



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





*Library of the University of Michigan*

*Bought with the income*  
*of the*

*Ford - Messer*  
*Bequest*





AS  
102  
..



Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

**166. Jahrgang.**

Erster Band.

---

**Berlin.**  
Weidmannsche Buchhandlung.  
1904.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Rudolf Meißner in Göttingen.



**Verzeichnis**  
der an dem 166. Jahrgange (1904)  
der  
**Göttingischen gelehrten Anzeigen**  
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

P. J. Blok in Leiden. 335.  
C. Brandi in Göttingen. 106. 991.  
C. Brockelmann in Königsberg. 430. 757.  
P. Brunn in Berlin. 499.

W. Caland in Utrecht. 243.  
A. Cartellieri in Jena. 253.  
L. Cohn in Breslau. 391.  
P. Corssen in Berlin. 163. 702.  
W. Creizenach in Krakau. 830.  
W. Crönert in Göttingen. 730.

A. Doren in Leipzig. 503.

Fr. N. Finck in Berlin. 985.

M. J. de Goeje in Leiden. 420. 761.

a \*

136596

- E. Goeller in Rom. 779.  
H. Greszmann in Kiel. 282. 681.
- A. Hauck in Leipzig. 857.  
R. Heinzl in Wien. 177.  
M. Herrmann in Berlin. 564.  
W. Heyd in Stuttgart. 679.  
M. Ritter von Hoen in Wien. 405.  
H. Holtzmann in Straßburg. 349.
- Th. Ilgen in Düsseldorf. 966.  
A. Jülicher in Marburg. 585. 724.
- G. Kawerau in Breslau. 353. 870.  
P. Kehr in Rom. 173.  
E. Klostermann in Kiel. 265. 961.  
W. Koehler in Gießen. 968.  
E. König in Sondershausen. 630.  
W. Kroll in Greifswald. 505.  
O. Külpe in Würzburg. 89.
- Fr. Leo in Göttingen. 358. 849. 943.  
W. Lippert in Dresden. 569.  
J. Loserth in Graz. 770.
- H. v. Mangoldt in Danzig. 341.  
Br. Meissner in Berlin. 739.  
Pl. Melioranskij in St. Petersburg. 491.  
G. Meyer von Knonau in Zürich. 575. 610. 980. 999.  
Th. A. Meyer in Stuttgart. 834.
- E. Norden in Breslau. 293.
- † W. Osiander in Stuttgart. 824.
- M. Perlbach in Berlin. 261. 619.  
C. Praechter in Bern. 374.  
E. Preuschen in Darmstadt. 527.
- R. Reitzenstein in Straßburg. 947.  
A. Rzach in Prag. 197.
- A. Schulten in Göttingen. 433.

- W. Schuppe in Greifswald. 593.  
K. Sethe in Göttingen. 932.  
B. Seuffert in Graz. 144.  
W. Sickel in Straßburg. 788.  
U. Stutz in Bonn. 1.
- E. Troeltsch in Heidelberg. 86. 151. 159. 929.
- K. Uhlirz in Graz. 963.
- H. Wagner in Göttingen. 477.  
H. Wartmann in St. Gallen. 141. 352.  
J. Wellhausen in Göttingen. 351. 940.  
P. Wernle in Basel. 513.  
U. von Wilamowitz-Möllendorff in Berlin. 659.  
G. Wissowa in Halle. 556.  
St. Witasek in Graz. 546.  
F. Witt in Preetz. 249.  
G. Wolf in Freiburg i. B. 312. 877.
- J. Ziehen in Berlin. 642.
-

## Verzeichnis

### der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Theologische Abhandlungen. Festgabe für H. J. Holtzmann. [Wernle].	513
Tria opuscula auctore Abu Othman Amr Ibn Bahr Al-Djahiz Basrensi quae ed. G. van Vloten. [Brockelmann].	430
Acta Pauli hrs. von C. Schmidt. [Corssen].	702
Anecdota Maredsolana III, 3: S. Hieronymi presbyteri tractatus sive homlliae in psalmos ed. G. Morin. [Klostermann].	961
Die päpstlichen Annaten während des 14. Jh. hrs. von J. P. Kirsch. Bd. I. [Goeller].	779
R. Archivio di Stato in Lucca. Regesti I, Pergamene del Diplomatico, parte 1. mit Einleitung von L. Fumi, bearb. von G. Degli Azzi Vitelleschi. [Kehr].	173
O. Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur. Bd. II. [Jülicher].	585

C. H. Becker, Beiträge zur Geschichte Aegyptens unter dem Islam. H. II. [Brockelmann].	757
<i>Beiträge zur Aesthetik. Bd. VIII, s. Scheunert.</i>	
Beiträge zur Kenntnis der assyrisch-babylonischen Medizin hrs. von Fr. Kuchler. [Meißner].	739
E. Beltrami, Opere matematiche. T. I. [v. Mangoldt].	341
Berichtigung zu S. 143, Anm. 1. [Wartmann].	352
Fr. Berolzheimer, Rechtsphilosophische Studien. [Schuppe].	593
Bibliotheca Reformatoria Neerlandica. I. deel: Polemische geschriften der hervormingsgezinden bewerkt door F. Pijper. [Kawerau].	870
<i>Assyriologische Bibliothek XVIII, s. Beiträge.</i>	
Fr. Boll, Sphaera. [Kroll].	505
R. E. Brünnow-A. v. Domaszewski, Provincia Arabia I. [Wellhausen].	940
L. Busse, Geist und Körper, Seele und Leib. [König].	630
v. Caemmerer, Magenta. [v. Hoen].	405
J. Caselius, Jugendgedichte hrs. von Fr. Koldewey. [Herrmann].	564
E. K. Chambers, The mediaeval stage. [Creizenach].	830
Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg hrs. von V. Ernst. Bd. III. [Brandt].	106
Basler Chroniken. Bd. VI. bearb. von A. Bernoulli. [Wartmann].	141
J. Colin, Annibal en Gaule. [Osiander].	824
<i>Commentaria in Aristotelem graeca. XII, 1, s. Olympiodorus.</i>	
J. S. Curtiss, Ursemitische Religion im Volksleben des heutigen Orients. [Wellhausen].	351

- J. Delaville le Roulx, Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre. [Heyd]. 679
- R. Delbrück, Die drei Tempel am Forum holitorium in Rom. [Wissowa]. 556
- — Das Capitolium von Signia. Der Apollotempel auf dem Marsfelde in Rom. [Wissowa]. 556
- Die syrische Didaskalia übers. und erklärt von H. Achelis und J. Flemming. [Greszmann]. 681
- Der authentische Text der Leipziger Disputation hrs. von O. Seitz. [Kawerau]. 353
- Documents financiers*, s. Recueil des Historiens de la France.
- Domaszewski*, s. Brünnow.
- Fr. Dreyer, Studien zu Methodenlehre und Erkenntniskritik. Bd. II. [Witasek]. 546
- R. Dussand, Notes de mythologie Syrienne. [Greszmann]. 282
- Die Diwāne der Regezdichter El' Aggāg und EzZafajān hrs. von W. Ahlwardt. [de Goeje]. 420
- W. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für Oesterreich. [Brandt]. 991
- Die vier Evangelien*, s. Merx.
- Excerpta historica jussu imp. Constantini Porphyrogeniti confecta edd. U. Ph. Boissevain, C. de Boor, Th. Büttner-Wobst. Vol. I. Excerpta de legationibus ed. C. de Boor. I. II. [Cohn]. 391
- Egypt Exploration Fund*, s. Oxyrynchos.
- EsZafajān*, s. El' Aggāg.
- C. Ferrari, Com' era amministrato un Comune del Veronese al principio del sec. XVI. [Doren]. 503

Verzeichnis der besprochenen Schriften.	IX
H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII. [Hauck].	857
Jos. Fischer und Fr. v. Wieser, Die älteste Karte mit dem Namen Amerika. [Wagner].	477
<i>Forschungen zur innern Geschichte Oesterreichs. I, 1, s. Srbik.</i>	
W. Freytag, Der Realismus und das Transcendenzproblem. [O. Külpe].	89
A. Galante, La condizione giuridica delle cose sacre. I. [Stutz].	1
J. Geffcken, Komposition und Entstehungszeit der Oracula Sibyllina. [Rzach].	197
H. Gering, Vollständiges Wörterbuch zu den Liedern der Edda. [Heinzel].	177
<i>Thüringische Geschichtsquellen. Neue Folge. Bd. V, s. Landtagsakten.</i>	
J. Grill, Untersuchungen über die Entstehung des vierten Evangeliums. I. [Corssen].	163
V. Grønbech, Forstudier til tyrkisk lydhistorie. [Melioranskij].	491
O. Günther, s. Katalog der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek.	
Th. Häring, Das christliche Leben. [Troeltsch].	151
<i>Germanistische Handbibliothek VII, 4. 5, s. Gering.</i>	
G. Heer, Geschichte des Landes Glarus. Bd. I und II. [Meyer v. Knonau].	980
— — Glarnerische Reformationgeschichte. [Meyer v. Knonau].	980
<i>S. Hieronymi homiliae in psalmos, s. Anecdota Maredsolana.</i>	
O. Holtzmann, Religionsgeschichtliche Vorträge. [Troeltsch].	86
R. Holtzmann, Kaiser Maximilian II. [Wolf].	312

## X

## Verzeichnis der besprochenen Schriften.

- Q. Horatii Flacci opera rec. O. Keller et A. Holder.  
Vol. I: Carminum libri III, epodon liber, carmen saeculare  
iterum rec. O. Keller. [Leo]. 849
- E. Huber, Die Entwicklung des Religionsbegriffs bei Schleier-  
macher. [Troeltsch]. 159
- W. von Humboldts ges. Schriften. Bd. I. II. X. XI. [Finck]. 985
- Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus.  
XXXI—XXXIII. [Meyer v. Knonau]. 980
- Riuichi Ikeda, Die Hauserbfolge in Japan. [Brunn]. 499
- Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV<sup>e</sup> au XI<sup>e</sup>  
siècle. [Stutz]. 1
- Inventare Hansischer Archive des 16. Jahrh. Bd. II: Kölner  
Inventar. Bd. II (1572—1591) bearb. von K. Höhlbaum.  
[Ilgen]. 966
- Ch. Joret, La bataille de Formigny. [Uhlirz]. 963
- Katalog der Handschriften der Danziger Stadt-  
bibliothek. Th. II. bearb. von O. Günther. [Perlbach]. 261
- J. P. Kirsch, s. Annaten. 68
- A. Kleinclausz, Quomodo primi duces Capetianae stirpis  
Burgundiae res gesserint. [Lippert]. 569
- Fr. Kuchler, s. Beiträge.
- J. Lair, Essai historique et topographique sur la bataille de  
Formigny. [Uhlirz]. 963
- Ernestinische Landtagsakten. Bd. I. bearb. von C. A.  
H. Burkhardt. [Wolf]. 877
- Libanii opera rec. R. Foerster. Bd. I. [Crönert]. 730
- W. M. Lindsay, The ancient editions of Plautus. [Leo]. 358
- Luthers 95 Thesen hrs. von W. Köhler. [Kawerau]. 353



## Verzeichnis der besprochenen Schriften.

XI

Das Mānavaçrautasūtra hrs. von Fr. K̄nauer. Buch III—V. [Caland].	243
E. Marx, Studien zur Geschichte des niederländischen Aufstandes. [Blok].	335
P. Mazon, Essai sur la composition des comédies d'Aristophane. [Leo].	943
A. Merx, Die vier Evangelien nach ihrem ältesten bekannten Texte. Bd. I. II, 1. [Preuschen].	527
R. Mignon, s. Recueil.	
K. Miketta, Der Pharao des Auszugs. [Sethe].	932
M. Minucii Felicis Octavius rec. H. Boenig. [Norden].	293
H. Nissen, Italische Landeskunde. Bd. II. [Schulten].	433

*Obituaires*, s. Recueil des Historiens de la France.

W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrh. Bd. I. [Meyer v. Knonau].	610
Olympiodori prolegomena et in categorias commentarium ed. A. Busse. [Praechter].	374
Die Oracula Sibyllina hrs. von J. Geffcken. [Rzach].	197
Origenes Johanneskommentar hrs. von E. Preuschen. [Klostermann].	265
The Oxyrynchos Papyri part. IV. ed. by B. P. Grenfell and A. S. Hunt. [v. Wilamowitz].	659
J. Pauls Briefwechsel mit seiner Frau und Chr. Otto hrs. von P. Nerrlich. [Seuffert].	144
Th. Plüss, Das Iambenbuch des Horaz. [Reitzenstein].	947

*Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Bd. IX, s. Annaten.*

- Quellen zur Schweizer Geschichte. Bd. XV. [Meyer v. Knonau]. 575
- Recueil des Historiens de la France. Documents financiers. T. I: Inventaire d'anciens comptes royaux dressé par Robert Mignon p. p. Langlois. [Cartellieri]. 253
- Recueil des Historiens de la France. Obituaires. T. I: Obituaires de la province de Sens, T. I. p. p. A. Molinier. [Cartellieri]. 253
- F. M. Rendtorff, Die schleswig-holstein. Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts. [Witt]. 249
- Der Dīwān des Regezdichters Rūba ben El' Aggāg hrs. von W. Ahlwardt. [de Goeje]. 761
- E. Sānger, Kants Lehre vom Glauben. [Troeltsch]. 929
- Sammlungen alter arabischer Dichter II*, s. El' Aggāg.
- Sammlungen alter arabischer Dichter III*, s. Rūba ben El' Aggāg.
- A. Scheunert, Der Pantragismus als System der Weltanschauung und Aesthetik Friedrich Hebbels. [Meyer]. 834
- Schriften des Vereins f. schleswig-holstein. Kirchengeschichte. I. Reihe. 2. Heft*, s. Rendtorff.
- F. Senn, L'institution des avoueries ecclésiastiques en France. [Sickel]. 788
- H. von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. [Loserth]. 770
- Staatengeschichte der neuesten Zeit. Bd. XXIX*, s. Oechsli.
- Stadtrechnungen von Bern hrs. von Fr. E. Welti. [Meyer v. Knonau]. 999
- P. Papinii Statii silvarum libri hrs. von Fr. Vollmer. [Ziehen]. 642
- Biblische Studien VIII, 1*, s. Wurm.
- Biblische Studien VIII, 2*, s. Miketta.

- Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte.* III, 2, s.  
E. Marx.
- Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche.* VIII, 3, s.  
Huber.
- Synodicon orientale publié et traduit et annoté par J. B.  
Chabot. [Jülicher]. 724
- Texte und Untersuchungen z. Gesch. der altchristl. Litt. N. F.*  
X, 2, s. Didaskalia.
- G. Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in Oesterreich.  
[Brandi]. 991
- Pommersches Urkundenbuch. Bd. IV, 2. bearb. von G.  
Winter. Bd. V, 1. bearb. von O. Heinemann. [Perlbach]. 619
- J. Westphal, Briefsammlung aus den Jahren 1530—75. bearb.  
von C. H. W. Sillem. Abt. I. [Köhler]. 968
- Fr. v. Wieser*, s. Jos. Fischer.
- A. Wurm, Die Irrlehrer im ersten Johannesbrief. [Holtzmann]. 349
-



**Göttingische**  
**gelehrte Anzeigen.**

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

**166. Jahrgang.**

Zweiter Band.

---

**Berlin.**  
Weidmannsche Buchhandlung.  
1904.



Januar 1904.

Nr. I.

**Imbart de la Tour**, *Les paroisses rurales du 4<sup>e</sup> au 11<sup>e</sup> siècle*. Paris, A. Picard et fils 1900, 354 S.

**Andrea Galante**, *La condizione giuridica delle cose sacre*. Parte prima. Torino, Unione tipografica-editrice 1903, V und 160 S.

### I.

Im August 1890 promovierte an der philosophischen Fakultät der Pariser Sorbonne P. Imbart de la Tour, damals maître de conférences à la faculté des lettres de Bordeaux. Seine französische These<sup>1)</sup> erschien 1891 und behandelte die Geschichte der französischen Bischofswahlen vom 9. bis 12. Jahrhundert oder vielmehr den allmählichen Untergang des altkirchlichen Bischofswahlrechtes und den Sieg der Befugnis des Königs und der Großen, die Inhaber der Reichs- und der Mediatabistümer einseitig zu ernennen. Das grundgelehrte, mehr als 500 Seiten umfassende Werk fand allgemeinen Beifall und eroberte sich dauernd einen ehrenvollen Platz in der Litteratur über die kirchliche Rechtsgeschichte Frankreichs. Die lateinische These<sup>2)</sup> wurde schon 1890 ausgegeben. Sie behandelte die Landkirchen der Karolingerzeit, erreichte aber weder an Umfang noch an Bedeutung die französische These und hielt sich im Wesentlichen in dem durch die neuere Litteratur, insbesondere durch die Werke von Hinschius und Löning gesteckten Rahmen. Indem sie aber deren Ergebnisse speziell für das karolingische Frankreich fruchtbar machte und durch Heranziehung eines reichen französischen Urkundenmaterials vertiefte und ergänzte, erwarb auch sie sich ein wirkliches Verdienst um die Wissenschaft und den Ruhm einer ungewöhnlich tüchtigen Doktordissertation. Ihr Inhalt war kurz folgender.

Von den Kirchen im Allgemeinen handelt der erste Teil. Zunächst werden die verschiedenen Arten und Namen der damaligen

1) *Les élections épiscopales dans l'église de France du 9<sup>e</sup> au 12<sup>e</sup> siècle (Étude sur la décadence du principe électif, 814—1150)* Paris, Hachette XXXI & 554 p. 8°.

2) *De ecclesiis rusticanis aetate Carolingica, Burdegalae apud G. Gounouilhou editorem XIII*, 140 p. 8°.

Kirchen besprochen. Es ist also die Rede von der mehrfachen Bedeutung des Worts *parochia* (S. 3) und von dem Gegensatz von *ecclesia baptismalis* und *basilica*, *ecclesia principalis* und *capella* (S. 4), die freilich die karolingische Vulgärsprache nicht streng auseinanderhält (S. 5). Benannt wurden die Kirchen nach dem Heiligen oder nach dem Kirchort; erstere Bezeichnung hat im Laufe der Zeit nicht selten letztere verdrängt (S. 6). Eine Besonderheit der Bretagne war die *plou* (*plebs*) im Sinne von Kirchort. Im Uebrigen wurde nach Imbart vom karolingischen Sprachgebrauch nicht scharf zwischen *plebes baptismales* und bloßem *tituli* (*minores*) unterschieden (S. 7). In merowingischer Zeit standen Baptismalkirchen namentlich in den *vici*; um sie gruppierten sich die *capellae* der *villae* (S. 9). In karolingischer Zeit nimmt die Zahl der Kirchen -- auch in den *vici privati* -- außerordentlich zu (S. 10); fast jede *villa* hat jetzt ihre eigene *ecclesia* (S. 11). Private und königliche Villen wurden mitsamt ihren Kirchen verschenkt. Doch brauchte nicht gerade jede *Villa* eine Kirche zu haben (S. 12), wie anderseits in ein und derselben *Villa* oft mehrere Kirchen begegnen (S. 13). Immerhin stehen Villen mit überzähligen Kirchen noch immer solche ohne Kirchen gegenüber (S. 14). Dabei hatten sehr viele Villen eigentliche Pfarrkirchen mit Pfarrsprengeln. Ob eine *Villa* mit mehreren Kirchen in mehrere Pfarreien geteilt war, läßt sich schwer feststellen (S. 17). Es konnte jedenfalls vorkommen (S. 18). Oft gehörten umgekehrt mehrere Villen zu einer Pfarre (S. 19). Was die Gründung der Kirchen anlangt, so baute meist der Grundherr, ob weltlich oder geistlich, und im letztern Fall, ob mit oder ohne die Absicht, die Kirche selbst zu versehen (S. 21). Auch gemeinschaftliche Gründung durch Mehrere kam vor (S. 22). Vorauszugehen hatte ein Gründungsgesuch an den Bischof, dem das Recht der Baubewilligung zustand. Das zum Bau verwandte Material war meist Holz (S. 23). Es folgte die Weihe, zu der es keiner königlichen, wohl aber später, wie es scheint, landesfürstlicher Genehmigung bedurfte (S. 24). Der Bischof oder an seiner Stelle der Chorbischof nahm sie nur mit Zustimmung seines Klerus und der Vassallen vor (S. 25). Damit die Bitte des Gründers um Weihung erfüllt werden konnte, war zweierlei erfordert, die *dotatio*, über deren Bemessung die Kapitularien sich ausführlich verbreiten (S. 26), und über die ein *libellus dotis* aufgenommen wurde (S. 27), sowie die *traditio ecclesiae ad dedicandum*, von der wir nichts erfahren. Doch scheint nur bei Kirchen, die wie diejenige von Sentolatus als freie gegründet wurden, Eigentum übertragen worden zu sein (S. 28). Nach andern Urkunden gieng nur der Besitz über, wie denn auch dem Herrn ein Zins zu



entrichten war. Immerhin sollte auch diese Zuwendung dauernd sein. Doch wurden seit dem 9. Jahrhundert von dem Grundherrn die kirchlichen Einkünfte mit bezogen (S. 29). Auf die Weihe folgte die Umschreibung des Sprengels (S. 30), die Uebertragung des Zehntens und endlich die Bestellung des vom Herrn oder von der Gemeinde erwählten Pfarrers (S. 31).

Das führt den Verfasser dazu, im zweiten Teil die Verwaltung der karolingischen Pfarrei darzustellen. Deren Klerus besteht regelmäßig aus einem *rector ecclesiae*, der bisweilen eine größere Anzahl von Priestern, Diakonen und niedern Klerikern unter sich hat (S. 35), oft aber alleinsteht, nicht selten selbst fehlt (S. 37). Bisweilen war der Inhaber der Kirche von dem verschieden, der sie versah (S. 38), oft geradezu ein Laie. Klöster und Stifter versuchten schon damals, den Betrieb ihrer Landkirchen durch Mönche und Kanoniker zu bewerkstelligen (S. 39). Der Vorsteher der freien Kirche wurde durch die Gemeinde gewählt (S. 40). Für die herrschaftlichen Pfarreien bestellte der Herr, ob weltlich oder geistlich, den Kirchenvorsteher (S. 41). Auf die Verleihung des Titels folgt die Ordination, die aber an gewisse kirchlich geregelte Erfordernisse (Alter, Bildung, Freiheit) geknüpft ist (S. 42). Die Ordination Unfreier untersagte das Kapitular von 818 (S. 43). Der einmal Eingesetzte soll nicht ohne Grund und nur durch den Bischof wieder entfernt werden (S. 44 f.). Er darf aber auch nicht von sich aus zu einer andern Kirche übergehen. So die kirchlichen Vorschriften. Die karolingischen Kapitularien und Konzilien zeigen allerdings, daß es um Wandel und Haltung des Klerus trotz alledem schlecht genug bestellt war (S. 46 f.). Die Kirchen haben Vermögen (S. 48). Das Eigentum steht trotz des Wortlauts mancher Urkunden, die auch den Geistlichen als dessen Inhaber erscheinen lassen, nie der Kirche selbst zu (S. 49). Zum *dotalicium* gehört 1) das Grundvermögen, namentlich das Pfarrhaus (*presbiteratus*) mit Ländereien, Wiesen, Wald und insbesondere Acker (S. 50), dessen Umfang vorschriftsmäßig einen *mansus* betrug, jedoch oft entweder größer oder kleiner war (S. 51). Auch Knechte gehörten dazu (S. 52). An sie und an Freie war ein Teil des Kirchenlandes *ausgetan* (S. 53); die Freien zahlten davon Zins. Anderes Kirchenland war zu Nießbrauch- oder Benefizialrecht verliehen (S. 54). 2) Der Zehnt (S. 55) mußte an die Pfarrkirchen gezahlt werden. Nur von den Fiskalländereien war der Errungenschaftszehnt an die Fiskalkirche zu entrichten, falls nicht das Recht der Pfarre von Alters her feststand (S. 56). 3) Wenig erfährt man von den Oblationen unter Lebenden und von Todeswegen sowie von Meßoffertorien, die auch zu den kirchlichen Einnahmen gehörten

(S. 58 f.). Die Zinsen waren solche, welche die unfreien oder freien Widemleute neben andern Diensten entrichteten, ferner die Gebühren, die, zur Zeit Hinkmars noch verboten, für die meisten geistlichen Amtshandlungen trotzdem erhoben wurden, endlich Wergelder und Bußen (S. 60). 5) Das kirchliche Fahrhabevermögen. Mit alledem waren die bischöflichen und abteilichen Kirchen immun (S. 61). Anderer Herren Kirchen entrichteten von ihrem Gut Steuer. Die Verwaltung des Kirchenguts stand dem Geistlichen zu; einen Fabrikat kennt die karolingische Zeit noch nicht. Dem Geistlichen sind aber der Bischof und seine Gehülfen übergeordnet (S. 62), was sich in der Visitation des Archidiacons, in der bischöflichen Veräußerungserlaubnis, in der bischöflichen Regelung der Verteilung der Einkünfte zeigt (S. 63 f.). Geteilt wurde in 4, bzw. 3 Teile. Ausgenommen waren jedoch die besondern Zuwendungen für die Lichter. Vom übrigen Kirchengut scheint dem Geistlichen ein Teil vorbehalten gewesen zu sein (S. 65), weshalb im 10. Jahrhundert dieses Pfründeland geradezu presbiteratus genannt wurde. Dagegen ergriff die Teilung Oblationen, Primitien und Zehnt (S. 66). Zu den Einrichtungen der Pfarrei gehörte der Kirchhof; für das Begräbnis auf ihm wird jetzt eine Gebühr erhoben (S. 67). Uebrigens erfolgte, namentlich für Geistliche, Vassallen und Kircheneigentümer, das Begräbnis auch in der Kirche (S. 68). Die Matrikel, das Verzeichnis der konzessionierten Almosengenössigen und Bettler, war oft mit einer Genossenschaft der matricularii verbunden<sup>1)</sup> (S. 69). Um die Kirche grup-

1) Ueber die matricularii vgl. jetzt Schäfer, Zur Entwicklung von Namen und Beruf des Küsters, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein LXXIV 1902 S. 163 und besonders desselben Verfassers tiefgründige Untersuchung über Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Stutz 3. H.) Stuttgart 1903 S. 90 ff. Dieser weist nach, daß darunter vornehmlich das niedere Kirchenpersonal zu verstehen ist, wozu — hierin ist der Ausgleich mit der ältern, schiefen, aber gewisser Anhaltspunkte in den Quellen nicht ganz entbehrenden Ansicht zu finden — vornehmlich Bedürftige und zwar beiderlei Geschlechts (Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 95 N.) genommen wurden, wie ja von jeher der niedere Klerus und die Armen als mehr oder weniger gleichgestellt und zusammengehörig erscheinen (Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 23 mit A. 60, ebenso jetzt auch Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht II, Stuttgart 1901 S. 1). Vor allem gehörte zu den matricularii der Küster, der sogar mancherorts so sehr als der matricularius κατ' ἐξοχὴν erschien, daß matricularius die Bedeutung Kirchendiener, Küster, Meßner annahm. Diese Bedeutung liegt z. B. der in der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 243 A. 24 und Schäfer a. a. O. S. 96 N. abgedruckten Stelle aus Hinkmars collectio de ecclesiis et capellis zu Grunde: in cuius capelle circuito ... sit ... corticule locus, ubi ... matricularius possit manere ...; et si amplius, non possit vel unum iugerum de terra ipsa capella habeat, unde matri-

pierten sich aber auch eine Schule für Heranbildung von Kle-

cularius ipsius capellae vivere possit, die dadurch erst verständlich wird. Im Französischen ist daraus marreglier, marguillier geworden, das, worauf Herr Kollege G. Baist mich freundlichst aufmerksam machte, noch heute wie zu den Zeiten von Du Cange, der auch auf diese Abstammung verweist, den Küster bedeutet. In Deutschland ist matricularius = Küster namentlich aus nieder-rheinischen Urkunden zu belegen (Schäfer a. a. O. S. 96 und 97 N.) Das deutsche Meßner wird von unseren Etymologen z. B. von Kluge, Etymologisches Wörterbuch\* Straßburg 1899 S. 268 nicht, wie der Laie zunächst erwartet, als deutsche Bildung aus Messe, missa erklärt, sondern wegen alth. mesināri von mansionarius hergeleitet. Da mansionarii die ganze große Menge der angesiedelten Knechte, der Grundholden, hieß (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I Leipzig 1887 S. 232, Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte\* Leipzig 1902 S. 49) — die andere Bedeutung Quartiermeister (Brunner a. a. O. II S. 102, Schröder a. a. O. S. 140) kommt nicht in Betracht — würde sich diese noch neustens von Kluge in seiner Studie über das Christentum und die deutsche Sprache Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1903 Nr. 164 S. 155 wiederholte Ableitung vom Standpunkt der Geschichte des damit bezeichneten Amtes aus am befriedigendsten dann erklären, wenn man im Küster auch den mansionarius = Grundholden κατ' ἐξοχήν verstehen dürfte. Man müßte dabei an die Bestimmung von c. 10 des capitulare ecclesiasticum von 818/9 denken (Benefizialwesen S. 254 mit A. 59 ff.), die grundlegend wie wenige war und sehr oft wiederholt wurde (ebenda S. 255 A. 62 und S. 278 A. 65). Es bestimmte bekanntlich, daß neben anderm mindestens ein mansus Ackerland dem Geistlichen vom Herrn der Kirche mit dieser zinsfrei überlassen werden sollte, eine Bestimmung, die nachmals dahin präzisiert wurde, der mansus solle von bestimmter Größe und mit mancipia, 2 (einem servus und einer ancilla), 3 oder 4 besetzt sein. Der Hübner dieses Kirchenmansus hätte ganz wohl der mansionarius genannt werden können. Einiges Bedenken erregt nur, daß in der Regel nicht der Widmer, d. h. der auf diesem zur dos ecclesiae, zum Kirchenwidem, gehörigen mansus sitzende Bauer (Widembauer) die Küsterdienste getan zu haben scheint, sondern ein niederer Kleriker. Ueberhaupt sind m. W. bisher gute, deutliche Belege für mansionarius = Küster aus dem fränkischen und nachfränkischen Quellenmaterial nicht beigebracht. Darauf käme es aber an. Denn was Du Cange als altchristlich aus italischen und spanischen Quellen beibringt und womit er mansionarius = Besorger des Hauses (mansio), nämlich Gottes, oder = bei der Kirche mansionem habens erklärt, genügt nicht, um die Herleitung des deutschen Meßner aus mansionarius verfassungsgeschichtlich zu rechtfertigen. Die Sache bedarf noch sehr der Untersuchung. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß im Westfrankenreich die matricularii auch nonnones oder nonnanes hießen. So nach Hinkmars collectio de ecclesiis et capellis (Briegers Zeitschr. f. Kirchengesch. X 1889 S. 124): die archidiaconi sollen darauf sehen, ut comministros, cum quibus honeste officium divinum agere possint, habeant, matricularios vetulos vel vetulas . . . pro decime quantitate habeant, non autem . . . nonnanes iuvenes . . . de matricula pascant (sc. secundi ordinis pastores). Der Herausgeber Gundlach wußte damit so wenig anzufangen, daß er es einfach durch nonarius ersetzte, stellte jedoch, als Wattenbach ihn darauf aufmerksam machte, nonnanes sei auch sonst bezetgt, die handschriftliche Lesart wieder her (ebenda S. 310). Nun giebt Du Cange unter non-

rikern<sup>1)</sup> (S. 70) sowie Bruderschaften und Gilden (S. 71 ff.). Neben den Kirchen standen Kapellen, öffentliche und private; doch hatten auch viele öffentliche einen Herrn, in dessen Eigentum sie standen (S. 77). Sie werden in den Urkunden sehr oft erwähnt und erheben sich entweder in villae, in denen es noch keine Pfarrkirche giebt, oder in Teilen von Villen, wo sie bisweilen ein titulus für sich werden (S. 77). Und zwar nicht bloß wegen der Entfernung von der Hauptkirche. Noch öfter ruft sie die grundherrliche Politik ins Leben, die auch in kirchlicher Beziehung die Grundholden an die Herrschaft zu knüpfen sucht (S. 78). Die konsekrierten oder benedizierten Kapellen waren eigentumsfähig (S. 79). Sie hatten liegendes Gut und ihre Oblationen (S. 70); später, nämlich seit dem 10. Jahrhundert, wurden ihnen auch Zehnten zugewendet. Manche Kapellen hatten einen eigenen Geistlichen (S. 81), aber lange nicht jede (S. 82).

Die Herrschaft über die Kirche, mit der sich der dritte Teil befaßt, war entweder die jurisdiktionelle des Bischofs und seiner Gehülfen, der Archidiakone und Archipresbyter, oder die privatrechtliche des Grundherrn (S. 85). Auch nach karolingischem Kirchenrecht war der Bischof zur Leitung der Diözese und ihrer Kirchen berufen (S. 86 f.). Ihm waren namentlich die Landgeistlichen unterstellt (S. 88). Sie sollen seine Synode besuchen. Er konsekriert ihre Kirchen (S. 89), überwacht deren Instandhaltung und den Bestand ihres Vermögens, sorgt für deren Erhaltung und die Lichter (S. 90), verleiht den Zehnt, regelt dessen Verteilung, verhütet unzulässige Translationen von Reliquien, und ist der Beschützer der matricularii. Dafür empfängt er, auch von den Landkirchen, Abgaben (S. 91), die, anfänglich freiwillig, schon seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts pflichtmäßig wurden, z. B. beim Synodalbesuch die Eulogien<sup>2)</sup>, von denen übrigens ein Synodalgeld bisweilen noch besonders unterschieden wird (S. 92), dann die parata, das Verpflegungsgeld für die Visitation (S. 93),

nonnes wie auch unter matricularius einen Beleg aus dem Specilegium von d'Achery für S. Germain d'Auxerre (886): Res, quas dedit Herimarus . . . ad stipendium matriculariorum, quos nonnonnes vocant, der es wahrscheinlich macht, daß nonnanus den matricularius oder eine besondere Art desselben bezeichnet und von Hinkmar in obiger Stelle nur gebraucht wurde, um den Ausdruck zu wechseln.

1) Auch hierüber finden sich jetzt bemerkenswerte Ausführungen bei Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 144 ff.

2) Da eulogiae auch die Meßspende genannt wurde (Imbart, Les paroisses S. 153), liegt es nahe, unter den Klerikaleulogien, die an den Bischof fielen, die Oblationen zu verstehen, welche die Geistlichen bei der bischöflichen Synodalmesse spendeten, indes das Synodalgeld entweder die Ablösungstaxe (zunächst etwa beim Fernbleiben, dann auch in den Jahren, in denen die Synode ausfiel) war, oder die alte Steuer des Synodaticum.

adiutoria (S. 94), Zinsen, mansionatica, paraveredi (S. 95). In ähnlicher Weise äußerte sich die Jurisdiktion der Archidiaconen und Erzpriester in Abgaben an sie (S. 96 ff.). So bei den freien Kirchen. Kirchen konnten aber zu karolingischer Zeit auch im Eigentum stehen (S. 100), in dem von Weltlichen oder von Geistlichen. Urkunden, Konzilien, Kapitularien und von Schriftstellern Agobard und Wala weisen darauf hin und führen darüber Klage (S. 101). Die Bezeichnungen sind dieselben wie für anderes Grundeigentum; auch die Eigentumsbefugnisse sind die gewöhnlichen. Kirchen können Gegenstand eines Vermächtnisses sein (S. 102) oder einer Schenkung oder eines Kaufs. Jeder Grundeigentumsfähige kann eine Kirche haben, Könige, Bischöfe, Aebte, einfache Priester, Kleriker, aber auch freie Laien, selbst weiblichen Geschlechts (S. 103). Namentlich die Grafen rissen viele an sich. Auch juristische Personen kommen als Eigentümer von Kirchen vor, das Bistum (S. 104), das Domkapitel, Abteien, Stifter. Ein Miteigentum (S. 105) trifft nicht bloß den Ertrag, sondern auch die Substanz. Seinem Ursprung nach ist dies Eigentum an Kirchen verschieden (S. 106). Zum Teil rührt es von der Gründung her, bei der eben der römische Grundsatz der Sacertät des Bodens, selbst bei Wegfall des dedizierten Gebäudes, in Vergessenheit geriet, während der andere: superficies solo cedit Anwendung fand, sodaß Patronat und Eigentum verschmolzen, zumal da die ersten Kirchengründungen von Bischöfen ausgingen. Oder das Eigentum entstand derivativ durch Uebertragung (S. 107). Dabei enthielt es 1. die Befugnis, den Geistlichen zu bestimmen und ihm die Kirche zu übertragen (commendare); nach der commendatio wurde der Erwählte dem Bischof zur Ordination auf die Kirche präsentiert (S. 108); dafür wurde ein Entgelt genommen (S. 109). Sehr häufig setzte der Grundherr sogar einen Knecht oder einen Hörigen auf die Kirche, der, einmal ernannt, nicht mehr beseitigt werden sollte und dem Herrn wie der freie Geistliche Ehrerbietung schuldete (S. 110). Er hatte bei der Kirche zu residieren und sie persönlich zu versehen, war aber nur zu geistlichem Dienst verpflichtet (S. 111). Doch maßen sich die Herren mit der Zeit mehr an. Das Recht des Herrn beschränkte sich nämlich nicht auf die Pfarrkirche, es umfaßte die pfarrlichen Einkünfte, Oblationen, Zehnten (S. 112), aber auch Land und Knechte mit. Von dem nudum ius, für das es die Kirche ausgab, war es also weit entfernt. Natürlich konnte der Herr, wenn geistlich, das Amt selbst versehen; gewöhnlich hielt er sich aber einen Priester (S. 114). Diesem konnte er die ganze Kirche mit ihrem Gut überlassen, was er übrigens meist nur gegen Zins tat. Aber seit Beginn des 9. Jahrhunderts behielten sich die Herren die

Einkünfte vor, oder vielmehr sie hielten den Zehnt und einen Teil des Kirchenlandes zurück (S. 115). Das Kapitular von 818 begnügte sich damit, daß ein Teil des Kirchenvermögens dem Priester lastenfrei überlassen wurde, eine Vorschrift, die andere Kapitularien weiter ausführten (S. 115). So kommt es zu einer Teilung: der eine Teil wird an den Geistlichen gegeben, den andern, von Freien oder Unfreien bebaut, behält sich der Grundherr vor (S. 116). Jener heißt seit dem 10. Jahrhundert *beneficium* oder *fevum presbyterale*; von ihm bezahlt der Geistliche bisweilen einen Zins. Ja die Synode von Trosly klagt 909, daß die Herren selbst dabei es nicht bewenden ließen; sie sollten sich doch mit dem rein geistlichen Dienst und der Ehrerbietung des Geistlichen genügen lassen. Jedoch ohne Erfolg (S. 117). Uebrigens läßt sich nicht sagen, zu welchem Recht der Geistliche diesen seinen Teil erhielt, ob als Benefizium oder zu Prekarienrecht. Der Name Benefizium allein beweist nichts, da auch der geistliche Benefiziat nicht notwendig der war, der die Kirche versah. Ebenso wenig läßt sich beweisen, daß die Geistlichen sich kommandierten, obschon eine Aeußerung Karls des Kahlen über Wenilo von Sens darauf hindeutet. Auch darüber vernehmen wir nichts, wer die bischöflichen Abgaben und Lasten zu tragen hatte; es scheint vom Anstellungsvertrag abgegangen zu haben (S. 118). Uebrigens wurden die Kirchen auch sonst zu Verleihungen benutzt und zwar zu solchem zu Nießbrauch wie zu Benefizialrecht (S. 119 ff.). Die Rechte der Beliehenen waren dieselben wie bei entsprechender Verleihung anderer Grundstücke. Ist der Beliehene ein Geistlicher, so kann er die Kirche selbst versehen und befindet sich dann — abgesehen von den Abgaben an den Bischof — in deren Vollgenuß; versieht er sie nicht selbst, so hält er sich einen Vikar, dem er einen geringen Teil der Einkünfte überläßt, und von dem er einen Zins erhebt (S. 124 f.). Das Kapitular von Estinnes hatte im Jahre 744 nur die Verleihung von Kirchengut gestattet, seit dem Ende des 8. Jahrhunderts wurden aber auch Kirchen zu Benefizien verwendet (S. 126), teils mit, teils gegen Willen der Bischöfe. Aber auch Bischöfe und Aebte verliehen Kirchen zu Benefizialrecht (S. 127). Zunächst umfaßte eine solche Verleihung bloß die Güter und Knechte der Kirche; bald rissen die Beliehenen auch die Kirchen an sich (S. 128). Auf Lebenszeit verliehen (S. 129) gieng solch ein Benefizium nur bei Verschlechterung, Eigentumsentfremdung und Zinssäumnis verloren (S. 130 ff.).

Die Entwicklung war also kurz folgende (S. 135 ff.; vgl. S. VII—IX): Fast in jeder Villa gab es eine Kirche; jede solche war ein *titulus* mit eigenem Vorsteher und freiem Kirchenmansus (S. 135). Dieser Zustand, in merowingischer Zeit begründet, erfuhr in karolin-

gischer eine Umwandlung. Man schrieb dem Heiligen das Eigentum zu. Doch war das nur ein Uebergangszustand. Bald schwand der Heilige aus dem Vorstellungskreis. Neben einem eigenen Vorsteher erhielt jede Kirche einen eigenen Herrn. Es war eben schon in der Merowingerzeit manche Kirche auf Privatboden errichtet worden und zwar im Widerspruch zum kirchlichen Recht unter Vorbehalt des Eigentumes. Der Patronat wurde, auch an der sich bildenden Pfarrei, durch das Eigentum verdrängt (S. 136). Dazu rissen im 8. Jahrhundert die Großen viele Kirchen an sich, was die Könige durch ihre Verleihungen sanktionierten, und was zu erblicher Herrschaft führte. Im 9. Jahrhundert vollends, als die Normanneneinfälle dazukamen, übertrugen die Mönche und Geistlichen freiwillig die Kirchen an Senioren. So erhielten im 10. Jahrhundert fast alle Kirchen ihre Herren, sei es den Bischof, sei es einen Laien. Dabei waren sie bäuerlichen Stellen nicht unähnlich, wurden sie doch durchaus als nutzbar behandelt; selbst Oblationen, Zehnten, Matrikel schonten die Herren nicht. Dazu bestellten sie den Priester (S. 137), den sie mit einem geringen Teil des Kirchenguts abfanden, und wie einen Vassallen sich schwören ließen. Dieser Zustand war auf die Dauer unerträglich; eine Neuordnung wurde Bedürfnis. Vom 11. Jahrhundert an haben die Cluniacenser und die Päpste von Leo IX. bis Calixt sie durchgeführt (S. 138).

Es war im Frühjahr 1895, als ich anläßlich eines längern Aufenthaltes in Paris Kenntniss von dieser These erhielt, die mir bis dahin entgangen war. Eben wurde mit dem Druck des ersten Halbbandes meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens begonnen. Der Plan zu diesem Werk war in Berlin im Sommer 1890 entstanden. Als ich damals zufälliger Weise an Hand des Richter-Dove-Kahlschen Kirchenrechtslehrbuches das Recht des Pfründners an der Pfründe studierte und gleichzeitig Wilhelm Arnolds geistvolles Buch über die Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten las, kam mir der Gedanke, das auch heute juristisch noch nicht mit befriedigender Schärfe erfaßte Nutzungsrecht des Benefiziaten zumal am Widem könnte nicht bloß dem vassallitischen ähnlich, sondern wirklich dem deutschen Recht entsprungen sein. Als bald machte ich mich an die Arbeit, um eine Untersuchung über die Geschichte und die rechtliche Natur des Benefiziums zu schreiben, die ich als Dissertation einzureichen gedachte. Bald blieb ich in der Geschichte stecken, und als sich binnen Kurzem auch diese allein als ein viel zu umfangreicher Gegenstand erwies, reduzierte ich das Thema auf die Zeit bis Alexander III. Dies nicht bloß deshalb, weil mir das Buch von Groß, Das Recht an der Pfründe, Graz 1887 vorlag, von dem auch der Anfänger unschwer

einsah, daß es für das kanonische Recht wertvolle, wenn auch in mehrfacher Hinsicht anfechtbare<sup>1)</sup> Aufstellungen brachte, während das erste Kapitel die von ihm vertretene hergebrachte Lehre von der Entstehung des kirchlichen Benefiziums eher bloßstellte als stützte. Vielmehr in erster Linie darum, weil ein Urkundenstudium von wenigen Wochen genügte, um mich zu der Erkenntnis zu bringen, daß das *beneficium ecclesiasticum* aufs Engste mit dem Eigentum an Kirchen zusammenhänge, das dem Kirchenpatronat vorangegangen war. Die Entstehung des Patronates, die ohnedies zeitlich mit der Abfassung des *decretum Gratiani* nahezu zusammenfällt, mußte also für meinen Gegenstand Epoche machen; mit ihr nahm das von mir zu bearbeitende vorkanonische Benefizialrecht im Prinzip sein Ende, hub die kanonische Periode der Geschichte des Benefiziums an. Für den glücklichen Fortgang der Arbeit war es von großer Wichtigkeit, daß ich zuerst die Urkunden vornahm. Und zwar machte ich es mir zur Aufgabe und führte es auch mit Hilfe der Schätze der k. Bibliothek zu Berlin in etwa anderthalb Jahren rastlosester Arbeit durch, das gesamte gedruckte Urkundenmaterial des christlichen Abendlandes, für Deutschland bis 1200, für das Ausland bis 1150 auf meinen Gegenstand hin durchzuarbeiten. Nur die britischen Inseln schloß ich aus, da ihr Recht bis auf die Patronatsdekretale Alexanders III., die allerdings gerade für England ergangen sind, das festländische höchstens wiedergespiegelt, aber nicht beeinflußt hat, und es mich — Pollock und Maitlands grundlegendes Werk war damals noch nicht erschienen — unverhältnismäßig viel Zeit und Mühe gekostet hätte, die Entwicklung des englischen Benefizialrechts in ebenso engem Zusammenhang mit der ganzen übrigen Rechts- und Kirchengeschichte darzustellen, wie ich das für die übrigen Gebiete anstrebte. Und für den Norden lieferten mir die Arbeiten Konrad Maurers, in denen ich mich im Laufe meiner Forschung zu orientieren suchte, gleich ein so anschauliches Bild und Ergebnisse, die durch die meinigen für die Westgermanen so auffallend gestützt wurden, daß ich weiter nichts brauchte, vielmehr absichtlich es vermied, auf selbständige nordische Quellenstudien mich einzulassen, damit man mir nicht vorwerfen könnte, ich hätte nordische Züge in das westgermanische Recht hineingetragen. Neben der ohne Unterbrechung fortgesetzten Urkundenlektüre gieng später die systematische Durcharbeitung der Konzilien einher an Hand von Mansi und einigen Spezialsammlungen, dann diejenige der Kapitularien, der

1) Vgl. den Artikel: Pfründe von Hinschius in v. Stengel, Wörterbuch II S. 233.



Papstregesten und -briefe, einiger Schriftsteller wie Agobard, Jonas von Orleans, Hinkmar von Reims sowie anderer Quellen und zuletzt der Litteratur. Schon im Juli 1891 konnte ich im Seminar von Hinschius über die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem Grundherrn und dem an seiner Kirche dienenden Kleriker nach den Urkunden des Codex diplomaticus Cavensis vortragen und dabei zum Schluß diejenige Lösung des Problems der Entstehung des kirchlichen Benefizialwesens als wahrscheinlich bezeichnen, die ich später in meinen Veröffentlichungen vertrat. Hinschius erklärte alsbald, daß der eingeschlagene Weg seiner Ansicht nach durchaus der richtige sei, und daß meine Ergebnisse mit seinen Vorarbeiten für die Fortsetzung seines Kirchenrechts völlig übereinstimmten<sup>1)</sup>. Mit dem wohlwollenden Interesse, das dieser Gelehrte aller ernstesten wissenschaftlichen Arbeit und ganz besonders derjenigen entgegenbrachte, die auf dem Gebiet des von ihm mit solcher Meisterschaft und unbegrenzten Hingebung gepflegten, sonst so vernachlässigten Kirchenrechts getan wurde, und mit der Freundestreue, die einer der hervorragendsten Vorzüge seines Charakters war, hat fortan Paul Hinschius die Arbeit an der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens bei all ihren Umwegen und Mühen freundlich verfolgt, indes ein lebhafter Verkehr mit Heinrich Brunner, Otto Gierke und Karl Zeumer und die daraus entspringende reiche Anregung die germanistische Bewältigung des Stoffs mächtig förderte. Auch der Umgang mit gleichgestimmten Freunden, mit Hans Schreuer, Rudolf Hübner und vor allem mit dem leider an der Schwelle des Mannesalters vom unerbittlichen Tod dahingerafften, späteren Gerichtsassessors Heinrich Dernburg, dessen feines Verständnis für die Gestaltung und Darstellung des Stoffs manchen guten Rat zeitigte, kamen dem Buch zu gut. Im August 1892 konnte endlich ein beträchtliches Stück der Arbeit der Berliner Juristenfakultät eingereicht werden; es waren die 19 ersten Paragraphen der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, die später wohl noch um einige Litteratur- und Quellenachweise vermehrt, sonst aber nicht mehr geändert wurden. Unter dem Titel: Die Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Vermögens in den Gebieten des weströmischen Reichs von Konstantin dem Großen bis zum Eintritt der germanischen Stämme in die katholische Kirche wurden anfangs Dezember 1892 die §§ 1—6 als Dissertation ausgegeben; davon hat nachmals bei der Aufnahme in das umfassendere Werk nur der erste Bogen eine Erweiterung durch etliche Litteratur-

1) Von ihm nachher wiederholt *Zeitschr. der Savignystift.* Germ. Abt. XVII 1896 S. 148.

nachweise<sup>1)</sup> erfahren. In Basel sollte zur Habilitation der ganze erste Band fertiggestellt werden. Allein die Vertretung Andreas Heuslers in der Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte, welche mir die dortige Juristenfakultät für das Sommersemester 1894 unerwartet übertrug, und die damit verbundene Erteilung der *venia legendi* stellten mich vor der Ausführung des Planes mitten in die akademische Lehrtätigkeit hinein. Kaum fand ich die Muße, die §§ 20 und 21 hinzuzufügen und das Manuskript so weit druckfertig zu machen. Da mein französisches Quellenmaterial vollständiger war als das von Imbart benutzte, konnte mir seine These nichts Wesentliches mehr bieten<sup>2)</sup>. Wohl aber gab sie mir erwünschte Gelegenheit, meine Ergebnisse für ein Teilgebiet an Hand einer Sonderuntersuchung nachzuprüfen und in Einzelheiten zu berichtigen. Ueberall, nicht nur wo ich Imbarts These etwas entnahm, sondern auch, wo unsere Forschung sich nur berührte, habe ich die Schrift gewissenhaft angeführt<sup>3)</sup>.

1) z. B. auf W ah r m u n d, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Oesterreich, wovon der erste Teil, der die ältere Geschichte des Patronats darstellt und mit österreichischen und bairischen Quellenmaterial belegt, Ende 1893 erschienen und mir alsbald zugegangen war.

2) I m b a r t war namentlich die wichtigste Quelle über die fränkischen Eigenkirchen, Hinkmars *collectio de ecclesiis et capellis*, unbekannt geblieben. Erst in der unten zu erwähnenden zweiten Auflage seiner Untersuchung, in der auch die Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von ihm benutzt wurde, hat er sie und zwar in der deutschen Ausgabe herangezogen.

3) Es ist mir vorgeworfen worden, ich habe wie in der Beibringung des Materials so auch im Zitieren des Guten zu viel getan. Allein ganz abgesehen davon, daß es mir Gewissenspflicht ist, überall, wo ich mit einem Autor übereinstimme oder von ihm abweiche, dies anzumerken, scheint mir bei Monographien — bei mehr zusammenfassenden Arbeiten ist natürlich ein solches Verfahren ausgeschlossen — auch das Interesse der Sache es zu fordern, daß der Leser allenthalben in Stand gesetzt werde, nachzuprüfen, was bisher über den gesamten Gegenstand und seine Einzelheiten bekannt war. Gerade bei der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens erwies sich dies Verfahren als nicht unnötig. Denn alsbald meldeten sich eine Reihe von Rezensenten an, die erklärten, die Sache habe ihre Richtigkeit, sei aber nicht neu oder doch nicht so neu, wie der Verfasser vorgebe. Und nicht immer blieb es bei allgemeinen Aeußerungen und Wahrprüchen wie »Wirklich neue Resultate — ich weiß nicht, ob nach ihnen dereinst der Hauptwert des S.schen Benefizialwesens bemessen werden wird« (Krit. Vierteljahrsschrift XXXIX 1897 S. 269), worüber man die Entscheidung ruhig dem weiteren Verlauf der Forschung überlassen konnte. Bisweilen deutete der Referent verblümt oder gar unverblümt an, er habe all dies schon zuvor gewußt und geäußert. Am deutlichsten tat dies Heinrich Geffcken in einer Besprechung der dritten Auflage von Schröders Deutscher Rechtsgeschichte, Sybels *Histor. Zeitschr.* LXXXIV 1900 S. 84, worin er hervorhob, er habe schon lange und vor

So erschien denn im Spätjahr 1895 der erste Halbband der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens. So wünschenswert sie für

St. das Spolien- und Regalienrecht auf die Eigenkirchenidee zurückgeführt. Nun habe ich Geffckens sehr beachtenswerte Dissertation über die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. (1210—1250) Jena 1890 also über einen jenseits der mir gesteckten Zeitgrenze liegenden Stoff recht wohl gekannt. Sie führt in ihrem Eingang mit Recht aus, wie das Investiturverbot auch die niedern Kirchen hätte treffen müssen und nur aus Schonung für die mit dem Papsttum verbündeten Großen ihnen gegenüber zunächst nicht durchgeführt wurde. Vor allem aber illustriert sie mit wertvollen Ausführungen und Belegen den schon von Hinschius Kr. II S. 631 ausgesprochenen Satz, daß in Deutschland die Patronatsgesetzgebung Alexanders III. nicht sofort und nicht völlig durchschlug, vielmehr die germanischrechtliche Auffassung sich in vielen Stücken noch lange behauptete. Von einer Herleitung des Spolien- und Regalienrechtes aus der Eigenkirchenidee findet sich dagegen bei Geffcken nichts, schon deshalb nicht, weil er die Eigenkirchenidee oder das Eigenkirchenrecht als ein System und einen Komplex zusammengehöriger Einrichtungen gar nicht kannte, sondern einfach, wie Hinschius und die Frühern, das allerdings als germanisch erkannte Eigentum an Kirchen als Vorstufe von Patronat und Inkorporation. Ueberhaupt wird nicht einmal der Versuch einer Herleitung der beiden Rechte gemacht. Vielmehr drückt Geffcken S. 13 lediglich eine auch schon von Frey, Die Schicksale des königlichen Guts in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp, Berlin 1871 S. 241 ff. berücksichtigte Urkunde Friedrichs II. von 1223 für den Deutschorden ab, konstatiert, »daß darnach dem Patronatsherrn bei Vakanz ein beschränktes Spolienrecht und ein unbeschränktes Nutzungsrecht an den gesamten Einkünften der Kirche zustand, welches völlig dem sog. Regalienrechte an den Bistümern entspricht, wie es die Kaiser bis auf Heinrich VI. besessen hatten« und betont, daß »diejenige Prærogative, welche von den geistlichen Fürsten schon längst als grober Mißbrauch verschrien worden, ... auf dem Gebiete des niederen Kirchengutes noch völlig unangetastet im Besitz des Grundherrn gewesen sei«. Also die Anführung einer Parallele, aber kein Versuch, den Ursprung der beiden Rechte aufzuklären — die entscheidenden Bestimmungen der Synoden und sonstigen Quellen des 10. Jahrhunderts und die Klarheit schaffenden langobardischen Urkunden sind selbstverständlich gar nicht berührt — oder ihr Verhältnis und die Namen der Institute klarzustellen, wie er Eigenkirche S. 25 f. gemacht wurde, und wie ihn nachher Ende 1896, jedoch noch ohne Kenntnis meiner Schriften, die Marburger Dissertation von Eisenberg »Das Spolienrecht am Nachlaß der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis Friedrich II.« machte, eine Abhandlung, die allerdings noch viel verdienstlicher wäre, wenn ihr Verfasser die Litteratur und die juristische, besonders die germanistische Technik besser beherrschte. Den Zusammenhang mit der Eigentumsidee hat Eisenberg aber erkannt. Dessen ungeachtet hatte ich die Untersuchung von Geffcken, die kaum noch im letzten Teil bei der Geschichte des Verfalls des Eigenkirchenrechts zu berücksichtigen sein wird, vorsorglich schon auf S. 153 N. 2 der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens angeführt, wie man sieht, zu meinem Glück. Im Uebrigen trete ich auf eine Verteidigung der Neuheit meiner Thesen nicht ein. Auch neue wissenschaftliche Ansichten werden nicht aus dem Nichts geboren; man steht immer bewußt oder unbewußt auf den Schultern seiner Vorgänger.

das Folgende wäre, so verzichte ich auf eine nochmalige Zusammenfassung ihres Inhalts und verweise auf das Buch selbst und zur Konfrontation mit dem Folgenden auf die ausgezeichnete Wiedergabe des Gedankengangs, die Hinschius in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung XVII 1896 S. 135 ff. und, etwas verkürzt, in der Deutschen Litteraturzeitung vom 11. April 1896 Sp. 470 ff. gegeben hat<sup>1)</sup>. Nur das Ergebnis kurz zu wiederholen, sei mir hier gestattet: Im Gegensatz zu der herrschenden, auf Thomassin, *Ancienne et nouvelle discipline de l'église*, Lyon 1678 zurückgehenden Lehre, wornach das kirchliche Benefizialwesen in gerader Linie aus spätrömischer Zeit her sich entwickelt hat, indem die Bischöfe des 5. und 6. Jahrhunderts den Landgeistlichen Teile des Diözesangutes in Prekarientleihe gaben, was die Verbindung dieser Güter mit den betreffenden Kirchen und die allmähliche Entstehung einer Lokalprekarie zur Folge gehabt haben soll, die dann in ein Benefizium übergieng, suchte ich zunächst nachzuweisen, daß die Wurzeln des kirchlichen Benefiziums nicht im antiken Kirchenrecht liegen können, weil die Bildung des Ortskirchenguts anders als in der geschilderten Weise sich vollzog, weil eine

Ob eine Lehre im Ganzen und wie weit sie im Einzelnen neu und selbständig war, das entscheidet die spätere Forschung ohnehin. Sie hat es auch — wenn ich nicht irre — in diesem Falle bereits gethan, zumal nachdem Hinschius auf den im Wesentlichen zurückgieng, was man vorher über diesen Gegenstand wußte, in der ihm eigenen, streng rechtlichen und objektiven Art und von Standpunkt eines Gelehrten aus, dem eine Fülle eigener Ergebnisse und Verdienste die freie und vornehme Anerkennung der Leistungen Anderer gestattete, in der Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abteil. XVII 1896 S. 137, 143 das Verhältnis der durch die beiden Publikationen erzielten Resultate zu den früher, besonders auch von ihm selbst gewonnenen klargestellt hatte. Im Uebrigen aber kommt es auf die Sache an, und für diese und deren Erfolg dürfte dieser Mitbewerb um die Urheberschaft eher ein gutes Zeugnis sein.

1) Ihr steht von außerdeutschen Berichten ebenbürtig zur Seite derjenige von P. Fournier, *La propriété des églises dans les premiers siècles du moyen âge*, *Nouvelle revue historique de droit français et étranger* XXI 1897 S. 486 ff., auf den ich französische Leser hiermit verweise. Andere mehr oder weniger vollständige und präzise Inhaltsangaben haben K. Müller, *Theol. Litteratur-Zeitung* 1896 Nr. 7 Sp. 184 ff. und Wahrmund, *Kritische Vierteljahrsschrift* XXXIX 1897 S. 268 ff. gegeben. Von Besprechungen hebe ich hervor diejenigen von Blondel, *Revue historique* LXV 1897 S. 402 ff., Galante, *Rivista italiana per le scienze giuridiche* XXIV 1897 S. 22 ff., v. Ottenthal, *Archivio storico italiano* XVIII 1896 S. 29, Hübner, *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 1896/97 Monatsbl. 3 S. 78 ff., Bossert, *Theologisches Litteraturblatt* XIX 1898 Sp. 207 ff., v. H., *Neue Preuß. Zeitg.* 13. März 1896 Nr. 131 und besonders die noch oft zu erwähnende, ebenso ausführliche wie lehrreiche von Thamer in diesen Anzeigen 1898 Nr. 4 S. 291—325.

Aufteilung des Bistumsgutes gar nicht stattfand, und weil endlich die Klerikerprekarien niemals die ihnen zugeschriebene Bedeutung besaßen, sondern außerordentliche Zulagen oder Ersatzleistungen für widerrufliche, civilrechtlich nicht klagbare bischöfliche Stipendien waren, in denen man das ordentliche Klerikergehalt jener Zeit zu erblicken hat. Nicht eine Evolution, sondern eine Revolution führte auf das kirchliche Benefizium, eine Revolution, deren Urheber die Germanen waren. Diese brachten aus dem Heidentum das Eigentempelrecht mit, das sie, mit verschiedenem Erfolg, nach ihrem Eintritt in die katholische Kirche zum Eigenkirchenrecht umzugestalten suchten, und das die vermögensrechtliche Verfügung über die auf seinem Grund und Boden sich erhebende, zunächst nur private, doch frühe schon öffentliche, ja Pfarrkirche in die Hand des Grundherrn als Eigentümers gab, aber nicht nur sie, sondern auch die geistliche Leitung. Die für die weitere Entwicklung im Abendland maßgebenden Franken und Langobarden setzten dies Eigenkirchenrecht trotz des Widerstands der altkirchlichen Ordnung und ihrer Vertreter durch, die karolingische Gesetzgebung führte es in das abendländische Kirchenrecht ein, wenschon mit einiger Beschränkung zu Gunsten des bischöflichen Regiments und der öffentlichen Kirchenordnung; selbst das Papsttum hat es wohl oder übel auf einer römischen Synode Eugens II. von 826 sanktioniert. Schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts waren die große Mehrzahl der niederen Kirchen Eigenkirchen; im Laufe des 9. und im 10. Jahrhundert wurde das Eigenkirchenrecht — von einigen kleinen, beim römisch-kirchlichen Recht verbliebenen Gebieten mit ihren wenigen Ausnahmen vielleicht abgesehen<sup>1)</sup> — dadurch zur Alleinherrschaft gebracht, daß auch die Bischöfe die ihnen gebliebenen, ehemals freien Kirchen als ihre und ihrer Bistümer Eigenkirchen behandelten und ansahen. So weit der veröffentlichte erste Halbband.

1) Ich mache diesen Vorbehalt, um ja nicht zu viel zu behaupten. Doch wüßte ich im ganzen Mittelalter, für das sonst mehr als für andere Perioden der Satz gilt, daß es keine Regel ohne Ausnahme gegeben habe, kein Institut, das so allgemein durchgegriffen hat wie das Eigenkirchenrecht. Wenn Galante in seiner oben S. 14 A. 1 erwähnten Besprechung gegen dessen germanischen Ursprung den Einwand erhebt che altrove, in molte parti d'Italia per esempio, questo sviluppo si compiva all' infuori del' infusso germanico, so übersieht er völlig, daß in den römisch-byzantinischen Gebieten Italiens das Eigenkirchenwesen mit andern langobardischen Einrichtungen importiert worden ist. Das wird, schon ehe ich das näher ausführen kann (vgl. aber Zeitschr. der Savignystiftung German. Abteil. XX 1899 S. 246 N. 1) unschwer jeder erkennen, der die einschlägigen Urkunden der Regii Neapolitani archivi monumenta, von Capasso Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia, des Codex diplomaticus Cavensis, des Codex diplomaticus Caietanus u. a. mit dem Material aus ganz langobardischen Gebieten vergleicht.

Damit war der Grund gelegt für eine neue Erklärung des kirchlichen Benefizialwesens. Denn mit dem Nachweis der Allgemeinheit dieses, die spirituelle und materielle Herrschaft verquickenden Eigentumsrechtes ist als Korrelat das gleichfalls spirituelle und materielle Bestandteile verquickende Leiherecht ohne weiteres gegeben. Faßte man die Herrschaft über jede Kirche als Eigentum, so ergibt sich von selbst, weshalb der Dienst bei jeder Kirche in die Gestalt der Leihe sich kleidete und zwar irgend einer gemeinen, weltlich-rechtlichen Leihe, vor allem aber der beliebtesten unter den Leihformen des 9. Jahrhunderts, des Benefiziums. Dies durch eine ausführliche dogmatische Darstellung des vorkanonischen Benefizialwesens nachzuweisen, wird Aufgabe der Fortsetzung sein. Die Darstellung des Herrenrechtes und der es beschränkenden bischöflichen Befugnisse soll der zweite Halbband bringen. Die Aufzeigung der evident germanischen Struktur des Eigenkirchenrechtes, das einen ganz unrömischen, altkirchlichen Gedanken und Anschauungen widersprechenden Charakter hat, wird die historische Darstellung der vorangegangenen Kapitel juristisch bestätigen. Ein zweites Buch soll die Rechte und Pflichten des Klerikers darstellen; in ihm wird namentlich auch der Nachweis zu erbringen sein, wie die öffentlichrechtliche Anstellung, die *ordinatio* des alten Rechtes, durch die mehr privatrechtliche Leihe des neuen verdrängt wurde. Das dritte Buch aber, mit dem zweiten in einem, dem zweiten Bande vereinigt, wird die Auflösung und den Verfall des Eigenkirchenrechtes beschreiben und mit dessen Beseitigung aus dem kirchlichen Recht, wenn auch nicht aus der Praxis, durch die Patronatsgesetzgebung Alexanders III. endigen, nachdem zuvor die Wandlungen aufgezeigt sein werden, die im Zusammenhang damit das Benefizium durchgemacht hat.

Um meine Ergebnisse vor ein größeres Publikum zu bringen und in der Vorahnung, die Vollendung des Hauptwerks könnte sich verzögern, veröffentlichte ich gleichzeitig die ein Jahr zuvor gehaltene Antrittsvorlesung über die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Sie gab mir Gelegenheit, das römisch-kirchliche Recht zu charakterisieren, um dem Leser auch so darzutun, daß das *beneficium ecclesiasticum*, weil in diese Umgebung, ihren Geist und Stil absolut nicht hineinpassend, unmöglich aus dem vorgermanischen Kirchenrecht herausgeboren sein kann. Sie ermöglichte mir ferner, auszuführen, daß das Eigenkirchenrecht durchaus nicht das Einzige gewesen, was die Germanen zum mittelalterlichen Kirchenrecht beisteuerten, daß vielmehr um es eine Reihe von Einrichtungen sich gruppieren, Regalien-, Spolien-, Stolgebührenrecht, Pfarrzwang, die alle deutschrechtliche Wurzeln hatten, ganz abgesehen von an-

den germanischen Einwirkungen, die außer Betracht bleiben mußten. Ja selbst die höhern kirchlichen Sphären ergriff der Germanismus. Die Ergebnisse eines mit Belegen zu versehenen Exkurses zu meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens vorwegnehmend, suchte ich das von Ficker nur festgestellte spätere Eigentum des Reichs am Reichskirchengut durch eine allmähliche Ausdehnung des Eigenkirchenrechts auf die Bistümer und Abteien zu erklären und so den Schlüssel für das kirchliche Vorgehen im Investiturstreit und dessen schließlichen Erfolg zu liefern.

Leider bestätigte sich meine Ahnung; die Fortsetzung der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens erlitt eine lange Unterbrechung, trotzdem bereits einige Bogen des zweiten Halbbandes gedruckt waren, und das ganze Manuskript dafür mitsamt dem Apparat im Entwurf vorlag, sodaß es nur die letzte Umarbeitung zum Druck erfordert hätte. Die Berufung nach Freiburg und damit auf einen Lehrstuhl, mit dem nicht bloß an sich schon ein weit umfassenderer Lehrauftrag, sondern auch die Verpflichtung, das neue bürgerliche Recht vorzutragen, verbunden war, hatte zur Folge, daß ich vom Sommer 1896 an Jahre lang ganz der Ausarbeitung meiner Vorlesungen und dem Studium des neuen Rechtes mich widmen mußte. Endlich im Herbst 1899 konnte ich die Forschungsarbeit wieder aufnehmen und in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte Germanist. Abteil. XX S. 213 ff. eine gleichzeitig auch in der Beilage zur Münchener Allg. Zeitg. Nr. 295/6 als Rede veröffentlichte Untersuchung publizieren, die darzutun suchte, daß und wie die von Waitz, Roth, Brunner u. A. begründete heutige Ansicht über die Entstehung des Lehenswesens durch meine Ergebnisse über den Ursprung des kirchlichen Benefizialwesens gestützt und präzisiert werde. Der Fortsetzung und Vollendung des Werkes schien nichts mehr im Wege zu stehn.

Da trat unerwartet eine nochmalige Hinderung ein, von der ich jedoch hoffe, daß sie dem Buch sehr zu gut kommen wird. Das lange vernachlässigte Archiv der Freiburger Universität wurde durch Alfred Dove und Heinrich Finke, die u. A. auch mich zuzogen, nach langjähriger, arger Vernachlässigung wieder zu Ehren gebracht und mit Unterstützung der Universität und des Großh. Unterrichtsministeriums geordnet. Da die Universität s. Z. wesentlich auf 12 inkorporierte Pfarreien, darunter das Münster zu Freiburg, gegründet worden war, von denen ihr drei heute noch gehören, enthält dies Archiv ein fast überreiches Material zur Geschichte der Inkorporation. Hinschius hat dies Institut einst grundlegend bearbeitet, wobei ihm freilich nur die kirchlichen Rechtsquellen und zahlreiche Urkunden, durch welche die

Inkorporationen verfügt wurden, zu Gebot gestanden haben. Wie unvergleichlich viel lehrreicher mußte dies Freiburger Material sein, das außer Urkunden und Akten über die Inkorporationen in den Senatsprotokollen eine Quelle enthält, welche es gestattet, den Verlauf und die innere Ausgestaltung einer größeren Anzahl von Inkorporationen während sechsthalb Jahrhunderten fast von Woche zu Woche bis ins kleinste Detail zu verfolgen! Und die Inkorporation war ja — das hatten, nachdem Hinschius zuerst Bahn gebrochen, inzwischen meine Forschungen ergeben — nichts als das seit Einführung des Patronats isolierte, systematisch ausgebaute und mit besonderem Namen versehene Eigenkirchenrecht. Nun hatte ich es von jeher unangenehm empfunden, daß, während die italienischen Urkunden über das Verhältnis von Grundherr und Kleriker den reichsten Aufschluß gaben, diesseits der Alpen so gut wie keine alten Leihebriefe aufzutreiben waren, weil die Leihe, wie es scheint, regelmäßig mündlich eingegangen wurde<sup>1)</sup>. Wohl zweifelte ich nicht, und wurde es mir durch mancherlei Umstände zur Gewißheit erhoben, daß das Verhältnis diesseits der Alpen mutatis mutandis dasselbe war. Aber es war doch mißlich, daß das zweite Buch meiner Darstellung verhältnismäßig wenig und meist nur italienische Belege bringen konnte. Lag die Gefahr nicht nahe, daß der Leser und die Kritik den Eindruck erhielten, ich übertrage in ungebührlicher Weise italienische Verhältnisse nach Deutschland? Man begreift, wie hochwillkommen mir unter diesen Umständen das Freiburger Material sein mußte. Mit vorsichtigen Rückschlüssen ließ sich so das fehlende deutsche Material rekonstruieren und dem italienischen zur Seite setzen. So schwer es mir wurde, es gab keine andere Möglichkeit, als zunächst von der Fortsetzung der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens abzusehen und die Freiburger Universitätspfarreien zu bearbeiten, um so mehr, als es für einen Freiburger Kirchenrechtslehrer gerade von meiner speziellen Richtung besonders nahe lag, diesen seit Jahrhunderten in Angriff genommenen, aber nie vollendeten Teil der Freiburger Universitätsgeschichte zu schreiben, und als auch die Berufung in die badische historische Kommission mich verpflichtete, innerhalb meiner Fachwissenschaft die oberrheinische Geschichte nach Möglichkeit zu fördern. So wurde im Auftrag der Archivkommission und des Ministeriums mit der Arbeit begonnen. Der Vortrag über das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, Tübingen 1901 war eine erste Frucht davon. Leider hatte ich in der Abschätzung der Mühe und Zeit, welche die Bewältigung des handschriftlichen Materials erforderte, mich etwas verrechnet, und mußte ich

1) Vgl. Lehen und Pfründe a. a. O. S. 219 A. 8.



auch längere Zeit den für die Schreibearbeit erforderlichen Hilfsarbeiter entbehren. Doch ist da Meiste jetzt getan und das Ende der Materialarbeit abzusehen. Dann aber wird die Vollendung der Bearbeitung nicht lange auf sich warten lassen, da sie schon stark gefördert ist, und bei der Reichhaltigkeit des Materials keinerlei, durch mühsame Untersuchungen zu beseitigende Schwierigkeiten bereitet. In absehbarer Zeit werden also nach einander die Geschichte der Freiburger Universitätspfarreien und diejenige des kirchlichen Benefizialwesens erscheinen können. Das Folgende wird zeigen, daß die Grundlagen der letztern durch die seither erschienene Litteratur nicht haben in Frage gestellt werden können. Den Vorteil haben eben solche mühsamen Quellenstudien, sie halten Stand und veralten nicht so schnell. Ich habe nichts Wesentliches zurückzunehmen. Wohl aber hat eine nun dreizehnjährige Beschäftigung mit dem Stoff, die zeitweise wohl sehr beschränkt war, aber nie ganz unterbrochen wurde, mir eine Fülle von Bestätigungen und Ergänzungen geliefert. Im Interesse der Leser und Käufer des Buchs bedauere ich dessen langsames Erscheinen aufs Lebhafteste, der Sache selbst wird es nur zu gut kommen.

Inzwischen hatte auch Imbart de la Tour weiter gearbeitet. Sechs Jahre nach dem Erscheinen der These im Januar-Aprilheft der *Revue historique* LXIII 1896 begann er eine französische Neubearbeitung seiner frühern Untersuchung, die er im September-Oktoberheft LXVIII 1898 zu Ende führte. Und 1900 erschien das Werk in dritter, wiederum umgearbeiteter Auflage als selbständiges Buch unter dem in unserer Ueberschrift angeführten Titel <sup>1)</sup>. In dieser Neubearbeitung — ich halte mich im Folgenden, wenn nichts anderes gesagt ist, an das Buch von 1900 — war das Werk ein ganz anderes geworden. An die Stelle einer nur die Karolingerzeit behandelnden Skizze war ein großes historisches Gemälde getreten, das die Geschichte der französischen Pfarrei von ihren Anfängen bis zur Gregorianischen Reform darstellte. Mit diesem glänzend geschriebenen Buch trat der geistvolle Verfasser in die erste Reihe der französischen Bearbeiter der Kirchenrechtsgeschichte, und stellte er sich den Esmein, Flach <sup>2)</sup>, P. Fournier, Luchaire, und wie sie alle heißen, eben-

1) Die seither erschienene Untersuchung von Zorell, Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit, *Archiv für kath. Kirchenrecht* LXXXVI 1902 S. 94 ff., 258 ff. zeichnet sich durch großen Fleiß aus, ist aber wenig kritisch, und hat die Forschung nicht über den von ihr vorgefundenen Stand hinaus zu fördern vermocht.

2) Eben veröffentlicht Jacques Flach in der *Revue d'histoire ecclésiastique* IV 1903 S. 432 ff. eine überaus interessante Studie *La royauté et l'église en France du 9<sup>e</sup> au 11<sup>e</sup> siècle*, aus der man vor allem mit Freude vernimmt, daß der dritte, mit Spannung erwartete Band seiner *Origines de l'ancienne France*, der die kirchlichen Einrichtungen behandeln soll, sich unter der Presse befindet.

bürtig zur Seite. Verfolgen wir zunächst genau den Gedankengang seiner Darstellung.

Auch in ihrer neuen Gestalt gliedert sich Imbarts Untersuchung in drei Teile. Aber ihr erster schildert nunmehr die Anfänge der Pfarrverfassung und der damit zusammenhängenden Einrichtungen im nachmaligen Frankreich. Nach Imbart fällt für dieses Gebiet die Entstehung des Parochialsystems in die Zeit zwischen 313 und 511 (S. 3). Nicht obrigkeitliche Anordnung, sondern örtliches Bedürfnis hat nach und nach die Pfarrei ins Leben gerufen (S. 4). Stets schloß sie sich an eine Landkirche an. Seit wann gab es in Gallien solche? (S. 5). In der Narbonensis etwa seit 300 (conc. Arelat. 314), während im eigentlichen Gallien die Gründung von Landkirchen erst zu Ende des 4. und zu Anfang des 5. Jahrhunderts (Martin von Tours) vor sich geht (S. 6 f.). Imbart verfolgt den Vorgang für jeden einzelnen Landesteil gesondert (Narbonensis I<sup>a</sup>, II<sup>a</sup>, Alpes Maritimae S. 10 ff., Viennensis 12 f., Aquitania I<sup>a</sup>, II<sup>a</sup>, Novempopulania S. 15 ff., Lugdunensis I<sup>a</sup>, II<sup>a</sup>, III<sup>a</sup>, IV<sup>a</sup> S. 19 ff., Belgica I<sup>a</sup>, II<sup>a</sup> S. 23 ff.). Das Ergebnis ist, daß die im Süden mit dem 4. Jahrhundert begonnene Entwicklung durch die arianischen Lehrstreitigkeiten zeitweise gehemmt wurde, unter Gratian und Theodosius in neuen Fluß kam, von den Germaneneinfällen nochmals aufgehalten wurde, um sich nach der Bekehrung der Franken und Burgunder und dem Untergang des tolosanischen Reichs unter werktätiger Mithilfe des Mönchtums zu vollenden (S. 25 f.). Die Kirchgründung selbst erfolgte entweder in *vici* und *castra*, d. h. größern Ortschaften und Verkehrszentren (öffentliche Kirchen), namentlich auch den Römerstraßen entlang (S. 27) oder (bei Privatkirchen) auf den Gütern (*villae*) der Großen (S. 28), besonders auf Kirchenland. Unter den Kirchgründern stehen die Bischöfe obenan (S. 29<sup>1</sup> f.); jedoch auch die senatorischen Familien (S. 31), ja das gemeine Volk (S. 32)<sup>1</sup>) und, seit der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts, auch das Mönchtum beteiligte sich, letzteres (S. 33) mit Vorliebe bei Anlagen an *loca deserta* (S. 34), während sonst andere Oertlichkeiten bevorzugt wurden (S. 35 f.). Jedenfalls hat man auseinanderzuhalten 1. die Gründungen in einem *vicus* oder *castrum* durch Bischof und Anwohner, 2. die bischöflichen auf dem *ager ecclesiae*, 3. die grundherrlichen auf einem Gut, *vicus* oder *villa*, 4. die in Einöden durch Reklusen und Mönche. Denn für die rechtsgeschichtliche

1) Imbart läßt hier wie anderwärts seine starke Einbildungskraft allzu sehr walten. In Wirklichkeit wissen die Quellen von einer Beteiligung der senatorischen Familien oder gar der *collegia tenuiorum* an der Kirchgründung nichts. Nur das läßt sich sagen, daß einige Geistliche, die zu den *possesores* gehörten, Kirchen gründeten.

Entwicklung wurde diese Verschiedenheit des Ursprungs bedeutsam. Schon jetzt kündigte sich eben die Scheidung in freie und Hofkirchen, in öffentliche und private an (S. 37). Auch das förderte die Entwicklung, daß manche Kirchen einfach heidnische Kultstätten ablösten (S. 38 ff.), und daß für die Heiligen- und Reliquienverehrung zahlreiche Neubauten erfordert wurden (S. 42 ff.)<sup>1)</sup>. Allmählich entstand um die Kirche die Pfarrei (S. 50). Ein erster Schritt hiezu war die Abgrenzung von Sprengeln für bestimmte Kirchen. Imbart (S. 51 f.) setzt jedoch, indem er in jeder Erwähnung einer *diocesis*, d. h. einer Landkirche, unzulässiger Weise schon einen Beleg für eine mit einem Sprengel versehene Kirche erblickt, diesen Vorgang um mehr als ein Jahrhundert zu früh an, nämlich schon ins 4. Jahrhundert<sup>2)</sup>. Dabei hat nach ihm weder die *Centene* (bei seiner Datierung gewiß nicht!) noch der *pagus* als Grundlage gedient (S. 53 ff.). Im *vicus* hat man nach ihm die Urfarrei zu suchen (S. 56), wiewohl Urfarreien auch auf Villen begegnen (S. 57), sodaß man nur für die Regel, nicht ausnahmslos, *vicus* und Pfarrei als identisch ansehen kann (S. 58). Jedenfalls waren mit den Grenzen des *vicus* und der *villa* die Pfarrgrenzen ohne weiteres gegeben<sup>3)</sup>. Und nun erhielt die Pfarrei auch ihren

1) Siehe jetzt auch Harnack, *Die Mission und Ausbreitung des Christentums*, Leipzig 1902 S. 340 N. 2. Wenn dieser lehrt, die Landpfarrei habe sich seit 250 langsam entwickelt, so denkt er natürlich nicht an die Landpfarrei im Rechtssinn, sondern einfach an bischöfliche Landstationen.

2) Vgl. *Kirchliches Benefizialwesen* I S. 66 ff. Imbart neigt auch sonst zu verfrühter Ansetzung. Im vorliegenden Fall darf nicht übersehen werden, daß mit der Landstation ein abgegrenzter Sprengel zunächst auch im Prinzip nicht gegeben war. Der Geistliche amtete eben anfänglich für alle, die sich an ihn wandten. Zusammenstöße mit andern Amtsbrüdern waren vorerst und für lange Zeit ausgeschlossen. Man darf auch nicht vergessen, daß die Gemeinde ursprünglich jedenfalls ein Personalverband war, wenn es überhaupt gestattet ist, die flüssigen Verhältnisse der Erstzeit unter solche später entwickelte scharfe Begriffe zu bringen, ferner daß nicht die pfarrlichen Rechte die Pfarrei, sondern umgekehrt diese bei weiterem Ausbau jene nach sich gezogen haben, und endlich, daß im 5. Jahrhundert und später selbst die bischöfliche Jurisdiktion noch nicht völlig lokalisiert, vielmehr fester örtlicher Abgrenzung erst nahegebracht war. Vgl. auch Sägmüller, *Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs*, Tübinger Universitätprogramm 1898 S. 29 ff.

3) Imbart kommt also doch darauf hinaus, daß ein politischer Bezirk mit der Pfarrei korrespondiert habe. Ueber diese viel verhandelte Frage vgl. Sägmüller a. a. O. S. 82 ff., der sie offenläßt, wenn er auch dazu neigt, für gewisse Landstriche ein Zusammenfallen anzunehmen. In der Tat gilt hier, was schon oben S. 15 Anm. 1 hervorgehoben wurde, eine durchgreifende Regel läßt sich nicht aufstellen. Jedoch wird bei der Beurteilung der Quellen zu wenig in Betracht gezogen, daß die das Pfarrecht erobernden Eigenkirchen der Karolingerzeit, die allerdings nicht an politische Bezirke, sondern an zufällige Herrschaftsgebiete

Klerus (S. 59). Statt der ursprünglich auf das Land abgeordneten Diakone<sup>1)</sup> (S. 60) und der von der Kirche bald wieder aufgegebenen Landbischöfe (S. 61) werden Priester mit ziemlich weitgehender Machtbefugnis deputiert (S. 62). Daß sie die Kirche als Titel d. h. fest erhielten und aus den betreffenden Gemeinden genommen wurden, förderte ihre Unabhängigkeit (S. 63f.). Schließlich erhielt die Pfarrei auch ihr eigenes Vermögen. Die Eigentumseinheit in der Diözese hörte auf<sup>2)</sup>. Bei der Gründung der Landkirchen wiesen die Bischöfe diesen für den Unterhalt des Klerus und die Kultkosten regelmäßig einiges Gut zu<sup>3)</sup>, und die Gläubigen vermehrten es durch

sich anlehnten, die alte Merowingerpfarrei oder besser die merowingische Taufkirchenorganisation gesprengt haben, sodaß der Umstand, daß wir später kaum mehr ein Zusammenfallen feststellen können, gegen eine einstige Coincidenz nichts beweist. Es verhält sich damit ähnlich wie mit dem Verhältnis von Gau und Grafschaft, wo ja die Unterteilungen und Exemtionen die ursprünglich regelmäßige Identität von Gau und Grafschaft gleichfalls beinahe unkenntlich machten. In Wahrheit dürften also die alten, freien Pfarreien allerdings meist an politische Einteilungen sich angeschlossen haben, gerade so wie die höhern kirchlichen Verbände an weltliche Regierungsbezirke sich anschlossen (vgl. statt Anderer Eigenkirche S. 12 und neuerdings Lübeck, Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie des Orients, Kirchg. Studien von Knöpfler, Schrörs und Sdralek V 4 1901). Dann machte aber das Eigenkirchenwesen der hergebrachten Uebereinstimmung fast überall ein Ende, und erst spätere, namentlich deutsche Pfarrgründungen schloßen sich wieder an die politischen Bezirke, namentlich an die Hundertschaften an. Ein Aehnliches konnte auch mit den spätern Bildungen der Dekanate und insbesondere der Archidiaconate geschehen. So wurden z. B. im Bistum Konstanz die Gaue zu Reisesprengeln des mit der Visitation qua archidiaconus betrauten Dompropstes bzw. der übrigen als archidiaconi fungierenden Domherren erklärt. Anderswo ließ man dagegen die Archidiaconatssprengel mit den Urfarreien zusammenfallen oder bestimmte sie, wie z. B. in Speyer, willkürlich durch Verteilung der Bistümer auf eine Anzahl von Domherren, denen man nach Zweckmäßigkeit und Ermessen ihre missatica abgrenzte. Vgl. Hilling, Bischöfliche Banngewalt, Archipresbyterat und Archidiaconat in den sächsischen Bistümern im Archiv f. kath. Kr. LXXX 1900 S. 80 ff., 323 ff., 443 ff., 645 ff., LXXXI 1901 S. 86 ff. und besonders desselben Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter I. Die Halberstädter Archidiaconate, Lingen 1902, Glasschröder, Das Archidiaconat in der Diözese Speyer Archival. Zeitschrift N. F. X 1902 S. 114 ff. und für Frankreich z. B. Deloche, Les archiprêtres de l'ancien diocèse de Limoges depuis le 12<sup>e</sup> siècle jusqu'en 1790, Tulle et Limoges 1898.

1) Vgl. hierzu Harnack a. a. O. S. 337.

2) Für das Folgende verweist Imbart auf Kirchliches Benefizialwesen S. 66 ff., an das er sich in mehrfacher Hinsicht anschließt.

3) Man beachte, daß hier Imbart von der Ausstattung bei der Gründung spricht, nicht von einer spätern Uebertragung oder Abschichtung vermittelt wiederholter Prekarienleihe.

Vergabungen (S. 65 f.). Von der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts an hatte in Gallien jede Kirche ihr Vermögen. Doch blieb zunächst noch eine Verwaltungseinheit zurück (S. 67), die sich aber bald milderte (S. 68), um dann ganz wegzufallen, zuerst für die Oblationen (S. 69), dann auch für die Immobilierzuwendungen der Gläubigen (S. 70). Bei zunehmender Zahl der Landkirchen mußte eben der Bischof wohl oder übel die Verwaltung des Ortskirchenguts dem Kirchenvorsteher preisgeben (S. 71). Freilich nicht alle Pfarreien brachten es so weit<sup>1)</sup>, insbesondere nicht die Patronatspfarreien (S. 72 f.)<sup>2)</sup>. Seit dem 6. Jahrhundert heißen die Vorsteher gewisser hervorragender Kirchen archipresbyteri (S. 74)<sup>3)</sup>. Das Aufkommen des Namens fällt in die Zeit der großen Vermehrung und allmählichen Verselbständigung der Landkirchen (S. 75); der Erzpriester ist weder der Geistliche des pagus minor (S. 76) noch überhaupt der Vorsteher eines Mittelsprengels zwischen Bistum und Pfarrei; ein Archipresbyterat als Bezirk ist erst karolingisch (S. 77). Archipresbyter heißt vielmehr der Vorsteher einer Pfarrei (S. 78), aber nicht jeder Pfarrei (S. 79), vielmehr regelmäßig nur derjenige der öffentlichen Pfarrei des vicus, während die Vorsteher der bloßen Villenpfarreien (tituli minores) mit der Bezeichnung presbyter sich begnügen müssen<sup>4)</sup> (S. 80 f.). Doch genießt der archipresbyter als Geistlicher einer öffentlichen und freien Pfarrei nur Ehrenrechte (S. 81 f.). Namentlich hatten auch die gutsherrlichen Pfarreien das Taufrecht (S. 83). Es ist überhaupt unrichtig, sich mit Hinsicht den vicus des Archipresbyters als kirchlichen Mittelpunkt vorzustellen, im Verhältnis zu dem die tituli mi-

1) Das gesteht also auch Imbart zu, trotzdem er im Uebrigen dazu neigt, die Selbständigkeit des Ortskirchenvermögens nicht bloß in Bezug auf das Eigentum, sondern auch hinsichtlich der Verwaltung in weiterem Umfang anzunehmen, als es die Quellen zulassen, und ich es im Anschluß an sie für wahrscheinlich halte.

2) Diese Behauptung steht völlig in der Luft; denn, wie unten noch festzustellen sein wird, giebt es überhaupt keine einzige Stelle vorgermanischen Kirchenrechts, die von sog. Patronatskirchen oder gar Patronatspfarreien handelte.

3) Vgl. Sägmüller a. a. O. S. 32 ff., 83 ff.

4) Mit Recht gelangt Sägmüller a. a. O. S. 33—35 nach gründlicher Erörterung der Ausführungen Imbarts zu dem Ergebnis, daß »wo immer in der Pfarrei mehrere Presbyter waren — und das wurde der Sachlage nach die Regel — auch der erste derselben, der Pfarrer, archipresbyter genannt wurde, ohne daß der Ort gerade ein vicus oder castrum war. Unter diesen Umständen dürfte es wohl bei der alten Anschauung zu verbleiben haben, daß in der Zeit der Merowinger . . . die Pfarrer in der Regel den Namen archipresbyter hatten«. Aehnlich Vacandard, *Saint Ouen dans son diocèse*, *Revue des questions historiques* LXIX 1901 S. 40, der im Uebrigen einfach an Imbart de la Tour sich anschließt, und nur da für sich in Betracht kommt, wo er auf Quellen aus der Diözese Rouen fußt.

nores sich in Abhängigkeit und Unterordnung befanden<sup>1)</sup>. Die übrigen nicht sehr zahlreichen, regellos auf den großen Gütern gegründeten Villenkirchen giengen nicht aus der öffentlichen Pfarrei hervor und waren deswegen auch von Anfang an unabhängig von ihr; sie standen direkt unter einem Bischof, Abt oder Patron (S. 84). Freilich beginnt nunmehr der große Kampf zwischen der Hierarchie und der Laienaristokratie, und es ist nicht unmöglich, daß die Bischöfe den Inhabern der öffentlichen Pfarreien gerade deshalb die Würde von Archipresbytern beilegten, damit ihre und ihrer Aemter Stellung gehoben werde (S. 85). Doch ohne Erfolg. Im 7. Jahrhundert reißen die Laien selbst die Archipresbyterwürde an sich (S. 86 f.)<sup>2)</sup>. Von da bis zum 10. Jahrhundert vermehrte sich die Zahl der Kirchen ganz außerordentlich (S. 88). Dazu trug die Mission bei und das Mönchtum, das sie betrieb (S. 89), wie denn mit dem Klostergut auch der klösterliche Kirchenbesitz zunahm (S. 90 f.). Aber auch die

1) Auch in diesen Punkten stellt Sägmüller a. a. O. S. 86 ff. im Allgemeinen die ältere, von Hinschius vertretene Ansicht gegenüber Imbart mit Recht wieder her, wenn er auch diesem das Zugeständnis macht, daß eine kleine Zahl von Villenkirchen das Taufrecht gehabt hätten und neu entstehende Pfarreien direkt dem Bischof unterstanden. Ich bestreite aber beides für die ältere Zeit entschieden. Imbart S. 57 f., 83, 136 hat für das 5. und 6. Jahrhundert keinen einzigen beweiskräftigen Beleg gebracht. Er operiert auch hier einfach mit den Namen *parochia* oder *diocesis*, die für das Taufrecht gar nichts besagen, und weiter mit den von Bischöfen gegründeten Kirchen, die er ohne weiteres zu bischöflichen Patronatkirchen macht. Nun giebt es aber hiefür kein Zeugnis, ja es kann gar kein solches geben. Denn wenigstens die vom Bischof in der eigenen Diözese gegründeten Kirchen — und das war die große Mehrzahl der überhaupt nur in allererster Zeit häufiger vorkommenden, von Imbart weit überschätzten bischöflichen Gründungen — wurden freie Kirchen, öffentliche, nicht Privatkirchen, worüber dem Bischof die ordentliche Jurisdiktion, nicht aber ein sog. Patronat zustand. Oder welche Kirchen sollten denn den Grundstock der spätern freien, bischöflichen Kirchen gebildet haben, wenn nicht die bischöflichen Erstlingsgründungen? Also könnten höchstens in Betracht kommen die von den Bischöfen auf auswärtigen Besitzungen ihrer Kirche errichteten, die übrigens wenig zahlreich waren. Bezüglich dieser aber werden uns weiter unten der 10. Kanon von Orange 443 und der 36. von Arles 443/452 lehren, daß sie keineswegs schon damals als grundherrliche, als Villenkirchen in diesem Sinn betrachtet wurden. So fällt diese ganze Annahme von Imbart, für die auch Sägmüller keine Belege beibrachte, in sich zusammen. Daß in Italien, jedoch erst seit Gregor dem Großen und ausnahmsweise, für Kirchen, die von Privaten gegründet wurden, die aber — das sei nachdrücklich betont — nicht unter einem Patronat, wie ihn Imbart behauptet, standen, und für die insbesondere auch kein grundherrliches Besetzungsrecht anerkannt war, das Taufrecht bewilligt wurde (Kirchliches Benefizialwesen S. 62 mit A. 101) beweist für Gallien natürlich nichts, und noch weniger beweist es für die von Imbart vertretene Auffassung der gallischen Verhältnisse.

2) Vgl. Kirchliches Benefizialwesen S. 76 A. 53, Sägmüller a. a. O. S. 45.

Kolonisation (S. 92) und die große Grundherrschaft, für die eine eigene Kirche unentbehrlich schien (S. 93 f.), wirkten mit, nicht minder die Frömmigkeit (S. 95). Die meisten Neugründungen fallen in die zweite Hälfte des 8. und in die erste des 9. Jahrhunderts<sup>1)</sup>. Mit ihnen hält der weitere Ausbau des Pfarrsystems Schritt (S. 96 f.). Einer Analyse dessen, was Imbart S. 99—101 über die Kirchgründung der damaligen Zeit sagt, kann ich mich enthalten, da es sich ziemlich mit dem in der These S. 23 ff. (oben S. 2) Ausgeführten deckt. Uebrigens verdankten nicht alle diese neuen Pfarreien ihren Ursprung der Neugründung einer Villa, viele entstanden durch *divisio* der merowingischen *diocesis* und Aufsteigen von Villenkirchen zu Pfarrrecht (S. 101). Unter Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen wurde die *divisio* von manchen Bischöfen aus Habgier, und um die grundherrlichen Kirchen zu schädigen, ja lahm zu legen, systematisch betrieben, wie die Opposition Hinkmars in seiner Schrift *de ecclesiis et capellis* beweist (S. 102 f.)<sup>2)</sup>. Dessen ungeachtet machte der Patronat Fortschritte zu Ungunsten der freien Kirchen, und es bildete sich die Scheidung in königliche, bischöfliche, aebtische und grundherrliche Kirchen schärfer heraus<sup>3)</sup>. Die *divisio* selbst schafft

1) Ich bitte, dies zum Verständnis des Folgenden im Auge zu behalten.

2) Imbart giebt freilich die Tendenz von Hinkmars *collectio* nicht richtig wieder, wenn er sie in erster Linie als gegen unzulässige Teilungen gerichtet erklärt. Nur eine Teilung, die *divisio parochiae Adeloldi presbiteri* hat die Schrift mit veranlaßt. Systematisch wurde dagegen von Prudentius und Genossen die Gegengründung und die Entwerung der Eigenpfarreien betrieben. Vgl. Kirchliches Benefizialwesen I S. 284 A. 17.

3) Hier nimmt Imbart eine Verschärfung von Gegensätzen an, die schon in älterer Zeit nicht in der Schärfe bestanden haben, wie er sie (oben S. 20) behauptet, und die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, und zwar nicht erst zu Ende des 9. und im 10. und 11. Jahrhundert, sondern bereits vom 6. an sich abschwächten. In Wahrheit gab es in älterer Zeit bloß den Gegensatz freier und grundherrlicher Kirchen. Für letztere aber galt von Anfang an dasselbe, immer stärker sich durchsetzende Eigenkirchenrecht. Wenn ich in meiner Darstellung die Eigenkirchen des Königs, der Klöster, der laikalen Großen gesondert behandelte, so habe ich doch keinen Zweifel darüber gelassen, vielmehr mit Belegen und erläuternden Ausführungen zur Genüge dargetan, daß es sich in allen Fällen um dasselbe Recht handelte, daß alle Eigenkirchen, wenn auch verschiedener Herren gewesen seien; vgl. z. B. Benefizialwesen I S. 153, 166 f. Man versperrt sich geradezu das Verständnis der Gründe und des Inhalts der karolingischen Eigenkirchengesetzgebung, wenn man verkennt, daß der König oder das Kloster bezw. der Abt ihren Kirchen anders gegenüberstanden als irgend ein privater weltlicher Grundherr. Imbart ist denn auch zu der ganzen, schiefen Unterstellung einfach dadurch gekommen, daß er die bischöflichen Kirchen als »Leitpatronate« hinstellte. In Wirklichkeit ist die Entwicklung viel einfacher verlaufen; es brauchten bloß, was von der Wende des 8. und 9. Jahrhunderts an geschah

einen neuen Patronatsfall, den einer Kirche über eine andere (S. 104 f.). Doch jetzt beginnt die allgemeine Verwilderung und Anarchie, die völlige Umgestaltung der kirchlichen wie der weltlichen Verfassung. Die Feudalität bemächtigt sich auch der Kirchen, deren jede nunmehr einen Herrn hat (S. 105)<sup>1)</sup>.

Mit der Organisation der Pfarrei in karolingischer Zeit beschäftigt sich der zweite Teil. In karolingischer Zeit verschwindet die *diocesis* als ländliche Pfarrkirche und der *vicus* als ihr Sprengel (S. 108); die *villa* wird Pfarreibezirk und *parochia* sein Name als solcher. Wie verhalten sich *villa* und *parochia*? (S. 109 f.). Die karolingischen Urkunden kennen 3 Möglichkeiten. 1. Entweder bilden mehrere *villae* eine *parochia*; so in dem reichen Burgund und auf der Hochebene des französischen Mittellandes (S. 111 ff.). 2. Oder *villa* und *parochia* fallen zusammen; so in den Ebenen Nordfrankreichs und der Seine und auf dem Plateau der Champagne, ferner in Septimanie und der spanischen Mark (S. 116 ff.). 3. Oder eine *villa* zerfällt in mehrere *parochiae*, was im Lauf des 9. und im 10. Jahrhundert in Folge der Divisionen immer häufiger wurde (S. 120 ff.). In der Bretagne endlich hat sich die *plou*, *plebs*, die dem merowingischen *vicus* mit Archipresbyter entsprach, sehr lange gegen Neugründungen und Unterteilungen gehalten (S. 115 f.). Die *villa* schwand übrigens später unter der *parochia* weg; im 11. Jahrhundert erhält das Kirchspiel auch politische Bedeutung und bereitet die Gemeinde der Neuzeit vor (S. 125 f.). Was sodann S. 127—142 über den Klerus der karolingischen Landpfarre ausgeführt wird, schließt sich so eng an die oben S. 3, 6 ausgezogenen Seiten 35—45 und 85—100 der lateinischen These an, daß eine Wiedergabe sich erübrigt. Eine Vertiefung und Ergänzung erfährt auf S. 142—159 der oben S. 3 f. referierte, die Seiten 48—61 der These umfassende Abschnitt über das Vermögen der Landkirchen in karolingischer Zeit. Von den bei der Umarbeitung angebrachten Aenderungen \*) hebe ich hervor, daß nun-

(Kirchliches Benefizialwesen I S. 350), die freien Kirchen allgemein als bischöfliche Eigenkirchen behandelt zu werden, und alle niedern Kirchen standen sich rechtlich vollkommen gleich.

1) Man beachte auch hier wieder die Anticipation. Der in der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 182—194 unternommene, nach Lage der Quellen allerdings nur mit großer Mühe zu erbringende Nachweis, daß die Säkularisationen des 8. Jahrhunderts auch Kirchen, insbesondere freie Pfarrkirchen mitgetroffen und den Laien in die Hände gespielt haben, wird von Imbart, der nur gelegentlich der Restitutionen gedenkt, nicht berücksichtigt.

2) Etwas vorsichtiger gefaßt als in der These S. 40 kehrt jetzt S. 136 auch die Beziehung von c. 13 von Hinkmars *capp. archidiaconibus data* auf die Bestellung der freien Pfarrer durch Wahl wieder, während ich Benefizialwesen I



mehr S. 149 die Bestimmung des capitulare de villis c. 6<sup>1)</sup> mit der einschränkenden Bemerkung versehen wird, das meiste Krongut sei schon auf Pfarreien verteilt gewesen, ferner daß auch jetzt wieder S. 154 der Ursprung der Stolgebühren in die karolingische Zeit verlegt und hervorgehoben wird, daß à l'époque féodale la vente des sacrements fut un des revenus réguliers des paroisses<sup>2)</sup>, endlich auf S. 159 die Bemerkung, die Last der kirchlichen und weltlichen Abgaben erkläre wohl das Verschwinden mancher freien Kirchen und deren Eintritt in die Grundherrschaft<sup>3)</sup>. Das Folgende S. 160—172 über die Einrichtungen der Pfarrei und die Kapellen giebt gleichfalls im Wesentlichen S. 67—81 und 23 der These (oben S. 4 ff. und 2) wieder; hervorgehoben zu werden verdient die Feststellung S. 170, daß in diese Zeit die Anfänge des mit einem vicarius perpetuus oder temporalis besetzten Filials zu verlegen sind, und die Anerkennung der nunmehr in Gegensatz zur ecclesia parrochialis decimata tretenden bloßen ecclesiae decimatae (S. 170 f.)<sup>4)</sup>.

Jedoch der ecclesia libera et publica, von der bisher vornehmlich die Rede war, tritt gegenüber die Privatkirche<sup>5)</sup>, mit der sich der dritte Teil, die Hälfte des ganzen Buchs umfassend, eingehend beschäftigt. Eine ihrer Wurzeln ist der Patronat (S. 175). Er entstand aus einem ensemble d'usages, die an die Gründungsvorgänge anknüpften (S. 176). Schon das antike Heidentum kannte grundherrliche sacella (S. 177)<sup>6)</sup>. Von den Christen übernommen, mußten sie, falls in ihnen celebriert werden sollte, geweiht werden. Das machte die Regelung ihrer Rechtslage nötig. Diese erfolgte durch die bekannten Synodalbeschlüsse von Orange (441) und Arles (452),

S. 202 A. 32 unter Zustimmung von Sägmüller a. a. O. S. 61 nachwies, daß die Stelle nur von der interimistischen Wahl des Dekans durch den Archidiakon handelt, also für die Pfarrwahl nichts abträgt.

1) Kirchliches Benefizialwesen I S. 244 f.

2) Vgl. Eigenkirche S. 27, wo auch der innere Zusammenhang aufgedeckt ist, der zwischen diesem Gebührenrecht und dem Eigenkirchenwesen bestand, und der es erklärt, weshalb mit letzterem zusammen das erstere sich zur Anerkennung verhalf. Siehe auch Kirchliches Benefizialwesen I S. 272.

3) Kirchliches Benefizialwesen I S. 244 A. 25.

4) Imbart erklärt sich ausdrücklich einverstanden mit Kirchlichem Benefizialwesen I S. 258 N. 72.

5) Weshalb diese Bezeichnung und Gegenüberstellung schief ist, darüber unten S. 67 A. 3, 75 A. 1, b.

6) Imbart beschreibt sie mit Worten, die stark an das anklingen, was ich Eigenkirche S. 14 f., 17 über den germanischen Eigentempel ausführte. Ihm fehlt aber der quellenmäßige Rückhalt, den mir die Nachrichten aus dem nordischen Heidentum für das Eigentempelrecht lieferten.

der ersten Norm über Privatkirchen (S. 178 ff). Aber noch nicht über solche von Laien<sup>1)</sup>; deren Kirchen verblieben weiter in völliger Abhängigkeit vom Ordinarius (S. 181). Erst die Niederlegung von Reliquien in ihnen schuf Wandel und verschaffte ihnen die Rechtsstellung der bischöflichen Gründungen (S. 182 ff). Nunmehr, zuerst 517, kündigt sich auch die Mitwirkung des Grundherrn bei der Besetzung an (S. 184)<sup>2)</sup>, was die Bischöfe veranlaßt, wenigstens auf strenge Unterordnung dieser Kirchen unter die öffentliche zu dringen

1) Ich stelle mit besonderer Genugtuung fest, daß, während früher ganz allgemein, z. B. auch von Hinschius, Kr. II S. 619 f., dieser Kanon von Orange *argumento a contrario* mit auf die Laienkirchen bezogen und dazu benützt wurde, ein grundherrliches Präsentationsrecht daraus herzuleiten, diese Auslegung seit dem Erscheinen meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, worin ich sie S. 69 ff. und besonders S. 70 A. 22 bekämpfte, ebenso allgemein aufgegeben ist. Vgl. Thamer S. 301 ff, bes. S. 303, Imbart S. 181 N. 1. und im Text: *Si ces privilèges sont reconnus aux évêques-fondateurs et peut-être déjà aux prêtres qui sur leur terre construisent des églises* (Imbart gesteht S. 180 A. 1, daß es dafür allerdings keine Belege gebe), *ils ne semblent pas, au 5<sup>e</sup> siècle, être encore accordés à des laïques*, Bondroit, *De capacitate possidendi ecclesiae necnon de regio proprietatis vel dispositionis dominio in patrimonio ecclesiastico aetate Merovingica (481–751)*, *Dissertatio juridico-historica*, Lovanii 1900 I S. 80, 98, Galante, *Cose sacre* I S. 60, 78: *Inoltre all' episcopus aedificator veniva concesso un diritto di presentazione . . . , mentre non si fa menzione di un simile diritto concesso ai fondatori laici* und in der N. 2 unter Berufung auf meine Aeußerung: *Nemmeno è a ritenersi che si debba interpretare questo silenzio nel senso che ai laici fosse concesso un diritto di presentazione*. Wenn es Imbart dennoch fertigbringt, den Kanon als den Grundstein der »Patronatgesetzgebung« hinzustellen, so geschieht dies nur vermöge der schon oben S. 24 A. 1, S. 25 A. 3 als verfehlt bezeichneten Anschauung, daß die bischöfliche Kirchgründung der Prototyp der Patronatskirche gewesen sei. Dagegen siehe unten S. 46 ff.

2) Ich bitte, für das Folgende zu beachten, daß auch Imbart erst in einem Beschluß der unter Burgundischer Herrschaft tagenden Synode von Epaon die früheste Andeutung eines grundherrlichen Besetzungsrechtes findet. Jedoch dieser Beschluß, c. 5 (nicht 15, wie Imbart angiebt): *Ne presbyter terretorii alieni sine conscientia sui episcopi in alterius civitatis territorio praesumat basilicis aut oratoriis observare, nisi forte episcopus suus illum cedat episcopo illi, in cuius terretorio habitare disposuit. Quod si excessum fuerit episcopus, cuius presbyter fuerit, fratri suo noverit culpabilem se futurum, qui clericum iuris sui illicita facientem sciens ab scandali admissione non revocat*. (Maaßen, *Concilia*, MGH Legg. Sect. III 1 S. 20) ist, wie man ganz besonders deutlich erkennt, wenn man nicht wie Imbart S. 184 N. 2 bloß den ersten Satz in Betracht zieht, in Wahrheit gar kein Beleg für ein solches Ernennungsrecht, sondern handelt von dem Fall, daß der Geistliche aus der fremden Diözese von Vorstehern bischöflicher Kirchen, ja vielleicht sogar vom Bischof selbst, ohne Entlassungsbrief des frühern Ordinarius angestellt wird. Die erste sichere Spur grundherrlicher Besetzungsbefugnis findet sich in Gallien erst in conc. Aurel. (541) c. 7. mit 33; Kirchliches Benefizialwesen S. 70 A. 22.

(S. 185). Doch ihre Verselbständigung macht weitere Fortschritte, den größten durch Erwerb des Pfarrrechtes (S. 186 f). Dies alles erschien den Bischöfen nicht als ein Bruch mit der alten Ordnung (S. 188) oder als ein der Laienaristokratie gemachtes Zugeständnis (S. 189)<sup>1</sup>). Aber die Folgezeit lehrte, daß es der Laienherrschaft dennoch Vorschub leistete (S. 190). Dazu kam, daß auch die *ecclesia publica* des vicus im 7. Jahrhundert an die Laien fiel. Die Not der Zeit zwang die Geistlichen zur Kommendation (S. 191 ff), die, zuerst verboten, seit dem Konzil von Bordeaux (um 665) mit bischöflicher Einwilligung gestattet wurde (S. 194). Aber auch die Kirchen selbst traten in den Schutz der Großen (S. 195)<sup>2</sup>). In diesen Zusammenhang gehört es, daß diese das Amt des Archipresbyters an sich rissen (S. 196), was ihnen die Bemächtigung der Pfarrgüter ermöglichte (S. 197). Seit dem 7. Jahrhundert geht der Patronat in das Eigentum über (S. 198). Schenkungsurkunden für Bistümer und Klöster bezeugen es zuerst (S. 199 f). Am leichtesten ergab sich das Eigentum bei Kirchen, die auf Kirchen-, Bistums- oder Klosterland errichtet wurden; bei ihnen wurde eben die Dotation eine einfache Zuweisung zu dauerndem Genuß. Auch bei den Hauskapellen begreift sich die Anerkennung des Eigentums wohl (S. 201). Aber weit schwieriger und wichtiger ist es, den Sieg des Eigentums an den auf grundherrlichen Gütern sich erhebenden Landkirchen zu erklären. Kein kirchliches Gesetz hat es ins Leben gerufen (S. 202).

1) Sollte dies in einem gewissen Gegensatz zu meiner Auffassung (oben S. 15) gesagt sein, der zu Folge das Eindringen der Eigenkirchen von der Peripherie her eine Umwälzung heraufbeschwor, und zu den allerdings eine spätere Zeit betreffenden Ausführungen der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 235ff., wornach Episkopat und Eigenkirchenherrn in bewußten Gegensatz zu einander traten, um dann unter Vermittlung des Königtums mit einander zu paktieren, so wäre hervorzuheben, daß auch ich selbstverständlich für den Anfang annehme, es sei dem Episkopat nicht zum Bewußtsein gekommen, was für ein Feind ihm gegenüber stand, und wohin das Nachgeben führen würde; Kirchliches Benefizialwesen I S. 186 oben. Anders nur, wo das Eigenkirchenwesen als arianische Einrichtung dem katholischen Episkopat gegenübertrat, wie bei den Sueven, Burgundern, Westgoten. Bei den Langobarden führte der eigenartige Verlauf der Bekehrungsgeschichte, die als eine Art allmählichen Aushungerns des Arianismus verlief, dazu, daß es nie zu einer scharfen Gegenüberstellung kam; Kirchliches Benefizialwesen I S. 95 ff., 108 ff., 103 ff., 112 ff.

2) Die Erklärung der Kirchliches Benefizialwesen I S. 171 A. 79 zur Diskussion gestellten, sehr schwierigen Weißenburger Urkunde von 714 durch Imbart S. 195 ist geistreich, aber aus dem einfachen Grunde unhaltbar, weil die Kirche schon lange vorher zur Hälfte Weißenburg gehörte, also nicht *pour prix de sa protection* zur Hälfte an das Kloster erst abgetreten werden konnte.

Im Gegenteil: nach kirchlicher Auffassung bildete jede derartige Kirche mit ihrem Vermögen nicht etwa bloß einen Vermögenskomplex für sich, sondern ein wahres Rechtssubjekt, was man dem beschränkten juristischen Fassungsvermögen jener Tage dadurch näher zu bringen suchte, daß man den Heiligen als Eigentümer bezeichnete (S. 203). Auch die Gründungstradition kann nicht die Ursache der Rechtsänderung gewesen sein; sie übertrug ursprünglich, und bei freien Kirchen auch noch später, volles Eigentum (S. 204 ff). Der rohen Gewalt ist vielmehr das Eigentum an Kirchen entsprungen (S. 208). Was hilft der Kirche die Bewidmungsurkunde, wenn ihr Aussteller, der Grundherr, sie nicht mehr achtet? (S. 208). Dazu kommt, daß überhaupt der Schutz (*mundium*, *defensio*, *patronage*) jener Zeit von der Person auf das Gut übergreift, auch Sachschutz wird (S. 209): *En l'absence de toute règle juridique, de toute définition précise, il fut ce qu'il devait être, un engagement de la personne, une tradition réelle de la terre. Le protecteur eut naturellement la propriété du champ, remis par le protégé même en son pouvoir. An den Besitzverhältnissen ändert sich zunächst nichts (S. 210). Es erhebt sich darüber einfach ein Eigentum; wie später im Feudalstaat der Königsschutz über Bistümer und Abteien zum königlichen Obereigentum, so wurde im 7. Jahrhundert der niedere Kirchenschutz zum Kircheneigentum (S. 212) <sup>1)</sup>. Bei Bistümern und Abteien spricht man noch lange vom Eigentum des Heiligen; bei der niedern Kirche drängt die Person des Grundherrn, an den der Geistliche sich kommandiert, und der über das kirchliche Vermögen verfügt, die Person des Heiligen in den Hintergrund (S. 213), jedoch ohne sie ganz zu verdrängen. Car son titre est permanent, la dotation de l'église est perpétuelle. Dans le grand domaine, fisc ou villa, elle formera toujours un organisme distinct <sup>2)</sup>. Zu Anfang wenigstens äußert sich ja auch das*

1) Vgl. dazu Eigenkirche S. 34, wo umgekehrt ausgeführt wird, wie die Eigenherrschaft von den niedern Kirchen auf die Bistümer und die freien Abteien übergriff und allmählich an Stelle der älteren Schutzverhältnisse die Grundlage für die einzelnen königlichen Herrschaftsbefugnisse zu werden begann. Beachtenswert ist übrigens, daß Imbart noch in seinem Buch über die Bischofswahlen S. 85—91, 106—108, 116—133, 209—221, 233—264, 264—268 den Parallelismus zwar berührte, aber die königliche und grundherrliche Gewalt über Bistümer und Abteien selbständig begründen und nicht schlechthin aus einem Eigentum oder — wie er, weit spätere Bildungen vordatierend, sagt — aus einem Obereigentum entspringen lassen wollte.

2) Vgl. dazu Eigenkirche S. 14: »die Eigenkirche ist keine juristische Person, sie ist kein Rechtssubjekt; sie ist eine Sache. Aber sie bildet den Kern eines Sondervermögens. Mittelpunkt des Ganzen ist der Altargrund; er ist bei der Weihe nicht tradiert worden; er ist im Eigentum des Grundherrn verblieben.

Eigentum des Herrn nur in einem an ihn zu zahlenden Zins und erscheint fast als Wohltat (S. 214). Im 8. Jahrhundert ist diese Entwicklung abgeschlossen; das oratorium, der titulus baptismalis, die Landpfarrei, sie alle können einen Herrn, damals bereits senior genannt, haben. Durch die Anerkennung von Seiten der Karolinger wurde dieser Stand der Dinge öffentliches Recht (S. 115). Pippin mochte einen Augenblick daran denken, das alte Recht wieder einzuführen (Anfrage von 746 an Zacharias)<sup>1)</sup>. Doch rasch entschloß er sich, die Stellung der Senioren anzuerkennen. Es beginnt die Regelung des grundherrlichen Eigentums durch die karolingische Gesetzgebung, bei deren Darstellung (S. 216 ff.) Imbart, auf die meinige<sup>2)</sup> verweisend, im Wesentlichen sich mir anschließt. Das Ergebnis ist: Une idée, très contraire à la théorie canonique, entre dans le droit, celle qu'une église peut être la propriété d'un homme, et cette idée seule nous montre le progrès du laïcisme. Freilich gewisse kirchliche Kreise widersetzen sich (S. 221)<sup>3)</sup>; Agobard, Pseudo-

Auf ihm erhebt sich der Altar mit den Reliquien des Heiligen; des letztern Name ist die Firma, unter welcher der Grundherr als Eigentümer von Kirchengut auftritt und an dem Verkehr mit Kirchengut teilnimmt. Altargrund und Altar bilden zusammen die Hauptsache. Alles Uebrige steht dazu im Verhältnis der Zubehör«. Nachdem dann weiter ausgeführt ist, daß dies Zubehörverhältnis nicht bloß in der Rechtsfolge im Veräußerungsfalle sich wirksam zeige, sondern namentlich ein Dienen und in erster Linie Bestimmtsein für den Altar bezw. die Kirche bei wählender Hand bedeute, so, daß durch das Zubehörungsverhältnis zum Altar und zur Kirche das Vermögen der letzteren aus der direkten Beziehung zu seinem Eigentümer in eine indirekte, durch die genannte Hauptsache vermittelte, gerückt sei, heißt es S. 16 weiter: »Dazu ist dann nach der Aufnahme der ganzen Einrichtung in die christliche Kirche noch ein Weiteres gekommen. Das Pertinenzverhältnis ist unauflösbar, ist ewig geworden. Dies bewirkt das kirchliche Veräußerungsgebot«, das, ursprünglich das Verbot, etwas dem kirchlichen Eigentum zu entfremden, durch die Gesetzgebung Karls des Großen für die Eigenkirchen zu dem Verbot wurde, eine einmal vorgenommene Pertinenzierung rückgängig zu machen. Vgl. dazu auch noch Imbart S. 219: Si l'église, en effet, fait parti du domaine, elle forme, dans le domaine, un organisme distinct, que la loi, civile ou religieuse, rend intangible et permanent.

1) Kirchliches Benefizialwesen I S. 216 ff. Dafür kann aber nicht geltend gemacht werden, daß Pippin anfragte, weil er das Eigenkirchenwesen beseitigen wollte; bedenkt man, daß die Krone selbst die meisten Kirchen hatte, so spricht vielmehr alles dafür, daß er frug, weil er die Eigenkirchen beibehalten wollte, aber in kirchlich zulässiger Form.

2) a. a. O. S. 223 ff.

3) Es fällt auf, daß Imbart mit keinem Wort der römischen Synode Eugens II. von 826 und ihrer Sanktionierung des Eigenkirchenwesens (Kirchliches Benefizialwesen I S. 259 f.) gedenkt, während er, durch meine Untersuchungen aufmerksam gemacht, doch gelegentlich auf außerfranzösische z. B. italische, bairische und rheinische Verhältnisse verweist, so z. B. S. 136, 235, 273.

isidor (von dem übrigens Imbart einige allgemein gehaltene Stellen zu bestimmt auf die grundherrlichen Kirchen bezieht), das Kirchenkapitular von 818, die Reformsynoden von 829 schreiten dagegen ein (S. 221 ff). Jedoch das Staatskirchentum der Mitte und der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts lehnt sich nicht mehr dagegen auf (S. 223 ff). Auch die Synode von Trosly erkennt 909 das Eigentum des Seniors an<sup>1)</sup>. Man sucht kirchlicherseits, durch besondere Maßregeln es einzudämmen. Die grundherrliche Kirche sollte, namentlich durch die Einrichtung der Dekanie, mit der freien in engstem Zusammenhang gehalten werden (S. 226). Wahrscheinlich gehört auch das Verbot der Ordination Unfreier von 818 hieher<sup>2)</sup>. Weiter trachtete man in den Besitz möglichst vieler Kirchen zu kommen (S. 227). Doch hatte dies nicht das gewünschte Ergebnis (S. 228). Immer enger verwachsen Grundherrschaft und Pfarrei. Gerade der große Kirchenbesitz der Klöster bedrohte die Einheit des Bistums. Dazu kamen die zahllosen Fiskalkirchen, die, im Laufe der Zeit verschenkt, den klösterlichen und laikalen Kirchenbesitz mehren halfen (S. 229 f.). Au 10<sup>e</sup> siècle, dans chaque diocèse beaucoup d'églises rurales, la plupart peut-être, sont entre les mains de la féodalité (S. 230 ff.). Und während die Zahl der freien Kirchen abnimmt, wächst die Machtbefugnis der Grundherren über die ihrigen. Die karolingischen Vorschriften geraten in Vergessenheit (S. 231 f)<sup>3)</sup>. Ainsi le pouvoir épiscopal recule peu à peu devant le pouvoir seigneurial. Im 10. und 11. Jahrhundert, denen sich Imbart nunmehr zuwendet<sup>4)</sup>,

1) Vgl. Kirchliches Benefizialwesen I S. 294 f., wo der Zusammenhang zwischen Hinkmars Gutachten und den Beschlüssen von Pistres 869 und Trosly 909 nachgewiesen ist.

2) So wohl im Anschluß an Kirchliches Benefizialwesen I S. 248 ff.; vgl. das Zitat S. 139 N. 1.

3) Das ist nicht richtig; sie werden immer von neuem wiederholt. Imbart kompliziert überhaupt die Entwicklung unnötig, wiederholte Schläge und Gegenschläge annehmend. In Wahrheit hat die Bewegung unter Ludwig dem Frommen ihren Höhepunkt erreicht, wie unter ihm auch die Gesetzgebung über die Eigenkirchen ihre größten Leistungen vollbrachte. Aber schon in der zweiten Hälfte seiner Regierung und so auch weiterhin giengen ihr alle schöpferischen Gedanken aus, sie beschränkte sich auf die Neueinschärfung älterer Bestimmungen. Ebenso gieng — von der einen Störung durch die kirchlichen Reformkreise abgesehen — die Praxis ihren ruhigen Gang. Das Eigenkirchenrecht hat sich an den niedern Kirchen im Laufe der Zeit kaum verstärkt, und bietet nach den Urkunden im 10. und 11. Jahrhundert keinen wesentlich anderen Anblick dar, als schon zu Beginn des 9.; so wenigstens in Deutschland. In Frankreich trat allerdings eine Verschärfung ein im Sinne einer zum Eigenkirchenrecht hinzutretenden Feudalisierung; darüber vgl. vorläufig Eigenkirche S. 31, Lehen und Pfründe S. 242 ff.

4) Wobei er aber immer eine Menge von Erscheinungen und Belegen

il n'y a pas de différence entre la propriété d'une église et la propriété d'une terre. Le seigneur exerce sur l'église les mêmes droits que sur toute autre partie de son domaine, il en tire les mêmes profits que des tenures données à fief ou à cens<sup>1)</sup>. Die Bezeichnungen dieses Eigentums sind die gewöhnlichen (S. 234), anders als in Italien<sup>2)</sup> erstreckt es sich auch auf Pfarrkirchen (S. 235 f.). Das Eigentum ergreift die Substanz (S. 237), höchstens dem Namen nach besteht noch ein Eigentum des Heiligen (S. 238). Alle Eigentumsbefugnisse übt der Herr aus (S. 239). Auch Miteigentum kommt oft vor (S. 240 ff.)<sup>3)</sup>. Die wichtigste Befugnis ist die Verleihung, *commendatio*<sup>4)</sup>, der Kirche an einen Geistlichen (S. 243). Denn weder die laikalen Herren noch Klöster und Stifter beanspruchen seit der karolingischen Reform mehr die kirchliche Amtsstelle für sich<sup>5)</sup> (S. 244 ff.); höchstens daß solche kirchliche Verbände ihre Kirchen mit Geistlichen aus ihrer Mitte besetzen, jedoch zu denselben Bedingungen, wie weltliche Herren ihre Priester anstellen<sup>6)</sup>. Erhielt ein Geistlicher eine Kirche zu laikalem Recht, so konnte er sie selbst versehen<sup>7)</sup>; il unissait le titre ecclésiastique à sa propriété, il desservait sa propre église, il en était à la fois le maître et le pasteur. Oder er setzte einen Vikar (*vicarius sacerdos* zuerst 926) darauf (S. 247 f.). Das Verleihungsrecht gründete sich auf das Eigentum. Nach kirchlicher Anschauung war es allerdings nur ein Vorschlagsrecht (S. 249), und erhielt der Geistliche vom Bischof sein Amt. Tatsächlich war der bischöfliche Einfluß gleich Null (S. 250). Der Herr verleiht und entsetzt. A l'investiture ecclésiastique devait donc s'ajouter une investiture séculière. Quellen haben wir allerdings fast keine (S. 251). Il ne semble pas qu'à l'époque carolingienne, l'investiture séculière ait eu lieu sous la forme d'une investiture féodale. Nous ne voyons pas dans les chartes de cette époque que l'église soit donnée comme un fief<sup>8)</sup>. Aber das Lehen ist überhaupt noch nicht fest ausgebildet und die Lehensverleihung noch nicht das Gewöhnliche. En réalité l'église faisant partie du domaine, est consi-

des 9. Jahrhunderts mit anführt, was schon allein gegen seine allzu weitgehende Periodisierung und für die in der vorigen Note vertretene Ansicht spricht.

1) Kirchliches Benefizialwesen I S. 91: »der Eigentempel unterlag keinen anderen Rechtsverhältnissen als z. B. die Herrenmühle« u. s. w.

2) a. a. O. I S. 127 ff.

3) ebenda S. 171, 224, 248 A. 40., 269 u. ö.

4) ebenda S. 275 A. 56, S. 276 A. 57.

5) Vgl. aber Kirchliches Benefizialwesen I S. 145 ff.

6) ebenda S. 168 A. 73 und dazu für Baiern S. 211 ff.

7) ebenda S. 150 f., 164 ff., 192 ff., 201, Lehen und Pfründe S. 226 ff., 238 ff.

8) Lehen und Pfründe S. 233 ff.

dérée comme une tenure: tous les modes de concessions reconnus par le droit et par l'usage lui sont donc appliqués<sup>1)</sup>. So die Prekarie (S. 252), so der lebenslängliche Nießbrauch, so das Benefizium. Man strebte darnach, weil die ständige Furcht dieser grundherrlichen Geistlichen war, entsetzt zu werden. Diese bürgerlich-rechtlichen Leihen verstärkten in erwünschter Weise die Stellung des Geistlichen, dem die kirchlich anerkannte Amovibilität nichts half (S. 254). Par là le cleric avait un titre. Il tenait son église d'un contrat et le contrat pouvait être invoqué aussi bien contre l'évêque que contre le seigneur (S. 254). Welches aber auch die Form dieser übrigens entgeltlichen Leihe war, sie erfolgte stets nur gegen das Versprechen gewisser Dienste und legte immer größere Verpflichtungen auf (S. 255 f.). Das Kircheneigentum war nutzbar. Auf zweierlei Art konnte der Herr es ausbeuten. Entweder er leiht die Kirche mit all ihrem Gut aus und bezieht davon einen Zins (S. 256). So im 9. Jahrhundert bei den bischöflichen und klösterlichen Kirchen (S. 257). Auch Naturalleistungen wurden in diesem Falle verlangt. Doch blieb bei alledem der Kirchwidem unangetastet (S. 258). Oder — und so verfahren die Herren mit Vorliebe — la terre ecclésiastique fut divisée. Une partie fut laissée au prêtre, l'autre, quoique dépendant de l'église, fut cultivée au profit du propriétaire<sup>2)</sup>. Mit diesem Verfahren be-

1) Eigenkirche S. 29 f. Die Anstellung des Eigenkirchengeistlichen konnte auf verschiedene Weise geschehen. »Der Grundherr konnte einen seiner Knechte zum Priester ausweihen lassen und an ihn Kirche und Kirchengut als Pekulium austun. . . . Oder die Anstellung des Klerikers geschah mittelst eines jederzeit wieder löslichen Dienstvertrags. . . . Am häufigsten und vom kirchlichen Standpunkt aus am wünschenswertesten war eine feste Anstellung in der Form der Leihe. Jede Leiheart konnte an sich für diesen Zweck verwandt werden, und so geben uns die Quellen in der Tat Kunde von Kirchen, die auf dem Wege des Libellarvertrags, der Teilpacht und der Prekarie . . . verliehen worden sind. Da jedoch zu der Zeit, da die freie Kirchenleihe aufkam, d. h. im 8. Jahrhundert, das Benefizium der größten Beliebtheit und Verbreitung sich erfreute . . . , wurde es mit Vorliebe auch auf die Kirchen angewendet«. Dazu Lehen und Pfründe S. 229.

2) In der Tat kommen in den Quellen beide Behandlungsweisen vor, wie ich in § 23 des Benefizialwesens noch zu zeigen haben werde. Deshalb habe ich auch ebenda S. 176 f. A. 96 nicht das Vorkommen der zweiten Art geleugnet, wohl aber habe ich S. 116 von Imbarts These gegenüber das Vorkommen dieses namentlich zur Umgehung von c. 10 capit. eccles. von 818/9 benutzten Verfahrens bereits in dem etwa 810 entstandenen Polyptychum von S. Germain bestritten und mit Guérard die Ansicht vertreten, es handle sich um Sal- und um Stellenland der Kirche. Doch gestehe ich, daß die Entgegnung von Imbart S. 260 N. 3 nicht ohne Eindruck auf mich geblieben ist; besonders die Boissy (Buxidum) betreffende Stelle (Longnon, Polyptyque I S. 176) scheint sehr für Imbarts Auffassung zu sprechen. Immerhin möchte ich ohne nochmalige Nachprüfung des Polyptychums



gann man gegenüber den reichen Pfarreien, von deren Land ja schon früher ein Teil an Kolonen, freie Zinsleute und Benefiziaten ausgetan worden war. Deren Dienste und Zinsen kamen eigentlich der Kirche zugut; doch der Herr erklärte, die Unterhaltskosten übernehmen und dafür diese Leistungen direkt beziehen zu wollen (S. 259 f.). Das Kirchenkapitular von 818/19 sanktionierte die Teilung. Ein Mansus sollte zinsfrei der Kirche und dem Kirchenvorsteher überlassen bleiben<sup>1)</sup> (S. 262). Cette théorie du mansus integer est une des règles les mieux établies, les plus fréquemment répétées de la législation (S. 262 f.)<sup>2)</sup>. Von dem übrigen Kirchengut hatte der Geistliche Dienste und Zinsen zu leisten (S. 264). Doch für gewöhnlich erhielt er gar nichts weiter, der Herr behielt das Uebrige zurück. La division du patrimoine est un fait normal. Le manse ecclésiastique est fréquemment distingué des autres parties du domaine paroissial. Au 10<sup>e</sup> siècle il donnera naissance à une tenure encore plus précise qui portera le nom d'honor ecclesiasticus, fiscus presbiteri, presbiteratus. Ce sera la tenure du prêtre, bien distincte des autres portions du patrimoine. Die Kirche hatte in die Zerstückelung des Pfarreivermögens einwilligen müssen. Aber sie hatte ihre Bedingungen gemacht, den Anteil des Herrn möglichst niedrig zu halten, den Geistlichen von seinem Teil lediglich zu idealen, kirchlichen Diensten zu verpflichten gesucht (S. 266). Mais ces garanties devaient être illusoires, et jusqu'à la fin du 11<sup>e</sup> siècle les seigneurs usurpent peu à peu tous les revenus de leurs églises et les appliquent à leur usage particulier. Zunächst belastet der Herr das unter seiner Verfügung stehende Kirchengut um so mehr (S. 266). Er erhebt davon seine consuetudines. Zuwendungen läßt er nicht an den Priesterteil fallen. Die meisten kamen aus der Grundherrschaft selbst. Et donnée à son église la terre change de destination ou d'usage, non de maître. Le propriétaire la garde dans sa main: son droit suit sa terre et s'il consent à en laisser à l'église la possession, lui-même en a toujours la propriété. Ebenso bei Zuwendungen von extranei. En entrant dans le domaine de l'église, ils entrent dans le sien; ils s'agrègent à son capital reli-

und der verwandten Quellen mich noch nicht endgültig entscheiden, behalte mir dies vielmehr für den erwähnten § 23 vor.

1) Benefizialwesen I S. 255 habe ich ihn als ein Existenzminimum bezeichnet. Auch Imbart erklärt, die Bestimmung marque un minimum.

2) Vgl. ebenda S. 254. »Wenige Bestimmungen der fränkischen Zeit sind so unmittelbar aus den Bedürfnissen ihrer Entstehungszeit hervorgegangen, wenige darum in Form und Inhalt so selbständig, wenige endlich von so grundlegender Bedeutung wie diese. In der Rechtsgeschichte der Eigenkirche und des kirchlichen Benefiziums hat sie im eigentlichen Sinne des Wortes Epoche gemacht.«

gieux (S. 268)<sup>1)</sup>. Enfin si le prêtre est un colon ou un recommandé, en vertu même des règles du droit public il se croit libre de retenir les biens achetés par le desservant, donnés, laissés par testament (S. 269)<sup>2)</sup>. Ja der Kirchenmansus selbst blieb nicht unangetastet. Zunächst nehmen die Grundherrn das Kirchengebäude für sich in Anspruch. Sie reißen es ein, verlegen es, errichten es neu, alles ohne bischöfliche Mitwirkung (S. 270)<sup>3)</sup>. Aus ihrem Eigentum leiten sie die Befugnis ab, sich darin begraben zu lassen<sup>4)</sup> (S. 271). Und doch hielt all dies die weitere Zerstückelung nicht ab. Auch den Zehnt rissen die Herren an sich (S. 272). Es waren die Bischöfe und Aebte, die zuerst von ihrem Land die Zehnten ihren Kirchen zuhielten und den Pfarreien vorenthielten (S. 273 f.). Die Laienherren folgten<sup>5)</sup>. Dans les paroisses libres l'Église commença par autoriser les propriétaires des chapelles à donner à leurs oratoria les dîmes du mansus indominicatus; elle réserva à l'église baptismale les dîmes des autres manses. Dans les paroisses seigneuriales la dîme fut, malgré la loi, levée par les seigneurs (S. 275). Die Kirche war dagegen machtlos, denn ohne diese Herren konnte sie überhaupt keinen Zehnt eintreiben. Im 10. Jahrhundert ist fast jeder Zehnt grundherrlicher Kirchen von deren Herren beschlagnahmt, cette redevance ecclésiastique se transforme peu à peu en redevance seigneuriale (S. 276). Auch Oblationen und Stolgebühren fielen den Grundherren zum Opfer (S. 277 f.). Dem Geistlichen bleibt von seinen ursprünglichen Bezügen nur noch ein Rest als presbiter-

1) Vgl. dazu Eigenkirche S. 14 (oben S. 30 A. 2).

2) ebenda S. 26.

3) Imbart zitiert dafür S. 270 N. 3. Capp. de causis cum episcopis et abbatibus tractandis (811) c. 7 (Boretius I S. 163): Quid de his dicendum, qui, quasi ad amorem Dei et sanctorum sive martyrum sive confessorum ossa et reliquias sanctorum corporum de loco ad locum transferunt ibique novas basilicas construunt et quoscunque potuerint, ut res suas illuc tradant, instantissime adhortantur. Wie die Begründung und das adhortari lehrt, waren es wohl meist geistliche Herrn, die diesen Unfug trieben. Immerhin möchte ich nicht so bestimmt wie Galante Cose sacre I S. 115 behaupten, daß an sich, ohne das Dazwischenkommen des kirchlichen Rechtes, eine Wiederbeseitigung des Gotteshauses und eine anderweitige Verwendung des Materials undenkbar war. Wir haben für das Gegenteil einige Anhaltspunkte, Benefizialwesen I S. 224 und können nicht erwarten, daß über den einzelnen Fall, in dem der Grundherr zur Befestigung gegen den Feind oder zur Verbesserung des Fronhofs eventuell eine entbehrliche oder nicht einträgliche oder baufällige Kirche einriß, Urkunden berichten.

4) Benefizialwesen I S. 272.

5) Anders Kirchliches Benefizialwesen I S. 245 f., woraus sich eher ergibt, daß die weltlichen Herren vorangiengen. Zum Mindesten läßt sich auch hier nicht beweisen, daß die Bewegung beim bischöflichen Herrenland anhub.

ratus oder beneficium, und der Herr bestimmt ihn im einzelnen Fall<sup>1)</sup>. Ainsi le titre presbytéral est devenu un office auquel certains biens ou certains revenus sont affectés. Und damit muß der Geistliche noch zinsen (S. 279) Sur la part du prêtre les seigneurs levèrent des cens, des redevances en nature, établirent l'albergue ou le gîte, soumirent le prêtre ou ses hommes à des prestations et à des corvées. Le presbiteratus devint une tenure exploitée comme toutes les autres<sup>2)</sup>. Oft behält sich der Herr ein Drittel, ein Viertel, die Hälfte der Einkünfte des Presbyterats vor, oft auch die Besserung. Et si on ajoute à ces ressources celles qu'il tire de l'investiture féodale, l'introitus<sup>3)</sup>, celles que lui rapportent, le plus souvent, l'exercice de la vicaria, amendes, compositions pour délits commis dans l'église, le cimetière ou l'atrium, les taxes des sacrements, enfin les consuetudines levées sur le bourg construit autour de l'église, on peut se rendre compte des bénéfices qu'il trouve à son droit de propriété. Wie das freie Eigen wird das Landkirchengut von der Großgrundherrschaft verschlungen. Ici il est réuni à la terre d'un évêché, d'un chapitre, d'un couvent; là, à la villa d'un grand, comte, vicaire, simple seigneur. Mais partout le saint est dépossédé et sa dot est entre les mains d'un homme. Dabei wächst der Erwerb dieser Kirchen stets fort. On voit ainsi ce que rapporte au seigneur l'église qu'il possède. Sa richesse s'enrichit de ses richesses, son territoire s'accroît de ses conquêtes (S. 281). Der folgende Abschnitt über die laikale Kirchenleihe zu Prekarien-, Nießbrauch- und Benefizialrecht (S. 282—299) schließt sich wieder eng an S. 119—133 der These (oben S. 8) an; wir übergehen ihn und heben nur aus der Schlußbetrachtung die Beobachtung hervor, daß auch diese laikale Verleihung mit beitrug zur Zerstückelung des Landkirchenguts (S. 297). La paroisse se divise, s'émiette à l'infini<sup>4)</sup>. Tel possède un autel,

1) Darauf daß die Kirchenleihe von der Kirche und ihrem Gut im Laufe der Zeit auf einen Teil des letztern, das sog. Benefizialvermögen, sich zurückzog, wurde auch schon Eigenkirche S. 32 vorläufig hingewiesen.

2) Vgl. Eigenkirche S. 31: »Das kirchliche Amt wurde zum privaten Leihedienst. Nicht mehr kraft eines kirchlichen Auftrags versah der Geistliche die Kirche, sondern darum, weil er im Leihevertrag die Verpflichtung übernommen hatte, sie in bestimmungsgemäßem Betrieb zu erhalten. Mit andern Worten: er las darin die Messe aus demselben Rechtsgrunde, aus dem ein anderer Beliehener seinen Acker pflügte oder seine Reben beschnitt«.

3) Vgl. vorläufig Benefizialwesen I S. 278 A. 64 und Eigenkirche S. 30, 43.

4) Eigenkirche S. 42 f. »Das Eigentum an Kirchen hatte sich im Laufe der Zeit übersättigt. Zumal die zahlreichen Eigenkirchen, die nach und nach das Zehntrecht erlangt hatten, warfen für ihre Herren eine ganz außerordentlich hohe Rente ab, die mit zunehmender Bevölkerung sich fortwährend steigerte; die

tel autre, tel la nef ou l'atrium. Celui-ci a dans sa part des champs, des vignes, des dîmes, des offrandes; cet autre, les droits de sacrements, la sépulture (S. 298). Die wirtschaftliche Einheit der Pfarrei geht unter. Par elle même, la paroisse n'est plus une force, dans cette société féodale fondée sur la force, celle des armes ou de l'argent. Ainsi dépouillée, sa servitude est complète. L'organisme religieux est absorbé par l'organisme politique, la paroisse par la seigneurie (S. 299). Ist die Kirche in die Herrschaft des Grundherrn übergegangen und die Rechtspersönlichkeit des Heiligen durch ihn kaltgestellt<sup>1)</sup>, so wird nun noch zu allem der Geistliche sein Mann (S. 300). Die grundherrliche Investitur ist nicht notwendig eine lehenrechtliche, doch hatte sie<sup>2)</sup> die Neigung, es zu werden. Nach damaliger Anschauung mußte eben jeder Freie seinen senior haben; es war ganz natürlich, daß auch der Priester den seinigen erhielt. Freilich keine gleichzeitige Quelle spricht bei klerikaler Leihe von Kommendation, aucun texte ne nous montre, à cette époque, un clerc se recommandant au maître d'une église pour avoir cette église<sup>3)</sup> (S. 301). Sonst aber hören wir oft genug, daß Geistliche sich kommendierten<sup>4)</sup> (S. 301 f.). Darum heißt der Herr auch senior<sup>5)</sup>. L'église n'est pas encore un bénéfice, mais le prêtre se met sous la puissance d'un homme pour l'obtenir (S. 303). Deshalb auch die Verpflichtung des

Kirchgründung war vielleicht die vorteilhafteste Kapitalanlage des frühern Mittelalters. ... Die Folge dieser hohen Ertragsfähigkeit war, daß das Eigentum an Kirche und Kirchenland, das im Verhältnis zum Zehnt und den übrigen Einkünften dem Herrn fast nichts einbrachte, der Bedeutungslosigkeit verfiel. ... Das einheitliche Eigenkirchenrecht löste sich in so viel Einzelrechte auf, als es für den Herrn Nutzungsgelegenheiten und Nutzungsarten der Kirche gegenüber gab; man sprach fortan von einem ius fundi oder foundationis, von einem ius petitionis oder patronatus, von einem ius conductus, von einem ius praesentationis, von einem donum oder einer investitura ecclesiae, ... einem ius regaliae ... einem ius decimationis u. s. w. <

1) Kirchliches Benefizialwesen I S. 370: »Das Eigenkirchenrecht schloß die Verneinung der Persönlichkeit der Eigenkirche oder ihres Heiligen in sich, die Eigenkirche war nur Sache. Jede Umwandlung einer Kirche in eine Eigenkirche bedeutete somit den Tod eines Rechtssubjektes, und die Unterwerfung aller niederen Kirchen unter das Eigenkirchenrecht war demnach gleichbedeutend mit der Vernichtung aller kirchlichen Rechtspersönlichkeit in den niedern Regionen der Gesamtkirche«.

2) in Frankreich, Eigenkirche S. 31, Lehen und Pfründe S. 242 ff.

3) oben S. 33.

4) Weshalb das schon in der These (oben S. 8) angeführte Beispiel des Wenilo von Sens nichts für die Kommendation der niedern Benefiziaten beweist, siehe Lehen und Pfründe S. 235.

5) Darüber daß die Bezeichnung senior für ein Lehensverhältnis zwischen Grundherrn und Geistlichem nichts beweist, siehe Lehen und Pfründe S. 237 f.

Geistlichen zu honor, reverentia, obsequium. Nach kirchlicher Auffassung en vertu de son titre le prêtre ne doit donc à son seigneur que le service de son église: la célébration du culte, l'administration des sacrements. C'est pour ces fonctions spéciales que, comme tout autre officier du domaine, il a reçu sa tenure<sup>1)</sup>. In Wirklichkeit werden aber von ihm auch lehenrechtliche, Hof-, Gerichts-, Botendienste<sup>2)</sup> verlangt (S. 304 ff.). Der Herr macht seine Bedingungen (S. 306). La transformation de l'église en bénéfice fut la conséquence de la transformation du prêtre en vassal (S. 307). Jetzt meldet sich auch die lehenrechtliche Terminologie an. Les noms de beneficium, fevum presbiterale<sup>3)</sup> marquent la nature du fief concédé, comme l'expression donum ecclesiae marque la forme de la concession. Was »gab« der Herr? Évidemment il ne peut conférer les pouvoirs spirituels inhérents au sacerdoce. Mais il ne se borne pas non plus à donner les biens affectés à l'entretien du prêtre<sup>4)</sup>. Par ces mots presbiteratus, fevum presbiterale il faut entendre deux choses qui devaient être plus tard distinctes, qui sont alors confondues, et la tenure attachée à la fonction, et la fonction même, la masse de biens, de revenus, dimes, offrandes, taxes sacramentaires qui forment la part du prêtre et le pouvoir d'exercer son ministère dans l'église, sur les habitants. Das Landpriestertum ist ein grundherrlicher Dienst wie das Meier-, Kelleramt u. s. w. Der kirchliche Titel ist in feudale Form gebracht; er wird durch Investitur übertragen. Ici, l'investiture se fait par une motte de terre, par un bâton, une épée; là par l'étole, les clefs de l'église, les cloches<sup>5)</sup>. Die Investitur verpflichtet zum Treueid und zur Mannschaft. Für sie wird die Gebühr des introitus entrichtet. Für die Leihe selbst eine Personalabgabe (S. 308). Le cens remplace le service militaire que l'Église défend, mais souvent aussi le service militaire semble exigé par le

1) oben S. 37.

2) Lehen und Pfründe S. 243 mit N. 1.

3) Eigenkirche S. 31, Lehen und Pfründe S. 242 mit N. 2.

4) Eigenkirche S. 23: »Die Kirchherrschaft schloß die volle Leitungsgewalt über das betreffende Gotteshaus in sich, der gegenüber die bischöflichen Rechte nur als später hinzugekommene Beschränkung erschienen. Damit stimmt überein, daß nach dem Rechte jener Zeit der Grundherr mit oder ohne Zustimmung des Bischofs den Geistlichen ernannte, nicht aber der Bischof auf eine Präsentation des Grundherrn hin die Kirche besetzte. Doch hat man kirchlicherseits die Konsequenzen dieser Anschauung zwar mehr oder weniger geduldig ertragen, sie selbst dagegen niemals anerkannt«.

5) Eigenkirche S. 31. Man darf aber die Symbole der Leiheinvestitur nicht verwechseln mit den bei der Uebereignung der Kirchen vorkommenden Investitursymbolen!

seigneur. Zur persönlichen kommt die dingliche Last des Guts als eines Lehens hinzu. Als solches kann der Geistliche die Pfründe auch, mit Einwilligung des Herrn, verkaufen, vertauschen, verschenken, in Afterleihe geben (S. 309); doch muß der Bischof dabei mitwirken. Wurden alle Kirchen so verliehen? Man wird keine allzugroße Einheitlichkeit annehmen dürfen (S. 311). Jedenfalls behaupten sich die ältern Formen der Leihe zu Zinsrecht, als Kolonat an Freigelassene, ja zu Knechtesleihe noch längere Zeit daneben. Il est probable pourtant que la concession en fief fut la plus répandue à une époque où la plupart des traditions ont cette forme. Bei den Kirchen der Klöster und Stifter vollzog sich die Entwicklung vielleicht etwas langsamer, aber sie nahm denselben Verlauf (S. 311). On peut conclure que la tenure en fief des églises ne fut pas seulement en usage dans les paroisses des laïques, mais qu'elle a pu être admise également dans les paroisses d'un chapitre ou d'un couvent (S. 314). Selbst die bischöflichen Kirchen folgen nach. Ich enthalte mich einer ausführlichen Wiedergabe der diesbezüglichen Ausführungen Imbarts (S. 314—339). Sie schließen sich unter Berufung auf § (20 und) 21 des kirchlichen Benefizialwesens eng, wenn auch selbstverständlich in eigener, wie immer geistvoller Neubearbeitung, an meine Darstellung an. Nur einige markante Sätze seien herausgehoben. Die merowingischen Archipresbyterate schwinden bis zum 12. Jahrhundert durch Schenkung an Klöster, gewaltsame oder obrigkeitlich gestattete oder mehr oder weniger freiwillig beantragte Aneignung durch die Senioren dahin. Wie die episcopatus werden die ehemals freien Kirchen besonders das Opfer der comites, vicecomites u. A. Aber un grand nombre ont encore échappé à la sécularisation. Mais sur elles la puissance épiscopale se transforme. A son tour, la juridiction ecclésiastique prend les caractères d'un véritable séniorat (S. 326). En dépendant du siège épiscopal (sedes), les églises seront agrégées à son domaine, elles entreront dans cette masse de biens, droits, seigneuries, qui, dès le 11<sup>e</sup> siècle, forme l'évêché, episcopatus (S. 327 f.). Seit dem 7. Jahrhundert ist besonders die auf bischöflichem Grund und Boden erbaute Kirche res privata. Elle appartient au saint et à l'évêché qui le représente. Elle entre dans le commerce. Das Bistum erwirbt eine Kirche um die andere. So l'évêché est devenu à son tour une seigneurie ecclésiastique. Auch von Laien suchen die Bischöfe mit erlaubten und unerlaubten Mitteln möglichst viele Kirchen an sich zu bringen. Eine solche Kirche ändert zwar ihren Herrn, bleibt aber, was sie vorher war, eine Kirche im Privateigentum. Der Rest freier Kirchen geht unter. Les grandes paroisses qui ont échappé au dominium d'un monastère ou d'un

laïque, sont entrées dans l'épiscopat (S. 332 f.). Die Feudalisierung ergreift auch sie. On peut donc conclure de ces faits qu'au 11<sup>e</sup> siècle, la plupart, sinon la totalité des églises libres, non soumises à un seigneur, sont passées dans le dominium de l'église épiscopale. Elles deviennent à leur tour églises privées, et par une extension dernière des notions nouvelles de la propriété, le droit abstrait de l'église, du saint lui-même, s'efface devant les prétentions de son représentant (S. 338). Damit ist die Entwicklung des Patronats abgeschlossen. Nulle part, on ne trouve de paroisse indépendante, autonome, dégagée des liens de la servitude seigneuriale (S. 339); das Konzil von Tours von 1056 kennt nur noch bischöfliche, klösterliche bezw. stiftische und grundherrliche Pfarreien. Im 11. Jahrhundert heißt es: Nulle église sans seigneur (S. 349). Was ist das für ein dominum, für eine potestas, die so alles ergreift? Sous ce nom, ils ont compris à la fois souveraineté territoriale et propriété, sans bien distinguer l'une et l'autre, car l'une implique l'autre. C'est un des traits essentiels de ce régime que la puissance publique ait un caractère privé<sup>1)</sup> et qu'elle se traduise par un domaine éminent, une « haute » propriété sur les terres qui dépendent d'elle<sup>2)</sup>. Im Prinzip ist das dominum über den vicus publicus und über die Privatkirche dasselbe. Vielleicht gieng es tatsächlich im erstern Fall nicht immer so weit wie im letztern, dann tat aber die öffentlichrechtliche Befugnis des Herrn, die vicaria, das Ihrige (S. 341 f.). Jedenfalls hat die Entwicklung im 11. Jahrhundert viele Kirchen in die Hände von Herren, die meisten in diejenigen von Laien gegeben. Qu'on mesure les conséquences de ce fait: l'église devenue la dépendance du château fort, bâtie dans son enceinte, souvent fortifiée comme lui, servant de dépôt d'armes ou de place de guerre, le patrimoine ecclésiastique démembré, le prêtre surtout soumis à son seigneur. Und dieser abhängige Landklerus verweltlicht. Er trachtet darnach ein erbliches Recht zu erlangen<sup>3)</sup>. Le prêtre rural se marie, laisse son église à son fils. Es bildet sich eine niedere kirchliche Vassallität oder Ministerialität. Aller altchristliche und altkirchliche Sinn und

1) Die von der deutschen Wissenschaft, insbesondere von Gierke in seinem Genossenschaftsrecht und anderswo, schon längst und immer wieder hervorgehobene Ungeschiedenheit des mittelalterlichen Rechts und die dadurch herbeigeführte privatrechtliche Behandlung öffentlichrechtlicher Beziehungen sowie die publizistische Gestaltung privater Verhältnisse, namentlich des Eigentums, ist eben auch für das germanische Eigenkirchensecht charakteristisch, wie bereits Eigenkirche S. 17, 42 ff. angedeutet wurde.

2) oben S. 30 mit A. 1.

3) Eigenkirche S. 31, Lehen und Pfründe S. 243,

Geist ist aus dieser Gesellschaft mit ihrer fiskalischen Behandlung von allem und jedem verschwunden (S. 343 f.). Das kirchlich religiöse Leben pulsiert nur noch in einigen großen Abteien, besonders in Cluny. Von dort und durch das Papsttum kommt die dringend notwendige Reform. Elle s'attaquera surtout au laïcisme, et on voit ce qu'elle lui enlèvera. Interdire l'hommage des clercs et leur sujétion personnelle, rendre à la paroisse l'usage de ses revenus et de ses dîmes, et, par là, reconstituer son patrimoine, refuser à son seigneur tout droit de propriété et revenir aux règles anciennes du patronage, en un mot affranchir cet organisme religieux, comme l'évêché, comme le couvent, comme la papauté même, tels seront le but, le résultat des décrets réformateurs. Das Werk Gregors VII.<sup>1)</sup> war nicht bloß eine kirchliche Reform, es war vor allem eine soziale Tat (S. 345).

## II.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß wieder einmal deutsche und französische Forschung gleichzeitig und unabhängig von einander<sup>2)</sup> ein wichtiges Problem der Verfassungsgeschichte, und zwar diesmal der kirchlichen, in Angriff genommen haben. Denn daß Imbart die Geschichte der Pfarrei und ihrer Einrichtungen um ihrer selbst willen schrieb, während es mir auf die Geschichte des kirchlichen Benefiziums ankam, sodaß ich das übrige Recht der Pfarrei, ja der niederen Kirchen überhaupt, nur zum Zwecke der Grundlegung behandelte, hat bei der Wichtigkeit dieser Grundlagen und der dadurch bedingten Ausführlichkeit der Behandlung kaum einen wesentlichen Unterschied in der Oekonomie der beiden Arbeiten hervorgerufen.

Es erhebt sich die Frage: wie verhalten sich die beiden Untersuchungen und ihre Ergebnisse zu einander?

1) Man beachte, daß Imbart Gregor VII., dessen er im Schlußwort seiner These (oben S. 9) noch nicht gedacht hatte, nunmehr die Führung zuschreibt; vgl. Eigenkirche S. 40 ff.

2) Bezüglich meines Verhältnisses zu der These von Imbart siehe oben S. 9, 16. Von dessen Aufsätzen in der Revue historique hat der Chronist der Historischen Zeitschrift LXXXI 1898 S. 359 es bedauert, daß in ihnen nur die »Eigenkirche«, nicht auch »die Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens« benutzt sei. In der Tat wurde sie von Imbart erst in der dritten Bearbeitung, dann aber, besonders für den dritten Teil, ziemlich ausgiebig benutzt und verschiedentlich zitiert, wie die vorstehende Inhaltsübersicht dartut. In der Gesamtaufassung blieb jedoch das Werk durchaus selbständig. Gerade deshalb halte ich es einer besonders eingehenden Besprechung für wert, und bin ich, unter Heranziehung der vorangegangenen These, auch auf seine Entstehungsgeschichte eingegangen.



Der erste Eindruck ist derjenige eines scharfen Gegensatzes. In der Erklärung des Ursprungs der grundherrlichen Rechte über die niederen Kirchen gehen Imbart und ich so weit auseinander als möglich. Auch Imbart hat dies empfunden. Gleich am Eingang des von den grundherrlichen Kirchen handelnden Abschnitts *Revue historique* LXVII 1898 S. 2 N. 2 und *Paroisses rurales* S. 176 N. 1 hat er deshalb die Ansicht, die Germanen hätten die Eigenkirchen nach Gallien gebracht mit der Bemerkung abgelehnt: *Cette thèse a été soutenue par M. Stutz . . . Mais il suffit de remarquer 1° que le patronage, en général, n'est pas une institution spéciale aux Germains, 2° que ceux-ci ont trouvé, en Gaule, des basiliques, des oratoria établis sur les domaines. 3° que le patronage et la propriété des églises sont reconnus dans le droit byzantin. Ce n'est donc pas seulement dans les pays conquis par les Germains que les églises ont fait l'objet d'une appropriation individuelle. Aucun raisonnement, aucune hypothèse ne peuvent tenir devant des faits.*

Von diesen Einwendungen will ich, noch ehe ich in die prinzipielle Auseinandersetzung mit Imbart eintrete, die zweite und dritte, weil sie schon auf den ersten Blick als unstichhaltig sich erweisen und ohne längere Erörterung sich beseitigen lassen, kurz berühren. Daß das byzantinische Recht eine dem nachmaligen Kirchenpatronat ähnliche Einrichtung hervorbrachte, ist altbekannt und war auch von mir in Betracht gezogen worden<sup>1)</sup>. Ebenso gewiß ist aber, daß in der morgenländischen Kirche diese Einrichtung ganz anderen Bestrebungen entsprang, wie sie denn auch daselbst nicht im Entferntesten die Bedeutung erlangt hat, die Imbart und ich der Kirchherrschaft des abendländischen Grundherrn übereinstimmend vindizieren, und weiter, daß die Struktur des morgenländischen Patronats von derjenigen unserer abendländischen Einrichtung grundverschieden war<sup>2)</sup>. Ich kann, trotzdem ich in Einzelheiten davon abweiche<sup>3)</sup>, jetzt einfach auf das verweisen, was Th an er a. a. O.

1) Kirchliches Benefizialwesen I S. 136 N. 5.

2) Hierüber Genaueres in meinem demnächst erscheinenden Artikel Patronat in Hauck-Herzogs *Protest. Realencyklopaedie*.

3) In der Frage nämlich, ob das römische Kirchenrecht bzw. das byzantinische ein Eigentum an Kirchen gekannt habe oder nicht. Th an er S. 298 ff. nimmt dies an, wie er überhaupt das Bestreben hat, die juristische Persönlichkeit der Einzelkirchen möglichst zu eliminieren. Gerade einige seiner Hauptgründe treffen nicht zu, so die Deutung des vom römischen Gründungsformular geforderten Verzichts, Benefizialwesen I S. 59 A. 86, so seine Auffassung der *carta Cornutiana* und der Fundamentstradition, die in keiner Gründungsurkunde zweifellos germanisch-rechtlicher Provenienz vorkommt, wohl aber bei den Gründungen freier Kirchen nach römischem Recht und da, wo in ehemals rö-

S. 302 f. über diesen Punkt sagt; auch er lehnt, wie vorher schon Hinschius u. A. es getan hatten, jeden Zusammenhang zwischen der morgenländischen und der abendländischen Entwicklung rundweg ab. Was aber den dritten Punkt betrifft, so habe ich das Vorhandensein vorgermanischer Gotteshäuser und deren Uebernahme durch die Germanen, insbesondere durch die fränkischen Könige, wohl in Betracht gezogen<sup>1)</sup>. Allein da die Quellen, soweit sie nicht aus den Zeiten oder Gebieten der Germanenherrschaft stammen, nichts, aber auch gar nichts von irgendwelchen Herrschaftsrechten über solche oratoria oder basilicae der Landgüter wissen, wird Imbart zum mindesten zugeben müssen, daß es sich dabei um Streit- und nicht um Beweismaterial handelt, sodaß ich mit meinem ›Raisonnement‹ und meiner ›Hypothèse‹ vor dieser vermeintlichen Tatsache noch lange nicht die Segel zu streichen brauche.

Der Gegensatz unserer Auffassung über die Entwicklungsgeschichte der grundherrlichen Rechte über Kirchen ist in letzter Linie ein solcher der Schulen. Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht und es zum Ueberfluss oben S. 9 ff. ausdrücklich bekannt: meine Theorie ist das Ergebnis einer wenn auch durchaus selbständigen Fruchtbarmachung der Methode und der Ergebnisse der Wissen-

mischem Gebiet das alte Formular auch unter germanischer Herrschaft noch geraume Zeit gedankenlos mitgeführt wurde. Vgl. jetzt auch Bondroit a. a. O. S. 149 f, 163, wornach auch im Frankenreich Freikirchen und Freiklöster als Gründungen nach römischem Recht auf diese Weise erfolgten. Dazu Vanderkinder e. Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen âge Bruxelles 1890 S. 279. Doch bestreitet auch Th an er nicht, daß dies Eigentum ein nudum ius ohne jede Bedeutung für seinen Inhaber war und keinesfalls die Besetzungsbefugnis involvierte S. 298, 302. So wenigstens für das Abendland, während er für das Morgenland im Gegensatz namentlich zu Hinschius einen Zusammenhang zwischen dem Eigentum und dem Besetzungsrecht annimmt, jedoch ohne allen zwingenden Grund. Denn an sich kann ja der übermächtige politische Einfluß des Großgrundbesitzes (Besitzerrecht) oder der Stiftungsgedanke (Stifterrecht) gerade so gut eine Besetzungsbefugnis erzwingen wie der Gedanke des Eigentums. Doch ich habe nicht den geringsten Grund, mich auf die Leugnung des Eigentums zu versteifen. Wie ich mit gutem Grund die vielberufene Stelle l. 33 C. Theod. 16, 2 von den ecclesiae quae in possessionibus, ut assolet, diversorum sunt constructae nicht benutzte, weil es schon zweifelhaft ist, ob sie überhaupt von Kirchen Privater spricht — vgl. jetzt wieder Th an er a. a. O. S. 302 —, geschweige denn, daß sie von einem Besetzungsrecht derselben handelt, so habe ich die Frage, ob im römischen Kirchenrecht ein Eigentum an Kirchen vorkomme, offen gelassen und nach Lage der bisher bekannten Quellen offen lassen müssen (Benefizialwesen I. S. 63 N. 102), mich damit begnügend, daß das abendländische Recht höchstens von einer nuda proprietate wußte.

1) Kirchliches Benefizialwesen I S. 154.

schaft der deutschen Rechtsgeschichte für das mittelalterliche Kirchenrecht. Auf der anderen Seite würde Imbart, selbst wenn er es nicht mit klaren Worten gestände<sup>1)</sup>, in seiner Arbeit dem Kenner doch überall die Schule von Fustel de Coulanges verraten. Sein Buch bedeutet die Verpflanzung der Theorien von Fustel über die Entstehung des mittelalterlichen Feudalstaates und über die Rolle der keltischen und spätrömischen Klientel- und Schutzverhältnisse bei diesem Vorgang in die niederen Regionen der Kirche<sup>2)</sup>. Was ist kurz der Sinn der in 6 Bänden groß angelegten *Histoire des institutions politiques de l'ancienne France*? Das mittelalterliche Frankreich wurzelt in letzter Linie im Keltentum. In ihm nämlich finden sich die ersten Keime der später als Feudalität alles aufsaugenden Schutzverhältnisse. Der römische Staat hat sie bekämpft; doch schon unter seiner Herrschaft gewann der ›patronage‹ an Boden, ja er nahm römische Elemente in sich auf. Die Germanen, die überhaupt nichts Positives zur Entwicklung des mittelalterlichen Staates beitrugen, deren wilde Horden vielmehr nur eine furchtbare Unordnung anrichteten und einen langen Fäulnisprozeß heraufbeschworen, haben diese Schutzverhältnisse, in die nicht nur die altgallische und römische Bevölkerung, sondern bald auch sie selbst sich flüchteten, freigegeben, ja sie begünstigt. So brachen in der Merowingerzeit Seniorat und Vassalität sich Bahn. Karl der Große, zugleich eine geheiligte Person, welche auch die Kirche mit starker Hand regiert, ist das Oberhaupt der Feudalaristokratie, mehr senior als Staatsoberhaupt. Der Seniorat macht sich jetzt alles untertan, das weltliche Gemeinwesen und die Kirche. Die Monarchie wäre zur Despotie geworden, wenn nicht gerade diese auf den Grundbesitz sich aufbauende Feudalisierung mit dem durch sie gegebenen Teilungsprinzip sie gesprengt hätte, sodaß sie in Teilreiche, vor allem das alte Frankreich ausmündete. So Fustel de Coulanges, dessen Anschauung freilich heutzutage noch weniger als früher die der französischen Forschung überhaupt ist. Zum Glück. Denn man kann den Geist und die glänzende Darstellungsgabe dieses Schriftstellers, seine ausgebreitete Kenntnis der gallischen Verhältnisse, sein feines Verständnis, insbesondere auch für das spätrömische, namentlich vulgäre Recht ehrlich bewundern und doch von seiner unbewußten oder gewollten Einseitigkeit, seiner geringen Kenntnis und im besten Fall

1) *Paroisses rurales* S. 211, 351.

2) ebenda S. 351: M. Fustel de Coulanges avait démontré, qu'après la chute de l'Empire et la disparition de l'idée de l'État, le patronage des terres et des personnes avait fait naître une forme nouvelle de la société politique. Nous avons voulu suivre l'action de cette loi dans la société religieuse.

naiven Verständnislosigkeit da, wo es sich um altdeutsche Quellen und Einrichtungen handelt, gründlich abgestoßen sein<sup>1)</sup>.

Nun möchte ich über eines auch nicht einen Augenblick den Leser im Zweifel lassen: Imbart de la Tour, an Darstellungskunst, aufbauender Phantasie und Scharfsinn seinem Meister nicht unebenbürtig, übertrifft ihn an Quellenkenntnis für die in Betracht kommenden Jahrhunderte bei weitem und zeichnet sich vor ihm durch größere Vielseitigkeit und Feinheit aus. Doch Fustels Grundgedanken erkennen wir in seinem Aufbau sofort wieder.

Durch gallische, keltisch-römische Einrichtungen der Heidenzeit angebahnt, entwickelt sich aus den Vorgängen bei der Gründung christlicher Kirchen besonders auf Bistumsgut ein Schutzverhältnis, das sich lediglich als kirchliche Spielart des allgemeinen ›patronage‹ darstellt. Wie dieser dehnt es sich aus auf Kosten der öffentlichen, in unserm Fall der Vicuskirchenverfassung. Die Gründe für diese Ausdehnung sind in beiden Fällen dieselben, die allgemeine Unsicherheit und das allgemeine Schutzbedürfnis, schließlich der alle Köpfe beherrschende Gedanke des Seniorats. Dieser Seniorat verschmilzt seit dem 7. Jahrhundert mit dem Eigentum<sup>2)</sup>, dessen Hauptursache rohe Gewalt war. Das Eigentum aber überschreitet bald alle Schranken, zumal seit sich darauf das Lehenrecht mit der Mannschaft ppropft und zur Auffassung der Kirche sowie des Dienstes an ihr als Benefizium führt. Die Feudalität absorbiert auch das niedere Kirchenwesen.

Also im Wesentlichen eine Entwicklung von innen heraus! Bei ihrer Kritik will ich mich zunächst, was das Untersuchungsgebiet anlangt, ganz auf den Boden von Imbart stellen. Denn wenn auch die Beschränkung auf das gallische, fränkische und altfranzösische Material die Untersuchung erschwert, möglich ist die Lösung des Problems auch so.

Bei der Gründung bischöflicher Kirchen sollen die ersten Ansätze einer als Patronat zu fassenden Kirchenherrschaft ins Leben getreten sein. Ich habe bereits<sup>3)</sup> ausgeführt, daß dies zweifellos nicht

1) Vgl. über ihn auch das Urteil von Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 2 N. 2.

2) Paroisses rurales S. 211: M. Fustel de Coulanges a bien montré que cette conception du droit de propriété se rattachait aux habitudes du patronage. Schon Élections épiscopales S. 409 liest man: N'oublions pas que la féodalité était elle-même dans le gouvernement de l'Église une innovation, que le droit de propriété n'était qu'une extension du droit de patronat reconnu dans la législation primitive à tout fondateur ou bienfaiteur d'une église.

3) oben S. 24 A. 1.

zutrifft bei den bischöflichen Gründungen in der eigenen Diözese, daß diese eben einfach freie, der Jurisdiktion des Ordinarius und nichts Anderem unterstehende Kirchen wurden. Aber vielleicht bei den freilich seltenen Fällen der Gründung auf Bistumsgut in fremder Diözese? Hievon und nur hievon<sup>1)</sup> handelt der vielbesprochene c. 10 des ersten Konzils von Orange. Diesen bezeichnet Imbart wirklich als den Erstling der ganzen von der *loi canonique* entwickelten *théorie du patronage*. Hören wir den Kanon: *Si quis episcoporum in alienae civitatis territorio ecclesiam aedificare disponit vel pro fundi sui negotio<sup>2)</sup> aut ecclesiastica utilitate<sup>3)</sup> vel pro quacumque sua opportunitate, permissa licentia aedificandi, quia prohibere hoc votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservatur, in cuius territorio ecclesia assurgit, reservata aedificatori episcopo hac gratia, ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cuius territorium est, vel si ordinati iam sunt, ipsos habere aequiescat. Et omnis ecclesiae ipsius gubernatio ad eum in cuius civitatis territorio ecclesia surrexerit, pertinebit<sup>4)</sup>*. Was haben wir hier vor uns? Ganz offenbar einen Jurisdiktionskonflikt. Der Gründerbischof will sich in der fremden Diözese dem dortigen Ordinarius nicht fügen; er will schalten und walten wie in seinem Bistum, und macht seine bischöfliche Jurisdiktion auch auf den Außenbesitzungen seiner Kirche geltend. Das ist durchaus nicht verwunderlich. Wir hören noch geraume Zeit nachher von solchen Konflikten, von Uebergriffen bei der Visitation, von Eingriffen, die sich mit Vorliebe auf auswärtige Kirchgründungen stützen. Oder sollte nicht in nachfolgender Bestimmung des c. 17 conc. Aurel. 511 ein Teil des Tons auf eius liegen, wenn es heißt: *Omnis autem basilice, quae per diversa constructae sunt vel cotidie construuntur, placuit secundum priorum chanonum regulam, ut in eius episcopi, in cuius territorio sitae sunt, potestate consistant?* Und deutet nicht auch der oben

1) ebenda S. 28 A. 1.

2) d. h. weil der fundus, die Besitzung, dadurch, daß sie eine eigene Kirche erhält, besser gedeiht, einen auch wirtschaftlichen Aufschwung nehmen wird.

3) weil so eine neue gottesdienstliche Einrichtung, vielleicht sogar Seelsorgestation geschaffen wird.

4) Nachtragsweise wird dann noch hinzugefügt: *Quodsi etiam saecularium quicumque ecclesiam aedificaverit et alium magis quam eum, in cuius territorio aedificat, invitandum putaverit, tam ipse cui contra constitutionem ac disciplinam gratificari vult, quam omnes episcopi, qui ad huiusmodi dedicationem invitantur, a conventu abstinebunt. Hier setzt dann 443/52 eine Synode von Arles nach dem pertinebit den Satz zu: et si quid ipsi ecclesiae fuerit ab episcopo conditore collatum, is in cuius territorio est, auferendi exinde aliquid non habeat potestatem. Hoc solum aedificatori episcopo credimus reservandum.*

S. 28 A. 2 besprochene Kanon 5 von Epao 517 auf solche Jurisdiktionskollisionen hin? Sehen wir nun, wie die Synode von Orange den streitenden Bischöfen gegenübertritt. Sie verfiht in erster Linie den Standpunkt der Lokalisierung und die Rechte des Ortsbischofs. Er hat zunächst die Bauerlaubnis zu erteilen, die er aber in Anbetracht der Verdienstlichkeit des Werks nicht versagen darf, falls man nicht aus der Bestimmung herauslesen will, die Synode habe sie an seiner Statt ein für alle Mal erteilt. Ihm wird ferner die Weihe vorbehalten. Er soll auch die Geistlichen für die Kirche ordinieren. Ihm kommt überhaupt die gubernatio, die geistliche und vermögensrechtliche Leitungsbefugnis zu. Damit erscheint aber auch alles erschöpft, was nötig ist, um dem Ordinarius die ihm gebührende Stellung und Jurisdiktion zu wahren. In jeder andern Beziehung kommt die Synode dem episcopus extraneus, dem episcopus aedificator entgegen. Ihm wird darum als Vergünstigung die Ernennung der Geistlichen zugestanden. Nur von ihm Ernante soll der Ordinarius ordinieren; sind sie schon ordinirt, so soll er sie in ihrer Stellung anerkennen. Und — das setzt die Synode von Arles hinzu — die vom Gründer der Kirche mitgegebene Ausstattung soll der Ordinarius bei seiner Verwaltung nicht antasten. Alle diese Vergünstigungen werden dem aedificator nur bewilligt, weil und insofern er episcopus ist. Schon die Bestimmung von Orange ergibt dies, zum Ueberfluß hebt es das Konzil von Arles noch besonders hervor. Es heißt die Bestimmung mißbrauchen, Nebensächliches ungebührlich urgieren, wenn man den Wortlaut daraufhin preßt, ob der Grund der Bewilligung entsprechend dem kanonischen Patronat-recht in der Erkenntlichkeit für die Stiftung oder im Eigentum des auswärtigen Gründerbischofs oder seines Bistums zu suchen sei <sup>1)</sup>. Alles spricht dafür, daß es sich um ein Zugeständnis an die bischöfliche Gewalt, an die episkopale Jurisdiktion des Gründers handelt. Die auswärtige Kirche wird in beschränkter Weise als Enklave des Jurisdiktionsgebietes des episcopus aedificator et extraneus in der diesseitigen Diözese behandelt. Solche Kirchen waren freie, nur

1) Th a n e r meint S. 303, es sei dem episcopus aedificator vor allem darauf angekommen, in der Kirche kein fremdes Gesicht zu sehen. Dies zugegeben, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß er das fremde Gesicht darin deshalb nicht habe sehen wollen, weil die Kirche in dem Sinne sein war, daß sie im Eigentum seines Bistums stand. Vielmehr wollte er nach dem ganzen Zusammenhang es nicht sehen, weil er meinte, in ihr habe er als der Bischof zu regieren, weil er die Verhältnisse der Kirchen seiner Bistümer auf sie übertragen wollte. Th a n e r s Formulierung S. 301, die Vergünstigung sei gewährt aus der doppelten Rücksicht auf das Eigentum und die bischöfliche Würde des Erbauers ist willkürlich und wird durch die Stelle keineswegs gestützt.

der bischöflichen Jurisdiktion unterstehende Gotteshäuser, bloß mit der Besonderheit, daß die Jurisdiktion in so fern an ihnen geteilt war, als die übrigen Jurisdiktionsrechte und die Besetzungsbefugnis nicht in einer Hand lagen, letztere vielmehr zu Gunsten des *episcopus aedificator* aus der Jurisdiktion des *Ordinarius* abgespalten und dem auswärtigen Gründerbischof zugeteilt war. Und solche Enklaven blieben diese Kirchen Jahrhunderte lang. Erst weit später, wahrscheinlich erst im 8. oder 9. Jahrhundert, als die bischöflichen, freien Kirchen überhaupt einem bischöflichen Eigenkirchenrecht unterworfen wurden, hörte ihre Sonderstellung auf, und trat auch für sie die Gleichstellung mit den übrigen, d. h. jetzt den Herrschaftskirchen ein <sup>1)</sup>. Von einem Patronatrecht, von einem vorgermanischen Privatkirchenrecht wissen die Kanones von Orange und Arles nichts, aber auch gar nichts.

Damit fällt die einzige Stütze, die, jedenfalls aus dem von Imbart bearbeiteten Quellengebiet, wenigstens anscheinend für einen auf römischer Grundlage in vorgermanischer Zeit entwickelten Kirchenpatronat sprach <sup>2)</sup>, und der Leser wird jetzt ohne weiteres erkennen, was es für eine Bewandnis damit hat, wenn Imbart immerfort <sup>3)</sup> mit einem solchen Patronat als etwas Gegebenem operiert; er ist ein Produkt freier Phantasie, eine willkürliche, in die Untersuchung hineingetragene Voraussetzung <sup>4)</sup>.

Doch das Dasein eines solchen Patronats vorausgesetzt, wenn auch nicht zugegeben, so ist die Entwicklung, die er nach Imbart erfahren hat, in mehr als einem Punkte höchst merkwürdig. Zunächst ist es eine nicht zu beweisende Behauptung, daß die Landkirchengeistlichen es waren, die im 7. Jahrhundert in das *patrocinium* des Königs und der Großen sich drängten. Doch ich will darauf nicht einmal so sehr abheben und auch darauf nicht viel Ge-

1) Kirchliches Benefizialwesen I S. 337 ff.

2) Daß die Stelle über die *ecclesiae in possessionibus diversorum* zum mindesten kein Besetzungsrecht ergiebt, darüber oben S. 44 A.

3) *Paroisses rurales* S. 72, 198, 345.

4) In Spanien entstand im 6. und 7. Jahrhundert allerdings eine Einrichtung, die dem Patronat des kanonischen Rechts äußerst nahe kam. Aber — und das ist wohl zu beachten — erst nach dem Uebertritt der Westgoten und in Folge einer Auseinandersetzung mit ihrem Eigenkirchenrecht, das zunächst vom katholischen Episkopat ihnen ganz aberkannt werden wollte, bis man sich schließlich zu einem Kompromiß herbeilassen mußte, der auf derselben Linie sich bewegte, wie später die Patronatsgesetzgebung Alexanders III. Das raschlebige Westgotenvolk hat auch in diesem Stück die mittelalterliche Entwicklung um einige Jahrhunderte vorweggenommen, ist aber darüber mit seinen Errungenschaften zu Grunde gegangen.

wicht legen, daß die Laien sich nicht der Archipresbyterate hätten zu bemächtigen brauchen, wenn schon die Kommendation der Geistlichkeit sie ihnen in die Hände gespielt hätte. Viel mehr kommt es mir darauf an, wie der angebliche Patronat nach Imbart in Eigentum übergegangen ist. Denn daß die Herrschaft über Kirchen vom 7. Jahrhundert an Eigenherrschaft war, leugnet Imbart nicht. Bloß hält er sie, weil jetzt erst klipp und klar von diesem Eigentum die Rede ist, für damals erst entstanden. Da drängt sich nun gleich die Beobachtung auf, daß dies Eigentum auch jetzt nur durch Urkunden bezeugt ist. Käme es auf die Konzilien an, so hätte es noch bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts nicht existiert. Also ist nicht einzusehen, weshalb es nicht schon älter als das 7. Jahrhundert sein soll, weshalb nicht schon vorher eine mit den Synoden und ihrem im Großen und Ganzen römisch-kirchlichen Recht im Widerspruch stehende Rechtsauffassung daneben geherrscht haben soll, weshalb die Zugeständnisse, welche die Synoden seit dem Beginn der Germanenherrschaft in immer weiter gehendem Maße an die Grundherren zu machen sich genötigt sahen, nicht gleich von Anfang an durch diese entgegenstehende Rechtsauffassung ihnen abgetrotzt sein sollen. Das wird doch niemand glauben, daß die ältesten, zufällig erhaltenen Urkunden über Eigenkirchen zugleich auch deren Geburtsscheine seien, daß nicht im Gegenteil das Eigenkirchenrecht schon vor ihnen bestanden haben muß. Doch dies nur nebenbei. Darauf kommt es an, daß der »patronage«, daß das Schutzverhältnis nach Imbart notwendig in einen Sachschutz ausmündete. Das ist nun allerdings l'absence de toute règle juridique<sup>1)</sup>, aber nur beim Bearbeiter und etwa noch bei seinem Lehrer Fustel de Coulanges. Für juristisch denkende Leute setzt der Schutz, die defensio, das mundeburdium eine Person voraus<sup>2)</sup>. Freilich deren Vermögen kommt der Schutz

1) oben S. 30.

2) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1886 I S. 99: »Nicht nur der Inhaber der Munt, sondern auch wer unter Munt steht, ist Person d. h. Rechtsobjekt. Was der Gewere unterliegt, ist Rechtsobjekt«. Diese scharfe Formulierung und seine weiteren Ausführungen I S. 102 ff. II S. 431 ff., 480 ff. schützen Heusler davor, im Sinne von Imbart mißverstanden zu werden, wenn er I S. 98 allerdings sagt, bei denjenigen Mundialverhältnissen, welche eine persönlich sittliche Beziehung zwischen Herren und Untergebenen nicht zur Geltung kommen ließen oder wieder von sich abstießen und die vermögensrechtliche Seite einzig ausbildeten, wie das z. B. bei der Munt über die kirchlichen Anstalten bisweilen der Fall gewesen sei, habe die Herrschaft der Muntinhaber sogar leicht in Gewere übergehen können. Bekanntlich faßt Heusler I S. 314 ff. die Herrschaft über Kirchen überhaupt als Munt, und leugnet er das herrschaftliche Eigentum ganz. Er ist mit dieser Ansicht, die er sich vornehmlich für das Reichs-



mit zugut. Aber eine Person muß da sein. Sonst, also wenn nur eine Sache vorhanden ist, beginnt die Gewere, beginnt das Sachenrecht, beginnt das Eigentum zu regieren. Man kann also ganz wohl sich vorstellen, daß Schutz-, daß Mundialverhältnisse durch eine Eigenherrschaft verdrängt, abgelöst wurden. Bei den höheren Kirchen war das sicher der Fall, bei Bistümern und Abteien ist uns eine lange Uebergangsperiode bezeugt, in der sie bezw. ihre Heiligen Personen waren und im Königsschutz standen, bis das Eigenkirchenrecht ihre Persönlichkeit ertötete und erdrückte und sich als Sachherrschaft an die Stelle setzte. Bei den niederen Kirchen ist uns ein solcher allgemeiner Durchschnittszustand nicht bezeugt; diesseits der Alpen ist überhaupt nur einmal von einem mundium oder einer defensio über eine schlichte Landkirche die Rede<sup>1)</sup>, in Italien sind die Zeugnisse dafür auch ganz vereinzelt<sup>2)</sup>. Aber jedenfalls, wenn und so lange eine Kirche sub mundio stand, war sie ein Rechtssubjekt, es wäre denn, daß, womit man ja in diesen Zeiten rechnen muß, der

kirchengut gebildet hat, ziemlich allein geblieben. Und mit Recht. Denn so geistvoll seine Ausführungen über die Kirchgründung nach den Freisinger Urkunden sind, die für die niederen Kirchen sein Hauptargument bilden, so beruhen sie, wie man schon bei isolierter Betrachtung, noch besser aber dann sieht, wenn man sie in das ganze abendländische Kirchgründungsrecht jener Zeit hineinstellt, auf einem Mißverständnis. Ich werde dies in der Fortsetzung der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens noch eingehend nachweisen. Aus der Munt läßt Heusler eine Gewere, gewissermaßen zu rechter Vormundschaft, entspringen, die er, und zwar mit noch weniger Anhalt in den Quellen als für die Annahme der Munt selbst, den Muntherrn an den Heiligen, bezw. dessen Vertreter, den Geistlichen, zur Ausübung übertragen läßt! Man sieht, was es mit der oben erwähnten Berührung von Munt und Gewere nach ihm für eine Bewandnis hat. Die Persönlichkeit des Heiligen, bezw. der Kirche stellt er nie in Abrede, einen Uebergang in Eigentum nimmt er nie an. Vgl. ferner Heinrich Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* I S. 71 ff., 140, II. 48 ff., Derselbe, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*<sup>3</sup> S. 54, 172, 198 ff., Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*<sup>4</sup> S. 60, 66 ff., 113 ff. u. ö., und unter besonderer Berücksichtigung der römischen commendatio sowie einer konkurrierenden Ergebung W. Sickel, *Die Privatherrschaften im fränkischen Reich*, *Westdeutsche Zeitschr.* XVI 1897 S. 49 ff.

1) Es ist der oben S. 29 A. 2 erwähnte Fall. Das patrocinium über die Kirche von Sentolatus (Kirchliches Benefizialwesen I S. 138 A. 22) war, wie jetzt auch Imbart S. 223 N. 1 zugiebt, kein effektives, und schloß nicht einmal das Besetzungsrecht in sich. Es kommt also hier nicht in Betracht. Ich neigte dazu, den Fall als einen Nachzügler römischen Rechts anzusehen und als Beleg dafür zu betrachten, daß auch im 9. Jahrhundert noch Gründungen freier Kirchen nach römischem Formular stattfanden. Imbart dagegen betrachtet den Fall als einen Erfolg der Reaktion insbesondere Agobards und seines Kreises gegen das herrschende Eigenkirchenwesen. Das hat viel für sich.

2) Ueber diese italienischen Fälle werde ich in der Fortsetzung meines Werkes mich äußern.

Ausdruck überhaupt nichts besagte, weil er unpassender Weise aus einer für ganz andere Verhältnisse, etwa für Klosterkirchen, berechneten Formel übernommen wurde<sup>1)</sup>. Ein Sachmundium, das sich dann plötzlich als Eigentum entpuppt, ist ein wunderbarer Uebergang. Das fühlt auch Imbart, und deshalb setzen an dieser Stelle die an Fustel de Coulanges anklingenden schauerlichen Schilderungen der germanischen Anarchie, der Usurpation, der violence, des brigandage ein. Aus roher Gewalt ist die Eigenherrschaft über Kirchen entstanden, kurzweg angemäßt ist sie. Schade nur, daß selbst diese gewaltsame Lösung des gordischen Knotens nicht ausreicht. Man begreift, daß diese merowingische Gesellschaft die Kirchen auszusaugen Lust hatte, daß sie die Einkünfte einzog, die frommen Zuwendungen an sich riß, daß sie den Geistlichen kirre machte und zum unterwürfigen Diener herabdrückte. Aber man begreift nicht, weshalb sie dazu des Eigentums bedurfte, weshalb sie dieses beanspruchte. Sehen wir uns doch etwas um. Auch in andern Gebieten und in späteren Zeiten hat oft genug die Kirche, auch die gemeine Landkirche, den Gegenstand der Ausbeutung gebildet. Aber nie außer in der germanischen Periode hat das Eigentum dabei eine Rolle gespielt. Die Universität Freiburg lebte fast ein halbes Jahrtausend mit vom Ertrag ihrer Kirchen; nie ist vom Eigentum die Rede. Wer besetzungsberechtigt, wer Zehntbezüger sei, wer die Baulast zu tragen habe, darum dreht sich alles. Das Eigentum trat Jahrhunderte lang bei den Kirchen so sehr zurück, daß man heutzutage ordentlich in Verlegenheit kommen kann, wenn es sich darum handelt, den Eigentümer ins Grundbuch einzutragen. Und wenn er darin steht, so wird er von neuem anfangen, ein papierenes Leben zu führen, während Patronat, Baupflicht u. s. w. nach wie vor begehrt und umstritten sein werden. Nur in der Zeit der Germanenherrschaft war es anders. Sollte da wirklich nicht eine abweichende Rechtsanschauung zu Grunde gelegen haben? So doktrinär waren die Franken wirklich nicht, daß sie das Kircheneigentum beanspruchten, wenn es nicht nach ihrer Anschauung Mittel zum Zweck, wenn es nicht die unerläßliche Vorbedingung dafür war, die Leitung der Kirchen und die Nutzung des Kirchenguts in die Hand zu bekommen.

Doch ich folge weiter dem von Imbart angenommenen Gang der Entwicklung und komme nunmehr zum wundensten Punkt der ganzen Konstruktion, nämlich zu der Behauptung einer doppelten Investitur für die karolingische und nachkarolingische Zeit<sup>2)</sup>. An

1) Das könnte sehr wohl bei der Weißenburger Urkunde zutreffen.

2) *Paroisses rurales* S. 251, 255, 300, 338 N. 2, 350 und dazu oben.

keiner der zahlreichen Stellen, an denen er sie erwähnt, erbringt er einen Beleg dafür. Denn die Stelle aus Abbo von Fleury († 1004): *Est etiam alius error gravissimus, quo fertur altare esse episcopi et ecclesiam alterius cuiuslibet domini, cum ex domo consecrata et altari unum quoddam fiat, quod dicitur ecclesia, sicut unus homo constat ex corpore et animo* bezeugt uns zwar, wie schon Hinschius<sup>1)</sup> dargetan hat, die seit dem 11. Jahrhundert aufkommende Scheidung von *ecclesia* und *altare*, aber doch noch nicht ohne weiteres die doppelte Investitur. Möglich, daß diese in Frankreich seit der Wende des 10. und 11. Jahrhunderts begegnet; Belege sind mir z. Z. nicht erinnerlich. Aber ebenso sicher ist, daß sie in karolingischer und nachkarolingischer Zeit nicht existiert hat. Eine Annahme des Gegenteils ist gerade so unsinnig, wie es die Behauptung sein würde, die doppelte Investitur, welche eine Vermittlungspartei für die Bistümer und Abteien vorgeschlagen und das Wormser Konkordat 1122 zum Gesetz erhoben hat<sup>2)</sup>, sei ursprünglich. Zunächst gab es überall nur eine Investitur, und diese stand bei Bistümern und Abteien dem König, bei Eigenkirchen dem Herrn zu. Was Imbart an andern Stellen von einer alten Investitur des Bischofs lehrt, ist völlig aus der Luft gegriffen; Imbart selbst muß gestehen, daß ihm Belege dafür fehlen. Darin besteht ja gerade das Problem, zu erklären, wie die Investitur, d. h. die Leihe, an Stelle der ehemaligen *ordinatio*, die Weihe und Amtsbestellung zugleich war, getreten ist. Das aber geschah auf Grund des Eigenkirchenrechts. Der Herr hatte die volle Eigenherrschaft über die Kirche. Dieses Eigen tat er gleich andern durch Leihe aus. Er und er allein besetzte die Kirche, er ernannte; und zwar tat er das bald regelmäßig durch freie Leihe vermittelt Investitur. Dem Bischof wurde nur noch die Weihe zugestanden, falls der Betreffende noch nicht ordiniert war, und die Prüfung der Würdigkeit. Die entscheidende Besetzungshandlung aber nahm der Herr allein vor, er allein investierte. Erst in späterer Zeit trat vielleicht, aber kaum überall, als Uebergangszustand die Teilung der Investitur ein, wornach der Bischof oder an seiner Stelle der Archidiakon das *altare*, das geistliche Amt, der Herr aber die *ecclesia*, die Kirche mit ihrem Vermögen und ihren

1) Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechts, *Berliner Festgabe* für Heffter 1873 S. 11, derselbe, *Kirchenrecht* II S. 438 N. 5.

2) Vgl. Imbart selbst, *Les élections épiscopales* S. 436 ff., Esmein, *La question des investitures dans les lettres d'Yves de Chartres*, *Bibl. de l'École des hautes études, sciences religieuses* I 1889 S. 139 ff., Mirbt, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.* Leipzig 1894 S. 533 f., P. Fournier, *Yves de Chartres et le droit canonique*, *Revue des questions hist.* LXIII 1898 S. 74 f.

Einkünften, der Pfründe, lieh, bis ganz zuletzt, nachdem das grundherrliche Eigentum beseitigt und die Kirche zu juristischer Persönlichkeit aufgestiegen war, nur noch eine Investitur übrig blieb, die kirchliche durch den Bischof bezw. den Archidiakon oder den Dekan.

Noch in einem Punkt ist zwar nicht die Entstehungsgeschichte des Eigenkirchenrechts, wohl aber die damit zusammenhängende Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Benefiziums von Imbart gründlich verzeichnet worden. Nach ihm wäre das kirchliche Benefizium erst im 11. Jahrhundert entstanden und lediglich die Folge gewesen der Umwandlung des Priesters in einen Vassallen. Die Kommendation, die kirchliche Vassallität zog das kirchliche Benefizium nach sich<sup>1)</sup>. Auch diese Lehre ruht vielleicht auf allgemeinerer Grundlage. Wenigstens hat Jacques Flach im zweiten Bande seiner *Origines de l'ancienne France* für Frankreich, für das man sonst annimmt, die Vereinigung von Vassallität und Benefizialwesen und damit die Feudalisierung habe sich sehr rasch und intensiv vollzogen, auf Grund der *chansons de geste* die Ansicht aufgestellt, die Vassallität habe noch lange ein selbständiges Leben geführt, und die Verschmelzung sei auch da erst später eingetreten. Ich lasse die Richtigkeit dieser Ansicht über die Entstehungsgeschichte des französischen Lehens hier dahingestellt<sup>2)</sup> und begnüge mich damit, die Unhaltbarkeit der Ansicht von Imbart über das kirchliche Benefizium darzutun. Zunächst sei betont, daß, wenn sie richtig wäre, man in den außerfranzösischen Gebieten, wo die Kommendation der Kleriker nicht aufkam, wo der Landgeistliche als solcher für seine Kirche regelmäßig keine Mannschaft leistete, es nie zu einem kirchlichen Benefizialwesen gebracht hätte. Und doch ist es gemeinabendländisch. Ferner, um 860 bezeichnet Hinkmar von Reims bereits die *episcopatus et monasteria als beneficia regis*<sup>3)</sup>. Und da soll an den niederen Kirchen, die in der Entwicklung vorangiengen, das Benefizium noch nicht vorhanden gewesen sein! Was Imbart meint, ist in Wahrheit nicht die Entstehung des kirchlichen Benefizialwesens, sondern die Umwandlung auch des kirchlichen Benefiziums in ein Lehen, dessen Feudalisierung. Diese allerdings vollzog sich im 11. Jahrhundert. Das kirchliche Benefizium dagegen war nach der eigenen Darstellung von Imbart mehr als zwei Jahrhunderte früher da. Es war vorhanden, sobald jede Kirche zu Benefizium verliehen werden konnte, wenn auch noch nicht wurde, sobald überhaupt die Leihe, in welcher

1) oben S. 29 ff.

2) Vgl. dagegen Stutz, *Zeitschr. f. schweizerisches Recht* XXXVI 1895 S. 193 ff.

3) *Eigenkirche* S. 35, *Lehen und Pfründe* S. 220 A. 2.

Form auch immer auf das Anstellungsverhältnis des Klerikers Anwendung fand. c. 10 des Kirchenkapitulars von 818/19: *Sanccitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur, et presbyteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium, non de domibus neque de atriis vel hortis iuxta ecclesiam positis neque de praescripto manso aliquod servitium faciant praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant* bezeugt schon ganz allgemein sein Vorhandensein, indem es die Amtsverrichtung des Geistlichen als Leihdienst auffaßt, als unbeschwerten für die Leihe der Kirche mit einer Hufe, Zehnten, Oblationen, Pfründgebäuden, Kirchhof und Garten, als einen mit weltlichen Diensten und Zinsen kombinierten für etwaige weitere Leihobjekte. Entstanden aber ist das kirchliche Benefizium schon vorher, die zweite Hälfte des 8. und der Beginn des 9. Jahrhunderts haben es hervorgebracht.

So scheidet die Entwicklung des Eigenkirchenrechts von innen heraus daran, daß der vorausgesetzte Ausgangspunkt nicht vorhanden, die vorgestellte Umwandlung nicht möglich, das Endergebnis auch nach Imbart nicht das Produkt einer Evolution, sondern einer Revolution war. Wir müssen uns nach einer andern Erklärung umsehen.

Gehen wir, wie ich dies s. Z. auch bei der Vorbereitung meiner Untersuchung getan habe, zunächst nur statistisch vor. Ueber kaum einen Gegenstand der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte sind wir so vortrefflich unterrichtet wie über die Rechtsverhältnisse an niederen Kirchen, wie insbesondere über das kirchliche Benefizium<sup>1)</sup>. In selten günstiger Weise greifen die Quellen in einander, ergänzen sie sich, lösen sie sich ab. Für die älteste Zeit stehen uns die Konzilien zu Gebote, um die anderes Material wie das Register Gregors I., die Formeln des *liber diurnus*, die *carta Cornutiana*, der *liber pontificalis ecclesiae Ravennatis* von Agnellus u. s. w. sich glücklich gruppiert. Gerade wie diese anfangen, seltener zu werden, setzen im 6. und 7. Jahrhundert weltliche Urkunden und Formelbücher ein, und diese begleiten uns, namentlich in Italien, auch über die dunkeln Jahrzehnte am Ende des 7. und in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts hinüber, aus denen wir für das Frankenreich über die kirchlichen Dinge ebenso wenig erfahren wie über das weltliche Gemeinwesen. Dann aber setzt neben dem immer breiter dahinfließenden Strom der Urkunden und Formeln das prächtige und ausgiebige Material der Kapitularien ein, zu denen eine Anzahl sehr instruktiver Schriftsteller und durch eine

1) Lehen und Pfründe S. 218.

ganz besondere Gunst des Schicksals Hinkmars Gutachten über die Kirchen und Kapellen tritt. Auf die Kapitularien folgen von neuem Synoden, stetsfort durch Urkunden hinreichend beleuchtet, und zum Schluß verbreiten die *libelli de lite imperatorum ac regum* und die Anfänge kirchenrechtlicher Sammlungen ein helles Abendlicht über das zur Rüste gehende alte Recht auch der niederen Kirchen und des vorkanonischen Benefiziums. Durchmustert man nun dies Material, so ergibt sich eine frappante Beobachtung. Vor dem Eintritt der Germanen in die katholische Kirche wissen die Quellen nichts von einer Herrschaft Privater über Kirchen. Nach diesem Ereignis tritt sie und zwar in den einzelnen Gebieten zu verschiedener Zeit, je nach dem Zeitpunkt der Bekehrung, aber mit unfehlbarer Sicherheit auf diese folgend, alsbald hervor, um in der Folgezeit immer kräftiger sich geltend zu machen<sup>1)</sup>. Bei den Sueven in Spanien meldet sie sich sehr deutlich im Nationalkonzil von Braga von 572 an<sup>2)</sup>. Bei den Westgoten hat der katholische Episkopat schon auf der Toletaner Bekehrungssynode von 589 dagegen Front machen müssen<sup>3)</sup>. Die Burgunder sind kaum erst endgültig katholisch geworden, so hat Avitus gegen unkatholische, aus dem Arianismus herübergebrachte Rechtsanschauungen betreffend herrschaftliche Kirchen zu kämpfen<sup>4)</sup>. Daß wir von den Ostgoten nicht Aehnliches feststellen können, liegt nur daran, daß wir über ihre innerkirchlichen Verhältnisse überhaupt nichts wissen. Bei den Langobarden vollzieht sich die Bekehrung langsam, ohne Eklat, ohne Synoden und synodale Bestimmungen, unvermerkt, mehr gewohnheitsrechtlich; darum tritt auch die Kirchherrschaft bei ihnen entsprechend auf, und bricht sie sich in mannigfachen Uebergängen Bahn<sup>5)</sup>. Die Franken endlich kommen direkt vom Heidentum. Das bedingt zunächst, wenn ich so sagen darf, eine gewisse Schüchternheit in der Geltendmachung ihrer abweichenden Anschauung oder vielleicht besser eine gewisse Sorglosigkeit auf der Seite des Episkopats und der Kirche, die auf die ihnen sich entgegenstellende Strömung kein Acht haben, wie sie ja überhaupt die Germanen in ihrer Intimität znnächst nicht kennen.

1) Eigenkirche S. 18.

2) Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 96 ff.

3) ebenda S. 103.

4) ebenda S. 109 f. Im Anschluß daran giebt jetzt auch Imbart, *Paroisses rurales* S. 182 mit N. 2 zu, daß die Burgunder schon unter der Herrschaft des Arianismus Herrschaftskirchen hatten. Sollten sie diese etwa aus dem katholischen Kirchenrecht bezogen haben? Die Frage aufwerfen, heißt, zumal bei der völligen Abwesenheit älterer katholischer Bestimmungen, sie verneinen.

5) Benefizialwesen I S. 114 ff.

Andererseits vermindert es die Widerstandsfähigkeit des altkirchlichen Rechts, dessen Vertreter durch die Christianisierung der Franken nicht in dieselbe Machtstellung gelangen wie durch die Katholisierung der arianischen Westgoten, und die auch nicht das Odium der Heterodoxie gegen die Einrichtung ausspielen können<sup>1)</sup>. Schon im zweiten Viertel des ersten christlichen Jahrhunderts der Frankengeschichte pocht die Kirchherrschaft laut und vernehmlich auch an die Tore der fränkischen Kirche an, und muß der Episkopat dazu Stellung nehmen<sup>2)</sup>, was er im Sinn immer weitergehender Nachgiebigkeit zu tun gezwungen ist.

Man kann gegen diese Tatsachen anzukommen versuchen und sie bestreiten.

Insbesondere kann man behaupten, eine Privatherrschaft über Kirchen habe es im Abendland schon vor dem Eintritt der Germanen in die katholische Kirche gegeben. Daß dafür weder die Konstitution von 398 über die *ecclesiae in possessionibus diversorum* noch insbesondere die Beschlüsse von Orange 441 und Arles 443/59 irgend etwas beweisen, habe ich wohl oben S. 43 A. 3, S. 44 ff. bündig genug dargetan. Man könnte versuchen<sup>3)</sup>, und hat es versucht<sup>4)</sup>, c. 3 des spanischen Konzils von Lerida von 524 anzurufen: *De monachis vero id observari placuit, quod synodus Agathensis vel Aurelianusis noscitur decrevisse, hoc tantummodo adiciendum, ut pro ecclesiae utilitate quos episcopus probaverit in clericatus officium cum abbatis voluntate debeant ordinari. Ea vero quae in iure monasterii de facultatibus offeruntur, in nullo dioecesana lege ab episcopis contingantur. Si autem ex laicis quisquam a se factam basilicam consecrari desiderat, nequaquam sub monasterii specie, ubi congregatio non colligitur vel regula ab episcopo non constituitur, eam a dioecesana lege audeat segregare.* Ich habe nie geleugnet, vielmehr zum voraus zugegeben, daß mächtige Laien schon in vorgermanischer Zeit wohl

1) Benefizialwesen I S. 135 ff. Th an er S. 316 hat mich mißverstanden. Ich habe nie behauptet, daß das Eigenkirchenwesen objektiv als Einrichtung heidnischen Ursprungs in der katholischen Kirche keinen Platz haben konnte; es ist genug Heidnisches in sie übernommen worden, auch auf dogmatisch weniger indifferentem Gebiet. Und noch weniger habe ich die Franken das Eigenkirchenwesen als Institut des Heidentums für den Fall, daß es ihnen als solches überhaupt zum Bewußtsein gekommen wäre, verwerfen lassen.

2) oben S. 28 A. 2.

3) Deswegen die Erörterung Kirchliches Benefizialwesen I. S. 104.

4) Neuestens Galante, Cose sacre I S. 81 N. 2. Ob dessen Behauptung, meine Deutung sei mit dem Wortlaut unverträglich, wirklich zutrifft, mag der Leser entscheiden. Galante hat es unterlassen, auch nur anzudeuten, weshalb sie nicht zutrefte.

hie und da nach einem gewissen Einfluß auf die Verwaltung der von ihnen gegründeten Kirchen getrachtet haben <sup>1)</sup>. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht einmal darum. Nicht Verwaltung und Nutzung beansprucht der Stifter, sondern deren Selbständigkeit gegenüber dem Bischof. Sie soll der *gubernatio, ordinatio* des Bischofs <sup>2)</sup> nicht unterstehen, das bischöfliche Verwaltungsrecht, die *lex dioecesana*, soll an ihr zessieren. Der Geistliche der Kirche soll ihr Gut selbst verwalten, insbesondere auch nicht die spanische Terz davon zahlen. Und zwar nach dem Vorbild der Klöster. Man sieht, mit der Kirchherrschaft hat der hier bekämpfte Anspruch nichts zu tun. Es handelt sich dabei um einen lokalen Mißbrauch, der ganz auf dem Boden des vorgermanischen Kirchenrechts speziell im Anschluß an das Klosterrecht erwachsen ist und weder die Bedeutung und Tragweite noch die Erscheinungsform der spätern Herrschaftsansprüche aufweist. Sonst aber wüßte ich keine Stelle, auf die man auch nur mit einem Schein von Berechtigung einen Patronat oder etwas Derartiges in der Zeit vor dem Eintritt der Germanen in die Kirche zu stützen versuchen könnte.

Nun hat weiter kein Geringerer als Paul Fournier stark darauf gedrückt, daß das Eigenkirchenwesen bei den einzelnen Stämmen verhältnismäßig spät aufträte, daß ich es für die Westgoten erst für das Ende des 6. Jahrhunderts, *c'est-à-dire plus de cent ans après la fondation de la monarchie Visigothique*, nachgewiesen habe, für die Langobarden gar erst in der zweiten Hälfte des 8., *bien longtemps après l'établissement des envahisseurs en Italie*, für die Franken nicht vor dem Ende des 7. Jahrhunderts, *deux cents ans après Clovis* <sup>3)</sup>,

1) Benefizialwesen I S. 136 N. 5. Dazu Th a n e r S. 302: »Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Abendlande vor dem Eintritt der Germanen in die katholische Kirche wohl hin und wieder auf die Wünsche der (von Th a n e r unterstellten) Kircheneigentümer Rücksicht genommen wurde, aber ein Besetzungsrecht derselben nicht anerkannt war«. Belege haben wir freilich keine. Aber eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit und die byzantinische Parallele spricht dafür. Deshalb hütete ich mich gerade so, wie in dem oben S. 43 A. 3 genannten Falle davor, das Gegenteil zu behaupten. Und doch ist mir der Vorwurf gemacht worden, ich hätte übertrieben, wäre zu einseitig. Sollten die Tadler nicht im ersten Unbehagen über die Neuheit der Sache deren energische Vertretung, die das gute Recht und die Pflicht eines Schriftstellers ist, der eine Ansicht zur Geltung bringen will, von deren Richtigkeit er überzeugt ist, für Uebertreibung erachtet haben? In der Behandlung der Quellen wenigstens glaube ich von mir behaupten zu dürfen, daß ich mit nüchternster Kritik verfahren bin.

2) oben S. 47.

3) a. a. O. S. 492 *Chez les Burgondes* allerdings, meint er vorsichtig, *M. Stutz croit à l'existence des églises privées dès une époque relativement ancienne, . . . au commencement du 6<sup>e</sup> siècle.*



und er benutzt diese Zusammenstellung, bei der er übrigens die langobardischen und fränkischen Nachweise allzu weit herabgesetzt hat, um auszuführen, die Einrichtung der Kirchherrschaft habe mit den Germanen nichts zu tun gehabt<sup>1)</sup>. Jedoch der verehrte Kritiker vergißt dabei ganz, daß es gar nicht auf die absolute, sondern nur auf die relative Bälde des Hervortritts der Einrichtung ankommt, d. h. darauf, daß bald, nicht nach dem Eintritt der Germanen in die Geschichte, sondern in die katholische Kirche die Eigenkirche sich meldet. Denn erst der Eintritt in die katholische Kirche bedeutet für die religiösen Einrichtungen, die hier in Frage stehen, den Eintritt in den Kreis unserer Quellen<sup>2)</sup>. Wir sind über die damaligen Verhältnisse überhaupt nur durch katholische Quellen orientiert. Nachrichten über die Eigenkirchen aus der Zeit vor der Bekehrung oder vor dem Uebertritt des einzelnen Stammes verlangen und nur im Fall des Vorliegens solcher den Zusammenhang mit dem Germanentum anerkennen wollen, heißt die Lage der Quellen verkennen, die Ergebnisse unserer Wissenschaft über die Geschichte jener Jahrhunderte in unzulässiger Weise hintansetzen.

Es wäre ja sehr schön, wenn wir arianische Bestimmungen oder Nachrichten aus dem westgermanischen Heidentum über den arianischen und heidnischen Kult, besonders über den Privatkult der Germanen hätten. Aber unerlässlich sind sie für unsere Beweisführung nicht. Man kann, wie gesagt, versuchen, die oben festgestellten statistischen Tatsachen zu bestreiten. Giebt man sie aber zu, oder

1) ebenda S. 505: Tout d'abord, les témoignages qu'il invoque pour démontrer l'existence de la coutume germane proviennent presque tous du Nord, et en particulier de l'Islande du moyen âge; cela ne suffit pas pour établir que les temples privés étaient d'un usage général chez les Germains qui ont envahi l'Empire romain. En second lieu ce qui accroit mes doutes c'est la constatation d'un fait qui se dégage de l'exposé de M. Stutz: ce n'est point à l'origine des royaumes barbares fondés sur les ruines de l'Empire romain que nous trouvons surtout l'église propriété privée. Un siècle, deux siècles s'écouleront avant que ce système atteigne son plein développement; c'est ainsi notamment, que les choses se passèrent dans l'Empire Franc. Ihm folgten schlechthin, ohne eigene Gründe, lediglich die Worte von Fournier abdruckend Bondroit a. a. O. S. 183 ff. und E. Baudouin, Les grands domaines dans l'Empire romain, Nouv. revue hist. XXII 1898 p. 98. Auch Georges Blondel äußert an dem oben genannten Orte S. 404 Zweifel: nous doutons que l'église allemande du moyen âge se rattache aussi étroitement qu'il le prétend aux idées primitives de la Germanie encore païenne. Für die ältere Zeit, also wohl auch für die gallischen Gebiete des Frankenreichs, scheint er dagegen weiter entgegengzukommen, bezeichnet er doch a. a. O. bis zum 9. Jahrhundert meine explications als péremptoires.

2) Das habe ich schon Eigenkirche S. 18 deutlich genug angemerkt. Dazu ist aber für die fränkische Kirche außerdem noch das oben S. 50 Ausgeführte zu berücksichtigen.

muß man sie zugeben, so folgt mit einer zwingenden Kraft, der sich auf die Dauer auch die französische Betrachtung nicht wird entziehen können, nach den Regeln streng wissenschaftlicher Beweisführung zweierlei:

1) Eine Rechtsanschauung, welche die katholische Kirche beim Uebertritt eines jeden der ehemals arianischen Stämme der Germanen zum Katholizismus oder bald nachher bekämpft, muß schon dem arianischen Kirchentum der Germanen angehört haben.

2) Eine Rechtsanschauung, die bei den direkt vom Heidentum zum katholischen Christentum bekehrten westgermanischen, deutschen<sup>1)</sup> Stämmen bald nach der Bekehrung sich geltend macht, welche die meisten ostgermanischen Stämme im Arianismus, ja die Langobarden auch noch im Katholizismus betätigt haben, die aber außerdem nicht bloß im nordgermanischen Christentum, sondern sogar im Heidentum des Nordens bezeugt ist, erweist sich dadurch als gemeingermanisch und muß auf eine Wurzel zurückgehen, die, wenn auch in noch so geringer Gestalt, bereits vor der Trennung der germanischen Völkergruppen vorhanden war, also als urgermanisch sich herausstellt<sup>2)</sup>.

Man kann dies Ergebnis unerfreulich und unbequem finden, weil es alte, lieb gewordene Vorurteile von vielleicht, wenn auch mit Unrecht, fast dogmatischer Färbung<sup>3)</sup> über den Haufen wirft, oder

1) K. Müller, Theol. Litteraturzeitg. 1896 Sp. 189 irrt, wenn er meint, ich habe Deutsch je im Sinn von Germanisch gebraucht. Mir ist von jeher in meiner Eigenschaft als Germanist die Identifizierung von Deutsch und Westgermanisch geläufig gewesen, und in dieser technischen Beschränkung habe ich auch die Worte stets verwendet.

2) Aus diesem Ergebnis erwuchs für mich weiter die Pflicht, aber auch das Recht, mich darüber zu äußern, welches denn wohl diese urgermanische Wurzel gewesen sein könnte. Ich habe deshalb Eigenrecht S. 17, Benefizialwesen S. 90 die Vermutung ausgesprochen, das Eigenkirchenwesen möchte auf das urgermanische, ja arische Hauspriestertum des Hausvaters zurückgehen. Das würde rechtsgeschichtlich sich sehr wohl verstehen lassen und uns außerdem erklären, weshalb wir von diesem durch Tacitus in der Germania bezeugten Hauspriestertum später nichts mehr hören; es hatte sich eben fast bis zur Unkenntlichkeit umgewandelt. Doch ich habe diese Ableitung stets nur als Hypothese ausgegeben, wenn auch als eine wissenschaftlich gerechtfertigte. Falls es jemandem gelingt, eine bessere an deren Stelle zu setzen, werde ich der Erste sein, zu ihr überzugehen.

3) Es ist bezeichnend, daß Thaler S. 310 es nicht für überflüssig hält, überängstlichen Gemütern, die nationale Regungen, zumal heidnischer Herkunft, innerhalb der Kirchengeschichte nicht gerne anerkennen, zu sagen, daß man »darüber kein Kreuz zu schlagen brauche«, und daß eine solche Rezeption einer urgermanischen Einrichtung nichts Auffallendes habe. Uebrigens hat sich nicht sowohl theologische oder konfessionelle Bedenklichkeit für die allgemeine Ein-

nationaler Voreingenommenheit nicht behagt, oder auch weil es der hergebrachten Lehrmeinung widerspricht. Aber der wissenschaftlichen Schlüssigkeit des Ausgeführten wird man sich nicht entziehen können, ohne überhaupt die Wissenschaft der deutschen Altertumskunde, der Sprach- und Rechtsgermanistik, ja darüber hinaus der vergleichenden Rechts- und Sprachgeschichte und ihrer Methode in Frage zu stellen<sup>1)</sup>, nach deren Grundregeln obige Schlüsse gewonnen wurden. Oder was sollte denn sonst noch gemein-, was urgermanisch sein, wenn nicht dieser Eigentempel-, bezw. Eigenkirchen-gedanke? Dazu kommt, daß auch die weitere Durchführung der Theorie auf keinerlei wissenschaftliche Hindernisse stößt. Oder ist es, da nach Imbarts eigener Darstellung<sup>2)</sup> ein wichtiger Teil der Arbeit am Parochialsystem und an der Kirchgründung, richtiger die Hauptarbeit daran, selbst in Gallien unter fränkischer Herrschaft und unter lebhaftester Mitwirkung der Franken getan wurde, etwa zu verwundern, daß ihre Rechtsanschauung die Gestalt dieser Einrichtungen maßgebend beeinflußt hat? Und wo auf nichtgermanischem Boden dieses Institut vorkommt, erweist es sich deutlich als importiert und zwar als aus den benachbarten Germanenreichen<sup>3)</sup> übernommen.

Dies ist der gegenwärtige wissenschaftliche Stand der Frage. So lange er nicht verändert wird, muß es wohl oder übel dabei bleiben, daß das Eigenkirchenwesen, wenn es auch durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der frühmittelalterlichen Jahr-

bürgerung der Eigenkirchentheorie hinderlich gezeigt als vielmehr das Beharrungsvermögen und die Abneigung, germanische Elemente und germanistische Betrachtungsweise da gelten zu lassen, wo man bisher hinter der Kanonistik nur die Romanistik anerkannte. In der Kirchenrechtsgeschichte muß sich eben der Germanist seinen Platz an der Sonne erst noch erobern.

1) Indem er ausführte, der *patronage*, das Schutzverhältnis sei keine Eigentümlichkeit der Germanen, glaubte Imbart S. 176 N. 1 (oben S. 43), gerade die Rechtsvergleichung gegen mich ins Feld führen zu können. Mit dem Nachweis, daß das herrschaftliche Kircheneigentum überhaupt nicht aus dem »*patronage*« hervorgegangen ist, fällt seine Argumentation ohne weiteres in sich zusammen. Jedoch vorausgesetzt, wenn auch nicht zugegeben, daß ein Zusammenhang von Eigenkirchenrecht und Schutzverhältnis aus innern Gründen nicht zu verwerfen wäre, wie wollte Imbart sich mit der Tatsache abfinden, daß im innern Deutschland, daß im Norden, wo sein Schutzverhältnis sicher nicht die Wurzel der Kirchherrschaft war, diese sich gerade so entwickelt hat, wie in den ehemals römischen Provinzen? Schon hier wendet sich die vergleichende Forschung gegen ihn, und sie tut es noch weit mehr in der im Text geltend gemachten positiven Weise.

2) oben S. 20, 24.

3) oben S. 15 A. 1. Dies gegen Imbarts Satz (oben S. 43), daß nicht bloß in den von den Germanen in Besitz genommenen Gebieten die Kirchherrschaft bestanden habe. Vgl. dazu S. 43 A. 3.

hunderte mächtig gefördert wurde, in erster Linie als eine von den Germanen getragene Einrichtung sich die Herrschaft und damit den weitgehendsten Einfluß auf die Gestaltung des ganzen mittelalterlichen Kirchenrechts verschafft hat.

Bis hierher hatte ich fast nur Gelegenheit, den Gegensatz und die Abweichungen meiner Ergebnisse von denjenigen von Imbart de la Tour zu betonen. Nunmehr wende ich mich der viel angenehmeren und erfreulicheren Aufgabe zu, die Uebereinstimmung mit dem ausgezeichneten französischen Gelehrten und Kollegen hervorzuheben. Diese Uebereinstimmung geht, vor allem in den tatsächlichen Feststellungen, aber auch in vielen wichtigen Punkten der Auffassung, bedeutend weiter, als es auf den ersten Eindruck hin scheinen möchte. Wir sind in viel mehr Beziehungen Bundesgenossen als Gegner. Diese Bundesgenossenschaft aber ist mir von allergrößtem Wert gegenüber einem gewissen, noch zur Ungläubigkeit neigenden Teil der Kritik. Zwar möchte ich immer noch meinen, der in dem bisher veröffentlichten Teil der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens erbrachte Nachweis, daß das Benefizialwesen nicht im vorgermanischen Kirchenrecht entstanden ist und darin auch nicht entstehen konnte, sowie daß bis zum Ende des 9. Jahrhunderts die erdrückende Mehrheit der niedern Kirchen, wenn nicht alle, dem Eigenkirchenrecht unterworfen wurden, erbringe zusammen mit dem Umstand, daß doch schon im Lauf der bisherigen Untersuchung das Wesen dieses Eigenkirchenrechts und das Verhältnis der Kirchenleihe zu ihm einigermaßen klargestellt wurde<sup>1)</sup>, schon jetzt den Beweis für die Richtigkeit meiner Ansicht von der Entstehung des kirchlichen Benefizialwesens. Das Weitere wird diesen Beweis verstärken, ergänzen, sichern. Aber geleistet sollte er schon jetzt sein. Ich habe wenig Hoffnung, daß, wer durch das bisher Veröffentlichte noch nicht überzeugt ist, sich später wird überzeugen lassen. Doch die Kritik hat nun einmal darauf abgehoben, daß das Werk noch nicht vollendet sei. Andererseits habe ich keine Lust, das für die Fortsetzung aufgehobene Material jetzt schon preiszugeben und meiner spätern Beweisführung vorzugreifen. Bei dieser Lage der Dinge kommt mir das Buch von Imbart höchst erwünscht. Gewiß es läßt an juristischer Schärfe manches zu wünschen übrig; hier habe ich aber

1) Th an er S. 310 ff. bezeichnet es als eine Schwäche des zweiten Abschnitts, daß, während das germanische Kircheneigentum in erster Linie durch die Nutzung charakterisiert werde, davon noch nicht die Rede sei. Aber es ist doch schon sehr viel über die Nutzbarkeit beigebracht, und ex professo wird von ihr, das giebt auch Th an er zu, erst in dem noch ausstehenden Rest des ersten Buchs und im zweiten gehandelt werden können.

z. T. die juristische Fassung schon in der ›Eigenkirche‹ angedeutet<sup>1)</sup>. Im Uebrigen kann ich nur wünschen, daß das Buch von den noch nicht zur Eigenkirchentheorie Bekehrten möglichst sorgfältig studiert werde, und daß meine obige, genaue Inhaltsangabe zu seiner Verbreitung in Deutschland einiges beitrage. Denn hier schildert ein Gelehrter, der unabhängig von meinen Forschungen die seinige betrieben hat, und der nichts weniger als im Verdacht germanistischen Uebereifers steht, z. T. mit denselben Worten, wie ich, dieses ganze grundherrliche Kirchenwesen mit allem, was drum und dran war, auch mit der Kirchenleihe und dem Benefizium als seiner Begleiterscheinung. Wir mögen über den Ursprung der Kirchherrschaft noch so verschiedener Ansicht sein, darin sind wir durchaus einig, daß das kirchliche Benefizialwesen nicht der unmittelbare Abkömmling der klerikalen Prekarienleihe des 5. und 6. Jahrhunderts ist, daß es vielmehr dem karolingischen und nachkarolingischen Kirchenrecht entstammt und aus dem grundherrlichen Kirchenwesen, aus dem Eigenkirchenrecht herausgeboren wurde. In der Bekämpfung der seit Thomassin hergebrachten Lehre vom Ursprung des kirchlichen Benefizialwesens gehen der französische und der deutsche Forscher trotz sonstiger Meinungsverschiedenheit einträchtig zusammen.

Das wird, wenn nur erst genügend hervorgehoben, wohl auch den Gegnern zu denken geben. Dies um so mehr, als unter ihnen keiner sich befindet, der die Frage auf Grund selbständiger Quellenuntersuchung behandelt hat. Nicht eigene Forschung, sondern die Auseinandersetzung mit der ›Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens‹ hat die Gegner zu solchen gemacht. Nun war ich, offen gestanden, gar nicht davon überrascht, daß die ehemals herrschende Lehre noch den einen oder andern Verteidiger fand. Dies schon darum, weil es sich um Untersuchungen handelte, deren Schwergewicht im Urkundenmaterial liegt. Ich habe ja meinen Text mit einem reichen Quellenapparat versehen; es ist mir dies sogar zum Vorwurf gemacht worden. Jedoch bei vorwiegend gewohnheitsrechtlichen Bildungen — und eine solche war das Eigenkirchenrecht, war auch das vorkanonische Benefizium —, die aus der Masse des urkundlichen Stoffs herausgearbeitet werden müssen, kommt es nicht nur darauf an, besonders signifikante Stellen herauszuheben, vielmehr muß der Leser vor allem — ich möchte sagen — ein statistisch treues Bild der Erscheinungen erhalten, er muß in Stand gesetzt werden, zu erkennen, was im Urkundenmaterial immer und immer wieder vorkommt, was öfter, was selten begegnet, so daß er — geo-

1) Vgl. oben S. 30 A. 2.

logisch gesprochen — eine Anschauung erhält von der Reichhaltigkeit der einzelnen Schichten an Versteinerungen und von der Vertretung der einzelnen Petrefaktenspecies in jeder Schicht. Aus ihrer Umgebung heraus muß der Leser die Belege werten lernen. Das war der Grund, weshalb ich so viele Quellen mitführte und weiter mitführen werde. Jedoch ein noch so reicher Apparat kann nie bei jedem Leser die Autopsie ersetzen. Die Gefahr einer unrichtigen Wertung, z. B. der Ueberschätzung einer einzelnen Urkunde nach Art einer gesetzlichen Bestimmung oder der Unterschätzung einer ganzen Urkundenreihe gegenüber nie recht lebensfähig gewordenen gesetztem Recht, bleibt bestehen. Am liebsten möchte ich die noch Ungläubigen auf das eine oder andere ergiebige Urkundenbuch zu selbständiger Durcharbeitung verweisen. Wer durch ein solches sich durchringt, dem drängt sich das Eigenkirchenrecht mit seinen Ausstrahlungen so unaufhörlich immer wieder auf, daß ich meine, das müßte der Theorie der Eigenkirche, die nicht in die Quellen hineingetragen, sondern aus ihnen herausgeholt ist, am ehesten Anhänger werben.

Unter den deutschen Kritikern der ›Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens‹ und der ›Eigenkirche‹ ragen zwei hervor.

Die Besprechung von Friedrich Thaner an der oben S. 14 A. 1 genannten Stelle dieser Anzeigen prüft die Aufstellungen meines Textes an dem beigegebenen Material sorgfältig nach. Verpflichtet eine so hingebende Beschäftigung mit seinem Werk, besonders heutzutage im Zeitalter der kurzen Anzeigen oder bloßen Litteraturregistrierung, ohnedies den Verfasser zu lebhaftem Dank, so ist dies noch mehr der Fall, wenn sie mit solcher Sachkunde und so freundlichem Wohlwollen erfolgt. Daß der Kritiker ein hervorragender Kenner auch des römischen Kirchenrechts und eine anerkannte Autorität auf dem Gebiet des klassischen kanonischen Rechtes ist, eröffnete mir die erwünschte Aussicht auf eine eventuelle Korrektur und Ergänzung für den Fall, daß ich mich zu sehr an das Urkundenmaterial und an germanistische Gedankengänge verloren und darob übersehen haben sollte, daß der eine oder andere Zug an dem von mir gezeichneten Bilde ebenso wohl römisch oder kanonisch sein könnte. Es gewährt mir deshalb eine besondere Freude zu sehen, daß dem nicht der Fall war, und daß mein Werk die Nachprüfung Thaners im Großen und Ganzen wohl ertrug. Gewiß fehlt es nicht an Berichtigungen und an Meinungsverschiedenheiten<sup>1)</sup>. Besonders

1) Vgl. auch schon oben S. 48. Außerdem Thaner S. 317 ff. über die fränkischen Saekularisationen (mit interessanten Ausführungen über fraudare).

dankenswert sind Thaners Aeußerungen über die Berichte des Agnellus von Ravenna; hier hat er mir namentlich für eine Stelle<sup>1)</sup>, die mir viel Schwierigkeiten gemacht hatte, erst zum richtigen Verständnis verholfen. Dasselbe gilt für die Deutung des letzten Kanons der karthagischen Synode von 419<sup>2)</sup>; auch hier gebührt Thaner das Verdienst, Klarheit geschaffen zu haben, wenn man auch nicht alle Folgerungen zu unterschreiben braucht, die er aus der richtig gedeuteten Bestimmung nunmehr ziehen zu müssen glaubt. Wenn Thaner ausführt<sup>3)</sup>, die Vierteilung der Einkünfte, die von den Päpsten für die bischöflichen Kirchen der römischen Provinz vorgeschrieben und durchgeführt wurde, sei nicht eine Zerlegung in vier gleiche Teile gewesen, so mag dies tatsächlich oft der Fall gewesen sein, besonders in späterer Zeit, nachdem sich die Quartan da und dort konsolidiert hatten. Ursprünglich war diese Ungleichheit aber jedenfalls nicht; weder der Wortlaut der betreffenden Zeugnisse läßt diese Annahme zu<sup>4)</sup>, noch die Erwägung, daß der Bischof, der

In deren Auffassung stimme ich übrigens z. B. mit Heusler, *Institutionen* I S. 319, Löning, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts* II S. 687 überein, und habe ich neuerdings die Zustimmung von Bondroit (oben S. 28 A. 1) gefunden S. 37, 100 ff., 210 ff., der aber wieder zu weit geht, wenn er in einer besondern Abhandlung *Les precariae verbo regis avant le concile de Leptinnes*, *Revue d'histoire ecclésiast.* I 1900 S. 1 ff. diese für die merowingische Zeit bestreitet. Es verhält sich damit in Wahrheit ähnlich wie mit der Ernennung der Bischöfe durch die Merowinger, die auch zunächst ein lediglich politisch motivierter Eingriff war und erst im Lauf der Zeit zu einem Recht sich verdichtete. Einen abweichenden Standpunkt bezüglich der Säkularisationen vertritt übrigens auch neuerdings Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* S. 397 mit A. 2.

1) Nämlich für den *Passus Excepta vero praediorum* u. s. w. in dem arg verdorbenen Erlaß Felix IV. für Ravenna, *Kirchliches Benefizialwesen* I S. 34 mit A. 46 und Thaner S. 307, wozu man noch denselben S. 306, 320 f. vergleichen möge. Das Ergebnis der ravennatischen Vorgänge für die Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes bleibt übrigens auch nach dieser Richtigstellung im Wesentlichen dasselbe.

2) *Kirchliches Benefizialwesen* I S. 49 mit Thaner S. 308 f.

3) S. 303 ff. Ihm stimmt zu Meurer, *Bayerisches Kirchenvermögensrecht* II S. 2 f.

4) Wendungen wie *Reditus et oblationes fidelium in quatuor partes dividat, quarum sibi unam ipse retineat, alteram clericis distribuatur, fabricis tertiam* u. s. w. (*Benefizialwesen* I S. 27 N. 7) oder: *quia inter alia de quarta portione clerus hoc tenendum statuit, ut unam portionem hi, qui in sacro loco sunt positi, et reliquas duas clerus accipiat . . .* was nachher nochmals wiedergegeben wird durch: *quia de eadem quarta semper se duas partes et tertiam clerum perhibent consecutum* (ebenda S. 30 A. 29) und viele ähnliche, setzen doch schon rein philologisch betrachtet, überall bei der Haupt- und bei der Unterteilung ein streng rechnungsmäßiges Verfahren voraus. Ebenso die spanischen Nachrichten wie: *tam*

bisher unumschränkt über die Einkünfte verfügte und als Zentralstelle auch besonders reicher Mittel bedurfte, mit der Beschränkung auf das effektive Viertel schon empfindlich genug eingeeengt wurde<sup>1)</sup>. Von großem Interesse waren für mich die Ausführungen über die *dos*<sup>2)</sup>; ich werde sie natürlich bei der Fortsetzung gewissenhaft berücksichtigen. Doch muß ich schon jetzt Thaner auf eine etwaige Enttäuschung vorbereiten. Die von ihm entwickelten Ideen spielen im vorkanonischen Kirchenrecht, spielen in dem ganzen gewaltigen Urkundenmaterial, wie ihn nunmehr auch das Studium von Imbart de la Tour lehren kann, so gut wie keine Rolle; der Begriff der *dos* ist wirklich nie zu wahrhaft juristischer Bedeutung gelangt. Das germanische Kirchenrecht dachte auch in diesem Punkte nicht publizistisch, sondern half sich mit sachenrechtlichen Mitteln. Für andere Ausführungen, wie für diejenigen, welche die juristische Persönlichkeit für das vorgermanische Recht als lediglich oktroyiert hinzustellen bestrebt sind und als eigentlich kirchliches Prinzip überhaupt nur ein Alleineigentum des Bistums oder gar der Kirche zu Rom gelten lassen wollen<sup>3)</sup>, dürfte der verehrte Kritiker auch bei den meisten übrigen Fachgenossen wenig Zustimmung finden<sup>4)</sup>; sie pressen die historischen Tatsachen zu sehr zu Gunsten einer ihnen fremden, weit jüngeren Theorie. Doch all dies betrifft nur Nebenpunkte<sup>5)</sup>,

de oblationibus quam de tributis ac frugibus tertiam consequantur (sc. episcopi) u. a. Erst ein schlechteres, unpräziseres Latein sieht sich zu umständlicherem Ausdruck genötigt: *ex rebus ecclesiasticis tres aequae fiant portiones, id est una episcopi, alia clericorum, tertia in reparationem vel in luminaria ecclesiae* (ebenda S. 39 A. 63). Man kann aber doch nicht annehmen, daß die Gleichheit jünger, daß der ursprünglich nur mit einer nominellen Quart bedachte Bischof später zu einer effektiven aufgerückt sei. Dazu kommen Bestimmungen wie die Benefizialwesen I S. 31 N. 30 angeführten, wornach Differenzen zwischen dem tatsächlich, z. B. für die Fabrikbedürfnisse, benötigten und dem rechnerisch gewonnenen Einkünfte-Viertel bezeugt sind.

Nach alledem erscheint es mir selbst für den Erlaß Felix IV. für Ravenna von 526—30 nichts weniger als ausgemacht, daß man die Stelle: *Quartam patrimonii Ravennensis ecclesiae hoc est tria milia solidorum* nicht genau nehmen und auf einen Gesamtbetrag von ungefähr 12000 solidi schließen darf.

1) Dies gegen Thaner S. 305.

2) Ebenda S. 311 ff., 314 f., 319.

3) Ebenda S. 293 ff.; vgl. auch oben S. 43 A. 3.

4) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht II S. 15 N. 1 nennt diese Ansicht von Thaner, auf den er sich sonst mit Vorliebe beruft, eine schier ungreifliche Behauptung.

5) Benefizialwesen I S. 3 f. hatte ich die strenge Zentralisation wie überhaupt die straff monarchische Organisation der römischen Diözese mit darauf zurückgeführt, daß die christliche Kirche im römischen Reich Missionskirche war, wobei



wenn auch zum Teil von großer absoluter Wichtigkeit. In der Hauptsache sind Thaner und ich erfreulicher Weise einig. Auch Thaner ist davon überzeugt, daß eine Aufteilung des Diözesanvermögens zu Gunsten der Landkirchen nicht stattgefunden hat<sup>1)</sup>. Auch Thaner lehnt die Herleitung des kirchlichen Benefiziums aus fortgesetzter Prekarienleihe bestimmt ab<sup>2)</sup>. Auch Thaner nimmt an, das kirchliche Benefizialwesen sei in karolingischer Zeit im Zusammenhang mit den Eigenkirchen entstanden<sup>3)</sup>. Zur Bestätigung durch den Forscher, der denselben Stoff gleichzeitig in voller Selbständigkeit bearbeitet hat, kommt hinzu diejenige von Seiten des sachkundigen Kritikers<sup>4)</sup>.

ich natürlich weder an die Wandermission der ältesten Zeit noch an eine der modernen Heidenmission ähnliche Tätigkeit dachte, sondern einfach sagen wollte, sie sei eine zum Wachstum und zur Propagation ihrer selbst in einer feindlichen Umgebung bestimmte Gesellschaft gewesen, und daraus erkläre sich mit ihre Struktur. Thaner S. 292 bemängelt diese Aufstellung, während P. Fournier a. a. O. S. 487 sie umgekehrt richtig und fruchtbar findet; vgl. auch Blondel a. a. O. S. 403.

1) Thaner S. 296, 320.

2) Thaner S. 297, 320: »Dem Verf. ist schon aus allgemeinen Gründen zuzustimmen; denn die fortgesetzte Prekarienleihe hätte schon darum nicht zum Benefizium führen können, weil bei den Geistlichen die Vererblichkeit fehlte, und wenn man — in allerdings willkürlicher Weise — der Erbenfolge die Amtsnachfolge substituieren wollte, so wäre doch immer nicht die notwendige Verbindung des Benefiziums mit der Kirche hergestellt«.

3) Wenn aber Thaner S. 320 meint, das Privateigentum an Kirchen habe jedenfalls nicht allein zum Benefizium geführt, so verkenne ich ja das, wie Thaner selbst anerkennt, nicht, sondern lasse auch wirtschaftliche und soziale Umstände mit wirksam sein. Mehr als mit in Betracht ziehen konnte ich aber diese Faktoren nicht; denn es war und ist nicht meine Aufgabe, die Wirtschaftsgeschichte des Pfründenwesens zu schreiben, sondern die Rechtsgeschichte. Wenn Thaner meint, die Bildung von Sondergut habe an und für sich ohne den Einfluß des Eigenkirchenwesens und doch auch gegen den Willen der Bischöfe sich vollziehen können, so bestreite ich nicht, daß auch auf andere Weise die Rechtslage des kirchlichen Vermögens hie und da dem durch das Benefizialwesen vorausgesetzten Stande nahe gebracht werden konnte. Welcher Kenner der frühmittelalterlichen Rechtsgeschichte weiß nicht, daß fast alle ihre Erscheinungen, z. B. auch das Lehenswesen, ihre Schatten gewissermaßen vorausgeworfen haben! Es ist aber Aufgabe des kritischen Forschers, das Aehnliche vom Identischen bzw. vom Wurzelgebilde zu scheiden. Die ravennatischen Verhältnisse unter Theodorus erklären doch niemals, weshalb auch in Ravenna nachmals gerade die juristische Formation des Benefiziums zur Herrschaft kam; dies wird allein erklärt durch die Importation der Eigenkirchen auch in Ravenna, bzw. durch die Rezeption der anderwärts auf der Grundlage der Eigenkirchen erwachsenen und allgemein gewordenen Kirchleihe.

4) Auf eine Diskussion über den Terminus Eigenkirche einzutreten, den Thaner S. 323 beanstandet, kann ich mir wohl ersparen. Andere, z. B. Hauck,

Anderer Art als die Kritik Thaners ist diejenige Meurers, freilich nicht hinsichtlich des freundlichen Interesses<sup>1)</sup> und des Umfangs, wohl aber hinsichtlich der Form und der Fundamentierung. Nicht in einer Besprechung hat sich Christian Meurer über die Eigenkirchenfrage und die neue Theorie vom Ursprung des kirchlichen Benefizialwesens geäußert, sondern in der Einleitung zu dem zweiten, das Pfründerecht behandelnden Band seines Bayerischen Kirchenvermögensrechtes<sup>2)</sup>. Würde der Umstand, daß die Stellungnahme nicht ad hoc, sondern im Rahmen eines eigenen litterarischen Unternehmens stattfand, ihre Bedeutung eher zu erhöhen geeignet sein, so tut es ihr andererseits Eintrag, daß sie — bei dem Zweck, den Meurer verfolgte, und da es sich für ihn und seine Leser nur um Orientierung und allgemeine Grundlegung handelte, sehr begreiflicher Weise — nicht in engem Anschluß an die Quellen, weder an die von mir beigebrachten, noch an selbständig gesammelte erfolgte<sup>3)</sup>. Diese mangelhafte

Kirchengeschichte Deutschlands I 2. Aufl. S. 220 N. 2 haben ihn gerade umgekehrt passend gefunden. Er ist, worauf es vornehmlich ankommt, sprachlich richtig gebildet, wie ich mir nochmals von kompetenter philologischer Seite habe versichern lassen. Er wird von Andern ohne Schwierigkeit verstanden und hat sich rasch eingebürgert. Die Bezeichnung Privatkirche ist unbrauchbar von der Zeit an und für diejenigen Gebiete, da auch öffentliche, ja Pfarrkirchen dem Eigenkirchenrecht unterstanden. Der von Thaner S. 298 angewendete Ausdruck »Grundbesitzkirche« und andere, von Andern vorgeschlagene Bezeichnungen geben das Wesen der Einrichtung kaum so kurz und deutlich wieder. Im Uebrigen kommt es weder überhaupt noch speciell mir auf diesen Namen an, sondern auf die Sache. Ob diese unter der Marke »Eigenkirche« oder »grundherrliche Kirche«, oder »Herrschaftskirche« (so Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht II S. 5 N. 1) oder *église seigneuriale* siegt, ist mir ganz gleichgültig, wenn nur der quellenwidrigen hergebrachten Lehre gegenüber die Wahrheit durchdringt.

1) Meurer tut sogar a. a. O. S. 4 der von ihm in einem eigenen Paragraphen behandelten Eigenkirchentheorie die fast zu große Ehre an, von ihr zu sagen, sie stehe heute im Brennpunkt des kanonistischen Interesses. Das Gebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte ist ein so gewaltiges, der größten, damit zusammenhängenden Fragen sind so viele, daß ich selbst für diese Theorie nur innerhalb der Periode des frühmittelalterlichen Kirchenrechts eine zentrale Stellung beanspruchen möchte.

2) S. 1—28, 300.

3) Immerhin ist es im Interesse des in mehrfacher Hinsicht so verdienstlichen Buches zu bedauern, daß Meurer statt dieser allgemeinen Grundlegung nicht eine auf die Quellen aufgebaute Spezialgeschichte des mittelalterlichen bayerischen Pfründenrechts zu geben versucht hat. Das prächtige bayerische Urkundenmaterial würde dafür vollkommen ausgereicht, ja dem Bearbeiter Einblicke in den Gang der Entwicklung gewährt haben, wie er sie am übrigen cisalpinen Urkundenstoff kaum hätte gewinnen können. Freilich Meurers und der Aeltern schöne Absichtungs- und Prekarietheorie wäre darüber unfehlbar in die Brüche gegangen.

Führung mit den Quellen ist für die Darstellung Meurers verhängnisvoll geworden. Sie hat es mit verschuldet, daß dem Bild, das Meurer dem Leser von der Geschichte der Pfründe entwirft, die Geschlossenheit fehlt, daß seine Entwicklung so sprunghaft und abgerissen erscheint. Sie ist namentlich auch Schuld daran, daß Meurer sich dazu verleiten ließ, Theorien und Auffassungen zu kombinieren, die auch ihm zu vereinigen und zu verquicken unmöglich gewesen wäre <sup>1)</sup>, wenn er sich einen selbständigen Einblick in die Quellen und in deren Zusammenhang verschafft hätte, statt daß er mit abgerissenen und mehr oder weniger willkürlich herausgegriffenen Stellen operierte <sup>2)</sup>.

1) Bestandteile der hergebrachten Auffassung, Ansichten von Th a n e r und von mir erscheinen in ganz unmöglicher Zusammenstellung und Vereinigung. Höhere und niedere Kirchen werden nicht genügend auseinandergehalten. Byzantinisches und abendländisches Recht und innerhalb des letzteren wieder italische und fränkische Quellenzeugnisse werden ohne Rücksicht auf Geltungszeit und Geltungsgebiet durch einander ins Feld geführt.

Aber auch die Deutung der einzelnen Stellen ist nicht selten schief oder geradezu unrichtig. Ein Beispiel möge genügen. Die römische Synode von 826, deren Bestimmungen Meurer auch sonst mißdeutet, ordnete in c. 16 an: *Nulli episcoporum liceat res immobiles de subiectis plebibus aliisque pijs locis in proprio usu habere, ne maiores enormiter locupletentur et minores tali facto pauperes inveniatur*. Ich hatte Kirchliches Benefizialwesen I S. 320 die Bestimmung einfach übersetzt, und zwar, nachdem ich zuvor das Eindringen des Eigenkirchenrechts auch in die nichtlangobardischen Teile Italiens festgestellt hatte. Der übrige rechtliche Gehalt sollte erst später zur Sprache kommen. Doch will ich, ausnahmsweise vorgreifend, bemerken, daß die Stelle wie eine ganze Anzahl anderer italienischer, synodaler und kapitularer Bestimmungen sich gegen die Praxis der italienischen Bischöfe richtete, die ihnen geliebten Taufkirchen in der Weise auszubeuten, daß sie nur einen Bruchteil des Kirchenlandes und der Einkünfte dem Geistlichen mit in die Leihe gaben, ein Drittel oder ein Viertel, das Uebrige aber in eigener Nutzung zurückbehielten. Jeder Kenner italienischer Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts, besonders der Luccheser, kann für dies Verfahren mit Beispielen aufwarten. Es war ganz dieselbe Behandlung, die nach Imbart (oben S. 34 f.) die fränkischen Grundherren ihren Eigenkirchen, besonders auch nach dem *capit. ecclesiast. 818/9 c. 10*, angedeihen ließen. Die Stelle ist einer der beredtesten Belege für die Uebertragung des Eigenkirchenrechts auf ehemalige Freikirchen selbst im nichtlangobardischen Italien. Und was macht Meurer daraus? Er erklärt den Kanon S. 16 als nichts weiter denn »die gesetzliche Wiederholung einer alten Verwaltungspraxis« und deutet ihn, als ob er dem 6. Jahrhundert angehörte, auf das Zurückweichen der Verwaltungseinheit und des alle Kirchen des Bistums umfassenden bischöflichen Verwaltungs- und Nutzungsrechtes, ja im Sinn der Abschichtungstheorie!

2) Nur ein vermeintliches Entgegenkommen liegt freilich vor, wenn Meurer S. 25 f. die Priorität des kirchlichen Benefizialwesens lehrt, aber ausführt, das unter kirchlichem Einfluß entstandene und rasch emporgeblühte weltliche Benefizialwesen habe nachträglich, mit der ganzen Wucht einer neuen Rechtsinstitution

Vor allem Meurers Ausführungen gegenüber leistet die Darstellung von Imbart vortreffliche Dienste<sup>1)</sup>. Niemand, der sie, wenn auch nur in dem oben gegebenen kurzen Abriß, gelesen und mit dem von Meurer gezeichneten Bild zusammengehalten hat, wird, wenn auch nur einigermaßen an den Quellen orientiert, einen Augenblick darüber im Zweifel sein, auf welcher Seite Lebenswahrheit und Ähnlichkeit zu finden sind.

Gerade diejenigen Punkte, die man bisher schon mehr oder weniger als die wunden Stellen der überlieferten Lehre empfand, und die ich als solche bloßgelegt hatte, gerade sie macht Meurer zu Angelpunkten. Er geht also aus von der Vierteilung und läßt aus der quarta episcopi unter Fortbestand der Bistumspersönlichkeit die bischöfliche mensa, aus der quarta fabricae die Kirchenstiftung oder Kirchenfabrik und schließlich aus der quarta cleri das Benefizium oder die Pfründe sich entwickeln<sup>2)</sup>. Dies durch den Abschichtungsprozeß, dem mein Widerspruch nicht bloß zu einem Namen, sondern bei Meurer auch zu sichtlicher Beliebtheit verholfen hat; er behauptet ihn mit einer Sicherheit, mit der er nie zuvor behauptet

und einer neuen technischen Bezeichnung auf die ähnlich gelagerten Kirchenverhältnisse gedrückt, um dann hinzuzufügen, in dieser nachträglichen Beeinflussung der kirchlichen durch die weltliche Leihe könne er mir die weitgehendsten Zugeständnisse machen. In Wahrheit vertritt Meurer auch im Punkt dieser angeblichen nachträglichen Einwirkung nur die hergebrachte Lehre, wie sie z. B. Galante, *Il beneficio ecclesiastico*, Estratto dell' *Enciclopedia Guiridica Italiana* Milano 1895 S. 74 noch kurz vor dem Erscheinen meines Buchs vorgetragen hatte, und sind Zugeständnisse an die neue Benefizialtheorie auf dieser Linie überhaupt nicht möglich.

1) Damit mein Schweigen über eine ganze Reihe von Streitpunkten, die ich im Folgenden übergehe, nicht mißdeutet werde, bemerke ich ausdrücklich, daß es in diesem Zusammenhang meine Aufgabe nicht ist und nicht sein kann, eine eingehende Auseinandersetzung mit Meurer und eine Widerlegung desselben zu unternehmen. Mir kommt es hier nur darauf an, Meurers Aufstellungen dem Lichte von Imbarts Darstellung auszusetzen.

2) S. 3. Dabei muß man wissen, daß die Vierteilung, was auch Meurer zugesteht, römisches Provinzialrecht war, das in der gallischen Kirche gar nicht galt und in der fränkischen Kirche, vielleicht in Anlehnung an die Dionysio-Hadriana oder andere Quellen altkirchlichen Rechtes, z. T. wohl auch auf direkte römische Anregung hin, für den Zehnt um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts zum ersten Mal zur Anwendung gebracht wurde. Vgl. Benefizialwesen I S. 28 A. 12, S. 241 f. Aber auch die spanische Dreiteilung hat im merowingischen Gallien nicht gegolten, das überhaupt das Teilungssystem gleich beim ersten Versuch, es einzuführen, ein für alle Mal verwarf; ebenda S. 40 f. Schon mit ihrem Ausgangspunkt steht also die Meurersche Darstellung für ein so großes und wichtiges Gebiet wie Gallien völlig in der Luft.

worden war, und weiß plötzlich sehr viel von ihm zu berichten<sup>1)</sup>. »Der Abschichtungsprozeß war nämlich darauf gerichtet, daß beide ortskirchliche Zwecke, die Fabrik wie der die Kirche bedienende Geistliche gemäß der früheren Quartenverteilung finanziell sichergestellt

1) S. 13 ff. Fragt man freilich nach den Quellen, so wird einem S. 14 die Antwort, für die ältere Zeit habe man solche (nämlich in den Bestimmungen, die besagen, daß bei den Landkirchen — durch Zuwendungen Dritter — Sondervermögen im Eigentum der betreffenden Kirche, nicht aber bischöfliches Pekuliar- und Leihgut sich bildete!). Wenn später die Urkunden seltener würden (Meurer bringt aber nicht eine einzige bei, wornach dem Geistlichen einer Landkirche Bistumsgut, das schon seinen Vorgängern geliehen worden war, wieder verliehen wurde!), so erkläre sich dies daraus, daß die Verteilung (ehe sie angefangen war!) doch einmal abgeschlossen sein mußte. Es besage dies keineswegs, daß man die frühere Bahn verlassen habe. Denn hiefür müßten Urkunden verlangt werden. Ebenso heißt es S. 12: »Die nichtgrundherrlichen Kirchen blieben in der Hauptsache ihrer ganzen Natur nach weit mehr vom Kommerzium ausgeschieden, und deshalb fehlen hier die Urkunden. Unrecht wäre es aber, daraus schließen zu wollen, es hätte nur Eigenkirchen gegeben. Man soll keine Urkunden verlangen, wo es keine Rechtsgeschäfte giebt«. Jeder Rechtshistoriker weiß, daß er mit der Einseitigkeit unseres Materials rechnen muß, z. B. bei der Frage der bäuerlichen Freien und der Lage ihres Grundbesitzes im Mittelalter. Ich habe mir z. B. auch überlegt, ob vielleicht das fast gänzliche Fehlen von cisalpinen Kirchleihurkunden davon herrühre, daß die weltlichen Grundherrn und ihre Kirchen keine geordneten Archive hatten, und die meisten bischöflichen Archivbestände wenigstens des frühmittelalterlichen Deutschlands untergegangen sind. Aber dann müßte sich doch in der Masse von Urkunden klösterlicher Herkunft etwas finden. Also versagt diese Erwägung und muß die Lösung, wie oben S. 18 angedeutet, versucht werden. Vollends für die von Meurer berührten Fälle kann keine Rede sein von wesentlichen Lücken des Materials. Wir wissen aus den Synoden, Volksrechten und Kapitularien, daß Volks-, Gaukirchen im besten Fall in verschwindender Minderzahl vorhanden gewesen und im Laufe der Zeit meist verschwunden sind; die spätmittelalterliche Gemeindewahl wurzelt nicht im alten Recht, sondern war neuern Datums. Also kamen neben den herrschaftlichen nur die alten Freikirchen in Betracht. Für diese aber fehlt es wahrlich nicht an Material. Dasselbe bezeugt ganz deutlich, wie sie bischöfliche Eigenkirchen wurden, nicht aber, daß zwischen ihnen und dem Bistum in der einen oder andern Weise eine Aufteilung stattfand. Zum Ueberfluß aber haben wir noch bischöfliche Güterverzeichnisse z. B. für Ravenna, die uns den spätern Fortbestand des Bistumsvermögens bezeugen, und kennen wir die Säkularisationen Karl Martells sowie die spätere Aufteilung in Mensal- und Kapitalgut, die beide, so wie sie erfolgten, den unveränderten Fortbestand des alten Diözesanvermögens voraussetzten.

Im Uebrigen bleibt es dabei: Wer die regelmäßige Wiederholung der Prekarienleihe an demselben Gut und zu Gunsten des jeweiligen Geistlichen derselben Kirche behauptet, und darauf eine Theorie stützt, muß, mag diese alt oder jung sein, jenen Vorgang als Tatsache beweisen. Diesen Beweis aber hat bis jetzt noch niemand erbracht.

wurden<sup>1)</sup>. Letzterer Zweck stand im Vordergrund<sup>2)</sup>. Darum vollzog sich die Abschichtung im Wege immer wieder erneuerter Prekarienleihe von am Ort belegenem Bistumsgut an den Geistlichen. Im Laufe der Zeit wurde das Prekarium zu Eigentum<sup>3)</sup>, nämlich der Ortskirche, die durch die deutschen Synoden verfügte Unwiderflichkeit war eben nach und nach von doppelter Art: nicht bloß gegenüber dem Geistlichen, sondern auch gegenüber der Kirche, so daß nicht bloß beim Tod des Beleihers, sondern auch beim Tod des Beliehenen eine Zurückziehung unstatthaft war, und die Nutznießung an den Nachfolger übergieng<sup>4)</sup>. Später wurden auch Kirchen von vornherein mit Eigentum ausgestattet. Doch war die Abschichtung eine förmliche Hingabe zum ewigen Gebrauch oder Eigen in der Hauptsache nur bei Ländereien im Kirchenbezirk, deren sich das Bistum schon aus wirtschaftlichen und Verwaltungsrücksichten entäußerte<sup>5)</sup>. Aber andererseits hat auch wieder der Grundbesitz aus sich selbst mit elementarer Gewalt zur Verselbständigung der Kirchen gedrängt<sup>6)</sup>. Hinterher versah man dann die Leihe an den Geistlichen mit Zügen, die dem weltlichen Benefizial- und Lehenrecht entnommen waren, insbesondere aber auch mit dem Namen der

1) S. 21. Es ist bekannt und auch von mir eingehend dargelegt worden, daß das westgotische Eigenkirchenwesen nach der Bekehrung dem Widerstand des katholischen Episkopats erlag. Erst in der Mitte des 7. Jahrhunderts gelang es der germanischen Auffassung, wenigstens einen Kompromiß zu erzielen, wornach dem Stifter und seinen Erben eine Art von Patronat mit Vorschlagsrecht zugebilligt wurde; oben S. 49 A. 4 und Benefizialwesen I S. 106 f. Das hindert aber Meurer nicht, zu behaupten, c. 2 des Konzils von Toledo von 597, den er als Beleg für die im Text wiedergegebene Behauptung nach Benefizialwesen I S. 67 A. 13 anführt, rede gerade von einer Eigenkirche. Man braucht die Bestimmung nur zu lesen, um zu erkennen, daß nicht einmal von dem spätern westgotischen Patronat darin die Rede ist, sondern das reinste, strengste römische Kirchenrecht darin zum Ausdruck kommt. Dazu daß der Bischof die das einer von Privaten gestiftete Kirche nicht antasten solle, gelangte man bekanntlich auch ohne die Eigenkirchen, obschon es nicht unwahrscheinlich ist, daß die germanische Auffassung gerade bei den Westgoten diesen Prozeß beschleunigte, wie ich Benefizialwesen I S. 105 anführte. Vgl. Galante, Cose sacre I S. 84. Aber es ist ein gründliches Mißverständnis, wenn Meurer aus dieser von einem Privaten gestifteten, jedoch dem Bischof völlig unterstellten, also freien Kirche, kurzweg eine Eigenkirche macht.

2) Ebenda.

3) S. 16.

4) S. 24. Vgl. dazu die Aeußerung von Th an er oben S. 67 A. 2.

5) S. 16. Es folgt nunmehr als vermeintlicher Beleg die oben S. 69 A. 1 erörterte Stelle.

6) So S. 21 f. Offenbar in Anlehnung an Th an er oben S. 67 A. 3. Nur verträgt sich das schlecht mit dem zuvor Vorgetragenen.

weltlichen Leihe. Bei den Eigenkirchen allerdings »erklärt sich die Dezentrisation von selbst und bedarf keiner Prekarietheorie als Stütze«<sup>1)</sup>. Eigenkirchen waren aber lange nicht alle niederen Kirchen und wurden es auch nie<sup>2)</sup>. Und vor allem die Eigenkirchen hatten juristische Persönlichkeit. »Sie machten sich nämlich die bei den freibischöflichen Kirchen entwickelte Persönlichkeit zu Nutzen«. Hierzu hat ihnen der Geistliche verholfen, der dem Volk die juristische Persönlichkeit mundgerecht zu machen wußte, zunächst durch die Person des Heiligen. Das erhellt daraus, daß durch die Kirche dem Herrn Einnahmen besonders aus dem Zehnt vermittelt wurden. »Wenn aber die Kirche dem Herrn Einnahmen bringen, resp. vermitteln soll, so setzt das eine eigene Persönlichkeit voraus<sup>3)</sup>. Ist die Eigenkirche nur Herrschaftsobjekt und Sache, so ist ein eigener Erwerb derselben unmöglich«<sup>4)</sup>. »Konzentrierte sich aber der Erwerb bei der Kirche selbst, so kann das Recht der Grundherren kein Eigentum im Privatrechtssinn, sondern viel mehr eine öffentlichrechtliche Macht gewesen sein, die wohl privatrechtlich koloriert sein konnte, aber in Wahrheit und Praxis trotz eines im Prinzip ja zugestandenen Eigentums doch in der Hauptsache eine publizistische Dispositionsmacht blieb<sup>5)</sup>. Doch genug<sup>6)</sup>. Man sieht, die These ist hier geradezu um-

1) S. 12. Das ist zur Abwechslung wieder ein Zugeständnis an meine Benefizialtheorie. Aber das gleich von Anfang an überall gleiche Benefizium kann nicht da so, dort anders entstanden sein. Die eine oder die andere Gruppe von Kirchen muß vorangegangen sein, die zurückgebliebene muß es von ihr übernommen haben. Darauf kommt übrigens auch Meurer schließlich doch hinaus.

2) S. 20. Hier wird Meurer nunmehr durch die Darstellung von Imbart, die er nicht kannte, wie umgekehrt dem französischen Gelehrten unsere Meinungsverschiedenheit unbekannt war, besonders schlagend widerlegt.

3) S. 18. Auch hierzu ist Imbart (oben S. 30 mit 33, 38, 41) zu vergleichen, der so gern die juristische Persönlichkeit, die er ja für seine Patronatskirche annimmt, auch für später angenommen hätte, aber durch die Wucht seiner Quellen für die grundherrlichen und schließlich auch für die bischöflichen Kirchen den Untergang der Rechtssubjektivität zu lehren sich veranlaßt sah.

4) S. 18. Ist das Geschäft des Einzelkaufmanns nicht auch Herrschaftsobjekt und Sache, und doch vermittelt es seinem Inhaber Einnahmen? Man beachte, daß auch nach Imbart (oben S. 35) nur der Herr, aber für und mit seinem Sondervermögen erwirbt.

5) S. 18.

6) Zu der viel erörterten Frage, ob die Patronatsgesetzgebung Alexanders III. das Eigentum an Kirchen ganz beseitigt habe oder nicht, will ich bemerken, daß bei rein historischer Betrachtung der betreffenden Erlasse m. E. kein Zweifel sein kann an der Absicht völliger Beseitigung. Vgl. Imbart, oben S. 42. Daß damit für alle Zukunft überhaupt jegliches Privateigentum an Kirchen, auch eine harmlose nuda proprietas habe verboten werden wollen, könnte man doch nur durch dogmatische Vergewaltigung der betreffenden Stellen deduzieren.

gekehrt: nicht die Freikirchen sind dem Recht der Eigenkirchen, sondern umgekehrt die Eigenkirchen dem Recht der Freikirchen unterworfen worden. Imbart hätte gerade so gut wie ich alles verkehrt gesehen — wenn nicht die leidigen Quellen wären, mit denen allerdings nicht ein einziger der für die Auffassung Meurers wichtigen Sätze sich belegen oder in Einklang bringen läßt<sup>1)</sup>.

1) Friedberg hat freilich in der Deutschen Zeitschr. für Kirchenrecht XI 1902 S. 125 erklärt, er pflichte den von Meurer geltendgemachten Gesichtspunkten durchaus bei, ja er könnte noch manche andere, diese unterstützende Momente geltend machen. Mit einiger Spannung schlug ich deshalb die neue Auflage des Friedberg'schen Lehrbuchs auf. In der Tat, abgesehen von einem Anonymus des Litt. Zentralblatts, der, allerdings niemals unter Angabe von Gründen, bei jedem, auch noch so entfernten Anlaß an der Eigenkirchentheorie sich reibt, wie er überhaupt keine Gelegenheit versäumt, sein anonymes Mütchen an mir zu kühlen, nimmt Friedberg gegenüber meinen Untersuchungen die am meisten ablehnende Stellung ein. Ja er erwähnt meine Publikationen eigentlich nur, um ihre Ergebnisse samt und sonders zu verwerfen. Friedberg's eigene Auffassung ist durchaus die alte geblieben. S. 553 der fünften Auflage hat er sogar an dem merkwürdigen Mißverständnis von Heusler, Institutionen I S. 208 festgehalten, das bereits in den frühern Auflagen sich fand, und wornach im Fall der Kirchgründung durch einen Privaten nach frühmittelalterlichem Recht (!) das Eigentum an der Kirche und ihrem Grund und Boden dem Stifter verblieb, während die Dotation in das Eigentum der Kirche übergieng, der auch die Oblationen und die Zuwendungen Dritter gehörten, eine Lösung, wie sie nach dem Verfall des Eigenkirchenrechts und nach der Patronatgesetzgebung Alexanders III. zur Versöhnung des widerstreitenden kirchlichen und des nachwirkenden germanischen Rechts wohl da oder dort versucht wurde, aber für die alte Zeit durch keine Quelle auch nur nahegelegt, ja nach römischer wie nach germanischer Denkweise einfach unmöglich ist. Vgl. auch Imbart oben S. 30 f., 36, 38. S. 555 N. 24 wendet er sich speziell gegen die Eigenkirchentheorie, als deren Gegner er außer Meurer zu Unrecht auch Thamer bezeichnet. Ich scheidet zunächst aus seiner Polemik den auch von Meurer erhobenen Vorwurf aus, daß ich nicht einmal den Versuch gemacht habe, die Entstehung der juristischen Persönlichkeit der Pfründe zu erklären, ein Vorwurf, der ganz unangebracht ist, weil die juristische Persönlichkeit der Pfründe erst mit dem kanonischen Recht geboren wurde, also zu einer Zeit, die ich um ihrer selbst willen nicht mehr zu behandeln habe, ein Vorwurf, der aber auch tatsächlich ungerechtfertigt erscheint. Bereits »Eigenkirche« S. 32 deutete ich nämlich an, daß im Sondervermögen der Eigenkirche im Laufe der Zeit mancherorts eine Scheidung eintrat in zwei Massen, die man, wie das Ganze, nach moderner Terminologie auch als unselbständige Stiftungen bezeichnen kann, nämlich in das Benefizialvermögen und in das Fabrikgut. Als dann die Patronatgesetzgebung Alexanders III. das zugrunde liegende Eigenkirchenrecht für das Kirchenrecht beseitigte und den Herrn auf einen bloßen Patronat beschränkte, da wurden eben ohne weiteres die bisherigen bloßen Sondervermögen oder unselbständigen Stiftungen kirchenrechtlich zu selbständigen, zu juristischen Personen, zu den zweien der Pfründenstiftung und der Fabrikstiftung, wo ehemals schon zwei Massen vorhanden waren, zu einer, zur Kirchenstiftung im Allgemeinen, in den immerhin noch zahl-



Das lehrt auch eine neueste Erscheinung, die, wenigstens für einen Teil der im Streit liegenden Fragen, eine Nachprüfung an den Quellen unternommen hat, ich meine das mit zur Besprechung vorgesezte Buch von Galante. Dieser, ein in Deutschland besonders

reichen Fällen, in denen das vorhandene Vermögen noch nicht zur Spezialisierung ausgereicht hätte, bzw. aus anderen Gründen nicht dazu gelangt war. Im Uebrigen bringt Friedberg nur zwei Gründe vor.

a) »Wenn der Grundeigentümer die Früchte der Eigenkirche bezog, so konnten diese doch nicht in die Verwaltungsgemeinschaft abgeführt werden, und daß eine solche existierte, beweisen doch die Konzilsschlüsse, damit aber auch, daß die Eigenkirchen nicht die ausschließlichen waren, wovon Stutz bei seinen Deduktionen ausgeht«. Ich habe behauptet und nachgewiesen, daß um die Mitte des 8. Jahrhunderts die Eigenkirchen die große Mehrzahl aller Kirchen bildeten, und daß der Rest freier Kirchen im 9. Jahrhundert von den Bischöfen ebenfalls dem Eigenkirchenrecht unterworfen wurden, ein Ergebnis, zu dem ja auch Imbart gelangt, wenn er auch die eigenkirchliche Uniformierung vielleicht etwas später ansetzt. Von der »Verwaltungsgemeinschaft« ist aber damals anerkanntermaßen längst nicht mehr die Rede. Die gieng ja im 7. Jahrhundert in die Brüche und zwar bei manchen Freikirchen dadurch, daß sie vermögensrechtlich völlig selbstständig wurden (Benefizialwesen I S. 76) und im Uebrigen in der Weise, daß das die »Verwaltungsgemeinschaft« allerdings negierende Eigenkirchenrecht im Gegensatz zur altkirchlichen Ordnung bei einer immer größeren Anzahl von Kirchen im Bistum durchdrang (ebenda S. 137 ff.).

b) Ich soll das Kirchenkapitular von 818/9 c. 10 mißverstanden haben. »Es wäre zu beweisen, daß unter unicuique ecclesiae auch alle Kirchen, also auch die Eigenkirchen zu verstehen seien und nicht bloß die Pfarrkirchen«. Zunächst sei es mir erlaubt, zu bemerken, daß Eigenkirchen und Pfarrkirchen für diese Zeit, diessets der Alpen wenigstens, keinen Gegensatz bilden; es herrscht, ich glaube auch zwischen Meurer, jedenfalls aber zwischen Imbart, Thäner und mir völlige Einigkeit darüber, daß Pfarrkirchen schon lange vor 818 dem Eigenkirchenrecht unterstanden; das bezeugen eben die Quellen zu deutlich, worüber z. B. Benefizialwesen I S. 164 A. 53, S. 171 A. 79, S. 180 A. 102, S. 194 und für das 9. Jahrhundert S. 162 A. 50, S. 181 A. 108 und, was Imbart betrifft, oben S. 29, 31, 32, 33 zu vergleichen ist. Im Uebrigen ist nichts so leicht zu beweisen, wie daß das zitierte Kapitular von den Eigenkirchen handelt, und zwar nur von ihnen, was nicht bloß Imbart oben S. 35 ohne weiteres annimmt, sondern sogar Meurer S. 22, mit dem ich in diesem Punkte zu meiner besonderen Freude übereinstimme. Es steht nämlich ausdrücklich im zweiten Satz der oben S. 55 abgedruckten Bestimmung, worin vorausgesetzt wird, daß jede dieser Kirchen, der ein zinsfreier Mansus zugewiesen werden soll, einen senior, d. h. einen Grundherrn, bzw. Herrn, der dem Geistlichen die Kirche leiht, besitzt, also grundherrlich sein muß. Zu beweisen wäre höchstens, daß nachher die Bestimmung auch auf andere, nämlich die bischöflichen Kirchen, die aber eben gerade damals zu Eigenkirchen des Bistums wurden, zur Anwendung gelangte. Auch diesen Nachweis hätte Friedberg bereits in meinem Benefizialwesen I S. 255 A. 62b) finden können; er wird erbracht durch die admonitio ad omnes regni ordines (823/5) c. 5: Sicut alios prohibetis (sc. vos episcopi), ne de mansis ad ecclesiae luminaria datis aliquid accipiant, sic et vos et vestri archidiaconi de

durch Friedberg mit ausgebildeter Gelehrter, hatte schon 1895 für eine italienische Rechtsencyklopädie (S. 69 A. 2 a. E.) einen ausführlichen Abriß des Benefizialrechts, auch der Geschichte desselben, geschrieben. Derselbe zeichnete sich durch ausgiebigste Verwendung der vorhandenen Litteratur aus — auch meine Dissertation war von Galante benutzt worden, und zwar noch, ohne daß ihm damals, beim Vorliegen allerdings erst des negativen Teils meiner Beweisführung, der scharfe Gegensatz meiner Aufstellungen zur herrschenden Ansicht zum vollen Bewußtsein gekommen war — und vertrat noch einmal mit Geschick die Abschichtungs- und Prekarietheorie von Thomassin. Nach dem Erscheinen meiner Veröffentlichungen nahm Galante in einer Besprechung zu ihnen alsbald Stellung<sup>1)</sup>; freilich mehr nur zur ›Eigenkirche‹ als auch zur ›Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens‹. Seine Kritik, die er übrigens nicht weiter begründete, war freundlich, aber im Ganzen eher ablehnend; weder brachte er es über sich, von der überlieferten Benefizialtheorie abzugehen, noch vermochte er die Eigenkirchentheorie sich anzueignen. Wie wesentlich anders verhält er sich aber jetzt nach erneuertem Quellenstudium! Sein Buch verfolgt eigene Zwecke. Es hat zum Gegenstand die Geschichte und das Recht der heiligen und geweihten Sachen. Es behandelt Dinge, die fast ganz aus dem Rahmen der hier zur Diskussion stehenden Kontroverse herausfallen, wie z. B. die Rechtsstellung der geweihten Fahrhabe. Es behandelt aber auch das kirchliche Grundvermögen nur unter dem Gesichtspunkt seines Themas, befaßt sich also lediglich mit der Frage der Wirkung des Weiheaktes, insbesondere aber derjenigen des Eigentums<sup>2)</sup>. Die Benefizialtheorie als solche kommt dafür nicht in Betracht. Wohl aber mußte er natürlich zur Eigenkirchentheorie Stellung nehmen. Doch skizzieren wir zunächst kurz den Gedankengang der einschlägigen Partien seines Buchs.

Im zweiten Kapitel ist nach Abwandlung des klassischen römischen Rechts zunächst S. 28 ff. von der christlichen Frühzeit und der Gesetzgebung der Kaiser bis Theodos II. die Rede<sup>3)</sup>. Wir leisidem mansis nihil acciando aliis exemplum praebeatis, wodurch zugleich nochmals bestätigt wird, daß sich die frühere Bestimmung auf die Eigenkirchen und nur auf sie bezog.

Solange nicht ganz andere Gründe gegen sie ins Feld geführt werden, kann und wird die Eigenkirchentheorie ruhig ihren Weg durch die gelehrte Welt fortsetzen.

1) an den oben S. 14 A. 1 a. O.

2) Es berührt sich demnach in mancher Hinsicht auch mit der Untersuchung von Bondroit oben S. 28 A. 1.

3) Vgl. hiezu Bondroit a. a. O. S. 120 ff.

nen die Stätten des urchristlichen Kults kennen, Privathäuser, Begräbnisplätze, eigene Gotteshäuser, die es schon vor Konstantin gegeben haben muß, die aber nach der Anerkennung der Kirche durch den Staat in steigender Anzahl erst entstanden, indes die heidnischen Tempel geschlossen, später sogar zerstört wurden. Das dritte Kapitel (S. 48 ff.) handelt vom Konsekrationsritus und von der Kaisergesetzgebung über die heiligen Sachen bis zur Justinianischen Kodifikation. Als nämlich die Errichtung christlicher Gotteshäuser häufiger wurde, bildete sich dafür eine Liturgie. Der Umstand, daß man jetzt nicht mehr den Vorwurf des Rückfalls ins Heidentum befürchten mußte, der weitere, daß die Kirchengebäude sich nunmehr deutlich von Privathäusern und von andern Gebäuden zu religiösen Zwecken schieden, führte zur Entstehung der christlichen Konsekration. Sie war auch rechtlich bedeutsam. Zunächst weil stets der Bischof mitwirken mußte, dessen ausschließliches Recht sogar die Kirchweihe wurde. Auch das erwies sich als juristisch erheblich, daß seit den Translationen, die im 4. Jahrhundert begannen, Kirchen nur als Sepulchralkirchen über heiligen Leibern oder doch als mit Reliquien versehene Gotteshäuser über symbolischen Gräbern errichtet wurden. Waren noch bis gegen Ende des 5. Jahrhunderts Kirchen und Versammlungsorte nach alter Weise nach dem Namen des Gründers oder Eigentümers benannt worden, so erschienen sie fortan samt ihrem Gut immer ausgesprochener als Gott und seinen Heiligen geweiht, was auch im Namen zum Ausdruck kam. Obschon die Liturgie schon früher fixiert worden war, kennen wir den Konsekrationsritus doch erst aus den Sakramentaren des 5. Jahrhunderts, insbesondere aus dem Gelasianum. Gelasius muß selbst die Liturgie erheblich ausgebaut haben, wenn auch die Uebereinstimmung mit der Ambrosianischen auf einen gemeinsamen, älteren Grundstock hinweist. Nunmehr wird, besonders um den Weihen auf die Namen von Nichtchristen ein Ende zu machen, stets gefordert, daß die Weihe zu Ehren eines bestimmten Heiligen geschehe. Von Gelasius rührt aber bekanntlich auch die Kirchweihformel her. In der daran geknüpften Erörterung über die von mir offengelassene Möglichkeit eines Privateigentums an Kirchen nach der römischen Formel spricht sich Galante im Gegensatz zu Thaner dagegen<sup>1)</sup> aus. Sehr treffend bemerkt er S. 62, daß die Formeln in proprio suo Mariano vocato u. s. w. einfach das Weihegesuch wiederholen und damit die Beschreibung des Rechtszustandes, wie er vor der Weihe bestanden hatte. Auch die übrigen ins Feld geführten Quellenzeugnisse, insbesondere die ecclesiae

1) Dieser Ansicht neigt sich auch Bondroit a. a. O. S. 78 mit N. 4 zu.

in possessionibus diversorum räumt er mit Geschick aus dem Wege. Es folgen interessante Ausführungen über die heiligen Geräte und dann in Uebereinstimmung mit einer Feststellung der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 41 A. 2 der Nachweis, daß sich die Justinianische Gesetzgebung für die Grundstücke einfach an die kirchliche Praxis angeschlossen und sie sanktioniert hat, indes bezüglich der heiligen Geräte die mit dem christlichen Kultus leicht zu vereinbarende römische Lehre der res sacrae Aufnahme fand<sup>1)</sup>.

Die folgenden Abschnitte schließen sich enge an die ›Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens‹ an, auf die Galante schon vorher wiederholt Bezug zu nehmen sich veranlaßt fand<sup>2)</sup>. Kapitel IV S. 77 ff. stellt zunächst die Entwicklung in Gallien und Spanien dar. Gleich bei der Darstellung des westgotischen Rechts führt Galante das Eigenkirchenrecht als germanisches Element, das im urgermanischen Hauspriestertum wurzle, ein<sup>3)</sup>, wenn er auch die spätere westgotische Entwicklung mit ihrer Art von Patronat nicht so bestimmt als Kompromiß zwischen alt- oder römisch-kirchlichem und germanischem Recht bezeichnet, wie ich es tat. Eine nicht minder große Uebereinstimmung in der Sache, nur mit geringerer Betonung des dadurch betätigten Germanismus, zeigt sich in den folgenden Abschnitten über Sueven und Burgunder. Zu den Franken übergehend behandelt Galante zuerst die kirchliche Fahrhabe, auch hier mit Recht hervorhebend, daß sie — selbst die Kirche mußte sie nötigenfalls zum Loskauf von Gefangenen oder zur Unterstützung der Armen versilbern können — weder dem Rechtsverkehr noch dem Privateigentum entzogen war. Dann gelangt das vorgermanische Immobilienrecht der Kirche zur Besprechung. Ein Privateigentum an Kirchen erkennt Galante auch für das altgallische Kirchenrecht nicht an (S. 102 f.), nicht einmal eine nuda proprietas; es springt in die Augen, daß dadurch der Gegensatz zum germanischen Recht und zu dem bald zu dessen Gunsten erfolgenden Umschwung um so schroffer wird. Darin,

1) S. 76 in der Anmerkung erklärt sich Galante gegen die Erklärung der Nov. Martiani tit. 5 de testam., die ich Benefizialwesen I S. 69 N. 18 gab. Nach der überzeugenden Ausführung von Th an er S. 309 scheidet die Stelle aus dem für unsere Frage in Betracht kommenden Diskussionsmaterial aus. Ich kann sie deshalb auf sich beruhen lassen.

2) Auch die Paroisses rurales von Imbart de la Tour sind fleißig benutzt worden, wie überhaupt diese neueste Schrift wiederum von der ausgebreiteten und gründlichen Litteraturkenntnis des Verfassers ein schönes Zeugnis ablegt.

3) S. 79; vgl. dazu die weit reserviertere Haltung, die Galante noch in seiner oben S. 14 A. 1 angeführten Besprechung S. 23—25 einnahm.

daß er die von Privaten gestiftete Kirche nach diesem altgallischen Recht juristische Person sein und ganz der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen läßt, stimme ich mit ihm durchaus überein<sup>1)</sup>, Wenn er dann eine Reihe von Urkunden, besonders der ersten Merowinger, anführt, nach denen solche Freikirchen gegründet wurden, und damit andeutet, es habe, im Gegensatz zu der Benefizialwesen I S. 138 gemachten Annahme, auch bei den Franken wie bei den Langobarden doch wohl einen langen Uebergangszustand gegeben, so möchte ich bemerken, daß die mir wohlbekanntes, bei Pardessus zu findenden Stücke teils von zweifelhafter Echtheit sind, teils gar nicht auf schlichte Welt-, sondern auf Klosterkirchen und Klöster<sup>2)</sup> sich beziehen. Gerade deshalb habe ich sie s. Z. nicht berücksichtigt. Uebrigens ist es wohl möglich, daß die Merowinger in derselben Weise, wie sie zunächst noch nach dem römischen Formular zu freiem Eigen schenkten und nicht bloß nach dem beschränkten Recht der germanischen Landschenkung<sup>3)</sup>, auch noch geraume Zeit nach dem römischen Formular Freikirchen stifteten, und erst allmählich die germanische Kirchengründung zu Eigenkirchenrecht durchsetzten oder bevorzugten. Daneben wurden natürlich, zumal im Süden, aber, besonders durch höhere Geistliche, auch anderswo noch Kirchen nach römischem Recht gegründet. Vom 6. Jahrhundert an nehmen dagegen auch nach Galante die Eigenkirchen immer mehr überhand. Dabei macht Galante bemerkenswerter Weise keinerlei Konzessionen an Imbart<sup>4)</sup> und dessen Annahme eines erst hinterher in Eigentum übergehenden Patronats<sup>5)</sup>. Eher

1) Zu gleichem Ergebnis ist jetzt auch Bondroit gelangt a. a. O. S. 99.

2) Da Bondroit bei seiner Untersuchung S. 149 ff. auch die höhern Kirchen, besonders die Klöster mit Absicht mit berücksichtigt, richtet sich natürlich mein Einwand gegen Galante nicht auch gegen ihn.

3) Heinrich Brunner, *Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes*, Stuttgart 1894 S. 25 ff. und *Deutsche Rechtsgeschichte* II S. 243 f.

4) Schon vorher hatte Bondroit a. a. O. S. 180 die Ansicht von Imbart ausdrücklich als nicht quellenmäßig verworfen.

5) S. 112 f. *I documenti del periodo merovingio . . . mostrano . . . accanto alle chiese aventi una personalità giuridica propria quelle appartenenti ai sovrani, ai chiostru ed ai privati per un rapporto giuridico basato essenzialmente sulla proprietà del fondo su cui la chiesa sorge. Ora dal linguaggio delle fonti deve dedursi che questo rapporto si concepiva come affatto identico alla proprietà, quantunque per la posizione speciale delle chiese nel diritto franco esse non potessero considerarsi come equiparate completamente agli altri oggetti di proprietà privata. Vgl. dazu S. 115 und »Eigenkirche« S. 16 f. »Das Vermögensrecht giebt seinem Inhaber die volle privatrechtliche Herrschaft über die Kirche und ihr Vermögen, vorbehalten ist nur, daß die Kirche ihrer Bestimmung nicht entfremdet*

kommt er Thaner und dessen stärkerer Betonung auch der öffentlich-rechtlichen Seite entgegen; doch steht ja auch »Eigenkirche« S. 17 zu lesen, das Kirchengut habe, wie eben auch das übrige germanische Grundeigentum, publizistische Bestandteile in sich geschlossen. Jedenfalls läßt auch Galante noch in der Merowingerzeit das germanische Recht als solches siegen<sup>1)</sup>. Und auch nach ihm wurde dieser Sieg vollständig mit den Säkularisationen Karl Martells, sodaß selbst das Gebot des Papstes Zacharias, der über die fränkischen Verhältnisse schlecht unterrichtet war, und darum auch in Italien bereits schwer gefährdetes altrömisches Kirchenrecht bei den Franken zur Anwendung bringen wollte, ohne Wirkung verhallte.

Das letzte und wichtigste, auch weitaus umfangreichste Kapitel stellt die Entwicklung des italischen Rechtes von Gelasius bis zum Ende der Langobardenherrschaft dar. In der »Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens« hatte ich S. 112—134 eine ausführliche Darstellung des langobardischen Eigenkirchenwesens versucht, und dabei namentlich zwei Beobachtungen gemacht. Einmal daß in Italien das Eigenkirchenrecht viel langsamer als anderswo durchdrang und eine Reihe von Kompromissen mit dem römischen Privatkirchenrecht ein-

werde. Der Grundherr kann sie also als Ganzes verkaufen. . . . Dagegen kann er sie in christlicher Zeit nicht mehr in eine Scheune, in ein Wohnhaus oder in eine Trotte oder Schmiede umwandeln; denn dadurch würde mit einem Schlag das ganze Kirchenvermögen säkularisiert und das kirchliche Veräußerungsverbot verletzt«.

Uebrigens möchte ich dazu noch bemerken, daß schon das deutsche Recht an sich das dingliche Recht wie auch die Klage durch ihr Objekt mit bestimmt sein läßt; das Eigentum an einer Kirche war also auch rein deutschrechtlich nicht dasselbe wie das an einem Wohnhaus oder gar an einem Fahrhabestück. Und weiter, ähnliche Kombinationen von Civil- und Kirchenrecht kommen noch heute vor. Das Recht der Universität Freiburg an der Universitäts-, ehemals Jesuitenkirche basiert lediglich auf dem Eigentum; ein Patronatrecht oder eine Inkorporation liegt hier nicht vor. Die Universität hat, da nicht einmal eine Stiftung besteht, und frühere Auflagen weggefallen sind, auch nicht die Verpflichtung, Gottesdienst halten zu lassen. Jedoch die Eigenschaft als konsekrierte katholische Kirche schließt jeden andern Gebrauch als den für Zwecke des katholischen Gottesdienstes und nach Maßgabe der Bestimmungen des gemeinen und Diözesankirchenrechts aus. Die Universität könnte die Kirche schließen lassen, sie könnte sie aber erlaubter Weise nicht zum profanen Gebrauch, z. B. auch nicht für Bibliothekszwecke, verwenden ohne kirchenobrigkeitliches Gutheißen bezw. Exsekutionsdekret.

1) S. 116. Nello svolgimento storico della condizione giuridica delle cose destinate al culto, il periodo merovingio ha una speciale importanza, in quanto in esso le tendenze germaniche relative alle chiese hanno decisamente il sopravvento sui principii, che la legislazione conciliare e pontificia si sforzavano di mantenere escludendo per quanto era possibile l'ingerenza dei laici.

gieng, die im einzelnen Fall bald mehr dem reinen römischen, bald mehr dem reinen germanischen Recht zuneigten, indes eine Anzahl mittlerer Fälle in der Richtung des westgotischen Kompromisses und des spätern kanonischen Patronats sich bewegten. Die andere Beobachtung aber gieng dahin, daß die Bischöfe, offenbar weil hier keine Säkularisationen erfolgten, die Taufkirchen im Großen und Ganzen behaupteten, sodaß das Eigenkirchenrecht sich lange nur an den *tituli minores* betätigen konnte, bis schließlich die Bischöfe selbst ihre plebes zu ihren eigenen Gunsten oder zu Gunsten von Feudalherren dem Eigenkirchenrecht ebenfalls unterstellten. Mit einiger Spannung sah ich der Nachprüfung dieser Untersuchungen zumal durch einen mit der italienischen Litteratur und den italienischen Quellen wohl vertrauten italienischen Forscher entgegen. Mit der zweiten, oben erwähnten Beobachtung, die in der Tat vornehmlich durch Dokumente der karolingischen Zeit zu belegen ist, beschäftigt sich Galante noch nicht. Um so gründlicher mit der ersten. Seine Untersuchungen ergänzen<sup>1)</sup> und vertiefen, vor allem aber sie bestätigen meine Ergebnisse in jeder Hinsicht. Zunächst bespricht Galante die Fortbildung des Gelasianischen Privatkirchen- und Weiherechts unter den Nachfolgern von Gelasius, besonders unter Gregor dem Großen<sup>2)</sup>. Dann geht er zu den Urkunden über und stellt in ihnen zunächst eine Gruppe fest, wornach die darin bezeugten Kirchen juristische Persönlichkeit besaßen und vom Gründer völlig unabhängig waren (S. 131 ff.). Neben diesen rein römischen Formen begegnen freilich auch modifizierte, denen die verschiedenartigsten Bestimmungen beigefügt sind, um dem Stifter und eventuell auch dessen Erben etwelchen Einfluß zu sichern, sei es hinsichtlich der Besetzung, sei es hinsichtlich des Vermögens<sup>3)</sup>. Gleichzeitig kommen aber auch Kirchen vor, bei

1) Auch hier verfügt Galante über einige Urkunden mehr; auch hier handelt es sich aber dabei zum Teil um Stücke, die von Klosterkirchen und Xenodochien handeln, und die man eigentlich nicht heranziehen darf, will man einen für die Weltkirchen völlig sauberen und zwingenden Beweis führen.

2) S. 132 N. 1 meint er, das Erfordernis des bischöflichen Konsenses zur Kirchgründung sei später aufgegeben worden, und deshalb werde es im Briefe des Zacharias von 746 für das Frankenreich nicht erwähnt. Doch unmittelbar darauf führt er selbst eine Urkunde von 713 sogar aus Lucca an, in welcher der bischöfliche Konsens erwähnt wird (*Benefizialwesen* I S. 119 oben). Sollte ihn da Rom wirklich offiziell aufgegeben und aus seinen Akten gestrichen haben, sodaß er deswegen in dem Schreiben an Pippin nicht figuriert? Ich glaube kaum. Daß er in weiten Gebieten Italiens auch bei Gründungen nach römischen Recht nicht mehr eingeholt wurde, ist eine ganz andere Sache.

3) Zu einer dieser, nach ihm modifizierten römischen Formen, nämlich dem Fall von S. Silvestro vor der Porta S. Pietro in Lucca, einer Kirche, die von Theutbald, Dommulus und andern, dem Namen nach langobardischen Stiftern ge-

denen die Herrschaft der Gründer so ausgedehnt ist, daß die juristische Persönlichkeit der Kirche völlig negiert wird (S. 147 ff.). Pertinenzkirchen begegnen oft, die Kirchen sind Gegenstand vielfach bezeugten Rechtsverkehrs. Die Zeugnisse für Eigenkirchen der Klöster, besonders aber für solche von laikalen Grundherren, sind äußerst zahlreich. Damit schließt Galante. Man sieht, sein Ergebnis bestätigt im Wesentlichen durchaus die Aufstellungen der »Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens«. Gewiß er rubriziert einzelne von diesen Zwittergebilden anders, hierin eine Anregung von Thaner (S. 315) zur Ausführung bringend. Ich will weder mit dem Einen noch mit dem Andern über diesen Punkt rechten und nicht darauf bestehen, daß die von mir beobachtete Zurückhaltung Uebergangsformen gegenüber besser angebracht sei, deren charakteristischer Grundzug gerade in dem Nebelhaften, Zwitterartigen besteht, das ihnen anhaftet. Galante gegenüber habe ich um so weniger Anlaß, es zu tun, als auch er mit vollem Recht die Foundationstradition als Kriterium für das römische Recht oder doch für das, wenn auch gedankenlos angewandte römische Formular betrachtet, und als wirklich eine Anzahl von diesen Fällen, je nachdem man die eine oder andere Seite mehr betont, so oder anders eingereiht werden können. Das worauf es ankommt, sind doch eben die Kategorien und deren Gleichzeitigkeit. Hierin aber herrscht zwischen uns völlige Uebereinstimmung.

Es liegt mir fern, Galante auf Grund seiner neuen Publikation für meine Benefizialtheorie in Anspruch nehmen zu wollen; er hat sich sein Urteil darüber vorbehalten und bisher noch keine Gelegenheit gehabt, auf Grund seiner neusten Untersuchungen sich darüber auszusprechen. Aber damit tue ich ihm sicher kein Unrecht an,

gründet wurde (Benefizialwesen I S. 122 A. 53 a. E.), und die ich als überwiegend germanischen Rechts betrachte, macht Galante S. 133 f. die Bemerkung: questa forma di patronato che si manifesta così nettamente in un documento anteriore al periodo della completa prevalenza delle chiese di proprietà privata in Italia (aber eben doch gleichzeitig mit diesen und als offenes Kompromißgebilde) è notevolissima, in quanto ci dimostra che, di fatto, questo istituto esisteva ben prima della riforma di Alessandro III, onde è a credersi che a questi documenti longobardi spetti nella storia del patronato un posto assai più considerevole di quello finora ad essi accordato. Letzteres trifft nicht ganz zu. Ein unmittelbarer Zusammenhang des kanonischen Patronats mit diesen längst vergessenen Uebergangsformen besteht nicht. Nicht an diese knüpft jener an; vielmehr stellt er sich dar als Zurückbildung des inzwischen in voller Geltung gewesenen Eigenkirchenrechts. Man kann nur sagen, diese langobardischen Uebergangsformen seien, wie übrigens auch das westgotische Kompromißrecht, Schatten, die der kanonische Patronat weit voraus warf.



wenn ich sein neues Buch als einen erfreulichen Erfolg der grundlegenden Eigenkirchentheorie bezeichne. Die Schwenkung zu ihr hin ist um so bedeutsamer, als sie von einem Forscher ausgeht, der über diese Dinge schon vor ihrem ersten Auftreten geschrieben, und der sie anfänglich mit größter Zurückhaltung besprochen hatte, ja der auch heute noch nur mit Kritik und keineswegs vorbehaltlos sie vertritt. Galantes Buch zeigt, wie mächtig die Quellen, sobald man sich ihnen rückhaltlos hingibt, für die Eigenkirchen sprechen.

Nur der Umstand, daß ich die Eigenkirchen- und die Benefizialtheorie demnächst in der Holtzendorff-Kohlerschen Encyklopädie der Rechtswissenschaft<sup>1)</sup> und in Hauck-Herzogs Protestantischer Realencyklopädie<sup>2)</sup> vor einem weiteren Publikum, dem an diesen Stellen nur ganz bewährte Ansichten vorgetragen werden dürfen, werde zu vertreten haben, nur er veranlaßte mich, so ausführlich zu zeigen, daß sie auch der litterarischen Diskussion Stand zu halten vermögen. Lieber hätte ich sie, zumal andere, neue Arbeit drängt, ihren Weg allein weitergehen lassen. Er hat erfreulich genug begonnen. Heinrich Brunner<sup>3)</sup> und Richard Schröder<sup>4)</sup> haben sie ihren Darstellungen der Deutschen Rechtsgeschichte einverleibt; Albert Hauck bekennt sich in seiner Kirchengeschichte Deutschlands zu ihnen<sup>5)</sup>, Richard Schmidt hat sie in die Allgemeine Staatslehre<sup>6)</sup> eingeführt. Bei der Darstellung des Investiturstreits<sup>7)</sup> haben ihnen außer

1) Das Manuskript wurde vor beinahe drei Vierteljahren dem Verlag abgeliefert; die Veröffentlichung wird, dies Mal ohne meine Schuld, erst Anfangs 1904 erfolgen.

2) Artikel »Patronat« und »Pfarrei«.

3) Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, schon seit der 1. Aufl., jetzt 2. Aufl. 1903 S. 70, 131—133 und »Encyklopädie der Rechtswissenschaft« von Holtzendorff-Kohler 1902 f. S. 201, 226.

4) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, seit der 3. Aufl., jetzt 4. Aufl. 1902 S. 31 N. 17, 146 ff., 163, 219, 222, 230 N. 10, 403, 418, 430, 499 ff., 521, 525. Vom Standpunkt des germanischen Religionshistorikers aus stimmte meiner Methode zu Friedrich Kauffmann, Texte und Untersuchungen zur altgermanischen Religionsgeschichte I Straßburg 1899 S. VIII.

5) 2. Aufl. 1898 S. 140 f., 220 f., 324, 533 u. ö.

6) Leipzig 1903 II 1 S. 358, 373, II 2 S. 443.

7) Irre ich nicht, so ist der mir gemachte Vorwurf der Einseitigkeit und Uebertreibung vornehmlich gegen die Beleuchtung gerichtet, die der Investiturstreit in meiner »Eigenkirche« S. 37 ff. erfuhr. Dabei wird völlig verkannt, daß ich ja gar nicht den Investiturstreit um seiner selbst willen zu erörtern hatte, sondern lediglich die Rolle der Eigenkirchenidee im Investiturstreit. Wäre jenes der Fall gewesen, so hätte ich selbstverständlich ebenso energisch betont, daß für den Staat nicht bloß die vitalsten Interessen, sondern auch althergebrachte Machtbefugnisse auf dem Spiel standen, sodaß er für eine gute Sache kämpfte. Ebenso selten wie für den Richter, fallen für den Historiker Recht und Unrecht mit den Parteien schlechthin zusammen. Freilich das ist sicher, daß mit der Zusammenfassung und Verschärfung vermitteltst des Eigenkirchengedankens der staatliche

Andern Paul Fournier<sup>1)</sup> und Max Sdralek<sup>2)</sup> zugestimmt. Und was noch wichtiger, sie haben sich für die selbständigen Forschungen

Standpunkt überspannt, ja geradezu reaktionär wurde. Das war sein Verhängnis und deshalb unterlag das Königtum. Gewiß, Thaler S. 324 f. hat Recht, in letzter Linie handelt es sich stets um einen Kampf zwischen Hierarchie und Laientum. Jedoch damit sind wohl die Kämpfer gegeben, nicht aber ohne weiteres die Sache. Und diese entscheidet. Im Investiturstreit hat die Kirche zunächst den kulturell fortgeschritteneren Standpunkt vertreten, insbesondere das öffentliche Recht vor der Umklammerung durch das Privatrecht, die nahe daran war, zur Erdrückung zu führen, erfolgreich bewahrt. Daß sie nachher es nicht über sich brachte, die bekämpften Mißbräuche zu beseitigen, daß sie einfach übernahm, was sie dem Laientum abstritt, ja daß sie diesen ganzen verderblichen Feudalismus noch weiter und systematisch ausbaute, hat sich an ihr bitter genug gerächt, wurde es doch einer der Gründe für den jähen Sturz der päpstlichen Universalherrschaft.

1) Yves de Chartres (oben S. 57 A. 2) S. 64 ff.

2) In einem Vortrag, den er am 8. Oktober 1902 zu Breslau auf der 22. Generalversammlung der Görresgesellschaft über Gregor VII. hielt. So viel ich weiß, ist er bisher nur in dem Referat veröffentlicht, welches das Versammlungsprotokoll im Jahresbericht der Görresgesellschaft für das Jahr 1902, Köln, Bachem 1902 S. 18 f. von ihm giebt. Darnach schilderte der Redner eingehend das Eigenkirchenrecht und dessen Gefahren, und rechtfertigte er Gregors Haltung in erster Linie durch die Eigenkirchengefahr. Daß eine Quelle für diese Entlehnung nicht angegeben wird, fällt, wie mir von Ohrenzeugen versichert wird, nur dem Protokoll zur Last, das eine solche Unterlassung allerdings schon deshalb hätte vermeiden sollen, weil es den Redner zuvor darüber Klage führen läßt, daß die durch den Protestanten Voigt angebahnte richtige Erfassung der Persönlichkeit des Papstes durch die neuere protestantische Forschung, besonders durch Hauck, wieder zurückgedrängt worden sei. Da wäre es doch sehr angebracht gewesen, hinwiederum zu vermerken, daß gerade ein evangelischer Autor es sei, auf dessen allerdings für das neutrale Gebiet der Rechtsgeschichte gewonnene Ergebnisse Sdralek bei seiner Beurteilung des Papstes in der Hauptsache sich stützte. Uebrigens kann ich nicht finden, daß Hauck der Persönlichkeit Gregors nicht gerecht geworden wäre. Im Gegenteil. Indem er an die Stelle des lediglich aus hierarchischem Ehrgeiz und grenzenloser Herrschsucht handelnden Politikers den gewiß manchmal starren, aber stets furchtlosen und unbestechlichen Kämpfer für das Recht oder vielmehr für das, was er für Recht hielt, insbesondere also für die altkirchliche Ordnung setzt, veredelt er das Bild des Papstes und nimmt er dem Mißerfolg seines Pontifikats den Stachel. Für den Politiker bedeutet es ein vernichtendes Verdikt, wenn er den Erfolg nicht an seine Fahnen zu bannen vermag; der Kämpfer ums Recht verliert nichts von seiner Größe, auch wenn er unterliegt. Der Mißerfolg des Pontifikats von Gregor aber ist einfach Tatsache. Daß die davon ganz verschiedene Gregorianische Sache schließlich doch siegte, lag zum Teil daran, daß sie nachher von wirklich politischen Köpfen geschickter vertreten wurde. Ich habe deshalb Haucks Auffassung Gregors nie für unverträglich mit der meinigen gehalten, der auch Sdralek nahe steht. Einsicht ins Recht und mutige Vertretung des Rechtsstandpunktes einerseits, politische Betrachtungsweise sowie politisches Geschick andererseits gehen oft genug verschiedene Wege.

Anderer als fruchtbar erwiesen. Hier tat Paul Hinschius<sup>1)</sup> den ersten Schritt, indem er es alsbald aussprach, daß damit auch für die rechtliche Stellung der Klöster und für die Struktur der mittelalterlichen Klosterverbände in mehr als einer Hinsicht Aufschluß zu gewinnen sei, was seither Max Fastlinger<sup>2)</sup> in eingehender Untersuchung für die bayerischen Klöster wahr machte. Es folgten Wilhelm v. Brünneck<sup>3)</sup> und Carl Pestalozzi<sup>4)</sup>; sie zeigten, daß das spätere deutsche Patronatrecht, ja Verhältnisse der Gegenwart, die damit zusammenhängen, nur zu verstehen seien unter dem Gesichtspunkt einer Nachwirkung des Eigenkirchenrechts; namentlich, daß die Landesherrlichkeit schon früh den Patronat an sich zog, dürfte zu erklären sein als Einverleibung der im Kirchengut wie in anderer deutscher Grundherrlichkeit liegenden publizistischen Bestandteile zunächst ins dominium des Landesherrn, aus dem später die souveräne Staatsgewalt erwuchs. F. W. Maitland zog die Eigenkirchen mit Erfolg zur Erklärung des eigentümlichen Gebildes der englischen corporation sole<sup>5)</sup> heran. Heinrich Schäfer<sup>6)</sup> fand im Zusammenhang mit der Eigenkirchentheorie den Weg zu einer besseren Erklärung des ursprünglichen Sinnes von canonicus und zu tiefgründigen, wichtige neue Ergebnisse zeitigenden Forschungen über die ältere Geschichte der Kapitel und der Stadtpfarreien. Auch Nikolaus Hilling leistete sie gute Dienste bei Behandlung der stark deutschrechtlich beeinflussten norddeutschen Archidiaconate<sup>7)</sup>. Für andere Fragen stellt sie ihre Unterstützung in Aussicht. Noch ist die Parallelunter-

1) Ztschr. der Savigny-Stiftung Germ. Abt. XVII 1896 S. 144.

2) Die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger, Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte herausg. von Grauert II 2, 3, Freiburg 1903 und dazu Beilage zur Allg. Zeitg. 1903 Nr. 38 S. 298. Schon vorher hatte G. Ratzinger in seinem Aufsatz »Der bayerische Kirchenstreit unter dem letzten Agilulfinger,« in seinen Forschungen zur bayrischen Geschichte, Kempten 1898 S. 493 ff. (vgl. auch ebenda »Zur ältern Kirchengeschichte Bayerns« bes. S. 404) die Ergebnisse von § 15 der »Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens« dem geschichtsliebenden Publikum Bayerns in eigener Darstellung vorgelegt.

3) Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationsländern I. Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen Berlin 1902, bes. S. 20 ff.

4) Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut, Zürich 1903.

5) The Law Quarterly Review LXIV 1900 S. 1 ff.

6) Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 3), Stuttgart 1903.

7) Vgl. namentlich die oben S. 21 A. 3 a. E. erwähnte Abhandlung über die Halberstädter Archidiaconate.

suchung zur Geschichte des Benefizialwesens, nämlich eine Geschichte der Kloostervorsteherschaft, gar nicht in Angriff genommen. Sie würde sich, da manche Klöster Eigenklöster waren oder im Laufe der Entwicklung geworden sind, vielfach mit jener berühren. Auch Klöster sind als Zubehör von Klosterkirchen zu Benefizialrecht geliehen worden. Andererseits brachte das Danebenstehn eines Verbandes physischer Personen gerade hier wichtige Abweichungen mit sich und ließ eher als bei den Weltkirchen die Rechtspersönlichkeit wieder erstehen.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Die schärfere Erfassung und vertiefte Kenntnis einer Periode verhilft auch den andern zu besserer Beleuchtung. Ich habe dies besonders lebhaft empfunden, als ich für die erwähnte Rechtsencyklopädie neben einer rein dogmatischen Darstellung einmal eine Skizze der gesammten Kirchenrechtsgeschichte zu schreiben versuchte. Ohne neue eigene Forschung erschien manches, nur im Gegensatz zu dem freilich erst mangelhaft herausgearbeiteten germanischen Kirchenrecht, in anderem Licht als zuvor. Zum Teil rührt dies allerdings auch davon her, daß man bisher die kirchliche Rechtsgeschichte auf die zahllosen Paragraphen eines Systems verteilte, und daß niemand, auch nicht Paul Hinschius, der wie kein Anderer die Geschichte des Kirchenrechts erforscht und gekannt hat, sie in geschlossener Darstellung vor sich sah. Wir müssen in dieser Beziehung die Arbeit erst tun. Während auf dem Gebiet der weltlichen Rechts-, besonders der Verfassungsgeschichte eine etwelche Ermüdung und Uebersättigung einzutreten droht, so daß gewisse Erscheinungen lediglich davon und darum existieren können, daß die gewaltigen Errungenschaften der letzten 50 Jahre unter uns in ihrer Gesamtheit nicht mehr lebendig genug sind, ist der Boden der kirchlichen Rechtsgeschichte auf weite Strecken hin noch unberührt. Hier braucht man sich nicht erst mit der Widerlegung und Beseitigung von Verdunkelungen und längst widerlegten Ansichten abzumühen, hier hat man noch völlige freie Bahn. Möchten recht Viele sie einschlagen!

Freiburg.

Ulrich Stutz.

---

Holtzmann, O., Religionsgeschichtliche Vorträge. Gießen, J. Ricker-  
sche Verlagsbuchhandlung (A. Töpelmann). 1902. 177 S. M. 3.

Das vorliegende Buch enthält in sechs populär gehaltenen Vorträgen eine Darstellung der Entstehung und Entwicklung des Christentums, die auf die Darstellung der israelitisch-prophetischen und jüdisch-gesetzlichen Vorgeschichte begründet ist. Der Wert solcher Darstellungen liegt in der starken Concentration und Zusammenschau,

wodurch die entscheidenden Grundauffassungen deutlich hervortreten gezwungen sind. Auch nötigt die Beziehung auf ein nicht fachmännisches Publicum zu Einfachheit und Klarheit in der Bezeichnung der Hauptgedanken. Das ist denn auch der Wert des vorliegenden Buches, das zwar eine unverkennbar ernste und sorgsame Arbeit des Details voraussetzt, aber doch seinen Hauptwert in der Ausarbeitung seiner Grundanschauung vom Wesen des Christentums hat. Es ist darin eine völlige Parallele zu Harnacks bekanntem Buche über ›das Wesen des Christentums‹ und wohl nur, um dieser Parallele auszuweichen, hat Holtzmann den sehr unbestimmten Titel gewählt. Für eine Besprechung kann es sich daher auch nur um die Hervorhebung der Grundauffassung vom Wesen des Christentums handeln. Die sehr schön geschriebenen einleitenden Capitel über die Propheten und über das Gesetz sagen und beanspruchen nichts Neues. Das die übliche Neutestamentliche Zeitgeschichte rekapitulierende dritte Capitel über das Zeitalter Christi desgleichen. Freilich hätte gerade am letztern Punkte eine wirklich religionsgeschichtliche Betrachtung Anlaß gehabt auf die lange Vorgeschichte des Christentums im Orient und Occident einzugehen und zu zeigen, wie dessen Voraussetzungen und Wurzeln hier wie dort in weitverzweigten religionsgeschichtlichen Prozessen enthalten sind. Allein die Forschung hierüber ist erst in ihren Anfängen und ist Holtzmann wohl etwas unheimlich gewesen. So kommt das Charakteristische seiner Gedankenarbeit erst vom vierten Capitel ›Jesus Christus‹ ab zu Tage. Hier ist nun seine Position vor allem charakterisiert durch den scharfen Einschnitt zwischen dem Evangelium Jesu und dem Paulinismus. Der letztere ist ihm mit seiner Christuslehre und Todesspekulation, mit seiner Kirchen- und Sakramentsidee trotz aller entscheidenden Fortbildung des Evangeliums zur Weltreligion doch der Begründer des Katholizismus mit seiner Schätzung der Lehre, der Kirche und der Sakramente als der Garantien und Grundlagen des Heils. So sieht er darin eine grundlegende Verschiebung des Wesens des Christentums, deren Fortwirkung und Bekämpfung die beiden letzten, die Missionsgeschichte und die innere Entwicklung zeichnenden, Capitel schildern. Das Wesen des Christentums liegt ihm ausschließlich in der Verkündigung Jesu, und die Auffassung dieser Verkündigung ist also die Hauptsache des Buches. Diese Auffassung ist nun eine rein ethische. Sie sieht das Wesen des Evangeliums im Kampf gegen die gesetzliche und kultische Moral und in der Verkörperung wie Forderung einer autonomen, gesetzessfreien, unkultischen Moral der reinen ›Charakterbildung‹, die zugleich durch sich selbst die höchste Befriedigung, das eigentliche Glück des

Lebens, gewährt, und die in alledem der allein wahre, von Gott gewollte und von Gott mit seiner Liebe erwiderte Gottesdienst ist. Unter dieser ›Charakterbildung‹ ist die Zartheit und Tiefe einer die höchsten Anforderungen an sich selbst stellenden und zugleich die weitestherzigste Liebe andern erweisenden Moral verstanden. Es handelt sich also nur um größere Reinheit und Strenge der allgemeinen selbstverständlichen Moral und um die Reduktion der Religion auf einen in dieser Moralität sich vollziehenden und freudig auf den göttlichen Beistand wie auf göttliche Vergebung sich gründenden Gottesdienst. Das ist zugleich der Kern und Ausgangspunkt aller Gedanken, die Jesus sich selbst über seine Mission und über das Gottesreich macht. Weil er die beseligenden Wirkungen einer solchen Moral an seinen Gläubigen beobachtet, glaubt er an das Kommen des Gottesreiches (S. 92), und, ›weil er Gottes Willen tiefer und kräftiger erfaßt hatte als irgend einer der früheren Gottgesandten, deshalb erschien es ihm selbst nicht als strafbare Ueberhebung, daß er an sich als den Messias glaubte, dem alle Herrlichkeit von Gott bestimmt sei‹ (S. 116). Es ist dann die fatale Wirkung des Paulinismus, diese Aussagen, die für Jesus eine Folgerung und ein Postulat aus seinem Gottesbewußtsein und aus den Wirkungen seiner Predigt sind, als die eigentliche Hauptsache und den Grundstein anzusehen, sie mit einer schwärmerisch-wunderbaren Heilsgeschichte zu verknüpfen und die Anerkennung dieser Lehren über die Heilsgeschichte zur Voraussetzung für die Anteilnahme an der Christus-Gemeinde zu machen. Erst die Reformation hat wieder den reinen Moralglauben hergestellt.

Eine Beurteilung dieser Auffassung würde zu sehr ins Einzelne führen. Es ist gewiß einer der möglichen Wege, das große religionsgeschichtliche Problem der Entstehung und Bedeutung des Christentums zu behandeln. Es ist ein geläuterter und modernisierter Rationalismus. Meinerseits glaube ich allerdings, daß diese Auffassung total irrtümlich ist und von jeder Analogie der Entstehungsgeschichte anderer Offenbarungsreligionen verlassen ist. So leicht und einfach ist es nicht, in die Irrationalität des Bewußtseins göttlicher Mission einzudringen. So leicht und einfach läßt sich auch nicht das Wesen einer Religionsbildung von dem Umfang und der Tiefe des Christentums erfassen. Holtzmann denkt über diese Dinge grundsätzlich anders, und es ist hier nicht möglich, diese grundsätzliche Differenz zu entwickeln.

Heidelberg.

Ernst Troeltsch.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Rudolf Meißner in Göttingen.

**W. Freytag**, *Der Realismus und das Transscendenzproblem. Versuch einer Grundlegung der Logik.* Halle a. S., Max Niemeyer, 1902. IV, 164 S. gr. 8°. 4 M.

Es ist sehr erfreulich zu beobachten, daß die positivistische Hochflut, deren antimetaphysische Tendenz allen Realwissenschaften das Recht zur Annahme und Bestimmung von Realitäten untergrub, abzuebben beginnt. Ein Zeichen, und zwar ein recht beachtenswertes, für das Bestreben, eine realistisch gerichtete Erkenntnistheorie zu begründen und damit der Metaphysik in den Einzelwissenschaften und in der Philosophie wieder freie Bahn zu schaffen, ist das hier zu besprechende Buch von Freytag. Lebhaft, klar und fesselnd geschrieben, von frischer Hoffnung auf den Sieg des Realismus erfüllt, den alten Problemen neue Seiten abgewinnend und bei aller Schärfe und Nachdrücklichkeit der Kritik immer sachlich und objektiv verfahren, verdient es eine eingehendere Darlegung seines wesentlichsten Inhalts und eine ernsthafte Auseinandersetzung mit seinem Standpunkte.

Der Doppeltitel des Buches weist auf den eigentümlichen Versuch des Verfassers hin, den Realismus zu einer Angelegenheit der Logik zu machen. In der That beabsichtigt F. nichts geringeres, als einen engen Zusammenhang des erkenntnistheoretischen Realismus, d. h. der Annahme einer bestimmbar realen Außenwelt, mit der Induktion als logischem Schluß aufzuzeigen. Das unterscheidende Merkmal der letzteren gegenüber dem Syllogismus besteht nach ihm nicht in der Form, sondern vielmehr in dem Inhalt des allgemeinen Vordersatzes, nach dem aus einem bestimmten Verhalten einiger nach gewissen Regeln untersuchten Fälle anzunehmen ist, daß das nämliche Verhalten sich auch in den übrigen nicht untersuchten Fällen finden werde. Diese Prämisse ist ebenso wenig wie ihre Teilsätze, deren wichtigster das Causalprinzip, ein selbstevidenter, nothwendiger Satz, sondern eine Hypothese, deren Rechtfertigung in der vollkommenen Erfüllung des Erklärungszweckes, dem sie dient, und in der Verträglichkeit mit anderen anerkannten

Grundsätzen zu suchen ist. Bei der Prüfung des allgemeinen Obersatzes der Induktion unter dem Gesichtspunkte des eben angegebenen zweiten Kriteriums glaubt nun F. feststellen zu können, daß sich von den verschiedenen möglichen erkenntnistheoretischen Standpunkten nur der Realismus mit jenem Satz widerspruchlos vereinigen lasse. Denn nur bei Annahme einer erkennbaren Außenwelt könne ein kausaler Zusammenhang, der im Induktionsobersatz mit gefordert werde, herrschend gedacht werden. In der Welt des Bewußtseins gebe es unendlich viele Vorgänge, wie z. B. die äußeren Wahrnehmungen, die ihre Ursache nicht wieder in einem Bewußtseinsinhalte haben können, ja es sei Grund zu der Annahme vorhanden, daß überhaupt kein Kausalzusammenhang die Bewußtseinsvorgänge unter sich verknüpft. Der Zweifel an der Existenz einer Außenwelt, in der allein ein strenger Nexus von Ursachen und Wirkungen gilt, führt somit notwendig zum Zweifel an der Kausalität und an der Möglichkeit einer Induktion. Man kann sogar noch weiter gehen und erklären, daß die sich auf die Außenwelt beziehenden Annahmen nahezu mit den induktiven Ergebnissen zusammenfallen. Somit wird die Untersuchung des Realismus zu einer Aufgabe der Logik.

Diese im ersten Abschnitt des Buches entwickelte Ansicht findet ihre Ergänzung im vierten. Hier wird das allgemeine Transscendenzproblem für die Logik ebenso wie für die Erkenntnistheorie in Anspruch genommen. Wie kann, so etwa läßt sich dies Problem formulieren, ein Gedanke oder eine Vorstellung etwas denken oder vorstellen, das von diesem Gedanken oder dieser Vorstellung verschieden ist? Eine solche Frage ist für die Wissenschaft vom Denken, die Logik, von grundlegender Bedeutung, und ihre Beantwortung entscheidet zugleich über die Setzung einer von unserem Denken unabhängig existierenden, von ihm verschiedenen Realität. So hängt der Realismus nach F. mit der Logik auf das Engste zusammen, und eine Begründung des Realismus darf sich daher zugleich als eine Grundlegung der Logik bezeichnen.

Neben den bisher geschilderten Ausführungen, die es auf eine positive Ableitung und Rechtfertigung des Realismus abgesehen haben, wird der Antirealismus, und zwar nicht nur der Idealismus, sondern angeblich auch der Phänomenalismus einer eingehenden und scharfsinnigen Kritik unterzogen. Die Immanenz aller Gegenstände der Erkenntnis, die von diesen antirealistischen Standpunkten behauptet wird, ergibt sich aus zwei prinzipiellen Beweisen gegen die Möglichkeit einer Transscendenz. Der erste von ihnen, der apriorische Beweis, findet in dem Begriff eines Seins außerhalb des Be-



wußtseins, eines Dinges an sich, also eines transscendenten Gegenstandes des Denkens den logischen Widerspruch, daß etwas zugleich gedacht werden und damit Bewußtseinsinhalt sein und zugleich außerhalb des Bewußtseins sein soll. Der andere, positivistische Beweis behauptet, daß nichts als wirklich gesetzt werden darf, was nicht gegeben, vorgefunden, d. h. Bewußtseinsinhalt ist. Die so umschriebene Lehre von der Beschränkung alles Denkens und Erkennens auf immanente Gegenstände oder Bewußtseinsinhalte nennt F. Conscientiaismus<sup>1)</sup>. Die Kritik dieser beiden Beweise sichert das Recht der Transscendenz und des Realismus. Darüber handeln die Abschnitte V bis VIII des Buchs.

Außerdem wird im zweiten Abschnitt gezeigt, wie sich realistische Gedanken unbemerkt in antirealistische Systeme einschleichen, im dritten Abschnitt das allgemeine Transscendenzproblem aufgestellt und historisch beleuchtet und im letzten, neunten Abschnitt den Einzelfragen des Realismus, seiner spezielleren Durchführung näher getreten.

Unsere Stellung zu dem in allgemeinen Zügen bestimmten Standpunkte des Verfassers können wir in Kürze dahin ausdrücken, daß wir mit seinem Ziel, nicht aber mit dem von ihm eingeschlagenen Wege einverstanden sind. Auch der Ref. hat den Conscientiaismus oder Wirklichkeitsstandpunkt bekämpft (vgl. die Philosophie der Gegenwart in Deutschland<sup>2</sup> S. 20 ff. und S. 102 ff.; Einleitung in die Philosophie<sup>3</sup> §§ 17, 20 und 27) und sich für einen kritischen Realismus erklärt. Er hat dabei die Begriffe dieser Standpunkte insofern weiter als F. gefaßt, als er nicht nur eine reale Außenwelt, sondern auch eine reale Innenwelt der Wirklichkeit des Bewußtseins gegenüberstellt, und für sämtliche Realwissenschaften im Unterschiede von den Formalwissenschaften der Logik und der reinen Mathematik den Realismus in Anspruch genommen. Seiner Auffassung von der Erkenntnistheorie als einer Wissenschaft von den materialen Prinzipien der Wissenschaften entspricht es, wenn er das Problem der Realität im Sinne einer Voraussetzung der Realwissenschaften behandelt. Darin liegt bereits eine Ablehnung von F.s Bestreben, den Realismus, die Anerkennung und Rechtfertigung der Annahme und Bestimmung von Realitäten, zu einer Angelegenheit der Logik zu machen. Es gilt daher zunächst zu prüfen, ob F.s Gründe für die Beteiligung der Logik an der Lösung dieses erkenntnistheoretischen Problems zutreffend sind.

Der allgemeine Induktionsobersatz soll den Realismus fordern — das ist der erste von diesen Gründen. Er veranlaßt

1) Vgl. B. Erdmann, Logik I S. 78.

uns, etwas näher auf die Natur des viel behandelten Induktionsschlusses einzugehen. Die vorherrschende Auffassung, wonach die Induktion die Umkehrung des Syllogismus ist, hat besonders B. Erdmann in seiner Logik bestritten. Aber an seinen Ausführungen ist, wie wir glauben, erstlich zu beanstanden, daß sie das Causalprinzip zur Voraussetzung der Induktion überhaupt machen. Dadurch verliert diese den Charakter eines ganz allgemeinen logischen Verfahrens, das z. B. auch in der Mathematik, wo die Causalität keine Rolle spielt, anwendbar ist. Sodann aber scheint uns Erdmann den eigentlichen Nerv der Induktion nicht getroffen zu haben, wenn er deren Schluß selbst einen problematischen nennt. Problematisch ist nicht der Schluß, sondern eine ihn erst ermöglichende Annahme über den Zusammenhang der  $S$  unter einander und mit  $P$  (der Einfachheit halber ist hier der von Erdmann sogenannte verallgemeinernde Induktionsschluß zu Grunde gelegt). Diese Annahme läßt sich durch zwei Aussagen charakterisieren: 1) die  $S_1, S_2$  u. s. w. sind Glieder einer und derselben Reihe, gehören zu derselben Gruppe, haben wesentliche Merkmale mit einander gemein; 2) das  $P$ -Verhalten ist keine zufällige, sondern eine typische Erscheinung, nicht etwas Accessorisches, sondern etwas Substantielles, das mit  $S_1, S_2$  u. s. w. fundamental zusammenhängt, also jedem Gliede der ganzen Reihe zukommt<sup>1)</sup>. Unter dieser Voraussetzung ist der Schluß nicht mehr problematisch, sondern notwendig. Ich kann mich in der Anwendung der bezeichneten Annahme auf bestimmte Fälle irren, aber ich schließe mit logischer Konsequenz von ihr aus auf das  $P$ -Verhalten aller zu dieser Gruppe gehörenden  $S$ . Ist  $P$  ein fundamentales Verhalten, sind  $S_1, S_2$  Glieder derselben Reihe, die sich zu einem Inbegriff  $S$  auf Grund gemeinsamer wesentlicher Merkmale zusammenfassen lassen, so gilt in der That streng der Schlußsatz der Induktion. Ob sie das in einem besonderen Falle sind, kann ich freilich nur vermutungsweise, mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit behaupten. Speziellere, empirisch begründete Regeln haben daher die Anwendung der Induktion zu erleichtern und zu sichern. Aber principiell ist diese Schwierigkeit keine andere, als sie beim Syllogismus vorliegt, bei dem doch auch feststehen muß, daß die für einen speziellen Fall vorgenommene Subsumtion berechtigt ist, wenn anders der Schluß ein gültiger sein soll.

Nach dieser Darlegung ist die Causalität nur eine Art der bei

1) Die zweite Bedingung für die Zulässigkeit eines Induktionsschlusses ist auch in der scharfsinnigen Untersuchung von K. Gneisse: Deduktion und Induktion, 1899 angegeben, deren Auffassung jedoch von der hier vorgetragenen sonst abweicht.

der Induktion vorauszusetzenden Zusammenhänge. Die Regelmäßigkeit, welche für die Beziehung der *S* untereinander und zu *P* angenommen wird, läßt die Beschaffenheit des Regelmäßigen ebenso wie die Art des Zusammenhangs und den Umfang ihrer Geltung unbestimmt. Es ist darum von vornherein nicht zu erwarten, daß ein so bestimmter Standpunkt, wie der realistische, von der Induktion gefordert wird. Und diese Voraussetzung bestätigt sich, sobald wir uns die F.sche Darlegung im einzelnen genauer ansehen. Da wird die Regelmäßigkeit für die Welt des Bewußtseins bestritten, und zwar mit Beispielen, die möglichst ungünstig gewählt sind. F. übersieht dabei ganz, daß, wenn es überhaupt eine Regelmäßigkeit in der Außenwelt gibt, sie allein aus dem Verhalten der äußeren Wahrnehmung, also von Bewußtseinsinhalten, erschlossen werden kann. Würden die Beobachtungen des Naturforschers gar keine Gesetzmäßigkeit zeigen, so gäbe es auch keine gesetzmäßige Außenwelt. Gewisse Phänomene im Bewußtsein sind somit zweifellos von der Art, daß man von einer gesetzmäßigen Verknüpfung bei ihnen sprechen kann. Das gilt aber auch für andere. Die moderne Psychologie hat für das Gebiet der Sinneswahrnehmung und des Gedächtnisses, um nur diese herauszugreifen, bereits eine größere Anzahl von Gesetzen ermittelt. Daß Jedes mit Jedem sich gesetzlich verknüpfen lassen müsse, gilt jedoch weder für die Außenwelt noch für die Innenwelt. Wenn in dunkler Nacht an einer Stelle des Himmels plötzlich ein Meteor aufleuchtet, so fehlt es in der sichtbaren Umgebung dieser Stelle ebenfalls an einem Anknüpfungspunkt für gesetzmäßige Erklärung. Wir haben es hier mit einem ähnlichen Mangel an Zusammenhang zu thun, wie in dem von F. herangezogenen Fall eines plötzlichen Hereinschallens von Straßenlärm in einen philosophischen Gedankengang. Thatsächlich sind uns verschiedene, relativ von einander unabhängige Zusammenhänge in der Welt des Bewußtseins gegeben, und darauf stützt sich z. B. die Unterscheidung eines Ich und einer Außenwelt.

Außerdem ist zu betonen, daß der Induktionsobersatz über den Umfang der Anwendbarkeit einer Induktion gar nichts ausmacht. Wenn daher innerhalb der Bewußtseinswelt dieser Umfang auch erheblich geringer wäre, als er wirklich ist, so würde damit gegen die Anwendbarkeit der Induktion in diesem Gebiet oder überhaupt noch nichts gesagt sein. Auch ist nicht zu vergessen, daß Regel und Gesetz erst von uns in die Welt der Erscheinungen hineingetragen werden. Falls wir Alles, was in der Erfahrung folgt und sofern es folgt, als regel- und gesetzmäßig folgend betrachten würden, so käme ein seltsames Weltbild zu Stande. Wenn Beobachten gleich-

bedeutend wäre mit Sehen und Hören, so gliche die Welt einer Stickerei, die von hinten betrachtet wird, einem Gewirr von Fäden, deren zahllose Anfänge und Enden jeden Glauben an allgemeinen gesetzmäßigen Zusammenhang Lügen strafen müßten. Die animistisch-mythologische Naturauffassung in primitiven Stadien menschlicher Entwicklung ist gewissermaßen ein Ausdruck für das, was bei bloßer Oeffnung der Sinne an Welterkenntnis zu Tage gefördert wird!

Wir haben bisher angenommen, daß die Induktion eine Regelmäßigkeit des Zusammenhangs voraussetzt. Diese Annahme bedarf eines doppelten Zusatzes, um nicht mißverstanden zu werden, bezw. das Gebiet der Induktion immer noch zu sehr einzuengen. Einmal müssen wir im Anschluß an die vorstehenden Erörterungen daran festhalten, daß der allgemeine Induktionsobersatz keineswegs mit vorhandener, thatsächlicher Unregelmäßigkeit oder Gesetzlosigkeit im Widerspruch steht. Sie erschwert nur seine Anwendung. Jener Satz ist mit anderen Worten ein ideales Princip, das durch That-sachen, die ihm nicht entsprechen, niemals aufgehoben oder widerlegt werden kann. Wir gestalten aber in seinem Sinne eine gesetzliche Welt. Ferner kann jener Obersatz, da er über die besondere Art des *P*-Verhaltens bezw. der *S* nichts bestimmt, getrost auch für Ungesetzmäßiges in Anspruch genommen werden. Schließen wir z. B.:

Grün ist eine zufällige Eigenschaft der Pflanzen,  
Roth ist eine zufällige Eigenschaft des Blutes,

---

die Farben sind zufällige Eigenschaften der Gegenstände, so erhalten wir eine Induktion, bei der die Regelmäßigkeit sich auf ein unwesentliches *P*-Verhalten erstreckt. Man könnte eine derartige Induktion negativ nennen und sie zu den negativen Syllogismen in Parallele setzen. Daraus geht hervor, daß selbst der Bestand von lauter gesetzlosen Zusammenhängen eine Induktion nicht unmöglich machen würde.

Endlich müßte die von F. angenommene enge Beziehung zwischen Realismus und Induktion zu der Folgerung führen, daß sich realistische Annahmen nur auf induktivem Wege gewinnen lassen, und daß Induktion stets realistische Annahmen einschließt. Davon kann aber keine Rede sein. Realitäten, wie das fremde Seelenleben oder geschichtliche Personen und Ereignisse, werden gesetzt und bestimmt, ohne daß die Induktion dabei eine Rolle spielte. Andererseits ist es mit Rücksicht auf die Geisteswissenschaften und die Mathematik durchaus nicht richtig zu sagen, daß die induktiven Ergebnisse »fast sämtlich« auf die Außenwelt Bezug haben<sup>1)</sup>. Wir

1) Vgl. dazu auch E. Wentscher im Archiv f. systemat. Philos IX S. 209 f.

kommen daher zu dem Resultat, daß das erste Argument von F. für den Zusammenhang von Logik und Realismus unhaltbar ist.

Mit dem zweiten, auf das allgemeine Transcendenzproblem gestützten, ist es nicht besser bestellt. Ob der Gegenstand des Denkens diesem immanent oder transcendent ist, diese Frage hat für die Logik und das Denken in den Realwissenschaften einen wesentlich verschiedenen Sinn. In den letzteren handelt es sich um die Annahme von Realitäten im Unterschiede von Fiktionen, also nicht um Gegenstände des Denkens überhaupt, sondern um ganz bestimmte Gegenstände. Das Recht, solche zu setzen und qualitativ näher zu charakterisieren, kann durch eine allgemeine logische Erörterung über die Immanenz oder Transcendenz der Objekte des Denkens nicht begründet werden. Es ist ja auch von vornherein höchst unwahrscheinlich, daß die Transcendenz, die ich etwa dem Begriff des Begriffs oder dem der Zahl 5 zuspreche, gleichbedeutend sei mit derjenigen, die ich meine, wenn ich von einer realen Außenwelt oder einer realen Innenwelt oder realen historischen Ereignissen rede. Die erste Transcendenz könnte vielmehr bestehen ohne die zweite und diese ohne jene. Wenn daher F. mit besonderem Nachdruck für die Transcendenz der Gegenstände des Denkens schlechthin eintritt und damit den Realismus sichergestellt zu haben glaubt, so hat er seinen Scharfsinn an eine aussichtslose Aufgabe verschwendet. Wir können sogar zeigen, daß die von ihm behauptete logische Transcendenz gar nicht allgemein besteht, ohne damit von unserem Standpunkte aus den Realismus preisgeben zu müssen (vgl. unten S. 98 f.).

Unabhängig von der bisher behandelten Auffassung des Verf. über den Zusammenhang des Realismus mit der Logik würdigen wir im Folgenden seinen Kampf gegen den Antirealismus. Indem er seine Angriffe dabei nur gegen den Conscientiaismus richtet, übersieht er, daß auch der Phänomenalismus mit seiner Annahme unerkennbarer Realitäten an diesem Kampfe beteiligt ist. Darum reichen die Ausführungen von F. nicht aus, um das Recht des Realismus im engeren und eigentlichen Sinn zu erweisen<sup>1)</sup>. Aber sie sind auch selbst im Interesse des Phänomenalismus nicht erfolgreich.

Als allgemeine Schwierigkeit des Realismus hat F., wie wir oben mitgeteilt haben, das Transcendenzproblem, d. h. die Frage bezeichnet, wie ein Gedanke oder eine Vorstellung etwas denken oder vorstellen könne, was von ihnen verschieden ist. Wenn hierbei Denken und Vorstellen unterschiedslos auf eine Stufe gestellt werden,

1) Darauf hat auch E. Wentscher a. a. O. S. 223 f. hingewiesen.

so ist das zum mindesten unzweckmäßig. Denn in der Vorstellung, soweit der gegenwärtig geltende psychologische Begriff dieses Namens in Betracht kommt, wird über sie selbst nicht hinausgegangen. Die Empfindungen von Farben, Tönen u. s. w. enthalten keinen Hinweis auf etwas von ihnen Verschiedenes, und die Trennung von Vorstellung und Objekt, von Empfindung und Empfundem ist nicht ursprünglich gegeben, sondern erst auf Grund reflektierender Untersuchung entstanden. Darum empfiehlt es sich, ein Transcendenzproblem nur für das Denken aufzurichten. Dazu kommt noch etwas anderes. Realitäten sind ihrer Natur nach nur für das Denken vorhanden. Sie lassen sich überhaupt nicht empfinden, vorstellen, wahrnehmen oder fühlen. Auch für F. verhält es sich offenbar so, da er die Subjektivität der Sinnesqualitäten anerkennt und somit von Eigenschaften, die zur Vorstellung der Gegenstände notwendig gehören, abstrahiert. Durch solche Einschränkung der Grundfrage auf das Denken und die Berücksichtigung der Thatsache, daß sich Realitäten überhaupt nicht innerhalb der vorgefundenen Bewußtseinswirklichkeit antreffen lassen, wird aber zugleich das Problem aus der rein logischen Sphäre in eine speziellere versetzt und erhält nun die Fassung: wie und mit welchem Recht läßt sich etwas denken, was nicht zur Bewußtseinswirklichkeit gehört und gehören kann? Da ferner dieses Etwas nicht den Charakter eines Realen zu tragen braucht, sondern auch eine Fiktion sein kann, so erhebt sich die wichtige Aufgabe, Kriterien der Realität aufzustellen. Dieser Aufgabe ist F. gar nicht gerecht geworden, sie wird von ihm nicht einmal angedeutet. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir die Verquickung des Realismus mit der Logik für diese Lücke verantwortlich machen.

In der besonderen Aufstellung der antirealistischen Argumente läßt übrigens F. bereits stillschweigend das Denken in seine ihm gebührenden Vorrechte treten. Bei der Formulierung derselben ist F. insofern nicht glücklich gewesen, als er dem positivistischen »Beweis« nicht die entsprechende logische Fassung gegeben hat. Ein Verbot, etwas als wirklich zu setzen, was nicht Bewußtseinsinhalt ist, darf doch nicht als ein Argument gelten. Sobald man aber dasselbe in der Umformung bringt: es ist unmöglich etwas zu erkennen, bezw. zu denken, was nicht zur Bewußtseinswirklichkeit gehört, so entsteht daraus nur eine Konsequenz aus dem ersten, apriorischen Beweise. Ein neues Argument läge nur vor, wenn die tatsächliche Einschränkung alles Denkens auf das zur Bewußtseinswirklichkeit Gehörige behauptet würde. Dann müßte man sagen: Denken läßt sich tatsächlich nur, was zur Bewußtseinswirklichkeit

gehört. Erinnern wir uns nun an den oben betonten Unterschied zwischen Denken und Vorstellen, so können wir dem Argument auch die Fassung geben: Denken und Vorstellen sind nicht verschieden von einander, das Denkbare ist zugleich das Vorstellbare. So hat Berkeley seine Bekämpfung der Annahme abstrakter Ideen dazu benutzt, die naturwissenschaftlichen Realitäten von Körpern, die sich nicht in concreto vorstellen lassen, abzulehnen.

Beide Beweise, so wie sie von F. aufgestellt und zurückgewiesen werden, richten sich zunächst nur gegen den Phänomenalismus. Für den apriorischen ist das ohne weiteres klar. Denn der Begriff eines Dinges an sich hat eine spezielle Bedeutung für diesen, zwischen dem Conscientialismus und dem Realismus vermittelnden Standpunkt. Ob das Ding an sich erkennbar ist oder nicht, spielt weder in dem Beweise noch in seiner Widerlegung eine Rolle. Aber auch für das positivistische Argument gilt das Nämliche. Denn es ist hier nur von der Setzung, nicht aber von der Bestimmung einer Realität die Rede. Die Tragweite der F.schen Ausführungen ist daher eine viel geringere, als er selbst annimmt. Es wäre methodisch richtiger und sachlich fruchtbarer gewesen, wenn F. zuerst den Conscientialismus zu Gunsten des Phänomenalismus und danach diesen zu Gunsten des Realismus bekämpft hätte. Allerdings wäre bei solchem Verfahren die Auseinandersetzung alsbald auf den Boden der Wissenschaft, ihrer Bedürfnisse, Theorien, Methoden und Ziele verlegt worden. Denn nur auf diesem Boden ist der Realismus ernstlich zu begründen.

Der Gedanke eines nicht gedachten Dinges ist nach dem apriorischen Argument ein undenkbarer Gedanke. Dagegen erklärt F., daß es zum Inhalt eines Gegenstandes des Denkens nicht zu gehören braucht, daß er gedacht wird, und daß es überhaupt nicht im Begriff eines Inhalts liegt, Gegenstand eines Gedankens zu sein. Vielmehr könne man von der Eigenschaft des Gedachtwerdens ebenso wie von anderen Eigenschaften abstrahieren. Aber diese Gründe wollen nicht recht ziehen. Denn wenn wirklich alle Gegenstände des Denkens nichts anderes als Gedanken wären, so ließe sich davon ebensowenig abstrahieren, wie beim Körper von der Körperlichkeit oder bei der Farbe von der Farbigkeit. Auch würde eine solche Abstraktion, selbst wenn sie gelänge, nichts helfen. Denn für die Realität und ihre Setzung verlangen wir nicht ein gelegentliches, psychologisch mögliches Abstrahieren, sondern ein Abstrahieren-müssen. Ferner liegt im Begriff eines Inhalts doch auf jeden Fall, daß er gedacht wird. Die Unterscheidung von Subjekt und Objekt, die F. für seine Auffassung vorbringt, ändert nichts daran. Denn warum sollen nicht innerhalb des Denkens speziellere Gedanken

von einander gesondert werden können? Daß derselbe Inhalt, wie F. bemerkt, in verschiedenen Gedanken auftreten kann, beweist ebenfalls nur, daß er in verschiedener Form gedacht werden kann, nicht daß er überhaupt kein Gedanke ist. Denn ob und inwiefern das Denken seine Inhalte ändert oder nicht, ist eine hier ganz belanglose Frage, die übrigens prinzipiell nicht zu entscheiden ist, wenn man über den Gedanken und das Denken nicht hinauskommt. Durch F.s Argumente wird also gegen den apriorischen Beweis nichts ausgerichtet.

Ohne uns auf die positive Ergänzung dieser Kritik von F. hier einzulassen, wollen wir uns mit seiner Behauptung, daß der Gedanke stets sich selbst transcendent sei, noch etwas auseinandersetzen. Versuchen wir es einmal, so sagt F., einen Gedanken zu denken, der sich selbst zum Gegenstande hat. Etwa: der Gedanke, den ich jetzt denke, ist richtig. Dann ergibt sich, daß in dieser Aussage kein Sinn ist. Denn der Gedanke, den ich jetzt denke, ist eben, daß der Gedanke, den ich jetzt denke, richtig ist. Ich müßte also bei der Beziehung des Gedankens auf sich selbst mich so ausdrücken: der Gedanke, daß der Gedanke, den ich jetzt denke, richtig ist, ist richtig. Daraus geht hervor, daß einem Gedanken, der sich selbst zu denken versucht, der Gegenstand der Aussage fehlt. Vollends absurd wird dieser Versuch in Fällen, wo das Prädikat ›falsch‹ ist, wie z. B.: das Urteil, das ich jetzt fälle, ist falsch. Behandelt man diese Aussage nach obigem Schema, so erhält man: das Urteil, daß das Urteil, das ich jetzt fälle, falsch ist, ist falsch. Kein Urteil kann sich selber denken, weil es sonst sich auch selbst müßte aufheben können. Der Gegenstand des Denkens ist also stets in Bezug auf den ihn denkenden Gedanken als Ding an sich gedacht.

Eine vollständige Theorie des Denkens wäre erforderlich, um das Berechtigte von dem Unberechtigten in dieser Argumentation mit voller Deutlichkeit sondern zu können. Da F. selbst eine nähere Erklärung über Wesen und Gesetze des Denkens nicht geliefert hat, was gerade für den Realismus von besonderer Bedeutung gewesen wäre, so dürfen wir uns auf folgende Behauptungen und Erwägungen beschränken. Nach unserer Ansicht kann ein Gedanke auf sich selbst bezogen werden, sind Urteile möglich, in denen das Prädikat vom Subjekt aussagt, was dieses enthält (vgl. die Formel des Identitätsprinzips:  $A = A$ ). In jeder mathematischen Gleichung, etwa der Parabel  $y^2 = 2px$ , kann der Inhalt des Subjekts für den des Prädikats eingesetzt werden. Dann kann aber der Widersinn in F.s Beispiel kaum auf einer Beziehung des Gedankens auf sich selbst beruhen. Sage ich: der Gedanke, den ich jetzt meine, ist richtig,



so ist offenbar diese Behauptung des Richtigseins nicht zugleich der jetzt gemeinte Gedanke. Subjekt und Prädikat sind hier verschieden von einander und werden fälschlich einander gleichgesetzt, wenn jene von F. vorgenommene Erweiterung des Urteils eintritt. Aber der Widersinn beruht auch nicht auf dieser Gleichsetzung, sondern darauf, daß sie wieder aufgehoben wird. Indem es heißt: der Gedanke, daß der Gedanke . . . richtig ist, ist richtig, wird nicht mehr das Richtigsein des Gedankens, sondern das Richtigsein des Richtigseins behauptet. Der Widersinn und die unendliche Reihe, zu der sich dieses Verfahren auswächst, verschwinden sofort, wenn ich bloß sage: das Richtigsein des Gedankens . . . ist ein Richtigsein, und damit die falsche Gleichsetzung von Subjekt und Prädikat beibehalte. Die unendliche Reihe beruht daher nicht darauf, daß der Gedanke auf sich selbst bezogen wird, sondern nur darauf, daß die vermeintliche Gleichsetzung von Subjekt und Prädikat thatsächlich eine Verschiedenheit involviert. Selbstverständlich fällt auch die Absurdität bei Anwendung des Prädikats ›falsch‹ fort, sobald man in der hier angegebenen Weise bei der einmal vorgenommenen Zurückbeziehung des Gedankens auf sich selbst bleibt. Vollends aber hat der von F. zum Vergleich herangezogene Trugschluß vom Kreter gar nichts mit der Immanenz des Gedankens zu tun. Sein Irrtum beruht vielmehr auf der durch die Form des Urteils: die Kreter lügen, scheinbar gerechtfertigten Annahme, daß es sich hier um ein schlechthin allgemeines, notwendig in jedem Fall geltendes Urteil handle, und auf der dadurch bedingten unzulässigen Subsumtion eines Einzelalles unter dasselbe.

Es scheint so naheliegend von einem Gedanken zu sagen, daß er nie sich selbst denke, stets sich selbst transcendent sei. Aber genauer besehen ist diese Ausdrucksweise weder klar noch schlechthin richtig. Wenn sie meint: das im Subjekt Bezeichnete darf nicht zugleich das im Prädikat Bezeichnete sein, so ist sie falsch. Wenn sie meint: das im Subjekt Bezeichnete ist nicht identisch mit der Bezeichnung, so ist sie richtig, wird aber nirgends bestritten. Wenn sie endlich meint: das im Subjekt Bezeichnete ist nicht der Begriff der Bezeichnung, so kann sie sowohl richtig als auch falsch sein. Der Name Säugethier kann sowol für den Begriff desselben als auch für eine Realität dieser Art gebraucht werden. Die Möglichkeit dieses letzteren, allein für den Realismus charakteristischen Denkens zu demonstrieren, ist F. nicht gelungen, weil er sich von vornherein eine zu allgemeine Aufgabe gestellt hat.

Es bedarf keiner genaueren Darlegung, um zu zeigen, daß das andere positivistische Argument durch die bisherigen Erörte-

Der N  
Der N

rungen nicht berührt wird. F. glaubt zur Entkräftung dieses »Beweises« seine Lehre von der Transcendenz des Gedankens dahin erweitern zu können, daß jeder Gedanke sich auch als psychischem Inhalt stets transcendent sei. Darin liegt zunächst nichts anderes ausgesprochen, als daß ein Gedanke Anderes meint, als seine Bewußtseinsrepräsentation enthält. Er bedeutet etwas von den ihn darstellenden Bewußtseinsinhalten Verschiedenes, die letzteren haben nur eine symbolische Funktion für ihn. So richtig das ist, so wenig leistet es für die Widerlegung des positivistischen Beweises. Diese Transcendenz hat für den Realismus nur den Sinn einer ganz allgemeinen Bestimmung über die Art, wie Realitäten im Bewußtsein repräsentiert sein können. Man kann hiernach das Reale auch nur meinen, nicht als einen Bewußtseinsinhalt erleben. Aber ob es ein Reales gibt oder ob wir zu seiner Annahme, zu seiner Setzung und Bestimmung berechtigt sind, ist damit natürlich noch nicht ausgemacht. Wenn daher der Positivismus sagt, daß man erkennend nicht über das Gegebene hinauskommen kann, so wird er durch den Nachweis, daß wir ein Nicht-Gegebenes meinen können, nicht widerlegt. Denn ob dieses Nicht-Gegebene eine erkennbare Realität ist, wird durch solche psychologische Feststellung nicht entschieden.

Im letzten Abschnitt seines Buches hat F. noch ein weiteres Argument gegen den Realismus, das auf Hume zurückgeht, angeführt. Alle unsere Begriffe sind nur auf Bewußtseinsinhalte anwendbar, weil sie aus ihnen herkommen. Dagegen wendet F. ein, daß selbständige, im Gegebenen gar nicht realisierbare Combinationen und Abstraktionen vorkommen, die bei der denkenden Bearbeitung des Gegebenen entstehen. Aber dieser Einwand trifft nur eine Wissenschaftstheorie wie diejenige von Mach, wonach die Wissenschaft eine Nachbildung von Thatsachen in Gedanken sein soll. Gegen sie spricht allerdings die Selbständigkeit gedanklicher Bildungen innerhalb der Wissenschaft. Aber gegen die conscientialistische Bedeutung des Arguments genügt dieser Hinweis nicht. Mögen auch unsere Begriffe sich von dem Gegebenen inhaltlich mehr oder weniger weit entfernen; ob sie nur auf das Gegebene anwendbar sind oder nicht, kann damit nicht entschieden werden. Wenn man zugibt, daß das Gedachte stets im Bewußtsein nur eine symbolische Vertretung findet, so geht daraus allein schon hervor, daß sich die Gebilde unseres Denkens von ihrer Grundlage im Bewußtsein unterscheiden müssen. Aber mit dieser Feststellung steht die Behauptung nicht im Widerspruch, daß unsere Gedanken im Interesse der Erkenntnis nur Gegebenes meinen und meinen dürfen.

Fragen wir uns nun, wie sich der Realismus zu diesem Argu-

ment, das von F. nicht entkräftet worden ist, zu stellen habe, so werden wir zunächst darauf hinweisen müssen, daß die Herkunft aus dem Gegebenen ein sehr unbestimmter Begriff ist. Gewiß haben alle Begriffe der Realwissenschaften eine Beziehung zum Gegebenen, Vorgefundenen, aber diese Beziehung ist eine sehr mannigfaltige und complicierte. F. selbst hat gezeigt, daß die verbreitete moderne Bildertheorie dieser Beziehung nicht gerecht wird. Wir werden darum zunächst nur ganz allgemein sagen dürfen, daß das Gegebene den Ausgangspunkt zur Gewinnung und Bestimmung realwissenschaftlicher Begriffe bilde, ohne damit erklären zu wollen, daß dabei stets das nämliche Verfahren und die gleiche Beziehung eingehalten werde. Ferner ist nachdrücklich hervorzuheben, daß die Begriffe nicht bloß eine Anwendung auf dasjenige Gegebene finden und finden dürfen, aus dem oder mit Rücksicht auf das sie gewonnen und bestimmt worden sind. Der Ursprung eines Begriffs kann ein ganz zufälliger sein, wie das bei den Zahlbegriffen angenommen wird. Niemand wird behaupten wollen, daß diese, weil sie zunächst an der Hand von Fingern und Zehen gebildet worden sind, auch nur auf diese Gegenstände angewandt werden dürfen. Die Herkunft eines Begriffs kann somit für sein Anwendungsgebiet nicht maßgebend sein. Endlich läßt sich die Forderung, daß die Begriffe auf das Gegebene eingeschränkt seien, nur soweit durchführen, als sie Gegebenes meinen. Wo aber Realitäten in Frage stehen, da ist jene Forderung eben nicht zu realisieren. Infolge davon werden die Begriffe in solchen Fällen von den Conscientialisten umgedeutet, um sich eine Anwendung auf Gegebenes abringen zu lassen. So hat Hume die Notwendigkeit der Verknüpfung von Ursache und Wirkung auf subjektive Nötigung der Gewohnheit und Association zurückzuführen gesucht. Statt die Tatsache, daß gewisse Begriffe Realitäten und nicht Bewußtseinsinhalte meinen, zu würdigen, hat er die Realitäten ohne weiteres für unmögliche Gegenstände der Erkenntnis erklärt. Daraus geht aber unzweideutig hervor, daß jenes Argument nur dann gilt, wenn bereits feststeht, was erst bewiesen werden soll, daß nämlich das Gegebene einziges Objekt des Denkens sein darf. Und so erweist sich das Argument aus der Herkunft der Begriffe als eine *petitio principii*.

Nach dieser eingehenden Besprechung des Hauptinhalts und Hauptziels von F.s Buch müssen wir uns mit einigen Bemerkungen über andere Ausführungen begnügen. Als Vertreter des Phänomenalismus in der Gegenwart werden B. Erdmann und H. Maier behandelt. Für beide ist E. Wentscher in ihrem schon zitierten Aufsatz eingetreten. Sie faßt den Phänomenalismus im Sinne Erd-

manns als die Annahme einer gesetzmäßig wirkenden transcendenten Ursache der Innenwelt, von deren Wesen und Wirken wir nichts erkennen können. Zu dieser Annahme gelange man durch die Beobachtung, daß die Inhalte der Sinneswahrnehmung stets allen unter denselben raum-zeitlichen Bedingungen stehenden normalsinnigen Menschen gegeben sind<sup>1)</sup>, und daß sie gesetzmäßig in das Bewußtsein treten. Wie man sieht, ist ein strenger Phänomenalismus, der jede positive Aussage über das Ding an sich für unmöglich erklärt, damit nicht eingenommen. Die Frage, ob nicht das Denken innerhalb der Realwissenschaften fähig sei, über das Reale weitere Bestimmungen zu treffen, wird nicht beantwortet. Daß die Vorstellung der Außenwelt auch für den Naturforscher phänomenal bleibe, ist kein Argument dagegen, und daß wir in die Art des Wirkens von Körpern nicht eindringen können, beweist nicht die Unerkennbarkeit schlechthin. Die von E. Wentscher angegebene Begründung des Phänomenalismus aber setzt bereits Realitäten in weitem Umfange voraus, und zwar Realitäten, die nicht etwa nur als unerkennbare gesetzmäßig wirkende transcendenten Ursachen zu gelten haben. So entsteht ein auf den Realismus gestützter Phänomenalismus. Wenn es außerdem heißt, das Kriterium der Giltigkeit eines Urteils, d. h. der Gewißheit seines Gegenstandes und der Denknöwendigkeit seiner Aussage, sei von diesem Standpunkte aus immanent und dabei als Kriterium der Gewißheit eines Gegenstandes aufgestellt wird, daß ich selbst ihn in wiederholter Erkenntnis in gleicher Weise wahrgenommen oder daß er sich einer Reihe von beobachtenden Personen gleichmäßig dargestellt habe, so wird hier ein Vergleich von Bewußtseinsinhalten verschiedener Zeiten und Individuen vorausgesetzt und damit der streng immanente Standpunkt zu Gunsten eines realistischen aufgegeben. Zur Rechtfertigung derartiger realistischer Einschläge in das phänomenalistische Gewebe darf nicht gesagt werden, daß nur der Solipsismus, der durch die Absurdität seiner Konsequenzen gerichtet sei, auf die Voraussetzung einer Transcendenz verzichten könne. Denn eine solche Rechtfertigung ist außer Stande, den Phänomenalismus, der sich realistisch zu begründen sucht, zu entlasten. F. hat also im Allgemeinen richtig gesehen, wenn er realistische Gedanken in der antirealistischen Philosophie wirksam findet.

Unter den Realisten der Gegenwart wird E. v. Hartmann besondere Anerkennung von F. gezollt. Die »transcendente Causalität«

1) Diese Begründung hat B. Erdmann an der von Wentscher angezogenen Stelle (Logik I S. 83 f.) nicht gegeben. Dagegen ist sie bei Riehl (Kritizismus II 2 S. 151. 170 f.) durchgeführt.

bildet bekanntlich für diesen Philosophen das Eingangstor zum Realismus. So meint auch F., daß wir mit Hilfe der Annahme kausaler Beziehungen zwischen Innenwelt und Außenwelt zwar noch nicht wüßten, welcher Art die Außenwelt ist, wohl aber, daß sie als hinreichende Ursache der Innenwelt deren Unterschiede und als notwendige Ursache der Innenwelt deren Gleichheiten ausprägen müsse. Damit werde uns soviel Erkenntnis der Außenwelt zu Teil, als wir nur billig verlangen könnten.

Es ist jedoch zunächst nicht abzusehen, wie man durch den bloßen Begriff einer transcendenten Causalität gerade auf die Annahme einer realen Außenwelt geführt werden soll. Es wäre ja, da über die Art der transcendenten Ursache a priori nichts feststeht, ebensowol denkbar, daß ein reales Ich die Bewußtseinsinhalte produziert, wie J. G. Fichte in seiner Lehre von der unbewußten produktiven Einbildungskraft gemeint hat. Dazu kommt eine beträchtlichere Schwierigkeit. Wenn es keine immanente, sondern nur transcendenten Causalität gibt, so wird in dem Begriff der Causalität bereits die Realität vorausgesetzt. Nicht das causale Denken läßt uns dann Realitäten setzen, sondern diese sind in ihm ex definitione schon gedacht. Die Causalität ist an sich zu einer realen Beziehung geworden. Wollte man also auf Grund einer transcendenten Causalität die reale Welt erschließen, so beginge man eine *petitio principii*, denn man könnte keine Causalität denken, ohne solche Realität gedacht zu haben. Angesichts dessen, daß Hume die Causalität nicht als transcendenten Verhältnis gefaßt hat, daß Mach gerade eine reale Beziehung dieses Namens verwirft und bloß von Funktionszusammenhängen im Sinne der Mathematik redet, daß H. Cornelius das ursächliche in ein Subsumtionsverhältnis auflöst, wird man sich durch die Causalität nicht so ohne Weiteres den Zugang zur Realität eröffnen dürfen.

Der hier geschilderten Schwierigkeit entgeht man nicht, wenn man sich mit v. Hartmann darauf beruft, daß das eine Glied der transcendenten Causalität im Bewußtsein, in der unmittelbaren Erfahrung liegt. Vielmehr werden die Mängel dieses Versuchs, mit Hilfe der Causalität zu transcendieren, bei einer strengen Fassung solch immanent-transcendenten Beziehung nur noch deutlicher. Das Wesen dieser halb immanenten, halb transcendenten Causalität bleibt ganz problematisch, wenn sie der einzige Fall von Causalität überhaupt ist. Wie soll man über die unbekannte reale Außenwelt etwas sagen können auf Grund einer Causalität, die von diesem eigentümlichen Anwendungsgebiet abgesehen überhaupt nicht besteht? Das hieße soviel als Regeln für die Be-

stimmung der Realität unter Voraussetzung einer Kenntnis der Gesetze causaler Beziehungen aufstellen und zugleich diese Kenntnis nur unter Annahme einer irgendwie bestimmbar realen Welt gewinnen. Was kann ich über die Ursachen und ihr Wirken ausmachen, wenn solche sich nur im Transcendenten antreffen lassen, ohne daß ich mir vorher bereits eine gewisse Einsicht in dies Gebiet verschafft habe? Diesem Einwande entgeht man nur, wenn man diese Causalität als eine angeborene Kategorie auffaßt oder sie in ein logisch allgemeineres, von einem bestimmten Anwendungsgebiet unabhängiges Verhältnis aufgehen läßt. Tut man das Erstere, so gerät man in einen Conflict mit der Psychologie, die zwar angeborene Anlagen, Tendenzen, Dispositionen kennt, aber nicht fertige Begriffe oder Urteile als angeborenen Besitz des Geistes zugesteht<sup>1)</sup>. Tut man das Zweite, so stellt man sich etwa auf den Machschen Standpunkt und hat damit den Zugang zur Realität verloren. Außerdem hat die Annahme einer derartigen immanent-transcendenten Beziehung eigentümliche Consequenzen für die Welterkenntnis. Wir erhielten danach im Transcendenten lauter Ursachen, im Immanenten lauter Wirkungen. Wie sich aber jene Ursachen zu einander verhalten, wäre gänzlich unbestimmbar. Für eine solche Welterkenntnis würde und müßte sich der Naturforscher ebenso wie der Metaphysiker bedanken<sup>2)</sup>.

Endlich aber läßt sich die Causalität als Brücke von der Bewußtseinswirklichkeit zur transcendenten Außenwelt doch nur dann benutzen, wenn die causal zu erklärenden Tatsachen genau bezeichnet werden. Die ›Innenwelt oder ein Teil derselben‹ ist eine gar zu unbestimmte Größe. Soll die Wahrnehmung schlechthin darunter verstanden werden, so müßte zunächst einmal das Nervensystem und das Sinnesorgan als deren Ursache gelten. Aber der Begriff einer psychophysischen Causalität ist bekanntlich ein heiß umstrittener. Außerdem würde gerade diese Beziehung den Vorteil eines solchen Schlusses auf die Beschaffenheit der Außenwelt in eine sehr ungünstige Beleuchtung rücken. Denn wenn wir für die Erkenntnis von Nervensystem und Sinnesorgan lediglich auf die durch sie vermittelten Wahrnehmungen des erkennenden Subjekts angewiesen wären, so hätten wir sicherlich keine Anatomie und Physio-

1) Die Kenntnis der Außenwelt müßte dann auch bis zu einem gewissen Grade als mit auf die Welt gebracht gelten.

2) Und wie würden erst die mit Hilfe solcher Causalität gewonnenen Bestimmungen der Außenwelt aussehen! Riehl (Kritiz. II 1 S. 196) bemerkt, daß die Ursache einer Blauempfindung auf diesem Wege als etwas Blaues bezeichnet werden müßte.

logie von ihnen. Das Einzige, was als eine mögliche und berechnete Anwendung der Causalität für den naturwissenschaftlichen Realismus übrig bleibt, ist die Erklärung des in der Wahrnehmung von dem psychophysischen Subjekt Unabhängigen, d. h. eines Tatbestandes, der auch von Nervensystem und Sinnesorgan unabhängig ist. Zu diesem Tatbestande aber gehören, wie hier nicht näher ausgeführt werden soll, gesetzliche Beziehungen der Wahrnehmungsinhalte zu einander.

F. unterscheidet, offenbar im Anschluß an die in der Mathematik längst übliche Angabe von notwendigen und hinreichenden Bedingungen, zwischen notwendigen und hinreichenden Gründen, bezw. Ursachen. Wir finden diese Unterscheidung für den logischen Begriff des Grundes ganz zweckmäßig, während die Uebertragung auf den realwissenschaftlichen Begriff der Ursache erst noch der Rechtfertigung bedarf. Die Außenwelt soll nun hinreichende und notwendige Ursache der Innenwelt sein. Aber hinreichende Ursache der Innenwelt ist sie zweifellos nicht, da das Subjekt bekanntlich einen wesentlichen Einfluß auf die Entstehung von psychischen Vorgängen hat. Nur für den Rest, d. h. eben für das vom Subjekt Unabhängige, kann die Außenwelt als Ursache herangezogen werden. Ob es einen Sinn und Zweck hat, sie mit Rücksicht darauf als eine notwendige Ursache der Innenwelt zu bezeichnen, verdient eine genauere Erwägung. Vielleicht würde sich dabei herausstellen, daß die Außenwelt einem auslösenden Reize vergleichbar ist, der in keinem Verhältnis der Gleichheit oder Verschiedenheit zu den von ihm ausgehenden Bewußtseinswirkungen zu stehen braucht. Dann wäre der Schluß von der Gleichheit der Wirkungen auf die Gleichheit der notwendigen Ursachen unstatthaft, und dann fiel das realistische Gebäude von F., soweit es in dieser Betrachtung sein Fundament hat, völlig zusammen.

Wir glauben somit gezeigt zu haben, daß weder die allgemeine noch die besondere Grundlegung des Realismus bei F. einwandfrei und befriedigend ausgefallen ist. Möglicherweise trägt dazu auch die Tatsache etwas bei, daß er die auf sein Problem bezüglichen Untersuchungen von Riehl, Wundt, Liebmann, Volkelt, Rickert (Gegenstand der Erkenntnis), Zeller, um nur diese Denker zu nennen, gar nicht berücksichtigt hat. Aus ihnen wäre negativ und positiv mancherlei zu entnehmen gewesen. Wir glauben nach wie vor daran festhalten zu dürfen, daß die Logik eine Formalwissenschaft ist, für die ein Problem der Realität nicht besteht. Zugleich aber meinen wir, daß der

Realismus nur dann eine notwendige und hinreichende Begründung finden kann, wenn man sich an die Wissenschaften wendet und hält, die Reales setzen und bestimmen.

Würzburg.

Oswald Külpe.

**Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg.** Im Auftrag der Kommission für Landesgeschichte herausgegeben von Victor Ernst. Bd. III: 1555. Stuttgart, Kohlhammer, 1902. LXVIII, 419 S. gr. 8°. [8 M.].

Mabillon wartete sechs Jahre mit der Antwort an seinen Gegner Papebroch; es war ein Buch geworden und überzeugte den Jesuiten. Der Herausgeber der obengenannten Publikation, deren erste Bände in diesen Anzeigen von anderer Seite besprochen worden sind<sup>1)</sup>, würde auch durch ein Buch nicht von seinen wissenschaftlichen und sonstigen Mißgriffen überzeugt werden; das hat mir jede neue Auslassung seiner eifrigen Feder nur immer deutlicher gezeigt. Aber der vorliegende Band ist der letzte, der mit den von mir für die Münchener Historische Kommission aus A. v. Druffels Nachlaß herausgegebenen Beiträgen zur Reichsgeschichte parallel geht, und noch einmal will ich mich der unerfreulichen Aufgabe einer Auseinandersetzung mit einem Unbelehrbaren unterziehen, um die Grenzen der Druffelschen Beiträge und die Verdienste der vorliegenden Publikation auch meinerseits gebührend ins Licht zu stellen.

Als ich den ersten und zweiten Band dieser Korrespondenz des Herzogs Christoph in der Deutschen Litteraturzeitung (1901/13 vom 30. März) besprach, schien es mir angemessen, einem weiteren Kreise nur die sachlichen Differenzen vorzutragen und die Grobheiten des Herausgebers zu überhören. War es noch nötig, über sie zu urteilen, so stand das Unbeteiligten besser an als mir. In der That haben andere Fachgenossen die Angriffe Ernsts zurückgewiesen, und ich könnte mich durchaus auf sie beziehen. Allein er hat sich gemüßigt gefühlt, in geschmackloser Weise zu replizieren; auch glaubte er seinerseits Eideshelfer beibringen zu können. So habe ich nun für jene einzustehen und diese abzulehnen.

I. Es handelt sich um folgendes. Der zweite Band der Ernstschen Publikation trat in die Welt mit einem Verdammungsurteil gegen den vierten Band der Druffelschen Beiträge, das an Schärfe und Arroganz nichts zu wünschen ließ; der Herausgeber glaubte diesem Bande irgend welchen wissenschaftlichen Wert nicht zu-

1) Bd. I von Stälin [1899, Nr. 12], Bd. II von Goetz [1902, Nr. 1].



sprechen zu können«; in der That regnet es durch seine ganze Publikation hin Liebenswürdigkeiten wie »sinnlos«, »fehlerhaft«, »falsch« — in Betreff Druffelscher Texte, Auszüge, Anmerkungen und Urteile; schon im ersten Band war im Hinblick auf die entsprechenden früheren Bände Druffels nicht selten zu lesen, »wie sehr Druffels Auffassung verfehlt« sei, aber erst im zweiten Bande waren die freundlichen Prädikate zu jenem Gesamturteil verdichtet »gegen das von allen Seiten so günstig rezensierte Buch«. Man erhielt den Eindruck, als sei hier mit moralischer Entrüstung Sturm gelaufen gegen ein anspruchsvolles Werk von kanonischer Geltung oder gegen eine ganz liederliche Tendenzschrift.

Demgegenüber muß zunächst wiederholt festgestellt werden, daß in den letzten Jahren schwerlich eine Publikation bescheidener aufgetreten ist, als jene Beiträge. Die Historische Kommission wünschte das überaus reiche Druffelsche Material nicht ganz verloren zu geben und hoffte mit seiner gedrängten Veröffentlichung noch einigen wissenschaftlichen Nutzen zu stiften. Dem Herausgeber ward die Aufgabe, in den aufgespeicherten Aktenmassen die inneren Zusammenhänge zu suchen und das neue Material mit den älteren Quellen und Darstellungen auseinanderzusetzen. Für die archivalische Arbeit, die im ganzen kaum zwei Monate in Anspruch genommen hat, waren die Grenzen sehr bestimmt gezogen. Jenes fröhliche archivalische Entdecken und die Intimität mit den selbstgewonnenen Akten war mir versagt. »Die historische Kommission wollte über den ursprünglichen Plan möglichst wenig hinausgehen«. Sehr mit Recht; man soll keine neuen Flicker auf einen alten Rock setzen. Alt aber war das Druffelsche Material; es war zum Teil auf seinen ersten archivalischen Reisen in den sechsziger Jahren gesammelt und gewiß nicht durchweg mit erfahrener Technik erarbeitet; davon habe ich mich früher und später, nicht erst durch Ernsts Belehrung oft genug überzeugt. Schon das Vorwort des vierten Bandes der Beiträge gibt jener Stimmung notgedrungenener Entsagung den deutlichsten Ausdruck: »Während der Arbeit stellte sich immer wieder die Notwendigkeit heraus, neuerdings auf die Originalakten zurückzugehen, Zweifel zu lösen, Ergänzungen zu suchen. Gern wäre ich darin noch weiter gegangen und mit einem Gefühle der Nichtbefriedigung lege ich namentlich die ganz unvollständigen Akten des Augsburger Reichstages von 1555 den Fachgenossen vor. Allein es war meine erste und, jeder Forscher wird mir das nachfühlen, auch meine schwerste Pflicht, mir die äußerste Beschränkung aufzuerlegen«. Es ist mir schlechthin unbegreiflich, wie ein Späterer, der vielleicht eine Menge billiger Korrekturen beibringt, in seiner Selbstzufrieden-

heit über diese Sätze souverain hinwegsehen konnte. Niemand verlangt für ein postumes Werk Immunität; allein für den Ton der Kritik sollte dieser Charakter eines Werkes denn doch etwas ausmachen. Wie aber erst, wenn die sachliche Begründung für die wegwerfende Kritik fehlt?

Ernst selbst setzt sich in einen flagranten Widerspruch zu seinem eigenen Urteil. Man sollte glauben, daß er das schlechte Buch völlig bei Seite gelegt und es für sein Teil der Nachwelt entbehrlich gemacht hätte. Es findet sich aber in seinem eigenen II. Bande einige 350 Mal der vorbehaltlose Verweis auf die Publikation v. Druffels. Und obwohl in der Vorrede zum III. Bande die Druffelschen Beiträge im Gegensatz zu allen andern Vorarbeiten neuerdings als *quantité négligeable* abgethan werden, bleibt auch in diesem Bande das Verhältnis das gleiche; kein Werk ist thatsächlich so oft zitiert, wie die Beiträge. Schon andere haben bemerkt, daß sie von rechts wegen noch öfters hätten zitiert werden müssen. Insbesondere sind auch kritische Feststellungen und entlegene Litteraturnotizen mit und ohne Hinweis übernommen worden<sup>1)</sup>. Giebt das nicht ein Bild von dem Nutzen, den diese Publikation dem undankbaren Kritiker geleistet hat und den sie auch in Zukunft noch zu leisten berufen ist? Diese allgemeine Frage mögen die Urteile der Fachgenossen beantworten; meine Sache wird es dann sein, noch einmal in die Detailkritik hinabzusteigen.

II. Wie haben die Fachgenossen über Ernst geurteilt? Die einen haben sich durch seinen Lärm nicht irre machen lassen und (wie man zwischen den Zeilen liest, nach entsprechender Prüfung) stillschweigend die Beiträge zur Reichsgeschichte nach wie vor als die wichtigste Urkundensammlung für ihre Zeit benutzt; so zuletzt noch R. Holtzmann in seiner peinlich sorgfältigen Geschichte Maximilians II., wo man das dritte bis sechste Kapitel ganz wesentlich auf den Druffelschen Materialien aufgebaut findet (Urteile z. B. S. 187/1 u. 188/1). Die andern, die als Rezensenten zu eingehender Prüfung des ganzen Streitens Veranlassung hatten, haben sich zum Teil mit unerhörter Schärfe gegen Ernst ausgesprochen. So hat der Wiener Historiker Kretschmayr an zwei Stellen, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXIV, 163—164, wie in der Beilage zu No. 254 der Wiener Abendpost, hier in einer Uebersicht über neue Quellen zur Reformationsgeschichte, sich sehr deutlich gegen die in dem Ernstschen Buch enthaltene maßlose und

1) Nur hierfür vgl. Band II, No. 107, 2. 644, 4. Band III, No. 26, 22. 44, 2. 103, 6<sup>a</sup> und dazu Druffel IV, S. 156/1. 460/4. 559/1. 567/1. 618/2. Vgl. auch unten S. 138.

großenteils ungerechtfertigte Aburteilung eines bisher mit Recht hochangesehenen Buches, der Druffel-Brandischen Beiträge zur Reichsgeschichte« erklärt. Zu einer näheren Auseinandersetzung auch über einzelne Punkte hat dann eine Kritik des Archivars Trefftz über die Ernstsche Leistung in der Historischen Vierteljahrsschrift (IV, 580) geführt. Ernsts Replik (V, 310 f.) hat Trefftz (ib. 313 f.) u. a. mit den sehr treffenden Sätzen beantwortet: »Was die von E. oben angeführten Beispiele anlangt, so hätten die Verbesserungen zu 1) einfach ruhig abgedruckt werden sollen; Ref. vermag nicht einzusehen, warum das mit solchem Lärm und großem Geschrei gerade geschehen mußte! Bei 2) und 3) übersieht E. in seinem Eifer, dem Gegner etwas am Zeuge zu flicken, daß B. selbst schon (Vorrede VIII) implicite deren Verbesserungsfähigkeit anerkannt hat<sup>1)</sup>. B. wird sich also gewiß nur freuen, wenn das geschieht; die Ausfälle hätte E. sich billig sparen können«. Indessen, das habe ich selbst schon früher festgestellt, die wirklich nicht ganz genügenden Stücke bei Druffel werden von Ernst nur weidlich gescholten, aber bei Leibe nicht neugedruckt, tadellose dagegen mit unverantwortlicher Breite wiederholt.

Am eingehendsten aber hat W. Goetz in München die beiden Publikationen verglichen, sie am ausführlichsten besprochen und dementsprechend auch die schärfsten Töne der Verurteilung für die Ernstschen Mißgriffe gefunden. Es erübrigt hier auf die in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (1901 No. 121) und in diesen Anzeigen (1902, 45—69) veröffentlichten Ausführungen zurückzugreifen. Ich wiederhole nur das an der einen Stelle ausgesprochene Gesamturteil und die an der andern Stelle gegebene psychologische Begründung für die stellenweise groteske Verbissenheit der Ernstschen Kritik. In der Beilage heißt es: »Ernst stützt sich zudem in allem für die Reichsgeschichte Wichtigen so sehr auf dasjenige, was Druffel-Brandi in einem größeren Zusammenhange bereits gegeben haben, daß ein seltsames Stück von Undankbarkeit und Selbstgefälligkeit zu dem Versuch gehört, sich selbst aufs Piedestal zu setzen«. Milder vielleicht und doch noch vernichtender resumiert Goetz in den Gött. gel. Anzeigen: »Ernst ist einem Verhängnis erlegen, in das ihn vielleicht seine nach Druffel nicht mehr recht dankbare Aufgabe hineinführte: in der dunklen Ahnung, über den Vorgänger nicht hinaus zu können, hat er sich kopflos festgebissen in einer kleinlichen Animosität, einer Beckmesserei, die jedes größere Ziel aus den Augen verloren hat« (p. 68). Ernst hat darauf in den Württembergischen Vierteljahrshäften für

1) Daß die von Ernst zusammengesuchten »Fehler« teils erfunden, teils übertrieben sind, wird unten noch darzuthun sein [S. 132 ff.].

Landesgeschichte 1902 (XI, 249—256. 465—471) repliziert, Goetz einstweilen kurz in der Historischen Zeitschrift 89, 545 geantwortet. Wenn Ernst meint, Goetz habe die Zahl und Schwere der Fehler und Versehen (über die sogleich zu reden sein wird) unterschätzt und wenn er seine Ausstellungen dann mit entsetzlicher Breitspurigkeit und doch ohne rechte Schärfe wiederholt, so übersieht er völlig, daß er seine Meinung schon früher deutlich genug gemacht hat, daß aber bei der Beurteilung von ›Fehlern‹ alles auf den Maßstab und im einzelnen wieder auf die Tragweite der Fehler ankommt. Man begreift, daß Ernst sich hütet, auf die Sache einzugehen; in der soeben erschienenen letzten Auseinandersetzung zwischen ihm und Goetz (Württemb. Vj.-H. 1903, 454—56) erklärt er kleinlaut, sich ›auf diesen Maßstab zur Beurteilung einer Edition nicht einlassen‹ zu können. Es ist dieselbe Hilflosigkeit, die ihn seine große Antikritik gegen Goetz mit den Worten schließen ließ, ›daß es sich hier nicht um eine objektive Rezension, sondern um eine bösertige, der Göttinger Gelehrten Anzeigen unwürdige Tendenzschrift handelt, deren Motive jedoch hier nicht zu untersuchen sind‹. Vermag sich Ernst sachliche ›Motive‹ gar nicht vorzustellen?

III. Ich könnte sogleich zur erneuten Detailprüfung, insbesondere der von Ernst neuerdings beigebrachten Emendationen übergehen, wenn nicht Ernst in seiner zweiten Erwiderung, die Ende 1902 erschienen ist, sich auch seinerseits auf Unterstützung berufen hätte. Die eine deutet er nur an durch den Hinweis auf die Kritik, die Buschbell an einer Nummer (474) in Druffels Monumenta Tridentina, V, geübt habe. Die Sache gehört also nur entfernt hierher. In den Carte Cerviniane des florentiner Staatsarchivs liegt ein kleines Heft mit sehr merkwürdigen vielfach durch Pseudonyme verschleierte Briefchen; sie sind auch äußerlich sehr schlecht zu lesen. Druffel wagte eine Vermutung über den Briefschreiber, die ich korrigieren mußte; Buschbell, der außer den florentinischen auch die römischen Materialien sehr genau kannte, kam auch über mich hinaus und machte in einer unzweifelhaft sehr hübschen Untersuchung die Urheberschaft des Gianbattista Cervini wahrscheinlich; auch suchte er zu begründen, daß in jenem Heftchen nicht ›flüchtige Auszüge‹, sondern ›Entwürfe‹ vorliegen; am Schluß gab er eine Reihe von Textkorrekturen, die in seiner Lage an einem nicht kollationierten Druck vermutlich jeder gemacht haben würde.

Die zweite Unterstützung findet Ernst in der Aeußerung Brandenburgs [Hist. Zeitschrift 87, 485], daß er bei der Nachprüfung vieler Auszüge des IV. Bandes der Beiträge eine erhebliche Anzahl recht schlechter gefunden habe, — das ist doch himmelweit ver-

schieden von Ernsts Urteil. Es ist glücklicherweise bei uns nicht schwer, so ziemlich gegen jedes Werk kritische Bedenken zu zitieren; welche Momente bei Beurteilung von Auszügen mitspielen, werde ich unten noch erörtern.

Am unglücklichsten aber ist die dritte Berufung, bei der Ernsts Manier, die Dinge mit der *Laterna magica* an die Wand zu werfen, mit fast komischer Virtuosität geübt ist; er vergißt, daß man damit nur Kindern Eindruck macht. Ernst beruft sich auf Aeußerungen von Turba im Archiv für österreichische Geschichte, XC (1901). Sieht man näher zu, so fällt schon auf, daß Ernst erst S. 287, dann S. 313, dann wieder S. 287 citiert; in der That ist es mit den zwei Stellen so ziemlich auch gethan; schlägt man nämlich die Aufsätze von Turba selbst nach, so findet man nicht nur, daß der erste, schon nach den Zitaten, in erheblichem Maße auf Druffel beruht, sondern man findet auch die von Ernst gegebene Blütenlese ›— „ungenügender Auszug“, „die Publikation bei B. ist hier unbrauchbar“ und ähnliche —‹ lediglich auf ein einziges von Turba an zwei Stellen citiertes Stück angewandt! Der betreffende Bericht des Martin Guzman ist bei Druffel IV, 675 teils in einwandfreiem Text, teils in gedrängtem Auszug gegeben, und Turba sagt dann auch nur ›in diesem Teile in ungenügendem Auszug‹ — ungenügend ist bekanntlich ein doppelsinniges Wort geworden. Das andere Prädikat „fälschlich gedeutet“ hat die ganz beiläufige Notiz bei Druffel, S. 762 (zu No. 692, nicht 672) gefunden: ›eine Stelle in dem Brief des Kaisers (Lanz III, 673) könnte man auf eine Erneuerung der Successionspläne beziehen‹! Die von Ernst abgedruckten Stellen aber sind diese: ›Zu Druffel No. 692 giebt Turba 16 (!) Textkorrekturen<sup>1)</sup> mit der Bemerkung: die Lesung bot keine Schwierigkeiten‹; — ich muß gestehen, ich begreife die beiden Herren nicht, denn das (nur in Kopie überlieferte) Aktenstück mit den 16 (!) Textkorrekturen zählt beiläufig 2000 Worte und ist, wie bekannt, von fremder Hand in Druck gegeben; von den 16 Textkorrekturen trägt nur eine einzige (ein ausgefallenes *ne*) wirklich etwas aus für den Sinn; alle andern sind völlig belanglos, wovon sich jeder leicht überzeugt; an mehreren Stellen ist außerdem durch den Druck kenntlich gemacht, daß Druffel absichtlich Konjekturen vorgenommen hat; an mindestens einer Stelle würde ich die Druffelsche Textgestaltung durchaus festhalten; unter dem Rest finden sich nicht nur leichte Druckfehler (*possent* statt *possint*, *extimescant* statt *extimescunt*), sondern auch ausgemachte Nichtigkeiten, wie *et* statt *ac*,

1) Das Ausrufungszeichen setzt Ernst.

*regis Rhomani* statt *regis Romani*. Muß man zu solchen Argumenten seine Zuflucht nehmen? Und nun das letzte. Ernst citiert besonders Turbas Aeüßerungen über Druffel Nr. 348, die alle in 10 Zeilen stehen, läßt aber bezeichnender Weise den folgenden Satz aus: »der Herausgeber konnte nämlich das Stück seiner freundlichen Mitteilung zufolge in Wien nicht wieder finden«; so ist es. Druffel hatte vergessen, seinem Excerpt eine genauere archivalische Notiz zu geben; im übrigen füllt der Neudruck bei Turba 26 Seiten gegen 6 Seiten des Druffelschen Auszuges; eine wichtige Denkschrift wird durch solche Kürzung natürlich für genauere Untersuchungen »unbrauchbar«; das ist keine Frage. Aber wäre Turba oder sonst irgend jemand ohne den Druffelschen Auszug auf das scheinbar verschollene Stück gekommen? Turba schrieb mir im Mai 1899, daß er es (wie ich) im Wiener Archiv in den Reichstagsakten, den Reichsakten, den Religionsakten und den Belgicis vergebens gesucht habe; später fand es sich dann in den Brandenburgicis wieder. Der Fall beleuchtet Ernsts Arbeitsweise so gut, wie den Nutzen, den auch ein alter ungenügender Auszug Druffels für die Wissenschaft noch gehabt hat.

IV. Schwächen und Stärken der Druffelschen Beiträge gleichen sich für den einsichtigen Benutzer unzweifelhaft zu Druffels Gunsten aus. Mit der bedeutendsten Vorstellung von der historischen Arbeit ist er zu Werke gegangen. Er durchforschte alle großen Archive Mitteleuropas, denn sein Blick umfaßte die ganze Weite der politischen Beziehungen. Keine Erscheinung betrachtete er isoliert; er konnte sich nicht genug thun in der Durchdringung des täuschenden Gewebes, das schon die Handelnden selbst über die Dinge gebreitet haben. Er sammelte das verschiedenartigste Material, aus Protokollen, aus Urkunden und Briefen, in allen Zungen. Der bescheiden Nacharbeitende muß in hohem Maße bewundern, wie Druffel (nicht immer unter leichten Bedingungen) das historisch Bedeutende für seine Zeit durchaus zusammengebracht hat; denn daß er das gethan, bestätigt jede neue Publikation. Er arbeitete frei, oft nur mit Notizen; schon seine archivalische Arbeit, größtenteils in Exzerpten doch nur der wichtigsten Stücke bestehend, war eine ungeheure Verdichtung des historischen Stoffes. Daheim wurde weiter gesichtet und dann die größte Mühe an die Auseinandersetzung mit der früheren Litteratur gewandt. Kann man damit die bequeme Art der Herausgabe einer geschlossenen Korrespondenz nach ein par Archiven, womöglich unter wiederholter Heranziehung der Originale auch nur entfernt vergleichen? Es ist wahrhaftig nicht weniger als der Abstand zwischen dem Historiker und der Schreiberseele.

Aber wir wollen gerecht sein. Ich begreife, wenn Heigel in

seinem Nekrolog auf Cornelius, dessen bedeutende Art auch den Geist der Druffelschen Arbeit bestimmt hat, ›das Unternehmen, das den Quellenrohstoff gewissermaßen schon gesichtet und gereinigt dem Historiker übermitteln soll, als ein nicht glückliches‹ bezeichnet. Es ist in der That eine Vermischung von Untersuchung und Publikation, von Freiheit und Gebundenheit, deren Brauchbarkeit nicht ganz der aufgewandten Mühe entspricht; die kritischen Erörterungen sind verzettelt, das Zusammengehörige ist auseinander gezogen und der Ariadnefaden der Vor- und Rückweise reißt dem Benutzer an allen Ecken und Enden. Eine gewisse Erleichterung geben wichtigere und umfangreiche Stücke, um die sich die Erörterungen und Verweisungen gruppieren; ich freue mich, daß der Versuch solcher Behandlung, der in der Edition des Augsburger Religionsfriedens vorliegt, immer wieder als gelungen bezeichnet wird. Die neuerdings von Kretschmayr vorgeschlagene ›wohlabgestufte Gruppierung aller mehr oder minder Nebensächlichen um ein bedeutsames, dann natürlich mit' aller Genauigkeit wiederzugebendes Leitdokument‹ ist in der That zu beherzigen und ja bereits in den Reichstagsakten durch Wrede in mustergültiger Weise geübt worden. Indessen, es gibt Quellengruppen, die eine andere Behandlungsart notwendig machen. Für politische Korrespondenzen zum Beispiel ist es offenbar besonders wichtig die Uebersicht über die zusammenhängende Reihe zu besitzen. Eine Publikation, die diesen Zweck erfüllt, ist begrenzt und einseitig, aber in ihrer Art abschließend. Ihre Einrichtung ist gegeben: nicht die Auslese des historisch wichtigsten, sondern die Uebersicht über eine in sich geschlossene Quellengruppe ist ihr Prinzip. Deshalb verlangt man natürlich auch Rechenschaft über den archivalischen Befund und Aufklärung über die Genesis der Akten, über den Aktendienst der Kanzlei oder des Kabinetts, aus denen die Akten stammen. Grade in der Reformationszeit hat sich das Aktenwesen in den fürstlichen Kanzleien recht eigentlich entwickelt; über Rats- und Tagsatzungsprotokolle, über den Vortrag der Räte beim Fürsten, über dessen persönlichen Anteil an der Aktenarbeit bedürfen wir nachgerade näherer Aufschlüsse; wie wichtig es wäre, über die Entstehung und Kontrolle der Massenabschriften an den Reichs- und Bundestagen informiert zu sein, wird sich unten bei Besprechung der Entwürfe des Religionsfriedens deutlich ergeben. Der Herausgeber einer geschlossenen Aktengruppe hat die Pflicht solche Dinge ins Auge zu fassen; denn die Benutzer haben ein Recht darauf, alles zu erfahren, was er aus der intimen Beschäftigung mit seinen Akten, ihren Handschriften und Zusammenhängen für ihre Beurteilung gelernt hat.

Daß diese Forderungen bei der Edition der Korrespondenz des Herzogs Christoph erfüllt seien, ist zu verneinen. Die Korrespondenzreihen sind ungleichmäßig und unübersichtlich; früher publizierte Stücke sind bald (ohne Not) neugedruckt, bald nicht; viele Stücke sind in den Anmerkungen versteckt, durch die (wenigstens in Bd. II) keine chronologische Nachweisung führt; sie sind durchsetzt von anderen Materialien; über den archivalischen Befund ist wenig mitgeteilt; über den Anteil der Räte und des Herzogs an der Beratung und an der Konzipierung der Akten schweigt der Herausgeber sich aus. Statt dessen unternimmt er es, von seinem begrenzten Standpunkt und ganz erfüllt von seinem einseitigen Material in Einleitungen und unendlichen Anmerkungen die großen Fragen der allgemeinen Politik neu zu lösen. Man muß urteilen, seine Publikation hat alle Nachteile der Druffelschen ohne ihre Vorzüge.

Das tritt sogar in den Einzelheiten der Editionstechnik recht grell hervor. Von der Ueberwucherung dieser Korrespondenzen mit Anmerkungen will ich schweigen<sup>1)</sup>; auch von Einzelheiten des Registers; nur dessen Anlage erfordert eine Bemerkung. Man ver-

1) Daß in Bd. III zur Erläuterung der württembergischen Korrespondenzen die Entwürfe des Kurfürsten- und des Fürstenrates zum Augsburger Religionsfrieden abgedruckt sind, ist an sich verständlich; über die Notwendigkeit wird noch zu reden sein. Aber daß dazu von S. 133 bis 138 in fast ganzseitigen Anmerkungen eine *raisonnierende* Vergleichung der beiden ganz ungleich angelegten Entwürfe nötig wäre, ist nicht einzusehen; am wenigsten die Berechtigung der auch hier übereilten Polemik. Ein Beispiel. S. 134 heißt es: »Abs. 3 [in § 7 des fürstlichen Entwurfs] bestimmt eine Ausnahme von der in Abs. 1 aufgestellten Regel: Geistliche, nicht reichsunmittelbar, die wegen der Religion mit Zulassen ihrer Obrigkeit ihre Residenz verlassen und sich in ein anderes Territorium begeben, behalten die Güter ihrer Stiftung, die nicht im Lande des Stiftungssitzes liegen, soweit sie diese seither im Besitz hatten. Konkret ausgedrückt: ein wirtbg. Abt, der das Land unter diesen Bedingungen verläßt, behält die nichtwirtbg. Besitzungen seines Klosters, soweit er sie bisher im Besitz hatte; vgl. Nr. 56, 2. (Dies scheint bei Ritter, Religionsfriede, S. 239, 3 mißverstanden zu sein)«. — Ritter meinte, daß nach den betreffenden Artikeln, die bis zum Normaljahre nicht eingezogenen Güter rechtlich in Besitz auch der nichtreichsunmittelbaren Geistlichkeit blieben, von ihnen aber die »Kirchenämter, Schulen, Armen- und Krankenanstalten nach wie vor versehen werden sollen, obgleich sie protestantisch geworden sind«. Dafür ist in der Tat nicht nur § 8, 2, § 9, 2 und § 12 anzurufen, sondern vorzüglich die Erwägung, daß jene »nicht im Lande des Stiftungssitzes« gelegenen Güter natürlich entweder wieder in protestantischen oder in katholischen Ländern lagen; im ersten Fall würden sie nach Ernsts Meinung erst recht verloren gehen, im zweiten Fall ist ihre Erhaltung selbstverständlich; ein drittes gibt es nicht. Die von Ernst zitierte No. 56 seines Briefwechsels spricht eher gegen, als für seine Auffassung. — Ich beschränke mich auf diesen einen Fall; weitere Beispiele S. 135, n. 302, n. 311, n.



gleiche einmal die abschreckenden Säulen der Ziffern bei Ernst, Bd. II, mit der Gliederung des Materials im Register der Druffelschen Beiträge, etwa unter Frankreich oder unter Heidelberger Bund. Ist dem Benutzer irgendwie gedient, wenn ihn der Herausgeber mit seinem Schlagwort und einigen 190 gleichartigen Ziffern allein läßt? Wenn doch wenigstens nach dem Druffelschen Vorbild die Korrespondenzreihen aus dem Register herausgelesen werden könnten. Aber nein. Der Benutzer wird gezwungen die ganzen Bände durchzuquälen. Und wie steht es hier um die Erleichterungen?

Aus zwei Gründen gibt man in unseren Publikationen nur die wichtigsten Aktenstücke im wörtlichen Text, minder wichtige ganz oder teilweise in Auszügen oder Regesten. Es soll angesichts des unendlichen Materials und der bekannten Umständlichkeit des Aktenstils der Umfang unserer Publikationen begrenzt und dem Benutzer durch Erleichterung der Uebersicht Arbeit erspart werden. Daß der Herausgeber von politischen Korrespondenzen, die massenhaft Notizen von durchaus ephemerer Bedeutung enthalten, besonderen Grund hat zu kürzen, liegt auf der Hand. Wie aber handhabt unser Herausgeber das Kürzungsmittel? Man vergleiche:

Ernst II, 716:

Erhielt gestern spät dessen eigh. Schreiben samt Beilagen und Zeitungen über das braunschweig. und bündische Kriegsvolk; vernahm nicht ohne Beschwernis, dass Chr. oder die andern Bundesstände deswegen in Gefahr stehen.

Druffel IV, 459:

*E. L. vertreulichs schreiben mit aigner hant haben wir samt beigebundenen scharften und beschwerlichen zeitungen, das braunschweigisch und puntisch kriegsvolk betreffend, an gestern spat empfangen und mit one beschwernus vernomen, das E. L. oder wir, die andern puntstent, derwegen in gefar sten.*

oder ein ebenso beliebiges Beispiel aus Band III:

Ernst III, 21:

Ersah das Konzept der Religion [modernes Deutsch?]. Obwohl er einige Bedenken hat, glaubt er doch, dass, wenn der Streit bis an sie beide gebracht würde, sie sich vergleichen würden.

Druffel IV, 540:

*Das concept der religion hab ich gern gesehen. Ob ich nun wol darinnen etliche bedenken hab, so hoffet ich doch, wan der strit bis an E. Gn. und mich gepracht wurde, wir wolten vermittel gottlicher gnaden uns vergleichen mugen.*

Wenn ein Herausgeber glaubt, nicht erheblich kürzen zu dürfen, was soll dann die Paraphrase; das heißt doch das Prinzip auf den Kopf stellen, denn wenn irgend möglich verlangt man natürlich den Text. Man braucht nur in den Ernstschen Bänden zu blättern, um die Beispiele breitester Paraphrase mit Händen zu greifen.

Aus seinem mangelnden Verständnis für den Sinn abgekürzter Rede hat sich aber eine Menge von Vorwürfen gegen einzelne

Druffelsche Nummern ergeben. Diese Vorwürfe sind, wie mir scheint, durch zwei charakteristische Beispiele zu erledigen. Ich hoffe, die folgenden Nebeneinanderstellungen sind auch ohne Heranziehung der Aktenbände selbst verständlich:

Ernst II, 388:

Kg. Ferdinand an Chr. seine Gesandten sind vom Einungstag in Heilbronn zurückgekehrt und haben ihm berichtet. *Und wiewol wir uns versehen, es sollt sich die verhinderung, derhalben ernalte unsere commissari die sachen auf hindersichbringen gestellt, nit zugetragen haben, sonder uns . . . willfarung beschehen sein, dieweil es aber . . . und damit dein lieb und sy befinden, das wir . . . wol genaigt sein, . . . so haben wir uns gnediglich entschlossen, in solche ainung zu komen, schreiben auch solches deiner lieb als obristem hauptman in craft der zu Hailprun gemachten vergleichung . . . hiemit zue.* Bittet, dies den andern Einungsverw. mitzuteilen und die in H. verglichene Obligation fertigen zu lassen. Wien 1553, Nov. 3.

St. Heidelb. Verein 18. etc. — Un-  
genügender Auszug bei Druffel  
IV, 302.

Druffel IV, 302:

Kg. Ferdinand an Hg. Christoph. Hat aus dem Bericht seiner Gesandten die Heilbronner Verhandlungen ersehen, bedauert die Verzögerung durch das Hintersichbringen, ist aber entschlossen, der Einung beizutreten. Wien, 3. Nov. 53.  
Conc. Wien, R.-A. in genere 19. etc.

Goetz hatte die offenbar ganz vorlaute Kritik Ernsts zurückgewiesen. Was antwortet dieser? ›Druffel 302, des Königs Beitrittserklärung zum Heidelberger Bund. Das ist dem Druffelschen Auszug nicht anzusehen; hier sagt der König wohl, er sei entschlossen, dem Heidelberger Verein beizutreten, es ist aber nicht ersichtlich, wann der König wirklich eintreten will, ob vielleicht noch weitere Verhandlungen nötig sind; der bei Druffel übergangene Satz „*schreiben auch solches . . . hiemit zue*“, ist die Quintessenz des ganzen Briefes, die eigentliche förmliche Beitrittserklärung und es gehört schon die Sachkunde des Herrn Goetz dazu, um dies für „ganz bedeutungslose formelhafte Wendungen“ zu erklären. — Was ist das für ein Gerede! Versteht Ernst wirklich kein Deutsch? Wenn ich jemandem schriftlich erkläre, ›ich bin entschlossen‹, so ist der Zusatz ›schreibe das hiermit‹ in der That so formelhaft wie nur möglich.

Wir bleiben durchaus im Zusammenhang der Sache mit einem zweiten Beispiel. Die Beitrittserklärung des Königs beantwortete Hg. Christoph am 16. Nov. (Druffel S. 325, Note 1). Darauf ordnete der König am 25. Nov. einen Gesandten ab zur Entgegen-

nahme der Obligation und Anzeige der vom König zu den Bundes-  
ämtern verordneten Personen:

Ernst II, 453, Note:

Die Instruktion für Zott, Wien R.-A. in genere 19, Konz.: der Kg. benent als seinen Kriegsrat den Landvogt und obersten Hauptmann im Elsaß Gf. Georg von Helfenstein, zwei Rittmeister und vier Hauptleute. Auch soll der Gesandte die in Heilbronn verglichene Obligation in Empfang nehmen. Stimmt die Benennung der Lande . . . [4 Zeilen] . . . ; der Kg. hofft auf Zustimmung und entsprechende Besserung der Obligation auf dem nächsten Bundestage. Gegen Einhandigung der Obligation soll der Gesandte den Revers übergeben. (Sinnlose Wiedergabe dieser Instruktion bei Druffel IV, 316). Vgl. Nr. 465, Druffel IV, 354, n. 3.

Druffel IV, 316:

Kg. Ferdinand an Hg. Christoph. Instruktion für Zott v. Perneck. Uebergabe der Obligation<sup>1)</sup>. Anzeige des Kriegsrats. Wien, 25. Nov. 53. Conc.-Cop. mit Corr. Wien etc.

dazu u. a. die Anmerkung:

Vgl. oben S. 237, Note 2 [Ernennung Helfensteins]. Gleichzeitig ließ der Kg. seiner Regierung zu Ensisheim von seinem Beitritt zum Bunde Mitteilung machen [Conc. ib. 19]. Dem Statthalter und den Räten zu Innsbruck übersandte der Kg. am 22. die Heilbronner Akten samt dem Revers vom 14. Nov. [Or. ib. 23. — pr. 8. Dez.]. Die Innsbrucker Regierung antwortete am 11. Dez., sie habe Perneck abgefertigt und demselben Max Embser etc. . . als Hauptleute bezeichnet [Conc. Wien, R.-A. 23; Or. ib. 19].

Um die ganze Unverfrorenheit des Prädikats »sinnlos« zu verstehen, muß man wissen, daß die betreffenden Angelegenheiten noch öfters in den Akten zur Sprache kommen, besonders die Benennung der Lande bei Druffel ausführlich auf S. 361 Anm. 3 erörtert ist. Wie viel genauer sieht man mit Hilfe der kurzen Druffelschen Notizen in die Dinge hinein, als durch den langen Auszug bei Ernst.

Nur durch den völligen Abgang des Sinnes für die innere Oekonomie einer Publikation kann man es erklären, wenn Ernst nicht nur knappe Auszüge, sondern auch erläuternde Anmerkungen aufs gröblichste mißverst<sup>2)</sup>); wenn er nicht nur längst tadellos

1) Glücklicher vielleicht »Uebernahme« der Obligation, denn sie soll dem Gesandten übergeben werden; ein Mißverständnis ist in Anbetracht der sonstigen Akten völlig ausgeschlossen.

2) Ein ganz arger Fall, die Auslassung über die Note 1 zu Druffel 502 (Ernst 805/1), ist von mir (D. Litt. Ztg. 1901, 801) und von Goetz (a. a. O. 53) gerügt. Noch ärger freilich, daß Ernst seinen Irrtum auch hier nicht eingestehen will und gar noch behauptet, auch das Register entspreche seiner Auffassung (Replik 254). Daß unter Bayern zu Neuburg 502 »und Note« steht, hat seinen guten Grund. Fettgedruckte Verweise heben Schreiben der betreffenden Personen heraus, hier Hg. Albrechts an Pfalz Neuburg, wie es sich in Note 2 zu No. 502 findet! Unter Salzburg einen besonderen Verweis zu machen, war keine Veranlassung, da in der Anmerkung nur eine Erläuterung zu bayrischen Sessionsstreitigkeiten, kein neues Material geboten wird. Unter »Sessionsstreit« findet sich deshalb ein zweiter Hinweis.

gedruckte Stücke nochmals zum besten gibt<sup>1)</sup>, sondern sogar Nachrichten, die von einer Hand zur andern gegeben werden, jedesmal wieder neu abdruckt. Doch über diese Dinge ist gar nicht weiter zu reden.

V. Selbstverständlich ist es leichter, breite Paraphrasen, als gedrängte Auszüge zu geben; bei diesen verliert sich leicht eine Nuance, unter Umständen sogar etwas, was in anderem Zusammenhange wichtig erscheinen würde. Es besteht natürlich auch die Gefahr, daß sich in die gedrängten Auszüge wirkliche Unrichtigkeiten einschleichen. Ernst, glücklich durch sein Verfahren solchen Gefahren entgangen, erhebt um so lauter den Vorwurf der Mängel und Unrichtigkeiten gegen die Druffelschen Auszüge. In seiner Publikation selbst pflegt er seine Meinung durch das summarische Verdikt ›fehlerhaft‹ oder ›ungenügender Auszug bei Druffel IV‹ zum Ausdruck zu bringen; in der späteren Polemik sind einzelne Stellen näher bezeichnet und an diese wird man sich bei der erneuten Erörterung vorzüglich halten. Sie eignen sich auch deshalb zur Besprechung, weil sie offenbar als die schlimmsten und deshalb gefährlichsten betrachtet werden. Für den dritten Band werde ich alle von Ernst (z. T. in der Polemik gegen Trefftz) gerügte Nummern und noch einiges sonst besprechen. Das Ergebnis kann ich vorweg nehmen: viele Auszüge in den Druffelschen Beiträgen haben ihre Mängel, allein diese sind weder so groß noch so zahlreich wie Ernst glauben machen will. Außerdem wird man zweierlei im Auge behalten dürfen. Einmal, daß ein Aktenband gar nicht schärfer geprüft werden kann, als durch den späteren Herausgeber einer verwandten Publikation, in der ein großer Teil des Materials nach den originalen Akten neu und zwar ausführlicher geboten werden soll, zumal wenn dieser Herausgeber den Band seit seinem Erscheinen Jahre lang fast täglich benutzt, wie es Ernst von sich sagt. Zum zweiten, daß die Fehlerquellen in den Beiträgen bei der Druffelschen Arbeitsweise, bei der starken Zusammendrängung des Stoffes, bei dem Umfang und der Verschiedenartigkeit des Materials, bei der Bearbeitung und Drucklegung durch die fremde Hand ganz besonders reichlich fließen<sup>2)</sup>. Ich halte mich, um zugleich die nötigen Verbesserungen zu geben, an die Druffelschen Nummern; einige Ergänzungen werden sich an ihrem Platz leicht einfügen.

1) Beispiele gerügt von Goetz, 49, von Holtzmann 188, n. 1 und mir, a. a. O. 801.

2) Fehler, die ich selbst vor zehn Jahren gemacht habe, sehe ich deutlich genug und bezeichne sie ausdrücklich, soweit es nach dem (in München) erhaltenen Rest des Manuskripts möglich ist. Es sind ihrer gewiß noch mehr.

Nr. 3 [Ernst, 3 u. Replik S. 467]. Die dritte Zeile muß lauten: »Der Deutschmeister dürfte Vergleich annehmen, da der Hg. sich an das Kammergericht gewandt hat« statt »Der D. dürfte sich wie der Hg. an das K. Gericht wenden«. Es ist also unrichtig, daß im Druffelschen Auszug das »Gegenteil« steht vom Text; thatsächlich hat sich der Deutschmeister ebenso wie der Herzog an das Kammergericht gewandt, wie aus No. 13 hervorgeht. Die ganze Aeüßerung ist außerdem gleichgiltig und nur der Vollständigkeit halber am Kopf des Briefes wiedergegeben. Der dann folgende Text ist einwandfrei und auch der kurze Auszug am Schluß ist nicht so »falsch« und nicht so irreführend, wie Ernst versichert; denn Ernst verschweigt, daß die Angelegenheit schon im Hauptteil des Briefes eingehend erörtert wird; der Sinn des Schlusses ist: gegenüber dem Drängen Jülichs soll sich Christoph an Albrechts Bedenken erinnern.

Nr. 13 ist die Antwort auf No. 3 und deshalb liegen die Dinge ähnlich; nur tritt hier besonders lehrreich das Verhältnis von Auszügen zu einem wörtlichen Text hervor. Der umstrittene an sich unwichtige Eingang ist bei Druffel unrichtig: »Wegen des Deutschmeisters ist Böcklin an ihn abgefertigt«; aber der Auszug bei Ernst (No. 14) könnte ebenso verstanden werden: »In der deutschmeisterlichen Sache wurde nichts gehandelt, als . . .; das Schreiben . . . erhielt er vom Ksr. noch nicht, . . . — Böcklin schrieb ihm, er sei vom Ksr. mit Befehl zu ihm abgefertigt; wird dessen Werbung mitteilen«. Erst aus dem Text, den Ernst nachträglich (Replik 254) mitteilt, ersieht man, daß die Sendung B. mit dem deutschmeisterlichen Streit nichts zu thun hat. Sachlich ist auch hier keine Irreleitung möglich, da aus Druffel 31 der wahre Inhalt von Böcklins Sendung zu entnehmen ist. Durchaus richtig dagegen ist der dritte Abschnitt desselben Schreibens, wenn man auch nach dem von Ernst jetzt (ib. 254) gegebenen kurzen Text (*aber mich sehe solhes noch fur . . . gut an; man möchte auch stattlich davon reden, wie etc.*) nicht einsieht, warum nicht dieser statt des nur wenig kürzenden Auszugs gegeben ist.

Nr. 23 (Ernst S. 23, n. 6, Replik 251). Wer etwas in den Schriften und Akten der Zeit gelesen hat, wird die folgende Wendung als ziemlich landläufig und deshalb unwesentlich erkennen: *in bedrachtung, das bei dem noch werenden erschrücklichen zwispalt der christlichen religion, daraus dan zwuschen allen des reichs stenden das hochst schädlichst mistrauen eingewurzelt etc.*; — eben deshalb wird es auch keinem Vernünftigen einfallen, die wenig glückliche Paraphrase, »übrigens ist der Zwispalt in der Religion der Grund allen Mißtrauens« zu bemängeln oder gar eine »Verdrehung des Sinnes« zu nennen.

Nr. 31. Zu der Ausstellung ›Mgf. Baden‹ statt ›die jungen marggrafen zu Baden‹ enthalte ich mich jeder Glosse.

Nr. 37 (Ernst 41, Replik 251). Hier muß in der That gebessert werden. Statt: ›ihre und Pfalz' Vermittlung sollte doch dem Mgt<sup>a</sup> annehmbar sein, es sei denn, daß der Ksr. den Mgf<sup>a</sup> durch eine bestimmte Summe nebst Jahrgeld befriedigte; aber wie Böcklin berichtete, schlug der Mgf. alles ab‹ — sollte es heißen: ›Ihre und Pfalz . . . annehmbar sein; aber die Aussicht ist gering, da schon der Ksr. dem Mgf<sup>a</sup> eine Summe nebst Jahrgeld angeboten, der Mgf. aber, wie Böcklin berichtete, alles abgeschlagen hat‹. Im Text (bei Ernst) heißt es: *wo ich nit fursorg truege, die weil di Kei. M<sup>a</sup>* — daraus erklärt sich die ungeschickte Verknüpfung; eine Irreführung ist ausgeschlossen und gewagt ist es zu behaupten, daß es keinen ›größeren Unsinn‹ gebe.

Nr. 77, Note 1 auf S. 74 (Ernst 105). Meine kurze Notiz: ›Der Kf. Pfalz sandte Kopien dieser Antwort an Bayern und Wirtemberg‹ ist zu berichtigen in: ›Der Kf. Pfalz schrieb über diese Antwort an Bayern und Wirtemberg und versprach Kopie seiner danach an beide Sachsen zu gebenden Mitteilungen‹.

Nr. 93 (Ernst S. 103 Noten, und sonst). Die Wichtigkeit der Stücke ist ebenso unbestritten, wie bestimmte Mängel der Druffelschen Auszüge. Aber warum druckt Ernst die Stücke nicht einfach neu? Er redet über die Fehler (übrigens immer dasselbe) unter Anführung einzelner Stellen in seinem II. Bande durch 40 Zeilen, in der Erwiderung an Goetz durch 7 Zeilen, in der Hist. Vierteljahrsschrift durch 33 Zeilen — macht in Summa 80 Zeilen. Den Raum und die Mühe hätte man nützlicher verwenden können! Der Vergleich des unten folgenden Neudrucks mit den Druffelschen Auszügen ergibt in I, 4 das Versehen ›Städte‹ statt ›Grafen‹, das Fehlen Johann Friedrichs in Art. 5, eines Zusatzes in II, 9, sodann den harmlosen Schreibfehler in der Jahreszahl, die unrichtige archivalische Bezeichnung und dementsprechend die nicht ganz zutreffende Ueberschrift; aber das rechtfertigt doch noch nicht das Prädikat ›Unsinn‹. Was soll man vollends zu dem Geschrei über das Ausrufungszeichen zu 1552 sagen! Druffel hat die Jahreszahl, wie sich jetzt herausstellt, verschrieben (1552 statt 1553). Aber die auch in den Beiträgen dem Stück gegebene Datierung auf 1553 ist aus unzähligen Gründen völlig sicher; ich machte deshalb zu dem 1552, das ich vorfand, (wie sich gehörte) ein Ausrufungszeichen. Ernst thut sich nicht genug, in seinem Buch 5 Zeilen lang darüber zu raisonnieren, er wiederholt in der Hist. Vierteljahrsschrift (S. 311) dieselbe Querele in fast 7 Zeilen; hatte er in seinem Buch nur von

einer ›sehr mißbräuchlichen Anwendung dieses Editionsmittels‹ gesprochen, so handelt es sich in der Replik gegen Trefftz schon ›um einen groben Mißbrauch‹. Wie fadenscheinig ist eine Kritik, die solcher Uebertreibungen bedarf!

Das Stück ist wegen der viel umstrittenen geheimen Verhandlungen in Neuschloß, vor allem wegen der Rolle die Kf. Moritz hier gespielt hat, auch für die geringe Bedeutung, die man der spanischen Succession beimaß, von hervorragender Wichtigkeit; ich gebe deshalb einen Neudruck nach den Originalaufzeichnungen, die mir das K. Staatsarchiv in Stuttgart zur Benutzung übersandte.

Fürsten Verhandlungen zu Neuschloß. [April 2—4.]

(I. Württembergischer Gedenkzettel für die Verhandlungen des 3. April. — II. Abschied vom 4. April).

I. ›Zu gedenken, was auf morgen mit Hg. Moritzen ferners in beisein der chur und fürsten abgehandelt möchte werden.

Erstlichs steet zu bedenken, die weil die chur- und fürsten von wegen erhaltung und\* pflanzung\* frid ruche und ainigkeit im reich beisamen seind, wie die sachen zu fürderung desselbigen angestellt möchtn werden.

Nun wurdet allerlei zwaiung und irrung under den stenden des reichs befunden, auch alberait in kriegsrüstung und tetlicher handlungen gegen ainander schwebent,

(1) wie dan jetzt vor augen schwebende handlung zwischen Wirzburg, Bomberg und Mgf. Albrechten steend,

(2) item die kriegsrüstung [dar]in Hg. Hainrichen von Braunschweig ist,

(3) item den mißverstand und widerwillen darinnen bede Hg<sup>e</sup> zu Sachsen, Hg. Johansfriederich und Hg. Moritz steend,

(4) item den mißverstand und irrung, so noch zwuschen Hessen und Nassau vor augen ist,

(5) item zwischen Hg. Hainrichen von Braunschweig und dem Lgf<sup>a</sup>, auch Hg. Hansfriderichen von Sachsen,

(6) item zwuschen gemeltem Hg. von Braunschweig und den braunschweigischen junkhern, dergleichen den stetten Braunschweig und Goslar, auch Gf. Volraden von Mansfeldt,

(7) item zwuschen Hg. Hainrichen von Braunschweig und Mgf. Albrechten,

(8) item zwuschen Hg. Moritzen und Mgf. Albrechten,

(9) item zwuschen etlichen stiften und grafen in Westphalen,

Darauf mochte Hg. Moritz distingte und gradatim nach notturft seines bedenkens gehört werden, und wo er dahin schließen wolte, das mit der tat die embörungen gestillt und gedempt solten werden, mochte von ime begert werden zu wissen, mit was maß solches beschehen konte und wie man sich des kriegs-costen so darauf geen wurde, erholen möchte.

Sonst was die churfürsten ad partem mit ainander zu handlen und zu tractieren, das hat sein wege.

Dergleichen, was Pfaltz und Baiern der bewissten sachen bei ime tractieren wollen, hat aber sein wege.

\*) *am Rand.*

Und möchte nit schaden, das ime die concepta an Braunschweig, Hessen und Nassau der anbietenden underhandlung halber gezaigt wurden.

Dergleichen der<sup>b</sup> abschied zwischen den Bf<sup>en</sup> und Mgf<sup>n</sup> ergangen sambt dem schreiben, derwegen an die Kei. M<sup>t</sup> beschehen, furgelegt wurde.

Und das die sach mornderigs tags [3. IV] entlich und gar mit Hg. Moritzen abgehandelt und man den dinstag wider verreiten möchte<sup>c</sup>, allerlei verdacht und ungnad bei der Kei. M<sup>t</sup> zu vermeiden<sup>c</sup>.

(Eigh. v. Franz Kurz, wirt. Kammersekretär.)<sup>1)</sup>

II. »Abschied der chur u. fursten so zum Neuenschloß selbst personlich bei, samen gewesen seien<sup>c</sup>»).

»Als unsere gnedigste und gnedige hern, her Sebastian zu Mentz, her Johan zu Trier erzbischofe, her Friderich pfalzgraf bei Rhein, alle churfürsten, her Albrecht hertzog in Bayern, her Wilhelm hertzog zu Gülch und her Christoff, hertzog zu Württemberg sich zusamen verfüegt, der obligenden beschwerden halber, damit daz hailich reich teutscher nation in vil wege zum höchsten beladen ist, sich vertreulich und freuntlich zu unterreden und uf mügliche mittel und weg zu gedenken, wie hinfüro in teutscher nation rhue, friden und ainigkeit erhalten und ferrer beschedigung und verderben gemeiner stende und derselben armen undertanen möcht verhiet werden, ist in dem unser gnedigster her, der Chf. von Sachsen bei hochermelten chur u. fursten auch erschinen, des genaigten gemiets neben iren chur und fürstl. Gn. den gemeinen nutz des hl. reichs auch zu bedenken und zu befürdern helfen. Also haben I. kfl. und fl. Gn. under andern beschwerlichen obligen des hl. reichs so laider hin und wider vor augen sein, bedacht und zu herzen gefiert allerhand nachtailige irrungen und mißverstand so sich zwischen etlichen furnemen stenden des hl. reichs zutragen, darzu etlicher kriegsrüstungen, daraus aber nit allein schedliche kriegsembörungen, sonder auch verderben und verwüestung unsers vatterlandts teutscher nation zu besorgen; und seind diß die irrungen und kriegsrüstungen, wie volgt:

Erstlich zwischen unsern gn. hern den baiden Bf<sup>en</sup> zu Bomberg und Würzburg an einem und Mgf. Albrechten zu Brandenburg d. J. anderstails, zum andern u. gn. h. Hg. Heinrichs v. Braunschweig kriegsrüstung, zum dritten der mißverstand darin u. gn. h. der Chf. v. Sachsen und Hg. Hans Friderich zu Sachsen der elter steen; zum vierten der mißverstand so noch zwischen Hessen und Nassau, Catzenelnbogen halb, vor augen; zum fünften die irrungen zwischen u. gn. h. Hg. Hainrichen v. Br. und Lgf<sup>n</sup> zu Hessen; zum sechsten zwischen gemeltem Hg. Heinrichen v. Br. und den braunschweigischen junkern, auch den stetten Braunschweig und Goßlar und Gf. Volraden von Mansfeld; zum sibenden zwischen Hg. Heinrichen v. Br. u. Mgf. Albrechten von Brandenburg; zum achten zwischen dem Chf<sup>n</sup> zu Sachsen und vorgemeltem Mgf. Albrechten; zum neunten und letzten zwischen etlichen stiften und graven in Westphalen.

Demnach haben hohermelte chur u. fürsten uß sondern getreuen wolmainendem gemiet, so sie zu dem hl. röm. reich teutscher nation unserm geliebten

<sup>b</sup> den Or.      <sup>c</sup> mochten Or.

1) Nach freundl. Mitteilung des K. Staatsarchivs.

2) Indorsat, nach derselben Mitteilung ebenfalls von Franz Kurz; der folgende Text von der Hand eines württemberg. Sekretärs (wohl Florenz Graseck). Der Abschied wurde noch am selben Tag dem Kaiser übersandt [Ernst II, 103].



vatterland tragen, sonderlich aber der Röm. Kai. M<sup>t</sup> hochait und reputation und im hl. reich rhue, friden und ainigkait zu befürdern und zu erhalten, sich mit einander freuntlich und vertreulich underredt, uf was mittel und wege erzelte irrungen one weiterung und ferrer beschedigung des hl. reichs und gemeiner stende abzuhelfen, wie hernach volgt:

Erstlich die irrungen belangend, so sich zwischen den baiden Bf<sup>en</sup> Bamberg und Würzburg und Mgf. Albrechten zu Brandenburg erhalten, welche durch hochermelte Chur- u. F<sup>en</sup> zum tail uber allen fürgewenten getreuen fleiß in der güet mit haben beigelegt werden mögen, ist durch hochermelte Chur u. F<sup>en</sup> bedacht, das durch die Chur- und F<sup>en</sup> alle tail nochmals schriftlich umb verfolgung gütlicher handlung, laut gestellts concepts, ersucht werden; und dieweil die sachen alberait so weit in das werk gericht, das allertail kriegsrüstung durch füegliche mittel und weg nit abzuwenden, dan das die Röm. Kai. M<sup>t</sup> als das ordentlich haubt abermals undertenigst zu ersuchen und zu bitten sein sol, zwischen allen tailen gnedige mittel und wege zum fürderlichsten für die hand zu nemen, damit sie in der güte gestillt und beschwerlich plutvergiessen, auch andere nachtailige weiterung und beschedigung anderer stend verhiet werden möcht.

Und nachdem u. gn. h. Hg. Heinrich v. Braunschweig, wie man sagt, auch in treffenlicher kriegsrüstung sein sol und sich zu baiden obgemelten stiften und also in die nehe unserer landart tun möcht, welchs aber vilen stenden zu beschwerlichem nachtail gelangen wurde, solchs zu fürkommen, ist für ratsam nutz und notwendig erwogen, die Kai. M<sup>t</sup> allerundertanigst zu erinnern und zu bitten, das I. Kai. M<sup>t</sup> aus allergn. vatterlichem gemiet, dem hl. reich teutscher nation zu gutem und erhaltung fridens und ainigkeit, durch füegliche gietige weg allergn. einsehen tun wöllen, das solche kriegsrüstung auch abgeschafft und daraus volgende weiterung und beschwerden möcht verhüet werden.

Und wie wol hohgedachte Chur u. F<sup>en</sup> sich bedechtlich auch erinnert der<sup>d</sup> irrungen und gebrechen, so sich zwischen dem Churf. und Hg. Johansfriderichen zu Sachsen erhalten, der meinung, uf mittel und wege verdacht zu sein, wie solche irrungen in der giete auch hin und beizulegen, so hat doch hohermelter Churf. zu Sachsen die andern Chur- u. F<sup>en</sup> freuntlich bericht, das baider tail ritter und landschaft sich in handel geschlagen und in embsiger arbeit steen, baide tail in der güete zu verainen und zu vertragen, der hoffnung, es soll disem span durch die güete abgeholfen werden; im fall aber, daß die güete entsteen solte, hat S. chfl. Gn. ires tails andern Chur- u. F<sup>en</sup> gietliche unverbüntliche handlung zwischen S. chfl. Gn. und Hg. Hansfriderichen freuntlich bewilligt.

Ferner nachdem sich irrung erhalten zwischen u. gn. hern, dem Lgf<sup>a</sup> zu Hessen und Gf. Wilhalm v. Nassau, von wegen der grafschaft Catzenelnbogen, weren die hochgemelten Chur- u. F<sup>en</sup> uß fridlichem wolmainendem gemiet wol des willens gewest, bei baiden tailn umb verfolgung gütlicher underhandlung anzusuchen, dieweil sie aber durch hohgemelten churfürsten von Sachsen bericht, das Hessen in sein chfl. Gn. und Gf. Ludwigen von Stolberg und Kinigstein als gietlich underhendler gewilligt, Nassau aber derwegen bis noh kain antwurt geben, ist für ratsam erwogen, dißmals bis auf ankunft der nassauischen antwurt derwegen in ruen<sup>e</sup> zu steen, im fall aber daß Nassau u. gnedigsten h. dem Chf<sup>a</sup> v. Sachsen und Gf. Ludwigen obgemelt die gesuchte gietliche handlung abschlahen wurde, das alsdan hohgemelte Chur u. F<sup>en</sup> bei baiden tailn umb verfolgung gietlicher

<sup>d</sup> und Or.

• rureen Or.

handlung ansuchen und so solchs erlangt, durch ire schidliche rete zwischen den parteien gütliche handlung pflegen und müglichen fleiß fürwenden lassen, sie solcher irer irrung in der giete sovil müglich zu verainen und zu vertragen.

Was dan belangt den widerwillen, so sich erhalten möcht zwischen Hg. Heinrichen v. Braunschweig und dem Lgf. zu Hessen, haben hohermelte Chur- u. F<sup>en</sup> auch für ein unvermeidliche notturft geacht, solchen widerwillen in der giete hinzulegen und an ihrem guten fleiß nichts erwinden zu lassen; aber der Churfürst zu Sachsen hat I. chur- u. fl. Gn. freuntlich bericht, das Hg. Heinrich von Br. derwegen angelangt; der hab aber zu antwurt geben, das er mit vilgemeltem u. gn. h. dem Lgf<sup>n</sup> zu Hessen in unguetem nichts zu tun wissen, derwegen dißmal nichts ferrers gehandelt ist.

Neben disem allem haben sich hohermelte Chur- u. F<sup>en</sup> bedechtlich erinnert der irrung, so sich erhalten zwischen u. gn. h. Hg. Heinrichen v. Br. und den braunschweigischen junkern und den stetten Braunschweig und Goslar, auch Gf. Volraden von Mansfeld, der mainung, zu erhalten ainigkeit und friden, wie disen beschwerlichen irrungen, so zu tätlicher feindlicher handlung erwachsen, auch abzuhelfen, aber u. gnedigster her, der Chf. v. Sachsen hat hochgemelte Chur- u. F<sup>en</sup> freuntlich bericht, dass S. chfl. Gn. und der Chf. v. Brandenburg in der sachen gehandelt und so weit fürgeschritten, dass die parteien vertragen, also das es allein auf Sachsen und Brandenburg assecuration beruhe, welche zu beschehen der Chf. v. Sachsen vertröstung getan, bei den Chf<sup>n</sup> zu Brandenburg zu erhalten; das auch Hg. Heinrich bewilligt, ferrers mit der tat gegen den stetten Braunschweig und Goslar so vor die von Goslar gemachte verträg halten, nichts fürzunehmen, sonder die sachen gegen Braunschweig am kai. cammergericht rechtlich zu volfueren, also das derwegen sich weiter unrue und embörung der end verhoffenlich nit zu versehen.

Und wie wol hochgemelte Chur- und F<sup>n</sup> genaigt und begirig gewest, sich der irrungen und gebrechen, so sich zwischen Hg. Heinrichen von Braunschweig und Mgf. Albrechten dem jüngern, und dan zwischen hohermeltem Chf<sup>n</sup> von Sachsen und jetztgedachtem Mgf. erhalten, auch anzunemen, ob sie mit verleihung göttlicher gnaden etwas zu stillen, so haben doch I. chf. u. fl. Gn. nit verhoffen künden, das sie in disen sachen ditzmals ichts fruchtbarlichs ausrichten mögen, derwegen sie aus erzelter und andern ursachen den handel dahin gestelt, solchs an die Röm. Kai. M<sup>t</sup> undertenigst zu gelangen.

Was dan die letzten angezognen irrungen betrifft, so sich zwischen etlichen stiften und Gf<sup>en</sup> in Westphalen erhalten sollen, hat hohermelter Chf. v. Sachsen den andern Chur- u. F<sup>en</sup> unsern gnedigsten u. gn. hern, freuntlich bericht gethan, es sei nit one es möchte sich irrung erhalten zwischen Hg. Heinrichen von Braunschweig und dem Bf. von Minster, derwegen das er Braunschweig uf erfordern nit zugezogen, aber S. chfl. Gn. verschen sich, die parteien werden uf ein namliche summa gelt vertragen sein oder werden.

Das sich aber weiter zwischen etlichen stiften und graven in Westphalen irrung erhalten solten, davon hatten I. chfl. Gn. nit wissens, versehen sich auch nit, das derwegen tatlich handlung erfolgen solte, dieweil aber gleichwol etlich irrungen an gemelten orten verhanden sein möchten, ist für gut angesehen worden, das sich Trier und Gülch derselben erkundigen und so die parteien gietlich handlung leiden möchten, dieselben zwischen inen fürzunehmen.

Und als u. gnedigster her, der churfürst v. Sachsen die andern Chur- u. F<sup>en</sup> freuntlich gebeten, S. chfl. Gn. zu verstendigen, im fal S. chfl. Gn. mit tat-

lichem überzug beschwert werden solt, weiß S. chfl. Gn. sich zu iren chur- u. fl. Gn. zu versehen; darauf ire chur- u. fl. Gn. sich vernemen lassen, da S. chfl. Gn. dem kai. landfriden zuwider überzogen und mit der tat angegriffen und beschedigt werden solt, wurde sich meniglich nach ausweisung des kai. landfridens der gebür zu verhalten wissen. Dargegen und da im fal Í. chfl. u. fl. Gn. sampt oder sonderlich dem landfrieden zu entgegen solte[n] mit der tat auch beschwert werden, so wöllen sie sich zu S. chfl. Gn. auch freuntlich versehen und getrösten.

Solches alles wie erzelt, haben hochgamelte Chur- u. F<sup>en</sup> aus getreuem wolmainendem gemiet, der Kai. M<sup>t</sup> hochait und preeminenz, des hl. reichs wolfart und bevorab teutscher nation unser geliebt vatterland in rue, friden, sovil müglich zu erhalten, sich auch ainmüetiglich verglichen, alles das sampt und sonder getreulich zu befürden helfen, so der Kai. M<sup>t</sup>, dem Röm. reich und allen stenden desselben zu trost, nutz und gutem, auch zu schutz und schirm immer dienlich sein mag.

Actum zum neuen schloß, uf den vierten tag des monats aprilis, nach Christi geburt im fünfzehnhundert und drei und fünfzigsten jarn.

(Stuttgart, Staatsarchiv, Heidelberger Verein.)

Nr. 118. Der Brief (von Druffel vielleicht nur vermutungsweise, aber deutlich mit der Datierung 1553 versehen) gehört in das Jahr 1554. Die Ausführungen von Ernst S. 505/4 haben mich überzeugt; vgl. übrigens dazu unten S. 128, Note.

Nr. 172 (Ernst 223, Replik 252). Am Schluß ist der Zwischensatz ›nach vertraulicher Mitteilung des Königs zu Böhmen‹ nach dem jetzt von Ernst gegebenen Text etwa zu verändern in ›entsprechend seiner vertraulichen Mitteilung an den König von Böhmen‹; deutlicher wäre noch die Trennung der Sätze: ›hofft — — und hat darüber vertraulich an den Kg. v. Böhmen geschrieben‹. Die sachliche Bedeutung des Versehens ist wiederum gering, denn Albrecht hätte schon in diesem Briefe vom 22. Juni sehr wohl auf Grund von Maximilians Schreiben vom 18. Mai (No. 139) die Hoffnung auf Ferdinands Beitritt aussprechen können; denn dort berichtet Max von seinen eifrigen Bemühungen gegen des Vaters Bedenken. — Daß die nur ein paar Zeilen von einander stehenden Vermerke ›Conc.‹ u. ›Or.‹ zu 172 und 173 vertauscht sind, ist offenbar ein Korrekturfehler.

Nr. 198 (Ernst 265, Replik 466) soll nach Ernst ›mindestens vier Fehler‹ enthalten. Gleich der erste ist abzulehnen; es heißt im Auszuge: ›Der Hg. von Württemberg bedankt sich für des Kaisers Werbung‹. Ernst behauptet, das stünde ›auch nicht dem Sinne nach in der Vorlage‹; er wird auch hier Buchstaben und Sinn verwechseln, denn was er selbst als das Bessere gibt: Böcklin berichtet als Christophs Antwort, ›er spüre des Kaisers väterliche Meinung im Reiche, wolle sich aus Dankbarkeit sein Leben lang in schuldigem Gehorsam halten —‹, ist doch dem Sinne nach genau dasselbe. Weiter, das Bezeichnendste in Christophs Antwort soll der Rat sein,

den Bund bis zum Reichstag zu verschieben; — die landläufigste Ausflucht dieser Jahre! Sodann: wenn im Text steht: *E. M<sup>t</sup> seiend irer pundnus mit grund bericht*, bei Druffel aber: »der Ksr. sei falsch berichtet,« so sieht das freilich sehr überzeugend aus! Allein, die Sache ist durchaus in Ordnung. Böcklein sagt, man rede sehr merkwürdige Dinge über den Heidelberger Bund, Christoph versichert, der Ksr. sei ganz richtig informiert, d. h. (so müßte man nämlich ergänzen) durch die vom Bund selbst ausgegangenen Schriften. Im freien Auszug mußte man als das wesentliche des Gesprächs die Ablehnung der herumschwirrenden Gerüchte herausrücken, also: jenes Gerede sei falsch. Daß im weiteren Böcklin und nicht Christoph der Sprechende ist, glaube ich nach Ernsts Text jetzt auch; die erklärende Einfügung »der Hg. bemerkte auch« ist jedenfalls zu streichen. Dagegen ist das Postskript als kurzer Auszug durchaus genügend.

Nr. 348; vgl. die oben S. 112 citierten und besprochenen Ausführungen von Turba mit dem Hinweis auf dessen Neudruck.

Nr. 382 (dazu Ernst II, S. 407, Note). Das Stück ist von Goetz in Dresden nach dem von Druffel benutzten Original, von mir in Marburg nach dem Konzept verglichen; danach sind von uns schon früher Ernsts unrichtige Vermutungen über die Personen richtig gestellt. Ich bemerke ergänzend noch das Folgende: Der Eingang des Schreibens lautet nach dem Konzept [Marburg, Sachs. Albertiner, 1554]: *Es ist diese stunde unser landschreiber unserer obern grafenschaft Catzenelnpogen Johan Sensenschmidt zu uns komen und uns bericht, was des Pgf<sup>r</sup> Chf<sup>r</sup> marschalk unserm oberamptmann gemelter unser obern grafenschaft Alexandern von der Tann angezeigt, uns furter zu vermelden, wilchs wir E. L. mitsampt . . . zeitungen copei zusenden, auch einen brief der an Franz Crammen und in abwesen an E. L. stehet*, — das letzten zur Erläuterung der Note 2. Sensenschmidts Werbung liegt bei den Akten über den Tag zu Heilbronn (eigh). Sie betrifft zunächst des Lgf<sup>r</sup> Aufnahme in den Heidelberger Bund; dann enthält sie die Punkte, die an Sachsen weiter gegeben worden sind [wie bei Druffel]. Die Notiz über den Kaiser steht in Sensenschmidts Werbung im Postskript: *Der Ksr. soll unverständlich sein, sitzt zu zeiten und rupf etwan an einem puredt ode: cleide*. Der Schluß der Werbung: »Jülich und Joh. Friedrich etc.« ist also wieder hessischer Zusatz.

Nr. 441 muß statt meiner Ueberschrift »Plan eines Fürstentages« die bestimmtere Charakteristik erhalten: »Plan einer Tagsatzung zur Beilegung von Irrungen« [zwischen Bayern und Salzburg], wie sich aus dem Material bei Ernst S. 540, N. ergibt; deshalb groß zu thun und die Notiz »ganz sinnlos« zu nennen, war überflüssig.

Nr. 456 (Ernst 700 u. Replik 253). Die wörtlich gegebenen Sätze sind einwandfrei, wie Götz nach Vergleichung des Münchener Originals durchaus zutreffend bemerkt hat; in dem gekürzten Eingang des zweiten Absatzes ist das mißverständliche ›mit Löwenstein‹ zu streichen. Daß das ein ›schwerer sachlicher Fehler‹ sei, wird man um so mehr bezweifeln, wenn man Ernsts Censurenkala kennt, die zwischen ›ungenau‹ und ›schwerer Fehler‹ noch eine Fülle von Abstufungen aufweist.

Nr. 471 (Ernst II, 732, Replik 254). Der vorletzte Absatz ist kurz, aber keineswegs ›völlig falsch‹. Nur der Schluß (2 Zeilen) bedarf offenbar der Korrektur; etwa: ›Vermittlung bei Braunschweig würde er an sich vom Hg<sup>e</sup> gern annehmen, glaubt aber ablehnen zu müssen, da sein Vater‹ etc. Dagegen ist das von Ernst korrigierte ‚falsche Datum‘ eine Mystifikation. Das Stück hat sein richtiges Datum im vollen Wortlaut, ist auch danach eingereiht; nur eine am Rande wiederholte Zahl ist verdruckt — so etwas nennt man doch nicht ›falsches Datum‹!

Nr. 526 (vgl. Ernst III, 1, Note) ist nur deshalb an die Spitze der Akten des Jahres 1555 gestellt, weil es zu den Vorbereitungen des Reichstags gehört, eine genauere Datierung aber fehlt. Mehr als ich schon in der Anmerkung 1 mit dem Hinweis auf die ähnlichen Vorarbeiten aus dem Jahre 1554 gesagt habe, vermag auch Ernst im grunde nicht beizubringen. Es wäre vielleicht besser gewesen, das (wohlweislich in Klammern) an den Rand gesetzte [Jan.] überhaupt fortzulassen. Eine Kollation des Textes verdanke ich W. Goetz; danach ist die auch von M. Mayer a. a. O. angegebene Autorschaft Perbingers in dem Aktenstück selbst nicht vermerkt. Im übrigen ist der wörtliche Text im wesentlichen fehlerlos (in der Notiz Hundts ist u. a. statt [*comprehendere*] zu lesen *congregare*); die auszüglich gegebenen Abschnitte könnten hie und da treffender sein; zu Anfang muß es heißen: ›der Hg möge mit seinen Theologen‹; im zweiten Absatz statt ›kaiserl. Erbieten‹: ›daß zu Passau dahin geschlossen, daß auf einem Reichstage über Generalkonzil etc.‹ Die Colloquia werden verurteilt als Paradeplatz theologischer Eitelkeit, auch weil die Klerisei durch sie verhaßt gemacht worden. Im letzten Absatz auf S. 554 ist zu lesen: *interim, verrer auch ein reformation*; am Schluß (S. 555) zu bessern: ›das Generalkonzil, das allen zuvor als das richtigste Mittel gegolten hat‹.

Nr. 551 (flüchtiges Reichstagsprotokoll, von Ernst ausführlich kritisiert Bd. III, 26/6. 33,2. 35,1 und nochmals ebenso in der Hist. Vierteljahrschrift V, 312). Man sieht, das Stück hat von Ernst viele Aufmerksamkeiten erfahren, aber er hat seinen Lesern nicht verraten,

daß an der Spitze des Stückes wie eine Warnungstafel schon die Anmerkung steht: »Bei der Flüchtigkeit der Notizen ist die Ergänzung und Interpretation sehr schwer; ob die oben gewählte Interpunktion immer das richtige trifft, möge man sich in jedem Einzelfalle fragen«; er hat ebensowenig bemerkt, daß das Stück auch weiterhin mit textkritischen und erklärenden Noten begleitet ist. Diese hätten noch vermehrt werden können und ich stehe gar nicht an, die eine oder andere der Ernstschen Konjekturen als zutreffend zu bezeichnen, wie die Zugehörigkeit der Worte S. 576, Zeile 21 u. 22 zum Augsburger Votum. So selbstverständlich, wie er die Dinge hinstellt, sind sie freilich nicht, und bei so flüchtigen Protokollen hat man, wie ähnliche Stücke lehren, damit zu rechnen, daß sie nicht den vollständigen Gang der Verhandlungen wiedergeben, man also nicht ohne weiteres nach dem Schema der ordnungsmäßigen Umfragen emendieren darf. Daß keine Nachlässigkeit in Druffels Abschrift vorlag, ergab eine Anfrage bei dem Wiener Archiv. Herr Director Dr. Winter bestätigt mir, daß S. 576, letzte Zeile in dem Original thatsächlich steht: »*Wirtemberg: placet, religion einzustellen*«; gleichwohl scheint auch mir die Emendation in Würzburg hier gut begründet. Dagegen muß ich wieder die Glossen ablehnen, die Ernst zu dem Frankfurter Tag und zu dem Rest des Protokolls gemacht hat. Im Salzburger Votum wird nämlich erwähnt der »auf Invocavit nach Frankfurt« anberaumte Tag; die Note: »Vgl. No. 514« [»Abschied des allgemeinen deutschen Kreistages«] ergibt mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, was gemeint ist. Im Auszug Druffels muß es natürlich heißen »auf Invocavit zu Frankfurt anberaumte« Tag; aber es war völlig überflüssig, unter Berufung auf einige »Kenntnis der Zeit« jene Erklärung erst noch zu geben. — Der Rest des Protokolls ist undatiert; da es sich um eine fortlaufende Protokollierung zu handeln schien<sup>1)</sup>, mußte die Datierung in der Zeit nach dem 22. Februar gesucht werden; darüber handelt die Note 4 auf Seite 577; die Erwägung ging von der (auch von Ernst bemerkten) persönlichen Anwesenheit der Herzöge von Bayern und Wirtemberg aus und gelangte dadurch mit Notwendigkeit auf den 4. März. Die Datierung griff fehl, weil

1) Nach gütiger Mitteilung der Direction des Wiener Archivs erklärt sich die zusammenhängende Druffelsche Abschrift aus dem Befund der Akten: »Das Stück liegt und lag stets bei dem vorangehenden, da es mit diesem zu einem Bande vereint ist.« Ernst denkt bei seinem plumpen Dreinfahren nie daran, sich in die gebundene Lage des späteren Herausgebers zu versetzen, für den (weil er nicht selbst in den Akten arbeitet) die Datierungen und Zusammenhänge der Abschriften eine um so größere Autorität sind, als er nie weiß, wie weit sie durch andere ihm unbekanntere Akten gestützt werden.

ein zusammenhängendes Stück vorzuliegen schien; aber es ist darum kein Kunststück, aus intimer Kenntnis der Akten und mit reicherm Material die Korrektur vorzunehmen.

In gewisser Beziehung zu diesem Stück steht das Folgende. Wenn Ernst (III, S. 60, N.) die Bemerkung bemängelt, Oesterreich habe in der Proposition für die Beratungsordnung »scheinbar uninteressiert die beiden Möglichkeiten [Religions- und Landfrieden] neben einander gestellt, offenbar aber der Voranstellung des Landfriedens den Vorzug gegeben«, und seinerseits betont »der Landfriedensartikel wurde deutlich bevorzugt«, so erledigt sich das durch sein eigenes Citat: *in fal aber solche baide artikel (des sich ire M<sup>t</sup> nit versehen) samenthaft nit konten erledigt werden, were alsdan der articul von friedruhe etc. an die hand zu nemen.*

Nr. 560 [Ernst III, 50]. In Art. 13 besser »anzunehmen« statt »verhandeln«. Der Schluß ist interessant genug, um die wörtliche Wiedergabe zu lohnen. Das Datum 3. März ist in 30. März zu verbessern. Klarzustellen wäre auch Hundts Aufschrift nach Ernsts Angaben.

Nr. 571. An dem Stück an sich ist nichts auszusetzen oder ausgesetzt worden.

Aber zu der im Text behandelten pfälzischen Werbung an Hessen möchte ich nicht versäumen, die offenbar während der Audienz<sup>1)</sup> von Lgf. Philipp eigenhändig gemachte Aufzeichnung aus dem Marburger Archiv [Kurpfalz 1552/56] beizubringen; ich behalte die Orthographie genau bei; die untereinander gestellten Schlagworte sind meist durch große Querstriche getrennt; von der Hand des Kammersekretärs Pflüger ist die (Druffel No. 571 entsprechende) Datierung Eckersberge, 17. März, auf den Rücken gesetzt.

*Paltz durch seine gesanten, den 17 martio anno dni XV LV. 1. Dinst | 2. glicck | 3. uneinikeit der forsten granfella testament | innerlich krig | 4. paussauichssen vortrag | Polus bichschoff | 2<sup>o</sup> gallen<sup>2)</sup> | konig Ostereich | geistlichen passauichs vortrag | erstlichen[?] genachborten | temperisirt | ire ritterschafft nit zu erleuben | die gesanten abzufordern [am Rand: wo der passauichs vortrag nit gehalten und der frankfordichs abscheidt woldt erdrungen werden] gute reconspodents | mit Saxssen und Brandenburg Hessen seine rette zu verglichen.*

1) Das muß man schließen aus der genau dem Bericht Germars entsprechenden Reihenfolge der Artikel, aus dem ungeduldigen Gekritzel und der mehrfachen Niederschrift einzelner Worte (z. B. *bischof* dreimal).

2) Vgl. bei Druffel: »daß in den Niederlanden 200 Personen auf die Galeeren gebracht« seien.

Zur weiteren Erläuterung liegen nur noch zwei unbedeutende pfälzische Schreiben vor. Am 20. März schreibt der Kurfürst: *und ob wir wol unsere rete gen Augspurg zuvorn in maßen E. L. di iren abgefertiget, so sol doch auf diese itzt vermerkte tractation und handlung inen ferner anzeig beschehen, sich iderzeit mit allen E. L. gesanten fruntlich zu underrreden, vergleichen und gute correspondenz zu halten.* Am 21. April (Or. pr. Cassel 30. April): Hat aus Augsburg Bericht über eine Auseinandersetzung zwischen Kg. Ferdinand und dem Hg<sup>e</sup> von Württemberg [beiliegend], kann daraus keine Hoffnung schöpfen auf *einen beständigen friden nach ausweisung passauischen verdrags.*

Nr. 594 behält sein Interesse und sein Datum wegen der Weitergabe an Bayern; die Arbeit selbst ist älter, vgl. Ernst III, 12. Zu Nr. 640 vgl. Ernst III Nr. 88 u. 123, zu Nr. 657 ib. Nr. 145.

Nr. 688 (Ernst, Hist. Vj.-Schrift V, 313). Der Druckfehler ›Straubing‹ statt ›Straßburg‹ ist bei einer Münchener Druckerei verzeihlich, wenn auch recht töricht; daß aber der Herausgeber ihn noch rechtzeitig bemerkt hat, beweist das Register, wo man Straubing vergebens sucht, unter Straßburg, Stadt, aber die Nr. 688 ganz richtig findet. Es wäre schicklich gewesen, sich davon vorher zu überzeugen. Soviel von den Verbesserungen und Ergänzungen zu den Auszügen.

VI. Nun noch ein Wort von den Texten. Man wird darüber einig sein, daß sich aus der Fehlerhaftigkeit der Texte in erster Linie auf die Nachlässigkeit einer Edition schließen läßt; denn bei den Auszügen kommen so viele Fragen der Editions- und der sachlichen Auffassung ins Spiel, daß immer Meinungsverschiedenheiten möglich sind, und jede Erweiterung des Materials kann eine Umwertung des früher Bekannten zur Folge haben. Bei den Texten fällt alles das weg. Nun ist bezeichnend, daß die Druffelschen Texte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die über sie ergangene scharfe Probe besser bestanden haben, als die Auszüge. An dieser von Goetz mit Recht wiederholt betonten Thatsache ändert auch der Umstand nichts, daß man den einen oder andern ›Fehler‹ höher einschätzen kann. Unsere zweite Wanderung durch die Beiträge wird kürzer sein.

Nr. 18 (Ernst 19) hat in dem längern Text einige Abweichungen von Ernst (*sihet* statt *iret*; *bewenden* statt *beruen*), die aber für das Verständnis nichts austragen. Erheblicher erscheinen auf den ersten Blick die Fehler in der ebenfalls von einem Abschreiber für Druffel kopierten Nr. 19 (Ernst 21, Replik 250); ganz sicher ist *Kai. M'* statt *Ku. M'* in diesem Zusammenhang eine Veränderung des Sinnes und ein unerfreulicher Druckfehler. Auf der zweiten Seite nahm der Abschreiber (wie meine Befragung des Stuttgarter



Archivs ergab) den im Konzept durchstrichenen Pleonasmus *von nachfolgenden puncten geratschlagt mochte werden* in den Text auf, ebenso wie das [statt des gleichfalls durchstrichenen *wo* verlesene] *ee*; auch dies *wo* (statt *ee*) macht einen Unterschied. Gleichgiltig und nicht der Rede wert aber sind die Lesungen *sämlichs* statt *sämliche*, *zweipfelle* statt *zweifelte*, *in monat fristen* statt *in monatzfristen*, *zu gen* statt *zugehn*. Die von Druffel beigefügte archivalische Bezeichnung »bairische Missive 6<sup>b</sup>« muß es doch einmal gegeben haben; eine Nachlässigkeit kann ich darin jedenfalls nicht sehen.

Nr. 25 hat einen, wie der Vergleich mit Ernst 31 ergibt tadellosen Text; da hier das Original, dort das Konzept benutzt ist, kommen zwei *a* statt *o* nicht in Betracht; nur S. 19, Absatz 2 ist zu lesen *gehandelt möchte werden*. Das Datum findet sich am Anfang und am Schluß richtig; daß auf der zweiten Seite am Rand Jan. 21 (statt 26) steht, ist handgreiflich ein Druckfehler.

An diese beiden Stücke wären aus der Kontroverse die oben [S. 111] besprochenen von Turba beigebrachten Verbesserungen zu Nr. 692, so geringfügig sie sind, anzuschließen. Ich zweifele nicht, daß damit die Schreib- und Druckfehler in den Texten nicht erschöpft sind, allein nach dem Vergleich zahlreicher Texte, die trotz Druffels tadellosem Druck von Ernst wiederholt gedruckt worden sind<sup>1)</sup>, glaube ich im ganzen die Texte als durchaus brauchbar bezeichnen zu können. Darin irren mich auch die Ausstellungen nicht, die Ernst an No. 598 gemacht hat und die Ergänzungen, die ich selbst zu No. 671 geben möchte. Beide Stücke sind als Entwürfe und Text des Augsburger Religionsfriedens auch separat gedruckt worden, und wenn ich auch seit längerer Zeit einen erweiterten Neudruck vorbereite, so gebe ich doch schon hier wenigstens die wesentlichsten Verbesserungen der alten Texte; vorher aber ist etwas weiter auszuholen.

Nr. 598 (Ernst III, 62<sup>b</sup>, fürstlicher Entwurf des Religionsfriedens). Bei Druffel ist gedruckt der am 5. April im Fürstenrat angenommene und zum Austausch an den Kurfürstenrat bestimmte Entwurf (B, Ernst E); außerdem sind die Varianten gegeben aus dem zugrunde liegenden ersten offiziellen Entwurf vom 25. März (A, Ernst B). Mir scheinen auch nach dem reicheren Material, das Ernst mit überflüssiger Breitspurigkeit S. 143 und nochmals in einem Anhang (S. 398) zusammenstellt, noch immer jene beiden Entwürfe die Grundlagen einer Edition zu sein. Denn Ernsts Entwurf A ist nur die Notel des Zasius und Hundt, kein Entwurf des Fürstenrats; seine Entwürfe C und D sind

1) Im Band III handelt es sich nur um wenige Stücke; zu den im Text behandelten etwa noch Ernst 21 = Druffel 540 (S. 566, Z. 2 l. *uns* statt *es*).

ebenso nur Amendements der Parteien, und der Entwurf F, den er zum Abdruck bringt, unterscheidet sich von E lediglich dadurch, daß ihm auf Verlangen der Mainzer Kanzlei im letzten Augenblick vor dem Austausch im Gegensatz zu den früher abschließend formulierten Entwürfen des Fürstenrats künstlich wieder die Form des Bedenkens gegeben wurde (also etwa *bedenkt der fürstenrat* statt *wollen wir* und ähnlich). Jene gehören also formell zusammen, dieser, der nicht die geringste sachliche Abweichung enthält, steht in der Form isoliert; das ihm eigentümliche, die Form, hat aber natürlich für die endgiltige Feststellung des Religionsfriedens so wenig Bedeutung wie für die ursprüngliche Auffassung des Fürstenrats. Ernsts Neudruck (S. 143—151) ist also entbehrlich, denn die Abweichung in der Form ist mit wenigen Worten charakterisiert und die zum Druffelschen Text nötigen Verbesserungen lassen sich erheblich kürzer geben, als in Ernsts Liste (Hist. Vierteljahrsschrift V, 312); denn wer genauer prüft, bemerkt bald, daß nur mit Mühe die Reihe der wirklichen oder angeblichen Fehler des über mehr als 8 Seiten gehenden Druckes auf 13 getrieben ist. Um diese Fehler zu würdigen, muß man sich an das Material für die Textgestaltung erinnern.

Die Entwürfe, ja sogar vielfach die Abschiede, wurden keineswegs immer nach Vorlagen kopiert, sondern gern in den Schreibstuben diktirt<sup>1)</sup> und differieren deshalb wie ich bei erneuter Beschäftigung mit dieser Frage sehe, gar nicht unbedeutend. Ernst druckt seinen Entwurf nach der Mainzer Kopie; scheinbar ist das wohl überlegt, allein da der Entwurf für später bedeutungslos geblieben ist, so sind die Kopien fürstlicher Provenienz für das was der Fürstenrat gewollt hat, offenbar wichtiger; Ernst standen zu Gebote eine württembergische und eine passauische Abschrift, in der Druffelschen Edition hätte er dazu gefunden den sächsischen, vielleicht den hessischen, jedenfalls den österreichischen Text<sup>2)</sup>. Die Nachprüfung ergibt nun, daß in

1) Der bekannteste Fall ist wohl die Vervielfältigung des Regensburger Buches, Lenz, Briefwechsel Philipps mit Bucer III, 32 u. 34.

2) Es ist die mir nun allmählich geläufige gedankenlose Misachtung fremder Arbeit, wenn Ernst (a. a. O. 312) sagt: »bei einem der Entwürfe wird behauptet, er sei vom Kardinal Augsburg an Kg. Ferdinand geschickt worden, die doch zunächst beide in Augsburg beisammen sind; offenbar sind wieder einmal Kaiser und König verwechselt, was ein Lieblingsfehler des Buches ist.« — Man traue seinen Augen nicht. Bei Druffel findet man drei Ueberlieferungen des Entwurfs A:

1. Dresden, Reichstagssachen, 172/1b, 334—340.

2. « Hessen, 99/18 (wohl aus der hessischen Kanzlei).

3. Wien, Cl. Augsburg an Kg. Ferdinand (das am 26. März dem Ksr. übersandte Exemplar; vgl. No. 586).«

Ich denke, das ist so sorgfältig und unzweideutig, wie nur möglich; Card.

zweifelhaften Fällen meistens alle Ueberlieferungen gegen die Mainzer zusammenstimmen; das ist so auffallend, daß Ernst einmal (S. 147) sich doch gedrungen fühlt, in den Varianten zu bemerken: ›dies wohl richtiger‹; ja, warum setzt er das denn nicht in den Text? Warum folgt er, der das Vergleichsmaterial in Händen hat, der offenbar nachlässig gefertigten Mainzer Kopie? Ernst verzeichnet einige 30 Varianten, darunter sind recht umfangreiche, auch Zusätze wie *in anderen fürstentumben und oberkeiten*<sup>1)</sup> und natürlich mehrfach *oder* für *und*, *und* für *auch*. Er weiß also sehr gut, daß die Texte im einzelnen recht erheblich differieren. Trotz alledem aber schließt er an das gleich zu besprechende Verzeichnis Druffelscher Textfehler die emphatische Klage: ›und nun stelle man sich vor, ein solcher Abdruck soll die Grundlage bilden für Verhandlungen, in welchen man sich Tage lang um kleine Worte, wie um die Setzung von ›oder‹ statt ›und‹ etc. herumgestritten hat‹. Für ein solches Verfahren gehen einem sehr unparlamentarische Bezeichnungen durch den Sinn!

Von den ›Fehlern‹ Druffels enthalten 3 und 12 vielleicht die richtige Lesart, was unter 6 vermißt wird, steht in der Variante, woraus sich deutlich ergibt, daß es sich z. T. um Lesarten, nicht um Lesefehler handelt! Die ›Fehler‹ 1, 4 (*zuwork*. statt *zu vork.*), 8 (*auch* statt *aber*), 10, 11 (*schuz und schirm* statt *schuz o d e r schirm*) stehen auf der Stufe zahlreicher anderer Lesarten, wozu die Varianten bei Ernst zu vergleichen sind. Als wirkliche Textfehler kann ich nach Vergleich der Ueberlieferungen<sup>2)</sup> nur folgende betrachten: 2 (das Fehlen der Erweiterung *oder zu versehen und bestellen gestatten* auf S. 637, Art. 8, Zeile 8), 5 (*translation* statt *transaction* am Schluß von Art. 10), 7 (*die* statt *der* S. 639, Z. 19), 10 (*wem solche jurisdiction von rechtswegen gebure und wie weit sich die erstrecke*, Art. 12 auf S. 640, Zeile 2) und 13 (*dem andern* statt *demselben*, Art. 17, Zeile 4). Aber, man beachte, insbesondere im Anschluß an die letzte Stelle erhebt Ernst großen Lärm, daß heiße ja den ganzen Religionsfrieden umstoßen, — ich bedauere lebhaft, aber in der von Druffel benutzten Dresdener Kopie lautet

Augsburg an Kg. Ferdinand, ist eine Abteilung der Korrespondenzen des Wiener Archivs (das Stück liegt, wie mir mitgeteilt wird, noch heute dort); außerdem ist ausdrücklich die Versendung an den Kaiser erwähnt! Solche Leichtfertigkeit der Arbeit ist in der That ›skandalös‹.

1) Dies zum Beispiel von Ernst fortgelassen, obwohl es die württembergische (am Rand) und die sächsische Ueberlieferung aufweisen.

2) Neben den von Ernst benutzten Ueberlieferungen habe ich die sächsischen und eine hessische selbst kollationiert (Dresden: 10190, 334 ff., 8671, 160 ff., 10190, 381 ff.). Die Kollation des österreichischen Textes verdanke ich dem Wiener Archiv, diejenige einer zweiten hessischen Ueberlieferung meinem Freunde Dr. Küch in Marburg (*des furstenrats ausschuß lestes bedenken*, am 2. April [1] abgesandt).

der Text in der That so (loc. 10190, 381); ich habe die betreffenden Faszikel des Dresdener Archivs im letzten Herbst hier benutzen dürfen und nicht nur diesen, sondern auch die wichtigsten andern Fehler in den Akten selbst wiedergefunden! Der Text des Entwurfes aus dem Fürstenrat ist danach weder bei Druffel noch auch bei Ernst abschließend recensiert.

Zieht man nun aber den Vergleich zwischen dem Druffelschen und dem Ernstschen Abdruck noch weiter, so springen die erheblichen Vorzüge des ersteren für den Historiker in die Augen. Es sind nicht nur die beiden Entwürfe A und B durchgehends verglichen, ihre Entlehnungen aus älteren Reichsabschieden durch den Druck Wort für Wort hervorgehoben<sup>1)</sup>, sondern auch die wichtigen Amendements aus den Verhandlungen an ihrem Platz herangezogen. Von all dem findet man bei Ernst nichts; insbesondere ist es ein unverantwortlicher Mangel, daß der sogar offiziell mit übergebene Freistellungsartikel der Konfessionisten (Druffel, 640<sup>d</sup>) freilich erwähnt (S. 149), aber nicht abgedruckt wird.

Aehnlich steht es in mancher Hinsicht um den Entwurf des Kurfürstenrates, in der am 24. April ausgetauschten Form, die Ernst als No. 62<sup>a</sup> abdruckt. Wir hatten davon bisher nur den Druck bei Lehenmann, de pace rel. p. 25 ff.<sup>2)</sup> Die frühern Entwürfe sind am Kopf von Druffel, 671, von Ernst S. 126 und nochmals S. 398 zusammengestellt; bei Ernst werden sie offenbar doppelt verzeichnet, weil sie für die Edition selbst nicht herangezogen worden sind, ebensowenig wie die früheren Reichsabschiede und die andern Akten, die

1) Ich korrigiere in Art. 2 (Zeile 9) *gnediglich* (wie in Speier) statt »getreulich«; in Art. 11 sollten *stift* und *hinfüro* nicht kursiv gedruckt sein, sie fehlen 1541 und 1544 (§ 90). — S. 639 Note *b* ist zu lesen 638 statt 368.

2) Ernst wiederholt den Text, da bisher »kein annähernd brauchbarer Abdruck« existierte; in der That hat Lehenmann (der bei Druffel für die Varianten von C benutzt ist) einige Fehler, und es ist deshalb nach Ernsts Text auch bei Druffel in den Varianten folgendes zu bessern:

S. 725 Art. 3 Zeile 4 u. 6 statt *der R. Kai. M<sup>t</sup> uns, auch Kf<sup>m</sup>: den R. Kai u. Ko. M<sup>m</sup> auch Kf<sup>m</sup>.*

S. 726<sup>a</sup> Zeile 4: *keinen stand [zu was Zeit er C].*

• 5: *und sonst keiner C.*

• 7: *sacramentirer und dergleichen].*

S. 727<sup>d</sup> am Schluß: »also schon in C«.

† *zu was Zeit die der alten religion C.*

S. 728 Zeile 4: *glauben* fehlt C.

S. 735<sup>e</sup> im Artikel der Litispandez Zeile 5: *urteil, entscheid*; Zeile 7: *bis zu dem austrag.*

S. 738 Zeile 10: *kirchendiener* C [die Lesung ist auffallend; ob sie in allen Kopien steht?].

† fehlt B und C [in einigen Kopien].

dem Text zugrunde liegen. Der Raum unter dem Text ist ja auch ganz in Anspruch genommen durch die schon oben [S. 114] erwähnte geistreiche Vergleichung der beiden Entwürfe, die nur leider nicht in eine Edition gehört. Die Textgestaltung ist, soviel ich sehe, hier einwandfrei gegeben nach Mainzer, Passauer und Württemberger Ueberlieferung; nur verstehe ich nicht, warum man in solchen aus Kopien edierten Stücken *ymantz* (S. 136, statt *jemantz*) oder gar *standtzs* (138) druckt; das ist Pseudoakribie.

Nr. 671 (Artikel des Religionsfriedens aus dem Reichstagsabschied, nicht bei Ernst, übrigens von ihm auch nicht besprochen). Zu diesem wichtigsten Stück möchte ich meinerseits einige Verbesserungen geben:

- S. 724 Z. 8: *daraus* (statt *darauf*).      Z. 2 v. u. *dorfer, höfe und*.  
 S. 725 Z. 9: *die stende die*.      Z. 4 v. u.: *uns auch curfürsten*.  
 S. 726 Z. 4: *Augsb. confessionsreligion* (statt *confession religion*).  
     • Z. 1 (v. u.): *oder durch mandat*.  
 S. 727 Z. 1 (v. u.): *und weltlich*.      S. 737 Z. 9: *besonderer*.  
 S. 738 Z. 2: *so sol doch*.      S. 742, Z. 1 *in alle andere weg*.  
 S. 744 Z. 9: *außer*.

S. 744 wäre ausdrücklich zu bemerken gewesen, daß der Schluß (von c ab; Zeile 10–20) absichtlich nicht aus dem Abschied, sondern mit den angegebenen Varianten aus den früheren Entwürfen (A bis F) genommen ist, deren Formulierung im Aufbau gleichgeblieben ist und die auf kurzem Raum das zusammenfaßt, was im eigentlichen Abschied recht umständlich in den Urkundenstil gebracht ist. Bei wiederholter Ueberlegung scheint mir aber doch die Formulierung des Abschieds nicht nur erwähnenswert, sondern, so breit sie ist, auch wichtig genug, wörtlich abgedruckt zu werden. Von S. 744, Zeile 9 ab würde der Text damit die folgende Gestalt erhalten (und dafür der alte Text in die Varianten gesetzt werden müssen): *daruf weder in noch außer rechtens nichts gehandelt oder gesprochen werden*.

[16] *Solchs alles und jedes, so obgeschrieben und in einem jeden artikel namhaftig gemacht und die Kei. Mt und uns anrüret, sollen und wöllen ire liebd und Kei. Mt und wir bei iren Kei. u. unsern Kö. wülden und worten für uns und unsere nachkomen stet unverprüchlich und ufrichtig halt n und volnziehen, dem strack und unwegerlich nachkomen und geleben und darüber jetzt oder künfftiglich weder aus volnkomenheit oder under einichem anderm schein, wir der namen haben möcht, nicht furnemen, handeln oder ausgeen lassen, noch jemant andern von irer liebd und Kei. Mt und unserntwegen zu tun gestatten.*

*Und wir, die verordnete der Chfm rete anstatt irer chfl. Gn., auch fur ir nachkomen und erben, wir die erscheinende fürsten, prelaten, graven und hern, auch der abwesenden fürsten, prelaten, grafen und hern und des hail. reichs frei- und reichsstet gesante potschaften und gewalthaber an statt und von wegen unser herschaften und obern, auch für ire nachkomen und erben, willigen und versprechen bei fürstlichen eren und wülden, in rechten guten treuen und im wort der warheit, auch bei trau und glauben, so vil ein jeden betrifft oder betreffen mag, wie allenthalben obset, stet, vest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten und dem getreulich und unweigerlich nachzukomen und zu geleben.*

[17] *Verner verpflichten und verbinden wir uns zu allen teilm, das die Kei. M<sup>t</sup>, wir und kein stand den andern, mit was gesuchtem schein das geschehen möcht, mit der tat oder sonst einiger gestalt heimlich oder öffentlich durch uns selbst oder andere von unsertwegen beschweren, überziehen, vergewaltigen, bekriegen tringen, beleidigen oder betrüben sollen oder wöllen, und so auch einig teil oder stand wider sölchen aufgerichteten frieden den andern (als doch nit sein sol) jetzt oder künftiglich mit tatlicher handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergewaltigen oder betragen würden, daß die Kei. M<sup>t</sup>, wir und sie, auch unser und ire nachkomen und erben alsdan nicht allein dem vergewaltiger oder so tatlich handlung fürgenommen oder fürnem keinen rat, hülff oder beistand leisten, sonder auch dem andern teil oder stand, so wider disen frieden vergewaltiget überzogen oder bekriegt würdt, wider den vergewaltiger oder der sich tatlicher handlung unternimpt, hülff und beistand leisten wöllen und sollen, alles getreulich und ungerfarlich.*

[18] *Wir befehlen und gebiten auch hiemit und in kraft dieses unsers reichsabschieds den Kei. camerrichter und beisitzern, daß sie sich diesem fridstand gemeß halten und erzeigen, auch den anruffenden parteien darauf, ungeacht, welcher der obgemelten religion die seien, gebürliche und notürfftige hülff des rechtens mitteilen und wider sölchs alles kein proceß noch mandat decerniren oder auch sonst in einichen andern wege tun noch handeln sollen. —*

Ich hoffe, daß alle diese Verbesserungen und Ergänzungen den Benutzern der Druffelschen Beiträge zu gute kommen und dazu dienen, daß diese Beiträge für die Historie so lange nutzbringend bleiben, bis abschließende Publikationen, wie die deutschen Reichstagsakten und die Korrespondenz Karls V. sie wirklich ersetzen. Für die württembergische Politik ist ein solcher Ersatz durch Ernsts Briefwechsel in seiner Art geboten. Nicht für die Reichsgeschichte.

VII. Denn nicht die geringsten Mängel seines Werkes liegen in den einseitigen und schiefen Auffassungen von der allgemeinen Politik. Sie haben sich zum Teil ergeben aus dem grundsätzlichen Widerspruch gegen alle von Druffel oder mir geäußerten Ansichten. Ernst gefällt sich geradezu in diesem Gegensatz. Ich glaube aber, er ist hier noch mehr im Unrecht geblieben, als bei der Kritik der Texte und Auszüge; denn ich bin so wenig wie andere in irgend einem Punkte von der Richtigkeit dessen, was in seiner Auffassung wirklich neu ist, überzeugt worden, und die im Vorwort zum II. Bande gegebene Bemerkung: »das dort [bei Druffel IV] gezeichnete Bild der Jahre 1553 und 1554 ist fast in jedem Zuge verfehlt und bedeutet der früheren Kenntnis dieser Jahre gegenüber einen entschiedenen Rückschritt« kann ich angesichts der ganz unzulänglichen Begründungen Ernsts nur als eine verwegene Herausforderung bezeichnen<sup>1)</sup>.

1) Manche Einzelheiten habe ich schon in der D. Litt. Ztg. 1901, Sp. 801—803 erörtert; außerdem darf ich mich auf meine Besprechung von Riezler, Geschichte Baierns IV, beziehen (in diesen Anzeigen 1901, 242 ff.), wo S. 252 f. die

Die beiden Paradestücke der neuen Auffassung<sup>1)</sup> kann ich nicht nochmals ernst nehmen; ich habe daran früher fast schon zu viel Worte verschwendet; die »Geburtsstunde« der Gegenreformation ist einfach grotesk, und die Velleitäten des Heidelberger Bundes liegen abseits der großen Linie, die von Passau nach Augsburg führte. In Wahrheit ist die Bedeutung von Moritz' Auftreten gar nicht hoch genug anzuschlagen. Moritz allein hat die Lage im Reich völlig geändert und sein Tod auf dem Schlachtfeld zeugt ewig für die Energie seines Handelns. Zudem gilt für das Verständnis der Zeit nicht was er war, sondern was er schien; und vor dem grellen Glanz seiner Erscheinung verschwindet für den nachgeborenen Historiker das ganze kleinliche Getriebe der Vermittlungsfürsten in nichts; es hat sein kleines Interesse für sich, aber der große reichsrechtliche Ertrag der Reformationszeit, der im Augsburger Religionsfrieden vorliegt, ist erstritten durch das Schwert der Kriegsfürsten und entscheidend vorbereitet in Passau. Die führenden Mächte sind in Augsburg dieselben wie in Passau und aus den Passauer Verhandlungen stammt der Wortlaut der beiden grundlegenden Artikel des Religionsfriedens. Seit dem Auftreten der Habsburger und Luxemburger haben die großen Territorien des Ostens die Führung im Reich und die kurfürstliche Reichspolitik am Rhein ist immer aufs neue zur Inpotenz verurteilt.

Es ist in dieser Besprechung nicht der Platz, das ausführlicher darzustellen; ich muß deshalb auf meine demnächst in der Historischen Zeitschrift erscheinende Darlegung verweisen, in der auch die neuerdings so oft erörterte Frage der spanischen Succession und Ferdinands Verhältnis zum Heidelberger Bund im Zusammenhang der Reichspolitik gewürdigt werden. Der Verlauf der Polemik zwingt mich leider, hier nur noch auf zwei im Grunde untergeordnete Fragen zurückzukommen. Ernst hat auf meine früheren sachlichen Ein-

politischen Wandlungen der fünfziger Jahre fast noch zu hoch veranschlagt sind. Die Beziehungen zwischen dem Zustandekommen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 und der Fürstenerhebung von 1552 werde ich im nächsten Heft der Historischen Zeitschrift behandeln.

1) Ernst, Vorwort zu Band II (S. IV): »Diesem Zustand unserer Kenntnis gegenüber kann nun aber die entscheidende Bedeutung der Jahre [1553 und 1554] nicht genug betont werden. Niemand wird die Geschichte des Reichstages von 1555 verstehen, der ihn als Fortsetzung der Ereignisse von 1552 begreifen will; die tiefgehenden inneren Wandlungen der dazwischen liegenden Jahre bilden dafür die notwendige Voraussetzung; niemand wird dem Geist der Gegenreformation völlig gerecht werden, der seine Geburtsstunde im Jahre 1554 übersehen hat, während sich beim Durcharbeiten der Akten dieser Zeit seine Entstehung fast mit Händen greifen läßt.«

wendungen <sup>1)</sup> gar nichts geantwortet, auch von den durch Goetz zur Sprache gebrachten Punkten nur zwei aufgegriffen, die aber um so deutlicher erkennen lassen, wie er die allgemeinen historischen Fragen anzufassen pflegt.

1. Bei Druffel IV, S. 70 (oben) ist im Zusammenhang einer Anmerkung über den bekannten Streit Mgf. Albrechts mit den fränkischen Bischöfen und über das ebenso bekannte Scheitern der Vermittlungsversuche gesagt: »Bald darauf fand der erste Vermittlungsversuch zu Heidelberg statt, wo der Bf. Würzburg am 7., der Mgf. am 10. Februar eintrafen (Leodius 286)«, es wird hinzugefügt, daß auch Bayern und Wirtemberg an dem geplanten Tage teilnehmen wollten, aber durch des Mgf<sup>n</sup> plötzliche Abreise gehindert wurden. Dagegen hatte Ernst in No. 47 die Nachricht beigebracht, daß Würzburg schon am 8. Februar wieder abgereist sei und deshalb (aus der ihm eigenen Ueberschätzung seiner neuen Funde) in der Anmerkung bemerkt: »Da Mgf. Albrecht erst am 10. Februar in Heidelberg eintraf (Leodius 286, etc.), erweist sich der erste Vermittlungsversuch, von welchem Druffel IV, 70, n. geredet ist, als eine Fiktion«. Goetz hat sehr mit Recht diese Argumentation bestritten, indem er darauf hinwies, daß

1) Mgf. Albrecht selbst am 8. Februar an Christoph schreibt, er habe dem Kf<sup>n</sup> Pfalz gütliche Unterhandlung bewilligt, denke, daß die Verhandlung in Heidelberg stattfinde, wo er morgen eintreffe, und bitte deshalb Christoph eilends zu kommen [Ernst, 49].

2) der Kf. Pfalz in einem Schreiben vom 13. Febr. (also nachher!) als Resultat des mgf. Besuches meldet, daß er sich mit dem Markgrafen über ein Schreiben an Bamberg und Würzburg verglichen habe [Ernst 56].

Von einem Vermittlungstag, an dem die Streitenden verhandeln, ist nicht die Rede, einen Vermittlungsversuch wird man die ganze Handlung um so mehr nennen müssen, als sie die Grundlage für den zweiten Versuch, Anfang März, bildete. Aber Ernst findet Goetz' Einwände »lächerlich« und resumiert seine Replik (S. 251) in der ihm vorbehaltenen Logik: »ein Schreiben zur Anbahnung der künftigen Vermittlung, . . . ist doch kein Vermittlungsversuch«!

2. Der Heidenheimer Abschied der Bundesfürsten vom 6. Juni 1553 ist bei Druffel S. 158, N. 4 zitiert und gegenüber Stälin und Stumpf, die »die Erwähnung der „fremden nationen“ allein auf spanisches und italienisches Kriegsvolk des Kaisers beziehen« vermutungsweise

1) Insbesondere in Bezug auf die Gründung des Heidelberger Bundes und die Vorgeschichte des Heidenheimer Tages (a. a. O. Sp. 802—803).



auf die ›in den Heidelberger Verhandlungen so oft erwähnten Befürchtungen Triers vor Frankreich‹ hingewiesen. Ernst schalt, daß hier ›in ganz verkehrter Weise die Befürchtungen Triers herangezogen‹ seien (S. 175, N. 3). Goetz wies ihn zurück, erhielt aber folgende Antwort (252): ›um eine Stelle des Heidenheimer Abschieds, auf das Niveau der Druffelschen Ideen herabzuziehen, sagt Brandi, diese Stelle scheine ihm vielmehr auf die . . . Befürchtungen Triers vor Frankreich zu gehen. Nun bilden aber diese Befürchtungen Triers erst 1554 einen Gegenstand der Verhandlungen im Heidelberger Verein und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß Brandi diese gemeint hat. Selbst wenn nur diese (richtiger die betreffenden Quellen) gemeint wären, so wird man doch nach dem Jahre 1552 und angesichts der lebhaften Verhandlungen von 1554 Befürchtungen vor fremden Nationen, an denen Trier beteiligt ist, auf Frankreich beziehen dürfen. Allein die Dinge liegen noch viel klarer. Im Heidenheimer Abschied selbst, sogar nach Ernsts Auszug (No. 197) wird der Befürchtung Raum gegeben, daß ›wie voriges Jahr und heuer [1553!] schon geschah, vielleicht einige fremde Nationen mit Gewalt in die deutsche eindringen und die Reichsstände einen nach dem andern erdrücken‹; aber es wird zugleich bedacht, daß man ›ohne Kaiser, König und andere Stände‹ nicht viel wagen kann. Paßt das auf Abwehr des Kaisers oder auf Sorge vor Frankreich? Schon die Heidelberger Bundesurkunde vom 29. März (u. a. bei Ernst 98) war auf den Fall gestellt, das *jemand in oder usserhalb des hail. reichs* einen der Fürsten bedrängte. Wie das zu verstehen ist, ergibt das folgende. Kurz vorher (März 1553) meldeten Zeitungen die Redensarten französischer Knechte, und daß sie im Bistum Trier übel traktiert würden (Druffel, 67); in den Verhandlungen aber, die zum Bunde führten, äußerte Trier am 24. März ausdrücklich, es ›verstehe den Abschied dahin, daß jedem Angegriffenen zuzuziehen ist, nicht nur gegen den Mgf. —, sondern auch gegen Frankreich [Protokoll, Druffel, S. 84]. Im April kommen Zeitungen aus dem Elsaß, daß man einen französischen Einfall befürchte [Ernst, 138] und v. d. Strassen schreibt nach Haus von dem Vordringen Frankreichs in Lothringen; *was mit der zeit draus volgen wil, das gebürt euch hern und seulen des reichs zu betrachten* (Druffel, No. 110, vgl. No. 159 und zu beiden Stücken die Anmerkungen). Im Mai erörtert Christoph mit einem französischen Agenten die Haltung Frankreichs gegenüber Metz, Toul und Verdun (Ernst, 157). Dann folgt der Heidenheimer Tag. Am 13. Mai 1554 ließ Trier beim Hauptmann des Heidelberger Bundes werben [Druffel, S. 474, N. 3 u. Ernst II, 633]: ›Die Kundschaft, daß der Kg. von Frank-

reich einen gewaltigen Zug von Metz auf Diedenhofen und dann über Trier und die Mosel an den Rhein plant, bestätigt sich etc.; er heischt Hilfe, — doch nur auf Grund der früheren Bundesbeschlüsse! Der Verein trat dementsprechend wirklich in die Verhandlungen ein; zu Worms im Juni 1554 spielen sie eine besonders große Rolle (Druffel, No. 451 u. Anmerkungen). Der Zusammenhang liegt zu Tage und man muß schon auf eine einzige Idee eingestellt sein, um alles auf das Mißtrauen der Fürsten gegen den Kaiser zu beziehen und sich jeder andern Erwägung geflissentlich zu verschließen. Ob so etwas dem Historiker ansteht, ist zu bezweifeln; daß einer aus dem Gegenteil eine Anklage macht, darf man sich billig verbitten. Wirklich verdrießlich aber ist, daß man alle solche Dinge erst noch sagen muß.

Ich breche ab und ziehe die Summe. In der Erwiderung auf meine Besprechung des II. Bandes hat Ernst mich als Richter wegen Befangenheit abgelehnt; ich habe also auch jetzt geringe Aussicht, seinen Beifall zu erhalten. Aber wenn es auch umsonst und jedenfalls zu spät ist, so will ich ihm doch nicht vorenthalten, wie er die Dinge hätte behandeln müssen. Hätte er gesagt, er verdanke auch dem IV. Bande der Druffelschen Beiträge sehr viel an Orientierung im Großen und an Nachweisungen im einzelnen, er habe sich auch des Registers wie der Anmerkungen gern bedient, müsse nur freilich gestehen, daß die Texte hie und da, die Auszüge in weiterem Umfange verbesserungsbedürftig seien, — daß auch die Bearbeitung hätte noch glücklicher sein können, — so würde der nachprüfende Vergleich ihm nicht völlig Unrecht gegeben haben; jedenfalls würde man sein Buch als den durchaus erwünschten Fortschritt begrüßt und benutzt haben. Indem er aber, von Sorgfalt und Urteil nur zu oft gänzlich verlassen, weit übers Ziel schoß und seinen höchsten Ehrgeiz darein setzte, nicht nur in den Editionsfragen, sondern auch in der historischen Auffassung immer das Druffel gerade Entgegengesetzte zu vertreten, hat er (von den Geschmacklosigkeiten nicht zu reden) eine solche Unsumme von Unzweckmäßigkeiten, Uebertreibungen und Verkehrtheiten in seine Publikation gebracht, daß nun das Mißtrauen, das er gegen eine ältere Publikation erregen wollte, nur um so stärker gegen seine eigene wach geworden ist.

Göttingen.

Brandi.

---

**Basler Chroniken.** Herausgegeben von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel. VI. Band. Bearbeitet von August Bernoulli. Leipzig, S. Hirzel. VIII, 598 S. 18 M.

Ein nicht weniger verdienstliches Unternehmen der Basler Historischen und Antiquarischen Gesellschaft, als das Urkundenbuch der Stadt Basel, ist die Herausgabe der Basler Chroniken. Es liegt uns heute der 6. Band zur Besprechung vor, bearbeitet von Dr. August Bernoulli, dem auch die Bearbeitung der vorausgehenden zwei Bände zu verdanken ist.

Wir dürfen hier wohl vor allem hervorheben, daß die stille Arbeit dieses Privatgelehrten die höchste Anerkennung verdient. Die Einleitungen zu seinen Publicationen — eine Frucht unendlich mühe- und entsagungsvoller Einzeluntersuchungen —, die fortlaufenden erläuternden Anmerkungen zu den Texten und die Wiedergabe der Texte selbst zeugen von gleicher Sorgfalt, Genauigkeit und Sicherheit der Arbeit, und die Hingebung des Bearbeiters an die von ihm übernommene Aufgabe könnte kaum übertroffen werden, obschon diese Aufgabe keinesweg zu den dankbaren gehört. Handelt es sich doch bei den 11 Stücken, die der vorliegende Band bietet, fast ausschließlich um bruchstückartige, von da und dort zusammengetragene Aufzeichnungen ohne innern Zusammenhang, die so gut wie möglich aus den Vorlagen ausgeschieden und in der dadurch gewonnenen Gruppierung als »Chroniken« überschrieben wurden; ein Titel, der ihnen allerdings meist nur in sehr weitem Sinne zukommt und fast den Eindruck eines Notbehelfs macht. Wir wüßten aber auch keine bessere Bezeichnung in Vorschlag zu bringen.

Stück I und II sind einem der Oeffentlichen Bibliothek in Basel angehörigen Exemplar der ältesten, 1507 in Basel gedruckten Ausgabe von Etterlins Chronik der Eidgenossenschaft entnommene Zusammenstellungen von handschriftlichen Zusätzen zu dem gedruckten Texte, denen der Herausgeber die Titel: »Anonyme Chronik des Schwabenkriegs und der nächstfolgenden Ereignisse 1492—1504« und »Anonyme Chronik der Mailänderkriege 1507—1526« vorgesetzt hat. Dem zweiten Stück sind als Beilagen ein amtlicher Bericht über den Dijoner Zug und andere vermischte, sonst nicht wohl unterzubringende Nachrichten beigegeben.

Stück III: »Die Chronik Konrad Schnitts 1518—1533 samt Fortsetzung bis 1537«, verdient seinen Titel schon eher. Es bringt fortlaufende Aufzeichnungen eines aus Konstanz nach Basel eingewanderten und hier als Maler zu Ehren und Ansehen gekommenen Konrad Schnitt über die wichtigsten Ereignisse der so ereignis-

reichen Reformationszeit. Diese Aufzeichnungen bilden eigentlich den Abschluß einer aus den verschiedensten handschriftlichen und gedruckten Werken compilierten Weltchronik. Die Fortsetzung bis zum Jahre 1537 ist von einem Unbekannten beigefügt.

Die noch erhaltene Handschrift der Schnittschen Weltchronik ist nach wechselnden Schicksalen aus dem Nachlaß der Tochter Schnitts in die Vaterländische Bibliothek der Basler Lesegesellschaft gelangt, während das an den Sohn übergegangene Exemplar 1553 mit einem von Schnitt angelegten Wappenbuch vom Rat angekauft, dann aus Bedenken gegen einzelne Partien des Texts in einem Archivgewölbe verwahrt wurde und schließlich trotz dieser besonders sorgfältigen Verwahrung spurlos verloren gieng.

Aus der großen Weltchronik von Schnitt hat Bernoulli auch die drei folgenden Stücke IV—VI seines Chronikenbandes herausgeschält und unter nachstehenden Titeln zum Abdruck gebracht:

IV. Anonyme Chronik samt Fortsetzung 1495—1541.

V. Größere Basler Annalen aus Schnitts Handschrift 238 — 1416.

VI. Spätere Aufzeichnungen 1400—1487.

Von diesen drei Stücken sind die ›Größern Basler Annalen‹ als Zusammenstellung aus den früher bekannten, sehr unvollständigen Handschriften schon in den 5. Band der Chroniken aufgenommen worden. Bei Durcharbeitung der Schnittschen Handschrift haben sich indes so wesentliche Ergänzungen und Berichtigungen zu jener ersten Ausgabe ergeben, daß Bernoulli es für geboten erachtete, auf Grund dieser neuen Quelle sofort eine ganz neue Bearbeitung vorzunehmen und sie in dem neuen Bande der Chroniken als Ersatz jener ersten zu veröffentlichen.

Auch die Beilagen zu diesen drei Stücken sind zum Teil der in ihre Bestandteile zerlegten Schnittschen Compilation entnommen, andere den Ratsbüchern, wieder andere dem schon erwähnten, mit handschriftlichen Zusätzen aller Art versehenen Exemplare der gedruckten Etterlinschen Chronik auf der Oeffentlichen Bibliothek in Basel.

Ebenfalls in einer Handschrift der Oeffentlichen Bibliothek in Basel hat sich Stück VII unseres Bandes vorgefunden. Unter dem Titel: ›Die anonyme Chronik bei Cosmas Ertzberg sammt dessen eigenen Aufzeichnungen 1431—1532‹ bietet es von dem Ratssubstituten und Kaufhausschreiber Cosmas Ertzberg zusammengetragene ältere Nachrichten und vereinzelte, unter sich nicht zusammenhängende, gleichzeitige Aufzeichnungen des bisher unbekanntem Schreibers der Handschrift, dessen Name erst durch Ablösung des vordersten, der Innenseite des Holzdeckels aufgeklebten Blattes zum Vorschein ge-

kommen ist. ›Verse und spätere Aufzeichnungen in Ertzbergs Handschrift‹ bilden die Beilage zu Stück VII.

Als Stück VIII und IX folgen ›Die Aufzeichnungen Adelberg Meyers<sup>1)</sup> 374 — 1542‹ und ›Die Familienchronik der Meyer zum Pfeil 1533—1656‹, mit Beilagen über ›der Meyer Jahrzeit und Begräbnis‹ und ›der Meyer Wappentafeln‹. Die zerstreuten, nach der Zeitfolge an einander gereihten ›Aufzeichnungen‹ stammen zum einen Teil aus einem Sammelband der Kirchenbibliothek in Basel, zum andern aus der Beinheimschen Handschrift, über welche in Band 5 der Chroniken des ausführlichsten berichtet worden ist, und die auch die sogenannte Meyersche Familienchronik, ebenfalls zusammenhanglose persönliche Notizen, und die Wappentafeln enthält.

Stück X trägt die Ueberschrift: ›Die Chronik in Ludwig Kilchmanns Schuldbuch 1468—1518‹. Es handelt sich dabei um chronikalische Notizen und Aufzeichnungen über kirchliche Stiftungen, die der wohlhabende und angesehene Mann, mit dessen Sohn wenige Jahre nach dem am 24. September 1518 erfolgten Tode des Vaters die Familie aussterben sollte, auf den letzten 8 Blättern seines Schuld- und Zinsbuchs eingetragen hat. Das Buch bietet im übrigen ein Verzeichnis seiner Capitalguthaben und seiner sonstigen Vermögens-titel und liegt jetzt im Basler Staatsarchiv.

Im vollen Sinne des Worts entspricht seinem Titel das letzte und wertvollste Stück des Bandes: ›Heinrich Ryhiners Chronik des Bauernkrieges 1525‹, eine gleichzeitige, zusammenhängende Darstellung der ›Empörung baselischer Untertanen und ihrer Wiederbegnadigung‹ mit ganz bestimmter Tendenz. Der Verfasser war damals Ratschreiber in Basel und glaubte in seiner dem Rate gewidmeten Schrift dessen Politik und Vorgehen in jeder Beziehung vertreten und rechtfertigen zu sollen. Im Verlaufe seiner Arbeit muß ihm aber ihr Gegenstand als ein zu heikles Thema vorgekommen sein. Er legte sie unvollendet bei Seite und verleugnete sie 9 Jahre später geradezu in der Widmung eines andern Werkes an den Rat, wo er den ›Purenkrieg, dessen history nit one viler verletzung mit warheit beschriben werden möcht‹, eine ›verhaßte Sache‹ nennt, weswegen er diese Tragödien andern zu beschreiben überlasse, ›so vilicht bessern lust dann ich darzu tragend‹. Glücklicherweise hat sich seine Handschrift dennoch erhalten und ist schließlich als Geschenk von Professor Jakob Burckhardt an die Vaterländische Bibliothek in Basel gekommen. Mit Recht nennt

1) Bürgermeister von 1521—1548; abgebildet mit seiner Familie auf der von ihm gestifteten Holbeinschen Madonna in Dresden.

Bernoulli die Chronik Ryhiners, trotz einzelner Entlehnungen aus andern Schriften, eine Hauptquelle sowohl für den Aufstand der baslerischen Untertanen, als auch für Basels Vermittlungsversuche in den Nachbarländern.

Als »Allgemeine Beilage« schließt den Band eine sehr willkommene Uebersicht der Ratsbesetzungen der Jahre 1482—1532.

Der Gewinn, welcher der Basler Localgeschichte aus den sorgfältigst redigierten Texten des neuen Bandes der Basler Chroniken erwächst, ist recht erheblich; auch für die Geschichte der Eidgenossenschaft und der angrenzenden fremden Gebiete fällt manche brauchbare Notiz daraus ab. Doch sind wir geneigt, den Wert der ihren Gegenstand nach allen Seiten erschöpfenden Einleitungen, Anmerkungen und einzelnen Beilagen noch höher anzuschlagen, als denjenigen der Texte selbst. Es ist ganz erstaunlich, mit welcher Unverdrossenheit, mit welcher sicherem Spürsinn und mit welchem Aufwand von Wissen der Bearbeiter den Persönlichkeiten und Dingen bis ins letzte Detail nachgeht. Wir wüßten augenblicklich nur zwei Quellenpublicationen zu nennen, die sich mit Rücksicht auf gründlichste Durcharbeitung ihres Stoffs den Basler Chroniken an die Seite stellen dürfen: die von dem leider mitten aus seiner Arbeit hinweg genommenen Zeller-Werdmüller bearbeiteten Zürcher Stadtbücher und die Ausgabe der st. gallischen Geschichtsquellen von Gerold Meyer von Knonau in den St. Gallischen Mittheilungen.

Aber auch die Art und Weise, wie sich Bernoulli mit der keineswegs einfachen und leichten Frage der Textbehandlung für den Druck in jedem einzelnen Falle abgefunden hat, darf als ebenso besonnen wie glücklich bezeichnet werden und hat unsere volle Beistimmung. Und nicht weniger tüchtige und durchaus zweckentsprechende Leistungen sind schließlich das von Bernoulli selbst bearbeitete Personen- und Ortsverzeichnis und das von Dr. Wilhelm Bruckner zusammengestellte Glossar.

St. Gallen.

Hermann Wartmann.

**Jean Pauls** Briefwechsel mit seiner Frau und Christian Otto.  
Hrsg. von Paul Nerrlich. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1902.  
XVI, 350 S. 7 M.

Nerrlich setzt in diesem Buche seine vielfachen Bemühungen um Jean Paul verdienstlich fort. Er hat schon früher gezeigt, daß die

älteren Veröffentlichungen die Briefe Jean Pauls nicht genau nach den Originalen, sondern teils leichtfertig, teils nach damaliger Herausgebersitte absichtlich entstellt wiedergeben. Jetzt legt er die Briefe an den Freund Christian Otto und Jean Pauls Briefwechsel mit seiner Gattin nach den Handschriften vor, die zumeist in der königlichen Bibliothek zu Berlin, in geringerer Zahl im Goethe- und Schiller-Archiv (hier unterstützte Max Hecker den Herausgeber) und anderswo aufbewahrt werden. Nicht alle, die er vorfand, gibt er dem Leser: »eine Anzahl« der ältesten Briefe hat er nicht aufgenommen, weil er sie nicht für wichtig genug erachtete (S. VII). Auch an späteren Briefen hat er manchmal gekürzt; es stehen wenigstens wiederholt Punkte im Text, wo nicht bemerkt ist, daß auch das Original sie habe; einmal, zu 103, 17, nehmen die Anmerkungen auf eine (102, 3) ausgelassene Stelle Bezug; und in den Briefen an Caroline sind einige Stellen im Auszug gegeben. Ohne Kenntnis der Handschriften läßt sich nicht beurteilen, ob dies Verfahren einwandfrei ist. Mindestens durfte man bei einer Ausgabe, die aus allen zugänglichen Handschriften schöpfen und ungenügende Drucke ersetzen will, ein Verzeichnis der ausgeschalteten Briefe erwarten und überall Nachrichten von dem Umfang und dem Inhalt der weggelassenen Stellen. Man vertraut ja Nerrlich, daß sie sachlich wertlos sind; aber auch solche verändern das Bild, das man sich von den Briefschreibern gestaltet; daß und wie sie ins Kleinliche und Alltägliche verfallen, gehört doch auch zur Vorstellung ihrer Persönlichkeit.

Schon aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß der Titel des Buches den Inhalt mehr geschickt zusammenfaßt als genau bezeichnet. Es bringt nicht den Briefwechsel mit Otto, sondern nur die Briefe an ihn, weil allein diese in den Originalen vorlagen. Es bringt aber auch Briefe von anderen und an andere: von dem Vater Carolinens an Jean Paul und von diesem an ihn, von der Frau an den Vater und von diesem an sie; von ihr an Ernestine Voss und deren Antwort; von Jean Paul an die Tochter Odilie; an Emanuel; an einen Bruder Ottos, falls nicht doch Christian der Empfänger ist: der Brief bespricht eine starke Verstimmung der Briefschreiber, die das Siezen erklären mag. Diese Ausdehnung des Correspondentenkreises scheint mir nur einmal nicht gerechtfertigt zu sein: Brief 145 an Emanuel konnte nicht nach der Handschrift gedruckt werden; warum wurde er dann in diesem Buche wiederholt? Hat sich doch Nerrlich sogar versagt, den Anfang des Briefes 7 an Otto nach dem Druck zu geben, weil er nur den Schluß handschriftlich fand. Sonst freilich ergänzt er, was an den Originalen fehlt, aus dem älteren Drucke.

Zu den bekannten Briefen hat Nerrlich hier 69 zum ersten male veröffentlicht, also rund ein Drittel aller in seinem Buche gesammelten. Schon damit ist dessen Wichtigkeit erwiesen; und es sind unter den neuen sehr inhaltreiche Stücke. Als Nr. 5a, 5b und 6 hat Nerrlich drei unedierte Stücke an einander gereiht, auf die ich besonders hinweisen möchte. Das erste ist Fragment und muß kein Brief sein; das zweite hat Nerrlich stark gekürzt; vom dritten scheint er den Anfang weggeschnitten zu haben. Die zwei ersten setzt er ins Jahr 1791, das letzte 1793; ich weiß nicht warum, vielleicht legen die ausgelassenen Stellen die Datierungen nahe und vielleicht beweisen sie auch, daß die Stücke nicht alle zu einem Schreiben gehören, wie man nach den mitgeteilten Resten vermuten möchte. Sie enthalten stilistische Anweisungen, besonders wie man vernünftigen kann und soll, die für Jean Pauls schriftstellerische Ueberlegtheit von Belang und auch um deswillen von Wert sind, weil das Buch im Ganzen wenig ästhetische Bekenntnisse eröffnet.

Die anderen der neuen Briefe an Otto fügen sich in die bekannten ein, ohne wesentliche Eigenart des Inhalts und der Form. Ein Urteil über seine Braut verdient hervorgehoben zu werden: ihre Kraft zu resignieren und zu gehorchen sei eben so groß wie ihre unendliche Liebe für alle Wesen (Brief 83); man sieht, was Jean Paul von seiner Frau hauptsächlich forderte: Resignation und Gehorsam.

Die Abteilung Briefe an Otto ist bis ins Jahr 1809 fortgeführt; die zweite Abteilung, ›die Ehe und die Reisen‹ überschrieben (die erste begleitet aber Jean Paul auch auf Reisen), hat Jean Pauls Gattin zum Mittelpunkt; es sind aber doch noch Briefe an Otto aus den Jahren 1812 und 1816 eingestreut. Den Grund dieser Ordnung erkenne ich nicht; es war entweder völlige Trennung nach Adressaten oder durchlaufende chronologische Folge zu erwarten.

In der zweiten Abteilung wächst die Zahl und noch mehr die Bedeutung der neu veröffentlichten Briefe. Besonders Carolinens Briefe sind äußerst anziehend. Sie ist zweifellos eine erregte Natur, bei aller hausfraulichen Tüchtigkeit voll Ueberschwang, besonders voll Liebesbedürfnis und voll Liebe für ihren Mann. Sie schildert sich in schwerkgeprüfter Selbsterkenntnis also: ›Ich bin vom ernstesten und frömmsten Willen beseelt, meine Pflicht zu thun, allein es ist ein Unglück, daß ich ein zu weiches Herz in meiner Brust trage. Dieses Herz hat nun oft mein Glück und das Glück meines Mannes verdorben, denn es will lieben, und obgleich nur in ewigen Opfern für Mann und Freunde sein Glück findend doch den großen Lohn finden, wieder erkannt und geliebt zu sein. Ein großes Glück für mich war es, daß ich von früher Kindheit an . . . einen großen Trieb



zur Thätigkeit und Nützlichkeit empfand . . . Diese Kraft und viel mechanisches Genie machten, daß ich kein träumend sentimentales Wesen wurde und im Hausstande ohne viel fremde Hülfe und Bedienung alles, was in meinen Kräften ist, leisten kann . . . Ich hatte eine so stille Wiege des Schicksals nöthig, um ein heißes Herz und eine reizbare Phantasie in Schranken zu halten« (Brief 166). Sie vermochte es dennoch nicht.

Von 1810 an werden Verstimmungen zwischen den Eheleuten kund. Der Vater wirft der Tochter Heftigkeit als Hauptbeschwerde ihres Mannes vor und mahnt sie und ihn mit guten und verständigen Worten zum Frieden. Damals und später nach immer wiederholten Reibungen kam es zur Aussöhnung. Es ist ganz deutlich, daß Jean Paul seine Häuslichkeit zu enge ist; gefeiert in der Fremde fühlt er sich woler. Und Caroline leidet unter seiner ›harten, sehr harten‹ Behandlung, gehorsamt in angstvoller Furcht den Befehlen des Entfernten, fühlt sich ungewiß über seine Gesinnungen, spürt Kälte in seinen Briefen, fragt gequält: ›Bist Du treu? Ich traue Dir nicht ganz‹, ja argwöhnt, seine unerwartete Zartheit des Benehmens offenbare nicht sowol seine Liebe zu ihr, als den Einfluß eines Weibes, mit dem er ihr untreu sei. Sie resigniert eben nicht, wie er doch von ihr vorausgesetzt hatte; sie zuerst will ihn besitzen und muß ihn doch mit vielen teilen. Er versichert ja dann wieder einmal, daß ihm die Liebe zu ihr Bedürfnis war und ist; und der Schreibselige bringt für sich selbst Vorsätze und Gründe zu Papier, nach denen er handeln wolle, damit ein warmes Zusammenleben sich dauernd herstellen lasse: er will das selige Erdenleben mehr durch moralische Vernunft als durch Empfindung, die so leicht zu stören sei, festhalten. Aber diese mehr weisen als liebevollen Vorsätze wahren nur auf dem Blatte. Sowie beide beisammen sind, leiden die Gefühle wieder ›an der kleinsten Zugluft‹. Und doch, sobald sie getrennt sind, sehnen sie sich zu einander. Jedes liebe Wort des entfernten nimmt der andere Teil freudig auf. Caroline besonders ist bereit, ›dem herrlichsten Menschen‹ zu danken für seine — geschriebene — Gesinnung; denn sie kennt ›ohne ihn kein Glück und keine Freude‹; sie redet ihn als guten himmlischen Mann, ja, wenn kein Lesefehler (Gatte?) vorliegt, als ihren geliebten süßen Gott an; Verzweiflungsthränen weint sie in den Nächten, er möchte ihr ›in der Fremde fremder‹ werden; denn ›Entfernung ist das Grab der Liebe‹. Sie klagt sich vor ihm an, daß sie ihn gekränkt habe, daß ihr Betragen nicht fehlerlos war. Sie kniet vor seinem geistigen Bilde: ›könnte ich meine Seele zu Deinen Füßen aushauchen!‹ Sie fühlt in Gedanken die segensvolle Wärme seiner ge-

liebten Brust. Was so viele Frauen zu ihm lockte, durfte sie, sein Ehefrau, also aussprechen: ›ich umarme Deinen süßen Leib in Gedanken, dessen Wärme magnetisch anzieht. Süßer Friede und Seegen strömt von Dir aus, und ich sauge seelig mit allen Sinnen Deine Atmosphäre ein, wenn ich mich an Dich schmiege. Himmlischer, wie bist du so berauschend und welche Seeligkeit ist in Deinen Armen«. Sie weiß, daß sie armselig und elend ihm gegenüber ist, allein die unendliche Liebe, die niemand weiter so empfinden kann, gab ihr Ansprüche: ›Kannst Du es mir denn nicht vergeben, wenn ich Dich gar nicht loslassen möchte? Die Sehnsucht nach Dir ist unermesslich, allgewaltig«. Und so schwankt das götzendienerische Verlangen nach dem Fernen, das Verlieren des nahen Plebejers auf und nieder.

Ich habe absichtlich nur Stellen aus bisher ungedruckten Briefen entnommen, um den Wert ihres Inhaltes, der damit keineswegs erschöpft ist, zu beleuchten. Die früher schon veröffentlichten Schreiben sind nach Art und Inhalt zur Genüge bekannt. Nerrlich meint (S. IX), die von ihm vereinigten Briefe seien alle im Sinne des Fixlein, Siebenkäs, Katzenberger, keiner in dem des Hesperus gehalten; daher sei sein Buch berechtigt, weil der Realismus das Wiedererstehen Jean Pauls verbürge. Daran glaube ich nicht, wenn man sich auch jetzt häufiger mit ihm befaßt und da und dort Bewunderung aufflammt. Nicht der neue Realismus hat meines Erachtens Verständnis oder doch Nachfühlen für Jean Paul erweckt, sondern die verschiedenen Formen der neuen Idealistik. Je mehr sie den Verismus einengen und umbilden, desto mehr nähern sie sich der schriftstellerischen Eigenart Jean Pauls, ohne ihr dabei ähnlich oder gar gleich geworden zu sein. So viel Jean Paul an Wirklichkeiten aufsammelt, an Einzelheiten ausmalt, das Tatsächliche bleibt für ihn nur die Gelegenheit, seine Gefühle und seine Meinungen vorzutragen; es gilt nicht oder wenig um seiner selbst willen; auch wenn sich der Dichter naiv gibt, ist er zugleich der Absicht und meistens der Wirkung nach sentimentalisch. In manchen Werken und in Stücken aller seiner Werke hat ja die Ausgleichung seines Weltsinnes und seiner Weltflucht statt gefunden; zumeist aber liegen die Aeüßerungen beider neben einander, stoßen sich hin und her.

Und so ist es durchaus in seinen Briefen. Natürlich; denn hier, obwol er wiederholt an ihre Veröffentlichung denkt, selbst der an seine Frau gerichteten, und obwol er darum an ihrem Stil feilt, hat doch die eilige Niederschrift frischer, bunter, ungeordneter Erlebnisse, äußerer und innerer, die Extreme seiner Natur, niederen Genuß und verstiegenen Enthusiasmus schroff neben einander zum Aus-

druck gebracht. Bezeichnend ist z. B. folgende Stelle: er zeigt seinem Freunde Otto die Verlobung mit Fräulein von Feuchtersleben in einer dunkel erhabenen Phrase an: ›Und so hab ich mein Herz am Herzen, die Reine und Feste und nichts tritt mehr zwischen die Geister‹; Tags darnach fügt er eine Nachschrift bei: ›Jetzt kanst du mein Ehegeheimnis sagen wem du wilt.‹ Neue Zeile: ›Schaffe mir ja wieder Bier.‹ —

Von Essen und Trinken und wie der Magen sich dabei bewährt, ist lästig viel die Rede in Jean Pauls Briefen; dazu von der Güte der Wohnung und Beleuchtung, von den Kosten der Reisen. Dann von der größeren und geringeren Schönheit der Mädchen und Frauen, die ihm begegnen, von ihren Küssen bei Tag und Nacht. Ein weiteres Lebenselement bildet das Schreiben; immer schreibt er, daß er schreibe, wie viel er schreibe, was er schreibe. Durchs Schreiben bringt er sich in Stimmung; er sagt, er komme mehr durch sein eigenes Schreiben als durch andere zum Weinen; d. h. nach damaligem Stil zum Fühlen. Oft klagt er, mehr zu erleben, als er schreiben könne; was er erlebt, sucht er gleich in Stoff für Bücher umzusetzen. Neue Pläne werden deshalb in den Briefen berührt, auch etwas von ihren Fortschritten mitgeteilt, über ihre innere Entstehungsgeschichte aber wenig verraten, über die künstlerischen Ziele nichts bekundet. Sehr selten fällt eine Aeußerung wie folgende: ›Du warfest mir schon mehrmals einen Genus der Willkür (unter dem Schreiben), des Bewusstseins, spielen, thun und lassen zu können [vor]. Freund, dazu gelangt man nie mit seinen Kräften, mit denen man das Ziel nur zu erreichen schon froh genug wäre; es zu überreiten sind keine da. Ueberhaupt zerrint das Ich vor dem Ernst der Kunst; und die Eitelkeit kan nie in, nur nach der Thätigkeit spielen und stinken.‹ Nach der Thätigkeit spielt sie aber wirklich sehr lebhaft in Jean Paul. Der außerordentliche Erfolg seiner Werke, das Lob Herders und Wielands und vieler machen ihm den Kopf heiß, er berichtet selbstgefällig darüber. Er ist entzückt über das Entgegenkommen neuer Bekannten. Er liebt darum z. B. Gleim ›unsäglich‹; das hindert ihn aber nicht, bald darauf über seine ›einäugige Volherzigkeit‹ zu spötteln. Und so oft. Frauen erobert er im Sturm, verliebt sich in sie, ist ihrer überdrüssig. Seine reichlichen Urteile über Personen und Bücher sind sehr ungleich, schief und gerade. Auch der Eindruck der körperlichen Erscheinung, die er bei neuen Begegnungen zumeist zu zeichnen versucht, ist wechselnd. Fichte nennt er zuerst klein, ohne genialische Auszeichnung; später hebt er seine herkulische Stirn und Nase hervor, er sei wie eine Granit-Alpe anzusehen.

Weitaus die meisten Briefe sind von Reisen aus geschrieben und spiegeln das unruhige Leben in seinem ›tausendseitig schillern- den‹ Geiste wieder. Es ist wirre Hast, erregtes Getriebe in ihnen; Jean Paul vermag die Eindrücke nicht zu sichten, zu ordnen, oder er will es nicht. Auch darum hat die Lektüre der Briefe etwas Ermüdendes, Zerstreutes, nicht nur durch die Geteiltheit seines Wesens. Dazu das Ungleiche des Stils. Fratzenhafte Wendungen stehen neben den schönsten, Unklares neben Hellem. Manches ist so ausgesprochen, daß es vom Verehrer als köstliche Ironie, vom kalten Leser als banale Roheit oder Verirrung gefaßt werden kann. Der Unbefangene hört sich von Wortgeschelle ohne Harmonie umtönt, wenn er dem Ganzen lauschen will. Ueberschwang paart sich mit Nüchternheit, Witzelei mit Warmsinn. Was er einmal von seinem Verhältnis zu Freundinnen vorgibt, er sei physisch-kalt und moralisch-heiß zugleich, gilt auch von der Art seiner Briefe, nur daß sie auch oft physisch heiß und moralisch kalt ist. Inniges Gefühl wird nicht einfach und gerade ausgesprochen, in Vergleichen, in Bildern wird es versinnlicht. Witze werden durch verblüffende Vergleiche, durch das Zusammenfassen verschiedenartiger Sachen, wie in gesuchtem Priamelwesen, erzielt. Das Aeußerlichste wird abgerissen neben und mit dem Seelischen herausgesprudelt. Beiwörter werden gehäuft, die Vorliebe für Einschaltungen sprengt die Sätze, Anspielungen schleichen sich ein. Jeden Satz, jedes Wort zu erklären, würde kaum der gründlichste Kenner Jean Pauls vermögen.

Und doch hat Jean Paul nicht unbedacht geschrieben. Er hat seine Briefe überlesen, hat sie durch nachträgliche Anmerkungen manchmal erläutert oder berichtigt, hat andre Worte über die ersten zur Erklärung und Bestimmung gesetzt, während des Schreibens und nachher ausgestrichen und Ersatzwendungen gewählt.

Aus Nerrlichs Anmerkungen ›zum Text‹ (zu S. 15 lies 15, 5), zu denen 13, 15, 17 und besser auch 115, 14 von den Anmerkungen ›zum Inhalt‹ hinzuzunehmen sind, kann man sehen, wie Jean Paul den Ausdruck verbessert, berichtigt, schärft, fließender, zuweilen aber auch ungewöhnlicher macht. Für die Stilistik Jean Pauls kann hier manches beobachtet werden. Ich hebe ein paar Beispiele aus. Brief 6 schließt: ›Leb wol und mache mir die doppelte aus der Gabe und aus dem Geber zusammengesetzte Freude öfter‹; statt dessen stand zuerst schwerfälliger: die doppelte aus dem Gegenstand und aus dem Ursprung zusammengesetzte Freude. S. 13 heißt es: sie trägt noch ihre schönen Augen; für das anspruchsvolle ›trägt‹ stand ursprünglich das übliche ›hat‹. S. 41 wird erzählt, die jungen Leute gingen morgens ins Museum und abends nach Hause: ›sie haben da

Wärme frei«; diese Wendung lautete zuerst übertreibend und blaß: sie haben da alles frei. Selten wird die Sinnlichkeit eines Ausdrucks vermindert. Doch aber wird z. B. S. 72 das geschmacklose ›die Blähungen und Winde der Europa« abgeschwächt in ›die Blähungen und Winde Europas«. Die ersten Urteile über Personen werden wiederholt gehoben, es läßt sich schwer sagen, ob mehr aus sachlichen oder mehr aus stilistischen Gründen. S. 44 wurde die Schurmann zuerst ›etwas mystisch« genannt, dann feiner und bestimmter: ›edel-mystisch«. Sicherer sachlich sind Veränderungen S. 76: Herders Tochter wird als fast schön, dann als sehr schön, Wieland als eitel, dann als ›viel von sich sprechend« bezeichnet; aber für letzteres erinnert man sich doch auch der stilistischen Notiz (S. 6): ›Nie ein unnützes Adjektiv, sondern entweder eines von Auge, Farbe oder Bewegung hergenommen... Herder liebt Partizipien als Beiwörter.« In den Briefen an die Frau sind die Aenderungen seltener als in denen an Otto; aber doch werden auch hier nicht nur genauere Ausdrücke eingesetzt, sondern es finden sich auch rein stilistische Verfeinerungen und Glättungen, selbst so kleine gesuchte Abweichungen vom Alltäglichen wie z. B. die Aenderung von ›das Sehenswerthe« in ›das Schwerthe«. Im Ganzen wird der Ton der Briefe mit den Jahren ruhiger, weniger springend.

Die Bemerkungen des Herausgebers zum Inhalt beschränken sich fast ausschließlich auf biographische und bibliographische Erläuterungen. Nerrlich legte sich Beschränkung auf, um den Kommentar nicht zu einem neuen Buche anwachsen zu lassen (S. VII). Das werden gewiß manche bedauern, die wie ich mehr Erklärung bedürfen; seine Vertrautheit mit Jean Paul hätte vielen den Briefband noch wertvoller machen können.

Graz.

Bernhard Seuffert.

**Häring, Theod.,** Das christliche Leben auf Grund des christlichen Glaubens. Christliche Sittenlehre. Herausgegeben vom Calwer Verlagsverein. Calw und Stuttgart, Verlag der Vereinsbuchhandlung, 1902. 455 S. gr. 8°. Preis Mk. 4.

Die vorliegende Ethik ist die brauchbarste und lehrreichste Ethik christlichen Standpunktes, die in den letzten Jahren veröffentlicht worden ist. Sie hat nicht den großen souverainen Zug der Ethik Herrmanns, der rein von dem durch Jesus endgiltig befestigten und wirkungskräftig gemachten Autonomie-Gedanken aus die Probleme der Ethik bewältigen zu können glaubt. Sie ist eher umständlich,

schwerfällig, bisweilen verzwickt. Aber sie hat, indem sie die christlich-ethische Beurteilung vom Standpunkt der Güterethik aus entwickelt und die Begriffe der Freiheit, der Autonomie, des Pflichtgebotes und des Sollens in den Begriff des sittlichen Gutes hineinarbeitet, den großen Vorzug, den materiellen Inhalt der sittlichen Werte in Betracht ziehen zu können und die besondere christliche Bestimmtheit der Ethik von einer inhaltlichen Darlegung des christlichen höchsten Gutes aus bestimmen zu können. Dadurch wird diese Ethik reicher, bestimmter, sachlicher, feiner und lehrreicher. Sie ist vor allem charakterisiert durch eine eindringende Analyse des Wesens des Christlich-Guten und durch eine umsichtige, feinsinnige Anwendung dieser Idee auf das wirkliche Leben und seine aktuellen Probleme. Das Buch giebt sich als populäre Ethik und zeigt das in Uebersetzung und Umschreibung der Kunstausdrücke und in der Weglassung aller litterarischen Bezüge, ist aber im übrigen — ganz abgesehen davon, daß es gar nicht leicht ist — doch ein streng wissenschaftliches Werk, das von seiner populären Tendenz wohl nur den sehr wohlthuenden praktischen Charakter empfangen hat; dieser praktische Charakter dient der Bestimmtheit der ethischen Grundsätze. So ist das Buch nicht bloß für Studierende, sondern auch für jeden über diesen Gegenstand Belehrung Suchenden zu empfehlen. Der sachliche Standpunkt ist der einer modernen christlichen Humanitätsethik, in der genuin christliche Gedanken und moderne Kulturethik, Kantische Autonomie und Schleiermachersche Individualität mit einer sehr ernsten und reifen persönlichen Lebensanschauung zusammengearbeitet sind, und in der dem Ganzen ein leiser, wenigstens für alle Fälle der Unsicherheit des sittlichen Urteils bedeutsamer, pietistischer Accent aufgesetzt ist. Ich darf für meine Person — und in diesen Dingen bleibt jedes Urteil von der eigenen persönlichen ethischen Anschauung abhängig — sagen, daß ich mit dieser inhaltlichen Darstellung der ethischen Ideale und ihrer praktischen Anwendung auf weite Strecken einverstanden bin. Nicht einverstanden bin ich nur mit der Verdeckung des Umstandes, daß diese Ethik sowohl gegenüber dem Urchristentum und dem Katholicismus als gegenüber dem genuinen Protestantismus ein Novum darstellt. Die ›Schriftgemäßheit‹ dieser Ethik wird von Häring selbst nur in dem Sinne behauptet, daß die Entscheidung der ethischen Probleme aus dem Geiste Jesu heraus gesucht werden soll; und das Mittel, diese Entscheidung aus dem Geiste und Sinn Jesu heraus mit Freiheit gegenüber dem Buchstaben zu treffen, ist ihm ein doppeltes: erstlich die Betonung der Individualität des Sittlichen, das je nach persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zu ganz verschiedener Bildung des Pflichturteils nötig und

daher Neutestamentliche Vorschriften nicht als Gesetze und Schablonen zu betrachten braucht; zweitens die Hervorhebung der von Jesus vollzogenen Anerkennung der Schöpfung und der natürlichen Gottesgaben, vermöge deren die später sich ergebenden Beziehungen der Christen zu einer reicheren Kulturwelt aus dem Geiste Jesu heraus dann positiv gestaltet und aus der Ethik Jesu heraus dann auch eine prinzipielle Stellung zu den Kulturgütern der Familie, des Staates, der Gesellschaft, der Wissenschaft und der Kunst gewonnen werden können. Beides aber, sowohl das Individualitätsprinzip als die Anerkennung außerreligiöser Kulturgüter als sittlicher Selbstzwecke, ist ein Erwerb der modernen Welt, wenn auch Ansatzpunkte für beides bei Jesus und noch mehr bei Paulus nicht völlig gelegnet werden sollen. Aber es sind doch höchstens Ansatzpunkte, und beide Ideen sind in ihrem wirklichen Sinn erst ein Erwerb der letzten Jahrhunderte. Es macht daher einen beklemmenden und künstlichen Eindruck, wenn diese modernen ethischen Prinzipien immer erst auf dem Umweg über einige hierfür noch leidlich verwendbare Bibelstellen oder Stellen der Bekenntnisse eingeführt werden. Sie müßten entschlossen als in dieser Form neue Momente der christlichen Ethik, als moderne Fortbildung derselben, anerkannt werden. Ein weiterer Stein des Anstoßes sind die unaufhörlichen apologetischen Bemühungen des Verfassers, der sich nicht damit begnügt, die christliche Ethik als den seiner Ueberzeugung nach dauernden Zentralbestand aller Ethik darzulegen und anzuwenden, sondern der auch überall die alleinige Wahrheit und ewige Unüberbietbarkeit dieser Ethik streng nachzuweisen versucht. Er sucht das vor allem dadurch zu erreichen, daß er an der nichtchristlich orientierten Ethik eine Menge Widersprüche konstatiert und von der christlichen zeigt, daß sie alles Wahre der nichtchristlichen Ethik vereinige, alle Widersprüche derselben vermeide und so eine völlig einzigartige Geschlossenheit, ja geradezu die Möglichkeit einer Auflösung aller sonst unlösbaren Probleme der Ethik darbiete. Von alledem vermag ich freilich nichts zu entdecken, und die vielen apologetischen Daumenschrauben machen die Lektüre nur beschwerlich. Die schweren Grundprobleme der Ethik, das Verhältnis von Normen und Zwecken, von psychologischer Kausalität und Freiheit, von Allgemeingültigkeit und Individualität, von Individuum und Gemeinschaft, von Tendenz auf das Gute und radikalem Bösen, von Einheit des Sittlichen und Vielheit der sittlichen Zwecke, vor allem auch die Probleme der Unsicherheit der sittlichen Entscheidungen sind von der christlichen Ethik so wenig gelöst als von irgend einer anderen. Für die Christlichkeit der Ethik ist meines Erachtens ausschließlich die Anerkennung des christlichen Gottesgedankens entscheidend. Ist dieser an-

erkannt, so ist die christliche Bestimmung aller ethischen Werte selbstverständliche Folge. Man kann dann noch darauf hinweisen, daß mit diesem Gottesgedanken ein Begriff der Persönlichkeit erschlossen ist, der alles sonstige Drängen der Ethik auf persönlichen Wert weit überbietet, und daß ebendamt zugleich der Blick für die Realität des Bösen in einer unvergleichlichen Weise geschärft und die Kraft zur Ueberwindung dieses Bösen in unvergleichlicher Weise dargeboten wird. Aber mit alledem ist zwar die Idee des Sittlichen außerordentlich konzentriert und vertieft, sind aber auch neue verwickelte Probleme aufgethan, die so schwierig sind wie die irgend einer andern.

Die Darstellung gliedert sich derart, daß zunächst die allgemeinen Probleme der Ethik, die Probleme des sittlichen Wertes, der Bedeutung von Normen, Zwecken und Motiven, des Inhaltes der ethischen Zwecke, des Ursprungs und des Geltungsgrundes, formuliert, dann die verschiedenen der christlichen Ethik mehr oder minder entgegengesetzten Behandlungen dieser Begriffe geschildert und schließlich auf dieser Grundlage die Wahrheit und Unüberbietbarkeit der christlichen Ethik bewiesen werden. In erster Hinsicht haben wir es mit einer Combination Schleiermacherscher, Kantscher und Wundtscher Gedanken zu thun. In letzter Hinsicht treffen wir die Hauptstelle der soeben charakterisierten Apologetik. Die christliche Ethik hat alle Vorzüge der besseren nicht-christlichen Ethik und vermeidet deren verbleibende Mängel. Sie läßt alle sonst unvereinbaren Momente zu ihrem Recht kommen und bringt sie zu einer sonst unerreichen inneren Einheit. Sie bringt alles zu seinem richtigen Platz, »den Einzelnen und die Gemeinschaft, die Wohlfahrt und die Entwicklung, Diesseits und Jenseits, Weltverklärung und Weltverneinung«; sie stellt treffend die vier Grundkategorien des Sittlichen, »das Verhältnis zum Nächsten, zur eigenen Natur, zur Welt außer uns und zu Gott«, heraus; sie bringt die drei Hauptbetrachtungsweisen, die Gesichtspunkte der Norm, des Zwecks und des Motivs zur einheitlichen Deckung, sie schlichtet bei der Frage nach der Entstehung den Streit der empirisch-historischen und idealistisch-intuitionistischen, der heteronomen und autonomen Auffassung; sie löst das Problem der Geltung; sie überwindet den Widerspruch von Ideal und Wirklichkeit (S. 57). Sie stimmt mit der tieferen idealistischen Ethik überein in den Begriffen des Gewissens, des Sittengesetzes und der Freiheit. Sie zeigt, daß eine solche Ethik weiterhin notwendig einer Beziehung zur Religion bedarf, daß, diese Beziehung einmal zugestanden, dann der Anschluß an eine Religion von höchster Bestimmtheit des Gottesgedankens und mit der Kraft der sittlichen Wiedergeburt, das heißt an den personalistischen Theismus und den Er-



lösungsgedanken des Christentums, notwendig werde. Dann aber zeigt sich, daß die zur Annahme des Christentums gedrängte Ethik in ihm ein höchstes überweltlich-ewiges Gut erlangt, das seinem Wesen nach unüberbietbar ist und daher auch die Unüberbietbarkeit der christlichen Ethik sichert. Mit dem überweltlichen Gut ist man dann auf den übernatürlich-göttlichen Offenbarungsursprung dieser Ethik hingewiesen, der sich indirekt wieder darin bestätigt, daß diese geoffenbarte Ethik von allen Widersprüchen und Problemen frei ist, die an der bloß menschlichen überbleiben. Ich brauche nicht zu wiederholen, daß diese Apologetik zu viel beweist. Ihr brauchbarer Kern beschränkt sich meines Erachtens darauf, daß die Ethik eines religiösen Hintergrundes bedarf, und daß von allen dem Sittlichen zu Hülfe kommenden Motivationskräften der religiöse Gedanke göttlicher Liebe und Vergebung erfahrungsmäßig das Böse am nachhaltigsten überwindet. Das letztlich entscheidende ist dann, wie bereits gesagt, die persönliche Stellungnahme zu dem christlichen Gottesglauben, die wie alle Weltanschauungsfragen und alle Entscheidungen über letzte Lebenswerte zwar der Vergleichung mit anderen Anschauungen bedarf, aber in der hierbei erfolgenden Stellungnahme schließlich undiskutabel ist.

Erst auf diese Apologetik folgt die Darstellung des Inhaltes des Christlich-Guten, die trotz der vorangehenden Bemerkungen über die nur bedingte »Schriftgemäßheit« der heutigen christlichen Ethik doch nicht aus dem historischen Wesen des Christentums in seiner Gesamtentfaltung, sondern nur aus der biblischen Verkündigung Jesu geschöpft werden soll. An sich ist das der wichtigste und interessanteste Punkt jeder christlichen Ethik, weil hier sich die gangbaren Ethiken in größter Unklarheit und Verschwommenheit bewegen. Zu dieser Analyse des Wesens der christlichen Sittlichkeit bedient sich Häring der am Anfang festgestellten Grundbegriffe des Zwecks, des Gesetzes und des Motives, wobei freilich die besondere, den beiden ersten gar nicht kordinierte, Bedeutung des Motives nicht beachtet ist; dazu treten dann noch die beiden Begriffe der Entstehung und Geltungsbegründung des Sittlichen. Nach diesen fünf Gesichtspunkten wird das Wesen der christlichen Sittlichkeit beschrieben. Der Ursprung der christlichen Ethik ist historisch-empirisch der geschichtliche und verherrlichte Christus, der aber als verherrlichter über seine historische Verkündigung nirgends hinaus führt, sondern mit dieser überall identisch ist, sodaß in ihm allein die christliche Ethik »ihren Grund und Halt, ihr Maß und ihr Ziel« hat. Die Geltungsbegründung ist der Offenbarungscharakter dieser Persönlichkeit, die im Betrachtenden das Zutrauen zu ihrer Offenbarungswürde und zu ihrer ewigen Fortdauer bewirkt, sodaß die Bindung an den historischen Ursprung

eine unbedingte wird. Die so in Christus entstandene, durch seinen Offenbarungscharakter sanktionierte und durch sein Vorbild und Wort konstituierte Idee des Guten hat dann zu ihrem Inhalt das höchste Gut des Gottesreiches, zu ihrem Gesetz das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe, zu ihrem Motiv die Gegenliebe gegen den sich offenbarenden Gott der Liebe. Auf eine Formel gebracht, liegt das Wesen der christlichen Ethik somit im Begriff der Liebe: Liebesgenuß im Gottesreich als Zweck, Liebesgebot als Norm, Gegenliebe als Motiv, alles begründet auf die Offenbarung Gottes in Christo, der sich hier als heilige Liebe offenbart. Diese Darstellung ist fein und zutreffend. Insbesondere ist mit Recht hervorgehoben, daß diese Ethik durchaus auf dem Gottesgedanken beruht, daß auf dem Gottesgedanken nicht bloß Sanktion und Siegeszuversicht des Sittlichen, sondern der eigentliche sittliche Zweck, die organisierende Idee des höchsten Gutes selbst, beruht, insoferne dieses Gut die Liebe zu Gott und in ihr zugleich die Liebe zu den Brüdern als den Gotteskindern ist. Nur vermißt man den Hinweis auf den damit gegebenen schroff religiösen Charakter der Ethik, die für andere Güter nur schwer Platz hat, wie sie denn ja auch im Neuen Testament fast ganz fehlen, sowie den Hinweis auf die Unbedingtheit der Forderungen, die so alles Handeln aus dem letzten ewigen Lebensziel unmittelbar motivieren, wie denn ja auch das Neue Testament diese Forderungen alle im Angesicht des baldigen Weltendes ohne jede Rücksicht auf die Anforderungen des sonstigen Lebens ausspricht. Häring hat beides anerkannt, indem er die spätere Ergänzung der christlichen Idee des höchsten Gutes aus den Ideen der innerweltlichen sittlichen Güter zugiebt, und indem er durch Einführung des Individualitätsprinzips das christliche Sittengesetz verwickelten Weltverhältnissen anpaßt. Aber beides hätte gerade bei der Bestimmung des Wesens scharf hervorgehoben werden müssen. Denn es gehört zum Wesen der christlichen Ethik, daß sie im dauernden Weltleben der Ergänzung und der individualisierenden Anpassung bedarf. Eine weitere folgenreiche Näherbestimmung giebt Häring allerdings ausdrücklich, aber auch sie ist in ihrer Bedeutung für das Wesen der christlichen Sittlichkeit nicht voll erschöpft. Häring bestimmt nämlich das Liebesprinzip näher durch eine Contrastierung mit dem Prinzip des Rechtes und der Gerechtigkeit. Dieses Prinzip gilt ihm mit Grund als Zusammenfassung der nicht-christlichen ethischen Prinzipien, insoferne hier ohne die christliche Concentration des Willens auf Gott und ohne die Verschmelzung der menschlichen Willen in Gott die aus den sittlichen Gütern sich gestaltenden Persönlichkeiten einander als undurchdringliche, sich achtende und fördernde, aber doch einen eigenen

unantastbaren Lebenskreis behauptende Individuen gegenüberstehen und dieses Verhältnis irgendwie im Begriffe der Gerechtigkeit ethisch fixieren. Am Gegensatz hiergegen erläutert Häring das christliche Liebesprinzip, das diese Schranken durchbricht und in der Verschmelzung der Willen sie gegenseitig viel tiefer in einander eindringen und einwirken, viel stärker auf sich selbst verzichten und viel stärker in die Sphäre des andern hineingreifen lehrt. Es ist ja auch klar, daß in der Ethik Jesu nichts so stark auffällt und für eine allgemeine Durchführung so große Schwierigkeiten macht als die völlige Aufhebung des Rechtsprinzips und die Ersetzung durch die unbedingte Liebesforderung. Aber Häring bleibt nicht bloß bei der Contrastierung. Das Liebesprinzip schließt für ihn das Gerechtigkeitsprinzip nicht aus, sondern ein. Dieses ist die unentbehrliche Vorschule und dauernde Voraussetzung von jenem; erst aus der Erziehung und sittlichen Disciplinierung durch das Gerechtigkeitsprinzip heraus entwickelt sich die Bestimmbarkeit durch das Liebesprinzip und dieses ist für eine in Raum und Zeit lebende Vielheit individuell verschiedener Menschen nur denkbar unter Voraussetzung fester Regeln des Verkehrs, anerkannter Grenzen der Willkür des Einzelnen« S. 136. Man wird dem hinzufügen dürfen, daß der Rekurs auf das Gerechtigkeitsprinzip, d. h. auf die nicht spezifisch vom christlichen Liebesgedanken erfüllte Moral, auch dann nötig wird, wenn man es mit Leuten zu thun hat, die nicht auf den gemeinsamen Boden der christlichen Ethik in ihrem Handeln zu treten gewillt oder fähig sind. Ihnen gegenüber sieht zwar Häring als Forderung der christlichen Ethik die »Feindesliebe« vor S. 169. Allein die Feindesliebe ist einer der praktisch schwierigsten Punkte der christlichen Ethik. Sie wird — von besondern einzelnen Fällen abgesehen — allen denen gegenüber, die sich durch sie keinen Eindruck machen lassen, darauf hinauslaufen, daß man sie nach dem Prinzip einer weniger intensiv in die Persönlichkeit eindringenden Moral, also nach dem Prinzip der Gerechtigkeit, behandelt. So sehen sich auch die innerlichsten Christen im praktischen Leben tausendfach zu handeln gezwungen, und diesem Zwang sich wirklich entziehen können nur die Schwärmer. Das alles aber bedeutet, daß das christliche Prinzip der Liebe zwar eine unvergleichliche Tiefe und Kraft der Persönlichkeitsbildung und -verknüpfung besitzt und darin wohl ein unüberbietbares Ideal ist, daß sie aber gerade um deßwillen praktisch immer zu Compromissen mit einer vorbereitend-erziehenden und subsidiären Ethik des Rechtes und der Gerechtigkeit genötigt ist. Diese Notwendigkeit des Compromisses ist dann aber für die Auffassung des Wesens ebenso einschneidend wie die einer Ergänzung durch die innerweltlich-sittlichen

Güter und die einer anpassenden Individualisierung. Die christliche Ethik ist etwas wunderbar Großes, aber mit ihr allein ist in einer dauernden Welt nicht zu leben: sie muß beständig Ergänzungen heranziehen und Compromisse schließen, wie das ja auch die — noch ungeschriebene — Geschichte der christlichen Ethik unwiderleglich zeigt.

Auf die beiden geschilderten Hauptpunkte folgt als dritter die angewandte Ethik. Er ist die eigentliche Schatzkammer dieses Buches. Es treten freilich die kühnen und revolutionären Züge der christlichen Ethik zurück, dafür aber sind die zarten, weichen und gemütvollen, sowie die einer nüchternen Besonnenheit und strengen Gewissenhaftigkeit um so feiner herausgearbeitet. Doch liegt sein Wert im Einzelnen und kann daher hier nicht näher geschildert werden. Er gliedert sich in Individual- und Sociaethik und behandelt in der ersten Gruppe Entstehung, Entwicklung und Früchte des christlichen Charakters, in der zweiten die ethischen Güter der Familie, der Gesellschaft, des Staates, der Kunst, der Wissenschaft und der Kirche. Diese Einteilung giebt freilich Anlaß zu Bedenken. Die sog. Individualethik handelt beim guten Charakter ganz unbedenklich vom Verhalten gegen den Nächsten und ist also nicht eigentlich Individualethik. Ganz ähnlich handelt die sog. Sociaethik von Kunst und Wissenschaft, die doch zunächst nur individuell-ethische Werte hervorbringen und eine gemeinschaftliche Seite haben mögen, aber zunächst jedenfalls nicht »Gemeinschaftskreise« sind. Härings Unterscheidung ist etwa die Unterscheidung der christlichen Privatmoral und der christlichen Moral des öffentlichen Lebens. Aber auch das stimmt nicht. In Wahrheit behandelt der erste Teil unter dem Titel »Individualethik« die traditionellen Lehrstücke der christlichen Ethik, die ja stark individuell und auf die Sphäre der Privatmoral gerichtet sind. Der zweite Teil giebt die moderne theologische Ethik als Güterethik. Eine wirkliche Teilung müßte in der ganzen Anlage die Ethik nach den Gütern gliedern und an jedem Gute die ethischen Selbstwerte und die ethischen Gemeinschaftswerte unterscheiden. Schließt man sich überhaupt einmal — was ich nur billigen kann — der Schleiermacherschen Auffassung der Ethik als Güterlehre an, dann behält Schleiermacher auch mit seiner Unterscheidung einer individuellen und socialen Seite an jedem Gute Recht.

Heidelberg.

Ernst Troeltsch.

**Huber, Eugen**, Die Entwicklung des Religionsbegriffes bei Schleiermacher. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher. 1901. X, 317 S. (Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche hg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg. Band VIII. Heft 3).

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, den vielbehandelten Religionsbegriff Schleiermachers erschöpfend und abschließend aus dem gesamten Material von Schleiermachers schriftlichen Aeußerungen darzustellen und dabei besonders auf die Schwankungen der verschiedenen Ausführungen zu achten, die er mit Recht als wichtige Anzeichen für die leitenden Motive des Schleiermacherschen Denkens ansieht. So werden in chronologischer Folge alle Schriften und Aufzeichnungen durchgegangen, die einzelnen Publikationen selbst wieder in chronologischer Reihenfolge ihrer verschiedenen Auflagen oder Redaktionen. Es ist Schleiermacher-Philologie im eigentlichsten Sinne des Wortes. Solche Schriften pflegen nicht sehr unterhaltend und genußreich zu sein. Das vorliegende Buch ist das auch in keiner Weise. Auch ist das Ergebnis dasjenige, was das Ergebnis solcher philologischer Bearbeitungen zu sein pflegt: der Wechsel der Terminologie, die schwankenden Combinationen, die immer neuen Anläufe und Zurechtlegungen, die Lösung alter und die Knüpfung neuer Beziehungen zwischen den festgehaltenen Gedankenelementen, kurz das ganze Hinundher, das in dem reichen Gedankenspinnt eines bedeutenden und lang lebenden Mannes selbstverständlich ist und das er selbst in den reifen Publikationen zu verdecken sucht, alles das offenbart sich mit einer grausamen Deutlichkeit dem verwirrten Leser. Es ist eben Schleiermacher gegangen, wie allen, die sich mit dem Denken tiefer eingelassen haben. Einige große Hauptkonzeptionen stehen ihm fest; in der Einzelausführung aber verwirren sich die herüber- und hinübergehenden Fäden unaufhörlich, und die Klarheit der Hauptschriften beruht mehr auf einer stilistischen Architektonik der Anordnung als auf einer durchgreifenden inneren Notwendigkeit. Wir kennen das aus der Kant-Philologie ja bereits zur Genüge, und schließlich kennt das — *si parva licet componere magnis* — jeder aus seinen eigenen Denkversuchen. Trotzdem aber ist das Buch Hubers sehr verdienstvoll. Denn erstlich darf man hoffen, daß nach dieser exakten und erschöpfenden Arbeit so schnell keiner mehr ein Buch über Schleiermachers Religionsbegriff schreiben wird und daß damit diese allmählich unausstehlich gewordene Litteratur durch ein überaus tüchtiges Werk beendet ist. Zweitens ist die Arbeit Hubers doch auch von wirklicher Bedeutung für

das Problem selbst, nicht bloß für die Registrierung der verschiedenen tatsächlichen Schwankungen. Sie ist sehr genau und sorgsam, zugleich sehr scharfsinnig und — was mehr bedeutet als scharfsinnig — verständig und von gesundem Sinn für das Wahrscheinliche und Richtige. Nur selten finde ich gewagte Ueberfeinheiten oder auch Unverständlichkeiten. Wie weit etwa Mißverständnisse unterlaufen, vermag ich ohne genaue Controle der zitierten Stellen nicht zu sagen; die Themata, wo solche zu vermuten sind, sind sekundär. Zu bedauern ist nur, daß, wenn schon einmal eine so überaus mühsame Arbeit gemacht werden sollte, Schleiermacher nicht mehr eingetaucht worden ist in die Geisteswelt der Umgebung, in die Gefühls- und Denkmotive des deutschen Idealismus und in die Entwicklung der Kantischen Schule. Schleiermacher erscheint auch hier zu sehr als selbständige und abgeschlossene Größe für sich. Ferner ist zu bedauern, daß die Untersuchung sich auf den allgemeinen Religionsbegriff beschränkt und neben dem Problem der Religionspsychologie und -erkenntnistheorie das der prinzipiellen Religionsgeschichte nur fragmentarisch behandelt. Diese Fragen und die Frage nach Schleiermachers Geschichtsphilosophie und Geschichtsbeurteilung bedürfte dringend einer eingehenden Behandlung. Bei solcher Behandlung würde dann auch vermutlich erst ein Problem seine Erledigung finden, das für Schleiermachers Verständnis sehr wichtig ist, aber hier wie sonst nur gestreift ist, die Frage seines Verhältnisses zu Schelling. Das bleibt eine Arbeit, die noch gethan werden muß, ebenso wie eine Untersuchung des Verhältnisses Schleiermachers zur Aufklärungstheologie, besonders zu ihrer Exegese und Kirchengeschichte. Das Verhältnis ist zweifellos enger, als es für gewöhnlich angenommen wird. Vielleicht giebt uns der Fleiß und Scharfsinn des Verfassers noch einmal über diese Dinge Auskunft.

Zu der Untersuchung Hubers selbst möchte ich nur zwei Dinge bemerken, die für die Auffassung wichtig sind, und die Huber zwar berührt, aber meines Erachtens nicht mit voller Schärfe erfaßt hat. H. wirft Schleiermacher mehrfach vor, daß er zwei Religionsbegriffe habe, einen aus der rein psychologischen Beobachtung und einen aus spekulativ-psychologischen Erwägungen entstammenden. Er befinde sich in völliger Unklarheit über die Doppelheit dieses Religionsbegriffes. Das möchte ich nun nicht glauben. Die Sache liegt vielmehr so, daß Schl. allerdings mit einer sehr bestimmten Feinfühligkeit die psychologische Erscheinung der Religion, ihren Kern und ihre konkrete Gestaltung samt deren Variationen, erfaßt. Aber er will eben nicht bloß psychologisch die Religion erfassen, wie das Herder gethan hat, der dann über den Wahrheitsgehalt des Phä-

nomens nicht ins Reine kommen konnte, oder Jacobi, der nur eigensinnig mit der Souveränität des genialen Individuums die Glaubensintuition betonen konnte. Er ist Erkenntnistheoretiker und Kantianer und will vom psychologischen Phänomen zu einer erkenntnistheoretischen Begründung der Religion in den Gesetzen des Bewußtseins vordringen, die ihm Kant mit seiner Anhängung der Religion an das moralische Gesetz eben nicht geleistet zu haben schien. Und zwar ist er hier von anfänglichen Anschlüssen an Schellings intellektuale Anschauung immer strenger auf die Prinzipien der Transszendentalphilosophie zurückgegangen. Daher die Konstruktion der Religion als des transszendentalen Apriori des Gefühls und der Versuch, ihr dann doch innerhalb des Gefühls eine besondere Stelle auszumachen; daher das Schwanken zwischen der Betrachtung der Religion als einer Form des Bewußtseinsverhaltens und eines Habens des religiösen Objektes d. h. Gottes; daher die Verlegung aller Metaphysik in die Religion, die in der Form der Einheit des Bewußtseins die Einheit des Universums hat, und daneben die bloß kritische Metaphysik der Implikation des Absoluten in allem Denken und in allem Handeln. Daher auch die Abwesenheit jedes primären Vorstellungselementes in der Religion, das immer erst sekundär durch die Reflexion auf die frommen Erregungen zu Stande kommt. Daß Schl. für den letzteren Fall nicht ausdrücklich auf die symbolisierende Phantasie hinweist, hat m. E. bei der starken Betonung des undogmatischen und poetischen Charakters der religiösen Vorstellung keine besondere Bedeutung. Auch Hegel thut das bei seiner Theorie von der Religion als der Erkenntnis des Absoluten in der Vorstellungsform nicht ausdrücklich. Das war in einer Zeit, wo Herders und Novalis' Symbolismus noch lebendig war, nicht notwendig. Hier aber, bei diesem Aufweis des Schwankens zwischen einer psychologisch-deskriptiven und einer erkenntnistheoretisch-wahrheitbegründenden Betrachtung, liegt der Hauptwert der Darstellung Hubers. Seine eingehende Aufzählung der Schwankungen und Unklarheiten zeigt, daß der erkenntnistheoretische Versuch Schleiermachers mißlungen ist, und daß er das psychologische Faktum damit wohl abgeblaßt, aber nicht in seinem Wahrheitsgehalt begründet hat. Das scheint mir aus der Darstellung Hubers mit voller Klarheit hervorzugehen. Auch erklärt sich der pantheisierende Charakter des Schleiermacherschen Religionsbegriffs, der freilich durch den poetischen Monismus der Epoche nahe genug gelegt ist, auch noch aus der ganzen Anlage dieses erkenntnistheoretischen Versuchs, der die Religion auf die im Gefühl erfaßte Einheit des Bewußtseins begründet, während Schleiermachers deskriptive Religionspsychologie

selbst nicht eigentlich pantheistisch ist, sondern Mensch und Gott sehr wohl zu unterscheiden weiß.

Der andere Punkt betrifft Schleiermachers Unterscheidung von (philosophischer) Religionswissenschaft und (christlicher) Theologie. Huber findet hier überall Unklarheiten und Schwankungen. In Wahrheit aber liegt die Sache einfach und enthalten die betreffenden Ausführungen eine der wichtigsten Erkenntnisse Schleiermachers. Das Richtige hat hier schon Bernoulli in seinem bekannten Buche über ›die wissenschaftliche und die kirchliche Methode‹, p. 97 gesehen. Schleiermacher unterscheidet eine unkirchliche oder besser außerkirchliche Religionswissenschaft, die nach den Prinzipien seiner Ethik oder Geschichtsphilosophie den Religionsbegriff und die Religionsentwicklung zu bestimmen hat, und eine kirchliche Theologie, die von der Voraussetzung der Wahrheit und Geltung des Christentums ausgeht, den in der christlichen Geschichte entwickelten religiösen Vorstellungsstoff, soweit er wirklich aus dem religiösen Gefühl stammt, darstellt, unter sich zur Einheit verknüpft, ihn durch Rücksicht auf die spekulativen Ideen limitiert oder besser durch leise Korrekturen an dem weichen Vorstellungsstoff für ihre Zustimmung sorgt, und die schließlich in alledem nur die Gebilde der einen wahren Gefühlsgehalt symbolisierenden religiösen Phantasie, aber nicht metaphysische Erkenntnisse zusammenträgt. Daher ist ihm die erste eine spekulative, d. h. auf normative Erkenntnisse ausgehende Disziplin, deren Ergebnis aber eben nur die Höchststellung des Christentums als Prinzip und religiöse Gesamtformation ist, und die zweite eine ›positive‹ oder ›historische‹, die ohne Wahrheitsbegründung den gegebenen Vorstellungsstoff als Ausdruck des christlich frommen Bewußtseins bearbeitet. Das Nebeneinander ist dadurch gerechtfertigt, daß die spekulative Religionswissenschaft eben die Geltung des Christentums erweist und seine Bearbeitung dem Theologen als kirchliche Aufgabe zuweist. Daher liefert die erste für die Glaubenslehre die begründende Einleitung und ist sie ihr als Ganzes übergeordnet, daher aber fällt auch erst dem Theologen mit seiner kirchlichen Abzweckung die Bearbeitung eines wissenschaftlich keine Erkenntnis bedeutenden Vorstellungstoffes zu und darf der Theologe sich damit begnügen, das religiöse Selbstbewußtsein seiner Kirche völlig auf sich beruhend einfach darzulegen. Damit ist der seit dem Beginn der modernen Religionsforschung schwebende Streit zwischen einer allgemeineren, kirchlich ungebundenen Religionstheorie und einer die kirchlichen Interessen befriedigenden Theologie einleuchtend geschlichtet, und die Frage ist nur, ob die Voraussetzung dieser Schlichtung, die Anerkennung des Christentums als der Vollendung



der religiösen Wahrheit, zu Recht besteht. Bei der genauen Analyse dieses Gedankenganges und seiner verschiedenen jeweiligen Darlegungen würden sich dann freilich auch sehr viele Schwierigkeiten und Unsicherheiten in Schleiermachers Lehre ergeben. Huber deutet diesen Sachverhalt gelegentlich an, aber sehr unsicher. Es würde ihm klarer geworden sein, wenn er von der Behandlung des Religionsbegriffes nicht die Religionsentwicklung und die Frage nach der Stellung des Christentums ausgeschieden hätte. Es hätte sich dann auch gezeigt, wie der von der Theologie gestaltete Vorstellungstoff von ihm einfach auf ziemlich bequeme Weise der orthodoxen und der Aufklärungsdogmatik entnommen und mit souveräner Freiheit als der gegebene Phantasieausdruck der christlichen Religion behandelt wird. Die Darstellung Hubers verläuft eben zu sehr in dem üblichen Schema der Behandlung des Schleiermacherschen Religionsbegriffes, das ähnlich ist wie das der Behandlung der thomistischen Begriffe durch die katholischen Theologen. Er hätte mehr den Blick auf das Ganze der Geschichte der Religionswissenschaft und Theologie richten müssen, innerhalb dessen sich Schleiermacher seine besondere Position zurechtgezimmert hat.

Heidelberg.

Ernst Troeltsch.

---

**Grill, Julius**, Untersuchungen über die Entstehung des vierten Evangeliums. I. Teil. Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr, 1902. XII, 408 S. 8 M.

Wolle man bestimmtere und sicherere Anhaltspunkte für die Erforschung der Entstehungs- und Zeitverhältnisse des vierten Evangeliums gewinnen als die durch die bisherige litterargeschichtliche und litterarkritische Methode gebotenen, so sei, erklärt der Verf. in dem Vorwort zu seinen Untersuchungen, ein Doppeltes von nöten: man müsse sich darüber Klarheit verschaffen, welches die eigentlich fundamentalen und treibenden Ideen jenes Evangeliums seien, sowie in welchem Verhältnis diese zu einander und in welchem Zusammenhang sie mit den analogen Ideen der wissenschaftlich gearteten Gedankenwelt biblischer nicht allein, sondern auch klassischer und orientalischer Religion ständen.

Ich habe den Verf. mit seinen eigenen Worten sich über die Methode und den Zweck seiner Untersuchungen aussprechen lassen, weil ich mich in der peinlichen Lage befinde zu erklären, daß mir beide aus diesem Satze nicht recht klar geworden sind, und ich dem

Leser überlassen muß, das Verständnis davon selbst zu finden. Ich wenigstens vermag mir keine Methode zu denken, mittelst deren man Aufschluß über die Entstehung eines Schriftwerkes zu gewinnen hoffen könnte, ohne daß man sich über seine Grundideen Rechenschaft zu geben versuchte. Das Besondere der von dem Verf. angewandten Methode muß also wohl in dem, was er als zweites erforschen will, enthalten sein. Bei dieser Methode aber finde ich es merkwürdig, daß sie das Vorhandensein analoger Ideen in anderen Religionen von vornherein voraussetzt, während dies doch erst zu untersuchen wäre und erst, wenn es festgestellt, zu fragen, ob etwa die johanneischen Ideen damit in Zusammenhang ständen. Aber das mögen Bedenken mehr formaler Art sein, was mich besonders drückt, ist, daß ich durchaus nicht weiß, was ich mir unter »der wissenschaftlich gearteten Gedankenwelt biblischer nicht allein, sondern auch klassischer und orientalischer Religion« denken soll. Doch ich will mich mit dem Vorwort nicht aufhalten, sondern von dem Buche selber Rechenschaft fordern.

Die treibenden Ideen des Evangeliums findet der Verf. in dem Prolog. Der Prolog ist für ihn das unverrückbare Fundament, auf dem das Evangelium aufgebaut ist. Das ist die gute alte Auffassung, die ehemals als selbstverständlich galt, bis es Harnack einfiel, die These aufzustellen und zu verfechten, daß der Prolog mit dem Evangelium gar nicht organisch verbunden sei, sondern vielmehr nachträglich davor gesetzt, etwa wie eine Porticus vor einen vollendeten Kuppelbau, um die wahre Natur von diesem zu verdecken und dadurch um so besser zum Eintritt zu verlocken. Der Verf. setzt sich daher zunächst mit Harnack auseinander. Diese Auseinandersetzung geschieht, nach einem durch das ganze Buch durchgeführten Grundsatz, thetisch. Dadurch wird sie nicht nur Ausgangspunkt der Untersuchung, sondern der eigentliche Träger des aufgestellten Systems. Dem entsprechend zerfällt das ganze Buch in zwei Teile, einen kürzeren grundlegenden, in dem der fundamentale Charakter des Prologs erörtert, und einen größeren ausführenden, in dem die Verschiedenartigkeit der Elemente in der theologischen Grundanschauung des Prologs und ihre geschichtlichen Voraussetzungen dargelegt werden.

Nach dem Verf. ist der Logosbegriff für den Prolog keineswegs der einzig wesentliche und charakteristische. Eine hervorragende Bedeutung komme auch dem Begriffspaar Leben und Licht zu, hinter dem der Logosgedanke fast gänzlich zurücktrete (S. 3 f.). Die ganze Berichterstattung aber des Evangeliums sei von dem Gedanken beherrscht, daß in der Person Jesu das Leben und das Licht der

Welt erschienen sei. Aber mit diesem Begriffspaar sei die Logosidee in einen inneren Zusammenhang gebracht, da ja der Logos als dasjenige Princip bezeichnet sei, von welchem aus der wahre, volle Begriff des Lebens erst zu gewinnen sei, und dieser ihrer Bedeutung entsprechend lasse der Evangelist die Logosidee in seiner Darstellung des Christusbildes als Untergrund durchschimmern (S. 30 f.).

Die Ausführung dieser Sätze bildet den Inhalt des ersten Teils (S. 1—88). Merkwürdigerweise erst hinterher (S. 89—105) wird der Inhalt und Gedankengang des Prologs auseinandergesetzt.

Der Einleitung entsprechend zerfällt die Ausführung in folgende Hauptteile: 1) Der Logos des vierten Evangeliums und seine Vorgeschichte. 2) Die Idee des Lebens und des Lichts im vierten Evangelium und ihre geschichtliche Anbahnung. 3) Die Lehre des vierten Evangelisten von der Fleischwerdung des Logos und ihre offenbarungs- und religionsgeschichtliche Bedeutung. 4) Geschichtliche Einzelwinke des Prologs betreffend Wesen und Wirken des Logos.

Also: Christus Logos, Christus Licht, Christus Leben, das sind nach dem Verf. die treibenden und fundamentalen Ideen des Evangeliums. Er nennt keine andern, er will diese historisch verstehen und glaubt dadurch zur Erkenntnis der Entstehungs- und Zeitverhältnisse des vierten Evangeliums zu kommen.

Daß die einzelnen Bestandteile der Begriffswelt des Prologs nicht durchweg derselben Herkunft seien, sei, meint der Verf. (S. 105), im allgemeinen längst erkannt. Auch ihm steht fest, daß der Begriff des Logos von Philo entlehnt ist, so jedoch, daß der offenbarungsgeschichtliche Schriftsteller den philosophischen Begriff in eine religiöse Vorstellung umgesetzt habe (S. 166 ff.). Dagegen führe die Vergleichung der Lehre Philos vom Leben zu einem auffallend weniger positiven Ergebnis als bei der Logoslehre (S. 207). Ebenso wenig findet der Verf. einen näheren Anschluß des Evangelisten an Philo, wenn er den Logos als Lichtquelle bezeichnet (S. 217).

Diese Meinung ist einigermaßen befremdlich bei einem Manne, der sich in der Widmung seines Buches als einen Schüler C. Weizsäckers bezeichnet, der den m. E. unanfechtbaren Satz aufgestellt hat: »Das Wort Gottes, welches als Gott neben Gott steht, von Anfang an, ohne eine weitere Ableitung als daß es zum Wesen Gottes selbst gehört, dieses Wort als Weltschöpfer, als das Licht in der Finsternis und der ganze damit zusammenhängende Gegensatz eben von Licht und Finsternis, Leben und Tod, Oben und Unten, nicht nur die einzelnen Begriffe, sondern die Gesamtanschauung finden sich nur bei Philo, aber auch vollständig bei ihm« (Apost. Zeitalter

S. 531). Aber G. rechnet diesen von W. so scharf betonten Dualismus nicht zu den treibenden und fundamentalen Ideen des Evangeliums. Er findet, daß »allerdings in der mystischen Parallele zwischen dem Licht und der Finsternis der Schein einer gewissen Annäherung an die Voraussetzungen eines metaphysisch-ethischen Dualismus kaum zu verkennen ist« (S. 95), aber doch eben nur der Schein. Und an einer anderen Stelle wird festgestellt, daß sich in dem Evangelium die stärkste Abweisung einer dualistischen Weltanschauung ausspricht (S. 200). Stellen, an denen der Dualismus mit Händen zu greifen ist, werden nicht berücksichtigt oder anders gedeutet. Es soll keinem Zweifel unterliegen, daß für den Evangelisten die natürliche Finsternis ebenso wie das natürliche Licht ein Werk des Logos sei. Aber im ausdrücklichen Gegensatz dazu werde die geistliche Lichtfeindschaft der Menschen als eine kraft ihrer Freiheit sich vollziehende gottwidrige Selbstbehauptung erklärt (S. 94). Ich will außer Frage lassen, ob man zu schließen berechtigt ist, daß der Evangelist sich den Logos auch als Schöpfer der natürlichen Finsternis vorgestellt habe, aber wo hätte er den Ursprung des Bösen aus der Freiheit des menschlichen Willens abgeleitet? Wenn das böse Thun der Juden 8, 44 darauf zurückgeführt wird, daß sie Söhne des Teufels seien, so ist ihr Wille damit doch als unfrei bezeichnet, und wenn 3, 19, eine Stelle, auf die sich der Verf. zum Beweise seiner Meinung beruft, von den Menschen gesagt wird, daß sie die Finsternis mehr liebten als das Licht, so liegt doch darin nicht, daß sie es freiwillig thaten. Der Evangelist denkt gar nicht an das Problem der Willensfreiheit. Es werden von ihm zwei selbständige, einander entgegengesetzte Principien anerkannt, die als Licht und Finsternis bezeichnet und ebenso moralisch wie intellektuell verstanden werden. Sie werden nicht gedacht als Begriffe, die sich etwa empirisch aus der Willensfreiheit des Menschen entwickelt hätten, sondern als Realitäten, die vor dem Menschen da waren und zwischen denen die Menschen sich teilen. Christus vertritt das Princip des Lichtes, ihm gegenüber steht der Fürst dieser Welt, der Herr der Finsternis. Zwar heißt es im Anfang des Evangeliums: Alles ist durch den Logos geworden und ohne ihn ist auch nicht eines geworden, was geworden ist — aber rechnet der Evangelist zu den Dingen, die geworden sind, etwa auch die Finsternis, in die das Logoslicht leuchtet, und soll die Finsternis durch eben den Logos, der sie bekämpft, geworden sein? Es ist, wie Weizsäcker a. a. O. sagt, der kosmische Gegensatz wird als bestehend gedacht, ohne daß sein Ursprung in Frage käme. Der Evangelist ist kein Philosoph, der die Rätsel der Welt erklären will.

Er sieht, daß die Welt im Argen liegt, und er weiß, wie sie gerettet werden kann. Das zu zeigen, ist sein Interesse. Man darf daher von ihm keine Folgerichtigkeit verlangen, noch weniger aber darf man da, wo sie fehlt, durch Hilfskonstruktionen sie herzustellen suchen. Da die Welt nach dem Evangelisten durch den Logos in allen ihren Teilen geschaffen ist, so müßte sie in allen ihren Teilen ihm entsprechen und durchaus vernünftig sein. Und doch wird dieselbe Welt in direkten Gegensatz zu Gott gestellt, als das mit Gott im Widerspruch lebende, gottfeindliche Element. Aber wäre es nicht so, so hätte der Logos nicht vom Himmel zu kommen brauchen, um die Welt zu erlösen.

Der Verf. hat diesen Sachverhalt verkannt, weil er dem Worte des Prologs: ›In ihm war Leben und das Leben war das Licht der Menschen‹ eine Bedeutung gegeben hat, die es nicht besitzt. Dies Wort, sagt er, klingt als Leitmotiv stets gleich vernehmlich durch die ganze evangelische Erzählung durch (S. 31), aber seine prinzipielle Bedeutung, meint er, sei noch nicht genügend erkannt. ›Der grundlegende Begriff der gesamten Betrachtung des Logoswesens und der Logoserscheinung, heißt es S. 220 f., ist ζωή: so sehr ist im Logos an sich und von jeher Leben, stetige, einheitliche Zweckthätigkeit der in ihm als absolutem persönlichem Wesen befaßten Kräfte, daß er auch als der in Jesus fleischgewordene Heilmittler der Welt sich selbst „das Leben“ nennen kann‹. Das Verhältnis dieser beiden Sätze zu einander ist nicht allzu klar, aber gemeint ist offenbar, daß Jesu lebensschaffende Thätigkeit auf der, wie es S. 221 heißt, ›im Logos absolut substantiierten allgemeinen Lebenskraft‹ beruht. Jesu Thätigkeit auf Erden ist also der Thätigkeit des Logos im Himmel nicht bloß analog, sondern auch der Art nach gleich. Aber warum ist dann der Logos vom Himmel auf die Erde hinabgestiegen? Die lebensschaffende Thätigkeit, die er vom Anbeginn der Welt ausübt, die im steten Wechsel unzählige Wesen hervorbringt und vergehen läßt, hat doch auch nach seinem Erscheinen nicht ausgesetzt. Das Leben also, das er durch sein Erscheinen schafft, muß ein Leben anderer Art sein.

Der Verf. bringt ›den Begriffsgehalt der Aussage des vierten Evangeliums über das Leben, sofern es sich um den soteriologischen Begriff handelt‹ auf einen, wie er sagt, kurz zusammenfassenden Ausdruck in einem Satze, den ich, obwohl er nicht ganz so kurz ist, wie man wohl erwarten dürfte, vollständig mitteilen zu sollen glaube, weil er mir nicht für das Evangelium, aber wohl für des Verf.s Auffassung von dem Evangelium in hohem Maße charakteristisch scheint.

›Das Leben im religiösen Sinn des Heilslebens ist die stetige,

organisch einheitliche Thätigkeit eines von Gott durch Christus den empfänglichen (gläubigen) Menschen mitgeteilten, seiner Natur nach fortgehend aus dem göttlichen Urquell sich erneuernden und vervollkommnenden Kräftevermögens, das nicht nur (und das zunächst) rein geistig nach der Seite des Bewußtseins, ethisch und sittlich-intellektuell, als Entwicklungsprincip wirksam ist, sondern auch für die physische Verklärung, die geistleibliche Vollendung des menschlichen Personwesens, die reale Bedingung bildet und von Anfang an das Gefühl der Beseligung erregt« (S. 306).

Ich zweifle, ob der Evangelist in diesem Satze seine eigenen Gedanken erkennen würde. Mir wenigstens scheint, daß das nicht die Philosophie des Evangelisten ist, sondern eine Philosophie über das Evangelium, eine Philosophie, über deren Berechtigung ich nicht streiten will, wenn ich auch für meine Person damit nichts anfangen zu können bekennen muß, von der ich aber nicht glaube, daß sie im stande ist, Anhaltspunkte für die Erforschung der Entstehungs- und Zeitverhältnisse des Evangeliums zu liefern. Um zu einer derartigen philosophischen Auffassung zu kommen, war es schwerlich nötig, die Idee des Lebens und des Lichtes bei Philo, Plato, Aristoteles, den Stoikern und Heraklit, bei den Gnostikern, in der altindischen Philosophie des Vedanta und in der Orphik (S. 206—225) zu verfolgen.

Der Evangelist selbst sagt über das Leben, das der Heiland giebt, kaum etwas positives und seine Aeußerungen sind nicht widerspruchsfrei. Wir erfahren, daß jenes Leben dem Tode nicht unterworfen, sondern ewig ist. Es beginnt aber nicht erst, wenn das natürliche Leben geendigt ist, sondern bereits auf Erden. Es ist nicht das Leben des Fleisches und Blutes, sondern des Geistes. Das Fleisch nützt dazu nichts, sondern der Geist schafft dieses Leben. — Es ist also etwas metaphysisches, dem physischen Leben so scharf wie möglich entgegengesetzt. Daneben wird gelehrt, daß der Genuß des Abendmahls das Leben bewirkt und eine Auferstehung stattfindet. Philosophisch ist das nicht mit einander zu vereinigen, aber das religiöse Bewußtsein wird dadurch nicht gestört. Die beiden Welten, die in ihrem Wesen von einander verschieden sind, sind doch wieder mit einander verbunden, nämlich in der Person des Heilands, in der sich die Verwandlung des Logos in das Fleisch vollzogen hat. Aber diese Verwandlung hat sich doch nur vollzogen, damit der Mensch von seiner fleischlichen Natur befreit werde. Der Gegensatz des geistig-göttlichen und fleischlich-irdischen Lebens bleibt bestehen und der Widerspruch, daß derselbe Logos, der, selbst Gott, im Anfang bei dem höchsten Gotte war und dann als Mensch auf Erden erscheint,

auf Grund derselben Kraft Leben zweierlei grundverschiedener Art schafft, müssen wir mit in Kauf nehmen.

Wie kann man aber glauben, daß der Evangelist wohl den Logosbegriff, nicht aber den Gegensatz des wahren pneumatischen und des vergänglichen sarkischen Lebens von Philo entlehnt habe, der doch die Menschen, die im Geist und der Vernunft und die, die nach dem Blut und der Fleischeslust leben, die das Licht und die die Finsternis gewählt haben, so scharf und deutlich von einander scheidet?

Es hängt mit der gänzlichen Verkennung dieses Gegensatzes zusammen, wenn der Verf. glaubt, daß die Grundanschauung des Evangelisten von dem Wesen des Logos als Licht und Leben geschichtlich durch den Stoicismus und durch Heraklit angebahnt sei (S. 219 f.). Wie der Verf. sich diese geschichtliche Anbahnung denkt, ist allerdings nicht klar ersichtlich. Direkte Kenntnis des Stoicismus nimmt er nicht geradezu an, bewußte Reminiscenz an Heraklit wird S. 166 Anm. 2 ausdrücklich in Frage gestellt. Thatsächlich ist ganz gewiß keinerlei Beeinflussung von dieser Seite auf den Evangelisten erfolgt. Der echte alte Stoicismus — und an diesen muß der Verf. in diesem Zusammenhange denken — weiß nichts von Metaphysik. Auch er kennt, und das ist seine Schwäche, obwohl er alles für das Werk des selbst stofflich gedachten Logos erklärt, den Unterschied der Vernunft und Unvernunft im Menschen an. Aber die Unvernunft stammt nach ihm nicht daher, daß der Mensch von Fleisch und Blut ist. Auch weiß er nichts von einem ewigen Leben der Einzelseele. Der Evangelist aber sagt es doch deutlich genug, daß das ewige Leben, das Jesus verleiht, ein höchst persönliches Gut ist.

Seltsam scheint die Vorstellung zu sein, die der Verf. sich von dem Verhältnis Philos zu dem Stoicismus gebildet hat. Er findet es nämlich auffällig, daß ›selbst‹ Philo sich in seiner Logoslehre dem Einfluß der stoischen Gottesidee nicht habe entziehen können (S. 219). Aber Philo lebt und webt ja in dem Stoicismus, freilich nicht in dem echten alten, sondern in dem durch Verquickung mit dem Platonismus verfälschten, wie er namentlich durch Posidonius Rhodius populär geworden war. Auch bei Philo ist der Logos das Organ der Weltschöpfung und doch ist auch bei ihm das fleischliche Leben, das doch wie alles kreatürliche Leben das Werk des Logos ist, dem Logos gleichwohl entgegengesetzt. Philo ist sich allerdings dieses Widerspruchs bewußt und hat den Versuch gemacht, ihn zu beseitigen. Aber er hat es selbst gefühlt, wie unendlich schwach dieser Versuch ist. Es ist ihm klar, daß Gott der Urheber des Bösen nicht sein kann, das nun einmal doch im Menschen liegt. Darum

nimmt er an, daß andere Mächte neben Gott an der Schöpfung des Menschen beteiligt gewesen sind. Spricht doch Gott bei der Erschaffung des Menschen im Plural: Laßt uns Menschen machen. Wie aber Gott solches zulassen oder bewirken konnte, ohne sich selbst schuldig zu machen, das sagt Philo nicht, und wie hätte er es sagen können? Bei Johannes ist der Teufel der Vater der Sünde. Woher aber der Teufel stammt, darüber hat er sich keine Gedanken gemacht. Der Widerspruch liegt eben auf dem Grunde der Weltanschauung, die er von Philo übernommen hat.

Was aber der Evangelist von Philo nicht übernehmen und wozu er von ihm kaum die Anregung empfangen konnte, das ist der Kernpunkt des ganzen Evangeliums, der Satz *καὶ ὁ λόγος σὰρξ ἐγένετο*, mit dem er über den Philonismus hinausgeht und sich von ihm befreit. Grill hat vollkommen recht, wenn er leugnet, daß die Idee der Fleischwerdung des Logos irgendwie als eine Konsequenz der philonischen Logoslehre angesehen werden könne (S. 328). Der Evangelist fand allerdings bei Philo die Voraussetzung, daß der Logos auf Erden erscheinen könne. Das ist gewiß nicht unwichtig und hätte von dem Verf. hervorgehoben werden sollen. Aber der Sprung ins Absurde, die Vorstellung, daß der Logos Fleisch werden könne, das war nicht minder als die paulinische Lehre von dem durch den Kreuzestod zum Gott erhobenen Menschen den Juden, und den philonisch gebildeten insbesondere, ein Aergernis wie den Griechen eine Thorheit. Mir ist es nicht zweifelhaft, daß in dieser scharfen Weise der so unendlich folgenreiche Satz zum ersten Male von dem Evangelisten ausgesprochen worden ist. Man muß darin etwas ihm besonders eigenes anerkennen und darf darin nicht eine aus der Berührung des Philonismus mit dem Christentum sich von selbst ergebende Konsequenz erblicken. Waren doch Paulus und der Verfasser des Hebräerbriefes auch, ich will nicht sagen in den Schriften Philos wohl bewandert, aber doch in der Theologie oder Pseudo-philosophie groß geworden, die wir durch Philo kennen, die aber dieser doch nicht geschaffen hat.

Das Verhältnis, in dem das vierte Evangelium zu der alexandrinischen Theologie einer- und den christlichen Schriften andererseits steht, zu bestimmen, ist eine der interessantesten Aufgaben, die die neutestamentliche Theologie stellt. Aber man muß nicht glauben, daß die Lösung dieser Aufgabe im wesentlichen darin bestehe, eine Fülle von Parallelstellen aus Philo an das N. Testament heranzutragen, wie es der Verf. für das vierte Evangelium auf S. 106—138 gethan hat, ohne abzuwägen und darzulegen, wie viel oder wenig eine jede beweist und wie und wodurch die philonischen



Gedanken umgebildet sind. Der Verf. constatiert ›die grundwesentliche Verschiedenheit der bei beiden Schriftstellern gegebenen Logos-idee‹ (S. 139), aber in der dann folgenden Untersuchung, in der er das Verhältnis genauer bestimmen will, hat er den springenden Punkt nicht herausgestellt. Die Leitsätze des Prologs, daß im Anfang der Logos war, daß der Logos Gott bei dem Gott war, daß durch ihn Alles geworden ist, daß in ihm Leben ist und er das Licht ist, das jeden Menschen erleuchtet, sind echt philonisch. Wenn der Verf. den Gegensatz zwischen Philo und dem Evangelisten darin findet, daß bei diesem ›der Logos nicht mehr halb als Abstraktion, halb als Hypostase auftritt, sondern daß er zur konkreten Darstellung des vernünftigen Geisteswesens Gottes und damit zur persönlichen Geistespotenz wird‹ (S. 170 f.), daß ›das Eine, absolute Wesen als Subjekt-Objekt, aber nicht in logisch-abstraktem Sinn, sondern sozusagen polarisiert im realen Verhältnis von Person zu Person erscheint‹ (S. 175), so läßt sich diese tiefsinnige Philosophie gewiß nicht aus jenen Anfangssätzen des Prologs ableiten, wenn sie auf Philo keine Anwendung findet. Unzweifelhaft zur Persönlichkeit wird der Logos bei Johannes erst dadurch, daß er zur Sarx wird. Durch diese Annahme aber trennt sich der Evangelist von Philo. Denn dadurch, daß er Fleisch geworden ist, hat der Logos aufgehört Logos zu sein, das sagen ja die Worte selbst. Alles was von dem Fleischgewordenen ausgesagt wird, paßt nicht ohne weiteres auf den vorzeitlichen Logos. Der gelegentlich erschienene Logos Philos ist nur dem Scheine nach Fleisch und Blut, Jesus aber in des Wortes wörtlichster Bedeutung. Zwar wirkt und redet dieser Mensch anders als alle andern Menschen, wie Gott selbst, aber nicht unmittelbar als Logos, sondern weil er es vordem war. Weil er vordem bei Gott war, so hat Jesus Gottes Gedanken in sich und darum ist sein Wort Gottes Wort. Aber unmittelbar und herrlich, wie Grill sagt (S. 95), ist die Erscheinung des Logos auf Erden nach dem Evangelisten nicht gewesen. Das wäre ja auch ein ganz unchristlicher Gedanke. Auch nach Johannes hat der Sohn Knechtgestalt angenommen und gerade dadurch, daß der Logos in Menschengestalt sich den Menschen dargestellt hat, ist er ihnen verständlich geworden. Aber es ist doch den Menschen immer noch die Aufgabe geblieben, auf die vorzeitliche Herrlichkeit des Fleischgewordenen zu schließen und an sie zu glauben. Weil aber in Jesus kraft seines Ursprungs die Logosnatur mächtig ist, so hat er auch die ungeheure Kraft, Leben zu schaffen. Freilich ist ja dies Leben ein anderes als der Logos in der Schöpfung hervorgebracht hat, und so ergibt sich das höchst verwunderliche Resultat, daß der Logos nach seinem wahren

Wesen sinnlich-vergänglichliches Leben erzeugt hat, dadurch aber, daß er sein wahres Wesen ablegt und vergänglichliches annimmt, geistig-ewiges Leben schafft. Das ist als Spekulation sehr unzulänglich, aber die Spekulation, die durch die Kraft des Denkens sich des erlösenden Logos bemächtigen wollte, hatte dem Evangelisten nicht genügt, sein Gemüt verlangte ihn in greifbarer Gestalt und so schuf er sich die Philosophie, die ihn nicht befriedigte, durch den Glauben an Jesus Christus zu einer Heilslehre um, womit er freilich zugleich den Glauben von dem Jesus von Nazareth, dessen Spuren wir in den synoptischen Evangelien finden, so weit wie möglich entfernte. Nur so vermag ich mir den Ursprung des vierten Evangeliums zu erklären.

Anders denkt sich der Vf. das Verhältnis des Evangelisten zu Philo. Nach ihm hat der Evangelist an die alexandrinisch-philonische Logoslehre »angeknüpft«, weil er das Urteil gewonnen habe, »daß die Anschauung der hellenistischen Religionsphilosophie in ihrer wunderbaren Mischung biblischer und philosophischer Ideen einen Kern von Wahrheit enthalte, in dem eine gottgewirkte Ahnung der Offenbarung in Christus zu erkennen sei.« So hätten wir uns demnach die schriftstellerische Thätigkeit des Evangelisten vorzustellen, als schriebe er ein Lehrbuch nach Art eines modernen Gelehrten, wobei er »die Verwertung des reichhaltigen Materials«, das er in der alexandrinischen Logoslehre fand, »in der Weise bewerkstelligte, daß er die herrschenden Begriffe mit ihrer abstrakten Allgemeinheit durch entsprechend konkrete Vorstellungen des religiösen, biblisch gegründeten Bewußtseins ersetzte und diese letzteren den thunlichst beibehaltenen Ausdrücken der religionsphilosophischen Schule zum Inhalt gab« (S. 167 f.).

Da dem Evangelisten gewiß nichts ferner lag als eine bewußte Absicht, die Ausdrücke der religions-philosophischen Schule »thunlichst« beizubehalten und die ihr eigentümlichen Begriffe »zu berücksichtigen und verwerten« (S. 176), so haben wir schwerlich Grund, uns über die Thatsache zu verwundern, daß in dem Evangelium das Wort σοφία nicht ein einziges Mal vorkommt. Der Verf. glaubt in dieser Abwesenheit eines der wichtigsten und entscheidendsten Kriterien für die Entstehungszeit des vierten Evangeliums gefunden zu haben. Denn er sieht in der Vermeidung dieses Ausdrucks wegen der Stellung, die die σοφία in den gnostischen Systemen erhalten habe, die stärkste Abweisung des gnostischen Dualismus seitens des Evangelisten (S. 200). Mir scheint, daß es schlecht um das Resultat dieser Untersuchungen steht, wenn solcher Art die stärksten Argumente sind, die sie zur Erreichung ihres Zieles erbracht haben.

Ein Grund für den Evangelisten, den Ausdruck zu vermeiden, scheint mir schon darin zu liegen, daß *λόγος* und *σοφία* bei Philo als concurrierende Begriffe auftreten. Wenn nun dem Evangelisten in Jesus die wirkende Gotteskraft personifiziert erschien, so war es gewiß wohl gethan, wenn er ihn in der Weise mit dem Logos identificierte, daß er die *σοφία* ganz ausschied. Gerade dadurch erreichte er die außerordentliche Bestimmtheit und Geschlossenheit des Prologs. Wenn aber der Verf. S. 183 fragt, warum der fleischgewordene Logos sich nirgend als die Weisheit in Person vorstelle, so kann man darauf antworten: aus demselben Grunde, aus dem er sich nicht als den Logos in Person vorstellt. Jesus bringt den Menschen Licht, Wahrheit, Leben, aber er ist in seinem Erdenwallen doch nichts anderes als Mensch, so innig auch seine menschliche Natur mit seiner überweltlichen und vorzeitlichen Natur zusammenhängt. Auszudenken ist das ja freilich nicht, aber es soll ja auch nicht eine Thatsache der Erkenntnis sein, es ist ein Postulat des Glaubens.

Ich hätte im allgemeinen wie im besonderen noch manches über diese Untersuchungen zu sagen, aber da ich mich von dem Verf. durch eine nicht zu überbrückende Kluft in der Auffassung des Problems getrennt sehe, so fürchte ich bereits zu viel Worte darüber gemacht zu haben.

Berlin.

Peter Corssen.

---

**E. Archivio di stato in Lucca.** Regesti. Vol. I: Pergamene del Diplomatico. Parte I (dall' a. 790 all' a. 1081). Mit Einleitung von Luigi Fumi, bearbeitet von Giustiniano Degli Azzi Vitelleschi. Lucca 1903. XXXVI p. 172 + 34 S.

Es ist lange her, daß seitens der italienischen Archivverwaltungen Inventare veröffentlicht worden sind. Man hat in den ersten glänzenden Jahren der Neuorganisation der italienischen Staatsarchive ernstlich daran gedacht, und es ist Lucca gewesen, das mit gutem Beispiele den andern vorangegangen ist. Aber dieser erste Enthusiasmus ist teils aus Mangel an Geldmitteln, teils aus andern hier nicht weiter zu erörternden Gründen bald veriraucht, so oft auch von Einheimischen wie von Fremden an diese vornehmste wissenschaftliche Aufgabe einer Archivverwaltung erinnert worden ist. Die italienischen Staatsarchive stehen unter dem Ministerium

des Innern, und damit ist ausgesprochen, daß von den beiden Zwecken, denen die Archive dienen sollen, der Administration und der Wissenschaft, die administrativen Aufgaben die bestimmenden sind. Es sind hauptsächlich die provinziellen und localen Vereinigungen, die Deputazioni di storia patria, welche sich die Ausbeute und systematische Publication der Archivalien angelegen sein lassen, und wie Außerordentliches hier geleistet worden ist, ist bekannt; ich brauche nur an die Venezianischen Publicationen zu erinnern.

Daß daneben seitens einzelner Archivdirectionen der Versuch gemacht wird, durch Veröffentlichung der Archivinventare sich um die Forschung verdient zu machen, verdient die größte Anerkennung, besonders wenn man weiß, mit welchen Schwierigkeiten vorzüglich in finanzieller Hinsicht eine solche Unternehmung verbunden ist. Ich sagte schon, daß hier Lucca den Andern ein rühmliches Beispiel gegeben habe. Der auch außerhalb Italiens wohlbekanntere frühere Director des Luccheser Staatsarchivs Salvatore Bongi hat in den Jahren 1872–88 vier Bände seiner Archivinventare publiziert (Inventario del R. Archivio di stato in Lucca pubbl. a cura della R. Soprintendenza generale degli Archivi Toscani) und damit eine Anregung gegeben, der man eine allgemeine Nachfolge hätte wünschen müssen. Dazu ist es nun leider nicht gekommen. Aber in Lucca sind die Traditionen des bedeutenden Mannes lebendig geblieben, und sein Nachfolger Luigi Fumi (seit 1901) hat sie mit Eifer und Energie wieder aufgenommen. Fumi ist den deutschen Historikern durch zahlreiche Publicationen, hauptsächlich aus der Umbrischen Geschichte, wohl bekannt: er ist einer der thätigsten und zugleich einer der entgegenkommendsten Archivdirectoren Italiens. Er hat sogleich die Idee Bongis ergriffen und dessen Werk fortzusetzen unternommen (vgl. seinen Bericht an den internationalen Historischen Kongreß in Rom 1903: Il R. Archivio di Stato in Lucca nel 1903. Pescia 1903). Er will sowohl das Diplomatico (die Pergamene) wie das Carteggio (die Briefe) in systematischer Regestenform dem gelehrten Publicum zugänglich machen. Der erste Band dieser Regesti liegt nun vor; er umfaßt die Regesten der Pergamene von 790 bis 1081

Er ist bearbeitet von dem Unterarchivar Degli Azzi Vitelleschi (jetzt in Florenz), natürlich nach den Anweisungen seines Chefs. Er schickt einen Bericht voraus, worin er über die befolgte Methode nähere Auskunft gibt. Er bemerkt dabei, daß über die öffentlichen Documente kein Mangel an Arbeiten sei; um so größer sei dieser für das Gebiet der Diplomatie der Privaturkunden. Darum will er den Versuch einer Spezialdiplomatie für die 279 Privaturkunden (von 307 Nummern, die der Band überhaupt umfaßt) machen.

bespricht danach zuerst die äußern Merkmale, dann die innern, die einzelnen Formeln u. s. w. Ihrer Natur nach können diese Beobachtungen nichts wesentlich Neues und Ueberraschendes bringen. Doch fehlt es nicht an einem Versuch, ein ganz neues bisher übersehenes Element in die Diplomatie der Privaturkunden einzuführen. Viele Urkunden beginnen mit einem Chrismonartigen Zeichen, als dessen Hauptbestandteil der Herausgeber ein Majuskel-L ansieht. Indem er nun beobachtet zu haben glaubt, daß dieses Zeichen, das auch bei den Unterschriften wiederkehrt, nur angewandt wird, wenn es sich um Akten von Laien handelt, will er es auflösen als *Laicus* und schlägt vor es *Signum laicatus* zu nennen. Diese Deutung ist so originell als möglich. Aber für wahrscheinlich kann ich sie beim besten Willen nicht ansehen. Schon deshalb, weil die Form dieses angeblichen Majuskel-L nicht in den graphischen Zusammenhang passen will. Von andern Argumenten ganz zu schweigen.

Die Documente selbst sind sehr ausführlich behandelt. Die Regesten geben einen sehr breiten Auszug der Urkunde, worauf dann deren ganzes Formular mit allen Unterschriften folgt, woran zuweilen sich erläuternde Bemerkungen knüpfen. Bei den Diplomen hätte es sich wohl empfohlen, die Monumenten-Ausgabe zu citieren und deren kritische Ausführungen zu beachten. Einige Urkunden, nämlich die ältesten Papstbullen, sind im vollen Text geboten. Hier begegnen (wenn anders ich unsern eigenen Abschriften trauen darf) zuweilen Incorrectheiten, die bei genauer Collation sich wohl hätten vermeiden lassen können. Z. B. Nr. 141 Leo IX. J-L. 4253 lies *et egenos* statt *egenos*, *tuitione* statt *tultione*, *Quoniam* statt *Quum*, *communis* statt *comunis*, *non* statt *nec*. Ferner Nr. 142 Leo IX. J-L. 4228 *dignius* statt *dignus*, *tuis* statt *tuisque*, *iuris* (für *iuribus*) statt *iurrs*, *quae modo* statt *que*, *habiturum* statt *habiturus*, *deum* statt *dominum*, *tumulandi* statt *cumulandi*, *curialis* statt [*nec alia quelibet*], *constringendum* statt *estringendum*. Nr. 144 Leo IX. J-L. 4324 *celesti* statt *celeste*, *iniustis* statt *merenti*. Mit dieser wunderlichen Urkunde, welche zuerst weder J. v. Pflugk-Harttung noch ich mit der rechten Sicherheit beurteilt haben, weiß auch Degli Azzi nichts rechtes anzufangen; jetzt kann ich aber mit aller Bestimmtheit sagen, daß dieses Stück eine freie Fälschung ist, fabriziert mit Benutzung von Leos IX. echter Urkunde J-L. 4228. Auch in Nr. 244 Gregor VII. J-L. 4864 finden sich einige Versehen, wie *alacris* statt *alacri*, *munierimus* statt *muniremus*, *suscipimus* statt *suscepimus*, *per tempore* statt *pro tempore*. — Bei den Regesten wird sich vielleicht Mancher an der Fülle der Siglen und Zeichen stoßen.

Also nicht alles in dieser Ausgabe ist vollkommen. Aber willkommen ist diese Gabe doch in hohem Maße. Das Staatsarchiv in Lucca birgt einen prachtvollen Schatz von alten Documenten, dessen Publication man freilich sogleich ergänzt wünschen möchte durch ein ähnliches Regestenwerk aus dem erzbischöflichen Archiv. Vielleicht entschließt sich dazu der gelehrte und liebenswürdige Archivar dieses Archivs, Prof. Pietro Guidi. Immer aber gebührt das größte Verdienst dem Director des Staatsarchivs Fumi, der eine wichtige Fortsetzung dieser Regesten in Arbeit hat, welche besonders für Karl IV. von Wichtigkeit ist, das Carteggio saec. XIV. Daß auf Fumis Anregung das Ministerium des Innern sich zur Förderung dieser wichtigen Arbeiten entschlossen hat, ist ein anderes sehr erfreuliches Moment, und so wäre nur noch zu wünschen, daß auch die andern Staatsarchive dem von Lucca gegebenen Beispiel bald und eifrig nachfolgen möchten.

Rom.

P. Kehr.

Vollständiges Wörterbuch zu den Liedern der Edda von Hugo Gering. Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses 1903. XIII S., 1403 Sp. 24 M. (Germanistische Handbibliothek begründet von Julius Zacher. VII. 4. Die Lieder der Edda herausgegeben von B. Sijmons und H. Gering. II. Band).

In den letzten Jahren hat sich das Interesse mehrerer Germanisten wieder der altnordischen Poesie zugewendet, die ja durch ihren Inhalt wie durch die Eigenart ihrer Kunstform immer zu Beobachtungen auffordert und Fragen aufdrängt. So sind in kurzen Abschnitten von einander erschienen F. Jonssons Heimskringla mit der Erklärung der Gedichte und einer Einleitung in die Skaldenpoesie im vierten Band, Sijmons' Liederreda II, Detters und meine Ausgabe der Liederreda mit Commentar, Heuslers Eddica minora, die Abhandlungen in der Festschrift für Paul und in der Zs. f. Deutsches Alt., zuletzt Gerings vollständiges Wörterbuch zur Liederreda.

Es ist ein durchaus gründliches, zuverlässiges Werk mit erstaunlichem Fleiß und mit großer Umsicht, Sorgfalt und Behutsamkeit ausgearbeitet. Gering hat sich eine Aufgabe gestellt wie einst Zupitza — wol auf Anregung Müllenhoffs: eine vollständige, d. i. jeden Beleg aufnehmende Sammlung des sprachlichen Ausdrucks, wie er in der Liederreda erscheint, — soweit dies in der Form eines Wörterbuchs möglich ist. Denn natürlich Syntax und Stil können darin nur in ihren vereinzelt zerstreuten Erscheinungen oder auch gar nicht zum Ausdruck kommen.

Es begreift sich, daß ein bestimmter Text gewählt werden mußte. Wie das kleinere Glossar sich — nicht zu seinem Vortheil, wie Gering selbst erkannt hat — an Hildebrands Ausgabe anschloß, so liegt dem Wörterbuch Sijmons' Ausgabe zu Grunde. Die Lemmata und einzelnen Belege erscheinen demnach auch in Sijmons' Orthographie, welche die Sprachformen — nicht der Lieder — aber einer vorausgesetzten älteren Aufzeichnung bietet.

Jeder Artikel beginnt mit einer dankenswerten Etymologie, d. h. es werden die skandinavischen, isländisch-norwegischen, færoischen,

schwedischen, dänischen, dann auch die gotischen, angelsächsischen, altsächsischen, althochdeutschen, wo nöthig, auch die mhd., mnl., mnd. Entsprechungen der betreffenden Worte mitgetheilt. Bei kleineren Artikeln folgt dann, wenn das Wort ein Nomen oder Verbum ist, die Aufzählung der Belege nach den grammatischen Gruppen, Numerus, Genus, Casus, Tempus, Modus, Person u. s. w., bei größeren sind die Eintheilungen nach der Bedeutung, beim Verbum auch nach der activen und medio-passiven Form, nach Flection und Verbindung mit Adverbien und Präpositionen gemacht. Leider oft nicht streng genug. So sind unter der Kategorie ›mit Adverb und Präposition‹ nur jene Verbindungen gemeint, die nicht früher unter den Bedeutungskategorien vorgekommen waren, z. B. unter *taka* Kategorie 11) ›mit Adv. und Präp.‹ nicht die Bindungen mit *i*, *til*, die in Kategorie 1) stehen. Ganz wie bei Cleasby-Vigf., nur wenigstens die aufgenommenen Verbindungen mit Adv. und Präp. streng alphabetisch. — Die Anordnung ist übersichtlich, besonders wenn man sich die Nummern und andern Zeichen an den Rand schreibt, was ja auch bei den großen Artikeln Fritznern zu empfehlen ist, von Cleasby-Vigf. nicht zu reden. Wie an jedes Wörterbuch wird man sich auch an dieses gewöhnen müssen. Denn eine allgemein angenommene Norm der Eintheilung und Abfolge gibt es in der Lexicographie noch nicht, so wünschenswert eine solche auch wäre, so viel Zeit erspart würde, wenn man wüßte, wo man in einem langen Artikel bei Cleasby-Vigf. oder Fritznern zuerst zu suchen hat. — Bei Worten, die als zweite Compositionsglieder vorkommen, ist das immer angegeben, — was nie unterlassen werden sollte —, also bei *maþr* Verweis auf *éttmaþr* u. s. w. — Die zahlreichen Berichtigungen und Nachträge, zu denen auch Bugge beigesteuert hat, wird man gut thun vor Gebrauch des Buches einzutragen oder zu markieren. — Den Schluß macht ein Verzeichnis der Eigennamen, das bei den Personennamen mit Angabe alles dessen ausgestattet ist, was in den Eddaliedern von den betreffenden Personen erzählt wird. Also eigentlich eine Inhaltsangabe der Eddalieder in lexicalischer Form.

Der Nutzen eines solchen Specialwörterbuchs zur Edda kann natürlich nicht der sein, den man sich von einem vollständigen Wörterbuch zu Plato oder zu Goethe erwarten könnte, nämlich ein Mittel zur Charakteristik ihres sprachlichen Ausdrucks im Gegensatz zu dem anderer Autoren, deren Sprache auch wieder lexicalisch dargestellt sein müßte, — oder zur Scheidung verschiedener chronologischer Perioden oder sachlicher Gruppen, in denen die Sprache des einen Autors sich selbst verschieden darstellt. Ich erinnere nur an Const. Ritters Aufsätze über Plato und Goethe in den Ilberg-



Richterschen Jahrbüchern 1903 und im Goethe-Jahrbuch 1903, zu denen einer im Euphorion versprochen ist<sup>1)</sup>. Die Edda ist ja keine litterarische Einheit, sondern eine Sammlung von Gedichten verschiedener Verfasser und verschiedener Zeiten ungefähr vom neunten bis tief ins elfte Jahrhundert. Die Einheit, die sie beanspruchen kann, ist, abgesehen von der zeitlichen Beschränkung, nur die des Stiles, wodurch sie sich von der andern gleichzeitigen Dichtung der Isländer und Norweger unterscheidet. Allerdings theilt sie die allgemeineren Eigenheiten des Stiles mit Fragmenten anderer Gedichte, die jetzt in sorgfältiger Ausgabe als Eddica minora vorliegen. Wenn man davon absieht, könnte Gerings Sammlung, wenn wir daneben ähnliche zu den einzelnen Skalden bekämen, wol dazu dienen, die feineren Unterschiede zwischen der eddischen und skaldischen Dichtweise zu ermitteln. Gerade die großen Artikel, wie die über die Auxiliaria *hafa*, *verða*, *vesa* oder über Pronomina, *einn*, über Conjunctionen und Adverbia wie *ok*, die vielleicht jetzt bei Manchem Befremden erregen, könnten wichtig werden, indem sie Vorliebe für umschriebenen Verbal Ausdruck, für Wort- und Satzverknüpfung oder Abneigung dagegen zum Ausdruck brächten.

Die Hapaxeremena sind durch Sternchen hervorgehoben, was überall bei alten Schriftwerken geschehen sollte, aus rein pädagogischen Gründen. Die Uebersetzung oder Erklärung einer schwierigen Stelle, die der Anfänger — und das kann ja auch ein reifer Mann sein — in der Edda oder im Beowulf findet, prägt sich unwillkürlich seinem Gedächtnis ein und suggeriert sich ihm, so oft er an diese Stelle herantritt, — wenn er nicht eine Warnungstafel daneben findet, die ihn darauf aufmerksam macht, daß dieses Wort (diese Phrase) nur hier vorkommt, die Bedeutung also erschlossen ist und möglicherweise einmal einer andern wird weichen müssen. — Bei einem Skaldenwörterbuch würden übrigens kaum weniger Sternchen zu setzen sein, auch abgesehen von den componierten Substantiven.

Ich wende mich nun zur Besprechung des Einzelnen, wobei ich natürlich die Absicht habe, Beiträge für Gerings Werk zu liefern, mich an seiner Arbeit zu betheiligen, mich mitzubemühen um die Erreichung des Ziels, das er sich gesteckt hat. Daß die Punkte, an denen ich einsetze, vielfach solche sind, an denen ich — oft wol auch andre — von seiner Auffassung abweichen, liegt in der Natur der Sache. Da ich dabei vielfach von meiner Ausgabe und meinen Anmerkungen zur Edda spreche, bemerke ich, daß damit immer Detters und Heinzels Anmerkungen gemeint sind; ›mein‹ habe ich

1) S. jetzt Euphorion X 558.

nur aus stilistischen Gründen gewählt, da wir im Deutschen kein exclusives ›unser‹ besitzen; s. Anm. zu Skirn. 20, 4 über *vit*. — Die Strophenzahlen im Folgenden sind die Gering-Sijmonsschen, in Klammern daneben die der Ausgabe Detter-Heinzel, die Orthographie des Altnordischen — bis auf wenige Fälle, wo es auf die handschriftlichen Lesungen ankommt — auch die Sijmons' und Gerings. Aber als Sigel für die Titel der Eddastücke verwende ich meine etwas längeren Formen, die weniger zum Nachdenken veranlassen als die Sijmons-Gerings.

Ob alle Worte der Sæmundar Edda und ihres gewöhnlichen Anhangs in einem dazu gehörigen Wörterbuche aufgenommen sind oder nicht, ist eine Frage, die nicht so einfach beantwortet werden kann, als es scheinen möchte. Denn es kommt darauf an, wie der Sammler sich zu den nicht in den Text aufgenommenen Lesarten der Handschriften verhält, wo es deren mehrere gibt, und welche Meinung er von den Lesarten der einzigen oder einheitlichen Ueberlieferung hat, statt deren die von ihm benutzte Ausgabe Conjecturen in den Text gesetzt hat. Daß diese immer die des Herausgebers sei, scheint fast unmöglich, — s. Gering gegen Sijmons in *áþekkr* Adj., *himenjódyrr* Fem., *hleypa* Verb, *hríþgriþ* Fem., *valrípt* Fem., *þan* Adv. Gudhr. kv. I 20 (19), 1, Sp. 1054, 18, — wenn man auch begreift, daß der Lexicograph aus praktischen Gründen sich so sehr als möglich an den einen von ihm gewählten Text hält. Dann, ist die einleitende Prosa zu den Fragmenten aus der Sn. E. und dem Völs. Thatt zum Eddatext zu rechnen oder nicht? Ob Composition oder Zusammenrückung vorliegt, ob dieser oder jener Redetheil gemeint ist, sind Fragen, welche Verschiedene verschieden beantworten werden. Ebenso die über die Auffassung eines Worts als Appellativum oder Eigennamen.

Was den ersten Punct anbelangt, so ist Gering nicht ganz consequent gewesen. Es hat an vielen Stellen Lemmata und Belege, die sich gar nicht oder nur theilweise in Sijmons Text über dem Strich finden; s. z. B. *\*gnyfjare* Masc. für *dynfare* Masc. Alv. 20 (20), *góþe* Neutr. für *genge* Neutr. Grimn. 51 (50), *ofleng* Adv. für *tíl leng* Adv. Helr. 14 (13), *róþa* Fem. für *reiþ* Fem. Helr. 5 (4), *sortna* Verb statt *slokna* Verb Vafthr. 51 (51), *\*vígband* Neutr. Vspa H 35 (35). Die Worte stehen bei Sijmons in den Lesarten. — Andererseits aber fehlen *hlutviþr* Masc. für *\*hlautviþr* Masc. Vspa 63 (60), also die Lesung der Hs. H gegenüber der von R, *\*velltífur* Masc. H für *valltífur* Masc. R Vspa 62 (59), *\*vígroþ* Neutr. (sonst *vígroþi* Masc.) nach der Hs. U der Snorra Edda für *\*vígröð* Neutr. R, A Vafthr. 51 (51). Wenn Grottas. 12 (12) *\*snúþogsteinn* Masc. fehlt, so be-

ruht das wol darauf, daß Sijmons diese Lesart des Codex T der Sn. E. für *snúþga steine* nicht verzeichnet.

Wichtiger ist der zweite Punct. Ich vermisse viele Worte meist nur der Hs. R in der Sammlung, weil Gering und Sijmons sie als Verderbnisse der Ueberlieferung betrachten, die entweder überhaupt in kein Wörterbuch gehören, oder in kein Edda-Wörterbuch, auch wenn sie an sich sinnvoll und sonst belegt sind. So *\*arþskafe* als Beiname, *Grímr arþskafi* Hyndl. 22 (22), worin wahrscheinlich *\*arþrskafi* steckt, s. *arþr* ohne zweites *r* bei Cleasby-Vigf. und Rigsth. 22 (15) *arþr at gjörva*. Gering hat nach Sijmons das auch unbelegte *\*harþskafr* aufgenommen. — *\*Baldr* Masc. ›Fürst‹. Nach Gering kommt es in der Edda nur als zweites Compositionsmitglied von *herbaldr* Sig. sk. 18 (18) vor; aber Hamdh. 26 (21) heißt es in der einzigen Hs. R *þá hraut víþ inn reginkunngi baldr í brynjo*. Da nun ein ags. Appellativum *bealdor* existiert und der Name des Gottes gut zur Bedeutung ›Herr‹, ›Fürst‹ paßt, Hapaxeiremena in der Edda sehr häufig sind, s. u., so ist es möglich und wahrscheinlich, daß das Wort durch Hamdhismal im Altn. belegt ist. Und solche Möglichkeiten, wenn sie sich auf die Ueberlieferung stützen wie hier, wären immer ins Wörterbuch aufzunehmen. Ein Schade ist davon nicht zu besorgen, auch wenn sich später herausstellen sollte, daß eine andre Auffassung dieser Worte vorzuziehen ist: der Leser wird ja durch das Sternchen gewarnt. Ja auch entschieden Falsches wäre aufzunehmen, wenn die Besserung nicht auf der Hand liegt und ebenso die Entstehung des Fehlers. Gering hat sich hier wie in so vielen Fällen nur an Sijmons' Text gehalten, der das Adj. *ballr* für *baldr* einsetzt. Die Conjectur ist jedenfalls unnöthig, da Sijmons selbst auf die Orthographie von R, *baldrifa* Masc. Atlakv. 22 (22) neben *ballrifa* Masc. Lokas. 37 (36) hinweist. — Für *á banni* Hym. 38 (34) R, A steht in Sijmons und meiner Ausgabe *á beini*, mit Unrecht glaube ich jetzt, da das leicht verständliche *á beini* kaum in das unverständliche *á banni* verändert worden wäre. Was *bann* sein soll, ob es etwas bedeutet oder ein Fehler für ein andres Wort ist, bleibt freilich dunkel. Aber in einem Wb. zur Edda sollte das Wort an seiner alphabetischen Stelle stehen wie alle ähnlichen unverständlichen und wahrscheinlich verdorbenen wie *\*elfe*, *\*gjöfer*, *\*hrinkto*, *\*jordan* u. s. w. s. u., vielleicht mit einem besonderen Zeichen neben dem Sternchen. — *\*Búrnór* Masc. Fafn. 5 (6); so unsicher das Wort ist, so steht es doch in R und verdient eher einen Platz im Wörterbuch als das auch unbelegte *\*áborenn*. — *\*Dolgmár* steht H. Hund. II 50 (50) in R und gibt guten Sinn; s. *dolgmaþr*.

Das Wort fehlt bei Gering, weil Sijmons dafür *dolgar* setzt, ohne genügenden Grund und ohne sichere Gewähr: denn das *ar* über *dolg* ist, wie Sijmons selbst sagt, undeutlich und von späterer Hand. — \**Elri* R in der Phrase *strengþe hón elje* Gudhr. I 25 (24) kann Fehler für *efli* Neutr., gleich *afli* Neutr., sein, das nicht nur neunorwegisch, sondern auch neuisländisch ist, s. Bisk. s. II 311 in einem Gedicht von c. 1539, und s. *ofrefli* Neutr. altn. und neuisl. bei Cleasby-Vigf., — aber auch für *elni* Neutr. ›alnus‹, ›sudes‹, eine neuisländische Form für *elrir* Masc., *elri* Neutr.; s. meine Anm. — *At fjörлотom* bieten die Hss. Grog. 8 8. Gering hat nach Sijmons ein unbelegtes \**fjörlok* Neutr. Pl. Aber ein *fjörlokt* Fem. oder *fjörlát* Neutr. — das sogar vorkommt, s. Egilsson, — mit *o* für *á* in schwachbetonter Silbe, wäre ebenso gut möglich. — *Folkroþ* Neutr. Brot 9 (8)<sup>1)</sup>, s. *eggroþ* Neutr. ›pugna‹, wofür Gering nach Sijmons ein unbelegtes \**folkráþe* Neutr. aufnimmt, ›Herrschaft über das Volk‹. — *Frekr* Adj. als Subst. Alv. 26 (26); dafür *freke* Masc. — *Gim* Neutr., das bekannte poetische Wort für ›Feuer‹ Völ. kv. 7 (6); statt dessen das unbelegte \**gimr* Masc. ›Edelstein‹; s. meine Anm. zu Völ. kv. 7 (6) und zu Vspa 64 (61). — *Gjofser* Masc. Alv. 4 (4) *rarka ek heima, þá er þér heiten vas, at* (gleich *þriat*) *sá einn* (d. i. ›ich‹) *er gjofser með goþom*. Dafür steht bei Sijmons die Umdichtung Grundtvigs — *at sá einn þér gjaforþ með goþom*, — also bei Gering dieser Fall *gjaforþ* neben denen von Str. 6. 7 (6. 7), aber kein *gjofser*, während dies doch leicht eine richtige oder verderbte Form für den zu erwartenden Begriff *giptingarmaþr* sein kann; s. meine Anm. — \**Gránverþir* Atla kv. 11 (12) in *Ulfr mun ráða arfi Níflunga, gamlar gránverþir* R. Ich habe in meinen Anm. auf die Möglichkeit gewiesen, daß *gránverþir* gleich *gránferþir* von \**gránferþ* Fem. sei, vgl. *gránstóþ* H. Hund. II 17 (17), auch von Wölfen. Aber Gering bringt nur das auch unbelegte *gránvareþr*, nach Sijmons' Text, *ulfar mono ráða arfe Níflunga, gamlar, gránvarþer*, also mit vier Conjecturen in drei Versen, von denen keine nöthig ist. — \**Hrinkto* Verb, zweimal Gudhr. III 5 (5) in Gudhruns Klage: *hrinkto mik at bróþrom ok at brynjoþom, hrinkto mik at þlloþm haufoþniþjom*. Das Wort fehlt im Wb., dafür *hnoggt* unter *hnogva* (*hnyggva* s. Nachtr.). Die Conjectur ist bedenklich; *hnyggva* heißt als Verbum fin. nie ›berauben‹, sondern ›repellere‹, ›reprimere‹ oder ›offendere‹, ›anstößen‹; s. Bisk. s. II 91, Kahle, Geistl. Dichtungen 87, 42 *fótr hnogg*, — als Particip Praet. allerdings ›beraubt‹, vgl. mhd. *verstößen* eines Dinges — aber immer mit dem nackten Dativ ohne *at*. Hieß es *hryggþo*

1) In meiner Ausgabe ist fälschlich *fólkróþi* statt *fólkróþi* gedruckt.

*mik at* —? Die dritte Person Plur. paßt auch viel besser zu der Haltung, welche der Dichter Gudhrun in diesem Gedichte leiht. Gudhrun vermeidet eine directe Anklage Atlis; s. meine Anm. zu Gudhr. III 15–8. — *Illþræll* Masc. Atlam. 59 (65); dafür das unbelegte *\*illþræle*, Neutr. — *\*Jórbjúgr* Adj. in der jedesfalls verderbten æ' Stelle des R Gudhr. II 25 (25) *Enn þá gleymþo, es getet hófþo, øll jofors jórbjúg í sal.* Bei *øll* scheint ein collectives Substantiv zu fehlen, das als Subject zu *gleymþo* diene, und *jórbjúg* als Attribut bei sich hatte. Dann kann der Satz heißen: ›das Gefolge Atlis jubelte‹ — s. *gleyma* Cleasby-Vigf., *gleymaz*, *gleymr* Masc. Egilsson — ›und beugte sich vor der neuen Fürstin zur Erde‹; vgl. *svínbeyggþ.* S. meine Anm. Das scheint mir einfacher als die Umgestaltung des Textes bei Sijmons der *gleymþak* — *bøll øll* — *bjórbjúg* liest: ›da vergaß ich, Gudhrun, den Tod meines Gemahls Sigurdh, vom Biere, dem Zaubertrank, beschwert‹. An sich ist das Adj. *bjórbjúg* eine gute Bildung — Sijmons verweist auf *ellibjúgr* —, und der Begriff paßt in den Zusammenhang. Aber diese Vortheile sind zu theuer erkaufte. Daß die Stelle, auch wenn meine Auffassung das richtige trifft, nicht vollkommen aufgehellt ist, habe ich zu 25,2 bemerkt: worauf *es getet hófþo* geht, bleibt dunkel — *At \*jordan* R. H. Hund. II 20 (20). *Liggja at Jordan* — *níþjar þner.* Daß das unverständliche *Jordán* R aus dem gewöhnlichen *jorþo* entstanden sei, ist wieder unwahrscheinlich, — und man sagt *liggia á jorþo.* *Jordán* wäre im Verzeichnis der Appellativa wie der Ortsnamen mit Fragezeichen anzuführen; s. meine Anm. — Oder warum fehlt *\*lotr* Adj. Rigsth. 8 (6) in dem Verse *lotr hrygg?* Weil es hier möglich ist den zweisilbigen Vers wenigstens dreisilbig zu machen, schreibt Sijmons *lotenn hrygg*, und *lotr* fehlt im Wb. Die Bildung Adj. *lotr* ist ganz glaublich; s. *litr* ›hued‹, ›coloured‹ zu *lita*, und die Neutra *flot*, *not* Plur. sind von Haus aus doch nichts andres als ›das oben schwimmende‹ (Fett), ›die nützenden‹ (Dinge). — Warum *\*sifjugr*, Grip. 50 (50), — wofür *sifjungr* eingesetzt wird, da doch schon Bugge auf *viljugr* hingewiesen hat? — Warum *\*skirr* Masc. Hym. 38 (34) R. A., in *skirr skokols*, — bei Sijmons *skær skokuls*? *Skær* ›equus‹ ist in der Poesie ein ganz gewöhnliches Wort und *skær skokols* ›Deichselroß‹, — nicht ›Strangroß‹, wie Gering übersetzt, — könnte ein Bock doch nur dann genannt werden, wenn Böcke die gewöhnlichen Zugthiere wären, Pferde dagegen zu diesem Zwecke nie verwendet wurden. *Skær skokols* ist eine unmögliche Kenning. Auf eine mögliche Deutung von *skirr* hat Dettler hingewiesen, Indog. Forsch. Anz. XI 114, — ›Geschirr‹ und got. *gajuka*. — Warum *\*striþgríþ* Fem. Gudhr. hv. 13 (14)? Das Wort durfte keinesfalls

fehlen; wenn es falsch ist, so ist es die Conjectur eines mit der poetischen Sprache vertrauten Schreibers; s. Kluge, Sievers' Beiträge IX 429. Aber es ist gar nicht sicher, daß der Fehler des alliterationslosen Verspaars *vildak hrinda stríðgríð þeira* gerade in *stríðgríð* steckt, wofür Sijmons *vreiðe* setzt, während Gering Bugges Conjectur, das unbelegte *hríðstríð* vorzieht; s. meine Anm.

Und so gibt es noch eine Reihe von Worten, die jedenfalls zur Ueberlieferung der Eddasprache gehören, da sie nicht in überzeugender Weise als einfache Schreibfehler nachgewiesen werden können: *\*kreþki* Part. Adj. (?) Grog. 3 (3), — *\*leifnis* Subst. in *leifnis elda* Grog. 10 (10). — *linar* Subst. in *linar loga* Reg. 1 (1), — *\*loþrom* Subst. in *af loþrom* Hav. 74 (73), — *\*menglaþar* »Frauen« Grog. 3 (3), — *\*rúenn* Part. Fjölsv. 26 (26), — *\*sveipvise* Fem. Atlam. 70 (77), — *\*sællifþr* Hav. 70 (69), — *\*valmar* Adj. (?) Grottas. 20 (21), — *\*varr* Masc. Hamdh. 28 (29), — *\*vaxt* Neutr. Alv. 32 (32), — *\*vilket* Adj. Grip. 26 (26), wo Gering wieder von Sijmons abweicht, der *vilket* im Text hat nach R, während Gering die Conjectur *viltke* annimmt, — *\*vitka* Verb Hav. 74 (73), — *\*viþfrókenn* Adj. Hamdh. 28 (24), — *völundr* Masc. Hamdh. 7 (4). — Dazu der Eigenname *Sigrdríf* Fafn. 44 (45), der dem Appellativum *sigrdrífa* Fem. »Walküre« hat Platz machen müssen.

Die Prosa der Fragm. aus Snorra Edda und Völsunga thatt hat Gering aufgenommen — vielleicht nicht mit Recht, ihre Verbindung mit den Versen ist jedenfalls anderer Art als in R, A. — Aber das Hapaxeyremenon *\*vargshold* in der Prosa vor den Versen *Sumer víðfisk tóko, sumer vitneshrá skifþo* u. s. w. aus Völs. Th. C. 30 fehlt. Offenbar weil Sijmons dieses Stück nicht, wie sonst üblich, im Text unter den Fragmenten bringt, sondern als Anm. unter den Lesarten von Brot 4 (4).

Von möglichen Compositis fehlen im Wb. *ávísa* Verb. Atlam. 12 (12), s. Anm., — *\*gollensíma* Neutr. H. Hund. I 3 (3), vgl. *Gullinbursti* u. ä., — *\*hrossaþjófr* Masc. Harb. 17 (9), s. den Riesennamen *Hrossaþjófr*, Saxos Rostiophus, — *\*isarnkol* Neutr. Grimm. 37 (37), bei Sijmons-Gering *isarn kól* »kühle Eisen«, von dem unbelegten Adj., — *\*lindbaugr* Masc. Völ. kv. 7 (6); Sijmons hat im Text *lindbauga*, *lind* mit dem Zeichen der Textverderbnis. — *\*skassvalkyrja* Fem. H. Hund. I 40 (37). — *\*spágandr* Masc. Vpa 30 (30), bei Sijmons *spó ganda* »prophetiam virgarum«, — *vélkeyptr* Part. Hav. 106 (105), bei Sijmons *vel keypts*, — *\*þrungeimóþr* Adj. Vspa 26 (27), bei Sijmons *þrungeim móþe*, s. *hrokkinseiþr* und ähnliche.

Andre Verschiedenheiten der Auffassung in Sijmons und meinem Text haben bewirkt, daß keine Aufnahme in das Verzeichnis der

Appellativa gefunden haben: *fjorsungr* Masc. H. Hund. II 23 (24), wo mir *arfr fjorsunga* eine Kenning für das Meer zu geben scheint. Sijmons schreibt *Fjorsunga*, bei Gering steht es demnach unter den Eigennamen für Geschlechter und Völker. — \**Glýja* Verb Hamdh. 7 (5), bei Sijmons Gen. Pl., *glýja þú né gáþer*; das Verb ist neuisländisch bezeugt. — *Hamall* Masc., H. Hund. II 1 (1), das durch das Wortspiel mit dem Eigennamen als im Bewußtsein des Dichters befindlich erwiesen wird. — \**Regenþing* H. Hund. I 53 (50), *tíl Reginþinga* schreibt Sijmons. — \**Sára* Adv. Sig. sk. 55 (55), von Gering als Accus. Sg. Fem. gefaßt, aber s. seine Nachträge. — \**Verland* Neutr. Harb. 137 (57), Sijmons schreibt *Verland*.

Schon aus den oben besprochenen Fällen geht hervor, daß manche Worte mit Unrecht in einem Eddawörterbuch Aufnahme gefunden haben. Es läßt sich nicht beweisen, daß sie zum Wortschatz dieser Lieder und meist des Altn. überhaupt gehört haben. Das sind: \**áboreum* Part., \**bjórbjúgr* Adj., \**efle* Neutr., \**fjorlok* Neutr., \**folkráþe* Neutr., \**gimr* Masc., \**gránvareþr* Part., *hnögva* in der Bedeutung ›berauben‹ als Verbum fin., \**illþræle* Neutr., \**harþskafr* Adj., \**hriþgríþ* Fem., \**kóll* Adj., *kvémr* Adj., \**leysegaldr* Masc., \**lind* Fem. ›Quelle‹, \**sigrdrifa* Fem. ›Walküre‹, \**val-und* Fem. ›Todeswunde‹, alles Conjecturen und bis auf *hnögva* und *kvémr* Hapaxeiremena.

Dazu kommen andre, auch conjicierte Worte, durch die aber nicht wirkliche Eddaworte um ihren Platz im Wb. gekommen sind, da diese anderweitig in der Edda belegt sind. *afr* Hym. 12 (11), ein von Grundtvig nur aus dem got. *abrs* und altn. *afrendr* Adj., *afrendi* Fem. erschlossenes Adj. für das handschriftliche *áþr* Adv., das allerdings bedenklich ist, aber jedenfalls auch zu anderen Besserungen ermächtigt als gerade *afr*, s. Anm. — *Blaufoggr*, die unglückliche Conjectur Müllenhoffs für *Vspa* 32 (32) *blaufgom tivor* von Baldr, statt des handschriftlichen *blóþgom tivor*. Daß Baldr von einem altn. Dichter *blaufoggr* genannt worden wäre, selbst wenn ein solches Wort existierte, hat F. Jonsson schon längst für unmöglich erklärt, da man es doch nicht von dem schmähhlichen *blauþr* trennen kann, und der Anstoß, den Müllenhoff an der Prolepse nahm, ist wol durch meine Anmerkung beseitigt. — *Fljóttla* Adv. Grip. 35 (35) für *fljótlega*. — *Goþspeke* Fem. *Vafthr.* 19 (19) für *geþspeki*; da *geþspeke* jedenfalls *goþspeke* einschließt, ist Wimmers Conjectur unnöthig. — *Halfyrkr* Adj. *Atlam.* 57 (63) für *halft yrkjom*. — *Heimhage* Masc. *Hav.* 155 (151) für *heim huga*. — *Silfrvareþr* Part. *Rigsth.* 31 (20) für *silfre vareþr*. — *Valript* Fem. Sig. sk. 65 (62) von Gering, nicht Sijmons, für *vala rípt* angesetzt. — *þan*, ein unerhörtes Adv., das ›davon‹ heißen soll, *Vspa* 47 (45 H), nächst *hvar-*

*lega* Fafn. 28 (31) für das hs. *harliga* (*harþliga*) mit der Bedeutung ›überall‹, also gleich *hvervetna*, *alstaþar*, wol die schlimmste von Müllenhoffs Edda-Conjecturen. An *hvarliga* glauben weder Sijmons noch Gering, aber *þan* hat Sijmons 1888 in den Text gesetzt, es figurirt also auch im Wörterbuch, allerdings mit einer Verweisung auf Much, Zs. f. d. Alt. 37, 417, und bei *harþla* Fafn. 28 (31) citirt Gering Alt. k. V 366, d. i. eben die Stelle, an der *hvarliga* ›ubique‹ conjiciert wird. Ich glaube nicht, daß man das Andenken eines großen Gelehrten durch solche Verewigungen seiner Irrthümer ehrt. *œngva* Verb ist nur durch die Conjectur *œngþ* für *ung* Sig. sk. 34 (30) für die Edda gewonnen.

Unannehmbar scheinen mir auch einige Auffassungen der unveränderten Ueberlieferung: *heimhamr* Masc. ›eigene Haut‹ Hav. 155 (151) aus der Phrase von R *at þeir villir fara sinna heim hama, sinna heim huga*, — *hýroge* Masc. ›Mutterkorn‹ Hav. 136 (133), statt *hýróg* Neutr. ›häuslicher Zank‹. — Unwahrscheinlich auch *sléggja* ›überlisten‹ in der Phrase Atlam. 95 (113) *kvamtat af þinge, at vér frágem, at þú spk sötter né slækþer aðra*, s. Sp. 724, 29. *Aþra* wird wol jeder auf *spk* beziehen, obwol, wie in den Anm. zugegeben, *slökkva* in der hier nothwendigen Bedeutung vereinzelt ist. Ebenso *sæla* ›beglücken‹, ›erquickern‹ Hav. 139 (135), *œnn* Fem. ›Vorhaus‹ also für *œnd* Fem., Skirn 31 (31).

Recht dornig ist auch die Frage, welche Worte als Hapaxeiremena zu bezeichnen sind. Ich habe mit Detter ein solches Verzeichnis ausgearbeitet, in welches die in den Anmerkungen mit ›nur hier‹ bezeichneten Worte Aufnahme finden sollten, den Druck dann aber unterlassen, da inzwischen Gerings Wb. erschien, der sich dieselbe Aufgabe gestellt hatte. Ich kann also beide Verzeichnisse vergleichen.

Zunächst fehlen natürlich als Hapaxeiremena jene Worte, die überhaupt fehlen; sie und nur sie, nicht die andern daneben erwähnten, die auch z. Th. nur einmal vorkommen, aber bei Gering stehen, sind oben S. 180 mit einem Sternchen bezeichnet. Auch *glýjja* als Inf. kann man dazu rechnen, S. 184, da sonst nur das Part. Prät. bezeugt ist.

Dazu kommen jene, welche Gering nicht für Hapaxeiremena hält, weil sie in Sijmons' Text auch noch an einer zweiten Stelle durch Conjectur hergestellt sind. *Ferjokarl* Masc. in der Prosa vor Harb. 1, aber als Inquet von Sijmons über die Harbardhstrophon gesetzt gegen die Ueberlieferung. — *Iþgnógr* Adj. H. Hund. I 22 (21), — Grog. 16 (16) durch eine allerdings recht wahrscheinlich aussehende Conjectur. In den Versen *því nógu heill skaltu of aldr hafa flele*



sonst der Hauptstab auf die letzte Hebung *hafa*. Aber abgesehen von andern Fällen, s. die nahverwandten Fjölsv. 14. 34 (14. 34), in meinen Anmerkungen leider nicht vermerkt. — *Svipvise* Fem. Atlam. 7 (7), — dazu durch Conjectur Atlam. 70 (77) für *sveipvise* Fem. — *Vindkaldr* Adj. Hamdh. 17 (13), — dazu durch Conjectur Fjölsv. 47 (47) *vrókomk vindkalda vega* statt *rákumz vindar kalda vega*.

Die Fälle Harb. und Atlam. leiten zu der Frage über, ob ein Wort, das mehrmals in Einem Werk, aber nur in diesem oder in einer deutlichen Parallele, einem Citat, in Prosa oder Poesie vorkommt, als Hapaxeiremenon zu betrachten ist. Ich glaube allerdings, wenn die Sammlung zur Charakterisierung der Dichter und Dichtwerke dienen soll. Dazu sind die Wiederholungen des einen Wortes in demselben Gedicht oft Parallelen. Gering setzt in dem Fall kein Sternchen. Es wären damit zu versehen: *alkunna* Verb Baldrs. dr. (Vegt.) 10. 12 (7. 8), *árengreypr* Adj. Atlakv. 1. 3. 17, (1. 3. 17), *ártal* Neutr. Vafthr. 23. 25 (23. 25), *bláhvitr* Adj. Gudhr. hv. 4 (4) und Hamdh. 7 (4), *brjóstringla* Fem. Völ. kv. 26. 38 (23. 35), *brúþfé* Neutr. Thryms kv. 29. 32 (28. 31), *byrþa* Verb. Gudhr. II 17 (15) und Völs. th. C. 32, *eikenn* Adj. Skirn. 17. 18 (17. 18), *fjarghús* Neutr. Atlakv. 42. 45 (42. 45), *fimbolpulr* Masc. Hav. 78. 142 (78. 138), *gangtarnr* Adj. Gudhr. hv. 2 (3) und Hamdh. 3 (3), *hersborenn* Adj. Part. Hyndl. 11. 16 (11. 16), *halsmen* Neutr. Atlam. 43. 68 (47. 75), *herglötopr* Masc. Brot 13. 19 (13. 19), *hervegr* Masc. Gudhr. hv. 2 (3) und Hamdh. 3 (3), *hrinkto* Verb Gudhr. III 5 (5), s. oben S. 182, das zweimal in der selben Strophe vorkommt, *illúþ* Fem. Völ. kv. 21. 24 (20. 22), *jóþungr* Adj. Sig. sk. 37, s. s. (34, s. s.), *kvænváþer* Fem. Thrymskv. 15. 19 (15. 18), *lastastafar* Masc. Lokas. 10. 16. 18 (9. 15. 17), *lifenn* Part. H. Hund. II 21. 46 (22. 46), *línhvitr* Adj. Harb. 91. 94 (31. 33), *lognför* Fem. Skirn. 40. 42 (39. 41), *meþalsnotr* Adj. Hav. 54. 55. 56 (53. 54. 55), *moldvegr* Masc. Oddr. 3. 7 (3. 9), *morgendögg* Fem. Vafthr. 45 (45) und Sn. E. I 202. 204, *morþför* Fem. Sig. sk. 40. 43 (37. 41), *ólifþr* Adj. Part. H. Hund. II 43. 47 (43. 47), *reptr* Part. von unbelegtem *repta* Verb ›bedachen‹, Grimn. 9. 24 (9. 23), *rökstóll* Masc. Vspa 6. 9. 23. 25 (6. 9. 24. 26), *sal-kona* Fem. Sig. sk. 46. 49 (45. 48), *sta* Verb d. Sinjf. Z. 17 (Z. 32) und Völs. th. C. 21, *skrækton* Fem. Atlam. 60 (66) und Völs. th. C. 10, *typpa* Verb Thrymskv. 15. 19 (15. 18), *veþreygr* Adj. Völ. kv. 5. 11 (5. 9), *viþhlæjande* Part. von dem unbelegten Verb *viþhlæja* Hav. 24. 25 (23. 24), *þrúggjarnlega* Adv. Gudhr. II 18. 32 (16. 32), *þrúþhamarr* Masc. Lokas. 57. 59. 61. 63 (56. 59. 61. 63), *þlkrós* Fem. Atlakv. 38. 39 (38. 39), *þlrunar* Fem. Sigrdr. 7. 19 (7. 19). —

Auch *forgarþr* Masc. ›Vorhof‹ Fjölsv. 1. 3 (2. 3) und *kyrra* Verb, Jagdausdruck, Rigsth. 47, 2. 4 (35, 4. 8) würden hierher gehören; s. u.

Sollte *igþa* Fem. Fafn. vor 32 (33) nicht besternt sein? Denn das Wort wird altn. nur von diesen Vögeln Sigurdhs gebraucht, s. Fritzner, ist also vielleicht Citat.

Bei dem eben erwähnten *reptr* ›bedacht‹, ›roofed‹ könnte man fragen, ob es als Hapaxeiremenon zu betrachten sei, während es doch auch in Compositis wie *margreptr*, *taugreptr* vorliege. Da in bestimmten Sprachperioden Worte nur als Composita, nicht als Simplicia vorkommen, ist die Frage zu bejahen. Daher wäre auch *hafrar* Masc. ›Haber‹ Harb. 6 (4), daneben nur *ginkafri* Masc. und *hafr* als Beiname, *þvare* Masc. H. Hjörv. 18 (19), *æte* Neutr. Alv. 32 (32) mit dem Sternchen zu bezeichnen gewesen, umsomehr als dies bei *vala* Fem. Fjölsv. 30 (30) geschehen ist, trotz *vplubríótr*, *hvelvala* u. a., ja sogar bei *glór* Adj., das weder in der Edda noch sonst irgendwo als Simplex begegnet. — Eine ähnliche Frage erhebt sich, wenn einmal ein Verbum fin. vorkommt, von dem sonst nur das betreffende Part. Prät. bekannt ist.

Mehrfach fehlt das Sternchen bei Appellativen, denen gleichlautende Eigennamen zur Seite stehen: *Gollenburstie* Adj. Hyndl. 19. 17, daneben der Name des göttlichen Ebers, — *Hq'tún* Neutr. Hym. 19 (17); daneben der Ortsname H. Hund. I 8. 26 (8. 24), — *Jarnskjöldr* Masc. Hyndl. 22 (22), hier Beiname, in der *Flateyjarbok* Eigenname, s. Register, — *skeggöld* Fem. Vspa 45 (44), daneben Walkürenname Grimm. 36 (36), — *totroghyppja* Fem. H. Hund. I 45 (42), daneben Eigenname Rigsth. 13 (9), — *véorr* Masc. Vspa 56 (53), daneben Eigenname Thors Hym. 11. 17. 22 (10. 15. 19), — *vófoþr* Masc. Name des Windes Alv. 20 (20), bei Sijmons groß geschrieben, daneben Eigenname Odhins Grimm. 54 (53). — Ungleichmäßige Behandlung zeigen die Titel. Nur *Hárbarþsljóþ*, *Lokasenna*, *Lokaglepsa* (Pap. hs.), *Humarsheimt* (Pap. hs.) *Odrúnargrátr*, — *Krórljóþ*, *Heimdallargaldr* sind bei Gering besternt. Warum nicht die übrigen?

Oder es hängt die Frage, ob Hapaxeiremenon oder nicht, von der Auffassung ab. *Eyrrarúna* Fem. ›amica‹ Vspa. 39 (38); ob das dasselbe Wort ist wie in Hav. 114 (112) *annars kono teygþu þér aldrege eyrarúno at*, ist zweifelhaft. — *Elde* Neutr. Alv. 28 (28) (*viþ kalla*) *elde jötnar*: Gering hält es für dasselbe Wort wie *elde* Neutr. ›Nahrung‹. Aber s. *eldibrandr*, *eldiviþr*, *elding* ›fireword‹, ›fuel‹, also vielleicht zu *eldr* Masc. ›Feuer‹. — *Hnefe* Masc. Atlam. 69 (76) wird mit *hnefe* Masc. ›Faust‹ gleichgestellt. — *Hyggjaþr* Part. Adj. ›gesinnt‹ Gudhr. II 17 (16). Gering rechnet es vielleicht als defective Form wie *hugaþr* zu *hyggja*. — *Iþrar* Fem. ›Reue‹, g. *idreiga*,

Atlam. 65 (72). Hier glaube ich ist nur formelle, aber nicht etymologische Gleichheit mit *íþrar* ›intestina‹ vorhanden; s. Gerings Nachträge. — *Krymma* Fem. H. Hjörv. 22 (23); ob gleich mit *krumma*? — *Vág* Neutr. (?) Alv. 26 (26) ›Feuer‹; von Gering unter *vdgr* Masc. ›Wasser‹ gestellt.

Wie ist es mit den verschiedenen Bedeutungen eines Wortes zu halten? Gering gibt kein Sternchen bei *forǵarþr* Masc. Fjölsv. 1. 3 (2. 3), obwol das Wort nur hier in sinnlicher Bedeutung erscheint, — bei *hofn* Fem. ›a ships crew‹, *skipahofn*, *skipa sogn*, in dieser Bedeutung nur H. Hund. I 30 (28), sonst ›Hafen‹ oder ›Habe‹ u. a., — bei *kyrra* Verb, in weidmännischer Bedeutung nur Rigsth. 47 2. 4 (35 4. 8).

Die besprochenen Fälle verrathen ziemlich deutlich, warum Gering sie nicht als Hapaxeiremena behandelt hat. Dagegen ist es mir bei folgenden Worten dunkel. *Árlegr* Adj. ›matutinus‹ Harb. 7 (4); wegen *árlegr* ›annuus‹? oder wegen des Adverbs?, — *baugvareþr* Part. H. Hund. II 34 (34), — *benja* Verb Fafn. 25 (26), das Wort ist nur neuisländisch belegt, — *birkenn* Adj. ›betulinus‹ Gudhr. II 13 (11), — *feikn* Adj. Hyndl. 42 (38), — *Fjörsege* Masc. Fafn. 32 (33), — *fjörsvúkr* Oddr. 7 (9), — *fóstrman* Neutr. Sig. sk. 69 (66), — *handbane* Masc. Hyndl. 30 (28), — *kumblðys* Fem. Grog. 1 (1), — *munarlauss* Adj. Gudhr. I 4 (4), — *regendómr* Masc. Vspa 65 (61 Hauksb.); nur in Papierhss. von Hav. 110 (109) bei Lünig Str. 112, von Sijmons nicht in die Lesarten aufgenommen, obwol er das sonst bei jungen Havamalhss. thut, s. 65 (64). — *Skautgjarn* Adj. Hyndl. 32 (29), — *skókr* Masc. Atlatkv. 33 (32), — *slíþr* Adj. Gudhr. hv. 5 (6), Sighvats Phrase *í slíþri Súþvík* — es ist die jütländische Gegend gemeint — Heimskr. F. Jonss. II S. 14 wird wol ›in der ebenen oder morastigen Südwik‹, nicht ›in der schrecklichen‹ heißen. Egilsson vergleicht ags. *slid̄, slyd̄* ›planus‹, ›aequus‹, das hat er aus Olafsens Digtekonst 77 entnommen, wo aber *slid̄, slyd̄* geschrieben steht, — woher dieser das angebliche ags. Wort bezogen hat, weiß ich nicht, — bei Etmüller, Grein, Bosworth-Toller fehlt es. Aber vielleicht gehört es zu *slidor* Adj. ›slippery‹. Heimskr. F. J. II 19 *í slíttu Súþvirki*, Southwark in London. — *Snivenn* Part. Adj. Baldrs dr. (Vegt.) 5 (5), — *sæggjarn* Neutr. ? Fölsv. 23 (23), — *tryggþrof* Neutr. Sigdr. 23 (23), weil *tryggþarof* belegt?, — *váskapaþr* Part. Hym. 10 (9), — *vindogr* Adj. Hav. 138 (134).

Bei andern Wörtern kann man zweifeln, ob das Sternchen berechtigt ist. *Aldauþr* Adj. H. Hjörv. 11 (12); s. *aldauþi*, *aldauþa* Adj. bei Cleasby-Vigf., — *átmiþr* Masc. Hym. 9 (8), s. Egilsson *átttriþr*, — *átstafr* Masc. H. Hund. I 57 (56), s. Egilsson *áttstafr*, — *braukon* Fem. Hyndl. 23 (23), s. *brakan*, *brökun* bei Cleasby-Vigf. und

Egilsson, — *gallr* Adj. gleichbedeutend mit *gjallr* Vspa 46 (45), s. Cleasby-Vigf. *gjallr*, — *gneggyjör* Masc., — *gnýfare* Masc. Atlv. 20 (20), die Worte stehen allerdings in Sn. E., sind aber dort nicht als Parallelen oder Citate zu betrachten, — *gollhroþenn* Part. Atlakv. 4 (4), s. Egilsson, — *gøþe* Neutr. Grinn. 51 (50), der Plural ist bei Cleasby-Vigf. und Fritzner mehrmals belegt, — *hernuma* Fem. Gudhr. I 8 (7), allerdings scheint es, daß das Femininum nur hier vorkommt, aber das Masculinum *hernumi*, *hernuma* findet sich bei Cleasby-Vigf. und Fritzner, — *hlíþvörþr* Masc. Gudhr. II 37 (38), s. Cleasby-Vigf., — *jafnrúmr* Adj. Sig. sk. 64 (61), s. Cleasby-Vigf., vgl. *jafnrými* neuisl. Neutr. Thorkelsson 3. Suppl., — *meinblandenn* Part. Sigrdr. 7 (8), Cleasby-Vigf. und Fritzner verweisen auf Völs. th. C. 25, wo das Wort nicht in einer Parallele zu Sigrdr. steht, — *neiss* Adj. Hav. 49 (47), aber s. *hneiss* bei Cleasby-Vigf. und Fritzner und vgl. *hlutr*, *lutr* Masc. *hlýða*, *lýða* Verb, *hljóþ*, *ljóþ* Neutr. Anm. zu Vspa 53 (bei Sijmons 56), wo ein *hneppr*, *neppr* vermuthet wird. Ueber *\*glór* Adj. und *\*vala* Fem. s. oben S. 188. Im ganzen scheint mir Gering das Oxford Wörterbuch zu wenig ausgebeutet zu haben. Es hat ja wegen seiner sehr in die Augen springenden Mängel seit dem Erscheinen von Fritzners zweiter Auflage etwas an Ansehen verloren. Aber neben seinen Fehlern und Lücken, welche Fülle von sprachlichen Thatsachen, welcher Reichthum an Wörtern! Für das Neuisländische bietet es noch oft Hülfe, wenn Bj. Haldorsson, E. Jonsson, Thorkelsson Suppl. 3 versagen. Und auch für das Altisländische ist es unentbehrlich, da Fritzner in seine zweite Auflage das Plus seines Vorgängers leider keineswegs consequent und vollständig eingetragen hat, wenn er auch das Neuisländische absichtlich wegließ.

Wäre meine Sammlung der Hapaxeiremena gedruckt worden und Gering die Aufgabe zugefallen, sie zu besprechen, so bin ich überzeugt, daß er für ebenso viel oder mehr Stellen seine verschiedene Auffassung geltend gemacht oder mir geradezu Fehler nachgewiesen hätte. So sind jedenfalls für folgende Wörter die ›nur hier‹ meines Commentars zu streichen. *Fullsteikþr* Part. Fafn. vor 32 (33) zweimal, s. Cleasby-Vigf., — *gylfi* Masc. ›Fürst‹ H. Hund. II 19 (19), die andre Stelle ist H. Hund. I 51 (48), wo *liþ gylfa* wie bei Sijmons, nicht *liþ Gylfa* zu schreiben ist. Es gibt keine Kenning *liþ Gylfa* ›exercitus maritimus‹, — *Ormbeþr* Masc. Gudhr. I 24 (23), wo lächerlicher Weise nach dem ›nur hier‹ ein zweites *ormbeþ* bei Einar Gilsson, 14. Jh., angezogen wird, — *sómþarorþ* Neutr. Fjölsv. 3 (3), s. Cleasby-Vigf., — *fullilla* Adv. Atlam. 81 (92) s. Cleasby-Vigf. Auch einige dieser Fehler hätten durch sorgfältigere Benutzung Cleasby-Vigf. vermieden werden können. — Dagegen ist ›nur hier‹ in den

Anm. einzusetzen bei *alskjótr* Adj. Hav. 88 (86), trotz des Adv. *alskjótt*. — *fastla* Adv. Atlakv. 20 (20), trotz des bezeugten *fastliga*, — *ginnung* Fem.? *ginnungi* Masc.? Vspa 3 (3), — *hestaheite* Neutr. Fragm. Sn. E. X (X), — *ofmargr* Adj. Grimn. vor 1 (1), — *súl* Fem. Hym. 12 (11), — *sunnumaðr* Masc. Gudhr. III 7 (6), aber *suprmaðr* ist belegt, — *trauðmál* Neutr. Gudhr. hv. 1 (1), — *Týja* Fem. Atlakv. 28 (28), — *víar* Masc. Hym. 40 (36), — *ørkosta* Fem. Atlam. 58 (64), *æxnaheite* Neutr. Fragm. Sn. E. XI (XI). Bei allen diesen Worten hat Gering das Sternchen. — Die Titel sind bei mir mit Unrecht gar nicht berücksichtigt.

Oft fehlen von Gering besternte Wörter in meinem Text, somit auch in den Anm. mit der Bezeichnung »nur hier«, weil ich im Gegensatz zu Gering Zusammenrückung statt Composition, Eigennamen statt Appellativum oder das Umgekehrte angenommen, oder das Ueberlieferte sonst anders aufgefaßt habe als er. In *hrodaz* R, das man *hrøþaz* lesen darf, Fafn. 6 (7), sehe ich *hrøraz* »moveri«, *hrøras* »schwach«, »alt werden«, was mir zum Gedanken der Strophe gar nicht zu stimmen scheint. Oder weil es nur in Lesarten vorkommt, z. Th. in solchen, die in meiner Ausgabe keinen Platz gefunden haben, und, was ich jetzt bedaure, in den Anm. nicht besprochen worden sind.

Ueber die einzelnen Artikel möchte ich noch Einiges bemerken. Bei *afráþ* Neutr. Vspa 23 (24) in der Phrase *afráþ gjalda* ist Müllenhoffs Deutung angenommen und im Wb nur bemerkt: (aschwed *afráþ*) »Abgabe, Tribut«. Wenigstens hätte gesagt werden sollen, daß die Bedeutung »Einbuße erleiden«, sprachlich und sachlich auch möglich ist. — *Afrendi* ist nach Fas. II 130 (La.) Neutrum, nicht Femininum. — Bei *allr* Adj. hätte bemerkt werden können, daß es auch von zweien gebraucht wird; s. Anm. zu Sigrdr. 25 (25), dazu Heimskr. F. J. III 281, 16. 393, 19. 358, 9. 380, 20 — und daß es nicht immer wörtlich zu verstehen ist, sondern gleich *flest allt*, *flestir allir*, *mjök svá allir*; s. Anm. zu H. Hund 14 (14). — *Ár* Adv. heißt auch »tum«, »da«, s. Anm. zum Hym. 26 (22). Dasselbe gilt von *árliga*, *endr*, *eino sinne*, unter welchen Artikeln diese Bedeutung auch fehlt. — Bei der Praeposition *at* vermißt man die Bedeutung der Richtung (auch der senkrechten) »entlang«; s. Anm. zu Grimn. 32 (32) *ikorn es rinna skal at aske Yggdrasels*. Gering zählt Sp. 52, 53 dieses *at* zwar zu jenen, die auf die Frage »wo«? antworten, aber ohne nähere Bestimmung, und der Fall Atlam. 18 (20) *ørn hugðak inn fljúga at endlöngo húse* wird zu jenen gerechnet, Sp. 54, 22, die das Ziel einer Bewegung bezeichnen. Die relative Bedeutung der Conjunction *at* ist Sp. 77, 5 zwar hervorgehoben; allein es fehlen Gudhr. II 29 (29), Hamdh. 23 (18). — *Aþr*

Conjunction, Grottas. 2 (2) *hét (Fróþe) hvaregre hvílp né ynþe, áþr hann heyrþe hljórn ambátta*, steht Sp. 86, 30 unter der Bedeutung ›bevor, ehe, bis‹. Die ist aber hier doch unmöglich; es ist ›sondern‹, welche Bedeutung auch *nema* hat. — *Áþekkr* Adj. wie *glíkr* Adj. heißt nicht nur ›ähnlich‹, sondern kann den Begriff des Dativs dem logischen Subjekt zutheilen; s. mhd. *eime recken gelích*, Anm. zu *Vspa* 35 (35). — *Berg* und *bjarg* Neutr. sind in einem Artikel als ein Wort behandelt. Aber wie soll man die Prosa von H. Hund II 17 (17) auffassen? *Granmars synir sátu á bjargi nokkuru*. — *Guþmundr*, einer der Söhne Granmars, *hljóp á hest ok reiþ á njósn á bergit víþ hqfnina*? S. die Anm. zu H. Hund I 29 (27). — Für *blakkr* Adj. Gudhr. hv. 19 (20) *enn blakka mar* und *blak-* in *birner blakfjaller* Atklv. 11 (11) hat Gering einem Wink Bugges folgend die Bedeutungen ›blank‹, ›weiß‹ und ›glänzend‹ angenommen. Da *Atklavidha* als grönländisch bezeichnet wird, hätte er in *blakfjaller* bei ›weiß‹ bleiben können: es wäre der Eisbär bezeichnet. Aber es ist doch sehr unwahrscheinlich, daß die altn. Poesie dasselbe Wort *blakkr* für ›schwarz‹, ›dunkel‹ und ›weiß‹ gebraucht hätte; denn *blakkr* ist Attribut zu Wölfen und Schiffen. — Die Schreibung *braukun* Hyndl. 24 (23) ist auch unwahrscheinlich, wenn daneben *brakan*, *brøkun*, *brokun* geschrieben wird, und *brak* Neutr., *braka* Verb dem Worte zur Seite stehen. — *Einn* Num. ›primus‹, Sp. 185, 22 findet sich nicht nur *Vafthr.* 20, sondern auch *Hav.* 146 (142) und in den Aufzählungen Sp. 185, 39 ff. Die Ausdrucksweise Gering's ist hier nicht klar. Die Bedeutung ›imprimis‹ *Brot* 2 (2) *þá vélte mik, es vesa skylde allra eiþa einn fulltrúe* fehlt; es ist gebraucht wie *einn* und Adv. *einna* vor Superlativen, *Fritzner* I 308<sup>b</sup>. — Die Pluralformen von *ek* als Vertreter für Dual und Singular sind nicht hervorgehoben, ebensowenig, daß *vit* exclusiv sein kann; s. Anm. zu *Skirn.* 20 (20), vgl. inclusives *it* *Völ. kv.* 35 (39). — Die verwirrenden Schreibungen *enn* für *es*, — *er* für *en*, *enn* sind nicht angeführt; s. Anm. zu Gudhr. hv. 15 (16, s), H. Hund I 5 (5). — Richtig ist die Bedeutung ›todt‹ für *feigr* auch Gudhr. II 44 (45), während sie in meiner Anm. zu *Vspa* 41 (40) nur für diese Stelle angesetzt wird. — Das zweite *flója* Praet. *flóþa* ›schichtweise belegen‹ ist wol unnöthig, dafür wäre *Baldrs. dr. (Vegt.)* 6 (6) *stet fagrlega flóþ golle* zu *flóa* ›überströmt sein‹ zu stellen; s. Anm. — *Fró'kn* Adj. heißt auch ›begierig‹ oder ›tapfer genug‹, Anm. zu *Grimn.* 17 (17). — Das nur hier vorkommende Adv. *fælt* *Atlam.* 44 (48) ist vielleicht unnöthig. Es kann Part. Fem. sein; s. *fælinn* Part. Adj., *myrkfælinn* zum Verb *fæla*. — Ueber *gaglvíþr*, *Vspa* 42 (41), s. Anm. und *Detter Indog. Forsch. Anz.* XI 112. — Unter *ganga* hätte die rein phraseologische

Verwendung in *ganga einn saman*, *von vilja* bemerkt werden können; s. Sp. 319,23. 320,32 und meine Anm. zu Fafn. 2 (2). — *Gorr* mit *at* und Inf. oder mit Genitiv kommt auch in bloß phraseologischer Verwendung vor; s. Anm. zu *Vspa* 31 (31); *gorvar at ríða*, die Walküren reiten ja schon, Hamdh. 11 (9) *gorvir at eiskra* ›frementes‹, Hym. 9 (9) *gorr illz hugar*, gleich *illhugaþr*. Das ist doch nicht ›bereit‹, ›geneigt zu‹. *Halft* ›ein wenig‹, ›zum Theil‹ liegt vielleicht vor *Atlam.* 57 (63). — Unter *heim*, *heiman* Adv. fehlen idiomatische Verwendungen über die in den Anm. zu *Harb.* 5 (4), *Fjölsv.* 3 (3) *heiman* ›von der letzten Rast aus‹, *heim* ›hin‹, gehandelt ist. — *Himenjódyrr* Fem. versteht Gering die Schreibung *hím iodyr R* *Vspa* 5 (5), ›Thür der Himmelsrosse‹; aber ein Decompositum, das die von den Himmels- statt Sonnenrossen durchschrittene Thüre bezeichnet, ist sehr unwahrscheinlich, und s. den Gebrauch von *juþurr*, *jþorr* in der Anm. — Mit den Bedeutungen ›klug‹, ›weise‹, ›verständlich‹ kommt man bei *horskr* Adj. nicht immer aus; s. Anm. zu *Harb.* 43 (19). — *Hvar* heißt oft ›daß da‹, wie *wá* im Mittelhochdeutschen. S. Anm. zu *Hav.* 1 (1) *óvist es at vita hvar óviner sitja á flete fyrer*. Es ist wol nur ungenaue Ausdrucksweise, wenn Gering alle ähnlichen Fälle einfach unter die Kategorie ›wo? in indirecter Frage‹ stellt. — Die Bedeutung von *nema* Conjunction ›sondern‹ kommt auch an andern Stellen vor als *Oddr.* 21 (22); s. Anm. zu *H. Hund* II 40 (40), wo allerdings die Hs. nur *n.* hat. — *Nær* Adv. Sig. sk. 26 (23) *sér hafa svárt ok dátt ok nær numit nýleg ráp* ist wol nicht ›soeben‹, ›vor Kurzem‹; s. Anm. — *Of*, ahd. *oba*, und *um(b)*, ahd. *umbi*, können in dem vorliegenden Sprachzustande nicht mehr reinlich geschieden werden. Wenn es gegen die Hss. geschieht wie in *Sijmons'* Ausgabe und *Gerings* Wb., führt das zu Willkürlichkeiten und Inconsequenzen. Man vergleiche: in der Kategorie 3) von *of* ahd. *oba* mit Accus. heißt es, daß dadurch ›die Person oder der Gegenstand‹ bezeichnet werde, ›um den sich etwas bewegt oder erstreckt, um, um—herum‹; unter den Beispielen: *H. Hjörv.* 13 (14) *ísarnborger ero of (um R) óþlings flota*, *Gudhr.* I 11 (10) (*Gollrond*) *varaþe at hylja of (um R) hrær fylkis*, — Kategorie 5) von *um(b)* mit Accus. ist ›die Person oder der Gegenstand, um den sich etwas bewegt oder erstreckt‹; unter den Beispielen: *Lokas.* 17 (16) *arma þina lagþer itrþvegna umb (um R) þinn bróþorbana*, *Gudhr.* hv. 15 (16) *umb (um R) Svanhilde soto þýjor*. Also genau in derselben Bedeutung werden überlieferte *um* in *of* geändert oder beibehalten. — Oder innerhalb der Kategorie 1) von *of* mit Accus. ›über, über—hin, hinweg über, entlang‹ *Sp.* 750,9 heißt es ›auch nach Verbis des Sehens‹; unter den Beispielen: Sig. sk. 46 (45) *Brynhildr leit of (um R) alla eigo sína*. Kategorie 1) von *um(b)*

mit Accus. ist ›der Raum, den jemand überschaut‹; unter den Beispielen: Vspa 44 (43) *fram sák umb (um R) ragna rök rømm sigtifa*.

In andern Fällen ist es allerdings interessant aus Gerings Beispielen zu ersehen — d. h. wenn man sie sich bei Sijmons nachschlägt oder sich die hss. Lesarten an den Rand schreibt —, daß in gewissen Bedeutungssphären *of* mehrfach überliefert oder durch Schreibfehler *af*, *oc* zu erschließen ist. Hier mag es als wahrscheinlich gelten, daß in den verwandten Stellen die *um* der Ueberlieferung aus *of* entstanden sind. Hier setzen Sijmons-Gering *of* in den Gedichten ein, so daß in der Entsprechung *um(b)* nur Fälle der Prosa oder Lesarten stehen, wenn Strophen in mehr als einer Handschrift vorliegen. So ist Kategorie 1) von *of* mit Accus. ›der Ort oder Gegenstand, über welchen oder oberhalb dessen etwas sich bewegt oder erstreckt, über, über—hin, hinweg über, entlang‹. Unter den Beispielen: Grimn. 9 (9) *brynjom es of (so R.) bekke straeþ*, Sigrdr. 8 (8) *bjargrúnar skal of (so R.) liþo spennna*, Atlam. 24 (27) *ó þeystesk of (uf R) bekke*, Vafthr. 12 (12) *Skinfaxe heiter, es enn skíra dregr dag of (oc R) drótnoþgo*. *Um(b)* in der entsprechenden Kategorie 3) ›der Raum, über den sich etwas erstreckt oder ausbreitet‹ bietet bloß Beispiele von Grottas. Prosa, *vas honum kendr friþrinn um alla danska tungu* und eine Lesart von A Vafthr. 26 (26) *hvaþan vetr of kvam eþa varmr sumarr um (so A, meþ R) fróþ regen*.

Aber in andern Kategorien befinden sich sehr wenige oder späte *of*, und die Scheidung ist doch gemacht durch Einsetzung von *of* für *um* in den poetischen Stellen, Belassung der *um(b)* in der Prosa. Kategorie 4) von *of* mit Accus. ›der Ort, durch welchen sich etwas bewegt‹ Vspa 38 (37) *fello eitrdropar inn of (so Wr, um RHU) ljóra*, Oddr. 23 (25) *sende Atle óro sína of (um R) myrkvan víþ*. Kategorie 2) von *um(b)* mit Accus. ›der Ort, durch welchen sich eine Person oder ein Gegenstand bewegt‹ hat nur Lesarten und Prosa. — Oder *of* mit Accus. Kategorie 5) ›Die Zeit, in der etwas geschieht (an, in bei)‹ Vspa 41 (40) *svørt verþa sólskin of (so RW, um HU) sumra eþter*, H. Hund II 35 (35) *sitka svá sæl — ár né of (um R) nátr*. Unter *um(b)* mit Acc. Kategorie 7) ›die Zeit, welche während eines Zustandes verfließt‹, nur Beispiele aus Prosa und Lesarten.

Schlimm ist für die Scheidung von Poesie und Prosa Kategorie 10) von *of* mit Accus. Sp. 752, 13 ›die nähere Bestimmung oder Begrenzung einer Aussage (in Bezug auf, was anbetrifft)‹, wo das einzige Beispiel aus Codex R in der Prosa vor Reg. steht Z. 4 *Reginn vas dvergr of vøxt*, in den andern, poetischen Stellen von R ist das *of* dieser Bedeutung durch Conjectur aus dem überlieferten *um* gewonnen. Kategorie 10) von *um(b)* mit Accus. ›die nähere Bestim-



mung oder Begrenzung einer Aussage (in Bezug auf, was anbetrifft)«. Als Beispiele die Stelle aus Fra d. Sinfj. *Sigmundr ok allir synir hans váru langt umfram alla menn aðra um afl ok vaxt* und Gudhr. I 20 (19) *svá er um lýða lande eyðet*, wo Sijmons die Conjectur *svá er lýðom lande í eyðet* bietet. Also in der Prosa wird *of* und *um* nicht geschieden, d. h. *of* und *um* beibehalten, wie es die Handschrift bietet bei derselben Bedeutung (ebenso bei F. Jonsson), — in der Poesie wird auf Grund des nur in einer Prosastelle überlieferten *of* das handschriftliche *um* zum größten Theil in *of* geändert, in einer Stelle aber beibehalten. Die betreffenden Artikel im kleinen Glossar Gering's sind hier jedenfalls vorzuziehen. — Es wäre ja möglich, daß eine zusammenfassende Untersuchung über die Schreibungen *of* und *um(b)* in den ältesten Handschriften einmal zu sicheren Ergebnissen über den Gebrauch beider Präpositionen führte. Wie unsicher sie aber gegenwärtig sind und wie schwankend die Principien der Abweichung von den Handschriften, lehrt eine Vergleichung von Sijmons und F. Jonsson; s. Vspa 35 (35) *þar sitr Sigyn þeyge umb sinom ver velglyjóþ*, F. Jonsson: — *þeyge of sinom vere vel glyjóþ*, — 44 (43) *fram sék lengra umb ragna rok*, F. Jonsson: *fram sék lengra of ragna rok*, — Lokas. 17 (16) *arma þína lagþer itrþregna umb þinn bróþorbana*, F. Jonsson: *of—þinn bróþorbana*. Die Ueberlieferung hat überall *um*.

Bei *ok* scheint die Bedeutung ›und zwar‹ zu fehlen, H. Hund II vor 1 *þuu hétu son sinn Helga ok eptir Helga Hjörvarþssyni*, s. Anm. zu Hav. 70 (69), — bei *sú* vor Relativsätzen die Bedeutung ›ein‹, s. Anm. zu Grimn. vor 1. Z. 23 (40) *fiðlkunnigr maþr sá er var kominn í land*, Sn. E. I 26 *ok kom í þat land er þeir kǫlluðu Reifgotuland*. Bei Gering Sp. 848, 20 steht der Fall Grimn. nur unter der Kategorie ›*sú* mit Subst. und Attribut, vorwärtsweisend auf einen durch *es (er)* eingeleiteten Relativsatz«. — Unter *sáttir* fehlt die phraseologische Verwendung in den Phrasen *sitja saman*, *ríða saman sáttir*, s. Anm. zu Vafthr. 41 (40). — Bei *sjalfr* steht nichts zur Erklärung als ›selbst«. S. die Anm. zu Vafthr. 54 (54) über die geschwächte Bedeutung, zu Hav. 41 (40) über die Beziehung auf ›man‹ *þat er á sjalfom sýnst*. — Bei *skolo* ist zwar Sp. 945, 34 Hav. 136 (133) *fold skal víþ flóþe taka* citirt, aber ›durch das Naturgesetz gezwungen sein‹ ist doch nicht genau, was das ›sollen‹ in diesen u. ä. Sätzen besagt. Es ist ›solere‹; s. Anm. — Ob *skutell* Rigsth. 4 (4) oder überhaupt irgendwo ›Tischchen‹ heißt, ist zweifelhaft, obwohl die Begriffe Tisch und Schüssel sich archäologisch berühren. Aber an unserer Stelle *bar meirr at þat miþra skulla, soþ vas í bolla, sette á bjóþ* kann der *skutell* doch nur die Platte sein, auf der der Suppentopf steht. Diese Platte wird auf den Tisch, das *bjóþ*, gesetzt. Eine

solche Platte nennt man doch nicht ›Tischchen‹. — *Snemma*; der phraseologische Gebrauch, von dem die Anm. zu Thrymskv. 24 (23) handelt, *sneyma dags* u. ä. fehlt. — *Til Adv.* bei Adj. Sp. 1039, 15 ist nicht nur ›zu‹, ›nimis‹, sondern auch einfach ›sehr‹; s. zu Sig. sk. 34 (30) und Egilsson. — Bei *und*, *under* Praep. hätte bemerkt werden können, daß ›unter‹ nicht immer senkrecht zu verstehen ist; s. Anm. zu *Vspa* 35 (35). — *Útan* bei *stökva* Thrymskv. 27 (26) übersetzt Gering durch ›zurück‹. Das wird wol hier die Vorstellung des Dichters gewesen sein, liegt aber nicht nothwendig in *útan*; s. Anm. und *útan á* gleich *á*, *útan undir* gleich *undir*, *útan ór* gleich *ór*, vgl. den ähnlichen Gebrauch von *út* im Altn. und den modernen skandinavischen Sprachen. — *Verða* Kategorie 5) Sp. 1101, 5 ›werden als Copula zur Verbindung von Subject und Prädicat‹. Das ist doch zu wenig für Fälle wie Sig. sk. 34 (30) *varþ ek til ung* u. ä., wo *verða* wie *vesa* gebraucht wird, s. Anm. zu Grimn. 54 (54); übrigens fehlt hier das Beispiel aus Sig. sk., da *ung* in Sijmons Text durch die Conjectur *ongþ* ersetzt ist. — Bei *vesa* wird zwar H. Hund. II vor 28 (27) *vas Helge eige gamall* durch ›Helgi wurde nicht alt‹ übersetzt, aber es fehlte eine Zusammenfassung dieser perfectivischen Gebrauchsweise von *vesa*, während die ähnlichen Verhältnisse bei *hafa* wol auseinander gehalten sind, Sp. 377 f.; s. Anm. zu *Vspa* 4 (4). — *Vita*; der pleonastische Gebrauch von *ek veit*, *veit ek* (wie *hygg ek*) ist nicht verzeichnet; s. Hav. 138 (134) *veit ek at ek hekk* und Anm. In Kategorie 1) ist ›wissen‹ und ›erfahren‹ zusammengeworfen. Für *Vafthr.* 55 (55) *ey manne þat veit* nimmt Gering impersonale Construction mit dem Dativ an. Der Fall ist allerdings vereinzelt. Aber da *hvat* sich mit dem Dativ verbindet, verhält sich die Sache vielleicht wie im mhd., wo neben *nicht* mit begriflichem Genit. partit. derselbe Genitiv sich auch bei *nie* einstellt. — *Ypvarr* steht auch für *ykkarr*; s. Anm. zu *Gudhr.* hv. 2 (2); s. oben unter *ek*. — *Þrungenn* das Part. von *þryngva*, *Skirn.* 31 (31) *sem þistell, sás vas þrungenn í ofanverða þnn*, ›eine Distel, die in den oberen Raum des Vorhauses gepreßt wird‹. Aber da *þnn* nie ›Vorhaus‹ heißt — es soll gleich *þnd* Fem. sein, — so ist die Uebersetzung ›eine Distel, die im Herbst gewachsen ist‹, wol vorzuziehen; s. Anm. und *Detter Indog. Forsch.* Anz. 11, 114.

Ich bin überzeugt, daß viele der hier angeführten Schattierungen der Bedeutung Gering ebenso aufgefallen sind als andern, daß er aber bei Bewältigung seiner großen Zettelmassen es aus begriflichen Gründen vorzog, besonders die langen Artikel in möglichst große Kategorien mit oft nur äußerlich und formal geschiedenen Unterabtheilungen zu gliedern.

Wien.

Richard Heinzel.

**Die Oracula Sibyllina**, bearbeitet im Auftrage der Kirchenväter-Commission der königl. preußischen Akademie der Wissenschaften von Joh. Geffcken. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1902. LV, 240 S. 9,50 Mk.

**Komposition und Entstehungszeit der Oracula Sibyllina** von Joh. Geffcken. Leipzig, J. C. Hinrichs 1902. IV, 78 S. 2,50 Mk.

Da die Kirchenväter-Commission der kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften für die Sammlung der griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte auch die »Oracula Sibyllina« in Aussicht nahm, war dem der Wissenschaft zu früh ent-rissenen Prof. Mendelssohn in Dorpat die Aufgabe zugefallen, eine Sibyllinenausgabe mit historisch-theologischem Commentar zu liefern. Er unternahm zu diesem Zwecke umfassende Vorarbeiten und steuerte auch in einem längeren im Philologus erschienenen Aufsätze außer allgemeinen Beobachtungen eine Reihe trefflicher Emendationen des so heillos verderbten Textes bei. Leider war es dem genannten Gelehrten, mit dem ich in Sachen der Sibyllinen wiederholt in anregendem schriftlichen und mündlichen Meinungs-austausch gestanden bin, nicht beschieden die vorbereitete Ausgabe zu vollenden. Nach seinem Tode übernahm dann im Herbst 1897 Geffcken das reichhaltige Material seines Vorgängers, das namentlich eine große Zahl histo-rischer und theologischer Observationen enthielt und legt nunmehr die Sibyllinenedition nebst einer Abhandlung über die Komposition und Entstehungszeit dieser Dichtungen vor, für deren Fertigstellung ihm nebst so mancher ungedruckten Arbeitsfrucht Mendelssohns ausgiebige Beihilfe und Unterstützung durch v. Wilamowitz zu Statten kam.

Vor mehr als einem Decennium habe ich auf Grund von Neu-collationen der Sibyllinenhandschriften zum ersten Male den Stand der Ueberlieferung in meiner eigenen kritischen Ausgabe festgestellt und auch nachmals weiteres Material aus etlichen Excerpthandschriften bekannt gemacht. Der neue Herausgeber hat sich meinen Anschau-ungen über die Textgestaltung in den drei Handschriftenclassen  $\Omega\Phi\Psi$  im Wesentlichen angeschlossen. Wie ergiebig mein kritischer Apparat für seine Bearbeitung gewesen ist, lehrt jede Seite. Einige Nach-träge ergeben sich auf Grund einer für Mendelssohn angefertigten Nachcollation der zwei Pariser Codices RL, ferner ward eine bis-lang unbenützte übrigens fragmentarische Handschrift von Toledo (T) herangezogen, die bereits bei V 482 abbricht; für die Ver-besserung des Textes ließ sich aus ihr freilich Nichts gewinnen, da sie der uns wolbekannten Recension  $\Psi$  angehört.

Auf die Wichtigkeit der Zeugnisse der Kirchenväter, speciell auf Lactantius' vortreffliche Lesungen habe ich bei verschiedenen Gelegenheiten nachdrücklich hingewiesen, besonders gegenüber der

unbegreiflichen Verkennung offen daliegender Thatsachen seitens Buresch, der dem genannten Schriftsteller leichtherzig jede Bedeutung für die Sibyllinen absprach. Auch hierin theilt der neue Editor, ohne es gerade ausdrücklich anzumerken, durchaus meinen Standpunkt, indem er in den weitaus meisten Fällen hinsichtlich der Reception der Ueberlieferung bei Lactantius meinem Vorgange folgt. Es war deshalb nicht nothwendig auf p. XXVIII sq. der Einleitung in so breiter Weise auf die einzelnen Varianten dieses Kirchenvaters nochmals einzugehen, da fast alle, die Geffcken als trefflich oder gut bezeichnet, längst von mir auf ihren Wert geprüft resp. in den Text eingesetzt worden sind. Doch muß keineswegs immer die in den sibyll. Hdschr. vorliegende Lesart gegenüber einer differenten des Lactantius auch die schlechtere sein. Es scheint mir z. B. zu weit gegangen, wenn der Herausgeber behauptet, das in  $\Omega\Phi\Psi$ , ferner in der Constant. Orat. und bei Augustinus gebotene βασιλῆς VIII 242 gebe »gar keinen Sinn«; vielmehr wird man hierin neben des Lactantius βασιλῆος eine alte Variante zu sehen haben. Nachdem schon VIII 220 sq. gesagt ist, daß die μέρορες πιστοὶ καὶ ἄπιστοὶ beim jüngsten Gerichte Gott schauen werden, die er am Ende der Zeiten zu richten kommt, konnte der Gedanke, daß auch die Großen der Erde, die βασιλῆς, vor Gottes Richtersthule erscheinen werden, sehr wol besonderen Ausdruck finden.

Aehnlich hat man auch betreffs der uns durch Clemens vermittelten Lesungen zu urtheilen: V 485, wo er μαινὰς ἄναυδος gegenüber dem von  $\Phi\Psi$  gebotenen ἄτακτος gibt, ist offenbar eine alte Doppelrecension wahrzunehmen. Dagegen erscheint es rationell III 587 neben χρώσεια καὶ χάλκεια auch καὶ ἀργύρε' aus  $\Phi(\Psi)$  beizubehalten; Clemens schreibt καὶ ἀργύρου, das durch den folgenden Genetiv ἐλέφαντος veranlaßt ward.

Unter Athenagoras' Lesungen ist III 108 δὴ τότε δὴ doch kaum als Variante von καὶ τότε δὴ anzusehen. Aus Pseudoiustinus ist III 722 ἔργα δὲ χειροποίητα γεραίρομεν ἄπρονι θομῶ höchst beachtenswert; dieser Ausdruck erscheint III 775 in den Sibyllinenhandschriften sowol wie bei Lactantius. Die Codd. machen sich an der erstgenannten Stelle schon durch ihre Differenz in der überlieferten Form ( $\Phi$  σεβάσμεθα,  $\Psi$  σεβάσθημεν) stark verdächtig.

Die Auseinandersetzungen des Herausgebers auf p. XXXIV—LII über die Bedeutung der drei Handschriftenklassen waren in dieser Ausführlichkeit unnöthig, da ihr Verhältnis zu einander längst erkannt ist. Neues kommt wenig dabei heraus. Gelegentlich sind hier unrichtige Angaben gemacht: so heißt es p. XXXIV Note 3, daß

XII 199 alle Hdschr. ὑποθήσει<sup>ου</sup> bieten, es muß ὑποθήσει<sup>ακου</sup> heißen, wie p. 198. Daß Cod. H nicht von V stamme, will Geffcken gegen mich nachweisen: aber der Irrthum ist auf Seite des Herausgebers, der die sibyllinischen Codices nicht aus Autopsie kennt. Die Abweichungen in H gegenüber dem Texte von V beruhen theils auf Einflüssen einer Handschrift anderer Recension, wie z. B. VI 28 θ̄σ̄ mit übergeschriebenem ο̄σ̄ (dies nach einem Cod. von ΦΨ) theils auf Fehlern des Schreibers. Die vom Herausgeber aus meinem Apparate zusammengestellten angeblich beweiskräftigen Beispiele beweisen Nichts: XI 144 steht wie in V und Q auch in H ἀσάρκοιο (nicht ἀσαράκοιο), gerade so wie XII 8 alle diese drei Codd. ἀσάρκοιο geben; 227 hat H

δς πασαν̄ (so, nicht wie Geffcken hier sagt ἄπασαν) εὐρώπην, V δς π̄ασαν (nicht π̄ασιν, was ein Druckfehler ist, der in die neue Ausgabe übergang) εὐρώπην; hier hat also der Schreiber von H jenes ἄ über die Zeile gesetzt, da er die Variante ἄπασαν, die in Q am Rande steht, kannte; 249 ist ραίξουσι von H gegenüber ρέξουσι von V nur byzantinisch-orthographische Differenz, in Q steht ρέξουσι mit übergeschriebenem ᾱισ (also Andeutung der Var. ραίξουσι). VI 12 weist ἀχσῑ καῑ von H auf ἀχσίσας καῑ von V ebenso, wie XII 144 ἀστάτους von H auf ἀστότους von V, eine schlechte Schreibung für ἀστός (Q), um das Metrum herzustellen. Betreffs XIV 99 liegt bei Geffcken ein Irrthum oder ein Druckfehler vor.

Die Handschrift M hält er für den besten Vertreter von Q; indeß ist zweifellos Q die wertvollste dieser Gruppe; sie ist ein Jahrhundert älter und bietet weit mehr als M, worin nur VI (VII 1) VIII 218—428 und XIV enthalten ist: gegenüber von VH hat Q einige erst von mir constatierte ursprüngliche Lesearten bewahrt, wie XIII 56 Χανααίους (VH σαταναίους) oder γ' ἄλλος XIII 103 (VH γ' ἄλλος = Γάλλος, wo die dem Princip der Sibyllisten entsprechende Verschleierung des Namens in γ' ἄλλος zerstört ist), XIII 16 αἰχημητάς (VH αἰχημητής).

Gegenüber M aber verdient Q den Vorzug, wie folgende Lesarten zeigen:

Q VIII 257 ἴν'	M ἐν
264 λαβῶν	λαβεῖν
420 στόμα	στόματα
XIV 6 δεινός	δυσνοός
41 οἷτοι (statt οὔτοι, mit VH)	οὔτι
43 ἐξενάριξεν (mit VH)	ἐξενάριζεν
62 χωνεύουσι	χωνεύουσι (mit VH)

Q XIV 91	προδοθεῖς (mit VH)	M fehlt
129	μενεπτολέμοισι (mit VH)	μενεπτολέμοις
188	βασιλῆς (statt βασιλῆα)	βασιλεῖ (VH βασιλῆ)
191	δῆ (mit VH)	fehlt
207	φέρβεσθαι	φέρφασθαι (VH φόρσθαι)
225	γενετῆς (mit VH)	γετῆς
231	λιμοὶ καὶ λοιμοὶ (mit VH)	λιμοὶ καὶ λιμοὶ
236	ἀρχηραὶ (mit VH)	ἀρχηραὶ
257	ἀνάκτιδας	ἀνάκτιδες (mit VH)
306	κεῖνοις (statt ξεῖνοις)	κενοῖς (mit VH)
320	γεύσωνται	γεύσονται (mit VH)
322	εὔρουκε (für ἔρουκε; εὔρηκε VH)	νεύρουκε
334	ναυμαχίη (mit VH)	καυχίη

Ferner hat XIV 188 der Schreiber von Q vorsichtig das in M wie VH vorliegende interpolierte καὶ ἐς weggelassen, da in der Vorlage offenbar ein unleserliches Wort stand (σοῦ richtig Mai).

Indeß gibt es auch einige Stellen, wo M den Vorzug verdient.

Dahin gehört z. B. VIII 296, wo M νόξουσι, QVH aber νόξωσι geben, das richtige νόξουσι ΦΨ; XIV 5 steht in Q fälschlich δι' für δ'; beachtenswert ist XIV 39, wo M κτανέουσιν schreibt, was in der neuen Ausgabe überhaupt nicht angemerkt ist, obzwar es ihr Bearbeiter aus meinem Apparat leicht hätte entnehmen können: in

jener Lesung steckt natürlich κτανέουσιν, wogegen die übrigen Codd. κτανέουσιν bieten, das G. merkwürdiger Weise für das richtige hielt; aber eine genauere Erwägung ergibt ein anderes Resultat. Zunächst steht in allen Vertretern von Ω XIV 93 κτανέουσι, das denn auch Geffcken an dieser Stelle aufnahm. Demgemäß wird man in dem erstgenannten Verse wiederum das in M vorliegende κτανέουσιν als ursprüngliche Lesart anzusehen haben. Hieraus folgt dann weiter für XIV 26, daß nicht >κτανέουσιν aus V. 39< statt des überlieferten unmöglichen Präsens κτείνουσιν zu schreiben ist, sondern, wie ich längst hergestellt, wiederum κτανέουσιν. In II 22, wo gleichfalls verkehrter Weise das Präsens κτείνουσι an Stelle des nothwendigen Futurum eingedrungen ist, beließ Geffcken jenes im Texte, notiert dann aber gleichwol zu XIV 93 einfach aus meinem Apparat >ἀλλήλοος κτανέουσι = II 22<sup>1</sup><.

1) Gelegentlich wird auch aus meinem Apparat nach meiner Verszählung citirt, wie zu III 363 f., wo die Parallelstelle IV 99 f. angeführt ist, während sie bei Geffcken, der meiner Umstellung nicht folgt, IV 91 f. steht.

Auch XIV 138 steht die Lesart von M ἐν χαίτη βλοσυρωτός meiner Fassung εἰχαίτη βλοσυρῶ θ', ζς näher als die der anderen Codices ἐν χαίτη βλοσυρωπός. Das nothwendige θ', das in M in τ' übergegangen ist — das Auftreten der Tenuis statt der Aspirata ist bekanntlich eine in unserer Sibyllentradition nicht so seltene Erscheinung — hat der Herausgeber weggelassen.

XIV 257 gibt Q γυναῖκας<sup>α</sup>, M richtig nur γυναῖκας (VH γυναῖκες); auch in XIV 346 steht das urspr. πέσσονται in M, wogegen Q πεσῶνται und VH πέσωνται bieten.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Textes von Ω zu dem der Citate bei Lactantius, den Constit. Apost. oder der Constant. Orat. habe ich seiner Zeit mit Nachdruck gegen Buresch betont, daß er an vielen Stellen identisch ist; im Falle einer Differenz des Consensus von Ω und jener Zeugen gegenüber der Recension ΦΨ ist er im allgemeinen als der bessere anzusehen. Auch hierin theilt der neue Herausgeber im Wesentlichen meine Anschauung. Indessen enthält angesichts der traurigen Verfassung unserer Sibyllinentradition überhaupt auch Ω Misgriffe und Fehler genug. Man wird deshalb nicht bloß oft die Version von ΦΨ nach der von Ω, sondern gelegentlich auch die von Ω nach jener zu verbessern haben. So konnte ich z. B., da für Buch V nur ΦΨ zu Gebote stehen, dessen Eingang nach dem analogen von Buch XII aus Ω, anderseits wiederholt Stellen des XII. Buches aus der Recension ΦΨ in Buch V emendieren. Was ich längst gethan, führt der neue Herausgeber überflüssiger Weise auf p. XXXIX seiner Einleitung neuerdings mit ziemlicher Breite aus. Dem gegenüber muß es eigenthümlich berühren, wenn er mit einer gewissen heiligen Scheu offenkundige arge Verderbnisse nicht antasten mag, wie er z. B. die Lesart von XII 81 φῶσεως ὁ βραχὺς λόγος nicht nach dem richtigen φουσῶν πόλεμον βάρυν V 29 corrigieren will. Etwas Griechisch wird der Sibyllist des XII. Buches doch auch verstanden haben, so daß man ihm den haarsträubenden Widersinn der Handschriften nicht zumuthen kann. Wenn Geffcken nach meinem Vorgange sich entschloß, den Eingang von Buch V in Φ Ψ im Allgemeinen nach dem von XII in Ω herzustellen, wenn er ferner nicht zögerte XII 84 τμήσει aus V 32 mit Friedlieb zu schreiben oder wieder in V 32 gemäß meinem Vorschlage διχομον ὄρος aus XII 84 und XII 85 ἄστος aus V 33 einzusetzen, so hätte er auch an der früher genannten Stelle in derselben Weise verfahren sollen. Ebenso ist, wie ich gleich mit erwähne, XII 86 ἐλέξει δῆμον ἐκόντα, das er als »verlesen« aus V 34 bezeichnet, baare Verderbniß, die ich nach dem letzteren Verse in δ'ὄ μιν ἐόντα zu ändern empfohlen habe.

Die Warnung des Herausgebers auf p. XXXIX Anm. 2 (und dann auch im Apparate) XII 266 οἶά τε ἀστῆρ von Ω nach IV 119 (wo ΦΨ δράτης, Ω ebenfalls ἀστῆρ geben) in δράστης zu verändern, erscheint recht überflüssig: das wird Niemandem beifallen. An beiden Stellen ist der Versschluß οἶά τε ἀστῆρ in Ω Corruptel; in XII 266 aber ist ἀστῆρ, wie Ludwig annahm, aus ληστής, oder dem noch näher liegenden ληστῆρ verderbt worden: Mord und Plünderung, von denen in diesem Verse die Rede ist, gehören ja zur Beschäftigung eines ληστήρ.

Auch σοφῶς in der Ueberlieferung von Ω XI 167 soll man nach Geffckens Meinung nicht antasten, weil in der Vorlage III 424 die Sippen ΦΨ auch schon verderbt σοφῶς bieten. Aber an dieser letzteren Stelle hat er, da es der Zusammenhang gebieterisch verlangt, selbst nach Alexandres Verbesserung σοφῶς recipiert: warum soll nun XI 167 σοφῶς stehen bleiben, das ich und Mendelssohn gleichfalls zu σοφῶς änderten? Der Verfasser des XI. Buches, welcher die Digression über Homer mit den Worten 163 sq. καὶ τις πρέσβυς ἀνὴρ σοφὸς ἔσεται αὐτὶς ἀοιδός, | δὲν πάντες καλέουσι σοφώτατον ἐν μέρπεσσιν beginnt, hat doch ohne Zweifel auch im folgenden Verse 167 σοφῶς geschrieben. Selbst wenn er in der Vorlage III 424 bereits verderbt σοφῶς las, wird er, zumal er sie frei variiert, doch so viel Verständnis besessen haben, dieser Schreibung nicht zu folgen. Aber seine Quelle war hier reiner als die Recension ΦΨ: das beweist die Erhaltung des Verbuns ἀναπλώσει in Ω XII 169, während in ΦΨ III 425 die Corruptel ὀνομήνη (resp. ὀνομήναι) Eingang fand.

Betreffs der Hdschr. A meint Geffcken (p. XLVI), ich hätte sie mit Unrecht hinter P zurückgesetzt. Er scheint mich missverstanden zu haben: ich habe den Wert von A sehr wol erkannt, sie deshalb wiederholt verglichen und ihr vielfach zu ihrem Rechte verholfen. Ausdrücklich sage ich in der praefatio meiner Ausgabe p. X, daß A eine ganze Reihe trefflicher Lesungen besitze, »quales scripturas omnes vix quisquam meras librariorum coniecturas esse arbitretur«. Wenn ich auf derselben Seite bemerkte: »A proximum post P tenet locum«, so geschah dies mit voller Ueberlegung: denn innerhalb der Sippe Φ ist Cod. A kein so reiner Repräsentant dieser Recension wie P, da er auch durch Ψ und Ω beeinflusst erscheint: wir begegnen einer Anzahl von Lesarten, die er mit diesen Sippen gemein hat, oder es werden wenigstens Varianten aus ihnen angeführt. Somit muß unter den Vertretern von Φ zweifellos diese Handschrift A nach P genannt werden, insofern sie nicht überall die unvermischte Ueberlieferung dieser Classe darstellt, sondern als eine Art Mittelglied zwischen den verschiedenen Versionen angesehen werden kann. Der



Herausgeber gibt dies doch p. XLVII u. Anm. 3 selber zu, indem er in den häufigen Correcturen die sich kreuzenden verschiedenen Einfüsse erkennt.

Man darf aber den Wert von A nicht so hoch einschätzen, daß man auch Corruptelen als ursprüngliche Lesungen ansieht, wie es der neue Herausgeber gelegentlich gethan hat. III 292 gibt A χρυσόν καὶ χαλκόν τε, die übrigen Hdschr. χρυσόν τε χαλκόν τε. Mit Hilfe des einfachen Mittels der Umstellung, das in unserer Sibyllen-tradition behufs Gewinnung des ursprünglichen Textes öfter anzuwenden ist, erhalten wir, wie Nauck gesehen hat, den richtigen Wortlaut χαλκόν τε χρυσόν τε: das homerische Muster für diesen Halbvers ist ξ 324; vgl. übrigens auch Φ V 83 χαλκοῦς τε χρυσοῦς τε. Nicht ohne weiteres kann man die Lesart von A V 446 πικρὸν λόγον als echt ansprechen, die Geffcken in den Text gesetzt hat, eher πικρὸν χόλον der übrigen Hdschr.; λόγον kann in A auf dem Wege über λόχον, das aus χόλον verschrieben wurde, entstanden sein, wobei das nahe ἀντὶ λόγων σχολίων mitgespielt haben mag.

Mit der Besprechung der Bucheintheilung schließt die Einleitung: die hier vorgebrachte Behauptung, daß »trotz großer Lücken« die Sibyllendichtung vom 2. Jahrh. vor Chr. bis etwa zur Mitte des 3. Jahrh. nach Chr. uns im Ganzen vollständig vorliege, läßt sich nicht erweisen. Wie die Dinge stehen, könnte uns eines Tages ein ägyptischer Papyrus eines andern belehren.

Indem ich nun zur eigentlichen Ausgabe übergehe, hebe ich hervor, daß ihr dankenswertester Theil in den in einer Art historisch-theologischen Commentars enthaltenen Hinweisen auf analoge und verwandte Stellen der jüdischen und altchristlichen Litteratur besteht, die gelegentlich durch die Auseinandersetzungen in der Ergänzungsschrift vervollständigt werden. Wie vieles hievon, soweit es nicht auf älterer Grundlage beruht, auf den Arbeitseifer Mendelssohns zurückgeht, läßt sich bei der Anlage des Buches nicht feststellen. Einzelne Fragen hat der Herausgeber selbst auch in besonderen früher erschienenen Abhandlungen berührt.

Gegenüber unserer in den Handschriften so schwer mishandelten Tradition verhielt sich der neue Herausgeber allzu schüchtern und schwankend. Wenn es an sich durchaus löblich und nothwendig ist, mit jeglicher Vorsicht vorzugehen, so darf diese, wenn irgendwo, gerade bei der Kritik der Sibyllinen nicht in ängstlichem Kleben an der greulich verunstalteten Ueberlieferung bestehen, deren Zustand nach Geffckens eigener Ueberzeugung (p. XXV der Einl.) »fast eines Schreckenswortes wert« ist. Demgemäß durften handgreifliche Corruptelen, wie es öfter geschah, nicht für echtes Sibyllengut ange-

sehen werden. Daß wir den Text mit den uns heute zur Verfügung stehenden Mitteln an vielen Stellen überhaupt nicht mehr in ursprünglicher Gestalt restituieren können, dieser Anschauung habe ich bei verschiedenen Gelegenheiten Ausdruck gegeben, und mit Recht theilt sie auch der neue Editor. Es war dann freilich nicht nöthig erst zu versichern (p. XIX), daß auch seine Ausgabe sich nicht im Entferntesten vermessen dürfe, das Prädicat ›abschließend‹ auf sich anwenden zu wollen. Wer sich nur einigermaßen in diesen Texten umgesehen hat, weiß sehr wol, daß von einem ›Abschließen‹ noch lange keine Rede sein kann. Wenn uns nicht ein günstiger Zufall eine bislang verschollene alte Handschrift oder gar einen ägyptischen Papyrus beschert, werden wir zwar vielleicht noch etliche Stellen mehr durch glückliche Inspiration heilen können, aber ein wesentlich anderes Bild der Sibyllinen wird sich unter den gegenwärtigen Umständen kaum gewinnen lassen.

In den textkritischen Anmerkungen, welche in einem zweiten Stockwerk untergebracht sind, hat wie schon bemerkt, mein eigener Apparat eine ausgiebige Benutzung erfahren, u. z. ebenso, was die Mittheilungen über die Handschriften, wie auch die Emendationsversuche (bis zum J. 1891) und die Parallelstellen betrifft. Die Corruptelen beläßt der Herausgeber, wenn seiner Ansicht nach die bisher versuchte Heilung nicht ganz evident war, im Texte, indem er durch Sternchen auf sie aufmerksam macht. Indeß ist er bei diesem Verfahren nicht immer mit der nöthigen Akribie und Consequenz vorgegangen; bezüglich mancher gewiß richtigen Vermuthung beschränkt er sich auf bloße Erwähnung in den Noten, viele beachtenswerte Versuche aber führt er überhaupt nicht an. Bei einer ganzen Reihe von Verbesserungen, von denen manche auch in meinem Texte stehen, hat er unrichtige oder unvollständige Mittheilungen über deren Provenienz gemacht, wiederholt sind ferner wichtigere seit dem Erscheinen meiner Ausgabe publicierte Emendationen nicht mit gebührender Sorgfalt berücksichtigt worden. Eigene Conjecturen sucht Geffcken nach Kräften beizusteuern: wenn manche von ihnen der Kritik nicht Stand halten, so liegt das in der Natur der Sache. Mehr verdankt die Ausgabe neueren Vorschlägen von Mendelssohn, Gutschmid und Herwerden (die des letztgenannten Gelehrten fanden übrigens, wie wir sehen werden, zu wenig Beachtung); eine Reihe scharfsinniger Emendationen hat namentlich v. Wilamowitz beigetragen.

Die mancherlei Bedenken und Ausstellungen, die ich gegenüber der kritischen Arbeit des Herausgebers am Herzen habe, will ich nach gewissen Gesichtspunkten gruppieren.

Zunächst sollen eine Anzahl falscher Angaben über die Autorschaft von Emendationen richtig gestellt, resp. ergänzt werden.

Zu II 39 ist nicht erwähnt, daß *καὶ τὸ θέμα* (*καὶ τόθμαι* B, *καὶ τό. . . θμαι* A) bereits der Anonymus Londin. (nach V. 46) vermuthet hat. — Die vom Herausgeber recipierte Fassung von III 123 *Δημήτηρ Ἐστὶν τε ἐοπλόκαμος τε Διώνη* muß ich als mein Eigenthum reclamieren, während es im Apparat heißt: »so Wilam.«. — Desgleichen bezieht der Herausgeber III 127 *καὶ κρίναν* auf den genannten Gelehrten, obgleich diese bereits von mir aufgenommene Schreibung einem Anonymus bei Alexandre Excurs. ad Sibyll. 602 angehört, was Geffcken bei sorgfältigerer Beachtung meines Apparates aus diesem hätte entnehmen können. — Zu IV 117 sq. finde ich meine Fassung *εὐσεβίην τε* (so Ω) *ρίψουσιν στογερούς τε φόνους τελέουσι πρὸ νηοῦ*, die ich Philol. LII 322 begründete, nicht angemerkt: ähnlich hat Wilamowitz *ἤνικ' ἄν. . . στογερούς δὲ φόνους τελέωσι πρὸ νηοῦ* hergestellt. — V 51 habe ich zuerst nach dem Muster von XII 176 Ω restituirt, was im Apparate nicht erwähnt wird; auch V 140 gehört der Eingang *ὄν, φασ'* meiner Fassung des Verses an. — Zu V 197 heißt es unter dem Texte: »σάς, Λιβ. π., τίς ἐξηγήσεται ἄτας Mds. Bur.«: indeß bloß das Wörtchen *σάς* rührt von Mendelssohn, alles übrige ist Tradition von Φ, wonach die kritische Note anders zu formulieren war. — Bei V 265 war als erster Vertheidiger der Ueberlieferung ΦΨ *ὁμόθεσμον ἐνὶ στήθεσσι* *ἔχων νοῦν* Volkmann zu nennen, der die Stelle mit den Worten »eidem legi tecum addictum« paraphrasiert. Indeß kann ich nicht glauben, der Sibyllist spreche in so lyrischem Schwunge, daß er zu dem Subjecte *ποῦς ἀκάθαρτος Ἑλλήνων* hinzufügen konnte *ὁμόθεσμον ἐνὶ στήθεσσι* *ἔχων νοῦν*; deshalb habe ich an *οἱ ἄθεσμον ἐνὶ στήθεσσι* *ἔχων νοῦν* gedacht<sup>1)</sup>. — Am Schlusse der Note zu VII 76 liest man: »θ. δ'ἀθανάτω μεγάλῳ τε θ. ἀγ. ?« Natürlich wird man das als Vermuthung des Herausgebers ansehen; aber so habe ich längst in meinem Texte geschrieben. — Bei VIII 385 *σάρκας γὰρ καίουσι καὶ ὅστέα μωλόεντα* ist bemerkt: »so (Alex.) Wilam.«; allein aus meiner Ausgabe hätte Geffcken ersehen können, daß jener Wortlaut bereits von Nauck hergestellt ward. — In XI 102 *μονάδας* <τ> stammt die Ergänzung von <τ> bereits von Gutschmid (Kl. Schr. IV 255). — XI 130 ist *βασιλεύς, κρατερός ἀιχημητής* längst von mir in den Text gesetzt; bei Geffcken heißt es in der Note: »κρατερός Wilam.« — XI 142 *στοιχείου ἀρχομένου* · *δς ἐπεὶ νόστου τετύχησι*: im Apparat, wo dies als Vermuthung von Wilamowitz mitgetheilt wird, durfte billiger Weise die ältere Conjectur Herwerdens (Mnemos. n. s. XIX 368)

1) Sibyll. Anal. Wien. Stud. XII 196 sq.

στοιχείου ἀρχομένου, δε ἐπεὶ νόστοιο τόχησι (Hdschr. ἐπὶ νόστοιο στοιχίσει) nicht unerwähnt bleiben; außerdem hat dieser Gelehrte den Eingang des folgenden Verses δὴ τότε καὶ πέσεται meines Erachtens richtig zu δὴ τότε καππέσεται ungeändert. — XI 227 weist Geffcken die Fassung Εὐρώπην δε ἅπασαν ἐπικαλαμήσετ' ἐρουμένη Meineke zu; allein dieser vermuthete im ersten Hemistichion πᾶσαν δε Εὐρώπειαν oder δε πάλιν Εὐρώπειαν, während Εὐρώπην δε ἅπασαν ich selbst conjiert habe. — XI 229 nimmt der Herausgeber die Fassung des V. λείπει ἀτὰρ (ἄφαρ Rz.) βίστον μοίρη ἰδίη ἀναλόσας für sich in Anspruch: aber ihm gehört nur der Dativ μοίρη ἰδίη, wogegen βίστον für hdschr. βίστου bereits auf Alexandres und ἀναλόσας (für hdschr. ἀναλώσας) auf meine Conjectur zurückgeht; auch die Parallelstellen XII 175 XIV 69 habe ich schon verglichen. — Daß XI 267 an Stelle des verlorenen ersten Hemistichions in Ω ὑστάτιος Καίσαρος aus den V. 265 resp. 266 (Καίσαρες — ὑστάτιος) sinnlos eingeschmuggelt ward, hatte ich in meinem Apparate angemerkt: unter Zustimmung zu dieser Ansicht hat dann Herwerden (Mnemos. n. s. XIX 369) nach XII 121, 270 δεκάτου ἀριθμοῖο | οὖνομ' ἔχων, πέσεται δέ vermuthet: nach Geffckens Worten »die Lesart der Hss., w. e. sch., z. T. aus Dittographie entstanden, vielleicht stand ursprgl. da: οὖνομ' ἔχων, πέσεται δέ« könnte man annehmen, der neue Herausgeber hätte dies selbst gefunden. — XII 135 οὐσπερ παρακλόζει Ὀρόντης: so steht in meinem Texte und Geffcken hat es übernommen; aber im Apparat schreibt er »οὐσπερ παρακλόζει Mein.«; das geschah deshalb, weil er meine Anmerkung flüchtiger Weise nicht ganz zu Ende las und auch Meinekes Conjectur nicht nachschlug: in meinen kritischen Noten hätte er den Sachverhalt gefunden: »οὐς περ παρακλόζει ipse dedi praeunte Meinekio, qui ὠνπερ παρακλόζειτ' legi iussit.« — Daß XII 147 ich längst βασιλεύς, κρατερὸς αἰχμητῆς (vgl. zu XI 130) für das hdschr. βασιλεύς ἔστ' αἰχμητῆς geschrieben habe, erfährt der Leser bei Geffcken nicht; dieser notiert »κρατερὸς τ' Wilam.«; τ' halte ich hier für unstatthaft, da κρατερὸς αἰχμητῆς als Apposition zu ἄλλος βασιλεύς zu fassen ist. — Zu XII 162 habe ich darauf verwiesen, daß οὐνομα δ'εἶη aus ἀλλὰ Νεμείης hervorgegangen ist; der neue Herausgeber erwähnt nur das Thatsächliche, nicht aber den, der darauf aufmerksam gemacht hat. — XIII 145 ist das in den Text aufgenommene οὐνομάτεσσι (Ω οὐνόματος) bereits von Gutschmid (Kl. Schr. IV 269) conjiert worden, während in der neuen Ausgabe notiert ist: »οὐνομάτεσσι Wilam.« — Aehnlich steht XIII 165 δεινός τε φοβερός τε λέων (hdschr. δεινός καὶ φοβερός τε λ.) auch schon unter den von mir zu dieser Stelle proponierten Vorschlägen; bei Geffcken heißt es »δεινός τε Wilam.«. — Zu XIV 146 ist bemerkt »αἱ μέλσοι,

χαλκῷ ὀπόσοος Gffck.◀. Aber er hätte doch auch sagen sollen, daß ich selbst lange vor ihm (Philol. LII 324) für das hdschr. αἶμα λεοῦ (von QM und αἶμα λεοῦ von VH) χαλκοῖο πόσοος παραλήφεται ἄρης conjiciert habe αἶμα λέω χαλκῷ ὀπόσοος; der Dativ αἶμα λέω χαλκῷ ward zum Genetiv verderbt und dabei das ὀ von ὀπόσοος zum vorangehenden Worte gezogen. Wenn auch αἶ μέλει anderwärts seine Berechtigung hat, hier kann meines Erachtens χαλκῷ nicht ohne ein Epitheton stehen, welches deutlich aus der Corruptel herauszulesen ist. — Zu XIV 157 heißt es im Apparat: >ἀλλήλους κόφουσι διὰ Gffck.◀; aber so schrieb ja schon der erste Herausgeber dieser Bücher, Mai; weit einfacher ist übrigens Meineke's Umsetzung κόφουσι ἀλλήλους διὰ δυσσεβίας ἀλεγεινάς, wodurch die Nothwendigkeit der Synzese bei διὰ entfällt. — In XIV 218 folgt Geffcken im ersten Hemistichion der Emendation von Meineke ἀρχένα Περικόν τε (für ἀρχένα τε περικῶν τε von Ω), im zweiten Halbvers aber beläßt er μέγαν περι ρίον Ὀλύμπου nach Ω: darnach war die Note in den krit. Anmerkungen so zu gestalten: >ἀρχένα Περικόν τε Meineke, ἀρχένα τε περικῶν τε Ω◀; dann >μέγαν περι ρίον Ὀλύμπου Ω, περι ρίον Ὀλύμπου Meineke◀. — Zu XIV 269 a und 270 a wird bemerkt: >269 a aus VIII 190 + Gffck.◀ und >270 a aus VIII 192 + Gffck.◀. Aber hierauf habe ich selbst schon verwiesen mit den Worten: >manus hic locus integer legitur VIII 190—193◀.

An vielen Stellen ist der corrupte Text u. z. oft auch ohne Warnungszeichen stehen geblieben, während es nicht an evidenten oder höchst wahrscheinlichen Emendationen mangelt; man müßte erwarten, daß diese wenigstens im Apparat verzeichnet wären. Allein verschiedene Vorschläge blieben unbeachtet, andere scheinen dem Herausgeber unbekannt zu sein. Ich will eine Anzahl von Beispielen hiefür geben.

Zu I 72 geht die Tradition von Φ ὀλβιοι οἱ μέροες μεγαλήτορες, wofür Ψ nur ὀλβιοι μέροες gibt, doch wol auf OABICTOI (= ὀλβιστοί) zurück, da οἱ unstatthaft ist.

II 287 durfte der Herausgeber ἄγγελοι ἀθανάτοιο θεοῦ τε αἰὲν ἔόντος im Texte nicht ohne Warnungssignal stehen lassen. Φ gibt ἀθανάτοιο θεοῦ αἰὲν ἔόντες (A, ἔωντες P), Ψ ἀθανάτοιο θεοῦ τε αἰὲν ἔόντος. Das ganz unzulässige τε ist ein erbärmliches Füllsel, das eine Lücke verkleistern soll; ich habe deshalb im Hinblicke auf einen analogen Vers desselben Buches. II 214 ἀθανάτου θεοῦ ἄφθιτοι ἀγγελτῆρες an unserer Stelle ἄγγελοι ἀθανάτου θεοῦ (ἄφθιτοι) vorgeschlagen, wovon bei Geffcken nichts erwähnt ist.

II 302 legt der Gegensatz zu 301 die Schreibung ἀλλὰ μάτην... βώσονται nahe (statt μακράν der Hdschr.). Diese höchst beachtens-

werte Conjectur Kloučeks übergang der Herausgeber (trotz II 309 VIII 355 πολλὰ δ' ἐρωτήσουσι μᾶτην θεὸν ὄψιμέδοντα) mit Still-schweigen.

II 318 ist Opsopoeus' Vorschlag καὶ τρισσαὶ πηγαὶ οἴνου μέλιτός τε γάλακτος für das hdschr. οἴνου τὲ μέλιτος γάλακτος von P, οἴνου τε μέλιτος καὶ γάλακτος von A, τ' οἴνου τε μέλιτος γάλακτος von Ψ unzulässig, da γάλακτος allein nicht ohne τε folgen kann; dies wäre allenfalls möglich, wenn noch wenigstens zwei Begriffe nach μέλιτός τε stünden. Deshalb habe ich οἴνου μέλιτος γάλακτος τε (früher γάλακτος τε) vermuthet, da diese Flexionsweise seit den Alexandrinern, wie z. B. Kallimachos, im Gebrauche war.

III 184 vermißt man die Anführung der wahrscheinlichen Conjectur Bureschs ἀσεβείας ἔσσεται ἀρχή für (ἔσσει' ἀνάγκη.).

Zu III 432 finde ich Kloučeks Vermuthung λήξεται (für hdschr. λέξεται) nicht erwähnt, obgleich sie keineswegs minder wahrscheinlich ist als δέξεται oder λήφεται.

III 530 κοδὴ ἔσει' αὐτοῖς | μικρὸν ἐπαρκέσων πόλεμον: sehr ansprechend hat Spitzer μικρὸν vermuthet, was dem Herausgeber unbekannt blieb.

In III 550 οὔνομα παγγενέταο σέβας δ' ἔχε steht δ' an unmöglicher Stelle und ist an und für sich bedenklich. Deshalb ist die von Geffcken übergangene Vermuthung Bureschs σέβασμ' (= Gegenstand der Verehrung) nicht unwahrscheinlich.

III 700 findet man Gomperz' einfachen und ansprechenden Vorschlag ὅτι κέν μοι ἐνὶ (für hdschr. μόνον ἐν) φρεσὶ θεῖη nicht einmal im Apparate verzeichnet. Gutschmid dachte an μόνος (= θεός).

Auch III 711 ist Meinekes Fassung ὀπίσσω ἀθάνατος φιλέει θεός (für hdschr. τοῦς) ἄνδρας ἐκείνους ganz bei Seite geschoben. Noch bedauerlicher aber ist das Vorgehen des Herausgebers betreffs einer andern von demselben Gelehrten emendierten Stelle, nämlich

III 730 τόξων πληθὺν βελέων ἀκίδων τε. Wie konnte er nur über das mit feinem Verständniss restituirte ἀκίδων (für sinnloses ἀδίκων der Hdschr.) mit der nichtssagenden Bemerkung »doch handelt es sich um Bogen und Geschosse der Ungerechten« hinweggehen? Ist denn ἀδίκων τε sprachlich möglich? Zudem steht ja schon ἐχθρῶν ὄπλα in v. 727.

III 793 πηρὸν γὰρ ἐπὶ χθονὶ θῆρα ποιήσει; aber man erwartet nicht, daß vom »gebrechlichen«, sondern vom »zahmen« Löwen die Rede sei, da ihn die Kinder am Bande führen. Deshalb hat Spitzer mit großer Wahrscheinlichkeit πρᾶον vermuthet, was dem Herausgeber unbekannt blieb; man kann übrigens wegen engeren Anschlusses

an das überlieferte  $\pi\eta\rho\acute{\omicron}\nu$  ( $\Psi$   $\pi\omicron\rho\rho\acute{\omicron}\nu$ ) vielleicht die Form  $\pi\eta\rho\acute{\omicron}\nu$  wählen.

IV 13 sqq. beließ Geffcken die verderbte Fassung

$\omicron\upsilon$   $\nu\acute{\omicron}\xi$   $\tau\epsilon$   $\delta\nu\omicron\phi\epsilon\rho\eta$   $\tau\epsilon$   $\kappa\alpha\iota$   $\eta\mu\acute{\epsilon}\rho\eta$   $\eta\acute{\epsilon}\lambda\iota\acute{\omicron}\varsigma$   $\tau\epsilon$ , dann 15

$\kappa\alpha\iota$   $\gamma\eta$   $\kappa\alpha\iota$   $\pi\omicron\tau\alpha\mu\omicron\iota$   $\tau\epsilon$

im Texte, ohne auch nur zu erwähnen, daß Boissonade jenes unmögliche  $\tau\epsilon$  nach  $\nu\acute{\omicron}\xi$  strich und Nauck  $\kappa\alpha\iota$   $\gamma\alpha\iota\eta$   $\pi\omicron\tau\alpha\mu\omicron\iota$   $\tau\epsilon$  vorschlug. Uebrigens scheint nach der Ueberlieferung von  $\Omega$   $\nu\acute{\omicron}\xi$   $\delta'$   $\acute{\omicron}\rho\alpha$   $\tau\epsilon\theta\acute{\epsilon}\alpha\tau\alpha\iota$   $\kappa\alpha\iota$   $\eta\mu\acute{\epsilon}\rho\eta$  diese Sippe eine andere Recension, etwa  $\nu\omicron\kappa\tau\acute{\omicron}\varsigma$   $\acute{\omicron}\rho\eta$   $\tau\epsilon$   $\kappa\alpha\iota$   $\eta\mu\acute{\epsilon}\rho\eta$  geboten zu haben.

Zu V 181 fehlt wiederum Gomperz' beachtenswerte Vermuthung  $\pi\omicron\rho\alpha\mu\iota\delta\epsilon\varsigma$   $\phi\omega\eta\eta\gamma$   $\phi\theta\acute{\epsilon}\gamma\zeta\omicron\upsilon\tau\alpha\iota$   $\acute{\alpha}\mu\epsilon\iota\delta\eta$  (vgl. Oppian Kyn. II 459  $\gamma\eta\rho\upsilon\alpha$   $\acute{\alpha}\mu\epsilon\iota\delta\acute{\epsilon}\alpha$ ) für  $\acute{\alpha}\nu\alpha\iota\delta\eta$ . Bei

V 269 ist Herwerdens  $\acute{\epsilon}\kappa$   $\pi\iota\kappa\rho\eta\varsigma$  (für  $\mu\iota\kappa\rho\acute{\alpha}\varsigma$ )  $\sigma\tau\epsilon\nu\acute{\omicron}\tau\eta\tau\omicron\varsigma$  übergegangen.

V 439 scheint Ludwicks sehr bemerkenswerte Conjectur  $\Pi\acute{\alpha}\rho\theta\omicron\iota$   $\delta\acute{\epsilon}$   $\sigma\epsilon$   $\delta\epsilon\iota\nu\omicron\iota$  |  $\pi\acute{\alpha}\nu\tau'$   $\acute{\alpha}\kappa\rho\alpha\tau\eta$   $\acute{\epsilon}\pi\omicron\iota\eta\sigma\alpha\nu$  (statt des verderbten  $\pi\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$   $\kappa\rho\alpha\tau\epsilon\iota\nu$ ) dem Herausgeber unbekannt geblieben zu sein, da er von ihr keine Notiz nimmt.

V 511 blieb  $\acute{\alpha}\nu\theta'$   $\acute{\omicron}\nu$   $\omicron\delta\kappa$   $\acute{\epsilon}\phi\acute{\omicron}\lambda\alpha\zeta\alpha\nu$ ,  $\delta$   $\mu\iota\nu$   $\theta\epsilon\acute{\omicron}\varsigma$   $\acute{\epsilon}\gamma\gamma\upsilon\acute{\alpha}\lambda\iota\zeta\epsilon\nu$  im Texte stehen: da ein Dativ erforderlich ist, habe ich  $\phi\iota\nu$  vermuthet, eine Form, die seit der alexandrinischen Zeit (Kallimachos) Eingang in Gedichte epischer und elegischer Form gefunden hat.

VII 40 sqq. Im Apparat hat Geffcken zwar meine Fassung der Worte von  $\acute{\alpha}\lambda\lambda'$   $\delta\tau\alpha\nu$   $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\iota$  bis zum Schlusse von 41 angegeben, aber, was doch wesentlich ist, nicht gesagt, daß ich am Schlusse von V. 42  $\delta\iota\acute{\alpha}$   $\delta\acute{\upsilon}\sigma\omicron\nu\omicron\mu\alpha$   $\xi\rho\gamma\alpha$  (statt  $\phi\acute{\upsilon}\lambda\alpha$ ) verlange;  $\phi\acute{\upsilon}\lambda\alpha$  ist Dittographie aus dem vorangehenden Verse.

VII 79. Gegenüber dem hdschr.  $\acute{\alpha}\gamma\rho\iota\eta\gamma\alpha$   $\pi\epsilon\tau\epsilon\iota\nu\acute{\alpha}$  ist des Herausgebers  $\acute{\alpha}\gamma\rho\iota\eta\gamma$   $\omicron\upsilon$   $\pi\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\iota\alpha\nu$  etwas weit hergeholt. Warum erwähnt er Herwerdens naheliegende Verbesserung  $\acute{\alpha}\gamma\rho\iota\omicron\nu$   $\pi\epsilon\tau\epsilon\tau\eta\nu\acute{\omicron}\nu$  nicht? Man kann sich doch, was ich wegen  $\text{Kompos. u. Entst. der Or. Sib.}$  p. 34 bemerke, unter  $\acute{\alpha}\gamma\rho\iota\omicron\nu$   $\pi\epsilon\tau\epsilon\tau\eta\nu\acute{\omicron}\nu$  sehr wol eine wilde Taube vorstellen, wie es auch v. 82 allgemein nur  $\delta\rho\nu\iota\nu$  heißt. Auch

VII 103 blieb die beachtenswerte Vermuthung Bureschs  $\kappa\epsilon\lambda\tau\iota$   $\gamma\alpha\iota\eta$ ,  $\sigma\acute{\epsilon}$   $\delta\acute{\epsilon}$   $\omicron\delta\acute{\omicron}\nu$   $\kappa\alpha\tau'$   $\delta\rho\omicron\varsigma$  . . .  $\phi\acute{\alpha}\mu\mu\omicron\varsigma$   $\acute{\omicron}\lambda\eta\gamma$   $\chi\acute{\omega}\sigma\epsilon\iota\varsigma$   $\beta\alpha\theta\acute{\omicron}\varsigma$  (für  $\tau\acute{\omicron}$   $\delta\acute{\epsilon}$  und  $\chi\acute{\omega}\sigma\epsilon\iota$   $\sigma\epsilon$  der Hdschr.) unerwähnt. Nicht minder ist Herwerdens Vorschlag zu

VII 110  $\acute{\omicron}\pi\acute{\omicron}\tau\alpha\nu$   $\delta\omicron\kappa\acute{\epsilon}\eta\varsigma$   $\pi\omicron\lambda\acute{\omicron}$   $\kappa\rho\epsilon\iota\sigma\omicron\nu$   $\acute{\epsilon}\varsigma$   $\omicron\iota\mu\alpha$  (für  $\delta\mu\mu\alpha$ ) |  $\acute{\epsilon}\delta\rho\alpha\iota\eta$   $\mu\acute{\iota}\mu\upsilon\epsilon\iota\nu$  bei Seite gelassen, obwol der Herausgeber selbst  $\text{Komp. u. Entst.}$  36 $\llcorner$  zugestehen muß, daß dieser Vers  $\text{überaus gequält}$  sei. Man kann sich doch kaum mit der ebenfalls recht gequälten

Umschreibung begnügen ›Gott wird dich ganz obskur machen, wenn du glaubst dem Scheine nach viel besser stand zu halten‹. In der Anm. 3 wird übrigens Geffcken an der Stelle selbst irre und sieht sich zu der Bemerkung veranlaßt: ›auf alle Fälle scheint der Sibyllist, da er über die Art der Strafe sich keine Vorstellung macht, auch hier keinen klaren Ausdruck zu bezwecken‹.

VII 119 vermissen ich die Anführung meiner Vermuthung καὶ ἄλμη λαῶν ὀλέσσει gegenüber dem auffälligen καὶ ἐξολέσσει λαῶν ἄλμη der Hdschr., das offenbar durch den gleich folgenden Versschluß καὶ ἐξολέσει χθόνα πᾶσαν beeinflusst ward.

VII 145 fehlt in der Ueberlieferung das Subject, weshalb Alexandre an Stelle des in den Hdschr. vorliegenden τῶν (P τὰ) mit Recht θεός verlangte; ›Gott wird ein Geschlecht erstehen lassen‹, ὡς πάρος ἦεν: denn so muß statt ἦν σοι geschrieben werden, wie II 33 III 294 (vgl. XI 77 XIV 48); letzteres wurde erst eingeführt, als τῶν aus θεός entstanden war, damit die Sibylle scheinbar zu dem τῶν γένος (den Juden) spreche. Von diesen Vermuthungen erfährt der Leser Nichts.

VII 147 beruhigt sich der Herausgeber bei οὐ βόες ἰθοντήρα κάτω βάφουσι σίδηρον: allein es sind die Ackerstiere, welche die Pflugschaar in gerader Furche in die Erde senken; das Epitheton ἰθοντήρ gehört diesen an, und nicht dem σίδηρος, wie Meineke sah; und so habe ich dann οὐ βόες δ' ἰθοντήρες vorgeschlagen.

VIII 204 πολλῇ δὲ τε λαίλαπι θύων | γαίαν ἐρημώσσει geben die Hdschr.: nach drei Sätzen mit anderem Subjecte soll dies hier wieder ›θεός‹ sein. Aber Alexandres τυφῶν schafft Ordnung, eine Conjectur, die der Herausgeber wiederum bei Seite läßt. Durch den bekannten homerischen Versschluß λαίλαπι θύων konnte leicht die Verdrängung von τυφῶν veranlaßt werden.

Mit der Fassung von XI 106 αἰαὶ σοι, Περσὶς γῆ, ὄσ' (ὄσσα Ω) ἐκχόματα δέξῃ kann man sich nicht zufrieden geben. Längst ist dieser verrenkte und in der Mitte entzwei geschnittene Vers mit Hilfe der wolerhaltenen Stelle III 320 durch Alexandres und Volkmanns Vermuthung πόσον ἐκχόμα δέξῃ geheilt worden, wozu ich noch γῆ in γαίη verändert habe. Wenn Geffcken diesen Vorschlag ohne den ersten anführt, kann sich für den Leser leicht ein Misverständnis ergeben.

XI 217 sq. Daß bei der Herstellung der corrupten Ueberlieferung das wolerhaltene Muster III 391 zur Emendation heranzuziehen ist, leuchtet wol Jedem ein: darnach habe ich κακὸν δ' Ἀσίη ζυγὸν ἔξει | πᾶσα. πολὺν δὲ χθὼν πίεται φόνον ἄμνηθῆισα geschrieben; für ἔξει trat in späterer Zeit ἔξει in die Ueberlieferung ein, die folgen-



den Worte vertauschten ihren Platz, wobei zunächst *καὶ πάλι πᾶσα* (wie Meineke vermuthete) entstand, das dann weiter zu *καὶ πᾶσι πᾶσα*, wie die Codd. bieten, geworden ist. Was ein *φόνος ὀμβρήεις* — ein sonst ganz unbelegtes Wort — sei, hat noch Niemand gesagt (Alexandre übersetzt *>tellus . . . saturata cruore<*, Friedlieb gar *>die Erde schlürft überall triefenden Mord<*). Von meiner Fassung der Stelle erfährt der Leser bei Geffcken nichts.

XI 304 sq. Auch hier gibt sich der Herausgeber seltsamer Weise mit der Verderbnis der Hdschr. vollkommen zufrieden. Die Sibylle soll zu Aegypten sagen: *αἰ, ὀπόσοις θήρῃσσι λάτρις καὶ κόρμα γενήσῃ!* Längst habe ich, wovon im kritischen Apparat der neuen Ausgabe allerdings nicht ein Wort zu finden ist, *θήρῃσιν ἔλωρ καὶ κόρμα* restituirt. Wieso *ἔλωρ* durch *λάτρις* verdrängt ward, sieht Jeder sofort, wenn er den Eingangsvers dieses Abschnittes *καὶ τότε δ' Αἴγυπτος λάτρις ἔσεται ἢ πολύμοχθος* beachtet. Daß der Sibyllist die ganze Wendung dem homerischen Muster ε 473 *μὴ θήρῃσιν ἔλωρ καὶ κόρμα γένωμαι* entnahm, kann keinem Zweifel unterliegen. Auch in den Manethoniana III 260 findet sich von ihr Gebrauch gemacht.

Ebenso wenig wie von dieser naheliegenden Emendation hat übrigens der Herausgeber von einem andern Vorschlage Notiz genommen, den ich in den Jahrb. f. Phil. 1892, 851 begründet habe. Durch Umsetzung der Verse 305 und 306 erhalten wir folgende Fassung:

*αἰ, ὀπόσοις θήρῃσιν ἔλωρ καὶ κόρμα γενήσῃ,  
ἢ (oder τὸ) πρὶν καὶ βασιλεῦσιν ἀγαλλομένη μεγάλοισιν  
Αἴγυπτε πολύολβη· θεμιστεύουσα δὲ λαοῖς  
λαοῖς δουλεύουσα, κτήμων, διὰ λαὸν ἐκείνῳν κτλ.*

XII 51 liest Geffcken *κούκ ἔσται πλοῦτου πολλοῦ κόρος*, mit Bureschs *πολλοῦ* für überliefertes *πολύς*. Aber es fehlt ein persönliches Object *αὐτῷ*: daß dieses einstens vorhanden gewesen, zeigt das Analogon VIII 188 *οὐδέ σφιν πλοῦτου κόρος ἔσεται*. Als jenes im Texte ausgefallen war, schmuggelte man aus dem Verse zuvor an seiner Statt *πολύς* (*χρυσὸν δὲ π' ὀλύον*) ein. In der neuen Ausgabe wird diese meine Conjectur mit Stillschweigen übergangen.

XII 109 erscheint die hdschr. Tradition: *καὶ νήπια τέκνα ὄψει δουλεύοντα παρ' ἀνδράσι δυσμενέεσσιν σὺν τ' ἀλόχοις καὶ παντὶ βίῳ, πλοῦτος δ' ἀπολείται* beibehalten; aber *καὶ παντὶ βίῳ* kann unmöglich in dieser Weise an *σὺν τ' ἀλόχοις* angeschlossen werden. Längst habe ich deshalb (unter Hinweis auf die Musterstelle III 270) *καὶ πᾶς βίοτος πλοῦτός τ' ἀπολείται* empfohlen.

Zu XII 136 findet man gerade die am engsten an die Ueber-

lieferung sich anschließende Vermuthung Meinekes καὶ ποσὸν εἶμιζον (Ω καὶ εἶ ποσὸν τι μείζον) ὁρᾶται gar nicht verzeichnet, obgleich sie der im Apparat notierten Mendelssohns καὶ εἶ ποσὸν und der Geffckens καὶ εἶ ποσὸν mindestens ebenbürtig ist.

Für das XIII 72 in den Hdschr. gebotene ἐλήμων, πολλοῖσι πέποιθας hat der Herausgeber, der doch nur evidente Besserungen in den Text zulassen will, sein recht fragwürdiges πῶλλ' οἷς οὐ πέποιθας aufgenommen. Dies wird eben so wie Bureschs Versuch οἷοισι πέποιθας kaum viel Anklang finden. Dagegen ist es mir unverständlich, warum Herwerdens höchst bemerkenswerter Vorschlag τί πόλοισι πέποιθας, welcher an v. 67 μαθηματικῆ περ ἐόσσα eine vortreffliche Stütze besitzt, gänzlich ignoriert ward. Liegt doch zudem in B. III 545 eine ähnliche Wendung vor: τί πέποιθας ἐπ' ἀνδράσιν ἡγεμόνεσσιν | θνητοῖς;

Für XIII 166 ὀλέσει πολλῇ καὶ ἀναιδέι τόλμῃ weist die nahe Stelle XIII 142 ἐπ' ἀναιδέι τόλμῃ | ἐξολέσει deutlich genug auf eine ursprünglichere Fassung ὀλέσειεν ἐπ' ἀ. τ. hin; auf eine Erwähnung mindestens in den Anmerkungen hätte dieser mein Vorschlag wol Anspruch.

XIV 77 beläßt Geffcken ohne Bedenken die Worte

πολλοὶ ἔπειτα ἐπ' ἀλλήλοισιν ὀλοῦνται

Ἰφθίμοι μέροπέες τε ὑπὲρ βασιλίδος ἀρχῆς

im Texte: meine Emendation Ἰφθίμοι περ ἐόντες ist mit keiner Silbe berührt. Wir haben es hier mit einer Formel zu thun, welche die Sibyllisten, die sich in der epischen Litteratur gut umgesehen haben, aus Hom. II 620 herübernahmen.

Die corrupte handschriftliche Ueberlieferung von XIV 112

πλειότεροι θ' ὅτεοι νιφάδες ἔσσονται, χάλασαι

ἐξολέσει ληίων καρπούς

findet der Leser bei Geffcken nur insoweit geändert, als mit Mai χάλασα geschrieben und ἔσσονται als unrichtig bezeichnet wird. Allein man braucht keineswegs anzunehmen, daß jenes ἔσσονται an die Stelle eines ganz andern Wortes trat: es dürfte, wie dies in den sibyllinischen Handschriften öfter geschieht, nur umgesetzt worden sein. Wol aber sind zwei Sätze zu scheiden, der erste mit pluralem, der zweite mit singularem Prädicat:

πλειότεροι δ' ἔσσονθ' ὅτεοι, νιφάς ἡ δὲ χάλασα

ἐξολέσει ληίων καρπούς,

wie ich längst vermuthet habe<sup>1)</sup>; νιφάς erscheint dann ebenso collectiv wie III 691 λίθος ἡ δὲ χάλασα, und zum Ueberfluß begegnet die Verbindung νιφάς ἡ χάλασα als Musterformel bei Hom. O 170.

1) Krit. Studien zu d. sib. Orak. 122.

XIV 177 muß *καὶ τότε δ' Ἑλλάδα* geschrieben werden; Geffcken ließ das von mir restituierte *δ'* unbeachtet. Daß

XIV 179 *σημα δέ τοι ἔσται κρατερόν* die ursprüngliche Lesart wäre, ist nicht glaubhaft: die Sibyllisten sagten nicht *σημα κρατερόν*, sondern regelmäßig *φοβερόν*, vgl. XII 72, 214: an unserer Stelle ist *κρατερόν* durch das folgende *τούτου κρατέοντος* veranlaßt worden.

XIV 337. Weitaus wahrscheinlicher als der überlieferte Wortlaut *καὶ τότε δὴ χώρας πολλῆς ὁμοτέρμονες ἄνδρες | φεβόνται δειλοί* ist Gutschmids Vorschlag *πολλοὶ χώρας ὁμοτέρμονος ἄνδρες*, der dem Leser vorenthalten wird.

An anderen Stellen beließ der Herausgeber nicht unbedenkliche Lesungen im Texte u. z. auch ohne warnende Sternchen, während sehr beachtenswerte oder evidente Emendationen zu Gebote standen, die er bloß im Apparat anführt.

Wer wird, da Umstellungen in unserer kläglichen Ueberlieferung häufig genug begegnen, I 139 *περὶ σῶμα κέχῃται | ἀήρ* mit unentschuldbarer Längung des *υ* für echt halten, und sich nicht mit Volkmanns einfacher Rectification *κέχῃται περὶ σῶμα* einverstanden erklären?

Bei I 192 muß die Lesart von *Ψ ἦν γὰρ ἐπέλθῃ τὸ θεοῦ κεκελευσμένον ὕδωρ (Φ τοῦτο für τὸ)* den Ausgangspunkt der Emendation bilden, vgl. I 183 und VII 7 *τὸ θεοῦ φοβερόν καὶ ἐπήλοτον ὕδωρ*; es bedarf, wie ich und Nauck gezeigt, bloß einer Silbe, um die ursprüngliche Fassung *ἐπέλθῃσιν τὸ* herzustellen.

I 241 blieb auffallender Weise *δείξεν κεκμηκότα* mit grobem metrischem Anstoß stehen, wo doch ohne Zögern Castalios *κεκμηῶτα* aufzunehmen war. Desgleichen liest man I 243 den Vers eingang *ἐκβαλεν, ὄφρα γνῶ ἐνὶ φρεσίν* ohne Erwähnung irgend eines Emendationsversuches.

III 198 durfte die Prosaauflösung *τίς δ' ἀρχὴ τούτων ἔσται* nicht ohne Warnungszeichen im Texte belassen werden, zumal der Herausgeber selbst Alexandres Restitution *τίς τούτων ἔσσειται ἀρχή* im Apparat als zutreffend empfiehlt.

Wenn III 296 Geffcken das überlieferte *πάσασθαι ἀνάγκης* in den Text aufnimmt, wie mag er dann im Verse zuvor *ἐπάσατο ἐνθεον ὕμνον* gelten lassen? etwa weil diese Corruptel auch v. 489 vorliegt? Beide Male ist die Construction des Activs und Mediums, wie so oft, verwechselt und der Genetiv *ἐνθεοῦ ὕμνου* zu recipieren, wie ich längst empfohlen habe.

III 304 kann *πᾶσαν ἅ. γαίαν ῥοιζός ποθ' ἵκνεῖται* nicht neben *ὀλέσσει* in v. 305 zugelassen werden: den von mir hergestellten Con-

junctiv Aor. ἔκρηται im Sinne des Futurs empfiehlt der sibyllinische Sprachgebrauch. Dasselbe gilt von III 780 πᾶσα γὰρ εἰρήνη ἀγαθῶν ἐπὶ γαίαν ἔκρηται; wie denn auch 803 ἔκρηται durch das schon von Alexandre verlangte ἔκρηται zu ersetzen war.

V 53 hätte der Herausgeber seine eigene Emendation Ἴσι θεῶν γνώση (für hdschr. Ἴσιδος ἢ γνωστή) ohne Zögern in den Text aufnehmen können, da sie die Schwierigkeit der Ueberlieferung glücklich beseitigt.

V 258 hat der Sibyllist gewiß nicht Ἐβραίων ὁ ἄριστος geschrieben, sondern, wie Meineke sah, ὅχ' ἄριστος: diese alte epische Formel hat an einer andern Stelle, XI 129, die Sippe Ω bewahrt.

V 296 vermuthete Mendelssohn ὄπτα (ὄπτα Codd.) gewiß richtig, aber das überlieferte δ' darnach darf nicht preisgegeben werden; es ist dann ὄπτα δ' (oder ὄπτῃ δ') mit Synizeze zu lesen wie homerisches Αἰγυπτίῃ δ' 229.

V 337 hätte Λουσιμάχη Θρηκῶν nach Bureschs Conjectur Eingang in den Text finden können; daß hier die Ueberlieferung des zweiten Hemistichions καὶ σου σθένος ἐξαλαπάξει lautet, erfährt der Leser nicht: Geffcken hat κρατερὸν σθένος ohne den geringsten Vermerk aufgenommen, was natürlich nur zum Accus. Λουσιμάχην stimmen würde. Indeß man lasse καὶ σου ruhig stehen, das Subject ist dann Ἀσσυρίων παῖς im Verse zuvor. In V. 338 aber kann das Präsens αἶψι nicht bestehen, weshalb ich γῆς τὲ Μακηδονίης βασιλεὺς Αἰγύπτου ἄρξῃ verlangt habe.

In V 403 steht nichts im Wege Buresch's φαίνε: (hdschr. αἶψι) θεῶν ἐξ ἀφανοῦς γῆς zu recipieren, vgl. die Parallelstelle III 14; wogegen Geffckens Vorschlag ἔνοον kaum Beachtung finden wird.

Auch VIII 78 durfte ἀστοφόρων ληστῶνων nicht stehen bleiben; Alexandres ἀτροφόρων ist durch die von mir notierten Beispiele aus Aratos 315 Ἄτρον nebst 691 Αἰγύς und 522 Αἰγυῶς vollkommen beglaubigt. Formen, welche die alexandrinische Poesie verwendete, mußten auch den Sibyllisten zu Gebote stehen.

Sollen wir des Herausgebers Fassung von XI 80 sq. καὶ τότε δ' Ἀσσυρίους βασιλεὺς παῖς ἐξέστη: ἴσχε: ἄρξῃ καὶ πόντος πῖνα καταθῆμα βαλεῖν für ursprünglich ansehen? Das Verb ἐξέστη oder ἴσχε: erscheint in der sibyll. Tradition wiederholt interpoliert: es ist für mich zweifellos, daß es hier nach Mendelssohns Vermuthung das Wort ἐξέχε: (vgl. V 256) verdrängt hat.

Was soll man mit dem bedenklichen XII 111 ἔτι μὲν οὐκ ἐπιλάξῃ εἰς πῶν δ' ἴσχε: anfangen? Also Warnungssreiben! Friedlieb schrieb μὲν. Gutschmid ἢ ἴσχε: mit Beibehaltung von μὲν.

Warum im Versschlusse XII 144 Naucks πολιήτας (für hdschr. τε πολιτας) nur im Apparat empfohlen, nicht aber auch im Texte eingesetzt ward, verstehe ich nicht; dagegen wird das vorausgehende ἀστούς (ἀστάτους H, ἀστειτούς V) nach einer Vermuthung Gutschmids in ἀκάκους zu ändern sein.

XII 164 hätte Geffcken mit Beruhigung mein τῷ δ' (für hdschr. τοῦ δ') ἔσσεται ὄνομα πόντου (vgl. V 47) aufnehmen können: hat er doch selbst in v. 179 den Dativ τοῖς (wo freilich wieder das von mir nach V 47 XII 164 ergänzte nothwendige δ' wegblieb) für echt anerkannt, der diesmal in Ω richtig bewahrt ist.

XII 268 hat sich der Herausgeber leichten Herzens über die sinnlose Lesart αὐτοῖς, die keine Beziehung zuläßt, hinweggesetzt: »doch scheint der Passus gedankenlos aus III 191 einfach übernommen«. Nein, sondern es ist die Corruptel αὐτοῖς zu αὐτῷ zu verbessern, wie Alexandre und ich gethan.

XIII 133 blieb Μαρσάας δὲ Ἰσοῦς mit argem Hiatus nach der ersten Kürze des zweiten Fußes einfach stehen; diese durch die Worte Ἰσοῦς δὲ Λόκος παρακλόζει hervorgerufene Verderbnis habe ich längst (vgl. ἡδ' ὁπόσοι κατ' Ἀμανόν) zu δ' ὁπόσους verbessert.

XIV 224 habe ich für das sinnlose ἄσπετος αἴθων von Ω nach der Vorlage in III 611 das bei den Sibyllen so beliebte αἰετὸς restituiert; Geffcken führt zwar meine Emendation an, bleibt aber bei ἄσπετος mit der Bemerkung »verlesen aus III 611«; wie soll sich der Verfasser des XIV. Buches verlesen haben, wenn sogar unsere recht schlechte Ueberlieferung ΦΨ in III das ursprüngliche bewahrt hat? ἄσπετος ist nur auf handschriftliche Verderbnis zurückzuführen, nicht aber dem Autor zuzuschreiben.

XIV 361. Nach der im Texte beibehaltenen hdschr. Fassung ἄμ' ἰφθίμοισι τοκεῦσιν wäre gesagt, das heilige Volk werde für alle Zukunft das Scepter über die ganze Erde inne haben »mit den starken Vorfahren«! Hier ist doch die Verderbnis aus τέκεσσιν, das ich vor Mendelssohn im Anschluß an Alexandres τέκνοισιν aufgenommen habe, ohne Weiteres klar.

Hat der Herausgeber in den angeführten und manchen anderen Stellen die überlieferten Corruptelen im Texte belassen, ohne berechtigten Conjecturen volle Rechnung zu tragen, so muß anderseits bemerkt werden, daß er wiederholt den Text ohne zwingenden Grund geändert hat.

I 212 bedarf es der Schreibung Bureschs ἐσελήλυθαν nicht: wenngleich die hellenistischen Perfectformen der 3. Plur. wie ἔσχηκαν πέφυκαν ἔοργαν und nach Naucks Conjectur ἐγρήγορθαν in den Sibyllinen gebraucht werden, so ist doch das von Φ gebotene ἐσελή-

λυθον (Ψ ἐσελήλυθεν) nicht zu beanstanden; seit alter Zeit hat man von Perfectstämmen aus Präterita wie ἐμέμηκον, πέπληγον (schon Homer), ἐπέφυκον (Hesiod) weiter gebildet, zu denen in hellenistischer Zeit andere, wie z. B. εἴληγον auf einem Wiener Papyrus, hinzugekommen sind<sup>1)</sup>.

III 148 bieten die beiden Sippen Φ und Ψ übereinstimmend οὐδ' ἔσπειρε Κρόνος τε 'Ρέη τε σόνευον, wogegen Nichts einzuwenden ist, da auch 150 in Φ Κρόνον τε 'Ρέην τε σόνευον geschrieben steht; nur in einem Theile der Ueberlieferung von Ψ liest man Κρόνον 'Ρείην τε σόνευον. Es ist somit nicht zu billigen, wenn gerade der letzteren Fassung der Vorzug gegeben wird, zumal in dieser ganzen Partie 'Ρέη die geläufige Namensform ist 122, 132, 138, 143, während 'Ρείη nur ein einziges Mal in v. 135 begegnet.

V 276 bieten die Handschriften πάντα μὲν ἄσπαρτα καὶ ἀνήροτα. Daß diese Lesung ursprünglich ist, wird durch die Vorlage, die dem Sibyllisten offenbar vorschwebte, Hom. ι 109 ἀλλὰ τὰ γ' ἄσπαρτα καὶ ἀνήροτα πάντα φύονται, erwiesen; der Autor unserer Stelle hat auch die Längung des α in ἄσπαρτᾶ an derselben Versstelle festgehalten; der Verbalbegriff ἔσται kann, wie das häufig genug in den Sibyllinen geschieht, fehlen. Dieselbe Verbindung der Adjective liest man zudem auch III 647 αὐτὴ δ' ἄσπαρτος καὶ ἀνήροτος ἔσται ἅπασα. Meines Erachtens war somit kein Grund vorhanden die Conjectur von Wilamowitz πάντ' ἄσπαρτα μενεῖ καὶ ἀνήροτα in den Text einzuführen.

VII 82 ὣς σε λόγον γέννησε πατήρ, πάτερ, ὄρνιν ἀφήκα: Geficken, der πάτερ als verderbt ansieht und eine »Dittographie« vermuthet, will πατήρ, ὣς ὄρνιν ἀφήκα schreiben; mit nichten: hiedurch würde sofort der Parallelismus zerstört, der hier und in v. 83 unzweifelhaft vorliegt, ὄξυν ἀπαγγεληρα λόγων, λόγῃς; denn λόγῃς und nicht λόγον muß es heißen, da wegen des λόγον im Verse zuvor »die Taube, Verkünderin der Worte des Betenden«, nicht »selbst auch Symbol des λόγος« sein kann.

Warum VIII 187 das überlieferte ψευδέσσι λόγοις durch εὐρεσσίλογοι aus I 178 ersetzt werden soll, ist nicht einzusehen: die beiden Stellen sind keineswegs gleichlautend und jener Dativ läßt sich sehr wohl zu dem nachdrücklich an den Schluß der Aufzählung gestellten δόσφημα χέοντες beziehen.

Mit Unrecht ließ der Herausgeber XI 135 αἰφνίδιος δὲ βροτοὺς ξόλιος δόμος (nach Alexandre statt des überlieferten δόλος) ἀμφικαλύφει in den Text zu. Man darf sich hiezu nicht durch VIII 198

1) Vgl. meine Ausführungen Jahrb. f. Phil. 1892, 453.

αἰφνίδιος δὲ βροτοὺς ξύλινος δόμος ἀμφικαλύψῃ verleiten lassen, da an letzterer Stelle δόμος (vgl. Geffckens Anmerkung im Commentar) vollkommen berechtigt ist. Aber XI 135 ist der ξύλινος δόλος das trügerische trojanische Pferd; in unseren Homerhandschriften heißt es δόλος schon  $\Phi$  494 ὄν ποτ' ἐς ἀκρόπολιν δόλον ἤγαγε δῖος Ὀδυσσεύς (Lesart des Aristophanes und Aristarch war δόλω). Der ganze Ausdruck ξύλινος δόλος ist übrigens recht alt: er steht (u. z. in Bezug auf die »Mausefalle« gesagt) bereits in der Batrachom. 116 ξύλινον δόλον ἐξευρόντες. Auch das in unserer Sibyllinenstelle gleich folgende 137 ἔγκυον Ἑλλήνων λόχον (so richtig Meineke für hdschr. χόλον) mußte den Herausgeber zur Vorsicht mahnen.

Hier haben wir nun auch eine ganze Reihe von Versen zu berühren, die unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt fallen. Geffcken ist, ohne daß er übrigens in dieser Beziehung eine systematische Untersuchung angestellt hätte, zu der Ansicht gelangt, es habe bei gewissen Sibyllisten der Brauch bestanden nach der πενθημιμερῆς gelegentlich auch nur eine Kürze in der Senkung des dritten Fußes zu setzen, so daß dieser die Gestalt —υ, also die eines Trochäus gehabt hätte. Ja er glaubt sogar (Einl. p. XXXIX und XL Anm. 3), daß Ω wie ΦΨ in Einschlebseln eine gewisse metrische Redaction zeige, welche jenen »häufigen Brauch« corrigieren solle. Jene bislang für den Bau des Hexameters unerhörte Erscheinung soll namentlich in den jüngeren Büchern »vielfach« wahrnehmbar sein. Bevor man eine derartige Behauptung auch nur für einen Theil der Sibyllinenbücher aufstellt, muß man sich angesichts der durch mehr als tausendjährige Uebung fest begründeten Gesetze des Baues eines so überaus geläufigen Metrums sowie im Hinblick auf die greulich verderbte Ueberlieferung des Sibyllentextes die Sache drei- und viermal überlegen.

Sehen wir nun zu, wie es mit solchen Versgebilden beschaffen ist. Man muß hier trügerischen Schein von der versteckten Wahrheit unterscheiden. Geffcken gieng von nicht wenigen Versen aus, in denen an der betreffenden Stelle, am Schlusse des ersten Kolons nach der πενθημιμερῆς die Structur eine Verunstaltung erfuhr, die er für seine Behauptung ins Feld führen zu können vermeint, ohne zu beachten, daß sich auch in der Corruptel noch deutliche Spuren der ursprünglichen Fassung wahrnehmen lassen, welche die oben erwähnte Seltsamkeit ausschließen.

Eine besondere Rolle spielt in solchen Fällen zunächst das Wörtchen τε, welches in der Tradition der Sibyllinen so mancherlei Schicksale erfuhr.

Der Vers XI 124 καὶ πόλεμος δεινός τε διὰ κρατερὰς ὕμινας ist

offenkundig nicht in der alten Gestalt erhalten. Aber man darf nicht, wie Geffcken, durch Streichung des  $\tau\epsilon$  eines jener wunderlichen Hexametergebilde herstellen, vielmehr liegt die Verderbnis in  $\delta\epsilon\iota\nu\acute{o}\varsigma$ , das an die Stelle von  $\lambda\omicron\upsilon\mu\acute{o}\varsigma$  getreten ist, wie uns die mehrmals vorkommende Verbindung von  $\pi\acute{o}\lambda\epsilon\mu\omicron\varsigma$  mit  $\lambda\omicron\upsilon\mu\acute{o}\varsigma$  (III 538, 603 Fragm. III 20) lehrt: diplomatisch konnte  $\Lambda\omicron\iota\mu\omicron\varsigma$  leicht zu  $\Delta\epsilon\iota\nu\acute{o}\varsigma$  verunstaltet werden. Diese meine Correctur hat der Herausgeber ebenso wenig für erwähnenswert erachtet wie den Vorschlag Mendelssohns  $\kappa\alpha\iota\ \lambda\iota\mu\acute{o}\varsigma\ \lambda\omicron\upsilon\mu\acute{o}\varsigma\ \tau\epsilon$ , der sich allerdings zu weit von der Ueberlieferung entfernt.

Ebenso rasch würde ein anderer Vers mit nur einer Kürze in der Senkung des dritten Fußes in derselben Art fertig gebracht: XI 233  $\kappa\alpha\iota\ \pi\acute{o}\lambda\iota\varsigma\ \eta\ \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\eta\ \tau\epsilon\ \text{Μακηδονίῳ} \acute{\alpha}\nu\alpha\kappa\tau\omicron\varsigma$  heißt es in den Hdschr. (von der Stadt Alexandria, der  $\text{Αἰγύπτου νόμῳ}$  des v. 232 —  $\text{Αἴ-γυπτος}$  falsch die Hdschr.). Kurz entschlossen tilgt Geffcken auch hier  $\tau\epsilon$ , so daß dieser Hexameter wiederum jene absonderliche Gestalt bekommt. Aber glücklicher Weise vermögen wir die ursprüngliche Fassung alsbald zu gewinnen<sup>1)</sup>: wie ich längst dargelegt habe, ergibt sich aus  $\Omega$  XIII 49  $\delta\iota\alpha\ \pi\acute{o}\lambda\iota\varsigma\ \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\eta\ \text{Μακηδονίῳ} \acute{\alpha}\nu\alpha\kappa\tau\omicron\varsigma$  einerseits der richtige Eingang für XI 233  $\delta\iota\alpha\ \pi\acute{o}\lambda\iota\varsigma\ \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\eta$ , anderseits ist nach letzterem Verse wieder in XIII 49  $\tau\epsilon$  einzufügen, so daß mit aller wünschenswerten Sicherheit für beide Stellen die tadellose Form  $\delta\iota\alpha\ \pi\acute{o}\lambda\iota\varsigma\ \mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\eta\ \tau\epsilon\ \text{Μακηδονίῳ} \acute{\alpha}\nu\alpha\kappa\tau\omicron\varsigma$  resultiert. Ueber diese meine einfache Emendation berichtet der neue Editor nichts, offenbar im Interesse seiner Theorie.

Gibt uns an solchen Stellen die unscheinbare Partikel  $\tau\epsilon$  einen deutlichen Wink zur Auffindung des ursprünglichen Wortlautes, so ist sie anderwärts wieder zur Verkleisterung einer durch Silbenausfall entstandenen Lücke misbraucht worden: II 189 bietet  $\Psi$   $\sigma\eta\mu\alpha\tau\alpha\ \tau\tau\iota\sigma\acute{\alpha}\ \mid\ \kappa\acute{o}\sigma\mu\omega\ \delta\lambda\omega\ \delta\epsilon\acute{\iota}\xi\epsilon\iota\ \tau\epsilon\ \acute{\alpha}\pi\omicron\lambda\lambda\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\upsilon\ \beta\iota\acute{o}\tau\omicron\iota\omicron$ ;  $\Phi$  ließ für  $\tau\epsilon$  ein  $\tau\omicron\delta$  eintreten. Wiederum ließe sich leicht durch Tilgung des  $\tau\epsilon$  (von  $\Psi$ ) ein Vers derselben Qualität construieren. Aber längst hat Alexandre durch die Schreibung  $\delta\epsilon\acute{\iota}\xi\epsilon\iota\varsigma\ \epsilon\iota\varsigma\ \nu$  (statt  $\delta\epsilon\acute{\iota}\xi\epsilon\iota\ \tau\epsilon$ ) alles ins richtige Geleise gebracht.

Mit gleichem Effect strich Geffcken die Partikel in II 240  $\kappa\alpha\theta\acute{\iota}\sigma\eta\ \dots\ \acute{\epsilon}\varsigma\ \theta\rho\acute{o}\nu\omicron\nu\ \omicron\delta\rho\acute{\alpha}\nu\iota\omicron\nu\ \tau\epsilon\ \epsilon$  (so  $\Phi$ ,  $\gamma\epsilon\ \Psi$ ),  $\mu\acute{\epsilon}\gamma\alpha\nu\ \delta\acute{\epsilon}\ \tau\epsilon\ \kappa\iota\omicron\nu\alpha\ \pi\acute{\eta}\xi\eta$ . Daß aber jenes  $\tau\epsilon$  erst in den Text hereinkam, nachdem das feminine Adjectiv  $\mu\epsilon\gamma\acute{\alpha}\lambda\eta\nu$ , das einem weisen Byzantiner neben  $\kappa\iota\omicron\nu\alpha$  unstatthaft schien, durch das Masculin  $\mu\acute{\epsilon}\gamma\alpha\nu$  ersetzt worden war, glaube ich seiner Zeit ausreichend dargethan zu haben.

1) Vgl. meine Krit. Stud. zu d. sib. Orak. 96.



Auch I 189 καὶ τότε κόσμος ἅπας τε (so Φ, ἅπας Ψ) ἀπειρεσίῳ ἀνθρώπων ist nicht in Ordnung, wie schon die Differenz der Hdschr. nahe legt. Mit gutem Rechte hat deshalb Nauck καὶ τότε σύμπας κόσμος ἂ. ἂ. vorgeschlagen, wogegen sich Geffcken bei der Schreibung von Ψ beruhigt. — Wie die ursprüngliche Fassung von II 21 gelautet, wo wir αὐτὰρ κόσμος ὄλος τε (in Φ, ohne τε Ψ) ἀπειρεσίῳ ἀνθρώπων überliefert finden, ist nicht mehr auszumachen, da ein Vers zuvor ausfiel; die jetzige Gestalt hat sich an I 162 angeschlossen.

XI 52 will Geffcken πλῆγαις ὀλλομένη διὰ [τε] κρατερὰς ὁμίνας geschrieben wissen, indem er das handschriftliche τε tilgt. Vergleichen wir jedoch Verse wie XIII 34 ἀλλήλους ὀλέσουσι διὰ κρατερὰς ὁμίνας, wo dieselbe Schlußformel in regelrechter Verwendung vorliegt, so wird die von mir längst vorgeschlagene Umstellung ὀλλομένη πλῆγῃσι keineswegs als kühn erscheinen können. In der neuen Ausgabe wird hievon allerdings nichts erwähnt.

Daß der Vers I 88 interpoliert ist, habe ich seiner Zeit näher ausgeführt. Man darf nicht durch die billige Streichung des anstößigen τε einen weiteren Beleg für die in Rede stehenden absonderlichen Hexametergebilde schaffen wollen.

Aehnlich wie mit der Partikel τε, ward mit anderen verfahren: so bieten die Hdschr. XIV 108 πολλοὺς ὑπὲρ ἄστρος ἐξολοθρεύσει | Ῥώμης ἐπαλόφου δὲ διὰ κρατερὴν βασιλείαν: das unstatthafte δὲ beseitigte Alexandre durch die Schreibung ἐπαλόφου in einfacher Art; aber für den neuen Herausgeber ist ἐπαλόφου unantastbar: er erzielt durch Streichung des δὲ einen neuen Beleg, wofern nicht etwa gar δὲ mit Längung des ι in der Thesis gelesen werden soll.

In ähnlicher Weise wird XIV 182 sq. vorgegangen: καὶ τότε παιδὶ ἐφ' λείψει βασιλῆιον ἀρχὴν | στοιχείου ἀρχομένου γάρ, ἐπὴν κτλ. Das klägliche Flickwort γάρ beseitigte Alexandre durch die Schreibung ἀρχομένοιο, wogegen Geffcken zwar γάρ streicht, ἀρχομένου aber stehen läßt.

In anderen Fällen spielt das Wörtchen καὶ mit, das eine verlorene Silbe ersetzen soll: so XIV 52 καὶ τότε δ' αὐτ' ἄρξει καὶ ὑπερμενέων Ῥωμαίων | ἄλλος Ἄρης μεγάλθυμος: statt nach meinem einfachen Vorschlage ἄρξειεν für ἄρξει καὶ aufzunehmen, beschränkt sich der Herausgeber auf die Tilgung von καὶ, was ihm zu einem weiteren Belege jener eigenartigen Hexameter verhilft. Dasselbe gilt von XIV 127 Ῥωμαίων ἄρξει καὶ ὑπερμενέων ἀνθρώπων, wo ich gleichfalls längst den Weg zur Emendation (ἄρξειεν) gewiesen zu haben glaube. Diese Partikel wurde auch anderwärts gelegentlich eingeschmuggelt, um einen in die Brüche gegangenen Hexameter zur Noth herzustellen: so I 86 τιμὴν ἔσχηκαν καὶ ἐπὶ πρῶτον γένος ἦσαν.

Es genügt aber hier nicht, das Flickwort *καί* zu streichen, man muß auch die verloren gegangene Silbe zu restituieren suchen: ich habe daher an *ἐπεὶ ἦ* gedacht (woraus in byzant. Aussprache sich *ἐπι + ι* und *ἐπι* ergeben konnte).

Wie leicht dergleichen hinkende Verse entstehen konnten, lehrt II 42: hier gibt *Φ καὶ τότε πᾶς λαὸς ἐπ' ἀθανάτοιον ἀέθλοισι*, *Ψ* sucht die fehlende Silbe durch Einführung von *ἐπι* für *ἐπ'* zu ergänzen, wodurch ein schlimmer Hiatus entsteht. Geffcken begnügt sich mit der Fassung von *Φ*. Da wir aber wissen, wie beliebt die Eingangsformel *καὶ τότε δὴ* bei den Sibyllisten ist, werden wir kaum zögern uns dem Anonym. Londin. anzuschließen, welcher nach *τότε* jenes Wörtchen (*δὴ*) einfügte, wodurch der Vers vollkommen geheilt wird.

Und so sind noch auf anderem Wege Corruptelen entstanden, welche dem neuen Herausgeber den Anlaß zu seiner Annahme zu bieten schienen. Einige recht bezeichnende mögen hier noch angeführt werden.

II 241 steht in den Hdschr. *ἦξει δ' ἐν νεφέλῃ πρὸς ἄφθιτον ἄφθιτος ἀπότος*: vergleicht man aber I 381 *ἐν νεφέλαις ἐπιβάς*, so liegt Alexandres Correctur *ἐν νεφέλαις* recht nahe; Geffcken notiert sie jedoch nicht.

XII 209 liest man in *Ω*: *ὁύτος ἀνὴρ ἐξ ἧ περισσοτέρῃ τε λογισμῶ | πάντα*; weder von der Verbesserung Gutschmids *ῥέξει* (für *ἐξ ἧ*), noch von meinem Vorschlage *περισσοτέροις λογιμοῖς* erfährt der Leser etwas: Geffcken beschränkt sich auf die Wiedergabe einer unzulänglichen Conjectur Alexandres *ἕξει*, die seiner Theorie paßt. Und doch sollte er gegen derlei Optative (*ῥέξει*) um so weniger Scheu hegen, als sein Text in dieser Hinsicht sogar einmal des Guten zu viel bietet: XIII 21 *ἀότιχα δ' αὐτ' ἄρξει φιλοπόρφυρος αἰχμητῆς τε*, wo die Hdschr. richtig *ἄρξει* geben. Dagegen vermißt man diesen Optativ XIV 172, wo ihn Meineke längst restituiert hat. Geffcken bleibt bei der fehlerhaften hdschr. Lesart *καὶ τότε δ' αὐτ' ἄρξει ἀπ' Αἰγύπτου μεγίστης κτλ.*

Desgleichen werden ganz einfache Verbesserungen bei Seite gelassen, wenn es gilt jene sonderbaren Hexameter mit dem Trochäus im dritten Fuße zu conservieren: so liest man heute wieder in Geffckens Texte XIV 123 *πολλὰ δ' αὐτὲ πόλεις ὕπ' ἀνθρώπων πολεμιστῶν κτλ.*, nachdem längst Meineke und Nauck einfach genug *πόλης* hergestellt haben; weiters XI 243 *ἀλλ' ὀκτὼ βασιλεῖς ἐλώδεος Αἰγύπτου*, während Alexandres richtiges *βασιλῆς*, zu dem auch Wilamowitz rieth, vom Herausgeber unberücksichtigt blieb; von XIV 247 gilt dasselbe *καὶ τότε τρεῖς βασιλεῖς (βασιλῆς Alex.) ἐπ' ἀγλαὰ τεῖχα Ῥώμης κτλ.*

Ja es finden sich im Texte der neuen Ausgabe sogar Verse wie XIII 156 sq.  $\delta\varsigma$  μὲν ἐφέξει | ἐβδομήκοντ' ἀριθμόν, ὁ δὲ τριτάτου ἀριθμοῦ; längst habe ich außer dem nothwendigen ἀριθμῶν (das nachmals auch Gutschmid Kl. Schr. IV 269 verlangte) gemäß der Lesung  $\delta\varsigma$  μὲν — im zweiten Gliede  $\delta\varsigma$  δὲ hergestellt, aber Geffcken ließ die Fehler stehen.

Auch auf merkwürdig künstlichem Wege werden gelegentlich Hexameter der besprochenen Art erzielt. In dem verderbten Vers XIV 74 καὶ τότε μῶνος ἀναξ ἀπὸ τριτάτων πόλει ἄλλῃ | ἄρξει hat der Herausgeber meine Verbesserung πάλιν ἄλλος recipiert: während ich aber auch das im höchsten Grade befremdliche ἀπὸ τριτάτων zu ἀριθμοῦ τριτάτου zu emendieren suchte, indem ich in ἀπό die falsche Auflösung eines Compendiums von ἀριθμοῦ sah und in der Verbindung τριτάτου ἀριθμοῦ XIII 157 ein Analogon constatieren konnte, bemerkt Geffcken im Apparat: >τριτάτων, ergänze ἀριθμῶν<. Wo sagt ein Sibyllist ἀπὸ τριτάτων == ἀριθμοῦ τριτάτου? Meine Conjectur aber wird mit Schweigen übergangen.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß auch aus Buch VIII 408 ein Beleg angeführt wird: Ω gibt dort καὶ ζωὴν θυσίαν ἔμοι τῷ ζῶντι πόριζε, wogegen ΦΨ καὶ ζωσαν θυσίαν ταύτην κτλ. bieten. Daraus macht der Herausgeber καὶ ζωσαν θυσίαν ἔμοι κτλ., um dann >Komp. und Entst.< p. 45 mitzutheilen, daß auch im Buche VIII ein Fall dieser Art vorliege. Daß ich diese Schwierigkeit durch die Schreibung καὶ θυσίην ζωούσαν ἔμοι zu beheben suchte, erfährt der Leser nicht.

Man sieht, wie schwach es mit den Grundlagen der oben erwähnten Theorie über die angeblichen Hexameter mit Trochäus im dritten Fuße nach der Penthemimeres bestellt ist. Ueberhaupt sind die metrischen Anschauungen des Herausgebers, die gelegentlich zu Tage treten, zum Theil problematischer Natur; wie er denn Komp. und Entst. p. 45 allen Ernstes Längungen kurzer Silben ganz verschiedener Art unter einen Hut bringt; so z. B. im VIII. Buche 78 ἀετοπόρων, 181 πληθῶν ἰῶν, 183 δειδότες, 210 διαμεριζομένη, 384 κισσοῦντες.

Auch noch bezüglich vieler anderer Stellen, die nicht unter die verschiedenen Kategorien der bereits besprochenen fallen, haben wir manche gewichtige Bedenken vorzubringen.

Als unbewiesen ist die Ansicht betreffs einer Akrostichis τοῦτο ἐπανόστο am Anfang des ersten Buches v. 4—11 (mit Hinzunahme von 3) zu bezeichnen, die Komp. und Entst. 48 vorgetragen wird; es müssen gleich an Stelle der zwei ersten Verse, die vollkommen in den Zusammenhang passen, 4 andere (wegen τοῦτο) postuliert

werden; dann aber erzählt die Sibylle hier überhaupt nichts Zukünftiges, was soll also ἐπανάτο!

I 98 sq. lautet ohne jedes Warnungszeichen im Texte: ἐκωνομίης μετέχοντες | τὰότης, ὅτι φρεσὶν ἀκοίμητον νόον εἶχον (mit Reception der Conjectur eines Anonymus bei Alexandre ἀκοίμητον für ἀκόμνητον der Hdschr., nicht ἀκόμνητον, wie bei Geffcken steht). Wie der Herausgeber den v. 99 metrisch auffassen mag, weiß ich nicht; was liegt näher als an den Ausfall einer Präposition vor φρεσὶν zu denken? ich habe μετὰ φρέσ' ἀκοίμητον geschrieben, der Anonym. Londin. dachte an ἐνὶ φρέσ'.

I 134 sq. θήσω δ' ἐν στήθεσσι νόον, ποικιλὴν δέ τε τέχνην  
καὶ μέτρα καὶ κόλπον.

Die feine Emendation Kloučeks καὶ κόσμον fand keine Beachtung: neben den Maßen verdient doch auch die Bauart der Arche erwähnt zu werden, und das bezeichnende Wort hiefür ist κόσμος, vgl. Hom. ᾠ 492 ἴππου κόσμον ἄεισον δουρατέου; die Conjectur Volkmanns, welche der Herausgeber anführt, κατὰ κόλπον, ist neben ἐν στήθεσσι höchst überflüssig und der Hinweis auf Hiob 23, 12 vollends unnöthig, da auch die Sibyllisten ἐν κόλποισιν = ἐν στήθεσσιν kennen, vgl. I 400. Wie leicht aber κόλπος und κόσμος in den Hdschr. verwechselt werden konnten, lehrt XIV 229, wo überliefert ist θεῶν . . . μῆνιν | κόσμος ἅπας κόσμοις (statt κόλποις) ὑποδέξεται.

Die Lesart von Φ I 251 ἀφ' ἐπὶ Νῶς πάλιν δέ τε ἤλυθε setzt Geffcken in den Text, ohne Anstoß zu nehmen. Daß aber das an dieser Stelle des Satzes gänzlich unzulässige δέ τε ein armseliges Füllsel behufs Verkleisterung des Ausfalls zweier kurzer Silben darstellt, hätte ihm schon die Version Ψ nahe legen können, wo δέ τε überhaupt nicht vorhanden ist.

Der Eingang von I 255 ist verstümmelt: die ansprechende Vermuthung von Turnebus ὡς τάχος verschweigt der Herausgeber.

Glaubt er ernstlich, daß I 257 die Fassung ὅτι γαῖα πέλει πέλας ἄσσον ἐοῦσα, die er (Kompos. u. Entsteh. p. 53) als kein Zeichen besonderen Wohltautes charakterisiert, ursprünglich sei? Aller Wahrscheinlichkeit nach ist neben ἄσσον die Glosse πέλας in den Text hineingerathen, indem ein anderes Wort verdrängt ward: ich habe deshalb an ὅτι δὴ γαίη πέλετ' (oder πέλει) ἄσσον ἐοῦσα gedacht.

Für das I 265 von Φ gebotene ἔνθα φλέβες μεγάλου ποταμοῦ Μαρσίου πέφυκαν (Ψ πεφόκασι) habe ich Μαρσίου ἔνθα φλέβες μεγάλου ποταμοῦ πέφυκαν vermuthet: Geffcken schlägt vor: ἔνθα φλ. μεγάλου Μαρσίου ποταμοῦ πέφυκαν — allein die sehr auffällige prosodische

Messung von *Μαρσόου* spricht gegen die Reception dieser Fassung; auch wird man *μεγάλου* nicht wol von *ποταμοῖο* trennen können.

I 268 sq. τότε δ' αὖ πάλιν οὐρανόθι πρὸ | θεοπέσειν μεγάλοιο θεοῦ πάλιν Ἰαχς φωνή: daß das zweite πάλιν in Φ ein schlechter Ersatz für ein ausgefallenes Wort ist (wie I 252 δέ τε), deutet schon dessen Fehlen in Ψ an; demnach darf man nicht geradezu, wie es in der neuen Ausgabe geschieht, die üble Tradition von Φ in den Text aufnehmen.

I 310 ließ Geffcken εἶδος καὶ μέγεθος τε stehen; das hier in eine geläufige epische Wendung eingeschmuggelte καὶ habe ich längst durch τε beseitigt. Aber auch mit der Fassung des zweiten Hemistichions φωνή φωνή τε μὴ ἔσται bin ich nicht einverstanden: der Begriff φωνή gehört zu εἶδος und μέγεθος und da die Sippe Ψ den Accusativ φωνήν bewahrte (φωνή Φ), schrieb der Sibyllist meines Erachtens in Anlehnung an bekannte epische Formeln εἶδος τε μέγεθος τε φωνήν τ' (Hom. B 58); hingegen ist das folgende φωνή eine Glosse, die allem Anschein nach für ein vocalisch anlautendes Synonym — ἀόδη, vgl. Hom. Σ 419 — in den Text gelangte<sup>1)</sup>.

Daß nach I 359 eine Lücke anzunehmen sei, wird durch die Inhaltsangabe in Ψ εἶτα πρὸς τοῖς εἰρημένους ἐπάγει ἡ Ἐρυθραία κτλ. nicht erwiesen, sie bezieht sich auf die in den folgenden Versen vorliegende Partie, die τόλμα z. B. v. 360—371, die κίνησις τοῦδε τοῦ παντός und νεκρῶν ἀναβίωσις 372—382; vgl. aber VIII 279—286.

Die Synizese in II 9 ἢ καὶ βοῶν μοχομενάων, die er Komp. u. Entsch. p. 53 als »böses Ding« bezeichnet, ermangelt nicht eines Analogons in der ältern Litteratur, Hesiod. Theog. 983 βοῶν ἔνεκ' εἰλιπόδων.

II 34 καὶ τότε δὴ μέγα σῆμα θεὸς μετέπειτα ποιήσει. Jeder wird zugestehen, daß μετέπειτα neben τότε δὴ recht mißlich ist: ich habe deshalb nach analogen Stellen wie XIV 158 (vgl. auch 220) μερόπεσσι verlangt und halte an dieser Verbesserung fest.

Auch II 40 hätte der Herausgeber ἐς πόλον (für πάλιν der Hdschr.) οὐράνιον nach Volkmanns Vermutung (vgl. II 200 III 86) ohne Zögern in den Text aufnehmen sollen.

II 55 muß ἄλγαι durch αἴσγαι ersetzt werden; nach meinem Vorgange (πᾶσ' αἴσγαι) hat Herwerden besser αἴσγαι πᾶσι geschrieben.

II 248 nahm Geffcken eine unzulässige Fassung auf, statt von der hier verhältnismäßig besseren Ueberlieferung von Ψ und den Conjecturen hiezu Gebrauch zu machen. Der in Ψ vorliegende Wortlaut καὶ τε ἰωνᾶς καὶ θ' οὐδς κτεῖναν ἐβραῖοι läßt sich mit Hilfe

1) Vgl. meine Krit. Stud. zu d. sib. Orak. 9 sq.

meiner Vermuthung Ἰωνᾶς τε und der Volkmanns (ἐ)κτείναν unter Weglassung des in Φ nicht enthaltenen ϑ' zu (Ἀμβρακοῦμ) Ἰωνᾶς τε καὶ οὐδ' ἐκτείναν Ἑβραῖοι verbessern.

II 306 darf βίη in dem Zusammenhang πάντες τηρόμενοι δίψῃ μαλ' ἤ τε βίῃ τε keinesfalls geduldet werden: das ebenfalls schlechte φόνους τε von VIII 352 hätte der Herausgeber nicht zur Entschuldigung anführen sollen; vielmehr sind beide Stellen zu emendieren und zwar empfiehlt sich anstatt τε βίῃ am ehesten Meinekes πείνη, wogegen ich für φόνους VIII 352 vorschlagen möchte φόβοις (vgl. φόβῳ τε im interpolierten v. VIII 351), was durch Lactantius' Anspielung div. inst. VII 16, 12 'saeviet ferrum ignis fames morbus et super omnia metus semper inpendens' unterstützt wird.

II 346 schreibt die neue Ausgabe nach Wilamowitz' Vorschlag βαιὸν παῦσαι μὲν ἀοιδῆς (wo Φ β. παυσέμεν ἀοιδῆς, dagegen Ψ β. παῦσαι — παῦσε L — μ' ἀοιδῆς bietet). Hier soll die vulgäre und sehr seltene Form μὲν = με vorliegen. Ich vermag mich dieser Anschauung nicht anzuschließen, sondern glaube jetzt, daß im Hinblick auf (I 250 βαιὸν δ' ἀμπαύσασα) XII 297 βαιὸν δ' ἄμπαυσόν με hier einstens βαιὸν μ' ἀμπαῦσαι ἀοιδῆς stand, wie denn auch III 3 nach Meinekes Vorgang ἄμπαυσον βαιὸν με oder βαιὸν μ' ἄμπαυσον der ursprünglichen Fassung am nächsten kommen dürfte.

Zu III 1, wo Geffcken οὐράνιε ὑψιβρεμέτα conjiciert, hätte er billiger Weise erwähnen können, daß ich selbst hauptsächlich mit Rücksicht auf V 433, wo der Ausdruck θεὸς ὑψιβρεμέτης vorliegt, in meinem Apparate bereits οὐράνιος (Nomin. statt Vocat.) ὑψιβρεμέτα vorgeschlagen habe; die Vocativform οὐράνιᾱ erschien mir wegen der Längung des auslautenden Vocals vor folgendem vocalischem Anlaut etwas gewagt; vgl. meine Bemerkung Philol. LIII 291.

III 15 ἀλλ' αὐτὸς ἀνέδειξεν αἰώνιος αὐτὸς ἑαυτόν: daß αὐτός zweimal in demselben Verse verwendet ward, ist kaum wahrscheinlich, weshalb ich im Eingange ἀλλὰ ἄναξ vermuthete, was Geffcken nicht erwähnt.

Die nach Φ aufgenommene Fassung von III 36 αἱ γένος αἰμοχάρεις δόλιον κακὸν ἀσεβέων τε ist fehlerhaft: unter Berücksichtigung der Lesart von Ψ δόλιον κακῶν τ' empfiehlt es sich mit Buresch δολίων τε κακῶν τ' zu restituieren.

Auch der Eingang von III 47 kann nicht als befriedigend gelten: εἰσέτι δηθόνοσα >noch zögert Rom< ist unsibyllinisch gedacht. Die von dem jüdischen Verfasser erlebte Herrschaft Roms über Aegypten soll, um die Sibylle ja auch wirklich nicht post eventum prophezeihen zu lassen, als noch nicht vollendet hingestellt sein (Kompos. u. Entsch. p. 13). Das wird dem Herausgeber kaum Je-

mand glauben. — Einen prosodischen Anstoß enthält übrigens der Vorschlag >τότα?< für τότα δή von ΦΨ (τότ' ἄρ Alex.): es müßte hier τότῃ βασιλεία mit Längung einer vocalisch auslautenden kurzen Silbe vor folgender Explosiva, zu lesen sein, was nur ganz ausnahmsweise vorkommen kann.

III 105 sq. Der Eingang αὐτὰρ ἐπεὶ πόργος τ' ἔπεισεν hat auch das αὐτὰρ ἔπεισα des Nachsatzes im folgenden Verse nach sich gezogen: ich glaube mit meiner Correctur αὐτίχ' ἔπεισα die ursprüngliche Fassung wiederhergestellt zu haben.

III 234 οἱ δὲ μεριμνώσιν τε δικαιούσιν τε ἀρετὴν τε: hier sind der τε zu viel: entweder man schreibt μεριμνώσει (wie 229 ἐρευνώωσι) oder man stellt um: οἱ δὲ δικαιοσύνην τε μεριμνώσιν ἀρετὴν τε.

Wozu hat der Herausgeber III 241 πολὸ πλουτῶν in den Text eingeführt? Da die Composita mit πολο- bei den Sibyllisten sehr beliebt sind, wird man sich bei πολὸπλουτος von Ψ vollkommen beruhigen können; πολοπλούτων aber von Φ entstand wol erst durch Verknüpfung mit dem folgenden τις ἀνὴρ.

III 283 ist bei der Textesconstitution die Lesart von Ψ zu Grunde zu legen (es fehlt nur das ν ephelkystikon) ὥς σοι ἐπέκρανε(ν) θεός κτλ., wogegen das in Φ vorhandene ὥς ἐπέκρανε θεός σοι offenbar erst Eingang fand, nachdem das folgende, von Alexandre wiedergewonnene ἄμβροτος durch καὶ βροτός verdrängt worden war; die Erhaltung der diphthongischen Länge in der Senkung vor folgendem vocalisch anlautenden Worte wäre, zumal in diesem ältesten Sibyllenbuche immerhin auffällig.

In v. III 286 sq. war mit Nauck für θεός .. πέμψει βασιλῆα, | κρινεῖ δ' ἄνδρα ἕκαστον aufzunehmen κρινεῖν, wodurch die syntaktische Construction sowie die Prosodie gewinnt; die hdschr. Lesart enthält außer der prosodischen Schwierigkeit auch noch einen Subjectswechsel; vgl. übrigens VIII 82 nach Lactantius' Ueberlieferung ὅταν ἔλθῃ βήματι κρῖναι.

III 363. Ob durch ἐσείται Δῆλος ἄδηλος auf die Verwüstung der Insel im mithradatischen Kriege hingewiesen wird, ist zweifelhaft; dergleichen Wortspiele gehören zum Inventar der Sibyllensprache wie Σάμος ἄμμος, 'Ρώμη ῥύμη; betreffs Delos sang schon Kallimachos Hymn. Del. 53 τοῦτ' οἱ ἀνημισθὸν ἀλίπλοιο ὄνομα' ἔθεντο, | ὄνεκον ὄνα ἔτ' ἄδηλος ἐπέπλεσε; bei den Sibyllisten vgl. IV (91 sq.) 99 sq. und VIII 165.

III 372 μακάρων κενεήφατος ὅσον ἄγραυλος gibt dem Herausgeber Anlaß zu einer eigenartigen Auseinandersetzung (Komp. u. Entst. 14): er will hier >unschwer< verbessern »μακάρων κεν ἔη φάτις ὥς ἐν

ἀγραβόλις< . . . >es wäre eine Verkündigung von Seligen wie unter den Hirten<. Und der so erst künstlich construierte Wortlaut wird dann als christliche Interpolation erklärt. Diese Auffassung scheint mir überspitzt. Mit der leichten von mir vorgeschlagenen Aenderung einer einzigen Silbe (ἔπαυλος für ἄγραυλος) wird eine einfachere Erklärung der Stelle möglich: auf Erden wird, meint der Sibyllist, eine Glückseligkeit herrschen, wie sie der Aufenthaltsort der Seligen bot, von dem die Heiden fabelten (κενεήρατος), also die μακάρων νῆσοι oder das Ἡλόσιον πεδίον.

III 411: An dem ἔξετ' der Ueberlieferung ist nichts auszusetzen, es werden die Aeneaden angesprochen; mit dem von mir vorgeschlagenen Αἰνεάδαι, dem sehr ansprechenden Ἰλου Klouček's und Wilamowitz' ἀνακτας (für ἀνάγκας) dürften die Verse so zu gestalten sein:

παμφόλου πολέμοιο δαήμονας ἔξετ' ἀνακτας,  
Αἰνεάδαι, Ἰλου ἀτόχθονος ἔγγενές αἶμα.

In v. 413 wird dann (mit ἔγγενές αἶμα als Subject) fortgefahren: ἀλλὰ μεταῦτις ἔλωρ ἔση ἀνθρώποισιν ἔρασταίς.

III 449 sq. schrieb Geffcken nach Mendelssohn: Ἀβδίου αὐ οἰσιμὸς δὲ τὰ Περίδος ἐξεναρίζει, | Εὐρώπης Ἀσίης τελέων ῥίγιστα περ ἄλγη, was ich für misglückt erachte. Wenn man das hdschr. Εὐρώπης τ' (τ' fehlt in A) Ἀσίης τε λεῶς (τε λεῶς fehlt in Ψ) ῥίγιστα (ῥήγιστα Φ) περ ἄλγη mit IV 1 λεῶς Ἀσίης μεγαλαύχου Εὐρώπης τε vergleicht, so wird man sich hüten τε λεῶς durch τελέων ersetzen zu wollen: außer dem leichten Fehler τ' statt δ' liegt eine Corruptel nur in περ ἄλγη vor, das ich in περάνη zu ändern empfahl, eine Conjectur, die nachmals auch Fehr vorbrachte. Im Apparate der neuen Ausgabe findet man hievon keine Erwähnung.

Für ziemlich vergriffen halte ich die vorgeschlagene Gestaltung der v. 451 sq. Σιδονίων δ' ὀλοὸς βασιλεὺς καὶ φύλα περ ἄλλων | ποντοπόρων ψάμμοις ὀλοὸν δ' ἤξουσιν ἄλεθρον, die ich mit größerer Wahrung der Ueberlieferung folgendermaßen herzustellen suchte: Σιδονίων δ' ὀλοὸς βασιλεὺς κατὰ φύλοπιν αἰνήν | ποντοπόροις Σαμίοις οἰκτρὸν τούξειν ἄλεθρον. Woher Geffcken »mit Deutlichkeit« eine Beziehung auf den Perserkrieg herausfindet, blieb mir unverständlich.

Meinekes Vermuthung zu III 460 ἀνδρῶν τ' ἔλβον (für τ' ὀλοῶν) führt der Herausgeber nicht an; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die Sibylle sagen will, durch das Erdbeben würden die Mauern von Tralles sowie der Besitz der Bewohner zerstört.

III 478 sq. Diese auf einem älteren Orakel basierende Stelle enthält noch eine alte Verderbnis:



καὶ πλῆγαις ἁγίου θεοῦ κατὰ βένθεα πόντου  
 ὄδονται κατὰ κύμα θαλασσεῖος τεκέσσιν.

Weder Meinekes μέγα θαῦμα noch Wilamowitz' κάτα, κύρμα befriedigt ganz: vielleicht hieß es hier einst κατὰ βρωμα, ein Ausdruck, welcher der Sprache der Septuaginta angehört, also gerade von den Sibyllisten recipiert werden konnte; »eine Beute für die Kinder der See«.

III 505 sq. will Geffcken αἰαὶ σοι, Κρήτη πολυώδονε, εἰς σέ περ ἦξει | πλῆγη καὶ φοβερὰ αἰώνιος ἐξολόθρευσις schreiben; bei weitem wahrscheinlicher ist Volkmanns πολυώδονος und dann weiter καὶ φοβερῶς σ' αἰώνιος ἐξαλαπάξει. Das Subst. ἐξολόθρευσις, das auch im Versschluß von III 309 conjiciert wird, ist bei unseren Sibyllisten nicht belegbar.

III 519. Nicht umsonst hat hier Alexandre ἐπιπέμφει' (= ἐπιπέμφεις) mit Hinzufügung des Apostrophs geschrieben, wodurch sich die Erhaltung der diphthongischen Länge in der Senkung vor folgendem Vocal regelrecht erklärt; weder dies noch den Versuch Bureschs den metrischen Anstoß durch Einführung von ἐπιπέμφεται zu beseitigen berührt Geffcken mit einem Worte.

III 548 sq. τίς τοι πλάνον ἐν φρεσὶ θῆκεν

ταῦτα τελεῖν προλιποῦσα θεοῦ μεγάλοιο πρόσωπον;

Die Tradition von Φ προλιποῦσα (Ψ προλιποῦσι) ist unstatthaft: aus Lactantius' προλιπόντα habe ich und Brandt, mit dem ich über die Stelle correspondierte, gleichzeitig προλιπεῖν τε vermuthet (G. nennt nur Brandt); an προλιπόντι mit der masculinen Form des Participis im Singular ist kaum zu denken.

III 612. Das überlieferte δε πάσαν σκεπάσει γαῖαν πεζῶν τε καὶ ἰπέων läßt sich nicht halten: der Genetiv am Versschlusse stammt fälschlich aus III 805, während hier wol, wie ich vermuthet habe, ursprünglich die bekannte epische Wendung (vgl. Hom. εἰ 267 ρ 436) πεζοῖς τε καὶ ἵπποις stand.

III 668 ist Herwerdens λαὸν ἀπεχθῆ für hdschr. ἀπειθῆ sehr empfehlenswert: umgekehrt ist VI 11 in allen drei Handschriftenclassen ἀπεχθῆ an Stelle des dort nothwendigen, von Alexandre restituirten ἀπειθῆ getreten.

III 725—731 bezeichnet Geffcken als »alberne Interpolation«. (Komp. u. Entsch. 12 Anm. 3). In Wirklichkeit handelt es sich vielmehr um eine doppelte Fassung des Hymnos, die in den v. 716—723 resp. 725—731 niedergelegt ist. Diese zwei Versionen sind bloß ungeschickter Weise neben einander gesetzt.

III 725 θεοῦ κατὰ δῆμον ἐπὶ στομάτεσσι πεσόντες: die für das hdschr. ΔΗΜΟΝ bislang vorgeschlagenen Ausdrücke sind δώματ'

(Hartel), δῶμα (Mendelssohn), νηόν (Meineke): ich halte jetzt ΣΗΚΟΝ für die ursprüngliche Lesart, ein Wort, das gerade in diesem Sibyllenbuche öfter vom Tempel gebraucht wird: vgl. v. 266, 281, 290 (σηκὸν θεοῦ), 665 (σηκὸν . . . μεγάλοιο θεοῦ).

III 739 will Geffcken, wie es seinerzeit Buresch that<sup>1)</sup>, das Particip στείλας mit Beziehung auf das feminine Subject Ἑλλάς vertheidigen, dasselbe Subject, das einige Verse zuvor (732) mit dem Partic. femin. verbunden ist (ὑπερήφανα παῦε φρονοῦσα). Adjective, die sonst dreier Endungen zu sein pflegen, werden bei den Sibyllisten auch als solche zweier Endungen verwendet wie I 322 τρηχέσιν ἀκταῖς III 777 τρηχέες ὄχθαι oder III 176 XII 14 ἀφ' ἑσπερίοιο θαλάσσης: aber von Participien im Singular ist dies nicht zu erweisen. Man darf deshalb nicht vor der einfachen Herstellung Alexandres στείλας' ἐς (für στείλας πρὸς) zurückscheuen.

III 801 steht im Texte >πρὸς γαῖαν \*ἄπαν καὶ οἱ \*σέλας ἡελιοιο< κτλ. im Apparat: >ἄπαν τε καὶ οἱ: καὶ ἄπαν ∪∪ — Wilam. Natürlicher wird hiernach der Leser glauben, die im Texte mit Warnungsternchen versehenen Worte stünden in den Hdschr. (in den Anmerkungen ist noch ein τε beigelegt): dem ist keineswegs so, sie bieten vielmehr πρὸς γαῖαν ἄπασαν (was Alexandre zu πᾶσαν änderte) καὶ οἱ.

III 804. Den Vorschlag Alexandres αἰματικαῖς σταγόνεσαι für αἷματι καὶ σταγόνεσαι der Hdschr. erwähnt zwar der Herausgeber, aber er glaubt ihn durch Hinweis auf 691 λίθος ἡδὲ χάλαζα beseitigen zu können. Allein hier besteht ein wichtiger Unterschied, insofern die letztere Fügung keinerlei ἐν διὰ δυοῖν vorstellt: es ist hier collectiv von Steinregen und Hagelschauer die Rede.

IV 17 ist ἀὐτὰρ ἐλάτην von Ω unbedingt der vom Herausgeber angenommenen Fassung von ΦΨ ἡδέ τ' vorzuziehen: ist doch dies ἀὐτὰρ als copulative Partikel bei den Sibyllisten äußerst beliebt, z. B. I 172, 335, 353 III 16, 691 u. s.

Auch IV 72 erscheint der Versschluß φαῦλος ἐπέλθῃ von Ω weit empfehlenswerter als die Variante ποροφόρον τε von ΦΨ; dies Epitheton läßt sich, zumal es vorher Αἴγυπτον πολυάβλακα heißt und auch die befruchtende Kraft des Nil in V. 74 durch σταχυητρόφος — Νεῖλος hervorgehoben wird, entbehren. Dagegen ist der Coniunctiv ἐπέλθῃ im Sinne des Futurums so recht sibyllinisch.

IV 76 dagegen wird man von der Lesart von ΦΨ βασιλεύς μέγας (μέγα δ' Ω) nicht gut abgehen können, da es hier darauf ankommt, daß ein gewaltiger Machthaber, der Großkönig, in feindlicher Absicht (ἔγχοις ἀείρας) heranzieht; anders steht es mit v. 138.

1) Vgl. hierüber meine Auseinandersetzung Philol. LIII 301 sq.

IV 82 that Geffcken nicht wol daran Meinekes Vermuthung ἐς βαθὺ χάσμα (für χεῶμα) zu ignorieren. Die hdschr. Lesart ist offenkundig durch den Vers zuvor veranlaßt, wo der Feuerstrom der Lava zutreffend als χεῶμα πρὸς μέγαλοιο bezeichnet wird. Man kann sehr wol an ein den Aetnaausbruch begleitendes Erdbeben denken, das sich auch auf unteritalische Gebiete (Kroton) erstreckt, wobei sich Klüfte im Boden öffneten.

Mit Unrecht wird in der Note zu IV 106 Καρχηδών, καὶ αἰῶ χαμαὶ γόνο πύργος ἐρείσει das in Φ an Stelle von γόνο begegnende πὰς fett gedruckt, als ob es eine alte Variante wäre: dies Wörtchen aber ist nichts als die klägliche Verkleisterung einer Lücke (nach Ausfall von γόνο), die in Ψ wieder auf andere, kaum schlechtere Art, durch Anflicken eines τε hinter πύργος ausgefüllt wurde.

Für IV 166 möchte ich nach der Tradition von Ω χεῖρας ἐπασίραντες als alte Variante neben ΦΨ χεῖρας τ' ἐκτανύσαντες ἐς αἰθέρα jetzt χεῖρε δ' ἐπασίραντες ἐν αἰθέρι (vgl. III 591 ἀστέρουσι) annehmen.

IV 186 ist ein überschwänglicher Zusatz, der sich auf die Recension Ω beschränkt, die auch den zusammenhanglosen v. 188 allein enthält. Auch der Schluß 190—192 hatte meines Erachtens hier ursprünglich nichts zu thun; 192 stammt übrigens aus III 371, und 190 sq. zeichnen sich gegenüber dem sonst guten Stile dieses Buches durch Geschmacklosigkeit aus: so ist gleich das einleitende εὐσεβέσων nach 187 ὄσοι δ' εὐσεβέουσι sehr ungeschickt angebracht; weiter heißt es, die Frommen werden einander (ἑαυτούς) anschauen, das liebliche Licht der Sonne schauend, εἰσόφονται und εἰσορόωντες in einem Athem!

V 40 ist für das arg verderbte τ' ἔφθορ μύρορ, das auf Domitianus geht, vielleicht φθισίμβροτος zu vermuthen.

V 82 war Mendelssohns τεύξαντο (für δέξαντο resp. ἐδέξαντο) in den Text aufzunehmen, da es durch das parallele ποιήσαντο in V 85 durchaus empfohlen wird. In letzterem Verse stellt die Ueberlieferung von Ψ ποιήσαντο μάτην γε πεποιθότες ἐν τοιούτοιρ die ungeschickte Ausfüllung einer Lücke dar, während in Φ nur das erste Hemistichion bewahrt ist: ποιήσαντο μάτην τοῦτοιρ; ich glaube, daß dem ursprünglichen Wortlaute bloß ποιήσαντο μάτην τοῦτοιρ(ι) πεποιθότερ angehört.

V 94 durfte das Wort πᾶσαν, das in der gesammten für diese Stelle in Betracht kommenden Ueberlieferung vorliegt (ΦΨ sowie das Pariser Excerpt) nicht fallen gelassen werden: demgemäß sehe ich in καὶ σὴν γαῖαν ὀλεῖ, wie der Herausgeber im Texte gibt, nicht die genuine Fassung des ersten Halbverses. Wol aber ist σὴν, das nur

in  $\Phi\Psi$  steht, entbehrlich, zumal es schon in v. 93 heißt ἐπὶ σὸν \*δάκος. Somit meine ich mit größerer Berechtigung καὶ γῆν πᾶσαν ὄλαϊ geschrieben zu haben.

V 122 sq. lauten bei Geffcken folgendermaßen:

Σμύρνα κατὰ κρημῶν εἰλισσομένη ποτὲ κλαύσει,  
ἢ τὸ πάλαι σεμνὴ καὶ ἐπώνυμος ἐξαπολείται.

Hier ist ποτὲ κλαύσει von Wilamowitz aus den Lesarten von  $\Psi$  ποτὲ κατακλαύσει und  $\Phi$  κατακλαύσει combinirt worden. Aber der auffällig lose Anschluß des v. 123 an den ersten muß großes Bedenken erregen. Meiner Ansicht nach<sup>1)</sup> ist κατακλαύσει unter dem Einflusse des nahen κλαύσουσιν in v. 124 aus κατακλύσει hervorgegangen, eine Verwechslung, die häufig genug zu beobachten ist (z. B. 58 δς κλύσει  $\Psi$ , δς κλαύσουσιν  $\Phi$ ), während κατακλύσει selbst wieder aus κατακλυσμῶ entstand. Durch Einführung dieses Wortes ergibt sich aus den zwei Versen ein Satz mit einem einzigen Prädicat, so daß der erwähnte Anstoß entfällt. Zugleich erhält der Ausdruck κατὰ κρημῶν εἰλισσομένη eine Begründung, indem das Elementarereignis, welches Smyrnas Unheil ward, bestimmt angegeben wird.

In V 256—259 sieht Geffcken (Komp. u. Entst. 29) eine christliche Interpolation: das Subject sei hier Jesus, der den Lauf der Sonne beim Weltenende hemmen werde (weshalb auch στήσει für στήσουσιν verlangt wird). Josua könne nicht gemeint sein, da er »Sonne und Mond« habe stehen lassen. Aber hierbei blieb Jos. 10, 13 gegen den Schluß und 10, 14 unberücksichtigt, wo einerseits von der Sonne allein die Rede ist und andererseits Josuas Worte angeführt werden, auf welche letztere die Sibylle mit »φωνήσας ῥήσει τε καλῆ καὶ χεῖλαισιν ἀγνοῖς« anspielt.

In V 301 sqq. ist vom Herausgeber für ἄνδρεςσιν βροτοῖσιν vorgeschlagen worden πάντεσσι βροτοῖσιν: mit Unrecht; denn der Zorn Gottes gilt doch nicht allen Menschen, sondern nur den πάντες ἀναιδέες (302). Dagegen darf man nicht am Dativ ἀνδράσι δοσμενέσσι in v. 304 festhalten: sonderbar würden sich, wie es Geffcken verlangt, »feindliche Männer« als »Zerstörungsmittel« neben den in V. 303 zusammengestellten »βρονταῖς τε στεροπαῖς τε κερανοῖς τε φλεγέθοουσιν« ausnehmen. Vielmehr ist hier der Accusativ ἄνδρας δοσμενέας (ohne τε) zu schreiben, wie ich längst gefordert habe, Menschen bösen Sinnes, wie 353 αὐτὸς δυσμενέας ἄνδρας τότε δ' οὐκ ἔλεήσει.

In V 405 genügt es in engerem Anschlusse an die Ueberlieferung

1) Diese habe ich ausführlicher entwickelt Philol. LIII 307 sq.

(*χροσὸν κόσμον Φ*, *χροσὸν καὶ κόσμον Ψ*) zu schreiben *χροσὸν κόσμον τ'*, *ἀπάτην φοχῶν* (*τ'* fügt *Φ* nach *φοχῶν* hinzu); der Herausgeber folgt dem Vorschlage von Wilamowitz *χροσοῦ κόσμον*.

V 411 scheint mir *χεροῖν ὅπ' ἀθανάτοις ἀποβάς γῆς* nicht annehmbar: viel näher liegt es, wenn man im ersten Hemistichion *ἀπὸς δ' ὄλετο χεροῖν* schreibt, den zweiten Halbvers nach Bleeks Vorschlag herzustellen: *ἀπ' ἀθανάτης ἀποβάς γῆς* (*ἀπ' ἀθανάτην ἐπιβάς γῆν ΦΨ*).

V 443 *δμηρα | εἰς Ῥώμην πέμφασα καὶ Ἀσίδι θητέοντας*: wenn hier das Particip *θητέοντας* die gefangenen römischen Legionare, die den Parthern dienen mußten, bezeichnet, so kann *καὶ Ἀσίδι* nicht stehen bleiben, sondern es muß, da mit *καὶ* nichts anzufangen ist, *κατ' Ἀσίδα* hergestellt werden (oder *ἐν Ἀσίδι*? vgl. III 354 *ἐν Ἀσίδι θητέουσιν*); *καὶ* für *κατ'* (u. z. *Ἀσίδος*) steht in *Ω XI 205*.

Zu V 492 finde ich nicht notiert, daß (*ποτε*) von mir ergänzt ward; übrigens halte ich *καὶ ποτέ τις ἐρέει ἰσρέων* (oder *ἰσρέος*), *λινοστόλος ἀνήρ* für die ursprüngliche Fassung; der Artikel *των* drang erst nach Verlust von *ποτε* in *ΦΨ* ein, um die Lücke zur Noth zu füllen.

VI 5 muß ich an meiner Conjectur *δε φέρσται γλαυκώπιδα* (*Ω γλαυκώπιδα*) *κόματα σόρων* festhalten, die Geffcken gar nicht erwähnt; *κόματα σόρων* kann nicht ohne Epitheton stehen. Mendelssohn hat sich in der grammatischen Auffassung mir angeschlossen, nur variiert er die Farbe der Wellen durch den Vorschlag *λευκώπιδα*.

Die Beobachtung, daß VI 13 Anf. Vorbild für I 356 Anf. gewesen zu sein scheint, ist längst von Alexandre gemacht, was ich wegen der Bemerkung über diese Stelle auf p. 32 der Komp. u. Entst. erwähne.

VI 27. Die von mir früher als Vermuthung vorgetragene Fassung *ὄρανοῦ οἶκον ἐσόφει* (hdschr. *ὄρανόν*) halte ich im Hinblick auf I 381 *εἰς οὐρανοῦ (Φ) οἶκον ὀδεύσει* (vgl. I 377 *ὅπου' ἂν Ἀιδωνέος οἶκον βήσεται*) für nothwendig.

VII 1. Aus dem hdschr. *ὦ Ῥόδε δεῖλαίη σε σὲ γὰρ κτλ.* (das eine *σε* läßt Q weg) hat Alexandre *δεῖλαίη σὺ* gemacht; da aber ein *σὺ* mit einem derartigen Vocativ sonst nicht gewöhnlich ist, war vielleicht *ὦ Ῥόδε δεῖλαίη, σὲ γε γὰρ πρώτην, σὲ δακρόσω* der ursprüngliche Wortlaut.

In VII 7 setzte Geffcken aus dem von mir als Parallele angezogenen v. I 183 für *οὐδ' ἀλέγειν* ein: *τοῦτο, λέγω*; da wir jedoch in dieser fragmentarisch überlieferten Eingangspartie des VII. Buches den Zusammenhang nicht näher kennen, scheint mir dies etwas gewagt.

Wie der Herausgeber VII 24 seinen Vorschlag *ὁ μέγας θεὸς ἀστράσι* (für *ἄστρ' ἕς* von *Φ*, *δς ἄστρα* von *Ψ*) *πολλὰ ποιήσει* versteht, blieb mir unklar.

Daß VII 52 ἐκπίεται verderbt ist, davon bin ich fest überzeugt; auch Geffcken fühlt (Komp. u. Entst. 36) die Schwierigkeit, beließ aber gleichwol das Verbum ohne Warnungszeichen im Texte; auch πᾶσα κακὴ καὶ δόμορος ist kaum haltbar, ich dachte an πᾶσι (für alle, die am Kampfe um Troia betheiligte waren, schlimm und verhängnisvoll), wenn nicht etwa γαῖα . . Ἰλιάς mit Buresch zu schreiben ist.

VII 58 sq. An dieser schwer verderbten Stelle ist in αὐτοῖς mit Wilamowitz (Ἄργος?) gewiß ein Ortsname zu vermuthen; im zweiten Verse möchte ich jetzt für ὦ κούε καὶ ποταμοῖς vorschlagen ὠκρόμορος ῥοπάλοις: die du in schnellem Verhängnis unter den Streichen der Streitkolben und Schwerter dahin sankst.

VII 101 heißt es in der Ueberlieferung ἀχῆσις αἰῶνα καὶ αἰώνων ἀπολέσση, was aus des Herausgebers Note kaum Jemand wird herauslesen können: er sagt: >δι' + Bur. < ΦΨ, < wonach bloß das Wörtchen δι' in den Codd. fehlen würde und καὶ überhaupt nicht vorhanden wäre. Geffcken würde den Fehler vermieden haben, wenn er meine Bemerkung Philol. LIII 318 gelesen hätte. Nach dem wirklichen Sachverhalte kann man auch an die Schreibung καὶ αἰῶνεσσ' ἀπολέσση denken; der Dativ αἰῶσιν (V 183), αἰώνεσιν (VIII 103) findet sich in dieser Weise wiederholt gebraucht.

Daß VII 114 meine Fassung ἄρτι δέ σε, τλήμων Συρίη, κατοδόρομαι οἰκτρῶς die Wahrscheinlichkeit für sich hat, ergibt sich nicht bloß aus XIII 119, wo der Vers in der von mir empfohlenen Gestalt in Ω vorliegt, sondern auch aus V 287, wo ganz analog ἄρτι δέ σε, τλήμων Ἄσση, κατοδόρομαι οἰκτρῶς in Φ Ψ zu lesen ist; vgl. auch XI 122 ἄρτι δέ σε, τλήμων (Ω hier τλήμων) Φρυγίη, κ. ο. Warum hat der Herausgeber 118 αἰαὶ σοὶ τλήμων, αἰαὶ κτλ. aus Φ in den Text aufgenommen, wo doch Ψ τλήμων gibt ohne die Nöthigung der Annahme einer Längung der auslautenden Silbe?

VII 149 empfiehlt es sich aus Ψ λευκοῖς ὅπ' ὁδοῦσι φάγονται zu entnehmen (Φ λευκοῖσιν ὁδοῦσι). — Geffckens Vermuthung im nächsten Verse 150 ὅς σε διδάξει (ὅσος Ψ, ὅσος Φ) ist nicht zu billigen; da mit Bezug auf αὐτοῖς hier ein Plural nöthig ist, verdient Klouček's ὅς σε φε weitans den Vorzug.

Bezüglich VII 155 begegnet man in Komp. und Entst. p. 37 einer seltsamen Auffassung: die Worte δευόμενος ἀπέκλεισα paraphrasiert der Herausgeber so: >alle Freier habe sie (die Sibylle) eingeschlossen, die Darbenden<! Davon ist nicht im Entferntesten die Rede. Die einfache und naturgemäße Deutung erhellt aus II 342 sq. ἀλλὰ καὶ ἐν μελάθροισιν ἑμοῖς πολοπάμμοτος ἀνδρὸς | δευόμενος ἀπέκλεισα: Die Darbenden schloß sie aus, wies sie ab; das ist eine ihrer Sünden.

Dem ursprünglichen Wortlaut der verderbt überlieferten Verse VII 158 sq. ἔνθα τάφον μοι | ἄνθρωποι τεβήσουσι παρερχόμενοι με θαλάσση, wo die letzten Worte (Φ ἐπανερχόμενοι) eine vernünftige Construction unmöglich machen, glaube ich nun näher gekommen zu sein; με θαλάσση entstand wol aus τριταλαίνη: indem die erste Silbe des Wortes unleserlich geworden oder sonst verloren gegangen war, wurde aus ταλαίνη, wobei der in unserer Sibyllinentradition oft genug wahrnehmbare Wechsel der anlautenden Tenuis und Aspirata die Verderbnis unterstützte, θαλάσση; die fehlende Silbe wurde durch με (wegen μοι im V. zuvor) ersetzt: τριτάλαινα aber heißt die Sibylle mehrmals, wie V 52, 333 VIII 151.

Betreffs VII 160 ist Opsopoeus' Emendation ἐπ' ἐμφ γάρ πατρι κλιθεῖσα (für λαλοῦσα) | οἷα φίλον μετέδωκα kaum anzuzweifeln, wie es seitens des Herausgebers geschieht. Heißt es doch in demselben Buche v. 44 von der Blutschande der Tochter θυγάτηρ δ' ἐπὶ πατρὶ κλιθεῖσα, und die Sibylle sagt von sich VII 153 μῦρία μὲν μοι λέκτρα, γάμος δ' οὐδεις ἐμελήθη: hierfür leidet sie die Strafe der Steinigung. Geffckens Meinung, λαλοῦσα sei echt, wobei an das Ausplaudern eines göttlichen Geheimnisses (Komp. u. Entst. 37 Anm.) zu denken wäre — er sieht die Corruptel in οἷα φίλον — halte ich für grundlos.

VIII 6 folgt Geffcken der Lesart von ΦΨ εἶτα τό; allein das hier in VH gebotene ἴσατο ist entschieden vorzuziehen, da wir doch ein Verbum erwarten müssen; das in v. 10 vorliegende δεῖξει gehört nur zu der Ἰταλῶν βασιλεία.

VIII 14. Die in den Sibyllenhandschriften vorliegende Fassung dieses Verses, läßt sich, wie ich glaube, mit dem bekannten Sprichworte ὄφθ θεῶν ἀλέουσι μύλοι, ἀλέουσι δὲ λεπτά in näheren Einklang bringen, wenn man schreibt: ὄφθ θεοῖο μύλοι, ἀλέουσι δὲ (für τὸ) λεπτὸν ἄλευρον.

VIII 52 ἔσσει' ἀνά πολιόκρανος, ἔχων πέλας οὐνομα πόντου. In der Vorrede p. XLII wird πολιόκρανος als ein für ἀργυρόκρανος (XII 164) eingedrungenes Glossem aufgefaßt: ich sehe hier eine Variation des Ausdrucks und glaube nicht, daß ἀργυρόκρανος ursprünglich an beiden Stellen stand. Die Synizese in πολιόκρανος ist vollkommen entschuldbar, vgl. Hom. B 811 πόλιος. Opsopoeus hat dieses Adjectiv auch III 176 für πολόκρανος (Epitheton des röm. Senats) eingeführt. Der Sibyllist des Buches XII, dem Hadrian sehr sympathisch ist, hat das edlere und gewähltere ἀργυρόκρανος vorgezogen. Daß für πέλας Fehr φίλον vorschlug, finde ich bei Geffcken nicht verzeichnet. Man könnte auch an eine sibyllinische Spielerei denken: ἔχων πολιῶ οὐνομα πόντου (wegen πολιόκρανος), wobei wegen der Synizese auf die weit schwierigere I 26 παραδείσου ἐριθηλέι κήπη zu verweisen wäre.

VIII 71 schrieb Geffcken nach Buresch ὁ φύγας μητροκτόνος αἴθρων (statt ἐλθῶν der Hdschr.). Letzteres ἐλθῶν ist, wie ich Philol. LII 320 auseinandersetzte, wahrscheinlich durch das in der Zeile darüber stehende ἐπανελάθη veranlaßt worden. Der Vergleich mit der verwandten Stelle V 363 sq. ἦξει 'δ' ἐκ περάτων γαίης μητροκτόνος ἀνήρ | φεύγων κτλ. ermöglicht die Annahme, daß ἐλθῶν das Wort ἀνήρ verdrängte. Im folgenden Verse 72 darf der arge Hiatus ταῦτα ἄπασι nicht geduldet werden, es ist ein γ' einzuschieben.

In VIII 82 ist des Lactantius Lesart δταν ἔλθῃ βήματι κρίναι weit eindrucksvoller als das von ΦΨ gebotene ἐλθῶν βήμασι κρίνῃ.

Für vergeblich erachte ich den Versuch des Herausgebers VIII 89 καὶ θρέψει σεῖο τὰ τέκνα | ἐσσομένου λιμοῦ καὶ ἐμφυλίου πολέμου zu halten: daß die auch syntaktisch bedenkliche Vorstellung ›und deine Kinder nährt von kommender Hungersnot und Krieg‹ gar zu apokalyptisch ist, wird Jeder zugeben; wie einfach löst sich alle Schwierigkeit durch die naheliegende Conjectur Alexandres θλίψη (Conj. nach ὁπότεν).

VIII 151 sq. πότ' ὄφομαι ἡμαρ ἐκεῖνο | \*σεῖο ποτε\*, 'Ρώμη, πᾶσιν δὲ μάλιστα Λατίνοις; für σεῖο ποτε vermuthete ich das von Geffcken durch gesperrten Druck empfohlene σοί γ' ὀλοόν; vielleicht steht dem ursprünglichen Wortlaute σοί γε πικρόν noch näher, vgl. III 59, 324 ἐς πικρόν ἡμαρ.

Betreffs VIII 158 sqq. steht in den beiden Absätzen der Anmerkungen zweimal dasselbe; so ›158 = XIV 17«, — ›160 aus IV 101« im ersten Abschnitt, ›160 = IV 101« im zweiten; ›161 aus IV 89« im ersten, unten ›vgl. IV 89 (XI 279)«, ›162 ὅφ' ἡγεμόνων κακότητος vgl. III 366« in beiden Stockwerken; vgl. übrigens über diese Parallelen meinen Apparat; demgemäß hätte der Herausgeber (Komp. u. Entst. 38) bezüglich dieser Verse 160—168 sich etwas anders ausdrücken sollen als ›ein heidnischer Cento aus anderen Büchern, wie meine Ausgabe lehrt«.

VIII 161 ließ Geffcken in der fragwürdigen Ueberlieferung von ΦΨ stehen: die reinere Fassung aber haben wir IV 89 ἔσται καὶ Θήβησι κακῇ μετόπισθεν ἄλωσις; nach Verlust von ἔσται am Eingange des Verses ist nachmals nach κακῇ interpoliert worden γε μένει; vgl. auch den Versschluß XI 279 ἔσται μετόπισθεν ἄλωσις. Solche am Anfange verstümmelte Verse suchte man gern, so gut oder schlecht es ging, zu vervollständigen: ein significantes Beispiel ist V 51, wo nach Verlust von τὸν μέτα im Eingange in Ψ die greuliche Fassung τρεῖς ἄρξουσιν· ὁ δὲ τρίτος σφῶν ὀφέ τε κρατῆσει, in Φ mit der Variation ὀφέ κρατῆσει πάντων steht, die ich nach der wolerhaltenen Stelle XII 176 in Ω verbessert habe.



In VIII 163 sq. ist die überlieferte Gestalt des ersten Verses  $\delta\varsigma$  δὲ καὶ οἱ μετόπισθ' ἔφυγον βροτοὶ αἰπὸν δλεθρον im Zusammenhange mit dem zweiten  $\tau\rho\iota\varsigma$  μακαριστὸς ἔην καὶ τετράκις ὀλβιος ἀνὴρ ganz unzulässig; meine geringfügige Aenderung, die Ordnung schafft,  $\delta\varsigma$  δὲ καὶ ὄς μετόπισθ' ἔφυγεν βροτὸς αἰπὸν δλεθρον hat Geffcken nicht erwähnt.

Zu VIII 167 wird im Apparat proponiert:  $\alpha\upsilon$  καὶ ἔπειτὰ γε τοὺς Πέρσας κακὸν ἴξει?« Mit einigem Staunen liest man dasselbe, d. i. die Fassung von  $\Phi$ , bis auf ἴξει ( $\Phi$  ἴξει) oben im Texte mit Warnungszeichen vor  $\alpha\upsilon$  und am Schlusse. Somit beschränkt sich tatsächlich der Vorschlag Geffckens auf die übrigens unberechtigte Aenderung von ἴξει zu ἴξει. Jeder Kenner der Sibyllinen wird sich bei Alexandres  $\alpha\upsilon$  μετέπειτα καὶ εἰς Πέρσας κακὸν ἴξει beruhigen können, der mit gutem Grunde die Lesung von  $\Psi$  αὔτε καὶ ἔπειτα εἰς κτλ. zur Basis seiner Emendation nahm. Im nächsten v. 168 muß mit demselben Gelehrten ἀπολείται (<δ>) ὕβρις ἅπασα gelesen werden; die Partikel δ', welche Sinn und Metrum erfordern, hat Geffcken für unnothig befunden.

VIII 179 ist für das corrupte δεῖξει der Hdschr. von Mendelssohn βρέξει vermutet worden, dem sich Geffcken anschließt; näher liegt es an οὐράνιον ἑδαφος δ' ἦσει zu denken (δ' ist erst nach Entstehung der Verderbnis nach οὐράνιον eingefügt worden).

VIII 188 sq. ἀλλὰ τ' ἀναιδῶς | πλείονα σολλέσουσι: das Verbum ist schon wegen des Adverbiums ἀναιδῶς nicht als ursprünglich anzusehen; die Nachbildung der Stelle in XII 51 gibt die von mir vorgenommene Correctur zu σολήσουσι an die Hand, die bei Geffcken nicht einmal erwähnt wird.

VIII 191 sq. ist das gänzlich unbrauchbare καὶ ἀκτινόντα κομήτην | ἄνθρωποι καλέουσι τὸν ἀστέρᾱ vom Herausgeber ohne Warnungszeichen im Texte belassen worden: sehr wahrscheinlich ist Mendelssohns λεβσοουσιν ἀν' αἰθέρα.

VIII 209 sq. unterließ es Geffcken einige Besserungen früherer Herausgeber zu nennen: γαῖα δ' rührt schon von Opsopoeus (γαῖη δ'  $\Phi\Psi$ ); in V. 210 muß (ebenso wie in II 319) τότε nach Castalios Besserung geschrieben werden; ποτὲ von  $\Phi$  ist Abschreiberconjectur,  $\Psi$  gibt nur τε.

VIII 268 lautet das zweite Hemistichion in der neuen Ausgabe ἵνα κοινὸν ἀνάστημα δῶμεν; mit Recht vermuthete jedoch Buresch das Verbum θῶμεν (vgl. nebst VIII 265 noch VIII 442 ποιήσωμεν ἰδοὺ πανομοίον ἀνέρα μορφῇ ἡμετέρῃ); da man ferner zwischen  $\Omega$  καινόν und  $\Phi$   $\Psi$  κοινόν die Wahl hat, so wird man sich, wie ich seiner Zeit ausgeführt habe, unter Berücksichtigung von I 23 εἰκόνας ἐξ ἰδίης ἀπομαξάμενος νεόν ἄνδρα eher für das erstere entscheiden, zumal die gemeinsame Betheiligung Gottvaters und des Logos an

der Schöpfung des ersten Menschen bereits in den Worten  $\nu\acute{\omicron}\nu \mu\acute{\epsilon}\nu \acute{\epsilon}\gamma\omega \chi\epsilon\rho\sigma\acute{\iota}\nu$ ,  $\sigma\acute{\omicron} \delta' \acute{\epsilon}\pi\epsilon\iota\tau\alpha \lambda\acute{\omicron}\gamma\omega \theta\epsilon\rho\alpha\pi\epsilon\beta\omicron\sigma\iota\varsigma \mu\omicron\rho\phi\eta\gamma \eta\mu\epsilon\tau\acute{\epsilon}\rho\eta\gamma$  ausgedrückt ist. Endlich empfiehlt sich Alexandres  $\acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\sigma\tau\alpha\mu\alpha$ <sup>1)</sup>, das sich zu  $\acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\sigma\tau\eta\mu\alpha$  so verhält wie  $\acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\theta\epsilon\mu\alpha$  zu  $\acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\theta\eta\mu\alpha$ . Dergleichen Bildungen mit kurzem Stammvocal, die der späteren Litteratur angehören, haben wir in den Sibyllinen auch in  $\pi\acute{\omicron}\mu\alpha \acute{\epsilon}\chi\chi\omicron\mu\alpha$  u. a.

VIII 288. Mit Grund hat Herwerden  $\delta\acute{\omega}\sigma\omicron\upsilon\sigma\iota\nu \delta\acute{\epsilon} \theta\epsilon\acute{\omega}$  ( $\gamma\epsilon$ )  $\beta\alpha\pi\tau\iota\sigma\mu\alpha\tau\alpha$  vermuthet;  $\gamma\epsilon$  behebt nicht bloß das metrische Bedenken, sondern ist auch durchaus sinngemäß, insofern das Wort  $\theta\epsilon\acute{\omega}$  hiedurch energische Hervorhebung erfährt; Geffcken ließ diese Conjectur unbeachtet.

VIII 307 weist  $\lambda\alpha\tau\rho\acute{\epsilon}\beta\omicron\sigma\iota$  von  $\Omega$  auf das gewähltere  $\lambda\alpha\tau\rho\acute{\epsilon}\delta\omicron\sigma\alpha\iota$ , das vor  $\lambda\alpha\tau\rho\acute{\epsilon}\beta\omicron\sigma\iota\nu$  von  $\Phi\Psi$  den Vorzug verdient.

VIII 456 kann der neue Abschnitt nicht mit  $\delta\upsilon\sigma\tau\alpha\tau\acute{\iota}\omicron\varsigma \tau\epsilon \chi\rho\acute{\omicron}\nu\omicron\iota\varsigma$  anheben, Alexandres  $\delta\acute{\epsilon}$  ist nothwendig.

VIII 462. Wenn auch die Bezeichnung  $\theta\epsilon\acute{\omicron}\varsigma$  mitunter selbst Engeln beigelegt ward, so kann in diesem Zusammenhange nicht  $\acute{\epsilon}\mu\pi\upsilon\epsilon\upsilon\sigma\iota\varsigma \theta\epsilon\acute{\omicron}\varsigma$  (Engel)  $\chi\acute{\alpha}\rho\iota\nu \eta\theta\acute{\alpha}\delta\iota$  (so liest neuestens ansprechend Ludwig für  $\eta\theta' \alpha\iota\epsilon\iota$ )  $\kappa\omicron\upsilon\beta\eta\gamma$  gesagt werden, da es unmittelbar vorher heißt  $\delta\acute{\epsilon}\xi\alpha\iota \acute{\epsilon}\nu \acute{\alpha}\chi\rho\acute{\alpha}\nu\tau\omicron\iota\sigma\iota \theta\epsilon \delta\upsilon\nu \sigma\omicron\iota\varsigma, \pi\alpha\rho\theta\acute{\epsilon}\nu\epsilon, \kappa\acute{\omicron}\lambda\omicron\pi\omicron\iota\varsigma$ : diesen Misstand behebt aufs Einfachste Alexandres und Ludwicks  $\theta\epsilon\sigma\theta$ , was Geffcken hätte in den Text setzen sollen.

VIII 474 schreibt er  $\tau\iota\kappa\tau\acute{\omicron}\mu\epsilon\nu\omicron\nu \delta\acute{\epsilon} \beta\rho\acute{\epsilon}\phi\omicron\varsigma \pi\omicron\tau\acute{\iota} \delta' \acute{\epsilon}\pi\tau\alpha\tau\omicron \gamma\eta\theta\omicron\sigma\acute{\omicron}\nu\eta \chi\theta\acute{\omega}\nu$  nach  $\Psi$ : allein diese zwei  $\delta\acute{\epsilon}$  wird er uns schwerlich zu erklären vermögen: nahe liegt Alexandres  $\pi\omicron\tau\epsilon\delta\acute{\epsilon}\xi\alpha\tau\omicron$ .

VIII 476 steht im Texte  $\kappa\alpha\iota\nu\omicron\phi\alpha\eta\varsigma$  statt  $\kappa\alpha\iota\nu\omicron\phi\alpha\nu\eta\varsigma$ ; der Leser muß glauben, daß so wirklich überliefert sei, da der Herausgeber (Komp. u. Entst. p. 45) das bloß auf einem Druckfehler beruhende  $\kappa\alpha\iota\nu\omicron\phi\alpha\eta\varsigma$  unter den specifisch sibyllinischen Ausdrücken verzeichnet.

Wir kommen nunmehr zu Buch XI, das nach Geffckens Meinung in Sprache und Metrik tief unter XII und XIII stehen soll: allein so schlecht, wie er es (Komp. u. Entst. p. 64 sqq.) macht, ist es keineswegs. Der Verfasser hat sich, wie die Sibyllisten der andern späteren Bücher, an seine Vorgänger gehalten, aber auch einzelnes selbständige geboten, wie die Partie 276 sqq. — Wenn wir 294 das im futuralen Sinne gebrauchte  $\lambda\acute{\alpha}\beta\epsilon\tau\alpha\iota$  lesen, so steht dies auf einer Linie mit dem auch in classischer Sprache geläufigen als Futurum verwendeten  $\pi\acute{\iota}\tau\epsilon\tau\alpha\iota$  (z. B. III 392) oder  $\acute{\epsilon}\delta\omicron\nu\tau\alpha\iota$  (z. B. III 788), ursprünglichen Coniunctiven des starken Aorists (zu einem Indicativ ohne thematischen Vocal, vgl. hom. Inf.  $\acute{\epsilon}\delta\text{-}\mu\epsilon\nu\alpha\iota$ ); diese Formation griff in hellenistischer Zeit immer weiter um sich und so finden wir

1) Vgl. meine Bemerkungen Philol. LIII 284.

auch bei den Sibyllisten analog nach jenen Bildungen φάγεται III 791, φάγονται VII 149, φόγεται XII 93, 253, ἐκφύγεται XII 272 φύγονται III 265, θάνεται XIV 91, καθάνεται XII 36, πέσεται (III 83), IV 82, XII 47, 116, 288, XIV 125, 242, καππέσεται XII 122, 142, 175, 185, 288, XIII 20, 80, 101 u. a. — Auch μεμανηότι θυμῷ XI 317, das gleichfalls als Beleg für den besonderen Verfall der Sprache dieses Buches angeführt wird, hat seine Parallele in Fragm. III 40 μεμανηότι πνεύματι. — Für den Genetiv Plur. feminini eines Participiums bei einem nicht femininen Substantiv XI 184 ἐτῶν ἐπιτελλομένων gibt es nicht bloß in einem andern sibyllinischen Buche I 229 ein Analogon (ὀδάτων κελαρσομενάων), dieser Gebrauch geht bis auf alexandrinische Zeit zurück, ja selbst in der pseudohesiodischen Aspis steht in unserer Ueberlieferung 7 βλεφάρων ἄπο κυανείων. — Ebenso wenig kann man ὀγδοήκοντα ἐτῶν in v. 184 als Beweis der Verwilderung der Metrik speciell dieses Buches hervorheben: diese Synzese, welche sich XII 238 ὀγδοήκοντ' ἀριθμῶν wiederholt, scheint man nicht als gar so bedenklich gefühlt zu haben, steht doch schon bei Homer ὀγδοον mit Synzese von οο; wäre jenes der Fall gewesen, so hätte man sich leicht der bereits in den hom. Epen vorliegenden contrahierten Form ὀγδώκοντα bedienen können: wie man πεντήκοντ' ἀριθμῶν XII 250 sagte, so schloß man ὀγδοήκοντ' ἀριθμῶν an, ja, die Sibyllisten des XII., XIII. u. XIV. Buches haben analog sogar ἑβδομήκοντ' (ἀριθμόν oder ἀριθμῶν) zugelassen (XII 96, XIII 157 und XIV 28), das auch in den inschriftlichen Epigrammen bei Kaibel Epigr. gr. 305,2 und 459,5 begegnet.

Die rasch hingeworfenen Bemerkungen über Sprache und Metrik, wie sie in dem Begleitbüchlein der Ausgabe gelegentlich enthalten sind, genügen der wissenschaftlichen Untersuchung wenig.

Nach dieser Abschweifung gehen wir an die Besprechung einzelner Stellen in den letzten Büchern XI—XIV.

XI 35 muß ich meinen Vorschlag ὅπταν λείψωσι πέδον πολύκαρπον ὀλέθρου (für ὀλεθρον) gegenüber Geffckens πέδου πολυκάρπου ὀλεθρον aufrecht halten: die Juden verlassen das fruchtbare Land, das für sie ein Land des Verderbens ward; vgl. auch die ähnliche Corruptel V 199 πρὸς καιρὸν ὀλεθρον, wo ich ὀλέθρου hergestellt habe.

XI 45 καὶ τότε Ἰουδαίους σκότος ἔσεται hat der Herausgeber stehen lassen: längst habe ich darauf verwiesen, daß wir nicht bloß im selben Buche XI 239 die offenbar ursprüngliche Fassung καὶ τότε Ἰουδαίους κακὸν ἔσεται κτλ. bewahrt finden, sondern auch in älterer Vorlage III 265 καὶ τοῦτοις κακὸν ἔσεται. Meine hierauf beruhende Schreibung κακὸν wird vom Herausgeber nicht einmal im Apparate angeführt.

XI 129 unterließ er es Alexandres Umstellung Ἑλλήνων ἤρωες ἀρηφίλων zu folgen, indem er das hdschr. ἤρωες Ἑλλήνων ἀ. beibehielt: indeß wird das inlautende ω von ἤρωες bei den Sibyllisten sonst nicht gekürzt, wogegen Wortversetzungen in der Tradition häufig genug begegnen.

XI 176 konnte Geffcken meine Conjectur παρὰ χεύμασι (Ω ῥεύμασι) Νεῖλου unbedenklich in den Text setzen: hiefür spricht der ständige Gebrauch der Sibyllisten, welche dieselbe Verbindung XI 254 XIV 329 verwenden, während V 484 ἐπὶ χεύμασι Νεῖλου, V 320 παρὰ χεύμασι Θερμώδοντος und XII 43 παρὰ χεύμασι Ῥήνου gesagt wird.

XI 186 sq. ἔνθα Μακηδονίων πάλιν ἔσσεται Ἑλλάδι πῆμα | καὶ Θρήκην ὀλέσει πᾶσαν stellt eine verunstaltete Imitation von III 381 dar; aus dieser Vorlage ergibt sich das hier wegen ὀλέσει nothwendige persönliche Subject, Μακηδόσιος oder Μακηδοῖνη, zu dem nach jener Stelle das Prädicat τέξεται hinzutreten muß.

In XI 280 δεινοὶ γὰρ μαλεροὶ τε βίη περι τείχεα γαίης | ἔσσονται πολέμοι κακοεργεῖς ist der vom Herausgeber nicht beanstandete Ausdruck βίη an Stelle eines anderen Wortes in den Text eingedrungen: dieses wird, wie ich vermuthet habe, eine nähere Bestimmung zu γαίης sein, also wol τεγῆς.

XI 292 sq. liest man bei Geffcken so: καὶ τότε δειλαία ἐν ἀνθρώποισιν ἄφαντος | πᾶσιν ὡ —; aller Wahrscheinlichkeit nach aber hieß es im Eingange von 292 καὶ τότε <δῆ>, δειλαία, ἐν κτλ.; wegen der in späterer Zeit identischen Aussprache von δῆ und der ersten Silbe von δειλαία konnte jene Partikel leicht verloren gehen; nach πᾶσιν habe ich schon früher ἔση ergänzt.

XII 17 καὶ σε πεδήσας | Ἄρεος ἀνδροφόνοιο παγήσεται, ἀγλαόκαρπε: mit παγήσεται ist hier nichts anzufangen; auch der Herausgeber fühlt die Schwierigkeit Komp. u. Entst. 58 Anm. 3. Ich vermuthete ἀνδροφόνοιο πᾶμ' ἔσσεαι — »du wirst des mäännermordennden Ares (vgl. hiezu V. 15 und V. 19 sqq.) Besitz sein«; gleichzeitig müßte vorher πεδήσει: nach einem Vorschlage Gutschmids geschrieben werden, und vielleicht auch V. 18 ἐκτίσασ'.

XII 110 ὀργῆ γὰρ τε θεοῦ ἐπελύσεται beließ Geffcken im Texte; aber es fehlt ein persönliches Object; deshalb habe ich σε für τε geschrieben, das sich ebenso durch XI 314 ὅτι σοι θεοῦ ἤλυθεν ὀργῆ wie durch XI 11 ἐπ' αὐτοῦς δ' ἤλυθεν ὀργῆ | ὑψίστοιο θεοῦ empfiehlt.

XII 131 muß in μάλα γὰρ μιν ἐπ' αὐτῷ κῶδος ἐποίησι | ὀδράνιος Σαβᾶῶθ das unmögliche μιν durch ein anderes Wörtchen ersetzt werden, etwa durch μέγ' (μάλα μέγα κῶδος).

XII 150 sollte die Wortfolge καὶ τοὺς ἐπὶ ἔσχατα βάρβαρα Ῥήνο

als verderbt mit Warnungssternchen versehen werden; wenn irgendwo, liegt hier eine sattsam greifbare Interpolation vor.

Zu XII 152 wird im Apparate Mendelssohns Vermuthung *ἀλλὰ* (für *ἄλλο*) angeführt: indeß ist diese unberechtigt, denn die scheinbaren Analoga III 486 *κακὸν ἔσχατον, ἀλλὰ μέγιστον* und VIII 160 *κακὸν ὄστατον, ἀλλὰ μέγιστον* weisen beide schon bei *κακὸν* ein Epitheton aus, welchem das zweite mit *ἀλλὰ* eingeleitete gegenübergestellt wird: unser Vers jedoch enthält nur ein Epitheton *Ἰουδαίους κακὸν ἔσσεσθαι ἄλλο μέγιστον*.

XII 242 stand vielleicht ursprünglich *εἶνεκα νεῖκουσ* (für *νίκης*) | *κοιρανίης* im Texte »des Streits um die Herrschaft wegen«, vgl. 225 *ζήλου κοιρανίης ἔνεκεν*.

XIII 1 sq. wird am einfachsten mit Benutzung der Conjecturen von Hartel, Friedlieb und Meineke so zu gestalten sein:

ἔν)θεον ἀείδειν με λόγον κέλεται μέγαν (αὐτίς)  
ἀθάνατος ἄγιος θεὸς ἄφθιτος.

Geffckens *μεγαλαλικής* für *μέγαν* — *υ* ist sehr unwahrscheinlich. Der Annahme von Wilamowitz, es liege hier etwa ein iambischer Trimeter späterer Zeit vor, kann ich mich nicht anschließen, da solche iambische Eingänge, wie sie in einigen *ἐκφράσεις* vorkommen, eine Art Prolog zu bilden pflegen, was hier nicht zutrifft.

XIII 69. Den metrischen Verstoß *οὐ γὰρ σ' ὀνήσει σφαιρώματα καρχαλόωντα* darf man nicht ohne Warnungszeichen im Texte belassen: Mendelssohns Versuch *οὐ γὰρ ὀνήσειεν* leidet an dem Mangel eines persönlichen Objects; da die Partikeln *γὰρ* und *δέ* in Folge des Gebrauchs von Compendien öfter verwechselt wurden, habe ich *οὐδέ σ' ὀνήσειεν* vermuthet.

XIII 89 sqq. Ueber Kyriades hat längst Alexandre in der kleinen Ausgabe p. 389 ausführlich gesprochen. Der neue Herausgeber wiederholt in Wesentlichen das von jenem Gelehrten Gesagte mit der etwas seltsamen Notiz am Schlusse seiner Auseinandersetzung (Komp. u. Entst. p. 60): »die Hauptsache hat übrigens schon Alexandre erkannt«. Neu wäre nur, daß Kyriades zum »hohen Selge« hinauf fliehe, was jedoch auf bloßer Conjectur Geffckens nach dem corrupten *περιφροξανασέλην* beruht, welches er als *περιφρόξ* (= *περιφρόξαι*) *ἀνὰ Σέλην* auflösen will, was ich keineswegs als erwiesen erachte.

XIII 104 sq. will Geffcken *καὶ τότε Ῥωμαίοις ἀκατάστατα ἔθνεα ἔλξῃ* | *οὐλος Ἄρης σὸν παιδί νόθῳ ἐπὶ τείχεα Ῥώμης* schreiben; den Ausdruck *ἔλξῃ* für hdschr. *ἔλθῃ* halte ich für wenig wahrscheinlich: da es schwer glaublich ist, daß nach *Ῥωμαίοις* im nächsten Verse gleich wieder *ἐπὶ τείχεα Ῥώμης* gesagt worden wäre, vermuthe ich jetzt, daß nach v. 104, an dessen Schlusse ich früher schon *ἔθνε'*

ἐπέλθη vorschlug, ein Vers ausfiel, welcher das Prädicat zu ὄλος Ἄρης enthielt.

XIII 130 kann man das etwas verderbte συγκλαύσαι von Ω entweder als συγκλαύσητε oder als συγκλαύσαιτε lesen; ersteres habe ich gethan, letzteres Buresch.

Für XIII 153 καὶ τότε δ' ἡελίου πόλις ἕσσεται ist das richtige Verbum noch nicht gefunden: im Texte waren hier Sternchen zu setzen.

XIV 9 τοὺς πολέμους ποθέοντες διζῶας τε φόνους τε: der Artikel τοὺς sowie die Messung von διζῶας sind deutliche Zeichen der Verderbnis dieser Stelle: meiner Anschauung nach drang eine Glosse τοὺς πολέμους an Stelle von ὁμίνας, dem das Adjectiv διζωράς ursprünglich zur Seite stand. Die groben Verstöße, welche der Herausgeber (Komp. u. Entst. 67) auf Rechnung dieses Sibyllisten setzt, sind ebensogut auf Textcorruptelen zurückzuführen: wenn Geffcken kein Bedenken trug XIII 108 mit Mendelssohn statt des überlieferten ἀφιέντα σῦρίγματα πολλά die richtige Messung durch Umstellung zu restituiren (σῦρίγματα πόλλ' ἀφιέντα), was ich nur gutheißen kann, so war doch auch XIV 328 für αὐτοῖσι κρῖός mit Meineke einfach αὐτοῖς κρῖός zu schreiben: und für XIV 15 εἰ μὴ ἄρ' ὠκύτητι ποδῶν κτλ. liegt das von mir vorgeschlagene ἄφαρ ταχύτητα ποδῶν nahe, zumal wir hiebei das bezeichnende ἄφαρ gewinnen und ταχύτητα ποδῶν eine auch bei Xenophanes Eleg. Fr. II 17 vorliegende Wendung darstellt.

XIV 62 habe ich für νῶων ἰδρόματα χειροποιήτων vermuthet θεῶν ἀφιδρόματα χειροποιήτων: Geffcken notiert nur θεῶν, allein IV 28 λίθων ἀφιδρόματα κωφῶν spricht genugsam für meinen Vorschlag.

In XIV 65 kann meines Erachtens αἴσχα nicht gehalten werden: man wird sich kaum mit der Anschauung befreunden, die hier aufgezählten Völkernamen seien Apposition zu jenem Ausdrucke (>Schandflecke<); allenfalls ließe sich das Umgekehrte hinnehmen. Sollte aber αἴσχα dann Hauptobject sein, so wäre ein anderes Verbum als διαδηλήσονται zu erwarten. Endlich verlangt μεμαῶτες dringend eine Beziehung, die ich mit meiner Vermuthung ἀλκῆς δὲ μεμαῶτες zu erreichen glaubte (vgl. Sibyll. Anal. Wien. Stud. XII 204).

XIV 75. Warum der Herausgeber meine gewiß einfache Emendation ταχὺ μοῖραν ἐπόφεται ἄορι βληθεῖς (für δοῦρι βοληθεῖς)<sup>1)</sup>,

1) Vgl. meine Erörterung Krit. Stud. zu d. sib. Orak. 121. Wie leicht solche Corruptelen sich einschlichen, die dem byzantinischen Schreiber und Leser keine Scrupeln verursachten, zeigt XIV 318, wo φονία τ' ἐπὶ σώματι ἤξει λείαινα nach Wilamowitz' wahrscheinlicher Vermuthung durch ὕαινα zu ersetzen ist. Ueber die anderen überlieferten Fälle dieser Art habe ich ausführlich gesprochen Jahrb. f. Phil. 1892, 449 sq.

welche nachmals auch in Gutschmids Kl. Schr. IV 271 publicirt ward, nicht in den Text aufnahm, weiß ich nicht. Einerseits ist ἐπόφετᾶι mit Kürzung des auslautenden Diphthonges vor folgendem Consonanten höchst bedenklich: die Lesung als ἐπόφετε wäre nur dann zulässig, wenn αι = ε auch sonst sicher bei den Sibyllisten belegt wäre; noch wichtiger ist, daß auch das Part. Aor. Passivi βοληθείς in dieser Form sonst nirgends in den Sibyllinen vorkommt, es heißt nur βληθείς wie z. B. I 394, XII 123, 249, XIII 146, XIV 243; dagegen sagen die Sibyllisten im Partic. Perfecti βεβολημένος I 74, 79, 150, 301, 368, XI 12, XII 237, XIV 223, vgl. βεβόλητο I 113, V 5, XII 5.

In dem verderbten Verse XIV 82 ist meines Erachtens αἱ ὀπόσα προπεσεῖται ὑπ' ἀνδρῶν βαρβαροφώνων zu schreiben für αἱ πόσα προσπέσεται ὑπό τ' ἀνδρῶν βαρβαροφώνων; das zweite Hemistichion hat so bereits Wilamowitz hergestellt.

XIV 140. Die Lücke nach diesem Verse, an welche Meineke (dessen Name nicht erwähnt wird) dachte, braucht man nicht anzunehmen, wenn für Λάρισσα κλυτή και geschrieben wird κλιθήσετ' (ἐπ' ὄφροσι Πηνειοῖο), wie ich vermuthet habe (κλιθείσα Mendelssohn): ein Analogon bildet VIII 77 ἀλλὰ κλιθήση.

Zu XIV 155 ist im Apparat unerwähnt geblieben, daß das Wort γαίη in M gar nicht vorhanden ist; dieser Umstand ist für die Emendation des vom Herausgeber unverändert belassenen Verses von Bedeutung. — XIV 176 steht nicht θ', wie ich hergestellt habe, sondern δ' in den Handschriften. Bei Geffcken, der mir folgt, ist dieser Sachverhalt nicht angegeben.

XIV 223: Unter keinen Umständen durfte οὐδὲ φόγοις ἀν | ὄξ ὀ κασιγνήτοιο βιὸν βεβολημένον ἐς σέ im Texte belassen werden: Meinekes ebenso einfaches wie überzeugendes βέλος empfiehlt sich selbst.

XIV 235 schreibt der neue Herausgeber (zum Theil nach Alexandre) και λάινοι ὕστοι και ἀρχμηραὶ ψεκάδες <τε>; da die hdschr. Tradition θ' ὕστοι και lautet, vermuthete ich και λάινοι ὕστοι τ' ἡδὲ ψεκάδες ἀρχμηραί. Dies letzte Wort wird jedoch mit Herwerden (Mnemos. n. s. XIX 371) in αἰμηραὶ zu ändern sein; Blutstropfen sind ja häufig Prodigien. Diese Emendationsversuche blieben unerwähnt.

XIV 238 ἔτρεμε δὲ χθῶν πάσα μετὰ σφίσιν Ἑλλάδος αἴης: was μετὰ σφίσιν besagen soll, darüber belehrt uns der Herausgeber nicht: er mußte mindestens ein Warnungszeichen im Texte anbringen.

XIV 269 kann seine Vermuthung αὐτὴν ἔσ τε κρίσιν (εἰσοικρίσιν M, εἰσοίκρισιν Q, εἰς κρίσιν VH) ἐπιέμενοι κακότητος, da eine Silbe im

Verse fehlt, nicht als befriedigende Lösung der vorhandenen Schwierigkeit angesehen werden; εἰς οἴστρησιν wollte Gutschmid.

XIV 298 a: wenn der Herausgeber meiner Annahme des Ausfalls eines Verses (= VIII 214) folgend diesen hier einsetzt, so mußte er vor Allem auch in v. 299 ποιῶν, wie ich aus VIII 215 emendirte, in den Text recipiren.

XIV 340 sqq. dürfte, wie ich glaube, so zu gestalten sein:

Ἰουδαῖοι δ' ὀλέσουσι μενεπτολέμους ἀνθρώπους  
ἄχρις ἄλλοις πολιῆς κεραῖζοντες, πολέμοιο  
ποιμένεσ ἀμφοτέρων, περὶ πατρίδος ἡδὲ τοκῆων.

Hierin ist Ἰουδαῖοι δ' (für Ἰουδαίους) durch Geffcken gefunden, πολέμοιο (für πολέμοισιν) rührt von Gutschmid, ἀμφοτέρων (statt ἀμφοτέροι) habe ich und Gutschmid schon früher vermuthet.

XIV 345 sq. In Anbetracht des unerklärlichen γάρ in v. 345 und des Mangels jeglicher Anknüpfung an das Vorausgehende im folgenden v. 346 habe ich<sup>1)</sup> bei ganz geringfügiger Aenderung der überlieferten Worte folgende dem Herausgeber, wie es scheint, unbekannt gebliebene Fassung vorgeschlagen:

πολλῶν δ' ἄρ κείσονται ἐπὶ φαμαθώδεας ἀκτὰς  
ξανθὰ κάρην', ἃ πέσονται ὑπ' Αἰγυπτίων πετεργῶν.

XIV 347: Daß der Accusativ Ἄραβας nothwendig ist, habe ich in meiner Ausgabe mit Hinweis auf VIII 157 καὶ τότε θῆρα μέγαν μετελεύσεσται αἶμα κελαινόν begründet; der Artikel τῶν aber ist offenbar an Stelle eines anderen Wortes am Eingange des Verses eingeflickt worden, das uns zufällig noch die Handschrift Q neben τῶν bewahrt hat (καὶ δὴ τότε τῶν ἀράβων κτλ.): deshalb habe ich καὶ τότε δὴ Ἄραβας vermuthet, was bei Geffcken nicht verzeichnet ist.

XIV 356 kann καὶ τότε δ' ἐγγὺς ἔην τὸ θῆρος μερόπων ἀνθρώπων (ἦεν Ω) nicht richtig sein: das Präteritum ist mitten unter den Futura der Prophezeiung unzulässig; wenn das Böse von der Erde ins Meer versinkt, dann ist der Sommer der Menschheit nahe; somit glaube ich mit ἔφου, das wir in derselben Verbindung II 164 vorfinden, das Richtige getroffen zu haben.

Fragm. I 35 halte ich nach wie vor Schwartzs Conjectur οὐρανοῦ ἡγεῖται, γαίης κρατεῖ, Ἄιδος ἄρχεῖ (statt ἀπὸ τοῦ ὑπάρχου in Theophilos' und Clemens' Ueberlieferung) für die ursprüngliche Fassung, neben welcher, wie es scheint, in Folge dogmatischer Bedenken, frühe jene Variante aufkam, zumal der Ausdruck ὑπάρχει kurz zuvor auch den Vers 28 abschließt. Naturgemäß erwartet man neben den

1) Jahrb. f. Philol. 1892, 852 sq.



Verben ἡγείται und κρατεῖ ein drittes Synonymon, neben οὐρανοῦ und γαίης eine dritte Sphäre der Herrschaft, wie sie auch bei Paulus Phil. II 10 thatsächlich zu finden ist: ἵνα ἐν τῷ ὀνόματι Ἰησοῦ πάν γόνου κάμψῃ ἐπουρανίων καὶ ἐπιγείων καὶ καταχθονίων.

Fragm. III 6 beließ der Herausgeber οὐρα δ' ὀφθέντα ἀένναα χεῦματα πηγῶν im Texte. Indeß da alle vorausgehenden von πεποιηκεν abhängigen Objecte mit einander eng verknüpft sind, hinkt ἀένναα χεῦματα πηγῶν bedenklich nach; zudem steht in M ἀέναα. Deshalb halte ich an meiner früheren von Geffcken übergangenen Vermuthung <καὶ> ἀενάων στόμα πηγῶν fest, welche sich durch den gleichlautenden Versschluß IV 15 empfiehlt, wo die Macht Gottes über die Natur gepriesen wird.

Fragm. III 12 war Mendelssohns ὀπετάξατο πάντα (vgl. XI 82 διατάξατο), wodurch das metrisch anstößige ὀπέταξεν am einfachsten verbessert wird, wenigstens im Apparat mit zu erwähnen.

Prag.

Alois Rzach.

Das Mānava-ḡrautasūtra, hrsg. von Friedr. Knauer. Buch III—V. St. Petersburg 1903. X, 85. Kl. Fol. 2 Mk. (Voß Sortiment [G. Haessel], Leipzig).

Mit Energie hat Knauer den beiden ersten Büchern<sup>1)</sup> des Mānava-ḡrautasūtra die Bücher III—V folgen lassen. Die Fachgenossen können ihm nie genug danken, daß er es unternommen hat, diesen wahren Mānava-Augeias-Stall als *saṃsoditṛ* zu »reinigen«. Daß auch nach seinen energischen Bemühungen noch sehr vieles Unreine, d. h. ohne Metapher, sehr viel verdorbenes, unklares und unbegreifliches zurückbleibt und vielleicht immer zurückbleiben wird, kann nur bedauert, nicht ihm vorgeworfen werden. Er hat sich zu seiner Arbeit tüchtig vorbereitet und keine Mühe gespart, um seine Aufgabe so glänzend wie möglich zu lösen. Aber der Stoff ist recht spröde, die handschriftliche Ueberlieferung besonders für die späteren Bücher, wie es scheint, zuweilen geradezu unzulänglich. Hoffentlich wird es einer scharfen Kritik noch gelingen, hie und da eine Verbesserung in den von Knauer hergestellten, uns jetzt vorliegenden Text anzubringen, sodaß Unbegreifliches klar werden wird. Wenn wir trotzdem noch sehr viele Räthsel ungelöst werden lassen müssen, so liegt die Ursache nicht nur in der mangelhaften Ueberlieferung unseres Textes, sondern wohl auch bei uns europäischen Lesern selbst, die wir ohne Commentare nur allzu oft im Dunkel gelassen werden. Statt die zahlreichen guten Textesemendationen des Herausgebers, die er

1) Vgl. die Anzeige dieser Hefte, GGA. 1902, No. 2.

meistens glänzend motiviert, ohne daß man freilich immer geneigt sein möchte, ihm beizustimmen, hier aufzuzählen, will ich ein Paar Vorschläge zur Klarstellung einiger verdorbenen oder unrichtig reconstruierten Stellen machen.

Zuerst will ich hier eine Klage wiederholen, die ich schon öfters geäußert habe. Es ist zwar sehr dankenswerth, daß sich die Herausgeber bemühen, den Text, den sie bearbeiten, in kurze Sätze zu trennen; dadurch wird unzweifelhaft das Verständniß erleichtert. Die Weise jedoch, wie dies geschieht, läßt den Leser zuweilen über den Wortlaut der Handschriften in Zweifel. Wenn in einer Ausgabe, wo die Sūtrasätze geschieden sind, ohne daß die handschriftliche Ueberlieferung eine solche Trennung angibt, z. B. gefunden wird (ich nehme nur einige beliebige Worte): . . . *uttamaḥ* || 1 || *evam* . . ., so geht dies auf ein handschriftliches *uttama evam* zurück. Dies kann nun aber ebenso gut Sandhi-Form für *uttame evam* sein; haben die HSS. aber *uttame evam*, so kann nur der Dual gemeint sein. Dieses Kriterium verliert also der Leser des gedruckten Textes. Das System, das v. Schroeder in seiner Ausgabe der Maitrāyaṇī-Samhitā und ich in der Ausgabe der Piṭṛmedhasūtras befolgen, an den Wortlaut nichts zu ändern, sondern nur durch einen Haken oder einen Strich über der Linie die Sätze zu trennen, scheint mir daher den Vorzug zu verdienen. Für das Citieren kann man dann die Zeilen numerieren.

Ich bespreche jetzt zuerst einige Stellen, wo ich meine, unrichtige Satztrennung zu finden. Für die zuerst zur Sprache kommende Stelle greife ich auf Buch II zurück.

Die beiden Sūtras (II. 2. 1. 49, 50): *catuḥstane prathame 'hani trīṣṭanadvīṣṭane madhyama ekastana uttama upasat* | 49 | *vṛddhau stanavyūhau vivardhayetaupasadāṃśca homān* | 50 | sind mir ganz und gar unverständlich. Was sich wohl der Herausgeber bei *uttama* gedacht hat? Ich bin überzeugt, daß die Sätze falsch geschieden sind, und daß ein Paar leichte Aenderungen in unseren Text anzubringen sind. Man trenne und lese wie folgt:

*catuḥstane prathama 'hani, trīṣṭanadvīṣṭane madhyama, ekastane uttame* 1); | 49 | *upasadvṛddhau stanavyūho* 2), *vivardhayetaupasadāṃśca homān*. | 50 |

d. h.: ›am ersten (Upasad-)Tage (gebe er dem Opferherrn und dessen Gattin 3)) die aus vier Zitzen gemolkene (Fastenmilch); am mittleren

1) *uttame* statt Knauers *uttama* ist keine Textesänderung!

2) statt • *vyūhau*; die Korruptel hervorgerufen durch den Lokat. • *vṛddhau*, welchen die Abschreiber als einen Dual angesehen haben.

3) Daher die Duale *catuḥstane, ekastane*.

(Upasad-Tage) die aus drei Zitzen gemolkene Milch (morgens) und die aus zwei Zitzen gemolkene Milch (abends); am letzten (Upasad-Tage) die aus einer Zitze gemolkene (Fastenmilch). 49.

Wenn die (Zahl der) Upasads größer wird (wenn man z. B. statt drei Upasads, deren sechs oder zwölf hält), so sind die Zitzen (d. h. so ist die aus den Zitzen gemolkene Milch) zu vertheilen (*vyūhaḥ*, vgl. *samaṃ vibhajet*, Kāty. VIII. 2. 4, sodaß bei sechs Upasads an den beiden ersten Tagen *catuḥstanavratu*, am dritten und vierten Tag *tristana-* und *dvistanavrata* und am fünften und sechsten Tag *ekastanavrata* dargereicht wird), und die Upasad-Spenden sollen zunehmen (sind also ebenfalls an allen Upasad-Tagen zu verrichten).<sup>c</sup> 50.

Unrichtige Satztrennung meine ich auch an den folgenden Stellen nachweisen zu können:

Nach meiner Ansicht bilden die von Knauer geschiedenen Sätze III. 7. 7 und 8 ein Ganzes: *yadi samāne janapade vidviṣāṇayoḥ sutyaḥ samnivapeyur, yady agniṣṭomaḥ parasyokthyaṃ kuryāt* u. s. w., d. h.: »Wenn in einem Gebiete zwei Feinde zu gleicher Zeit ein Soma-Opfer darbringen (mit der Absicht sich gegenseitig zu besiegen, zu schädigen, zu behexen), so soll er, wenn es ein Agniṣṭoma ist, das der Feind (der Andere) darbringt, ein Ukthya abhalten« u. s. w. Mit Rücksicht auf Āp. XIV. 20. 4: *nāvidviṣāṇayoḥ saṃsavo vidyate* lese ich nicht mit Knauer *avidviṣāṇayoḥ*, sondern *vidviṣāṇayoḥ*; vgl. auch Śāṅkh. śrs. XIII. 5. 1.

Die Sätze IV. 1. 1. 6—9 würde ich so trennen: *yuñjata iti samidham ādadhāti dikṣitasya | 6 | āhutiṃ juhuyād adikṣitasya | 7 | uttarato gārhapatyasya saṃstūrṇe* u. s. w., vgl. Āp. XV. 1. 1—2: *yuñjate mana iti caturgrhītam juhoti; atha yadi dikṣitaḥ, kṛṣṇakṛm evaitayā samidham ādadhyāt* und noch deutlicher Baudh. IX. 2: *juhoty adikṣitasya, japati dikṣitasya*.

Die Sūtras V. 1. 5. 57—58 sind eher so abzutheilen: *abhiśasya-mānasya* (sc. *iṣṭiḥ*) | 57 | *upavatsvaśanam bhuktvā* u. s. w.

Nach meiner Ansicht sind V. 1. 6. 5 und 6 eher so zu trennen: *ājyasyodakarṭhān kurviteṣṭyām agnihotre ca | 5 | pariśrityodyatsu<sup>o</sup>*.

Einen Satz scheinen mir V. 1. 9. 6 und 7 zu bilden: *śatakrṣṇalāyāṃ catvāricatvāri kṛṣṇalāny avadānam, ekaṃ prāsītram, ekaṃ avāntareḍā*.

Ich vermuthe, daß auch V. 2. 2. 22 und 23 einen Satz bilden: *hute samiṣṭayajuṣi, saumyaṃ caruṃ catasraḥ piṇḍiḥ kṛtvā, sauribhir hasta ādadhāti*, vgl. Āp. XIX. 23. 4: *sauryāms<sup>1)</sup> trin piṇḍān uddhṛtja*.

1) Wahrscheinlich ist *sauryāt* (sc. *caroḥ*) zu lesen. Der Kāmyeṣṭiprayoga hat *sauyat* (sic).

An den folgenden Stellen weiche ich von Knauer ab.

V. 1. 10. 37 nimmt er eine Lücke in der Ueberlieferung an; das ist unnöthig, da man mit einer leichten Textesänderung einen guten Sinn bekommt, wenn man liest: *yaḥ kāmayeta bahudakṣiṇena yajñena yajeya* (oder *yajeyeti*, aber *iti* wird in unserem Texte öfters weggelassen). Diese Worte sind die Paraphrase des Ausdrucks der *Samhitā*: *mahāyajño mopanamet*.

Ist V. 1. 10. 39 *manasvataḥ* statt *mahasvataḥ* zu lesen? Es wird doch wohl auf die *Iṣṭi* an Indra manasvant (MS. II. S. 23 Z. 1) gedeutet.

Das Sūtra V. 2. 1. 1 lautet in Knauers Texte: *āgneyam aṣṭākapālaṃ nirvapet . . . tūṣṇīm upacaratāṃ caikakapālān*; das ist ganz unbegreiflich, nur möglich ist: *tūṣṇīm-upacaritāmś caikakapālān* (sc. *nirvapet*); die meisten HSS. lesen ja *°caratāmś caika°*; vgl. auch GGA. 1900 S. 704.

Ich begreife nicht, weshalb Knauer Anstand genommen hat, V. 2. 2. 24 *praśya* statt des hier unmöglichen *prāsya* zu lesen, vgl. *Āp.* XIX. 23. 5.

Ist V. 2. 2. 26 *ādānīya* Druckfehler statt *ādānīyā(h)*? Die Worte können doch nur bedeuten: »die folgenden *ṛcas* sind die Strophen, mit welchen die *pinḍyaḥ* vom Yajamāna angenommen werden.«

V. 2. 3. 9 ist zu lesen:

*ye yajāmaha indraṃ bārhatam |*  
*ndra tasthuṣas tvām id dhi* u. s. w.

und 12:

*ye yajāmaha indraṃ rāthamtarām |*  
*ṣṭhāsv arvata abhi tvā śūra* u. s. w.

An der ersten Stelle liest M: *vārhatadratasthū°*, was auf die von mir postulierte Lesart hindeutet. Die erste Silbe des Wortes *indra* ist ja von der Silbe *om* absorbiert worden. Die *puronuvākya* soll nach der Vorschrift des Brāhmaṇa (MS. II. S. 35, Z. 10, 11) *anuṣṭubh*, die *yājyā* *pañkti* sein. Ganz richtig so in Garbes Text des *Āpastamba*, XIX. 22. 16. Uebrigens wäre natürlich am Ende von Sūtra 9 und 12 *°rvataḥ vauṣṣad iti* bzw. *tasthuṣaḥ vauṣṣad iti* zu lesen.

Statt des V. 2. 4. 3 von Knauer aufgenommenen keinen Sinn enthaltenden *surāsomavikrayin na tena te sīsena surāsomān krīṇāni* ist ohne Zweifel mit leichter Aenderung zu lesen: *°rikrayinn etena te sīsena* u. s. w.

V. 2. 4. 29 möchte ich mit M2 B lesen: *nānā hi vām iti surā-grahān avaghreṇa surapaḥ*.

V. 1. 7. 16 hat Knauer in den Text aufgenommen: *yadi kā-*

*mayeta kalpetety ete eva haviṣṭ nirupya yathāyatham yajet | kalpate 'ha.* Es sind genau die Worte der Samhitā (II. S. 10, Z. 19, 20). Die Bemerkung des Herausgebers z. d. S.: »da die Mss. den Avagraha gewöhnlich nicht schreiben, so kann *ha* = *ha* oder *'ha* sein; an letzterem Anstoß zu nehmen, läge kein Grund vor«, enthält offenbar eine Polemik gegen meinen Vorschlag, (WZKM. XVI. S. 98) *kalpate ha* zu lesen. Ich bleibe auch jetzt trotz des Avagraha's bei meiner früheren Ansicht. Denn erstens, was würde das in den Sūtramss. überlieferte *kalpate 'ha* bedeuten können? Doch wohl nur, da *kalpate iha* ausgeschlossen ist (dann hätte es *kalpata iha* lauten müssen), *kalpate 'haḥ*. Das zu lesen verbietet aber die Samhitā, welche *kalpate haindrām* hat; auch hätte dann der Herausgeber wenigstens *kalpate 'haḥ* aufnehmen müssen. Daß aber wirklich *ha* gemeint ist, wird durch die Parallelstelle Tait. S. II. 2. 11. 3 geradezu bewiesen, wo es heißt: *kalpanta eva*.

Ist das III. 1. 11 überlieferte *artim nīyād* ganz zu verwerfen? Der Ausdruck *artim nyeti* ist doch gebräuchlich; vgl. PW. s. v. *nyeti*.

Nicht zwingend kommt mir auch Knauers Aenderung des III. 1. 25 überlieferten *naṣṭādhigatam* in *naṣṭyadhigatam* vor. Es könnte bedeuten: »den verlorenen aber wieder zurückgefundenen kapāla«.

Vielleicht ist IV. 1. 22 das Masc. *ādīpano* zu vertheidigen. Im Baudhāyana-Sūtra gibt es mehrere derartige Masculina z. B. *anumantranaḥ*, sc. *mantraḥ*; vielleicht ist auch IV. 4. 33 *padalobhanaḥ* ebenso zu nehmen, sc. *mantraḥ*.

Daß die Lesung *kṛṣṇājīnam* V. 2. 6. 2 dem besser bezeugten *kṛṣṇam* vorzuziehen ist, sehe ich nicht ein.

Nicht genügend emendiert dagegen scheint mir III. 7. 5. Ich möchte lesen: *gayatryā abhibhave, triṣṭubho 'bhibhave, jagatyā abhibhave*; so wird die Annahme eines *ābhibhū* unnöthig.

Weshalb der Herausgeber Anstand genommen hat, *hṛtvātīrthēna* zu verbinden (III. 8. 4), leuchtet mir nicht ein. Und welche Stelle wird in der Bemerkung z. d. S. mit 8. 19 gemeint?

Ich halte es für höchst wahrscheinlich, daß IV. 2. 26 *upavājayati* zu lesen ist. Es ist auch im Baudhāyana-Sūtra der gewöhnliche Ausdruck.

Leider bleibt auch in Knauers Bearbeitung unseres Textes das wichtige Verzauberungsritual, IV. 6, in manchem Punkte unbegreiflich. Könnte vielleicht in *dakṣiṇāni kām̐syasthalam* ein Absolutiv stecken, so daß man zu lesen hätte: *dakṣiṇā* (nach Süden) *nikām̐sya* oder *niṣkasya* s. v. a. *niṣkrāmya*? Daß es möglich ist *bhruvor* statt *dhruvor* zu lesen, glaube ich nicht, da der Verrichter der Ceremonie

auf einen Baum geklettert ist und mit diesem Worte auf das Dorf, die Stadt oder das Volk, das er verzaubern will, hinblicken soll.

Dank sei der Sorgfalt und Akribie des Herausgebers: mir sind im Texte gar keine Druckfehler aufgestoßen; ich merkte bloß ein Paar wenig störende Fehler in den Bemerkungen auf<sup>1)</sup>.

In zwei Hinsichten weicht der Herausgeber vom allgemein gültigen Brauch ab: er schreibt immer *ch*, wo man sonst *śh* zu drucken pflegt, und trennt immer, wo *vīpsā* vorliegt, die Wörter.

Mit gespannter Erwartung sehen wir den übrigen Theilen des Mānavasrautasūtra entgegen. Möge es Knauer gelingen, genug Materialien zu sammeln, um seine Arbeit zu Ende zu führen. Mögen auch die Prolegomena nicht allzu lange auf sich warten lassen, in denen natürlich die Frage nach dem Verhältnis des Mānavasūtra zu den verwandten Texten zur Sprache kommen wird. Ohne diesen Erörterungen vorgreifen zu wollen, lasse ich hier zum Schluß einige Bemerkungen folgen, die ich während der Lektüre der rituellen Texte gemacht habe.

1. Verhältnis des Śrautasūtra zur Saṃhitā. Dem Verfasser des Sūtra hat die Saṃhitā in derselben Gestalt und Diaskeuase vorgelegen, wie sie uns heutzutage bekannt ist; in V. 1. 6. 37 z. B. deutet *aṣṭame* auf II. 1. 8 der Saṃhitā.

2. Verhältnis zum Ritual der Kāṭhas. In IV. 1. 8 ist die Rede von vier *abhri's*, während sonst nur eine gebraucht wird. Letzteres ist offenbar das ursprüngliche für die Mānavas, da der zugehörige Spruch lautet: *devasya tvā savituh* u. s. w. Ist hier an Einfluß der Kāṭha-Schule zu denken, die mehrere (vier) *abhri* vorschreibt, wie aus ihrem Spruch *devasya vaḥ savituh* u. s. w. hervorgeht? und aus ihrem Brāhmaṇa: *catasra* (sc. *abhri*) *ādatte catasrbhyo dīgbhyaḥ pravargyaḥ sambhriyate*, vgl. Schroeders Abhandlung: die Tübinger Kāṭha-Handschriften und ihre Beziehung zum Taitt. Āraṇyaka in Band CXXXVII der Sitz.-Ber. der Kais. Ak. der Wiss. in Wien (phil.-hist. Cl.), S. 92. Entlehnung aus demselben Ritual scheint mir auch IV. 1. 24 vorzuliegen. Die Mānava-Stelle lautet: *athainān<sup>2)</sup> udaj bhasmāpohati vyardhayāmīty abhicaran, samardhayāmīty anabhicaran*. Die Sprüche, deren Stichwörter das Mānavasūtra hier citiert, sind nicht in der zugehörigen Saṃhitā, wohl aber im Ritual

1) Ist der Interpunctionsstrich hinter *virodheta* V. 2. 14. 22 ein Versehen? Der Relativsatz braucht doch nicht vermittelt eines *Daṇḍa* vom Hauptsatze getrennt zu werden? V. 1. 1. 20 ist *tantrena* zu verbessern.

2) Man erwartet bloß *athodaj bhasmo*<sup>o</sup>; hier scheint gedankenlose Wiederholung (wie sie sich auch im Āśv. gr̥hs. findet) des stereotypen Satzanfanges *athainān* vorzuliegen.

der Kaṭhas bekannt. Sie lauten hier (l. c. S. 95): *idam aham anum āmuṣyāyaṇam amuṣyāḥ putraṃ tejasā brahmavarcaṣena vyardhayāmi* bzw. *samarḍhayāmi*.

3. Verhältnis zu den Taittirīya-Sūtras. Während Baudhāyana keine Spur von Einfluß des Mānava-Rituals aufzuweisen hat, sind Āpastamba und noch mehr Hiranyakeśin von ihm stark beeinflußt worden; dies geht so weit, daß z. B. Āp. XI. 9. 13 und Hir. (nicht Bhāradvāja!) beim Aufrichten der Sthūpā die Wahl lassen zwischen den Spruch der eigenen Saṃhitā: *ud divaṃ stabhāna* (TS. I. 3. 1. h) und den der Mānavas: *ucchrayasva*. — Offenbar hat Hir. die Mānavas im Auge, wenn er sagt (VII. 6): *pratiṣiddham ekeṣām āhavanīye*, vgl. Maitr. Saṃh. III, S. 84, Z. 4—5. — Die Aufforderung an den Soma-Verkäufer lautet nach Hir. VII. 4: *somavikrayin somaṃ śodhaya* oder *śundha somam āpannaṃ nirasya*. Letzteres ist der Sampraīṣa der Mānavas, vgl. Śrs. II. 1. 3. 54.

4. Relatives Alter des Mānava-Sūtra. Bei einer Untersuchung dieses Punktes sollte man stets, wenn man die anderen Sūtras zur Vergleichung heranzieht, im Auge behalten, daß nicht immer, wenn ein anderes Sūtra Mānava-Ritual enthält, gefolgert werden darf, daß dieses (das Mānava-Ritual enthaltende) Sūtra jünger ist als das Mānava-Sūtra, da die Entlehnung öfters ebenso gut aus der Saṃhitā stattgefunden haben kann. Uebrigens begreife ich nicht, wie man die Ansicht aufrecht erhalten kann, daß »das Mānavaśrautasūtra noch mehr einen schildernden, darstellenden Charakter hat, und sich in Stil und Art ganz eng an die Brāhmaṇa-Theile des Yajurveda anschließt« (so v. Schroeder, Indiens Litteratur und Cultur, S. 194) oder daß »among the śrautasūtras that have come down to us, this (nl. das Mān. śrs.) is to be considered to be the most ancient« (so Garbe, Introd. zum Āp. śrs. S. XXII). Ich für meinen Theil würde eher geneigt sein, das uns vorliegende Sūtra zu den verhältnismäßig jüngeren Texten zu rechnen.

Utrecht.

W. Caland.

---

**Rendtorff, F. M.**, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts. Texte und Untersuchungen zur Geschichte des Schulwesens und des Katechismus in Schleswig-Holstein (Schriften des Vereins f. schleswig-holsteinische Kirchengesch. I. Reihe, 2. Heft). Kiel 1902. Robert Cordes in Comm. 5 M. (für Mitglieder 1,50 M.).

Wer sich mit der Schulgeschichte Schleswig-Holsteins bekannt machen wollte, war bisher ziemlich ratlos. Denn einmal fehlte es an einer übersichtlichen Zusammenstellung des urkundlichen Materials.

Soweit es bereits gedruckt war, mußte es aus den verschiedensten und entlegensten Sammelwerken zusammengesucht werden; anderes und zwar nicht unwichtiges war überhaupt noch ungedruckt und unbekannt. Galt es schnelle Orientierung, so war man auf das unzuverlässige Buch von Jessen, Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogtümer Schleswig und Holstein u. s. w. oder auf die unvollständigen Angaben in den betreffenden Abschnitten von Jensen-Michelsens schleswig-holsteinischer Kirchengeschichte angewiesen. So wußte eigentlich niemand, wie sich die Geschichte unseres Schulwesens gestaltet hatte, selbst die Geschichte der heute wenigstens teilweise noch gültigen Schulordnung von 1814 lag ziemlich völlig im dunkeln. Wir sind dem Verfasser der obengenannten Arbeit von Herzen dankbar, daß er diese empfindliche Lücke durch sein Buch in vortrefflicher Weise ausgefüllt hat.

R. hat selbst bei seiner Arbeit im Predigerseminar, als es galt die Kandidaten in die Geschichte und das Verständnis unserer Volksschule einzuführen, den bisherigen Mangel drückend empfunden und sich daran gemacht, die erforderlichen Unterlagen in Gestalt des urkundlichen Materials zu sammeln. Der Ertrag seiner Arbeit liegt in dem ersten Teile seines Buches vor, welcher eine Reihe von gedruckten und ungedruckten Schulordnungen und Erlassen enthält. Mindestens ebensoviel aber bringen noch die Untersuchungen im 2. Teil bei, man vergl. z. B. auf S. 258—268 die Uebersicht über die Schulerlasse aus der Zeit von 1640 bis 1745, von der wir allerdings gewünscht hätten, daß sie nach den einzelnen Landesteilen geordnet worden wäre. Absolute Vollständigkeit war natürlich bei einem solchen ersten Anlauf nicht zu erreichen. Hier wird namentlich die Lokalforschung im engsten Sinne einzusetzen haben, und es ist nicht zweifelhaft, daß hier und dort z. B. für Dithmarschen noch wertvolles Material zu Tage kommt. Wir wollen auch die Hoffnung nicht aufgeben, daß eine gründliche Durchforschung der von dem General-superintendenten Fabricius sen. nachgelassenen Manuscripte, die sich in Kopenhagen befinden, noch einigen Ertrag für das Reformationsjahrhundert abwerfen wird. Bisher ist, abgesehen von den hierhergehörigen Abschnitten der K. O. von 1542 und der Schulordnung Christians III. von 1544, der Bestand an Urkunden aus dieser Zeit nur ein dürftiger. Warum übrigens der dänische Urtext des Entwurfs Christians II. nicht mitgeteilt wird, ist nicht recht verständlich. Es dürfte sich bei einer ev. neuen Auflage doch empfehlen, ihn mitzudrucken und zwar, wenn möglich, nach vorgängiger Kollationierung des Langebekschen Textes mit dem Original, da Langebek nicht immer sorgfältig gearbeitet hat.



Die wertvollste Arbeit, welche der Verf. für unsere Schulgeschichte getan hat, liegt in dem 2. Teile seines Buches vor, in den Untersuchungen oder Anmerkungen, welche eine Art Kommentar zu den einzelnen Texten des 1. Teiles geben. Umfassende Sachkenntnis, genaue Vertrautheit mit dem gegenwärtigen Stande der Forschung, ein auf's Ganze gerichteter Blick zeichnen diesen Abschnitt vor vielen nicht bloß lokalgeschichtlichen Arbeiten aus. In geschickter lichtvoller Weise sind die einzelnen Dokumente in den großen Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung hineingestellt und auf ihre Bedeutung geprüft und gewürdigt, sodaß sich aus R.s Ausführungen wohl ein klares Bild von der Geschichte unseres Schulwesens gewinnen läßt, namentlich da wir durch den Verf. zum ersten Mal auf Grund des umfangreichen Aktenmaterials des Schleswiger Staatsarchivs einen Einblick in die Vorgeschichte der Schulordnung von 1814 bekommen. Daneben bietet das Buch eine Fülle an Bereicherung resp. Berichtigung unserer bisherigen Kenntnis in Einzelheiten, die doch nicht unwesentlich sind. Auch für die Darlegungen über die Konfirmation S. 232 ff., welche den neueren Arbeiten von Caspari, Diehl u. s. w. gegenüber selbständigen Wert haben, über den Katechismus S. 228 ff., 295 ff. müssen wir dem Verf. dankbar sein.

Im Großen und Ganzen kann ich mich der Ausführung R.s nur anschließen. Ob es aber richtig ist, wenn S. 203 ff., abgesehen von dem Katechismusunterricht, für die Volksschule nur der Abschnitt über die deutschen Schulen aus der K. O. herangezogen wird? Trotz Cohrs' Widerspruch (vgl. dessen Anzeige von Mertz, Schulwesen der deutschen Reformation im Theol. Literaturblatt 1902 No. 36) kann ich mich je länger desto weniger davon überzeugen, daß das Interesse der Reformatoren und der von ihnen beeinflussten Schulordnungen für die Volksschule, wenn man vom Katechismusunterricht absieht, lediglich nur nach ihren Aeüßerungen über die deutschen Schulen beurteilt werden müsse. Luthers Ausführungen z. B. scheinen mir doch ganz entschieden darauf hinzudeuten, daß er bei seinen Bemühungen um die Lateinschulen nicht nur die Vorbildung für das Studium, sondern in weitgehendem Maße auch das im Auge gehabt hat, was die Volksschule will.

Unter den Verordnungen aus der Reformationszeit ist die Schulordnung Christians III. von besonderem Interesse. Sie bedarf gewiß, wenn auch ihr eigentlicher Inhalt klar ist, im Einzelnen noch sehr der bessernden Hand, denn der Abschreiber hat offenbar seine Vorlage nicht recht lesen können, war auch vielleicht des Niederdeutschen nicht völlig mächtig. Das ›avern in clostere‹ S. 26<sup>14</sup> ist sicherlich mit Rórdam zu ändern in ›armen clostere‹ oder noch besser ›arme

in clostere«, dann ist auch deutlich, was im folgenden Satz gemeint ist; »dat se daruth antwerden kondt«. — Beanstanden möchte ich S. 210 Anm. 2, daß die Einrichtung der Gesangbücher (4stimmiger Notensatz) es verbot, sie den Schülern in die Hände zu geben. Das älteste lutherische Haus-Gesangbuch, das sogenannte Färbefaß-Enchiridion von 1524 (herausgegeben von Fr. Zelle, Göttingen 1903) hat nur einstimmigen Notensatz. Auch in Geffckens Ausgabe der hamburgischen niedersächsischen Gesangbücher des 16. Jahrhunderts findet sich nichts, was R.s Angabe stützen könnte. Für mehrstimmigen Gesang wurden besondere Stimmhefte gedruckt (vgl. Zelle a. a. O. S. 9).

Von Wichtigkeit ist die Frage, wie weit die Schulordnung Christians III. wirklich praktisch geworden ist. Etwas Licht darüber geben die ältesten uns erhaltenen Visitationsberichte von Fabricius sen. und jun. aus den J. 1632 ff. über die Schulen in Angeln und Hütten (Original im Archiv des Generalsuperintendenten für Schleswig, abgedruckt in den Landesberichten 1846 und 1847 von Asmussen). Sie zeigen uns, daß in den genannten Distrikten tatsächlich die verschiedenen Arten von Landschulen bestanden, von denen in der Schulordnung die Rede ist. An den meisten Orten ist der Küster zugleich Schulmeister oder läßt den Unterricht durch einen sogenannten Schulgesellen erteilen, und wenigstens von Kropp, das damals noch 2 Pastoren hatte, wird ausdrücklich erwähnt, daß der Diakonus = Kapellan verpflichtet sei, Schule zu halten. Freilich von besonderen Erfolgen wissen die Visitatoren nicht zu berichten. Durchweg stand es um die Schule ziemlich mäßig, auch wohl »gahr erbermlich«. Vielfach lag die Schuld bei den Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Schule schickten, teils um sie bei der Arbeit zu verwenden (so heißt es bei Norby: »Mit den Schulen stehet es noch in schlechten terminis, die Kinder kommen nicht hinein; sobald sie nur kriechen können, so werden sie zur Arbeit gezogen«), teils um den Schulschilling zu sparen. So war nach dem erwähnten Bericht in Hütten in 40 Jahren keine Schule gehalten, weil in der ganzen Zeit dem Lehrer nur ein Knabe geschickt worden war. Aehnlich stand es in dem großen Kirchspiel Kampen. Besser scheint es dagegen nach dem mir vorliegenden noch ungedruckten Bericht Fabricius jun. von 1639 ff. im gemeinschaftlichen Anteil um die Schule bestellt gewesen zu sein. Da gab es nicht nur am Kirchort selbst eine Schule, sondern häufig finden sich in den eingepfarrten Dörfern sogenannte Nebenschulen. Ueber Säumigkeit der Eltern wird allerdings auch hier geklagt, doch ist der Visitator der sichern Erwartung, daß die regelmäßigen Visitationen zur Hebung der Schule bei-

tragen werden. Nicht ganz selten wurden seitens der Pastoren die Katechismusunterweisung in Predigt und Katechismusexamen vernachlässigt.

Nicht ganz gerechtfertigt scheint es mir, wenn R. die Koldenbütteler Schulordnung von 1624 zu ihrem Nachteil vergleicht mit der des Herzogs August von Braunschweig von 1651. Letztere nimmt doch, gerade was die Bestimmungen über die niederen Schulen anbetrifft, eine recht singuläre Stellung ein. Während selbst in den Landschulen den Knaben, die ingenia dazu haben, Gelegenheit geboten werden soll, wenigstens die Anfangsgründe der lateinischen Sprache zu lernen, wird im Schreiben nur die Notdurft verlangt, vom Rechnen ist gar nicht die Rede. Uebrigens hat man auch in Braunschweig, wie aus der Schulordnung des Nachfolgers des Herzogs August hervorgeht, sich Handwerker als Lehrer gefallen lassen müssen (vgl. Sander in Schmidts Gesch. d. Erziehung V, 3 [1902]. S. 73).

Pretz i. H.

F. Witt.

---

**Recueil des Historiens de la France.**

Documents financiers, Tome I: Inventaire d'anciens comptes royaux dressé par Robert Mignon sous le règne de Philippe de Valois, p. p. Ch.-V. Langlois sous la direction de L. Delisle. Paris, Klincksieck 1899. XLI, 433 S. 4<sup>o</sup>.

Obituaires, Tome I: Obituaires de la province de Sens, Tome I (Diocèses de Sens et de Paris) p. p. Aug. Molinier sous la direction et avec une préface d'Aug. Longnon. Paris, Klincksieck 1903. 1re partie, CIX, 632 S.; 2e partie, S. 633—1380 4<sup>o</sup>.<sup>1)</sup>

Der erste Band des Recueil des Historiens des Gaules et de la France oder wie der andere, jetzt fortgelassene Titel lautet: Rerum Gallicarum et Francicarum Scriptores, kam dank der Mauriner Kongregation 1737 heraus, der letzte 23. im Jahre 1876. Der 24. ist laut Potthast seit 1891 unter der Presse, jetzt aber wirklich dem Abschluß nahe, wie aus dem Compte-rendu der Académie des Inscriptions hervorgeht. Neben der Fortsetzung oder vielleicht auch Vollendung der alten Folio-Reihe giebt die Akademie neuerdings auch eine Quart-Reihe heraus. Man kann sich nicht genug darüber freuen, daß hier wieder einmal ein dicker Zopf abgeschnitten und mit dem so schrecklich lästigen großen Formate gebrochen worden ist. Die Veränderung hat, wie aus den letzten Heften der Revue historique<sup>2)</sup> zu ersehen, in Frankreich durchaus Beifall gefunden.

1) Da die mir gleichzeitig zugeschickten Pouillés de la province de Rouen p. p. Aug. Longnon, Paris 1903, den II. Band der Reihe der Pouillés bilden, erscheint es angebracht, mit der Beurteilung auf den I. Band zu warten.

2) Band 82, 434; 83, 81.

Ueberschaut man die 23 schwerfälligen Wälzer des Recueil — in Deutschland wird er wohl am häufigsten unter dem Namen des ersten Herausgebers als »Bouquet« angeführt —, so muß man sagen, daß das gewaltige Werk unentbehrlich und doch bis in die Zeit Philipp Augusts hinein mehr oder weniger veraltet, weil durch neuere und bessere Ausgaben, besonders die der Monumenta Germaniae, überholt ist. Aber selbst in den zahlreichen Fällen, wo solche Neudrucke vorliegen, darf man es nicht verschmähen, zum Recueil zu greifen, da darin häufig wertvolle sachliche Erläuterungen enthalten, etwa in Anmerkungen erläuternde Urkunden abgedruckt sind. Auch leisten die zusammenfassenden Register gewisser Bände recht gute Dienste. Gar nicht leicht ist es aber, ja selbst mit Potthasts Bibliotheca oft kaum möglich, festzustellen, ob eine Chronik des Recueil nicht unter wesentlich verschiedenem Namen anderswo wieder veröffentlicht worden ist. Die Umtaufe bekannter Quellen ist ja ein kleiner Scherz, den sich Herausgeber gar zu gerne leisten. Ich glaube, die Akademie würde sich ein hervorragendes Verdienst um die Geschichtswissenschaft und das von ihr in Obhut genommene Unternehmen erwerben, wenn sie von sämtlichen im Recueil enthaltenen Quellen die neueren Drucke übersichtlich verzeichnen ließe, etwa mit einer Bemerkung darüber, ob der Abdruck des Recueil Eigentümlichkeiten besitzt, die ihn neben dem neueren der Benutzung empfehlen. Auf diese Weise würde auch rasch und leicht zu übersehen sein, welche Quellen bisher nur im Recueil vorliegen. Eine Weiterführung des Recueil über den 24. Band hinaus dürfte die Akademie kaum planen. Was soll dann aber für die Ueberlieferung der französischen Geschichte geschehen? Sind auch für die Schriftsteller Quart-Reihen geplant? Hoffentlich nicht. Es wäre dringend zu wünschen, daß veraltete Grundsätze, mehrere Quellen in einen dicken und deswegen teuren Band zusammenzupferchen, völlig aufgegeben und das Beispiel der klassischen und neueren Philologen nachgeahmt würde, die jeden Schriftsteller oder auch jedes Werk einzeln für wenig Geld im bescheidenen Oktavgewande zugänglich machen. Erzählende Quellen müssen anders behandelt werden als Verzeichnisse irgend welcher Art, deren tabellarische Form an das Format besondere Ansprüche stellt. Ausnahmen sind bei verwickelten Textverhältnissen immer noch möglich. Dann würde sich auch die Lektüre der ursprünglichen Denkmäler unserer Vorzeit stark heben. Eifrige Lektüre setzt aber den Besitz voraus, da man sonst nicht ungestört zu Hause lesen kann. Warum sollte Frankreich auf diesem Wege nicht vorangehen, da es sich doch gern seines gesunden Menschenverstandes und seines Abscheus vor pedantischer

Gelehrsamkeit rühmt? Mit der Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, die bei Picard in Paris erscheint, ist von privater Seite ein vortrefflicher Anfang gemacht <sup>1)</sup>, aber die französische Geschichte bedarf einer vollständigen Sammlung ihrer Quellen in neuen kritischen Ausgaben.

Anlage und äußere Ausstattung der neuen Quartbände machen einen vorteilhaften Eindruck. In Deutschland muß man ja wohl besonders betonen, daß die Erläuterungen in der Sprache des die Ausgabe bezahlenden Landes gegeben werden. Der Satz ist klar, bei dem überaus umfangreichen Register der Obituaires allerdings etwas klein und dadurch angreifend für die Augen.

Im Folgenden wird der Versuch gemacht werden, den Inhalt der Bände kurz zu kennzeichnen und auf das für deutsche Forscher Wichtige aufmerksam zu machen. Allgemein muß die hohe Bedeutung der vielen Tausende von Eigennamen Würdigung erfahren, die durch die sorgfältigen Register überhaupt erst zugänglich werden. Jedermann weiß, wie unglaublich schwer es ist, bei Forschungen, die irgend wie das Ausland berühren, alte Namensformen von Orten auf moderne zurückzuführen und die Lage zu bestimmen. So lange es kein topographisches Lexikon von Frankreich giebt, werden Bücher wie die Obituaires und Pouillés beim Nachschlagen die erwünschteste Auskunft bieten, um so mehr als der durch seinen geschichtlichen Atlas bekannte Auguste Longnon daran beteiligt ist.

*Inventaire* etc. — Der Herausgeber erinnert am Anfang seiner Einleitung an die Haupttatsachen der Geschichte des Archivs der Rechnungskammer zu Paris. Durch Raub, Nachlässigkeit und vor allem Brandschaden ist von den einstmals so überreichen Beständen nur wenig übrig geblieben. Die erhaltenen Urschriften sind in öffentlichen und privaten Sammlungen über aller Herren Länder zerstreut, bisher auch nicht verzeichnet. Von dem Verlorenen giebt es aber vielfältige Kunde. Noch vor den großen Verlusten wurden die Urschriften von Gelehrten gelesen, ausgezogen, abgeschrieben, auch zum Teil veröffentlicht. Dann giebt es auch 183 alte Inventare. Das älteste, von Robert Mignon, wird uns in dem Bande dar-

1) Vgl. meine Besprechung der Bändchen in den Mitt. d. Inst. f. Oest. Gesch. 20 (1899), 301 ff.; 23 (1902), 166 ff. Fortsetzung folgt daselbst. Ein großer Mißstand liegt m. E. darin, daß die Auflage so gering ist. Gerade wichtige Hefte sind schon vergriffen, wie z. B. die Lettres de Gerbert. Als recht nachahmenswertes Beispiel möchte man allen gelehrten Gesellschaften die Fonti per la storia d'Italia hinstellen. Mit Vergnügen nimmt man die so gefällig ausgestatteten handlichen Bände vor und erfreut sich an den bildlichen Beigaben aus den Handschriften, wie etwa an der Darstellung des Rotbarts in den Gesta di Federico I.

geboten. Es führt den Titel: *Liber de inventario compotorum ordinariorum et aliorum*.

Ueber den geschichtlichen Wert der Rechnungen macht der Herausgeber einige Bemerkungen, denen man nur beipflichten wird (S. XIII). Sie bilden nicht nur die Grundlage der Finanzgeschichte, sondern auch einen schier unerschöpflichen Schatz genauer Nachrichten über Menschen, Dinge und Preise, über die Einrichtung und Ortskunde der Verwaltung, über Kommen und Gehen der politisch oder diplomatisch hervortretenden Persönlichkeiten, über genealogische und kulturelle Geschichte. Der Druck des Inventars Mignons war demnach wohl gerechtfertigt, aber wirklich kein leichtes Stück Arbeit. L. giebt sorgfältig über die Hilfsmittel seiner Ausgabe Rechenschaft und es erhöht das Vertrauen auf seine Leistung, wenn wir erfahren, daß er von Borrelli de Serres, Delisle und Longnon unterstützt worden ist.

Magister Robert Mignon, dessen Vater ein Lehensmann des Grafen von Montfort-l'Amaury war, wurde 1322 zum clericus compotorum ernannt, gründete gemäß dem letzten Willen seines Bruders Johann ein Kolleg an der Universität Paris und starb 1360.

Gegen Anfang des 14. Jahrh. herrschte im Archiv der Rechnungskammer ein schrecklicher Wirrwar, dem eine Verordnung König Philipps V. des Langen von Januar 1320 zu steuern befaß. Robert machte sich an die Arbeit, wohl nach Himmelfahrt 1328, wobei zu beachten ist, daß das Werk später mehrfach ergänzt und verbessert wurde. Die Absicht war aber in erster Linie nicht etwa die, Gesuchtes leicht auffindbar zu machen, sondern vornehmlich, die *compoti* zusammenzustellen, *per quos aliquid videbatur posse recuperari*. Der Zweck erklärt dann die Anlage. Sehr lebhaft zu bedauern ist der Verlust der Urschrift, denn die vorhandene, wohl mittelbare, Abschrift wimmelt von Fehlern, die nur zum Teil durch Heranziehung einiger wenigen erhaltenen ursprünglichen Rechnungen ausgemerzt werden konnten. Bei Daten und in Zahlen ausgedrückten Summen dürften die Irrtümer noch recht zahlreich sein.

Den Ertrag der mühevollen Veröffentlichung für die allgemeine französische Geschichte abzuschätzen ist jetzt noch nicht möglich. Vorbedingung wäre eine Art Sachregister und ein Verzeichnis der technischen Ausdrücke samt Erläuterungen. Die Durchsicht der Orts- und Personennamen genügt nicht, um in den Inhalt einzudringen. Zwar fiel mir der Name Wilhelms von Nogaret in die Augen, aber die Notizen sind nicht ergiebig. Für die deutsche Geschichte fällt kaum etwas ab. S. 251 Nr. 1999 zu Himmelfahrt 1301 findet sich ein Eintrag: *compotus domini Hugonis de Bovilla de*

*apparatu ducisse Austrie.* Hier handelt es sich um die Schwester Philipps des Schönen, Blanka, die zu Pfingsten 1300 den Sohn König Albrechts, Herzog Rudolf von Oesterreich, heiratete.

*Obituaires etc.* — In seiner inhaltreichen Vorrede giebt Longnon einen Ueberblick über die Geschichte der Nekrologenforschung, die bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückreicht, und erörtert dann die Grundsätze der von ihm geleiteten Ausgabe. Soweit irgend möglich wird auf die Urschriften zurückgegangen, die ursprünglichen Texte und die Zusätze (diese kursiv) werden durch den Druck unterschieden, sachliche Erläuterungen auf das streng Notwendige beschränkt. In Anhängen folgt eine Reihe von Schriftstücken, die auf die geistlichen Genossenschaften der karolingischen Zeit Bezug haben. Auf das Namen- und Sachregister wurde mit Recht besonderer Wert gelegt.

Es ist bekannt, daß die Benutzung der Nekrologe für geschichtliche Zwecke zu allerhand Zweifeln Anlass giebt, die im Einzelfall nur mit größter Sorgfalt zu lösen sind. So groß die Schwierigkeit ist, derartige Fragen allgemein zu beurteilen, so hat L. es doch gewagt.

1. Fall. Die Angabe eines Nekrologs widerspricht der eines anderen Nekrologs derselben Kirche. Hier kommt L. zu der Durchschnitsregel, daß das älteste Nekrolog am glaubwürdigsten ist. Unter den Gründen, die zur Veränderung eines älteren Todesvermerks in einem jüngeren Nekrologe zu führen pflegen, steht in erster Linie Nachlässigkeit des Abschreibers. Aber es finden sich auch durchgehende Umarbeitungen der älteren Vorlagen, wofür L. ein bezeichnendes Beispiel aus dem Ende des 14. Jahrhunderts anführt.

2. Fall. Die Angabe eines Nekrologs widerspricht der eines oder mehrerer Nekrologe anderer Kirchen. Hier neigt L. unter Berufung auf die Erfahrung der angesehensten Kritiker zu der Annahme, daß die Verzeichnung des Todes in jeder das Gedächtnis feiernden Kirche an dem Tage geschah, wo die Nachricht eintraf, so daß das früheste Datum mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als richtig oder sagen wir besser: der Wahrheit am nächsten kommend, angesehen werden kann.

Um zur Theorie die Praxis zu fügen, bespricht L. die Todestage von zwölf geschichtlichen Persönlichkeiten aus merovingischer, karolingischer und kapetingischer Zeit, um zu zeigen, wie er sich die Verwendung der Nekrologe denkt. Wie man gleich sehen wird, kommt es ihm aber nicht etwa darauf an, immer zu gunsten der Nekrologe zu entscheiden.

Im folgenden seien die Ergebnisse kurz zusammengestellt. Bei Chlodowech tritt L. gegen Junghans für den 27. (oder 29.) Nov. 511 ein; bei Dagobert I. für den 19. Jan. 639, nicht 638; bei

Karl Martell für den 22. Okt. 741 gemäß der Fortsetzung Fredegars, nicht für den 16. Okt. gemäß Nekrolog von Saint-Denis; bei Einhard für den 14. März 840; bei Gerhard Herzog von Lyon, im Epos als Girard de Roussillon bekannt, für den 4. oder 5. März 877.

Dort, wo von Rothilde, Aebtissin von Chelles, Faremoutiers und Notre-Dame zu Soissons, Tochter Karls des Kahlen, die Rede ist, liegt ein kleines Versehen Longnons vor. Er sagt Vorrede S. XX, das Nekrolog von Saint-Germain-des-Prés gebe als ihren Todestag den 24. März an. Schlägt man aber nach, so findet man gerade den 22. März. Auf die Sache weiter einzugehen, ist mir infolge Mangels der Litteratur nicht möglich.

Hinsichtlich des Grafen Odo II. von Blois und Champagne kommt L. zu dem gleichen Ergebnis wie früher die Dissertation von Jos. Landsberger (1878), nämlich 15. Nov. 1037.

In ›Helena Ruforum regina‹, deren Tod im Nekrolog von Saint-Denis zum 15. Febr. eingetragen steht, erkennt L. die Mutter der Königin Anna von Rußland, der Gemahlin König Heinrichs I. von Frankreich.

Der Tod des Abtes Suger war von Otto Cartellieri<sup>1)</sup> auf den 13. Jan. 1151 verlegt worden. L. zieht S. XXIV den 13. Jan. 1152 vor. Im Texte der Nekrologe wird mit einer Ausnahme in eckigen Klammern 1151 hinzugefügt, in den Additions et Corrections dies aber in 1152 verbessert, so daß man annehmen muß, Bearbeiter und Herausgeber haben ihre ursprüngliche Ansicht gewechselt. Der Text des Bandes wurde vor dem Erscheinen jener Biographie gedruckt, die Vorrede und der Nachtrag aber doch wohl erst nachher. Man hätte daher gerne gesehen, daß Longnon zu Cartellieris Beweisführung Stellung genommen hätte.

Schwierig liegt die Sache bei König Ludwig VII. von Frankreich. Sein Todestag wurde früher allgemein auf den 18. Sept. (1180) gelegt. Ich hatte mich in meinem ›Philipp August‹<sup>2)</sup>, für den seinerzeit ich dank dem Entgegenkommen Longnons die Aushängebogen der Obituaires einsehen konnte, zu gunsten des 19. Sept. entschieden. Mir folgte Luchaire in der Histoire de France III, 1 p. 86. Die Lage ist kurz folgende: unter den Nekrologen des vorliegenden Bandes geben 13, darunter solche von Klöstern, die dem König sehr nahe standen, den 19. Sept., 3 den 18. Sept.<sup>3)</sup>, das Nekrolog von Notre-Dame zu Paris und ein anderes den 20. Sept. Dagegen haben

1) Abt Suger von Saint-Denis (Berlin 1898) Beil. I.

2) 1, 89. Vgl. Vorwort VII.

3) Longnon bringt noch einige weitere Belege für den 18. Sept. = 14. kal. oct. bei. Ich kann meinerseits auf das Martyrolog von Canterbury verweisen, das auch den 14. kal. oct. bietet. Epp. Cantuarienses ed. by Stubbs 559.



zeitgenössischen Chronisten den 18. Sept., Rigord und die Gesta Henrici secundi unter Hinzufügung des Wochentages. Eine Verordnung des Papst Urbans III.<sup>1)</sup> setzte die Gedächtnisfeier auf den 19. Sept. und an diesem Tage wurde auch laut Verfügung des Generalkapitels der Zisterzienser in den Ordensklöstern des Königs gedacht.

L. entscheidet sich für den 18. Sept., weil dies das früheste und von jenen guten Chronisten so genau gegebene Datum sei.

Wir stehen hier vor einer Frage, die methodisch recht anziehend ist, wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf einen in Longnons Vorrede überhaupt nicht berücksichtigten Punkt lenken. Wann begann der Tag in den Klöstern?

Indem ich auf die sehr gelehrten, aber meines Erachtens nicht ganz leicht übersichtlichen Darlegungen H. Bilfingers<sup>2)</sup> verweise, erinnere ich daran, daß in der christlichen Welt in Betracht kommen<sup>3)</sup>: 1) die populäre griechisch-römische Datierungsmethode von Morgen zu Morgen, 2) die mitternächtliche Epoche der römischen Juristen, 3) die abendliche Epoche der Feste und Wochentage, die dem Judentum entlehnt war. »Die Kirche in Rom, die als Trägerin jüdisch-christlicher Ideen ihre Festtage mit dem Abend anfang und von Vesper zu Vesper feierte, erhielt zu gleicher Zeit als die Nachfolgerin des römischen Forums auch die mitternächtliche Epoche der römischen Rechtsgelehrten fort<sup>4)</sup>.«

Ich nehme an, daß die Chronisten, zwar Geistliche, aber durch den Volksgebrauch beeinflusst, unter Anwendung der Weise 1 die Nacht zum vorhergehenden Tage rechneten<sup>5)</sup>, daß dagegen die mönchischen Nekrologenschreiber zumeist nach Weise 3 den Tag von Abend zu Abend oder von Mitternacht zu Mitternacht zählten.

König Ludwig dürfte in der auf den 18. Sept. folgenden Nacht gestorben sein, zu einer Zeit, die nach dem volkstümlichen Bewußtsein zum 18., nach der kirchlichen und nach unserer Auffassung zum 19. gehörte, also etwa zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang.

Daher die beiden Angaben, die einander nicht widersprechen, sondern bloß verschieden zu deuten sind. Daß weder alle Chronisten noch alle Nekrologe übereinstimmen, wird niemand wunder nehmen, der an die mannigfaltigen Fehler in den Quellen der Zeit gewöhnt ist.

1) Nicht vom Jahre 1185, wie im Philipp August 90 laut Recueil 12, 284 gedruckt steht, sondern von 1186.

2) Der bürgerliche Tag, Stuttgart 1888. Die mittelalterlichen Horen, Stuttgart 1892.

3) Bürgerlicher Tag 232. 250—252. 272.

4) Ebenda 285.

5) Grotefend, Zeitrechnung (Hannover 1891) 1, 181 samt Nachträgen.

Ist meine Annahme richtig, so ist damit vielleicht ein kleiner Beitrag zur besseren Würdigung von zahlreichen Datierungen gegeben, die um einen Tag von einander abweichen. Jedermann wird mir darin beipflichten, daß es kaum möglich ist, hierfür Belege planmäßig zu sammeln, und man sich begnügen muß, beim Lesen der Quellen darauf zu achten.

Artald von Nogent, Kämmerer des Grafen Heinrich I. des Freigebigen von Champagne, wird durch ein Nekrolog von Provins als Ritter bezeugt. L. sieht in ihm das jüngste französische Beispiel des Eindringens eines Leibeigenen in die Ritterschaft und verweist wegen der deutschen Verhältnisse auf Guilhiermoz<sup>1)</sup>. Ich möchte hier an die bekannte Erzählung Ottos von Freising, Gesta 2, 23, von dem Reitknecht erinnern, dem vor Tortona 1155 Friedrich I. den Rittergürtel verleihen will, der aber, cum plebeium se diceret, ablehnt und sich mit einem angemessenen Geschenke begnügt.

Einzelheiten über das Leben der Alix Gräfin von Angoulême, hatte L. 30 Jahre lang vergeblich gesucht, ehe er aus den Nekrologen die erwünschte Kunde gewann. Alix war die Tochter Peters von Frankreich und Isabellas von Courtenay, daher die Base König Philipp Augusts, verheiratet zuerst mit Wilhelm I. Grafen von Joigny, dann mit Andreas von La Ferté-Gaucher, endlich mit Aimar II. Grafen von Angoulême. Sie starb am 11. Febr. 1217 a. S. Aus ihrer dritten Ehe stammte die Gemahlin Johanns ohne Land, Isabella, und deren gleichnamige Tochter war die dritte Gemahlin Kaiser Friedrichs II.

L. macht dann noch auf einige Geschlechter und Persönlichkeiten aufmerksam, deren Kenntnis gefördert wird. Ich hebe nur den deutschen Drucker Ulrich Gering († 19. Aug. 1510) hervor, einen von denen, die in Paris die neue Kunst heimisch machten.

Eine recht nützliche Beigabe des Werkes bildet das chronologische Verzeichnis der Druckschriften, die sich auf französische Nekrologe beziehen oder in denen solche benutzt worden sind. Die darin genannten Kirchen lassen sich mittelst zweier Register, eines nach Bistümern, eines anderen nach dem Alphabete geordneten, leicht feststellen.

Dem deutschen Forscher muß anheim gestellt bleiben, bei allen Arbeiten, die nur einigermaßen Hoffnung auf Ausbeute aus Nekrologen gewähren, in dieser neuen umfassenden Ausgabe nachzuschlagen. In der fleißigen Ausnutzung des von ihnen bequem dargebotenen Materials werden sicher Longnon wie Molinier die beste Belohnung ihrer mühevollen Arbeit sehen.

Jena.

A. Cartellieri.

1) *Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen âge*. Paris 1902.

**Katalog der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek.** Teil 2. Handschriften zur Geschichte Danzigs (Nachträge). Handschriften zur Geschichte von Ost- und Westpreußen. Handschriften zur Geschichte Polens. Sonstige Handschriften historischen Inhalts. Ortmannsche Handschriften. Uphagensche Handschriften. Bearbeitet von Otto Günther (Katalog der Danziger Stadtbibliothek, gefertigt und herausgegeben im Auftrage der städtischen Behörden. Bd. II.) Danzig, Kommissions-Verlag der L. Sannier'schen Buch- und Kunsthandlung 1903, VII, 588 S. 6 M.

Nach einer Pause von elf Jahren ist dem 1892 von dem inzwischen verstorbenen damaligen Stadtarchivar, dem um die Geschichte Danzigs hochverdienten Archidiakonus Bertling, herausgegebenen ersten Bande der Danziger Handschriften der zweite, von dem Stadtbibliothekar Dr. Günther bearbeitet, gefolgt. Während der erste Band auf 607 Seiten 782 Handschriften zur Geschichte Danzigs verzeichnet, gelangen in diesem 1010 Manuscripte zur Beschreibung, von denen etwa ein Viertel, Nr. 783 bis 1024 mit zahlreichen Einschaltungen durch Exponenten, noch Nachträge zu den rein Danziger Handschriften bringt; die folgenden Abteilungen 1200 bis 1379 enthalten Codices zur Geschichte von Ost- und Westpreußen, 1500 bis 1555 zur Geschichte Polens, 1600 bis 1666 sonstige Handschriften historischen Inhalts; ihnen schließen sich zwei in der Stadtbibliothek deponierte Sammlungen aus dem 18. Jahrhundert an, die Ortmannsche und die Uphagensche, beide in der Geschichte Danzigs oft genannt, aber jetzt erst durch diesen Katalog allgemein zugänglich. Die Lücken in der Nummerierung sind für Nachträge bestimmt. Da jetzt schon in den beiden Bänden des Handschriftenkatalogs fast 1800 Bände beschrieben sind, ist auch nach Abzug der beiden Spezialsammlungen und der jüngsten Erwerbungen aus dem Nachlaß von Theodor Hirsch, Adolf Mundt und Richard Wegner (1896—1900, zusammen etwa 480 Nummern) die in Schwenkes Adreßbuch der deutschen Bibliotheken S. 79 nach einer Zählung von 1884 angegebene Zahl von 1182 Manuscripten der Danziger Stadtbibliothek um c. 130 überschritten.

Außerlich unterscheidet sich der zweite Band vorteilhaft von seinem Vorgänger durch besseres Papier und sparsamere, aber darum nicht weniger übersichtliche Anordnung, bei welcher augenscheinlich der von Wilhelm Meyer 1893 und 1894 unter Mitwirkung des jetzigen Danziger Stadtbibliothekars herausgegebene Göttinger Handschriftenkatalog als Vorbild gedient hat. Durch diese sparsame Benutzung des Raumes ist erreicht worden, daß ohne Beschränkung der Gründlichkeit und Genauigkeit die Beschreibung von 1010 Handschriften gerade 100 Seiten weniger in Anspruch nimmt, als die von 782 des

ersten Bandes. Jedem Codex geht unter der Nummer als Ueberschrift die Angabe des Stoffes, der Blattzahl, Höhe und Breite in Centimetern, der Entstehungszeit und des Einbandes voran, auf die Beschreibung folgt eine Bemerkung über Vorbesitzer und Art der Erwerbung durch die Stadtbibliothek, die früheren Signaturen werden nicht bei jeder Nummer vermerkt, dafür ist am Schluß S. 587—588 eine Konkordanz der früheren, öfters in der Literatur erwähnten Bezeichnungen mit der jetzigen Nummerierung gegeben, die freilich nur 151 Handschriften umfaßt.

Von den 1010 Nummern dieses Bandes stammen 527 aus dem 18. Jahrhundert, also mehr als die Hälfte; 300 gehören dem 17., 101 dem 16., 75 dem 19. und nur 7 dem 15. Jahrhundert an; das älteste Stück sind die auf Wachstafeln verzeichneten Gerichtsprotokolle des Danziger Komturs von 1368 bis 1410, 783, die erste Nr. des Bandes, die Bertling im 11. Hefte der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins herausgegeben hat. Von den übrigen 6 mittelalterlichen Manuscripten wird 965, 2 Pergamentblätter, als Fragmente eines Danziger Rezeßbuches bezeichnet; Blatt 1 enthält amtliche Schriftstücke von 1429 und 1440, Blatt 2 Aufzeichnungen von 1421, 1426 und eine (undatierte?) Eidesformel sowie eine Liste von 18 Hingerichteten, auf deren chronologische Einreihung der Herausgeber verzichten zu müssen glaubt, doch findet er einen Namen unter den nach dem Koggeschen Aufruhr 1457 Enthaupteten wieder. Da unter den 18 namentlich Aufgeführten sich 10 Handwerker befinden, möchte ich der Vermutung Raum geben, daß wir in dieser Liste die Namen der Rädelsführer des Aufstandes der Gewerke von 1416 vor uns haben, über den von gleichzeitigen Chronisten neben einigen Urkunden nur die Fortsetzung Johanns von Posilge (Script. rer. Prusa. III 361) und der Lübecker Hermann Korner (in deutscher Fassung der sog. Rufus, S. r. Pr. III 407) berichten, in Lübeck war auch die Zahl der Gerichteten, 18, bekannt, die von Korner nacheinander Albert Krantz, Wandaha ed. 1519 lib. 10 c. 26, Schütz fol. 121, Gralath und Löschin, Gesch. Danzigs I 161 bez. 66, und Baczko, Gesch. Preußens III 78 übernommen haben. Die auf demselben Blatte stehende Eidesformel würde noch auf ihren Zusammenhang mit den von mir 1879 nach Dregers Abschriften in der Altpreussischen Monatsschrift S. 595 herausgegebenen Eiden der Danziger vom 27. April 1417 zu untersuchen sein. Aus dem 15. Jahrhundert stammen ferner Nr. 1356, das zweitälteste Kopialbuch des Cisterzienserstiftes Pelplin, 1614 eine noch unbenutzte Handschrift der sächsischen Weltchronik und des Seelentrostes, beide von Stephan Pollig (oder Poleg) 1416 geschrieben; der Herausgeber vermutet, wohl nach der äußeren Beschaffenheit des

Einbandes, Herkunft aus dem Danziger Minoritenkloster, doch ist die Handschrift dort nicht geschrieben, da dieses Kloster erst 1431 gestiftet wurde (Töppen, Geographie 243). Wie sich Nr. 1627, ein Wappenbrief Kaiser Maximilians I. für Hans Krapp, in die Danziger Stadtbibliothek verirrt hat, ist nicht ersichtlich; das Datum Mainz 1499 Jan. 2 paßt nicht zum Itinerar des Kaisers (s. Stälin im 1. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte 358). Von den beiden ältesten Uphagenschen Manuscripten ist fol. 163, eine Königsberger Rezeßhandschrift von 1464 bis 1485, schon von Töppen benutzt worden, während 164, die drei Bücher Magdeburger Fragen, in der einschlägigen Literatur noch nicht bekannt war; in der Beschreibung ist am Anfang wohl [H]ie statt Je zu lesen, es war Raum für eine Initiale gelassen.

Unter den 101 Nummern aus dem 16. Jahrhundert verdienen besonders die zahlreichen preußischen Chroniken Erwähnung aus dem Besitz der preußischen Chronisten Christoph Falconius und Kaspar Hennenberger sowie verschiedene eigene Schriften der Danziger Historiker Steuzel Bornbach und Kaspar Schütz. Seit 1868 ist durch Max Töppen (Altpreußische Monatsschrift V 243 ff.) aus Ms. 1259 unseres Bandes eine Liste von 40 gedruckten und ungedruckten Chroniken (im weitesten Sinne) bekannt, die Falconius von 1564 bis 1572 besaß oder benutzte, 10 davon finden sich jetzt in der Danziger Stadtbibliothek wieder, in der Reihenfolge des Falconius 2 = 1284 Gerstenbergers Marienburgische Chronik (d. i. Bartholomäus Wartzmann, 1. Recension), 7 = 1269 Wintmüllers Chronik, 11 = 1267 Benedikt Weiers, Pfarrers von Schippenbeil, Chronik (über den Verfasser s. Liek, die Stadt Schippenbeil 1874 S. 247, der allerdings die Schrift für eine Geschichte von Sch. und für verloren hält), 13 = 1260 Nicolaus v. Jeroschins Reimchronik, 14 = 1268 u. Anthonien Borcken Chronik und Lazar Schmid, Auszug der preußischen Chronik, 15 = 1268 r Memlich Chronik, 18 = Uphagen q. 16 der ander Teil der Elbingischen Preuschen Chronik, 20 = 1272 der Geschlecht von Baisen Chronik, 28 = 1270 Lohmüllers preußische Chronik. Dagegen möchte ich bei Nr. 12, des Meisters Georg Ranisch Buchbinders Auszug, nicht mit Günther S. 244 an Bl. 282 des Ms. 1327, einen Brief aus Peine an G. Ranis, denken, sondern mit Töppen, Altpreuß. Monatschr. V 259 an die 1563 gedruckte »kurze Erzählung der Hochmeister«, und ebensowenig »des hinkenden Pfaffen Auszug im Lewenicht« mit 1327, 302 ff. »des hinkenden Pfaffen im Lewenicht Prophecy vom jüngsten Tage« gleichsetzen; ist der »hinkende Pfaffe« der Pfarrer im Löbenicht, Petrus Hegemon?

Nur an wenigen Stellen fordern die Angaben des Kataloges zum

Widerspruch oder zur Ergänzung heraus. S. 6 war Sada, Meißen, wenigstens im Register S. 571<sup>a</sup> als Saida, Amtshauptmannschaft Annaberg, zu erklären, S. 125 ist 1613 bei der Krönung des Winterkönigs sicher Druckfehler für 1619 (ebenso Register 514<sup>a</sup>), S. 130 ist die beanstandete Zahl 1439 in 1489 zu verbessern, der S. 169 als Sonderabdruck angeführte Aufsatz Schnaases über Andreas Auriaber steht Altpreuß. Monatsschrift 1874 (Rautenberg, Ost- und Westpreußen S. 137), S. 184 hätte bei Bl. 111<sup>b</sup>, Stiftungsbulle des deutschen Ordens von Coelestin III vom 12. Febr. 1191 bemerkt werden müssen, daß sie, wie Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici 265 nachweist, »impudenter fictum« ist, zur Warnung druckt er das Machwerk abermals ab. Der ebendasselbst Bl. 110<sup>b</sup> und S. 209 Ms. 1278, 488<sup>b</sup>, stehende Vers (vgl. Ss. rer. Pruss. nicht nur V 142 Anm. b, sondern auch III 399, V 191) ist ein Chronostichon:

LVCe Cras LVCe pLanatVr rege MagIster = 1466 Oktober 19, planatur ist also richtig, aber regi falsch. Von der S. 210 angeführten, in der Königlichen Bibliothek zu Berlin vorhandenen preußischen Chronik des Andreas Huckewitz ist in Wolfenbüttel (v. Heineemann, Handschriften I, 4 nr. 2092) eine weitere Handschrift unter dem Namen Suckewitz vorhanden (Centralbl. für Bibliothekswesen VII 557). S. 211 Ms. 1279 S. 1 lies Gotfridt von Jerusalem statt Sifridt. Zu Ms. 1664 S. 344 ist wohl Bibliotheca Sollensmiensis st. -siniensis zu lesen; S. 373 v. Bonikau heißt gewöhnlich v. Ponikau. Einen Bischof von Ermland Stanislaus Dąbski (S. 464) gab es nicht, es liegt wohl ein Schreibfehler für Sbaški (1688—97) vor. In dem sehr sorgfältigen und zweckmäßig angelegten Register sind mir nur ganz geringfügige Versehen aufgefallen: 518<sup>a</sup> s. v. Cruciger lies 1665 statt 1655; 552<sup>a</sup> die Stadt »Miedzyrzecze in Polen« ist uns als Meseritz geläufiger, 563<sup>b</sup> sind die pommerellischen und pommerschen Fürsten zusammengestellt, 586<sup>b</sup> konnte Rüdiger zur Horst als Danziger Ratssekretär bezeichnet werden.

Daß diese kleinen Ausstellungen den Wert des Kataloges nicht beeinträchtigen, bedarf kaum der Erwähnung. Möge es dem Verfasser, dem Stadtbibliothekar Dr. Günther, im neuen Bibliotheksgebäude, in das die Sammlung zu Ostern 1904 übersiedeln soll, vergönnt sein, auch weitere Teile der von ihm behüteten Bücherschätze durch so treffliche Verzeichnisse der Allgemeinheit bekannt und dadurch nutzbar zu machen.

Berlin.

M. Perlbach.

April 1904.

Nr 4.

**Origenes' Johanneskommentar.** Hrsg. im Auftrage der Kirchenväter-Commission d. K. Preuß. Ak. d. Wiss. von Erwin Preuschen. Leipzig 1903, J. C. Hinrichs. CVIII, 668 S.

Den Johanneskommentar hat Origenes in Alexandrien begonnen 218/219 n. Chr. Als er dort bis zum sechsten Buche gekommen war, brachen die bekannten Streitigkeiten aus, in deren Verlauf er 232 Alexandrien verließ, um sich in Caesarea niederzulassen. Hier hat er nach einiger Zeit die Arbeit wieder aufgenommen, und dabei mit dem sechsten Tomos ganz von neuem angefangen, da das in Alexandrien geschriebene erste Stück dieses Buchs bei der Uebersiedelung nicht mitgekommen war. Wie lange Origenes dann noch an dem Werke gearbeitet hat, und wie weit er schließlich gekommen ist, das ist nicht mehr mit Sicherheit zu sagen. In der Bibliothek zu Caesarea befanden sich später jedenfalls 32 Bücher des Kommentars, wie Hieronymus ep. ad Paulam nach Eusebius' (resp. Pamphilus') Katalog angiebt. Indirekt wird dies auch durch den Umstand bezeugt, daß das letzte der uns erhaltenen Bücher das 32. ist, und daß der Katenenschreiber nicht mehr gekannt zu haben scheint. 32 Bücher also zählte Eusebius in dem Katalog, auf den er h. e. 6, 32, 3 verweist (ἐξ ὧν ὅτῳ φίλον πάρεστιν ἐντελέστατα τῶν Ὀριγένους πόνων τὰ εἰς ἡμᾶς ἐλθόντα διαγνῶναι). Wenn nun derselbe Eusebius h. e. 6, 24, 1 sagt: τῆς δὲ εἰς τὸ πᾶν εὐαγγέλιον πραγματείας μόνι δύο καὶ εἴκοσι εἰς ἡμᾶς περιῆλθον τόμοι, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß hier mit Huet und andern λβ für κβ korrigiert werden muß. Pr.s Polemik gegen diese Verbesserung (S. LXXXI) trifft die Sache nicht. Also das steht fest, in Caesarea hatte man später 32 Bücher des Johanneskommentars. Fraglich ist es dagegen, ob Origenes selbst noch mehr geschrieben hat. Es ist freilich Pr. wohl nicht zuzugeben, daß der Schluß des 32. Buches › abweichend von allen übrigen ohne einen Hinweis auf eine beabsichtigte Fortsetzung mit den Worten αὐτοῦ ποῦ καταπαύσομεν τὸν λόγον‹ schließt. Aber die resignierte Stimmung am Anfang von Buch 32 (πότερον δὲ βούλεται τὸν νοῦν (?) ἡμῶν τελέσαι διὰ τῶν ὑπαγορευσῶν τὴν ὁδοιπορίαν τῆς ἔλου τοῦ κατὰ τὸν Ἰωάννην εὐαγγελίου γραφῆς

ἢ μή, ἀπὸς ἂν εἰδείη ὁ θεός) könnte auf die Vermutung führen, daß Origenes schon damals eine Unterbrechung des Werkes voraussah. Und so könnten die 32 τόμοι der Bibliothek zu Caesarea in der That alles sein, was Origenes fertig gebracht hat. Es steht dem entgegen eigentlich nur die Stelle des Matthäuskommmentars ser. lat. 133: *et apud Ioannem, sicut potuimus, exposuimus de duobus latronibus, qui fuerunt crucifixi cum Christo*. Aber wir wissen nicht genau, wie hier der griechische Text lautete; und obendrein brauchte diese Erläuterung ja nicht zu Joh. c. 19 gegeben zu sein; sie könnte auch gelegentlich in einem früheren τόμος ihren Platz gehabt haben. Kurz mit Sicherheit ist es nicht zu entscheiden, ob das 32. Buch das letzte war, wie Pr. S. LXXXI (ebenso auch ich jetzt) annehmen möchte.

In direkter Ueberlieferung erhalten ist uns von dem Werke, wie es in der Bibliothek zu Caesarea sich befand, nur eine Auswahl von neun Büchern. Dazu kommen dann noch eine kleine Anzahl von Bruchstücken in der Philokalie u. s. w. und eine erhebliche Menge von Exzerpten in Katenenhandschriften. Handschriften der direkten Ueberlieferung giebt es acht; davon sind sechs aus dem XV.—XVII. Jahrhundert und nachweislich Abschriften einer der verbleibenden beiden älteren, entweder des Monacensis gr. 191 sc. XIII (M) oder des Venetus gr. 43 von 1374 (V). Von diesen beiden ist es nun allerdings nicht ganz leicht zu sagen, in welchem Verhältnisse sie zu einander stehn. Brooke hatte den Venetus als Abschrift des Monacensis angesehen. Pr. kommt in Modifizierung seiner früheren Ansicht, daß V noch eine zweite Vorlage gehabt haben müsse (Harnack LG I, 391), jetzt auch zu dem Ergebnis, daß V aus M geflossen ist<sup>1)</sup>. Die zahlreichen wirklichen Verbesserungen des Textes in V gegenüber M erklären sich dadurch, daß V »eine mit allen Mitteln philologischer Kritik hergestellte emendierte Ausgabe des Johanneskommentars« sei. Dies ist in der That wohl die Lösung, und auch keine singuläre. Der Fall ist dann nämlich genau derselbe wie bei den Jeremiahomilien des Origenes (vgl. Orig. III S. XIV ff.), worauf Pr. hätte verweisen können. V ist also gewissermaßen schon eine Ausgabe, und es bleibt als einzige direkte Quelle für den Text M übrig, dessen Fehler und Vorzüge Pr. in breiter Darstellung auseinandersetzt. Pr. meint die Aufzählung der Fehlerquellen empfehle

1) Dazwischen soll freilich noch »ein Mittelglied« zu konstatieren sein (S. XL); aber die Einteilung (S. XXXV) ist kein sicherer Beweis gegen die direkte Abstammung von V aus M. Und was die Randbemerkung fol. 123 r (S. XXXV) anlangt, so könnte man sie vielleicht doch als einen lapsus, eine Confusion des Schreibers ansehen.



sich, ›weil sie den Nachweis erbringt, daß die Zahl der Verbesserungen, die ohne Rücksicht‹ auf sie ›gewagt worden sind, ganz außerordentlich gering ist.‹ Das würde aber bei jeder Ausgabe ähnlich liegen; und man kann doch nicht jedesmal in dieser Weise ›die sichere Grundlage jeder Textkritik handgreiflich vor Augen stellen.‹

Gedruckt ist der Johanneskommentar zuerst in lateinischer, noch heute durch Textbesserungen wertvoller Uebersetzung des Venetus von Ambrogio Ferrari 1551. Die folgende lateinische Uebersetzung des Joachim Perionius ist nach dem jungen Parisinus 455 gemacht und heute unbrauchbar. Griechisch erschien der Text zuerst 1688 in der Ausgabe von Huet, der ebenfalls nur den Parisinus zu Grunde legte, aber doch den Text mannigfach verbesserte. In der Delarueschen Ausgabe ist neben Verschlechterungen des Textes auch einiges zur Verbesserung geschehen durch Heranziehung von drei weitern, wenn auch jungen Handschriften. Oberthürs Nachdruck kann übergangen werden. Lommatzsch dagegen mag für den Johanneskommentar etwas mehr gethan haben als in anderen Büchern; viel ist es jedoch nicht. Den ersten Versuch einer wissenschaftlichen Ausgabe machte im Jahre 1891 A. E. Brooke. Er hat zuerst nachgewiesen, daß jede künftige Edition allein vom Monacensis auszugehn hat. Diesen hat er zu Grunde gelegt und mit Hilfe der Lesarten der älteren Ausgaben wie auch mancher eignen Emendation verständlich zu machen gesucht. Endlich hat er auch zuerst die Johanneskatenen genauer durchforscht und ihre Origenesfragmente gesammelt zum Abdruck gebracht.

Ueber alle diese notwendigen Dinge unterrichtet in ausgiebiger Weise die gediegene Einleitung Pr.s. Und noch über andre, über deren Notwendigkeit sich streiten ließe. Z. B. der Abschnitt über ›Herakleon und seine Noten zum Johannesevangelium‹ (S. CII ff.) scheint mir schon nicht unbedingt erforderlich zu sein. Noch weniger der über ›die Exegese des Origenes und ihre Quellen‹ (S. LXXXII ff.). Ich möchte hier mit Wendland GGA 1899 S. 304 sagen: solch' ein Gegenstand darf doch nicht auf Grund eines Werkes behandelt werden. Uebrigens vermisse ich neben der Darlegung, daß Origenes sich an die Interpretationsmethode der Alexandriner und besonders des Philo anschloß, den Hinweis darauf, daß er damit lediglich in systematischer Weise auszubauen meinte, was Paulus mit I Kor. 9, 9 f. Gal. 4, 22 ff. u. s. w. angefangen hatte.

Auch der Abschnitt ›der Bibeltext des Origenes‹ (S. LXXXVIII ff.) hätte auf breiterer Grundlage behandelt werden müssen. Aber freilich hatte Pr. das Recht und die Pflicht, seine Theorie hier zu verfechten, da er sie in den Anmerkungen zum Text nur andeuten konnte. Pr. folgert nämlich, da Origenes diktiert habe, so sei es ›durchaus unwahrscheinlich, daß er die großen Citate aus dem Alten

und Neuen Testamente mit diktiert habe. Vielmehr habe er das Ausschreiben der Citate, die er in seinem Diktat irgendwie angegeben hatte, den Kalligraphen überlassen. Ob dies Diktieren der großen Citate wirklich für so unwahrscheinlich zu halten ist, wollen wir einmal dahingestellt sein lassen. Pr. findet nämlich nun auch Beweise dafür, daß Origenes im Diktat die Stellen teilweise nur angedeutet habe. Wenn es z. B. S. 259, 25 ff. heißt: οὐκ ἄτοπον δὲ καὶ τὸ ἅγιον πνεῦμα τρέφεσθαι λέγειν· ζητητέον δὲ λέξιν γραφῆς ὑποβάλλουσαν ἡμῖν τοῦτο. ὅλον δὲ τὸ μυστήριον τῆς κλήσεως καὶ ἐκλογῆς τὰ ἐν τῷ μεγάλῳ δείπῳ ἐστὶν βρώματα· Ὁ ἄνθρωπος, γὰρ φησὶν, ἐποίει δείπνον μέγα, καὶ τῇ ὥρᾳ τοῦ δείπνου ἐπεμψεν καλέσαι τοὺς κεκλημένους· καὶ ἀναλεκτέον γε ἀπὸ τῶν εὐαγγελίων τὰς περὶ δείπνων παραβολάς, so seien die gesperrten Sätze der Rest des Stenogramms, das nicht so für die Oeffentlichkeit bestimmt war. Ebenso sei es mit S. 404, 24 ff.: εἰ δὲ καὶ Βαλαὰμ προεφήτευσεν τὰ ἐν τοῖς Ἀριθμοῖς ἀναγεγραμμένα φάσκων· Ὁ ῥῆμα δὲ ἐὰν ἐμβάλῃ ὁ θεὸς εἰς τὸ στόμα μου, τοῦτο λαλήσω, καὶ εἰπὼν τὰ ἀπὸ τοῦ· Ἐκ Μεσοποταμίας μετεπέμψατό με· καὶ τὰ ἐξ ἧς, σαφὲς ὅτι προφήτης οὐκ ἦν· μάντις γὰρ εἶναι ἀναγέγραπται. Auch hier habe Origenes nur den Anfang des Citats markieren wollen, das dann der Kopist fortsetzen sollte. Der aber habe aus Nachlässigkeit das τὰ ἀπὸ τοῦ und das καὶ τὰ ἐξ ἧς stehn lassen. Dies ist geistreich und an sich nicht undenkbar. Aber sehn wir uns weitere Fälle an, von denen es z. T. Wunder nimmt, daß Pr. sie nicht für sich anführt<sup>1)</sup>. Ist S. 173, 14 f.: ἀκηκόασιν ἀπὸ τοῦ βαπτιστοῦ λόγους, οὐδὲ ἔστιν ἀπ' αὐτῆς τῆς γραφῆς ἀκριβέστερον λαβεῖν wieder vom Kopisten nicht durch das ausführliche Citat ersetzt? S. 261, 11 ff.: μόνος δὲ ὁ υἱὸς πᾶν τὸ θέλημα ποιεῖ χωρὶς τοῦ πατρὸς· διόπερ καὶ εἰκὼν αὐτοῦ. ἐπισκεπτέον δὲ καὶ περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος. Das war wieder nicht so für die Oeffentlichkeit bestimmt? S. 285, 19 ff. ἔστιν δὲ ταῦτα ἀπὸ τῆς Ἑλληνικῆς ἱστορίας ἀναλέξασθαι περὶ τῶν φιλοσοφῶντων κτλ. Also nicht nur Schriftcitate sondern auch andere Belege mußte der Schreiber besorgen? S. 359, 9 ff.: συνάξεις δὲ καὶ αὐτός, εἰ καὶ ἐπὶ τοῦ παρόντος ἐν προχείρῳ οὐκ ἔχομεν παραθέσθαι, εἴ ποῦ ἐν τῇ γραφῇ τὸ θέλειν ἐπὶ τοῦ διαβόλου τέτακται. Der Schreiber war so stumpfsinnig, selbst diesen Appell an seine Thätigkeit abzuschreiben, statt ihm Folge zu geben? 396, 12 ff.: καὶ αὐτὸς ζητήσεις, ἔν' εὐρησῇ τὸ ἀκόλουθον τοῖς κατὰ τοὺς τόπους ὅλους· ἡμῖν γὰρ οὐ καθήκει τηλικαύτως ποιεῖσθαι παρεκβάσεις. Also Origenes durfte solche παρεκβάσεις nicht machen, aber wohl der Kopist nachträglich? Das heißt mit

1) Pr. hätte auch S. 288, 11 citieren können, obschon hier ebenso möglich ist, daß ein fauler Abschreiber später das Mittelstück des Citats ausließ.

andern Worten, die von Pr. gemachte Beobachtung gehört in einen größeren Zusammenhang. Aus dem Dilemma, in dem sich der Kommentator befindet, der einerseits alles in Betracht Kommende berücksichtigen soll, andererseits nicht ganz in die Breite zerfließen darf, rettet ihn das einfache Mittel einer Art von Praeteritio. Er deutet an, er überläßt es dem Leser der Kommentare, dem Hörer der Homilien, weitere Nachforschungen anzustellen. Daher diese so häufigen Formeln wie S. 251, 2: τῷ δὲ βουλομένῳ (also nicht dem Schreiber) ἐξέσται ἀπ' αὐτῆς τῆς γραφῆς λαβεῖν τὰ ῥητά, oder, um ein letztes Beispiel zu nennen, in Gen. hom. 15, 9: *sed et tu, ut dixi, similia, si obserues, inuenies.*

Ist dies richtig, so sind die von Pr. aus seiner Hypothese für den Bibeltext gezogenen Schlüsse natürlich hinfällig. Sie sind es aber auch an sich. Pr. meint nämlich weiter das thatsächliche Hin- und Herschwanken der Bibelcitate in den Werken des Origenes durch seine Annahme erklären zu können: Origenes selbst habe zwar einen festen Text besessen, aber durch die Kopisten sei oft, wo das Diktat nur eine Andeutung machte oder einen aus dem Gedächtnis genommenen vorläufigen Mischtext gab, später der gewöhnliche kirchliche Text von Alexandrien oder Caesarea eingesetzt worden. Pr. bekämpft dabei sehr energisch die Ansicht, »daß Origenes sich bei seinen Citaten an keine Textform gebunden habe, sondern wahllos bald der und bald der Autorität gefolgt sei. Das würde nichts anderes sein, als wenn heute ein Theologe, der wissenschaftliche Exegese treibt, in einer und derselben Arbeit das Neue Testament bald nach der Ausgabe von Griesbach, bald nach der von Lachmann, bald nach Tischendorf und Westcott-Hort citierte«. Ja, aber wie stellt sich dann nach Pr. die Sache? Da hat Origenes zwar seinen fertigen Bibeltext, aber er diktiert ihn z. T. nicht mit und kümmert sich absolut nicht darum, ob die Schreiber später Griesbach, Lachmann oder Tischendorf u. s. w. einsetzen. »Hält man Origenes für einen wirklich wissenschaftlich gebildeten Mann«, so darf man ihm auch dies nicht zutrauen. Also ist die Frage nach dem Bibeltext des Origenes mit Hilfe von Pr.s Hypothese selbst dann nicht zu lösen, wenn diese Hypothese richtig wäre. Was Pr. im übrigen über die Bibelcitate im Origenestext sagt, wird dadurch noch nicht wertlos. Er betont wie Lagarde mit Recht, daß mit Sicherheit jedesmal nur die Exegese resp. Paraphrase des angeführten Textes darüber entscheiden kann, in welcher Gestalt dieser Text von dem Autor gegeben war. Doch will ich über diesen Punkt hier nicht zu ausführlich werden.

Wenden wir uns nun von der Einleitung zur Ausgabe selbst, so ist zunächst überall die Sorgfalt des Herausgebers zu verspüren. Die

Münchener Handschrift, die Brooke noch nicht ganz genügend ausgenutzt hatte, hat Pr. dreimal verglichen; und auch für die Katenen hat er noch mehr wie Brooke gethan (S. CVII). Die Druck-Korrektur ist sehr genau gelesen, nur folgende Druckfehler habe ich notiert: S. 25, 1 l. νοῦσαι. S. 35 App. l. 3 st. 2. S. 62, 17 fehlt nach καταλαμβάνει das Komma. S. 75 a. R. l. 72 R st. 27 R. S. 111, 13 App. l. Jes. 6, 2 st. Ezech. 6, 2. S. 135, 12 App. l. S. 132, 6 ff. S. 146, 10 l. καὶ. S. 155, 33 l. Ἀπῆραν. S. 193, 5 l. ἐστῶτων. S. 209 App. füge vor τῶ] ein: 18. S. 244, 5 l. ἀληθινός. S. 250, 24 l. ἄστρον. S. 261, 5 l. νομίζειν. S. 298, 11 fehlt vor ἡ das Komma. S. 318, 24 l. nach ἐλγλοθός Komma st. Punkt. S. 323, 2—4 App. l. Parallela! S. 342 App. l. 27 st. 26. S. 351, 6 l. γεγενῆσθαι. S. 374, 16 l. οὐ. S. 376, 26 l. καὶ. S. 399, 19 l. οὐθ'. S. 405, 2 l. οὐ S. 417, 28 App. fehlt [ἐν τῶ] Hu. S. 439, 18 App. fehlt ( vor ἠθεληκέναι) S. 454 App. vor οὐς] l. 13. S. 471, 16 Ende gehört der Apostroph zu Z. 14. S. 486, 8 l. ζῆν. S. 499, 3 l. τὸ st. τὰ. S. 563 App. sind die Zahlen falsch.

Nicht in allen Fällen deutlich ist mir das Prinzip in der Setzung der Anführungszeichen, z. B. S. 38, 18 f., 84, 19 f. vgl. unten. Der Apparat ist einige Male unklar, wie S. 86, 6. 192, 1. 396, 32, oder noch zu weitschweifig, z. B. wenn jedes ἰσδραγῆ der Handschrift notiert wird. Dafür ist der Raum in der Tat zu kostbar. In den Registern<sup>1)</sup> wird man dies vermessen und jenes anders wünschen<sup>2)</sup>. Daß von den Katenenfragmenten die dem in M erhaltenen Text entsprechenden nicht in extenso mit abgedruckt, sondern nur im kritischen Apparat verwertet sind, werden andere — nicht ich — dem Verfasser verargen. Aber im Ganzen wird man alles, was die praktische Einrichtung des Werkes betrifft, geschickt und treu geleistet finden.

Dasselbe Lob wird man auch der schon weniger mechanischen Arbeit erteilen, die in der Interpungierung und Einteilung des Textes, in der Angabe der Citate, in Hinzufügung von Erläuterungen und dergleichen zu Tage tritt. Immerhin war hier für den verhältnismäßig viel gelesenen Johanneskommentar schon von Pr.'s Vorgängern mehr gethan als für manche andere Origenesschrift. Und einiges wird auch noch jetzt zu bessern sein. So müßte S. 302, 28 τῆ-- κροῦ der Deutlichkeit halber in Klammern gesetzt werden. S. 472, 31 gehört vor λεκτεόν nicht Punkt, sondern Komma. S. 374 muß der neue Absatz mit Z. 14 μετὰ ταῦτα beginnen, vor καὶ δρα Z. 20 dagegen kein Absatz. Ueber S. 392, 20 siehe unten. S. 401, 1 Ἄλλὰ — σωματικώτερον ist vielleicht Schlußsatz des vorhergehenden

1) Warum stehn die Lukascitate nach denen des Johannes?

2) Uebrigens scheint Origenes (auch Eusebius) αὐ Παραλειπόμενα zu sagen, vgl. Orig. III, 74, 15 f.

Kapitels; dann wäre Z. 2 f. Τινές — Ἰησοῦς als Text gesperrt zu drucken. S. 405, 29 ist sicher kein Absatz zu machen, sondern Z. 23 bei Ματθαῖος vgl. S. 406, 27. 407, 6. Von Citaten und Anspielungen finde ich bis jetzt nachzutragen: S. 5, 31 Hebr. 7, 11. S. 14, 28 Prov. 8, 30 Eph. 3, 10. S. 37, 25 f. Ps. 103, 15. 17. S. 37, 28 vgl. Hab. 3, 16? S. 46, 10 Hos. 8, 4 vgl. unten! S. 47, 25 Eph. 5, 14? S. 85, 11 ff. Prov. 1, 6 Jes. 45, 3. S. 107, 29 vgl. etwa Jer. 32, 21 zu Z. 30 f. vgl. Röm. 11, 28? S. 122, 21 II Kön. 2, 1. S. 150, 28 ist die vom Autor gemeinte Stelle Gen. 46, 11 vgl. Z. 30. S. 153, 21 f. Ex. 14, 10 f. S. 157, 20 auch II Kön. 2, 9. 14<sup>1)</sup>. S. 288, 5 f. Sir. 16, 22. S. 309, 33 II Kor. 13, 4. S. 311, 33 I Petr. 3, 18. S. 337, 27 f. Gen. 16, 1 ff. Gen. 25, 1. S. 338, 9 Ex. 3, 8. S. 352, 6 Jes. 58, 6? S. 375, 27 f. Joh. 1, 16 f. S. 382, 30 Jes. 42, 7? Joh. 9, 32? S. 387, 27 hat Orig. nicht bloß an II Kor. 11, 15, sondern auch an II Kor. 11, 14 gedacht. S. 398, 7 Prov. 5, 22. S. 436, 23 Hiob 40, 5? S. 458, 32 Eph. 4, 27.

In der Hinzufügung von kurzen Erläuterungen hat der Verf. ebenfalls das Seine geleistet. Immerhin hätte auch hier und da noch etwas mehr geschehen können. Zumal in der Anführung von erläuternden Parallelen aus Origenes selbst kann man wirklich nicht so leicht des Guten zuviel thun. So wäre es S. 14, 7 sicher zweckmäßiger gewesen, die Wendung: τῶν ἀποστόλων ἠδευόντων τὸν εἰπόντα· Ἐγὼ εἶμι ἡ ὁδός\* durch Verweisung auf Orig. III, 246, 8 (τὴν κατὰ τὸν ὑγιῆ λόγον ἡμᾶς βαδίζουσιν ὁδόν, τὸν σωτήρα τὸν εἰπόντα· Ἐγὼ εἶμι ἡ ὁδός\*) als dem Autor ganz geläufig zu erweisen, als Verwunderung über das seltsame Bild zu äußern. S. 46, 9 würde die Erläuterung des Hieronymus zu Hos. 8, 4 den Gedanken klar machen: *ergo Saul non ex uoluntate dei, sed ex populi errore rex factus est.* S. 150, 29 wird erst durch Hinzufügung von Onomastica sacra 180, 50 Γηροῶν πάροικος vollkommen verständlich. Zu S. 177, 23 f. hätte gehört Cat. Cram. V, 178, 1 ff.: τινές ἐζήτησαν τίς ἡ διαφορά τῶν ὑπὸ τὸν νόμον παρὰ τοὺς Ἰουδαίους. φαμέν οὖν· οἱ ὑπὸ τὸν νόμον ἕτεροι Ἰουδαῖοί εἰσιν ὡς Σαμαρεῖς. S. 210, 34 zur Form des Citats vgl. die Parallelen Orig. III, 212, 26. S. 245, 24 ff. wäre eine Verweisung auf Sel. in Gen. 1, 26 wünschenswert gewesen, wo als Hauptvertreter der bekämpften Ansicht Melito mit Namen genannt ist. S. 288, 8 schon hier sind zu der Erklärung von Κανᾶ mit κτήσις die Onomastica sacra zu citieren. Zu S. 374, 35 ff. vgl. Hom. 34 in Luc. S. 403, 29: die Römer ἀπὸ τῶν βασιλευόντων οἱ βασιλευόμενοι ὀνομασθέντες ist nicht zu verstehen, wenn man nicht mindestens Hieronymus in Jes. 23, 8 hinzunimmt: *miramur legatum Pyrrhi quondam dixisse de urbe Roma: uidi*

1) Auch zu S. 259, 23—26 müßten sich wohl Stellen angeben lassen.

*ciuitatem regum.* vgl. auch Onom. sacra sub Ῥωμαῖοι? S. 479, 33 ff. mußte der Name Markion genannt werden. Und so kann man annehmen, daß auch noch unverstandene oder verdorbene Stellen mehr aus den Parallelen ihr Licht erhalten werden.

Alles dieses aber sind doch nur verhältnismäßig äußerliche Dinge. Die Hauptfrage, auf die es bei der Beurteilung ankommt, ist die nach dem hergestellten Text selbst. Pr. ist hier in doppelter Hinsicht dem Kritiker gegenüber in beneidenswert günstiger Lage. Einmal nämlich konnte eigentlich schon seit Brooke in der prinzipiellen Behandlung der Probleme der Textüberlieferung nichts mehr zweifelhaft sein. Wir haben nur die Handschrift M für den zusammenhängenden Text. Also von dieser Seite her ist der Herausgeber vor denen gesichert, die nachher alles besser wissen wollen. Reduciert sich nun so die Frage nach der Brauchbarkeit des hergestellten Textes auf das Detail, darauf also, ob das richtig Ueberlieferte richtig verstanden, und das falsch Ueberlieferte richtig emendiert worden ist, so bekennt der Herausgeber, daß »wenn die Ausgabe einen Fortschritt darstellt, das Hauptverdienst nicht ihm, sondern Paul Wendland gebührt, ohne dessen thätige Teilnahme er seine Aufgabe kaum so hätte durchführen können, wie es geschehen ist« (S. LXI). Noch nachdrücklicher heißt es S. CVIII von Wendland: »an unzähligen Stellen hat er den Text verbessert, an unzähligen andern mir zum richtigen Verständnis verholfen und mich vor thörichter Verschlimmbesserung bewahrt. Und in der That werden nach ungefährer Schätzung von ca. 1000 aufgenommenen Textverbesserungen zu M, die die Ausgabe mit Namen anführt (die von V nicht mitgezählt), etwa 400 auf die Vorgänger Pr.s, d. h. namentlich Huet und Brooke, fallen, 200 auf Pr. selbst und 400 auf Wendland, dessen unerbittliche Energie in der Durchdringung des Textes sich sehr reich belohnt hat. Aber zu halten haben wir uns doch an den Herausgeber, der seine Vorgänger benutzt, der selbst wirklich nicht zu Verachtendes<sup>1)</sup> beigesteuert und der endlich von Wendlands Vorschlägen die Auslese getroffen hat.

Nun liegt es ja in der Natur der Sache, daß am Detail der Textesherstellung sich immer etwas wird aussetzen lassen. Es kommt nur darauf an, ob vieles und begründeter Weise. Was ich an der Textgestaltung auszusetzen habe, läßt sich im wesentlichen unter drei Ueberschriften bringen. Pr. hat häufig die

1) Neben anderem, was kaum verdiente als Verbesserung verzeichnet zu werden, wie die Korrektur von γεγενημένον in γεγενημένον S. 121, 19 vgl. 22 u. s. w. — warum nicht auch S. 122, 17?

Verbesserungen anderer nicht gebührend gewürdigt; häufig ist er verkehrter Weise zur Emendation geschritten, wo der Text richtig war; endlich sind noch sehr viele Stellen anders oder ganz neu zu emendieren.

Zu den nicht gewürdigten Verbesserungen früherer Editoren gehört es, wenn S. 17, 10 bei Pr. nicht zu finden ist, daß Ferrarius ἦ st. οἱ liest; noch besser wäre freilich <ἦ> οἱ. S. 45, 19 lesen Huet und Delarue wohl mit Recht <ἦ> ὅπερ; Pr. notiert nichts. Desgleichen S. 46, 27, wo nach πάντως der Bodl. gewiß richtig <καί> einsetzt; S. 150, 34, wo Huet mit Recht Αἰθάμ. i. T. hat; S. 352, 3, wo Ferrarius τῶν λόγων durch Z. 7. 12 außer Frage gestellt ist, u. s. w. Es hängt hiermit zusammen, wenn Pr. öfter Emendationen selbst neu macht, oder erst von Wendland annimmt, die schon in früheren Ausgaben standen. So sind z. B. schon nach dem Ausweis von Lommatzsch' Ausgabe solche Emendationen Pr.s nicht neu, wie S. 19, 26 124, 32 148, 1 192, 9 212, 13 218, 5 (μάλιστα) 262, 20 315, 13 (λέγοντος) 328, 25 330, 7 358, 7 386, 6. 8 417, 17. Oder von Wendland S. 212, 13 265, 17 304, 4 (ἐκχεομένην, so schon Huet, noch besser ἰ. ἐκκεχυμένην!) 393, 17. 30 396, 32 405, 2 415, 20 u. s. w. Nun kann ein solches Zusammentreffen zweier in derselben Emendation gewiß auch ein gutes Vorurteil für die Richtigkeit dieser erwecken, aber es wäre doch etwas mehr Pietät schon der Kraftersparnis wegen am Platze gewesen. Aber Pr. hat auch Wendlands Vorschläge oft nicht richtig eingeschätzt. Ich erwähne als Beispiel nur folgende Fälle, in denen ich schon früher eine entsprechende Emendation in meinem Handexemplar angemerkt hatte: S. 21, 3 Wendlands Emendation gehört in den Text, oder noch besser ἦν δέξαιο ἄν. S. 34, 14 γε Wendland richtig, auch ich; ebenso S. 41, 2 59, 16 60, 25 74, 28 (ἔφασκεν) 91, 20 107, 27 178, 26. 28 (καί) 227, 30 242, 12.

Zweitens hat der Herausgeber neben manchen guten eigenen Verbesserungen auch manches Unrichtige gebracht, z. T. auf fremden Ratschlag hin. Z. B.:

S. 12, 1 ὥσπερ δὲ πρὸ τῆς ἐμφανοῦς καὶ κατὰ σώμα ἐπιδημίας ἐπεδήμησε τοῖς τελείοις, οὕτω καὶ μετὰ τὴν κεκηρυγμένην παρουσίαν τοῖς ἔτι νηπίοις, ἅτε ὑπὸ ἐπιτρόπους <τογχάνουσι >καὶ οἰκονόμοις <καὶ μηδέπω ἐπὶ τὸ πλήρωμα τοῦ χρόνου ἐφθακόσιν > (οἷς) οἱ μὲν πρόδρομοι Χριστοῦ ἐπιδημήκασι, παισὶ ψυχαῖς ἀρμόζοντες λόγοι, εὐλόγως ἄν κληθέντες >παιδαγωγοί <· αὐτὸς δὲ ὁ υἱὸς ὁ δεδοξασμένος θεὸς λόγος οὐδέπω. Das οἷς haben Wendland und Wilamowitz unabhängig von einander vorgeschlagen, und Pr. hat es sich zu eigen gemacht. Es ist gleichwohl falsch, und der Text in M völlig in Ordnung; str. οἷς und Komma vor παισὶ, setze Komma nach ἐφθακόσιν. Der tadellose Sinn der Stelle ist:

›wie der Logos selbst auch schon vor seiner Erscheinung im Fleische zu den dazu reifen Männern des AT. gekommen ist, so kommen auf der andern Seite auch noch nach der παρουσία zu den Unmündigen nur die entsprechenden πρόδρομοι Χριστοῦ λόγοι, er selbst aber der θεὸς λόγος noch nicht«. Das paßt ausgezeichnet in den Zusammenhang, da Orig. zeigen will, daß es auf der jüdischen Stufe schon eine überjüdische, neutestamentliche Erkenntnis gegeben habe, und daß es ebenso auf der christlichen Stufe noch jetzt eine unterchristliche, alttestamentliche Auffassung gebe.

16, 28 <καὶ> Pr.; unnötig.

17, 21 εἰ δὲ ἐν ἀνθρώποις εἰσὶν οἱ τετιμημένοι διακονία τῆ τῶν εὐαγγελιστῶν . . . . οὐκ ἔδει τοὺς πεποιημένους ὑπὸ τοῦ θεοῦ πνεύματα ἀγγέλους . . . . ἑστερησθαι τοῦ καὶ αὐτοὺς εἶναι εὐαγγελιστάς; das Fragezeichen, das doch wohl nicht Druckfehler ist, setzt Pr. st. des Punktes in den Ausgaben. Aber die Frageform verkehrt den beabsichtigten Sinn des Satzes in sein gerades Gegenteil.

58, 34 <τὸν> Pr.; unnötig, und aus S. 59, 23 gar nicht zu beweisen.

84, 1 τοῦτο δὴ τὸ φῶς . . . . ἐπιδημήηκεν ὅπου οἱ κοσμοκράτορες τοῦ σκότους τούτου (οἵτινες διὰ τοῦ παλαίειν τῷ τῶν ἀνθρώπων γένει τῷ σκότῳ ὑπάγειν † ἀγωνίζονται τοὺς μὴ παντὶ τρόπῳ ἰσταμένους) κτλ. Pr. will βιάζονται lesen, ich sehe aber weder hierfür noch für das Kreuz im Text einen Grund.

85, 11 προσαγέσθω M richtig vgl. Index zu Orig. III.

155, 25 ἡ πέτρα Χριστὸς ἦν, ἥτις τῇ ῥάβδῳ δις πλήσεται. Pr. will das δις ›vielleicht als Dittographie‹ streichen, ›weil in dem Text Exod. 17, 5 ff. davon nichts steht«. Aber Exod. 17, 5 ff. ist gar nicht die gemeinte Stelle, sondern Num. 20, 11, wie übrigens die ältern Ausgaben richtig hatten.

158, 13 ὅτι μέντοι γε εἰς τὴν μὀρφωσιν ὠφέληται ὁ Ἰωάννης ἀπὸ τοῦ ἔτι μορφουμένου, τοῦ κυρίου, † γενομένου ἐν τῇ μητρὶ πρὸς τὴν Ἐλισάβετ . . . . δῆλον ἔσται. Pr. bemerkt: ›nach γενομένου wohl etwas ausgefallen: γενομένης ἐν<τεβέως> Wendland«. Dies ist nicht richtig, es muß τοῦ κυρίου γενομένου ἐν τῇ μητρὶ πρὸς τὴν Ἐ. zusammen gelesen und verstanden werden nach Lc. 1, 43 πόθεν μοι τοῦτο ἵνα ἔλθῃ ἡ μήτηρ τοῦ κυρίου μου πρὸς ἐμέ. In seiner Mutter kam also der Herr zur Elisabeth.

161, 9 θόρας M, θόραις Huet Pr. ohne Not.

161, 13 ἄμα τῷ φωτίζεσθαι τὴν ψυχὴν καταπεμπόμενος . . . . καὶ πάλιν ἐπὶ τέλει τῆς τοῦ νοῦ ἐν τοῖς θειοτέροις διατριβῆς ἀναπερόμενος So Pr., aber das ἀναπεμπόμενος in M. ist allein richtig, vgl. Z. 3 f. 18. 26.



189, 31 τὸ τρίτον πάσχα ἐπιτελεσθησόμενον ἐν μοριάσιν ἀγγέλων πανηγύρει [ἐπι]τελειοτάτη καὶ μακαριωτάτη ἐξόδῳ. So Pr. nach Wendland; aber M. hat ganz Recht: ἐν >μοριάσιν ἀγγέλων, πανηγύρει, ἐπὶ τελειοτάτη κτλ.

237, 28 καὶ M, ἢ Pr. unnötig.

248, 16 καὶ τάχα γε ἐν ὅσοις δεήσει γίνεσθαι πῦρ τῆς καταλήψεως τοῦ κυρίου δηλοῦται διὰ τούτων (d. h. I Kön. 19, 11 f.). M hat περι, was am Ende noch einen Sinn ergiebt, ὅσοις ist Neutrum. Pr.s πῦρ ist jedenfalls keine Verbesserung.

258, 33 καὶ τῷ νοητῷ οὐκ εὐφραίνεται οὐκ ἄλλως ἢ ἄνθρωπος. Falsch Pr., ἄλλος in M war richtig.

261, 2 καὶ πρέπον γε μᾶλλον οὕτω νοεῖν ἡμᾶς ποιεῖσθαι ὑπὸ τοῦ υἱοῦ τὸ θέλημα τοῦ πατρὸς . . . , ἥπερ μὴ περιεργασαμένους ἡμᾶς τὰ περὶ τοῦ θελήματος νομίζειν εἶναι τὸ ποιεῖν τὸ θέλημα τοῦ πέμφαντος \* ἐν τῷ τάδε τινα τὰ ἕξω ποιεῖν. Pr. setzt den Stern, indem er mit Wendland eine Lücke annimmt, in der etwa <τελειοῦται> gestanden habe. Mir scheint der Text lückenlos und ganz in Ordnung.

334, 31 f. ist das doppelte τὰ von Pr. unrichtiger Weise eingeschoben, vgl. S. 335, 1.

377, 1 ἀλλ' εἰκός τινα τοὺς ἀγίους πατριάρχους ἢ . . . . ἀποστόλους φέροντα εἰς τὴν ἐξέτασιν δυσωπήσειν ἡμᾶς . . . . πρὸς οὗς ἔστιν εἰπεῖν κτλ. M hatte τινας und φέροντας, was Pr. nicht mit Wendland hätte ändern sollen, da πρὸς οὗς folgt.

Endlich aber ist der Text, wie Pr. ihn gibt, noch an einer sehr erheblichen Anzahl von Stellen unzweifelhaft falsch; sei es daß keine genügende Emendation angebracht, sei es daß die Notwendigkeit einer Korrektur überhaupt nicht gespürt worden ist. Wenigstens muß man letzteres an mancher ganz unverständlichen Stelle daraus schließen, daß Pr. kein Kreuz hinzusetzt. Ich wähle im Folgenden nur solche Beispiele aus, in denen ich zu einem positiven Vorschlag gelangt bin. Sind es nicht wenige, so liegt das daran, daß der Johanneskommentar des Origenes überhaupt zu den schwierigeren griechischen Texten gehört, die auf einen Schlag kaum bewältigt werden können.

S. 5, 34 πάσης τοίνυν ἡμῖν πράξεως καὶ παντὸς τοῦ βίου, ἐπεὶ σπεύδομεν ἐπὶ τὰ κρείττονα, ἀνακειμένης θεῶ. I. πράξεως (<ῶς> καὶ . . . . κρείττονα) ἀνακειμένης θεῶ.

8, 1 τὸ κατὰ Ἰωάννην, τὸν γενεαλογούμενον εἰπὸν καὶ ἀπὸ τοῦ ἀγενεαλογήτου ἀρχόμενον. Was soll man darunter verstehn? Pr. hätte ein Kreuz setzen müssen. Natürlich muß σιωπῶν gelesen werden (vgl. S. 178, 1), worauf auch das εἰπὸν in M deutet. Der Schreibfehler ist also der gleiche, wie Orig. III, 1, 11. Nachträglich sehe

ich, daß eine kaum noch nötige Bestätigung der Emendation sich bei Cramer Cat. II, 179, 1 in einem anonymen, aber sicher Orig. enthaltenden Scholion findet: Ἰωάννης τὸν γενεαλογούμενον σιωπῶν ἀπὸ τοῦ ἀγενεαλογήτου ἄρχεται.

18, 8 ἀλλὰ καὶ θαυμάζουσιν οἱ ἄγγελοι τὴν ἐπὶ γῆς ἐσομένην διὰ Ἰησοῦν εἰρήνην. Aber nicht Anstaunen, sondern Verkündigung der ἐπὶ γῆς εἰρήνη (Lc. 2, 14, vgl. auch 2, 10) ist das Werk der Engel; l. also vielleicht θεσπίζουσιν.

25, 14 βασανιστέον οὖν συναγαγόντα τὰς ὀνομασίας τοῦ υἱοῦ, ποῖαι αὐτῶν ἐπιγεγόνασιν οὐκ ἂν ἐν μακαριότητι ἀρξαμένων καὶ μεινάντων τῶν ἁγίων γενόμεναι τὰ τοσάδε. Unmöglich richtig. Jedenfalls ist zu schreiben αὐτῶ ἐπιγεγόνασιν (vgl. S. 76, 3) und nachher γενομένων τὰ τοσάδε (vgl. τὰ ἄλλα Z. 15). Auch ἁγίων ist nicht unbedenklich, so daß man nach dem Zusammenhang (S. 24, 29 f. 25, 4. 8) vielleicht lieber ἀνθρώπων (ANΩN st. AΓIΩN) lesen wird.

30, 31 ἀλλὰ φῶς μὲν αἰσθητὸν τυγχάνοντες οἱ γεγονέναι παρὰ Μωσῆ λεγόμενοι τῇ τετάρτῃ ἡμέρᾳ, καθὼ φωτίζουσι τὰ ἐπὶ γῆς, οὐκ εἰσὶ φῶς ἀληθινόν. Hier fehlt doch offenbar das φωστῆρες aus Gen. 1, 14, das etwa nach ἡμέρᾳ einzuschieben ist (vgl. S. 32, 15).

31, 8 ἔτι δὲ καὶ τοῖς μαθηταῖς φησιν· ὑμεῖς ἐστε τὸ φῶς τοῦ κόσμου· καὶ λαμβάτω τὸ φῶς ὑμῶν ἔμπροσθεν τῶν ἀνθρώπων. τὸ δ' ἀνάλογον σελήνη καὶ ἄστροις ὑπολαμβάνομεν εἶναι περὶ τὴν νόμφην ἐκκλησίαν κτλ. ἔτι hat Pr. nach Wendland geschrieben, M hat ἐπεῖ. Dies ist wieder herzustellen, und dafür das δ' hinter τὸ zu streichen; vor τὸ setze Komma.

32, 17 οἱ δὲ τῷ λόγῳ τοῦτ' ἐπιστῆμενοι (ταῖς) τὰ μέγιστα περὶ ἀνθρώπων ἀποφαινομένης χρῆσονται λέξεσι τῶν γραφῶν τὸ ἀνυπέρθετον τῆς ἐπαγγελίας ὅτι τὸν ἄνθρωπον φθάνει φασκοῦσαις. ταῖς schiebt Pr. nach Wilamowitz, vielleicht ohne Not, ein. Unverständlich bleibt der Satz trotzdem, bis man ἐπὶ τὸν ἄνθρωπον φθάνειν (oder ὅτι ἐπὶ) τ. ἄ. φθάνει) liest (vgl. S. 67, 26). Ist am Anfang τοῦτο besser?

46, 9 ἔτι δὲ παραλαμβάνει τὴν βασιλείαν ἀπὸ βασιλέως δὲ ἑαυτοῖς ἐβασίλευσάν οἱ υἱοὶ Ἰσραὴλ καὶ † οὐ διὰ τοῦ θεοῦ ἄρξαντες αὐτὸν καὶ μὴ γνωρίσαντες τῷ θεῷ, πολέμους τε τοῦ κυρίου πολεμῶν ἐτοιμάζει εἰρήνην τῷ υἱῷ αὐτοῦ (vgl. S. 107, 6 f.), λαφ'· τάχα δὲ διὰ τοῦτο <Δαβίδ> προσαγορεύεται. Wieder liest Pr. nach Wendland ἔτι für das ἐπεῖ in M, das auch hier richtig ist — nur muß man nachher, wie so oft, δὴ für δὲ lesen (oder δὲ mit Brooke streichen) und vor Δαβίδ vielleicht ein <οὐδς> oder <ρίζα> einschieben. Im übrigen ist der Text tadellos und das Kreuz wegzulassen: Orig. citiert Hos. 8, 4: ἑαυτοῖς ἐβασίλευσαν καὶ οὐ δι' ἑμοῦ, ἤρξαν καὶ οὐκ ἐγνώρισάν μοι.

54, 8 ἀλλ' ἐπεὶ τάχα τάξιν τινὰ δηλοῖ τὸ πρῶτον τετάχθαι τὸ ἔν ἀρχῇ ἦν ὁ λόγος κατὰ τὸ οὕτως ἐξῆς τὸ καὶ ὁ λόγος ἦν πρὸς τὸν θεὸν καὶ τρίτον τὸ κτλ. Schr. nicht nur καὶ für κατὰ (so App. bei Pr.), sondern auch τοῦτοις für τὸ οὕτως (vgl. S. 378, 11).

58, 1 συνάγων εἰς τετάρτην πρότασιν τό τε ἔν ἀρχῇ ἦν ὁ λόγος καὶ τὸ ἔδ λόγος ἦν πρὸς τὸν θεόν, καὶ θεὸς ἦν ὁ λόγος φησίν· οὗτος ἦν ἔν ἀρχῇ πρὸς τὸν θεόν. . . . . εἰ γὰρ ἔν ἀρχῇ ἐποίησεν ὁ θεὸς τὸν οὐρανὸν καὶ τὴν γῆν, τὸ δὲ ἔν ἀρχῇ ἦν σαφῶς πρεσβύτερόν ἐστι τοῦ ἔν ἀρχῇ πεποιημένου, . . . . οὐρανοῦ καὶ γῆς πρεσβύτερός ἐστιν ὁ λόγος. Zuerst muß es natürlich heißen θεόν καὶ (τὸ) θεός. Nachher muß entweder Wendlands τὸ δὲ ἔν ἀρχῇ ὄν in den Text, oder vielleicht noch besser δ δὲ ἔν ἀρχῇ ἦν. Z. 12 wohl ἀρχῇ (ἦν).

59, 22 ὁ ἀπόστολος καὶ ὁ εὐαγγελιστής, ἤδη δὲ καὶ . . . . προφήτης. I. ὁ καὶ oder str. ὁ?

61, 10 ἴν' ἐκ τοῦ τοὺς ἐχθροὺς λόγῳ καὶ δικαιοσύνη οὕτω πολεμῶν ἀναιρουμένων τῶν ἀλόγων καὶ τῆς ἀδικίας λέγεσθαι ἐνοικήσῃ καὶ δικαιοσύνη. Wie soll das wohl übersetzt werden? schr. wohl ὁ λόγος καὶ. Z. 13 scheint der Parallelismus ἀλήθεια st. ἀλήθειαν zu erfordern.

68, 23 I. mit E γεγονέναι (λέγειν) οὐκ ἄτοπον entsprechend dem folgenden κατορθῶσθαι . . νοεῖν ἀναγκαῖον.

84, 19 ὅσα ἑαυτοὺς ἐταπείνουσιν, τοσοῦτ' ἄλλοις ἐγίνοντο καὶ κατίσχουσιν σφόδρα σφόδρα. Was soll das heißen? Schr. αὐτοὺς, wie die LXX Ex 1, 12 auch hat; der ganze Satz ist wörtliches Citat.

88, 28. Aus dem Apokryphon προσευχῇ Ἰωσήφ citiert Origenes den Engel Jakob-Israel über das Gen. 32, 24 ff. (bes. 29) berichtete Ereignis: ἐγὼ δὲ ὅτε ἤρχόμην ἀπὸ Μεσοποταμίας τῆς Συρίας (Gen. 31, 18), ἐξῆλθεν Οὐριήλ ὁ ἄγγελος τοῦ θεοῦ, καὶ εἶπεν ὅτι κατέβην ἐπὶ τὴν γῆν καὶ κατεσκήνωσα ἐν ἀνθρώποις, καὶ ὅτι ἐκλήθην ὀνόματι Ἰακώβ (Gen. 32, 27)· ἐζήλωσε καὶ ἐμαχέσατό μοι (Gen. 32, 24) κτλ. Das ist unverständlich, es muß ἰδὼν heißen nebst Komma hinter Ἰακώβ.

90, 8 καὶ ἀπαξ ἀπλῶς ὅτε Ἰωάννης τὸν χριστὸν δείκνυσιν, ἄνθρωπος θεὸν δείκνυσι καὶ σωτήρα τὸν ἀσώματον καὶ φωνὴ τὸν λόγον. Es ist doch klar, daß der Parallelismus καὶ σῶμα (oder σωματικὸς?) τὸν ἀσώματον verlangt (vgl. S. 293, 18).

90, 22 I. Ζαχαρίας δὲ μνήμη (κυρίου) εἶναι λέγεται.

108, 18 βέλτιον γὰρ ἡγησάμην . . . . ἤδη τῶν λοιπῶν ἄρξασθαι καὶ μὴ μετ' ἀδήλου τοῦ εὐρεθῆσθαι τὰ προὑπαγορευθέντα ἡμῖν ἀναμένων, κέρδος οὐκ ὀλίγον ἀπολέσαι τὸ τῶν μεταξὺ ἡμερῶν. So Pr. nach Wendland, μὴ μετ' ἀδήλω τῷ M; I. μὴ μετ' ἀδήλω τὸ?

112, 3 ὅρα δὲ (εἰ καὶ οὕτως οἶόν τε ἀνθυπενεχθησομένην ἀνθυποφορᾶν ὑπὸ τῶν μὴ παραδεχομένων τὸν λόγον τοῦτον τὴν λέξιν ταύτην οὕτως

ἐκλαβεῖν τὸ »ἀποκαλυπτόμενον«) μήποτε διχῶς ἔστιν ἰδεῖν »ἀποκαλυπτόμενον«, καθ' ἓνα μὲν τρόπον ὅτε νοεῖται, καθ' ἕτερον δὲ ἐὰν † ἢ τοῦτο προφητευόμενον, ὥστε γενέσθαι καὶ πληρωθῆναι αὐτό. Nach τούτῳ schiebt Brooke (λύσαι, τῷ), Wendland (λύοντας) ein; für ἢ τοῦτο will Brooke (τελ)ῆται τὸ (ähnlich Pr., Wendland (παρ)ῆ). Zunächst ist sicher Pr.s Interpunktion sinnstörend. Es gehört zusammen ὅρα δέ, εἰ καὶ οὕτως οἶόν τε . . . . τὴν λέξιν ταύτην οὕτως ἐκλαβεῖν· darauf τὸ »ἀποκαλυπτόμενον« μήποτε διχῶς ἔστιν ἰδεῖν ἀποκαλυπτόμενον. Das eingeschobene ἀνθυπενεχθισομένην — τούτου muß in der bei Pr. angegebenen Art verbessert werden, oder indem man liest: ἀνθυπενεχθισομένης ἀνθυποφορᾶς. Statt ἐὰν † ἢ τοῦτο schließlich ist vielleicht ἐὰν ἢ σου τὸ zu schreiben.

112, 17 ὄπερ γέγονεν ἐπὶ τῶν ἀποστόλων. οὕτω γάρ, ὡς οἶμαι, ἐνόουν τὰ πράγματα κτλ. Sicher ist οὗτοι zu lesen.

117, 21 »Τότε ἀπέστειλαν κτλ.« l. Ὅτε mit T.

127, 13 διὰ τοῦτο καὶ κελεύει ὁ θεὸς τῷ Ἡσαΐα βοᾶν ἐν τῇ φωνῇ »λέγοντος· κτλ. Richtig: ἐν τῷ· »φωνῇ λέγοντος.

135, 11 ἔτι [ἐπὶ] τὸ »ἀπεσταλμένοι ἦσαν ἐκ τῶν Φαρισαίων, καὶ ἠρώτησαν αὐτόν· ἐξετάζοντες ἡμεῖς προετάξαμεν τὴν ἐρώτησιν τῶν Φαρισαίων, ὡς σεσιωπημένην παρὰ τῷ Ματθαίῳ, \* \* τοῦ ἀναγεγραμμένου γεγονέναι [παρὰ τῷ Ματθαίῳ], ὅτι »ἰδὼν ὁ Ἰωάννης πολλοὺς τῶν Φαρισαίων καὶ Σαδδουκαίων ἐρχομένους ἐπὶ τὸ βάπτισμα εἶπεν αὐτοῖς· γεννήματα ἐχιδνῶν· καὶ τὰ ἐξῆς· ἀκόλουθον γάρ ἐστιν πρῶτον πυθέσθαι εἰτ' ἐλληλυθῆναι· καὶ τοῦτο παρατηρητέον κτλ. M hat am Anfang ὅτι ἐπὶ, wofür mit Huet und Wendland sicher ἔτι ἐπὶ zu lesen ist; der Nachsatz beginnt mit καὶ τοῦτο π. Im übrigen ist der Text lückenlos und verständlich, und auch das zweite παρὰ τῷ Ματθαίῳ wohl nicht zu streichen: weil wir die Frage der Pharisäer, die bei Mt nicht steht (sondern Joh. 1, 24), vorangestellt haben dem, was in der That bei Mt aufgeschrieben ist, daß nämlich der Täufer u. s. w. — denn natürlich geht die Frage der Pharisäer ihrem zur Taufe Kommen voran — so wollen wir auch u. s. w.

143, 19 l. ταῦτα st. ταῦτα vgl. Z. 21.

145, 2 vor ἀναγράφει gehört wohl ein (δ).

146, 7 ἀληθεύει λέγων καὶ τὸ μὴ εἶναι ἱκανὸν λύειν τὸν ἱμάντα τῶν ὑποδημάτων, οὐ γὰρ λύει ἀμφοτέρω λῦσας τοῦ ἐνός . . . . διαπορεῖ περὶ τοῦ πότερον αὐτός ἐστιν ἐρχόμενος ἢ ἕτερος, ὁ κακεῖ προσδοκητέος. l. ἀμφοτέρων und nach ἔστιν doch besser (δ).

156, 24 οἶμαι δὲ διὰ τοῦτον κλαίειν ἀναγεγράφθαι παρὰ τοῖς Βαβυλώνας ποταμοῖς καθεζομένους τοὺς μνησθέντας τῆς Σιών. M hat σειών, das Pr. ganz verkehrter Weise in Σιών korrigiert unter Berufung auf Field Hex. II, 576<sup>b</sup> (!), denn bei Field handelt es sich gar

nicht um Ps. 136, 1, wo nie jemand etwas anderes als Σιῶν gelesen hat, sondern um Jer. 2, 18! Am Anfang l. wohl διὰ τοῦτο d. h. deswegen, weil es keinen andern guten unter den Flüssen giebt.

177, 28 τάχα γὰρ τῇ ἐπινοίᾳ εὐρισκόμενος ὑπὸ τοῦ ἰδίου ἀδελφοῦ Σίμων . . . . ἕτερός ἐστιν παρὰ τὸν ὀρώμενον ἅμα τῷ ἀδελφῷ ὑπὸ τοῦ . . . . Ἰησοῦ. Nach ἐπινοίᾳ ist sicher <ὁ> einzuschieben, vgl. Z. 29.

192, 9 τὰ παραπλήσια ἀνέγραψεν ὁ Ἰωάννης μετὰ πολλὰ γεγονέναι τὰ ἐτέραν αὐτοῦ παρὰ <ταύ>την ἐπιδημίαν. Brooke schrieb mit Recht ταύτην. Der Satz bleibt aber bei Pr. doch unverständlich (wie übrigens auch der Apparat zu Z. 9) wegen des τὰ; l. <κα>τὰ, Brooke hatte μετὰ.

202, 13 καὶ τάχα οὐκ ἀλόγως ὄψω εἰκάσαι <ἄν τις> τὰς περιστασίας φωνᾶς τὸν ἄγοντα αὐτὰς εἰς τὴν φυγὴν λόγον. Ganz unverständlich. Pr. liest unnötiger Weise mit Wendland εἰκάσαι <ἄν τις>, da das εἴκασεν (sc. Matthäus) in M sehr gut ist, und ebenso mit den Ausgaben αὐτὰς für αὐτὸν in M, was bis auf weiteres zu halten ist. Ich vermute unter Vergleichung von S. 201, 22 ff. etwas wie ὄψω εἴκασεν τὰς παραστασίας φωνᾶς τῶν ἀγόντων αὐτὸν εἰς τὴν φυγὴν <τὸν> λόγον.

204, 13 οἱ δὲ δεσμοὶ τοῦ δεδεμένου πάλου, καὶ αἱ ἁμαρτίαι . . . . ἐλεγχόμεναι ὑπ' αὐτοῦ θύρας τυγχάνοντος ζωῆς πρὸς ἐκείνην (λέγω δὴ τὴν θύραν) ἦσαν οὐκ ἔνδον, ἀλλ' ἔξω. Der Begriff θύρα ζωῆς ist doch sehr bedenklich, l. wohl ὡς st. ζωῆς.

209, 10 συνάπτων δὲ ὁ σωτὴρ ὡς ἕνα τῷ περὶ τοῦ ἱεροῦ ἐκείνου τὸν περὶ τοῦ ἰδίου σώματος λόγον . . . . εἰ γὰρ καὶ μυρία ὄσα σημεῖα ἄλλα δεικνύναι οἴός τε ἦν, ἀλλ' ἥ οὐτι γὰρ πρὸς τὸ >ὅτι ταῦτα ποιεῖς<; τὰ κατὰ τὸν ναὸν πρεπόντως ἀντὶ τῶν ἐτέρων παρὰ τὸν ναὸν σημείων ἀπεκρίνατο. Das τῷ . . . . τὸν liest Pr. nach Lommatzsch für τὸν . . . . τοῦ in M; besser natürlich, wie schon Delarue wollte (vgl. S. 211, 17): τὸν . . . . τῷ. Im folgenden hat Wendland αὐτόθι für οὐτι vermutet. Ist vielleicht zu lesen: ἀλλ' οὐτι γὰρ πρὸς τὸ >ὅτι ταῦτα ποιεῖς< (τὰ κατὰ τὸν ναόν) πρεπόντως ἄν τι τῶν ἐτέρων παρὰ τὸν ναὸν σημείων ἀπεκρίνατο?

216, 27 l. wohl προσοικειοῦνται, vgl. Z. 25. 29.

227, 15 καθ' ὃ δεόμεθα τροφῆς κενωθέντες καὶ ὀρεγόμενοι αὐτῆς ὑπὸ τοῦ ὕγρου ἡμῖν ἐπιλείποντος. Das verstehe ich nicht; l. τροφῆς, κενωθέντες καὶ ὀρεγόμενοι αὐτῆς, ἢ ποτοῦ, ὕγρου ἡμῖν ἐπιλείποντος. Vgl. Z. 29 ff., wo ebenfalls πεινήν—τροφή und διψήν—ὕδωρ getrennt behandelt werden, und S. 256, 3 ff.

228, 9. Wenn hier überhaupt eine Lücke ist, so gehören die Sternchen jedenfalls vor καὶ; vielleicht ist zu lesen: πρῶτον ὡς ἐπὶ σωματικοῦ ἦν (S. 227, 15 ff.), καὶ τάχα κτλ.

228, 26. Vielleicht so: ὥστε πηγὴν . . . ἀναβλυστάνειν ἐν αὐτῷ

ἄνω πηδώντων ὑδάτων, τῆς διανοίας ἀλλομένης καὶ τάχιστα διυπταμένης (ἀκολούθως τῷ εὐκινήτῳ τούτῳ ὕδατι, φέροντι, αὐτῷ τῷ ἄλλεσθαι καὶ πηδᾶν, ἐπὶ τὸ ἀνώτερον) ἐπὶ τὴν αἰώνιον ζωὴν, οἷον(εἰ τελευ)τὴν τοῦ ἀλλομένου, ὡς φησιν, εἰς τὴν αἰώνιον ζωὴν.

230, 28. Nach γέγραπται I. (ἔστιν)?

243, 3 I. ἐν <παντὶ δὲ τῷ> πνεύματι vgl. Z. 4.

252, 24 I. wohl ἐμφανίζει parallel mit χρῆται Z. 18, nicht mit εἶπη Z. 20.

272, 32 I. besser δὲ als δὴ.

285, 17 ἔν τινι σοφίᾳ διατρέψαντας. I. doch wohl trotz S. 284, 4 διαπρέψαντας wie Z. 21.

295, 20 τοῦτον δὲ λόγῳ εὐρίσκομεν θεραπευθέντα ἀπὸ μὴ παρῆναι νομιζομένου αὐτῷ τοῦ Ἰησοῦ, καὶ τὸν τοῦ ἑκατοντάρχου δοῦλον· καὶ γὰρ ἀπ' ἐκείνου εἰς τὴν οἰκίαν τοῦ ἑκατοντάρχου οὐ γίνεται ὁ κύριος. I. ἐπ' ἐκείνου; am Anfang wohl οὕτω oder dergleichen unter Streichung des Komma nach Ἰησοῦ, so daß sich der ganze Satz auf Matth. 8 bezieht.

308, 4 ἐλάχιστον μόριον. Aber M hat ἐλαχίστη μ., wonach ἐλαχιστημόριον zu lesen ist; vgl. πολλοστημόριον und ἀπειροστημόριον Orig. III, 61, 19 sowie ποστημόριον Philoc. 208, 19.

315, 7 ὅτι δὲ κατὰ ἀνασχωρηκότας λόγους καὶ μὴ κατημαξομένους ἔφασκον, † τὸν ἄδηλον ἐν Βεελζεβοὺλ . . . ἐκβάλλειν τὰ δαιμόνια. Ich schlage vor: ἔφασκόν τινα, δὴλον, <εἶπερ τὸν κύριον ἔλεγον> ἐν Β. . . . ἐκβάλλειν τ. δ.

325, 30 ἐὰν δὲ ἀναλεγώμεθα <οὕτως> τὰς λοιπὰς ἐπινοίας τοῦ χριστοῦ, . . . εὐρήσομεν. So Pr. nach Wendland, M hat ἀναλεγόμενος τὰς λοιπὰς . . . εὐρήσεις; ich würde dies nicht ändern, sondern lieber am Anfang ἔτι oder ähnlich schreiben.

329, 24 ἦσαν δὲ σπέρμα οἱ τρεῖς (Abraham, Nahor und Arram) δικαίων μὲν, ὡς . . . . τοῦ Σήθ . . . . καὶ τοῦ Ἐνώς . . . . τῶν δὲ λοιπῶν <ἀδίκων> παρὰ τούτους οὕτοι ἦσαν οἱ τρεῖς τοῦ Θάρα υἱοὶ σπέρμα (S. 330, 1). ἀδίκων liest Pr. nach Wendland; mir scheint der Sinn zu erfordern: τῶν δὲ λοιπῶν παρὰ τούτους οὕτοι ἦσαν κτλ.

341, 12 τὸ μηδαμῶς δυνατὸν πραχθῆναι τῷ Ἀβραάμ, εἰ μὴ πεποίηκεν Ἀβραάμ, ὡς ἔτυχεν ἀνεῖρησθαι δόξει τὸ >τοῦτο Ἀβραάμ οὐκ ἐποίησεν<. schr. wohl ἂν εἰρησθαι (δόξεις?).

346, 3 οὐ παντὸς τοῦ ὄντος ἐκ τοῦ διαβόλου γεγεννημένου . . . . οὐκέτι δὴ παντὸς τοῦ ὄντος ἐκ τοῦ θεοῦ γεγεννημένου ἐκ τοῦ θεοῦ. Ganz offenbar ist im ersten Gen. abs. vor oder hinter γεγεννημένου ein ἐκ τοῦ διαβόλου ausgefallen.

364, 1 εἰ γὰρ τίς ἐστιν οὐ ψεύστης ἔτι ἢ ἔστηκεν ἐν τῇ ἀληθείᾳ, ὁ τοιοῦτος οὐκ ἔστιν ἄνθρωπος . . . . τούτων χείρων εἶναι λογισθεῖς τῶν λοιπῶν ἀπατωμένων, ὅτι ἐκείνοι μὲν ὑπὸ τούτου ἀπατώνται, αὐτὸς δὲ

ἑαυτῷ δημιουργός ἐστιν τῆς ἀπάτης. Selbstverständlich muß τοῦτο geschrieben werden. Am Anfang aber ist das ἦ auffällig, das in καὶ verbessert werden müßte, falls man nicht für ἐτι ἦ lesen will ἐπει (oder ἐπει καὶ?).

366, 8 καὶ εἶπεν οὗτος <οὕτως> [ἐν σοί]. Huet hat οὕτως eingefügt, ἐν σοί ist als »sinnlos« eingeklammert von Pr., der nun findet: »der Text stimmt mit A«. Aber der auffallende Wortlaut hätte doch vor dem Emendieren zu einem Blick in Holmes-Parsons Septuaginta, Lagardes Lucian oder Fields Hexapla führen sollen. Daraus würde sich ergeben haben, daß unser Citat in eine Gruppe von Zeugen gehört, die I Kön. 22, 20 etwa wie folgt gelesen haben: καὶ εἶπεν οὗτος οὕτως. καὶ εἶπεν· οὐ δυνήση. καὶ εἶπεν· ἐν σοί (πᾶ st. πῶ). Vgl. übrigens de princ. III, 2, 1.

382, 36 πᾶν γένος ἀμαρτήματος, οὐ ἐν εἴδει ἐστὶν καὶ τὸ ἐν λόγῳ ἀμάρτημα l. doch wohl ἐν εἴδος.

392, 20 »Ὁ δὲ Ἰησοῦς ἤρην τοὺς ὀφθαλμοὺς ἄνω καὶ εἶπεν τὰ γεγραμμένα. IV. Περὶ τῶν ὀφθαλμῶν Ἰησοῦ . . . . ἐπιμελῶς τηρητέον κτλ. Hier ist τὰ γεγραμμένα als Textwort sehr verwunderlich. Interpungiere: Ὁ δὲ Ἰησοῦς . . . . εἶπεν. IV. Τὰ γεγραμμένα περὶ κτλ.

403, 22 l. wohl ἐκβαλόντες, ebenso 434, 26 βαλόντι.

420, 23 »καὶ γῆν ἄνωδρον αὐτῶν γῆν εἰς διεξόδους ὕδατων. Unmöglich! l. καὶ τὴν »ἄνωδρον αὐτῶν »γῆν« »εἰς διεξόδους ὕδατων«.

426, 12 ἄριστον μὲν ἐστὶν ἡ πρώτη καὶ πρὸ τῆς συντελείας τῆς ἐν τῷ βίῳ τοῦτοῦ ἡμέρας πνευματικῆς τοῖς εἰσαγομένοις ἀρμόζουσα τροφή. l. natürlich πνευματικῆ (vgl. S. 258, 25; I. Kor. 10, 3). Uebrigens hat die Catene in ἡμέρα πνευματικῆ (so Brooke, ἡμέρα πνευματικῆ Pr.) eine Spur des Richtigen.

436, 4 σωζόντων ἡμῶν καὶ τὴν τάξιν τῶν ὑπεισελθόντων νοῦν, ὡς πρότερον μὲν ἔβλεπον ῥυπωθέντας τοὺς πόδας τῶν μαθητῶν δεδεησθαι τῆς ἀπὸ τοῦ Ἰησοῦ νίψεως, νῦν δ' ὅτι διὰ τοῦτ' αὐτῶν ἐνίψεν τοὺς πόδας, ἐπει κτλ. ἔβλεπον schreibt Pr. nach Wendland, M hat ἐβλέπειν. l. λέγειν abhängig von ὡς (= ὥστε), oder ἔλεγον(?)

443, 7 δέονται τῆς νίψεως τῶν ποδῶν, ὡς ἐνδεεῖς τῶν μαθητῶν καὶ ὡς ἐτι τὸ πνεῦμα τῆς δουλείας ἔχοντες εἰς φόβον. l. wohl (τινων?) μαθημάτων vgl. S. 427, 35.

472, 31 setze wohl Komma st. Punkt vor λεκτέον.

475, 17 μείζον γὰρ τῷ δοξάσαντι τὸν θεόν, ἐλάττονι τὸν διαφέροντα . . . . τὸ δοξασθῆναι τὸν οἶον τοῦ ἀνθρώπου ἐν τῷ θεῷ, τὸν ἐλάττονα ἐν τῷ κρείττονι. Der Satz ist einfach unverständlich; vermutlich ist nach γὰρ ausgefallen (ἐστὶν τοῦ δοξασθῆναι τὸν θεὸν ἐν τῷ οἴῳ).

475, 24 καὶ τάχα † ὥσπερ ἐστὶν μεταβαλεῖν ἐκ δούλου Ἰησοῦ·

δοῦλοι δὲ ἦσαν οἱ μαθηταὶ πρὸ τοῦ εἶναι τεκνία, ὡς δῆλον ἐκ τοῦ ὁμοίως φωνεῖτε με ὁ διδάσκαλος κτλ. Denselben Text hat offenbar schon die Catene (also auch ihr Verfasser), die nur in καὶ δῆλον noch eine Verschlechterung bietet. Vermutlich ist nach μεταβαλεῖν etwas ausgefallen wie (ἐκ τεκνίου Ἰησοῦ εἰς ἀδελφόν, οὕτως εἰς μαθητὴν μεταβαλεῖν).

477, 4 l. αὐτὸν st. αὐτόν.

479, 17 νοὺν δὲ καὶ Ἰουδαῖοι ἀποθνήσκουσιν ἔμελλον, καὶ ὁ Ἰησοῦς ἀποθανῶν καταβαίνειν εἰς ἄδου. πῶς ὅπου ὁ Ἰησοῦς ὑπῆγεν ἐκεῖνοι οὐκ ἐδύναντο ἀπελθεῖν; ἀλλ' ἐρεῖ τις, ἐπεὶ καὶ ἐν τῷ παραδείσῳ ἔμελλον γίνεσθαι τοῦ θεοῦ, ἐνθα οἱ μὲν ἐν ταῖς ἀμαρτίαις αὐτῶν ἀποθανοῦμενοι γίνεσθαι οὐκ ἔμελλον, οἱ δὲ τοῦ Ἰησοῦ μαθηταὶ τότε μὲν οὖν οὐκ ἐδύναντο ἐκεῖ γενέσθαι, ὕστερον δὲ διὰ τοῦτο . . . λέλεκται κτλ. Das Satzgefüge ist gänzlich verdorben. Am Anfang l. ἐπεὶ δὲ καὶ oder νοὺν δὲ (ἐπεὶ) καὶ und setze Komma nach ἄδου. Im folgenden Satz setze Komma nach ὕστερον δέ!

Im Vorstehenden ist das Lobenswerte in allgemeinen Ausdrücken erwähnt, die Ausstellungen dagegen sind begründet und z. T. ausführlich belegt worden. Ich möchte deshalb zum Schluß ausdrücklich betonen, daß der vorliegende Band im Ganzen genommen — wie das schon bei der Mitarbeit Wendlands selbstverständlich ist — einen sehr erheblichen Fortschritt über alle bisherigen Ausgaben des Kommentars hinaus bedeutet. Der vielbeschäftigte Herausgeber hat sich auch in dieser schweren Aufgabe nicht ohne Geschick zurecht gefunden.

Kiel.

Erich Klostermann.

**René Dussaud.** Notes de Mythologie Syrienne. Paris 1908. Ernest Leroux. 65 S.

Der bekannte Darsteller der *Geschichte und Religion der Noḡairis* beschäftigt sich in der vorliegenden, durch achtzehn Abbildungen geschmückten Abhandlung mit der syrischen Mythologie in engerem Sinne. Diese Vorstudien sind, wie es scheint, hiermit noch nicht abgeschlossen, sondern sind nach der Ueberschrift (S. 5) nur als der erste Teil zu betrachten, der sich mit den Symbolen und Bildern des Sonnengottes befaßt. Mit umfassender Kenntnis der bisher gefundenen Abbildungen syrischer Gottheiten und mit großem Scharfsinn hat Dussaud wertvolle Beiträge zu diesem Thema geliefert, und auch dann, wenn wir widersprechen zu müssen glauben, erkennen wir die von ihm gegebene Anregung willig an. Ein prin-



zipieller Mangel der Schrift liegt darin, daß sie nicht auf die primitiven mythologischen Anschauungen der Naturvölker zurückgreift oder wenigstens zurückzugreifen versucht. Denn solange die mythologische Forschung nicht Hand in Hand mit der Ethnologie geht, werden ihre Konstruktionen nicht den Schein der Willkür abzustreifen vermögen, da wir Modernen kein kongeniales Verständnis mythologischer Gedanken und Attribute besitzen. Aber bis zu einem gewissen Grade ist Dussaud entschuldigt, weil ›leider noch immer eine Zusammenstellung der volkstümlichen Vorstellungen der Alten und der Naturvölker von Sonne und Licht fehlt‹ (Roscher, *Myth. Lex.* II<sub>3182</sub> Anm.). Die Schwierigkeit der Aufgabe entlastet ihn freilich nicht ganz.

In § 1 (S. 5—8) erklärt Dussaud, daß und warum die syrische Astarte dargestellt wird mit den Symbolen von Scheibe und Sichel. Zunächst scheidet er die Frage der Entlehnung aus dem Aegyptischen aus. Wenn Tanit in jener Weise abgebildet werde, so sei dies zwar in direktem Anschluß an die Gestalt der Isis geschehen, die durch Scheibe und Sichel nach seiner Meinung als Mond markiert wird, während Eduard Meyer dies bekanntlich leugnet und behauptet, daß die Göttinnen der Aegypter und ihre Hörner nichts mit dem Monde zu tun hätten, da dieser männlich sei (vgl. Roscher, *Myth. Lex.* I<sub>420</sub> II<sub>363. 437</sub>). Dieselbe Bedeutung aber kann dasselbe Symbol in Syrien nicht haben, weil die Astarte niemals als Mondgöttin aufgefaßt wurde, abgesehen von der späteren Zeit des Synkretismus; denn noch bei Pseudo-Lukian, *de dea Syria* c. 4 heißt es: ›Für mich ist Astarte der Mond‹, also war damals ihre Fusion mit Selene noch nicht allgemein vollzogen. Der Stützpunkt, von dem Dussaud vielmehr bei seiner Deutung ausgeht, ist die sichere Identifikation der Astarte mit Venus, und von hier aus glaubt er ihre Attribute verstehen zu können. Denn da Venus der Vorläufer sowohl der Sonne wie des Mondes sei, so werde sie treffend mit beiden Gottheiten verbunden: durch die Scheibe mit der Sonne und durch die Sichel mit dem Monde. Diese Vermutung ist äußerst scharfsinnig, aber um die Beweise ist es nur schwach bestellt. Denn wenn er anführt, daß sowohl Istar wie Athtar fast regelmäßig mit dem Mondgott und der Sonnengottheit vereinigt sind, so muß dies zugegeben werden, aber damit ist doch keineswegs über allen Zweifel erhaben, daß Istar resp. Athtar eben durch diese Verbindung als Venus dargestellt werden sollen, sondern vielleicht treten sie nur als die dritten neben die beiden anderen Hauptgottheiten des Himmels und nur deshalb werden ihre Attribute neben einander gefunden. Noch weniger überzeugen die beiden abgebildeten Figuren.

Das eine Mal ist unter die Sonnenscheibe mit den Uräusschlangen eine Sichel und in diese wiederum eine kleinere Scheibe gezeichnet. Entweder mögen dies nach der eben erwähnten Analogie die Attribute der drei Himmelsgottheiten: Sonne, Mond und Venus sein, oder aber die Sichel und die kleinere Scheibe sind zusammen als ein Bild aufzufassen und sollen vielleicht ebenfalls die Sonne oder den Mond bedeuten. Daß aber die Venus darunter verstanden werden muß, hat Dussaud nicht nachgewiesen. Auf der anderen Figur sieht man die von zwei Löwen getragene Sichel, darüber in einem Kreise einen Mann und endlich ganz oben die geflügelte (Sonnen)scheibe. Daß der Mann, den Dussaud mit de Vogüé für den Sonnengott Hadad hält, zusammen mit der (Mond)sichel die weibliche Atargatis repräsentiere, ist eine nicht sehr wahrscheinliche Hypothese.

§ 2 (S. 9—14) behandelt die Gestalten des Azizos und Monimos. Mit Recht geht Dussaud davon aus, daß sie keine syrischen, sondern arabische Gottheiten seien, wie die Namen lehren. Denn Monimos ist von Clermont-Gauneau und, wie allgemein bekannt ist, schon vorher von Wellhausen gewiß richtig als *مَنْعَم* erklärt worden. *Aziz* aber bedeutet nach dem Arabischen eher ›der Gewalttätige‹ als ›der Starke‹. Der Verfasser setzt weiter als selbstverständlich oder als bewiesen voraus, ja er behauptet sogar, daß beide ›ausdrücklich‹ (nómmément S. 10) als Phosphoros und Hesperos bezeichnet seien, ohne einen Beleg dafür beizubringen. Nun ist ja bekannt, daß Azizos um seines Namens willen mit Mars identifiziert wurde, wie Jamblich bei Julian, Orat. IV 150 Spanh. überliefert. Dasselbe geht übrigens aus einer bisher unbeachteten Stelle im Buch der Gesetze der Länder S. 19<sup>20</sup> Nau hervor, wo *حمر* dem griechischen Ἄρης Euseb, Praep. ev. VI 10<sup>13</sup> entspricht. Mit Cumont (le culte de Mithra à Edesse, Rev. arch. 3 sér. 12. 1888) wird dies für eine gewagte neuplatonische Spielerei zu halten sein, die durch die Etymologie veranlaßt wurde. Um so zuverlässiger wird die aus col. Potaissa in Dacien stammende Inschrift (CIL 3 275): *Deo Asiso bono p(ue)ro conserva)tori* etc. das Wesen des Gottes ausdrücken, da sie nicht sprachlich, sondern nur sachlich begründet sein kann. Der deus bonus puer ist zweifellos der Morgenstern, und zu dieser Tatsache stimmt die Nachricht bei Julian, daß Azizos Ἡλίου προπομπεῖται (a. a. O.). Wenn nun auch nach derselben Stelle Azizos und Monimos zusammen neben Helios zu Edessa seit uralten Zeiten aufgestellt und verehrt wurden, so hat man daraus vielleicht mit Recht geschlossen, daß Monimos der Abendstern sei. Aber immerhin ist zu

beachten, daß die Babylonier (nach III R 53<sub>34b</sub> f.) die Ištar des Morgensternes als die männliche von der Ištar des Abendsternes als der weiblichen unterschieden haben. Ob *mun'im* »der Wohltätige« dem Terminus *bonus* entspricht, wie Dussaud vermutet, ist ebenfalls fraglich, da Monimos = Hesperos, der *deus puer bonus* aber = Phosphoros ist. Mit Recht nun stellt der französische Gelehrte zunächst das Problem, ob die Gruppe Azizos-Monimos auch außerhalb Edessas nachweisbar sei. Obwohl dies von vorneherein möglich und denkbar ist, da ja die Namen arabischen Ursprungs sind, so ist ihm dieser Nachweis dennoch nicht mit Sicherheit gelungen. Denn trotzdem die Deutung der beiden Epheben an der Seite des Lichtvogels auf den von ihm beigezogenen Bildern als Phosphoros und Hesperos unmittelbar einleuchtet, so ist es doch pure Vermutung und bis jetzt inschriftlich noch nicht zu belegen, daß die Namen dieser beiden Jünglinge eben Azizos und Monimos gewesen seien. Auf den palmyrenischen Sonnenbildern begegnen ebenfalls zwei Knaben mit aufwärts und abwärts gehaltener Palme, und es ist sehr wohl möglich, daß beide identisch sind mit dem inschriftlich bezeugten Paar *'Aziz-Aršu*. Aber dann hätte der Abendstern hier eben einen anderen Namen als den gewünschten Monimos. Dussaud freilich hilft sich, indem er den Aršu für ein Aequivalent des *Mun'im* erklärt. Wertvoll ist das dem Azizos geweihte Monument von es-Suwaidâ im Haurân, auf dem, wie es scheint, dieser Gott mit dem (Sonnen)adler abgebildet ist. Die auf der anderen Seite ohne Adler gezeichnete Figur möchte Dussaud als eine Darstellung des Monimos in Anspruch nehmen, aber diese Deutung ist aus der Luft gegriffen und durch nichts zu stützen. Mehr Beachtung verdient die Vermutung, daß Azizos nur ein Epitheton des שִׁרְקָן | עֶרְוֶר, des Athtar orientalis, d. h. des Morgensternes sei.

In § 3 (S. 15—23) wird das Verhältnis der geflügelten Scheibe zum Adler untersucht. Daß beide Aequivalente sind, schließt Dussaud mit Recht aus einer Vereinigung beider Symbole auf einer zu Ba'albek gefundenen, aus der römischen Epoche stammenden Skulptur, wo die Flügel der Scheibe direkt Adlerflügel sind. Bei seiner Erklärung geht Dussaud von der Tatsache aus, daß alle syrischen Monumente, auf denen der Adler erscheint, aus der griechisch-römischen Zeit herrühren. Dieser Vogel aber ist uns nach seiner Annahme aus dem semitischen Bereich überhaupt nicht bekannt als Attribut des Sonnengottes (Šamaš), sondern er ist von Haus aus verbunden mit Zeus und wurde zum Sonnenvogel erst dann, als der einheimische Ba'al zunächst zum Sonnengott geworden war und dann mit dem hellenischen Zeus identifiziert wurde. Das

geschah schon vor Alexander, wie die Münzen Kilikiens und Kyprens ihm zu lehren scheinen. In Paphos geprägte Münzen tragen seit 460 v. Chr. auf der Vorderseite die geflügelte Scheibe über einem Stiere, auf der Rückseite aber einen aufrecht stehenden Adler oder einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Beides sind nach Dussaud Äquivalente, nur daß entsprechend der phönikisch-hellenischen Mischbevölkerung Kyprens das erste das phönikische, das zweite das griechische Symbol des Sonnengottes darstelle. Im Gegensatz zu dem Verfasser möchte ich die geflügelte Scheibe über dem Stiere für ein Attribut der Astarte halten; denn ihre, wie es scheint, nach ägyptischem Muster gestaltete Beziehung zum Stiere ist vollkommen gesichert (vgl. Ed. Meyer bei Roscher, *Myth. Lex.* I 652), mag nun die Scheibe die Sonne, den Mond oder die Venus bedeuten. Diese Vermutung wird gerechtfertigt und bestätigt durch die Tatsache, daß seit ungefähr 320 v. Chr. die geflügelte Scheibe über dem Stiere verschwindet und ersetzt wird durch den Kopf der Aphrodite. Unwillkürlich fallen einem ihre aus der ältesten Zeit stammenden Beinamen wie *Κόπρις*, *Κυπρογενής*, *Κυπρία*, *Παφία* u. ä. ein (vgl. die Belege bei Roscher, *Myth. Lex.* I 395), sodaß man ihre Darstellung resp. die der Astarte auf den Münzen auch der früheren Epoche a priori erwartet. Den Wechsel der geprägten Bilder erklärt Dussaud mit Recht daraus, daß seit Alexander die phönikischen Formen durch das Uebergewicht der Hellenen verdrängt wurden. Auf der Rückseite ist derselbe Vorgang zu beobachten, und dies spricht sehr deutlich gegen die These des französischen Gelehrten, daß der Adler bereits ein griechisches Attribut des Sonnengottes gewesen sei. Denn weshalb wurde er dann ebenfalls durch ein anderes Symbol ersetzt, und zwar durch einen achtstrahligen Stern über einer Taube? Wenn statt dessen auch Apollon erscheint, nackt, mit dem Pfeile in der Hand, auf dem Omphalos sitzend, so hat Dussaud vielleicht Recht, wenn er die beiden letzten Darstellungen für simple Varianten hält, obgleich unter den Tierattributen des Apollon wohl der Schwan, der Habicht und der Geier, aber nicht die Taube vorkommt (vgl. Roscher, *Myth. Lex.* I 444). Da Apollon hier jedenfalls als Sonnengott aufzufassen ist, so wird in der Tat der durch ihn verdrängte Adler den Sonnengott bezeichnet haben. Folglich muß dieser Vogel ein semitisches Symbol der Sonne gewesen sein. Sehr seltsam und mir unbegreiflich ist die Anordnung der Varianten, die Dussaud in einer Tabelle zusammenstellt. Denn ohne einen Grund dafür anzugeben, kombiniert er die Rückseite der späteren Münzen mit der Vorderseite der früheren und umgekehrt. — Dieselbe Umwandlung, die man auf diesen kyprischen Münzen verfolgen kann, ging in ganz

Syrien vor sich. Ueberall, wo der Lokalba'al zum Sonnengott geworden war, wurde er mit Zeus identifiziert und so wurde der Adler des Zeus der Vogel des Sonnengottes. Die geflügelte Sonnenscheibe wurde nunmehr durch griechischen Einfluß zu der vom Adler getragenen Sonnenscheibe. Dieser Prozeß scheint mir äußerst verwickelt, zumal trotz der Identifikation mit Zeus der Sonnencharakter so klar bewahrt ist. Wäre der Adler der Vogel des Helios, so wäre eine solche Entwicklung viel eher begreiflich. Die Tatsache ist jedenfalls zweifellos, daß eine Anzahl syrischer Monumente den Adler mit der Sonne verbindet. So das Relief von Ba'albek, wo der Jupiter Heliopolitanus von zwei Adlern getragen wird, so auch die Büste Malakbels über einem Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Auf dem Relief von El-Hadeth sieht man den (Sonnen)adler mit den vier Planeten auf der einen und — nach wahrscheinlicher Ergänzung — mit den drei Planeten auf der anderen Seite. Im Si'atempel (Haurân) nahe bei El-Qanawât ist ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln abgebildet, auf dessen Kopf das Sonnengestirn steht. Daß hier überall Zeus, und nicht etwa, wenn man überhaupt griechischen Einfluß annehmen will, Helios die Mittlerrolle gespielt habe, ist wenig wahrscheinlich, zumal auch auf der syrischen Bronzestatue eines Adlers direkt ΗΑΙΟΣ beigefügt ist. Wenn Dussaud ferner vermutet, daß das Symbol des Ormuzd, die geflügelte Scheibe mit einem menschlichen Torso, vielleicht das Prototyp des den Helios tragenden Adlers sei, so ist das ebensowenig wahrscheinlich. Uebrigens würde die Entwicklung dadurch noch komplizierter, da jetzt zu den drei Gleichungen Lokalba'al = Sonnengott = Zeus noch die vierte = Ormuzd hinzukäme. Wozu überhaupt eine Entlehnung? Ist die Annahme nicht viel wahrscheinlicher, daß die geflügelte Scheibe und der die Scheibe oder den Sonnengott tragende Adler und endlich der einfache Adler von Haus aus analoge mythische Vorstellungen sind auf demselben semitischen Boden, wenn sie auch zeitgeschichtlich auf einander folgen mögen? Diese Ideen liegen einander ja sehr nahe; denn die geflügelte Scheibe faßt eben die Sonne als einen Vogel oder etwas Vogelartiges auf. Die Fortbewegung der Gestirne dachte man sich unter anderem wohl nach Analogie der Vögel. Auch nach ägyptischer Anschauung sind die Lichtsterne Vögel des Horus (Ed. Meyer bei Roscher, Myth. Lex. II<sub>362</sub>). Bekannt ist ferner der dem Adler parallele Phönix, der freilich nach syr. Bar. 6 dazu dient, die Sonnenstrahlen aufzufangen, also unter der Sonne schwebend, ursprünglich aber wohl als sie tragend vorgestellt wird. Bei weiterem Nachforschen wird man wohl mehr derartige Dinge finden. — Mir unwahrscheinlich ist die Behauptung Dussauds, daß der El-

Kronos der Phöniker der Sonnengott sei, da die Identifikation des Ἥλ mit Ἥλ-τος wohl nur auf sprachlicher Kombination beruht.

§ 4 (S. 23—29) handelt vom Helios Psychopompos. Der Heroldstab, den der Lichtadler des Ζεὺς Βαυτοκαίτης trägt, das Epitheton *Angelus*, das dem Jupiter Heliopolitanus beigelegt wird, die Identifizierung des Malakbel von Palmyra und des Ba'al von Ḥamôn mit Merkur haben sämtlich dieselbe Bedeutung. Sie bezeichnen alle die Rolle, die die Sonne als Seelenführer spielt. Es handelt sich hier nicht um einfache Entlehnung aus dem Griechischen, sondern um synkretistische Verschmelzung ägyptischer und chaldäisch-persischer Ideen, wie sie durch die Neuplatoniker in Syrien und durch die ganze römische Welt vom 2.—4. Jahrhundert verbreitet waren. Diese Erklärung scheint mir darin zu irren, daß sie den Begriff der Führerschaft und der Botenrolle, der allerdings durch den Heroldstab wie durch die Bezeichnung Mal'ak ausgedrückt ist, auf die φοχοπομπία allein beschränkt. Auch in Florida waren die Vögel Tonazulis Boten der Sonne (J. G. Müller, Geschichte der amerikanischen Urreligionen S. 62). Die Sonne aber und ebenso die Sterne überhaupt sind nicht bloß die Führer der Verstorbenen, sondern auch der Lebenden. Man erinnere sich an ihre Bedeutung für die Schiffer auf der »uferlosen« See und für die Wanderer in der nächtlichen Wüste. Man denke ferner an die drei Weisen aus dem Morgenlande, die durch den Stern geleitet werden. Verwiesen sei auch auf Soph. Trach. 95 Ἄλιον Ἄλιον αἰτῶ τοῦτο καρῶξαι τὸν Ἀλκμήνας πόθι μοι πόθι μοι ναίει κτλ. Ebenso übernimmt die Sonne eine Meldung von der Eva an Adam in der vit. Ad. et Ev. § 19. Zum Psychopompen war sie natürlich besonders gut geeignet, da sie den Weg von der Erde zum Himmel, den die Seele emporklettern mußte, besser kannte als sonst jemand.

In § 5 (S. 29—51) stellt Dussaud die Monumente zusammen, die den Jupiter Heliopolitanus repräsentieren. Auf Grund erneuter Prüfung tut er einige falsche Deutungen ab, z. B. erklärt er den Löwen für nicht existierend, den man auf dem bekannten durch Lenormant besprochenen Stein von Nîmes hat finden wollen, und statuiert so einen im Großen und Ganzen übereinstimmenden Typus der Göttergestalt, den er folgendermaßen beschreibt: »In der Mitte des mit Laubwerk oder Ähren geschmückten Kalathos funkelte eine Kugel aus Edelstein. Das frisierte Haupthaar ward durch ein einfaches Band zusammengehalten, indem zwei oder drei Flechten auf jede Schulter fielen. Das Gesicht war bartlos, die Augen inkrustiert. Ueber der langen Tunika mit den kurzen Aermeln trug der Gott den Kûraß, der eine Scheide bildete rund um die Lenden. Ein breites

Halsband hielt eine an den Seiten mit Uräusschlangen versehene Scheibe auf der Brust fest. Darunter, in den Feldern der Scheibe, waren göttliche Büsten abgebildet: mindestens die Brustbilder von Helios und Selene, außerdem Rosetten. Am unteren Ende war die Scheibe mit einem Löwenkopf besetzt. Noch weiter unten kam die Tunika wieder zum Vorschein, durch die Scheibe in zahlreiche Falten zusammengedrückt, und ließ auf beiden Seiten die Füße nackt. In der Rechten schwang der Gott die Peitsche, in der linken hielt er die Aehren und vielleicht den Blitzstrahl. Die auf einen Untersatz gestellte Statue war an den beiden Seiten von zwei Stieren begleitet, die auf einem tieferen Niveau angebracht waren« (S. 42). Nach Dussaud ist dies Götterbild identisch mit dem Balanion, das die Heliopolitaner nach Makrob. Saturn. I 23<sup>11</sup> in Prozession einherführten. Das Wort Βαλάνιον selber, über das er bereits im Journ. asiat. 1902, I 272 ff. gehandelt hat, sucht er im Anschluß an Movers zu erklären als das semitische ba'lan ›unser Ba'al‹. Aber da das Pronomen der ersten Person keineswegs einleuchtend ist, so wird man -άνιον eher für suffixale Endung halten dürfen. Ob die auf dem Panzer des Jupiter Heliopolitanus des Musée Calvet durch einen ›Hermes‹ dargestellte Figur den Ba'al Marqod bedeutet (S. 44), ist sehr fraglich, da die Identität beider keineswegs gesichert ist (trotz Roscher, Myth. Lex. II 2555). Im Gegensatz zu Makrobius, der den Kult von Heliopolis in Syrien für einen Ableger des Kultes von Heliopolis in Aegypten hielt, glaubt Dussaud mit Recht an den Einfluß des griechischen Sonnengotttypus, wie er im vierten vorchristlichen Jahrhundert existierte. Vom alten Lokalba'al, dem nach Dussaud aramäischen Hadad-Rammân, rühren nur her die beiden Stiere und der Blitzstrahl, mit denen der Gott auch auf assyrischen Denkmälern dargestellt wird. — Wie alles Erklärbare des Jupiterbildes: der Kalathos, der Edelstein, die Scheibe mit den Uräusschlangen astrale Symbolik verrät, so ist der angebliche ›Hermes‹ vermutlich eine Sonnensäule. Auf der bekannten Stele von Lilybäum (CIS vol. I Tab. XXIX<sup>138</sup>) zeigen die Sonnensäulen eine nach oben schmaler werdende Form. Anthropomorphisierte Sonnensäulen finden sich übrigens ebenso in Yukatan, Guatemala und den übrigen Ländern Zentralamerikas (J. G. Müller, Geschichte der amerikanischen Urreligionen S. 480), die zugleich als Kultusgegenstände dienen und mit Beigaben überladen werden (ebd. 464). Bei den Peruanern wurden sie bekränzt zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche. Auf einen der Pfeiler wurde der goldene Thron der Sonne gesetzt (ebd. 393). Bei den Muyskas im Norden Südamerikas bezeichnet die Säule ›den Endpunkt, die Meta des Zyklus, bei welchem die Sonne . . . an-

langt« (ebd. 434). Zu beachten ist aber auch die Vorstellung der Peruaner, denen die Säulen in der Nähe des Aequators für heiliger galten als alle anderen, weil bei ihnen die Schatten kleiner waren. Man glaubte, die Sonne ziehe diese Sitze allen anderen vor, indem sie sich senkrecht auf sie setzen könne (ebd. 380). Darnach scheinen sie eher Ruhepunkte für die Sonne zu sein.

§ 6 (S. 51 f.) gibt eine kurze Uebersicht über die Abbildungen des syrischen Sonnengottes mit Viergespann und Wagen.

In § 7 (S. 52—58) bespricht der Verfasser die Beispiele des unter griechischem Einfluß stehenden Ἥλιος ἔφιππος. Interessant ist die versuchte Deutung der Palme auf dem oft beschriebenen, aber wenig interpretierten Felsenrelief von El-Ferzol, auf dem der durch Strahlen als Sonnengott gekennzeichnete Reiter in der rechten Hand die Zügel, in der linken eine Kugel hält. Vor ihm steht der Ephebe, kaum richtig als Azizos gedeutet, mit abwärts gesenktem Attribut, dahinter die Palme, die Dussaud mit derjenigen auf dem Deckel einer attischen Pyxis (Collection Saburoff Taf. 63; vgl. Roscher, Mythol. Lex. I<sup>2007</sup> f.) zusammenstellt und als das Symbol eines südlichen Landes, Afrikas, erklärt. Sie soll nach ihm »die *meta*, die Mitte des Laufes, die Mitte des Tages« markieren, bei der der Sonnengott seinen Weg wendet. Daran ist so viel richtig, daß die Palme die *meta* bezeichnet. Aber sie ist nicht vom Süd-, sondern vom Sonnenlande hergenommen, das bei den »roten« Aethiopen entweder im Osten oder im Westen liegt. Der φοῖνῆξ galt als Sonnenbaum, weil er »rot« bedeutet; vgl. auch das »Rot«eiland Erytheia, das »rote« Meer, die »roten« Rinder, »roten« Haare, »roten« Rosse des Helios u. a. (Belegstellen bei Roscher, Mythol. Lex. s. v. Helios). Der fixierte Moment braucht also nicht der Mittag zu sein und kann es deshalb nicht, weil von einer Wende der Sonne in der Mitte des Tages niemals die Rede ist und weil überdies die Anwesenheit der Selene so unerklärt bleibt. Daher muß entweder, wie Furtwängler (bei Roscher a. a. O.) annimmt, der Morgen oder aber auf dem Relief von El-Ferzol der Abend gemeint sein. Ein zweites, von den Palmyrenern geweihtes Monument stellt den Γενναῖος (von Dussaud und gleichzeitig auch von Lidzbarski, Ephem. II 82<sup>26</sup> ff. als ḡinnijj »der Dämon« gedeutet) d. h. den Malakbel dar. Auf dem dritten von Es-Suwaitâ im Haurân sind Diokletian und Maximian mit der Sonne im Arm abgebildet (vgl. dazu A. Dieterich, Mithrasliturgie 184<sup>2</sup>).

§ 8 (S. 58—65) handelt von den Sonnengöttern in Palmyra und bespricht den im Museum Capitolinum aufbewahrten Altar mit lateinisch-palmyrenischer Inschrift. Aus den Bildern der vier Seiten rekonstruiert Dussaud in durchaus wahrscheinlicher Weise



den Mythos des Malakbel-Helios. Auf der ersten Seite, wo der Gott aus einem Baume, vermutlich einer Zypresse, hervorst, wird seine Geburt gelehrt: wie Adonis aus dem Myrrhenbaum, Râ aus der Sykomore, wie der Sonnengott einer (reproduzierten) Bronze-statue und einmal auch Mithra aus einem nicht näher zu bestimmenden Baume hervorst. Nach diesen Parallelen wird man nicht leugnen können, daß Malakbel auch hier als Sonnengott gedacht ist, obwohl die Geburt aus dem Baume noch keineswegs erklärt ist. Es mag überhaupt fraglich erscheinen, ob man bei der Ableitung auf seine Funktion als Sonnengott rekurreren soll. Denn ebenso gut kann er durch diese Tatsache als Vegetationsgott charakterisiert sein, und warum soll dies nicht sein ursprüngliches Wesen ausgemacht haben gleich einem kanaanischnen Ba'al? Als solcher mag er dann erst später mit der Sonne in Verbindung gebracht und zum Sonnengott geworden sein. Seine Eigenschaft als Gott der Fruchtbarkeit geht auch daraus hervor, daß er einen Widder auf seinen Schultern trägt. Wiederum parallel ist die Bronzestatuetten eines jungen widdertragenden Mannes, die zu Rimâh, nahe bei Saïda gefunden ist. Da zu beiden Seiten Büsten des Helios aufgestellt waren und da das Heiligtum der Sonne geweiht war, so haben wir in dem Jüngling jedenfalls einen Sonnengott zu sehen. Dussaud verweist mit Recht darauf, daß das Attribut des Widders den Hermes κριοφόρος charakterisiere und daß Malakbel auch sonst in nahe Beziehung zu diesem Gott trete, einmal sogar inschriftlich mit ihm identifiziert sei. Wie aber die Assimilation an Hermes in diesem Falle auf die Rolle des Psychopompen hindeuten soll, ist mir unverständlich; denn was hat das Widdertragen mit dem Seelengeleit zu tun? Es hat doch wohl nur den Sinn, ihn als den Schutzgott der Herden zu bezeichnen, als den, der dem Vieh Wachstum und Gedeihen verleiht, ganz entsprechend seiner engen Verbindung mit der Vegetation. Im Zusammenhang damit macht Dussaud ferner auf die Bilder vom guten Hirten aufmerksam, die von den Spezial-Archäologen für eine Schöpfung christlicher Kunst gehalten wurden, ohne Anlehnung an die Darstellung des Hermes Kriophoros. Der Verfasser aber vermutet eine ununterbrochene Linie, von dem griechischen Typus ausgehend und über den jungen syrischen Sonnengott bis zum guten Hirten führend. So erkläre es sich, daß die älteste Statue des letzteren im Lateranmuseum die Züge eines Jünglings zeige. Aber das ist kein Beweis, da auch ein jugendlicher Typus des Hermes Kriophoros existiert (vgl. Roscher, Myth. Lex. I 2396 II 1433). Wie überdies die >wahrscheinlich im Orient< entstandene Idee des Sonnengottes auf die christlichen Darstellungen des Abendlandes vom guten Hirten ein-

gewirkt haben kann, wird nicht weiter begreiflich gemacht. — Auf der zweiten Seite besteigt der reichgelockte Malakbel seinen Wagen, der mit vier Greifen bespannt ist, die ebenfalls solare Bedeutung zu haben scheinen (vgl. übrigens neben Roscher ebd. II<sub>2300</sub> auch I<sub>444</sub>), während der Gott von Nike bekränzt wird. Das Ganze schildert den jugendlichen Sol invictus. — Auf der dritten Seite sieht man einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, der die jugendliche Büste des Sonnengottes mit Nimbus und Strahlenkranz trägt. Es ist die Sonne in der Mitte des Tages. — Die vierte Seite nimmt das Brustbild eines bärtigen Mannes mit Schleier und Sichel ein und will die abendliche oder herbstliche Sonne markieren. Die vier Seiten repräsentieren also den nach menschlicher Analogie vorgestellten Lebenslauf der Sonne, ähnlich den ägyptischen Ideen. — Zum Schluß geht Dussaud noch einmal auf die Bedeutung der Sonne für die Toten ein. Er versucht zunächst, den Gebrauch der kleinen palmyrenischen Tesseræ zu präzisieren und hält de Vogüé für den besten Führer. De Vogüé wollte die mit Personennamen versehenen für Erinnerungstücke halten, die den Freunden des Verstorbenen zum Andenken geschenkt wurden, diejenigen dagegen, die Wein, Oel oder Brot erwähnen, für Bons, die dem Volke vom Magistrate als Anweisung auf eine Portion der genannten Nahrungsgegenstände verabreicht wurden. Die Auffassung Dussauds entfernt sich nicht weit davon; er will nur die letzteren, sogenannten *tesseræ frumentariae*, ebenfalls in Beziehung zu den Toten setzen, und erklärt sie darum als Kontrollmarken für die Familie des Verstorbenen, da eine jede Anrecht auf eine Ration oder einen Platz beim Leichenbankett gewährte! Diese Deutung klingt äußerst rationalistisch und hat wenig Einleuchtendes, da der von Lidzbarski gewiß richtig betonte Charakter des Amuletts dabei gänzlich verleugnet wird. Von großem Interesse ist es, daß auf ihnen fast stets Šamaš und der zweifello (vgl. Lidzbarski, Ephem. I<sub>255</sub> f.) als Sonnengott gekennzeichnete Bel genannt wird. Auch hier findet sich der Adler, der eine Palme in seinen Händen hält, über dem Bett des Toten (?). Der Sonnengott wird gleichmäßig zwischen zwei Sternen dargestellt, die nach Dussaud den Phosphor-Azizos und den Hesperos-Monimos repräsentieren ›müssen‹, und wenn nun der Tote ebenso inmitten zweier Sterne abgebildet werde, so folge daraus, daß er mit der Sonne identifiziert sei.

Aus dieser Inhaltsübersicht erhellt, daß das Büchlein eine Fülle von Anregung giebt. Wenn René Dussaud seine Studien einmal erweitert, so befaßt er sich dann hoffentlich nicht nur mit der Mythologie in engerem Sinne, sondern auch mit der Religion der Syrer.

Eine neue Sammlung und Erklärung der litterarischen Nachrichten und eine Auslese der wichtigsten inschriftlich erhaltenen religiösen Texte und Abbildungen wäre äußerst lohnend und dankenswert.

Kiel.

Hugo Greßmann.

M. Minucii Felicis Octavius. Recensuit et praefatus est Herm. Boenig. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri 1903. XXXI, 116 S.

Der durch eine gediegene Abhandlung über Minucius Felix (Gymn.-Progr. Königsberg 1897) den vielen Freunden dieses Schriftstellers wohlbekannte Herausgeber hat sich der verdienstlichen Aufgabe unterzogen, den Text für die Teubnersche Bibliothek neu zu edieren, da die Baehrensche, in gleichem Verlage 1886 erschienene Ausgabe sich als völlig unbrauchbar erwiesen hatte. Dem neuen Herausgeber war der Weg vorgezeichnet: Abkehr von Baehrens' souveräner Textvergewaltigung und Rückkehr zu der ruhigen und methodischen Kritik, die die Halmsche Ausgabe von 1867 auszeichnet. Halms kritischen Apparat legt B. zugrunde; die Pariser Hs. (P) ist nicht neu verglichen: vielleicht ist das ja auch unnötig, da Halm die Zuverlässigkeit seines Gewährsmannes rühmt, an der zu zweifeln keine Veranlassung vorliegt; immerhin wäre es aus dem einfachen Grunde, daß irren menschlich ist, wohl nützlich, wenn Jemand die von Halm benutzte Collation dieser einzigen Handschrift revidieren wollte<sup>1)</sup>. Das Meiste von dem, was seit Halm für die Textkritik hinzugekommen ist, hat B. benutzt; doch ist ihm einiges nicht Unwesentliche entgangen, wie die vortreffliche »Bibliographie de Minucius Felix« von Waltzing (in: Le musée belge VI nr. 2 et 3, 1902) zeigt<sup>2)</sup>. Darunter sei hervorgehoben nur die für die Exegese und dadurch indirect auch für die Kritik wertvolle Ausgabe vom Abbé Ferd. Léonard, Namur 1883, aus welcher der Ref. manches gelernt zu haben bekennt. Bereichert ist die B.sche Ausgabe durch einen im Vergleich zum Halmschen sehr erweiterten »Index verborum rerumque grammaticarum notabilium« sowie eine zwischen Text und

1) B. sagt (praef. p. V), daß alle, die nach Laubmann, dem Gewährsmann Halms, die Hs. eingesehen hätten, dessen Zuverlässigkeit bestätigt hätten. So viel mir bekannt, hat nur E. Kurz, Progr. Burgdorf 1887/8 die Kapitel 20—26 revidiert.

2) Ich vermag hinzuzufügen, daß F. Ramorino in der »Vox urbis« ann. I (1898) num. III p. 17 interessante Thatsachen für die Geschichte der erstmaligen Trennung des »Octavius« vom Texte des Arnobius ermittelt hat.

adnotatio critica fortlaufende, dankenswerte Sammlung von Parallelstellen aus Autoren sowohl vor als nach Minucius, eine nützliche Vorarbeit für eine noch ausstehende erklärende Ausgabe dieses infolge seines Gedankenreichtums und seines originellen Stils nicht ganz leichten Schriftstellers; Ref. benutzt diese Gelegenheit, öffentlich zu erklären, daß er seine Absicht, einen Commentar zu diesem Autor zu schreiben, aufgegeben hat, da die Lösung dieser Aufgabe eine Summe theologischer Kenntnisse voraussetzt, über die er nicht verfügt.

Den angedeuteten Vorzügen der B.schen Ausgabe stehen Momente gegenüber, in deren Behandlung der Ref. von dem Verfahren des Editors glaubt abweichen zu müssen. B. teilt den Glauben von Baehrens, daß man den Text dieser Schrift »omnium vel foedissimarum corruptelarum quasi quendam thesaurum« nennen könne (praef. p. V). Wenngleich nun nicht geleugnet werden soll, daß eine Reihe von Stellen bisher allen Emendationsversuchen getrotzt hat und vielleicht bei dem Mangel anderer Hilfsmittel als der einzigen Hs. stets trotzen wird, so will es mir doch scheinen, daß die Verderbnis der Ueberlieferung durch Ausdrücke wie den erwähnten überschätzt wird und daß auch B. unter dem unwillkürlichen Einfluß des an mehr als 160 Stellen geänderten Baehrenschen Textes in der Annahme von Corruptelen zu weit geht. Zwar ist zuzugeben, daß die von B. aufgenommenen eignen oder fremden Aenderungen gelegentlich einen leichteren und glatteren Text geben als die Ueberlieferung; aber bei aller Bewunderung, die man der Sprache und Compositions-kunst dieses ausgezeichneten Autors zollen darf, ist doch nicht zu übersehen, daß er einer Zeit angehört, die in der pointierten Künstlichkeit, im Abweichen vom Normalen und in der dadurch erzielten Ueberraschung einen Vorzug schriftstellerischen Könnens sah; deshalb ist hier doppelte Behutsamkeit nötig, denn das Ungewöhnliche ist oft eben um seiner selbst willen das Richtige. Halm war sehr vorsichtig verfahren, vielleicht zu vorsichtig: aber es fragt sich, ob bei einem Schriftsteller dieser Zeit und dieser Geistesart eine etwas zu große Zurückhaltung nicht doch ein geringerer Fehler ist als ein zu weit gehendes Mißtrauen gegenüber der Echtheit der Ueberlieferung. Unter den von B. selbst herrührenden Textänderungen hat mich keine zu überzeugen vermocht. — Leider hat sich B. ein wichtiges Hilfsmittel für die Textgestaltung gänzlich entgehen lassen: die Gesetze der rhythmischen Clauseln. Diese Dinge sind seit einigen Jahren so sorgfältig untersucht worden, daß ihre Berücksichtigung von Herausgebern lateinischer Texte verlangt werden muß, nicht am wenigsten von einem Herausgeber des Minucius, der anerkannter Maßen ein exemplarischer Beobachter dieser

Gesetze ist. Es darf daher behauptet werden, daß jede Conjectur, die statt eines richtig überlieferten einen falschen Kolonschluß in den Text bringt, ohne Weiteres abzuweisen ist; wir werden aber nachher sehen, wie viele derartige fehlerhafte Textänderungen die B.sche Ausgabe aufweist. — Was endlich die adnotatio critica selbst betrifft, so hat B. sämtliche orthographischen Quisquilien der Ueberlieferung vermerkt, d. h. aus dem Halmschen Apparat übernommen. Halms Verfahren war völlig einwandfrei: in einer Ausgabe, die in Wahrheit die kritische editio princeps eines Autors ist, wird man, zumal wenn die Ueberlieferung auf nur einer Hs. beruht, auch dgl. untergeordnete Dinge gern sehen; in eine Ausgabe dagegen, die hinsichtlich des hs. Apparats von jener früheren ganz und gar abhängig ist, gehören m. E. Bemerkungen wie *inhesit, baetam, praelium, filosofia, Dionisius, nunciaverunt, scribita, livido* u. s. w. nicht wieder hinein. Da nun aber solche Bemerkungen wohl auf kaum einer Seite fehlen, so würde der Apparat wesentlich vereinfacht worden sein, wenn sie fortgelassen worden wären. Dadurch hätte sich dann Raum gewinnen lassen für etwas größere Ausführlichkeit in der Auswahl von Verbesserungsvorschlägen an wirklich corrupten Stellen; wenigstens vermag ich nicht einzusehen, welchen Zweck es hat (um beliebig einen Fall herauszugreifen), wenn S. 61, 3 Aenderungen, die m. E. überhaupt nicht discutierbar sind, in den Text gesetzt werden, statt daß der Text das Zeichen der Corruptel, die adnotatio critica eine Auswahl der Conjecturen enthielte.

Im Folgenden sollen einige derjenigen Stellen des Textes, in deren Behandlung ich B. nicht beistimmen kann, kurz besprochen werden. Meist handelt es sich darum, Eingriffe in die Ueberlieferung durch Observation des Sprach- und Stilgebrauches sowie der rhythmischen Regeln zurückzuweisen; gelegentlich mögen eigne Vermutungen Platz finden. Auf die Exegese bin ich, soweit sie nicht für die Textbehandlung heranzuziehen war, absichtlich nicht eingegangen.

Seite 2, 4 Bönig: *Caecilium superstitiosis vanitatibus etiamnunc inhaerentem disputatione gravissima ad veram religionem reformavit*: so die Hs., *superstitutionis* B. mit Maehly und Baehrens. Durch diese Conjectur wird die Concinnität des Ausdrucks, das hervorstechendste Stilkriterium dieses Autors, zerstört: *superstitiosae vanitates, disputatio gravissima, vera religio*. Aehnliche Stellen, wo er der Zierlichkeit zuliebe das eine Adjectiv mit etwas freierer Beziehung zu setzen sich erlaubt: 2, 9 *adhuc annis innocentibus et adhuc dimidiata verba temptantibus*, 2, 17 *quae per absentiam mutua de nobis nesciebamus, relatione alterna comperissemus* (hierzu führt B. in

der adn. crit. zwei falsche Conjecturen für *mutuam an*), 5, 27 *cum tantum absit ab exploratione divina humana mediocritas* u. a.

S. 3, 19 *haec fabulae* P<sup>1</sup> darf nicht mit P<sup>2</sup> in *hae f.* geändert werden: vgl. Neue, Formenl. II<sup>8</sup> 417 f.

S. 3, 24 *subductae naviculae substratis roboribus a terrena labe suspensae quiescebant*. Dafür B. mit Dombart und Baehrens *tabe*, obwohl doch *terrena labe* einleuchtend richtig ist als gewählter Ausdruck für das unfeine *caenum*; vgl. Cic. Sest. 20 *labe illa ac caenum*.

S. 4, 10 *igitur cum omnes hac spectacula voluptate caperemur, Caecilius nihil intendere*. B. mit Kronenberg *nos*, da *omnes* bloß von zweien (Octavius und Minucius) nicht gesagt werden könne. Aber es sehen eben, wie schon Dombart erklärte, mehrere dem Spiel der Knaben zu; erst später ziehen sich die drei Freunde von dem Getriebe am Strande zurück, *ut intentius disputare possint* (4, 25). Daß der Schriftsteller die erste Person *caperemur* setzt, kann doch nicht auffallen: »wir alle«, d. h. ich, Octavius und die übrigen Zuschauer.

S. 4, 20 *si placet, ut ipsius sectae homo cum eo* (sc. Octavio) *disputem* (Caecilius spricht), *iam profecto intellet facilius esse in contubernalibus disputare quam conserere sapientiam*. Für das viel be-  
anstandete *ipsius* schreibt B. sonderbarerweise *στέφωος* mit der Erklärung (praef. p. V): »sic enim Minucius Graecum illud ὁ ἀπὸ τῆς στέφωος (Sext. Empir. pyrrh. I 229) in Latinum sermonem vertit«. Aber was ist an dem Ausdruck »ein Mann von der Zunft selbst« anstößig? Bisher, sagt Caecilius, hat Octavius nur mit seinen *contubernales* disputiert; nun soll er mit mir, der ich wie er selbst philosophisch gebildet bin, disputieren.

S. 5, 20 schreibt B. *at aequae* für *itaque*, weil eine Adversativpartikel verlangt werde. Vielmehr verlangt der Zusammenhang grade eine begründende Partikel, nur darf Z. 17 nach *vera* nicht stark interpungiert werden, weil dadurch die Gedankenfolge verdunkelt wird.

S. 6, 2 hebt B. durch seine Aenderung *infra terrarum profunda* die Concinnität von *supra nos* und *infra terram* auf.

S. 6, 2 f. *aut scire sit datum ut scrutare permissum aut stuprari religiosum*: so die Hs.; B. mit den meisten: *aut scrutari permissum aut ruspari religiosum*. Daß Scaliger für *stuprari* richtig emendierte *ruspari*, dürfte sicher sein; daneben aber kann, wie Halm bemerkt, die Aenderung des Heraldus *aut scrutari permissum* kaum bestehen, da *scrutari* und *ruspari* fast synonym sind. Wenn man nun bedenkt, daß der Text des Minucius sehr viele Wortglossen hat (vgl. besonders S. 4, 5 f.), daß ferner Nonius 166 *ruspari est scrutari* erklärt, so wird man geneigt sein, die Worte *ut* (d. h. *ul* = *vel*

wie S. 63, 24) *scrutare* für ein Glossem zu *ruspari* zu halten, gemacht in einer Zeit, als dieses noch nicht zu *stuprari* verderbt war; dafür spricht auch die Form *scrutare*, die für Minucius ebenso sicher nicht existiert, als sie später gewöhnlich ist. Es bleibt *permissum*, m. E. ein Glossem zu *datum*, vgl. Servius zu aen. IV 683 *date i. e. permittite*. Danach dürfte zu lesen sein: *aut scire sit datum [ut scrutare permissum] aut ruspari religiosum*.

S. 6, 15 *sidera licet ignis accenderit et caelum licet sua materia suspenderit, licet terram fundaverit pondere, et mare licet influxerit e liquore: unde haec religio, unde formido?* Diese Stelle ist von B. durch starke Eingriffe umgestaltet worden, obwohl die Ueberlieferung richtig ist; höchstens das kann zweifelhaft sein, ob nach *terram* mit Vahlen und Halm *sua* (sc. *materia*) hinzuzufügen sei, aber bei richtiger Rezitation ergänzt sich der Begriff *sua materia* aus dem ersten Gliede leicht zum zweiten, und es ist ganz fein, daß das zweite Glied zum Ersatz dafür den Ablativ *pondere* erhält, wodurch jedes Mißverständnis ausgeschlossen ist. Daß es falsch ist, wenn B. nach der Conjectur eines anderen *suspenderit* (<levitate>) schreibt, beweist der für diesen Autor auch in einem *κομπάτιον* ganz unmögliche Rhythmus  $-\infty-\cup$ , während die Ueberlieferung richtig den Doppelcreticus bietet *ma}teria suspenderit*  $\infty-\cup-\cup$ ; es kommt hinzu, daß durch solchen Zusatz die dikolischen Homoioteleuta *accenderit — suspenderit, pondere — liquore* zerstört werden. Für *influxerit*, das seit Davisius in *confluxerit* geändert wird, ist zu bemerken, daß grade dies der hier vorgetragenen materialistischen Lehre von der Weltentstehung entspricht: die *ὕγρα ὄλη* (das ist *liquor*) fließt in die Höhlungen der Erde und bildet so das Meer, vgl. doxogr. p. 291<sup>a</sup> 2 ff. Diels; Lucr. V 480 ff., hymn. in Messal. (Tibull. IV 1) 20.

S. 6, 22 *sic . . . soles alios atque alios semper splendere, sic . . . nebulas semper adolescere*. B. mit Sauppe und Baehrens *semper* (<alias>) falsch nicht bloß wegen des Sinns, sondern auch wegen der unmöglichen Clausel, während die Ueberlieferung die reguläre  $-\infty-\cup-\cup-\infty$  (Dicreticus) bietet. Falsch aus demselben Grunde S. 7, 9 (*fulmina*) *homines noxios feriunt* (<saepe>) *et saepe religiosos*: nicht bloß wird durch die Hinzufügung von *saepe* die Pointe abgeschwächt, sondern auch die Clausel *noxios feriunt*  $-\cup-\cup-\infty$  (Creticus + Trochaeus) aufgehoben.

S. 7, 16 *in pace etiam non tantum aequatur nequitia melioribus, sed et colitur*. B. setzt die scharfsinnige Vermutung Useners *sed extollitur* in den Text. Aber eine Stelle des von Minucius stark beeinflussten Cyprianus zeigt die Richtigkeit der Ueberlieferung: ad Donat. 11 *adriidentis nequitiae facies quidem laeta, sed calamitatis*

*abstrusae inlecebrosa fallacia . . . quippe illum rides, qui amictu clariore conspicuus fulgere sibi videtur in purpura: quibus hoc sordibus emit, ut fulgeat, . . . ut ipsum etiam salutatum comes postmodum pompa praecederet, obnoxia non homini sed potestati: neque enim coli moribus meruit ille sed fascibus.* Auch das pointierte *et* (>sogar<) findet sich genau in dieser Stellung, als vorletztes Wort vor einem Verbum, oft so bei Cyprian, z. B. ad Don. 4 *desperatione meliorum malis meis velut iam propriis et favebam* 7 *malis suis miseri et gloriantur*, ib. *ut maeroribus suis mater intersit, hoc pro dolor mater et redimit* und so oft.

S. 8, 7. Bei der Unsicherheit aller Erkenntnis sei es richtiger an der Religion der Väter festzuhalten, *qui adhuc rudi saeculo in ipsius mundi natalibus meruerunt deos vel faciles habere vel reges.* B. nimmt Useners Aenderung *famulos* auf. Sollte nicht doch *faciles* richtig sein, im Sinn von *propitios*, wie Ovid es oft braucht (z. B. her. 12, 84. 17, 3 met. V 559. IX 756, vgl. auch Serv. zu Verg. buc. 3, 9 *faciles nymphae: mites et exorabiles*)? Das ist der gegebene Gegensatz zu dem bald darauf folgenden Gedanken Z. 20 *obsessi et citra solum Capitolium capti colunt deos quos alius iam sprevisset iratos.* Freilich setzt hier B. eine alte Vermutung *iratus* in den Text und sucht sie praef. p. IX zu begründen: aber der dadurch sich ergebende Gedanke eines Zorns der Menschen gegen die Götter scheint mir unmöglich zu sein, während die Vorstellung, daß sich in der furchtbaren Katastrophe Roms der Zorn der Götter (*di irati* ist ja sprichwörtlich: Otto, Sprichw. S. 110) geoffenbart habe, antikem Empfinden entspricht; *spernere aliquem* ist keineswegs synonym mit *contemnere aliquem*, sondern heißt »sich von Jemandem lossagen«: die Frömmigkeit der alten Römer zeigte sich eben darin, daß sie trotz allem sich nicht von diesen ihren Göttern lossagten. Gleich darauf -- S. 9, 1 -- wird als weiterer Beweis römischer Frömmigkeit angeführt: *aras extruunt etiam ignotis numinibus et manibus.* Usener erklärte die Worte *et manibus* für interpoliert und ihm folgt B. Aber abgesehen davon, daß man keinen rechten Grund für die Interpolation erkennt, abgesehen ferner davon, daß die Worte *numinibus et manibus* eine gute Clausel bilden ∞—∞∞ (Dcreticus), dagegen *ignotis numinibus* keine besonders gute: auch sachlich bieten die Worte m. E. keinen Grund zur Verdächtigung. Daß Weihungen von Grabmälern *dis manibus* seit Augustus üblich waren, ist aus Inschriften bekannt; wir finden aber auch in der Litteratur Stellen, die sich mit der Ueberlieferung bei Minucius vollkommen decken: Verg. aen. III 63 *stant manibus arae* (ähnlich III 303 ff.),



Tacitus a. III 3 *aras dis manibus statuentes* (beim Begräbnis des Germanicus), Stautius s. V 3, 47 *dare manibus aras*.

S. 9, 3 *hinc* (= »von da an«) *venerationis tenor mansit*. Falsch B. mit Cornelissen *manavit*, wodurch die Clausel  $\text{—}\cup\text{—}\cup$  zerstört wird.

S. 9, 5 *antiquitas caerimonis . . . tantum sanctitatis tribuere consuevit quantum adstruxerit vetustatis*. B. setzt das von Halm zweifelnd vorgeschlagene *adstruxit* in den Text; aber der Coniunctiv ist sehr fein: ὅσον ἂν προσθεῖη ἀρχαιότητος.

S. 9, 8 *ausim enim interim et ipse concedere et sic melius errare*: B. dafür *enarrare* mit Zerstörung der Clausel  $\cup\text{—}\cup$  und schwerer Schädigung des Sinns. Caecilius will von der Auguraldisciplin reden, die er, obwol er sie als Skeptiker natürlich für einen *error* hält, einstweilen anerkennen will; dieser *error*, sagt er, ist aber besser als die christliche Negation der gesamten tradierten Religion. Das Antitheton *melius errare* ist ganz im Stil Senecas, eines Lieblingsautors des Minucius.

S. 9, 12 *specta de libris memoriam: iam eos deprehendes initiassie ritus omnium religionum*. Diese Correctur der ed. princ. (*memoria iam eos* die Hs.) war aufzunehmen statt der eignen Vermutung *memoriam: eos*, denn abgesehen davon, daß *eos* durch die Stellung an der Spitze des Nachsatzes viel zu starken Ton bekäme, wird *iam* in dieser Stellung durch den Sprachgebrauch dieses Autors empfohlen: vgl. S. 23, 2 *caelum vide . . . : iam scies* 54, 14 *scripta eorum relege . . . : iam scies*.

S. 10, 2 *Curtius qui equitis sui vel mole vel honore hiatum . . . coaequavit*. Die Stelle ist gegen Aenderungen geschützt worden durch den von B. übersehenen Nachweis Wölfflins (Archiv f. Lex. X:286) und Ellis' (Journ. of phil. XXVI 197), daß *equus* gelegentlich in affektierter Rede da steht, wo man nach gewöhnlichem Sprachgebrauch *equus* erwarten würde.

S. 11, 11 *cum Protagoram Athenienses viri consulte potius quam profane de divinitate disputantem expulerint suis finibus*. B. mit Maehly *virum* für *viri*. Der Thesaurus lehrt (II 1029, 70), daß *Athenienses viri* = ἄνδρες Ἀθηναῖοι eine in jüngerer Prosa gar nicht seltene Verbindung ist.

S. 11, 24 *templa ut busta despiciunt, deos despuunt, rident sacra, miserentur miseri, si fas est, sacerdotum*. Durch die von B. angenommene Conjectur (*miserentur, misereri si fas est*) wird die bei diesem Autor so beliebte Antithese (so gleich 12, 3 *mori post mortem*) aufgehoben; Halms *miserentur miseri (ipsi), si fas est* hat manches für sich, aber wenn *miseri* mit Emphase rezipiert wird (»die Elenden«!), kann (*ipsi*) wohl auch entbehrt werden.

S. 12, 3 *dum mori post mortem timent, interim mori non timent: ita illis pavorem fallax spes solacia rediviva blanditur.* So die Ueberlieferung dieser mit Conjecturen überschütteten Stelle. B. hat sich mit Halm darauf beschränkt, die Aenderung der ed. princ. *solacio redivivo* aufzunehmen. Ich will nicht zu viel darauf geben, daß durch den Ablativ die Clausel *redi]viva blanditur* — ◡ — ◡ — ◡ beeinträchtigt wird, wohl aber hervorheben, daß in diesem, einen längeren Abschnitt abschließenden Satze jedes Wort wie auf Spitzen gestellt ist und man doppelt genau zu prüfen hat, ob man durch Aenderungen nicht die Absicht des Autors, den Leser durch einen brillanten Schlußeffect zu überraschen, eigenmächtig verdirbt. Die Kühnheit oder, was in der späten Prosa oft gleichbedeutend ist, die poetische Färbung des Ausdrucks ist in der von Keinem angetasteten Verbindung *solacium redivivum* ja offensichtlich. Wie weit aber in dieser Zeit die Freiheit im Gebrauch des sog. griechischen Accusativs (vgl. Quintil. IX 3, 17) ging, dafür gibt Cyprian ad Don. c. 1 a. E. ein gutes Beispiel: *in me oculos tuos fixus es*: so die besten Hss., die anderen mit deutlich erkennbarer progressiver Interpolation: *oculus tuus fixus es, oculus tuus fixus est.* Wenn also Minucius selbst S. 21, 11 der Concinnität zuliebe zu sagen wagt: *nec fortuna nantos sed natura insitos esse sapientiam* (vgl. darüber Kroll, Rh. Mus. LII 1897, 579), so ist nicht einzusehen, warum er an vorliegender Stelle nicht in gesuchtem Parallelismus zu *pavorem fallax* (vgl. S. 3, 18 *iter fabulis fallentibus* wie Horaz s. II 2, 12 = Ovid. met. VI 60 *studio fallente laborem*) hätte sagen können *solacia blandiri*, zumal diese Konstruktion durch *eblandiri* c. acc. erleichtert wurde (vgl. auch Stat. Theb. IX 155 *blanda genas vocemque*). Der Sinn ist tadellos, ja in diesem Zusammenhang wol der einzig mögliche: die Hoffnung täuscht sie dadurch über die Todesfurcht hinweg, daß sie ihnen als Trost ein neues Leben nach dem Tode vorschmeichelt.

S. 14, 1 *cur nullas aras habent, templa nulla, nulla nota simulacra, numquam palam loqui, numquam libere congregari?* Wenn B. am Schluß mit Mähly *sunt visi* hinzufügt, so zerstört er nicht bloß die Clausel — ◡ — — (Ditrochaeus) sondern verkennt den nach griechischer Art gebrauchten substantivischen Infinitiv, der besonders ähnlich bei Cyprian ad Don. 1 steht: *ne loqui nostrum arbiter profanus audiat.* Aus Minucius führt B. selbst im Index S. 98 richtig mehrere Beispiele an.

S. 14, 14 (*deum*) *in omnium mores, actus omnium, verba denique et occultas cogitationes diligenter inquirere.* Dafür B. *in omnium mores (et) actus, omnium verba denique etc.* Hierdurch wird erstens die bei Minucius so beliebte Figur des Chiasmus *omnium mores, actus omnium*

(vgl. z. B. S. 14, 1 *nullas aras, templa nulla*) aufgehoben, zweitens die irreguläre Wortstellung *omnium verba denique* eingeführt. Natürlich gehört das zweite *omnium ἀπὸ κοινῆς* auch zum dritten Gliede.

S. 14, 22 *toto orbi et ipsi mundo cum sideribus suis minantur incendium, ruinam moliantur, quasi . . . rupto elementorum omnium foedere et caelesti compage divisa moles ista, qua continetur et cingitur, subruatur*. B. stellt mit Kronenberg so um: *caelesti compage, qua continetur et cingitur, divisa moles ista subruatur*. Das ist zunächst wieder unwahrscheinlich, weil dadurch zwei richtige Clauseln *compage divisa* —υ— —υ (Creticus + Trochaeus) und *cingitur subruatur* —υ— —υ—υ (Creticus + Ditrochaeus) beseitigt werden, ferner auch deshalb, weil die drei ὁμοίωτα auf *-tur* dadurch getrennt werden. Der christlichen Behauptung eines Weltuntergangs wird die Behauptung entgegengestellt, daß τὸ συνέχον καὶ περιέχον unzerstörbar sei: denn diese griechischen Worte sind es, die durch *moles ista qua continetur et cingitur* wiedergegeben werden.

S. 15, 16 *beatam sibi ut bonis et perpetem vitam mortuis pollicentur, ceteris ut iniustus poenam sempiternam. multa ad haec subpetunt, ni festinet oratio. iniustos ipsos magis nec laboro, iam docui. quamquam, etsi iustos darem culpam tamen vel innocentiam fato tribui (< . . . > sententiis plurimorum, et haec vestra consensus est*. Die Aenderung B.s *iniustos ipsos magno sine labore iam docui* ist nach meinem Gefühl unlateinisch, die Ueberlieferung ist verständlich: »daß sie vielmehr selbst ungerecht sind, das nachzuweisen gebe ich mir nicht noch Mühe: das habe ich schon nachgewiesen« (so schon Halm). Satzbau und Gebrauch von *nec* finden eine genaue Analogie S. 47, 19 *haec et huiusmodi propudia nobis non licet nec audire, etiam pluribus turpe defendere est*. — Im folgenden Satz ist das, was B. zur Ergänzung der offenkundigen Lücke vorschlägt (<fateor> *fato tribui sententiis plurimorum*, sinnwidrig, da es sich um ein *fateri* nicht handelt; der Gedanke ist von Vahlen durch *fato tribui sententiis plurimorum* (<novi>) richtig angedeutet, aber das Kolon muß wegen des Rhythmus mit den Worten *sen]tentiis plurimorum* —υ— —υ—υ (Creticus + Ditrochaeus) schließen; also beispielsweise: *fato tribui* (<novi>) *sententiis plurimorum*.

S. 16, 4 *quis unus ullus ab inferis . . . remeavit . . . , vel ut exemplo crederemus?* B. falsch *ut* statt *vel ut*. Vgl. für die Stellung des *vel* S. 58, 15 *ac de fato satis, vel si pauca pro tempore*.

S. 16, 18 *cum periculo quateris, cum febris ureris, cum dolore laceraris*. B. gewährt der spielerischen Conjectur eines älteren Gelehrten *querquera* Aufnahme in den Text, obwohl doch, wie z. B.

die indices verborum zu Celsus lehren, *periculum* ganz gewöhnlich »gefährliche Krankheit« bedeutet.

S. 17, 12 *desinite caeli plagas . . . rimari: satis est pro pedibus aspicere*. Falsch B. mit Klussmann: *satis est* <quod est> *pro pedibus aspicere*; denn, wie schon Kroll l. c. bemerkt hat, übersetzt Minucius τὰ πρὸ ποδῶν und spart sich den Artikel, wie er vorhin *palam loqui* = τὸ παρησιάζεσθαι sagte.

S. 19, 14 *igitur nobis providendum est, ne odio identidem sermonum omnium laboremus*. B. mit Maehly *itidem*, obwohl doch der in *identidem* liegende Begriff »immer wieder« durch Z. 9 *saepius* 10 *frequentius* 11 *adsidue* garantiert wird (*identidem* auch S. 21, 1).

S. 20, 19 *sed in Natali meo versutiam nolo, non credo*. B. tilgt *non credo* als Glossem. Daß es richtig ist, zeigt der Verf. der *vita Cypriani* c. 8 a. E. *ego sine dei nutu necessarios reservari non admitto, non credo*. Die Clausel ist *nolo non credo* —υ— —υ (Cret. + Troch.), denn das auslautende -o der Verba ist für Minucius, wie auch andere Clauseln lehren und ohnehin selbstverständlich ist, bereits kurz.

S. 20, 21 *qui rectam viam nescit, ubi, ut fit, in plures una diffinitur, haeret anxius nec singulas audet eligere nec universas probare*. B. mit Kronenberg *nec universas* <potest> *probare* ganz unnötig und zum Schaden der Clausel *universas probare* —υ— —υ—υ (Creticus + Ditrochaeus).

S. 22, 1 Octavius gesteht dem Caecilius zu, daß der Mensch seine Natur zu erkennen bestrebt sein müsse; *quod ipsum*, fährt er fort, *explorare et eruere sine universitatis inquisitione non possumus, cum ita cohaerentia conexa concatenata sint, ut nisi divinitatis rationem diligenter excusseris, nescias humanitatis*. B. fügt mit Koch *cuncta* nach *concatenata* hinzu, was zunächst schon durch Aufhebung der Clausel *concatenata sint* —υ— —υ— (Dcreticus) widerlegt wird. Die Ueberlieferung ist, wie schon frühere Erklärer wußten, richtig: Subjecte zu den Neutris *cohaerentia* etc. sind *quod ipsum*, nämlich die soeben erwähnte *inquisitio humanitatis*, + *inquisitio universitatis*.

S. 23, 25 werden zwischen anderen teleologischen Beweisen angeführt: *mari intende: lege litoris stringitur; quicquid arborum est vide, quam e terrae visceribus animatur; aspice oceanum: refluit reciprocis aestibus; vide fontes: manant venis perennibus; fluxios intuere: eunt semper exercitis lapsibus*. Die hervorgehobenen Worte klammert B. als Interpolation aus Cic. de deor. nat. II 120 ein. Hätte er Recht, so hätten wir es mit einem Interpolator zu thun, der die Worte Ciceros *eorum quae gignuntur e terra stirpes . . . e terra sucum trahunt, quo alantur ea quae radicibus continentur* gar geschickt und zierlich wiederzugeben verstanden haben müßte, also

ganz so, wie Minucius selbst ciceronianische Gedanken in seinen eigenen Stil umgießt. Vermutlich hat sich B. daran gestoßen, daß zwischen dem *mare* und dem *oceanus* die *arbores* genannt werden. Aber das ist bloß scheinbar: die beiden ersten Kola, gebunden durch die Homoioteleuta *stringitur — animatur*, preisen die Kraft der Erde, die dem Meere seine Grenzen weist und die in ihrem Schooße die Wurzeln der Bäume nährt; dagegen handeln die drei letzten Kola, unter sich gebunden durch den Parallelismus von *aspice oceanum, vide fontes, fluvios intueri* von den Kräften des Wassers.

S. 25, 8 *quando unquam regni societas aut cum fide coepit aut sine cruore discessit? . . . ob pastorum et casae regnum de geminis memoria notissima est. generi et soceri bella toto orbe diffusa sunt, et tam magni imperii duos fortuna non cepit.* Was B. veranlaßte, die tadellose Ueberlieferung des Satzes *ob pastorum — est* mit Dombart dadurch zu interpolieren, daß er *(caesum unum)* nach *regnum* einschob, ist nicht einzusehen; denn daß *de geminis memoria* zusammengehört, beweist S. 9, 12 *specta de libris memoriam*, was B. selbst im Index S. 89 richtig versteht, wo er auch vorliegende Verbindung richtig als *›geminorum memoria‹* deutet. Und anstatt in den Worten *tam magni imperii duos fortuna non cepit* ein Beispiel für die souveräne Willkür zu erkennen, mit der dieser Autor nach Art der Dichter so oft die Wortstellung behandelt, zieht er es vor, die Umstellung Heumanns *tam magni imperii fortuna duos non cepit* in den Text zu setzen, wodurch nicht bloß die epigrammatische Juxtaposition der Antitheta *tam magni imperii + duos* verschoben, sondern auch die Clausel *for]tuna non cepit — — —* (Creticus + Trochaeus) zerstört wird.

S. 25, 16 *tu in caelo summam potestatem dividi credas et scindi veri illius ac divini imperii totam potestatem.* Für das erste *potestatem* schreibt B. *proprietatem*, was juristisch = *›proprium possessionem‹* sein soll. Aber dieser Begriff ist hier nicht am Platze, während das überlieferte *summam potestatem* grade deshalb richtig sein muß, weil es ein fester publicistischer Terminus ist, den der Verf. nach bekanntem römischen Brauch auf das Götterregiment überträgt; vgl. auch Verg. aen. X 100 *pater omnipotens, rerum cui prima potestas* mit der Variante *summa* in M<sup>2</sup>P. Dagegen wird das zweite *potestatem* kaum zu halten sein: die Corruptel dürfte mit der unmittelbar auf dies Wort folgenden Lücke zusammenhängen, die B. nach Dombarts Vorgang richtig bezeichnet.

S. 26, 15 *audio vulgus: cum ad caelum manus tendunt, nihil aliud quam ›deum‹ dicunt et ›deus magnus est‹.* B. mit Baehrens: *quam ›o deus‹ dicunt*, obwohl doch bekanntlich gute Autoren beider

Sprachen solche Vocative gern als Accusative syntaktisch in die Construction des Verbuns hineinbeziehen. Wenn Cyprian de id. van. 9 die Worte des Minucius frei so wiedergibt: *dici frequenter audimus >o deus< et >deus videt<*, so folgt daraus doch nichts für die sprachliche Gestaltung unserer Stelle. Dagegen hätte aus derselben Schrift l. c. die überlieferte Schreibung S. 26, 1 *comprendi* zu *comprehendi* (so auch die ed. princ. und S. 29, 20 die Hs.) berichtigt werden können, denn so muß wegen des Rhythmus gelesen werden —υ—, wie das dabei stehende *aestimari* —υ—.

S. 26, 21 *audio poetas quoque unum patrem divum atque hominum praedicantes, et talem esse mortalium mentem, qualem parens omnium diem duxerit*. Die Herausgeber seit Davisius allgemein *induxerit* (nach σ 137 ἐπ' ἡμᾶρ ἄγγισι), unmöglich wegen der Clausel, die zwingt, an der Ueberlieferung *omnium diem duxerit* —υ— —υ (Dicroticus) festzuhalten, wenn sie sich sprachlich rechtfertigen läßt. Minucius' sprachliches Vorbild war aber Vergil aen. II 801 f. *iamque iugis summae surgebat Lucifer Idae | ducebatque diem*.

S. 27, 13 *deprehendes eos* (sc. *philosophos*), *etsi sermonibus variis, ipsis tamen rebus in hanc unam coire et conspirare sententiam*. Halm in der adn. cr.: *>varios malim<*; B. setzt *varios* in den Text, wodurch der Parallelismus aufgehoben wird und der Sinn nichts gewinnt.

S. 27, 20 tilgt B. mit Halm einen Satz, über dessen Echtheit und Textgestaltung Vahlen, Herm. XXX 1895, 385 ff. (von B. übersehen) scharfsinnig gehandelt hat. Mit demselben (schon von Halm angeführt) war S. 27, 7 für das corrupte *capitatur* nicht aus der ed. princ. *capiatur*, sondern auf Grund der Parallelstelle Ciceros (de deor. nat. I 27) *carpatur* zu lesen.

S. 29, 13 (*Chrysippus*) *Zenonem interpretatione physiologicè imitatur*. So, nicht *physiologica*, ist auf Grund der Ueberlieferung *physo\*sogiae* (*physiologiae* ed. princ.) das Wort zu schreiben, wie bei Seneca ep. 88, 28 die Ueberlieferung das richtige *mathematicè* neben *mathematicae* hat.

S. 30, 6 *et deum novimus et parentem omnium dicimus*. Falsch B. mit Kronenberg *nominamus*, wodurch sowohl das Homoioteleuton *novimus—dicimus* als der identische Rhythmus *et deum novimus* —υ— —υ und *omnium dicimus* —υ— —υ geschädigt werden. — ib. 18 *ut temere crediderint etiam alia monstruosa miru miracula* wird von B. trotz Vahlens (ind. lect. Berol. 1894 p. 7 f.) einleuchtender Begründung von *alia* die ältere Vermutung *talia* aufgenommen und Oehlers so wahrscheinliche Aenderung *mera miracula* (so außer Gellius XIV 6, 3 auch Varro sat. 286) nicht einmal erwähnt, sondern

weniger glaublich mit der ed. princ. [*mira*]miracula geschrieben. — ib. 23 *quid illas aniles fabulas, de hominibus aves et feras homines et de hominibus arbores atque flores*; es widerspricht der Methode, *homines* mit Lindner als ein — durch nichts begründetes — Glossem anzusehen, statt vor diesem Wort mit älteren (auch Vahlen) eine Lücke zu statuieren. — ib. 27 ist die in den Text gesetzte eigne Vermutung B.s die unwahrscheinlichste von allen vorgebrachten.

S. 32, 11 *latebram suam, quo tuto latuisset, vocari maluit Latium* (sc. *Saturnus*), *et urbem Saturniam dedit de suo nomine et Ianiculum Janus ad memoriam uterque posteritatis reliquerunt*. B. tilgt *dedit* (so übrigens schon Gelenius, so daß die adn. cr. *>dedit seclusi<* ungenau ist), wieder ganz unwahrscheinlich (denn wer wird glauben, daß es *>nescio quo casu irrepsit<* aus Verg. aen. VIII 322 *legesque dedit* [sc. *Saturnus*] *Latiumque vocari maluit*); von den vorgeschlagenen Vermutungen ist mir die glaublichste diejenige Dombarts *urbem Saturniam indito de suo nomine* (Vahlens *condidit* ist deshalb weniger überzeugend, weil er dadurch gezwungen wird, auch *memoriamque* zu lesen).

S. 34, 18 *quae* (sc. *Cybele*) *adulterum suum . . . exsecuit, ut deum scilicet faceret eunuchum*. Die Hs. gibt *faceret et*, aber *et* ist ausradiert. Daß es falsch ist, wenn B. *et*, offenbar eine bloße Dittographie, in den Text setzt (= *etiam*), zeigt der Rhythmus der Worte *ut—eunuchum* — — — — — (3 Cretici + Trochaeus), der durch zwischengestelltes *et* gestört werden würde.

S. 36, 10 *Laomedonti muros Neptunus instituit, nec mercedem operis infelix structor accepit*. Die von B. (wie von Halm) aufgenommene Aenderung des Gelenius *accipit* ist falsch, da sie die Clausel — — — — — (Creticus + Trochaeus) aufhebt.

S. 37, 11 *deus ligneus . . . runcinatur et deus aereus vel argenteus de immundo vasculo, ut saepius factum Aegyptio regi, conflatur, tunditur malleis et incudibus figuratur. et lapideus <deus> caeditur scalpitur*. Statt wie B. mit Gronov umzustellen *saepius, ut*, hätte es sich empfohlen, da *saepius* durchaus unpassend ist, die von Halm aufgenommene, von B. nicht einmal erwähnte ältere Emen-dation *ut accepimus* in den Text zu setzen. Unrichtig wird mit Meursius (<in>) *incudibus* geschrieben, wodurch die Concinnität von *tunditur malleis* und *incudibus figuratur* geschädigt wird; daß S. 36, 13 *in incude fabricatur* steht, beweist nichts für diese Stelle.

S. 37, 25 *quanta vero de diis vestris animalia muta naturaliter iudicant*. Die von B. aufgenommene doppelte Aenderung *quanto—naturalius* ist nicht wahrscheinlich, zumal *naturaliter* offenbar = φυσικῶς ist, also nicht geändert werden darf. Vielmehr spricht die Ueber-

lieferung wie die ganze Satzformation dafür, daß etwa nach *vestris* ein Substantiv wie *< sollertia >* ausgefallen ist.

S. 38, 3 *vos tergetis mundatis eraditis* (sc. *deos*) *et illos, quos facitis protegitis, et timetis*. B. mit Meursius: *illos, quos facitis et protegitis, timetis*. Aber ein zweigliedriges Asyndeton wie *facitis protegitis* hat bei diesem Autor zahlreiche Analogieen (vgl. B.s Index S. 114), ebenso *et = etiam* (ib. 92), letzteres in eben dieser Stellung als vorletztes Wort S. 40, 5 *tot de diis spolia quot de gentibus et tropaea*, was Vahlen (l. c. 14) gegen Aenderungen verteidigt hat.

S. 39, 24 *damnis alienis et suis sceleribus adolescere cum Romulo regibus ceteris et postremis ducibus disciplina communis est*. B. *et postea omnibus ducibus* statt der evidenten Correctur des Davisius *posteris*, deren Richtigkeit sowol dadurch garantiert wird, daß wie die äußeren Glieder des chiasmatischen Ausdrucks (*regibus—ducibus*) nun auch die inneren (*ceteris—posteris*) ἕα καὶ ὁμοίωτα sind, als durch den Rhythmus *regibus ceteris* — ∪ — ∪ ∪ — (2 Cretici), *posteris ducibus* ∪ ∪ — ∪ ∪ ∪ (Creticus + Trochaeus). — Der Rhythmus hätte B. auch davon abhalten müssen, S. 40, 8 die am Schluß eines Kolons stehenden Worte *arma rapuerunt* ∪ ∪ ∪ ∪ — (wie *esse videatur*) auch sachlich ohne jeden Grund in *arma rapuerant* zu ändern (Halm in der adn. cr.: ›fort. rapuerant‹). Daß B. für die darauf folgenden Worte Vahlens zwingende Darlegung l. c. 14 nicht verwertet hat, ja nicht einmal in der adn. cr. auf sie Bezug nimmt, ist mir unbegreiflich. — Ebenso wird S. 42, 22 (*daemones non desinunt*) *alienati a deo inductis pravis religionibus a deo segregare* die von B. aufgenommene Conjectur Voncks *ab eo* durch den Rhythmus ∪ ∪ — ∪ ∪ ∪ ∪ (Creticus + Ditrochaeus) widerlegt; ist doch auch grade die Wiederholung von *a deo* ungleich wirksamer als das matte *ab eo* (vgl. für solche Wiederholung z. B. S. 49, 9 f., 60, 24 f.).

S. 43, 22 *isti igitur impuri spiritus daemones, ut ostensum magis a philosophis et a Platone, sub statutis . . . delitescunt*. Diesen Satz schreibt B. so: *isti igitur impuri spiritus [daemones], ut ostensum magis ac philosophis [et a Platone], sub statutis . . . delitescunt*, indem er *daemones* mit Ursinus, *et a Platone* mit Usener tilgt und *ac* mit Dombart für *a* schreibt. Vielmehr zeigt schon der Wechsel der Construction bei *ostensum* — erst Dativ, dann *a* —, daß (außer *daemones*) die Worte *a philosophis et a Platone* interpoliert sind, der Satz mithin so zu schreiben ist: *isti igitur impuri spiritus [daemones], ut ostensum magis [a philosophis et a Platone], sub statutis . . . delitescunt*. Auch der Sinn beweist das: denn was nun bis S. 45, 12 von den Daemones gesagt wird, ist nur magische, nicht philosophische Lehre. Der Interpolator hat, wie er *daemones* aus S. 42, 23



nahm, so die Philosophen und Platon aus S. 42, 24 und 43, 12 genommen.

S. 43, 24 heißt es von den *inpuri spiritus* (den Dämonen): *adflatu suo auctoritatem quasi praesentis numinis consequuntur, dum inspirantur interim vatibus, dum fanis immorantur*. B. schreibt wie Halm mit Dombart: *dum inspirant interim vates*, aber das ist eine palaeographisch wenig wahrscheinliche Aenderung, die sich auch deshalb nicht empfiehlt, weil dadurch der diesem Autor so vertraute chiasmische Parallelismus mit Homoioteleuton *-antur vatibus, fanis immorantur* in doppelter Weise aufgehoben wird. Ich schlage vor: *dum insinuantur interim vatibus*; vgl. S. 44, 9 *inrepentes corporibus* und S. 45, 7 *inserti mentibus*.

S. 44, 14 *hi sunt et furentes quos in publicum videtis excurrere, vates et ipsi absque templo: sic insaniunt, sic bacchantur, sic rotantur*. Diesen Satz schreibt B. so: *inspirant* (näml. die Dämonen) *et furentes quos in publicum videtis excurrere, et vates ipsi absque templo sic insaniunt* etc. An Stelle des ganz unwahrscheinlichen *inspirant* für *hi sunt* war die leichte Aenderung des Davisius *hinc* (näml. *a daemonibus*) *sunt* aufzunehmen, die auch durch den Anfang des folgenden Satzes Z. 17 *de ipsis* (näml. *daemonibus*) *etiam illa* etc. als richtig erwiesen wird. Wenn B. weiter *et vates ipsi* umstellt, so zeigt das in Verbindung mit der fehlenden Interpunction nach *templo*, daß er nicht eingesehen hat, daß *vates—templo* Apposition zu *furentes* ist: kurz vorher (S. 44, 2) hatte der Verf. von den eigentlichen *vates* in den *fana* gesprochen, nun geht er zu den *furentes* über, die auch ihrerseits *vates* sind, nur ohne Tempel: denn sie geberden sich ganz wie jene *fanatici*.

S. 45, 4. Die durch den Namen Gottes exorcierten Dämonen verlassen den Körper des Besessenen schnell oder langsam, *prout fides patientis adiuvat aut gratia curantis adspirat. sic Christianos de proximo fugitant, quos longe in coetibus per vos lacescebant*. Für die letzten Worte schlug Vahlen (bei Halm) vor: *quos longe a coetibus per vos lacescant*, was B. aufnimmt; inwiefern aber die Worte des Lactantius div. inst. IV 27, 1 *quanto terrori sit daemonibus hoc signum, sciet qui viderit, quatenus adiurati per Christum de corporibus quae obsederint fugiant* diese Vermutung stützen sollen, vermag ich nicht einzusehen. Der Gegensatz zu *de proximo* ist *longe* (von Weitem), wie bei Tertullian in der parallelen Stelle apolog. 27 *de proximo—de longinquo*. Die *coetus* der Christen sind wohl bekannt; Minucius denkt hier vor allem an die christlichen Gebetconventikel, die die Heiden oder, wie es hier heißt, die Dämonen durch die Heiden zu stören suchten: vgl. Tertullian l. c. 39;

dem Imperf. de conatu *lacessebant* entspricht genau bei Tertullian l. c. 27 *laedere gestiunt*.

S. 48, 12 ist die von B. aufgenommene Conjectur Mählys *sane* für *plane* ganz unnütz. — S. 50, 13 *Aegyptiis et Athenis cum sororibus legitima conubia*: B. mit Wower *Atheniensibus*, aber solche Dinge können und müssen jetzt, soweit der Thesaurus vorliegt, behutsam geprüft werden: dort wird s. v. *Athenae* Sp. 1029 durch viele Beispiele gezeigt, wie weit grade bei diesem Wort ›urbis nomen pro incolis‹ stehe, darunter ist eine Stelle des Hieronymus, die doch für unsere Stelle zu denken gibt: *regnante apud Aegyptios Vafre, apud Athenas Faenippo*.

S. 51, 17: die Zahl der Christen nehme immer mehr zu, was ihnen nicht zum Verbrechen, sondern zum Ruhme gereiche, *nam in pulcro genere vivendi et praestat et perseverat suus et ad crescit alienus*. B. mit Baehrens *et praestanti*, wenig wahrscheinlich, weil die Trennung der Attribute durch nichts motiviert ist. Halm las mit Gelenius *perstat*, aber abgesehen davon, daß *perstare* und *perseverare* durch die Bedeutung zu wenig differenziert sind, wird dadurch die Concinnität gestört, die verlangt, daß dem zweiten Komma *et ad crescit alienus* ein erstes mit nur einem Verbum entspricht. Auf der richtigen Fährte, daß wir es mit einer Dittographie zu thun haben, war Heumann, der *et perstat [et perseverat]* schrieb, aber das gibt keinen Rhythmus; alle Anforderungen erfüllt: *nam in pulcro genere vivendi* (○○○ — —x Cret. + Troch.) [*et praestat*] *et perseverat suus* (—○ — —x 2 Cret.) *et ad crescit alienus* (—○○○ —○ Cret. + Troch.).

S. 52, 11 *litabilis hostia bonus animus et pura mens et sincera sententia*. Seit Ursinus schreibt man allgemein *conscientia*; aber das ist unmöglich, da es keinen Rhythmus gibt, während die Ueberlieferung *sin]cera sententia* —○ — —x (2 Cretici) richtig schließt. Warum soll auch *sententia* hier nicht das heißen können, was es z. B. bei Cic. Lael. 65 *fronte occultare sententiam* heißt, die ›Gesinnung‹? Die *sincera sententia* ist genau das, was Persius 2, 74 in gleichem (platonisch-stoischem) Zusammenhang so schön nennt *incoctum generoso pectus honesto*. — Der Rhythmus widerlegt ebenfalls eine unnütze, von B. aufgenommene Vermutung von Baehrens S. 53, 24 *nec nobis de nostra frequentia blandiamur: multi nobis videmur, sed deo admodum pauci sumus*: so richtig die Ueberlieferung mit der Clausel *fre]quentia blandiamur* —○ — —x (Cret. + Ditroch.), nicht *blandimur*.

S. 54, 7 *nam et ipsi (sc. Iudaei) deum nostrum — idem enim omnium deus est — quamdiu enim eum caste innoxie religioseque*

*coluerunt . . . , de paucis inumeri facti.* Wenn B. *enim eum* tilgt, so ist er die Erklärung dafür schuldig geblieben, wie diese Worte in den Text gekommen sein sollen. Offenbar richtig nahm Halm nach *est* eine Lücke an, die er beispielsweise mit *experti sunt* ausfüllte, dem Sinne nach richtig, nicht den Worten nach, da der Rhythmus fehlt; zu edieren war also: *nam et ipsi deum nostrum — idem enim omnium deus est — < . . . > : quamdiu enim eum etc.* Auch S. 54, 14—16 ist im Gegensatz zu Halm von B. falsch behandelt.

S. 54, 23 *ceterum de incendio mundi, aut improvisum ignem cadere aut difficile, non credere vulgaris erroris est*: eine der schwierigsten Stellen unseres Textes. Von den vielen Aenderungsvorschlägen leuchtet mir am Wenigsten derjenige Lindners (nicht erst, wie B. angibt, Roerens) ein, den B., ohne irgend einen andern zu erwähnen, in den Text setzt: indem er das erste *aut* von seinem Platze fort-rückt und vor *non* stellt, liest er: *ceterum de incendio mundi improvisum ignem cadere difficile aut non credere vulgaris erroris est.* Abgesehen davon, daß eine derartige Wortverrückung einen schwereren Eingriff in den Text bedeutet als jede andere Aenderung, scheint mir der Gedanke ›daran entweder schwer oder (überhaupt) nicht zu glauben‹ ganz unpassend; mit dem Hinweis auf Tertull. ad nat. I 2 *confessis difficile creditis* ist nichts gewonnen. Vielmehr scheint wenigstens dies sicher, daß auf dem richtigen Wege waren alle diejenigen, die davon ausgingen, daß der Alternative *aut improvisum ignem cadere* ein zweites durch *aut* eingeleitetes Glied entsprechen müsse, daß also in *difficile* sich ein dem *cadere* entsprechender Infinitiv verberge. Ist das richtig, dann ist weiter wahrscheinlich, daß gemäß der Praxis dieses Autors, der solche Kommata gern als  $\tau\alpha\alpha$  mit Chiasmus gestaltet, nach diesem Infinitiv ein dem *ignem* entsprechendes Substantiv fehlt: mit Ausfall von Worten müssen wir in der Ueberlieferung des Minucius stark rechnen, und das ganz besonders in dieser Partie: denn in den unmittelbar folgenden Zeilen hat Vahlen zwei evidente Lücken constatirt, von denen die erste auch B. annimmt (S. 55, 1), während er die zweite (S. 55, 5), statt mit Vahlen zu lesen < . . . > *loquitur Plato*, in ganz unwahrscheinlicher Weise dadurch umgeht, daß er *loquitur* in *similiter* ändert, also *similiter Plato* schreibt. Wir werden nach dieser Lage der Dinge mithin annehmen dürfen, daß die Vorlage unserer Hs. in diesem Abschnitt schadhafte war, und auch an der Stelle, von der wir ausgingen, mit der Möglichkeit eines Wortausfalls zu rechnen haben. Wenn wir nun bedenken, daß gleich nach unserem Satz die stoische Ansicht erwähnt wird, wonach der Weltbrand *consumpto umore* erfolge, so werden wir in *difficile* einen dem *consumi* sinnverwandten

Infinitiv zu suchen haben, das ist *deficere*, und den ganzen Satz vermutungsweise so gestalten: *ceterum de incendio mundi, aut improvisum ignem cadere aut deficere (umorem), non credere vulgaris erroris est*, wobei für die Verbindung Vergil g. I 290 *noctes lentus non deficitumor* und Ovid. met. IX 567 *linguam defeceratumor* verglichen sei. Der Bedingung, die an jede Conjectur im Text dieses Schriftstellers zu stellen ist, daß sie, falls mit ihr ein Kolon endigt, den rhythmischen Gesetzen der Clauseln entspreche, erfüllt die vorliegende: *deficere umorem* 000— 00 (Cret. + Troch.; Hiatus in der Clausel ist für Minucius durchaus regulär). — Nicht erfüllt wird diese Bedingung gleich S. 55, 6 *partes orbis nunc inundari dicit* (sc. *Plato*), *nunc alternis vicibus ardescere*: aber *inundari* ist bloße Conjectur von Wopkens, die B. aufnimmt: überliefert ist *inundare*, das Minucius intransitiv braucht wie Vergil, von dem er in seiner  $\varphi\rho\acute{\alpha}\sigma\iota\varsigma$  so stark beeinflußt ist: XI 382 *inundant sanguine fossae* und der von B. selbst (praef. p. XXVII) verglichene Lactantius div. inst. VII 24, 7 *flumina lacte inundabunt*. Die Clausel ist: *nunc inundare dicit* 00— 00—00 (Cret. + Ditroch.). — Ein paar Zeilen weiter (S. 55, 8) ist überliefert: *addit tamen* (sc. *Plato*) *ipsi artifici deo soli et solubilem et esse mortalem* (sc. *mundum*): 00— 00 (Cret. + Troch.); B. mit Wopkens *solubilem esse et mortalem* ohne Clausel: hätte er die Clauseln geprüft, so würde ihm nicht entgangen sein, daß Minucius, um sie zu erzielen, gar nicht selten die Wortstellung vergewaltigt hat, ein Recht, das er sich für seine poetische Prosa aus der Poesie abstrahierte.

S. 57, 11 *ignes Aetnae [montis] et Vesuvi [montis]*: so liest B. mit Ursinus und Wower, obwol auch abgesehen vom Sprachgebrauch anderer Autoren — *Aetna mons* ist, wie der Thesaurus lehrt, ganz conventionelle Verbindung — Beispiele des Minucius selbst, wie S. 24, 22 *Nilus amnis* (denn so ist überliefert), 23 *Indus flumen* vor der Annahme einer doch auch an sich nicht sehr wahrscheinlichen Interpolation hätten warnen können. Nun aber ist *Aetna* gar nicht die La. der Hs., sondern nur der ed. princ.; die Hs. hat *hennei*, wofür Oehler evident richtig, ohne daß B. die Emendation auch nur erwähnte, *Aetnaei* corrigierte (die gleiche Corruptel wird im Thesaurus s. *Aetnaeus* aus Claudian notiert), so daß also die Hinzufügung von *montis* nicht bloß möglich, sondern notwendig ist (*Aetnaei montis gloria* Val. Max. V 4 ext. 5). Was aber dem *Aetna* recht ist, das ist dem *Vesuv* billig schon wegen der Concinnität: der Name des Berges, eine stete Crux der Schreiber, ist in der Hs. *lesui* geschrieben, was schon die ed. princ. in *Vesuvii* corrigierte, uns *Vesuvi* oder *Vesvi(i)* zu schreiben freisteht, wenn wir nicht der Concinnität mit *Aetnaei* zuliebe *Vesuini* vorziehen wollen.

S. 58, 24 *aves sine patrimonio vivunt et in diem pasqua pascuntur*. B. und Halm mit Ursinus [*pascua*], vielmehr richtig *pecua* Gelenius: dadurch gewinnt der Gedanke und ergibt sich die richtige Clausel: *in diem pecua pascuntur* — — — — — — — — — — (2 Cret. + Troch.).

S. 59, 7 *contemnere malum opes quam continere*. B. wie Halm mit Oehler *contingere*, was zunächst wieder dadurch nicht empfohlen wird, daß es die reguläre Clausel *continere* — — — — — — — — — — (Ditroch.) aufhebt. Aber auch der Gedanke führt auf etwas anderes: der Schriftsteller erklärt sich selbst zwei Zeilen darauf mit den Worten *malum nos bonos esse quam prodigos* (wo man den Rhythmus — — — — — — — — — — beachten wolle); dem *prodigos esse* entspricht vorher *<non> continere*, also: *contemnere malum opes quam <n> continere*.

S. 59, 26. Der Christ bietet ein Gott wohlgefälliges Schauspiel, *cum libertatem suam adversus reges et principes erigit, soli deo cuius est cedit*. B. hat durch sein nach *erigit* hinzugefügtes *et* die Kraft der Antithese gebrochen.

S. 61, 22 *enervis histrio amorem dum fingit infligit; idem deos vestros induendo stupra . . . dedecorat*. Wie matt die ältere, von B. aufgenommene Conjectur *infigit*, die an der von Halm citierten Stelle des Lactantius div. inst. VI 20, 29 *histrionum . . . motus quid aliud nisi libidines docent et instigant* doch keine Stütze finden kann, während *infligere amorem* drastisch gesagt ist wie *i. volnus, plagam* (Cic. Phil. 2, 52. Vat. 20). Ebenso falsch ist die von B. aufgenommene Aenderung Voncks *inducendo*, denn es ist ja klar, daß *deos induere* kühn aber einwandfrei steht für *deorum personas induere*, was bloß die Umkehrung ist von Cic. de deor. nat. II 63 *di specie humana induti*.

S. 63, 11 Octavius schließt seine Rede mit den Worten: *cohibeatur superstitio, impietas expietur, vera religio reservetur*. Für das letzte Wort vermutete Boot *reseretur* (= *aperiatur, patefiat*) was B. in den Text setzt; daß dies falsch ist, zeigt wieder die Zerstörung der Clausel: wer kann denn glauben, daß Minucius, der die beiden ersten Kommata so sorgsam formt *cohibeatur superstitio* — — — — — — — — — — (Cret. + Troch.), *expietur* — — — — — — — — — — (Ditroch.), das dritte, den Schluß der ganzen Rede bildende, hexametrisch habe ausgehen lassen — — — — — — — — — — und nicht, wie die Ueberlieferung bietet, *religi]o reservetur* — — — — — — — — — — (Cret. + Troch.)? ›Die wahre Religion soll erhalten werden‹: das ist die rechte Antithese zu dem vorhergehenden Komma: ›der Unglaube soll unschädlich gemacht werden‹.

S. 63, 24 *vicimus et ita: ut improbe usurpo victoriam*. Halm evident richtig *vel i.*, was B., der die La. der Hs. aufnimmt, nicht einmal erwähnt.

S. 64, 1 *itaque quod pertineat ad summam quaestionis . . . , consentio. etiam nunc tamen aliqua consubsidunt non obstrepentia veritati sed perfectae institutioni necessaria.* Der Coniunctiv *pertineat* ist sehr fein, wie das folg. *tamen* zeigt; er durfte also von B. nicht in *pertinet* mit Ursinus geändert werden.

Vorstehende Bemerkungen werden gezeigt haben, daß auch die vorliegende Ausgabe keine abschließende genannt werden kann. Immerhin bezeichnet sie gegenüber der Baehrens'schen einen erheblichen Fortschritt und wird grade durch den Widerspruch, den sie vielfach herausfordert, fördernd auf die Kritik dieses beliebten, aber schwierigen Schriftstellers wirken.

Breslau.

E. Norden.

**Robert Holtzmann**, Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1527—1564). Ein Beitrag zur Geschichte des Uebergangs von der Reformation zur Gegenreformation. Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn. XVI, 579 S. 18 M.

Das vorliegende Werk verfolgt einen doppelten Zweck. Es sucht erstens alle Nachrichten über Maximilians Person und Leben zusammenzustellen und auf dieser Grundlage die ganze äußere Erscheinung sowohl als die innere Entwicklung uns begreiflich zu machen. Bei der vielverzweigten Litteratur war das eine sehr mühsame und verdienstliche Arbeit, die man auch dann anerkennen muß, wenn man oft eine weitläufige und über schon bekannte Schilderungen nicht hinausführende Darstellung dabei in Kauf zu nehmen hat. Was der Historiker bisher aus vielen Ecken zusammensuchen mußte, findet er jetzt namentlich dank dem ausführlichen Inhaltsregister übersichtlich bei einander und vermag sich bei jeder Frage den Stand der Litteratur rasch zu vergegenwärtigen. In dieser Hinsicht bleibt nur zu bedauern, daß Holtzmann sich in der Hauptsache auf die gedruckte Litteratur beschränkt und archivalische Nachforschungen fast gar nicht angestellt hat.

Mit dieser Tätigkeit, welche in ihrer annalistischen Form bisweilen fast an die Jahrbücher der deutschen Geschichte erinnert, verbindet Holtzmann nun aber noch ein zweites Ziel, nämlich das einer Art Ehrenrettung Maximilians. Die Person dieses Kaisers ist in neuerer Zeit von den deutschen Historikern abfälliger als früher beurteilt worden.

Es sind 65 Jahre her, daß Ranke in der historisch-politischen

Zeitschrift<sup>1)</sup> den Habsburger behandelte. An die Spitze seiner Betrachtungen stellte er den Satz: »Es ist zuweilen, als brächte eine Zeit alles, was sie neues, edles und eigentümliches hat, wieder in einem Einzelnen hervor«. Gestützt auf die Berichte der Venetianer Soriano und Michele schildert Ranke, wie anziehend und anregend sich für alle, welche mit Maximilian in Berührung kamen, dieser Verkehr gestaltete. »Die eigenhändigen Briefe haben einen lebhaften und angemessenen Ausdruck«. Sie erschienen Ranke als ein Abglanz jener großen Rednergabe, mit der Maximilian Gesandte und Versammlungen zu Schritten hinriß, welche außerhalb ihrer ursprünglichen Berechnung gelegen waren. Der Ehrgeiz des Kaisers erklärt sich aus der Impulsivität seines Charakters. Der religiösen Frage wie der Türkenangelegenheiten nahm vermöge seines ganzen Temperaments sich Maximilian viel lebhafter an wie sein Vater und man erwartete bei seiner Thronbesteigung einen viel intensiveren Betrieb beider Aufgaben. Aber die Umstände hinderten die Verwirklichung solch hochfliegender Hoffnungen. In kirchlicher Hinsicht trat die Thatsache hemmend entgegen, daß die Protestanten mehr und mehr sich in Parteien zerklüfteten und der Katholizismus dagegen sich wieder festsetzte. Ein ernster Ansatz Maximilians, das gespaltene Deutschland zum gemeinsamen frischen Kampfe gegen die Türken zu einen, scheiterte. Seitdem verlor der Habsburger immer mehr die Kraft eigener Initiative. Am Schlusse seines Lebens teilte er das tragische Geschick vieler seiner Familie, daß die Zeit über seine Meinung und Absichten zur Tagesordnung übergegangen war. Denn »es ist doch eine andere Kraft, das Vermögen der vollbringenden Tätigkeit als alles Talent des auffassenden, durchdringenden Verstandes«. Das ist um so trauriger, weil »sich Maximilian zu immer gemäßigteren, reineren, milderer Gesinnungen erhob«.

Holtzmann nennt Rankes Ausführungen eine »meisterhafte, dem Kaiser so überaus günstige Schilderung«. Gilt dieses Urteil wirklich unumschränkt? Gewiß erscheint Maximilian bei späteren Historikern nicht mehr in so hellem Lichte, aber einige Keime, aus welchen sich die nachherigen Angriffe gegen den Kaiser entwickelt haben, sind bereits in Rankes Aufsatz vorhanden. Deutlich sehen wir den Zwiespalt zwischen sittlicher Größe und staatsmännischer Tüchtigkeit gekennzeichnet, die Ursachen von Maximilians Mißerfolgen und von den getäuschten Erwartungen seiner Zeitgenossen werden keineswegs nur in den ganzen Verhältnissen, sondern guten-

1) Ueber die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II. (Bruchstück von Betrachtungen über die deutsche Geschichte) jetzt wieder abgedruckt in Sämtl. Werke, Bd. 7.

teils auch in der Persönlichkeit des Monarchen gesucht. Es begegnet uns schon bei Ranke Maximilians Unfähigkeit, seinen Willen in die Tat umzusetzen, und schon bei Ranke haben wir den Eindruck, daß diese Disharmonie sich im Laufe seiner Regierung fortwährend steigert. Aus dieser Disharmonie entspringt naturnotwendig eine gewisse Halbheit und ein stetes Schwanken in Entschlüssen und Handlungen und wenn das bei Ranke nicht immer so klar wie bei anderen Geschichtsforschern hervortritt, so geschieht das, weil Ranke diese ganzen Erscheinungen mehr als bekannt voraussetzt wie eingehend erörtert.

Man muß sich aber bei der Lektüre des Rankeschen Artikels noch ein weiteres vergegenwärtigen. Wenn Maurenbrecher, Ritter, Goetz und andere einen neuen Standpunkt eingenommen haben, so lag das durchaus nicht etwa vor allem an der abweichenden religiösen Meinung oder sonstigen Eigenart dieser Verfasser. Die verschiedenen Darstellungsgegenstände und namentlich die Besonderheiten des jeweiligen Forschungsmaterials haben m. E. hierbei eine ausschlaggebende Rolle gespielt. Ich habe bei einer früheren Gelegenheit einmal von der großen Bedeutung des Rankeschen Werkes »Zur Deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Krieg« gesprochen, — einer Bedeutung, welche für unsere Auffassung der Deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation nur deshalb nicht epochemachend geworden ist, weil die von Ranke eingeschlagenen Wege später leider verlassen worden sind. Aber Ranke selbst nennt seinen Aufsatz »Betrachtungen«, derselbe hat ein essayistisches, zusammenfassendes Gepräge, dem Autor handelt es sich um die großen und bleibenden Züge, auf eine Schilderung des damaligen politischen Kleinbetriebes läßt sich Ranke nicht ein. Das ganze Bild ist gewissermaßen aus der Vogelperspektive aufgenommen, Maximilians Person wird wohl in schärferen Konturen, aber doch merklich aus einer gewissen Entfernung gezeichnet. Und dieser ganzen inneren Tendenz des Autors entsprechen nun die verwerteten Quellen. Zwei Fundgruben sind für Ranke besonders wichtig gewesen, einmal die venetianischen Schlußrelationen, zweitens der von Le Bret herausgegebene durch viele Jahre sich fortspinnende Briefwechsel zwischen Maximilian und Herzog Christof von Württemberg. Die venetianischen Schlußrelationen mit ihren plastischen und abgerundeten Bildern dienten vorzüglich dem besonderen Arbeitsziele Rankes, aber es ist klar, daß ein in die Heimat zurückkehrender Diplomat, der seinen Landsleuten ein allgemeines Resumée über die fremden Personen und Verhältnisse geben will, Licht und Schatten etwas anders verteilt und sich auch vielfach sachlich abweichend



äußern wird, als wenn er den Fortgang von Staatsgeschäften betreiben und seine Ergebnisse laufend berichten würde. Gewisse Alltagserfahrungen haften nicht mehr im Gedächtnis desjenigen, für welchen sie abgeschlossen zurückliegen und an Wert verloren haben, und andererseits hat ein Gesandter, der inmitten der Arbeit steht, meist weder Zeit noch Neigung, über den allgemeinen Zauber der ihm begegnenden Menschen wieder und wieder zu schreiben. Wenn man nun weiß, daß gerade durch seine Leutseligkeit, durch die äußere Gewandtheit seines Auftretens und durch die Vielseitigkeit seines Wissens Maximilian am vorteilhaftesten sich betätigte und wenn man sich vergegenwärtigt, daß solche Eindrücke sich nicht derart verflüchtigen wie Mißstimmungen über momentane Ungelegenheiten im Verkehr mit sonst hochgeschätzten Personen, der kann sich vorstellen, zu welchen Konsequenzen die Benutzung der venetianischen Schlußrelationen als der Hauptquelle für die Beurteilung Maximilians führt.

Ueber seine zweite Fundgrube, die Korrespondenz zwischen Maximilian und Christof, ist Ranke des Lobes voll. Und gewiß natürlicher und ursprünglicher wie an vielen Orten dieses Briefwechsels konnte sich der Habsburger nicht geben, für den ganzen Zweck, den sich Ranke gesetzt hat, das Schicksal des Monarchen aus seinen inneren Motiven abzuleiten und uns ein Bild der Gesamterscheinung des Mannes zu entwerfen, paßte dieser Gedankenaustausch der beiden einander geistig verwandten Menschen vorzüglich. Aber gewinnen wir durch denselben einen völligen Einblick in die ganze alltägliche Betätigung Maximilians? Es ist doch weit mehr der reflektierende, der kritisierende, der planende und denkende Mensch als der handelnde Staatsmann, welcher uns in diesen Schriftstücken entgegentritt. Gewisse ungünstige Urteile, welche von späteren Historikern über Maximilian gefällt worden sind, konnten aus einer solchen Quelle noch nicht gezogen oder wenigstens nicht mit der nachherigen Schärfe präzisiert werden. Allenfalls konnte man noch stutzig werden, daß der Briefwechsel in seiner Regelmäßigkeit und Intimität nicht ohne Schwankungen ist. Aber wie sich die Unentschiedenheit Maximilians in der praktischen Behandlung der schwebenden Fragen und in seinen Beziehungen zu den entgegengesetzten Parteien widerspiegelte, zu dieser Erkenntnis reicht eine solche einzelne Korrespondenz niemals aus; diese Erkenntnis kann nur durch das Studium der österreichischen Geschäftsakten und durch den Vergleich verschiedener Briefwechsel, sowie durch die intimen Meinungsäußerungen eingeweihter Zeitgenossen gewonnen werden.

Wenn also Holtzmann ein so starkes Gewicht auf Rankes gün-

stiges Urteil über Maximilian legt, so ist diese Einschätzung Rankes nicht völlig begründet. Einmal fehlt es bei Ranke durchaus nicht an Ansätzen einer schärferen Kritik, die freilich entsprechend seiner ganzen Art und Weise mehr angedeutet als ausgeführt sind, und zweitens erklärt sich die Tatsache, daß Maximilian bei Ranke sympathischer als bei späteren Historikern dargestellt ist, wesentlich aus der Einseitigkeit des Rankeschen Quellenmaterials.

Wie sehr gerade die Veränderung der archivalischen Grundlage zur Verschiebung unserer Ansichten über Maximilian beigetragen hat, das ergibt sich am schlagendsten aus der allmählichen Entwicklung des Maurenbrecherschen Standpunktes. Maurenbrecher liebte es, auf einzelne Themata, denen er eine besondere Neigung entgegenbrachte, immer wieder zurückzukommen und eines dieser Themata war Maximilian II. Als sich Maurenbrecher über diesen zum ersten Male äußerte<sup>1)</sup>, wich seine Meinung von der herkömmlichen nur unmerklich ab. Er nannte selbst Rankes Abhandlung ›weitaus das beste, was über diese Frage bisher geschrieben ist‹, sein Ausspruch ›etwas anderes ist es ja doch Pläne entwerfen, etwas anderes sie geschickt und verständig ausführen‹ ist nichts wie eine Variation Rankescher Ideen, seine weiteren Auseinandersetzungen, daß Maximilian durch Einlenken in die traditionelle habsburgische Universalpolitik als Kaiser den festen Boden verloren habe und je länger desto mehr die Zustimmung der Nation einbüßte, daß auf solche Art seine Haltung immer unsicherer und schwächer wurde, bauen sich wie ein neues Stockwerk auf die alten Grundmauern auf. Damals standen Maurenbrecher im wesentlichen dieselben Quellen zu Gebote, über welche Ranke verfügt hatte. Der große Unterschied zwischen Maurenbrechers Standpunkt vom Jahre 1862 und seinem späteren Aufsätze ›Beiträge zur Geschichte Maximilians II. 1548—1562‹<sup>2)</sup> beruht vor allem darin, daß er seitdem in Simancas die spanischen Staatspapiere kennen gelernt hatte und daß inzwischen besonders von Druffel andere Akten veröffentlicht worden waren, die eine ähnliche Wirkung auf den Benutzer ausübten. An Stelle der hoffnungsvollen Erwartungen, mit denen die Venetianer das kommende Regiment erfüllte, trat ›eine Charakteristik des 20jährigen aus der Feder seines Vaters, die zusammengehalten mit anderen Erwähnungen uns zeigen, wie der Erzherzog beschaffen war‹, eine für Maximilian nicht eben schmeichelhafte Anweisung mit Tadel seines Eigensinns, seines störrischen und hinterhältigen Wesens, seiner Unlust zu einer ordentlichen Tätig-

1) Kaiser Maximilian II. und die deutsche Reformation, in der Historischen Zeitschrift VII, 851 ff.

2) Historische Zeitschrift XXXII, S. 221 ff.

keit. Nichts lag näher als mit Benutzung der jetzt reichlicher fließenden Quellen an den einzelnen Ereignissen und Problemen zu prüfen, ob und wieweit diese Vorwürfe des eigenen Vaters berechtigt waren. Dabei trat das dem Zeugnis Ferdinands zeitlich am nächsten stehende Problem, Maximilians Stellung zu Karls V. Plan eines spanischen Kaisertums, zunächst in den Vordergrund. Die Rolle, welche Maximilian hierin spielte, war begreiflich, aber nicht immer einwandfrei. Verschiedentlich hat er sich, vielleicht durch den Zwang der Verhältnisse und Menschen veranlaßt, anders gestellt, als seiner inneren Ueberzeugung entsprach, er hat heftige Worte ausgestoßen, denen doch nicht die folgerichtigen Taten sich anschlossen, man bemerkt sogar, daß er sich nach verschiedenen Seiten verschieden äußerte. War einmal diese Erkenntnis für ein einzelnes Problem gegeben, so bildete es nur eine logische Konsequenz, daß solche Erkenntnis als Maßstab für die Beurteilung anderer Fragen, besonders seiner religiösen Wandlungen verwertet wurde. Von selbst wurde der Geschichtsforscher dahin geführt, daß Maximilians Wiederannäherung an die katholische Kirche mit der Gefahr des Verlustes von Stellung, Würde und Erbanwartschaften zeitlich zusammenfiel und daß dieser Wiederannäherung nicht der Abbruch des bisherigen Briefverkehrs mit den protestantischen Fürsten, ja nicht einmal der völlige Verzicht auf Kundgebungen evangelischer Gesinnung gegen lutherische Fürsten parallel ging. Diese Halbheit stand aber zu der sprudelnden Lebhaftigkeit und scheinbaren Unmittelbarkeit, mit welcher er mündlich und schriftlich jeweils seinem Partner begegnete, im schärfsten Kontraste, und ein solcher Kontrast verschlechterte den Eindruck einer derartigen Halbheit an sich. So gelangte Maurenbrecher zu seinem Schlußergebnis: »kein Historiker wird sich für Maximilian II. zu begeistern oder zu erwärmen im stande sein. Ein Advokat seiner Regierung würde vor dem Tribunal der Geschichte höchstens zu seinen Gunsten mildernde Umstände plaidieren dürfen, aber auch damit nur in sehr beschränktem Maße durchdringen«.

Nicht zufällig sind Maurenbrechers Anschauungen von fast allen Nachfolgern angenommen worden. Mit der veränderten Grundlage und mit dem Wechsel des Forschungszieles lag vielmehr die geringere Wertschätzung Maximilians gleichsam in der Luft. An Stelle der subjektiven Urteile von gewiß weltläufigen und kundigen Zeitgenossen, die sich aber doch von der unmittelbaren Wirkung des Habsburgers auf seine Mitmenschen nicht befreien konnten, war der objektive Maßstab eines von individuellen persönlichen Eindrücken sich loslösenden Studiums der geschäftlichen Akten getreten und man mußte überdies mehr und mehr die fortlaufende Behandlung

der einzelnen Probleme durch Maximilian und dessen darin sich offenbarende unsichere und unstete Haltung zum Gegenstande der Aufmerksamkeit machen. Man gestaltete zur Hauptsache, was bis dahin störendes Beiwerk gewesen, zur Nebensache, was vorher im Vordergrund des Interesses gestanden, man legte das größte Gewicht auf den handelnden, nicht mehr auf den schreibenden oder sprechenden Fürsten und das bisherige Bild des anmutigen Causeurs und bewundernswert lebenswürdigen geistvollen Mannes wurde ersetzt durch den von Augenblicksregungen und Eigensinn geleiteten, für die Praxis nicht mit der nötigen Energie und Umsicht geschulten und deshalb unzuverlässigen Herrscher.

Und gerade die eigenhändigen Briefe, welche Ranke unter dem Eindrucke der venetianischen Relationen stehend so hoch anerkennt, waren besonders geeignet, nunmehr unter die Lupe genommen zu werden. Es drängt sich, nachdem man einmal mit der Kritik begonnen, die Wahrnehmung auf, daß Maximilian oft gleichzeitig mit Vertretern der entgegengesetzten Parteien auf gleich intemem Fuße gestanden hat und seinen scheinbar kameradschaftlichen Aeußerungen nicht der entsprechende sachliche Wert zugemessen werden kann. Die kurzen Sätze, durch welche sich Maximilians Schreiben auf den ersten Blick von den langatmigen Perioden der damaligen Kanzlisten unterscheiden, führt man auf das ganze Temperament des Monarchen zurück und man bemerkt, daß dieser vielfach nicht ein Thema zu Ende behandeln kann, sondern vom Hundertsten ins Tausendste kommt. Dabei laufen Ausdrücke und Redewendungen unter, welche weit weniger von bloßer Lebhaftigkeit, sondern von außerordentlicher Nonchalance Zeugnis ablegen, und schon die äußere Handschrift mit ihren wenig energischen Zügen muß zum Kriterium für die Beurteilung Maximilians werden.

Man darf sich also nicht wundern, daß Maximilian in der heutigen Geschichtslitteratur nicht besonders gut wegkommt<sup>1)</sup>. Eine

1) Holtzmann führt S. 7 ff. aus, wie in logischer Fortentwicklung ein Nachfolger Maurenbrechers nach dem andern Maximilian immer ungünstiger dargestellt und zuletzt Goetz und Walter in ihren Arbeiten über Maximilians Königswahl dessen Hinneigung zum Protestantismus überhaupt gelegnet hätten. Das ist nicht ganz richtig. Zunächst finde ich zwischen Maurenbrecher und Ritter überhaupt keinen Unterschied der Auffassung; auch ersterer geht von der Ansicht aus, daß zeitlich der Gegensatz Maximilians zu Vater und Onkel zuerst ein politischer gewesen sei, er sagt ausdrücklich (Histor. Zeitschr. XXXII, 256): »auf dem Boden dieser Stimmung (d. h. des Unmuts über die Spanier) war der Protestantismus Maximilians erwachsen«; auch die Anschauung, daß die römische Königswahl den Habsburger dem Katholizismus wieder näher geführt habe, ist die gleiche bei Maurenbrecher (ebenda S. 279 f.) und bei Ritter. Ebenso knüpfen

Reihe früher besonders beliebter Forschungsgegenstände haben mit Recht oder Unrecht unter den späteren Historikern an Interesse sehr erheblich eingebüßt. Standen früher Maximilians religiöse Wandlungen und Bedrängnisse im Vordergrund, so gewann die Ueberzeugung Raum, daß die Hinneigung Maximilians zum Protestantismus vielleicht eine ehrliche, jedenfalls aber nicht eine tiefgehende und für sein ganzes politisches Tun und Treiben dauernd ausschlaggebende gewesen sein konnte. Die Auffassung, daß in Maximilians religiösem Verhalten ein guter Teil allgemeiner Kronprinzenopposition steckte, drängte sich um so mehr auf, wenn man berücksichtigte, wie scharf und hartnäckig auch in anderen Punkten Maximilian seine von Oheim und Vater abweichenden Position hervorhob und wie wenig auf kirchlichem und auf profanem Gebiete der spätere Kaiser die Bahnen seiner Vorgänger eigentlich verlassen hat. Ob nun Ritter und Goetz wirklich ganz den Standpunkt einnehmen oder nicht, den Holtzmann ihnen zuschreiben will, jedenfalls läßt die verhältnismäßig kursorische Art, wie sie diese protestantischen Schwärmereien Maximilians behandeln, erkennen, daß sie in ihnen nicht einen Vorgang von erheblicher Tragweite, sondern eine Episode erblicken, welche bei Maximilians Natur niemals den Ausgangspunkt einer zielbewußten Wandlung der deutschen Konfessionsverhältnisse hätte bilden können.

Darf also diese ungünstiger gewordene und dabei überein-

die Ausführungen von Goetz, welche den auch während der protestantischen Anwendungen fortdauernden Konnex Maximilians mit der katholischen Kirche betonen, an Maurenbrechers Thesen an (S. 257). Die psychologische Entwicklung der verschiedenen Historiker in der Charakterzeichnung Maximilians ist eine etwas andere. Angesichts der widerspruchsvollen Zeugnisse, welche Maximilian selbst von seinen religiösen Anschauungen abgelegt hat, haben die neueren Geschichtsforscher mit Recht oder Unrecht resigniert darauf verzichtet, die Frage, wie die religiösen Ueberzeugungen Maximilians beschaffen waren, mit Sicherheit zu beantworten (vgl. Steinherz in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XX S. 340). Mit einem solchen Verzicht läuft aber — man mag das billigen oder nicht — begreiflicherweise das Suchen nach anderen festen Maßstäben für Maximilians Verhalten parallel. Diese Maßstäbe ergaben sich naturgemäß auf politischem Gebiete. Dazu kommt die äußere Thatsache, daß Goetz, noch dazu damals ein Anfänger, von einer Spezialfrage, der Königswahl Maximilians, ausgegangen ist, bei welcher dieser einmal in keinem besonders günstigen Lichte erscheint und andererseits die profanen politischen Rücksichten am deutlichsten hervortreten. Auch das bekannte Urteil von Bezolds (Briefe Johann Kasimirs I, 6) ist zunächst durch das Studium eines Einzelthemas, des Reichstags von 1566, veranlaßt. Beide Beispiele illustrieren zugleich meine Ausführungen im Texte, wie die Erforschung konkreter Probleme und praktischer Tätigkeit an der Hand fortlaufender Akten für Maximilians Beurteilung immer maßgebender geworden ist.

stimmende Charakteristik Maximilians nicht befremden, so war andererseits der nunmehr konstruierte Gegensatz der neueren Reformationshistoriker zur Beliebtheit des Habsburgers bei dessen Zeitgenossen für Ehrenrettungen sehr einladend. Als einen solchen Versuch einer Ehrenrettung muß man zunächst das Streben von Hopfen, einem Schüler Stieves, bezeichnen, welcher in seinem Buche »Kaiser Maximilian II. und der Kompromißkatholizismus« (München 1895) die religiösen Wandlungen des Habsburgers auf dem Untergrunde einer vermittelnden christlichen Anschauung darstellte<sup>1)</sup>.

Hopfens Buch bedeutet gegen Maurenbrecher und dessen Nachfolger einen Rückschlag in doppelter Beziehung. Erstens wollte es im Gegensatz zur mehr und mehr herrschend gewordenen Ansicht politische Motive bei der Erklärung von Ereignissen und Handlungen in Maximilians Leben unterdrücken. Zweitens faßte es die schwankende schwächlichere Haltung des Habsburgers, welche diesem den Vorwurf der Heuchelei und Unzuverlässigkeit in der jüngeren Geschichtslitteratur eingetragen hat, als nur äußerliche, sich den wechselnden Bedürfnissen anpassende Bekundung einer im Grunde gleichmäßig festgebliebenen inneren religiösen Ueberzeugung auf.

Die Voraussetzungen dieses Stieve-Hopfenschen Standpunktes sind ebenso zutreffend, wie die gezogenen Schlußfolgerungen abgelehnt werden müssen. Erstere beruhen auf der Erkenntnis, daß auf dogmatischem Gebiete innerhalb der katholischen Kreise es damals an Wissen und Teilnahme gebrach, daß, wie es Goetz<sup>2)</sup> zutreffend

1) Holtzmann sagt (S. 9), daß die Wurzeln dieser Ansicht weit zurückreichen und bemerkt, daß die Anschauung Mosers im dritten Bande seines patriotischen Archivs (1785), welche Maximilian als einen aufgeklärten Reformen erstrebenden Katholiken hinstellt und mit Josef II. vergleicht, zunächst bei Hormayr in dessen Aufsatz »Ueber Maximilians II. angeblichen Protestantismus« (im Taschenbuch für die vaterländische Geschichte 1813) und jetzt bei Stieve und Hopfen »Schule gemacht habe«. Diesen Ausdruck »Schule machen« halte ich für irreführend, ich glaube nicht an einen Kausalzusammenhang zwischen Moser-Hormayr auf der einen und Stieve-Hopfen auf der anderen Seite. Jedenfalls läßt die Tatsache, daß Hopfen im Verzeichnis der benutzten Bücher (S. 423) weder Mosers noch Hormayrs Abhandlung zitiert, nicht auf das Bewußtsein einer großen Abhängigkeit schließen. Noch weniger ist mir bekannt, daß sich Stieve und sein Schüler die 1785 sehr aktuelle, an sich aber recht gezwungene Parallele Mosers zwischen der josephinischen Aufklärung und dem angenommenen Reformkatholizismus Maximilians II. angeeignet hätten. Nach meinem Dafürhalten ist die ganze Ansicht vom Kompromißkatholizismus Maximilians II. eine selbständige Ueberzeugung Stieves und wesentlich aus dem diesem Historiker ja sehr naheliegendem Vergleiche zwischen dem polemischen Katholizismus unmittelbar vor und im dreißigjährigen Kriege und den ganz anders gearteten Reunionsbestrebungen der früheren Jahrzehnte hervorgegangen.

2) Histor. Zeitschrift, Band 77 S. 194.

ausdrückt, unter den deutschen Katholiken eine geistige Einheit vor dem Tridentinum nicht vorhanden war, daß infolgedessen unter den Katholiken, welche noch nicht an die dauernde Kirchenspaltung sich gewöhnen mochten, mehr und mehr die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit einer erfolgreichen polemischen Auseinandersetzung mit dem Protestantismus und die Neigung zu Konzessionen sich befestigte, daß endlich auch zahlreiche Elemente damals glaubten, das Zugeständnis der Berechtigung einzelner protestantischer Forderungen mit ihrer ferneren grundsätzlichen Anhänglichkeit an die katholische Kirche vereinigen zu können. Wenn man sich modern ausdrücken will, so könnte man hierbei von einem Streben nach Trennung, Isolierung und Kaltstellung der zielbewußten Protestanten von ihren Mitläufern, begleitet von einer gelegentlichen Berücksichtigung besonders dringlicher oder besonders warm empfundener evangelischer Wünsche reden. Daß sich in einer solchen Stimmung leicht Charaktere und Parteien herausbildeten, welche noch einen Schritt weiter gingen und auch als Katholiken nicht bloß aus Opportunität, sondern auch aus innerer Neigung sich mit protestantischen Lehrsätzen und Einrichtungen befreundeten, liegt auf der Hand und ebenso, daß eine solche Stimmung die Ansicht erzeugen kann, die konfessionellen Gegensätze würden überschätzt und es sei nur geschicktes Lavieren und Diplomatisieren mit beiden Parteien am Platze. Und wir werden Stieve und Hopfen zugeben: solche Naturen brauchen nicht durch Halbheit und Heuchelei, sondern können schon durch eine zwingende Notwendigkeit in eine unsichere und schwankende Haltung geraten.

Aber an der weiteren Ausgestaltung dieser m. E. richtigen Grundansicht haften zwei Fehler. Erstens war es ein Mißgriff, eine Art religiöses Programm des »Kompromißkatholizismus«, wenn auch in noch so groben Umrissen zu entwerfen. Man kann höchstens die vielseitig vorhandene Neigung zu den nämlichen Konzessionen, wie Laienkelch und Priesterehe zugeben. Sehr verschieden sind jedoch die Motive und Ansichten, welche dieser Neigung zu Grunde liegen, und außerhalb dieses verhältnismäßig engen Rahmens bestehen über die weiteren Zugeständnisse und Abschwächungen Uebereinstimmungen und Meinungsgegensätze bunt neben einander. Das charakteristische dieser Richtung und ihrer Anhänger ist eben das schillernde, das wechselnde, das opportunistische, das Suchen nach kirchlichem Ausgleich, welches vom Finden nur unvollkommen belohnt wird, und es ist ein hoffnungsloses Beginnen, wenn man ein Schema aufstellen will, in das sich die verschiedenen Vertreter solcher Vermittlungsbestrebungen ungezwungen einfügen<sup>1)</sup>. Es war deshalb der natur-

1) Ich habe den Eindruck, daß manche Kritiken, die gegen den von Stieve

gemäße Rückschlag, daß Goetz in seiner Abhandlung »der Kompromißkatholizismus und Kaiser Maximilian II.« (Historische Zeitschrift 77. S. 194 ff.) die verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen katholischen Kreisen und Gebieten hervorkehrte.

Der zweite, übrigens bald erkannte Mangel der Stieve-Hopfenschen Thesen beruhte auf ihrer einseitigen Betonung des religiösen Moments. Bei derartigen Strömungen, wie sie hierbei vorzugsweise ins Auge gefaßt werden müssen, sind doch nicht theoretische Grundsätze, sondern die Rücksicht auf die Praxis, die stete Fühlung mit der Praxis und ihren mannigfaltigen Bedürfnissen das Ziel. Diese Praxis ist aber für leitende Staatsmänner das politische Leben und politische Erwägungen müssen für leitende Staatsmänner dieser Richtung um so entscheidender sein, je weniger sie zur Vertiefung in die rein dogmatischen und religiösen Fragen Zeit und Neigung haben. Die Stieve-Hopfensche Methode krankt an einem inneren Widerspruche, indem sie die ganze kirchliche Anschauung Maximilians und anderer aus demjenigen Zusammenhange löst, den sie nach ihrer Grundauffassung eigentlich mit besonderer Schärfe betonen müßte.

Es darf uns nicht wundern, daß aus diesem Material an sich niemals eine richtige Vorstellung vom Leben und Denken Maximilians II. entstehen kann. Hierzu kommt aber noch eines. Wie immer man den Habsburger beurteilen mag, das wichtigste tatsächliche Ergebnis der neueren Forschungen, die enge Beziehung seines religiösen Verhaltens nicht nur zur allgemeinen objektiven Entwicklung der politischen Situation, sondern ganz speziell zu Maximilians subjektiver Auffassung profaner Probleme und zu den persönlichen Interessen des Fürsten wird sich niemals leugnen lassen. Damit ist aber

und Hopfen dargestellten Kompromißkatholizismus prinzipiell erhoben worden sind, unterblieben wären (z. B. von Bezold in den Göttingischen gel. Anzeigen 158. Jahrg. S. 54), wenn beide Gelehrte nur die Grundlage ihrer Ansichten verfochten und keine derartigen Konstruktionen aufgestellt hätten, und daß umgekehrt andere, welche, wie z. B. Loserth (Beilage zur Münchner Allgemeinen Zeitung Jahrg. 1896 n. 105) Hopfen zustimmen, zwar in dem von mir in meiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation S. 8 f. skizzierten Sinne den Begriff Kompromißkatholizismus übernommen haben, ohne aber sich die Konsequenzen Hopfens ganz anzueignen. Daß übrigens eine aus zahlreichen Anhängern bestehende Richtung, die sich in mehr oder minder bewußter Uebereinstimmung zu der von Stieve (Reformationsbewegung im Herzogtum Baiern S. 13) festgestellten Anschauung bekennt, kaum noch als katholisch gelten kann, wird sich gegen Steinherz (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XX, S. 338) und Pastor (in Janssens Deutscher Geschichte IV. 7. Aufl. S. 211) nicht leugnen lassen, obgleich ich meine Ausführungen an der erwähnten Stelle meiner Deutschen Geschichte aufrechterhalte und Pastors Einwürfen in ihrer vollen Tragweite nicht zustimmen kann.



der These, daß Maximilian lebenslänglich Kompromißkatholik gewesen und von dieser Basis aus seine Wandlungen als allmähliche innere Entwicklung zu erklären sei, der Boden entzogen. Der Versuch, mit den großen Wendepunkten in Maximilians Laufbahn auch eine von der Politik unabhängige, zufällig stets gleichzeitige Stufenfolge in der Ausbildung seiner religiösen Grundanschauung anzunehmen, erscheint deshalb schon bei flüchtiger Lektüre des Hopfenschen Buches als zu durchsichtig und künstlich, um glaubhaft zu sein.

Holtzmann hat denn auch Hopfens Theorie nicht wieder aufgenommen, sondern offen bekannt: »der Versuch, die religiöse Haltung Maximilians, die die verschiedensten Phasen durchlaufen hat, in einheitlicher Weise erklären zu wollen, wird immer mißlingen«. Er geht vielmehr einen neuen Weg, indem er möglichst alles, was wir von Maximilian auf den verschiedensten Gebieten erfahren, chronologisch zusammenstellt und am Schlusse der verschiedenen Abschnitte sein Resumée aus der vorangegangenen Darstellung zieht. So gelangt Holtzmann wieder zu den drei Phasen in Maximilians religiösen Ansichten, der ersten katholischen, der protestantischen und der zweiten katholischen zurück, legt jedoch ein größeres Gewicht auf die tieferen sittlichen Impulse, die Maximilians Hinneigung zum Protestantismus zu Grunde liegen sollen.

Um diese glaubhaft zu machen, verfolgt Holtzmann die Möglichkeiten und Spuren einer Berührung mit dem Protestantismus bis in Maximilians früheste Kindheit zurück. Indeß alle Akribie kann das Resultat Maurenbrechers nicht umstürzen, daß alle positiven Anhaltspunkte für die religiöse Beurteilung Maximilians, welche über das Jahr 1548 hinaufreichen, äußerst dürftig sind. Direkte von ihm selbst herrührende Zeugnisse oder Aussprüche des Erzherzogs liegen nicht vor. Wir wissen, daß Maximilian zu Innsbruck unter den Augen einer gut katholischen Mutter aufwuchs. Es ist ferner bekannt, daß Wolfgang August Schiefer, ein Mann von evangelischen Anwendungen, Maximilians Lehrer gewesen und entlassen worden ist, als der Prinz zehn oder elf Jahre zählte. Der päpstliche Nuntius berichtet uns von einer in Gegenwart von Ferdinands älteren Kindern erfolgten strengen Mahnung des Vaters an das Hofpersonal, mit den Kindern über die neue Lehre nicht zu sprechen und an die Kinder, Zuwiderhandlungen anzuzeigen. Ob aber Schiefers Entlassung und das väterliche Verbot wirklich zusammenhängen, erscheint mir besonders bei der damals in den Kreisen der aufgeklärten Katholiken verbreiteten Neigung, Einrichtungen und Zustände der Kirche zu kritisieren, durch die bloße annähernde Gleichzeitigkeit beider Ereignisse noch keineswegs bewiesen, es ist ferner ebenso gut

möglich, daß dieses Verbot einen vorbeugenden Charakter gehabt hat, wie daß es die Folge einer Tatsache gewesen ist, und endlich ist zu erwägen, daß Maximilian bei der Entlassung Schiefers und der väterlichen Mahnung noch nicht zwölf Jahre zählte, also noch keineswegs in einem Alter war, um für schwierige religiöse Erwägungen reif zu sein. Bei diesen schwachen Beweisstücken ist Holtzmanns Behauptung, die große Bedeutung Schiefers als eines Erziehers am Innsbrucker Hofe für die sich entwickelnde Geistesrichtung Maximilians dürfe nicht geleugnet werden, ein sehr gewagter Schluß. Wir haben gar keine Anhaltspunkte, um in diesen Vorgängen den Anfang einer allmählichen Hinneigung Maximilians zum Protestantismus zu erblicken.

1543 weilte dann der Prinz August von Sachsen mehrere Monate am Königshof in Prag. Gewiß war der damalige siebzehnjährige Albertiner, dessen spätere Unduldsamkeit gegen religiöse Gegner allerdings weit mehr auf sein cholerasches Temperament als auf tiefe sittliche Empfindungen zurückzuführen ist, in evangelischen Grundsätzen erzogen. Daß aber, wie Holtzmann sagt, Ferdinand nicht bedacht hätte, daß »bei solcher Gelegenheit beide Teile geben und empfangen«, dafür fehlt jeder Beweis; wir wissen nicht das mindeste, ob und was für religiöse Gespräche zwischen Maximilian und August geführt worden sind.

Am Krieg gegen die Franzosen im nächsten Jahre hat Maximilian zugleich mit den Wettinern Moritz und August teilgenommen. »Es kann keinem Zweifel unterliegen«, sagt Holtzmann (S. 38), »daß der Umgang mit Herzog Moritz, der um sechs Jahre älter als Maximilian war, auf diesen von großem Einfluß war«. Was jedoch Holtzmann zur Begründung anführt, reicht höchstens als Beleg dafür aus, daß die beiden Fürsten Sympathieen für einander empfanden und sich diese später bewahrten. Und selbst wenn man einen tieferen Gedankenaustausch annehmen sollte, was ich nicht für wahrscheinlich halte, so berechtigt doch der Charakter des Herzogs Moritz gewiß nicht zur Annahme, daß diese Erörterungen sich auf religiösem Gebiete bewegt haben. Vom Aufenthalt Maximilians zu Worms während des dortigen Reichstags von 1545 wissen wir zu wenig, um darauf Schlüsse zu bauen.

Es erscheint mir ferner nicht zutreffend, daß gerade der schmal-kaldische Krieg besonders stark auf Maximilians werdende religiösen Ideen eingewirkt haben soll. Warum sollte »ihm die Umgebung, die er am Hof des Kaisers und in seiner nächsten Nähe infolge der Bundesgenossenschaft evangelischer Fürsten fand, den Eindruck erwecken, es sei gar nichts so unerhörtes und mit der kaiserlichen

Politik unvereinbares, wenn man protestantischen Anschauungen huldigte?« (S. 50). Es war doch nichts ungewöhnliches, daß protestantische Fürsten unter den kaiserlichen Bannern fochten, und abgesehen davon, daß wir von näheren damaligen Beziehungen Maximilians zu den evangelischen Alliierten des Kaisers nichts wissen, gehörten letztere doch fast durchweg nicht zu denjenigen, welche von starken religiösen Impulsen beherrscht waren.

Holtzmann führt weiter Ferdinands Testament vom Jahre 1547 an, das seine Söhne mit vielen eindringenden Worten vor dem Protestantismus warnte, und hält es für völlig ausgeschlossen, daß diese lange Erörterung zwecklos gewesen sei. Nun gebe ich, obwohl die ganzen damaligen Ereignisse gewiß an sich schon eine derartige letztwillige Ermahnung des Vaters nahelegten und genügend motivieren konnten<sup>1)</sup>, zu, daß wenn sich die Söhne durch hervorragenden katholischen Eifer betätigt hätten, der König vielleicht nicht so nachdrücklich und ausführlich gesprochen hätte. Aber so wenig mir für diese Zeit vor 1547 die Vorbereitung zu Maximilians Protestantismus durch die bloße persönliche Berührung mit evangelischen Fürsten bewiesen scheint, mußten nicht einem sorgsamem Vater die beiden Faktoren des eigensinnigen Charakters Maximilians und seiner Beziehungen zu einigen protestantischen Fürsten Befürchtungen für die Zukunft erwecken? Der Gedanke, daß dieser zur Fronde neigende junge Erzherzog seine natürliche Anlehnung bei jenen lutherischen Fürsten suchen und diese Annäherung auch eine innigere religiöse Ideengemeinschaft herbeiführen konnte, lag doch wahrlich nicht fern. Man vergegenwärtige sich weiter, daß Ferdinands Testament im übrigen mit ernstern Rügen der Lebens- und Denkweise der Söhne nicht spart, dagegen nicht die leiseste Andeutung einer Kritik ihres bisherigen religiösen Standpunktes enthält. Angesichts dieses Beweismaterials scheint mir Holtzmanns Interpretation doch zu gewagt (S. 59): »Die schlichte Korrektheit im katholischen Glaubensbekenntnis, so wie der König (Ferdinand) selbst sie bewahrte, waren bei ihm (Maximilian) nicht mehr vorhanden; die eigenen, von der überlieferten Anschauung abweichenden Gedanken, die er sich in religiösen Dingen machte, neigten nach der Seite, nach welcher in den vergangenen drei Jahrzehnten der große Abfall von der römischen Kirche erfolgt war, so daß man befürchten mußte, daß Maximilian, der zwanzig Jahre zählte und auch in anderer Hinsicht eine große Selbständigkeit und Eigenmächtigkeit zeigte, wenn er auf der betretenen Bahn weiter schreite, mit zunehmendem Alter und wach-

1) Dieser Ansicht ist auch Reimann in *Historische Zeitschrift* 15, S. 2.

senden Reife wirklich im Lager der Protestanten anlangen werde. Zu derartigen eingehenden Charakteristiken und Prognosen reicht weder das Testament noch ein anderes Zeugnis über Maximilians früheres Verhalten aus.

Man wird ferner kein allzu großes Gewicht darauf legen, daß Maximilian für die Gemahlin des Kurfürsten Johann Friedrich und dann für den gefangenen Landgrafen Philipp sich verwendete. Für den ersten Fall giebt Holtzmann (S. 63) selbst zu, daß Maximilians Fürbitte belanglos war und vielleicht sogar im Einvernehmen mit dem Kaiser geschah. Aber auch in Bezug auf Philipp von Hessen muß man sich vergegenwärtigen, daß auch Ferdinand über die Verhaftung anders dachte als sein Bruder, daß zudem Maximilian mit dem arg kompromittierten Kurfürsten Moritz eng befreundet war. Die übrigen Personen, die Herzogin Elisabeth von Rochlitz, den Pfalzgrafen Heinrich und den Herzog Christof von Württemberg hat Maximilian damals mit Redensarten vertröstet, bei denen äußerst fraglich ist, ob man ihnen einen reellen Wert beimessen kann.

Alle für die Zeit vor 1547 angeführten Zeugnisse haben mithin das eine gemeinsam, daß sie sehr zweifelhafter Natur sind und daß Holtzmann viel zu viel herausliest, wenn er aus ihnen die allmähliche Entwicklung der evangelischen Gesinnung Maximilians folgert. Höchstens wird man das eine ihnen entnehmen dürfen, daß die bisherigen Erlebnisse und Bekanntschaften mehr als bei Oheim und Vater beim Erzherzog eine unbefangene und sachlichere Würdigung des Protestantismus begünstigten, ohne daß diese mit einem Religionswechsel verbunden gewesen wäre. Hiermit reimen sich auch einige allgemeine Erwägungen zusammen. Einzelne kritische Meinungen des Protestantismus hatten doch über den engeren Kreis seiner unmittelbaren Anhänger hinaus Anklang gefunden und allenthalben die Neigung erhöht, die bestehende kirchliche Mißstände anzugreifen. Maximilian hatte die Zeit, in welcher man mit Luther und dessen Genossen durch Mandate fertig zu werden hoffte, noch nicht selbst miterlebt, sondern die neue Religion bereits von vornherein als eine gegebene Größe, mit der gerechnet werden mußte, kennen gelernt. Daß trotz aller Behutsamkeit selbst in der nächsten Umgebung der königlichen Familie eine gewisse Lauheit auf religiösem Gebiete nicht ausgeschlossen war, ist ebenfalls bekannt. Weiter wird man in Rechnung stellen das ganze Temperament Maximilians: seine Leutseligkeit, sein Bestreben, den Menschen etwas angenehmes zu sagen und dadurch Hoffnungen zu machen, die lebenswürdige Form seines Auftretens. Endlich aber halte ich für das gewichtigste Zeugnis dieser Beurteilung Maximilians die Tatsache, daß er 1547

an die Spitze des Augsburger Reichstags gestellt und daß gleichzeitig die Verheiratung Maximilians mit der Infantin Maria beschlossen wurde. Einem tieferer protestantischer Regungen verdächtigen Fürsten würde der Kaiser niemals seine Tochter gegeben und ebensowenig die wenn auch nur repräsentative Stellung in wichtigen Verhandlungen eingeräumt haben. Umgekehrt spricht die Tatsache, daß der Kaiser in Augsburg auf die allseitige und weitgehende Beihilfe protestantischer wie katholischer Stände angewiesen war, sehr stark für die Vermutung, daß Rücksichten auf äußere Momente, namentlich auf Maximilians persönliche Umgangsformen und auf dessen Fähigkeit zum Paktieren Karl bestimmt haben, seinen Neffen zum Präsidenten des Reichstags zu machen; hat doch Karl auch sonst in Augsburg seine Leute nach Maßgabe ihrer individuellen Verwendbarkeit mit großer Sorgfalt ausgewählt.

Man wird also m. E. als vorsichtiger Kritiker Maximilians Charakter bei seinem Eintritt in das aktive Staatsleben etwa so schildern: versöhnliches, urbanes Auftreten, welches bei den verschiedenen Parteien den Eindruck eines bereitwilligen Eingehens auf ihre Ideen hinterließ<sup>1)</sup>, ein Fernhalten von allem religiösen Fanatismus und eine gewisse Abneigung gegen eine allzu schroffe Betonung seines katholischen Standpunktes, immerhin aber doch eine für Kaiser Karls religiös-kritischen Maßstab einwandfreie kirchliche Betätigung, eine größere, nicht bloß opportunistischen Erwägungen, sondern innerer Anschauung entspringende Rücksicht auf einzelne protestantische Angriffe und Forderungen, die aber nicht notwendig Vorbote künftiger evangelischer Anwendungen zu sein braucht, sondern auch als Produkt der ganzen Zeitverhältnisse aufgefaßt werden kann und im Vergleich zu Karl und Ferdinand uns den Abstand einer Generation vor Augen führt. Auf eine bestimmtere Formulierung muß man bei der Beschaffenheit des vorliegenden Materials verzichten.

Soviel ist jedoch gewiß, daß man sich Maximilians Entwicklung nicht so vorstellen darf, als ob er im Jahre 1547 zwar nicht protestantisch aber doch innerlich protestantenfreundlich gesinnt gewesen wäre und der politische Gegensatz zu Vater und Onkel schon eine stark abweichende religiöse Gedankenwelt vorgefunden hätte. Ueberdies ist die Ansicht Holtzmanns, daß erst im Herbst 1547 Karl V. mit seinem im Geheimen längst gehegten Wunsch, Philipp von Spanien zum Kaiser zu machen, hervorgetreten, eine irrige; denn wie ich bereits in meiner Gegenreformation (I S. 490) ausgeführt habe, setzt das

1) Mehr kann man, so lange nicht weitere Beweise beigebracht werden, mit Sicherheit auch aus dem Bericht des Grafen Volrad von Waldeck, daß der Erzherzog gegen den wahren Glauben nicht schlecht gesinnt sein soll, nicht herauslesen.

Gutachten Giengers, das aus dem Winter 1546—47 stammt, voraus, daß mindestens schon auf dem Regensburger Reichstag von 1546 beide Brüder von der Möglichkeit einer Nachfolge Philipps gesprochen haben und sollte wirklich Ferdinand derartige Erwägungen seinem Sohne, der in Regensburg anwesend und am meisten interessiert war, völlig verschwiegen haben? Wie dem auch sei, die Selbständigkeit Maximilians hat sich zeitlich zuerst auf politischem Gebiete, durch seinen Widerspruch gegen das sogenannte spanische Sukzessionsprojekt, bekundet und zwar Jahre hindurch, ohne daß sein religiöses Verhalten Anstoß gewährt hätte.

Denn auch für die nächste Zeit nach dem Augsburger Reichstag haben wir noch keine Zeugnisse für Maximilians Hinneigung zum Protestantismus. In Spanien erfüllte der Erzherzog alle Pflichten eines strengen Katholiken. Holtzmann (S. 123) hebt dann hervor, daß Papst Julius III. 1550 die Wahl Philipps zum Nachfolger Ferdinands im Interesse der katholischen Kirche für nötig angesehen habe und folgert daraus, daß die Kunde von Maximilians protestantischen Verhalten schon bis an die Kurie gedrungen und letzteres zum Motiv wichtiger päpstlicher Erwägungen gemacht worden sei; muß aber in dieser Ansicht des Papstes wirklich eine Spitze gegen Maximilian liegen, der in diesen Verhandlungen vom Nuntius Pighino gar nicht genannt wurde? Karl V. hatte seinem Sohn derart die eigenen politischen und religiösen Anschauungen aneignen lassen, daß Philipps Nachfolge schon um deswillen, auch ohne daß man die Meinung des Konkurrenten scharf prüfte, aus konfessionellen Gründen den Vorzug verdiente. Wir erfahren ferner von zwei Vorgängen bei Maximilians Durchreise durch Trient im Januar 1551. Es haben sich damals die protestantischen Gesandten an Maximilian gewandt, weil sie trotz der kaiserlichen Zusagen kein Gehör finden konnten, und der Habsburger ist damals vom kurbrandenburgischen Gesandten Christof von der Straßen angegangen worden, damit er dem Prinzen Friedrich die Bestätigung als Bischof von Magdeburg und Halberstadt verschaffen sollte (S. 146 ff.). Daraus läßt sich aber ebenfalls gar nichts folgern. Die antispanische Richtung des Erzherzogs motiviert es zur Genüge, daß sich die Protestanten an ihn wandten, um sich gegen den welschen Einfluß auf die Kirchenversammlung und gegen die mangelnde Berücksichtigung der evangelischen Interessen sicher zu stellen; man braucht noch lange nicht zur Annahme, daß Maximilian schon stark ketzerisch angesteckt gewesen, seine Zuflucht zu nehmen. Was übrigens Maximilian zugesagt hat, nämlich sich bei Karl für die Erfüllung von dessen Versprechen zu verwenden, verletzt den Standpunkt eines gut deutschen Katholiken in

keiner Weise. Christof von der Straßen, der Brandenburger, war Katholik, Prinz Friedrich bekannte sich äußerlich ebenfalls noch zur alten Kirche, er wie sein Vater Joachim wahrten in Bezug auf die Erhebung zum Bischof ängstlich die herkömmlichen Formen, es handelte sich um eine Fürbitte beim Papste wegen Gutheißung der Wahl. Wie kann man daraus, daß Maximilian um eine solche Fürbitte beim Papste angegangen wurde, auf eine protestantenfreundliche Haltung des Fürsten schließen! Man könnte viel eher behaupten, daß wenn letztere bekannt und notorisch gewesen wäre, jeder Diplomat Maximilian für den ungeeignetsten Vermittler bei der Kurie in dieser heiklen Personalfrage hätte ansehen müssen. Auch der Zusammenhang zwischen der lebensgefährlichen Erkrankung Maximilians, welche dieser auf eine Vergiftung durch Kardinal Christof Madrucci von Trient zurückführte, und dem fortschreitenden Protestantismus des Habsburgers (S. 156) steht auf recht schwachen Füßen. Madrucci konnte doch wahrhaftig nicht als Vertreter des religiösen Katholizismus gelten, so daß letzterer durch die schwere Anschuldigung des Kardinals hätte blosgestellt werden können<sup>1)</sup>, und überdies konnte eine solche Vermutung nur durch politische Rücksichten, durch den Gedanken, daß der Nebenbuhler des spanischen Infanten dem Kaiser zu Liebe aus dem Wege geräumt werden sollte, motiviert werden. Ein solcher Vorfall oder vielmehr der Glaube an solchen Vorfall konnte wohl dem Habsburger lange nahe gehen, aber doch nicht die Ursache werden, daß sich Maximilian von nun an mehr als bisher auch von den deutschen Katholiken abwendete und in seinem ganzen Tun und Lassen immer stärker von seinen gefestigten protestantischen Anschauungen bestimmt wurde. Wenn wir alle diese von Holtzmann angeführten Beweise kritisch betrachten und damit zusammenhalten, daß Maximilian äußerlich noch alle zeremoniellen Vorschriften der katholischen Kirche erfüllte, so werden wir keinen anderen Schluß ziehen können als: unser Urteil über die kirchlichen Ansichten Maximilians bei Beendigung des schmalkaldischen Krieges gilt genau noch so für die Zeit des kursächsischen Aufstandes, der Unterschied der Zeiten beruht lediglich darin, daß die Opposition Maximilians gegen Karl V. einen schärferen und persönlicheren An-

1) Ich erinnere nur an die scharfen Angriffe, welche seit Jahr und Tag der bei Ferdinand und Albrecht von Baiern gleich angesehene Bischof Wolfgang von Passau gegen den Kardinal erhob, was Maximilian jedenfalls nicht unbekannt geblieben sein dürfte. Auch kann wohl Madrucci kaum unter die deutschen Prälaten gerechnet werden, auch wenn ihn Maximilian einmal den verschlagensten aller Deutschen nennt.

strich gewonnen und namentlich der Haß gegen alles Spanische ganz erheblich zugenommen hatte.

In den Jahren 1552 und 1553 fand Maximilian keine Gelegenheit zu einer selbständigen Rolle und infolgedessen fehlt es auch an Unterlagen zu seiner Beurteilung. Daß Moritz, allerdings vergeblich, Maximilian in die Passauer Verhandlungen hineinziehen wollte und letzterer über seinen Ausschluß unzufrieden war, wird auch von Holtzmann nicht als Zeichen einer abweichenden religiösen Gesinnung gedeutet, sondern das erklärt sich zur Genüge aus der Tatsache, daß Maximilian von Karl mit noch mißtrauischeren Augen als schon Ferdinand beobachtet wurde und daß er überdies mit Moritz seit langer Zeit auf gutem Fuße gestanden hatte. Aber auch die Annahme, daß Maximilian im Gegensatz zu seinem Vater den Heidelberger Bund begünstigt und hierdurch die Empfindung erhalten habe, es sei nichts Unerhörtes, sich mit dem Protestantismus innerlich und äußerlich einzulassen<sup>1)</sup> (S. 188), kann ich nicht teilen. Der Heidelberger Bund war nichts anderes als eine Fortsetzung der schon in Passau unter Ferdinands Mitwirkung zu Tage getretenen Bestrebungen; Ferdinand stand auch den Tendenzen des Heidelberger Bundes niemals feindlich gegenüber, höchstens die Annahme, daß ihnen auf anderem Wege besser gedient werden könne, hielt ihn zeitweilig zurück; daß man, gleichviel ob man wollte oder nicht, mit den Protestanten paktieren mußte, war ein Gebot der wichtigsten Interessen der österreichischen Hauspolitik wie der meisten deutschen Reichstände und noch keineswegs eine Ursache, den Rest des ererbten Glaubens zu verlieren.

Die erste Spur einer wirklichen Annäherung Maximilians an den Protestantismus begegnet uns erst im Oktober 1553. Damals wirkte Kaspar von Nidbruck für das große kirchengeschichtliche Unternehmen des Matthias Flacius bei Maximilian Empfehlungen an auswärtige Bibliotheken und Flacius hat hierzu damals sogar Geld und Geschenke von Maximilian erhalten<sup>2)</sup>. Obgleich es auch in

1) Die Darstellung dieses Abschnittes ist überhaupt Holtzmann nicht besonders geglückt. Seine sonst sehr ausgebreitete Litteraturkenntnis zeigt in diesem Falle einige Lücken; außer meinen beiden Aufsätzen im Neuen Archiv für sächsische Geschichte Band 15 und 17 kennt er anscheinend nicht die beiden wichtigen Abhandlungen von Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger im Archiv für österreichische Geschichte Band 90. Ich verzichte auf weitere Erörterungen und verweise auf das, was ich über diese Dinge in den erwähnten Abhandlungen, in meiner Gegenreformation und den Besprechungen von Ernst und Turba (Mitteilungen aus der historischen Litteratur XXIX, 427 ff. XXX, 293 ff.) gesagt habe.

2) Bibl im Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Oesterreich XVII, S. 201 ff. vgl. Holtzmann S. 205.



diesem Falle nicht völlig ausgeschlossen wäre, daß Maximilian aus rein wissenschaftlichen Erwägungen oder auch durch Nidbruck bewogen ohne Kenntnis der Tragweite gehandelt hätte, so wird man doch bei der Stellung, welche Flacius in den damaligen Religionskämpfen einnahm, von einem Gönner der flacianischen Bestrebungen eher eine gewisse Sympathie mit dessen Gesamtansicht vermuten.

Mich führt dieser ganze Vorgang auf einen anderen Gedanken, den ich zunächst jedoch nur hypothetisch äußere. Schon bei der Besprechung einer Arbeit Bibls über Nidbruck und Tanner <sup>1)</sup> habe ich gefordert: »Wenn man für die Beurteilung der religiösen Haltung Maximilians II. neue Gesichtspunkte gewinnen will, dann muß man in viel systematischerer Weise als bisher den persönlichen Beziehungen dieses Habsburgers, besonders zu seiner nächsten Umgebung nachgehen. Wenn ferner meine Auffassung, daß ein Teil unzufriedener Kronprinzenpolitik in dem Auftreten des Königs Maximilians steckt und hieraus sich die Wandlung des späteren Kaisers erklärt, richtig ist, dann würde sie vor allem wahrscheinlich durch das Verhältnis zwischen Maximilian und den zugleich politisch und religiös oppositionellen Elementen des erbstaatlichen Adels bestätigt werden. In dieser Richtung bildet vielleicht die Freundschaft Maximilian mit dem österreichischen Landedelmann Kaspar von Nidbruck einen interessanten Beleg. Letzterer ist von den Historikern sowohl in seiner allgemeinen Bedeutung als auch in seinem Einfluß auf Maximilian noch nicht genügend gewürdigt worden, wahrscheinlich, weil er schon lange vor Maximilians Regierungsantritt gestorben ist«. Nun taucht Nidbruck kurze Zeit vor jener Intervention zum ersten Male am Wiener Hofe auf. Er ist zwar Ferdinands Rat und wird vom König zu mancherlei diplomatischen Missionen verwendet. Aber auf eigentlich vertrautem Fuße steht er mit Maximilian, für den er während seiner Gesandtschaftsreisen allerlei Spezialaufträge ausführt, dem er insbesondere neben dem Allerweltsberichterstatler Zasius über die wichtigen Augsburger Reichstagsverhandlungen als Reporter dient. Dieser Mann spielt zeitweilig im innerprotestantischen Leben eine hervorragende Rolle. Was liegt also näher wie dieses erste Anzeichen einer protestantenfreundlichen Haltung Maximilians mit dem gleichzeitig beginnenden persönlichen Einfluß Nidbrucks zu kombinieren?

Daß Maximilian in seinen religiösen Wandlungen sehr stark per-

1) Mitteilungen aus der historischen Litteratur XXX, 79. Ich habe damals irrtümlich Nidbruck für einen geborenen Oesterreicher gehalten, während er aus Lothringen stammt, wonach bei meinen im Text zitierten Ausführungen einige redaktionelle Verbesserungen zu treffen sind.

sönlichen Einwirkungen unterworfen gewesen ist, lehrt der Hinweis auf den Hofprediger Pfauser. Die große Bedeutung dieses Mannes für den Habsburger hat man schon immer angenommen und was uns Holtzmann mitteilt, kann uns nur in der Richtigkeit dieser Annahme befestigen. Bis zum Auftauchen des Hofpredigers tritt eine bestimmte religiöse Anschauung Maximilians so gut wie gar nicht hervor; jetzt mit einem Male häufen sich die Beweise seiner evangelischen Gesinnung und zwar in der verschiedensten Hinsicht. Seine Abneigung gegen Papismus und Papisten wird größer und offen zur Schau getragen, seine Beziehung zu einzelnen protestantischen Fürsten wird enger und erstreckt sich auf dogmatische und kirchliche Fragen, als Nidbruck 1557 stirbt, tritt an seine Stelle als Vertrauensmann Maximilians der Schlesier Nikolaus von Warnsdorf, ein offenkundiger Protestant.

Inwieweit leiteten Maximilian in diesen Dingen tiefe religiöse Impulse? Diese Frage ist leichter gestellt als beantwortet. Tatsache ist, daß Maximilian schon seit längerer Zeit zur Fronde neigte, daß seine Opposition sich Jahre hindurch auf das politische Gebiet beschränkte, daß er mit denjenigen evangelischen Fürsten, mit denen er vorzugsweise seine religiösen Gedanken austauschte, schon seit geraumer Frist in enger Fühlung stand, ohne daß wir von einer kirchlichen Ideenverwandtschaft Beweise haben. Endlich haben doch nicht sowohl religiöse Erwägungen Maximilians Umschwung herbeigeführt als erstens der Abgang Pfausers und der Wegfall seines persönlichen Einflusses und zweitens vielmehr der rein politische Gesichtspunkt, daß Maximilian im Gegensatze zum Vater nicht an die Nachfolge im Kaisertum denken konnte, daß er jedenfalls in dieser Richtung auf die Hilfe der evangelischen Fürsten nicht zu rechnen hatte.

Man hat letztere der Zaghaftigkeit und Kurzsichtigkeit geziehen, weil sie Maximilian im Stiche ließen, als er durch Warnsdorf sie im Sommer 1560 um Rat und Hilfe anfehen ließ. Der andere Schluß auf die Person Maximilians ist niemals gezogen worden. Wie konnte ein mit gegebenen Verhältnissen rechnender, der Wirklichkeit ins Auge sehender Mann erwarten, daß Landesfürsten, welche eben erst mühsam die politischen und kirchlichen Wirren Deutschlands geordnet hatten und in der friedlichen Entwicklung ihrer Staaten die wichtigste Aufgabe erblickten, sich um Maximilians willen in den schärfsten Gegensatz zum Reichsoberhaupt stellen und ein erneutes Chaos heraufbeschwören würden? Für den Augenblick vermochte Maximilian als Gegenleistung den angerufenen Fürsten nichts anderes zu bieten, als daß er ihren Beistand nicht vergessen, sondern ihnen jederzeit danken werde, und der nach Holtzmann dem deutschen

Protestantismus winkende Gewinn, einen evangelischen Kaiser zu erhalten, war Zukunftsmusik mit äußerst zweifelhaftem Erfolge. Nur ein so subjektiver, ausschließlich seine persönlichen Bedürfnisse zum Ausgangspunkt seiner Berechnungen nehmender Charakter wie Maximilian konnte überhaupt solche Ansprüche an die Adressaten stellen und konnte sich soweit vom Boden der Wirklichkeit entfernen, daß er an eine Zusage glaubte und durch Warnsdorfs Mißerfolg irre wurde.

Holtzmann benutzt diese Mission Warnsdorfs und seine Aufnahme an den verschiedenen Höfen zu einem Hinweis auf den Charakter der damals maßgebendsten evangelischen Fürsten. Seine Ansicht deckt sich im wesentlichen mit derjenigen Kluckhohns, ich kann sie nicht teilen. Man versetze sich doch einmal auf den Standpunkt Augusts und Joachims im Jahre 1560! Es konnten für den praktischen Politiker nur zwei Zukunftsalternativen in Betracht kommen: entweder die Wahl eines römischen Königs auf Wunsch und mit Willen Ferdinands, wobei der Kurfürst von Mainz seine Standesgenossen einzuladen hatte, oder nach Ferdinands Tode ein Interregnum; die Wahl Maximilians zu Lebzeiten Ferdinands gegen dessen Willen war dagegen völlig ausgeschlossen, weil hierbei niemals die Formalitäten für das Zustandekommen eines Kurfürstentags zu erfüllen gewesen wären und weil ferner die geistlichen Kurfürsten niemals für einen dem Kaiser aus religiösen Gründen nicht genehmen Bewerber gestimmt hätten. Das äußerste, was August und Joachim auf Warnsdorfs Werbung hätten bewilligen können, wäre die Zusage gewesen, daß sie, falls Ferdinand einen anderen Nachfolger zu seinen Lebzeiten haben wollte, diese Wahl selbst auf die Gefahr eines Interregnums hin sprengen würden. Mit einer solchen Zusage hätten sich die Kurfürsten nur persönlich die Hände gebunden, Maximilian dagegen für den Augenblick gar nichts genützt. Man muß ferner berücksichtigen, daß wenn Ferdinand ohne geordnete Nachfolge starb, die Aussicht auf einen Sieg Maximilians sehr gering war. Die geistlichen Kurfürsten hätten ihn nicht gewählt, wenn er nicht Sicherheiten eines gut katholischen Verhaltens gegeben hätte<sup>1)</sup>, und vom Pfälzer ist es ja bekannt, daß er überhaupt die Fortdauer des habsburgischen Regiments ungern sah, auf ihn also mindestens nicht zu

1) Höchstens die Tatsache, daß beim Interregnum ein pfälzisch-sächsisches Reichsvikariat eingetreten wäre und für die Beurteilung der Säkularisationen präjudizielle günstige Entscheidungen gefällt werden konnten (vgl. meine Ausführungen im Neuen Archiv für sächsische Geschichte XIII, 354), hätte vielleicht die geistlichen Kurfürsten mürbe machen und ihnen die Wahl Maximilians auch ohne religiöse Garantien als das geringere Uebel erscheinen lassen können. Aber diese schwache Aussicht zum Angelpunkt ihres politischen Strebens zu machen, wäre doch für August und Joachim das reinste Hazardspiel gewesen.

rechnen war. Endlich war 1560 Ferdinand noch ein kräftiger Mann in den besten Lebensjahren, dem niemand ein so baldiges Ende vorausgesagt hätte, Maximilian dagegen von fortwährenden Krankheitsanfällen heimgesucht mit der sicheren Aussicht, nicht alt zu werden <sup>1)</sup>; es war menschlichem Ermessen nach 1560 gar nicht ausgeschlossen, daß Ferdinand seinen ältesten Sohn überleben, jedenfalls wahrscheinlich, daß Maximilian keine lange Regierung haben werde <sup>2)</sup>. Diese Erwägungen mußten den Wert einer erzwungenen Wahl Maximilians und einer zu diesem Zwecke eingeleiteten kaiserfeindlichen Politik noch erheblich verringern.

Die Ansicht, als ob 1560 die evangelischen Fürsten sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen gezeigt und eine wichtige Gelegenheit für die Aufrichtung eines protestantischen Kaisertums verpaßt hätten, sollte deshalb aus den Geschichtsdarstellungen verschwinden. Mehr als zureden, daß Maximilian seinen Genossen treu bleiben sollte, als empfehlen, daß er sich dem Vater nicht widersetzen und diesen nicht zu unfreundlichem Benehmen reizen möchte, als vielleicht eine Fürbitte bei Ferdinand in Aussicht stellen war für August und Joachim gar nicht zugänglich. Ihnen mußte alles darauf ankommen, den Bruch zwischen Vater und Sohn zu verhüten, sowohl weil aus einem solchen Zerwürfnisse die unangenehmsten politischen Weiterungen entstehen konnten als auch weil voraussichtlich der mit Zustimmung des Vaters gewählte, diesem gewisse Konzessionen machende Maximilian für die protestantische Sache immer noch günstiger war als irgend ein anderes sei es zu Lebzeiten Ferdinands, sei es nach dessen Tode gewähltes Reichsoberhaupt.

Für Maximilian hat sich nach Holtzmann aus dem Scheitern der Warnsdorfschen Mission der Entschluß ergeben, wieder in der Weise Religion und Politik zu trennen, wie er das bis 1554 gethan haben soll (S. 372). Dieser Entschluß sei aber bedenklich gewesen. »Maximilian glaubte, seine persönliche religiöse Ueberzeugung rein bewahren zu können trotz gelegentlicher politischer Konzessionen. Von vornherein wird man es jedoch für wahrscheinlich halten, daß es dabei auf die Dauer nicht ohne Trübung des lautereren Glaubens, nicht ohne Verletzung der Forderungen des Gewissens abgehen werde«. Der Kompromißcharakter des Regiments Maximilians II. ist damit

1) Vgl. die Prophezeihungen des Venetianers Paolo Tiepolo bei Albèri, *le relazioni degli ambasciatori Veneti al senato VIII*, S. 146. 151.

2) Man berücksichtige nur, daß Ferdinand beim Tode Maximilians II. erst 73 Jahre alt gewesen wäre. Bei der robusten Körperkonstitution des Vaters doch gewiß kein unerreichbares Alter!

gut beleuchtet; ich bezweifle aber, ob derselbe wirklich aus einem solchen Entschlusse Maximilians, ob er nicht vielmehr aus der Entschlußlosigkeit hervorgegangen ist.

Freiburg i. Br.

Gustav Wolf.

---

**Ernst Marx**, Studien zur Geschichte des niederländischen Aufstandes (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, hrsg. von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger. III. Bd. 2. Heft). Leipzig, Duncker und Humblot, 1902. XV, 480 S. 10,80 M.

Seit Schiller vor einem Jahrhundert seine dramatische Schilderung der Vorgänge im niederländischen Krieg in die Welt schickte, seit Ranke in seinen Fürsten und Völkern diese Vorgänge ins Licht der allgemeinen europäischen Geschichte, der Weltgeschichte rückte, seit Treitschke in einem glänzenden Artikel ihre Bedeutung für die deutsche Nationalgeschichte nachwies, hat sich die historische Kritik auch in Deutschland eingehend mit ihnen beschäftigt. Die tendenziösen Bearbeitungen von Leo und Holzwarth, in Holland von Nuyens u. A. konnten die erstarkende Kritik nicht mehr befriedigen. Namentlich Maurenbrecher und Ritter lenkten die Aufmerksamkeit ihrer Schüler auf diese mit der allgemeinen Geschichte der deutschen Gegenreformation in engem Zusammenhang stehenden Ereignisse in den vom deutschen Reichsverband sich losreisenden niederländischen Gegenden. Die Frage, wie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eben diese Trennung sich definitiv vollzogen hatte, wie die für die Weltstellung der spanischen Monarchie so wichtigen niederländischen Provinzen dieser Monarchie verloren gegangen waren, mußte auch für deutsche Historiker anziehend genug sein; die Verknüpfung dieser Ereignisse mit den innern Verwickelungen im Frankreich der letzten Valois, mit der sich erhebenden politischen und wirtschaftlichen Stellung Englands in Elisabeths Zeit, gab ihrem Studium einen größeren Reiz.

So kam es, daß zuerst in den Niederlanden selbst von nationalen Bestrebungen aus die Aufmerksamkeit der Historiker sich seit 1830 auf diese Zeit richtete. Die Niederländer Groen van Prinsterer, Bakhuizen van den Brink, Fruin, Van Vloten, P. L. Muller veröffentlichten die wichtigsten Quellen und bearbeiteten kritisch einzelne Teile dieser Periode. Vor Allem gab der Archivar des königlichen Hausarchivs Groen in der vortrefflichen ersten Serie seiner grundlegenden Publikation, den Archives de la Maison d'Orange-

Nassau, deren erster Band 1835 erschien, die vor allem nötige Grundlage einer wissenschaftlichen Kritik, deren erste Früchte von ihm selbst und vom Staatsarchivar Bakhuizen um 1850, seit 1857 vom Leidener Professor Fruin in reicher Fülle geboten wurden, während Van Vloten seit 1860 immer mehr neuen Stoff zusammentrug und seine etwas ungeschulte Kritik namentlich auf die ersten Jahre des Aufstandes anwandte; Fruins Schüler: Muller, Blok, Bussemaker und andere, lieferten für gewisse Teile der betreffenden Periode größere Studien und Publikationen, der erste und dritte für die Zeit der Trennung von Nord und Süd, der zweite für die Ludwigs von Nassau und der ersten Unternehmungen der Wassergeusen. Fruins Meisterwerk über die ›Zehn Jahre‹ (1588—1598) der Entstehung der niederländischen Republik (1857) war die schönste Frucht dieser neueren holländischen Geschichtschreibung; seine weitere in zahllosen Zeitschriftartikeln u. s. w. niedergelegte Arbeit, jetzt in seinen ›Verspreide Geschriften‹ von neuem dem wissenschaftlichen Publikum geboten, giebt wenigstens für die erste Hälfte des spanischen Kriegs eine ungefähr geschlossene Serie von zum Teil meisterhaften kleineren und größeren Spezialstudien und Quellenpublikationen. Es ist dabei zu bemerken, daß viele dieser Studien und Publikationen gewissermaßen in Gegensatz zu den seit 1850 katholischerseits (von Nuyens u. A.) angeführten Beschwerden gegen die ältere in Hauptsache protestantische Ueberlieferung entstanden sind. Namentlich Wenzelburger stellte sich im zweiten Band (1886) seiner die früheren Arbeiten zusammenfassenden ›Geschichte der Niederlande‹ auf diesen anti-katholischen Standpunkt. Blok suchte im 3ten und 4ten Bande seiner ›Geschiedenis van het Nederlandsche Volk‹ (1896/9) nach Fruins Vorgehen die früheren chauvinistischen, so oder so parteiischen Darstellungen auf ein richtigeres Maß zurückzuführen, die großen Linien festzustellen, die nationalen und religiösen Tendenzen, die auch in Motleys glänzendem ›Rise of the Dutch Republic‹ (1856) mehr als billig vorherrschen, abzuweisen.

Auch in Belgien wandte seit 1830 das lebhafteste Interesse der Historiker sich dieser Periode zu. Die Belgier stellten sich damals bald die für ihre junge Nationalität wichtige Frage, wie im 16ten Jahrh. die Trennung der beiden niederländischen Staaten ins Leben getreten war. Sie richteten dabei an erster Stelle ihre Aufmerksamkeit auf die Ursachen des Aufstandes und auf die Rolle der südlichen Provinzen in dem anfangs gemeinschaftlichen Kampf gegen die spanische Herrschaft. Gachard sammelte mit großem Geschick und unermüdlichem Fleiß seit 1845 seinen Stoff in den Hauptarchiven Europas, namentlich im spanischen Hauptarchiv zu Simancas.

Borgnet, Paillard u. A. bearbeiteten kleinere Abschnitte der ersten Periode; Kervyn de Lettenhove sammelte in London und Paris die Quellen für seine große katholisch-belgisch gedachte Arbeit ›Les Huguenots et les Gueux‹ (1883—85); Piot u. A. ergänzten Kervyns Quellensammlungen im Dienst der Belgischen Académie Royale, die eine lange Serie Memoiren und Akten veröffentlichte; der Genter Professor Fredericq und seine Schüler wandten sich vornehmlich den kirchlichen und religiösen Streitfragen zu, wie in Holland der Marnix-Verein gethan hatte.

So entstand eine Fülle quellenmäßiger Bestände und fragmentarischer Darstellungen, so groß als vielleicht für keine geschichtliche Periode, namentlich für die Zeit der ersten Anfänge des Aufstandes, wie schon Ritter — es wird im Vorwort von Marx hervorgehoben — bemerkt hat.

Marx tritt jetzt auf mit dem im Motto seiner Arbeit angegebenen Ziel ›to clear the ground a little and to remove some of the rubbish that lies in the way to knowledge‹. Was uns hier geboten wird, ist also eine zusammenfassende kritische Darstellung der Vorgänge im Anfang der ersten Periode des Aufstandes, die von Fruin richtig als dessen ›Vorspiel‹ gekennzeichnet ist. Der Autor, der sich seit längerer Zeit einem Studium von Hopperus' ›Recueil et Memorial des Troubles des Pays-bas‹ gewidmet hatte, hat seine Arbeit durch den Sturz Granvelles begrenzen wollen und wird später eine Abhandlung über das Memoirenwerk selbst veröffentlichen.

Daß er seinen Blick auf das genannte Memoirenwerk gerichtet hat, ist erklärlich: Fruin schon hat nachgewiesen, daß dieses Werk gewissermaßen einen offiziellen Character trägt, weil es von einem Sachverständigen, einem Mitglied des brüsseler Geheimen Rats, späterem Minister für niederländische Sachen in Madrid, einem geborenen Niederländer, für den König selbst zu dessen Unterrichtung verfaßt war, von diesem dem Herzog von Alva vor seiner Abreise nach den Niederlanden zur Orientierung zugestellt, später von Alva selbst den Mitgliedern des Blutrathes mit der nämlichen Absicht übergeben wurde.

Mit hohem Interesse wird von Allen, die diese erste Periode kennen, auch die spätere Arbeit von Marx erwartet werden, besonders mit Rücksicht auf das ebenfalls seit einiger Zeit versprochene Buch Rachfahls, dessen ›Margaretha von Parma‹ seit 1898 noch immer auf eine nähere quellenkritische Begründung wartet.

Marx hat so gut wie keine selbständige Archivstudien gemacht. Er meinte, daß die reiche Fülle der schon gedruckten archivalischen Quellen genug Stoff für die geplante Darstellung bot. Damit hat

er gewiß nicht Unrecht: die Lösung der wichtigsten Fragen ist mit dem gedruckten Material völlig möglich. Allein es wäre erwünscht gewesen, daß die Archivalien aus der verhältnismäßig wenig gekannten Zeit der Statthalterschaft Emanuel Philiberts von Savoyen, die der hier behandelten Periode unmittelbar vorangeht, berücksichtigt worden wären: allmählich sollte doch die Ueberzeugung sich befestigen, daß diese sehr schlecht gekannten Jahre für die Beurteilung der Bestrebungen Granvelles und seiner Widersacher von hohem Gewicht sind; das Staatsarchiv in Turin enthält in seinen reichhaltigen Beständen eine Anzahl Archivalien aus dieser Zeit, die hierbei guten Dienst leisten könnten (Vgl. dazu mein Verslag van onderzoekingen naar archivalia in Italië (1901), S. 84; Marx, S. 124 ff.). Wie Rachfahl in der Westdeutschen Zeitschrift (XXII, 1) nachgewiesen hat, ist auch z. B. der Landtag von Valenciennes (1557) äußerst wichtig für die Kenntnis der staatsrechtlichen Vorgänge der Zeit Granvelles. Marx selbst sagt (S. 126), daß die »überaus fragmentarischen und dürftigen Notizen und Berichte, die aus der Zeit der Generalstatthalterschaft des Herzogs von Savoyen vorliegen« ein »tieferes Eindringen in die weiteren Entwicklungsphasen dieser beginnenden Auflehnung der einheimischen Adeligen gegen die Centralregierung« verbieten.

Diese Auflehnung des Adels ist, wie Marx erörtert und auch m. E., wirklich die Hauptsache in der behandelten Periode. Rachfahl, der dabei auch eine kräftige bürgerliche Neigung zur Mitregierung im Lande, jedenfalls zur Vergrößerung des Einflusses der bürgerlichen Elemente auf die Regierung annimmt, geht dabei zu weit. Es muß ihm zugegeben werden, daß Marx' allgemeine Ausdrücke über die »konstitutionellen Fragen« den Kern der Sache nicht treffen und daß die Bewegung gegen Granvelle keineswegs nur dem Adel zugeschrieben werden kann; unzweifelhaft war die Abneigung des Volkes, der Stände gegen das spanische Regiment und gegen die allgemeine Weltpolitik der Regierung schon damals sehr stark; die scharf centralisierende Politik Philipps II. erweckte in der That, wie schon die seiner burgundischen Vorfahren, Unzufriedenheit bei seinen an ihren alten besondern städtischen und Landesprivilegien äußerst stark festhaltenden niederländischen Unterthanen — über das ist noch sehr weit ab von Vorherrschaft der bürgerlichen Elemente beim anschwellenden Verfassungskampf zwischen dem Herrscher und seinen niederländischen Staaten, wie Rachfahl sie zu sehen glaubt. Uebrigens muß man ihm, wie gesagt, beipflichten, daß die konstitutionellen Fragen bei Marx nicht genügend behandelt und seine Auffassungen von Generalständen und Konsulta geradezu falsch sind.



In den Hauptlinien weicht die von Marx gegebene und durch zahlreiche, oft auch inhaltsreiche Fußnoten gestützte Darstellung von der neuerdings von mir selbst gegebenen nicht wesentlich ab. Er verbessert gewisse Fehler, ergänzt gewisse Parteen, aber eingehende Differenzen sind nicht zu erledigen. Die Betonung der Unfähigkeit Margaretes von Parma für die hohe Stellung, die Philipp ihr bei seiner Abreise nach Spanien 1559 angewiesen hatte, ist gewiß nicht unverdient: »dem ihr anvertrauten Amte war die Herzogin von Parma keineswegs gewachsen« (S. 193). Noch stärker spricht Rachfahl sich in seiner obengenannten früheren Schrift über diese Unfähigkeit aus, wiederum ein wenig zu stark, wie schon Marx (S. 190 ff.) zeigt, daß die ihr auferlegte Last immerhin sehr schwer, nach der Meinung der viel höher begabten Maria von Ungarn für eine Frau überhaupt zu schwer war. Die zuerst bei Rachfahl, dessen merkwürdiges Buch dem Verfasser leider zu spät zur Hand gekommen ist, ebenfalls stark betonten dynastischen Sorgen der Generalstatthalterin in Bezug auf die Reibungen zwischen ihrem Gemahl in Italien und der spanischen Regierung kommen hier wenig in Betracht, weniger als recht gewesen wäre, nachdem einmal auf sie hingewiesen war. Auch die Auffassung des Charakters des spanischen Königs und seines vertrauten Dieners in den Niederlanden, Granvelle, weist keine große Differenz mit der landläufigen Auffassung auf. Besonders wichtig aber ist, neben den finanziellen und ökonomischen Bemerkungen, die (S. 316 ff.) eingehende Untersuchung über die früher zu wenig beachtete Rolle des Diplomaten Simon Renard, der seit 1556, seit seinem Eintritt in den niederländischen Staatsrat und den Verhandlungen über den Waffenstillstand von Vaucelles seinem früheren Gönner, dem Kardinal, scharf gegenüber steht. Renard, im Staatsrat der Herzogin von Parma nicht aufgenommen, wurde bald der Agitator gegen Granvelle und das von diesem geführte Regierungssystem, der unermüdliche und gehässige Pamphletist (der erste in den Niederlanden, der die Presse für einen politischen Zweck dauernd benutzte), bald der geheime Freund der unzufriedenen niederländischen Herren; der von Granvelle erwirkte Befehl des Königs an Renard (Ende 1562), nach seiner Heimat Burgund abzureisen, veranlaßte ihn zu neuen Klagen und Umtrieben gegen den Kardinal; er weigerte sogar den Gehorsam und protestierte unablässig gegen die Ränke seines schlaunen Todfeindes, der ihn aber nicht fortschaffen konnte, im Gegenteil selbst vorher noch das Land räumen mußte. Erst Ende 1564 kam Renard nach Spanien, blieb aber mit seinen niederländischen Freunden in Briefwechsel und trug sich noch lange mit der Hoffnung, dort noch einmal eine wichtige Rolle zu spielen, bis er, strenge über-

wacht und seiner Papiere beraubt, im Jahre 1573 starb. Es ist nicht zu leugnen, daß er in diesem Kampf des Adels wider Granvelle eine bedeutende Rolle gespielt hat, aber auch der Blutrath hat nicht erhärten können, daß er an den späteren Wirren Schuld gehabt hat.

Die Schilderung der Opposition der niederländischen Aristokratie gegen die Regierung ist also die Hauptsache in diesem Buch, das seinen Wert denn auch an erster Stelle der Darstellung dieser Vorgänge verdankt, wiewohl auch hier von einer ganz neuen Auffassung nicht die Rede sein kann, eher von einer genauen, durchgehenden Musterung und Korrektur der bekannten Tatsachen. Der Gegensatz liegt, sagt Marx (S. 148) »in seinem letzten Grunde«, nicht im »Zwiespalt zwischen dem energischen Vertreter der spanischen Politik und den Verfechtern der niederländischen Interessen«, sondern »im Regierungssysteme begründet, beruht in erster Linie auf persönlicher Eifersucht oder, richtiger gesagt, auf gekränktem Ehrgeize, in wie schöne Phrasen und unschuldige Motive auch immer die Gegner Granvelles ihre Bestrebungen von Anfang an hüllen mochten«. Dabei stellt sich die Frage: Egmont oder Oranien? Welcher von diesen zweien hat den Grund zu dem Ansturm gegen Granvelle gelegt? Marx verzichtet (S. 150) auf ein endgültiges Urteil bei dem Widerspruche der Gerüchte und Anklagen aus späterer Zeit, aber wer die zwei Männer kennt, wird nicht zweifeln, daß Oranien eher der Verführer gewesen sein wird als der eitele aber loyale Egmont. Oranien war erst seit dem Frühjahr 1561, nicht eher, der große persönliche Feind des Kardinals, und mit Recht stellt Marx sich den »Vermutungen und Hypothesen« Bakhuizens van den Brink gegenüber, der schon viel früher eine feindliche Gesinntheit zwischen dem Prinzen und dem alten Staatsmann annimmt. Der bekannte Brief der Herren vom 23. Juli 1561 ist das erste Zeugnis, das wir über den Gegensatz besitzen: er richtet sich wohl gegen das Regierungssystem, aber hauptsächlich gegen die Person des Kardinals, den wirklichen Leiter der niederländischen Regierung. Eben die um diese Zeit vorgefallene Zurücksetzung Oraniens bei den Beratungen über die Neubesetzung des Magistrats zu Antwerpen mußte den »empfindlichen, maßlosen Ehrgeiz« (S. 173) des jungen Fürsten verletzen. Daß Oranien ehrgeizig war, ist nicht zu leugnen, aber daß er in dieser Sache sich mit Recht über Zurücksetzung beklagen konnte, ist eben so klar; er und sein Freund sahen sich bei diesem Regiment zu einer erniedrigenden Rolle verurteilt. Man braucht keinen maßlosen Ehrgeiz und keine Eifersucht auf die Macht des Kardinals bei ihm anzunehmen, um die Verstimmung des hohen niederländischen Adels

zu erklären. Hier geht Marx in seinem Streben, die Sache unparteiisch zu behandeln, entschieden zu weit. Es wird auch nach seinen Ausführungen feststehen, daß die Hauptschuld an der zunehmenden Unzufriedenheit in den Niederlanden neben der Unfähigkeit der Statthalterin auch den ökonomischen Verhältnissen, der Taktlosigkeit Granvelles und der schwankenden Haltung des Königs beizumessen ist. Diese Unzufriedenheit bildete den Boden für die späteren Wirren. Marx' etwas trocken gehaltenes Buch hat das große Verdienst, die wichtigsten Tatsachen aus dieser Vorzeit im Zusammenhange kritisch festgestellt oder doch mindestens von neuem einer kritischen Durchsicht unterworfen zu haben.

Leiden.

P. J. Blok.

Opere matematiche di Eugenio Beltrami. Pubblicate per cura della Facoltà di Scienze della R. Università di Roma. Tomo I. con ritratto e biografia dell' autore. Milano 1902, Ulrico Hoepli. XXII, 437 S. 4<sup>o</sup>.

Die »Facoltà di Scienze« der Universität Rom ist in Uebereinstimmung mit anderen Gelehrtenkreisen der Ansicht gewesen, das Andenken ihres am 18. Februar 1900 dahingeshiedenen langjährigen Mitgliedes Eugenio Beltrami, dessen ganzes Leben der Wissenschaft geweiht war, nicht besser und würdiger ehren zu können, als indem sie dem Verewigten durch eine neue und vollständige Ausgabe seiner wissenschaftlichen Schriften ein monumentum aere perennius setzte. Mit der Ausführung dieser Aufgabe wurden die Herren Cremona, Castelnuovo und Tonelli betraut. Die ganze Ausgabe ist auf wenigstens vier Bände berechnet. Die einzelnen Abhandlungen sollen so viel wie irgend möglich nach der Zeit ihres Entstehens geordnet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß zunächst die wissenschaftlichen Originalarbeiten und erst später die Uebersetzungen, Lebensbeschreibungen, Kritiken u. s. w. zum Abdruck kommen sollen.

Der vorliegende mit dem Brustbild Beltramis geschmückte erste Band bringt zunächst eine ausführliche Lebensbeschreibung Beltramis, die der von L. Cremona in der Accademia dei Lincei auf ihn gehaltenen Gedächtnisrede entnommen ist. Dann folgen (mit einziger Ausnahme zweier kurzen in den Nouvelles Annales de Math. (2) 1 (1862) abgedruckten Bemerkungen, von denen jede kaum eine halbe Octavseite füllt), alle in den Jahren 1861—1867 und einige der 1868 veröffentlichten Abhandlungen, fast alle geometrischen Inhalts. Von diesen haben mehrere schon früh auch im Ausland Aufsehen erregt und dazu beigetragen, Beltramis Namen rühmlichst bekannt zu machen.

Hierher gehören zunächst die ursprünglich in den Bänden 2 (1864) und 3 (1865) des *Giornale di Matematiche* in mehreren Abschnitten veröffentlichten *Ricerche di Analisi applicata alla Geometria*. Das Verdienst derselben liegt nicht gerade in einer Fülle von Grund aus neuer Ergebnisse, wohl aber in der Aufdeckung bisher unbemerkt gebliebener Zusammenhänge, in der Beibringung neuer besonders einfacher Beweise für bereits bekannte Sätze und in manchen glücklichen Verallgemeinerungen und Begriffserweiterungen. Unter den letzteren ist namentlich die Uebertragung der von G. Lamé herührenden Begriffe der Differentialparameter erster und zweiter Ordnung einer Funktion des Ortes im Raume auf den Fall hervorzuheben, daß eine Funktion des Ortes auf einer Fläche ins Auge gefaßt wird, für welche das Quadrat des Linienelementes

$$ds^2 = Edu^2 + 2Fdu\,dv + Gdv^2$$

gegeben ist.

Denkt man sich irgend eine Funktion  $\varphi(u, v)$  der krummlinigen Koordinaten  $u, v$  gegeben, so wird der von Beltrami als Differentialparameter erster Ordnung  $\Delta_1\varphi$  der Funktion  $\varphi$  bezeichnete Ausdruck (dessen Vorzeichen bei Beltrami unbestimmt bleibt) durch die Gleichung

$$(\Delta_1\varphi)^2 = \left(\frac{\delta\varphi}{\delta n}\right)^2$$

gegeben, wo  $\delta n$  das Bogenelement einer auf der Fläche liegenden zur Linienschar  $\varphi = \text{const.}$  senkrechten Linie und  $\delta\varphi$  das entsprechende Differential von  $\varphi$  bedeutet, kann also unter Benutzung einer in der Vectoranalysis üblichen Ausdrucksweise als der ›Gradient‹ der Funktion  $\varphi$  bezeichnet werden. Aehnlich läßt sich der Differentialparameter zweiter Ordnung  $\Delta_2\varphi$ , wie schon A. Sommerfeld<sup>1)</sup> hervorgehoben hat, am einfachsten durch die Bemerkung erklären, daß er demjenigen Begriff der Vectoranalysis entspricht, für welchen gegenwärtig die Bezeichnung ›Divergenz‹ allgemein in Aufnahme gekommen ist. Denkt man sich nämlich auf der Fläche eine stationäre Flüssigkeitsströmung, welche so erfolgt, daß die Geschwindigkeit überall nach Größe und Richtung durch den Gradienten von  $\varphi$  dargestellt wird, und nimmt man an, daß die Flächendichte dieser Flüssigkeit constant, gleich Eins bleibt, während die Massen der einzelnen Teilchen sich ändern können, so bedeutet der Differentialparameter zweiter Ordnung  $\Delta_2\varphi$  die Ergiebigkeit der am Ort  $u, v$  anzunehmenden Quelle pro Flächeneinheit.

1) A. Sommerfeld, Gött. gel. Anz. 1898, p. 910.

Bei Beltrami selbst wird diese hydrodynamische Deutung nicht erwähnt, obwohl sie nicht gerade fern gelegen hätte. Denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Beltrami über die Bedeutung der Differentialgleichung

$$\Delta_2 \varphi = 0$$

völlig im Klaren war und wußte, daß diese Gleichung eine Strömung kennzeichnet, bei der jeder beliebige Flächenteil durch Einströmung ebenso viel Masse empfängt, als er durch Ausströmung abgibt. Aber der Gedanke, sich nun eine Strömung vorzustellen, bei der Massen neu entstehen, oder vorhandene Massen schwinden, hat ihm fern gelegen. Ersichtlich hat hier die physikalische Erfahrungstatsache der Beständigkeit der Massen der mathematischen Begriffsbildung hindernd im Wege gestanden.

Wenn man von der erwähnten hydrodynamischen Deutung des Differentialparameters zweiter Ordnung ausgeht, würden sich einige Betrachtungen Beltramis durch einfachere ersetzen lassen.

Zu denjenigen Arbeiten Beltramis, welche schnell in weiteren Kreisen Beachtung fanden, gehören ferner die drei eng mit einander zusammenhängenden, im vorliegenden Bande unter No. XIV, XXIV und XXV abgedruckten Abhandlungen

Risoluzione del problema: »Riportare i punti di una superficie sopra un piano in modo che le linee geodetiche vengano rappresentate da linee rette« (1866),

Saggio di interpretazione della Geometria non euclidea (1868) und

Teoria fondamentale degli spazî di curvatura costante (1868).

In der ersten wird die Frage behandelt, wann sich ein Flächenstück punktweise eindeutig so auf einen ebenen Bereich abbilden läßt, daß jeder geodätischen Linie der Fläche eine Gerade der Ebene entspricht. Es findet sich, daß dies dann und nur dann möglich ist, wenn das Flächenstück constantes Krümmungsmaß hat. Zugleich ergibt sich, daß eine der gestellten Anforderung genügende Abbildung bei einem Flächenstück constanten positiven Krümmungsmaßes immer aufgelöst werden kann in

Erstens eine Abwicklung des Flächenstücks auf einer Kugel,

Zweitens eine Projection des bedeckten Stückes der Kugel auf eine Ebene vom Mittelpunkt der Kugel aus und

Drittens eine collineare Umwandlung des so erhaltenen Abbildes,

und daß für Flächen constanten negativen Krümmungsmaßes die Lösung der Aufgabe durch Formeln geliefert wird, die aus den ent-

sprechenden Formeln für Flächen positiver Krümmung einfach durch Umkehrung einiger Vorzeichen hervorgehen.

Boten diese Ergebnisse auch nicht gerade viel Ueberraschendes, so standen ihrem strengen Beweise doch recht erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Wegen der Leichtigkeit und Eleganz, mit welcher die Arbeit Beltramis diese Schwierigkeiten der Reihe nach überwindet, kann sie als eine seiner Glanzleistungen bezeichnet werden.

Durch die Beschäftigung mit diesem Gegenstand war Beltrami darauf aufmerksam geworden, daß das Quadrat des Linienelementes einer Fläche von dem constanten negativen Krümmungsmaß  $-\frac{1}{R^2}$  immer auf die Form

$$ds^2 = R^2 \frac{(a^2 - v^2) du^2 + 2uv dudv + (a^2 - u^2) dv^2}{(a^2 - u^2 - v^2)^2}$$

gebracht werden kann. Von dieser Form ausgehend erbringt er in der zweiten der oben erwähnten Abhandlungen den Nachweis, daß die Lobatschewskysche Geometrie der Ebene mit der Geometrie auf einer Fläche constanten negativen Krümmungsmaßes übereinstimmt. Freilich haftet dieser Deutung der Nichteuklidischen Geometrie immer noch eine gewisse Unvollkommenheit an. Denn, wie D. Hilbert<sup>1)</sup> bewiesen hat, gibt es überhaupt keine Fläche constanten negativen Krümmungsmaßes ohne singuläre Stellen im Endlichen und es kann daher auf jeder Fläche constanter negativer Krümmung vorkommen, daß eine auf ihr verlaufende begrenzte geodätische Linie sich nicht ohne weiteres über ihren Endpunkt hinaus verlängern läßt, sobald nämlich die Linie an einer singulären Stelle der Fläche endigt. Die Fortsetzung wird dann zwar dadurch möglich, daß man die Fläche so in sich verschiebt und durch Ansetzen neuer Stücke ergänzt, daß das Ende der geodätischen Linie in einen gewöhnlichen Punkt der Fläche übergeht, aber eine gewisse Nicht-Uebereinstimmung mit der Nichteuklidischen Geometrie, in der ja die Verlängerung einer begrenzten Geraden ganz ausnahmslos und ohne besondere Vorbereitungen als möglich angenommen wird, bleibt immerhin bestehen. Dazu kommt ferner, daß der Ebene in der Lobatschewskyschen Geometrie nur einfacher Zusammenhang zugeschrieben wird, während eine Fläche constanter negativer Krümmung (z. B. wenn sie eine Umdrehungsfläche ist) auch verwickelteren Zusammenhang haben kann.

Der erwähnten Darstellung des Quadrates des Linienelementes einer Fläche constanter negativer Krümmung entspricht eine Ab-

1) D. Hilbert, Transactions of the American mathematical society, 2, 1901, p. 87, und Grundlagen der Geometrie, 2. Aufl. Leipzig 1903, p. 162.

bildung der Fläche (und aller ihrer Fortsetzungen, die erst durch Verschiebung der Fläche in sich selbst möglich werden) auf die Fläche eines um den Nullpunkt der Ebene der Veränderlichen  $u, v$  mit dem Radius  $a$  beschriebenen Kreises, bei der den geodätischen Linien der Fläche Gerade der Ebene entsprechen. Beltrami geht auf diese Abbildung ausführlich ein, er berechnet die Länge des geodätischen Bogens, welcher der geraden Verbindungslinie irgend zweier Punkte der Kreisfläche entspricht (Ende der der Abhandlung angehängten Nota II), und den Winkel zwischen zwei geodätischen Linien, die durch zwei gegebene sich innerhalb des Kreises schneidende Gerade abgebildet werden, aber er bemerkt nicht, daß der so gewonnene Formelapparat aufs innigste mit dem von A. Cayley<sup>1)</sup> schon 1859 entwickelten Begriff einer auf einen »absoluten« Kegelschnitt (hier den oben erwähnten Kreis) zu gründenden Maßbestimmung zusammenhängt. So entgeht ihm die nur wenig später von F. Klein<sup>2)</sup> ausführlich entwickelte besonders einfache und anschauliche Deutung der Nichteuklidischen Geometrie als Geometrie einer Materie, die zwar »frei« im Raume beweglich ist, aber dabei nicht den Gesetzen der Euklidischen Geometrie, sondern denen einer Cayleyschen Maßbestimmung folgt und daher bei ihren Bewegungen für einen Beobachter, der an ein der Euklidischen Geometrie entsprechendes Verhalten gewöhnt ist, collineare Verzerrungen zu erleiden scheint. Durch dieses Uebersehen wird Beltrami dazu geführt, in der Einleitung seines Saggio di interpretazione . . . ausdrücklich zu erklären, daß er es für unmöglich halte geometrische Gebilde aufzufinden, die für die Begriffe der Nichteuklidischen Geometrie von drei Dimensionen als geeignete Bilder dienen könnten. Und doch hat er selbst die Lösung dieser Aufgabe, ohne sich dessen bewußt zu werden, fast völlig erreicht. Denn in der oben an dritter Stelle erwähnten Teoria fondamentale degli spazii di curvatura costante weist er nach, daß die in einer Mannigfaltigkeit von  $n$  Veränderlichen  $x_1, x_2, \dots, x_n$  herrschenden Beziehungen eine durchaus folgerichtige Erweiterung der Lobatschewskyschen Planimetrie darstellen, sobald man die Veränderlichen einer Ungleichung von der Form

$$x_1^2 + x_2^2 + \dots + x_n^2 < a^2$$

unterwirft, d. h. sich auf die Betrachtung des Inneren einer um den

1) A. Cayley, Phil. Trans. of the R. Soc. of London, 149, p. 61 = Coll math. Papers, 2, Cambridge 1889, p. 561.

2) F. Klein, Math. Ann. 4 (1871), p. 573. Vgl. auch Nicht-Euklidische Geom. I, Vorles. Winter 1889—90, 2. Abdr. Göttingen 1893, p. 108—151 und II, Vorles. Sommer 1890, 2. Abdr. Göttingen 1893 p. 177—191.

Punkt  $x_1 = x_2 = \dots = x_n = 0$  mit dem Radius  $a$  beschriebenen Kugel im Raum von  $n$  Dimensionen beschränkt, und sich das Quadrat des Linienelementes der Mannigfaltigkeit durch einen Ausdruck von der Form

$$ds^2 = R^2 \cdot \frac{a^2(dx_1^2 + dx_2^2 + \dots + dx_n^2) - \sum_{\lambda, \mu} (x_\lambda dx_\mu - x_\mu dx_\lambda)^2}{(a^2 - x_1^2 - x_2^2 - \dots - x_n^2)^2} \quad \left( \begin{array}{l} \lambda = 2, 3, \dots, n, \\ \mu = 1, 2, \dots, (\lambda-1) \end{array} \right)$$

erklärt denkt, der wie leicht ersichtlich eine Verallgemeinerung des oben angegebenen Ausdrucks für das Quadrat des Linienelementes einer Fläche constanter negativer Krümmung darstellt. Dabei betont Beltrami ausdrücklich, daß unter diesen Voraussetzungen jeder Teil der fraglichen Mannigfaltigkeit innerhalb derselben beliebig bewegt und mit anderen »congruenten« Teilen zur Deckung gebracht werden könne. Es fehlt somit, für  $n = 3$ , nur noch der letzte Schritt, sich materielle Körper vorzustellen, die statt den Gesetzen der Euklidischen Geometrie denen der von Beltrami behandelten Mannigfaltigkeit gehorchen, und die Lobatschewskysche Geometrie als Geometrie solcher Körper zu deuten.

Im Gegensatz zu den bisher erwähnten sind andere wertvolle Arbeiten Beltramis fast unbeachtet geblieben oder bald wieder in Vergessenheit geraten. Manche der in ihnen enthaltenen Ergebnisse sind später von anderen Mathematikern selbständig wieder aufgedeckt und dann natürlich für neu gehalten worden, ein Umstand, der die Veranstaltung der mit dem vorliegenden Bande begonnenen Gesamtausgabe besonders willkommen erscheinen läßt. Beispielsweise hat G. Scheffers<sup>1)</sup> einen speciellen Fall des folgenden schon 1864 von Beltrami angegebenen Satzes (p. 200 des vorliegenden Bandes) wiedergefunden: Wenn man aus einer Umdrehungsfläche durch stetige Verschiebung längs ihrer Axe eine Schar congruenter Umdrehungsflächen ableitet und sodann eine neue Umdrehungsfläche mit der gleichen Axe so bestimmt, daß sie die Flächen dieser Schar senkrecht schneidet, so hat die neue Fläche in jedem Punkte entgegengesetzt gleiche Krümmung wie die daselbst von ihr geschnittene Fläche der erwähnten Schar.

Namentlich aber sind in der 1863 veröffentlichten Abhandlung Beltramis »Estensione allo spazio di tre dimensioni dei teoremi relativi alle coniche dei nove punti« (p. 73 des vorl. Bandes) die Eigenschaften der sogenannten desmischen Tetraeder (bei Beltrami beziehentlich durch 1, 2, 3, 4;  $A, B, C, D$ ; 0, I, II, III bezeichnet) bereits

1) G. Scheffers, Berichte üb. d. Verh. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig, 1900, p. 3—5.



ziemlich vollständig entwickelt, während in der späteren umfangreichen Literatur über diesen Gegenstand<sup>1)</sup> nirgends auf Beltrami hingewiesen, vielmehr C. Stephanos als derjenige bezeichnet wird, der 1879<sup>2)</sup> diese Tetraeder zuerst behandelt habe<sup>3)</sup>.

Die beiden Erstlingsarbeiten Beltramis enthalten Verallgemeinerungen bekannter Sätze und Begriffe der analytischen Geometrie. Durch die bekannte Tatsache, daß die Orthogonalschar einer Schar gleichseitiger Hyperbeln, welche alle dieselben Axen haben, der ursprünglichen Schar congruent ist und aus dieser einfach durch Drehung um  $45^\circ$  um den Mittelpunkt entsteht, läßt sich Beltrami zu der Frage anregen, ob noch andere ähnliche Vorkommnisse möglich seien, und bestimmt in seiner ersten Arbeit, *Intorno ad alcuni sistemi di curve piane*, alle einfach unendlichen ebenen Linienscharen, welche die Eigenschaft haben, daß die Schar der isogonalen Trajectorien, welche die Linien der ursprünglichen Schar unter einem vorgeschriebenen Winkel schneiden, aus dieser letzteren Schar dadurch abgeleitet werden kann, daß man dieselbe um einen geeignet gewählten Punkt ihrer Ebene um einen gleichfalls vorgeschriebenen Winkel dreht.

In seiner zweiten umfangreicheren Arbeit, *Sulla teoria delle sviluppidi e delle sviluppanti*, beschäftigt sich Beltrami mit Erweiterungen der Lehre von den Filarevoluten und Filarevolventen. Bekanntlich sind die Filarevoluten einer beliebigen krummen Linie  $l$  stets geodätische Linien der von den Normalebenebenen von  $l$  umhüllten abwickelbaren Fläche. Statt nun durch einen beweglichen Punkt  $P$  von  $l$  eine zu  $l$  senkrechte Ebene zu legen, d. h. einen Rotationskegel, dessen Erzeugende auf der Axe senkrecht stehen, denkt sich Beltrami den Punkt  $P$  als Spitze eines nicht in eine Ebene ausgearteten Rotationskegels genommen, dessen Axe mit der Tangente von  $l$  in  $P$  zusammenfällt und dessen Erzeugende mit der Axe einen Winkel bilden, der in vorgeschriebener Weise von der Lage des Punktes  $P$  abhängt und im allgemeinen mit dieser veränderlich ist. Und statt der Umhüllenden der Normalebenebenen faßt er die Umhüllungsfläche aller dieser Kegel ins Auge. Auf dieser gibt es, wie Beltrami nachweist unendlich viele geodätische Linien, die von Erzeugenden der erwähnten Kegel umhüllt werden und daher als naturgemäße Verallgemeinerung der gewöhnlichen Filarevoluten erscheinen. Beltrami nennt diese geodätischen Linien »sviluppidi« der gegebenen Linie  $l$ ,

1) Vgl. E. Study, *Abhandlungen der Königl. Sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig*, 20 (1899), p. 153.

2) C. Stephanos, *Bull. des sciences math. et astron.* (2) 3 (1879), p. 424.

3) Vgl. E. Hess, *Math. Annalen* 28 (1887), p. 240.

nach dem Vorgang von Brioschi<sup>1)</sup>, der indessen nur den Fall betrachtet hatte, daß die mehrfach erwähnten Kegel alle den gleichen Öffnungswinkel haben, und bezeichnet die Linie  $l$  selbst als die zugehörige »svilupante«. Dieser letztere Begriff bildet dann die Verallgemeinerung des Begriffs Filarevolvente. Denn die svilupante schneidet ebenso wie eine Filarevolvente alle Tangenten einer beliebigen zugehörigen sviluppoide, nur im allgemeinen nicht mehr unter einem rechten, sondern unter einem beliebigen mit der Lage des Berührungspunktes auf der sviluppoide in vorgeschriebener Weise sich ändernden Winkel.

Der eben gekennzeichneten auf die Ermittlung fruchtbarer Verallgemeinerungen gerichteten Forschungsweise ist Beltrami auch in seinen späteren Arbeiten treu geblieben. Eine große Reihe verschiedener Stellen des vorliegenden Bandes würden sich als Belege hierfür anführen lassen. Um nur einige Beispiele ausdrücklich zu erwähnen, sei auf eine p. 120 angegebene, nicht gerade naheliegende Erweiterung des bekannten Satzes von L. Malus über geradlinige Strahlensysteme, auf die p. 215 - 216 besprochene Verallgemeinerung des Begriffs der rectificierenden abwickelbaren Fläche einer Raumkurve und auf die p. 281—296 erörterte Ausdehnung des Begriffes »Potenz eines Punktes in Bezug auf einen Kreis« auf beliebige algebraische ebene Linien hingewiesen.

Eine von E. Pascal verfaßte Lebensskizze Beltramis mit einem vollständigen Verzeichnis aller seiner wissenschaftlichen Arbeiten und einer eingehenden Würdigung ihres Inhaltes ist kürzlich in den Mathematischen Annalen erschienen<sup>2)</sup>. Mit Rücksicht hierauf darf sich die gegenwärtige Besprechung des ersten Bandes der Opere matematiche beschränken, nur noch die Gediegenheit der Ausstattung, die Sorgfalt der Durchsicht und die Abwesenheit von Druckfehlern ist rühmend hervorzuheben.

1) Brioschi, *Annali di scienze mat. e fis.* 4, 1853, p. 50.

2) E. Pascal, *Math. Ann.* 57, 1903, p. 65.

Aachen.

H. v. Mangoldt.

**Wurm, Alois, Die Irrlehrer im ersten Johannesbrief** (Biblische Studien, hrsg. von Bardenhewer VIII, 1). Freiburg, Herder, 1903. XII u. 159 S. 8°.

Eine seit einem Jahrhundert geführte Controverse schien eben zum Stillstand kommen zu sollen, sofern sowohl Th. Zahn (Einleitung in das N. T.<sup>2</sup> II, S. 573 f.) als O. Pfeiderer (Das Urchristentum<sup>2</sup> II, S. 443 f.) den Kampf des ersten Johannesbriefes gegen Kerinth, bzw. gegen diesen und Basilides, geführt sein ließen. Da tritt ein jüngerer katholischer Theologe mit einer vom Erzbischof von Freiburg approbierten Streitschrift auf den Plan, die beweisen will, daß die längst allgemein aufgegebene Beziehung auf ebjonitische Christologie allein im Rechte sei. Die Untersuchung ist nicht ohne Scharfsinn, methodisches Geschick und mit fast ermüdender Berücksichtigung einer ausgedehnten, in Betracht kommenden Literatur, namentlich auch der protestantischen Exegese, geführt. Von bedeutenden Kommentaren werden bloß die englischen vermißt. Es muß anerkannt werden, daß der Verfasser sich redlich bemüht hat, seinen Gegnern gerecht zu werden und die Verhandlung mit ihnen niemals auf einen jenseits der wissenschaftlichen Diskutierbarkeit gelegenen Boden hinüberzuzuspielen. »Der apostolische Ursprung von Brief und Evangelium ist zwar angenommen, aber es ist dieser Voraussetzung kein Einfluß auf den wesentlichen Gang der Untersuchung gestattet worden« (S. VII). Das Komma Johanneum bleibt unberücksichtigt. Denn »nach dem Material, das vorliegt, wird ein wissenschaftliches Verfahren nicht zur Ueberzeugung führen, daß Johannes die fraglichen Worte geschrieben« (S. 84).

Das positive Resultat klingt freilich so unwahrscheinlich als möglich. »Die Irrlehrer waren Judenchristen, in welchen ein starker Trieb nach Weltläufigkeit steckte« (S. 157 f.). Zwischen ihnen und der vorderasiatischen Christenheit, an welche der Brief gerichtet ist, gibt es diesem zufolge nur Einen Differenzpunkt, und dieser betrifft die Christologie, nicht etwa zugleich die Gotteslehre (S. 1 f.). Wie aber schon im johanneischen Evangelium hauptsächlich einfach jüdische Gegner der Messianität bekämpft werden (S. 47), während die Betonung der göttlichen Herrlichkeit des Logos nur eine »sekundäre« sein (S. 35) und auch, daß er im Fleisch gekommen, »ganz die entsprechende nebensächliche Stellung einnehmen« soll (S. 56), so handelt es sich auch im Briefe in erster Linie um die Messianität Jesu überhaupt, und 4, 2 ist von 2, 22 aus zu verstehen (S. 57). Mit dem Dokerismus oder Kerinthianismus (S. 79 f.) und der »Auflösungslehre« (die Lesart  $\delta \lambda \acute{o} \sigma \iota \tau \acute{o} \nu \text{ } \text{'}\eta \sigma \acute{o} \nu$  4, 3 wird übrigens S. 60 f. verworfen) ist es nichts. Die Gegner haben mithin sich von ihren jüdi-

schen Stammesgenossen zwar die Messianität Jesu ausreden lassen; sie haben nach 5, 5—13 den im Wasser der Messiaustaufe und im Blute des Messiastodes Gekommenen geleugnet, dagegen sich zu dem allein im Wasser Gekommenen, d. h. bei der Jordantaufer durch den Geist zu einem besonders hohen, wohl prophetischen, Amt ausgerüsteten Jesus bekannt (S. 62 f. 84). »Der Bruch mit dem Christentum sollte nicht vollzogen werden. Man wollte innerhalb desselben bleiben trotz der Leugnung der Messianität Jesu. Aber die starke Reaktion seitens der Gläubigen führte zur gewaltsamen Ausscheidung« (S. 52).

Parallel mit dem Wahn, bei Verwerfung der Messianität noch Christen bleiben zu können (der Briefsteller weiß das besser, wenn er sie »Antichristen« schild), ging eine andere Selbsttäuschung, sofern »ihr Leben, dem natürlichen Trieb folgend, immer mehr auf das Niveau einer starken Verweltlichung herabsank, ohne daß sie damit die Ueberzeugung aufgaben, zu den Frommen zu gehören« (S. 158). »Die Degradierung Jesu vom Sohne Gottes zu einem Propheten war wohl die Vorbedingung zur Degradierung seines unbedingt verpflichtenden Beispiels zu einem gewöhnlichen tugendhaften, vielleicht besonders tugendhaften Leben, das keinerlei Verbindlichkeit im Sinne des Apostels auferlegte« (S. 144). Die von der christologischen hier bloß docendi causa unterschiedene moralische Irrlehre war »eine auf die Allgemeingültigkeit der alttestamentlichen Moralgebote gegründete Ablehnung der spezifisch christlichen Forderungen in der Sittlichkeit« (S. 140), d. h. vor Allem des Liebesgebotes als etwas »Neuem« (S. 108. 135), wozu »die alte jüdische Einseitigkeit in der Verherrlichung des νόμος« (S. 128) die Kehrseite bildete. Also auch mit dem ihnen vorgeworfenen »Antinomismus« ist es nichts (S. 113 f.).

Das sind lauter Urteile, die man nur hinzustellen braucht, um ihre logische, historische und exegetische Unmöglichkeit zu begreifen. Trotzdem habe ich die lange Abhandlung mit Interesse gelesen. Sie hat mich auf nicht wenige Dunkelheiten im Briefe aufmerksam gemacht, die wohl jedweder rationellen Erklärung immer spotten werden. Namentlich weise ich hin auf den Abschnitt »Die Irrlehrer und die Liebe« (S. 101 f.), daraus, wie ich auch aus andern Teilen der Untersuchung, die künftige Exegese einigen Gewinn ziehen dürfte.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

**J. S. Curtiss**, *Ursemitische Religion im Volksleben des heutigen Orients*. Mit Vorwort von W. W. Graf Baudissin. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1903. XXX, 378 S. 9 M., geb. 10 M.

Das Buch beruht auf Notizen der Tagebücher, die der Verf. auf wiederholten Reisen in Syrien und Palästina geführt hat. Trotzdem in jenen Gegenden die Völker Religionen und Reiche so vielfach über einander abgelagert sind, hat die Grundsicht sich doch immer wieder von unten durchgearbeitet. Neben Kirchen und Moscheen hat sich die alte volkstümliche Praxis der Religion erhalten. Jedes Dorf und jeder Verband hat sein Heiligtum (*maqâm*, *mazâr*), welches gelegentlich, wenn es Ruf hat, von weit und breit besucht wird. Oft steht es an einer Stätte, wo es schon Jahrhunderte oder Jahrtausende gestanden hat. Ein Stein, ein Thron, ein Baum oder eine Baumgruppe ist das Insigne. Ein größeres *Himà* (= Hag, abgegrenztes Stück heiliger Wildnis) findet sich nur ausnahmsweise, aber sehr häufig ein kleineres, mit einer Mauer umzogenes Temenos, das eine Qubba (= gewölbtes Obdach für das eigentliche Heiligtum) einschließt. Grotten und Wässer beim Heiligtum scheinen selten vorzukommen. Merkwürdig ist in Petra die in den Fels gehauene sich absatzweise vertiefende Schale mit Abzugskanal, die auf S. 273 und 317 abgebildet ist; vielleicht ein Ghabghab, wie die Araber sagen. Ein Kenotaphium ist nur vereinzelt erhalten (Nebi Harun), aber der Genius loci, der in dem Heiligtum wohnt und damit identifiziert wird, gilt allgemein für einen verstorbenen Heiligen (Vali, Nebi, Mâr), der dort begraben liegt; am populärsten ist Elias oder St. Georg, der auf arabisch alChidhr heißt, ferner Sergius und Thekla. Der Heilige vertritt für das Volk ganz die Stelle Gottes, er sendet Heil und Unheil, erhört Gelübde, tödtet und macht lebendig. In den Heilquellen wirkt eine göttliche Kraft, sie haben auch die männliche Kraft der Zeugung und befruchten Weiber, die sich in ihnen baden. Unter den Riten ist das Blutvergießen und das Blutstreichen von größter Wichtigkeit; es wird jedoch nicht allein an den Heiligtümern geübt. Das hingeopferte Leben eines Tiers ist stellvertretend, *Fadu*; ein solches *Fadu* wird bei allen möglichen Gelegenheiten dargebracht, namentlich als Palliativ. Größere Feste an bestimmten Tagen, mit Schlachtungen und Reigen, finden an einigen bevorzugten Heiligtümern statt. Für diesen ganzen populären Cultus gilt kein Unterschied der Confessionen, Muslimen und Christen nehmen gleichmäßig daran teil, wenngleich die Gebildeten sich dessen schämen. Die Verehrung der lokalen Numina mit alt-

heidnischen Bräuchen ist noch immer die Religion der niederen Schichten, sie wird nur notdürftig mit dem offiziellen Monotheismus ausgeglichen.

Der unzweifelhafte und dauernde Wert des Buches besteht in dem gesammelten Material. Wenngleich ich »ungeahnte Aufschlüsse« nicht darin gefunden habe und durch nichts überrascht bin, so ist doch die Massenhaftigkeit der Belege auch für bereits Bekanntes von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Das breite wissenschaftliche Raisonement, das Curtiss hinzufügt, hätte ohne Schaden wegbleiben oder doch stark verkürzt werden können, es wirkt ermüdend und teilweise peinlich. Er hat die Tendenz, den jetzigen Zustand unbesehen für den Ursemitismus zu halten und das Ergebnis der Altertumsforschung darnach zu corrigieren. Er polemisiert von hier aus gegen ganz feststehende Dinge, z. B. gegen die Bedeutung des alten Opfermahles und des Blutes als Mittel der Bundschließung. Was er über das Alte Testament sagt, ist aus zweiter Hand geschöpft oder bedeutungslos; seine Kenntnis des arabischen Heidentums und des alten Islams außerordentlich oberflächlich. Allenthalben überschätzt er nicht absichtlich, sondern unwillkürlich seine Originalität. Der Enthusiasmus über seine Funde ist indessen begreiflich, und er mag auch manches bloß für den general reader geschrieben haben. Daß er berechtigten Anspruch auch auf den Dank der Gelehrten sich erworben hat, ist trotzdem gewiß.

Göttingen.

Wellhausen.

Berichtigung zu Anm. 1 auf S. 143.

Der Stifter der Holbeinschen Madonna in Dresden war nicht der Bürgermeister Adelberg Meyer, sondern sein Vorgänger Jakob Meyer, zum Hasen, der 1521 als Anhänger der französischen Pensionen gestürzt wurde.

St. Gallen.

Hermann Wartmann.

**Der authentische Text der Leipziger Disputation (1519).** Aus bisher unbenutzten Quellen herausgegeben von Otto Seitz. Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn. 1903. IV, 247 S. 12,80 M.

**Luthers 95 Thesen** samt seinen Resolutionen sowie den Gegenschriften von Wimpina-Tetzel, Eck und Prierias und den Antworten Luthers darauf. Kritische Ausgabe mit kurzen Erläuterungen von W. Köhler. Leipzig, J. C. Hinrichs. 1903. VI, 211 S. 3 M.

1. Als Knaake 1884 in Bd. 2 der Weimarer Luther-Ausgabe S. 252 ff. die Akten der Leipziger Disputation, soweit sie sich auf den Redekampf zwischen Luther und Eck beziehen, herausgab, legte er dabei lediglich den ersten (Erfurter) Druck *Disputatio excellentium D. doctorum Johannis Eccij et Andreę Carolostadij* von 1519 zu Grunde, den er scharfsinnig durch Korrekturen und Conjekturen zu verbessern suchte. Er erwähnte dabei zwar, daß Löscher einst für seine Ausgabe eine Nachschrift der Disputation aus der Freiburger Bibliothek habe benutzen können, und daß Walch noch anderer vorhandener Manuskripte gedenke; aber, so fügte er hinzu: »uns ist keine derartige Handschrift vorgekommen« (2, 253). In einem Nachtrage 2, 759 wies er dann nur noch darauf hin, daß es von der ed. princ. Exemplare gäbe, die im Titelblatt, aber auch nur in diesem, eine kleine typographische Verschiedenheit aufwiesen. Einen Schritt weiter führte v. Dommer (Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek. Leipzig 1888 S. 41 f.), indem er nicht nur den typographischen Nachweis erbrachte, daß der Urdruck aus der Offizin von Matthes Maler in Erfurt stamme, wodurch Knaakes Annahme, daß diese Publikation von Erfurt ausgegangen sei, und zwar durch Joh. Lang veranlaßt, die erwünschte Bestätigung erhielt; sondern er belehrte uns auch, daß zwei verschiedene Ausgaben dieses ersten Druckes wohl zu unterscheiden seien: nicht nur im Titelblatt weichen beide ab, indem die eine 2 Druckfehler zeigt, die sich in der andern nicht finden (M. XIX. st. M. D. XIX. und Augustiani st. Augustiniani), und außerdem in der drittletzten Zeile *Eccij st. Ecij* druckt,

sondern die beiden ersten Bogen beider Ausgaben haben auch verschiedenen Satz<sup>1)</sup>. In Bd. IX der Lutherausgabe (erschienen 1893) S. 790 wurde dann auf v. Dommers Ermittlungen hingewiesen, für Johann Lang als den Herausgeber der Erfurter Ausgabe neues Material beigebracht und eine Wolfenbüttler Handschrift der Disputation notiert, die wohl aber nur eine ›Abkürzung des gedruckten Berichtes‹, also als Quelle auszuschneiden sei. Darauf nahm Th. Brieger in den Beiträgen zur Reformationsgeschichte (gewidmet J. Köstlin), Gotha 1896 S. 37 ff. energisch und mit glücklichem Erfolge die Forschung nach handschriftlichen Aufzeichnungen auf. Er fand die von Löscher einst benutzte, aber nicht ausgeschöpfte Handschrift in der Freiburger Gymnasial-Bibliothek wieder auf. Er erkannte in ihr eine mit eiliger Hand bei der Disputation selbst angefertigte Nachschrift eines der Zuhörer, die nachher von demselben teils nach dem Erfurter Druck, teils nach dem offiziellen Protokoll der Notarii Korrekturen und Zusätze erhalten hat — also eine nicht zu verachtende Quelle für den Text der Akten der Disputation. Er verlegte aber eine nähere Untersuchung über diese Handschrift auf spätere Zeit. Sodann fand er in der Leipziger Universitäts-Bibliothek den Erfurter Druck (= v. Dommer Nr. 80) mit handschriftlichen Korrekturen, die sich wiederholt auf die Exemplaria Notariorum berufen. Somit waren wir durch ihn von zwei Seiten her auf Benutzer des offiziellen Protokolls geführt worden, und damit war bereits ein reiches Material für eine kritische Bearbeitung des Textes der Disputation nachgewiesen. Mit Recht bezweifelte Brieger Knaakes Annahme, daß dem Herausgeber des Erfurter Drucks ›ohne Zweifel‹ eine der Nachschriften der Notare vorgelegen haben müßte, ergibt doch schon das Vorwort mit aller Deutlichkeit, daß hier eines der ›plus triginta exemplaria illic excepta et in diversas orbis partes missa‹ (Bl. a<sup>b</sup>) zum Druck befördert war, während dem Herausgeber bewußt ist, daß Notariorum exemplaria zu veröffentlichen verboten war; nur an 2 Stellen, die ausdrücklich bezeichnet sind (Weim.

1) Da mir beide Ausgaben vorliegen, v. Dommer Nr. 79 in einem Exemplar eignen Besitzes (a), Nr. 80 in den Exemplaren der hiesigen Universitäts- und der Stadt-Bibliothek (b), so konnte ich die Verschiedenheiten näher in Vergleich stellen. Die Entscheidung, welcher Druck der ältere ist, wird dadurch erschwert, daß bald a, bald b das Richtige bietet. So hat Aij Z. 5 a iusticia, b insticia (richtig: inscitia); Aiiij<sup>b</sup> Z. 11 v. u. a Aa, b richtig Ad; Aiiij Z. 17 v. u. a doc:, b besser doct:; Aiiij<sup>b</sup> Z. 8 v. u. a Carolostadio, b Corolostadio; A 5 Z. 13 v. u. a Raro:, b richtig Karo: [lostadius], dagegen Z. 24 v. o. a effectis, b effetis u. s. w. Man möchte freilich das Titelblatt, das die auffallenden Druckfehler des andern nicht hat, für das des zweiten Druckes ansehen.



Ausg. 2, 299 u. 341), waren — sofort wohl in Leipzig selbst — Lücken der privaten Nachschrift aus dem Notariatsprotokoll ergänzt worden. Die im Ganzen wörtliche Uebereinstimmung des Textes in den Reden der Disputanten in den verschiedenen jetzt bekannten Aufzeichnungen ergibt sich aber einfach aus dem Umstande, daß die Redner ihre Rede und Gegenrede den Notaren — und damit auch andern Nachschreibern — in die Feder diktieren mußten. Handelte es sich aber in den Erfurter Drucken um eine private Aufzeichnung, so stieg natürlich der Wert des Freiburger Manuskripts und des Leipziger korrigierten Exemplars.

Brieger selbst hat die in Aussicht gestellten Untersuchungen nicht weiter geführt; dafür ist O. Seitz an die Aufgabe herangetreten. Und er hat nicht allein das durch jenen nachgewiesene Material verwertet, er hat einen glücklichen, wichtigsten Fund hinzufügen können: den allen früheren Forschern unbekannt gebliebenen Abdruck des von den Notaren geführten Protokolls. In einem sehr seltenen Augsburgener Druck der Sylvan Ottmarschen Offizin (vgl. Seitz S. III gegen S. 5) ist er uns erhalten; Seitz fand ein Exemplar in der Bibliothek des Wittenberger Prediger-Seminars; sonst sind nur noch in Paris und London je ein Exemplar zu ermitteln gewesen. Freilich wäre das Londoner Exemplar schon seit 1894 im gedruckt vorliegenden Luther-Katalog des British Museum Sp. 29 zu finden gewesen, war aber hier unbeachtet geblieben. Die Ausführungen von Seitz S. 3 f. lassen keinen Zweifel daran, daß in dem Augsburgener Druck wirklich das offizielle Protokoll vorliegt. Die von Eck auch sonst viel benutzte Augsburgener Druckerei legt die Vermutung nahe, daß dieser selbst der Herausgeber gewesen, daneben läßt Seitz die Möglichkeit offen, daß Eck nur die Leipziger Notare an diese Druckerei gewiesen habe. Mir scheint jedoch sehr wahrscheinlich, daß Eck selbst es war, der noch vor seiner Abreise von Ingolstadt nach Rom (18. Jan. 1520) diesen Druck herstellen lassen. Enthält dieser doch nur den Ausschnitt aus dem Protokoll, der die Disputation zwischen Luther und Eck bietet. Das erklärt sich sehr einfach, wenn der Druck als Anklagematerial für den Prozeß in Rom gegen Luther verwendet werden sollte, und zugleich die Zeit drängte: da mochte es genügen, nur diesen wichtigsten Teil der Akten in authentischer Form vorzulegen und in ansprechender Zahl von Exemplaren nach Rom zu schaffen; vgl. auch Aloys Schulte, Die römischen Verhandlungen über Luther 1520. Rom 1903 S. 19.

Mit Hülfe dieses reicheren Materials hat nun Seitz eine neue Textausgabe hergestellt, bei der er für die Disputation mit Karlstadt

die Freiburger Handschrift zu Grunde gelegt hat, wobei dann Fehler dieser Nachschrift mit Hülfe des Erfurter Drucks und des Leipziger korrigierten Exemplars berichtigt sind. Für die Disputation mit Luther bildet natürlich jetzt der Protokollabdruck die Grundlage. Die Varianten der andern Texte sind verzeichnet, der Abdruck von Löscher und von Knaake ist verglichen<sup>1)</sup>. Soweit ich verglichen habe, fand ich sorgsame Ausführung dieses Verfahrens; doch ist S. 15 Z. 10 v. u. vergessen anzumerken, daß das *seu* zwischen *electionem* und *volitionem* in beiden Erfurter Drucken fehlt; S. 16 Anm. 25 mußte es heißen *collata toti humano generi* (nicht *generi humano*); unzutreffend ist Anm. 16 auf S. 16, denn beide Drucke haben das ›b.‹ vor Hieronymus; S. 18 Z. 9 v. o. haben die Erfurter Drucke nicht *elicitiva*, sondern *elicitativa*. Einiges Andre wird nur Druckfehler sein, z. B. S. 57 die Form *Vuiclesticus* oder S. 58 *Petris cabellum*. Da Seitz den lateinischen Text in orthographischer Hinsicht ganz selbständig, ohne Anschluß an die Schreibweise des 16. Jahrh. gestaltet hat, so hat er auch alle nur orthographischen Varianten ausgeschlossen; das ist so weit ausgedehnt, daß auch S. 16 die *LA Hyponosticon* neben *Hypognosticon* und *Critobolum* neben *Critobulum* nicht notiert ist. Das entlastet den textkritischen Apparat erheblich, wird aber doch wohl von manchem als ein Mangel empfunden werden. Unklar ist mir aber geblieben, was für eine Interpunktion uns Seitz bietet. Einerseits zeigt der Gebrauch von ; und :, daß er eine eigne Zurüstung der Textesgliederung geben will, andererseits begegnen uns Kommata an so wunderlichen Stellen, daß man an die Beibehaltung von vorgefundenem glauben möchte. So verstehe ich nicht S. 16 Z. 9 v. o. das Komma, das *testatur* und *mibi* trennt; ebenso wenig S. 56 Z. 10 v. o. das Komma zwischen *coram* und *vobis*, Z. 12 v. o. zwischen *dicta* und *inprimis*, Z. 7 v. u. zwischen *dicitis* und *textum*, S. 97 Z. 6 v. u. zwischen *decretis* und *miratur*. Hier wäre ein klares, einheitliches Verfahren erwünscht gewesen. Mein Bedauern muß ich aussprechen, daß Seitz so wenig wie Knaake in Weim. Ausg. II für die Commentierung des Textes etwas getan hat. Die Verifizierung der zahlreichen Citationen aus den Kirchenvätern und aus dem kanonischen Recht wäre doch sehr erwünscht gewesen!

Fragt man schließlich, was denn nun durch die neu erschlossenen Quellen sachlich gewonnen ist, so darf man freilich nicht zu hohe Erwartungen herzubringen. Im Großen und Ganzen bot auch der

1) Eine Wunderlichkeit, über die der Leser erst allmählich Klarheit gewinnt, ist, daß die Zahlen der Anmerkungen sich auf die Zeilen bei Löscher resp. Knaake beziehen, anstatt ihrem eignen Gesetze zu folgen.

Erfurter Druck eine wörtliche Nachschrift der Disputation. Aber viele Fehler lassen sich nunmehr verbessern. Auch für den äußeren Verlauf der Disputation ergibt sich einiges Neue. So erfahren wir jetzt, daß auch am Nachmittag des 30. Juni disputiert worden ist, daß nach dem erregten Zusammenstoß am 5. Juli die Verhandlungen am Morgen des 6. damit begannen, daß Cäsar Pflug Luther und Eck offiziell ermahnte, a mutuis criminationibus et famae laesione abstinere itemque ne sanctam ecclesiam et eius concilia temere attrectarent (S. 102). Ueber andres vergl. Seitz S. 10 f. Interessant ist auch, daß der Protokollruck an einzelnen Stellen das Actum ut supra mit Angabe der Protokollszeugen und des Notars aufgenommen hat: S. 94. 112. 169; ebenso die ausführliche notarielle Beglaubigung am Schlusse des Ganzen S. 245. 247.

2. W. Köhlers Ausgabe der 95 Thesen samt ihren Erläuterungen und den Gegenschriften bringt zum Abschluß, was er in seiner höchst dankenswerten Schrift: Dokumente zum Ablaßstreit von 1517, Tübingen und Leipzig 1902, begonnen hatte. Dort hatte er in einer im Wesentlichen chronologisch geordneten Reihe von Urkunden und theologischen Erörterungen die Entwicklung des Ablasses nach Praxis und Theorie instruktiv vorgeführt, dann S. 127 ff. Luthers 95 Thesen mit Gegenüberstellung der Wimpina-Tetzelschen Gegenthesen abgedruckt, aber weder Luthers theologischen Kommentar zu seinen Thesen (Resolutiones) noch die entsprechenden Gegenausführungen von Eck (Obelisci) und von Prierias (Dialogus) nebst Luthers Repliken (Asterisci und Responsio) dabei herangezogen. Im Vorwort S. V hatte er diesen Verzicht aus Rücksichten auf den Umfang jenes Heftes erklärt, aber auch beklagt. Ermutigt durch Briegers Besprechung der »Dokumente« hat er jetzt in einem Ergänzungsheft das dort Fehlende nachgeliefert und zwar in der Weise, daß er in seinem Abdruck der Thesen zu jeder einzelnen die Erläuterung aus den Resolutiones und dann auch sofort in kleinerem Druck die Kontroverse darüber mit Eck und Prierias in wörtlichen Auszügen einfügt. Dies Verfahren ist mit Sachkunde, geschickt und übersichtlich durchgeführt; wo die Beschaffenheit der gegnerischen Ausführungen nötigte, diese nicht einer einzelnen These sondern einer kleineren Thesengruppe gegenüberzustellen, ist der Leser durch Verweisungen darauf aufmerksam gemacht, wo er diese Abschnitte zu suchen hat. Dabei ist der kritische Apparat mitgeteilt<sup>1)</sup> und der Text selbst

1) S. 2 Anm. 2 ist zu der LA praesentis nicht Wi. sondern W. zu notieren, vgl. Weim. Ausg. 1, 281. Zu pappos S. 186, 9 sei auch auf Weim. Ausg. 3, 638 verwiesen.

nach der besten Ueberlieferung gestaltet: also die Resolutiones nach dem Druck C, die Tetzelschen Thesen nach dem Originaldruck, den Paulus, Tetzl S. 170 ff. mitteilt, Obelisci und Asterisci nach dem Jenaer Manuskript, das durch Weim. Ausg. IX 770 ff. nachträglich bekannt gemacht wurde, die Responsio ad dialogum S. Prieriatis nach dem von Brieger und Lenz beschriebenen, von der Weim. Ausg. erst nachträglich in Bd. IX 762 ff. verglichenen Druck, betreffs dessen mir freilich nicht bewiesen zu sein scheint, daß die in ihm enthaltenen Textverbesserungen von Luther selbst vorgenommen sind; ich sehe in ihm vielmehr die meist glücklich nachbessernde Hand eines seiner Freunde und Genossen. Aber über die dem Texte zugewendete Sorgfalt hinaus ist auch durch eine Fülle kurzer Anmerkungen, die teils die Citate aus der von Luther und seinen Gegnern angezogenen Litteratur kontrollieren, teils kurze Hinweisungen auf neuere Litteratur bieten, für die Benutzung und das Verständnis des Textes alles Wünschenswerte geschehen. Die Arbeit verdient daher ein uneingeschränktes Lob. Die beiden Köhlerschen Publikationen zum Ablaßstreit bieten zusammen genommen dem Kirchenhistoriker für Seminarübungen in handlichster Zusammenstellung das erforderliche Quellenmaterial.

Breslau.

Gustav Kawerau.

W. M. Lindsay, *The ancient editions of Plautus*. Oxford, James Parker and Co. 1904 (St. Andrews University Publications, No. III). 152 S. 8°

Da in dieser Schrift nicht das Miß- und Nichtverstehen, um das ich mich nie gekümmert habe, sondern eine im Zusammenhang gedachte Construction meiner Textgeschichte der plautinischen Komödien gegenübergestellt wird, so will ich mich der Aufgabe nicht entziehen, die Construction öffentlich zu prüfen; nicht um meine Darstellung zu vertheidigen: ich finde nicht, daß mein Vertrauen, sie bedürfe dessen nicht, mich getäuscht habe; wohl aber um die Wolken zu zerstreuen, die bei dem berechtigten Ansehn, das Lindsay als Kenner der handschriftlichen Ueberlieferung, als Entdecker der fragmenta Senonensia auch auf diesem Gebiete genießt, lange das Wetter verderben könnten.

Ich erinnere zunächst an die Grundlinien der Geschichte des plautinischen Textes, wie ich sie (für die ältere Zeit in Anlehnung

an Ritschls Arbeiten) zu ziehen versucht habe<sup>1)</sup>. Die Komödien befanden sich bis gegen die Zeit, in der die palliata abstarb, d. h. etwa während eines halben Jahrhunderts nach Plautus' Tode, in den Händen der Theaterdirectoren, die sie gekauft oder von den Käufern geerbt hatten. Diese Unternehmer führten die Stücke von Zeit zu Zeit wieder auf<sup>2)</sup>, besonders als Plautus ein Menschenalter nach seinem Tode wieder in Mode kam. In dieser gauzen Periode waren die Stücke der Modernisirung der Sprache ausgesetzt, die auch Hiäte herbeiführte, erfuhren sie Eindichtungen und Streichungen, kürzende und mildernde Parallelfassungen und was sonst die Bühnenpraxis ihnen anthat, die kein litterarisches, nur ein theatralisches Interesse hatte. Zum Theil werden die Stücke in dieser Zeit an ihrem Bestande Einbußen erlitten haben; aber es ist wahrscheinlich, daß die Theaterexemplare die für eine Aufführung gestrichnen Stellen weiter und die Ersatzverse neben den ursprünglichen führten. Als das Bühneninteresse zurücktrat, wuchs das litterarische Interesse auf; in der Zeit des Lucilius und Accius, in der die Philologie in Rom begann, wurde der plautinische Nachlaß, 130 Stücke, wissenschaftlich herausgegeben, nach den Principien der alexandrinischen Textbehandlung, d. h. mit Bewahrung alles dessen was die Urkunden boten. Aus dieser Ausgabe oder aus solchen Ausgaben stammen die Citate des Varro und Verrius; an ihnen übten die ersten Philologen ›höhere‹ Kritik: als Varro diese zusammenfaßte, waren nur noch 21 Stücke von allen Kritikern als echt anerkannt. In der augusteischeu Zeit beschränkte sich das Interesse an der archaischen Litteratur auf engste Kreise; bald starb es ganz aus. Plautus verschwand aus der Hand der Gelehrten und im Centrum der römischen Bildung auch aus der des Publikums; wo man ihn in der Provinz noch las, wurde er ohne Kenntniß der alten Sprache und Verskunst abgeschrieben. Als M. Valerius Probus aus Berytus in der Flavierzeit den alten Autoren wie einer verschollenen Litteratur wieder auf die Spur kam und das Material für ihre kritische Behandlung zusammensuchte, da war er auf den Zufall angewiesen, welche Stücke er fand, in wie vielen Exemplaren und in welchem Zustande der Erhaltung. Er oder ein Nachfolger gab die vorhandnen Stücke heraus, in seiner Art, d. h. mit alexandrinischen kritischen Zeichen und kritischer Erklärung der Zeichen. Diese philologische Technik hielt den Texten die Emendation im modernen Sinne fern, die in die adnotatio gehörte. Probus hatte mit den Objecten der varronischen Forschung

1) Plaut. Forsch. K. I; dazu Abh. der Gött. Ges. N. F. I 7, 6 f.

2) Ich würde jetzt sagen: als *παλαιά*, nach der Einrichtung des theatralischen Agon; vgl. Anal. Plaut. II 20.

auch diese Forschung selbst wieder zu Ehren gebracht; aus Varros Schriften und glossographischen Werken, wie dem des Verrius, gingen Lesarten, die in den Exemplaren nicht mehr zu finden waren, in die Commentare über. Aber auch das beschränkte, von Probus gefundene Material blieb nicht im Gebrauch erhalten. Es ging der römischen wie der griechischen poetischen Litteratur: Sammlungen ausgewählter Stücke behielten das Feld und brachten die Fülle, aus der sie ausgewählt waren, in Vergessenheit. In der hadrianischen Zeit hat ein Grammatiker eine Auswahl der plautinischen Stücke nach dem Texte des Probus herausgegeben; er wählte nicht nach eigenem Geschmack, sondern stellte die 21 Stücke zusammen, die er in Varros Buch *de comoediis Plautinis* als unbezweifelte Stücke des Plautus, wahrscheinlich nach Varros Art in alphabetischer Folge, aufgezählt fand. Dieses Corpus ist für alle Folgezeit maßgebend geworden; es läßt sich von da an keine unmittelbare Kenntniß eines anderen Stückes mehr nachweisen. Aber der Text dieser für gelehrten Gebrauch gemachten Ausgabe war sehr corrupt, während doch in jener Zeit und während der folgenden Zeiten ein starkes Interesse im Publikum der archaischen Litteratur entgegenkam. So entstanden während des 3. und 4. Jahrhunderts neue Ausgaben der 21 Stücke, die darauf gerichtet waren, einen leichter lesbaren Text zu bieten. Von zwei solchen Ausgaben besitzen wir je ein Exemplar: den Ambrosianus (*A*) und die Palatini (*P*). *A* und *P* haben viele gemeinsame Corruptelen: das ist die von Probus und den Probianern intact erhaltene und von den neuen Herausgebern nicht beseitigte corrupte Ueberlieferung; sie gehen an vielen Stellen auseinander: da hat entweder die eine der beiden Ausgaben das Ursprüngliche oder Ursprünglichere, die andere eine Aenderung, oder beide sind von dem Text der Grundausgabe abgewichen, sei es durch Aufnahme einer etwa im Commentar jener Ausgabe überlieferten Lesart, sei es nach Conjectur oder Willkür. Aus diesen Grundlinien der Textgeschichte ergibt sich ohne weiteres die Anwendung für die Kritik.

Lindsay dagegen erkennt von Thatsachen der Textgeschichte im Alterthum nicht viel mehr an als die, vornehmlich durch den *Casina*-prolog<sup>1)</sup> bezeugte, Wiederaufführung plautinischer Stücke eine oder

1) Nicht *Sortientes* ist der jüngere Name (S. 1 A.), sondern *Casina* (Pl. F. 189 A.). Plautus übersetzte den griechischen Titel wie *Commorientes*, *Mercator*, *Miles gloriosus*, *Poenulus*. — Dieselbe erste Anmerkung bringt dem Leser eine kleine Ueberraschung, damit er sich über weiteres nicht wundere: Lindsay hält das erhaltene Restchen des Pseudolusprologs für den ganzen Prolog. *ἄελπτον οὐδέν*. Aber freilich verlangt es das System.

dann ein paar Generationen nach Plautus. Dadurch ist, in Folge der scenischen Bearbeitung der Stücke für die neuen Aufführungen, ein secundärer Text entstanden. Wir besitzen den ursprünglichen Text in *A*, den secundären in *P*; nur daß bei der Art der antiken Ueberlieferung ein gewisser Grad von Mischung beider Texte in beiden Ausgaben nicht ausbleiben konnte. Wo *A* und *P* zusammengehen, haben wir 'ipsa verba' des Plautus, in ungebrochener Linie überliefert; außer wenn in beiden zufällig dieselbe Corruptel entstanden ist.

Lindsay beginnt damit, aus den Citaten bei Varro <sup>1)</sup>, Verrius Flaccus, Nonius <sup>2)</sup> und den andern Grammatikern den Text, wie er sich in verschiedenen Phasen des Alterthums darstellt, so weit es geht zu skizziren und mit dem der Handschriften zu vergleichen. Er macht dabei, wie das bei einem so ausgezeichneten Kenner der lateinischen Glossographie nicht anders zu erwarten, eine Anzahl schätzbare Bemerkungen über die Herkunft und Glaubwürdigkeit der Citate; zu historischen Folgerungen führt ihn diese Erörterung (§ 2—5) nicht.

In § 6 (S. 35—142) vergleicht Lindsay die beiden Exemplare, in denen uns die antiken Ausgaben erhalten sind; zunächst mit Bezug auf ihre Abweichungen von einander, indem er die in *A* oder *P* eingedichteten oder fortgelassenen Verse seines ›*Revival*‹ Text oder sonst verdächtige Verse (I bis S. 57), die übrigen Aenderungen (II bis S. 78), die äußeren Verschiedenheiten der beiden Ausgaben, dazu die Argumente, Didaskalien und Scenentitel (III—VI, bis S. 104) bespricht; sodann mit Bezug auf die gemeinsamen Fehler (VII bis S. 118), den Hiatus (VIII bis S. 136), die Orthographie (IX).

Bei I—VI brauche ich nicht länger zu verweilen. Was die Ab-

1) S. 6 über Cist. 8 bei Varro VII 99: *ptanti* ist durch die Aenderung in *tanti* nicht zu retten, denn *tanti est* könnte Varro nicht durch *facile est* paraphrasiren (*facile est curare ut assimus*), so auch kein Herausgeber oder Leser. Lindsays Herstellung (*pol isto quidem nos pretio tanti est; facile est frequentare*) ist mir sprachlich unverständlich: wie kann man denn *adesse* zu *tanti est* hinzudenken? und was soll das Asyndeton? — S. 10: Lindsay hält Poen. 530 *circum* für möglich; was es heißen soll ist mir nicht deutlich. Dasselbe würde ich von (S. 11) Trin. 886 *postremum perveneris* sagen, wenn Lindsay nicht auch *exquire illis* Pseud. 892 für vielleicht echt hielte (S. 45).

2) Lindsay bestreitet, daß sich aus den Citaten bei Nonius eine von *A* und *P* verschiedene Ausgabe ergebe. Aber es handelt sich nicht um radicale Textverschiedenheit (S. 25), sondern um Abweichungen von einem feststehenden Text. Die weitgehende Uebereinstimmung der Noniuscite mit *A* und *P* beweist die Einheitlichkeit des Textes, auf dem alle beruhen, d. h. des Probustextes.

weichungen des Textes von *A* und *P* angeht (I<sup>1</sup>, II<sup>2</sup>)), so läßt sich jede einzelne, ob Uebereinstimmung über die Ursprünglichkeit einer Stelle oder Lesart herrscht, ob nicht, nach Lindsays Art direct auf Plautus<sup>3</sup>) oder einen Interpolator zurückführen oder auch nach anderer Art indirect; und wenn man Lindsay recht geben will, daß meistens *A* die ursprüngliche Lesart bietet, so folgt damit doch nichts für seine Hypothese, daß *A* in ungebrochener Linie auf Plautus, *P* in eben so ungebrochener Linie auf die gleich nach Plautus eingetretene Uebearbeitung zurückgehe. In III—VI macht Lindsay eine Reihe guter Bemerkungen über die äußere Einrichtung der beiden Ausgaben<sup>4</sup>) (vor allem gibt er einen schönen und sehr erwägenswerthen Nachweis, daß die Scenentitel in *A* und *P* ursprünglich gleich an-

1) Ich glaube nicht, daß Bemerkungen wie über Bacch. 512 ff. (S. 50), Merc. 619 ff. (51), Most. 1002 (52), Trin. 901 und 928 (57) oder die Anmerkung auf S. 48 auf viele überzeugend wirken werden. Große Mühe, auf andere Leute Ansicht einzugehn, gibt sich Lindsay nicht. Z. B. Most. 940—5 sind ihm 'clearly' der Kürzung wegen in *P* fortgelassen; von Bedenken gegen die Echtheit weiß er nichts. Warum mag er von den nur in *A* erhaltenen Stichusversen 387. 535. 427—9. 441—5. 590. 1 schweigen (Nachr. d. Gött. Ges. 1902, 378)?

2) Men. 573 (S. 59) zieht Lindsay das ganz schwächliche *molesto atque multo* vor. Wie Men. 587 auf ein Reizianum *aedilem res est* ausgehn kann, sehe ich nicht (S. 60). Zu der ganz unzureichenden Beurtheilung von Stich. 77 (S. 65) kann ich nur auf Nachr. d. Gött. Ges. 1895, 420 verweisen. Daraus daß Poen. 1333 *hicst* in *A* geschrieben ist, wird Stich. 237 *haecst* entnommen (S. 65); und so fort. Lindsay muß natürlich überall 'Bühnenänderungen' sehn; aber wo ist in den Wortvarianten dafür ein Zeichen?

3) Für eine Anzahl von Eindichtungen und Doppelfassungen läßt Lindsay ausdrücklich die Möglichkeit offen, daß beide Fassungen von Plautus herrühren, der z. B. *me impulsore aut inlice* bei einer Neuaufführung in *suasu atque impulsu meo* geändert habe (S. 40. 62. 67 vgl. 102). Auf etwas andre Weise werden beide Fassungen von Merc. 319 gerettet, aber nicht zu ihrem Vortheil (S. 70).

4) Wunderliche Deutungen der Kolometrie und wunderliche metrische Deutungen hier und sonst; z. B. mit Bezug auf das Schlußlied des Pseudolus nach beiden Fassungen (S. 80): Lindsay hält u. a. *vocare neque ego istos* für einen baccheischen Dimeter, wie es ihn denn überhaupt nicht viel kostet, durch einen Federstrich zu beseitigen was man so zu wissen glaubt. — Daraus daß Aul. 60 in *BD* übergeschrieben ist *hoc secum loquitur* (wie 67 *pro non* über *noeium*) ist Lindsay geneigt zu folgern, daß die Ausgabe Bühnenanweisungen hatte (S. 82), wie er dann (S. 83) das *pantio* am Schluß des Persa mit großer Sicherheit auf πάντες zurückführt. — Zu den Argumenten bemerkt Lindsay mit Recht (S. 87), daß *A* wahrscheinlich überhaupt keine hatte. Dadurch wird es nun wieder wahrscheinlich, daß die drei zu Persa, Pseudolus, Stichus beigeschriebenen aus einer Ausgabe stammen, die nur solche (nicht akrostichische und archaisirende) hatte; deren Ursprungskreis uns doch nicht etwas ganz Unbekanntes ist. — Zu *C* und *DV*: Lindsay will sich wieder der Folgerung entziehen, daß diese notatio jung sei (S. 91 A.): die notae seien verjüngt worden. Aber es handelt sich darum, woher diese notatio stammt: es ist eben die Zeit, in die die übrigen Zeichen weisen.



gelegt waren)<sup>1)</sup>; aber die Verschiedenheiten beweisen auch hier nur was vor Augen liegt. Der Abschnitt über den Hiatus<sup>2)</sup> steht nur

1) Bei dem was Lindsay über die Namen des Alten in der Casina, der matrona in den Menaechmi (S. 93), der zweiten Schwester im Stichus (S. 102; vgl. Nachr. d. Gött. Ges. 1902, 380 A.) sagt, hat er sich der entsprechenden Figuren im attischen Drama nicht erinnert, besonders des κηδεστῆς in den Thesmophoriazusen, der ohne Individualnamen das Stück beherrscht (vgl. Hiller Hermes VIII 442). — Truc. 577 wird *Geta* wieder aufgenommen, aber nicht als Name, sondern als Bezeichnung der Nationalität, außer dem Namen. Aber ist denn das möglich?

2) Lindsay liebt es, den Boden, den seine Vorgänger zu bereiten versucht haben, durch eine Handbewegung verschwinden zu lassen und mitzuteilen, wer etwas erreichen wolle habe sich vielmehr in die Luft zu stellen. Plautus (S. 133) 'macht keinen Unterschied zwischen auslautenden langen Vocalen' (also der gen. sing., nom. plur. und dat. sing. in *ae* sind nicht verschieden unter sich und nicht anders als andre behandelt worden) 'noch zwischen Auslaut auf langen Vocal oder *m*' (also die Möglichkeit ist versperrt, daß für das *m* wie für das *s* im Auslaut der allgemein bekannte und anerkannte Gebrauch nur eine Phase in seiner Geschichte bedeutet); 'die lateinische Poesie (S. 121) floß in einem ununterbrochenen Strom von Livius Andronicus bis Vergil' (also hat Ennius nichts neues eingeführt; aber wie kommt es daß Terenz anders zum Hiatus steht als die plautinische Ueberlieferung und Ennius?); Wirkung des ablativischen *d* hat für Plautus nicht existirt (S. 8. 134. 141), so wenig wie zweisilbiges *-tion* in einer heutigen englischen Komödie. Aber wie kann man plautinisches Latein mit Neuenglisch vergleichen? Lindsay findet es nöthig, 'ein gewöhnliches Mißverständniß' zu beseitigen, daß nämlich 'die Orthographie des S. C. de Bacchanalibus auch die Orthographie der Komödien' gewesen sei. Wer bedarf dieser Belehrung? Aber das ist ohne Zweifel wahr, daß wenn dies die Kanzleisprache der Consuln zwei Jahre vor Plautus' Tode war, man damals noch und während der zwei Jahrzehnte vorher, wie so manche ersterbende Form, die bei Plautus unter besonderen Bedingungen erscheint, das auslautende *d* in der Aussprache kannte. Nach den Bedingungen möge man suchen. Wie es eine Zeit des Epos gab, in der es dem Dichter freistand zu sprechen Ἀτρεΐδης τε ἀναξ ἀνδρῶν und εὖ δ' οἴκαδ' ἔλκεσθαι, so entspricht es vollkommen dem Sprachzustande des plautinischen Zeitalters, zu sprechen *sues moriuntur angina acerrume* oder *lepide hercle de agro ego hunc senem deterrui*. Darum brauchte *d* so wenig geschrieben zu werden wie in der zwei Jahre vor dem Pseudolus geschriebenen Lascutanischen Inschrift des Paulus. Dies ist die von Bücheler gleich nach Ritschls Neuen Excursen vorgebrachte Auffassung, gegen die bisher nichts Stichhaltiges eingewendet worden ist. — Lindsay meint (S. 148 A.), bevor die Theorie vom Abwurf des schließenden *s* vor Vocal '*can be considered worthy of discussion, it must state its own limits and conditions*'. Ich sollte meinen, über diesen Punkt wäre genug vorgebracht, daß nun Lindsay die Grenzen und Bedingungen discutiren könnte. Wenn er *loquere mage pote, pane aetate sedate* als Nebenformen ansehen mag, so ist das ein Wort, das freilich hier in die Irre führen kann, weil es sich nicht um selbständig aus einer Vorstufe hervorgegangne Doppelformen, sondern um secundäre Formen handelt, die im lebendigen Sprechen aus den ursprünglichen jederzeit entstehen konnten. Wenn Lindsay es unmöglich findet, daß Plautus *collus haud multo post erit* 'scandirte' wie *collum haud multo post erit*, so ist dazu zu bemerken, daß er nur *collus erit* kannte, nicht

in losem Zusammenhang mit der ganzen Frage, wenigstens wie Lindsay ihn behandelt, und ebenso der über die Orthographie <sup>1)</sup>. Der Punkt um den sich die Frage dreht, soweit sie sich vom Text aus überhaupt zur Entscheidung bringen läßt, ist die gemeinsame Corruptel.

Denn hier liegt die Sache so. Wenn Lindsay mit Recht behauptet, daß *A* die nur durch Abschreibefehler (im weitesten Sinne) und durch gelegentliche Einwirkung des jüngeren Textes entstellten 'ipsa verba' des Plautus, *P* den in gleicher Weise und durch entsprechende Einwirkung alterirten jüngeren Text darstelle, wie er ein paar Generationen nach Plautus' Tode aus Schauspielerhänden in die litterarische Ueberlieferung übergegangen sei, so gibt es für die Erklärung gemeinsamer Corruptelen nur die folgende Alternative: entweder hat sich in beiden Texten, unabhängig voneinander, durch gleichen Irrthum oder gleiche unrichtige Ueberlegung, dieselbe Verderbniß eingestellt, oder die überlieferten Worte sind nur scheinbar verdorben und in der That 'ipsa verba' des Plautus <sup>2)</sup>.

Zunächst also scheidet Lindsay (S. 104 ff.) alle die Fälle aus, in denen es denkbar ist oder sich auf eine Formel bringen oder durch ähnliche Erscheinungen plausibel machen läßt, daß in beide Texte durch gleichen Vorgang die gleiche Corruptel eingedrungen sei. Natürlich ist die allgemeine Möglichkeit ohne weiteres und die Wahrscheinlichkeit für viele Fälle zuzugeben. Es ist auch ganz richtig (S. 106), daß durch einen bestimmten Typus von Schreibungen die Handschriften selbst gradezu den Beweis für einen solchen Vor-

*collum erit*. Was das 'Drucken' angeht: wenn wir *nimist* oder *magi* 'drucken', so machen wir orthographische Fehler; die machten die Römer nicht, so gleichgültig ihnen orthographische Gleichheit war. — Die Conjecturen auf S. 131. 132 bestätigen das oft Gesagte, daß man gut thut, von Wortänderungen abzusehn, die durch keine Forderung des Gedankens oder Sprachgebrauchs indicirt sind; z. B. trägt Lindsay dreimal die Fragepartikel in Sätze hinein, die dadurch die überlieferte Kraft des Ausdrucks verlieren (Mil. 1136 Poen. 982 Stich. 344). Eine gute Bemerkung ist (S. 128 A.) die zum syngraphus der *Asinaria*, daß die vielen Hiate durch das Schreiben während des Sprechens motivirt sind.

1) Es ist nicht richtig daß ich in meiner Ausgabe, wie Lindsay S. 142 A. sagt, die Orthographie der Handschriften, d. h. in den ersten 8 Stücken '*the modernized orthography of a mediaeval scriptorium*' drucke. Wie ich es mit der Orthographie halte, habe ich in meiner Vorrede S. VI gesagt. Ich bitte Lindsay, mir den orthographischen Fehler (d. h. die mittelalterliche nicht gutlateinische Schreibung) zu zeigen, die ich stehn gelassen habe.

2) Von der dritten Möglichkeit, daß nämlich die Corruptelen als Verbesserungen aus dem einen Text in den andern übertragen oder nur als Varianten übertragen und als Verbesserungen angesehen worden seien, und von der vierten, daß bereits die librarii, von denen Plautus oder sein Unternehmer das Stück abschreiben ließ, die Schreibfehler begangen hätten, macht Lindsay mit Recht keinen Gebrauch.

gang liefern, wenn nämlich *ACD* in einer Corruptel gegen *B* zusammenstimmen (wie etwa Trin. 371 in *tolerabilis* gegen *tolerabis*): diese Fälle können eben lehren, von welcher Art solche Corruptelen sind. Auch daß z. B. Poen. 365 *meae deliciae* statt des von Gellius bezeugten *mea delicia* in beiden Ausgaben aus gleichem Hinübergleiten in die gewohnte Rede entstanden sei, kann man wohl glauben; oder gar Schreibungen, wie *ut* für *uti*, *scimus* für *simus*, *hostium* für *ostium*. Die von Lindsay auf S. 105 gebrachten Beispiele dieser Art sind freilich nicht alle einwandfrei. Poen. 876 ist nicht *resistam* statt *res sistam* in *AP* geschrieben, sondern *tacitus tibi resistam* statt *tacitas tibi res sistam*. Dativ *illic* ist, wie es scheint, bei Plautus und Terenz überhaupt nicht überliefert (*istic* wenigstens nicht vor Vocal); ich habe es darum bedenklich gefunden, diese Form einzusetzen (zumal sich oft andre metrische Lösungen bieten) und dies zu Amph. 263 angedeutet. Ob es richtig ist, in Fällen wie Poen. 1302 einfach *illunc* für *illum* zu schreiben, ist nach mehr als einer Richtung fraglich. Was 'possim for possiem Pers. 319' bedeuten soll, verstehe ich nicht; für mich entstehen da durch *possiem* statt *possim* drei metrische Fehler oder doch Unzuträglichkeiten. Ebenso undeutlich ist mir 'possum for potis (pote) sum Pseud. 355', wo an der Ueberlieferung nichts auszusetzen ist. Dies nebenbei; an sich ist die Sache nicht zu bestreiten, und jeder wird zugeben, daß (S. 108 f.) durch Glossirung, Umstellung, Auslassung, Haplographie<sup>1)</sup> gelegentlich gleiche Corruptel in Ausgaben, die jede ihren eignen Weg gingen, entstehen konnte.

Und doch, eine wie schlechte Auskunft ist dies für eine breite Masse gemeinsamer Corruptelen, wie sie für diese Stücke vorliegt, und zwar in verschiedenem Maße für die einzelnen Stücke. Je öfter man die Auskunft anwenden muß, um so unhandlicher wird sie und um so entschiedner drängt es sich auf, daß man die gemeinsame Verderbniß dieser Ueberlieferung nicht anders beurtheilen darf als andre, die man einem gemeinsamen Archetypus zuweist. Da von einem solchen für Plautus selbstverständlich keine Rede sein kann<sup>2)</sup>, muß man eben für ihn nach anderer Erklärung suchen.

1) Lindsays Conjecturen, die es beweisen sollen, sind freilich nicht immer überzeugend. Für ein solches *iam iam* (Stich. 384), für *in terra Apulia* (Cas. 72), für eine Wiederholung wie *cretast cretast profecto* (Poen. 969) möchte ich doch um die Belege bitten.

2) Ich habe von 'Archetypus' nicht in anderem Sinne als hier gesprochen, d. h. vergleichsweise, und von einer 'variorum editio' (S. 110. 144 f.) überhaupt nicht. Der Ausdruck ist so unzutreffend wie möglich.

Aber es sei: jede Stelle, die nur irgend nach Lindsays eigener Annahme als in jeder von beiden Ausgaben auf eigne Hand gleichermaßen corrumpt angesehen werden kann, werde so angesehen. Die übrig bleibenden Stellen müssen nun 'ipsa verba' des Plautus bieten. Sie reichen völlig aus zu zeigen, wie die Sache sich verhalten hat; richtiger, wie sie sich nicht verhalten haben kann.

Lindsay ist bereit jede Konsequenz zu ziehn. Wir werden einige der Verse, die er berührt (S. 110 ff.), unter seiner Beleuchtung prüfen müssen.

Vor dem Erscheinen von Skutschs 'Forschungen', sagt Lindsay, sah man einen Vers wie Stich. 175 *quia inde iam á pausillo püero ridiculus fui* (AP) als corrupt an. Er hält ihn nun also für heil. Skutsch freilich (Forsch. 80) thut das nicht, denn er wußte, abgesehen von der Kürzung eines Worts wie *inde* vor Consonanten als zweiter Silbe eines 'Iambus', daß die Stellung *inde iam a* falsch ist (Abraham stud. Pl. 209). — Pseud. 132 *ipse egreditur penitus* (statt *sntus*) sollen wir glauben. Aber *penitus* heißt nicht 'from within', sondern  $\mu\upsilon\chi\acute{o}\delta\epsilon\nu$ , d. h. hier eine Albernheit. — Stich. 703 *potius in iusello cynice hic accipimur quam in lectis*: hier haben AP *in lecticis*; Lindsay fragt, ob das nicht vielmehr auf ein plautinisches Adverbium *inlectice* deute, in der Art von *accubuo* Truc. 422. Aber dieses wunderliche *inlectice* würde seine Spitze gegen *cynice* kehren, während der Inhalt einen Gegensatz gegen *in subsello* verlangt; damit verliert eine komische Bildung, wie Lindsay sie annimmt, den Grund ihrer Existenz. Truc. 422 ist gut zur Vergleichung: *tecum usque ero assiduo. Immo hercle vero accubuo marelim*. — Muß man nicht, fragt Lindsay, Trin. 509 bei der Lesung *stultitiis* bleiben und *de* in der Bedeutung 'nach' oder 'in Folge' fassen (wie Cas. 415 *de labore pectus tundit*)? Die Stelle ist diese:

sed si haec res graviter cecidit stultitia mea,  
Philo, est ager sub urbe hic nobis: eum dabo  
dotem sorori; nam is de stultitiis meis                      509  
solus superfit praeter vitam relicuos.

So hat A, P dagegen *de stultitia mea*. Mit *de* könnte man schon auskommen, wie Lindsay meint; aber auch nach 507 mit *stultitiis*? Das muß Lindsay übersehen haben. Sowohl die begriffliche Nothwendigkeit von *divitiis* als die Entstehung des Fehlers und sein Weitergreifen in P liegt zu Tage, wie Bergk das auseinandergesetzt hat (Kl. Schr. I 64). — Lindsay ist ohne weiteres (*recklessly* würde er es in seiner Sprache nennen: S. 105) bereit, den Vers Poen. 1051 *patritus ergo hospes Antidamas fuit* als ein 'Zeugniß für die alte dreisilbige Form von *ergo*' anzusehen: *patritus er[c]go hospes Anti-*

*damas fuit*. Die übrigen Zeugnisse für diese Form, deren es doch bedürfte, wenn ein bloßer Hiatus in der Cäsur als Fingerzeig für eine verschollene Form gelten soll, theilt Lindsay nicht mit ('wie *iurigo* alte Form von *iurgo*, *purigo* von *purgo*' reicht schwerlich aus). Er versäumt aber auch zu sagen, erstens was *ergo* in diesem Verse bedeuten soll und wie es dem plautinischen Gebrauch entspricht, zweitens was er von der Nominativform *Antidamas* hält. — Die Frage zu Poen. 1004 (M. *Fortasse medicos nos esse arbitrarier*. A. *Si ést, nega esse: nolo ego errare hospitem*), ob wir diesen Hinweis auf ein altlateinisches *fortasse est* gleich *necesse est* ignoriren dürfen, ist mir nicht klar geworden. Wenn gemeint ist, zu *si est* sei *fortasse* Subject, so bitte ich um etwas deutlichere Interpretation. Zunächst sehe ich die Nothwendigkeit, daß der Vordersatz den Gedanken enthalte: 'wenn er uns für Aerzte hält'. — Wenn Lindsay fragt, ob denn in dem Verse Poen. 1225 (*quid istic? quod faciundumst cur non agimus? in ius vos voco*) das in *A* und *P* geschriebne *in ius vos volo* 'so unmöglich sei, daß wir annehmen müssen, beide seien im Irrthum'? so antworte ich mit einem deutlichen ja. Wir kennen unser Latein nicht nur aus diesem Verse.

Ein böses Hinderniß für Lindsays Hypothese bilden die in *A* und *P* an verschiedenen Stellen desselben Stückes stehenden Verse (wie die Erscheinung aufzufassen ist, habe ich Pl. F. 31 gezeigt). Lindsay schreckt nicht davor zurück, die Verse Merc. 842. 3 sowohl an ihrer Stelle als nach v. 598 als plautinisch anzuerkennen; wenigstens hält er es für 'unmöglich zu sagen, daß die Verse nach 598 unpassend seien'; während sie doch, als von einer bestimmten erfüllten Hoffnung redend (*spem speratam quom obtulisti hanc mihi*), an dieser Stelle ganz unmöglich sind. Aehnlich redet er um die wiederholten Pseudolusverse herum, indem er ganz Unvergleichbares mit ihnen vergleicht, nämlich Bacch. 380 und 498, die das Hauptthema der Scene variiren, Men. 777 und 810, deren einer an die Frau, der andre an den Mann gerichtet ist, 1031 und 1148, deren einer eine komische Spitze, der andre einfache Realität hat. Nebenher (S. 115 A.) wird der Vers Stich. 282 gestreift, dessen Ueberlieferung in *A P* auch durch keine parallele Fehlerentwicklung zu erklären ist. Hier scheint Lindsay den Fehler anzuerkennen; aber zu Poen. 670 *trecentos nummos Philippos portat praesibi* läßt er wieder die Möglichkeit offen, daß diese Schreibung von *A P* das richtige gebe; ich weiß nicht wie; er scheint in *praes ibi* einen Sinn zu finden. Beide kennen wir Pers. 125 *maruppium habeat, inibi paulum praesidi*.

Lindsay, der die Wirkung des ablativischen *d* (dessen Existenz in der Sprache für die Zeit um Plautus' Tod ganz fest steht) nicht

anerkennen will, läßt aus etymologischen Gründen *pīus*, *proprius*, *prīus* zu (S. 115 A., 117). Für *pīus* kann er sich wenigstens auf die Dialecte und die häufige *i longa* der Inschriften berufen (nicht auf Ennius), aber für *proprius* und *prīus* nur auf eine zeitlich nicht zu bestimmende und wenigstens für *pīus* ganz unsichere etymologische Annahme. Solches *prīus* läßt sich aus Versen wie Bacch. 932 (*nunc prius quam huc senex venit*, wo ein metrisches Bedenken hinzukommt) oder Cas. 839 (*meast haec. scio, sed meus fructus est prior*, wo der jambische Ausgang durch Rud. 205 und Poen. 253 gestützt ist: Pl. Cant. 22) oder Cas. 378 (*quta isti prius quam mihi est*, was überhaupt keinen Sinn gibt) nicht entnehmen. Lindsay erschließt es aus Cas. 571, indem er den Vers nimmt wie er in *AP* überliefert ist: *rogitare oportet prius et contariet*, d. h. eine beispiellose Abweichung vom Sprachgebrauch, durch die an einer Stelle einfachsten Stils ein unerträglich pretiöser Ausdruck entsteht, im besten Falle; denn *percontari* setzt wohl *contus*, aber kein simplex *contari* voraus.

Diesen Vers bespricht Lindsay 116 f. gleichsam als Anhang, 'der Vollständigkeit wegen', mit einigen andern Stellen zusammen. Poen. 1168 *Thraecae sunt: in celonem sustolli solent: 'there seems no reason for re-writing the last line.'* Daß sie sinnlos ist, scheint nicht ins Gewicht zu fallen; wenigstens sagt Lindsay kein Wort zur Erklärung von *Thraecae* oder *celo*. Mil. 1419 *di tibi bene faciant semper, quom advocatus mihi bene es* wird wie es ist für richtig erklärt. Ich mag längst Erledigtes nicht wieder herumdrehen; für die ganz sichere Emendation *advocatus mihi venis* will ich nur, da ich das Pl. F. 9 noch nicht gethan habe, Varro rer. rust. II 5, 1 *tu vero, Murri, veni mi advocatus* anführen. Wessen Sprachgefühl jenes *advocatus mihi bene es* nicht stört, der wird auch Stich. 620 *id mi sat e rest loci* glauben. Eine stärkere Gläubigkeit gehört schon dazu, Poen. 331 *et secunda tu insecundo salve in pretio* für richtig und *insecundo* für 'Gerundiv von *insequor*' zu halten<sup>1)</sup>. Was soll man dazu sagen? und dazu, daß das thörichte *Hercules te amabit* (das nicht einmal in *A* steht) Stich. 223 wieder richtig sein soll? oder Mil. 254 *vera ut esse credat quae mentibitur*, wo, auch wenn die Construction lateinisch wäre, doch nur die erste Person in den Ausdruck paßte, oder Pseud. 306 *non est iustus quisquam amator*, wie wenn es sich da um den Begriff des ὀρθῶς ἐπῶν handelte und nicht um die Antwort auf die Frage: *an paenitet te quanto hic fuerit usui?* oder Pseud. 627, wo eine für den Ausdruck der Stelle ganz unpassende Kurzform gen.

1) Die Berufung auf die Rhetorik ad Her. IV 56 ist mir dunkel. Ich finde da nur *de qua in secundo libro diximus*.

*Balli* eingeführt werden soll, um *expenso* zu retten, das sich mit *dato* nicht verträgt? Aber genug und übergenuß.

Wir wissen nicht alles und vielleicht nicht viel; aber daß das alles nicht Plautus ist, so viel wissen wir.

Hieran scheidet Lindsays Auffassung von der Textgeschichte der plautinischen Komödien. Die historische Unhaltbarkeit dieser Auffassung zu erweisen sollte ich nicht nöthig haben; sie folgt daraus, daß Lindsay entscheidende Momente des historischen Zusammenhangs, wie ich ihn oben skizzirt und anderwärts erwiesen habe, außer acht läßt. Aber ich darf es nicht ignoriren, daß ein Mann wie Lindsay diesen Zusammenhang für unbewiesen hält. In einem Schlußabschnitt (S. 142 ff.) äußert er sich darüber. Er nennt das von mir gegebene Stückchen Textgeschichte eine 'Theorie', und zwar 'a startling theory', 'so revolutionary a theory', er verlangt 'definite proof of its truth', bevor er sie acceptiren könne. Ich könnte einwenden, daß das ein unbilliges Verlangen sei; denn in historischen Fragen verlange man keinen definitiven Beweis, wenn das Material nur eine Wahrscheinlichkeit zu begründen gestatte; man ergänze dann diesen relativen Beweis, indem man aus den Folgeerscheinungen, d. h. in diesem Falle aus der Gestalt des überlieferten Textes, auf die That-sachen schließe, die einen solchen Text hervorgebracht haben, und so trage es eine direct und indirect begründete Wahrscheinlichkeit über andre Möglichkeiten davon. Aber in diesem Falle liegt die Sache so, daß der directe Beweis ausreicht und durch die indirecten Beweismittel nur gestützt wird; und da Lindsays Bericht S. 144 ganz unzutreffend ist, da mir ferner der Irrthum, daß die Geschichte des plautinischen Textes, wie ich sie dargelegt habe, eine auf Vermuthungen gegründete Construction sei, wie bemerkt, auch anderswo begegnet ist und da endlich, wie auch Lindsays Arbeit zeigt, die richtige recensio des Textes in wichtigen Punkten von der richtigen Auffassung der Geschichte des Textes im Alterthum abhängt, so wird es sich lohnen, noch ein paar Worte hieran zu wenden.

Ich wiederhole die Argumente, natürlich nicht in der Form der Untersuchung, sondern wie sie sich in zeitlicher Folge zusammenfügen und in die oben gegebne Erzählung einschlagen.

Die erste Phase der Textgeschichte, wie sie Ritschl nachgewiesen hat, bezeugen die Prologe und gleicherweise indirect die Doppelfassungen u. s. w., die auf Bühnengebrauch weisen. Hier ist keine Controverse. Accius und die andern 'Pinakographen' lasen den plautinischen Nachlaß. Er ist also in der ersten Zeit der philologischen Studien in Rom herausgegeben worden, 130 Stücke, nach griechischer Editionstechnik, wie sie Sueton de gr. 2 (aus Varro)

für jene Zeit bezeugt, wie sie in der Bewahrung des urkundlichen Materials, das aus der ersten Ueberlieferungsperiode gekommen sein muß (z. B. der Schluß des Poenulus), hervortritt; wie auch die den Nachlaß sichtigende Echtheitskritik, die Varro abschloß<sup>1)</sup>, durchaus in den Wegen der griechischen Grammatik (Gellius III 3) ging.

Das gelehrte Interesse an der archaischen Litteratur hörte in der Zeit des Tiberius auf. Verrius Flaccus und Iulius Modestus sind die letzten Namen, die man nennen kann; an ihre Stelle trat Palaemon. Im großen Publikum hatte es schon früher aufgehört. Horaz hatte ihm die ersten und gewaltigen Stöße gegeben; er und die andern Dichter der Zeit setzten ein neues litterarisches Interesse in die Welt. Von der andern Seite kam die moderne Rhetorik, die mit der alten Sprache und Kunst nichts zu schaffen haben konnte. Bis in die Flavierzeit hinein gibt es nur wenige Spuren von Kenntnis, dagegen aber eine allgemein hervortretende Unkenntnis der archaischen Litteratur.

Den Schluß, den wir hieraus auf das Schicksal der alten Texte zu ziehen haben würden, erspart uns Sueton, indem er, in seinem Artikel über Probus, direct sowohl den Zustand der Vernachlässigung bezeugt als die Reaction dagegen, wie sie aus dem Willen eines Mannes hervorgegangen ist, beschreibt. Probus hatte in der Provinz einige alte Bücher gefunden, *durante adhuc ibi antiquorum memoria necdum omnino abolita sicut Romae*<sup>2)</sup>. Er sammelte was er auftreiben konnte, *multaque exemplaria contracta emendare ac distinguere et adnotare curavit*, d. h. er machte Ausgaben nach alexandrinischer Technik, wie wir außerdem aus den Tractaten *de notis* wissen (wo von Autoren nur Lucrez, Vergil und Horaz genannt sind) und aus Commentaren. Für Plautus ist also solche Ausgabe nicht direct bezeugt, aber sie wird wahrscheinlich durch den allgemeinen Ausdruck Suetons und dadurch daß nach Probus Plautus wieder in den Händen der Leser und Grammatiker ist<sup>3)</sup>.

1) Daß es damals eine Ausgabe von 21 Stücken gegeben habe (S. 12), kann keine Interpretation aus Gellius III 3 entnehmen; nur daß Varro seiner Echtheitskritik einen Katalog der *μη ἀμφίβολοι* vorausgeschickt hat. Daß Varro außer den 21 nur ein paar für echt hielt, folgt aus Gellius auf keine Weise, wohl aber aus Varros und Verrius' Citaten das Gegentheil. Die Ausrede, daß Varro Citate mit Plautus' Namen aus Glossarien abschrieb, während er die Stücke die citirt werden für unplautinisch hielt, sollte man nicht brauchen.

2) Ganz entsprechend Tacitus dial. 28 *quae mala primum in urbe nata, mox per Italiam fusa iam in provincias manant*.

3) Lindsay wundert sich (S. 144), daß ich 'quite literally the words of Suetonius' nehme (die bei ihm auf S. 31 so mit unterschlüpfen). Welches erdenkliche Recht hätten wir denn, den ganz genauen Ausdruck eines Kenners ersten



Das nächste Zeugnis ist, daß etwa von der hadrianischen Zeit an nur noch die 21 Stücke bekannt sind, die uns in *A* und *P* vorliegen und augenscheinlich mit den 21 *fabulae Varronianae* bei Gellius identisch sind. Das heißt, es ist kurz zuvor eine Ausgabe der 21 Stücke gemacht worden, die eine so ausschließliche Geltung erhalten hat, daß die übrigen noch vorhandenen Stücke vergessen worden sind; derselbe Vorgang, der um dieselbe Zeit für die Ueberlieferung der griechischen Poesie bestimmend geworden ist. Da die grammatische Technik des Probus in jener Zeit herrschend war, so ist es wahrscheinlich, daß das Corpus der 21 in seiner Weise bearbeitet, d. h. der von Probus nach den ihm zugänglichen Exemplaren fixirte Text beibehalten, mit kritischen Zeichen versehen und adnotirt worden ist. Die 21 Stücke waren durch Varro in der bekannten Weise hervorgehoben worden; der Schluß ist gegeben, daß sie darum für dieses Corpus gewählt wurden; denn Varros Arbeiten sind von Probus wieder zu Ehren gebracht worden wie die von Varro tractirte Litteratur. Erst hier können wir von einem Corpus reden; für Probus nicht mit Sicherheit und für die Zeit vor ihm noch weniger; vielmehr spricht der Text der Stücke dafür, daß vor dem jedes seine eignen Schicksale hatte.

Die beiden Ausgaben, von denen wir je ein Exemplar besitzen, sind Ausgaben der 21 Stücke, von verschiedner, aber der grammatischen Tradition entsprechender äußerer Anlage, im Text, wie die gemeinsamen Corruptelen zeigen, auf einer gemeinsamen Grundlage ruhend, und zwar auf einer, die erst nach vielen Schicksalen zu dieser Gestalt gelangt ist, aber im übrigen stark auseinandergehend. Die gemeinsame Grundlage ist, wie die römischen und griechischen Analogien außer Zweifel stellen, der im Corpus der 21 fixirte Text. Das Auseinandergehen bedeutet im ganzen, daß wir zwei selbständige Bearbeitungen des Textes vor uns haben; im einzelnen, daß ein starkes Eingreifen des Herausgebers hier wie dort Eindichtungen und ersetzte Stellen beibehalten oder fortgelassen, Lesarten gewählt oder verworfen hat; diese Arbeit erklärt sich an jedem einzelnen Punkte durch die nothwendige Voraussetzung einer beiden Herausgebern vorliegenden kritischen Ausgabe, in der die zweifelhaften

Ranges anders als buchstäblich zu nehmen? Selbstverständlich ist jede 'Theorie' falsch, die nicht an der buchstäblichen Auffassung dieser suetonischen Mittheilung gemessen werden kann. Lindsay hält es sogar für erlaubt (S. 145 A.), eins der Geschichtchen des Gellius, von einer alten Handschrift in Tibur, gegen Sueton zu setzen; aber wenn auch, so war das ja nach Probus, und von der *bibliotheca* Tiburs hören wir nur, daß sie *tunc in Herculis templo satis commode instructa libris erat*.

Stellen bezeichnet und, wie in allen griechischen und lateinischen gelehrten Ausgaben, die Varianten (auch aus Werken der alten Philologie solche, die sich aus alten Exemplaren des Textes nicht mehr nachweisen ließen) in der adnotatio angeführt und besprochen waren. Dazu aber kommt eine Menge von willkürlichen Aenderungen hier wie dort, von denen sich natürlich im einzelnen Falle nicht sagen läßt, ob sie der Herausgeber erfunden oder gefunden hat, die aber doch nur den Zweck haben, das Buch bequemer für den Leser herzurichten. Das ist die interpolirende, der wissenschaftlichen entgegengesetzte Editorenthätigkeit, deren Spuren wir besonders am Vergilttext in früher Zeit verfolgen können, die, durch Probus zurückgedrängt, im 3. und 4. Jahrhundert, wie wir besonders aus den interpolirten Ausgaben des Terenz und der Tragödien Senecas mit großer Wahrscheinlichkeit schließen können, zu neuer Blüthe kam, um wieder die Reaction der Symmachi und verwandter Kreise zu erwecken.

Dies sind alles sichere Schritte. Wer sie nachgeht, wird ziemlich genau zu dem Bilde gelangen, das ich zu Anfang skizzirt habe. Aber er muß kein Rechenexempel machen wollen und außer den Thatsachen, die sich aus dem überlieferten Text ergeben, dreierlei bedenken: erstens daß die Geschichte eines lateinischen Textes ein Theil der Geschichte und Cultur des römischen Volkes und nur im Zusammenhang mit dieser zu verstehen ist; zweitens daß die Geschichte jedes Textes ein Theil der allgemeinen Ueberlieferungsgeschichte und nicht anders zu behandeln ist als nach den Gesichtspunkten, die sich aus der Geschichte der unter ähnlichen Bedingungen überlieferten Texte ergeben; drittens daß die römische Grammatik eine Abzweigung der griechischen und daß das Einlenken der römischen Textbehandlung und Editorentechnik genau in die Bahnen der griechischen entscheidend für die Ueberlieferung der römischen Litteratur geworden ist. Nur wer die Textgeschichte des Isokrates, Demosthenes, Platon, des Homer, Aristophanes, Euripides kennt, hat den Maßstab, nach dem er die Thatsachen der plautinischen Ueberlieferung beurtheilen kann.

Alles übrige ist nur accessorisch; so auch vieles von dem was Lindsay S. 145 als *'the main props on which the theory rests'* bezeichnet; so auch die ganze Hiatusfrage. Diese kann jeder nach Ermessen beurtheilen, ohne daß das Bild der Textgeschichte dadurch in einem wesentlichen Zuge verschoben wird. Ich bin davon seinerzeit nur ausgegangen, weil ich vor allem die Einheitlichkeit der Ueberlieferung nachweisen und auf den Umstand hinweisen mußte, daß die

Stücke vor ihrer Vereinigung zu einem Corpus eigene Schicksale gehabt haben<sup>1)</sup>.

Wo *A* und *P* übereinstimmen, haben wir den durch Probus oder seine Schule fixirten Text; wo wir *P* allein haben, ist natürlich die Sicherheit gemindert, wie für die scholienlosen Stücke des Euripides die Sicherheit, daß wir den alexandrinischen Text haben. Probus hat den Text fixirt nach dem Material, das ihm für jedes Stück zufällig zu Gebote stand und das er möglichst urkundlich reproducirte. Im besten Falle erreichte er die ersten Ausgaben, d. h. den Text den Accius und Varro lasen. Wir wissen selten ob wir diesen Text erreichen, in der Regel nur, mit den gewiesenen Graden der Sicherheit, daß wir den des Probus erreichen; wie uns die Homerhandschriften, die Platonhandschriften, die Uebereinstimmung der Euripideshandschriften mit den Scholien den alexandrinischen Text, aber darum nicht, wie die Homerscholien oder der Lachespapyrus lehren, das letzte Wort geben. Wenn der Probustext unplautinische Verse oder offenbare Corruptelen bietet, so ist das nicht anders, als wenn die Iliashandschriften  $\omega\nu\omicron\tau\alpha\iota\ \tau\epsilon\ \pi\acute{\alpha}\sigma\iota$ , die Aristophaneshandschriften Ran. 152 und 153 nebeneinander (vgl. Wilamowitz Hermes 37, 302), die Euripideshandschriften die Doppelverse in Medea und Phönissen und sovieler durch die Scholien bezeugte Corruptelen bieten. Die Emendation greift von Probus zurück zu Plautus über eine Ueberlieferungszeit von drittelhalb Jahrhunderten hinüber; ganz wie die Emendation des attischen Dramas von Aristophanes von Byzanz aus in das 5. Jahrhundert hinübergreift. Von 'ipsa verba' des Plautus kann, im urkundlichen Sinne, so wenig die Rede sein wie von ipsa verba des Sophokles. Es ist gut diesem Gedanken nachzugehen: er führt zu der Sicherheit, daß über die Feststellung des überlieferten Textes hinaus der Emendation große Aufgaben gestellt sind, zu der Ueberzeugung, daß auch die kleinste Emendation aus der Gesamtbetrachtung des Dichters, seiner Kunst und Sprache, hervorgehen muß, zu der Selbstbescheidung, daß sehr oft auf 'ipsa verba' verzichtet werden muß, mit der Compensation, daß sehr selten auf den Gedanken des Dichters verzichtet zu werden und allmählich immer seltener Kunst und Sprache des Dichters verletzt zu werden braucht; das heißt interpretiren ist mehr als emendiren, der Sinn mehr als der Buchstabe, der Stil mehr als das Wort, und durch paläographische Manipulationen Sinn und Stil überkleistern schlimmer als frischweg interpoliren.

Lindsay nähert sich in seiner Schlußbetrachtung so sehr der

1) Ciceros *saepe hiabant* betrifft natürlich die Texte die er las (Pl. F. 5).

Auffassung, die er als meine Theorie bezeichnet, daß man annehmen darf, er werde bei näherer Einsicht in die griechische Ueberlieferungsgeschichte und ihren Zusammenhang mit der römischen seine 'Theorie' aufgeben. Einstweilen hat er den Versuch gemacht, die Dinge auf den Kopf zu stellen und zu beweisen, daß das ihre natürliche Positur sei; aber die Dinge widerlegen ihn, indem sie sich von selber wieder auf die Füße stellen.

Göttingen.

Friedrich Leo.

**Olympiodori Prolegomena et in Categorias commentarium.** Consilio et auctoritate academiae litterarum regiae Borussicae edidit Adolfus Busse. (Comment. in Aristot. Graeca edita cons. et auct. acad. litt. reg. Boruss. vol. XII pars I). Berlin, G. Reimer, 1902. XII, 163 S. 7 M.

Die durch Ammonios und seine unmittelbaren und mittelbaren Schüler gebildete Familie innerhalb der neuplatonischen Schule hat uns in drei Generationen Kommentare zu den aristotelischen Kategorien hinterlassen: wir besitzen solche von Ammonios selbst, von seinen Schülern Olympiodoros, Philoponos und Simplicios und von dem Olympiodorschüler Elias. Die Kommentare des Ammonios, Philoponos und Elias liegen in der Ausgabe der Berliner Akademie bereits vor. Das hier zu besprechende Werk bildet also zusammen mit dem des Simplicios, mit dessen Bearbeitung Kalbfleisch beschäftigt ist, den Abschluß einer Gruppe schon durch den Gegenstand eng verbundener Schriften. Der eigentlichen Erklärung der Kategorien ist unter dem wahrscheinlich erst von dem jüngeren Schreiber der beiden ersten Blätter der Hs. herrührenden Titel 'Ὀλομπιοδώρου φιλοσόφου εἰς τὰ προλεγόμενα τῆς λογικῆς (sic!) eine allgemeine Einleitung über die Kategorien, die Logik und die aristotelische Philosophie vorangeschickt, die den Proömien bei Ammonios, Philoponos und Elias entspricht, aber von dem Kommentar durch dessen besondere Ueberschrift 'Ὀλ. φιλοσ. σχόλια εἰς τ. Ἀριστοτ. κατηγογ. abgetrennt ist. Veröffentlicht war von dem Texte bisher nur ein kleines etwa zwei Seiten füllendes Stück in Fr. Littigs Dissertation über Andronikos von Rhodos. Die Ausgabe hat also den Reiz eines Anekdoten und befriedigt die Wißbegierde, mit der wir ein solches auf die Erhaltung sonst unbekannter Fragmente u. dgl. hin durchzusehen pflegen, dadurch, daß sie p. 4, 16 ff. ein nicht verifizierbares Galenzitat<sup>1)</sup> und S. 30, 11 f. eine durch andere Zeugnisse nicht

1) Εἰ μὴ ἔστι κατάληψις καὶ ἔστι ὀρισμένη ἡ φύσις τῶν πραγμάτων, τί δήποτε ὕδωρ μὲν ζητοῦντες οὐκ ἐπὶ κάμνον βαδιοῦμεθα, τροφήν δὲ ἴμοιως ζητοῦντες οὐκ ἐπὶ θάλατταν βαδιοῦμεθα.

belegbare Angabe über eine Stelle aus der *Λεωκαδία* des Menander enthält; die letztere ist in Kocks Com. Att. fragm. III (Men. fr. 316) infolge vorläufiger Mitteilung von Diels an den Herausgeber bereits berücksichtigt. Aus p. 30, 13 f. lernen wir, daß Olympiodor auch Arist. *περὶ ἐρμην.* zu erklären jedenfalls beabsichtigte, eine Mitteilung, die zu der Zusammenstellung bei Skowronski, De auct. Heer. et Olymp. Alex. scholis etc. Vratisl. 1884 (Dissert.) p. 30 ff. eine Ergänzung liefert. Aus dieser Zusammenstellung wäre, beiläufig bemerkt, Zeller III 2<sup>4</sup> S. 917 Anm. 4 auch in anderen Punkten wesentlich zu vervollständigen. Daß die Schrift im Charakter der Aristotelesinterpretation sich von den verwandten Werken der Schulgenossen nicht unterscheiden und auch im einzelnen nicht erheblich Neues bringen werde, war nach allem, was sonst über das gegenseitige Verhältnis jener Männer bekannt war, zu erwarten. Gerade die Schritt für Schritt sich ergebenden engen Berührungen mit den Parallelkommentaren stellen uns aber die Aufgabe, die Quellenbeziehungen im einzelnen festzustellen, um so die Arbeitsweise der verschiedenen Kommentatoren zu erkennen und von ihrer individuellen Eigenart, die in dem allgemeinen Schultypus aufzugehen droht, eine Vorstellung zu gewinnen. Diese Aufgabe ist dadurch sehr erschwert, daß wir jedenfalls in den erhaltenen Kommentaren des Ammonios, Olympiodoros und Elias keine ausgearbeiteten Schriften dieser Philosophen, sondern Nachschriften von Schülern nach ihren mündlichen Vorträgen besitzen. Dadurch wird der Boden für die Quellenuntersuchung schwankend, da es sich in jedem einzelnen Falle fragt, wie weit wir in dem Ueberlieferten einerseits den vollständigen Vortrag des Lehrers in seinem authentischen Wortlaute, andererseits nur diesen Vortrag und nicht auch bei der Ausarbeitung eingefügte Ergänzungen des Schülers vor uns haben. Was nun Ammonios, Olympiodor und Elias betrifft, so hat Busse schon früher (Comm. in Arist. Graeca IV 1 p. XLIV, vgl. auch XVIII 1 p. VII) seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß — wie dies ja auch zu dem persönlichen Verhältnis jener Männer stimmt — Olympiodor in seinem Kommentar von Ammonios, Elias von Olympiodor abhänge, und er stützt in der vorliegenden Ausgabe p. VI diese Annahme, soweit sie die beiden ersteren betrifft, durch die Konfrontierung fast wörtlich übereinstimmender Abschnitte. Seine Ausführungen sind in einem Punkte zu ergänzen. Olymp. p. 14, 18 ff. behandelt die Frage, ob die Logik *μέρος* oder *ὄργανον* der Philosophie sei. Bei Amm. in Cat. fehlt diese Erörterung, hingegen bietet ein in mehreren Textesquellen dem Kategorienkommentar des Philoponos vorangeschickter Anonymus eine Parallele. Busse p. VII hält für wahrscheinlich, daß der Anonymus

Quelle des Ol. sei oder mit ihm auf eine gemeinsame Quelle zurückgehe, in welchem Falle die Erörterung wohl aus Ammonios' oder Philoponos' Kommentar zur Analytik herstamme. Er weiß aber die Möglichkeit nicht ganz abzuweisen, daß Ol. hier original ist. Die Entscheidung liegt in einer von Busse übersehenen Stelle, die sich in der Tat bei Ammon. in Anal. pr. p. 8, 15 ff. Wal. findet und eine in wesentlichen Stücken entsprechende Darstellung enthält. In drei Punkten stimmt Ol. mit Amm. gegen den Anonymus überein: 1) in der Formulierung der stoischen These p. 14, 29 ff., vgl. Amm. p. 9, 6 ff.; bei dem Anonymus fol. 4<sup>r</sup> 26<sup>1</sup>) ist von τέχνη nicht die Rede, sondern der Satz ganz allgemein gehalten; 2) in der Unterlassung des nach Amm. p. 9, 12 ff. von der Stoa bereits im voraus abgewiesenen Einwandes, daß nach der Grundthese die Logik auch als Teil der Heilkunde in Anspruch genommen werden könnte (vgl. Anonym. fol. 4<sup>r</sup> 13 ff.); 3) in der Berücksichtigung der Frage, ob die Logik μέρος oder μόριον der Philosophie sei und der Entscheidung zu gunsten der ersteren Annahme (Ammon. p. 9, 22, Olymp. p. 15, 3). Ol. ist also nicht von dem Anonymus abhängig, andererseits aber auch dieser nicht von Ol., denn er steht z. B. fol. 4<sup>r</sup> 8 Amm. p. 9, 10 ff. näher als Ol. p. 15, 1 f. <sup>2</sup>). Dabei stimmen aber beide vielfach gegen Amm. mit einander überein. Sie gehen also — da man von einer hinter Amm. zurückliegenden Quelle abzusehen haben wird — entweder auf eine gemeinsame von Amm. abhängige Quelle oder auf eine von Amm. an einem andern Orte gegebene Darstellung zurück. So viel ist sicher, daß Ol. auch hier nicht selbständig ist, sondern, direkt oder indirekt, aus Amm. geschöpft hat.

Schon dieser Fall zeigt, daß man mit der Heranziehung des Kategorienkommentars des Ammonios, wie er uns vorliegt, nicht auskommt. Hinsichtlich des Verhältnisses des Olympiodor zu Ammonios und des Elias zu Olympiodor in ihren Kategorienkommentaren liegt die Sache überhaupt nicht so einfach, wie es nach Busse scheinen könnte. Um dies zu zeigen wähle ich einen in sich geschlossenen Abschnitt, die Erörterung über die Namen der Philosophenschulen Ammon. p. 1, 13 ff., Olymp. p. 3, 8 ff., Elias p. 108, 15 ff. Verfolgt man das Stück durch die drei Kommentare hindurch, so zeigt es ein fortwährendes Wachstum: bei A. umfaßt es 50, bei O. 109, bei E. 148 Zeilen. Dies rührt in der Hauptsache daher, daß

1) Ich benutze den Abdruck bei Busse p. X f. Von einer am Rande angegebenen Zeilenzahl der ed. Sess. an zähle ich jeweils die Zeilen Busses.

2) Auch hat fol. 4<sup>r</sup> 13 der Anon. mit Παρμενίδη das Richtige, während Ol. 14, 23 wohl dadurch, daß zunächst Φαίδροφ wiederholt und dann zur Differenzierung in Φαίδωνι geändert wurde, ein Fehler eingedrungen ist.

die nicht zum Thema gehörigen Einlagen von Stufe zu Stufe vergrößert und vermehrt worden sind. Als Probe kann der Passus über die Ἐρετικοί A. 2, 9 ff., O. 3, 32 ff., E. 109, 24 ff. dienen. Schon A. bietet hier in dem, was er über die Begründung ihrer Lehre und deren Unhaltbarkeit sowie über ihre Bekämpfung durch Platon sagt, einen Exkurs<sup>1)</sup>. Dieser ist bei O. um die Bemerkung über die τρίπους Ἀπόλλωνος und die aristotelische Kritik bereichert, bei E. kommt dazu noch eine Polemik gegen diejenigen, welche Platon zu jener Sekte rechnen<sup>2)</sup>. In diese Kategorie gehört ferner bei O. die Kritik der hedonischen Telosbestimmung p. 5, 12 ff. Einen wahren Unfug treibt mit solchen Einlagen E.: der Stoiker Zenon, den er bei der Erklärung des Namens seiner Schule p. 109,6 zu nennen hat, veranlaßt ihn, nun auch gleich den Eleaten bei den Haaren herbeizuziehen und einiges Nähere über ihn zum besten zu geben, und bei Erwähnung von Aristoteles' Aufenthalt in Makedonien p. 112, 22 ff. kann er dem Reiz nicht widerstehen, zwei Alexanderapophthegmen als Belege für die erfolgreiche Erziehungstätigkeit des Philosophen aufzutischen, die er wie einiges andere in diesem Abschnitt einer mit der vita Marciana (vgl. Arist. qu. fer. libr. fragm. coll. Rose p. 431, 2) des Aristoteles in Quellenzusammenhang stehenden Aristotelesbiographie entnommen zu haben scheint.

Aber nicht alles, was bei O. und E. als ein Mehr dem Vorgänger gegenüber erscheint, ist neue Einlage. Das zeigt eine Vergleichung der folgenden Abschnitte:

Laert. Diog. 1, 17	Amm. p. 1, 16 ff.	Olymp. p. 3, 15 ff.	Elias p. 108, 36 ff.
Τῶν δὲ φιλοσόφων οἱ μὲν ἀπὸ πόλεων προσηγορεύθησαν ὡς οἱ Ἡλιακοὶ καὶ Μεγαρικοὶ καὶ Ἐρετρικοὶ καὶ Κυρηναῖοι·	ἢ ἀπὸ τῆς πατρίδος τῶν προκαταρξαμένων ὡς περ ἡ Κυρηναϊκῆ ἰκῆ φιλοσοφία λέγεται	ἀπὸ δὲ τῆς πατρίδος τῶν προκαταρξαμένων ὡς ἡ Κυρηναϊκῆ λέγεται φιλοσοφία ἀπὸ Ἄριστίππου τ. Κυρην. καὶ Ἐρετριακῆ ἀπὸ Μενεδήμου τ. Ἐρετρ. καὶ Μεγαρικῆ φιλοσοφία ἀπὸ Εὐκλείδου καὶ Τερψίωνος τῶν Μεγάρων.	ἢ ἀπὸ τῆς πατρίδος τοῦ αἰρεσιάρχου ὡς Κυρηναϊκοὶ δι' Ἀριστίππου ἢ Ἐρετριεῖς διὰ Μενεδήμον τ. Ἐρετρ. ἢ Μεγαρικοὶ διὰ Τερψίωνα καὶ Εὐκλείδην τοὺς Μεγαρεῖς, ὅθεν καὶ Μεγαρικῆ φιλοσοφία, ἢ Ἡλιακοὶ διὰ Φαίδωνα τὸν ἀπὸ τῆς Ἡλίδος . . .

1) Innerhalb desselben läßt sich wieder eine Schichtung erkennen. Die platonische Kritik p. 2, 12 ff. kommt zu frühe und unterbricht den Zusammenhang; vgl. Z. 11 mit 17.

2) Zur Sache vgl. Proleg. in Plat. phil. p. 205 Herm.

Laert. Diog. 1, 17    Amm. p. 1, 17 ff.    Olymp. p. 3, 18 ff.    Elias p. 109, 5 ff.  
 οἱ δὲ ἀπὸ τόπων ἢ ἀπὸ τοῦ τόπου ἐνθα ἀπὸ δὲ τοῦ τόπου ἢ ἀπὸ τοῦ τόπου ἐν  
 ὡς οἱ Ἀκαδημαῖοι καὶ Στωϊκοὶ ... καὶ Στωϊκοὶ ὀνομάζοντο ὡς οἱ Στωϊκοὶ.  
 ὡς οἱ Ἀκαδημαῖοι ὡσπερ οἱ ἐνθα ἐπαλθευον ὡς ἢ τὰς διατριβὰς ἐποι-  
 οῦντο ὡς οἱ Στωϊκοὶ.  
 οἱ Λύκειοι καὶ οἱ τὰι ...  
 καὶ οἱ ...  
 Ἀκαδημαῖοι.

Hier ist in den nach dem Lehrorte benannten Philosophen A. am vollständigsten. Hinsichtlich der nach der Vaterstadt des Schulgründers bezeichneten Sekten steht die Vollständigkeit im umgekehrten Verhältnis zu dem Deszendenzrange der Kommentare: am vollständigsten ist das letzte Glied der Reihe, E.<sup>1)</sup>, der damit dem für uns am besten durch Laertios vertretenen Original dieser Zusammenstellung<sup>2)</sup> am nächsten steht. Das führt darauf, daß O. eine bessere Nachschrift der Kategorienexegese des A., E. eine bessere derjenigen des O. benutzte, als sie uns vorliegen.

Wer diesem Schlusse entgegenhalten wollte, daß doch auch hier eine nachträgliche Ergänzung durch den Schüler stattgefunden haben könnte, wäre auf eine andere Stelle zu verweisen, an welcher dieser Sachverhalt ausgeschlossen ist. Schon Busse hat Comm. in Arist. gr. IV 4 p. VII Amm. in Porph. Isag. p. 46, 4 ff., Amm. in Categ. p. 3, 8 ff. und Olymp. in Categ. p. 5, 18 ff. einander gegenübergestellt, ohne aber auf die aus dem Verhältnis der Texte sich ergebende Folgerung für die Beziehungen des O. zu A. näher einzugehen. Ich setze die Stellen hier noch einmal in Parallele. Wörtliche oder fast wörtliche Uebereinstimmungen zwischen O. und Amm. in Cat. kennzeichne ich durch Sperrdruck, solche zwischen O. und Amm. in Porph. Isag. durch Einklammerung der betreffenden Worte.

Amm. in Porph. Is. p. 46, 4 ff. Τὸ δὲ τῶν Περιπατητικῶν ὄνομα ἐκ τοιαύτης γέγονεν αἰτίας. φασὶν ὅτι ὁ θεῖος Πλάτων ἐν Ἀκαδημίᾳ βαδίζων ἐποιεῖτο τὰς πρὸς τοὺς ἐταίρους συνουσίας διὰ τὸ τὸ σῶμα ἐπιτήδειον ποιεῖν διὰ τῶν γυμνασίων πρὸς ψυχῆς ἑλάμψιν· ὡς γὰρ ἂν ἔχη τὸ ὄργανον, οὕτως καὶ ἡ ἐνέργεια τοῦ τεχνίτου διαφαίνεται. καὶ τούτου χάριν ἐλέγοντο	Amm. in Cat. p. 3, 8 ff. Ὀνομάζονται δὲ καὶ ἀπὸ τίνος συμβεβηκός, ὡς οἱ ἀπὸ τοῦ Περιπάτου· ἐπειδὴ γὰρ ὁ Πλάτων ἐξηγούμενος ἐβάδιζε θέλων τὸ ἑαυτοῦ σῶμα γυμνάζειν, ὡς ἂν μὴ ἀσθενέστερον γεγονός ἐμποδῶν γένοιτο ταῖς ψυχικαῖς ἐνεργείαις, οἱ διαδεξάμενοι αὐτόν, ἔγουν ὁ Ξενοκράτης καὶ ὁ Ἀριστοτέλης, ὠνομάσθησαν οὕτως, οἱ ἀπὸ τοῦ	Olymp. in Cat. p. 5, 18 ff. Ἀπὸ δὲ συμβεβηκός τος φάμεν ὀνομάζεσθαι τὰς αἰρέσεις, ὡς Περιπατητικούς φάμεν. Περιπατητικοὶ δὲ ὠνομάσθησαν ἀπὸ τίνος αἰτίας τοιοῦτον ἐχούσης τὸν τρόπον· (ὁ θεῖος Πλάτων) οἴμενος ἔχειν <δεῖν> <sup>3)</sup> τὸ σῶμα ὑγιές καὶ ἀνεμπόδιστον πρὸς τὰς τῆς ψυχῆς ἐνεργείας κινούμενος (τὴν πρὸς τοὺς ἐταίρους ἐποιεῖτο
--	--	--

1) Philop. in Cat. p. 2, 1 ff. nennt Kyrenaiker und Megariker, Akademiker und Stoiker.

2) Vgl. Diels, Doxogr. p. 246.

3) δεῖν füge ich ein. Busse schlägt vor οἴμενος in βουλόμενος zu ändern.



Amm. in Porph. Is.  
p. 46, 9 ff.

Amm. in Cat. p. 3, 12 ff.

Olymp. in Cat. p. 5, 22 ff.

Περιπατητικοί. μετὰ γοῦν τὴν τοῦ Πλάτωνος τελευταίαν διεδέξαντο τὴν διατριβὴν αὐτοῦ ὅτε Ἄριστοτέλης καὶ ὁ Ξενοκράτης, καὶ ὁ μὲν Ἄριστοτέλης ἐν Λυκείῳ ὁ δὲ Ξενοκράτης ἐν τῇ Ἀκαδημίᾳ. ἐλέγοντο οὖν οἱ μὲν τοῦ Ἀριστοτέλους Περιπατητικοὶ ἐκ Λυκείου, οἱ δὲ τοῦ Ξενοκράτους Περιπατητικοὶ ἐξ Ἀκα-

Δημίας. ὕστερον δὲ οἱ μὲν τοῦ Ἀριστοτέλους ἀπέλαβον τὴν ἐκ τῆς ἐνεργείας ἐπωνυμίαν τὴν ἐκ τοῦ τόπου ἀπολέσαντες καὶ ἐκλήθησαν Περιπατητικοί, οἱ δὲ τοῦ Ξενοκράτους τὴν ἐκ τοῦ τόπου ἀπολαβόντες καὶ τὴν ἐκ τῆς ἐνεργείας ἀπολέσαντες ἐκλήθησαν Ἀκαδημαῖκοι.

Περιπάτου, ὧν ὁ μὲν Ἄριστοτέλης ἐν Λυκείῳ ἐπαίδευεν, ὁ δὲ Ξενοκράτης ἐν Ἀκαδημίᾳ.

ὕστερον δὲ τοῖς μὲν ὁ τόπος ἐξέλιπε καὶ ὠνομάσθησαν ἀπὸ τῆς ἐνεργείας τοῦ διδασκάλου Περιπατητικοί, τοῖς δὲ ἡ ἐνέργεια καὶ ὠνομάσθησαν ἀπὸ τοῦ τόπου Ἀκαδημαῖκοι.

συνουσίαν). (τελευτήσαντος δὲ τούτου διεδέξαντο τὴν διατριβὴν αὐτοῦ) Ξενοκράτης καὶ Ἄριστοτέλης [καὶ] οἱ τούτου μαθηταί. (καὶ ὁ μὲν) Ξενοκράτης ἐπαίδευεν ἐν Ἀκαδημίᾳ καὶ (ἐλέγτο) μετὰ τῶν σὺν αὐτῷ (Ἀκαδημαϊκὸς Περιπατητικός), ὁ δὲ Ἄριστοτέλης ἐν τῷ Λυκείῳ καὶ ἐλέγτο μετὰ τῶν σὺν αὐτῷ (Λύκειος Περιπατητικός).

ὕστερον τοῖς μὲν Ξενοκράτους ἐλείψεν ἡ ἐνέργεια καὶ (ἐκλήθησαν) μόνως Ἀκαδημαῖκοί, τοῖς δὲ Ἀριστοτέλους ὁ τόπος καὶ (ἐκλήθησαν) μόνως Περιπατητικοί.

Es erscheint ausgeschlossen, daß O. an allen bezeichneten Stellen zufällig auf die gleichen Wendungen verfallen sein sollte, wie sie A. im Kommentar zu Porphyrios braucht. Hat er sich nicht ein Mosaik aus A. in Porph. Is. und in Cat. zurecht gemacht, was im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, so bleibt nur die Annahme übrig, daß ihm der Kategorienkommentar in mehrfach anderer Textesgestalt vorlag als uns. Dafür spricht aber auch der Umstand, daß die überlieferte Fassung auch an sich betrachtet an einer Stelle ungenügend ist. Der Satz τοῖς μὲν ὁ τόπος ἐξέλιπε καὶ ὠνομ. ἀπὸ τ. ἐνεργείας τ. δ. Περ., τοῖς δὲ ἡ ἐνέργεια κ. ὠνομ. ἀπὸ τ. τόπου Ἀ. setzt mit Notwendigkeit voraus, daß vorher Schulbenennungen mitgeteilt waren, in welchen jeweilen beides, τόπος, und ἐνέργεια vertreten waren, wie es bei A. in Porph. und O. der Fall ist, während bei A. in Cat. nur von dem gemeinsamen Namen οἱ ἀπὸ τοῦ Περιπάτου und von den verschiedenen Schauplätzen der Lehrtätigkeit des Aristoteles und des Xenokrates, nicht aber von einer Differenzierung des gemeinsamen Namens je nach dem Schauplatze gesprochen wird. Schließlich erwächst eine Bestätigung noch daraus, daß auch die durch Philop. in Cat. p. 3, 4 ff. vertretene Nachschrift von Ammonios' Kategorienexegese wechselseitig sich mit A. in Porph. Is. und in Cat. berührt<sup>1)</sup>.

1) Οἱ δὲ Περιπατητικοὶ διὰ τοιαύτην αἰτίαν οὕτως ἐλέγοντο· Πλάτων γὰρ γυμνασίας

Zu dem gleichen Ergebnis führt auch eine Vergleichung des Stückes über die Kyniker.

Ammon. in Cat. p. 2, 2 ff.

ἢ ἀπὸ τοῦ εἶδους τῆς ζωῆς, ὡς περ οἱ Κυνικοί φιλόσοφοι,

Olymp. p. 3, 20 ff.

ἀπὸ δὲ τοῦ εἶδους τῆς ζωῆς, ὡς περ οἱ Κυνικοί φιλόσοφοι. Κυνικοί δὲ ἐκλήθησαν φιλόσοφοι διὰ δύο τινας αἰτίας· ἢ ὅτι ἀπλῶς καὶ ὡς ἔτυχεν ἔζων, δίαιτην κυνῶν ἐσθλόντες ἐπ' ἀγορᾶ καὶ πίνοντες καὶ ἐν πίθῳ καθέδοντες καὶ ἀπλῶς εἰπεῖν τὰ ἄλλα ἀπροφύλακτον ποιοῦντες ἀρνούμενοι κρείττον εἶναι τὸ θέσει καλὸν τοῦ φύσει καλοῦ, ἢ διότι ὡς περ κύνες ὑλακτοῦσιν μὲν πρὸς τοὺς ξένους σαίνουσι δὲ πρὸς τοὺς οἰκείους, οὕτω καὶ οὗτοι τοὺς μὲν ἀξίους φιλοσοφίας ἀπεδέχοντο . . . τοὺς δὲ ἀνάξιους φιλοσοφίας . . . ἐδίωκον.

οὔτινες διὰ τὸ παρρησιαστικὸν τε καὶ ἐλεγκτικὸν κύνες ὠνομάζοντο· ὡς περ γὰρ ὁ κύων ἔχει τὸ διακριτικὸν τῶν οἰκείων ἀπὸ τῶν ἀλλοτρίων, οὕτω καὶ οὗτοι ἐποίουν καὶ τοὺς μὲν ἀξίους φιλοσοφίας ἐδέχοντο τοὺς δὲ ἀνάξιους . . . ἐδίωκον.

Es läßt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wer von der kynischen Lebensweise als Quelle des Namens der Sekte redete, dabei den Κυνικός τοῦ βίου τρόπος in seinem vollen Umfange im Sinne hatte, innerhalb dessen das παρρησιάζεσθαι nur eine Seite bildet. Scheint darnach O. im ersten Teile des Passus vollständiger zu sein als A., so ist er es mit Sicherheit im zweiten. A. setzt mit den Worten ὡς περ γὰρ ὁ κύων ἔχει τὸ διακριτικὸν . . . οὕτω καὶ οὗτοι ἐποίουν in ganz unzulässiger Weise eine Eigenschaft und ein Handeln in Parallele. Daß O., der mit Philop. p. 2, 26 ff. übereinstimmt, hier das Richtige hat, springt in die Augen. Andererseits ergibt sich die Priorität von A. aus einer Vergleichung mit Plat. de rep. 2 p. 376 b (. . . διακρίνει . . . τὸ τε οἰκείον καὶ τὸ ἀλλότριον). Elias p. 111, 1 ff. hat nach seiner Gewohnheit das Stück durch Einfügung anderswoher geschöpften Materials<sup>1)</sup> bedeutend erweitert, auch die Platonstelle

Ἐνεκα περιπατῶν ἐποιεῖτο τὰς πρὸς τοὺς ἐταίρους συνουσίας, ὃν ὁ Ἀριστοτέλης διαδεχόμενος ἔσχε τὴν ἐκ τῆς ἐνεργείας ἦτοι τοῦ συμβεβηκότος ἐπωνυμίαν. E. p. 112, 18 ff. geht im allgemeinen nach O., enthält aber in der Angabe von der Nachfolgerschaft des Speusippos eine Berichtigung und erwähnt, daß Aristoteles infolge seiner Abwesenheit in Makedonien bei der Wahl des Schulvorstandes übergangen wurde. Darin folgt er guter alter Tradition, vgl. Hermipp bei Laert. Diog. 5, 2, Acad. philos. ind. Hercul. col. 6, 44 ff. p. 38 Mehl., doch giebt Hermipp eine abweichende Begründung der Abwesenheit und beide reden von der Wahl, aus welcher Xenokrates, nicht von derjenigen, aus welcher Speusipp als Scholarch hervorging. Dieses Zusatzmaterial scheint bei E. aus einer Aristotelesvita zu stammen; vgl. Aristot. qu. fer. libr. fragm. coll. Rose p. 429, 10 ff. Eine weitere Parallele bringt Rose z. d. St. aus dem Anonym. (Ps.-David) in Is. Porph. cod. Paris 1939; s. auch Busse, Hermes 28 (1893) S. 261 (cod. Monac. 399).

1) Dasselbe ist, insofern es unser kynisch-stoisches Besitztum ergänzt, nicht ganz uninteressant. P. 111, 9. 11 finden sich Proben kynisch-stoischer Homer-Verwertung. Die Verse sind, soviel ich sehe, anderswoher in dieser Verwendung

vielleicht nach dem Gedächtnis ergänzt (Z. 25 γνώσει καὶ ἀγνοία τὸ φίλον καὶ τὸ ἀλλότριον ὀρίζον)<sup>1)</sup>. Mit Sicherheit ist es freilich nicht auszumachen, ob nicht das eine und das andere von dem, was E. mehr bietet als O., aus einer vollständigeren Nachschrift von dessen Vorträgen stammt<sup>2)</sup>.

Was sich uns bei der Prüfung des zur Probe gewählten Abschnittes der Einleitung ergeben hat, das wird durch den Kommentar selbst bestätigt. Vielfach bietet O. auch hier eine Darstellung, die nicht aus dem uns vorliegenden A. geflossen sein kann, und wenn dabei auch in manchen Fällen die Möglichkeit einer Ergänzung aus anderer Quelle zugegeben werden muß, so läßt doch anderwärts wieder der Text von A. selbst erkennen, daß er den Vortrag des Ammonios nicht vollständig oder nicht richtig wiedergibt, so daß alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Abweichung in O. aus der Benutzung einer besseren Nachschrift zu erklären ist. So unterscheidet A. p. 19, 2 zwei Arten des Gebrauchs von μόνος, die sich zu einander nur wie Nuancierungen einer und derselben Grundbedeutung verhalten — ἔταν λέγωμεν μόνον ἄνθρωπον ἐν τῷ βαλανείῳ ἀντιδιαστελλόντες πρὸς ἄλλον ἄνθρωπον . . . ἢ τὸ μοναδικόν, καθὸ λέγωμεν μόνον ἥλιον — und deren Entgegensetzung vor allem darin verfehlt ist, daß das was das unterscheidende Merkmal des ersten Gebrauches sein soll — τὸ ἀντιδιαστελλόμενον πρὸς τὸ ὁμόζυγον — tatsächlich nach der Bedeutung, die dem Worte ὁμόζυγος hier gegeben ist, auch auf den zweiten Gebrauch paßt. Zudem ist die erste Bedeutung, die an der betreffenden Aristotelesstelle vorliegen soll, dieser Stelle völlig fremd. Der Hörer hat hier offenbar den Vortragenden gründlich mißverstanden<sup>3)</sup>. Das Richtige giebt O. p. 30, 18 ff.;

nicht zu belegen. Zu 15 vgl. Plut. de vit. pud. 2 p. 640, 44 ff., de san. praec. 148, 17. Z. 21 f. ist vollständiger als Stob. ecl. II p. 157, 10. Zu Z. 6 f. vgl. Laert. Diog. 6, 69.

1) Wenn irrtümlich der platonische Gorgias als Fundort der Stelle angegeben wird, so könnte das Versehen daher rühren, daß Elias' Lehrer Olympiodor bei Erklärung des Gorgias von dem durch den Hund versinnbildlichten διακριτικὸν τῆς λογικῆς ψυχῆς sprach (Jahrb. Suppl. 14 [1848] S. 281).

2) So z. B., wenn p. 111, 4 f. zwischen den auch von O. angegebenen Eigentümlichkeiten des Κυντικὸς τρόπος auch das δημοσίᾳ ἀφροδισιάζεσθαι und ἀνοπόδτοι περιπατεῖν erscheint (vielleicht bei O. durch καὶ ἀπλῶς εἰπεῖν τὰ ἄλλα ἀπροφύλ ποιοῦντ. ersetzt).

3) Wie der Irrtum entstand, ist leicht einzusehen. Ammonios brauchte den Ausdruck ὁμόζυγον im Sinne des unter den gleichen Gattungsbegriff Fallenden, so daß er χιτών und ἱμάτιον als ὁμόζυγα innerhalb der Gattung ἐσθῆς bezeichnen konnte. Das zeigt Philop. in Cat. p. 18, 18 ff., der nur für ὁμόζυγον setzt σύζυγον. Der Hörer verstand das Wort von den verschiedenen unter einen Artbegriff

er stimmt darin im wesentlichen mit Porphy. in Cat. p. 62, 7 ff. und Dexipp. in Categ. p. 18, 13 ff. überein, die als Ammonios' Vorgänger mit diesem jedenfalls in einem Quellenzusammenhang stehen. Endlich kann für A. wieder Philop. in Cat. p. 18, 17 ff. in die Lücke treten. Ganz ähnlich liegt die Sache unter dem bei A. p. 19, 10 ff. und O. p. 30, 28 ff. folgenden Lemma. A. beginnt: Τὸ κοινὸν λέγεται τετραχῶς, führt aber dann nur zwei mit ἤ—ἤ einander entgegengestellte Bedeutungen an, während O., hier wieder mit Porph. in Categ. 62, 19 ff. übereinstimmend, deren vier angiebt; ebenso Philop. in Cat. p. 18, 25 ff. Hier hat also A. wieder einen offenkundigen Fehler, der gewiß nicht, wie der eine Vorschlag Busses lautet, durch Aenderung von τετραχῶς in διχῶς beseitigt werden darf. Soweit es sich darum handelt, nicht die Vorlesung des Ammonios, sondern diese Nachschrift wiederzugeben, ist überhaupt nichts zu korrigieren. Daß nicht etwa durch Kopistenversehen zwei Glieder ausgefallen sind, liegt auf der Hand. Die verwandten Kategorien 1 und 4 bei Ph. und O. sind bei A. so mit einander verschmolzen, daß 1 die Definition, 4 das Beispiel hergiebt. Demgemäß wird am Schlusse behauptet, Arist. habe die erste Kategorie im Sinne, während er nach Ph. und O. die vierte meint.

So enge sich nun aber auch Olympiodor im allgemeinen inhaltlich an Ammonios anschließt, in einem Punkte geht er seinen eigenen Weg, in der Art nämlich, wie er seinen Stoff disponiert. Die Einrichtung des Kommentars in dieser Beziehung liegt vollkommen klar zutage, ist auch zu allem Ueberflusse im Texte selbst gelegentlich angedeutet, trotzdem aber vom Herausgeber völlig verkannt worden, und dies hat wieder auf die Feststellung des Textes an einer Reihe von Stellen einen allerdings nicht sehr tiefgreifenden Einfluß geübt. Zunächst behandelt O. jeweilen ein Stück des aristotelischen Textes nach seinem allgemeinen Zusammenhange und insofern sich ein Punkt der aristotelischen Lehre daran entwickeln läßt. Das Bestreben, der Erkenntnis des Zusammenhanges zu dienen, bekundet sich in diesen Abschnitten auch darin, daß sie häufig mit der Bemerkung beginnen, Aristoteles habe im Vorhergehenden dieses und jenes ausgeführt und komme nun zu einem neuen, im Folgenden zu behandelnden Punkte; vgl. z. B. p. 67, 13 ff.; 72, 31 ff.; 78, 10 ff.; 81, 20 ff.; 92, 11 ff.; 103, 6 ff.; 108, 4 ff. Eine solche Erörterung wird θεωρία genannt, und ihr Ende regelmäßig mit Wendungen wie καταπαύσωμεν τὴν παροῦσαν θεωρίαν,

fallenden Individuen. So verfiel er darauf, εὖταν λέγωμεν μόνον ἄνθρωπον ἐν τῷ βαλανείῳ ἀντιδιαστέλλοντες πρὸς ἄλλον ἄνθρωπον als Beispiel für ein ἀντιδιαστειλλόμενον πρὸς τὸ ἑμῆζυγον anzuführen und verkehrte damit die ganze Erklärung.

τοῦτο πέρας τῆς προκειμένης ἡμῖν θεωρίας εἰς ἐξέτασιν u. ä. angegeben, während ihr Anfang nur ausnahmsweise (p. 10, 35; 14, 12; 18, 13) durch eine Ueberschrift gekennzeichnet ist<sup>1)</sup>. Auf die θεωρία folgt, soweit der Stoff es nötig macht, die Einzelerklärung des aristotelischen Textstückes, wobei natürlich das gleiche Lemma, bisweilen in kleinere Abschnitte zerlegt, wiederkehrt. Angedeutet ist dieser Sachverhalt p. 28, 18 ff.: καὶ ἐπειδὴ καλῶς εἴρηται ἡμῖν ἡ αἰτία τῆς χρείας τῶν μνημονευθέντων ἐν τῷ προομίῳ, ἀλλὰ δὴ καὶ τῆς τάξεως ἡμῖν σεσαφηνίσται, καταπαύσωμεν τὴν παροῦσαν θεωρίαν. ἀναγνώμεν δὲ τὴν λέξιν (so schreibt Busse mit Recht für τάξιν) τοῦ συγγραφέως, ἵνα ἐκάστων ἀποδῶμεν τὴν ἐξηγήσιν, worauf mit dem Anfang des in der θεωρία behandelten Lemmas begonnen wird; p. 37, 14 f. ἐπὶ τοῦτοις καταπαυέσθω μὲν ἡ παροῦσα θεωρία. ἀναγνωσκέσθω δὲ ἡ λέξις; ebenso p. 129, 41; 130, 1. Das Fehlen einer solchen Einzelerklärung in einem bestimmten Falle wird p. 96, 28 ff. besonders begründet: οὐκ ἐπεξήλαμεν δὲ τῷ ῥητῷ<sup>2)</sup>, ἐπειδὴ πάντα καλῶς διήλαμεν ἐν τῇ διεξόδῳ τῆς θεωρίας<sup>3)</sup>.

Der Herausgeber läßt nun überall unmittelbar nach dem ange- merkten Ende einer θεωρία eine neue beginnen und setzt die be- treffende Ueberschrift (θεωρία ζ', θ', ζ' u. s. w.) als Ergänzung in den Text<sup>4)</sup>. An diesem Verfahren hat er sich auch dadurch nicht irre machen lassen, daß häufig innerhalb der Einzelerklärung mit Wen- dungen wie δ' ἐλέγομεν ἐν τῇ θεωρίᾳ (p. 70, 27), διεξήλαμεν ἐν τῇ θεωρίᾳ (p. 71, 30 f.)<sup>5)</sup> auf die zugehörige vorausgehende θεωρία ver- wiesen wird. P. 80, 26 ff. hat ihn die Verkennung des Sachverhaltes

1) Ob nicht auch diese Ueberschriften erst spätere Zutat sind, läßt sich zweifeln. Verdächtig ist, daß sie nur ganz sporadisch und nur im Anfang des Kommentars auftreten, was die Vermutung nahe legt, daß ein Leser sich die Bemerkungen ἀρχὴ τῆς γ' (ε') θεωρίας, θεωρία δ' zur Markierung der Einteilung an den Rand notierte, der Mühe dieser Anzeichnungen aber, der er sich von vorn- herein nicht mit Peinlichkeit unterzog (die erste und zweite Theorie sind ohne Ueberschrift geblieben) bald überdrüssig wurde. Dazu kommt noch, daß der Ueber- schrift ἀρχὴ τῆς γ' θεωρίας im Vorhergehenden ein τέλος τῆς β' θεωρίας entspricht, das fraglos unecht ist, da das Ende der zweiten Theorie schon unmittelbar vorher durch die Wendung ἐφ' ᾧ καταπαύσωμεν τὴν παροῦσαν θεωρίαν in der durch den ganzen Kommentar hin allein üblichen Weise bezeichnet ist.

2) Zum Ausdruck vgl. p. 76, 35; 77, 13; 84, 33; 125, 2; 130, 31. S. auch p. 139, 11. 30.

3) Der Abschluß der θεωρία ist vorher (Z. 28) in der üblichen Weise ange- merkt.

4) P. 130, 1 sind durch diese Ueberschrift die beiden Sätze ἀλλ' ἐπειδὴ μῆκος ἀξιόλογον ἀπελιθφεν ἡ παροῦσα θεωρία, φέρε καταπαύσωμεν αὐτήν und ἀναγνώμεν δὲ τὴν λέξιν von einander getrennt. Vgl. dagegen p. 28, 20 f.

5) Von anderen Stellen vgl. noch p. 63, 29; 76, 28; 78, 5; 80, 32; 84, 19; 91, 16; 106, 21; 107, 8; 125, 24; 147, 19.

zur Athetese eines größeren sonst zu keinem Bedenken Anlaß gebenden Stückes verleitet. Der vorangehende Abschnitt schließt p. 80, 24 f. mit der Bemerkung: *τοῦτο πέρασ τῆς παρούσης θεωρίας καὶ τοῦ λόγου τοῦ περὶ τῆς οὐσίας*. Die neue das Kapitel *περὶ τοῦ ποσοῦ* eröffnende *θεωρία* beginnt erst p. 81, 15. Folglich kann nach der Auffassung Busses das dazwischen liegende Stück p. 80, 26—81, 14 nicht echt sein. Tatsächlich enthält diese Zwischenpartie Einzelerklärung, die nicht hindert, daß in der die Gesamterklärung bietenden vorangehenden *θεωρία* das Ende des *περὶ τῆς οὐσίας* handelnden aristotelischen Kapitels bereits vermerkt wird. Konsequenterweise hätte Busse auch alles, was auf die Bemerkung p. 147, 7 f. *τοῦτο πέρασ τῆς θεωρίας καὶ τοῦ παντὸς συγγράμματος* folgt, tilgen müssen; auch das Stück p. 42, 30—35 hätte nach p. 42, 11 f. diesem Schicksal nicht entgehen dürfen, oder es hätte die Ueberschrift *θεωρία ι'* vor diesem Absatz eingefügt werden müssen. Noch andere Schwierigkeiten ergeben sich aus Busses Verfahrensweise. P. 130, 1 läßt er nach der Abschlußformel p. 129, 41 eine neue *θεωρία* (λ') beginnen, die bis zur neuen Schlußnotiz p. 132, 25 reicht. Nun fängt aber offenbar p. 131, 12 ff. mit dem neuen Kapitel *Περὶ τοῦ ποιεῖν καὶ πάσχειν* und den Eingangsworten *Ἐπὶ τῆς παρούσης θεωρίας τρία τινὰ κεφάλαια πολυπραγμονήσωμεν* eine neue *θεωρία* an. Setzt man aber die Ueberschrift *θεωρία λα'* hierher, so bleibt die vorhergehende Theorie p. 131, 11 ohne Abschluß. Die Schwierigkeit löst sich wieder durch die Erkenntnis, daß p. 130, 1—131, 11 nicht Theorie, sondern Einzelerklärung ist. Die Ueberschrift *θεωρία λα'* ist in der Tat vor p. 131, 13 einzufügen. Ein weiterer Anstoß entsteht p. 91, 24; er ist eben so leicht zu beseitigen. Die Worte *τὴν εἰρημένην τῇ προτεραιᾷ* (so nach Busses unzweifelhaft richtiger Herstellung) *ἀπορίαν* gehen hier, wie Busse richtig bemerkt, auf p. 83, 36 ff. Letztere Stelle steht in *θεωρία* 20, die p. 84, 13 f. mit der gewöhnlichen Formel für beendet erklärt wird. Es folgt p. 84, 15—88, 14 Einzelerklärung, p. 88, 15—90, 38 die wieder in üblicher Weise abgeschlossene 21. Theorie. In der dieser angehängten Einzelerklärung steht die angeführte Verweisung. Das *τῇ προτεραιᾷ* besteht also vollkommen zurecht. Anders der Herausgeber. Nach ihm beginnt p. 84, 15 die 21., p. 91, 1 die 22. *θεωρία*, und er muß demgemäß annehmen (praef. p. VI), Olympiodor habe sich geirrt und bei der Verweisung p. 91, 24 f. den letzten mit dem vorletzten Tage verwechselt. P. 84, 33 endlich wird die *τελεία ἐξήγησις τούτου τοῦ ῥήτου* (Aristot. p. 4 b 21)<sup>1)</sup> auf den

1) In Wahrheit gilt die versprochene Erklärung dem Lemma p. 5 a 15, das aber fast den gleichen Wortlaut hat.

folgenden Tag verschoben. Busse kann nach seiner Einteilung die verheißene Erklärung nur p. 91, 1 ff.<sup>1)</sup> wiederfinden, wo aber nur ein Punkt des aristotelischen Satzes kurz berührt ist. In Wirklichkeit beginnt p. 88, 15 die θεωρία des folgenden Tages, und diese enthält eine längere Auseinandersetzung über die betreffenden Worte.

Ich bin auf die Anordnung innerhalb des Kommentars näher eingegangen, weil sie nicht nur für die Erkenntnis der Methode des O. und, wie sich gezeigt hat, auch für die Texteskritik von Bedeutung ist, sondern auch in einer O. betreffenden Frage der höheren Kritik ein schwerwiegendes Argument darbietet, ich meine die Frage, ob der von einem Olympiodor verfaßte Kommentar zu den aristotelischen Meteora unserem Olympiodor oder einem andern Philosophen dieses Namens zugehört<sup>2)</sup>. Der regelmäßige Wechsel zwischen θεωρία und Einzelerklärung scheint unserem O. eigentümlich zu sein. Wenigstens habe ich in den mir zur Verfügung stehenden Kommentaren anderer Verfasser nirgends diese Einrichtung in auch nur annähernd ähnlich konsequenter Durchführung gefunden<sup>3)</sup>. Hingegen herrscht das nämliche Anordnungsprinzip in Olympiodors Kommentar zum platonischen Alkibiades I, wo es bereits von Creuzer prooem. p. XIX bemerkt worden ist<sup>4)</sup>. Die gleiche Einrichtung zeigt nun

1) Diese Stelle ist jedenfalls p. VI gemeint und »p. 91, 15« ein Druckfehler.

2) Näheres darüber bei Zeller III 2<sup>4</sup> S. 918 Anm. 4 zu S. 917. Die Frage ist schon von Stüve, Comm. in Arist. graec. XII 2 praef. p. V ff. und Zeller a. a. O. zu gunsten unseres O. beantwortet worden, ihre Argumentation läßt sich aber durch eine Vergleichung der Anordnung in den Kommentaren noch wesentlich stützen.

3) Einige Ansätze hat Elias in Cat. Die Ankündigung, daß eine θεωρία zu Ende sei, findet sich bei ihm mehrmals, so p. 178, 12; 190, 23; 195, 24 f.; 202, 9; 239, 11; 251, 4. Vgl. auch p. 216, 31; 230, 3. P. 190, 24 folgt auf den Abschluß der θεωρία Einzelerklärung. Der Gegensatz zwischen Gesamt- und Einzelerklärung tritt auch p. 141, 19 ff.; 144, 5 ff. hervor (p. 144, 2 χωρήσωμεν δὲ καὶ ἐπὶ τὴν κατὰ λέξιν ἐξήγησιν).

4) Ich mache in Rücksicht auf in Cat. p. 80, 24 und den dort begangenen Irrtum Busses besonders aufmerksam auf in Alcib. p. 57 Creuz.: ἐν οἷς ἡ θεωρία καὶ τὸ προοίμιον τοῦ διαλόγου (Alcib. 106 c). ἀρχεται γὰρ ἐντεῦθεν λοιπὸν τὸ πρῶτον μέρος, τουτέστι τὸ ἐλεγκτικόν. Die darauf beginnende Einzelerklärung kehrt zu Alcib. 105 c zurück, um p. 57 gleichfalls mit der Exegese von Alcib. p. 106 c und der Bemerkung zu schließen: ἐν τοῖς πεπλήρωται τὸ προοίμιον τοῦ διαλόγου καὶ ἀρχὴ λοιπὸν τοῦ ἐλεγκτικοῦ. Aehnlich p. 165 ff.: auf die Bemerkung ἐφ' οἷς σὺν θεῷ πληροῦται τὸ δεύτερον τμήμα καὶ ἡ παρούσα θεωρία folgt Einzelerklärung, und das τρίτον τμήμα beginnt erst p. 170. Zur Anordnung im allgemeinen vgl. auch L. Skowronski, De auctor. Heerenii et Olympiod. Alex. scholis etc. p. 42 f., wo auch die Einrichtung anderer olympiodorischer Kommentare verglichen ist.

auch der Kommentar zu den Meteora<sup>1)</sup>, so freilich, daß das Wort *θεωρία* in Abschlußformeln nicht mit derselben Regelmäßigkeit auftritt<sup>2)</sup>. Daß aber die z. B. mit *ταῦτα παραδίδωσιν ἢ μετὰ χεῖρα λέξεις* abgeschlossenen der allgemeinen Erklärung gewidmeten Partien tatsächlich dasselbe sind, was anderwärts als *θεωρία* bezeichnet wird, geht mit Sicherheit daraus hervor, daß sie gelegentlich in der folgenden Einzelerklärung mit diesem Namen zitiert werden; vgl. z. B. p. 83, 27 mit 82, 3 (hingewiesen ist auf p. 79, 22 ff.); 197, 32 f. mit 197, 21 f. (zitiert wird p. 194, 14 ff.); 203, 7 mit 202, 31 f. (vgl. 202, 2 ff.); 303, 29 mit 299, 27 f. (das Zitat betrifft 299, 19 ff.). Der Kommentar zu den Meteora wird durch diese Einrichtung mit Kommentaren unseres Olympiodor aufs engste verbunden, und es liegt darin ein neuer Grund, die Verfasser für identisch zu halten<sup>3)</sup>.

Auf Fragen der Texteskritik einzugehen war schon oben Veranlassung. Es erübrigt noch hervorzuheben, daß sich der Herausgeber der doppelt schwierigen Aufgabe, die an ihn mit der Bearbeitung der editio princeps dieses nur in einer Hs., dem Mutinensis 69 saec. XIII (fol. 1 und 2 saec. XV), erhaltenen Kommentars gestellt war, mit aner kennenswertem Geschick und kritischem Takte entledigt hat. Die Hs., die von Girolamo Vitelli und Bruno Keil abgeschrieben und nachverglichen wurde, ist nach Angabe des Herausgebers im allgemeinen sorgfältig geschrieben. Schwierigkeiten bietet der Text durch eine Reihe meist kleinerer Lücken, da und dort auch durch Konstruktionen, die vom Standpunkte der Grammatik der besseren Zeit unzulässig sind, hinsichtlich deren es aber nach dem Stande unserer Kenntnis der damaligen Sprache schwer fällt zu entscheiden, ob der Autor, bez. der nachschreibende Hörer, oder die Ueberlieferung verantwortlich zu machen ist. Ich gebe im folgenden einige Bemerkungen, die sich mir bei der Durchsicht des Buches aufgedrängt haben: P. 1, 8 ist *τοῦ συγγράμματος* in Uebereilung getilgt worden. Stünde das Wort nicht da, so müßte es (nach p. 14, 15)

1) Die Tatsache ist bereits von Skowronski a. a. O. bemerkt, aber nicht für die Entscheidung der Frage nach dem Verfasser des Kommentars verwertet worden.

2) Es findet sich z. B. p. 18, 30; 26, 3; 34, 6; 46, 22; 69, 26; 89, 12. 13; (mit Bezug auf 88, 27; 89, 9 f. steht es 91, 28;) 94, 18; 106, 19; 113, 34; 120, 11 (*καὶ ἐν τοῦτοις καταπέσομεν τὴν τε παροῦσαν θεωρίαν τὸ τε παρὸν α γράμμα*; vgl. oben S. 385 Anm. 4); 171, 23; 189, 10; 217, 19; 223, 17; 230, 27 (mit Bezug auf diese *θεωρία* 232, 1); 239, 28; 314, 38.

3) Was die Haupteinteilung in *πράξεις* betrifft, in welcher ebenfalls der Meteora-Kommentar mit Kommentaren des Ammoniosschülers Olympiodor übereinstimmt, so ist auch darüber Skowronski a. a. O. zu vergleichen.



ergänzt werden. — P. 1, 18 ff. liegt wohl der Grund der Umstellung, die sich schon durch das stehen gebliebene ταύτης als der Ueberlieferung angehörig verrät, in der Berücksichtigung von 2, 35, wo die drei Glieder ἀρχή, ὁδός, τέλος mit ἀρχή, μέσον, τέλος in Parallele gesetzt werden; vgl. auch p. 10, 37 f. — P. 8, 38 δεῖν (δέον εἶναι) προηγήσασθαι? vgl. indes p. 12, 33. — P. 8, 26 παραθέσθαι? — P. 9, 36. 38 πάντως? — P. 10, 37 scheint mir das Ueberlieferte am leichtesten erklärlich, wenn dastand πόθεν ἡμᾶς δεῖ ἄρχειν. — P. 12, 2 Κρόνον <νοεῖν> καταπίνοντα? — P. 12, 7 Lücke nach ὁμολογοῦμεν? — P. 14, 24 haben wir nach Olympiodors sonstigem Verhalten bei Wiedergabe platonischer Stellen kein Recht, nach Platon zu korrigieren. — P. 22, 27 μετ' αὐτὸν (Gegensatz zu 26 πρὸ αὐτοῦ; gemeint ist Aristoteles, nicht Platon). — P. 24, 30. 31. 32 ist αὐτῷ vielleicht beizubehalten. — P. 27, 9 ἔχειν <ἐν> ἀμφοτέρω oder <ἐν> ἔχειν ἀμφ. — P. 31, 13 <ὁ> διαφέρουσιν. — P. 34, 5 scheint mir das überlieferte παραλάβωμεν besser als das von B. eingesetzte περιλάβωμεν. — P. 35, 9 f. ist kein Grund τὸ τ. δ. ὄνομα zu ändern. — P. 41, 25 οὐ] εὐ. — P. 65, 1 giebt nur das überlieferte τὸ einen Sinn. — P. 66, 21 ἐν τῷ τινι λευκῷ. — P. 79, 17 ἔχει] ἔστιν (ὑπάρχει?). — P. 84, 17 ist die Umstellung nach Arist. 4 b 20 τὸ μὲν ἐστὶ διωρισμένον τὸ δὲ συνεχές, wie sie Busse im Apparat verlangt, angesichts der Stellen p. 85, 8 f. 12<sup>1</sup>), an deren ersterer Busse allerdings die Umstellung gleichfalls, wenn auch zweifelnd vorschlägt, bedenklich. Die Stellung bei Olympiodor hat, wie p. 85, 12 ff. deutlich erkennen läßt, ihren Grund in der Parallelsatzung der Glieder dieses Gegensatzes mit denen des bei Aristoteles unmittelbar folgenden. Darnach hat sich, scheint es, im Munde des Vortragenden, nachdem er schon im Vorhergehenden die aristot. Einteilung in dieser neuen Form zitiert, unwillkürlich auch das aristot. Lemma gemodelt. Es bleibt allerdings eine große Schwierigkeit. Ist die Stellung richtig überliefert, so muß, da p. 84, 18—28 gerade die Stellung bei Ar. gerechtfertigt wird, auch der Zusatz ἰστέον ὅτι τὸ διωρισμένον ἐστὶν πρῶτον σκέλος (Z. 16) echt sein. Dieser sieht aber in der Art, wie er dem Lemma übergeschrieben ist, ganz wie ein späterer Zusatz aus. — P. 87, 8 scheint mir die Notwendigkeit eine Lücke anzunehmen fraglich. — P. 96, 9 καὶ ἐν ποιοῖς <καὶ ἐν ποσοῖς>, vgl. Z. 10 f. — P. 101, 33 λέγεται, <πρὸς τί εἰσιν.> πάντα κτλ. — P. 123, 15 περιγεγράφθω (vgl. p. 33, 36). — P. 125, 7 μὴ δόνασθαι <μὴ> πάσχειν. — P. 129, 2 γυμνάσωμεν. — P. 131, 18 δύο τινὰς αἰτίας. — P. 133, 22 τῶν] τῷ. — P. 134, 6 εἰκότως <οὖν> ἄν.

1) Vgl. auch p. 82, 83; 83, 22. Porphyr. in Categ. p. 100, 32; 101, 10; Ammon. in Categ. p. 54, 16; Elias in Categ. p. 186, 19.

— P. 135, 2 διὰ δύο τινῶν διαιρέσεων? — P. 138, 32 πρώτοι] ἰδιῶται? (vgl. 138, 28). — P. 147, 23 ist kein hinlänglicher Grund vorhanden τρίτου durch Γ zu ersetzen. — Im Lemma p. 102, 1 hätte das im Mutin. überlieferte ἔστι nicht mit dem in der akademischen Ausgabe, vermeintlich in Uebereinstimmung mit AC, aufgenommenen ἔτι vertauscht werden sollen. ἔστι stammt aus der von O. benutzten Aristoteles-Hs., ist also nicht anzutasten<sup>1)</sup>.

Die letzterwähnte Stelle führt auf die Frage nach der Beschaffenheit des von O. für die Lemmata verwendeten Textes und seinem Verhältnis zu unserer Aristotelesüberlieferung. Der Herausgeber hat, ohne sonst auf diese Frage einzugehen, die Abweichungen vom Texte Bekkers notiert<sup>2)</sup>, aber die von Waitz in der Ausgabe des Organon I p. XV f. gelieferten Nachträge nicht berücksichtigt. Aus letzteren ergibt sich, daß ABC p. 13 a 19 bieten γενέσθαι = O. p. 143, 7; 14 a 26 ἕτερον ἑτέρου = O. p. 143, 26; 147, 11. 14 a 27 haben AC καθό, was dem von O. p. 143, 27 Gebotenen näher steht. Hingegen steht p. 9 a 4 προσαγορεύοι (O. p. 121, 16) nur in C und n, die beste Ueberlieferung hat προσαγορεύοι. Eine weitere Vergleichung ergibt nun, daß der Text der Lemmata in O. sich vielfach mit dem von C in eigentümlichen Lesarten berührt<sup>3)</sup>. Das Verhältnis genau fest-

1) Vgl. d. Ausg. d. Organ. v. Waitz I p. XV. Im Anschluß an die Besprechung des Textkritischen berichte ich hier einige Versehen und Druckfehler, die mir aufgefallen sind. Wo die Verbesserung ohne weiteres klar ist, notiere ich nur die Stelle. S. 10 Z. 5 v. u. l. Phaedo p. 67 B. — S. 17, 39 — S. 34, 3 — S. 38, 1 — S. 43, 1 — S. 53, 5 — S. 59, 4 — S. 67 Z. 4 v. u. l. vor τὸ δελεῖ 7 st. 5 — S. 89, 3 — S. 103 Z. 2 v. u. l. 96, 13 st. 79, 31 — S. 118 Z. 3 v. u. — S. 125, 8 — S. 126, 23 — S. 137, 22 l. 11 b 24; die aristot. Stelle ist mit einer fast gleichlautenden, die einige Zeilen tiefer folgt, verwechselt. Damit erledigen sich auch die Bemerkungen im Apparat über Abweichungen von Aristoteles. — S. 144, 18 — S. 145, 30 — S. 160 s. v. Ἀθην. Z. 1 — S. 163 u. loci Aristot. Phys. I. Z 10 p. 241 a 3 sq. — Nicht einzusehen vermag ich, weshalb der Herausgeber mehrfach (z. B. zu S. 4, 5. 9; 11, 29; 24, 9) für Stellenangaben auf andere Bände der Commentaria verweist, anstatt die Stellenangaben nochmals abdrucken zu lassen. Die minime Raumersparnis, soweit eine solche im einzelnen Falle überhaupt erreicht wird, steht zu der daraus dem Leser erwachsenden Unbequemlichkeit in gar keinem Verhältnis. — P. VI vermißt man die Angabe der Indizien, auf welche Busse seine Annahme stützt, daß O. auch die Isagoge des Porphyrios kommentiert habe (vgl. auch den Index p. 161 s. v. Ὀλυμπιόδωρος).

2) Einiges ist übersehen: p. 88, 15 ἔτι δὲ Arist.; p. 91, 15 γὰρ αὐτῶν Arist.; p. 107, 14 ἄλλων ἁπάντων Arist.; p. 125, 20 παθητικὰ ποιότητες καὶ πάθη Arist.; p. 133, 5 γὰρ] δὲ Arist.; p. 147, 11 δὲ fehlt bei Arist., ebenso Z. 27 ἔστιν. Vgl. auch O. p. 37, 17 (ἐάν; so schreibt Waitz nach B); 102, 1 (ἔστι; so Waitz nach AC).

3) Unter den von Waitz neu herangezogenen Hss. kommt als O. nahestehend besonders e (Laurentianus 72, 3) in Betracht, der p. 11 a 6 (O. p. 130, 30) und

zustellen ist vorläufig nicht möglich, da Waitz' Nachprüfung zwar gezeigt hat, daß Bekkers Kollation unzulänglich ist, eine neue Vergleichung aber noch nicht vorliegt. Von Uebereinstimmungen notiere ich: p. 63, 35 *κατὰ τοῦ ἀνθρ. τ. ζῶον*; 67, 10 *οὐσίας* ohne Art. (= BC), vgl. p. 70, 13, wo aber *οὐσία* überliefert ist; 72, 29 Auslassung von *γάρ*; 77, 11 Fehlen von *καὶ ἦττον οὐσία*; 77, 33 Stellung *δοκεῖ ἴδ. τ. οὐσίας*; 78, 7 *τις ἄρα* (*ἄρα τις* C) *ἐνίσταται*; 78, 8. 9 *ἀληθ. τε κ. ψευδ. δοκεῖ εἶναι*; 106, 20 *τινί* für *οὐδενί*; 107, 14 Auslassung von *ἀπάντων*; 113, 21 = 119, 19. 20 Stellung *μονιμ. καὶ χρον. εἶναι*; 121, 14 *τορχά- νει*, 16 *προσαγορευοί*; 122, 4 Fehlen von *γς*; 126, 24 steht O. mit *τοιούτοι* BC (*τοσοῦτοι*, A *οὔτοι*) am nächsten; 126, 31. 32 *κατ' αὐτάς*; 127, 1. 2 *ὁ* (an den drei Stellen); 130, 29. 30 *καὶ ἦττον* (nur fügt C den Artikel hinzu). Ein Zusammentreffen von O. mit einer andern Haupt-Hs. gegen C<sup>1)</sup> ist verhältnismäßig selten.

Was das Verhältniß der Lemmata bei O. zu denen der anderen Kategorienkommentare betrifft, so sind Uebereinstimmungen in Charakteristischem nicht häufig. P. 3 a 21 ist die Stellung *οὐκ ἴδιον δὲ (τῆς) οὐσίας τοῦτο* Ammon., Olymp. und Philop. gemein. Amm. hat mit A *τῆς*; Elias stimmt demgegenüber mit Ol. und Phil. Vgl. Amm. 45, 5, Ol. 67, 10, Phil. 64, 7, El. 172, 29. — Amm. 21, 3, Phil. 22, 19 und Ol. 37, 17 stimmen in *ἐὰν γὰρ ἀποδιδῶ τις* überein, Amm. 58, 27, Ol. 88, 15 in der Auslassung von *δέ*. Phil. 80, 21 f. und Ol. 78, 8 haben die nämlichen mit C stimmenden Lesarten. Man vergleiche ferner Phil. 82, 25 Ol. 81, 2; Phil. 94, 3 Ol. 92, 9; Phil. 107, 33 Ol. 103, 4; Phil. 144, 15 Ol. 122, 4; Phil. 159, 25 Ol. 130, 29; Ol. 77, 10 El. 180, 32 (*οὐκ*); Ol. 84, 17 El. 186, 19<sup>2)</sup>.

Was etwa Olympiodor für die Texteskritik des Aristoteles er giebt, muß eine genauere Prüfung lehren. Für die Interpretation des Aristoteles wird man von O. so wenig wie von den Kommentaren anderer Neuplatoniker bedeutende Förderung erwarten. Um so wichtiger aber sind diese Werke für die Geschichte der Aristotelesinterpretation, und sie vertreten immerhin kein so ganz verächtliches Stadium dieser Geschichte, wie es nach Prantls<sup>3)</sup> gallig absprechendem

p. 14 a 26 (O. p. 143, 26 *δὲ*) allein genau mit O. stimmt. Zu den oben im Texte aufgezählten Stellen vgl. den Apparat von Waitz.

1) So hat p. 1 a 4 O. 37, 17 mit B *ἐξν* gegen AC (*ξν*). O. 84, 31. 32 teilt die Auslassung des *οἶον* (p. 4 b 23) mit A. O. 110, 8 steht mit *τοῦτο* (p. 7 b 33) B, der *αὐτό* giebt, am nächsten.

2) Die Stellen Phil. 183, 17 Ol. 143, 7 (*γενέσθαι*) und Amm. 103, 2 Ol. 143, 26 = 147, 11 Phil. 191, 16 El. 251, 6 (*ἕτερον ἑτέρου*), an denen die Kommentare von der akademischen Ausgabe übereinstimmend abweichen, kommen nach dem bei Waitz p. XVI Angegebenen hier in Wegfall.

3) Gesch. d. Logik im Abendlande I S. 617. 626 ff. 642.

Urteil scheinen möchte. So breiten Raum auch ein scholastisches Spintisieren in diesen Schriften einnimmt, so oft auch an die Stelle des Auslegens das Unterlegen getreten ist, so zeigen diese Kommentare doch ein achtenswertes Streben nach allseitiger Durchdringung, Stützung und Vertiefung der aristotelischen Logik und eine Konsequenz des logischen Denkens, in welcher sich die Geistesverwandtschaft mit Proklos nicht verleugnet. Was aber einen Hauptgegenstand des Vorwurfs bilden könnte, die Breite und das Verweilen bei Dingen, die einer Erklärung kaum bedürfen, das erscheint in einem andern Lichte, sobald man bedenkt, daß wir es mit mündlichen Vorträgen vor einem Auditorium zu tun haben, das man sich, da es sich ja um Collegium logicum handelt, wohl aus »jüngeren Semestern« zusammengesetzt denken darf<sup>1)</sup>. Für den Philologen sind diese Schriften gerade in ihrer Eigenschaft als Aufzeichnungen nach der mündlichen Rede von besonderem Interesse, nachdem man begonnen hat, solchen Nachschriften aus früherer Zeit lebhaftere Aufmerksamkeit zuzuwenden<sup>2)</sup>. So verschieden auch diese durch den Anschluß an einen zu interpretierenden Text und durch lange Kathedertradition gebundenen Kommentare von den freien *διαλέξεις* eines Musonius, Epiktet und Dion Chrysostomos sein mögen, alle diese Produkte verdienen doch einmal mit Rücksicht auf ihren gemeinschaftlichen Grundcharakter als erst nachträglich zu Literaturwerken gewordene mündliche Vorträge eine gemeinsame Prüfung auf die aus diesem Grundcharakter sich ergebenden Eigentümlichkeiten in Sprache, Stil und Ueberlieferungsverhältnissen. Wer Gefühl für feinere Unterschiede der Darstellung besitzt, wird bisweilen mitten aus den trockenen logischen Deduktionen des O. heraus den frischen Hauch der Unmittelbarkeit mündlicher Lehre empfinden. Wenn O. p. 17, 18 ff. nach Erörterung der stoischen und peripatetischen Aeußerungen zu der Frage, ob die Logik Werkzeug oder Teil der Philosophie sei, fortfährt: Platon aber sagt »ihr habt in meinen Augen alle beide recht«, so ist diese chronologische Unbesorgtheit recht charakteristisch. So etwas erlaubt man sich einmal im Eifer mündlicher Rede, in ausgearbeiteten Schriften ist dafür kein Platz.

Für den Philosophiehistoriker haben diese Kommentare jedenfalls den Wert, daß sie für die siegreiche Gewalt, mit welcher sich die aristotelische Logik ihren Weg bahnte, ein besonders gewichtiges Zeugnis ablegen. Bei aller Hochachtung, die die Neuplatoniker den

1) Vgl. auch die richtige Bemerkung Busses Comm. in Arist. graec. IV 4 p. VI. Einiges Nähere über »Kollegienhefte im Altertume« giebt Freudenthal, Hellenist. Stud. III S. 303.

2) Vgl. v. Arnim, Leben u. Werke d. Dio von Prusa S. 172 ff., 282 ff.

Koryphäen ihrer Schule zollten, hat Plotin in seiner Kategorienlehre keinen Nachfolger gefunden. Schon mit Porphyrios hat sich die Schule ein für allemal zu Aristoteles bekannt. In diesen Bahnen geht auch unser Olympiodor. Platon ist ihm zwar, da er zum Beweisen der aristotelischen Theorie des Beweises nicht bedurfte, wohl aber Aristoteles seines Beweises, von beiden der größere (p. 18, 5)<sup>1)</sup>; er sucht nach einem in seiner Schule beliebten Verfahren Differenzen der beiden Philosophen auszugleichen (p. 68, 34 ff.), polemisiert auch gelegentlich gegen Aristoteles (p. 119, 21 ff.), aber er steht in der Logik durchaus auf dem Boden der aristotelischen Lehre; ja an einer merkwürdigen Stelle, deren Echtheit aber unantastbar erscheint (p. 112, 19 ff.), giebt er in einem bestimmten Falle den Peripatetikern gegen die Platoniker und Platon selbst recht. Diese Eroberung des Neuplatonismus ist nicht der kleinste Triumph, den die aristotelische Kategorienlehre zu verzeichnen hat.

1) Andererseits wird in einem Punkte der Fortschritt des Aristoteles über Platon hinaus betont p. 117, 32 ff.

Bern.

Karl Praechter.

**Excerpta historica iussu Imp. Constantini Porphyrogeniti confecta ediderunt**  
 U. Ph. Boissevain C. de Boor Th. Büttner-Wobst. Vol. I. **Excerpta de legationibus** ed. Carolus de Boor. P. 1. 2. Berolini, apud Weidmannos 1903, XXI, 599 S. 20 M.

Unter den vom Kaiser Konstantin VII. Porphyrogenetos (912—959) veranstalteten großen Sammelwerken war das wichtigste die historische Encyklopädie. Die Werke der griechischen Historiker von Herodot bis auf Theophylaktos Simokattes, soweit sie damals noch vorhanden waren, wurden planmäßig excerpiert und die Excerpte unter 53 nach sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Rubriken oder Bücher verteilt. Wie in dem Prooemium, das allen Büchern gleichlautend vorangestellt war, gesagt ist, sollte auf diese Weise die zu großem Umfange angewachsene und zum Teil schwer erreichbare historische Litteratur so zugänglich gemacht werden, daß sie mit größerem Nutzen studiert werden konnte. Erhalten sind von dieser großen Excerpten-Sammlung nur 4 Bücher, nämlich die Rubriken *περὶ πρέσβειων* (Excerpta de legationibus), *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* (Excerpta de virtutibus et vitiis), *περὶ γνώμων* (Excerpta de sententiis) und *περὶ ἐπιβουλῶν* (Excerpta de insidiis). Die Excerpte sind von großem Werte, da sie vielfach Bruchstücke aus Geschichts-



werken enthalten, die ganz oder teilweise verloren sind. So verdanken wir ihnen umfangreiche Abschnitte aus den verlorenen Büchern der Werke des Polybios, Diodor, Dionys von Halikarnass, Appian, Cassius Dio und zahlreiche Bruchstücke der späteren Historiker Dexippos, Eunapios, Priskos, Malchos, Petros Patrikios, Menander u. a. Die erhaltenen Bücher sind verschieden überliefert und zu verschiedenen Zeiten herausgegeben. Die bisherigen Ausgaben beruhen auf mangelhafter Benutzung des hsl. Materials und genügten deshalb längst nicht mehr. Die neuesten Herausgeber einiger Historiker, namentlich des Polybios (Hultsch und Büttner-Wobst), Appian (Mendelssohn) und Cassius Dio (Boissevain), gingen auf die Hss. selbst zurück und lieferten von den Excerpten aus diesen Schriftstellern einen sorgfältig hergestellten Text. Aber allgemein empfand man die Notwendigkeit einer neuen kritischen Bearbeitung aller historischen Excerpte der Konstantinschen Sammlung. Im Jahre 1881 stellte die Bayrische Akademie der Wissenschaften zur Bewerbung um den Zographos-Preis die Aufgabe: »Eingehende Untersuchung über den Umfang, den Inhalt und den Zweck der auf Veranstaltung des Kaisers Konstantinos VII. Porphyrogennetos gemachten Sammlungen von Excerpten aus den Werken älterer griechischer Schriftsteller«. C. de Boor, der den Preis gewann, hatte schon damals den Plan gefaßt, die historischen Excerpte herauszugeben. Aber erst seit dem Jahre 1898 gelang es die Schwierigkeiten, die sich der Ausführung entgegenstellten, zu überwinden. Durch die Munifizenz der Berliner Akademie der Wissenschaften und durch längere vom Preußischen Unterrichts-Ministerium wiederholt bewilligten Urlaube wurde es de Boor ermöglicht, auf mehreren Reisen neben der Collection von Hss. für seine Ausgabe des Georgios Monachos auch das Material zu vervollständigen, das er schon früher für die Ausg. der Excerpte gesammelt hatte. Nachdem auch noch der Weidmannsche Verlag den Philologen-Versammlungen zu Bremen und Stuttgart Geldmittel zur Verfügung gestellt hatte, die für diesen Zweck bestimmt wurden, konnte endlich der Plan einer vollständigen Ausgabe der Excerpte zur Ausführung gebracht werden. de Boor selbst übernahm die Bearbeitung der Excerpta de legationibus und de insidiis, für die Excerpta de virtutibus et vitiis wurde Th. Büttner-Wobst als Herausgeber gewonnen und für die Excerpta de sententiis U. Ph. Boissevain. Daß die Arbeit damit in die geeignetsten Hände gelegt ist, bedarf keines Beweises. de Boor ist durch seine musterhafte Ausgabe des Theophanes und durch zahlreiche Arbeiten über die byzantinischen Chronisten und die Konstantinsche Sammlung als einer der ausgezeichnetsten Byzantinisten längst bekannt. Büttner-Wobst hat als

Herausgeber des Polybios den Excerpten ein eingehendes Studium gewidmet und hat sich speziell am meisten mit den Excerpta de virtutibus beschäftigt, deren einzige Hs. (cod. Turonensis oder Peirescianus) er genau beschrieben hat (Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1893 S. 261—353). Boissevain endlich ist für die Excerpta de sententiis der gegebene Mann, da er für seine vortreffliche Ausgabe des Cassius Dio bereits einen großen Teil des Vatikanischen Palimpsests verglichen hat. Von dem Werke, das wir demnach von vornherein mit den besten Erwartungen begrüßen dürfen, liegt nunmehr der erste Band vor, der die Excerpta de legationibus in der Bearbeitung von de Boor enthält.

Die Auszüge über die Gesandtschaften wurden zuerst von Fulvius Ursinus herausgegeben (Antwerpen 1582) aus 2 Hss., die ihm der Erzbischof Antonius Augustinus von Tarragona geschickt hatte, Vaticanus gr. 1418 (V) und Neapolitanus III B 15 (N), die aber unvollständig sind, da besonders die Excerpte aus den byzantinischen Historikern fehlen. Ursinus gab aber auch nicht Alles heraus, was in den beiden Hss. steht, sondern nur die unbekanntenen Fragmente aus Polybios, Dionys von Halikarnass, Diodor, Appian, Cassius Dio. Ergänzt wurde die Ausgabe des Ursinus durch David Hoeschel, der für seine Ausgabe der Fragmente der späteren Historiker, Dexippos etc. (Aug. Vindel. 1603) die Brüsseler und Münchener Hss. benutzen konnte. Nur ein Wiederabdruck der Hoeschelschen Excerpta sind die Ausgaben im ersten Bande des Corpus Byzantinae historiae (Paris. 1648 und Venet. 1729) und im ersten Bande des Bonner Corpus scriptorum historiae Byzantinae. Eine vollständige Ausgabe der Excerpte περί πρέσβεων gab es also bisher nicht. Die in den Excerpten vorkommenden Abschnitte, die auch sonst überliefert sind, waren nur vereinzelt von den Herausgebern der betreffenden Schriftsteller herangezogen. Wichtige Hss., wie die des Escorial, waren gar nicht oder, wie der Ambrosianus, sehr wenig bisher benutzt. Die Aufgabe des neuen Herausgebers bestand also darin, die unbekannt gebliebenen Hss. zu vergleichen, das Verhältnis der Hss. unter einander festzustellen und danach eine vollständige Ausgabe der Excerpte zu liefern, die so treu wie möglich den Text der Originalhandschrift wiedergibt. de Boor hat diese Arbeit mit aller wünschenswerten Vollständigkeit geleistet, er hat alle Hss. aufs sorgfältigste verglichen, er hat die Verwandtschaftsverhältnisse der Hss. zu einander und zum Archetypus mit gründlicher Klarheit dargelegt (vgl. außer der Praefatio seine Ausführungen in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1899 S. 932 ff. und 1902 S. 146 ff.) und er bietet uns, was er selbst mit Recht als das Ziel der Ausgabe

bezeichnet hat, in seinem Text die sichere Grundlage für die Emendation der Excerpte. In seinem Endziel muß das Streben des Herausgebers darauf gerichtet sein, den Urtext zu ermitteln, d. h. überall den Text der Hss. herzustellen, die den Redactoren der Excerpte von den einzelnen Autoren vorgelegen haben. Leider wird die Erreichung dieses Zieles durch die Beschaffenheit der Ueberlieferung sehr erschwert und oft fast unmöglich gemacht.

Man wußte längst, daß der Archetypus der erhaltenen Hss., die sämtlich von dem bekannten Schreiber Andreas Darmarios und seinen Gehilfen geschrieben sind, eine Escorial-Handschrift war, die zu den beim Brande im Jahre 1671 untergegangenen Hss. gehörte. Ueber ihren Inhalt, den Umfang und die Reihenfolge der Excerpte in ihr erfahren wir jetzt Näheres durch die ausführliche Beschreibung in dem im Ambros. Q 114 sup. befindlichen und von de Boor eingesehenen Katalog der Escorial-Hss. des David Colvill (s. Sitzgsber. d. Berl. Akad. 1902 S. 147). Danach enthielt die verlorene Hs. I Θ 4 das 26. Buch der Konstantinschen Sammlung *de legationibus gentium ad Romanos* und das 27. Buch *de legationibus Romanorum ad gentes*. Das erstere war am Anfang und am Ende verstümmelt, es begann mitten in einem Excerpt aus Polybios und endete in einem Excerpt aus Eunapios; das letztere enthielt zuerst das Prooemium und begann mit Excerpten aus Petros Patrikios und endete mit Excerpten aus Theophylaktos. Die Reihenfolge der Auszüge war dieselbe wie in dem Ambrosianus N 135 sup., den Scorialensis R III 21 R III 13 R III 14 und den Hss. des Ursinus, während die Münchener, Brüsseler und Vatikano-Palatinischen Hss. eine abweichende Reihenfolge haben. Leider fehlt in Colvills Beschreibung jede Angabe über das Alter der verlorenen Hs. Für die Excerpte *de legationibus gentium* besitzen wir nun, wie de Boor festgestellt hat, eine wertvolle direkte Abschrift aus dem Codex I Θ 4 in dem von Darmarios selbst geschriebenen Ambrosianus N 135 sup. (A), der für diesen Teil der Sammlung allein maßgebend ist. Denn der Bruxelensis 11317—21 (B), der Monacensis 185 (M) und die Vaticano-Palatini 410—412 (P), die zusammen eine Gruppe bilden, sind sicher Copien von A und können daher ohne weiteres aus dem Apparat ausscheiden. Ebenso ist der Scorialensis R III 13, der die zweite Hälfte der *legationes gentium* enthält, eine direkte Abschrift aus A. Zweifelhafter ist dies vom Scorialensis R III 21, der die erste Hälfte der *legationes gentium* enthält, weil dieser eng zusammenhängt mit dem die *legationes Romanorum* enthaltenden Scorialensis R III 14, der früher von Darmarios geschrieben ist (vollendet am 27. Juni 1574) als der Ambrosianus (vollendet am 24. August 1574). Indessen bietet



Scor. R III 21 nirgends einen besseren Text als A und manche Stellen sprechen eher dafür, daß er eine Abschrift aus A ist als aus der Originalhs. I Θ 4. Ganz ähnlich steht es mit den (unvollständigen) Hss. des Ursinus, Vaticanus 1418 (V) und Neapolitanus III B 15 (N). Die wenigen Stellen, an denen diese einen besseren Text bieten als A, reichen nicht aus zum Beweise, daß sie von A unabhängige Abschriften sind; sicher ist, daß sie nicht aus dem Archetypus direkt abgeschrieben sind, sondern aus einer Abschrift in drei Bänden, die von Darmarios für Augustinus angefertigt war und gleichfalls im Brande von 1671 untergegangen ist. Anders liegt die Sache bei den Excerpten de legationibus Romanorum. Als direkte Abschrift aus dem verbrannten Original ist hier der Scorialensis R III 14 (E) anzusehen. Die drei wiederum zusammenhängenden Hss. Bruxellensis 11301—16 (B), Monacensis 267 (M) und Palatinus 413 (P) stammen aber nicht aus E, sondern müssen auf eine andere verlorene Copie zurückgehen. Ebenso wenig ist die Hs. des Ursinus, Vaticanus 1418 (V), aus E geflossen. Hier gilt es also den Text des Archetypus aus drei Ueberlieferungen, E, BMP, V, zu reconstituieren. Aber selbst wenn es gelänge den Text des verbrannten Scorialensis vollständig wiederherzustellen (was durchaus nicht durchweg der Fall ist), so haben wir damit noch längst nicht den Urtext der Excerpte. Da über das Alter des Codex I Θ 4 nichts angegeben ist, so wissen wir nicht, wie nahe oder wie fern er der Zeit der Abfassung der Excerpte gestanden hat. Man hat zwar vermutet, daß er irgendwie mit dem Codex Turonensis der Excerpte de virtutibus und dem Vaticanus der Excerpte de sententiis zusammenhänge, die beide aus dem 10. Jahrhundert stammen. Aber de Boor hat wohl mit Recht die Richtigkeit dieser Vermutung bezweifelt. Alle Anzeichen weisen darauf hin, daß der verbrannte Scorialensis schon sehr verderbt war und daß er die Excerpte in einer Gestalt enthielt, die von ihrer ursprünglichen Form sehr verschieden war.

Die Hs. befand sich zur Zeit, als Darmarios seine Abschriften anfertigte, in defektem Zustande, wie mehrere Lücken zeigen, die sich nur durch Ausfall von Blättern oder ganzen Quaternionen erklären lassen. In den legationes Romanorum sollten nach dem Prooemium auf Petros Patrikios und Georgios Monachos an dritter Stelle Auszüge aus Ioannes Antiochenus und an vierter Stelle Auszüge aus Dionys von Halikarnass folgen. In unsern Hss. aber bricht das erste Excerpt Ἐκ τῆς χρονικῆς Ἰωάννου ἱστορίας schon nach wenigen Zeilen mitten im Satze mit dem Worte ἀλλὰ ab und es schließt sich daran ohne Ueberschrift ein Excerpt aus dem 15. Buche des Dionys von Halikarnass, das ebenfalls mitten im Satze mit den

Worten *καὶ διότι* beginnt. In E, der besten Hs., ist nach *ἀλλὰ* beinahe eine ganze Seite leer gelassen und am Rande bemerkt *ἐξίτηλον ἦν ὑπὸ τῆς ἀρχαιότητος* und auch in den andern Hss. ist zwischen *ἀλλὰ* und *καὶ* eine kleine Lücke. Offenbar sind hier Blätter ausgefallen, wodurch das Ende des Excerpts aus Ioannes Antiochenus, die Ueberschrift *Ἐκ τῆς Διονυσίου Ἀλικαρνασέως Ῥωμαϊκῆς ἀρχαιολογίας* und zum mindesten der Anfang des 1. Excerpts aus Dionys, vermutlich aber noch mehr Auszüge aus Ioannes Antiochenus und aus früheren Büchern des Dionys verloren gegangen sind. Nach der Art, wie in E die Lücke bezeichnet ist, läßt sich annehmen, daß sie ebenso schon im Archetypus, dem verbrannten Scorialensis, vorhanden war, daß sie also nicht von einem Blätterausfall in dieser Hs., sondern in einer älteren Vorlage, herrührte. Größere Lücken finden sich außerdem am Anfang und am Ende der *legationes gentium*. In diesen fehlt das Prooemium, sie beginnen mit dem unvollständigen Worte *θόλου* in einem Excerpt aus Polybios und endigen in einem Excerpt aus Eunapios mit den Worten *οἱ δέ*. Da das erste erhaltene Excerpt aus dem 18. Buche des Polybios entnommen ist, so muß vorher eine größere Reihe von Auszügen ausgefallen sein; denn es ist anzunehmen, daß die früheren Bücher ungefähr in demselben Maße excerptiert worden sind wie die Bücher 18—36. Der verlorene Archetypus hatte bereits diese Lücken; es läßt sich aber nicht ausmachen, ob er selbst am Anfang und in der Mitte einen Blätterausfall erlitten hatte oder ob diese Lücken auf eine ältere Vorlage zurückgehen.

Auch der Umfang und die Reihenfolge der Auszüge lassen darauf schließen, daß im Archetypus nicht alles in Ordnung war und daß er nicht die ursprüngliche Form der Excerpte repräsentierte. Die *legationes gentium* übertreffen an Umfang bei weitem die *legationes Romanorum* und die Zahl der excerptierten Autoren beträgt hier 15, dort dagegen 19. In den *legationes gentium* fehlt aber z. B. Dionys von Halikarnass ganz und man könnte vermuten, daß in der Lücke am Anfang auch Auszüge aus ihm verloren sind, die den Polybios-Excerpten vorausgingen. Andererseits finden wir Excerpte, die gar nicht hierhergehören. Da nach den Ueberschriften nur Gesandtschaften von den Römern und an die Römer aufgenommen sein sollen, fragt man sich z. B., wie die Excerpte aus Herodot und Thukydides (p. 435—438) und aus Arrian (p. 513—516) hineingekommen sind. Es scheint daraus hervorzugehen, daß die Rubrik ursprünglich allgemeineren Inhalt hatte und die Ueberschrift *περὶ πρέσβων* (oder *περὶ πρέσβων ἐθνῶν*) trug, nicht *περὶ πρέσβων Ῥωμαίων*. Es findet sich auch eine ganze Anzahl von Ex-

cerpten, in denen es sich nicht um Gesandtschaften handelt. Sind diese durch Versehen der Excerptoren selbst in eine falsche Rubrik eingetragen worden? z. B. das Excerpt aus Cassius Dio, das den Bericht über die Belagerung und Zerstörung Jerusalems durch Titus enthält (p. 423—425). In Bezug auf die Reihenfolge der Excerpte sind die beiden Abteilungen sehr verschieden und in beiden berührt die Art, wie die excerptierten Autoren auf einander folgen, sehr sonderbar. Ein plausibler Grund, weshalb in den *legationes Romanorum* die Auszüge aus den byzantinischen Chronisten Petros Patrikios, Georgios Monachos und Ioannes Antiochenus voranstehen, dann Dionys von Halikarnass, Polybios, Appian, Zosimos folgen, auf diese Iosephus, Diodor und Cassius Dio, und dann wiederum die Byzantiner Prokopios, Priskos, Malchos, Menander und Theophylaktos, wird sich schwer auffinden lassen. Noch eigentümlicher ist die Reihenfolge der excerptierten Autoren in den *legationes gentium*. Ueber alle diese Fragen werden wir hoffentlich Aufschluß erhalten durch die eingehenden Untersuchungen über diese Excerpte, die wir von de Boor selbst erwarten dürfen. Versprochen hat er uns bereits den Nachweis zu führen, daß die Excerpte *de legationibus gentium* ursprünglich eine ganz andere Reihenfolge hatten, daß sie mit Prokop begannen und mit Menander endeten, und daß es ursprünglich überhaupt nicht zwei Abteilungen, sondern nur eine einheitliche Sammlung *περί πρέσβων* gab<sup>1)</sup>.

Der überlieferte Text der Excerpte ist sehr verderbt und lückenhaft. Die meisten Lücken und zahlreiche Textfehler sind aber nicht durch Schuld der Abschreiber entstanden. Wie wir an manchen Abschnitten aus erhaltenen Autoren sehen können, wurde beim Excerptieren der Wortlaut bisweilen geändert, besonders am Anfang und Ende der Auszüge, und manche Wendungen und ganze Sätze, die unerheblich oder im Rahmen der betreffenden Rubrik nicht passend schienen, absichtlich ausgelassen und in solchen Fällen auch behufs Herstellung des Gedankenzusammenhangs Einiges zugesetzt. Manche Stellen in solchen Auszügen, in denen der Wortlaut des excerptierten Autors in dieser Weise geändert und zugestutzt ist, zeigen nun eine so auffallend fehlerhafte Fassung, daß man beinahe zwei-

1) Auf diese Weise würde sich z. B. auch die Ueberschrift *Λόγος ζ'* an der Spitze der Excerpte aus Iosephus in den *legationes gentium* (p. 364) erklären, die jetzt keine Berechtigung hat, da hier die ersten Excerpte aus dem 13. Buche der Antiquitäten stammen. Wenn wir annehmen, daß die 3 Iosephus-Excerpte, die jetzt in den *legationes Romanorum* stehen (p. 78 f.), ursprünglich mit jenen vereinigt waren, ist *Λόγος ζ'* richtig, denn das erste dieser Excerpte ist tatsächlich aus dem 7. Buche.

fein möchte, ob sie von einem Griechen herrühren. Man sehe z. B., in wie ungeschickter Weise der Anfang des ersten Excerptes aus Thukydides aus einigen abgerissenen Worten des Historikers zusammengestoppelt ist:

Exc. de legat. p. 436

Ὅτι Ἐπιδάμνιοι, ἔστι δὲ πόλις ἐν δεξιᾷ πλέοντι τὸν Ἴόνιον κόλπον, ἀποικοὶ Κερκυραίων, τὰ τελευταῖα παρὰ τοῦδε τοῦ πολέμου ὁ δῆμος αὐτῶν ἐδίωξε τοὺς δυνατούς.

Thuk. 1 24

Ἐπιδάμνος ἔστι πόλις ἐν δεξιᾷ ἐσπλέοντι τὸν Ἴόνιον κόλπον. . . ταύτην ἀπώκισαν μὲν Κερκυραῖοι . . . στασιάζαντες δὲ ἐν ἀλλήλοις . . . ἀπὸ πολέμου τινὸς τῶν προσοίκων βαρβάρων ἐφθάρησαν καὶ τῆς δυνάμεως τῆς πολλῆς ἐστερήθησαν. τὰ δὲ τελευταῖα πρὸ τοῦδε τοῦ πολέμου ὁ δῆμος αὐτῶν ἐξεδίωξε τοὺς δυνατούς.

Noch schlimmer sieht das erste Excerpt aus Iosephus aus:

Exc. de legat. p. 78

Ὅτι παρασπονδῶντων τῶν Ἀμμανιτῶν, καὶ τῶν πρέσβων τῶν ἀποσταλέντων παρὰ Δαυὶδ πρὸς αὐτούς τὰ ἡμίση τῶν γενείων ἔσφραξαν καὶ τὰ ἡμίση τῶν ἱματίων ἀποτεμόντες, καὶ ἐκ τούτου ἀνήφθη πρὸς ἀλλήλους πόλεμος.

Ioseph. Ant. VII § 119

. . . ὁ τῶν Ἀμμανιτῶν βασιλεὺς Ἄνων τοὺς παρὰ τοῦ Δαυίδου πεμφθέντας πρέσβεις χαλεπῶς περιέβρισε· ἔσφραξας γὰρ αὐτῶν τὰ ἡμίση τῶν γενείων καὶ τὰ ἡμίση τῶν ἱματίων περιτεμῶν ἔργοις ἀπέλυσε κομίζοντας, οὐ λόγοις, τὰς ἀποκρίσεις. . . § 121 συνέντες δὲ οἱ τε ἀναγκαῖοι καὶ οἱ ἡγεμόνες, ὅτι παρεσπονδίσκασιν καὶ δίκην ὑπὲρ τούτων ὀφείλουσι, προπαρσχευάζονται εἰς τὸν πόλεμον.

Andere Beispiele dieser Art sind die folgenden. In einem Excerpt aus Polybios (p. 291, 12) lautet der erste Satz: Ὅτι ὁ Λυκόρτας ὁ τῶν Ἀχαιῶν στρατηγὸς τοὺς Μεσσηνίους καταπληξάμενος τῷ πολέμῳ. Ein Excerpt aus Diodor (p. 400, 3) beginnt mit den Worten: Ὅτι μετὰ τὴν κατὰ τὸν Ἀντιόχον ἦρταν ἀπὸ πασῶν τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν πόλεων καὶ δυναστῶν καταντησάντων πρέσβων, τῶν μὲν περὶ τῆς ἑλευθερίας, τῶν δὲ καὶ περὶ εὐχαριστηρίων ἀνθ' ὧν εὐεργετήκασιν τὴν Ῥώμην καταγωνισάμενοι κατὰ Ἀντιόχου. οἷς πᾶσιν ἡ σύγκλητος . . . ἔφησε κτλ. Das letzte Excerpt aus Diodor (p. 409, 4) beginnt mit dem schönen Satz: Ὅτι Λεύκιος Ἀντώνιος συνθέμενος πρὸς Κρήτας εἰρήνην, μέχρι μὲν τινος ταύτην ἐτήρουν. Wie sind solche Satzungen zu erklären? Sind die Abschreiber schuld und haben wir daher das Recht Fehler dieser Art nach Möglichkeit zu verbessern? Oder müssen wir dergleichen Dinge nicht vielmehr auf die Excerptoren selbst zurückführen? Alle Anzeichen sprechen dafür, daß diese Annahme die richtigere ist. Freilich müssen wir dann vermuten, daß in dem Stabe von Gelehrten, die an dem Excerptieren der Autoren und an der Zusammenstellung der Excerpte beteiligt waren, auch solche Elemente sich befanden, die ganz unfähig und selbst für so einfache Arbeiten völlig ungeeignet waren. Wie die Anfänge der Excerpte,

so sind auch die Schlüsse vielfach ungeschickt hergestellt und brechen oft mitten im Satze ab. Das stärkste Beispiel dieser Art ist das große Bruchstück des Dionys von Halikarnass über die Gesandtschaft des C. Fabricius bei Pyrrhus von Epirus (p. 14, 27—19, 9); es bricht mitten in der Rede des Fabricius ab in einem Satze, von dem nur der Anfang des langen Vordersatzes gegeben ist. (Zufällig ist uns die Fortsetzung in den durch A. Mai bekannt gewordenen Excerpta Ambrosiana erhalten.) Es gibt aber in den Excerpta de legationibus noch manche andere Anstöße und auffallende Erscheinungen, die alle hier aufzuzählen zu weit führen würde. Nur einen Punkt will ich noch kurz erwähnen. Mitten unter den Auszügen aus verlorenen Büchern des Cassius Dio begegnen (ohne jede Bemerkung über den Sachverhalt) vier kleine Excerpte aus Plutarchs Leben des Sulla (p. 416, 9—417, 21). Der Gedanke an ein Abschreiberversehen oder an eine spätere Interpolation ist hier wohl abzuweisen. Da Plutarch sonst nicht für die historische Excerpten-Sammlung benutzt ist, hat man vermutet, daß die Handschrift des Cassius Dio, die den Excerptoren vorlag, in dem Teile, der die Geschichte Sullas und des Mithridatischen Krieges behandelte, verstümmelt war. Ob nun die Excerptoren selbst, um die Lücke auszufüllen, an dieser Stelle zu Plutarch gegriffen haben oder in jener Hs. des Dio das Fehlende schon aus Plutarch ergänzt war, wird sich mit Sicherheit nicht feststellen lassen.

Die Gestaltung des Textes im Einzelnen ist daher keine leichte Aufgabe für den Herausgeber. Denn wollte er darauf ausgehen, alle die zahllosen Fehler und Verderbnisse zu verbessern und die mannigfachen Anstöße aller Art zu beseitigen, so würde er oft Gefahr laufen, nicht die Ueberlieferung, sondern die Verfasser der Excerpten-Sammlung zu corrigieren. Es kann sich nur darum handeln, wie schon oben bemerkt wurde, den Text der Excerpte so herzustellen, wie er von den Excerptoren niedergeschrieben ist bezw. wie er ihnen in den Hss. der Autoren, die sie benutzten, vorgelegen hat. Der Vergleich der Excerpte aus ganz oder teilweise erhaltenen Autoren mit der anderweitigen Ueberlieferung dieser Schriftsteller zeigt aber ganz deutlich, daß ein überaus großer Teil der schwereren Verderbnisse schon von den Excerptoren in ihren Exemplaren vorgefunden und getreulich abgeschrieben wurde. Ueber das kritische Verfahren, das bei dieser Lage der Dinge zu beobachten ist, hat sich de Boor in der Vorrede in zutreffender und durchaus billigenwerter Weise ausgesprochen. Alle Verderbnisse, auch die schwersten, sind im Texte zu belassen, sobald sie sich in der hsl. Ueberlieferung oder in einem Teil der Hss. des betreffenden Autors wiederfinden. Der

Herausgeber muß sich darauf beschränken, fehlerhafte Stellen und Lücken dieser Art durch Kreuze und Sternchen zu bezeichnen. Z. B. in dem Polybios-Excerpt p. 23, 9 ist die Lücke nach κοινωνεῖν durch Sternchen bezeichnet, weil sie sich auch schon in der ältesten maßgebenden Polybios-Handschrift findet. (In den Hss. der Excerpte ist noch eine weitere Verderbnis in dem folgenden Worte συγκαθολικώτερον für οὖν καθολικώτερον.) Dagegen konnten auf derselben Seite zwei kleinere Auslassungen (Z. 16 δικαίων und Z. 17 εἰς) und eine größere Lücke (Z. 28), die sich nur in unserm Excerpt finden, aus den Polybios-Hss. ergänzt werden. de Boor hätte übrigens in der Anwendung dieser kritischen Zeichen etwas freigebiger sein können. An vielen Stellen, wo der Leser unwillkürlich anstößt und offenbare Fehler vorliegen, vermißt man ein Kreuz oder ein Sternchen oder irgend eine Andeutung im kritischen Apparat. Z. B. p. 79, 13 hätte zu den unsinnigen Worten ἐπὶ τῶν ἄνω στρατιῶν im Apparat bemerkt sein können, daß die meisten Hss. des Iosephus dafür richtig εἰς τὰ τῶν ἄνω σατραπειῶν haben. p. 364, 16 fehlt nach τόχῳσιν das Zeichen der Lücke, denn der Nachsatz ist ausgelassen. p. 366, 4 war ἀπίοντος irgendwie als fehlerhaft zu bezeichnen; Iosephus gibt hier eine nähere Zeitbestimmung μηνὸς Πανέμου πέμπτη ἀπίοντος (d. h. am 25. Tage des Monats P.), der Excerptor hat μηνὸς Πανέμου πέμπτη ausgelassen, ἀπίοντος aber stumpfsinniger Weise beibehalten. Andere Beispiele werden in den unten folgenden Bemerkungen erwähnt werden. Anders liegt die Sache bei den Excerpten aus verlorenen Werken; hier gibt es keine bestimmte Norm, wie weit die Emendation gehen kann, da in den meisten Fällen die Controlle darüber fehlt, ob wir es mit einem alten Textfehler oder mit einer Corruptel der Excerpten-Hss. zu tun haben. An einigen Stellen gewähren eine solche Controlle die Parallelüberlieferung, wenn dieselben Sätze in andern Excerpten (de virtutibus et vitiis und de sententiis) wiederkehren, und die Citate bei Suidas, der die Konstantinschen Sammlungen stark benutzt hat. Sonst muß der Herausgeber sich von seinem Gefühl leiten lassen, er wird die Ueberlieferung unangetastet lassen, wo er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein Fehler auf die Vorlage des Excerptors zurückgeht, im übrigen aber bemüht sein den Text nach Möglichkeit zu corrigieren. Das haben schon die früheren Herausgeber in ausgedehntem Maße und mit großem Erfolge getan, und de Boor hat mit Recht von den glänzenden Emendationen des Ursinus, Hoeschel, Sylburg, Reiske, Schweighäuser u. a. ausgiebigen Gebrauch gemacht. Immerhin bleibt noch genug zu tun und es ist zu hoffen, daß die Kritik, die philologische sowohl als die historische, sich mit neuem Eifer den Excerpten zuwenden

wird, nachdem jetzt eine sichere Grundlage für alle Untersuchungen geschaffen ist. Auch de Boor selbst hat durch eine ganze Anzahl gelungener Emendationen, die er z. T. bescheiden nur im Apparat erwähnt, den Text verbessert.

Ueber das rechte Maß in der Aufnahme und Erwähnung von Conjekturen, über die Bevorzugung mancher Varianten der hsl. Ueberlieferung und über die Einrichtung des kritischen Apparats werden naturgemäß Meinungsverschiedenheiten bestehen. Im Großen und Ganzen halte ich de Boors Verfahren und die Prinzipien, die er bei der Textesrecension beobachtet, für durchaus berechtigt. Er will, wie er in der Vorrede bemerkt, nur den Text herstellen, wie ihn die Exceptoren abgefaßt haben; er bezeichnet es als die Aufgabe der Herausgeber der einzelnen Autoren, zu ermitteln, was diese selbst geschrieben haben, und verweist uns damit stillschweigend auf die Ausgaben der Schriftsteller, wo wir mit seinem Texte nichts anzufangen wissen. Das ist, wie gesagt, im Prinzip richtig. Nichtsdestoweniger hätte ich gewünscht, daß er im Interesse der Benutzer der Excerpten-Sammlung manchmal etwas aus seiner Zurückhaltung herausgetreten wäre und durch ein Zeichen oder mit kurzen Worten in einer Anmerkung auf eine Fehlerquelle aufmerksam gemacht und, wo es möglich war, den Weg zur Besserung angedeutet hätte. In seinem Streben nach möglichster Kürze geht de Boor nicht selten über Schwierigkeiten und Fehler des überlieferten Textes hinweg und überläßt es dem Leser, zu seiner Aufklärung eine kritische Ausgabe des betreffenden Schriftstellers aufzuschlagen. Auf diese Weise entsteht aber eine gewisse Ungleichheit in der Behandlung des überlieferten Textes. Während auf der einen Seite zahlreiche Fehler der Ueberlieferung, darunter sehr schwere Corruptelen, durch Einsetzung der betreffenden Emendation (von Ursinus u. a.) in den Text einfach beseitigt sind, sehen wir andererseits bisweilen ganz offenbare Versehen und häufig vorkommende Verderbnisse (wie στρατιά statt στρατεία und umgekehrt) im Texte belassen. Die folgenden Bemerkungen beziehen sich größtenteils auf Stellen dieser Art. p. 6, 5 durfte wohl *σε* corrigiert werden, obgleich *σοι* auch bei Kedrenos überliefert ist. 6, 8 lies *αἵμασιν ἐκχονομένοις* (st. *-ων*) und 6, 11 *κατακόρως* mit R und den Georgios-Hss. statt des unsinnigen *κατακόρως*. 7, 9 hat nach *λόγων* Stephanus den Ausfall von *διαλόσασθαι* oder einem ähnlichen Ausdruck vermutet; es genügt wohl *διαλόσαι* hinzuzufügen, das nach *διὰ λόγων* leicht ausfallen konnte (vgl. 11, 3 *διαλόσαι τὰς διαφοράς*). 7, 12 hat für *τὰ μὴ προσήκειν* Ursinus *τὰ μὴ προσήκοντα* vermutet, Kiessling mit engerem Anschluß an die Hss. *ἂ μὴ προσήκειν* geschrieben (vgl. 7, 24); de Boors *ἂ μὴ*

προσῆκει ist nicht zulässig, weil durch προσῆκει Ἑλλησιν ein unstatthafter Hiatus entsteht. 8, 14 ist der durch καταγγέλλοντες (Z. 13) veranlaßte Schreibfehler ἐπιχορηγοῦντες mit Reiske in ἐπιχορηγήσειν zu corrigieren. 9, 19 ist die Lücke vor ποιῶντες vielleicht zu ergänzen durch <ἡμεῖς τὰ δίκαια>, für ἔκριναν war mit Reiske ἐκρίναμεν zu schreiben. 9, 27 vermutet de Boor nach γνώμης den Ausfall von ἐτόλμησαν, ich glaube, die Schwierigkeit läßt sich einfacher beseitigen durch Streichung von & vor ἔπραττον (Kiesslings Aenderungen sind zu gewaltsam). 10, 16 ist φέρειν unmöglich; ἀφαιρῆν *probabiliter Sylb.*, heißt es im Apparat; noch besser scheint mir ὑφαιρῆν (abwendig machen), das nach μισθοφόροι leicht in φέρειν übergehen konnte. 10, 22 scheint mir de Boors Zusatz νόμφ entbehrlich; νόμφ paßt nicht zu κρατησάντων, es genügt mit Ursinus πολέμφ für πολέμου zu schreiben: der Krieg selbst ist νόμος κτήσεως δικαιοτάτος. 10, 28 ist nach ὄρκια das Zeichen der Lücke nicht erforderlich, wenn nach τὸ κωλύσον ἐστίν statt des Komma ein Kolon gesetzt wird. 11, 5 vermute ich (im Anschluß an Reiske) καὶ πράξεις ἐν πάσι διδόναι τοῖς πολέμοις εὐτοχεῖν (gelingen); de Boors πράξει ἐν πάσῃ ist wegen des Hiatus unmöglich. Z. 6 war mit Reiske περὶ τὰ umzustellen und Z. 7 mit Kiessling αὐτοῦς für αὐτοῖς zu schreiben. 12, 24 lies πείθεσθαι (Sylb.) für πείσεσθαι und ποιήσουσι für ποιήσωσι. 13, 1 durfte bei dem Schwanken der Lesarten getrost ἔτι πλείων (Sylb.) in den Text gesetzt werden statt ἐπι πλείων. Ebenso Z. 6 (und 40, 7) πρέσβος (statt πρέσβις) und Z. 21 δεχόμεθα (Sylb.) statt δεξόμεθα. Ebenso 14, 27 τοῦ Ἑπειρωτῶν βασιλέως, wie Dionys von Halikarnass durchweg schreibt, nicht Ἑπειρώτου. 16, 2 u. 13 mußte ἑαυτοῦ in σεαυτοῦ corrigiert werden; das Reflexivpronomen der 3. Person statt desjenigen der 2. Person ist ein Fehler, der bei den byzantinischen Schreibern zu leicht vorkommt, bei einem Schriftsteller wie Dionys von Halikarnass aber nicht zu dulden ist. 16, 12 vermute ich εἰ με Ῥωμαῖοι ποιήσαιντο φίλον für εἶναι Ῥ. π. φίλοι. 17, 16 ist die richtige Lesart doch wohl ἐπαξίωσιν (MP), nicht ἀπαξίωσιν (EV)? 17, 19 hat Kiessling richtig κατηγορήσα für κατηγορήκα geschrieben. 17, 31 schreibt de Boor nach Reiskes Vorschlag εἶην statt εἶναι, aber dann müßte noch ἄν hinzugefügt werden; ich vermute <δοκῶ> δίκαιος εἶναι. 19, 9 fehlt am Schlusse des Excerpts das Zeichen der Lücke (s. ob. S. 399). 20, 7 war εὐθὺς als corrupt zu bezeichnen (ἔσθ' οὐς vermutete Hultsch). Ebenso 36, 17 πορευομένων (statt πολιτευομένων). 43, 28 lies κωλύειν für κωλύσειν (Druckfehler?). 68, 8 hat de Boor die Form Σεσόνων, die in den ersten Excerpten aus Appian noch öfter wiederkehrt, im Texte belassen; m. E. durfte mit Ursinus Σενόνων corrigiert werden, wie auch de Boor selbst bei



Dionys von Halikarnass p. 15, 2 Σένωνας geschrieben hat, wo die Hss. teils νέωνας (νέωννας) teils γέωνας haben. Ebenso scheint mir 71, 6 und 525, 15 die Aenderung Ἄριοβιστος für Ἄριόβιστος oder Ἄριοῦνστος nicht zu kühn. 74, 29 lies ῥάων für ῥᾶον, 76, 17 Ῥαουένναν für Ῥαουέννην (cf. 77, 8). 77, 6 ist ἀπαμονόμενος in ἀπαμονούμενος zu corrigieren. 80, 17 sehe ich keinen Grund, die falsche Lesart γοναικισμοῦ (so BEV) in den Text zu setzen statt der richtigen γοναικισμοῦ (so MP). 83, 8 fehlt vor ὑπὸ θρασυτητος das Zeichen der Lücke (s. Anm.). 83, 10 durfte bei dem Schwanken der Hss. εἶχς (statt ἦρχς) geschrieben werden. 83, 14/15 lies ὀργιζομένη und φοβουμένη. 85, 6 hat Reimarus richtig ἀποδοῦναι verbessert; der Schreibfehler ἀποδοθῆναι ist durch das kurz vorhergehende δοθῆναι veranlaßt. 86, 22 führt die Ueberlieferung (συνείγνοντο V, συνείγνοντο rell.) zu der Vermutung, daß Dio συνεμίγνοντο geschrieben hat, nicht συνεγένοντο. 87, 21 war mit V ἀπέστειλε zu schreiben statt ἐπέστειλε. 231, 24 lies μηδὲ für μήτε. 237, 21 ist μηδένα unmöglich; entweder ist μηδεμίαν zu corrigieren oder nach Reiskes Vorschlag μηδεμιᾶ zu schreiben. 240, 26 ist κατὰ κοινού δόγματος wohl in κατὰ κοινὸν δόγμα zu verbessern. 246, 10 ist die Lesart προῆγε (V) der der andern Hss. προσῆγε ohne Zweifel vorzuziehen. 249, 32/33 scheint mir ἦν ἄν (Ursinus) für das überlieferte ἔάν nicht richtig zu sein; wie aus dem vorhergehenden und aus dem folgenden Satz ersichtlich ist, wird ein Infinitiv erwartet; ich glaube, hier genügt die einfache Aenderung ἔάν oder besser ἔάν ἄν (&an). 253, 24 ist μενόντων offenbar Schreibfehler für νεμόντων (= Liv. 37, 53 *incolentium*). 266, 4 lies στρατιάς für στρατείας. 266, 17 scheint mir de Boors (nur im Apparat erwähnte) Emendation τότε für τὸ τῆς evident. 289, 33 fehlt das Zeichen der Lücke. 299, 1 lies ζτε für ζταν. 313, 21 und 314, 6 ist Ἄγόπολις nach 314, 12. 27. 315, 6 offenbar in Ἄγασίπολις zu corrigieren, ebenso 319, 18 Ἄγέπολιν. 314, 15 sehe ich keinen Grund anzunehmen, daß der Excerptor διαλύσειν statt διαλύειν geschrieben hat. 324, 22 war nach N πιστικόν zu schreiben für πιστικόν. 343, 31 τοῦ θεοῦ zu streichen? vgl. 345, 8 ἄρτι διαφάσκοντος. 350, 10 durfte für ἐπέμποντο ohne weiteres ἐπήγοντο in den Text gesetzt werden. 352, 11 ist πλείστους vielleicht verderbt aus συγκλείστους. 364, 5 konnte χωριεῖ in χωρεῖ verbessert werden, da der Fehler sich in keiner Iosephus-Hs. wiederfindet; hat doch de Boor kein Bedenken getragen Z. 8 Σπαρτιάτας zu schreiben für das fehlerhafte στρατιώτας der Hss. 365, 6 lies δώσιν für δώσειν, derselbe leichte Fehler findet sich in verschiedenen Hss.-Classen des Iosephus. 365, 16 lies διαπέμφοντας, den Fehler διαπέμφαντας teilen mit den Excerpten hier solche Hss., die sonst nicht die gleiche Ueberlieferung zeigen. Ebenso

ist 365, 18 ἀφίησι in ἐφίησι zu corrigieren, denn die verwandten Iosephus-Hss. haben διδωσι d. h. die Erklärung von ἐφίησι. 367, 8 lies στρατείας für στρατιᾶς, ebenso 370, 7. 22. 372, 27 στρατεῖαν für στρατιάν und 372, 36 ἐπιστρατείας für ἐπιστρατιᾶς. 374, 34 war zu bemerken, daß das τὸ vor πρὸς in den Hss. des Iosephus fehlt; Niese wollte vermuthungsweise τὸ hinzufügen. 397, 17/18 lies στρατιᾶς für στρατείας. 401, 11 ist für δι' ὧν vielleicht διὰ zu schreiben. 401, 15 lies συλλύσοντας für συλλύοντας. 417, 5 lies πείθοι für πείσοι. 417, 20 ist ἦν für ἄν verschrieben. 418, 7 lies Φραάτην für Φραάντην (cf. 419, 32). 425, 25 ist Βασπόρης Corruptel für Βαργιόρας. 518, 21 ist φιλότιμοι κακόν corrupt; Schweighäuser verbesserte φιλοτιμότητοι, der Fehler scheint jedoch tiefer zu stecken. 519, 8 lies μηδὲ πωλεῖν (für μήτε). 538, 35 ist wohl ἀθεμίτως nach 550, 11 in ἀθεμίτως zu corrigieren. 543, 32 konnte zu οἴεσθαι bemerkt werden, daß Appian οἴεσθαι geschrieben hat.

In der Orthographie und Accentuierung hat sich de Boor bisweilen zu streng an die Hss. gehalten. Am auffälligsten ist die Schreibung Γνάιος Γνάιον in den Polybios-Excerpten für Γναῖος Γναῖον. Alle Schrullen byzantinischer Abschreiber braucht ein Herausgeber nicht zu beachten. Die Accentuierung Γνάιος (nach Analogie von Γάιος) verdient nicht berücksichtigt zu werden, zumal in andern Excerpten richtig Γναῖος Γναῖον überliefert ist (vgl. p. 400, 16. 415, 14. 540, 21 u. ö.). Sonst müßte consequenter Weise auch Γναῖου statt Γναίου (z. B. p. 44, 7) geschrieben werden. Außerdem zeigt p. 346, 20 die Corruptel γενναῖον, daß in der Vorlage richtig Γναῖον accentuiert war. Ebenso scheint mir die Schreibung ἐπειδ' ἄν (p. 36, 30. 252, 32. 253, 8. 264, 6 u. ö.) für ἐπειδάν und ὅτ' ἄν (p. 365, 10. 545, 11. 555, 27 u. ö.) für ὅταν nicht gerechtfertigt. Für ἠδδοκείτε 256, 25 war εὐδοκείτε zu schreiben: vgl. εὐδόκησαν 257, 14 und εὐστόχησε 352, 1.

Die Ausstattung ist gut, der Druck sehr korrekt. Druckfehler sind mir wenige aufgefallen. p. VII Z. 17 lies *excutebantur*. XVIII Z. 16 *qui* statt *quae*. 19, 24 *ξυνακολουθήσαι*. 38, 28 *ἐπώνομον*. 42, 14/15 *Λαμφακηνοῦς*. 79, 27 *Καίσαρι*. 83, 19 Anm. *ἐπισχῶντος* (-τες M) O. 368, 4 ist nach *Ῥωμαίων* Komma, nicht Punkt, zu setzen. 435, 29 Anm. *Lib. V, 73* (für 13). 518, 21/22 *ἠττώμενοι*.

Zum Schluß möchte ich den Wunsch aussprechen, daß dem Schlußbande der Ausgabe eine tabellarische Uebersicht sämtlicher Excerpte nach den Autoren geordnet beigegeben werde.

de Boor hat mit dem vorliegenden Bande zu seinen vielen Verdiensten um die byzantinische Philologie und die Quellenkunde der alten Geschichte ein neues großes hinzugefügt. Möge es ihm und

den Mitherausgebern vergönnt sein, die Ausgabe der Konstantinischen Excerpte recht bald zu einem glücklichen Abschluß zu bringen.

Breslau.

Leopold Cohn.

---

Magenta. Der Feldzug von 1859 bis zur ersten Entscheidung. Von v. Caemmerer. Berlin 1902, Ernst Siegfried Mittler und Sohn. X, 216 S.

Eine hervorstechende Eigenschaft mancher Nationen ist die Neigung, jeden kriegerischen Unfall, der sie betrifft, auf das Conto des Verrathes zu setzen. Diese Eigenschaft findet sich vornehmlich bei jenen Völkerschaften, unter denen das sanguinische Temperament vorherrschend ist, das rasche Aufflammen kampfesmuthiger Begeisterung, der Elan des Angriffes. Stellt sich der erwartete Erfolg nicht ein, schlägt er in eine Niederlage um, so macht der Ueberschwang der Begeisterung rasch einer tiefen Depression Platz und verletzte Eigenliebe, verwundeter Stolz suchen Heilung in der Ausflucht: »Wir wurden verrathen!«

Wie fern eine solche Ausflucht der Denkweise anderer Nationen liegt, lehrt ein Beispiel aus der neueren Kriegsgeschichte, der Feldzug 1859 in Italien. Eine Reihe von Unfällen traf die mit der Erinnerung an erst kürzlich auf demselben Boden errungene Siege in das Feld gerückte österreichische Armee und zog den Verlust einer der schönsten althabsburgischen Besitzungen, der Lombardei, nach sich. So nahm ein Feldzug, der mit der kühnen Hoffnung begonnen wurde, Napoleons III. Hegemonie zu brechen, einen schier unbegreiflichen Ausgang. Doch trotzdem über die Vorgänge dieses Krieges in mancher Richtung ein Schleier des Unerklärbaren liegt und trotzdem der Feldzug sich in einem Lande abspielte, dessen Bewohner ihrer Gesinnung und Tradition nach dazu neigten, dem Feinde durch Kundschaftsdienste und Verrath jeden denkbaren Vorschub zu leisten, wurde die Möglichkeit des Verrathes als theilweise Erklärung für den unglücklichen Verlauf des Feldzuges von österreichischer Seite nie in Erwägung gezogen.

Daß indessen gerade in dieser Richtung der Schlüssel für das Verständnis manches Vorganges gesucht werden kann, zeigt das Werk eines ganz unbefangenen Beurteilers, des Generalleutenants v. Caemmerer, der auf Grund eines Indicienbeweises mit zwingender Logik darlegt, daß der verblüffende Linksmarsch Napoleons, die für den ersten Theil des Feldzuges ausschlaggebende Operation, auf eine genaue Kenntnis der Anschauungen und Absichten des Gegners

aufgebaut war, daß diese Kenntniss geradezu den Anstoß zu dem merkwürdigen und keineswegs einwandfreien Entschluß gab.

Der Führung dieses Indicienbeweises dient das ziemlich umfangreiche Werk ›Magenta‹, welches der Natur der Sache nach den ganzen, mit dieser Schlacht abschließenden ersten Theil des Feldzuges 1859 umfaßt. So interessant die Beweisführung ist, der das Buch seine Entstehung verdankt, erhält es doch grade als Darstellung dieses Feldzug-Abschnittes einen noch höheren, bleibenden Wert. In der klaren und übersichtlichen Manier geschrieben, die den jungpreußischen Geschichtsschreibern eigen ist, repräsentiert es einen vorzüglichen Studien-Behelf für diesen in vielen Richtungen lehrreichen und allgemeiner Beachtung würdigen Feldzug.

Die Bedeutung dieses Werkes zwingt zu einem näheren Eingehen in die Ausführungen seiner Theile; darin möge die Wertschätzung der geistvollen und sorgfältigen Arbeit erkannt werden, unbeschadet dessen, daß die Kritik sich mit manchen Ausführungen in Widerspruch setzen, ja ihrem Wesen nach sich vornehmlich mit jenen beschäftigen muß, die gegentheilige Anschauungen vertreten. Die Kritik fand eine wirksame Unterstützung durch die gefällige Bekanntgabe einer Reihe von Daten seitens eines jetzt als Feldmarschall-Leutnant im Ruhestande lebenden Mitkämpfers, der als Oberleutnant im Adjutanten-Corps vermöge dieser Stellung Gelegenheit hatte, hie und da einen Blick hinter die Coulissen zu werfen und dessen Erinnerungen dazu dienen, manche von Caemmerer ausgesprochene Ansicht zu bestätigen, andere zu berichtigen.

Der erste Theil des Werkes Caemmerers beschäftigt sich mit der Eröffnung des Feldzuges durch die Oesterreicher, mit dem Einmarsch in die Lomellina, jener Phase, die einer kräftigen Führung Gelegenheit zu bedeutenden, weittragenden Erfolgen zu geben schien.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß es der österreichischen Führung an Kraft gebrach und daß die Verhältnisse im Hauptquartier nicht derart beschaffen waren, wie es zum Zwecke einer einheitlichen, zielbewußten Leitung unbedingt nöthig ist. Die innere Ursache dieser Disharmonie wird bald dem Kommandierenden Gyulai, bald seinem Generalstabschef Kuhn, bald dem Uebergewicht der Institution des Adjutanten-Corps zugeschrieben; speciell Caemmerer erblickt in Kuhn den Hauptschuldigen. Er begründet diese Ansicht damit, daß Kuhn über die bei der Offensive zu verfolgenden Ziele und Aufgaben im Unklaren war, daß ihm also die erste Vorbedingung zum Erreichen eines solchen Erfolges fehlte. Dagegen entlastet er ihn theilweise, indem er behauptet, daß der Dienst im österreichi-

schen Hauptquartier von vornherein so organisiert gewesen sei, daß der Generalstabschef nicht den ersten Platz neben dem Feldherrn einnahm.

Dieser Auffassung kann nicht beigespflichtet werden. Die unerquicklichen Verhältnisse im österreichischen Hauptquartiere haben sich mit der Zeit herausgebildet; die falsche Stellung Kuhns ergab sich erst im Verlaufe der Ereignisse. Sie war eine Folge der merkwürdigen, für einen Generalstabsofficier nur wenig geeigneten Individualität dieses sonst so hochverdienten Mannes. Erschwerend trat allerdings hinzu, daß die angeblich so erfolversprechende Ausgangssituation der österreichischen Armee ein Blender war, wie später nachgewiesen werden soll.

Es ist bekannt, daß sowohl für den Posten eines Generalstabschefs als auch für die Stellung eines Feldherrn Qualitäten erforderlich sind, die wohl eine Person ausnahmsweise in sich vereinen kann, die indessen meist getrennt vorkommen. Jene Rücksichtslosigkeit, welche dem Heerführer eigen sein soll, widerspricht geradezu der vornehmlichsten Eigenschaft des Generalstabschefs, sich der Eigenart seines Commandanten anpassen zu können, um unter allen Verhältnissen ein gutes Einvernehmen als Grundbedingung ersprißlicher Arbeit herzustellen. Das Maß dieses Anpassungsvermögens hängt naturgemäß von der Individualität des Feldherrn ab; er wird dementsprechend schwer oder leichter einen geeigneten Berather finden.

Nun waren von Seiten des Feldzeugmeisters Grafen Gyulai alle Vorbedingungen für ein gedeihliches Zusammenwirken gegeben. Er war ein feingebildeter Mann, Grandseigneur im vollen Sinne des Wortes, der vermöge seines Reichthums, seiner weitgehenden Gastfreundschaft, seines generösen Benehmens gegen alle Stände eine für die damaligen Verhältnisse sehr geeignete Persönlichkeit war, um mit Glanz auf einem Boden auftreten zu können, dessen Bewohner nur zu geneigt sind, solche erwünschte, aber leider seltene Eigenschaften oft über Gebühr zu schätzen. Er war also ohne Zweifel ein Kommandant der Armee in Italien, wie man ihn im Frieden brauchte. Er hatte aber auch entsprechendes militärisches Wissen und war in Folge seiner Diensterfahrung immerhin keine ungeeignete Persönlichkeit an der Spitze des Heeres im Kriegsfall, wenn man ihm einen Berather an die Seite stellte, der sein Vertrauen gewann und, für das allgemeine Beste wirkend, selbst mit treuer Selbstverleugnung dem Ziele, dem Siege zustrebte.

Feldzeugmeister Graf Gyulai hatte gleich anfangs Januar, in bescheidener Weise seine Schwächen erkennend, dem einflußreichen Generaladjutanten Grafen Grünne seine Bedenken bezüglich seiner

Eignung zum Feldherrn mitgetheilt, doch hatte dies nur dazu beigetragen, bei der Auswahl des ihm beizugebenden Generalstabschefs besondere Rücksicht auf dessen Begabung zu nehmen.

Dieser Generalstabschef wurde in der Person des Obersten Kuhn gefunden und damit anscheinend die beste Wahl getroffen. Schon als junger Generalstabshauptmann hatte sich Kuhn im Jahre 1848 im folgenreichen Treffen von S. Lucia durch Umsicht, Thatkraft und Geistesgegenwart ausgezeichnet und den höchsten militärischen Orden, das Maria-Theresien-Kreuz erworben. Er genoß nun als Oberst und Lehrer der Strategie an der Kriegsschule einen Armeeruf als einer der fähigsten Officiere. Feldzeugmeister Gyulai war denn auch vollkommen einverstanden und hoch befriedigt, eine so tüchtige geistige Kraft an seine Seite gestellt zu sehen.

Das Erscheinen Kuhns brachte indessen sofort eine Enttäuschung. War man vielleicht gewöhnt, Geistesreichthum mit mehr Bescheidenheit gepaart zu sehen, oder hatte man die Erwartungen etwa allzu hoch gespannt, kurz der Eindruck, den man im Hauptquartier gewann, war allseits nicht gerade der günstigste. Trotzdem empfing ihn der Armee-Kommandant, ungeachtet der ungewohnten und ziemlich rücksichtslosen Lebhaftigkeit Kuhns, die gerade von dem feinfühligem Grandseigneur Gyulai doppelt unangenehm empfunden werden mußte, mit großem Vertrauen.

Dem Eingeweihten war jedoch sofort klar, daß nur große Erfolge, welche dieses Vertrauen rechtfertigten, ein wahrhaft herzliches Einvernehmen herstellen und Gyulai die Schwächen eines ihm gerade entgegengesetzten Naturells übersehen lassen konnten.

Diese Erfolge stellten sich nicht ein; man mußte wahrnehmen, daß die Führung von Unsicherheit beherrscht wurde, was sich in dem täglichen Wechsel der anzustrebenden Ziele und endlich in einer peinlichen Unthätigkeit aussprach. Die erwachende Mißstimmung wurde erhöht durch das unglaublich brüske Benehmen Kuhns gegen jedermann, dem Ausfluß eines Selbstbewußtseins, das mit den Erfolgen im strikten Gegensatze stand.

Unter diesen Umständen kann es nicht wunder nehmen, daß Kuhns Einfluß gegenüber jenem der anderen Mitglieder des Hauptquartiers sank und Gyulai sich lieber von diesen als von dem hiezu eingesetzten Generalstabschef berathen ließ. Trotzdem ist es unrichtig zu glauben, daß Kuhn dieser Art von Kriegsath nicht beigezogen wurde. Es ist gewiß, daß er hiezu vom Armee-Kommandanten, berufen wurde, sich indessen jederzeit mit Unwohlsein entschuldigen ließ, noch dazu in einer höchst drastischen Weise, die selbst die einfachsten Umgangsformen verbieten. So ist es erklärlich, daß Feld-

zeugmeister Gyulai schließlich die Geduld verlor und nur trachtete, durch Zusendung eines Fragebogens die formellen Grenzen einzuhalten. Daß Kuhn in diesem Kriegsrathe keine gedeihliche Maßregel erblicken konnte, ist begreiflich. Immerhin wäre es doch besser gewesen, den Aerger zu überwinden und durch persönliche Antheilnahme einen größeren Einfluß auf die Entscheidungen zu erlangen.

Diese unerquicklichen Verhältnisse bildeten sich indessen erst in der Folge aus; anfänglich besaß Kuhn das volle Vertrauen, somit trifft ihn auch die Verantwortung für die Maßnahmen bei Eröffnung des Feldzuges, an denen das seinerzeit erschienene Werk des preußischen Generalstabs und nun auch v. Caemmerer strenge Kritik üben. Nach dieser hätte die österreichische Armee nach Erklärung des Kriegszustandes unverweilt zur kräftigen Offensive schreiten sollen, deren Ziel die sardische Armee sein mußte, um nach ihrer Zertrümmerung freie Hand gegen die Franzosen zu bekommen, deren getrennter Einmarsch — über Susa und Genua — dem dann auf der inneren Linie stehenden Gyulai Gelegenheit zu neuen Erfolgen gab. Da man das Gros der Sarden zwischen Casale und Alessandria wußte, hatte die Offensive nach Moltke am rechten Po-Ufer zu erfolgen, woran sich gelegentlich der Forcierung des Tanaro die Entscheidungsschlacht bei Bassignana analog dem Siege Maillebois' im Jahre 1745 schließen mußte.

Dies war indessen nicht der einzige Weg zum Siege. Man konnte sehr wohl auch nördlich des Po vorrücken, hiedurch die Sarden für Turin besorgt machen und mit einer plötzlichen Wendung der entsprechend tief gruppierten Armee den Po zwischen Casale und Valenza forcieren, eine Operation, die dem österreichischen Hauptquartier anfänglich vorgeschwebt haben dürfte und von der Armee thatsächlich erwartet wurde.

Oberst Kuhn war Lehrer der Strategie und als solcher ein überzeugender Verfechter napoleonischer Handlungsweise. Wenn vielleicht seine Thätigkeit als Vertheidiger von Südtirol nicht als vollgiltiger Beweis für seine strategischen Fähigkeiten betrachtet werden darf und seine größten Verdienste auf dem Gebiete der Organisation in der schwersten Epoche der Armee-Umgestaltung liegen, kann man in ihm seiner ganzen Eigenart nach nicht einen strategischen Theoretiker erblicken, dessen Thatkraft versagte, wenn man ihn mitten in die Wirklichkeit des Krieges versetzte. Er dürfte die Verhältnisse reiflich erwogen haben und seiner Ueberlegung werden die operativen Möglichkeiten, die eine nachträgliche Kritik empfiehlt, nicht entgangen sein. Woher nun das unbegreifliche Schwanken und Zögern in

einer Situation, die zu napoleonischem Handeln förmlich aufzufordern schien?

Die Kritik geht von dem Standpunkte aus, die Offensive der Oesterreicher als etwas Selbstverständliches hinzustellen und stimmt in dieser Auffassung mit den Absichten überein, mit denen die österreichische Politik sich zum Kriege entschloß. Wie die späteren Ereignisse lehren, insbesondere mit Hinblick auf den unfertigen Zustand der französischen Operations-Armee, den v. Caemmerer im zweiten Abschnitt seines Buches so trefflich schildert, hatte diese Auffassung anscheinend Berechtigung. Ob aber der Militär Kuhn zu demselben Schlusse kommen konnte, ist zum Mindestens nicht sicher.

Die österreichische Politik beabsichtigte, trotzdem die Lösung der italienischen Frage den Ausgangspunkt des Krieges darstellte, den Kampf am Rhein auszutragen, also Italien nur als Nebenkriegsschauplatz zu behandeln. Dieser Absicht entsprach die Aufwendung von nicht viel über 100000 Streitern auf italienischem Boden. Würde Deutschland unter Oesterreichs Führung gleichzeitig losgeschlagen haben, so wäre das Calcul richtig gewesen. Frankreich hätte die eigenen Grenzen schützen müssen und nur untergeordnete Kräfte zur Unterstützung Sardiniens verwenden können.

Nach der allgemeinen Lage war eine Beteiligung des Deutschen Bundes indessen sehr zweifelhaft, mindestens erst nach längerem Zögern zu erwarten. Damit schwand für Oesterreich die Möglichkeit, den Franzosen einen anderen Hauptkriegsschauplatz als Italien aufzuzwingen, und es war eine durch viele Feldzüge der beiden Erbfeinde erhärtete Thatsache, daß es stets in Frankreichs Belieben lag, Italien zum Hauptkriegsschauplatz zu machen, sobald ihm der Weg in die Poebene offen stand.

In dieser Erkenntnis hatte Oberst Kuhn bereits in seinem ersten Memoire verlangt, in Italien 300000 Mann zu verwenden, wovon zwei Drittel die Operationsarmee zu bilden hatten. Dieser Forderung wurde nicht Rechnung getragen, ein Umstand, der auf Kuhns Thatkraft lähmend gewirkt haben dürfte, umso mehr als die Aufgabe, welche die österreichische Armee zu lösen hatte, denn doch nicht so einfach war, wie sie posteriorer Kritik erscheint.

Die Offensive gegen die sardische Armee führte in das Bassin des oberen Po, dessen Festhaltung nur möglich ist, wenn man sich zum Herrn der Randgebirge macht. Dies war von vornherein ausgeschlossen, selbst wenn sich die Sarden vernichtend bei Bassignana schlagen ließen, was übrigens mit Recht zu bezweifeln ist, denn sie würden dem entscheidenden Schlage gewiß ausgewichen sein. Besetzt man aber Piemont, ohne sich der Gebirgs-Uebergänge zu bemeistern,



so sitzt man in einer Mausefalle, dem concentrischen Angriff aus einem weiten Halbkreise ausgesetzt, für den der Gegner, geschützt durch das Gebirge und durch dasselbe verdeckt, seine Kräfte nach Belieben gruppieren kann. Dabei wird die Angriffsrichtung von Genua her um so gefährlicher, je weiter man sich vom Ticino und dem Defilé von Stradella nach Westen vorwagt, weshalb es begreiflich erscheint, daß die damals österreichischerseits verfaßten Offensivpläne die Gewinnung des Raumes Casale-Alessandria-Tortona als äußerstes Ziel betrachteten.

Für die Richtigkeit dieser Ausführungen liefern zahlreiche Feldzüge, die sich in diesem Raume abgespielt haben, vollgiltige Beweise. Eine Offensive über den Ticino hatte nur Berechtigung, wenn man beabsichtigte, sie mindestens bis an den Kamm der Alpen vorzutreiben. Hierzu war die Armee zu schwach. Kann es daher Wunder nehmen, daß im österreichischen Hauptquartier der von Wien propagierte Offensivgedanke nicht Wurzel faßte, daß man nur zum Scheine die Offensive ergriff und sich nicht aus dem nächsten Bereiche der Linie Ticino und Defilé von Stradella entfernte? Konnte man sich in ein Abenteuer einlassen, wie es das Aufsuchen der sardischen Armee war, ein Abenteuer, das Zeit kostete und die Oesterreicher weiter nach Piemont locken konnte, als mit Rücksicht auf die bei Genua aufmarschierenden Franzosen räthlich schien? Dem Kühnen gehört die Welt und frischer Wagemut überwindet manchmal die scheinbare Unmöglichkeit, gewiß! Doch wird gerechte Kritik Gyulais und Kuhns Zögern unter Berücksichtigung der angeführten Umstände und der immerhin gefährlichen Lage inmitten einer zum Aufstand geneigten Bevölkerung entschuldbar finden müssen.

Der Widerspruch zwischen dem erhaltenen Auftrag und der eigenen Erkenntnis, die innere Unwahrheit, die in der Offensive über den Ticino lag, zerstörten das Einvernehmen zwischen den maßgebenden Personen, erschütterten das Vertrauen der Truppen in ihre Führung und gebaren jene widersprechenden Befehle, die an Stelle einheitlichen Willens Verwirrung setzten. In dieser Verfassung traf die französisch-sardische Offensive, nachdem ein Monat nutzlos verstrichen war, die österreichische Armee.

In diesem Zeitraum verwandelte sich die bisher uneingestandene defensive Haltung der österreichischen Heeresleitung in eine ausgesprochene Vertheidigung, deren Ziele in der umfangreichen und detaillierten Disposition vom 19. Mai zum Ausdruck kamen. Sie ist so recht der Ausfluß der operativen Unthätigkeit des Hauptquartiers. Man hatte viel Zeit zum Berathen, viel Zeit zum Verfassen eines

für alle Fälle passenden Receptes. Sie zeigte aber auch, daß man sich in der vorgeschobenen Stellung in der Lomellina, zu der man sich wider Willen durch die ursprünglichen Offensiv-Aufträge gezwungen sah, gar nicht wohl fühlte und sehr geneigt war, beim ersten Anlaß die deckende Linie Ticino und Po zwischen sich und den Gegner zu bringen, um hiedurch die Gefahr zu vermindern, die ein feindlicher Vorstoß über den mittleren oder unteren Po in sich schloß. Daß dies des Gegners nächster Zug sein werde, schien fast sicher und es bedurfte dazu nicht erst der Erinnerung an das Verfahren des ersten Napoleon in ähnlicher Lage.

Die Aufmerksamkeit des Hauptquartiers war denn auch vornehmlich der befürchteten Umgehung durch das Defilé von Stradella zugewendet. Diese Besorgnis führte zu der berüchtigten »scharfen Recognoscierung« am 20. Mai, die im Treffen bei Montebello ein ziemlich unrühmliches Ende nahm.

Abgesehen von der fehlerhaften Aufgabe, die dem hiezu aufgegebenen Heereskörper gestellt wurde, spielte eine Reihe bisher ziemlich unbekannter Zwischenfälle mit, um einen Mißerfolg herbeizuführen. Zunächst fühlte sich der älteste Divisionär, Feldmarschall-Leutenant Karl Freiherr von Urban, ein in der Armee wegen seines Muthes, seiner Energie, Thatkraft und Geistesgegenwart hochgeachteter, wegen seiner oft rücksichtslosen Strenge wenig beliebter General gekränkt, ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt, dass mit der Leitung der, verschiedenen Corps entnommenen Truppen nicht er, sondern Feldmarschall-Leutenant Graf Stadion, Kommandant des 5. Corps betraut wurde. Die Verstimmung blieb nicht ohne Rückwirkung auf das Verhalten dieses Untercommandanten.

Am 20. Mai früh grupperte Stadion seine Streitkräfte in drei Colonnen etwa in der Höhe von Casatisma und ordnete an, daß bis 11<sup>h</sup> vormittags gerastet werde, Urban, als Commandant der südlichsten Colonne, hatte inzwischen in Erfahrung gebracht, dass knapp vor seiner Tête in Casteggio nur schwache sardische Vortruppen standen und entschloß sich, diese Rast nicht einzuhalten, sondern den Gegner zu werfen und möglichst in einem Zuge bis Voghera vorzudringen, um auf diese Weise den anscheinend leichten Erfolg allein zu erringen.

Casteggio und Montebello wurden in raschem Vorgehen genommen und Urban schickte sich bereits zur Einnahme von Voghera an, als plötzlich eine Wendung eintrat. Die zurückgehenden Sarden wurden von Theilen der rückwärts stehenden Division Forey aufgenommen, die sofort zum Gegenangriff übergingen. In den sich nun entspinnenden Kampf griffen frische französische Truppen ein, die

mit Eisenbahnzügen bis auf das Gefechtsfeld führen, mit mustergiltiger Geschwindigkeit ausstiegen und gegen die rechte Flanke Urbans vorgehen. Dieser General, von überlegenen und theilweise in empfindlicher Richtung angesetzten Kräften angefallen, mußte den Rückzug antreten lassen.

Inzwischen hatte Stadion auf den Kanonendonner die beiden andern Colonnen antreten lassen. Die Mittel-Colonne Paumgarten kam um 11<sup>h</sup> vormittags nächst Casteggio in feindliches Artilleriefeuer und traf bald darauf auf die zurückgehenden Truppen Urbans. Die Tête-Brigade ließ sich hierdurch nicht aufhalten, sondern drang vor und kam gerade noch zurecht, um Montebello zu besetzen.

Urban war angewiesen worden, zwischen Casatisma und Casteggio als Reserve Aufstellung zu nehmen, befolgte jedoch diesen Befehl nicht, sondern gieng bis Vaccarizza zurück, dies war Ursache, dass Stadion nunmehr die zweite Brigade Paumgartens anwies, bei Casteggio als Reserve zu verbleiben. Er glaubte einer solchen bei den ungeklärten Verhältnissen nicht entrathen zu können und hielt sie sehr stark, weil er gewärtigte, aus der linken Flanke, vom Gebirge her, angegriffen zu werden. Die Sorge um diese Flanke kam auch durch Entsendung eines Grenzer-Bataillons in jener Richtung zum Ausdruck.

Stadion erwartete nun, während sich in der Front der Kampf um Montebello entspann, dass die Brigade Prinz Alexander von Hessen in des Gegners linke Flanke eingreifen werde, in welchem Sinne der Brigadier angewiesen war. Als dieser Angriff aus den bekannten Ursachen nicht erfolgte, ordnete Stadion den Rückzug an, der unter dem Schutze der Nachhut, die Montebello bis 9<sup>h</sup> abends hielt, angetreten wurde.

Diese Darstellung eines Augenzeugen weicht wesentlich von jener ab, die Caemmerer auf Grund seiner Quellen von dem Kampfe giebt. Der Sieg Foreys mit 6900 Franzosen über 15800 Oesterreicher erscheint in einem ganz andern Lichte. Die Franzosen hatten es in der Front zuerst mit Urban und dann allein mit Gaal zu thun und errangen keinen localen durchschlagenden Erfolg, da Montebello bis in die Nacht in österreichischen Händen blieb, trotzdem die Franzosen nicht nur frontal, sondern auch umfassend von der Coppa her wiederholt angriffen. Allerdings war die österreichische Stellung auf einer 30—40 Meter hohen Terrainstufe ganz vorzüglich zur Vertheidigung geeignet. So erklärt es sich auch, daß die Franzosen ihren Erfolg durch keine Verfolgung ausnützten.

Dabei kann indessen nicht geleugnet werden, daß die Expedition im Ganzen genommen eine arge Schlappe war, deren erste Ursache

in dem vereinzelt Vorgehen Urbans lag. Er wurde hiezu allerdings durch die dreistündige Rast provociert, welche vollständig zwecklos und mit dem Auftrage Stadions nicht zu vereinbaren war. Da er dem Armee-Commando Nachrichten über den Gegner verschaffen sollte, hatte er dessen Sicherungstruppen möglichst überraschend zu durchbrechen und mitten in die feindlichen Cantonierungen zu stossen. Indem er aber nach Passieren des Brückenkopfes rastete, mußte der Feind gewarnt werden und konnte Maßnahmen zum Empfange treffen. Urban folgte somit nur einem sehr richtigen militärischen Gefühl. Daß er die Meldung seines Vorgehens unterließ, ist wohl menschlich begreiflich, jedenfalls aber ein Fehler, dem sein späterer eigenmächtiger Abmarsch vom Gefechtsfelde die Krone aufsetzte.

Bezüglich der Führung im Gefecht hatte es Forey unvergleichlich leichter als Stadion. Der Gefechtszweck, die Oesterreicher zurückzuwerfen, lag klar auf der Hand. Stadion hingegen stand unter dem Eindrucke, in eine ganz ungeklärte Situation des Gegners hineinzustoßen und seine Offensiv-Freudigkeit konnte kaum durch die Erwägung gehoben werden, daß jeder Schritt nach vorwärts dem Feinde Verstärkungen brachte und die Gefahr, flankierend angefallen zu werden, erhöhte.

Nach dem unglücklichen Gefecht bei Montebello war die österreichische Heeresleitung mehr wie je im Ungewissen über die Absichten des Gegners. Das Vorschieben französischer Kräfte gegen das Defilé von Stradella konnte ebenso eine Demonstration sein wie die Einleitung zur Umgehung der linken Flanke und thatsächlich geschah auch diese Vorschichtung in der letzteren Absicht, wie Caemmerer überzeugend nachweist, bis ein Wechsel in den Anschauungen Napoleons platzgriff, nach Caemmerers Darlegungen durch die Kenntnissnahme der österreichischen Vertheidigungs-Disposition hervorgerufen. Die Umgehung des österreichischen rechten Flügels bot bei allen Nachtheilen und Gefahren die Möglichkeit, die Offensive unabhängig vom Eintreffen des Brücken-Trains und der Belagerungs-Artillerie, also früher zu beginnen und man besaß kostbare Fingerzeige, wie sich der Gegner dieser Offensive gegenüber verhalten werde.

Die Verschiebung der Verbündeten ist von Caemmerer meisterhaft geschildert; in treffender Weise erwägt er ferner die Möglichkeit und die Chancen einer österreichischen Offensive am rechten Ticino-Ufer. Daß es nicht dazu kam, ist nach der ganzen Vorgeschichte begreiflich. Der Aufenthalt in der Lomellina war Gyulai durch die Verhältnisse aufgezwungen worden, während er mit ganzem

Herzen an der ›Central-Stellung‹ am Mincio hing. Nun erfolgte die französische Offensive in jener Richtung, die man nahezu als ausgeschlossen betrachtet hatte, so daß sich der leitenden Geister Verwirrung bemächtigte. Da konnte kein großer Entschluß reifen. Man ging hinter den Ticino zurück.

Bei dieser Gelegenheit insbesondere wies die Thätigkeit des Generalstabes beträchtliche Mängel auf, die es verschuldeten, daß die Truppen trotz geringer Marschleistungen keine Ruhe fanden. Es muß zugestanden werden, daß sich der österreichische Generalstab schon gelegentlich des Vormarsches nicht auf der Höhe zeigte, die Missverständnisse dieser Phase aber dürfen ihm nicht allzusehr zur Last gelegt werden. Bei dem Wechsel der Absichten der Führung war es wohl herzlich schwer, richtig zu befehlen und die Aufgabe, welche Ende Mai zu lösen war, Rückzug bei gleichzeitiger Passierung eines Flusses und daran anschließend Bildung einer neuen Front, stellt eines der schwierigsten Probleme der Generalstabs-Technik dar.

Die Bildung einer neuen Front wurde aber nöthig, sobald man sich entschloß, den Gegner beim Uebergang des Ticino anzufallen. Dieser Entschluß wurde thatsächlich gefaßt, wenn auch Gyulai augenscheinlich im Innersten noch immer an den Rückmarsch über den Mincio dachte, eine Halbheit, die in der Verzögerung der Ausgabe der Marschbefehle an das 5. und 8. Corps am 4. Juni deutlich zum Ausdruck kam. So ist es beispielsweise keineswegs die Ruhebedürftigkeit des 5. Corps gewesen, welche etwa dessen Inmarschsetzung um 8<sup>h</sup> früh verhindert hätte. Dieses Corps stand schon in der Nacht zum 3. Juni in Fattavecchia, hatte also einen vollen Rasttag am 3. Juni.

Wie v. Caemmerer richtig ausführt, hatte man im Hauptquartier überhaupt nicht klar durchdacht, was man wollte. Beabsichtigte man, die Franzosen während des Ueberganges mit einem Flankenstoße anzufallen, so mußte man sie vorerst ruhig gewähren lassen, das 1. Corps also anweisen, die Uebergangsstellen frei zu geben und langsam in der Richtung auf Mailand zurückzugehen. Statt dessen verstärkte man es außer durch das 2. Corps auch durch die Division Reischach, ermunterte es also zum zähen Widerstande bei Magenta. Diese Maßregel erwies sich nachmals um so bedenklicher, als Mac Mahon flußaufwärts bei Turbigo bereits am linken Ufer festen Fuß gefaßt hatte, was dem Hauptquartier damals allerdings noch nicht zum vollen Bewußtsein gekommen war.

Deutlich spricht sich in dieser Maßnahme der Hang aus, der in der österreichischen Heeresleitung tief Wurzel geschlagen hatte und

in der österreichischen Kriegsgeschichte immer wieder, so zu sagen traditionell, zu Tage tritt, der Hang, die Schlachtenentscheidung in der Defensive zu suchen. Diese Neigung zum Vertheidigungskampf, der die Führung im Großen beherrschte, kam auch in der Taktik der Truppen zum Ausdruck, die ihr Heil vornehmlich in der Feuer-Abgabe und zwar im Sinne der Linear-Taktik suchten. Es ist eine merkwürdige Verkennung der Verhältnisse, wenn Caemmerer in den damaligen österreichischen Truppen Vertreter der Stoßtaktik sieht. Der Appell an das Bajonett lag ihnen sehr fern, sie trachteten nur auf wirksame Schuß-Distanz zu kommen, um dort zum geschlossenen Salven-Feuer übergehen zu können. Die vorausgeschickte Plänklerkette hatte lediglich den Zweck, den nachfolgenden Divisions-Colonnen Zeit zum Aufmarsch und so zu sagen Daten für die Richtung zu verschaffen. Aus dieser Schulung ergab sich die Unbehilflichkeit der Oesterreicher, sobald sie gezwungen waren, angriffsweise vorzugehen, insbesondere gegenüber einem Gegner, der die Angriffs-Colonnen nicht stehenden Fußes erwartete, sondern sich ihnen ebenfalls offensiv entgegenwarf. Rechnet man hiezu die im französischen Nationalcharakter gelegene, unbestreitbare Eignung für das Schützengefecht und die Eigenthümlichkeit des Geländes, das diese Art zu kämpfen begünstigte, die österreichische Linear-Taktik erschwerte, so ergibt sich die bedeutende Ueberlegenheit, welche die Franzosen trotz minderer Schießfertigkeit erlangten.

Der Jahrhunderte alte Kampf zwischen Stoß- und Feuertaktik war zur Zeit Napoleons zu Gunsten des Stoßes vorübergehend entschieden worden, jedoch nicht, weil diese Form die stärkere wäre. War doch der Angriff tiefer Colonnen schon bei der damaligen Waffenwirkung nur unter großen Opfern, man könnte sagen, gerade noch durchführbar. Da der Stoß die einfachste Form des Angriffes und mit ihm die Tendenz verbunden ist, an einer Stelle des Schlachtfeldes die relative Ueberlegenheit zu erlangen, verbürgte er unter den damaligen Verhältnissen den Sieg gegenüber der unbeholfenen Linear-Taktik, deren Ziel in dem gleichmäßigen Einsetzen aller Gewehre bestand und die, am Boden klebend, eigentlich defensiven Charakters war.

Napoleons Gegner konnten sich selbst unter der unmittelbaren Einwirkung seines Beispieles niemals gänzlich von den Grundsätzen der Linear-Taktik lossagen, sie wurden wieder Gemeingut aller Heere mindestens in der niederen taktischen Führung, als nach dem Sturze des Schlachtenmeisters auf allen Gebieten die Reaction eintrat.

Auch die französische Armee des Jahres 1859 stand auf demselben Boden taktischer Kenntniss. Weit entfernt davon, die Stoß-

taktik des ersten Napoleon zu propagieren, befähigte sie dennoch die tiefere Gliederung ihrer Bataillone, einerseits dem Feuerkampfe einen Impuls nach vorwärts zu geben, also jenen Zug in den Kampf zu bringen, ohne den die stärkere Kampfform, der Angriff, nicht denkbar ist, andererseits der obersten Bedingung taktischer Erfolge, der relativen örtlichen Ueberlegenheit, zu entsprechen. Die reichlichere Dotierung der Plänklerkette, die indessen mit Schützenlinien im heutigen Sinne keineswegs zu verwechseln ist, bot überdies die Möglichkeit, der ganzen gegnerischen Front eine feuerkräftige Linie entgegenzustellen, die jene Theile festhielt, gegen die der Angriff nicht unmittelbar gerichtet war.

Diese wahre Ursache der französischen Ueberlegenheit, mehr oder weniger zufällig und mindestens ohne Erfassen des eigentlichen Wesens des modernen Infanterie-Kampfes in den reglementierten Formen begründet, wurde auch nach dem Feldzuge nicht erkannt. Zu tief waren die Grundsätze der alten, durch die keineswegs einwandfreie Stoßtaktik der napoleonischen Feldzüge überholten linearen Feuertaktik eingewurzelt, als daß man erkennen konnte, daß die Verbesserung der Waffen eine neue Form der Gefechtsführung nothwendig gemacht habe. In dem Gebahren der französischen Infanterie, das, seinen Trägern selbst unbewußt, den Keim moderner Infanterie-Taktik in sich trug, erblickte man, da es dem eigenen Verfahren nicht entsprach, naturgemäß den einzigen damals bekannten Gegensatz, die Stoßtaktik, in welcher Meinung man durch einzelne Zufälligkeiten, die das bedeckte Kampf-Terrain mit sich brachte, bestärkt wurde.

Dieser Verkennung der Thatsachen dankte die nachmalige Pflege der Hurrah-Taktik in der österreichischen Armee ihre Entstehung, die an der Katastrophe im Jahre 1866 einen hervorragenden Antheil hatte. Wie wenig übrigens die Franzosen selbst der wahren Ursache ihrer Ueberlegenheit bewußt wurden, zeigte der Feldzug 1870, der sie noch immer auf dem Standpunkt der veralteten Taktik fand. Dort spielen die Sieger von 1859 die Rolle der Besiegten mit ihrer am Boden klebenden Kampfführung und die Gegenüberstellung mit den gewandteren Deutschen lehrt so recht, daß die Taktik der Oesterreicher und Franzosen im Grunde von demselben Stamme war.

Die Absicht, aus den Kämpfen bei Magenta stets die Stoß-Taktik der Oesterreicher und die Pflege des Schützenfeuers bei den Franzosen ableiten zu wollen, schädigt die im Uebrigen brillante Schilderung der Schlacht. Mit den kritischen Bemerkungen über die beiderseitigen Maßnahmen kann man sich nur einverstanden erklären.

Ob die Anordnung Mac Mahons, vor Beginn des Angriffes das Corps vollkommen aufmarschieren zu lassen, wirklich ein so großer Fehler war, ist allerdings zu bezweifeln. Abgesehen von der Formation der drei Divisionen im Detail, die vielleicht derart hätte gewählt werden können, daß die Aufmarschzeit verkürzt worden wäre, ist dieses Verfahren vom Standpunkte Mac Mahons aus zu billigen. Es ist immer mißlich, wenn ein Commandant seine Truppen Regiments- oder gar Bataillonsweise in einen Kampf werfen muß und überall dort, wo die Gefechtslage dies nicht dringend erfordert, ist es jedenfalls besser, wenn der ganze Körper erst planmäßig zum Gefecht gruppiert wird. Man erzielt damit Ordnung, behält die Führung leichter in der Hand und erreicht mit dem Stoß der gesamten Kraft unvergleichlich größere Erfolge. Freilich gehören hiezu starke Nerven des betreffenden Führers.

Bei einem Flankenstoß, wie ihn Mac Mahon durchzuführen hatte, erscheint es insbesondere geboten, nicht vor vollendeter Gruppierung zum Angriffe zu schreiten, einerseits weil der Effect eines solchen entscheidenden Stoßes viel größer ist, andererseits weil ein derartiges Vorgehen stets der Gefahr eines flankierenden Gegenangriffes ausgesetzt ist, dessen Abwehr Ordnung, entsprechende Gruppierung und zuverlässiges Functionieren des Befehls-Apparates erfordert. Daß Mac Mahons Aufmarsch der Abwehr eines Flanken-Angriffes nicht Rechnung trug und daß die Verhältnisse auch ein successives Einsetzen des Corps in diesem besonderen Fall zufällig erlaubt und sogar als zweckmäßiger hätten erscheinen lassen, ist richtig. Die Sorglosigkeit der österreichischen Führung bezüglich der Sicherheit der rechten Flanke ist eben ein solch abnormer Fall, wie er sich selten ereignet. Daß man übrigens aus Fehlern nichts lernt, zeigt der analoge, noch ärgere Verstoß bei Königgrätz.

Bezüglich der Theilnahme des österreichischen 7. Corps und speciell des Angriffes der Division Reischach brachten die Mittheilungen des k. u. k. Kriegs-Archives eine Studie aus der Feder des Feldmarschall-Leutnants Woinovich, die manches Detail berichtet oder ergänzt.

Hinsichtlich des 5. Corps sei bemerkt, daß dessen Tête-Brigade Dormus bereits um 5<sup>h</sup> nachmittags im Gefechte stand, indem sie von Robecco gegen Ponte vecchio vordrang, die dort hart bedrängten Abtheilungen degagierte und erst bei Einbruch der Nacht den Rückzug in den Raum nördlich Robecco antrat. Das Corps hatte den 17 km langen Weg von Fattavecchia bis Robecco in drei Stunden zurückgelegt; als Feldzeugmeister Gyulai um 6<sup>h</sup> abends wieder bei diesem Orte eintraf, war das Gefecht des Corps bereits in vollem Gange



und es ist anzunehmen, daß der Armee-Commandant sich von den Erfolgen auf diesem Flügel einen glücklichen Ausgang der Schlacht versprach. Dies mag seine Aufmerksamkeit so vollständig in diese Richtung abgelenkt haben, daß er das Gefühl für die Bedrohung des rechten Flügels verlor. Thatsächlich erzielte die Tête-Brigade Dormus schöne Erfolge bei Ponte vecchio, die freilich in der allgemeinen Lage keinen Umschwung herbeizuführen vermochten. Dormus erhielt bei dieser Gelegenheit das Theresien-Kreuz.

Die auf dem Marktplatz in einander gefahrenen Armee-Fuhrwerke verzögerten wohl das Vorgehen, einige gegen 6<sup>h</sup> abends einschlagende Granaten säuberten indessen den Platz in wenigen Minuten.

Eine Bemerkung über das Verhalten des Infanterie-Regiments Erzherzog Sigmund Nr. 45 erweckt den Anschein, als ob sich die unter den österreichischen Fahnen befindlichen Italiener schlecht geschlagen hätten. Gerade dieses Regiment war ein ganz vorzüglich erprobtes, das im Treffen von Santa Lucia im Mai 1848 wesentlich zum Siege beigetragen hatte. Daß es sich bei Magenta weniger gut hielt, lag nicht im Mannschafts-Material, sondern war einer unglücklichen Commandoführung zuzuschreiben, die den früheren freudigen, mit Kampflust erfüllten Geist in Apathie und Mißmuth verwandelt hatte. Uebrigens war dies nicht das einzige österreichische Regiment italienischer Nationalität auf dem Kriegsschauplatz. Beim 1. Corps war das Infanterie-Regiment Baron Wernhardt Nr. 16 (Ergänzungsbezirk Venedig) eingetheilt, das bei Solferino mit hingebender Tapferkeit ein glänzendes Beispiel von Soldatentreue gab.

Am Abende der Schlacht erwartete man allgemein eine Erneuerung des Kampfes am nächsten Tage. Daß sie nicht aussichtslos gewesen wäre, giebt v. Caemmerer zu, obendrein dürfte sich das Verhältnis der Streiterzahlen nicht, wie der Autor annimmt, zu Gunsten der Franko-Sarden, sondern im Gegentheil der Oesterreicher gestaltet haben. Ein frontales Vorlegen freilich mit Offensivstößen aus der Front, wie es augenscheinlich beabsichtigt war, hätte kaum ein gutes Ende genommen. Dazu hätte ein Angriff von Süden längs des Naviglio gehört, wie ihn am Schlachttage das 5. Corps unternahm.

Die Meldungen über den Zustand des 2. und 7. Corps bewogen Gyulai zum Rückzuge. Der Befehl hiezu traf das 5. Corps erst um 7<sup>h</sup> morgens, nachdem es bereits wieder 3 Stunden im Gefechte stand. Ohne vom Gegner verfolgt zu werden, zogen sich die in erster Linie stehenden Brigaden Festetics und Dormus zurück, unbehelligt wurde Pavia erreicht, wo das Eintreffen der österreichischen Truppen das schleunige Verschwinden aller Trikoloren zur Folge hatte.

Wie wenig die Gegner über den Rückzug der Oesterreicher orientiert waren, den sie ja erst durch eine Mailänder Deputation erfuhren, beweist der Umstand, daß ein Fiaker mit einem französischen Officier und einem Intendanten, die von Mailand nach Pavia wollten, zu ihrer Ueberraschung plötzlich in die Marsch-Colonnen des 5. Corps gerieth.

Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß beiderseits die Führung sich weit unter dem nöthigen Niveau befand und daß der Feldzug, dessen Kenntniss uns nun auch v. Caemmerers vorzügliches Werk vermittelt, einen Tiefstand der Kriegführung bedeutet.

Wien.

Max Ritter von Hoen.

**Sammlungen alter arabischer Dichter.** II. Die *Diwāne* der Regezdichter *ʿAǧǧāǧ* und *Ez Zafajān* hrsg. von W. Ahlwardt. Berlin, Reuther & Reichard, 1903. LXV, 67, 1., S. Preis 12 M.

Der vorliegende Band enthält den *Diwān* des *ʿAǧǧāǧ*, 41 Gedichte nebst 60 größern oder kleinern aus verschiedenen Schriften gesammelten Fragmenten, und den *Diwān* des *Zafajān*, 10 Gedichte mit einem Anhang von 4 dem Herausgeber aus anderen Quellen bekannt gewordenen Bruchstücken. Ueber die gebrauchten Handschriften berichtet Ahlwardt kurz in einem Vorwort. In der Einleitung teilt er das Wenige mit, das wir über *ʿAǧǧāǧ* aus der Literaturgeschichte und durch seine eigenen Gedichte wissen können (S. XIII—XIX); daran reiht er eine Inhaltsangabe der Gedichte (S. XIX—XXXV), gibt dann einen Excurs über die Regezdichtung und die Eigentümlichkeiten des *ʿAǧǧāǧ* (S. XXXV—LI), zuletzt eine nähere Betrachtung des Inhaltes seiner Gedichte (S. LI—LIX). Der Rest der Einleitung (S. LX—LXV) ist dem *Zafajān* und seinen Gedichten gewidmet. Er ist ein wenig bekannter Zeitgenosse des *ʿAǧǧāǧ*. Die beste Zeit beider fällt in die Regierungszeit des Chalifen *Abdalmalik*. Ahlwardt hat die Gedichte nach den Reimen alphabetisch geordnet, uns es aber durch eine vergleichende Tafel ermöglicht die Folge der Gedichte im *Diwān* kennen zu lernen. Die Lesarten nehmen 67 Seiten ein.

Ich erlaube mir nun zu den verschiedenen Teilen dieses Bandes einige Bemerkungen zu machen. Die Grundlage der Ausgabe bildet nach dem Vorwort eine durch Vollers' Vermittlung im J. 1894 nach der khedivischen Handschrift angefertigte Abschrift, die controliert

wurde durch eine zweite aus derselben Quelle fließende Abschrift, die Graf Landberg ihm zur Benutzung gegeben hatte. Nach S. VII f. ist die Handschrift vocallos. Dies gilt vermutlich von der erstgenannten Abschrift. Denn Dr. Bittner, der zu seiner Ausgabe der 11ten Qaṣīda zwei Abschriften der Constantinopolitanen Handschrift mit der Landbergischen Copie verglichen hat, sagt in seiner Vorbemerkung: ›die beiden Codices — von Constantinopel und Caïro — sind eigentlich identisch: die Texte sind in beiden bis auf geringe Abweichungen in der Vocalisation und einige werthvolle Zusätze in dem durch die Freundlichkeit des Herrn Grafen Landberg mir zugänglich gemachten Exemplare vollständig gleichlautend«. Wenn also Ahlwardt seinen Text nach einer vocallosen Abschrift ediert hat, muß man seine Gelehrtheit bewundern, die ihn in der Regel die richtigen Vocale hat finden lassen. Zugleich aber fragt man sich, warum er den Constantinopolitanen Codex, von dem er doch durch Bittners vortreffliche Arbeit Kenntnis hatte, nicht benutzt, ja selbst Bittners Text nicht zur Vergleichung gebraucht hat. Auch Thorbeckes Collectaneen (Nachlaß A. 55) finde ich nirgends citiert.

Zu dem, was Ahlwardt über die Lebenszeit und die Verhältnisse des Dichters zusammengestellt hat, habe ich nur hinzuzufügen, daß Ibn Qutaiba einen zweiten Sohn mit Namen al-Quṭāmī erwähnt, und daß der Dichter, als er starb, schon eine Hemiplexie gehabt hatte und in Folge davon gelähmt war. Brockelmann (I S. 60) hat sein Sterbejahr um d. J. 90 bestimmt. Diese Angabe fand sich bei al-Marzobānī und ist eigentlich von Abū 'Obaida, der ihn auch schon in der Heidenzeit geboren sein ließ. Schon 'Omar ibn Šabba hat auf die Unrichtigkeit dieser Nachricht hingewiesen (Ibn Haġar III S. 141). Mit Recht hat Ahlwardt sein Lebensende auf frühestens 97 angesetzt.

In der Inhaltsangabe von XI lesen wir (S. XXII): ›Ihm (dem 'Omar) ist zu danken die Rettung des H'oġaj und 'Aġim (zweier Räuber) aus der Gefangenschaft«. Die zwei Ergänzungen in Klammern können nicht richtig sein. Aus XXXIII erfahren wir, daß diese zwei Männer durch Marwān ibn al-Hakam, Moāwias Statthalter in Medina, verhaftet waren. Das muß also geschehen sein vor d. J. 58, in dem Marwān abgesetzt wurde. Wenn nun 'Omar ibn 'Obaidallah sie nach dem Siege über Abū Fodaiq i. J. 73 befreit haben sollte, müßte man für die Dauer der Gefangenschaft wenigstens 15 Jahre annehmen, was unglaublich ist. Die einfache Lösung ist, daß man die Verse 181 bis zum Ende als ein selbständiges Gedicht betrachtet. In der Leidener Handschrift 287 sowie in Bittners Ausgabe endet Gedicht XI in der Tat mit Vs. 180. Im zweiten Gedicht,

das sowohl durch Inhalt als durch Stil vom ersten sich scheidet, finden wir nichts, das uns an Omar ibn Obaidallah denken ließe. Vielmehr ist der gefeierte, der die Söhne ihren Müttern zurückgegeben hat, Marwān; ihn hatte der Dichter aufgefordert, an Moāwia zu schreiben und ihre Freisprechung zu ermöglichen. Aus beiden Gedichten, vorzüglich aber aus XXXIII, folgt, daß die zwei Männer ansehnliche Tamīmitische Jünglinge waren, deren Schuld darin bestand, daß sie auf eigener Faust ohne Ermächtigung des Statthalters Rache genommen hatten. — Was Ahlwardt S. LIII schreibt: »Das Gedicht — d. h. XXXIII — stammt wohl aus dem J. 64« ist ein lapsus memoriae, da Moāwia im J. 60 starb. Dieses und die zweite Hälfte von Ged. XI sind wohl die zwei ältesten, die wir von 'Aggāg besitzen. Ahlwardt S. LV, 2—4, LIX unten, hält Ged. XXIX für das älteste. Nach der Ueberschrift ist dies an Jazīd, Moāwias Sohn, gerichtet. Daher meint Ahlwardt, daß es um 62 verfaßt sei. In den Arāgīz al-arab S. 1. steht jedoch Jazīd ibn Abdalmalik. Die Richtigkeit dieser Angabe scheint durch Vs. 135 bestätigt zu werden, da **الافحل** eher von Abdalmalik als von Moāwia gelten kann. Leider ist aus Vs. 70 nichts mit Sicherheit zu erschließen (es fehlt in Ar.): **مصر**, das Ahlwardt S. XXVIII für Aegypten hält, kann sehr wohl Appellativum »Hauptstadt« sein. Aus Vs. 123 f. erhellt, daß Jazīd's Vater noch regierender Fürst war. Demnach muß das Gedicht, wenn an Jazīd ibn Moāwia gerichtet, vor 60, wenn an Jazīd ibn Abdalmalik, vor 86 gemacht sein. Letzteres ist mir wahrscheinlicher. Da Jazīd II höchstens 21 Jahr alt war, als sein Vater starb, kann die Zeit der Abfassung nicht lange vor 86 angesetzt werden.

Die Anekdote, die Ahlwardt S. XXXV erzählt, steht auch bei Ibn Qutaiba (S. 375 meiner noch nicht erschienenen Ausgabe). Nach diesem tat Sulaimān ibn Abdalmalik die Frage und antwortete 'Aggāg: »hast du jemals einen Baumeister gesehen, der nicht auch gut zu zerstören wüßte?« Zu der Anekdote gehört Ged. XL, Vs. 41: »ich schimpfe nicht und lasse mich nicht schimpfen«.

S. XXXVII (vgl. XLI) sagt Ahlwardt, das Regez-Metrum wäre zu den Zeiten des 'Aggāg »bedeutend außer Anwendung gekommen«. Ich möchte eher glauben, daß es damals Mode-Artikel geworden war. Man wollte echte Beduinen-Poesien haben. Der alte al-Aglab, der in der Schlacht von Nahāwand fiel (Agh. XVIII, 164) hatte die ersten längeren Gedichte in diesem Metrum verfaßt. Ihm folgten 'Aggāg, der sich selbst den wieder aufgelebten Aglab nennt (Fragm. 15), dessen Sohn Ru'ba und ein paar andere. Die Städter bewunderten ihr Talent, so viele seltsame Wörter und Ausdrücke zusammenzubringen und selbst ein paar Hundert gleichreimige Verse zu liefern.

Sie hatten darin dann auch solche Uebung bekommen, daß z. B. 'Ag-ğāğ in einem Abend eine ganze Qaṣīda dichtete. Als die Mode ausgedient hatte, nahm das Regez seine alte Stelle wieder ein.

Ehe Ahlwardt im Besitz einer Abschrift des Dīwāns gekommen war, hatte er beschlossen, an den vielen von ihm gesammelten Versen seinen ›Spür- und Scharfsinn zu erproben‹ und die Herstellung einzelner Gedichte zu versuchen (S. VI f.). Nachdem er den Dīwān erhalten hatte, blieben ihm aber eine recht bedeutende Anzahl Verse, von denen verschiedene sich durch Reim und Inhalt als zusammengehörig erwiesen. An diesen hat er dann die Probe gemacht und so fünf Gedichte im Anhang zusammengestellt. Zwei von diesen, 22 und 35, fand er nachher in den Arāğiz al-arab. Da nun die Herstellung eines arabischen Gedichtes aus zerstreuten Fragmenten ein Wagstück ist, sollte man denken, daß Ahlwardt sich beeilt haben würde, seine Anordnung nach der des Buches zu corrigieren. Er hat sich aber damit begnügt, in den ›Lesarten‹ die abweichende Ordnung der Ar. zu notieren und die in seiner Redaction fehlenden Verse am Schluß des Gedichtes ›der Vollständigkeit wegen‹ aufzunehmen. Diese Verse, zwischen denen jetzt jeder Zusammenhang fehlt, bilden nun ein ganz unverständliches Gemenge. Man begreift, daß das Produkt seines Scharfsinnes, wenn man auch bewundern muß, wie oft er das Richtige getroffen hat, darunter gelitten hat. So z. B. erhält in Ged. 22 Vs. 33 seine wahre Bedeutung erst durch seine Verbindung mit Vs. 72. In Ged. 35 Vs. 4 hat Ahlwardt جَرَّتْ geschrieben. Die Verse 72—74 gehören aber nach Vs. 4 und daraus erhellt, daß جَرَّتْ zu lesen ist. Vs. 11 hat keinen Sinn ohne Vs. 75, der in Ar. folgt. Vs. 14 unterbricht den Zusammenhang und gehört vor Vs. 23. Vs. 20 und 21 passen nur nach Vs. 16, u. s. w. Auch hätte Ahlwardt nach den Ar. einige falsche Lesarten in seinem Text verbessern können. So muß in Ged. 22 Vs. 39 gewiß تَرَمُّ, Vs. 41 ويعتَلون gelesen werden, und in Ged. 35 Vs. 32 نَبَاحٍ statt نَبَاحٍ (obgleich dies im Lisān unter شَدَف so steht), Vs. 37 الرَّمَعُ الْمُسْتَرَدِّقَا.

Ahlwardt hält den Kommentar, den die Handschrift gibt, nicht für besonders wertvoll und begründet die Ausscheidung des Kommentars aus der Ausgabe (S. VIII) auch damit, daß sich die Worterklärungen in den großen Wörterbüchern finden. Das ist aber nicht stets der Fall und, selbst wenn es so wäre, hätte die Mitteilung dem Leser das viele ermüdende Nachschlagen erspart. Denn mit seinem gewöhnlichen Sprachschatz kommt, mit äußerst wenigen Ausnahmen, kein Mensch aus beim Lesen der alten Gedichte, am allerwenigsten

bei diesem Dichter, der die entlegensten Wörter, die seltensten Ausdrücke zusammengesucht, vermutlich auch einiges selbst fabriciert hat. Die arabischen Gelehrten, die kaum ein Jahrhundert nach ihm lebten, hatten schon alle Mühe seine Verse zu erklären. Ein Beispiel genüge. Man weiß vielleicht, daß *فَعْرَة* eine Art Fliege bedeutet und daß *الشَّدَنِيَّات* eine Art Kameelinnen sind. Wer aber kann mit dieser Wissenschaft in Ged. XI Vs. 63 verstehen »und die Šadanijāt werfen Fliegen«?

Auch für die Herstellung des Textes selbst ist der Kommentar sehr nützlich. Denn aus der Erklärung können wir oft schließen, wie der Verfasser des Kommentars gelesen hat, und da dieser aus den Glossen al-Ašmaʿī's und seiner Schüler compiliert ist, besitzen wir so eine sehr alte Ueberlieferung.

Darum habe ich meine Lecture hauptsächlich beschränkt auf die Gedichte, zu denen mir Glossen zu Dienste standen. Angefangen habe ich mit Ged. XI (n. 1 in der Handschrift), das Bittner mit dem Kommentar ediert hat, und lasse hier einige Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge folgen:

Vs. 6 statt *الْبِرِّ* ist jedenfalls *الْبِرِّ* zu lesen, doch ziehe ich die Lesart *بِرًّا فَبِرًّا*, die B (Bittner), L (Cod. Leid. 287) und Lisān haben, unbedingt vor.

Vs. 9 B, L und Lis. haben *وعصبة*, allein die Glosse in L *وعصبة* beweist die Richtigkeit von *وعصبة*, wie Ahlw. hat. Sonst wäre man geneigt es mit *الوزر* zu coordinieren.

V. 12 L hat *التي* und im Komm. zu B steht *تحت هذه الشجرة التي اختارها الله له من الشجر التي كان تحتها بيعة الرضوان*, welche Worte wahrscheinlich zwei Glossen enthalten.

Vs. 20 L *لَلْحَقِّ* (auch in der Glosse), was besser ist »und der Mutwillen wich ab vom Recht«. Dieser Vers ist nämlich eine Parenthese.

Vs. 24 lies mit B und L *العَسْرُ* und *أَغْشَوْا*, *كنت*. Ahlw. hat einige Male *Kasr* oder *Dhamm* im Reim statt *Fath*. Ueberall ohne Grund.

Vs. 27 l. mit B *عطية*.

Vs 31 dem was der Komm. bei B, Bekrī und Jāqūt geben, ist aus der Glosse in L noch beizufügen *قل الاصمعي الصعافة قوم يحضرون* *انسوق ليس لهم رأس مال ومنه قول الشعبي هؤلاء الصعافة الذين لا علم لهم*

ما جاءك 26 *Faiq* II. Die Worte Ša'bī's sind nach *Faiq* II 26 كالدَّيْنِ لَا مَالَ لَهُمْ. mit dem Kommentar: ›er vergleicht die Unwissenden mit den Kaufleuten ohne Kapital‹.

Vs. 33 Mubarrad hat nicht الرَبِيّ, wie Ahlw. in den ›Lesarten‹ schreibt, sondern richtig الرَبِيّ. Bei B steht sowohl im Text als im Komm. falsch الرَبِيّ. Dasselbst ist auch im Komm. الوليد بن طريف zu lesen (s. den Index zum *Diwān* des Moslim ibn al-Walīd und Nöldeke, *Delectus* S. 92).

Vs. 37 L ويروى عن مظلم

Vs. 40 وما شعرٌ ولا شعرٌ ist wohl ursprünglich Schreibfehler für وما شعرٌ لا حورٌ, wie sonst alle richtig haben. Bei solchen Worten wie شعرٌ لا حورٌ فى بئرٍ muß man die Sicherheit haben, daß wirklich so überliefert sei und also eine Erklärung gesucht werden muß, sonst würde man sie für verdorben halten, denn nicht nur ist حورٌ لا حورٌ unklar, sondern auch der Ausdruck سرى فى بئرٍ schwer zu fassen.

Vs. 41 lieber بأفكك. L hat الليلٌ statt الصبحِ, was keine schlechte Lesart ist, da جشِر = انكشف.

Vs. 49 L ويروى من منشأ العين ويروى من كوكب العين. Zu bemerken ist noch, daß العين hier n. propr. ist (*Jāqūt* III, ۷۵۹, 3).

Vs. 51 L besser فرقرٌ.

Vs. 53 L نصب على معنى جاء ماء

Vs. 57 ويدعسنٌ so vocalisiert auch *Lisān* VII, ۱۵۷ mit der Erklärung يدعِنٌ — دهاسا. Unter سنبك steht die Stelle nicht. TA hat sie, allein ohne Voc., wie auch L. *Ġauharī* liest ويدعسنٌ. Dagegen hat B ويدعسنٌ. Ahlwardt mußte genau angeben, ob er für seine Lesart noch andere Autorität hat als die eine Stelle des *Lisān*. Ich finde دهنسٌ im transitiven Sinne nur bei *Kremer*, *Beiträge*, aus *Ġabartī*, in der Bedeutung ›mit den Füßen treten‹ (= داس). — Die Lesart القاسى (für العاسى), die B, *Ġauharī* (sub بئر) und *Lisān* VII, ۱۵۷ (العاسى) haben, ist nicht von Ahlw. erwähnt.

Vs. 61 steht in L (besser) vor Vs. 60.

Vs. 70 l. كثرٌ (wie B und L) d. h. من كثرٌ غيرَه ›wir übertreffen in Anzahl diejenigen welche alle andern übertreffen‹.

Vs. 73 Für ابتدر haben B, L und *Lisān* an den drei angeführten Stellen (statt 365 ist 369 zu lesen) besser بَدَرٌ.

Vs. 74 steht in L, wie in den drei Stellen des Lis. (nicht VI, 190), nach 75. Damit in Uebereinstimmung ist die Lesart الطود im Texte von L (mit الطور als Variante), denn da kann nur das Appellativum Berg, nicht Syrien gemeint sein.

Vs. 77 Für شاكى hat B شاكى und vermutlich ist so in L zu lesen; im Komm. steht ويروى شاكى.

Vs. 79 L hat يستخرجن النقىٰ mit der Erklärung.

Vs. 82 B und L richtig الازمات. L hat die Erklärung كما تقول يدخل القلنسوة في الراس.

Vs. 86 L hat im Text und Komm. مستحصدا.

Vs. 94 L hat احتصر statt حصر. B hat diese Lesart als Var.

Vs. 97 L hat من هامة was nach يمكن besser gefällt.

Vs. 101 L hat نسطر d. h. wohl سيطر für ضبط.

Vs. 102 L hat المحجر, aber im Komm. العفر.

Vs. 105 L hat auch اذا نقيح wohl für ان نقيح.

Vs. 114 Für الموت haben B, L und Lis. (s. v. تير), B mit Erwähnung der anderen Lesart. L hat 117 vor 114 mit قفح und in Vs. 114 ضرب (statt ضربا wie Lis. und Var. B).

Vs. 126 B in Text und Komm. اذا افتخر.

Vs. 130 B hat auch falsch خالفوا. L اهلكوا فيها البشر.

Vs. 131 B richtig دينهم.

Vs. 137 L ما جربتت; B hat die Lesart als Var.

Vs. 141 L ينم ليلة; Vs. 142 l. سما; Vs. 143 L فصبر.

Vs. 144 L in Text und Komm. نخبه statt مخته und richtig التي wie Ahlw.

Vs. 148 l. الرهاء. Statt والفجاج hat L in Text und Komm. والوهاد.

Vs. 151 l. تغشى wie richtig B. Nach diesem Verse steht in L Vs. 156 (mit واحدر. B hat als Var. فاحدر).

Vs. 152 l. الحضر wie B und L; Vs. 153 l. غرضا, obgleich L auch عرضا hat.

Vs. 154 L صنعى الشمس, welche Lesart wohl dem الشر von Kg zu Grunde liegt. Vs. 163 L الحير.



Vs. 168 l. **وَيَخْلُلْنَ الشَّجَرَ** wie richtig B und L. In der transitiven Bedeutung von **خَلَّ** ist nur Impf. *o* zulässig.

Vs. 171 l. **وَالْحَضْرَمَاتُ** und Vs. 173 **الْيَمَامِيُّ**. L hat auch **فَالِقِم**.

Vs. 175 kann hier nicht an richtiger Stelle stehen. L hat ihn passend nach 172 und zwar mit **فِيهِ** für **مِنْهُ** und **اعْتَصِرْ**, wie der Reim empfiehlt und wie B liest. Nach der Glosse in L erklärte Abū 'Amr (ibn al-'Alā) das Wort **خَرَس** durch Faß (**دِن**), Ibn al-A'rābī durch Weinsack (**سِقَاء**). Der Accusativ wird regiert von **مَعْلِقِينَ فِي الْكَلَالِيْبِ**, das Suffix bezieht sich auf den Anführer der Ḥarūriten.

Vs. 178 die Var. **فُجَّجْنَ** in den Lesarten ist wohl verschrieben für **نُجَّجْنَ** (so haben B und L). L hat diesen Vers mit **شَهَبًا** statt **شَهَبٌ** nach 179.

Vs. 179 L **جَدَّ** mit **عَدَّ** als Var.

Zu dem Gedicht Vs. 181—229 fehlt mir ein Kommentar. In diesem hat Ahlw. auch einige Male Reime auf *or* und *ir*. An vier Stellen muß, an allen übrigen kann *ar* gelesen werden. In Vs. 187 ist dann **المَوْجِرُ** der himmlische Lohn. In Vs. 192 ist **مَسْلَمِينَ** zu lesen, wie richtig im Lisān steht. Mit **بِمُخْدَرٍ** in Vs. 226 weiß ich nichts anzufangen. Der Lisān hat **بِمُخْدِرٍ** und erklärt **خُدْرَهُ** القاطع **خُدْرَهُ** (vgl. TA) und **سيفٍ مُخْدِرٍ**. Das Wort **مُخْدِرٌ** bedeutet ›Löwe‹. Da bei 'Aggāg alles möglich ist, wagt man es nicht ohne Kommentar eine Vermutung auszusprechen.

Die Gedichte V, XII, XIV, XV, XXIX und XL finden sich, teilweise bedeutend verkürzt, in den Arāgīz al-arab. Auch zu diesen erlaube ich mir einige Bemerkungen zu machen:

V, Vs. 18 **المُخْرَجَا** gibt keinen Sinn, wohl **المُخْرَجَا** wie Ar. hat. Es ist aber nicht ›Zufuchtsort‹ wie die Glosse erklärt, sondern ›die zum Zufuchtsort getriebene‹ (Heerde).

Vs. 21 **مَنَازِلٌ** ist vorzuziehen.

Vs. 34 l. **يَنْتَوِي**. Vs. 35 hat Ar. **فَتَحْمَلُ** was mir besser scheint.

Vs. 43 das passive **أُمِّرَ** verstehe ich nicht. Es ist wohl mit Ar. **كَفَّرَ** zu lesen (Subjekt **أَمْرٌ**).

Vs. 82 steht auch im Lis. (und TA), wo **مَمْرَجَا**.

Vs. 114 hat Ahlw. **دَاعِي الصَّبَاحِ** und hält die Lesart **الصَّبَاحِ** für

falsch. M. E. ist es grade umgekehrt. Die feindlichen Ueberfälle geschahen am frühen Morgen. — Vs. 138 ist رَأَيْهِمْ, Schreibfehler für رَأَيْهِمْ.

XII Vs. 24 muß gewiß أَبَسْنَ gelesen werden.

Vs. 27 ich sehe keinen Grund, weshalb Ahlw. die überlieferte Lesart الاقطارا in الاخطارا geändert hat. Nach diesem Vers fehlt einer, in dem von den Eselinnen gesprochen wurde, etwa im Sinne dieses Verses (Ibn Qutaiba 395, der im Nachtrag fehlt):

في عانة يقسرها المقاسرا بصلب رَقَبِي تجمع الضرائرا

Der Ort wird auch von Ru'ba erwähnt, Arāgīz ۱.۳.

V. 87 l. أزرارا wie richtig Ar. hat. Ahlwardts ازرارا muß wohl Schreibfehler sein, da nicht nur das vorhergehende امارا, sondern auch die folgenden Adjectiva die Lesart erfordern.

XIV Vs. 1 die Lesart الصُّبَارِ ist m. E. die einzig richtige.

Vs. 5 dieser Gebrauch von نَظَارِ im Sinne von انتظام (Glosse Ar. ينتظر) ist höchst merkwürdig und befestigt die Meinung (vgl. Glossar Tabarī sub (عق), daß die Form قَعَالِ wirklich als Infinitiv gefühlt wurde. Vgl. bei Vollers, Mutalammis, S. 41 l. z. فاكويه وقاع.

Vs. 12 l. يَشُوشُ wie richtig Ar. — Vs. 21 l. المَعَارِ, denn nur غار I bedeutet ›untergehen‹.

Vs. 23 zu بهر البربار ist eine Erklärung nötig, die ich aber nicht geben kann. Das erste Wort muß wohl mit Ar. بهر gesprochen werden, da ein Adjektiv بهر nicht vorkommt. Das arabische بهر bedeutet ›Schreier‹ (صياح, vgl. Fragment 35 Vs. 63). Mit dem ist aber hier nichts anzufangen. Vermutlich ist البربار der Name eines damals bekannten Straßenliedes. Die Glosse des Ar. hat: ›das Kameel erschreckt vom Gesang der Straßenbuben‹.

XV Vs. 36 سِرْتُ ›ich bin zu ihm aufgestiegen‹ ist schöner als سِرْتُ.

Vs. 44 صَفِرِ wie die Hss. und Ar. haben, hat bessere Autorität als صَفِرِ.

Vs. 49 aus لاهنت der Hs. und der Ar. ist nichts zu machen, doch auch لاهيت ›ich habe mich genähert‹, wie Ahlw. ediert hat, befriedigt nicht. Man erwartet ein Verbum das ›durchstreifen‹ bedeutet.

Vs. 63 die von Ahlw. aufgenommene Lesart **يَنْقُرُ لِلتَّنْفِيرِ** verstehe ich nicht, ziehe deswegen **يَنْفِرُ لِلتَّنْفِيرِ**, wie Ar. hat, vor.

Vs. 89, 90 Ar. hat **جَاحِر** das in der Glosse durch ›Gegend‹ übersetzt wird. Da nun **بَحِير** wohl der Name eines Stammes sein muß, paßt diese Bedeutung vortrefflich. Ein Plural **جُحُور** von **جَاحِر** ist auch sonst nicht belegt. Die Worte **او اخی بحیر** sind Lückenbüßer wie in Vs. 170.

Vs. 101 ich verstehe **حَصِرِ الْمَحْصُورِ** nicht und kann demnach nicht entscheiden, ob Ahlw. richtig **حَصِرِ** ediert hat (Ar. und Cod. Landb. **حَصِرُ**). Er scheint es als Genitiv zu **ارج** zu betrachten.

Vs. 114 ist lieber mit Ar. **الفخیر** zu lesen.

XXIX Vs. 30 l. **تَلْتَح**, wie richtig Ar. hat. **التاح** ist quasi-Passiv. von **لاح**.

Vs. 50 l. **مَوَكِل**, wie Jaqūt vorschreibt und Ar. hat. — In Vs. 51 ist **الجنان** wohl Schreibfehler für **الجنان**. — Vs. 87 l. **تَحْفِدُ**.

XL Vs. 20 besser **نَرَى**, wie auch Ar. hat.

Vs. 25 **نَاعِمَةٌ** ist zu verbessern in **نَاعِمَةٌ** oder **نَعْمَةٌ**, wie Ar. hat. Das Subjekt ist **عیش**.

Vs. 35 die Lesart **بِيضٍ** wird auch Lis. VI, 434 erwähnt. — Vs. 65 Lis. hat auch **وَحَفَقَةٌ**.

Vs. 119 die richtige Lesart ist gewiß **دِف**, so wie **حين** (nicht **حتى**) in Vs. 141.

Vs. 171 es ist auch das erste Mal **الزرى** zu lesen: ›als der Zustand heiß wurde — und der Zustand war ernst —. Dergleichen Einschiesel hat der Dichter viele. S. Ahlwards Einleitung S. XLVI ff.

Zu den drei ersten Gedichten habe ich ein paar Verbesserungsvorschläge notiert: I Vs. 5 **المكذبا** ist vielleicht richtiger, nämlich **بآيات الله**. Vs. 6 lieber **والمراشى** ›der Bestecher‹, was besser zu Muchtārs Charakter stimmt. Vs. 8 ist **مَكْوِيبَا** zu lesen ›blinzend‹. Das Verbum ist neutrum. Vs. 10 **مستنسبا** muß hier wohl ein Denominativum von **نَيْسَب** sein. Vs. 12 **تَبَارَى**? wahrscheinlich **يُبَارَى** zu lesen. In Vs. 36 scheinen mir die Worte **جَدُّ الْحَبَا** verderbt. In

Ged. II Vs. 2 möchte ich بَعْضُ in بَعْدُ corrigieren und in Vs. 3 كَلَابِهَا lesen statt كَلَابِهَا, vgl. Vs. 18. Mit تَعْتَن in Ged. III Vs. 3 weiß ich nichts anzufangen. Die Lesart der Chizāna تَعْتَن wird wohl richtig sein. In Vs. 16 ist für حَقَّت wohl حَقَّت zu lesen.

Die übrigen Gedichte, so wie die des Zafajān, habe ich nur flüchtig durchgesehen. Ahlwardt hat uns wirklich überschätzt, als er meinte, wir könnten den Kommentar entbehren. Ich brauche kaum hinzuzufügen, daß, wenn ich im Vorhergehenden mehr getadelt als gelobt habe, dies gar nicht sagen will, daß ich Ahlwardts Buch nicht sehr hoch schätze und nicht viel daraus gelernt habe. Wenn es ihm noch möglich ist, zum Dīwān des Ru'ba zu geben, was wir zum Dīwān des Vaters vermissen, werden wir ihm höchst dankbar sein. Am Schluß des Vorwortes verspricht Ahlwardt statistisch nachzuweisen, wie sehr der Wortgebrauch dieser zwei Dichter von dem der anderen alten Dichtern abweiche. Dieser Nachweis wird vielleicht unseren Wünschen entgegenkommen.

Leiden.

M. J. de Goeje.

Tria opuscula auctore Abu Othman Amr ibn Bahr al-Djahiz Basrensi quae edidit G. van Vloten (opus posthumum). Lugduni Bat., E. J. Brill 1903. II. 1-8.

Von den Werken des arabischen Literaten al Ġāhiz († 869 u. Ae.) waren bisher sein *kitāb al bajān*, eine Rhetorik, durch einen Kairiner Druck und sein Buch über die Geizigen in der Ausgabe v. Vlotens zugänglich. Dieser Gelehrte hatte den vor Jahren von V. v. Rosen gefaßten, dann aber aufgegebenen Plan einer Ausgabe sämtlicher Werke des Ġāhiz aufgenommen und außer dem schon erwähnten Buche noch das in seiner jetzigen Gestalt wenigstens, wie Vloten nachwies, dem Ġāhiz mit Unrecht zugeschriebene *kitāb al maḥāsin wal adlād* veröffentlicht. Als nächste größere Aufgabe hatte er eine Edition des *kitāb al ḥajawān* ins Auge gefaßt. Zuvor aber gedachte er noch eine Anzahl kleinerer Schriften dieses Autors zu veröffentlichen. Drei davon waren im Druck noch unvollendet, als am 20. März 1903 ein jäher Tod seinem arbeitsreichen Leben in der Blüte der Jahre ein Ende setzte. Sein Lehrer M. J. de Goeje führte den Druck der dritten Schrift zu Ende und übergab, da sich weiteres Manuscript in v. Vlotens Nachlaß nicht vorfand, dies Buch der Oeffentlichkeit.

Die erste Schrift ist in der Form eines Briefes an al Fatḥ ibn Ḥāqān gehalten und handelt von den Vorzügen der Türken und der sonstigen fremden Söldner der 'abbāsiden Chalifen. In seiner bekannten Manier, deren Vorzüge mehr in dem glänzenden und geistreichen, dabei doch nicht überladenen Stil als in klarer und folgerichtiger Disposition bestehen, schildert der Verf. die eigenartige Bewaffnung, die kavalieristische Leistungsfähigkeit und die unerschrockene Tapferkeit der Türken. Zu diesen sachlich begründeten Ruhmestiteln fügt er noch die von übereifrigen Genealogen erfundene Anknüpfung an den Stammbaum der Araber, die freilich dem Spotte der Šu'ūbija (p. 48) mit Recht verfallen ist. Endlich geht er auch noch kurz auf die Kämpfe der Türken mit den Persern ein.

Die zweite Schrift handelt von den Vorzügen der Schwarzen vor den Weißen. Sie wird in der an einen Ungenannten gerichteten Vorrede als Ergänzung zu seinem *kitāb muḥākamat aš šurahā' li' l-ḥuḡanā' waradd al ḥuḡanā' waḡawāb aḡwāl al ḥuḡanā'* bezeichnet. Das Schriftchen zeigt uns Ġāḥiẓ ganz im Fahrwasser der Šu'ūbija, obwohl er anderwärts (Goldziher Muh. Stud. I 157) die Neigung zeigt, sich dem Vorwurf derartiger Tendenzen zu entziehen. Das Thema hat er schwerlich zuerst behandelt und auch nach ihm hat es bis herab auf den Vielschreiber as Sujūṭī noch viele Federn in Bewegung gesetzt. Er zählt nun zunächst Dichter und Helden der altislāmischen Geschichte auf, die entweder selbst farbig waren oder von einer farbigen Mutter stammten. Zu den Schwarzen rechnet er auch die Abessinier, daher er auch alles, was der Prophet und seine ältesten Anhänger diesen ihren christlichen Gönnern zu danken hatten, der schwarzen Raçe zu Gute schreibt (p. 71). Ja er dehnt schließlich (p. 79) deren Kreis noch weiter aus, so daß er nicht nur Kopten und Nubier, sondern außer den Indern auch die Chinesen umfaßt. Der philosophische Geist des Ġāḥiẓ verleugnet sich auch in diesem Schriftchen nicht ganz. Er wirft die Frage auf nach den Gründen für die Verschiedenheit der Sprachen (p. 76) und der Hautfarbe (p. 81). Beide sucht er auf die Einwirkung des Milieus zurückzuführen. Für die Hautfarbe speciell verweist er auf den Beduinenstamm der Banū Sulaimān ibn Manšūr, die auf einer Ḥarra mit schwarzem Basaltboden wohnen und daher schwarz seien, wie auch die tierischen Bewohner ihres Gebietes diese Färbung zeigen sollen. Araber, die nach Ḥorāsān verschlagen seien, sollen persischen Typus angenommen haben. Er weist ferner darauf hin, daß tierische Parasiten auf Pflanzen grüne Farbe zeigen und daß die Kopflaus ihre Farbe der Haarfarbe ihrer Wirte anpaßt (p. 82); ebenso Damiri II 226<sub>10</sub> nach Ġāḥiẓ aber ausführlicher, also wohl aus

dem *k. al ħajawân*. Mit diesen ganz modernen Gedanken bekämpft er das populäre Vorurteil, das die schwarze Farbe als ein Mal göttlicher Strafe verdächtigen möchte.

Recht wunderlich ist die letzte Schrift mit dem Titel »Buch der Quadrierung und Kreisbildung«. Es ist ein sehr bösertiges Pamphlet gegen einen sonst unbekanntem Literaten Aĥmad ibn 'Abdalwahhâb aus Mekka. Nachdem er ein wenig schmeichelhaftes Portrait seines Gegners entworfen, in dem Dummheit und Anmaßung noch die mildesten Züge sind, und nachdem er ihn in einem langen Sermon vor Neid u. a. Untugenden gewarnt, legt er ihm, um seine Unwissenheit vollends an den Pranger zu stellen, »hundert« Fragen aus den verschiedensten Wissenschaften vor. Er beginnt mit der sagenhaften Urgeschichte und geht dann auf Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung, Philosophie, Musik, Geheimwissenschaften, Zauberei u. a. über. Da er immer nur Fragen stellt u. zw. mit dem Aufwand der entlegensten Gelahrtheit, sie aber nie beantwortet, so bietet der Text, der noch dazu nur in einer einzigen Handschrift überliefert ist, noch manches Rätsel. Zwei Fragen aus dem Gebiete der Zauberei hat S. Fraenkel ZVVolksk. 1903 p. 441 behandelt. Nur einmal regt sich in Ġâĥiz wieder der Philosoph der populären Aufklärung. Dem Volksglauben, daß Ebbe und Flut von einem Engel herrühre, der seinen Fuß hebe und senke, wie das Volk auch den Donner als Stimme eines scheltenden Engels auffasse (vgl. Tabari Tafsir I 115—117), stellt er die Lehre entgegen, daß Ebbe und Flut auf der Anziehungskraft des Mondes beruhen (p. 148).

Der Text ist von dem verstorbenen Herausgeber mit bekannter Sorgfalt hergestellt. Hier nur eine kleine Nachlese: 63<sub>11</sub> l. قريشا. 86<sub>12</sub> l. الاد der Kraft, wie die Hds. richtig bietet. 111<sub>7</sub> l. نمس الطلسم das Geheimnis des Talismans, und البركة Segen als mystische Macht. Ib. 16 l. نزع المسير للغارة das Herausziehen des Skalpell zur (Heilung) der Hufgeschwulst des Kamels.

Die Arabistik hat in den letzten Jahrzehnten mit dem vorzeitigen Tode so manches ihrer hoffnungsvollsten Vertreter eine Reihe hoch wichtiger Arbeitspläne ins Grab sinken sehen. Hoffen wir, daß es dem verehrten Meister in Leiden gelingt, dem von seinem Schüler so glücklich inaugurierten Unternehmen einen gedeihlichen Fortgang zu sichern.

Königsberg i. Pr.

C. Brockelmann.

H. Nissen, *Italische Landeskunde*. 2. Band. Die Städte. 1. Hälfte S. 1—480. 2. Hälfte S. 481—1004. Berlin, Weidmann 1902. Preis 15 Mk.

Zwanzig Jahre liegen zwischen dem Erscheinen des ersten Bandes (1883) und den beiden Bänden, mit denen Nissen vor einem Jahre sein Werk abgeschlossen hat. Langjähriger Arbeit hat es auch bedurft bis der erste Band geschrieben war, also wird man sagen können, daß das Ganze die Arbeit eines Menschenalters darstellt.

Wie Mommsens *Römische Geschichte* kann auch dieses Werk der Weidmannschen Sammlung als ein Geschenk Italiens bezeichnet werden. Auch ihm gehen italische Wanderjahre voraus und noch in den letzten Bänden, dem Werk des reifsten Alters, verspürt man ihre belebende Wirkung. Aber es ist ein Geschenk, wie es Italien eben nur dem nordischen Fremdling macht, der das Wunderland jenseits der Berge betritt, um ein neues Leben zu suchen und die auf antikem Boden nicht neugewonnene, aber vertiefte Begeisterung daheim, in der Studierstube, in Arbeit: in die künstlerische Darstellung der südlichen Welt umzusetzen die Kraft hat. Auch Tasso und Iphigenie sind ein Geschenk Italiens, auch sie nur in dem Sinne, daß es dem Dichter dort, in ihrer Heimat, gelang, die Gestalten zu bannen, die ihm längst das Herz erfüllten und beunruhigten.

Das vorliegende Werk ist nicht unwert mit Größerem verglichen und unter den vornehmsten Beispielen einer glücklichen Befruchtung des Nordens durch den Süden, des Studiums durch die Anschauung, genannt zu werden. Es ist merkwürdig, daß das einzige ältere Werk, welches eine historische Landeskunde Italiens genannt zu werden verdient: Clüvers *Italia antiqua*, ebenfalls die Frucht italischer Wanderungen eines Deutschen — eines Norddeutschen wie Nissen — ist, daß weder die italienischen Antiquare noch die nordischen Philologen etwas ähnliches geleistet haben. Nachdem Flavio Biondo in seiner *Italia illustrata* (1474 gedruckt) in der für die

Renaissance eigentümlichen Weise Altertum und Gegenwart vermengt hatte, schrieben in Italien die Antiquare mit viel Liebe, tüchtiger Orts-, schlechter Geschichtskennntnis ein jeder die Geschichte seiner Stadt oder Landschaft — eine natürliche Folge der Zersplitterung des Landes. Umgekehrt verbanden die Gelehrten nördlich der Alpen den Mangel an lebendiger Anschauung mit gründlicher philologischer Erudition und stellten die überlieferten Ortsnamen alphabetisch zusammen, gerade so wie sie die Inschriften, den topographischen Zusammenhang zerreißen, nach sachlichen Rubriken thesaurierten. Derart ist der Thesaurus geographicus Oertels (1587) und in Oertelscher Manier sind auch die jüngeren Handbücher, die Mannert und Forbiger gearbeitet, denn es macht wenig aus, daß sie die Ortsnamen statt nach dem Alphabet, nach den Landschaften zusammenstellen.

Diesen ebenso gelehrten wie öden Büchern steht Clüvers Leistung in einsamer Größe gegenüber. Er hat das litterarische Denkmal, welches ihm jüngst Partsch gesetzt hat<sup>1)</sup>, wohl verdient.

Dieselbe lebendige Betrachtungsweise, die im ersten Band die Schilderung des Landes auf eigene Anschauung und reiche Kenntnis der physikalischen Geographie basierte, äußert sich bei der Darstellung der Städte in der Behandlung der ökonomischen Verhältnisse, in statistischen Untersuchungen, kurz in jener exakten Auffassung antiker Dinge, wie sie zuerst Böckh und Niebuhr in die Philologie eingeführt haben, wie sie Beloch auf die Bevölkerung der antiken Welt und Delbrück — dieser freilich mit zu radikaler Behandlung der Ueberlieferung — auf das Kriegswesen angewandt hat.

So steht dieses Buch schon um seiner Methode willen mit Ehren am Anfang eines Jahrhunderts, von dessen Verlauf weitere Fortschritte in der exakten Behandlung des Altertums zu erhoffen sind. Möchte eine solche, deren es vor allem für die wirtschaftliche Seite der antiken Welt, für Agrargeschichte, Geldwesen und Handel bedarf, dann ebenso wenig wie das vorliegende Buch das philologische Verständnis der Quellen vermissen lassen, ohne das eine »technische« Behandlung des Altertums ebenso groben Fehlern ausgesetzt ist wie eine der sachlichen Kenntnisse entbehrende philologische<sup>2)</sup>. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte es leichter einem Philologen ge-

1) »Philipp Clüver, der Begründer der hist. Landeskunde« in Pencks Geographischen Abhandlungen Band 5 (1896).

2) Ein J. Vossius schätzte die Bevölkerung der Stadt Rom auf 14 Millionen, aber auf der anderen Seite verwirft Delbrück oft die allersicherste Ueberlieferung, weil sie nicht zu seiner Auffassung der Dinge paßt.



lingen das Technische, als einem Techniker, das Philologische zu handhaben <sup>1)</sup>).

In der Einleitung wird zunächst ausgeführt, daß Italien unter Augustus den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht habe. Daraus leitet N. für sich die Aufgabe ab, das Land zu schildern, wie es unter Augustus aussah und »von solcher Höhe aus Rückblicke auf die Vergangenheit, Ausblicke in die Zukunft zu werfen«. Seien doch auch die beiden wichtigsten und allein eine zusammenhängende Darstellung des Landes gebenden Quellen aus dieser Zeit: Strabo und Plinius. Das scheint sehr einleuchtend, ist aber leider nicht durchführbar und zum Glück auch von N. selbst gar nicht versucht worden. Eine historische Städtekunde Italiens könnte höchstens dann von dem augusteischen Italien ausgehen, wenn wir grade dieses genau kennen. Das ist aber trotz Strabo und Plinius durchaus nicht der Fall. Strabo nennt nur einen Teil der uns bekannten Gemeinden und behandelt wiederum nur einen Teil der genannten einigermaßen ausführlich, Plinius nennt zwar fast alle uns bekannten Gemeinden, aber seine dürre Städteliste ist eine schlechte Grundlage wo es gilt, die Geschichte all' dieser Städte zu schreiben. Ihre Namen kennen wir meist auch ohne ihn. Die Masse der sporadischen Zeugnisse ist offenbar viel wichtiger als die Darstellung des augusteischen Italiens bei Strabo und Plinius. Ein italisches Städtewesen zur Zeit des Augustus würde ein recht mageres Buch geworden sein. Es ist gut, daß uns N. statt seiner die beiden schönen Bände bescheert hat, die er nur zum geringen Teil den augusteischen Quellen verdankt. Die Einleitung entwickelt also eine Idee, die mit dem Inhalt des Buchs im Widerspruch steht. Diese Idee ist aber ferner genauer betrachtet völlig unhistorisch. Welch schiefes Bild würde es geben, wenn man bei den vielen Städten, deren Glanzzeit unter Augustus längst vorüber war, dennoch zunächst den Zustand unter Augustus und dann erst »von solcher Höhe« die Vergangenheit behandeln wollte! Man denke nur an Großgriechenland und Sizilien, an das durch Sulla verödete Samnium, an Latium, von dessen alten Städten zu Strabos Zeit nur noch wenige existierten, an Etrurien — was bleibt da schließlich übrig als das erst von Cäsar und Augustus kolonisierte cisalpine Gallien? Eine historische Landeskunde Italiens kann gar nicht anders angelegt werden als indem man die woher auch immer bekannten Städte — und außer ihnen alle anderen Ansiedelungen und archäologischen Punkte — sammelt, sie in geographischer Dar-

1) Ich verweise auf das schlechte Buch des Ingenieurs Kurt Merkel über das antike Ingenieurwesen.

stellung verbindet und bei jeder ihre Topographie und Geschichte giebt, mit dem Frühesten beginnend und möglichst tief (mindestens bis 600 n. Chr.) hinabgehend. So hat es denn auch N. gemacht. Seine Ankündigung (S. 2): »sie (die Darstellung) schildert das augusteische Zeitalter« trifft nur für die Gruppierung der Städte nach den augusteischen Regionen — die zudem für Süditalien aufgegeben ist — zu, im übrigen aber tritt nirgendwo in der Städtebeschreibung die augusteische Epoche hervor, sondern es wird eben von jeder Stadt gesagt, was uns die Quellen bieten.

Da das Thema »Italisches Städtewesen« lautet, wird zunächst in § 1 das Verhältnis der beiden Begriffe zu einander: der Städte zum Land, untersucht und festgestellt, daß die Einteilung des Landes weniger auf den Tribus und den Regionen als auf den Stadtterritorien beruht habe.

Weil neben den Städten noch hie und da die alten Landgemeinden fortbestehen, wird in § 2 von diesen gehandelt. »Die Städte werden immer größer und unterwerfen allmählich das ganze flache Land« (S. 7). Für diesen Satz wird angeführt, daß nach einer Aelianstelle Italien ursprünglich an 1200 Gemeinden gehabt habe, während der Plinianische Katalog nur 430 aufweise. Es hätte hinzugefügt werden können, daß Italien heute nur noch 284 Kommunen hat (s. *Annuario Statistico* 1898 p. 44). Als Beispiel dient das Städtewesen der Poebene. Die Lex Rubria (49 v. Chr.) kenne hier noch eine Menge von halb- und nicht städtischen Gemeinden, die augusteische Statistik (s. Plinius n. h. 3 § 48) nur wenige, sehr große Territorien (Belege findet man S. 166, für Transpadana, und 244, für Aemilia). Also hat Augustus die Zahl der Gemeinden dezimiert, die einzelnen Gemeinden vergrößert. N. vergleicht die (64 aus 300 oder 400 alten Gauen zusammengesetzten) *civitates* der von Augustus organisierten Tres Galliae mit der Menge der Gemeinden in dem früher organisierten Spanien und stellt deshalb mit Recht den Satz auf: »Augustus ist der Schöpfer der Großgemeinde«<sup>1)</sup>.

Für die Vergleichung des *ager arcifinius* der Feldmesser mit dem im Mittelalter die Landesgrenze bezeichnenden und verteidigenden »Gebück« und die Uebersetzung des Wortes mit »Schutzwald«

1) Als weitere Belege für denselben führe ich an die von Augustus in Griechenland durch Synoikismos gebildeten Großgemeinden Nikopolis (Strabo p. 325) und Patrai (Pausan. 7, 18, 7). Eine cäsarische Großgemeinde ist das einen großen Teil des ehemaligen numidischen Reichs umfassende Cirta und auch wohl Karthago, da die auf einer Inschrift cäsarischer Zeit genannte Praefectura über 83 *castella* (C. X, 6104) doch wohl zu Karthago gehören wird (s. Kornemann, *Philologus* LX, 417).

(S. 12) bietet die Ueberlieferung keinen Anhalt. *Ager arcifinius* (von *arcere* und *fnis*; vgl. *territorium ›a terrendis hostibus‹*) bedeutet ursprünglich den an der Grenze neugewonnenen, also zugleich das alte Gebiet deckenden *ager publicus*, der zunächst weder aufgeteilt noch auch nur vermessen war (Gegensatz zu *a. divisus adsignatus* und *a. per extremitatem mensura comprehensus*), nicht wie der ›Schutzwald‹ eine Grenzbefestigung, die er vielmehr selbst (durch Gehege, Mauern etc.) haben kann.

Befremdend ist auch die Definition des *vicus* (S. 13): ›*v.* bedeutet eine zusammenhängende Reihe von Wohnungen an beiden Seiten einer Straße und bedeutet immer den Teil eines größeren Ganzen, sei es eines *pagus*, sei es einer Stadt‹. Bei dem ersten Teil dieser Behauptung folgt N. Varros gänzlich verkehrter Ableitung (*d. l. l. V § 145: in oppido vici a via quod ex utraque parte viae sunt aedificia*) und denkt an die längs der Heerstraße angesiedelten *viasii vicani* der *lex agraria* von 111 v. Chr., die doch eine ganz singuläre Kategorie darstellen. Verkehrt ist auch der zweite Teil der Behauptung, denn es giebt Dörfer, die zu keinem *Pagus*, weder zu einem städtischen noch zu einem selbständigen (Kanton), gehören. Die Dörfer der Marsen, Aequer und anderer *vicatim* siedelnden Stämme werden durch die Aufhebung des Kantons selbständig. Solcher Art ist der marsische *vicus Supinas* mit seinen beiden *queistores* (C. IX, 3849) und das sabinische *Trebula Mutuesca*, dem als ›*vicus*‹ Mummius ein Geschenk macht (C. IX, 4882: *L. Mummius cos. vico*). Beide unterstehen weder einer Stadt, denn die hat es hier nie gegeben, noch einer Kantongemeinde, denn die ist aufgehoben worden. Und was sind denn die *praefecturae*, von denen N. auf S. 14 handelt, anders als selbständige, d. h. nicht zu einem Kanton und nicht zu einer Stadt gehörige Dörfer? Sagt doch N. selbst (S. 14): ›Somit bleiben als *praefecturae* nach dem marsischen Krieg nur die Landgemeinden übrig‹. N. citiert sehr sparsam, aber zu diesem Kapitel wäre doch vielleicht ein Hinweis auf meine Monographie über den Gegenstand (›Die Landgemeinden im röm. Reich‹, Philologus, Bd. 53) am Platz gewesen.

Die Verdrängung der Kantone durch die Städte lasse sich für Italien nicht ziffernmäßig nachweisen, wohl aber für Spanien: unter Augustus (bei Plinius) seien von 293 Gemeinden 179 Städte, 114 Kantone; bei Ptolemaeus von 275 Gemeinden 248 Städte, 27 Kantone. Wie hier, sucht N. überall nach einer festen statistischen Grundlage.

§ 3. Die Munizipien. An der Gemeindeverfassung des heutigen Italien, das keinen Unterschied zwischen Stadt- und Land-

gemeinden kennt, in dem »Kommunen« von 100 Einwohnern neben solchen von 2000 □ Kil. (Rom) stehen, wird die Nachwirkung des römischen Stadtstaates erläutert. Die Schilderung seiner Entstehung leitet ein Hinweis auf die Entstehung der deutschen Stadt (aus Markt-, Zoll-, Münzrecht) ein, eine Folie, von der sich die teils verwandte, teils verschiedene Geschichte der italischen Stadt deutlich abhebt. Ihre erste Phase, die der uralten »cyklopischen« Mauer- ringe in Mittel- und Süditalien (z. B. in Lucanien, bei Potenza<sup>1)</sup> — mag man sie nun Burgen oder Städte nennen — wird etwas sehr kurz behandelt. Die von P. Orsi erforschten Sikelerstädte werden gar nicht erwähnt (sondern nur des litterarischen Zeugnisses für sie: Diodor 5, 6 gedacht). Hier trifft v. Duhns Vorwurf, daß N. zu wenig die Denkmäler berücksichtigt habe (s. unten) zu. Gewiß hat sich nicht überall aus diesen Burgen der Vorzeit eine Stadt, d. h. ein Stadtstaat, eine πόλις, entwickelt, sondern sind viele von ihnen befestigte Dörfer und ihre Insassen Gaugenossen geblieben, aber zuweilen können wir doch verfolgen, wie sich aus der Siedlung in zerstreuten Burgen ein Stadtwesen entwickelt. So ist aus den prähistorischen Burgen der Falisker zwischen dem See von Bracciano und dem Tiber (M. S. Angelo, M. Romano, Narce etc.) der Stadtstaat von Falerii hervorgegangen<sup>2)</sup>. Auch im Laufe der Darstellung kommen solche namenlosen Ansiedlungen zu kurz. N. geht mehrfach über recht wichtige Niederlassungen hinweg, weil sie namenlos seien (so S. 324, 462). Das heißt aber städtischer sein als ein Römer und ein moderner Italiener. Eine Landeskunde hat sich nicht allein mit den Städten, sondern ebensogut mit den anderen Ansiedlungen, namenlosen und bekannten, zu beschäftigen.

»An der Küste hat die Wiege des Stadtstaats gestanden, die Hellenen haben sie aufgeschlagen« (S. 18), »Die Anregung (zum Stadtstaat) pflanzt sich (von den Griechenstädten) zu den unabhängigen Stämmen fort, . . . soweit der Hauch des Meeres verspürt wird treten Gemeinwesen in die Erscheinung, die neben dem Ackerbau Gewerbe und Handel treiben« (S. 19). Diese Sätze dürften denn doch den Einfluß des hellenischen Städtewesens und Handels auf das italische Städtewesen überschätzen. Für den Norden giebt denn auch N. sofort (S. 18) eine selbständige Entwicklung des etruskischen Städtewesens unter dem Einfluß des einheimischen Handels und Gewerbes zu. Sollte dieses nicht auf die Mittelstämme und ihre städtische Entwicklung stärker gewirkt haben

1) Angaben über ihr Areal *Monumenti Antichi* X, 234. Es schwankt von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—6 Hektar.

2) S. *Monumenti Antichi* Vol. IV.

als die Griechen? Die Kultursphäre der hellenischen Kolonien berührt wohl die Bewohner Calabriens, Lucaniens, Bruttiums und (von Campanien aus) Samniums, aber die den Tiber berührenden Stämme und die Bewohner der Centralappenninen stehen weit eher unter etruskischem als unter griechischem Einfluß. Sollte aber nicht überhaupt die staatliche und städtische Entwicklung der Italiker eine selbständige gewesen sein? Was ist an der umbrischen *touta* fremd? Zeigt nicht das Beharren der andern Stämme bei der Kantonalverfassung und der zerstreuten Siedlung, daß hier die πόλις nicht gewirkt hat? Als zweiten Faktor für die Entstehung des Städtewesens nennt N. Gewerbe und Handel. Die haben freilich bei den Anwohnern der See, Griechen und Etruskern, die städtische Entwicklung mächtig gefördert, aber die Städte der Umbrier, Sabeller, Latiner sind nicht durch den Handel sondern durch den Ackerbau nicht allein entstanden sondern auch gewachsen. Gerne glaubt man dagegen N., daß die Fehdezeit die städtische Entwicklung befördert hat: »Von den Alpen bis zum Meer gilt die nämliche Losung: Acker und Garten, Haus und Hof gegen zügellose Gewalt zu schirmen.« Dann breitet das siegreiche Rom die Stadtgemeinde, auf der es selbst beruht, aus. Wieder hebt N. den Gegensatz des städtereichen Mittelitalien (Umbrien!) zu dem städtearmen Oberitalien hervor (S. 22). Man wird seine Erklärung dieses Gegensatzes: dort habe Augustus die vielen kleinen Gemeinden (*vici*) aus antiquarischer Liebhaberei bestehen lassen, hier, wo dieselben fehlten, wenige neue Großstädte geschaffen, der Belochschen (Bevölkerung S. 430) vorziehen, daß dort die Bevölkerung dichter als hier gewesen sei. Beloch operiert mit der Menge der hier und dort gefundenen Inschriften: in der 4., 5. und 6. Region (Appeninlandschaften) kommt bereits auf 4—6 □ Kilometer ein Stein, in Oberitalien erst auf 10—17 □ Kilometer (S. 431). Unter gleichen Bedingungen läßt sich allerdings von der Zahl der Inschriften auf die Dichtigkeit der Bevölkerung schließen, in diesem Falle aber sind die Bedingungen ungleich: in der Poebene mit ihrer dichten, intensiven Ackerbau und Industrie treibenden Bevölkerung ist von jeher das alte zerstört und, da die Steine fehlen, mancher Inschriftstein als Baumaterial verwendet worden, im Appenin dagegen sind die geringe Bauthätigkeit, die dünne Bevölkerung, der Ueberfluß an Steinmaterial für die Erhaltung der Inschriften günstig.

Der § 4 handelt von der vornehmsten Klasse der italischen Städte: von den Kolonien und der durch sie bewirkten Umwälzung des Grundeigentums. Dieses wird wiederum zahlen-

mäßig dargestellt, wie das schon Beloch (Ital. Bund S. 116 u. 149) gethan hatte. Die 35 von 495—177 v. Chr. deduzierten lateinischen Kolonien hätten an 300 □ Meilen (16500 □ Kil.) Land weggenommen (soviel wie die beiden Regionen V: Picenum und VI: Umbrien, die zusammen 16500 □ Kilom. groß sind; s. S. 3). Beloch kommt gar auf ca. 330 □ Meilen (vgl. Ital. Bund S. 149). Die Berechnung ist sehr hypothetisch, da uns nur für 5 der 35 Kolonien sowohl das Maaß des Looses wie die Anzahl der Loose überliefert ist; von weiteren zehn Städten kennen wir wenigstens die Zahl der Ansiedler. Außerdem kennen wir, was N. vernachlässigt, die Größe der Loose von mehreren »viritanen« Assignationen. Wir wissen nämlich, daß noch zur Zeit der Lex Licinia (367 v. Chr.) zwei Morgen als das normale Loos galten (Liv. 6, 36), wie denn vorher stets 2 oder 3 Morgen (höchstens mit einem Bruchteil) gegeben werden (s. Schwegler R. G. II, 416f.), daß noch im J. 340 v. Chr. Loose zu  $2\frac{3}{4}$  und  $3\frac{1}{4}$  Morgen vergeben worden sind (Livius 8, 11), daß einmal Cincinnatus (439 v. Chr. Dictator) Loose von 4 Morgen gab und daß erst nach 280 zweimal Loose zu 7 iugera<sup>1)</sup> vergeben werden (Columella praef. § 13—14). Man wird demnach annehmen können, daß bis zu den Samniterkriegen die alten 2 Morgen assigniert wurden, daß man im 3. Jahrhundert selten mehr als 7 Morgen und erst später mehr bewilligte — bei Deduktion von Bürgerkolonien kommen noch im J. 184—181 Loose von 5—6 iugera vor (s. S. 29). Nach alledem darf man für die ganze Reihe keinen höheren Durchschnitt als 5 Morgen pro Mann annehmen. Für die Zahl der Kolonisten dürfte sich aus der Tabelle die Durchschnittsziffer 3000 ergeben. Durchschnittlich wären demnach auf die Kolonie 15000 Morgen Land zu rechnen, also auf 35 Kolonien 525000 Morgen = etwa 24 □ Meilen parzellierten Landes. Hinzukommt der der Gesamtheit der Kolonisten assignierte und als Ergänzung der kleinen Loose unumgänglich nötige Gemeindebesitz. Er mag das Dreifache betragen haben (dann kommen zu den 5 Morgen Privatbesitz noch 15 Morgen Nutzung hinzu, sodaß jedermann im Ganzen die Nutzung von 20 Morgen gehabt hätte, was ein ziemlich hoher Satz ist), aber mit 100 □ Meilen dürfte man der Wahrheit näher kommen als N. mit 300. Auch dann war die durch die lateinischen Kolonien hervorgerufene Umwälzung noch bedeutend genug. Die starke Abweichung der Ergebnisse beruht darauf, daß Nissen und Beloch die Expropriation gleichsetzen mit dem Umfang der Stadtgebiete (die Beloch wiederum mit den Diö-

1) Allerdings kommen Loose von 7 iug. einmal bereits vorher, im J. 393 v. Chr., vor (Livius 5, 30), aber das ist entweder ganz singulär oder gar, wie Pais (Storia di Roma 1, 2, 37) meint, eine der beliebten Rückspiegelungen.

zesen, Nissen mit den heutigen Stadtgebieten gleichsetzt), wo doch den alten Bewohnern, soweit sie nicht gefallen waren, wohl oder übel wenigstens ein Teil des Landes belassen werden mußte. Außerdem muß gegen eine Gleichsetzung der antiken mit den modernen Territorien protestiert werden. Eine auf zwei so unsichere Voraussetzungen basierte Berechnung ist aber offenbar gar keine. Wenn man durchaus den Umfang der Expropriation berechnen will, kann es nur auf die obige Weise geschehen, besser aber verzichtet man, wo genügende Zahlen fehlen, ganz auf eine zahlenmäßige Schätzung.

Die Tabelle auf S. 29 zeigt, daß bis zu den großen Landerwerbungen in der Poebene die Normalzahl der in Bürgerkolonien deduzierten Ansiedler 300 gewesen ist. Nimmt man auch hier für das Ackerloos durchschnittlich 5 Morgen an, so würden für die bis zum J. 184 v. Chr. deduzierten 23 Bürgerkolonien assigniert worden sein an Loosen  $1500 \times 23 = 34500$  Morgen = 86 □ Kilometer = 1,6 □ Meile und an gemeinsamem Land (nach dem oben angenommenen Satz) 6 □ Meilen, also zusammen höchstens 8–10 □ Meilen. Für die 12 späteren Kolonien scheint 2000 die Normalzahl der Ansiedler gewesen zu sein. Wenn man die Größe dieser Loose auf durchschnittlich 20 Morgen veranschlagt<sup>1)</sup>, so würden diese 12 Kolonien  $12 \times 40\,000 = 800\,000$  Morgen = 2000 □ Kil. = c. 36 □ Meilen Ackerland erhalten haben, also alle Bürgerkolonien zusammen höchstens 50 □ Meilen. Für das Areal der Latinerkolonien ergab sich 100 □ Meilen. N. kommt denn auch zu dem Ergebnis (S. 29): »Der Flächenraum, der für diese Ansiedlungen (die Bürgerkolonien) beansprucht wurde, reicht entfernt nicht an den für die latinischen Kolonien verwendeten heran«. Gar nicht veranschlagen können wir den territorialen Umfang der *adsignatio viritana*, der Begründung von Bauernstellen ohne städtischen Zusammenhang. Anderes den Italikern genommenes Land blieb als Domäne liegen. Auf ihm trat an die Stelle des alten Besitzers

1)	193 v. Ch.	col. lat.	Copia	20 Morgen
	192	" "	Vibo	15 "
	189	" "	Bononia	50 "
	181	" "	Aquileia	50 "
	183	" "	col. c. Rom. Mutina	5 "
	"	" "	Parma	8 "
	"	" "	Saturnia	10 "
	181	" "	Graviscæ	5 "
	177	" "	Luna	50 <sup>1/2</sup> "

Marius giebt 14 Morgen (Plutarch, *Crassus* 2). Der Durchschnitt dürfte also 20 Morgen sein.

nicht der Kolonist sondern der ›Possessor‹. Auch für seinen Umfang fehlen die Zahlen.

Hatten die Assignationen und Possessionen die Italiker von Haus und Hof verdrängt, so trugen die gracchischen Assignationen, den Umsturz des Bestehenden in die römische Bürgerschaft. N. berechnet den Umfang des den Possessoren entzogenen Landes auf 100 □ Meilen. Das ist vielleicht zu hoch gegriffen, denn die Lex Servilia des J. 63 v. Ch. beantragte (Cicero *de l. agraria* 2, § 78) und Cäsar gab (Cic. *ad Att.* 2, 16) den im *ager Campanus* angesiedelten Proletariern nur 10 Morgen, während N. als Durchschnitt der grachanischen Loose 30 Morgen ansetzt. Die in der *lex agraria* vom J. 111 v. Ch. § 14 erwähnten 30 iugera durfte N. nicht anführen, denn da handelt es sich um Possessionen, nicht um assigniertes Land.

In dem Abschnitt über die Militärkolonien (S. 30f.) folgert N. aus der Stelle Cicero *pro Caecina* § 102, daß Ariminum eine sullanische Kolonie gewesen sei. Sehr mit Unrecht, denn dort steht, daß Sulla den Volaterranern das Recht gegeben habe ›*quo fuerint Ariminenses quos quis ignorat XII coloniarum fuisse*‹: die Praeterita können sich nur auf ein älteres vor Sulla (nämlich durch die lex Julia des J. 90) aufgehobenes, nicht auf ein von Sulla gegebenes, Recht beziehen und nach wie vor wird man in dem Stadtrecht von Ariminum oder dem der ›XII Kolonien‹ mit Mommsen (Staatsrecht 3 S. 624) das Recht der 12 jüngsten latinischen Kolonien, an deren Spitze A. steht (s. Marquardt, Staatsverw. 1<sup>2</sup>, 50), sehen. Von den beiden anderen angeführten Stellen erwähnt die eine (Cicero, *Verr. act.* II, 1 § 36) die Zerstörung der Stadt durch die Sullaner, die andere (Appian, *b. civ.* 1, 87) die kriegerischen Operationen bei derselben, keine also eine sullanische Kolonie Ariminum.

Um den Besitzwechsel, den die 44 seit 44 v. Chr. deduzierten Kolonien veranlaßt hätten, zahlenmäßig zu veranschaulichen, addiert N. wiederum die Flächen der 44 Territorien und kommt so zu dem Ergebnis, daß von den Hufen der Veteranen  $\frac{1}{5}$  der gesamten Bodenfläche Italiens eingenommen worden sei (S. 33). Die Berechnung ist auch hier durchaus falsch, denn für die Deduzierten ist keineswegs überall die ganze Feldmark eingezogen worden. Wir haben einen besseren Anhalt an der Zahl der von den Triumvirn und von Augustus deduzierten Veteranen, die N. selbst anführt. Rechnet man auf den Mann 30 Morgen<sup>1)</sup>, so haben die 170 000 Ve-

1) Augustus setzte nach Dio Cassius 55, 28 für den Prätorianer 20 000, für den Legionar 12 000 Sesterzen aus; das ist der Wert von 20 und 12 Morgen besten Bodens (Columella 3, 3, 8 rechnet 1 iug. Weinland zu 1000 Sest.). Die Triumvirn gaben nach Feldmesser p. 214, 14 in Volterra 25—35 Morgen.



teranen der Triumvirn + 120 000 Veteranen des Augustus (S. 31)  $290\,000 \times 30 = 8\,700\,000$  Morgen =  $21\,750$  □ Kil. (= ca. 396 □ Meilen) erhalten. Das ist nur  $\frac{1}{9}$  der Anbaufläche Italiens (200 000 □ Kil. nach P. D. Fischer, Italien S. 212). In dieser Zahl kommt drastischer als in den von der Litteratur überlieferten Klagen der Expropriierten die durch die Veteranenversorgung bewirkte Umwälzung des Besitzstandes zum Ausdruck. Es ist trotz solcher Versehen ein Verdienst N., derart überall die Geschichte statistisch beleuchtet zu haben.

§ 5. Die Entwicklung der Städte. Auch hier geht N. von der Statistik aus: ›Um die Fülle der Erscheinungen zu erläutern, gehen wir von der Bestimmung ihrer (der Städte) Größe aus.‹ N. glaubt die Zahl der Wehrmänner und damit auch die der ganzen Bevölkerung aus dem Umfang der Stadtmauer berechnen zu können. Er stellt die Theorie auf, daß man wie in der Schlachtreihe auf den Kämpfer 3 Fuß Breite (s. Polyb. 18, 29, 2 und 30, 6) so bei der Verteidigung der Stadtmauer auf die Verteidiger 3 Fuß Wallstrecke gerechnet habe. So habe ja Aosta 3000 Kolonisten und ca. 9000 Fuß Mauerumfang. Er giebt zwar zu, daß die natürliche Deckung durch Wasserläufe und Abhänge mitspreche, kommt aber dann zu dem unerwarteten Schluß: ›Deshalb kann die Zahl der Verteidiger bedeutend höher sein als das oben aufgestellte Verhältnis zum Mauerring anzeigt, jedoch kaum niedriger.‹ Wie aber, wenn der halbe Umfang der Mauer, durch Abhänge gedeckt, keiner oder nur weniger Verteidiger bedurfte? Und ganz ummauert pflegen die Städte auch dann zu sein, wenn bei einigen Stellen ein Angriff so gut wie ausgeschlossen ist. Läßt sich ein Felsennest nicht von einer Handvoll Leute verteidigen? Wenn schon einmal eine Theorie aufgestellt werden soll, so müßte, um das Minimum der Wehrmänner zu berechnen, nicht die Mauerlänge, sondern die Ausdehnung der normal zu besetzenden Angriffsstellen durch 3 dividiert werden. Aber nicht einmal bei Städten in der Ebene ohne natürliche Deckung, also mit gleichmäßiger Angriffsfront läßt sich eine Regel aufstellen, denn hier ist die Mauer fest und hoch, der Graben breit und tief, dort beides schlecht; hier bietet ein benachbarter Wald dem Angreifer Material zu Belagerungsmaschinen, muß also die Stadt besonders wehrhaft sein, dort ersparte den Belagerten eine vorzügliche Artillerie eine Menge Verteidiger. Es giebt wirklich Dinge, die keine Schematisierung vertragen.

Auf festerem Boden steht N., wenn er (S. 36) die Bedeutung der Städte nach ihrer Grundfläche und dem Mauerumfang bewertet. Allein schon die riesige Ausdehnung ihrer Mauern legt ein beredtes Zeugnis ab von der Blüte der Griechenstädte des Sü-

dens<sup>1)</sup>. An der Spitze stehen Kroton mit 18 und Tarent mit 15 Kil. Mauerumfang. Es folgen die etruskischen Städte, von denen mehrere über 5 Kil. Umfang haben, während die anderen italischen Städte es nur bis durchschnittlich 2 Kil. bringen. Allein Roms Mauern mit 9,8 Kil. sind denen der etruskischen Städte gleich und überlegen. Und hier zeigt N. an einem drastischen Beispiel, was die Zahlen lehren. Nur eine so große Stadt hätte die Herrschaft über Veji und Latium erringen können: also sei die ›Servianische‹ Mauer (oder wenigstens, wird man abschwächen dürfen, eine Mauer des 5. Jahrh.) eine Thatsache und die heutige, nach O. Richter aus der Zeit der Samniterkriege stammende Mauer nur eine Erneuerung der alten.

Es folgt die Baugeschichte der italischen Städte, so wie wir sie von dem Verfasser der ›Pompejanischen Studien‹ erwarten konnten. Es ist nur natürlich, daß sich die Darstellung hier wie im folgenden Kapitel eng, oft wörtlich, an das ältere Werk anlehnt.

Auch das folgende Kapitel über die Landstraßen (§ 6) zeigt den genauen Kenner der technischen Seite des Altertums. Die Behauptung, daß die Römer die Straßenpflasterung von den Karthagern gelernt hätten (S. 50)<sup>2)</sup>, entbehrt eines antiken Belegs, denn die Isidorstelle (*orig.* 15,16) sagt nur, daß die Punier (nicht die Karthager) zuerst Straßen gepflastert und die Römer die Chausseen über die ganze Welt verbreitet hätten und ist an sich unwahrscheinlich. Denn wo hätten die Römer vor 312, in welchem Jahre die Via Appia gebaut wird, das karthagische Straßenwesen studieren können? Dagegen war bei den griechischen Nachbarn die Pflasterung längst in Uebung. Für den schlechten Zustand des pompejanischen Plasters macht N. die ›neronische Mißwirtschaft‹ verantwortlich (S. 31). Aber die Sorge für das Straßenwesen lag doch damals längst den munizipalen Behörden ob (s. Mommsen, Staatsrecht 3<sup>3</sup>, 429). Für Pompei speziell brauche ich wohl nur an die Pflasterung der Straße ›*a miliario usque ad cisiarios*‹ zu erinnern. Wie hier der Tadel, so richtet sich bei der Frage, wer zuerst die Kommunalwege der öffentlichen Benutzung geöffnet habe, das Lob an die falsche Adresse: ›Erst die Gracchen haben bei ihren Landanweisungen Haupt- und Nebenwege gleichmäßig dem Verkehr preisgegeben, diesem Beispiel sodann sind Sulla und Augustus gefolgt‹ (S. 52) und, noch drastischer, S. 53: ›In der That hat der kühne Neuerer (C. Gracchus) zuerst die Freiheit des Verkehrs gegen

1) Diesen Schluß hat schon Velleius gezogen. Er sagt (1, 4): ›*vires autem veteres earum urbium hodieque magnitudo ostentat moenium*‹. Die Stelle fehlt bei Nissen.

2) In den Pomp. Stud. S. 518 ist es noch eine Vermutung.

die Absperrung der Gemeinden verfochten.« Gewiß ein neuer, schöner Zug im Bilde des großen Tribunen — C. Gracchus der Apostel des freien Verkehrs — wenn er nur besser bezeugt wäre! So aber vermerkt der *liber coloniarum* die Popularservitut (die Öffentlichkeit der Flurwege) nur bei einer gracchanischen Assignation (Corfinium: Feldmesser p. 228, 19) während er bei allen anderen »*lege Sempronia*« angelegten Wegen sagt: »*iter populo non debetur*« (so 210, 14; 229, 17; 230, 22; 233, 11; 237, 12).

Wichtig ist der Nachweis, daß die Anlage der römischen Chausseen keineswegs, wie man anzunehmen geneigt sei, mit der Anlage der Kolonien gleichen Schritt gehalten, sondern daß Rom erst spät von seinem Eigentumsrecht Gebrauch gemacht hat (S. 53). Wenn aber N. daran den schon in den Pompejanischen Studien aufgestellten Satz anknüpft, daß in Rom bereits im J. 180 v. Chr. die Pflasterung der Straßen durchgeführt sei, so nimmt das nach Mommsens Widerlegung (Hermes 1877, 486) Wunder. Aus Cäsars *lex municipalis* sehen wir, wie wenig das noch im Jahre 45 v. Chr. der Fall war, *via* hat vielmehr in der Liviusstelle (41, 27), auf der N. fußt<sup>1)</sup>, seine juristische Bedeutung: Fahrstraße.

Eine jedes Fundamentes baare Kombination ist es, wenn N. behauptet (S. 55): »Bemerkenswerter erscheint uns, daß die dem jüngeren Griechen- und Römertum eigentümliche Sitte, die Toten an der Straße zu bestatten, . . . allein dem kunstmäßigen Wegebau ihre Verbreitung verdankt. Die bei der Chausseierung überflüssig gewordenen Streifen zu beiden Seiten des Damms wurden von der Gemeinde durch Schenkung und Kauf zu diesem Zweck veräußert.« (Vgl. Pomp. Stud. S. 540). Erstens ist diese Sitte uralt — ich brauche wohl nur an die Gräberstraße vor dem Dipylon zu erinnern; im übrigen bietet Pausanias fast auf jeder Seite Beispiele (s. auch Curtius, Wegebau d. Gr. S. 258). Zweitens bedurfte es zu ihrer Verbreitung nicht erst der Umwandlung der »breiten Landwege« in Chausseen sondern von jeher wird, wer seine Toten an der Straße bestatten wollte, dem Anlieger die nötige Parzelle abgekauft haben. Drittens beruht der Satz auf einer falschen Voraussetzung, da die in einigen Feldmarken (s. Feldm. p. 232, 236, 240) vorkommenden bis 120 Fuß breiten Richtwege (*limites*) keineswegs die Vorgänger der Chausseen gewesen sind (wie denn für die Verwandlung eines solchen *limes* in eine Chaussee auch nicht ein Zeugnis vorliegt). Die Chaussee verbindet Stadt und Stadt, jene breiten Wege sind Koppelwege, die meist nicht über das Territorium hinauslaufen. N. hat die

1) *censores . . vias sternendas silice in urbe . . locaverunt.*

alten Landwege unseres Nordens (S. 50) auf den Süden übertragen, (wo man sich doch, besonders im gebirgigen Italien und Griechenland, viel mehr des Maultiers als des Wagens zum Transport bediente und z. T. noch bedient) und den vor dem Herkulaner Thor festgestellten Fall der Umwandlung eines breiten Landwegs in eine schmale Chaussee mit Gräberrand (Pomp. Stud. S. 527) verallgemeinert.

Noch verkehrter ist der folgende Satz: »Die anmutige Gemeinschaft zwischen Leben und Tod ist von Athen nach Rom, von Rom über das ganze Reich getragen und gepflegt worden, bis der neue Glaube den Zusammenhang zerriß, gesonderte Friedhöfe schuf und dem Lärm des Tags entrückte.« Eine schöne Antithese, aber wer weiß heute nicht, daß »gesonderte Friedhöfe« uralt sind! Muß man denn N., den Kenner Italiens, an die einsamen Nekropolen der etruskischen Maremme, an die Grabfelder der Terramare, an die Certosane Nekropole von Bologna erinnern? Es folgen feine Bemerkungen über die Einwirkung des Straßenbaus auf den Absatz der Produkte und die Hebung der Preise (Billigkeit des Lebens in der entlegenen Poebene, hohe Preise der nach Rom eingeführten Waaren). Auch das über die verschiedenen Benennungen der Städte (nach einer Gottheit, nach dem Ort, dem Fluß etc.) Gesagte ist einwandfrei.

Nachdem bisher in natürlicher Folge die Einteilung Italiens in Stadtbezirke (§ 1), die neben den Städten fortbestehenden Landgemeinden (§ 2), die verschiedenen Städtelassen (§ 3 u. 4), die Entwicklung der Städte (§ 5) und das die Städte verbindende Straßennetz (§ 6) dargestellt wurden, folgt nunmehr im § 7 ein Kapitel über Maaß und Münze, dann § 8: Die Volkswirtschaft und als letzter § 9: Die Bevölkerung. Ich gestehe, daß ich nach § 6 noch mehr als diese drei Kapitel erwartet hätte. Eine Einleitung zu einer geographischen Darstellung der italischen Städte mußte noch eine Menge anderer Dinge behandeln. Sie mußte eine Darstellung des italischen Städtewesens und der kleineren Siedlungen nach der äußeren, topographischen Seite geben und berichten von der Verteilung der Städte im Land (in Flußthälern, an Pässen etc.)<sup>1)</sup>, von der Lage der Städte<sup>2)</sup> (der südetruskischen Städte auf einer von

1) Vgl. Toutain, *Cités rom. de la Tunisie* p. 46 f.

2) Vergl. G. Hirschfeld, »Zur Typologie griech. Ansiedlungen« in der Festschrift f. Curtius. Hier mußte die im Text oft berührte Wanderung der Städte gewürdigt werden, die Erscheinung, daß eine Stadt im Mittelalter wieder die Stelle der ursprünglichen Ansiedlung auf einem Berge aufgesucht hat, während sie in der Kaiserzeit in die Ebene hinabgestiegen war. So liegt Orvieto (= *Urbs*

konvergierenden Schluchten gebildeten Tuffinsel, der nordetruskischen auf Bergen), von der Anlage der Städte (schachbrettförmiger Stadtplan etc.), von den Städtenamen (die in § 6 nur gestreift werden), von dem Bauwesen (von dem in § 7 nur die Entwicklung skizziert wird), den Arten der Stadtmauer, den öffentlichen und privaten Gebäuden, von der Wasserversorgung, den Nekropolen, der Flurteilung, den Grenzen, von den topographischen Grundzügen des Verkehrs, kurz es mußten hier die vielen topographischen Einzelheiten, mit denen uns die Führung durch die Städtewelt Italiens bekannt macht, zu einem Bilde vereinigt, das allen oder vielen Städten gemeinsame hervorgehoben werden. In einer Landeskunde Italiens können wir leichter ein Kapitel über Maaß und Münze als eine solche Darstellung missen. Vor allem vermisse ich sehr ein Kapitel über die kleinsten Zentren des platten Landes: die *villae*, die Bauern-, Gutshöfe und Luxusvillen. Sie haben dasselbe Recht auf Beachtung wie die Landgemeinden, und bedeuten nach der territorialen Seite hin zumteil mehr, denn bekanntlich bilden die Güter des Kaisers und der Großen oft selbständige Territorien neben den Städten<sup>1)</sup>. Von den Bischofsitzen befinden sich nicht wenige auf solchen Grundherrschaften. Bei der Vorliebe der späteren Römer für eine Villeggiatur machten besonders die schmucken Landhäuser in Berg und Thal oder am Meeresstrand einen wesentlichen Zug des Landschaftsbildes aus, den es sich wohl gelohnt hätte im Zusammenhang darzustellen. Weit weniger heben sich die in § 2 behandelten Dörfer von den Städten ab, da sie mit ihnen in den meisten Fällen die geschlossene Siedlung Haus an Haus gemeinsam gehabt haben, sodaß wie heute der Unterschied nur ein gradueller gewesen sein wird. Jedermann würde sich wundern, in einer Landeskunde des deutschen Ostens nur die Städte dargestellt zu sehen. Nun waren und sind aber manche Gegenden Italiens genau so wie der deutsche Osten ein Land der Gutshöfe und Meiereien. So Apulien, wo sich die Städte schon damals auf die Zone am Meer beschränkten, so der *ager Romanus*, in dessen uralten Städten sich schon zu Strabos Zeit die Schlösser oder Meiereien der Latifundienbesitzer eingenistet hatten<sup>2)</sup>, die dann ihrerseits wieder der Kern

*vetus*) wieder auf dem Platze der alten Etruskerstadt Volsinii, während das römische Volsinii im heutigen Bolsena am Ufer des Sees fortbesteht. Dieselbe Wandlung veranschaulichen die Namen Norba — Ninfa — Norma, Viterbo (= *vetus urbs*), Caere — Ceri — Cerveteri (= *Caere vetus*) (S. 347).

1) S. meine Schrift »Die röm. Grundherrschaften« (Weimar 1896).

2) Strabo p. 220: Κολλατία... καὶ Ἀντέμναι καὶ Φιδῆναι καὶ Λαβικὸν καὶ ἄλλα τοιαῦτα τότε μὲν πολίχνη, νῦν δὲ κῶμαι, κτήσεις ἰδιωτῶν.

der Tenuten und Casali der mittelalterlichen Barone geworden sind, sodaß diese malerischen Zierstücke der Campagna nicht weniger als drei geschichtliche Epochen vergegenwärtigen. Ueber alle dem wäre freilich aus der Einleitung ein besonderer Band (eine ›Chorographie der italischen Städte‹) geworden.

Der § 7, Maaß und Münze, für den N. durch seine Darstellung der Metrologie in Jw. Müllers Handbuch gut vorbereitet war, enthält eine Reihe feiner Beobachtungen. Mit Unrecht erklärt N. freilich die Unbestimmtheit der ältesten italischen Feldmaße (der *actus* hat 120, der *vorsus* 100 Fuß) aus einer gemeinsamen Wirtschaft der ältesten Zeit, bei der es nicht auf genaue Feldmaße ankam (S. 62), während doch der *actus* latinisch, der *vorsus* umbrisch-oscisch ist. In dem 2,2 Kil. breiten Landstreifen, den die Ligurer den Römern für die Rivierastraße abtraten, erkennt er das älteste Zeugnis für die gallische *leuga* (S. 66). Er sieht in dem Festhalten der römischen Kolonisten von Venusia und Luceria am Schwerekupfer, während ringsum Edelmetall zirkulierte, die römische Politik der Absperrung und vergleicht damit das spartanische Eisengeld (S. 79). Die primitive Volkswirtschaft der Appeninlandschaften und die fortgeschrittenere der Etrusker, Griechen und Campaner prägt sich in der S. 72 f. aufgestellten Liste der Münzstätten und ihrer Prägungen (im Appennin nur Kupfer) aus.

Besonderen Beifall wird überall § 8: Die Volkswirtschaft finden. Die Wandlungen der römischen Wirtschaftsgeschichte sind knapp aber plastisch dargestellt: die auf dem Weidebetrieb und primitivem Ackerbau beruhende Feldgemeinschaft der ältesten Zeit, die Ausbildung des Privateigentums in Folge des Uebergangs zu intensiveren Kulturen (Wein- und Oelbau), der Ruin des Bauernstandes und der Landwirtschaft durch das Kapital und die nur auf Erhaltung der Domäne und der Possessionen bedachte Agrarpolitik des herrschenden Adels, der unproduktive Reichtum der Kaiserzeit, der das Edelmetall für Luxuswaaren ins Ausland (China, Indien) gehen läßt, das Einschwinden des italischen Getreidebaus, dem das billige Getreide der Provinzen den besten Absatzplatz: die Hauptstadt versperrte, die Steigerung der Baumzucht und der durch die Blüte der Wollmanufaktur begünstigten Schafzucht und die Bedeutung des Exports der italischen Industrie.

Ein an Kontroversen reiches Feld betritt N. in dem letzten der Bevölkerung gewidmeten Kapitel (§ 9): ›Was die Ueberlieferung an statistischen Angaben enthält ist wenig und dies Wenige wird verschieden gedeutet.‹ N. sucht den Nachweis zu erbringen, daß Italien im Zeitalter des Augustus nur um 20—25 % dünner bevölkert gewesen sei als heute, daß es an die 16 Millionen Einwohner (davon 10 Mill.

Freie) gehabt habe (S. 104, 122). Als N. dies schrieb, hatte Italien gegen 22 Mill. (1900 hatte es  $31\frac{1}{2}$  Mill.: s. *Annuario Stat.* 1900, 90). Er setzt sich durch diesen hohen Ansatz in den schärfsten Gegensatz zu Beloch, der nur  $5\frac{1}{2}$  Mill. annimmt (Bevölk. S. 436). N. läßt es an ausführlicher Begründung seines Ansatzes nicht fehlen. Zunächst sucht er für einzelne Territorien und Landschaften nachzuweisen, daß ihre Bevölkerung nicht sehr hinter der heutigen zurückstand. Zu Gebote stehen für eine solche Berechnung vor allem die Zahlen der von Rom in die Kolonien deduzierten Ansiedler (vgl. S. 27 f.), aus denen man nach dem bekannten Satz (s. Beloch a. a. O. S. 53) durch Multiplikation mit 4—5 die Zahl der Bevölkerung berechnen kann. Dann versucht er den anderen Faktor, den Flächeninhalt des zugehörigen Gebiets, für den es durchaus keine antike Ueberlieferung giebt — denn die assignierten Loose bilden nur einen Teil des Gebiets, — aus den Kreisen (*circondario*) des heutigen Italien zu bestimmen, indem er im allgemeinen jene mit diesen identifiziert. Diesen Weg hatte schon vor zwanzig Jahren Beloch gewiesen, der aber mit besserem Recht die Diözesen, die viel getreuer als die modernen Kreise die alten Territorialgrenzen wiedergeben, benutzt (vgl. Beloch, Ital. Bund S. 69). N. hebt selbst hervor (S. 102), daß die Gemeindegrenzen im Lauf der Jahrhunderte stark verändert worden sind und daß eine historische, diese Veränderungen und damit den ursprünglichen Zustand feststellende Untersuchung fehlt; trotzdem baut er auf so unsicherer Grundlage seine Berechnung auf. Daß die gewonnenen Resultate gänzlich hypothetisch sind, zeigt schon der Vergleich mit Belochs Berechnung. Beloch identifiziert (It. Bund S. 141) das Gebiet von Venusia mit den Diözesen Venosa und Ascoli = 2280 □ Kil., Nissen (S. 103) mit dem Kreis Melfi = 1583 □ Kil. Das Gebiet von Sora schätzt Beloch (S. 149) auf 640, Nissen (S. 103) auf 200 □ Kil.'). Sora und Interamna sollen nach N. gleich große Territorien gehabt haben, Beloch dagegen schätzt das von Interamna auf 130 □ Kil.

Aber nicht allein ist der Divisor, der Flächeninhalt der Territorien, ganz hypothetisch, sondern obendrein ein falscher Dividend angenommen. N. hat wie in § 4 (s. oben S. 441) ganz vergessen, daß neben den Kolonisten die alten Einwohner ganz oder zumteil sitzen blieben. Dieser Faktor tritt mit größter Deutlichkeit hervor, wenn man die Territorien der Poebene mit der Zahl der Kolonisten vergleicht. So würde Cremona, welches heute 178 Einwohner auf den □ Kil. hat, damals nur 31 gehabt haben, wenn man allein die 6000 Kolonisten

1) S. 103: »Zu hoch ist das nicht gegriffen, eher zu niedrig«.

in Betracht zieht (S. 108). Hier ist denn auch N. dieser in der Regel wohl mehr als 50 % der Bevölkerung ausmachende Faktor nicht entgangen (vgl. S. 109 oben), aber bei den südlichen Landschaften vergleicht er die Flächen der Territorien nur mit der Zahl der Kolonisten. Ebenso vernachlässigt er ganz die Zahl der Sklaven. Mag sie auch in den Appenninlandschaften, wo sich der kleine, selbst wirtschaftende Bauernstand gehalten hat, nicht bedeutend gewesen sein, in dem Latifundienland Etrurien hat sie die Zahl der freien Bewohner sicher weit übertroffen. Wenn man deshalb zu den 5—10 freien Einwohnern pro □ Kil., die der etruskische Heerbann des Jahres 225 v. Chr. ergibt, 10—15 Sklaven hinzurechnet, so erhält man mit 15—25 Köpfen pro □ Kil. eine Ziffer, die durchaus annehmbar ist. In anderen Latifundienländern wie Lucanien und Calabrien kommen auf den □ Kil. 13 Menschen (Beloch S. 426).

Durch die alten Einwohner und die Sklaven wird aber der Dividend so stark erhöht, daß Nissens Berechnungen noch zu niedrig sein würden, wenn die Berechnung der Territorien zuverlässig wäre.

Uebrigens sind noch verschiedene der überlieferten Zahlen zu beanstanden. N. verteidigt gegen Beloch (a. a. O. S. 428<sup>1)</sup>) die Notiz Strabos, daß Patavium ehemals 120 000 Streiter gestellt habe: die Hauptstadt stehe hier für das Volk, die Veneter. Dagegen wendet Beloch jetzt (Beitr. z. alt. Gesch. 3, 480) wohl mit Recht ein, daß ein großer Teil des Veneterlandes von Sümpfen und Lagunen eingenommen gewesen sei und daß die Bevölkerung des übrigen Landes im 16. Jahrhundert bei weitem noch nicht die Dichtigkeit gehabt habe, die sich aus jener Zahl für das 4.—3. Jahrhundert v. Chr. ergeben würde. Mit Recht verwirft Beloch ferner (S. 472) die allein von Dionys überlieferte Zahl der Kolonisten von Venusia: 20 000<sup>2)</sup>. Ein Blick auf die von N. zusammengestellte Liste (S. 27) bestätigt diese Kritik, denn aus ihr tritt deutlich die Zahl 2000—3000 als Durchschnitt hervor; nur selten werden 4000 oder 6000 Mann deduziert. Eine derartige Ausnahme, wie sie 20 000 Mann darstellen, läßt sich auch aus der strategischen Bedeutung des Platzes nicht rechtfertigen. Vielleicht beruht die Zahl auf einer Verwechslung der ganzen Bevölkerung mit den Kolonisten: 4000—5000 Kolonisten führen auf eine Einwohnerzahl von 20 000.

Dagegen möchte ich gegen Beloch verteidigen die 47 000 Apuaner, welche im J. 180 vor Chr. nach Samnium deportiert wurden

1) »Daß die Angabe Strabos .. nicht den geringsten Wert hat, bedarf doch wohl keiner Bemerkung.«

2) So auch schon Niebuhr (Vorträge über Länderkunde S. 497).



und fortan die Gemeinde der Ligures Baebiani bildeten. Wenn das ganze Volk der Ligurer 40 000 Krieger aufstellte, also etwa 180 000 Menschen zählte (s. unten), dann mag der eine Stamm wohl 47 000 Seelen gezählt haben. Ebenso wenig ist unwahrscheinlich, daß eine Zählung stattgefunden hat, denn um dem Stamm neue Wohnsitze anzuweisen, mußte man seine Kopffzahl kennen. Man denke nur an den ganz analogen Fall der Helvetier. Eine andere Frage ist freilich, ob N. den Umfang des Territoriums der L. Baebiani richtig bestimmt hat, ob es nicht viel größer, also die Dichtigkeit der Bevölkerung geringer gewesen ist als N. annimmt. Ich vermisze sowohl bei Nissen wie bei Beloch (S. 465) die Verwertung der Stelle Plutarch, *Aem. Paul.* 6, in der angegeben wird, daß die Ligurer um 200 v. Chr. eine Kriegerschaft von 40 000 Mann aufgestellt hätten, was auf eine Bevölkerung von ca. 180 000 schließen läßt = ca. 16 Menschen auf den □ Kilometer (vgl. Nissen S. 3). Die wichtige Stelle wird von N. im 1. Band citiert (S. 468), aber weder hier noch im 2. Band (S. 109) benutzt. Die Zahl ist durchaus glaubwürdig; auch die Seltenheit der Inschriften lehrt, daß die Riviera damals nur dünn bevölkert war (s. Nissen S. 140).

Nachdem man seit Schweglers gründlichem Nachweis (Röm. Gesch. 2, 679 f.), daß die für die Zeit von 550—392 v. Chr. überlieferten Zahlen der waffenfähigen Bürger für das kleine Gebiet unmöglich hoch sind, allgemein diese ältesten Censuszahlen verworfen hatte (s. Mommsen, Röm. Gesch. 1<sup>7</sup>, 429 u. Beloch, Bevölk. S. 342), bekennt sich N. nunmehr zu dem einzigen Ausweg, um sie zu halten, zu der Annahme, daß sie sich nicht auf die Bewaffneten sondern auf die gesamte Bevölkerung bezögen, womit dann freilich Raum geschafft wird<sup>1)</sup>. Aber diese Vermutung ist vollständig unhaltbar. Erstens ist es undenkbar, daß der Census sich bis 392 auf das ganze Volk, nach 339, was feststeht, nur auf die Waffenfähigen erstreckt hat, zweitens werden als Gegenstand des Census auch für die ältere Zeit stets die Waffenfähigen bezeichnet — nur Plinius (*n. h.* 33, 16) nennt an Stelle der *civium (qui arma ferre possunt*: so Fabius) *capita* die *capita libera*, was Beloch (S. 376) wohl mit Recht aus der zu seiner Zeit üblichen Praxis (s. unten) erklärt. Drittens läßt sich dem ältesten Rom, einer Bauerngemeinde, keine

1) Der Census von 392 v. Chr. soll ca. 152 000 Bewaffnete ergeben haben. Das führt zu einer Bevölkerung von ca. 600 000. Bei einem Gebiet von ca. 1000 □ Kil. (Beloch S. 320) würde das auf den □ Kil. 600 Bürger ergeben, eine Bevölkerung von 152 000 dagegen nur 152, was immer noch viel, aber annehmbar ist.

Volkszählung zutrauen; der Vergleich mit der helvetischen, zu dem N. seine Zuflucht nimmt, ist abzuweisen, weil es sich hier um einen besonderen Fall handelt: ein Volk, das neue Wohnsitze sucht, muß wissen, für wie viel Köpfe Land zu beschaffen ist.

Eine zweite Kontroverse betrifft die Auffassung der späteren Censuszahlen. Mit Mommsen (Staatsrecht 2<sup>s</sup>, 411) meint N., daß nur die *iuniores*, das erste Aufgebot von 17—46 Jahren, nicht, wie Beloch annimmt (Bevölk. S. 317 und Beiträge zur alten Geschichte 3, 474), auch die *seniores* gezählt seien. Aber auch die Aelteren werden zum Dienst herangezogen und verzeichnet<sup>1)</sup> (s. Mommsen, Staatsr. 2<sup>s</sup>, 409). Wenn man aber die *seniores* überhaupt noch, wenn auch selten, einzog (*seniorum cohortes*: Liv. 10, 21, 4), so hat man sie nicht allein zu politischen Zwecken verzeichnet, wie Mommsen (a. a. O. 3<sup>s</sup>, 262) will, und mußte man sie auch zählen, um zu wissen, wie stark das Notaufgebot sei. Auch kann *civium capita*, wie stets vom Census gesagt wird, nicht die *iuniores* allein bedeuten (Beloch a. a. O. S. 318). Bestehen bleibt ferner der Einwand Belochs (S. 317), daß, wenn die im Jahre 225 v. Chr. censierten 290 000 Mann nur *iuniores* gewesen seien, man auch nach Cannae über mehr als 80 000 Mann hätte verfügen müssen. Denn wenn auch, wie N. annimmt (S. 113), ein Teil der Gemusterten als untauglich zurückgewiesen sein sollte — man wird aber in jener Not nicht viel Federlesens gemacht haben — so konnten doch 290 000 *iuniores* durch den Krieg höchstens auf 200 000, nicht aber auf 80 000 (s. Beloch S. 317) reduziert werden<sup>2)</sup>.

Wenig Beifall wird auch die zuerst von Mommsen aufgestellte (Staatsr. 3<sup>s</sup>, 586) Ansicht finden, daß in die Heerliste wohl die Kontingente der anderen Halbbürgergemeinden, nicht aber das der Campaner aufgenommen worden sei (S. 114). Das folgt aus den dafür angeführten Berichten über das Aufgebot des J. 225 keineswegs, denn wenn hier ›Römer und Campaner‹ gesagt wird, so bedeutet das nicht eine Sonderstellung der Campaner, sondern Gleichstellung.

Daß sich die Zahlen des augusteischen Census nicht auf die Waffenfähigen, sondern auf eine umfassendere Kategorie be-

1) Gewiß in besonderen Listen (Mommsen S. 409). Dadurch wird N.s Einwand, daß ihre Aufnahme in die Heerliste die Brauchbarkeit derselben gestört hätte (S. 112) erledigt. Daß diese *tabulae seniorum* nie erwähnt werden, was Mommsen (S. 409 Anm. 3) betont, beweist nichts gegen ihre Existenz, denn die *tabulae iuniorum* kommen auch nur einmal vor.

2) Vgl. auch den neuen, ausführlichen Nachweis Belochs in den Beitr. z. Alten Gesch. 3, 476.

ziehen, hatte Beloch aus den Zahlen (über 4 063 000 im Jahre 28 v. Chr. gegen 900 000 im J. 70) gefolgert (Bevölkerung S. 374). Wer aber ist außer den Wehrfähigen mitgezählt worden? B. nimmt eine allgemeine, nur die Sklaven aus- also Kinder und Frauen einschließende Volkszählung nach heutiger Art an. Dagegen behauptet N. mit Recht, daß nur ein Teil von ihnen, nur die selbständigen Frauen und Kinder, die *orbi et orbae* (s. Mommsen, Staatsr. 2<sup>3</sup>, 365), mitgezählt seien. Das folgt m. E. aus dem Zusatz »*praeter orbos et orbas*«, mit dem z. B. Livius, wie Beloch selbst erkannt hat (S. 376), den Unterschied des republikanischen von dem zu seiner Zeit üblichen, jene beiden Kategorien einschließenden Zählungsmodus bezeichnet. Nur so verstanden hat der Zusatz Sinn. Für eine allgemeine Volkszählung lag kein Bedürfnis vor. Unter der Republik wurden gezählt die Wehrfähigen, weil man eine Stammrolle haben mußte, Augustus ließ die Greise und die *orbi et orbae* mitzählen, weil man so eine zu Steuerzwecken dienliche Uebersicht über die Vermögen gewann. Gar nicht stichhaltig sind dagegen die Folgerungen N.s aus dem der Steuerliste entnommenen Verzeichnis der über 100 Jahre alten Bürger der Aemilia bei Plinius (*n. h.* 7 § 162f.) und Phlegon (*F. H. Gr.* 3, 608). Genannt werden 52 Männer, 17 Frauen. N. folgert: »Aus dem Verhältnis der beiden Geschlechter zueinander ersieht man sofort, daß nur selbständige Personen eingeschätzt worden sind.« Als ob man das Verhältnis der beiden Geschlechter innerhalb einer so engen und so zufälligen Gruppe wie sie die Hundert- und mehrjährigen darstellen, auf das allgemeine Verhältnis der Geschlechter übertragen könnte!

N. schätzt dann die Zahl der Waffenfähigen und der *orbi et orbae* auf 35—40 % der bürgerlichen Bevölkerung (S. 117). Man vermißt eine Begründung. Die wehrfähigen Männer machen nach dem bekannten Satz etwa 25 % aus, dazu kommen 10 % über 60 Jahre alte Männer (s. Beloch S. 53). Er berechnet also die Wittwen, die unverheirateten Frauen und die selbständigen Knaben auf 0—5 %. Vielleicht richtig; aber worauf beruht dieser Ansatz?

Wenn die Männer und die *orbi et orbae* 40 % der Bevölkerung ausmachen (der Satz ist niedrig), so läßt ihre für 28 v. Ch. überlieferte Zahl 4 063 000 auf eine freie Bevölkerung von 10—12 Millionen schließen. N. glaubt daraus die freie Bevölkerung Italiens auf 9—10 Millionen berechnen zu können, da nach der Zahl der Gemeinden (wir haben keinen anderen Vergleich) die außeritalische Bürgerschaft zur italischen im Verhältnis von 1:3<sup>1)</sup> stehe. Als ob der

1) Die Zahl der italischen Gemeinden ist nach S. 30: 430, die der provinzialen nach S. 116: 120.

Zahl der Städte die der Einwohner entspräche! Vielmehr müssen wir, da wir keinen anderen Anhalt zur Berechnung des Verhältnisses der provinzialen zur italischen Bürgerschaft haben, darauf verzichten, aus der Zahl aller Bürger die der italischen Bürger berechnen zu wollen. Wir werden methodisch dieser ebenso einfachen wie willkürlichen Berechnung die auf detaillierter Einzelberechnung beruhende Schätzung Belochs im 9. Kapitel der »Bevölkerung« vorziehen, obwohl auch ihr Endresultat ( $5\frac{1}{2}$  Millionen: S. 436) bei dem Mangel genauer Daten recht hypothetisch ist. Bekannt ist nur der Stand der italischen Bevölkerung im J. 225, denn aus den ca. 800 000 Mann des italischen Aufgebots (so bei Orosius, Eutrop und in der Epitome des Livius) ergibt sich für Italien bis zum Rubikon und Arno, vorausgesetzt, daß das Aufgebot normal war, eine Bevölkerung von ca. 3 200 000—4 000 000 (ähnlich Nissen S. 105, anders Beloch S. 367, der annimmt, daß die Liste der Italiker nur die *iuniores* enthalte).

Auf eine Schätzung der Sklavenzahl verzichtet N. (S. 118f.), während Beloch eine recht unglückliche Berechnung aus der Bodenproduktion vorträgt (Bevölk. S. 416f.). Er begehrt, wo er die Zahl der Feldarbeiter und damit der Sklaven aus dem Getreidekonsum berechnen will, den *circulus vitiosus*, für diesen mit einer Sklavenzahl von 2 Millionen zu operieren, also eine erst festzustellende Größe in die Voraussetzung aufzunehmen. Auch in diesem Abschnitt begegnet man bei N. kühnen Kombinationen. Seit dem Aufstand des Spartacus höre man nichts mehr von derartigen Rebellionen. Der Grund liege augenscheinlich darin, »daß dem ländlichen Gesinde die Ehe freigegeben wurde« (S. 119). Als ob das nicht von jeher geschehen sei! Die angeführte und sogar ausgeschriebene Appianstelle (*b. civ.* 1, 7) bezeugt doch gerade, daß die Besitzer bereits vor der Gracchenzeit aus dem Kinderreichtum der Sklaven Nutzen zu ziehen wußten. Der Grund für das Aufhören der Sklavenaufstände wird wohl einfach der sein, daß die furchtbare Lektion dieses Krieges auf beide Teile nachdrücklich wirkte und ferner, daß die Sklaven mit den Kriegen rar geworden waren, worauf ja auch die Verbreitung des Colonats seit dem Ausgang der Republik hindeutet. Auffallend ist, daß N. sich gegen die Belochsche Berechnung der Sklavenzahl ablehnend verhält, selbst eine solche unterläßt und dann doch für die gesamte Bevölkerung eine Zahl nennt: 16 Millionen (S. 122), also, da die freie Bevölkerung mit 10 Millionen angesetzt wird (S. 118), 6 Millionen Sklaven annimmt. Das ist derselbe methodische Fehler, wie wenn er die freie Bevölkerung Italiens taxiert, wo wir nur die

freie Bevölkerung des ganzen Reichs, nicht aber den Anteil der Provinzen an derselben kennen (s. oben S. 454).

Wenn man nicht überhaupt eine Schätzung ablehnen will, so möchte man sich eher für die 6 Millionen, die Beloch dem Italien des Augustus giebt, als für Nissens 16 Millionen entscheiden. In der neuen Behandlung des Gegenstandes (Beitr. zur Alten Gesch. 3, 488) weist Beloch darauf hin, daß Italien erst um 1800 die Nissensche Zahl erreicht habe; damals aber sei es eines der am dichtesten bevölkerten Länder gewesen, während die Schriftsteller der Kaiserzeit über seine Menschenarmut klagten. Daß die von Nissen S. 122 f. für die großen Städte der Halbinsel aufgestellten Zahlen zu hoch gegriffen sind, hat Beloch Beiträge 3, 486 gezeigt. So schätzt N. Patavium auf 50 000, welche Zahl nicht einmal die heutige, bedeutend ausgedehntere und höher gebaute Stadt erreicht (1881: c. 40 000).

Dann erörtert N. die Faktoren, auf welche die unter Augustus eingetretene bedeutende Hebung der Bürgerzahl zurückzuführen sei und die Gründe der späteren Entvölkerung Italiens. Außer den verabschiedeten Soldaten und den Freigelassenen kommt für die Vermehrung der Bürgerschaft noch die ausgedehnte Verleihung der Civität an Provinzialen in Betracht. Als Ursachen des Rückgangs der Bevölkerung nennt N. die Ehescheu, den Untergang des Bauernstandes, den Rückgang der Wirtschaft.

Man kann sich diesem statistischen Kapitel gegenüber einer gewissen Skepsis nicht verschließen. Hier ist viel Scharfsinn angewandt und wenig Sicheres erreicht. Auf diesem Gebiet ist bei der grundsätzlichen Abneigung der Alten gegen Zahlen und gegen die Darstellung praktischer Dinge unser Wissen noch mehr Stückwerk wie sonst. Um so mehr ist gewiß immer wieder von neuem der mühselige Weg zu beschreiten, aber um so mehr doch auch die größte Skepsis Pflicht. Im modernen Leben sind wir im Stande statistische Trugschlüsse zu erkennen, für das Altertum fehlt nicht allein genügendes Material, sondern vor allem diese Möglichkeit der Kontrolle. So darf selbst die Kombination nicht als sicher gelten, gegen die sich auf Grund des vorhandenen Materials nichts einwenden läßt; wo aber das Material vieldeutig ist, wird nichts anderes erlaubt sein als alle Deutungen vorzutragen und sich der Entscheidung zu enthalten.

Soviel zur Einleitung. Die Rezensenten haben sich meist auf sie beschränkt und es ist ja freilich leichter, über sie als über das eigentliche Werk, auf das man das Horazische *›nocturna versanda manu, versanda diurna‹* anwenden muß, ein Urteil zu bilden.

Es wird wohl niemanden geben, der sich der Mühe unterziehen möchte, in der Beschreibung der italischen Städte Stadt für Stadt die Vollständigkeit der antiken und modernen Quellen nachzuprüfen. Die antiken Zeugnisse scheinen aber, nach vielen Proben zu urteilen, so gut wie vollständig angeführt zu sein. Hierfür gab es freilich in den Einleitungen des CIL. eine gründliche Vorarbeit. Zum ersten Mal die Fülle der Notizen zusammengetragen zu haben ist ein Verdienst des Begründers der historischen Landeskunde: Philipp Clüver. Aber nicht sein größtes, denn weit mehr bedeutet, daß er die Zeugnisse kritisch zu werten wußte und daß er sich auf mühseligen Wanderungen ihren besten Kommentar, die Kenntnis des Landes, zu eigen gemacht hatte. Höchstens im Sammeln haben die Mannert, Ukert, Forbiger und wer sonst immer sich mit dem alten Italien befaßt hat, sein Werk gefördert, eine Landeskunde auf kritischer und topographischer Grundlage hat erst wieder Nissen geliefert. Neben Clüver und Nissen verdient noch Kiepert's meisterhaft kurze Darstellung im Handbuch der alten Geographie (1878) genannt zu werden. Im übrigen beruht Kiepert's Verdienst wie das d'Anvilles mehr auf seinen kartographischen Leistungen, von denen ein guter Teil Italien betrifft. Was man bei Clüver vermißt und was jetzt Nissen geleistet hat, ist die künstlerische Gestaltung des Stoffes. In der *Italia antiqua* erstickt die Darstellung in den stets sorgfältig ausgeschriebenen Citaten und ihrer Analyse. Wir haben hier einen rüstigen Zimmermann vor uns, der aber vor der Auswahl und dem Zuhauen der Balken nicht zum Bauen gekommen ist. Nissen hat das Chaos geordnet. Seine Darstellung fließt leicht und glatt dahin. Man merkt ihr die mühsame Arbeit, aus all' den kleinen und kleinsten Steinchen das Bild zusammenzufügen, nicht an, kann sich aber andererseits stets aus den unten beigefügten Noten überzeugen, daß jeder Satz wohl erwogen, jedes Citat geprüft ist.

Wie die Schriftsteller sind die Inschriften benutzt. Nicht nur ihre direkten Zeugnisse — das ist nach der Veröffentlichung des CIL. kein Verdienst mehr —, sondern N. weiß ihnen eine Menge Dinge abzuhören, die sie nicht direkt sagen. Er beurteilt aus der Verteilung der Steine die der Bevölkerung (S. 162, 221), und die Landeskultur (S. 184) <sup>1)</sup>, aus den Namen die Ethnographie (S. 212), er erläutert aus der Menge der im Corfinium gefundenen Steine die Bedeutung des Platzes als Brennpunkt des Verkehrs (S. 447) und erkennt

1) »... sie (die Inschriften) begegnen in dem lieblichen für Baumzucht vorzüglich geeigneten Gelände, das südlich von den (norditalienischen) Seen hingelagert ist, ebenso zahlreich wie in der auf Weidewirtschaft angewiesenen Niederung seltene«.

in der Inschrift des *decurio primus Betifulo* (C. IX, 3088) ein Zeugnis für die »Zurücksetzung, in der die Bergdistrikte verharrten« (S. 450).

Besonderer Wert ist, wie schon § 7: Maaß und Münze zeigt, dem Münzwesen der Städte beigelegt. Das Buch bietet eine Reihe feiner Folgerungen aus numismatischen Thatsachen. So wird aus dem Münzwesen jeder Stadt ihre commerzielle Bedeutung beurteilt. Daß N. das eine und andere Ergebnis der numismatischen Forschung entgangen ist (v. Duhn in D. Litteraturz. 1903, 231) thut diesem Urteil keinen Abbruch.

Wenn die historische Seite einer historischen Landeskunde vornehmlich auf den antiken Autoren beruht, muß die zweite Seite, die Kenntnis des Landes, im Lande selbst wo nicht erworben, so doch vertieft werden. Der erste Band legt für N.s gründliche Kenntnis der physikalischen Geographie Zeugnis ab, in den neuen Bänden kam es weniger auf die Beschreibung des Landes, als auf die *τοποθεσία*, die Beschreibung des Details: der Städte, ihrer Umgebung, der Straßen etc. an. Hier spielt die Autopsie eine große Rolle. Nur an Ort und Stelle prägen sich Terrain und Wege, Stadtanlage und Besiedelung des platten Landes, die ja alle noch so viel Altes bewahren, ein, nur hier wird man die unzähligen Reste des Altertums in Orts- und Flurnamen, Brauch und Wirtschaft, Wegen und Grenzen gewahr. Die lebendige Anschauung muß einer historischen Landeskunde auch das Leben mitteilen; eine solche muß geschrieben sein wie Niebuhr und Mommsen antike Dinge dargestellt haben.

Es ist bekannt, daß N. einer der besten Kenner Italiens ist. Wer selbst viel auf italischen Straßen gewandert ist, kann denn auch oft genug diese Autopsie verfolgen, so sehr N. bemüht gewesen ist, überall nur die Sache sprechen zu lassen und selbst im Hintergrund zu bleiben. Daß N. noch in dem alten Italien der 60er und 70er Jahre gereist ist, bedeutet für die Kenntnis des archäologischen Materials, welches durch die neuesten Ausgrabungen und Forschungen sehr vermehrt und geklärt worden ist, mitunter einen Nachteil, sonst aber einen Vorteil. Grade das neue Italien hat mit vielem Alten aufgeräumt und N. hat, wo immer das Alte im Neuen fortlebt, noch mancherlei sehen können, was heute verschwunden ist. Welche Bedeutung N. selbst dem Wandern in historischen Ländern beimißt, zeigt das warme Lob, welches er dem »ausdauerndsten Wanderer, der je Italien durchforscht hat«, J. H. Westphal widmet (S. 485; vgl. Teil 1, 220)<sup>1)</sup>. Sein Hauptwerk, die »Römische Campagna«, noch

1) Wer den Mann kennen lernen will, lese die Schilderung der unendlich mühseligen Fußwanderung, die er von Neapel nach Reggio, dann am Golf ent-

heute der unentbehrliche Führer jedes Campagnawanderers, wird »eine hervorragende Leistung wissenschaftlicher Wanderlust« genannt (S. 346).

Zu der modernen Litteratur dürfte N. etwa dasselbe Verhältnis haben wie Mommsen, der je gründlicher er die Quellen verwertete, um so eher dessen, was über sie und aus ihnen geschrieben sei, entraten konnte. Daß N. beständig den Cluverius vor sich gehabt hat, versteht sich<sup>1)</sup>. Die Hauptwerke der älteren italienischen Lokalforscher werden genannt. Daß N. sie stark benutzt hat, will mir nicht scheinen. Wer kann auch freilich alle diese Folianten bewältigen, wo schon der einzige Colucci über Picenum nicht weniger als 20 Bände geschrieben hat! Zudem ist ja dieses ziemlich undankbare Spezialstudium nur in Rom: mit Hülfe der Bibliotheca Platneriana des Instituts möglich. Beeinträchtigt dürfte dadurch höchstens die Behandlung der Denkmäler sein, von denen jene älteren Lokalforscher mehr sahen als wir. Das Beste der älteren Litteratur wie die Arbeiten von Promis, Chaupy (*Maison d'Horace*), ist dagegen fleißig benutzt. Es fehlt öfter an der neueren<sup>2)</sup>.

Durchaus vertraut ist N. mit der Basis wie aller, so auch dieser geographisch-historischen Arbeit: den Karten. Ich erwähne nur die sachkundige Beurteilung der Campagnakartographie (S. 485)<sup>3)</sup>. Selbst kundig hätte N. nur seinen Lesern etwas mehr den Weg zu den Karten weisen sollen. Es drängt sich zunächst die Frage auf, ob das Buch der Karten entraten kann. Eine archäologische Karte des ganzen Landes konnte fehlen, da für den wichtigsten Teil Kieperts *Carta corografica ed archeologica dell' Italia Centrale* (1 : 500 000) zur Hand ist und sonst Kiepert und Sieglin aushelfen können. Auch eine topographische Karte des alten Rom hat jeder zur Hand, nicht aber Pläne der anderen ausführlich behandelten Städte wie Mailand, Ravenna, Neapel, Capua etc. und ohne Karte sind diese Stadtbilder unverständlich. Der Verleger hätte wohl gut gethan, den wichtigsten Städten wenigstens kleine Spezialkarten zu bewilligen, wie es bei Bursian und Curtius ge-

lang nach Tarent und durchs Gebirge zurück nach Neapel gemacht hat: Justus Tommasini (sein Pseudonym), Spaziergang durch Calabrien (1828).

1) Es zeigt sich schon an einer Aeußerlichkeit. N. druckt in der Regel dieselben Dichterstellen wie Cluverius ab, natürlich in besserer Rezension.

2) Auffallend ist, daß N. von Detlefsens eingehender Besprechung des 1. Bandes (Bursians Jahresberichte 1896 p. 167 f.) wenig Notiz genommen hat. Das zeigt sich z. B. S. 428, wo er die wichtige Vermutung Detlefsens, daß der Name des *ager Palmensis* in Torre di Palma fortlebe, unerwähnt läßt.

3) Es fehlt nur die vortreffliche *Carta di Roma e dintorni* 1 : 100 000.



schehen ist. So aber mußte N. bei jeder Stadt eine vorhandene Spezialkarte anführen, also bei den etruskischen Städten die Karten in Dennis, *Cities and Cemeteries*, bei Campanien Belochs Karten. Es genügte nicht, beide Werke unter der Litteratur zu nennen. Noch nötiger war ein Hinweis auf weniger bekannte Karten, z. B. bei Ravenna auf die Karten in Pallmanns *Gesch. d. Völkerwanderung*. Wo eine historische Spezialkarte fehlt, mußte auf die Bäckerschen Stadtpläne verwiesen werden. Statt dessen führt N. die Blätter der großen Generalstabskarte 1 : 100 000 an, die wohl nur sehr wenige Leser seines Werks zur Hand haben werden (während die bequemer und leichter zugänglichen Karten 1 : 500 000 nicht genannt werden). Es ist hier wie mit den archäologischen Litteraturangaben, wo die großen Quellenwerke (*Annali dell' Istitituto, Notizie degli Scavi* etc.), nicht aber zusammenfassende neuere Darstellungen genannt werden.

Diesem umfassenden und tiefgehenden Quellenstudium entspricht die Darstellung, Ich will sie nach ihren drei Seiten: der geographischen, historischen, monumentalen betrachten.

Wenn im ersten Bande die physische Geographie etwas reichlich bedacht erscheint, so kommt im zweiten um so mehr die politische zu ihrem Rechte. Sein Titel lautet: »Die Städte«. Sie werden im Norden nach den augusteischen Regionen (Region 5—11), die hier den alten Landschaften entsprechen, in Mittel- und Süditalien dagegen, wo die Regionen den landschaftlichen Zusammenhang durchbrechen, nach den alten Landschaften gruppiert<sup>1)</sup>. Voran geht jedem Abschnitt eine Uebersicht über seine Geschichte, die Ergänzung der ethnographischen Kapitel des ersten Bandes. Die Städte werden nicht schematisch nach demselben Prinzip, sondern nach dem die einzelnen Landschaften bestimmenden geordnet. In der 11. Region wird geordnet nach den mit der natürlichen Gliederung des Landes durch die Flüsse übereinstimmenden Grenzen der gallischen Stämme (Tauriner, Salasser etc.). In der Aemilia liegen alle größeren Städte, wie auf eine Schnur gereiht, an der Via Aemilia. In Etrurien entspricht der Verschiedenheit der geologischen Abschnitte (Nordmark, Maremma, vulkanisches Gebiet etc.) die der Städtegruppen. So verleiht den südetruskischen Städten der Boden in der eigenartigen Lage auf einer von zwei convergierenden Erdsalten gebildeten Tuffinsel das gemeinsame Merkmal, während für die nördlichen Städte

1) Es sei hier auf ein antikes Zeugnis derselben Methode hingewiesen. Strabo lehnt es ab die künstliche Erweiterung Aquitaniens durch Augustus zu berücksichtigen (S. 177) und meint: ὅσα μὲν οὖν φυσικῶς διώρισται δεῖ λέγειν τὸν γεωγράφον καὶ ὅσα ἔθνικῶς . . ὅσα δ' οἱ ἡγεμόνες πρὸς τοὺς καιροὺς πολιτευόμενοι διατάττουσι ποικίλως, ἀρκεῖ καὶ ἐν κεφαλῇ τις εἶπη τοῦ δ' ἀκριβοῦς ἄλλοις παραχωρητέον.

die Lage auf den jedem Wanderer wohlbekannten steilen Höhen typisch ist. Die Städte von Umbrien und Picenum werden durch die zahlreichen zur Adria eilenden Flüsse in bequemer Weise eingeteilt. Wo natürliche Abschnitte fehlen, werden wir auf den Straßen von Stadt zu Stadt geführt: so auf der Via Caecilia durch das Sabinerland, auf der Valeria im Aniogebiet (S. 608 f.), zu den Städten der Herniker auf der Latina (S. 648 f.). Auf das Straßennetz ist naturgemäß besondere Sorgfalt verwendet. Dabei sind hundert Kontroversen über den Lauf der Straße, über die Itinerarien etc. kurz und bündig behandelt. Wer wird dem Verfasser all' diese geduldige Kleinarbeit nachrechnen? War das Straßennetz festgestellt, so galt es topographische Streitfragen über die Lage der Städte zu entscheiden, ein Gegenstand, der bekanntlich in Italien von den interessierten Gemeinden mit allem Aufgebot romanischer Leidenschaft verhandelt und mißhandelt worden ist — ich erinnere nur an den Streit der Gemeinden Alfedena und Casteldisangro um den Namen Aufidena, an den der Orteser und Ascolaner um Herdoniae (Apulien)<sup>1</sup>). War so der Grund für das Stadtbild bereitet, dann kam die Hauptaufgabe, aus zufälligen, meist recht knappen Notizen womöglich ein zusammenhängendes Bild, sonst aber wenigstens eine lesbare Darstellung des Wenigen zu geben. Was N. mit ausreichendem Material zu leisten vermag, lehren die brillanten Darstellungen der größeren Städte: Aquileia, Ravenna, Ostia, Puteoli, Pompei, Capua und vor allem das schon wegen seiner großartigen Kürze bewundernswerte Kapitel über Rom (cap. IX). Wenn Beschränkung den Meister zeigt, so ist hier Pompei und Rom von Meisterhand geschildert worden. Je menschlicher es für den Verfasser der »Pompejanischen Studien« gewesen wäre, von seinem Lieblingsgegenstand ausführlicher zu sprechen, um so höhere Anerkennung verdient die diskrete Behandlung. Aus »Rom« sei hervorgehoben die drastische Schilderung der Enge des republikanischen Roms, der kaiserlichen Großstadt und ihrer *facies Hippocratica*, die zuerst Pöhlmann mit seiner Schrift über die Uebervölkerung der antiken Großstädte grell beleuchtete — ihm wird dafür die bei N. sehr seltene Ehre zu Teil, im Text genannt zu werden (S. 517). Die Legion der kleinen und kleinsten Städte, von deren Bild uns die Ueberlieferung nur einige Züge aufbewahrt hat, ist mit Entsagung und Liebe behandelt. Nie wird die Darstellung zu einer trockenen Aufreihung wie in den älteren Werken. Stets tritt belebend Individuelles hervor, wie es bald die Lage, bald die Geschichte, bald eine ansehnliche Ruine bieten. Hier ist

1) S. Im Neuen Reich 1873, 588.

eine überaus spröde Aufgabe meisterhaft gelöst. Dieser Städtecatalog ist nicht allein lesbar, was man von N.s Vorgängern nicht sagen kann, sondern eine um so fesselndere Lektüre, je besser der Leser das Land kennt. Man hat von der Darstellung mit Recht gesagt, daß ihr Verfasser sich im Hintergrund halte. Nur sehr selten begegnen uns persönliche Eindrücke, Erinnerungen aus den italischen Wanderjahren, an denen die Pompejanischen Studien reich sind.

Die anmutige Form der Wanderung von Stadt zu Stadt, wie sie uns in Curtius' Peloponnes erfreut, war für N. nicht wohl anwendbar und wenn anwendbar kein Vorteil, denn die Menge der Städte (430 nennt Plinius) und des topographischen Details hätte die Wanderung zu oft unterbrochen und doch wieder in ein Aneinanderreihen verwandelt. Curtius hatte es in jeder Beziehung leichter. Der Gegenstand war beschränkter; in der glücklichsten Weise verbindet sich im Peloponnes Natur und Geschichte, da die hohen Gebirgsketten die natürlichen Grenzen der Städte darstellen; in die Darstellung der gewaltigen Natur, mit der freilich Curtius unerreicht dasteht, fügt sich leicht das Historische und Topographische ein; der Weg von Stadt zu Stadt ist durch Pausanias gebahnt; wo Plinius Namen giebt, bietet Pausanias Gelegenheit, das topographische Bild der Städte mit der Darstellung der öffentlichen Gebäude, der Heiligtümer, der Denkmäler zu bereichern; die so viel reichere griechische Litteratur enthält eine Menge von Daten zur Kulturgeschichte der Städte. Schließlich ist der Peloponnes auch ganz anders als das heutige Italien eine historische Landschaft, da die Ruinen besser erhalten sind und moderne Kulturarbeit nicht in dem Maße wie in den meisten Gegenden Italiens Städte und Landschaft verändert hat. Im übrigen wird man gut thun, nicht zu fragen, welche Landeskunde die bessere sei, sondern sich ebenso an der exakten Art des einen wie an der poetischen des anderen zu erfreuen<sup>1)</sup>.

Daß die geographische Seite eine Glanzseite der beiden Bände darstellt, ist allgemein anerkannt worden. Das war ja auch nach dem ersten Teil nicht anders zu erwarten. Wieder bewundern wir die feine Beobachtung des Terrains und den plastischen geographischen Ausdruck, der oft an den antiken Meister der historischen Geographie: Strabo erinnert. Ich zitiere die Schilderung des trasimenischen Sees: »Seine rundliche und durch Buchten belebte Gestalt« (S. 319)<sup>2)</sup>; des Tiberlaufs: »der Tiber beschreibt

1) So hat N. selbst in Bezug auf Curtius' Darstellung des griechischen Wegebau ihren Unterschied formuliert (Pomp. Stud. S. 534 Anm.).

2) Ebenso Strabo von der Küste des Peloponnes (p. 334): .. κόλποις τε και άκραις πολλαίς .. διαπεποικιμένη; p. 211: πεδιον .. γεωλοφίαις πεποικιμένον. Die

unaufhörlich Windungen und weist damit den größeren Teil seiner Thalsohle bald dem rechten, bald dem linken Ufer zu« (S. 488); die Bezeichnung Pränestes als einer »Bastion des Appennin« (S. 621). Von dem Schlachtfeld am trasimenischen See heißt es: »Die Berghöhe, welche das Dorf Tuoro trägt, schnürt den Thalgrund in der Mitte zusammen« (S. 320). Auf S. 917 sagt er von dem die Ebene von Sybaris einschließenden Gebirge, daß es durch zwei größere Flüsse »aufgelockert« sei.

Treffende geographische Bilder geben der Darstellung ein poetisches Kolorit. Auch sie erinnern an antike Vorbilder. So ist der Vergleich einer halbkreisförmig von Bergen umgebenen Thalmulde mit einem Theater: des θεατροειδές antik. N. wendet das Bild u. a. an auf die Lage von Sybaris (S. 917): »Die Berge stellen die Außenwand dar, der Hügelsaum, der den Uebergang zur Niederung vermittelt, die Sitzreihen«. Den Monte Matese (S. 777) vergleicht er mit einer Festung: Volturnus, Calor, Tamarus sind die Gräben.

Als Beispiele für die Kunst, historische Dinge aus ihrem geographischen Hintergrund hervortreten zu lassen — eine wichtige Seite der »historischen Landeskunde« — sei Folgendes angeführt. S. 140 wird gezeigt, wie man an dem Vorrücken der Häfen, von denen die Flotten nach Spanien aussegeln: Pisa, Spezia, Villafranca die fortschreitende Eroberung der ligurischen Riviera verfolgen kann. Vom Golf von Neapel heißt es (S. 719): »Wie im Laufe der Zeiten der Verkehr landeinwärts von West nach Ost gewandert ist, spiegelt die wechselnde Benennung des großen Golfs wieder. Den Hellenen hieß er Κοματός, den Römern *sinus Puteolanus* erst in der Neuzeit *Golfo di Napoli*«. In der Geschichte Venetiens wird erkannt die Erscheinung, »daß Küste und Binnenland oft abgesonderte Bahnen beschreiben« (S. 246). Der Gegensatz zwischen Nord- und Südsamnum wird treffend auf S. 803 durch den Satz bezeichnet: »Benevent liegt 300 M. tiefer als die Schwester Aesernia und öffnet ihre Tore nicht für Saumpfade des Hochgebirgs, sondern für Straßen, die nach allen Gegenden der Windrose zu den Sitzen von Handel und Gewerbe ausstrahlen«.

Die Abhängigkeit der Geschichte von der Natur wird, wo sie wirklich vorhanden ist, erkannt, aber Buckleschen Spekulationen kein Zugeständnis gemacht. Man wird N. recht geben, wenn er in dem Bau der phlegräischen Hügel, die die Seestädte vom Hinterland absperren, ein Hindernis für die Einigung Cam-

geographische Terminologie, in der der Bilderreichtum der griechischen Sprache zum vollen Ausdruck kommt, verdiente eine Behandlung.

paniens sieht oder an die Gegenüberstellung des schmalen, den Abruzzen und des breiten, dem lucanischen Appennin vorgelagerten Küstenlandes den Satz anknüpft (S. 906): ›Darin liegt auch der Grund für das verschiedene Ergebnis, das die geschichtliche Entwicklung in beiden Fällen gehabt hat. Den sabinischen Stämmen ist es ein Leichtes gewesen, .. die spärlichen Ansiedlungen der Fremden (Hellenen) sich anzueignen; trotz aller Erfolge im Einzelnen haben die Lucaner ihr Ziel, die Seemächte zu bezwingen, nur zum teil erreicht«. Von Umbrien sagt er (S. 375): ›Die Gewässer der Westhälfte fließen sämtlich nach Rom und bereiten die Abhängigkeit des Gebirges von der großen Küstenebene in wirtschaftlicher Hinsicht vor« (vgl. Bd. 1, 309)<sup>1</sup>. Man wird N. auch Recht geben müssen, wenn er im Hinblick auf das reiche Leben am Golf von Neapel meint (S. 683): ›Der einförmige latinische Strand konnte kein urwüchsiges Seeleben erzeugen«.

Ferner sei gedacht der glücklichen geographischen Parallelen. ›Das östliche und das westliche Lucanien (Küstenland und Gebirg) stehen ähnlich zu einander wie die Landschaften der Picenter und Frentaner zu den Abruzzen« (S. 906). Von dem apulischen Tafelland heißt es (S. 836): ›Man glaubt ein Abbild des padanischen Italien auf die Halbinsel übertragen zu sehen .. nirgends weist das Appenninland eine so einförmige, weiträumige Bodengestaltung auf«. Es werden zusammengestellt Mailand und Florenz, weil beide ein ganzes Bündel auf sie zu laufender Bergstraßen sammeln (S. 295), der albanische Kraterwall und die Rocca Monfina: die Hochburgen und letzten Zufluchtstätten des albanischen und ausonischen Stammes (S. 665), der trasimenische See und der Fucinus, weil beiden die Möglichkeit des Abflusses in das anstoßende Thal (Clanis und Liris) versperrt sei (S. 450). Er vergleicht die apulische Halbinsel mit Attika, den durch reiche Buchten gegliederten Bau Calabriens mit dem von Hellas (S. 925). Auf S. 256 charakterisiert er den Gegensatz des Polandes zur Aemilia so: ›Die Mannigfaltigkeit, welche .. dem nördlichen Poland eignet, wird im südlichen vermißt; .. die Ost- oder Außenseite des italischen Gebirges bekundet einen ermüdend regelmäßigen Aufbau«. ›Wie das Poland den Uebergang von der Kulturwelt des Südens nach Mitteleuropa einleitet, kann das letzte (südliche) Drittel der Halbinsel als Bindeglied zwischen Rom und Hellas betrachtet werden« (S. 833).

Das Gegenstück zu solchen Parallelen sind nicht minder glück-

1) Aehnlich sagt Ratzel (Polit. Geographie S. 681) von den drei stufenweise hintereinanderliegenden Längsthälern des Tiber: ›Diese eigentümliche Kette von Thälern ist es, die Rom früh bis zur Adria in nordöstlicher Richtung wachsen ließ«.

liche Vergleiche. Das durch Ciceros Tusculanum mehr als durch sich selbst berühmte Tusculum erinnert ihn an die modernen ›Villens-tädte‹ (S. 599) und das Schicksal einer auf abbröckelndem Tuff-felsen gelegenen Stadt an die ebenso dem Untergang geweihten Halligen der eigenen Heimat (S. 340).

Schon die angeführten Beispiele zeigen, daß in N.s Buch diejenige Vereinigung der Geographie mit der Geschichte vorliegt, welche die historische Landeskunde ausmacht. Auf Schritt und Tritt begegnen wir geistvollen Kombinationen und feinen historischen Bemerkungen. Daß die Römer die bis  $4\frac{1}{2}$  Centiliter durchgeführte Teilung des griechischen Hohlmaaßes annehmen, zeigt ihm, daß das Oel in den Haushalt des Kleinbürgers eingezogen sei (S. 69). Das Emporium<sup>1)</sup> der Kelten Patavium und das der Ligurer Genua haben nicht gemünzt. Das kann seinen Grund nur in dem mangelnden Bedürfnis jener Stämme, in ihrer Naturalwirtschaft gehabt haben (S. 70). Da die Münzschatze bis zum Bundesgenossenkrieg fast ohne Ausnahme aus Kupfer bestehen, muß dieses bis dahin das herrschende Courant gewesen sein (S. 71). Andere Beispiele glücklicher Kombinationen besonders aus numismatischen Thatsachen sind oben (S. 418) angeführt. ›Dem (etruskischen) Stammland fehlte die beherrschende Mitte: das Beispiel der Hellenen in Lydien wie in Lucanien lehrte, daß ein Städtebund gegen die nachhaltige Kraft eines freien Bauernvolks einen schweren Stand hat‹ (S. 281). Die Auswanderung der 4000 samnitischen Familien nach Fregellae im J. 177 (Liv. 41, 8) wird aus dem Umsichgreifen der Latifundien erklärt (S. 46), die Benennung der Heerstraßen nach dem Namen des Erbauers auf hellenistisches Vorbild zurückgeführt: ›Nur 20 Jahre nach der Gründung Alexandriens erbaute Censor Appius die Straße und das Forum, die seinen Namen verewigen sollten‹ (S. 60). Wie treffend giebt er die historische Stimmung der langweiligen den römischen Stadtplan bewahrenden Städte der Aemilia wieder mit dem Satz (S. 257): ›... so wenig Reste des Römertums dem Beschauer entgegentreten, um so mehr fühlt er sich innerhalb dieser Mauern vom Geist desselben angeweht‹. ›Durch den unablässigen Nachschub aus solchen Kreisen (den Freigelassenen) erklärt es sich, warum die Haltung der hohen Gesellschaft unter dem Regiment der Caesaren je länger desto bedientenhafter wurde‹ (S. 127). ›Die Erhaltung der umfangreichen Zeugnisse aus der Epoche der Unabhängigkeit deutet an, daß Iguvium von dem mächtigen Strom, der

1) So bezeichnet Strabo die Exportplätze des barbarischen Hinterlandes; Malaca ist das Emporium der Hirten des Hinterlandes, der παρατα (p. 156).

seit dem 3. Jahrh. auf der Via Flaminia hin und her flutete, nicht unmittelbar berührt wurde«. »Da (in Ferentinum) die Zinsen einer Stiftung im Betrag von 4000 Sesterzen zur jährlichen Bewirtung der ganzen freien Einwohnerschaft ausreichen, kann diese nur ein paar tausend Köpfe gezählt haben« (S. 653). »Die Lage des Amphitheaters von Paestum im Herzen der alten Stadt zeigt, wie wertlos der Wohnraum innerhalb der althellenischen Ringmauer geworden war« (S. 894). Eine Reihe verfehlter Kombinationen haben wir in der Einleitung kennen gelernt.

Als Beispiele einer treffenden historischen Parallele führe ich an, daß Nissen S. 952 das Vordringen der Lokrer von dem schmalen Küstensaum am jonischen Meer in die tyrrhenische Ebene mit dem der Spartaner in Messenien vergleicht. Antikes und Modernes tritt in Gegensatz in folgenden Sätzen: »In dem Gleichgewicht von Stadt und Land erblicken wir den entscheidenden Vorzug, der die gesellschaftliche Gliederung des Nordens auszeichnet« (S. 16). »Für das entzückende Schauspiel, das dieser (der Fall von Terni) darbietet, haben die Alten keine Worte, nur der Regenbogen ist ihnen erwähnungswürdig erschienen« (S. 473)<sup>1)</sup>.

Aus der Einleitung haben wir bereits N.s Bemühen, überall für historische Dinge den zahlenmäßigen Ausdruck zu finden, kennen gelernt. Von ihm ist die eigentlich so selbstverständliche und doch noch so wenig verbreitete Kunst, sich antike Dinge konkret vorzustellen und sie exakt zu behandeln, also z. B. die antiken Verhältnisse mit den Kriterien der modernen Statistik zu beurteilen, virtuos ausgeübt worden. So gewinnt alles Leben und greifbare Gestalt. Freilich ist die Anwendung dieser Methode nicht immer die richtige (s. zu § 4 und 5). Hierher gehört auch das Bestreben, überall den Grund der Dinge, die sie bestimmenden Gesetze zu erkennen. Dabei ist N. freilich zuweilen in jene eigentümliche antiquarische Mystik verfallen, die im »Templum« grassiert und von der schon oben die Rede war. So, wenn er das servianische Rom nach dem Schema der Castrametation gebaut sein läßt: Capitol = Praetorium, Arx = Quaestorium, via sacra = via praetoria (S. 504 f.). S. 506 spricht er dann auch geradezu von dem »Kriegslager, das Servius Tullius errichtet hatte«! Wenn etwas in der Welt, so ist doch die allmähliche, planlose Entwicklung Roms eine Thatsache. In der Limitation von Mantua soll eine (nirgendwo bezeugte) Einteilung der Bürgerschaft zum Ausdruck kommen (S. 203),

1) Den Gegensatz antiken und modernen Naturempfindens stellt dar Friedländer, Sittengeschichte 2<sup>e</sup>, S. 188.

denn wir hören im *Templum* S. 51. daß »der Stadtplan das Schema der Verfassung bloß legt«. Ein arger Schematismus ist die Annahme, daß zwischen dem Umfang des Mauerrings und der Zahl der Verteidiger ein festes Verhältnis bestanden habe S. 35.

Daß N. die Verhältnisse des modernen Italien, in denen so viel von dem alten Italien fortlebt, genau kennt, sieht der kundige Leser überall. Ich citiere nur S. 49, wo die treffende Bemerkung steht, »daß der Müßiggang der höheren Stände mit der Verbreitung städtischer Herrschaft und Kultur zur unheilbaren Volkskrankheit geworden ist«. Von dem *Anuario Statistico* hat N. nicht allein bei den Arealberechnungen (S. 3. 132. 161 etc.) Gebrauch gemacht<sup>1)</sup>.

Vor allem aber ist in der Darstellung der Städte die historische Seite betont. Es wird überall versucht, aus den vorhandenen Notizen eine Stadtgeschichte zu gewinnen. Sie wird mit Hilfe des Prokop und Paulus Diaconus bis ins 6. und 7. Jahrhundert verfolgt. Etwas reichlicheren Gebrauch hätte N. machen sollen von dem auch für die ältere Zeit hochwichtigen topographischen Material des *liber pontificalis*, der Conciliengeschichte und anderer kirchlicher Schriften. Selbst die mittelalterlichen Urkunden enthalten eine Fülle antiker nicht durch ältere Quellen überlieferter Ortsnamen. Was diese späten Quellen für das antike Italien bedeuten hat J. Jung in einer Reihe vortrefflicher Untersuchungen gezeigt<sup>2)</sup>. Niemand wird von N. verlangen, daß er die »rudis indigestaque moles« der mittelalterlichen Urkunden habe ausschöpfen sollen, aber schon die genannten kirchlichen Quellen lassen manche Ergänzung zu. So war den Bischofslisten zu entnehmen, daß Portus im Anfang des 4. Jahrh. einen eigenen Bischof hatte Jung, *Organisation Italiens* S. 20; daß Gabii im 5. Jahrh. Bischofssitz ist S. 22; Tarquinii als solcher zwar noch 499, dann aber nicht mehr genannt wird *ib.* S. 40, also im 6. Jahrh. verlassen war. Dem *liber pontificalis* entnehme ich folgende bei N. fehlende Topographica. Der *mons Albinus* führt schon hier, also mindestens um 700 (s. Mommsen *Lib. pontif.* p. XVIII), den ein-

1) S. 51 entnimmt er ihm den Umfang des Anbaus und Oedlands (übrigens macht der anbaufähige Boden nicht, wie N. sagt, die Hälfte, sondern 71%, des Ganzen aus: *Ann. Stat.* 1900, 564, S. 31 die Zahl der in Apulien weidenden Schafe.

2) Perugia nach dem bellum Perusinum, *Organisation Italiens* von Augustus bis auf Karl d. Gr. (*Mitt. d. Inst. f. Österr. Gesch.* Ergänzungsband 5); Bobbio, Velleia, Bardi (*ib.* Vol. 29); Hannibal bei den Ligurern (*Wiener Stud.* Bd. 24); *Cura de Lano* (*Ann. e Mem. di Modena* 1892); Zur Landeskunde Toscanens (*Festschrift f. Hirschfeld*: *Das Imperat. des Erzbischofs Sigeric von Canterbury* *Mitt. d. Inst. f. Österr. Gesch.* Bd. 25).



heimischen im heutigen »Monte Cavo« fortlebenden Namen »mons Gabus« (p. 67); der *mons Lucretilis*, den wir sonst nur aus Horaz kennen, ist offenbar mit dem »m. Lucretius in Sabino« (p. 67) zu identifizieren; der *mons Argentarius* heißt p. 67 *insula Matidiae*, war also Domäne dieser Prinzessin geworden; das Einschwinden der alten Städte des *ager Romanus* in den Latifundien (»nunc villae grandes, oppida parva prius« sagt Rut. Namat.) illustrieren Namen wie *massa Nemus* = Nemi (p. 69), *possessio Albanensis cum lacu A.* (p. 69); der Name Marino kommt p. 69 als *possessio Marinas* vor. Die in den Bischofslisten und Schenkungsakten aufbewahrte Menge von Ortsnamen lehrt uns vor allem aber neben den Städten das platte Land kennen, von dem man bei N. recht wenig hört. Nicht als ob er die Hunderte von *fundi* und *massae*, die uns hier genannt werden, hätte aufnehmen sollen, aber eine wichtige Entwicklung mußte gewürdigt werden: die Entstehung neuer städtischer Centren aus den gutsherrlichen Dörfern, von der die heutigen Ortsnamen auf *-ano* (Cornigliano = *fundus Cornelianus*, Bassano = *f. Bassianus*) so beredtes Zeugnis ablegen. Sie läßt sich schon in römischer Zeit verfolgen, gehört also in den Rahmen der »Italischen Landeskunde«. Als Bischofssitze, also als selbständige Territorien, sind bezeugt die Güter: *Marcelliana* in Lucanien (Jung, Organ. It. S. 30), *Carmeia*, welches zum *saltus Carminianensis* (Nissen S. 862) gehört (Jung S. 28), *Manturanum*, die Nachfolgerin von Forum Clodii (Jung S. 37). Nicotera und Trapea werden von N. wohl erwähnt (S. 959), aber nicht gesagt, daß es die Bistümer der *massa Nicoterana* (Jung, S. 29 und *Trapeiana* (C. X p. 959) sind. Im *liber pontificalis* wird bei jedem Grundstück angegeben, zu welchem Territorium es gehört. Da nun die Namen vieler *fundi* in heutigen Ortsnamen fortleben, läßt sich aus diesen Listen mancher Punkt zur Bestimmung des betreffenden Territoriums gewinnen. Außerdem sind die Diözesangrenzen in vielen Fällen die alten Territorialgrenzen, verdienten also jede Beachtung<sup>1)</sup>.

Besondere Sorgfalt ist auf die Topographie der kriegerischen Ereignisse von den Nachbarfehden des ältesten Rom bis zu den Kriegen der Gotenzeit (vgl. *Tadinae*, *Pollentia*) verwendet. Ist doch in ihnen der Bund zwischen Geographie und Geschichte, den die historische Landeskunde knüpft, verkörpert. Ich nenne nur die Namen *Cremera*, *Allia*, *Ticinus*, *Cannae*, *Gereonium*. Vor allem wird, wer sich mit dem Hannibalischen Kriege beschäftigt, N.s Ansetzungen zu beachten haben.

1) Man findet eine Karte der Diözesen in der vom Ministero dell' agricoltura etc. veröffentlichten Schrift: *Circoscrizioni ecclesiastiche* (Roma 1885).

Nicht nur die wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel der Einleitung (Maß und Münze, Volkswirtschaft) bezeugen das eindringende Verständnis des Verfassers für diese erst in neuerer Zeit gewürdigte Seite der Geschichte. Erwähnt sei die Vermutung, daß zu dem politischen Gegensatz der abruzzesischen und samnitischen Appenninbewohner die Rivalität in der Nutzung der apulischen Winterweide den vornehmsten Anlaß gegeben habe (S. 434), während die enge Verbindung der Abruzzesen unter einander außer auf der Stammverwandtschaft auf dem gemeinsamen Interesse an der apulischen Trift beruhe (S. 443).

Ueber die Behandlung der Denkmäler ist von einem genauen Kenner derselben, von Duhn, ein hartes Urteil gefällt worden (D. Litteraturzeitung 1903. 223 f.). Gewiß wäre es wünschenswert gewesen, daß N. etwas weniger mit der archäologischen Litteratur geklagt, wenn er Narce, Bologna, Marzabotto, Vetulonia u. s. w. ebenso ausführlich behandelt hätte wie er die älteren Forschungen, vor allem die des von ihm verehrten Promis über Aosta, Turin, Alba Fucens behandelt. Man kann es nicht billigen, wenn die alten Burgen Mittel- und Süditaliens und andere »prähistorische« Stätten kaum erwähnt werden, weil sie namenlos seien (s. oben). Offenbar hat N. zu der glücklichen Arbeit, die in den italischen Nekropolen in den letzten zwanzig Jahren geleistet ist, kein rechtes Verhältnis. »Prähistorisches« ist für ihn nicht vollgiltig. Man darf aber über einer sehr berechtigten Mißachtung der unkritischen Folgerungen vieler Prähistoriker<sup>1)</sup> nicht übersehen, daß die »prähistorischen« Funde uns mit vielen sonst unbekanntem Niederlassungen bekannt gemacht, daß sie ferner die ältere Kultur der bekannten Städte mannigfach aufgeklärt haben. Trotz solcher Lücken bleibt aber bestehen, daß N. das wichtigste archäologische Material, auch das neuere, beherrscht. Nur ist zu bedenken, daß er sich in allen Dingen der größten Kürze betleißigt, also auch hier nur erwähnen durfte, wo der Archäologe beschreiben muß. Vor allem aber bezweifle ich sehr, daß von Duhn das Recht hat, nur die eine, ihm am besten bekannte Seite des Buches in Betracht zu ziehen und weil sie nicht

1) Wann werden die Anthropologen und Prähistoriker endlich einmal aufhören alles in Form oder Ornament ähnliche Gerät demselben Volk zuzuschreiben und alle Fundorte desselben durch Import oder gar Wanderung in Zusammenhang zu bringen? Grade die Naturwissenschaftler, aus deren Kreisen sich jene meist rekrutieren, sollten doch erwägen, ob nicht die verschiedensten Völker selbständig auf ähnliche oder gleiche Formen und Gebrauche verfallen konnten oder gar bei der Fälschung alles menschlichen Schaffens verfallen müßten (vgl. zu der Konstruktion Wagner, Lehrbuch der Geographie I. 685).

die stärkste Seite ist, über das Ganze in der Weise abzusprechen, wie es auf S. 232 geschieht: ›Ich bedaure die Ausgestaltung dieses Werkes in dieser Weise . . auch im Interesse des Ansehens deutscher Arbeit in Italien. Denn es ist in erster Linie die an Mühe und Erfolg so reiche Forscherthätigkeit der Italiener, deren unbegreifliche Nichtachtung durch N. ihn selbst und die Wissenschaft um den größten und besten Teil der Früchte seiner Arbeit gebracht hat«. Nicht einmal wenn alles auf die Monumente und nichts auf den übrigen Stoff ankäme und wenn N. sich gar nicht um die Denkmäler gekümmert hätte, wie Cluverius, der der Tempel von Paestum nicht einmal gedenkt, obwohl er sie gesehen hat, wäre ein solches Urteil berechtigt. So aber sind doch in den meisten Fällen die Resultate der neueren Ausgrabungen nur ein dünner Einschlag in die von der Litteratur und den größeren Denkmälern gebildeten Kette der Darstellung und N. läßt den größeren, topographisch und historisch wichtigen Monumenten jede Gerechtigkeit widerfahren. Mir will scheinen, als ob v. Duhn für das, was N. mit der Verarbeitung der Litteratur zu einer solchen Darstellung geleistet hat, nicht das volle Verständnis habe. Sonst hätte er wohl nicht gesagt (S. 224): ›Die Schriftstellernotizen und Inschriften, auf die im Verein mit der Schilderung der Gegend seine Darstellung sich vornehmlich stützt, hat man übersichtlich und bequem auch in den Corpusbänden etc. zusammen. Es ist das Rezept seit Clüvers Zeiten«. Als ob N. nur eine Sammlung des Materials gegeben und nicht vielmehr aus diesem spröden Stoff ein großes Kunstwerk geschaffen hätte! Ja, ein großes Kunstwerk, welches den Stempel einer eigenartigen Persönlichkeit trägt, und dem verübelt kein billiger Kritiker Fehler in der Behandlung einiger Einzelheiten. Aber das ist der Fluch dieser in der Fülle des täglich sich mehrenden Stoffs verkommenden Zeit: man sieht nur noch den Stoff und das Einzelne und verlernt, auf den schaffenden Geist und das Ganze zu sehen. Das Wort von einer Schädigung des Ansehens deutscher Arbeit durch N.s Werk wäre besser ungeschrieben geblieben. Ich glaube nicht, daß sich einer der lebenden italienischen Zeitgenossen ein solches Werk zutrauen wird und bei aller Vorliebe für die Italiener und Anerkennung für das in kurzer Zeit Geleistete wird man doch sagen dürfen, daß Nissens Werk zehn Bände *Monumenti Antichi* aufwiegt. Wer italienischen Arbeiten gegenüber so verschwenderisch mit dem Lobe ist wie v. Duhn, sollte billigerweise gegen ein Werk wie dieses nach allen Seiten gerecht und mit dem Tadel zurückhaltend sein.

Anders als v. Duhn urteilt jemand, dessen Urteil auf dem Gebiet der historischen Landeskunde schwer wiegt, und der noch jüngst

in einer Biographie Philipp Clüvers<sup>1)</sup> die Ziele derselben und das bisher Geleistete dargestellt hat: J. Partsch. Er sagt am Schluß seiner Rezension (Berl. Phil. Woch. 1903, 657): ›So verträgt es dieses Werk, daß man auch seine Einzelheiten unter die Lupe nimmt. Aber gerecht kann ihm nur werden, wer mit freiem Blick die ganze große Leistung überschaut, die der deutschen Wissenschaft neue Ehre wirbt‹.

Dem Inhalt des Werks entspricht seine Form. Auch von dieser Seite ist es ein Kunstwerk. An dem oben ausgesprochenen Lob, daß hier ein sehr spröder Stoff bemeistert sei, hat auch der Stil Anteil. Kunstvoll wie die innere Gruppierung der vielen Einzelheiten ist auch ihre stilistische Formulierung und Verbindung. Indem der Künstler, die einzelnen Steinchen an einander anpassend und das Ganze glättend die Fugen vergessen macht, gewinnt das Mosaikbild Leben. Jedes Wort ist hier wohl erwogen<sup>2)</sup>. Wie sehr N. auch auf stilistische Aeußerlichkeiten achtet, zeigt das Bestreben, überall da, wo er dieselbe Erscheinung berichten muß, den Ausdruck zu variieren. Wie verschieden wird nicht die Thatsache, daß eine alte Landkirche allein die Erinnerung an eine antike Stadt und ihren Namen bewahrt, berichtet. Man lese: ›Die alte Kirche La Pieve heiligt die Stätte‹ (419), ›Am linken Ufer des Chienti . . giebt die Abtei S. Claudio die Städte der untergegangenen Pausulae an‹ (421); ›Die Stätte heißt seit dem Mittelalter Civita Ansedonia, aber die Pfarrkirche des nahen Prata S. Paulus ad Peltinum hat den ursprünglichen Namen bewahrt‹; ›Die 871 gestiftete Abtei S. Clemente di Casauria . . bestimmt die Oertlichkeit‹ (444); ›Im übrigen hält die ehrwürdige Kirche S. Pelino die Wacht auf diesem geschichtlichen Boden‹ (448); ›Die Kirche S. Maria hielt unter den Trümmern das Andenken der Römerzeit wach‹ (698). Es ist eine feine, stille Kunst, die N. übt. Die Rhetorik findet bei ihm keine Gnade und auch der lebhafteste Anteil an dem Gegenstand, ohne den ein solches Werk nicht entstanden wäre, äußert sich nicht in pathetischer Rede. Höchstens zeigt hie und da die Schilderung berühmter Stätten ein poetisch-romantisches Kolorit. So sagt er von Pästum: ›Seitdem ist die Stätte verlassen und das Fieber hat die Schöpfung der Hellenen bewacht‹ (S. 894); von Subiaco (S. 618): ›Die unscheinbaren Reste der kaiserlichen Bauten bleiben unbeachtet, das Andenken des Stifters, des Ordens und seiner Großthaten hat die

1) Penks Geogr. Abhandl. Band 5 (1896).

2) Anders dachte Clüver: *Nunquam fuit animus pius laboris verbis quam rebus insumere.*

Stätte geheiligt<; von Laurentum (575): ›Aber der Lorbeer, der ihr einst den Namen verlieh, ist selten geworden und daß sie um 200 v. Chr. wegen ihrer Gesundheit aufgesucht wurde, klingt der Gegenwart wie ein Märchen<; von Ostia (571): ›Der heutige Besucher hört die alten Namen Porta, Isola Sacra, Ostia erklingen, erblickt aber in den Trägern nur blutlose Schatten der Vergangenheit<. Sonst aber hat der Ausdruck weniger von dem hellenischen Schwung, mit dem Curtius' Poloponnes geschrieben ist, als von römischer Schärfe und Knappheit. Mitunter stößt man auf direkt römische Wendungen. Ganz taciteisch mutet eine Wendung an wie: ›Das wilde Volk der Jäger und Hirten im nahen Gebirg . . übte, sei es durch sein Beispiel, sei es durch eingeflößte Furcht auf den Städter eine kräftigende Wirkung aus< <sup>1)</sup> (S. 439). Von Cesena heißt es S. 258: ›Sie lehnt sich an einen Hügel an . . , wird in ruhigen Zeiten ihrer Weine, in den Gotenkriegen ihrer Fähigkeit wegen erwähnt<; bei Chiusi (325): ›Dankbar begrüßen wir die althellenischen Vasen . . als Denkmäler der Kunst sowohl als des Verkehrs<; bei Ricina (420): ›Recanati hat den Namen, . . Macerata die Erbschaft der stattlichen Vorgängerin überkommen<; von dem Hochbau des kaiserlichen Rom (518): ›Freilich verschaffte diese Bauart den beiden Würgegeln Einsturz und Brand in der ewigen Stadt Bürgerrecht< — eine sehr glückliche Uebersetzung von Plutarchs συγγενεῖς καὶ συνοίκους κήρας ἐμπρησμοῦς καὶ συνζησεῖς. Die Wehrlosigkeit des späteren Italien wird drastisch bezeichnet durch den Satz (S. 44): ›Als 193 Septimius Severus von Wien nach Rom zog, wurde sein Eilmarsch lediglich durch die Festlichkeiten verzögert, die ihm unterwegs die Städte veranstalteten<.

In dem außerordentlich sorgfältig bearbeiteten Index ist die gewaltige, in den drei Bänden niedergelegte Masse der antiken Ortsnamen mit Angabe ihrer Kategorie (*colonia, vicus, fons, insula* etc.), des modernen Aequivalents und der zugehörigen Landschaft oder Stadt etc. zusammengestellt (Avega, *saltus*; Veleia, Aemilia; Ausculum, *municipium*, Ascoli-Satriano, Apulien). Fortgelassen sind die nach Personen benannten Grundstücke. Mit Recht, denn ihre Zahl ist zu groß und ihre Zusammenstellung Sache einer Spezialarbeit. Dagegen vermißt man sehr die modernen einer namenlosen antiken Ansiedlung entsprechenden Ortsnamen. Wenigstens die wichtigsten, wie Marzabotto, Narce, Conca, hätten aufgeführt werden müssen.

1) Vgl. Tac. Germ. 7: *cibosque et hortamina pugnantibus gestant*; 1: *Germania . . a Dacis Sarmatisque mutuo metu aut montibus separatur*,

Zum Schluß noch einige *Addenda et Corrigenda*, wie deren bereits v. Duhn, Partsch, O. E. Schmidt u. a. gegeben haben.

Bei Genua konnte der dort gefundenen schwarzfigurigen griechischen Vasen (*Scavi* 1898) gedacht werden, denn dieser Fund wirft ein Licht sowohl auf die Geschichte des Genueser Hafens als auf den Verkehr der Griechen in den nördlichen Gewässern des tyrrhenischen Meers. An den Namen des rätischen Stammes im Valpolicella: *Arusnates* (S. 204) erinnert der Name *Arusni* einer etruskischen Inschrift aus Chiusi (*C. Inscr. Etr.* 920). Die Uebereinstimmung dürfte ein neues Argument für die etruskische Herkunft der Räter sein. Zu Padua (S. 219) verdiente die von Clüver vorgeschlagene Gleichung des Namens *Patavium* mit den *Batavi* Erwähnung. Dann wäre der Name keltisch. Der Satz ›Der Name der Stadt (Atria) hat eine weite Geltung erlangt: mit ihm bezeichnen wir die italische Nordsee, bezeichneten die älteren Hellenen das Land der Veneter‹ (S. 215) bedarf der Erweiterung, daß nach Steph. Byz. bei Hekataüs auch der Po nach der Stadt benannt war. Die auf *Mantua* bezügliche Vergilstelle (*Aen.* 10, 198f.): *Gens illi triplex, populi sub gente quaterni* möchte N. (S. 203) aus der Limitation der Stadt, die durch ein Netz von Decumani und Cardines in 3 Drittel, jedes zu 4 Quartieren, geteilt zu sein scheine, erklären<sup>1)</sup>. Aber der Dichter meint offenbar die 12 Städte des etruskischen Polandes (*Livius* 5, 33), die er sich mit beliebter antiquarischer Spielerei aus drei (vgl. die römischen Tribus) in 4 Teile geteilten *gentes* erklärt. Bei Aquileja (S. 231) mußte des Bernsteinhandels gedacht werden, von dessen Bedeutung die Bernsteinschätze des dortigen Museums zeugen. Für Placentia ist wichtig das Zeugnis des Stephanos von Byzanz, daß die Stadt ligurischen Ursprungs sei; man vermißt es schon vorher, bei der Behandlung der Ligurer (S. 152f. und Teil I S. 472). In der Stadtgeschichte von Luna (S. 283) fehlt der hier aufgedeckte etruskische Tempel, dessen schöne Thonfiguren das Museums von Florenz schmücken, und der zugleich ein gewichtiges Zeugnis für die nördliche Ausdehnung der Etruskerherrschaft ist, für die nach N. ›einzig und allein‹ die etruskische Inschrift des Varathals zeugt. Bei Volterra (S. 301) vermisste ich die merkwürdige offenbar auf diese Stadt bezügliche Stelle des Autors π. θαυμασίων ἀκουσμάτων 873<sup>b</sup> über ›Οἶναπέα‹ (die Steph. Byz. s. v. ›Οἶνα‹ ausschreibt). Zu Siena (S. 312) möchte ich beisteuern, daß sich der umbrische Ursprung der Stadt aus

1) Ebenso wird Pomp. Stud. S. 582 die ›Trichotomie‹ Pompeis — es hat drei Decumani — aus der Herkunft der Stadt aus drei Mutterstädten (Acerra, Nola, Nuceria) erklärt.

der Wiederkehr des Namens im umbrischen Sena Gallica erweisen läßt — denn daß umgekehrt Sena Gallica etruskisch sei, ist unmöglich. Dadurch wird N.'s Satz (S. 385): »Die Römer haben kurz vor 280 diese Bürgerkolonie (Sena Gallica) begründet und nach dem Fluß benannt« hinfällig. Ganz ebenso kehrt der umbrische Name der Camertes wieder in dem alten Namen von Chiusi: Camars. Da die einsame Felseninsel im See von Bolsena, auf der Amalasantha ermordet wurde, wenig besucht werden dürfte, lohnt es sich mitzuteilen, daß von dem Palast Theoderichs noch bedeutende Reste vorhanden sind<sup>1)</sup>, während man nach N. (»der Felsen trug ehemals eine Burg«) annehmen könnte, daß wir von jenen Bauten nur durch Prokop wüßten. Die Identifizierung der Valchetta mit der Cremera wird mit Unrecht dem Clüver zugeschrieben (S. 358); sie geht auf Blondus zurück<sup>2)</sup>. Ferner hat vor Lachmann bereits Blondus in der Korruptel *asis* des Properzverses *Asisium*, die Heimat des Dichters, erkannt. Mindestens erwähnt mußte werden die Vermutung (*Studi di Filol.* 1895), daß in *Narce* der Namen des *Naharcum nomen* der iguvinischen Tafeln fortlebe. Aus dem dicken Band über die Ausgrabungen im Faliskerlande (*Mon. Ant.* IV) läßt sich bei aller Skepsis gegen das Einzelne doch eine Geschichte der faliskischen Siedlung gewinnen. Sehr veraltet ist die Uebersetzung des *Japuzkum nomen* im iguvinischen Gebet mit »keltische Nation« (S. 389). Der Name gehört zu den illyrischen Japudes und ist ein neuer Beweis für die Verbreitung des illyrischen Stamms an der Ostküste Italiens<sup>3)</sup> (s. Bücheler, *Umblica* p. 95). Bei Spoleto (S. 404) heißt es: »Die Stadt . . . besaß u. a. . . ein von Prokop erwähntes Amphitheater«. Warum sagt N. nicht, daß von demselben noch heute Reste vorhanden sind? Auch die anderen Monumente kommen zu kurz, obwohl sie neuerdings mehrfach von dem eifrigen Lokalforscher der Stadt Sordini behandelt worden sind. Ich nenne das Theater, das Forum, den am Forum, unter S. Ansano aufgedeckten Unterbau sei es der Curie sei es eines Tempels, den in die Friedhofskirche S. Salvatore verbauten Tempel, den sog. Drususbogen, das unter dem Palazzo Municipale

1) Besondere Erwähnung verdient die aus dem Schloß zu einem Badeplatz am See hinabführende in den Fels gehauene Gallerie.

2) *Ex parvoque lacu Bachanas attingente parvus oritur fluvius apud Valcham in Tiberim cadens qui licet aquis est tenuis et exilis celebratum in historia habet nomen. Est namque Cremera apud quam cecidere Fabii.*

3) Andere Zeugnisse sind 1) die Zugehörigkeit der Messapier zum illyrischen Stamm, 2) Plinius *n. hist.* 3 § 110: *Truentum* (in Picenum) *quod solum Liburnorum in Italia relicum est.*

gefundene Haus (vgl. *Not. d. Scavi* 1896, 6 f.). In der städtischen Sammlung sah ich etruskische Thonantefixe, die beweisen, daß die etruskische Herrschaft oder Kultur bis hierher gedungen ist. S. 422 meint N.: »In Anlehnung an den Namen (*Urbs Salvia*) wird die Salus als Stadtgöttin verehrt«. Vielmehr heißt umgekehrt die Stadt nach der Göttin wie Athen nach Athene und das benachbarte Cupra (S. 425) nach der umbrischen Göttin Cupra (*Cubrar matrer* Bücheler, *Umbr.* p. 173). Auf S. 496 vermisste ich einen Hinweis auf die Lage des Palatin, der ältesten Stadt, zwischen zwei Campagnabächen: dem später in die Cloaca maxima umgewandelten Bach und der Marana (s. A. Schneider in *Röm. Mitteil.* 1895, 160 f. und die Karte des ältesten Rom in R. Kiepers *Forma orbis ant.*). Durch sie tritt Rom in Zusammenhang mit den südetruskischen Städten, für die bekanntlich die Lage zwischen zwei Flußläufen oder Schluchten (heute *fossa*) typisch ist<sup>1)</sup>. Ferner hätte N., wie er es doch sonst liebt, die Verhältnisse des ältesten Roms durch eine Berechnung der Zahl der auf dem Palatin anzusetzenden Hütten veranschaulichen sollen, wie es Pöhlmann (Anfänge Roms S. 31) gethan hat. Da der Palatin 10 Hektar = 100 000 □ Meter Fläche hat, eine der in den Terramaren und sonst festgestellten Hütten 25 □ Meter einnimmt und etwa die Hälfte des Areals (50 000 □ Meter) unbebaut gewesen sein wird, können auf dem Palatin nicht mehr als 2000—3000 Familien gewohnt haben. Die römische Tradition, welche für das älteste Rom 3000 Bürger annimmt (Schwegler I, 450), hat also das Richtige getroffen. Daß aber die ältesten Römer statt geschlossen, zerstreut gesiedelt hätten, daß der Palatin nur eine Burg (s. Mommsen, *R. G.*<sup>1</sup> 1, 49) gewesen sei, widerspricht der Wahrscheinlichkeit, denn ein in der Ebene wohnendes und rings von Feinden umgebenes Volk siedelt naturgemäß geschlossen. Auf S. 554 leitet N. das italienische *campagna* von Campanien ab, während doch ziemlich allgemein bekannt sein dürfte, daß es von dem Adjektiv *campaneus* = eben (Feldmesser I, 331)<sup>2)</sup> herkommt. Eine andere verfehlte Etymologie

1) Oestlich vom Tiber kenne ich dafür nur noch ein Beispiel: Ardea (s. Nissen S. 577). Ein alter Name für solche Landinseln ist *insula*. So heißt Veji im Mittelalter *castellum insulae* = heute Isola Farnese (s. Jung, *Mitt. d. Inst. f. östr. Gesch.* Ergänzt. 5, 23).

2) *in campaneis locis* (Zeile 22), *in montanioso loco* (Z. 20). Wie von *campanea* (*terra*) *campagna*, kommt von *montanea* *montagna*. *Campagna* ist also ursprünglich die Ebene. Bereits bei Gregor von Tours hat es aber auch den durch die »Campagna di Roma« geläufigen Begriff »Feldmark« (*campania Remensis*; s. Ducange s. v.) Offenbar ist der Name von dem wichtigsten, ebenea Teil des Stadtgebiets auf das ganze Territorium übertragen worden wie ja auch der Begriff Flur in »Stadtflur«. Hieraus wiederum hat sich dann die geläufige



begegnet auf S. 581, wo N. den Namen der *Cabenses*, nach denen der Monte Cavo heißt, von *cavus*, »von dem ausgehöhlten Thal« herleitet. Anzuführen war der *liber pontif.* p. 67 (Mommsen), wo der Berg bereits *mons Gabus* heißt. In der Behandlung der römischen Ueberlieferung ist N. zu konservativ (vgl. oben S. 451). So ist ihm (S. 632) der latinische Ursprung von Velitrae dadurch bewiesen, daß die Stadt in der Urkunde des latinischen Bundes von 499 erscheine. Als ob nicht längst feststände, daß diese Liste viel jünger ist. In der Topographie von Ischia vermisste ich mit dem Citat den von Fronto 3,7 erwähnten See. Zu Anm. 7 auf S. 844: »Die Reisekarte zeichnet bei Luceria ein großes Gebäude mit der Beischrift »*Pretorium Laverianum*«: was das bedeuten soll, ist unklar« glaube ich die Lösung geben zu können. Bezeichnet ist die Villa eines *praedium Laberianum*, eines Gutes der Laberier (s. über *praetorium* = *villa* meine Röm. Grundherrschaften S. 56). Für Terracina (S. 640) ist von Bedeutung die von mir (Hermes 33, 542) behandelte Flurkarte, zu der noch nachzutragen ist, daß Strabo (p. 233) die beiden auf der Karte gezeichneten Bäche erwähnt und daß die Karte genau seinen Worten: *πρόκειται δὲ αὐτῆς μέγα ἔλος ὃ ποιοῦσι δύο ποταμοί* entspricht. Bei Capri (S. 771) vermißt man ein Citat: Weichardts »Schloß des Tiberius«, in dem eine gewissenhafte Prüfung der antiken Reste der Insel gegeben ist. Daß die »*insula Apragopolis*« (Sueton, *Aug.* 98) nichts anderes als die heute Monacone genannte Klippe sein kann (beileibe aber nicht Sorrent, wie N. S. 771 will) glaube ich Berl. Phil. Woch. 1901, S. 884 gezeigt zu haben. Zu der zwischen den Nachbarstädten Casteldisangro und Alfedena im Sangrothal schwebenden Streitfrage, ob das alte *Aufidena* hier oder dort zu suchen sei, nimmt N. die richtige Stellung, indem er sich für Casteldisangro entscheidet (S. 788). Die im Itin. Antonini für die Strecke Sulmo—Aufidena angegebenen 29 Milien = 43 Kil. führen dorthin, wo auch die den Namen der alten Stadt und öffentliche Gebäude (*macellum*) nennenden Inschriften (C. X, 2801, 2803) gefunden sind. Daß der alte Mauerring in Alfedena größer ist als der von Casteldisangro (*Mon. Antichi* 10, 257), daß man dort eine große Nekropole gefunden hat, beweist nur, daß dort eine andere und ehemals bedeutendere Stadt gelegen hat. Nissen vermutet hier *Aquilonia* (S. 789). Der heutige Name Alfedena beweist ebenso wenig, denn dann müßte man ja das alte Caere auf der Stelle des mittelalterlichen Ceri, Capua im heutigen Capua (dem

Bedeutung »Land« (im Gegensatz zu Stadt) entwickelt (*andare in campagna* = »aufs Land gehen«).

alten Casilinum) suchen. Außer jenen Inschriften sprechen für Casteldisangro die Reste eines alten (oskischen?) Tempels, welche ich im dortigen »Museo Aufidinate« sah, während sich in Alfedena gar keine bedeutenderen Bauten finden, vielleicht auch die oskischen Stempel auf Terrakotten dieses Museums. Daß das heutige Lucera außer Inschriften keine antiken Ueberreste aufzuweisen habe (S. 843), ist nicht richtig. Ich sah in der Bibliothek einen großen, recht gut gearbeiteten Mosaikboden, mit sehr merkwürdiger Darstellung: Ereten, die Weinkrüge als Fahrzeug benutzen und mit aufgezogenen Segeln lenken.

Etwas mehr Wert hätte gelegt werden können auf die Etymologie der Ortsnamen, oft unserer besten Quellen über die *κτίσεις*. So vermisste ich bei Benevent den Hinweis auf die Ableitung des alten Namens der Stadt *Maluentum* von einem griechischen (sikelischen) *Μαλοῦς* (vgl. Ἰδρωῦς Hydruntum) = Obststadt, wie sie nach Salmasius Niebuhr (Votr. über Länderkunde S. 486) gegeben hat. Der Name ist hochwichtig als Anhalt für die nördliche Ausdehnung der Sikeler. Bei Oriculum war der umbrischen Herkunft des Namens zu gedenken (von *ocris* = Berg). Auf einen anderen mit *ocris* gebildeten Namen macht mich Wackernagel aufmerksam: Antrodoco von osk. *antro* = inter und *ocris* ist das oskische Gegenstück zum lateinischen Interocrium. Wie hier mag noch öfter der moderne Namen zugleich der vorrömische sein. Nissen weist (II, 469 Anm. 2) auf den *Monte d' Ocre* bei Aquila hin und vermutet, daß der bereits im 5. Jhdt. n. Chr. vorkommende moderne Name des römischen Ticinum Pavia vorrömisch, keltisch sei. Sollte nicht auch Padua vorrömisch sein? (vgl. Mantua, Addua, Genua). Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß der antike Name des Birnbaumer Waldes *Ocra* dieselbe Etymologie haben dürfte. Das ergäbe ein interessantes Zeugnis für die ersten, nördlichen Sitze der umbrisch-sabellischen Stämme und für ihre Einwanderung aus den Donauländern.

Göttingen.

A. Schulten.

**Fischer, Jos. S. J., und Fr. v. Wieser, Die älteste Karte mit dem Namen Amerika aus dem Jahre 1507 und die Carta Marina aus dem Jahre 1516 des M. Waldseemüller (Ilacomilus).** Herausgegeben mit Unterstützung der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien. Innsbruck, Wagnersche Univers.-Buchhandlung. Alleinbetrieb für England, die brit. Kolonien und Amerika Henry Stevens Son & Stiles-London. Gr. Fol. 55 S. 10 Fig. im Text u. 22 Doppel-Tafeln.

Unter der großen Zahl von Faksimile-Reproduktionen seltener Kartenwerke, mit denen wir seit dem lebendigen Wiedererwachen des Interesses für die Geschichte der Entdeckungen und des Wiegentalers der Kartographie von den verschiedensten Seiten beschenkt worden sind, nimmt das obige Werk einen der hervorragendsten Plätze ein. Es reiht zu unserm Erstaunen einen deutschen Kosmographen aus der Renaissancezeit, mit dessen litterarischen Werken man sich zwar seit Humboldts Zeiten gern beschäftigt hatte, mit einem Schlage in die Reihe der fähigsten und am nachhaltigsten wirkenden Kartographen des 16. Jahrhunderts. In weiten Kreisen ist Waldseemüller wesentlich nur als Urheber des Namens Amerika für den neugefundenen westlichen Erdteil bekannt und sein ziemlich seltenes Schriftchen ›Cosmographiae introductio‹ vom Jahre 1507 ist seit Jahren im Mittelpunkt der Erörterung bei allen gestanden, welche über das Zeitalter der Entdeckungen schrieben. Daneben war bekannt, daß Waldseemüller der Herausgeber der Straßburger Ausgabe des Ptolemaeus v. J. 1513 und Autor der darin enthaltenen eigenartigen ›Tabulae novae‹, vor allem auch der ›Carta marina‹ sei, ein Blatt, das in den Entwurf damaliger Seekarten gekleidet, im übrigen stark von den zahlreichen Weltkarten der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts, soweit sie im Binnenlande ihren Ursprung hatten, abstach. Aber Waldseemüllers Bedeutung als Kartograph entzog sich doch der Beurteilung, da das zur Cosmographiae introductio gehörige Kartenwerk, auf welches er im Titel wie im Text hinweist, für verloren galt und die erst im letzten Jahrzehnt aufgefundenen sehr verkleinerten handschriftlichen von dem Humanisten Henricus Glareanus stammenden Nachbildungen kaum ahnen ließen, welche Fülle von Angaben das große Original enthalten mußte.

Es erregte daher 1901 begreifliches Aufsehen in allen interessierten Kreisen, als sich die Nachricht verbreitete, daß es dem Professor am Feldkircher Gymnasium P. Joseph Fischer gelungen sei, in der Bibliothek des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee in Wolfegg (Oberschwaben) nicht nur ein vollkommen erhaltenes Exemplar der für verschollen geltenden Karte Waldseemüllers vom Jahre 1507 in 12 großen Folioholzschnitten zu entdecken, sondern

gleichzeitig in demselben einst dem deutschen Kosmographen Joh. Schöner gehörigen Folioband auch ein ebensogut erhaltenes Exemplar der großen Carta marina v. J. 1516. Fr. v. Wieser berichtete darüber sogleich Näheres in Petermanns Geogr. Mitteilungen 1901, 271 und stellte die Herausgabe des seltenen Fundes in Aussicht.

Nunmehr liegt uns die Reproduktion der beiden Karten in glänzender Ausstattung und hervorragend schönem photolithographischen Druck, ausgeführt von der bekannten Hofkunstanstalt von O. Consée in München, vor und gestattet, begleitet von einem erläuternden Text in deutscher und englischer Sprache, uns ein selbständiges Urteil über diese alle unsere Erwartungen übertreffenden Leistungen des biedern Waldseemüller zu bilden. In der Tat haben Alle, die hier zusammen gewirkt haben, diese verloren geglaubten Werke in so mustergültiger Weise darzubieten, von dem liberalen Besitzer der Unika, dem das Werk gewidmet ist, der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, der rührigen Buchhandlung an bis zu den verdienten Herausgebern, den lebhaftesten Dank aller Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der Geographie erworben. Seit der Publikation von Nordenskiölds Faksimile-Atlas (1889) und seines Periplus (1893) dürfte kein Werk die beteiligten Kreise in gleichem Maße interessieren, wie das vorliegende. Man wird nicht fehl gehen mit der Annahme, daß Format und Ausstattung mit Vorbedacht sich den eben genannten klassischen Werken Nordenskiölds aufs genaueste anschließen. Freilich hätte die Größe der Originale ein kleineres Format nicht gestattet, wenn man sie in Faksimiledruck geben wollte. Wie Nordenskiöld in höchst dankenswerter Weise seine Sammelwerke in doppelten Ausgaben mit schwedischem und mit englischem Text erscheinen ließ, so begleitet deutscher und englischer Text auch die Karten Waldseemüllers. Das Zugeständnis an die überseeischen Leser ist gerechtfertigt, wenn man an das lebhafte Interesse denkt, das alle Amerikaner seit zwei Jahrzehnten an einer jeden, irgend mit der Entdeckung des neuen Kontinents zusammenhängenden Ueberlieferung nehmen, in welcher Form sie erhalten sein mag, vorzüglich aber, wenn es sich um ein altes Kartenbild handelt.

Es war ein ganz besonderes Glück, daß der fragliche Fund von einem gewiegten Kenner des Wiegentalers der Kartographie gemacht ward. Aus der Schule Franz von Wiesers hervorgegangen, hat J. Fischer soeben durch Veröffentlichung einer vortrefflichen Studie über die Entdeckungen der Normanen in Amerika (Freiburg 1902) einen vollgültigen Beweis für seine ungewöhnliche Befähigung erbracht, durch unermüdliches Spüren nach entlegenen Quellen und geschickte Kombinationen die dunkle Geschichte der Anfänge der

Kartographie im Zeitalter des Wiedererwachens des Ptolemaeus aufzuhellen. Und keinen bessern Mitarbeiter hätte er bei der Herausgabe finden können als den gründlichsten Kenner jenes Zeitalters, den unsere Wissenschaft heute besitzt. Nach einer eingehenden Analyse des Schönerschen Sammelbandes, welcher die jetzt reproduzierten Karten enthält, geht der gemeinschaftliche von beiden Verfassern entworfene Text auf den Nachweis der Autorschaft Martin Waldseemüllers in Betreff der Karte von 1507 ein. Denn diese enthält seinen Namen nicht, während dies bei der Carta marina der Fall ist. Die Untersuchung ist ein Muster von vielseitiger Gründlichkeit und erweist die erstgenannte Karte mittelst sieben Beweismomenten aufs unzweideutigste als die Arbeit des Kosmographen von St. Dié. Das einleuchtendste ist die völlige Uebereinstimmung der Karte mit den Nachbildungen Glareans, die Elter in Bonn 1896 veröffentlicht hatte. Für die Geschichte der wissenschaftlichen Kartographie ist nebenbeigesagt wichtig, daraus von neuem zu erkennen, daß vor Stabius (bezw. Werner 1514) eine neue Projektion für einen sehr bedeutenden Teil der Erdoberfläche oder für eine Weltübersicht unter den deutschen Kosmographen noch nicht ersonnen war. Vielmehr hat Waldseemüller seiner Karte die sog. 2te Ptolemaeische Entwurfsart zu Grunde gelegt. Aber von höchstem Interesse ist ihre sicher weder zuvor, noch später kaum je wieder versuchte Ausführung in einem so gewaltigen Maßstabe. Derselbe ergibt sich nämlich — auf Maßverhältnisse gehen die Herausgeber nicht näher ein — zu rund 1:15 Millionen, da  $10^\circ$  auf dem Aequator 78 Millimeter messen. Er übertrifft also den der bekannten großen Weltkarte Mercators von 1569 noch beträchtlich, da diese nur im mittlern Maßstab 1:20 Millionen ( $10^\circ$  d. Aeq. = 55 Millimeter) entworfen ist. Die 12-blättrige Karte Waldseemüllers hat daher eine Ausdehnung von  $232 \times 130,5$  Cent. gegenüber  $165 \times 132$  Cent., welche die 15-blättrige Karte Mercators zusammengesetzt mißt. Da aber bekanntlich die 2te Ptolemaeische Projektion nur Kreisbogen enthält, so muß man jetzt, wo die Waldseemüllerschen Blätter in kaum gehneter Größe vorliegen, füglich staunen über das technische Geschick, mit dem diese Bögen von z. T. sehr großem Radius gezogen sind, und mit welcher Genauigkeit wenigstens im allgemeinen die zugehörigen Stücke auf die einzelnen Blätter übergreifen. Eine dankenswerte Zugabe, die uns dies ohne mühsame Messung zu beurteilen gestattet, ist das Uebersichtsblatt, welches die Herausgeber auf Grund eines aus den 12 Sektionen zusammengesetzten Exemplares im vierfach kleinern Maßstabe haben herstellen lassen und gleichfalls in photolithographischer Wiedergabe der Ausgabe einverleibten. Es darf freilich nicht ver-

schwiegen werden, daß es im einzelnen dem Gradnetz nicht an Mängeln fehlt, die ebensogut hätten vermieden werden können. Der gleiche Abstand der Parallelen ist z. B. nicht überall gewahrt.

Mit reichem figurativem Rand umgeben, unter denen die Brustbilder von Cl. Ptolemaeus und Amerigo Vespucci in Idealportraits hervorragen, erstreckt sich die Karte von 1507 — zum ersten Male — im Gegensatz zu den Weltkarten des Ptolemaeus, die stets nur 180 Längengrade umfaßten, aber auch im Gegensatz zu den älteren marinen — handschriftlichen — Weltkarten eines Juan de la Cosa (1500), Canerio (1502) etc. über den gesamten Erdkreis, zum wenigsten in westöstlicher Richtung. Der Mittelmeridian des Kaspischen Meeres d. h. der 90° östlich — der Waldseemüllersche Nullmeridian geht sowohl auf der Karte von 1507, als auf der von 1516 durch Porto Santo, läßt aber auf der ältern Karte die gesamten Kanaren östlich derselben liegen, während er auf der Carta marina gleichzeitig zwischen Gomera und Tenerife entlang zieht — ist auf der hier allein betrachteten Karte von 1507 ganz wie auf der überlieferten Weltkarte des Ptolemaeus die orientierende Mittellinie. Aber statt uns über den Ostrand Asiens im Dunkeln zu lassen, wie es von Ptolemaeus geschehen, sagt sich der Elsasser Kosmograph kühn von dieser Anschauung los und führt den Kontinent, den Ansichten des Marinus entsprechend, bis zum 240° fort. In diesem Punkte ist er freilich nicht ohne Vorgänger und mit Recht weisen die Herausgeber nach dieser Richtung auf die sog. Martelluskarte (Nordenskiöld, Periplus p. 123), den Globus von Laon (Nordenskiöld, Faksimileatlas p. 73), die sog. Hamy-Karte, eine portugiesische Weltkarte von 1502, hin, indem sie dabei freilich nur die Ähnlichkeit der Umrißgestalt Ostasiens betonen.

Weit mehr Interesse scheint mir die Karte an besagter Stelle jedoch durch die absoluten Lagenverhältnisse zu bieten; ich meine durch die Fortführung des Ostrand des Asiens gerade bis zum 240° O., sodann die Einzeichnung der 20° weiter ostwärts liegenden Insel Zipangu — bei Waldseemüller Zipangri insula — zwischen den 260. und 270° O. Diese Verhältnisse konnte Waldseemüller weder der Martelluskarte, noch der Hamykarte, noch der des Canerio entnehmen, da diese sämtlich nicht über den Festlandsrand von Asien hinausgehen, übrigens auch keine Meridianzeichnung besitzen. Der Globus von Laon, bekanntlich von einem Franzosen aus Rouen noch vor der Entdeckung von Amerika verfertigt (d'Avezac im Bull. Soc. Géogr. de Paris IV Série, Vol. 20. 1860, 398 ff.) hat ein Gradnetz, und dehnt den Ostrand Asiens auch viel weiter als Ptolemaeus aus, und zwar auch bis 240° O., zeichnet ebenso im O. desselben noch die

Insel Zipangu, — aber diese Insel liegt hier viel weiter östlich, als bei Waldseemüller, nämlich zwischen  $270^{\circ}$  und  $290^{\circ}$ , gleicht auch weder in Größe noch Gestalt der nämlichen Insel auf des Letztern Karte. Das einzige kartographische Dokument, welches in diesen östlichen Regionen der Darstellung Waldseemüllers nach Gestalt der Küstenumrisse und geographischer Lage sehr genau entspricht, ist der Behaim-Globus von 1492, jedoch nicht so wie ihn die meisten Reproduktionen seit Ghillany abbildeten, sondern wie die Zeichnung in Wirklichkeit auf ihm sich findet. Ich habe auf diesen Widerspruch bei Gelegenheit meiner Rekonstruktion der Toscanelli-Karte v. J. 1474 hingewiesen (Nachr. d. K. Ges. d. Wiss. Göttingen, Phil. hist. Kl. 1894 No. 3) und damals die Umrißzeichnung des Behaimglobus für diese Rekonstruktion benutzt. Ein Blick auf meine Karte wird den Leser sofort über die starken Analogien orientieren, die sich, um es nochmals zu betonen, in der Lage Zipangus zwischen  $260^{\circ}$  und  $270^{\circ}$  auf beiden Dokumenten — übrigens auch annähernd in Gestalt und Breitenlage — finden. Da es nun nicht gerade wahrscheinlich erscheint, Waldseemüller habe seine Darstellung dem Unikum des Behaimglobus selbst entnommen, er aber auf portugiesische Quellen ausdrücklich hinweist, so vermag ich in diesem auffallenden Zusammentreffen nichts anderes als einen neuen Beweis der einstigen Existenz der nach Lissabon gesandten Toscanelli-Karte von 1474 zu erblicken, welche in Bezug auf den Ostrand Asiens und die Lage von Zipangu den Typus zu anderweitigen, in Portugal hergestellten Karten abgegeben haben muß. Es ist im übrigen hier nicht der Ort, auf diese von H. Vignaud neuerdings mit solcher Ausdauer bestrittenen Hypothese eines Toscanelli-Briefes und einer Toscanelli-Karte einzugehen.

Vom Standpunkt der Geschichte der mathematischen Geographie liegt die Frage nahe, ob man nicht durch diese oder jene Zutat Waldseemüllers bei seinen großen Kartenwerken ein Urteil gewinnen könne über den Grad seiner Einsicht in deren Probleme. Die Herausgeber berühren diesen Punkt nicht. Meines Erachtens sprechen aber mehrere Wahrnehmungen gegen einen höheren Grad mathematischer Durchbildung auf Seiten Waldseemüllers, sodaß wir nicht in die Lage kommen werden ihn etwa neben oder selbst unmittelbar hinter einen Gerhard Mercator zu stellen.

Den einen Grund hierfür erblicke ich in der großen Nachlässigkeit, mit der Waldseemüller auf dem östlichen Rand seiner Karte von 1507 die üblichen Angaben über die Größe der polwärts abnehmenden Längengrade einsetzt. Gewisse Flüchtigkeiten und

Fehler, die jedoch teilweise auch dem Stecher oder Holzschneider zugeschrieben werden könnten, finden sich ja mehrfach auf den Karten. So fehlen z. B. von dem Erdteilnamen *EUROPA* (Bl. 7) die Buchstaben *E* und *U* vollständig etc. etc. Auch wird man nicht hoch anzuschlagen haben, daß bei Fortzählung der Grad- oder Meilenzahlen Schreibfehler mit unterlaufen, auf deren einen die Herausgeber auch bereits aufmerksam gemacht haben (p. 22 Anm. 6). Ein anderer, der zu Mißverständnissen führen könnte, findet sich auf der handschriftlich hinzugefügten vergleichenden Tabelle der *Milliaria Germanica* und *Italica* (Bl. 17), wo in der Kolumne der letzten, die je nach 40 (= 10 M. germ.) fortschreiten soll, von 440 auf 500, 540, 580, 620 übersprungen wird, statt auf 480, 520, 560, 600.

Anders liegt die Sache bei der Angabe der Größe der Längengrade in verschiedenen Breiten. Am Aequator heißt es dort (Bl. 5): *unus gradus longitudinis sub equinoct. continet miliar. 60*. Hiernach sollte man meinen, daß Waldseemüller bereits den am Ende des 15. Jahrh. auftauchenden Anschauungen huldigt, wonach  $1^\circ = 60$  Mil. italica, der Erdumfang also 21 600 Mil. sei, während die lateinischen Uebersetzungen des Ptolemaeus bekanntlich meist von der Annahme  $1^\circ = 500$  Stadien =  $62\frac{1}{2}$  Mil. ital., oder  $U = 22\,500$  Mil. ital. ausgehen. Andererseits erforderte jener Uebergang, daß nun auch die Abnahme der Längengrade nach den höhern Breiten sich dem Grundwert  $1^\circ = 60$  Mil. anschließen, man also nach unserer Ausdrucksweise jedem die Größe  $60 \cdot \cos \varphi$  geben müßte. Indessen überzeugt man sich sofort, daß Waldseemüller auf der Südlichen Halbkugel den Grundwert  $1^\circ = 62\frac{1}{2}$  Mil., also die sog. Ptolemaeischen, abgesehen für  $12^\circ$  s. Br., beibehält. Denn er setzt:

	südl. Br.	Milliaria	[Bei $1^\circ = 62\frac{1}{2}$ Mil.]
unus gradus long. cont.	[12 <sup>o</sup> ]	[59]	[61.1]
> > >	24 <sup>o</sup>	57	57.1
> > >	30 <sup>o</sup>	54	54.1
> > >	37 <sup>o</sup>	50	49.9

Auf der nördlichen Halbkugel treten jedoch ganz widersinnige Zahlen auf, deren Widerspruch sich teilweise — aber auch nur teilweise — löst, wenn man die Gradzahlen und Meilenzahlen je um eine Stufe gegen einander verschiebt. Ein Längengrad ist gleich:

Waldseemüller (Bl. 5)			Berichtigung durch Verschiebung		
Breite	Milliaria	Ptol. $1^\circ = 62\frac{1}{2}$ Mill.	Breite	Milliaria	Ptol. $1^\circ = 62\frac{1}{2}$ Mill.
80 <sup>o</sup>	[6]	10.9	80 <sup>o</sup>	—	11
70 <sup>o</sup>	21	21.4	70 <sup>o</sup>	21	21
67 <sup>o</sup>	[20]	24.4	67 <sup>o</sup>	—	24
63 <sup>o</sup>	26	28.4	63 <sup>o</sup>	28	28
57 <sup>o</sup>	28	34.0	57 <sup>o</sup>	—	34
51 <sup>o</sup>	32	39.3	51 <sup>o</sup>	40	39



Waldseemüller (Bl. 5)			Berichtigung durch Verschiebung		
Breite	Milliaria	Ptol. 1° = 62 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Mill.	Breite	Milliaria	Ptol. 1° = 62 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Mill.
41°	40	47.2	41°	47	47
37°	47	49.9	37°	50	50
30°	50	54.1	30°	54	54
25°	54	56.6	25°	—	—
12°	59	61.1	12°	—	—

Hier liegen, wie man sieht, Nachlässigkeiten vor, die einem mit den mathematischen Verhältnissen der Erdkugel wirklich vertrauten Autor kaum in dieser Menge unterlaufen können. Der Beweis dafür läßt sich durch die Tabellen in Kap. VI und IX der *Cosmographiae introductio* von 1507 erbringen. Die zweite derselben wird eingeleitet durch Worte, die wie ein Anlauf gedeutet werden könnten, zu dem neuen Grundwert: 1 Erdgrad = 60 ital. Meilen übergehen zu wollen:

»Verum tamen non sunt secundum Ptholemei sententiam milliaria a circulo equinoctiali ad Arcton ubique gentium equales. Nam a primo equatoris gradu usque ad duodecimum quilibet graduum sexaginta Italica milliaria continet, que faciunt 15 Germanica. Et ab 12. gradu usque ad 25. quilibet 59 milliaria facit; que sunt Germanis 14 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> <sup>1</sup>/<sub>4</sub>. Atque ut res fiat apertior ponemus formulam sequentem:

Gradus	Gradus	Millia Ital.	Millia Ger.
1	12	60	15
12	25	59	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
25	30	54	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
30	37	50	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
37	41	47	11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
41 usque ad	51 faciunt	40	10
51	57	32	8
57	63	28	7
63	66	26	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
66	70	21	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
70	80	6	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
80	90		0

Mit Ausnahme der beiden ersten Zahlen entsprechen die Ziffern der dritten Spalte den höhern Breiten (2. Spalte) der von Waldseemüller zusammengefaßten 12 Gürtel, während sie vollkommen irrtümlich von ihm auf seiner Karte an die untere Grenze derselben (1. Spalte) gerückt sind; zugleich gehören sie dem Grundwert 1° = 62<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, nicht dem 1° = 60 M. an. (Dabei ist freilich die Ziffer 32 M. für 57° Br. ungenau statt 34, und die von 6 M. für 80° Br. gänzlich irrig). Aber auch die 14 Ziffern in Kap. VI, de Parallelis, die wir nicht wiederholen, entsprechen bis auf die beiden ersten für Aequator und 12° dem alten Grundwert 1° = 62<sup>1</sup>/<sub>2</sub> M.

Weit entfernt also eine eigene neue Berechnung für die zum Grundwert 1° = 60 M. gehörigen Größen — etwa mit Hülfe der schon 1475 im Druck veröffentlichten Sinustafeln Regiomontans, oder mittelst Reduktion der ihm bekannten Zahlen im Verhältnis von 62<sup>1</sup>/<sub>2</sub> : 60 — anzustellen, sehen wir Waldseemüller sich in diesen

maßgebenden Zahlenwerten ganz an die alte Tradition halten. Ja auch in der eigentümlichen Abweichung, dem Aequatorgrad 60, dem Längengrad in 12° Br. 59 Mill. zuzuschreiben, hat er in Nicolaus Germanus einen unmittelbaren Vorgänger, der diese Angaben in seiner Ulmer Ausgabe des Ptolemaeus von 1482, so viel ich sehe, zum ersten Male anwendet (4. Karte von Afrika; 11. Karte von Asien). Uebrigens mag hinzugefügt werden, daß auch P. Apian auf seiner Karte von 1520, die wir jetzt als Kopie der Waldseemüllerschen ansehen müssen (s. u.), die Größe der Längengrade in südlichen Breiten nach dem Ptolemaeischen Grundwert  $1^\circ = 62\frac{1}{2}$  mill. angiebt ( $10^\circ$  Br. = 60,  $20^\circ = 58$ ,  $30^\circ = 54$ ,  $40^\circ = 48$ ,  $50^\circ = 41$  mill.) aber am Aequator, wie Waldseemüller, schreibt: *Unus gradus longitudinis miliaria 60.*

Kehren wir zu dem Inhalt der Karte von 1507 zurück, so zeigt sich, wie die Herausgeber im einzelnen aus identischen Namen folgern oder übernommenen Legenden nachweisen, daß Waldseemüller bei ihr vielfach die Küstenzeichnung portugiesischer Seekarten übertragen hat. Hauptsächlich ist es die Figur Afrikas und der Ostküste Amerikas, bei der er Canerio gefolgt ist. Aber als selbständiger und denkender Kosmograph begränzt Waldseemüller überall mit Vorbedacht den Bereich seiner verschiedenen Quellen. Auf dieser ältern Karte ist er trotz der vielen Neuerungen noch ein starker Anhänger ptolemäischer Ueberlieferungen. Indien zeichnet er trotz seiner Kenntnis der portugiesischen Entdeckungen noch nach dem griechischen Vorgänger.

Worin Waldseemüller aber die Weltkarte für ein halbes Jahrhundert maßgebend beeinflusst hat, ist die Darstellung des selbständigen, von Asien getrennten, allerdings noch äußerst schmalen Kontinents der neuen Welt. Südamerika hat zwar schon annähernd Dreiecksgestalt — die Karte schneidet im Süden mit dem  $50^\circ$  Br. ab, so daß eine Südspitze des Kontinents nicht gezeichnet wird. — Eine schmale Meerenge scheidet auf dem  $10^\circ$  N. Br. Südamerika von der schmalen Nordinsel, die bis zum  $50^\circ$  Br. fortgeführt wird, wo sie mit scharfem Schnitt »Terra ultra incognita« abschneidet. Der Rückseite entlang wird ein hohes Gebirge gezeichnet »Terra ulterius incognita«.

Aus demselben Jahre stammend, wie die Schrift Waldseemüllers, in der er einen Abschnitt der vier Briefe des Vespucci liefert und es ausspricht, »daß er keinen Grund einsähe, warum jemand verbieten sollte, den vierten Erdteil nach seinem klugen Entdecker Americus Vesputius *Amerige*, gleichsam das Land des Americus oder America zu nennen«, trägt die Karte in der Südhälfte von Süd-

amerika auch den Namen *America*, freilich in unscheinbarer Schrift, als in welcher die andern Kontinente benannt sind. Jedenfalls steht damit fest, daß wir nunmehr mit Sicherheit in dieser Weltkarte von 1507 die erste Karte vor uns haben, die diesen, von ihrem Urheber später verlassenen, aber trotzdem über die Welt verbreiteten Namen trägt. Diese Frage hat die Geschichtsschreiber lange beschäftigt. Das Jahr ist immer weiter zurückdatiert worden. Lange galt die Karte Peter Apians v. J. 1520 als die erste hieher gehörige. Dann entdeckte man den Namen auf einem Globus Schönners vom Jahre 1515. Nun ist die Sache endgültig entschieden und das Datum der ersten Karte mit jenem Namen in das gleiche Jahr seines Ursprungs überhaupt, also das Jahr 1507, gerückt.

Indessen ist dies im Grunde eine mehr nebensächliche Angelegenheit gegenüber der Tatsache, daß Waldseemüllers gesamtes Weltbild den Typus für zahlreiche Nachbildungen abgegeben hat, denen man bisher mehr oder weniger originalen Wert beilegte. Die Vermutung von L. Gallois, daß die Globus-Streifen, welche die Hauslabsche Sammlung des Fürsten von Liechtenstein als ein kostbares Unikum aufbewahrt, von Waldseemüller herrühren, ergibt sich nach einem Vergleich mit unserer Karte sofort. P. Apians Weltkarte von 1520, die ihm unter den Kartographen der Renaissance bisher einen hervorragenden Platz zuwies, wird nunmehr als eine unmittelbare verkleinerte Kopie der Waldseemüllerschen Weltkarte angesehen werden müssen und scheidet fortan bei der Beurteilung der Verdienste Apians aus. Seit lange mit Studien über letztern beschäftigt bin ich der Ansicht, daß damit das Urteil über diesen hervorragenden Kosmographen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, das ihn zum Begründer einer eigenen Kartographen-Schule und Inhaber einer weit verzweigten Kartenoffizin stempeln wollte (S. Günther), nur geklärt wird. Apians Stärke lag jedenfalls nicht in der Kunst, kartographisches Material selbständig zu verarbeiten, in der wir nunmehr Waldseemüller als den höhern Meister schätzen lernen, als vielmehr im Ersinnen neuer Entwurfsarten für Karten. Doch um auf Waldseemüller zurückzukommen, so war es eine vollständig neue Entdeckung bei Auffindung der für verschollen gehaltenen Karte, daß die Bilder zweier Planigloben, die man bisher dem Polen Joh. Stobnicza zuschrieb, da er sie seiner *Introductio in Ptolomei cosmographiam, Cracoviae 1512*, als selbständige Karten, jedenfalls ohne Quellenangabe, einverleibte, in derselben Größe und nur ganz wenig abweichend als Nebenkarten auf Blatt 2 und 3 der großen Waldseemüllerschen Weltkarte von 1507 prangen. Vor allem ist die Zeichnung des amerikanischen Kontinents auch für die Schönnerschen Glo-

ben maßgebend gewesen und in den *Rudimenta Cosmographiae* des Siebenbürgen Honterus erhält sie sich fast ein volles Jahrhundert.

Die Erklärung für diese Verbreitung, ohne daß man dabei, wie es bei Stobnicza und Apian der Fall war, den Namen des Autors zu nennen sich verpflichtet fühlte, ist einerseits in der staunenswert großen Auflage zu suchen, in der die Waldseemüllersche Karte gedruckt ward — er erzählt uns, daß diese in 1000 Exemplaren hergestellt sei — andererseits darin, daß er selbst sich auf der Karte nicht als ihren Urheber nennt. Seltsam genug ist es, daß sich von diesen zahlreichen Kopien kaum eine einzige erhalten hat. Und diejenige, welche nun Waldseemüllers Namen nach vier hundert Jahren neu wieder aufleben läßt, verdankt ihre Bewahrung vor dem gleichen Untergang nur dem günstigen Umstand, daß der zeitgenössische Besitzer, Joh. Schöner, die Einzelblätter in Buchform fest binden ließ.

Auf den Einzelinhalt der Karte, die Quellen, welche für die europäischen und afrikanischen Gebiete benutzt sind, hier einzugehen, würde über den Rahmen dieser allgemeinen Würdigung hinausgehen. Ihre Eigenart ist in gewissem Sinn nur verständlich in Verbindung mit dem zweiten Funde der »*Carta marina navigatoria*« vom Jahre 1516. Für die Geschichte der wissenschaftlichen Kartographie ist diese im Grunde noch wertvoller. Es handelt sich hier gegenüber den zahlreich uns erhaltenen handschriftlichen Seekarten aus dem Zeitalter der Entdeckungen um die erste gedruckte Seekarte großen Stiles und um die Reproduktion einer solchen durch einen binnenländischen, gelehrten Kosmographen. Auch diese ist eine 12-blättrige Karte in dem noch größern mittlern Maßstab von fast 1 : 12 Millionen. Freilich stellt sie nicht die Oekumene des gesamten Erdumfangs dar, sondern reicht im W. nur bis zum 280° O. (80° W.), im O. bis 152°; im Ganzen also über 232°. Es kommt also das unbekannte Drittel der Erde im Rücken der neuen Welt nicht zur Darstellung. Wie im Einzelnen von den gelehrten Herausgebern nachgewiesen wird, handelt es sich hier tatsächlich um eine Kopie der Canerio-Karte von 1502 fast genau in der Größe des Originals, nur daß Waldseemüller auch in diesem Falle den Inhalt der Festlandsumrisse, die für eine Seekarte allein Bedeutung haben, mit zahlreichem topographischen Material, mit Namen und Legenden erfüllt und bewußt einzelne Abweichungen von der Darstellung Canerios vornimmt.

Nichts ist für die Erkenntnis der Entwicklung der Kartographie wichtiger, als wenn uns Kartenentwürfe vorliegen und wir in die Werkstätte eines Kartographen Blicke tun dürfen, der sich eine ihm fremdartige Darstellungsweise zu eigen macht. Das ist

hier in der Tat der Fall. Durch einen seltsamen Zufall ist uns nämlich nicht ein fertiger Reindruck von dieser Karte erhalten, sondern ein Korrekturabzug, der, wenn ich die Worte der Herausgeber recht verstehe, auf Blätter, die vorher wohl behufs besserer Korrektur mit einem Netz quadratischer Maschen in roten Linien handschriftlich versehen waren, in Schwarz aufgedruckt war. Die photolithographischen Reproduktionen, die mit vollem Bedacht ganz naturgetreu ohne alle Retouche publiziert sind, geben also dieses Maschennetz wieder. Es fehlt nur auf einer Sektion, die im wirklichen Reindruck vorliegt (Westafrika).

Nun kannte die gelehrte Kosmographie damaliger Zeit die sogenannte rechteckige Plattkarte, (bei der das Gradnetz aus rechtwinkelig sich schneidenden Liniensystemen besteht und sich der Abstand der Meridianlinien nach der Mittelbreite der Karte richtet) nur für Länderkarten im engern Sinne, niemals für Weltkarten. Umgekehrt entbehrten die italienischen Seekarten jedes Gradnetzes und enthielten statt dessen ein symmetrisches Netz von Richtungslinien, die sich in einer zentralen Strichrose und einem Kranz von Nebenrosen schnitten. Es ist lange darüber gestritten, welche Projektion man denn als Unterlage für diese Seekarten zu denken habe. Die Mehrzahl entschied sich für die nämliche (rechteckige) Plattkarte. Sehr spät fand aber auf diesen Karten eine Graduierung Platz und wir wissen heute, daß es entgegen früheren Vermutungen solche graduierte Plattkarten im 15. Jahrhundert nicht gegeben hat. Vielmehr treten sie erst im Beginn des 16. Jahrhunderts auf, beschränken sich aber durch Jahrhunderte ausschließlich auf Anbringung einer Breitenskala, sei es längs eines Mittelmeridians, sei es längs des einen oder der beiden Kartenränder im Westen oder Osten. Selten wird der Aequator geteilt und ebenso wenig geschieht dies mit den obern und untern Kartenrändern, geschweige denn, daß Meridianlinien quer durch die Karten gezogen wären.

Durch diesen Mangel an Meridianlinien boten die Seekarten den Kartographen, welche sie zur Herstellung von Länderkarten benutzen wollten, erhebliche Schwierigkeiten. Diesen gingen die ersten Verfertiger sogenannter *Tabulae modernae*, die sie ihren Ptolemaeusausgaben beifügten, wie Nicolaus Germanus in der Ulmer Ausgabe von 1486 oder Waldseemüller in der Straßburger von 1513, dadurch aus dem Wege, daß sie gleichfalls die Graduierung des obern und untern Kartenrandes fortließen und nur den Ost- und Westrand gradmäßig einteilten. Die etwaige geographische Länge der eingezeichneten Orte läßt sich aus solchen Karten also schlechterdings nicht entnehmen.

Indem Waldseemüller der zu kopierenden Canerio-Karte ein

Netz von quadratischen Maschen unterlegt, — wenn er letzteres im Reindruck auch fortläßt — stempelt er seine Karte erst d a d u r c h zu einer quadratischen Plattkarte, daß er gleichzeitig die Meridianlinien beziffert. Im Grunde müßten natürlich je  $10^{\circ}$  oder  $100^{\circ}$  der Breite auf solcher gleich  $10^{\circ}$  bzw.  $100^{\circ}$  der Länge sein. Tatsächlich ist das Maschennetz nicht sehr genau gezeichnet und die Längengrade sind meist etwas breiter als die Breitengrade geraten.

Nun aber fragt sich, ob Waldseemüller bereits der Mann war, um die offenbaren Widersprüche, welche sich im Bereiche Europas und des Mittelmeeres zwischen der Darstellung auf den nautischen Karten und denen des Ptolemaeus zeigen, wenigstens einigermaßen auszugleichen. Alsdann würde er obenan unter den Kartographen der Renaissance stehen. Aber ein Blick auf seine *Carta marina* zeigt, daß er dieser Aufgabe nicht gewachsen war. Unvermittelt steht sie neben der Karte von 1507, wie die *Tabulae modernae* der Ptolemaeus-Ausgabe neben den althergebrachten, ja in gewissem Sinne noch mehr, denn die *Tabulae* pflegten wenigstens annähernd in solche Breiten gerückt zu werden, daß die Breitenlage der Orte auf alten und neuen Karten nicht allzuweit von einander abwichen (vgl. Straßburger Ausgabe von 1513). Hier aber hätte es gegolten, die Umrisse eines ganzen Kontinents und seiner Gegengestade in ein neues Gradnetz zu übertragen. Und das ging offenbar über die Kräfte des Elsässischen Kosmographen.

Die Herausgeber deuten diesen Punkt nur durch die kurze Bemerkung an (p. 31): »Bei dieser Längengrad-Zählung (sc. der quadratischen Plattkarte mit dem gleichen Nullmeridian durch Porto santo) stellten sich begreiflicher Weise gegenüber den ptolemaeischen Werten starke Differenzen heraus in Folge der nach Osten gerichteten Zerrung des afrikanischen Kontinents auf den portugiesischen Karten«.

Gerade dieser Hinweis auf Afrika scheint mir das Richtige nicht zu treffen. Denn in Wahrheit ist Afrika in westöstlicher Richtung auf den portugiesischen Karten nicht mehr verzerrt, d. h. vergrößert als bei der Darstellung des Ptolemaeus. Die größte Querlinie von *Caput viridum* im W. bis *Caput aromaticum* im O. zieht sich auf der Weltkarte von 1507 durch etwa 77 Längengrade hindurch ( $5^{\circ}$ — $82^{\circ}$ ), auf der Caneriokarte durch genau die gleiche Anzahl von 77 Längengraden, nämlich von  $0^{\circ}$ — $77^{\circ}$  O. (Das ist also um  $8^{\circ}$  zu viel gegenüber der Wirklichkeit.) Aber trotzdem erscheint das Bild Afrikas auf der letztern ungemain in westöstlicher Richtung verzerrt, weil das in rechtwinkelliger Plattkartenprojektion (ca. nach Mittelbreite von  $40^{\circ}$ ) entworfene Bild Europas und des Mittelmeeres von den Nautikern des

Entdeckungszeitalters unmittelbar mit dem in quadratischer Plattkartenprojektion entworfenen Bild der übrigen afrikanischen Küsten zu einem einzigen Bilde zusammengeschweißt wurde. Irgendwo mußte dieser Widerspruch in sich ausgeglichen werden. In der Gruppe, zu welcher die Caneriokarte gehört, geschah es durch die exorbitante Vergrößerung des Roten Meeres und dadurch, daß die Richtung seiner Achse aus mehr nord-südlicher Richtung in eine fast westöstliche verschoben ward. Eine andere, spätere Gruppe von Weltkarten glich den Fehler dadurch aus, daß die Landenge von Suez ungebührlich verbreitert wurde, wie das z. B. auf der spanischen Weltkarte des Diego Ribero von 1529 zu sehen ist.

Mir scheint, daß man die von mir schon 1895 deutlich ausgesprochene Hypothese der Zusammensetzung der marinen Weltkarten aus Stücken, die in üblicher rechtwinkliger Plattkartenprojektion, und solchen, die in quadratischer entworfen waren, ohne die erstern entsprechend in westöstlicher Richtung auseinander zu zerrren, noch nicht einer Prüfung unterzogen hat. Wenn es einen Beweis giebt, der in die Augen leuchtet, so ist es der hier vorliegende Fall, der sich so vortrefflich aus der durch Zufall zum großen Teil mit Gradnetzmaschen versehenen Carta marina von 1516 ablesen läßt.

Hätte Waldseemüller bereits die Sache übersehen, so hätte er bei Kopierung der Caneriokarte die Umriss-Europas jedoch nicht nur entsprechend den Graden am Aequator in westöstlicher Richtung ausdehnen müssen, sondern auch das Bild um den bekannten Winkel von ca. einem Strich ( $11\frac{1}{2}^{\circ}$ ) drehen, um welchen die nautischen Karten der Italiener die Achse des Mittelmeers gegenüber seiner richtigen Erstreckung zu verschieben pflegten. Statt dessen hat Waldseemüller seiner Karte eine unmittelbare Kopie der Umriss-Europas und der atlantischen Küsten Europas bis etwa nach Schottland und Jütland hin einverleibt. Im Besitz einer Kopie der in Paris aufbewahrten Caneriokarte vermochte ich eine Pause dieser letztern im Bereich oben genannter Küsten fast völlig zur Deckung zu bringen mit dem Faksimiledruck des hier besprochenen Werkes. Waldseemüller hat das Wesen der nautischen Karte auch noch insofern beibehalten, als er alle Küstenorte ganz wie auf jenen immer von links nach rechts in das Land hinein schreibt, so daß zahlreiche Namen auf dem Kopfe stehen. Gleichzeitig läßt er diese sämtlich ohne Ortszeichen. Aber alle hinzugefügten Binnenorte sind mit dem üblichen kleinen Kreis als Ortszeichen versehen.

Die geographische Position der Orte läßt sich ein wenig genauer natürlich nur an letztern, eben mit Ortszeichen versehenen Städten feststellen. So ergeben sich nun zwischen der Weltkarte von 1507

und der *Carta marina* innerhalb Europas die unvereinbarsten Widersprüche der Positionen. Die Achse des Mittelmeers schrumpft auf letzterer nun sogar auf 36 Längengrade ( $9^{\circ}$ — $45^{\circ}$ ) zusammen gegen 62 bei Ptolemaeus! Die Differenzen der geographischen Längen, die für die Küste Portugals noch gering sind (Lissabon 1507:  $5^{\circ}$  O., 1516:  $7^{\circ}$  O.), wachsen schrittweise nach O. ins ungemessene (Rom 1507:  $36^{\circ}$ , 1516:  $25^{\circ}$  O.; Nürnberg 1507:  $33^{\circ}$  O., 1516:  $21^{\circ}$  O. etc.). Aber in gleicher Weise werden die Breiten beeinflusst. Stimmen diese in einer mittlern, durch Deutschland und Italien sich ziehenden Zone noch annähernd überein, so rücken die westlich davon gelegenen Orte auf der *Carta marina* vermöge der nach Süden gedrehten Mittelmeerachse in immer niedrigere Breiten, im Osten dagegen in immer höhere (Lissabon 1507:  $40^{\circ}$  Br., 1516:  $36^{\circ}$  Br.; London 1507:  $53^{\circ}$  Br., 1516:  $50^{\circ}$  Br. etc.). Kurz die *Carta marina* wird trotz der bekannten weit größeren Aehnlichkeit der Umrißformen im Bereich von Süd- und Westeuropa mit den wahren Kontouren durch die Ueber- oder Unterlegung des Maschennetzes der quadratischen, normalen Plattkartenprojektion zu einer viel falschern Darstellung der richtigen absoluten Lagenverhältnisse nach Länge und Breite.

Es dürfte vergebliche Mühe sein, ein bestimmt durchgeführtes Prinzip zu entdecken, nach welchem Waldseemüller die europäischen Binnenorte in die Umrißlinien der *Carta marina* eingetragen hat. Es scheint mir — ohne daß ich nähere Studien darüber angestellt hätte —, als habe er zunächst gewisse Orte an den Flüssen eingestellt und dann versucht die übrigen annähernd in ihre relative Lage zu den erstern zu bringen. Jedenfalls war der Ausgang von den ihm aus Ortstabellen etwa bekannten geographischen Positionen von vorn herein ausgeschlossen.

Selbstverständlich ist mit diesen Ausführungen nur eines der Probleme der Geschichte der Kartographie angedeutet, zu dessen Studium die Waldseemüllerschen Karten Anlaß geben. Sie werden aber zur Klärung des Urteils über die Bedeutung des Elsässischen Kosmographen vielleicht etwas beitragen und uns vor einer Ueberschätzung seiner Leistungen bewahren können. Es bleibt, was die Herstellung dieser gewaltigen Kartenbilder im Ganzen betrifft und ihren ungemein reichen sonstigen Inhalt, noch immer soviel Bewundernswertes, zumal wenn wir die frühe Zeit der Abfassung bedenken, daß wir nur mit dem wiederholten Dank gegen die Herausgeber schließen können, uns die Karten in so mustergiltiger Wiedergabe zugänglich gemacht zu haben.

Göttingen.

Hermann Wagner.



Forstudier til tyrkisk Lydhistorie af Vilh. Grønbech. København. Lehmann og Stages Boghandel. 1902. 121 S.

Wenn wir uns nicht irren, ist das vorliegende Buch die erste Arbeit G.s auf dem Gebiete der türkischen Sprache. Wir haben es aber durchaus nicht mit einem Anfänger zu thun, denn G. ist wohl vertraut mit allen Hauptdialekten der türkischen Sprache, scheint auch im Mongolischen und Finnischen bewandert zu sein, beherrscht vollkommen die einschlägige Litteratur, da er, abgesehen von den allgemein üblichen europäischen Sprachen, auch des Russischen und Ungarischen mächtig ist, und tritt im Allgemeinen als wohlgeschulter, kühner und geistreicher Linguist auf, den wir herzlich begrüßen, wenn wir auch seine Ansichten und Theorien nicht immer theilen können. Die von ihm erforschten und zum Theil glücklich geförderten Fragen sind klar gestellt und vielumfassend, was seine Abhandlung zu einer Zeit, wo man sich gern mit monographisch behandelten Einzelheiten abgiebt, besonders interessant und anregend macht. Das Studium seines Buches ist uns wegen der dänischen Sprache nicht leicht geworden und mittlerweile ist eine gründliche Besprechung desselben von Dr. H. Pedersen erschienen (Zeitschr. der Deutsch. Morgenl. Gesellsch. LVII 535—561, weiter unten P.), die mit der G.schen Abhandlung immer zu vergleichen ist. Ferner hat G. selbst in »Revue Orientale« (= Keleti Szemle) 1903 I und II, Corrigenda III S. 384, eine Selbstanzeige abgedruckt, in der die Hauptergebnisse und die Methode seiner Arbeit klar dargelegt sind. In Folge dessen werden wir hauptsächlich einige prinzipielle Fragen besprechen, da auch der Kreis unserer Studien mit dem G.s nicht ganz zusammenfällt; so ist z. B. unsere Kenntniß des Čuvaschischen und zum Theil auch des Jakutischen leider nicht hinreichend, um G. in allen Einzelheiten zu folgen. Sehr dankbar sind wir G. für die wohlbegründete Besprechung der »uralaltaischen« Frage (S. 4—9); seine Ansichten theilen wir hier vollkommen; da sie aber immer noch nicht allgemein anerkannt sind, sei es uns gestattet ein paar Worte darüber zu sagen. Es giebt noch jetzt Gelehrte (um nicht vom gebildeten Publikum zu sprechen), die an gemeinsamen Ursprung und »innere« Verwandtschaft des Türkischen, Mongolischen, Mančutungusischen, ja sogar Finnischen, Samojedischen und Japanischen glauben. Die Gründe aber, die gewöhnlich angeführt werden, beweisen entweder nichts, oder können der gegenwärtigen sprachwissenschaftlichen Kritik nicht Stand halten. Nichtsbeweisend sind alle zu allgemeinen Aehnlichkeiten in der »inneren« etymologischen und syntaktischen Struktur der »ural-altäischen« Sprachen, auf die besonders gern H. Winkler immer hingewiesen hat. Linguistisch schwach

oder gar unhaltbar sind ferner: die angebliche ›Unveränderlichkeit‹ der ›Wurzel‹ im Uralaltaischen, die Vergleichung der Suffixe ohne Beachtung ihrer geschichtlichen Entwicklung und der Lautgesetze überhaupt, die Identifizierung der Wörter und Wurzeln, die entweder keine lautliche Aehnlichkeit, die wissenschaftlich constatirt werden könnte, aufweisen, oder deren Aehnlichkeit so groß ist, daß sie eher als spätere Entlehnungen angesehen werden müssen. Beim jetzigen Stande der Frage müssen die Türkologen, Mongolisten, Finnologen u. a. hauptsächlich ihre eigenen Felder bebauen; erst wenn wir im Stande sind urtürkische, urmongolische u. s. w. Wurzeln und Suffixe aufzustellen, kann von einer wissenschaftlichen Vergleichung wenigstens eines Theiles dieser einzelnen ›Zweige‹ des ›Uralaltaischen‹ die Rede sein. Unsererseits möchten wir hinzufügen, daß auch uns schon jetzt die Verwandtschaft des Mongolischen mit dem Türkischen als nicht unmöglich erscheint, daß wir aber uns nicht im Stande fühlen, diese Verwandtschaft wissenschaftlich zu beweisen.

Ein zweiter wichtiger Punkt in der G.schen Abhandlung ist die Heranziehung des Čuvaschischen als so zu sagen eines gleichberechtigten türkischen Dialektes. Nach G. ist das Čuvaschische, wenn man die finnougrischen und die modernen ›tatarischen‹ Entlehnungen abzieht, ein in mancher Hinsicht recht alterthümlicher und selbständiger türkischer Dialekt, dessen Stellung am besten mit der Stellung des Jakutischen verglichen werden könnte. W. Radloff, eine der größten Autoritäten auf dem Gebiete des Türkischen, ist bekanntlich anderer Meinung (Phonetik der nördlichen Türksprachen I S. 88—91 und II S. 138 § 192 u. a.). Er hält die Čuvaschen schon aus anthropologischen Gründen ursprünglich für ein Fremdvolk, wahrscheinlich Finnen, auf die die Türken in drei Perioden eingewirkt haben. Beim ersten Zusammenstoß, der vielleicht bereits zu der Hunnenzeit (V., VI. Jahrh. nach Chr.) erfolgte, haben die Čuvaschen bloß einzelne Wörter und zwar in arg verstümmelter Form aufgenommen. Endgültig türkisiert wurden sie von den Türken der Goldenen Horde, also im XIII., XIV. Jahrh. Schließlich gerieten sie unter den Einfluß der Kazaner-Tataren, denen sie mehrere moderne Lehnwörter verdanken, und von denen nicht wenige Čuvaschen in der neuesten Zeit sprachlich vollkommen tatarisiert wurden<sup>1)</sup>. Dem gegenüber hat uns Vilh. Thomsen freundlichst brieflich mitgeteilt, daß bereits im Jahre 1819 der dänische Gelehrte R. Rask in seiner Abhandlung über die finnischen Sprachen (Samlede Afhandlinger I 1834 S. 43—46) nachgewiesen hat, daß das Čuvaschische ein türkischer Dialekt ist. Dieselbe Ansicht vertreten Aug. Ahlqvist (Suomi 1856 S. 215 ff.),

1) Diese Darstellung ist nicht bloß W. Radloffs Phonetik, sondern auch seinen mündlichen Auseinandersetzungen mit seiner Erlaubnis entnommen.

Budenz und überhaupt alle finnisch-ugrischen Forscher; nicht einmal eine Mischung einer finnisch-ugrischen Sprache mit türkischen Elementen oder umgekehrt wurde von ihnen bei der Beschreibung oder Erwähnung des Čuvaschischen anerkannt<sup>1)</sup>. Daß V. Thomsen und seine Schule das Čuvaschische für einen türkischen Dialekt oder, wenn man will, eine türkische Sprache halten, brauchen wir kaum ausdrücklich zu sagen. Wir müssen gestehen, daß auch uns die Auffassung W. Radloffs zu künstlich, geschichtlich unwahrscheinlich und linguistisch kaum erweisbar dünkt. Wenn wirklich die endgültige Türkisierung der Čuvaschen im XIII—XIV Jahrh. sich vollzogen hätte, so müßte doch ihre Sprache viel mehr Aehnlichkeit mit der uns aus bekannten Jarlyken einigermaßen zugänglichen Sprache der Türken der Goldenen Horde haben (s. Zap. Vost. Otd. Imp. Russk. Archeol. Obščestva, Band III 1889, S. 1—40). Es sind aber čuvaschische oder wenigstens mit čuvaschischen Elementen durchsetzte Inschriften aus dem XIV. Jahrh. vorhanden, die ganz bestimmt auf eine schon damals ganz eigentümliche Sprache deuten, die sich folglich viel früher gebildet haben muß; (über diese Inschriften s. z. B. Izvestija Obščestva Archeol. Ist. i Etnogr. Kazan 1902, Band XVIII Lief. 1—3, S. 67—105). Ferner muß ja die Aufnahme der Flexions-elemente jedenfalls in die zweite Periode, die Periode der endgültigen Türkisierung der Čuvaschen, versetzt werden, also auch ins XIII—XIV Jahrh. Dann müssen wir annehmen, daß die Čuvaschen die anlautenden *d* und *t* der grammatischen Suffixe (gemeint sind: das Praeteritum auf *-dym*, *-tym*, der Locativ auf *-da*, *-ta* und der Ablativ auf *-dan*, *-tan*) aus unbegreiflichen Gründen als *r* auffaßten; nur nach *r*, *l*, *n* auslautenden Stämmen hätten sie den anlautenden *d*-Laut richtig bewahrt. In derselben zweiten Periode sollen die Čuvaschen nach W. Radloff (l. c. II S. 139) das türkische auslautende *s* und das türkische inlautende *j* (z. B. in *gajyn*, Birke, also, fügen wir hinzu, auch *ajaq*, Fuß u. a.) auch zu *r* gemacht haben. Sind nun solche Prozesse überhaupt linguistisch wahrscheinlich? Wie anders gestaltet sich die Frage, wenn wir mit Vilh. Thomsen und V. Grønbech (Inscriptions de l'Orkhon p. 190 und Forstudier S. 38) annehmen, daß die obenerwähnten Suffixe bei den Orchontürken mit einem interdentalen *d* (*ǰ*) anlauteten und daß dasselbe *ǰ* auch in Wörtern wie *qajyn*, *ajaq* u. s. w. statt des späteren *j* stand. Dieses alttürkische (vielleicht sogar urtürkische) *ǰ* ist nun im Čuvaschischen in *r* übergegangen; nach *r*, *l*, *n* ist aber das *d* der Suffixe im Čuvaschischen geblieben, ebenso wie das schon im Orchon-türkischen

1) Die einschlägige Litteratur ist leider hauptsächlich in uns nicht zugänglichen Sprachen (finnisch, ungarisch) abgefaßt, so daß wir uns hier ausschließlich auf Vilh. Thomsen's briefliche Mittheilungen verlassen.

gewesen, wie die Existenz besonderer Zeichen für die Lautcomplexe *nd*, *ld* und die Schreibung *rt* beweisen! Wir haben selbst früher die Hypothese vom interdentalen *d* im Orchon-türkischen bezweifelt, sind jetzt aber gezwungen anzuerkennen, daß sie im höchsten Grade wahrscheinlich ist. Wir glauben somit, daß jeder unbefangene Forscher zu der Annahme genötigt wird, daß, wenn die Čuvaschen anthropologisch keine echten Türken sein sollten, sie doch in sehr alter Zeit türkisiert worden sind. Natürlich wird damit der moderne Einfluß der Kazaner Tataren nicht weggeleugnet. Daß die Sprache der Čuvaschen als ein höchst eigenthümlicher, türkischer Dialekt oder vielmehr eine türkische Sprache zu betrachten ist, erhellt auch aus den Forschungen G.s: viele Lautgesetze sind von ihm glücklich entdeckt, andere angebahnt, und das čuvaschische Sprachmaterial hat sich dabei im Ganzen so einheitlich erwiesen, daß, wenn auch jetzt noch lange nicht Alles klar gelegt ist, was auch G. selbst und sein Recensent, H. Pedersen, gern zugeben, wir doch hoffen können, daß neue Forschungen in derselben Richtung mehr Licht auf diese dunklen Punkte werfen werden. Die Abhandlung G.s hat ferner vollkommen bewiesen, daß für Türkologen, die sich für allgemeine linguistische Fragen, für die Reconstruction des Urtürkischen und drgl. interessieren, das Studium des Čuvaschischen unerlässlich ist. Dasselbe gilt natürlich auch vom Jakutischen, das auch von Türkologen immer noch etwas stiefmütterlich behandelt wird. Nur dadurch läßt es sich z. B. erklären, daß bei der Behandlung der Orchon-Inschriften sich Niemand der Thatsache erinnerte, daß im Jakutischen der Conditionalstamm auf *-r* auslautet, was ihm ein recht alterthümliches Gepräge giebt.

Nicht ganz können wir die Worte des Verfassers auf S. 10 billigen, die sich auf die Bedeutung der litterarischen türkischen Sprachen beziehen. Ich bin natürlich nicht der Mann, der den Nutzen des Studiums der lebenden türkischen Dialekte bestreiten wollte, aber die türkischen Schriftsprachen möchte ich auch gewissermaßen in Schutz nehmen. Zwar ist die Bezeichnung der Vocale in arabisch-türkischen Handschriften lange nicht hinreichend, aber die G.sche Abhandlung selbst beweist, daß für die Geschichte der Vocale die Schicksale der Consonanten, welche mit diesen Vocalen irgendwie in Verbindung stehen, durchaus wichtig sind, und an Consonanten ist doch das arabisch-türkische Alphabet reich genug. Selbst die oft zweifelhaften *b*- und *p*-, *ǰ*- und *č*-, *k*- und *g*-Laute werden in sorgfältig geschriebenen Handschriften unterschieden. Ferner handelt es sich in der G.schen Abhandlung nicht selten um die Frage, ob wir in Suffixen und überhaupt in der zweiten Silbe mit *i*- oder *u*-Lauten zu thun haben, mit andern Worten um den Grad der Entwicklung

der vocalharmonischen Labialisierung (Rundung). In dieser Beziehung sind und waren die arabisch schreibenden Türken mit ihren و und ع nicht gerade schlecht dran. Es ist bestimmt eine Lücke in der Türkologie, daß wir bis jetzt keine einzige vollkommene, wissenschaftliche Ausgabe eines »dschagataischen« oder altosmanischen Werkes besitzen; bei der Herstellung einer solchen müßte man natürlich von datierten und aus bestimmten Gegenden stammenden Handschriften ausgehen. Endlich sehe ich mich gezwungen zu bemerken, daß es außer Phonetik auch noch eine Morphologie und Lexicographie giebt, für welche dschagataische und altosmanische Handschriften zweifellos ausgebeutet werden könnten. So dürften auf S. 30 G. dschagataische Formen تاروغ und تارو (Hirse, Saat) nicht uninteressant sein; *taryγçy* kommt auch im Uigurischen vor (s. W. Radloff, Facsimile des Kud. Bil. S. 126, 7—8); S. 55 sieht G. im nordtürkischen *sargar*, »gelb werden«, einen Beweis dafür, daß die ursprüngliche Form des Suffixes *-gar* ist; nun aber heißt »gelb« im Uigurischen *saryγ* (Kud. Bil. Facsimile 14, 1) und auch im Dschagataischen ساروغ und صارو; es scheint uns doch, daß Verba von Farbennamen mittels des Suffixes *-ar* (respective *-r*, z. B. *qararmaq* von *qara*) gebildet werden. In welcher Beziehung dieses Suffix zum Suffix *-gar* (*-gar?*) steht, ist natürlich eine andere Frage, auf die wir hier nicht eingehen wollen. S. 46—47 (§ 54) hat G. die interessante Vermutung ausgesprochen, daß im Osmanischen die *g*-Buchstaben in der Schrift da geblieben seien, wo ursprünglich die Combination *vg* stand und bezeichnet wurde; nach dem Ausfalle des *g*-Lautes habe nun der *g*-Buchstabe die Bedeutung eines labialen Lautes erhalten. Angesichts der Einwände, welche von Pedersen (S. 552) gemacht sind, müßte diese Vermutung, die wir an sich sehr geistreich und in vielen Fällen zutreffend finden, durch direkte Beobachtungen an der altosmanischen Orthographie, bestätigt und präzisiert werden. So weit unsere Belesenheit reicht, möchten wir behaupten, daß im Altosmanischen die Vocale viel sparsamer bezeichnet wurden, als heutzutage; oft begnügte man sich mit Vocalzeichen, so daß wirklich ein Wort wie *govγa* wahrscheinlich قوغه geschrieben sein würde, ob aber dieselbe Orthographie am Worte *güvārçin* beobachtet wurde, ist zweifelhaft und gerade dieses Wort wird manchmal ohne den zweiten ع geschrieben, während doch sein etymologischer Zusammenhang mit كوك wohl nicht bestritten werden kann<sup>1)</sup> (vgl. G. 47, P. 552). Daß in *gova* ein ursprüngliches *vg* steckt, wird durch die krim-tatarische Form des Wortes *qopqa* bestätigt, auch deutet das gleichbedeutende mongolische *xubuyā* in derselben Richtung. Natürlich wissen wir

1) S. W. Redhouse, A turkish and english Lexicon p. 1585 and 1597.

nicht, ob das ein ›ural-altaisches‹ Wort ist oder eine alte Entlehnung. Ebenso interessant ist das mongolische *tämägä*, Kameel, angesichts der türkischen Formen *dävä*, *tüö*, *tüö-tegä* u. s. w. S. 96 A. 2 ist von G. die Grundform *\*jaγryn* (Schulterblatt, Rücken) angedeutet, dagegen will P. (547) *\*jabryn* ansetzen. Ich glaube, daß die dschagataischen und osmanischen Schriftformen *ياغرى*, *ياغرىن*, *ياغرىن* und *ياغرىنى* entschieden für G. sprechen. Es scheint fast, als wäre *jaγryn* ein ›versteinerter‹ Instrumental vom ursprünglichen *jaγyr*. S. 552 nimmt P. für das Altosmanische die Möglichkeit einer Metathese im Worte *küdägü* (*kügädü*) an, aber die altosmanische Schreibweise *كويكُو*<sup>1)</sup> und die neue *كويكى* machen diese Annahme höchst unwahrscheinlich. Die schwierige Frage der ursprünglichen Stimmhaftigkeit (respektive Stimmlosigkeit) des türkischen Anlautes nebst Allem, was damit zusammenhängt (P. 550—551), ist auch mit dem Studium der türkischen Handschriften aufs Engste verbunden. So werden z. B. im Osmanischen die Wörter *طاغ*, Berg und *طاش*, Stein mit einem *ط* im Anlaute geschrieben. Der ursprüngliche Lautwerth des *ط* ist entschieden *t*<sup>2)</sup> und die osmanische Orthographie ist in diesen Fällen jedenfalls von der dschagataischen unabhängig, denn im Dschagataischen wird *ط* im Anlaute höchst selten, fast nur in einigen Fremdwörtern gebraucht, während die oben angeführten Wörter immer *تغ* und *تاش* geschrieben werden. Somit steht die altosmanische Aussprache *taγ* und *taš* fest. Diese wenigen zufällig gesammelten Bemerkungen mögen die ›Ehre‹ der türkischen Schriftsprachen retten; wir wenden uns jetzt zu der allgemeinen Betrachtung der G.schen Abhandlung. Man kann sie in zwei große Abschnitte theilen, von denen der erste (bis ›Vokalkvantitet‹) ziemlich viel Neues und wenig Strittiges bietet; besonders interessant scheinen uns Abschnitte, die sich auf das Čuvaschische beziehen, und ferner §§ 65—72, wo von ursprünglichen *bg-* und *vg-*Combinations die Rede ist und die wir zum Theil schon besprochen haben. Was die Geschichte der Vocalharmonie im Türkischen anbetrifft, so hat es zwar wirklich den Anschein, daß die ›Rundung‹ (Labialisation) sowie die ›Entrundung‹ (Delabialisation) der Vocale der Suffixe verhältnismäßig jüngeren Datums ist; man darf aber nicht vergessen, daß selbst in Orchon-Inschriften (besonders uigurischen), die engen Vocale einiger Suffixe bereits gerundet wurden. (V. Thomsen, *Inscriptions de l'Orkhon* p. 12—13 gegen G. 17—18). Ob im Orchontürkischen das Possessivaffix der dritten Person und die Endung *-jin* der Vocalharmonie trotzten (G. 20), war und bleibt mir sehr zweifel-

1) H. Vambéry, Altosmanische Sprachstudien, S. 171.

2) Diese Bedeutung hat *ط* auch jetzt im Osmanischen nicht selten.

haft (vgl. Zap. Vost. Otd. Imp. Russk. Archeol. Obšč. XII 52 besonders 2, 3 und 5). Sollte aber wenigstens *-jin* unveränderlich sein, so wäre das dem Einflusse des *j* zuzuschreiben. Da ich die Aussprache einiger türkischen Dialekte selbst beobachtet habe, wage ich zu behaupten, daß es Consonanten giebt, die mehr oder weniger einen hemmenden Einfluß auf vocalharmonische Umfärbungen ausüben; so begünstigen besonders vorhergehende *j* und *č* die Erhaltung des *i*-Lautes in Suffixen. Genauere Beobachtungen werden solche Thatsachen wahrscheinlich später außer Zweifel setzen und uns, Türkologen, zwingen gewisse ›Ausnahmen‹ anzuerkennen. Da wir schon einmal beim Possessiv-Affixe der dritten Person angelangt sind, will ich bemerken, daß ich seine von G. reconstruierte Urform *\*tajy* nicht annehmen kann; die Erklärung P.s (559) muthet mich mehr an. Bei der Behandlung verschiedener Partikeln und Suffixe, welche G. mit dem Wörtchen *täg* in Zusammenhang bringt, muß meiner Ansicht nach, noch ein anderes Suffix, nämlich *-lai* (لای) herangezogen werden. Ihre Geschichte ist complicierter als bei G. S. 21. Uebrigens scheint G. selbst mit seiner Behandlung der Suffixe nicht ganz zufrieden zu sein (Revue Orientale 1903 I 116). Interessant scheint uns auch § 61 (S. 50), wo G. behauptet, daß die sogenannten Norddialekte in zwei große Gruppen zerfallen, die erst in späterer Zeit dank dem langen Zusammenleben sich einander angeglichen haben.

Der zweite große Abschnitt des Buches handelt von urtürkischen langen Vocalen, ihren Wirkungen und Resten in modernen Dialekten u. dgl. Schon Budenz und K. Foy, auf die G. S. 12 verweist, haben die Existenz der ursprünglichen langen Vocale im Türkischen bemerkt und versucht gewisse spätere Erscheinungen der türkischen Lautgeschichte mit ihrer Hülfe zu erklären. Zweifellos ist, daß die ursprünglichen langen Vocale und die Diphthonge des Jakutischen sowohl im Osmanischen als auch im Čuvaschischen verfolgt werden können. Im Osmanischen werden nach solchen ursprünglichen Längen die auslautenden stimmlosen Consonanten (*p, t, k, č*) stimmhaft. Im Čuvaschischen haben diese Längen den Anlaut beeinflusst, so entspricht z. B. dem jakut. *tas*, Stein, čuv. *čul*, aber jak. *tas*, Außenseite = čuv. *tuł*, jak. *at*, Name, čuv. *jat*, aber jakut. *at*, Pferd = čuv. *ut*. Indem G. solche Wörter zusammenstellt, gelangt er zu der Dreiheit: orkhon. *kök*, blau, = jakut. *küöx*, = čuv. *kėwak*. In dieser letzten čuvaschischen Form sieht nun G. den am besten erhaltenen Nachkommen des von ihm S. 91 reconstruierten urtürkischen *\*kėbäk*, und möchte ebenso alle anderen alten Längen als Kontractionsprodukte auffassen. Indem er also osman. *gar* = jakut. *xär* = čuv. *jur* zusammenstellt, setzt er als Urform *\*gajär* an. In diesen zweisilbigen Urformen meint er die Wörter mit *g* und die mit *ǰ* ge-

nau auseinanderhalten zu können, während es auch ihm sehr schwierig scheint, die Wörter mit einem *Ur-g* und mit einem *Ur-b*, das er in einigen Fällen auch annimmt, genau zu erschließen. Dieselben von G. angesetzten Laute sollen auch Ursache gewisser Abtönungen der velaren Vocale (jak. *y* = osm. *a* u. s. w.) gewesen sein (§§ 102–120), sowie auch mancher anderen phonetischen Erscheinungen im Türkischen, z. B. des schwankenden, bald stimmhaften, bald stimmlosen Anlautes im Osmanischen, der Bildung des *e*-Lautes u. s. w. Diese Tendenz G.s recht verschiedene Erscheinungen der türkischen Lautgeschichte aus einem Punkte zu erklären scheint uns etwas künstlich und einseitig zu sein. Ferner müßte man z. B. annehmen, daß nach Abtrennung der Vorfahren der jetzigen Čuvaschen sehr viele mannigfaltige Lautcomplexe bei der Hauptmasse der Türken in verhältnismäßig kurzer Zeit nichts weiter als lange Vocale ergeben haben. Diese Annahme scheint uns sehr gesucht. Ist es nicht wahrscheinlicher, daß gerade bei den Čuvaschen, die Jahrhunderte lang von anderen Türken abgetrennt waren, ursprüngliche lange Vocale zu Diphthongen wurden, daß sich gerade bei ihnen auf verschiedene Weise secundäre Laute entwickelten, daß wir mit einem Worte auch in dieser Frage mit čuvaschischen einzelsprachlichen Erscheinungen zu thun haben und nicht gleich das hypothetische ›Urtürkische‹ zu modificieren brauchen. Zwar sagt G. selbst (*Revue Orientale* 1903, II 239), daß er andere Möglichkeiten der Erklärung der langen Vokale bewußt zurückgewiesen habe, aber seine Gründe sind uns nicht klar, da er bis jetzt keine ausführliche Kritik solcher Möglichkeiten dem Publikum bekannt gemacht hat. Uns scheint im Gegentheil, daß Pedersen in sehr vielen Fällen glücklich gezeigt hat, daß sich čuvaschische *j* und *v*'s, čuvaschische Anlaute u. s. w. ungezwungen als einzelsprachliche spätere Entwicklungen und Abänderungen erklären lassen; in einigen Fällen scheint es, als hätten wir mir urtürkischen Alternationen zu thun. Demnach glauben wir, daß wir im Allgemeinen auch mit Hülfe des Čuvaschischen über urtürkische Längen nicht hinauskommen können, so lange wir den schlüpfrigen Boden des ›Uralaltaischen‹ nicht betreten und ›prätürkische‹<sup>1)</sup> Formen nicht erschließen wollen. Im Gebiete der urtürkischen Alternationen sind vielleicht einige Eroberungen zu machen. Was z. B. die alternierende Ablativ-Endung *-dan*, *-dyn* anbetrifft, so sind die Formen *dänjün*, *dandjan* (vielleicht *danjan*?) in der Inschrift des Tonjukuk zu beachten. Ist das etwa die ursprüngliche Form, aus der sich im Uigurischen und anderen Dialekten durch Zusammenziehung *-dyn*, *-din* u. s. w. entwickelte, in anderen Dialekten aber

1) Den Ausdruck braucht Pedersen.



*-dan -dän?* Natürlich ist das mehr eine (vielleicht sehr gewagte) Frage, als eine Vermutung, zumal da die ganze Inschrift des Tonjukuk einer Revision und genaueren Ausarbeitung bedarf. Jedenfalls sind aber die in Frage kommenden Wörter auch im Atlas deutlich zu sehen (Arbeiten der Orchon-Expedition, Atlas der Alterthümer der Mongolei herausgegeben v. W. Radloff IV. Lieferung 1899, Tafel CVI, 2). Daß die Aoriste auf *-ar* und *-ir* vielleicht ursprünglich zwei verschiedene Formen gewesen sind und noch jetzt der Unterschied dialektisch beobachtet werden kann, habe ich an anderem Orte wahrscheinlich zu machen gesucht. (W. Barthold, die alttürkischen Inschriften und die arab. Quellen in der »Zweiten Folge« der »Alt-türkischen Inschriften der Mongolei« von W. Radloff, S. 5). Zum Schluß möchte ich noch mein Bedauern ausdrücken, daß die G.sche Abhandlung nicht mit einem Index der besprochenen und angeführten Wörter versehen ist. Zwar ist der Umfang des Buches nicht groß, aber das Aufsuchen der einzelnen Wörter doch manchmal mit Schwierigkeiten verbunden.

St. Petersburg.

Platon Melioranskij.

**Rinichi Ikeda**, Die Hauserbfolge in Japan unter Berücksichtigung der allgemeinen japanischen Kultur- und Rechtsentwicklung. Berlin 1903. Mayer u. Müller. 268 S.

Die große Reform, die sich seit 1868 in Japan vollzogen hat, spiegelt sich am klarsten in der Entwicklung wieder, die seine Gesetzgebung seit dieser Zeit genommen hat. Eine erstaunliche Fülle von öffentlichrechtlichen wie privatrechtlichen Gesetzen, die zum Teil inzwischen wieder mehrfachen Aenderungen unterworfen sind, lassen den Uebergang aus den feudalistischen Anschauungen der Tokugawazeit zu den individualistischen der modernen Zeit deutlich erkennen. Dabei ist, wie ich bereits früher betont habe, nirgends von einer blinden kritiklosen Reception fremder Rechte die Rede, sondern in jedem Gesetze finden wir das heiße Bemühen des Gesetzgebers, die modernen Anschauungen mit den im Volke wurzelnden Sitten in Einklang zu bringen. Davon legt das Schicksal des ersten bürgerlichen Gesetzbuchs für Japan beredtes Zeugnis ab. Trotzdem es schon als Gesetz publiciert war, machte sich gegen sein Inkrafttreten besonders aus dem Kreise der japanischen Juristen ein so lebhafter Widerstand geltend, daß eine Umarbeitung vorgenommen wurde. Unter den Angriffen, die gegen das Gesetzbuch gerichtet wurden, fiel der Vorwurf, daß es japanische Sitten und Gewohnheiten nicht berücksichtige, ihm also der nationale Charakter ermangele, besonders schwer ins Gewicht. Nationale Eigentümlich-

keiten pflegen sich im Familien- und Erbrecht am reinsten und dauerhaftesten zu erhalten. So nimmt es nicht Wunder, daß bestehende Sitten und Gewohnheiten im 4. und 5. Buche des jetzt geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs (*Mimpō*), die diese Rechtsmaterien behandeln, mehr geschont werden mußten und in diesen Teilen das Ringen alter und neuer Anschauung deutlicher in die Erscheinung tritt, als in den übrigen Büchern des B.G.B. Japanische Juristen vertreten vielfach die Ansicht, daß die jetzt geltenden Bestimmungen des Familien- und Erbrechts nur den Rechtszustand der Uebergangszeit fixieren und daß das System der Hauseinteilung dem Untergange geweiht sei. Jedenfalls bieten diese Rechtsgebiete für den Kulturhistoriker wie für den Juristen eine reiche Ausbeute.

Ikeda behandelt in seinem oben erwähnten Werke die Hauserbfolge. Dieser Ausdruck, der sich im Deutschen schon eingebürgert hat, ist nicht ganz korrekt. Es handelt sich nicht etwa um den Eintritt in ein Haus durch Erbgang, sondern um die Erlangung der Stellung eines Hausherrn im Wege der Erbfolge. Der japanische terminus technicus *Katokusōzoku* bedeutet wörtlich die Erbfolge in die Hausherrschaft, ist also treffender. Die Ikedasche Abhandlung zerfällt in 3 Teile.

Der I. Teil, der weitaus größte, ist der historischen Entwicklung des Instituts der Hauserbfolge gewidmet. Vier Perioden unterscheidet der Verfasser, nämlich die Zeit bis zur Einführung chinesischer Kultur in der Mitte des VII. nachchristlichen Jahrhunderts, von da bis zum Ende des XII. Jahrhunderts, die Zeit des Feudalismus bis 1867 und die Uebergangszeit von 1868 bis zum jetzigen B.G.B.

Der II. Teil der Arbeit giebt die Darstellung des geltenden Rechts. Der III. Teil enthält einige kritische Betrachtungen über das heute geltende Institut. Ob der Verfasser nicht besser daran gethan hätte, mit dem jetzigen Rechtszustand zu beginnen und daran anschließend den historischen Werdegang zu schildern, mag dahingestellt bleiben. Es wäre dann freilich nicht möglich gewesen, die chronologische Folge innezuhalten, dafür wäre aber stärker in den Vordergrund getreten, wie weit das jetzige Recht auf die Kodifikation der Taikaperiode (in der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts) zurückgreift.

Das jetzige B.G.B. sieht davon ab, eine Definition des Hauses zu geben. In § 732 findet sich lediglich die Bestimmung, daß Hausgenossen die Verwandten des Hausherrn sind, soweit sie seinem Hause angehören. Zu den Verwandten zählt § 725 die Blutsverwandten bis zum 6. Grade, Verschwägerter bis zum 3. Grade und den Ehegatten. Die Zugehörigkeit zu einem Hause wird durch Geburt, Adoption, Heirat oder Aufnahme in das Haus erworben. Die

Einzelbestimmungen des Gesetzes, die Ikeda eingehend bespricht, können hier außer Acht gelassen werden.

Was die juristische Konstruktion des jetzigen Hauses anlangt, so hat es seinen korporativen Charakter bewahrt. Das ergeben zunächst die Bestimmungen des B.G.B. Das Haus ist in seinem Bestand unabhängig von der Zahl der ihm angehörenden Personen. Selbst bei Vorhandensein nur einer Person besteht das Haus weiter. Die Frage, ob es bei Fortfall aller Personen bestehen bleibt, muß verneint werden. Der Begriff des Hauses setzt immer ein Personen-Substrat voraus. Es brauchen nicht notgedrungen Verwandte zu sein, die ein Haus fortsetzen. § 985, der von der Wahl eines Haus-erben handelt, erklärt sogar die Wahl eines Fremden für zulässig, freilich nur falls ein Verwandter des Erblassers, d. h. des letzten Hausherrn, fehlt. Auch die Bestimmung, daß Hausherr und Hausgenossen den Namen des Hauses führen, kann als Beweis für die korporative Natur des Hauses herangezogen werden. Schließlich kommt hier noch in Betracht, daß ein Hausgenosse unter bestimmten Voraussetzungen ein schon erloschenes Haus eines Verwandten wieder errichten kann (§ 743).

Ikeda weicht von der hier vertretenen Ansicht, ab. Er verfißt den Standpunkt, daß trotz des Absterbens des Hausherrn und sämtlicher Hausgenossen das Haus fortbestehen bleibt, und findet die Bestätigung darin, daß ein untergegangenes Haus wieder errichtet werden kann. Daraus daß der Gesetzgeber selbst den Untergang eines Hauses als möglich ansieht, ergiebt sich meines Erachtens das Unhaltbare der Ikedaschen Ansicht wenigstens, für das moderne Recht.

Die Betonung, daß das japanische Haus ein korporatives Gebilde ist, kann leicht zu einer mißverständlichen Auffassung der Stellung des Hausherrn zu den Hausgenossen führen. Das Haus ist nicht eine genossenschaftliche Vereinigung, in der der Hausherr nur *primus inter pares* ist. Am meisten ist das japanische Haus der römischen *gens* und der Hausherr dem römischen *pater familias* vergleichbar, wenn es freilich auch an tiefgehenden Unterschieden nicht fehlt. Ein richtiges Bild der Stellung des Hausherrn bietet nur die historische Betrachtung. Man muß sich vergegenwärtigen, daß seit der Taikareform das *ko* (das japanische Haus, jetzt *ie* genannt, der Hausherr heißt noch *koshu*) die kleinste Verwaltungseinheit bildete. Es würde zu weit führen, hier ausführlicher darzuthun, welche Rechte dem Hausherrn im Verhältnis zu den Hausgenossen und im Verhältnis zum Staat in der zweiten Periode zustanden und wie sich die Rechtslage in der Folgezeit unter dem Einflusse feudalistischer Bestrebungen gestaltet hat. Ikedas Untersuchungen erstrecken sich in eingehender Weise auch auf diese Fragen. Nur das sei hier hervor-

gehoben, daß die Stellung des Hausherrn sich m. E. am treffendsten als Amt charakterisieren läßt. Dieses Amt erzeugt eine sittlich-religiöse Verpflichtung, die Uebung des Ahnenkults in seinen verschiedenen Formen, und eine öffentlich rechtliche Funktion, die in der Haftung für die Steuern, in der Verantwortlichkeit für die Handlungen der Hausgenossen u. s. w. sich äußert. Wenn auch im heutigen bürgerlichen Gesetzbuche Rechte und Pflichten des Hausherrn sehr eng umgrenzt sind, um die freie Bethätigung des Einzelindividuums möglichst wenig zu hemmen, so hat doch die Stellung des Hausherrn den Charakter eines Amtes nicht eingebüßt. Dafür sind eine Reihe von Einzelbestimmungen beweiskräftig. Es sei hier an die Vorschriften über das *Jnkyo*, über die Eintragung in das Hausstandsregister, über die Wahl des Hauserben erinnert. Alle diese Bestimmungen lassen meines Dafürhaltens deutlich erkennen, daß die aus der Hausherrschaft fließenden Rechte und Pflichten nicht rein privatrechtlicher Natur sind, sondern vorwiegend dem öffentlichen Recht angehören. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß der einzelne Hausgenosse den Hausherrn im Wege gewöhnlicher Klage zur Erfüllung seiner Pflicht als Hausherr anhalten kann, beispielsweise bei Verweigerung der Alimentation. Das ergibt sich aus dem Grundsatz, daß derjenige, dem die Gesetze ein Recht einräumen, auch die Mittel hat, sein Recht bei Verletzung geltend zu machen.

Das Amt des Hausherrn besteht heute im wesentlichen in der Erfüllung der Vorschriften des Ahnenkultus. Der Hausherr ist der pontifex maximus der Familie wie der Kaiser derjenige des Staats. Der Shintōismus erfordert die Aufrechterhaltung der Familie. Daraus folgt die Pflicht des Hausherrn, die Hausgenossen zu alimentieren, und sein Recht, beim Eheabschluß und bei Adoptionen gehört zu werden.

Sieht man die Stellung des Hausherrn als ein Amt an, so läßt sich die Frage, was Gegenstand der Hauserbfolge ist, leicht beantworten. Nicht in die einzelnen Rechte und Pflichten, wie Ikeda ausführt, succediert der Hauserbe, sondern er wird Inhaber des Amtes. Daraus folgt von selbst, daß er in alle Rechte und Pflichten, die mit dem Amte des Hausherrn als solchem verbunden sind, eintritt. Die *jura personalissima*, die höchstpersönlichen Rechte, die dem früheren Inhaber zustanden, aber nicht dem Amte als solchem anhafteten, sind von der Erbfolge natürlich ausgenommen.

Wie wir oben gesehen haben, setzt das japanische Haus das Vorhandensein wenigstens einer Person voraus. Die Frage, ob auch das Vorhandensein eines Hausvermögens begriffswesentlich ist, ist zu verneinen. Ikeda scheint auch hier anderer Meinung zu sein. Er zählt unter den Faktoren, aus denen sich das Haus zusammensetzt,

auch einen Vermögenskomplex auf. Das Gesetz kennt nur Vermögen des Hausherrn und solches der Hausgenossen. Falls nicht erhellt, ob ein Vermögen dem Hausherrn oder einem Hausgenossen gehört, so streitet eine Vermutung für das Eigentum des ersteren. Der Gegenbeweis ist natürlich zulässig. Ein besonderes Hausvermögen, etwa dem deutsch-rechtlichen Vermögen zur gesamten Hand vergleichbar, ist nicht vorgesehen, würde auch mit der Stellung des Hausherrn zu den Hausgenossen nicht recht vereinbar sein. Auch die Familienurkunden und die zum Ahnenkult bestimmten Geräte stehen nicht im Eigentum des Hauses, sondern in dem des Hausherrn. Er kann sie frei veräußern, sofern man nicht einen solchen Vertrag als den guten Sitten zuwiderlaufend ansehen will. Letztwillig darf der Hausherr über diese Gegenstände nicht verfügen. Nach § 987 bildet vielmehr das Eigentumsrecht daran ein Sonderrecht der Hauserbfolge. Mit anderen Worten: Das Eigentum an diesen Familiengeräten und Urkunden ist mit dem Amte des Hausherrn verbunden und geht daher bei Eröffnung der Hauserbfolge ipso jure auf den Hauserben über.

Im Rahmen einer Besprechung näher auf den interessanten Inhalt der Ikedaschen Arbeit einzugehen, ist nicht möglich. Wenn zum Schluß eine kurze Kritik geübt werden soll, so kann nur betont werden, daß die Arbeit für den Juristen wie für den Kulturhistoriker von gleich hohem Werte ist. Die meisterhafte Beherrschung des spröden Stoffs, die zahlreichen das Verständnis erleichternden Hinweise auf das deutsche und römische Recht, die eine gründliche juristische Ausbildung des Verfassers verraten, verdienen volle Anerkennung.

Berlin.

Paul Brunn.

---

**Ciro Ferrari**, Com' era amministrato un Comune del Veronese al principio del sec. XVI (Tregnago dal 1505 al 1510). Verona, 1903, 97 S.

Das kleine, knapp acht Bogen umfassende Büchlein, das uns die Schicksale und die Verwaltung eines Landstädtchens des Veroneser Territoriums während eines Lustrums schildert, wäre wohl kaum würdig an dieser Stelle besprochen zu werden, würde uns dadurch nicht willkommene Gelegenheit gegeben, die Art und Weise des lokalgeschichtlichen Arbeitsbetriebes im heutigen Italien mit einigen kurzen Worten zu kennzeichnen. Nirgends vielleicht mehr als dort ist nämlich die lokalhistorische Forschung einem blind drauflos arbeitenden, patriotisch überhitzten Dilettantentum verfallen, nirgends fehlt es derselben mehr an größeren, über den engen Kirchturmhorizont hinausblickenden Gesichtspunkten; und doch wäre es gerad

hier mehr als irgendwo notwendig, daß auch dem Forscher auf geographisch begrenztem Gebiete der feste Untergrund allgemeiner historischer Bildung und kritischer Schulung nicht fehle, daß er über die wichtigeren momentan die historische Forschung seines Landes beschäftigenden Fragen wenigstens insoweit orientiert wäre, um bei der Wahl seines Themas und bei dessen Bearbeitung selbst die richtige Fragestellung finden zu können. Denn das reiche und mannichfaltige individuelle Leben, das sich im mittelalterlichen Italien bis hinunter in die kleinsten kommunalen Gebilde ergoß, läßt oft genug an den unscheinbarsten Stellen, dank etwa einer besonders günstigen und vollständigen Ueberlieferung, den Schlüssel zur Lösung schwerer und komplizierter Probleme der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte finden; so wie es etwa Salvemini an der Hand der Tradition der kleinen toskanischen Landgemeinde Tintinno gelungen ist, uns das erste wohlgelungene Bild von der Territorialverwaltung der kleinen toskanischen Stadtstaaten im Mittelalter zu entwerfen. — Davon kann nun leider nur in den seltensten Fällen die Rede sein: der Blick bleibt meist auf die engen Grenzen des jeweiligen Forschungsgebietes gerichtet, kritischer Sinn fehlt oft gegenüber den Angaben der Quellen, denen um so mehr Glauben geschenkt wird, je mehr sie von vergangner Größe zu erzählen wissen, wie bei der Auswahl des sachlich Wichtigen und Bedeutsamen aus der Fülle der Detailangaben; die Freude am Finden, gehoben durch lokalpatriotische Begeisterung, siegt meist über etwaige kritische Bedenken; allgemeine Betrachtungen von oft erschreckender Trivialität füllen einen großen Teil des verfügbaren Raumes aus. Wer dann etwa bei weiterschauender Forschung den Inhalt der betreffenden Einzeluntersuchung zu benutzen gezwungen ist, hat oft genug nicht ohne Mühe das historisch wertvolle aus dem Wust historisch wertlosen Kleinkrams herauszuschälen und für weitere Verwertung brauchbar zu machen. — Dabei fehlt es in Italien noch immer an einem Organ, das einen Ueberblick über den Wald lokalgeschichtlicher Forschung zu geben berufen wäre: die meisten historischen Zeitschriften sind ebenfalls, wenn nicht auf eine Stadt, so doch auf eine Provinz beschränkt und blicken nur in den seltensten Fällen über die Marken ihres Gebiets hinaus. — Das vorliegende klar, glatt und anspruchslos geschriebene Büchlein gehört jedenfalls zu den wertvolleren seiner Gattung. Wir erfahren manches neue und wissenswerte über die Lokal- und Bezirksverwaltung auf der terra ferma des venetianischen Staatsgebietes; insbesondere über die Finanz- und Steuerverwaltung im Frieden wie im Kriege, über Maße und Münzen, über Preise und Löhne, endlich über Zahl und Verteilung der Bevölkerung. Wir erleben es mit, wie dieses in friedlichen Zeiten in

engsten Kreisen verlaufende kommunale Leben zuerst durch einen jahrzehntelang währenden Grenzstreit mit einer Nachbargemeinde, schlimmer noch durch die Kämpfe, in die die venetianische Republik im ersten Jahrzehnt des 16ten Jahrhunderts verwickelt war, aufgewühlt und in lebhaftere Bewegung gebracht wird. Wir erkennen an einer ihrer letzten Ausstrahlungen die krampfhaften Anstrengungen der Signoria, den ungeheuren finanziellen Anforderungen der Kriege gegen Maximilian und die Liga von Cambrai durch Heranziehung und Ausbeutung der letzten verfügbaren Truppen und Einkünfte gerecht zu werden: hier vor allem werden unsre Kenntnisse an manchem Punkte im einzelnen erweitert und ergänzt. Allerdings, mit Ausnahme von Ullmanns ›Maximilian«, aus dem der Verfasser mit einer gewissen Selbstgefälligkeit deutsche Stellen anführt, ist ihm die reiche Literatur zur Geschichte jener Zeit unbekannt geblieben; und die Citate aus Dante und Foscolo vermögen dafür ebensowenig Ersatz zu bieten, wie die schönen Schlußbetrachtungen über den ›Lauf der Zeit, die alles überflutet und vernichtet«.

Leipzig.

Alfred Doren.

**Franz Boll, Sphaera.** Neue griechische Texte und Untersuchungen zur Geschichte der Sternbilder. Mit einem Beitrag von K. Dyroff, sechs Tafeln und neunzehn Textabbildungen. Leipzig, B. G. Teubner 1903. XII, 564 S. 24 M.

Das vorliegende Buch ist aus einem glücklichen Funde herausgewachsen. Den Fund hätten auch andere machen können; aber nur wenige wären im Stande gewesen, so wie der Verf. seine Bedeutung zu erkennen und nach den verschiedensten Richtungen consequent und erschöpfend zu verfolgen. Man weiß nicht, ob man mehr die Kühnheit bewundern soll, mit der er auf bekannten wie auf unbekanntem Gebieten den Problemen zu Leibe geht, oder die Besonnenheit, mit der er an den Grenzen unserer Erkenntnis Halt macht; wer leichtgeschürzte, auf mangelhafter Sachkenntnis beruhende Hypothesen zu finden erwartet, wird freilich von dem Buche enttäuscht sein. Der Ref. kann hier wirklich fast nur referieren, zumal er einzelne Bemerkungen bereits zu den Druckbogen gemacht hat; aber auf diesem wenig bekannten und oft mißachteten Gebiet dürfte auch ein Referat von Nutzen sein.

Der Fund, von dem ich sprach, bestand in astrologischen Texten mit neuen Sternbildern. Daraus ergibt sich die Einteilung des Ganzen: erst die Texte (Kap. I—V), dann die Untersuchungen über Lage und Herkunft der neuen Sternbilder (Kap. VI—XII), endlich die Durchforschung der Litteratur auf verwandte Lehren (Kap. XIII

—XV). — Die Texte führen zurück auf den sogen. Babylonier Teukros, der nicht nach dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung aus astrologischem, nicht wissenschaftlichem Interesse und mit mangelhafter Einsicht über *παρανατέλλοντα* d. h. über die mit den Tierkreisbildern zugleich aufgehenden Gestirne geschrieben hat<sup>1)</sup>. Seine Lehre liegt uns in zahlreichen von einander abweichenden und sich teilweise widersprechenden Brechungen vor: bei Rhetorios (bald nach 500 p. Chr.), aus dem wiederum im 12. Jahrh. Joannes Kamateros schöpft; bei dem Dichter Antiochos, der zuerst von Porphyrios citiert wird; bei dem arabischen Astrologen Abū Ma'sār (gest. 886 n. Chr.), der eine im J. 542 gefertigte persische Uebersetzung benutzt, und in anderen, z. t. vielleicht aus Julianos von Laodikeia (um 500? Catal. cod. astrol. IV 102) abzuleitenden Excerpten. Diese letzteren zeigen Besonderheiten, die zu erklären vorläufig nicht möglich ist. Teukros nämlich scheint nach Ausweis der anderen Texte jedes Tierkreiszeichen in die drei ägyptischen Dekane eingeteilt und die Aufgänge der anderen Sternbilder zu diesen vermerkt zu haben: mit dem ersten Dekan des Widders ( $1^{\circ}$ — $10^{\circ}$ ) gehen auf Athena, der Schwanz des Walfisches, ein Drittel vom Dreieck u. s. w.; mit dem zweiten ( $10^{\circ}$ — $20^{\circ}$ ) Andromeda und der Rumpf des Walfisches u. s. w. Diese Excerpte dagegen sind nicht nur vollständiger, sondern sie geben in der ausführlichsten Fassung die Aufgänge genauer nach Graden an: bis  $2^{\circ}$  des Widders geht der Fischer auf, bis  $5^{\circ}$  Athena u. s. w. Wie sich diese letztere Fassung zu dem ursprünglichen Text des Teukros verhält, bleibt leider unklar. Neben diesen Teukrotexten kommt Vettius' Valens' (zweites Jahrh. n. Chr.) Beschreibung des Tierkreises in Betracht, in die er auch die außerhalb desselben liegenden Constellationen einfügt; seine Quelle citiert er allgemein als *Σφαιρικά*, und als deren Haupt- oder einzige Quelle läßt sich Eudoxos feststellen. Im Ganzen lehren uns diese Texte etwa 150 Sternbilder kennen, dreimal so viele als Ptolemaios kennt, und die Frage nach der Herkunft dieser neuen Bilder ist das eigentliche Problem des Buches.

Das sachliche Verständnis der Texte wird zunächst verbaut durch die Verwendung des Wortes *παρανατέλλειν* in mehreren Bedeutungen. *τοῖς διδμοῖς παρανατέλλει ἢ ὀρὰ τοῦ κήτους* kann heißen: »wenn die Zwillinge aufgehen, geht der Schwanz des Walfisches auf«; es kann aber auch bedeuten: »wenn die Zwillinge aufgehen, steht der Schwanz des Walfisches in Kulmination, oder Gegenkulmination, oder er geht unter« und endlich fünftens: »Der Schwanz des Walfisches hat dieselbe Länge wie die Zwillinge«. Diese Ver-

1) Die Identifikation mit dem Historiker aus Kyzikos möchte ich vorläufig sehr skeptisch behandeln.



wendung des Wortes in mehreren Bedeutungen innerhalb desselben Textes ist natürlich der Unwissenheit astrologischer Kompilatoren zuzuschreiben; ein Astronom hätte ein solches Misverständnis vermieden. Da man in allen einzelnen Fällen mit jeder dieser fünf Bedeutungen zu rechnen hat, so ist die Entscheidung zumal bei den in ihrer Lage unsicheren Sternbildern oft schwierig oder unmöglich. Der Verf. geht nunmehr die in den neuen Texten genannten Sternbilder durch und zwar zuerst die 48 griechischen in der Reihenfolge, in der sie in Ptolemaios' *Syntaxis* erscheinen. Bei diesen er giebt sich des Neuen zwar verhältnismäßig am wenigsten, aber man sieht doch auch hier aus einer Reihe von Fällen, daß uns eine ganz neue Ueberlieferung zur Geschichte des gestirnten Himmels erschlossen wird. Wenn z. B. der Engonasin nur hier beschrieben wird als Herakles, der eine auf einem Baum befindliche Schlange verfolgt, so stimmt das mit mittelalterlichen Illustrationen überein, und man darf schließen, daß diese sowol als Teukros (beide natürlich mittelbar) plastische Globen benutzen. Ebenso ist uns der Fuhrmann mit Pferd und Wagen, der in der linken Hand die Ziege trägt, nur aus illustrierten Germanicushss. bekannt; aber auch Manilius hat sich den *heniochus* mit *iuga* und *rotae* vorgestellt (V 68) und gewiß wird Buttmann Recht haben, wenn er in dem Wagen die älteste Gestalt dieses Sternbildes erblickt. Der Kentaur (Cheiron) am südlichen Himmel soll ein »Tier« in der Hand tragen: Boll vermutet, daß diese unbestimmte Bezeichnung nicht volkstümlich ist, sondern auf Eudoxos zurückgeht, unsere Texte und Illustrationen reflectieren uns noch verschiedene Versuche verschiedener Globen ihm eine bestimmte Gestalt zu leihen, als Panther oder Hund. Die Zwillinge, für die es sehr verschiedene Deutungen gab, erscheinen hier regelmäßig als Apollon und Herakles und neben ihnen der Dreifuß; das weist auf die Sage vom Dreifußraub und den Einfluß der Dichtung, der sich auch in der *σφαίρα βαρβαρική* des Asklepiades von Myrlea (s. u.) constatieren läßt. Jeder Kenner dieser Dinge wird sofort die Beobachtung machen, daß hier einmal eine von Arat unabhängige Tradition vorliegt; Anklänge an ihn wie an Eratosthenes sind selten, dagegen scheint für die Längenangaben Hipparch benutzt zu sein. Berücksichtigt sind nur Sternbilder, nicht Einzelsterne, und zwar werden sie womöglich mit mythologischen Namen belegt (z. B. heißt das Pferd Pegasos), weil das die astrologische Verwendung erleichtert.

Daß der Sternhimmel der neuen Texte ägyptische Elemente enthält, verraten schon gewisse Götternamen wie Osiris Anubis Typhon. Es würde aber nicht möglich sein, hier festen Boden zu gewinnen, wenn nicht ägyptische Denkmäler herangezogen werden könnten, in erster Linie die Tempelskulpturen von Dendera aus dem

Beginne der neronischen Zeit; hier ist zweimal der Tierkreis mit merkwürdigen Zuthaten dargestellt (abgebildet auf Tf. II—IV). So wird in einem unserer Texte Typhon genannt; Plutarch lehrt uns (de Is. et Os. 21), daß er mit dem Bären identisch ist, ein alt-ägyptischer Text, daß er als Vorderschenkel abgebildet wird: und so erscheint er in Dendera. Noch zwölf andere Sternbilder lassen sich durch vorsichtige Vergleichung des vorhandenen Materiales als ägyptisch erweisen; dabei giebt das Bild des Schützen zu weitgreifenden Erörterungen Anlaß. Die Texte geben ihm nämlich zwei Köpfe und lassen den einen mit dem Diadem geschmückt sein, und in dieser Gestalt erscheint er nicht auf griechischen, aber auf ägyptischen Denkmälern. Das ist wichtig, da sonst der ägyptische Tierkreis mit dem griechischen so sehr übereinstimmt, daß man ihn aus Griechenland herzuleiten pflegt. Aber der doppelköpfige geflügelte Kentaur mit dem Bogen, den die Aegypter als Schützen abbilden, erscheint auf babylonischen Grenzsteinen bereits im 12. Jahrh., und zwar über einem Skorpion, ohne Zweifel als Sternbild gemeint; daneben kommt der zweibeinige bogenschießende Skorpionmensch vor: aus diesen Gestalten erklären sich die beiden Formen, in denen das Sternbild des Schützen bei den Griechen auftritt. Die angeblichen Verdienste des Kleostratos um den griechischen Zodiacus, über die Plinius h. n. II 31 sich in seiner verschwommenen Weise äußert, kommen neben dieser sicheren Erkenntnis nicht in Betracht. Auch für Skorpion, Steinbock und Fisch steht der babylonische Ursprung fest. Damit ist aber nicht bewiesen, daß (wie Hommel behauptet) auf den babylonischen Grenzsteinen der Tierkreis dargestellt sei; von den dort abgebildeten Figuren gehören zwar Stier, Skorpion, Schütze, Steinbock und Hund (= Löwe) sicher in den Zodiacus und einige weitere vielleicht, von den anderen aber läßt sich nur wahrscheinlich machen, daß sie überhaupt Sternbilder sind. Und Boll warnt mit Recht davor, die Zwölftteilung der Ekliptik ohne Weiteres mit der Einteilung in zwölf Bilder gleichzusetzen; wenn jene sich mit Wahrscheinlichkeit als babylonisch bezeichnen läßt, so gilt es für diese noch lange nicht. — Auf wie schlüpfrigem Boden sich die Untersuchung oft bewegt, mag das Beispiel der Isis zeigen. Diese denken sich die Aegypter zunächst im Hundstern, und hier erwähnt sie auch einer der Teukrotexte; aber noch öfter nennen sie unsere Excerpte zur Jungfrau als den Horosknaben säugend und es ergiebt sich aus Eratosth. 9 und Avien V. 83, daß man sie an die Stelle der Jungfrau selbst gesetzt hat. In einem Falle aber wird die *καθημένη και ἀγκαλιζομένη παιδα* Eileithyia genannt, was wiederum eine griechische Umdeutung der Isis ist. Aber außerdem wird eine

thronende Eileithya in den neuen Texten und bei Petosir. fr. 6 auch zum Steinbock erwähnt, ohne daß man für die Deutung einen sicheren Anhalt hat. Sehr belehrend ist der Fall des stierköpfigen Pflügers, der in unseren Texten statt des Bootes genannt wird. Bei den Griechen ist Bootes nie als Pflüger gedacht oder gebildet worden, nur Hermippos erwähnt ihn in dieser Form, ist also von der ägyptischen Darstellung dieses Sternbildes beeinflusst. Die beiden Zodiaci von Dendera erklären sich nun fast restlos: der rechteckige stellt die Planeten in ihren Häusern, der runde in ihren *ὄφωματα* dar; an der astrologischen Bedeutung dieser Bilder ist also nicht zu zweifeln und ihre astronomische Ungenauigkeit ist damit ohne Weiteres erklärt. Der hier dargestellte Sternhimmel erweist sich im Wesentlichen als altägyptisch, aber mit babylonischen und griechischen Elementen durchsetzt.

Sehr viel schwieriger gestaltet sich die Ermittlung der babylonischen Sternbilder in den neuen Texten und man wird hier besonders den sicheren Takt bewundern, mit dem der Verf. zwischen den Scyllae und Charybdeis der Assyriologie hindurchlaviert. Hier muß Vieles unsichere Vermutung bleiben, ehe nicht die beinahe mit Sicherheit zu erwartenden neuen Funde Aufklärung schaffen. Z. B. wird in den neuen Texten zum Krebs ein Sternbild des Hirten notiert und die Babylonier kennen »die Zwillinge des Hirten« (die  $\gamma'$  der Zwillinge enthalten sollen) und den »treuen Hirten des Himmels«, der = Regulus oder Bootes sein soll; diese Indicien gestatten natürlich nicht, die Identifikation als sicher hinzustellen. Wenn zum Löwen (an einer Stelle, wo der griechische Schütze nicht gemeint sein kann), ein hunds- oder wolfsköpfiger Schütze erscheint, so scheint diese Gestalt nach Aegypten oder Babylon zu weisen; und da sie in Aegypten nicht nachweisbar ist, so möchte man babylonischen Ursprung vermuten. Wenn zu den Zwillingen, resp. zum Krebs ein Satyr genannt wird, der an Stelle des Orion zu stehen scheint, und auf einem babylonischen Grenzstein nach der Beschreibung »eine Art von Satyr« vorkommen soll, so ist auch das ein kaum ausreichender Anhaltspunkt. Man muß hier um so mehr auf der Hut sein, als auch vereinzelte griechische Neubildungen, die z. t. aus der Phantasie späterer Dichter entsprungen sein mögen, Eingang gefunden haben. So erscheint zum Schützen ein Steine schleudernder Talos, der sich aus der Argonautensage erklärt, also wol einem alexandrinischen Katasterismendichter seine Aufnahme in den Himmel zu danken hat; den gleichen Ursprung hat Ariadne, die in der Gestalt der berühmten Statue am Himmel vorkam. (Die verdorbenen

Worte der einen Hs. ἐν δὴ κοιμώμενα<sup>μ'</sup> sind vielleicht zu verbessern: ἐν δεινίφ κοιμωμένη).

Zu der wertvollsten Untersuchung, die das Buch enthält, giebt die δωδεκάωρος Anlaß. Es wird nämlich zu jedem der 12 Tierkreiszeichen ein Tier genannt, das aus der δωδεκάωρος herkommen soll: zum Widder ein Kater, zum Stier ein Hund, zu den Zwillingen die Schlange u. s. w. Es ist bemerkenswert, daß den zur Wage gehörigen Bock (*haedus*) bereits Manilius V 312 kennt; noch mehr aber, daß der innerste Streifen des sogen. Planisphaerium Bianchini (auf Taf. V abgebildet) diese Tierreihe darstellt (drei sind ganz, zwei fast ganz zerstört); vollständig findet (oder fand) sie sich auf einer Marmortafel, die im ägyptischen Kunsthandel aufgetaucht und wieder verschollen ist, von der eine nach einem Abklatsch angefertigte Photographie auf Taf. VI mitgeteilt wird. Das Wort δωδεκάωρος, das sonst die 12 Stunden des Tages bedeutet, muß hier natürlich zwölf Doppelstunden bedeuten, da die 12 Tierkreis- und die parallelen Dodekaoroszeichen innerhalb von 24 Stunden aufgehen: und damit sind wir bei einem sicheren Elemente babylonischer Zeitrechnung angelangt. Diese Doppelstunden wurden am Aequator abgemessen, nicht an der Ekliptik, und es ergiebt sich die Folgerung, daß die Tiere der δωδεκάωρος Sternbilder am Aequator sind, ein äquatorialer Zodiacus neben dem der Ekliptik. Sehr auffallend ist es nun, daß die Auswahl dieser Tiere nicht nach Babylon, sondern nach Aegypten weist (Käfer, Sperber, Isis, Krokodil u. s. w.), ohne daß doch gerade diese Zusammenstellung von zwölf Tieren sich aus ägyptischem Glauben erklärte. Etwas weiter führt der ostasiatische, in China, Siam, Tibet und sonst heimische Tiercyklus, der z. t. aus anderen, durchweg aber in anderer Reihenfolge erscheinenden Tieren besteht: man darf also schließen, daß in Aegypten die ursprüngliche babylonische Reihe, die in Ostasien treuer — wir wissen nicht, wie treu — bewahrt ist, durch eine heimischem Glauben entsprechende ersetzt worden ist. Jene asiatische Reihe bezeichnet aber auch einen Cyklus von 12 Jahren, eine Dodekaeteris, in der also das erste Jahr das der Maus, das zweite das des Ochsen heißt u. s. w.; ferner einen Cyklus von 12 Monaten, Tagen, Doppelstunden und endlich die Tierkreiszeichen. Ganz dieselbe Lehre erscheint aber bei Manil. III 510, und es knüpft sich hier ein Faden zwischen Hellas und China, der über Babylon läuft.

Der dritte Teil des Buches, die Litteraturgeschichte der Sphaera barbarica, beginnt mit der Untersuchung der längst bekannten Sphaera der Nigidius. Endgiltig wird hier der alte, immer wiederholte

Irrtum Scaligers widerlegt, wonach die Sphaera graecanica die Aufgänge für die Breite von Griechenland, die barbarica für die von Aegypten notiert habe; vielmehr behandelte jene den Tierkreis und die griechischen Sternbilder außerhalb des Tierkreises, diese die nicht-griechischen, d. h. ägyptischen und babylonischen Sternbilder. Sie diene natürlich astrologischen Zwecken, wie man überdies aus der Berücksichtigung eines παρανατέλλον in der Weissagung des Nigidius bei Lucan I 639 ff. schließen darf. Als Quelle kommt nach einem glücklichen Funde Cumonts, der als 8. Beilage mitgeteilt wird, Asklepiades von Myrlea in Betracht, aus dessen βαρβαρικὴ σφαῖρα in einem anonymen Tractat ein längeres Citat mitgeteilt wird, das sich inhaltlich mit den neuen Texten und Manilius eng berührt. Durch wen die Kenntnis des babylonischen Sternhimmels zu den Griechen gekommen ist, können wir nicht sagen; den Namen Berossos hat Jeder auf der Zunge, und wirklich deuten einige Spuren auf ihn. Ob man bei dem ägyptischen an Manetho als ersten Vermittler mit solcher Wahrscheinlichkeit denken darf wie der Verf., ist mir zweifelhaft; in späterer Zeit ist jedenfalls das Buch des Nechepso-Petosiris der wichtigste Vermittler ägyptischer Astrologie an die griechisch-römische Kulturwelt, und dieses hat die Sphaera barbarica mit behandelt, wenn auch der Ignorant Firmicus es leugnet. Nechepso und Petosiris beriefen sich ihrerseits auf die Σαλμωσο-νιακὰ βιβλία, in denen auch die Paranatellonta eine Rolle spielten, vielleicht eines der unter Ptolemaios II. aus dem Aegyptischen übersetzten hermetischen Werke<sup>1)</sup>. Nach Nigidius begegnen uns griechische und barbarische Sphaera nicht mehr getrennt, sondern wie in unseren Teukrostexten vermischt, und diese gemischte Sphaera scheint jetzt barbarica zu heißen. — Vielleicht aus einer der genannten Quellen (Asklepiades?) schöpft Manilius, der unsere Lehre im V. Buche mit starkem poetischem Talent, aber ohne ein Spur von Sachkenntnis behandelt; er kennt neben 31 griechischen Sternbildern nur zwei »barbarische«, *haedus* und *fides*, hat diese also wahrscheinlich mit ἔριφοι und λόρα, die dem griechischen Himmel angehören, verwechselt. Ganz und gar von ihm ist Firmicus abhängig, der im achten Buche die Sphaera barbarica bespricht; er geht freilich darin über ihn hinaus, daß er nicht nur die Wirkungen der Aufgänge, sondern auch der Untergänge mitteilt; aber es läßt sich leicht zeigen, daß er diese mit wenig Aufwand von Geist selbst erfindet. Daraus folgt, daß es ein VI. Buch des Manilius, in dem von den Untergängen die Rede war, nie gegeben hat, wenn auch M. die

1) Fragmente derselben liegen vielleicht in dem astrologischen Kalender vor, der in den Oxyrh. pap. III 126 ff. ediert ist.

Absicht hatte es zu dichten. Hat man nun schon bei der Lehre von den *παρανατέλλοντα* den Verdacht, daß sie mehr auf dem Papier stand als praktisch verwendet wurde, weil sie den Astrologen unnötige astronomische Anstrengungen zumutete, so gilt dies erst recht von der sog. *Myriogenesis*, einer ebenfalls von Firmicus im VIII. Buche entwickelten Lehre, bei der die Apotelesmata jedes einzelnen Ekliptikgrades angegeben werden; auch hier erscheinen Sternbilder außerhalb des Tierkreises, neben bereits bekannten auch der (wol orientalische) Fuchs (zum Skorpion). Als Quelle ist hier vielleicht Abraham anzusehen, den auch Valens bereits benutzt und der also spätestens an den Anfang des 2. Jahrh. n. Chr. gehört. — Nur kurz hinweisen möchte ich auf das Kapitel über ›Mittelalterliche Astronomie und neuere Forschung‹, in dem u. A. einige illustrierte Handschriften und ihr Zusammenhang mit der antiken Tradition von der Sphaera besprochen wird, z. B. Clm 826 aus dem Besitze des Königs Wenzel, das altspanische Lapidar Alfons' X., Clm 10268 saec. XIV., der die naturhistorische Encyklopaedie des Michael Scotus enthält.

Die Beilagen bieten außer einigen griechischen Texten ein Kapitel aus der ›großen Einleitung‹ des Abū Maʿšar (oben S. 506), arabisch und deutsch von K. Dyrhoff bearbeitet, und einige Exkurse. Ich hebe hervor II. ›Buchstaben und Tierkreiszeichen‹; Boll bespricht hier die Lehre von der Verbindung der Zeichen mit je zwei Buchstaben, die Teukros mitteilt, und illustriert sie durch ein Amulet — denn das ist es doch wol — des Münchener Münzkabinetts; hier liegen die Elemente der Lehre des Gnostikers Markos (vgl. Reitzenstein *Poimandres* 286). In Exkurs III ›Zwölfgötter und Tierkreiszeichen‹ wird nachgewiesen, daß die Verbindung der Zeichen mit je fünf Göttern, die sich auf griechischem Boden zuerst bei Eudoxos findet und uns nachher in den römischen Bauernkalendern entgegentritt (Wissowa *Aphophoretikon* S. 35), babylonischen Ursprungs ist.

Bolls Buch hat einen glänzenden Beweis dafür geliefert, daß die Beschäftigung mit der antiken Astrologie nicht bloß Selbstzweck ist, wie es Manchem scheinen mag, sondern die wertvollsten historischen Aufklärungen zu geben im Stande ist. Freilich vermag sie das nur in der Hand eines so berufenen Forschers, der philologische Akribie und weiten historischen Blick in seltenem Maße in sich vereinigt.

Greifswald.

W. Kroll.

**Theologische Abhandlungen**, eine Festgabe zum 17. Mai 1902 für Heinrich Julius Holtzmann dargebracht von W. Nowack, P. Lobstein, F. Spitta, E. Lucius, J. Smend, J. Fleker, E. Mayer, G. Beer, G. Anrich. Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr. 1902. 297 S. Preis M. 8.60.

Durch die Schuld des Unterzeichneten kommt die Anzeige dieser Festgabe stark verspätet, mit der die theologische Facultät Straßburg ihren Senior zum 70. Geburtstag beschenkt hat. Wenn man die erstaunlich vielseitige und doch nie zersplitterte, sondern auf den Quellpunkt des Christentums stetsfort concentrirte, im Entdecken von Neuland, wie im Sammeln und Sichten des Eroberten gleich unermüdliche, in allem aber dem einzigen Ziel der Erforschung der Wahrheit gewidmete Arbeit dieses Mannes überdenkt, deren Anfangspunkt »de corpore et sanguine Christi, quae statuta fuerint in ecclesia examinantur« auf der Einbanddecke dieser Schrift die Zahl 1858 zeigt, während von 1901 »die Synoptiker, dritte gänzlich umgearbeitete Auflage« genannt sind, so wird man über die Berechtigung einer solchen Ehrung kein Wort verlieren müssen. Höchstens darüber ließe sich streiten, ob — wie schon Jülicher in seiner Recension der Alexander von Oettingen gewidmeten Abhandlungen bezweifelte — die Form dieser Ehrung mit einem solchen Sammelband die allerglücklichste ist. Von den 9 Abhandlungen sind übrigens drei der Eschatologie gewidmet. Es sei wenigstens die Frage aufgeworfen, ob in künftigen ähnlichen Fällen die Einigung der Abhandlungen auf ein allen gemeinsames Hauptthema nicht dem Leserkreis und dadurch auch dem Buch selbst mehr dienen könnte.

Voran steht das A. T., durch Nowack (die Zukunftshoffnungen Israels in der assyrischen Zeit p. 33—59) und Beer (der biblische Hades p. 3—29) vertreten. Die beiden Arbeiten lassen den Unterschied der ältern und jüngern kritischen Schule deutlich erkennen, durch die Art, wie die Forschung sich dort auf das A. T. concentrirt, hier das gesamte Gebiet der Religionsgeschichte, außer dem Christlichen, das der Titel in sich faßt, das Babylonische, Persische, Griechische, Arabische zum Verständnis

herbeizieht, und wie dort mit größter Vorsicht und Umsicht der vorexilische Ursprung der messianischen Weissagungen in Jes. 9 u. 11 behauptet wird, während hier ein kurzes ›mir nicht verständlich‹ in der Anmerkung (S. 24) zur Tagesordnung übergeht. Referent, der die Erweiterung der biblischen Forschung zur religionsgeschichtlichen für naturgemäß und notwendig hält, gesteht doch, daß ihm bei dieser Lektüre der Vorsprung der weit größeren Concentration und klaren Selbstbeschränkung der ältern Methode vor diesem Hasten und Jagen nach allen möglichen und unmöglichen Analogien sehr deutlich wurde.

Nowack geht von der gesicherten Tatsache aus, daß die Kanonisierung des A. T. und so auch der Propheten mit einer starken Ueberarbeitung der alten Schriften zum Zweck, sie den Gedanken der Sammler gleichförmig zu machen, verbunden war. Da nun zur Zeit der Kanonsbildung die nationale Hoffnung gerade so im Vordergrund stand wie zur Zeit der älteren Propheten der Gedanke an das die Nation selbst treffende Gericht, so erscheint die Eintragung tröstlicher Verheißungen in Schriften reiner Gerichtspropheten von vornherein wahrscheinlich. Von diesen Voraussetzungen aus prüft Nowack die 4 älteren Propheten und kommt zu dem Ergebnis, daß bei Amos und Micha die Heilsweissagungen erst eingetragen sind, während sie dem Hosea und Jesaja zum Teil ursprünglich angehört haben, wenigstens das Gegenteil nicht zwingend beweisbar ist. Bei Hosea sucht er das durch den spezifischen Gottesbegriff dieses Propheten: die die Sünde überwindende Macht der Liebe, wahrscheinlich zu machen, immerhin mit den Restriktionen, daß C. 2 nicht von der Hand des Hosea herrührt, sondern nur eine Sammlung ursprünglich nicht zusammengehöriger Bruchstücke durch einen spätern ist, daß 3, 5 in überarbeiteter Gestalt vorliegt und daß 14, 2 ff. bloß Gedanken, aber nicht Ausdrücke des Hosea vorliegen, Restriktionen, die immerhin die Sicherheit dieses Ergebnisses ganz erheblich limitieren. Ebenso kommt er in Betreff der jesaianischen Heilsweissagungen C. 9 u. 11 zu dem Resultat, daß diese nicht mit Sicherheit dem Propheten abzusprechen seien, da die Schwierigkeiten im Fall der Unechtheit nur größer sind, während er auf einen Beweis ihrer ›Jesaizität‹ durchaus verzichtet. Nachdem er zuerst die Frage der Datierung dieser Weissagungen im Leben des Jesaja vorsichtig dahin beantwortet hat, daß ihm die erste Periode seiner Wirksamkeit wahrscheinlich sei, sucht er der Reihe nach die Argumente Martis zu entkräften, dadurch dem Leser zugleich einen vorzüglichen Einblick in das Für und Wider dieser Frage ermöglichend, und giebt insbesondere zu, daß das Ignorieren von Jes. 9 u. 11 durch Jeremia,



Ezechiel, Deuteriojes. allerdings eine unleugbare Schwierigkeit bedeute, die er aber doch durch Rückschlüsse aus Sacharia und Ezechiel in etwas zu heben sich bemüht. Wie aus diesem Referat deutlich sein wird, ist gerade die große Bedächtigkeit dieses Verteidigers der ältern Position vielleicht mehr als der Verfasser glaubt geeignet, die Zweifel im Leser zu verstärken und läßt sich erwarten, daß die von ihm selbst zu Anfang bevorzugte Methode des Rückschlusses von der Position der Sammler des A. T., denen doch diese Heilswissagungen außerordentlich entsprachen, zu einer noch größern Skepsis nicht in Bezug auf die Möglichkeit, wohl aber die Wahrscheinlichkeit dieses vorexilischen Ursprungs führen werde.

Beer faßt seine Ausführungen über den biblischen Hades in 3 Leitsätzen zusammen, 1) daß Scheolglaube und Jahwismus sich ursprünglich nichts angehen, 2), daß der Scheolglaube ein Rest chthonischen Kultus ist, 3) daß der Jahwismus den Scheolglauben beseitigte, indem er durch Anwendung des ethischen Vergeltungsgedankens Hölle und Paradies an Stelle der Scheol setzte und schließlich auf den Höhepunkten der Frömmigkeit (Ps. 73, Paulus) das wohin? hinter dem beständigen Leben bei Gott ganz zurücktreten ließ. Besonders ausgeführt hat Beer den 2. und 3. Leitsatz und der Nachweis des Chthonischen im Scheolglauben nimmt fast den Raum einer selbständigen, religionsgeschichtlichen, von allerorts Material zusammentragenden Studie ein, wobei auch Jahwe als chthonischer Geist gedeutet wird, nicht ganz im Einklang mit den Jahwe und die Totenwelt sich schroff gegenüberstellenden Sätzen des Eingangs. Von dem Recht, Texte, die um Jahrhunderte auseinanderliegen, sofern bloß dieselben uralten Vorstellungen in ihnen zum Ausdruck kommen, auf gleicher Fläche aufzutragen, hat Beer so reichlich Gebrauch gemacht, daß darüber die Sonderung der Zeiten und der Nachweis einer Entwicklung trotz seines 3. Leitsatzes entschieden zu kurz kommt. Wenn er z. B. für seinen Satz: »Den definitiven Straf der Verdammten gerade in die Umgegend von Jerusalem . . . zu verlegen, verlangt der Sinnenkitzel der dann dort wohnenden Frommen, die das grausige Schauspiel der Martern der Gottlosen als Zeugen aus nächster Nähe genießen wollen!« neben Hen. 27, ff. auch Mt. 5<sup>22</sup> 13<sup>42</sup> 18<sup>9</sup> als Belege anführt, wird man dagegen vom N. T. aus energisch protestieren müssen und annehmen, daß es dem Verfasser gar nicht ernst damit gewesen sei. Anderswo vermisste ich das Eingehen auf wichtiges N. T.liches Material, die Hadespforten im Petruspruch Mt. 16<sup>18</sup>, wo schon die verschiedene Lesart (καταρχαῖς σου αὐτῆς σου Tatian, Origenes) zu wichtigen Fragen Anlaß gibt, den auch religionsgeschichtlich merkwürdigen Beweis der Aufer-

stehungshoffnung mit dem Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs Mc. 12<sup>26</sup> f. und den Zusatz des Lucas: »Ihm leben sie alle« (Lc. 20<sup>38</sup>) und vollends die Verwertung der Auferstehungsgeschichten der Evangelien. Auch ließe sich bei Beers Belegstellen für das himmlische Paradies im N. T. (Mt. 25<sup>34</sup> Apc. 6, ff. 21; Ap. 7<sup>59</sup> 1. The. 3<sup>13</sup> 4<sup>17</sup> etc.) noch ernstlich fragen, ob sie das enthalten, was er ihnen entnimmt und ob wirklich der Vorstellung vom himmlischen Wohnsitz der Seligen diese Bedeutung im N. T. zukommt. Immerhin wird gerade ein N. T.-licher Theologe für eine solche Untersuchung des biblischen Hades in religionsgeschichtlichem Zusammenhang dem Verfasser besonders dankbar sein.

Sind wir mit Beer eigentlich schon ins N. T. übergegangen, so gibt uns Spitta (das Magnificat, ein Psalm der Maria und nicht der Elisabeth) (p. 63—94) eine N. T.-liche Spezialuntersuchung. Hier ist nun sofort der Titel zu beanstanden. Denn daß das Magnificat nicht der Elisabeth, sondern der Maria angehöre, ist gar nicht Spittas letzte Meinung. Vielmehr hat dieser Psalm zunächst für sich existiert als Ausdruck des Jubels einer israelitischen Frau über die glückliche Wendung des Geschicks ihres Volkes, für das auch die eignen Kinder gekämpft haben mochten (S. 89) und erst nachträglich ist er in Lc. eingesetzt und dann allerdings der Maria in den Mund gelegt worden. Offen gestanden kann ich weder die Energie, mit welcher Spitta besonders Harnacks Elisabethhypothese zurückweist, noch überhaupt das Interesse dieser Streitfrage Maria—Elisabeth recht begreifen, wenn in jenem Streit weder Feind noch Freund recht hat, sondern ein Dritter, der den Psalm beiden Frauen entzieht. Und ich kann die Meinung nicht ganz unterdrücken, daß wir eigentlich im N. T. noch wichtigeres zu thun hätten, als diese ohnehin zu umfangreich gewordene Magnificatlitteratur noch zu vermehren.

Aber treten wir der Frage selber näher. Für Elisabeth statt Maria treten bloß 3 Altlateiner a. b. c, 2 Handschriften des lat. Irenäus und zwar bloß zu einer Stelle desselben (adv. haer. IV 7, 1, nicht III 10, 1), die lat. Uebersetzung des Origenes (7. hom. in Lc.), Nicetas von Remesiana (tractatus de psalmodiae bono) ein, d. h. eine Minorität, die gegenüber sämtlichen griechischen Handschriften ohne schwere innere Gründe nicht in Betracht kommt. Das Gewicht des Origenes ist nicht mit Spitta einfach auf einen spätern Interpolator abzuwälzen, freilich auch anderseits nicht zu überschätzen, solange wir über das Verhältnis des Origenes zur abendländischen Textgestalt keine genügende Klarheit haben. Es müssen also der Text selber und sein Zusammenhang entscheiden. Hier hat nun Spitta

zweifellos darin Recht, daß er die Gründe für Elisabeth und gegen Maria erheblich reduziert. Eigentlich sind bloß zwei derselben ernst zu nehmen, das ἐπέβλεψεν ἐπὶ τὴν ταπείνωσιν τῆς δούλης αὐτοῦ im Psalm selbst, das für die von ihrer Unfruchtbarkeit befreite Elisabeth besser zu passender scheint als für Maria, und das σὺν αὐτῇ Lc. 1 56 mit dem die Erzählung wieder einsetzt, das sich leichter begreifen läßt, wenn Elisabeth soeben gesprochen hat und nicht schon 10 Verse vorher. Im Grunde empfindet auch Spitta das Gewicht dieser Gründe; sie haben ihn mit veranlaßt, den Psalm überhaupt aus der ursprünglichen Erzählung auszuscheiden. Diesen 2 Gründen für Elisabeth und gegen Maria steht aber folgendes gegenüber: 1. die Unwahrscheinlichkeit, daß der Evangelist überhaupt einen die Elisabeth selber verherrlichenden Hymnus aufnahm, speciell sie sagen ließ, daß alle künftigen Geschlechter sie, die Elisabeth, selig preisen werden. 2. Das treffliche Responsorium, das durch Rede und Gegengrede zustande kommt, wogegen der Dank der Elisabeth für ihre eigene Erlösung grade an dieser Stelle kein Recht hat. 3. Die Leichtigkeit der Verdrängung der Maria durch Elisabeth, da eben das ἐπέβλεψεν ἐπὶ τὴν ταπείνωσιν für Elisabeth sehr viel besser zu passen scheinen konnte. Stehen so Für und Wider sich gegenüber, so gestehe ich, daß mir das ›Für Maria‹ weit überwiegt, da ich es allein im Zusammenhang der ganzen Komposition des Lucas verstehen kann. Der erste Gegengrund wiegt nicht schwer, denn von ihrer frühern Niedrigkeit zu reden, hatte die bis dahin unbekannte, jetzt plötzlich zur Mutter des Messias wunderbar erhobene Maria alle Ursache. Der zweite Gegengrund ist allein zu klein, um etwas zu entscheiden, und so vermute ich, werde schließlich das Magnificat der Maria neugestärkt aus dieser Controverse hervorgehen.

Aber es kann gar nicht ursprünglich der Maria in den Mund gelegt worden sein, sagt Spitta, sondern ist spätere Interpolation. Um das zu beweisen, muß er zuerst den Nachweis Harnacks zerstören, daß der Sprachcharakter des Magnificat speziell der lucanische sei. Der Gegenbeweis Spittas ist ihm zur Hälfte gelungen, zur Hälfte mißlungen, jenes, sofern er gegenüber Harnack allerdings darthut, daß manches, was Harnack speziell lucanisch nennt, aus dem Wortschatz der LXX stammt; dieses, sofern er nicht widerlegen kann, daß nur eben gerade Lc. eine Reihe dieser Worte bevorzugt. Es folgt der Hauptbeweis, daß aus inneren Gründen dieser Psalm nicht ursprünglich der Maria in den Mund gelegt sein kann: 1) Maria ist keine besonders erniedrigte Frau gewesen. 2) Die Worte: ›von jetzt an werden mich selig preisen alle Geschlechter‹, stehn in der Luft, da gar kein besonderer Zeitpunkt vorliegt und man nur

bei gänzlichem Mangel an poetischem Gefühl sie auf jene erste Seligpreisung durch Elisabeth zurückbeziehen kann. 3) Das Lob Gottes in v. 57 ff. bezieht sich auf politische Umwälzungen in Israel und hat gar keinen Bezug auf die Lage der Maria. Folglich hat der Psalm ursprünglich nicht Maria zum Subjekt, sondern eine israelitische Frau, die darin Gott dankt für die glückliche Wendung des Geschicks ihres Volks, für das auch ihre eignen Kinder gekämpft haben mochten. Befremdend ist an all dem nur das Zutrauen zu dieser äußerst fraglichen Hypothese — weshalb soll denn gerade diese israelitische Frau vor allen andern selig gepriesen werden? — neben so entschlossener Skepsis gegenüber dem gegebenen Zusammenhang. In Wahrheit sind das doch alles Scheingründe, die nicht viel wiegen. Auf 1) ist die Antwort oben schon gegeben; auf 2) ist zu sagen, daß, poetisches Gefühl hin oder her, die unmittelbar vorhergehende erste Seligpreisung durch Elisabeth sehr passend in Maria den Gedanken an alle künftigen Seligpreisungen erweckt, auf 3) daß gerade die wunderbare unverhoffte Erhöhung von einer unbekanntem Jungfrau zur Messiasmutter die Maria daran erinnert, daß eine solche Vertauschung der Lose von hoch und niedrig überhaupt Gottes Art gewesen ist. Das, scheint mir, heißt ohne alle Künstelei die Texte verstehen, während Spitta einem Verständnis derselben nur aus dem Wege geht.

Keine Spur besser als mit dieser Hypothese steht es mit der andern, die Spitta gelegentlich einficht, daß auch das Benedictus des Zacharias erst eine spätere Interpolation in Lc. 1 sei, ursprünglich ein selbständiges Gedicht, gesprochen nach der Erscheinung des Messias und angesichts des noch im Kindesalter befindlichen Johannes. Wäre nämlich der Psalm vom Evangelisten selbst geschrieben gewesen, so hätte er im Anschluß an v. 64 (und er sprach, Gott lobend) stehen müssen und würde nicht erst nachträglich die Geschichte von der weitem Entwicklung des Kindes unterbrechen (p. 71). Das heißt aber dem Text nicht die Sorgfalt zuwenden, auf die er doch zunächst ein Anrecht hat. V. 64 wird hervorgehoben, daß der zuvor stumme Zacharias plötzlich wieder sprechen konnte, ein Wunder, das ungeheures Aufsehn erregt (v. 65). Dort hätte das Benedictus sich störend eingeschoben, v. 66 aber schildert nicht die weitere Entwicklung des Kindes, wie Spitta behauptet, sondern das Staunen der Umwohner über dieses unter so wunderbaren Umständen zur Welt gekommene Kind, und gerade auf dieses Staunen und Fragen: was denn wird dieses Knäblein werden? gibt der Lobgesang des Zacharias die prophetische Antwort, die der Leser erwarten darf. Im Grunde erinnert mich diese ganze Methode Spittas, im Text erst mit

übergroßem Scharfsinn Unebenheiten und Brüche zu entdecken, um ihn dann in Stücke zu zerschlagen, stark an die uns durch die Holländer und Steck längst bekannte trostlose Wissenschaft, die mir das Gegenteil dessen zu sein scheint, was erste Pflicht des Exegeten ist, einen gegebenen Text wirklich zu verstehn. Darauf, daß der Mann, dem diese Abhandlungen gewidmet sind, diese Methode entschlossen vermieden hat, beruht gerade sein Hauptverdienst um das N. T.

Weitaus am reichlichsten ist in diesem Sammelband die Kirchengeschichte bedacht worden, da zu Anrich, Lucius und Ficker auch Lobstein durch ein ihr entnommenes Thema tritt. Anrichs Arbeit: Clemens und Origenes als Begründer der Lehre vom Fegfeuer (p. 97—120) gibt auf alle Fälle einen feinen, wertvollen Beitrag zum Verständnis der alexandrinischen Theologie, selbst wenn der Nachweis, daß die Lehre vom Purgatorium hier ihren Ursprung hat, nicht gelungen sein sollte. Davon ausgehend, daß Clemens und Origenes vom Platonismus ihre Auffassung der Strafen als Erziehungsmittel zur Besserung, als Reinigung (*καθαρσις*) der Sündenflecken übernommen haben, will er nachweisen, daß von diesem Gesichtspunkt aus eine völlige Umwandlung der urchristlichen Eschatologie, insbesondere die Verdrängung der Endgerichts- und Höllenerwartung durch die Hoffnung auf Purgatorium und Apokatastasis Aller erfolgen mußte. Ist Besserung der Zweck der Strafe, so können auch alle Strafen nach dem Tod bloß erziehende und läuternde Durchgangsstufen zur Seligkeit sein, ein Gedanke, dessen christliches Recht der Verfasser übrigens durch seine Betonung des Einklangs mit der christlichen Gottesidee in ihrer tieferen Erfassung durchaus behauptet. Bei Clemens gestaltet sich die Sache einfach, indem er die einzelnen Seelen sofort nach dem Tod die verschiedenen Läuterungsstufen bis zum ganzen Aufstieg zu Gott durchmachen läßt. Bei Origenes dagegen komplizieren sich diese Gedanken durch seinen viel stärkern Anschluß an die kirchliche Eschatologie, sodaß bei ihm, wie Anrich treffend nachweist, zum mindesten drei Vorstellungen sich parallel laufen: sofortige Läuterung nach dem Tod, läuternder Weltbrand am jüngsten Tag, Läuterung in folgenden Welten, während schließlich eine ihm mit Clemens gemeinsame vierte, rationalistische Gedankenreihe jene sämtlichen concreten, sinnlichen Vorstellungen als Bilder geistiger Wahrheiten verflüchtigt, immerhin keineswegs konsequent, sodaß vielmehr das Nebeneinander der massiven und der spiritualistischen Gedanken eben das Charakteristische und Wirkungsvolle dieser Theologie ausmacht. Daß dann aus diesen Spekulationen des Origenes durch eine merkwürdige und viel verschlungene Entwicklung die abendländische Lehre vom Purgatorium geworden sei,

deutet der Verfasser zum Schluß bloß an, da er es später zu begründen hofft.

Ich sehe das Wertvolle dieser Untersuchung in dem erneuten Nachweis des Compromißcharakters der alexandrinischen Theologie speziell in der Auffassung der Strafen und der Eschatologie, während ich mir Anrichs darüber hinausgehende These vom Ursprung des Purgatoriums aus diesen Gedanken nicht anzueignen vermag. Es scheint mir schon an und für sich unwahrscheinlich, daß eine so volkstümliche und massive Vorstellung wie die des Purgatoriums aus philosophischen Spekulationen herstamme, obschon das ja auch nicht Anrichs ganze Meinung ist, der vielmehr gelegentlich mit Recht zwischen den gegebenen eschatologischen Stoffen und den von außen hergebrachten philosophischen Ideen unterscheidet. Vollends aber ist das Motiv der abendländischen Purgatoriumsidee, den christlichen Sündern im Unterschied von den definitiv verlorenen nichtchristlichen die Hoffnung auf schließliche Erlösung zu geben, so durchaus kirchlicher Art, daß sie aus den gegen jede Ausnahmestellung der Kirche gleichgiltigen philosophischen Spekulationen niemals herausgewachsen sein kann. Der Hauptfehler dieser Untersuchung scheint mir aber der, daß sie bei den Alexandrinern einsetzt, ohne nach rückwärts den Spuren und Anfängen des Purgatoriums nachzugehen, und sich dadurch von vornherein die Möglichkeit einer andersartigen Herleitung dieser Idee verbaut. Insbesondere scheint es mir methodisch geboten, in solchen und ähnlichen Fällen immer bei der Untersuchung der jüdischen Gedankenwelt einzusetzen, auch wenn, was völlig zugegeben werden soll, damit kein letztes, sondern bloß eine Etappe im allgemeinen Religions-syncretismus gegeben ist. Dem Judentum ist nicht bloß die Idee eines Läuterungsgerichts auf Erden seit Maleachi geläufig und in der Entstehungszeit des Christentums durch die Predigt des Täufers kräftig belebt, sondern es kennt in seiner spätern Zeit auch die Umdeutung des Gehinnon in einen Läuterungsort (Purgatorium) für sündige Israeliten, denen durch die Beschneidung die schließliche Erlösung verbürgt ist (vgl. Beer in diesem Buch p. 27). Vor allem aber hat das Judentum völlig unabhängig vom Platonismus aus seiner eignen Religionsgeschichte den Gedanken der göttlichen Erziehung auch durch Gerichte und Strafen gewonnen, und ihm bloß die häßliche, aber für das Christentum bedeutungsvolle Verengung gegeben, daß bloß die Abrahamskinder einer solchen göttlichen Erziehung unterstellt sind, während alle Heiden nur das Zorngericht des Vergelters zu erwarten haben. Hier setzt die christliche Entwicklung dieser Idee ein, die lediglich die Beschneidung und Abrahams Kind-

schaft durch die Taufe und den wunderkräftigen Namen Jesu ersetzt, aber im übrigen seit sehr früher Zeit an diesem Vorsprung der Kirchengenossen vor den Heiden festhält. Aelteste christliche Dokumente dafür sind Paulus (1. Kor. 5, 5), der immerhin in andern Ausführungen jedes Pochen auf einen solchen Vorsprung des Gottesvolks energisch bekämpft (1. Kor. 10. Röm. 11), aber durch seine Erwählungslehre auf eine schließliche Beseligung der einmal Berufenen notwendig geführt wird, und Hermas (Vis. III 7, 5 f.), der uns durch den starken Einschlag jüdischer Fragmente in seiner Schrift besonders deutlich auf den durchaus unplatonischen Ursprung des Fegfeuertgedankens zurückweist und auch darthut, daß Vergeltungs- und Erziehungsstrafen durchaus nicht in einem solchen Gegensatz zu einander stehn, wie Anrich behauptet. Diese jüdisch-christliche, kirchliche Purgatoriumsidee wird man als die Grundlage auch der alexandrinischen Lehre zu betrachten haben, zu der diese platonisierenden Theologen zwei wichtige Ergänzungen allerdings hinzubrachten: einmal den Rationalismus, die Vergeistigung der massiven, sinnlichen Vorstellungen, und sodann den Universalismus, die Sprengung des christlichen Privilegs durch Universalpurgatorium und Apokatastasis Aller. Das sind dann freilich auch die Gedanken, welche von der Kirche in Ost und West abgelehnt wurden und erst diese Ablehnung hat vermutlich in der griechischen Kirche den Sturz des Purgatoriums überhaupt nach sich gezogen. Dabei mag immerhin Plato für Clemens und Origenes eine wertvollere Autorität gewesen sein, als die ihnen wohl kaum mehr bekannten jüdischen Parallelen, aber selbst hier ist schwerlich die platonische Idee von Schuld und Strafe der Ausgangspunkt ihrer Umbildung der urchristlichen Eschatologie, sondern viel eher hat sie die Rechtfertigung der Freiheit gegenüber Gnostikern und Fatalisten und der Ausbau einer der Freiheit auf allen Punkten Rechnung tragenden Weltanschauung zur Aufnahme jener Straftheorie und zur Sprengung des kirchlichen Dualismus geführt. Derart scheinen mir die Dinge doch wesentlich anders zu liegen, als Anrich sie sieht, aber ich bekenne gern, aus seiner Studie manches Neue gelernt zu haben, für das ich ihm dankbar bin.

Ueber das mönchische Leben des vierten und fünften Jahrhunderts in der Beleuchtung seiner Vertreter und Gönner (p. 123—156) handelt der inzwischen verstorbene Lucius, indem er auf Grund eines reichen Quellenmaterials das Gemeinsame und Typische des Mönchslebens zum Wort kommen läßt. In stufenweisem Fortschritt legt er zunächst das negative Lebensideal dar, die Trennung von Land und Volk, Familie, Eigenbesitz

den Kampf mit dem eignen Leib und seinen Bedürfnissen, und den schwersten Kampf mit Stolz und Zorn, woran sich eine Skizze des positiven Ideals evangelischen Lebens in Gebet, Bibellesen und erbaulichen Gesprächen in Liebe und Demut schließt. Die gerechte Würdigung des Tiefen und Innerlichen, das oft dicht bei äußerlichen Extravaganzen steht, macht den Vorzug dieser Schrift aus.

Fickers Schrift, das Konstanzerbekenntnis für den Reichstag zu Augsburg 1530 (p. 245—297) ist zweifellos das kostbarste Stück dieses Sammelbandes. Voran steht der erstmalige Abdruck des im Konstanzer Stadtarchiv befindlichen für den Reichstag zu Augsburg bestimmten, aber nicht übergebenen Bekenntnisses. Die Aufgabe, dieses Bekenntnis aus der geschichtlichen Lage und aus der Gedankenwelt des Verfassers (Ambrosius Blaurer) zu erklären, führt Ficker in einer glänzenden und bei aller Kürze auf Grund eines reichen neuen handschriftlichen Materials die frühern Darstellungen ergänzenden und überbietenden Konstanzerreformationsgeschichte aus. Es ist eine aus begeisterten Herzen kommende und deshalb selber begeisternde Darstellung dieses »reichen schönen Festtages im Tagewerk der Geschichte«, die kein Protestant ohne Freude lesen kann. Ficker hat es vorzüglich verstanden, den zwar nicht originalen, aber doch möglichst selbständigen, innerlichen und sittlichen Grundzug dieser Reformation herauszuheben, der sich an den Klippen dieser Zeit, der Täuferkrisis und dem Abendmahlsstreit, besonders glücklich bewährt hat. Dabei verliert er aber sein Thema nie aus den Augen, sondern versteht es, die einzelnen Fäden getrennt darzulegen, die er dann am Schluß zu einer inhaltlichen Würdigung des Textes dieses Bekenntnisses zusammenfaßt. Das Bekenntnis ist so gegliedert, daß auf eine kurze, aber auf eine Reihe von Vorwürfen Bedacht nehmende Umschreibung des Apostolicums die ebenso kurz begründete Ablehnung der dem Gotteswort widersprechenden Mißbräuche: Bilder, Heiligen, Messe und die Rechtfertigung von Ehe, Speisen, Handarbeit folgt. Theologisch gehört es entschieden auf die zwinglische Seite, wie aus der praktischen Handhabung des Schriftprinzips und der freien Abendmahlslehre (»widergedächtnuß, verkunden mit danksagung in disem herrlichen nachtmal den tod Christi und bezugend je ainer dem andern syn glouben und das wir ains in Christo wie vil körnlin ain brott syn«) deutlich zu Tage tritt, aber ebenso klar redet die Blaurer im Gegensatz zu Zwingli kennzeichnende Abneigung gegen gesetzlichen Gewissenszwang aus einzelnen Worten des Bekenntnisses. Eine Reihe von Berührungen mit andern gleichzeitigen Schriften Blaurers sind von Ficker hervorgehoben. Das



Ganze stellt eine prächtige Bereicherung unsrer Kenntnis der Reformationsgeschichte dar.

Wir nähern uns der systematischen Theologie, wenn Lobstein »zum evangelischen Lebensideal in seiner lutherischen und reformierten Ausprägung« (p. 159—181) einen Beitrag geben will. Der Verfasser hält sich an die classischen Documente beider Confessionen, die Schriften der Reformatoren, und stellt auch hier zunächst das Gemeinsame der protestantischen Ethik fest, das der überall gleich kräftige Gegensatz gegen katholische und schwärmerisch-täuferische Ethik kund gibt. Auf diesem gemeinsamen Boden entstehen die ethischen Differenzen vermöge einer verschiedenen Näherbestimmung des Heilsprinzips, indem die Lutheraner mehr die Heilsverwirklichung, die in der Person Jesu und in Wort und Sakrament gegenwärtige Gnadenrealität, die Reformierten mehr den Heilsgrund, die allem Kreatürlichen schroff entgegengesetzte freie Gnade Gottes betonen. Infolge dieser Differenz strebt der Lutheraner von seinem Standpunkt religiöser Immanenz aus nach positiver Verklärung der Welt und Natur, nach Weltüberwindung, während der Reformierte von seinem Standort religiöser Transcendenz aus sich zur Welt mehr negativ, weltverneinend stellen muß. Zu dieser 1. Differenz gesellen sich verschiedene weitere, die Lobstein mehr an einander reiht, als daß er sie jedesmal aus einem Punkt herleitet: nämlich 2) auf lutherischer Seite die Genügsamkeit der Glaubensmystik, neutrale, ja indifferente Stellung gegen das Weltleben, auf reformierter Seite charaktervolles Streben sich im Heiligungs-eifer der perseverantia zu versichern, 3) auf lutherischer Seite die Verwertung der Bibel als Gnadenbotschaft fast allein, auf reformierter Seite die ebenso starke Betonung der Lebensordnung des Gesetzes, 4) auf lutherischer Seite die individualistische Ethik, nova oboedientia des Einzelnen, auf reformierter Seite die Ethik des Gottesvolks, der heiligen Gemeinde. Zu diesen prinzipiellen Differenzen treten dann naturgemäß noch die in den verschiedenen Individualitäten der Reformatoren und in den verschiedenen historischen Situationen begründeten hinzu, ohne daß doch von hier aus die Grunddifferenz zu verstehen wäre. Probe der richtigen Auffassung der letztern geben die beiderseitigen Gefahren und Verirrungen, dort die Neigung zu quietistischem Antinomismus, hier zu rigoroser Gesetzlichkeit. Dagegen ist jeder Versuch abzuweisen, die beiderseitigen Lebensideale dort aus dem Einfluß der Renaissance, hier aus der Nachwirkung mittelalterlich-mönchischer Tendenzen herzuleiten.

Ich bin dieser Studie im Verlauf mit immer größerer Zustimmung gefolgt, während ich den systematischen Einsatz zu Anfang für ver-

fehlt halten muß. Zweifellos ist die von Lobstein behauptete, aber m. E. mit religiöser Immanenz und Transcendenz nicht glücklich formulierte religiöse Differenz vorhanden, aber sie betrifft lediglich das religiöse Empfinden und schlägt nicht in die Ethik ein. Was Lobstein aus dem Standort religiöser Immanenz für die Weltoffenheit und Weltüberwindung des Luthertums folgert (p. 167), wird ganz einfach durch seine eignen spätern Ausführungen widerlegt, wornach der lutherischen Glaubensmystik der Trieb zur sittlichen Bethätigung nicht unmittelbar und notwendig innewohnt, vielmehr die Heilsgewißheit sich neutral und indifferent gegen das Weltleben verhält (p. 169), ja sogar Luther das geistliche Gebiet von dem natürlichen auf das sorgfältigste unterscheidet und das eine schroff gegen das andre abgrenzt (p. 171). Jene von Lobstein hervorgehobene Weltoffenheit ist natürlich auch vorhanden und ist im Unterschied von calvinischem Rigorismus sehr bemerkenswert; aber sie hat weder mit religiöser Immanenz noch mit der ethischen Aufgabe der Weltüberwindung etwas zu schaffen, sondern ist einfach die Folge der Umwälzung des religiösen Verhältnisses, der Zerstörung der Extrasphäre der Verdienstlichkeit und Heiligkeit, wodurch das weltliche Leben indifferent und frei wird. Wenn ich die von Lobstein unter 2—4 genannten Differenzen ins Auge fasse, so scheint sich mir die Formel zu ergeben, daß das Luthertum überhaupt keine eigene Ethik hat, während der Calvinismus sich an der Aufgabe die urchristliche Ethik in der modernen Welt durchzusetzen zerarbeitet. Für den Lutheraner ist im Grunde die Sache damit erledigt, daß der Einzelne die ihm in Wort und Sakrament dargebotene sündenvergebende Gnade gläubig ergreift und von ihr sein geängstetes Gewissen beruhigen läßt. Damit hat er in seinem Glauben Alles und genug. Für das Handeln ergibt sich daraus blos, daß alles Verdienstliche, jede Beziehung auf die Seligkeit daraus zu verbannen ist, und der Gläubige der Welt frei und indifferent gegenübersteht, soweit nicht das noch ungezähmte Fleisch und die Bedürftigkeit des Nächsten besondere Aufgaben mit sich bringen. Soll von hier aus eine Ethik aufgestellt werden, so bleibt nichts als die Ethik des Naturrechts übrig, durch den Gedanken der »Glaubensfrüchte« lose mit dem religiösen Verhältnis verbunden. Es hängt dieses Fehlen einer lutherischen Ethik gerade mit der Stärke des lutherischen Glaubens, seiner religiösen Innigkeit und Genügsamkeit zusammen, wie sie uns noch in Gerhards Liedern ohne alle ethischen Beziehungen leuchtend entgegentritt. Dem gegenüber erscheint der Calvinismus von vorn herein als ein compliciertes Gebilde, das sich nicht auf die Formel eines so einfachen religiösen

Verhältnisses reduzieren läßt. Schon die Beziehungen zu Erasmus, zu den mittelalterlichen Reformrichtungen unter der Losung ›Gesetz Christi‹ und schließlich auch zu den Täufern legen es nahe, daß hier das ethische Motiv, das Gesetz Christi im Einzelleben und in der Welt durchzusetzen, von Anfang an mitgespielt hat. Allein durch den Einschlag der lutherischen Gnadenlehre erhält diese ethische Tendenz eine ganz neue Fundamentierung und gestaltet sich aller Gehorsam und alles Heiligungsstreben als gottgewirkte Energie der von Ewigkeit erwählten Glieder des heiligen Gottesvolks. Hier ist demnach die Notwendigkeit der Ausbildung einer eigenen spezifisch christlichen Ethik von vorn herein gegeben, zugleich aber die große Schwierigkeit, die Normen des biblischen Gesetzes so mit den in Staat und Gesellschaft gegebenen natürlichen Lebensordnungen auszugleichen, daß die die letztern aufhebenden täuferischen Irrwege vermieden bleiben. Darum ist aber auch die Geschichte der reformierten Ethik so überaus interessant und spannend, während die der lutherischen Ethik jegliches Reizes entbehrt. Natürlich schreibe ich das nicht, um Lobstein etwas Neues zu sagen, was er nicht längst besser weiß, als ich, aber ich glaube, daß sich die Differenzen in einen natürlicheren einfacheren Zusammenhang stellen lassen, als wenn man sie von dem religiösen Prinzip der Heilsgewißheit aus konstruiert. Zugleich ergibt sich dann freilich der Schluß, daß lutherische und reformierte Ethik sehr ungleich neben einander stehn und daß alle Aufgaben der Zukunft in der Linie der reformierten Ethik liegen.

E. W. Mayer läßt uns in seinem Aufsatz ›über die Aufgaben der Dogmatik‹ (p. 185—210) in die Nöte und Sorgen dieser heute in voller Auflösung befindlichen Disziplin einen Einblick thun. Es sind 3 Hauptfragen, die ihn beschäftigen: 1) Hat die Dogmatik den Glauben zu schildern, oder die Lehre, oder beides zusammen? 2) Wie stellt sich die Dogmatik zu dem traditionellen, speziell dem biblischen Lehrstoff? 3) Wie stellt sich die Dogmatik zur Philosophie? Auf 1) wird geantwortet: Glauben und Lehre; Glaube, d. h. Vertrauen auf Christus und durch ihn auf Gott ist das nächste Objekt der Dogmatik, aber dieser Glaube schließt ein und erzeugt wieder gewisse Vorstellungen und Urteile über Gott, Christus, die Welt, den Menschen und hier hat die Dogmatik die Lehrnormen aufzusuchen. Auf 2) erhalten wir die Doppelantwort: Die biblischen Lehren sind vom Dogmatiker auf ihr religiöses Substrat, den zugrundeliegenden Glauben zurückzuführen, sodann soll sich dieser zur Lehre entwickeln und zwar einer Lehre, die an den biblischen Lehren ihre Controlle hat. Endlich auf 3): Die Stellung der Dogmatik zur

Philosophie bestimmt sich je nach der geistigen Lage, welche sie bald dahin führt, das Antimetaphysische, Selbständige der Religion hervorzuheben, bald umgekehrt Anknüpfungen zu suchen in einer idealistischen Metaphysik. Das erste war s. Z. das Recht Ritschls und seiner Schule, das zweite scheint für die Gegenwart wieder wichtiger zu werden.

Das ganze macht einen stark eklektischen Eindruck, wie das in unserer Zeit zu erwarten ist. Da der Verfasser mehrfach auf N.T.-liche Theologen Bezug nimmt, sei es dem Referenten erlaubt, von dieser Seite her sich dazu zu äußern. Er hat den Eindruck, daß eine Dogmatik nach diesem Rezept um eine beträchtliche Anzahl Jahre hinter den Ergebnissen der historischen Forschung zurückbliebe. Aus dieser Inconsequenz erwächst vor allem die Spannung zwischen Historikern und Systematikern und das gründliche Mißtrauen der erstern gegen die letztern. Um blos an einiges zu erinnern, wie widerspricht diese Trennung von Dogmatik und Ethik unserer ganzen Kenntnis der Predigt Jesu und des Urchristentums überhaupt! Wie künstlich nimmt sich diese säuberliche Trennung der Dogmatik und der Apologetik aus, wenn doch die ganze Dogmatik aus der urchristlichen Apologetik entstand und nur von dort aus begreifbar ist! Endlich und vor allem, wie veraltet muß dem Historiker diese Isolierung der Bibel, zu deren Ueberwindung der Verfasser einen ganz kleinen Versuch macht, und ihre Einteilung in verschiedene harmonisch sich ergänzende Lehrtypen erscheinen, wenn wir hier lediglich die Urkunden vor uns haben, in denen der Werdeproceß der katholischen Kirche aus dem einfachen Evangelium Jesu und den geistigen Kräften des Judentums und Griechentums sich reflektiert! Gerade weil der Verfasser sich zur kritischen Forschung durchaus freundlich stellt, muß er sich von uns sagen lassen, daß er mit allen seinen kleinen Compromissen und Zugeständnissen dem Ernst der durch die völlige Zerstörung der Schriftautorität und die Erschütterung des Paulinismus geschaffenen, von der Reformationszeit sich gründlich abhebenden Lage nicht gerecht wird. Was wir brauchen, ist eine Dogmatik, die nicht mit einer fertigen Position an die historische Forschung herantritt, sondern die aus derselben und aus der geistigen Lage der Gegenwart herauswächst. Eine solche fehlt uns vollständig und wir kommen ihr mit diesen Prolegomena schwerlich näher.

Wie Mayer uns in die dogmatischen Nöte unserer Zeit hinein- führt, so schließlich J. Smend (Zur Frage der Kultusrede p. 213—241) in die praktischen Nöte. Er setzt mit einem höchst ehrlichen, aber betäubenden Bekenntnis der Unpopularität unserer

Predigt ein und sucht dessen Hauptursache in dem schädlichen Mißverhältnis von Predigt und Kultus. »Der Kultus hat die Rede ruiniert und die Rede hat den Kultus ruiniert«. Diese zwei Sätze sucht er mit der Geschichte der Predigt zu beweisen. Das führt ihn dann von selbst auf die Vorschläge zur Besserung. Er wünscht drei Arten Gottesdienste: predigtlose Gottesdienste, in denen das Gebet vorwaltet, Predigten in denen die Betrachtung herrscht, und Predigtgottesdienste, in denen Gebet und Predigt auf einander angelegt und eingestimmt sind. Die gesamte Literatur, besonders der Predigtkritik ist hier reichlich verwertet. Zu fürchten ist höchstens, daß die anklagenden Partien auf manche Leser überzeugender wirken als die schwer zu realisierenden Besserungsvorschläge.

Indem ich von diesem, mir im Grund der Seele verhaßten Geschäft, über die Gesamtleistung einer theologischen Fakultät als Einzelner und zum großen Teil als Laie ein kritisches Referat geben zu müssen, Abschied nehme, hoffe ich dem Leser einen Begriff von der Mannigfaltigkeit nicht bloß, sondern von dem wirklichen Reichtum an Anregungen gegeben zu haben, die, ob sie nun in allem Zustimmung finden oder nicht, keinen bereuen lassen, die Schrift gelesen zu haben.

Basel.

P. Wernle.

---

**Adalbert Merx**, Die vier Evangelien nach ihrem ältesten bekannten Texte. Uebersetzung und Erläuterung der syrischen im Sinaikloster gefundenen Palimpsest-Handschrift. I. Uebersetzung. II, 1. Erläuterung: Matthäus. Berlin, G. Reimer. VI, 258 S. XXIII, 438 S. 1897. 1902.

Als Lagarde 1857 in seiner als Programm des Cölnischen Real-Gymnasiums erschienenen Abhandlung *de novo testamento ad versionum orientalium fidem edendo* zum ersten Male den Versuch machte, die orientalischen Uebersetzungen für die neutestamentliche Textkritik systematisch zu verwerten und gewisse Richtlinien für künftige Arbeit zu zeigen, setzte er den Pflug in unbebautes Land, von dem er dennoch reichen Ertrag versprach. Wettstein, Bengel, Griesbach boten in ihrem Apparat ein äußerst dürftiges Bild von den orientalischen Versionen, und Lachmann schloß sie völlig aus, weil weder er noch sein Arbeitsgenosse Buttmann in der Lage waren, sie selbständig zu benutzen. Was Tregelles und auf ihm fußend Tischendorf gebracht haben, war auch nicht sehr viel mehr als einige Wagenladungen Steine zu dem Schutthaufen, den man als wissenschaftlichen,

textkritischen Apparat zum neuen Testament zu bezeichnen pflegt. Eine systematische Verarbeitung dieses Materiales, das freilich nur zum Teil in brauchbaren Editionen vorliegt, steht auch heute noch aus; aber ein erfreulicher Anfang ist gemacht und man darf wohl hoffen, daß die Anregungen, die von der hier anzuzeigenden Arbeit von A. Merx ausgehen, zu weiteren Resultaten führen werden. Zunächst wird freilich die Zahl derer, die dieser Arbeit an der Hand der Originaltexte zu folgen vermögen, verschwindend klein sein. Ein Blick in den ersten Band der Erläuterungen wird wohl die meisten derer, die Textkritik am N. T. treiben, abschrecken. Syrisch, Armenisch, Arabisch, Gotisch, Koptisch, Aethiopisch wechseln neben Lateinisch und Griechisch in bunter Folge. Die Zahl der Gelehrten, die gleichzeitig diese Sprachen so beherrschen, daß sie sich erfolgreich an der kritischen Arbeit beteiligen können, wird daher gering genug sein. Aber ich hoffe, daß gerade diese Arbeit dazu beiträgt, die Erkenntnis zu befestigen, daß ohne Vertrautheit mit den wichtigsten orientalischen Sprachen, vor allem mit dem Syrischen, Armenischen und Koptischen, die neutestamentliche Textkritik nur Stückwerk bleibt — eine Wahrheit, für die allerdings im Augenblick die maßgebenden Kreise wahrscheinlich nur ein geringschätziges Lächeln haben werden.

Merx, der wie kaum ein zweiter unter der jetzt lebenden Generation durch Sprachkenntnis, Vertrautheit mit der Gedankenwelt und den Gebräuchen des Orientes, durch Scharfsinn und exegetischen Takt zu der Arbeit berufen war, hat schon in seiner Verdeutschung der von den beiden englischen Damen Lewis und Gibson entdeckten syrischen Evangelienübersetzung ein Meisterstück geliefert. Er überträgt den Text in genauem Anschluß an das Original und zwar so, daß er am Rand überall da, wo eine andere Uebersetzung möglich ist, auf diese Möglichkeit hinweist, wo er freier übersetzt, die wörtliche Uebersetzung beifügt, und wo die wörtliche Uebersetzung missverständlich sein könnte, eine Umschreibung giebt. Im Texte selbst sind alle Worte, die im Deutschen notwendig sind, die aber kein Aequivalent im Syrischen haben, durch Petit kenntlich gemacht. Wo der Text defekt ist, aber noch mit Sicherheit ergänzt werden kann, ist Antiqua für das Ergänzte angewandt. Mit Hilfe dieses pedantisch genau angewandten Verfahrens ist auch dem des Syrischen Unkundigen die Möglichkeit gegeben, den Text der Handschrift zu benutzen. Um freilich ein einigermaßen sicheres Urteil darüber zu haben, was man als Grundlage des Syrischen anzunehmen hat, wird man eigene Kenntnis des syrischen Originales nicht entbehren können. Aber für die große Zahl derer, die sich nicht fachmäßig mit

der Textkritik befassen, denen nur um ein Urteil zu tun ist, wie sich der Text an wichtigen Stellen entwickelt hat, leistet diese Uebersetzung durchaus zuverlässige Dienste<sup>1)</sup>).

Wichtiger noch als die Uebersetzung erscheint mir der Kommentar, in dem zum ersten Male der Versuch gemacht wird, an der Hand des neugefundenen Syrsers die Entwicklung des Evangelientextes mit Aufbietung des gesammten kritischen Materiales — den Ausdruck hier nicht in dem Sinne von Tischendorfs Apparat verstanden — in ihren verschiedenen Stadien zu verfolgen. Man darf die Ergebnisse, soweit sie aus dem vorliegenden ersten Bande erschlossen werden können, etwa in folgender Weise zusammenfassen:

1) Die Grundlage des Syrsers bildet eine Uebersetzung, die aus einem griechischen Text geflossen ist, wie man ihn etwa 180 las. Diese Grundlage ist mehrfach überarbeitet worden. Syr. Sin., Syr. Cur., Syr. Pesch. bilden verschiedene Etappen dieser Entwicklung (S. 2).

2) Die älteste Stufe repräsentiert Syr. Sin., aus dem durch fortschreitende textkritische Arbeit Syr. Cur. und Pesch. gewonnen worden ist.

3) Die Revision der Uebersetzung ist teils aus philologischen, teils aus dogmatischen Gründen erfolgt.

4) Bezeugt ist die älteste Textform am häufigsten von der altlateinischen Uebersetzung, teilweise auch von den andern Versionen, verhältnismäßig am seltensten von den griechischen Handschriften, von denen in erster Linie Codex Bezae (D) in Betracht kommt, obwohl auch er überarbeitet ist.

Daraus würde sich die Forderung ergeben, bei der Feststellung des ältesten erreichbaren Textes zunächst die griechischen Handschriften bei Seite zu lassen und auf dem von Merx eingeschlagenen Weg das relativ Ursprünglichste herauszuschälen und von hier aus die weitere Entwicklung, wie sie sich dann an der Hand der griechischen Zeugen verfolgen läßt, aufzuzeigen. Welche Konsequenzen sich daraus für die Exegeten ergeben, liegt auf der Hand und Merx hat nicht verfehlt, da und dort einige Velleitäten aufzulesen und in das rechte Licht zu setzen. Doch das gehört nicht in erster Linie in die Aufgabe dieser Erläuterungen und mag daher auch nur hier nebenbei gestreift sein.

Die Hauptthese, daß Syr. Sin. eine ältere Stufe als Syr. Cur. und Pesch. repräsentiert, ist von M. für jeden, der Augen hat zu

1) Korrekturen hat Merx selbst angebracht II, Erläuterungen, 1. Teil S. 74<sup>1</sup>. 130<sup>1</sup>. 197<sup>1</sup> 316. 333<sup>1</sup>. 357<sup>1</sup>.

sehen, ausreichend bewiesen worden. Daß er dabei weiterhin in dem Bestreben, den Syr. Sin. als die Grundlage aller sonst vorhandenen Texte zu erweisen, ab und zu Fehlschläge getan hat, wird man nicht als ein himmelschreiendes Vergehen ansehen. So, wenn er S. 59 Mt. 4, 18 ein neutrales  $\omega\nu$  als Grundlage für  $\text{περιπατῶν}$  und  $\text{παράγων}$  konstruiert, und diese Grundlage nach besserer Lesung der Handschrift ( $\text{ܘܢ} ; \text{ܘܢܝ} ; \text{ܘܢܝܝ}$ ) selbst wieder umstürzen muß (S. XXII). Wichtiger, als solche Versehen oder allzufeinen Spintisierungen anzukreiden scheint es mir, die Basis der Untersuchung auf ihre Grundlagen zu prüfen.

Zur Erläuterung hat M. eine reiche Fülle von Material vergleichend herangezogen, über das er S. XVIII ff. eine Uebersicht giebt. Seltsamerweise ist er aber der Frage, was die noch erkennbaren Reste von Tatians Diatessaron austragen, kaum näher getreten. Wo Aphraates und der armenische Ephrämkommentar auftreten, werden sie als selbständige Zeugen eines Evangelientextes verwertet, nicht aber als Zeugen für das Diatessaron<sup>1)</sup>. Mt. 5, 17 liest Syr. Sin.  $\text{ܟܬܒܢ} ; \text{ܟܬܒܢܝܢ} ; \text{ܟܬܒܢܝܢܝܢ}$ ; Aphraates, hom. II, 5 (p. 56, 15 Graffin) bietet nach dem Diatessaron  $\text{ܟܬܒܢ} ; \text{ܟܬܒܢܝܢ} ; \text{ܟܬܒܢܝܢܝܢ}$ , was die armenische Uebersetzung (p. 28 Antonelli) so wiedergiebt:  $\text{լուծանել զօրէնս և զմարգարէս}$ . Ebenso nur mit  $\text{կամ}$  statt  $\text{և}$  liest der armenische Ephräm (II p. 59 ed. Venet. 1836):  $\text{լուծանել զօրէնս կամ զմարգարէս}$ . Der Text, den Ephräm kommentierte, bot also die Form  $\text{ܟܬܒܢ} ; \text{ܟܬܒܢܝܢ} ; \text{ܟܬܒܢܝܢܝܢ}$  »Gesetz oder Propheten«, was in der Verdrängung des »und« durch »oder« mit Pesch. ( $\text{ܟܬܒܢ} ; \text{ܟܬܒܢܝܢ} ; \text{ܟܬܒܢܝܢܝܢ}$ ) übereinkommt<sup>2)</sup>. Damit erledigt sich demnach auch die von Merx S. 75 Anm. 2 aufgeworfene Frage, ob das suffigierte  $\text{ܢ}$  als Bezeichnung des Acc. pl. zu fassen sei oder als Enklitikum an dem Singular. Der syrische Singular ist, wie häufig, durch das in der Regel als Plural gebrauchte  $\text{ܘܢܝܢ}$  übersetzt, ein Gebrauch, für den sich in dem armenischen Aphraates Dutzende von Beispielen finden. Daraus ergibt sich, daß  $\text{ܟܬܒܢ}$  wohl aus Tatian stammt, der demnach auf Syr. Cur. und Pesch. hier eingewirkt hat, wie vielleicht auf ihm das »oder« der Peschita beruht. Doch ist fraglich, ob Aphraates genauer citiert oder Ephräm. Da sich aber  $\text{ܟܬܒܢ}$  aus Dittographie leicht mechanisch erklärt, Syr. Sin. und Syr. Cur. beide einfaches  $\text{ܟܬܒܢ}$  bieten, so möchte im Diatessaron dies das ursprüngliche sein. Ob nun die Aenderung bei Ephräm

1) Gelegentlich (S. 357 A. 1; vgl. S. 323, 1 v. u.) ist die richtige Erkenntnis, daß Ephräm das Diatessaron benutzte, ausgesprochen, aber sie ist sonst nicht verwertet (vgl. S. 138<sup>1)</sup>).

2) Der arabische Tatian (p. ٣٢ Ciasca) geht mit Pesch.



nur mechanisch oder unter dem Einfluß der griechischen Zeugen, die ausnahmslos  $\eta$  lesen, erfolgt ist, oder ob endlich der von Ephräm kommentierte Text bereits durch die Pesch. beeinflusst war, also eine Vorstufe zu dem von Ciascas Araber übersetzten Texte bildet, kann nur durch eine Vergleichung in größerem Zusammenhang ermittelt werden. Die Reihenfolge, die der Textentwicklung entspricht, würde demnach sein:

Syr. Sin.:  $\text{ܠܚܠܝܩܘܢ ܗܘܢܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$  um zu lösen Gesetz und Propheten.

Tatian:  $\text{ܠܚܠܝܩܘܢ ܗܘܢܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$  um zu lösen Gebot und Propheten.

Syr. Cur.:  $\text{ܠܚܠܝܩܘܢ ܗܘܢܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$  daß ich löse Gesetz und Propheten.

Pesch.:  $\text{ܠܚܠܝܩܘܢ ܗܘܢܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$  daß ich löse Gesetz oder Propheten.

Den Text der Pesch. bestätigen dann auch Arm. ( $\text{ܘܢܒܝܐܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$   $\text{ܘܢܒܝܐܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$ ), der von der älteren Textform jedoch den Infinitiv bewahrt hat; Boh. ( $\text{καταπέλας πηλοσ εβολ ιε κηροφητης}$ ).

Etwas anders ist das Verhältnis in dem folgenden Verse. »Ein Jod, ein (einziges) Zeichen wird nicht vergehen« ( $\text{ܠܚܠܝܩܘܢ ܗܘܢܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$ ) liest Syr. Sin. Genau damit übereinstimmend bietet das Diatessaron bei Aphraates II, 7 (p. 61, 8 Graffin):  $\text{ܠܚܠܝܩܘܢ ܗܘܢܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$ ; ebenso der Arm. p. 31 Antonelli  $\text{ܘܢܒܝܐܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$ . Auf einen ähnlichen Text geht die armenische Bibel zurück, die so liest:  $\text{ܘܢܒܝܐܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$  »ein Jod, das ein Buchstabe (Strich) ist, wird nicht vergehen«. Der Arm. setzt demnach einen syrischen Text voraus, der lautete:  $\text{ܠܚܠܝܩܘܢ ܗܘܢܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$ . Syr. Cur. ist nach dem Griech. erweitert:  $\text{ܠܚܠܝܩܘܢ ܗܘܢܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$ . Völlig konformiert ist Pesch.  $\text{ܠܚܠܝܩܘܢ ܗܘܢܝܢ ܘܢܒܝܐܝܢ}$  »ein Jod oder eine Linie soll nicht vergehen«. Von diesen Texten möchte der der armenischen Bibel der ursprünglichste sein, da nach  $\text{ܘܢܒܝܐܝܢ}$  ein  $\text{ܘܢܒܝܐܝܢ}$  leicht schwinden konnte. Griechisch muß er gelautet haben:  $\text{ἰὼτα ἓν τουτέστιν μία κεφαία οὐ μὴ παρέλθῃ}$ , so daß  $\text{τουτέστιν μία κεφαία}$  als erläuternder Zusatz angesehen werden müßte, der darum noch nicht mit M. S. 79 als Glosse auszuscheiden wäre.

Bei der Erörterung von Mt. 5, 34 f. hätte ebenfalls Tatian mit Erfolg herangezogen werden können. In Syr. Sin. ist das erste negative Glied mit  $\text{ܘܢܒܝܐܝܢ}$  eingeführt ( $\text{ܘܢܒܝܐܝܢ}$ ), die folgenden sind mit  $\text{ܘܢܒܝܐܝܢ}$  ( $\text{ܘܢܒܝܐܝܢ}$ ) abgeschlossen. Ferner ist  $\text{δλωσ}$  nach  $\text{ὁμῶσαι}$  ausgelassen, sodaß sich als Grundlage folgender Text ergibt (S. 101):  $\text{ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν, μὴ ὁμῶσαι ὑμᾶς, μὴ ἐν τῷ ὄφρα ὄφρα . . . μὴτε ἐν τῇ γῆ . . . μὴτε ἐν [εἰς?]} \text{Ἱεροσολύμοις μὴτε ἐν τῇ κεφαλῇ σου ὁμῶσης}$ . Syr. Cur. stimmt damit überein in der Auslassung des im N. T. sonst fehlenden  $\text{δλωσ}$ , das einer grammatisch befriedigenden Erklärung widerstrebt. Diesen Text bietet auch mit Syr. Sin. übereinstimmend das Diatessaron;



ρωσιν ὑμᾶς ἐπὶ [τὰς συναγωγὰς καὶ ist weggelassen] τὰς ἀρχὰς καὶ τὰς ἐξουσίας; die Fortsetzung lehnt sich an Mc. 13, 9 Lc. 22, 12 an (Mc.: ἐπὶ ἡγεμόνων καὶ βασιλέων σταθῆσεσθε, Lc. ἀγομένους ἐπὶ βασιλεῖς καὶ ἡγεμόνας), das προμεριμνήσετε ist aus Mc. 13, 11 entnommen, τί λαλήσητε ebendaher (vgl. Mt. 10, 19) ἢ πῶς ἀπολογήσησθε aus Lc. 12, 11. Der Schluß stammt aus Lc. 21, 15. Betrachtet man diese kunstvolle Komposition, so wird deutlich, daß die in Betracht kommenden Stellen der vier Evangelien sammt und sonders in ihrer Entwicklung durch Tatian beeinflußt sein mögen. Und nun vergleiche man:

Mc. 13, 11: μὴ προμεριμνᾶτε τί λαλήσετε (πῶς ἢ τί λ. 69; om. τί λ. Orig. exhort. ad Mart. 34 [I, 30, 4, wo leider Koetschau gegen seine Hss. <τί λ.> zugefügt hat; Origenes las μὴ προμεριμνᾶτε μηδὲ προμελετᾶτε]).

Mt. 10, 19: μὴ μεριμνήσητε τί λαλήσητε (so a b k Cypr. mit Syr. Sin.; πῶς ἢ τί B & D c Orig. Arm. Copt. Pesch. Hieros. und die Masse der Hss.).

Lc. 12, 11: μὴ μεριμνᾶτε πῶς ἀπολογήσησθέ ἢ τί εἴπητε (so Syr. Sin. Cur. Pesch. D. 157. It. Clem. Orig. Cyr. Hier. Ambr.; Sah. stellt um τί εἴπητε, πῶς ἄ.; die Masse der griechischen Zeugen hat πῶς ἢ τί ἄ. ἢ τί εἴπητε).

Die Stelle zeigt deutlich, wie stark die ausgleichenden Tendenzen bei dem Text der synoptischen Perikopen gewesen ist und wie hier mit und ohne Einfluß der Evangelienharmonien die Worte herüber- und hinübergelassen sind. Freilich ist gerade bei solchen Stellen, die wie die vorliegende in den ersten Jahrhunderten der Kirche zur gangbarsten Münze gehören mußten, eine derartige Vermischung am leichtesten zu erklären.

Mt. 11, 13 fehlt bei Syr. Sin. die Erwähnung des Gesetzes; er hat nur die Worte πάντες οἱ προφῆται ἕως Ἰωάννου προεφήτευσαν. Das Diatessaron enthielt nach Aphraates (hom. II, 5 p. 56, 23 Graffin) die Stelle in der Form: **ܡܘܨܝܐ ܘܥܠܡܝܢ ܕܡܘܨܝܐ ܘܥܠܡܝܢ ܘܥܠܡܝܢ** >das ganze Gesetz und die Propheten prophezeiten bis auf Johannes den Täufer< = πᾶς ὁ νόμος καὶ οἱ προφῆται ἕως Ἰωάννου τοῦ βαπτιστοῦ προεφήτευσαν. Dafür hat Ephräm (II p. 96): **ܕܘܪܬܝܢܐ ܘܕܡܘܨܦܘܪܬܝܢ ܕܚܝܢܘܨܝܢܝܘܬܝܘܢ** = νόμος καὶ προφῆται ἕως Ἰωάννου. Mit Aphraates stimmt die arm. Bibel überein **ܘܕܚܝܢܘܨܝܢܝܘܬܝܘܢ ܘܕܡܘܨܦܘܪܬܝܢ ܕܚܝܢܘܨܝܢܝܘܬܝܘܢ**. Da der singuläre Text des Diatessaron sonst keine Spuren hinterlassen zu haben scheint, sind wir hier nur auf den aus dem syrischen geflossenen Armenier angewiesen, um die Einwirkungen des Diatessarons auf die syrischen Hss. festzustellen. Da nun in Syr. Cur. wie in Pesch. ebenfalls νόμος eingesetzt ist (**ܕܡܘܨܝܐ**), so wird man in dieser Interpolation auch in

dieser Form die Einwirkungen des Diatessarons erblicken dürfen. Wir hätten also folgende Stufen zu unterscheiden:

I Syr. Sin.: πάντες οἱ προφήται ἕως Ἰωάννου προεφήτευσαν.

II Syr. erhalten in Arm. = Diatessaron: πᾶς ὁ νόμος καὶ οἱ προφῆται ἕως Ἰωάννου τοῦ βαπτιστοῦ προεφήτευσαν.

III Syr. Cur. Pesch. πάντες οἱ προφῆται καὶ ὁ νόμος ἕως Ἰωάννου προεφήτευσαν.

Es mag an den angeführten Beispielen genügen, um zu zeigen, daß die Entwicklung der syrischen Ueberlieferung nicht verstanden werden kann ohne Berücksichtigung des Diatessarons. Damit trifft M., der zwar Aphraates und Ephräm nicht als Zeugen für das Diatessaron citiert, wohl aber ihren Text berücksichtigt hat, zusammen mit Hjelt, der gegen Zahn dieselbe These verfochten hat, und zwar, wie sich oben ergeben hat, mit vollem Recht.

Sieht man so in Syr. Cur. und noch mehr in den späteren Syrern die gelehrte Redactionsarbeit am Werk, so ergibt sich die Notwendigkeit, für die hiedurch mehr isolierte Stellung von Syr. Sin. nach Unterstützung zu suchen. Die altlateinischen Hss. hat M. herangezogen; ebenso den Armenier. Aber gerade dieser muß noch ausgiebiger bekannt werden, ehe er in seinem vollen Wert gewürdigt werden kann. Daß die armenische Uebersetzung aus der syrischen geflossen ist, nimmt auch M. im Anschluß an Conybeare, Robinson u. a. mit Recht an (S. 169 u. o.). Da nun ebenso erwiesen ist, daß die armenische Uebersetzung im Lauf der Zeit nach griechischen Hss. revidiert wurde, so wäre es eine wichtige und lohnende Aufgabe, die Spuren des ältesten Textes zu verfolgen. Leider besitzen wir noch keine Ausgabe der armenischen Evangelien, die man mit einigem Recht als kritisch bezeichnen könnte. Die Ausgabe von Zohrab (Venedig 1805) gilt dafür, weil sie einige Varianten mitteilt. Aber schon ein Blick in den Apparat von Holmes zu den LXX mit seinen Varianten aus Jerusalemer Hss. kann darüber belehren, wie dürftig Zohrab ist. Was Not täte, wäre eine Ausgabe der Evangelien mit einem kritischen Kommentar, der sich auf die Hss. der älteren Zeit (IX—XII. Jahrh.) beschränken könnte. Jüngere Hss. scheinen nach den Probekollationen, die ich mir gelegentlich angefertigt habe, wenig abzuwerfen. Desto mehr Gewinn ist aus den älteren Hss. zu erhoffen. M. hat sich darauf nicht einlassen können. Wäre ihm die Moskauer Evangelienhs. vom Jahre 887 (in Phototypien hrsg. vom Institut Lazareff, Moskau 1899, mit Einleitung von Chalatheanz) bereits zugänglich gewesen, so hätte er aus ihr noch manchen wichtigen Beitrag zur Textkritik erhalten können. An einer Auslese von Varianten läßt sich das leicht zeigen.

Ueber die Lesart Mt. 2, 9, die durch Justin empfohlen zu sein scheint, habe ich ZntW 1902, S. 359 f. gehandelt. Ich hätte an der a. St. nur auch darauf hinweisen müssen, daß bereits Conybeare (Dict. of the Bible I, 154<sup>a</sup>) auf die Lesart aufmerksam gemacht hatte. Arm. Mosqu. [= A<sup>m</sup>] bietet: *ελαγω 'η φηρωυ αγγρη' ουρ ερ δωνουλη* = *ἐστάθη ἐπάνω τοῦ σπηλαιου, οὗ ἦν τὸ παιδιον*. Vgl. D.: *ἐστάθη ἐπάνω τοῦ παιδιον*; ebenso b c g<sup>1</sup> k Vulg. mit den Griechen *ἐπάνω οὗ ἦν τὸ παιδιον*. Doch könnte auch die Einfügung des Höhlenstalles durch volkstümliche Vorstellungen beeinflusst sein, die ihrerseits freilich wieder auf eine apokryphe Geburtsgeschichte zurückgehen.

Mt. 2, 11 fehlt am Anfang *καὶ* und *Μαριάμ* vor *τῆς*. Letzteres kann entbehrt werden. Die Frage, ob der Name ursprünglich stand, oder nicht, läßt sich nicht entscheiden. An vielen Stellen ist der Name für das Pronomen eingesetzt worden und das Schwanken läßt sich noch heute verfolgen und zwar häufiger in den Versionen als in den Hss.

Mt. 2, 13 fehlen die Worte *καὶ ἴσθι ἐκαὶ ἕως ἂν εἶπω σοι*, die von allen andern Zeugen geboten werden. Ihre Zufügung läßt sich erklären, nicht aber ihre Auslassung.

Mt. 4, 22: *καὶ ἕνωσθη ἰσθμὸς ἡ θάλασσα καὶ ἡ γαλιλαία καὶ ἡ ἰερουσαλὴμ καὶ ἡ ἰουδαία* »und indem sie sogleich das Schiff und die Netze verließen, gingen sie hinter ihm her«. Syr. Sin. hat *ܘܥܘܠܘ ܘܥܘܠܘ ܘܥܘܠܘ* »sie ließen ihren Vater im Schiffe«. Syr. Cur. mit dem It. ziemlich zusammengeht *ܘܥܘܠܘ ܘܥܘܠܘ ܘܥܘܠܘ* »sie verließen ihre Netze«, *τὸ πλοῖον καὶ τὸν πατέρα αὐτῶν* die Griechen von Irenäus an. Den von M. S. 60 statuierten Stufen fügt A<sup>m</sup> demnach eine neue hinzu. Damit läßt sich das Wachsen des Verses gut veranschaulichen:

I<sup>a</sup>) den Vater im Schiff. I<sup>b</sup>) die Netze.

II das Schiff und die Netze.

III das Schiff und den Vater.

IV die Netze und den Vater (so b c f g<sup>1</sup>).

Damit sind alle möglichen Combinationen erschöpft. Da nun Mc. 1, 20 liest *καὶ ἀφέντες τὸν πατέρα αὐτῶν Ζεβεδαιὸν ἐν τῷ πλοίῳ*, womit Mt. 4, 22 der Kopte ziemlich stimmt (*ܘܥܘܠܘ ܘܥܘܠܘ ܘܥܘܠܘ ܘܥܘܠܘ*), so ist fraglich, ob nicht die Netze an dieser Stelle doch irgendwie ursprünglich sind. Doch ist es wahrscheinlicher, daß sie erst aus v. 20 hier eingeschoben wurden. In diesem Falle erklären sich die verschiedenen Textformen aus den Versuchen, den durch den Einschub in Verwirrung geratenen Text richtiger zu ordnen.

4, 23 fehlt *πάσαν νόσον καὶ* wie in Δ, wo allerdings nach *μαλακίαν* eine Lücke gelassen ist. In A<sup>m</sup> könnte man den Ausfall durch

Homoioteleuton (wegen *ϕαδβ'ωψ'ν*) erklären. Allein das Zusammengehen mit Δ verbietet diese Auskunft.

5, 16 fehlt in A<sup>m</sup>.

6, 11 liest A<sup>m</sup> die vierte Bitte in dieser Form: *ϕζωγ δθρ ζωνω-  
ψωηρηη ωνηρ δθρ ωιρ ρωω ωιρξ* »unser täglich Brod gib uns Tag  
für Tag«; (ebenso liest die arm. Bibel mit A<sup>m</sup> Lc. 11, 3). Wie also  
in D It. Vulg. Syr.<sup>bol</sup> Aeth. Lc. 11, 3 statt τὸ καθ' ἡμέραν (oder καθ'  
ἡμέραν nach Arm.) aus Mt. σήμερον eingedrungen ist, so in A<sup>m</sup> hier  
καθ' ἡμέραν aus Lc. 11, 3. Bei liturgischen Texten darf man sich  
darüber nicht wundern.

6, 15 ist nach *ὁ πατήρ ὁμῶν* mit M zugefügt *ὁ οὐράνιος*.

7, 6 *καὶ στραφέντες ῥήξουσιν αὐτοὺς* statt *ὁμᾶς*. A<sup>m</sup> bezieht alles  
auf die Perlen und löst damit auf die einfachste Weise eine  
exegetische Schwierigkeit, die der Text jetzt bietet. Woher kommt  
die Wut der Schweine? Haben sie Fressen erwartet und sind ent-  
rüstet darüber, daß sie etwas bekommen, was sie nicht fressen kön-  
nen? Der Gedanke paßt, wie leicht ersichtlich ist, gar nicht in den  
Zusammenhang. Denn es handelt sich um Vergeudung von etwas  
Wertvollem. Die Perlen werden beschädigt, wenn die Schweine  
darauf herumtrampeln. So wird A<sup>m</sup> hier das Ursprüngliche bewahrt  
haben.

7, 28 f. liest A<sup>m</sup> mit Δ. 1. Orig. Euseb. *ἐξεπλήσσοντο πάντες οἱ  
ὄχλοι (ϕωρδβ'ωψ'ν ωδβ'ωψ'ν δνηηϕνηρρ-ρ'ν)* und setzt am Schluß mit  
b Ulf. LXE al. *αὐτῶν* hinzu. Da die Syrer diese Lesart nicht ken-  
nen, Arm. im vorhergehenden mit M übereinstimmt (*πάντας τοὺς λό-  
γους τούτους*), haben wir in diesen Aenderungen den Einfluß der  
griechischen Hss. zu erkennen. Zohrab notiert, daß in vielen Hss.  
das erste *πάντας* fehle, wie er gegen viele Zeugen mit Recht im Text  
am Ende das *ληγω* weggelassen hat.

8, 20 A<sup>m</sup> und Hss. bei Zohrab (= Syr. Sin.): *νηρηη δωρηη ηζ  
ρηη ωβηρ' ωιρ ηρηξ ρρηρ'ω ριρ* »des Menschen Sohn hat keinen  
Ort, wo er sein Haupt hinlege«. Die andern: *οὐκ ἔχει ποῦ τὴν κε-  
φαλήν κλίνη*.

8, 30 A<sup>m</sup> *ἀγέλη χοίρων βοσκομένων* (vgl. D? X a b c d f. ff<sup>1</sup> g<sup>1</sup> h),  
mit Auslassung von *πολλῶν*. Boh. *ογορι πριρ εγοω . . . εγωοι* =  
*ἀγέλη χοίρων πολλῶν βοσκομένων*; Sah. *εγωοιε πωοι* = *βοσκομένη*.  
Syr. Sin. und Cur. fehlen leider an dieser Stelle.

9, 3 A<sup>m</sup> *ωυδ'ν ρ'νρ δηωω. ηϕ ε' ωω ηρ κ ρδβηρ θρηη* »sprechen  
sie im Herzen: wer ist dieser, der auch Sünden vergiebt?« Mt. 9, 3  
lautet im Griechischen: *εἶπον ἐν ἑαυτοῖς· οὗτος βλασφημεῖ*. Vgl.  
Mc. 2, 6 f.: *διαλογιζόμενοι ἐν ταῖς καρδίαις αὐτῶν· τί οὗτος οὕτω λαλεῖ  
βλασφημίας; τίς δύναται ἀφιέναι ἁμαρτίας εἰ μὴ εἷς ὁ θεός*; Lc. 5, 21:

λέγοντες τις ἐστὶν οὗτος ὃς λαλεῖ βλασφημίας; τις δύναται ἀφίεναι ἁμαρτίας εἰ μὴ ὁ μόνος ὁ θεός; A<sup>m</sup> steht bei Mt. mit seiner Lesart allein. Denn wenn in a (ähnlich h l) am Ende des Verses zugefügt ist, quis potest remittere peccata nisi unus deus, so ist dieser Zusatz deutlich aus Mc. 2, 7 geflossen. Da nun im Diatessaron — der Text fehlt leider bei Aphraates und Ephräm — die Stelle nach Lc. 5, 21 mitgeteilt war, also in der Form, die A<sup>m</sup> am nächsten kommt, so darf man vermuten, daß der Armenier hier den Text des Diatessaron bewahrt hat.

9, 22 hat A<sup>m</sup> nach σέσωκέν σε den Zusatz: *երթ' ՚ի խաղաղութիւն* »gehe in Frieden!« wie c (vade in pace). Vgl. Mc. 5, 34 *ὑπαγε εἰς εἰρήνην*, Lc. 8, 48 *πορεύου εἰς εἰρήνην*. Beeinflussung des Textes durch das Diatessaron ist auch an dieser Stelle wahrscheinlich, da hier die Perikope nach Mc. und Lc. mitgeteilt war. Leider ist bei Ephräm nur ein Rest der Perikope erhalten (II p. 73): *երթ խաղաղութեամբ՝ հաւատք քո կեցուիւն քեզ* = *πορεύου ἐν εἰρήνῃ* (oder *μετ' εἰρήνης*) *ἢ πίστεως σου σέσωκέν σε*. A<sup>m</sup> drückt genau *πορεύου* (oder *ὑπαγε*) *εἰς εἰρήνην* aus.

10, 14 hat Zohrab mit Recht in seinem Druck *ի սանէն կամ* = *ἐκ τῆς οἰκίας ἢ* gestrichen. A<sup>m</sup> geht genau mit D: *ἐξερχόμενοι ἐκ* (D *ἐξω*) *τῆς πόλεως*. In der Auslassung von *ἐκείνης* stimmen damit überein a c ff<sup>1</sup> g<sup>1-2</sup> h l.

11, 24 lautet in A<sup>m</sup> so: *բայց ստեմ՝ ձեզ՝ եթէ զԻւրազոյն լինի երկերին Սոդոմացիաց քան քեզ*: »aber ich sage euch: es wird leichter sein dem Lande der Sodomiter als euch«. Hier steht A<sup>m</sup> allein mit der Auslassung von *ἐν ἡμέρᾳ κρίσεως*. Der Schluß »als euch« stimmt mit Syr. Sin. D M<sup>ms</sup> a b c ff<sup>1</sup> g<sup>1</sup> h, denen Irenäus zur Seite tritt. Wenn es im Anfang *πλὴν λέγω σοι* (statt *ὁμῶν* Syr. Sin. und die andern Zeugen) heißt, wie Pesch. und Harkl. wiedergeben, so wird das wohl auf eine altsyrische Form des Textes zurückgehen, die sonst verschwunden ist.

13, 40 A<sup>m</sup>: *որպէս ժողովի որո՞նն՝ և ՚ի հուր արկանի ὥσπερ συλλέγεται τὰ ζιζάνια καὶ εἰς πῶρ βάλλεται*. Dafür hat Zohrab allen andern Zeugen konform: *ի հուր պրի* *ἐν πορὶ καίεται*. Die Phrase *εἰς πῶρ βάλλεται* stammt aus 3, 10. Lc. 3, 9.

13, 44 A<sup>m</sup>: das Himmelreich ist gleich einem Schatz verborgen *յերկրի* »in der Erde«. Die andern Zeugen haben dafür *ἐν τῷ ἀγρῷ*.

14, 30 A<sup>m</sup> *տէր՝ աւրնեա ինձ*; Zohrab hat *տէր՝ փրկեա՛ զիս*. Erstes entspricht dem *سول*, das Syr. Sin., Syr. Cur. bieten, letzteres dem *سول* der Pesch. Die griechische Grundlage *σωσόν με* ist für beide Uebersetzungen gleich.

15, 23 läßt A<sup>m</sup> das Partizip *մտուցեալ* und das Pronomen *ներա*

aus und gewinnt so die Form: *καὶ οἱ μαθηταὶ ἠρώτων αὐτόν*. Diese Form ist sonst nicht bezeugt.

16, 1 fehlt in A<sup>m</sup> am Schluß *ἔρχω*: *σημεῖον ἐκ τοῦ οὐρανοῦ ἐπιδείξει*. Auch diese Lesart ist sonst nicht bezeugt.

16, 8 liest A<sup>m</sup> am Ende: *ἔξ ζωῆς ἢ μωρῶν* = *ὅτι ἄρτους οὐκ ἐλάβετε*. So lesen Syr. Sin. Syr. Cur. Pesch. und die Mehrzahl der griechischen Hss. Zohrab mit B D Syr. Hrkl.<sup>ms</sup>. Boh. Aeth. *ἔξ ζωῆς ἢ κληῖν* = *ὅτι ἄρτους οὐκ ἔχετε*.

16, 12 läßt A<sup>m</sup> am Ende *καὶ Σαδδουκαίων* weg. Da v. 12 die Worte auch in a b Aeth. fehlen, werden sie in beiden Fällen spätere Interpolation sein.

16, 16 hat A<sup>m</sup>, wie die Ausgabe von Oskan *εἶπεν αὐτοῖς*. D ff<sup>1</sup> stimmen damit überein.

16, 18 lautet der Schluß: *ἡ ἡρριλῆρ ἡφνηγγ ἡρβηλ ἡρ ἡωηθωζωρβυγβῆν* »und die Tore des Hades werden dich nicht besiegen« (*καὶ πόλαι ἄδου οὐ κατισχύσουσίν σου*). Dafür fehlen alle Zeugnisse mit Ausnahme des Diatessaron. Ephräm (II p. 141) liest: *ἡ ἡρριλῆρ ἡφνηγγ ἡρβηλ ἡρ ἡωηθωζωρβυγβῆν*, wie A<sup>m</sup> Mt. 16, 18 übersetzt. Auch an dieser Stelle ist demnach die alte syrische Vorlage vom Diatessaron beeinflusst gewesen. Die gedruckten armen. Bibeln stimmen mit den Griechen.

17, 1 läßt A<sup>m</sup> *ὁ Ἰησοῦς* aus. Das gehört in das o. berührte Kapitel der Zusetzung und Streichung der Personennamen.

17, 2 fehlt in A<sup>m</sup> wie in S *ἐγένετο*.

17, 3 läßt A<sup>m</sup> mit Syr. Cur. (Syr. Sin. fehlt) das *ἰδοὺ* weg.

17, 5 sind die Worte der Himmelsstimme in der Form gegeben *οὗτός ἐστιν ὁ υἱὸς ὁ ἀγαπητός*. Die griechischen Zeugen haben *ὁ υἱὸς μου*; im Syr. Cur. ist *μου* auch nach *ἀγαπητός* zugefügt und dies durch vorgesetztes *καὶ* zu einem selbständigen Satzglied erhoben, so daß der Text entsteht: *οὗτός ἐστιν ὁ υἱὸς μου καὶ ὁ ἀγαπητός μου*. Boh. *φαι πε παπρηι παλεπριτ* »dies ist mein Sohn mein geliebter«. Im Diatessaron stand nach Ephräm (II p. 145) *ἡω ζ ἡρηη ἡω ἡρηηη* »dies ist mein geliebter Sohn«. Dies Zeugenverhör scheint zu beweisen, daß das *μου* ein Wanderwort ist und daß A<sup>m</sup> wohl den ursprünglichen Text erhalten hat. Leider fehlt auch hier Syr. Sin.

18, 9 stimmt A<sup>m</sup> mit Syr. Sin. im Anfang überein, indem beide *καὶ* weglassen.

18, 11 fehlt in zahlreichen Zeugen, unter ihnen auch in Syr. Sin. A<sup>m</sup> hat den Vers und zwar in der Form mit *ζητῆσαι καὶ σῶσαι* wie G. 126. 131. 157. 346 al. Das beweist, daß er aus Lc. 19, 10 hier interpoliert worden ist.

18, 14 liest Syr. Sin.: *لا يريد ابني* »nicht will mein Vater«. Syr.





fügung des Relativs, die man aus Dittographie erklären könnte, die aber auch ursprünglich sein kann, ist A<sup>m</sup> eigentümlich. Sonst trifft der Text in der Zufügung von *τάλαντα* mit B & A DC<sup>2</sup> Syr. Hcl. Orig. zusammen, während sich *ἐπεκέρδησα* in D Latt. Orig. interpr. wiederfindet. Syr. Sin. fehlt.

25, 25 ist in A<sup>m</sup> *ἀπελθών* übergegangen.

25, 26 fehlt in A<sup>m</sup> gegen alle andern Zeugen, auch gegen Syr. Sin. *αὐτῶ*.

25, 33 fügt A<sup>m</sup> am Ende nach *ἐξ εὐωνόμων* noch *αὐτοῦ* hinzu.

26, 29 hat A<sup>m</sup> die Worte *ἡ ρῆρη ηρῆη* ausgelassen, sodaß der Text lautet *ὁ μὴ πῖω ἀπ' ἄρτι ἕως τῆς ἡμέρας ἐκείνης*. A<sup>m</sup> steht damit allein.

26, 55 fehlt in A<sup>m</sup> wie in Syr. Sin. B & L 33 u. a. *πρὸς ἡμᾶς*.

26, 71 hat der armenische Text, worüber Tregelles und damit natürlich auch Tischendorf schweigen, eine Abweichung, sofern er liest: und sie sprach zu denen, *ηρ ἠῆρῆ ἡμῆρῆ* »die dort standen«. Das stammt wohl aus dem Diatessaron, in dem Mc. 14, 69 mit Mt. 26, 71<sup>c</sup>. 73<sup>b</sup>. 72 kombiniert war. A<sup>m</sup> hat dafür: sie sprach zu denen *ηρ ῥῆρῆ ἡμῆρῆ ἡμῆρῆ* »die bei ihr waren« = *τοῖς μετ' αὐτῆς οὖσιν*, was nicht aus Mt. 14, 69 geflossen sein kann<sup>1</sup>). Die griechischen Zeugen schwanken zwischen *τοῖς ἐκεῖ* und *αὐτοῖς ἐκεῖ*; Syr. Sin. hat nur *αὐτοῖς*, Syr. Cur. fehlt. Wir haben demnach folgende Entwicklung:

I λέγει αὐτοῖς Syr. Sin.

II λέγει αὐτοῖς ἐκεῖ A C Z L X Δ al.

III λέγει τοῖς ἐκεῖ B & D G K al. Sah.

IV λέγει τοῖς οὖσιν ἐκεῖ Boh. (ογορ πεχας ἡνηετ ρη ἡηηαγ).

V λέγει τοῖς οὖσιν μετ' αὐτῆς A<sup>m</sup>.

VI λέγει τοῖς παρεστηκόσιν ἐκεῖ A<sup>20h</sup>. Diatessaron.

27, 42 ist in A<sup>m</sup> eine alte Lesart bewahrt, die auch von f. Pesch. und Ulf. bestätigt wird. Es heißt: er steige jetzt von dem Kreuze herab, *ηρ ἠῆρῆ ἡμῆρῆ ἡμῆρῆ* »damit wir (es) sehen und ihm glauben«; = *ut videamus et credamus* f = Pesch. *ἡμῆρῆ ἡμῆρῆ*. Der Text stammt aus Mc. 15, 32 (*ἵνα ἴδωμεν καὶ πιστεύσωμεν*) und die Quelle wird auch hier das Diatessaron sein.

Auf die zahllosen kleinen Differenzen brauche ich hier nicht einzugehen. Sie sind für die Entwicklungsgeschichte des armenischen Textes interessant genug, tragen zuweilen auch noch einiges für die

1) Nicht unmöglich ist die Erklärung, daß es ursprünglich hieß *ηρ ἠῆρῆ ἡμῆρῆ*; *ἠῆρῆ* wurde zu *ῥῆρῆ* entstellt und dann folgerichtig *ἡμῆρῆ* ergänzt. In diesem Falle wäre die in der Grundlage von A<sup>m</sup> angenommene Lesart die ägyptische gewesen.

hier behandelten Probleme aus, können aber ohne Schaden bei Seite gesetzt werden, da es nur auf die Grundzüge ankommt. Die Entwicklung dieses armenischen Textes hat sich unter steigendem Einfluß des griechischen Textes vollzogen. Doch wird es noch gelingen, wenn man die ältesten Zeugen verhört, eine große Masse der auf den alten Syrern basierten ursprünglichen Form zu gewinnen. Die so zu rekonstruierende Grundlage scheint vom Schlage des Syr. Cur. gewesen zu sein; denn sie enthielt bereits vielfach Spuren des Diatessarons. Daneben muß sie auch noch zahlreiche Sonderlesarten geboten haben, die sich jetzt weder in Syr. Sin. noch sonstwo finden und über die im Augenblick schwer ein Urteil abzugeben ist. Daß Syr. Sin. an dem Armenier zuweilen eine Stütze hat, ist bereits von Merx gezeigt worden (S. 77. 91. 106 u. o.). Eine kritische Durcharbeitung des Textes auf Grund der ältesten Hss. würde die Zahl solcher Stützen noch ganz wesentlich vermehren.

Es schien mir nötig, bei der armenischen Version etwas länger zu verweilen und den Weg anzudeuten, auf dem sie allein vollkommen nutzbar gemacht werden kann, weil sie die einzige Uebersetzung ist, von der wir mit Sicherheit sagen können, daß sie aus dem Syrischen geflossen ist, und zwar zu einer Zeit, als die syrische Kirche zwar schon das ›Evangelium der Getrennten‹ benutzte, dies aber noch unter dem Einfluß des Diatessarons stand. Leider sind wir über diese Periode der Entwicklung des syrischen Textes nur sehr mangelhaft unterrichtet. Aber die Spuren, die der alte Syrer im Armenier hinterlassen hat und der Syr. Cur. lassen uns den Weg wenigstens ahnen. Wie viele Zwischenglieder zwischen dem Texte lagen, von dem wir in Syr. Sin. einen Repräsentanten besitzen und zwischen der Peschita als dem nach dem Griechischen korrigierten und offiziell gewordenen Text, läßt sich nicht mehr ausmachen.

Noch eine andere Tatsache ist von M. in helles Licht gesetzt worden. Es zeigt sich, daß in der Itala noch umfangreiche Reste der ältesten, von dem Syrer gebotenen Textform stecken. Bei der großen Selbstgenügsamkeit, mit der man sich seither in erster Linie an die ältesten griechischen Hss. gehalten und aus ihnen den Normaltext gewinnen zu können gemeint hat, ist es erklärlich, daß das Sondergut der Italahss. nicht recht zur Geltung kam. Man hat sich zumeist gar keine Mühe gegeben, zu zeigen, daß die Lesarten der Itala unbrauchbar seien, sondern sich im besten Falle mit ihrer Anführung begnügt und höchstens da einiges Interesse für sie bezeigt, wo sie einer der Majuskelgrößen zum Fall oder zum Auferstehen gereichten. Nun ist an sich schon ein Text, den man im Abendland etwa zur Zeit Tertullians las, von höchstem Interesse. Denn er

geht doch offenbar auf Hss. zurück, die etwa in die Zeit des Irenäus hineinreichen, repräsentiert somit eine Textstufe, an der sich die offizielle Kirche noch nicht hatte versündigen können, dieweil sie noch nicht existierte. Nun ist diesen Zeugen im Syr. Sin. ein Eideshelfer erstanden und es kann kein Zweifel sein, daß das Zusammenreffen dieser örtlich soweit auseinanderliegenden Texte ein starkes Präjudiz für ihre Ursprünglichkeit bildet. Es ergibt sich aber auch noch ferner daraus, daß die Heimat des Italatextes im Orient zu suchen ist. Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß Antiochia für die Textgeschichte in einer Zeit, in die keine historische Kunde mehr hineinreicht, wichtig gewesen ist.

Von den Italahss. erweist sich am wertvollsten k = Bobbiensis (Taurin. G. VII. 15). Die andern zeigen in verschiedener Weise Einflüsse späterer Texte. Immerhin ist auch, wie sich oben ergab und wie die von M. angezogenen Varianten beweisen, häufig aus ihnen brauchbares Material zu gewinnen.

Die griechischen Hss. stehen gegenüber den barbarischen Zeugen bescheiden zurück. Vor der scharfen Kritik, die M. geübt hat, ist der Glanz der berühmten Säulen des kirchlichen Textes erheblich verblichen. Allerdings darf man nicht vergessen, daß M. nur Lichter aufgesetzt, nicht aber ein Bild gemalt hat. Die Untermalung bleibt und für sie sind die griechischen Hss. nicht zu entbehren. Freilich wird das Prinzip der Verwertung der griechischen Handschriften, bei dem Alter und Fehlerzahl schon als entscheidende Instanzen benutzt wurden, auf eine ganz andere Basis gestellt werden müssen. Den ursprünglichen Text im griechischen Original etwa durch Retroversion gewinnen zu wollen, ist allerdings unmöglich. Denn über eine gewisse Wahrscheinlichkeit wird man dabei nie hinauskommen und, wie M. treffend hervorhebt (S. 108 Anm. 1), ist es »gleichgültig für den Sinn und die Theologie und die Geschichte, ob wir diese Herstellung deutsch oder in andern Sprachen machen«. Ist aber einmal der Aberglaube endgültig gebrochen, daß die Zeugen in bestimmten, feststehenden Gruppen eine relativ sichere Gewähr für die Ursprünglichkeit des Textes abgeben, so hat an die Stelle des seitherigen Verfahrens ein Eklektizismus zu treten, der das Gute nimmt, woher es kommt. In einer gänzlich wertlosen Minuskel kann sich, wie die Textgeschichte von Mt. 1,16 lehrt, einmal eine uralte Lesart durch irgend einen wunderlichen Zufall erhalten haben. Für die Herstellung des Textes ist damit an sich noch nicht viel gewonnen und die Annahme, daß nun recht viel wichtiges und interessantes Material in einer für eine einzelne Lesart lehrreichen Handschrift stecken müsse, wird wohl in der Regel zu argen Enttäuschungen führen. Die un-

gleich viel wichtigere Aufgabe, die, wie M. gezeigt hat, reichen Ertrag abwirft, ist die mit Hilfe der Versionen und, wenn möglich, der Handschriften sowie auf Grund der ältesten Citate die Form des Textes auszumachen, die am Ende des zweiten Jahrhunderts im Osten und Westen gebräuchlich war. Häufig wird man zu keiner sicheren Entscheidung gelangen können, aber zumeist wird sich, wenigstens an allen wichtigen Stellen eine Richtlinie finden lassen. Ist so die Grundform ermittelt, so kann man weiter die Entwicklung der verschiedenen Texttypen verfolgen und an ihnen die Prinzipien der Fortbildung studieren.

Diese Fortbildung, Erweiterung oder Verengung des Textes im einzelnen zu verfolgen, konnte nicht Aufgabe von Erläuterungen einer einzigen Textform sein. Dennoch hat M. an zahlreichen Stellen auf die Motive hingewiesen, die nach seiner Meinung bei der Alterierung des Textes maßgebend gewesen sind (z. B. zu 5, 27. 28. 30. 32. 23, 3. 13. u. o.). In erster Linie macht M. Rücksichten auf die Disziplin für die Aenderung der Texte verantwortlich. Wenn in Mt. 5, 28 die beiden Formen  $\pi\rho\delta\varsigma\ \tau\omicron\ \acute{\epsilon}\pi\iota\theta\omicron\mu\eta\sigma\alpha\iota\ \alpha\delta\rho\tau\eta\nu$  (so BDEKLMSUV  $\Delta$  min.<sup>100</sup> Orig., in Joh. XX 189 p. 356, 15 m. Ausg., vgl. m. Note z. d. St.) und  $\pi\rho\delta\varsigma\ \tau\omicron\ \acute{\epsilon}\pi\iota\theta\omicron\mu\eta\sigma\alpha\iota$  ( $\aleph$  236 Orig., in Joh. XX, 149 p. 349, 34 m. A.) nebeneinanderstehen, so erblickt M. in der Streichung von  $\alpha\delta\rho\tau\eta\nu$  und der darin liegenden Verallgemeinerung des Satzes einen Zug zur Askese. Das Verbot des Begehrens so allgemein setzt doch wohl Einfluß griechischer Philosophie voraus. Man wird nicht fehlgehen, wenn man in solchen Aenderungen des Textes den Einfluß Alexandrias erblickt. Daß Tertullian diese Textform bevorzugte (M. S. 92, Anm. 2) ist nicht wunderbar. In dieselbe Kategorie fällt nach M. die Zusetzung von  $\acute{\epsilon}\lambda\omega\varsigma$  Mt. 5, 34, das unendlich viel besser bezeugt ist (Justin. Iren. Itala, alle Zeugen außer Syr. Sin., dem Jac. 5, 12 zur Seite steht). Aber hier liegt vielleicht doch auch in Syr. Sin. eine Bequemlichkeit vor, die man nicht ohne weiteres so ausdeuten darf, wie das M. S. 101 f. gethan hat. Neben solchen disziplinären Korrekturen stehen solche, die aus dogmatischem Interesse angebracht worden sind. Von ihnen sind vor allem dogmatisch wichtige Selbstaussagen Jesu betroffen worden. Man vgl. z. B. die lehrreiche Auseinandersetzung über Mt. 11, 25 oder 19, 16 f. Die Mehrzahl der Aenderungen, besonders die an indifferenten Stellen haben ihren Grund in Versuchen, den Text stilistisch zu glätten. In alle dem steckt bewußte Redaktorentätigkeit.

Ueber die Zeit der Redaktion, die die Texte erfahren haben, hat M. einige Andeutungen gemacht. Aus dem Gebrauch von  $\acute{\epsilon}\pi\iota\gamma\alpha\mu\beta\rho\epsilon\sigma\iota\nu$  Mt. 22, 24, das im N. T. sonst nicht vorkommt und das auch

von den LXX nicht verwendet, wohl aber von Aquila Deut. 25, 5. 7. gebraucht wird, schließt M. auf Einfluß Aquilas. Da Syr. Sin. und Syr. Cur. ἐπιγραψεῖν noch nicht vorhanden, Origenes aber die Stelle in dem Wortlaute der späteren Form citiert, so schließt M., daß die Redaktion zwischen c. 130 und 230 stattgefunden habe. S. 336 wird die Zeit der Uebearbeitung von Mt. 23, 34 genauer auf die Zeit vor 200 beschränkt. Es geht aus den Worten von M. nicht genügend hervor, ob er dabei an eine umfassende und planmäßige Uebearbeitung des Textes des ersten Evangeliums denkt, oder ob er nur die jeweilige Alterierung der betreffenden Einzelstelle im Auge hat. So wahrscheinlich es mir ist, daß um 220—230 die Evangelientexte eine planmäßige Revision erfahren haben, so wenig läßt sich das zwingend nachweisen. Daß auch die Episteln in dieser Zeit kritisch behandelt und nach dogmatischen Gesichtspunkten korrigiert worden sind, glaube ich an anderer Stelle an der Hand von Hebr. 2, 9 erwiesen zu haben<sup>1)</sup>. Wie an dieser Stelle das anstößige *χωρὶς θεοῦ*, das auf Mc. 15, 34 c. P. deutet, durch *χάριτι θεοῦ* ersetzt worden ist, so hat man in den Evangelien ohne Zweifel ebenfalls unzählige Stellen nach dem theologischen und dogmatischen Verständnis der Zeit korrigiert. Aber diese Arbeit liegt für uns im Dunkel. Ihre Spuren lassen sich an der Ueberlieferung noch zeigen. Auch das läßt sich vermuten, wenn man die Art vergleicht, wie von Irenäus u. a. die Form der gnostischen Schriftcitate behandelt wird, daß an der Arbeit die Auseinandersetzung mit der Gnosis nicht unbeteiligt gewesen ist. Aber alles Einzelne bleibt unbestimmt und ungewiß. Und, wenn nicht alles trügt, ist von einer eigentlichen, einheitlichen Recension des Textes überhaupt nicht zu reden. Generationen werden hier beige-tragen haben, die Steine des Anstoßes aus dem Wege zu räumen. Das gilt vor allem für die stilistischen Glättungen, aber es liegt kein Grund vor, die dogmatischen und disziplinären Korrekturen von dieser Betrachtungsweise auszuschließen. Wie weit endlich die Kanonisierung der Schriften in diesem Prozesse eine Rolle spielte, bliebe noch besonders zu untersuchen.

In dem Vorstehenden glaube ich die Hauptergebnisse der Arbeit von M. nach der textkritischen Seite ausreichend beleuchtet zu haben. M. bietet jedoch mehr, als Textkritik. Die kritische Erörterung des Textes läßt sich vielfach gar nicht trennen von der sachlichen Interpretation. Gerade hierfür ist M. durch seine genaue Kenntnis von Recht, Sitte und Brauch im Judentum und im heutigen Orient besser befähigt, als die meisten Exegeten des N. T., die sich auf den sau-

1) S. m. Ausgabe von Origenes' Johanneskommentar (Leipzig 1903) S. XCVII.

bernen Wegen ihres Gartens zu ergehen pflegen und nur gelegentlich da über die Hecken schauen, wo ein Durchblick gehauen ist. M. ist nach dieser Richtung hin keiner Schwierigkeit aus dem Wege gegangen und hat zur Erläuterung herangezogen, was ihm dienlich schien. Statt aller Belege mag seine Behandlung der Chronologie der Leidenswoche als Beweis dienen (S. 371 ff.). M. hat hier zunächst die verschiedenen Angaben der Evangelien textkritisch untersucht, dann nach den Angaben Joh. 18 eine Uebersicht über die Daten der Leidenswoche gegeben und mit dieser die eigentümlichen Angaben der syrischen Didaskalia (p. 88 sqq. Lagarde) verglichen, die in den Notizen des Epiphanius (h. LI, 26) eine Stütze haben und deren wichtigste Punkte, Gefangennahme am Mittwoch und Tod am Freitag, durch die kirchliche Fastensitte als uralt erwiesen werden. Er hätte auch noch auf Aphraates hom. XII verweisen können. Ein Ausgleich der verschiedenen Angaben wird schwerlich gelingen. Denn gerade an diesem Punkte scheinen die Evangelien die allereinschneidendsten Korrekturen erfahren zu haben. Welche Interessen dabei mitwirkten, wird sich wohl kaum jemals mit Sicherheit ausmachen lassen. Aber wichtig ist, daß auch nach M. der Kreuzigungsfreitag nicht der 15. Nisan gewesen sein kann (vgl. Wellhausen zu Mark. 14, 1 f. u. m. Aufsatz, Ztschr. f. neut. Wissenschaft V [1904], S. 1 ff.). Wenn M. den 3. April 33 als Todestag Jesu annimmt (S. 381), an welchem Tag eine partielle Mondfinsternis N. M. von 3—6 Jerus. Zeit stattfand, so scheint mir das nicht richtig. Wie ich a. a. O. gezeigt zu haben glaube, ist in Aegypten noch im zweiten Jahrhundert eine Kunde von dem wahren Todestag Jesu vorhanden gewesen und hiernach ist Jesus am 7. April 30, einem Freitag, gestorben. Auch sonst hätte ich an dieser Erörterung einige Fragezeichen anzubringen. Aber das mag auf sich beruhen. Es ist hervorzuheben — und das zeigt eben auch dies Beispiel — mit welchem Weitblick M. die durch den Text gestellten Fragen behandelt hat und wie er sich bemüht, von einer möglichst breiten Basis aus zu einem richtigen historischen Urteil beizutragen.

Der exegetische Betrieb in der neutestamentlichen Disziplin kann frisches Blut vertragen. Wer die zu endlosen Reihen anschwellenden Kommentarwerke durchmustert, wird bald finden, welche Fesseln hier zu sprengen sind. Hoffentlich trägt die Arbeit von M. dazu bei, daß der Regenerationsprozeß nicht zum Stillstand kommt. Modern ist es freilich nicht, einer solchen philologischen Behandlung des Textes das Wort zu reden. Heute wünscht man eine möglichst breite religionsgeschichtliche Basis und sieht in einer auf ihr vorgenommenen religionsgeschichtlichen Betrachtung alles Heil. Aber es ist doch eine

seltsame Meinung, Texte auslegen und verwerten zu wollen, die man noch nicht einmal in ihrer ursprünglichsten Gestalt festgestellt hat, und religionsgeschichtliche Linien zu ziehen, ohne das nächste historische Verständnis erschlossen zu haben. Demgegenüber erinnert M. recht eindringlich an einige unerledigte Aufgaben: hoffen wir, daß die jetzige Generation nicht so unphilologisch geworden ist, um an ihnen vorüberzugehen oder vor ihnen zurückzuschrecken.

Darmstadt.

Erwin Preuschen.

**Friedrich Dreyer**, Studien zu Methodenlehre und Erkenntniskritik. Bd. 2: III. Die Continuitätsmethodik eines Dreidimensionalen. Anhänge. Mit 20 Figuren im Text. Leipzig, W. Engelmann, 1903. XXI, 498 S. 6 M.

Der erste Band dieser Studien ist 1895 erschienen und von mir in No. 2 des Jahrganges 1898 der GGA besprochen worden. Was ich damals errathen mußte, hat nun seine Bestätigung erfahren. Den Ideen des ersten Bandes war nämlich nur unter Voraussetzung einer bestimmten, noch dazu keineswegs gewöhnlichen philosophischen Grundanschauung ein verständiger Sinn abzugewinnen, sie gehörten augenscheinlich dem Gedankenkreise einer immanenten Philosophie an. Aber das war nirgend gesagt, geschweige denn begründet, vermuthlich um dem Leser den Eindruck der Selbstverständlichkeit einer solchen Weltanschauung zu suggerieren. Auch der zweite Band enthält eine ausdrückliche Darlegung oder gar Rechtfertigung der philosophischen Grundposition des Verfassers nicht; nur zumeist indirekt, im Gedankengebäude, das sich auf ihr erhebt, kommt sie zur Geltung, nun aber mit solcher Klarheit und solchem Nachdruck, daß sie unmöglich mehr zu verkennen ist.

Dreyer selbst nennt sie einen kritischen Phaenomenalismus. Es ist in der Hauptsache durchaus nichts neues, was er mit diesem Phaenomenalismus bringt. Die Kapitalfrage jeder Philosophie ist die Frage nach der Natur des Thatsächlichen, die Frage: Was ist? Die Antwort darauf lautet im Sinne Dreyers: Das, was ist, die Summe des Thatsächlichen, ist unser Bewußtsein, sind unsere sogenannten psychischen Thatsachen, vor allem die Vorstellungen, zunächst die Wahrnehmungs-Vorstellungen. Etwas Thatsächliches darüber hinaus anzunehmen, ist sinnlos. Was sich die Weltanschauung des gewöhnlichen Lebens an physischen Existenzen außerhalb des Bewußtseins denkt, das sind Hypothesen-Gebilde, ausgedacht zum Zwecke der Ordnung und Vereinheitlichung des Weltbildes, die als Wirklichkeit,



als thatsächliche Existenz aufzufassen, wie bei jedem hypothetisch Angenommenen, sinnlos ist.

Unsere Philosophie ›sucht durch die metaphysischen Gespenster der Stoffe, Kräfte, Dinge u. s. w. hindurch, das zu erfassen, was thatsächlich ist, die Thatsächlichkeit rein phaenomenal, rein als solche zu erforschen, und in der Erforschung des Getriebes der Phaenomene zu einer allgemeinen Methodenlehre im höheren Sinne zu gelangen... Die Welt der gewohnten Weltanschauung mit Allem, was sie enthält, also auch den Organismen, zerfällt uns ja in das Spiel der Phaenomene. Dies Spiel der Phaenomene ergibt sich als das Gegebene als solches, als die Thatsächlichkeit als solche, als der Ur- und Mutterboden, dem alles Sein entsteigt. Dies Spiel ist das Primäre, ja, das einzig Seiende als solches, die alles umfassende und bildende Naturerscheinung.... Es giebt gar keine Objekte und dinglichen Subjekte und dementsprechend auch nicht ein Getriebe ›meiner Empfindungen‹, sondern nur das Getriebe der ›Empfindungen‹, der Thatsächlichkeit; es giebt im Flusse des Geschehens keine beständigen, soliden Dinge, Stoffe, oder wohl gar Substanzen, sondern nur das Regenbogenspiel der erstehenden und entschwindenden Phaenomene, bei dem ein Festes nur die Gesetzmäßigkeit des Spiels ist, und auch diese erst zu gewinnen und kunstvoll zu recht zu wirken.... Dies führt zu einem tief angelegten, haltbaren ›Monismus‹, dem ›Monismus‹ unseres kritischen Phaenomenalismus, dem die Zukunft gehören wird.... Hinsichtlich ihrer allgemeinen Richtung aber tritt unsere Philosophie mit fester, ausschließender Sicherheit auf den Plan. In dieser ihrer Richtung blickend schreitet sie durch das zeitgenössische Urtheilen dieses und jenes Sinnes erhobenen Hauptes hindurch. Diese unsere Richtung ist im Grunde unangreifbar, ihr gehört die Zukunft der Philosophie und hiermit der Wissenschaft überhaupt; denn sie ergibt sich aus der Logik der Situation<sup>1)</sup>.«

So Dreyer. Es hätte der eben angeführten Versicherung seiner Selbstgewißheit freilich nicht bedurft, um den Versuch einer Verständigung mit seiner Person als aussichtslos erscheinen zu lassen. Seine Sprache ist auch sonst abschließend und entschieden genug. Ist es ja, wie er meint, ›eine intellektuell und moralisch gleich armselige Welt‹ in die er sein Buch hinaussendet<sup>2)</sup>. Aber es handelt sich nicht gerade um den Verfasser dieses Buches, sondern um die Sache, und im Großen geht der Fortschritt unserer Welterkenntnis nicht mit den Personen sondern mit den Generationen; darum ist

1) S. VIII, IX, 449, 338, XIII.

2) S. XV.

eine kritische Auseinandersetzung mit den oben charakterisierten philosophischen Grundpositionen trotz alledem wohlangebracht.

Also ein Monismus! Es ist eine schöne und große Sache um den Monismus, aber — man kann sich eines geheimen Mißtrauens doch nicht erwehren, wenn irgend wo ein neuer auftaucht. Wir haben schon zu viel Unklarheit dabei geerntet. Die Gegenwart ist diesem Problem offenbar nicht günstig. Die Köpfe sind noch zu schreckhaft; alles was nur halbwegs nach Dualismus aussieht, was, gleichviel in welcher Beziehung, auch nur von weitem an eine Zweierheit erinnert, ist ihnen wie ein Gespenst, vor dem sie sich bekreuzen.

Dreyer packt die Sache ganz radikal an. Ihm ist schon das *πρότερον πρὸς ἡμᾶς* eine Einheit, für ihn giebt es auch vom primitivsten, natürlichsten Standpunkte keine Zweierleiheit des Thatsächlichen. Er braucht also nicht erst eine Einheit künstlich herzustellen, er hat nichts zu vermitteln. Darum ist alles klar in seiner Grundbehauptung: Die Thatsache unseres Bewußtseins ist das, was ist, und sonst ist nichts.

Wie kommt er zu dieser der Gemeinanschauung und der Mehrzahl der philosophischen Systeme stracks widersprechenden Lehre? Wie begründet er sie? — Gar nicht! Er meint, da sei nichts zu begründen, das sei von vornherein selbstverständlich.

So selbstverständlich ist es nun aber doch nicht. Freilich an der Existenz der Bewußtseinsthatsachen wird niemand rütteln; die ist unmittelbar evident und gewiß, und deshalb auch wahr. Aber der negative Theil seiner Behauptung verlangt einen Beweis. Wenn auch die Urtheile, in denen wir die Existenz der Außendinge denken, der Evidenz ermangeln, so brauchen sie deshalb noch nicht unwahr, falsch zu sein, sie haben nicht etwa, so wie die Wahrnehmung der Bewußtseinsthatsachen ein Merkmal der Wahrheit, ein Merkmal der Unrichtigkeit an sich; ob wahr oder falsch, das ist bei ihnen von vornherein noch unentschieden.

Es ist psychologisch ganz derselbe Vorgang, in dem wir die Existenz unserer Bewußtseinsthatsachen (z. B. der Empfindungen) erfassen und in dem wir die Existenz von Dingen der Außenwelt denken: Hier wie dort das Urtheil, und zwar genauer Existenzial-Urtheil. Wahrnehmen ist Existenz-Auffassen, Existenz-Urtheilen. Nur ist es das eine Mal unmittelbar evidentes, das andere mal evidenzloses Urtheil.

Dreyer freilich wird dieser Erwägung nicht folgen. Was soll hier das Urtheil? Das Thatsächliche ist da, ist gegeben, dieses Thatsächliche ist identisch mit den s. g. Bewußtseins-Erscheinungen;

die sind eben, und zwar ausschließlich, da. Das ist Thatsache. Was brauchts da noch ein Urtheil?

Darauf ist zu erwidern: Ein seiender Gegenstand und das Wissen, daß der Gegenstand existiert, sind nicht dasselbe. Ein bestimmter, wirklicher Baum und das Denken der Existenz des Baumes sind sehr zweierlei. (Vorsichtshalber sei eingefügt, daß auch die Vorstellung, auch die Wahrnehmungsvorstellung des Baumes noch etwas anderes ist als das Wissen von seiner Existenz). Das gilt aber nicht nur von den äußeren Dingen, sondern auch von den inneren, den psychischen Thatsachen. Auch eine Empfindung, eine Vorstellung ist nicht identisch mit dem Erkennen ihres Gegebenseins, mit dem Gedanken an ihre Existenz. Auch die Vorstellung des Baumes fällt nicht zusammen mit dem Wissen des Vorstellenden, daß er vorstellt. Man begegnet freilich immer noch dem Vorurtheil — in Psychologenkreisen allerdings nur mehr selten — die psychischen Thatsachen seien dadurch ausgezeichnet, daß sie an sich bereits das Bewußtsein von ihrem jeweiligen Vorhandensein für das Individuum, dem sie angehören, darstellen oder mitbringen, daß dieses Bewußtsein gewissermaßen in ihnen enthalten sei. Das ist aber wirklich nichts anderes als ein falsches, wenn auch begreifliches Vorurtheil. Die psychischen Thatsachen sind immer verschieden von dem Bewußtsein ihrer jeweiligen Gegebenheit (Existenz, Aktualität). Manche psychischen Thatsachen bringen dieses Bewußtsein fast immer mit sich, sehr viele sind in der Regel nicht von ihm begleitet, können es aber je nach Willkür jeden Augenblick sein, viele, z. B. sehr schwache Empfindungen sind auch davon ausgeschlossen. Wenn ich Pigmente zu einer bestimmten Farbe mische, so bin ich in meinem Geiste mit den Farben der Pigmente beschäftigt, nicht mit den Vorstellungen von ihnen, ich denke an die Farben, nicht an die Vorstellungen, die Farben kommen mir, wenn auch vielleicht auf einem recht indirekten Wege, zum Bewußtsein. Wenn ich an meinen Freund denke, so denke ich an meinen Freund und nicht an meine Vorstellung von ihm; ich denke die Existenz des Freundes, nicht die der Vorstellung. Man versuche nur einmal ausdrücklich den Uebergang vom Gedanken an irgend einen äußeren Gegenstand zu dem an die Vorstellung von diesem Gegenstand; man wird merken, daß sich thatsächlich im Bewußtsein etwas verändert. Freilich, wie es möglich ist, daß wir mittels unserer Vorstellungen und Urtheile äußere Gegenstände treffen oder wenigstens zu treffen meinen, das ist das große, tiefe Räthsel, dem der Menscheng Geist vergebens nachsinnt, das aber weder gelöst noch aus der Welt geschafft wird, wenn man es, wie so viele, leugnet und sich den Thatsachen verschließt.

Durch das Existenzial-Urtheil also, genauer im Existenzial-Urtheil denken wir das Dasein der psychischen Phaenomene, geradeso wie das der physischen; nur daß das Urtheil der inneren Wahrnehmung ein evidentes, das der äußeren ein evidenzloses, darum aber noch nicht notwendig ein falsches ist.

Auf Grund dieser Thatsachen kann die Behandlung der Grundfrage nach dem Seienden zunächst nur so ausfallen: Es existieren die psychischen Thatsachen (des Subjektes); ob außerdem noch physische Thatsachen und Dinge existieren, ist unentschieden. Dabei sind mit den psychischen Thatsachen die Empfindungen, Vorstellungen, Urtheile, Gefühle etc. gemeint, mit den physischen das, was uns die unwillkürlichen, unkritischen Urtheile der äußeren Wahrnehmung als existierend vorhalten, z. B. Menschen, Thiere, Häuser, Berge, Sterne, einfacher Farben, Töne u. s. w.

Die Philosophie braucht aber bei diesem halben Bescheid nicht stehen zu bleiben, und sie verhält sich hierin nicht anders, wie alle anderen Wissenschaften, auch die exakten. Wo Evidenz und Gewißheit aufhören, braucht die Forschung nicht Halt zu machen; ihr Gebiet wäre so sehr enge begrenzt. Sie kann mit Vermuthungen über dieses Gebiet hinausgreifen und thut es auch mit bestem Erfolg. Freilich müssen es durch die Thatsachen gerechtfertigte Vermuthungen sein, Vermuthungen, deren Inhalt sich in das Thatsächliche zwanglos einfügt, nirgend anstoßt. Eine gewisse Art solcher Vermuthungen sind die Hypothesen. Je besser sie mit den Thatsachen in Einklang stehen, je mehr neu erkannte Thatsachen sie in sich zu begreifen und je leichter sie den Zusammenhang zwischen ihnen herzustellen vermögen, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, daß sie der Wahrheit entsprechen. — Eine solche Hypothese ist nun auch die Annahme von der Existenz des Physischen, der Außenwelt. Sie geht aus vom evidenzlosen Existenzial-Urtheil des natürlichen Alltagslebens und versieht es mit der Vermuthung, daß es wahr ist. Da nun diese Vermuthung nicht nur keinen Widerspruch in sich schließt, sondern auch trotz der Unzahl der Instanzen in keinem einzigen Falle zu den Thatsachen nicht stimmt, vielmehr bei aller Einfachheit einen großen Erklärungswert ergibt, so ist ihre Wahrscheinlichkeit überaus groß, daher die Hypothese von der Existenz einer Außenwelt wissenschaftlich gerechtfertigt.

Freilich darf, was mit dieser Existenz einer Außenwelt gemeint ist, nicht unbedacht erweitert werden. Die Behauptung bezieht sich zunächst nur auf die Existenz nicht auf die Beschaffenheit der Außenwelt. Ueber die Beschaffenheit läßt sich vielmehr mit großer Wahrscheinlichkeit sagen, daß sie nicht so ist, wie sie uns er-

scheint; nicht etwa, weil das Gegentheil eine Unmöglichkeit wäre — die immanenten Gegenstände könnten wohl den zugeordneten transcendenten gleichen —, sondern weil vielfache Erfahrungen dafür sprechen. Zu einer wissenschaftlich vertretbaren Hypothese über die Beschaffenheit der hypothetisch angenommenen Außenwelt fehlen gegenwärtig so gut wie alle Handhaben.

Und da liegt nun auch die einzig einwandfreie Möglichkeit der Annahme eines Monismus. Wir wissen nichts über die Beschaffenheit der Außenwelt, des Physischen. Wir wissen nur, das aber ganz bestimmt, daß es uns anders erscheint, als das Psychische. Damit ist aber natürlich nur die Berechtigung zu einem Dualismus der Erscheinungen gegeben, nicht zu einem Dualismus des Seienden. Ueber die Beschaffenheit des Seienden wissen wir nichts. Darum steht es frei anzunehmen, daß sie auf beiden Seiten die gleiche ist. Dies die unangreifbare Grundlage des Glaubens an einen Monismus. Aber mehr als eine Vermuthung zu tragen ist diese Grundlage außer Stande.

Bis zu diesem Punkte und nicht weiter ist die Entscheidung zwischen Monismus und Dualismus (des Seienden) auf Grund des vorhandenen Materiales von Existenzial-Urtheilen zu führen. Wie weit, und ob überhaupt noch viel weiter auf Grund anderer Thatsachen und Erwägungen, hat uns hier nicht zu beschäftigen, denn auch Dreyer fußt vorläufig nur auf dem Boden der Existenzial-Behauptungen; gefühlsmäßige Stellungnahme aber unterliegt überhaupt keiner Kritik.

Dreyer kommt nun, wie bereits berichtet, von demselben Ausgangspunkte zu einem ganz anderen Resultate. Ihm ist der Monismus evident gewiß, und das einzig Existierende sind ihm die psychischen Thatsachen (des Subjektes). Auf welchem Wege er dazu kommt, habe ich bereits gezeigt. Er nimmt die evidenzlosen Urtheile von vornherein für falsch, für unwahr, ohne ihren möglichen Wahrheitsgehalt durch Hypothesenbildung auszunützen.

Freilich ist ihm dieser Weg der Erkenntnisgewinnung gemäß seinen Anschauungen über das Wesen der Hypothese verschlossen. Schon im ersten Bande der »Studien« setzt er es nachdrücklichst auseinander, daß die Hypothese lediglich ein Mittel zur Ordnung, zur einheitlichen Beschreibung und Darstellung der Thatsachen ist, daß ihr Inhalt niemals etwas anderes sein noch darstellen kann, als ein bloßes von uns ersonnenes Gedankengebilde, und daß es durchaus widersinnig und mißverständlich genannt werden muß, diesem Inhalt auch nur vermuthungsweise Thatsächlichkeit, Existenz zu vindicieren. Auch die denkbar beste, richtigste Hypothese gibt als

solche in dem von ihr hypothetisch Angenommenen keineswegs, auch nicht vermuthungsweise, Kenntniss von Thatsachen, sie trifft überhaupt nicht Thatsächliches, ihr Inhalt ist überhaupt nur gleichsam ein Hirngespinnst, dem in der Wirklichkeit nichts entspricht, ersonnen lediglich zur wissenschaftlichen Betrachtung und Ordnung der Thatsachen.

Diese Anschauung über die Natur der Hypothese hat Dreyer im ersten Band an Beispielen ausführlich erläutert; als Durchführung eines weiteren Beispiels läßt sich nun auch der Hauptinhalt des vorliegenden zweiten Bandes auffassen. Es ist die Anwendung der gekennzeichneten Lehre von der Hypothese auf das philosophische Grundproblem, auf die Frage nach dem Seienden. Allerdings ist nicht zu entscheiden, was bei Dreyer das Primäre, das Fundamentale ist, seine Lehre von der Hypothese oder seine dieser Lehre conforme Auffassung jenes Grundproblems — aber das ist nur für die Kritik von Belang, indem ihr dadurch das genetische Verständnis seiner Gedankengänge erschwert wird. Hauptsache ist, daß beide Positionen bei Dreyer gut zusammenstimmen.

Die Hypothese bedeutet niemals Thatsächliches, sondern immer nur Fiktion. Auch die Annahme einer Außenwelt ist Hypothese. Auch die Annahme einer Außenwelt stellt demnach nichts Wirkliches dar, sondern etwas bloß Erdachtes, bestimmt zur Vereinheitlichung und Ordnung des chaotischen Durcheinanders des Thatsächlichen unserer Bewußtseins-Erlebnisse. Der gewöhnliche Glaube an die Existenz einer Außenwelt, die allgegenwärtigen Urtheile der äußeren Wahrnehmung sind eben Hypothesen-Urtheile, ursprünglich entstanden wie jede Hypothese aus Gründen der Zweckmäßigkeit, uns jedoch so vertraut und geläufig, daß man ihres hypothetischen Charakters in der Regel vergißt.

In dieser Wendung vom hypothetischen Charakter des ursprünglichen naiven Urtheils der äußeren Wahrnehmung scheint Dreyer noch irgend einen Schachzug zu Gunsten seiner Thesen im Verborgenen vorbereitet zu halten. Zusammengenommen mit verschiedenen anderen seiner Conceptionen (vitale Zweckthätigkeit z. B.) ist sie ganz geeignet, solchen Verdacht zu erwecken. Da muß nun gleich von vornherein nachdrücklich Einsprache erhoben werden, und zwar mit Hinweis auf die Thatsachen. Das Urtheil der äußeren Wahrnehmung, wie es zu den allergewöhnlichsten Vorkommnissen des täglichen Lebens zählt, hat mit einem Hypothesen-Erzeugnis gar nichts gemein. Es ist unmittelbares, unreflektiertes Produkt unserer psychischen Organisation, nicht Ergebnis von irgend welchem Nachdenken. Es taucht, mit der Wahrnehmungs-Vorstellung verbunden, ohne weiteres in unserem Bewußtsein auf, ein Urtheil, subjektiv voll-

kommen gewiß, geradeso wie das der inneren Wahrnehmung, nur evidenzlos. Und zwar verhält sich dies so beim Erkenntnistheoretiker nicht minder als beim erkenntnistheoretisch gänzlich Unberührten. Erst hinterher kommt der Erkenntnistheoretiker mit seiner Kritik. Er findet das Getriebe der zahllosen Urtheile äußerer Wahrnehmung, er sieht, daß sie evidenzlos sind und fragt nach ihrer Legitimation. Sind sie wahr, sind sie falsch? Und da, als Antwort auf diese Frage, bildet er sich erst seine Hypothese: Die Urtheile der äußeren Wahrnehmung sind berechtigt, sind es nicht. Das ist der hypothetische Satz über die Existenz der Außenwelt. Aber wie immer diese Hypothese ausfallen mag, negierend und noch so zuverlässig, der Gewalt seiner psychischen Organisation wird sich kein Philosoph entziehen können, immer wird ihn die wegbewiesene Außenwelt greifbar umgaukeln, immer wird auch in seinem Bewußtsein das gewisse, bejahende Urtheil der äußeren Wahrnehmung bei jeder Gelegenheit da sein.

Im übrigen ist zur Verbindung der Hypothesenlehre mit der Frage nach der Existenz der Außenwelt nichts wesentliches mehr hinzuzufügen. Wo mir in Dreyers Auffassung der Haken zu stecken scheint, habe ich bereits dargelegt, seine Hypothesenlehre außerdem auch schon in der Besprechung des ersten Bandes beleuchtet. —

Wird man nun nach alledem vom weiteren Ausbau der Gedankengänge Dreyers, den er nach mehreren Richtungen bereits in Aussicht stellt, positive Fortschritte in der Weiterkenntnis kaum erwarten können, so ist es, von allerlei anderem, zunächst ihrer Diskussions-Bedeutung abgesehen, von hohem Interesse zu beobachten, wie sich die Welt und ihre Einzelheiten in einem solchen Kopfe spiegeln. Schon der erste Band brachte in dieser Beziehung einiges, der zweite bringt sehr wichtiges, und weiteres ist angekündigt. So sollen, was wir meines Wissens bis jetzt noch nicht erlebt haben, nach und nach alle die Hauptgruppen des Erfahrungs- und Gedanken-Materiales, das uns die Welt bietet, im einzelnen durchgegangen, von der Grund-These aus beleuchtet und in dem System, das sich auf ihr aufbaut, an die rechte Stelle gerückt werden.

»Eine Ironie des Schicksals ist es aber, daß hierbei zuerst gerade die Räumlichkeit in Frage kommen mußte, der alte euklidische dreidimensionale Raum des urgewohnten Weltbildes, in dem vor allem als Grundlage und Medium dies Weltbild selber allererst möglich wird.« Der Hauptgegenstand des zweiten Bandes ist nämlich die Untersuchung der Räumlichkeit der Welt, des dreidimensionalen euklidischen Raumes, und die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß es einen solchen Raum nicht gibt. Statt dessen soll die Räum-

lichkeit des Tatsächlichen in einer **zweifachen Mannigfaltigkeit** gegeben sein, in der sphärische Geometrie herrscht, und die durch ein wunderbares, flinkes, irrlichterirendes Spiel von Erinnerungsvorstellungen simultan associativ durchsetzt und auf ein euklidisches Dreidimensionales hypothetisch repräsentativ interpretiert wird.

Die überaus weitläufige Durchführung dieser These läßt sich in ihrem Grundgedanken unter Voraussetzung des zuvor Berichteten leicht errathen. Räumliche Bestimmungen, sagt Dreyer, finden sich nur in den Daten des Gesichtssinnes. Diese räumlichen Bestimmungen sind aber **thatsächlich**, in den anschaulichen Gesichtsvorstellungen, von **zweifacher Mannigfaltigkeit**. Die dritte Dimension hat in diesen anschaulichen Daten, im Inhalt der Gesichtsempfindungen, also in den Thatsachen ganz und gar keine Stelle, sie ist daher nicht wirklich, sondern nur zum Zwecke der Ordnung des Tatsächlichen hypothetisch angenommen.

Daher entspricht auch unsere Geometrie des dreidimensionalen Raumes durchaus nicht den thatsächlichen Raumverhältnissen. Sie ist bereits geradeso Metageometrie wie die des Vierdimensionalen. Aber auch die euklidische Geometrie des Ebenen kann nicht als die thatsächliche Geometrie gelten. Dieser Rang kommt vielmehr allein der sphärischen Geometrie zu; denn die Thatsächlichkeitsprojektion ist sphärische Projektion, die Thatsächlichkeitsfläche in der theoretischen Konstruktion sphärische Fläche.

Man sieht, auch diese das Weltbild der Gemeinanschauung und des Großtheils der heutigen Wissenschaft umstürzenden Gedanken ruhen auf den bereits charakterisierten Lehren über Thatsächlichkeit und Hypothese. Nur glaube ich, daß sie doch noch etwas schwächer fundiert sind, als was sich aus diesen Lehren sonst unmittelbar ergeben könnte, und zwar aus folgendem Grunde. Die Frage, was unsere Gesichtsempfindung an ursprünglichen räumlichen Daten enthält, ist eine Angelegenheit der Psychologie. Und wenn wir nun diese Wissenschaft darüber befragen, so wird sie uns wahrscheinlich sagen müssen, daß die Antwort noch nicht endgültig entschieden ist. Die Meinung Herings, daß den Gesichtsempfindungen eine ursprüngliche Tiefenqualität anhafte, ist meines Erachtens durchaus nicht undiskutierbar, jedoch noch keineswegs genügend diskutiert. Mit gewissen apriorischen Erwägungen ist ihr nicht beizukommen. Wenn sie aber recht hat, wenn dann auch der relative Tiefeneindruck durch Längs- und Querdisparation als etwas ursprüngliches anzusehen ist, so bedeutet das nicht nur eine große Erleichterung des Verständnisses für die räumliche Bedeutung der verschiedenen Bewegungs-Empfin-



dungen, es wäre dann die dritte Dimension auch vom Standpunkte Dreyers als thatsächlich anzuerkennen.

Jedenfalls aber hat Dreyer Unrecht, die Annahme des Dreidimensionalen als psychologisch und erkenntnistheoretisch ganz gleichartig mit der des Vierdimensionalen zu bezeichnen. Alle die zahllosen Erfahrungen aller unserer Sinne, die uns direkt oder indirekt über Räumliches berichten, in erster Linie des Gesichts-, des Druck- und Muskelsinnes, lassen sich zwanglos und vollständig in einen dreidimensionalen Raum eintragen und aus ihm heraus verstehen; Erfahrungen, zu deren räumlichen Verständnis eine vierte Dimension nötig wäre, liegen bisher nicht vor. Außerdem aber sind wir sehr wohl im Stande, in unserem Raume, wie wir ihn vorstellen, drei in einem Punkte aufeinander senkrecht stehende Gerade anschaulich vorzustellen, niemals aber vier. Dabei heißt dieses ›anschaulich vorstellen‹: eine anschauliche Vorstellung (im engeren, eigentlichen Sinne) haben (hier die von drei einander in einem Punkte schneidenden Geraden) und diese Vorstellung in evidentem Denken auf einen gewissen Gegenstand (hier ein dreifaches, rechtwinkliges Kreuz) interpretieren. —

Bei Gelegenheit der Frage nach allfälliger empirischer Gegebenheit des Vierdimensionalen kommt Dreyer auch auf die sogenannten Thatsachen des Spiritismus zu sprechen. Es ist das eine der durchaus nicht vereinzelt Stellen des Buches, an denen man sich dem Verfasser trotz fundamentalsten Meinungsverschiedenheiten im Grunde doch herzlich verwandt fühlt und sich an ihm freut. Seine naturwissenschaftliche Vorbildung kommt ihm nämlich — man kann das nicht von jedem sagen — insoferne sehr zu statten, als er an klares strenges Denken gewöhnt, dem Geiste wahrer Wissenschaftlichkeit niemals untreu wird und auch an Punkten wo sonst gar mancher nach Wolkenkukuksheim abzweigt, auf dem geraden Wege bleibt. Dabei erleichtert er dem Leser das Nachfolgen durch eine ganz ungewöhnliche Genauigkeit des Ausdrucks, eine Genauigkeit, die ihm so hoch steht, daß er nur ihr zu Liebe auch recht empfindliche Stil-Opfer nicht scheut. Beispiele dafür ließen sich häufen: › . . . jede beliebige zwei geradeste Linien müssen sich schneiden‹, (S. 132) oder ›führen thun wir Menschen der Gewohnheitsanschauung uns hier am besten zu dem Ergebnisse dadurch, daß . . .‹ (S. 160). Ja es scheint, daß ihm die Genauigkeit des Ausdrucks bisweilen fast zum Selbstzweck wird. So setzt er im Vorwort weitläufig auseinander, warum der Sperrdruck, den er im ersten Band verdammt hat, nun wiederum zu Ehren kommt, oder er macht zu einem Worte eine Anmerkung, die angibt in welchem Kasus und Numerus oder warum

es unter Anführungszeichen steht. Aber all diese stilistischen Härten und Eigenthümlichkeiten nimmt man in Anbetracht des wertvollen Zweckes, dem sie dienen und der erreicht ist, gern in Kauf — womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß auch gewandtere Stilistik zu gleichem Ziele sich ihrer nicht entschlagen könnte. Doch bleibt die Klarheit und Bestimmtheit nach der Richtigkeit immer die Hauptsache, und auch die Philosophen sind endlich nun so weit, daß ihnen dies und nicht der Schwung der Sprache gilt, und daß kein billiger Denker von ihren Büchern mehr aesthetischen Genuß und Poesie verlangt, als von denen der Mathematiker oder Physiker. Denn auf die Sache kommt es an, auf Wahrheit und Methode. Und darin steht auch Dreyer ganz an unserer Seite. Zwar scheint sein Hauptgedanke nicht standzuhalten, doch wie er ihn vertritt ist wissenschaftlich brauchbar — vielleicht nur abgesehen von einigen psychologischen Lizenzen. Es hilft in sehr geeigneter Form zur Diskussion der Sache, es hilft uns dazu mit, daß wir auch von diesen fundamentalsten Fragen aus die Bahn doch endlich frei bekommen. Darum haben wir alle Ursache, die redliche Arbeit Dreyers mit Interesse zu verfolgen.

Graz.

Stephan Witasek.

**R. Delbrück**, Die drei Tempel am Forum holitorium in Rom. 1 Bl., 80 S. 4° (6 Taf. 1 Plan).

**Derselbe**, Das Capitolium von Signia. — Der Apollotempel auf dem Marsfelde in Rom. 1 Bl., 37 S. 4° (6 Taf. 1 Plan). — 1 Bl. 19 S. 4° (3 Taf. 1 Plan). Hrsg. vom Kaiserlich Deutschen Archaeologischen Institut (Römische Abteilung). Rom, Loescher & Co. 1903. Das Heft M. 8.—

Die hier zu besprechenden drei Abhandlungen, die ich im Folgenden mit I, II, III bezeichnen will (das zweite Heft enthält zwei gesondert paginierte Aufsätze), werden von allen Seiten mit um so lebhafterer Freude begrüßt werden, als das Fehlen exacter bauschichtlicher Untersuchungen über die römischen und italischen Denkmäler schon längst als eine bedauerliche Lücke in unserer archaeologischen Litteratur empfunden worden ist. Das römische Institut hat sich dadurch, daß es durch seine Unterstützung die Arbeiten des Verf. ermöglichte, als auf der Höhe seiner Aufgaben stehend gezeigt, und der Verf. selbst gibt sich als den richtigen Mann für die Lösung der auf diesem Gebiete vorliegenden Probleme zu erkennen, indem er mit dem klaren und scharfen Auge für die Details der Fundat-

sachen den umfassenden Blick für die großen Linien der historischen Zusammenhänge und das Streben nach Einordnung des Einzelnen in das Ganze der baugeschichtlichen Entwicklung verbindet. In allen drei Untersuchungen stellte bereits die Aufnahme der noch *in situ* vorhandenen Baureste an die Exactheit und den Scharfblick des Verf. und der mit ihm verbündeten Techniker sehr hohe Anforderungen, da die Reste der Tempel des Forum holitorium (I) in den Kellergängen der unweit Piazza Montanara gelegenen Kirche S. Nicola in Carcere, die des Podiums vom Apollotempel (III) unterhalb des Albergo della Catena bei S. Maria in Campitelli aufzusuchen waren, während vom Burgtempel zu Segni (II) Podium und Teile des Cellenhauses in die Kirche S. Pietro verbaut sind. Die unter Verantwortlichkeit des Verf. von dem Architekten A. de Franceschi (I. II) und dem Ingenieur Cecchini (III) entworfenen Pläne geben, wenn man sich in sie eingelesen hat, ein klares und anschauliches Bild des Tatbestandes der Funde nach Lage und Material; das Einlesen selbst hätte allerdings der Verf. den minder geübten Benutzern durch reichlichere Verweisungen im Texte mit Anwendung correspondierender Buchstaben etwas leichter machen können. Die baugeschichtlichen Untersuchungen liefern nicht nur einen Commentar zu den neu aufgenommenen Resten und den auf sie gegründeten Reconstructionsversuchen, sondern behandeln auch wichtige Probleme im weiteren Zusammenhänge und in größerer Ausführlichkeit, z. B. das Verhältnis zwischen italischem Podiumtempel und griechischem Stufentempel (I S. 26 ff. II S. 20 ff.) oder die Entwicklung des italischen Polygonal- und Quaderbaues (II S. 14 ff. III S. 11 ff.); die erste Abhandlung beschäftigt sich auch eingehend mit der Grundrißform der älteren italischen Tempel, den Säulenbildungen, der Dachverzierung, so daß kaum eine wichtigere Frage der Technik oder Composition außer Betrachtung bleibt. Ich stehe all diesen Darlegungen des Verf. nur als Empfangender und Lernender gegenüber und habe von ihm um so dankbarer gelernt, als das Problem, um das es sich im Grunde handelt, dasselbe ist wie auf allen Gebieten italischer Geschichtsforschung: die Scheidung italischen und griechischen Gutes und die Feststellung, wann, auf welchem Wege und unter welchen näheren Umständen die Aufnahme und Verarbeitung des letzteren erfolgt ist und wie sich beide schließlich zu einer neuen Kulturgestaltung zusammengeschlossen haben; wie interessante Streiflichter gelegentlich von der baugeschichtlichen Betrachtung aus auch auf andere Gebiete fallen, zeigt z. B. die grundgescheite Bemerkung des Verf. (I S. 37) über das Verhältnis von *templum* und *aedes*. Daß die Dürftigkeit des zur Verfügung stehenden Vergleichungsmaterials uns nötigt, so manche

wichtige Frage vorläufig offen zu lassen, hebt der Verf. selbst wiederholentlich mit Recht hervor, wenn auch die Sicherheit und Bestimmtheit seiner Vortragsweise manchmal das Provisorische seiner Aufstellungen vergessen und seine Schlüsse bindender erscheinen läßt, als sie es in der Tat sind. So bestimmt z. B. Verf. (III S. 17) das Alter der an den Resten der sog. 'servianischen' Mauer hervortretenden Bauweise (mit Normalquadern und streng durchgeführtem Läufer- und Binder-System) folgendermaßen: »Nun ist die servianische Stadtmauer datierbar durch den Vergleich mit datierten Befestigungen anderer italischer Städte. Alba Fucens, das nach 304 römische Colonie wurde, hat Mauern, die von den Colonisten hergestellt sind, und die aus polygonalverkleidetem Mörtelwerk bestehen; auch der Mauerring von Paestum, das 275 v. Chr. Colonie bekam, enthält anscheinend kein Stück, welches in 'servianischer' Art construiert wäre; hingegen ist die Befestigung des nach 241 gebauten Falerii nova ein getreues Abbild der römischen, die also zwischen 275 und 241 v. Chr. errichtet oder doch mindestens begonnen sein muß; aber man wird fragen dürfen, ob es denn so sicher steht, daß die Stadtmauer von Paestum erst bei der Gründung der römischen Colonie erbaut wurde und nicht vielmehr erheblich älter sein kann; und wenn man die Datierung der Mauern von Alba Fucens und Paestum bestehen läßt, bleibt immer noch die Frage offen, ob man nicht in Rom schon geraume Zeit früher eine vollendetere Mauerconstruction besitzen konnte, als man sie in den Colonien bei abweichenden Terrain- und Materialverhältnissen zur Anwendung brachte. Doch das soll keine Kritik sein, die ich an den baugeschichtlichen Darlegungen des Verf. zu üben überhaupt nicht in der Lage bin, noch weniger natürlich an seinen Aufnahmen, die nur der kritisieren kann, der sie an Ort und Stelle nachprüft. Wohl aber scheint mir ein anderer Teil seiner Arbeit, der zwar räumlich keinen großen Umfang einnimmt, aber für die ganze Beweisführung von großer Bedeutung ist, der Verbesserung und Ergänzung fähig und bedürftig, nämlich D.s Behandlung der für Benennung und Datierung der Reste entscheidenden Zeugnisse der litterarischen und epigraphischen Ueberlieferung.

Es ist das große Verdienst des Verf., durch seine Untersuchungen von Technik und Compositions-geschichte eine Anzahl zuverlässiger Daten für die relative Chronologie römischer und italischer Bauwerke festgelegt zu haben; es ergibt sich daraus als nächste Aufgabe, für einzelne Glieder der so gewonnenen Reihen absolute Zeitansätze zu gewinnen. Mit allgemeinen Schätzungen ist da nicht viel geholfen, wie es der Verf. im Verlaufe seiner Arbeiten selbst

hat erfahren müssen: während Verf. I S. 30 den Burgtempel von Segni in das 4.—3. Jahrh. v. Chr. setzte, fällt seine Erbauung nach II S. 13 um das Jahr 500 v. Chr., wodurch dieser Tempel in dieselbe Zeit rückt wie der Stufentempel von Conca (I S. 32) und die ganze in der ersten Abhandlung vorgetragene Construction über das zeitliche Verhältnis von italischem Podium und griechischem Stufensockel hinfällig wird. Sichere Anhaltspunkte werden sich nur dann gewinnen lassen, wenn die untersuchten Baureste einem durch die litterarische Ueberlieferung bekannten und datierten Bauwerke zugewiesen werden können, und da jede solche Identification die Datierung einer Reihe anderer Bauwerke nach sich zieht, ist dabei die größte Vorsicht geboten, die der Verf. nicht immer bewahrt hat. In der ersten Abhandlung beruft sich der Verf. wiederholt auf den auf das Jahr 212 v. Chr. datierten Tempel der 'Fortuna virilis' (I S. 24), d. h. den in die Kirche S. Maria Egiziaca verbauten Pseudoperipteros. Die falsche Bezeichnung 'Fortuna Virilis' sollte auch unter dem Schutze der Anführungszeichen nicht mehr zugelassen werden, da sie, wie Becker und Hülsen längst festgestellt haben, nur auf dem Misverständnisse eines Misverständnisses beruht: Dionys von Halikarnass IV 27, 7 hat *aedes Fortis Fortunae* falsch mit  $\nu\alpha\delta\varsigma$   $\tau\acute{o}\chi\eta\varsigma$  'Ανδρείας übersetzt, und diese angebliche Fortuna Virilis hat man für die des Forum Boarium gehalten, obwohl der Text des Dionys diese Auffassung geradezu ausschließt; ob die Ruine in S. Maria Egiziaca dem Tempel der Fortuna oder der Mater Matuta zuzuweisen ist (für letzteres entscheidet sich Hülsen, Dissert. d. Pontif. Accad. Rom. ser. II tom. VI S. 270), ist nicht sicher zu entscheiden, doch ist diese Differenz für die baugeschichtliche Einreihung insofern ohne Bedeutung, als das Jahr 212 wahrscheinlich für beide Tempel zutrifft, da sie beide im J. 213 durch eine Feuersbrunst zerstört und im folgenden Jahre durch Duoviri wiederhergestellt wurden, was wohl als eine Erneuerung von Grund auf zu verstehen ist. Bedenklicher ist schon die Berufung auf den palatinischen Tempel, welchen Verf. mit Hülsen für den der Großen Mutter ansieht und daher als fest datiertes Denkmal behandelt (I S. 41); denn Hülsens Deutung ist mit guten Gründen von O. Richter (Topogr.<sup>2</sup> S. 138) angefochten worden, der die Ruine vielmehr für den Tempel der Victoria in Anspruch nimmt: da dieser 294, der Tempel der Magna Mater aber 191 v. Chr. dediciert ist, ergibt das eine Differenz um ein volles Jahrhundert.

Doch das sind nur Punkte von nebensächlicher Bedeutung. Was die fünf Tempelbauten anbetrifft, die der Verf. zum speciellen Gegenstande der vorliegenden Untersuchungen gemacht hat, so ist die zu-

erst von Lanciani ausgesprochene Deutung der Reste bei S. Maria in Campitelli auf den Apollotempel *ad theatrum Marcelli* unbedingt überzeugend, wenn ich auch die Beurteilung der Zeugnisse durch den Verf. (III S. 3 f.) nicht durchweg für richtig halte. Die Deutung des Burgtempels von Signia als Heiligtum der capitolinischen Trias würde, wenn sie völlig sicher stände, ein weit über das rein Baugeschichtliche hinausgehendes Interesse haben: denn einerseits sind wir gewöhnt, im Anschlusse an Castan und DeRossi den Besitz eines Capitolium für ein Vorrecht der *coloniae civium Romanorum* zu halten, während Signia eine Colonie latinischen Rechtes war; andererseits würde das Capitolium von Signia — die auf den Stil der Dachterraccotten gegründete Datierung des Verf. auf rund 500 v. Chr. als richtig vorausgesetzt — alle andern außerrömischen Capitole an Alter so weit überragen, daß man geneigt sein könnte, die alte Streitfrage nach dem italischen oder römischen Ursprunge der Capitole wieder aufzunehmen. Aber die Folgerung des Verf. (II S. 13): »Mit ziemlicher Sicherheit lassen sich die Inhaber des Tempels ermitteln; er ist nach Süden orientiert und ist dreicellig, gehörte also einer italischen Trias. Unter den Thonstatuetten der *Stips votiva*, welche zusammen mit den Dachterraccotten gefunden wurde, kommen nun blos zwei Gottheiten vor, nämlich Minerva und eine polostragende Frau, die Juno sein kann (vgl. T. VI); es sind die Göttinnen des Capitols und der Tempel ist das Capitolium der Colonie Signia« erscheint mir nicht zwingend; die Deutung der polostragenden Frau auf Juno ist mindestens unsicher und der Rückschluß aus den Götterfiguren der *Stips votiva*, wenn deren nur zwei vorliegen, auf die Inhaber des Heiligtums recht bedenklich; die Dreitheiligkeit der Cella allein aber beweist noch nichts für den capitolinischen Götterverein, da die Existenz anderer italischer Triaden nicht wohl in Abrede gestellt werden kann (vgl. Degering, Götting. Nachr. 1897 S. 153 ff. Usener, Rhein. Mus. LVIII 29 ff.).

Für entschieden verfehlt aber halte ich die Benennung der Tempel am Forum holitorium. Die Reste unter S. Nicola in Carcere gehören zwei ionischen und einem tuskanischen (der südlichste) Tempel an, die der Verf. (von Norden nach Süden) der Juno Sospita, Pietas und Spes als Inhaberinnen zuweist, während er den ebenfalls in dieser Umgebung zu suchenden Janustempel des C. Duilius unter dem südlich anstoßenden Häuserblock, etwa an der Kreuzung der Straßen Bocca della Verità und della Consolazione, vermutet. Nun ist aber der Tempel der Pietas nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Plinius (n. h. VII 121, vgl. Cass. Dio XLIII 49, 3) dem Neubau des Marcellus-Theaters zum Opfer gefallen, und demgemäß wissen

die Steinkalender der caesarisch-augusteischen Zeit nichts mehr von einem Tempel der Pietas am Forum Holitorium, sondern nur von einem solchen beim Circus Flaminius (Fast. Amit. z. 1. December). Verf. stellt aber die schon an sich nicht allzu wahrscheinliche Ansicht auf, es habe am Forum holitorium zwei verschiedene, dem Gründungsjahre nach um eine Generation auseinanderliegende Tempel der Pietas gegeben, der eine 191 von M.' Acilius Glabrio in der Schlacht bei Thermopylae gelobt und zehn Jahre später von seinem gleichnamigen Sohne geweiht (Liv. XL 34, 4, nachlässig ausgeschrieben von Val. Max. II 5, 1), der andre zur Erinnerung an die Pietät einer Tochter, die ihre im Gefängnis verschmachtende Mutter (nach anderer Version ist es der Vater) mit der Milch ihrer Brüste nährte, erbaut im J. 150 v. Chr. und nachher bei dem Umbau des Quartiers für Errichtung des Marcellustheaters cassiert. Nun setzt allerdings Plinius a. a. O. die Erbauung des Tempels der Pietas, an den die letzterwähnte Legende anknüpft, *C. Quinctio M.' Acilio coss.*, woraus man mit leichter Aenderung die Consuln des Jahres 150 T. Quinctius (Flaminius) und M.' Acilius (Balbus) machen kann; aber daß hier ein Versehen des Plinius oder seiner Quelle vorliegt — vielleicht sind der Consul von 150 M.' Acilius (Balbus) und der Duovir aedi dedicandae von 181 M.' Acilius (Glabrio) verwechselt worden — und in der Tat kein anderer Tempel als der des Jahres 181 gemeint ist, geht aus Festus p. 209 hervor, der den zur Erinnerung an die Tat der frommen Tochter errichteten Tempel ausdrücklich *consecratam ab Acilio* nennt. Daß die Verknüpfung der weit verbreiteten Geschichte von der 'säugenden Tochter', über die G. Knaacks Nachweise in der Zeitschr. f. vergl. Litt. Gesch. N. F. XII 450 ff. zu vergleichen sind, mit dem Pietastempel nichts anderes ist als eine ätiologische Erfindung, sollte man nicht mehr in Zweifel ziehen, nachdem Mommsen (Strafrecht S. 479 Anm. 3) die sachliche Unmöglichkeit der ganzen Erzählung schlagend nachgewiesen hat; wer den Vorgang für ein Prodigium erklärt, das durch die Erbauung des Tempels procuriert worden sei, verkennt den technischen Begriff des Prodigiums.

Es wird also dabei bleiben, daß ein Pietastempel am Forum holitorium seit dem J. 44 nicht mehr existierte, also für die Benennung der Reste unter S. Nicola in Carcere nicht in Betracht kommen kann. An die Stelle des somit ausscheidenden Namens muß der des Janus treten, denn gerade in der Behandlung der auf den Janustempel bezüglichen Zeugnisse (I S. 2 f.) hat der Verf. eine recht unglückliche Hand gehabt. Daß er bei Tac. ann. II 49 Saturnier (und was für welche!) aus der Weihinschrift des C. Duilius 'in den Text verwoben' findet, ist ein bösertiger Einfall, den man besser

nicht ernst nimmt, zumal er weiter keine Consequenzen hat. Schon mehr Schaden hat die Ueberschätzung der Angabe des Servius Aen. VII 607 angerichtet, die Verf. sogar auf Varros *Antiquitates* zurückführen möchte: wenn es dort heißt *sacrarium hoc, id est belli portas, Numa Pompilius fecerat circa inum Argiletum iuxta theatrum Marcelli*, so bezieht sich sowohl die Erwähnung des Numa wie die Localisierung *circa inum Argiletum*, wie der Vergleich mit Livius I 19, 2 (Numa) *Ianum ad infimum Argiletum indicem pacis bellique fecit* zeigt, zweifellos auf den Janus Geminus am Forum Romanum, die Worte *iuxta theatrum Marcelli* sind entweder (wie Jordan annimmt) interpoliert oder sie beruhen auf einer dem Scholiasten zur Last fallenden Vermengung zweier verschiedener Heiligtümer. Auf keinen Fall kann die Serviusstelle der Annahme zur Stütze dienen, daß schon vor dem Tempel des C. Duilius ein uraltes Heiligtum des Janus an dieser Stelle gelegen habe; die Erzählung von der angeblich vor dem Fabierauszuge in diesem Tempel gehaltenen Senats-sitzung beweist gar nichts, da apokryphe Senats-sitzungen in Tempeln, die erst geraume Zeit nachher erbaut wurden, in unserer Ueberslieferung keine Seltenheit sind; ich erinnere z. B. an die angebliche Senats-sitzung des J. 435 in der erst im J. 293 geweihten *aedes Quirini* bei Livius IV 21, 9. Den Tempel des C. Duilius möchte Verf. möglichst weit nach Süden, der Stadtmauer zu rücken, weil der Tempel des Torgottes gewiß nahe an der Porta Carmentalis gelegen habe. Diese Begründung läßt sich an sich hören, sie kann aber nicht aufkommen gegenüber dem Zeugnisse der Steinkalender (*Fasti Allif. und Vallenses* z. 17. August, Amit. zum 18. October), die den Tempel consequent als *ad theatrum Marcelli* gelegen bezeichnen, also an die Nordseite des Platzes rücken. Verf. meint zwar, das Marcellustheater habe seine Umgebung so hoch überragt, daß man auch die Lage etwas entfernterer Bauten nach ihm habe bestimmen können; aber er würde diesen Grund kaum geltend gemacht haben, wenn er nicht die auf den Tempel der Spes bezüglichen Angaben der Steinkalender übersehen hätte (*Fasti Arval. Vall.* und das neu gefundene Bruchstück der Praenestini Notiz. d. Scavi 1897 S. 421, sämtlich zum 1. August), die ohne Ausnahme diesen Tempel *in foro holitorio* oder *ad forum holitorium* ansetzen. Bei dem exacten Sprachgebrauch der Steinkalender (vgl. darüber Jordan, *Ephem. epigr.* III S. 59 ff.) ist damit, zumal die Verschiedenheit der Bezeichnung sich auch in dem nämlichen *Fastenexemplare* (*Fasti Vallenses*) findet, jede Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Janustempel vom Marcellustheater weiter entfernt gelegen haben könnte als der Spestempel, oder daß er gar, wie Verf. annimmt,



durch den ganzen Complex der drei Tempel vom Theater getrennt gewesen sei. Wenn der Verf. selbst feststellt (I S. 7) »der nördliche der drei Tempel stößt fast an das Marcellustheater, so daß zwischen diesen beiden Bauten nur noch für eine Straße Platz bleibt«, so ist es damit absolut sicher entschieden, daß dieses der Tempel des Janus ist; er liegt auf der Seite des Forum holitorium genau ebenso neben dem Marcellustheater, wie auf der Seite des Circus Flaminius der Apollotempel: das sind die beiden einzigen Tempel, welche die Steinkalender mit dem Zusatze *ad theatrum Marcelli* bezeichnen. Da der Janustempel der älteste dieser Gegend ist, so kam bei seiner Gründung trotz eines Abstandes von 50—60 m. vom Tore der Charakter des Torgottes noch deutlich zum Ausdrucke, der erst verwischt wurde, als sich hier die beiden jüngeren Tempel dazwischen schoben. Für diese bleiben die Namen Spes und Juno Sospita zur Verfügung, ohne daß sich mit Sicherheit sagen ließe, wie sie zu verteilen sind; denn die Tatsache, daß zweimal, im J. 213 und im J. 31<sup>1)</sup>, Feuersbrünste vom Forum boarium aus über die Mauer hinweggreifen und auch den Spestempel erfassen, kann kaum als entscheidend für die südlichere Ansetzung des letztgenannten Tempels angesehen werden. Wohl aber möchte ich mit einer Frage schließen. Die Tempel des Janus und der Spes haben das gemeinsam, daß sie durch Augustus und Tiberius wiederhergestellt und im J. 17 n. Chr. von neuem geweiht wurden, wobei wenigstens der Janustempel nachweislich einen neuen Stiftungstag erhielt, was auf eine tiefgreifende Erneuerung des Baues schließen läßt; die beiden nördlichen Tempel der Gruppe aber, von denen der nördlichere sicher der des Janus ist, tragen gemeinsam die Spuren von Wiederherstellungen unter Verwendung von Platten und Türen aus weißem Marmor: ist es ganz sicher, daß diese Wiederherstellungen eher der Zeit der Antonine zuzuschreiben sein werden, als der des Augustus (I S. 24)?

1) Warum sich D. scheut, die Nachricht des Cass. Dio L 10, 3 auf den Spestempel des Forum holitorium zu beziehen, ist mir nicht recht verständlich: der Brand geht vom Circus aus, ergreift das Δημήτριον, d. h. den Tempel von Ceres Liber und Libera, und nachher den ναός Ἐπιβος, der doch nur der unserige sein kann, da die andern beiden Heiligtümer der Göttin in ganz andern Stadtgegenden lagen, das eine bei der Porta Labicana, das andre — falls es damals bestand — in der 7. Region. Zudem ist das doch offenbar diejenige Zerstörung des Tempels, welche die Wiederherstellung durch Augustus und Tiberius erforderlich machte.

**Jugendgedichte des Humanisten Johannes Caselius.** In Auswahl und mit einer Einleitung herausgegeben von Friedrich Koldewey. Braunschweig 1902. Druck und Verlag von Joh. Heinr. Meyer. XLVI, 48 S.

Koldewey, der gründlichste Kenner niedersächsischer Unterrichts- und Gelehrten Geschichte, hat bereits 1895 in seiner ›Geschichte der klassischen Philologie an der Universität Helmstädt‹ ein Bild von dem Leben und Wirken des großen Späthumanisten J. Caselius entworfen und arbeitet nun an einer eingehenden Monographie über ihn, die in den Veröffentlichungen der ›Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte‹ erscheinen soll. Bei dem Mangel an bildungsgeschichtlich lehrreichen Arbeiten über Schriftsteller aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. kann man das geplante Buch nur willkommen heißen. Als Vorstudien für sein erstes Kapitel wird man zwei von K. inzwischen gelieferte Arbeiten bezeichnen dürfen: einen Aufsatz über Caselius' Vater Matthias Bracht von Kessel in den BGNiedersächsKG. und das kleine Buch, von dem diese Anzeige handelt.

K. hat erst nach dem Abschluß jener älteren Untersuchungen in Wolfenbüttel eine Handschrift bisher gänzlich unbekannter ›Carmina sacra puerilia‹ aufgefunden, die Caselius 1549–50 als Sechzehn- und Siebzehnjähriger verfaßt hat. Eine wichtige Quelle für Caselius' Jugendgeschichte ist damit erschlossen, und K. hat das Manuskript auch wesentlich in solchem Sinne ausgenützt, indem er bei der durch den Raummangel herbeigeführten Notwendigkeit, sich auf eine Auswahl von Gedichten zu beschränken, die biographisch bedeutsamen vollständig abdruckte (ob nicht die Nummern 31. 82. 83 dazu gehört hätten, vermag ich von hier aus nicht zu beurteilen) und den allergrößten Teil der Einleitung mit biographischen Auseinandersetzungen füllte, für die die Ergebnisse jener Arbeit über Caselius' Vater wieder benutzt sind.

So hören wir von den durch die religiösen Wirren buntbewegten Schicksalen des Knaben in Göttingen, Allendorf, Nordheim, Katlenburg, Gandersheim, dann wieder in Göttingen und Nordheim und schließlich in Nordhausen (nach Wittenberg, wo Caselius 1551 immatrikuliert wird, führt K. uns nicht mehr); zumal die damaligen Schulverhältnisse und die Gegenreformation in Göttingen werden bis ins Einzelne beleuchtet, und hier, wo der Herausgeber über die reichste Belesenheit in der lokalen Litteratur verfügt, haben wir eigentlich nur zu lernen. Doch hätte er für einige von ihm behandelte Punkte Aufklärung aus des Caselius ersten im Druck er-

schiedenen Schriften entnehmen können, die ihm merkwürdigerweise unbekannt geblieben sind: er nennt (p. XXXIV) als frühestes ein lateinisches Weihnachtsgedicht v. J. 1554. Thatsächlich gab Caselius schon 1552 zu Wittenberg zwei andere Arbeiten heraus: eine ›Historia nativitat̄is domini et redemptoris nostri Jesu Christi Graecis versibus‹ und, im August, einen ›Triumphus domini et redemptoris nostri Jesu Christi, Aeterni patris & uirginis Filii, ascendentis in cœlum, Græce carmine Heroico scriptus‹, mit allerhand ebenfalls griechischen Beigaben. Unter den letzteren findet sich ein Epitaphium auf den ältesten Sohn des Magisters Heiso, der Caselius' Lehrer in Göttingen war, und aus dem Gedicht geht hervor, daß dieser schon im Februar 1551, zur selben Zeit also wie Caselius' Vater sich in Mecklenburg befand; es ist das einzige Dokument aus einer Lebensperiode des Caselius, für die K. (p. XXXIV f.) jegliches Zeugnis vermißt, und spricht vielleicht dafür, daß Caselius sich damals in Mecklenburg beim Vater aufhielt. Für die von K. ausführlich (p. VI f.) behandelte Namensfrage ist es ferner interessant, daß der Dichter auf den Titelblättern dieser beiden Erstlingsdrucke der Angabe ›a Johanne Chesselio‹ noch die sonst von ihm verschmähte Form des Familiennamens hinzufügt: ›a Johanne Chesselio Brachto‹.

K. hat die Handschrift der ›carmina puerilia‹, die sich nun freilich nach den eben gegebenen Hinweisen von den frühesten gedruckten Gedichten nicht mehr so scharf abheben wie K. p. XXXIV meint, p. XXXVI ff. sorgfältig beschrieben; die Hypothese aber, daß die Hs. unvollendet geblieben sei, weil sie des Vaters Gönner, dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, dediziert werden sollte und sich dafür als zu fehlerhaft erwies, so daß sie durch eine neue ersetzt werden mußte, wird sich nicht halten lassen. Auf ein Bittschreiben des Alten hin, das eine litterarische Gabe des Sohnes begleitet und für ihn eine Studienunterstützung heischt (›Ingenii specimen filius offert . . .‹), hat der Studiosus am 23. Dez. 1551 zwei Goldgulden von dem Herzog erhalten, auf den übrigens um die gleiche Zeit auch ein anderer deutscher Schriftsteller seine Hoffnungen setzte (vgl. jetzt H. Michel, Heinrich Knaust. 1903. S. 87 f.). K. meint sicher, dieses ›ingenii specimen‹ seien die ›carmina puerilia‹ gewesen; wir aber sehen jetzt, daß es thatsächlich jene griechische ›Historia nativitat̄is domini‹ war, die der Autor dann alsbald 1552 zu Wittenberg unter die Presse gab: sie enthält ein langes lateinisches Einleitungsgedicht an den Herzog Johann Albrecht. Daß man sich diesem durch griechische Verse besonders zu empfehlen glaubte, ist durchaus verständlich: war er doch ein Schüler des Melan-

chthonianers Hiob Magdeburgus, der u. a. auch griechische Elegien auf die Geburt Jesu den Engeln in den Mund gelegt hat.

Die Auswahl und die Textgestaltung durch K. zu beurteilen, fehlt mir leider die notwendigste Grundlage: die Handschrift liegt in Wolfenbüttel, und die dortige Bibliothek versendet Manuskripte bekanntlich nicht. Immerhin bemerkt man auch ohne Vergleich mit dem Original, daß der Herausgeber bei der Abschrift sorgfältig zu Werke gegangen ist; sein Text liest sich glatt, und seine Konjekturen leuchten ein.

Einen Mangel der ganzen Arbeit kann ich nun aber nach all dem Lobe nicht verhehlen, und es ist ein Mangel von einschneidender Bedeutung. Der Einleitung K.s fehlt das litterarhistorische Element so gut wie ganz: von den litterarischen Vorbildern des Caselius, von der Bedeutung, den diese Gedichte, ja die Gedichte des Caselius überhaupt für die Entwicklung der Dichtung in Deutschland haben, ist beinahe gar nicht die Rede. Gewiß ist es trotz Ellingers vortrefflicher Gesamtcharakteristik der lateinischen Lyrik des 16. Jahrh. (Lat. Litt.-Denkm. 7) nicht leicht, hier gründlich vorzugehen, ehe wir eine Geschichte der gelehrten Lyrik besitzen. Immerhin aber wird es möglich sein, nach ein paar Richtungen hin sich zu orientieren und von solchem Standpunkt aus die Frage zu beantworten, ob es sich denn überhaupt verlohnte, diese Knabengedichte abzdrukken; denn nur in biographischer Hinsicht wird das nicht zu rechtfertigen sein: Caselius ist gewiß keine Persönlichkeit wie etwa Goethe, von dem wir auch an sich unbedeutende Frühgedichte aus rein biographischem Interesse mit Freuden veröffentlicht sehen. Erst wenn wir erkennen würden, daß in diesen an sich betrachtet mehr als unbedeutenden Versen ein Umschwung in den Tendenzen der gelehrten Dichtung überhaupt sich ankündigt, würden wir im Stande sein, die Publikation willkommen zu heißen.

Wenn man K.s Einleitung liest, sollte man meinen, daß es damals überhaupt eine gelehrte Dichtung in Deutschland nicht gab, daß der junge Caselius ohne eine andere Anregung, als sie ihm die antiken Schulpoeten Ovid, Vergil, Horaz, Terenz, Aesop boten (vgl. K. p. XVI Anm. 2), an die Abfassung seiner Verse gegangen ist. Nur ganz gelegentlich wird der naheliegende Hinweis geliefert, daß Caselius' ironisches Gedicht »De civilitate in ovis edendis« durch Dedekinds »Grobianus« beeinflusst ist; übrigens hat Eoban unter einer ganzen Anzahl kurzer Verssprüche auf einzelne Lebensmittel auch einen auf die Eier verfaßt. Dieses Gedicht des Caselius aber steht vereinzelt; die große Mehrzahl der Gedichte umfaßt Geistliches: Paraphrasen von Psalmen, Gebeten, geistlichen Liedern, des Dekka-

logs, des Vaterunser; Zeitgedichte — besonders auf die Hergänge des religiösen Lebens bezüglich; Elegien und poetische Briefe, die persönliche Bekenntnisse enthalten; Sinngedichte, unter denen Grabchriften auf wirkliche und symbolische Personen hervortreten. Das aber ist durchaus das typische Bild der neulateinischen Lyrik Deutschlands auch im zweiten Viertel des 16. Jahrh.; Eobanus, Stigelius, Sabinus, andrer zu geschweigen, stellen es wenn auch in verschiedenen Nüancierungen dar.

Wichtiger als der Inhalt, der demnach die Gedichte nicht aus der großen Masse heraushebt, scheint ihre Form. Historisch bedeutsam kündigt sich hier mit am ersten der stärkere formalistische Zug an, der immer sicherer das formale Erziehungsjahrhundert auch der deutschen Verskunst: das siebzehnte vorbereitet. Gewiß sind die Verskünste auch der älteren Neulateiner nicht gering, und an sich genommen sind die Formspielereien der Folgezeit, denen der Inhalt fast Nebensache wird, durchaus nicht erfreulich. Aber sie haben ihre große pädagogische Bedeutung. Immer größer wird seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Zahl der Zeugnisse für das Streben der deutschen Dichter, bei der antiken Metrik in die Schule zu gehen<sup>1)</sup>; um die gleiche Zeit aber scheint mir in der gelehrten Lyrik der Zug zur Betonung des Formalen besonders deutlich hervorzutreten. Hierher rechne ich vor allem das Erlühen einer neugriechischen zumal lyrischen Litteratur auch in Deutschland, die sich der neulateinischen an die Seite zu stellen sucht und die wohl auf die Anregungen von Camerarius zurückzuführen ist: man hat sie freilich seit dem alten vergessenen Buche von G. Lizelius (*Historia Poetarum Graecorum Germaniae*. Frankfurt

1) Ich vermag die bisher bekannten Zeugnisse über solche Bestrebungen (vgl. die Zusammenstellung in Fr. Kauffmanns *Deutscher Metrik* S. 137 ff.) um ein unbeachtetes zu vermehren. Die Solothurner Stadtbibliothek besitzt einen Sammelband (Misc. Sol. XIV), der aus dem Besitz des Solothurner Dramatikers Johannes Wagner (Carpentarius) stammt und u. a. das von ihm durchkorrigierte Exemplar des deutschen Dramas »Acolastus« von G. Binder enthält, das 1560 unter seiner Leitung gespielt wurde (vgl. Baechtold, *Gesch. der deutschen Litteratur in der Schweiz* S. 309 und \*79). Dieser Band bietet außer handschriftlichen Prologen und Epilogen Wagners auch einige geistliche Dichtungen in deutschen Versen von seiner Hand, darunter auch zwei Bearbeitungen des Vaterunser; die erste ist überschrieben: »Vatter vnfer | Jamben«, die andere »Vatter vnfer | Euryp .. Troch. catalect.«. Die erste beginnt: »O hérr | Gott | Vnfer Vatter güt«, die zweite: »Hérr | Got | Vnfer vatter güt«, — auch die beiden Accente stehen in Wagners Handschrift. Es würde sich wohl einmal lohnen, nicht nur diese Dichtungen, sondern auch Wagners Veränderungen des Binderschen Textes in metrischem Sinne zu untersuchen.

und Leipzig 1730) wohl kaum mehr im Zusammenhang beachtet. Mag sie nun auch bei weitem nicht die Bedeutung der neulateinischen Litteratur haben — von symptomatischer Wichtigkeit für den schärferen Zug zur klassischen Form ist es jedenfalls, daß man nun nicht mehr den Schwerpunkt auf die Uebersetzung aus dem Griechischen ins Lateinische legte, nicht mehr nur gelegentlich einen griechischen Vers zu bauen suchte, sondern den schwierigsten Stoff und die gerade ihm ursprünglich zukommenden Formen spielen! beherrschte. — Hier kann nun nicht entschieden werden, ob die Bewegung in der deutschen Verskunst direkt mit solchen neuen Bestrebungen im Zusammenhange steht oder ob es sich nur um parallele Aeußerungen der gleichen Neigung des Zeitalters handelt: jedenfalls aber verdient auch der neue Zug in der gelehrten Dichtung die Beachtung des Litterarhistorikers. Und in solchem Sinne sind die Jugendgedichte des Caselius entschieden von Interesse als eine frühe Leistung der neuen Generation. Hier kündigt sich in der Neigung für das Akrostichon, in den Versuchen, allerlei ›Preces Christianae‹ in den verschiedensten Versmaßen lateinischer Lyrik wiederzugeben, in dem Bemühen endlich, auch griechisch zu dichten, nicht nur die spätere Kunst des reiferen Schriftstellers, sondern zugleich die eben charakterisierte des ganzen Zeitalters deutlich genug an.

K.s Veröffentlichung ist also willkommen, und wir dürfen vielleicht hoffen, daß die geplante größere Veröffentlichung die litterarhistorischen Zusammenhänge genauer nachweist, als es hier geschehen konnte. Eine Hauptanregungsquelle für den Knaben Caselius waren übrigens offenbar die von Camerarius zuerst Leipzig 1546 bei Val. Bapst publizierte ›Capita pietatis et religionis christianae versibus Græcis comprehensa ad institutionem puerilem‹, ein Büchlein, das auch die Beachtung der Lutherphilologen verdient, da es (fol. D 1 a) Luthers poetische ›Vermanung zu zucht vnd ehren vnd der bus/ ein summarien des buchs Salomonis‹ in einem bisher nicht bekannten frühesten, textkritisch wichtigen Abdruck bietet. ›Ex Graeco carmine Camerarii‹ liefert Caselius' Manuskript (fol. 34 a) einen von K. natürlich nicht reproduzierten Auszug; besonders deutlich aber weist auf die Benutzung des Buches der Anhang hin: er enthält des Stigelius ›Preces christianae expositae versibus hexametris‹, die offenbar die Anregung für Caselius' ›Preces christianae Sapphico carmine redditae‹ und ähnliches gegeben haben.

Berlin.

Max Herrmann.

A. Kleinclausz, Quomodo primi duces Capetianae stirpis Burgundiae res gesserint 1032—1162. Dijon, Barbier-Marillier, 1902. VIII, 116 S.

Die frühmittelalterliche Geschichte Frankreichs ist in den letzten Jahren in immer steigendem Maße der Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gewesen. Besonders Gabriel Monod und Arthur Giry haben ihre Schüler auf die Zeit des Uebergangs von den Karolingern zu den Kapetingern hingelenkt, und nach Art der Jahrbücher der deutschen Geschichte sind die Regierungen einzelner Herrscher karolingischen Stammes und ihrer Gegenkönige und Nachfolger kapetingischen Stammes sowie die auf westfränkischem bez. burgundischem und lothringischem Boden neben dem Königtum bestehenden Reiche behandelt worden. Diese noch nicht abgeschlossene Serie von Arbeiten sowie größere verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Werke umfassenden Charakters, wie Achille Luchaires zwei Bände der *Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens*, Paul Viollets drei Bände der *Histoire des institutions politiques et administratives de la France* und zahlreiche monographische Bearbeitungen speziellerer Stoffe haben uns eine genauere Kenntnis dieser für die Entwicklung des französischen Staates wichtigen ersten Jahrhunderte erschlossen. Den Einzelbehandlungen reiht sich die vorliegende Studie von Kleinclausz an. Er geht von dem Gedanken aus, daß bisher unter den Fürsten des kapetingischen Hauses, die 1032—1361 die Herzogswürde von Burgund besaßen, die Herzöge des ausgehenden 12. und des 13. Jahrhunderts, Hugo III., Odo III., dessen Witwe Adelheid von Vergy, Hugo IV. und Robert II., zwar mit Recht das Hauptinteresse auf sich gezogen hätten, daß daneben aber die bescheidenen Gestalten der ersten Herzöge des 11.—12. Jahrhunderts, Robert I. (1032—1076), Hugo I. (1076—1079), Odo I. (1079—1102), Hugo II. (1102—1142), Odo II. (1142—1162) über Gebühr vernachlässigt worden sind. Diesem Mangel will er nun durch seine Untersuchungen abhelfen. Ein Einleitungskapitel schildert die selbständige Stellung Burgunds, die besonders durch die Geltung eines eigenen burgundischen Gesetzes, der alten, im 9. Jahrhundert vom Erzbischof Agobard von Lyon bekämpften *Lex Gundobada*, gefördert wurde. Am Ende des 9. Jahrhunderts erwuchs in den Grafen von Autun, Richard und seinen Nachkommen, dem Lande ein neues, eigenes Fürstengeschlecht, das aber in direkter Descendenz bereits 952 mit Hugo dem Schwarzen erlosch, während Kl. seine Glieder bis 1002, dem Todesjahr Herzog (Odo) Heinrichs, regieren läßt. Die Versuche König Roberts des

Frommen, Burgund unmittelbar an die Krone zu bringen, scheiterten an den partikularistischen Bestrebungen der Burgunder, verbunden mit den selbstsüchtigen Zielen der Königin Konstanze, die ihrem jüngeren Sohn Robert eine eigene Herrschaft verschaffen wollte; 1032 überließ letzterem sein Bruder König Heinrich Burgund als Herzogtum. Die Stellung der neuen Herzöge war zunächst recht unsicher; erst allmählich faßten sie im Lande Boden, und Dijon, das den Bischöfen von Langres entzogen ward, wurde, wenn auch nicht zur offiziellen Hauptstadt oder festen Residenz, so doch zum hauptsächlichsten Sitze der neuen Herren. Schon bei Roberts I. Tod vollzog sich ohne Störung der Besitzübergang an seinen Sohn und ebenso bei den folgenden Herrschaftswechseln.

Einen der wichtigsten Faktoren des staatlichen Lebens bildete, wie überall in jener Zeit, die Kirche, besonders auch die Klöster, von denen Burgund eine beträchtliche Zahl der ältesten, berühmtesten und einflußreichsten aufwies, wie Reomaus, S. Benignus zu Dijon, S. Michael zu Tournus u. s. w., vor allem aber — wenn auch zeitlich jünger als die vorgenannten — Cluny. Ihnen kam auch die Frömmigkeit der ersten Herzöge sehr zu gute, die ihnen reiche Schenkungen eintrug; besonders Cluny, Molesmes und noch mehr Citeaux, das die Grabstätte mehrerer Herzöge wurde, erfreuten sich reicher Gnaden. Versuche Roberts I. und Odos I., gegen die Klöster aufzutreten und Einkünfte wiederzuerlangen, blieben ohne dauernde Wirkung; die Herzöge gaben selbst ihre Pläne auf und restituierten die weggenommenen Güter, doch haben diese vergeblichen Bestrebungen genügt, sie in den Ruf der Klosterfeindlichkeit zu bringen. Einen Rückhalt gegen den Einfluß der Kirche suchten sich übrigens die Herzöge dadurch zu schaffen, daß sie Glieder ihrer Familie zu hohen kirchlichen Würden beförderten, wie in den Bistümern Langres, Autun und der Abtei Flavigny.

Der Landesherr führt den Titel dux seit der Mitte des 11. Jahrhunderts ständig in den Urkunden, auf den Siegeln und Münzen. Seit dem Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts erlangt der Lehnverband immer größere Ausbreitung durch Lehnsauftragung bisher noch nicht zu Lehen gehender Besitzungen an einen Mächtigeren, um in den unruhigen Zeiten sich einen stärkeren Schutz zu sichern. Allmählich und gewohnheitlich bürgern sich an Stelle der verschwindenden alten Gaunamen neue Begriffe und Einteilungsformen ein, die Chatellenien, die Herrschafts- oder Amtsbezirke, deren Mittelpunkt ein festes Schloß bildet. Der Adel führte nach Kl. ein unstetes Räuberleben, eine Auffassung, die in dieser Schroffheit und Allgemeinheit jedenfalls der Wirklichkeit nicht entsprechen



kann; denn ein solcher Zustand, als allgemeiner und ständiger Brauch auch nur 20 Jahre lang fortgesetzt, ist ein Unding, das mit dem Bestehen auch nur der einfachsten menschlichen Gesellschaftsordnung unvereinbar ist. Der burgundische Adel hat damals ebenso wenig wie seinesgleichen in andern Landen und Zeiten lediglich vom Stegreif leben können, sondern ebenso seine Scholle bebaut, bez. durch seine Leute und Pächter bebauen lassen, nur daß wir von dieser friedlichen Tätigkeit in jener an historischen Quellen so dürftigen Zeit begreiflicher Weise nichts hören; denn das war eben der normale, naturgemäße und deshalb den Annalisten und Chronisten nicht erwähnenswert scheinende Zustand; aufzeichnungswürdig war nur das Besondere oder Außergewöhnliche im guten oder bösen Sinne, und dazu gehörten vor allem die Fehden mit ihren Bluttaten, Niederbrennungen und Beutezügen. Es gäbe aber ein sehr einseitiges und deshalb unrichtiges Bild, wollte man nur darnach urteilen. Eine wohlthätige Ablenkung fand der Tatendrang des Adels in den heiligen Kriegen gegen die Ungläubigen, so auf den Zügen nach Spanien, die besonders durch die Beziehungen Clunys zu Ferdinand I. und Alfons VI. von Kastilien gefördert wurden und ebenso durch die Teilnahme an den Kreuzzügen nach Syrien, wie 1100 und 1146.

Als die Hauptregierungsmaxime der Herzöge bezeichnet Kl. ein kluges Gewährenlassen ihrer Großen, deren Neigungen sie keinen Zwang auferlegt hätten; dadurch wären — abgesehen von den Kämpfen Roberts I. gegen Rainald, Grafen von Nevers und Auxerre, und dessen Sohn Wilhelm, Grafen von Nevers, Auxerre und Tonnerre — Streitigkeiten zwischen Fürstentum und Adel vermieden worden, die bei der notorischen Schwäche und noch ungesicherten Stellung des ersteren im ersten Jahrhundert seines Bestehens leicht zu dessen Nachteil hätten ausschlagen können. Die Abschnitte über den Adel als die Umgebung des Fürsten an dem anfangs ziemlich bescheidenen Hofe und über das Bestehen der Hofämter bieten nichts bemerkenswertes.

Die gleiche kluge, behutsame, fast ängstliche, vor jedem energischen Vorgehen zurückweichende Haltung, wie gegen ihren Adel, betätigten die Herzöge auch gegen ihren Oberherrn, den König von Frankreich, dem sie durch das geleistete Hominium zur Treue, Erscheinen am Königshofe und Heerfolge verpflichtet sind. Daß dieser schwächliche Zustand unter Umständen nützlich sein kann, so lange der Fürst sich noch nicht sicher fühlt und bei jeder Erschütterung seinen Thron mit zum Wanken zu bringen fürchtet, mag ja nicht bestritten werden; wie gefährlich es aber für die Herzöge werden konnte, zeigt deutlich das Zunehmen des königlichen Einflusses, be-

sonders unter König Ludwig VII., der in Burgund die verschiedensten Herrschaftsrechte ausübte, bei der Besetzung der Bistümer (Langres, Autun, Auxerre) beteiligt war, in die Angelegenheiten der Abteien (Cluny, Vezelay) eingriff, Privilegien bestätigte und öfters im Lande selbst weilte. Die Geistlichkeit besonders suchte gern um das Eingreifen des Königs nach; das Bistum Langres ging schließlich 1179 oder 1180 ganz verloren und wurde von Ludwig VII. als von den königlichen Landen untrennbar erklärt. Erst allmählich rafften sich die Herzöge zu kräftigerem Handeln auf, schon unter Odo II. zeigten sich Ansätze; Hugo III. steigerte das herzogliche Ansehen durch die Besiegung der Grafen von Chalon und Nevers und ließ sich die Hälfte der Grafschaft Chalon abtreten; Adelheid von Vergy, Odos III. Witwe, kaufte Besitzungen vom Dauphin von Vienne; Hugo III. und Odo III. verliehen zahlreichen Städten Freiheiten gegen Geldzahlungen und verschafften sich dadurch Mittel zur Steigerung ihrer Macht. Sie wurden der Geistlichkeit und dem Adel gegenüber selbständiger, und der letztere gewöhnte sich daran, ungezwungen beim Lehnsfall die Lehnspflichten zu erfüllen, wie die um das Ende des 13. Jahrhunderts beginnenden Lehnbücher erkennen lassen. Jedenfalls ist der Unterschied zwischen der herzoglichen Macht unter Robert I. in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und der unter Robert II., der 1297, um Zersplitterung zu verhüten, testamentarisch die Zusammenhaltung der Hauptmacht in der Hand des regierenden Herzogs anordnete, ein bedeutender.

Es ist ein ziemlich undankbarer Stoff, den Kl. zu behandeln hat: im Fluß befindliche, vielfach unklare Verhältnisse, unbedeutende Persönlichkeiten, die nicht bestimmend für ihre Umgebung sind, die sich selbst mehr treiben lassen als treibend wirken. Dazu kommt die dürftige Beschaffenheit der Quellen, die nur einzelne Züge des Lebens und Tuns von Land und Leuten erkennen lassen. Wenig gewandt ist auch die Darstellungsweise des Verfassers, doch mag die Unbeholfenheit auch gutenteils auf das lateinische Gewand, das ihm aufgezwungen war, zurückzuführen sein. Für klassisch-philologische Arbeiten eignet sich ja die lateinische Sprache recht gut, da sie ihrem ganzen Wortvorrat, Ideeninhalt, Gegenständen und Vorgängen nach sich mit den Sprachmitteln des Lateins ausdrücken lassen; doch nur in erschwerter Weise ist dies für die anders geartete Welt des Mittelalters der Fall, oder man muß energisch auf jedwede klassische Diktion verzichten und schlechthin mittelalterliches Latein schreiben. Die Aufhebung dieser Einrichtung seitens der Pariser Universität wird daher als wohltätige Erleichterung empfunden werden.

Im Einzelnen lassen sich gegen verschiedene Ansichten Kl.s Einwendungen machen. S. 18 sagt er, das karolingische Königtum selbst habe *pristinam dignitatem laudatissimam apud Burgundiones* erneuert und Richard, den der Ehrenname des Rechtsspenders schmückt, »zum Herzog eingesetzt« (*ducem constituerunt*). Eine solche formelle Ernennung ist zu bezweifeln, denn eine ausgeprägte Titulatur für die großen Kronvasallen gibt es damals nicht. Wohl wird Richard auch in zeitgenössischen Quellen *dux* genannt, so in der einen von Kl. angeführten Urkunde, doch mehrere der andern Belegstellen stammen erst aus späterer Zeit und oft genug findet sich für ihn in gleichzeitigen Quellen der Titel *comes* oder *marchio* (so bei Flodoard), näheres vgl. bei Lippert, König Rudolf von Frankreich S. 20. Auch sein Sohn Rudolf tritt nach des Vaters Tod, in der Zeit, wo er das Herzogtum Burgund besaß und vor seiner Erhebung zum König, bald als Herzog, bald als Graf auf, so 922, vgl. Lippert S. 23 (ebendasselbst S. 63 Anm. 3 auch noch andere Belege für ähnliche Titelschwankungen in jener Zeit, so in Aquitanien); auch Herzog Gisibert († 956) heißt z. B. 955 *Burgundiae comes*, s. Lot, *Les derniers Carolingiens* S. 396. S. 19: »weder Richard noch seine Nachfolger glaubten im Genuß einer dauernden Würde zu stehn und das Gebiet, das sie verteidigten, zu besitzen; im Gegenteil, so oft die Könige wechselten, war die herzogliche Machtbefugnis zu erneuern.« Das Letztere ist aber kein Zeichen dafür, daß jene Fürsten sich nicht für rechte Besitzer ihrer provinziellen Macht betrachteten hätten. Die Erneuerung sowohl beim Tode des Königs, des Oberlehnsherrn (Herrenfall), wie nicht minder beim Tode des Vasallen (Mannesfall) war selbstverständliche Satzung des Lehnrechts, die selbst in späterer Zeit, als die Lehnsfolge längst erblich und die Lehnsmutung bei Lehnerledigung durch des Herren oder Vasallen Tod nur eine Formalität ohne inneren Wert geworden war, noch aufrecht erhalten wurde. Wie ausgebildet dieses Bewußtsein des eigenen erblichen Besitzrechts trotz des damals noch lebenskräftigen Feudalverbands schon war, zeigt deutlich das von Kl. S. 20 selbst angeführte Beispiel des Widerstandes der Burgunder gegen König Robert den Frommen, der 1002 Burgund als heimgefallen betrachtete, während sie als Nachfolger und Erben ihres kinderlosen Herzogs Odo Heinrich dessen Stief- und Adoptivsohn Otto Wilhelm, den Sohn von Heinrichs Witwe Gerberga aus ihrer ersten Ehe mit Markgraf Adalbert von Ivrea, ansahen. S. 40 Anm. 3: für Pfisters von Kl. bezweifelte Meinung (Robert le Pieux S. 250), daß im 10. Jahrhundert die Grafschaften Auxerre, Autun, Nevers unmittelbar in der Hand der Herzöge gewesen seien, hätte er, wenigstens betreffs des Besitzes

von Autun, Auxerre und Sens durch Herzog Richard, einige Anhaltspunkte schon in meinem König Rudolf S. 20, 22, 31 finden können; ferner für Giselberts Besitz der Grafschaften Autun, Auxerre, Beaune, Chalon s. S., Nevers vgl. Lot a. a. O. S. 21, 323. Wie Kl. dazu kommt, die burgundischen Kapetinger erst mit 1032 zu beginnen und das Richardinische Herzogshaus bis 1002 zu erstrecken, ist unklar. Mit Richards jüngerem Sohn Hugo (dem Schwarzen), König Rudolfs Bruder, erlosch 952 das Geschlecht im Mannesstamm, Herzog Giselbert († 956) war aber noch durch seine Gemahlin mit dem früheren Hause verknüpft, und seine Tochter Leutgarde bildete nun wieder das Band, das den ersten kapetingischen Herzog Otto, den Bruder Hugo Kapets, in Zusammenhang mit den Richardinern brachte. Mit Ottos kinderlosem Tode 965 aber hört jede Spur verwandtschaftlicher Beziehungen zum alten Herzogshause auf; denn sein Nachfolger ward zwar sein Bruder Odo Heinrich, doch für diesen ist weder mit Richard und dessen Söhnen noch mit Giselbert ein Zusammenhang erkennbar. Thatsächlich beginnt also (wenn man Hugos des Großen bestrittene herzogliche Stellung beiseite läßt) die kapetingische Dynastie in Burgund 956 mit Hugo Kapets Brüdern Herzog Otto 956—965 und Odo Heinrich 965—1002; bei des letzteren Tode 1002 tritt zwar eine Unterbrechung ein, die zum Teil durch die Ernennung Heinrichs, des dritten Sohnes des Königs Robert I. und Großneffen des letzten Herzogs Odo Heinrich, zum Herzog von Burgund 1017—1027 ausgefüllt wird, bis mit König Heinrichs I. Bruder Robert I. 1032 die erbliche, ununterbrochene Reihe wieder einsetzt bis 1361.

Störend wirken mancherlei Flüchtigkeiten der Korrektur, so S. 1 und 20 die Jahreszahlen 1102, 1132, 1176 statt 1002, 1032, 1076, ständig Yahn (so S. VIII, 6, 16, 47) statt Jahn, S. 31 *fideliores* statt *fideliores* u. s. w., ferner der unruhige Wechsel in der Schreibung attributiver Beiworte, die bald mit großem, bald mit kleinem Buchstaben beginnen, so z. B. *Richardus Justificator*, *Ludovicus Transmarinus*, dagegen *Hugo niger* bez. *albus vel magnus*; *Adalbertus Eporediensis marchio*; *Hugo Cabillonensis, autissiodorensis episcopus*; *Bruno Lingonensis episcopus*; *Wilhelmus monasterii divionensis abbas*; *Landericus Nivernensis comes*; *Analecta divionensia*; *Annales besuenses*; *Annales S. Columbae senonensis*; *Annales s. Benigni divionensis*; *ecclesia S. Stephani Divionensis*; *Chronicon Trenorciense*; *Historia Vizeliacensis monasterii*; *Orderici coenobii Uticensis monachi historia*, u. s. fort in zahllosen Fällen (vgl. z. B. S. V, VI, 18—21, 38—40 etc.). Mit der Zuziehung deutscher Werke, die sonst von der neueren französischen Geschichtsforschung ausgiebig verwertet werden,

steht es dürftig. Die neuen Quelleneditionen der Monumenta Germaniae sind zwar regelmäßig zugezogen, von den sonstigen deutschen Werken aber in der Literaturübersicht nur Jahns (Yahn!) Geschichte der Burgundionen und Sackurs Cluniacenser angeführt; eine Erwähnung von Dümmlers Geschichte des Ostfränkischen Reichs, verschiedener Bände der Jahrbücher der deutschen Geschichte, die oft eingehend die französisch-burgundischen Verhältnisse berücksichtigen, Kalcksteins Geschichte des französischen Königtums unter den ersten Kapetingern und zahlreicher kleinerer Schriften (z. B. Hirsch, Studien zur Geschichte König Ludwigs VII. von Frankreich 1119—1160 [1892], Wurm, Gottfried von Langres [1886]) sucht man vergeblich; auch von der französischen Spezialliteratur ließe sich manches nachtragen, so war von der Historia Vizeliacensis monasterii die Ausgabe Cherests (Bullet. de la Société de l'Yonne XVI) zuzuziehen.

Dresden.

W. Lippert.

---

**Quellen zur Schweizer Geschichte**, hrsg. von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. XV: 1. Teil und 2. Teil (II, 798 S.) (681 S., mit zwei Karten und drei Facsimiletafeln). Basel, Verlag der Basler Buch- und Antiquariatshandlung, vormals Adolf Geering, 1899—1904.

Seitdem in den Gött. gel. Anz. von 1895 — Nr. 11 — über Band I. der Ausgabe des Habsburgischen Urbars Bericht erstattet wurde, hat das Werk verschiedene Wandlungen zu erfahren gehabt, bis jetzt das Ganze zum wirklichen Abschluß gebracht werden konnte. 1899 war, noch durch Dr. Rudolf Maag, die erste Hälfte des Bandes II (Band XV der Serie der »Quellen zur Schweizer Geschichte«), mit dem Separattitel: Das Habsburgische Urbar — Pfand- und Revokationsrödel zu König Albrechts Urbar, frühere und spätere Urbaraufnahmen und Lehenverzeichnisse der Laufenburger Linie, veröffentlicht worden, immerhin so, daß leider der Bearbeiter, Dr. Maag, den Abschluß des Druckes nicht mehr selbst sehen konnte; er erlag am 30. October des Jahres dem schweren Leiden, das ihn schon vorher gezwungen hatte, die am Berner Gymnasium übernommene Lehrthätigkeit aufzugeben. So kam es, daß Dr. Paul Schweizer in Zürich, der als zürcherischer Staatsarchivar die erste Anregung zur Edition gegeben hatte, nunmehr Professor für historische Hilfswissenschaften an der Universität, selbst des verwaisten Werkes sich annahm und in der — 2. Teil, S. 331 u. 332 — geschilderten Weise die Arbeit zu Ende führte. Der letzte 1904 erschienene Band trägt demnach

als Separattitel die Ueberschrift: **Register, Glossar, Wertangaben, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung des Urbars**, von P. Schweizer und W. Glättli. Denn durch Dr. Glättli wurde das 269 Seiten umfassende »Register der Orts- und Personen-Namen« besorgt, und ebenso stellte dieser das auf 28 weiteren Seiten folgende »Glossar« zusammen, dessen philologische Prüfung Professor Dr. Bachmann in Zürich besorgte. Schweizer selbst erwarb sich das Verdienst, im übrigen Teile des Bandes (S. 329—680) den eigentlichen Schlüssel zur ganzen Publication, in den Abschnitten »Beschreibung, Geschichte, Bedeutung«, darzubieten. Von Dr. Glättli hinwider ist die Uebersicht der »Wertangaben« (S. 299—328) eingeschoben. In dem Kapitel: »Persönliche Bemerkungen« erklärt Schweizer auch, weshalb, gegenüber dem 1894 von ihm verfaßten »Vorworte« zu Band XIV der »Quellen«, die Zusammensetzung vom »1. Teil« eine etwas abweichende geworden ist. Schweizer entschloß sich, das Verzeichnis der Briefe der Veste Baden, weil es nicht direct zum Urbar buche gehört, von der Edition auszuschließen, dagegen das enger mit dem Urbar verwandte und dasselbe ergänzende Lehenbuch von 1361 aufzunehmen (S. 408—589).

Die schon Gött. gel. Anz. von 1895, S. 894, betonte »Notwendigkeit einer neuen Ausgabe« — nach der 1850 von Pfeiffer besorgten Edition — ist durch Schweizer, S. 332—340, nochmals klar in das Licht gerückt; dabei bietet er bemerkenswerthe Aufschlüsse über die Entstehung jener Ausgabe in dem Archiv des Stuttgarter Literarischen Vereins, die besonders Kopps Antheil an der Arbeit herausheben. Dann folgt (S. 340—347) die Uebersicht der älteren und neueren Editionen von Bruchstücken des Urbars. Schon Aegidius Tschudi benutzte die von ihm besessene vollständige Abschrift der Luzerner Handschrift für seine Chronik; hernach geschahen von Herrgotts »Genealogia gentis Habsburgicae« an noch verschiedene Drucklegungen von Bruchstücken, und ebenso traten auch solche nach der Pfeifferschen Edition ein, die sämtlich aufgezählt und gewürdigt werden.

Ganz besonders wichtig ist aber die Beschreibung der Materialien der in den beiden Bänden der jetzigen Edition zum Abdruck gebrachten Aufzeichnungen (S. 347—487), wobei einige Verbesserungen zu den Angaben der Maagschen Publikation sich ergeben.

Gleich der erste beschriebene Rodel, ein Concept, über die elsässischen Aemter — jetzt im Colmarer Bezirksarchiv —, ist von Bedeutung, weil er am Schluß die Hand des Burkhard von Frick zeigt (vgl. Facsimiletafel I, unter B). Die Hand C (Tafel II), die im

Rodel des Karlsruher Archives — eine Dorsualnotiz des 14. Jahrhunderts weist die hier enthaltenen Schwarzwälder Aemter in das »Offitium advocati de Baden« — und in den Conceptrödeln des Aarauer Pergamentheftes — hier über Aargauer Aemter — vor, zeichnet sich durch größere eigenthümliche, vorzüglich in den Initialen kunstvolle Schönheit aus. Die Hand A (Tafel I) erscheint in einem Pergamentrodelstück des Zürcher Archivs, im Zuger Pergamentrodel, weiter im großen Zürcher Pergamentrodel, überhaupt auch noch weiter in den Ausfertigungsrödeln, besonders auch im Berner Rodel für das Amt Interlaken. Weiter enthalten die Tafeln noch: auf II die Probe von Hand D (aus einem Pergamentstück des Zürcher Archivs über das Amt Grüningen), auf III diejenige der Hand der sogenannten Reinschrift, des kaum vor 1330 entstandenen, zum Gebrauch der Verwaltung angefertigten Copiebuches nach der Originalausfertigung der Rödel, das aber gegen Ende des 15. Jahrhunderts zwischen Oesterreich und einzelnen eidgenössischen Orten getheilt wurde, so daß nur noch zerstreute Fragmente vorhanden sind (die Probe Rs von III ist dem Zürcher Fragment entnommen).

Schweizer verzeichnet nun zuerst in der einläßlichsten Ausführung die Eigentümlichkeiten der sechzehn noch existierenden Rödel, die den Rest einer Rödel Sammlung — noch in der Gesamtlänge von 3468 $\frac{1}{2}$  Centimeter — darstellen, welche das ganze in der nachherigen sogenannten Reinschrift und ihren Abschriften enthaltene Einkünfteurbar in sich geschlossen haben muß. Doch unterscheiden sich eben diese (A) Rödel hinwider nach Concepten — der Hand C und wohl auch, in dem Colmarer Rodel, der Hand B — und nach den Ausfertigungen, die die Hand A in Rodelform herstellte, wozu noch die D-Rödel kommen, wohl für den localen Gebrauch bestimmte flüchtige Abschriften der C-Rödel. Aber der erst 1895, nach dem Erscheinen von Band I, noch aus Wien bekannt gewordene Rodel — Nr. 13 der Reihe — zeigt für einige jetzt zürcherische Aemter außerdem, daß von der Hand Rs noch eine weitere Abschrift bestand, die gleich dieser Reinschrift selbst nach den A-Rödeln gemacht war, vielleicht der Rest einer vollständigen Abschrift des Urbars in Rodelform. Daneben jedoch haben eben, weil die Rödel bei weitem nicht mehr vollständig vorliegen, (B) die Handschriften, und da voran die schon mehrmals erwähnte sogenannte Reinschrift, als die einzige jetzige Grundlage für längere Theile des Textes den größten Werth, und zwar, weil ja diese Reinschrift, die S. 388—400 genau beschrieben ist, auch nur noch fragmentarisch vorliegt, außerdem an deren Seite eine Reihe weiterer Handschriften. Von diesen ist eine im Reichsarchiv zu München liegende Handschrift erst 1899, also nach

Ausgabe von Band I, bekannt geworden; sie ist, nach einer bemerkenswerthen Eintragung am Ende des Textes, über Verletzung einer »Richtung« von eidgenössischer Seite, wohl zwischen 1364 und 1368 entstanden. Vorzüglich aber ist die zwischen 1415 und 1430 angefertigte Handschrift — Nr. 5 der Reihe — der Berner Stadtbibliothek — die Grundlage für umfangreiche Abtheilungen des Textdruckes geworden. Uebrigens bieten die Handschriften-Stammtafel — S. 439 — und die Uebersicht der Grundlagen für die Ausgabe von Band I — S. 440 u. 441 — die bequemsten Orientierungsmittel für den Benutzer der Edition.

In Band II, erste Hälfte — vgl. dazu in Schweizers Beschreibung S. 442—487 — ist, wie schon der Separattitel bezeugt, ein sehr verschiedenartiges Material vereinigt, das der Herausgeber Maag, in ähnlicher Weise, wie er es in Band I that, mit einem von größtem Fleiß Beweis bringenden, vielfach zu ganzen Excursen sich erweiternden Commentar begleitete. Eine ganze Anzahl dieser Stücke erscheint hier zum ersten Male ediert.

Den Anfang machen (S. 1—229) Aufzeichnungen aus der Zeit vor Anfertigung der Urbars, theils kiburgischen, theils älteren habsburgischen Ursprungs. Zuerst steht das schon 1858 durch Georg von Wyß in Band XII des Archivs für schweizerische Geschichte edierte, 1261 oder spätestens 1264 aufgenommene Kiburger Urbar. Daran schließen sich die zwei kiburgischen Revocationsrödel der Gräfin Margaretha von Savoyen von 1265 und 1271, von denen sich der zweite in interessanter Weise ausdrücklich auf Urkunden, auch mit Angabe der Signaturen, stützt. Die älteren habsburgischen Aufzeichnungen sind vierundzwanzig größere und kleinere Stücke aus den Jahren 1273 bis etwa 1300, zumeist über aargauischen, auch zürcherischen, schwäbischen Besitz, aus den Archiven Zürich, Luzern, Stuttgart, Innsbruck, aber auch längere wichtige Stücke aus dem Archiv der Familie von Mülinen in Bern, die bis 1415 selbst dem Kreise der Aargauer habsburgischen Beamten angehörte; auf S. 457—459 trägt noch Schweizer den Inhalt eines schwäbischen Einkunftsrodels von 1300 nach. Das als Nr. 3 eingereihte Rodelstück des Luzerner Archivs — über Einkünfte im Lande Gaster, von 1290, nicht 1274, wie Maag bestimmte — steht auf Facsimile-Tafel III. Eine dritte Gruppe bilden (S. 230—375) Rödel, die schon zum großen Urbar Königs Albrechts gehören, zunächst zwei Pfandrödel, ein Bruchstück über aargauische Aemter, dann ein solcher über die schwäbischen Besitzungen. Hernach folgen die ganz zuerst durch Schweizer — schon im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band X, S. 22 — nachgewiesenen Revocationsrödel, zur Urbaraufnahme unter König Albrecht gehörende Rödel über entfremdete Güter und Leute, von de-



nen Pfeiffer bloß einen einzigen gekannt und mitgeteilt hat, so daß also besonders hier erstmalige Drucklegungen geboten werden. Diese Stücke liegen in den Archiven von Zürich, von Staat und Stadt Luzern, von Bern, im Wiener Archiv, bei Dr. von Liebenau in Luzern<sup>1)</sup>. Sie beziehen sich auf ›homines revocandi‹ oder ›bona revocanda‹ überwiegend in aargauischen, thurgauischen, zürcherischen, schwäbischen Aemtern. Endlich stehen noch auf S. 376—757 spätere, nach König Albrechts Zeit gemachte Aufzeichnungen; doch nimmt Schweizer, S. 469 u. 470, gleich die erste, einen hier erstmals edierten, im Zürcher Staatsarchiv liegenden Pfandrodel über Zürcher und Thurgauer Aemter — in zutreffender Ausführung gegen Maag's Datierung: um 1320 — vielmehr für Albrechts Urbaraufnahme und den Anfang des Jahres 1308 in Anspruch, und ebenso wird für den Rodel der Herren von Eppenstein betreffend das Kiburger Amt eine Berichtigung gebracht. Ein Hauptstück aber ist nun hier das S. 408—592 umfassende, da vollständig publicierte Verzeichnis habsburgischer Lehen von 1361, aus Herzog Rudolfs IV. Zeit, aus dem ersten Lehenbuch des Innsbrucker Archivs genommen. Daran schließen sich Pfand- und Steuer-Register aus den letzten Decennien des 14. Jahrhunderts, eine Kundschaft über Rechte in aargauischen Aemtern, von 1394, die zeigt, wie man wohl früher bei den Vorbereitungen zum Urbar in König Albrechts Zeit vorgegangen war.

Anhangsweise folgt noch — S. 759—780 — ein zwiefaches Lehenverzeichnis der Grafen von Habsburg-Laufenburg, von 1318, von 1408, gleich mehreren früheren aus Wien gelieferten Stücken eine werthvolle Entdeckung des Herausgebers der ›Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven‹, Rudolf Thommen (Gött. gel. Anz., von 1902, Nr. 3).

Auf diese vollständige Uebersicht des Materials stützt sich im Weiteren (S. 487—541) Schweizer's ›Geschichte des Urbars‹. Nach einer einleitenden Ausführung über den Begriff des Wortes Urbar und die Entwicklungsgeschichte der Urbarien überhaupt tritt die Beleuchtung der Entstehung der habsburgischen Urbaraufzeichnungen auf das vorhin erwähnte Kiburger Urbar ein, das als speciell Muster anzusehen ist, wie denn das Haus Kiburg hierin allen anderen weltlichen Herrschaften unserer Lande voranging. In König Rudolfs Zeit folgten dann jene gleichfalls schon behandelten vereinzelt localen Aufnahmen einzelner Amtspersonen; doch war vielleicht ein vollständiges Urbar schon damals beabsichtigt. Sehr

1) Sehr auffällig und öffentlicher Mittheilung zu unterwerfen ist, daß einzelne im privaten Besitze des Herrn Staatsarchivar von Liebenau in Luzern liegende Originale für diese Publikation der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft ›nicht erhältlich‹ waren.

hervorhebenswerth ist ferner aber, daß alsbald, als die Verwaltung der oberen Länder durch König Rudolf an seinen Sohn Albrecht übergegangen war, dieser eine neue Aufnahme zürcherischer und thurgauischer Aemter in das Werk setzte, wie durch den Band II, S. 70—95, abgedruckten Rodel des Schultheißen Wezilo von Winterthur, Vogtes von Kiburg, von 1279, der dazu ausnahmsweise Auftraggeber — comes Albertus — und Autor nennt, bezeugt ist. Darnach hat der spätere König gleich bei seiner ersten selbständigen Verwaltungsthätigkeit dergestalt eine Urbarisierung veranlaßt, ohne, wie Kopp — Reichsgeschichte, Buch VII/VIII, 305 — annimmt, dabei den Vater nachzuahmen. Weiter jedoch folgte, wahrscheinlich 1292, eine eigentliche Urbaraufnahme insbesondere für kurz zuvor erworbene schwäbische Aemter, hernach 1300 ein, wie schon in früheren Fällen, auch Verpfändungen und Revocationen mit den Einkünften zusammenfassender Rodel über die »ad castrum in Lentzburg« gehenden Einkünfte (Band II, S. 198—217). Und jetzt regte König Albrecht, als unzweifelhafter eigentlicher Urheber, die Anlage seines Gesamtturbars an, sehr wahrscheinlich nicht bloß, um eine allgemeine ökonomische Rechenschaft zu besitzen, sondern, wie schon vorher solche Aufzeichnungen auf Theilungen und Abfindungen innerhalb der Dynastie zurückzuführen waren, wegen der beabsichtigten gleichmäßigen Teilung der Erträgnisse zwischen seinen Söhnen und dem ungeduldig harrenden Neffen, Herzog Johann. 1303 wurde, im Elsaß, wo Albrecht gerade weilte, der Anfang der Aufzeichnung gemacht. Hier nun schließt sich gleich (S. 499 ff.), die interessante Erörterung darüber an, mit welchem Recht der Name des Burkhard von Fricke, den der auch hier eigenmächtig combinierende Aegidius Tschudi einfach mit dem Urbaruche verband und der seither durchaus als eigentlicher Verfasser gegolten hat, hier herangezogen werde. Wie schon oben dargethan wurde, fand Schweizer die Hand Burkhard's einzig und allein im Colmarer Rodel, und Burkhard, der von der sogenannten Reinschrift gänzlich fern zu halten ist, hat wirklich auch nur diesen Elsässer Rodel selbst geschrieben. Burkhard war auch unter König Albrecht so wenig, als unter Herzog Leopold, in dessen Kanzleidienst er nach Albrechts Ermordung stand, Protonotar in der diplomatischen Kanzlei, sondern nur erster Rechenschreiber der abgesonderten Finanzverwaltung, Chef der Finanzkanzlei. Als solcher scheint er nun doch, obschon er sich in den Jahren 1303 und 1308 in jetzt schweizerischen Gebieten nicht nachweisen läßt, auch hier die Urbaraufnahme geleitet zu haben, da noch um 1330 in einer auf das Stift Beromünster (im jetzigen Kanton Luzern) bezüglichen Kundschaft von der mit 1313 abschließenden Zeit als einer solchen geredet wird, »do meister Burkhard in dem lande schrieb« (Geschichtsfreund des historischen

Vereins der fünf Orte, Bd. XXVII, S. 244). Die Aufnahme im Einzelnen schloß sich wohl den größeren Complexen von Aemtern an: so nahm der Vogt Schiltung in Mengen eine solche Stellung für die schwäbischen Aemter ein, und die in Band II, S. 218—229, abgedruckten ›in officio Schiltungi‹ angefertigten lateinischen Rödel über die schwäbischen Aemter sind vielleicht von ihm, als Vorbereitung für die Urbaraufnahme, geschrieben. Die Hand A dagegen war durchgängig gewiß diejenige des Schreibers, von dem sich Burkhard auf seinen Reisen begleiten ließ. Für Schwaben fällt die Abfassungszeit der Urbaraufnahme zwischen März 1306 und den Todestag Albrechts, 1. Mai 1308; im Aargau und im Schwarzwald geschah diese Anfertigung der Conceptrödel an Ort und Stelle frühestens 1305, dagegen in den zürcherischen, thurgauischen Gegenden, in dem 1306 erworbenen Amte Interlaken etwa gleichzeitig, wie in Schwaben, 1307: die ganze Arbeit, soweit sie ausgeführt wurde und noch vorliegt, war vor Albrechts Tode beendet. Die sogenannte Reinschrift allerdings, die aber hier gar nicht ernsthaft, so sehr Pfeiffer sich durch sie in die Irre leiten ließ, in Betracht fällt, ist allerdings erst nach Albrechts Tode hergestellt. Immerhin ist die Burkhard zuzuschreibende, in wenigen Jahren vollzogene Arbeit — die Einkünfte-Rödel, die Pfand- und Revocationsrödel: für den großen Zürcher Revocationsrodel ist (vgl. Band II, S. 361: ›per manum nunc regis Alberti‹) das Datum vor 1. Mai 1308 am sichersten bewiesen — ein gewaltiges Werk gewesen, und in so weit ist die Leistung Burkhards, besonders nach ihrer Genauigkeit, durchaus hoch zu würdigen. Aufbewahrungsort des ganzen weitschichtigen Materials war wohl Baden in Aargau, und hier muß eben auch, um 1330, jene sogenannte Reinschrift hergestellt worden sein. Mit dem ganzen Archiv der oberen habsburgischen Lande fielen dann diese Materialien 1415 den erobernden Eidgenossen in die Hand. Unaufhörlich reclamierten freilich die österreichischen Herzoge diese für die Verwaltung einfach unentbehrlichen Urbaracten; aber erst von der ewigen Richtung (1474) an begannen allmählich Auslieferungen aus dem früheren Badener Archive, das nach Luzern gebracht worden war, vollzogen zu werden, und manches lag gar nicht mehr im Luzerner Wasserthurm, so auch die Reinschrift, die 1477 nach Bern gekommen war. Doch wurden, wie es scheint, 1480 die österreichischen Theile der Reinschrift herausgegeben, in jenem Einband, der noch heute das jetzt in Donaueschingen liegende Fragment in sich schließt. Indessen theilten sich dann auch die eidgenössischen Orte in den zurückbehaltenen Rest des Materials, wobei allerlei Mißverständnisse eintraten, und von den schweizerischen Reinschriftstücken und Rödeln ging ohne Zweifel mehr verloren, als von den an Oesterreich ausgelieferten Theilen. Das

um 1530 angelegte Repertorium des Innsbrucker Schatzarchivs zeigt sehr gut den Bestand der ausgelieferten Materialien zu jener Zeit. Allein dieses hier sorgfältig vereinigte Urbarmaterial wurde dann auch wieder zerstreut, extradiert, nach dem französisch gewordenen Elsaß — so 1763 das wichtige Colmarer Stück —, nach den österreichischen Verwaltungsplätzen Constanz, Freiburg im Breisgau; dann kam die Revolutionsepoche mit ihren Sorglosigkeiten und rohen Verschleuderungen, so daß der ältere von Liebenau werthvolle Fragmente von einem Constanzer Juden erwerben konnte, daß dessen Vater, Freiherr von Laßberg, das jetzige Donaueschinger Fragment der Reinschrift erwarb. Schweizer spricht — S. 518 — mit Recht von einer ›Schicksalsgeschichte‹ des Urbars, und er lebt der Hoffnung, es könnten, gerade an der Hand dieser neuen Edition, noch neue Stücke etwa auftauchen.

Eine zweite lehrreiche zusammenhängende Ausführung bietet Schweizer weiterhin, S. 541—680, in Kapitel VII: ›Inhaltliche Bedeutung des Urbars‹.

Die Finanzverwaltung der oberen Lande im 14. und 15. Jahrhundert, eine Fülle rechtsgeschichtlicher Einzelheiten, über die Stellung der Unterthanen zur habsburgischen Herrschaft, lassen sich gleichmäßig aus dem Urbar und aus den sich daran anschließenden Aufzeichnungen erschließen. Dadurch daß nicht nur Eigenleute, sondern auch Freie und Gotteshausleute in den Einnahmen der Herrschaft repräsentiert waren, ergab sich die Nothwendigkeit, die so verschiedenartigen Verhältnisse in den Beziehungen der habsburgischen Herrschaft zu diesen rechtlich ungleich gestellten Bevölkerungsgruppen im Urbar zu erörtern. So ist denn auch auf den beiden, den letzter erschienenen Band begleitenden Karten<sup>1)</sup> durch verschiedenartige Farben dieses Verhältnis der Steuerpflichtigen zur Grundherrschaft, zur Landgrafschaft, zur Vogtei über Klöster und Kirchen auseinandergelassen, und dabei macht Schweizer von vorn herein richtig geltend, wie auch aus diesen graphischen Darstellungen von Rechtsverhältnissen abermals erhellt, wie wenig mehr man in dieser Zeit des Mittelalters noch von geschlossenen Territorialbesitzthümern sprechen könne: wozu noch kommt, daß auf den Karten sich nicht einmal zum Ausdruck bringen läßt, daß vielfach Höfe anderer Herrschaften in zum Theile habsburgische Ortschaften hineingreifen, daß sogar fast durchweg die Grundherrschaft nur einzelne Theile von Dörfern besaß. Bemerkenswerth ist, daß, während in dem ganzen großen Um-

1) Die Karten, aus der topographischen Anstalt Schlumpf — vormals Wurster und Randegger — in Winterthur, nach Schweizer's Anordnung ausgeführt, umfassen, die erste den Elsaß, die zweite die oberen Lande von dem Oberlauf der Donau nördlich bis zum St. Gotthard im Süden.

fang die Habsburger bloß über zehn ganze Dörfer eine Grundherrschaft im eigentlichen wörtlichen Sinne inne hatten, nicht weniger als sechszehn meist kleinere Städte als der Herrschaft eigen bezeichnet werden und daß das noch bei acht weiteren Städten als Annahme gelten darf; über noch drei andere, nämlich Brémgarten und Baden im Aargau, Frauenfeld im Thurgau, wo das auch sehr wahrscheinlich ist, fehlen die Aufschlüsse. Dieses Verhältnis erklärt sich daraus, daß die meisten dieser städtischen Anlagen als verhältnismäßig junge Schöpfungen der Habsburger oder einer früheren Herrschaft — so Winterthur, Dießenhofen der Kiburger — auf eigenem Grund und Boden erbaut worden waren. Doch waren die Habsburger in ihren Beziehungen zu diesen ihren Städten weit entfernt davon, so wie früher etwa die Zähringer, sich hinsichtlich der Ertheilung politisch freier Stellung liberal zu erweisen — hierüber handelte Schweizer: »Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik« schon 1898 in den »Festgaben für Büdinger« —, während sie in Zutheilung socialer Vortheile ihnen Gunst zeigten. Der längere hieran sich anschließende Abschnitt über die Freien — in keiner anderen Gegend des Reiches waren so zahlreiche Angehörige freier Landbevölkerung, wie hier, ganz besonders im Aargau, wie in den habsburgischen Landgrafschaften — geht auf deren Rechtsverhältnisse sehr einläßlich ein, in mehrfacher Auseinandersetzung mit den hier in den Gött. gel. Anz. — von 1873, St. 38 — besprochenen, seither in den »Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts« (1892) wiederholten Forschungen von Friedrich von Wyß. In sehr großer Zahl erscheinen weiter im Urbar die in ihren Verhältnissen dem Stande der Vollfreien sehr stark angenäherten Gotteshausleute, über denen die Kirchenvogtei in habsburgischer Hand lag. Dabei ist Schweizer der Ansicht, daß gerade in diesen habsburgischen Territorien die Wirkungen und Folgen der Immunität der geistlichen Besitzungen, ihrer Exemption von der Grafschaft nicht überschätzt werden dürfen; denn das Urbar, das doch den rechtshistorischen Ursprung der Herrschaftsrechte ergründen will, verzichtet in vielen Fällen auf die Unterscheidung zwischen Gotteshausleuten und freien Bauerngenossenschaften, wie für eine Reihe von Aemtern hier dargethan wird. Habsburg hatte zur Zeit des Urbars über zehn Klöster der Kastvogtei; aber fast noch bedeutender waren die Vogteirechte über Besitzungen anderer Klöster, so besonders auch gegenüber den in der Stadt Zürich liegenden Gotteshäusern, und so waren überhaupt dem ganzen Umfang nach die Vogteirechte vielleicht die ausgedehntesten unter den verschiedenartigen herrschaftlichen Rechtstiteln der Habsburger. Doch weiterhin kam für diese noch der Lehensbesitz von Kirchengütern hinzu, und diese grundherrlichen

Rechte über bedeutende Höfe standen in ihren Wirkungen wieder ganz dem Rechtsverhältnis zu den habsburgischen Eigengütern gleich. Das war der Fall gegenüber den bischöflichen Kirchen Straßburg und Constanz und gegenüber der Abtei St. Gallen, bei welcher letzterer ganz besonders die Stellung des Grafen und nachherigen Königs Rudolf in Hinsicht Grüningens in Betracht kommt. Endlich erscheinen noch als Lehen des Reiches einige Gebiete, so die freie Vogtei zu Urseren und die rätische Grafschaft Lags.

Als »Passiven der habsburgischen Finanzwirtschaft« stellt am Schlusse (S. 664—680) ein Abschnitt noch die aus dem Inhalt der Urbarmaterialien sich ergebenden ökonomischen Folgerungen zusammen. Weil die ausgegebenen Lehen einen Verlust der mit dem verliehenen Gute oder Rechte verbundenen Einkünfte bedeuteten, schloß das Einkünfteurbar alle verliehenen Güter gänzlich aus. Daneben bedingten die Ausgaben für die complicierte Verwaltung, für die weitreichende Politik die Nothwendigkeit der Anweisung auf gewisse Einkünfteposten oder eigentlicher Verpfändung, und darüber mußten die Pfandrödel — schon 1279, 1281 die ersten — angelegt werden, aber so, daß diese verpfändeten Güter dennoch daneben auch in die Einkünfterödel, ohne Bemerkung, aufgenommen wurden. So kommt Schweizer, in Hinblick auf die unter König Albrecht stets noch sich vermehrenden Verpfändungen, zu dem von bisherigen Auffassungen abweichenden Schlusse, daß zu dessen Zeit, abgesehen von den österreichischen Einkünften, nach den Summierungen des Urbars<sup>1)</sup>, die Finanzlage der Habsburger eine keineswegs glänzende gewesen sei. Die Beweise dafür liegen in dem für mehrere Aemter durch die vorhandenen Pfandrödel ermöglichten Subtractionen der verpfändeten Eingänge von den Gesamteinkünften vor, weiter in der Uebersicht der Verpfändungen und ihrer Veranlassung in Albrechts Zeit. Diese wirtschaftliche Schwäche bedingte, ganz so, wie die Verluste durch Eroberungen von Seite der Eidgenossen, die Zurückdrängung Habsburgs aus den schweizerischen Landen im 14. und 15. Jahrhundert.

— Auf zusammengerechnet über zweitausend Seiten ist eine fast durchweg mustergültige Edition und Erklärung einer für Topographie, Rechtsgeschichte, Verwaltungsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte hochwichtigen mittelalterlichen Urkundengruppe in den zwei, genau gesagt drei Bänden dargeboten. Der Wunsch bleibt übrig, der letzte Herausgeber Schweizer möge den in seinen »persönlichen Bemerkungen« (S. 331) von ihm selbst nochmals ausgesprochenen Gedanken,

1) Vergl. hiezu den Abschnitt III. Summierung der Posten des Urbars König Albrechts (S. 321—327) in den durch Dr. W. Glättli, den mit großer Hingebung sich bethätigenden Gehülfen Schweizers, eingeschobenen instructiven Zusammenstellungen: »Wert-Angaben«.

eine Geschichte König Albrechts zu schreiben — von da aus ist ja die Anregung zur neuen Ausgabe des Urbars ausgegangen — neu aufnehmen und zur Durchführung bringen.

Zürich.

G. Meyer von Knonau.

Otto Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur. 2. Bd.: Vom Ende des zweiten Jahrhunderts bis zum Beginn des vierten Jahrhunderts. Freiburg i. Br., Herder, 1903. XVI, 665 S. 11,40 Mk.

Das Urteil, das ich an dieser Stelle (1903, S. 610 ff.) über den ersten Band von Bardenhewers breitangelegtem Lehrbuch der Patrologie gefällt habe, wird durch den zweiten in jeder Hinsicht bestätigt. Auch in der, daß von jedem späteren Bande zunehmend Wertvolleres zu erwarten sein würde, denn unzweifelhaft verdient der neue Band, soweit er irgend in Form und Inhalt sich von dem vorigen unterscheidet, den Vorzug. Er hat zum Gegenstand die kirchliche Literatur des 3. Jhdts., wobei B. aber mit gutem Recht bis 313, d. h. bis zum Aufhören der Verfolgungszeit hinabgeht und auch des besseren Zusammenhangs wegen noch einige Männer wie in § 45 Pantaenus einschließt, die eigentlich ins 2. Jhd. gehörten. Daß er diese dritte Periode als das Zeitalter der Entstehung einer theologischen Wissenschaft charakterisiert, wird Niemand beanstanden, und die weitere Einteilung ist nicht ungeschickt, zuerst die Schriftsteller des Orients bis S. 320, dann die Occidentalen, und unter jenen voran die Alexandriner, danach die Syro-Palästinenser, zuletzt die Kleinasiaten, unter den Abendländern zuerst die Africaner, dann die Römer, zuletzt — ohne Bard.s Schuld etwas in der Ecke — die übrigen Occidentalen, nämlich Commodian, Victorinus von Pettau und Reticus von Autun. Lediglich einen Nachtrag zu den beiden ersten Bänden bildet § 89 über die Märtyrerakten von c. 150 bis 313.

Ein Anhang S. 642—658 scheint Gelegenheit zu bieten, ein Versäumnis des ersten Bandes nachzuholen: er bespricht von den Christen übernommene und überarbeitete heidnische und jüdische Schriften. Leider begnügt sich B. aber hier mit dem dürftigsten Referat, größtenteils nach Schürer; über die enorme Bedeutung dieser aneignenden Schriftstellerei wird dem Leser nichts verraten, wohl aber so kühne Thesen als zweifellos hingeworfen, wie die S. 650, daß alt testamentliche Apokryphen vor Origenes nur von Juden oder Gnostikern fabriciert worden seien. Der Pseudo-Heraklit wird unter der Ueberschrift Pseudo-Phokylides mit verhandelt; über Hermes Trismegistos hätte auch vor Reitzensteins Buch ein wenig mehr mitgeteilt werden können, von Philo zu schweigen.

Auch in § 89 über die ältesten Märtyrerakten vermissen wir ein liebevolles Eingehen auf das Individuelle; einen Ausspruch wie S. 611: ›Schon sehr frühe pflegte man die Jahrestage des Hinganges der Märtyrer durch eine gottesdienstliche Feier zu begehen, und vielfach wurde bei solchen Anlässen eine Darstellung des Martyriums vorgelesen‹, kann Jemand, der die Geschichte der ältesten Martyrologien vor Augen hat, nicht gethan haben.

Aber der eigentliche Körper von Band II, die §§ 44—88, bietet eine durchaus gediegene, durch Zuverlässigkeit, Gelehrsamkeit und in der Kritik gesunden Sinn für das Wahrscheinliche ausgezeichnete Berichterstattung. Schon etwas öfter als in Band I begegnen wenigstens bei entlegeneren Monographien kurze Urteile des Verfassers über ihre Bedeutung (z. B. S. 9 über F. Lehmann, S. 262 über A. Jacoby), freilich noch immer zu selten. Wiederholt, wie in §§ 44 u. 76 ›Allgemeines‹ (nämlich über die kirchliche Schriftstellerei des Morgen- und des Abendlandes im 3. Jhdt.) und in den Rückblicken am Ende der beiden Hauptteile § 75 und § 88, wird eine zusammenfassende Betrachtung angebahnt, ein Anlauf zur Geschichtschreibung zwischen den Materialsammlungen der übrigen Paragraphen; hier tauchen denn auch ›unechte‹ Schriften, die ehemals an recht geeigneter Stelle besprochen worden waren, schüchtern an ihrem rechten Platze auf, z. B. Pseudojustin S. 309, die Clemensbriefe de virginitate S. 317 f., Bardesanes und Harmonius S. 320. Das Maß an Raum, das den einzelnen kirchlichen Autoren zugebilligt wird, entspricht jetzt, was beim ersten Bande nicht behauptet werden konnte, ziemlich genau ihrer Bedeutung; bei Cyprian wiegen natürlich wieder die zahlreichen unechten Schriften unter No. 8 S. 440—453 stark mit.

Die Correctur ist bei dem Buche geradezu musterhaft ausgeführt worden, Fehler wie 216 Z. 1 ἐγχαρῆτα, 581, Z. 8 v. u. 258 (lies 268) und 647, Z. 16 v. u. ›aufgepropft‹ sind äußerst selten. In die ebenso abscheuliche wie willkürliche Orthographie fremder Namen, die einem nicht bloß Okzident sondern auch Marzellinus und Marzion, Kajus und Kandidus, Niketas neben Nicetas, Lykien neben Phönizien, Akacius, Ancyra, Kulcianus, Chrysocephalus zumuthet, wird man sich fügen; Bardenhewers Vorliebe für gewisse Idiotismen wie Einläßlichkeit und sozusagen im Sinne von fast ist unschuldig.

Daß Anthimus von Nikomedien einen Paragraphen erhält, obwohl von ihm nichts Echtes übrig bleibt, war bei der Anlage des Werkes nicht zu vermeiden, und daß neben dem mit Recht als ganz junge Fälschung anerkannten Theonasbrief der durch Deissmann berühmt gewordene Brief des Presbyters Psenosiris, über den sich übrigens B. nicht mit solchem Enthusiasmus wie sein Heidelberger College äußert, den § 60 ausfüllt, trägt dazu bei, das erbauliche Gefühl vollständiger



Information zu erzeugen — nur sollte B. bei so weiter Ausdehnung des Begriffs Literatur auf seiner Seite auch nicht darob grollen, daß v. Gebhardt 2 Urkunden der Schande, nämlich die Papiere von 2 Libellatici, seinen Märtyrerurkunden einverleibt hat. Verwunderlich bleibt mir immerhin, daß B. die zuerst 1900 von Batiffol edirten tractatus Origenis de libris ss. scripturarum unter Novatian § 83, 5 behandelt, obwohl sie mit diesem lediglich durch eine Hypothese Weymans in Verbindung gebracht worden sind, die gerade Bard. entschieden ablehnt. Ich bin von seinen Gegengründen noch nicht überzeugt, aber wenn B. jenen Prediger frühestens zwischen 350 und 400 ansetzen kann, so mußte er ihn nach seinen Grundsätzen bei Origenes in § 48 behandeln, oder mindestens ihm einen eigenen Paragraphen widmen; noch richtiger wäre natürlich sowohl bei Origenes wie bei Novatian durch einen kurzen Satz darauf zu verweisen, daß der Anonymus, der Beide nichts angeht, unter den Lateinern des 4. Jhdts. in Band III seinen Platz erhalten solle.

Wenn es Sinn hätte, bei einem so umfangreichen Werk, das doch im Wesentlichen nur zusammenfaßt, was die Wissenschaft bis heut, nicht ohne tatkräftige Mitarbeit Bardenhewers über die kirchliche Literatur des 3. Jhdts. an Erkenntnissen herausgebracht hat, über Einzelheiten zu debattieren, so würde ich recht starke Versuchung angesichts der These S. 603 empfinden, die Juden müßten im 3. Jhd. im Abendlande »ungleich stärker an Zahl und reicher an Einfluß« als im Orient gewesen sein. Wenn doch Alexandrien, Palästina und Syrien in erster Linie zum Morgenlande gehören, wird man diesen Schluß nicht bloß überraschend, sondern schlechthin unannehmbar finden. Die Thatsache, auf die ihn B. stützt, daß im 3. Jhd. »der Occident in einem ununterbrochenen Kampfe mit den Einwüfen oder Ansprüchen des Judentums gestanden« habe, während der Orient damals auch nicht eine einzige Schrift gegen die Juden mehr hervorgebracht hat, erklärt sich m. E. einfach daraus, daß das Abendland solche Auseinandersetzung des Christentums mit seinem jüdischen Mutterboden, die der Orient hundert Jahre früher vollendet hatte, eben erst im 3. Jhd., wo er zu theologisieren beginnt, in Angriff nimmt. Die Schwierigkeit, vom Alten Testament freizukommen und es dennoch in Ehren zu halten, hat außerdem der nüchterne Abendländer stärker empfunden als der Alexandriner, dem seine phantastische Auslegungsmethode den Bruch mit dem Judentum leicht machte. Trotz B. sind die Judaei, gegen die Tertullian, Cyprian, Lactanz schreiben oder schreiben wollten, dem Leben und der Wirklichkeit nur in dem Sinne entnommen wie der Megethius oder Droserius des von ihm so oft als »groß« gerühmten Dialogs de recta in Deum fide.

Statt der Debatte über Einzelnes glaube ich in Ergänzung des

GGA 1903 S. 605 ff. Ausgeführten noch auf etwas Grundsätzliches mich einlassen zu sollen. In dem Vorwort zu Band II beklagt sich B. ›in geradezu schallenden Tönen‹ über protestantische Recensenten, die ihn der Unwissenschaftlichkeit geziehen hätten. Er meint damit Krüger, der ihn als von katholisch-kirchlichen Gesichtspunkten statt von wissenschaftlichen geleitet angegriffen habe. Er übersieht aber vollständig, daß es sich hier nicht um Gegensätze wie Himmel und Hölle, gläubig und ungläubig, sondern bloß um ein Mehr oder Minder handeln kann, und daß Krüger mit Bedauern constatiert, wie bei B. kirchliche Vorurteile die freie Entfaltung der sonst höchst schätzenswerten wissenschaftlichen Qualitäten einschränken. Bei den Rationalisten — im Jahr der Gedenkfeiern für Kant darf man den Namen, glaube ich, wieder als Ehrentitel aufnehmen — mögen andere Mängel, vielleicht mit noch ungünstigerem Erfolg, die bloß auf die Erforschung des Wirklichen zu richtende Arbeit stören; ganz frei von unwissenschaftlichen Zuthaten ist keines Menschen Forschung je gewesen. Aber wir können uns nicht bloß gnädig die ›Gleichberechtigung‹ unsrer Auffassung von den Aufgaben der altchristlichen Literaturgeschichte mit irgend einer kirchlichen, ob es nun eine katholisch-kirchliche oder die von B. so rührend eifrig angerufene protestantisch-kirchliche von Th. Zahn sei, bewilligen lassen, sondern sind verpflichtet, es als unwissenschaftlich zu bezeichnen, wenn man mit Voraussetzungen, die das Wesen eines zu erforschenden Stoffes betreffen, an die Erforschung herantritt und diese a priori als ›geschichtlich begründet‹ proclamiert, wo es gilt, solche Begründung erst aus der Geschichte zu erheben. Die ›feststehenden Axiome‹ zwar, auf deren Besitz B. so stolz ist, klingen S. VII harmlos: ›die Thesen von dem göttlichen Ursprung des Christentums und der Kirche und von der Continuität der Glaubensüberlieferung innerhalb der Tage des Altertums‹ — so harmlos, daß auch Harnacks dogmengeschichtliche Constructionen, die B. nach wie vor mit unerbittlicher Grausamkeit verfolgt, sie gar nicht auszuschließen brauchen. Aber was sie für einen Mann, der wenige Zeilen nachher schon ›die Ueberzeugung von der göttlichen Herkunft der alten Kirchenlehre und ihrer ungetrübten (!) Fortpflanzung‹ daraus macht, bedeuten, ersieht man leicht an den Fällen, wo B. die Bibelbenutzung seiner Autoren untersucht und wo er auf ihre Orthodoxie zu reden kommt. S. 258 wird bei der ›Didaskalia‹ feierlich gepriesen, wie sie mit der ausgesprochensten Vorliebe aus dem Borne der h. Schrift schöpfe. Gewiß, aber es wäre nun Pflicht gewesen, zu declarieren, welche Bücher zu dieser h. Schrift gehört haben und welche nicht, selbst auf die Gefahr hin, daß das Axiom von der ungetrübten Fortpflanzung ins Schwanken geriete. Nichts derart geschieht. Bei Origenes wird S. 121 in rührender Güte ›zur Abrundung

des Bildes« mitgeteilt, daß der große Gelehrte der Sammlung der inspirierten Schriften keine fremdartigen Elemente beigemischt habe. »Sein Kanon des Neuen Testaments weist, gemessen an dem Kanon der Kirche, kein Minus und auch kein Plus auf. Nur den Hirten des Hermas hat er . . . für eine inspirierte Schrift halten und insofern den kanonischen Schriften gleichstellen wollen. Aber kommentiert hat er ausschließlich kanonische Schriften.« Nun, diesen Beweisgrund wird B. doch wohl nicht allzu ernst nehmen, da Orig. auch andere deuterokanonische Schriften, z. B. die Apokalypse, nicht kommentiert hat; so hebt der Satz vom Hirten des Hermas als ein »Ja« das »Nein« vom »Kein Plus« auf. Vor allem aber: kann B. »vor dem Forum der Wissenschaft« die Prämisse der alten Patrologie aufrecht erhalten, daß der Kanon der Kirche von jeher, d. h. seit es eine Kirche gab, da war? Ist er aber erst allmählich fest geworden, so ist es unbillig, einen alten Autor an dem Kanon der Kirche zu messen, nicht minder, wenn S. 314 zu andersartiger Abrundung des Bildes vermerkt wird, daß Origenes in dem Wahn befangen war, der griechische Text selbst beruhe auf göttlicher »Inspiration«. Ich frage: ist dieser Wahn etwa nicht alte Kirchenlehre gewesen, und sollte B. nicht wissen, wer diesen Wahn durch einen anderen, nur wenig besseren, abgelöst hat? — Und für die Harmlosigkeit von Bardenhewers Glauben an die Continuität der Glaubensüberlieferung innerhalb der Tage des Altertums liefert vielleicht den charakteristischsten Beleg die Note 2 auf S. 552 f., wo uns aus einer Hippolytstelle mittelst einer Exegese, die dem Origenes wohl anstünde, die Lehre von der Sündlosigkeit der Jungfrau heraus demonstriert, und dann fortgefahren wird: »diese Zusammenstellung des Herrn und der Jungfrau als der einzigen sündlosen Träger der Menschennatur ist die eigentümliche Lehrform der alten Zeit für die Immaculata Conceptio«. Sollte hier der vor dem Forum der Wissenschaft gleichberechtigte Historiker B. reden oder der Schwärmer für ein Dogma vom Jahre 1854, der dem Axiom zuliebe die Continuität einmal über 1700 Jahre hin nachweisen möchte?

Erfreulicherweise haben nicht bloß protestantische Kritiker wie Krüger und Harnack, zwischen denen B. einen Gegensatz bloß durch absichtliches Nichtverstehen von Ironie konstruiert, sondern auch angesehene katholische wie Funk und Ladeuze es als einen Fehler bezeichnet, daß B. den Titel einer altkirchlichen Literaturgeschichte gewählt habe, wo er in Wahrheit eine Geschichte der altchristlichen Literatur liefere. Für den ersten Band will B. zugeben, daß unkirchliches Schrifttum etwas zu viel Platz darin erhalten habe, allein er habe »den Titel des Ganzen nach Maßgabe des Inhalts des Ganzen« bestimmen müssen (S. XI). Mit Freude verweist er darauf, daß schon Band II keinen

Abschnitt über häretische Literaturerzeugnisse enthalte. Ich staune einigermaßen, da ich das Wort Abschnitt nicht pressen möchte. Denn hören wir nicht von Tertullian, dem mehr als 60 Seiten gewidmet werden: »er war nun einmal kein Mann der Kirche gewesen«? Und ist nicht Hippolyt (S. 496—555) ein Schismatiker von gefährlicher Zunge? Wie steht es um Novatian? Heißt es nicht von dem Allergrößten in diesem Bande, Origenes, schon auf S. 8 — ganz im Stil der Synode von 553, die den Origenes anathematisiert hat — er habe die kirchliche Lehrüberlieferung entstellt und verfälscht, habe hermeneutische Grundsätze verfochten, welche die Autorität der h. Schriften selbst in Frage stellten und dem Worte Gottes Lügen und Blasphemien aufbürdeten? Nehmen wir die begeisterten Origenisten, die doch kein besseres Urteil als ihr Meister verlangen, hinzu, so besteht Bardenhewers altkirchliche Literatur des 3. Jahrhunderts zum größeren, jedenfalls vornehmeren Teil aus einer die Continuität der Glaubensüberlieferung gefährdenden Schriftstellerei, aus den Werken von Männern, die dem Höllenfeuer verfallen sein müssen. Und wenn ich nun S. XI lese, »seit dem 3. Jhdt. trete die häretische Literatur der kirchlichen Literatur gegenüber so sehr in den Hintergrund und in den Schatten, daß eine gleichmäßige Berichterstattung nicht umhin kann, dieselbe gewissermaßen in Parenthese zu stellen«, oder, eine ähnlich rege literarische Propaganda wie der Gnosticismus des 2. Jhdts. habe keine Häresie der alten Zeit auch nur annähernd entfaltet, so wächst die Spannung, mit der ich den nächsten 4 Bänden entgegen sehe. Ich glaubte bisher, Arianer, Semiarianer, zu denen ja auch Euseb von Caesarea zu rechnen ist, Apollinaristen, Kryptoapollinaristen, Nestorianer, Monophysiten aller Schattierungen hätten eine mindestens so weitverzweigte Literatur geschaffen wie die durch Zufall, oder durch göttliche Herkunft, in den Hauptstädten siegreich gebliebene oder wieder gewordene orthodoxe Kirche. Ich wage zu behaupten, daß in der Literatur des 4., 5., 6. Jahrhunderts eine feste Grenzlinie zwischen häretischen und kirchlichen Texten zu ziehen noch unmöglicher ist, nicht bloß bei dem heutigen Stande der Forschung sondern der Natur der Sache nach, als bei den Apokryphen-Texten alter Zeit, von denen Bardenh. S. X dies zugesteht; soll Theodorus von Mopsuestia z. B., den ja wohl Papst Vigilius für einen Erzketzer erklärt hat, in einer Geschichte der altkirchlichen Literatur nur in Parenthese behandelt werden?

Ich verschone den Leser mit Hinweisen auf den Schluß von Bardenhewers Vorwort, wo er unverblümt den Namen eines Christen tief unter den eines Kirchenmannes rückt, ohne übrigens auch nur an den Gedanken zu rühren, daß wenigstens die Häretiker der Zeit vom 3. Jhdt. ab allesamt Anwälte und Wortführer ihrer Kirche sein wollten, und daß, wenn B. so liebevoll sich nach ihren Ansprüchen richtet, er auch

sie als Zeugen und Gewährsmänner des Glaubensbewußtseins der alten Kirche annehmen muß.

Den Schaden von seinen Vorurteilen, die er als Vorzüge werthet, trägt aber Bardenhewer: es würde ja gleichgültig sein, ob der Titel seines Buchs mehr oder minder zutreffend gewählt ist, wenn die Sache nur im rechten Geleis liefe. Aber das zeigt sich im zweiten Band noch klarer als im ersten, wir erhalten alles Andere, nur nicht *Geschichte*. Die Geschichte stellt die Zusammenhänge her, B. reißt seinen Axiomen zuliebe was so untrennbar zusammenhängt, wie häretische und kirchliche Literatur in der alten Kirche, auseinander. Daß er vor dem Aufsuchen der Zusammenhänge zwischen kirchlicher und profaner Wissenschaft erst rechte Scheu hat, ist selbstverständlich; höchst bezeichnend dafür ein Satz S. 6 n. 1. Brinkmann hatte auf die Aehnlichkeit des Lehrgangs in den stoischen und platonischen Schulen der Kaiserzeit mit dem in der Schule des Origenes zu Caesarea hingewiesen: »ja nach Abzug des spezifisch Christlichen dürfte die Uebereinstimmung mit dem Unterricht etwa eines Porphyrios so gut wie vollständig sein«. Hierzu hält Bardenhewer die Marginalnote für nötig: »Man beachte nur, daß das spezifisch Christliche, welches hier in Abzug gebracht werden soll(!), gerade den Kern und Stern des ganzen Lehrplanes darstellt«. Mit andern Worten: Bard. will nur von den Differenzen etwas wissen. Nicht minder lehrreich ist S. 313, wie die allegorische Auslegungsweise des Origenes halb gelobt, halb getadelt wird, aber ohne ein Wort über ihre außerchristlichen Ursprünge. So erfährt man denn auch sonst in dem Buche kaum, daß diese kirchliche Literatur theilweis sehr stark von der gleichzeitigen und einer älteren heidnischen abhängig ist; inwieweit sie deren Formen übernommen hat, inwieweit Methoden, etwa auch, was ja nicht in jedem Fall Entstellung der Kirchenlehre zu bewirken brauchte, Gedanken, gelangt nicht zur Erörterung. Bard. verzichtet eben darauf, die Entwicklung der altchristlichen Literatur, die nur auf dem Boden antiker Cultur, auf dem sie erwachsen ist, im Zusammenhang mit jener und unter ihren bald anregenden bald schädlichen Einflüssen zu verstehen ist, nachzuzeichnen; Entwicklungskrankheiten, Erscheinungen des Bruderstreits, der Degeneration, zeitweiliger Erstarrung, wie sie zum Proceß des Lebens doch gehören, sind ihm für sein vornehmes Object unerträglich. Darum bleibt ihm nichts übrig als statt ein Historiker ein Lexikograph zu werden, der eine große Zahl guter Artikel über die einzelnen kirchlichen Schriftsteller in chronologischer Ordnung, bisweilen durch zusammenfassende Ueberblicke unterbrochen, folgen läßt. Sein Ton ist denn auch am wenigsten der des auf lebendiges Verständniß und frische Anschauung zielenden Geschichtsschreibers; er verfügt fast nur über sehr auszeichnende oder über

Geringschätzung markierende Prädicate, und in den Rückblicken sind es meist wörtlich die gleichen wie in den Einzelartikeln. Mit Vorliebe erteilt er Censuren, selbst wo wie bei Origenes und Tertullian ein so dankbares Feld für liebevolle Beschreibung des Individuellen sich böte — den Menschen Origenes in seiner Bescheidenheit, seiner Abneigung gegen alle Reclame wie gegen künstliches Pathos, in seinem Wissensdurst und seiner rührenden Gewissenhaftigkeit, die um Gotteswillen nicht die Sittlichkeit über der Mysterienweisheit zu kurz kommen lassen darf, in seiner Formlosigkeit und seinem Eifern nach großen Vorbildern, lernt man so wenig kennen wie die auch in seinen Heterodoxieen neben Resten fremdartiger Weltanschauung ihn bewegenden freundlichen Instinkte.

Wem allerdings die Hauptaufgabe das ist, Zeugen und Gewährsmänner des Glaubensbewußtseins der alten Kirche aufzureihen, statt der meines Erachtens erhabeneren, die Größe der neuen Religion ohne alle Aufdringlichkeit dadurch zum Gefühl zu bringen, daß man die in ihr langsam aufblühende Literatur mit gleichmäßigem Interesse und Billigkeit aber ohne alle Voreingenommenheit beobachtet, sich mit den großen und kleinen Geistern vertraut macht, die hier das Wort ergreifen, ihre Irrgänge wie ihre Fortschritte verfolgt und den Sieg der Sonne über die Nebel, des Neuen über das Alte schaut — der thut ganz recht, sich nur die Gestalten zur Beschreibung auszuwählen, die an irgend einem Maßstab gemessen, der ihm Axiom sein mag, seine Ansprüche befriedigen: oder vielmehr, er braucht nicht erst auszuwählen, die Kirche hat es vor ihm gethan, indem sie die ihr Unsympathischen en masse oder in einzelnen Personen soweit es der Mühe wert war, von sich ausgestoßen hat, bei Lebzeiten oder nach ihrem Tode. Der Kanon der Kirchenschriftsteller ist gegeben, die Aufgabe heißt, seine einzelnen Stücke historisch würdigen wie es etwa mit den einzelnen Büchern des Neuen Testaments in Belsers neutestamentlicher Einleitung geschieht.

Jener Aufgabe — damit ich nicht missverstanden werde, wiederhole ich es präcis — ist B. mit Gewissenhaftigkeit und Scharfsinn gerecht geworden, in ihren Grenzen arbeitet er, soweit nicht Vorurteile gelegentlich ihn hemmen, nach den Grundsätzen der historischen Kritik und der Wissenschaft zu Dank. Nur kann er es nicht zu Geschichte bringen, wo er blos literargeschichtliche Einzelartikel zu schreiben sich vorgenommen hat.

Marburg i. H.

Ad. Jülicher.

August 1904.

No. 8.

Fritz Berolzheimer, Rechtsphilosophische Studien. München 1903, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck). IV, 167 S. 4,50 M.

Berolzheimer's »Rechtsphilosophische Studien« versuchen, wie das Vorwort sagt, unter anderem »eine gefestete allgemeine, alle Rechtssparten beleuchtende historisch-philosophische Begründung seiner neuen Strafrechtstheorie (Entgeltungstheorie)«, welche bei Herausgabe der R. Studien noch nicht erschienen war.

Er beginnt zu diesem Zwecke mit Andeutungen über das Kausalproblem, unterscheidet S. 1 Ursache im philosophischen Sinne — d. i. die Gesamtheit der Bedingungen — und »andere praktische Kausaltheorien«, aber er sagt nicht, wie die beiden (mindestens beiden) Kausalbegriffe nebeneinander bestehen können und sagt auch nicht, daß und warum der »philosophische« Begriff der Ursache falsch ist. Nur daß er »ein schattenhaftes Dasein führe, wie so manche andere philosophische Wahrheit«, lehrt er, aber es fehlt doch die grade wegen der Copulation mit »so mancher andern philosophischen Wahrheit« so nötige klare Entscheidung, ob dieser Ursachebegriff nun definitiv als ein falscher aufzugeben ist, oder ob die (vermeintliche) Schattenhaftigkeit seines Daseins nur daher kommt, daß er nicht recht verstanden und daher auch nicht richtig angewendet wird. Für ersteres scheint zu sprechen, daß, weil eine Zurechnung irgend eines Erfolges als durch eines Menschen Tun verursacht, mit diesem Ursachenbegriffe nicht vereinbar schien, für das Recht nach einem andern Ursachebegriff gesucht würde. Da ist also die Zurechnung als Dogma vorausgesetzt und die philosophische Lehre wird bei Seite geworfen, weil sie mit diesem Dogma streitet. Aber läßt sich denn sonst nicht ihre Unwahrheit erweisen? B. hat es nicht versucht, und daher wol die Schattenhaftigkeit.

Den Hauptmangel der bekämpften Ursachedefinition, nämlich den, daß der Begriff der Bedingung dieselbe Schwierigkeit enthält, wie der der Ursache, hat B. übersehen. Und er behält ihn bei, indem er für den juristischen Kausalverlauf S. 2 die wirksamste oder Hauptbedingung für die Ursache erklärt. Was er außerdem als

einen wesentlichen Unterschied zwischen der philosophischen und seiner verbesserten Ursachedefinition angibt, nämlich daß in letzterer das individuelle Faktum seiner Individualität entkleidet, daß nur sein genereller, nicht sein individueller Charakter in Betracht kommt, ist Mißverständnis. Auch die philosophische Lehre von der Kausalität läßt für die Feststellung der Ursache von der Individualität des Ereignisses absehen. Jede Kausalerkenntnis ist ein allgemeiner Satz, was B. aus meiner Logik hätte entnehmen können.

Was hilft nun seine vermeintliche Verbesserung des Kausalbegriffes? Wenn es bei der philosophischen Kausalitätslehre eine Unmöglichkeit sein soll, einen Erfolg als durch eines Menschen Tun verursacht, diesem zuzurechnen, so ist es doch bekanntlich die Notwendigkeit, welche die Zurechnung bezweifeln läßt; ist denn aber diese (alle Zurechnung aufhebende) Notwendigkeit nicht vorhanden, wenn nur die wirksamste oder Hauptbedingung als Ursache angesehen wird? Diese Frage wird nicht beantwortet, oder richtiger, B. will sie damit beantwortet haben, daß er diese Notwendigkeit läugnet, indem er es S. 12 für einen logischen Fehler erklärt, den nach deterministischer Lehre vorhandenen inneren Zwang dem äußern Zwange gleichzusetzen, und daß er Spontaneität des organischen Wirkens behauptet. Da gelangt er freilich (S. 10) unmittelbar zur Behauptung der Willensfreiheit. Er hat sie vorausgesetzt und löst das Problem der Verantwortlichkeit für die eigne Tat, S. 13, durch die Behauptung, daß jeder der Schöpfer seines Tuns ist oder m. a. W. durch die ›Spontaneität‹ der durch ein organisches Wesen zur Entstehung gelangenden Kausalkette.

Schlichter kann man sein probandum nicht voraussetzen.

Es folgt S. 15 ›Die Entstehung von Recht und Staat‹ (Anerkennungstheorie). Zur Beantwortung dieser schwierigen Frage hält Berolzheimer es für nötig oder doch nützlich die älteste prähistorische Zeit und (S. 18) den Uebergang vom Muttersystem zur Vaterherrschaft ins Auge zu fassen und schließt daran die Frage: wie ist aus solchen rein tatsächlichen Verhältnissen ›Recht zum Werden gelangt?‹ Die Antwort heißt: durch Anerkennung, und führt sogleich zu der weiteren Frage: ›wessen Anerkennung trägt rechtserzeugende Macht in sich?‹ Ehe wir auf letzteren Punkt eingehen, sei erwähnt, daß (wie auch Zitelmann behauptet hat) gar nicht ersichtlich ist, wie durch Anerkennung (Volksüberzeugung und Volkswille) ein rein tatsächliches Verhältnis zum Recht werden kann. Das kann erst ersichtlich werden, wenn wir uns vorher klar gemacht haben, was Recht ist. Zudem ist, was ich schon gegen Bierling geltend gemacht



habe<sup>1)</sup>, das Wort Anerkennung noch der Erklärung bedürftig. Wenn jemand seine Schuld anerkennt, so bejaht er die Behauptung des Forderers; wenn er aber ein Gesetz oder ein Geheiß anerkennt, so bejaht er das Recht des Heißenden oder des Gesetzgebers und seine Pflicht zu gehorchen, dann wäre also Recht und Pflicht schon vorausgesetzt. Was dieses ist, müssen wir schon wissen, um zu verstehen, daß, was der und der oder die und die wollen, Recht ist. »Bejaht das Recht des Heißenden« heißt natürlich, »will in einem bestimmten, hier nicht weiter zu erörternden Sinne, dasselbe wie der Heißende«. Dann wäre klärlich das Recht auf ein Wollen zurückgeführt, und es käme nur darauf an, zu diesem gattungsmäßigen Momente die spezifische Differenz zu finden, da bekanntlich nicht alles was gewollt wird, Recht ist. Aus dem Motiv des Wollens muß sich ein Merkmal für den Inhalt ergeben und mit der Wertschätzung, von der es abhängt, auch wer der Wollende (Anerkennende) ist und wie es kommt, daß diese Wertschätzung mit dem Anspruch auf objektive Geltung auftritt und gegen die Widerstrebenden Gewalt anwenden läßt. Was bei jedem Volke so gewollt wurde oder m. a. W., welchen Inhalt der Rechtswille bei jedem Volke gewann, läßt sich nur aus den konkreten Verhältnissen begreifen (nicht deducieren), und wenn, wie ich behauptet habe, der Wille, welcher etwas getan oder unterlassen sehen will, sich auch auf das für unentbehrlich gehaltene Mittel richtet, d. i. eine ordnende Centralgewalt, so wird auch die Entstehung dieser und ihre besondere Art und Gestaltung von eben diesen Faktoren abhängen. Wenn nicht von hier aus begriffen wird, wie die Volksversammlung oder der innerhalb der Gemeinschaft anerkannte Gleichkreis (S. 22 u.) der selbständigen Rechtsträger durch seine Anerkennung Recht schuf und schaffen konnte, so bleibt es unbegreiflich.

Die Volksversammlung kann Recht schaffen, blos weil der von mir dargestellte objektive Rechtswille sie zum Organ gemacht hat, und wenn das nicht so wäre, so bliebe alles, was die Versammelten beschließen, nur der vielleicht zufällig übereinstimmende Wille der so und so vielen einzelnen bez. Vertrag der einzelnen unter einander. Das will B. nicht. S. 24 sagt er ausdrücklich »der Gleichkreis ist aber niemals die Summe der einzelnen Individuen im Sinne der naturrechtlich-spekulativen Vertragstheorie, sondern historisch stets nur die organisierte Gesamtheit der Machträger«. Aber wenn er nicht die Summe der einzelnen sein soll, was ist es denn, wodurch

1) in »Methoden der Rechtsphilosophie« Ztschr. f. vergleich. Rechtswissenschaft Bd. V.

er mehr oder anderes wird? ›Die organisierte Gesamtheit‹ ist freilich mehr. Aber was macht die Summe zur Gesamtheit? doch nur das Zusammengehören. Ein Zusammengehören, wie ich es erklärt habe, hat aber B. nicht behauptet. Das ›organisiert‹ könnte es ersetzen; dann würde die Summe durch die Organisation zur Gesamtheit. Aber worin besteht ihre Organisation? Wenn nicht das bloße Bild alles tun soll, so besteht sie doch bloß in den Funktionen, den Rechten und Pflichten der einzelnen, und so ist handgreiflich das probandum vorausgesetzt, wie auch in dem ›anerkannten Gleichkreis der selbständigen Rechtsträger‹ S. 22 und ›den als maßgebend erachteten Beteiligten‹ (ibid.), ›den Berufenen‹ (S. 26). Es ist sonderbar, daß B. dies nicht merkt, obgleich er doch (ibid.) die Erklärung der Staats- und Rechtsentstehung durch bewußte Ueberlegung und EntschlieÙung, wofür oft die Staatenbildung durch Ansiedler als beweisendes Beispiel angeführt wird, mit mir ablehnt und zwar aus demselben Grunde, wie ich, weil die in jenen Ansiedlerkolonien Vereinigten die Idee von Staat und Recht schon mitbrachten.

Ich finde die gleiche Unklarheit, wenn B. S. 27 sagen kann, ›der Staat ist daher nichts anderes, als die originäre Rechtsvereinigung‹ (welches Wort ich durchaus billigen kann, wie auch das folgende ›der Staat entsteht mit dem Rechte‹) und hinzusetzen kann ›Aber nicht das Recht ist die Quelle des Staates, — das logisch Primäre ist der Staat‹.

Wenn der Staat Rechte schafft, so gibt er durch seine Organe dem Rechtswillen seinen speciellen Inhalt nach allen Umständen des Ortes und der Zeit verschieden, aber daß das Recht ist, was diese Organe wollen, ist dabei vorausgesetzt. Fingieren wir eine Zeit, da Menschen zwar zusammen wohnten, aber kein Recht existierte, so ist gar nicht abzusehen, was ihr Staat sein sollte und wie ihr Staat ihnen anbefehlen konnte, daß Recht gemacht werden müsse und was das sei. Der Wille, welcher Staatsorgane mit ihrer Autorität entstehen ließ, kann nicht ohne den Zweck gedacht werden (es sei denn, daß wir ein unbewußtes, instinktives Wollen und Tun denken), daß durch diese Organe eine Ordnung in dem Zusammenleben geschaffen werde, eben die, welche wir Rechtsordnung nennen, und durch welche alle Güter der Gemeinschaft erhalten werden. Der Trieb zum gemeinschaftlichen Leben ist selbstverständlich als ein natürlicher vorauszusetzen, in den Gemeinsamkeiten der Sprache, der Religion, des Geschmackes, der ganzen Natur- und Lebensauffassung, aller ethischen Billigung und Mißbilligung, in welcher sich die Urmenschen reflexionslos fanden, begründet.

Materialprincip des Rechts soll die ›Entgeltung‹ sein (S. 28). Sie

ist gleich Aequivalentsetzung, Gleichwertigkeit, und setzt begrifflich zwei Partner voraus, welche beiderseits irgendwie leisten und schließt ein Moment der Gegenseitigkeit in sich.

Warum durchaus ›entgolten‹ werden muß, hat B. nicht gesagt; er nennt S. 29 die Entgeltung Idee, und mag dies für genügend halten, worin ich ihm jedoch nicht folgen kann.

B. findet S. 31 den Gedanken der Entgeltung schon in dem Satz ›Kein subjektives Recht ohne korrespondierende Pflicht‹. Auf historische Allgemeinheit kann dieser Satz freilich keinen Anspruch machen, aber wir dürfen sagen S. 32: ›Unser heutiges geläutertes Rechtsempfinden heischt, daß jedem Recht auch eine Pflicht entspreche. Im Wesen der Entgeltung ist es begründet, daß jeglicher Erwerb von Rechten auf irgendwie geartete Leistungen in letzter Linie zurückführt. Man darf aber den allgemeinen Begriff der Leistung nicht mit dem engen Begriff der obligatorischen Leistung identifizieren. Für die Begründung eines irgendwie beschaffenen subjektiven Rechtes ist nur eine irgendwie rechtlich relevante Leistung erforderlich. Die generelle Formel wird dahin zu fassen sein: Unterjochung unter die eigne Willensherrschaft ist die Leistung, deren Aequivalent der Rechtserwerb bildet‹. Ich kann nicht beistimmen.

Unter dem Titel Coincidenz und Divergenz von Entgeltung und Anerkennung kommt auch das Gewohnheitsrecht zur Sprache, ›Gewohnheitsrecht und Sitte bilden sich organisch, d. h. spontan durch das mehr gefühlsmäßige als kritisch klare Walten der Volksseele‹, heißt es S. 42, und B. hält das organische Werden und das Walten der Volksseele nicht für bloße Metaphern, sondern für kraftvolle Realitäten. Ich meine dagegen, daß das Wort ›organisch‹ absolut nichts erklärt und daß die Volksseele, wenn nicht eine Naturbestimmtheit damit gemeint ist, ein Popanz ist. Was ich ›ursprüngliches Recht‹ genannt habe<sup>1)</sup>, d. i. die Ueberzeugung von etwas, was durchaus um seiner selbst willen getan oder nicht getan werden sollte, ist freilich gerade so wie auch die religiösen Ueberzeugungen und wie aller Geschmack in einer letzten Instanz in seinem Entstehen nicht erklärbar, aber das Wort organisch erklärt auch nichts.

Fragen wir nach der Hauptsache, d. i. wie es komme, und wie es gerechtfertigt werden könne, daß Gewohnheiten contra legem als Recht gelten, d. i. in der Gerichtsentscheidung dem Gesetz vorgehen, so erfahren wir, S. 43, ›der Formalgrund des Gewohnheitsrechts ist die auf das organische Walten der Volksseele begründete Anerkennung, daß gewissen tatsächlichen Verhältnissen Rechtsqualität zu-

1) Cf. mein ›Gewohnheitsrecht‹ S. 17 ff.

komme«. Aber ich frage wiederum: wer erkennt an? und zwar mit der Wirkung, daß die bloß tatsächliche Uebung nun Recht ist? Sollten mir wieder die Volksversammlung und der Gleichenkreis und die hierzu Berufenen genannt werden, so wäre alle Geltung von Gewohnheitsrecht auf Gesetz gegründet und das hieße nichts anderes, als: es gibt kein Gewohnheitsrecht.

Ich übergehe § 8 »Zur Theorie des Völkerrechts« S. 45—54 und § 9 »die Freiheit als ethisches Moment im Recht«, »Die zwei Grundklassen der subjektiven öffentlichen Rechte (Souveränitäts- und Freiheitsrechte)« und verweise in Betreff seiner Aeußerungen über die Volkssouveränität, welche B. mit seiner Anerkennungstheorie keineswegs wissenschaftlich überwunden hat, auf meinen Aufsatz »Was ist der Staat?« im »Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft« 1899 S. 55.

Aus § 10 »Die Rechtsnatur des Strafprocesses« hebe ich nur das Schlußergebnis hervor. S. 64 »Die moderne staatsrechtliche Auffassung hat die staatsrechtliche Unfreiheit des Individuums überhaupt und die strafprocessuale Unfreiheit des eines Verbrechens Beschuldigten beseitigt. Nicht die Einräumung einer Parteienstellung im Rechtsstreite, vielmehr die Entsklavung des Beschuldigten auch in dieser seiner Beschuldigtenstellung, die Anerkennung des einzelnen — nicht als Prozeßpartei, sondern — als Rechtssubjekt, bildet den Vorzug des modernen Prozesses. Der Strafprozeß ist ein jurisdiktioneller Verwaltungsakt unter Wahrung der Rechtssubjektivität des passiv Beteiligten«.

Es folgen § 11 »Die drei Grundtypen der Ehe« S. 64—73 und § 12 »Die drei Wendepunkte in der Entwicklungsgeschichte der menschlichen Freiheit«. Da wird vom Christentum gesprochen S. 79. Es bedurfte einer welthistorischen Erscheinung von nie dagewesener, nie wieder erschauter Größe, um den ersten bedeutsamen Befreiungsakt des Menschen zu vollziehen. Erst das Christentum und nur das Christentum hat die Menschenqualität des Menschen, die Anerkennung des Menschen als Menschen, die Entsklavung der Menschheit gefordert und durchgesetzt. Aber »sein Reich war nicht von dieser Welt« S. 80. »Die Religion der Humanität durfte sich nicht mit jenen Strömen Blutes beflecken, die vergossen werden mußten, um dem menschlichen Gedanken das weltliche Gebiet zu gewinnen. — So blieb denn dem Jakobinertum die blutige Tat vorbehalten. In glütigem Kampfe war die Befreiung des dritten Standes errungen — aber der formalen Freiheit gesellte sich die wirtschaftliche Knechtung. Im Naturrecht des 18ten und 19ten Jahrhunderts kam ein abstrakter »Freiheitsbegriff« auf, welcher in der Theorie und Praxis

der Volkswirtschaft ein vorzügliches Medium zur Knechtung aller wirtschaftlich Schwachen wurde.

Auf diesem Grunde ist das Manchestertum erwachsen. Sein Fundamentalirrtum liegt in einer falschen Erfassung des Freiheitsbegriffs. Es legt seinem Programm einen abstrakten Freiheitsbegriff zu Grunde — eine absolute von menschlichem Substrate gelöste Freiheit, während in der Tat die Freiheit nur in dem Sinne einer die Menschen zu Entsklavten erhebenden Potenz in Frage kommen darf; es handelt sich nicht um den Popanz der Freiheit, sondern um die Realität freier Menschen.

Man kann gewiß nicht sagen, daß diese Darlegungen sich durch Klarheit auszeichnen.

Dann geht es zum »Kapital« von Marx. »Der Socialismus hat die wirtschaftliche Entsklavung des vierten Standes angebahnt und durchgesetzt. Die sittliche Auffassung des Rechts heischt die Entsklavung des einzelnen auch in wirtschaftlicher Beziehung«. Was B. hier richtig meint und viele mit ihm meinen, kann aber nimmermehr mit dem Worte »sittliche Auffassung des Rechts« bezeichnet werden. Es handelt sich um die je nach Ort und Zeit verschiedenen Faktoren, welche dem Rechtswillen seinen Inhalt geben.

B. erwähnt viel geschichtsphilosophische Notwendigkeiten, z. B. der ethische Gedanke der menschlichen Freiheit mußte von den Unglücklichen und Elenden den Ausgangspunkt nehmen u. dgl. Für mich ist es anmutend, wenn in der Geschichte der Befreiungsprozeß des Menschen S. 85 gesehen wird. Aber daß es anmutet, ist doch zu wenig. Heute kann das wolgemeinte Postulat, daß doch Vernunft in der Weltgeschichte sein müsse, nicht mehr genügen.

Das 4te Kapitel, von S. 86 an, behandelt »Grundfragen des Strafrechts«. Die Meinung, daß die Strafe ein durch die rechtlich organisierte Gesamtheit über den Verbrecher verhängtes Uebel ist, ist, nach B., durch Grotius zum Grunddogma des Strafrechts geworden. Aber man braucht sich, meine ich, diese Erkenntnis nicht von Grotius zu holen; sie bietet sich von selbst. Aber B. fragt dennoch S. 87 »Ist diese Auffassung historisch wahr? oder ist sie nur trügender Schein, eine äußerlich richtig, schillernde Vordergrundperspektive?« Die rechtsgeschichtliche Wissenschaft habe, S. 89, »mit Grotius aprioristisch an der Uebelnatur als dem wesentlichen Charakteristikum der Strafe festgehalten«. Ich habe gleich hier am Eingange der Berolzheimer'schen Straftheorie zu rügen, daß diese Auffassung der Strafe »aprioristisch« genannt wird. Sie ist im Gegenteil ganz der Erfahrung entnommen, nur eben der Erfahrung der Gegenwart. B. konnte höchstens behaupten, daß nicht immer dies das Charakte-

ristikum der Strafe gewesen sei. In der ältesten Zeit sei die Friedloslegung, die Ausschließung des Verbrechers aus der Gemeinschaft ipso-iure-Wirkung des Verbrechens gewesen. Aber erstens handelt es sich eben um dieses ipsum ius und zweitens fragt es sich doch sehr, ob der Gegensatz: also nicht Uebelszufügung richtig ist. Und wenn der Verbrecher den Göttern, welche sein Blut heischen, geopfert wird, so ist dieser Gegensatz erst recht falsch. Die Menschen haben von je, und am meisten in der ältesten Zeit, was ihr eignes tiefstes und innerstes Wesen verlangte, als den Willen Gottes ausgegeben. Auch das Sittengesetz gilt bekanntlich dafür. Sie haben selbst aus ihrem tiefsten Gefühle heraus gemeint, daß das Blut des Verbrechers vergossen werden müsse. Und wenn S. 89 »der Verbrecher das Band zwischen sich und seinem Stamme zerschneidet, sich durch sein Tun friedlos setzt, aus dem Kreise der Genossen ausscheidet«, so ist er es doch nicht selbst, der das alles direkt aus eigenem Antriebe täte, so wenig, wie er sich selbst enthauptet, sondern er hat dasjenige getan, woran, wie er wissen konnte und mußte, diese Folgen von der rechtlich organisierten Gesamtheit geknüpft worden sind. So kann man auch sagen: wer sich in anständiger Gesellschaft unanständig benimmt, schließt sich aus dieser Gesellschaft aus, obwol der Täter gar nicht die Absicht hatte, sich auszuschließen. Wenn es ihm darum zu tun wäre, könnte er ja einfach wegbleiben; manchem hat diese unbeabsichtigte Folge schon sehr leid getan. Und wie das Gesetz der Schwere tritt sie nicht ein, sondern nach dem Willen der Mitglieder dieser Gesellschaft. Und so »zerschneidet sich auch das Band zwischen dem Verbrecher und seinem Stamme« nicht von selbst, wie sich die Ereignisse in der äußeren Natur vollziehen, sondern die Genossen wollen es. B. sagt es selbst: die Gemeinschaft will mit dem Verbrecher nichts mehr zu schaffen haben; deshalb stößt sie ihn aus. Ich habe das erwähnen müssen, obgleich es selbstverständlich ist, um Herrn B. die Frage aufzunötigen: wenn zugestandenermaßen die Friedloslegung etwas Furchtbares und Entsetzliches ist, will die friedloslegende, ausstoßende Gemeinschaft diesen Gefühlseffekt ihrer Maßnahme oder will sie ihn nicht? B. scheint letzteres zu meinen mit den Worten, »daß diese Ausschließung als höchst empfindliches Uebel wirkt, ist accidentiell, Reflexerscheinung«, als wenn die ausschließende Gesellschaft zu dem Verbrecher sagte, »wir wollen dir ja gar nicht wehe tun, aber raus mußst du, es tut uns ja selbst leid, aber es geht doch nicht anders«. Ich halte das für einen Irrtum. Das Unglück der Friedlosigkeit war mitgewollt und wenn nicht raffinierte Qualen statt ihrer gewählt wurden, so ist das aus den Zeitumständen und freilich

auch aus dem Volkscharakter zu erklären, aber nicht ist zu schließen, daß das Uebel bei dieser Strafart eigentlich gar nicht mitgewollt wäre, sondern nur eine (leider!) nicht entfernbare Nebenwirkung. Berolzheimer bemerkt die Inkonsequenz nicht, daß, wenn diese radikalen Maßnahmen (Friedloslegung oder den Göttern geopfert zu werden) nicht angebracht waren, d. i. »in minder schweren Fällen ein Ersatz geschaffen werden mußte«. Warum mußte? Dieses Müssen enthält die Voraussetzung, daß die Strafe nicht bloß den Sinn hatte, die Gesellschaft von dem nicht zu ihr passenden Mitgliede zu befreien. Wenn das allein der Sinn der Strafe wäre, so hätten »mildere Formen der Friedlosigkeit«, welche B. S. 89 statuiert und »die rechtliche Möglichkeit für den Verbrecher sich in den Frieden wieder einzukaufen« S. 90 gar keinen Sinn. Sinn hätten diese nur dann, wenn die Gemeinschaft meinte, daß auch die mildere Strafe oder die nur zeitweise Ausschließung genüge, um entweder (nach der absoluten Straftheorie) das Böse zu tilgen oder, wie der landläufige Ausdruck lautet, die begangene Störung wieder aufzuheben und das Gleichgewicht wieder herzustellen, oder um zu bewirken, daß der Bestrafte sich fernerhin solcher Störung enthalte. Diese Meinung ist aber nur möglich, wenn eine Vorstellung von der Wirksamkeit der Strafe vorhanden ist. Diese Wirksamkeit müßte entweder wie die Wirkungen in der äußeren Natur vorgestellt werden, wie Chinin das Fieber vertreibt — wozu sich wol niemand bekennen wird — oder als eine psychische, indem das Strafübel oder die absichtliche Unlustzufügung Gedankenverlauf und Stimmung und Willen des Bestraften beeinflussen.

Was den »Strafgrund« (S. 92) anbetrifft, so muß die Strafe nach B. »mit unmittelbarer Notwendigkeit an das quia peccatum irgendwie angekettet werden«. Sie wird verhängt, »um die Gleichgewichtsstörung (!), welche das Verbrechen hervorgerufen hat, wieder herzustellen«. Wir verstehen natürlich, um das Gleichgewicht, welches durch das Verbrechen gestört wurde, wieder herzustellen. Sie ist das Aequivalent des Verbrechens.

»Das malum actionis wird durch das malum passionis äquipariert«. Neu ist dabei nur die Meinung, S. 93, daß trotzdem nicht Böses mit Bösem vergolten wird, »vielmehr muß der Verbrecher die Straftat durch Verlust der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft oder durch Einbuße zwecks Erhaltung oder Wiedergewinnung dieser Zugehörigkeit entgelten. Die Strafe ist Entgeltung«. Aber wie und wodurch entgelt er, findet Entgeltung statt? Nicht durch Erleidung des Uebels? S. 96. Die Einbuße von Rechtsgütern ist Entreichung, und diese bekam sühnende Kraft, indem man in ihr die natürliche Folge, die

naturgemäße naturnotwendige Reaktion auf einen zuvorliegenden *actus contrarius* erblickte. Die im Verbrechen manifestierte Selbstüberhebung wird durch Selbsterniedrigung gesühnt. Besonderer Erwähnung wert ist Berolzheimer's Meinung, daß in der Prometheus- und der Ikarussage sich die Auffassung der Urzeit offenbare, daß das verbrecherische Tun ein frevelhaftes sich erheben über menschliches Maß sei, und ferner die Meinung, daß ›der naiv-plastische Sinn der Griechen den Schuldgedanken in dem (durch die Schuld erzeugten) Neide der Götter objektiviere«. Ueber den Neid der Götter und die Prometheussage denke ich anders. Auch wenn man in einem prometheischen Tun Verbrechen findet — worüber zu streiten nicht dieses Ortes ist —, so kann man doch unmöglich in jedem auch dem gemeinsten Verbrechen (wenn z. B. ein Kerl sich ein Mädchen durch das Eheversprechen willfährig macht und es hinterdrein abläugnet) etwas Prometheisches finden.

Ich kann Berolzheimer nicht beipflichten, wenn er S. 97 unten meint, daß seine Darlegung in evidenten Weise vor Augen führt, wie rein und kristallklar das Material-Grundprincip des Rechts, die Entgeltung, im Strafrechte wirksam wird; ›die vorangehende Flutwelle wird durch die folgende Ebbe äquipariert und so das Äquivalent gewährt und die Entgeltungsidee gewahrt«. Ja, wenn es nur darauf ankommt, daß ebenso viel Wasser zurückgeflossen ist, wie vorher hinaufgeflossen ist! Daß das alles höchstens ein Bild ist, welches nicht einmal auf alle anführbaren Beispiele paßt, ist wol schon öfter behauptet und dargetan worden.

›Zur allgemeinen Rechtslehre« heißt das 5te Kapitel. Es lehrt: Rechtssubjektivität ist etwas von der Menscheneigenschaft Verschiedenes. Jene bedarf allerdings eines realen Substrates, aber das braucht nicht notwendig ein Mensch zu sein. Menschen können das Substrat der Rechtspersönlichkeit bilden. Aber der Grund hierfür kann nicht auf ihrer Menscheneigenschaft beruhen, sonst wären Mensch und Rechtssubjekt Kongruenzen. Letzterer Schluß ist handgreiflich falsch und ermöglicht den Irrtum, der sonst unmöglich wäre, daß der Grund für das Rechtssubjekt sein können des Menschen in der Eigenschaft desselben liegt, daß er ein Organismus ist, Träger ächter Kausalität sein kann, woraus sich der Schluß ergibt, daß auch andere Organismen die realen Substrate der Rechtssubjektivität zu bilden geeignet seien. Die juristische Person ist ein solcher, ein vom Rechte als Rechtssubjekt anerkannter Organismus. S. 106.

Also der Begriff des Organismus soll alle Rätsel, die für die Theorie in dem Begriffe der juristischen Person liegen, lösen. Ich



kann nicht beistimmen und finde auch nicht, daß die Römer, wie B. S. 110 meint, den Kernpunkt der Sache getroffen haben, indem sie als Träger von Rechtssubjekten (B. meint jedenfalls Rechtssubjektivität) nie den Menschen sondern stets die persona nennen. B. lehrt nämlich, S. 111, persona bedeute historisch den Menschen in seiner Eigenschaft als vom Rechte anerkannter Organismus, als Rechtsorganismus. Das soll daraus erhellen, daß als Rechtssubjekt im ältesten Rechte ausschließlich der Träger der Familiengewalt erscheint und somit die Erlangung der Rechtssubjektivität von Haus aus an die Voraussetzung geknüpft sei, daß der zum Rechtssubjekt durch die Anerkennung des Recht schaffenden Gleichkreises Erhobene nicht (nur) Mensch sei, sondern Träger eines organisierten Verbandes (nämlich eben der familia), Organismus. Aber wenn wir auch zugeben wollten, daß der pater familias als Träger eines organisierten Verbandes, Organismus sei, so ist damit noch lange nicht erwiesen, daß alles, was in irgend einem Sinne Organismus genannt werden kann, Rechtssubjekt sein könne und daß eine juristische Person ein Organismus sei. Und gehen wir auch auf Berolzheimer's Ausdrucksweise ein, wonach »Organismus die Quelle echter Kausalität«, Rechtsorganismus die Quelle oder der Träger echter Rechtskausalität (die möglichen Rechtssubjekte) bedeutet, so wäre doch eben erst zu zeigen, wie die juristische Person z. B. eine Stiftung Quelle oder Träger einer Rechtskausalität sein könne. Organismus speziell Rechtsorganismus könnte sie doch auch nach diesem Sprachgebrauch nur genannt werden, weil und wenn sie Quelle und Träger echter Rechtskausalität ist; letzteres muß also vorher nachgewiesen und festgestellt sein. Also wie »eine Körperschaft, eine Anstalt« S. 112 Subjekt von Rechten und Pflichten sein könne, muß klar erwiesen sein, um sie einen Organismus nennen zu können und dann die Rechtssubjektivität dadurch, daß sie ein Organismus sei, zu erklären. B. hätte sich einfach die Frage vorlegen sollen, was ist das, eine Körperschaft, was eine Anstalt? Was sind das für Dinge? Denn das Hauptwort bezeichnet sie doch als Dinge. Meine Erklärung des Dingbegriffes (des Zeitdinges) paßt vollständig, aber sie lehrt auch, daß eine Gesetzlichkeit erforderlich ist, nach welcher die Partialereignisse eintreten, und diese Gesetzlichkeit kann in unserem Falle nur die rechtliche sein, die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, nicht Verdauungs- und Fortpflanzungsorgane und drgl. Daß eine juristische Person, ein Rechtsorganismus in diesem Sinne, nicht eine Fiktion ist, darin hat B. ganz Recht<sup>1)</sup>. Ich kann es nur als

1) Vgl. mein »Begriff des subjektiven Rechtes« S. 290 ff.

eine große Begriffsunklarheit bezeichnen, wenn B. S. 114 meint, die Rechtstatsache des Gewohnheitsrechtes bezeuge die Realität organischer Rechtskausalität und die Bedeutung der organischen Kausalität in der Rechtswelt offenbare sich in der Ersitzung und Verjährung. Diese wird also wirklich als ein Vorgang gedacht, ganz wie aus der Blüte die Frucht entsteht oder wie bei der Gärung sich Zucker in Alkohol verwandelt. Meine Darlegungen über ›die metaphysisch-naturwissenschaftliche Richtung in der Jurisprudenz‹ (in ›Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts etc.‹ 1890 S. 801) zu lesen, wäre ihm ganz nützlich gewesen.

§ 19 handelt von der Unterscheidung der dinglichen und obligatorischen Rechte. Die Urrechtsentwicklung soll lehren, S. 116, ›daß aus rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnissen die Privatrechtsmacht als Rechtsbegriff hervorgewachsen ist. Gegenstand oder Inhalt des Rechts kann nur eine echte oder absolute Herrschaft sein. Der Eigentümer war in erster Linie der Gewalthaber, der Herr. Demnach mußte der Inhalt des Eigentums zunächst auf solche Objekte gerichtet sein, die man beherrschen kann: ›Tiere, vornehmlich Vieh, Sklaven, Gewaltunterworfenen‹.

Erst allmählich konnte der Privat-Rechtsmachtbezirk sich ausdehnen und der uneigentliche Eigentumsbegriff, das Eigentum am Leblosen, unmittelbar nicht Beherrschbaren, sondern nur Benützbaren entstehen. Wie das Ur-Eigentum aus der realen Tatsache der vor- und außerrechtlichen Herrschaft sich entwickelt habe, so das Grundeigentum aus dem Besitze.

Wie kann aus der bloßen Tatsache des fortdauernden Besitzes ein Recht entstehen? Natürlich durch Anerkennung S. 119 und 120. Darf ich (cf. oben) in ›der Anerkennung‹ den Willen sehen, daß der Besitzende in seinem Genusse nicht durch fremde Eigenmacht gestört und behindert werde, daß er fort benützen und besitzen könne, bis jemand sein besseres Recht beweist, so enthält diese Lehre nichts Neues. Die neue Frage: wie kann das Forderungsrecht aus dem Eigentum erwachsen oder als zweite selbständige Rechtsart neben das dingliche Recht treten? ist historischer Art. Es ist gewiß verdienstlich, darzulegen, welche allmählich sich zusammenfindenden Umstände den Gedanken des Forderungsrechts zuerst bei einem Volke hervortreten ließen, und wie es sich bei ihm entwickelt. Aber, unter dem angeführten Titel interessiert uns hier am meisten die begriffliche Charakteristik. B. formuliert, das Objekt des dinglichen Rechtes ist nur Objekt; das Objekt des obligatorischen Rechtes ist Subjekt-Objekt. Der letztere Terminus ist in der Philosophie in ganz anderem Sinne verwendet worden und

würde deshalb in unserem Falle besser vermieden. Setzen wir an seine Stelle den schlichteren Ausdruck, den ja B. selbst braucht ›ist zugleich Subjekt,‹ so ist nichts Neues gesagt. Kauf oder Tausch ist die älteste Art obligatorischer Rechte gewesen (S. 122). Aus dem rein tatsächlichen Tauschakte etwas rechtlich Wirksames zu machen war nur durch die Genehmigung der Volksversammlung möglich. Sodann verblaßte der ursprünglich materiell wirksame Gesetzgebungsakt zum Formalakte (bloßer Abschluß vor der Volksversammlung) ohne Erfordernis der Genehmigung und wurde noch später in ein rudimentäres residuum, 5 Solennitätszungen, abgeschwächt, bis endlich auch dieses letztes Fossil verschwand. Hiermit war der Tausch (Kauf) als Rechtsinstitut geschaffen, aber zunächst nur der Bartausch. Das Kreditgeschäft wird aus dieser Grundlage durch Anlehnung an den Bartausch ermöglicht. Formal-juristisch war das nexum kein Darlehen, sondern Kauf. Der eine Vertragsteil (Schuldner) gibt seine Person, der andre das Darlehen. Der Schuldner hat jedoch die Befugnis sich zurückzukaufen. Das nexum ist Barkauf mit Rückkaufrecht. Erfolgt der Rückkauf nicht, dann verfällt nicht etwa der Schuldner dem Gläubiger, sondern er verbleibt ihm. Mit dieser Darlegung soll gezeigt sein, wie obligatorische Rechte aus dinglichen hervowachsen konnten. Ich will es nicht bestreiten, aber den Irrtum muß ich berichtigen, S. 128, daß das Wesen der obligatorischen Rechte eine Klärung erführe, wenn wir sie als Modifikationen dinglicher Rechte, abgeschwächte dingliche Rechte, abgeschwächte Herrschaftsrechte nennen. Es mag psychologisch richtig sein, daß der Begriff des dinglichen Rechtes zuerst einsetzen mußte und der des obligatorischen Rechtes erst nachher im Laufe der Entwicklung entstehen konnte, aber es ist ein Irrtum, daß rechtslogisch der Begriff obligatorischen Rechtes nur durch Reduktion auf den des dinglichen Rechtes wissenschaftlich begriffen werden könnte: daß jenes eigentlich auch dingliches Recht wäre, nur eben abgeschwächtes. Dann läge in der Abschwächung das Problem. Soll das obligatorische Recht etwa bloß in der größeren Enge oder dem geringeren Umfange der Rechtsmacht seine spezifische Eigentümlichkeit haben? Fast scheint es so, wenn S. 129 gelehrt wird, daß es ›als Grundcharaktereigenschaft die nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten habe‹. Aber auf derselben Seite (unten) besteht der Fundamentalunterschied in der Qualität der dem Berechtigten erwachsenden Rechtsmacht. Was ich in meinem ›Begriffe des subjektiven Rechts‹ hierüber gesagt habe (s. Sachregister s. v. Forderungsrecht) hätte B. mit Nutzen verwenden können.

Daß die Grenzen des Privat- und öffentlichen Rechtes, S. 130, noch nicht ausreichend festgestellt sind, behauptet B. mit vollem Rechte, und was er bei dieser Gelegenheit über die Aufgabe der Rechtsphilosophie sagt, S. 132, stimmt mit meiner Lehre überein (cf. Methoden der Rechtsphilos.).

B. will um zur Feststellung jener Grenzen zu gelangen, zuerst sehen, was das Unrecht der Völker über die Natur des subj. Privatrechts aussagt. Wir werden ihm beistimmen, daß, S. 135, in der ältesten Zeit ein markanter, principieller Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Rechte nicht fühlbar vorhanden war und demnach mit ihm fragen dürfen: ›wie sind Privatrechte und Privatrecht aus der zunächst undifferenzierten Gesamtmacht hervorgegangen? Ich meine aber, neben dem Wie des Hervorgehens interessiert uns zuerst — wie ja auch der Titel dieses Paragraphen lautet — das Was; ohne Kennzeichen der Unterscheidung können wir auch nicht feststellen, wie das eine aus dem vorher unterschiedslosen Ganzen hervorgegangen ist. Was er bei der Erklärung des obligatorischen Rechts statuierte, daß nämlich, S. 136 w., an Stelle des Volksversammlungsbeschlusses rechtliche Abschwächungen traten, muß auch hier erhalten. Die Privatrechte erscheinen äußerlich als formale Abschwächungen öffentlicher Rechte, woraus sich zugleich ihr Wesen ergeben soll. Aber es ergibt sich nicht daraus, sondern B. hat die Kenntnis desselben anderswoher. ›Ein Teil der öffentlichen Rechte, S. 137, spaltet sich ab, tritt in der formalen Ausbildung zurück, weil allmählich die An- und Einsicht zur Geltung kommt, daß sie nicht die Gesamtheit unmittelbar berühren«. Also ist die Voraussetzung gemacht, daß diese letzteren die Privatrechte sind: Nicht jene Hypothese, sondern diese Voraussetzung ›führt zu der Scheidung; das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen des einzelnen als einzelnen, das öffentliche Recht die Rechtsbeziehungen der Gesamtheit und der einzelnen als Glieder der Rechtsgemeinschaft«. Und innerhab jedes Gliedes gibt es eine weitere Zweiteilung. Das Privatrecht zerfällt in reines oder echtes Privatrecht, welches auch Individualprivatrecht genannt werden kann, und in gemischtes oder unechtes Privatrecht, welches publicistische Bestandteile enthält, welches Socialprivatrecht genannt werden kann. Aber in dieser neuen Zweiteilung finde ich nur das Zugeständnis, daß sich Mischformen finden, keine weitere Klärung des Unterscheidungsmerkmals. Uebrigens kann aus der Existenz von Mischformen, zu deren Feststellung ja freilich die Unterscheidungsmerkmale vorausgesetzt werden, keinem Einteiler ein Vorwurf gemacht werden. Und außerdem ist, wohin die Gesetzgebung ein solches Rechtsgebilde rechnet, nicht ausschlag-

gebend; die Einteilung gehört der wissenschaftlichen Betrachtung an.

§ 21 behandelt »Staat und Gesellschaft«. B. definiert S. 140: »Der Staat ist die autonome oder originäre Rechtsvereinigung. Wo der Staat den Zweckgedanken in der Verwaltung realisiert, liegt nicht echte, ursprüngliche eigentliche (d. h. aus dem Wesen des Staates resultierende) Staatstätigkeit vor, vielmehr hat hier der Staat Funktionen übernommen; er funktioniert als höchste innerstaatliche Gesellschaftsform«. Ich halte das für ein bloßes Dogma. Wie kann der Staat gesellschaftliche Funktionen übernehmen, wenn diese nicht zu seinem Wesen gehören? Die Entgegensetzung S. 141, »die staatliche Zwecktätigkeit ist nicht eine essentielle, sondern nur eine funktionelle Seite im Staatsleben« ist etwas sehr Unklares. Essentiell und funktionell schließen sich nicht aus. Was denkt sich B. unter »Gesetzgebungsaufgaben«, wenn sie, wenn dieser Wille des Staates keinem Zwecke dient? Das ist die »metaphysisch-naturwissenschaftliche Richtung in der Jurisprudenz«. Daß Gewohnheitsrecht nur kraft staatlicher Koncession bestehe, ist einfach falsch. S. oben.

Das Wesentlichste der Rechtsphilosophie, d. i. die Definition des Rechts hätte vor den Irrtümern des § 22 »Zweckgesetz und Realidee« S. 143 bewahren können. Daß B. in der unklaren »Entgeltung« das Ur-Materialprinzip des Rechtes findet, und dabei nicht sieht, daß diese selbst der Erklärung und Begründung dringend bedürftig ist, kommt von der »metaphysisch-naturwissenschaftlichen Richtung« und verschuldet den Irrtum. »Unter der Allherrschaft der Zwecktheorie haben wir wol noch Gesetze aber keine Rechte. Was mag wol nun Recht sein?«

Jherings Ansicht »Alles menschliche Handeln ist auf einen Zweck gerichtet; jegliches menschliche Tun erfolgt um eines Zweckes willen« hält B. für falsch; weil neben den Zweckhandlungen noch die große Gruppe der reinen Motivhandlungen bestehe. Jedes menschliche Tun und Wollen erfolge zwar im Hinblick auf ein Ziel (S. 144), aber dieses Ziel ist nicht notwendig das Zweckziel. Klar ist dies nicht, aber es wird klarer, wenn wir hören, daß B. damit die Handlungen »aus« z. B. aus Liebe oder Haß, Wolwollen oder Mißgunst etc. meint, »in welchen der Zweck psychologisch zurücktritt, während das Motiv den Ausschlag gibt«. Was B. meinte, ist nun klarer geworden, aber auch der Fehler in dieser Meinung. Wenn er den unklaren Ausdruck braucht, daß der Zweck »psychologisch« zurücktritt, so kann das psychologisch wol nur heißen, daß das Subjekt sich des Zweckes nicht bewußt wird. Völlig ohne an einen Zweck zu denken, tut jemand dem Mitmenschen aus Liebe wol, aus Haß wehe, aber auch das Motiv kommt im Augenblick dabei nicht zum Bewußtsein. Aber

da wir diese Handlungen unmöglich als reine Reflexbewegungen im physiologischen Sinne deuten können, so bleibt doch nichts anderes übrig, als sie vom Zwecke aus zu verstehen, welcher sich aus dem bewegenden Gefühl von selbst ergibt und unzähligemal nicht in einem besonderen Akt zum Bewußtsein kommt. B.s Worte S. 146 ›wir schätzen den Menschen, der nur um des Zweckes willen in Tätigkeit tritt, als Charakter nicht sehr hoch, ein Mensch, welcher nur für den Zweck lebt, ist überhaupt kein wahrer Mensch, sondern nichts, als eine auf den Utilitarismus eingestellte Rechenmaschine in Menschenform. — Eine Gottheit, welche die Realisierung des Zweckgedankens zum Schöpfungsplane erhoben hätte, wäre kein Gott, wäre ein ungemein feiner, selbsttätiger Mechanismus, ein universales perpetuum mobile‹ sind mir so unverständlich, daß ich vermuten muß, daß B. bei dem Worte Zweck etwas ganz anderes denkt, als ich.

Dem Zweck, welcher eine Begrenzung in sich trage und begrifflich eine endliche Größe sei, stellt er, S. 147, die Idee gegenüber, welche als notwendiges Merkmal den Stempel des Unvergänglichen, Ewigen an sich trage. Sie soll der Begrenzung enthoben sein, mithin jenseits der Herrschaft des Zweckes stehen: die Idee ist das Unendliche in einer für unser Fassungsvermögen wahrnehmbaren Erscheinungsform; das Unendliche ist für uns als Idee vorhanden.

Das Recht ist die Realisierung der Rechtsidee, realisierte Idee oder abgekürzt Realidee. Realidee ist aber alles, was der Idee entspricht und zugleich über den begrenzt menschlichen Zweckmaßstab hinausragt.

Das ist alles so unklar, daß ich auf Kritik verzichten muß und nur auf meinen Aufsatz ›Was sind Ideen?‹ in der ›Ztschr. für Philos. u. philos. Kritik‹ 1883, verweisen kann. Auch ›Grundzüge d. Ethik u. R.‹ S. 156 f. gehört hierher.

Nur einen Fehler muß ich noch aufdecken; es ist der, daß nach B., S. 149, sämtliche Staatstheorien sich in dem einen principiellen logischen Fehler begegnen, daß sie zwei wesentlich disparate Fragen kumulieren, nämlich die rein historische Frage: wie hat man sich die erste Entstehung von Staat und Recht zu denken, und die rein rechtsphilosophische Frage: wie rechtfertigen sich der Staat und die staatliche Zwangsorganisation, das Recht?‹ B. übersieht dabei, daß in der Entstehungsart zugleich die Rechtfertigung liegen kann, daß er die Voraussetzung macht, daß für Staat und Recht eine Entstehungsart gefunden werden müsse, welche noch keinerlei Rechtfertigung enthält, und endlich, daß jene Anforderung ›rein historisch‹ nicht ganz klar ist. Sie ist überhaupt nicht erfüllbar; von historischem Wissen kann da gar keine Rede sein. Nur vermuten, er-

schließen können wir, und dann müssen wir doch nach den Prämissen fragen, aus welchen vermutet und erschlossen werden kann. Sie werden natürlich in erster Linie in der Natur desjenigen liegen, nach dessen Entstehung gefragt wird. Und dies ist entscheidend. Gehört dieses dem äußeren Naturgeschehen an, z. B. warum die Quellen des Rheins in den Alpen liegen (s. *Gewohnheitsrecht* S. 44 Anm.) oder gehört es dem psychischen Leben an? Im letzteren Falle sind wir in unseren Vermutungen auf die (wenn auch mehr instinktiv wirkenden, nicht zu klarem Bewußtsein kommenden) Motive menschlichen Handelns, auf das (selbstverständlich von den äußeren Umständen beeinflusste) Denken und Fühlen der Menschen verwiesen. Und wenn jemand, um die Entstehung der heutigen Staats- und Rechtsgebilde zu erklären, sich auf solche Gedanken und Gefühle der Urmenschen hingewiesen sieht, in welchen zugleich die verlangte Rechtfertigung liegt, so ist es nicht angebracht, seine Untersuchung principiell durch die Unterschiebung diskreditieren zu wollen, er habe gleich nur nach der Rechtfertigung gesucht, nicht rein historisch nach der Entstehung. Wenn — wie schon gesagt — rein historisch nicht heißen soll rein physisch, wie etwa nach der Entstehung der Gebirge und Flüsse, der Gestaltung der Continente geforscht wird, sondern wenn wir von vornherein auf die psychischen Faktoren angewiesen sind, so muß sich auch dabei die Frage beantworten, ob die entstehenden Gebilde gerechtfertigt werden können, oder ob sie das nicht können.

Sehr anfechtbar ist auch, warum B. die Herleitbarkeit von Recht und Staat aus der Natur des Menschen bestreitet. Aus dieser können nämlich, sagt er, nur solche Erscheinungen abgeleitet werden, welche für die Gesamtheit der Menschen aller Zeiten und jeden Ortes eine Wesensnotwendigkeit bilden. Recht und Staat finden sich aber nur bei den Kulturmenschen. Sodann enthalte das Recht, ursprünglich im höchsten Maße, wichtige Bestandteile, welche nicht der Natur des Menschen entsprungen sein können, weil sie geradezu der Natur des Menschen widersprechen, nämlich alle die zahlreichen Versklavungen im Rechte und durch das Recht. Die Idee der Menschheit ist dem Rechte der Urzeit absolut fremd. Letzteres ist auch mir bekannt (cf. mein »*Gewohnheitsrecht*« S. 24 ff.), aber es kann mich nicht abhalten, das Recht auf das Wesen des Menschen zu gründen, oder versteht B. unter Natur des Menschen etwas anderes als sein Wesen? Und was mag er darunter verstehen? Ich sollte meinen: es ist keine Spekulation, keine Annahme, daß das Ich seinen Bewußtseinsinhalt erst allmähig gewinnen und sich in den Schranken

von Raum und Zeit unter psychologischen und physiologischen Bedingungen allmählig entwickeln muß.

Zum Schluß erwähne ich den Ausspruch Berolzheimer's S. 152 »Das Recht ist Emanation der materiellen Rechtsidee der Entgeltung«.

Greifswald.

Wilhelm Schuppe.

Staatengeschichte der neuesten Zeit: 29. Band — Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert von Wilhelm Oechsli. 1. Band: Die Schweiz unter französischem Protektorat 1798—1813. Leipzig, S. Hirzel, 1903. XVIII, 781 S.

Schon als vor nunmehr etwa fünfzig Jahren die erste Ankündigung der »Staatengeschichte«, damals noch unter Karl Biedermann's Namen, geschah, hatte der selbst der Schweiz entstammte und mit ihr stets in reger Verbindung stehende Schöpfer und Verleger des Werkes die Aufnahme einer Geschichte der Schweiz in Aussicht gestellt. Allein zwei Bearbeiter, denen der Auftrag gegeben gewesen war, ein Zürcher und ein Basler, starben, ehe sie die Hand an das Werk gelegt hatten, und so ist das neue Jahrhundert angebrochen, ehe diese Aufgabe sich zu erfüllen beginnt. Im neunten Jahre nach dem Erscheinen des fünften Treitschkeschen Bandes folgt wieder diese Fortsetzung der »Staatengeschichte«.

Der Verfasser, Professor der Schweizer Geschichte am eidgenössischen Polytechnikum und an der Zürcher Universität, der im Jahre 1891 in seinem Werke: »Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft« den Auftrag des schweizerischen Bundesrathes auf den Tag der sechsten Säcularfeier des ersten ewigen Bundes von 1291 in ausgezeichneter Weise erfüllt hatte<sup>1)</sup>, zeigte schon 1899 in seinem Beitrage: »Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799« zu dem Sammelwerk: »Vor hundert Jahren«, in einer wie eindringlichen Weise seine Studien über die 1798 beginnende Abtheilung der Geschichte der Schweiz sich ausgebreitet haben. Die Erwartungen, die hierauf sich stützten, sind nun durch das Erscheinen des vorliegenden Buches in vollem Umfange erfüllt.

Doch sendet der Verfasser seinem mit dem Jahre 1798 einsetzenden Texte ein längeres einleitendes Capitel I. »Die alte Eidgenossenschaft« (S. 3—82) voraus. Es ist ihm in dieser Einleitung in ganz vorzüglicher Weise gelungen, einen sehr reichen Stoff, unter

1) Vgl. Historische Zeitschrift, Band LXX (1893), S. 247—257.



Hervorhebung der wesentlichen Gesichtspunkte, zusammenzudrängen. Wie durch die Trennung der Bekenntnisse infolge der Reformation die ›Zersetzung der eidgenössischen Solidarität‹, zugleich aber die Entstehung der schweizerischen Neutralität sich vollzogen, ist in deutlichsten Umrissen vorgeführt, dann der Beweis geliefert, daß die Eidgenossenschaft vor 1798 kein Staat war, und die Mannigfaltigkeit der Verfassungen der einzelnen größeren und kleineren Staatswesen, die zusammen die Eidgenossenschaft darstellten, gezeichnet, bis sich am Ausgang dieser Einführung der Schluß ergibt, daß eine gänzliche Erstarrung zuletzt eingetreten sei. In so abgerundet nachdrücklicher Beweisführung ist kaum bisher das Zeugnis dafür gegeben worden, daß die Vorgänge von 1798 nothwendigerweise eintreten mußten.

Mit diesen beschäftigt sich Capitel II, mit dem auch die Beifügung knapper Litteratur- und Quellennachweise einsetzt, mit Ausnahme von Capitel III, weil hierzu die nothwendigen Hinweise schon zur oben genannten Schrift 1899 gegeben wurden. ›Der Untergang der alten Eidgenossenschaft‹ behandelt die Ereignisse vom Jahre 1777, in dem das letzte allgemeine Bündnis mit der Krone Frankreich abgeschlossen wurde, und vom Beginn der Ereignisse der französischen Revolution an bis zum Frühjahr 1798, wo mit dem Falle Berns am 5. März das Ende aller bisherigen Einrichtungen besiegelt war. Das stete Vorschreiten der Gefahr, die von Seite des auf revolutionäre Propaganda ausgehenden Nachbarstaates drohte — allerdings mit einer Unterbrechung in den Jahren 1793 und 1794, wo besonders Robespierre in Anbetracht der für die Republik ungünstig gewordenen Gestalt der kriegerischen Angelegenheiten geradezu auf die schweizerische Neutralität Gewicht legte — bis zu ihrer höchsten Steigerung nach dem Fructidor-Staatsstreich, tritt in greifbaren Momenten aus der Schilderung hervor, und dem gegenüber die schwächliche Nachgiebigkeit gegenüber den 1792 eingetretenen französischen Provocationen und Gewaltthaten, die Unfähigkeit zu inneren Reformen aus sich selbst, die Verfolgungssucht der Regierungen gegenüber Symptomen der Unzufriedenheit. Ein besonderer Nachdruck ist da auf die Beurtheilung der Ursachen, die der vom französischen Directorium angeordneten Invasion unmittelbar vorausgingen, zu legen. Während in neuerer Zeit, zum Theil in sehr geschickter Weise — so neuestens durch die Abhandlung von Hans Barth: ›Untersuchungen zur politischen Thätigkeit von Peter Ochs während der Revolution und Helvetik‹, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band XXVI, die Oechslı erst in den ›Nachträgen‹ nennen konnte<sup>1)</sup> —, die Stellung des Basler Obristzunftmeisters in mehr recht-

1) Vgl. aber auch in n. 1 zu S. 248.

fertigender Weise aufgefaßt wurde, ist hier (S. 114 u. 115) scharf darauf hingewiesen, daß der ganz kosmopolitisch denkende und in den Ideen der Revolution stehende Mann viel stärker die französische Invasion mit all der Leidenschaft betrieb, als das von jener Seite zugegeben werden will. Aber noch weit mehr fällt, in wohl verdienter Weise, auf den Waadtländer Friedrich Cäsar Laharpe (S. 115 ff.), der durch die lügenhaftesten Schriften und Aufhetzungen schon seit 1796 aus Paris gegen Bern und gegen die Eidgenossenschaft überhaupt das französische Directorium zum Angriffe aufforderte, die allerschärfste ihm hier zu Theil werdende Brandmarkung.

Die mit Capitel III beginnende Behandlung der Zeit der helvetischen Republik, des durch den ›rechtlosen Gewaltakt‹ Frankreichs geschaffenen ›willenlosen Klientelstaates‹ — Capitel IV ist der Geschichte der Schweiz im zweiten Coalitionskrieg und dem Zusammenbruch der Helvetik 1799 bis in das Jahr 1800, Capitel V dem Kampfe der Unitarier und Föderalisten bis zum Eingreifen Bonapartes (Ende 1802) eingeräumt — stützt sich nun ganz, als erstmalige eindringliche Ausnutzung des großen jetzt bereit gelegten Materiales, auf die von 1886 bis 1903 in neun starken Bänden erschienene ›Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798 — 1803), die ›auf Anordnung der Bundesbehörden‹ Dr. Joh. Strickler, der früher schon die große Arbeit der Edition der eidgenössischen Abschiede und anderen einschlägigen Verhandlungen der Reformationszeit geleistet hatte, bearbeitete und herausgab. In sehr erwünschter Weise unterscheiden sich diese Capitel des Oechsli'schen Werkes durch diese ihre solide Grundlage von dem letzten größeren Buche über die gleiche Epoche, den recht voreilig vor der damals schon in Aussicht gestellten großen Acten-Publication herausgegebenen ›öffentlichen Vorlesungen über die Helvetik‹, von Hilty, von 1878, wo außerdem im Wesentlichen nicht eine historische Auffassung vorwaltete, sondern vom Standpunkte der modernen Demokratie aus das ›Unsterbliche‹ jener Epoche beleuchtet werden sollte. Die vorliegende Behandlung dieser Jahre dagegen strebt nach einer objectiv zutreffenden, dem wirklich geschichtlichen Entwicklungsgang entsprechenden Abwägung jener allerdings ideal hoch stehenden Postulate, die aber in ihrer Einmischung in eine brutale, von außen her aufgepreßte Gewaltherrschaft in der Realität so wenig ausreichend zur Erfüllung gelangten; dabei kommen jene Vorgänge und Erscheinungen, denen eine Unsterblichkeit abzusprechen ganz unrichtig wäre, sehr wohl zur Geltung.

Manche Einzelfragen dieser ereignisreichen Jahre finden in dieser Darstellung eine ungleich schärfere Hervorhebung, als es bisher der

Fall war, in voller Ausnutzung der ganzen vorliegenden Litteratur, in der neben Strickers Sammlung besonders noch des 1902 verstorbenen Em. Dunant »Les relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique 1798—1803« (Quellen zur Schweizer Geschichte, Band XIX, 1901) und einzelne biographische Werke in Betracht fallen. So sind (S. 148 ff.) die im Februar und März 1798 mehrfach wechselnden Verfassungsprojecte für die zu schaffende Neugestaltung, wie sie mit den wandelbaren Entschlüssen der Pariser Gewalthaber, den Eigenmächtigkeiten ihrer Vertreter in der Schweiz, besonders auch einer mißverständlichen Auffassung durch den General Brune im Zusammenhange standen, dann die Differenz zwischen der in Basel der Einheitsverfassung gegebenen Redaction und der hernach durch den Commissär Lecarlier aufgenöthigten definitiven Form, vollkommen klar gestellt. Eine S. 179 angestellte Berechnung ergibt, daß im Verhältnis, nach der Bevölkerungszahl berechnet, das einzig im Kanton Bern dem Staate und den Privaten von den Franzosen abgenommene Gut einen größeren Verlust darstellt, als die Milliardenzahlung von 1871 für Frankreich (vgl. auch S. 320, n., die Ausrechnung der Guthaben der helvetischen an die französische Republik). An die scharfe Kennzeichnung des rechtswidrigen Vorgehens des französischen Directoriums, in der »Fructidorisierung« des helvetischen Directoriums, am 21. Juni 1798, in dem erzwungenen Personenwechsel, der Laharpe und Ochs in die Regierung hineinbrachte (S. 182 ff.), schließt sich eine treffliche kurze Charakteristik der für das neugeschaffene Staatswesen wirklich förderlichen Persönlichkeiten und der von diesen versuchten Neuschöpfungen. Im schon erwähnten Capitel IV folgt dann die enge Verbindung der Ereignisse des zweiten Coalitionskrieges mit den Schicksalen des durch die französischen Niederlagen — bis zum Umschlage im September 1799 — schwer gefährdeten helvetischen Einheitsstaates. Mit den Staatsstreichen vom 7. Januar und 7. August 1800 (S. 282 ff.), die nach einander der Republik eine verfassungswidrige Regierung und eine verfassungswidrige Gesetzgebung einbrachten, setzt danach das dreijährige Provisorium der Wirren und der Experimente, des Kampfes der Parteien ein, innerhalb dessen immer deutlicher zum Ausdruck kam, daß die schließliche Entscheidung wieder von Frankreich, jetzt vom ersten Consul, kommen werde. Schon im December 1799 hatte Talleyrand jenes Programm vorgezeichnet (S. 298 ff.), das darauf 1803 in Bonapartes Mediation zum Ausdruck gelangte, in jener Verfassung, durch die der »Vermittler« zwischen den unversöhnlich gewordenen Gegensätzen das hier an mehreren Stellen sehr gut charakterisierte complizierte und künstlich geformte Gebäude der von ihm als »Meta-

physiker« verspotteten gemäßigten Unitarier, der theoretisierenden Republikaner — Usteri, Rengger, Kuhn und anderer — (vgl. z. B. S. 289 f., S. 300 ff., S. 309) ersetzte. Den Eindruck, den Bonapartes Eingreifen im Herbst 1802 hervorbrachte, nachdem vorher die föderalistische Erhebung über die helvetische Regierung Meister geworden war, wie er sich in dem Versuche einer Einmischung Englands kundgab, illustrieren die in den »Beilagen« (S. 764 ff. zu S. 411 ff.) aus dem Archiv des Ministeriums des Auswärtigen in Paris abgedruckten Actenstücke, vier zwischen Talleyrand und dem französischen Gesandten in London, Otto, gewechselte Depeschen aus dem October 1802.

Der übrige Theil des Bandes — von S. 446 an — ist der Mediationszeit, bis zur Ankündigung des Sturzes des Kaisertums durch die Katastrophe in Rußland, Capitel VII, speciell der inneren Entwicklung der Jahre 1803 bis 1812, gewidmet, und er beginnt gleich mit der Betonung des Umstandes, daß diese Vermittelung, wenn sie auch die Entstehung eines »nationalen Staatswesens« verunmöglichte, doch dem dringendsten Bedürfnisse, der Beseitigung des seit drei Jahren eingetretenen »unerträglichen Provisoriums«, entsprochen habe und insofern eine Wohlthat gewesen sei. Aber andernteils stellt auch der Verfasser (S. 458 u. 459) durchaus fest, daß die Vermittlungsacte das Mittel war, der Schweiz jede Fähigkeit zu selbständigem Handeln zu rauben, sie Frankreich gegenüber möglichst wehrlos und willensunfähig zu machen.

So war schon gleich für die erste, 1803 in Freiburg, als dem Sitze des Landammannes des ersten Jahres, versammelte Tagsatzung eine Hauptaufgabe, die Defensiv-Allianz und Militärcapitulation mit Frankreich zu ordnen, zwei Verträge, die dann allerdings, nach langwierigen Unterhandlungen, in etwas milderer Form zu Stande kamen, als wie sie zuerst mit gegenüber der so verhaßten Offensiv-Allianz von 1798 theilweise noch drückenderen Bedingungen vom ersten Consul vorgeschlagen worden waren. Aber die nächsten Jahre, zumal seit der Proclamation des Kaisertums Napoleons, zeigen nur eine fortschreitende Verschärfung der Abhängigkeit von dem »Vermittler«, und den Symptomen dieses Verhältnisses der Unselbständigkeit geht der Verfasser mit besonderem Nachdrucke nach.

Eine erste fühlbare Einschränkung solcher Art war gleich im Jahre 1804, als Napoleon den Landammann von Wattenwyl zwang, eine in Aussicht genommene sehr zweckdienliche allgemeine eidgenössische Militärorganisation nicht zur Durchführung zu bringen, weil sie der Mediationsacte zuwider sei; der Kaiser zeigte dadurch, daß er nur eine wehrlose Schweiz an der Seite Frankreichs dulden wolle. Seit 1805 folgten durch enorme Zollerhöhungen, durch das Verbot

der englischen Waaren und durch die Confiscation der durch Schweizer Kaufleute auf Neuenburger Territorium geworfenen ansehnlichen Waarenvorräthe, durch den erzwungenen Beitritt zum Continentsystem die furchtbarsten Schläge für Handel und Industrie, die ja schon 1798 zu leiden begonnen hatten. Dazu kamen die immer sich steigernden Anforderungen des Kaisers für die Stellung von Truppen, entsprechend dem in seinen Kriegen wachsenden Menschenverbrauche. Im Widerspruch mit der auf Grund der Mediationsacte geschlossenen Militärcapitulation, die auf dem Grundsatz des freiwilligen Eintritts von Rekruten beruhte, legte Napoleon schon Ende 1806 aus Posen, während der Dauer des preußisch-russischen Krieges, rein willkürlich die Bedingungen so aus, daß die Schweiz zur Stellung der 16 000 zu liefernden Mann verpflichtet sei, so daß jetzt alsbald außerordentliche Anstrengungen der Kantone nöthig wurden, wenn man sich nicht der Gefahr der einfachen Conscription aussetzen wollte; außerdem verbot die Tagsatzung 1807, nach einem Winke des Kaisers, auf das strengste jegliche Werbung, die der französischen Allianz zuwider liefe, also besonders den englischen Kriegsdienst. 1809 folgten zuerst im März bei der Verschiebung der Truppen zum Kriege gegen Oesterreich, und wieder beim Schlusse des Feldzuges, ganz rücksichtslose Verletzungen der Neutralität in Truppeneinzügen, und 1810 wurde, unter Betonung der lügenhaftesten Vorwände, das 1802 als selbständige Republik erklärte Land Wallis, wegen der Straße über den Simplon, Frankreich als Departement einverleibt. Daneben hatte sich die französische Handelspolitik bis zur eigentlichen Sperre verschärft, und nach dem Decret von Trianon von 1810 wurden alle Colonialwaaren mit Sequester belegt. Aber im October dieses Jahres kam, auf directen Befehl des Kaisers an den Vicekönig Eugen, von dem schon vorher gleichfalls gegen die Schweiz handelspolitisch abgesperrten Königreich Italien aus eine neue schreiende Ungerechtigkeit zur Durchführung: das war das unter der Anschuldigung, das Land diene dem Schmuggel, vollzogene Einrücken italienischer Truppen in den Kanton Tessin und die Errichtung einer außerordentlichen Douanenlinie auf dessen Boden, doch mit dem auf vollendeter Hinterlist ruhenden Nebenumstande, daß das Ganze scheinbar nur einen Streit Italiens mit der Schweiz darstellen solle, der Kaiser außer dem Spiele bleibe. Zwar trat nun mit Ablauf des Jahres 1810, auf den »Nothschrei« hin, daß durch die gänzliche Lähmung jeden Verkehrs zwanzigtausend Familien an den Bettelstab kämen, das Ende des Sequesters, wenn auch mit Zufügung neuer quälender Maßregeln, ein; aber damit, mit dem Aufhören jedes plausiblem Vorwandes, hörte die Besetzung von Tessin

nicht auf, obschon durch die Anordnung einer eidgenössischen Douanelinie die geforderte strenge Ueberwachung der Grenze jetzt ganz errichtet worden war. Napoleon blieb auf Reclamation einfach jede Antwort schuldig, und als auf der Solothurner Tagsatzung von 1811 ein recht zahmes Wort von einem Kantonsabgeordneten gesprochen worden war, das zum »discours incendiaire« aufgebauscht werden konnte, und als durch deren Verhandlungen die Zumuthung, in vertragswidriger Weise die obligatorische Aushebung sich aufzwingen zu lassen, abgelehnt wurde, brachte der Kaiser eine jener in gewissen Momenten zum Zwecke der Einschüchterung gerne angewandten Scenen vorgespilten Zornes und corsischer Brutalität auf der Audienz zu St. Cloud am 27. Juni vor, um sich der sachlichen Erwiderung zu entziehen. Die Angst vor dem angedrohten Schicksale, in Frankreich einverleibt zu werden, führte zur Unterwerfung der Tagsatzung; aber Monate hindurch wurde der Gesandte, der über die Tessiner Angelegenheit in Paris verhandeln sollte, ohne Gewährung einer Audienz hingehalten. So mußte sich die Schweiz bis zum März 1812 zur Annahme einer neuen Militär capitulation bequemen, die sie einfach zur Heeresfolge für Napoleon verpflichtete; dagegen ließ Frankreich die Anfrage über eine Ordnung der Grenzberichtigung im Kanton Tessin, aus dem einfachen Grunde, weil das Ganze, nicht bloß ein Theil des occupierten Gebietes, gewünscht wurde, kurzweg unbeantwortet, und daneben häuften sich die Berichte über die durch das Hinsiechen der Industrie verursachte »un glaubliche Größe des Elends«. Mochten auch die höchsten Magistrate sich gezwungen sehen, officiell noch fortwährend von »dankbaren Empfindungen« gegenüber »dem höchsten Wohlwollen« zu sprechen, so war doch eine Befreiung aus unleidlich gewordenen Verhältnissen einzig noch vom Sturze der Weltherrschaft des Kaisers zu hoffen. So weit führt der in diesem Bande gebotene Theil der Erzählung.

Ein ungleich befriedigenderes Bild bringt die Uebersicht der inneren Verhältnisse, in der mit ganzer Vollständigkeit und Eindringlichkeit ein sehr großes Material verarbeitet vorliegt. Freilich sind, bei der nothwendigen abermaligen starken Betonung der föderativen Gestaltung, die Fortschritte und Leistungen ganz überwiegend in den Einzelgebilden der Kantonalgebiete zu suchen. Diese neuerdings stärkere Betonung der einzelnen Glieder macht sich vielfach geltend, im Münzwesen, in den Zöllen, in den Posteinrichtungen, in den Verordnungen für Maß und Gewicht, in Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit, in den Censurverordnungen, wie eingehend gezeigt wird. Auch zu dem »großen und rühmlichen Werke, das seinen verklärenden Schimmer auf die ganze Mediationszeit wirft«,

zu dem Unternehmen der Canalisation der Linth, ließ die Gesamtheit bloß die Autorität, während Mittel und Arbeitsleistungen von anderer Seite kamen. Ganz besonders wichtig ist auch die Kirchenpolitik dieser Jahre. Anstrengungen von katholischer Seite, eine Garantie für Erhaltung der Klöster durch einen bindenden eidgenössischen Beschluß zu erzielen, waren die Begleiterscheinung des großen Kampfes, der um fortwährende Nichtexistenz oder Herstellung der in den Stürmen von 1798 und 1799 vernichteten Abtei St. Gallen geführt wurde, eines gewaltigen Ringens, das durch die Hartnäckigkeit des früheren Fürstabtes Pankratius eine weitreichende politische Wichtigkeit gewann; 1805 siegte dann, in der Anordnung der Liquidation, die Auffassung des Repräsentanten des Staatsgedankens »göttlicher Stiftung« gegenüber dem »menschlichen Institute« des Klosters, des Hauptes des durch die Mediation neu geschaffenen Kantons St. Gallen, Müller-Friedberg<sup>1)</sup>. Aber weiterhin kam auch für die Schweiz die Folge der Zertrümmerung der alten Diöcesanverfassung und Eintheilung in die Sprengel, durch die Wirkungen der Revolution, hinzu. Die Bisthümer Constanz, Cur, Basel waren durch die Zusammenlegung der Diöcesangrenzen mit den Staatsgrenzcheiden in ebenso viele Trümmerstücke auseinander gelegt worden. So schien — nach Hoffnungen, die 1805 gehegt wurden — die Aussicht zu winken, daß »die schweizerische Kirche als von jeder ausländischen geistlichen Jurisdiction unabhängig der alleinigen Leitung ihrer eigenen Nationalbischöfe anvertraut« werde; aber auch hier wieder trat die Verschiedenartigkeit der Begehren der Kantone, sowol der rein katholischen, als der neu entstandenen paritätischen, störend dazwischen, und dazu kamen, gegen den Fortbestand der Diöcese Constanz, wegen der in Rom arg anrühigen Haltung des dortigen Generalvicars von Wessenberg, die schon jetzt von Luzern aus geschickt in Bewegung gesetzten Agitationen des Nuntius Testaferrata, dem es außerdem auch gelungen war, mit der gesammten, nicht mehr bloß mit der katholischen Eidgenossenschaft in ein officielles Verhältnis zu treten.

An diese allgemeineren Ausführungen schließt sich eine höchst sorgfältig aus einer Menge von Einzelbelegen zusammengefügte Darstellung der Gestaltungen der Verhältnisse in den einzelnen Kantonen, unter denen die durch die letzten Ereignisse neu erwachsenen staatlichen Gebilde, die neuen Kantone, mit ihren vielfach erst jetzt zu treffenden Einrichtungen, die Aufmerksamkeit besonders auf sich ziehen. Als Grundzug aber der gesammten Erscheinungen findet der

1) Vgl. G.G.A., 1885, Nr. 20.

Verfasser, daß eben hier, in den kantonalen Verwaltungen, noch die erfreulichsten Leistungen der ganzen Periode vorliegen, daß die kantonalen Staatsmänner der Mediationszeit als fähige Gesetzgeber und tüchtige Administratoren sich erwiesen. Endlich folgt noch eine gedrängte Würdigung des durch eine Reihe hervorragender Namen ausgezeichneten geistigen Lebens, dessen Träger in trefflichen Charakteristiken vorgeführt werden, nach Johannes Müller die großen Pädagogen Pestalozzi und Fellenberg, die beiden Zürcher Dichter und Kunstdilettanten Usteri und Heß, der Winterthurer Humorist Hegner, der vielseitige zum Aargauer gewordene Magdeburger Zschokke aus der deutschen Schweiz, dann aus der westlichen Hälfte der ›Museum‹ der Frau von Staël vom Schloß Coppet, der ehrwürdige Decan Bridel, jener Genfer Pictet de Rochemont, der in der Zeit tiefster Entwürdigung seiner Vaterstadt, zum Hauptamte eines französischen Departements, seine ›Bibliothèque britannique‹ herauszugeben den Muth hatte<sup>1)</sup>, der geniale Militärtheoretiker Jomini; eine längere Ausführung ist dem von dem Berner Haller aufgestellten, die Revolution bekämpfenden Staatsrechte gewidmet; den geschichtlichen Arbeiten, den Bestrebungen für Geographie und Naturwissenschaften, der künstlerischen Thätigkeit wenden sich die letzten Seiten des Buches zu, und dabei kann darauf hingewiesen werden, daß vielfach neben dem Fleiße der einzelnen Individuen jetzt auch der Wetteifer von größeren Vereinigungen einsetzte.

Wenn für die weiteren Bände ein Wunsch geäußert werden soll, so ist es der, daß für die oft sehr bezeichnenden, in Anführungszeichen gesetzten charakteristischen Schlagwörter die Quelle angegeben werden möge. Solche sind z. B. S. 357 die ›puissancelnden Lords von Bern‹ oder S. 510 der ›Bettel der Einkünfte von Rätzün‹, S. 663 und 704 das (zur Zeit der Mediation im Amte stehende) ›Bauernregiment‹ von Luzern. Man möchte diese belebenden Epitheta durchaus nicht missen, wünscht aber zu vernehmen, wer sie aufbrachte, woher sie genommen sind.

Das Werk Oechslis bietet dem Schweizer die zuverlässigste und vortrefflich zu lesende Führung durch einen der interessantesten Abschnitte der Geschichte seines Landes; aber ganz besonders wird dem ausländischen Freunde geschichtlicher Litteratur auf einem Felde, das bei der Complicirtheit der localen Verhältnisse nur zu häufig Anlaß zu allerdings verzeihlichen Irrthümern darbietet, die sichere Orientierung gereicht.

1) Vgl. Historische Zeitschrift, Band LXXIX (1897), S. 115 u. 116.



**Pommersches Urkundenbuch.** Hrg. vom Königlichen Staatsarchiv zu Stettin, IV. Bd., 2. Abth. 1307—1310. Bearbeitet von Georg Winter. VI. S. 265—522.

V. Bd., 1. Abth. 1311—1316. Bearbeitet von Otto Heinemann. 288 S. Stettin 1903, Verlag von Paul Niekammer. 4°. 7, 7,50 M.

Die auf dem Umschlag der ersten Abteilung von Band IV des Pommerschen Urkundenbuches für Anfang 1903 versprochene Fortsetzung ist zwar erst im Herbst vorigen Jahres erschienen, dafür hat sich ihr aber die erste Abteilung des nächsten Bandes unmittelbar angeschlossen, sodaß das wichtige Urkundenbuch um ein gutes Stück weiter gefördert vor uns liegt. Freilich sind es nur 11 Jahre (V, 1 reicht weiter, als das Titelblatt besagt, bis zum 3. Februar 1317), aus denen rund 700 Nummern zum Abdruck gelangen. Mit dem IV. Bande hat Archivrat Winter in Osnabrück, der seit mehr als zwei Jahren das Stettiner Archiv verlassen hat, seine Tätigkeit an dem Pommerschen Urkundenbuche eingestellt; an seinen Platz ist ein jüngerer Beamter des genannten Archivs getreten, Dr. Otto Heinemann, der durch seine wohlgelungene Neuauflage der Pomerania Bugenhagens und durch zahlreiche Untersuchungen in den Zeitschriften der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, den Baltischen Studien und den Monatsblättern, seine Vertrautheit mit der Vergangenheit seines archivalischen Sprengels und seine methodische Schulung bewiesen hat. Da er sich in der inneren und äußeren Einrichtung der Fortsetzung natürlich an die von seinen Vorgängern Prümers und Winter gezogenen Linien halten mußte, erübrigt es sich, auf diese Jahrgang 1903 Nr. 5 dieser Anzeigen von mir ausführlich dargelegten Grundsätze hier noch einmal zurück zu kommen.

Von den 705 Nummern, welche die beiden neuen Halbbände enthalten (306 + 399), waren bisher 362 (125 + 237) bereits gedruckt, zumeist in Fabricius' Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen und im Meklenburgischen Urkundenbuch V und VI. Im Original sind von diesen 705 nur noch 274 (129 + 145) erhalten, bei 431 (177 + 254) mußten sich die Herausgeber mit dem Abdruck von Abschriften begnügen. 37 Fundorte haben zum Inhalt beider Halbbände beigetragen, voran natürlich das Königliche Staatsarchiv zu Stettin 345 (153 + 192), darunter nur 94 (39 + 55) Originale; es folgen Greifswald (Stadtarchiv und Universitätsbibliothek) mit 62 (38 + 24, nur 4 + 3 Or.), das Schweriner Archiv mit 51 (21 + 30, 17 + 17 Or.), das Stettiner Stadtarchiv mit 43 (36 + 7, 36 + 5 Or.), das Stralsunder Stadtarchiv mit 40 (6 + 34, 6 + 26 Or.), die Biblio-

thek der Pommerschen Gesellschaft in Stettin mit 18 (1 + 17, 1 + 1 Or.), das Archiv des Marienstifts(-gymnasiums) in Stettin mit 17 (5 + 12, 2 + 1 Or.), das Königsberger Staatsarchiv mit 17 (7 + 10, 3 + 5 Or.), das Vatikanische Archiv in Rom mit 10 den päpstlichen Registern entnommenen Abschriften (3 + 7), das Archiv zu Lübeck mit 9 (6 + 3) Or., Berlin (Staatsarchiv und Königliche Bibliothek) mit 8 (1 + 7, 6 Or.), das Londoner Record Office mit 8 (1 + 7, 6 Or.), das Kopenhagener Staatsarchiv mit 6 (3 Or.), die übrigen verteilen sich zu je 5 auf die Archive zu Danzig, Greifenhagen und Anklam, je 4 zu Rostock und Putbus, je 3 zu Wetzlar und Stockholm, je 2 zu Barth, Posen (Domarchiv), Breslau und das Deutschordenszentralarchiv zu Wien; je 1 Nr. stammt aus den Archiven zu Magdeburg, Dobbertin, Ratzeburg, Wismar, Schleswig, Münster, Frankfurt a. O., Prenzlau, Basedow, Upsala und der Jakobikirche in Stettin.

Während der 11 Jahre, welche die beiden Halbbände umfassen, vollzog sich am 19. Februar 1309 durch den Tod Bogislaws IV. im Teilfürstentum Wolgast ein Regierungswechsel, indem Wartislaw IV. seinem Vater folgte. Dem entsprechend enthält Band IV, 2 nur noch 13 Urkunden (7 Or.) Bogislaws, während sein Nachfolger Wartislaw mit 74 (44 + 30, 20 + 8 Or.) vertreten ist. Von den anderen pommerschen Dynasten erhalten wir von Otto I. von Stettin 136 Nrn. (84 + 52, 25 + 14 Or.), von Wizlaw III. von Rügen 35 (9 + 26, 3 + 8 Or.) und vom Bischof Heinrich Wacholz von Camin 65 (21 + 44, nur 6 + 9 Or.), also im Ganzen 323 Dokumente der Landesherrschaft, unter denen sich nur 106 Originale befinden. Und auch diese Zahl würde noch niedriger sein, wenn sich im Stettiner Stadtarchiv nicht 34 an zwei Tagen ausgestellte Erneuerungen älterer Privilegien durch Otto vom 21. September 1308 (Nr. 2420—2435) und durch Wartislaw vom 15. Juni 1309 (Nr. 2521—2538) erhalten hätten; mit Recht druckt der Herausgeber Winter jedes Mal nur einmal das gleichlautende Protokoll und Eschatokoll ab und giebt die Abweichungen der übrigen an, doch vermißt man jede Bemerkung über die Handschrift der Schreiber, unmöglich kann diese Fülle von Urkunden (16 + 18) an einem Tage von einer Hand hergestellt sein. Noch zweimal innerhalb des IV. Bandes wiederholt sich diese massenhafte Transsumierung, am 1. März 1309 (2463—2501) durch Herzog Otto für Kloster Colbatz, am 21. Januar 1310 (2580—99) durch Herzog Wartislaw für Kloster Belbuck, doch haben sich diese Bestätigungen nur in den Copialbüchern (»Matrikeln«) der beiden Klöster erhalten. Bei den Erneuerungen Wartislaws war wohl der Thronwechsel die Ursache, weshalb aber auch Otto um die Bestätigung angegangen wurde, ist nicht ersichtlich. Von den 210

Urkunden Ottos und Wartislaws aus diesen beiden Halbbänden entfallen also 92 auf diese vier Transsumte, es bleiben nur 118 andere Herzogsurkunden von 1309 bis 1316 zurück. Tritt so in Folge der Vergabung des Fürstengutes an die Kirche und die weltlichen Stände die Einwirkung des Fürstenhauses immer mehr zurück, so wächst um so mehr die Bedeutung der Städte. Daß im Fürstentum Rügen die Stadt Stralsund bereits um diese Zeit ihre Mitstände weitaus überflügelt hatte, zeigen die Rügischen Urkunden deutlich, aber auch diesseits des Ryckflusses regte sich kräftig städtisches Leben, besonders in Stettin, von wo schon einige Handwerksordnungen mitgeteilt werden, 2762, eine Rolle der Fleischer von 1312, und 2854, eine Rolle der Schmiede von 1313. Diese letztere, nur in niederdeutscher Uebersetzung aus einer Bestätigung von 1533 überliefert, ist in der vorliegenden Fassung erheblich jünger, wie schon die Strafbestimmungen in »Gulden« erweisen, während sonst in den pommerschen Urkunden dieser Zeit nur nach Pfennigen (*denarii*, meist *denarii Slavicales*) gerechnet wird; die einzige Ausnahme, das Privileg Wartislaws für Belbuck vom 26. Juli 1312 (Nr. 2741), ebenfalls nur in der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Belbucker Matrikel (beschrieben im Codex diplomaticus Pomeraniae von Hasselbach S. XIX. XX) überliefert, in der eine *paena trecentorum florenorum* vorkommt; halte ich mit aus diesem Grunde für eine Fälschung. Erst 1341 begann in Lübeck, dem handelspolitischen Mittelpunkt der deutschen Ostseeküste, die Ausprägung von Goldgulden nach florentiner Muster (s. M. Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck I S. 102), erst von 1344 an wird diese Münzsorte ständig im Hansischen Verkehr erwähnt (Hansisches Urkundenbuch III Register S. 550, eine frühere Anführung II 243 zu 1314 stammt aus Flandern, ist außerdem unsicher).

Damit bin ich bereits an die Detailkritik gelangt, die bekanntlich bei Besprechung von Urkundenbüchern, wenn sie sich nicht nur in allgemeinen Redewendungen bewegen soll, unerläßlich ist. Von weiteren unechten Texten werden in Halbband IV, 2 drei Priestsche Fälschungen mitgeteilt, 2358 von 1307 aus der Greifswalder Bibliothekshandschrift Ms. Pom. fol. 303 — die Angabe der Quelle bei Winter ist unvollständig — 2507, von 1309 und 2621 von 1310, deren Abdruck wohl hätte unterbleiben können, da die Machwerke dieses Lausitzer Fälschers (s. über ihn Ludwig Giesebrecht, Baltische Studien 14, 1, S. 185 ff.) längst als solche erkannt sind. Im V. Bande wird 2796 (1313 April 29 Bischof Heinrich von Camin für Kloster Dargun, aus einem Transsumt von 1399) für verdächtig erklärt, weil

die Zeugen nicht stimmen, auch urkundet der Bischof in einer in zwei Originalen erhaltenen Urkunde, 2795, für Dargun am selben Tage an einem anderen Orte, Pritter auf Wollin, während 2796 in Camin ausgestellt ist, wenn auch die Entfernung beider Orte nur c. 20 Km. beträgt. Das Meklenburgische Urkundenbuch VI 3611 und 3612 beanstandet beide Urkunden nicht, immerhin fällt die zweite durch ihren für den Anfang des 14. Jahrhunderts recht weitläufigen Tenor auf. Die beiden 3015 und 3016 mit unecht bezeichneten Vidimationen Wartislaws für Kloster Pudagla auf Usedom hat schon Klempin im ersten Bande des Pommerschen Urkundenbuches 284 und 294 als Fälschungen erwiesen.

In einigen Fällen stimme ich den Herausgebern in der Datierung nicht zu. 2390, in zwei Abschriften des 17. Jahrhunderts in der Matrikel des Marienstifts in Stettin (beschrieben Pomm. Urkundenbuch II S. XVII) überliefert, datiert in der ersten fol. 25: 1314 convers. Pauli, in der zweiten fol. 25<sup>v</sup> 1308 convers. Pauli, Winter entscheidet sich 2390 für das frühere, Heinemann 2876 für das spätere Jahr. Da im Text Herzog Otto seinen am 19. Februar 1309 verstorbenen Bruder Bogislaw IV. schon als todt bezeichnet, ist 1308 ausgeschlossen. Gegen 1314 scheint die Erwähnung des Abtes Heinrich von Colbatz zu sprechen, da bereits am 1. Mai 1312 (2721, nicht 2857 wie irrtümlich bei 2876 S. 163 gedruckt ist) sein Nachfolger Dietrich von Duderstadt vorkommt. Mit dieser Nr. 2721 hat es aber eine eigentümliche Bewandnis: sie ist die wörtliche Erneuerung einer Urkunde Ottos für Colbatz, nur in der Matrikel des Klosters erhalten, bei welcher von der Datierung der Vorlage Ort und Tagesdatum mit dem gesamten Formular des Textes stehen blieb, nur die Namen des bewidmeten Kämmerers und der Zeugen sowie das Jahr lauten abweichend, man wird daher auf das Tagesdatum kein Gewicht legen dürfen. Aus den Zeugen, vier Rittern, die einzeln stets, zusammen allerdings nur 1314 und 1315 im Gefolge Ottos vorkommen, ist kein sicherer Schluß zu ziehen, immerhin kann diese Urkunde später fallen, auch wird Abt Heinrich von Colbatz noch 1313 August 23 und November 19, sowie 1314 Januar 23 (2825, 2864, 2875) genannt, 1315 März 7 (2945) heißt er *bone memorie*. Gegen die Datierung von 2390 von 1314 liegt somit kein Widerspruch vor. 2575, die von Bischof Hermann II. von Schwerin (von Maltzan, 1315—1322, Gams, Series 310) bestätigte Regel der Brüder vom Heiligen Geiste zu Barth in deutscher Uebersetzung (Abschrift des 16. Jahrhunderts) trägt das Datum 1309, was zur Regierung des Bischofs nicht stimmt; schon Pyl hat in seiner Geschichte der Greifswalder Kirchen (1886) S. 1214 den Irrtum erkannt,

es ist offenbar *decimo* im Datum ausgefallen. Unter 2578 wird ein Schreiben Herzog Wartislaws *dux Slavorum et Cassubie et dominus in Stetyn* aus einem undatierten Original in London abgedruckt, mit welchem er dem König von England *affini suo carissimo* 6 Jagdvögel zum Geschenk sendet durch seinen Knecht (*famulum*) Johann von Styten. Die englischen Archivare setzen die Schrift der schon von Ledebur Archiv IX 371 abgedruckten Urkunde — sie steht auch, was Winter nicht notiert hat, in Reinhold Paulis Abschriften aus dem Tower in der Königlichen Bibliothek zu Berlin Ms. Latin. fol. 385 nr. 125, der sie in die Zeit Eduards I. (1272—1307) stellt — in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Herzögen von Pommern und den Königen von England läßt sich freilich erst am Ende des 14. Jahrhunderts nachweisen: die Enkelin Bogislaws V., die Tochter der römischen Kaiserin Elisabeth, Anna, war mit König Richard II. von England (1377—99) vermählt (Voigtel-Cohn, Stammtafeln 43), ihr Oheim war Wartislaw VII. von Pommern-Stolp (1374—94, Klempin Stammtafeln 3); wäre die Urkunde in Abschrift überliefert, so würde ich sie unbedenklich in diese Zeit setzen. Den Titel *dominus in Stetyn* führt regelmäßig Otto, aber nicht Wartislaw IV., eine Familie von Styten ist in Lübeck zu Beginn des 15. Jahrhunderts nachweisbar. 2637 ist mit Meklenburg. Urkundenbuch V 3432 vom 18. statt vom 17. Dezember zu datieren. Auffallend ist die Ansetzung von 2702 ohne Datum zu 1312: Schleswig, Flensburg und Hadersleben verpflichten sich 513 Mark an Greifswald zu Ostern 1319, 1320 und 1321 zurück zu zahlen; Herzog Waldemar von Jütland-Schleswig, der 1312 starb (Detmar hg. von Grautoff I S. 198, ein Hinweis darauf würde die Datierung erklären), wird in der Urkunde ohne b. m. erwähnt, aber die Erstreckung eines Termins von 7 Jahren bei einer so kleinen Summe ist doch auffallend, ich würde die Schuldverschreibung zu 1318 ansetzen. In 2730 transsumieren Dargun und Verchen eine Cistercienserbulle (nicht ›Brief‹) Innocenz' IV., die aber nicht am 29. September 1243 ausgestellt ist, wie Heinemann die Angaben des Meklenburgischen Urkundenbuches V n. 3535 p. a. VI falsch auflöst (1243 ist dabei wohl Druckfehler für 1248), das richtige Datum ist, wie aus Potthast Regesta pontificum n. 13816 zu sehen ist, a. p. VII d. i. 1249, der vollständige Wortlaut steht in Rossels Urkundenbuch der Abtei Eberbach II, 1, 46. Bei 2992 von 1316 ist bei der Auflösung das Schaltjahr nicht berücksichtigt, das für feria 3 infra octavas Epiphanie den 13., nicht den 12. Januar ergeben würde, aber das ist ja die Octave selbst, folglich steckt bei der nur abschriftlich überlieferten Urkunde wohl noch ein Fehler in der Jahreszahl.

Zwei Nummern, 2553 und 3038, sind zu streichen, da sie bereits unter Nr. 2336 (Eintragung des Greifswalder Stadtbuches, hier mit allen Fehlern Kosegartens, an zweiter Stelle nach Pyls Berichtigungen, Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte 2, 112 gedruckt) und 2070 (zu 1302, vgl. Gött. gel. Anzeigen 1903 S. 406) mitgeteilt sind. Statt des nochmaligen Abdrucks, bei dem der frühere nicht erwähnt wird, hätte eine Berichtigung genügt. Dagegen fehlt hinter Nr. 2629 die im Hansischen Urkundenbuche II 79 Anm. 2 angeführte englische Urkunde vom 13. September 1310 und hinter 2954 Pommerellisches Urkundenbuch n. 704 vom 23. April 1315.

Da die von Klempin im ersten Bande des Pommerschen Urkundenbuches in reicher, vielleicht allzu reichlicher Fülle gegebenen sachlichen Erklärungen von den späteren Herausgebern ganz fortgelassen werden, so ist der Benutzer häufig darauf angewiesen, sich den Zusammenhang, über den ihn der Herausgeber nicht aufklärt, selbst zu suchen. 2395 hält Winter die nicht stimmende Datierung *vigilia cathedre Petri* und *decimo Kal. Jul.* für einen Schreibfehler des Originals: ich habe Pommerell. Urkundenbuch n. 659 darauf hingewiesen, daß sich das römische Datum auf die Besiegung durch Peter von Neuenburg bezieht, der im Februar 1308 noch in polnischer Gefangenschaft war. Bei Nr. 2398 verdiente hervorgehoben zu werden, daß die wörtliche Wiederholung sich sogar auf Zeugen, Ort und Tagesdatum erstreckt. Auffallend ist 2414, die Verleihung der Fischereigerechtigkeit im Stettiner Haff an ein Kloster in Halberstadt; man versteht aber den ursächlichen Zusammenhang der Schenkung aus 2731 und 2732, worin dem Elekten Johann von Havelberg von Clemens V. gestattet wird die Archidiakonate von Kissenbrück und Demmin beizubehalten. Dieser zum Bischof von Havelberg erwählte Archidiakon von Kissenbrück (bei Wolfenbüttel, dioc. Halberstad.) und Demmin hieß nach 2406 Johannes Felix (nicht Fedius, wie Klempin diplomatische Beiträge S. 424 druckt) und erscheint als Halberstädter Domherr (*custos* und *thesaurarius*) von 1305 bis 1311 (zuletzt Juli 25) oft in Halberstädter Urkunden; an einem Diplom vom 15. Dezember 1307 ist auch sein Siegel mit der Umschrift [*S. M*] *gri Johis Felicis archid. in Dimi* erhalten (G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III 1887 Tafel XIV 104). Durch diese Pfründenakkumulation erklärt sich das Interesse des pommerschen Herzogs für den Bedarf des sächsischen Klosters an Fischen. Bei Nr. 2510 und 2511, zwei gleichlautenden Transsumten für Neuenkamp von den Bischöfen von Ratzeburg und Lübeck am selben Tage ohne Ortsangabe ausgestellt, war eine Bemerkung über die oder wohl den Schreiber am Platz, denn die in beiden vorkommende Form

›Magii‹ verrät Herstellung durch den Empfänger. Wenn Winter bei 2624 das in der Arenga angeführte Bibelzitat aus dem Evangelium Johannis: *omnis qui reliquerit domum* u. s. w. nachgeprüft hätte, würde er gefunden haben, daß der Diktator der Urkunde, der Pfarrer von Vilmenitz auf Rügen, Johannes mit Matthäus verwechselt hat. 2729 wird von Heinemann nach dem Druck von Fabricius gegeben, da die Schwartzsche Abschrift, Fabricius' Quelle, in Greifswald nicht aufzufinden gewesen. Nach Fabricius IV 2 S. 6 stammen aus dieser Schwartzschen Abschrift 2729 und 2157, bei dieser ist Ms. Pom. fol. 148 als Fundort angegeben; sollte seitdem der ganze Band von 828 Seiten (Baltische Studien 27 S. 52) in Greifswald abhanden gekommen sein? In 2760 steht in der Promulgatio vor dem Titel des Ausstellers *sacerdos* eine Heinemann unverständliche Abbrüviatur, die Fabricius IV 2 S. 21 nachbildet, ich möchte sie mit *scilicet* auflösen (*Johannes Strange, scilicet sacerdos, persona ecclesie (Dørsyo)*). Bei 2816, der in zwei Ausfertigungen erhaltenen Generalconfirmation für Colbatz (im Titel Wartislaws ist de Stetin auffallend, es ist Ottos gewöhnlicher Titel) war auf die Vorurkunde vom 2. Februar 1295 (Prümers III n. 1712), wenigstens aber auf Klempin I 177 ff., wo das Verhältnis der Colbatzer Privilegien eingehend erörtert wird, hinzuweisen; 2816, 2 stimmt genauer mit 1712 als 1. Ebenso vermißt man in 2874, wo ein früheres Privileg wörtlich angeführt wird, den Hinweis auf dieses: 2210. In der Ueberschrift von 2897 brauchten die (westpreußischen) Dörfer Schrepzik und Cluschemost nicht durch Antiquadruck als unauffindbar bezeichnet zu werden, ich habe Altpreußische Monatsschrift 40 S. 277 sie als Strepsch und Klutschau s. w. von Neustadt nachgewiesen. Zu 2919, Bestätigung einiger Dörfer an Colbatz durch Markgraf Johann von Brandenburg, ist nicht bemerkt, daß der Name des Abtes nicht mehr stimmt, und die Vorurkunde Markgraf Albrechts von 1300 (III n. 1945) nicht herangezogen. In der Anmerkung S. 202 muß es statt Gegenurkunde Markgraf Waldemars (2921 ist ja die Urkunde Waldemars) wie Meklenburgisches Urkundenbuch VI 3724 Wizlaws von Rügen und statt Zeugen Mitbesiegeler heißen. In 2948 handelt es sich um die Schloßkapelle zu Tangermünde, was im Regest zu betonen war. 2965, Vergleich zwischen Verchen und Dargun, ist in beiden Ausfertigungen erhalten und in übersichtlichster Weise im Meklenburgischen Urkundenbuche VI 3772 A und B abgedruckt; indem Heinemann das defekte Stettiner Exemplar aus dem Schweriner ergänzt, treten hier die Lücken nicht so scharf hervor. Bei 2967 und 2968 vom gleichen Tage war die Reihenfolge umzukehren, wie schon die Ueberschriften (›für die er das Land Bernstein verkauft hat‹ und ›verkauft das

Land Bernstein) erweisen, ebenso sind 2991 (13. Januar) und 2992 (12. Januar) umzukehren. Wenn im Regest von 3012 *stocmede* mit Stockmiete wiedergegeben wird, ist der Leser so klug wie zuvor; es dürfte sich um eine Vergütung an den Stockmeister (Gefängniswärter) handeln (s. Lübben-Walther S. 381 unter *stokgelt*).

Auch die Textgestaltung fordert häufig zum Widerspruch heraus, sowohl bei Winter wie bei Heinemann. 2348 (Abschrift) liegt die Korruptel bei Note 1 nicht in *cum*, das aus *eundo* kaum entstellt sein kann, sondern in *aut*, für das *eatur* zu lesen ist. 2364 (Or.) S. 275 Z. 7 v. u. möchte ich bei *in ipso Regha* das Wort *fluvio* hinzufügen. 2365 (Abschr.) S. 277 Z. 3 giebt *prestitis* keinen Sinn, da bisher von einer Leistung nicht die Rede war, es muß *presciitis* heißen. 2368 (Abschr.) kann der Aussteller doch nicht *sick ritter Hermannus*, sondern nur *ick* haben schreiben lassen. 2385 S. 288 Z. 3 v. u. begegnet der alte Lesefehler *quum* statt *quando*. 2406 ist in zwei verschiedenen Fassungen erhalten und mußte in beiden abgedruckt werden, die zweite steht (mit Fehlern) im Mecklenburgischen Urkundenbuch V 3233. 2413 (Abschr.) fehlt S. 311 Z. 19 hinter *cupientes . . . libertare* das Wort *ut*, von dem *cessuremus* abhängt. 2416 (Fragment des Or. und Abschr.) wird die alte Dregerische Lesart des Bukowschen Klosterdorfes Büssow *Bonssowe* statt der Klempinschen Verbesserung *Borissowe* wieder aufgenommen, ebendasselbst 314 Z. 18 v. o. *Hanekesbergk* statt *Havekesbergk*. 2417 (Or.) las Fabricius in der *Arenga quorum fiducia* statt *quos*. 2418 (Or.) fehlt S. 316 Z. 6 vor *est distinctio* das Wort *sicut*, wie eine Zeile weiter entsprechend *et sicut*. 2503 (Or.) fehlt S. 352 Z. 7 v. u. das Verbum, etwa *confirmamus*, Fehler der Originale werden ja nach den Grundsätzen des pommerschen Urkundenbuches verbessert. 2541 halte ich die Lesart Kosegartens S. 371 Z. 12 *prefatam causam* (*cam*) für richtiger als Winters *tamen* (*tam*). Zur Heilung der »gänzlich verworrenen Konstruktion« 2556 sind S. 384 Z. 5 v. u. nur die durch Wiederholung entstandenen Worte *necesse est ea* zu streichen. 2605 ist S. 418 Z. 22 doch wohl *ob intuitum* statt *tuitum* zu lesen. 2615 (Abschr.) soll man S. 428 Z. 6 v. u. dem Probst von Jasenitz wohl kaum *reverenciam, deliciam et honorem* erweisen, sondern *rev. debitum et honorem*. 2626 (Or.) S. 437 Z. 21 halte ich die Lesart von Fabricius *irritari quovis modo* für besser als *quamvis modice*. In der Bulle 2631 (Or.) für Pudagla ist S. 445 Z. 6 natürlich *monasterium vestrum* statt *nostrum* zu lesen. 2658 (Abschr.) giebt V S. 7 Z. 5 v. u. *talliis sine quolibet servicio* keinen Sinn (von *liberi et exempti* abhängig), ich lese daher *sive*. In der Johanniterurkunde 2704 (aus Dregers Abschrift der verlorenen Colberger Matrikel) ist



S. 35 Z. 13/12 v. u. der Schluß des ersten Satzes *et bis inportunis* an das Ende des zweiten Satzes zu stellen, vermutlich stand er in der Vorlage am Rande und ist bei der Abschrift an die falsche Stelle geraten, so wird der seltsame Subjektswechsel (*concordavit . . . et exemimus*) vermieden (*transferimus . . . et exemimus*). 2711 ist wie oben 2631 in der Bulle Clemens V. S. 40 Z. 7 und 13 *vestris iuribus* und *immunitatibus vestris* statt beide Male *nostris* zu lesen. 2718 (Abschr.) S. 45 Z. 24 steht *Propterea* wohl für *Preterea*; in der nächsten Zeile ist mir die *libertas pinum fodiendi in merica* nicht klar; soll etwa *finum* (= Torf?) gelesen werden? 2733 (Abschr.) ist in Folge falscher Analogie S. 59 Z. 15 von *riddere* die Form *redere* statt *rede* (Räte) gebildet worden. 2786, das am Anfang verstümmelt ist, läßt sich der Umfang des Defektes nicht ersehen, durch Angabe der Zeilenlänge konnte dies leicht bewirkt werden. 2804 (Or.) sind die verkehrten Auflösungen aus Voigts Codex diplomaticus Prussicus *Gerwer ep. Waldensis* statt *Gerwardus Wladislaviensis* beibehalten. 2806 fehlt S. 110 Z. 4 vor *edificandi* ein Wort wie *facultatem*. 2811 ist S. 114 Z. 6/7 die Verbindung *instructi sumus et . . . possunt edocere* auch für mittelalterlichen Urkundenstil zu ungelent, da die Urkunde nur in der Jasenitzer Matrikel, allerdings zweimal, überliefert ist, würde ich *possumus edoceri* verbessern. 2825 scheint mir die bei Note 10 vorgeschlagene Aenderung von *fiunt* in *fiant* (von *quia* abhängig) unnötig, dagegen fehlt S. 129 Z. 1 vor *spoliatores* eine Konjunktion, etwa *cum*. 2909 wird das zu Note 1 vermißte Endverbum hergestellt, sobald S. 185 Z. 8 v. u. *quam* gestrichen wird. 2912 möchte ich die verderbte Stelle S. 188 Z. 17 durch [*ad*] *amussim* (auf das Genaueste) heilen, in der folgenden Zeile statt *paciatur* — *pausatur* lesen; in der Ueberschrift war das freie Geleit hervorzuheben. 2917 versprechen die Aussteller dem Pfarrer von Papendorf S. 190 Z. 12 v. u. (*promittentes*) . . . *et nullam* (statt *ullam*) *restitutionem petere*. 2934 wird, wie schon Fabricius IV 3 S. 21 sah, die Ergänzung eines Verbums unnötig, sobald man S. 208 Z. 13 v. u. *expedite* in *expediat* verbessert. 2935, von *dominus Blixnen* geschrieben, bedarf obwohl Original noch an mehreren Stellen einer bessernden Hand, ungeachtet Heinemann bereits 6 grammatische Schnitzer, die ich mit (!) hätte stehen lassen, geändert hat: S. 209 Z. 12 ist doch wohl *excepta precaria de* (statt *et*) *bonis* zu lesen, Z. 20 muß mit *Item* ein neuer Satz beginnen und bei *expositi* ein *sunt* ergänzt werden. 2953 (Abschr.) verlangt der Sinn (*quia omnes utimur sigillo*) die Hinzufügung von *uno* oder *eodem*. 2995 dürfte S. 251 Z. 11 das *fossatum vulgariter snelgrave* wohl eher ein *svelgrave* gewesen sein.

An diese Textbesserungen reihe ich die nicht ganz geringe Anzahl der Druckfehler, von denen mir die folgenden aufgefallen sind. IV 282 Z. 8 v. u. lies *bonanimo* st. *bonamino*, 284 Z. 3 Rützenfelde st. Rügenfelde, 287 Z. 5 v. u. *dabuntur* st. *dabantur*, 297 Z. 9 v. o. *Gregorii* st. *Georgii*, 302 Z. 9 v. u. *iure* st. *iuri*, 303 Z. 9 1132 st. 1131 (vgl. die vorige Nr.), 307 Z. 10 *diuturna* st. *diurturna*, 309 Z. 5 v. u. gehört *senior* nicht zu *Rosenhagen* sondern zu *Hinricus de Heydebrake*, 337 Z. 14 v. u. in *perpetuum* st. *inperpetuum*, 8 v. u. *indiscretis* st. *in discretis* (*distincionibus*), 353 Z. 4 Cöslin st. Köslin (aus dem Meklenburgischen Urkundenbuche V n. 3300 übernommen), 21 *filiorum* (so Mehl. Urkdb. V n. 3301) st. *filiarum*, 355 Z. 7 *cellerarii* st. *cellararii*, 373 Z. 18 *posterum* st. *postrum*, 384 Z. 7 *prohibentes* st. *perhibentes* (*ne*), 394 Z. 3 v. u. *prosequimur* st. *persequimur*, 407 Z. 4 IV st. III, 422 Z. 16 früher st. jetzt, 426 Z. 10 *solidos* st. *soldos*, 428 Z. 17 ist S. 65 zu ergänzen, 439 Z. 12 *earum* st. *eorum*, 451 Z. 3 *vil* st. *vel*; V 2 Z. 15 *preconium* st. *precomium*, 6 Z. 5 *privilegia* st. *privilegio* (*valitura*), 7 Z. 19 1188 st. 1988, 20 Z. 2 *ambiguitate* st. *ambignitate*, 21 Z. 13 v. u. *tenebimur* st. *tenebimus*, 23 Z. 12 v. u. *provocet* st. *prevocet*, 24 Z. 16 v. u. *pro* st. *pre*, 25 Z. 11 v. u. *gratanter* st. *gratenter*, 6 *confectam* st. *confectum* (*litteram*), 46 Z. 8 *inter vivos* st. *inter vivos* (!), 47 Z. 8 v. u. *griseum pannum* st. *griscum*, 51 Z. 19 v. u. gehört das Komma hinter, nicht vor *universa*, 67 Z. 18 v. u. *mater* st. *matre*, 69 Z. 2 v. u. *Honerben* st. *Honesben*, 76 Z. 15 v. u. sind *Teske* und *Zulebur* zwei verschiedene Personen, waren also durch ein Komma zu trennen, 111 Z. 14 *subacquiri* st. *subacquiriri*, 116 Z. 5 v. u. *secretariorum* st. *secretoriorum*, 139 Z. 9 v. u. *theuthonica* st. *thuthonica*, 144 Z. 16 v. u. *eciam* st. *eciam*, 153 Z. 14 *potestatem* st. *protestatem*, 174 Z. 3 v. u. *per restrictiones*, nicht in einem Wort, 176 Z. 22 *longo* st. *longe* (*ponte*), 177 Z. 19 *ecclesia* st. *ecclesie*, 186 Z. 1 v. u. *vindicantibus* (*ius presentacionis*) st. *vendicantibus*, 209 Z. 1 v. u. *a domino* st. *domini*, 219 Z. 4 v. u. 1262 st. 1263, 225 Z. 9 157 st. 158, 229 Z. 5 *Martiniani* st. *Martiriani*, 269 Z. 18 v. u. *nostrum* st. *nostram* (*servicium*, aus Fabricius übernommen), 271 Z. 12 v. u. *proxime* und *continuo* st. *proximo* und *continue*, 278 Z. 13 *profecto* st. *prefecto*, 281 Z. 19 v. u. *beneficia* st. *benefecia*, 283 Z. 21 *gescreven* st. *gesereven*.

Fehlende Citate in den Angaben der früheren Drucke und Regesten habe ich bemerkt bei Nr. 2400: Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald S. 30 nr. 60; 2404: gedruckt Balt. Studien a. a. O.; 2446: Gesterding a. a. O. 30 n. 61<sup>a</sup>; 2767: Pettenegg, Urkunden des Deutschordenszentralarchivs I 237 n. 906; 2863 und 3040: Th. Hirsch, Neue preußische Provinzialblätter 2.

Folge Band 3 (1853) S. 47 n. 27 u. 29. Das von Oelrichs 1795 herausgegebene Verzeichnis der von Dregerschen Urkundensammlung wird nur ausnahmsweise angeführt, dagegen stets die Nummern dieser handschriftlichen Urkundensammlung selbst; fortgeblieben sind sie und aus Oelrichs zu ergänzen bei 2619: VI n. 1171 (Oelrichs S. 44); 2631: VI n. 1186 (S. 45); 2671 vgl. Oelrichs S. 45 (nr. 7); 2919: Oelrichs S. 49 (nr. 12, allerdings mit verkehrter Inhaltsangabe); 2963: Oelrichs S. 50 (nr. 3).

Nach dieser langen, ermüdenden Aufzählung bleibt noch übrig einen Blick in das Register des IV. Bandes, S. 457—522, zu werfen. Es unterscheidet sich von den von Prümers bearbeiteten Registern zu 1 und 2—3 durch größere Einfachheit, indem Orte, Personen und Sachen in einem Alphabet zusammengefaßt sind. Leider aber ist es weder vollständig noch zuverlässig, wie der gegenwärtig beste Kenner der pommerschen Geschichte, Professor Martin Wehrmann in Stettin, in einer eingehenden Besprechung von IV 2 und V 1 in den Monatsblättern, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde 1903 S. 153 ff. ausführlich dargelegt hat: »schon ... bei oberflächlicher Untersuchung stellte sich eine erschreckend lange Liste von Fehlern, Irrtümern und Auslassungen heraus«. Ich kann dieses ungünstige Urteil aus eigener Nachprüfung nur bestätigen: zu den von Wehrmann a. a. O. S. 153—156 gerügten rund 60 falschen Angaben des Registers habe ich ungefähr ebenso viel angemerkt, von denen, um diese Behauptung auch zu beweisen, wenigstens ein Teil dem Leser vorgeführt werden soll. S. 462 Spalte b muß es statt Boleslaw V., Herzog von Polen (das wäre B. der Schamhafte von Krakau) heißen: B. der Fromme, Herzog von Großpolen; 469<sup>a</sup> Königsberg <sup>i</sup>/N. statt i. Pr. (auch im Text falsch); 474<sup>a</sup> und 506<sup>a</sup>: Deutscher Orden, Komtur in Schlawe Johannes gehört unter Johanniter, dagegen fehlt Siegfried von Feuchtwangen; 482<sup>a</sup>: Greifswald, Bruderschaft S. Eligii, nicht Egidii, 491<sup>a</sup> Ludolf Sibodos Schwiegersohn ist kein pommerellischer Edler, sondern ein Bürger von Cöslin Namens Wilde; 495<sup>a</sup> Neuenburg liegt nicht im O., sondern W. von Marienwerder; 497<sup>a</sup> und 499<sup>b</sup> Pagencroke (Poggenkrug): in der Urkunde (Or.) S. 359 steht Pagencnoke (ebenso in der Vorurkunde n. 1615), was ich mit Poggen-snak, Froschgeschwätz, erkläre; *nemus Demminsche wolt cum Pagencnoke* bekommt die Stadt Demmin nicht zu Eigentum, sondern nur zur Nutznießung, es handelt sich wohl um einen Teich im Walde; 499<sup>b</sup> bei Polen fehlen Boleslaw und Heinrich; 500<sup>a</sup> Pommerellen: die Swenzonen sind nie Fürsten, sondern nur Barone, Magnaten gewesen, Jazko, Jasko, Jesseke und Johannes sind identisch; 501<sup>b</sup> Ra-

daune ist allerdings Nebenfluß der Mottlau, aber ein Blick auf S. 13 zeigt, daß mit dem *fluvius Rodun*, bis zu dem sich eine bei Stettin belegene Oertlichkeit erstreckt, kein Fluß bei Danzig gemeint sein kann, 2716 heißt er Raduhn n. von Stettin nach Pölitz zu; 515<sup>b</sup> Venzko Sohn Luttemars gehört zu 508<sup>b</sup> Soldekow; 516<sup>b</sup> Stango gehört nicht zu Vos vom Walde, die Seitenzahl 50 ist 509<sup>a</sup> bei Stange hinzuzufügen; 519<sup>a</sup> fehlt Wironia; 520<sup>a</sup> sind Wladislaw Odonicz († 1239) und Wladislaw Lokietek († 1333) zusammengeworfen. Man sieht, daß das absprechende Urteil Wehrmanns durchaus berechtigt ist.

Berlin.

M. Perlbach.

L. Busse, Geist und Körper, Seele und Leib. IX, 488 S. Leipzig 1903  
Dürscher Verlag. 8,50 M.

Die Frage nach dem Verhältnis der leiblichen und der seelischen Seite der Menschennatur, die schon einmal, zu Leibniz' Zeiten, im Mittelpunkt des philosophischen Interesses stand, dann aber, ohne eigentlich gelöst zu sein, in den Hintergrund gedrängt wurde, ist infolge des Aufschwungs der psychologischen Forschung in der Gegenwart aufs neue zu einer Tagesfrage geworden. Innerhalb der letzten zehn Jahre ist eine so große Zahl von Arbeiten erschienen, die sich ausschließlich mit ihr befassen und sie in irgend einer Weise zu beantworten suchen, daß es schon nicht mehr ganz leicht ist, einen Ueberblick über sämtliche Leistungen und die darin zum Ausdruck gekommenen Anschauungen zu gewinnen. Unter diesen Umständen darf ein Buch, welches, wie das hier vorliegende, eine vollständige und systematische Darstellung des jetzigen Standes der Frage zu geben verspricht, auf ein dankbares Publikum rechnen. Freilich tritt uns der Verfasser nicht bloß als unparteiischer Berichterstatter, sondern zugleich als Mitstreiter in dem Kampfe der Theorien und Meinungen entgegen, indem er darauf ausgeht seinen eigenen in früheren zerstreuten Veröffentlichungen festgelegten Standpunkt erneut und auf möglichst breiter Grundlage zu rechtfertigen und die gegnerischen Anschauungen zu widerlegen. Wenn sich diese kritische und polemische Absicht denn auch in der Anlage wie in allen einzelnen Teilen des Buches recht deutlich ausprägt, so muß doch anerkannt werden, daß B. sich aufrichtig bemüht hat, auch seinen Gegnern gerecht zu werden. Man wird ihm nicht vorwerfen können, daß er irgend welche wichtigeren gegnerischen Beweisgründe ver-

schwiegen oder falsch wiedergegeben habe, eher wäre eine gewisse Breite in der Darstellung der einzelnen in Betracht kommenden Argumente zu rügen, aber auch dieser formelle Mangel erscheint vielleicht den Lesern, die das Buch hauptsächlich zu ihrer Orientierung benutzen wollen, eher als ein Vorzug. Alles in allem genommen kann man daher sagen, daß das Buch eine sehr erfreuliche Bereicherung der einschlägigen Literatur darstellt und gewiß dazu beitragen wird, »die Streitfrage in ein helleres Licht zu setzen und ihre Erkenntnis und ihr Verständnis zu vertiefen«.

Versuchen wir zunächst eine kurze Uebersicht über das Hauptsächliche des Inhaltes zu geben.

In der Einleitung werden vier Standpunkte unterschieden, die man hinsichtlich des Verhältnisses von Leib und Seele überhaupt annehmen könne: der materialistische, der idealistisch-spiritualistische, der dualistische und der parallelistisch-monistische. Für den Idealisten und Spiritualisten existiert das Problem als ein metaphysisches überhaupt nicht, da ja das Körperliche nur als Erscheinung gilt; stellt man sich aber auf den Boden rein empirischer Betrachtungsweise, so muß auch der Idealist die Beziehung der physischen und der psychischen Erscheinungen entweder mit dem Dualismus übereinstimmend als eine kausale, oder mit dem Monismus übereinstimmend als eine parallelistische denken. Demnach fordern nur der Materialismus, der Dualismus und der Parallelismus eine nähere Untersuchung, welche in den entsprechenden drei Hauptabteilungen des Buches geführt wird. Auf die Bussesche Kritik des Materialismus, die kein besonderes Interesse bietet, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Der ausgesprochene Materialismus hat in der Gegenwart unter den Psychologen kaum noch einen ernstlichen Vertreter, vielmehr dreht sich der Streit ausschließlich um die Frage, ob das Verhältnis der physischen und psychischen Vorgänge zu einander als ein kausales oder als ein solches des bloßen Nebeneinanderhergehens, des Parallelismus gedacht werden soll.

Im zweiten Hauptteil seines Buches behandelt nun der Verfasser der Reihe nach die »Formen des Parallelismus« (63—118), die Vorzüge dieser Theorie (119—129) und ihre Schwächen (129—379). Der parallelistische Gedanke kann entweder als ein »empirisches Prinzip, als bloße Arbeitshypothese oder Maxime empirischer Forschung« oder als definitive Lösung des psychophysischen Problems hingestellt werden (Empirischer und metaphysischer Parallelismus). Ferner kann man annehmen, daß allen physischen Vorgängen psychische Parallelglieder entsprechen und umgekehrt, oder daß dies nur von einem Teile derselben gilt (Universeller und partiel-

ler Parallelismus). Endlich kann das Nebeneinanderhergehen im Sinne des Materialismus (die psychischen Vorgänge sind bloße Begleiterscheinungen der physischen), oder im Sinne des realistischen Monismus (Physisches und Psychisches sind die zwei Seiten eines Realen), oder im Sinne des idealistischen Monismus (das Physische ist Erscheinungsform des geistigen Geschehens), oder auch im Sinne des Dualismus (Physisches und Psychisches ist gleich real) gedeutet werden. Durch eine ›immanente Kritik‹ dieser möglichen Formen sucht B. zu erweisen, daß das Prinzip des Parallelismus unmöglich für eine bloße Arbeitshypothese, heuristische Maxime oder dergleichen ausgegeben werden könne, denn wer die psychophysische Kausalität leugne, stelle damit selbst eine, wenn auch nur negative Behauptung metaphysischer Art auf. Es scheint ihm ferner unvermeidlich den Parallelismus nach dem Vorgange Spinozas auf das Universum auszudehnen, da sonst für alle die Erscheinungen des menschlichen Seelenlebens, die für gewöhnlich als Wirkungen äußerer Reize angesehen werden, Ursachen überhaupt nicht vorhanden wären. Auch die Verteidiger eines bloß partiellen Parallelismus (Wundt, Jodl u. A.) haben sich, wie B. darlegt, der zwingenden Logik der Thatsachen wider Willen gebeugt. Von den verschiedenen oben genannten ›Deutungen‹ des Parallelismus wird nur die materialistische verworfen, da sie entweder die Rechenschaft über das Zustandekommen der psychischen Begleiterscheinungen schuldig bleiben oder in den gewöhnlichen Materialismus zurückfallen müsse. Sonach bleibt als ›echte und vollgültige‹ Form der parallelistischen Theorie nur der universelle metaphysische Parallelismus übrig, während von den apriori möglichen Deutungen die dualistische, realistisch-monistische und idealistisch-monistische, soweit nur innere Gründe in Frage kommen, gleich zulässig erscheinen.

Daß das Kapitel über die Vorzüge des Parallelismus etwas mager ausgefallen ist (8 Seiten), wird man dem Verfasser, der hier die Funktion eines Officialverteidigers ausübt, kaum verübeln dürfen. Er rühmt den ›poetischen Reiz‹ einer Weltanschauung, der die Natur ›als eine ungeheure, keiner Vermehrung und keiner Verminderung fähige Kraft‹ erscheint (126), und rechnet es ihr zur Ehre an, daß sie den Ansprüchen der Naturwissenschaft im weitesten Umfange Rechnung trägt und dabei doch die philosophischen Konsequenzen des Materialismus zu vermeiden bemüht ist.

Umfangreicher gestaltet sich der Nachweis der Schwächen des Parallelismus, der fast die Hälfte des ganzen Buches füllt und in ein vernichtendes Endurteil ausläuft. Die Kritik B.s richtet sich zunächst gegen den ›metaphysischen Unterbau‹ der parallelistischen

Systeme. Der realistische Monismus erscheint ihm ganz unhaltbar, weil er die Einheit des Geistigen und Körperlichen in einem gemeinsamen Realgrunde zwar behauptete, aber sie in keiner Weise denkbar zu machen im Stande sei. Auf dem Boden der idealistischen, bezw. spiritualistischen Metaphysik, als deren Hauptvertreter Paulsen und Heymans in Betracht gezogen werden, sei ein zwingender Grund, warum das Verhältnis der physischen und psychischen Erscheinungen nach dem Schema des Parallelismus gedacht werden müsse, nicht zu finden; und da auch der Idealist thatsächlich ohne eine metaphysische Kausalität (Affektion des Bewußtseins bei der Wahrnehmung) nicht auskommen könne, so müsse man jedenfalls zugeben, daß die Theorie der psychophysischen Wechselwirkung mit einer spiritualistischen Metaphysik besser zusammenstimme. Ein weiteres Argument gegen den Parallelismus sieht B. in der ›Künstlichkeit‹ dieser Vorstellungsweise. Während nach der natürlichen Auffassung der Dinge die physische und die geistige Welt durch hin und hergehende mannigfache Wirkungen verbunden seien, zerlege der Parallelist die Welt in zwei beziehungslos nebeneinander herlaufende Welten und suche dann ›das Wunder ihres durchgängigen Parallelgehens durch das noch größere Wunder ihrer heimlichen Identität zu erklären‹. Vollkommen widerlegt wird aber die in Rede stehende Lehre nach Ansicht des Verfassers durch ihre Folgerungen. Die Forderung, zu allen psychischen Eigentümlichkeiten physische Analoga anzugeben sei unerfüllbar, da wenigstens für die Einheit des Bewußtseins und die auf ihr beruhenden Leistungen des beziehenden Denkens ein Gegenstück in der physischen Welt nicht aufzufinden sei. Als in sich geschlossen könne vielleicht die psychische, keinesfalls aber die physische Kausalreihe gedacht werden. Bisher habe die Biologie sich für berechtigt gehalten, auch die psychischen Funktionen der Lebewesen als wichtige Faktoren der Lebensprozesse mit in Betracht zu ziehen; wer getraue sich wohl hier überall den psychischen Ursachen rein physische zu substituieren? Und was solle aus der gesamten Kulturgeschichte werden, wenn es zum Grundsatz gemacht würde, daß alle menschlichen Handlungen unter Ausschluß jeder geistigen Einwirkung aus physischen Kräften zu erklären seien? Die Paradoxie einer solchen ›Automatentheorie‹ des Menschen werde weder durch die idealistische Metaphysik eines Paulsen und Heymans noch durch den ›kritischen Monismus‹ Riehls beseitigt. Denn wenn die erstere betone, daß ja alles Physische seinem wahren Wesen nach ein Psychisches sei, und daß also auch allen physischen Kausalbeziehungen geistige Zusammenhänge zu Grunde liegen, so ziehe sie sich auf einen Standpunkt zurück, von welchem aus gesehen sich die Streit-

frage: ob Parallelismus oder Wechselwirkung, allerdings in nichts auflöse, der aber hier, wo es sich um die Erscheinungen handle, nicht der angemessene sei (257). Und wenn Riehl die Gleichberechtigung der naturwissenschaftlichen und der kulturhistorischen Betrachtungsweise aus der Identität der psychologischen und der korrespondierenden physiologischen Vorgänge beweisen wolle, so mache er die unhaltbare Voraussetzung, daß zwei Seiten eines identischen Vorganges selbst identisch seien (265). Bei Wundt endlich liege eine offenbare Inkonsequenz vor, wenn er glaube die Annahme einer in der organischen Welt wirkenden Willensthätigkeit mit dem Prinzip der geschlossenen Naturkausalität vereinigen zu können (279). Aber der Gedanke einer Mechanik der Kultur ist nach B. nicht nur paradox, er erweist sich vielmehr direkt als unmöglich, wenn man erwägt, wie unermeßlich kompliziert ein Automat sein müßte, der in allen möglichen Lagen zweckmäßig reagieren sollte; die Vielheit der vorauszusetzenden Verbindungen würde die Sicherheit seines Handelns vollständig in Frage stellen. Zur näheren Erläuterung dieses Bedenkens werden die Reaktionstheorien von Meynert, Ziehen und Münsterberg einer eingehenden Kritik unterzogen. — In rein psychologischer Hinsicht endlich führt die parallelistische Ansicht nach B. zur Leugnung des psychischen Subjekts (der Seele), zur atomistischen Auffassung der psychischen Phänomene im Sinne des Sensualismus und zur einseitigen Herrschaft des Assoziationsprinzips. Die »Psychologie ohne Seele« wird aber, wie der Verf. ausführlich darlegt, den Thatsachen ebenso wenig gerecht, wie es möglich ist, alle Vorgänge des Seelenlebens auf das Schema der Assoziation zurückzuführen (322—380).

Wie stellt sich nun die Theorie der psychophysischen Wechselwirkung zu allen diesen Fragen? Wir haben schon gehört, daß sie sich der natürlichen Anschauungsweise näher anschließt und mit einer idealistisch-spiritualistischen Metaphysik besser vereinbar ist als ihr Gegenteil, auch fällt ihr natürlich keine der eben aufgezählten Folgerungen zur Last. Dagegen wird ihr vorgeworfen, daß sie mit dem Prinzip der Geschlossenheit der Naturkausalität und mit dem Gesetz der Erhaltung der Energie unvereinbar sei. Beide Einwände sind nun aber, wie B. zu beweisen sucht, nicht stichhaltig. Der Grundsatz, daß jede physische Wirkung auch eine physische Ursache haben müsse und umgekehrt, würde allerdings eine Einwirkung der Seele auf den Leib oder des Leibes auf die Seele ausschließen, aber er ist nach Ansicht des Verf. weder ein denknotwendiges Postulat noch das Ergebnis eines gesicherten Induktionsschlusses, sondern lediglich ein Vorurteil, eine Lieblingsmeinung der heutigen Naturwissenschaft, an



welche die Philosophie sich nicht zu binden braucht. Uebrigens habe man nicht zu fürchten, daß durch Zulassung psychischer Einwirkungen auf die Körperwelt dem Wunderglauben Tür und Tor geöffnet werde, da ja der psychische Faktor nur innerhalb des Bereiches der Lebewelt in Frage käme. Bei dem Gesetze der Energie andererseits hat man nach B. vor allen Dingen zwei Formulierungen zu unterscheiden. Als »Konstanzprinzip« verstanden behauptet es die quantitative Unveränderlichkeit der Gesamtenergie des physischen Weltalls; als »Äquivalenzprinzip« besagt es, daß bei der Wechselwirkung der Körper die verbrauchte Energie gleich der gewonnenen ist. Das Energiegesetz im ersten Sinne genommen schließe psychophysische Wirkungen allerdings aus, denn ein Wirken ohne Energieumsatz sei undenkbar, man müsse also annehmen, daß bei Einwirkung des Leibes auf die Seele Energie in der physischen Welt verschwinde und umgekehrt. Das Konstanzprinzip habe aber sowenig wissenschaftliche Berechtigung wie das der Geschlossenheit der Naturkausalität, mit dem es zusammenfalle; bewiesen sei nur das Äquivalenzprinzip, und dieses schließe den Gewinn bzw. Verlust von physischer Energie bei Einwirkung der Seele auf den Leib, bzw. des Leibes auf die Seele nicht aus, da es sich nur auf das Wirken körperlicher Dinge untereinander beziehe. So glaubt denn der Verfasser, daß »wir uns der Vorteile, welche die Wechselwirkungstheorie bietet, erfreuen können, ohne befürchten zu müssen uns in Widerspruch mit anerkannten allgemeingiltigen Wahrheiten zu befinden«, und er schließt sein Buch mit einigen Andeutungen über den weiteren Aufbau einer »idealistisch-spiritualistischen Weltanschauung« auf der gewonnenen Grundlage.

So behält denn die Metaphysik das letzte Wort, wie sie das erste gesprochen hatte; und dieser Umstand ist charakteristisch für die ganze Behandlung des Problems durch Busse: der metaphysische Gesichtspunkt ist durchweg der vorherrschende und übt auch auf die Methode der Untersuchung einen bestimmenden Einfluß. Nicht von den Ergebnissen der psychologischen oder physiologischen Erfahrung geht der Verfasser aus, sondern von der Aufstellung der Ansichten, die man sich auf Grund allgemeinsten metaphysischer Erwägungen apriori über das Verhältnis von Leib und Seele bilden kann, und die sich für ihn schließlich auf die drei Hauptformen des Materialismus, der Wechselwirkungstheorie und der Lehre vom Parallelismus reduzieren. Mit welchem Rechtsgrunde diese drei Systeme als die einzig möglichen hingestellt werden, wollen wir nicht weiter untersuchen; aber es ist wichtig zu konstatieren, daß auch die parallelistische Ansicht von B. ausschließlich als metaphysische Theorie

verstanden und beurteilt wird, denn er stellt sich damit von vornherein in Gegensatz zu denjenigen Vertretern des Parallelismus, welche gar nicht den Anspruch erheben eine endgültige und vollständige Theorie über das Verhältnis des Physischen zum Psychischen zu geben. Im Verlaufe seiner Untersuchung setzt sich ja der Verf. freilich auch mit den Vertretern eines bloß »empirischen« Parallelismus eingehend auseinander und sucht zu zeigen, daß deren Standpunkt ein unhaltbarer ist, aber ich kann nicht zugeben, daß ihm dieser Beweis gelungen sei. Wenn allerdings die Frage so gestellt wird, ob der Parallelismus eine »bloße Arbeitshypothese«, ein »regulatives Prinzip im Sinne Kants« darstellen oder ob damit etwas sachlich Giltiges ausgesagt werden solle, so werden sich wohl alle Parallelisten zu der letzteren Auffassung bekennen. Aber ein Satz, der etwas über die Dinge selbst aussagt und nicht bloß eine Anweisung für unser Forschen und Denken enthält, ist deswegen noch kein metaphysischer; er wird dies erst, wenn er sich auf schlechthin Unerfahrbares bezieht, er bleibt ein empirischer, solange sein Inhalt dem Bereiche wirklicher oder möglicher Erfahrung angehört, und er selbst sich also durch Erfahrung verificieren oder widerlegen läßt. Die Vertreter des empirischen Parallelismus behaupten nun, und ich glaube mit Recht, daß es sich bei der Frage nach der Beziehung zwischen körperlichen und seelischen Vorgängen zunächst um die (empirische) Erscheinungsseite der Dinge handelt, daß also hier alle metaphysischen Begriffe vorläufig außer Spiel zu bleiben haben, und eine Entscheidung an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu suchen ist, die für die wissenschaftliche Deutung der Erscheinungen und ihrer Beziehungen überhaupt maßgebend sind. Hierbei mögen philosophische Erwägungen unerlässlich sein, aber dann doch jedenfalls nur solche logischer und erkenntnistheoretischer, nicht aber metaphysischer Art, denn die Metaphysik setzt erst dann ein, wenn von den Erscheinungen zu dem ihnen möglicherweise zu Grunde liegenden transcendenten Sein übergegangen wird. Hieraus folgt von selbst, daß die Metaphysik, wenn sie nicht bloß Phantasiegebilde schaffen will, ihren festen Grund in der Phänomenologie suchen muß, und daß insofern jede phänomenologische Wahrheit auch für die Metaphysik von Bedeutung ist. Die Behauptung, daß zwischen psychischen und physischen Erscheinungen kein Kausalnexus bestehe, hat also zweifellos auch metaphysische Tragweite, insofern durch sie der Spielraum möglicher metaphysischer Hypothesen eingeschränkt wird, aber sie hat sie doch nur im selben Sinne und Umfange wie jeder andere empirische Satz, und es kann daraus nicht der Schluß

gezogen werden, daß die ganze Frage überhaupt vor das Forum der Metaphysik gehöre.

An diesem Punkte besteht aber zwischen der ganzen Denkweise B.s und derjenigen seiner Gegner eine tiefe Kluft. Mit Recht legt B. Verwahrung dagegen ein, daß ›die Philosophie bei ihren Versuchen eine Weltanschauung aufzustellen, sich der Naturwissenschaft in allen Stücken unterzuordnen und anzupassen habe‹, und erhebt den Anspruch auch an naturwissenschaftlichen Lehren und Annahmen den Maßstab philosophischer Kritik anzulegen. Es fragt sich nur, nach welchen Gesichtspunkten und Normen diese Kritik geübt werden soll. Unseres Erachtens kann es sich nur darum handeln zu prüfen, ob die betreffenden Sätze in einwandfreier Weise durch logische Verknüpfung der Erfahrungsthatfachen gewonnen worden sind; B. macht dagegen sein Urteil mit davon abhängig, ob sie geeignet sind ›als absolut und universell gültige Annahmen in die abschließende und vereinheitlichende philosophische Weltbetrachtung hinübergenommen zu werden‹ (384). Hieraus ergibt sich unter anderem eine sehr abweichende Stellungnahme zu dem Paradoxon der ›Automatentheorie‹. Nach der parallelistischen Ansicht, so folgert B., wird das geistige Leben zu einer für den Weltprozeß bedeutungslosen weil unwirksamen Begleiterscheinung der physischen Vorgänge gemacht. Da dieser Gedanke unmöglich in die abschließende philosophische Weltanschauung hinüber genommen werden kann, so glaubt B. rückwärts auf die Falschheit der ihm zu Grunde liegenden Voraussetzung schließen zu müssen und sucht die letztere in diesem Sinne zu korrigieren. Die Vertreter des empirischen Parallelismus ihrerseits sind weit entfernt, die Auffassung des Menschen als eines nach inneren, psychologischen Motiven handelnden Wesens schlechweg zu verwerfen; sie erkennen vielmehr an, daß diese ganz ebenso wie die ›Automatentheorie‹ eine in sich durchaus folgerichtige Interpretationsweise der Erfahrung darstellt (die eine geht aus von der unmittelbaren, psychologischen, die andere von der mittelbaren, naturwissenschaftlichen Erfahrung), und eben deswegen kann für sie auch keine Rede davon sein, den Gegensatz beider Anschauungsweisen durch Beseitigung der einen zu heben. Gewiß kann eine abschließende philosophische Weltanschauung keine Widersprüche dulden, aber ein Widerspruch läßt sich doch in vielen Fällen auch noch in anderer Weise lösen als durch Ausschließung des einen Gliedes; vielleicht läßt sich auch hier ein höherer Standpunkt finden, von dem aus gesehen die gleichzeitige Zulässigkeit beider Anschauungsweisen für den relativ beschränkten Erfahrungsstandpunkt begreiflich wird. Freilich glaubt ja B. die Sätze von der Geschlossenheit der Natur-

kausalität und der Konstanz der Energiesumme, die Fundamente der parallelistischen Ansicht, auch direkt als unzulänglich begründete Induktionen widerlegen zu können, hierüber wird nachher noch Einiges zu bemerken sein; aber die eben charakterisierte Auffassung des Verhältnisses von Erfahrungswissenschaft und Metaphysik beherrscht überhaupt das ganze Buch: der Verf. tritt dem Problem von vornherein nicht mit der Unbefangenheit des Empirikers gegenüber, der abschließende philosophische Begriffe erst sucht, sondern mit den Vorurteilen des dogmatischen Ontologen, der aus apriori feststehenden Begriffen deduziert. Auf diesem Wege gelangt er z. B. zu der grundlegenden Unterscheidung der vier ›in abstracto möglichen‹ Theorien über das Verhältnis von ›Leib und Seele‹, indem er stillschweigend voraussetzt, daß den physischen und den psychischen Erscheinungen oder wenigstens der einen von beiden Gruppen ein reales Subjekt (der Leib bzw. die Seele) zu Grunde liegt, und nun dementsprechend die auf der Basis des Substanz- und Kausalbegriffes möglichen Abhängigkeitsformen feststellt. Der transcendente Idealismus (Phänomenalismus), der jene Voraussetzung nicht gelten läßt, wird also hier nicht berücksichtigt, und auch später (144—183) kommt ausführlich nur der metaphysische Idealismus auf spiritualistischer Grundlage (idealistische oder spiritualistische Metaphysik ist eine des öfteren wiederkehrende Wendung) zur Besprechung. Die kurzen Ausführungen, die den ›objektiven Idealismus‹ zum Gegenstande haben<sup>1)</sup> (175—182) leiden darunter, daß dieser Standpunkt nicht scharf genug vom Spiritualismus, mit dem er gar keine Gemeinschaft hat, gesondert wird.

Recht deutlich prägt sich die ontologische Denkweise des Verfassers ferner auch in der Unterscheidung echter und ›unechter‹ Formen des Parallelismus aus. Von vornherein erklärt B. ausdrücklich, daß er es mit dem Parallelismus ›nur im Sinne einer metaphysischen bzw. naturphilosophischen Lehre zu tun habe‹ (91); wenn er daraufhin alle diejenigen Formen als ›unecht‹ ausscheidet, die dem Begriffe des Parallelismus überhaupt keine metaphysische Geltung beilegen oder ein Parallelgehen nur in beschränktem Umfange annehmen, so würde das eine bloße Tautologie sein, wenn nicht versteckt der Gedanke mitwirkte, daß eine Vorstellungsweise, die nicht im metaphysischen Sinne verstanden werden will oder verstanden werden kann, überhaupt wertlos ist. Wer dieser Voraussetzung nicht beistimmt, für den besagen die betreffenden Aus-

1) B. setzt sich hier nur mit Schuppe, Bergmann und Rehmke auseinander; die empiristischen Vertreter des Phänomenalismus (Mach, Avenarius) werden nur im Nachtrag kurz erwähnt.

führungen des Verfassers infolgedessen gar nichts, denn daß der empirische Parallelismus sich notwendig zum metaphysischen vertiefen müsse und nicht vielmehr in eine ganz andere Art von Metaphysik ausmünden könne, hat B. nicht bewiesen, er räumt sogar ausdrücklich ein, daß für die empirische Wirklichkeit die parallelistische Ansicht sehr wohl Geltung haben könnte, wenn wir sie auch auf metaphysischem Gebiete letzten Endes durch eine andere Konstruktion ersetzen müßten (160).

Nach alledem bleibt schließlich doch die Forderung der Vertreter des empirischen Parallelismus in Geltung, daß die vorliegende Streitfrage zunächst und vor allem eine phänomenologische und als solche unabhängig von metaphysischen Gesichtspunkten zu entscheiden sei. Und es ist bemerkenswert, daß auch B., obwohl er den Parallelismus nur als metaphysischen gelten lassen will, sich doch dem Zwange der Motive, aus denen jene Forderung entspringt, nicht entziehen kann. So werden schon in der Einleitung die anfänglich aufgestellten vier möglichen Theorien auf drei vermindert, weil auch der Idealist, bezw. Spiritualist, sobald er sich »auf den Boden rein empirischer Betrachtung stelle«, den Zusammenhang zwischen Leib und Seele entweder mit dem Dualismus übereinstimmend nach dem Schema der Kausalität, oder mit dem realistischen Monismus unter dem des Parallelismus denken müsse. Nur hätte der Verf. deutlicher aussprechen und auch weiterhin folgerichtig festhalten müssen, daß es sich hier nicht um eine Ausscheidung des idealistisch-spiritualistischen Standpunktes, sondern um eine Zurückführung der Vierzahl möglicher metaphysischer Theorien auf eine Dreizahl möglicher Auffassungsweisen des phänomenalen Thatbestandes handelt. Auch weiterhin erklärt B. wiederholt und mit aller Entschiedenheit, daß der Gegensatz des Parallelismus und der Wechselwirkung nur (?) für den Standpunkt des »naiven Realismus« in Frage komme, und daß deshalb auch der Streit beider auf diesem Boden ausgefochten werden müsse (S. 159, 258 u. a.). Als beweiskräftige Argumente für und wider bleiben dann aber nur diejenigen übrig, welche B. auf S. 234—321 und 382—474 diskutiert, d. h. auf der einen Seite die angebliche Unmöglichkeit die sämtlichen Lebensäußerungen der Menschen und Tiere aus physischen Ursachen abzuleiten, auf der anderen Seite die Behauptung, daß die Verbindung physischer Wirkungen mit psychischen Ursachen und umgekehrt mit den allgemeinsten Prinzipien der Naturwissenschaft unvereinbar sei.

Es scheint mir nun, daß die Verteidiger der psychophysischen Wechselwirkung bei der Ausmalung der »Widersinnigkeit« der »Automatentheorie« denn doch etwas übertreiben. Wenn B. zu B.

sagt, daß Napoleon bei Austerlitz ebensogut über die Quadratur des Zirkels hätte nachdenken oder auch gar nichts hätte denken können, ohne daß deshalb der Ausgang der Schlacht ein anderer geworden wäre (S. 261), so entspricht das durchaus nicht der parallelistischen Anschauungsweise; denn im Sinne dieser würde dem veränderten Vorstellungskreise auch eine Veränderung im physiologischen Zustande des Gehirns korrespondieren, welche weiterhin auch eine Veränderung in den Willensäußerungen und im ganzen äußeren Verhalten zur Folge haben müßte. Die Vertreter des Parallelismus leugnen ja durchaus nicht, daß zwischen Physischem und Psychischem ein wesentlicher Zusammenhang besteht, sie sind nicht der Meinung, daß das Seelische ein zufälliges Accidens am Organismus ist, aber sie behaupten, daß es eine physische Wirksamkeit nur insofern übt, als es selbst in einem korrespondierenden Physischen sich darstellt. Einen Beweis aber, daß irgend welche auf äußere Eindrücke erfolgende Reaktionen des lebenden Organismus nicht nach Gesetzen der physischen Kausalität zu erklären seien, hat B. nicht erbracht. Er weist nur auf die Schwierigkeit hin sich Einrichtungen vorzustellen, auf Grund deren die unendlich vielen möglichen Reize und Reizkombinationen, die den Organismus treffen können, mit mannigfach variierten Reaktionen beantwortet werden; »unendlich groß« würde aber diese Schwierigkeit doch nur dann sein, wenn jeder Reizkombination eine bestimmte Reaktion eindeutig zugeordnet wäre, was keineswegs der Fall ist. Man hat also nicht nötig eine bis ins Unendliche gehende Komplikation des die Reaktion vermittelnden Mechanismus vorzusetzen. Ebenso wenig hat B. gezeigt, daß die Theorie der Wechselwirkung eine bessere Erklärung der betreffenden Vorgänge liefert. Denn wenn er sich darauf beruft, daß uns z. B. das Verhalten eines Mannes, der eben eine aufregende Depesche gelesen hat, unmittelbar als eine Folge der dadurch angeregten Vorstellungen, des »Sinnes« der Depesche verständlich sei, daß wir hier die volle *cognitio rei* besitzen, der gegenüber die von der physiologischen Psychologie erstrebte Kenntnis der Zwischenglieder zwischen Eindruck und folgender Reaktion nur eine *cognitio circa rem* bedeute, so heißt das unseres Erachtens auf die kausale Analyse überhaupt verzichten und die Vorgänge für die verständlichsten erklären, die wir am häufigsten erlebt haben. Die speziellen Geisteswissenschaften mögen ihre Aufgabe als gelöst ansehen, wenn sie die Handlungen der Individuen auf gewisse typische Grundformen zurückgeführt haben, die uns aus der unmittelbaren Erfahrung bekannt sind, die allgemeine Psychologie kann unmöglich bei diesen stehen bleiben, wenn sie noch Wissenschaft sein will.

Haben wir denn aber überhaupt ein Recht zu der Annahme, daß auch die beseelten Wesen, insbesondere der Mensch, dem universellen Zusammenhange physischer Ursachen und Wirkungen vollständig eingeordnet sind? B. bestreitet dies auf Grund einer Erwägung, die ihres rein logischen Charakters wegen ganz unanfechtbar erscheint. Die Verallgemeinerung des Erfahrungssatzes, daß physische Wirkungen allemal physische Ursachen haben, für das gesamte Gebiet der unorganischen Natur sei durchaus gerechtfertigt, aber es sei ein Verstoß gegen die Regeln der Induktion denselben Satz ohne weiteres auch auf die organische Welt auszudehnen, da hier wesentlich andere Umstände vorliegen. In der animalischen Natur trete mit dem psychischen Leben erfahrungsgemäß ein Faktor auf, der in der unorganischen Natur abwesend ist, und es müsse also ›da, wo organische Prozesse mit psychischen Vorgängen verbunden sind‹, mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß diese in den Verlauf jener eingreifen (396). Dieser Beweisführung liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß der psychische Faktor zu den im Organismus wirkenden physischen Agentien in dem gleichen Sinne ›hinzutritt‹, wie zu einem gegebenen Systeme materieller Elemente noch weitere hinzutreten können, deren Wirkungen sich nun mit denen der vorhandenen kombinieren. Unseres Erachtens kann aber das Verhältnis des Physischen und des Psychischen in dieser Weise unmöglich gedacht werden, da beide ganz verschiedenen Erfahrungssphären angehören. Alles Physische ist im Raume gegeben, die Bestandteile der physischen Welt sind von vornherein Teilstücke oder Glieder eines Erfahrungsganzen, die dann auf Grund dieser umfassenden Koordination in engere Beziehungen treten können. Das Psychische ist seiner Natur nach unräumlich, es ist uns nicht als Objekt, sondern als Erlebnis gegeben und mit dem Physischen so ganz und gar unvergleichlich, daß der Begriff eines aus physischen und psychischen Gliedern bzw. Faktoren zusammengesetzten Systems, dessen Elemente zu einander in kausale Beziehungen treten sollen, schlechterdings unvollziehbar wird. Stellen wir uns also auf den Standpunkt der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise, d. h. richten wir unser Augenmerk auf die Data der äußeren Erfahrung, so kann von psychischen Faktoren gar keine Rede sein; weit entfernt, daß psychisches Leben thatsächlich als ›verbunden‹ mit irgend welchen physischen Vorgängen vorgefunden würde, muß man vielmehr sagen, daß die Möglichkeit bei der kausalen Analyse der Erscheinungen niemals auf psychische Faktoren zu stoßen der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist, und die Rücksicht auf etwaige psychische Einwirkungen braucht daher den Naturforscher bei seinen Schlüssen und Verallge-

meinerungen nicht im mindesten zu beunruhigen. Wie das Verhältnis des Physischen und des Psychischen philosophisch auch zu bestimmen sein möge, es kann jedenfalls nicht in der Weise geschehen, daß das Psychische seiner Eigenart beraubt und selbst zu einem in der objektiven (räumlichen) Welt Wirkenden, also zu einem Physischen gemacht wird. Nebenbei erhellt zugleich, daß das psychophysische Problem in der Philosophie nicht auf dem Wege der ontologischen Spekulation, sondern auf dem der erkenntnistheoretischen Kritik zu lösen sein dürfte.

Was B. zum Schluß über das Prinzip der Erhaltung der Energie vorbringt, ist für das Thema verhältnismäßig belanglos, zugleich aber von starken Irrtümern durchsetzt. Eine ›Kritik‹ dieses Prinzips wird für den Verf. deshalb nötig, weil seiner Meinung nach eine Einwirkung des Leibes auf die Seele oder der Seele auf den Leib nur unter Verlust oder Gewinn physischer Energie möglich ist. Diese Annahme ist wohl kaum aufrecht zu erhalten. Die Erwägung, daß ›jedes Ding, um überhaupt etwas zu wirken, Energie aufwenden, sich abarbeiten müsse‹ (431), ist ein anthropomorphistisches Dogma. Der u. a. auch vom Referenten bei anderer Gelegenheit gemachte Einwand, daß z. B. die Richtungsänderung einer bewegten Masse nach den Grundsätzen der Mechanik ohne Aufwand von Energie bewirkt werden könne, wird nur durch die fälschliche Identifizierung der Begriffe Druck und Energie widerlegt (443). Weiterhin hat B. zwar Recht, wenn er das Energiegesetz als ›Äquivalenzprinzip‹ verstanden wissen will, wenn er aber behauptet, daß die Gleichheit der verbrauchten und gewonnenen Energie nur für den Fall bewiesen und von der Naturwissenschaft gefordert sei, wo Körper aufeinander wirken, so steht dem die Thatsache gegenüber, daß die Energetik geflissentlich von den wirkenden Elementen abstrahiert und nur die aufeinander folgenden Zustände eines Systems vergleicht.

Sondershausen.

Edmund König.

---

P. Papinii Statii Silvarum libri hrsg. und erklärt von Friedrich Vollmer. Leipzig, B. G. Teubner, 1898. XVI, 598 S. 16 M.

In der Voranzeige seiner Silvenausgabe (Teubners Mitteilungen 1898 S. 7f.) hatte Vollmer ausgeführt, daß die Silven aus drei Gründen sich dem Verständnis nicht ohne Vermittlung erschließen, erstens wegen der in ihnen gebrauchten ›raffinierten Sprache römischer Kunst- und Gelehrtenpoesie‹, sodann wegen der den Silven als Gelegenheits-



gedichten eigentümlichen Beziehung zu den »verstecktesten Einzelheiten römischen Staats- und Privatlebens«, endlich drittens wegen des sehr üblen Zustandes der Textkritik, die, durch Marklands Ansehen irregeleitet, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahrhundert lang die echte Ueberlieferung bei Seite gesetzt hat. Die sehr richtig erkannte Aufgabe, die sich aus diesen drei Umständen ergibt, hat in Vollmers Buch eine vortreffliche Lösung gefunden, und wenn in den letzten Jahren unsere Wissenschaft in eine Periode der Schöpfung großer wissenschaftlicher Commentare eingetreten ist, die die gewaltigen Ergebnisse der Realienforschung der Auffassung des Einzelschriftstellers voll zu gute kommen lassen wollen — die Geschichte der klassischen Philologie hat früher entsprechende Perioden aus ganz ähnlichen Gründen eingetreten sehen —, so wird die vorliegende Silvenausgabe einen ehrenvollen Platz unter diesen Schöpfungen verdienen.

Das Buch bringt nach der Vorrede und nach reichlichen Addenda und Corrigenda, die die langsame Entstehung des Werkes<sup>1)</sup> nötig machte, eine Einleitung I über Statius' Leben und Werke, II zur Würdigung und Geschichte der *Silvae*, sowie einen Anhang über die Kriege Kaiser Domitians; mit sehr berechtigter Vorsicht deutet Vollmer die Möglichkeit der wenigen litterarischen Beziehungen an, die den Verfasser der *Silven* mit Quintilian und Silius Italicus<sup>2)</sup>, sowie der offenkundigeren, die ihn mit Martial in wiederholten Concurränz-dichtungen verbinden. Die Chronologie der einzelnen Gedichte ist mit vorsichtiger Zurückhaltung so gegeben, daß man wohl überall beistimmen kann, für die Publikationsverhältnisse der einzelnen Bücher ist Vollmers Annahme einer gleichzeitigen Redaktion von Buch I—III (s. S. 10 ff.) mit Gründen gestützt, die ich für durchschlagend nicht halten kann, wenn ich auch zugebe, daß vom IV. Buch an andere Publicationsverhältnisse vorliegen, Statius vor allem nicht mehr der um Nachsicht bittende Anfänger, sondern der selbstbewußt die Gegner zurückweisende Dichter ist. Für die Darstellung von Domitians germanischen Unternehmungen hat Vollmer leider Wolffs sehr ergebnisreiche Ermittlungen nicht mehr verwenden können.

Was nun zunächst den Text der *Silven* betrifft, so hat das

1) Daß diese Anzeige auch ihrerseits so arg verspätet erscheint, muß ich bitten, mit einer ganzen Reihe persönlicher Umstände zu entschuldigen, die für mich hindernd dazwischentraten. Ich habe der Anzeige mit Rücksicht auf dieses ihr leider so sehr verspätetes Erscheinen insofern eine andere Form gegeben, als ich mehr einzelne Gesichtspunkte der *Silven*-behandlung in Anlehnung an Vollmers Buch zur Sprache bringe.

2) Ueber Plinius s. zu IV 1, 1.

kecke οὐδὲν ὀγίεζ, mit dem Markland seiner Zeit die Ueberlieferung verurteilt hat — es ist die Auffassung des Autors der Remarks on the epistles of Cicero to Brutus, die hier geistvoll, aber auf ganz verkehrtem Wege zu Tage tritt! — dieses οὐδὲν ὀγίεζ hat schon nach seiner letzten Anerkennung durch Bährens wohl allgemein an Kredit verloren; die Arbeiten von Leo, Schwartz und mehreren anderen Gelehrten haben zugleich jene »glaubwürdige Erklärung« auch der schwierigeren Stellen angebahnt, die allein »das Recht der konservativen Kritik sichert« (S. V). Vollmer ist auf diesem Wege fortgeschritten und bietet gegenüber dem damals letzten Text der Bibliotheca Teubneriana, der fast in allen schwierigeren Fällen mehr Markland und Bährens als Staius darstellt, zum ersten Male im vollen Umfange wieder das Bild der durchaus nicht so übeln Ueberlieferung. Es giebt Fälle, wo wir diese Ueberlieferung nicht ganz verstehen oder wenigstens nicht ausdeuten und an Bekanntes anknüpfen können; für solche Fälle nimmt Vollmer sehr richtig den grundsätzlichen Standpunkt ein, den er auf S. 524 aus Anlaß der abstrusen Gelehrsamkeit des Epicedion in Patrem so zum Ausdruck bringt: »die Interpretation muß in diesem Gedichte besonders vorsichtig vorgehen, damit nicht eine ungeduldige Kritik die seltneren Blumen der Rede aus dem kunstvoll bestellten Garten als Unkraut ausjäte«.

Es sei der Kürze halber gestattet, in einem nur mit wenigen Klammerzusätzen begleiteten Stellenverzeichnis zunächst eine Uebersicht über die wichtigeren unter allen den zahlreichen Fällen zu geben, in denen Vollmer auf Grund vortrefflicher Interpretation m. E. durchaus das Richtige traf, indem er die überlieferte Lesart beibehielt; als solche betrachte ich: I 1, 28 *Cato castris*; I 2, 13 *coetuque Latino*; I 3, 25 *servant*; 89 *avia*; I 4, 49 *fidit amori*; 77 *me quoque*; I 5, 38 *lucentibus*; II 1, 27 *versa*; 64 *ipsos . . . ad . . . postes*; 67 *fa-teor*; 99 *secura patris*; 123 *infigere*; 212 *populus*; 219 *umbris*; 229 *Glaucia insontes*; II 2, 30 *arces*; 85 *delecta*; 93 *spectare*; II 3, 1 *opac-et*; 14 *tectu* (so im Kommentar; im Text noch *tesca*); 31 *diem*; 69 *secrete*; II 5, 1 *monstrata*; 6, 13 *diesque*; 54 *Haemonium Pyladen* (ohne et); III praef. 7 *penetrati*; III 1, 18 *angusti bissenno*; 92 *iuvenem* (der Hinweis auf das Spielen des Dichters mit der Uebersetzung griechischer Namen ist sehr dankenswert); 128 *ditesque Caprae*; 135 *artif-ices*; 150 f. *Phrygioque — tubas*; 157 *Libycas*; 164 *ipse* (richtig durch Interpunktion von dem nachfolgenden *in limine* getrennt); III 2, 30 *primos*; 75 *audebant*; 119 *mersa*; 125 *facili*; III (3, 18 *implicitos*); 40 *similis — ignem*; 56 *et*; 64 *gradu prope numina*; 73 *immanemque suis*; 76 *surrexit*; 78 *transmittit*; 114 *sibimet similis* (treffend er-

klärt); 141 *et ordine*; 143 *deduxit*; 155 *rependunt*; 215 *sancit*; III 4, 75 *solos*; III (5, 9 *intersectas*); 10 *armata* (ob aber richtig zu *que* gezogen?) 16 *clamosi*; 22 *hortarere*; 45 *Graias*; 49 *quam quam*; 62 *plenis*; 64 *petit*; 86 *peracti*; 105 *amores*. IV praef. 28 *exercere ioco*; 29 *admittit*; 31 *ita*; IV 1, 25 *atque*; 31 *Latio* (trefflich ausgedeutet); 38 *parentis*; 41 *gremio*; 45 *patuere*; IV 2, 6 *consurgere* (vielleicht etwas künstlich erklärt); 22 *nec*; 24 *campi* und *operti*; IV 3, 11 u. 13 *quis*; 27 *uno*; 33 *tacentes*; 46 *et*; 59 *parvus*; 95 *levarat*; 100 *imbri*; 140 *conditum*; 145 *merentis*; 150 *adissee* (doch schwerlich richtig vom Antreten einer Erbschaft aus erklärt); 159 *abnuesque*; 163 *senescat*; IV 4, 38 *solidos*; 57 *sic pergant*; 66 *tarde*; (79 *erigit*); IV 5, 9 *veris*; 52 *ne*; IV 6, 25 *haec*; 57 *sedis*; 62 *praestabat*; IV 7, 1 *sociata*; 35 *optimo . . . propinquo*; 36 *amici* (Klotz: *amice*); IV 8, 17 *pectora*; 24 *mutata*; 40 *cantu*; IV 9, 9 *decussis*. V 1, 33 *fertur* (doch verdient die wunderliche Kürze des Ausdrucks nähere Erklärung); 190 *quo niteat*; 233 *tholo*; V 2, 4 *guttas* (gut erklärt); 11 *propinqui*; 12 *ut* (Klotz mit Unrecht wieder: *et*); 43 *metiri*; 58 *tibi*; 97 *sed*; 99 f. *sodales pallent*; 117 *armatum* (aber bedeutet *putavi* nicht eher: ›ich malte mir aus‹, eigentlich: ›berechnet‹?); 123 *metas* (zu *versantem*, vgl. französ. *tourner*); 126 *hilaris*; 160 *et mihi*. V 3, 3 *praedocte*; 34 *curis*; 41 ff. (der ›zer-rissene Satzbau‹ sicher richtig als ›Ausdruck des wilden Schmerzes‹ aufgefaßt); 44 *laci*; 92 *campos* (leider von Klotz wieder in *cantus* geändert); 98 *qui*; 109 *vetas* (trefflich als Parenthese gedeutet); 155 *Chalcide*. V 4, 10 *spargit*; 11 *si* (doch war die Ellipse der irrealen Copula im Kommentar näher zu belegen). 5, 5 *liceat* (aber muß *fateri* auf die Musen sich beziehen? kann es nicht vom Dichter zu verstehen sein?); 37 *manabat*; 39 *vivos*; 58 *rependis*; 70 *aspexi*.

Es sind nur ganz wenige Stellen, an denen mir nötig erscheint, von der behutsam konservativen Art der Textbehandlung abzuweichen, wie wir sie an den eben aufgezählten Stellen bei Vollmer beobachten können; so ist bei *iubatis* V 1, 83 Vollmer wohl schließlich nur aus dem Grunde konservativ gewesen, weil eine paläographisch annehmbare Aenderung der Ueberlieferung nicht vorlag; ich möchte glauben, daß *iubentis* eine solche Aenderung darstellt; dies *iubentis* würde die Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Amtes (vgl. V. 188 *cupis ipse*) deutlich zum Ausdruck bringen; *iubere* im Munde des Untertans dem Herrscher gegenüber dürfte zu Bedenken keinen Anlaß geben, da das Verbum eine ähnliche semasiologische Wandlung durchgemacht wie etwa das englische *to bid* — nur im umgekehrten Sinne; es steht, ähnlich wie übrigens auch *καλεσειν*, keineswegs nur

im Sinne von »befehlen«. Verhältnismäßig eng schließt sich Vollmer auch II 6, 42 an die Ueberlieferung an: *qualis bellis in* (codd. *iam*) *casside visu* (R *visus*) *Parthenopaeus erat*; ich vermag nicht einzu-  
sehen, warum der jugendliche Held hier dem Vergleich zu Liebe  
jedenfalls behelmt gedacht sein muß, finde auch den Text, wie ihn  
Vollmer bietet, reichlich hart in der Konstruktion; *bellis iam casside  
nudus* ist m. E. ein einfacher Weg zur Heilung, der mit dem *iam*  
recht lebhaft an die Epenstelle erinnert sein läßt, auf die der Dichter  
nach Vollmers eigener Andeutung Bezug nimmt<sup>1)</sup>.

Zahlreicher als die Stellen, wo ich der Ueberlieferung miß-  
trauischer gegenüber stehe als Vollmer, sind jedenfalls die, wo ich  
sogar über seinen konservativen Standpunkt hinausgehen möchte;  
ich gebe auch hier nur eine kurzgefaßte Aufzählung und deute durch  
\* an, wo die neueste Textausgabe der Bibliotheca Teubneriana, eine  
sehr dankenswerte, für die Klarstellung der handschriftlichen Ueber-  
lieferung grundlegende Arbeit des vielfach verdienten Statiusforschers  
Klotz, gleichfalls zu Gunsten der Ueberlieferung von Vollmer ab-  
weicht; festhalten würde ich u. a. I 2, 103 *fnis erat*, I 2, 202 *\*coepti  
laboris*; II 1, 6 *consero*, 26 *\*frontis honore*; II 3, 29 *soporem* (aller-  
dings nicht im Sinne von »Schläfe«, sondern *soporem Naidos* =  
*Naida dormientem*); II 6, 30 *bella caventem* (es liegt eine Art von  
Hypallage vor); II 6, 63 *Locros* (doch wohl Name eines Gutes in der  
Nähe des Vesuvius); II 7, 132 *genitalis*; III praef. 16 *amarissimum*;  
21 *\*equidem*; III 2, 82 f. *quos* und *quosve* (unter Annahme einer  
Hypallage); 123 *armis* (ist übrigens ebenda 124 *nemine* zu lesen?)  
(etwa »auf diesem Kriegsschauplatz«); III 3, 25 *et*; III 5, 63 *ani-  
maeque* (der Gleichklang mit *formaeque* wohl beabsichtigt!); IV  
praef. 30 *\*profiteatur*; IV 1 39 *promitte*; IV 2, 7 *quas*; IV 4, 2 *vias*  
(formelhaft mit *ingressa* verbunden); IV 5, 16 *quo modo* (d. h. ohne  
weitere künstliche Behandlung); IV 6, 30 *ille*; IV 8, 19 *lauro*; V  
praef. 2 *\*pars* (ohne *est*, das aus dem späteren *potest* vorn zu er-  
gänzen ist); V 2, 61 *\*alio* (ohne Ton; es soll nur heißen »du gehst  
von hier weg«); 137 *\*umbroso* (doch wohl Anspielung auf waldige  
Ufer des Hister); V 4, 17 *precatur*<sup>2)</sup>.

1) I 1, 64 *montis* als Acc. der Richtung zu fassen, will mir bedenklich er-  
scheinen; ich vermute, daß in *montis* ein Genetiv zu *fragor* steckt, der den Be-  
griff der *machina* aus dem Vorbergehenden fortführt. Auch V 3, 251 glaube ich  
nicht wie Klotz an die Möglichkeit, *tristem* beizubehalten und *esse* hinzuzudenken.  
Jedenfalls hätte Vollmer im Commentar seine dahin gehende Annahme mit Pa-  
rallelbeispielen belegen müssen.

2) Zögernd nur möchte ich diesen Stellen fast auch IV 7, 19 f. anreihen, wo

Festhaltend an der Ueberlieferung, wo es ihm nur irgend möglich schien, hat Vollmer auf der anderen Seite zahlreiche sicher verderbte Stellen mit recht glücklicher Hand geheilt; sehr gut sind u. a. nach meiner Ansicht folgende Verbesserungen. I 1, 65 *linquit* (wo ich früher an das paläographisch weniger naheliegende, aber mit *fragor* spielende *frangit* dachte); I 2, 122 *queritor*; II praef. 3 sq. *ad te*; II 1, 28 *sed tu*; II 6, 6 *alte et*; III 5, 104 *Aenarumque*; IV 4, 83 *tosto*; V 3, 181 *certi* (wenn anders *certis* nicht doch mit der Bedeutung ›zuverlässig‹ oder ›ihrer Sache sicher‹ neben *auguribus* zu halten ist). Auch *sed iuveni laetanda et* IV 8, 26 bedeutet eine von Klotz mit Recht beibehaltene Verbesserung des Bährensschen *sed iuveni laetandast*. III 2, 81 teile ich, wie Vollmer, die allgemeine Anschauung von der Unhaltbarkeit des überlieferten *quaque*; doch ziehe ich dem von ihm übernommenen *quaeque*, das die Ergänzung von *est* zu *portatura* verlangt, ein *quique* vor, das, auf *timor* bezogen, m. E. in sehr passender Weise den Adressaten des Gedichtes als den Hauptgegenstand von des Dichters banger Sorge bezeichnen würde. IV 6, 43 kann ich in dem von Vollmer übernommenen *a spatio* des Bährensschen Textes keinen sicheren Gewinn erblicken; ich würde dann noch lieber *dant spatium* lesen, um für den schönen Gedanken von v. 37 f. (*parvusque videri sentirique ingens*) den — sagen wir: ästhetisch-kritischen Ausdruck zu schaffen.

An der Heilung der Korruptel verzweifelt hat Vollmer nur an äußerst wenigen Stellen; ich möchte wenigstens für eine dieser Stellen noch nachträglich die Beseitigung der *Crux* versuchen; II 6, 50 läßt Vollmer, mit Recht auf die paläographisch bedenklichen Versuche früherer Zeit verzichtend, *carmine quo \*potasse queam* stehen, während Klotz neuerdings Saftiens paläographisch sehr elegantes *par esse* in den Text gesetzt, damit aber das nicht gerade leichte Anakoluth unbesiegt gelassen hat: ich meinerseits glaube, daß *carmine quo patuisse queant* (vgl. *vidisse queant* Theb. VI 500 [478]) eine unter allen Gesichtspunkten befriedigende Lösung der Textverderbnis bietet; gerade zu den abstrakten Subjekten *pudor, morum*

die alte Ueberlieferung *laticemve motus Hectoris amnis* bietet. Gewiß, *laticemve notus Hectoris armis* ist paläographisch so naheliegend und fügt sich dem, was wir über die Gegend von Misenum wissen, so glatt und willkommen ein, daß man die sonst nicht bezeugte Benennung, die *H. amnis* bieten würde, ungern an die Stelle dieser so sicheren Angabe treten läßt; und doch ist ein wunderliches Zusammentreffen, daß uns gerade in der Nähe von Misenum der Clanius (s. Nissen, Ital. Landeskunde I 333) als ein verlegter Flußlauf bekannt ist, der obendrein im Zusammenhang der Domitianschen Ameliorationsarbeiten an dem ganzen Küstenstrich gewiß Berücksichtigung hat finden müssen.

*temperies* und *animus maturior* scheint mir *patere* von der Verdentlichung durch Worte ein wohlgeeigneter Ausdruck zu sein. — Die vielbehandelte Stelle IV 2, 27 (über die Marmorausstattung des kaiserlichen Pallastes) weiß ich so wenig wie Vollmer zu heilen, vermute übrigens, daß nicht *hic* oder ähnliches vor *multa* zu ergänzen, sondern †*multa* in ein Verb (im Sinne von ›ist vorhanden‹, vielleicht auch statt dessen wiederholtes *nitet!*) und ein Beiwort zu *Syene* aufzulösen ist.

An manchen Stellen geht Vollmer allerdings m. E. mit der Beseitigung der *Crux* zu rasch vor; I 5, 10 scheint mir das von ihm vorgeschlagene und in den Text gesetzte *eia* schwerlich annehmbar; *et enumerare labora* enthält m. E. *et erum* und sodann eine Verbalform im Sinne von ›bedienen‹. V 5, 82 ist *resolvi* und ebenda 85 *exsopire* (Klotz mit Recht: †*excepere*) ein immerhin recht zweifelhafter Herstellungsversuch; ich glaube nicht, daß ›ganz gut deskriptive Infinitive‹ an der letzteren Stelle gestanden haben können, ebenso wie ich für besser halte, auch V 3, 99, einer trotz Büchelers sehr interessanter Ausdeutung des *leones* wohl noch nicht geheilten Stelle, mit Klotz, der freilich zu dem Zweck v. 98 das wenig wahrscheinliche *quis* statt *qui* aus *c* annimmt, den historischen Infinitiv abzulehnen, während III 5, 32 Krohn mit *dolere* statt des überlieferten *doleres* doch vielleicht das Richtige getroffen hat. II praef. 6 ist Vollmer von der ursprünglich von ihm angenommenen harten Konstruktion mit Ellipse: *cuius . . . infantia . . . — apud te complexus amabam — iam non tibi* im Kommentar mit Recht zurückgekommen; ich vermute, daß †*iam non* einen zu *tibi* gehörigen Dativ im Sinne von *orbato* enthält. II 6, 79 vermag ich das überlieferte *hora* auch nicht zu erklären; aber *ora quinta*, wie Vollmer liest und mit ›zum 5ten Mal am Saume der Welt‹ erklärt, scheint mir sehr künstlich, weshalb ich lieber †*hora* gedruckt sehen würde (Klotz nach Schrader: *quinto . . . ortu*). Auch III 3, 99 scheint mir †*exitus* dem ziemlich farblosen *et citus* des Salmasius doch vorzuziehen, und ebenda 180 †*litora* vorerst noch geboten, da *litora*, zu Aegeus bezogen, unwahrscheinlich ist, sowie auch — trotz Büchelers feiner Ausdeutung der ›*libertas Menandri*‹ — †*menandri* III 5, 93 und †*senis* IV 3, 20, †*malas* V 5, 20. I praef. 25 wird wohl zu lesen sein: *Claudi Etrusci testimonium de me vivi est*, so daß das in einem Teil der Ueberlieferung sich findende Buchstabenconglomerat *domomum* zur schärferen Hervorhebung des Gegensatzes zu *defuncti testis occasione* benutzt wäre.

Auch gegenüber der früher allzugroßen Bereitwilligkeit, Lücken in der Ueberlieferung des Silventextes anzunehmen, ist Vollmer zu

einer ruhigen und maßvollen Kritik übergegangen, die überall wo es geht das Ueberlieferte zu verstehen sucht; so I 1, 38, wo die von ihm vorgeschlagene Fassung von *sectae—Medusae* als Parenthese sicher das Richtige trifft, I 6, 77, wo eine nochmalige Erwähnung der Kraniche tatsächlich entbehrt werden kann, IV 1, 30, V 2, 110, wo Klotz, m. E. mit Unrecht, zu Leos Annahme einer Lücke zurückgekehrt ist, und an einigen anderen Stellen mehr. Für II praef. 4 sind Vollmer nachträglich Bedenken aufgestiegen, ob nicht doch eine Lücke anzunehmen sei; auch ich halte für zweckmäßiger, die stark verderbte Stelle ebenso wie auch IV 4, 103, wo Vollmer ein m. E. unmögliches Anakoluth annimmt, mit dem Zeichen der Lücke (nicht dem der Corruptel!) zu versehen. Die Präfatio von V betrachtet Vollmer als vollständig bis auf den vielleicht vorliegenden Ausfall eines *vale* am Ende; zwingende Gründe zur Annahme einer größeren Lücke scheinen auch mir nicht vorzuliegen.

Fast überall, wo Vollmer im übrigen das Zeichen der Lücke gesetzt hat, wird man ihm ohne weiteres beistimmen können; ich nenne als derartige Stellen I praef. 4, I 3, 9; II 2, 147; IV praef. 3. Die Lücke, die Bährens V 5, 46 und ebenso neuerdings wieder Klotz, in seinem Texte andeuten, hat Vollmer beseitigt, allerdings in einer m. E. nicht annehmbaren Weise; so fein das ›harte Wort‹ *inceptant* verwendet ist, um die Annahme einer jähen Unterbrechung des Dichters hinter *maestus* zu erleichtern, die unfreiwillige Aposiopese ist doch wohl zu hart; ohne Endgültiges bieten zu können, möchte ich vermuten, daß in † *nimirum* die I Sing. Coni. Perf. Act. eines Verbums im Sinne von (*funera*) *levare* (vgl. III 3, 41 *damna compescere*) enthalten ist. Was die Stelle V 3, 129 betrifft, so nehmen Vollmer und ebenso Klotz die Lücke als völlig erwiesen an; der Begründung, die Vollmer dieser Meinung giebt, muß man wohl beipflichten; denn tatsächlich kann *maior* allein nicht als Gegensatz zu *Graia Hyele* (V. 127) stehen; die Verbindung in v. 130 ließe sich m. E. durch Konjekturen zur Not herstellen: *Maeoniden aliae* (*aeque*) *aliis* etc., aber in v. 129 wird schwerlich ein ausreichender Ortsbegriff auf textkritischem Wege sich einschalten lassen. Den Ausfall am Ende der Praefatio zu I denkt sich Vollmer wohl zu groß; der improvisierte Charakter des Gedichtes über die Kalendae Decembres ergibt sich vor allem daraus, daß die Art der nächtlichen Feier ohne Vorgang war; diesen Gedanken drücken die Worte *noctem . . . inexpertam* aus, in denen mir *voluptatibus* als Dativ zu *inexpertam* wohl möglich erscheint; es fehlt dann nur ein kurzer Ausdruck wie *cecini statim* oder ähnliches, den man freilich nur am Ende ergänzen, nicht in den erhaltenen Text hineinconjicieren darf;

ich hebe das hervor, weil ich früher daran dachte, dem *illam* ein Wort wie *illustravi* entnehmen zu sollen.

Umstellungen bedeutsamerer Art hat Vollmer für II 2, 143—146 (nach Gronovs Vorgang) und für die Worte *si videtur hactenus* IV praef. 31 (im Anschluß an Madvig) angenommen. Ich glaube, er hat in beiden Fällen recht, kann übrigens für den letzteren nicht an die immerhin unangenehme Notwendigkeit einer weiteren Abänderung, des *et in sed*, glauben. Die Interpunktion ist überall mit großer Sorgfalt behandelt und u. a. III 4, 60 durch Komma hinter *superis* für die Art der Anrede an den kaiserlichen Günstling die allein mögliche Form gegeben: *care puer superis*.

Das Bild des Textes bei Vollmer ist mit erfreulicher Sorgfalt auch nach einer anderen Seite (vgl. z. B. *Infantia* V 3, 119; *Vetustas* IV 1, 28; *Invidia* II 1, 122; *Autumnus* II 1, 217; *Fatis* II 1, 222; *Pace* IV 1, 13, mit den Erläuterungen im Kommentar) behandelt, die, namentlich früher, über Gebühr vernachlässigt worden ist und vor allem jede bestimmte ratio des Vorgehens vermissen ließ, ich meine die Frage nach dem Umfang, in dem Personifikationen abstrakter Begriffe bei dem Dichter vorliegen und durch großen Anfangsbuchstaben als solche zu bezeichnen sind. Es ist mir unbegreiflich, wie Klotz gegen Vollmers verständiges Vorgehen V 1, 44 wieder zu dem Bilde der *Concordia longa*, das noch schlimmer ist als *Apolline merso* V 3, 12, hat zurückkehren können; V 1, 155, wo er *leti*, Vollmer dagegen *Leti* bietet, mag man schwanken; auch Fälle wie *fama prior* I 1, 8 und *peioris famae* I 4, 14 mögen zweifelhaft sein, obwohl ich ebenso wie für *urbs* I 4, 39 und II 1, 20, die hier gegebene Schreibweise der Vollmerschen mit *F* bzw. *U* vorziehen möchte; dagegen IV 3, 108 sollte durch *Fidem* statt *fidem*, wie auch Klotz noch druckt, m. E. unter allen Umständen auf die sakrale Bedeutung der *Fides Augusta* ausdrücklich hingewiesen werden (s. Hochstiftsberichte 12, S. 207 ff.). In demselben Gedichte denkt sich der Dichter die Sibylle wohl v. 124 f. den Lokalgöttheiten der Gegend zugewendet; wir haben also *Campi* und *Amnis* (vgl. etwa I 3, 45, wo Skutsch wohl mit Recht an die Statue eines Flußgottes denkt) zu schreiben, damit die plastische Vorstellung klarer hervortritt, als es bei der Schreibweise der beiden neusten Ausgaben der Fall ist. Auch IV 6, 104 mag *limina Mortis* die richtigere Schreibweise statt des von Vollmer und Klotz beibehaltenen *mortis* sein; vgl. etwa Theb. IV 474 und 528. Wahrscheinlich ist mir, um einen nur annähernd ähnlichen Zweifelsfall anzureihen, daß auch IV 4, 7 *vadium* als Eigennamen zu behandeln und demgemäß groß zu schreiben ist.



Die Frage nach den Ueberschriften der einzelnen Gedichte behandelt Vollmer S. 207 f.; er lehnt m. E. richtig Nohls Annahme ab, der Dichter habe nach der Aufzählung der Gedichte in den Vorreden im Texte selbst auf Ueberschriften verzichtet und die nur durch die Ueberschriften bekannten Namen seien auf die Bearbeitung der silvae durch Grammatiker wenig späterer Zeit zurückzuführen; fraglich aber scheint mir, ob Vollmer mit Recht den griechischen Titeln solches Gewicht für die Entscheidung dieser Frage beilegt. »Drei von ihnen finden sich allerdings schon in den Vorreden: *epithalamion*, *genethliacon* und *ecloga*; welcher Grammatiker aber sollte wohl auf den Einfall gekommen sein, die Ueberschriften *soteriu* und *eucharisticon* zu erfinden, mag man ihm schon *propempticon* und *epicedion* zutrauen« — ob da nicht eine Unterschätzung der Durchbildung vorliegt, die die Terminologie der Litteraturgattungen im 2. Jahrhundert n. Chr. gefunden hatte? Für IV 5, 7 und 9 übt Vollmer in der Zusammenstellung der rekonstruierten Originaltitel mit gutem Grunde die *ars nesciendi*.

Wenden wir uns, nach einem kurzen Hinweis auf die Registrierung der wichtigsten Statiusnachahmungen als wertvolle Beigabe des Texttheiles, dem Kommentar zu, so hat Vollmer die Schwierigkeiten, von denen zu Anfang dieser Anzeige im Anschluß an seine eigene Aeußerung die Rede war, in höchst anerkennenswerter Weise gelöst; er ist den sprachlichen Feinheiten und den z. t. sehr versteckten sachlichen Beziehungen der Silven mit größter Sorgfalt und bestem Erfolge nachgegangen. Ich darf mich hier — zumal es ja leider so *post festum* geschieht — darauf beschränken, dies mit großem Dank anzuerkennen, und laufe wohl nicht Gefahr, ein falsches Bild von Vollmers trefflicher Leistung zu geben, wenn ich hier einseitig von solchen Stellen rede, wo ich anderer Meinung bin als er; sind doch auch diese Gegenbemerkungen zum großen Teil eine Frucht der Anregung, die aus seinem reichhaltigen Kommentar zu schöpfen ist!

Ein paar Worte zunächst über einige m. E. nicht richtige Erklärungen einzelner Wendungen! I 2, 243 bezieht sich *posuit latus* wohl nicht auf den *concupitus*, sondern es schwebt dem Dichter die aus so vielen Denkmälern auch uns geläufige Kunstdarstellung der auf eine Seite gelagerten Rhea Silvia und ihrer Typengenossinnen vor. — Die Erklärung für *monstrata* II 5, 1 und *docte* ebenda v. 7 halte ich für zu künstlich; namentlich *altarum vastator docte ferarum* auf den Naturinstinkt des Löwen zu beziehen, ist doch bedenklich; man kann m. E. *docte* auf die Dressur beziehen und doch *altarum* mit Vollmer im eigentlichen Sinne = hoch (nicht mit Skutsch = *altitium*) verstehen. — II 6, 16 f. bezieht Vollmer in den Worten *qui*

*sponte sibique imperiosus erat* das *que* zu dem Relativpronomen; es scheint mir, nach doppeltem *cui*, in dieser syntaktischen Beziehung eher störend, und *sponte sibique* ergeben zusammen nach meiner Ansicht den durchaus passenden Sinn: der Knabe wußte sich nicht genug zu tun, indem er unaufgefordert sich selbst immer neue Dienstleistungen zumutete. Bei v. 75 desselben Gedichtes stoße ich mich vielleicht nur an den Ausdruck, wenn ich *ora levavit* = ›gab ihm ein erhabenes Aussehen‹ beanstande; es heißt doch wohl, *sublimius* rein äußerlich aufgefaßt: ›ließ ihn ungewöhnlich stattlich in die Höhe wachsen‹.

Etwas künstlich erscheint es mir, wenn Vollmer das Beispiel III 1, 132 f., Vulkan der für Pallas die ›keuschen Waffen‹ schmiedet, ›mit Rücksicht auf v. 32, den reinen Sinn des *Pollius*‹ gewählt sein läßt; man muß dann eigentlich auch für das erste Beispiel, für die Kyklopschmiede im Aetna, eine besondere Beziehung verlangen. — III 2, 55 würde ich *deiecit* lieber vom Herunterlassen des Brettes verstehen, als daß ich mit Vollmer einen Aberglauben annehme, der erfordert habe, daß man den *angustus pons* ›bei der Abfahrt ins Meer stieß und nicht weiter verwandte‹ — ob ein solches Verfahren nicht eher üble Vorbedeutung gehabt haben würde? — Ob *subvehat* ebenda v. 88 die Fahrt nach Osten bedeuten kann, bezweifle ich sehr, auch *regis* v. 92 kann m. E. kaum durch den Gedanken an ein vorgestelltes soldatisches Verhältnis erklärt werden; es mag allgemein gebraucht sein und — auch ohne besonderes Klientelverhältnis — den ›Gönner‹ bedeuten. — III 3, 214 darf man *e tua tellure* wohl auch auf einen Platz außerhalb der Stadt beziehen, so daß eine Uebertretung des 12 Tafel-Gesetzes hier nicht angenommen zu werden braucht. — III 4, 25 liegt die Kunstvorstellung des auf die Schlange scheinbar oder wirklich gestützten, mit den *Fata* übrigens in den uns überlieferten bildlichen Darstellungen niemals verbundenen (daher besser *fata* zu drucken!) Gottes zu Grunde; es wäre doch ein wunderliches Wortspiel, wenn Statius mit *incubat* auch an die Incubation in Pergamon hätte erinnern wollen! — IV 3, 90 f. erscheint der Bagradas wohl nur als typisches Beispiel eines langsamen Flußlaufes, nicht mit Rücksicht auf die — übrigens an sich sehr sonderbare — Erwähnung Hannibals zu Anfang der ›Via Domitiana‹. — Ob IV 3, 148 nicht bei *natis* doch an Adoptivsöhne gedacht ist? Ich glaube, Vollmer weist die Beziehung der Verse 19 f. auf die Adoption der Söhne des Flavius Clemens mit Unrecht zurück; es ist nicht nur ein ›zweifelhaftes Kompliment‹, sondern es ist doch einfach ausgeschlossen, daß Statius in v. 148 die *nati* erwähnt, wenn Domitian diese Adoption noch nicht vollzogen hatte; so stützen sich

m. E. die Verse 19 f. und 148 in sehr willkommener Weise. — IV 6, 99 scheint mir eine klare Beziehung doch nur dann zu haben, wenn Nonius Vindex sich wirklich in einer Dichtung über Heraklestaten versucht hat. — IV 8, 15 halte ich *dulcis tumultus* für Accusativ des Inhaltes zu *tremis*; *domus* als freie Apposition zu *tumultus* scheint mir unmöglich, bis ein völlig analoges Beispiel für eine so kühne Verbindung des Abstraktums mit dem Konkretum beigebracht ist. — Ob *aequus* IV 10, 46 nicht *terminus technicus* für einen Teil der Wage ist? Die von Vollmer angenommene Wortstellung statt *aequus velut in certa statera* ist doch bedenklich kühn. — V 1, 169 faßt Vollmer *longius temporalis*; es ist mir wahrscheinlicher, daß das Adverb lokal zu fassen ist: die *Mors* wird als noch weiter in die fernsten Tiefen des *caecum barathrum* herabgestoßen gedacht. — Der Ausonius Iar V 3, 168 kann schwerlich der aufnehmende sein; ich sehe nicht ein, warum man die Worte nicht ganz im eigentlichen Sinn verstehen und an die Aufnahme des italischen Larenkultes in Kyme denken soll. — V 3, 244 will wohl Statius mit dem Zusatze *facta* die *pietas* des von Domitian begünstigten Isiskultes nicht anfechten; *facta* ist nur im Gegensatz zu dem Schmerz der Mutter um den wirklich soeben verlorenen Gatten gebraucht. — V 5, 36 findet Vollmer in dem Zusatz *novum* zu *Aeaciden* nur einen Hinweis darauf, daß Statius das Gedicht jüngst erst begonnen habe; ich glaube, *novus* soll auch andeuten, daß der Dichter, wie er es im Eingange der Achilleis andeutet, mit der einheitlichen epischen Gesamtbehandlung der Achilleussage wirklich etwas Neues lieferte.

Nicht weniger als 5 Gedichte der Silvensammlung haben unmittelbar ekphrastischen Inhalt, in fast allen anderen liegen die Beziehungen zu Werken der bildenden Kunst massenweise vor, so daß man gerade bei der Lektüre der Silven besonders leicht versteht, wie dereinst Spence zu den in ihrem Ausgangspunkt richtigen, in der Ausführung von ihm nur sehr stark übertriebenen Lehren seiner *Polymetis* gekommen ist. Es ist bei dieser Sachlage begreiflich, daß in einem Kommentar zu den Silven das archäologische Element eine sehr starke Rolle spielen muß. Vollmer ist ihm im allgemeinen durchaus gerecht geworden, und es sind nur wenige Stellen, wo die archäologische Deutung wohl einen anderen Weg gehen muß als den von ihm eingeschlagenen. So ist z. B. I 2, 114 f. der Hinweis auf den Größenunterschied zwischen Göttern und Menschen »auf den archaischen Reliefs« (warum nur diesen?) kaum angebracht. Es mag sein, daß dem Dichter wirkliche Kunstdarstellungen der Diana mit ihren Gefährtinnen und der Venus mit den Nereiden (sic) vorge-schwebt haben, die die beiden Göttinnen als Hauptpersonen in etwas

größerer Gestalt zeigten, aber der Vollmersche Hinweis erweckt ein m. E. dichterisch bedenkliches Bild eines viel zu starken Größenunterschiedes.

Auch an einer anderen Stelle scheint mir vom archäologischen Standpunkte aus eine andere Interpretation geboten; wenn die verstorbene Priscilla von ihrem Gatten u. a. als *Venus non improba* dargestellt wird (V 1, 233), so soll das doch wohl heißen: Der Gatte wählte einen Venustypus der strengeren, weniger freien Art, wie er dem Wesen der verstorbenen Matrone entsprach; Vollmer deutet: »man empfindet es nicht als eine Anmaßung, daß eine Venus die Züge der Pr. erhält (so schön war diese)« — ein solcher Gedanke wäre m. E. mit *non improba* weder klar noch zweckmäßig ausgedrückt. Hingegen wird die hier vorgeschlagene Deutung jedem eine besonders greifbare Beziehung ergeben, der den Typus der nackten Venusstatuen in den Beständen unserer Antikemuseen nicht selten mit einem Porträtkopf ausgestattet weiß. — V I, 105 ff. scheint es mir nahe zu liegen, daß dem Dichter auch eine Kunstdarstellung des kaiserlichen Triumphes vorschwebte, wenn anders, was ich nicht für sicher halte, wirklich *curru* (statt *cursu*) an der Stelle zu lesen ist. Zu V 3, 85 ff. hätte Vollmer vielleicht gut getan, an die Sarkophagbilder zu erinnern, die eine Art von archäologischem Parallelmaterial zu den Gedankengängen der Epikediendichtung bilden; es ist für die angeführte Stelle um so mehr angezeigt, weil in der letzteren die Marsyassage für uns bisher nicht nachweisbar ist.

Es fehlt in dem Vollmerschen Kommentar trotz aller seiner Reichhaltigkeit nicht an Stellen, wo man die Deutung der Worte des Dichters noch etwas ausführlicher gehalten sehen möchte. *Bellique modos positusque locorum* als Inhalt der Belehrungen, die Statius V 3, 236 seinem Vater verdankt, verdient m. E. als sehr interessanter Quellenbeleg zur Auffassung antiker epischer Technik eine etwas eingehendere, dahin gehende Erklärung; Statius erhält von seinem Vater nicht nur die nötigen Angaben für den konkreten Fall des Thebaisstoffes, sondern allgemeine Regeln über dichterische *τοποθεσία* und über die Grundsätze poetischer Schlachtenschilderung, die ja ebenso wie die Schlachtenmalerei der Bildkunst ihre eigenen Gesetze hat. — Auch *marmor spirat opes* V 1, 230 f. möchte man gern dem Wortlaut nach genauer erklärt sehen, wie auch ebenda 135 *alma* an der wichtigen Stelle zu Anfang eines neuen Abschnittes gewiß eine ganz besonders prägnante Bedeutung hat (etwa »soweit die Leyer, die vom Glück zu sagen weiß«?). III 3, 118 *dannata triumpho* und ebenda 82 *stat* bedürfen hinsichtlich ihres Wortbestandes, III 2, 138 aber *Pacis* (oder *pacis*?) und ebenda 43 f. *omnis per aequora mundi spiritus*,

sowie II 7, 64 *generosior* auch in sachlicher Hinsicht einer Erklärung. Es will mir scheinen, als ob das Genethliacon Lucani, dem die zuletzt angeführte Stelle entnommen ist, überhaupt einer ausführlicheren Interpretation bedürfte<sup>1)</sup>, als sie ihm durch Vollmer zu teil geworden ist. Ebenso gestehe ich, aus den Vollmerschen Anmerkungen für II 3, 52 ff. kein klares Bild von der Anschauung gewonnen zu haben, die sich bei Statius mit der Schilderung des eigentümlichen Baumwuchses verbindet. Und, um mit diesem Beispiel zu schließen, *femina Bruto* I 4, 42 fordert, wenn ich recht sehe, um so mehr eine genauere Ausdeutung, als wir es hier offenbar bei Statius mit einer verzweifelt kurz gehaltenen Anspielung auf eine genauere Ausmalung der Situation zutun haben, die den Lesern der Silven aus irgend einem zeitgenössischen oder allgemein bekannten früheren Dichter geläufig sein mochte. Ich komme damit zu einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung für die Erklärung nicht weniger Stellen der Silvensammlung.

Ein wichtiges Sondergebiet der Interpretation nämlich bilden diejenigen Stellen, die ich seiner Zeit, vielleicht mit einem nicht ausreichend klaren Ausdruck und mit zu kurzer Begründung als »Epenitate« bezeichnet habe. Vollmer (S. 256 zu I 2, 209) erklärt es für einen vergeblichen Versuch, im Sinne meiner Ausführungen (Hermes 1896, 313 ff.) »verloren gegangene epische Situationen aus Statius zu rekonstruieren«, aber ich glaube noch immer, daß man für die Erklärung vieler mythologischer Vergleiche, mit denen der Dichter arbeitet, am weitesten kommt, wenn man annimmt, es habe ihm eine ausführliche Behandlung des vorliegenden Motivs in einem zeitgenössischen oder sonstwie dem Dichter nahe liegenden Epos vorgeschwebt. III 3, 179 vergleicht Statius die Trauer des Claudius Etruskus mit der des Theseus um seinen Vater, den er durch Vergessen des Segelwechsels in den Tod getrieben hat; dieser Vergleich, so fein ihn Vollmer (S. 419) ausdeutet, ist m. E. nur dann berechtigt, wenn er die Folge hatte, bei gebildeten Lesern der Silven das Bild einer beweglichen dichterischen Darstellung des klagenden Theseus in der Erinnerung wachzurufen. Es vollzieht sich damit derselbe Prozeß, wie wenn — von Vollmer III 1, 73 richtig gedeutet — das Bild des Gewitters bei der Didojagd in dem halbhumoristischen Aition des Sorrentiner Hercules von dem Dichter bei dem Leser heraufbeschworen wird. II 1, 95 erscheint der um den Perseus-

1) Für unberechtigt halte ich übrigens Vollmers Andeutung zu II 7, 48: »möglich wäre es, daß Statius um frühere, dann fallen gelassene Pläne des Lucanus für eine Odysse und Argonautenfahrt wußte«. Auch die Auswahl der Dichternamen II 7, 75 ff. begründet Vollmer wohl etwas künstlich.

größerer Gestalt zeigten, aber der Vollmersche Hinweis erweckt ein m. E. dichterisch bedenkliches Bild eines viel zu starken Größenunterschiedes.

Auch an einer anderen Stelle scheint mir vom archäologischen Standpunkte aus eine andere Interpretation geboten; wenn die verstorbene Priscilla von ihrem Gatten u. a. als *Venus non improba* dargestellt wird (V 1, 233), so soll das doch wohl heißen: Der Gatte wählte einen Venustypus der strengeren, weniger freien Art, wie er dem Wesen der verstorbenen Matrone entsprach; Vollmer deutet: »man empfindet es nicht als eine Anmaßung, daß eine Venus die Züge der Pr. erhält (so schön war diese)« — ein solcher Gedanke wäre m. E. mit *non improba* weder klar noch zweckmäßig ausgedrückt. Hingegen wird die hier vorgeschlagene Deutung jedem eine besonders greifbare Beziehung ergeben, der den Typus der nackten Venusstatuen in den Beständen unserer Antikemuseen nicht selten mit einem Porträtkopf ausgestattet weiß. — V I, 105 ff. scheint es mir nahe zu liegen, daß dem Dichter auch eine Kunstdarstellung des kaiserlichen Triumphes vorschwebte, wenn anders, was ich nicht für sicher halte, wirklich *curru* (statt *cursu*) an der Stelle zu lesen ist. Zu V 3, 85 ff. hätte Vollmer vielleicht gut getan, an die Sarkophagbilder zu erinnern, die eine Art von archäologischem Parallelmaterial zu den Gedankengängen der Epikediendichtung bilden; es ist für die angeführte Stelle um so mehr angezeigt, weil in der letzteren die Marsyassage für uns bisher nicht nachweisbar ist.

Es fehlt in dem Vollmerschen Kommentar trotz aller seiner Reichhaltigkeit nicht an Stellen, wo man die Deutung der Worte des Dichters noch etwas ausführlicher gehalten sehen möchte. *Bellique modos positusque locorum* als Inhalt der Belehrungen, die Statius V 3, 236 seinem Vater verdankt, verdient m. E. als sehr interessanter Quellenbeleg zur Auffassung antiker epischer Technik eine etwas eingehendere, dahin gehende Erklärung; Statius erhält von seinem Vater nicht nur die nötigen Angaben für den konkreten Fall des Thebaisstoffes, sondern allgemeine Regeln über dichterische *τοποθεσία* und über die Grundsätze poetischer Schlachtenschilderung, die ja ebenso wie die Schlachtenmalerei der Bildkunst ihre eigenen Gesetze hat. — Auch *marmor spirat opes* V 1, 230 f. möchte man gern dem Wortlaut nach genauer erklärt sehen, wie auch ebenda 135 *alma* an der wichtigen Stelle zu Anfang eines neuen Abschnittes gewiß eine ganz besonders prägnante Bedeutung hat (etwa »soweit die Leyer, die vom Glück zu sagen weiß«?). III 3, 118 *damnata triumpho* und ebenda 82 *stat* bedürfen hinsichtlich ihres Wortbestandes, III 2, 138 aber *Pacis* (oder *pacis*?) und ebenda 43 f. *omnis per aequora mundi spiritus*

sowie II 7, 64 *generosior* auch in sachlicher Hinsicht einer Erklärung. Es will mir scheinen, als ob das Genethliacon Lucani, dem die zuletzt angeführte Stelle entnommen ist, überhaupt einer ausführlicheren Interpretation bedürfte<sup>1)</sup>, als sie ihm durch Vollmer zu teil geworden ist. Ebenso gestehe ich, aus den Vollmerschen Anmerkungen für II 3, 52 ff. kein klares Bild von der Anschauung gewonnen zu haben, die sich bei Statius mit der Schilderung des eigentümlichen Baumwuchses verbindet. Und, um mit diesem Beispiel zu schließen, *femina Bruto* I 4, 42 fordert, wenn ich recht sehe, um so mehr eine genauere Ausdeutung, als wir es hier offenbar bei Statius mit einer verzweifelt kurz gehaltenen Anspielung auf eine genauere Ausmalung der Situation zutun haben, die den Lesern der Silven aus irgend einem zeitgenössischen oder allgemein bekannten früheren Dichter geläufig sein mochte. Ich komme damit zu einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung für die Erklärung nicht weniger Stellen der Silvensammlung.

Ein wichtiges Sondergebiet der Interpretation nämlich bilden diejenigen Stellen, die ich seiner Zeit, vielleicht mit einem nicht ausreichend klaren Ausdruck und mit zu kurzer Begründung als »Epenitate« bezeichnet habe. Vollmer (S. 256 zu I 2, 209) erklärt es für einen vergeblichen Versuch, im Sinne meiner Ausführungen (Hermes 1896, 313 ff.) »verloren gegangene epische Situationen aus Statius zu rekonstruieren«, aber ich glaube noch immer, daß man für die Erklärung vieler mythologischer Vergleiche, mit denen der Dichter arbeitet, am weitesten kommt, wenn man annimmt, es habe ihm eine ausführliche Behandlung des vorliegenden Motivs in einem zeitgenössischen oder sonstwie dem Dichter nahe liegenden Epos vorge-schwebt. III 3, 179 vergleicht Statius die Trauer des Claudius Etruskus mit der des Theseus um seinen Vater, den er durch Vergessen des Segelwechsels in den Tod getrieben hat; dieser Vergleich, so fein ihn Vollmer (S. 419) ausdeutet, ist m. E. nur dann berechtigt, wenn er die Folge hatte, bei gebildeten Lesern der Silven das Bild einer beweglichen dichterischen Darstellung des klagenden Theseus in der Erinnerung wachzurufen. Es vollzieht sich damit derselbe Prozeß, wenn — von Vollmer III 1, 73 richtig gedeutet — das Bild der Didojagd in dem halbhumoristischen Aition des Perseus von dem Dichter bei dem Leser heraufbeschworen wird. 95 erscheint der um den Perseus-

übriges Vollmers Andeutung zu II 7, 48:  
fallen gelassene Pläne des Lucanus  
Auch die Auswahl der Dichter-  
künstlich.

größerer Gestalt zeigten, aber der Vollmersche Hinweis erweckt ein m. E. dichterisch bedenkliches Bild eines viel zu starken Größenunterschiedes.

Auch an einer anderen Stelle scheint mir vom archäologischen Standpunkte aus eine andere Interpretation geboten; wenn die verstorbene Priscilla von ihrem Gatten u. a. als *Venus non improba* dargestellt wird (V 1, 233), so soll das doch wohl heißen: Der Gatte wählte einen Venustypus der strengeren, weniger freien Art, wie er dem Wesen der verstorbenen Matrone entsprach; Vollmer deutet: »man empfindet es nicht als eine Anmaßung, daß eine Venus die Züge der Pr. erhält (so schön war diese)« — ein solcher Gedanke wäre m. E. mit *non improba* weder klar noch zweckmäßig ausgedrückt. Hingegen wird die hier vorgeschlagene Deutung jedem eine besonders greifbare Beziehung ergeben, der den Typus der nackten Venusstatuen in den Beständen unserer Antikemuseen nicht selten mit einem Porträtkopf ausgestattet weiß. — V I, 105 ff. scheint es mir nahe zu liegen, daß dem Dichter auch eine Kunstdarstellung des kaiserlichen Triumphes vorschwebte, wenn anders, was ich nicht für sicher halte, wirklich *curru* (statt *cursu*) an der Stelle zu lesen ist. Zu V 3, 85 ff. hätte Vollmer vielleicht gut getan, an die Sarkophagbilder zu erinnern, die eine Art von archäologischem Parallelmaterial zu den Gedankengängen der Epikediendichtung bilden; es ist für die angeführte Stelle um so mehr angezeigt, weil in der letzteren die Marsyassage für uns bisher nicht nachweisbar ist.

Es fehlt in dem Vollmerschen Kommentar trotz aller seiner Reichhaltigkeit nicht an Stellen, wo man die Deutung der Worte des Dichters noch etwas ausführlicher gehalten sehen möchte. *Bellique modos positusque locorum* als Inhalt der Belehrungen, die Statius V 3, 236 seinem Vater verdankt, verdient m. E. als sehr interessanter Quellenbeleg zur Auffassung antiker epischer Technik eine etwas eingehendere, dahin gehende Erklärung; Statius erhält von seinem Vater nicht nur die nötigen Angaben für den konkreten Fall des Thebaisstoffes, sondern allgemeine Regeln über dichterische *τοποθεσία* und über die Grundsätze poetischer Schlachtenschilderung, die ja ebenso wie die Schlachtenmalerei der Bildkunst ihre eigenen Gesetze hat. — Auch *marmor spirat opes* V 1, 230 f. möchte man gern dem Wortlaut nach genauer erklärt sehen, wie auch ebenda 135 *alma* an der wichtigen Stelle zu Anfang eines neuen Abschnittes gewiß eine ganz besonders prägnante Bedeutung hat (etwa »soweit die Leyer, die vom Glück zu sagen weiß«?). III 3, 118 *damnata triumpho* und ebenda 82 *stat* bedürfen hinsichtlich ihres Wortbestandes, III 2, 138 aber *Pacis* (oder *pacis*?) und ebenda 43 f. *omnis per aequora mundi spiritus*,



sowie II 7, 64 *generosior* auch in sachlicher Hinsicht einer Erklärung. Es will mir scheinen, als ob das Genethliacon Lucani, dem die zuletzt angeführte Stelle entnommen ist, überhaupt einer ausführlicheren Interpretation bedürfte<sup>1)</sup>, als sie ihm durch Vollmer zu teil geworden ist. Ebenso gestehe ich, aus den Vollmerschen Anmerkungen für II 3, 52 ff. kein klares Bild von der Anschauung gewonnen zu haben, die sich bei Statius mit der Schilderung des eigentümlichen Baumwuchses verbindet. Und, um mit diesem Beispiel zu schließen, *femina Bruto* I 4, 42 fordert, wenn ich recht sehe, um so mehr eine genauere Ausdeutung, als wir es hier offenbar bei Statius mit einer verzweifelt kurz gehaltenen Anspielung auf eine genauere Ausmalung der Situation zutun haben, die den Lesern der Silven aus irgend einem zeitgenössischen oder allgemein bekannten früheren Dichter geläufig sein mochte. Ich komme damit zu einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung für die Erklärung nicht weniger Stellen der Silvensammlung.

Ein wichtiges Sondergebiet der Interpretation nämlich bilden diejenigen Stellen, die ich seiner Zeit, vielleicht mit einem nicht ausreichend klaren Ausdruck und mit zu kurzer Begründung als »Epenitate« bezeichnet habe. Vollmer (S. 256 zu I 2, 209) erklärt es für einen vergeblichen Versuch, im Sinne meiner Ausführungen (*Hermes* 1896, 313 ff.) »verloren gegangene epische Situationen aus Statius zu rekonstruieren«, aber ich glaube noch immer, daß man für die Erklärung vieler mythologischer Vergleiche, mit denen der Dichter arbeitet, am weitesten kommt, wenn man annimmt, es habe ihm eine ausführliche Behandlung des vorliegenden Motivs in einem zeitgenössischen oder sonstwie dem Dichter nahe liegenden Epos vorge-schwebt. III 3, 179 vergleicht Statius die Trauer des Claudius Etruskus mit der des Theseus um seinen Vater, den er durch Vergessen des Segelwechsels in den Tod getrieben hat; dieser Vergleich, so fein ihn Vollmer (S. 419) ausdeutet, ist m. E. nur dann berechtigt, wenn er die Folge hatte, bei gebildeten Lesern der Silven das Bild einer beweglichen dichterischen Darstellung des klagenden Theseus in der Erinnerung wachzurufen. Es vollzieht sich damit derselbe Prozeß, wie wenn — von Vollmer III 1, 73 richtig gedeutet — das Bild des Gewitters bei der Didojagd in dem halbhumoristischen Aition des Sorrentiner Hercules von dem Dichter bei dem Leser heraufbeschworen wird. II 1, 95 erscheint der um den Perseus-

1) Für unberechtigt halte ich übrigens Vollmers Andeutung zu II 7, 48: »möglich wäre es, daß Statius um frühere, dann fallen gelassene Pläne des Lucanus für eine Odyssee und Argonautenfahrt wußte«. Auch die Auswahl der Dichternamen II 7, 48 begründet Vollmer wohl etwas künstlich.

größerer Gestalt zeigten, aber der Vollmersche Hinweis erweckt ein m. E. dichterisch bedenkliches Bild eines viel zu starken Größenunterschiedes.

Auch an einer anderen Stelle scheint mir vom archäologischen Standpunkte aus eine andere Interpretation geboten; wenn die verstorbene Priscilla von ihrem Gatten u. a. als *Venus non improba* dargestellt wird (V 1, 233), so soll das doch wohl heißen: Der Gatte wählte einen Venustypus der strengeren, weniger freien Art, wie er dem Wesen der verstorbenen Matrone entsprach; Vollmer deutet: »man empfindet es nicht als eine Anmaßung, daß eine Venus die Züge der Pr. erhält (so schön war diese)« — ein solcher Gedanke wäre m. E. mit *non improba* weder klar noch zweckmäßig ausgedrückt. Hingegen wird die hier vorgeschlagene Deutung jedem eine besonders greifbare Beziehung ergeben, der den Typus der nackten Venusstatuen in den Beständen unserer Antikemuseen nicht selten mit einem Porträtkopf ausgestattet weiß. — V I, 105 ff. scheint es mir nahe zu liegen, daß dem Dichter auch eine Kunstdarstellung des kaiserlichen Triumphes vorschwebte, wenn anders, was ich nicht für sicher halte, wirklich *curru* (statt *cursu*) an der Stelle zu lesen ist. Zu V 3, 85 ff. hätte Vollmer vielleicht gut getan, an die Sarkophagbilder zu erinnern, die eine Art von archäologischem Parallelmaterial zu den Gedankengängen der Epikediendichtung bilden; es ist für die angeführte Stelle um so mehr angezeigt, weil in der letzteren die Marsyassage für uns bisher nicht nachweisbar ist.

Es fehlt in dem Vollmerschen Kommentar trotz aller seiner Reichhaltigkeit nicht an Stellen, wo man die Deutung der Worte des Dichters noch etwas ausführlicher gehalten sehen möchte. *Bellique modos positusque locorum* als Inhalt der Belehrungen, die Statius V 3, 236 seinem Vater verdankt, verdient m. E. als sehr interessanter Quellenbeleg zur Auffassung antiker epischer Technik eine etwas eingehendere, dahin gehende Erklärung; Statius erhält von seinem Vater nicht nur die nötigen Angaben für den konkreten Fall des Thebaisstoffes, sondern allgemeine Regeln über dichterische *τοποθεσία* und über die Grundsätze poetischer Schlachtenschilderung, die ja ebenso wie die Schlachtenmalerei der Bildkunst ihre eigenen Gesetze hat. — Auch *marmor spirat opes* V 1, 230 f. möchte man gern dem Wortlaut nach genauer erklärt sehen, wie auch ebenda 135 *alma* an der wichtigen Stelle zu Anfang eines neuen Abschnittes gewiß eine ganz besonders prägnante Bedeutung hat (etwa »soweit die Leyer, die vom Glück zu sagen weiß«?). III 3, 118 *damnata triumpho* und ebenda 82 *stat* bedürfen hinsichtlich ihres Wortbestandes, III 2, 138 aber *Pacis* (oder *pacis*?) und ebenda 43 f. *omnis per aequora mundi spiritus*,

sowie II 7, 64 *generosior* auch in sachlicher Hinsicht einer Erklärung. Es will mir scheinen, als ob das Genethliacon Lucani, dem die zuletzt angeführte Stelle entnommen ist, überhaupt einer ausführlicheren Interpretation bedürfte<sup>1)</sup>, als sie ihm durch Vollmer zu teil geworden ist. Ebenso gestehe ich, aus den Vollmerschen Anmerkungen für II 3, 52 ff. kein klares Bild von der Anschauung gewonnen zu haben, die sich bei Statius mit der Schilderung des eigentümlichen Baumwuchses verbindet. Und, um mit diesem Beispiel zu schließen, *femina Bruto* I 4, 42 fordert, wenn ich recht sehe, um so mehr eine genauere Ausdeutung, als wir es hier offenbar bei Statius mit einer verzweifelt kurz gehaltenen Anspielung auf eine genauere Ausmalung der Situation zutun haben, die den Lesern der Silven aus irgend einem zeitgenössischen oder allgemein bekannten früheren Dichter geläufig sein mochte. Ich komme damit zu einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung für die Erklärung nicht weniger Stellen der Silvensammlung.

Ein wichtiges Sondergebiet der Interpretation nämlich bilden diejenigen Stellen, die ich seiner Zeit, vielleicht mit einem nicht ausreichend klaren Ausdruck und mit zu kurzer Begründung als »Epenitate« bezeichnet habe. Vollmer (S. 256 zu I 2, 209) erklärt es für einen vergeblichen Versuch, im Sinne meiner Ausführungen (*Hermes* 1896, 313 ff.) »verloren gegangene epische Situationen aus Statius zu rekonstruieren«, aber ich glaube noch immer, daß man für die Erklärung vieler mythologischer Vergleiche, mit denen der Dichter arbeitet, am weitesten kommt, wenn man annimmt, es habe ihm eine ausführliche Behandlung des vorliegenden Motivs in einem zeitgenössischen oder sonstwie dem Dichter nahe liegenden Epos vorge-schwebt. III 3, 179 vergleicht Statius die Trauer des Claudius Etruskus mit der des Theseus um seinen Vater, den er durch Vergessen des Segelwechsels in den Tod getrieben hat; dieser Vergleich, so fein ihn Vollmer (S. 419) ausdeutet, ist m. E. nur dann berechtigt, wenn er die Folge hatte, bei gebildeten Lesern der Silven das Bild einer beweglichen dichterischen Darstellung des klagenden Theseus in der Erinnerung wachzurufen. Es vollzieht sich damit derselbe Prozeß, wie wenn — von Vollmer III 1, 73 richtig gedeutet — das Bild des Gewitters bei der Didojagd in dem halbhumoristischen Aition des Sorrentiner Hercules von dem Dichter bei dem Leser heraufbeschworen wird. II 1, 95 erscheint der um den Perseus-

1) Für unberechtigt halte ich übrigens Vollmers Andeutung zu II 7, 48: »möglich wäre es, daß Statius um frühere, dann fallen gelassene Pläne des Lucanus für eine Odysse und Argonautenfahrt wußte«. Auch die Auswahl der Dichternamen II 7, 75 ff. begründet Vollmer wohl etwas künstlich.

knaben bemühte Dictys neben Acoetes, der als Vertreter Euanders den Pallas in den Kampf begleitet; vielleicht hat schon diese Zusammenstellung eine gewisse beweisende Kraft; aber ganz davon abgesehen: ist nicht dieser Dictys-Vergleich mehr als farblos und völlig nichtssagend, wenn er in dem Leser lediglich die Erinnerung an eine Notiz im mythologischen Handbuch, nicht aber ein individuell ausgestaltetes Bild einer epischen Situation wachruft? Ganz dasselbe gilt m. E. für die Erwähnung des *naufragus Palaemon* II 1, 180; Vollmer vermutet, vielleicht mit Recht, es liege eine von der gewöhnlichen Sagenform abweichende Ueberlieferung in dem *naufragus* angedeutet; jedenfalls aber hat die Einführung des Vergleiches nur dann einen guten Sinn, wenn sie ebenso wie der in v. 181 f. sich anschließende Vergleich mit Opheltes ein klar umrissenes Bild bei dem Leser wachrief, nicht bloß irgend einen xbeliebigen *καλός* der Heroenwelt unter tausend ebenso gut passenden auswählte. Naturgemäß konnte ersteres dann am leichtesten geschehen, wenn eine jüngst erschienene zeitgenössische Dichtung die zum Vergleich benutzte Situation darbot; Vollmer selbst erinnert zu IV 5, 27 f. ganz mit Recht an die *Argonautica* des Valerius Flaccus. Zu V 2, 48 können wir zwar nicht in ähnlicher Weise auf eine erhaltene Dichterstelle hinweisen — sollte aber darum nicht genau ebenso eine solche dem Vergleiche des Statius zu Grunde liegen? Zu den Vergleichen II 6, 25 ff. bemerkt Vollmer, daß »durch die dichterische Festhaltung besonders malerischer Momente Statius wieder das eigentliche tertium comparationis ganz verdunkelt hat«; m. E. erscheint das tertium comparationis weniger in den Hintergrund gedrängt, sobald eben die vom Dichter benutzten Vergleiche den Leser zur Ausmalung des Vorganges im einzelnen anzuregen geeignet sind. Orpheus an der Leiche seiner Gemahlin Eurydike V 1, 202 stellt einen in diesem Sinn fruchtbaren Vergleich dar, wenn wir annehmen dürfen, daß jedem gebildeten Silvenleser auf Grund dichterischer Behandlungen der Orpheussage (hier vielleicht der Lucanschen?) eine ganze Reihe von Einzelmotiven vor die Seele trat, die er numehr dazu benutzt, sich die Haltung des Abascantius an der Leiche der Priscilla auszumalen. Auch V 2, 48 ff. gewinnt die Anspielung auf Telamons Auftreten neben Herakles im Trojakriege m. E. erst dann Leben und Wert für eine fruchtbare Vergleichung, wenn in einer Herakleis der früheren oder der zeitgenössischen Dichtung der Eindruck des Kämpferpaares auf die »Phrygier« ausführlicher geschildert war. Und gar leicht konnte andererseits der Dichter mit einem solchen Hinweis dem zeitgenössischen Verfasser einer Heraklesdichtung eine Aufmerksamkeit erweisen.

Es giebt Fälle, wo man im Zweifel sein kann, ob nicht statt der

dichterischen eine Kunstdarstellung den Anstoß zu dem Vergleich gegeben hat; in dem niedlichen Zug, der in *doleres* III 1, 48 enthalten ist, vermutet Vollmer die »Spuren alexandrinischer Kleinmalerei«. Das mag durchaus zutreffen, zumal ein Heraklesepos in alexandrinischer Art mag derartiges enthalten haben; ebensowohl aber kann dem allenthalben von Kunstwerken umgebenen und durch diese Umgebung so stark bestimmten Dichter der bekannte Typus des schlangengewürgenden Herakleskindes in einer dies Motiv betonenden Variation als Ausgangspunkt für seinen Vergleich gedient haben. Ähnlich liegt der Fall für die Vergleiche IV 2, 46 ff., für die Vollmer den Stangeschen Hinweis auf Kunstdarstellungen sicher zu kurz abweist, und auch I 2, 213 ff. können die Worte *erecto equo* Anlaß geben, an eine Kunstdarstellung zu denken, doch möchte ich unter Berufung auf Achill. I 235 von dieser Möglichkeit abzusehen raten, weshalb hier m. E. das »Epencitat« trotz Vollmers Gegenbemerkungen alle Wahrscheinlichkeit für sich hat. Nur eine sorgfältige Gesamtbehandlung dieser ganzen Gruppe dichterischer Vergleiche wird übrigens dazu führen, daß man ein sicheres Urteil über die Tragweite dieser »Epencitate« abgeben kann; ich hoffe, für die Thebais demnächst einiges Material vorlegen zu können, das, wenn ich nicht irre, meiner von Vollmer beanstandeten Auffassung zur Stütze dient.

Für die Gesamtauffassung des Charakters der Silven, zu dessen richtiger Beurteilung im übrigen die Einleitungen zu den einzelnen Gedichten Vortreffliches bieten, hätte Vollmer vielleicht gut getan, den humoristisch-parodierenden Zug, der durch viele von ihnen sich hindurchzieht, noch mehr hervorzuheben; er hat nur mit einigen kurzen Bemerkungen, z. B. in sehr glücklicher Weise zu dem Hercules Surrentinus (III 1), auf ihn hingewiesen, sich dagegen einen Fall wie *fertur* II 3, 30 entgehen lassen, wo in höchst anmutiger Weise mit dem einen behaglich-ironischen Worte das Verhältnis dieses fröhlich-harmlosen Privat-Aition von der Arbor Atedii Melioris zu den feierlichen Aitia der römischen Kulturwelt bezeichnet ist. Daß der Humor bei dem Silvendichter eine ziemlich beträchtliche Rolle spielt, läßt sich aus zahlreichen Einzelstellen ähnlicher Art beweisen, vielleicht dürfen wir selbst hinter der so ernst vorgetragenen Liste der Besitzer des Hercules Epitrapezios eine schalkhafte Grundstimmung des Dichters erkennen. Vollmer weist übrigens jedenfalls Kalinkas Annahme, daß die Besitzerreihe »sicher fiktiv« war, mit Recht als nicht zwingend zurück. Auch die mit »*a miseri*« so pathetisch eingeleitete Invektive gegen die Hedyphagetiker hat ohne Zweifel eine beabsichtigt komische Färbung; sie mag gegen irgend einen zeitgenössischen Genossen des Apicius gerichtet sein, von dem wir näheres festzustellen nicht in der Lage sind.

Verdienen die Versicherungen des Statius, daß er seine Gedichte improvisiert habe, Glauben oder soll man das Mißtrauen für gerechtfertigt halten, das Vollmer auf Grund einer brieflichen Mitteilung von Skutsch zu I 6, 93 zum Ausdruck bringt? Vollmer selbst hebt zu V 2, 168 (S. 522) sehr fein hervor, daß an der betreffenden Stelle ›gerade die Wiederholung selbst den Eindruck machen soll, als ob der Dichter mit seiner Schnelligkeit der Production den Ereignissen auf der Ferse bliebe«. Er hätte vielleicht auf der anderen Seite auch die Fälle schärfer hervorheben sollen, wo die ganze Gedankenordnung und die Wahl des Ausdrucks doch sehr den Eindruck einer wirklichen Improvisation macht, die im Grunde nichts anders ist, als das Verfahren eines mit einem guten Gedächtnis begabten, schlagfertigen und der Oberflächlichkeit nicht zu grundsätzlich widerstrebenden Geistes, der längst geprägte Gedanken- und Verstypen geschickt zu benutzen weiß. Von Produkten dieser Art heben sich in der Silvensammlung sehr scharf solche ab, die offenbar zu Hause in aller Muße gründlich durchdacht und abgefeilt worden sind; die ausführliche Einleitung von V 5 scheint mir Vollmer etwas zu überschätzen, wenn er ihr in Bezug auf die ›Kunst der Gedankensammlung‹ eine Ausnahmestelle zuweist, aber zweifellos ist es lehrreich, die feinere Gedankenführung dieses Gedichtes mit dem rasch und mechanisch abgehäselten Ideengang von Stücken wie II 4 und größern Stellen auch zahlreicher anderer Gedichte der 3 ersten Bücher zu vergleichen. In einzelnen Fällen hat Statius das rasch hingeworfene Produkt seiner Muse wohl nachträglich noch einer Umarbeitung unterzogen; ich vermute eine solche für das Epicedion in Patrem (V 3), wodurch auch die Zeitangabe in v. 29 des Gedichtes, die Vollmer nur als bloße Fiktion bezeichnet, in ein anderes Licht gerückt wäre: sie stellt dann eine aus Versehen festgehaltene Spur des ersten Entwurfes der Traumdichtung dar. Was die dichterische Kunst des Statius und das Verhältnis der einzelnen Silven zu den typischen Vertretern der verschiedenen Litteraturgattungen, Epikeden, Epithalamien, politischen Gelegenheitsgedichten u. s. w. betrifft, so hat Vollmer durch die der Erklärung jedes Gedichtes vorangeschickten Inhaltsangaben und allgemeinen Vorbemerkungen für ihre Darstellung sehr Brauchbares geleistet. Wertvolle Beigaben des Buches sind der prosaisch-metrische Anhang und die von Hermann Saftien gearbeiteten Indices; die dem Kommentar vorausgeschickte Uebersicht über die Fachlitteratur zu den Silven giebt ein willkommenes Bild von der gewaltigen Fülle der Einzeluntersuchungen, die Vollmers Buch in so dankenswerter Weise verarbeitet hat.

Berlin-Wilmersdorf.

Julius Ziehen.

---

**Egypt Exploration Fund Graeco-Roman Branch. The Oxyrynchos Papyri**  
part. IV edited by Bernard P. Grenfell and Arthur S. Hunt. London  
1904.

Es sind noch keine dreiviertel Jahre, daß Oxyrynchos III erschien, das ich hier anzuzeigen verhindert war, und schon ist Band IV da, auf dessen Inhalt ich nicht verfehlen will kurz hinzuweisen. Ausstattung und Art der Behandlung ist dieselbe; ich finde das durchaus berechtigt; daß ich die Weise unserer Berliner Klassikertexte vorziehe, brauche ich nicht zu sagen, denn sonst würden sie nicht so aussehen. Neue Töne des Lobes für die beiden Herausgeber wüßte ich auch nicht zu finden, obwol der Drang dazu besonders lebendig ist, nachdem ich eben die Lesung an den Tafeln III—V nachgeprüft habe: ich wünsche dringend, daß die scharfen Augen und der Scharfsinn der beiden Herren einmal unsere Berliner Papyri nachlesen kann. Ich beabsichtige also nur den Lesern durch Uebersicht des Inhaltes den Mund wässern zu machen<sup>1)</sup>.

Band III enthielt zwar auch bedeutende litterarische Texte, den Mimus, die Pindarfragmente, das Stück aus Africanus<sup>2)</sup>; aber die Urkunden hatten doch das Uebergewicht<sup>3)</sup>. Diesmal ist es umge-

1) In einem Anhang S. 230 werden verbesserte Lesungen zu Ox. II und Fayum towns gegeben, wichtig für den Homercommentar des Ammonius. Ich hebe hervor, daß Gr. H. meine Vermutung über das dort erhaltene Pindarfragment bestätigen, das Schröder als 249 b aufgenommen hat, mit einer eigenen Ergänzung, die nun erledigt ist. Zu 720 halten Gr. H. ihre Lesung von Pap. Amherst 72 mit Schärfe gegen Wilcken aufrecht: ich kann auf dem Facsimile auch nicht anders als sie lesen. Ein zweiter Anhang belehrt uns, wo die Papyri der früheren Bände jetzt sind, weit über England, Amerika, Brüssel, Graz, Kairo verstreut. Wäre es nicht ebenso möglich wie wünschenswert, wenn die wichtigen photographiert würden, ehe sie in die weite Welt giengen, und die Photographien dann vom Egypt Expl. F. auf Bestellung einzeln oder serienweise verkauft würden?

2) Das Wichtigste ist, daß nun die Theologen endlich aufhören müssen die Torheit des Suidas weiter zu geben, daß der Syrer Africanus aus Africa wäre. Er war aus Jerusalem, trotz seinen höfischen Beziehungen zu Edessa und auch zu Rom ein Mensch ohne Bildung, voll von Aberglauben wie seine Gönner, aber ein Polyhistor, der gelegentlich etwas Vortreffliches erhalten konnte und ja auch Aenderungen von Kritik hatte, die besser waren als seine interpolierte Odyssee. Zu lesen ist Kol. 2 εἴτ' οὖν οὕτως ἔχον αὐτὸς ὁ ποιητὴς τὸ περιεργον τῆς ἐπιρρήσεως [τὰ ἄλλα zu tilgen] διὰ τὸ τῆς ὑποθέσεως ἀξιώμα σεσωπηκεν, εἰθ' οἱ Πεισιπρατίβαι τὰ ἄλλα συνράπτοντες ἔπη τὰυτὰ ἀπέσχισαν, ἀλλότρια (l. ἀλλοτρίως) τοῦ στοίχου τῆς ποιήσεως ἔχει[ν so nach dem Facsimile] ἐπικράιναντες, ἐπὶ πολλοῖς ἔργων ἀτεκμήμα πολυτελέστερον ἐπεικῆς αὐτὸς ἐνταῦθα κατέταξα (l. κατατάξαι). τὴν γ[ε]μ[η]ν σύνπασαν ὑπόθεσιν u. s. w.

3) Beinahe litterarisch sind die Plaidoyers von Advocaten 471. 472. Auszüge der Art haben die Acten nicht wenig geliefert, die es wol verlohnt zu

kehrt. Dort war eine stattliche Reihe Stücke, alle aus dem zweiten Jahrhundert, vereinigt, die dem Specialisten ein abgerundetes Bild gewähren mögen. Hier beginnen geringe Reste noch aus dem zweiten Jahrh. v. Chr. 708. 802. 824. 830 und dann geht es bis in das dritte n. Chr. Es sind sogar lateinische dabei, geringer Bedeutung, 735. 737. Den Anfang macht ein recht interessantes Stück, Erlasse des Severus an einen angesehenen Alexandriner Orion, der sich eine Stiftung zu Gunsten von Oxyrynchos bestätigen läßt; die Zinsen sollen zu Preisen bei den Ephebenagonen verwandt werden. Man sieht, das Gymnasium ist für die Honoratioren das Centrum, die Burg des Hellenismus, und Orion erinnert daran, daß die Oxyrynchiten sich im Kriege mit den Juden durch Hilfeleistung ausgezeichnet haben, *συνμαχήσαντες*, wagt er zu sagen. Der Ephebenagon ist damals gestiftet als Siegesfest; man hat keine Veranlassung an andere Zeit als die Hadrians zu denken. Seine andere Stiftung zu Gunsten einiger Dörfer auf kaiserlichem Boden<sup>1)</sup> soll den durch die Steuern erdrückten Bauern nur den Ankauf von Heu (?) ermöglichen, mit dem sie, wie es scheint, Handel treiben sollen. Da offenbart sich der Verfall, den die severische Dynastie allerorten bringt.

Amusant ist 708. Dem Strategen des Diospolitischen Nomos wird von einem Vorgesetzten mitgeteilt (ohne daß dessen Name genannt würde), eine Probe des von ihm gelieferten Weizens hätte zwei Procent Gerste und ein halb Procent Erde enthalten. Er wird dafür haftbar gemacht, daß seine Sitologen die fehlende Menge Weizen nachliefern. Interessant ist besonders auch die Berechnung nach Procenten. Sie findet sich auch in der Eingabe eines armen Teufels, 712, dem der Mann, an den er etwas verkauft, aufzwingt sich ein neues Maß zu kaufen; dem traut er nicht, läuft auf das Amt (in das Local des Strategen; sie sind also in der Kreis-

sammeln und zu prüfen. Wir haben bei Stobaeus einige Reste von publicierten Gerichtsreden der Kaiserzeit, namentlich von einem Gaius; sonst wüßte ich nichts der Art. Die hier erhaltenen sind ziemlich schmucklos; zu der Bevorzugung des Hypereides stimmt das.

1) *ὑμετέραν γῆν* 74, was ich nicht ändern mag. Das Motiv kann nur so auf die Kaiser wirken. Z. 41 läßt sich sicher ergänzen. *γνωρίζει δὲ τὴν πόλιν καὶ ὁ λαμπρότατος Λαῖτος ἐπὶ τε τοῖς καλλίστοις καὶ ἐλευθερωτάτους ἔχουσιν τοὺς ἐνοικούντας καὶ π[ρὸς τὸ τα]μειό[ν] ἐπιτηδειοτάτους.* Orion meinte fein zu schreiben, wenn er als zwei Glieder correlat stellte erst den prädicativen Accusativ *ἔχουσαν*, dann das adverbelle *ἐπὶ τοῖς καλλίστοις*, das wir frei »von der vortheilhaftesten Seite« wiedergeben können. Das Actenstück ist correct geschrieben; um so wertvoller, daß der Plural der dritten Declination *ε;* und *α;* verwechselt; das ist eine Erscheinung, die auf dorischem Gebiete bis in das 5. Jahrhundert hinaufreicht, aber darum doch kein Dorismus war.



stadt) und vergleicht es mit dem Normalmaß, findet es um zwei Procent (δύο ταῖς ἑκατόν, heißt es incorrect) zu groß, kommt aber offenbar nicht durch. Der Name des Maßes διλετον ist unerklärt<sup>1)</sup>.

Wenn wir schon Mühe gehabt haben, uns daran zu gewöhnen, daß die Aegypter so oft an einem Hause nur ein Bruchteil des Eigentums haben, aber mit diesem allerhand Geschäfte machen, so sehen wir jetzt dies auf den Besitz an einem Sklaven übertragen (716, 722, 723) und da kann denn ein Drittel eines Sklaven verkauft und frei gelassen werden. D. h. dies letzte läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß der Slave sich von den einzelnen Teilherren loskauft<sup>2)</sup>.

658 ist wieder eine Bescheinigung aus der Decianischen Christenverfolgung, daß der Betreffende sammt seinem Sohn und seiner Tochter gespendet, geopfert und gegessen hat; er behauptet das immer getan zu haben, war also vielleicht kein Renegat.

Unter den Briefen ist 744 sachlich und sprachlich bemerkenswert, datiert auf 1 v. Chr. Für unser Gefühl contrastiert die Liebe des Schreibers zu seinem Töchterchen grell mit dem Befehle, falls ihm wieder eines geboren würde, es auszusetzen. Und doch entspricht beides der ewig gleichen Menschennatur und der wechselnden Sitte. Hilarion hat seine Schwester, d. h. seine σύμβιος, mit ihrem Töchterchen Apollonarin bei ihrer Mutter gelassen, als er nach der Hauptstadt zog, sich Arbeit zu suchen. Nun rückt die Zeit heran, wo die Männer mit ihrem Verdienst heimkehren; aber er will fortbleiben und benachrichtigt seine Frau, sie sollte sich nicht ängstigen; »ich bitte und mahne, Sorge für das Kind, und sobald ich Lohn (ὄψάριον) bekomme, schicke ich es gleich hinauf. Wenn du, πολλὰ πολλῶν, niederkommst, wenn es ein Knabe ist, laß ihn leben, wenn es ein Mädchen ist, setze es aus. Du hast an Aphrodisia gesagt (d. h. als Auftrag an ihn) »vergiß mich nicht«. Wie kann ich dich vergessen? So bitte ich dich, ängstige dich nicht.« Die Sprache auch eines Ungebildeten jener Zeit will sorgfältig überlegt werden. Er vergißt oft Buchstaben, hat also gewiß μὴ ἀγωνιά(ση)ς gemeint, Z. 4, denn er hat so Z. 14 geschrieben. Davon hängt ab, ἐὰν εἰσπορεύονται

1) 7 [μετὰ τούτου] οὖν. 9 [τούτου] μελζωι.

2) 716 scheinen mir Gr. H. nicht mit Recht zwei Möglichkeiten der Deutung zu lassen: »es gehört unsern Mündeln von dem Sklaven N. N. so und so viel; ein Drittel von ihm ist von dem und dem schon frei gelassen, ἕθεν ἐπιδίδομεν u. s. w.« Da kann ἕθεν nur auf den ganzen Satz gehen, der die bestehende Rechtslage angeht, auf Grund deren sie vorzugehen berechtigt sind und nun vorgehn. Ebenso ist sehr richtig, daß Z. 19 statt der Periphrase κατὰ τὸ δέμοιον besser der Genetiv stehen würde: aber es ist das Wesen des Kanzleistils, umständlich zu sein.

ἐγὼ ἐν Ἀλεξανδρέα μένω. Da hat er den Coniunctiv gemeint; er sprach ihn nicht verschieden vom Indicativ; und hinter ἐγὼ hat er δέ vergessen, das er Z. 11 nachgetragen hat. Ἀλεξανδρεα kehrt wieder und ist genau so correct wie θήλεα Z. 10. In dem Satze ἐὰν εὐθὺς ὀφώνιον λάβωμεν, ἀποστελῶ σε ἄνω, ist σε Sprachfehler, Accusativ für Dativ, εὐθὺς, das dem Sinne nach zum Nachsatze gehört, gut griechisch; ἐπειδὴ τάχιστα ist nicht anders. Was aber ist πολλὰ πολλων? Ich wage es nicht zu analysieren, aber man verlangt ein »was Gott verhüte« oder allenfalls »Gott schütze dich«.

746. Ein Empfehlungsschreiben für den Geschäftsträger eines Römers aus dem Jahre 16 v. Chr. »Der Ueberbringer hat mich darum gebeten; er sagt er hätte ein Geschäftchen dort. Dafür wirst du dich, wenn es dir gut scheint, in gebührender Weise bemühen.« Man sieht, wie ungern die Empfehlung gegeben ward und zu wie wenig sie verpflichtete.

743. Guter Brief von 2 v. Chr. Z. 27 ὥστ' ἂν τοῦτό σε θέλω γινώσκειν ὅτι ἐγὼ αὐτῷ διαστολὰς δεδώκειν. Darin ist das Plusquamperfect für diese Sphäre der Sprache correct: aber wie kann ἂν bei ὥστε stehn?

736, 38, 39, 41 sind private Rechnungen, voll von Merkwürdigkeiten, aber auch von Rätseln. 741, 8 sind σόλια ἀρσενικά *soleae*. Zu σκουτλία vgl. Corp. Gloss. Lat. II 434 σκουτλα σκουτελλον *scutella*: es ist unser »Schüssel«. Zu 18 βατελλα Corp. Gloss. III 326, 39; 288, 63. ὄρνις αἰδοτή ἐξ ὕδατος 738, 9 meint αἰτωτή, eine gemästete Gans. 736 ein umfangliches Rechnungsbuch über einen Haushalt, in dem von der Herrschaft, wie es scheint, nur Kinder sind, geschrieben um Christi Geburt. Für diese Kinder wird Wachs und Griffel gekauft; sie lernen also schon; aber auch Spielzeug, eine Taube, Granatäpfel, Milch. Kuchen wird zweimal für die Kinder der Secunda (Σεκούντας 81 offenbar zu lesen) und einmal τισάνη: also πτισάνη war schon damals in der Aussprache erleichtert. Die Nahrung der Kinder und des Gesindes besteht aus Brot, zu dem man verschiedenes frische Gemüse ißt, oder sonst ein ὄφον, ὀφάριον: φάρι ist es wol noch nicht. Man sagt auch προσφάγιον. Kommt jemand zu Besuch zum Essen, so kauft man Spargel oder Erbsen. Rüben macht man ein. Wie Gr. H. dazu kommen θρόων πρὸς τοὺς ἄρτους mit *omelette for the bread* zu übersetzen, ist mir unbekannt; ich kann darin nur ein Kraut sehen, vgl. θρόμβα, das zur Würze des Brotes diente. Die Preise sind seltsam. Einen Obol kostet der Lauch, den ein Weber zum Frühstück bekommt, aber auch eine Taube. So hoch kommt in der Regel das ὄφον eines Menschen auf den Tag zu stehn. Für einen halben Obolos wird für die Kinder reines Brot, für die

der Secunda Kuchen und Semmel gekauft. Ebensoviel kostet die Milch für die Kinder. Das Brotkorn besitzt der Hausstand; er hat nur das Malen zu bezahlen. Flicker eines Slavenrockes kostet  $1\frac{1}{2}$  Obolen, Kitten einer Lampe  $2\frac{1}{2}$ , Löten eines Bronzegefäßes  $\frac{1}{2}$ . Wenn Geburtstag ist, kauft man Blumen für 2 Obolen. Sehr viel teurer kommt eine Beerdigung zu stehn, wo man Salben kaufen muß, 1 Dr. Rätselhaft bleibt, was es bedeutet, wenn etliche Obolen εἰς κατανθρωπισμὸν für die und jene Frau ausgegeben werden. Neutra wie ἡπητρα κέρκιστρα ἄλεστρα zur Bezeichnung des Lohnes sind wieder in großer Anzahl vorhanden.

Von sprachlichen Einzelheiten sei noch der Vocalismus Χαρίζεινος hervorgehoben, aber wol in einem älteren Ortsnamen 728, 6 (142 p. Chr.), 742 παναριθμῶ, so daß ganz nachgezählt wird; χιλία δέσμη Bund zu tausend; es sind Rohrstäbe.

Besonders bemerkenswerte Ausführungen des Herausgebers sind mir aufgefallen zu 706 über die Specialgesetze für Alexandria, zu 709, daß die Heptanomis schon um 50 n. Chr. existierte, 722 über ἐν ἀγριαῖ, das sie mit Recht mit »vor den Agoranomen« gleichsetzen. Oefter legen sie Protest ein gegen die Ansichten von Hultsch über die ägyptische Währung; daß die Metrologie durch das neue Material stark berichtigt wird, ist natürlich.

Unter den neuen Schriften wird am meisten Geräusch machen und hoffentlich für den Egypt Exploration Fund recht viel Geld bringen, was Gr. H. höchst geschickt *New Sayings of Jesus* nennen, wie sie früher mit dem Namen λόγια Ἰησοῦ brillanten Erfolg gehabt haben. Das klang nach den angeblichen λόγια des Matthaëus, und wer wollte, mochte von Vorlagen der kanonischen Evangelien träumen. Diesmal ist von Pap. 654 die Ueberschrift erhalten, nur leider corrupt: οἱ τοιοὶ οἱ λόγοι οἱ, wie es scheint mit Wortabteilung, was doch nur Zufall sein kann; der zweite Buchstabe ist auf der Tafel unsichtbar. Gr. H. sind in der Heilung unglücklich: τοῖοι οἱ λόγοι *these are the wonderful words* deckt sich nicht, und τοῖος ist überhaupt undenkbar. Sicherheit ist nicht zu haben: was man erwartet ist etwa οὗτοί εἰσιν οἱ λόγοι οἱ [τελευταῖοι οὗς ἐλά]λησεν Ἰησοῦς ὁ ζῶν κ[ατενώπιον (z. B.) Ματθαῖα] καὶ Θωμᾶ καὶ εἶπεν. Jedenfalls war das nicht eine Apophthegmensammlung wie die s. g. λόγια, sondern eine Rede bei bestimmter Gelegenheit an bestimmte Personen. Das mehrfach wiederkehrende λέγει Ἰησοῦς führt nicht ein neues λόγιον ohne Zusammenhang ein, sondern weist auf ein Gespräch: das ist 32—35 in der Frage der Jünger gegeben. Wir haben also ein Stück, das man ebenso gut ein »Evangelium« nennen könnte wie 655, denn da sind auch fragende Jünger und die directe Antwort, eingeleitet mit λέγει

und *Evya*. Außerdem zeigt jede Vergleichung mit den kanonischen Evangelien, bei 655 auch mit dem Aegypterevangelium, daß wir hier sekundäre Bildungen haben. Das nimmt ihnen nicht alles Interesse, aber für die Bücher, die in der Bibel stehn, kommen diese Wucherungen direct nicht in Betracht. Von 654 ist wegen der Verstümmelung nur verständlich, was auch sonst bekannt ist: 655 zeigt allerdings dem Unbefangenen recht deutlich, wie rasch die Worte Jesu bis zur Unkenntlichkeit überprägt wurden. Hier scheint Jesus gesagt zu haben (nur der erste Satz ist verstümmelt) ›ihr seid etwas viel besseres als die Lilien, die wachsen ohne zu spinnen, und wenn sie nur ein Kleid haben, was fehlt ihnen? Und ihr? wer kann seiner Länge etwas zusetzen? Er selbst wird euch euer Kleid geben‹. Seine Jünger sagen zu ihm ›wann wirst du uns offenbar werden und wann werden wir dich sehen?‹ Er sagt ›wenn ihr euch auszieht ohne euch zu schämen‹. Wenn dies Evangelium einen Namen haben soll, so schlage ich das des Gallimathias vor. Denn die schönsten und ächtesten Sprüche sind hier verdorben und das Verhältnis zu dem Aegypterevangelium ist kein anderes, in dem Jesus gegenüber der Salome die Zeit der Vollendung so bezeichnet ›wenn ihr das Gewand der Scham (d. h. was die Menschen aus Schamgefühl tragen) mit Füßen tretet und die zwei eins werden und männlich und weiblich weder männlich noch weiblich‹. Ich will gern glauben, daß die Stimmung, die Jesu solche Worte in den Mund legte, zuerst die reine Mignonstimmung war ›und jene himmlischen Gestalten, sie fragen nicht nach Mann und Weib, und keine Kleider, keine Falten umgeben den verklärten Leib‹. Aber es ist doch gut, daß diese Lehren nicht in den Kanon geraten sind: denn wenn der Herr dadurch offenbar wird, daß die Gläubigen sich ihrer Blöße nicht schämen, so wird es nicht ausbleiben, daß viele die Probe machen und zunächst einmal sich die Scham abgewöhnen, und die Exzesse des Muckertums und der Seelenbräute sind da, die denn auch bei den alten Christen nicht gefehlt haben. Nur sagte jeder, dem man sie vorhielt, ›das sind nicht wir Rechtgläubigen, sondern Ketzler‹. Und so sagen sie noch heute, und man kann es ihnen nicht verdenken; aber zu glauben braucht man es nicht.

Dies kann also nur relativ für einen Gewinn gelten. Von dem andern wird als Merkwürdigkeit die Liviosepitome den ersten Platz fordern, 668, von einem Griechen maßlos nachlässig im 3. Jahrh. geschrieben. Dabei ist die Schrift selbst eine regelmäßige Buchschrift, also von palaeographischem Werte. Diese Epitome, obwol meist sehr viel kürzer als die erhaltene, steht dieser doch so fern, daß man mit einem einzigen Auszuge, wie wir seit Zangemeister gern glauben mochten, kaum auskommen wird. Der Zuwachs an

neuen Daten und Facten ist nicht unbeträchtlich; offenbar fordert das eine Monographie. Sonst wird wol jeder zuerst die Hypothese des Dionysalexandros von Kratinos aufgeschlagen haben, 663. Für mich war die Freude nicht ungemischt, denn von der Handlung erfahren wir doch nur den Schluß, und sie läßt sich nicht ergänzen. Z. 6 redet der Chor (Satyrn) zum Publicum über die Dichter (πυων hat A. Körte treffend in περι τῶν gebessert; es ist Scholienschrift): das ist also eine Parabase, und bei Kratinos werden wir sagen müssen, die zweite. Nun kommt Dionysos, bereits als Alexandros; ihm werden die Angebote der drei Göttinnen präsentiert: παραγενομένων αὐτῶι παρὰ μὲν Ἥρας τυραννίδος ἀκινήτου (ἀνικήτου?) u. s. w. Das ist ganz richtig: die Damen selbst konnten nicht erscheinen; Hermes, der immer ihr Geleiter ist, war vor der Parabase schon gegangen, offenbar nachdem er seine Packete abgegeben hatte: es ist also hier weder προτεινομένων noch παραγγελλομένων (dies an sich so verkehrt wie *nuntiatis*) möglich: denn wer bot es an? Dionysos allein ist auf der Bühne mit drei Kästchen oder Töpfchen, Scene der Wahl wie im Kaufmann von Venedig. Dann ein Lied, während er Helene entführt und die Achaeer landen. Er erscheint mit ihr auf dem Ida (wo die Satyrn wohnen und die Scene ist), erst renommistisch, dann feig, φ[οβεῖται τὸν] Ἀλέξανδρον, wird man wol ergänzen müssen; φ[εύγει πρὸς τὸν] Ἀλέξανδρον ist widersinnig, denn es folgt: er steckt die Helene in einen Korb wie eine Henne (oder Gans, so richtig Körte) und verwandelt sich in einen Widder. Alexandros kommt dazu (er ist durch den Angriff der Achaeer dahinter gekommen, daß jemand in seiner Maske Unfug getrieben hat), entdeckt das Par, will sie den Achaeern ausliefern, die Schöne beschwätzt ihn, aber Dionysos wird fortgeführt; doch der Chor geht mit: seine Satyrn werden ihren Herrn befreien. Es ist gewiß unschätzbar, daß wir so einen ersten Schein davon bekommen, wie eine mythologische alte Komoedie aussah, und das Zutraun wird uns vergehn, eine solche Fabel zu reconstituieren; aber das gilt auch hier von dem Hauptteil des Dramas, und die eigentliche Erfindung spielt sich immer bis zur ersten Parabase ab. Gut daß der Schluß der Hypothese sagt, das Drama ziele auf Perikles als den Erreger des Krieges; denn ohnedem könnte man es nicht merken. Damit erhält es auch für die Zeitgeschichte Bedeutung: es geht offenbar auf die lakonische Forderung, daß die ἀλιτῆριοι ausgewiesen werden sollten. Diese Verhandlung spielte Herbst 432. In den Moiren hat Hermippos den Perikles βασιλεῦ σατύρων angeredet: das wird nun klar, gibt also den terminus ante quem für Kratinos. Die Moiren sind offenbar 430 gegeben: also gehört der Dionysalexandros in das Jahr 431. Perikles hat den Krieg

gegen eine starke Opposition durchgesetzt; ich denke darum nur höher von ihm: aber die Verantwortung muß er tragen.

664 ziemlich umfangliche Reste eines historischen Romans; die Handschrift ist aus der Mitte des dritten Jahrhunderts, das Buch stammt von einem so strengen Atticisten, daß Gr. H. an die Zeit, Blass gar an die Person des Aristoteles denken, was dann dazu verführt, in dem Roman Geschichte und Philosophie zu suchen. Aber die sprachlichen Kriterien fehlen nicht. εἰς οἶκον für εἰς τῆς οἰκίαν notieren Gr. H. selbst; das wiegt schwer. Ich füge hinzu κωνηγία: attisch sagt man κωνηγεσία und κωνηγέτης, so daß die Tragoedie in den kürzeren Formen κωναγός κωναγία den alten Vocalismus bewahrt. Ganz durchschlagend ist der Satz κατέλιπον μὲν οὖν ἐνταῦθα παῖδα Θρασύβουλον τὸν Φιλομήλου, κατελήφειν δὲ μειράκιον ἤδη μάλα καλὸν κάγαθόν, καὶ τὴν ὄψιν καὶ τὸν τρόπον πολὺ διαφέροντα τῶν ἡλικιωτῶν. Daß der Knabe zum Jüngling geworden war, lag an der Zeit; die Qualität macht die Antithese schief: καλὸν κάγαθόν sollte also den Fortschritt der Entwicklung steigern. Das tut es nur, wenn es so abgegriffen ist, wie in der Spätzeit, und doch differenziert ὄψις und τρόπος genau die Adjective καλός und ἀγαθός. Doch das geht mehr das schriftstellerische Geschick an: das Plusquamperfectum κατελήφειν zeigt den völligen Verfall des Sprachgefühles: κατελειόπειν wäre möglich gewesen, aber hier unweigerlich κατέλαβον gefordert. Sachlich verhält sich der Spätling vielleicht noch nicht dadurch, daß ein Knabe, der bei seinem Großvater lebt, einen andern Vormund hat; auch daß dieser minorene Jüngling sich in ein Mädchen verliebt, das er heiraten will (und in dem Roman geheiratet haben wird), mag durch den Chaerea des Eunuchus gerechtfertigt sein: aber er hat dies Mädchen als Arrhephore (die attische Form ist ἔρρηφορεῖν) gesehen. Da war sie wirklich noch nicht zum Verlieben: ἔπτ' ἔτη μὲν γεγῶσ' εὐθὺς ἡρρηφόρουσιν sagt der Chor der Lysistrate 644. Der Verfasser glaubte sehr attisch zu reden, als er die sacrale Vocabel für πομπέουσαν einsetzte, wie Polyæn V 14 sagt, wo er dieselbe Geschichte erzählt. Denn eine alte Anekdote liegt freilich zu Grunde, und die Personen der Tyrannenzeit sind natürlich mit den Farben gezeichnet, die sie seit dem 4. Jahrhundert tragen. Peisistratos herrscht als weiser und milder Tyrann, aber doch als Tyrann. Der Erzähler (denn alles ist einem der Handelnden in den Mund gelegt, wie in Plutarchs Gastmal oder bei Achilles Tatius) war wie viele vor der Tyrannis entwichen, nach Asien zu Solon (der also damals bei Kroisos war: die herodotische Fabel mußte gerettet werden); aber Peisistratos bewog ihn zur Heimkehr, μάλιστα διὰ τὴν οἰκειότητά Σόλωνος: das Verhältnis war so intim, wie es Herakleides Pontikos

gezeichnet hatte. Dem wolmeinenden Tyrannen war als der böse Periandros entgegengestellt, über den Aripbron (der Großvater des Perikles) und Adeimantos berichten: dieser hat seinen Namen wol von dem korinthischen Feldherrn von Salamis, war also ein Flüchtling. Das Unheil, das den Periander betroffen hatte, mußte sich auf die *κατὰ φύσιν οἰκτεῖοι ἄνθρωποι* erstrecken (101): also auf seinen Sohn Lykophron <sup>1)</sup>, und die Bakchiaden, mit deren Auswanderung die Erzählung beginnt, sind die Besiedeler von Kerkyra, wo die Lykophrongeschichte nach Herodot zum Teile spielt. Ein solcher Erzähler sucht doch nur Anknüpfungen um immer neuen Stoff beizubringen, die politisch-philosophischen Sätze sind nur für die Exempel da. Zu emendieren ist eine Stelle, 25: *τεταπεινωμένων γὰρ τῶν ἄλλων διὰ τὴν τῶν πραγμάτων κατάστασιν, οὗτος (οὐδείς Pap.) ἐπεδεδώκει πρὸς μεγαλοφυίαν.*

665 ist ein Blatt mit Kapitelüberschriften, wie sie Diodor für uns zuerst gegeben hat, aus einer Geschichte Siciliens, die durch die Erwähnung von Himera auf das 5. Jahrhundert bestimmt wird. Leider kann man positiv kaum etwas lernen als die Fülle der über die dunkle Zeit einst vorhandenen Ueberlieferung.

Auf 607 einen musikalischen, 609 einen metrologischen Traktat kann ich nur hinweisen. Von den unbestimmbaren kleinen Fetzen (682 Rede, vermutlich wieder Hypereides) hebe ich aus 684 hervor 13 *ἀκμαὶ μὲν γὰρ εἰσι [δειναί] κυμάτων θαλασσίων . . . . . του καὶ πρὸς· οὐδὲν δὲ οὕτω[ς οἰδᾶ]ι καὶ κυμαίνει καὶ ἀναζει ὡς θυμὸς βασιλέως.* Das ist geformt nach Euripides Fg. 1059, *δεινὴ μὲν ἀλκή* (Variante *δειναὶ μὲν ὄργαι*) *κυμάτων θαλασσίων, δειναὶ δὲ ποταμῶν καὶ πρὸς θερμοῦ πνοαὶ . . ἀλλ' οὐδὲν οὕτω δεινὸν ὡς γυνὴ κακόν.* Erhalten sind die Verse außer bei Stobaeus in dem Volksbuch von Aesop: das ist die Sphäre, in die auch die Lebensweisheit dieses Fetzens gehören mag. Was Euripides geschrieben hatte, weiß ich übrigens nicht zu sagen.

Etwas Rares war einmal 661, Facsimile Taf. 5, ein dorisches Gedicht in der volkstümlichen Form des Ithyphallus auf Demetrios Poliorketes. Jetzt ist kein ganzer Satz mehr erhalten, und der Corrector hat nicht alle die zahlreichen Schreibfehler verbessert. Der redende ist von Fischern, darunter ein Harpunierer, *σωνιαστᾶς*, aus dem Meere aufgegriffen; er scheint sie um Gnade anzuflehen, ὦ *Παλαίμονες*, vgl. Eurip. Iph. T. 270; später richtet er seine Beschwörung (*ἐπιωιδίη*) an ein Femininum; sie scheinen ihn aber nur so weit zu begnadigen, daß

1) Man ist fast versucht seinen Namen 155 zu suchen, wo *υμοφ* abgeschrieben ist.

er wieder ins Meer geworfen wird. Unklar bleibt, wie dazwischen stehen konnte *καὶ τὴν ἀμπορίζας* (es gelang ihm Feuer zu machen?) *Ἐπὶ ὁ μῦθος, καὶ ὡς ἔστιν ἐπιπέδων: πολεμῶν* (doch wol 'πὶ λεπτῶν, sei es, daß das nur bei Hesych-Diogenian belegte Wort *ζώπορα* oder *καύσιμα ἑρβόγανα* bedeutet). Sprachlich kommt wenigstens das eine heraus, daß *ἦ* für den Plural *inquunt* steht: das zeugt für Kunstsprache. Wer wußte, daß es auf dorisch im Singular und Plural *ἦν* lautete, konnte sich leicht die falsche Analogie erlauben. Kallimachos von Kyrene war das freilich nicht; an ihn hat Blass ohne jeden andern Anhalt gedacht, als daß er das Versmaß verwandt hat, aber mit aeolischem Dialect, Fgm. 117. Was helfen überhaupt solche Nottausen: freuen wir uns doch, daß wir einen Schimmer von dem poetischen Reichtum der hellenistischen Zeit mehr erhalten, es ist wie mit Pap. 8, den Blass Alkman oder Erinna getauft hat. Für die Accentlehre ist bemerkenswert, daß *ὦ παλαιμονες* zweimal so betont ist. Herodian und wir circumflectieren; der Accent unterscheidet das *συστλιαστικόν* von dem *κλητικόν*. Das war also auch nur Theorie, der eine andere gegenüberstand. Vorchristlich erscheint mir dies allerdings; dagegen der Paeon 660 mag gar noch jünger sein. Verständlich ist kaum etwas; aber wenn wir lesen 2 *ἀναρσίων* — 3 *οἰστῶν δούρων τε σιδάρο* — 4 *βρίσαι νέας ἀιθέων μάλισ[τα]*, und darin die letzte Silbe von *νέας* als kurz bezeichnet ist, so wüßte ich nicht, wie das auf Schiffe führen könnte. Viel näher liegt *οἰστῶν δούρων τε* [*πλήθει, βάρει, ὀπισμῶι* dgl.] *βρίσαι νέας ἀιθέων μάλισ[τα]* [*χειρας*]. Gesetzt aber es wären Schiffe, und die Form paßte nicht für Pindar und Bakchylides, was Blass mit Recht sagt, wie könnte sie für Simonides passen? Auf späte Zeit deutet mir auch ein flectiertes *ἰσπαιάν* (wenn das richtig ist: 15 doch wol eher . . *αἰ· ἂν δ' ἄρα νόκτα*). V. 8 *ἄ μὲν ταῦτ' αἰοῖσα γνάμφε* (offenbar *γόννατα*, zum Gebären); 9 *ἔσοσμένοσ δ' οἴεός οὐ μάλα* — vgl. Kallimachos 4, 188 *ἔσοσμενε Πτολεμαῖε*, wo ich erst in der zweiten Auflage die Ueberlieferung hergestellt habe. 13 steht *μεταχρόνιαι*, gelehrt wie von Apollonios aus Hesiod Theog. 209 entlehnt; dies haben Gr. H. notiert. Selbst die Erwähnung von *Ποθοῖ*, 7, scheint mir nicht völlig zu sichern, daß es sich um die Geburt des Apollon handelt. Wenn wir einen alten athenischen Asklepioshymnus für aegyptischen Cult leicht umredigiert in einer Steinschrift haben (Preuner Rh. M. 49, 315), so kann auch auf Papyrus ein Gedicht stehn, das lediglich für den Gottesdienst Wert hat und keine höhere litterarische Aspiration erhebt, mag es auch durch die Tradition mit der alten vornehmen Cultpoesie zusammenhängen.

Auf der Rückseite des Pindar hat eine ungebildete Hand etliche



Epigramme geschrieben, sehr liederlich, 662. Geordnet waren die Gedichte über dasselbe Thema wie in unserer Anthologie: Leonidas VII 163 und Antipatros 164 stehn so hinter einander. Dann kommt als dritter ein gewisser Amyntas; in Z. 30 wird die geforderte Summe der Jahre 22 ( $3 \times 7 + 1$ ) noch durch eine Corruptel verborgen. Derselbe Amyntas macht dann ein Epigramm auf die Entfestigung Spartas durch Philopoimen, 188 v. Chr., wird also Zeitgenosse sein. Es ist sehr schwer entstellt; das erste Distichon mag etwa gelautet haben

τὰν πάρος ἄτρεστον Λακαδαίμονα, τὰς χέρα μόνας  
πολλάκις ἀν[τιπάλων τὸ πρ]ὶν ἔφριξεν Ἄρης.

Der Accusativ hängt in der Luft: der Dichter wendet das καθεῖλε Φιλοποίμην, das er im Sinne hat, später so, daß Subject und Object sich vertauschen; mit Recht hat ihn Meleager verschmäht. Auf dem Papyrus hat anderes gestanden als ich ergänze: aber was auch da stand, war verschrieben. Das letzte Distichon

καπνὸν δ' ἐκθρώσκοντα [παρ' Ἐθρώτα]ο λοστροῖς  
.. δας δερκομένα . . . . . κρόπο —

dürfte im ersten Verse auch auf dem Papyrus so gelautet haben; die Pointe finde ich nicht und misstraue der ἀκρόπολις. Vermutlich war das Hochgefühl der Sieger bezeichnet. Endlich ein neues Gedicht des Leonidas sammt seiner Nachahmung durch Antipatros auf die Weihung eines Eberkopfes und Felles durch Γληγίς Ονασιφάνεος (Z. 47 αἰὲν Ὀνασιφάνεος sicher) an Πάν Ἀκρωρείτας und die Höhlennymphen. Der Anfang des Antipatros ist zu schreiben

Σιληῶν ἀλόχοις ἀντρῆισιν ἠδὲ κεράσαι  
τὰνδ' Ἀκρωρείται Πανὶ καθηγγεμόνι,  
καὶ προτόμαν ἀκμήτα καὶ ἀυαλέον τόδε κάπρου  
δέρμα.

Ueberliefert V. 2 τάσδ- καὶ ἦγ. 3 καὶ αὐτονεον; natürlich kann es auch ἀσταλέον gewesen sein.

Von den ganz kleinen poetischen Fetzen 670—78 ist geringer Gewinn zu erwarten. Die beiden letzten sind Komoedie (677, 2 ἐκ γειτ[όνων 3 ἄν]τε λυπήσας τόχω, 4 πάν]τα παιδαρχοῦντά [σοι, 8 εἰ νεῖμαί μ[ε δεῖ. 678, 6 ἄρ' ἄν δόνα[το]; 674 wol Pindar, interessant wegen einer Randglosse 7; 670—73 Hexameter, und daß man nicht zu hoch hinaus wolle, steht auf 671 von der Ueberschrift noch das ominöse τίνας ἄν εἴποι λόγους. Was hat es für Zweck bei 675 von Kallimachos zu reden, weil Alexandria vorkommt? Es sind Anfänge anapaestischer Zeilen, auch in daktylischer Form εὐτέρων πελάνων — θῶμα δεδώκατε, und mit einer Kürze als Anlaut Ἀλεξάνδρσιαν — ὁμοῦ; befremdend sind Wortbrechungen, δοῖς ὕμ — σταις ἐν ὠδαῖς: hier zeigt die ein-

silbige Senkung, daß die Anapaeste in Iamben ausklangen: das sind die allmählich bekannter werdenden, aber immer noch nicht klaren Rhythmen der Kaiserzeit<sup>1)</sup>).

Das ist alles an sich oder durch die Verstümmelung wenig wert. So bleibt als einziger positiver Gewinn an Poesie ein allerdings kostbares Stück Pindar, 659, geschrieben in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts n. Chr., aber leider sehr fehlerhaft, und auch stark zerissen. Ich kann kaum etwas dazu tun und bewundere die Leistung der Herausgeber; aber es muß noch vielen etwas gutes einfallen, damit das Erkennbare erkannt wird. Das Hauptstück lehrt uns endlich, wie ein Partheneion beschaffen war. So unverkennbar Pindars Art ist, so contrastiert doch diese Dichtung für den Mädchenchor ganz beträchtlich mit dem was wir von ihm hatten. Denn hier ist der Chor nicht indifferent, sondern der Dichter stilisiert, so viel er kann, mädchenhaft. So fehlen denn seine Sentenzen und Mahnungen. Nicht nur um der Gattung willen denkt man an Alkman und würde sich nicht wundern, wenn die Chorführerin sich nennen wollte. Offenbar gab es in Theben wie in Sparta Genossenschaften von Mädchen, und man bestellte sie sich eben so für feierliche Gelegenheiten wie die Männerchöre. >Ich habe meinen Rock gegürtet und einen Kranz aufgesetzt und will nun das beglückte Haus mit einem Sirenenliede feiern, einem solchen, das die Stürme besänftigt<<sup>2)</sup>, offenbar war das Haus also von Stürmen umbraust. >Ich erinnere mich, wie ich frühere Erfolge besungen habe; das andere weiß Gott (d. h. es liegt in sicherem Gedächtnis und sicherer Hut, aber hier gehört es nicht her<sup>3)</sup>). Ich muß im Herzen hegen und mit der Zunge auswählen was einem Mädchen ansteht; aber für Mann oder Frau, an deren Ehrentagen ich beschäftigt bin, darf ich an dem angemessenen Liede

1) Vgl. Choriambische Dimeter 870. Ox. III 425 steht ein merkwürdiges Liedchen der Nilschiffer, unversehrt erhalten, Versmaß ω — ω — | ω —, zum Schluß — ω —. Sinn >Seeschiffer und Nilschiffer, zieht einmal eine Parallele (σύγκρισις) zwischen See und Nil«, da konnten zahllose Verse auf dieselbe Melodie improvisiert werden.

2) Sehr kühn σειρήνα κόμπον μιμνήσμαι κείνον ὄς Ζεφύρου τε σιγάσει πνοάς αἰψή-  
ρας: da ist die Sirene als Person eigentlich vergessen, wenn man nicht eine sehr harte Construction ἐξ παραλλήλου (σχῆμα Ἴωνικόν) aunimmt. Dann hat der Schreiber sich erlaubt ὅποταν τε χειμῶνος σθένει φρίσσων βορέας ἐπισπερχῆς ὑπέβαλον τε πόντου ῥιπὴν ἐτάραξε καί — — also ὅποταν mit Indicativ, wie die Plebejer damals schon sagten, aber auch mit zwei Glykoneen, wo der zweite ein Reizianum sein sollte. Gr. H. ändern sehr geschickt, aber sehr gewaltsam. Kurz vorher machen sie aus λαισίων ὑπὸ λωτίων auch sehr sinnreich ἀλλίσκων, aber das Deminutiv befremdet sehr.

3) πολλὰ μὲν τὰ πάροιθε [μέμνημαι καλὰ] δαιδάλλοισ' ἔπεισιν· τὰ δ' ἄλλ' ὁ πατ-  
ρατῆς] Ζεὺς οἶδα. Ich ergänze zur Probe; nur δαιδάλλοισα ist sicher Particip.

nicht vorbeigehn«. »Sohn der Damaina, schreite mir voran, denn folgen soll dir deine Tochter zunächst am Lorbeer«, deren Mutter auch erwähnt zu werden scheint<sup>1)</sup>. Also in der Procession geht der Auftraggeber, Agasikles, wie er genannt wird, an erster Stelle. Er muß den Geehrten, Aioladas und Pagondas, Vater und Sohn, so nahe stehn, daß ihre Ehren ihm auch angehören. Gr. H. denken daran, daß es ein Daphnephorion wäre, Agasikles also Sohn des Pagondas; wo dann die Procession zu Apollon gieng. In der Tat hat das viel für sich: die Partheneia waren Lieder an Götter, und nur auf einem Umwege kann man gut das viele Persönliche hier begreifen. Auch würde zu dem Feste, das nur alle acht Jahre gefeiert ward, und das eigentlich eine Epiphanie des Gottes zum Anlaß hatte<sup>2)</sup>, der Eingang des Liedes passen, der gelautet zu haben scheint (nach zwei zerstörten Versen, wol an die Muse) [ἦκε] γὰρ ὁ [Λοξία]ς<sup>3)</sup> πρόφρων ἀθανάταν χάριν Θήβαις ἐπιμείζων. Andererseits ist das plötzliche Aufbrechen des Chores passender für ein plötzliches Glück der geehrten Familie; und die Procession denkt man sich auf den πάνδοξον Αἰολάδα σταθμὸν zuschreitend.

Daß die Ehren des Hauses aufgezählt werden, Proxenieen und Rennsiege, paßte auch für weiblichen Mund; aber das Politische nur in Andeutungen, und die wichtigste bleibt leider noch unverstanden, 65 schreiben Gr. H.

ἐνήκεν καὶ ἔπειτα [α] δυσμενῆς χά]λος  
τῶνδ' ἀνδρῶν ἔνεκεν μερίμνας σῶφρονος  
ἐχθρὰν ἔριν οὐ παλίγ-  
γλωσσον, ἀλλὰ δίκας διδοῦς  
π[ιστ]ᾶς ἐφίλησεν.

Das soll heißen *then jealous wrath at so just an ambition of these men provoked a bitter unrelenting strife, but making full amends was changed to friendship*. Das heißt aber das Griechische nicht, ἐνήκεν ἔριν fordert den Dativ wem: *provoked* stimmt nicht. παλιγγλωσσος bedeutet bei Pindar eine Rede, die verquer geht, βαρβαρόφωνος, oder es ist dasselbe wie παλίλλογος παλίμφημος; die Zunge nimmt zurück, was sie gesagt hat. Eine dritte Bedeutung, βλάσφημος<sup>4)</sup> steht bei

1) θυγάτηρ ... Ἀνδαιιστρότα ἂν ἐπάσκησε μήδεσι — —; das Epitheton ergänze ich nicht, da ich die Zeichen ΛΑ, die Gr. H. zu sehen glauben, weder sehen noch glauben kann. Sie teilen ab ἂν Δαισ. ἂν: das wäre Corruptel; es stand wol nur ein Name vor dem Relativ, aber der ist corrupt. Die boeotischen Inschriften habe ich vergeblich nachgeschlagen.

2) Ich habe es Herm. 34, 223 behandelt.

3) So Gr. H.: der Artikel ist freilich nicht gefällig.

4) ἀμφὶ προξενίαισι· τιμαθεν γὰρ (τιμαθενγας eher als -εντας Cod.) τὰ παλαιὰ τὰ νῦν τ' ἀμφικτιόνεσσιν. Das wenigstens kann ich heilen.

Hesych; auch sie ist glaublich. ἐφίλησεν kann die Nuance *was changed to friendship* nie ausdrücken, und πιστάς δίκας δοῦναι ist nicht ›volle Genugtuung geben‹. Strafe zahlen ist δίκην δοῦναι, der Plural bezeichnet ›gerichtliche oder schiedsrichterliche Entscheidung annehmen‹ im Gegensatze zur Gewalt<sup>1)</sup>. Die μέριμνα σώφρων beziehen Gr. H. auf den Ehrgeiz des Sports; dazu paßt σώφρων gar nicht. μέριμνα ist ja bei Pindar und Bakchylides ein weitumfassendes Wort, zugleich das woran die Menschen denken und die Tätigkeit dieses Denkens, δianoia, ἐπιτήδευσις, meistens entspricht am besten cura. Hier liegt der Hauptton auf dem Adjectiv; die σωφροσύνη der einen Partei hat offenbar zu dem δίκας δοῦναι der andern geführt. Aber die Worte sind zerrissen: ich kann das ν von ἐνηκεν nicht als sicher anerkennen, und das π von πασας hat auch, soviel ich sehe, nur Wahrscheinlichkeit. Dagegen ist εχθραν εριν so sinreich allen einzelnen Spuren entlockt, daß ich daran festhalten möchte. Dann steht aber das δίκας δοῦναι im Gegensatz zu οὐ παλίγγλωσσον, und man wird gedrängt zu vermuten, ἔθρηκεν. Weil die Herren eine so maßvolle Haltung einnahmen, hat der χόλος (um dies in der unsicheren Stelle anzunehmen), seinen feindseligen Hader revociert oder nicht βλασφημῶς gemacht, sondern, indem er sich auf gerichtlichen Antrag einließ, π . . . ας ἐφίλησεν: da vermag ich ein Objekt weder zu entbehren noch zu finden. Das aber meine ich zu sehen: Pagondas war 424 Feldherr bei Delion: mehr als dreißig Jahre älter kann das Gedicht nicht wol sein; es fällt also in die Zeit der athenischen Herrschaft über Boeotien. Da ist es wol begreiflich, daß das patriotische Haus nach einem beschwichtigenden Sirenenliede verlangte, und in den Athenern und ihrer Partei wird die Feindschaft zu suchen sein, die durch die kluge Maßhaltung der Patrioten entwaffnet wurde; Pindar redete wol nicht nur deshalb in Andeutungen, weil sein Chor weiblich war. Schade, daß man so wenig versteht.

Der Schluß eines anderen Gedichtes, der vorhergeht, entbehrt leider auch der letzten Zeilen, die man um so weniger zu erraten wagt, je wichtiger es für Pindars Glauben sein würde. Sagt er doch, daß er wie ein Seher rede. ›Neid klebt an jedem Tüchtigen; nur das Haupt des Bettlers liegt in schwarzem Schweigen. So wünsche ich wolmeinend dem Aioladas und seinem Hause ein gleichmäßiges Leben in gutem Gelingen<sup>2)</sup>. Unsterblich sind für die Sterblichen

1) Z. B. in der Bundesurkunde bei Thuk. 5, 79 δίκας δίδοντας κατὰ πάτρα. Aisch. Hik. 703 ξένοισιν εὐξυμβόλους δίκας ἀτερ πημάτων δίδοιεν.

2) ἐπ' Αἰολάδαι . . . εὐτυχίαι (-αν Cod.) τετάχθαι ἰσμελὸν χρόνον. Zu χρόνος wo man αἰών erwartete, vgl. z. B. Pyth. 5, 121. N. 3, 49. Zu ἰσμελὸς die einem Moschion bei-

ihre Tage, nur der Leib ist vergänglich. Wem nicht kinderlos das Haus zu Fall kommt, der lebt, entrückt den bitteren Mühen. Τὸ γὰρ πρὶν γενέσθαι . . . . . Wer wagt das zu ergänzen? Hat er schon gesagt τὸ πρὶν γενέσθαι τῷ θανεῖν ἴσον λέγω? Schwerlich. Vielleicht stand hier gar nichts Tiefes; aber der Ausdruck des Glaubens an die Fortdauer des Menschen in seinem Geschlechte steht kaum irgendwo so klar und schön; das sind Verse, die man nicht wieder vergißt. Aber wie kam dieses Gedicht in die Partheneia? oder sollen wir annehmen, hier hätten wir kein Exemplar der Ausgabe, deren Bücher wir kennen? <sup>1)</sup> Ich denke eher, die Ordner haben die Gedichte, die sich auf dasselbe Haus bezogen zusammengelassen, wie Pyth. 2 und 3 bei 1 stehn, obwol sie keine Pythien sind, und 3 überhaupt kein Siegeslied. Immerhin ist der Rückschluß auf die Ausgabe beunruhigend.

Sehr schön und auch belehrend ist das Versmaß der Partheneion-Strophe: zwei Stollen, Glykoneus + iambisches Metrum; Abgesang: Telesilleion Glykoneus Reizianum. Epode: 2 Glyk. + Reiz. 1 Glyk. + Reiz. Das klingt ganz anders als die Epinikien, anmutig und leicht. Daß der erste Vers ein Trimeter ist, und so alle anderen Glieder sich der Messung der Viersilbler fügen, die ich in der Recension des Bakchylides allgemein charakterisiert habe, liegt auf der Hand. Sehr viel schwieriger ist das erste Gedicht. Da zeigt der Schluß der Strophe und die Epode scheinbar eine Verbindung von Anapaesten und Kretikern. Und im Anfang der Strophe gehn einem alkaischen Zehnsilbler Verse voran, die ich nicht zu bestimmen wage.  $\omega\text{---}\upsilon\text{---}\text{---}$  und  $\omega\text{---}\upsilon\text{---}\upsilon\text{---}\text{---}$ . Die Epode war nach der allein glaublichen Berechnung doppelt so lang als die Strophe; das ist für unsere Kenntnis singulär; denn die Epode der Bakchenparodos darf nicht bloß mit der nächsten Strophe verglichen werden. Aber in solchen Dingen hat man nur zuzulernen. Sind doch auch die Verse der Gedichte in Ox. III höchst sonderbar und noch unverständlich.

Für die philologische Methode sind die Bruchstücke erhaltener Schriften wichtiger als Inedita; leider sind heutzutage die Menschen sehr spärlich, die genug Griechisch können oder lernen mögen, um für solche Belehrung empfänglich zu sein. In diese Kategorie ge-

gelegten Verse bei Clemens Str. 745 μακαριώτατος ἔς δὲ τῆς ζῶν ὁμαλὸν ἤσκησεν βίον. Bei Pindar erforderte das die Definition, die ich durch sichere Aenderung erzielt habe.

1) Vor V. 67 steht die Zahl 3; es ist also über die Gedichte hinaus Verszählung durchgeführt gewesen. 12 und 61 steht ein rätselhaftes Zeichen, ein π, hinter der Zeile.

hört 666, obwol aus einer Handschrift des aristotelischen *Protreptikos*. Denn was lesbar ist steht fast alles bei Stob. Fl. 3, 25. Für die Stobaeuskritik ist nicht neu, aber immer von Wert, daß der Anfang des *Excerptes* zusammengestrichen ist und auch innerhalb etwas ausgelassen. Im Anfang hatte Hense ein Paar Worte auf Trincavellis Autorität aufgenommen statt einen Artikel zu streichen; das zu berichtigen hätte es kaum einer neuen Urkunde bedurft. Und daß der Imperativ am Anfange diesem Stile nicht zukommt, also νομίσειν δεῖ aus L aufzunehmen war, konnte man sich auch sagen. Z. 63 ist von den vorgeschlagenen Conjecturen τὴν τούτων θεωροῦντας ἀτοχίαν für θεωροῦσας das richtige. Gleich danach gibt der Papyrus τὴν εὐδαιμονίαν οὐκ ἐν τῷ πολλὰ κεκτησθαι γίνεσθαι μᾶλλον ἢ ἐν τῷ πως τὴν ψυχὴν διακείσθαι, »nicht in der Fülle des Besitzes, sondern in der Qualität des Seelenzustandes.« Da ist doch wol bei Stobaeus εὖ für πως eine Aenderung, und obwol die strengste Logik für sie spricht, keine richtige. λαμπραὶ ἐσθῆτι κεκοσμημένον ist alte Corruptel, denn den Hiatus hat schon Bücheler mit Recht beanstandet. Aber die correcte Wortstellung ist auch λαμπραὶ κεκοσμημένον ἐσθῆτι; da dies ein collectiver Begriff ist, kann darauf mit μηδὲν τῶν προειρημένων zurückgewiesen werden. 105 ist es nicht nötig in dem zweiten Bedingungssatze ἐὰν διακείμενος σπουδαίως das Verbum ἦ aus Stobaeus aufzunehmen: so etwas tritt eher zu als es ausfällt. Corrupt ist in einem neuen Satze συμβαίνει τοῖς μηδενὸς ἀξίοις οὖσιν, ὅταν τύχῃσι χορηγίας καὶ τῶν διὰ τῆς ψυχῆς ἀγαθῶν πλεονασσᾶσαι (d. i. πλεόνος ἄξι?, Gr. H.) αὐτῶν εἶναι τὰ κτήματα· (3 Zusatz von Diels) πάντων αἰσχιστον. Aber wie sollten denen, die μηδενὸς ἄξιοι sind, Güter zufallen, die aus der Seele kommen? Nein, wenn Lumpen reich sind, so ist ihr Besitz mehr wert als die Güter, die sie durch ihre Seelenkräfte gewinnen: das καὶ vor τῶν muß fort. 153, d. i. bei Stobaeus am Schluß, steht für den Sinn untadelig χωρὶς φρονήσεως παραγενόμεναι; der Papyrus hat ἄν[ε] φρονήσεως [πα]ραγένωνται. Da schieben Gr. H. ein ἐάν ein: so entstehen Varianten. Der Schreiber des Papyrus hat aus ἄν, wie er zuerst von ἄνεο las, die Partikel im Sinn behalten und daher den Coniunctiv eingesetzt, mit Denkfehler; denn das Particip ist ungleich besser. Aber bei Stobaeus ist das vulgäre χωρὶς an Stelle des attischen ἄνεο getreten. 161 ff. τὴν δὲ φρόνησιν ἅπαντες ἄν ὁμολογήσειαν εἰς τὸ [μαν]-θάνειν γίνεσθαι καὶ ζητεῖν. Das werden schwerlich alle zugeben, und Aristoteles erst recht nicht, für den die φρόνησις der ὁρθὸς λόγος περὶ τῶν πρακτῶν ist. Sie ist das Ziel; aber um sie zu erlangen, muß man lernen und suchen, d. h. φιλοσοφεῖν. Also ἐκ τοῦ μανθάνειν. Vermutlich wird es sich auch κ lesen lassen.

Das umfangreichste Stück ist 697, Kyropaedie I 6, 3—11. Es scheint mir nichts zu bieten was zugleich neu und richtig wäre, und daß eine von Madvig getilgte Glosse § 9 (ἔχοντα) darin steht, darf nicht verwundern. Dennoch haben Gr. H. Recht, wenn sie den Wert hoch anschlagen; leider auch darin, daß sie sich über den Mangel einer kritischen Ausgabe entrüsten. Die Collationen von zwei englischen Handschriften, die ihnen Hr. Marchant mitgeteilt hat, sind wertvoll, reichen aber natürlich nicht hin. Diese Schrift liegt uns ja in zahlreichen alten Handschriften vor, und so stark der Text im einzelnen schwankt, so hinfällig die äußerliche und voreilige Distinction von Familien ist: im Großen ist die Ueberlieferung recht gut. So steht es auch in den Memorabilien, und wol noch besser, trotz weit geringerer Bezeugung. Für die Anabasis haben Gr. H. in Ox. III Pap. 463 den Beleg geliefert, daß die Grundlage unserer elenden Ausgaben nichts taugt. Ich habe wiederholt Studenten ebendieses aus den Citaten, namentlich bei Athenaeus, nachweisen lassen. Wenn man sich überzeugen will, wie entfremdet die Schulpädagogen der Wissenschaft sind, so genügt es die Masse von Anabasistexten mit und ohne Anmerkungen und Vocabularien anzusehen, die sie verfertigen. Offenbar verlangt es das Seelenheil unserer Söhne nicht nur, daß sie die Anabasis parasangenweise durchmessen, sondern auch daß sie es in schandbaren Texten tun.

Auch 698 ist ein Stückchen Kyropaedie, Schluß des ersten Buches. Gr. H. monieren, daß hier ein Satz τοιαῦτα μὲν δὴ u. s. w. zum ersten Buche gerechnet wird, der gemeiniglich zum zweiten gehört. Eine ähnliche Differenz besteht zwischen Kenyon und Kaibel und mir in der πολ. Αθ. des Aristoteles. Wir mochten ihm darin nicht folgen, daß die Recapitulation zum Vorigen gerechnet würde, wenn der Schriftsteller sie durch μὲν mit dem Folgenden verknüpft hatte. Zu dem Thukydides, der in Ox. I als 16 steht und von Hude bereits verwertet ist, hat sich ein anschließendes Blatt gefunden, Reste von IV, 28—33. Das ist ein Autor, bei dem es auf jedes Partikelchen ankommt. So gleich 28 προσπίπτειν ἂν αὐτοὺς ἀπροσδοκῆτως ἢ βόλοιντο. Der Papyrus gibt von zweiter Hand ἀπροσδοκῆτοισ. Dies Adjectiv liebt Thukydides; das Adverb hat er sicher VII, 21 τολμησαι ἀπροσδοκῆτως πρὸς τὸ ναυτικὸν ἀντιστήναι. Eine Variante wie hier zeigen die Codd. II, 33 ἀνδρας ἀποβάλλουσι σφῶν αὐτῶν ἐπιθεμένων ἀπροσδοκῆτως τῶν Κρανίων, so C., -τοισ die andern. Aber II 93 τὴν Σαλαμίνα ἀπροσδοκῆτοισ ἐπιπεσόντες ἐπόρθουν; Hude conjiciert -τως. IV 72 ἀπροσδοκῆτοισ ἐπιπεσόντες τοῖς φίλοις ἔτρασαν. VII 29 ἀφυλάκτοισ τε ἐπιπεσῶν καὶ ἀπροσδοκῆτοισ. VII 39 ὅπως . . . ἀπροσδοκῆτοισ τοῖς Ἀθηναίοισ ἐπιχειρῶσιν. Hiernach wird man viel-

mehr immer die persönliche Construction vorziehen; die alte Kraft des Adjectivs, activisch und passivisch verwandt zu werden, verlor sich allmählich, und dann stellte sich das Adverbium ein. IV 32 ist eine corrupte Stelle. Da hat der Papyrus gehabt τοὺς μὲν πρώτους [φόλακας οἷς ἐπέδρα]μον εὐθὺς [διαφθεύρουσιν ἔν τε] ταῖς εὐναῖς [ἀναλαμβάνοντες]ας ἔτι τὰ ὄπλα [καὶ λαθόντες τ]ὴν ἀπόβασιν, οἰ[ομένων αὐ- τ]ῶν κατὰ τὸ εἰω[θὸς ἐς ἔφορμον]τῆς νοκτὸς πλεῖν. Die zweite Hand hat ἔτι vor ἀναλ. umgestellt und τὰς ναῦς vor κατὰ ergänzt, beides mit unsern Codd., die außerdem ἔθος für εἰωθός haben, offenbar falsch, denn es wäre »dem Herkommen entsprechend«; erfordert ist »wie sie es gewöhnlich taten«. τὰς ναῦς wäre wol schwer zu entbehren. Wo wir ἔτι wünschen, hängt von der Heilung der unverständlichen Worte ab. λαθόντες τὴν ἀπόβασιν durch Zusatz von ἐς (was mir kein gutes Griechisch zu sein scheint) oder ποιησάμενοι bequem zu machen, scheue ich mich: wer sagte λαθόντες τὸ πλείστον τοῦ πλοῦ VIII, 17, konnte wol auch einen andern Accusativ sich erlauben. Nun steht καί davor; also soll dieses Particip mit dem andern ἀναλαμβάνοντας copuliert werden. Das hat Krüger ganz richtig verstanden und auf III, 66 verwiesen, οὗς χεῖρας προισχομένους καὶ ζωρήσαντες . . . διαφθείρατε, wo wir auch καὶ lieber nicht sähen. Aber Thukydides wollte als zwei Momente auffassen, hier die Bitte um Schonung und die Erfüllung, dort das Waffnen und das Unbemerkt bleiben: beide male, weil die grammatischen Personen verschieden waren. Dann kann aber καὶ nicht auf ἔν τε ταῖς εὐναῖς gehn, was es in der überlieferten Fassung muß. Und durch Zusatz eines καὶ ἐν ταῖς εὐναῖς (καὶ) ἀναλαμβάνοντας verdirbt man nur: der Ort und die Action der Leute, die sich in ihm befinden, können nicht correlat sein. Nein, dies τε ist Zusatz von jemand, der das καὶ λαθόντες nicht zu construieren wußte. Thukydides schrieb διαφθεύρουσιν ἐν ταῖς εὐναῖς, ἀναλαμβάνοντας ἔτι τὰ ὄπλα καὶ λαθόντες. Ich sehe bei Krüger, daß τε schon verdächtig war. Im nächsten Satze ist die Correctur unbekannter junger Handschriften ἀπέβαινον für ἐπε- durch Ox. bestätigt. In § 4 weicht dieser nicht ab; gleichwol tilge ich zwei Glossen κατὰ νότου τε αἰεὶ ἔμελλον αὐτοῖς ἢ χωρήσειαν [οἱ πολέμιοι] ἔσεσθαι, [φιλοὶ] καὶ οἱ ἀπορώτατοι τοξέμασι καὶ ἀκοντίοις . . . ἐκ πολλοῦ ἔχοντες ἀλκὴν. Ich denke, es bedarf keiner Empfehlung; φιλοὶ läßt sich überhaupt nicht grammatisch einordnen; man hat nur sehr schlechte Conjecturen gemacht. 34, 1 steht ἐπεχθῆν für ἐπεχθεῖν: offenbar hatte die Vorlage die bessere Schreibung ἐπεχθεῖν, wie jeder Grieche sprechen mußte. Gleich danach βραδυτέρους ἤδη ὄντας τῷ ἀμύνεσθαι besser als der Aorist, den die zweite Hand wie unsere Codd. gibt. Dann stand auch hier der von Dobree beseitigte Fehler τῆι ὄψει τοῦ θαλάσσιου



πλείστον (πιστόν Dobr.) ελληφότες; was die Correctur τῶι für τοῦ will, durchschaue ich nicht. 35, 1 verbessert die zweite Hand <ἀν>εχώρησαν gegen die erste und unsere Codd. Die anschließenden Worte ἐς τὸ ἔσχατον ἔρωμα τῆς νήσον δὲ οὐ πολὺ ἀπέχεσθαι erscheinen als οὐ πολὺ ἀπέχον: ich kann nicht entscheiden, wo das Recht ist; auch nicht zwischen ἐνταῦθα ἤδη (Codd.) und δῆ (Ox.), neige hier zu den Codd., die gleich darauf mit διαφογόντες ἐς τὸ ἔρωμα gegen διαφερόντες πρὸς τὸ ἔρωμα das einzig Mögliche geben, (einzig möglich schon wegen der Praeposition δια-φεύγειν). Solche Varianten machen gegen den Text bedenklicher als die Glosseme; denn es ist ein sachlicher Unterschied, ob die Truppe sich formiert, während sie sich auf das Fort zurückzieht, oder nachdem sie sich in das Fort zurückgezogen hat. Die im Thukydidēs besonders zähe conservative Kritik wird durch diese Handschrift in erfreulicher Weise ad absurdum geführt.

699, Theophrast Charaktere in einem schlechten Auszuge, bestätigt nur, daß die Unsicherheit des Bestandes in unsern Redactionen schon in das Altertum reicht. Die Schriften des Peripatos haben eben nicht die Festigkeit des Textes erreicht wie die der Akademie. Meines Erachtens hat es im Altertum auch von der Pflanzengeschichte erweiterte Texte gegeben, die das Plus bei Plinius und Athenaeus erklären.

700—705, Rednerbruchstücke, sind nicht bedeutend; in 701, Demosthenes Timokratea, sieht man, wie der Corrector gemäß der herodianischen Regel das richtige τῆσαι consequent ausmerzt. 704 zeigt die Sophistenrede des Isokrates eine Form, die wir nicht in ihr, wol aber im Auszuge der Antidosis lesen. Die wird dann wol Zulassung fordern. 703, Aischines Kranzrede. Diese Handschrift möchte man ganz haben: die par Zeilen ergeben ein sicher echtes Wort, 96 καὶ ταῦτα μὲν <δῆ> τὰ φανερά, und bestätigen eine Conjectur Kaibels (Herm. 17, 412), 94 ζώντων (δρώντων Codd.) φρονούντων βλεπόντων ἔλαθον ὁμῶν: ich habe sie immer für evident gehalten; Blass hatte sie nicht einmal der Erwähnung gewürdigt. Das erweckt günstiges Vorurteil für die dritte Variante, 96 ἀπορίαν ἔσεσθαι im Satzschluß für ἔσεσθαι ἀπορίαν; daß dadurch ein Hiatus schwindet, falls man nicht ἔσεσθ' ἀπορίαν sprach, macht meiner Ansicht nach nichts aus.

Die Dichter sind spärlicher vertreten. 689 ist das Schlußblatt einer Handschrift der hesiodischen Aspis, 466—80, sehr zerissen. Eine Variante war 475 ἐπεγείρετο für ἠγείρετο, gleichwertig. Wenn 473 πόλις steht, die Handschriften πόληας haben, so ist das dasselbe. πόλις aus einer auch sonst interpolierten aufzunehmen ist nur so gestattet, daß man es als Conjectur ansieht; falsch ist es so wie so.

694, die Zeilenanfänge von Theokrit Hylas 19—34 bringen nichts gutes; 23 und 24 lauteten wie bei uns, was doch unerträglich ist. Zu notieren ist nur, daß 19 die Krasis  $\kappa\alpha\iota \delta$  ohne Aspiration  $\kappa\omega$  lautet: so fand es Apollonios Dyskolos Synt. S. 335 in den Handschriften dorischer Mundart. Unsere Theokritüberlieferung ist für so etwas unbrauchbar.

693, Sophokles Elektra 993—1007 in kargen Resten: es ist eine Leistung, so etwas zu identifizieren. 995  $\pi\omicron\delta \gamma\acute{\alpha\rho} \pi\omicron\tau\epsilon \beta\lambda\acute{\epsilon}\psi\alpha\sigma\alpha$ , LP haben  $\acute{\epsilon}\mu\beta\lambda\acute{\epsilon}\psi\alpha\sigma\alpha$ . Kaibel sagt gar nichts dazu, Jebb bringt den ganz unpassenden Beleg  $\delta\epsilon\iota\nu\acute{\omicron}\nu \acute{\epsilon}\mu\beta\lambda\acute{\epsilon}\pi\epsilon\iota\nu$ , als ob die Qualität des Blickes irgend etwas in einer Wendung wie »im Hinblick worauf« zu suchen hätte. Also hat der Schreiber einer byzantinischen Handschrift schon recht gehabt, der das herstellte was der Papyrus bietet. Der Anlaß, die längende Kraft des  $\beta\lambda$ , ist auch kenntlich. Es ist eben nicht richtig, daß die antiken Bücher die moderne conservative Kritik stützten, deren Nährmutter die Abstumpfung des Sprachgefühles ist.

Die Conjekturealkritik kann sich vollends freuen über 690. 91. 92 Reste zweier Handschriften des Apollonios von Rhodos: sie bestätigen die Conjecturen 3, 735  $\nu\alpha\upsilon\tau\iota\lambda\omicron\iota$  für  $\nu\alpha\upsilon\tau\alpha\iota$  (Porson), 309  $\mu\epsilon\tau\acute{\alpha}$  für  $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}$  (Stephanus) 4, 90  $\acute{\epsilon}\kappa\alpha\sigma\acute{\tau}\epsilon\rho\omega$  für  $\acute{\epsilon}\kappa\alpha\tau\acute{\epsilon}\rho\omega$  (edd. ant.). 3, 733 steht allerdings schon ein Fehler wie in L, den die Abschrift G verbessert hat. Denn obwol ich nicht zweifle, daß eine Nebenüberlieferung besteht: auf G hat Merkel mit Unrecht gebaut. Verbessert wird 4 86  $\phi\epsilon\acute{\upsilon}\gamma\omega\mu\epsilon\nu \pi\rho\iota\nu \tau\acute{\omicron}\nu\gamma\epsilon$  ( $\tau\acute{\omicron}\nu\delta\epsilon$  L)  $\theta\upsilon\omicron\omega\nu \acute{\epsilon}\pi\iota\beta\acute{\eta}\mu\epsilon\nu\alpha\iota \zeta\pi\kappa\omega\nu$ : G hatte  $\tau\acute{\omicron}\nu\delta\epsilon$  unglücklich conjiciert.

Endlich noch 656 ein Stück der griechischen Genesis, von der ich nichts verstehe, und 657 ein großer Teil des Hebraeerbriefes, geschrieben auf der Rückseite des Livius, nach Gr. H. noch aus dem dritten Jahrhundert, vom höchsten Werte, denn er tritt im allgemeinen immer für die kürzere Fassung ein, nicht selten für D. Befremdend ist darin eine zwar unregelmäßige, aber doch überaus häufige Abgliederung von Sätzen und Satzgliedern durch Doppelpuncte.

Westend.

U. v. Wilamowitz-Möllendorff.

**Delaville le Roulx, J.,** Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre (1100—1310). Paris, Ernest Leroux. 1904.

Von dem umfassenden Werk, welches der genannte Verf. dem Johanniterorden widmet (s. diese Anzeigen 1894 S. 749—52. 1897 S. 502—504. 1899 S. 249 f. 1901 S. 263 f.) hat er die Abteilung Cartulaire noch nicht ganz zu Ende geführt (Anmerkungen und Register fehlen noch) und nun überrascht er uns mit der Geschichte des Ordens, welche unter obigem Titel vollständig vorliegt, freilich mit der für beide Abteilungen festgesetzten Zeitschranke 1100—1310. — Für christliche Pilger und sonstige Reisende wurde schon im frühen Mittelalter zu Jerusalem gesorgt, dank dem mildthätigen Sinn von Glaubensgenossen, der Fürsprache abendländischer, der Toleranz morgenländischer Herrscher. Im Christenviertel der Stadt erhob sich eine Kirche, in welcher nach den Ermittlungen des Verf. Benediktiner den Gottesdienst versahen, daneben ein Hospital zur Beherbergung von Reisemüden, zur Pflege von Kranken und zu ortskundlicher Unterweisung. Beides hatte schon Karl d. Gr. ins Leben gerufen. Der Vernichtung anheim gefallen durch einen fanatischen Khalifen (1010) erstanden Kirche und Spital neuerdings um die Mitte des 11. Jahrhunderts. Diesmal waren es amalfitanische Kaufleute, welche sich die Erlaubnis zum Wiederaufbau verschafften. Wenn Delaville der so lautenden Tradition, die bekanntlich durch Wilhelm von Tyrus repräsentiert ist, Glaubwürdigkeit beilegt, so glaubt Ref., daß er damit Recht tut und möchte keineswegs der neuestens auftretenden kühnen Aufstellung von Prutz beitreten, welcher den Amalfitanern Spanier zu substituieren geneigt ist<sup>1)</sup>. Als Bindeglied zwischen den Amalfitanern und den Johannitern bezeichnet unser Verfasser jenen Franzosen oder Italiener (Amalfitaner nach seiner Vermutung) Gerard, welcher als erster Großmeister zählt. Zunächst war er nur der Obere einer Spitalbrüdergenossenschaft. Erst unter seinem Nachfolger (1120—1160?) fieng die reich gewordene Bruderschaft an die Waffen zu führen; ihr activer Anteil an den Kriegen des Königreichs Jerusalem fällt nicht vor 1137. Es ist anzuerkennen, mit wie vieler Vorsicht bei der Schilderung dieser Veränderungen der Verfasser sich auf dem unsicheren Boden bewegt. Der langen Reihe der Großmeister folgend bemüht er sich bei jedem derselben die Abstammung und das Vorleben fest-

1) Sitzungsberichte der philos.-philol. u. hist. Kl. der Akad. zu München 1904 H. 1 S. 105—107.

zustellen, wobei ihm seine vorzügliche Kenntnis der französischen Familien, aus welchen die meisten derselben hervorgingen, zustatten kommt. Andererseits sucht er von der Bedeutung und dem Charakter der einzelnen ein zutreffendes Bild zu gewinnen. Die gleichzeitigen amtlichen Großmeisterlisten (bei Dugdale, *monasticum anglicanum*), welche dem Namen derselben kurze Charakteristiken begeben, konnten hiefür herangezogen werden, aber der Verf. fand, daß mit den dort zu holenden, nichtssagenden Prädikaten oder falschen Zügen nichts anzufangen sei, sodaß er vorzog, dies aus sonstigen Quellen zusammenzulesen. Was er als den Orden insgesamt berührend hervorhebt, macht bisweilen den Eindruck einer Kreuzzugschronik im Kleinen. Die so sehr angeschwollene Literatur über dieses Gebiet beherrscht der Verf. in anerkennenswerter Weise; speziell lehnt er sich an Röhrichs Geschichte des Königreichs Jerusalem an, ohne jedoch bei deren Benützung die Kritik bei Seite zu setzen oder darüber die Quellen zu vernachlässigen. Am Schluß fügt derselbe zwei gar nicht überflüssige Abteilungen hinzu betreffend die Verfassung und die Verwaltung des Ordens. Hier sehen wir hinein in die soziale Gliederung des Ordens, seine Dreiteilung in *chevaliers*, *sergents* und *chapelains* entsprechend der dreifachen Aufgabe des Ordens: Kriegsdienst, Kranken- und Armenpflege, Gottesdienst. Wir lernen die Quellen seines Reichtums und seiner Macht näher kennen durch die Privilegien und Landgeschenke, welche ihm von allen Seiten zuflossen. Die in letzteres Gebiet einschlagenden Urkunden, wegen deren sich unser Verf. nur auf sein *Cartulaire* zu berufen braucht, waren auch Prutz von seinen Studien auf Malta her schon teilweise bekannt. Er gab auf Grund derselben ein volleres Bild von dem Leben der Johanniter in seiner Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883 S. 233—255 (vgl. auch desselben Abhandlung in der Ztschr. des Deutschen Palästina-Vereins IV, 157 ff.). Diese Arbeit hat Delaville leider übersehen. Prutz faßte darin vorwiegend die syrischen Besitzungen des Ordens ins Auge. Den größeren geographischen Gesichtskreis umfaßt Delaville.

Stuttgart.

W. Heyd.

**Die syrische Didaskalia.** Uebersetzt und erklärt von Hans Achelis und Johs. Flemming. J. C. Hinrichs. Leipzig 1904. VIII, 387 S. 12,50 M. (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchr. Lit. von Gebhardt-Harnack. N. F. Bd. X, Heft 2.)

Wer ein lebendiges Bild des altkirchlichen Lebens gewinnen will, muß sich an die apostolischen Kanones halten, die uns in vier Schriften vorliegen: in der Didache, der apostolischen Kirchenordnung, der Didaskalia und den Konstitutiones. Während kein Zweifel darüber obwaltet, daß die Didache die älteste unter diesen Kirchenordnungen ist, so harren in betreff der anderen noch eine Reihe von Fragen der Lösung, die besonders dadurch erschwert wird, daß das griechische Original der Didaskalia verloren gegangen ist. Es findet sich in überarbeiteter, teils erweiterter, teils verkürzter Gestalt wieder in den apostolischen Konstitutiones (CA). Außerdem haben wir eine lateinische Uebersetzung (L), von der Edmund Hauler einige Bruchstücke in einem veronensischen Palimpsest entdeckte und 1900 herausgab, und eine syrische Uebersetzung, die zuerst 1854 von de Lagarde (D) aus dem Sangermanensis und dann aufs neue 1903 von Mrs. Gibson auf Grund anderer Kodices, namentlich des Harrisianus, veröffentlicht wurde. Diese syrische Didaskalia, die uns allein den ganzen Text bewahrt hat, wurde 1902 von Nau ins Französische, 1903 von Gibson ins Englische und ist jetzt in dem zu besprechenden Buche von Flemming ins Deutsche übertragen. S. 1—145 umfassen die Uebersetzung, S. 146—235 liefern die Anmerkungen dazu und notieren die Lesarten, in denen Fl. von dem Texte Lagardes abweicht, und S. 243—257 werden die textkritischen Fragen besprochen. Alles Andere stammt von Achelis. Wir befassen uns zunächst mit der Arbeit Flemmings, der die Sorge für das Sprachliche übernommen hat.

In seiner Würdigung der verschiedenen syrischen Handschriften kommt Fl. mit Recht zu dem Resultat, daß der von Lagarde edierte Kodex Sangermanensis die Grundlage für die Textrekonstruktion bilden und daß von den anderen namentlich der Harrisianus zur Emendation herbeigezogen werden müsse. Die Kürzungen des letzteren gehen, wie Fl. zeigt, auf die Nachlässigkeit eines Schreibers zurück,

dem die Arbeit zu langweilig war und der nicht schnell genug fertig werden konnte. Beweis dafür ist u. a., daß er das lange Zitat Ez. 37<sub>1-14</sub> bereits nach dem ersten Verse mit ›et caetera‹ abschließt, daß er den Abschnitt über den Vogel Phönix fortläßt, trotzdem die Kapitelüberschrift darauf Rücksicht nimmt, und daß die größten Lücken sich am Schlusse finden. Als Bestätigung dient die Tatsache, daß L durchweg mit dem längeren Texte des Sangermanensis übereinstimmt. Die Vermutung Wellhausens, daß hier vielleicht ein Erweiterungsprozeß vorliege, erfährt also keine Rechtfertigung, und der Versuch Lagardes, eine Didaskalia purior als älteren Kern aus der Ueberlieferung herauszuschälen, wird dadurch nicht begünstigt.

Fl., dessen Manuskript schon 1896 vollendet war, hat die Uebersetzungen seiner Vorgänger nur stellenweise verglichen. Zu Weiterem war er auch nach den gelegentlichen Proben, die er aus ihnen mitteilt, nicht verpflichtet. Seine Uebersetzung ist mit offenkundigem Fleiß gemacht. Im Text fehlen nur 119<sub>21</sub> nach ›wohnen‹ die Worte: ›Der Herr wird wohnen darin auf ewig.‹ Aber es sind doch einige Unrichtigkeiten mit untergelaufen, die bei liebevollerer Versenkung in den Text hätten vermieden werden können. 316 (= D 2<sub>25</sub>) ححاح ist nicht ›Eitelkeit‹, sondern ›Müßiggang‹ vgl. 5<sub>8f</sub>. — 627 (D = 515) لئلا ist nicht ›schnell‹, sondern ›bündig‹, ›schroff‹, hier = συντόμως . . . δικαιοκρασία CA. An anderen Stellen z. B. 144<sub>28</sub> gibt Fl. es richtig mit ›streng‹ wieder, aber zu 18<sub>9</sub> (= D 14<sub>4</sub>) schlägt er die unmögliche Konjekture für لئلا vor und übersetzt: von denen ›sogleich‹ die Rede sein wird. D ist vollkommen in Ordnung, er las: περὶ ὧν αὐθις ἐροῦμεν ἀποφαντικῶς = ›worüber wir künftig den Urteilspruch (noch) bringen werden‹ D, er hätte besser übersetzt: ›worüber wir künftig (noch) nachdrücklich sprechen werden.‹ CA und L om. ἀποφ. — 717 (= D 61) ἵκεται ist nicht ›davonflattern läßt‹, sondern ›fliehen läßt‹. Da CA ἐξίπτασθαι L facit euolare bietet, so ist لئلا zu lesen. — 737 (= D 613) ›ohne zu wissen, daß es zum Tode ist, wo seine Seele hinget, müßte heißen لئلا لئلا! Der ganze Passus ist zu übersetzen: ›wie ein Ochse, der zur Schlachtung geführt wird (لئلا) hier, wie häufig, in passivem Sinne) und wie ein Hund zum Stricke (ἐπὶ δεσµός = zum Kerker) und wie ein Hirsch, der vom Pfeile getroffen ist, und er eilt wie (o vor لئلا str. Fl.) ein Vogel zur Schlinge, ohne zu wissen, daß er zum Seelentode geht = ἔτι περὶ ψυχῆς τρέχει Prov. 7<sub>23</sub> LXX quoniam de anima est ei certamen L. — 815 (D 622) ›nicht gibt es ein Stillstehen für ihre Fersen. Fl. verwechselt لئلا ›die Spur‹ mit لئلا ›die Ferse.‹ Lies: ›Denn nicht gibt es ein Feststehen ihrer Spuren. τὰ δὲ ἵχνη οὐκ ἐρείδεται Prov. 5<sub>5</sub> LXX uestigia autem eius

non uidentur L (= εἶδεται st. ἐρείδεται Hauler). — 15 21 (= D 11 27) لا نعيم فريب übersetzt Fl. ›er sei nicht . . . zu weltgewandt‹, wörtlich ›geübt‹, Gibson ›eccentric‹, Nau ›relâché‹ (= فريب?). Die Bedeutung folgt klar aus CA μη δάπανος = nicht verschwenderisch. نعيم ist = نعيم نعيم D 31 13. Uebrigens ist auch 39 14 (= D 31 12) نعيم فريب zu lesen statt des sinnlosen نعيم فريب. Fl.: Liebt nicht den Wein und seid keine Trunkenbolde, ›seid nicht aufgeblasen‹ und seid keine Schlemmer, macht nicht ungerechtfertigte Ausgaben. CA: μη οινόφλογας, μη μεθύσους, μη σικαιοδαπάνους, μη τροφητάς, μη πολυδαπάνους. D ist mit der vorgeschlagenen Konjektur genau = CA, nur daß σικαιοδαπάνους und πολυδαπάνους ihre Stelle getauscht haben. L 24 31 hat eine Lücke, die durch Homoioteleuton entstanden ist: non uino multo deditos, non ebriosos, non in uano expendentes . . . — 16 9 (= D 12 15) نل حارب heißt nicht: ›Uebles denken von jemandem‹; man muß lesen نل حارب (حارب). Die Verweisung auf 81 26 (= D 67 27) hilft nichts; man muß auch da korrigieren: نل حارب حارب = ›und dem Trachten nach Klatsch‹ (statt ›den bösen — Klatschsucht.‹) — 18 2 (= D 13 28) ist nicht نل حارب mit Lagarde zu lesen; vgl. D 15 2 und überhaupt Nöldeke<sup>1</sup> § 335. — 20 29 (= D 16 9) ist nicht mit Lagarde zu korrigieren. نل حارب = λέγων μετανοεῖν ist eine in der Didaskalia ganz gebräuchliche Redensart; vgl. 26 11 (= D 20 17) 54 3. 22. 24 (= D 44 7. 20). — 25 37 (= D 20 10) نل حارب ist trotz Lagarde = μένω und wird häufig in den Evangelien in diesem Sinne angewandt; vgl. auch Euseb. Theoph. 188 12. — 33 20 (= D 26 18) fehlt die Uebersetzung von نل حارب. Lies: ›entscheide nicht schroff‹. — 35 14 (= D 28 5) نل حارب ist nicht ›der Dienst des Himmels‹, sondern צבא השמים. Euseb. Theoph. 123 26 steht نل حارب für exercitus. — 38 9 (= D 30 15) نل حارب heißt nicht ›in schlimmer und grausamer Weise‹, sondern entspricht genau unserm ›bitterböse‹. Ebenso lies 47 6 ›bitterbösen Dämonen‹. — 46 18 (= D 37 18) نل حارب heißt nicht ›Ordner und Ratgeber der Kirche‹, sondern . . . ›und Könige d. K.‹ Da dies sachlich unmöglich ist und da CA συνέδριον και βουλή L consilium et curia bieten, so lies نل حارب (= Basis, συνέδριον von ἕδρα abgeleitet!) نل حارب. — 47 3 (= D 38 6) ›er zugegen sei bei dem‹ lies ›angenommen (erhört) wird das‹. Fl. wechselt نل حارب mit نل حارب, wie kurz zuvor Lagarde. — 61 9 (= D 50 8) نل حارب heißt nicht ›die (etwas) gegen einander haben‹, sondern ist überhaupt nichts. Man muß korrigieren und entweder nach D 54 7 نل حارب oder 54 27 نل حارب einschieben. — 65 34 (= D 54 9) نل حارب heißt nicht ›lässig im Gebet‹, sondern ›beraubt des Gebetes‹. Zur Sache vgl. 66 13 (= D 54 20). —

72<sub>10</sub> streiche ›den Propheten‹, weil die Worte nicht im syr. Texte stehen. — 74<sub>1</sub> (= D 61<sub>10</sub>) ܘܠܗܘܝܘܬܗ ist sonderbarer Weise weder von Lagarde noch von Payne Smith noch von Flemming richtig erkannt worden. ܘܠܗܘܝܘܬܗ ist = τὸ κυριακόν = die Kirche. Vgl. D 87<sub>18</sub> ܘܠܗܘܝܘܬܗ ܡܘܩܠܐ = αἱ κυριακαὶ γράφαί. — 81<sub>3</sub> (D 67<sub>14</sub>) ܘܠܗܘܝܘܬܗ ›zur Auflösung‹ oder ›zur Vernichtung‹ = εἰς λύσιν ist eine ganz geläufige Redensart. Nicht ›zur Scheidung‹. — 84<sub>32</sub> (D 70<sub>23</sub>) ›stelle dir Arbeiter bei der Almosenpflege an‹. Fl. verwechselt ܘܠܗܘܝܘܬܗ = ›Almosenpflege‹ mit ܘܠܗܘܝܘܬܗ = ›Gerechtigkeit‹ = τῆς δικαιοσύνης ἐργάτας CA. — 87<sub>25</sub> (D 73<sub>8</sub>): ›Ihr also, ihr Bischöfe, nehmet ihre Last (auf euch), wie sie geleitet werden sollen, daß ihnen nichts fehle‹. Aber ܘܠܗܘܝܘܬܗ heißt ›Sorge tragen‹. Uebersetze: ›sorgt für sie, wie sie leben sollen, daß ihnen nichts fehle‹. — 96<sub>26</sub> (= D 80<sub>21</sub>): ›was hat dir dann dein Leugnen für einen Gewinn gebracht, oder sonst jemandem‹. Statt der letzten Worte lies: ›daß du geleugnet hast, o Mensch!‹ Fl. hat die Anrede verkannt, die z. B. auch 20<sub>19</sub> (= D 16<sub>2</sub>) begegnet. — 96<sub>35</sub> (= D 80<sub>27</sub>): ›denn seine Seele ist in die Hölle gefallen‹ müßte ܘܠܗܘܝܘܬܗ heißen. Lies ›da er selbst in die Hölle geworfen ist‹. ܘܠܗܘܝܘܬܗ hier besser in passivem Sinne. — 100<sub>30</sub> 101<sub>8</sub> (= D 83<sub>26</sub> 84<sub>6</sub>) ›unvernünftig‹ wäre = ܘܠܗܘܝܘܬܗ. Aber ܘܠܗܘܝܘܬܗ ist = ›stumm‹ = mutum (animal) L. 103<sub>30</sub> (= D 86<sub>15</sub>). Statt ›gottloses‹ lies ›scherzhaftes‹. Fl. verwechselt ܘܠܗܘܝܘܬܗ mit ܘܠܗܘܝܘܬܗ. — 104<sub>11</sub> ܘܠܗܘܝܘܬܗ heißt nicht ›die Leute‹ (= ܘܠܗܘܝܘܬܗ), sondern ›einige‹. Ebenso lies 145<sub>6</sub> ›einigen‹ (quibusdam L) statt ›zu den Menschen‹. — 117<sub>24</sub> (= D 98<sub>4</sub>) ܘܠܗܘܝܘܬܗ heißt syr. nicht ›tritt es aus‹. Man muß ܘܠܗܘܝܘܬܗ lesen ›zerstreue es‹ entsprechend dem hebr. זָרַת. — 119<sub>36</sub> (= D 100<sub>5</sub>) ܘܠܗܘܝܘܬܗ nicht ›das Haus der Heiligtümer‹, sondern ›unser Heiligtum‹ = ἀγίασμα ἡμῶν. — 120<sub>19</sub> statt: ›In Simon, einen Menschen, der ein Magier war‹ lies: ›In einen gewissen Simon Magus‹. — 130<sub>8</sub> (= D 108<sub>11</sub>): ›Das brachte keine Notwendigkeit mit sich‹, ist unmöglich, da es ܘܠܗܘܝܘܬܗ heißen müßte, wenn ܘܠܗܘܝܘܬܗ Subjekt wäre. Lies: ›Er setzte dies nicht als Notwendigkeit fest (d. h. er gab damit keinen apodiktischen Befehl), sondern zeigte die Zukunft an‹.

Zu dieser Liste gesellt sich die Reihe der Stellen, an denen Fl. eine Verderbnis oder eine Sinnlosigkeit der syrischen Uebersetzung nicht bemerkt hat. Hier mögen gleich die Sätze angeschlossen werden, die ich anders verstehe als Fl. 2<sub>18</sub> (= D 2<sub>2</sub>) übersetze ich: ›Auch derjenige, der den Ochsen oder Esel seines Nachbarn begehrt, ist gleich dem, der ihn stehlen und wegführen will. Und auch wer wiederum den Acker seines Nachbarn begehrt, will der ihn nicht hinterlistig auf seinem Gebiete (ὀρολογησας CA terminos



eius inuadens L) zwingen, daß er ihn (den Acker) ihm für nichts verkaufe? Darum also kommen Furcht (φόβοι CA gegen φόνοι DL nach Lagarde), Tod und Verdammnis über solche von Gott«. Ich ziehe φόβοι vor, denn von Gott kommt doch kein Mord! — 433 (= D 324) **ܠܠܘܘܐܝܢ** = 'L' ›in der Kunst törichter Lust« = κακοτέχνως CA. — 435 (= D 326) ›und es ist alles (derartig), daß du (damit) wider das Rechte handelst«. Fl. vermutet, daß der Text nicht in Ordnung sei. Diese Vermutung bestätigt sich aus CA: ἅπερ παρὰ τὸ προσήκον ἐπιτηδεύων οὐ ποιήσεις δικαίως. Es handelt sich um einen Ausfall durch Homoioteleuton. Lies **ܠܠܘܘܐܝܢ ܠܠܘܘܐܝܢ** und übersetze: ›alles was du wider das Rechtmäßige tust, (tust du unrechtmäßig)«. — 437 (= D 327) übersetze: ›ist nicht erlaubt, das Haupthaar zu pflegen, zu kämmen und glatt zu scheiteln (Afel! nicht Pael), weil das üppiger Luxus ist«. Wahrscheinlich hat D die Vorlage gründlich mißverstanden, vgl. CA und Fl. — 528 (= D 418) ist wohl **ܠܠܘܘܐܝܢ** vor **ܠܠܘܘܐܝܢ** zu ergänzen aus dem Vorhergehenden: ›wenn aber (Erzählungen) der Weisen und Philosophen«. — 534 (= D 425) **ܠܠܘܘܐܝܢ** ›Dinge, die dawider sind«, aber διαβολικῶν CA, also = 'ܠܠܘܘܐܝܢ' ›die des (bösen) Feindes (d. h. teuflisch) sind.« — 535 (= D 424) ›hüte dich, (auch) nur einfältig in der Wiederholung des Gesetzes zu lesen« enthält das gerade Gegenteil des folgenden Satzes: ›Darum wenn du einmal liest in der Wiederholung des Gesetzes«, wird von L nicht gelesen und ist deshalb als Glosse zu streichen samt dem folgenden **ܠܠܘܘܐܝܢ** ›aber«. — 537 (= D 425) **ܠܠܘܘܐܝܢ** = Mahnungen: creaturis L, d. h. er las κτίσεων statt des richtigen κτίσεων, das in der Didaskalia häufig die Bedeutung ›Satzung« hat, gewöhnlich mit **ܠܠܘܘܐܝܢ** wiedergegeben, vgl. D 55. — 65 (= D 51) übersetze: ›und was die Fesseln in der Wiederholung des Gesetzes (sind), welche nach dem Gesetze denen auferlegt sind, die in (d. h. trotz) dem Gesetze und der Wiederholung des Gesetzes so viele Sünden in der Wüste begangen haben«. L ist verderbt. — 106 (= D 726) trennt man besser (trotz der Interpunktion!): ›Denn alle seine Hausgenossen sind bekleidet. Doppelte Gewänder (Plural: διπλῶς στολάς) hat sie für ihren Mann gefertigt, Gewänder aus Byssos und Purpur«. — 1023 (= D 87) φόβον δὲ κυρίου ἀπὸ τῆ ἀνείτω hat auch D gelesen trotz Lagarde. Daß seine Vorlage φόβος . . . ἀπὸ τῆ ἀνείτω gelautet habe, ist ganz unwahrscheinlich. — 1113 (om. D, add. Harrisianus) ›sie an den Pranger stellt« (**ܠܠܘܘܐܝܢ** lies **ܠܠܘܘܐܝܢ**) triumphat L. Als Vorlage vermute ich ἐκπομπέει, das intransitiv bedeutet: ›stolz daherfahren«, trans. ›zur Schau stellen«. Das Folgende lehrt, daß der Syrer das bessere Verständnis gewonnen hat. — 1134 (= D 93) **ܠܠܘܘܐܝܢ** heißt nicht ›durch«, sondern ›wegen deiner Ver-

hüllung«. Aber *διὰ τῆς ἐπικαλύψεως* CA, D hat also die Präpositionen verwechselt. — 1135 (= D 94) ›und schmücke nicht das Antlitz deiner Augen« ist Unsinn. Statt *حَتَمَ*? lies *صَمَمَ*? nach D 41 und übersetze: ›schmücke nicht dein natürliches (dir von Gott so verliehenes L) Antlitz«. — 122 (= D 96). Hier ist L nach D zu verbessern, da jener unverständlich ist. Nach dem von Hauler angenommenen Texte würde der Verfasser sagen: Wenn es kein Bad gibt, soll die gläubige Frau nicht ins Männerbad gehen!! Wenn es aber ein Frauenbad gibt, so darf sie sich — unter Wahrung des Anstands — mit den Männern baden! Hauler hat sich durch CA irre führen lassen. Hier ist alles in Ordnung, wenn man I 9 mit D und L *γυναικείου δὲ (μὴ) ὄντος βαλανείου* liest. L 84 ist zu korrigieren: nam etsi [non] fuerit in ciuitate uel in regione balneum (muliebre), in eo balneo, ubi uiri lauantur, mulier fidelis non lauetur.... Si autem non est balneum muliebre, quod utaris, et uis contra naturam cum uiris lavari, cum disciplina... lauare. Von einem Widerspruch der verschiedenen Ueberlieferungen, an dem Fl. trotz Corssen und Nestle festhält, kann nach dem richtigen Texte keine Rede sein. — 1214 (= D 915) ›hoherhobener Augen«. Lies *حَتَمَ لَوَاوِسُو* ›und dem Blickwerfen« vermutlich = *καὶ ὀμμάτων βολάς* (CA und L om.) — 1227 (= D 922) statt des mißverständlichen ›in der Umhüllung der Keuschheit« lies ›in keuscher Umhüllung«. — 1324 (= D 1016) Fl. streicht mit Lagarde das *?* vor *لَوَاوِسُو*. Besser streicht man wohl das *?* vor *لَوَاوِسُو* ›in Sanftmut und Ruhe das Gebahren des Alters zeige« (*γηρας* CA senectutem L). — 1518 (= D 1125) ›anspruchlos« *λοσιτελής* CA lies *εὐτελής* = *حُرٌّ*. — 164 (= D 1213) *لَوَاوِسُو* hier wohl besser ›Weide« als ›Herde« (*πεδιον* LXX *πῆψ*). — 194 (= D 1426) ›infolge der Frechheit des Frevlers«, besser ›infolge der Ausschweifung des Frevlers«, *διὰ τὴν τῆς ἀκρυσίας ἀνομίαν* CA. D las also *ἀκρασίας* (= *ἀκρατείας*) statt *ἀκρυσίας*. — 225 (= D 179) ›Und darum, daß sie nicht glauben wollen, sie würden untergehen, .... schneide wieder ihren bösen Verdacht ab« ist falsch (müßte *لَوَاوِسُو* heißen!) und unverständlich. Lies: ›Und wiederum den bösen Argwohn abschneidend (*لَوَاوِسُو*), daß man nicht meine, man gehe zu Grunde oder verunreinige sich durch die Sünden anderer, sagt unser Herrgott auch im Ezechiel also«. D las: *περὶ δὲ τοῦ μὴ δοκεῖν ἀπολλύναι ἢ συμμολόνεσθαι ταῖς τῶν ἐτέρων ἀμαρτίαις ἐκκόπτων τὴν ὑπόνοιαν, λέγει κτλ.* (CA und L weichen im Ausdruck ab, sind aber sachlich damit identisch). — 2514 (= D 1924) ist nach CA zu übersetzen: ›Denn wenn du den, der am Rand eines Flusses geht und ausgleitet, indem du ihn losläßt (*ἀντὶ τοῦ χεῖρα μάλλον ὀρέξει*), in den Fluß gestoßen (und) geworfen hast (*ῶσας εἰς τὸν ποταμὸν ἐμβάλης*), so hast

du einen Mord begangen«. Das **o** vor **ⲙⲗⲟ** ist zu streichen. — 2626 (= **D** 20<sup>27</sup>): Die Worte ›weil also der Bischof samt seinen Diakonen fürchten muß, daß sie das Herrenwort von dem Sünder zu hören bekommen« sind als in den Text geratene Randglosse zu streichen. Sie wiederholen nur mit denselben Worten den Anfang des Satzes. — 2630 (= **D** 20<sup>29</sup>) ›daß es gefährlich ist, wenn jemand gegen den Bischof spricht und durch jene ganze Stelle Anstoß erregt wird«. Diesen Satz hat Fl. gründlich mißverstanden: ›daß es gefährlich ist, dem Bischof zu widersprechen und jenen so hohen Stand (= **ⲧⲟⲥⲟⲩⲟⲧⲟⲛ ⲧⲟⲡⲟⲛ** vgl. 19<sup>24</sup> 27<sup>22</sup>) zu beleidigen«. Zur Sache vgl. 47<sup>22</sup> (= **D** 38<sup>28</sup>): Wer den Bischof beleidigt, versündigt sich gegen den **ⲑⲉⲔⲟⲥ ⲉⲡⲓⲅⲓⲉⲓⲟⲥ**. — 3136 (= **D** 25<sup>7</sup>) **ⲁⲃⲉⲗ ⲁⲃⲉⲗ ⲁⲃⲉⲗ** übersetzt Fl. im Anschluß an Lagarde ›dem Vergessenen rufe zu«. Nun handelt es sich aber in dem Zusammenhang um Anspielungen an das vorhergehende Ezechielzitat. CA liest **ⲧⲟ ⲉ̀ⲗⲱⲥⲟⲙⲉⲛⲟⲛ ⲉ̀ⲡⲓⲧⲣⲉⲫⲉ**, und das ist zweifellos auch der Urtext der Didaskalia gewesen, da sie, eben diese Worte erklärend, fortfährt: ›das heißt, den der . . . zur Schande hinausgeworfen ist, . . . wende zurück«. Man muß also **ⲁⲃⲉⲗ** statt **ⲁⲃⲉⲗ** lesen. **ⲁⲃⲉⲗ** aber ist zweifellos = **ⲧⲟ ⲡⲗⲁⲛⲱⲙⲉⲛⲟⲛ**, wie Ez. 34.4.16 sowohl die LXX als auch **D** 22<sup>29</sup> 23<sup>20</sup> lesen. Die richtige und bessere Uebersetzung des hebr. **ⲛⲏⲏⲏ** mit **ⲉ̀ⲗⲱⲥⲟⲙⲉⲛⲟⲛ** ist demnach in **D** verdrängt worden zu gunsten des von den LXX gebotenen **ⲡⲗⲁⲛⲱⲙⲉⲛⲟⲛ**. Das ist wichtig zur Beurteilung der Bibelzitate. — 3334 (= **D** 26<sup>28</sup>) **ⲁⲃⲉⲗ ⲁⲃⲉⲗ** hier nicht ›zum Tempel der Heiden«, sondern ›zu den Heiden« (**ⲉ̀ⲓⲥ ⲉ̀ⲑⲛⲏ** CA ad gentiles L). — 3431 (= **D** 27<sup>21</sup>) lies **ⲁⲃⲉⲗ** ›und« (statt ›sodaß«) erlangt haben. — 4015 (= **D** 32<sup>9</sup>) übersetze ›denn das Zelt des Zeugnisses stellte die Kirche im Voraus dar«. — 457 (= **D** 36<sup>11</sup>) ›und an das Jota im Anfang des Namens und an die Vollendung seiner beständigen (wörtlich ›befestigten«) Herrlichkeit geglaubt hast«. Nach dem von Fl. nicht zitierten Texte in CA hat **D** Unsinn übersetzt: **ⲉ̀ⲕⲕⲗⲏⲟⲓⲁ . . . ⲡⲉⲡⲓⲟⲩⲱⲕⲓⲁ ⲕⲁⲓ ⲉ̀ⲡⲓ ⲧⲏ ⲧⲉⲗⲉⲓⲱⲥⲓ ⲧⲏⲥ Ⲕⲟⲗⲉⲗⲓⲁ ⲁⲑⲧⲟⲩ ⲉ̀ⲥⲧⲏⲣⲓⲕⲓⲙⲉⲛⲏ**. **D** verstand fälschlich **ⲉ̀ⲥⲧⲏⲣⲓⲕⲓⲙⲉⲛⲏ** (nicht **-ⲏⲥ**!) — 4514 (= **D** 36<sup>16</sup>) enthält einen Widerspruch zum Vorhergehenden. ›Leviten« sind die Presbyter und Diakonen, aber nicht der Bischof. **Primus uero sacerdos uobis e[st] Leuita episcopus** L. Daraus geht hervor, daß **D** den vermutlich zu grunde liegenden Superlativ ungeschickt wiedergegeben hat: ›Der höchste Priester und Levit ist der Bischof«. — 4632 (= **D** 37<sup>26</sup>) **ⲟⲩⲔⲉ ⲕⲁⲣ ⲡⲣⲟⲧⲉⲣⲟⲛ ⲉ̀ⲛ ⲧⲱ ⲓⲉⲣⲱ ⲁⲓⲕⲓⲁⲥⲙⲁ ⲧⲓ ⲡⲣⲟⲥⲉⲫⲉⲣⲉⲧⲟ** CA. **D** hat sicher denselben Text gelesen (nicht **ⲁⲓⲕⲓⲁⲥⲙⲁⲧⲟⲥ** Fl.), es fragt sich nur, ob er **ⲁⲓⲕⲓⲁⲥⲙⲁ**, das hier ›Sakrament« bedeutet, mißverstanden hat oder ob man **ⲁⲓⲕⲓⲁⲥⲙⲁ** einfach ›das Heilige« übersetzen soll, wie

D 26<sup>38</sup> **حسب سلف** oder **حسب حقايق** ›die Heiden‹ besagt. Das folgende **حسب سلف** gibt Flemming wieder ›unter den Götzen‹, besser wohl ›das was unter den Götzen ist‹ (vgl. Nöldeke<sup>1</sup> § 252) d. h. ›die Götzendiener‹ (οἱ τῶν δαιμόνων θεραπευταί CA). Darnach verstehe ich den ganzen Passus: ›Und wiederum auch die Götzendiener der unreinen, schmutzigen und verwerflichen Heiden ahmen bis heute das Heilige nach. Bei einem Vergleich aber sei das Unreine (τὸ βδέλυγμα) weit getrennt von dem Heiligen (τῶν ἁγίων CA)‹. — 47<sup>18</sup> (= D 38<sup>19</sup>) ist die Konjekture Flemmings **حسب** statt **حسب** zweifellos. Er hätte CA zitieren sollen: καὶ ἔνδοξον καὶ αἰώνιον καὶ ἀδιάπτωτον ἐπαγγελίαν ἀπεδεχομένους. — 51<sup>25</sup> (= D 42<sup>6</sup>) ›und ihn des Priestertums mit all dieser Würde (besser ›eines so hohen Standes‹) für würdig gehalten hat‹: καὶ καταξιώσαντα αὐτὸν τῆς ἱερωσύνης τοῦ τηλικούτου τόπου CA. D hat also fälschlich den Genetiv τοῦ τόπου von τῆς ἱερωσύνης abhängig gemacht, während das Umgekehrte richtig ist. Der nächste Satz ist kaum zu korrigieren, sondern als Glosse zu streichen. Er war ursprünglich Ueberschrift oder Unterschrift und ist, wie häufig, in den Text geraten. — 52<sup>7</sup> (= D 42<sup>19</sup>) ist nach CA zu korrigieren und zu übersetzen: εἰς τὸν κορβανᾶν δὲ θύνασαι βάλλων κοινῶναι τοῖς ξένοις. Lies **حسب** statt **و**: ›wenn du die Eucharistie empfangen hast, so wirf in den Gotteskasten, soviel du kannst (›was in deine Hand kommt‹ Fl.), um es den Fremden mitzuteilen‹. — 55<sup>34</sup> (= D 45<sup>24</sup>) ›so brenne es mit Brenneisen, das ist mit der Verurteilung zum großen Fasten, schneide ab‹. Diese Uebersetzung ist nicht wahrscheinlich, **حسب** bedeutet hier wie D 120<sup>24</sup> ›die Amputation‹ (so richtig Nau-Gibson). Lies: ›so brenne es mit Brenneisen, das heißt: mit der Amputation vielen Fastens schneide ab und höhle aus (حسب) ›brenne aus! Fl. Lies **حسب**) die Fäulnis des Geschwürs. Und wenn der Krebs wieder kräftig wird und selbst die Brenneisen übersteht, so entscheide‹. — 56<sup>22</sup> (= D 46<sup>12</sup>) ›und kehrt um Worte mit gradem Sinn‹. Lies mit dem Harrisianus: **قل لا اله الا الله** ›und vernichtet (λομαινεται) richtige Worte‹. — 58<sup>29</sup> (= D 48<sup>6</sup>). Die Konjekture **حسب** ist unnötig, vgl. D 7<sup>2</sup>. — 59<sup>13</sup> (= D 48<sup>22</sup>) ›denn ihr seid das Bild der Herrschaft‹ wörtlicher ›denn ihr seid nach dem Herrenbilde‹. D las vermutlich κατὰ τὸν κυριακὸν τύπον (. . . θέσιν CA). — 60<sup>17</sup> (= D 49<sup>17</sup>) **حسب** ist hier nicht = προσωπολήπτης (Lagarde), sondern = ὑποκριτής wie D 69<sup>19</sup>. — 61<sup>12</sup> (= D 50<sup>10</sup>): παραγενομένων οὖν ἐκατέρων τῶν προσώπων, καθὼς καὶ ὁ νόμος λέγει, στήσονται ἑκάτεροι ἐν μέσῳ τῷ κριτηρίῳ CA. Folglich ist das **و** vor **حسب** zu streichen und zu lesen: ›Wenn also die beiden Personen kommen, so sollen sie beide zugleich (mitten) im Gericht stehen, wie die Schrift sagt‹. — 61<sup>33</sup> (= D 50<sup>25</sup>): ›und neiget euch

ein wenig (zur Milde), sodaß ihr mehr ohne Rücksicht auf die Person zu nehmen lebt, als daß ihr diejenigen, die gerichtet werden, zu Grunde richtet, indem ihr (sie) verurteilt«. Diese Uebersetzung verstehe ich nicht.  $\text{ܕܠܘܠܐ}$  wird Afel sein entsprechend dem folgenden  $\text{ܕܠܘܠܐ}$  »neigt euch lieber ein wenig (zur Milde, doch) ohne Rücksicht auf die Person zu nehmen, auf daß ihr am Leben laßt diejenigen, die gerichtet werden, als daß ihr (sie) durch eure Verurteilung zu Grunde richtet«. — 6216 (=  $\square$  51<sub>8</sub>)  $\epsilon\iota$   $\pi\rho\omega\tau\omicron\nu$   $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\nu$   $\kappa\alpha\tau\eta\gamma\omicron\rho\epsilon\iota$  CA ist zweifellos richtig und in  $\square$  zu korrigieren, aber einfacher als Flemming will. Es ist nur das  $\text{ܕܠܘܠܐ}$  in Z. 10, das in CA fehlt, hinter  $\text{ܕܠܘܠܐ}$  Z. 9 zu schieben und zu übersetzen: »ob er gegen diesen zuerst eine Anklage hat«. Zu  $\text{ܕܠܘܠܐ}$  =  $\chi\gamma\epsilon\iota$  vgl. Joh. 6<sub>9</sub> 8<sub>49</sub> Sin. In 6219 streiche »früheren«. — 633 (=  $\square$  51<sub>14</sub>) ist  $\square$  ebenfalls nach CA zu verbessern:  $\eta$   $\xi\tau\epsilon\rho\acute{o}\nu$   $\tau\iota\upsilon\alpha$   $\pi\rho\omicron\tau\rho\acute{\epsilon}\phi\eta\tau\alpha\iota$   $\tau\acute{\alpha}$   $\theta\mu\omicron\iota\alpha$   $\alpha\upsilon\tau\acute{\omega}$   $\delta\rho\acute{\alpha}\zeta\alpha\iota$ . Lies:  $\text{ܕܠܘܠܐ}$   $\langle$   $\text{ܕܠܘܠܐ}$   $\langle$   $\text{ܕܠܘܠܐ}$   $\langle$   $\text{ܕܠܘܠܐ}$   $\rangle$  oder daß er nicht etwa andere  $\langle$ verleite $\rangle$  Aehnliches  $\langle$ zu tun $\rangle$ . — 6812 ff. (=  $\square$  56<sub>14</sub> ff.) ist der Text des Syrers in sich unmöglich<sup>1)</sup>. Es heißt dort, daß der Bischof mit den Presbytern auf der Ostseite des Hauses sitzen soll. Auf der anderen (!) östlichen (!) Seite sollen die männlichen Laien sich befinden. Fl. hilft sich, indem er das Wort »östlich« an der zweiten Stelle streicht. So entsteht freilich ein sinnvoller Zusammenhang, aber die CA sprechen gegen diesen Ausweg. Sie lehren mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, daß die Plätze grade umgekehrt sein müssen, als sie nach der Korrektur Flemmings wären. Nach den CA gleicht die Kirche einem Schiff  $\kappa\alpha\tau' \alpha\nu\alpha\tau\omicron\lambda\acute{\alpha}\varsigma$   $\tau\epsilon\tau\rho\alpha\mu\acute{\mu}\epsilon\nu\omicron\varsigma$ , das nach Osten fährt. Da nun der Bischof die Rolle des Steuermannes spielt ( $\delta$   $\epsilon\pi\iota\sigma\kappa\omicron\pi\omicron\varsigma$ ,  $\delta\varsigma$   $\xi\omicron\iota\kappa\alpha$   $\kappa\omicron\beta\epsilon\rho\eta\gamma\eta$ ), so ist sein Platz im Westen. Auf der anderen Seite ( $\epsilon\iota\varsigma$   $\tau\omicron$   $\xi\tau\epsilon\rho\nu$   $\mu\acute{\epsilon}\rho\omicron\varsigma$ ), also im Osten, sitzen die Laien, zurechtgewiesen von dem Diakonen  $\pi\rho\omega\rho\acute{\epsilon}\omega\varsigma$   $\tau\omicron\upsilon\pi\omicron\nu$   $\acute{\epsilon}\pi\acute{\epsilon}\chi\omicron\nu\tau\omicron\varsigma$ . Darnach ist  $\square$  zu verbessern und zwar mit Hülfe der Randlesart  $\text{ܕܠܘܠܐ}$ , die für  $\text{ܕܠܘܠܐ}$  einzusetzen ist, wie bereits Mrs. Gibson erkannt zu haben scheint. Dann ist alles in Ordnung: »Für die Presbyter aber werde der Platz in der Mitte bestimmt, und der Thron des Bischofs werde unter sie gestellt. . . . Wiederum aber auf der andern, der östlichen Seite des Hauses sollen die Laien sitzen. Denn so ziemt es sich, daß die Presbyter mit den Bischöfen in der Mitte sitzen«. Dann ist zunächst gar keine Seite genannt wie in den CA:  $\kappa\epsilon\iota\sigma\theta\omega$   $\delta\epsilon$   $\mu\acute{\epsilon}\sigma\omicron\varsigma$   $\delta$   $\tau\omicron\upsilon$   $\epsilon\pi\iota\sigma\kappa\omicron\pi\omicron\upsilon$   $\theta\rho\acute{o}\nu\omicron\varsigma$ . Gemeint ist nicht die Mitte des Hauses, son-

1) Auf das im Folgenden behandelte Problem bin ich durch Herrn Prof. Rendtorff aufmerksam gemacht.

dern, wie aus dem folgenden Gegensatz hervorgeht, die Mitte der Westseite. Das Folgende ist dann zu übersetzen: ›damit, wenn ihr euch zum Gebet erhebt, die Leiter zuerst aufstehen‹. Die Gemeinde, die für gewöhnlich nach Westen, dem Bischof zugekehrt, blickt, muß sich beim Gebet nach Osten umdrehen. — 69 21 (= D 57<sup>17</sup>) ›ob sie verheiratet oder vielleicht gar eine gläubige Wittwe ist‹. Lagarde hat den Text schon richtig verstanden: ›ob die Gläubige verheiratet oder eine Witwe ist‹. L 29<sup>5</sup> ist verderbt, lies si uidua est aut (coniux) fidelis. — 70 6 (= D 58<sup>2</sup>) ›so wird derjenige von den Brüdern, der voll Liebe ist‹, ist schlechte Uebersetzung durch den Syrer. Es sollte heißen ›der voll Liebe ist zu den Brüdern‹ qui dilectionem fraternam habet L. — 71 11 (= D 58<sup>29</sup>) ›denn sie (die Kirche) ist euer Ruhm‹, besser wohl ›denn das ist euer Ruhm‹. — 71 15 (= D 59<sup>3</sup>) hat D den Griechen mißverstanden, vgl. CA. — 73 17 (= D 60<sup>25</sup>) hat D vermutlich die Vorlage mißverstanden. Das o, das vor س steht, ist zu streichen und vor ح zu setzen: ›(und) sie, die er gerufen, befreit und aus dem Theaterschauspiel herausgeführt hat, [und] hat er an- und aufgenommen‹. — 73 30 (= D 61<sup>4</sup>) ist nach CA zu korrigieren: οὐ χρὴ παραβάλλειν πλείον τοῦ σωμάτιον πρίασθαι καὶ φυγὴν περιποιήσασθαι. Lies ( و ح : س ) ل ع ي ر و ›und um die Seele (sich zu bewahren)‹. — 74 32 (= D 62<sup>2</sup>). Der Syrer weicht etwas von den CA ab: καὶ λόγον ὑπέξει τῷ θεῷ, οὐχ ὅτι δευτέρῃ γάμῳ συνήρθη, ἀλλ' ὅτι τὴν ἑαυτῆς ἐπαγγελίαν οὐκ ἐφύλαξε. D hat vermutlich statt οὐχ — ἀλλὰ gelesen: οὐ μόνον — ἀλλὰ καὶ. CA sind etwas laxer als D. — 75 9 (= D 62<sup>8</sup>) lies ›Engel‹ statt des abschwächenden ›Sendbote‹. Die der Didaskalia geläufige Bezeichnung der Propheten als ›Engel‹ ist religionsgeschichtlich sehr interessant. — 75 18 (= D 62<sup>14</sup>). ›Das nämlich müßt ihr wissen, daß die, welche einmal verheiratet war, nach dem Gesetz auch zum zweiten Male heiraten darf, die aber darüber hinausgeht, ist eine Hure‹. Diese Uebersetzung ist sprachlich unmöglich und sachlich unwahrscheinlich, da sie im diametralen Widerspruch zum Vorhergehenden steht. Lies: ›Denn das wißt ihr, daß diejenige, die Einem Manne gehört (d. h. die einmal verheiratet ist), nach dem Gesetze lebt (wörtlich ›wie in folge des Gesetzes sich verhält‹), (daß) aber (diejenige, die) zweimal und darüber (heiratet), eine Hure ist‹. Der Satz ist nicht mit Achelis (S. 263) als Glosse zu streichen. — 79 2 (D 65<sup>18</sup>) ¶ = ›sondern‹ gibt keinen Sinn. Es muß quia L heißen. — 79 27 (= D 66<sup>8</sup>) ›oder anderen wieder zurückzuerstatten, sodaß sie nichts von ihnen anzunehmen (braucht)‹ besser wohl ›oder wiederum anderen zuzuwenden, von denen sie nichts annimmt‹. Vermutlich ungeschickte Uebersetzung: ut magis praebeat tribulantibus quam ipsa alicui sit

molesta, ut accipiat ab eis. — 85 24 (D 71<sub>12</sub>) ›wie das Siegel der Taufe unzerstörbar werde‹ (nicht ›ist‹ Fl.):  $\delta\pi\omega\varsigma \dots \gamma\acute{\epsilon}\nu\eta\tau\alpha\iota$  CA. Lies  $\{ \text{ܘܡܝܢ} \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  ›damit . . . werde‹. — 86 11 (= D 72<sub>1</sub>). Es ist zu verbinden: ›und, wohin er immer geschickt werden mag, um zu dienen oder jemandem etwas zu bestellen, sei er tätig und mühe sich ab‹. — 87 22 (D 73<sub>6</sub>) ist von Fl. mit Recht, aber etwas gewaltsam korrigiert worden. Besser:  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \text{ܘܚܘܪܝܢ} \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  ›auch sie also werden auf solche stoßen, die ihr Erspartes ausgeben‹.  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  war vermutlich als Glosse an den Rand geschrieben zu  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$ . — 87 35 (= D 73<sub>15</sub>)  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  =  $\tau\acute{o}\pi\omicron\nu$   $\theta\lambda\acute{\iota}\beta\epsilon\iota\nu$  ist nicht ›die Stelle drücken‹, sondern ›den Platz beengen‹, ›die Luft wegnehmen‹ oder, wie es gleich darauf mit einem anderen, sachlich völlig entsprechenden Bilde heißt  $\acute{\alpha}\rho\pi\acute{\alpha}\lambda\epsilon\iota\nu$   $\psi\omega\mu\acute{\iota}\omicron\nu$ . — 89 26 (= D 74<sub>29</sub>) ›die hinwegnehmen oder hinzufügen‹. Fl. gibt leider nicht an, was er sich dabei gedacht hat. Man könnte an Amos 8<sub>5</sub> erinnern, ›die (das Maß) mindern und (den Preis) steigern‹, aber dann muß man die Hauptsache ergänzen. Lagarde hat falsch geraten, da die  $\zeta\upsilon\gamma\alpha\kappa\alpha\upsilon\delta\omicron\varsigma\alpha\iota$  und  $\delta\omicron\lambda\omicron\mu\acute{\epsilon}\tau\tau\alpha\iota$  erst im Folgenden genannt werden. In CA bietet sich nichts Entsprechendes. Da nun zwei HSS.  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  bieten, so ist zu übersetzen: ›die schwach sind und (Geld) leihen‹. Das könnte zurückgehen auf  $\acute{o}\iota$   $\acute{\eta}\sigma\acute{\omega}\mu\epsilon\nu\omicron\iota$   $\tau\omicron\upsilon\delta$   $\delta\alpha\nu\epsilon\acute{\iota}\lambda\epsilon\iota\nu$ , d. h. ›die dem Wucher nicht widerstehen können‹. — 89 28 (= D 75<sub>1</sub>)  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  hat Fl. richtig übersetzt: ›die mit Farben ( $\varphi\acute{\alpha}\rho\mu\alpha\kappa\alpha$ ) malen‹. Gemeint sind mit den Malern wie mit den folgenden ›Spitzbuben‹ die Götzendiener vgl. Sap. Sal. 13<sub>14</sub>. — 91 30 (= D 76<sub>22</sub>) ist natürlich zu übersetzen: ›Und zu den Bedrängten sollen die Diakonen gehen‹. — 92 2 (= D 76<sub>28</sub>) ›indem sie sich nicht des Frevels bemächtigen‹. Lies ›indem sie nicht frevelhaft bevollmächtigt werden‹. — 93 35 statt ›Geduld‹ lies ›Sorge‹. — 94 17 (= D 78<sub>29</sub>). Lies mit dem Harrisianus  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  ›wird er nicht verfolgt‹. Wenn jemand das Martyrium erleidet, so wird er auf Erden zwar verfolgt, aber ›fernerhin‹ (›somit‹ Fl.) d. h. in der Hölle nicht mehr gequält werden. Grade umgekehrt ist es mit den Leugnern. — 95 9 (= D 79<sub>17</sub>). ›Wenn aber etwas von dem, was von ihm vollbracht worden ist, geringwertig ist, so ist er nicht vollkommen‹. Lies: ›Wenn er aber etwas von dem, was ihm übergeben ist ( $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  =  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  entsprechend dem vorhergehenden  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$ ), geringwertig macht‹ ( $\mu\eta$   $\acute{\epsilon}\xi\iota\sigma\chi\acute{o}\sigma\eta$ ). — 95 19 (= D 79<sub>28</sub>)  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  hat Fl. gut verbessert, nur genügt das einfache  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  nicht, da es in der ganzen Didaskalia so nicht vorkommt. Man muß sich doch entschließen,  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  zu lesen, so stark auch der Eingriff ist. — 100 11 (= D 83<sub>14</sub>). Das erste  $\{ \text{ܘܚܘܪܝܢ} \}$  hat Fl. gegen

Nau und Gibson richtig verstanden, aber D ist nicht in Ordnung: Nam uos, qui ex gentibus uocati estis, scitis, quoniam et gentiles de resurrectione futura legunt et audiunt a Sibylla illis dictum L. Danach lies: **حَصِقُوا** (سبحان) **أَيْ** »Auch die, die aus den Heidenvölkern berufen sind, (wissen, daß) auch die Heiden . . . lesen und hören, was ihnen von der Sibylle also gesagt ist«. — 100 15 (= D 83 16) **بَعْدَ** »dann« Fl. möglich, da aber **بَعْدَ** **بِجَمْعٍ** sowohl in CA wie in L fehlen, so sind diese Worte als erklärende Randglosse, wie solche auch sonst begegnen (vgl. D 81 1), zu streichen. Sie gehörten ursprünglich zu **يُنْحِتُ** **أَيْ** **يُنْحِتُ** »er wird ihnen Gestalt geben« (**μορφώσει**), am Rande: »das heißt, er wird (sie) auferstehen lassen«. Da die Worte untereinander geschrieben waren, so drangen sie an zwei Stellen in den Text. — 103 19 Anm. S. 205 (= D 86 2. 6). Den Schluß dieser Glosse hat Fl. mißverstanden. Erklärt werden die drei Worte: **سَلَا**, **عَمَّا** und **مَلَا**. Darnach ist D 86 3 **مَلَا** statt **مَلَا** zu lesen und hinter **أَيْ** Z. 7 zu stellen (wie Z. 2): »oder einer der redet, zum Beispiel: jedes unnütze Wort, das die Menschen sagen«. — 117 14 (= D 97 25). Dieser Satz ist, so wie er lautet, unverständlich. Diejenigen, deren Sünden der Herr richtete, können nicht identisch sein mit der Menge des Volkes, die der Herr verschonte, sondern es müssen die »Häretiker« gemeint sein. Man erwartet etwa: »Die Menge des Volkes verschonte der Herr, die (aber), an denen viele Sünden waren, sie richtete der Herr einzeln nach ihren Sünden«. Lies **أَيْ** **بِجَمْعٍ**. Vielleicht ist der Satz eine Glosse, da der nächste dasselbe sagt. — 117 27 ff. verstehe ich nicht. — 121 18 (= D 101 15) ist mit CA **ἐπ' ἰσθῆς** statt **ἐπὶ γῆς** (Lagarde) D zu lesen. — 128 31 (= D 107 2) **أَيْ** **سَلَا** »neu« ist eine Anspielung an das vorhergehende Jesajazitat: »und (in denen) neu und geoffenbart (ist) Jesus Christus und seine ganze Verwaltung (**οἰκονομία**), die von Beginn an war«. Um der Anspielung willen, deren Anfang (**desertae ante erant ecclesiae**) auch in L vorhanden ist, muß der Text von D besser sein. — 130 5 (D 108 2) »(Greife) nicht zu dem Eisen des Messers« darf man nicht übersetzen. Man darf höchstens aus dem vorigen Satz ergänzen: **أَيْ** **بِجَمْعٍ** »keineswegs hat er von dem Eisen des Messers gesprochen«. L aber lehrt, daß nach **أَيْ** **سَلَا** oder **أَيْ** **سَلَا** eine durch Homoioteleuton entstandene Lücke ist: Non ergo in bipenne facias, sed de manuale (**ἐργαστηρίδιον**), quod est medicinale ferramentum. Es fehlt also in bipenne facias, sed. — 130 16 (= D 108 16) **أَيْ** **سَلَا** heißt nicht »ohne geringwertig zu sein dem Worte nach«, sondern »von nicht kleiner Stimme« = **λεπτόφωνος**. Das »nicht« muß gestrichen werden: haec ergo simplex et levis et facillima lex est L. — 131 5 (= D 109 2) »und von den Speisen



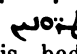
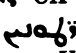
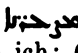
trennte er sie durch die Unterscheidungen in den Speisen«. Lies  $\langle \text{ܕܠܗܘܢ} \rangle$  »Und von da an trennte er die Speisen durch Unterscheidung der Speisen«: extunc discretiones escarum L. — 1389 (= D 114<sub>22</sub>). Hier ist L 55<sub>22</sub> nach D zu korrigieren: et optinebis maledictum, quod aduersum saluatorem, e[s]t tamquam Deo resistens condemnaberis. — 13812 (= D 114<sub>24</sub>) ist besser zu übersetzen: »Wenn du nun ihm nachstrebst ( $\text{ܕܠܗܘܢ}$  wohl =  $\sigma\nu\nu\tau\epsilon\acute{\iota}\nu\omega$ , vgl. Euseb. Theoph. 44<sub>7</sub>, »in Uebereinstimmung zu kommen suchst mit ihm«), so strebst du durch das Evangelium dem Gesetze nach« (contentos esse L). — 13816 (D 114<sub>28</sub>) »Denn in jeder Zeit, die es gibt, ist die Gesetzgebung (Sache) der Gerechtigkeit«. Das paßt durchaus nicht in den Zusammenhang. Sachlich muß dasselbe gesagt sein, wie im vorigen Satz und wie in L »quod iusti deberent custodire praecepta ipsius«. Darnach ist  $\text{ܕܠܗܘܢ}$  in  $\text{ܕܠܗܘܢ}$  zu verbessern: »weil es zu jeder Zeit Sache der Gerechten ist, Gesetze zu geben«. »Gesetze zu geben« aber ist ein seltsamer, irgendwie entstandener Fehler für »Gesetze zu beobachten«. — 1393 (= D 115<sub>13</sub>) »und« vor »Samenerguß« ist zu streichen: »Wenn aber einige vorsichtig sind und als ob (sie) unter der Wiederholung des Gesetzes (stunden, wie die Juden CA) die Naturgewohnheiten: Samenerguß und Beischlaf (unter rituellen Bräuchen) wahren wollen, so sollen sie wissen« . . . Der nächste Satz ist nicht nur von D mißverstanden worden, wie Fl. richtig gesehen hat, sondern er ist auch verderbt oder vielmehr seine Vorlage, da L dieselbe Verderbnis aufweist. Beide sind nach CA zu korrigieren: λεγέτωσαν ἡμῖν, εἰ ἐν αἷς ὥραις ἢ ἡμέραις ἕν τι τούτων ὑπομείνωσι, παρατηροῦνται προσέξασθαι. Das gesperrt Gedruckte om. DL. Es muß heißen: »Ferner aber sollen sie uns sagen, (ob) sie an den Tagen oder zu den Stunden, (wo sie eins von diesen Dingen erleiden), sich hüten (»beobachten« D), zu beten« . . . — 13929 (= D 116<sub>1</sub>) Fl. hat den D falsch übersetzt, es muß heißen: »Wenn aber der heilige Geist in dir ist, so hütetest du dich zu jeder Zeit vor dem Gebet, den Schriften und der Eucharistie unaufhörlich«. Dieser Unsinn ist dadurch entstanden, daß D einen Nebensatz der Vorlage in einen Hauptsatz verwandelt hat: Si autem spiritum habes semper (»unaufhörlich« fehlt also nicht bei L, wie Fl. sagt, es gehört nur zum vorhergehenden Satze, mit Recht vgl. 13912 = D 115<sub>19</sub>), ab oratione uero et gratiarum actione et a libris subterfugis, cogita . . . So entsteht ein guter Zusammenhang. — 13935 (= D 116<sub>8</sub>) ist von Fl. ungeschickt wiedergegeben. Lies: »was hütetest du dich, den Werken des heiligen Geistes nachzugehen«? Ebenso 1409 (= D 116<sub>10</sub>): »Wenn du also den heiligen Geist besitzt, dich aber (uero) hütetest, seinen Früchten nachzugehen, so wirst auch du von unserm Herrn Jesus Christus

hören: Du Törin und Blinde, was ist größer: Brot oder der Geist <der das Brot heiligt? Wenn du also Geist> besitzt, du Törin, so hältst du unnütze Gebräuche fest. Wenn aber der heilige Geist nicht in dir ist, wie willst du Gerechtigkeit üben? Denn der heilige Geist bleibt bei denen, die ihn besitzen, allezeit. Von wem er aber weg geht, <von dem ist er immer fern. Wenn er aber weg geht,> so ergreift ihn ein unreiner Geist<. Fl. hat diese beiden Lücken, die durch Homoteleuton entstanden sind, nicht erkannt, obwohl erst durch ihre Ausfüllung ein klarer Zusammenhang hergestellt wird. Lies also  $\square 116_{14}$   $\{\text{وَمَا لَكَ بِهَذَا نَصْرًا} \}$  (quid est maius: panis aut sanctus spiritus, qui sanctificat panem? Ergo si spiritum sanctum possides, uana observas L. Und nach  $\square 116_{17}$   $\{\text{وَمَا لَكَ بِهَذَا نَصْرًا} \}$  (et ab his, a quibus recesserit, longe est semper. Si autem ab aliquo sanctus spiritus uel uno die recesserit, in hunc mox immundus spiritus ingreditur L. Da  $\square$  mox om., so wird er auch uel uno die nicht gelesen haben. — 140<sub>31</sub> (=  $\square 116_{26}$ ). Besser übersetzt man: »Denn jeder Mensch, der existiert, ist des Geistes voll, sei es des heiligen Geistes, sei es des unreinen Geistes. Der Gläubige ist voll des heiligen Geistes, der Ungläubige des unreinen Geistes, und er nimmt nicht die Natur (besser: ingressum L) eines (lies  $\{\text{وَمَا لَكَ} \}$ ) fremden Geistes auf: et ingressum non suscipit alieni spiritus L. In der Vorlage stand vielleicht  $\text{o\ddot{u}\delta\epsilon \text{ παραδέχεται τὴν ἀλλοτρίου πνεύματος ἔμψυξιν. — 141}_4$  (=  $\square 117_3$ ) beginnt man besser einen neuen Satz: »Weil alle Menschen mit ihrem eigenen Geist erfüllt sind, so trennen sich auch ( $\circ = \text{καί}$ ) die unreinen Geister nicht von den Heiden<. — 141<sub>28</sub> (=  $\square 117_{21}$ ). Hier ist L 59<sub>28</sub> nach  $\square$  zu verstehen: et quod est perfectum, purgationem peccatorum, cum non inueneris »aber da du das, was vollkommen ist (>die vollkommene Taufe Gottes, die dir deine Sünde vollständig vergeben hat<  $\square$ ) die Reinigung der Sünden, nicht gefunden hast<. — 141<sub>31</sub> ( $\square 117_{23}$ ). Trotz des richtigen Scheines (>wenn du badest — wenn du nicht badest<) hat  $\square$  hier Unrecht. Statt »Und wenn du nicht badest< ist L vorzuziehen: tamquam non baptizata. Secundum enim tuam suspicionem . . . Denn der Verfasser kann den Standpunkt des Rituellen nicht als berechtigt zugeben. — 142<sub>2</sub> (=  $\square 117_{29}$ ) »und er seine Decke beständig wäscht, so wird ihm . . . sein<. Der Nachsatz muß mit  $\{\text{οὐκ} \}$  beginnen, streiche  $\circ$ . — 142<sub>9</sub> (=  $\square 118_4$ ). Der L hat die bessere Reihenfolge und den besseren Text bewahrt, wie aus dem Zusammenhang ersichtlich ist. 142<sub>12–14</sub> (=  $\square 118_6$   $\{\text{οὐκ ἔστιν} \}$ ) gehört nach Z. 9 »reich werden< ( $\square 7$   $\{\text{οὐκ ἔστιν} \}$ ). Nach »Knochen< Z. 12 ( $\square 6$   $\{\text{οὐκ ἔστιν} \}$ ) ist eine Lücke: et si ossum morticinum aut pellem aut

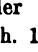

ossuum (?) uulneratum et monumentum tetigeris. Das ›Fell der Geschlachteten‹ wird von D in der Begründung erwähnt, muß also auch vorher genannt sein. — 143 31 (= D 119<sub>15</sub>) ›die rein sind‹ D uxoribus (vestris) L. Ich vermute als Vorlage τοῖς γνησίοις (γάμοις) ›den rechtmäßig Verheirateten‹. — 144 26 (= D 120<sub>7</sub>) ›wir schließen jetzt diese Rede . . . , damit nicht durch die Strenge der Wahrheit die Belehrung durch unser Wort nur kurze Zeit werde‹ (›vorhalte‹ Fl.). Statt dieses Unsinns liest L richtig: ut non per seueriorem ueritatem ad satietatem uobis fiat doctrinae nostrae sermo. Er las also vermutlich εἰς κόρον ›zum Ekel‹ für εἰς καιρόν ›auf kurze Zeit‹ D. — 144 36 (= D 120<sub>13</sub>). ›Schwert, Feuer und Not‹ D gladius . . . et ignis et securis richtig L. Ich vermute, daß D κόπος statt κοπίς las. Den ganzen Satz, der auch in L dunkel ist, verstehe ich so: ›Schwert und Feuer und †Beil ist (das Wort) nicht für diejenigen, die der Wahrheit gehorchen, (wohl) aber das Wort, welches das Volk nicht gern hörte, als unser Herr und Meister sie tadelte; denn sie wollten ihm (dem Worte l. 𐐆𐐇) nicht gehorchen — obwohl sie es für hart wie Eisen hielten — darum weil sie (überhaupt) nicht gehorchten in dem, was er ihnen sagte; denn hart und grausam schien er ihnen zu reden‹. — 145 7 (= D 120<sub>21</sub>) ܘܡܥܕܘܢܐ gibt Fl. mit ›weitläufig‹ wieder. Das ist im Zusammenhange sinnlos. Es bedeutet auch ›freigiebig‹ = ἀφειδῶς. Aus L (humaniora) geht hervor, daß D dies mißverstanden hat, da es hier ›strenge‹ bedeuten muß, und daß D außerdem verderbt ist. Lies ܘܡܥܕܘܢܐ (ܘܡ) = μὴ ἀφειδῶς = humaniora oder vielleicht ܘܡܥܕܘܢܐ statt ܘܡܥܕܘܢܐ. — 145 20 (= D 120<sub>29</sub>) ›durch die Kraft‹ ist zu streichen, da ܘܡܥܕܘܢܐ = potest ist. — 145 21 (= D 121<sub>1</sub>) ›die scharfen Worte durch (›im‹ Fl.) das Evangelium‹ τὰ διηκονημένα . . . λόγια διὰ . . . τοῦ εὐαγγελίου CA quae ministrata sunt eloquia domini per euangelium richtig L. D hat διηκονημένα von einem Verbum (δι)ἀκονάω abgeleitet. — 145 27 (= D 121<sub>5</sub>) ›und uns zu geben, daß wir ihn als Unterpfand der Auferstehung anerkennen‹ Fl. Aber ut ostendat et det (nobis) notis suis pignus resurrectionis L (nobis ist einzuschieben). Darnach übersetze D: ›und uns, die wir ihn kennen, das Unterpfand der Auferstehung zu geben‹.

Die im Vorstehenden enthaltenen Konjekturen, von denen die meisten zweifellos sein dürften, werden in der Uebersetzung Flemmings vermißt und mindern ihren Wert erheblich. Aber es soll nicht verschwiegen werden, daß Fl. an einigen Stellen die Textverderbnisse des Syrerers und auch des Lateiners richtig erkannt und geheilt hat, sodaß seine Ausgabe immerhin einen Fortschritt, wenn auch nur einen kleinen, bedeutet. Seinem Gesamturteil, daß die syrische

Uebersetzung ›treu und gewissenhaft‹ sei (S. 251), werden wir nicht beistimmen können. Sie enthält eine stattliche Reihe von Irrtümern, die nicht nur der schlechten Vorlage, sondern auch dem mangelhaften Verständnis des syrischen Uebersetzers zur Last gelegt werden müssen. Dagegen ist der Lateiner bei weitem besser, obwohl auch nicht ganz frei von Fehlern der Uebersetzung und der Ueberlieferung. Im Großen und Ganzen muß **D** durchgehends nach **L** korrigiert werden. Daß ›beide Ueberlieferungen vielfach ihre eigenen Wege gehen‹ (S. 250), ist nicht richtig. Beide stimmen vielmehr — von kleineren, meist leicht auszuscheidenden Glossen abgesehen — von Anfang bis zu Ende überein und ergänzen sich in ihren Lücken gegenseitig auf das Vortrefflichste. Zu beachten ist nur, was Fl. mit Recht betont, daß der **D** oft zwei Ausdrücke bietet, wo in der Vorlage nur einer stand, und daß er öfter kürzere Wendungen zum besseren Verständnis einfügt. Bei der kommenden Ausgabe der Didaskalia in der Berliner Kirchenväter-Sammlung ist eine Wiederholung der deutschen Uebersetzung aus dem Syrischen, die Fl. ankündigt (S. VI), überall da unnötig, wo der **L** vorhanden ist. Es genügt durchaus, wenn die Abweichungen des Syrerers im Apparat notiert werden. Wo aber eine deutsche Uebersetzung geliefert wird, da soll man nicht einfach den **D**, sondern die aus **D** und **L** zu rekonstruierende Vorlage wiedergeben.

Die textkritischen Anmerkungen Flemmings sind ja sehr dankenswert, aber sie versagen sehr häufig an den Stellen, wo Fl. eine Textverderbnis nicht erkannt hat. Daneben finden sich auch eine Reihe von Irrtümern. Ich erwähne nur: Zu 21<sup>37</sup> ›Der ganze Passus < CA <. Aber CA II<sub>14</sub> (ich benutze die Ausgabe der *Analecta Antonicaena* vol. II. Londini 1854) steht entsprechend **D**L: οὐ γὰρ τὴν τῶν σκληροκαρδίων ἀνδρῶν βούλησιν ἰστᾶν χρῆ, ἀλλὰ τὴν τοῦ θεοῦ καὶ πατρὸς τῶν ὄλων κτλ. — Zu 24<sub>16–18</sub> ›nicht in CA < vgl. CA: μὴ καταλιπὼν τόπον ὑπονοίας τοῖς ἀπηνῶς βουλομένοις κρίνειν. — Zu 39<sub>9</sub> ist die Anm. nur halb richtig. **D** stellt um μὴ ὀργίλους μὴ πλήκτας. ›Tyrannisch‹ ist also = πλήκτας CA = percussores **L** = , wie Fl. richtig annimmt. Das  des Sangermanensis bedeutet aber nicht ›mürrisch‹, sondern ›Verleumder‹, wie Fl. an anderen Stellen richtig übersetzt<sup>1)</sup>. ὕβριστάς ist =  u. s. w.

An Druckfehlern notiere ich: 64<sub>14</sub> l. ›und‹ — 65<sub>3</sub> l. ›werdet‹ — 76<sub>31</sub> l. ›belehrt‹ — 77<sub>13</sub> l. ›Tochter<sup>oo</sup>‹ — 84<sub>21</sub> l. ›diejenigen‹ 125<sub>12</sub> l. ›von ihnen‹ (statt ›von uns‹) — 147<sub>12</sub> l. ›der Copula‹ —

1) Aus dieser in der Didaskalia ganz geläufigen Bedeutung von  ergibt sich, daß Euseb. Theoph. 184<sub>1</sub> (in meiner Uebersetzung 230<sub>18</sub>) zweifellos mit PSm  zu lesen ist.

160 zu S. 21<sup>37</sup> l. ›nach‹ (statt ›noch‹) — 168<sup>15</sup> v. u. l. καταστρέψω — 219 zu 137<sup>2</sup> l. ›der Sabbath‹ — 219 zu 138<sup>11—17</sup> l. definitionis — Druckfehler des Syrischen, die jeder leicht selbst korrigieren kann, finden sich 153<sup>1</sup>; 196<sup>3</sup>; 212 zu 123<sup>4</sup>; 214 zu 127<sup>28</sup>; 218 zu 134<sup>5</sup>; 230 zu 48<sup>25</sup>; 232 zu 74<sup>12</sup>. — Eine Reihe von Druckfehlern des Textes Lagardes hat Fl. verbessert, einige hat er übersehen. So lies 45<sup>28</sup> ܘܢܘܨܘܢ (statt ܘܢܘܨܘܢ!) — 77<sup>5</sup> ܘܢܘܨܘܢ — 79<sup>2</sup> ܘܢܘܨܘܢ — 83<sup>12</sup> ܘܢܘܨܘܢ.

Der Verfasser des Zitatverzeichnis ist Achelis. Ich habe nur Stichproben gemacht und auch hier eine Reihe von Fehlern entdeckt: 16<sup>37</sup> l. Prov. 27<sup>25</sup> f. — 100<sup>38</sup>. Diese Stelle ist im Druckfehlerverzeichnis nur halb korrigiert worden. Lies: Orac. Sibyll. IV, 179—185. 187. 189. 190. — 117<sup>39</sup> l. Num. 16, 33 (statt 23). — Zu 119<sup>12</sup> fehlt Jes. 2<sup>6</sup>. — Zu 119<sup>15</sup> fehlt Matth. 23<sup>38</sup>. — Zu 119<sup>37</sup> vgl. Matth. 27<sup>51</sup>. Bei der künftigen Ausgabe wird es nötig sein, die Zitate noch einmal sorgfältig zu prüfen.

S. 257—266 behandelt Achelis die Fragen der höheren oder inhaltlichen Kritik und prüft die Interpolationshypothesen. Sein Resultat ist: ›Wo mit einiger Sicherheit eine Interpolation konstatiert werden konnte, war dieselbe unbedeutend und irrelevant‹. Harnack hat in dem inzwischen erschienenen II. Bande seiner Chronologie (S. 491 f.) die These ausführlich zu begründen versucht, daß uns die Didaskalia im Sangermanensis und Latinus nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt vorliege, sondern in wesentlichen Stücken überarbeitet sei. Er verweist zunächst darauf, daß die Abschnitte über die Grundsätze bei Behandlung der groben Sünder im Sangermanensis-Latinus sich untereinander widersprechen und namentlich im Gegensatz zu den CA stünden. Ich habe von diesem angeblichen Widerspruch trotz eifrigen Suchens nichts finden können. S. 82 (= D 25) wird der Bischof ermahnt, den aus der Kirche gewiesenen groben Sünder nicht draußen zu lassen, damit er nicht vollends zu Grunde gehe. Denn extra ecclesiam nulla salus. Er soll dem Sünder die Langmut und Barmherzigkeit Gottes zeigen, der alle Sünden vergibt denen, die reuig in den Schoß der Kirche zurückkehren. Etwas kürzer, aber sachlich dasselbe sagen die CA: τὸ ἐξωσμένον ἐπίστρεψε, τούτέστι τὸ ἐν ταῖς ἀμαρτίαις γενόμενον καὶ εἰς ἐπιτίμησιν ἐκβεβλημένον μὴ ἔων ἔξω διαμένειν, ἀλλὰ . . . ἀποκαθίστα ἐν τῇ ποιμνῇ, τούτέστιν ἐν τῷ λαῷ τῆς ἀμώμου ἐκκλησίας . . . εἰδέναι οὖν προσήκει, ὅτι ἡ μαρτυρόσιν εὐσπλαγχνος ὦν ὁ θεὸς μετὰ ὄρκου μετάνοιαν (I. ἄφεσιν D) ἐπηγγείλατο (II 20). Dasselbe steht CA II 12 (entsprechend D cap. 6): . . . τοὺς μετανοοῦντας προσδέχου . . . ὅτι . . . ὁ θεὸς μετὰ ὄρκου ἐπηγγείλατο ἄφεσιν παρασχεῖν τοῖς μετανοοῦσιν, ἐφ' οἷς

ἤμαρτον. Es kann also keine Rede davon sein, daß die laxe Behandlung der Sünder in den CA fehle. CA II 14 wird ausdrücklich ermahnt, auf diejenigen kein Gehör zu geben, die eine schärfere Tonart wünschen: δέξαι οὖν τὸν μετανοοῦντα μὴ διστάζων ὄλος μηδὲ παρεμποδιζόμενος ὑπὸ τῶν ἀνηλεῶς λεγόντων, μὴ δεῖν τοιοῦτους συμμολύεσθαι μήτε λόγου κοινωνεῖν. Nun steht allerdings in der Didaskalia 18<sup>13</sup> (= D 14<sup>8</sup>): »Denn das ist offenbar und jedermann bekannt, daß jeder, der nach der Taufe Böses tut, schon zum Höllenfeuer verdammt ist«. Aber wie dieser Satz zu verstehen sei, lehren die angeblich strengeren CA, indem sie hinzufügen: ἐὰν μὴ μεταγνῶ καὶ πάσῃται τοῦ πλημμελεῖν! Einen Widerspruch darf man hier nicht suchen, zumal hinterher 20<sup>17 ff.</sup> (= D 16<sup>1 ff.</sup>) die Anschauung ganz klar formuliert wird: Die Christen sollten nach der Taufe ohne Sünde bleiben, damit sie nicht in die Gefahr der Verdammnis geraten, solange sie aus der Kirche ausgestoßen sind. Aber wenn sie einmal sündigen, so sollen sie bereuen und wieder in die Gemeinde aufgenommen werden. Die Behauptung Harnacks, daß die Didaskalia überarbeitet sei, rechtfertigt sich in dieser Beziehung weder aus inneren Widersprüchen noch aus einem Vergleich mit den CA.

Die anderen Differenzen sind ebenso nichtssagend. Die Gestattung der zweiten Ehe 75<sup>18</sup> erledigt sich durch die oben erwiesene falsche Uebersetzung Flemmings. Der 50<sup>3</sup> (= D 40<sup>23</sup> L 27<sup>23</sup>) erwähnte Subdiakon, der in den CA fehlt, ist als (alte) Glosse zu streichen (Achelis). Den Satz 114<sup>34</sup> (= D 95<sup>25</sup>), der so, wie er lautet, zweifellos seiner Umgebung widerspricht, wird man ebenfalls am besten als späteren Zusatz ausscheiden. 130<sup>5</sup> (= D 108<sup>9</sup>) ist der Text verderbt (vgl. o.). Harnack will noch 85<sup>36</sup>—87<sup>11</sup> (= D 71<sup>22</sup>—72<sup>27</sup>) entfernen, einmal, weil die Perikope im Syrus Harrisianus fehlt; aber dieser von einem gewissenlosen Abschreiber gefertigte Kodex beweist nichts. Zweitens soll der Abschnitt überflüssig sein, aber wenn man alles Ueberflüssige in der Didaskalia streichen wollte, so könnte man sie auf ein Drittel reduzieren. Es bleibt nur der schon von Wellhausen angeführte Hauptgrund, daß hier das Johannes-Evangelium als Quelle benutzt ist, während es sonst kaum bekannt ist, geschweige denn als autoritativ gilt. Aus der Einzigartigkeit des Zitates folgt aber bei weitem nicht seine Verdächtigkeit. So lange nicht ein unzweifelhafter Beweis für größere Interpolationen erbracht ist, bleibt es bei dem Urteil von Achelis, daß die Didaskalia — abgesehen von einer Reihe kleinerer Glossen — eine einheitliche Schrift bildet.

Die von Holzhey aufgestellte These, daß die Didaskalia »eine erweiterte, vermehrte und verbesserte Ausgabe der Didache« sei,

wird von Achelis mit Recht abgelehnt, da beide in einem keineswegs engen Verwandtschaftsverhältnis stehen. Ich vermissе aber eine durchaus notwendige Untersuchung über die Beziehungen, die zwischen der Didaskalia und den CA bestehen. Das einzige, was man bei Achelis erfährt, ist die Behauptung, daß aus der Didaskalia durch Uebearbeitung die CA entstanden seien (S. 259). »Die ersten sechs Bücher der Constitutionen sind eine Redaktion der Didaskalia, welche sich bemüht, Gedankenfolge und Wortlaut der Vorlage zu konservieren, soweit es irgend angeht; dazu ist der Redaktor ein Mann gleichen Schlages und gleicher Grundsätze wie der frühere Autor. Man sollte meinen, sie müßten, wenn auch durch ein Jahrhundert getrennt, doch in derselben Gegend geschrieben haben« (S. 260). Beiläufig bestätigt hier Achelis denselben Eindruck, den ich von der Lektüre der CA gewonnen habe: Sie decken sich sachlich vollkommen mit der Didaskalia. Die Widersprüche beschränken sich auf Kleinigkeiten, die sich als Glossen erweisen dürften. An einigen Stellen hat man Grund zu der Vermutung, daß die CA mit ihren breiteren Ausführungen das Ursprüngliche bieten, sodaß also die Didaskalia ein Auszug wäre, nicht aus den CA, sondern aus einem nicht mehr erhaltenen, umfänglicheren Original. Verwiesen sei namentlich auf Cap. 12, das in der jetzigen Fassung vollkommen unverständlich ist. Diese Unverständlichkeit beruht nicht nur auf Textverderbnis, sondern auf einer zu großen Knappheit der Vorschriften. Sehr bezeichnend ist, daß Achelis in 68<sub>13</sub> den Gedanken ausgedrückt findet, »die Kirche sei mit der Achse nach Osten gerichtet« (S. 284), während diese — für das Verständnis notwendige — Tatsache in Wirklichkeit nicht dem Syrer, sondern den CA II 57 (ὁ οἶκος ἔστω ἐπιμήκης, κατ' ἀνατολὰς τετραμμένος) entlehnt ist. Auch der oben (S. 698) besprochene Satz 18<sub>13</sub>, der in L dieselbe Fassung hat wie in D, erhält sein rechtes Verständnis erst aus den CA. An diesen beiden genannten Stellen scheint eine ungeschickte Kürzung vorzuliegen. Sollten sich diese Beispiele bei näherer Untersuchung vermehren lassen, so würde die Didaskalia folgende Entwicklung durchgemacht haben:

Griech. Original

Griech. Auszug      Uebearbeitung in den CA

Syr. u. lat. Uebersetzung.

In der zweiten Abhandlung (S. 266—317) stellt Achelis die Notizen der syr. Didaskalia zusammen und entwirft ein lebendiges Bild von einer Christengemeinde des dritten Jahrhunderts. Da ich selbst

kein genügendes Urteil über den Wert dieser Ausführungen besitze, so lasse ich, um nicht ungerecht zu sein, einen Kenner reden. Harnack sagt in seiner Chron. II 497, daß Achelis »damit einen sehr dankenswerten Beitrag zu unserer Kenntnis der Kirchengeschichte des 3. Jahrhunderts geliefert habe. Er hat ihr eine neue Quelle zum ersten Mal wirklich erschlossen<sup>1)</sup>, überall umsichtig nachschaffend und gestaltend.«

Die dritte Abhandlung (S. 318—354) untersucht das Neue Testament der Didaskalia. Achelis kommt (S. 324) zu dem Resultat, daß ihr nur die Kenntnis der kleineren katholischen Briefe zu fehlen scheint, daß sie aber neben den kanonischen Schriften noch eine Reihe apokrypher benutzt. Einen besonderen Abschnitt widmet Achelis der Tatsache, daß die Didaskalia eine große Anzahl von evangelischen Zitaten in einem Wortlaut bringt, der von unsern Evangelien mehr oder weniger abweicht. A. sieht hierin Reste apokrypher Evangelien. Das halte ich für sehr unwahrscheinlich, sondern glaube mit Harnack, daß der Verfasser eine Evangelienharmonie (mit Ausschluß des Johannes?) benutzt hat. Darauf weisen doch die vielen Textvermischungen aus Parallelstellen, auf die Achelis mit Recht aufmerksam macht. Man darf wohl außerdem annehmen, daß der Verfasser kraft seiner sich angemessenen apostolischen Autorität sich auch erlaubte, den Bibeltext nach seinem Gutdünken zu gestalten. Ich habe die Zitate, da Flemming dies unterlassen hat, daraufhin geprüft, ob sie durch die syrische Evangelienübersetzungen modifiziert sind und muß die Frage verneinen, einmal deswegen, weil viele Abweichungen der in der syr. Didaskalia enthaltenen Bibeltexte durch L und CA beglaubigt werden, zum andern deswegen, weil jene Zitate sich auch nicht im Entferntesten durchgehend mit einem der uns bekannten syrischen Tetraeuangelien decken. Wir haben also keinen Grund — trotz der oben nachgewiesenen Korrektur (vgl. die Bemerkung zu 31<sup>36</sup>), die vereinzelt zu sein scheint, — im Allgemeinen an einer treuen Wiedergabe der griechischen Vorlage durch den syrischen Uebersetzer zu zweifeln. Das schließt natürlich nicht aus, daß er durch eins der vorhandenen syr. Tetraeuangelien beeinflusst wurde, und da ist es zweifellos, daß er dem alten Syrer, wie er durch den Sinaiticus-Curetonianus repräsentiert wird, näher steht als der Pešittha. Denn erstens übersetzt er *Μαρια ἡ τοῦ Ἰακώβου* (Matth. 27<sup>56</sup>) fälschlich »Maria die Tochter des Jakobus« (wie Sin. gegen Peš: »die Mutter«) 77<sup>13</sup> 85<sup>29</sup> (= D 64 4 71<sup>16</sup>), zweitens schreibt er (D 86<sup>9</sup>) *ܡܪܝܡ* (wie Cur. Joh 6 4 *ܡܪܝܡ*) statt des sonst

1) Von Harnack gesperrt. — Mir scheint das Lob übertrieben.



(auch in der Peš.) gebräuchlichen ܡܫܠܗ für πάσχα, und drittens teilt er, was aber wenig beweist, mit ihnen die Form einiger Zitate. So fügt er Matth. 5<sup>12</sup> (vgl. Achelis S. 337) οἱ πατέρες αὐτῶν hinzu = Sin. (»eure Väter« Cur.). — Matth. 25<sup>29</sup> (S. 345 f.) ist = Cur., aber es sollte nicht Matth. 25<sup>29</sup>, sondern Luk. 8<sup>18</sup> heißen. Auch Cur. hat hier den Zusatz καὶ περισσευθήσεται aus Matth. 13<sup>13</sup>. Damit erledigt sich, was Achelis zu dem vermutlichen griechischen Urtext an dieser Stelle bemerkt. — Hinzugefügt sei noch, daß das Zitat Matth. 7<sup>1</sup> (S. 338) im D genau = Cur. Peš. ist, daß in dem Zitat Matth. 10<sup>12</sup> f. (S. 341) D nicht ganz mit diesem Texte geht, sondern statt ἀσπάσασθε αὐτήν vielmehr εἰρήνη τῷ ὄκῳ τούτῳ (wie Luk. 10<sup>6</sup>) ausdrückt, daß der Singular δεδεμένον . . . λελομένον Matth. 18<sup>18</sup> (S. 345) sich wohl aus einer Fusion mit Matth. 16<sup>19</sup> erklärt. (Die Zahl S. 345<sup>15</sup> . . . 31<sup>6</sup> ist mir unverständlich.) — Diese Erkenntnis ist wichtig. Denn sie gibt uns ein Mittel, um den terminus ad quem zu bestimmen für die Abfassungszeit der syrischen Uebersetzung der Didaskalia. Da ihr die Pešitha unbekannt scheint, so dürfte sie vor ± 400 gefertigt sein, wenn das auch nicht mit absoluter Gewißheit ausgemacht werden kann.

In der vierten Abhandlung (S. 354—387) bespricht Achelis die Herkunft der syrischen Didaskalia. Um den Ort zu bestimmen, geht er davon aus, daß der Verfasser gegen ein kräftiges Judenchristentum polemisiert und eine intime Kenntnis des Judentums verrät, also in der Nähe einer judenchristlichen Umgebung gelebt haben muß. So vermutet er Koilesyrien als die Heimat dieser Schrift, während Harnack (Chron. II. 499) das Ostjordanland bez. das peträische Arabien empfiehlt. — Für die Abfassungszeit kommt in Betracht, daß die Didaskalia im dritten Jahrhundert entstanden sein muß in einem Augenblick, wo die Kirche Ruhe hatte vor Verfolgungen. Aus der höchst interessanten Chronologie über das Leiden Jesu S. 106 (= D 88), die es durch ein Saltomortale fertig bringt, genau vorzurechnen, daß die Weissagung Matth. 12<sup>40</sup> buchstäblich erfüllt sei, während Christus nach der historischen Ueberlieferung doch nur zwei Nächte im Tode verbrachte, aus dieser Chronologie, die hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, die Fastenvorschrift begründen soll, schließt Achelis genauer auf die Zeit des Dionysius von Alexandrien (247—264), des einzigen Zeugen für ein sechstägiges Fasten. Aber das kann ja purer Zufall sein, denn so genau sind wir über die Länge des Osterfastens nicht orientiert, die zudem in den verschiedenen Kirchen derselben Zeit eine ganz verschiedene gewesen sein mag. Harnack (Chron. II. 501) hält die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts für wahrscheinlicher. — Ueber den Namen des Verfassers

wissen wir nichts. Achelis vermutet mit großer Wahrscheinlichkeit, daß er ein Laie und zwar ein Arzt gewesen sei. Die grotesken Bilder aus dem Gebiete der Medizin, die sich in großer Fülle finden, aber nicht nur die Vergleiche, sondern auch die genaue Einzelkenntnis von Krankheitserscheinungen z. B. bei der Geburt und beim Krebs, ferner die Vertrautheit mit den Allüren des ärztlichen Standes, der es liebt ohne Besinnung darauflos zu operieren, verraten den gewiegten und erfahrenen Fachmann. Achelis führt eine Reihe von Beispielen an, die zeigen, daß die christlichen Presbyter und Bischöfe sich mit Vorliebe dem ärztlichen Berufe zugewandt haben.

An Druckfehlern in der zweiten Hälfte des Buches sei notiert: 276<sup>13</sup> v. u. l. ›gegenüber‹. — 280<sup>14</sup> l. ›Dem bischöflichen‹. — 281<sup>7</sup> streiche ›und‹. — 292 Anm. Z. 3 l. ›De praescr.‹. — 337<sup>20</sup> l. ὁ βλέπων. — 350<sup>17</sup> v. u. l. ›syrischen‹. — 361<sup>3</sup> v. u. l. ›Eindruck‹. — Da es plötzlich Mode geworden ist, ich weiß nicht warum, statt ss in gewissen Fällen ß zu drucken, so sei auch das Geheimnis des Gesetzes kundgetan, daß ss nur zwischen zwei Vokalen stehen darf, von denen der erste kurz ist. Gegen diese Regel ist leider auch in dem vorliegenden Buche viel gesündigt worden. Auf solche Dinge müßten die Setzer resp. Korrektoren achten. Da die Druckerei von Prieß in diesem Punkte der Mode folgt, so sollte sie auch die heute gänzlich veraltete und häßliche jakobitische Schrift aufgeben und statt dessen ausschließlich Estrangelotypen verwenden oder noch lieber sich die hübschen Lagardischen Typen anschaffen. Dieser schon persönlich von mir geäußerte Wunsch sei hier noch einmal öffentlich ausgesprochen. Es ist bereits von anderer Seite als dankenswert hervorgehoben, daß die Verlagsbuchhandlung jetzt besseres Papier benutzt, auf dem sich auch mit Tinte schreiben läßt.

Kiel.

Hugo Großmann.

**Acta Pauli.** Aus der Heidelberger koptischen Papyrushandschrift Nr. 1, hrsg. von Carl Schmidt. Uebersetzung, Untersuchungen und koptischer Text. VIII, 240, 80 \* S. Dazu Tafelband (Ausgabe A). Leipzig, J. C. Hinrichs, 1904. 36 M.

Die Besprechung, die ich im Folgenden unternehme, muß ich mit dem Geständnis eröffnen, daß ich den Teil der vorliegenden Arbeit, in welchem nach meiner Ueberzeugung ihr bleibender Wert liegt, nicht zu beurteilen vermag, nämlich die überaus mühsame und schwierige Zusammensetzung der in etwa 2000 Fetzen zerfallenen Reste einer Papyrushandschrift und die von diesen Resten der kop-

tischen Paulusakten gegebene deutsche Uebersetzung. Dem Tafelbande, der in vorzüglichem Lichtdruck die zusammengesetzten Fragmente vorführt, stehe ich mit der staunenden Bewunderung des Laien gegenüber. Aber ich glaube, auch die Bewunderung des Laien ist vor einer solchen Leistung gerechtfertigt, und wenn das Urteil der Kenner Herrn Schmidt längst das glänzendste Zeugnis für seine Vertrautheit mit der Behandlung von Papyrushandschriften und seine Kenntnis des Koptischen ausgestellt hat, so werden alle Freunde des christlichen Altertums, die dieser Sprache unkundig sind, mit ebenso viel Vertrauen wie Dankbarkeit die Uebersetzung entgegennehmen, durch die Herr Schmidt die wiedergewonnenen Stücke der Paulusakten allgemein zugänglich gemacht hat.

Ich möchte ausdrücklich betonen, denn ich habe Grund dazu, daß das Verdienst dieser Arbeit der Zusammensetzung und Uebersetzung der Fragmente von dem innern Werte dieser völlig unabhängig ist, ja ich bin sogar der Meinung, daß ein solches Verdienst um so höher sein kann, je geringwertiger der Gegenstand ist, an dem es erworben wird. Nachdem einmal erkannt war, daß in den Papyrusfetzen Bruchstücke der Paulusakten enthalten waren, war es für die Wissenschaft vom christlichen Altertum wichtig, daß sie entziffert wurden. Welchen Wert die Handschrift als Zeugnis für die Paulusakten haben würde, ja welche Bedeutung diese selber hätten, ließ sich bei dem geringen und unsicheren Wissen, das man von ihnen hatte, von vornherein nicht sagen. Dank dem Mutigen, der es auf den unsicheren Erfolg hin wagte! Wenn die aufgewandte Mühe zwar keineswegs vergeblich gewesen ist, aber ihr Ertrag den kühnen Erwartungen, mit denen die Arbeit unternommen wurde, allzuwenig entspricht, so ist der fleißige Arbeiter darum gewiß nicht weniger zu rühmen, ja wahrhaft bewundernswert wäre seine Ausdauer zu nennen gewesen, wenn er die Arbeit durchgeführt hätte, ohne sich über das Mißverhältnis von Mühe und Erfolg zu täuschen, in der pflichtgemäßen Durchführung einer vom Standpunkt der Wissenschaft aus notwendigen Aufgabe. Aber ich gebe zu, daß dazu eine geradezu übermenschliche Entsagung gehört hätte und es ist nur zu begreiflich, daß gerade der Entdecker sich am leichtesten über den Wert seiner Entdeckung täuscht. So ist es Herrn Schmidt gegangen. Sein Kopte ist nicht das, als was er ihn uns anpreist. Er eröffnet uns wichtige Erkenntnisse, aber diese sind den Ergebnissen diametral entgegengesetzt, zu denen Herrn Schmidt seine Untersuchungen über das Wesen und die Bedeutung der Paulusakten geführt haben.

Mit diesen Untersuchungen habe ich es im Folgenden ausschließlich zu thun. Ich vergesse nicht, für so verfehlt ich sie auch halte,

daß dadurch das große Verdienst, das ich soeben gewürdigt habe, nicht aufgehoben wird; aber wenn ich nicht verkenne, wie sehr die Hoffnung, die der Fund in dem Entdecker unmittelbar erwecken mußte, geeignet war, ihm den klaren Blick von vornherein zu trüben, so kann ich doch daraus allein den Geist nicht erklären, in dem die Untersuchungen geschrieben sind. Dieser aber widerstreitet so sehr meinen Begriffen von Wissenschaft, daß ich dagegen mit aller Schärfe protestieren muß.

Doch zur Sache! Akten des Paulus werden von Origenes zweimal citiert, von Eusebius mit dem Hirten, dem Barnabasbriefe usw. unter die unechten Schriften gestellt, von diesen aber die Akten des Andreas, Johannes und der übrigen Apostel als haeretisch scharf unterschieden. Als haeretisch verworfen werden die Akten des Paulus zusammen mit den Akten des Petrus, Andreas, Johannes und Thomas von Filastrius von Brescia (der indessen die Thomasakten übergeht), von Augustin und später von Photius. Dies sind die ganz sicheren Zeugnisse, die auch von Herrn Schmidt anerkannt werden. Ich beziehe mich für sein Urteil über Augustin ganz besonders auf seine Petrusakten S. 49. Aus dieser verschiedenen Wertung der Paulusakten seitens der Väter hatte Lipsius geschlossen, daß es zweierlei Paulusakten gegeben habe, nämlich katholische und haeretische, oder wie er sagte, gnostische. Dieser Schluß ist gewiß nicht zwingend, denn verschiedene Väter mögen über dieselbe Schrift verschieden geurteilt, Eusebius mag den haeretischen Charakter der Akten verkannt, die andern mögen ihn übertrieben haben, und schließlich kann das Urteil der Väter über den Charakter der Schrift nicht für uns maßgebend sein, sondern wir haben die Gründe zu prüfen, die sie zu ihrem Urteil geführt haben. Aber wenn der Schluß nicht zwingend ist, so ist doch darum nicht schon das Gegenteil richtig, und sicherlich beweist die Discrepanz in den Zeugnissen der Väter zum mindesten die Möglichkeit, wenn nicht die Wahrscheinlichkeit einer Doppelheit des Textes. Aber hätten wir lauter übereinstimmende Zeugnisse über die Paulusakten, so müßte der neue Text nicht minder der sorgfältigsten Prüfung unterzogen werden. Das muß auch ein Papyrus, der den Namen des Aristoteles an der Stirn trägt, wie viel mehr alles, was zur Gattung der apokryphen Apostelgeschichten gehört. Es ist doch kein Geheimnis, wie die Ueberlieferung mit dieser Art Litteratur umgesprungen ist, wie sie die Composition gesprengt, die Texte purgiert, oder auch ohne besondere Zwecke verkürzt oder verändert, bisweilen, wie bei den Thomasakten, das Ganze so umgewandelt hat, daß kaum noch eine Aehnlichkeit mit dem Ursprüng-

lichen geblieben ist (vgl. den in den Rendiconti della reale Accad. dei Lincei, 1903, Nov. 20 veröffentlichten Text).

Aber für Herrn S. sind mit dem Erscheinen des Kopten alle Fragen gelöst. Für ihn heißt es nun: Roma locuta, causa finita. Die koptische Uebersetzung trägt die Unterschrift Πράξεις Παύλου κατὰ τὸν ἀπόστολον, folglich giebt sie die ursprüngliche Gestalt der Paulusakten wieder. Herr S. gesteht selbst, daß er die, wie er ironisch bemerkt, für die ganze Arbeit grundlegende Vorfrage nach der Ursprünglichkeit des Textes als nebensächlich behandelt habe. Er widmet dann dieser Frage freilich zum Schluß noch ein besonderes Kapitel, aber es ist leicht ersichtlich, daß dieses Kapitel nachträglich hinzugefügt ist, um einen nach dem Abschluß der Untersuchungen erschienenen Versuch, eine obskure lateinische Uebersetzung als eine Quelle ersten Ranges zu erweisen, mit Keulenschlägen zu Boden zu schmettern; denn eine systematische Rechtfertigung des koptischen Textes wird darin nicht unternommen.

Herr S. spricht mit vornehmer Ueberlegenheit von der ›heutzutage‹ herrschenden Anmaßung ›nach bekanntem Schema scheinbar bei jedem Texte Lücken, Interpolationen, Bearbeitungen, Zusammensetzungen etc. nachzuweisen, die nur zu häufig die schuldige Pietät gegen den Buchstaben vermissen lassen.‹ Die schuldige Pietät gegen den Buchstaben! Ja, ist es denn nicht die Pflicht und die Aufgabe des Philologen, den Buchstaben zu prüfen — freilich nicht nur den Buchstaben! — und hat Herr S. seine Philologie so weit vergessen, daß er nicht mehr weiß, daß die Anerkennung des Buchstaben ebenso gut ein Werk der Kritik sein muß wie der Nachweis von Verderbnissen des Textes, wenn anders sie irgend welchen Wert haben soll, und daß die Anerkennung des Buchstaben aus ›schuldiger Pietät‹ meinerwegen von irgend welcher Aftertheologie verlangt werden mag, aber nie und nimmer von der Philologie, wenschon ich immer geglaubt habe, daß ein echter protestantischer Theologe von dieser niederträchtigen Pietät gänzlich frei sein müsse?

Es hat nun freilich noch einen andern Grund, warum für Herrn S. nicht einmal die Möglichkeit einer Doppelheit der Paulusakten in dem Sinne von Lipsius besteht. Herr S. hat nämlich die Entdeckung gemacht, daß es überhaupt niemals haeretische oder, wie man zu sagen pflegt, gnostische Apostelakten gegeben hat, sondern daß sie samt und sonders, einschließlich der Johannesakten, von vornherein katholische Produkte sind. Diese Entdeckung ist nichts anderes als eine Uebertreibung und Vergrößerung nicht ganz zutreffender älterer Gedanken von Harnack. Es mag sein, daß Lipsius den Begriff des Gnostischen in einem zu weiten Sinne genommen hat, aber was will

das besagen gegen den Mißbrauch, den Herr S. mit dem Worte »katholisch« treibt! Er zieht ihm nicht nur seine historische, sondern auch seine etymologische Bedeutung aus und verwechselt katholisch und christlich, womit dann freilich alle Unterscheidungen ausgelöscht werden und auf den Versuch, die verschiedenen Strömungen des christlich-religiösen Denkens und Lebens zu sondern und historisch zu begreifen, verzichtet wird.

Aber die erste Frage ist hier natürlich ja nicht, ob die Paulus-akten ursprünglich haeretisch oder katholisch waren. Von den Paulus-akten sind verschiedene Teile, die als solche erst durch die Entdeckung des koptischen Textes sicher erwiesen sind, in mannigfacher Gestalt gesondert überliefert, nämlich ein Brief der Korinther an Paulus mit einer Antwort des Apostels, die Theklallegende und der Schluß der Akten, das Martyrium Pauli. Ein besonderer Zufall hat es gewollt, daß der größere Teil der koptischen Fragmente sich mit diesen Stücken deckt. Hier ist also eine Vergleichung möglich und diese Vergleichung war die erste Aufgabe, um zu einem Urteil über den Wert des neuen Textes zu gelangen. Diese Aufgabe hat Herr S. überhaupt nicht in Angriff genommen, sondern ohne weiteres die andern Texte an dem koptischen gemessen. Es läßt sich nun mit Leichtigkeit zeigen, daß der Kopte sowohl in dem Martyrium Pauli wie in der Theklallegende durchweg mit der schlechtesten Ueberlieferung zusammenstimmt.

Ich will, weil ich an einem andern Orte ausführlich über das Martyrium Pauli zu handeln gedenke, mich hier auf die Theklallegende beschränken, um so mehr als diese das Hauptinteresse erweckt hat.

Schon Lipsius hat darauf hingewiesen, daß die in den griechischen Handschriften überlieferte Form der Legende an mehr als einer Stelle den Eindruck eines Excerptes mache (Apocr. Apgsch. II, 1, 446 ff.). Ein Eindruck besagt nicht viel, obwohl sich in diesen Fällen der Eindruck in einen bündigen Beweis umsetzen läßt. Aber auch für den, der den Beweis nicht gelten lassen will, läßt sich an einer Stelle die Existenz eines besseren und vollständigeren Textes einfach aufzeigen.

Zwischen c. 22 und 23 (Lips. p. 251) klafft eine große Lücke. Es war erzählt worden, daß der Scheiterhaufen, auf dem Thekla verbrannt werden sollte, durch einen gewaltigen Regenguß gelöscht wurde. Dann kehrt die Erzählung zu Paulus zurück, der nach c. 21 aus der Stadt gejagt war und sich nun mit Onesiphorus, seinem Gastfreund aus Iconium, und dessen ganzem Hause in einem offenen Grabe auf der Straße von Iconium nach Antiochia befindet. Darauf findet Thekla den Paulus durch einen der Söhne des Onesiphorus,

der ausgeschickt ist, um Brot zu kaufen. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß ein Zeitraum von vielen Tagen übersprungen ist (ἤντικα δὲ ἡμέραι πολλὰ διήλθον). Soll man nun glauben, daß der Erfinder der Geschichte oder, wenn man lieber will, der erste litterarische Berichterstatter nichts davon gesagt habe, was denn aus Thekla, die nackt den Scheiterhaufen hatte besteigen müssen; geworden war, nachdem der Regen ihn gelöscht hatte, nichts davon, wie sie auf die Straße nach Antiochia gekommen war, überhaupt nichts von dem, was sie in den vielen Tagen erlebt hatte? um davon zu schweigen, daß auch die Erzählung von Paulus von einer mehr als gedrängten Kürze ist.

Nun ist unter den Schriften des Chrysostomus, leider nur fragmentarisch, ein Encomium auf die h. Thekla erhalten, das den Rest einer Erzählung enthält, die diese Lücke ausfüllte (Migne, P. G. t. L, 745 ff.). Darnach wurde Thekla von Stimmen auf ihrem Wege zu Paulus geleitet und hatte auch ein Abenteuer mit ihrem Bräutigam zu bestehen, der ihr nachgefolgt war, aus dem sie durch göttliche Hülfe gerettet wurde. Herr S. eignet sich das Urteil Harnacks über diese Geschichte an, daß es eine bloße Behauptung sei, sie habe in einer Urrecension gestanden. Den Ausdruck »Urrecension« hat Lipsius nicht gebraucht und er ist nicht sehr glücklich erfunden, da eine Recension doch nichts ursprüngliches sein kann. Legenden pflegen viele Recensionen durchzumachen, wenn man so sagen will. Es hängt vom Zufall ab, wie viel uns gerade im einzelnen Fall davon erhalten ist. Hier können wir zufällig konstatieren, daß es neben der einzig erhaltenen eine andere gegeben hat, die den Riß nicht hatte, den wir in jener wahrnehmen. Das Verhältnis dieser beiden Recensionen zu einander hat man zu deuten. Lipsius hat den Versuch gemacht. Man mag eine andere Deutung versuchen, wenn man es kann, aber man hat nicht das Recht, eine gegebene Deutung als eine bloße Behauptung abzulehnen. Vielmehr ist die Willkür auf Seiten dessen, der die eine der beiden Recensionen ohne jede Prüfung als sekundär bezeichnet (S. 231). Wenn Herr S. Harnack weiter citiert, »daß die fortarbeitende Legende nicht immer potenzierte Unwahrscheinlichkeiten zu schaffen brauche, daß sie auch einmal einen Bericht einfacher gestalten könne, zumal in Bezug auf eine Erzählung wie die von der Thekla, die von Anfang an aus zwei lose zusammenhängenden Stücken bestand, die wie Parallelen aussehen, wo denn leicht dem einen Stück in der mündlichen Ueberlieferung etwas entzogen werden konnte, um es dann an anderer Stelle um so eindrucksvoller nachzubringen« — so wünschte ich, Herr

S. hätte zu diesen schwierigen Auseinandersetzungen einen Commentar geschrieben; ich verstehe sie nicht.

Wie in diesem Falle, so giebt der Kopte überhaupt die ganze Anlage der Erzählung so wieder, wie wir sie aus den griechischen Handschriften der Legende kennen, die nicht über das 10. Jahrhundert zurückgehen. Wenn die koptische Handschrift, wie Herr S. schätzt (S. 5), mindestens in das 6. Jahrhundert gehört, so haben wir für das Alter jener griechischen Ueberlieferung nun einen erwünschten Anhaltspunkt gewonnen, aber nicht für ihre Güte. Ueber das Alter des pseudochrysostomischen Fragments habe ich kein selbständiges Urteil. Ramsay datiert es um 300, aber auf das Alter kommt es nicht an. Wie im großen und ganzen, so stimmt der Kopte auch im einzelnen mit der schlechteren Ueberlieferung überein. Hierfür einige Beispiele.

An dem Tage, bevor Thekla in Antiochia mit den wilden Tieren kämpft, findet ein Aufzug der Tiere mit Thekla statt. Es versteht sich von selbst, daß bei einem solchen Aufzuge die Tiere in ihren Käfigen sind (cf. Aurelius Symmachus, II, ep. 77). Die lateinischen Uebersetzungen, bis auf eine Klasse, stellen es auch so dar, aber nach den griechischen Handschriften wird Thekla auf eine wilde Löwin gebunden, nicht wie bei den Lateinern, auf den Löwenkäfig gesetzt. Der Kopte stimmt mit den Griechen: »man band sie auf eine Löwin« (S. 45).

Thekla wird als *ἑρῶσολος* zum Tierkampf verurteilt, weil sie sich in der Notwehr an einem vornehmen Manne, Alexander, thätlich vergriffen hat. Dieser ist der Spielgeber. Bei den Griechen und dem Kopten wird er als »ein Syrer« bezeichnet. Dadurch wird die ganze Situation vollkommen verdunkelt. Eine einzige griechische Handschrift bringt Licht durch die Lesart *Συριαρχης*. Nun ist es klar, wie es kommt, daß Alexander der Spielgeber ist, klar, auch warum Thekla als *ἑρῶσολος* bezeichnet wird, da ja der Syriarch sakralen Charakter hat.

Freilich muß man dabei voraussetzen, daß die Scene in dem syrischen Antiochia ist. Das leugnet Herr S.: es sei vielmehr das pisidische Antiochia gemeint. Warum dann nun in den Handschriften hervorgehoben wird, daß der hohe Beamte — das ist er auch nach dem Kopten S. 43, 20 — in dem pisidischen Antiochia ein Syrer ist, ist nicht recht verständlich, da es für die Geschichte ganz gleichgiltig ist. Aber wenn ich nur Herrn S.s Beweis für das pisidische Antiochia verstehen könnte! Daß dieses gemeint sei, sagt er (S. 210), darauf führe die merkwürdige Angabe, die unmittelbar vor den Ereignissen in Antiochia steht, daß das Grabmal, bei dem Paulus und



Thekla sich wiederfinden, gelegen sei ἐν ὁδοῦ ἐν ἧ ἀπὸ Ἰκονίου εἰς Δάφνην πορεύονται. Zahn, der ebenfalls an das pisidische Antiochia denkt, möchte für die Vorstadt des syrischen Antiochia das kleinasiatische Derbe setzen, in der Annahme, daß dies einer späteren Tradition zu liebe in Daphne verwandelt sei. Aber Herr S. sagt, das dürfe man nicht, denn unzweifelhaft habe dem Verfasser noch das syrische Antiochia vorgeschwebt.

Herr S. rühmt an dem Kopten, daß er fast überall die ursprüngliche altertümliche Fassung der christologischen Aussagen beibehalten habe. Er vergleicht die griechischen und lateinischen Varianten an mehreren Stellen mit dem Kopten, um seine Behauptung zu erhärten. Bezeichnender Weise erklärt er schon vorher: »Ich muß im voraus bemerken, daß der Kopte seine Vorlage in keiner Weise geändert hat« (S. 223). Warum bemerkt Herr S. im voraus, was er hinterher hätte beweisen sollen, aber nicht beweist? Denn wie macht er's? Er führt die Varianten auf und erklärt: »ausschlaggebend ist der Kopte!« oder: »m. E. hat auch hier der Kopte das Ursprüngliche.« Die Varianten seien meist durch die Willkür der Abschreiber in den Text geraten, von einer bewußten Bearbeitung könne keine Rede sein. Sehen wir uns doch einige dieser Varianten etwas näher an.

C. 24 = Lips. 252, 4 bezeugt der Kopte die Lesart »Vater Jesu Christi«. Dafür haben FG *πάτερ ἅγιε* (κύριε G) Ἰησοῦ Χριστέ, von den Lateinern Ba, Cb *Pater Iesu Christe*, Bbc *Domine Pater Iesu Christe* (= von Gebhardt 64 und 65). — Lips. 252, 9 hat der Kopte nach S. als Vorlage gehabt: Θεὸς καρδιογνώστα ὁ πατήρ Ἰησοῦ Χριστοῦ. Hier hat unter den Lateinern A: *Deus praecordiescrutator Iesu Christe*. —

Wie sollen solche Varianten aus dem, was Herr S. als das Ursprüngliche voraussetzt, entstanden sein? Es ist doch schlechterdings ausgeschlossen, daß Schreiber des 10. Jahrhunderts und noch späterer Zeit auf solche Einfälle gekommen sind. Wenn die Schreiber mit Bewußtsein schrieben, überließ sie bei solchen Formeln eine Gänsehaut und sie salvierten ihre Seele, indem sie wie B: *πάτερ καὶ οὐκ καὶ πνεῦμα ἅγιον, θεότης μία* einsetzten.

Oder wäre *πάτερ Χριστέ* etwa ein Schreibfehler für *πάτερ Χριστοῦ*? Das wird doch niemand im Ernst behaupten wollen, und wenn schon, wie käme es denn, daß die Uebersetzung *pater Christe* sich nicht in einer, sondern in ganz verschiedenen lateinischen Texten findet?

Nun haben sich aber ähnliche Formeln auch in andern apokryphen Apostelgeschichten erhalten, z. B. Acta Thom. Lips. 210, *κύριε θεὸς δέσποτα πατήρ ἐλεήμων σωτήρ Χριστέ, σὺ δός μοι* etc. (vgl. 147, 7 ff.). Martyr. Matth. Lips. 245, 8 *Πάτερ θεὸς κύριε Ἰησοῦ Χριστέ, ῥῦσαι με*.

Acta Phil. 62, 13 Ὁ πατήρ μου Οὐδαήλ, τοῦτ' ἔστιν Ὁ πατήρ μου ὁ Χριστός. Dafür hat die Bearbeitung 63, 3 Ὁ πατήρ τοῦ Χριστοῦ. — Als καρδιογνώστης wird Jesus bezeichnet z. B. Act. Petri cum Sim. Lip. 46, 20 *Deo vivo scrutatori cordium*. Daß *Iesus deus vivus* (so 47, 4) gemeint ist, geht aus dem Zusammenhang hervor. Act. Thom. 195, 15 Χριστὲ ἀναπεπαυμένη καὶ σοφὴ, ὁ τὰ ἐγκάρδια γιγνώσκων μόνος, ähnlich 243, 12.

Auf Grund eines noch näher zu besprechenden lateinischen Zeugen hatte ich die Vermutung aufgestellt, daß in K. 17 der Paulusakten Christus in dem Urtext als θεὸς παντοκράτωρ bezeichnet sei. Dagegen wendet Herr S. ein, man würde vergeblich nach einer Stelle suchen, an der die Modalisten den θεὸς παντοκράτωρ mit dem auf Erden erschienenen Christus identifiziert hätten. Daß Herr S. den Kopten auf seiner Seite hat, brauche ich nicht zu sagen. Aber bei unserm Lateiner steht doch klar und deutlich, ob es nun ursprünglich ist oder nicht: *Omnipotens deus de caelo missus ad terram ut nos redimeret*. Wie will sich Herr S. damit abfinden? Ist das ein Schreibfehler? ist es ein Einfall des Lateiners? Aber c. 42 der Theklaakten heißt es in einer lateinischen Uebersetzung (v. Gebhardt 121, 9): *Domine Iesu Christe, summi Dei filius, . . . tu es Deus omnipotens*. Act. Andr. 53, 13 αὐτὸς γὰρ ἔστιν ὁ παντοκράτωρ θεὸς λόγος. Act. Joh. 204, 11 hat eine Handschrift: ὁ ἀγαθὸς ὧν ὁ μόνος παντοκράτωρ . . . θεὸς Ἰησοῦς Χριστός. Das mag genügen, um Herrn S.s Behauptung zu beleuchten.

Es giebt aber noch andere Spuren, die auf einen von der Vorlage der koptischen Uebersetzung grundverschiedenen Text deuten. C. 12 wird als Lehre des Paulus bezeichnet: ἀνάστασις ὑμῶν οὐκ ἔστιν, ἐὰν μὴ ἀγνοῖ μείνητε. Das ist ungefähr dasselbe, was in den Thomasakten dem Thomas in den Mund gelegt wird: ζῶντων οὐκ ἔχετε παρὰ τῷ θεῷ, ἐὰν μὴ ἀγνοήσητε αὐτοῦς (210, 20), nur mit dem Unterschied, daß die Aufforderung des Thomas sich an Männer und Frauen überhaupt und an verheiratete insbesondere richtet, während Paulus sich nur an die Jünglinge und Jungfrauen wendet; denn es heißt an derselben Stelle: στερεῖ δὲ νέους γυναικῶν καὶ παρθένους ἀνδρῶν (244, 2). Diese Beschränkung ist sehr merkwürdig und steht im Widerspruch nicht nur mit den übrigen apokryphen Apostelgeschichten, sondern auch mit andern Teilen der Paulusakten, worauf Herr S. selbst aufmerksam macht (S. 230). Sieht man aber genauer zu, so findet sich diese Beschränkung außer an unserer nur noch an zwei Stellen (243, 10 und 246, 3) und zwar beide Male im Munde des Thamyris, des Verlobten der Thekla. An vier anderen Stellen dagegen (241, 2. 242, 2. 245, 13. 249, 7) ist nicht von παρθένοι, sondern von γυναῖκες die Rede,

denen Paulus gepredigt habe. Herr S. bemerkt (S. 229), es gehe aus diesen Stellen zur Evidenz hervor, daß der Verfasser der Paulusakten das Wort *γυνή* im neutralen Sinne gebrauche, indem er darunter Verheiratete und Unverheiratete weiblichen Geschlechtes einbegriffen habe. Das ist keine Eigentümlichkeit des Verfassers der Paulusakten und es braucht nicht erst bewiesen zu werden, daß das griechische *γυνή* genau wie das deutsche ›Frau‹ bald in einem weiteren, bald im engeren Sinne gebraucht wird. Aber wenn Herr S. zugiebt, daß an den genannten Stellen die verheirateten Frauen einbegriffen sind, so ist es ja gut, denn dann ist ja bewiesen, daß Paulus seine Aufforderung zur Enthaltung vom geschlechtlichen Verkehr in Ikonium so gut wie anderswo auch an die verheirateten Frauen gerichtet hat. Dann aber sind die drei andern Stellen verdächtig. Nun ist aber der Ausdruck *στερεῖ δὲ νέους γυναικῶν καὶ παρθένους ἀνδρῶν* (244, 2) sehr merkwürdig, denn man kann doch jemand nicht gut etwas rauben, was er gar nicht hat. 246, 2 sagt Thamyris nach den meisten Handschriften *οὐκ ἐὰν γαμῆσθαι τὰς παρθένους*, dagegen nach C *ἀγάμους ποιεῖ τὰς παρθένους*. Das ist natürlich unmöglich, aber wie will man die Lesart *ἀγάμους ποιεῖ* aus der andern *οὐκ ἐὰν γαμῆσθαι* ableiten? Legt nicht vielmehr der Ausdruck die Vermutung nahe, daß für *τὰς παρθένους* vorher *ἄνδρας καὶ γυναῖκας* gestanden habe? Es bleibt die dritte Stelle 243, 9, wo Thamyris die Begleiter des Paulus fragt: *τίς οὗτος ὁ μεθ' ὑμῶν πλάνος ἄνθρωπος*<sup>1)</sup> *φυγὰς νέων καὶ παρθένων ἀπατῶν, ἵνα γάμοι μὴ γίνωνται, ἀλλὰ οὕτως μένωσιν;*

Daß Thamyris als Verlobter der Thekla so fragt, ist begreiflich. Wie aber wenn in der ursprünglichen Fassung der Legende Thamyris der Mann der Thekla gewesen wäre? Es giebt eine Stelle in unserer Ueberlieferung, die gar nicht anders als auf ein solches Verhältnis gedeutet werden kann: 245, 3 sagen die beiden treulosen Begleiter des Paulus zu Thamyris, wenn er Paulus vor dem Proconsul anklage, werde er seine Frau Thekla bekommen (*σὸ ἕξις τὴν γυναῖκά σου Θεκλαν*). Herr S. rechnet diese Stelle zwar zu denen, an denen *γυνή* offenbar im neutralen Sinne gebraucht sei, aber ich darf wohl annehmen, daß er die Stelle in der Eile unter die falsche Rubrik gesetzt hat.

Für diese Annahme, daß Thamyris ursprünglich als Mann der Thekla gedacht sei, sprechen noch einige vereinzelte Varianten in den griechischen Handschriften. 244, 12 sagt Thamyris nach der gewöhnlichen Ueberlieferung *ἀποστεροῦμαι γάμου*, dagegen nach einer

1) So AB, *πλανῶν* Lipsius mit den andern Handschriften. Man wird aber hinter *ἄνθρωπος* den Artikel *ὁ* zu ergänzen haben.

Handschrift S ἀποστεροῦμαι γυναικός. — 249, 4 fragt der Proconsul die Thekla: Διὰ τί οὐ γαμεῖ κατὰ τὸν Ἰκονιέων νόμον τῷ Θαμύριδι; Zwei Handschriften haben λαμβάνεις statt γαμεῖ, was den Sinn nicht ändert. Die Frage ist merkwürdig; denn was hat das Gesetz damit zu thun, ob Thekla den Thamyris heiratet oder nicht? Eine Handschrift, dieselbe die συριάρχης erhalten hat, bietet πείθει. Wie πείθει aus γαμεῖ entstanden sein soll, ist nicht einzusehen, dagegen giebt es einen ausgezeichneten Sinn und überhaupt der Frage erst eine vernünftige Bedeutung, wenn wir annehmen, daß Thekla nicht als die Verlobte, sondern als die widerspänstige Gattin gedacht ist. Der Ausdruck entspricht dann dem was in den Thomasakten Charisius der von ihm unter dem Einfluß des Thomas sich abwendenden Gattin sagt: ἐγὼ εἶμι ὁ ἐκ παρθενίας σου γαμέτης τῶν τε θεῶν καὶ τῶν νόμων ἄρχειν σοὺ μοι διδόντων (225, 5).

Auch in den lateinischen Uebersetzungen finden sich einige solche Spuren. So steht in einer Handschrift c. 19 (v. Gebh. 49, 8) geradezu: *Thamirus vir eius*. In demselben Kapitel wird in zwei verschiedenen Handschriftengruppen eine von der der griechischen Handschriften abweichende Darstellung gegeben, insofern als darnach Thekla in der Nacht, in der sie zu Paulus in das Gefängnis geht, nicht aus dem Hause ihrer Mutter, sondern dem des Thamyris kommt.

Diese Beispiele werden genügen, um zu zeigen, daß eine exakte Interpretation der vorhandenen Ueberlieferung zu dem Schlusse führt, daß hinter ihr ein von ihr wesentlich verschiedener Text gelegen hat. In ihm war die Geschichte der h. Thekla breiter und ausführlicher erzählt, in vielen Punkten anders und besser motiviert und von schärfer ausgeprägten und anders gearteten Anschauungen beherrscht. Das enkratitische Moment trat darin viel energischer hervor. Die Predigt des Apostels richtete sich nicht nur an die Unverheirateten, sondern in erster Linie an die Verheirateten und die Ehe wurde darin als eine gottwidrige Einrichtung hingestellt. Die christologischen Anschauungen, die darin ausgesprochen waren, waren streng monarchianisch; die Gottheit wurde nicht für eine Hypostase von drei Personen erklärt, sondern Jesus Christus der eine Gott schlechthin genannt.

Von diesem zu erschließenden Texte ist nun durch einen glücklichen Zufall noch ein kleines Fragment in lateinischer Uebersetzung erhalten und mit den übrigen lateinischen Uebersetzungen der Thekla-legende von O. von Gebhardt unter dem Buchstaben D publiciert worden (*Passio S. Theclae*, p. 128 ff. Leipzig 1902). In diesem Fragment ist mit wünschenswerter Deutlichkeit Thekla als Gattin

des Thamyris gekennzeichnet und auch die echte Christologie der Paulusakten tritt an einer Stelle wenigstens heraus.

Was Herr S. gegen die Bedeutung dieses Fragments, die ich in der Ztsch. f. ntl. Wiss. IV, 1 in kurzen Umrissen skizziert habe, einzuwenden hat, ist z. T. in dem Vorhergehenden berücksichtigt. Die Hauptsache, daß in D Thekla als Gattin des Thamyris erscheint, giebt er unumwunden zu. Wenn er sagt, daß mir von meinem Standpunkt aus manches in D sekundär erscheinen müßte, so hat er darin vollkommen Recht, nur daß er daraus falsche Schlüsse zieht. Uebrigens habe ich selbst betont, daß D durchaus nicht in allen Einzelheiten den Urtext wiedergebe, aber daß es ihm näher stehe als irgend eine andere Ueberlieferung. Ich hätte in der Sonderung noch weiter gehen können und vielleicht auch müssen. Herr S. mag auch darin Recht haben, daß ich nicht alles einzelne glücklich gedeutet habe, das kann und will ich jetzt nicht untersuchen. Er hat ohne allen Zweifel Recht, wenn er meine Vermutung abweist, daß D ein unmittelbares Fragment der Paulusakten und nicht des abgesonderten Teiles der Passio Theclae sei. Das hätte ich auch nicht einmal als Vermutung aussprechen dürfen, sondern mir den Anfang des Fragments genauer überlegen sollen. Denn obwohl er verstümmelt ist, so ist doch soviel sicher zu erkennen, wie schon v. Gebhardt gesehen hat, daß es eine für die Passio besonders geschriebene Einleitung war, ähnlich wie die kleine Einleitung zu dem Martyrium Philippi (Lips. 41, 3), nicht aber der Anfang der Akten, was durch den Kopten des Herrn S. zur Evidenz gebracht ist. Aber wenn Herr S. versucht hat, das Verhältnis der beiden Ueberlieferungen, nämlich der durch die Griechen und die mit ihnen übereinstimmenden Zeugen vertretenen und der direkt lediglich durch das eine kleine lateinische Fragment bezeugten, so darzustellen, als sei jene primär, diese sekundär, so sehe ich nicht, daß er dafür auch nur den Schatten eines Beweises erbracht hat.

Ich will mich auf den Kern der Sache beschränken. Die Hauptverschiedenheit der beiden Ueberlieferungen liegt darin, daß nach der einen die Heldin der Geschichte eine Frau, nach der andern eine Jungfrau ist. Es ist unzweifelhaft, daß die eine der beiden Ueberlieferungen eine Umbildung der anderen ist. Es fragt sich also, ob die Frau in eine Jungfrau oder die Jungfrau in eine Frau verwandelt ist. Daß viele fromme Katholiken an einer Geschichte, in der eine verheiratete Frau sich zur Askese bekehrt, Geschichten, wie sie in den apokryphen Apostelakten regelmäßig wiederkehren, nicht den mindesten Anstoß genommen haben werden, gebe ich Hr. S. mit Vergnügen zu. Aber folgt daraus, daß viele Leser an solchen

Geschichten keinen Anstoß nahmen, etwa daß keiner daran Anstoß nehmen konnte? oder daraus daß manche solcher Geschichten unverändert durch die Hände katholischer Leser gingen, daß alle vor Veränderung geschützt waren? Ich brauche mich aber gar nicht auf die Logik zu berufen, denn wir sehen thatsächlich in vielen Fällen, daß Stellen, an denen enkratitische Anschauungen in den Apostelakten besonders kräftig hervortreten, Uebersetzer gefunden haben, die bemüht gewesen sind den Ausdruck zu mildern oder die Sache selber zu bemänteln. So ist in den Thomasakten, auf die Herr S. sich für die Geschichte der Mygdonia mit Recht beruft, in der Geschichte der neuvermählten Königskinder der Ausdruck in der Uebersetzung wesentlich abgeschwächt, z. B. 117, 10 statt *ἐὰν ἀπαλλαγῆτε τῆς ῥυπαρᾶς κοινωνίας ταύτης* in der Uebersetzung; 117, 18 *εἰ τηρήσετε ἑαυτοὺς ἀμέμπτους καὶ τὸ λοιπὸν ἐν ἀγνείᾳ βιώσητε*; ganz ähnlich 118, 12 und 22. Die ganze Erzählung aber ist in der Uebersetzung stark verkürzt. Ein ähnliches Verhältnis besteht zwischen verschiedenen Recensionen der Acta Philippi p. 43 ff. So ist z. B. der Satz *πολλοὶ δὲ νόμοι καὶ γυναῖκες ἀπῆλθον πρὸς αὐτοὺς καὶ ἀφήκαν τοὺς ἄνδρας* 52, 16 in der (von Bonnet über diesem Texte abgedruckten) Uebersetzung einfach ausgelassen. Aehnlich haben es die Uebersetzer mit einem Satz des gleichen Inhalts auf p. 57 gemacht (vgl. Z. 6, 13 und 24), ebenso auf p. 65 (vgl. Z. 7, 15 und 23).

Allerdings, eine so gründliche Umarbeitung, wie sie in der Thekla-legende stattgefunden hat, ist ohne Beispiel. Aber was ändert das an der Sache? Wer nicht glauben will, daß Thekla nach der ursprünglichen Uebersetzung bereits verheiratet war, muß zeigen, wie man dazu kommen konnte, die Jungfrau als Frau darzustellen. Wäre eine solche Umwandlung etwa weniger radikal und darum leichter denkbar? Aber die Frau Thekla ist uns ja nur ein einziges Mal bezeugt, sie wird ja ganz verdunkelt durch die Wolke der Gegenzeugen! Gegen diese Fülle der Zeugen, meint Herr S., könne das unscheinbare kleine lateinische Fragment nicht aufkommen. Ein wundervolles Argument! Was sagt doch Socrates im Gorgias zu Polos über die Fülle der Zeugnisse? Man sollte es nicht glauben, wie wenig Fortschritte die Welt seit mehr als zweitausend Jahren im Denken gemacht hat! Aber Herr S. glaubt unter seinen Zeugen einen ganz unwiderleglichen zu haben, den Manichaeer Faustus. Wenn irgend jemand die Paulusakten in der Urgestalt gelesen hat, sollte man denken, so müßten es doch die Manichaeer gewesen sein, die die apokryphen Apostelgeschichten gegen die Apostelgeschichte des Lukas ausspielten.

Ich weiß nicht, in welcher Gestalt die Manichaeer die Paulus-

akten gelesen haben und Herr S. weiß es auch nicht, so fest er auch von dem Gegenteile überzeugt ist; kein Mensch kann das wissen. Ich muß das kurz auseinandersetzen, obwohl das Wesentliche bereits von Lipsius gesagt ist.

Der Manichaeer Faustus verteidigt die enkratitischen Lehren seiner Kirche gegen Augustin mit Berufung auf Christus und Paulus. »Ich verzichte auf die übrigen Apostel«, sagt er, »auf Petrus und Andreas, Thomas und Johannes, weil ihr Katholiken sie vom Kanon ausschließt und ihre Lehren für Teufelslehren erklärt«. *Num igitur, fährt er fort, et de Christo eadem dicere poteritis aut de apostolo Paulo, quem similiter ubique constat et verbo semper praetulisse nuptis innuptas et id opere quoque ostendisse erga sanctissimam Theclam?* (August. contra Faust. Manich. XXX, 4). Er will also Augustin von seinem eigenen Standpunkte aus bekämpfen, mit den Zeugnissen die auch Augustin anerkennt. Ausdrücklich läßt er die von den Katholiken als apokryph verworfenen Schriften unberücksichtigt; er kann sich also gar nicht auf die Paulusakten berufen wollen, die niemals, auch nicht in der Form, die der Kopte bietet, von der Kirche recipiert worden sind. Dies zeigen aber auch die Worte an sich, da *ubique* und *semper* die Möglichkeit ausschließen an die Paulusakten allein zu denken, die Briefe aber eingeschlossen sein müssen, da in ihnen das Wort des Paulus für alle, Manichaeer so gut wie Katholiken, vorlag. Wenn Faustus aber zwischen dem, was Paulus in Worten und dem, was er in Werken gelehrt hat, unterscheidet, so unterscheidet er zwischen seinen Briefen und der Tradition über ihn. Daß die Tradition über die h. Thekla auf den Paulusakten beruht, thut nichts zur Sache, denn Faustus wie Augustin haben natürlich die Theklallegende als Geschichte betrachtet. In diesem Sinne beruft sich Faustus darauf, nicht aber auf diese oder jene Darstellung der Legende. Wenn er Augustin auf seinem eigenen Boden bekämpfen wollte, so mußte er sie in der Form nehmen, in der sie diesem bekannt war. In dem Rahmen der Debatte war die Frage, die für uns von Wichtigkeit ist, von keiner Bedeutung und Faustus konnte sehr wohl in Uebereinstimmung mit der katholischen Legende Thekla als Jungfrau behandeln, wie er es mit den Worten *Theclam oppigneratam iam thalamo in amorem sermone suo perpetuae virginitatis incendit* thut, und doch in seinen manichäischen Paulusakten von der Frau Thekla lesen. Ich sage, er konnte so in seinen Paulusakten gelesen haben, ich sage nicht, daß er es wirklich getan hat. Ich verlange nur, daß man die Worte des Manichaeers in seinem Geiste interpretiert, ein Zeugnis zu gunsten der Frau Thekla will ich ihm nicht entlocken.

Um die Wende des vierten und fünften Jahrhunderts mag die katholische Form der Legende sich selbst bei den Manichaeern durchgesetzt haben. Schon im Anfang des vierten Jahrhunderts ist ja das Bild der jungfräulichen *πρωτομάτρος* fertig und in der ganzen Welt gefeiert (s. Schmidt S. 148). Aber das eben macht es nur um so unbegreiflicher, daß irgendwo und irgendwann aus der Jungfrau Thekla eine Frau gemacht sein sollte.

Läßt sich der Proceß, den Herr S. annimmt, nicht erklären, wie er denn dazu auch keinen Versuch gemacht hat, so spricht für den umgekehrten Gang schon die analoge Entwicklung der Vorstellung von der Mutter Gottes. Aber die Hauptsache ist, daß wenn die Thekla eine Frau ist, ihre Geschichte ein ganz anderes Gesicht bekommt, wie man es ihr nie und nimmer in katholischen Kreisen gegeben hätte. Denn unter dieser Voraussetzung ist die Erzählung aus der Anschauung hervorgegangen, daß nicht nur keine Ehen geschlossen, sondern auch die bestehenden aufgelöst werden müssen, daß das Wesen der Ehe mit dem christlichen Geiste in Widerspruch steht. Daß das nie und zu keiner Zeit, trotz der hohen Schätzung, die die Askese immer in der Kirche gefunden hat, christlich-katholische Anschauung gewesen ist, darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Alle Einreden, die dagegen erhoben werden mögen, beruhen auf einer Confusion der Begriffe. Daher kann katholischer Einfluß nur eine Milderung, nicht aber eine Steigerung enkratitischer Anschauungen zur Folge gehabt haben.

Freilich ist hiermit das Verhältnis der Thatsachen zu einander nur bestimmt, aber noch nicht erklärt. Ich glaube die Erklärung gefunden zu haben, aber ich kann sie begreiflicherweise nicht in dem Rahmen dieser Besprechung geben. Hier genügt es, die Thatsache bewiesen zu haben, daß die Transformation der Theklalegende nur auf einem Wege erfolgt sein kann; denn eine Thatsache bleibt unerschüttert, auch wenn wir ihren Grund nicht kennen.

Aber Herr S., der unumwunden anerkennt, daß die enkratitischen Anschauungen, aus denen nach meiner Ansicht die ursprüngliche Gestalt der Theklalegende hervorgegangen ist, in andern Teilen der Paulusakten ganz offen zu Tage trete, ist gleichwohl der Meinung, daß der Verfasser der Paulusakten ein orthodoxer Kirchenmann bis auf die Knochen gewesen sei (S. 196). »Jede Zeile«, so sagt Herr S. wörtlich (S. 173), »verrät, daß die Paulusakten aus der Feder eines kundigen Kirchenmannes stammen«. »Sie sind eine klassische Urkunde der altkatholischen Kirche« (S. 174). »Der orthodoxe Kirchenmann, der sie verfaßt hat, repräsentiert einen Typus, den wir in Irenaeus am besten ausgeprägt finden« (S. 178).



Man traut wirklich seinen Augen nicht mehr, wenn man solche Urteile eines von der theologischen Fakultät der Universität Berlin honoris causa creierten Licentiaten der Theologie zu lesen bekommt.

Lassen wir die Urgestalt der Paulusakten ganz bei Seite und acceptieren die Gestalt, die Herr S. ihnen zuerkennt — wie kann man behaupten, ein orthodoxer Theologe vom Schlage des Irenaeus habe eine Geschichte des Paulus erfunden, die die kanonische Apostelgeschichte des Lukas nicht etwa zu ergänzen sucht, sondern, nach Herrn S.s Meinung, mit Absicht und Bewußtsein auf den Kopf stellt? Und wozu das? Weil dem Verfasser der Wunsch am Herzen gelegen hatte, Paulus in Worten und Taten zu schildern, wie er von seinen, des Verfassers, Zeitgenossen verstanden werden konnte, resp. sollte (S. 177). Die Apostelgeschichte genügte offenbar diesem Zweck nicht mehr! Wahrlich, das ist ganz und gar im Geiste des Irenaeus!

Nehmen wir aber die Paulusakten als das, was sie wirklich gewesen sind, so sehen wir, daß sie auf demselben Boden gewachsen sind wie die übrigen apokryphen Apostelgeschichten. Sie sind mit denselben Mitteln gearbeitet, der Stoff, die Motive der Erzählungen sind die gleichen; die gleichen Anschauungen, die gleiche Ignorierung der kanonischen Schriften herrscht hier wie dort. Mit Leichtigkeit könnte man eine Menge von Berührungspunkten und schlagende Uebereinstimmungen mit ihnen aufzeigen. Das ficht nun freilich Herrn S. wenig an, da ja nach seiner Meinung diese auch in der großen Kirche entstanden sind. Indessen erkennt doch auch Herr S. an, daß die Abendmahlspraxis, die den Paulusakten mit den übrigen Apostelakten gemeinsam ist, nach der an Stelle des Weines Wasser gesetzt ist, einem Presbyter der Großkirche, das ist der Verfasser nach Herrn S. gewesen, kaum als eine allgemein übliche gekannt habe. Aber das stört Herrn S. so wenig, daß er unmittelbar darauf die schon erwähnte emphatische Erklärung abgibt, daß »nach diesen Darlegungen wohl jeder dem Presbyter das Zeugnis ausstellen werde, daß er ein orthodoxer Kirchenmann bis auf die Knochen gewesen sei«. Selbstverständlich nimmt er auch keinen Anstoß daran, daß »der gute Presbyter«, wie er mit Vorliebe sagt, die Thekla im Widerspruch zu dem paulinischen Grundsatz (1 Kor. 14, 34 f.) lehren und nach Tertullian auch taufen ließ, welches letztere in unsern Theklaakten allerdings nicht unzweideutig ausgesprochen ist. Herr S. hebt hervor, daß der Kirchenmann vom Typus des Irenaeus mit schrankenloser Willkür die ntliche Ueberlieferung behandelt habe. Aber diese Thatsache, meint Hr. S., dürfe uns nicht verwirren. Das sei nicht anders gegangen, wenn der Verfasser sein Werk in einem neuen Gewande habe erscheinen lassen wollen (S. 178). Ja, das ist

es ja eben, was für uns simple Laien so schwer zu begreifen ist, daß »der kundige Kirchenmann, dessen gesamte Denk- und Sprachweise von den ntlichen Schriften durchtränkt ist, der eine geradezu staunenswerte Kenntnis des gesamten ntlichen Kanons zeigt« (S. 173), zu einem solchen Werke sich gedrängt fühlte. Auch die Notlage, die den guten Presbyter zum Fälscher machte, erscheint mir nicht recht wahrscheinlich. »Notgedrungen«, sagt Herr S. von ihm, »wurde er zum Fälscher dadurch, daß er sein eigenes Werk unter dem Namen Πράξεις Παύλου neben den kanonischen Πράξεις τῶν ἀποστόλων seiner Kirche schenken wollte, letztere aber ihm absolut keine selbständigen wertvollen Nachrichten über das apostolische Zeitalter, speziell über Paulus zur Verarbeitung an die Hand geben konnte« (S. 215). Hatte der gute Presbyter sich nicht doch selber in diese Notlage gebracht, da er seiner Kirche durchaus etwas schenken wollte, was letztere von ihm absolut nicht verlangt hatte?

Worauf beruht aber das überschwengliche Lob, das Herr S. der Orthodoxie des Verfassers der Paulusakten zu teil werden läßt? Im Grunde lediglich auf dem Briefwechsel zwischen Paulus und den Korinthern, der in der koptischen Handschrift einen Teil der Paulusakten bildet. Schon vorher hatte Zahn gesehen, wie er sich in seiner Geschichte des Kanons II, S. 608 »vorläufig« ebenso vorsichtig wie treffend ausdrückt, daß dieser Briefwechsel ein Ausschnitt aus »irgend welchen« Actus Pauli sei. Von diesem Briefwechsel ist Herr S. ganz entzückt. Er betrachtet ihn geradezu als ein »Kabinetstück«. »Nur dem heiligen Eifer des Presbyters für die von ihm geliebte Kirche verdankt er seine Entstehung« (S. 181). Daß der teure Gottesmann, »der sich in andauernder Lektüre insbesondere mit dem paulinischen Schrifttum bekannt gemacht haben muß« (S. 173), den Paulus ganz unverfroren schreiben läßt, er habe den Korinthern überliefert, was er von den Aposteln, die vor ihm die ganze Zeit mit Jesus Christus gewesen seien, empfangen habe (S. 78), wird man wohl seinem »heiligen« Eifer zu gute halten müssen.

Daß dieser Briefwechsel der Urgestalt der Paulusakten fremd ist, will ich nicht beweisen. Denn wer nicht sieht, daß dieses Machwerk später in die Paulusakten als ein Antidotum hineingelegt ist, mit dem ist nicht zu reden. Die Tendenz, die ihm zu Grunde liegt, tritt auch in andern katholischen Bearbeitungen des apokryphen Stoffs hervor, z. B. in dem Martyrium Petri et Pauli, Lips. p. 150, wo Paulus auf Befragen des Nero seine Lehre auseinandersetzt. Diese besteht aus moralischen Gemeinplätzen, die in direkten Gegensatz zu dem enkratitischen Geist der Paulus- und der übrigen Apostelakten treten. Aber dieser Autor treibt die Unverschämtheit doch nicht so

weit, wie der gute Presbyter, sondern läßt den Paulus erklären, daß er seine Lehre nicht von Menschen, sondern von Jesus Christus habe. Höchst bezeichnend ist, daß der Syrer Ephraim, der den Briefwechsel kennt und commentiert, aber nicht weiß, daß er »aus irgend welchen« Actus Pauli stammt, ihn eben gegen die apokryphen Apostelakten ausspielt, die nach seiner Meinung die Bardesaniten geschrieben haben, »um im Namen der Apostel den Unglauben zu lehren, den die Apostel vernichteten«. (Zahn, Gesch. des Kanons II, 598 f.).

Ich habe noch zu untersuchen, wie Herr S. zu der Behauptung kommt, daß ein Presbyter der Großkirche Verfasser der Paulusakten sei. Lachmann glaubte einst mit dem »unschuldigen« Satze durchzukommen, daß es bei jedem Buche, selbst wenn der Verfasser sich nenne, zu fragen erlaubt sei, ob er in Wahrheit der Verfasser wäre, Herr S. erlaubt nicht einmal an einem Verfasser zu zweifeln, der sich gar nicht nennt und dessen ganze Existenz auf einer höchst fragwürdigen Ueberlieferung beruht.

Herr S. hat constatirt, daß die vordem allgemein auf die Theklaakten bezogene Bemerkung Tertullians, der Verfasser sei ein asiatischer Presbyter, in Wahrheit auf die Paulusakten gehe, da ja von ihnen, wie sich nun herausgestellt hat, die Theklaakten nur ein Teil sind. Dasselbe sagt, mit Berufung auf Tertullian, Hieronymus, aber er setzt einiges hinzu, was sich bei Tertullian nicht findet. Da es auf eine genaue Vergleichung der beiden Zeugnisse ankommt, so ist es nötig, sie hier nebeneinander zu stellen.

*Quodsi quae Pauli perperam inscripta sunt, exemplum Theclae ad licentiam mulierum docendi tinguendique defendunt, sciant in Asia presbyterum qui eam scripturam construxit quasi titulo Pauli de suo cumulans convictum atque confessum id se amore Pauli fecisse loco decessisse* (Tert. De bapt. c. 17).

*Περὶ ὁδὸς Pauli et Theclae et totam baptizati leonis fabulam inter apocryphas scripturas computamus. Quale enim est, ut individuus comes apostoli inter ceteras eius res hoc solum ignoraverit? Sed et Tertullianus vicinus eorum temporum refert presbyterum quendam in Asia σπουδαστὴν apostoli Pauli convictum apud Iohannem quod auctor esset libri et confessum se hoc Pauli amore fecisse loco excidisse* (Hier. vir. ill. c. 7).

Da Tertullian c. 15 sagt, daß er über die Taufe in einer griechisch geschriebenen Schrift vorher ausführlicher gehandelt habe, so haben Vallarsi und Zahn, denen ich a. a. O. mich angeschlossen habe, wie Herr S. sich ausdrückt, »die Annahme«, daß Hieronymus' Angabe auf diese griechische Schrift zurückgehe, »empfohlen« (S. 153).

Mich berührt diese Redewendung peinlich. Ein Kaufmann empfiehlt eine Waare, ein Abgeordneter einen Antrag, aber ein Gelehrter sucht seine Ansicht zu beweisen. Der Beweis kann richtig oder falsch, vollständig oder unvollständig sein, darauf ist er zu prüfen und mit Gründen zu widerlegen, aber nicht nach Neigung oder Abneigung anzunehmen oder abzulehnen. Die angeführten Gründe verdienen in diesem Falle nicht, unwiderlegt bei Seite geschoben zu werden, aber ich verzichte auf sie bis auf einen, der erst durch das, was Herr S. selbst, freilich in anderer Absicht ausgeführt hat, seine volle Bedeutung erhält.

Es fragt sich vor allem, was es mit dem getauften Löwen auf sich hat, von dem bei Hieronymus, aber nicht bei Tertullian die Rede ist. »Ich dachte«, sagt Herr S. auf S. 153, »daß Hieronymus die Gesamt-Paulusakten im Auge gehabt habe, aber ich stimme jetzt Rolffs bei, der die fabula auf ein Mißverständnis zurückgeführt hat«. Dies Mißverständnis des Hieronymus ist inzwischen von G. Krüger in der Ztschr. f. ntl. Wiss. V, 163 ff. in bündiger Weise auf ein Mißverständnis von Rolffs selbst zurückgeführt, weswegen ich mich mit dieser Ausflucht nicht weiter aufhalte. Ich begreife nicht, wie Herr S. sich durch Rolffs verleiten lassen konnte, seine erste Meinung aufzugeben, die zwar nicht völlig richtig ist, aber doch dem Richtigen sehr nahe kommt. Das Richtige, ich glaube das ohne Anmaßung sagen zu dürfen, fand Herr S. bei mir a. a. O., er hätte es nur aus seiner reicheren Kenntnis des Materials zu bestätigen und vervollständigen brauchen.

Daß Hieronymus nicht die Paulusakten im Auge gehabt hat, ist allerdings sicher, nicht nur weil er als Quelle die *Περὶ τοῦ Παύλου καὶ Θέκλας* nennt, sondern weil in den Paulusakten doch noch sehr viel mehr Dinge standen, von denen der unzertrennliche Begleiter des Paulus keine Ahnung hat. Ebenso sicher ist, daß Tertullian nicht die Theklaakten, sondern die Paulusakten gemeint hat, weil Paulus in jenen eine ganz unbedeutende Rolle spielt.

Herr S. nimmt nun mit Zahn an, daß auf die Paulusakten der Abschnitt aus der *Historia eccl.* des Nikephoros Kallistou (II, 25) zurückgeht, in welchem von einem gewaltigen Löwen erzählt wird, der dem zum Kampf mit den wilden Tieren verurteilten Paulus in der Arena zu Ephesus sich zu Füßen gelegt habe, was auch in dem Danielcommentar Hippolyts (III, 29) ohne Angabe des Orts erwähnt wird. Im Gegensatz zu Zahn nimmt Herr S. weiter an, daß derselbe Löwe sei, der nach Commodian (Apolog. 627 f.) mit göttlicher Stimme redet. Nikephoros' Paraphrase, sagt er (S. 164), sei darüber schnell hinweggegangen, und mit vollem Recht schließt er

aus der Paraphrase selbst, daß in den Akten von dem Löwen noch weiter die Rede gewesen sei. Es wird nämlich erzählt, das Schauspiel sei durch ein ungeheures Hagelwetter beendet worden, welches vielen Menschen, nicht zum wenigsten aber auch Tieren die Köpfe zerschmettert habe. Darauf sei der Archon Hieronymus an Paulus herantreten und habe die Taufe empfangen. Ὁ δὲ λέων φογᾶς εἰς ὄρη διέδρα, heißt es darauf. Daß Nikephoros so auf den Löwen noch einmal zurückkommt, ist allerdings auffallend, ganz besonders aber, daß der Löwe nicht vor der Taufe des Hieronymus, sondern erst hinterher geflohen sein soll.

Es scheint mir daher ganz zweifellos, daß die von Hieronymus erwähnte Geschichte auf die Paulusakten zurückzuführen ist. Wenn nun Hieronymus die Paulusakten selbst nicht gekannt, wenn er ferner die Geschichte bei Tertullian in der Schrift *De baptismo*, in der dieser die Paulusakten zu demselben Zweck wie er selbst erwähnt, nicht gefunden haben kann, so muß er doch wohl davon an einem dritten Ort gelesen haben. Da nun Tertullian sagt, daß er über seinen Gegenstand in einer griechischen Schrift ausführlicher gehandelt habe, die Hauptsache aber von dem, was Hieronymus angiebt, auch in der lateinischen Schrift Tertullians steht, ist es da nicht so gut wie sicher, daß Hieronymus die griechische Schrift vorgelegen hat? um ganz davon zu schweigen, daß wie von Zahn und mir gezeigt ist, gewisse Anzeichen ohnehin dafür sprechen, daß Hieronymus einen griechischen Text vor sich hatte.

Es kommt aber noch etwas hinzu. Daß Nikephoros nicht unmittelbar aus den Paulusakten geschöpft hat, sondern seine Kenntnis der Vermittlung irgend welches älteren Gewährsmanns verdankt, hält Herr S. für möglich und ist gewiß von vornherein höchst wahrscheinlich. Nun finden wir das Argument, das Hieronymus gegen die Glaubwürdigkeit der von ihm berichteten Geschichte gebraucht, nämlich das Schweigen des Lukas, bei Nikephoros so berücksichtigt, daß es wie eine Antwort auf jenen Einwand klingt: εἰ δὲ Λουκᾶς μὴ ἐν ταῖς λοιπαῖς πράξεσι καὶ τὴν θηριομαχίαν ταύτην ἱστόρησε, θαυμαστὸν οὐδέν. Der Hinweis auf das Schweigen des Lucas liegt gewiß sehr nahe, aber daß er in beiden Fällen genau an dieselbe Geschichte geknüpft ist, ist höchst auffallend. Daß aber Nikephoros gedankenlos einen andern ausschreibt, geht aus der ganz ungeheuren Schätzung hervor, die seine Worte den Paulusakten zu teil werden lassen: denn diese werden darin den kanonischen Schriften gleich gesetzt und geradezu für inspiriert erklärt. Auch der Evangelist Johannes, heißt es nämlich, erzähle allein die Auferweckung des Lazarus. Wir wüßten aber, daß nicht alle alles schreiben oder glauben und er-

kennen, ἀλλ' ὡς ἕκαστω διαίρει τὸ πνεῦμα οὕτω καὶ νοεῖ καὶ πιστεύει καὶ γράφει πνευματικῶς τὰ τοῦ πνεύματος. Das ist ein Standpunkt, wie wir ihn nur bei den Priscillianisten nachweisen können. So führt uns diese Argumentation in alte Zeit zurück, in der noch um den Wert der apokryphen Apostelgeschichten scharf gestritten wurde. An einen Zusammenhang mit Hieronymus ist nicht zu denken, denn der weiß ja gar nicht, daß er von den Paulusakten redet. Er muß also auch sein Argument von Tertullian übernommen haben.

Tertullians Aussage wird von Herrn S. für unantastbar gehalten. Jedes einzelne Wort, sagt er (S. 173), trage den Stempel der Glaubwürdigkeit an der Stirn. Schon das bestimmte *sciunt* lasse uns an der Zuverlässigkeit des Berichtes nicht zweifeln. Herr S. mißt mit recht verschiedenen Maßen. Hieronymus schreibt er lieber die größte Liederlichkeit und Unzuverlässigkeit zu statt seinen Worten eine einfache und naheliegende Erklärung zu geben, Tertullian braucht nur zu sagen: *Sciunt!* so glaubt er ihm wie dem Evangelium. Herr S. weiß sich ein lebendiges Bild davon zu machen, wie Tertullian zu seinem Urteil über die Paulusakten gekommen sei. Er untersuchte sie auf Alter, Verfasserschaft, Inhalt etc. und erhielt bei dieser Gelegenheit, wahrscheinlich auf dem Wege mündlicher Mitteilungen aus kleinasiatischen Kreisen, eingehende Kunde über ihren wahren Ursprung (S. 156). Warum hat Tertullian von dieser eingehenden Kunde einen so geringen Gebrauch gemacht? Er konnte sich doch kaum vager ausdrücken. Von wem wurde der Presbyter überführt, von wem gerichtet? Das mußte doch der, der ein Wissen von dem Manne hatte, sagen. Hieronymus weiß es, und ist zwar durch die von ihm gegebene genauere Bestimmung der Wert der ganzen Ueberlieferung genügend gekennzeichnet, so wird doch die Erfindung als solche dadurch begreiflich. Johannes, der den Ketzer Kerinth als den Feind der Wahrheit brandmarkte, das war die rechte Instanz, um auch den Fälscher der Paulusakten zu entlarven. Wenn dagegen ihr Verfasser von einem Gericht von Bischöfen, wie Herr S. vermutet (S. 155), verurteilt wäre, so wäre es doch sehr merkwürdig, daß nur der eine Tertullian davon Nachricht erhalten hatte. Gerade Herrn S., der so viel von dem quasikanonischen Ansehen der Paulusakten in der alten Kirche redet, mit dem es freilich in Wirklichkeit herzlich wenig auf sich hat, hätte das auffallen müssen. Statt aber darüber sich zu verwundern, betont er, die Großkirche habe sich von Tertullian nicht beeinflussen lassen (S. 156), während doch nach seiner Annahme Tertullian sein Urteil auf eine Entscheidung der Kirche stützte; ja er vergißt das geistliche Gericht so völlig, daß er behauptet, »Tertullians Position zu den Paulusakten sei eine vereinzelter Stimme,

die durchaus nicht den common sense widerspiegele« (sic!). Ich glaube, daß in Tertullians Urteil über den Charakter der Paulusakten mehr common sense steckt als Herr S. vermutet.

Ich denke, aus dem allen geht zur Genüge hervor, daß die Notiz bei Tertullian und Hieronymus schon an sich betrachtet vollkommen wertlos ist. Aber ein untrüglicher Wertmesser für sie ist die Natur der Paulusakten selbst, die die Autorschaft eines Kirchenmannes schlechthin ausschließt. Ich will im Vorbeigehen darauf hinweisen, daß der Gewährsmann des Nikephoros nicht an einen, sondern an mehrere Verfasser dachte. Kenner der apokryphen Apostelgeschichten werden die Thatsache zu schätzen wissen.

Ich schließe, was ich schon längst gethan hätte, wenn es sich nur um die Meinung von Herrn S. handelte. Aber schon hat sich eine Stimme von höchster Autorität in allen wesentlichen Punkten mit Herrn S. einverstanden erklärt. Nach Harnack ist die ›Hypothese‹ von einer doppelten Gestalt der Paulusakten nun endgültig erledigt (Theol. Litz. 1904, Nr. 11) und in dem neusten Bande seiner Chronologie spricht er sich unumwunden für den Standpunkt aus, den Herr S. in der Beurteilung der apokryphen Apostelgeschichten überhaupt einnimmt. Ich bedaure dies Urteil auf das höchste, denn es kann nicht aus einer besonnenen und gründlichen Erwägung hervorgegangen sein, aber eben darum glaube ich Herrn S.s Auffassung um so schärfer beleuchten zu müssen.

Von einer ›Hypothese‹ kann nach der Entdeckung der koptischen Uebersetzung der Paulusakten und des oben besprochenen lateinischen Fragments von Brescia nicht mehr die Rede sein. Es handelt sich nicht mehr darum ›eine Hypothese zu empfehlen‹, sondern durch Interpretation eine Thatsache festzustellen. Als ich dies in der Ztschr. f. ntl. Theol. zu zeigen versuchte, glaubte ich mir kein besonderes Verdienst zu erwerben. Ein Verdienst ist es, eine schwere und entsagungsvolle Arbeit durchzuführen, wie Herr S. sie in der Zusammensetzung des koptischen Papyrus geleistet hat; eine interessante Beobachtung mühelos machen und auskosten ist Schlemmerei. Aber das berechtigt Herrn S. nicht zu der Bemerkung, er könne meiner Annahme nicht beipflichten in dem Interesse der ehrlichen Forschung, die nach Wahrheit ringe und in der philologischen Kritik keinen Freibrief für schrankenlose Willkür bei der Behandlung der alten Schriftdenkmäler zu besitzen glaube (S. 234). Es ist eine höchst unglückliche Wendung, denn man kann sie leicht so verstehen, als wenn Herr S. philologische Kritik überhaupt für schrankenlose Willkür halte, ein Verdacht, der freilich dadurch bestätigt wird, daß Herr S. so gar keinen Gebrauch von philologischer Kritik

in seinem Buche macht. Aber ich darf wohl ohne Ueberhebung annehmen, daß Herr S. gemeint hat, ich persönlich glaubte in der philologischen Kritik einen Freibrief für schrankenlose Willkür zu haben, wobei dann freilich das, was ich zu besitzen glauben würde, keine philologische Kritik sein könnte. In der That weiß ich besser als einer, wie viel mir zu einem Philologen fehlt, aber zwischen philologischer Kritik und schrankenloser Willkür glaube ich unterscheiden zu können und um diesen Unterschied zu zeigen, habe ich Herrn S.s Buch besprochen. Ob die Mehrzahl der Gelehrten meiner Auffassung der Paulusakten beistimmen wird, wie Herr S. es für sich erhofft (S. 235), ist mir gleichgiltig; aber freuen würde es mich natürlich, wenn wahre Philologen die Thatsachen prüfen würden. Um ihr Urtheil ist mir nicht bange.

Berlin.

P. Corssen.

*Synodicon orientale* ou recueil de synodes Nestoriens publié, traduit et annoté par J. B. Chabot (tiré des Notices et Extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale et autres bibl. t. XXXVII). Paris 1902, C. Klincksieck. 695 S. gr. 4°. 30 fr.

Der bereits stattlichen Reihe seiner Verdienste um die Erforschung der Geschichte des Orients im späteren Altertum und im Mittelalter hat J. B. Chabot mit dem vorliegenden Werke ein besonders glänzendes hinzugefügt: eines der wertvollsten Documente für die Geschichte der persischen Kirche vom 5. bis 8. Jahrhundert hat er im syrischen Text ediert, durch eine französische Uebersetzung allgemein zugänglich gemacht und durch Anmerkungen sehr verschiedener Art die wissenschaftliche Verarbeitung des Stoffes eingeleitet.

Ueber die Güte des ersten Theils, der syrischen Texte (S. 17—252) steht mir kein Urtheil zu: an der Zuverlässigkeit Chabots in der Wiedergabe seiner beiden Vorlagen, eines Manuscripts der Nationalbibliothek in Paris, Ms. Syr. 332 und eines vatikanischen, K. VI, 4 Mus. Borg. wird Niemand zweifeln; Schade nur, daß beide ganz junge Abschriften einer im chaldäischen Hormisdas-Kloster zu Alkos bei Mossul lagernden Handschrift sind, und daß sie sich schon gegenseitig mancher Versehen überführen, abgesehen von den Varianten, die sich durch Vergleichung anderweiter Ueberlieferung einzelner Stücke ergeben. Da die Sammlung, wie Ch. S. 13 richtig feststellt, zwischen 775 und 790 entstanden ist, der Alkos-Archetyp aber frühestens im 11. Jahrh. compiliert worden sein könnte, ist genügender Zeitraum für das Eindringen zahlreicher Corruptionen gegeben; in



den Bischofslisten sind solche eclatant, vgl. z. B. S. 310 mit 311 und 315 ff. Bei den Namen scheut sich denn Ch. auch nicht Emendationen vorzuschlagen, hin und wieder auch sonst durch Conjectur z. B. 431 n. 5 zu helfen oder wenigstens durch Fragezeichen auf die Verdächtigkeit des Ueberlieferten aufmerksam zu machen. Immerhin fällt die Uebersetzung durch ihre Glätte beinahe auf; wenn man sich gleichwohl auf ihre Wörtlichkeit — außer in den Fällen, wo der Verf. seine Freiheiten notiert, z. B. »son bras droit et son auxiliaire« statt des syrischen »le fils de sa droite et le fils de son ministère« — verlassen darf, so ist sie meisterhaft. Einzelne Unregelmäßigkeiten in der Transscription syrischer Namen, Verwendung verschiedener französischer Worte für das gleiche syrische, wie patronage und protection, oder séculiers und laiques, Fortlassung überflüssiger Titel, deren Häufung aber doch zum Charakter dieser Schriftstellerei gehört, fallen kaum ins Gewicht. S. 272, 13 wäre deutlicher statt »der Metropolit einer Provinz« zu sagen gewesen: »jeder andern Pr.« —, und sollte der Syrer 426, 21 sich das griechische ἀκμή blos um »au temps« auszudrücken geliehen haben?

Doch auch wenn derartige Ausstellungen reichlicher zu machen wären, bliebe Chabots Publication ein Werk von hervorragendem Wert. Seit einem Jahrzehnt etwa wurde man wieder und wieder auf eine große Sammlung von Urkunden des nestorianischen Kirchenrechts, die sich in Rom befindet, aufmerksam gemacht; einzelne Stücke daraus sind von Guidi, Osc. Braun und Chabot schon publiciert worden, aber die Hauptmasse blieb ein Mysterium. Der oben erwähnte römische Codex Mus. Borg. K. VI 4 bietet als Haupt- und Mittelstück auf 320 von seinen 840 Seiten unser Synodicon, die offenbar um 780 von dem Katholikos der Nestorianer zu amtlichem Gebrauch veranstaltete Sammlung der 13 Patriarchalsynoden von 410 bis 775; voran gehen in der Handschrift, übrigens in arger Unordnung, Kanones und ähnliche Actenstücke aus der griechischen Kirche vom Nicänum bis zum Chalcedonense, darunter gemischt einige Kundgebungen des persischen Katholikos Mar Aba ca. 544; den Schluß bilden 21 halbofficielle Schriftstücke, die Dogma und Kirchenrecht der späteren Nestorianer stützen. Es ist sehr dankenswert, daß Chabot S. 4—10 zunächst eine genaue Analyse des Gesamtinhalts der römischen Handschrift giebt und immer vermerkt, wo etwas davon bereits gedruckt ist; dann bespricht er den Parisinus, in welchem blos das Synodicon steht, erledigt die wenigen Einleitungsfragen, die dem Litterarhistoriker sich aufdrängen, nach der Abfassung des Syndicons und seiner Benutzung durch andere Kanonisten der persischen Kirche, auch nach seiner Erweiterung durch spätere Rechts-

satzungen. Er verhehlt uns nicht, daß von dem Inhalt vieles nicht ganz neu ist, weil der Metropolit Ebedjesu von Nisibis († 1318), den wir durch Assemanis *Bibl. orient.* und durch Mais *Scriptt. vett. nova coll. X* leidlich kennen, davon fleißigen, wenschon sehr freien Gebrauch gemacht hat. Chabot schreibt dieser Collection, die er nun mustergiltig publiciert hat, aus 3 Gesichtspunkten Wichtigkeit zu: sie gestatte uns, die Entwicklung und die allmähliche Umgestaltung der nestorianischen Theologie zu verfolgen mittelst Prüfung der an die Spitze der meisten Synodalbeschlüsse gestellten Glaubensbekenntnisse, sie biete 2) sichere Stützpunkte für die Chronologie der Patriarchen von Seleucia, und 3) liefere sie durch ihre zahlreichen Bischofslisten wertvolle Beiträge zur Geschichte der orientalischen Kirche.

Das klingt fast als wenn sieben Achtel der Sammlung ohne großen Schaden hätten ungedruckt bleiben können. Dem ist aber nicht so; nicht blos die Chronologie der Patriarchen und die Ausbreitung der persischen Kirche wird durch das Synodicon und seine Listen vielfach in neues Licht gerückt, sondern der Charakter des Nestorianismus, sein Verhältnis zum Staat, seine Verfassung, seine Disciplin, seine religiösen Einrichtungen, auch die Erschütterungen in seinem Innern treten uns in diesen Synodalacten so lebendig vor die Augen, daß ich die Lectüre trotz aller Breite, die den Syrer auch beim Aufstellen von Canones nicht verläßt, nur als eine höchst anziehende, weil durchweg belehrende bezeichnen kann.

Die Echtheit dieser Actenstücke — einzelne Einschreibungen ausgenommen — steht wol außer Zweifel, wenigstens bei den Stücken IV bis XIII, den Synoden unter Acacius 486 bis zu der unter Henanesu 775, wäre die Skepsis wunderlich; die Akten der Isaac-Synode 410 und der unter Jahabalaha 420 wird man nun auch nicht mehr anfechten, wo Chabots Text das rätselhafte *ex Patre et Filio* im 3. Artikel des Bekenntnisses von 410 als Interpolation erwiesen hat. Der Dadjesu-Synode 424 brachte noch jüngst Westphal starkes Mißtrauen entgegen: lassen wir hier die Möglichkeit einer tendenziösen Uebearbeitung zu Gunsten einer Mar-Papa-Legende offen, so wird doch die Existenz der Synode und die Liste ihrer Teilnehmer S. 285 nicht angefochten werden können. Wir wandeln hier fast überall auf dem sichersten Boden, Anstöße in den Zahlen und Namen kommen in den ältesten Stücken am häufigsten vor, erledigen sich also durch Annahme von Schreibfehlern.

Indes Chabot hat auch schon Erhebliches geleistet zur Einordnung dieser neuen Quellen in das bisher Bekannte, zu ihrer sachgemäßen Auslegung, und er hat die Verwertung so reichen Materials

den Lesern möglichst bequem gemacht. Viele Anmerkungen exegetischen, bibliographischen, litterar- und kirchengeschichtlichen Charakters begleiten seine Uebersetzung: hier fallen mir überaus zahlreiche Accentfehler in den beigefügten griechischen Parallelen oder Grundtexten auf, ein γενόμενον muß man S. 594 n. 6 mitnehmen, 511 n. 6 ist der Satz aus Gregor von Nazianz völlig entstellt. Die Anführung der Bibelstellen ist nicht vollständig, S. 434 n. 4 sollte statt auf I Petr. 1, 17 auf Röm. 2, 11 oder Col. 3, 25 verwiesen werden. Wenn S. 456 die Synode polemisiert gegen Leute, die sagen que le péché est placé dans la nature, so überrascht uns Ch. durch die Notiz (3): c'est la doctrine des Pélagiens, während gerade umgekehrt die augustinische Erbsündenlehre gemeint ist! S. 300 n. 2 ist Yahbalaha durch Acacius zu ersetzen.

Sehr willkommen wird man die 5 Register heißen, 1 und 2 die syrischen Personen- und Ortsnamen umfassend, dazu S. 685 ein Nachtrag: 15 persische Wörter, die das Synodicon in syrischer Transcription beibehält; S. 653—664 ein französisches Verzeichnis der Personen-, S. 665—685 ein solches der Länder- und Ortsnamen, beidemale sehr zweckmäßig durch Kapitalbuchstaben die Bischöfe von nestorianischen Synoden und die Bistümer herausgehoben. Den Schluß macht ein Sachregister, das ich allerdings sehr viel vollständiger wünschte und in dem auch falsche Zahlen öfter als sonst begegnen. Bei einem Sammelwerk dieser Art ist die Dürftigkeit des Index rerum ein bedauerlicher Mangel. Bei Canons durfte die Stelle 422 nicht fehlen, welche alljährliche Vorlesung der Canones vorschreibt, bei Évangiles war statt des einzigen — falschen! — 434 nicht bloß 430 f. zu setzen, sondern mindestens noch 263 und 290 beizufügen, bei Épiphanie 267 hinter 257 f. Bei archidiacre vermisste ich 268 f. 289. 414. 420. Daß Moines auch als Name für die Monophysiten, schlechthin im Gegensatz zu den Nestorianern, z. B. 591 vorkommt, erfährt man S. 689\* nicht. Unter subintroductae fehlt die für H. Achelis gewiß besonders interessante Stelle 459. Artikel wie Fatalismus, liberum arbitrium, Zins (d. h. le centésime de l'Église 430), Dämonen, Taufe, Sterne, Amulette, Auguren, Ligaturen, Frauenraub, Bibel, Psalmen, εἰρηναί, Ostern suche ich vergebens.

Große Sorgfalt hat Ch. auf das geographische Register verwendet und namentlich von Hoffmann und Nöldeke fleißig gelernt. Aber hier bleibt ebenfalls Manches zu verbessern. Amid ist bei Ebedjesu S. 619 Bischofssitz, war also in Kapitalen zu drucken. Bei Nišabour ist auf Abrašahr statt auf Abéward zu verweisen, da es doch an die Stelle des ersteren getreten ist; Arbela wird versehentlich in den Westen von Mossul statt in den Osten verlegt, ebenso

Reš'ayna fälschlich in den Westen von Carrhae. Die Sitze eines Metropolitens sollten planmäßig als solche vermerkt werden, bei Arbela, Nisibis, Beth-Laphat geschieht es auch, warum aber nicht bei Merw und Herat? Und wenn doch die Bischofslisten für die Geschichte der Organisation der Perserkirche so wertvoll sind, hätte es sich verlohnt, zu jedem Bistum im Register auch die Provinz, bezw. die Metropole zu notieren, welcher es angehört hat — umgekehrt zu den Metropolen die untergeordneten Bischofssitze, soweit sie aus diesem Bande bekannt werden.

Aber Chabot hat wohl auch Anderen noch etwas zu thun übrig lassen wollen, und die erste lohnende Arbeit, die er einem jungen Gelehrten mehr als nahe gelegt hat, sollte eben die genaue Registrierung dessen sein, was wir nunmehr über die Gliederung der persisch-nestorianischen Hierarchie wissen. Daß die Zahl der Bistümer nach 410 zunächst besonders in den Osten hinein wächst, im Mittelalter wieder abnimmt, brauchen wir jetzt nicht mehr bloß im Allgemeinen zu constatieren, wir können den Gang im Einzelnen verfolgen; sehr interessant ist dabei der Vergleich zwischen dem echten Kanon 21 der Synode von 410 — Feststellung der persischen Kirchenprovinzen — und seinem Wortlaut bei Ebedjesu um 1316, den uns Chabot S. 618—620 vorlegen kann. Er hat nämlich während des Drucks seines Synodicon noch ein neues Buch von jenem letzten bedeutenden nestorianischen Gelehrten entdeckt, Règle des jugements ecclésiastiques, wo u. A. die von der orientalischen Kirche recipierten Kanones aufgezählt werden, an der Spitze 3 Klassen von apostolischen Kanones, dann solche von 9 »abendländischen« Synoden, darunter die chalcédonische die letzte, dann No. 13—40 orientalische, zunächst alle Synoden unsers Synodicon, zum Teil in falscher Ordnung, aber auch andere Stücke aus Teil III des Codex Mus. Borg. K. VI 4. Schon dieser Anhang S. 609—615 mit seiner sorgfältigen Besprechung aller Bestandteile jener Summa wäre eine höchst erfreuliche Bereicherung unsers Wissens um das nestorianische Kirchen- und Synodalrecht; noch höher schätzen wir die Aussicht, die uns dadurch eröffnet wird auf baldige Publication jenes ganzen Werkes von Ebedjesu: bei Chabots Energie brauchen wir gewiß nicht zu lange darauf zu warten. Aus dem sonstigen Inhalt des Anhangs hebe ich hervor die bisher nur syrisch bekannten Barsuma-Briefe (geschrieben nach 484) S. 531—539, mehrere Stücke (Bekennnis, Brief, Kanones) von Mar Aba ca. 544 und die zum Teil aus der Vita des Priesters und Märtyrers Georg von Izala entnommenen Beiträge zur Gregor-Synode vom Jahre 612, S. 580—598 und S. 625—634. Für das Verständnis der treibenden Motive in der Polemik der Nestorianer gegen die

monophysitische Christologie sind diese Abschnitte ausgezeichnet zu brauchen; unglücklicherweise übersetzt Ch. hier gerade da, wo *ὑπόστασις* stehen mußte, Person — so scheint das nestorianische Bekenntnis bei ihm S. 592 zu lauten: nous croyons correctement qu' il y a deux natures et deux personnes dans le Christ! Von hohem Interesse muß das neue Actenfascikel auch für das Studium der syrischen Bibel sein: so viel ich sah, ist ein katholischer Brief nur einmal S. 439 (Synode des Jesujahb i. J. 585), nämlich Jac. 2,13, als Schrift citiert, aber auch der Wortlaut alttestamentlicher Stellen verdient eingehende Betrachtung. Allerlei Eigenarten der nestorianischen Kirche, ihre durch den Gegensatz gegen den persischen Dualismus erklärte Abneigung gegen augustinische Ideen, ihre rationalistisch moralisierende gesetzliche Religiosität, die doch auch praktische Interessen wie die der Perlenfischerei am Sonntag nicht blind ignoriert, die ausgezeichnete Stellung des Archidiaconus als Vicebischofs in der Stadt wie die der Chorepiscopen auf dem Lande, das Uebergewicht, das bei ihnen die Bildung und der Klerus über die Möncherei hat, und der Einfluß antipersischer Polemik auf ihre Stellung zur Ehe — das, um nur einige Beispiele zu nennen, erhält treffliche Illustration durch zahlreiche Sätze im Synodicon.

Ein Rätsel, das noch weiter auf Lösung harrt, bleibt die Entstehungszeit der 73 oder 80 oder 84 sog. canones arabici von Nicaea, über die man das Beste bei O. Braun de sancta Nicaena synodo 1898 findet. Ihren syrischen Ursprung dürfte Braun wahrscheinlich gemacht haben, aber daß sie von jenem berühmten Marutha Bischof von Maipherkat um 410 als eine bequeme Formulierung des abendländischen Kirchenrechts, soweit es für persische Verhältnisse brauchbar war, dem Patriarchen Isaac von Seleucia überreicht worden wären, kann ich nach der Lectüre von Chabots Synodicon noch weniger als vordem glauben. Auch Chabot äußert S. 259 n. 3 Zweifel (vgl. 266 n. 3. 267 n. 3); S. 612 meint er, die Nestorianer schienen diese Kanones erst spät kennen gelernt zu haben. Alles spricht meines Erachtens dafür, daß sie von einem Ostsyrer aus sehr verschiedenartigen Quellen, griechischen und syrischen, unter möglicher Anlehnung an die Gebräuche in seiner Heimat aber mit der Absicht, den Schein nicänischer Herkunft zu wahren, in mittelalterlicher Zeit fabriciert worden sind. Nur noch eine oder zwei so reichhaltige Sammlungen neuen Materials zur Geschichte der Institutionen in der ostsyrischen Kirche, und man wird wol nicht bloß jenes Rätsel zu lösen vermögen, sondern auch die Geschichte des Christentums auf persischem Boden, die äußere wie die innere, ziemlich befriedigend darstellen können; schon jetzt liegt sie klarer

vor uns als etwa die der irischen Kirche, und wir dürfen behaupten, daß die Nestorianerkirche von allen Nebenbildungen auf dem Boden des Katholicismus der alten Welt am meisten Originalität und auch ein bewunderungswürdiges Maß von Lebenskraft bethätigt hat.

Marburg.

Ad. Jülicher.

*Libanii opera*, recensuit Richardus Foerster, vol. I, fasc. 1, 2. Leipzig, Teubner, X, 585 S. 9 M.

Nachdem Förster vor sechsunddreißig Jahren mit den Vorarbeiten zu einer neuen Libaniosausgabe begonnen hatte und man schon daran zweifelte, ob er überhaupt sein Vorhaben werde zur Ausführung bringen, sind uns nun in schneller Folge die beiden ersten Hefte des fertigen Werkes übergeben worden und wir sehen voraus, daß, wenn ein freundliches Geschick dem Herausgeber Leben und Kraft bewahrt, in wenigen Jahren der ganze Libanios in neuem Gewande vorliegen werde. Damit wäre zugleich die erste Gesamtausgabe gegeben, da doch die Reiskia die Briefe nicht hatte abdrucken lassen. Der vorliegende erste Band aber enthält die ersten elf Reden (I 1—365 Reiske), darunter die lange Selbstbiographie (I) und, ohne Zweifel eine der schönsten Leistungen des Sophisten, die Lobrede auf Antiocheia (XI).

Förster hat sein Unternehmen auf eine sehr feste und weite Grundlage gestellt. Denn die Ausgabe seines Vorgängers stützte sich nur auf sechs Handschriften, fünf Münchener und eine Wolfenbütteler. Und wenn auch eine von diesen, der Augustanus A, durch Alter (s. X), Umfang und Reinheit der Ueberlieferung unter allen übrigen Handschriften hervorleuchtet, so fehlen doch viele wertvolle Zweige, wie z. B. der prächtige Chisianus C (s. XII) und der Vindobonensis V (s. XII), es fehlt vor allem eine Einsicht in die Geschichte und in den Zusammenhang der Ueberlieferung. Diesen Mangel beseitigt zu haben, ist das vornehmste Verdienst des neuen Herausgebers. Wenn er nun auch über einen reichen Handschriften-schatz verfügte — nachzuprüfen, was ihm etwa dennoch entgangen ist oder inwiefern seine Angaben zuverlässig sind, wird wohl von andern nicht unterlassen werden, wengleich Försters Genauigkeit genugsam bekannt und geschätzt ist —, so war es doch verständlich gehandelt, daß er zur Texteswiederherstellung nur eine Auswahl aus den besseren Zeugen heranzog. Die Lesungen der alten Ausgaben, besonders der von Morellus und Reiske, giebt Förster fast überall

an. Nur zu 486<sub>14</sub> στάσεις τε ὀξεῖς ἐμβαλεῖν καὶ ξυφῶν ἄψασθαι καὶ τέρψιν ποιήσασθαι τὸ φθειρόμενον καὶ συμφορὰν δῶται τόχοι (τόχοιεν Cobet ohne Grund) προσβαλόντες ἐπ' ἄλλον ἀποδραμεῖν vermißt man die Anmerkung, daß Morellus ἐπ' ἄλλων ἀπ. giebt. Das zeigt soviel, daß man schon früher an der Stelle Anstoß genommen hat: zu lesen ist ἐπ' ἄλλην (erg. γῆν). Denn gerade darum hat vorher Libanios den Hausstand gepriesen, weil er an den Ort fesselt und dadurch zur Ruhe und Ordnung zwingt, während die Freizügigkeit nur zu sehr die Versuchung zu gesetzwidrigen Thaten in sich birgt. Die kritischen Anmerkungen sind zumeist recht genau und übersichtlich. Hin und wieder findet man, daß sie hätten geschickter gegeben werden können, so z. B. zu 240<sub>1</sub> und 401<sub>11</sub>, auch ist einiges nicht sehr klar, wie die Anmerkungen zu 160<sub>s</sub> und 241<sub>12</sub>. Es ist zu billigen, daß Förster für Handschriftengruppen nicht besondere Zeichen verwendet hat, da man sich mit den einzelnen Zeugen viel schneller zurechtfindet.

Ueber die Lesezeichen wäre nicht viel zu sagen. Reiske gab, wie üblich, οὐκ εἶμι, οὐκ εἰσιν, οὐκ ἔστιν, aber Förster setzt οὐκ εἶμι, οὐκ εἰσιν, οὐκ ἔστιν (aber οὐκ ἔστιν, *fieri non potest*) in den Text, vielleicht auf Grund seiner Handschriften, die aber dann nicht mit der gemeinen Ueberlieferung in Einklang ständen (vgl. Kühner-Blass I 344). Wenn Förster weiter κωλύσαι (Inf.) 272<sub>s</sub>, κερκωλύσθαι 90<sub>11</sub>, ἐνδρόσθαι 85<sub>9</sub> u. s. w. aufnimmt, so muß ihm entgegengehalten werden, daß diese Accente erst von den Byzantinern der nachkonstantinischen Zeit stammen, die überhaupt das υ zu verkürzen liebten, vgl. auch μνημόνα (Inf.) 510<sub>11</sub> CAUIB. Wie aber Libanios selbst weder Accente noch Spirituszeichen geschrieben haben wird, so ändert man nichts, wenn man statt ἀνθρωπος 356<sub>21</sub> das dem Sinne besser entsprechende ἄνθρωπος einsetzt, vgl. auch 401<sub>12</sub>, wo die Lesarten auf ἀνήρ (vgl. auch 136<sub>18</sub>) hindeuten. In der Interpunktion ist Reiske sehr sorgfältig und freigebig gewesen, was oft zum schnellen Verständnisse des Textes vieles beiträgt; Förster ist im allgemeinen sparsamer, doch möge er gebeten sein, in Zukunft auf dieses wichtige Hilfsmittel der Erklärung mehr Gewicht zu legen, wenn er anders will, daß man seinen Text leicht und angenehm lese. Falsche Zeichen stehen z. B. 99<sub>16</sub>, wo statt des Kommas das Kolon (so Reiske) zu setzen war, und 106<sub>7</sub>, wo man an Stelle des Kolons ein Ausrufungszeichen (so R.) oder ein Fragezeichen erwartet.

Mehr Worte verlangen die Wortformen. Es ist unverständlich, weshalb Förster σῶζω aus AC nicht aufnahm, da man doch nicht begreift, wie ein gelehrter Abschreiber das seltene ι eingefügt haben könnte (auch Hierokles, Proklos und Damaskios schreiben σῶζω, s.

meine Memoria Graeca Herc. S. 51), noch unverständlicher ist, daß das  $\iota$  auch in  $\zeta\omega\iota\omicron\nu$  ( $\zeta\omega\iota\omicron\nu$  476<sub>14</sub> C) verschmährt wird (Mem. 48). Ob die Form  $\pi\rho\acute{o}\sigma\tau\iota\omicron\nu$  (s. z. B. 477<sub>8</sub>, 519<sub>20</sub>) auf Libanios zurückgeht, ist fraglich ( $\pi\rho\acute{o}\sigma\tau\iota\omicron\nu$  die Alten und selbst noch byzantinische Papyri, s. Mem. 317), auch  $\acute{o}\rho\iota\kappa\acute{o}\nu$  115<sub>8</sub> ist zweifelhaft; sicher aber war 489<sub>1</sub> mit einigen Hdss.  $\acute{\alpha}\nu\delta\rho\epsilon\iota\alpha\nu$  zu geben. Wertvoll ist  $\acute{\alpha}\pi\omicron\kappa\epsilon\kappa\lambda\eta\theta\epsilon\alpha\iota$  529<sub>8</sub> C für  $\acute{\alpha}\pi\omicron\kappa\epsilon\kappa\lambda\epsilon\iota\theta\alpha\iota$ , welcher Attizismus dem Libanios mit Josephus und Appian gemeinsam ist (Mem. 39). Statt  $\beta\alpha\lambda\acute{\alpha}\nu\tau\iota\omicron\nu$  war das ebenfalls überlieferte  $\beta\alpha\lambda\lambda\acute{\alpha}\nu\tau\iota\omicron\nu$  aufzunehmen, vgl. 296<sub>30</sub> und 358<sub>20</sub> (Mem. 76), während hinwiederum  $\acute{\epsilon}\gamma\acute{\alpha}\nu\upsilon\tau\omicron$  158<sub>4</sub> vielleicht richtig von den Hdss. als Schreibung des Antiocheners gegeben wird (Mem. 75). Es ist noch zu untersuchen, ob es bei unserem Schriftsteller noch Fälle giebt, die ähnlich beschaffen sind wie  $\acute{\epsilon}\lambda\acute{\alpha}\tau\tau\omicron\varsigma$  ἢ οἷς 357<sub>8</sub> (so PU,  $\acute{\epsilon}\lambda\acute{\alpha}\tau\tau\omega$  ὦν V, die übrigen Hdss. zeigen Verbesserungen), da es nicht unmöglich ist, daß Libanios beim Nomen geschrieben hat, was beim Verbum dichterischer Brauch ist ( $\omicron\iota\varsigma\omicron\omicron\varsigma$ ,  $\phi\omicron\iota\tau\acute{\omega}\varsigma$  u. s. w., Kühner-Blass I 234). Bei den Optativendungen wäre Förster durch eine kurze Untersuchung zu einem sichereren Urteile gekommen. Zwischen  $-\alpha\iota$  und  $-\epsilon\iota\epsilon\nu$  wird nämlich der Unterschied gemacht, daß jenes nur vor Konsonanten, dieses meist vor Vokalen steht ( $\delta\upsilon\sigma\chi\epsilon\rho\acute{\alpha}\nu\alpha\iota$  τὴν 494<sub>21</sub> —  $\pi\omicron\iota\acute{\eta}\sigma\epsilon\iota\epsilon\nu$  ἄν 355<sub>20</sub>), so daß also 355<sub>5</sub> mit IB  $\kappa\alpha\tau\alpha\beta\omicron\eta\sigma\alpha\iota$  τῆς und  $\gamma$  mit I<sup>3</sup>B ἄν . .  $\sigma\tau\acute{\eta}\sigma\alpha\iota$  τὴν zu geben war. Im Allgemeinen bestätigt Libanios die von mir bei den älteren Byzantinern gemachte Beobachtung, daß sie zwar  $-\epsilon\iota\epsilon\nu$ , aber  $-\alpha\iota\varsigma$  und  $-\alpha\iota\epsilon\nu$  schreiben (Mem. 213). 358<sub>21</sub> war wohl aus V  $\delta\omicron\kappa\omicron\iota$  an Stelle von  $\delta\omicron\kappa\omicron\iota\eta$  aufzunehmen, vgl.  $\acute{\alpha}\delta\iota\kappa\omicron\iota$  171<sub>18</sub>,  $\delta\omicron\kappa\omicron\iota$  356<sub>8</sub> u. s. w. (Mem. 217). Einige Aufmerksamkeit verdient 188<sub>18</sub> ὥστε μὴδὲ βουλομένους ἀπεινᾶν ἐξεῖναι und 521<sub>1</sub> θεοὶ δέ, εἴπερ ὄντως οὐρανὸν ἀφέντες εἰς γῆν ἔρχονται, τῆιδέ μοι δοκοῦσι συνεῖναι τε καὶ συνεδρεῖσιν. Dort schildert Libanios, wie sich einige Schüler gegen ihn vergingen, bis schließlich eine  $\acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\kappa\eta$  dem Vorfall ein Ende machte, hier mißfällt in  $\sigma\upsilon\nu\epsilon\iota\nu\acute{\alpha}\iota$  τε καὶ  $\sigma\upsilon\nu\epsilon\delta\rho\epsilon\upsilon\sigma\iota\nu$  die Wiederholung desselben Gedankens: man lese also  $\acute{\alpha}\pi\iota\epsilon\nu\acute{\alpha}\iota$  und  $\sigma\upsilon\nu\iota\epsilon\nu\acute{\alpha}\iota$ . Die Mittelform war  $-\acute{\iota}\nu\alpha\iota$ , die, da das  $\iota$  lang war, sehr häufig auch durch  $-\epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$  ersetzt wurde (Mem. 254, wo z. B.  $\sigma\upsilon\gamma\kappa\alpha\tau\epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$  aus Epiphanius und  $\acute{\alpha}\pi\epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$  ἐς οἶκον aus Iamblichos beigebracht ist). Es scheint, daß hier eine alte, vor dem X. Jahrhundert vorgenommene Textänderung vorliegt. Auch die episch-jonischen Formen  $\xi\epsilon\iota\nu\acute{\iota}\omega\nu$  98<sub>6</sub> L und  $\lambda\omicron\epsilon\tau\rho\acute{\iota}\varsigma$  445<sub>7</sub> C wird man füglich einer späteren, gelehrten Schreiberhand zuschreiben, da es sich deutlich beobachten läßt, wie in der byzantinischen Zeit Formen wie  $\iota\eta\tau\rho\acute{\omicron}\varsigma$ ,  $\nu\omicron\upsilon\sigma\omicron\varsigma$ ,  $\lambda\omicron\epsilon\tau\rho\acute{\omicron}\nu$  u. s. w. in Gebrauch kommen.

Ueber die Hiatvermeidung, die Förster später einmal eingehen-



der zu behandeln verspricht, hat er in seiner Sonderausgabe der Schrift Ἵπὲρ τῶν ὀρχηστῶν (Rostock 1878) S. 8 soviel angegeben, daß mit Ausnahme von καί, ἤ, μή, εἰ, καίτοι und ähnlichen Wörtchen der Hiatus nach einem langen Vokale oder einem Diphthonge nicht zulässig sei, während ein kurzer Vokal nicht denselben Zwang ausübe. Hieran ist nun zu ändern, daß Libanios vielmehr zwischen elisionsfähigen und nicht elisionsfähigen Buchstaben unterscheidet. Zu jenen gehören ε, ο, ᾶ, αι in καί, λέγεται, λέγονται und λέγεσθαι, endlich ι in ἔτι. Dazu kommen eine Reihe von kleineren Wörtern, nach oder vor denen der Hiatus gestattet ist, so der Artikel und das Relativpronomen, ὅτι, μή, ἤ, δή, περί, ἄν u. s. w. Im Uebrigen aber wird der Hiatus vermieden. So ist z. B. in der kleinen Rede Περὶ πενίας (385—390 F.), in der nur gestattete Hiatus (nach μή, nach ἤ: ἤ οὐ 387<sup>11</sup>, nach δή: δή οὖν 386<sup>12</sup>, nach dem Relativum: ὅτι ἀργύρωι 389<sup>10</sup>, beim Artikel: θησαυροὶ οἱ 388<sup>5</sup>) vorkommen. — Es läßt sich des öfters beobachten, daß bei Aenderungen, die die Abschreiber vornehmen, Hiatusfehler eingeführt werden, so z. B. καρπῶι καρπὸν ἐπιβάλλοντες 271<sup>20</sup>] καρπὸν καρπῶ ἐ. JB, δώσω πάλιν ἀφορμάς 276<sup>3</sup>] πάλιν δώσω ἀφορμάς J, 376<sup>9</sup>, 464<sup>15</sup> u. s. w.

Auch über die Satzschlüsse gedenkt Förster in einer späteren Abhandlung Genaueres zu geben. Während Wilhelm Meyer in seinem grundlegenden Aufsätze »Der accentuierte Satzschluß in der griechischen Prosa« den Libanios noch nicht berücksichtigt hatte, gab der Rumäne Constantin Litzica (Das Meyersche Satzschlußgesetz, Diss., München 1898) einige vergleichende Listen, aus denen hervorgeht, daß sich bei dem Antiochener durchschnittlich etwa 80 richtige Schlüsse auf 20 falsche vorfinden. Man kann aber erst dann von einer Anwendung des Meyerschen Gesetzes sprechen, wenn die ihm widerstrebenden Ausgänge weniger als zehn auf das Hundert ausmachen, wie bei dem Zeitgenossen des Libanios, Themistios (5% zu 95%), der sowohl bei Meyer als auch bei Litzica als der erste gewissenhafte Beobachter des in Rede stehenden Gesetzes erscheint. Libanios wird mit 20% Fehlern sogar noch von Polybios (12%), Dionys von Halikarnaß (18%), Josephus (16%) und Plutarch (15%) überholt; er hat, wie Litzica mit Recht annimmt (S. 12), auf den Tonfall am Ende keine Sorgfalt verwendet.

Dennoch liefert die Förstersche Libaniosausgabe der Untersuchung des Meyerschen Gesetzes einige nicht nebensächliche Beobachtungen, nämlich durch die Umstellungen der Abschreiber. So ist z. B. 373<sup>8</sup> statt τοιοῦτον διαφέρειν in BMa διαφέρειν τοιοῦτον gesetzt, 374<sup>20</sup> statt φεύγουσι δικαστήρια in BMa δικαστήρια φεύγουσι, vgl. 375<sup>1</sup>, 387<sup>2</sup>, 388<sup>1</sup> u. s. w. Man findet aber weiter, daß der Urheber dieser

Veränderungen nicht sowohl zwei unbetonte Silben zwischen die beiden letzten betonten hat schieben wollen, als daß er vielmehr bestrebt war, mehr als zwei unbetonte Silben aufzuheben, vgl. λαβόμενον τῆι χειρὶ 153<sup>24</sup>] τῆι χειρὶ λαβόμενον VL, ἐδόκει χρήσιμος ἂν γενέσθαι 293<sup>3</sup>] ἐδόκει τισὶν ἂν γενέσθαι χρήσιμος BU, τέρψιν ἔχουσα τὴν θήραν 308<sup>9</sup>] τὴν θήραν ἔχουσα τέρψιν IBM, οἶδα κιδαρίζειν 355<sup>1</sup>] κιδαρίζειν οἶδα IB, χρήζειν τῶν ἐπαρκεσόντων 376<sup>10</sup>] τῶν ἐπαρκεσόντων χρήζειν BMa u. s. w., τίκοντα χρυσόν 374<sup>6</sup>] χρυσὸν τίκοντα I<sup>3</sup>B, θέμενοι τοῦ σκοποῦ 451<sup>28</sup>] τοῦ σκοποῦ θέμενοι Mo, man findet sogar hie und da, daß selbst zwei unbetonte Silben gemißbilligt werden, vgl. εἶη τὴν τόχην 359<sup>15</sup>] τὴν τόχην εἶη IB, αὐτοὺς λέγω καὶ παῖδας 376<sup>6</sup>] αὐτοὺς καὶ παῖδας λέγω BMa, ἡ πέτρα Δελφῶν 441<sup>18</sup>] ἡ Δελφῶν πέτρα BMoCa. Diese Erscheinungen lassen sich aus Meyers und Litzicas Untersuchungen nicht erklären, man wird aber auf sie acht haben müssen, da es wohl nicht wahrscheinlich ist, daß sie die Eigenart eines Einzelnen widerspiegeln, wenn sie auch alle auf eine Hand zurückgehen mögen.

Was die Textkritik im Allgemeinen betrifft, so ist Reiskes scharfsinnige, klare, unermüdliche, nicht nur auf ein ausgezeichnetes Gefühl für griechische Sprache und für logische Verbindung, sondern auch auf eine umfassende Kenntnis der Zeitverhältnisse des Libanios sich stützende Arbeit nicht nur das Beste gewesen, das je für den Antiochener geschaffen worden ist, sondern überhaupt für ein vortreffliches Vorbild einer kritischen Behandlung eines späteren Schriftstellers zu erklären. Nach ihm haben Fr. Jacobs und Cobet das Meiste geleistet, aber auch Förster selbst hat viele Stellen durch Urteil und Auffindung gut geheilt (unnötige Vermutungen z. B. 118<sup>16</sup> und 458<sup>6</sup>). Gleichwohl ist es noch ein tüchtiges Stück, das zu thun übrig bleibt, und eine Vorarbeit wiederum, aus der sich vieles leicht und einleuchtend ergeben muß, ist ein Werk über Sprache und Stil des Libanios. Ein solches kann freilich nicht wohl vor dem Ende der Försterschen Ausgabe geschrieben werden, es wird erst für eine dritte Hauptausgabe von Nutzen sein, der auch die folgenden Einzelbemerkungen dienen mögen.

105<sup>18</sup> γνοὺς δέ, ὡς μόνος μὲν ὄλακτῶν οὐδὲν περαῖνοι, δέοι δὲ αὐτῶι καὶ συμμορίας, εὐρίσκει πόνου χωρὶς τοὺς συλληφομένους <καὶ> πρὸς τοῖς σοφισταῖς τοὺς ἀμφὶ τοὺς ποιητάς. Beide Helfergruppen erscheinen hier zum ersten Male. Man könnte sich freilich auch durch ein Komma vor πρὸς helfen, aber καὶ ist deutlicher und gefälliger.

110<sup>11</sup> οἷόν τι καὶ πρὸς ἐκεῖνον ἐποίησα τὸν ἐπὶ δεῖπνόν τε ἅμα καὶ αὐτὴν τὴν θυγατέρα καλοῦντα μόνην ἐν μεγάλοις αὐτῶι τρεφομένην χρήμασι, τὴν μὲν γνώμην ἐπαινέσας, κελεύσας δὲ <ἄλλον> ζητεῖν [νομφίον],

ὡς ἔμοιγε οὐσης ἀντι γυναικὸς τῆς τέχνης: da der Mann den Libanios zum Eidam suchte, so vermißt man in dem Satze κλεβσας δὲ ζητεῖν νομφίον den Begriff »einen anderen«. Es wird wohl zu ἄλλον ein νομφίον als Erklärung geschrieben worden sein, das dann von einem Abschreiber vielmehr als Ersatzwort aufgefaßt wurde.

121<sub>14</sub> σταθμὸς δὲ ἡ Λίβουσα τάφῳ τε καὶ λόγῳ τῷ περὶ τοῦ κειμένου κοσμοῦμενος: über das Grab des Hannibal vgl. Th. Wiegand, Athen. Mitteil. 1902, 321 ff.

144<sub>14</sub> καὶ πως συμβαίνει ἐν τῷ προτέρῳ λόγῳ τόχης, οἶμαι, τινὸς τοῦς αὐθις βοηθεῖσθαι τε καὶ χαριουμένους ἐτέρῳσε πειμψάσης: das Medium βοηθεῖσθαι ist unerhört und auch die Bemerkung zu 476<sub>2</sub> nicht zu rechtfertigen. Man lese mit BVL βοησομένους »qui iterum celebraturi erant«, vgl. gleich im Folgenden ὁ δὲ αὐτὸν μὲν ἔνδον οὐδενὸς ἐπαινοῦντος (συνεπαινοῦντος;) ἐπήνει. Kurz vorher mißfällt der Soloikismos, den Förster einführt, als er κατὰ θατέραν φωνήν für καθ' ἑκατέραν φ. schrieb. Die Ueberlieferung ist mit Reiske beizubehalten. Für οἷς ἐλουτέλει ist wohl ὡς ἐλ. zu schreiben.

172<sub>19</sub> ἀδελφός, das in L fehlt, ist als Glossem zu tilgen. An solchen Eindringlingen ist die Libaniosüberlieferung nicht arm.

180<sub>17</sub> φάναι τι καὶ τῆς δεῦρο ἐπιθυμῆν ὁδοῦ ἐμοῦ χάριν: der scheidende Stratege Richomer spricht den Wunsch aus, einst nach Antiocheia zurückkehren zu können. Es ist darum wohl (ἐπαν)ὁδοῦ zu lesen.

188<sub>11</sub> τῆς ἐν τῷ διδασκαλείῳ νεότητος . . τῷ λυπεῖν φιλοτιμουμένης ἐνδεικνυμένης (θ'), ὡς, εἰ ἐθελήσουσι, καὶ πλέον τι δράσουσιν: die beiden Partizipien verlangen, da sie doch einander gleichgestellt sind, eine Verbindung.

200<sub>1</sub> hat Förster das richtige δίκη glücklich gefunden; es ist aber eine gelindere Besserung, wenn man statt ἦκε δ' ἡ παρά u. s. w. ἡ δίκη δὲ π. schreibt (ἦκε δ' ἡ δίκη F.).

240<sub>15</sub>: ἀλλ', οἶμαι, τοιοῦτόν ἐστιν: l. τοιοῦτό τι ἐστιν (Π~N).

243<sub>8</sub> ἠνώχλησα οὖν ἐγὼ τῆι μνήμῃ τῆς σωφροσύνης; εἶπον ἄξιός ἐστιν διὰ τοῦτο τιμῶν; das erste Fragezeichen ist zu tilgen und für εἶπον ist εἰπὼν einzusetzen. Ebenso ist im Folgenden ἢ ὡς ἀγόμενος Ἀθήνησιν ὑπὸ τῆς ἀρχῆς ἐπὶ τὸν θρόνον ἔφυγον; τούτων οὐκ οὐσης ἀνάγκης ἐμνημόνευσα, λαμπρόνων ἄλλως ἐμαυτόν; nach ἔφυγον ein Komma an Stelle des Fragezeichens zu schreiben.

410<sub>13</sub> παρ' ἄλλοις δὲ γε ἀθλητῶν ἀγέλαι δευτέρας ἡμέρας εἰς τὸν ἀγῶνα δεόμενοι: l. δυόμεναι.

445<sub>8</sub> τῶν δὲ ὀρῶν ὅποσα οὐ κάρπιμα τὴν φύσιν, ἐτέρῳθι συντελεῖ . . ποιμνιά τε καὶ αἰπόλια (διὰ) τῶν βοσκημάτων (»durch die Weide-

nahrung) εἰς τὴν ἀνθρώπου τροφήν τελεῖ . . . καὶ οὐδὲν . . . ἀργὸν ἔρριπται: die notwendige Präposition ist durch Haplographie ausgefallen.

471<sub>2</sub> τὸ δὲ μείζον ἢ <κατὰ (von R. eingefügt)> πολλὰ στόματα καὶ σοφιστῶν χορὸν ὡς οἶόν τε μέγιστον: I. καὶ σοφιστῶν χορῶν (so von Planudes, wie es scheint, verb.) οἶον τὸ μέγιστον (>schiefer der größte Vorwurf). In der Urhandschrift war über ΧΟΡΟΝ ein ΩΝ geschrieben, woraus die Abschreiber ὡς machten.

481<sub>9</sub> νῦν μὲν τὸ πλῆθος διατρέφοντες ἐν ταῖς χρεῖαις καὶ ἐπιδοῦσαι τὰς τῆς γῆς ἐνδείας ἀφανίζοντες: Libanios handelt von den Wohlthaten, die die reichen Antiochener ihren ärmeren Mitbürgern erwiesen. Das erinnert sogleich an die Inschriften der hellenistischen und römischen Zeit, auf denen oft die Freigebigkeit der Wohlhabenden verewigt ist, die sich, wenn man von Liturgien wie der ἀγωνοθεσία absieht, besonders in zwei Dingen kundgibt, in der Herrichtung eines großen Volksschmauses (θουρία, δημοδοκία, ἐστίασις) und in Geldspenden. Beide Arten sind zum Beispiel bei Ditt. Syll.<sup>2</sup> 641 zusammen erwähnt. Es ist darum für das blasse und auch wegen des vorausgehenden διατρέφοντες schwerlich zutreffende χρεῖαις ein deutlicheres Wort zu suchen. So sei z. B. ἐστίασις vorgeschlagen (ΧΡΕΙΑΙΣ ~ ΕΣΤΙΑΙΣ), vgl. καὶ ἡ εὐωχία δὲ ἐστία λέγεται Et. Magn. 382<sup>38</sup>.

484<sub>18</sub> . . . ἀγαθοῖς. (εἰς) τρία γὰρ αὐτὴν διελοῦσα τέλη . . .: auch hier liegt Haplographie vor. Denn mit Beispielen wie διεῖλον ἐγὼ δύο μερίδας Demosth. 48<sub>12</sub> und διαρεῖν δύο μοίρας Herodot 1<sub>94</sub> läßt sich die Ueberlieferung doch nicht halten.

489<sub>6</sub> ἀλλ' ἔμειναν ἐχόμενοι τῆς πατρίδος ἀκριβέστερον ἢ Λακκεδαιμόνιοι τῶν ἀσπίδων: I. ἀρραγέστερον, vgl. auch τεῖχος ἀρραγές 507<sub>10</sub>.

490<sub>2</sub> προσπεσόντες δὲ ἐν ταῖς φόρων (so einige Hss., in den andern fehlt es) πορείαις τοῖς ἀγροῖς: da diese Züge schnell und stürmisch ausgeführt werden, so entspricht es dem Sinne, wenn man ἐν ταῖς φορῶς πορείαις schreibt.

507<sub>6</sub> καὶ τοῖν ῥεῖθροι τὸ μὲν ἀμφοῖν ταῖν πόλεσιν μέσον ὄραται, τὸ δ' ἐπὶ θάτερα τῆς νέας κατιὸν μετὰ τὴν ποίησιν τῆς νήσου τὸν πόρον συμβάλλει καὶ καθίστησι τὸν ποταμὸν ἴσον τῷ πρὶν διαστήναι: nachdem sich die beiden Flußarme wieder vereinigt haben, hat διαστήναι, das den Begriff des Trennens enthält, keinen Platz. Man könnte nun καταστήναι verbessern, näher aber liegt διαρ(ρ)οῦναι, wozu τὴν χώραν hinzuzudenken ist.

507<sub>15</sub> ἡ δὲ τετάρτη (σοζυγία) βραχυτέρα μὲν, καλλίων δέ, [ἴσον βραχυτέρα,] οἷον τοῖς βασιλείοις ἔγγυθεν ἐφορμοῦσιν ἀπανταῖ: der Gedanke »sie ist zwar kleiner, aber um soviel schöner, als sie kleiner ist, da sie u. s. w. ist schleppend. Man tilge ἴσον βραχυτέρα als Dittographie zweier benachbarter Worte.

514<sub>4</sub> οἰκίαι δὲ αἱ μὲν (νῦν) ἀνιστάμεναι τῆς παρούσης φαιδρότητος (scil. εἰσίν), αἱ δὲ τῶν ἔμπροσθεν χρόνων ἐν τῷ μετρίῳ τρόπῳ τό τε ὑπερήφανον διαφεύγουσαι καὶ τὸ ἀνελεύθερον: der Gegensatz zwischen neuen und alten Häusern verlangte eine genauere Bestimmung.

515<sub>8</sub> ἀλλ' ὥσπερ ἐν δημοκρατίᾳ τῶν νόμων ἴσον (ἴσῳ) μέτεστιν: Reiske schlug πᾶσι τῶν νόμων ἐξ ἴσου (oder τὸ ἴσον) vor, aber ἴσῳ ist leichter und dem Rhetor entsprechender.

Mit Försters Ausgabe wird zugleich eine sehr reichhaltige Quelle der Zeit- und Kulturgeschichte des vierten Jahrh. n. Chr. vortrefflich gefaßt sein. Das Bild der Stadt Antiocheia z. B., das durch Inschriften leider nur wenig aufgehellert wird, auf Grund der zahllosen Nachrichten und Andeutungen des Libanios zu entwerfen, wäre eine ebenso fesselnde wie lohnende Aufgabe. Ueber die späteren Rhetorenschulen, über Lehrstellung, Lehrvortrag, Schülerwesen, Verhältnis der Schulen zu den Behörden giebt Libanios unschätzbare Mitteilungen, die freilich oft erst durch eingehende Erklärung aus dem rhetorischen Gewande abgetrennt werden können. Es sei hier insbesondere auf den Wert der Schriften des Libanios für die Namengeschichte hingewiesen. Wie der Rhetor selbst, so führen auch sehr viele seiner Zeitgenossen durch die Endung -ιος sich zu erkennen gebende Signa. Daß diese Signa sich oft mit einem Namen der älteren Art zu einem Doppelnamen vereinigten (Διογένης Λαέρτιος, Ὡριγένης ὁ καὶ Ἄδαμάντιος), ist bekannt. Dies Nebeneinanderstehen, das zugleich Natur und Aufkommen der Signa gut erklärt, ist dem 3. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 4. eigentümlich. Libanios selbst mag, wie die meisten seiner Zeit, nur einen Hauptnamen, das Signum, getragen haben. Aber ein deutliches Beispiel der früheren Art bietet gleich die erste Rede: 98<sub>8</sub> γέροντα γλώττης ἡδονῆι τῷ Νέστορι παρισούμενον καὶ αὐτὸ δὴ τοῦτο διὰ τοῦτο καλούμενον μᾶλλον ἢ ὅπερ ὁ πατήρ τε αὐτῷ καὶ ἡ μήτηρ ἔθεντο. Der Mann hieß also . . . ὁ καὶ Νεστόριος, womit man einen ums Jahr 400 lebenden neuplatonischen Philosophen aus Athen vergleiche: Πλουτάρχου τοῦ ἐπίκλην Νεστορίου Suidas unter Νικόλαος. Gewiß lassen sich bei Libanios noch andere Beispiele auffinden.

Zum Schlusse sei es erlaubt, da doch die vorliegende Ausgabe wohl einem ganzen Jahrhundert maßgebend und dienlich sein soll, noch einige Wünsche auszusprechen, die der Herausgeber zugleich mit den schon vorher geäußerten einer sorgfältigen Prüfung unterziehen möge. Raumersparnis kann an manchen Stellen erzielt werden, vor allem in der Beschreibung der Hss., die in unnötiger Breite gegeben ist, wengleich die peinliche Sorgfalt Försters viele Anerkennung verdient. Aber er wird bei eindringlicher Erwägung ein

Mittel finden müssen, das Wichtige in derselben Sorgfalt auch kürzer zu sagen. Ferner sind aus den kritischen Anmerkungen die Mehrzahl der Bemerkungen über Accentverschiedenheiten zu tilgen. Was frommt es denn dem Leser zu erfahren, daß hie und da *διὰ* oder *τοπρίν* geschrieben ist? Nur einzelne Fälle wie *ἐνιδρόσθαι* und *ἀμῆσαι*, verdienen, da sie immerhin für die Lehre der Byzantiner etwas abgeben, Beachtung. Ueber einige immer wiederkehrende Formelverschiedenheiten, so z. B. über das lose *ν* am Wortende, über *κλαίειν*—*κλαίειν*, *γίγνεσθαι*—*γίγνεσθαι*, *ἀνδρεία*—*ἀνδρία*, genügt es, in einem Abschnitt der Vorrede kurz und zusammenfassend zu handeln, womit zugleich dem die Ausgabe benutzenden Grammatiker ein Dienst erwiesen wird. Und überhaupt müssen die kritischen Anmerkungen knapper gegeben werden, damit die wesentlichen Abweichungen sogleich deutlich hervortreten. In den Scholien kann ebenfalls gestrichen werden, da doch eine vollständige Mitteilung der byzantinischen Randbemerkungen weder notwendig noch nützlich, noch auch dem Umfange des zur Verfügung stehenden Raumes entsprechend ist. Vergleicht man übrigens Förster mit Reiske, so vermißt man hie und da ein wichtiges Scholion, wie z. B. das zu I 81 R. (140 F.), das dem Leser sogleich den Zusammenhang erklärt. Und so möge denn Förster in erster Linie diejenigen Scholien aufnehmen, welche der Auslegung gute Dienste leisten, und daran mag sich anschließen, was eben grammatisch (so zu 83<sup>15</sup>) oder antiquarisch (z. B. zu 80<sup>1</sup> und 87<sup>10</sup>) oder für die byzantinische Literatur (so zu 80<sup>6</sup>) von Wichtigkeit ist. Eine Raumerweiterung hingegen wird für den Abschnitt unter dem Text erbeten, der mußte, wie eine Vergleichung mit Reiske lehrt, noch viel mehr thun. Ohne eine kurze Erklärung der auf Personen, Oertlichkeiten und Einrichtungen sich beziehenden Andeutungen bleibt Libanios dem schnellen Leser — und wie wenige werden Zeit und Mühe haben, ihn mit aller Ruhe vorzunehmen! — ein dunkler Schriftsteller, und auch darin ist das Reiskesche Vorbild nachzuahmen, daß die durch Ellipsen, Umstellungen oder gezwungene Beziehungen schwer verständlicher Stellen, soweit sie nicht durch Druck oder Lesezeichen aufgehellt werden können, kurze Auflösung finden. Das kann mit wenigen griechischen, durch *scil.* oder = eingeleiteten Worte knapp und deutlich geschehen. Wenn Libanios von Reden oder Briefen spricht, die er selbst verfaßt hat, so ist immer anzugeben, ob sich diese Stücke erhalten haben oder nicht. In der Seitenüberschrift wird Förster zweckmäßiger die Nummer der Rede links, den Titel aber rechts drucken lassen.

Wie Libanios durch Reiske lesbar geworden ist, so hat ihn doch erst Förster recht benutzbar gemacht. Der Wert jener Ausgabe

wird durch diese nicht im Geringsten gemindert werden, und wenn jetzt Libanios wieder eine größere Zahl von Lesern und Benutzern anziehen wird, so muß es auch wieder deutlicher werden, ein wie vortreffliches Werk J. J. Reiske mit geringen Hilfsmitteln geschaffen hat. Aber er hat auch einen würdigen Nachfolger gefunden, dessen tausendfältige Mühen, dessen jahrzehntelange Vorbereitungen, dessen Umsicht, Genauigkeit und Beobachtung ein nicht minderes Lob verdienen. Wir wünschen der Ausgabe einen schnellen Fortgang.

Göttingen.

Wilhelm Crönert.

---

Assyriologische Bibliothek, hrsg. von Friedrich Delitzsch und Paul Haupt, XVIII. Beiträge zur Kenntnis der assyrisch-babylonischen Medizin. Texte mit Umschrift, Uebersetzung und Kommentar von Friedrich KÜCHLER. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, 1904. VIII, 154 S. XX Tafeln. Preis 28,50 M.

Die menschlichen Krankheiten hatten ihre Entstehung nach der Ansicht der alten Babylonier hauptsächlich im Treiben von bösen Geistern. Die Heilmittel dagegen bestanden entweder in Beschwörungen oder Medicamenten; zuweilen combinierte man auch beides. Beide Heilmethoden waren vollkommen gleichwertig. Erst viel später lernte man einen Bewertungs-Unterschied machen zwischen dem Hokuspokus der Beschwörungen und der Wissenschaft der Heilmittellehre.

Rein medicinische Werke babylonischer Gelehrter sind uns in der Bibliothek des Königs Asurbanipal in großer Anzahl erhalten (Bezold hat sie in seinem Catalogue gewöhnlich Prescriptions to be used for the benefit of sick people genannt), publiciert und übersetzt aber war auf diesem Gebiete noch sehr wenig, und was hier geschaffen war, genügte berechtigten Ansprüchen nur unvollkommen. Die meisten termini technici für medicinische Handlungen waren unbekannt, dann aber war auch die größte Anzahl der Medicamente noch nicht bestimmt. Daher ist es mit Freuden zu begrüßen, daß KÜCHLER in seinen Beiträgen diese Lücken auszufüllen unternimmt. So viel auch noch namentlich auf dem Gebiete der Pharmakologie zu thun übrig bleibt, der Anfang zum Verständnis der babylonischen Medicin ist gemacht, und deshalb ist der Verfasser lebhaft zu seinem Erfolge zu beglückwünschen. Historiker der Medicin werden hoffentlich die Philologen nicht im Stich lassen, sondern an der Aufhellung der Schwierigkeiten mitarbeiten. Man sollte z. B. meinen, daß es nach der Beschreibung: »Wenn einem Menschen sein Leib gelb, sein

Gesicht gelb und schwarz, sogar die Wurzel seiner Zunge schwarz ist, so ist der Name der Krankheit *ab̄bazū* (S. 60) möglich sein sollte, die Krankheit *ab̄bazū* (d. i. der Packer) zu bestimmen.

Was der Verfasser in seinem Buche giebt, ist Text, Umschrift und Uebersetzung der drei ersten Tafeln der Serie: ›Wenn ein Mensch an *su'ālu* (Husten?) leidet‹ nebst Anmerkungen. Leider hat er sich gar nicht weiter über den Character dieser Serie und sonstige hierher gehörende Fragmente ausgelassen, trotzdem schon aus Bezolds Catalogue, teilweise wenigstens, nähere Angaben über diese Fragen zu machen gewesen wären. Eine klare Uebersicht über das alte Werk wird sich indes gewiß erst gewinnen lassen, wenn das British Museum eine systematische Ausgabe seiner sämtlichen medicinischen Texte gemacht haben wird. Dazu wäre es allerdings wünschenswert, daß ein genaues Studium der Inschriften von seiten des Herausgebers vorherginge; denn an Ort und Stelle können viele Fragen nach Zugehörigkeit zu einer Serie, sog. joints, Duplicaten etc. viel besser erledigt werden, als in der Studierstube an der Hand einer durcheinander gewürfelten Edition.

Sehen wir uns die Arbeit Küchlers etwas näher an.

K. 191, I, 1. *sualu* ist gewiß phonetisch zu lesen, wie die Schreibungen *su-a-lu*, *su-a-lam* beweisen. Das Ideogramm dafür haben wir jedenfalls Craig, Rel. T. II, 11, 24. Es lautete *SU-ER* (d. i. *ALU*), das dann in der semitischen Zeile durch *su-[a-lu]* erklärt wurde. Daß diese Ergänzung stimmt, zeigt auch Brünnow no. 180, wo *SU-ER* durch *šanābu*, ein Synonymum von *sualu* erklärt, wird. Ein anderes Ideogramm hat das Wort Šurpu VII, 30. — Die Identificierung von (*šam*) *ŠU-ŠE* mit *سوم*, *سومل* = Süßholz ist gewiß richtig, aber auch das V R. 26, 29 ef erwähnte *šu-u-šum* bezeichnet, wie die dabeistehenden Wörter (*šunū*, *šaššunu* etc.), einen Pflanzennamen, nicht ›Schößling, Stengel‹ (Delitzsch HW. 648). Noch heute wuchert das Süßholz riesig und üppig in den Palmehainen und auf den Flußinseln des Iraqs. Unternehmer lassen weite Strecken ausroden, die Wurzeln werden dann zu großen Haufen am Ufer aufgeschichtet und im Herbst auf Frachtschiffen nach Basra verladen.

ib. 2. Die hier erwähnten Pflanzen kommen auch sonst vor: (*šam*) *TAR-MUŠ* K. 4152, 11a (Supplem.); IV R. 57, 10a = ZA. XVI, 184, 22; K. 4566, 2 (BT. XIV, 29); K. 8827, 3 (ib. 27); K. 249, II, 3, 25, 41 (Rev. sém. 1894, 133 ff.). — (*šam*) *ŠI-ŠI* IV R. 57, 10 = ZA. XVI, 184, 22; Zimmern, Beitr. no. 11 Rs. 4; 75, 45; K. 249, I, 15; II, 3, 8, 11, 25 etc. (Rev. sém. 1894, 133 ff.). K. 4566, 6 (BT. XIV, 29) wird es als Heilmittel für die *ašū*-Krankheit genannt, vgl. auch K. 4180 B, 4 (BT. XIV, 32), wo nach K. 4419, 8 b (ib. 43)



zu ergänzen sein dürfte (*šam*) *ŠI-ŠI ša eḫli*. — (*šam*) *ŠI-MAN* K. 249, II, 4, 11, 26 (Rev. sé. 1894, 153 ff.); K. 4188 B, 5 (BT. XIV, 32), wo ebenfalls zu ergänzen ist (*šam*) *ŠI-MAN ša eḫli*. Auch King, Magic 51, 14 ist natürlich gegen den Herausgeber zu lesen [(*šam*) *ŠI-ŠI*] (*šam*) *ŠI-MAN išid* (*iṣ*) *NAM-[TAR]*. — (*šam*) *TU-ME* ist jedenfalls dieselbe Pflanze wie (*šam*) *TU-LAL* (K. 71, II, 46). Da sie auch K. 249, II, 4 (Rev. sé. 1894, 133 ff.) (*šam*) *TU-LAL* geschrieben wird, wird man dieser Form den Vorzug geben.

ib. 4. Für *GIŠ-MÀ-TU* ist zu beachten, daß *GIŠ-MÀ* und *GIŠ MÀ-TU* K. 40, I, 23 (ergänzt durch VR. 20 no. 3) durch *kannu ša šikâri* erklärt werden, d. i. vielleicht ›ein Bierbottich‹. Für *TU* ist vielleicht an *muršu* zu denken. Dann könnte man übersetzen: Wenn ein Mensch an Leibschnitten leidet, soll man ihn am Krankheits(?)tage in einen Bottich (?) setzen etc.

ib. 8. *AN-NIN-PIŠ* ist nach BT. XVI, 34, 215 *šikkû* zu lesen, das allerdings ein Synonymum von *aišu* ist; denn K. 152, IV, 45 (Delitzsch HW. 50) wird *šik-[ku-u]* zu ergänzen sein. Nach MVAG 1904, 215 hat das Tier einen Schwanz.

ib. 9. *ṭābat a-ma-nim* wird auch K. 249, II, 3; K. 2018, 19 (Rev. sé. 1894, 133 ff.) erwähnt; *ṭābat emc-sul-lim* ebenda K. 249, II, 22; Rs. 37; K. 2018, 1, 21. Daneben kommt dort Z. 21 noch *ṭābtu ellitu* vor. Ob man für die erste Art an ἄλς ἀμμωνιακόν denken darf?

ib. 12. Daß ›Wasser‹ einer Pflanze ›selbstverständlich‹ ihren ›Saft‹ bedeute, ist nicht so sicher. Im Arabischen bezeichnet ماء زبيب, ماء ورد etc. einen aus Wasser und den betreffenden Pflanzen bereiteten Scherbet. Auch für das Babylonische würde ich dieser Deutung den Vorzug geben. — *NE* = *bašālu* ist auch durch VR. 50, 41 b gesichert.

ib. 15. Daß *TE* = *litu* richtig gelesen ist, zeigt BT. XVI, 5, 189 *li-it (TE) murši ina mašādīḫa* = wenn ich den *litu* des Kranken drücke. Auch Maqlû 5, 28; 6, 59 wird ein auf einen Dental oder Zischlaut endendes Äquivalent für *TE* verlangt; sonst vgl. noch Knudtzon, Gebete no. 17 Rs. 13; 29 Rs. 15, 18; 93 Rs. 4; 113 Rs. 7. — Bei dem unbekanntem *tumašsuma* möchte ich anfragen, ob eventuell nach der eben erwähnten Stelle BT. XVI, 5, 190 *tu-maš-(šad)-su-ma* zu lesen sei. Das kleine Zeichen *šad* wäre dann vom Schreiber ausgelassen worden. — *ubānu rabītu* ist gewiß der Daumen, nicht der Mittelfinger. Die Namen der Finger lehrt Bezold Cat. 1191 (s. Suppl. 2): 1) *ubānu rabū* der Daumen; 2) *ubānu šanū* der Zeigefinger; 3) *ubānu ḫablū* der Mittelfinger; 4) *ubānu ribū* der Ringfinger; 5) *ubānu ṣibru* der Däumling.

ib. 16. Für *GU-DU* hat Jensen jedenfalls das Richtige in den Nachträgen (S. 146) beigebracht. Die Bedeutung »After« wird mit ziemlicher Sicherheit auch gefordert in der von Boissier Rev. sém. I, 169 publicierten Omentafel. Allerdings wirft diese Stelle ein merkwürdiges Licht auf die assyrische Moral, da sie die Homosexualität unter Männern schon für Assyrien beweist; sie lautet: *šumma zikaru ana GU-DU miḫrišu iḫi amēlu šuātu ina aḫēšu u kinatātešu ašaridātu illak* = wenn ein Mann sich dem After seinesgleichen (d. h. auch eines Mannes) nähert, wird dieser Mann unter seinen Brüdern und Hausgenossen die erste Stelle einnehmen. Noch derber ist das nächstfolgende Omen. Hiervon ist gewiß das Ideogramm *GU-DA* (dialectisch für *TIG*) = *irtu* (Reisner, Hymnen 13, 3)<sup>1)</sup> zu trennen.

ib. 17. Die Gleichung (*šam*) *IN-NU-UŠ* = *maštakal* beweist auch BT. XVII, 38, 35, wo natürlich gegen Thompson so zu lesen ist. Indes ist zu beachten, daß nach K. 4184, 3 (BT. XIV, 46) (*šam*) *IN-NU-UŠ* auch durch (*šam*) *su-pa-lu* erklärt wird.

ib. 20. Die Pflanze *MA-PIN-MA* ist sonst unbekannt. Vielleicht ist sie mit dem epigraphisch ebenfalls unsicheren Pflanzennamen *MĀ-NIN-MĀ* (oder *LIL?*)-*LAL* (MVAG 1904, 228) zu identifizieren. — Zu *bullulu* = mischen vgl. auch BT. XVII 22, 135 (s. u. S. 747).

ib. 23. Die ungefähre Bedeutung von *labāku* wird stimmen, die specielle Unterscheidung »flüssig sein wie Wasser« ist aber wohl aufzugeben, da 38372 Vs. 3, 10 (BT. XII 23) auch *NI* (so ist gemäß Z. 13 zu ergänzen) durch *la-ba-ku*, *lu-ub-ku*, *lu-ub-bu-ku* erklärt wird. — *KU* = anus ist sicher richtig. Sm. 698 (BT. XIV, 30) giebt allerlei Heilmittel gegen die Krankheiten des *KU* an. Als Aussprache für das Ideogramm möchte ich nach Reisner, Hymnen 38, 27 *šādu* vorschlagen, das eventuell mit *شاد*, *است* identisch ist. Der *šāru* (= versetzte Winde) wird auch sonst mehrfach als Krankheitserreger angesehen. Marduk läßt in Tiamats Leib einen bösen Wind fahren, und die Pechkugelchen, die der apokryphe Drache von Babel verschlingt, verursachen ebenfalls Winde, die seinen Leib zerreißen. Dieselbe Bedeutung hat *بح*, auch im Arabischen (BA. V, 111).

ib. 24. Für *gipāru* vgl. noch BT. XVI, 16 Anm. = IV R. 2, VI, 13; Reisner, Hymnen 62, 12; 116, 8; Scheil, Text. él.-sem. II, 121, 7.

ib. 25. *ḫašālu* wird nach den verwandten Sprachen nicht gerade »fein mahlen«, sondern »zu Graupen mahlen« bedeuten. Zum Verbum vgl. noch PSBA 1901, 116, 10; 83, 1—18, 49, 11 (Harper, Lettr.

1) Fehlt in Virolleauds Supplément.

no. 771). II, 1. 83, 1—18, 52 Rs. 6, 12 (Harper, Lettr. no. 792). (*še*) *ḥašlāti* bezeichnet ›Graupen‹ (MVAG 1903, 86); (*šikār*) *ḥašlāt* eine Art Bier (ib.). — *šahālu* = filtern ist auch sonst zu belegen, z. B. Supplem. 93; K. 938, 17 (Harper, Lettr. no. 292): *ḥuṣabi si-ip-ru u ga-la-lu i-šah-hu-lu appitte ta-šah-ḥa-lu ina eli amēlê gabbi tazizza. šāhīlu* (ib. Z. 14) resp. *šahīllu* (Supplem. 93) ist jedenfalls ›der Filter‹, daneben findet sich in derselben Bedeutung auch die nach *مشخل* zu postulierende Form *mašḥalu* (Supplem. 93; VR. 42, 23 cd; 14 ab; 41499, 26 [BT. XII, 23]). Ob der (*am.*) *šihlu* (Supplem. 93) zu demselben Stamme gehört, ist noch nicht sicher. — *SU-EDIN* bedeutet vielleicht ›Beutelchen‹; vgl. dazu *SU-A-EDIN-LAL* (d. i. Haut + Wasser + Steppe + tragen) = *nādu* = Schlauch und *ŠIG* (resp. *TUK*)<sup>1)</sup>-*ŠID* (K. 249, I, 12 in Rev. sém. 1894, 136; K. 9283, 18 in BT. XIV, 23), das ebenfalls ›Beutel‹ bedeuten muß. — *tetirri* kann dann allerdings nicht ›bestreichen‹ sein, sondern wohl einfach ›legen‹. *tarū* = *arū* ist ja aus der Serie *ana ittišu* und King's Hammurabi sowie dem Code Hammurabis des öfteren belegt.

ib. 26. Der Körperteil *TU* ist jedenfalls *takaltu* zu lesen. Zur Lesung und Bedeutung vgl. MVAG 1904, 204.

ib. 28. *mē suluppi* möchte ich wieder als ›Dattelscherbet‹ auffassen (s. o. S. 741). *ḥalṣu* übersetzt schon Zimmern, Beitr. no. 60, 14 Anm. ›gereinigt‹; vgl. noch Johns, Deeds no. 1036, IV, 18.

ib. 32. *še* ist sicher mit von Oefele als Gewichtseinheit aufzufassen wie arab. *قيراط*, *κεράτιον*, Gran etc. In altbabylonischer Zeit bezeichnete *še* auch eine kleine Münze (den 180. Teil des Sekels); BA III, 264, 26 wird es als Maaß verwandt.

ib. 33. *ḤA-RU-BE* ist jedenfalls nur ein künstliches Ideogramm für *ḥarūbu* = *خروب*, den Johannesbrotbaum, wie *ŠU-ŠE* für *šūšu*, *ŠE-MUR* für *\*šemuru*. Phonetisch *ḥa-ru-bu* geschrieben wird der Baum K. 267, V, 23 (BT. XIV, 21).

II, 1. (*šam*) *ḤAR-ḤAR* ist gewiß, wie besonders Maql. 5, 35, 53 zeigt, meist *ḥaldappānu* zu lesen; nach K. 267, VIII, 52 (BT. XIV 22) scheint aber auch *karān šēlibi*: (*šam*) *ḤAR-ḤAR* als Ideogramm gehabt zu haben. Derartige Fälle, daß ein Pflanzenideogramm zwei verschiedene Aequivalente hat, sind leider nicht selten.

ib. 3. (*šam*) *ti-ia-tu*, (*šam*) *ti-a-tu* auch K. 249, II, 19, 43; Rs. 15 (Rev. sém. 1894, 133 ff.).

ib. 4. Der ›Schwarzkümmel‹ lautete nach K. 8791, 4 (BT.

1) Dem assyrischen Zeichen *ŠIG* = *šipātu* ›Wolle‹ entspricht bekanntlich im Babylonischen das Zeichen *TUK*.

XIV, 41) auf Assyrisch *zi-b(p)u-u*; vgl. auch K. 71, II, 11 mit 21, der weiße Kümmel *kamūnu*. — (*šam*) *ḪAB* ist gemäß K. 4184, 3 (BT. XIV, 46); vgl. K. 4325, 23 (ib. 4); K. 8827, 4 (ib. 27) eins der Ideogramme für *supalu*. (*iš*) *ḪAB* ist auch = *p(b)u-ug (k, k)-lu* (Brünnow no. 10176; 38128, I, 19 etc. in BT. XII, 25).

ib. 6. Ich würde lieber *tukaššā* lesen und ›abkühlen‹ übersetzen.

ib. 8. Die Ergänzung Jensens [*ŠA-NI*]-*DEA* = *miris* IV R. 13, 59 wird bestätigt durch das Duplicat K. 9273 (BT. XVII, 1, 13). Für die Bedeutung ist noch VR. 61, 55c, 22b zu beachten und 𐎶𐎵𐎲 und 𐎶𐎵𐎲𐎠 (s. auch Socin, Divan aus Centralarabien Exc. Y) zu vergleichen<sup>1)</sup>.

ib. 9. Für (*šam*) *EL* vermute ich die Aussprache *arzallu*, weil (*aban*) *EL* = *arzallu* ist, und Stein- und Pflanzennamen häufig übereinstimmen.

ib. 11. Daß Oelbäume im Altertum in Babylonien nicht existierten, hätte der Verfasser aus Herodot I, 193 (ὄττε σοκέην ὄττε ἄμπελον ὄττε ἐλάτην) ersehen können. Bis auf den heutigen Tag giebt es im Iraq keine Oelbäume. Wein und Feigen finden sich zwar jetzt dort, beides gedeiht aber nicht sehr gut. Nach derselben Herodotstelle wird man unter *NI-GIŠ* Sesam (Ideogramm: *ŠE-GIŠ-NI*)-Oel zu verstehen haben.

ib. 16. Den Lautwert *hir* hat *ḪAR* wohl auch in dem Eigennamen (*m. il*) *Šamas-u-pa-hir* (K. 631, 2 in Harper, Lettr. no. 136). Ich möchte *bahāru* mit بخور, بخار combinieren und ›abdampfen‹ übersetzen.

ib. 18. Unter (*iš*) *erinu*, (*iš*) *šurmēnu* versteht man natürlich ein aus diesen Bäumen bereitetes Parfüm; vgl. noch Johns Deeds no. 1074, 1.

ib. 20. Die Lesung (*mašak*) *maš-ki te-te-si-ip*, die Küchler selbst zur Auswahl stellt, erscheint mir doch wahrscheinlicher als die von ihm bevorzugte, da auch K. 937, 12 (Harper Lettr. no. 564) sich die Form *e-ti-si-pi* findet. Aus der Stelle Hammurabi Code XIII, 27 hat Scheil schon eine Bedeutung ramasser, cueillir erschlossen und es als Synonym von *kālu*, *mašāšu* erkannt. Die Bedeutung paßt auch an der eben erwähnten Briefstelle: die Weiber (?) habe ich zusammengebracht, seine männlichen Angehörigen aber geschlachtet, ebenso wie in unserm Recept: du sollst alles zusammen in einen Beutel thun.

ib. 21. Zu *ZI-IR* = *ašāšu* vgl. noch IV R. 27, 40b Add; VR. 24, 40a b; BT. XVII, 10, 70; 36, 8. Außerdem ist es nach IV R. 12, 22 b = *pasāsu*. *ZI-IR-ZI-IR* ist 1) = *ḫilṣū* (PSBA

1) *me-ir-su* 36991 Rs. 15 (BT. XII, 22), das die Aussprache eines aus *E* + *GIR-SU* gebildeten Ideogrammes ist, gehört nicht hierher, sondern ist ein Stadtnamen.

1903, 24 = BT. XVI, 10, 1b); 2) *pussusu* (36481, 9 in BT. XIV, 49); 3) *ḫuṣṣusu* (36481, 6 ib.).

ib. 22 wird zu übersetzen sein: mit Finsternis wie Grabenwasser mit *alapû*-Pflanzen sind seine Augen beworfen. Wie stehendes Wasser mit Gewächsen bedeckt ist, so sind seine Augen voll Finsternis. Der Vergleich liegt nahe, da *ēnu* ›Quelle‹ und ›Auge‹ ist.

ib. 23. Nach dem autographierten Texte ist *EDIN* für *kab-tu* zu lesen.

ib. 24. Die Autographie bietet *ša-pa-tu-šu* (!). — Für *i-ta-na-pa-aš* ist vielleicht an Hammurabi Code XIII, 65 zu erinnern.

ib. 27. *ḪAR* wird durch *gi-šu-u* erklärt 82, 9—18, 4156, 15 b (Supplem.) — Für *napištu* als einem Körperteile s. schon Jensen KB II, 143.

ib. 29. Für die Bestimmung von *naglabu* ist Bu. 91, 5—9, 290, 19 (vgl. Delitzsch BA IV, 86; Montgomery, Briefe S. 10) wichtig. Dort klagt ein Gefangener *lu-ba-s[a] šibilamma na-ag-la-bi-ia luktum* = schicke mir ein Kleid, damit ich meine Blöße decken kann. *naglabu* bedeutet also ungefähr die Schamgegend. Etymologisch bedeutet es vielleicht ›den Ort, der abrasiert wird‹. Allerdings ist die jetzt im Orient und auch schon im arabischen Altertum sich findende Sitte, die Schamhaare zu entfernen, soweit ich sehe, im AT und bei den Babyloniern bislang noch nicht nachzuweisen.

ib. 31. (*šam*) *HUL-KIL* ist nach Maqlû 5, 13, 17, 37 wohl *ararû* zu lesen. Jedenfalls wird ein vom Stamme ארר abgeleiteter Pflanzenname verlangt.

ib. 32. (*am*) *TIN* auch K. 657, 4 (Harper, Lettr. no. 102); Bezold, Cat. 238; 239. — (*iš*) *ŠE-NU* auch K. 4566, 7 (BT. XIV, 29).

ib. 35. *PIŠ-KA-GAZ* wird nach K. 4163, 6 (BT. XIV, 42) als ein Ideogramm aufzufassen sein. Hier steht *PIŠ-KA-GAZ ša (iṣ)abi* unter lauter Namen von Tiergliedern (*šibbat šikkī, kišād an-zuzi*); vgl. MVAG 1904, 215. Es bedeutet jedenfalls wie das wohl bedeutungsähnliche *PIŠ-KA-KU* (Lehmann, Samass. XLIV, 9 = Harper, Lettr. no. 24) eine pflanzliche Substanz.

ib. 36. Zu *maškušakku* ist der allerdings nicht ganz sichere Pflanzenname *kušakku* (MVAG 1904, 217) zu vergleichen.

ib. 38. *urnû* kommt außer den von Delitzsch HW 136 a angegebenen Stellen noch K. 4216, I, 1 (BT. XIV, 19); K. 4566, 2 ff. (ib. 31); K. 4180, 3 etc. (ib. 35); K. 249, I, 5; II, 6, 15, 20 etc. (Rev. sém. 1894, 133 ff.) vor. Ob man an אורנא = Lorbeerbaum denken könnte? Dagegen spricht allerdings der Umstand, daß der Determinativ (*šam*) für einen Baum nicht recht paßt.

ib. 39. Die Lesung *kiṭnē* und die Zusammenstellung mit קיטני

= eine Art Hülsenfrüchte (S. 147) dürfte stimmen. Jedenfalls zeigt 81, 2—4, 264, 3 (BT. XIV, 37), daß *kiṭ-ni-e* eine Pflanze war. Näher lernen wir die Pflanze K. 4230, 42<sup>1)</sup> (BT. XII, 42) kennen. Dort wird *ZAG-ḪI-LI-A-ŠUR-RA* = *maḥāṣu ša kiṭ-ni-e* gesetzt. Da *ZAG-ḪI-LI-SAR* sonst = *urṣu* (Brünnow no. 6512) und *siḫlu* (Tallqvist, Maqlū 142) ist, und bei Hilprecht-Clay, Contr. 65, 11; 59, 1, 11 mit dem Determinativ *še* (= Getreide) erscheint, wird *kiṭne* wohl eine (stachelichte) Getreideart bezeichnen. S. auch K. 249, Rs. 32 (Rev. sém. 1894, 133 ff.). — (*šam*) *AG-UD* auch ZA XVI, 188, 51; K. 249, II, 19, 43; Rs 33. (Rev. sém. 1894, 133 ff.).

ib. 42. (*šam*) *DIL-BAD* auch King, Magic 12, 84 = IV R. 57, 15b; Maqlū 8, 73; Johns, Deeds 1042, 6.

III, 35. Es ist sehr wahrscheinlich, daß *melultu* von einem Stamme מלל herkomme. Von diesem Worte ist aber ein neuer Stamm *malālu* = spielen, sich amüsieren (MVAG 1902, 12) abgeleitet, wie etwa *بندج* = erzürnen von *بندج*, und dieses wiederum von *بدر*. — In dem altbabylonischen Contracte Bu. 91, 5—9, 337 (BT. VI, 19) wird unter lauter Hausgerät 1 (*iṣ*) *eršu u ur-šu-um* erwähnt. *ur-šu* scheint demnach etwas dem Bette Aehnliches oder zu ihm Gehöriges zu bezeichnen<sup>2)</sup>. Heutzutage bezeichnet 'arše im Iraq eine kleine Schiffskabine (Sachau, Am Euftrat und Tigris 59; Socin, Diwan aus Centralarabien Exc. FF 6).

ib. 61. Das Verbum *marād(ṭ)u* kommt auch noch Zimmern, Beitr. no. 41, II, 15 vor, wo Zimmern *mirṭa tamāraṭ* liest und zweifelnd nach hebr. מירט <pulverisieren> übersetzt. In der Briefstelle ZA XVII, 392 liest Behrens *mar-ṭak karrak* und übersetzt zweifelnd: ich bin aufgerieben (?), ich bin hin; vgl. Ezechiel 29, 18.

ib. 68. *ḪAR* ist *kabittu* zu lesen nach Reisner, Hymnen 5, 31; 9, 116; 123, 17 b.

IV, 52. In der Umschrift bietet Kūchler (*šam*) *IM-ḪAR*, in den Autographien (*šam*) *ḪAR-ḪAR*. Was ist richtig? Beide Pflanzennamen kommen vor.

K. 71, I, 2. Daß auf 79, 7—8, 19 die erste und zweite Spalte einander entsprechen, lehren viele, teilweise auch sonst bekannte Gleichungen, z. B. (*šam*) *an-zu-zu* = (*šam*) *ḫa-di-lu*; (*šum*) *e-riš-ti puḫadi SAR* = (*šam*) *la-di-ru*; [(*šam*) *N]E(?)*-*KA-RÛ-RÛ* = (*šam*) *ni-ka-ru-r[u]*. (*šam*) *mur-ra* muß hier phonetisch gelesen werden. Das zeigt die nächste Zeile; denn in Z. 13 wird (*šam*) *mur-ra* =

1) = VR. 17. Die Edition in BT. XII ist aber vollständiger und mehrfach verbessert.

2) Möglich wäre es eventuell auch, (*iṣ. eršu*) als Determinativ und *u-ur-šu-um* als phonetische Aussprache aufzufassen.

(šam) karân [šēlibi], in der nächsten Zeile (šam) zēr murri (geschr. RIG-SIS) = (šam) zēr karân š[ēlibi] gesetzt. Daß Kūchlers Mißtrauen gegen die phonetische Lesung nur momentan ist, zeigt er selbst; denn K. 61, III, 9 liest auch er (šam) mur-ra phonetisch und übersetzt »Myrthe«.

ib. 5. Daß TIG-GAL, TIG-TUR etc. wirkliche Vegetabilien sind, zeigt auch K. 8846, 1 (BT. XIV, 31); vgl. auch MVAG 1904, 212.

ib. 6. Das postulierte (eru) ŠIN-TUR hätte Kūchler schon K. 8676, 20c (Suppl. Autogr. 15) finden können. Dort folgt auf (eru) ŠIN = šun-[nu]: (eru) ŠIN-TUR = tam-gu(?) . . . . Dieses Wort scheint allerdings eine Waffe zu bedeuten, während aus K. 71, III, 47 wohl geschlossen werden muß, daß es dort ein Kochgefäß bezeichne.

ib. 8. RID ist wirklich = lāšu, wie jetzt BT. XVII, 22, 134 beweist: arsuppu (ŠE-GUD)<sup>1)</sup> šegušu (ŠE-ŠIŠ)<sup>2)</sup> inninnu (ŠE-IN-NU-HA)<sup>3)</sup> ša ina šer'iša úmša kašdat puršumtu ina kâtāša ellēti litēnma istēniš bulil lu (!)-uš-ma (U-ME-NI-RID) = arsuppu-Getreide, Bitterkorn, inninnu-Getreide, das auf seinem Halm seinen Tag erreicht hat (d. h. gut reif geworden ist), soll eine alte Frau mit ihren reinen Händen mahlen, dann mische es zusammen und knete es.

ib. 11. Die Ueberbleibsel des Sesams (neuarab. kusup genannt) werden heutzutage besonders als Futter für die Büffel verwandt.

ib. 14. Für suadu s. noch 82, 5—22, 13 (BT. XIV, 40); K. 14077, 10 (ib. 33). — Kūchler irrt: Nur i wird vor r (und ḥ) gern zu e, nicht aber a.

ib. 15. Zu taráku ist zu bemerken, daß es in den altbabylonischen Oelorakeln auch intransitiv in der Bedeutung »entzweigen, platzen« (Hunger, Oelorakel S. 50) gebraucht wird. — Die Aussprache von GI-KA-LUM-MA ist wohl richtiger kuršibti ekli; s. MVAG 1904, 208. — Für uḥulu ḫarnānu s. noch BT. XVII, 38, 38.

ib. 20. ZAG-ḪI-LI wird vielleicht nach S. 746 besser kītnē zu lesen sein.

ib. 22. (riḫ) ḪAB ist nicht nur diru, sondern auch tu-ru-u und ša-ḫa-tum nach 38128, II, 45 (BT. XII, 25). Vgl. noch K. 4169, 7 (BT. XIV, 34).

1) So ist nach VR. 26, 23 ef. zu ergänzen. Es giebt auch die Aussprache für Zimmern, Beitr. no. 41, I, 25. Nach dem Ideogramm bedeutet es »Rindskorn«.

2) Ebenso erklärt wird es VR. 26, 12 ef.; vgl. K. 165, 7 b (Supplem.); Zimmern, Beitr. no. 41, I, 26. VR. 26, 31 ef wird das Ideogramm durch šaššugu erklärt.

3) Vgl. Brūnnow no. 7452; Zimmern, Beitr. S. 149 μ.

ib. 28. Für *HAL* kommt besonders die erste Columne von 93035 = 83, 1—18, 1332 (BT. XII, 4 f.) in Betracht; das Ideogramm ist zu ergänzen. Eventuell ist dort Z. 8 wirklich *a*] resp. *e]ru-u* zu lesen. Z. 11 wird *HAL* = *iš* (resp. *mil*)-*ku* gesetzt. Wenn hier *išku* thatsächlich so gelesen werden müßte und ›Hode‹ bedeutete, wäre dieser Wert K. 71, III, 47 doch wohl nicht einzusetzen, da *HAL* dort wirklich ›Darm‹ zu bedeuten scheint.

ib. 33. Die männliche (*UŠ*) *GUR*-Pflanze hat nach K. 267, VIII, 49 (BT. XIV, 22) die Aussprache *ašarmadu*; vgl. auch K. 4218 A 9 (ib. 10).

ib. 35. Der Anfang der Zeile ist vielleicht [(*šam*) *GAM*]-*GAM-UŠ* zu ergänzen. Die *GAM*-*GAM*-Pflanze wird auch ZA. XVI, 188, 56 erwähnt. — Daß *NE* + *MAL* = *bašālu* ist, hat der Verfasser S. 108 schon selbst bemerkt.

ib. 44. Sonstige Stellen für (*riš*) *HAL* s. MVAG 1904, 228. Wenn Rm. 367 + 83, 1—18, 461 a, 23 f. (Supplem. Autogr. 23) *HAL*, nicht *TAR* zu lesen sein sollte, würde man die Aussprache *baluḫḫu* für das Ideogramm erhalten.

ib. 47. *GUR-MA* wird *itārma* zu lesen sein. *tāru* mit einem andern Verbum wird gebraucht zum Ausdrucke des deutschen ›wiederum‹. Deshalb ist auch K. 61, I, 43 *i-tur-ru ikašaš* zu übersetzen: ›er soll zum zweiten Male zerkleinern‹. Vgl. auch in den altbabylonischen Oelorakeln B. 30 (Hunger, Oelorakel 52) *i-ta-ar imaraš imāt* = er wird wieder krank werden und dann sterben.

ib. 48. Die Aussprache von (*šam*) *KUR-KUR* war K. 4398, 25 (BT. XIV, 25) angegeben; es ist aber nur *ad-ad*(?) . . . erhalten. Sonstige Stellen giebt Zimmern, Beitr. zu no. 11, 27 b. K. 4566, 20 (BT. XIV, 29) wird es auch unter den Heilmitteln der *ašū*-Krankheit aufgezählt.

ib. 53. Die Pflanze *MUḫ-GUL-LA* auch King, Mag. 12, 101.

ib. II, 9. Ob (*šam*) *a-zu-ki-ra-ni* ein Schreibfehler für (*šam*) *a-zu-pi-ra-ni* ist?

ib. 17. *itanpuḫu* wird V R. 42, 45 cd neben *itanbuḫu* (IV, 2 von *nabāḫu*) erwähnt. Ich glaube, daß man deshalb auch an dieser Stelle die Formen *ittanibiḫu*, *ittenebiḫu* von נבט, nicht von נבט wird ableiten müssen. *it-te-nin-bi-ḫu* (Bezold, Cat. 1449) kommt von derselben Wurzel. Die Bedeutung ist dieselbe wie von *itanpuḫu*: entzündet, fiebrig sein.

ib. 35. Diese Zeile ist augenscheinlich mit Col. III, 36 zu combinieren. Dort steht aber im autographierten Texte nur *ID*, nicht *ID-ḫu*. Trotzdem umschreibt Kūchler dort ohne Fragezeichen *našru* wie hier. Jene Stelle giebt, so glaube ich, die Lösung. Es soll ein Erbrechen hervorgerufen werden; um es zu beschleunigen, steckt



man die Hand (*idu*) in den Mund des Kranken. Hier scheint das Erbrechen vermittelt eines Vogelbeines (*id iššuri*) oder eines Vogelflügels (*kappu iššuri*) veranlaßt zu werden.

ib. 43. Das Verbum *samāhu* ist nicht unbekannt, wie der Verfasser meint. Die Bedeutung ›mischen, mengen‹ hat er richtig erschlossen. Vgl. IV R. 59, 22 b *itti DAH tābi tu-sa-maḥ* = mit wohlriechendem *DAH* sollst du es vermengen; Zimmern, Beitr. no. 1, 47 *karāna . . . ana akal mutkī tu-sa-maḥ* = Wein sollst du den ungesäuerten Broten beimischen; K. 1550, 10 (Winckler, Keilschr. II, 30) *ana libbi aḥāmeš u-sa-am-ma-ḥu* = man soll es unter einander mischen.

ib. 44. Zu *guḥ(h)u* vgl. auch Craig, Rel. Text. II, 11, 24. Die Wurzel ist jedenfalls onomatopoetisch wie die arabischen, resp. neu-arabischen قَحَى, قَحِب, قَحَا. — *LAL* muß etwas Aehnliches bezeichnen wie in Z. 4 *lā imāhar*. Eventuell wäre an eine Ableitung von *batālu*<sup>1)</sup> zu denken; dann aber ist *LAL* auch = *šukalulu* (Reisner, Hymnen 122, 9; K. 5187, 7 in BT. XV, 43), das ungefähr mit ›würgen‹ (vgl. K. 2418, II, 16 in ZA. IX, 121) übersetzt werden könnte.

ib. 46. Das ganze Ideogramm *HU-SI-GAR-IB-HU* ist wohl als Vogel-, resp. Pflanzennamen aufzufassen. Vgl. dazu die Vogelnamen *HU-SI-BI-HU*, *HU-SI-LUGAL-HU*, *HU-SI-NA-MAN* (13047 Rs. in BT. XIV, 12 und BT. VI, 14, 39 b). *GAR-IB* als Kleidername ist ja bekannt.

ib. 59. Neben (*rik*) *KÙ-KÙ* habe ich im Supplem. Autogr. 23 auf Rm. 367 noch (*rik*) *MIR-MIR* als Ideogramm für *kukru* gegeben. BT. XVII, 38, 39 erscheint indes (*rik*) *LÛ-LÛ* (Brünnow no. 6913) als Ideogramm für *ku-ku-ru*. Was ist richtig?

ib. III, 5. Nach dem autographierten Text soll statt *GAZ* (= *tahašal*) besser *karānu* zu lesen sein.

ib. 8. (*rik*) *GAM-MA-GA*(?) wird von (*rik*) *GAM-MA* = *ḡu-um-la-lu-u*<sup>2)</sup> nicht zu trennen sein. — *ERIN-BAD* wird gewiß das Ideogramm für ein Wort sein, wie z. B. *ERIN-PAR-RA* = *li-ia-ru* (BT. XVII, 38, 39) ist.

ib. 10. Die Lesung *ḥam* des betreffenden Zeichens ist gewiß äußerst selten. Deshalb wird man *kam-ru* lesen und Küchlers erste Erklärung annehmen müssen. — *arariānu* auch K. 4218 A Rs. 8 (BT. XIV, 10).

1) Diesen Wert hat das Zeichen des öfteren in den in Babylon gefundenen Arbeiterlisten.

2) So, nicht *ḡu-dup-la-lu-u* (Küchler) wird wohl zu lesen sein, trotzdem das Zeichen 4, nicht 3 senkrechte Keile hat. Andererseits wird Z. 19 *dup(!)-ra-a-nu* mit dem Zeichen *um* geschrieben. Der Schreiber hielt eben *dup* und *um* nicht auseinander.

ib. 12. Ich möchte *gannu* als Verbalform auffassen. Die Bedeutung müßte eine *kamru* (Z. 10) entsprechende sein. Zur Vergleichung würde sich der Stamm 𐎗𐎗, 𐎗𐎗 = bedecken darbieten, von dem im Assyrischen II, 1 (Delitzsch, HW. 202), ferner *ganūnu* = Hochzeitgemach (KB. VI, 379) und (*šér*) *ga-an-ni ši-li-[e]* = das die Rippen bedeckende Fleisch (Nbd. 247, 4) bekannt ist. Also: Wenn einem Manne das Innere »bedeckt« ist und er Husten hat. — Neben *buḫitu*, *buḫū* kommt auch die Form *baḫu* (Bezold, Cat. 540) vor.

ib. 21. (*šam*) *LID-GAB* auch K. 4621, 15 (BT. XIV, 27); K. 4345, 6, 11 (ib. 28); K. 4566, 27 (ib. 29); K. 249 Rs. 29 (Rev. sém. 1894, 133 ff.). — (*šum*) *PI-PI* wird K. 271, 14 (BT. XIV, 35) = *arantu*, K. 4169, 14 (ib. 34) wohl = *kanaktu* gesetzt. Es findet sich auch K. 4216, I, 5 (BT. XIV, 19); K. 249, II, 12 (Rev. sém. 1894, 133 ff.) und K. 4566, 23 (ib. 29) wird es unter den Heilmitteln der *ašū*-Krankheit genannt.

ib. 34. Die beiden Aequivalente von *ŠE-KAK* (V R. 26, 22 g) sind nach Supplem. Autogr. 23 *ni-ib(p)-lu*, *šit-lu* zu ergänzen.

ib. 35. Ob (*aban*) *AN-BIL* wirklich = *me-il'* = Salz aufzufassen sei, scheint nach Zimmern, Beitr. no. 11, 26 b; 67, 13 doch noch nicht ganz sicher. Schwarzer (*aban*) *AN-BIL* kommt auch K. 249, I, 16 (Rev. sém. 1894, 133 ff.) vor. *AN-BIL* allein ist nach II R. 47, 29 cd übrigens auch = *mušlalu*.

ib. 37. *ittakad* ist I, 2 von *nakādu* = ängstlich sein, umfallen (Supplem. 65). Surpu 2, 4 steht *nakdu*, wie hier neben *maršu*. Ein anderer Stamm (vielleicht 𐎗𐎗) scheint Zimmern, Beitr. no. 1, 112 vorzuliegen.

ib. 45. (*iṣ*) *en-di* ist gewiß als phonetische Schreibung anzusehen. Es ist sicher nur eine andere Schreibung des K. 61, I, 3 genannten (*rik*) *im-di*.

ib. 50. (*šam*) *AM-HA-RA* ist nach K. 4354, 26a (BT. XIV, 18) *ka-su-u* zu lesen.

ib. 53. (*šam*) *KA-A-AB-BA* = (*šam*) *im-bu-u tam-tim* (K. 4398 + 4418, 3a in BT. XIV, 25) scheint nach diesem Texte doch eine wirkliche Pflanze, keine Koralle gewesen zu sein; vgl. auch Delitzsch, HW. 442 b. — *GAR-GAN-GAN-SAR* ist nach K. 8791, 12 (BT. XIV, 41) = *e-kim* . . . ., K. 5424 B, 5 vgl. Z. 9 (BT. XIV, 38) wird (*šam*) *GAR-GAN-GAN* durch (*šam*) *šur-du-nu-u* erklärt. — (*šam*) *KAM-KA-DU* ist phonetisch zu lesen, da die Pflanze auch *kan-ka-du* geschrieben wird; vgl. K. 9283, 12 (BT. XIV, 23); K. 4438 B, 6 ff. (ib. 24); K. 4431, 8 (ib. 27); Sm. 1846, 5 (ib. 27); K. 9948, 7 (ib. 37).

ib. 54 ist sittengeschichtlich interessant, weil man daraus ersieht,

daß man im alten Assyrien am frühen Morgen nach dem Aufstehen die Seinigen mit einem Kusse begrüßte.

ib. 55. *šinitu* ist bis jetzt bekannt 1) als Kleiderstoff (Delitzsch, HW. 675 b); 2) als eine Alliumart (Supplem. 96). — *iktanirru* ist jedenfalls mit dem Verfasser von קר = fiebrig sein, trocken werden abzuleiten. Vgl. dazu die Krankheitsnamen *ku-ra-ri* und *ku-ra-aš-ti* (für *kurartu*) (81, 2—4, 267, 12 f. in BT. XIV, 36)<sup>1)</sup>.

ib. IV, 4. Nicht *SUR* ist = *kāpiru* (auch Brünnow no. 2971 giebt vorher eine Lücke an), sondern, wie Supplem. 49 nachgewiesen ist, *MULU-SAG-SUR*.

ib. 8. (*šam*) *HA* wird durch *šam-ra-nu*, *šim-ra-nu* (Brünnow no. 11824 ff.) erklärt. Die dritte Aussprache wird wohl nach Analogie der eben citierten *šim-rum*, nicht *nam-rum* sein. Sollte doch *nam-rum* gelesen werden dürfen, so könnte man 𐎠𐎢𐎣 = *Ranunculus* vergleichen.

ib. 12. Ich glaube, daß die Lesung *mē kimri* für *A-GAR-GAR* hier nicht eingesetzt werden dürfe und daß auch die Uebersetzung ›Urin‹ nicht angängig sei. Einen Fingerzeig giebt Maqlû 5, 50, wo es von der Hexe heißt: *kīma A-GAR-GAR šabīti katuršū libli* = wie Gazellen . . . möge ihr Rauch vergehen. Die Hexe soll so leicht und spurlos verbrennen wie *A-GAR-GAR* der Gazelle. *A-GAR-GAR* muß also etwas Unbedeutendes, Kleines sein, das beim Verbrennen nur wenig Rauch giebt. Bezold, Cat. 760 wird *A-GAR-GAR šabīti* wie hier unter Heilmitteln aufgezählt. III R. 55, 30 wird *A-GAR-GAR nūni* von den kleinen Fischchen und Wassertieren gebraucht. Dieses *A-GAR-GAR* ist nach Delitzsch, HW. 19 b jedenfalls phonetisch *agargarū* zu lesen und bedeutet an unserer Stelle etwa ›Ungeziefer‹. Gazellen werden übrigens jetzt im Iraq gern als Haustiere (wie bei uns Hunde und Katzen) gehalten.

ib. 13, 16, 21 steht überall (*karpāt*) *KAN*. Da dieses Gefäß sonst unbekannt ist, möchte ich mir die Anfrage erlauben, ob vielleicht an allen drei Stellen (*karpāt*) *ŠAGAN* (Brünnow no. 8975) zu lesen sein dürfte.

ib. 17. *GIŠ-LA* ist ein Instrument, das Boissier PSBA 1901, 125 nach K. 4017 mit ›la houe‹ übersetzt. Es kommt auch Šurpu 8, 34 vor. Vielleicht ist das Ideogramm nach 83, 1—18, 1331, II, 2 *išhīlšu* zu lesen, das als Hausgerät mit dem Determinativ (*kan*) schon in dem altbabylonischen Contracte BT. VI, 19, 6b erwähnt wird. — Der

1) Diese Tafel, wie die andern auf derselben Seite publicierten Inschriften, ist ein zweicolumniger medicinischer Text, der in der ersten Columnne das Heilmittel, in der zweiten die Krankheit nannte; vgl. MVAG 1904, 221.

Name des Fisches lautet *GAR-K(IM)A-NA-HA*, wie K. 258, 12 (Smith, Misc. Texts 22) zeigt; das erste *GAR* ist weder als Zahlzeichen = 4, noch als Genitivpartikel = *ša* zu lesen, wie Rost und ich in den Bauinschriften Sanheribs 84 gethan. In der Bavianinschrift (Z. 28) berichtet Sanherib, daß er einen (künstlichen) *PAL-GI-HA*-Fisch und einen *GAR-K(IM)A-NA-HA*-Fisch den Göttern geweiht habe. Aus K. 8100 (Bezold, Cat. 895) geht hervor, daß *GAR-K(IM)A-NA-HA* einen Kopf hatte<sup>1)</sup>.

ib. 20. Für das Zeichen Brünnow no. 2024 ist der zuerst von Strassmaier eingeführte Lautwert \**BIR* nicht nachweisbar, dagegen hatte das Zeichen sicher die Aussprache *MAS̄*; s. Scheil im Recueil XIX, 56 und MVAG 1903, 95.

ib. 22. *AŠ-A-AN* = *ašnan* ist sehr wahrscheinlich. Jedenfalls zeigt Johns, Deeds 1095, 5 (*x imêr (še) AŠ-A-AN-MEŠ* = x Chomer *AŠ-AN*-Getreide), daß *AŠ-A-AN* eine Getreideart ist.

ib. 30. Für *ḫuluppu* s. außer Delitzsch, HW. 297 noch Zimmern, Beitr. no. 79, II, 9; K. 165, 7 (Supplem.); K. 942, 10 (Harper, Lettr. no. 566); K. 249, II, 37; K. 2018, 19 (Rev. sém. 1894, 133 ff.).

ib. 39. Die Pflanze *SA-GIG* findet sich in derselben Schreibung auch K. 61, I, 6. Ich halte es daher nicht für ausgeschlossen, daß 55547, 25 (BT. XVII, 50) anstatt (*šam*) *SA-RIM* vielmehr (*šam*) *SA-SIG* zu lesen sei<sup>2)</sup>.

ib. 40. Die Pflanze *KAM-TI-KAR* wird K. 5424 B, 6 b (BT. XIV, 38) *kam-ti ekli* geschrieben. Da *KAR* = *eklu* ist (Brünnow no. 3177) und speciell in dem Pflanzennamen *kurbanuu ekli* auch so geschrieben wird, ist das Wort also phonetisch *kamti ekli* zu lesen.

ib. 50. Für den Baum und die Specerei *argānu* s. noch Supplem. 16; K. 14059, 2 (BT. XIV, 26); K. 14087, 4 (ib. 38); K. 249, I, 22 (Rev. sém. 1894, 133 ff.)<sup>3)</sup>.

ib. 51. In derselben Bedeutung wie hier findet sich *marḫašu*, auch Bezold, Cat. 760: *ina lib(p)ṛ tuballal ina mar-ḫa-ši tarahaš. marḫušu* dagegen scheint in dem medicinischen Briefe 83, 1—18, 220

1) Allein kommt das Zeichen *K(IM)A* noch Bezold, Cat. 427 vor. Es ist auch K. 4174, III, 26 (BT. X, 47) einzusetzen, wo *GI-K(IM)A* durch *nap-[pa-ḫu?]* erklärt wird.

2) Diese Tafel ist von demselben Schreiber geschrieben wie die die Fabel vom Fuchs enthaltende 55470 (BT. XV, 31), nämlich Nabû-nadin-ibri. Ganz klar ist die Unterschrift aber auch hier nicht. Interessant ist die Schreibung *mu-um-bi-im* (= Zeile) für sonstiges *mu-bi-im* (s. ZDMG. LVIII, 247).

3) *irginu* (Sm. 51, 7 in Harper, Lettr. no. 466) scheint dagegen eine Farbe (für Pferde) zu bezeichnen (es steht zwischen *DIR* = grau und *MI* = schwarz) und gehört wohl zu *argamānu*.

(Harper, Lettr. no. 391; vgl. AJOL. XV, 139 ff.) ›Abwaschung‹ zu bedeuten; z. B. Rs 1 ff.: *isurru ħunṭu anniṣau ultu pān šarri bēliṣa ippaṭar mar-ḫu-ṣu šū ša šamnē 2 šanītu 3 šanītu ana šarri bēliṣa itapaš* = wenn dieses Fieber von meinem Herrn Könige weicht, soll er die Oelabspülung zum zweiten und dritten Male bei meinem Herrn Könige vornehmen.

K. 61, I, 4. Die Pflanze (*šam*) *tar-ru-ti* begegnet uns vielleicht noch Sm. 796, 6 (BT. XIV, 33): (*šam*) *tar-ra* . . . Vielleicht ist auch der Specereinamen *tar-ru-tū* (oder ist *tar-ru-ku* zu lesen?) hierher zu ziehen.

ib. 5. Die *ašū*-Pflanze kommt noch vor K. 4216, II, 9 (BT. XIV, 19); K. 4345, 13 (ib. 28), wo natürlich, gegen Thompson, zu lesen ist *zēr* (!) *ša-mi a-ši-i*; K. 249 Rs. 25 (Rev. sém. 1894, 133 ff.). So sicher nun *šam a-ši-i* eine bestimmte Blume ist, so sicher bedeutet *ašū* andererseits eine Krankheit; vgl. dazu auch IV R. 29\*, 16a, 28a (*ināšu a-šu-a*; *inu a-ša-tū*). Die andern von KÜCHLER S. 131 aufgeführten, mit *šam* und einer Krankheit zusammengesetzten Worte sind aber keine Pflanzennamen. Die betreffenden Texte, woraus der Verfasser citiert, sind kurze Recepte, die in der ersten Columne ein Heilmittel, in der zweiten die Krankheit angeben; s. MVAG 1904, 221. Hier bezeichnet *šammu* nur Heilmittel wie *صم, صم*. Vgl. auch KÜCHLER, Beitr. S. 131.

ib. 8. Da das *Û-KAS-KAS-UL* verbunden wird, könnte man für *Û-KAS-KAS-UL* eventuell auch an ›Wunde‹ oder ›Geschwür‹ denken.

ib. 20. Auf S. 133 hat *KA* die Bedeutung *šinnu* = Zahn; s. MVAG 1904, 226 f.

ib. 23. *allānu* ist ein Baum und eine daher stammende Specerei; s. Supplem. 8. Mit dem Determinativ (*šam*) treffen wir das Wort auch K. 4180 A, 28 (BT. XIV, 35). Vgl. auch die Pflanze (*šam*) *e-li-nu* (82, 5—22, 576, 6b in BT. XIV, 40).

ib. 26. *šibaru* ist ein Unkraut (K. 56, I, 32; Bezold, Cat. 1770; vgl. ZA 9, 276). Daneben kommt auch die Form (*šam*) *ši-bu-ru* (K. 4218 A, 35 in BT. XIV, 10) vor. K. 4218 A Rs. 7 (ib. 10) hat es das Determinativ (*iš*). Es ist wohl = *صبر, صبر* = Aloe.

ib. 27. *malṭaru* wird hier wie K. 4338 a, I, 3; 42339 Rs. 10 (BT. XIV, 47) den ›Schreibgriffel‹ bezeichnen, der, wie die Syllabarstellen zeigen, aus Holz oder *siparru* hergestellt war<sup>1</sup>). Der Kranke würgt, und das Wasser läuft ihm im Munde zusammen, hin- und hergehend wie der Griffel auf der Tafel.

1) Nicht hierher gehören wird *malṭaru* K. 552, 9 (Harper, Lettr. no. 255). Unsicher ist *malṭuru* K. 1614 Rs. 2 (Harper, Lettr. no. 257).

ib. 28. *kimšāšu* ist phonetisch zu lesen. Es muß wie die herumstehenden Worte einen Körperteil bezeichnen. Auch Supplem. 84 erscheint es als paarweis vorhandener Körperteil. Es bezeichnet jedenfalls den Körperteil, auf den man sich hinbeugt, hinkniet, (*ka-māšu* = *kamāsu*), die ›Knie‹. In der Vorrede VI hat Jensen übrigens schon das Richtige.

ib. 29. Die Fassung von *SUĪ-MEŠ* als Verbum (es kämen neben *naparkū* noch *nasāhu*, *ramāku* [83, 1—18, 1330, III, 32] in Betracht) scheint mir bedenklich. Wahrscheinlich bezeichnete *SUĪ* einen Körperteil, dessen Determinativ (*šér*) ist. Ob aber *šimu* zu lesen sei, erscheint fraglich. Also: wenn die Muskeln seines Gesichts (?) schlaff (I, 3 von 𐎧𐎢𐎠) sind.

ib. 31. Die Zeile steht palaeographisch nicht ganz fest. Vielleicht ist *UD-A* von *KI* zu trennen und mit dem *UD-A RAD* der Recepte (MVAG 1904, 228) zu combinieren.

ib. 37. Zu (*šam*) *ŠIG* ist vielleicht III R. 66 Rs. 19 e zu vergleichen.

ib. 38. Statt *tusallat* ist ebenso gut die Lesung *tušallat* möglich. Der Stamm ist 𐎧𐎢𐎠 (s. Supplem. 95; vgl. auch 38130, III, 17 in BT. XII, 13; Hrozný, Ninrag 30, 19; PSBA 1896, 158), die Bedeutung ›zerschneiden‹.

ib. 40. *pū* könnte hier vielleicht ›Häcksel‹ bedeuten: wie Häcksel sollst du die Arzneien zusammen waschen. Noch heute wird im Iraq an einer bestimmten Stelle des Flusses eine *mibelle* d. i. Anfeuchtungsort angelegt, wo der Häcksel mit Wasser angefeuchtet wird, um dann als Viehfutter verwendet zu werden. — (*iš*) *ĤAR* ist *kiškanū*; s. Brünnow no. 8536; II R. 45, 52 ef.; K. 165, 8 a (Supplem.).

ib. 48. *BAD* ist vielleicht ›Rest‹: einen Teil soll er trinken, den Rest auf den Anus gießen.

ib. 49. Für *ĤAR-ĤAR* = *tēnu* = mahlen, vgl. auch BT. XVII, 22, 132: *U-ME-NI-IB-ĤAR-ĤAR* = [*l*]i-te-en-ma = sie möge mahlen (s. o. S. 747).

ib. 60. (*rik*) *MAN-DU* = *suādu* wird auch K. 71, III, 8 erwähnt. (*rik*) *IM-MAN-DU* ist mir sonst unbekannt.

ib. 61 vgl. 66. (*šam*) *NAM-TI-LA* d. i. die Lebenspflanze. Man sieht aus dieser Stelle, daß die ›Lebenspflanze‹ eine wirkliche Blume ist. Der Ausdruck darf nicht, wie es nach den KAT<sup>3</sup>, 524 ff. und Berliner philol. Wochenschr. 1903, 1295 angeführten Stellen erscheinen könnte, einfach als ›heilwirkende Medicin‹ verstanden werden. Auch in den altbabylonischen Pflanzenlisten BT. VI, 13, 6 a, sowie K. 249 Rs. 25 (Boissier in Rev. sém. 1894, 141) wird die Lebenspflanze erwähnt.

ib. 68. Es ist wohl phonetisch zu lesen *tuš-te-ziz* = du sollst aufstellen.

ib. 70 ist jedenfalls *a-mur-ri-ka(!)-nu* = Gelbsucht zu lesen.

ib. II, 2. *ṣaṣum(n)tu* ist eine sehr häufig erwähnte Pflanze (K. 4412, 5 in BT. XIV, 24; K. 14060, 11 ib. 26; K. 14059, 1 ib. 26; K. 4345, 1 ib. 28; K. 4140 A, 3 b ib. 28; K. 4566, 25 ib. 29; 79, 7—8, 19, 12 ib. 30; K. 249 Rs. 17 in Rev. sém. 1894, 141), vielleicht nur eine andere Form von *aṣuṣimtu*.

ib. 10. *KAL-ZA* ist vielleicht phonetisch *kal-ša* zu lesen; zum Stamme vgl. Supplem. 47.

ib. 12. Zu *pa-rid-tu* s. noch K. 4325, 9 d (BT. XIV, 4) = K. 9182, 10 (ib. 33), wo neben einander die Ideogramme für *šammi* [*labarti*] und *pa-[rid-ti]* stehen. K. 6003, 7 (BT. XIV, 16) wird das Ideogramm *KA-MUŠ-NI-KU-E* nicht durch *pa-rid-ti*, sondern durch *ru-pat-ti* erklärt; s. MVAG 1904, 206.

ib. 15. Ob für *SAL-LA* nicht *mimma* zu lesen ist?

ib. 21. Der Krankheitsname *SAK-KI DIB-BA* kommt tatsächlich in dem Recepte 81, 2—4, 267, 3 (BT. XIV, 36) vor neben *lamšatu*, *kiṣṣatu*, *ḫuraru*, *ḫuraštu*, *ekutti libbi*, *ṣibit libbi*, *mikiṣt libbi*. Da *SAK-KI* = *šimu*, *būnu* (K. 2034, 9 a im Supplem.), *pānu* ist, handelt es sich wohl um eine Krankheit des Gesichtes.

ib. 22. Für *ṣaḫānu* = erwärmen und sich erwärmen, vgl. Supplem. 93 und 83, 1—18, 52 Rs. 2 (Harper, Lettr. no. 792).

ib. 43. Für *kirissu* vgl. noch 38130, I, 30 (BT. XII, 12).

ib. 49. *iku* = Graben ist mit *ṣ* anzusetzen; vgl. auch Reisner, Hymnen 139, 140.

ib. 51. *billu* wird ZA XVI, 182, 27 von Myhrman ›Mixtur‹ übersetzt. 38180, 15 (BT. XII, 22) wird [*PA*]-*PA* unter anderen durch *be-el-lu* erklärt.

ib. 62. Der Pflanzennamen wird nach K. 61, I, 19; III, 10 (*šam*) *nam(!)-ruk-ka* zu lesen sein.

ib. 70. Ich glaube nicht, daß *HI* hier als Zahl = 3600 zu fassen ist. Es ist doch kaum denkbar, daß derartig riesige Quantitäten von Bier und Mischwein als Medicin verordnet sein sollten.

ib. 5. *abālu* = trocken sein, *ubbulu* = vertrocknen ist auch sonst nachzuweisen; z. B. 82, 7—18, 4156 Rs. 9 ff. (Supplem.); *appari ina šuklišu ub-bi-il* = das Rohr in seiner Pracht(?) hat er vertrocknet (Reisner, Hymnen 73, 4); *šumma išātu ina kinūni šarri iṣē ab-lu-ti uḫattar* = wenn das Feuer auf dem königlichen Feuerbecken das trockene Holz in Rauch auflöst (Bezold, Cat. 568).

ib. 6. Das unbekanntes Ideogramm wird jedenfalls das aus S<sup>a</sup> 2, 3

(Brünnow no. 9437) bekannte Zeichen *igipiru* sein. Die Aussprache ist noch unbekannt.

ib. 7. Für diese Zeile ist Berl. Merodachbal. V, 44 zu vergleichen: *ina ši-ḫat šēri liktā mašakšu* = durch Schwund(?) des Fleisches soll seine Haut zu Ende gehen. Der Stamm scheint שחח zu sein nach IV R. 3, 10 a; BT. XVII, 25, 20 und 38130, III, 12 (BT. XII, 13), wo *GIR* zwischen *pašāru ša šēri* und *napālu ša duppi* auch durch *ša-ḫa-ḫu ša šēri* erklärt wird.

ib. 10. Zu *kurkanū* eventuell = כַּרְכָּם, vgl. MVAG 1904, 209.

ib. 18. (*šam*) <sup>TIB</sup><sub>TIB</sub> wird K. 4174, I, 10 (Supplem. Autogr.) durch *ašlum* = אֲשֻׁלִּים erklärt. Vgl. noch IV R. 4, 26 b = BT. XVII, 23, 168.

ib. IV, 4. Aus *sémiru* = Spange ist aram. שֶׁמִירָה entlehnt. Man sprach im Assyrischen *šeyiru*.

ib. 6. Ich möchte wegen der Schreibungen *urtaggibšī* und *rit-gubu* den Stamm als רִקָּב ansetzen und syr. رِقَب = Täfelung (Fränel in ZDMG LII, 334) vergleichen. Vgl. noch Zimmern, Beitr. no. 41, I, 20; BT. IV, 30, 1 a.

ib. 7. *elit urši* bedeutet, wie auch das Determinativ in dem antographierten Texte anzeigt, einen Stein oder einen Gegenstand aus Stein; vgl. auch K. 240 Rs. 8 (BT. XIV, 16) und Sm. 1805, 8 (ib. 16). K. 240 Rs. 8 wird *uršu* = *mazuktu* gesetzt, das schon Johns, Deeds III, 358 richtig mit מוֹרְסָה = Mörser zusammen gestellt hat. Ebendort findet sich die Gleichung *elit urši* = *a-mit-ti mazukti*. Dieses *amittu* ist ebenfalls von Johns richtig als ›Klöppel‹ (= אֲמִירָה) erklärt worden<sup>1</sup>). Man muß bei uns also übersetzen: mit (*ina*) dem Mörserklöppel sollst du (die Medicamente) zerkleinern.

ib. 14. (*šam*) *LAL* auch K. 4218 A, 4 (BT. XIV, 10); K. 4162, 4 (ib. 27); K. 249, II, 8 (Rev. sém. 1894, 133 ff.).

ib. 15. *teteneki* ist jedenfalls eine Form I, 3 von einem Verbum *ekú*, das auch K. 4341, I, 10 (Delitzsch, HW. 123): *ekú ša šamme* vorliegen dürfte. Ein anderes *ekú* aber wird das IV R. 33\*, 11c erwähnte sein.

ib. 26. Direct als Krankheitsname wird *abḫaæu* auch in der Receptsammlung Rm. 328 Rs. 9 a (BT. XIV, 49) genannt.

Zum Schlusse noch Eins. Jensen hat diese so wertvolle Arbeit von Anfang an entstehen sehen und sie ›mit grossen Opfern von Zeit und Mühe kräftigst unterstützt‹. Häufig in den Text gesetztes (J) oder (Jensen) giebt an, wie oft er den Schüler auf den richtigen Weg geleitet, ebenso häufig wird er ihn, wiewohl das naturgemäß

1) אֲמִירָה kann dann natürlich nicht aus ἀμῆ entlehnt sein, sondern ist gewiss Lehnwort aus dem Assyrischen.



nicht so zum Ausdruck gebracht werden kann, vor Fehlritten bewahrt haben. Deshalb gebührt ihm neben Küchler unser ganz besonderer Dank.

Berlin.

Bruno Meissner.

---

C. H. Becker, Beiträge zur Geschichte Aegyptens unter dem Islam. Heft 2. Straßburg, K. J. Trübner. 1903. S. 81—198. 3,50 M.

Die erste der in diesem Hefte vereinigten Studien behandelt die ägyptischen Steuerverhältnisse im 1. Jahrh. d. H. Bekanntlich ist die literarische Ueberlieferung über diesen wichtigsten Punkt der ältesten Wirtschaftsgeschichte des arabischen Reichs außerordentlich verworren. Schuld daran tragen einerseits die complicierten Verhältnisse selbst, andererseits die Differenz zwischen den von den Autoren vorausgesetzten Rechtsanschauungen und der in den einzelnen Provinzen nach lokalen Bedürfnissen recht verschiedenen Verwaltungspraxis. Becker knüpft nun an die von Wellhausen in ›Das arabische Reich‹ in dem Kap. über Umar II und die Mawali gegebene Darstellung an. Aus der Interpretation der literarischen Quellen ist kein Fortschritt für unsere Erkenntnis mehr zu erwarten, ein solcher kann nur von der Benutzung etwaiger Urkunden ausgehen. Diese liegen nun in den in Aegypten gefundenen Papyri vor. Obwohl man für die meist noch unpublierten Texte ganz auf die Inhaltsangaben in dem Führer durch die Ausstellung der Papyri des Erzherzogs Rainer angewiesen ist, wagt Becker doch mit Recht den Versuch auf Grund dieses Materials die Steuerfrage für Aegypten neu zu untersuchen.

Wie in den Eroberungsjahren die für die arabischen Truppen aufzubringenden Naturalieferungen der Bevölkerung im wesentlichen als directe Fortsetzung der byzantinischen *annonae* erscheinen mußten, so blieb auch nachher die bisherige Verwaltungspraxis im wesentlichen ungeändert. Die Araber legten den Unterworfenen einen Tribut auf und überließen es den Lokalbehörden ihn beizutreiben. Becker nimmt nun an, daß dieser kopfsteuerartige Tribut zwar hauptsächlich aus der altrömischen Grundsteuer aufkam, zu einem Teil aber aus der römischen Kopfsteuer. Er stützt sich dafür auf eine Tradition des Jahjâ ibn Sa'îd (aus der Mitte des 2. Jahrh. d. H.), der von einer doppelten Gîzja redet, einer auf den Köpfen der einzelnen Männer und einer kumulativ auf der Dorfgemeinde ruhenden.

So erklärt es sich, daß grade in der älteren Literatur die Termini *gizja*, Kopfsteuer, und *ḥarāj*, Grundsteuer, mehrfach promiscue gebraucht werden. Ein Bericht über das Verfahren bei der Steueranlagung in dieser alten Zeit ist uns noch bei Maqrīzī *Ḥiṭaṭ* I 77 erhalten. Den Schluß dieser merkwürdigen Ueberlieferung glaube ich anders als Becker auffassen zu müssen. Es heißt da (nach B.'s Uebersetzung p. 91): ›Was dann (nach Abzug gewisser Gemeindeauflagen und der Gewerbesteuer) noch übrig bleibt vom *ḥarāj*, verteilen sie unter sich nach der Zahl des Landes. Dann teilen sie dieses unter die von sich, die Land bestellen wollen, nach ihrem Vermögen. Vermag es einer nicht und schützt er Schwäche vor, die ihm vom Bestellen abhält, so verteilen sie, was ihm zuviel wird, an andre, die es tragen können. Will einer mehr, so wird ihm von dem gegeben, was dem andern zuviel ist. Im Fall eines Streites vollziehen sie die Teilung nach ihrer Zahl; die Teilung geschieht nach *Qirāṭ* d. h. 24stel Dināren, indem sie das Land danach teilen. . . . Für den *Faddān* lag ihnen ob  $\frac{1}{2}$  Artabb Weizen und 2 Waiba Gerste«. Becker wundert sich nun (p. 93), daß, obwohl je nach den Verhältnissen die Beitragsquote des einzelnen verschieden war, doch von einer bestimmten Leistung des *Faddān* geredet wird. Er vermutet daher, daß es sich dabei um die Naturalabgaben handelt. Das ist aber wenig wahrscheinlich, da in der Tradition schon vorher von der Verpflegung der Muslime die Rede ist, die schon vor Umlage der Grundsteuer aufgebracht werden muß. Der Bericht giebt m. E. nur dann einen Sinn, wenn man für die hier in Betracht kommenden Dorfgemeinden Feldgemeinschaft annimmt. Die Grundsteuer ruht als ganzes auf dem Gemeindeacker und belastet daher jeden *Faddān* gleichmäßig. Der einzelne Bauer übernimmt nun die Bewirtschaftung einer seinem Vermögen und seiner Arbeitskraft angemessenen Parcellen. Von einer solchen Feldgemeinschaft in Aegypten ist nun freilich aus antiker Ueberlieferung, wie es scheint, nichts bekannt, aber sie wird doch wohl auch von 'Omar II. (B. p. 106) vorausgesetzt, wenn er bestimmt, daß der zum Islam übertretende Bauer seinen Grund und Boden der Gemeinde überlassen muß. Auch die von Becker mehrfach erwähnten persönlichen Steuerbekenntnisse aus arabischer Zeit widersprechen dieser Voraussetzung nicht; denn es handelt sich hier (Becker p. 89) für die Regierung immer nur um die Einschätzung des Vermögens der ganzen Gemeinde.

Zu Beginn des 2. Jahrh. tritt nun aber an die Stelle des alten Steuersystems ein neues, das zwischen der *gizja*, dem Kopfgeld der Schutzgenossen, und dem *ḥarāj*, der Grundsteuer, die am Boden haftet und daher ev. auch von muslimischen Grundbesitzern zu ent-

richten ist, scharf sondert; damit wird zugleich die Selbsteinschätzung der Gemeinden durch die staatliche Vermessung ersetzt. Becker macht es nun ziemlich wahrscheinlich, daß diese Steuerreform ein Werk des Finanzdirektors 'Ubaid-allâh ibn al Ḥabbâb war, der dies Amt von ca. 103—115 d. H. bekleidete.

Diese neue Art der Steuererhebung drückte natürlich die Bevölkerung viel mehr als die alte. Der Papyrus P. E. R. F. 660 (B. p. 119) zeigt uns, daß ein Grundstück, das der Besitzer selbst auf  $130\frac{1}{2}$  Faddân schätzte, amtlich auf 200 Faddân vermessen wurde; auf sofortige Reklamation wird dieser Ansatz auf 148 F. ermäßigt. Auf solche Bedrückung reagierten die Kopten, manchmal im Verein mit arabischen Grundbesitzern, im Laufe des 2. Jahrh. d. H. durch mehrere Aufstände. Der letzte i. J. 216 wurde vom Chalifen al Mamûn selbst blutig niedergeschlagen. Seitdem ist die nationale Lebenskraft der Kopten gebrochen und nun beginnen die massenhaften Uebertritte zum Islam und damit die völlige Arabisierung, der die zweite Studie Beckers gewidmet ist.

Diese Bewegung wurde ungemein gefördert durch die Ansiedlung der Araber im Lande selbst. Aehnlich wie in Syrien bleiben die Araber hier nicht auf die Militärkolonien beschränkt. Unter den Okkupationstruppen waren die Jamanier durchaus in der Mehrzahl gewesen und schon diese verteilten sich als Nomaden über das flache Land. Ibn al Ḥabbâb, der eben erwähnte Finanzdirektor, soll dann auch qaisitische Beduinen in großen Scharen ins Land gerufen haben. Die Vermischung der Araber und der Kopten wurde noch gefördert durch die schon i. J. 86 d. H. erfolgte Einführung des Arabischen als Sprache der Verwaltung. Daß schon gegen Ende des 3. Jahrh. das Koptische als Verkehrssprache stark zurückgetreten war, schließt Becker mit Recht daraus, daß der melkitische Patriarch Eutychius sein Geschichtswerk nicht mehr koptisch sondern arabisch schrieb.

Der Rückgang der Kopten nach der Niederwerfung ihres letzten Aufstandes übte auf die Steuerkraft des Landes einen sehr verderblichen Einfluß aus. Dabei stiegen die Ansprüche der Regierung immer höher, seit die 'Abbâsiden i. J. 219 anfangen das Land türkischen Generalen zu Lehn zu geben. So steigt denn die Grundsteuer, aber zugleich werden der Bevölkerung neue Steuerlasten auferlegt. An der Hand der Papyri zeigt Becker, wie der Steuersatz von 1 Dinâr pro Faddân auf  $2\frac{1}{2}$  Dinâr steigt. Neue Steuerquellen erschloß dann der Finanzdirektor Ibn al Mudabbir. Er führte die Monopole auf die Weide, die Fischerei und die Natrongewinnung ein. Damit waren neben dem Ackerbau auch die anderen

wichtigsten Erwerbszweige schwer belastet. Die Folge war ein das ganze 3. Jahrh. d. H. andauernder wirtschaftlicher Rückgang.

Sind die ersten drei Aufsätze Beckers der Wirtschaftsgeschichte gewidmet, so zeigt uns der vierte über die Stellung der **Ṭūlūniden**, in wie hohem Maße die Wohlfahrt des Landes von der Persönlichkeit der Regenten abhing. Becker eröffnet diese Untersuchung durch eine sorgfältige Scheidung zwischen den bagdädischen, vom Standpunkt der Reichspolitik urteilenden Quellen und der ägyptischen Lokaltradition, deren Hauptvertreter Ibn ad Dāja ist. Er entwirft dann in großen Zügen eine Geschichte dieser kurzlebigen Dynastie und berichtet die landläufigen Vorstellungen von ihr in mehreren wichtigen Punkten. Er zeigt, wie es der geschickten Politik des Statthalters **Aḥmed ibn Ṭūlūn** gelingt, die anfangs noch unter einem selbständigen Director stehende Finanzverwaltung in seine Hände zu bringen, bis endlich seine Macht der des Reichsverwesers **Muwaffaq** gewachsen ist. Aber diese Stellung beruhte, wie Becker darthut, ausschließlich auf **Aḥmeds** eigener Persönlichkeit und zerfiel daher alsbald nach seinem Tode; da sein Sohn **Ḥumārawaih** die vom Vater geschaffene Macht zu erhalten sich unfähig zeigte. Blieb nun auch das System der Verwaltung im islāmischen Aegypten in seinen Grundzügen stets ungeändert, so waren doch seine Einwirkungen auf den Volkswohlstand in hohem Masse abhängig von der Einsicht der leitenden Persönlichkeiten. Entzogen sich diese ihrer Pflicht und überließen sie das Regiment ausschließlich den niederen Verwaltungsorganen, so trat alsbald auch ein allgemeiner Verfall ein. Dessen Schilderung verspricht Becker für den nächsten Aufsatz dieser Beiträge, deren Vollendung wir mit Interesse entgegen sehen.

Becker hat gezeigt, daß die auf den ersten Blick scheinbar wenig ergiebigen Quellen für die Wirtschaftsgeschichte des m. a.lichen Islāms bei richtiger Würdigung doch manche wertvolle Aufschlüsse liefern können.

Königsberg i. Pr.

C. Brockelmann.

October 1904.

No. 10.

Sammlungen alter Arabischer Dichter. III. Der Diwān des Regezdichters Rūba ben El'Aggāg hrsg. von W. Ahlwardt. Berlin, Reuther & Reichard, 1903. LXIV, 122, 19 S. Preis 20 M.

Der dritte Band der Sammlungen ist dem zweiten rasch gefolgt. Als ich meine Anzeige des letzteren schrieb, muß der Druck des Diwāns von Rūba schon so weit fortgeschritten gewesen sein, daß der Herausgeber, auch wenn er gewollt, meinem in jener Anzeige ausgesprochenen Wunsche nicht willfahren konnte. Wir vermissen auch hier schmerzlich den Kommentar, der nach Ahlwardts eigenem Zeugnisse S. X reichhaltig und für das Verständnis der Sprache sehr nützlich ist. Nur in den Lesarten finden wir daraus einige spärliche Auszüge. Ahlwardt hatte für diesen Text ein viel besseres Material wie für den des 'Aggāg, so daß man größere Sicherheit hat, sich bei dem Versuch, die Verse zu verstehn, nicht an einer verdorbenen Lesart abzuquälen. Dennoch braucht man mehr Zeit, als ich augenblicklich verwenden kann, um den Diwān ohne Kommentar durchzustudieren. Ich habe mich deswegen wiederum hauptsächlich beschränkt auf die im Vorwort S. VIII aufgezählten Gedichte, die in den Arāgīz al-arab mit kurzen Glossen enthalten sind. Angefangen habe ich mit Gedicht 13, da dieses zugleich zu denen gehört, welche Ahlwardt (S. XCVIII) excerptiert hat für den ›lexicalisch-statistischen Nachweis des absonderlichen Wortschatzes, über welchen die beiden Regezdichter El'Aggāg und Rūba verfügen«. Ich kann nicht sagen, daß dieser Nachweis meinen Erwartungen entsprochen hat. Daß diese Dichter viele seltenen Wörter gebrauchen, darunter nicht wenige, die man nur aus ihren Versen belegen kann, brauchte nicht mehr bewiesen zu werden. Wie hoch das in Prozenten anzuschlagen sei, finde ich nicht besonders interessant, was indessen wohl daran liegen wird, daß ich überhaupt der Statistik nicht sehr gewogen bin. Allein es will mir scheinen, daß der Verfasser sich zu diesem Zwecke nicht auf je vierzig Versen von einem Gedichte des 'Aggāg, von vier des Rūba hätte beschränken sollen. Für die Worterklärungen sind wir dankbar, würden es aber doppelt sein, wenn wir wüßten, welche

sich auf die Ueberlieferung stützen, welche nur aus dem Context erschlossen sind.

Bei der Lectüre habe ich folgende Bemerkungen gemacht:

Ged. XIII Vs. 6 معاج im Nachweis durch ›sich anschlängelnd‹ übersetzt. Besser ›lustig trabend‹.

Vs. 7 عماج fehlt im Nachw. wie in den Wörterbüchern, wo sich nur das Synon. عموج findet. Es ist nicht sicher ob der Dichter darunter سهم, سيل oder حية versteht.

Vs. 10 (vgl. Lesarten S. 17). Die Erklärung عظم الساق paßt recht gut zu خدد, was kein seltenes Wort ist. Die Bedeutung احكام الخلق hat جدل (nicht جدل).

Vs. 12 بردية ist nicht ›Binse‹ (S. CIX), sondern ›Papyrusstengel‹, mit welchem die wohlgeformten Beine oft verglichen werden. Bei Rüba selbst Ged. XLVI Vs. 109.

Vs. 29 statt أن ist m. E. لن zu lesen. Vs. 33 enthält das Subjekt.

Vs. 33 شمراج Nachw. S. CX, wo شمراج, übersetzt durch ›gemischt, flunkernd‹. Es bedeutet aber ›lose gewebt‹. Ahlw. zitiert Hudh. 30, 8, wo indessen شمراج ›Berggipfel‹ steht, und Arāgīz 12, 7, welches Zitat ich nicht finden kann.

Vs. 35. Ich begreife nicht, woher Ahlwardt die Bedeutungen ›Plapperer, Plappermaul‹ hat (S. CVII). Auch bei Aggāg und Rüba bedeutet المهراج الهراج den schnellen Traber. Es ist demnach فرج zu lesen. Mit diesem eilenden Pferde meint der Dichter sich selbst. ›Dir soll genügen der Trab des schnellen Rosses‹ d. h. mein rastloser Eifer.

Vs. 43. Diese Stelle ist unter ليج VIII (S. CV) nicht verzeichnet. Es muß wohl التجاج die tiefschwarze Farbe des Mantels bedeuten, wie das tiefschwarze Auge ملتجة heißt.

Vs. 45 المتجاج gibt keinen Sinn. Es ist mit Ar. المتجاج ›schnell‹ zu lesen.

Vs. 50 مخروطات ist wohl Druckfehler für مخروطات

Vs. 62 l. الراج wie richtig Ar.

Vs. 69 زجاج l. رجاج

Vs. 78 الأَحْرَاجُ I. الأَخْرَاجُ

Vs. 83 I. سَدَى مَسْتَوْرَدٌ nach einem verlassenen (Brunnen), einem Sammelplatz des Staubes.

Vs. 86 ist ein neuer Beleg zu meiner Konjektur zu Samml. I Ged. LII Vs. 4.

Vs. 88 I. الشَّرَاحُ. Es ist ein Plural von شَرَحَ.

Vs. 93 I. مَلْحَا oder eher mit Ar. مَلِخَ قَتَبٍ. Vgl. den Vers des Ba'it im Lisān III, ۴۱۳.

Ged. II vs. 6. Die Lesart الأَخْنَابُ ist gewiß die richtige. Sonst müßte man annehmen daß حَنْبُ IV = II und würde demnach eine Tautologie erhalten »eine Krümmung der Krümmung«.

Vs. 12 أَوْصَابٌ verstehe ich nicht. Die Lesart der Ar. اَوْصَابٌ gibt einen richtigen Sinn, ist aber nicht schön nach dem vorhergehenden الاَوْصَابِ.

Vs. 13 I. تَرَوَى.

Vs. 32 I. يَلْقَى wie richtig Ar. Das verschwiegene Objekt ist derjenige, der das Wort gesprochen.

Vs. 61 I. مَحْرُوزٌ und حَدَابٌ da es Adjektive sind zu بَلَدٍ in Vs. 52.

Vs. 86 I. جَزْوٌ wie richtig Ar. Ebenso ist XL Vs. 43 mit Ar. الْجَزْمُ für الْجَزْمُ zu lesen.

Vs. 89 I. mit Ar. und Lisān السَّبَسَابِ.

Vs. 103 I. الحِجٌّ wie Ar., denn ein Dual paßt hier nicht.

Vs. 113 man muß mit Ar. und Lisān I, ۳ تصدّى تستى lesen. تستى ist ein transitives Verbum als wessen Objekt خَوْفٌ nicht gefaßt werden kann. Der Sinn ist »sie fangen an nach allen Seiten zu spähen aus Furcht«.

Vs. 165 I. mit t und Ar. اقْرَأَهُ dessen Prädikat das folgende يَلْقَيْنِ ist.

Vs. 170 I. مُدِدٌ. Ar. hat richtig مُدِدٌ.

Vs. 180 I. أَبْقَى wie Ar. »hält besser aus«.

Vs. 209 besser يَقْدَحُ wie Ar., denn er spricht überall vom Fürsten in der 3. Person.

Vs. 214 I. غَدَا und 217 الغُدَادُ beidemal mit Ar.

Ged. IX Vs. 19 l. اشجع wie Ar., da es eine Ḥāl-Bestimmung ist zu أقوم.

Vs. 25 تری begreife ich nicht. Ar. und t haben تری. Man könnte auch تری البین lesen.

Vs. 40 حجاب ist wohl Druckfehler für حجاب.

Ged. XXIV Vs. 6 غاليات verstehe ich nicht. Von teuern Papieren kann hier doch wohl kaum die Rede sein. Die Lesart von Ar. und TA باليات paßt jedenfalls sehr gut.

Vs. 8 l. وايناس; Vs. 18 l. اغباس wie Ar. und TA; Vs. 35 l. بلغ wie richtig Ar.

Vs. 43 und 60 vocalisiert Ar. التترجمان.

Vs. 53 Obgleich Ar. auch الذواد hat, muß wohl الذواد als Objekt von رأى gesprochen werden.

Vs. 62 Für البؤاس hat Ar. البئاس, TA الباس d. h. البئاس.

Vs. 63 Ar. hat auch منصورا, es ist aber mit TA منصورا zu lesen, das = ناصرا ist, z. B. Garīr I, 130.

Vs. 77 Ich möchte lesen يَشْقَى الشياطين, vgl. XL Vs. 157.

Interessant sind die Verse 74 f., in welchen Rūba seinen Stammgenossen nachrühmt, daß sie so frei von Aberglauben sind. Ebenso XL Vs. 106 und im Fragment n. 12. (Ahlw. p. 191).

Ged. XL Vs. 43 Ar. und t haben حَبَلٌ als Objekt von بَتَّ, dessen Subjekt اللوح sein muß. Ahlw. liest حَبْلٌ und hat demnach بَتَّ als intransitivum genommen. Daß اجزءه zu lesen sei, habe ich schon zu II Vs. 86 bemerkt.

Vs. 60 ist gewiß مسلوسٌ zu lesen: — او اسيرٌ — كانه مسلوسٌ الشمق. Ar. hat zwar مسلوس, doch aus der Glosse nach Vs. 62 erhellt daß er مسلوسٌ gewollt.

Vs. 88 Ich verstehe خُرًا nicht. Ist es vielleicht Druckfehler für حُرًا? Lisān hat dreimal (auch XII, 11) حُرًا.

Vs. 100 lieber mit Ar. يفحش, denn es ist wahrscheinlich, daß auch in diesem Sinn (geizen, knausern) فحش = افحش. Es muß aber gewiß مختزنٌ gelesen werden.



Vs. 114 *صَحِنَتْ* kann schwerlich richtig sein. Dagegen paßt *صَخِبَتْ*, das Ar. und *p* haben, ausgezeichnet.

Vs. 131 l. *شَفَى* (oder *شَفَا* wie Ar.).

Vs. 144 Da *ومن* nötig ist, muß auch *بايديها* gelesen werden.

Vs. 161 l. *يَنْزِعَنَّ*.

Ged. XLI Vs. 53 l. *الآل* für *الارض*, wie richtig Ar.

Vs. 58. Das Imperfectum *يسدى* nach *ارمل* ist nicht richtig, trotzdem Ar. es auch hat. *Lisān* und TA haben *تَسْدَى*.

Vs. 85 l. *العرك*. Subjekt ist *اللمار*.

Vs. 96 *وخرقا* Ahlwardt schlägt vor *وخرقا* zu lesen. Besser ist *وخرقا* wie Ar. und Komm. *t* haben.

Vs. 108 *افلح* ist wohl besser als *افلح*.

Vs. 202 l. *أعرقا*.

Ged. XLVI vs. 3 l. *واستطربتك* wie Ar.

Vs. 17 l. *خرفا* mit Ar. Daß man *خرف* wird, ist eine Folge des Alters.

Vs. 24 In *يوم المهل* ist *يوم* vermutlich nur Verschreibung für *زجر*.

Vs. 36 Ar. hat richtig *وداء*, da es von *لو* abhängt.

Vs. 40 l. mit Ar. *الزجاج*, s. Lane unter *زج*.

Vs. 53 l. *لهقل* wie richtig Ar.

Vs. 72 Die Lesart *مغير* von Ar. scheint besser.

Vs. 87 l. mit Ar. *أقود القول*. Ich wüßte nicht wie *يعود القول* hier zu erklären wäre.

Vs. 94 l. *بالعجل*. Er meint durch das goldene Kalb.

Vs. 120 lieber *فقد* mit Ar. Es ist hier wie oft *كنت* verschwiegen. Vgl. Nöldeke, Zur Grammatik S. 70.

Vs. 128 l. mit Ar. *تجنى* d. h. *تجنى*.

Vs. 170 Ar. hat *غنى*.

Ged. LIV Vs. 3 *بنى هتام* wahrscheinlich auch wie das goldene Kalb den Israeliten entlehnt *בני הים*. Im *Lisān* durch *حتى من اللان* erklärt.

Vs. 6 Ar. hat auch مَقَمٌ, im Kommentar jedoch يريد مكن الكلمة  
مَقَمٌ.

Vs. 7 Die Richtigkeit der Lesart بِسَمْعِنِ die Ar. hat, steht fest.  
Bekri 91 spricht Ishimān, doch erwähnt auch die Aussprache Asha-  
man. Vgl. auch S. 100 l. Z. und Jāqūt I, 140.

Vs. 32 l. وَنَمِي.

Vs. 34 اَعْيَا verstehe ich nicht. Ar. اَعْيَا was gewiß richtig ist.

Vs. 45 ist wohl Druckfehler für نُحْرِي.

Vs. 69 l. صَوِي.

Vs. 85 l. يَلْخُ oder يَلِخُ.

Vs. 93 l. mit Ar. طَيِّبَ طَعْمَ dessen Subjekt سَيِّبٌ ist, wie für  
شَيْبٌ zu lesen ist.

Ged. LV Vs. 24 l. تَصَّحَّحُ لِهَاذِي, obgleich die Lesart بِالْجَادِي,  
wie Ar. und Lisān haben, vermutlich die ursprünglichere ist.

Vs. 43 ist gewiß تَتَمَّتْ zu lesen.

Vs. 46 hier scheint auch mir der Nominativ نَثِيمٌ besser.

Vs. 59 يَنْبُو l. يَنْبُو mit Ar. Der Sattel bleibt nicht ruhig sitzen.  
Vgl. Lisān XX, 173 عَدَاثِرِ يَنْبُو بِأَحْنَاءِ الْقَتَبِ.

Vs. 72 Die Lesart von t ist wohl auch eigentlich فَتَمَّتْ, wie Ar.  
hat. In Vs. 73 gibt فَالْبَيْسَتْ keinen Sinn; l. mit Ar. قَدِ الْبَيْسَتْ. Es  
ist die Fortsetzung von فَتَمَّتْ.

Vs. 74 hier ist doch سَمَّةٌ gewiß ursprünglicher.

Vs. 97 aus مَلَكًا weiß ich nichts zu machen; t und Ar. haben  
بِالْفَصْلِ das wohl bedeuten muß: »König wie er ist«. Ich nehme فَصْلًا  
= فَصْلًا (Lane gibt ein paar Beispiele der Construction mit ب) und  
übersetze: »sein Streben wird königlich mit Vortrefflichkeit beschenkt«  
d. h. ist vortrefflich.

Vs. 100 l. الْعَرَصِ.

Vs. 125 l. لَعْنَةً, wie richtig Ar. und Lisān XVI, 1 Z. 1.

Vs. 143 ist أَجْمَدٌ zu lesen, wie auch Ibn as-Sikkīt S. 10 hat.

Vs. 193 l. وَيَهْتَلِي.

Vs. 234 in meiner Ausgabe des Ibn Qotaiba ist **أَرْدَمَةٌ** Schreibfehler für **أَرْدَمَةٌ**.

Vs. 245 l. **مُحَاجِمَةٌ**.

Vs. 248 nur **صَغِيرٌ**, wie Ar., gibt einen guten Sinn.

Vs. 271 l. **الْأَدْمَى**. Die Lesart steht fest.

Vs. 295 Der Vers den Ar. vor diesem hat, sollte eingeschaltet sein, da sonst die Vergleichung keinen Sinn hat.

Vs. 300 l. **كَقَلْبِ** und **عَصٍ** ›festhalten‹.

Vs. 302 l. **صَمٌّ** und Vs. 303 **يَمْضِي**.

Vs. 304 Es ist entweder **نَامِلٌ** oder **أَمَلٌ** zu lesen. Letzteres paßt besser.

Vs. 311 muß **وَمَالٌ** gelesen werden. Der Höcker ist ganz schlaff geworden und hängt nach der Seite.

Vs. 340 **لَا يَدِي سُبُلٌ** als Plural von **سَائِلٌ** ist nicht zulässig. **لَا يَدِي سُبُلٌ** ist ›nach verschiedenen Richtungen‹.

Vs. 346 l. **وَمُسَهْمَةٌ** wie richtig Ar.

Vs. 363 l. **الْحَشْبِ** mit Ar. Der bei Ar. folgende Vers sollte eingeschaltet sein, da Vs. 364 davon die Fortsetzung bildet.

Vs. 371 l. **فَتَرْتَرِعُ**. Seine von Ermüdung gefallenen Kameele können sich nicht mehr erheben.

Vs. 375 ist wohl mit Ar. **جَرَجَرِيَّةٌ** zu lesen.

Vs. 379 l. **فَتَشْفِي** und Vs. 380 l. **وَيَنْتَفِخُ**, da **تَهْضُمُهُ** das Subjekt ist.

Vs. 394 Die wahre Lesart ist wohl **مَدَقٌّ**.

Die Grundlage der Textausgabe Ahlwardts bildet eine sich in Berlin befindende Abschrift der Khedivischen Handschrift Adab 516. Diese ist selbst auch eine moderne aber gute Abschrift eines nicht näher bestimmten Codex, der wertvoll war, aber von ›Nässe oder Mottenfraß‹ arg gelitten haben muß. Die Khediviale Bibliothek besitzt noch eine zweite, auch moderne Handschrift, die eine ganz andere Rezension des Diwāns enthält. Es ist Ahlwardt nicht möglich gewesen, diese zweite zu benutzen, was sehr zu bedauern ist, da nach S. XLI aus derselben nicht weniger als 840 Einzelverse dieser Ausgabe hätten hinzugefügt werden können. Prof. Vollers hat aber mehrere Stellen für ihn verglichen. Weitere Unterstützung gewähr-

ten ihm die neun in den Arāgīz enthaltenen Gedichte, die vielen Zitate in den großen Arabischen Wörterbüchern und die bei anderen Schriftstellern vorkommenden Stellen, so daß es ihm möglich geworden ist, sämtliche Lücken auszufüllen und einen zuverlässigen Text herzustellen. Wie schon erwähnt hat Ahlwardt uns den Kommentar vorenthalten.

Im Vorwort (20 Seiten) gibt Ahlwardt Auskunft über das handschriftliche Material, das ihm zu Gebot stand. Er spricht darin auch über die schwere Sprache dieser Regezdichter, die selbst ihren Landsleuten sehr viel Mühe machte und zum Teil unverständlich war. Davon zitiert er als Beispiel ihre Erklärungen von Ged. XLVI Vs. 13 f. Hierzu habe ich ein paar Bemerkungen zu machen. Die wörtliche Uebersetzung ist: ›lebte ich die Lebzeit des *al-hisl*, oder so lange als Noah zur Zeit Fitaḥl's‹. Ahlwardt übersetzt den ersten Vers: ›so lang der jungen Echsen-Zahn wächst‹ und erklärt: ›Die Eidechse kriecht aus ihrem Ei, nachdem ein an ihrem Maul geradeaus wachsender Zahn an der Eischale ein Loch gesägt (oder gestochen) hat. Dieser Zahn fällt alsbald ab und hat mit dem sonstigen Gebiß im Maul des Thieres nichts zu schaffen. Der Dichter will aber ausdrücken: lebt' ich so lange, wie an jeder zur Geburt kommenden Eidechse ein solcher Zahn vorhanden ist, d. h. so lange es Eidechsen giebt. So begreift man, weshalb er von dem Zahn des *Ḥisl* (Jungen) sprechen muß, und nicht von der ausgewachsenen Eidechse (*dabb*)‹. Ich glaube gerne, daß die Erklärung der Arabischen Gelehrten falsch ist, allein die, welche Ahlwardt vorschlägt, gefällt mir ebenso wenig. Da in verschiedenen Stellen *'omra* statt *sinna* steht (vgl. Mubarrad ٣٤٨e), ist es wahrscheinlich, daß man ›Lebzeit‹, nicht aber ›Zahn‹ übersetzen muß. Vermutlich ist *al-hisl* ein verbalhornter Eigennamen irgend eines Metusalechs, was gewissermaßen bestätigt wird durch den vorhergehenden, nicht im *Dīwān* befindlichen Vers:

لوانى اوتيت علم الحُكَلِ      علم سليمان كلام النمل

Freytag, Prov. II, 341, TA VII, ٢٨٢, Lisān XIII, ١٧٢, in welchem auch *al-hokl* ein solcher Name ist, nach Einigen (vgl. Lane) ein Name Salomos.

Was Ahlwardt über Fitaḥl sagt ist richtig. Es bleibt mir aber fraglich, ob es nötig sei, mit ihm anzunehmen, daß Rūba bei den Mandäern selbst den Namen gelernt habe. Denn Hamza S. ١٢٢ zitiert *كان ذلك زمن الفطاحل* als eine der vielen Arabischen Ausdrucksweisen für ›das geschah in der grauen Vorzeit‹. Vgl. auch Freytag, Prov.

II, 156, 341, 662 und das Schol. des Aĉma'ī im Arāġīz, woraus erhellt, daß die Beduinen den Ausdruck kannten.

Daß Lanes vortreffliches Lexikon ein Torso geblieben, wer bedauert es nicht mit Ahlwardt? »Ziemlich unbrauchbar« ist aber ein Epitheton, das nur mit Bezug auf die Regezdichtungen ohne weiteres auf das Lexikon angewandt werden darf. Für diese ein brauchbares Lexikon zu machen, ist nur Ahlwardt im Stande. Ein Lexikon, das uns möglichst getreu und vollständig die Ueberlieferung der Arabischen Gelehrten geben soll, mit der Kritik und endgültigen Feststellung der Bedeutung durch den Meister selbst. Vielleicht spreche ich nur für mich selbst, wenn ich sage, daß ein solches Lexikon viel willkommener sein wird als eine Uebersetzung, wie sie Ahlwardt S. XVIII in Aussicht stellt, zumal da diese sein soll »nicht die commentarhafte Umschreibung des Sinnes, sondern die poetische Wiedergabe des Versinhaltes«. Letztere wird zweifellos größern ästhetischen Wert haben, allein was wir brauchen, ist vor allem Kommentar.

Zu der Einleitung (S. XXI—CXII) habe ich nur wenig zu bemerken. Merkwürdig, daß der von Brünnow 1888 veröffentlichte Ergänzungsband der Aghānī Ahlwardt unbekannt geblieben ist, der den Artikel über Rūba nur aus dem Gothaner Auszug kennt. Aus der Anekdote XXI, 1 f., die sich übrigens auch XVIII, 13 f. findet, scheint zu folgen, daß Rūba schon einen großen Ruf als Dichter hatte, als er noch mit seinem Vater zusammen in Basra war. Bei Ibn Qotaiba S. 100 meiner Ausgabe beklagt sich Rūba, daß sein Vater ihm fast ein ganzes Gedicht gestohlen habe. Das Gedicht ist in Ahlwardts Nachträgen 13, wo in Vs. 10 جَبَلٌ statt جَبَلٌ zu lesen ist. Umgekehrt soll er selbst sich Verse seines Vaters angeeignet haben.

Von Rūbas Söhnen scheint nur 'Oqba etwas vom poetischen Talent seines Vaters ererbt zu haben. Ahlwardt hätte über ihn noch eine Erzählung finden können in Aghānī III, 10 f. (auch, aber kürzer bei Ibn Qot. 100), aus welcher wir erfahren, daß er voll Anmaßung und schlecht erzogen war. Rūba hatte ihm prophezeit, daß keins seiner Gedichte ihn überleben würde, was dann auch der Fall gewesen ist. Viel mehr hielt Rūba auf seinen ältesten Sohn Abdallah, dem er ein wirklich reizendes Gedicht gewidmet hat, von welchem Ahlwardt S. XXXI eine im Ganzen sehr gelungene Uebersetzung gegeben hat.

Die Ueberschriften der Gedichte sind nicht immer richtig. In Gedicht II z. B. ist kein Vers, der sich auf Maslama bezieht. Nur auf den mehr als einmal in den Versen genannten Chalifen Hishām paßt das Gedicht. Ebenso paßt Gedicht LV viel besser auf al-Man-

şūr, dem es nach Arāgīz gewidmet war, als auf Abu 'l'Abbās as-Saffāh. Ibn as-Sikkīt S. o., 1 hat beide Ueberlieferungen.

Der »Sohn der beiden Omar«, an den das Gedicht XLVI gerichtet ist (vgl. S. LI unten), ist wohl ohne Zweifel Abdallah ibn Omar ibn Abdalazīz, der 126 von Jazīd ibn al-Walīd zum Statthalter von Irāq ernannt wurde und im folgenden Jahre mit dem Chāridjiten ad-Ḍaḥḥāk in Verbindung trat (Tab. II, 191<sup>r</sup> f.). Er wurde 129 von Ibn Hobaira verhaftet (Tab. 194<sup>r</sup>) und war im Gefängnis zusammen mit Ibrāhīm al-Imām (Tab. III, 1<sup>r</sup> f.). Im Verse konnte der wohl schmeichelnd als Sohn der beiden Omar angeredet werden, doch ist es sehr unwahrscheinlich, daß dies als seine Konja zu betrachten ist. Die Ueberschrift ist demnach nur aus dem Verse 178 erschlossen.

Es bleibt mir am Ende nur übrig, den hochverehrten Altmeister zu beglückwünschen zu der Vollendung dieser wertvollen Sammlungen, und die Hoffnung auszusprechen, daß ihm die Lust und Kraft gegeben werden, noch das zu tun, was uns diese Sammlungen zugänglicher machen wird, am liebsten in der von mir in aller Bescheidenheit angegebenen Weise.

Leiden.

M. J. de Goeje.

**H. v. Srbik**, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. (Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs hrsg. von Alfons Dopsch. Bd. 1. H. 1). Innsbruck, 1904. Wagnersche Universitäts-Buchhandlung. XV u. 229 SS.

Die Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs stellen sich die Aufgabe, größere wissenschaftliche Abhandlungen, vornehmlich zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Oesterreichs zu veröffentlichen, so daß mit Ausschluß der äußeren rein politischen Geschichte alle Arbeiten, welche die inneren Verhältnisse dieses Reiches behandeln, darin Aufnahme finden können<sup>1)</sup>. Das neue Unternehmen hat mit dem vorliegenden Buche, der Arbeit eines jungen Angehörigen der Wiener Schule einen guten Anfang gemacht und ist hiedurch einem oft gefühlten Bedürfnisse entgegengekommen. Sind die Ergebnisse, zu denen sie gelangt, auch nicht überall neue, so wird man doch ihre systematische Zusammenstellung und die in vielen Theilen gründliche und sachgemäße Durcharbeitung des Rohmaterials gern entgegennehmen. Dabei wird man über manche, namentlich formelle Fehler

1) S. das dem ersten Band beigegebene Programm.

hinwegsehen dürfen. So kann man z. B. die Frage aufwerfen, ob nicht die Einleitung, die, das Ganze zusammenfassend, eine Uebersicht über das Verhältnis zwischen Staats- und Kirchengewalt im Mittelalter gewährt, mit den entsprechenden Abänderungen besser an den Schluß gesetzt worden wäre. Man wird auch manchen Wiederholungen und ähnlichen Verstößen formeller Natur begegnen, wie sie mit Erstlingsarbeiten verknüpft zu sein pflegen. Sieht man darüber hinweg, so wird man den meisten Ausführungen des Verf. zustimmen in der Lage sein. Die Einleitung spricht sich zunächst der herkömmlichen Meinung gegenüber, daß es vor dem vierzehnten Jahrhundert nur ein Verhältnis der Landesfürsten zu einzelnen kirchlichen Instituten, nicht eine einheitliche Herrschergewalt der Kirche gegenüber im Territorium gegeben habe, dahin aus, daß das Streben der weltlichen Gewalt nach der Emancipation von der kirchlichen und nach Einflußnahme auf diese in Oesterreich schon im dreizehnten Jahrhundert einsetzt, im fünfzehnten nur »eine Verstärkung der Position des Landesfürstenthums der Kirche gegenüber« und »eine Verallgemeinerung und Vertiefung seines rechtlichen Verhältnisses« zu ihr stattfindet. Schon seit dem dreizehnten Jahrhundert geht die *Advocata ecclesiae* mit der »fortschreitenden Verselbständigung der Landesgewalten« Schritt für Schritt vom Reichsoberhaupte auf den Träger der Landesgewalt über und breitet sich über alle Kirchen und Klöster des Landes aus, bis die Landesfürsten prinzipiell die Schirmvogtei über die gesammte Kirche des Landes in Anspruch nehmen. Vom Schutz- und Aufsichtsrecht zum *ius reformandi* zu gelangen, war nicht mehr schwierig. Der zweite Moment ist die Entwicklung der Landespolizei. Mit vollem Rechte wird hier betont, daß »der Schutz der Kirchen schon im vierzehnten Jahrhundert im Amtsauftrag der Beamten fixiert ist«; das große Schisma und die damit zusammenhängenden Wirren, dann die Einsicht, daß der Episcopat allein unvermögend sei, an die Stelle des Papstthums zu treten, kamen hinzu, um dem Reformationsrecht der Fürsten Anerkennung zu verschaffen. Es genügt hier, an die großen theoretischen Erörterungen und die antipäpstlichen Theorien des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts zu erinnern, um die ganze Entwicklung zu übersehen. Wie diese Theorien in die Praxis umgesetzt werden, wird an einer Reihe von Beispielen erwiesen. Wie die kirchenpolitischen Theoretiker auf das Landesfürstenthum in Oesterreich einwirkten, ersieht man aus der Thätigkeit Heinrichs von Langenstein in Wien, aus den Worten, mit denen die österreichische Gesandtschaft Albrechts III. vor Urban VI. trat: *Principes subditorum nedum temporalem curam habere debent, sed et pro viribus procurare, ut*

subiecti in statu non exorbitant (sic) spirituali, aus der Haltung der Wiener Hochschule in der Frage des Schismas u. s. w. So kann es dahin kommen, daß nahe am Ende der ganzen Periode Albrecht im Mariazeller Nekrolog Reformatore totius religioſe vite in Austria genannt wird. — Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die kirchliche Oppositionsliteratur im Zeitalter des großen Schismas auf die Entwicklung der landesherrlichen Kirchenhoheit nicht unwesentlich eingewirkt hat. Es ist gut, daß es in dem vorliegenden Buche an Hinweisen auf die französischen Verhältnisse nicht fehlt; es konnte da aber ein Schritt weiter gegangen werden: für die Franzosen ist in der Zeit des Schismas gerade in den in Rede stehenden Punkten das englische Beispiel und die staatliche Gesetzgebung daselbst maßgebend gewesen. Ja dort hat man, noch ehe man die große Bedeutung des Schismas übersehen konnte und ehe noch dessen Schäden an den Tag traten, als man vielmehr noch den Zusammenbruch des ganzen papalen Systems erhoffte, auf die Pflichten des Königthums zur Reformation der Kirche hingewiesen. Man gestatte uns einige Sätze aus Werken Wiclifs anzuführen, schon deswegen, weil man heute weiß, daß und in wie weit seine Sätze auf die staatliche Gesetzgebung eingewirkt haben. Aus dem Jahre 1378 stammt der Satz: *Rex peccat, si non corrigit clerum elemosinis abutentem* (De Ecclesia S. 341, 342) — dieser Klosterbesitz ist Armengut. Der König hat unter Umständen die Pflicht, die Temporalien einzuziehen. Im Jahre 1377 scheint es zu einer Confiscation des gesammten englischen Kirchengutes kommen zu sollen. Schon sind die Schlagworte ausgegeben und schon werden in gelehrten und populären Schriften nicht nur die ethischen Momente, die für eine solche allgemeine Einziehung des Kirchengutes sprechen, sondern auch die wirtschaftlichen Vortheile betont, die es hat, wenn dies vielfach brach liegende Gut in Laienhände kommt<sup>1)</sup>. Da wird betont: *Rex noster habet super clerum suum legium quoad bona nature et bona fortune civile do-*

1) Die schöne Stelle (sie findet sich in De Civili Dominio) lautet: *O quam sanctum et fertile foret regnum Anglie, si (ut olim) quelibet parrochialis ecclesia haberet unum sanctum rectorem cum familia sua residentem, quodlibet regni dominium haberet unum iustum dominum cum uxore et liberis cum porporionali familia residentem: tunc enim non sterilescent in Anglia tot terre arabiles nec rarescerent ex defectu yconomie tante caristie artificialium, pecorum, terre nascencium, sed regnum habundaret omni genere huiusmodi bonorum, adessentque servi atque artifices labori debito per civiles dominos mancipati. Nunc vero mercenarii . . .* Findet der Verf. des obigen Buches in dem Vorgehen des Landesfürstenthums in Oesterreich Einzelnes, das an Joseph II. gemahnt, hier ist der Frage der Gütereinziehung des Klerus im Großen das Wort geredet, wie sie nicht einmal Joseph II. durchgeführt hat.



minium . . . (ibid.). Ad regem pertinet statum sacerdotum et ministrorum ecclesie ordinare (Serm. II 9 b). Ad regem pertinet redditus episcoporum confiscare (ib.) . . . Ad regem pertinet causas ecclesiasticas discutere (ib. 422), immo debent adulteria, rapinas et ceteras iniurias Dei et hominum *in regnis suis* destruere (dort auch die eingehende Motivierung dazu). — Rex accusatur, cum posset alleviare ecclesiam ab omni gravamine (Pol. Works I 60). Wir übergehen weitere Stellen mit der Bemerkung, daß ein ganzes großes Werk *De Officio Regis* in der Hauptsache dem Gegenstand gewidmet ist: die Grenzen zwischen der königlichen und priesterlichen Gewalt abzustecken. Die Könige erheben die Steuern: ab subditis et specialiter a clero per eos elemosinato. . . denn sie, die Könige, reddunt nunc pugnando pro patria, nunc agendo iudicia et nunc excitando ad premia ampliora, sic quod non est impossibile, quin in finali iudicio reddent rationem . . . Da hilft kein Widerstreben denn omnis potestas brachii secularis est ordinata a Deo, sive in penam sive in premium: ergo non licet sibi resistere (pag. 7).

Der Verf. geht auf die zum Schutz der kirchlichen Freiheit den Exaktionen der Laien gegenüber geschlossenen Einigungen ein, die sich Seitens der Episcopalgewalten freilich mitunter gegen die Curie selbst richten. Das entscheidendste Moment für die Ausbildung der landesherrlichen Kirchengewalt ist der Kompromiß, den das Papstthum während seines Kampfes gegen die konziliaren Ideen mit der Landesgewalt abschloß. Der Sieg war der letzteren geblieben und mehr als das: diese Entwicklung der Dinge endet mit Eingriffen in das innere Leben der Kirche, der thatsächlichen Ausbildung einer landesfürstlichen Kirchenhoheit. Der Zustand am Ende der ganzen Periode war der, daß der Staat keine Exemption der geistlichen Personen von seiner richterlichen Gewalt anerkannte und die alleinige Kompetenz der Kirche über Materien, die sie bis dahin als ihr ausschließliches Gebiet betrachtete, wie Ehe, Patronat und Zehent zurückwies, daß das Kirchengut den weitgehendsten Besteuerungen des Landesfürsten, der freie Erwerb liegender Güter durch die Kirche gesetzlichen Beschränkungen unterlag (S. 14). Selbst die *causae mere spirituales* vermag sie nicht als alleinigen Besitz zu behalten: — ein ausgedehntes landesfürstliches Besetzungsrecht mit theils gewaltsamer, theils vom Papste selbst konzederter Beschränkung der Rechte kirchlicher Kollatoren hat sich ausgebildet, ein allgemeines Schutz- und Aufsichtsrecht des Landesfürsten über die Kirche seines Territoriums sich entwickelt, das *ius reformandi* wird, soweit es sich auf Erhaltung des kirchlichen Lebens und der Verfassung bezieht, geübt. Das *Placet* und der *Recursus ab abusu* haben ihren Anfang

im 15. Jahrhundert (S. 15): Was in England schon in den Tagen Eduards III. zu Recht bestand, hält nun auch in den Territorien des Deutschen Reiches seinen Einzug. ›Die Veröffentlichung und Verbreitung päpstlicher und bischöflicher Erlasse wird an die Genehmigung des Landesfürsten geknüpft, der freie Verkehr mit dem Papst seiner Bewilligung unterworfen und der Recurs wider den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt von den Unterthanen ergriffen«. Die Einordnung der Kirche in den Staat ist vollzogen, ohne daß eine förmliche Zertheilung ihres universalen Gefüges stattgefunden hat (S. 17—18); allerdings ist durch diesen Gang der Dinge der Weg geebnet, der zur Reformation führt und dieser ihre Erfolge erringen hilft.

Ist sonach die ganze Entwicklung schon in der Einleitung in den allgemeinen Umrissen gezeichnet, so führt die eigentliche Arbeit im Einzelnen aus, wie sich diese österreichische Landeshoheit ausbildet, und es mag gestattet sein, dem Verf. auch in seine speziellen Ausführungen zu folgen. Der Frage der Errichtung der Landesbisthümer ist der eine, den wechselseitigen Beziehungen zwischen Staats- und Kirchengewalt der zweite Haupttheil des Buches gewidmet. Schildert jener die Errichtung eigener Landesbisthümer und die Einflußnahme auf die Wahlen in den älteren Bisthümern, die Vogtei über die Hochstifter und die Beseitigung der Enklaven, die Ausbreitung der l.f. Gerichtshoheit über die bischöflichen Besitzungen und endlich die militärischen Verpflichtungen der Bischöfe, die Einschränkung ihrer Regierungsgewalt, ihre Stellung als Landstände und landesfürstliche Beamte, so befasst sich dieser mit der l.f. Vogtei im späteren Mittelalter, dem l.f. Kirchenpatronat, der Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch das Landesfürstenthum, der außerordentlichen Besteuerung der Geistlichkeit und ihrer Steuerpflicht in den Städten, der Beschränkung des kirchlichen Immobiliärerwerbes, dem Spolienrecht der österreichischen Landesfürsten, ihrem Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter und der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, endlich dem Aufsichtsrecht und den Eingriffen des Landesfürsten in rein geistliche Angelegenheiten. Was die Errichtung der Landesbisthümer betrifft, ist die Zusammenfassung des Materials eine gute und sind verschiedene Korrekturen zu älteren Erörterungen gemacht worden. Vielleicht hätte hier die Frage erwogen werden können, in wie weit solche Gründungen der päpstlichen Politik seit Innocenz III. entsprechen und daher von dieser Seite von vornherein auf Wolwollen rechnen dürfen. Man wird den S. 23 gemachten Hinweis auf Prag und Olmütz billigen, wie wol diese Sache noch etwas prinzipieller herausgearbeitet werden mußte. Ebenso richtig sind die einzelnen Phasen in der

Frage der Errichtung eines Bisthums in Wien unter den Babenbergnern und König Ottokar und wie die Idee in der späteren Zeit fortwirkte, dargestellt. Was vor allem Rudolf IV. anstrebte, Friedrich III. hat es erreicht: Die Errichtung von Bischofssitzen, deren Präsentationsrecht den Landesfürsten zustand (S. 29). Früh schon machten diese den Versuch, die bestehenden Bisthümer ihres exterritorialen Charakters zu entkleiden und auf ihre Besetzung und weltliche Regierung Einfluß zu gewinnen. Ob die Errichtung des Bisthums Seckau im Jahre 1218 durch den Erzbischof Eberhard von Salzburg wie die des Bisthums Lavant in der That nur um rein kirchliche Zwecke erfolgte, wie dies zuletzt noch Huber vertheidigt hat und nicht vielmehr ein Gegenwirken gegen die Pläne der Babenberger bedeutete, scheint uns mindestens noch fraglich. Es ist ja richtig, daß die kirchlichen Motive jetzt ebensowohl erhalten mußten, wie dies bei der Errichtung der Prager Metropole der Fall war, die schließlich aus einem von Mainz abhängigen Suffraganbisthum eine solche geworden ist. Und das ist der Gesichtspunkt, unter dem die Gründung von Seckau behandelt wird. Gleich vom Anfang an verlangt die Herzogin Theodora die Einholung ihrer Zustimmung. Späterhin suchen die Landesfürsten die ihnen genehmen Kandidaten auf den Seckauer Stuhl zu bringen. Leider konnte der Verf. die treffliche Arbeit Alois Langs *Acta Salzburgo-Aquilejensia* nicht mehr benutzen. Dort können noch Belege dafür gewonnen werden, daß die Bischöfe etwa wie Dietrich von Lavant und Lorenz von Gurk in habsburgischen Diensten stehen und seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts das Interesse der Fürsten an den Leitern der Diözesen, die gleichzeitig weltliche Stellen haben, an Ausdehnung gewinnt<sup>1)</sup>. Für die Haltung Rudolfs IV. dem Klerus gegenüber finden sich überhaupt zu den schon bekannten manche neue Einzelheiten. Auch die Ausführungen bezüglich Passaus (S. 31) könnten noch nach einigen Seiten hin ergänzt werden: die Hauptsache ist aber doch, daß die Methode der habsburgischen Fürsten bei der Besetzung der fraglichen Bisthümer ihre Kandidaten durchzusetzen und dies als ihr gutes Recht in Anspruch zu nehmen, richtig beleuchtet wird. Diese Entwicklung schließt mit den Errungenschaften unter Friedrich III. Zum Schluß kommt es soweit, daß sich die Seckauer Bischöfe zum Schutz gegen Salzburg an den Kaiser halten. Hierfür bietet das steiermärkische Landesarchiv viele noch unbenutzte Materialien.

Was die Vogtei über die Hochstifter betrifft, wird sie — schon

1) Lang, S. XLV; die auf Bitten Rudolfs IV. erfolgte Beförderung Johann Ribis zum Bischof von Gurk S. XLVII.

König Ottokar hatte als Herzog von Steiermark sich *principalis et praecipuus advocatus* des Stiftes Seckau genannt — im 14 Jahrhundert von Seckau anerkannt, von Passau und Salzburg, auf die das *Privilegium maius* die Schirmvogtei rechtlich auszudehnen bestimmt war, beharrlich abgelehnt. Das nähere Ziel, der Erwerb der hochstiftischen Enklaven, wird entweder durch Gewalt, und in diesem Fall nicht ohne den Widerstand der Kirche oder durch freiwillige Zugeständnisse der Kirche erreicht. Der Antheil der Walseer an diesem Wandel der Dinge wird durch viele Beispiele beleuchtet. Den Höhepunkt der landesfürstlichen Usurpationen bildet die Zeit Rudolfs IV. Seit Friedrich III. läßt sich kein österreichischer Landesfürst mehr zum Empfang der Passauer Stiftslehen herbei. Auch für die beiden nächsten Kapitel sind die betreffenden Ausführungen durch zahlreiche Belege illustriert. Eine stillschweigende Anerkennung der Zugehörigkeit zum Lande liegt in dem Eintritt der Bischöfe in die Landstände, wozu noch kommt, daß die Bischöfe oft genug in einem Dienstverhältnis zum Herzog stehen.

Der zweite Theil (Staatsgewalt und Kirchengewalt) beginnt mit der Erörterung von Einzelfällen betreffend die landesfürstliche Vogtei, bei der über das Patronat vielfach auf Wahrmonds treffliche Ausführungen Rücksicht genommen werden konnte. Vor allem wird dargelegt, daß die Herzöge ihre Patronatsrechte über einzelne Patronatskirchen nicht *ratione fundi* sondern *ratione ducatus* vermöge ihrer Stellung als Landesfürsten ausübten. Wie sich die Ausdehnung der Landesgewalt über die Kirche in der Einschränkung der kirchlichen Jurisdiction über die Laien und der Unterstellung der Geistlichkeit unter das weltliche Gericht, endlich in der Ausdehnung des staatlichen Besteuerungsrechtes über das Kirchengut geltend machte, findet zunächst seine streng sachliche Erörterung. Zunächst in der Regierung König Ottokars. — Seit ihr findet man zuerst eine feste Organisation der landesfürstlichen Jurisdiction gegenüber der Kirche des Territoriums: »nicht so sehr als Gewohnheitsrecht, denn als bewußtes Prinzip für die Zukunft« setzte er in seinem Landfrieden von 1254 die Kompetenz seiner vier für Oesterreich bestimmten Landrichter auch für Klagen gegen »Aebte, Pröpste, Klöster, Pfaffen und alle geistlichen Leute fest«; demnach ist schon unter Ottokar die Kompetenz des weltlichen Gerichtes in allen Zivilstreitigkeiten zwischen Kleriker und Laien mit Ausnahme der beiden Fälle um Schuld und Fahrhabe von Seiten des Landesfürstentums zum Abschluß gekommen. Den Klöstern wurde für ihren Verlust Seitens des Landesherrn das Ministerialen- oder Dienstherrnrecht erteilt, das seit den Habsburgern in immer ausgedehnterem Maße verliehen wird. Die ausschließliche

Gerichtsbarkeit beanspruchte die Kirche zunächst in den das *crimen haereticae pravitatis* betreffenden Fällen. Die Literaturangaben, die der Verf. hier beibringt, durften etwas vollständiger gegeben werden, auch darf da nicht von Leopold II. gesprochen werden: es ist Leopold der Glorreiche, dem es der Dichter nachrühmt, »daß er die Ketzer siedeln kann«. Die übrigen hierher gehörigen Kriminalsachen umfassen Blasphemie, Meineid, Wucher, Ehebruch, Verfälschung von Maß und Gewicht, die Zivilsachen: Testamente, Legitimationen, Ehesachen u. s. w. Wie das Landesfürstenthum die obersten Kirchenbehörden zwingt, vor dem l.f. Gerichte Recht zu suchen und Rede und Antwort zu stehen, ist oben bereits ersichtlich gemacht worden. Ist hierfür auch hier die Zeit Ottokars als der Ausgangspunkt anzusehen, so wird die staatliche Kontrolle über die Anwendung kirchlicher Zensuren seit den Zeiten Kaiser Albrechts I. und dann vornehmlich seit dem 15. Jahrhundert eine immer schärfere. Die folgenden Erörterungen handeln von der außerordentlichen Besteuerung des Klerus, der Verhinderung der Schwächung der kirchlichen Steuerkraft durch andere Faktoren und die Steuerfreiheit des Klerus in den Städten. Der hier geschilderte Prozeß entwickelt sich noch über das Ende des Mittelalters hinaus. Es würde sich lohnen, die Untersuchung auch noch über diese Zeitperiode hinauszuführen, um die Entwicklung in ihrer Vollständigkeit übersehen zu können. Bleiben wir beispielshalber bei Salzburg stehen<sup>1)</sup>, und sehen wir etwa das Verhältnis zwischen dem Erzstifte Salzburg und dem Landesfürsten einer- der Landschaft Steiermark andererseits an, wie es sich im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts darstellt. Der Erzbischof Johann Jakob von Salzburg ist sich seiner Pflichten nicht bloß dem Landesfürsten sondern als »Mitlandmann« der Landschaft gegenüber bewußt, bekennt sich wiederholt in seinen Briefen freudig zu der

1) Schon während des zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Bischof Matthias von Seckau ausgetragenen Streites schreibt Maximilian an den letzteren (de dato Antwerpp an Mitichen nach Symon und Judas der hl. zwelfbotentag [Oct. 29] anno 1494 (Original Steierm. L. Arch.): Demnach gebieten wir deiner andacht bey vermeidung unser ungnad und straffe ernstlich und wollen, daz du in den obberürten sachen still steest und derselben gegen dem genannten unserm fürsten von Salzburg, seinem stift und underthanen mit gewaltiger tatt noch in ander unzimlich wege nichts furnemest noch handlest und uns kein aufrur in dem heiligen reiche noch unsern erblichen landen macheest, dann wir des nit zugeben noch gedulden möchten, sondern dich umb dein spruch und vordrung . . . rechts vor unser als Ewr baider rechten herren und ordentlichen richter . . . benüegen lasseest. . . Und in dem Schreiben an den Erzbischof (Mastricht, 1494 Juli 27): dann wo du nit tetest, haben wir als Ewr baider und aller stift und gotzhauser obrister vogt und schirmer, ime vergunnet . . .

Zugehörigkeit zur Landschaft und gibt wol gelegentlich der Besorgnis Ausdruck, es möchte ihm sein Verhalten der Landschaft gegenüber, zu der er sich auch sonst — einige Fälle wie den in dem kirchlichen Winterfeldzug von 1580/1 ausgenommen — sehr gut zu stellen weiß, als ›Ungehorsam‹ angerechnet werden. Zu den Steuern trägt er in einem regulären Jahre bei einer Steuerveranlagung seines in Steiermark gelegenen Besitzes von 11784 £ 6 sh. und 12 ℥ im Ganzen 2873 £ 11 ℥, demnach fast 25 % des gesammten Einkommens bei. In Harnisch geräth er nur, als die Landschaft von ihm persönlich die sogenannte Leibsteuer einheben will. Sie hatte diese am 11. Dezember 1576 ausgeschrieben. Dagegen protestiert er lebhaft: ›Jeder von Euch, schreibt er, wird wissen, daß wir jederzeit das geleistet haben, was man den Landtagsbeschlüssen zu Folge von uns verlangt hat und wir wollen das auch fürderhin thun, daß aber wir, von Gottes Gnaden ein Erzbischof und geistlicher Fürst des Heiligen Römischen Reiches, für unsere Person eine Leibsteuer zahlen und unsere erzbischöfliche Würde und Reputation dermaßen verkleinern lassen sollten, das würde uns aller Orten schimpflich sein. Es ist uns nicht um das Geld, sondern um unsrer Ehre und unsere Reputation zu thun‹. An anderer Stelle protestiert er gegen die Absicht der Stände, auf den Klerus noch Sonderbelastungen zu wälzen: ›daraus dan erfolgen wurde, das wir erstlich als ain landtman die gemein steur bezalen und hernach, was den geistlichen uber dasselb aufgelegt, auch abrichten, und zum dritten noch darzue die reichshülff (auch für Steiermark) leisten muesten . . .‹ Dem Bischof von Seckau werden in rein geistlichen Angelegenheiten vom Landesfürsten ›Befehle‹ ertheilt, die er gehorsam ausführt. Dies ist das schon aus den Verhandlungen der Salzburger Synode von 1549 ersichtliche Ende der Entwicklung, deren Anfänge das vorliegende Buch schildert (s. hierüber namentlich Kap. IV des zweiten Theils). Sehen wir von unseren Sonderwünschen ab, so stehen wir nicht an, diese Theile des Buches, die von der Besteuerung des Klerus handeln, für die gelungensten zu erklären, wobei ja freilich in Betracht kommt, daß für einzelne Fragen tüchtige Vorarbeiten vorliegen. Zu wünschen bleibt hier noch, daß das wichtigere Quellenmaterial, das indeß erst für den Schluß der ganzen Periode reichlicher zu fließen beginnt, durch den Druck zugänglich gemacht werde. Wenn wir uns nicht irren, dürfte die historische Landescommission für Steiermark zuerst solchen Ansprüchen entgegenkommen. Erst wer die ungeheure Steuerbelastung des österreichischen Klerus in den zwanziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts genauer kennt, dem werden viele Erscheinungen der Reformationszeit, für die man jetzt nach anderen

Die päpstl. Annaten in Deutschland während d. 14. Jh. hrsg. von Kirsch. I. 779

Motiven sucht, durchaus begreiflich erscheinen. In den Partien über die Beschränkung des Immobilienbesitzes durch die Kirche hätten leicht Analogien aus anderen Ländern herbeigezogen werden können. Recht übersichtlich sind die Errungenschaften der Staatsgewalt hinsichtlich der Administration, Einsetzung und Absetzung der Klostervorstände zusammengefaßt. Das gilt auch von dem, was über das Aufsichtsrecht der Landesfürsten und seine Eingriffe in rein geistliche Dinge gesagt wird. Im Anhang werden fünf Urkunden mitgeteilt, von denen die erste und letzte dem vatikanischen, die übrigen dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien entnommen sind.

Graz.

J. Loserth.

---

**Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jh.** hrsg. von J. P. Kirsch. Bd. 1: Von Johann XXII. bis Innocenz VI. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Hrsg. von der Görresgesellschaft. Bd. 9). Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1903. LVI, 344 S. 13 M.

Die Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im ausgehenden Mittelalter ist bis jetzt durch keinen Gelehrten eifriger erforscht worden, als durch den Herausgeber der vorliegenden Publikation. In seinem Buche »Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts« hat er nicht nur die Beziehungen der päpstlichen Kammer zur deutschen Kirche aufgehell, sondern gleichzeitig auch die Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung und der Geschäftspraxis in der Camera apostolica zum ersten Male für einen größeren Zeitraum in den Hauptlinien gezeichnet. Seine Untersuchung über »die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert« bildete die Grundlage zu dem umfangreichen, dem gleichen Gegenstand gewidmeten Werke von P. M. Baumgarten und ist noch heute durchaus unentbehrlich. Diese Schrift war aus Notizen hervorgegangen, die der Verfasser bei Gelegenheit der Inventarisierung der Kollektorien-Serie des Vatikan. Archivs gemacht hatte. Leider konnte das Inventar selbst nicht veröffentlicht werden, da, bevor noch K. seine Arbeit abzuschließen in der Lage war, J. de Loye mit seinem Buche »Les archives de la chambre apostolique au XIV. siècle« hervortrat.

Durch die Aufzeichnung des handschriftlichen Materials hatte aber K. eine genaue Uebersicht über die gesamten Bestände des päpstlichen Kammerarchivs im 14. Jahrhundert gewonnen und so

war es nicht mehr schwierig, die für Deutschland in Betracht kommenden Rechnungsbücher auszuscheiden; K. entschloß sich, diese letzteren, soweit sie nicht schon in seinem ersten Werke Aufnahme gefunden, in einer besonderen Publikation zu veröffentlichen. Im Ganzen ergaben sich 20 Bände der Kollektorien-Serie, deren Inhalt sich auf die Annaten der deutschen Benefizien bezieht. In dem vorliegenden Bande ist nun mit deren Publikation der Anfang gemacht.

In der Einleitung giebt der Verf. zunächst eine historische Uebersicht über die Entwicklung des Annatenwesens an der päpstlichen Kurie, es folgt ein Verzeichnis der handschriftlichen Bestände, im letzten Abschnitt schildert K. die Verwaltung der Annaten im allgemeinen und speziell der deutschen Benefizien.

Bei der Reichhaltigkeit des Quellenmaterials kam es darauf an, den Stoff möglichst zusammenzudrängen. Dies konnte um so leichter geschehen, als es sich zum Teil um Doppeleintragungen handelte, derart, daß in dem einen Falle die Obligationen, im anderen die Zahlungen bei Verleihung desselben Benefiziums zu berücksichtigen waren. Demgemäß hat K. im 2. Teil seines Buches die Rechnung des Kammerklerikers Eblo de Mederio über seine Einnahmen aus den Annaten 1356—1360 aus Coll. Nr. 4 und 5 publiziert und durch die Obligationen aus Coll. 8 in den Anmerkungen ergänzt. Dazu kam im dritten Teil ein Bruchstück eines Supplikenregisters über deutsche Pfründen aus Coll. 5 Fasz. 2 und im 4. Teile das Annatenregister der Notare Arnaldus Johannis und Arnaldus Gaucelini 1360—1361 aus Coll. 292 Fasz. 2 I. Diesen ad hoc angelegten Verzeichnissen deutscher Annaten schickte K. im ersten Teile Auszüge aus den Kammerregistern Coll. 280, Obl. 9, Coll. 287 und den Libri ordinarii der Series Introitus et Exitus 1341—1360 voraus. Dem zweiten Bande wird, wie im Vorwort bemerkt ist, ein ausführliches Orts- und Personenverzeichnis über beide Bände beigegeben werden.

Fassen wir zunächst die Einleitung ins Auge, so muß es besonders anerkannt werden, daß der Herausgeber außer den einleitenden Ausführungen zu dem Quellenmaterial auch zugleich eine Untersuchung über die Entstehung der Annaten vorausgeschickt hat. Dies war um so notwendiger, als, bevor dieser Band in den Druck ging, eine ähnliche Arbeit bisher nicht gemacht worden war und bis in die neueste Zeit noch die unklarsten Vorstellungen selbst über den Begriff der Annate herrschten. So schreibt Th. Lindner in seiner vor kurzem erschienenen Weltgeschichte III (Berlin 1903) 452: »Schon der regelmäßige Wechsel der Bischöfe und anderer Prälaten brachte reichen Ertrag; die Erwählten mußten für die Be-



stätigung Taxen entrichten, die für jedes Bistum festgesetzt waren und die sogenannten *Servitia communia* oder Annaten bezahlen d. h. den Ertrag der Stelle bis zu einem halben Jahre. Eine größere Konfusion könnte man sich kaum denken. Richtig ist, daß zur Zeit der Reformkonzilien die Bezeichnung *Annate* auch für die Abgaben bei Besetzung der Prälaturen gebraucht wurde<sup>1)</sup>, dabei durfte aber nicht übersehen werden, daß, was schon längst bekannt ist, die Bemessung der Höhe des *Servitiums* und der *Annate* nicht nach dem gleichen Prinzip erfolgte.

Die Ausführungen K.s über die Entstehung der Annaten und deren Entwicklung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten eine Ergänzung durch drei beinahe gleichzeitig erschienene Untersuchungen zur Papstgeschichte des 14. Jahrhunderts, die zu der gleichen Frage Stellung nehmen und mit K. zu dem Ergebnis gelangen, daß die Erhebung der *fructus primi anni* durch die Päpste selbst zum ersten Male unter Clemens V. stattfand<sup>2)</sup>. Sie ist uns für England durch mehrere Chronisten bezeugt. Bei der großen Wichtigkeit dieser Auflage wäre es wohl angebracht gewesen, wenn K. sich nicht mit dem Zitat bei Phillips (*Kirchenrecht*, V, 564) begnügt, sondern auf die Quellen selbst hingewiesen hätte, zumal Phillips dasselbe in anderem Sinne aufgefaßt und verwertet hat. Der Wortlaut bei Rishanger (*Chron. et Annal.* p. 228) ist so charakteristisch, daß er in diesem Zusammenhange nicht gut übergangen werden konnte. Ein archivalischer Beleg für die Richtigkeit der Angaben bei den englischen Chronisten konnte bisher nicht beigebracht werden; tatsächlich ist uns aber noch ein hierauf Bezug nehmendes Schriftstück im Vat. Archiv erhalten, worüber ich demnächst an anderer Stelle Mitteilung machen werde.

Die Stellung des Konzils von Vienne zur Annatenfrage ist uns in zwei Nachrichten überliefert. K. hat die wichtigste hier in Betracht kommende Stelle aus Johannes Andreae, *Novella super Decr. L. I.*, die bereits König in seiner Schrift über die päpstliche Kammer

1) So beispielsweise in der *Declaratio* über die Annaten auf dem Konstanzer Konzil (v. d. Hardt, I, 761 ff.).

2) Neuestens M. Jansen, *Papst Bonifatius IX* (Freiburg i. B. 1904) S. 196, 3. Exkurs: *Interkalarfrüchte und Annaten in ihrer Entwicklung an der Kurie bis zum Konstanzer Konzil*. Hier ist besonders zum Verständnis der A. 1 oben angeführten *Declaratio* die S. 202 erwähnte Angabe Dietrichs v. N. über die Reservierung der »*primi fructus unius anni omnium ecclesiarum cathedralium et abbaciarum*« durch Bonifaz IX. zu beachten. — J. Haller in seinem auch in vielen Detailfragen vorzüglich orientierenden Buche *Papsttum und Kirchenreform I* (Berlin 1903) S. 49 ff. — Schließlich meine Ausführungen in den »*Quellen und Forschungen des pr. hist. Inst.*« VI (1904) 16 ff.

(Wien 1894, S. 8) verwertet hat, vollständig (S. X, Anm. 1) angeführt. Hiernach wurde auf dem Konzil die Forderung gestellt *quod curia . . . abstineret ab exactione fructuum primi anni, exactionibus et similibus*. Für die Beurteilung der ganzen Frage müssen aber außerdem auch die damals gemachten Vorschläge ›de annalium concessione‹ herangezogen werden. Das Prinzip, die Höhe der Annate nach der Zehnttaxe zu bemessen, datiert hiernach nicht erst aus der Zeit Johanns XXII., sondern wurde schon auf dem Konzil von Vienne durch die Forderung zum Ausdruck gebracht: ›*Reservetur substantatio decens et congrua ecclesiarum rectoribus, si quando contingat annalia concedi; nec plus ab eis exigatur pro annali, quam sit taxatio decime ipsius ecclesie*‹. (Arch. f. L. u. KG. IV 412).

Daß die Annaten schon vor Clemens V. Fürsten und Prälaten von den Päpsten bewilligt wurden, ersehen wir aus den Papstregistern des 13. Jahrhunderts. Wie K. hervorhebt, hat bereits Honorius III. dem Bischofe von Toul die Erhebung der Einkünfte der während 2 Jahre in seinem Bistum vakant werdenden Pfründen gestattet<sup>1)</sup>. Weitere Beispiele kennen wir aus der Zeit Innocenz IV. Von da an mehren sich die Fälle. Unter den letzten Päpsten des 13. Jahrhunderts sind diese Concessionen außerordentlich zahlreich. Sollte dabei nicht auch das Interesse der Kurie nach der finanziellen Seite hin mitgespielt haben? Dies wird man annehmen können, sobald sich ein innerer Zusammenhang zwischen den Annatenbewilligungen und den Reservationen im 13. Jahrhundert aufzeigen läßt. K. hat nun thatsächlich diesen hergestellt, indem er wahrscheinlich zu machen suchte<sup>2)</sup>, daß schon damals die Annate an die päpstliche Kammer entrichtet werden mußte, dann nämlich, wenn der Papst selbst die Collation in einem zugunsten des Bischofs mit der Abgabe der fructus primi anni belasteten Sprengel vornahm.

Hierdurch wird die ganze Frage über die Entwicklung der Annaten im 13. Jahrhundert und deren Verwertung als Finanzquelle an der Kurie in neues Licht gerückt. Die ersten Anfänge sind aber auch durch die Untersuchung von K. noch nicht völlig klar gestellt. Eines darf man allerdings nicht außer Acht lassen. Es handelt sich sowohl bei den Reservationen wie bei den Annaten nicht um eine erstmalige plötzliche Einführung, sondern wie wir aus der Bulle ›*Licet ecclesiarum*‹ Klemens' IV. und der Dekretale ›*Suscepti regi-*

1) Vgl. hierzu auch Haller a. a. O. S. 50, der unter Berufung auf ›*Histoire de l'église gallicane*‹ XV ff. darauf hinweist, daß sich schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts vereinzelt Fälle der Einziehung der primi fructus anführen ließen.

2) Für vollständig erwiesen wird man diese Auffassung trotz der vorgebrachten Gründe nicht halten können.

minis< Johannis XXII. ersehen, um einen seit langem bestehenden Gebrauch, eine ›antiqua consuetudo< und da kann natürlich eine bestimmte Grenze nicht festgestellt werden. Bei einer eingehenden Behandlung der ganzen Frage wären aber m. E. zwei Punkte besonders ins Auge zu fassen.

Zunächst erscheint es mir sehr wahrscheinlich, daß der Usus des sog. annus carentiae und des annus gratiae, auf den auch K. im Anschluß an Hinschius hingewiesen, in enger Verbindung mit der Ausbildung des Annatenwesens stand. Wir wissen aber sowohl hierüber wie über die ganze Praxis bei der Erhebung der Interkalarfrüchte noch viel zu wenig, um hier ein abschließendes Urteil geben zu können<sup>1)</sup>. Auf einen weiteren Gesichtspunkt werden wir durch die Ausdrucksweise ›primi fructus< aufmerksam gemacht. Die englischen Chronisten z. B. nennen die von Clemens V. erstmals in England erhobenen Annaten ›de primo anno primos fructus<. Diese Bezeichnung erinnert an die Oblation der sog. ›primitiae<, die Raymond von Pennaforte (Summa T. XV, § X) als ›prima pars frugum Domino offerenda< definiert. Nun haben ja sachlich die primitiae mit den erwähnten fructus nichts zu thun, ich möchte aber annehmen, daß in der begrifflichen Formulierung beider ein gewisser Zusammenhang besteht.

Der Ausdruck ›proventus primi anni< begegnet uns übrigens auch auf anderem Gebiete. Das Würzburger Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1216 enthält folgende Stelle: ›*Veterem illam consuetudinem detestantes, quam antecessores nostri Romanorum imperatores et reges in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias, que manu regia porriguntur, quod videlicet decedentibus episcopis et prelatibus earum, non tam reliquias rerum mobilium eorundem consueverant occupare . . . quam etiam redditus et proventus per totius anni primi circulum ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti prelato necessaria ministrari, eidem consuetudini sive iuri . . . renunciamus*<<sup>2)</sup>. Bezieht sich die hier ausgesprochene Gewohnheit auch nur auf die Verleihung der Beneficia maiora, so bleibt sie doch bei dem nahen Zusammenhang zwischen Servitien<sup>3)</sup> und Annaten von Bedeutung. Sie führt vor allem die

1) Nach Jansen (a. a. O. S. 196) ist ›eine andere Entstehung der Annaten als aus den Interkalarfrüchten< nicht anzunehmen; ja er will sogar ›in den Servitia communia eine Art von Ersatz für die Interkalarfrüchte der der römischen Kurie unmittelbar unterstellten Kirchen sehen<. Im einzelnen werde ich an anderer Stelle hierauf zurückkommen.

2) M. G. Const. II (ed. Weiland) 68.

3) Im Anschluß hieran noch ein Wort zur Entstehung der Servitien. J. Haller hat in einer Besprechung des Gottlobschen Buches, Die Servientaxe im 13. Jahr-

Betrachtungsweise auf einen anderen Weg, den ich jedoch an dieser Stelle hiermit nur kurz angedeutet haben möchte.

Das Verhältnis zwischen dem vorliegenden Bande und der bereits vor 10 Jahren erschienenen Publikation über »Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts« hat K. selbst in der Einleitung näher gekennzeichnet. »Während letztere neben den anderen in Deutschland selbst erhobenen Abgaben und Guthaben der apostolischen Kamera auch die von den Kollektoren in den einzelnen Diözesen als Annaten eingezogenen und verrechneten Gelder enthält, bringt dieser die infolge des besonderen Erhebungssystems der deutschen Annaten, an der Zentralstelle der Kamera direkt von den einzelnen Benefiziaten geforderten Abgaben dieser Art zur Veröffentlichung. Die beiden Arten von Rechnungsbüchern: die Register der Kollektoren mit ihrer Rechnungsablage und die Register der mit jenem Zweige betrauten Kammerkleriker oder deren Unterbeamten ergänzen sich somit gegenseitig«.

hundert (Westd. Ztschr. XXII IV) die Aufstellungen G.s über die Entstehung der Servitien unter Alexander IV. mit Berufung auf *Matthaeus Parisiensis*, *Chron. maj.* V 40, wo von einer Obligation des Abtes von St. Edmundsbury (1248) die Rede ist, zurückgewiesen. Ich habe diese Stelle bei einer Besprechung dieses Buches (vgl. diese Zeitschrift 165, II (1903) 985 ebenfalls angeführt und sie war es auch, die mich veranlaßte, den Gründen Gottlobs für die Einführung unter Alexander »keine absolute Sicherheit« beizumessen. Die Ausführungen H.s, eine nachmalige Nachprüfung dieser Stelle und eine Vergleichung der damaligen Taxe mit der späteren (sie beträgt nach *Cod. Arch. Vat. Obl.* 6 500 march. sterling., nach der Taxliste des *Cod. Arch. Vat. Arm.* 33 nr. 6 2500 flor.) befestigten in mir die Ueberzeugung, daß es sich damals um ein wirkliches Servitium handelte, wenn auch der Ausdruck selbst nicht gebraucht ist. — Sehr zu beachten ist die Auffassung, die hierüber auf dem Konstanzer Konzil vertreten wurde. In der schon erwähnten *Declaratio* über die Annaten (v. d. Hardt I 764) heißt es: *De vacantibus vero et fructibus primi anni maiorum praelaturarum, abbatialium videlicet, episcopalium et supra, nullum aliud initium fuisse invenitur, quam voluntaria et gratuita oblatio quorundam, qui in discordia electi ad abbatialem vel cathedralem ecclesiam, dum prosequerentur in curia, per appellationem ad eam factam per eum, qui obtinebat finalem victoriam et promovebatur sive eligebatur.* Hierfür ließen sich zahlreiche Beispiele anführen. —

Wie steht es nun mit der Taxliste. H. glaubt (a. a. O. 344 A. 1), daß schon unter Johann XXII. eine solche vorhanden gewesen sei. M. E. läßt sich dies aus *Gesta abb. S. Albani* II 191 nicht herauslesen. Soweit zunächst die Münze in Betracht kommt, muß in Anschlag gebracht werden, daß sogar noch in dem erwähnten Obligationsregister Nr. 6 aus der Mitte des 14. Jahrhunderts die Taxansätze für Edmundsbury und die Westminsterabtei nicht wie alle übrigen in Goldgulden, sondern in Sterlingen ausgedrückt sind. Wenn ferner gesagt wird *demonstraverunt ei registrum scriptum in papyro*, so kann das ebensogut eines der Obligationsregister gewesen sein, die uns noch heute erhalten sind.

Eine solche Ergänzung giebt nun K. auch in der Einleitung zu den bereits in den »Kollektorien« über die Verwaltung der Annaten gegebenen Ausführungen. Jetzt erst vermögen wir tiefer in den ganzen Geschäftsgang an der Kurie hineinzuschauen. Zum Teil neu, zum Teil das Alte beleuchtend und aufhellend sind die Resultate, die wir aus dem gebotenen Quellenmaterial für die Beziehungen der Kammer und Kanzlei zu gewinnen vermögen. Daß man bei dem Erhebungsgeschäft der Annaten dem deutschen Reiche gegenüber nicht das gewöhnliche Verfahren einschlug, sondern zu einem Ausnahmesystem seine Zuflucht nahm, hat K. in einem besonderen Abschnitte näher dargethan. Die Thatsache selbst war uns allerdings nichts Neues. In den Kanzleiregeln Gregors XI. findet sich nämlich, was K. nicht erwähnt, folgende bemerkenswerte Stelle: *Reverendissime pater et domine. Considerato quod illi, qui assequabantur gratias super beneficiis ecclesiasticis, antequam possent suas apostolicas litteras habere, habebant se cum apostolica camera super annalibus concordare et inibi obligare, propter que fatigabantur laboribus et expensis, deliberatum extitit in eadem camera quod absque obligationibus in Romana curia de cetero faciendis littere expedirentur et ad cancellariam more solito remittantur, litteris tamen super confirmationibus concessionum ac suppletionum quibuscunque apostolica auctoritate factis personis quaruncunque nationum et litteris super quibuscunque gratis concessis illis de Leodien. et Almanie partibus nec non Polonie et Ungarie regnis ex certis causis exceptis, qui ad concordandum et obligandum se iuxta morem solitum venire ad dictam cameram teneantur*<sup>1)</sup>. Den Grund für diese Sondermaßnahmen der Kurie sieht K. in dem großen Widerstande, den die Kollektoren bei Einsammlung der Gelder in den genannten Gebieten gefunden. Einen tieferen Einblick in die damaligen Verhältnisse in Deutschland gewährt uns die hochinteressante Relation des Bernardus Marthesii<sup>2)</sup> über die Geschäfte der päpstlichen Kammer auf deutschem Boden, der in diesem Zusammenhang besonders beachtet werden muß.

Fassen wir das in diesem Bande gebotene Quellenmaterial ins Auge, so ergiebt sich die Bedeutung desselben von selbst. Der reichste Gewinn fällt naturgemäß ab für die Lokalgeschichte, vor allem für die Erforschung der einzelnen Diözesen und deren Beziehungen zu der päpstlichen Kurie. Um so mehr ist es zu bedauern, daß das Material selbst nicht mehr vollständig erhalten ist. K. faßte für seine Publikation in erster Linie jene Rechnungsbücher

1) Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln (Innsbruck 1888) S. 43 nr. 85.

2) Vgl. Zeitschr. für Kirchengesch. II 592 ff.

ins Auge, die sich ausschließlich ihrem Inhalte nach auf die deutschen Bisthümer beziehen. Die in der Einleitung gegebene Gesamtübersicht der in Frage kommenden Handschriften ermöglicht es uns nachzuprüfen, ob nicht vielleicht doch noch Aufzeichnungen sich auffinden ließen, die zu dem hier Gebotenen einige Ergänzungen liefern könnten. Da bin ich nun in der Lage, auf 2 umfangreiche Rechnungsbücher hinzuweisen, die K. nicht genannt hat, die aber bei der Weiterführung dieser Publikation in den folgenden Bänden berücksichtigt zu werden verdienen. Es ist dies zunächst

1) Cod. Arch. Vat. Armar. 35 Nr. 23. Pergamentband mit roter Decke, Format 28,5 × 40,5 cm. Voran geht ein nach Diözesen geordnetes Inhaltsverzeichnis auf 24 nicht foliierten Blättern mit der Aufschrift: *Sequitur tabula ad recipiendum debita camere et solutiones dictorum debitorum per regna et per provincias et per dioceses et primo in Francia*. Der Inhalt beginnt fol. 1 und ist daselbst, wie folgt, gekennzeichnet:

*In isto libro continentur omnes obligationes recepte pro camera apostolica per d. Johannem Palaisini condam notarium dicte camere ex quacunque causa exceptis communibus servitiis, necnon quęcunque alie obligationes ad dictam cameram pertinentes, que tam per libros dicte camere quam per notas quorumcunque aliorum notariorum receptas recolligi potuerunt et hoc a primo anno fel. rec. d. Clementis pape VI usque ad mensem maii anni quinti d. pape Urbani pontificatus sui anni quinti. Et etiam continentur in isto libro omnes solutiones fide pro dictis obligationibus, que potuerunt reperiri tam per libros dicte camere quam etiam per libros collectorum diversarum provinciarum.*

*Advertendum tamen est, quod de pluribus mutuis et compositionibus tam pro vacantibus beneficiorum quam ex aliis obligationibus ex diversis causis in presenti libro contentis potest esse satisfactum tam collectoribus apostolicis quam aliis personis tam in parte quam in toto, de quibus ignoratur, et ideo ponuntur hic in restis . . .*

Diese Angaben sind klar und deutlich, auf eine Beschreibung im einzelnen kann ich mich nicht einlassen. Einzelne Stichproben ergaben, daß hier die Obligationen zu jenen Zahlungen zu finden sind, die K. im ersten Teile in seinen Auszügen aus den Libri ordinarii der Camera mitgeteilt hat.

2) Cod. Arch. Vat. Coll. 497. Papierband, Format 30 × 38 cm. Auf einem noch eingeklebten Pergamentblatt ist zu lesen: *Liber notarum receptorum per d. Johannem Palaysini notarium camere*. Der Inhalt beginnt mit der Ueberschrift: *Brevis extractus notarum domini Johannis Palaysini usque ad annum 64. In nomine Domini Amen. Sequuntur note tangentes cameram apostolicam recepte per*

*magistrum Johannem Palaysini clericum Coturcen. dioc. auctoritate apostolica et camere domini nostri pape notarium. Primo anno Domini 1338 die 4 mensis augusti etc.*

Der ganze Band enthält dieses zahlreiche deutsche Stücke einschließende Register in 2 Handschriften, die einzelne Lücken aufweisen, aber sich gegenseitig ergänzen lassen. Eine dritte ist uns in Coll. 385, jedoch nur teilweise erhalten. Die ersten Blätter sind abgefaut. Der Inhalt beginnt hier erst mit dem Jahre 1354.

Wie aus den hier angeführten Auszügen hervorgeht, handelt es sich in beiden Fällen um Register, die zur Orientierung und zur genaueren Uebersicht über die vollzogenen Obligationen und die Schuldrückstände nach einer Reihe von Jahren hergestellt wurden. K. hat auf ein ähnliches Register p. LV. aufmerksam gemacht. Für uns bleibt noch die Frage, was hat man unter der hier wiederholt erwähnten ›note‹ zu verstehen? Sind das nur einzelne Zettel mit den Aufzeichnungen des Kammernotars oder besondere Register, in denen diese eingetragen waren? Nähere Nachforschungen ergaben, daß es sich, worauf übrigens auch die Bezeichnung ›extractus notularum‹ hinweist, um eine besondere Klasse von Registern handle. Es sind uns nämlich noch 3 Fragmente der Notariatsregister des Johannes Palaysini erhalten. Sie haben alle das gleiche Format (Halbquart), beziehen sich inhaltlich nicht bloß auf die Einnahmen, sondern auch auf die Ausgaben der Kammer<sup>1)</sup>. Die für uns in Frage kommenden Stücke sind folgende:

1) Coll. 497, vorgeheftet (16. Folia); reicht vom 22. März bis 22. September 1345.

2) Coll. 384 fol. 44—77<sup>v</sup>, vom 6. Febr. bis 24. Sept. 1346.

3) Coll. 385 fol. 43—68<sup>v</sup>, vom 24. Juli bis 26. Jan. 1350.

Hiernach ist also der größte Teil dieser Register verloren gegangen. Soweit sie noch erhalten sind, müssen sie natürlich benützt werden, da sie inhaltlich noch mehr bieten als die oben erwähnten Auszüge.

Nach der formellen Seite schließt sich diese Veröffentlichung den übrigen von dem gleichen Verfasser herrührenden an. Der Schlußband wird ein ausführliches Register bringen, dessen Herstellung nicht sehr leicht sein wird, da die Namen vielfach sehr entstellt sind<sup>2)</sup>. Wir sind aber dem Verf. dankbar, daß er schon in diesem Bande zum Schluß eine Uebersicht über die einzelnen in ihm vorkommenden Diözesen gegeben.

1) Auf zwei solcher Notariatsregister aus der Zeit Johans XXII. habe ich in der Röm. Quartalschr. XV (1901) S. 426 aufmerksam gemacht.

2) Es hätte wohl schon im Texte manches richtig gestellt werden können,

Die Erhebung der Annaten führte bereits im 14. Jahrhundert zu großen Mißbräuchen, die zu den heftigsten Klagen herausforderten. Waren diese wirklich berechtigt? Benedikt XIII. meint in einem Schreiben vom Jahre 1404: *Nam grave et honerosum non videtur, quod ille, qui beneficium pro tota vita sua assequutus est, fructus unius anni pape dare teneatur*<sup>1)</sup>. Wie die Dinge wirklich lagen und wie sie im einzelnen zu beurteilen sind, vermögen wir jetzt noch nicht völlig zu übersehen. Dazu gehört ein reiches Quellenmaterial. Möge es daher dem gelehrten Herausgeber der Hergenrötherschen Kirchengeschichte, dessen Arbeitskraft man wirklich bewundern muß, gelingen, uns mit der Fortsetzung seiner Publikation recht bald zu erfreuen.

1) Vgl. Mollat, Un envoi en France de commissaires pontificaux après la restitution d'obédience à Benoît XIII (Annales de S. Louis de Français VI (Rome 1901) 460.

Rom.

Emil Göller.

Félix Senn, L'institution des avoueries ecclésiastiques en France 1903. Paris, Arthur Rousseau. XVI, 252 S.

Die Kenntnis der Vogtei ist durch die Schrift erweitert und vertieft. Eleganz der Darstellung und Anstand in der Polemik werden bei einem Franzosen vorausgesetzt.

Der erste Theil S. 1—84 behandelt die fränkische Zeit, in welcher die Ueberlieferung viele Fragen ohne Antwort und einzelne ohne sichere Entscheidung läßt. Eine ausreichende Verwerthung der westfränkischen Königsurkunden seit 840 ist bei dem gegenwärtigen Stande ihrer Edition und Kritik unmöglich.

Aus der römischen Vorzeit gab es im Frankenreiche eine processualische Stellvertretung in Civilsachen kraft eines besonderen auf ihre Begründung gerichteten Rechtsgeschäfts. Der Auftrag ging auf einen einzelnen Proceß oder allgemein auf Prozesse einer Person; der Vertretene erteilte ihn und war rechtlich nicht verhindert selbst zu handeln; das Mandat war beiderseits nach Belieben kündbar. Diese Ordnung war keine kirchliche Einrichtung. Das römische Recht hatte jedoch zwei kirchliche Vorrechte. Die Kirchen waren hinsichtlich ihrer Anwälte privilegiert S. 4 und angeklagte Bischöfe und Priester durften sich in leichteren Strafsachen vertreten lassen S. 6, 2. Unter den Merowingern ist das erste Privileg unanwendbar geworden und et-



waige Nachwirkungen in der Vogtei sind undeutlich S. 5 f.<sup>1)</sup>; das zweite Vorrecht wurde vernachlässigt. Für die nicht nach römischem Recht lebenden Reichsangehörigen war für eine gewillkürte gerichtliche Vertretung eine königliche Erlaubnis erforderlich, eine Beschränkung, die zwar keine Aenderung des Inhalts der Vollmacht und des Rechtsverhältnisses zwischen dem Mandanten und dem Mandatar gebracht, aber Geistliche oft genöthigt hat persönlich zu processieren S. 6 f.; Dahn, Könige VII, 3, 292 f. VIII, 5, 139<sup>2)</sup>). Hiergegen zeigte sich in kirchlichen Kreisen bald die Neigung dem alten christlichen Gebot, daß ein Diener Gottes sich weltlicher Geschäfte enthalte, in seiner Anwendung auf Rechtshändel Geltung zu verschaffen S. 2 f. 6. 7 f. Das Concil zu Auxerre 573—603 schrieb Priestern und Diakonen vor mit einer Anklage einen Laien zu betrauen (Maassen, Concilia I, 183 c. 41) und eine gegen 674 in Burgund tagende Synode wies die Bischöfe an ihre Prozesse ohne Unterschied der Prozesse für ihre Person und für ihre Kirche durch einen advocatus zu führen das. I, 218, 3, bei Senn S. 8. Von den niedrigeren Klerikern wurde eine Vertretung nicht verlangt, auch nicht von den Aebten, die Subdiaconen sein konnten. Derartige kirchliche Bestrebungen haben außerhalb der amtlichen Beschlüsse Unterstützung gefunden. Geistliche im fränkischen Reiche befreiten im 8. Jahrh. in ihren Be-

1) Ob das römische Amt des *defensor ecclesiae* lediglich in Folge der 407 und 409 (Cod. Theod. XVI, 2, 38. II, 4, 7) den Kirchen gegebenen staatlichen Vorrechte ausgebildet oder auch unter Einwirkung einer kirchlichen Nachahmung des *defensor civitatis* entstanden ist, ist noch nicht ausgemacht. Solche *defensores* besaßen einzelne Kirchen unter den Merowingern, die römische Kirche auf einem Gute in Gallien 556 Mansi IX, 725 (Jaffé, Reg. 943) und die Kirche von Le Mans 572, 581, Havet, Oeuvres I, 419. 422 = Gesta Aldrici p. p. Charles 24. 27. 642, Pardessus, Dipl. II, 300 S. 70 = Actus pont. Cenom. p. p. Busson 160; von dem Geschäftskreis der beiden erstgenannten wird die Vermögensverwaltung erwähnt und von dem zweiten, daß er *diaconus* war. Auch Julianus *defensor, presbiter deinceps* (Gregor, V. patr. VI, 6 S. 684, 3 f.) wird ein derartiger *defensor* einer bischöflichen Kirche gewesen sein. Die Bedeutung des Amtes für die fränkische Vogtei möchte schwerlich auszumitteln sein. Auch eine rechtsgeschichtliche Verbindung des Amtes des *defensor civitatis* mit dem späteren *advocatus* einzelner Kirchen oder überhaupt mit der Entwicklung der Vogtei läßt sich wohl nicht erkennen, vgl. Oesterreich. Mitth., Erg. III, 535 ff. v. Halban, Röm. Recht in den german. Volksstaaten II, 283 ff. Dahn, Könige VII, 1, 94. 2, 151.

2) Senn erklärt S. 7, 2 gegen Brunner, RG. II, 305. 354 und Dahn VII, 3, 293, daß Chlothachar III. einem Abte einen Verwalter des königlichen Schutzes bewilligt habe, Pertz, Dipl. 43 S. 41, Chronique de Bèze 1875 S. 245. Für die Art der Rechtshandlung ist nicht das angegebene Motiv maßgebend, sondern die königliche Willenserklärung eine gerichtliche Vertretung zu gewähren, deren Dauer in das Belieben des Vertretenen und des Vertreters gestellt blieb.

arbeitungen der Lex Rom. Visig., Nov. Valent. XII ed. Haenel S. 295, das Vorrecht der Bischöfe und Priester in Kriminalsachen sich vertreten zu lassen von der Einschränkung auf die geringeren Fälle, die bereits im burgundischen Reiche durch Lex Rom. Burg. XI aufgehoben war, wobei ein Mönch in seinem Auszug den in seiner Vorlage als procurator bezeichneten Bevollmächtigten durch advocatus ersetzt und das Vertretungsrecht als Vertretungspflicht hingestellt hat, Neuerungen, in denen die Lex Rom. Cur. XVIII, 11 nachgefolgt ist.

Die merowingische Regierung hat gegenüber dieser innerhalb des Klerus hervortretenden Richtung sich unthätig verhalten. Es waren zwei andere Stellen, an denen sie durch ein Gesetz 614 in das Gebiet der Vogtei eingegriffen hat. Sie erklärte die agentes oder actores (die Lesung ist unsicher) der Kirchen und der Potentes für verpflichtet, die eines Kriminalverbrechers beschuldigten Hörigen ihres Herrn dem zuständigen königlichen Beamten auf dessen Verlangen vorzuführen und schränkte die Bischöfe und die weltlichen Herren in der Auswahl ihrer iudices und missi discussores auf Grafschaftsangehörige ein, Capitularia — hinfort mit C. citiert — I, 22 f. c. 15. 19. Beide Ordnungen haben für die immunen Besitzungen der genannten Herren, aber nicht nur für sie gegolten. Auf die Klöster wurde die zweite Satzung nicht ausgedehnt. Den Herrschaften blieb überlassen die Vertheilung der Geschäfte der Wirthschaft, der Regierung und des Verkehrs mit den königlichen Landesbehörden unter ihre Beamten nach freiem Ermessen zu bestimmen. Und ständige für die Prozesse bestimmte Kirchenvögte sind erst seit dem 8. Jahrh. gebräuchlich geworden<sup>1)</sup>, wobei, wie Seun S. 9 richtig bemerkt, nicht

1) Schon vor dem 8. Jahrh. begegnet der Name advocatus, aber einzelne advocati sind erst seit dem 8. Jahrh. nachgewiesen S. 8. Zeumer, Neues Archiv XI, 357. Ein advocatus von St. Wandrille 722 oder 723, Gesta abb. Font. 7 S. 25 (M. 35), in nicht gleichzeitiger Ueberlieferung. 726 Muller, Cart. van Utrecht 2 S. 7 (M. 38), wo die Bezeichnung des Vogts als comes späterer Zusatz ist, bei Senn 8, 2. 748, 751 S. 8 f., 5 (M. 57. 59). Ratpert, Cas. s. Galli c. 6 nennt 759 Milo advocatus monasterii, St. Gallische Mitth. XIII, 9 f., in dem Meyer von Knonau das. XIII, 10 einen Vogt für die Güter im Breisgau vermuthet; in den St. Gallischen Urkunden erscheint ein Vogt zuerst 787 Wartmann I Nr. 112 f., wonach Krusch, Script. rer. Merov. IV, 231 die Einführung der Vogtei in St. Gallen 787 ansetzt. 759 St. Denis M. 89. Gegen 770 Carta Senon. 34, Form. Sal. Bign. 7 S. 200. 230 Zeumer. Vögte Honaus und Corbies 775, Mühlbacher, Kaiserurkunden I, Karl 110 S. 155 (M. 200), St. Denis 781 (M. 247), Fuldas 793, 796 Dronke, Cod. d. Fuld. Nr. 107. 117—119, des Bischofs von Arles 794 C. I, 75, 8. Um 795 Form. Sal. Lindenbr. 21 S. 282. 780 advocatus des Grafen von Poitou, Vaissete II<sup>a</sup>, 303; 796 advocatus des Grafen von Autun, Prou, Chartes de S. Benoit I Nr. 9, bei Hübner, GU. I Nr. 371 zu 868. In Italien, wo erst

der Name *advocatus*, sondern die Verrichtung eines *advocatus* entscheidend ist<sup>1)</sup>.

Karl d. Gr. wollte die kirchliche Vorschrift, daß Geistliche nicht weltliche Dinge betreiben, in seinem Staate mehr zur Wirklichkeit machen S. 2 f. 12 f. 58, vgl. 84. 86. 190, vgl. noch C. I, 163, 3. Zu den weltlichen Sachen, gegen die er sich wandte, gehörten Geschäfte, die dem Vogt zukamen. Die den Mönchen untersagte Theilnahme an staatlichen Gerichten enthielt in dem Verbot als Partei vor Gericht zu erscheinen die Verpflichtung durch einen Vertreter zu processieren,

unter Karl die Vogtei eindrang (Handloike, Lombard. Städte 46. Keller, Zeitschr. f. Kirchenrecht. 3. Folge X, 179 f.), 785 *advocatus* des Bischofs von Lucca (Mem. di Lucca V, 2 Nr. 202) und 786 der Kirche von Cremona und eines Priesters, Arch. stor ital. 1855 II, 32 (echt?). Karl hat bei der Vereidigung des Volkes gegen 790 unter den zu Vereidigenden die *advocati* nicht vergessen C. I, 67, 4 (M. 273), diese Vögte waren herrschaftliche Beamte. — 757 d'Herbomez, Cart. de Gorze 4 S. 13 (M. 85<sup>a</sup>) ist *advocatus* verlesen. Die Privaturkunden 525 bis 752 mit einem unterzeichnenden *advocatus* bei Busson, Actus pont. Cenom. 66. 91. 184. 250 sind Fälschungen des 9. Jahrh. Die Urkunde Mon. Schlehndorf. 5, Mon. Boica IX, 12 mit einem in Gemeinschaft mit dem Abt tradierenden *advocatus* wohl erst um 809. Der 755 C. I, 31, 3. 35, 8 berücksichtigte *defensor* eines Klerikers ist ein Beschützer, der nicht Vogt war, vgl. Dahn VIII, 3, 112 gegen VIII, 5, 245, 10.

1) Auch Wickede, Die Vogtei 1886 S. 14 f. hat darauf hingewiesen, daß verschiedene Titel nicht verschiedene Geschäfte ergeben. Mit *advocatus* gleichbedeutende Ausdrücke waren bereits bei den Römern *causidicus* und *defensor*, vgl. Liebenam, Röm. Städteverwaltung 301 f. *causidicus* auch um 782, Wandalbert, Mir. Goaris SS. XV, 373 (M. 253), ein Beamter Prüms, der Rechtsgeschäfte der Abtei bezeugt hat, Beyer, Urkb. I Nr. 13. 43. Neben *causidicus* *mandatarius* und *assessor* S. 21 f. 110. Vogt konnte jeder heißen, der im Auftrage eines Anderen klagte oder verklagt wurde, sowohl der mit einem einzelnen Proceß als der dauernd mit einer Proceßvertretung Beauftragte, auch ein Wirtschaftsbeamter, ein kirchlicher wie ein weltlicher, der in Sachen seiner Verwaltung kraft seines Amtes processierte. In diesem Sinne kann Senn 21 einen *agens* und Wickede 14 einen *actor* Vogt nennen. Allein es ist ein Unterschied, ob ein Vogt ein einmaliger Bevollmächtigter oder ein im Bereiche seiner wirtschaftlichen Verwaltung Processierender war oder ob er ein besonderes Amt hatte, das durch Absonderung von anderen Geschäften zur Selbständigkeit gelangt war. Bei den Bezeichnungen *agens* und *actor* bleibt in einzelnen Fällen die Art des Proceßführers ungewiß. Ein Beispiel bieten die gerichtlichen Vertreter des Klosters St. Denis. Sie hießen *agentes* 710 (Lasteyrie, Cart. de Paris I, 16 S. 22, M. 30 g, auch in der Erwähnung 753, Mühlbacher, Kaiserurkunden, Pippin 6 S. 9, M. 73) und 727 (Pertz, Dipl. 94 S. 84); *advocatus* 748 das. 18 S. 104 (M. 57); 751 *monachi seu agentes*, das. 23 S. 108, wiederholt 775, Mühlbacher, KU., Karl 101 S. 144 (M. 60. 190); 759 *agentes, missi et advocati, advocati* das. 12 S. 17 f. (M. 89), in Karls Bestätigung *actores* das. 88 S. 128, 15 (M. 174); 781 *advocatus* das. 138 S. 189, 3. 13 (M. 247). Das Amt eines Vogts besaßen wohl Rotgar (M. 57. 89), Adrulf (M. 89) und Ado (M. 247).

789, 794, 779—800, C. I, 60, 73. 75, 11. 79 Z. 44, Mühlbacher, Regesten, 2. Aufl. — mit M. angeführt — Nr. 300. 325. 292. Pippin befahl gegen 788 den Priestern Vögte zu haben, zur Ehre ihres Standes, mit denen eine persönliche Proceßführung sich nicht vertrage C. I, 201, 3 (M. 512), und auch der niedere Klerus ist im Königreich Italien durch ein wohl 813 erlassenes Gesetz verpflichtet worden durch einen Vogt zu processieren<sup>1)</sup>. In dem nördlichen Gebiet des Reiches wurde die Vertretungspflicht für die Kleriker in geringerem Maße eingeführt<sup>2)</sup>.

Die dem Geistlichen staatlich befohlene Vertretung vor Gericht unterschied sich von der freiwilligen Vertretung eines Laien nicht durch ihren Inhalt, sondern durch das rechtliche Pflichtgebot. Die Kleriker, lediglich verpflichtet durch einen Anwalt zu processieren, also eines Vogts nur bedürftig, wenn sie klagten oder verklagt wurden, genügten dem Gesetz durch Beauftragung eines Anderen im Falle eines Processes S. 23. Und sie konnten ihren Vertreter aus den zur Proceßführung befugten Reichsangehörigen wählen, sie mußten nicht den Vogt ihrer Kirche, falls ihre Kirche einen Vogt besaß, nehmen, wenn nicht ein kirchlicher Oberer eine für sie verbindliche Entscheidung traf<sup>3)</sup>. Solche Vögte waren weder Beamte noch Vorgesetzte des Vertretenen, sie waren seine Mandatare. Und da das staatliche Verbot der Selbstthätigkeit die Berechtigung persönlich zu handeln nicht aufgehoben oder gemindert hatte, so blieb dem Kleriker die Befugnis persönlich zu processieren, ohne daß ihn der

1) C. I, 196, 1 (M. 290), nach Patetta, Atti Accad. Torino XXV, 883 f. ein Gesetz Bernhards 813, vgl. Schmidt, Zeitschr. f. RG. XXIX, 258 f.

2) Von Karl nur für Bischöfe und Kloostervorsteher. Ludwigs Ausdruck *rectores ecclesiae* 819 C. I, 283, 10 (M. 675) umfaßt wohl nicht nur wie 819 C. I, 356 Z. 18 jene Kirchenoberen, vgl. C. I, 167, 10, jedoch nicht die Priester als solche. Das S. 31 f. vgl. Dahn VIII, 5, 173. 174. Waitz IV, 409, 1 auf processualische Stellvertretung bezogene Cap. Vern. 755 c. 16 C. I, 36 betraf wirtschaftliche Verwaltung, Stutz, Benefizialwesen I, 231 f. und Cap. Vern. c. 18 forderte nicht von dem Kleriker durch einen Vertreter zu klagen, vgl. Waitz IV, 443.

3) Bei Rechtsstreit um Grundbesitz eines Klerikers oder seiner Kirche befahl in Italien der Bischof einem bischöflichen Vogt die Vertretung C. I, 196, 1, vgl. Nissl, Gerichtsstand des Clerus 142. Die römische Synode von 826 traf eine Vorschrift für den Fall, daß ein Priester bei einem Proceß keinen Vogt fand C. I, 374, 20. Bei bestimmten Processen der Kirchen und de proprietatibus clericorum gaben, wie Hincmar 868 an Karl II. bezeugt (Mansi XVI, 775 = Migne 125, 1061), die Bischöfe *advocatos*. In Criminalsachen der *canonici* der Kirche von Nevers *est ratio inandum proprio eorum avvocato*, Karl 841 Bouquet VIII, 429 = Gallia chr. XII, 299 (Böhmer 1532); der Vogt vertrat sie, Sohm, Zeitschr. f. Kirchenrecht IX, 265 f. Nissl a. O. 244 f., Dahn VIII, 5, 333, was Waitz IV<sup>2</sup>, 444, der ihn IV<sup>1</sup>, 373 für den Richter gehalten hatte, bezweifelt.

Richter oder der Gegner als proceßunfähig zurückweisen konnte<sup>1)</sup>. Nur soweit die Kirche selbst den Anwaltszwang vorgeschrieben hatte<sup>2)</sup>, war eine Uebertretung des Gebots in Ermangelung einer besonderen Strafbestimmung von der kirchlichen Disciplinarbehörde angemessen zu bestrafen.

Eine neue Stufe der Entwicklung hat die Proceßführung für Einzelne und für Kirchen durch ihre Verbindung mit der Herrschaft betreten S. 23<sup>3)</sup>. Auch die herrschaftliche Vogtei war nicht den

1) Mönche (892 vor Odo, Lalore, Cart. de Troyes VII Nr. 11) und Nonnen (802 Meichelbeck, Hist. Fris. I<sup>b</sup> Nr. 118. 878 Vaissete, Languedoc II<sup>b</sup> Nr. 201) processierten in eigener Sache und Mönche vertraten ihr Kloster 791, Reg. di Farfa II Nr. 154. 822 Cod. d. Langob. Nr. 98. 844 Villanueva, Viage liter. XIII, 225. 861 vor Karl II., Tardif, Mon. hist. 180 S. 114. Bischöfe und Aebte führten oft persönlich einen Proceß, s. S. 802. 804 ein Erzpriester in vicem des Bischofs von Freising, Meichelbeck I<sup>b</sup> Nr. 120; 821 ein Priester abogadus der Abtei Caunes, Vaissete II<sup>b</sup> Nr. 57. Ein Erzpriester für die Kirche von Benevent 839, Muratori SS. I<sup>b</sup>, 388, für die von Gerona 881?, Villanueva XIII, 232 (Hübner 421\*).

2) Die Synoden haben unter Karl verschieden beschlossen. Den Mönchen untersagten den Besuch weltlicher Gerichte Freising 799 c. 25 C. I, 228, Mainz 813 c. 12 und Reims 813 c. 29, Mansi XIV, 68. 80. Aebte sollten gemäß Mainz 813 c. 12 nur mit Erlaubnis ihres Bischofs vor dem weltlichen Gericht erscheinen und in diesem Falle per advocatos suos als Fürsprecher handeln; c. 14 S. 69 verbot den Geistlichen und Mönchen allgemein im weltlichen Gericht zu klagen außer für Waisen und Witwen und c. 50 S. 74 schrieb Bischöfen, Aebten und dem gesammten Clerus vor gute *advocatos sive defensores* zu haben, bei Senn 13, als Satzung Ludwigs I. Lib. Pap. Lud. 56, Leges IV, 539. Die Synode zu Chalon 813 c. 11, Mansi XIV, 96, erstreckte die Untersagung vor dem weltlichen Gericht zu klagen auf Bischöfe, Aebte, Priester, Diaconen — nicht auf den niedrigeren Klerus — und auf Mönche mit der Bestimmung, daß ein Kleriker für seine eigene Sache der Genehmigung seines Bischofs bedürfe und sich eines Vogts als seines Rechtsbeistands zu bedienen habe. Das römische Concil 826 c. 19. 20 C. I, 374, c. 19 als Gesetz Lothars Lib. Pap. Loth. 101, Leges IV, 557, bei Senn 23, hat den Vogtzwang auf Bischöfe und Priester beschränkt. Vgl. C. I, 364, 11.

3) Das Verhältnis zwischen Vogtei und Herrschaft ist S. 46 ff. nicht erledigt. Die Vogtei war eine herrschaftliche Ordnung, die unabhängig von der Immunität entstanden und geblieben ist, s. Sohm, Jenaer Literaturzeitung 1876 Nr. 30 S. 467 gegen Waitz VII, 320. Die herrschaftliche Vogtei ist nicht durch einen König eingeführt, Karl verbreitete sie nur, indem er sie wenigstens den bischöflichen Kirchen und den Klöstern zur Pflicht machte S. 20. Wie die processualische Stellvertretung nicht von der Immunität ausgegangen noch mit ihr vereinigt worden ist, so hat auch der Vogtzwang nicht bloß den Immunitätsherren gegolten. Die karolingischen Anordnungen über Vögte haben sich nur in wenigen Sachen auf die Immunitäten beschränkt, vgl. Dahn VIII, 3, 206. Aber welche herrschaftlichen Beamten waren Vögte? Den bischöflichen judex der Lex Rom. Cur. hat Hegel, Städteverf. von Italien II, 112, 2 vgl. Salvioli, Giurisdizioni speciali II, 201 und den bischöflichen judex der Lex Alam. 22 hat Dahn IX, 234. 751 als Vogt aufgefaßt. Karl machte 802 C. I, 93, 13 einen Unterschied zwischen *advocati* und

Kirchen eigenthümlich, hat jedoch bei ihnen nicht nur die häufigste und wichtigste Anwendung, sondern auch eine eigenartige Ausbildung gefunden. Für die neuen Verrichtungen des Vogts mußten seit Karl d. Gr. Bischöfe, Aebte und die nicht zum Klerus gehörigen Aebtissen ständige Vögte haben S. 44 <sup>1)</sup>. Um der eigenen Prozesse willen hätten sie solche Vögte nicht nöthig gehabt, sondern für die Annahme eines Anwalts den Eintritt eines Processes abwarten können, aber ihre Kirchen besaßen Rechte und Pflichten, die den Anlaß zur Anstellung herrschaftlicher Beamten gaben, welche Geschäfte eines Vogts besorgten. Diese Geschäfte bestanden in der Proceßführung für die Kirche, in der Ausübung von Herrschaftsrechten über die Leute und in einer Vermittlung zwischen der Herrschaft nebst ihren Leuten und den königlichen Landesbeamten sowie den ordentlichen Gerichten, vgl. S. 20. 23 f. 44. 48 f. 80 f. Allein die Vereinigung bestimmter Geschäfte zu Einem Amte des Vogtes ist nicht gleichmäßig im fränkischen Reiche Rechtens geworden. Der Inhalt des Amtes wurde theils durch die Könige, theils durch Herrschaftsrecht bestimmt. Die Könige haben nur in einzelnen Beziehungen, durch Gesetze für das ganze Reich oder für einen Theil und durch Privilegien für einige Herrschaften, Amtsgeschäfte des Vogts festgestellt und zwar mit dem Willen, daß der Herr, soweit er nicht befugt blieb selbst zu handeln, durch den Vogt zu handeln hatte. Im Allgemeinen blieb der Umfang der Geschäfte eines Vogts der herrschaftlichen Regelung überlassen und die den Herrschaften erlaubte Vertheilung der Geschäfte unter verschiedene Beamte hat die Mannigfaltigkeit der örtlichen Gestaltung der Vogtei ergeben. Bei einer derartigen zeitlich und herrschaftsweise vorhandenen Ungleichheit der von den Vögten besorgten Angelegenheiten, in Folge deren der eine Vogt zum Beispiel Herrschaftsrichter oder herrschaftlicher Beamter

centenarii, über letztere Brunner II, 308. E. Mayer, Deutsche u. franz. Verfassungsgesch. II, 77. Dahn VIII, 3, 104. 205. 5, 248. 249. Es waren zu seiner Zeit Beamte mit verschiedenen Rechten Vögte, aber innere Herrschaftsbeamte ohne Vertretungsbefugnis nach außen hat er nicht als Vögte bezeichnet.

1) Diese Verpflichtung hat Karl 802 im ganzen Reiche eingeführt, 803 wohl C. I, 115, 3 wahrgenommen und noch 813 eingeschränkt C. I, 172, 14 vgl. II, 538 (M. 480). In Italien, wo sie Pippin für die bischöflichen Kirchen angeordnet hatte C. I, 192, 6 (M. 509 zu 782), hat sie Lothar 823 C. I, 319, 7 (M. 1017) auch für die Klostervorsteher erneuert. Daß die Pflicht zuerst für die Rechtsachen der Kirchen und erst später auch für die eigenen Rechtssachen der Kirchenoberen in Geltung getreten sei, nimmt Dahn VIII, 5, 245 als wahrscheinlich an. Die karolingischen Gesetze unterscheiden hier nicht ausgenommen das älteste, das Gesetz Pippins, was nach Dahn VIII, 5, 242, 9 wohl nicht auf das Langobardenreich beschränkt war.

für die Auslieferung von Verbrechern war und ein anderer Vogt es nicht war, läßt sich der wesentliche Inhalt der herrschaftlichen Vogtei nicht in einer für alle Vögte zutreffenden Weise bestimmen. Wohl war den Vögten eine allgemeine Vertretung der Herrschaft vor dem ordentlichen Gericht gemeinsam und es gab Vögte, die keine anderen als die processualischen Geschäfte hatten, aber es bestanden auch Vögte, in deren Amte mehr oder weniger sonstige Obliegenheiten vereinigt waren, Angelegenheiten, die nicht etwa den Gegenstand eines zweiten besonderen aber demselben Manne, der die Proceßvertretung hatte, gegebenen Amtes bildeten. Würde die processualische Stellvertretung als die wesentliche Zuständigkeit des herrschaftlichen Vogts angenommen, so würden die Vögte, deren Geschäftsbereich ein weiterer war, nicht zu der ihrer Stellung entsprechenden Berücksichtigung gelangen.

Karls allgemeine Thätigkeit auf dem Gebiete der Vogtei hat nach der datierbaren Ueberlieferung erst 802 begonnen (S. 23 ff.<sup>1)</sup>) mit dem Gebot an Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen, daß ihre vicedomini und praepositi den kirchlichen Vorschriften genügen, bei dienstlichen Vergehen sollen sie kraft kirchlicher Gewalt bestraft und, wenn sie sich nicht bessern, durch würdige ersetzt werden<sup>2)</sup>);

1) C. I, 93, 13, eine Anordnung, die ich nicht mit Fustel de Coulanges, *Royauté carol.* 1892 S. 550 für eine missatische Instruction halte. Ob die Instruction über Beseitigung schlechter Vögte, Vicedomini und Pröpste C. I, 185, 3 (M. 301) ein Erlaß Karls ist und welcher Zeit seine ähnliche Dienstanweisung C. I, 206, 6 (M. 445) angehört, ist ungewiß.

2) Der den Propst betreffende Schluß des Satzes c. 13 ist unter Benutzung der Regel Benedicts c. 65, woraus die *Chrodegangs* c. 10, d'Achery I<sup>o</sup>, 568, geschrieben. Die Einhaltung der Klosterregel hat Karl schon 789 bei praepositi und zugleich bei decani und cellerarii geboten C. I, 63, 5. 6 (M. 301), für cellerarii nochmals 794 C. I, 75, 14 (M. 325). Karl hat die Unterwerfung der vicedomini und praepositi unter seine Ordnung nicht davon abhängig gemacht, daß ihnen die Verrichtungen der advocati übertragen waren, worauf Bethmann-Hollweg, *Civilproceß* V, 48 das Gesetz einschränkt, wenn auch zu ihrer Berücksichtigung die Thatsache beigetragen haben wird, daß sie für ihre Kirchen oft Prozesse führten (ein vicedominus in Italien 777 *Reg. di Farfa* II Nr. 103. 796, 806 Ficker, *Forschungen* IV Nr. 3. 6, ein vicedominus der Kirche von Reims unter Ludwig I., Flodoard II, 19 SS. XIII, 467, 6, ein praepositus Farfas 806 *Reg. di Farfa* II Nr. 183 vgl. Balzani, *Chron. Farf.* II, 171, 32) oder Herrschaftsrichter waren, Sohm, *Gerichtsverf.* I, 255. Brunner II, 309. Dahn VIII, 5, 247 vgl. 251 f., wofür Senn 62 den vicedominus bei Einhard 828—840, *Epist.* 48, M. G., *Epist.* V, 133 f. anführt. Den Mangel einer gleichmäßigen Geschäftsvertheilung zwischen Kirchenvogt und vicedominus erwähnt Senn 91. 110, vgl. Waitz IV, 466. Der obige Reimser vicedominus war auch advocatus, weil ihm ausnahmsweise die gerichtliche Verfolgung der Rechte seiner Kirche oblag: er klagte Hörige ein. Flodoard gebrauchte nicht eine Tautologie (so Beauchet, *Organisation judiciaire* 461, 1), er

von den ihrem Ursprung nach außerhalb der kirchlichen Ordnung stehenden weltlichen Beamten der Kirchen beachtete der Herrscher Vögte und Centenare C. I, 93, 13. Es gab also Bischöfe und Kloster-vorsteher, welche die äußere Vertretung, insbesondere die Proceß-führung, und die innere Regierung, deren Beamte von dem ähnlichen Wirkungskreis mit dem Amtstitel des gräflichen Unterbeamten bezeichnet wurden, verschiedenen Beamten anvertrauten und auch fer-ner anvertrauen durften. Karl stellte Eigenschaften fest, welche die vier Arten von Beamten besitzen mußten, Eigenschaften, die er so-wohl bei der Anstellung als während des Dienstes forderte. Sein Gesetz enthielt die Anordnung, daß alle bischöflichen Kirchen und Klöster auf Dauer eingesetzte Vögte hätten, deren die kirchlichen Oberen auch in ihren persönlichen Rechtssachen sich bedienen sollten. Da Karls Absicht sich nicht durch die Herrschaften selbst sicher verwirklichen ließ, weil einzelne Mißbräuche ihrer Beamten ihnen zu nützlich waren um nicht von ihnen begünstigt zu werden, so kün-digte er die bevorstehende Ueberwachung der Beobachtung seiner Befehle durch Königsboten an C. I, 98, 40. Im Uebrigen haben die Kirchenoberen ihre bisherigen Befugnisse über die in dem Gesetz aufgeführten Beamten einschließlich des Anstellungsrechts behalten.

Die Königsboten des Jahres 802 hat Karl beauftragt zu sorgen, *ut omnes habeant bonos vicedomnos et advocatos*, C. I, 101, 18\* (M. 382), in einem Erlaß ungewisser Natur C. I, 104, 58 (M. 391) wiederholt. Nach dem Wortlaut erstreckte die Dienstanweisung sich weiter als das Gesetz. Das Gesetz hatte sich auf Beamte der Kir-chen beschränkt, die Instruction ließ sich auf die Grafen und die königlichen Vasallen beziehen, denen der vorhergehende Satz Ein-tracht mit den Kirchenvorständen anbefohlen hatte. Senn hat S. 23 diese Erweiterung angenommen wie Waitz IV, 471, 4, Bethmann-Hollweg, Civilproceß V, 52, Wickede, Vogtei 1886 S. 18. 21, Brunner, RG. II, 307. Das Gesetz muß wohl als Auslegungsmittel für die zu seiner Durchführung gegebene Instruction dienen. Danach ist es wahrscheinlicher, daß in Folge einer Umstellung der Kapitel c. 13 und 14 des Gesetzes in der Instruction c. 18\* die Ausdehnung auf Vögte der Grafen und Vasallen zulässig wurde, ohne daß Karls Absicht war in der Ausdehnung der den Missi besonders aufgetragenen Thä-tigkeit über das Gesetz hinauszugehen. Die vicedomini galten in beiden Erlassen nur den Kirchen. Und wenn 802 Karls ausgespro-

unterschied bei seiner Kirche zwei Aemter, die durch Uebertragung an einen ein-zigen nicht zu einem Amte vereinigt waren, vgl. Dahn VIII, 5, 249 gegen Walter, RG. I<sup>8</sup>, 118. Hincmar, Vita Remigii c. 22, Script. rer. Merov. III, 315, 37. 316, 1 sagt nicht, daß der von ihm genannte vicedominus Vogtgeschäfte gehabt habe.



chener Wille war, daß die Kirchenvorsteher nicht nur gute Vögte haben müßten, wenn sie Vögte haben wollten, sondern daß sie verpflichtet seien Vögte zu haben, so betraf diese Pflicht bezüglich der processualischen Vertretung nicht die Weltleute, die höchstens das Recht, aber nicht die allgemeine Pflicht hatten durch einen Anderen zu processieren, vgl. C. I, 210, 10 (M. 514), Brunner II, 264. 307, E. Mayer, Verfassungsgesch. II, 82. 150. 290. Dahn VIII, 5, 139. Gegen schlechte auf den Besitzungen weltlicher Herren angestellte Vögte hatten die Missi zwar ohne besonderen Auftrag kraft ihrer allgemeinen Vollmacht einzuschreiten und sie durften hierbei die für den Kirchenvogt bestimmten Anforderungen in entsprechender Weise zur Geltung bringen, aber die Einsetzung von Vögten bei den weltlichen Herren, denen sie fehlten, hat Karl durch die missatische Dienstanweisung wohl nicht angeordnet. Ueber die von den Missi anzuwendenden Mittel hat er 802 keine Maßregel getroffen. Indem er die Art der Ausführung ihrem Ermessen überließ, hat er sie verpflichtet nach Lage der Sache zu handeln. Demnach hatten sie das Recht und die Pflicht die Besetzung des Amtes eines Kirchenvogts oder die Entlassung eines ungeeigneten Kirchenvogts von dem kirchlichen Oberen zu verlangen oder im Nothfall die Handlung selbst vorzunehmen<sup>1)</sup>. Wie die Missi 802 verfahren sind, wird nicht gemeldet. Die Einrichtung, die ihnen kraft speciellen Auftrags oblag, haben die späteren Missi als Bestandtheil ihres Amtes gehabt, das die Durchführung des Gesetzes von 802 umfaßte, so lange hierin keine Aenderung eingetreten war.

Im nächsten Jahre ordnete Karl an, daß die Missi Vögte — außer ihnen auch Schöffen und Notare — an den einzelnen Orten zu erwählen und ihm ein Verzeichnis der von ihnen ernannten einzureichen hätten S. 25—27, C. I, 115, 3 (M. 396). Entweder wies er die Missi des Jahres 803 oder die Missi überhaupt an, in Ermangelung eines Vogts, wo und wie er ihn verlangt hatte, einen Vogt einzusetzen, oder er nahm den Herren das Anstellungsrecht und machte es zu einem Recht der Missi. Die Fassung des Satzes gewährt keine Entscheidung. Senn versteht S. 27 ihn wohl dahin, daß die Missi ausnahmsweise mit der Einsetzung beauftragt wurden. Da spätere Aeußerungen Karls ein herrschaftliches Ernennungsrecht ohne vorherige Aufhebung eines ausschließlich missatischen An-

1) Fustel de Coulanges a. O. 550, vgl. 451 schränkt das Recht der Missi auf die Befugnis ein, eine neue Besetzung des Amtes von dem Kirchenoberen zu fordern. Die Dienstanweisung für Wulfar bei Flodoard II, 18 SS. XIII, 465 über vicedomini und Vögte ist aus C. I, 101, 18 a entnommen. Die Entstehungszeit der ähnlichen Instruction C. I, 214, 5 (M. 488) ist unbekannt.

stellungsrechts voraussetzen<sup>1)</sup>, so scheint er 803 sich darauf beschränkt zu haben, den Missi dieses Jahres die Durchführung der vorschriftsmäßigen Besetzung aller Vogteien zu befehlen<sup>2)</sup>. Und welche Vögte wollte er so anstellen? Sein Erlaß bezeichnete sie nicht. Wenn er 802 nur die Kirchenvögte der missatischen Thätigkeit überwiesen hatte, so mag er auch 803, weil die weltlichen Herren wenigstens Proceßvögte in der Regel nicht haben mußten, eine Beziehung auf ihre Verwaltungsbeamten nicht beabsichtigt haben<sup>3)</sup>.

Nachdem er 805 die Entfernung schlechter Vögte und Vicedomini und die Einsetzung tüchtiger anbefohlen hatte, wobei er seinen Willen durch die Missi sicherte<sup>4)</sup>, ist er 809 zu seiner letzten Regelung des Anstellungsrechts gelangt. Dem Mangel einer reichsgesetzlichen Ordnung, welcher bisher bei der Anstellung eines Vogts eine verschiedene Ausführung und auch eine formlose Einsetzung zugelassen hatte, half er dadurch ab, daß ohne Mitwirkung des Grafen und der Gerichtsgemeinde die Anstellung eines Vicedominus, Propstes und Vogtes nicht gültig sein sollte, S. 37, C. I, 151, 22 (M. 443)<sup>5)</sup>.

1) 811 erwähnte Karl, daß Geistliche schlechte Vögte in Dienst genommen haben C. I, 163, 6, vgl. I, 165, 2 (M. 463. 462), so daß nach seinem eigenen Zeugnis seine für die Sicherung der Tüchtigkeit der Kirchenvögte getroffenen Maßregeln nur sehr unvollkommen gewirkt haben. 813 C. I, 172, 14 hat er Bischöfen und Aebten nochmals gute Vögte anbefohlen. Die gleiche Verpflichtung hat die Mainzer Synode 813 c. 50 beschlossen. Reims 813 c. 24 (Mansi XIV, 79) verlangte die Anstellung der praepositi und vicedomini gemäß den kirchlichen Ordnungen.

2) Senns Ansicht S. 27, daß die Missi hierbei ein gräfliches Recht ausübten (so auch Sohm I, 245. 255. Wickede 20, vgl. Dahn IX, 672), kann ich nicht theilen. Ein älteres Recht des Grafen einen Kirchenvogt zu ernennen ist nicht ersichtlich und 809 trat der Graf nicht ein, wenn der Missus nicht anstellte. Für eine einmalige Thätigkeit der Missi des Jahres 803 ist wohl Wickede 20. Hier nach wären die nach Karls Befehlen handelnden Herren von einer missatischen Anstellung nicht betroffen, die nur erfolgte, wenn ein Vogt fehlte oder ein Vogt, der wegen seiner Mängel nicht angestellt oder entlassen werden sollte, zu ersetzen war. Für eine beständige Dienstanweisung Dahn VIII, 5, 243, der in der Anstellung durch einen Kirchenoberen eine von einem Privileg bedingte Ausnahme sieht; wie es scheint, auch Waitz IV, 468. Brunner II, 310. Schröder, RG. 137, vgl. 201, 7. Die Missi leiteten nur die Wahl und stimmten zu nach Dahn VIII, 4, 72.

3) Nur von Kirchenvögten versteht den Erlaß Senn 27, mit Waitz IV, 409. 468, Wickede 20, E. Mayer, Entstehung der Lex Rib. 158, Brunner II, 310. Dahn hat die VIII, 3, 155. 208 vermuthete Beziehung auf die königlichen Klöster VIII, 5, 243 aufgegeben.

4) C. I, 124, 12 (M. 413), wonach die Missi (von 805) absetzen und einsetzen sollten, Bethmann-Hollweg V, 12. Fustel de Coulanges a. O. 451. Blondel, De advocatis eccles. 26. Wickede 26. Brunner II, 311. Dahn VIII, 3, 174. 5, 244.

5) Zu den drei Aemtern, die das Gesetz betraf, haben spätere Handschriften

Wer hatte mit Graf und Volk<sup>1)</sup> zu handeln? Der Erlaß bestimmte ihn nicht, er ließ das geltende Recht unverändert und nahm es als bekannt an. Wäre das Recht Vögte zu ernennen 809 ein den Missi

Centenare und Schöffen hinzugefügt, aus der gleichzeitigen Anordnung C. I, 149, 11 (M. 442), welche gebot die besten zu Vögten zu ernennen ohne die Anstellungsweise zu bestimmen, denn der Zusatz einer Handschrift *cum comite et populo* ist aus C. I, 151, 22 entlehnt, Fustel de Coulanges a. O. 448, vgl. Dahn VII, 2, 129, VIII, 3, 103. Das C. I, 149, 11 gebotene pflichtmäßige Handeln ging jeden an, der eine Ernennung vorzunehmen hatte, sowohl den Herrn (Wickedo 20) als einen ernennenden Missus, Hegel, Städteverf. II, 117. Bethmann-Hollweg V, 12.

1) Gegen die Auslegung, daß Graf und Volk das Ernennungsrecht erhalten haben, S. 24 f., vgl. Oesterreich. Mitth., Erg. III, 467 f. Bethmann-Hollweg V, 11. Brunner, Grundzüge 69 wider Glasson, Hist. du droit de la France II, 478 u. A., auch Dahn VII, 2, 129. VIII, 3, 40. 74. 103. 208, der jedoch VIII, 3, 196. 4, 72. dem Grafen und dem Volke ein Vorschlagsrecht zuspricht. In Karls Kapitularien finde ich *cum* im Sinne von *a* nur C. I, 67 Z. 9, in einem Erlaß, dessen Latinität der üblichen nachsteht. Auch sonst ist in dieser Zeit ein solcher Sprachgebrauch sehr selten, ein Beispiel Gesta Aldrici c. 1 SS. XV, 308, 5 f. = Actus pont. Cenom. p. p. Busson 295. *populus* hat Senn 38. 40. 80 m. E. richtig als Gerichtsgemeinde gedeutet, so daß die Herrschaftsleute, soweit sie nicht Mitglieder der Gerichtsversammlung waren, unbetheiligt blieben. A. A. Dahn VIII, 5, 243. Graf und Volk gaben nicht das Amt, weder allein noch in Gemeinschaft mit einem Anderen, der Wille, durch den ein Mann Vogt wurde, war der Wille eines Dritten; sie beschränkten diesen Willen, so daß ihre Mitwirkung einem anderen Zweck als die Ernennung diene. Ihre Theilnahme betraf die Zustimmung zu der Handlung des Anstellenden in der Weise, daß sie die Anstellung eines von dem Anstellungsberechtigten gewollten Mannes durch Ausübung ihres gesetzlichen Einspruchsrechts hinderten. Denn da das Gesetz ihre Zustimmung verlangte, so war eine von dem Grafen oder dem Volke oder von beiden abgelehnte Einsetzung nichtig. Das Gesetz hat die Wirksamkeit ihres Widerspruchs nicht von der Geltendmachung eines der gesetzlichen Ausschließungsgründe von dem Amte eines Vogts abhängig gemacht und auf diese in der Person eines Anzustellenden vorhandenen Mängel beschränkt. Ein Vogt konnte nicht nur der Grafschaftsverwaltung Hindernisse bereiten, sondern auch dem Volke schaden. Die rechtliche Betheiligung der beiden Factoren bestand insofern in einem gleichartigen Recht, auch ohne daß Graf und Volk eine durch zwei Willen gemeinschaftlich auszuübende Befugnis besaßen. Im Uebrigen gestattete die nicht näher geregelte Form der Betheiligung eine verschiedene Thätigkeit, eine ungleiche Aeußerung der zustimmenden Willenserklärung — so konnte die Unterlassung eines Einspruchs als Zustimmung gelten — und es blieb zulässig, daß Graf und Volk zuerst handelten, denn das rechtliche Verhältnis der Willen der Betheiligten hing nicht von der zeitlichen Aufeinanderfolge ihrer Erklärungen ab; auch wenn Graf und Volk vorangingen, war die Anstellungshandlung nicht ihre Handlung. Für die Feststellung der Bedeutung des Gesetzes Karls würde ein Gesetz Pippins wichtig sein, wenn mehr als wahrscheinlich wäre, daß es erst nach jenem Gesetz Karls erlassen ist, C. I, 210, 11 (M. 514): *advocati in presentia comitis eligantur*, und hierzu S. 25, C. I, 319, 9 (M. 1017) Lothar: *episcopus una cum comite suo adboctatum elegat*. Die Mitwirkung des Volkes blieb in Italien ausgeschlossen und die Betheiligung des Grafen war nicht

vorbehaltenes Recht gewesen, so hätte der König ihnen eine bisher für ihr Verfahren fehlende Regelung gegeben und zwar entweder für die Missi von 809 oder dauernd für das missatische Amt. In letzterem Falle hatte die Ordnung für eine durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht wieder eintretende herrschaftliche Ernennung Geltung, weil es der Wille des Gesetzes war, den Anstellungsberechtigten in der Ausübung seiner Befugnis zu beschränken, ein Wille, der mit einer Aenderung in der Person des Berechtigten nicht aufhörte, sondern von jedem Unterthan zu beobachten war, der ein Anstellungsrecht ausübte. Bestand hingegen 809 neben der missatischen Ernennung eine herrschaftliche, so könnte Karl sich begnügt haben nur eine der zwei Arten zu regeln. Seine Ordnung lautet allgemein ohne erkennbare Einschränkung auf Zeit oder auf bestimmte Anstellende. Senn verwerthet sie S. 25. 37. 80 als Anstellungsform bei den Kirchenoberen ohne sie auf diese allein zu beziehen, sie hat nicht nur für die Herren, sondern auch für die Missi gegolten<sup>1)</sup>. Unter den Herren machte sie keinen Unterschied, so daß sie sowohl für kirchliche als für weltliche und sowohl für Immunitätsherren, bei denen sie S. 25 erwähnt ist, wie für andere Herren Platz zu greifen hatte<sup>2)</sup>.

Wie immer Karl seine Befehle gemeint haben mag, es kam nicht bloß auf seinen Willen, sondern auch auf ihre Verwirklichung und auf Art und Dauer ihrer Anwendung an. Unter Ludwig I. begann das Recht unter Einwirkung der schon vorhandenen Verschiedenheit der Zustände in Westfrancien, Ostfrancien und Italien und der Ungleichheit der politischen Verhältnisse sich zu ändern. Neue Gesetze über die Anstellung der Vögte ergingen nicht mehr außer einem

die Amtsübertragung oder eine Amtsübertragung in Gemeinschaft mit einem Anderen, wie für Italien Hegel, Städteverf. II, 19 annimmt. v. Salis, Zeitschr. f. RG. XIX, 167 bezeichnete das Recht des Volkes als Zustimmungsrecht, Brunner II, 310, dem Hinschius, Realencyklop. f. protest. Theologie I<sup>3</sup>, 199 sich anschloß, das Recht des Grafen als Recht des Widerspruchs, vgl. Dahn VIII, 6, 125. Für eine Vollmachtsertheilung durch den Grafen Bonvalot, Hist. du droit de la Lorraine 136. Leclère, Avoués de S. Trond 16, für eine Mitwahl des Grafen und Volkes Dahn VIII, 5, 243. Der Königsbote oder der Graf, nicht mehr der Herr habe den Vogt bestellt, Eberl, Zur Geschichte der Karolinger in Bayern 1891 S. 24 f.

1) Vgl. Oesterreich. Mitth., Erg. III, 467 f. Brunner II, 310. Dahn VIII, 3, 103. 155 über die Missi; VIII, 5, 243 erklärt er Lothars Gesetz 823 als bischöfliches Vorrecht einer Wahl. Das S. 38 erwähnte bischöfliche Mandat aus Karls oder Ludwigs I. Zeit (Form. Senon. 10) enthält nur eine Proceßvollmacht.

2) Brunner II, 310. Die Kirchenvögte hebt Waitz IV, 409. 468 hervor. E. Mayer, Verfassungsgesch. II, 293 bemerkt allgemein, daß die staatliche Kontrolle der Ernennung der Vögte sich erst in der Folge auf die kirchlichen Herrschaften eingeschränkt haben möge.

Gesetz Lothars für Italien 823, welches nur ein Gesetz Pippins über die Einsetzungsform des Vogtes vor dem Grafen für die Bischöfe wiederholt hat; eine Erneuerung der Anordnungen Karls über die Anstellung haben seine Nachkommen unterlassen. Die missatische Thätigkeit kam außer Gebrauch, noch ehe sie durch den Untergang der Institution in Germanien und Gallien unausführbar geworden war. Unter dem Einfluß seiner an den Herrschaften beteiligten Rathgeber hat Ludwig I. den Missi bezüglich der Vögte keine Dienstbefehle mehr gegeben <sup>1)</sup>, während er bei Schöffen und Notaren die älteren Verrichtungen der Missi festzuhalten vermochte, 829, 832 C. II, 15, 2. 64, 5; den ersteren Erlaß hat Karl II. 873 C. II, 346, 9

1) Ludwig hat die Theilnahme der Kirchenvögte an den missatischen Versammlungen eines einzelnen Jahres, wohl 819, angeordnet S. 52, C. I, 295, 2 (M. 709), wogegen eine Instruction 819 die Kirchenvögte nicht lud, sondern den Kirchenoberen die Wahl ließ, selbst zu erscheinen oder einen besonderen Bevollmächtigten, einen vicarius, der nicht der Vogt war (Sohm, Zeitschr. f. Kirchenrecht IX, 226), zu senden, der für sie Rechenschaft ablegen könne, C. I, 291, 28 (M. 677). Die Vögte hatten der Kontrolle ihrer eigenen Thätigkeit unterlegen S. 35. Zu der missatischen Versammlung 826 hat Ludwig »seine Vögte« entboten S. 52, C. I, 310, 7 f. (M. 826), die Bischöfe und Aebte persönlich, statt der Aebtissinnen deren vicedomini, die ich nicht mit Senn 52 für die Vögte halte. Die geladenen Vögte waren Beamte des Herrschers, aber welche Vögte waren gemeint? Nicht alle Vögte, wie Blondel, De advocatis 8 anzunehmen scheint, denn der Ausdruck advocati nostri erfordert hier das Dasein anderer Vögte, denen Ludwig die seinigen gegenüberstellt. Den advocati nostri entsprechen monasteria nostra, zu denen unter Ludwig I. nicht nur die eigenen Klöster, sondern auch die Klöster in besonderem königlichen Schutze gehörten, wie Lorsch wegen des besonderen Schutzes (Mühlbacher, Kaiserurkunden I, Karl 72 S. 105, M. 151) *monasterium nostrum* hieß das. 78 S. 106, 17, M. 152; die immunen Klöster waren noch nicht als solche königliche Klöster und auch nicht die Klöster, welche keinen anderen Herrn als den Herrscher hatten. So war advocatus regis unter Karl III. der Vogt der beiden königlichen Gotteshäuser in Zürich, Escher, Urkb. Zürich I Nr. 140, der zugleich Vorsteher des Fiscus Zürich war und vom Könige ernannt wurde, Wyß, Abhandlungen 1892 S. 359 f. Pippin II. hat nostri advocati von Klostersvögten unterschieden, bei Solignac von monasterii advocatis (839 Bouquet VIII, 355, bestätigt 848 das. VIII, 363, Böhmer 2085. 2093) und 847 bei S. Florent von advocatis propriis des Klosters, das. VIII, 361 f. (B. 2091), Fälle, in denen die advocati nostri fiscalische Proceßvögte waren, vgl. S. 23, S. Maixent S. 804 A. 1 aber die Vögte der genannten Klöster doch nicht als advocati nostri galten. Für die Eigenschaft eines Vogts königlicher Vogt zu sein war nun wohl nicht die Ernennungsart — Ernennung durch den König oder seinen Missus, Brunner II, 310 — entscheidend, sondern das Rechtsverhältnis der Kirche, für die der Vogt amtete, zum König. Die Vögte der königlichen Klöster wären demnach advocati nostri, auch wenn der Kirchenoberer sie angestellt hatte, wie das Schutzkloster St. Croix 822 und das Eigenkloster Aniane 835 einen Vogt einsetzten. So werden die advocati nostri 826 die Vögte der königlichen Klöster sein, Dahn VIII, 3, 206. 5, 247 vgl. 139 bestimmter als Waitz IV, 469 und Wickede 10.

erneuert. Ohne besonderes Geheiß hatten die Herrschaften die Wahrnehmung des missatischen Rechts weniger zu besorgen, die Missi ließen Bestimmungen unangewendet, ihr Eingreifen wurde unregelmäßiger und seltener, bis es schließlich durch das Widerstreben der Herrschaften aufhörte eine missatische Aufgabe zu sein. Die von Karl der Gemeinde gewährte Befugnis ist in keinem karolingischen Lande in allgemeine Uebung gekommen und eine bleibende Einrichtung geworden. In Italien wurde sie nach einem Gesetz Pippins im Widerspruch mit Karls Gesetz ausgeschlossen und Lothar hat sie nicht wieder eingeführt S. 25; in Frankreich wurde das Gemeindefrecht durch ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht, in Folge unterbliebener Ausübung, aufgehoben, Senn erwähnt kein Beispiel einer Fortdauer; ob auf deutscher Erde eine Theilnahme des Volkes aus der karolingischen Anordnung bei einzelnen Vogteien sich erhalten hat oder Rechte einer Gemeinde aus anderen Ursachen entstanden sind, ist nicht festgestellt. Die Mitwirkung des Grafen hat sich in Italien durch die Landesgesetze Pippins und Lothars eingebürgert, während sie in den nördlichen Theilen des Reiches früher, in noch nicht bestimmter Zeit, außer Gebrauch gekommen ist<sup>1)</sup>. Am geringsten sind die karolingischen Erfolge im Westen des Reiches gewesen. Der Grund lag in den hier am meisten fortgeschrittenen und weiter erstarkenden Herrschaften und in der zunehmenden Schwäche und Unthätigkeit der westlichen Könige, die, während Karl bei dem Widerstreit zwischen Königthum und Herrschaft das Uebergewicht auf die Seite des Königthums gebracht hatte, den Herrschaften wieder mehr Freiheit gewähren mußten S. 85 f. Bischöfe und Aebte processierten oft selbst S. 86<sup>2)</sup>, obschon noch Hinkmar die Vertre-

1) Außer den Quellen bei Ficker, Forsch. II, 21 die Bestellung eines Vogts durch einen Abt 1035, Salice, Ann. Tortonesi I, 484 f. Karl d. E. bewilligte dem königlichen Kloster Prüm *suos advocatos licentiam statuendi sine regis presentia, in cujuscunque comitis mallum voluerit*, Beyer, Urkb. I Nr. 162, noch von Heinrich IV. das. Nr. 349 (Stumpf 2528) bestätigt; die Erklärung von Lamprecht, Wirthschaftsleben I, 1046 scheint mir unmöglich.

2) Erzbischof Wulfar von Reims und der ihm 816 nachfolgende Ebo Flodoard II, 18 f. SS. XIII, 465, 41 (per actores ecclesiae — aliquando per sui presentiam) 467<sup>1)</sup>, 6. Die Bischöfe von Bourges 866—875 Prou, Chartes de S. Benoît I Nr. 24, Béziers 897 Vaissete V Nr. 18, Nimes 909 Germer-Durand, Cart. de Nimes Nr. 16, Rodez 909? Bibl. éc. des chartes XXIV, 167. Daß der Bischof von Nimes in einem Proceß 876 ohne seinen Vogt erschien, wurde mit dessen Erkrankung besonders begründet S. 50, Germer-Durand Nr. 1; seltener im Osten des Reiches, wo der Bischof von Passau 800—804 (Mon. Boica XVIII<sup>b</sup>, 10) und der Bischof von Freising 806 (Meichelbeck I<sup>b</sup> Nr. 123) selbst klagten. Aebte: Mondsee 823, Urkb. d. L. ob der Enns I S. 37. Arles in Roussillon 832, Vaissete

tung durch den Vogt als Standespflicht von den Bischöfen gefordert hat S. 47<sup>1)</sup>, einzelne Kirchen unterließen die Anstellung eines Vogts schon im 9. Jahrh.<sup>2)</sup> und andere behielten ihn nur bei, weil sie ihn zu ihrem Schutz bedurften S. 95.

Der König war nicht an die königlichen Gesetze gebunden und durfte Untergebene von ihnen befreien. Und in einem Staate, dessen Recht und Politik der Grundsatz der Gleichheit fehlte, wurde auch die karolingische Vogteiordnung durch die Herrscher selbst durchbrochen, sie gaben die durch Karl erworbene Stellung auf, indem sie Einzelnen das Recht bewilligten ihren Vogt zu wählen. Was anfänglich nur durch Privileg galt, wurde auch ohne Privileg Recht. Das Privileg war eine Form für die Fortbildung des Rechts, es leitete in Frankreich die allgemeine Wahlfreiheit ein, die nach S. 111 im 10. Jahrh. Gewohnheitsrecht gewesen ist. Zuerst wurden die bischöflichen Kirchen frei. Da kein westliches Bisthum ein Wahlprivileg erhalten zu haben scheint — Senn führt keines an —, so wurde die freie Wahl des Vogts durch den Bischof von den Königen schon zu einer Zeit geduldet, als bei Klöstern noch das karolingische Recht in Kraft stand, vgl. Waitz VII, 324. Auch bei Klöstern sind die Privilegien nicht zahlreich gewesen S. 29. 80. Ludwig I. hat dem Kloster Nonantula das Recht gewährt fünf Vögte zu wählen M. 1029 und der Abtei Aniane die Befugnis für geringere Sachen einen Vogt zu bestellen S. 39, 2. Pippin I. hat 836 S. Julien in Brioude und Pippin II. 846 S. Chaffre und 847 Manlieu privilegiert, Karl II. die Privilegien für S. Chaffre und Manlieu bestätigt und

II<sup>b</sup> Nr. 80. Benignuskloster in Dijon 870, Pérard, Recueil 150. S. Tiberius 870 Vaissete II<sup>b</sup> Nr. 174 (abbas ex monasterio S. Tiberii — una et cum ejus congregatione). St. Stephan in Bañolas 880, Villanueva XIV, 315. St. Hilarius bei Carcassonne 883, Vaissete V Nr. 5: abba et sui monachi. Montiéramey 892, Lalore, Cart. de Troyes, VII Nr. 11. Montolieu 898, Vaissete V Nr. 21. Gigny 898?, Plancher, Hist. Bourgogne I, pr. Nr. 24. Ein Propst für S. Eparch in Angoulême 880, N. Archiv VII, 634 f., Decan und Praeceptor für Marmoutier 908, Mém. Soc. Antiq. de France XV, 442.

1) 868 an Karl II., Opera II, 328 (Migne 125, 1048) mit Anführung von Cod. Theod. XVI, 2, 38, wonach Bischöfe per advocatos zu processieren haben. So war Hincmar von Laon auf Vertretung durch einen advocatus berechtigt, Hincmar, Opera II, 317 (auch in seinen Ann. 868 S. 96 betont). 610.

2) Die Abtei Redon hat 832—892 gerichtlich so beständig ohne Vogt gehandelt, daß ihr ein Vogt gefehlt haben wird. Sie handelte durch den Abt (Courson, Cart. de Redon S. 354 Nr. 3 und Nr. 195. 180. 127. 105. 215. 96. 21. 29. 242. 247. 271), Abt, Propst und andere Mönche (Nr. 185), Abt und Probst (Nr. 124).

850 Cormery das gleiche Recht bewilligt<sup>1)</sup>. Und bald nach der Mitte des 9. Jahrh. begannen Klostergründer ihrer Stiftung das Wahlrecht zu gewähren, ein Erzbischof von Bourges 856 S. 30 und ein Abt im Reiche Karls von Burgund 859, dessen Bestimmung der König bestätigt hat<sup>2)</sup>. Für ihre Ermächtigung gaben die Könige im

1) Pippin I. für S. Julien, Doniol, Cart. de Brioude 340 S. 350 (B. 2077), Karl II. 874 das. 334 S. 339, auch bei Chassaing, Spicil. Brivat. Nr. 1 (B. 1785). Pippin II. für S. Chaffre Chevalier, Cart. de S. Chaffre 23 S. 24 (B. 2088), Karl II. 877 Vaissete II<sup>b</sup> Nr. 196 (B. 1823). Pippin II. für Manlieu das. II<sup>b</sup> Nr. 130 (B. 2090), er bewilligte *advocatum habere*, nach Mühlbacher, Neues Archiv XXV, 647, weil die Aebte zur processualischen Vertretung noch königlicher Ermächtigung bedurften, diese Beschränkung war jedoch durch den Vogtzwang aufgehoben, vgl. Brunner II, 305; Karl II. nannte wohl dasselbe Recht *eligendi licentiam*, 877 Vaissete II<sup>b</sup> Nr. 195. Auch S. Maixent scheint Pippin II. 848 erlaubt zu haben *advocatus habere*, in der wahrscheinlich nach einer Urkunde des Königs verfaßten Aufzeichnung Arch. hist. du Poitou XVI, 12. Karl II. für Cormery, Bourassé, Cart. de Cormery 17 S. 36, bei Senn 29. Die Urkunde für Montier-en-Der S. 82, 2, Bouquet VIII, 551 (B. 1671 zu 858) halte ich für unecht; Waitz, der IV, 469, 4 diese Stelle benutzte, sah wenigstens eine andere Angabe des Diploms als nicht authentisch an IV, 471, 3. Karl II. hat für das königliche Kloster Charroux Anordnungen über die Vogtei getroffen; der von Rédet, Mém. Soc. Antiq. de l'Ouest IV, 5 gegebene Auszug aus seinen wohl noch ungedruckten Urkunden gestattet keine Verwerthung. Karlmann für S. Gondon 881: *advocatum quem recte elegerint habeant*, Marchegay, Cart. de S. Gondon Nr. 2. Karl d. E. für Andlau 912, Grandidier, Strasbourg II, CCCXX (B. 1937) und für Prüm 920 oben S. 802 A. 1. Lothar für Blandigni 964, Lokeren, Chartes de S. Pierre I, 34 S. 37 (B. 2041). — Italienische Herrscher haben Bisthümern das Wahlrecht verliehen: Reggio, Lothar I. 839, Ughelli II<sup>3</sup>, 247, zweifelhaft M. 1064; Karl III. 882 Tiraboschi, Mod. I<sup>b</sup>, 42 S. 54 (M. 1628), Ludwig d. Bl. 900 das. I<sup>b</sup>, 60 S. 81 (B. 1457). Volterra, Lothar 845, Oesterreich. Mitth. V, 383 (M. 1123). Verona, Ludwig II. 873, das. II, 101 (M. 1261). Mantua, Berengar 894, Schiaparelli, Dipl. di Berengario I Nr. 12 S. 44, 28. Arezzo, Lambert 898, Cod. d. di Arezzo 52 S. 74 f. (B. 1287). — Aus Ostfrancien ist nur ein Wahlprivileg für Paderborn erhalten, ertheilt von Ludwig d. J. 881, bestätigt von Karl III. 887, Wilmans, KU. I, 189. 204 (M. 1571. 1758), vgl. M.G., Die Urkunden Heinrichs II., Nr. 262. 341. Ein gleiches Privileg Karls III. für Minden soll in Otto I. Dipl. Nr. 227 überliefert sein, Stengel, Immunitäts-Urkunden 1902 S. 3. 22 ff. In der Urkunde für Werden 877 ist im 10. Jahrh. über den Vogt: *quem abbas constituerit* eingesetzt, Erben, Oesterreich. Mitth. XII, 47 und M. 1554. Daß die Kirche *elegit sibi in singulis ecclesiis vicedominos, advocatos, defensores seu caeteros adjutores*, wurde etwa unter Karl d. E. geschrieben, Dialog. de statu ecclesiae, Berliner Sitzungsber. 1901. S. 376.

2) 856 Deloche, Cart. de Beaulieu 16 S. 38 (*tutorem et mundiburdum*). Abt Aurelian in seiner Stiftungsurkunde Seyssieux, Mabillon, Acta SS. VI, 507 nach demselben Formular wie der Erzbischof von Bourges (*tutorem ac defensorem ac mundiburdum*); Karl von Burgund 859, Neues Archiv XXV, 651: *eligere tutorem sive causidicum*. In den Statuten der Kaiserin Richarda für Andlau 892



9. Jahrh. meist keine Motive oder Ziele an. Karl II. hat seine EntschlieÙung für Cormery mit dem Schutz gegen Anfeindungen begründet und seine Formulierung haben auch der Erzbischof von Bourges und der Abt in Burgund 859 gebraucht. Von welchen Schranken sie befreiten, sprachen die Diplome des 9. Jahrh. nicht aus. Da nun die bestehenden Ordnungen, gegen die sie sich richteten, verschieden waren, so war auch der Rechtsinhalt der Wahlprivilegien ein ungleicher. Gemeinsam war der Befugnis einen Vogt zu wählen nur, daß der König auf eine Ernennung verzichtete. Bei einem königlichen Kloster, dessen Vogt er eingesetzt hatte, konnte die Einhaltung der in dem Lande bestehenden Anstellung vor dem Grafen durch königliche Verfügung oder auch ohne sie eintreten. Gegenüber einer Kirche, bei der er nur die Stellung des Herrschers einnahm, befreite er wohl nicht nur von seiner Ernennung, die doch selten erfolgte, sondern auch etwa von der gesetzlichen Mitwirkung des Grafen<sup>1)</sup>. In diesem Nachlassen der karolingischen Vogtei (S. 29) lösten sich die Vögte und ihre Herrschaften von der Verbindung mit dem Könige ab, S. 30. 85. 101.

Die karolingischen Anordnungen beweisen, daß die Könige den Kirchengvogt nicht selbst zu ernennen pflegten. Sonst hätten sie nicht befehlen können, von welcher Beschaffenheit er sein und wie er angestellt werden solle, auch die Ausschließung der königlichen Beamten von der Uebernahme einer Vogtei und in Italien die Beschränkung der Anzahl der Vögte ergeben, daß der Herrscher die Einsetzung in der Regel nicht persönlich vornahm. Das Ernennungsrecht hatte er jedoch mindestens in dem Umfang, wie er seinen Missi dafür Vollmacht gab; weil er es hatte, konnte er es sie ausüben lassen. Es war durch Karl ein Recht des Königs geworden,

oder 893 ist die Wahl c. 12 f. 15 geordnet und ist die Vogtei c. 11 patrocinium, Grandidier, Strasbourg II, CCCV f.

1) Gegen Blondel 25, der nur eine Aufhebung des königlichen Ernennungsrechts aber nicht auch des Rechts des Grafen, sofern ein solches noch bestand, annimmt, Senn 29 f. und Schröder, RG. 201, vgl. oben S. 802 A. 1. Die Wahlfreiheit umfaßte nach einzelnen Privilegien ausdrücklich die Befreiung von gesetzlichen Erfordernissen der Anstellungsfähigkeit. So durfte Nonantula *qualescumque* wählen M. 1029, *qualemcumque* S. Julien 836, 874, *quemcumque* S. Chaffre 846. 877, Cormery 850, Seyssieu 859, Manlieu 877, Arezzo 898, *quoscumque* Verona 873 und *quoscumque — de — liberis hominibus* Mantua 894 und Reggio 900. Eine Verbindung von Wahl und Bestätigung oder Einsetzung durch Karl II. würde die Urkunde für Montier-en-Der oben S. 804 A. 1 ergeben, wenn diese Stelle echt wäre, vgl. Waitz VII, 341 und Uhlirz, Erzbisth. Magdeburg 1887 S. 129. Königliche Klöster — Farfa 791, Aniane 835 — erbat die Ernennung eines von ihnen bezeichneten Mannes. Vgl. M. 1211 nachher.

bis auf ihn hatte nur eine königliche Ermächtigung zur Bestellung eines Proceßvertreters bestanden, vgl. oben S. 789. Waitz II, 2, 20. Brunner II, 310.

Unter den von einem Karolinger ernannten Kirchenvögten ist ein Vogt des Erzbischofs von Narbonne gegen 782, angestellt auf königlichen Befehl, *per ordinatione de Carulo rege*, Vaissete, Languedoc II<sup>b</sup>, 6 S. 48. Er tritt in einem Proceß der Kirche auf, während der Erzbischof sich auf einer Reise nach Jerusalem befand. Ob die lange Abwesenheit des Erzbischofs der Anlaß zu Karls Handlung gewesen ist, erfahren wir nicht, und Form wie Umfang der königlichen Willenserklärung sind unbekannt. Der Rechtsgrund der Verfügung würde sich an das ältere Recht angeschlossen haben, wenn sie nur die gerichtliche Vertretung und nicht zugleich die Verwaltung anderer Rechte der Kirche von Narbonne betroffen hätte. Simson, Karl I, 438 läßt den Erzbischof »die Sorge für seine Kirche« dem Vogt »übertragen«.

Ein besonderes Ernennungsrecht des Königs war bei Klöstern begründet, die im Eigenthum und damit zugleich unter besonderem Schutz des Herrschers standen oder die nur den besonderen Königsschutz erworben hatten ohne fiscalisch zu werden S. 27 f. Hier war der König nicht nur König, sondern zugleich Eigenthümer und Schutzherr. Dieser Eigenthümer übte jedoch die Rechte des Eigenthümers im Allgemeinen nicht persönlich aus und dieser Schutzherr vertrat nicht selbst vor Gericht, er ließ seine besonderen Befugnisse oft durch Bevollmächtigte wahrnehmen. Karl hat für das in seinem besonderen Schutze stehende Kloster Farfa auf dessen Antrag seinem Getreuen Hilderich befohlen, *ut causas monasterii — requirere et exaltare debeat in cujuscumque loco vel ministerio seu potestate — ordinatam nostram justitiam de praefata casa dei inquirere videtur*, Reg. di Farfa V Nr. 1228 (M. 313 zu 791); Hilderich begegnet in einer Gerichtsurkunde als *advocatus monasterii*, 798 das. II Nr. 171. Aniane, karolingisches Eigenthum (M. 318. 524. 574. 580. 943), besaß einen Vogt, den Ludwig 820 in seinen besonderen Schutz genommen hatte, damit er die Rechtssachen des Klosters wirksamer verfolge, Vaissete II<sup>b</sup>, 87 S. 189 (M. 943), aus dem mir unzugänglichen Cart. d'Aniane éd. Cassan bei Senn S. 208, vgl. Th. Sickel, Beitr. z. Diplomatik III, 259. 262. 274. Daß Ludwig diesen Vogt ernannt habe, wird nicht gemeldet und ist auch nicht mit Sicherheit aus der Thatsache zu schließen, daß der Abt 835 den Kaiser gebeten hat die durch den Tod jenes Vogts erledigte Vogtei dem kaiserlichen Vasallen Maurinus zu verleihen. Der Kaiser hat den Vasallen zum Vertreter des Klosters in Processen um Grundeigen-

thum und Hörige ernannt und außerdem den Abt ermächtigt einen zweiten Vogt für die geringeren Sachen, zu denen die unwichtigeren Prozesse und die Ausübung innerer Herrschaftsrechte zu rechnen sind, einzusetzen, S. 208 f. (M. 943); mehrere Vögte hat die Abtei bereits 820 besessen, Vaissete II<sup>b</sup> Nr. 42 (M. 728). Bei dem in besonderen Schutz aufgenommenen Kloster St. Croix zu Poitiers hat Ludwig 822 die Ausübung des Schutzrechts geregelt. Für das Grundeigenthum gab er dem Kloster einen privilegierten Gerichtsstand vor König Pippin oder dessen Pfalzgrafen; mit der Ausübung des Sonder-schutzes betraute Pippin einen königlichen Diener, der, wenn es nöthig werde, für das Kloster processiere. Dieser Stellvertreter des königlichen Schutzherrn wurde von dem Vogt, dem ordentlichen Proceßvertreter, den die Aebtissin anstellte, unterschieden<sup>1)</sup>.

Die westfränkischen Könige ließen ihr Ernennungsrecht verfallen, so daß nur die Kirchenoberen ihre Vögte einsetzten, vgl. S. 82 — es ist bloß eine nachher erwähnte Ernennung Karls II. für ein Kloster in Roussillon bekannt —, während in Ostfrancien<sup>2)</sup> das Königthum thätiger geblieben ist.

Die gesetzlichen Erfordernisse der Fähigkeit Vogt zu sein — zu werden oder zu bleiben —, Beschränkungen des Herrn und der Missi, bestanden in intellectuellen und moralischen Eigenschaften wie Rechtskunde, Rechtschaffenheit oder sonstiger thatsächlicher Amtstüchtigkeit und in rechtlichen Voraussetzungen wie Freiheit und

1) C. I, 302; Flach, Ancienne France I, 296 (M. 762). Brunner II, 49—51. 140. 305. Dahn VII, 3, 335. 412.

2) Neuenheerse, obgleich unter bischöflichem Schutz, erhielt nicht von dem Bischof, sondern von dem König den Vogt: *advocato a nobis constituto*, 871, Diekamp, Supplem. 230 S. 41 (M. 1486, in der Bestätigung 887 Wilmans KU. I, 207 M. 1759 ausgelassen). Kempten, unter Königsschutz M. 929. 1449, erhielt von Karl III. bei einem Streit um Grundeigenthum mit Ottobeuren Gisilfridus zum defensor und gleichzeitig wurde für Ottobeuren Reinhocus *vice imperatoris advocatus*, 876—887, Chron. Ottenburan. SS. XXIII, 615, 42—44; beide Vögte hat der König auf Dauer angestellt, Reinhocus war noch 890 im Amt, M. 1848. Metelen, königliches Eigenthum, mit *advocatis ex nostra jussione constitutis*, 889 Wilmans, KU. I, 239 (M. 1826), vgl. Otto III., Dipl. Nr. 111. 926 hat Heinrich I. Wolmar zum Vogt des im Königsschutz stehenden (M. 1716) Klosters S. Maximin bei Trier ernannt, Beyer, Urkb. I Nr. 166. 167; nach Lamprecht I, 1114 lieh er dem Vogt den Blutbann. Vgl. *advocatus regis* in Zürich oben S. 801 Anm. — Leo, *de parte nostra* 840 Farfas *advocatus*, wie Lothar beurkundet (Reg. di Farfa II Nr. 282, M. 1077), war wohl vom Könige angestellt und ein Vogt durch Ludwig II. für seine Stiftung Casauria (M. 1257. 1263. 1272) eingesetzt, denn Majo begegnet 873 als *advocatus d. imperatoris* in einem Fiscalproceß Muratori SS. IIb, 943 und 873, 875 als *advocatus* des Abts von Casauria das. IIb, 944. 946, wie Ficker III, 25 bemerkt hat.

Grundeigenthum<sup>1)</sup>. Die Anzahl der Vögte einer Kirche hat nur Lothar I. in Italien beschränkt S. 38, 825 C. I, 326, 4<sup>2)</sup>. Ueber das Amtsgebiet des Kirchenvogts haben Gesetze die Grafschaft als den größten zulässigen Bezirk bestimmt und Herren die Sprengel ihrer Vögte oft nach eigenem Ermessen anders begrenzt<sup>3)</sup>.

1) Zu den S. 31—37 angeführten Quellen C. II, 61, 9. 302 Z. 28 vgl. 316 Z. 27 (Freiheit); C. I, 149, 11. 163, 6 (Gottesfurcht); C. I, 163, 6 (gerecht); C. I, 214, 5 (getreu und gerecht); C. I, 210, 11 (ohne bösen Ruf). Während 614 Grafschaftsangehörigkeit durch Wohnsitz genügt hatte, führte Pippin die durch Grundeigenthum ein S. 34, 3, 813 Karl C. I, 172, 14. Daß dadurch Herrschaftsleute ausgeschlossen wurden, bezeichnet Dahn VIII, 5, 244 als kaum bezweckte Nebenwirkung. Karl hat nicht für erforderlich gehalten auszusprechen, daß ein Vogt Laie sein müsse, Dahn VIII, 5, 245. In Italien wurden Kleriker noch unter den Karolingern defensores C. II, 128, 3, Brunner II, 311; Pippin erklärte für zulässig, daß sie Proceßvögte einer bischöflichen Kirche würden C. I, 192, 6, eine Bestimmung, die nach Expos. § 3 Lib. Pap. Pipp. 6 Leges IV, 515 durch Lib. Pap. Lud. 56 (s. oben S. 793 A. 2) beseitigt wäre. Eine Aufhebung ließ sich nicht durch C. I, 196, 1 begründen und aus C. I, 201, 3 nur eine Einschränkung auf geringere Kleriker als Priester.

2) Zwei Vögte waren die Gesamtzahl (Expos. § 2, Lib. Pap. Pipp. 6 Leges IV, 515. Waitz IV, 465, 2) oder die in jeder Grafschaft, wo die Kirche Grundbesitz hatte, zulässige Anzahl, Maurer, Fronhöfe I, 508. Brunner II, 309, fraglich nach Dahn VIII, 5, 247, der die Beschränkung aus der bereits den Kirchen gefährlich werdenden Vogtei erklärt VIII, 3, 206. Da ein Vogt in jeder Grafschaft, wo eine Kirche Land hatte, nur den bischöflichen Kirchen gegen 782 C. I, 192, 6 vorgeschrieben war, nicht den Klöstern, so hat Lothar unter den 2 Vögten wohl die Vögte der einzelnen Kirchen überhaupt gemeint, ohne das besondere ältere Gesetz aufheben zu wollen. Ein Bischof bedurfte nicht nur Vögte in den Grafschaften, in welchen seine Kirche begütert war, C. I, 196, 1. Das Verhalten der italienischen Kirchenoberen, unter denen der Bischof von Arezzo 833 mit 2 Vögten processierte (Cod. d. di Arezzo I, 27 S. 37), lasse ich dahingestellt. Die Privilegien zeigen keine bestimmte Richtung. Ludwig I. hat Nonantula 5 Vögte bewilligt M. 1029, Lothar oder spätestens Karl III. Reggio 2 oder 3 M. 1064. 1628, Ludwig II. Leno in jeder Grafschaft zwei 861, Cod. d. Lang. 221 S. 370 (M. 1221). S. Salvatore in Alina hatte 848 2 Vögte, Dipl. d'Italia I Nr. 8 (M. 1134).

3) Die Grafschaft war unter Karl das Amtsgebiet der Kirchenvögte, die für einen Bezirk angestellt waren 813 C. I, 172, 14, für den Vogt eines Bisthums früher in Italien, Pippin C. I, 192, 6. Die Ueberlieferung läßt Verbreitung und Dauer solcher Sprengel wenig wahrnehmen. Im Westen lautete das Formular Form. Senon. 10 S. 216, 26 auf einen pagus. Hier processierte unter Karl II. 864 C. II, 324 Z. 28 der Vogt in verschiedenen Grafschaften, die Prozesse können sich jedoch auf Sachen aus einem grafschaftsweise abgegrenzten Vogteibezirk bezogen haben. Privilegien, welche einem Vogt Proceßvollmacht im ganzen Reiche ertheilten, weisen nur auf kleinere Amtsbezirke hin, ohne deren Umfang anzudeuten. Solche Privilegien gaben Karl und Ludwig I. von ihnen selbst für königliche Klöster eingesetzten Vögten, Karl 791 Farfa, Reg. di Farfa V Nr. 1228 (M. 313) und Ludwig I. 835 Aniane, Vaissete II<sup>b</sup> Nr. 87 (M. 948); die Vögte Anianes

Von den Einkünften des Vogts, deren Ordnung im 9. Jahrh. eine herrschaftliche Angelegenheit war, erfahren wir aus der fränkischen Zeit nur, daß Beneficien üblich waren S. 40 f. 132. Zu den für die Auslieferung eines Räubers 779 verantwortlichen Immunitätsbeamten, die gewöhnlich ein Amtsbeneficium besaßen, haben einzelne Vögte gehört C. I, 48, 9. Das Amtsgut ging mit dem Amte verloren das., konnte jedoch auch ohne das Amt genommen werden; Karl hat den Herren 809 untersagt es aus dem Grunde zu entziehen, daß der Vogt einen gerichtlichen Eid für seine Herrschaft nicht zu schwören vermochte C. I, 151, 23: er hat durch das Verbot die Unparteilichkeit gesichert<sup>1)</sup>. Andere Einnahmen des Vogts zeigen sich

hatten schon 820 dasselbe Vorrecht, auch wenn der Herrscher sie nicht ernannte, das. II<sup>b</sup> Nr. 42 (M. 728). Aber noch zu Karls II. Zeit bedurfte diese Zuständigkeit eines Privilegs, wie es der König 850 dem Vogt von Cormery (oben S. 804 A. 1) und 876 dem von Hermoutier (Bouquet VIII, 650, B. 1795) ertheilt hat. Oertliche Vögte besaß das Bisthum Laon: *pro his rebus advocatus erat*, Hincmar, Opera II, 610. Vögte auf einzelnen Gütern des Klosters Fleury um 883 erwähnt Rodulfus, Mir. Benedicti c. 6. 17, Mabillon, Acta SS. IV, 2, 403. 410, der erst um 1100 schrieb. Aus dem Osten sind wenige Fälle bekannt. Nach Meyer von Knonau, St. Gallische Mitth. XII, 144 hatte St. Gallen 827—831 einen Vogt für den Zürichgau, 806—830 für die Umgebung von Wil, 839—872 und 870—882 im Argengau; ein vierter örtlich bestimmbarer Vogt unter Ludwig I. bei Wartmann, Urkb. II S. 393. Aus Italien ein Vogt de plebe s. Petri sita Varsio 879, Boselli, Storie Piacentine I, 284 und die von Karl III. 887 einem Klostervogt ertheilte Proceßberechtigung in dem Königreich Italien, Cod. d. Langob. Nr. 335 (M. 1744). — Mehrere Vögte einer Kirche hatten zwar nicht nothwendig ein Amt von gleicher sachlicher Zuständigkeit, waren jedoch noch in dem Sinne gleichberechtigt, daß nicht der eine dem anderen untergeben war S. 40. Auch der von Ludwig 835 ernannte Vogt Anianes stellte nicht den zweiten Kirchenvogt für die geringeren Sachen an und war nicht dessen Vorgesetzter.

1) Für die von Dahn VIII, 3, 208 vermuthete Beschränkung von C. I, 151, 23 auf »Vögte der Krone und Kronbeneficiare« fehlt eine Andeutung. Seit etwa einem Jahrhundert habe S. Ouën in Rouen bestimmte Güter als Amtsgut des Vogts gehabt, um Usurpationen des Vogts zu verhüten, so urkundete Karl II. 876, S. 41, 1, Bouquet VIII, 651, B. 1796; daß diese Vogtei in derselben Familie geblieben sei, läßt sich aus jener Angabe nicht mit Beauchet, Organisation judiciaire 465 folgern, vgl. Dahn VIII, 3, 207. 208, obgleich nicht nur die Dauer der Anstellung eines Vogts, sondern auch die Nachfolge eines Verwandten, der ihn beerbte, durch das Nutzungsrecht an Ländereien unterstützt wurde. Die Grafen von Angoulême hatten als ständige Vögte von S. Eparch *pro officio defensoris in beneficio villam R.*, Ademar III, 36 S. 159 éd. Chavanon. Bei Zeugnissen wie: *B. advocatus habet in V. terram* (Polypt. Sith. 22, Guérard, Irminon II, 405, auch Guérard, Cart. de S. Bertin S. 166) oder *H. advocatus habet de beneficio fratrum in V. mansos IV* (Polypt. s. Remigii XXVI, 1) und der entsprechenden Stelle über Graf Hatto, Vogt von Bleidenstatt (Sauer, Nassauisches Urkb. I Nr. 80 § 14. 16) ist ungewiß, ob das Gut diesem Vogte für seine Person verliehen war oder ob es zum Amtsbeneficium gehörte. Auch bei den Ländereien, die Guitto, Vogt von S. Martin

m 9. Jahrh. noch nicht, insbesondere kein Antheil an den Gerichts-  
fällen und keine Steuern.

Herrscher haben Vögte für die Zeit ihrer Vogtei von Unter-  
thanenleistungen befreit, nicht nur von solchen, die sich mit dem  
Amte nicht vertrugen. Ludwig begründete 835 seine Befreiung des  
von ihm ernannten Vogts von Aniane — sie umfaßte Heerdienst,  
Wache und allen übrigen öffentlichen Dienst — mit den Pflichten  
des Vogts, deren Erfüllung er erleichtern wolle S. 42. Jede Be-  
freiung erforderte außer in Italien, wo Lothar 825 je zwei Kirchen-  
vögten das gesetzliche Vorrecht der Freiheit von der Kriegspflicht  
bewilligt hatte, eine besondere Verfügung, für den einzelnen Vogt  
oder für Vögte einer bestimmten Kirche S. 41 f. 76. Für west-  
fränkische Vögte sind solche Anordnungen nicht oft ergangen <sup>1)</sup> und  
bei ostfränkischen Vögten scheinen sie unterlassen zu sein.

in Tours, *propter advocariam olim tenuerat*, 892 Favre, Eudes 242, ist das Verhältnis  
fraglich. Ein Vogt desselben Klosters hatte Klosterland widerrechtlich in Besitz  
genommen und nach ihm sein Sohn, gleichfalls ein Vogt des Klosters, 914 Bibl.  
éc. des ch. XXX, 454, zugleich ein Beleg für die Nachfolge eines Sohnes in der  
Vogtei des verstorbenen Vaters, für die mir aus dem 9. Jahrh. kein Beispiel zu  
Gebote steht. Der Vogt von Andlau erhielt nach dem Privileg 912 (unecht) S. 804  
A. 1 jährlich zwei Pferde oder zwei Gewänder oder vier Fuder Wein, in den  
Statuten um 892 c. 14 (S. 804 A. 2) ist die Mittheilung über den jährlichen Lohn  
ausgelassen. Dialog. de statu ecclesiae fährt an der S. 804 A. 1 angeführten  
Stelle fort: *quibus tantum de rebus ecclesiae delegatum est*, daß sie zufrieden  
sein und ihrer Kirche treu gehorchen sollen; Karl und Ludwig hätten das Gesetz  
gegeben, *ut antiquis essent contenti beneficiis et de clementis et auctionibus ponti-  
ficum aures non inquietarent*. Auch in Italien waren Grundstücke Lehen für das  
Vogtamt. Karlmann hat von den 6 Höfen, die er an S. Salvatore in Brescia  
schenkte, 3 für den Vogt bestimmt: *advocatus debet habere*, 879 Cod. d. Langob.  
Nr. 283 S. 478 (M. 1545), bestätigt von Karl III. das. 298 S. 507 (M. 1608); der  
Vogt konnte sie nur als *beneficium* haben. Vgl. Lalore, Cart. de Troyes IV S. 106.

1) Vögte Reggios wurden befreit von den staatlichen *negotiis* 839, *expeditione*  
882, *functionis* 900, oben S. 804 A. 1, die Vögte Lenos 861 von *expeditione vel  
publica actione* S. 808 A. 2, die Veronas von den *functionibus* S. 804 A. 1, und  
solche Befreiungen waren 857 bei den italienischen Klöstern üblich, M. 1211. Die  
gesetzliche Befreiung vom Kriegsdienst hat Ludwig II. für den Krieg 866 außer  
Geltung gesetzt C. II, 95 Z. 12. Es gab noch andere Vorrechte. Pippin I. und  
nach ihm Karl II. verboten den Vogt von S. Julien *in tortum mittere*, oben S. 804  
A. 1, worüber Brunner, Zeugenbeweis 94, 2 (Forschungen 176) gegen Dahn VIII,  
3, 207. 211. In anderem Sinne haben Könige einen Vogt von *tortus* eximiert:  
sie erließen ihm gerichtliche Zahlungen, so Pippin I. 838 für Conques, Desjardins,  
Cart. de Conques 581 S. 413, Pippin II. für S. Chaffre, bestätigt von Karl II.  
oben S. 804 A. 1, Pippin II. für S. Florent S. 801 A. 1, Karl II. für Manlieu  
S. 804 A. 1, Karlmann für S. Gondon S. 804 A. 1. Nach italienischen Privilegien  
hatten Vögte keine *mallatura* zu entrichten, eine Gebühr an den Richter s. Du-  
cange éd. Favre V, 200. Karl II. befreite den Vogt Farfas von *mallatura*, 875

Unter den Verrichtungen des Vogts hat die älteste, die processualische Stellvertretung des Herrn — seiner Person, seiner Leute und bei dem Kirchenoberen auch seiner Kirche — als wesentlicher Bestandtheil des Vogtams sich erhalten S. 43 f. 46—52. 110<sup>1)</sup>. Die Vertretungsbefugnis hat bei einzelnen Herrschaften sich auf Prozesse von Herrschaftsleuten ausgedehnt. Nachdem die Unterwerfung unter einen Schutzherrn eine Vertretungsgewalt vor Gericht vermittelt hatte, begründete später die herrschaftliche Gewalt ohne besonderen Schutzvertrag ein gerichtliches Vertretungsrecht für Herrschaftsleute als Parteien. Die Herrschaft übte ihre Gewalt durch Beamte aus und da diese Beamten nicht den Mann, sondern den nicht persönlich handelnden Herrn vertraten, so war der Proceßvertreter des Herrn, der Vogt, der zunächst gegebene Beamte. In der Immunität für Trier 772 sowie in der danach verfaßten für Metz 775 führten die vertretenden Beamten der Kirchen noch den allgemeinen Titel *agentes*; in seiner Bestätigung der Trierer Immunität 947 hat Otto I. den Beamten *advocatus* genannt, Otto I., Dipl. 86 S. 169, 7<sup>2)</sup>.

An Rechtsgeschäften wurden Vögte beteiligt, aber welche Stellung nahmen sie hierbei ein? Wenn, wie Senn 53 f. 68 erklärt, ihre Gegenwart bei Abschließung von Verträgen, die sie im Nothfall vor Gericht vertheidigen mußten, nützlich war, so hätte eine Zuziehung

Reg. di Farfa III, 318 S. 20 (B. 1788), Ludwig II. den Vogt Lenos oben S. 808 A. 2; pro nulla mallatura hatten Mönche und Vögte *Casaurias tortum* (statt *totum*) zu bezahlen, 874 Muratori SS. II<sup>b</sup>, 808 (M. 1263). Handloike, Lombard. Städte 51 und Salvioli, *Giurisdizioni spec.* II, 83 verstehen mallatura anders.

1) Bei der Gewährung des Inquisitionsrechts werden oft die Vögte als die auf Vornahme der Inquisition berechtigten Beamten des Privilegierten genannt, so in Pippins II. Urkunden für Solignac, S. Florent (oben S. 801 A. 1) und wohl auch für S. Maixent S. 804 A. 1, in Ostfrancien bei Passau 890 (Mon. Boica XXXI<sup>a</sup>, 134, M. 1845) und St. Gallen 893 (Wartmann II Nr. 688, M. 1883), in Italien bei Piacenza 837 (Ughelli II<sup>2</sup>, 202, M. 1058) und Reggio 882 oben S. 804 A. 1. Bei Volterra nahm der *oconomus* (*vicedominus*) der Kirche das Inquisitionsrecht wahr, 874 Cappelletti, *Chiese d'Italia* XVIII, 220 (M. 1273). — *advocati* sind es, die entflozene Hörige außergerichtlich von dem Besitzer zurückfordern, 821 C. I, 300, 3 (M. 742), vgl. Einhard 828—840, Epist. 50, Epist. V, 134.

2) *actores* hießen die Vertreter in der Fälschung für Ebersheim auf Theoderichs III. Namen, Pertz, Dipl. I S. 189; die Urkunde wird in das 12. Jahrh. gesetzt, s. Dopsch, Oesterreich. Mitth. XIX, 579 f. Nach Waitz II<sup>b</sup>, 343, 1 und Abhandl. I, 339 hätte die Immunität dem Herrn das Recht gegeben für seinen Mann zu klagen und verklagt zu werden, während die Immunität nur thatsächlich zur Entstehung eines solchen Rechts beitragen konnte. Ein besonderes Privileg hält E. Mayer, *Verfassungsgesch.* II, 65 für erforderlich. Vgl. über Unfreie *Lex Rib.* 58, 20. C. I, 125 f., 22. 211, 16. *Cap. de villis* 29 C. I, 85.

als Zeugen diesen Zweck erfüllt<sup>1)</sup>. Die Vollziehung eines Vertrages allein durch den Vogt ist im Westen des Reiches ungebräuchlich geblieben, ein vereinzelter Fall, bei dem zwei Vögte eine persönliche Schenkung ihrer Herrin, einer Aebtissin, vermöge besonderen Auftrags ausgeführt haben, um 810 S. 53, 1, bei Vaissete II<sup>b</sup> Nr. 19. Verwalter des Kirchenguts ist der Vogt nicht gewesen<sup>2)</sup>.

Vögte sind Herrschaftsrichter geworden S. 54—66, eine ihrer hauptsächlichsten Functionen S. 120, die sie im Auftrage ihres Herrn, des Gerichtsherrn, versahen S. 63. 64. 120. Aber so oft auch der Vogt einer Herrschaft, die Gerichtsbarkeit hatte, als Richter gedient hat, karolingische Gesetze haben ihm diese Thätigkeit nicht zugewiesen und auch nur nach einzelnen Privilegien war ein Herr nicht befugt die Immunitätsgerichtsbarkeit durch einen anderen Beamten als den Vogt ausüben zu lassen. So hat es die Immunität für die

1) Auf Rechtsgeschäfte beziehen sich von den S. 790 f. A. 1 angeführten Stellen die für Utrecht 726, St. Gallen (Wartmann I Nr. 112), Carta Senon. 34, Fulda, Le Mans, Schlehdorf. Ein Vogt Prüms, Beyer oben S. 791 A. 1 und Beyer I Nr. 44 (M. 415). Aus dem Westen: 876 empfängt ein Vogt eine Schenkung für seinen Abt, Prou, Chartes de S. Benoît I Nr. 28. Gegen 910 ein Vogt von S. Martin in Tours Zeuge bei einer Gutsübertragung des Abts, Duvivier, Hainaut 331, die selbe Urkunde bei Marchegay, Chron. des comtes d'Anjou C. In den östlichen Ländern des Reiches ist die Bethheiligung der Kirchenvögte an Rechtsgeschäften ständiger geworden und nur in Ostfrancien haben königliche Privilegien die Erlaubnis Kirchengut zu veräußern von der Einwilligung des Vogts abhängig gemacht, Ludwig für Lorsch 847 Chron. Lauresham. SS. XXI, 366, 34. 41, Altaich 851 Mon. Boica XI, 114, Salzburg 851 Iuvavia Anh. 91 Nr. 35, Passau 852 Mon. Boica XXVIII<sup>b</sup>, 70 (M. 1388. 1398—1400). In Italien pflegte ein Königsbote zu prüfen, ob ein Tausch einer Kirche nicht schädlich sei, Ficker I, 285. II, 5 f. 813 Tiraboschi, Nonantula II, 37 S. 20.

2) S. 54. 67. 68. 121, für Italien Ficker, Oesterr. Mitth. V, 481. In der örtlichen wirtschaftlichen Verwaltung mögen Vögte mitunter verwendet sein. Leihzinsen wurden 822 und 827 dem Freisinger Bischof oder Vogt gezahlt, Abh. bayer. Akad. XIII, 1 S. 10 Nr. 5. Meichelbeck I<sup>b</sup> Nr. 505, rechtswidrige Zinsforderung durch den Vogt St. Gallens bedacht um 850, Wartmann II Nr. 388 wie unrechtmäßige Gutsentziehung 787, 809 das. I Nr. 113. 199. Eine Abgabe verlangte 879 der Vogt wohl als Klageberechtigter das. II S. 388 und 846 war er bei einer Leihe betheiligt das. II Nr. 398. Jedoch war Libo nicht gleichzeitig Gutsverwalter und Vogt, er war actor 845 (838) II Nr. 397 und advocatus 861, 868 das. II S. 386 und Nr. 486. 541. Die Zustimmung der Vögte erwähnte Ludwig IV. bei der Ordnung eines Zinsleuterechts 904 das. II Nr. 730 (M. 2016). Gutsheimfall an actores oder an defensores einer Kirche 828 Zeuss, Trad. Wizenburg. Nr. 152. Form. Aug. B. 7. 11 S. 352, 25 f. 353, 18. Nur bei ostfränkischen Klöstern sind wohl Vögte im 9. Jahrh. in Urkunden ihrer Kirchen neben dem Oberen als Leiter des Klosters aufgeführt; so 876 in Zürich, Urkb. Zürich I Nr. 130, 879 in St. Gallen, Wartmann III S. 688 und 912 in Rheinau, Urkb. Zürich I Nr. 184. Die Unterordnung des Vogts wird 861 Wartmann II Nr. 486 und S. 386 betont.



Kirche von Paris 819 festgestellt (Lasteyrie, Cart. de Paris I, 32 S. 45, M. 704) und so begegnet es häufig in ostfränkischen Privilegien. In den Urkunden für Trier 772 und Metz 775 hießen die herrschaftlichen Richter *agentes*, in Fälschungen für Le Mans gegen 850 *ministri rerum et iudices villarum atque hominum*, in dem Diplom für Novalesse 845 *ministri et ordines monasterii*<sup>1)</sup>. Wie verbreitet zu Karls Zeit die Theilung der Geschäfte zwischen einem proceßführenden Vogt und einem herrschaftlichen Richter gewesen ist, geht aus dem Gesetz von 802 hervor, das in diesem Sinne Vögte und Centenare unterschieden hat.

Herrschaftliche Gerichtsurkunden, aus denen sich der Zustand in einzelnen Herrschaften erkennen ließe, scheinen aus Gallien in der Zeit Karls und Ludwigs I. nicht erhalten zu sein. Von den vier S. 21. 61. 65. 78. 192 f. angeführten Urkunden, in denen ein *vice-dominus* handelt, beweist keine einen kirchlichen *vice-dominus* als Richter. 791 war der *vice-dominus* ein *vicecomes*, denn der Graf von Narbonne hat ihn mit einer Beweisaufnahme betraut, Vaissete II<sup>b</sup> Nr. 10. 802 wurde im Gericht eines *vice-dominus* ein Mann auf Anerkennung seiner Abgabepflicht an die Abtei Caunes von einem ihm vom König verliehenen Gute der Abtei verklagt, daselbst Nr. 15. Wenn die Zuständigkeit des Gerichts in sachlicher und in persönlicher Hinsicht ein herrschaftliches Gericht nicht ausschließen sollte, so würde sie es doch nicht darthun und der einzige Anhalt für ein Gericht der Abtei, der dem richtenden Beamten zukommende Titel *vice-dominus*, der in jener Landschaft übliche Amtstitel des gräflichen Stellvertreters, kann den Beweis nicht erbringen<sup>2)</sup>. Das Gericht eines

1) Trier 772, Mühlbacher, Kaiserurk. I, Karl 66 S. 96, 12 (M. 145), Metz 775 das. 91 S. 131, 35—38 (M. 178). Le Mans, Actus Pont. Cenom. p. p. Busson 281, wonach im Falle der Rechtsverweigerung die Klage gegen *ministros vel advocatos* geht, und Gesta Aldrici p. p. Charles 55 (M. 334. 1003, die Echtheit beider Urkunden behauptet wieder Busson a. O. XCVIII. CXIII). Die *iudices villarum* hält Bethmann-Hollweg V, 43 für *advocati*, unter ihnen seien Meier Dahn VIII, 6, 197, vgl. Waitz IV, 467 und allgemeiner Senn 121. Lamprecht I, 819, 6. Novalesse, Cipolla, Mon. Novalic. I, 87 (M. 1122). Bei St. Emmeram 853 sind wohl nur die *advocati* als Richter gemeint, Urkb. d. L. ob der Enns II S. 17. 18 (M. 1404). Immunitätsrichter des Klosters S. Bartolomeo bei Ferrara konnte nach dem Privileg von 872 ein beliebiger Bevollmächtigter (*missus*) des Abts sein, Ughelli II<sup>o</sup>, 528 (M. 1253). Vgl. Dahn VIII, 5, 245 f. 247. 249. Zum Richter und zum Vertreter vor dem ordentlichen Gericht konnte ein Herr, soweit er nicht durch Privileg oder Gewohnheitsrecht beschränkt war, verschiedene Beamte bestellen, Brunner II, 309. Dahn VIII, 5, 245.

2) Den *vice-dominus* sehen als Stellvertreter des Grafen an Löning, Kirchenrecht II, 737. Dahn VIII, 3, 101 und die Oesterr. Mitth., Erg. III, 562 Genannten;

vicedominus 821 das. Nr. 57 urtheilte in einer Klage des Klosters Caunes wider einen Mann, dem ein Sterbender die Ausführung einer Schenkung an das Kloster aufgetragen hatte, in einer Sache, die nur ein gräflicher vicedominus richten konnte, und ebenso ist es 834 das. Nr. 85, wo es sich um Grundeigenthum handelte.

Zu den Rechten, welche der König einem Immunitätsherrn nach dem Vorbild der königlichen Güter (S. 15. 55 f.) verlieh, gehörte ein Rechtszwang, den der Privilegierte durch den Vogt auszuüben pflegte S. 66 f., eine der wichtigsten Thätigkeiten des Vogts S. 67 und zugleich eine der wirksamsten Veranlassungen für die neue Ordnung der Vogtei S. 66<sup>1)</sup>. Für Frieden und Ordnung unter ihren Leuten hatten die Herrschaften auch ohne Immunität zu sorgen; 819 war den Bischöfen und den Klostervorstehern allgemein *propter pacem conservandam et familiam constringendam* und zu zwei anderen Aufgaben erlaubt je zwei Vasallen nicht zum Heere zu senden C. I, 291, 27, vgl. C. I, 137, 4. 165, 4. 167, 9. 325, 2 über solche Dispensationsbefugnisse ohne ausgesprochene Beziehung auf die Friedensbewahrung.

Die Vermittlung des Verkehrs zwischen der Herrschaft und den königlichen Landesbeamten mußte der Herr nicht persönlich ausüben, aber auch nicht durch den Vogt, soweit nicht diese Einschränkung durch Gesetz, Privileg oder Gewohnheitsrecht besonders begründet war. Oft hatte der Vogt diese Aufgabe S. 57. 69—76, insbesondere in den Immunitäten, in denen der ordentliche Beamte in der Regel keine Amtshandlungen vornehmen durfte und ihm auch die ordentlichen Zwangsmittel für das Erscheinen vor Gericht, Bürgschaft, Sicherheitshaft und Pfändung, durch das Privileg genommen waren. Ein Beamter des Herrn lieferte die von Amtswegen zu verfolgenden Verbrecher aus und führte bei den außerhalb der sachlichen Zuständigkeit des herrschaftlichen Gerichts gebliebenen Privatklagen die Beklagten vor das ordentliche Gericht S. 76. Das Reichsgesetz von 614 hatte die Strafbarkeit der Beamten der Kirchen und der Potentes, welche die von den königlichen Beamten verlangte Stellung eines Missethätters nicht leisteten, nicht geregelt<sup>2)</sup>. Karl hat 779

als Richter einer Kirche Waitz IV<sup>1</sup>, 394, Beauchet, Organisation judic. 459, Beaudouin, Recommandation 1889 S. 14. Zweifelhaft Bethmann-Hollweg V, 40.

1) Auch unabhängig von der Immunität besaßen Kirchen Gewalt über Kirchenleute und übten die Kirchenoberen solche Gewalt oft durch Vögte aus. 811 erhoben Bischöfe und Aebte bei Karl Beschwerde, daß die Untergebenen den Vögten oft den pflichtmäßigen Gehorsam verweigerten C. I, 164, 1.

2) Schon im römischen Reiche bestand die Pflicht des Grundeigenthümers gegen den Staat Räuber (383 Cod. Theod. IX, 29, 2 = Lex Rom. Visig., c. Th.

die *judices* der Immunitätsherren bei Verlust von Amt und Dienstgut haftbar gemacht C. I, 48, 9 (I, 65, 12), ein solcher *judex* mochte der Vogt sein S. 59 oder auch ein anderer herrschaftlicher Beamter. Nach dem allgemeinen Reichsgesetz von 803 S. 74, C. I, 113, 2, erging die Aufforderung des Grafen bei einer geistlichen Immunität entweder an den Immunitätsherrn oder an seinen *Vicedominus* oder sonstigen Vertreter und dasselbe Verfahren setzte Karl um 805 auch bei den weltlichen Immunitäten für seine *Missi* fest C. I, 181, 5 (M. 411), wobei der Stellvertreter ein Vogt sein konnte. Erst ein italienisches Gesetz aus Karls Zeit hat bei den bischöflichen Kirchen, den immunen wie den nicht immunen, den Vogt als den Beamten erwähnt, der die Hintersassen, sofern sie wegen eines Verbrechens vor das ordentliche Gericht kommen mußten, zu stellen hatte<sup>1)</sup>. Und in Italien hat ein Privater zu Karls Gesetz C. I, 48, 9 nach *judices* hinzugefügt *et advocati*, diese Thätigkeit des Vogts war so gebräuchlich geworden, daß der Verfasser vornehmlich an ihn gedacht hat;

IX, 22) und andere Verbrecher (451 Cod. Just. IX, 39, 2) auszuliefern, eine polizeiliche Pflicht, die der Gutsverwalter wahrnehmen konnte. Die für den sie nicht erfüllenden Verwalter 383 festgesetzte Strafe des Feuertods haben die Bearbeiter der *Lex Rom. Visig. a. O.* wiederholt; ob die Verfasser die Satzung noch für gültig hielten, bleibt ungewiß. Diese Pflicht ist in Verbindung mit der Vogtei getreten, durch Herrschaftsrechte und durch königliche Anordnungen in Gesetzen und Privilegien.

1) C. I, 196, 5 vgl. oben S. 792 A. 1. Die Thätigkeit des Vogts bestand hier je nach Personen und Sachen im richten oder vor Gericht stellen, vgl. Hegel, *Städteverf.* II, 19 f. Schupfer, *L'allodio* 1886 S. 79 f. Beaudouin a. O. 63 f. Senn 70 f. Ein italienisches Gesetz berechnete und verpflichtete 856 C. II, 91, 4 jeden Patron seine verklagten freien Hintersassen vor Gericht zu bringen, überließ ihm mithin, wenn er es nicht selbst besorgte, einen Beliebigen damit zu betrauen, auch einen anderen als seinen Vogt, falls er einen Vogt besaß. Für haftbar hatte den Grundeigenthümer schon ein früheres Gesetz Ludwigs II. erklärt C. II, 78 (M. 1178). Daß der durch das Gesetz (C. I, 196, 5) zum vorführenden Beamten einer bischöflichen Kirche bestimmte Vogt in dieser Stellung verblieben ist, erweisen die Privilegien für Piacenza 872 Campi I, 460 (M. 1252) und 882 für Reggio Tiraboschi, Mod. Ib, 42 S. 55 (M. 1628), Verona, Cremona, Bergamo, Arezzo, Ughelli V<sup>1</sup>, 629. Schiaparelli, *Dipl. di Berengario I* Nr. 74 S. 204, 2. Cod. d. Langob. 309 S. 522. Cod. d. di Arezzo I, 49 S. 72 (M. 1630—1633), und auch für Kloster Brugnato schrieb Karl III. 882 dasselbe vor, Mansi, *Conc. suppl.* I, 1036 (M. 1634). Diese Diplome nennen den Kirchenvorstand oder den Vogt, ausgenommen das für Reggio 882, welches sich mit der Erwähnung nur des Vogts begnügt. Bei S. Ambrogio in Mailand hatte der königliche Beamte sich an Abt oder Propst zu wenden 872, Cod. d. Langob. 255 S. 431 (M. 1259, bestätigt 880 das. 294 S. 501, M. 1600). Rudolf hat in dem Privileg für Cremona 924 den Vogt des Bischofs durch einen *Missus* ersetzt, Cod. d. Langob. 508 S. 874.

der erweiterte Text war gegen 830 vorhanden. Das Privileg für die Kirche von Paris 819 konnte die Pflicht einen verklagten Immunitätsmann vor Gericht zu bringen für eine bestehende Amtspflicht des Kirchenvogts erklären <sup>1)</sup>).

Bei dem Verbrechen eine königliche Münze nicht in Zahlung zu nehmen hat Ludwig 819 den *magister* oder den *advocatus* herrschaftlicher Leute zur Stellung verpflichtet, S. 63, C. I, 285, 18, in der Wiederholung des Gesetzes 829 C. II, 15, 8 die Gutsverwalter (*actores*) oder die Vögte. Das Gesetz erstreckte sich auch auf nicht immune Güter. Bei der Erneuerung des Gesetzes sind Lothar 832 und Karl II. 864 zu der älteren Fassung zurückgekehrt, Karl II. mit Einfügung des Herrn S. 75, C. II, 61, 9. 316, 15 <sup>2)</sup>). Der Vogt war noch nicht der gebotene Beamte, der Graf konnte seinen Befehl auch an einen anderen Vorgesetzten richten, aber bei den Gütern, die einen Vogt hatten, ist dieser im Reiche Karls II. der übliche Stellungsbeamte gewesen. 853 wies Karl seine *Missi* an die Auslieferung eines Räubers auf einem Gute von dem Vogte zu fordern S. 75, C. II, 273, 7, und 873 schrieb er dem Grafen vor, wenn er in Ausübung des Amtsverfahrens mit förmlicher Erkundigung durch die Rügepflicht gegen einen Verdächtigen in einer kirchlichen Immunität einschritt, für die Stellung des Angeschuldigten sich an den Vogt zu halten C. II, 344, 3. 861 hat er den Vogt einer jeden Herrschaft für die von den ihm untergebenen Colonen und Unfreien verweigerte Annahme seiner Münze haftbar gemacht C. II, 302, vgl. E. Mayer, Verfassungsgesch. II, 28. 65. Dahn VIII, 4, 106.

Zu Anfang des 9. Jahrh. vollzogen viele Kirchenvögte in immunen und sonstigen Herrschaften das Aufgebot der Wehrpflichtigen. Karl hat es 808 als Brauch beachtet, ohne es zu befehlen S. 76, C. I, 137, 3; eine andere Erwähnung in den Kapitularien ist höchstens in C. I, 185, 5 (M. 301) enthalten, Brunner II, 308. Jene Betheiligung an der herrschaftlichen Heeresverwaltung für den Staat

1) Pippin II. verpflichtete in der Immunitätsurkunde für S. Florent der *mundatorius* des Klosters einen Räuber auszuliefern, 847 Bouquet VIII, 361 (B. 2091). *mundatorius* versteht DuCange V, 544 als Schutzvogt, der für das Wort dieses einzige Beispiel gibt; Waitz IV, 455, 3 zog *mandatarius* vor. Nach Pippins Marktprivileg für S. Chaffre 845 Vaissete II<sup>b</sup>, 128 S. 271 war *prior quicumque fuerit in eodem loco* der betheiligte Beamte. In der westfränkischen Marktverwaltung habe ich im 9. Jahrh. einen Vogt nicht gefunden und in der ostfränkischen erst 900 M. 1990. Ein Zoll der Kirche von Marseille hatte 843 der *vice-dominus* in Verwaltung, Gallia chr. noviss., Marseille Nr. 51.

2) Karl II. hat 864 C. II, 317, 18 das Gesetz C. I, 113, 2 auf die in eine Immunität oder in eine andere Herrschaft geflohenen Verfertiger und Verbreiter falscher Münzen angewendet, unter Auslassung des *vice-dominus*.

tritt im 9. Jahrh. kaum wieder auf, vgl. S. 128<sup>1)</sup>). Daß die Anführung der herrschaftlichen Mannschaft nicht zu dem Amte des Vogts gehörte, zeigen die seit Ludwig I. Kirchenvögten erteilten Befreiungen vom Kriegsdienst oben S. 810.

Wie das Schutzbedürfnis unter den späteren Karolingern auf die Kirchenvogtei eingewirkt hat, ist aus den erhaltenen Mittheilungen nicht vollständig zu erkennen. Im Anfang des 9. Jahrh. schützte der König die Kirchen noch in dem Maße, daß sie sich auf den staatlichen Schutz beschränkten. Karl hat 769 als amtliche Pflicht des Grafen bezeichnet die Kirchen zu schirmen: *defensor ecclesiae est*, S. 45. 81, C. I, 45, 6 aus einem Gesetz Karlmanns 742 C. I, 25, 5. Und im Recht hat der staatliche Schutz durch den König und den Grafen nicht aufgehört S. 88. 94, vgl. C. II, 178, 6 (II, 186, 4)<sup>2)</sup>, aber schon unter Ludwig genügte er nicht mehr. Das abnehmende Vertrauen auf die staatliche Hülfe ließ neue Mittel suchen. Sie waren von verschiedener Art. 823 beschloß eine Reichsversammlung zu Compiègne, daß die mit Kirchengut belehnten Vasallen die Kirche vertheidigen sollten, auch wenn sie nicht Vasallen der Kirche waren: *adhiberent — ecclesiis defensionem*, Agobard 823—824, Mon. Germ., Epist. V, 168, 9. Klostergründer, die früher den allgemeinen Königsschutz für ausreichend gehalten oder zu größerer Sicherheit erhöhten Königsschutz durch Uebereignung oder Aufnahme ihrer Stiftung in den besonderen Schutz des Königs erwirkt hatten, begannen im Westen des Reiches ihre Stiftung unter den Schutz des Papstes zu stellen<sup>3)</sup>,

1) Bei St. Emmeram (oben S. 813 A. 1) solche Thätigkeit des Vogts, Waitz IV, 602. Dahn VIII, 5, 247. 6, 198. 200. Lex Ribuarica 65, 2 hatte die Aushebung durch *actores* vorausgesetzt. Das Dispensationsrecht vom Heerdienst übte die Aebtissin von S. Salvatore oder ihr Missus aus, 848 oben S. 808 A. 2.

2) Bischof von Chur an Ludwig I. 823: *digneris — ecclesie, cujus te tutorem ac defensorem ubique scimus esse promptissimum, advocatus esse et iudex*, M. G., Epist. V, 310, 11—14. Die Mönche von St. Gallen haben, wie Notker 883 Gesta Karoli II, 10 SS. II, 754, 10—14 sich ausdrückt, bei König Ludwig sich beklagt, daß sie ohne das übliche Privileg *neminem sui defensorem vel advocatum reperire potuissent*, worauf der König *advocatum se vilitatis nostrae — profiteri non erubuerit*: er gewährte das Inquisitionsrecht, M. 1411. 1493. Vögte besaß St. Gallen, aber ihre Rechtsverfolgung wurde durch die Inquisition verstärkt. Waitz IV, 306 dachte an die Urkunde Ludwigs II. für Pfäfers 860, Wartmann III S. 364 (M. 1222). Dahn IX, 671 gegen Dahn VIII, 6, 169. Berengar I. hat sich 912 als Schutzherr einer Kirche *advocatus* genannt, Schiaparelli, Dipl. 83 S. 223, 22.

3) Kloster Erstein erhielt 850 statt eines *mortalis defensor* den Papst zum Beschützer, Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des XII. u. XIII. Jahrh. 365. Unter päpstlichen Schutz stellte seine Stiftungen Pothières und Vézelay Graf Gerard um 863 (Quantin, Cart. de l'Yonne I, 43 S. 82. Flodoard III, 26 SS. XIII, 540, 9 f. Jaffé, Reg. 2830 f.), Graf Gerald Aurillac (Vita Geraldi I, 4, 55, Acta SS., Oct.

ohne daß die Kirche mit ihren eigenen Mitteln den mangelhaften Schutz des Staats hinlänglich zu ergänzen vermochte, oder sie behielten immer häufiger sich und ihren Erben ein Schutzrecht vor<sup>1)</sup>. Die Inhaber solcher erblicher Rechte waren nicht Vögte in dem älteren Sinne, sie wollten nicht die Rechte und die Pflichten eines Vogts haben, wenn sie auch ihren Schutz gerichtlich wahrnehmen konnten, und ihre Befugnisse hatten sie in eigenem Namen aus eigenem Recht, S. 28. 42. 82, 1. Auch Wahlprivilegien dienten zur Gewinnung eines neuen Schutzes, so die für Cormery, Végenes und

VI, 316), Kaiserin Richarda Andlau, Dümmler, Ostfränk. Reich III, 181. M. 1609<sup>a</sup>. 1679. 2063. Vgl. 878 Jaffé 3176. 3179. Unecht (s. M. 194) die Urkunde für Notre-Dame de Gerri, Marca, Marc. hisp. 362 zu 876, zu etwa 813 bei Champollion-Figeac, Docum. III, 409 f. Vgl. Daux, Revue Quest. hist. LXXII, 23 f. Auch dem Schutz einer bischöflichen Kirche sind Klöster untergeben, wofür Waitz IV, 240, 2 als Beispiele anführt Gesta Aldrici p. p. Charles 144, Neuenheerse 871, 887 oben S. 807 A. 2, Moosburg 895 Meichelbeck I S. 146 (nicht 164), M. 1910, und Möllenbeck, Wilmans, KU. II, 396 (M. 1922). Ebersheim bei Grandidier II<sup>b</sup>, 293 ist die Fälschung M. 1817. Fälschung für Andlau Schöpfung I Nr. 126, M. 2063.

1) Graf Raimund für Vabre S. 28, 2. 82, 1, der Graf bleibt tutor et defensor, nach ihm werden es in bestimmter Reihenfolge 3 Söhne, Vaissete II<sup>b</sup>, 160 S. 330; die Urkunde ist wohl überarbeitet und die das. II<sup>b</sup>, 159 S. 326 Karl II. zugeschriebene eine Fälschung auf Karls d. Gr. Namen, Mühlbacher, Kaiserurk. I S. 352. 353. Vgl. die nach Mühlbacher S. 352 vielfach verunechtete Urkunde Karls II. Vaissete II<sup>b</sup>, Nr. 175 und die der Gräfin Berteiz Nr. 203. Raimunds Vogtei nennt Wickede 21, 8 mehr Schutzherrschaft als Amt. Raimund selbst verneint zwar, daß der Beschützer dominator sei, aber gesteht ihm doch eine dominatio zu, Vaissete II<sup>b</sup> S. 330. Graf Gerard behielt *tuitionem quoque atque defensionem predictorum monasteriorum sub nostra cura*, Quantin oben S. 817 A. 3. Graf Rodulf verpflichtete ein von ihm beschenktes Kloster, *quemcumque de hereditibus nostris vestra elegerit voluntas in mundiburdo vel tuitione, — assumant protectorem*, 823 Deloche, Cart de Beaulieu 186 S. 258. Die Stifter von Charroux, Graf Rotgar und Gattin, haben nur für sich das Kloster *sub nostra tuitione* behalten, Mabillon, Ann. II, 664 Nr. 29 (ed. Lucae), jedoch nach einer wohl gefälschten Urkunde, vgl. M. 361. 573. Simson, Karl II, 187, für Echtheit Th. Sickel, Beitr. z. Diplom. III, 210 f. An Rheinau hat der Stifter erbliche Rechte besessen (560 monasterium Wolveni, Escher, Urkb. Zürich I Nr. 93, der dominus hieß Nr. 114. 116. 121, vgl. M. 1430<sup>c</sup>. 1432. 1577), indeß wird der Ausdruck hereditarius tutor, Urkb. I Nr. 87 zu 858 oder 859, jünger sein, Waitz IV, 470, 5. Ueber Wildeshausen 855 s. Philippi, Osnabrücker Urkb. I Nr. 38 (M. 1413). Die Urkunde, wonach Wisensteig 861 von einem der beiden Gründer *auxilium et defensionem* und danach *in optimo filiorum ejus* hatte (Wirtemb. Urkb. I, 136 S. 160), hat Waitz VIII, 156, 1 für verdächtig erklärt und sie ist wohl nicht echt. Eine zweifellose Fälschung ist die Urkunde Liutfrids für S. Trudpert mit erblichem Schutzrecht, Mones Zeitschr. XXX, 88, vgl. 78. 91. Daß mit den neuen Aufgaben des Vogts neue Bezeichnungen wie tutor auftreten, hat Senn 110 bemerkt, vgl. oben S. 805. Die Gerichtsbarkeit lag außerhalb des Willens der Beschützer oder hatte für sie neue Zwecke S. 87. 120. 122.

Seyssieu S. 81 f. und oben S. 804 f., Anzeichen, daß in den Ländern Karls II. und Karls von Burgund das Kirchengut mehr bedroht wurde und der königliche Schutz zu unzuverlässig war. Auch Hincmar von Reims ergriff Maßregeln, um Besitzungen seiner Kirche zu sichern, er vereinbarte für einzelne Güter in seinem Königreich und in anderen fränkischen Theilstaaten den Schutz Mächtiger des Landes, in der Provence den Schutz dortiger Grafen<sup>1)</sup>. Die Grafen konnten mit amtlichen Mitteln das Recht der Kirche wahren, schirmten jedoch hier nicht in Erfüllung ihrer amtlichen Pflicht, sondern auf Grund der von ihnen persönlich übernommenen Schutzpflicht und ihr Schutz war nicht auf die amtlichen Mittel beschränkt. Jene Verträge standen außerhalb der Vogtei, sie bezweckten neuen Schutz ohne neuen Vogt, gingen jedoch wie dieser von der Unzulänglichkeit des staatlichen Schutzes aus.

In dieser jüngeren Rechtsbildung konnte der Schutz des Vogts zwar noch gerichtlich durch Anrufung der staatlichen Rechtshilfe geleistet werden und das war die Stelle, wo sich die neue Aufgabe an die ältere Ordnung anschloß und mit ihr verbunden blieb, aber (S. 86 f. 117) die Vertheidigung mit gerichtlichen Mitteln war nur noch eine Art der Vertheidigung und oft unwichtiger als die außergerichtliche, die der Vogt mit eigener Macht wahrnahm. Ein Abt bei Nantes hat um 843 den Klostervogt für bewaffneten Schutz in Anspruch genommen und dieser hat ihn als schuldigen Dienst geleistet. Ein Vogt von Fleury hat gegen Ende des 9. Jahrh. mit

1) Für Güter in der Provence Flodoard III, 26 SS. XIII, 545, 16 f. Graf Boso und III, 27 S. 550, 16 f. Graf Gerard von Vienne, der auch III, 26 S. 540, 20—29 Besitzungen in seinem Schutze hatte. Bernhard Graf der Auvergne III, 26 S. 543, 9 f.; ob die Grundstücke nur in den Amtsbezirken lagen, ist ungewiß. Maingaud III, 26 S. 544, 17 ff., nach Dümmler II, 409 f., 2. III, 358, 1 der Graf der Gaue Wormsfeld und Maiefeld und derselbe Maingaud wie IV, 6 S. 568, 2 f., während SS. XIII, 801 beide unterschieden werden. Frigidolonus, gleichfalls ohne amtlichen Titel, für Güter *in pagis Arvernico, Lemovico et Pictavico* III, 20 S. 513, 27—29. Auch von Remigius, Erzbischof von Lyon, erwirkte er in der Provence Schutz III, 21 S. 515, 34 f. und von Liutbert von Mainz erbat er ihn III, 21 S. 514, 47. 515, 1 f. Den Abt Grimald von St. Gallen ersuchte er für seinen Getreuen Sigebert dessen Besitzungen im Reiche Ludwigs zu schirmen III, 24 f. 535, 20 f. Erzbischof Folco hat der Obhut des Erzbischofs Rostagnus von Arles Güter anbefohlen IV, 6 S. 567, 33 f. und Herimann von Köln nach Maingauds Tode gebeten ein von diesem beschütztes Gut bei Boppard in seinen Schutz zu nehmen IV, 6 S. 568, 2 f. vgl. 7. Vgl. III, 26 S. 539, 49 f. Graf Gerard scheint nach III, 26 S. 540, 28 f. den Schutz unentgeltlich übernommen zu haben. Derartige Schutzverhältnisse begegnen bereits im 6. Jahrh. So hat um 568 Gogus ein Landgut bei Metz unter die *defensio* des Bischofs von Metz gestellt, M.G. Epist., III, 134 Z. 32 f.

seinen eigenen Kriegsleuten Männer, die das Kloster beraubt hatten, verfolgt und besiegt <sup>1)</sup>).

Bei den neuen Aufgaben des Vogts vermochten einzelne auf die ehemaligen Zustände berechnete Bestimmungen keine Geltung zu behaupten. Ludwig I. hatte 819 die königlichen Landesbeamten von der Uebernahme einer Vogtei ausgeschlossen S. 35—37. 82, ein Gesetz, daß sich sowohl auf die Proceßführung als auf die übrigen Geschäfte eines Vogts bezog<sup>2)</sup>). Die Ausschließung der Grafen eignete sich für eine Zeit, als der Kirchenvogt nicht ein Mächtiger war, der schützen konnte, der zur Erfüllung seiner Obliegenheit eigener Macht bedurfte, sondern ein Beauftragter, der Rechte des Herrn ausübte S. 44 f. 79. Für die Auswahl eines nicht nur vor Gericht vertretenden, sondern auch auf andere Weise schirmenden Vogts kamen neue Gesichtspunkte in Betracht. Bei einem Vogt, der im Stande sein sollte bewaffneten Schutz gegen Gewaltthat zu gewähren, war ein Maßstab die Macht des Vogts S. 81. 82 f. 91. 113. So übernahmen auch Grafen Vogteien und die Könige schritten nicht mehr ein S. 83. Dahn IX, 672<sup>3)</sup>); nur der ostfränkische König Ludwig hat das Verbot

1) Mir. Martini Vertav. c. 9. 10, Script. rer. Merov. III, 573 f., im 9. Jahrh. aber erst nach 877 geschrieben, bei Senn 79, 2. Illatio Benedicti c. 6. 7, Mabillon IV, 2, 364 f.; der Vogt bot seine Vasallen und Ministerialen, *satellites et vernaculos meos, paucitas militum*, auf, und besiegte die Feinde bei Angers c. 6. Aus der Illatio Fragm. hist. Francicae, Duchesne III, 337, wonach die Handlung gegen 900 stattfand, während Mabillon IV, 2, 358 f. an Karlmanns Zeit dachte, vgl. Wattenbach, GQ. I, 468. 836 hat der Bischof von Paderborn den advocatus F. zum Empfang und zum Transport von Reliquien nach Le Mans geschickt; ein besonderer Zweck der Beteiligung des Vogts wird nicht angegeben, Transl. Liborii c. 13, Anal. Bolland. XXII, 161.

2) Das Verbot zeigt, daß die Beamten zur Uebernahme bereit und solche Ernennungen vorgekommen waren. Die amtlichen Beziehungen zur Immunität konnten ein Anlaß sein, aber das Maß für das Verbot sind sie nicht gewesen, es erging auch für andere Herrschaften, vgl. S. 20. Oesterreich. Mitth., Erg. III, 480. Dahn VIII, 3, 105. 107. 207. 4, 101 f. 5, 244. 248. IX, 676. Das römische Recht hatte den Staatsbeamten untersagt fremde Prozesse zu führen, Lex Rom. Visig., c. Th. II, 10, 2, eine Bestimmung, die Benedict Lev. III, 157 aufgenommen hat; auch Lex Rom. Visig., c. Th. II, 12, 6, wo Lex Rom. Cur. II, 10, 3 advocatus eingefügt hat. Der karolingische Befehl erstreckt sich auf die jeweiligen Vogtsachen.

3) Bei den meisten Grafen, die Vögte waren, sind die Erwerbungsweise des Amtes und der Umfang der Vogteigeschäfte unbekannt und oft ist auch die Grafenschaft nicht ermittelt. Eine gewaltsame Aneignung scheint im 9. Jahrh. nicht bezeugt zu sein, Deloche, Cart. de Beaulieu S. XIX f. und Lasteyrie, L'abbaye S. Martial de Limoges 1901 S. 60 haben erst spätere Beispiele. Daß Waldrada die Vogtei über das ihr von Lothar II. verliehene Kloster Lure dem Grafen Eberhard im Elsaß übergeben habe: *advocationis tuitioni commisit*, erzählt die im 10. Jahrh. nach 973 verfaßte Vita Deicoli c. 13 SS. XV, 679, 31 f. wohl nicht glaub-



852 für Grafen und Schultheißen in ihrem Amtsbezirk erneuert, außerhalb desselben erlaubte er ihnen Vögte zu werden, aber auch in Ostfrancien hat die königliche Regierung diese Ausschließung ihrer Landesbeamten aufgegeben<sup>1)</sup>.

Im Westen des Reiches wurde gegen Mitte des 9. Jahrh. noch der König für die Bestellung eines Vogts, der einen verstärkten Schutz gewähren sollte, in Anspruch genommen. Es wurde von Geistlichen an den Fürsten die Forderung gestellt auf Antrag der

haft. Graf Gislof war Vogt von Fleury, *Illatio Benedicti* S. 820 A. 1. Die Inhaber der Grafschaft Angoulême waren Vögte von S. Eparch, *advocati et defensores et provisores*, Ademar oben S. 809 A. 1. Die S. 83, 1 über S. Maixent angeführte Stelle von 925 auch Arch. hist. du Poitou XVI, 23. Graf Leotaldus klagte 941—960 in *advocationem* der Kirche zu Mâcon, Ragut, Cart. de Mâcon 156 S. 107. Karls II. Urkunde für Montier-la-Celle, wonach das Kloster *sub tuitione et mundeburdo ex longo tempore* der Grafen von Troyes stand, ist wohl unecht, zu 856 bei Bouquet VIII, 547, Arbois de Jubainville, *Ducs de Champagne* I, 442, Lalore, Cart. de Troyes VI Nr. 188; Waitz IV, 240, 1 bezeichnete die Urkunde als zweifelhaft.

1) Graf Hermann, dessen Grafschaft ungewiß ist, empfing 889 vor Arnulf eine Schenkung für die Abtei Werden Wilmans, KU. I, 529. 531 (M. 1820\*) und eine Tradition geschah 899—911 *coram abbate H. et advocato monasterii Herimanno*, Crecelius, Trad. Werdin. 1869 Nr. 75. Ob der Graf die Vogtei sich genommen oder der König ihn eingesetzt hat, läßt sich auf Grund der Thatsache, daß er unter Arnulf Vogt war, nicht entscheiden; sicher ist nur, daß er es nicht durch Ausübung eines Wahlrechts des Klosters geworden war, weil Werden das Wahlrecht fehlte, oben S. 804 A. 1. Ein Graf Burkard, in einer nicht festgestellten Grafschaft, war 904 Vogt von Lorsch, Chron. Lauresham. SS. XXI, 385, 11 = Cod. Lauresham. I Nr. 59 (M. 2020\*); zwei andere Vögte, mit denen der Abt um 900 ein Gut übergab, Cod. Lauresham. I Nr. 53 S. 98, scheinen ihm nicht untergeordnet gewesen sein. Graf Hatto Vogt von Bleidenstatt oben S. 809 A. 1. Eine Fälschung auf Abt Hattos Namen zu 852 Dronke, Trad. Fuld. 36 S. 66. Der Urkb. Zürich I Nr. 57 Anm. 4 und Nr. 65 Anm. 2 als Vogt von Rheinau erklärte Graf Gozbert war wohl Laienabt, und derselbe Gozbert, der Nr. 155 als Graf und Nr. 156 f. als Abt vorkommt, wie schon von anderer Seite gesagt ist. Bei Grafen, die in Freising und Salzburg als Vögte auftreten, handelt es sich anscheinend nur um eine gelegentliche Vornahme eines Rechtsgeschäfts für einen Geistlichen, vgl. Brunner II, 305, 23 nach einer mir unzugänglichen Abhandlung Erbrens. 908 diente Graf Sigihard dem Chorbischof von Freising bei der Uebergabe seiner Abtei Moosburg als *advocatus*, Meichelbeck I<sup>b</sup> Nr. 982 (M. 2051\*) und die entsprechende Herzogsurkunde 908—926 Nr. 983; Sigihard war Graf bei Moosburg, Hundt, Abh. bayer. Akad. XIII, 1 S. 66. Der Erzbischof von Salzburg vollzog einen Tausch mit einem seiner Vögte; hierbei war Graf Engilbert sein Vogt 926, 927 Cod. Odalb. 21 f., Hauthaler, Salzburger Urkb. I S. 86 f.; derselbe Graf war sein Vogt bei einem Rechtsgeschäft 930 das. 85 S. 148. Sein Chorbischof handelte bei einem Tausch mit dem Erzbischof um 924 *cum manu advocati sui Engilberti comitis* und 927 *cum manu advocati sui ducis Perhtaldis*, das. 70. 2 S. 131. 68. 69.

Kirchenvorsteher einer Kirche gegen die Macht der weltlichen Großen einen Vertheidiger zu bestellen, *defensores* oder *advocati*, unter Berufung auf einen Beschluß eines afrikanischen Concils, aber in anderem Sinne, als dieses gewollt hatte<sup>1)</sup>. Die Synode zu Attigny hat 874 Karl II. die Befolgung jenes afrikanischen Beschlusses in einer einzelnen Sache angerathen C. II, 460, 2. Karl II. hat den Grafen Miro von Roussillon zum *adjutor et defensor* eines Klosters in seiner Grafschaft ernannt<sup>2)</sup>. Hier war es nicht mehr der Graf wie unter den früheren Karolingern, der kraft seines Amtes die Kirchen in seinem Bezirk zu schützen hatte, und auch nicht ein Graf, dem der König, wie es Ludwig I. bei Besitzungen der Kirche von Reims gethan hatte, in Erfüllung seiner Amtspflicht die Vertheidigung bestimmter Kirchengüter gegen drohende Angriffe anbefahl S. 45<sup>3)</sup>,

1) Benedict Lev. I, 33. III, 33 nahm einen Beschluß des afrikanischen Concils 401 verkürzt aus Dionysio-Hadriana, conc. Afric. 41, Mansi XII, 878 und Pseudo-Isidor S. 307 c. 9 nahm ihn vollständig auf aus Cod. can. eccles. Afric. 75 (Bruns, Canones I, 174). Danach sollte der Herrscher gebeten werden den Kirchen zum Schutz gegen weltliche Machthaber Vertheidiger zu bestellen, deren Zuständigkeit nicht weiter gereicht haben würde als der Schutz; Pseudo-Isidor wiederholte die nicht näher bestimmte Mitwirkung der Bischöfe. Außerdem hat Benedict III, 392 das auf Antrag der afrikanischen Synode 407 bewilligte Vorrecht für ihre Advocaten (Bruns a. O. I, 184, 97. Cod. Theod. XVI, 2, 38) in der Weise mit der Stelle I, 33. III, 33 vereinigt, daß von dem Fürsten, so oft es nöthig werde, *advocati seu defensores* zu verlangen und zu gewähren sind. Sollte der König einen Kirchenvogt einsetzen, der die üblichen Rechte eines Vogts der betreffenden Kirche hatte und sie nur vermöge seiner königlichen Ernennung thatsächlich wirksamer wahrzunehmen vermochte? So wohl Waitz IV, 469, 1. Oder sollte eine Erweiterung der Kirchenvogtei durch Aufnahme eines bewaffneten Schutzes erfolgen? Vgl. S. 119 f. Oder sollte der neue Schutz einem besonderen Vogt neben dem auf die bisherigen Vogtgeschäfte beschränkten Vogt übertragen werden? Vgl. Sackur, Cluniacenser II, 417 f. Brunner II, 309. Dahn VIII, 5, 247. Benedict hat lediglich dem zunehmenden Schutzbedürfnis der Kirchen Ausdruck gegeben ohne die weitere Gestaltung zu formulieren.

2) 878 Marca, Marca hisp. S. 803 f. Nr. 38. War Cuxa ein königliches Kloster? Vgl. Dahn VIII, 6, 46, 6.

3) Ludwig I. S. 45, 2, SS. XIII, 467, 10. Lothar I. befahl 840 zwei Grafen im Falle der Noth das Gut der Kirche von Novara in Gemeinschaft mit dem Kirchenvogt durch Inquisition zu wahren, Arch. stor. Lomb. III, 13 S. 11 (M. 1066). Auf Bitte der Aebtissin von Teodotis um einen tutor beauftragte er 841 dieselben beiden Grafen den Besitz des Klosters mit Inquisition zu sichern, Cod. d. Langob. 141 S. 248 (M. 1085), durch ihre *advocatio* waren sie nicht Vögte, Ficker II, 22. 871 hat Ludwig II. besondere Bevollmächtigte bestellt, die dem Bischof von Lucca und seinem Vogt zu ihrem Recht verhelfen sollten, Mem. di Lucca IV, 2 Nr. 39 (M. 1250). 857 hat derselbe König in Ausübung seiner Schutzgewalt über Kloster S. Michael zwei Vertreter bewilligt, die ihm der Abt vorgeschlagen hatte, Kandler, Cod. d. Istr. 857 (M. 1211), vgl. Ficker II, 15. Sohm I, 506. Oben S. 805 A. 1.

sondern ein Graf, bei dem der König ein besonderes Rechtsverhältnis zu einer einzelnen Kirche in der Grafschaft zum Zweck des Schutzes hergestellt hatte.

Den während der sinkenden Macht und nachlassenden Thatkraft des französischen Königthums und der zunehmenden Nothlage des Kirchenguts erwachsenen neuen Schöpfungen in der Kirchenvogtei ist der zweite Theil des Buches gewidmet. Zu seiner Besprechung reicht die mir zu Gebote stehende Literatur nicht aus; die Nationalbibliothek in Paris, die sie bieten würde, kann ich wegen der 1890 eingeführten Entziehbarkeit unseres Amtseinkommens nicht benutzen. Unter den S. 205—249 mitgetheilten 33 Documenten von 759 bis 1288 ist kein bisher ungedrucktes. Ein Verzeichnis auf die Vogtei bezüglichlicher in nachfränkischer Zeit gefälschter Urkunden füge ich zu S. 41, 1 hinzu <sup>1)</sup>.

Dem nördlichen Gebiete Lothars I. gehört der einem Missus 841 gegebene Auftrag an cum advocatis des Klosters S. Mihiel bei Verdun entrissenes Klostergut mit Inquisition einzuklagen, de l'Isle, S. Mihiel 443 (M. 1081), mit Berufung auf eine ähnliche Anweisung seines Vaters. Diese Anordnungen waren Anwendungen des älteren Rechts.

1) I. Königsurkunden. Die zweite Zahl ist die Nummer in Mühlbachers Regesten, 2. Aufl. Buchau (819) 695. S. Claude (854) 1169. Ebersheim (817. 824) 645. 792. 793. S. Emmeram (903) 2013. Kempten (774) 162. Leberau (791) 316. Lindau (839) 992. Masmünster (823) 776. Montecasino (835) 1048. Moosburg (896) 1923. Murrhardt (817) 657. Nantua (852) 1153. Obermünster (887) 1745. Ottoheuren (769) 135. Passau (898) 1942. Prüm (800) 370. Reggio (781) 240 (9. Jahrh.?). Reichenau (811. 813. 887. 888) 460. 478. 1746. 1770. Rheinau (852) 1402. S. Stephan in Straßburg (845. 856) 1120. 1420. S. Sulpice in Bourges (832) 915. Toul (894) 1901. Volterra (887) 1765. Werden (888) 1801. Worms (856) 1414. 1419. Hierzu Karl II. für Montier-en-Der S. 804 A. 1 und für Montier-la-Celle S. 821. Karl d. E. für Andlau, S. 810. II. Bischöfliche Urkunden. Chrodegang für Gorze 765, Calmet II<sup>3</sup>, CV f. Angilram für Senones 786, Richer, Gesta Senon. eccl. II, 5 SS. XXV, 271, für S. Avold Calmet II<sup>3</sup>, CVIII und Trouillat, Mon. de Bâle I, 44 S. 85. Eine Hist. de Metz I, 637 angeführte Urkunde des Bischofs von Metz 881 über die Vogtei des Petrusklosters in Metz kenne ich nicht. Ratold von Straßburg 871, Wiegand, Urkb. I Nr. 30; die Urkunde ist um 1100 entstanden, Bloch, Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins N. F. XV, 411. III. Abt Hatto von Fulda 852, oben S. 821A. 1. Ein Vertrag zwischen Würzburg und Fulda 816, Wirtemb. Urkb. I S. 408, M. 614. Ellwangen 764 das. I Nr. 8. S. Trudbert (902) oben S. 818 A. 1. Wisensteig? das.

Straßburg.

W. Sickel.

**J. Colin**, *Annibal en Gaule*. Paris, Libr. Milit. 1904. XXVI, 128 S. 12 Karten.

Schon wieder eine Arbeit über die ewige Streitfrage! Die Skeptiker mögen davon ebenso wenig erbaut sein als die Dogmatiker vom Schlage Montanavis. Wer auf keine dieser beiden Richtungen schwört, wird jede neue Arbeit willkommen heißen, zumal wenn sie aus der Feder eines französischen Generalstabsoffiziers stammt. Ist doch ein solcher in erster Linie berufen und auch am meisten in der Lage, zur bekannten Frage über Hannibals Zug von der Rhone zum Po Stellung zu nehmen, und jeder, der sich für das Problem interessiert, darf erwarten, immer wieder etwas Neues zu lernen. Meine Erwartung wurde auch nicht getäuscht und ich habe Herrn Colin manche Förderung zu verdanken, obwohl nach meiner Meinung sein Verdienst mehr in Sammlung und Sichtung des Aktenmaterials als in der Bearbeitung desselben besteht. Colin ist wie sein unmittelbarer Vorgänger Paul Azan, über dessen Buch *Annibal dans les Alpes* in diesen Blättern 1903, 1 berichtet wurde, durch eingehendes Studium Anhänger der Cenis-, spez. Clapiertheorie geworden, während er früher der Genèvehypothese gehuldigt hatte. Seine Rekonstruktion des Hannibalzugs ist durchaus eigenartig, am eigenartigsten die Darstellung des Rhoneübergangs — ob zum Vorteil des Ganzen, lasse ich vorläufig dahingestellt.

Von den vier Kapiteln des Buches handelt das erste (140 Seiten) von der physischen und politischen Geographie des Rhonegebiets im Zeitalter vor der römischen Eroberung. Als Frucht seiner Vorstudien bringt der Verfasser eine fast überreiche Menge von Dokumenten über Orographie und Hydrographie dieses Gebietes, größtenteils wörtliche Citate aus den Werken von Lenthérie, Reclus, Desjardins u. a. C. ist der Ansicht, daß trotz mancher durch Bergstürze und andre Naturereignisse herbeigeführten Veränderungen die Configuration der Landschaft heute im ganzen dieselbe ist wie zu Hannibals Zeit; dies richtet sich besonders gegen Azans Annahme, daß ein Arm der Rhone durch den See von Bourget zur Isère abfloß. Um so mehr fällt seine Neigung auf, die Grenze der Waldzone in den Alpen bis in die Nähe der ca. 2500 m Pässe hinaufzusetzen, während wir darüber an Polyb III 55, 9 ein positives Zeugnis besitzen, nach dem auch im Altertum die Waldzone sich *ὁπὸ μέσην τὴν παρῶρειαν* befand. Andererseits leugnet Colin das Vorrücken der Küste in der Gegend der Rhonemündungen, was sich zwar nicht mit Ammian XV 11, der die Entfernung der Rhonemündung von Arles auf ca.

18 mp angibt, wohl aber mit dem Itinerarium Antonini (Wesseling 508): *a Gradu per fluvium Rhodanum Arelatum XXX mp* vereinigen läßt. Doch ist die Stelle der alten massaliotischen Mündung, bei der Scipio 218 sein Lager hatte, nicht bei dem Orte Fos zu suchen, das nach den Fossae Marianae vom Jahr 106 benannt ist. Bezüglich der Lage von Fines (Allobrogum) resp. Cularo (Rav. IV 27) bleibe ich mit Longnon-Desjardins (Gaule rom. IV 209) der Meinung, daß beide Orte eng zusammengehören, da gegenüber Hirschfelds vager Vermutung die Inschriften CIL XII 2217. 2252 ergeben, daß am linken Isèreufer in Grenoble sich eine statio XXXX Galliarum befand, der sicherste Beweis, daß hier auch die Grenze war. Eine dankenswerte Notiz zur vieldiskutierten Tricorierfrage findet sich p. 110: danach prozessierten die Bischöfe von Gap und Vaison im sechsten Jahrhundert um den Besitz des den Tricoriern gehörigen Tals von St. Jalles, 15 Kil nördlich von der Stadt Buis. Unter letzterem Namen fand ich bei Joanne dict. géogr. die auffallende Notiz, Hannibal habe nach der Sage bei Buis mit einem Teil seines Heeres Halt gemacht und der dortigen source d'Annibal den Namen gegeben. Offenbar haben wir es hier mit der Plin. III c. 5 erwähnten nordwestlich von Massilia befindlichen regio Tricorium zu tun, die man, wie schon Ukert erkannt hat, nicht mit den östlich von den Vocontiern sitzenden Tricorii (Liv. XXI 31, 9 Ammian XV 10 Strabo IV 203) verwechseln darf. In einem Punkt hätte ich von des Verf. sonstiger Akribie in diesem Teil seiner Arbeit genaueres Eingehen erwartet. Vom livianischen Druentia, den auch er mit dem bei Grenoble mündenden Drac identifiziert, sagt er p. 17: On le trouve désigné, au moyen âge, par les appellations de Draus, Dravus, Deraus, Drausus et, dit-on, selon quelques chartes, Druentia. Es hätte sich wohl verlohnt, diesem on dit auf den Grund zu kommen und eventuell der Genèvretheorie ihre letzte Stütze zu entziehen. Im ganzen ist C. in seiner politischen Geographie ebenso konservativ (in retrospektivem Sinne verstanden) wie in der physischen, insbesondere polemisiert er gegen die Meinung, daß die gallischen Nationen im Rhonetal von 218—125 ihre Grenzen verrückt haben.

Das zweite Kapitel (120 Seiten) handelt von den »Texten«. Mit einer Gründlichkeit, die an einem Mann von militärischem Beruf doppelt anzuerkennen ist, hat sich C. die Ergebnisse der neuesten Textkritik und Quellenforschung, vorab der deutschen, zu eigen gemacht. Interessant ist der nach Valeton auf Grund von Orosius IV 1 erbrachte Nachweis der Abhängigkeit Polybs von Fabius Pictor, dem auch Livius folgte. Seinen eigenen Weg scheint er zu gehen, wenn er Ammians Darstellung des Alpengebiets und Hannibals

auf den Griechen Timagenes zurückführt, p. 192. Ammian XV 9 nennt zwar Timagenes als seinen Gewährsmann *super origine prima Gallorum*, was er aber im folgenden Capitel über die *Alpes vetustae* beibringt, ist von ihm um so sicherer aus andern Quellen geschöpft (*comperta*), als Timagenes, »geboren 25 Jahre vor Livius«, also 84 vor Chr., unmöglich den Tod und die Konsekration des Cottius, Erbauers der Genèvestraße, dessen Sohn und Nachfolger von Kaiser Claudius den Königstitel bekam (Dio LX 24), beschrieben haben kann. Den Uebergang zum Hauptthema bildet eine Untersuchung der Entfernungsangaben und Längenmaße Polybs. C. gibt zwar mancherlei Widersprüche und Irrtümer in Polybs Zahlen zu, hält aber seine Entfernungsangaben im allgemeinen für durchaus exakt. Dies gilt ihm namentlich von den 1200 Stadien des Alpenmarsches, die er mittelst eines Schrittzählers unter genauer Berücksichtigung des sogenannten Steigungskoeffizienten gewonnen sein läßt. Hierin dürfte er entschieden zu weit gehen. Schon der Umstand, daß alle polybianischen Ziffern durch die Zahl 200 teilbar sind, und daß vor einigen derselben, so auch vor den 1200 Stadien des Alpenmarsches »πρὶ« steht, beweist, daß von einer absoluten Exaktheit keine Rede sein kann und soll. Eine relative Exaktheit auf Grund der Dauer einzelner Marschabschnitte halte ich dagegen für keineswegs ausgeschlossen. So verhält sich die Dauer des Aufstiegs zur Paßhöhe zu der des Abstiegs bis zum Rand der Poebene und demgemäß die durchlaufenen Strecken nach Polyb wie 8 zu 3: daran sollte meines Erachtens nicht gerüttelt werden. Allerdings setzt die Annahme dieses Verhältnisses eine relativ gleichmäßige Tagesleistung und damit ein gut discipliniertes Heer und einen festen Plan des Feldherrn voraus. Ohne diese Voraussetzung persönlicher Natur wird man niemals aus dem Zweifeln und Schwanken herauskommen.

Wir kommen nun zu Colins Darstellung des Hannibalzugs, zunächst zu der des Rhoneübergangs, von dem das dritte Kapitel (48 Seiten) handelt. Die dem Verfasser eigentümliche Bestimmung der Uebergangsstelle, von der die Gestaltung des weitem Marsches abhängt, bildet Kern und Stern seiner Arbeit (*pour nous, tout le problème est là*, p. 300). Die Stelle des Uebergangs ist ihm Fourques, unweit Arles, genau an dem Punkte gelegen, wo sich die Rhone »gabelt«. Colin beruft sich auf Polyb III 39, 8: »und von hier (ἐντεῦθεν) zum Rhoneübergang etwa (πρὶ) 1600 Stadien«. Diese Berufung bildet in der Tat die einzige ernst zu nehmende Stütze der neuen Theorie, denn die Worte Pol. III 41, 4 δεξιὸν ἔχων τὸ Σαρδόνιον πέρατος kennzeichnen nur die Richtung des Marsches, nicht aber die Entfernung vom Meere, und die Behauptung: οὐ les Cimbres ont

passé, Annibal a pu et dû passer (p. 289) erledigt sich durch das Zeugnis des Orosius V 16, nach welchem die Cimbern — richtiger die Teutonen und Ambronon — bereits am Zusammenfluß der Rhone und Isère auf dem linken Rhoneufer angelangt sein müssen. Es ist freilich kein Zweifel, daß, wenn wir nur jenes eine Zeugnis hätten, C. Recht behalten müßte. Nun aber ist der Text Pol. III 39 bekanntlich in mehr als einer Hinsicht problematisch, besonders aber die Beziehung von ἐντεῦθεν auf Emporion strittig, und darum die Annahme einer Lücke an der entscheidenden Stelle sowie deren Ausfüllung durch einen weitem Posten von 600 Stadien, wodurch die angegebene Gesamtsumme von 9000 Stadien erreicht wird, durchaus gerechtfertigt. Hat man nur die Wahl, Polyb einen groben Verstoß gegen die Entfernungsmessung oder seinem Abschreiber eine fahrlässige Auslassung zur Last zu legen, so kann die Entscheidung nicht schwer fallen, zumal wir von Polyb III 42, 1 das unbestrittene Zeugnis besitzen, daß der Uebergang »annähernd vier Tagreisen (σχεδὸν ἡμερῶν τεττάρων ὁδόν) vom Meer entfernt« stattfand. Eine Tagreise ist aber keineswegs, wie uns C. glauben machen möchte, für die Alten und speziell für Polyb eine unbekannte oder unbestimmbare Größe. Nach Herodot IV 101 beträgt die Normallänge einer Tagreise 200 St., nach V 53 bilden die untere Grenze 150 Stadien. Demgemäß betragen die Tagmärsche (σταθμοί) der Zehntausend bei Xenophon Anal. I durchschnittlich fünf Parasangen, d. h. 150 persische = 164 attische oder polybianische Stadien. Die obere Grenze von 210 Stadien = 30 mp finden wir bei Procop BVand. I 1 verglichen mit BG. I 11. Aus der Vergleichung von Pol. III 42, 7 mit Liv. XXI 27, 2. 4 (cf. Veget. epit. mil. I 9) ergibt sich wiederum die Identität des *iter unius diei* mit 200 Stadien oder 25 mp. Zum Ueberfluß belehrt uns Polyb II 25, 2 direkt, wie groß er sich die Länge einer Tagestour vorstellt: die tuskische Stadt Clusium ist nach ihm ἡμερῶν τριῶν ὁδόν von Rom entfernt, die wirkliche Entfernung beträgt nach dem Itin. Anton. (Wesseling 286) 102 mp. Dies entspricht sogar der obern Grenze des Begriffs Tagreise. Dagegen beträgt die Entfernung von Fourques zum Meer nicht viel mehr als 30 mp, also nach Polyb nur eine, nicht annähernd vier Tagreisen. Um diese auch nur annähernd herauszubekommen, müssen wir den Strom beträchtlich weiter hinaufgehen, was sich, nebenbei bemerkt, für Hannibal auch deshalb empfahl, weil er sich dadurch den bei C. notwendig werdenden Uebergang über die Durance ersparte, von dem übrigens auch unsre Texte nichts berichten. Der Entfernung von vier Tagreisen entspricht es auch, daß Scipio auf die Nachricht von Hannibals Rhoneübergang, dessen Vollendung noch zwei weitere Tage

in Anspruch nimmt, zwar sofort mit dem Heere aufbricht, aber erst am dritten Tag nach vollendetem Uebergang an Hannibals Lagerstelle eintrifft. Colin muß annehmen, daß er in Erwartung des Kampfes sehr langsam, zuletzt 8—16 kil. am Tage marschiert sei. Aus den Texten geht indirekt das Gegenteil hervor, denn ein Schneckentempo ist ein schlechtes Mittel den Feind einzuholen und ihn womöglich noch an der Vollendung des Uebergangs zu hindern. Freilich muß C., diesmal in direktem Widerspruch mit allen Texten annehmen, daß auch Hannibal sich nicht wie ein Fliehender, sondern *à pas lents*, ca. 14 kil am Tag, vor Scipio zurückgezogen habe — warum dies, werden wir bald sehen.

Die neue Theorie vom Rhoneübergang konnte für die Gestaltung der weiteren Märsche, insbesondere des Alpenmarschs nicht anders als verhängnisvoll werden. Das vierte Kapitel, das davon handelt, ist denn auch das schwächste des so verheißungsvoll angelegten Werkes. Während man bisher allgemein den einleitenden Marsch »unmittelbar dem Fluß entlang« 1400 St. (Pol. III 39, 9) nach 50, 1 in zwei Abschnitte zerlegte: 1. bis zur »Insel« 600 St. 2. bis zum Beginn des Alpenstiegs 800 St., unterscheidet C. jetzt drei Abschnitte: 1. bis zur »Insel« 320 St., 2. den Fluß entlang 800 St., 3. Marsch »zwischen Rhone und Alpen« p. 339. Diese seltsame Unterscheidung beruht auf einer willkürlichen Erklärung des Ausdrucks *ἀναβολή*, der bald *entrée* des Alpes, bald *montée*, Steigung bedeuten soll. Für C. ist »der Fluß« schlechtweg immer die Rhone. Da nun Hannibal von Fourques bis zur Isèremündung nach C.s Berechnung 1120 St., genau gemessen, wie aus Strabo und den Itineraren leicht nachzuweisen ist, nur ca. 900 St. der Rhone entlang marschieren konnte, so muß entweder Polybs Ziffer ganz beträchtlich reduciert oder, weil dies nicht angeht, zugegeben werden, daß unter »dem Fluß« auch die Isère mit inbegriffen ist. Wer sich zu letzterem versteht, fällt aber alsbald von der Scylla in die Charybdis. Denn Hannibal marschiert nach C. nicht bloß von der Isèremündung bis zum Bec de l'Échaillon gegenüber Voreppe, der angeblichen *ἀναβολή* = *entrée* des Alpes, sondern nach Forcierung dieser noch weitere ca. 400 St. derselben Isère entlang durch die schöne Ebene von Graisivaudan (mit einer Steigung von 1 : 1000). Ebenso haltlos ist C.s Bestimmung der »Insel«, die nach Polyb durch zwei Flüsse, Rhone und Skaras, nebst einem Gebirge als Basis des Dreiecks gebildet wird. Die wohlbegründete und darum fast allgemein angenommene Gleichung Scaras-Isère (Ptol. II 9 Cod. M. steht direkt Scaros = Isère) läßt Colin nicht gelten und versteht unter Polybs Scaras irgend einen Arm der Sorgue in der Gegend von Bédarrides, weil heute noch ein Städtchen nahe der be-



rühmten Quelle des Hauptflusses Ile de Sorgue heißt. Wie kann aber die nur 40 kil. lange Sorgue und vollends ein kleiner Nebenarm dieses Flüsßchens der Rhone an die Seite gestellt werden, wie kann vollends hier von einer Inselgestalt die Rede sein, da auf der ganzen Strecke zwischen Durance und Isère das Land eben (Strabo IV 185 πεδιάς και εἴβοτος) ist, und nirgends ὄρη δυσπρόσοδα και δυσέμβολα και σχεδὸν ὡς εἶπεν ἀπρόσπτα an die Rhone herantreten! Nach Polyb III 49, 10 begleiten Truppen der Inselbarbaren Hannibal durch Allobrogerland bis in die Nähe der ὑπερβολή τῶν Ἄλπεων; nach C.s Darstellung haben sie ihn verlassen, ehe er überhaupt mit den Allobrogern in Berührung kommt. Die Allobroger, die Hannibal den Eintritt in die Alpen bei Bec de l'Échaillon verwehren wollen, ziehen sich abends in ihre 17 kil. entfernte Stadt Cularo zurück, um morgens zurückzukehren, und wundern sich noch, daß Hannibal die Zwischenzeit benutzt hat, sich in den Besitz ihrer verlassenen Stellung zu setzen. Nach Livius XXI 32, 6 wird der Druentia = Drac überschritten, ehe Hannibal zu den Alpen gelangt; bei Colin erfolgt die Ueberschreitung erst während des eigentlichen Alpenzugs. In der Ebene marschirt das Heer bei ihm ca. 14 kil. am Tag, im Gebirge oft die doppelte Strecke. Unbegreiflich ist mir die Behauptung, daß von Bramans bis Susa der Weg über den Cenis ca. 160 Stadien länger sein soll als der über den Clapier.

Ich könnte die Beispiele häufen, aus denen sich vor allem das ergibt, daß zwischen C.s Darstellung und den Angaben der Texte klaffende Widersprüche bestehen, doch mag es an den angeführten genügen. Colins Grundfehler besteht in einseitiger Behandlung und Verwertung der Texte, der ihn verleitet, diejenigen Daten, die nicht in sein System passen, zu übergehen oder bewußt zu »opfern« und an Stellen, wo der Text andern klar genug erscheint, ein künstliches Dunkel herzustellen. Ist uns das schon bei seiner Erklärung der Begriffe »Tagreise« und ἀναβολή sowie des Namens Scaras aufgefallen, so sind noch folgende Sätze für diese Tendenz besonders charakteristisch, p. 379: De ces quatre journées (nach Polyb und Livius vom Beginn des Anstiegs bis zur Rast in der eroberten Stadt gerechnet), quelle est la première du passage des Alpes? Bien hardi qui ose le préciser<sup>1)</sup>. Ferner p. 380: M. Osiander pense que le lendemain du combat et le neuvième jour sont deux jours distincts; le lieutenant Azan les

1) Bis jetzt nahm jedermann an, daß derjenige Tag, an dem der Fluß, dem entlang 1400 St. marschirt worden war, verlassen wird, der erste des Alpenzugs war. Bei Colin wird der Fluß in den ersten Tagen des Alpenzugs nicht verlassen, darum fehlt bei ihm, aber nicht bei andern, die Möglichkeit den ersten Tag zu bestimmen.

confond en un seul<sup>1)</sup>. Nous ne voyons guère d'argument décisif pour ou contre l'une des deux opinions. Den Schluß der Auseinandersetzung bildet der Satz, der die Sache noch weiter verrückt: En vérité, nous ignorons si le combat s'est produit le septième ou le huitième jour. Man sollte meinen, daß bei solchem Zweifeln und Schwanken folgerichtig auf jede genaue Bestimmung verzichtet werden müßte. Das ist bei C. mit nichten der Fall. Am Ende muß er sich doch entscheiden und entscheidet sich, leider fast regelmäßig für das Schlechtere. So läßt er die Stadt (Cularo) am ersten Tag des Alpenzugs eingenommen werden und am zweiten Tag das Heer rasten, während dies nach den Texten am dritten und vierten Tag geschah. An Stelle strenger Methode gewahren wir im zweiten Teil der Arbeit meist unsicheres Tasten und trügerischen Eklekticismus, der sich bitter rächt, und daran trägt meines Erachtens allein die Vorliebe für das Neue und Eigenartige in der Rhoneübergangsfrage die Schuld. *Sic desinit in piscem mulier formosa superne.*

1) Tatsächlich besteht zwischen Azan und mir kein Unterschied. Auch p. 395 imputiert mir C. entre guillemets einen Satz, den ich nie geschrieben habe.

Stuttgart.

† W. Osiander.

The mediaeval stage by E. K. Chambers. Vol. 1—2. Oxford, Clarendon Press 1903. XLII, 419 u. V, 480 S.

Ohne auf die literarhistorische Würdigung der einzelnen dramatischen Denkmäler einzugehn, will der Verfasser in dem vorliegenden Werke schildern, aus welchen Elementen heraus sich das mittelalterliche Bühnenwesen entwickelte. Er stellt uns dar, wie mit dem alten römischen Reich auch die Theater in Trümmer sanken, wie aber der Stand der berufsmäßigen Possenspieler und Lustigmacher sich in die neugegründeten Reiche der Barbaren hinüberrettete und alsdann zwischen dem Berufsgebiet der Sänger, welche die nationale Heldenichtung pflegten und demjenigen der Mimi und Joculatoren, in deren Repertoire alle Specialitäten eines Variété-Theaters Raum fanden, die verschiedenartigsten Kreuzungen und Mischungen eingetreten sind. Das alles ist ja in den wesentlichen Zügen nicht neu, wird aber von dem Verfasser in sehr anschaulicher und lehrreicher Weise vorgetragen, wobei er gar manche charakteristische Einzelheiten zum ersten Mal aus entlegenen Quellen hervorzieht, vor allem urkundliche Nachrichten und Stellen aus der geistlichen Literatur, wo von

dem gottlosen Treiben der Spielleute die Rede ist. Namentlich werden auch die alten Bestimmungen über die Ehrlosigkeit dieser Leute und über das Verbot der Schaustellungen am Sonntag erörtert. Besondere Aufmerksamkeit widmet aber der Verfasser einem andern Gebiet, über dessen Bedeutung in der Entwicklungsgeschichte des mittelalterlichen Dramas die Ansichten weit auseinandergehen, nämlich den aus dem Heidenthum stammenden volkstümlichen Spielen, Festen, Tänzen, Umzügen und Mummereien, die trotz allen Maßregeln der kirchlichen Behörden nicht ganz unterdrückt werden konnten. Der Verfasser ist weit davon entfernt, die theatergeschichtliche Bedeutung derartiger Gebräuche zu überschätzen, jedenfalls ist es aber sehr willkommen, alle diese Dinge so klar und lichtvoll und mit Heranziehung eines so reichhaltigen neuen Materials, zumal aus englischen Quellen behandelt zu sehn. Mit Recht legt Ch. besonderes Gewicht darauf, daß sich mit den Costümtänzen sehr leicht dramatische Elemente verbinden. Natürlich wird auch der Schwerttanz ausführlich besprochen, der Verfasser wiederholt hier die seit Müllenhoff herrschende Ansicht, daß die Schwerttänze, wie sie uns in der Zeit des ausgehenden Mittelalters entgegentreten, sich aus jenem Tanz der nackten Jünglinge entwickelt hätten, von dem Tacitus in der Germania berichtet. Doch scheint mir das durchaus nicht festzustehn. Bei diesen späteren Schwerttänzen hielten die kostümierten Tänzer Schwerter in den Händen und führten damit allerlei kunstreiche Stellungen und Evolutionen aus, während die Worte des Tacitus: *nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se et infestas frameas saltu jaciunt* etc. eher darauf hinzudeuten scheinen, daß die Lanzen und Schwerter nicht von den Tänzern selber, sondern von andern gehalten wurden oder vielleicht auch in der Erde staken und daß die Kunst der nackten Tänzer darin bestand, sich mit kühnen Sprüngen zwischen den gefahrdrohenden Spitzen hindurch zu bewegen. Auch über den Morristanz oder Moriskentanz, den wir im 15. und 16. Jahrhundert über ganz Westeuropa verbreitet finden, wird ausführlich gehandelt; die Meinung derjenigen, die an einen spanisch-maurischen Ursprung dieses Tanzes glauben, wird wohl mit Recht zurückgewiesen, und es klingt vollkommen überzeugend, wenn der Verfasser ausführt, daß die schwarze Bemalung der Gesichter, wie sie mitunter bei diesem Tanz vorkam, nicht etwa dadurch zu erklären ist, daß die Tänzer, dem Namen und der Herkunft des Tanzes entsprechend, Mohren vorstellen wollten, sondern daß vielmehr umgekehrt der Name von der schwarzen Bemalung der Gesichter her stammt, die mit alten Volksgebräuchen in Zusammenhang gebracht wird. Bekannt ist, daß die beliebtesten dramatischen Volks-

spiele in England im Mittelalter, die Spiele von Robin Hood sich aus dem Frühlingsfest entwickelten, ähnlich wie dies jetzt für die deutschen Neidhartspiele von Gusinde dargethan worden ist.

Im übrigen haben sich gerade in England im Gegensatz zu Frankreich und Deutschland nur sehr spärliche Reste und auch nur sehr dürftige Nachrichten über das spätmittelalterliche komische Drama erhalten. Chambers ist in der Lage ein so viel ich weiß bis jetzt noch nicht herangezogenes, sehr merkwürdiges Document beizubringen, nämlich ein Schreiben des Bischofs Grandisson v. J. 1352, in dem der Jugend von Exeter bei Strafe der Excommunication untersagt wird, ein von ihr vorbereitetes satirisches Spiel gegen die dortige Tuchmacherzunft aufzuführen; zugleich werden aber auch die Tuchmacher aufgefordert, ihre Preise nicht zu sehr in die Höhe zu schrauben. Offenbar war also die Zunft selber daran Schuld, daß die polemische Stimmung sich entwickelte, die dann in ganz ähnlicher Weise, wie dies öfters in den französischen Städten der Fall war, einen dramatischen Ausdruck fand. Wenn übrigens die Rede davon ist, daß die Aufführung »in *Theatro nostrae Civitatis praedictae*« stattfinden sollte, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß ein besonderes Gebäude für dramatische Aufführungen vorhanden war; vgl. z. B. die Glossare von Ducange und Haltaus s. v. *theatrum* und *Spielhaus*.

Die wichtigste und am reichsten entwickelte Form des mittelalterlichen Dramas sind jedoch die geistlichen Spiele, deren Geschichte wir seit dem neunten Jahrhundert verfolgen können. Der Verfasser mag wohl mit der Annahme Recht haben, daß die Geistlichkeit, die sich den Späßen der Mimen und noch weit mehr den dramatischen oder halbdramatischen Volksbelustigungen als einem Rest des Heidenthums widersetzte, bei den von ihr ausgehenden dramatischen Veranstaltungen die Absicht hegte, den im Volk unvertilgbaren mimetischen Trieb in ihrem eigenen Sinne auszunutzen; danach läge den Anfängen des geistlichen Dramas eine analoge Tendenz zu Grunde wie den ältesten deutschen geistlichen epischen Dichtungen. Auf diesem Gebiete sind die Nachträge zu den bereits bekannten Nachrichten besonders reichhaltig, freilich konnte der Verfasser gerade aus einigen vor nicht langer Zeit erschienenen Publicationen wie z. B. Feareys *Ancient English Holy Week Ceremonial* (1897) und Meyers *Fragmenta burana* manches neue Material schöpfen. Nachdem er das lateinische liturgische Drama behandelt hat, wendet er sich zu dem volkssprachlichen; den Uebergang von der einen Form zur andern erläutert er durch ein von Skeat bereits i. J. 1890 veröffentlichtes, aber bisher von den Geschichtschreibern

des englischen Dramas unberücksichtigt gelassenes Rollenbuch. Besonders willkommen ist das vortrefflich gearbeitete Verzeichnis mittelalterlicher Aufführungen in England, das wieder viele neue Nachrichten aus entlegenen oder schwer zugänglichen Quellen bringt; freilich sind auch solche Werke, wie die Reports of the royal commission of historical manuscripts bisher fast von allen vernachlässigt worden, obwohl die Auffindung der theatergeschichtlich interessanten Stellen durch die Indices sehr erleichtert ist. Nachzutragen wüßte ich nur die Passionsaufführung in Edinburgh, deren Veranstalter, der Dominikaner Kyllar, 1539 den Feuertod erleiden mußte, sowie die Aufführung von Wedderburns Tragödie von Johannes dem Täufer (Dundee 1539), die trotz ihrem Titel offenbar in mittelalterlichem Stil gehalten war. Sodann belehrt uns der Verfasser über die Entstehung der Moralitäten, über den Todtentanz — wobei die vortrefflichen Untersuchungen Seelmanns eine eingehendere Berücksichtigung verdient hätten —, über die Aufführungen der Chorknaben der königlichen Kapelle, der Juristengesellschaften und der Universitätskollegien. Hier beginnt das Gebiet der humanistischen Einwirkungen und wir erfahren auch hier vom Verfasser manches Interessante, z. B. über eine Aufführung von Aristophanes' Pax durch John Dee in Cambridge 1546, während bisher aus jener Zeit nur Aufführungen des Plutus bekannt waren, der sich ja auch dem halb mittelalterlichen, halb humanistischen Gesichtskreis der Lehranstalten von allen aristophanischen Komödien am besten anschloß. Den Schluß bildet ein sorgfältig gearbeiteter rasonnierender Katalog der Texts of mediaeval plays and early Tudor interludes, der indes übersichtlicher wäre, wenn ihn der Verfasser nicht in gar zu viele Unterabtheilungen zerlegt hätte. Das von Maitland veröffentlichte Fragment eines protestantisch-polemischen Dramas (vgl. S. 461) ist nichts anderes als eine Bearbeitung der französischen Moralität »La vérité cachée«; das »Disobedient Child« von Ingeland, das ich schon früher als eine Uebersetzung aus Ravisius Textor erwies, hat mit den Studentes des Stymmelius nichts zu thun.

Krakau.

Wilhelm Creizenach.

**Arno Scheunert, Der Pantragismus als System der Weltanschauung und Aesthetik Friedrich Hebbels. Hamburg und Leipzig, Leopold Voss, 1903. XVI, 330 S. 11 M. (Beiträge zur Aesthetik hrsg. von Th. Lipps und R. M. Werner. Bd. VIII).**

Hebbel hat die Gabe systematischer Darstellung nicht besessen; er hat sich darum auch nur widerwillig und aus besonderen Anlässen auf die systematische Entwicklung seiner ästhetischen Anschauungen eingelassen. Sein ungeschultes mühsam ringendes Denken fand die geeignete Form sich mitzuteilen im Aphorismus. Aber während andere Denker sich der aphoristischen Form in der Absicht bedient haben, darin einen aus einem einheitlichen Princip entworfenen Gedanken-zusammenhang in zwangloser Weise nach allen seinen Seiten darzulegen, ist bei Hebbel von einer solchen Absicht nichts zu bemerken. Die Fassung, die er seinen in Tagebüchern, Briefen und Rezensionen weit zerstreuten Aphorismen gegeben hat, ist nicht von der Art, daß sie ohne weiteres als Bruchstücke eines einheitlichen Systems erscheinen würden. Jeder von ihnen steht vielmehr auf sich selbst und soll bloß die gerade vorliegende Frage erhellen. Aus dieser Tatsache erwächst nun aber der literarischen Forschung eine schwierige Aufgabe; sie darf sich nicht damit begnügen, die theoretischen Gedanken Hebbels in der Vereinzelung hinzunehmen, in der sie in seinen Aphorismen erscheinen; sie muß die Zusammenhänge, die sie unter einander verbinden, aufzudecken und sie in ihrer Uebereinstimmung und in ihrem Widerspruch als ein Ganzes zu begreifen suchen.

Scheunert hat sich dieser Aufgabe unterzogen. Er bringt dazu eine umfassende Vertrautheit mit den entsprechenden Aeüßerungen Hebbels mit, wie er andererseits über die notwendige Kenntnis der zeitgenössischen Philosophiesysteme verfügt, durch die Hebbel, sei es im Inhalt seines Denkens, sei es in seiner oft schwer verständlichen Terminologie beeinflusst ist.

Den Schlüssel zum Verständnis der Weltanschauung und Aesthetik Hebbels glaubt Scheunert gefunden zu haben in den Betrachtungen über die Tragödie, die Hebbel in den Abhandlungen: »Mein Wort über das Drama« und im »Vorwort zur Maria Magdalena« niedergelegt hat. In ihnen entdeckt er die Grundzüge eines Systems, das nach seiner Ueberzeugung auch in allen seinen Aphorismen wieder zu erkennen ist und dieses System bezeichnet er mit dem Wort Pantragismus. Nach den in den genannten Abhandlungen enthaltenen Erklärungen stellt nämlich die Tragödie den Lebens- und Weltprozeß an sich dar; im tragischen Schicksal offenbart sich das

ewige Wesen der Welt. Der Mensch ist Individuum und dabei doch ein Teil des Ganzen. Als Individuum ist es ihm natürlich und selbstverständlich, sich als ein Bedeutendes, für sich Bestehendes, ja als ein Ganzes zu fühlen, während er in Wirklichkeit doch nur ein höchst Geringfügiges und nur der verschwindende Teil eines Ganzen ist. Das Individuum vermag daher nicht Maß zu halten; es dehnt sich starr und eigenmächtig aus und gerät dadurch in Schuld. Diese Schuld ist nicht notwendigerweise und in erster Linie ein Unrecht gegen eine zweite Person, sondern ein Vergehen gegen die Idee, gegen die sittliche Weltordnung, die über der Erhaltung des Ganzen wacht, dessen Bestand bedroht ist durch die Uebergriffe des Individuums. Um ihrer Selbsterhaltung willen läßt die Idee daher dem die Schranken überschreitenden Individuum die gebührende Züchtigung zu teil werden, indem sie es vernichtet. Sie tut dies auf immanentem Weg, auf dem Weg der Selbstkorrektur; jede Maßlosigkeit ruft eine andere hervor, jede Tat eine Begebenheit, durch die sie als durch Aeußerungen der Notwendigkeit, die auf Herstellung des Gleichgewichts der Idee in sich berechnet sind, korrigiert werden. Diese Korrektur, diese durch die eigene Maßlosigkeit und ihre Gegenwirkungen hervorgerufene Vernichtung des Schuldigen bewirkt, daß die Idee oder was bei Hebbel die Stelle der Idee zu vertreten pflegt, die Menschheit ihr aus sich selbst gestörtes Gleichgewicht wiederfindet. Indem nun aber diese Maßlosigkeit und diese Korrektur, die dem Individuum und seinem falschen Selbstgefühl in der Vernichtung durchs Geschick zu teil werden, beide gleich notwendig sind, indem so Notwendigkeit gegen Notwendigkeit steht, offenbart die Tragödie die dualistische Form alles Seins. Das Gesetz, das das Individuum regiert und von ihm verlangt, sich selbst als Kraft zur Geltung zu bringen und als ein Ganzes und Selbständiges sich zu betätigen, verfällt dem höheren, das die Welt regiert und die ungestörte Einheit der Idee gewährleistet. In dem realen Zusammenhang, den das Drama vorführt, kommt also ein Transcendentes, ein Zerfallen des Weltgrunds in einzelne Individuen und die Zurücknahme dieser Individuen in die ursprüngliche Einheit zum Ausdruck. Die Kluft aber, die zwischen dem realen Geschehen und seinen transcendenten Ursachen und Voraussetzungen besteht, überspringen wir in der symbolischen Betrachtung, in der uns jenes zum Spiegel von diesem wird.

In dieser Auffassung von der Tragödie findet Sch. den Grundgedanken von Hebbels gesammter Weltanschauung beschlossen; er erkennt darin seine Metaphysik, seine Ethik und seine Aesthetik.

Die Idee ist, um zum Bewußtsein ihrer selbst zu gelangen, genötigt in die Erscheinung, in die Individuation auseinander zu fallen. In dieser Individuation wird die Reinheit der Idee getrübt; sie ist der Sündenfall Gottes. Aber die ganze Entwicklung der Welt ist darauf angelegt, daß die Einheit in der Idee wieder hergestellt werde. Der Weltprozeß ist ein Zurückkommen Gottes zu sich selbst durch Entindividualisierung des Vereinzelten; alle Lebensprozesse sind zu betrachten als eine fortgesetzte Korrektur, die das Allgemeine am Individuellen vornimmt und das Ziel der Welt ist erreicht, wenn durch die Entindividualisierung des Einzelnen die unbedingte Herrschaft der Idee sicher gestellt ist: denn die Einheit der Idee in sich ist das Ziel aller Ziele.

Diese Entindividualisierung des Vereinzelten, mag sie durch den Tod der Individuen (wie in der Tragödie) erfolgen oder durch völliges Aufgehen derselben in der Einheit des Ganzen, betrachtet Sch. als das Wesentliche an dem, was er Hebbels Pantragismus nennt. »In der Tragödie wird der Weltprozeß mit Anticipation seines Resultats angeschaut« (Sch. 323), der ganze Weltprozeß setzt sich aus zahllosen kleinen Tragödien zusammen, in welchen alles Individuelle korrigiert wird in der Richtung auf die Einheit des Ganzen. Ist das Ziel der Entindividualisierung erreicht, dann wird die Welt vernünftig sein; denn die Einheit der Idee und ihre Selbsterhaltung ist das schlechthin Vernünftige; sie wird sittlich sein, denn wie die Individualität das eigentlich schuldvolle ist, so ist sittlich, was die Individualität ausgezogen hat und sich widerstandslos in die Einheit des Ganzen einfügt; und sie wird schön sein: denn in der Uebereinstimmung von Idee und Erscheinung besteht das Schöne. Der Pantragismus Hebbels ist daher zu bezeichnen als eine Synthese von ästhetischem Idealismus, Moralismus und Panlogismus und das Schöne auf seiner höchsten Stufe ist vernünftig, ist sittlich, ist tragisch und umgekehrt.

Nachdem der Verfasser in der geschilderten Weise den Pantragismus als den metaphysischen Grundgedanken von Hebbels gesamten Theorien entwickelt hat, wendet er sich zu den Einzelheiten seiner Aesthetik und behandelt der Reihe nach aus dem gewonnenen Gesichtspunkt heraus seine Lehre von der Tragödie, der Komödie und Tragikomödie, von der Lyrik und der Musik, von der Sprache und dem Wesen der ästhetischen Form, und schließt mit einer Darlegung der Verwandtschaft dieses Hebbelschen Systems mit der Philosophie Solgers und des späteren Schellings. Das Ergebnis dieser Einzeluntersuchung ist immer dasselbe; in allen Aeußerungen



Hebbels nimmt er dieselbe Einheit des Systems wahr; ja er glaubt zeigen zu können, daß nicht bloß Hebbels Lehre, sondern auch sein Schaffen, ja selbst seine Beurteilung des Lebens und vielfach auch sein Handeln auf derselben Grundlage der pantragistischen Weltanschauung ruhe.

Diese Einheit überall durchzuführen und aufzuzeigen ist nun freilich bei der Beschaffenheit des Hebbelschen Denkens eine schwierige Arbeit gewesen und die Mühseligkeit dieses Unterfangens steht dem Werk Scheunerts nur zu sehr an der Stirn geschrieben. Scheunert hat denn auch aus der Mühe, die ihn sein Versuch gekostet hat, kein Hehl gemacht; er beklagt sich des öfteren über die unsichere und schwankende Terminologie Hebbels (S. 63, 64, 142); er kann es nicht scharf genug ausdrücken, wie schwer es Hebbel geworden sei, »das immer gegenwärtig wogende pantragistische Gedanken-Chaos, das ihn selbst in seinen Träumen nicht verließ, das ihn umgab, wie eine immerwährende Hallucination an irgend einer Stelle zu packen und die sich jagenden Formen festzuhalten« (S. 85). Er gesteht offen, daß er bei der zum Teil fragmentarischen Beschaffenheit des Systems und dem Mangel eines systematischen Aufbaus manches aus eigenen Mitteln zuzuschließen sich genötigt sah; er mußte Hilfskonstruktionen im Geist des Systems anbringen, Leitern, Treppen, Gerüste, auf denen man zu den Verzweigungen des Grundgedankens gelangt (Sch. S. VIII).

Bei solchen Geständnissen Scheunerts wird man billig fragen dürfen, ob Sch. mit der Einheit des Systems, mit der durchgängigen Herrschaft eines metaphysischen Grundgedankens, die er bei Hebbel bemerken will, diesem nicht Gewalt angetan hat. Ich gestehe, daß mich aus dem Buch Scheunerts ein Hebbel angeschaut hat, der mir fremd war. Mir will es als selbstverständliche Forderung erscheinen, wenn Hebbel wirklich ein Mann des Gedanken-Chaos war, so mußte er auch als solcher dargestellt werden und nicht als Vertreter eines einheitlichen Systems; es mußte eine Form der Darstellung gewählt werden, die es gestattet hätte, das sich Kreuzende und Durcheinanderwogende in der Gedankenwelt des Aphoristikers klar zu machen. Sch. betont so oft, daß Hebbel nicht bloß in allen seinen theoretischen Aeußerungen, sondern auch in seinem praktischen Verhalten sich durch sein System habe bestimmen lassen, daß er sein System gelebt habe (s. namentlich S. 82—86 und 96—99), und gewiß haben seine Anschauungen auch auf sein Leben eingewirkt, nachdem sie ihm einmal feststanden. Aber viel fruchtbarer für Scheunerts Aufgabe als dieser Gedanke wäre der andere gewesen, daß Hebbel sein System oder wie wir besser sagen, die Gesamtmasse seiner An-

schauungen erlebt habe, d. h. sie aus dem gebildet habe, was er an der Wirklichkeit und an der Kunst erfahren hatte. Die Wurzeln der theoretischen Aeußerungen Hebbels liegen nicht in einem metaphysischen Grundgedanken, aus dem sie herausgewachsen wären, wie Sch. annimmt, sondern in empirischen Erlebnissen und Erfahrungen, die er theoretisch zu deuten suchte. Diese Erlebnisse und Erfahrungen an Kunst und Wirklichkeit bilden den festen Stock seiner Erkenntnisse, sie bilden bei ihm das Beharrende in der Flucht der Gedanken; sie zu deuten hat er sich der philosophischen Termini und Ideen bedient, die ihm von seiner Zeit zugetragen wurden. Bei Hebbel ist größte Sicherheit in diesen Erlebnissen bei großer Unsicherheit in ihrer metaphysischen Deutung. Sch. hat die Sache am falschen Ende gepackt, wenn er Hebbel von oben herunter, statt von unten herauf begreifen will; Hebbel will nicht metaphysisch, sondern psychologisch verstanden sein.

Hätte Sch. diesen Weg eingeschlagen, so wäre das Bild des Denkers und Aesthetikers Hebbel wesentlich anders ausgefallen. Er hätte bei Hebbel viel weniger systematisches Denken, aber auch viel weniger Verschrobenheit gefunden. Hebbels Gedanken, die bei Sch. vielfach abstrakter und verstiegener anmuten, als sie ohnedem schon in Hebbels abstrakter Fassung erscheinen, wären ins Verständliche gerückt worden und vor allem wäre ein solches Verfahren Hebbels Aesthetik zu gute gekommen, in der Sch. nur die abnorme Ausgeburt eines in einen sonderbaren Grundgedanken verbohrt metaphysischen Consequenzenmachers sehen kann. Hebbel hat von seinem ästhetischen Denken bekannt: »ich stehe auf einem praktischen oder empirischen Standpunkt: ich abstrahiere meine Begriffe der dramatischen Kunst von den Kunstwerken und hüte mich sehr ein Moment in dieselbe aufzunehmen, das ich bei Sophokles und Shakespeare vermisse«, (Werke hrsg. v. E. Kuh, Hamburg 1867 X, 46, 47). Sch. hat sich an dieses Bekenntnis Hebbels nicht gehalten, wie er denn mehr Philosoph als Aesthetiker zu sein scheint. Er hat Hebbels ästhetische Gedanken nicht am Tatbestand der Kunstwerke gemessen, und an ihm das Verständnis für sie gesucht er hat sie immer nur an die metaphysischen Grundgedanken des Pantragismus gehalten und damit hat er freilich schließlich ein einheitliches System Hebbels herausgebracht, aber auf Kosten der Natürlichkeit von Hebbels Gedanken und mit den Mitteln eines Harmonisierens, durch das Hebbels Anschauungen vielfach Gewalt angetan wird. Man staunt bei Scheunert durchweg, wie kühn die Combinationen sind, die er vornimmt, welche Rolle gelegentliche Aussprüche als

Träger des Systems spielen und zu welchen Seltsamkeiten sein Systematisieren und Harmonisieren führt. Ja Scheunert staunt über diese Seltsamkeiten selber: »Für die hohen Unwahrscheinlichkeiten«, klagt er (S. 217) »und für die Bedenken erregenden Unklarheiten, vor die das starre Festhalten am Pantragismus führt, hat Hebbel keinen Blick«. Ein ungerechterer Vorwurf läßt sich nicht denken! Zuerst macht er ihn zum Systematiker, läßt ihn mit allen seinen Aeußerungen unter der Herrschaft eines metaphysischen Grundgedankens stehen und harmonisiert von diesem Gesichtspunkt aus die widersprechendsten Aussprüche Hebbels mit einander; dann rückt er ihm mißmutig die Ungereimtheiten vor, die die notwendige Folge eines solchen Verfahrens sind! Ich meine, es ist ein anderes, ob man sagt, Hebbel hat geschwankt, er hat die Sache bald so, bald so betrachtet, oder ob man sagt, Hebbel hat ein einheitliches System voll Ungereimtheiten und Widersprüchen gehabt.

Und was für Ungereimtheiten muß Sch. feststellen! Wir wissen, was Sch. als Ziel der Weltentwicklung bei Hebbel annimmt, die Entindividualisierung des der Einheit der Idee widerstrebenden Individuellen. Nun belehrt uns Sch. des weiteren, daß man aus einigen wenigen Andeutungen bei Hebbel (S. 67) auf das Vorhandensein eines Reichs von Individualmonaden schließen müsse, das man sich als Uebergangsbereich zwischen der Idee und der Welt, als den sich selbst betrachtenden göttlichen Gedanken zu denken habe; die Welt sei als eine Verunreinigung des Monadenreichs zu betrachten und man müsse sich also das Endziel der Welt, die Entindividualisierung dann als erreicht vorstellen, wenn jedes Ding auf seine Individualmonade reduziert oder korrigiert sei, wodurch es eo ipso in Harmonie mit der Idee gelange (S. 70). Diese Entindividualisierung durch Reduzierung auf die Individualmonade, welch ein Widerspruch! Muß nicht, was auf seine Individualmonade reduziert ist, ein schlechthin Individuelles, schlechthin nur sich selber Gleiches sein! Und die Sache wird nicht besser, wenn Scheunert hinzufügt, die Dinge seien nach Hebbel entindividualisiert, ohne aber dadurch ihre Besonderheit zu verlieren (S. 69). Man sollte meinen, ein ernsthafter Denker könne beanspruchen, daß ihm solche Ungereimtheiten nicht schuld gegeben werden, ohne daß ganz zuverlässige, ganz eindeutige Aussprüche bei ihm vorliegen; Sch. dagegen kombiniert die Ansicht, die er Hebbel zur Last legt, aus dem metaphysischen Grundgedanken, der bei Hebbel herrschen soll, zusammen mit einigen zeitlich und räumlich weit auseinanderliegenden Aussprüchen, die sich nicht einmal in der Terminologie gleich sind.

Ebenso schlimm steht mit dem, was Scheunert Hebbels Pantragismus heißt. Die Weltentwicklung bei Hebbel, versichert er uns, ist eine große Tragödie. Ziel und Resultat dieser Tragödie ist die Herstellung der Einheit der Idee durch Entindividualisierung aller Vereinzelung, durch Reduzierung alles Einzelnen auf seine Monade; ist nun aber dieses Ziel erreicht, ist alles in Einklang mit der Idee, wo bleibt dann die Tragödie? wie kann man überhaupt eine Weltentwicklung mit solchem Ziel tragisch heißen? Sch. selbst spottet: »eine Tragödie, die zu einem Monadenidyll wird« (S. 177). Gewiß, Scheunert ist im Recht mit seinem Spott auf eine Tragödie, deren Schlußakt kampflose Harmonie ist, aber der Spott trifft nicht Hebbel, sondern ihn selbst! Er hat Hebbel eine Sonderbarkeit aufgeladen, die er sich nie hat zu schulden kommen lassen; er hat eine Weltanschauung tragisch genannt, die nach Hebbels eigenen Erklärungen nicht als tragisch angesehen werden kann.

Die Tragödie besteht nach Hebbels oben erwähnten Aufsätzen, die die Grundlage für Scheunerts ganze Auffassung bilden, darin, daß sich das Individuum als Individuum notwendigerweise gegen das Ganze auflehnt und daß das Ganze ebenso notwendigerweise diese Auflehnung auf dem Weg der Selbstkorrektur bestraft mit Vernichtung des Individuums. Sie ist undenkbar ohne diesen Gegensatz der Notwendigkeiten, in dem zugleich die dualistische Form alles Seins offenbar wird. Will man diese Anschauung mit dem Ausdruck Pantragismus bezeichnen, so steht dem nichts im Wege. Sch. aber setzt den Pantragismus in eine Entwicklung der Welt, deren einstens zu erreichendes Ziel die Entindividualisierung der Welt und die dadurch herbeigeführte Harmonie von Idee und Erscheinung, also die Aufhebung des Dualismus ist. Scheunert stützt sich für diese Auffassung auf zwei Aphorismen aus den Tagebüchern, deren erster (Tagebücher hrsg. v. Bamberg, Berlin 1887 II, S. 104/5 aus dem Jahr 1844) auch eine andere Deutung zuläßt, als die, welche Scheunert ihm gibt, deren zweiter aber schlechthin bestimmt und eindeutig ist; er lautet: »Die geschaffene Welt ist nicht frei, aber sie wird frei. Das letzte Resultat der Schöpfung ist der Schauer vor der Vereinzelung; sie kann wieder abfallen von Gott, aber sie will nicht« (T. B. II S. 401 vom 21. Juli 1854). Scheunert findet hier und in den Aufsätzen dieselbe Vorstellung: in beiden handelt es sich um ein Aufheben des Individuellen zu Gunsten der Idee und dieses Aufheben (fügt er hinzu), kommt hier und dort nur unter Kämpfen zustande, die eine Korrektur des Individuums in der Richtung aufs Ganze bedeuten. Die versittlichte vergöttlichte Welt bedeutet eine durch Korrektur entindividualisierte Welt. Scheunert spricht darum

auch hier von einem Tragisieren der Welt und meint, in der Tragödie, in der der Widerspruch des Individuums immer durch das Schicksal korrigiert und in die Einheit der Idee aufgehoben wird, werde der Weltprozeß mit Anticipation seines Resultats angeschaut (S. 333). Indes wo bleibt bei Scheunerts Entindividualisierung der Welt das Tragische? Für Hebbel heißt tragisch, daß Notwendigkeit gegen Notwendigkeit steht. In den Aufsätzen sagt er daher, die Auflehnung des Individuums gegen die Idee sei mit dem Leben selbst gesetzt, sie entspringe nicht erst aus der Richtung des Willens, sondern aus dem Willen selbst (W. X, 41), das Individuum muß sich also überheben, es mag wollen oder nicht, das ist nun einmal von seinem Begriff nicht zu trennen (s. ebenda S. 41). Für den Hebbel der Aufsätze ist ein Zustand ausgeschlossen, wo das Individuum im Schauer der Vereinzlung der Ueberhebung nicht mehr verfällt. Dem Ganzen bleibt daher nach den Aufsätzen auch nichts übrig, wenn es sein durch die notwendigen Uebergriffe des Individuums gestörtes Gleichgewicht wiedergewinnen will, als das seinem Wesen nach unheilbare Individuum auszulöschen. Der Gedanke, der Dualismus des Tragischen lasse eine immanente Versöhnung, eine Versöhnung in der Welt der Erscheinung zu, ist für Hebbel, und nicht bloß für den der Aufsätze, geradezu lächerlich; die Individuen müssen sich auflehnen und müssen an der Idee zerschellen (W. X, 88; T.B. 1844, II, 95). In der Tragödie kann man nicht das Resultat einer Weltentwicklung anschauen, die auf eine Harmonie zwischen der Idee und Erscheinung in der realen Welt hinausläuft; die Tragödie kann immer nur symbolisch sein für einen Gegensatz der Notwendigkeiten, für die Tatsache, daß der Widerspruch des Individuums gegen die Idee mit dem Leben gesetzt ist und nur mit dem Leben ausgelöscht wird. Wie kann man solchen Anschauungen Hebbels gegenüber eine Weltanschauung, deren Ziel die Harmonie des Individuums und der Idee in der realen Welt ist, tragisch nennen?

Es ist klar, die Anschauung der Aufsätze und diejenige des Aphorismus von 1854 stehen in einem unausgleichbaren Widerspruch und so gewiß die eine den Weltprozeß als Tragödie auffaßt, so wenig hat die andere, in der Sch. den entgeltigen Ausdruck von Hebbels Pantragismus sieht, irgendwie tragischen Charakter. Man muß diesen Widerspruch offen anerkennen, ohne allzusehr über ihn zu erstaunen. Er ist psychologisch sehr wohl verständlich. Dachte Hebbel an die Tragödie, die nicht ächt ist, es sei denn, daß Schuld und Untergang gleich notwendig sind, und erinnerte er sich, wie oft er sich gezwungen gesehen hatte, selbst gegen Freunde und Wohltäter

sein Ich rücksichtslos durchzusetzen, dann sprach er vom notwendigen Gegensatz des Ichs und des Ganzen, dann war ihm der Dualismus die Grundform alles Seins und die Auflehnung des Ichs gegen die Idee eine unbedingte Notwendigkeit. In weicheren Augenblicken dagegen, die seit der Wandlung seines Geschicks in Wien häufiger wurden, ergriff ihn ein Schauer vor der Vereinzelung, das Bedürfnis nach einer versöhnlicheren Anschauung der Dinge erwachte und er träumte von einer Zeit, in der die Welt von Gott nicht mehr wird abfallen wollen. Was ihm sicher war, ist die Spannung des individuellen Willens gegen das Allgemeine: das hatte er an der Tragödie und an sich erlebt; sobald er an die nähere metaphysische Fassung beider Potenzen geht, beginnt bei ihm die Unsicherheit.

Und unsicher ist er darum auch in der Auffassung der Sittlichkeit, die aufs engste damit zusammenhängt. Die Tendenz auf Entindividualisierung hat in seinem ethischen Denken nicht die Bedeutung, die ihm Sch. zuschreibt. Man findet bei ihm neben Aussprüchen, die die Wurzel aller Sünde in der Vereinzelung sehen, reichlich ebenso viele, die in der unbedingten Betätigung der Individualität die sittliche Aufgabe des Menschen erblicken. Man wird ein solches Schwanken wiederum begreiflich finden bei einem Mann, der, was er ethisch Wertvolles in sich fand, nur zur Geltung bringen konnte durch schroffes rücksichtsloses Durchsetzen des Ichs, während ihn zu gleicher Zeit die selbstvergessene Hingabe edler Frauen über den Jammer seiner Existenz erhob (vgl. den Brief an Elise Lensing vom 3. Sept. 1840 *Nachlese h. v. R. M. Werner Berl. 1900 I, 126 f.*). Gerade da, wo er pantragisch denkt, d. h. wo er von der mit dem Leben selbst gesetzten Notwendigkeit des Widerspruchs gegen die Idee spricht, weiß er dem Individuum keinen andern Rat, als sich gegen die andern Individuen durchzusetzen und sein Motto ist: Kraft gegen Kraft, in Gott ist die Ausgleichung, wie Scheunert selbst berichtet (S. 28). Auch kann ich nicht finden, daß wo in seinen tragischen Gestalten das sittliche Bewußtsein erwacht, die Tendenz auf Entindividualisierung bemerklich sei. Oder sollte Hebbel im Bestreben seiner Frauengestalten, die Schändung ihres berechtigten Selbstgefühls zu rächen, den Anfang eines Entindividualisierungsprozesses gesehen haben? Und dann, was schreibt doch Hebbel den Jünglingen ins Stammbuch? ›Betet dann, doch betet nur Zu euch selbst, und ihr beschwört Aus der eigenen Natur Einen Geist, der euch erhört‹. — ›Gott dem Herrn ists ein Triumph, Wenn ihr nicht vor ihm vergeht, Wenn ihr, statt im Staube dumpf Hinzuknieen, herrlich steht‹. Scheunert stützt sich für seine Auffassung, daß

die Entindividualisierung des Wesens der Hebbelschen Ethik ausmacht, vornemlich auch auf den Satz Hebbels: »Die höchsten Wesen wissen nichts von sich, nur von Gott« (Sch. S. 69), den Jünglingen aber ruft Hebbel zu: Wisset nichts von Gott, denkt nur an die eigene Kraft und entfaltet sie; dann tut ihr das durchs Weltgesetz Gebotene.

Noch weniger hat die Tendenz auf Entindividualisierung in der Aesthetik Hebbels grundlegende Bedeutung; man kann diese von ihr aus und von dem, was Sch. fälschlicherweise Hebbels Pantragismus heißt, nicht verstehen und wenn Scheunert bemerkt, Hebbels Aesthetik sei eben ganz auf die Tragödie zugeschnitten, so täuscht er sich und macht wiederum Hebbel zum Urheber eines Fehlers, der nur in seiner systematisierenden Darstellung von Hebbels Aesthetik vorhanden ist. Diese ist weit entfernt pantragisch zu sein, sei es im Sinne Hebbels oder in dem Scheunerts, und Hebbel hat das meines Erachtens auch unzweideutig selbst erklärt. Man lese doch im Aufsatz »Mein Wort über das Drama« nach. »Die Hauptgattungen der Kunst«, heißt es dort (W. X, 3 u. 4) »und ihre Gesetze ergeben sich unmittelbar aus der Verschiedenheit der Elemente, die sie im jedesmaligen Fall aus dem Leben herausnimmt und verarbeitet«. — »Das Drama stellt den Lebensprozeß an sich dar«, m. a. W. Jede Kunstgattung hat ihre eigene Aufgabe und greift eine andere Seite aus dem Leben heraus. Das Verhältnis des Individuums zum Weltganzen, des Willens zur Schicksalsmacht darzustellen und mithin die Tragik des Alls nachzubilden, ist die natürliche Aufgabe ihrer höchsten Gattung, der Tragödie. Andere Gattungen haben andere Aufgaben, also notwendigerweise nicht pantragische, »die ächte Idylle z. B. entsteht, wenn der Mensch innerhalb des ihm bestimmten Kreises als glücklich und abgeschlossen dargestellt wird. So lange er sich in diesem Kreise hält, hat das Schicksal keine Macht über ihn« (T.B. 1840. I, 209). Es ist ein Irrtum von Scheunert, wenn er die Spitze zur Basis macht und die höchste Idee der Kunst, die spezielle Idee der Tragödie für ihre einzige Idee und einzige Aufgabe ausgibt. Er hätte Hebbels Aesthetik richtiger erkannt, wenn er den Begriff zum Ausgangspunkt genommen hätte, den Hebbel selbst immer wieder als den grundlegenden bezeichnet hat. »Die Kunst«, sagt Hebbel, »ist Darstellung von Leben« (vgl. z. B. W. X, 31, T.B. 1835, I, 16; 1840 I, 209). In diesem Satz ist die ganze Aesthetik Hebbels beschlossen und ich bekenne, daß ich diese Definition für vorzüglich und für noch heute höchst beachtenswert halte. Aus dieser Bestimmung der Kunst folgt dann ohne weiteres, was Hebbel ebenfalls nicht müde wird zu betonen, daß alles Abstrakte unkünstlerisch ist

und daß es die erste Aufgabe des Künstlers ist, zu individualisieren. Denn Leben erscheint nur in individueller Form.

Mit der ungemein sicheren Feinfühligkeit, mit der Hebbel das Wesentliche an den Kunstwerken herausgefunden hat, hat er nun aber von früh auf gesehen, daß es beim ächten Kunstwerk nicht damit getan ist, daß ein beliebiges Stück Leben nachgebildet wird; er hat erkannt, daß in ihm trotz aller individuellen Lebendigkeit, die ihm eigen ist und sein muß, ein Allgemeines ausgesprochen sein muß. (T.B. 1838, I, 85). In jedem ächten Kunstwerk durchdringt sich das Allgemeinste und das Individuellste (T.B. 1840, I, 217). Dem Künstler ist das klare Auge verliehen, vor dem das Zufällige der Erscheinungen vergeht, das Notwendige aber besteht, und die sichere Hand, sie in bleibenden Typen vor uns hinzustellen. (W. 11, 327). Das Talent schildert, wie die Dinge sein können, der ächte Künstler, wie sie sein müssen (T.B. 1850, II 338). Dieses Allgemeine, Typische, Notwendige, das der Künstler im individuell-Lebendigen erschaut und aufzeigt, nennt Hebbel mit der gesamt idealistischen Philosophie seiner Zeit die Ideen, d. h. die Urbilder, die allem Zeitlichen zu Grunde liegen (T. B. 1855, II, 421). Die Kunst geht auf die Urverhältnisse zurück (W. 10, 269/70), Kunst ist ihm daher die Veranschaulichung eines Unendlichen in einer singulären Erscheinung (T.B. 1835, I, 18). Alle Kunst verlangt ein ewiges Element (T.B. 1837, I, 60). Auch darin erweist es sich, daß sie Darstellung von Leben ist: denn auch in der Natur ist der Träger alles individuellen Lebens, der Organismus ein Ausdruck für jene fast unbegreifliche, fast eigensinnige Mischung des Zufälligen und Ewigen (W. 11, 93). Indem sich die Kunst auf diese Weise zwischen den beiden Seiten des Seins, zwischen dem Vergänglichen und dem Ewigen gemessen in der Schweben erhält, wird sie, was sie werden soll, Leben im Leben (W. 10, 3).

Aus diesem Begriff der Kunst fließen die Anschauungen Hebbels über die Form: ›Das Wesen der Form liegt im harmonischen Verhältnis des ausgesprochenen Individuellen zu einem vorausgesetzten Allgemeinen‹ (T.B. 1839, I, 181). ›In jedem wahren Gedicht durchdringt sich das Allgemeinste und das Individuellste. Jenes gilt den Gehalt und dieses die Form‹ (T.B. 1840, I, 217), m. a. W. Form ist Harmonie zwischen Idee und Erscheinung. Die Kunst hebt ›den Widerspruch zwischen Idee und Erscheinung‹ auf (T.B. 1844, II, 104), sie reinigt die Natur vom Zufall und setzt das Notwendige als das Würdigste und darum allein Mögliche in seine Rechte ein (Br. I, 38); ›sie vernichtet alles Mangelhafte der Idee gegenüber‹ (T.B. 1848, II, 303). Im ächten Dichtergeiste muß, bevor er Alles aus-



bilden kann, ein doppelter Prozeß vorgehen: der gemeine Stoff muß sich in eine Idee auflösen und die Idee sich wieder zur Gestalt verdichten (T.B. 1838, I, 107). Aus demselben Begriff stammt auch Hebbels Wertschätzung der Kunst und des Künstlers: ›der Künstler steht immer in Beziehung aufs Unendliche und erzeugt in jeglichem Werk ein Anagramm der Schöpfung‹ (T.B. 1837, I, 64). ›Der Künstler setzt den Schöpfungsakt fort ohne ihn zu begreifen‹ (T.B. 1837, I, 79), ›er vermehrt die Natur in der Natur, weil er den Weg zu dem Brunnen findet, aus dem die ewigen Bildungen aufsteigen‹, (W. X, 284). Hebbel hätte vom Künstler sagen können, wie Goethe von Shakespeare, er gesellt sich zum Weltgeist.

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, was Hebbel unter seinen Ideen, seinen Urverhältnissen versteht: in der Natur die ewigen Bildungsgesetze der Organismen, obgleich sich Hebbel mit dieser Seite der Frage, die ihn als Dichter kaum berührt hat, nicht eigentlich befaßt hat, in der Menschenwelt aber alle Zustände, Vorgänge, Prozesse, in denen sich nach den ewigen Gesetzen der Menschenbrust das Menschenleben bewegt und alle Charaktergestaltungen, die ›in der Perspektive den unendlichen Abgrund des Lebens eröffnen und erkennen lassen, daß das Universum, wenn es in voller Gliederung hervortreten sollte, sie erschaffen oder doch in Kauf nehmen mußte‹ (T.B. 1847, II, 247). Jedes Gedicht soll ›ein Evangelium sein, worin sich irgend ein Tiefstes, was eine Existenz oder einen ihrer Zustände bedingt, ausspricht‹ (T.B. 1837, I, 53). Das gilt aber nicht bloß für ein Gedicht, sondern für ein jedes Kunstwerk, z. B. auch für die plastischen. ›Jede Bildsäule ein verschlossenes eigentümliches Leben, das sich mir entsiegeln soll‹, ruft er sich bei seinem ersten Betreten der Pinakothek zu (T.B. 1836, I, 31/2); nicht weil beim ›Tragisieren der Kunst‹ für die Plastik nichts herauskam, wie Sch. meint (S. 181), sondern weil seine plastische Befähigung nicht stark genug war, den Lebensmoment, den jede Statue nach seiner Ueberzeugung in sich schließt, herauszufinden, hat er sich mit der Plastik ästhetisch nicht weiter befaßt. Denn die Ideen, die uns der Künstler enthüllt, haben auf weite Strecken mit dem Pantragismus, sei es in Hebbels eigentlicher Meinung oder in Scheunerts abgeblaßter Fassung, nichts zu tun. Sieht man von der Tragödie und Komödie, vom Humoristischen und Komischen ab als von Gattungen, die besondere Anforderungen stellen, so hat Hebbel sonst vom Künstler nichts weiter als das typisch-Bedeutsame verlangt; wo ihm das Menschenherz in einem aus seiner Natur und wahren Wesen stammenden Zustand oder Prozeß erschlossen wurde, da hat er ächte Kunst gesehen.

Scheunert will das nicht Wort haben. Für ihn ist Kunst im Sinn Hebbels nicht Leben im Leben und Form, daher Durchdringung des Allgemeinen und Individuellen; sie ist ihm vielmehr Darstellung ›pantragischer‹ Sittlichkeit und Form definiert er daher als Bewegung des Inhalts zum sittlichen Ideal (S. 207, 245, 281, 283), wobei unter dem sittlichen Ideal die berühmte Entindividualisierung durch Reduzierung auf die Individualmonade verstanden wird, von der oben die Rede war. ›In der Tragödie‹, so führt Sch. seinen Standpunkt näher aus, ›empfängt jedes Besondere, d. h. jede Vereinzelung durch das Allgemeine, durch seinen Zusammenhang mit ihm Form: sie wird auf dasjenige Maß reduziert, sie erfährt diejenigen Beschränkungen, die durch die Forderungen des Allgemeinen, der Idee, der Menschheit, geboten sind und die die Vereinzelung zur Komponente des herzustellenden ethischen Zustands erheben. Die für diesen Zustand geeignete Beschaffenheit, die als bestimmte Beschaffenheit oder als ablaufendes, dem Gang der Korrektur sich einfügendes Geschick gedacht werden kann, ist Form«. Auch in der Lyrik gibt das Allgemeine, das pantragische Ideal, dem Individuellen, dem jeweiligen Gefühl des lyrischen Subjekts die Form. Dadurch daß der pantragisch reflektierende Dichter mit dem ethischen Ideal sich in Einklang befindet, wird das individuelle Gefühl zu einem dem ethischen Ideal gegenüber möglichen und berechtigten (S. 226). Ja selbst auf die Organismen wird dieser Begriff der Form ausgedehnt. Auch die Organismen, versichert Scheunert (S. 281), sind auf das Erreichen der ethischen Form angelegt und zugeschnitten; denn eine Monade liegt ihnen zu grunde; zu dieser Monade müssen sie sublimiert und damit versittlicht werden. Diese Monadenrealisierung wird am Ende der Welt Gott vollziehen, aber sie gelingt auch schon jetzt, in der Kunst; der Künstler vollzieht sie, der Auflöser aller Hemmungen der ethischen Vollendung.

Gegenüber dieser Auffassung des Schönen und der Form würde es vergeblich sein, Scheunert auf alle die Aussprüche über das Wesen der Form und über den Charakter der ächten Kunst zu verweisen, die wir mitgeteilt haben, in denen kein Wort von einer ethischen Bedingtheit des Schönen, geschweige denn von einer ethischen Bedingtheit im Sinn der Entindividualisierung die Rede ist; es wäre wohl auch vergeblich, an Aussprüche zu erinnern wie: die Kunst soll das Leben in all' seinen verschiedenartigen Gestaltungen ergreifen und darstellen (T.B. 35, I, 16); die Kunst hat den Zweck, alles, was im Menschen und seiner irdischen Situation liegt, zum Bewußtsein zu bringen (T.B. 41, I, 234); die lyrische Poesie ist durchaus ein Tauchen, ein Ergründen des inneren Reichtums; sie soll die

Quellen des Menschen aufgraben und sich nicht um die Welt, sondern um ihren Widerstrahl in Geist und Gemüt kümmern (W. XII, 250). Scheunert hat vorgebaut. »Sehr viele Worte Hebbels«, versichert er, »ergeben einen natürlichen, einen direkten Sinn —«, »bei denen sich immerhin, auch ohne pantragische Ueberlegungen, etwas denken läßt —, aber diese Worte sind Chiffren einer tieferen Bedeutung, die wir aufzudecken und dann in ein von uns zu konstruierendes System einzugliedern haben. Bei ihrem natürlichen Sinn stehen zu bleiben, das hieße Hebbel auf eine ebenso bequeme als oberflächliche Art interpretieren« (S. 242). Was sollen wir dazu sagen? ich glaube, es gibt eine Instanz, deren Spruch auch Scheunert anerkennen muß. Und das ist die Praxis Hebbels. Bei einem denkenden Künstler, wie Hebbel, bei einem Dichter, der oft mit allzu großer Bewußtheit gedichtet und jedenfalls immer das Gedichtete mit Bewußtsein geprüft hat, muß die Praxis mit der Theorie übereinstimmen. Nun sehe man Hebbels lyrische Gedichte darauf an: man wird nirgends die Absicht verkennen, im Individuellen ein Allgemeines und Typisches darzustellen und einen bedeutsamen im bleibenden Wesen des Gemüts begründeten Gefühlszustand festzuhalten, wenn auch die Absicht nicht durchweg zur glücklichen Ausführung gebracht sein mag; aber man wird zahlreiche Gedichte finden, die Hebbel selbst für vollständig formlos erkannt haben müßte, wenn anders Form für ihn die Bewegung des Inhalts zum sittlichen Ideal der Entindividualisierung gewesen wäre. Noch viel deutlicher aber als Hebbels eigene dichterische Produktion sprechen die Urteile, die Hebbel über die Erzeugnisse anderer Dichter gefällt hat. Es macht die Art seiner genialen Kritik aus, daß er mit feinfühldem Nachschaffen und Nachdenken des poetischen Kunstwerks die Idee herausfindet, die seinem Organismus zu Grunde liegt. In seinen Tagebüchern, Briefen und Recensionen hat er von zahlreichen Kunstwerken die Ideen festgestellt. Warum hat sie Scheunert nicht zusammengestellt? Das wäre im höchsten Grad lehrreich für Hebbels ästhetische Anschauungen gewesen, lehrreicher und um vieles zuverlässiger, als sein Versuch, an einer selbstverfertigten Analyse von Maria Magdalena die Eigentümlichkeit von Hebbels Kunstbetrachtung aufzuzeigen. Es wäre der Weg gewesen, zu einem Verständnis Hebbels von unten herauf zu gelangen. Es hätte sich ohne weiteres ergeben, daß Hebbel sein Urteil nicht davon abhängig macht, ob die »Idee« des Kunstwerks eine Beziehung zum ethischen Ideal der Entindividualisierung hat, sondern ob sie einen typischen Fall, ein Stück Menschenleben und Menschenexistenz in sich darstellt. Nur wenn Hebbel in seinen Beurteilungen fremder Kunstwerke, bei denen er doch sicherlich die

Scheunert will das nicht Wort haben. Für ihn ist Kunst im Sinn Hebbels nicht Leben im Leben und Form, daher Durchdringung des Allgemeinen und Individuellen; sie ist ihm vielmehr Darstellung ›pantragischer‹ Sittlichkeit und Form definiert er daher als Bewegung des Inhalts zum sittlichen Ideal (S. 207, 245, 281, 283), wobei unter dem sittlichen Ideal die berühmte Entindividualisierung durch Reduzierung auf die Individualmonade verstanden wird, von der oben die Rede war. ›In der Tragödie‹, so führt Sch. seinen Standpunkt näher aus, ›empfängt jedes Besondere, d. h. jede Vereinzelung durch das Allgemeine, durch seinen Zusammenhang mit ihm Form: sie wird auf dasjenige Maß reduziert, sie erfährt diejenigen Beschränkungen, die durch die Forderungen des Allgemeinen, der Idee, der Menschheit, geboten sind und die die Vereinzelung zur Komponente des herzustellenden ethischen Zustands erheben. Die für diesen Zustand geeignete Beschaffenheit, die als bestimmte Beschaffenheit oder als ablaufendes, dem Gang der Korrektur sich einfügendes Geschick gedacht werden kann, ist Form«. Auch in der Lyrik gibt das Allgemeine, das pantragische Ideal, dem Individuellen, dem jeweiligen Gefühl des lyrischen Subjekts die Form. Dadurch daß der pantragisch reflektierende Dichter mit dem ethischen Ideal sich in Einklang befindet, wird das individuelle Gefühl zu einem dem ethischen Ideal gegenüber möglichen und berechtigten (S. 226). Ja selbst auf die Organismen wird dieser Begriff der Form ausgedehnt. Auch die Organismen, versichert Scheunert (S. 281), sind auf das Erreichen der ethischen Form angelegt und zugeschnitten; denn eine Monade liegt ihnen zu grunde; zu dieser Monade müssen sie sublimiert und damit versittlicht werden. Diese Monadenrealisierung wird am Ende der Welt Gott vollziehen, aber sie gelingt auch schon jetzt, in der Kunst; der Künstler vollzieht sie, der Auflöser aller Hemmungen der ethischen Vollendung.

Gegenüber dieser Auffassung des Schönen und der Form würde es vergeblich sein, Scheunert auf alle die Aussprüche über das Wesen der Form und über den Charakter der ächten Kunst zu verweisen, die wir mitgeteilt haben, in denen kein Wort von einer ethischen Bedingtheit des Schönen, geschweige denn von einer ethischen Bedingtheit im Sinn der Entindividualisierung die Rede ist; es wäre wohl auch vergeblich, an Aussprüche zu erinnern wie: die Kunst soll das Leben in all' seinen verschiedenartigen Gestaltungen ergreifen und darstellen (T.B. 35, I, 16); die Kunst hat den Zweck, alles, was im Menschen und seiner irdischen Situation liegt, zum Bewußtsein zu bringen (T.B. 41, I, 234); die lyrische Poesie ist durchaus ein Tauchen, ein Ergründen des inneren Reichtums; sie soll die

Quellen des Menschen aufgraben und sich nicht um die Welt, sondern um ihren Widerstrahl in Geist und Gemüt kümmern (W. XII, 250). Scheunert hat vorgebaut. ›Sehr viele Worte Hebbels‹, versichert er, ›ergeben einen natürlichen, einen direkten Sinn —‹, ›bei denen sich immerhin, auch ohne pantragische Ueberlegungen, etwas denken läßt —, aber diese Worte sind Chiffren einer tieferen Bedeutung, die wir aufzudecken und dann in ein von uns zu konstruierendes System einzugliedern haben. Bei ihrem natürlichen Sinn stehen zu bleiben, das hieße Hebbel auf eine ebenso bequeme als oberflächliche Art interpretieren‹ (S. 242). Was sollen wir dazu sagen? ich glaube, es gibt eine Instanz, deren Spruch auch Scheunert anerkennen muß. Und das ist die Praxis Hebbels. Bei einem denkenden Künstler, wie Hebbel, bei einem Dichter, der oft mit allzu großer Bewußtheit gedichtet und jedenfalls immer das Gedichtete mit Bewußtsein geprüft hat, muß die Praxis mit der Theorie übereinstimmen. Nun sehe man Hebbels lyrische Gedichte darauf an: man wird nirgends die Absicht verkennen, im Individuellen ein Allgemeines und Typisches darzustellen und einen bedeutsamen im bleibenden Wesen des Gemüts begründeten Gefühlszustand festzuhalten, wenn auch die Absicht nicht durchweg zur glücklichen Ausführung gebracht sein mag; aber man wird zahlreiche Gedichte finden, die Hebbel selbst für vollständig formlos erkannt haben müßte, wenn anders Form für ihn die Bewegung des Inhalts zum sittlichen Ideal der Entindividualisierung gewesen wäre. Noch viel deutlicher aber als Hebbels eigene dichterische Produktion sprechen die Urteile, die Hebbel über die Erzeugnisse anderer Dichter gefällt hat. Es macht die Art seiner genialen Kritik aus, daß er mit feinfühldem Nachschaffen und Nachdenken des poetischen Kunstwerks die Idee herausfindet, die seinem Organismus zu Grunde liegt. In seinen Tagebüchern, Briefen und Recensionen hat er von zahlreichen Kunstwerken die Ideen festgestellt. Warum hat sie Scheunert nicht zusammengestellt? Das wäre im höchsten Grad lehrreich für Hebbels ästhetische Anschauungen gewesen, lehrreicher und um vieles zuverlässiger, als sein Versuch, an einer selbstverfertigten Analyse von Maria Magdalena die Eigentümlichkeit von Hebbels Kunstbetrachtung aufzuzeigen. Es wäre der Weg gewesen, zu einem Verständnis Hebbels von unten herauf zu gelangen. Es hätte sich ohne weiteres ergeben, daß Hebbel sein Urteil nicht davon abhängig macht, ob die ›Idee‹ des Kunstwerks eine Beziehung zum ethischen Ideal der Entindividualisierung hat, sondern ob sie einen typischen Fall, ein Stück Menschenleben und Menschenexistenz in sich darstellt. Nur wenn Hebbel in seinen Beurteilungen fremder Kunstwerke, bei denen er doch sicherlich die

Scheunert will das nicht Wort haben. Für ihn ist Kunst im Sinn Hebbels nicht Leben im Leben und Form, daher Durchdringung des Allgemeinen und Individuellen; sie ist ihm vielmehr Darstellung ›pantragischer‹ Sittlichkeit und Form definiert er daher als Bewegung des Inhalts zum sittlichen Ideal (S. 207, 245, 281, 283), wobei unter dem sittlichen Ideal die berühmte Entindividualisierung durch Reduzierung auf die Individualmonade verstanden wird, von der oben die Rede war. ›In der Tragödie‹, so führt Sch. seinen Standpunkt näher aus, ›empfängt jedes Besondere, d. h. jede Vereinzelung durch das Allgemeine, durch seinen Zusammenhang mit ihm Form: sie wird auf dasjenige Maß reduziert, sie erfährt diejenigen Beschränkungen, die durch die Forderungen des Allgemeinen, der Idee, der Menschheit, geboten sind und die die Vereinzelung zur Komponente des herzustellenden ethischen Zustands erheben. Die für diesen Zustand geeignete Beschaffenheit, die als bestimmte Beschaffenheit oder als ablaufendes, dem Gang der Korrektur sich einfügendes Geschick gedacht werden kann, ist Form«. Auch in der Lyrik gibt das Allgemeine, das pantragische Ideal, dem Individuellen, dem jeweiligen Gefühl des lyrischen Subjekts die Form. Dadurch daß der pantragisch reflektierende Dichter mit dem ethischen Ideal sich in Einklang befindet, wird das individuelle Gefühl zu einem dem ethischen Ideal gegenüber möglichen und berechtigten (S. 226). Ja selbst auf die Organismen wird dieser Begriff der Form ausgedehnt. Auch die Organismen, versichert Scheunert (S. 281), sind auf das Erreichen der ethischen Form angelegt und zugeschnitten; denn eine Monade liegt ihnen zu grunde; zu dieser Monade müssen sie sublimiert und damit versittlicht werden. Diese Monadenrealisierung wird am Ende der Welt Gott vollziehen, aber sie gelingt auch schon jetzt, in der Kunst; der Künstler vollzieht sie, der Auflöser aller Hemmungen der ethischen Vollendung.

Gegenüber dieser Auffassung des Schönen und der Form würde es vergeblich sein, Scheunert auf alle die Aussprüche über das Wesen der Form und über den Charakter der ächten Kunst zu verweisen, die wir mitgeteilt haben, in denen kein Wort von einer ethischen Bedingtheit des Schönen, geschweige denn von einer ethischen Bedingtheit im Sinn der Entindividualisierung die Rede ist; es wäre wohl auch vergeblich, an Aussprüche zu erinnern wie: die Kunst soll das Leben in all' seinen verschiedenartigen Gestaltungen ergreifen und darstellen (T.B. 35, I. 16); die Kunst hat den Zweck, alles, was im Menschen und seiner irdischen Situation liegt, zum Bewußtsein zu bringen (T.B. 41, I. 234); die lyrische Poesie ist durchaus ein Tauchen, ein Ergründen des inneren Reichtums; sie

Maßstäbe seiner Theorie entnommen hat, die Rücksicht auf das Scheunertsche Ideal hätte walten lassen, wäre Sch. berechtigt, den einfachen natürlichen Sinn von Hebbels Aeüßerungen durch seine Eintragungen aufzuheben und sie in ein »von ihm zu konstruierendes System einzugliedern«.

Natürlich leugne ich nicht, daß das Sittliche in Hebbels ästhetischen Anschauungen eine sehr große Rolle spielt, ja daß eine der charakteristischen Eigentümlichkeiten seiner Aesthetik in der verkehrten Wertschätzung besteht, die er dem Sittlichen an sich fürs Schöne beimißt. Aber Hebbel behält selbst die »Anknüpfung an den großen sittlichen Prozeß« den »höheren Formen der Poesie« vor (vgl. sein Urteil über Byron T.B. 1845 II, 152) und so wenig seine Anschauung über das Wesen des Sittlichen übereinstimmend sind (wie wir gesehen) und so gewiß der Gedanke der Entindividualisierung nicht die Bedeutung bei ihm hat, die ihm Scheunert beilegt, so gewiß ist seine Anschauung vom Verhältnis des Sittlichen und Aesthetischen unsicher. Es wäre auch hier die Aufgabe der Forschung, seinen Aeüßerungen mit Vorsicht nachzugehen, ohne irgendwie zu systematisieren und dem Schwankenden gerecht zu werden, dessen er sich nach seinem eigenen Geständnis allem einzelnen gegenüber bewußt war (T.B. 43, I, 324). Daß Sch. das in diesem Punkt, wie bei manchen andern Seiten von Hebbels ästhetischem Denken nicht vermocht hat, ist der Fehler, der Sch. um die Früchte einer mühseligen und scharfsinnigen Arbeit zum großen Teil gebracht hat. Im Bestreben Hebbels Denken von einem einheitlichen Grundgedanken aus zu verstehen hat er die Basis von Hebbels Aesthetik verkannt, er hat sie einseitig auf die Tragödie zugeschnitten, er hat einen Begriff von Pantragismus ausgebildet, der Hebbel fremd ist, und auch sein Verständnis der Hebbelschen Ansicht vom Drama hat darunter gelitten, daß er in ihr die Grundlagen von der gesamten Aesthetik Hebbels gesehn hat. Scheunert hat uns die so wünschenswerte Aesthetik Hebbels nicht gebracht. Sein Buch kann nur als eine mit großer Vorsicht zu benutzende Vorarbeit betrachtet werden.

Stuttgart.

Theodor A. Meyer.

Q. Horati Flacci opera rec. O. Keller et A. Holder. vol. I: Carminum libri IIII, epodon liber, carmen saeculare iterum rec. Otto Keller. Leipzig, B. G. Teubner 1899. CVIII, 454 S.

Pseudacronis scholia in Horatium vetustiora rec. Otto Keller. vol. I: scholia AV in carmina et epodos, Leipzig, B. G. Teubner 1902. XIV, 480 S. vol. II: scholia in sermones, epistulas artemque poeticam, 1904. XVI, 512 S.

Ueber Kellers Horaz bedarf es nicht vieler Worte. Man kann nur dankbar sein, daß die sehr schätzbare Materialsammlung, nicht unwesentlich vermehrt, durch eine neue Auflage dem allgemeinen Gebrauch wieder zugänglich gemacht worden ist.

Aus dem allgemeinen Titel und aus Anfangs- und Schlußsatz der Vorrede (hier erscheinen '*ambo nos editores*', im übrigen der eine) muß man entnehmen, daß die Herausgeber sich wieder in die Arbeit getheilt haben. Einstweilen ist K.s mühsame Bearbeitung der Scholien zwischen die erste und zweite Hälfte der neuen Ausgabe getreten.

Die Vorrede gibt, was der ersten Ausgabe fehlte, eine ausführliche Beschreibung der Handschriften, nach Kellers 3 Klassen geordnet. Diese Anordnung erschwert, abgesehen von ihrem inneren Werth, die Benutzung; auch das Notenverzeichnis am Schluß des Bandes (S. 440) gibt für die einzelnen Handschriften keine Seitenangaben. Der erheblichste Zuwachs ist der schon in der kleinen Ausgabe von 1878 benutzte codex Reginae (*R*). Die englischen Handschriften werden kaum beachtet, selbst der Oxoniensis Reginae (S. XXXIX), trotz Wickham. Ebenso wenig die neuere Litteratur; selbst Christs Aufsatz in den Berichten der bayer. Akad. von 1893 wird nur gelegentlich erwähnt. Dennoch würde der Apparat, verbunden mit der vollständigen Angabe der *testimonia* und einer reichen Sammlung von *similia*, ein so vollständiges Bild der Ueberlieferung geben, wie man nur verlangen könnte, wenn K. nicht in seiner bekannten Verblendung gegen den Blandinius vetustissimus selber die adnotatio verstümmelt und den überlieferten Text geschädigt hätte. Was



darüber jetzt auf S. XXXII—XXXVIII auseinandergesetzt ist (auch die Herleitung von *campum lusumque trigonem* aus handschriftliche Corruptel fehlt nicht), bedarf weder im ganzen noch im einzelnen der Widerlegung. In einem Anhang (S. 343—370) sind Cruquius Excerpte abgedruckt; das ist sehr angenehm, ändert aber nicht daran, daß sie in der Ausgabe nicht verwerthet sind.

Das in den erhaltenen Handschriften Ueberlieferte findet sich in der Regel im Text; aber nach einer Auswahl, die der Controlle durch den Blandinius entbehrt und darum in kritischen Fällen fehlerhaft greift; so findet sich z. B. epod. 16, 33 *flavos leones* und III 24, 4 *mare Apulicum* im Text. Nicht nur dies, sondern *caementis licet occupes Tyrrhenum omne tuis et mare Apulicum*, ohne eine Bemerkung dazu. Denn daß es gelöste oder ungelöste Schwierigkeiten im Texte des Horaz gibt, erfährt man meist weder aus K.s Text noch aus seiner adnotatio: so bleibt I 2, 39 *Mauri peditis*, III 25, 9 *exsommis* ungestört wie 24, 4 *Tyrrhenum*; oder wo man es erfährt, macht der Herausgeber irgendwo einen willkürlichen Halt, besonders vor der neueren Litteratur: z. B. sollte III 14, 11, wo *iam virum expectate* aufgenommen ist, doch *spectate* wenigstens erwähnt werden, oder epod. 16, 15, wo *quod expediat* aufgenommen ist, die längst gefundene Interpretation der überlieferten Worte.

Aber Bedenken dieser Art fallen nicht schwer ins Gewicht gegen eine Ausgabe, deren Absicht und Verdienst es ist, das Material der Ueberlieferung vorzulegen. Ob die Ueberlieferung im Einzelnen richtig beurtheilt ist, darüber wollen wir nicht rechten; ob im Ganzen, darüber möchte ich mir noch ein paar Bemerkungen erlauben.

K. berücksichtigt, wie oben angedeutet, die Einwendungen nicht, die gegen seine 'drei Klassen' erhoben worden sind. Daß in der That die erhaltenen Handschriften in zwei Gruppen auseinandergehen, hat Christ in der genannten Abhandlung genauer als Andere vor ihm gezeigt. Wenn man von den überspringenden Varianten absehend das vorwaltende Verhältniß ins Auge faßt, so stehen auf der einen Seite vor allen *ABC* (für die sermones *ADE*), auf der andern *F* (die beiden Remenses) und *L* (bei K. λ', der Mentelianus und Leidensis); zwischen beiden *R*, der die Gruppe, zu der er tritt, wesentlich verstärkt und keineswegs, wie Christ annimmt, bei Seite bleiben darf<sup>1)</sup>. Dazu kommt als dritter Zeuge, der, wo seine Lesung bekannt ist, die Entscheidung über die recensio der einzelnen

1) Oft bewahrt *R* die Corruptel, aus der die Lesung von *FL* hervorgegangen ist: ep. I 19, 18; II 1, 27. 226; 2, 71. 158.

Stelle gibt, der Blandinius vetustissimus. Die Handschriften haben gemeinsame Corruptelen, die recht alt sein können (wie epod. 1, 15 *laborem*, ep. I 3, 33 *heuheu*, 7, 96 *simul*, 18, 37 *ullius*, 1, 57. 58 die Stellung der Verse), aber nicht solche die, wie bei Properz, Auseinandergehen der Ueberlieferung erst im Mittelalter beweisen; sie haben, wenigstens in den carmina, für eine so reiche Ueberlieferung wenig Varianten (nur 22 in den 20 Gedichten des 2. Buches), nicht mehr an Zahl und Bedeutung, als innerhalb eines einheitlichen Textes im Laufe der Zeit mit Nothwendigkeit entstehen. Das heißt, die gesammte handschriftliche Ueberlieferung hat einen im späteren Alterthum zu suchenden gemeinsamen Urquell.

Zu diesem Ergebnis führt die Betrachtung des Textes; die Handschriften tragen aber auch äußere Kennzeichen, nach denen sich die Gruppen sowohl sondern als zusammenschließen. Vor allem die Anordnung der Bücher (Christ S. 89 ff.). In *RFL*, im Blandinius, im Commentar des Porphyrio wie in dem Katalog, mit dem die vita vor dem Commentar schließt, ist die Folge: carmina, ars poetica, Epoden, carmen saeculare (nur daß dieses letzte bei Porphyrio im Commentar vor den Epoden, im Katalog als Schluß des ganzen Corpus, hinter den Satiren, erscheint). In *A(B)C*, soweit das für die unvollständigen Handschriften erkennbar ist, stand die ars poetica am Schlusse dieser Reihe (sie fehlt in *A*), vor Episteln Satiren<sup>1</sup>): denn so ordnen die genannten Handschriften außer *BC* und dem Blandinius, mit denen Porphyrio im Commentar (nicht in der vita) zusammengeht. Wichtiger als diese Sonderung ist das Gemeinsame. In sämtlichen Handschriften gehen die 4 Bücher vorauf, folgen die Epoden, schließen die Sermonen. Diese Ordnung ist keineswegs chronologisch (wie die des vergilischen Corpus), sie hat überhaupt keinen ersichtlichen Grund; möglich, daß in dieser Folge die Gedichte in der Schule tractirt wurden. Die feste Reihe Oden Epoden Sermonen lehrt augenscheinlich, daß wir die Anordnung eines maßgebenden Corpus vor uns haben. Die ars poetica steht in der einen Reihe am Anfang der sermones; in der andern, durch Porphyrio und den Blandinius verstärkten, zwischen den Liedern und den Epoden. Diese Verschiedenheit sowie die variirende Stellung der Satiren und Episteln, auch des carmen saeculare, bedeuten daß in jüngeren Ausgaben die Anordnung des Corpus verschoben worden ist. Unter diesen Verschiebungen ist die der ars poetica am auffallendsten; und zwar ist nicht die Stellung vor den Sermonen die besser bezeugte,

1) Servius am Schluß des Tractats de metris Horati (IV 472 K.) *his omnibus metris scripti sunt IV carminum libri, epodon carmenque saeculare; ceterum artis poeticae, epistolarum et sermonum heroico iugiter continetur.*

sondern die nach den *carmina*. Es liegt nahe anzunehmen, daß dies Wandern der *ars poetica* mit der Vertheilung des *Corpus* auf zwei Pergamentbände zusammenhängt; gesonderte Ueberlieferung der ersten und zweiten Hälfte ist von Keller für viele Handschriften nachgewiesen worden.

Ebenso bestimmt bezeugen die ursprüngliche Gemeinsamkeit die Titel der Bücher: *carmina*, nicht *odae*; *epodon liber*, nicht *iambi*; *sermones*, nicht *saturae*. Desgleichen die Uberschriften der einzelnen Gedichte (Christ S. 100 ff.), die auch nach beiden Seiten Auskunft geben, über die Gemeinsamkeit und die Sonderung. Sie verzeichnen, in verschiedener Vertheilung über die Handschriften, den Adressaten, das *Metrum*, die Dichtgattung; dazu ist als vierter, jüngerer Bestandtheil<sup>1)</sup> eine Inhaltsangabe getreten. Der Adressat, das ist der ursprüngliche Titel (Kiessling, Greifsw. Ind. 1876); ihm sind aus gangbaren grammatischen<sup>2)</sup> und rhetorischen Tractaten die metrische und Gattungsbezeichnung einmal hinzugefügt worden; einmal, d. h. in einer Ausgabe, die nach der Natur dieser Angaben nicht älter sein kann als das 2. Jahrhundert. Die beiden Handschriftengruppen stimmen so weit überein, dass sie die gemeinsame Abhängigkeit von dieser Ausgabe beweisen; aber sie gehen nicht nur im Bestande der Uberschriften vielfach auseinander, sondern auch in der Benennung selbst (Zarncke diss. Argent. III 226), ja in der Ansetzung eigener Gedichte (Christ S. 95 ff.), wofür besonders III 3 bezeichnend ist<sup>3)</sup>. Diese Merkmale ergeben, dass die beiden Handschriftengruppen zwei Ausgaben bedeuten, die aus der einen eben bezeichneten hervorgegangen sind.

1) Z. B. III 9 *ad Asterien AB, hac ode consolatur Asteriam etc. FL*; III 10 *ad Lycen AB, ad L. superbam in amantes FL*; III 12 *suavem vitam non esse sine iucunditate et amore ABC, paraeneticæ ad Neobulen, suavem vitam etc. PL*.

2) Daraus daß die metrischen Bezeichnungen mit dem Tractat des Servius stimmen, folgt natürlich nicht, dass sie aus Servius stammen.

3) *Ad Musas de Augusto* (nur dies  $\gamma$ ) *qui in proposito suo videtur perseverare FL*; das Gedicht ist mit c. 2 zu einem verbunden in *ACR* und dem *Blandinius vetustissimus* (ebenso II 14. 15, wo auch *FL* eine improvisirte Uberschrift hat). Hinter der Verbindung von III 2. 3 steht die Verbindung von 1—6 zu einem Gedicht. Diese bezeugen Porphyrio und Diomedes. Die handschriftlichen Titel von 2—6 können alle jüngeren Ursprungs sein; gewiß ist es der zu c. 2 *ad amicos*, und dies findet sich in den *Acroscholien* wieder. Hier haben wir eine sichere Perspective. Ursprünglich standen die 6 Gedichte als *Cyclus* gesondert, das interpretirt Porphyrio; dann wurden die Gedichte außer 2. 3, dann alle getrennt: nicht willkürlich, sondern nach der Ueberlieferung, die ohne Zweifel von jeher die einzelnen Gedichte innerhalb der Vereinigung abgegrenzt hatte. Daß Servius und Victorinus wie die *Acroscholien* sechs Gedichte kennen, bedeutet also nicht, daß sie die jüngste Ausgabe voraussetzen, die sechs eigne Uberschriften setzte.

Diese Ausgabe war eine commentirte Schulausgabe. Der Commentar gab einen Extract aus der in hadrianischer Zeit begründeten Schulerklärung, mit sehr spärlicher Anführung von Gewährsmännern und gelehrtem Material. Vor hadrianischer Zeit hat es vielleicht keine Schulerklärung, wohl gelehrte Schriften wie die *de personis Horatianis* gegeben (vgl. Nachrichten der G. G. 1904 S. 259), aus der sehr wenig, und die kritische Ausgabe des Probus, aus deren adnotatio nichts in die uns erhaltenen Commentare übergegangen ist. Den Commentar jener für die handschriftliche Ueberlieferung maßgebend gewordenen Ausgabe besitzen wir nicht in der ursprünglichen Gestalt. Wir kennen erstens die Scholien des Blandinius vetustissimus, deren Form zwar in Cruquius' willkürlicher Fassung und Verquickung mit den jüngeren Scholien der anderen Blandinii aufgelöst ist, die sich aber durch eine Anzahl werthvoller Notizen aus der Masse des 'commentator Cruquianus' herausheben<sup>1)</sup>. Zweitens die ältere, am besten in *A* erhaltene, drittens die jüngere, am besten in den beiden Parisini  $r$  und  $\gamma$  (Kellers  $\Gamma$ ) erhaltene Fassung der Acroscholien, die jetzt in Kellers reinlicher und durchsichtiger Bearbeitung vorliegen. Daß  $\Gamma$ , wie K. annimmt, auf der durch *A* repräsentirten Sammlung nebst Porphyrio beruht, ist gewiß richtig. Porphyrios Commentar selbst ist wahrscheinlich ein Excerpt aus den Randscholien (vgl. Wessner quaest. Porph. 161) jener Schulausgabe, die für alle folgenden Zeiten maßgebend geworden ist.

Nun gehört *A* zur ersten,  $\gamma$  und  $r$  zur zweiten Handschriftengruppe; d. h. die erhaltenen Handschriften stammen aus zwei jüngeren commentirten Ausgaben, die aus jener ersten hervorgegangen sind; als dritte und relativ älteste kommt die Ausgabe ähnlicher Art und gleichen Ursprungs hinzu, von der der Blandinius vetustissimus ein Exemplar war und die auch in dem jungen Gothanus eine Spur gelassen hat. Denn dieser Blandinius steht den übrigen Handschriften nicht gegenüber wie in ihrem Kreise der Bembinus des Terenz, der Etruscus von Senecas Tragödien; eher wie der Neapolitanus des Propertius. Er nimmt an der relativ jungen gemeinsamen Corruptel theil (oben S. 851: für die angeführten Stellen außer der ersten und letzten bezeugt; sonst z. B. *carm.* I 18,2 *Catilli*) und hebt sich nur durch eine beschränkte Anzahl ursprünglicher Lesungen aus der sonst gemeinsamen Ueberlieferung heraus. Das heißt, er gibt die gemein-

1) Zur A. P. p. 639 (ed. 1597) *scholia — quae ex scriptis praecipue Blandinii collegi*; zu ep. I 18, 15 (p. 581) *Blandinius antiquissimus ex quo comment. descripsimus*. Das zu c. IV 12, 5 (p. 241) von Cruquius bezeugte scholion des Vetustissimus steht nicht im 'commentator' (Christ S. 63) eben weil er es besonders anführt.

same Ueberlieferung in einer dem Urquell näheren und darum reineren Fassung. Wahrscheinlich sind die Stellen, an denen das Ursprüngliche aus dem Blandinius bezeugt ist, in der zu Grunde liegenden Ausgabe noch nicht durch die in den erhaltenen Handschriften als Text überlieferten Varianten verschüttet gewesen.

Der einheitliche Text, den wir besitzen, führt, wie wir gesehen haben, in eine Zeit, die nicht älter ist als das 2. Jahrhundert. Ein Beweis dafür, daß es der ursprüngliche Text des Horaz sei, ist damit keineswegs gegeben. Was wir von Commentaren wissen und haben beweist nichts als Schullectüre von hadrianischer Zeit an, die durch andre Zeugnisse (Quintilian, Iuvenal) weiter zurückdatirt wird; philologische Textbehandlung, wie sie aus den Terenz- und Vergilscholien hervorgeht, folgt aus den Horazscholien nicht. Zweierlei hilft uns weiter. Zunächst beweist die fast völlige Uebereinstimmung des überlieferten Textes mit der reichen Citatenlitteratur eine beträchtlich weiter zurück und wohl bis in die neronische Zeit hineinreichende Einheitlichkeit der Ueberlieferung. Zugleich aber die Erklärung und den Beweis für diese Einheitlichkeit gibt uns die unschätzbare Notiz des Tractats *de notis: Probus illas in Vergilio et Horatio et Lucretio apposuit* (Gramm. lat. VII 534 K., Sueton p. 138 R.). Es kann kein Zweifel sein, daß der Horaztext deshalb einheitliche Ueberlieferung hat, weil Probus ihn philologisch fixirt hat. Die Autorität des Probus, die Analogie besonders des Vergiltexes, die thatsächliche Einheitlichkeit der Ueberlieferung, alle diese Momente erheben es zu großer Wahrscheinlichkeit, daß die commentirte Ausgabe, aus der die mittelalterlichen Handschriften hervorgegangen sind, den Text des Probus reproducirte.

Auch dieser Text, auch wenn wir ihn in einem Exemplar der ursprünglichen Probusergabe besäßen, würde uns nicht den reinen Horaz garantiren. Das wußte Probus natürlich, denn sonst hätte er der kritischen Zeichen nicht bedurft. Er gab den Text, der ihm aus den besten erreichbaren Zeugen als der bestbeglaubigte Text hervorging. Das that er etwa so lange nach dem Tode des Horaz wie wir jetzt von Goethes Tode entfernt sind. Ob damals noch authentische Exemplare der Originalausgaben zu haben waren, ist sehr fraglich; daß horazische Gedichte früh interpolirt worden waren, zeigt IV 8, das wir in der von Probus recipirten interpolirten Fassung besitzen, zeigt der falsche Eingang der 10. Satire, den Probus nicht aufgenommen, aber wohl in der adnotatio angeführt hat, von wo er (wie Aen. II 567—588 und andere Interpolationen Vergils) in gelehrtere Commentare und aus diesen in *FL* gekommen ist; daß horazische Verse früh der Corruptel verfallen waren, zeigen Stellen wie *Tyr-*

*rhenum omne* oder *tu bibes uvam* oder *puellae iam virum expertae*. Denn auch in solchen Fällen besteht kein begründeter Zweifel, daß wir den Text des Probus vor uns haben; ob er ihn für richtig hielt, wissen wir nicht, wir wissen auch nicht, ob er Material hatte, Varianten der Ueberlieferung den Corruptelen gegenüberzustellen, die er in den von ihm als maßgebend angesehenen Exemplaren fand. Aber wir dürfen annehmen (wie wir es für Vergil nachweisen können), daß er eine Menge von Interpolation und Corruptel, die er als solche nachweisen konnte, von Horazens Gedichten abthat.

Da unsere Handschriften gemeinsame Corruptelen haben, die der Ausgabe des Probus nicht zugeschrieben werden können, da ferner zwischen den Discrepanzen der beiden Handschriftengruppen nicht immer mit Sicherheit zu entscheiden ist, so können wir nicht an allen Punkten sicher sein, den Text des Probus zu besitzen. Aber ihn zu gewinnen ist das Ziel der recensio.

Ich habe die 'codices Mavortiani' aus dem Spiele gelassen, da sie nur indirect mit der Textgeschichte zu thun haben. Auch Keller (S. XXV) schließt aus dem *legi et ut potui emendavi* des Mavortius, daß dieser 'emendirt' habe. Er hat weder das gethan noch eine Ausgabe oder 'recensio' gemacht, sondern für seine Privatbibliothek ein Exemplar mit reinem Text durch Collation mit einer Handschrift hergestellt, die er als zuverlässig ansah, d. h. die auf dem Text des Probus beruhte (vgl. diese Anzeigen 1899 S. 174 A.). Vermuthlich hat er das gethan, weil auch der Horaztext, wie andere von denen wir es nachweisen können, in Gefahr war zu verwildern. Bestrebungen wie die des Mavortius haben dann dazu geführt, daß eine den reinen Text bietende Ausgabe für die folgenden Zeiten maßgebend wurde. Die Handschrift des Mavortius wurde nebst der subscriptio abgeschrieben; aber ihr Text unterschied sich nicht wesentlich von andern auf der reinen Ueberlieferung beruhenden Texten. Die Unterschrift findet sich sowohl in *A* als in *L*, das heißt, so oft auch an einzelnen Stellen *L* zu *A* tritt, Vertretern der entgegenstehenden Gruppen; und es hat gar keinen Sinn, nach andern Vertretern der 'recensio Mavortiana' zu suchen.

Ich weiß nicht, ob diese Bemerkungen dem Leser als Trivialitäten erscheinen werden; ich hoffe es, vielmehr ich wage es nicht zu hoffen; denn ich habe nicht den Eindruck, daß die Elemente der Ueberlieferungsgeschichte Gemeingut geworden wären. Und doch wird, ehe das nicht der Fall ist, auch die Kritik zwischen dem blöden Geltenlassen schlechter und dem leichtherzigen Drangeben guter Ueberlieferung keinen sicheren Weg finden. Was Horaz angeht, so bedarf es einer genaueren Untersuchung seiner Textgeschichte, die

auch darüber entscheiden wird, ob ich hier die Linien richtig gezogen habe.

Dank und Anerkennung ohne Einschränkung verdient Kellers Ausgabe der Scholien, die hier zum erstenmal, die beiden Hauptzweige reinlich gesondert, für die wissenschaftliche Benutzung brauchbar gemacht sind. Im ersten Bande waltet *A* vor. Seine Suprematie zu erkennen genügt eine Stelle wie III 4, 42<sup>1)</sup>. Für die Sermonen mußten die anderen Vertreter der älteren Sammlung den fehlenden *A* ersetzen; K. weist in der Vorrede des 2. Bandes p. III sq. mit berechtigter Genugthuung darauf hin, daß seine Reconstruction durch die in der Hamburger Stadtbibliothek von ihm aufgefundenen Blätter von *A* bestätigt worden ist. Zu jedem Scholion ist vermerkt, welchen Handschriften es entnommen ist; dazu *ex Porph.*, *cons. Porph.*, *cf. Porph.*, doch fehlt diese Angabe oft ohne ersichtlichen Grund, z. B. zu c. II 7, 15; 14, 25; 16, 9; 17, 1. 5. 9; 18, 5. 8. 12 u. s. w. Die ganze Frage nach dem Verhältniß der Acroscholien zu Porphyrio kann jetzt auf sicherer Grundlage wieder aufgenommen werden. Einen vollständigeren Porphyrio anzunehmen, um die Scholien zu erklären, die mit ihm übereinstimmen, aber reicher oder ursprünglicher sind, hat so wenig *ratio* wie die Scholien zur Quelle Porphyrios zu machen. Daß Porphyrio für die Sammlung *A* überhaupt herangezogen worden ist, glaube ich nicht. Porphyrio hat, wie oben angedeutet, zum Commentar der Schulausgabe, aus der unsere Handschriften stammen, kein andres Verhältniß als die Sammlung *A*. Die Untersuchung dieses Verhältnisses muß in engem Zusammenhange mit der Untersuchung der Textgeschichte geführt werden. Ueberhaupt liegt nach der text- und litterarhistorischen Seite das eigentliche Interesse dieser Scholien, die für das Verständniß des Dichters so sehr wenig ausgeben.

Das einzige was der K.schen Bearbeitung der Scholien fehlt, ist die Rücksicht auf den 'commentator Cruquianus'. Dessen von den Scholien abweichende oder über sie hinausgehende sachliche Bemerkungen hätten durchweg mitgetheilt werden müssen; davon kann K.s Erörterung II S. X ff. nichts abdingen.

1) *parecbasi* Porphyrio, *pareguasi* *A*, *par exiguas*  $\gamma$ , *per exiguas* *rell.* (*per Titanas*  $\epsilon$  und Pauly).

H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII. Funde und Forschungen. Münster, Aschendorffsche Buchhandlung 1902. XIV, 296 u. CCXXIII S.

Die jüngsten Jahre haben für die Geschichte Bonifaz' VIII. eine Reihe wichtiger Publikationen gebracht. Der allmählich dem Ende sich nahenden Veröffentlichung der Register folgte i. J. 1889 die Bekanntmachung der Denkschriften der Colonna gegen den Papst und der Kardinäle gegen die Colonna, dann das oben genannte Werk Finkes, zuletzt die eingehende und dankenswerte Untersuchung der Publizistik zur Zeit Philipps d. Sch. und Bonifaz' VIII. von R. Scholz. Unter diesen Werken nehmen Finkes Funde und Forschungen einen hervorragenden Platz ein. Wie der Titel sagt, bieten sie ein Doppeltes: neue Quellen und neue Untersuchungen alter Fragen. Beide gleich wertvoll; denn die letzteren sind ebenso scharfsinnig wie die ersteren inhaltreich.

Ich berichte zunächst über die Funde. Die erste Stelle unter ihnen nimmt der Bericht über die Pariser Synode v. 1290 ein, den Finke in einer Handschrift des Soester Stadtarchivs entdeckte und bereits i. J. 1895 im 9. Bd. der Römischen Quartalschrift herausgab. Mit diesem schon bekannten Stück ist eine größere Anzahl bisher unbekannter verbunden. Zunächst eine Reihe von Gesandtschaftsberichten und ähnlichen Akten aus den Jahren 1294—1316. Finke hat diese wichtigen Papiere 1901 im aragonesischen Archiv zu Barcelona aufgefunden. Sie stammen zumeist von Geschäftsträgern Jakobs II. von Aragon an der Kurie. Jakob sandte nicht nur Gesandte zur Erledigung bestimmter Geschäfte an den päpstlichen Hof, sondern er hatte dort fast stehende Vertreter, Männer, die zum Theil Jahre lang in seinem Dienste thätig waren. Sie berichteten an ihn persönlich, außerdem an seinen Kanzler, den Bischof Raimund von Valencia, gelegentlich auch an Kanzleibeamte, und sie verstanden ebensogut zu beobachten wie zu schreiben: der eine gibt lebhaftere Schilderungen, der andere tagebuchartige Aufzeichnungen. Man hört dabei nicht nur von der Erledigung ihrer Aufträge, sondern auch von den Personen und Ereignissen an der Kurie, Großes und Kleines, aber fast nie Wertloses. Diesen spanischen Funden gesellt Finke Stücke aus der Pariser Nationalbibliothek und aus der Vaticana bei. Von dort stammt ein anonymer Traktat zur Vertheidigung Bonifaz' VIII., dessen Abfassung er auf die Zeit von 1308 bestimmt, und eine Glosse zur Bulle Unam sanctam, die handschriftlich unter den Glossen des Kardinals Joh. Monachus überliefert ist, aber auch von ihnen getrennt als Glossa alicuius mali hominis super extravagante U. S. vorkommt. Von hier die eschatologischen und kirchenpolitischen



Traktate Arnalds von Villanova, von denen Finke 11 theils im Wortlaut, theils im Auszuge mittheilt.

Wie wichtig das neu erschlossene Quellenmaterial ist, zeigen die daran geknüpften Untersuchungen. Sie sind keine Geschichte des seltsam großen Papstes, dessen Namen der Titel des Buchs trägt: aber sie sind Material für eine solche, indem sie bald herkömmliche Annahmen berichtigen, bald die Konturen seines Bildes schärfer zeichnen, oder neue Seiten hervorheben.

Die erste Frage, die Finke aufwirft, ist: Wie alt war Bonifaz VIII.? Es ist auffällig, daß sich keine Angabe darüber findet, während doch Bonifaz wie kein zweiter Mann seiner Zeit das Interesse der Mitlebenden, wenn auch meistens das feindselige, auf sich gezogen hat. Erst Ferretus von Vicenza, der einige Jahrzehnte nach dem Tod des Papstes schrieb, weiß, daß er sechsundachtzigjährig starb, Murat. Scr. IX S. 1009. Drumann hat einstmals sein Zeugnis als unverbürgt abgelehnt, dabei aber geurtheilt, es unterliege keinem Zweifel, daß Bonifaz über achtzig Jahre geworden sei (Bonif. VIII. S. 4). Dieser Ansatz ist seitdem herrschend geworden. Finke bestreitet ihn. Er nimmt an, Bonifaz sei in der Mitte der dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts geboren, habe ungefähr sechzigjährig den päpstlichen Stuhl bestiegen und sei also wenig über siebenzig Jahre alt geworden. Er stützt sich dabei auf die Worte des Papstes aus dem Sommer 1302 *Quadráginta anni sunt, quod nos sumus experti in iure et scimus, quod duae sunt potestates ordinatae a Deo* (S. 6). Mit ihnen kombiniert er die durch Tosti festgestellte Thatsache, daß Benedetto Gaetani im Juni 1260 in das Kapitel zu Todi aufgenommen wurde, S. 4, und zwei im Jahre 1311 gemachte Zeugnisaussagen, nach denen er im Alter von ungefähr 20 Jahren in Todi verweilte. Freilich ist er genötigt, die Angabe der Zeugen, das sei vor mehr als 40, beziehungsweise 43 Jahren gewesen, in 50 und 53 zu verändern, S. 5 f. Nun ist zwar die Korrektur der Zahlen unbedingt nöthig. Denn 1268 oder 1271 war Bonifaz sicher älter als zwanzig Jahre und nicht mehr in Todi. Er begleitete 1264 und 1265 die Kardinäle Simon de Brie und Ottobono Fieschi auf ihren Legationen. Aber ist die Vertauschung von XL und L wirklich leicht erklärlich? Müßte man nicht vielmehr die Vertauschung von XL und LX erwarten? Ich brauche nicht zu sagen, daß man mit der letzteren Verbesserung zu einer sehr unwahrscheinlichen Annahme käme; denn die beiden Zeugen wären dann Greise von mehr als achtzig Jahren gewesen. Aber ergibt nicht das Ganze, daß man von der Zeitangabe der beiden ganz absehen muß? Sie läßt sich weder so gebrauchen wie sie lautet, noch so wie sie am ersten ver-

bessert werden könnte. Man kann aus der Zeugenaussage nur entnehmen, daß der spätere Papst bei einem zeitlich nicht bestimm- baren Vorgang in Todi ungefähr zwanzig Jahre alt war. Ich halte den Vorgang für nicht bestimmbar; denn zwar wurde Benedettos Oheim Peter am 28. Mai 1252 Bischof der Stadt, und kann man daraufhin vermuthen, daß dies der Anlaß für seine Uebersiedelung nach Todi war. Aber diese Annahme ist nicht zwingend; denn er hatte noch andere Verwandte daselbst (s. S. 5 Anm. 2). Er kann also schon vor dem Oheim in Todi gewesen sein. Dann aber ist 1252 nicht das früheste mögliche Jahr. Wie lange er in Todi weilte, wissen wir eben so wenig. Zwar spricht Bonifaz selbst von *mora non modica*, Reg. S. 280 No. 831; aber wer könnte einen solchen Ausdruck in Monate oder in Jahre umsetzen? Einigermäßen sicher ist nur, daß sein Aufenthalt nicht viel länger als 1260 gedauert haben kann. Denn 1264 war er Sekretär des Kardinals Simon de Brie, vorher geht aber sein Studium in Spoleto, wahrscheinlich auch in Rom. Und sollte nicht auch seine Thätigkeit als Advokat an der Kurie vorhergehen? Clemens V. sagt in der Bulle Dudum postquam über das Leben seines Vorfahren: *Cum Martino* (Simon de Brie) *ac Adriano* (Ottobono Fieschi) . . *successivis temporibus* (nach der Legation in Frankreich und England) *quasi continuo conversatus cancellariae officium exercuit cum iis et subsequenter in dicta Romana curia, in qua prius exercuerat advocacionis officium, ad officium notariatus primo . . assumptus extitit.* Das »*prius*« muß logischer Weise dem Dienst bei den Kardinälen vorangehen; die Annahme Finkes, Bonifaz sei erst in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre Advokat gewesen, ist also unmöglich. Ist es aber richtig, daß er vor 1264 eine Zeit lang als Advokat an der Kurie fungierte, so wird man sich hüten müssen ihn 1260 noch halb und halb als Jüngling zu denken: es scheint mir wahrscheinlicher, daß er am Anfang als daß er in der Mitte der dreißiger Jahre geboren ist. Vielleicht lösen sich durch die Erinnerung an die Advokatur auch die seltsamen vierzig Jahre in der von Finke angezogenen Aeüßerung des Papstes von 1302. Denn daß sie durch die Bemerkung nicht erklärt sind, die Wendung passe für jemand, der das siebzigste Jahr noch nicht erreicht, jedenfalls nicht lange überschritten hat, scheint mir einleuchtend. Warum sollte ein Zwanzigjähriger nicht ebenso gut wissen können, daß es zwei von Gott geordnete Gewalten gibt, wie ein Dreißigjähriger? Die Wendung ist nur verständlich, wenn der Papst an ein bestimmtes Ereignis in seinem Leben dachte, von dem an er die Thatsache als notorisch betrachten konnte, daß er rechtserfahren sei. Was sollte dieses Ereignis aber anders gewesen sein als sein Eintritt in den

Dienst der Kurie, d. h. nach dem eben Gesagten, seine Aufnahme unter die Advokaten? Man wird demnach hiefür mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit das Jahr 1262 annehmen dürfen. Ist dies richtig, dann scheint mir auch die Frage des Pariser Studiums entschieden. Es bleibt für dasselbe kein Raum übrig.

In Bezug auf die Thätigkeit Benedikts als Kardinal kannte man längst eine Anzahl Thatsachen. Aber nirgend trat dabei seine Persönlichkeit in den Vordergrund: er war ein Beamter der Kurie und handelte als solcher. Erst der Bericht über die Pariser Synode von 1290 zeigt, wie dieser Beamte handelte. Finke sagt mit Recht: Plötzlich steht die Figur des zukünftigen Papstes scharf umrissen da mit allen seinen hervorragenden Eigenschaften und seiner noch hervorstechenderen Schwäche, S. 18. In der That zeigte sich Benedikt schon hier in seiner ganzen, brutalen Rücksichtslosigkeit: es imponierte ihm nichts, weder die Berechtigung der vorgetragenen Beschwerden, noch das Ansehen des Episkopats, am wenigsten die Wissenschaft: Finke bemerkt spitzig, seine Strafrede an die Pariser Gelehrten muthe ganz modern an. Aber er setzte durch, was er wollte. Man kann von hier aus einen Hauptfehler in seiner Politik als Papst leicht erkennen: er trieb die äußere Politik nach dem Muster der innerkirchlichen und mußte deshalb scheitern.

Das wichtigste Ereignis während seines Kardinalats war die Wahl seines Vorgängers, Cölestins V. Im J. 1894 hat Hans Schulz in seiner Dissertation die rätselhafte Wahl einer offenbar unfähigen Persönlichkeit dadurch verständlich zu machen gesucht, daß er das Unverständliche als das Ergebnis sehr verschiedenartiger Pläne und Wünsche erscheinen ließ: politischer bei Karl II. von Neapel, persönlicher bei den Kardinälen; nur kirchliche Motive erklärte er für gänzlich ausgeschlossen. Auch die Wirkung eines Zufalls war eliminiert. Finke nimmt die Untersuchung von neuem auf und sucht das Rätsel auf einem anderen Wege zu lösen als Schulz. Er tadelt diesen, daß er den komplizierten Mechanismus des mittelalterlichen Denkens übersehen habe, er erinnert, daß Latinus Malabranca, der den Vorschlag zur Wahl des Einsiedlers machte, nicht bloß ein politischer Kardinal, sondern ein religiöser Mann gewesen sei, daß Jakob Colonna enge mit Männern spiritualistischer, reformatorischer Richtung befreundet war; er nimmt daraufhin an, daß die merkwürdigen, tief religiösen Strömungen des ausgehenden 13. Jahrhunderts auch vor dem Konklave nicht Halt machten. Latinus habe den Einsiedler vorgeschlagen, da er in ihm das würdigste, weil heiligmäßigste Oberhaupt der Kirche gesehen habe, und in dieser Stimmung sei er von den übrigen gewählt worden. Man sieht, der Unterschied ist, daß

Schulz in der Wahl Peters das Ergebnis des längeren Ringens der einander widerstrebenden Kräfte sieht, wogegen Finke darin den Abbruch des Ringens erblickt: die bisherigen Gegner einigen sich unter der Gewalt einer sie plötzlich ergreifenden religiösen Stimmung über einen Ausweg, an den zwei Jahre lang niemand dachte. Die Möglichkeit dieser Ansicht ist nicht zu leugnen. Aber wahrscheinlich ist sie erst, wenn ein Ereignis aufgezeigt werden kann, eindrucksvoll genug, um verständlich zu machen, daß die vorher latent vorhandene religiöse Gesinnung plötzlich entbunden wurde. Kann man aber in dem Tod des jungen Orsini dieses Ereignis sehen? Ist es wirklich glaublich, daß in einem an Gewaltthaten gewohnten Zeitalter der Sturz eines jungen Mannes vom Pferde auf eine Anzahl von Greisen einen solchen Eindruck machte, daß sie sich plötzlich an die Pflicht erinnerten, die sie nicht vergessen, wohl aber vernachlässigen konnten: der Kirche das würdigste Oberhaupt zu geben? ist es wahrscheinlich, daß diese geschäftskundigen Männer in ihrer religiösen Erregung vollständig übersahen, daß nur ein geschäftskundiger Papst ein würdiger Papst sein konnte, und daß sie einen Mann wählten, von dem jeder wußte, daß er den Pflichten des päpstlichen Amtes, so wie sie einmal waren, nicht genügen konnte? Ich gestehe, bei aller Anerkennung des Satzes, daß die Entschlüsse der mittelalterlichen Menschen das Ergebnis von uns manchmal sehr fremdartigen seelischen Bewegungen sind, scheint mir diese Annahme unmöglich. Nicht im Tode des jungen Orsini, sondern in dem Besuche Karls II. von Neapel in Perugia, liegt, wie mich dünkt, das Ereignis, das die Entscheidung der Papstwahl herbeiführte. Jacob Stefaneschi hat den Besuch in seiner pomphaften Weise geschildert, Vit. Coelest. I, 2 AS Mai IV S. 448; er hat dabei aus ihm eine gehaltlose Theaterscene gemacht: der König hält eine Prunkrede und *responsa duci digesta Latinus attulit et placido diffudit verba lepore*. Demgemäß schreibt ihm Finke keine große Bedeutung zu: er möge in etwas das Wahlgeschäft gefördert haben S. 35. Aber das von ihm veröffentlichte zweite Aktenstück, eine sicilische Aufzeichnung über Mittheilungen der colon. Kardinäle an den Hof Friedrichs, läßt den Besuch doch in anderem Lichte erscheinen: der König begnügte sich nicht mit einer salbungsvollen Aufforderung zur Vornahme der Wahl, sondern er verlangte, *quod de quatuor idoneis personis eligerent unum et promoverent in papam*, S. XIII, d. h. er machte den Versuch Einfluß auf die Bestimmung der Person zu gewinnen. Sein Ansuchen wurde zurückgewiesen; aber es machte Eindruck: die Colonna schlugen sofort in Sizilien Lärmen, sie verlangten ein *pecuniale auxilium, ut possint resistere cardinalibus Ursinis de parte regis Karoli*, S. XI, sie

wollten also eine ihnen drohende ungünstige Wahl durch Bestechung verhindern. Die Frage ist, ob ihnen das gelang. Wenn man in Betracht zieht, daß einer ihrer Gegner Latinus Malabranca die Wahl Peters vorschlug, die Karl II. die Macht über das Papstthum gab, die er suchte, so wird man geneigt sein, die Frage zu verneinen. Aber wie erklärt sich dann, daß während bisher die Colonna die Wahl verhindert hatten, MG SS. XXIV S. 479, am 5. Juli ein Mann ihrer Partei, Johann von Tusculum, den Anstoß zur endlichen Vornahme der Wahl gab? wie erklärt sich, daß sie sämtlich für Peter stimmten? Muß man deshalb nicht annehmen, daß inzwischen das sicilische Geld gewirkt hatte? Es hatte ausgereicht zu verhindern, daß ein Mann gewählt wurde, den sie zu fürchten hatten. Peter wählten sie, weil sie ihn nicht fürchteten: sie wußten, daß er nicht zu regieren vermochte, wohl aber beherrscht werden konnte. Die programmwidrige Anwesenheit Peter Colonnas bei der Ankündigung der Wahl zeigt, daß sie so rechneten. Gewiß, ihre Rechnung hat getrogen, aber wird dadurch bewiesen, daß sie nicht so rechnen konnten?

So wurde Cölestin V. Papst. Benedikt Gaetani war seine Wahl nicht sympathisch. Finke nimmt an, er selbst habe gehofft Papst zu werden, S. 37. Jedenfalls hielt er sich zunächst von dem neuen Herrn fern; erst in den letzten Wochen kam er zu Einfluß; aber er benutzte ihn nicht, um Cölestin zum Rücktritt zu bewegen. Der Abdankungsplan ist, wie Finke, hier in Uebereinstimmung mit Schulz, darlegt, im Kopfe des Papstes selbst entstanden, S. 39 f. Höchstens Ratgeber ist Benedikt dabei gewesen.

Ihm wurde durch Cölestins Rücktritt der Weg geebnet. Und diesmal hat er sein Ziel erreicht; in einem ungewöhnlich kurzen Konklave wurde Bonifaz VIII. am 24. Dez. 1294 gewählt. Finke widmet seiner Wahl im 2. Abschnitt eine glänzende Untersuchung S. 44 ff., deren Ergebnis mir freilich ebenso wenig ganz befriedigend erscheint, wie das der Kritik der Wahl Cölestins. Er geht aus von der Nachricht Siegfrieds von Ballhausen Scr. XXV S. 712; also: im ersten Skrutinium Wahl Matteo Rossos, des Führers der Orsini; er lehnt ab; nun ein zweites, vergebliches Skrutinium, hierauf im dritten die Wahl Benedikts. Die Frage, die er aufwirft, ist: Wer waren seine Gegner, wer seine Wähler? Im Gegensatz zu der herkömmlichen Ansicht sieht er in Karl von Neapel den ausgesprochenen Feind seiner Wahl, in Matteo Rosso den Wahlmacher. Daß der letztere für Benedikt war, ist einleuchtend; er schuf durch seine Ablehnung für ihn den Platz und er wurde durch die Erhebung von zwei Verwandten zu Kardinälen belohnt. Ihm folgte sicher der orsinische Anhang. Daß die Colonna für Benedikt stimmten, ist ebenfalls sicher;

dies bemerkt der Papst, Rain. z. 1297 § 36, dies behaupten die Kardinäle S. 527, und dies leugnen sie selbst nicht S. 519 vgl. S. 512. So weit hat Finke ohne Zweifel Recht. Aber ob auch in Bezug auf Karls Stellung? Gewiß ist die von Gregorovius V<sup>2</sup> S. 513 Anm. 1 hervorgehobene Briefstelle nicht ohne weiteres entscheidend. Ich würde überhaupt kein Gewicht auf sie legen, wenn lediglich irgend einem Dritten gegenüber Karl von Benedikt als *amicus noster carissimus* reden würde. Aber es handelt sich doch nicht nur um diese Formel, sondern der Brief enthält einen thatsächlichen Gunstbeweis für den Kardinal: der König gebietet seinem Richter in einem Streit um ein Waldrecht dem Vertreter des Kardinals Gehör zu geben. Dieser Gunstbeweis, nicht die Bezeichnung Freund, gibt dem Brief Gewicht und verhindert in Karl den ausgesprochenen Gegner Benedikts zu sehen. Und verhindern dies nicht auch die Verse Stefaneschis, auf die sich Finke stützt. Es ist doch einleuchtend, daß der kein »ausgesprochener« Gegner ist, dem man vorwerfen kann, er habe *sinistris fraudibus* gehandelt. Man wird in ihm nur einen versteckten Gegner sehen können. Und was sagt das Wort *precando* in dem Vers: *Caroli spes cepta precando defecit?* was will die Erinnerung: *Nec matrem violare licet, quin libera posset desponsare virum?* Kombiniert man beides, so liegt die Vermuthung unmittelbar nahe, daß Karl ähnlich wie in Perugia einen Vorschlag genehmer Kandidaten erstrebte, um dadurch Benedikt, dem er als seinem theuersten Freund nicht offen entgegentrat, *sinistris fraudibus* auszuschließen. Der Versuch mislang auch diesmal und nun fügt sich der König mit süßsaurer Miene. Wenn es so war, so kann er seinen Einfluß auf die neapolitanischen Kardinäle nicht offen gegen die Wahl Benedikts haben spielen lassen; auch sie werden für ihn gestimmt haben. Daraus folgt, daß die Opposition wahrscheinlich aus den Franzosen bestand. Stimmt alle acht im zweiten Skrutinium gegen ihn, so ist die Erfolglosigkeit dieses Wahlgangs erklärt. Unter ihnen aber gab es, wie Finke mit Recht erinnert S. 52, so entschiedene Gegner Benedikts, daß die auffällige Thatsache, daß etliche der Opponenten selbst den Acceß verweigerten, verständlich wird. Im Anschluß an die Wahl bespricht Finke, die verdienstvolle Untersuchung Buschbells in d. Röm. Quart. Schr. 1896 weiterführend, das Bonifaz angedichtete Glaubensbekenntnis, und den an die Abdankung Cölestins sich anschließenden litterarischen Kampf über deren Zulässigkeit, S. 54 ff.

Der dritte Abschnitt trägt die Ueberschrift: Zur Geschichte des Kardinalkollegiums unter Bonifaz VIII. In Bezug auf die Haltung des Papstes dem heiligen Kollegium gegenüber bestätigen die Unter-

suchungen Finkes schließlich doch das von ihm nicht ganz gebilligte Urtheil, das einstmals Drumann gefällt hat, Bonifaz habe die Kardinäle herrisch behandelt, nur zum Scheine befragt, keinen Widerspruch geduldet. Die von ihm erschlossenen aragonesischen Berichte zeigen in einer Fülle anschaulicher Einzelzüge die rücksichtslose Art des Papsts im Verkehr mit den Kardinälen und sie beweisen zugleich, daß dabei äußerlich alles in gewohnter Ordnung verlief: Konsistorien fanden nicht ungewöhnlich selten, im Durchschnitt allwöchentlich statt, bei nicht wenigen Handlungen wurde der Rat und die Zustimmung der Kardinäle erholt, wie denn auch die Formel, daß dies oder das *de fratrum nostrorum consilio* geschehen sei, wenn nicht regelmäßig, so doch häufig benützt wurde. Der Jurist, dem die Rechtsform etwas galt, und der Autokrat, der keine andere Ansicht gelten lassen wollte als die eigene — Bonifaz war beides —, handelten nicht immer in Harmonie. So dankenswert wie diese Darlegungen ist die feine Charakteristik einiger hervorragender Kardinäle, die Finke in diesem Abschnitt gibt: des Matteo Rosso, des Johannes Monachus, des Jakob Colonna. Doch das hauptsächlichste Interesse zieht die Frage nach den Ursachen des Streits mit den Colonna auf sich.

Einer der besten Kenner der römischen Verhältnisse unter den älteren Historikern, A. v. Reumont, hat einstmals geurtheilt, der ursprüngliche Anlaß zum Streite sei unbekannt, Beiträge V S. 22. Gregorovius suchte ihn darin, daß der Papst in den Familienzweist der Colonna, den Hader der jüngeren Brüder mit Kardinal Jakob, Partei ergreifend sich einmengte. Er bemerkte dabei gelegentlich, er glaube nicht an den Raub des päpstlichen Schatzes durch Stefan Colonna, einen der Neffen des Kardinals Jakob. Daß das Mistrauen gegen diese Nachricht unbegründet war, ist gegenwärtig keine Frage mehr. Der Papst selbst erwähnte den Raub in seiner Rede im Konsistorium am 10. Mai 1297, Scr. XXIV S. 478. Gestützt auf sie glaubt Finke S. 122, daß die letzte Ursache des Streits nunmehr vollständig aufgeklärt sei: am 3. Mai raubt Stephan den Schatz des Papsts, am 4. Mai läßt dieser die Colonna noch für den Abend vor sich. Und da sie sich entschuldigen, erläßt er sofort eine zweite Vorladung für den 6., am 9. wird der Schatz zurückgegeben, trotzdem erfolgt am 10. die Verurtheilung: der Kampf ist fertig und der Raub ist die Ursache. Es ist sicher, daß der erste Akt des leidenschaftlichen Kampfes in dieser Weise verlief. Aber ist dadurch sein Ausbruch wirklich aufgeklärt? Mich dünkt, daß die Frage lediglich um ein Glied zurückgeschoben ist. Daß der Papst dreinschlug, ist erklärt, aber nun bildet der Raub das große Rätsel. Das fühlt auch Finke.

›Unwillkürlich‹ drängt sich ihm die Frage auf: Was planten die Colonna mit ihm? S. 123. Ich bezweifele, ob die Frage richtig gestellt ist. Denn so wie sie lautet, läßt sie sich nur mit Vermuthungen beantworten. Man wird auszugehen haben von der Bedeutung des Vorfalls am 3. Mai. Sie ist klar, Finke spricht sie ganz richtig aus, wenn er sagt, die Colonna ergriffen die Fahne der Empörung. Aber warum thaten sie es? Jede Empörung ist eine That der Verzweiflung: wodurch waren die Colonna zu dieser That der Verzweiflung genöthigt? Das ist die Frage, und sie läßt sich beantworten: denn Bonifaz selbst gibt die Lösung an die Hand. Sowohl in seiner Rede, als in der Bulle *In excelso throno* nennt er als den Grund seines Zwiespalts mit dem Hause Colonna die politische Haltung des letzteren, seine Verbindung mit Friedrich von Sizilien. Er betrachtete sie als Verrat an der Kirche und er war entschlossen, um deswillen die Macht der Colonna zu brechen. Deshalb forderte er am 6. Mai die Uebergabe von Palestrina, Zagarolo und Colonna, 1. Denkschr. S. 517. Er dachte dadurch nicht den Raub des Schatzes zu bestrafen, sondern er war entschlossen, die Burgen der Colonna zu besetzen, *ut eis non posset praestari auxilium dicto Friderico hosti ecclesiae*, Rainald § 29. Ist nun dieser Entschluß erst Folge des Raubs, oder war er schon vorher gefaßt und kam er nur anläßlich des Raubs zum sofortigen Vollzug? Wenn sich das letztere wahrscheinlich machen läßt, ist die Empörung erklärt. Denn dann kämpften die Colonna um ihre Existenz. Wir wissen nun, daß dem Raube des Schatzes andere vorbereitende Schritte zur Empörung vorausgingen. In der Rede des Papstes findet man Andeutungen darüber, die nicht völlig zu enträtseln sind, denen aber irgend etwas That-sächliches zu Grunde gelegen sein muß. *Occupaverunt*, so hört man hier, *et occupari fecerunt et a subiectione Romane ecclesie subtraxerunt civitates et castra et loca quam plurima Romane ecclesie pleno iure subiecta. Et castra, que tenebat dictus Jac. de Columpna in manu sua sibi et fratribus suis et nepotibus suis, dolo desiit possidere et ea tradidit illis et fidelitatis iuramentum et homagium ipsis fieri procuravit.* Die Hauptsache ist die Eidesleistung; aus ihr erklärt es sich, daß Agapit Colonna, wie an einer anderen Stelle ihm zum Vorwurf gemacht wird, *scripsit hominibus de Columpna, quod sibi darent contra Romanum pontificem auxilium et succursum.* Sie selbst muß dem Raube also vorangegangen sein. Sobald man nun an der Kurie von ihr hörte — und wie hätte sie verborgen bleiben können? — war der Entschluß die Schlösser der Colonna in Besitz zu nehmen die gebotene Abwehrmaßregel. Er wird dem Raube vorhergehen, und er wird den Raub, d. h. den Ausbruch der offenen Empörung, erklären.



Man gewinnt aus dem allen die Vorstellung, daß der Gegensatz in der sicilianischen Politik zu der Katastrophe führte: das Haus Colonna glaubte sich bedroht, und traf Maßregeln, um sich gegen einen Gewaltstreich des Papstes zu sichern. Der Papst betrachtete diese Maßregeln als aufrührerisch und entschloß sich, den Colonna ein Ende zu machen. Da brachte der Raub am 3. Mai den Stein ins Rollen: er schuf die Verhältnisse nicht, aber er stellte sie ins Licht. Und nun handelte der Papst mit der ihm gewohnten Energie. Die Erklärung des Mandats vom 3., er wolle wissen, ob er Papst sei, 1. Denkschrift S. 510, wird sich auf die von ihm in der Rede behauptete Entfremdung römischen Besitzes und die Eidesleistung beziehen. In der letzteren lag in der That ein Angriff auf seine landesherrliche Gewalt.

Aus dem Streit mit Philipp dem Schönen greift Finke nur einen Punkt heraus, die Bulle Unam sanctam. Er bringt dabei aus einem ungedruckten Libellus des Egidius Spiritalis de Perusio die interessante Notiz, daß Bonifaz sie selbst verfaßte S. 147. Seiner Meinung nach sind die französischen Vorgänge des Jahres 1302 nicht der einzige Anlaß für sie, sie haben nur den Hauptanstoß gegeben. Mitgewirkt haben die theoretischen Erörterungen jener Tage über die Machtstellung des römischen Papsttums und über dieses selbst. Während die Einwendungen der königlichen Partei nur die Herrschaftsansprüche der Kurie betrafen, kamen bei diesen Erörterungen schroff oppositionelle Ansichten zu Tage: der Papst ist nichts weiter als ein großer Patriarch oder Erzbischof, er hat keine Jurisdiktion außerhalb seiner Diözese, das einzige Vorrecht, das ihm eignet, ist das oberste Appellationsrecht; selbst über die Möglichkeit der Trennung von der römischen Kirche, über die Uebersiedelung des Papsttums nach Frankreich hat man gehandelt. Wenn Bonifaz von diesen Anschauungen wußte, so ist es in der That nicht unwahrscheinlich, daß sie zu den Entstehungsursachen seiner Bulle gehörten: sie zeigten ihm, wohin der Widerspruch gegen seine Herrschaft führen konnte.

Wie aber hat er selbst über seine Herrschaft gedacht? Finke erinnert, daß er in einer Anzahl von Fällen sowohl im Anfang, wie am Schluß seiner Regierung die Unterwerfung der weltlichen Fürsten unter die päpstliche Gewalt nur *ratione peccati* behauptete, S. 156 f., er betont andererseits, daß kein zweiter Papst so häufig und so schroff von der eigenen Machtvollkommenheit sprach, wie er, S. 152 f., und er meint schließlich Aeüßerungen sowohl bei ihm wie bei Männern seiner Umgebung zu finden, die eine leise Verschiebung der Anschauung verraten: nicht nur *ratione peccati* sind die Fürsten dem

Papste untergeordnet, die päpstliche Gewalt ist der ganze und alleinige Quell der weltlichen Macht. Das sei der Anfang des Wegs, der später zur Behauptung der potestas directa über das Weltliche führte S. 158 f. Ich möchte Finkes Bemerkungen über Bonifaz VIII. nicht bestreiten. Aber in dem Wörtlein »später« scheint mir ein Irrtum zu liegen. Nur die Formel potestas directa ist jünger; der Gedanke war schon vor Bonifaz vorhanden. Er liegt schon bei Innocenz III. vor. In Sätze wie Reg. II, 209: *Petro non solum universam ecclesiam sed totum reliquit saeculum gubernandum*, oder V, 128 *Videretur monstruosum, ut qui legitimus ad spirituales fierit actiones, circa saecularis actus illegitimus remaneret* läßt sich die Klausel *ratione peccati* nicht einschieben. Sie sind allgemein gedacht, wie sie denn lediglich Konsequenzen aus dem Satze sind, *quia Petrus vicarius est illius cuius est terra et plenitudo eius, orbis terrarum et universi qui habitant in eo*, Reg. de neg. imp. 18. Die von Finke angezogenen Aeußerungen Bonifaz' VIII. haben ihre ältere Parallele an Reg. I, 401: *Sicut luna lumen suum a sole sortitur, sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suae sortitur dignitatis splendorem*. Aehnlich ist es bei Gregor IX. und Innocenz IV. In seinen weitgreifenden Aussprüchen wiederholte also Bonifaz schon vorhandene Gedanken; ebensowenig kann man sagen, daß die Beschränkung, die in der Formel *ratione peccati* liegt, sein Eigentum sei. Auch sie ist älter; sie geht gleichfalls auf Innocenz III. zurück.

Für das Verständnis der berühmten Bulle ist natürlich die Beantwortung der Frage von großer Wichtigkeit, welche Schriften der Papst bei ihrer Abfassung benutzte. Hier erinnert Finke S. 160 daran, daß der Traktat des Egidius Colonna *de ecclesiastica potestate* Bonifaz vorlag. In ihm wird ganz im Sinne Innocenz' III. die plenitudo potestatis auch über das Weltliche dem Papste zugeschrieben, ohne daß er doch befugt oder verpflichtet wäre, die Besorgung der temporalia an sich zu ziehen; sie gebührt den weltlichen Gewalten. Unentschieden läßt Finke die Frage, ob Bonifaz das Werk des Augustiners Jakob von Viterbo *De regimine christiano* benutzte S. 163 ff. Auch in ihm erscheint die geistliche Gewalt als der Quell für das Recht der weltlichen, und unterstehen die weltlichen Güter doch der letzteren unmittelbar, der ersteren nur mittelbar. Finke nimmt an, daß die Schrift vor dem Sept. 1302 entstanden ist. Ihre Benutzung ist also möglich. Derselben Zeit schreibt er den Traktat *de potestate papae* des Kanonisten Heinrich de Casalocci von Cremona zu, S. 166 f., den inzwischen Scholz a. a. O. S. 459—471 herausgegeben hat. Er meint, er sei vielleicht bestellte Arbeit. Die plenitudo potestatis über das Weltliche ist hier ohne Einschränkung behauptet:

machten die Päpste keine Anwendung davon, so geschah das aus Demut. Von den Gegnern dieser Vorstellungen erwähnt Finke nur den Pariser Dominikaner Johann Quidort: im Anschluß an Aristoteles hat er zuerst die volle Unabhängigkeit der staatlichen Gewalt vertreten.

Eine für den Charakter des Papstes höchst bezeichnende und bisher kaum gekannte Episode aus seinem Leben bildet den Inhalt der fünften Untersuchung Finkes: im Anschluß an seine Herausgabe der Traktate Arnalds von Villanova zeichnet er seine Beziehungen zu Papst Bonifaz. Dieser Katalane war ein Mensch außer der Regel: seines Berufs Mediziner, eine Zeitlang Leibarzt am aragonesischen Hofe gab er sich als dezidirter Praktiker; für die Größen der Theorie hatte er nur Spott übrig; zugleich aber war er Vertreter der geheimen Wissenschaften und ein Mann der lebhaftesten theologischen Interessen; beeinflußt von Gedanken Joachims von Fiore hegte er die wunderlichsten eschatologischen, spiritualistischen und reformatorischen Ansichten. Er selbst dünkte sich inspiriert; aber er behandelte die heilige Schrift sehr vernünftig. Gänzlich theilnahmlos stand er den Kreuzzügen gegenüber, aber zugleich sprach und schrieb er als Vertreter der päpstlichen plenitudo potestatis. Dieses dankbare Objekt für einen päpstlichen Inquisitor wurde nun Leibarzt Bonifaz' VIII. Er trat ihm nahe, als es ihm 1301 gelang den am Stein leidenden Papst von seinen Schmerzen zu befreien. Der Arzt und sein Kranker glaubten fest an die Wirkung eines Amuletts, das Arnald für Bonifaz fertigte. Aber er wußte den Papst nun auch für seine Lieblingsideen zu interessieren. Bonifaz hat die Widmung eines der eschatologischen Werke Arnalds freundlich angenommen. Man lernt mit Erstaunen, für welche Art von Theologie der juristische Papst eine gewisse freundliche Theilnahme hatte.

Sehr lehrreich sind die 6. und 7. Untersuchung. Die eine beschäftigt sich mit dem Prozeß gegen das Andenken Bonifaz VIII., die andere behandelt die Wahl seiner beiden Nachfolger Benedikts XI. und Clemens VI. Finke vermag die letztere, so lange ein Gegenstand von widersprechenden Vermuthungen, auf Grund seiner Funde in Barcelona zum ersten mal völlig aufzuklären. Es standen im Konklave einander zwei Parteien gegenüber, die Anhänger Bonifaz' VIII., an ihrer Spitze Matteo Rosso, ihr Programm: Sühne für Anagni, und die Anhänger Philipps, ihr Führer war Napoleon Orsini und ihr Programm: Friede mit Frankreich und Befriedigung der Colonna. Finke macht wahrscheinlich, daß der Kandidat der letzteren Richard von Siena, der der ersteren der englische Kardinal Walter Winterburn war. Nachdem die Unmöglichkeit sich erwiesen hatte, einen Papst aus der

Mitte des Kardinalkollegiums zu wählen, waren es einige Bonifazianer, die die Aufmerksamkeit auf Bertrand de Got lenkten. Aber sie täuschten sich in ihm, denn er war französisch gesinnt. Entscheidend war, daß Napoleon Orsini dies festzustellen mußte, und daß es ihm — dank einer mehr als gewöhnlichen Doppelzüngigkeit — gelang, jene Bonifazianer trotzdem bei seiner Kandidatur festzuhalten. Auf diese Weise kam die Zweidrittelmajorität für ihn zu Stande.

Was Finke über den Prozeß und die darauf bezüglichen Schriften und Aktenstücke sagt, ist der Beginn einer methodischen Kritik derselben. Niemand wird es tadeln, daß er dabei mit großer Vorsicht verfährt, und ebenso wird man dem Urtheil nur zustimmen können, daß diese vernachlässigten Quellen Berücksichtigung verdienen. In der Charakteristik Bonifaz' VIII., in der Finke die Ergebnisse seiner Funde und Forschungen für die Würdigung der Persönlichkeit des Papstes zusammenfaßt, hebt er seine »gewaltige, über alles hervorragende geistige Begabung« hervor. Den Grund für die ungewöhnliche Abneigung, die seine Zeitgenossen wider ihn hegten, sieht er in seinem Hochmut, seiner Lieblosigkeit, seiner Menschenverachtung, seiner Geldgier, in der rücksichtslosen Weise, in der er jedermann kränkte. Die häßlichen Anklagen, die sein moralisches Andenken beflecken, hält er für unglaubwürdig. Ich bin geneigt, die Schatten noch etwas dunkeler zu sehen. Der Satz, den Kardinal Landulf nach einem Bericht des G. de Albalato einmal aussprach: *Omnes dolent de dyaboliis, quas facit et dicit, et verecundantur* S. XXXV, wiegt sehr schwer. Die schmähenden Reden des Papstes sind zu leicht für den Ausdruck »Teufeleien, die er thut und sagt, deren sich jedermann schämt«. Und das Licht sehe ich nicht ganz so hell. Gewiß war Bonifaz kein gewöhnlicher Mensch; aber der resolute Verstand, den er im Verkehr mit seiner Umgebung bewies, reicht doch nicht aus, ihm eine alles überragende Begabung zuzuschreiben. Sie hätte sich in seiner Politik bewähren müssen. Hier aber bewährte sie sich nicht. Bonifaz' Streit mit Philipp d. Sch. ist unter den Kämpfen des Papsttums nicht nur einer der verhängnisvollsten, sondern auch einer der am schlechtesten geführten.

Es gibt wenige Werke, die so viel Neues bringen, wie das hier besprochene. Die Wissenschaft kann dem Verfasser nur aufrichtig dankbar dafür sein.

Leipzig.

Hauck.

---

**Bibliotheca Reformatoria Neerlandica.** Geschriften uit den tijd der hervorming in de Nederlanden. Opnieuw uitgegeven en van inleidingen en aantekeningen voorzien door S. Cramer en F. Pijper. I. deel: Polemische geschriften der hervormingsgezinden bewerkt door F. Pijper. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1903. IX, 658 S.

Für das Studium der niederländischen Reformationgeschichte aus den Quellen wird in dem Urkundenwerke, dessen erster Band mir zur Besprechung vorliegt, ein reichhaltiges Material zugänglich gemacht. Wie ich einer Buchhändleranzeige entnehme, ist ein Sammelwerk von 9 Bänden geplant, das neben dem Neudruck von Flugschriften aus der Reformationszeit auch Briefe und Lieder aus jenen Tagen zum Abdruck bringen soll. Ermöglicht wird die Herausgabe durch die Unterstützung seitens der Direktoren der Teylerschen Stiftung in Harlem, der Haager Gesellschaft zur Verteidigung der christlichen Religion und der Utrechter Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft. Durch dieses höchst dankenswerte Zusammenwirken ist diesem Urkundenwerk auch eine höchst stattliche Ausstattung verschafft worden. Den vorliegenden ersten Band hat Pijper in Leiden unter der Beihilfe mehrerer seiner Schüler, junger Theologen, bearbeitet, deren Mitarbeit einmal darauf gerichtet gewesen ist, einen möglichst korrekten Neudruck der hier zur Veröffentlichung gelangenden Schriften herzustellen, dann aber auch bei den Registern, teilweise auch bei den Einleitungen zu den einzelnen Schriften dem Herausgeber Handlangerdienste zu leisten. Dieser erste Band bringt uns den Neudruck von 11 Schriften, von denen 10 in niederländischer Sprache, eine in lateinischer verfaßt sind. Drei unter den niederländischen sind Uebersetzungen von Schriften aus der deutschen Reformationsliteratur, eine ist aus dem Englischen übersetzt, die andern sind Originale. Bei der Auswahl der Schriften ist nach dem Vorwort des Herausgebers eine dreifache Absicht bestimmend gewesen. Zunächst sollten Stücke hier zusammengetragen werden, deren Urdruck so selten geworden ist (z. T. nur noch in einem Exemplar erhalten), daß es geraten erscheint, sie durch einen Neudruck vor völligem Untergang zu bewahren und sie zugleich allgemeiner Benutzung zugänglich zu machen. Sodann richtet sich die Auswahl auf Schriften von historischem Interesse, wobei gleichmäßig alle Gruppen und Richtungen, in die damals das holländische Volk über der religiösen Frage sich teilte, zur Berücksichtigung kommen sollen. Endlich soll aber auch den Wünschen derer Rechnung getragen werden, die aus jener Zeit unmittelbar erbauliche Schriften kennen lernen wollen. In letzterer Beziehung bietet der vorliegende Band allerdings nur geringe Aus-

beute: in den mitgeteilten Schriften überwiegt durchaus das Polemische. Den deutschen Leser interessieren zunächst die hier veröffentlichten Uebersetzungen deutscher Schriften. Hier ist vor allem eine Uebertragung der bekannten Schrift »Vom alten und neuen Gott, Glauben und Lehre« (1521) zu nennen, die auf S. 41—107 zum Abdruck gebracht und auf S. 27—39 ausführlich eingeleitet worden ist. Die Existenz dieser Uebersetzung war uns bereits durch de Hoop-Scheffers »Geschichte der Reformation in den Niederlanden«, deutsche Ausgabe S. 368 bekannt. Pijper meint in bezug auf diese interessante Streitschrift eine wichtige Entdeckung gemacht zu haben. Er trägt nämlich in der Einleitung allerlei Gründe vor, um deren willen er keinen geringeren als Thomas Münzer für den Verfasser hält, und siegesgewiß spricht er die Erwartung aus, daß jedermann seiner Beweisführung zufallen werde. In der Tat wäre der Schrift damit ein ganz neues Interesse gesichert. Aber ich muß hier zunächst das Bedauern aussprechen, daß der Herausgeber trotz allen Aufgebots von Gelehrsamkeit, wovon seine Einleitungen Zeugnis ablegen, doch in der deutschen Litteratur nur ungenügend orientiert ist. So hat er denn völlig übersehen, daß wir seit dem Jahre 1896 den vortrefflichen Neudruck dieser Schrift von Eduard Kück besitzen (in Niemeyers »Flugschriften aus der Reformationszeit« Heft XII), der über den Verfasser in eingehender Untersuchung die schon von andern vorgetragene, von Pijper ganz übersehene Hypothese verfochten hat, daß der St. Gallener reformationsfreundliche Humanist Joachim Vadian der Verfasser gewesen sei. Er hat so gewichtige Parallelen aus Vadianschen Schriften beigebracht, daß jedenfalls eine neue Hypothese erst diese so wohl begründete entkräften müßte. Unter den Argumenten, die Pijper für Münzer vorbringt, ist, so viel ich sehe, nur eins, das der Kückschen Hypothese Schwierigkeiten bereiten könnte, nämlich der Hinweis auf Stellen, nach denen der Verfasser selber Geistlicher zu sein scheint. Aber die Schilderungen, die er hier vom Ceremonialdienst der Kapläne entwirft, wobei er sich des »wir« bedient, lassen sich auch füglich verstehen als eine wirksame Form lebendiger Darstellung und zugleich von der Absicht aus, seine eigene Person möglichst wenig zu verraten<sup>1)</sup>. Ein Hauptargument Pijpers ist der Stelle entnommen, wo es im deutschen Original (Kück S. 62) heißt: »Doch vnser sünd haben söllichen zorn

1) Vgl. auch Kück S. 42 »vnß prelaten«; S. 43 »die Lutheraner wöllen vnß zu Juden und zu phariseyen machen«; »wir gan ins capitel huß«; »vnser zinß brieffe« — woraus doch nicht folgt, daß der Verf. Domherr ist, sondern er führt sie redend ein, bis er plötzlich den Ton wechselt: »ich besorg aber lieben hern üch werd u. s. w.«.

gots bewegt, das wir vil weibische heüpter, storcken, falcken, gyren vnd gryffen überkommen teglich«. Pijper meint (S. 31), das Dunkel dieser Stelle werde gelichtet, sobald man bei den »Störchen«, die zuerst genannt werden, eine Anspielung auf den bekannten Nikolaus Storch annehme. Aber zunächst ist mit Kück darauf hinzuweisen, daß hier eine Erinnerung an einen Satz in Luthers Schrift »Von den guten Werken« 1520 vorliegt (Weimarer Ausg. VI 240), der den »grausamen Zörn Gottes« über die Christenheit darin sieht, daß im geistlichen Stande die Regierenden zu Kindern, Narren und Weibern geworden sind. Daß aber unter den Tieren, welche die Christenheit fressen, die Störche zuerst genannt sind, erklärt sich einfach aus der bekannten Fabel von den Fröschen, die den Storch zum König bekamen. Was aber Nikolaus Storch an dieser Stelle und in diesem Zusammenhange zu bedeuten hätte, und wie Thomas Münzer darauf käme, diesen seinen Anhänger als einen besonderen Verwüster der Christenheit hinzustellen, ist gar nicht ersichtlich. Pijpers Beweisführung leidet daran, daß er seine Untersuchung nicht zugleich ausdehnt auf die Flugschrift »Das Wolfgesang«, die bekanntlich als Verfasser denselben Pseudonymus »Judas Nazareic« nennt wie die Schrift »Vom alten und neuen Gott« (Neudruck bei Schade, Satiren und Pasquille III 1 ff.). Er rechnet ferner gar nicht mit der Tatsache, daß beide Schriften zuerst in Basel gedruckt worden sind und zwar in alemannischer Mundart. Ebenso vergißt er die Tatsache zu werten, daß man noch 1526 und 1527 einen Neudruck der Schrift »Vom alten und neuen Gott« in Wittenberg veranstaltete, was man mit einer Schrift Münzers gewiß nicht getan hätte. Daß Hermann Tulich, der auch ein Bekannter Münzers war, die Schrift 1522 ins Lateinische übersetzte, ist natürlich kein Beweis dafür, daß Münzer ihr Verfasser sein muß. Das reiche historische Wissen, daß diese Schrift bekundet, spricht m. E. entschieden gegen Münzer, auch wenn dieser, was Pijper stark betont, damals einige kirchenhistorische Werke sich anschaffte. Ich führe das an, um an meinem Teile zu konstatieren, daß mich Pijpers Beweise für Münzer durchaus nicht überzeugt haben. Wie er die Kücksche Arbeit ganz übersehen hat, so zeigt er auch in dem Abschnitt der Einleitung, in welchem er auf Egranus zu sprechen kommt, daß ihm die neuere Litteratur über diesen (Wolkan und Clemen) unbekannt geblieben ist. Der Abdruck der holländischen Uebersetzung, so sorgfältig er sein wird, läßt doch eins vermessen, was in diesem Falle erwünscht wäre, nämlich eine durchgängige Vergleichung mit dem deutschen Original. Zwar hat Pijper dies benutzt und öfters unter dem Text auch Stellen daraus angeführt, aber ein genauerer Vergleich zeigt

z. B., daß der Uebersetzer an Stellen, bei denen vom Herausgeber nichts angemerkt ist, Wendungen und ganze Sätze des Originals fortgelassen hat, wie mir scheinen will, z. T. weil er das alemannische Deutsch an manchen Stellen überhaupt nicht verstanden hat; vgl. z. B. Kücks Ausgabe S. 52 mit Pijpers Neudruck S. 87, wo nicht nur der kräftige Fluch: ›Walt der ritt‹, sondern auch folgender Satz fortgefallen ist: ›Es ergrifft mancher eynen rappen [Raben] für einen sitigost [Papagei] oder einen pfawen, der vormals des nit gesehen hett‹. Als ein anderes Beispiel nenne ich den Abschnitt bei Pijper S. 77/78 verglichen mit Kück S. 40—42, wo eine ganze Menge des interessanten Details in der Schilderung des Chordienstes der katholischen Geistlichen in der Uebersetzung fortgelassen ist, wie ich vermute, weil der Uebersetzer nicht alles verstanden hat. Und in dem, was er übersetzt, zeigen sich Abweichungen, die z. T. wohl auch aus seiner Verlegenheit dem deutschen Texte gegenüber zu erklären sind, wenn er z. B. ›das facilet‹ mit ›dat Pateen‹ wiedergiebt. Andere Abweichungen sind wohl bewußte Abschwächungen von Derbheiten des Originals, so wenn er S. 76 das kräftige ›so hol mich der putz‹ (Kück S. 39) wiedergiebt mit den Worten ›dat en ghelooue ick net‹. Wenn er den Satz des Originals ›Wan einer ein Meß frem b d vnd hört‹ S. 39 übersetzt: ›als eene een misse hoort‹, so ist wohl offenbar, daß ihm das Verbum ›frem bden‹ in der Bedeutung ›bestellen‹ unbekannt gewesen ist <sup>1)</sup>).

Die zweite aus dem Deutschen übertragene Schrift, die Pijper in seine Sammlung aufgenommen hat, sind die 18 Schlußreden Balthasar Hübmayers aus dem Anfang des Jahres 1524. Dem Herausgeber ist die deutsche Litteratur über diesen Anabaptisten bekannt, nur der schöne Aufsatz von Hegler in der 3. Auflage der Real-Encyclopädie VIII 418 ff. scheint ihm entgangen zu sein. Mit Recht weist er darauf hin, daß diese Schlußreden noch nicht den anabaptistischen Standpunkt vertreten; er hätte noch genauer sagen können, daß sie ganz den Geist Zwinglis atmen. Höchst interessant ist ja, daß die niederländische Uebersetzung dieses Schriftchens in Wittenberg bei Melchior Lotther gedruckt wurde und damit, wie er

1) Die Schrift ›Vom alten und neuen Gott‹ wird bereits erwähnt in der vom 1. Jan. 1522 datierten Schrift des Augustinerpriors Caspar Güethel (Güttel) in Eisleben: Eyn selig New jar | von newen vñ alten | gezeydten . . . M. D. XXII. Erfurt 4°, Bl. Aij<sup>b</sup>: ›Das die vngemischte aller reynste Theologia, auß dem staub, quodt, vnd vnflat auß göttlichem glantz, so lange vndter der banck gelegen, yetzmalß an das liecht kummen, hastu vngezweyfelt durch ein büchlein von alten und newen glauben in vorgangnen tagen gesehen und scheynlichen grund gelesen‹.



mit Recht hervorhebt, auf in Wittenberg studierende Niederländer als Uebersetzer und Herausgeber hinweist. Der kleinen Schrift ist am Schluß ein Abschnitt aus Franz Lamberts *Commentarii in Minoritarum Regulam* beigelegt, in welchem dieser seinen Austritt aus dem Kloster verteidigt: der Antichrist exkommuniziert ihn zwar, aber dieser Fluch wandelt sich für den Gottesfürchtigen in Christi Segen. Es leuchtet ein, daß diese interessante Beigabe eine Schutzrede für die niederländischen Mönche, insonderheit des Augustinerordens, sein sollte, die den gleichen Schritt aus dem Kloster getan. Das dritte Stück bringt die bisher der Lutherforschung unbekannt gebliebene Uebersetzung eines Abschnittes aus Luthers ältester *Wartburgschrift* seiner Auslegung von Ps. 67 (68). Es ist der Abschnitt Weimarer Ausgabe VIII, 29<sup>s</sup> bis 31<sup>22</sup>. Richtig bemerkt der Herausgeber, daß es sich bei dem Herausheben dieses Stückes aus Luthers Schrift darum handelte, die Geistlichkeit »in ihrer bevorrechteten finanziellen Position« anzugreifen. Auffallend ist, daß der Herausgeber hier wie auch sonst in seinem Werke immer nur von der Erlanger, nicht von der Weimarer Ausgabe Gebrauch macht. Daß die Uebersetzung Luthers Namen unterdrückte, ist leicht verständlich.

Uebersetzung, aber nicht aus dem Deutschen, sondern aus dem Englischen, ist die Schrift S. 389 ff.: »Den Val der Roomscher Kercken met al hare afgoderie«, eine heftige Streitschrift gegen die Transsubstantiation, hier nach dem Emdener Druck von 1556 abgedruckt; doch giebt es bereits einen Druck von 1550 (?) und einen von 1553. Den englischen Ursprung zeigt deutlich S. 418 f. die Bezugnahme auf den König (Eduard VI.) als das »oberste Haupt der Kirche« und seinen »overziender en gouverneur« (Cranmer [so Pijper] oder wohl besser der Herzog von Somerset). Die Schrift steht auf dem Standpunkt der schweizerischen Abendmahlslehre, wie aus den Ausführungen über die Notwendigkeit des Brotbrechens (S. 410 u. 418) erhellt. Dem englischen Original hat der Herausgeber nicht weiter nachgespürt; den Uebersetzer sucht er naturgemäß in der niederländischen Flüchtlingsgemeinde in London, läßt aber unentschieden, ob an Utenhove oder Mikronius gedacht werden solle. Zu der englischen Liturgie von 1549 (vgl. S. 395) ist auch auf Gasquet und Bishop, *Edward VI. and the Book of Common Prayer*, London 1890 p. 134 ff. zu verweisen; das Kapitel dieses Buches *The Press and the Mass* p. 118 ff. giebt jedoch keine Auskunft über das Original der vorliegenden Schrift.

Die übrigen Stücke des Buches sind Originale, nicht Uebersetzungen aus der deutschen Litteratur. Wir finden hier zunächst eine Schrift wider das *Salve regina* S. 1 ff. Wohl hat der Verf.

dabei ähnliche Bestreitungen dieses Mariengebets, die in Deutschland entstanden waren, wahrscheinlich gekannt, aber eine direkte Entlehnung aus ihnen ist nicht nachweisbar. Ueber den Verfasser vermag der Herausgeber keine Auskunft zu geben. In der Einleitung kommt Pijper auch auf die Schrift über das ›Salve regina‹ zu sprechen, deren Verfasser sich Carithonimus Eleutherobius nennt und kommt dabei ganz richtig auf den Gedanken, das müsse Uebersetzung von ›Freisleben‹ sein, weiß aber diesen nicht unterzubringen. Schon Johannes Ficker in seinem Buche ›Die Confutation des Augsbürgischen Bekenntnisses‹ Leipzig 1891 S. 54 hätte ihm darüber Aufschluß geben können, noch besser aber Clemen in seinen ›Beiträgen zur Reformationsgeschichte‹ Heft 3 Berlin 1903 S. 34 ff. Dann folgt eine schöne, neben Polemischem auch viel Erbauliches enthaltende Schrift ›Een troost ende Spiegel der sieken‹ 1531 S. 137 ff. Ich hebe aus ihr hervor die bittere Klage über die Versäumung kranker Christenleute durch die katholischen Geistlichen, soweit nicht ein Geldgewinn von jenen zu ziehen sei; ferner auf den Abschnitt S. 163 wider das Bettelunwesen mit der aus Luthers Schrift an den christlichen Adel entnommenen Forderung, daß jede Stadt ihre eigenen Armen versorgen, den Straßenbettel abschaffen, einen gemeinen Kasten einrichten und Armenpfleger anstellen solle. Einen wunderbar verkehrten Titel trägt die S. 253 ff. mitgeteilte Schrift ›Van den Prophet Baruch‹, denn in Wahrheit handelt es sich um eine Auslegung von 1. Cor. 12<sub>2</sub>, also vielleicht um ein Stück aus einer Predigt vom 10. n. Trin. Da aber gleich im Eingange ein längeres Citat aus Baruch 6 gegeben wird, ist die kleine Schrift zu dem irreführenden Titel gekommen, als wenn sie vom Propheten Baruch handeln wolle. Der Inhalt ist kräftige Bestreitung der Heiligenanrufung und des Bilderdienstes. Es folgt S. 275 ff. ein Sinnspiel der Rederijker und zwar eine Dramatisierung von Act. 3—5: ›Der Ketzerprozeß auf der Bühne‹, wie der Herausgeber das interessante biblische Drama treffend bezeichnet. Pijper hat sich hier veranlaßt gesehen, eine große Menge sprachlicher Erläuterungen unter dem Texte beizufügen, um das Verständnis zu erleichtern. Mir ist dabei nur aufgefallen, daß er das Wort ›iolijt‹, das uns schon S. 327 begegnet, erst auf S. 349, wo es wieder vorkommt, in einer Anmerkung erklärt (= vreugd). Auch das nächste Stück ist in Versen geschrieben: ›Een tafelspel van die menichfuldicheit des bedrochs der werelt, waer doer die oerspronk der sonden compt, welcke regnerende sijn in alle staten, beyde gheestelicken en wereltlicken‹. Nur zwei Personen unterreden sich in diesem Stücke, der Ursprung der Sünde und der mannigfaltige Betrug, erstere ein Krämer und

letztere ein Kaufmann. Mit der Abendmahlslehre hat es die auf jene aus dem Englischen übersetzte Streitschrift (oben S. 874) folgende Schrift zu tun, der umfangliche Traktat des Martinus Mikronius ›Ueber den rechten Gebrauch des Nachtmahls Christi, und was man von der Messe halten soll‹, in erster Auflage 1552 erschienen, in der Zeit, als er die Londoner Fremdlingsgemeinde bediente. Zum Abdruck S. 489 möchte ich nur darauf hinweisen, daß, was Mikronius hier zu Dan. 11 über den ›Abgott Mayzim‹ ausführt, aus Luthers Erklärung zu Daniel Erlang. Ausg. 41, 301 ff. entnommen ist. Ich mache ferner aufmerksam auf die geschickte Verteidigung, die der Laienkelch S. 517 ff. findet, ebenso auf die Bemerkungen über den römischen Spülkelch S. 519. Das geschichtlich interessanteste Stück dieser Sammlung ist aber das letzte, die ›Apotheosis D. Ruardi Tappart‹ von 1558, jene beißende Satire auf den Löwener Inquisitor Ruard Tapper, in welcher ein gut Teil holländischer Reformationsgeschichte und eine gute Kenntnis der Zeitgeschichte überhaupt in sarkastischer Form zum Vortrag gelangt und ein bedeutender und überlegener, humanistisch fein gebildeter und dabei mit den Verhältnissen wohl vertrauter Geist sich kundgibt. Man kann verstehen, von welcher Wirkung eine solche Satire bei den Zeitgenossen gewesen sein muß. Sind doch auch noch in späterer Zeit verschiedene Neuauflagen der Schrift erfolgt. Pijper druckt die Originalausgabe sehr sorgfältig ab. Bei der Beschreibung des Titels des Baseler Nachdruckes von 1567 auf S. 575 ist ihm das Versehen begegnet, daß er hinter *inquisitoris* die Worte *Cancellarii Academiae Louamiensis* ausgelassen hat. Zum Abdruck möchte ich aber zwei Ausstellungen machen: einmal treibt Pijper die Genauigkeit seines Neudrucks so weit, daß er uns Formen bietet wie *coe lum, ti bi, uide tur*, denn im Original stehen die betreffenden Worte halb am Schlusse einer Zeile, halb am Anfang der nächstfolgenden; da nun aber sein Abdruck in den Zeilen nicht mit dem Original übereinstimmt, begegnen wir fortwährend solchen jetzt sinnlosen Trennungen inmitten einer Zeile. Ich frage, was für einen Sinn hat diese Art Akribie? Sie nützt niemand und erschwert nur unnötigerweise die Lektüre. Zu dieser verkehrten Akribie rechne ich auch die Wiedergabe von offenbaren Druckfehlern ohne den Versuch, sie zu heilen z. B. S. 588 ›*prae eum ctis uerba*‹ (gemeint ist wohl *praeceuntis*). Das andere, was ich bemerken muß, ist, daß Pijper ganz darauf verzichtet hat, zu dieser an geschichtlichen Anspielungen überreichen Schrift irgendwelche sachlichen Erläuterungen zu bieten. Sollten z. B. wohl viele Leser wissen, auf welchen Druck der Loci Melanchthons S. 605 mit dem *Libellus, qui titulo Hippophili Melangaei passim senatorum* ...

*manibus tritus est*, angespielt wird? daß es sich hier um die merkwürdige italienische Uebersetzung der Loci unter dem Titel *I Principii de la Theologia di Ippofilo da Terra Negra* handelt, vgl. Corp. Ref. XXII 655? Die ›Apotheosis‹ ist ja keine unbekannte Schrift und ist durch ihre verschiedenen Ausgaben auch leichter zugänglich, wohl aber fehlt es an einer Ausgabe, die wirklich ihr Verständnis aufschließt. Nur ein solcher Commentar würde die Aufnahme in diese Sammlung genügend rechtfertigen. Auch das ist ein Mangel, daß Pijper in der Einleitung dazu S. 569 uns über die Frage nach dem Verfasser nur auf einen Aufsatz von P. J. Blok in den ›Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde‹ 1902 verweist. In einem so groß angelegten Werke darf doch der Leser die Belehrung über einen so wichtigen Punkt in der Einleitung selbst erwarten, aber nicht, daß er dafür an einen andern Ort verwiesen wird.

Trotz mancher Ausstellungen dürfen wir doch den Niederländern aufrichtig Glück wünschen, daß ihnen jetzt ein solches Material zum Studium ihrer Reformationszeit in so schöner und in der Wiedergabe der Texte so sorgfältiger, auch mit gelehrten Einleitungen geschmückter Ausgabe geboten wird. Ein Sammelwerk gleicher Art besitzt Deutschland nicht. Wir müssen uns Materialien dieser Art teils aus Niemeyers ›Neudrucken des 16. und 17. Jahrhunderts‹, teils aus Schades ›Satiren und Pasquille‹, teils aus verschiedenen einzelnen Neudrucken zusammentragen. Freilich ist auch die deutsche Litteratur, die in Betracht käme, unvergleichlich viel reichhaltiger und umfanglicher als die unserer Nachbarn.

Breslau.

G. Kawerau.

**Ernestinische Landtagsakten.** Bd. 1. Die Landtage von 1487—1532. Namens des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde hrsg. von der thüringischen historischen Kommission. Bearbeitet von C. A. H. Burkhardt. (Thüringische Geschichtsquellen. Neue Folge Bd. 5. Der ganzen Folge Bd. 8.) Jena, Gustav Fischer. 1902, LXIV, 304 S. 7,50 M.).

In seiner Schilderung der Lage Deutschlands um die Mitte des des 15. Jahrhunderts hebt Ranke hervor, daß nach langem Keimen und Wachsen damals das weltliche Erbfürstentum mächtig emporkam

1) Ich habe im Folgenden es mir nicht zur Aufgabe gemacht, die technische Seite der Publikation zu erörtern, da hierzu ein wenigstens stellenweiser Vergleich der Auszüge mit den Akten und eine Kenntnis des größeren Materials, aus welchem B. seine Auswahl getroffen, gehört. Derartige Urteile überlasse ich denen,

und dessen bedeutendste Geschlechter sich über die schwächeren Nachbarn und Rivalen erhoben, daß alle die angesehenen Häuser, welche seitdem die Gewalt gehabt, damals ihre Stellung befestigten<sup>1)</sup>. Below betont in seinem Aufsätze über die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts, daß, als sich am Ausgang des Mittelalters die Geschäfte der landesherrlichen Zentralverwaltung häuften, die alten für einfachere Verhältnisse geschaffenen Einrichtungen nicht mehr ausreichten<sup>2)</sup>. Zwischen beiden Vorgängen besteht eine innige gegenseitige Wechselwirkung. Nichts hat die angesehenen deutschen Territorialfürsten mehr gegenüber den geringeren gekräftigt als die Tatsache, daß letztere nicht die nötigen Kräfte und Mittel besaßen, um die organisatorischen Neuschöpfungen sich in genügender Vollkommenheit anzueignen, und umgekehrt durch keinen Faktor ist die Reform der inneren Landesverwaltung mehr begünstigt worden als dadurch, daß einzelne mächtige Herrscherhäuser einen abgerundeten und gesicherten Besitz und damit gesteigerte Regentenaufgaben gewannen. Es ist der alte Satz Rankes von der engen Verquickung des inneren Staatslebens mit dem Verhältnis der Staaten unter einander, welche uns hier entgegnetritt und welche den Ausgangspunkt unserer territorialgeschichtlichen Betrachtung gerade bei einem so wichtigen Zeitabschnitt wie dem ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert bilden muß.

In demjenigen Werke, wo er sich am eingehendsten mit deutscher Territorialentwicklung beschäftigt, hat Ranke denselben Grundsatz auch praktisch verfolgt. Die zwölf Bücher preußischer Geschichte durchzieht diese Idee wie ein roter Faden und die Betonung oder häufig auch nur die Voraussetzung des innigen Zusammenhangs zwischen innerer und äußerer Politik bildet die Klammer, mit welcher im gleichen Abschnitte oft bloß wenige Zeilen von einander, z. B. auf S. 145, scheinbar so wenig verwandte Punkte wie der Abschluß der brandenburgisch-pommerschen und brandenburgisch-sächsisch-hessischen Erbeinung, das Aufhören der inneren Unruhen, das Ausgestalten der landständischen Verfassung, die Landfriedensordnungen des Reichs, die Sondergelüste des Adels, die Verbindung zwischen Hohenzollern und Bischöfen, die aus den pommerschen Kriegen herrührende Schuldenlast einheitlich zusammengefügt sind. Wenn bei

welche mit ähnlichen Editionen (albertinische Landtagsakten, Politik des Herzogs Georg, sächsische Zentralverwaltung) beschäftigt sind oder sein werden. Mir kam es vielmehr ausschließlich auf eine allgemein geschichtliche Würdigung des Inhalts der Publikation an.

1) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I, 41.

2) Territorium und Stadt S. 287.

dieser Gelegenheit Ranke als die nächste für die märkische Geschichte vor allem erforderliche Arbeit eine auf das einzelne gehende historische Darstellung der Landtagsakten besonders des 16. Jahrhunderts bezeichnet (S. 146), so ist das keine Erwägung, die sich Ranke nur durch den Einblick in das unverwertete Material des Berliner Staatsarchivs aufdrängte; es ist eine zugleich aus allgemeineren Gesichtspunkten mit dem Ranke eigentümlichen divinatorischen Scharfblick gestellte Forderung und muß als solche gewürdigt werden. Darum gilt diese Forderung nicht nur für den einen Kurstaat Brandenburg, sie ist für alle Territorien, in welchen es die Landstände zu einer gewissen Machtentfaltung brachten, gleichberechtigt, und ganz besonders verdient sie für die damals maßgebendsten deutschen Territorien, die Gebiete der Wettiner, volle Berücksichtigung.

So bildet auch der jüngst erschienene erste Band der Ernestinischen Landtagsakten nicht nur zur sächsischen, sondern auch zur allgemein deutschen Geschichte einen wichtigen Beitrag. Freilich kommt dessen Nutzwert zunächst nicht genug zur Geltung, da er gleichsam der zweite Teil ist, zu welchem die Einleitung und der erste Teil noch ausstehen<sup>1)</sup>. Als Vorläufer der älteren Landtagsakten wollte der ursprünglich ausersehene Herausgeber Luther die Entwicklung der landständischen Verfassung in den wettinischen Ländern außer Thüringen bis 1485 darstellen. Hiervon ist jedoch nur der erste Teil als Dissertation erschienen, und dieser spricht überhaupt noch nicht vom eigentlichen Thema, sondern schildert nur die einzelnen Bestandteile, aus welchen sich der kursächsische Landtag zusammensetzt, und deren selbständige politische Entwicklung, ohne uns das landschaftliche Zusammenarbeiten vorzuführen<sup>2)</sup>. Einen gewissen Ersatz bilden die Untersuchungen von Falke; aber ganz abgesehen davon, daß sie sich auf eine freilich sehr wichtige Seite der Landtagsakten beschränken, berühren sie sich doch nur gelegentlich mit der Landtagsgeschichte und besitzen einen wesentlich statistischen Charakter, so daß aus dem mitgeteilten Material kein Gesamtbild der damaligen Zustände Sachsens entworfen wird<sup>3)</sup>. Die aus

1) Die sächsische und thüringische Kommission sind übereingekommen, daß erstere die Landtagsakten vor der Teilung von 1485 und die Albertinischen, letztere die Ernestinischen Landtagsakten bearbeitet.

2) Luther, Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den wettinischen Ländern (ausgeschlossen Thüringen) bis zum Jahre 1485, Leipzig 1895.

3) Falke, Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis zur Teilung 1485 (Mitteilungen des Kgl. Sächsischen Altertumsvereins XIX, 32 ff.). — Die Finanzwirtschaft im Kurfürstentum Sachsen um das Jahr 1470 (ebenda XX 78 ff.). — Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts (Zeitschrift für die Gesamte Staatswissenschaft XXX, 395 ff.).

dem 18. Jahrhundert stammenden Beiträge von F. K. Hausmann geben für die ältesten Zeiten in der Hauptsache nur eine summarische Aufzählung der abgehaltenen Landtage mit einigen litterarischen Belegen. Wir müssen also bis auf weiteres die Schattenseite, daß uns der vorliegende Band in medias res führt, in Kauf nehmen.

Das ist um so bedauerlicher, weil über die Frage, wann und aus welchem Grunde die Landstände in Kursachsen erstmalig auftauchen, zwischen den hierfür besonders kompetenten Geschichtsforschern Meinungsverschiedenheiten nicht fehlen. Lippert hat »einzelne Spuren ständischer Teilnahme an den Geschäften« schon für die sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts bemerken wollen, indem damals Markgraf Friedrich der Strenge versprechen mußte, von den Klöstern einzuhebende Beden nur für bestimmte Zwecke zu verwenden, und indem bei dieser Gelegenheit und in einem ähnlichen Falle ein Steuerverwaltungsausschuß bestellt wurde; er sieht darin »mehrere erfolgreiche Versuche, die freie Verfügung der Fürsten über Steuererträge einzuschränken«<sup>2)</sup>. Hingegen hat H. B. Meyer für die von ihm behandelte Zeit jede Spur ständischer Bildung im Gebiete der Wettiner geleugnet und die von Lippert angezogenen Beispiele teils aus bestimmten konkreten Ursachen, teils aus der Eifersucht der drei rivalisierenden Brüder und dem daraus entspringenden Wunsche nach gegenseitiger Kontrolle erklärt<sup>3)</sup>. Wie

1) Hausmann, Beiträge zur Kenntnis der kursächsischen Landesversammlungen.

2) Lippert, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert S. 123 f., 290 f.

3) H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Lande (in Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte IX, 3) S. 14 f. — Ein abschließendes Urteil über diese Kontroverse läßt sich beim heutigen Stand der Forschung kaum fällen, doch scheinen mir Meyers Einwürfe, für sich allein betrachtet, noch nicht hinreichend, um Lipperts Ausführungen zu entkräften. Den ersten von Lippert erwähnten Fall führt Meyer auf die notwendige Zuweisung einer bestimmten Steuer an einige Hofbeamte behufs Wiederersatz von Auslagen für eine vorausgegangene Fehde zurück. Das wäre aber an sich noch kein Grund gegen die Lippertsche Annahme. Denn selbst in den Zeiten ausgebildeter landständischer Verfassung ist es doch ein ganz gewöhnlicher Vorgang, daß die Fürsten sich Gelder zur Abtragung von Schulden bewilligen lassen, ja man wird es bei einer primitiven Finanzverwaltung als das häufigere ansehen müssen, daß die Steuern zur Deckung eines schon geschehenen Aufwandes, als daß sie für einen erst in Zukunft eintretenden Zweck gewünscht werden. Ebenso begegnet der zweite Fall, daß mehrere Gemeinbesitzer eines Territoriums bei gegenseitigen Streitigkeiten dem Schiedsgerichte von Angehörigen der Landschaften unterworfen werden, nicht selten. Uebrigens scheint es mir beachtenswert, daß die drei wettinischen Brüder

dem auch sein mag, jedenfalls waren schon im vierzehnten Jahrhundert einige Bausteine für das spätere Wohnhaus vorhanden. Gerade Meyer hat uns in seiner höchst dankenswerten Arbeit über die damalige Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in dieser Hinsicht verschiedene wichtige Anhaltspunkte gegeben. Die Männer, aus welchen sich z. B. der Rat Markgraf Friedrichs des Ernsthaften zusammensetzte, stammten größtenteils aus denselben Schichten, welche später die maßgebende Bedeutung auf den Landtagen hatten. Dabei war das Band zwischen Fürst und Räten vielfach weit weniger ein amtliches wie ein persönliches: neben den obersten Hofbeamten und den nach freiem Belieben des Landesherrn zugezogenen Amtleuten und Vögten lebten immer eine Anzahl Herren, besonders Verwandte einflußreicher Beamter am Hofe und wurden an den geheimsten Beratungen beteiligt. Ferner war bedeutungsvoll, daß in der Regel die Mitglieder der Zentralbehörde zugleich die Hauptgläubiger der Fürsten waren; bildet schon unter normalen Zuständen größere Routine und Sachkenntnis die Stufe zu einer faktisch über das bloße Beratungsrecht hinausgehenden Teilnahme an der Staatsleitung, so mußte bei der Verquickung von Staatsdienst und Kredit das natürliche Verhältnis zwischen dem freien Willen des Landesherrn und der pflichtgemäßen Unterordnung der Räte sich geradezu umkehren<sup>1)</sup>. Die Zentralverwaltung selbst war, trotzdem sich das wettinische Gebiet und damit Befugnisse wie Aufgaben im letzten Jahrhundert sehr erweitert hatten, noch auf einem recht bescheidenen Fuße eingerichtet<sup>2)</sup>. Bedeutendere organisatorische Fortschritte kennen wir für die sächsische Geschichte des vierzehnten Jahrhun-

auch bei übereinstimmender Ansicht nicht ohne weiteres vom Verwaltungsausschuß die diesem anvertraute Einlösungssumme für die Lausitz fordern durften, sondern selbst in diesem Falle mit der wichtigen Beschränkung *en und iren landin und herscheftin czu nucze und czu fromen umb koufe adir czu losunge czu lande und andirs nicht*. Die Eifersucht wäre doch in diesem Falle als Grund zur Verfügungsbeschränkung der drei Fürsten weggefallen. Selbstverständlich handelt es sich auch nach Lippert bei allen diesen Vorgängen noch nicht um eine festere ständische Organisation, sondern nur um einige durch Gelegenheitsbedürfnisse hervorgerufene Ansätze zur späteren Entwicklung.

1) Bemerkenswert ist in dieser Beziehung namentlich die von Meyer S. 108 abgedruckte Urkunde, in welcher 1360 die wettinischen Brüder *»mit guten rate unde voller macht unde ordenunge alle unsers rates unde heimlicher«* einige dieser Beamten mit weitgehenden und verantwortungsvollen Aufträgen ausstatten.

2) Besonders bemerkenswert ist, daß während der von Meyer behandelten Zeit im Gegensatz zu Oesterreich und Baiern das Landes- und Haushofmeisteramt in Meißen noch nicht getrennt war. Vgl. Meyer S. 37 ff.



derts bisher nur auf dem Gebiete der Kanzlei<sup>1)</sup>, in welcher das immer stärker werdende Bedürfnis nach Uebersicht in Verbindung mit dem persönlichen Ordnungstalent des damaligen Kanzlers Konrad von Wallhausen 1349—50 zur annähernd gleichzeitigen Anlage verschiedener Register<sup>2)</sup> führte. Dagegen fehlte es noch durchaus an jeder Ressorttrennung, namentlich an einer irgendwie strafferen Zentralfinanzverwaltung. Die landesherrlichen Einkünfte aus dem Hausgut wie aus Steuern flossen vielmehr in die einzelnen Aemter (Vogteien), deren Inhaber fast regelmäßig dem Ritterstande angehörten, und von diesen Einnahmen hatten die lokalen Amtleute zunächst die Spezialausgaben des ihnen unterstellten Sprengels, außerdem aber noch die vom Landesherrn auf sie angewiesenen besonderen Zahlungen zu leisten. Da letztere beim mangelhaften Ueberblick der Fürsten über ihren Vermögensstand oft recht willkürlich waren und wenig mit den gegebenen Verhältnissen rechneten, und da überdies unter den markgräflichen Beamten noch kein sehr ausgeprägtes Ehrlichkeitsgefühl herrschte, so wirtschafteten die Aemter fast immer mit Defizit, d. h. die Vögte wurden ebenfalls Gläubiger ihres Herrn, wenn sie von letzterem nicht von Haus aus schon ihr Amt als Pfandbesitz erhalten hatten. Weil ein solcher Apparat nur für ganz einfache territoriale Verhältnisse genügte, so mußten sich z. B. in Kriegsfällen die Landesherrn damit behelfen, daß sie einem mächtigen Vasallen den Kampf gleichsam in Entreprise gaben oder daß sie mit den einzelnen Rittern über Stellung von Mannschaften, Festsetzung des Soldes und Schadenersatz verhandelten. Wir begegnen ferner der Tatsache, daß vermögende ansässige Bürgersfamilien bedeutende Vorschüsse leisteten und damit ebenfalls eine erhebliche Rolle in der markgräflichen Finanzverwaltung gewannen; sie wurden, wohl hauptsächlich auf dem Wege des Pfandbesitzes, mit der Einziehung bestimmter landesherrlicher Einkünfte aus den Städten und Klöstern betraut<sup>3)</sup>.

1) Jetzt besonders Lippert, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im 14. Jahrhundert im Neuen Archiv für sächs. Geschichte XXIV, S. 1 ff.

2) Es sind dies das Lehnbuch Friedrichs des Strengen (jetzt im Auftrage der sächsischen historischen Kommission mit wichtigen Einleitungen und Erläuterungen herausgegeben von Lippert und Beschorner; Leipzig 1903), das *registrum perpetuum* (Urkunden von zeitlich unbeschränkter Giltigkeit), das *registrum temporale* (Verfügungen, welche für bestimmte konkrete Fälle erlassen sind oder deren Gesetzeskraft nur vorübergehend ist), und das *liber computationum* (Uebersicht der auf die landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben bezüglichen Urkunden). — Die Kanzlei war nicht nur die landesherrliche Registratur, sondern auch die Oberrechnungsbehörde (Meyer S. 29).

3) Lippert, Wettiner S. 125. Meyer S. 89 ff.

Wir treffen demnach schon in jener Zeit eine sehr starke Abhängigkeit der Fürsten von den ihnen Kredit gebenden Kreisen an. Nur ist diese Abhängigkeit noch nicht in der Art des späteren Landschaftswesens staatsrechtlich geregelt und tritt weniger im Verhältnis zwischen dem Markgrafen und der Gesamtheit des betreffenden Standes, sondern in dem zwischen dem Fürsten und dem einzelnen Gläubiger hervor. Sie äußert sich demgemäß auch weniger durch urkundliche Verfügungsbeschränkungen der Fürsten von grundsätzlicher Tragweite als durch ungeschriebene tatsächliche Konzessionen, namentlich durch Einräumung persönlicher und privatrechtlicher Vorteile. Dabei nimmt sie aber unverkennbar immer mehr zu. Denn einmal hat an sich dieses System des Schuldenmachens und Verpfändens die Tendenz, die Stellung des Schuldners mit der fortgesetzten Verschlechterung seiner Existenzbedingungen stetig noch weiter zu schwächen, zweitens wuchsen die Aufgaben der Landesobrigkeit an sich unaufhörlich und drittens suchten die Wettiner durch die Auseinandersetzung mit den Feudalgewalten ihres Territoriums sowie durch das Verhalten in der nachbarlichen wie allgemeinen Politik ihr Ansehen zu heben — Pläne, die natürlich nicht ohne große Geldmittel sich verwirklichen ließen. Wenn der Gang der Entwicklung verlangsamt wurde und die Wettiner sich immer noch im Vergleich zu anderen Geschlechtern einer relativ günstigen Lage erfreuten, so hatten sie das teils dem Silberbergbau teils einigen auch finanziell gewichtigen Erfolgen ihrer auswärtigen Politik zu verdanken. Das waren jedoch immerhin bloß Momente, welche die Bewegung nur hemmen, niemals aber dauernd verhindern konnten.

Auch nach einer anderen Richtung war die Zukunft der Landstände schon während des vierzehnten Jahrhunderts vorbereitet. Wie in anderen Ländern hatte sich auch in Meißen und Thüringen mit der wachsenden Unzulänglichkeit der Einkünfte aus Domänen, Hoheitsrechten und Regalien die Bede eingebürgert, welche anfangs unregelmäßig und je nach Bedarf erhoben, infolge der immer größeren finanziellen Anforderungen an die Landesobrigkeit stets häufiger und allmählich eine stehende Einrichtung wurde<sup>1)</sup>. Von Haus aus, wie schon der Name sagt, eine freiwillige Leistung konnte sie von den darum angegangenen nach Lage der Dinge nicht gut abgeschlagen werden. Je mehr sie sich aber zu einer wirklichen Steuer entwickelte, desto mehr strebten die im Lande mächtigeren Faktoren wenigstens danach, sich gegen die damit verbundenen ärgsten Un-

1) Ueber die Bede in Sachsen außer den schon früher genannten Werken E. O. Schulze, die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Elbe und Saale S. 242 ff.

annehmlichkeiten zu schützen. So kauften die Städte, bei welchen sowohl für die ganze Kommune als auch für den einzelnen Bürger die Bede und namentlich der Eingriff der markgräflichen Beamten in die städtische Finanzverwaltung besonders lästig war, dem Fürsten die Bede durch eine feste Jahresrente ab, welche sie nach eigenem Ermessen auf ihre Insassen umlegten, und bald darauf wurde auch die Landbede zu einem Grundzins von zunächst schwankendem, später fixiertem Prozentsatz. Ein dauernder Zustand konnte natürlich bei dem steigenden Geldbedarf durch solche Bestimmungen nicht geschaffen, es konnte vielmehr nur herbeigeführt werden, daß kommende neue Ansprüche nicht durch einen unanfechtbaren einseitigen Willensakt des Landesherrn in Gestalt einer selbständigen Erhöhung der Bede, sondern nur durch neue Vereinbarungen befriedigt wurden. In diesen Vereinbarungen, zumeist mit den Städten getroffen, spielte der Schutz gegen eine beliebige Wiederkehr solcher außerordentlichen Forderungen eine Hauptrolle, indem erstens der besondere Anlaß und Zweck derselben in einem den Städten ausgestellten Reverse ausdrücklich angegeben wurde und indem zweitens der Fürst versprach, ein ähnliches Ansuchen überhaupt nicht oder wenigstens geraume Frist hindurch nicht zu wiederholen.

Negative und positive Ursachen für das spätere Emporkommen der Landstände sind also schon im 14. Jahrhundert mehrfach vorhanden: Unbeholfenheit angesichts der vermehrten Regierungsaufgaben, starker und zunehmender Einfluß der an sich schon amtlich und sonst im Lande einflußreichen Gläubiger der Markgrafen, die Unmöglichkeit, mit den bestehenden Einnahmen auszukommen, und die Notwendigkeit, von Fall zu Fall über die Deckung unbefriedigter Forderungen mit den Untertanen oder einzelnen Klassen derselben zu paktieren, die Neigung der um besondere Steuern angegangenen Kreise zu Schutzmaßregeln gegen übertriebene oder ungerechtfertigte Ansprüche.

Leider fehlen für die Regierungen Friedrichs des Streitbaren und des Sanftmütigen nahezu alle Unterlagen, welche uns verfolgen ließen, wie sich diese Ansätze weiter entwickelt haben. Nur vermuten läßt sich, daß die Hussitenkriege, welche der erstgenannte Wettiner mit großer Kraftanstrengung führte, die Finanzlage des Fürsten, der schon vom Vater eine ziemliche Schuldenlast geerbt hatte, sehr verschlechterten. Vielleicht hängt auch die Tatsache, daß 1428 der Kurfürst den Rittern die niedere Gerichtsbarkeit als Standesrecht bestätigte <sup>1)</sup>, mit finanziellen Bewilligungen der betreffen-

1) Luther, a. a. O. S. 36 f.

den zusammen und die allerdings sehr summarischen Ausführungen Luthers legen den Gedanken nahe, daß das landesherrliche Zugeständnis auf eine jener Beschwerden zurückzuführen ist, wie sie in allen mit landständischer Verfassung ausgestatteten Territorien von der Landschaft oder einzelnen Kurien über wirkliche oder vermeintliche Mißstände erhoben und gerade mit Steuerberatungen gern verbunden wurden; es hätte also 1428 schon ein wirklicher Landtag stattgefunden. Können wir uns beim heutigen Stand der Geschichtsforschung über diesen Fall nur hypothetisch äußern, so ist durch Falkes Angaben<sup>1)</sup> für das Jahr 1438 ein Landtag zu Leipzig mit allen einem solchen eigentümlichen Merkmalen sicher bezeugt. Kurfürst Friedrich der Sanftmütige und sein Bruder hatten die Regierung bereits mit einer erheblichen Schuldenlast angetreten und diese unangenehme Erbschaft unter den damaligen Verhältnissen noch vergrößern müssen. Aus eigener Kraft vermochten sie sich nicht zu helfen und gingen deshalb die Bischöfe von Merseburg und Naumburg, den Grafen von Schwarzburg und andere Räte um ihr Gutachten an. Die Befragten wiesen übereinstimmend die Fürsten darauf hin, Dinge, welche Fürst und Land gemeinsam betreffen, ›mit gemeiner Landschaft‹ zu verhandeln, und es ist wohl auch auf ihre Vorschläge zurückzuführen, daß Friedrich und Wilhelm bei Eröffnung des Landtags nicht nur ihre Sachlage und Forderung anschaulich schilderten, sondern auch versicherten, ›die erhobene Steuer solle mit Rat und Wissen der Räte, Herren und Mannen nur zu Nutz und Notdurft angelegt und nicht unnütz vertan werden‹. Die Bereitwilligkeit der Stände zur Uebernahme neuer Lasten sollte also dadurch erhöht werden, daß man die Landschaft nicht einfach um ihre Zustimmung anging, sondern ihr eine Aufsicht und Mitwirkung bei der Erhebung und Verwendung der Steuern einräumte. Es wurde zu diesem Zweck eine gemeinsame Kommission von je vier fürstlichen, adligen und städtischen Vertrauenspersonen vereinbart, welche jedes Quartal in Leipzig zusammenkommen, die dorthin zu liefernden Steuern in Empfang nehmen und sich über die davon zu bestreitenden Ausgaben schlüssig machen sollte. Die Wettiner mußten außerdem der Versammlung einen Revers ausstellen und in demselben außer der sonst üblichen Bestätigung der von ihnen erteilten Privilegien und der Zusage, nicht beliebig die Höhe und Dauer der Steuer zu ändern, erklären, bei neuem Bedarf die Stände abermals zu befragen.

1) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XXX, S. 400 ff.; Mitteilungen des Kgl. Sächsischen Altertumsvereins XIX, 43 ff., vgl. Böttiger-Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen I, S. 411 f.

Beschränkte sich 1438 das Verlangen und Versprechen, die Stände auch künftig anzurufen, auf den einen Fall der Besteuerungen, so wurde schon nach acht Jahren die Kompetenz der Landschaft erheblich erweitert. Die damalige Versammlung beanspruchte einen genauen Bericht über die Ursachen der Schulden, die Entfernung der ihr nicht genehmen thüringischen Räte und, wenn der Kurfürst bei seinem Tode minderjährige Erben hinterlassen würde, eine selbständige Mitwirkung ihrer Vertrauenspersonen an der Regentschaft. Weitere Etappen der Entwicklung waren dann, daß die Stände sich ausbedangen, schon vor der Aufnahme von Schulden gehört zu werden, daß sie besonders für den wichtigsten und kostspieligsten Fall, einen etwaigen Krieg, sich die Entscheidung vorbehielten, aber auch in anderen bedeutenden Landesangelegenheiten mitreden wollten, daß sie endlich ihre wachsende Vorzugsstellung zum eigenen Nutzen, also z. B. zur völligen oder teilweisen Emanzipation von der Vogteigerichtsbarkeit verwerteten<sup>1)</sup>.

Während ein solches häufiges Zusammenarbeiten der Stände und die Zunahme ihrer Macht das Gemeingefühl der Beteiligten stärkte, so schloß doch, wie aus dem von Burkhardt veröffentlichten Bande der Ernestinischen Landtagsakten zu ersehen ist, dieses Gemeingefühl auch in der Zeit des ausgebildeten Systems manche Unvollkommenheiten nicht aus. Die Fürsten entschieden nicht nur, wann und wofür sie die Stände berufen wollten, sondern trafen auch nach mehr oder minder freiem Ermessen bei ihren Einladungen eine Auswahl, bei welcher neben der Rücksicht auf Sachkenntnis und dem Gedanken, die unter ihresgleichen Angesehensten zu berufen, der Wunsch einer den Fürsten möglichst günstigen geschäftlichen Erledigung maßgebend war<sup>2)</sup>. Auf solche Weise war fast jeder Landtag anders zusammengesetzt wie sein Vorgänger, so daß etwaige der Landesobrigkeit entgegengesetzte Bestrebungen nicht durch fortlaufende und regelmäßige Beschäftigung mit den Landesangelegenheiten und die damit erworbene größere Routine an Tragweite gewannen, und überdies hatte der Fürst Gelegenheit, nach gemachten Erfahrungen für die Zukunft die widerspänstigen Elemente von den Beratungen fernzuhalten. Der Fürst mußte sich allerdings vor-

1) Diese der erwähnten Abhandlung Falkes (Mitteilungen XIX, 32 ff.) entlehnten Angaben beziehen sich freilich nicht sowohl auf Thüringen als auf die östlichen Gebiete der Wettiner. Indes kommt es mir im Text nicht hauptsächlich auf eine Zusammenstellung von Daten, sondern um Angabe der wichtigen Grundzüge an.

2) Burkhardt I S. 96 f. 143. Interessant dafür, wie nach Aufstellung der Einladungslisten noch immer Aenderungen stattfanden, ist das Aktenstück Nr. 64.

sehen, daß die Landtage nicht durch eine allzustrenge Sichtung der aufzufordernden Teilnehmer zu Rumpfparlamenten mit bedeutungslosen Beschlüssen herabsanken, und bisweilen sträubten sich die Anwesenden, Entscheidungen zu treffen, welche ihrer Meinung nach vor eine zahlreichere, das gesamte Land wirklich darstellende Versammlung gehörten. Immerhin war ein derartiger Widerspruch der Landschaft gegen die eigenmächtige Auswahl der Fürsten in den Einladungen nur vereinzelt, und diese Resignation hing offenbar damit zusammen, daß die berufenen Teilnehmer die Aufforderung als eine Last empfanden und sich tunlichst mit allen möglichen Entschuldigungsgründen um ihr Erscheinen zu drücken suchten. Mußten die Fürsten doch die größte Vorsicht anwenden, um ein massenhaftes Ausbleiben der Landstände und die hiermit verknüpfte Gefahr einer Inkompetenzerklärung der wenigen Gehorsamen zu verhüten.

Auch in einer zweiten Hinsicht treffen wir für die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts auf Spuren der fürstlichen Willkür. Keineswegs führte jeder nicht gedeckte Geldbedarf der Obrigkeit zum Ausschreiben eines Landtags. Es blieb den Fürsten unbenommen, auch jetzt noch den vor dem Aufkommen der Landtage üblichen umständlicheren Weg einzuschlagen und sich mit den zu Besteuernden oder mit den zur Beschlußfassung kompetenten Kreisen privatim durch Einzelverhandlungen zu einigen. Wenn ferner die sächsischen Landtage in die vier Kurien der Grafen, Prälaten, Ritter und Städte zerfielen und die gemeinen Versammlungen die gesamten unter einem Szepter jeweils vereinigten Gebiete umfaßten, so kam es oft genug vor, daß die Fürsten statt einer solchen großen Versammlung eine Reihe auf einander folgende Speziallandtage abhielten und zu diesen entweder nur die eine oder andere Kurie oder auch nur die Insassen einer bestimmten Gegend beriefen. Auch hierbei riskierten sie freilich, daß die Angegangenen auf einen gemeinen Landtag drängten, weil sie hofften, in einem größeren Verbands leichter dem Verlangen der Fürsten zu widerstehen; doch gereichte es letzteren zum Vorteil, daß schließlich für alle Beteiligten eine in größerem Rahmen stattfindende Versammlung bedeutendere Opfer erheischte als mehrere Sonderlandtage.

Unter solchen Umständen, welchen deutliche Spuren eines Uebergangsstadiums anhafteten, entschied die konkrete politische Lage und der Charakter der maßgebenden Personen nahezu alles. In ersterer Hinsicht braucht hier nur kurz daran erinnert zu werden, daß die Geschichte des Hauses Wettin während des 15. Jahrhunderts eine sehr wechselvolle gewesen ist und fördernde wie hemmende Schicksale damals oft dicht bei einander eintraten. Die schweren Ver-

luste der Hussitenkriege standen neben dem Erwerb der sächsischen Kur, die vermehrten Ausgaben für Landesverwaltung und Hofhaltung neben dem Emporkommen des Bergbaus in Schneeberg und Annaberg und der allmählichen Mediatisierung einzelner reichsunmittelbarer Enklaven, der Bruderzwist Friedrichs des Sanftmütigen mit Landgraf Wilhelm und das langjährige gute Einvernehmen Kurfürst Ernsts und Albrechts des Beherzten wurde abgelöst durch die Landesteilung von 1485 und die folgenschwere Spaltung der Ernestiner und Albertiner. Bei dieser Landesteilung wurde zudem der Gesichtspunkt, beide Linien auch künftig auf einander angewiesen zu sehen und dadurch das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu wahren, so unglücklich verfolgt, daß er die Ursache unangenehmer Meinungsverschiedenheiten, Interessengegensätze, ja an sich nicht notwendig mit diesen Gegensätzen gegebener weiterer Entfremdungen und Konflikte wurde<sup>1)</sup> und daß Dritte mit der Nahrung und Ausbeutung dieser Feindschaft leichtes Spiel hatten.

Dennoch hat Kurfürst Friedrich der Weise, der ein Jahr nach dieser Landesteilung ans Ruder kam, seine Vorgänger an allgemeinem politischen Ansehen, namentlich in den großen Fragen des Reichs, noch überragt und ist durch ein volles Menschenalter der maßgebendste weltliche Kurfürst mit einem bestimmten Reformprogramm gewesen. Zunächst ein eifriger Parteigänger Bertholds von Mainz, übernahm er nach dessen Tode die selbständige Führung der Kurfürsten auf dem Wege zu einer Art Hegemonie derselben im Reiche und zu ihrer oligarchischen wirksameren Beteiligung an der deutschen Justiz und Verwaltung. Eine Biographie dieses Mannes, welche modernen wissenschaftlichen Anforderungen entspricht, wird wohl noch auf längere Zeit hinaus nicht geschrieben werden; da jedoch die Hauptmasse der von Burkhardt veröffentlichten Landtagsakten die Regierungszeit Friedrichs des Weisen betrifft, so gewinnen wir immerhin eine lebendigere Anschauung der ganzen Persönlichkeit.

Die Erfüllung des dem Kurfürsten vorschwebenden reichspolitischen Zieles bedang vor allem auch erhebliche eigene Anstrengungen, für welche Friedrich bei seiner Landschaft nicht ohne weiteres Verständnis voraussetzen konnte. Es bedurfte des dem Ernestiner eigenen klugen und maßvollen Auftretens, um Gefahren, wie sie aus dieser Situation entsprangen, vorzubeugen. Denn ein Mißton zwischen Fürst und Untertanen hätte ersteren in der Ausführung seines Lieblingsgedankens, bei welcher er ohnehin mit dem passiven oder

1) Burkhardt I S. XXVI, vgl. Brandenburg, Herzog und Kurfürst Moritz von Sachsen S. 5 f.

aktiven Widerstand des Kaisers und nicht bevorzugter Fürsten zu rechnen hatte, empfindlich geschädigt und noch mehr als sonst mußte der Kurfürst deshalb in Reichsangelegenheiten offenkundige Schlappen auf den Landtagen vermeiden.

Die bezüglichen Bestrebungen Friedrichs knüpfen zeitlich an den Wormser Reichstag von 1495 und den damals bewilligten gemeinen Pfennig an <sup>1)</sup>. Wie dort hauptsächlich sein Geldbedürfnis Maximilian I. zu so weitgehenden Zugeständnissen an die fürstliche Reformpartei bewogen hatte, so bestand zwischen den finanziellen und politischen Beschlüssen der Wormser Versammlung die innigste Wechselwirkung. Die wichtigsten neuen Einrichtungen, so das Reichskammergericht und der zweckmäßige Vollzug des ewigen Landfriedens, waren an sich nicht denkbar ohne Eingang der dafür bestimmten Gelder, darüber hinaus aber war der an sich wetterwendische und nur ungerne auf Bertholds Pläne eingehende Habsburger bloß soweit an der Exekution des Reichsabschieds interessiert, als er diejenigen Mittel wirklich erhielt, mit deren Bewilligung die Fürsten seine Geneigtheit erkaufte hatten. Ein Mann, der wie Friedrich der Weise lebhaft an den Wormser Beratungen beteiligt gewesen war, mußte deshalb in seinem Bereiche alle Kräfte für die Erfüllung der notwendigsten Voraussetzungen einer erfolgreichen Vollstreckung des Reichsabschieds anspornen.

Bei den Korrespondenzen, welche mit diesem Problem zusammenhängen, tritt uns bereits eine Bedingung entgegen, welche Friedrich der Weise wenigstens theoretisch wiederholt geltend gemacht hat <sup>2)</sup>. Nach seiner mit dem strengen Reichsrecht übereinstimmenden Ansicht waren auch ohne weitere Vereinbarung die Untertanen zur Erfüllung der vom Reich an die Landesobrigkeiten herantretenden Ansprüche verpflichtet. Als sich einmal dessen ungeachtet die in Koburg versammelte Ritterschaft mit Berufung auf ihre besonderen Freiheiten weigerte, begegnete ihr Friedrich mit energischen Vorwürfen wegen nicht erwarteten Ungehorsams (Burkhardt I n. 112). In der Regel aber ließ er es gar nicht zu einer solchen Auseinandersetzung kommen, sondern machte lieber praktisch Konzessionen oder spielte den Langmütigen, um nur seinen grundsätzlichen Standpunkt nicht preis-

1) Ulmann, Kaiser Maximilian I. I, S. 337 ff.

2) Auffallend ist, daß 1518 die Stände im Gegensatz hierzu als dem Herkommen entsprechend bezeichnen, der Kurfürst dürfe in nichts eingehen noch »beschließlich willigen, sondern erstlich an die Landschaft gelangen lassen« und daß wir nichts von einem Widerspruch der Ernestiner gegen diese Auffassung hören (vgl. Burkhardt I No. 233). Lag das vielleicht an den weiter unten zu besprechenden besonderen Verhältnissen dieses Landtags?



zugeben und um nicht durch ein etwaiges Unterliegen gegen seine Landschaft in der Stellung zu Kaiser und Reich geschädigt zu werden <sup>1)</sup>).

So veranlaßte Friedrich noch von Worms aus seinen Bruder Johann, mit den daheim gebliebenen Räten zu erwägen, wie man die Untertanen zur gutwilligen Entrichtung der Reichssteuern bestimmen könnte (Burkhardt I, No. 45). Das Ergebnis dieser Ueberlegungen war eine ausführliche Aufforderung an die Prälaten, Amtleute, Ritterschaften und Städte, in welcher neben einer eingehenden Motivierung der verlangten Abgabe zugleich mit allerlei Entschuldigungsgründen ein gemeiner Landtag für unmöglich erklärt wurde <sup>2)</sup>). Diese Entschuldigungsgründe waren fast ganz vorübergehender Natur und hinderten den Fürsten nicht, aus anderen Ursachen wenigstens Ausschußlandtage zu berufen. Aber obgleich der gemeine Pfennig nur spärlich einging und noch drei Jahre später die Stände an die Einlieferung erinnert werden mußten, obgleich aus demselben Anlasse in anderen Territorien die Landschaften befragt wurden <sup>3)</sup>), beharrte Friedrich auf seinem Verfahren, und als einige Ritter wegen ihrer Privilegien mit der Auflage nicht beschwert werden wollten, nannte er im Befehle an seinen Rentmeister eine solche Widerrede »befremdlich« und gebot deren ungeachtet die Erhebung (Burkhardt I No. 55. 60).

Da Maximilian selbst sich mit aller Gewalt den Fesseln des Wormser Reichsabschieds zu entwinden suchte, war es für die fürstliche Reformpartei Ehrensache, die von unten auftauchenden Schwierigkeiten seiner Durchführung zu überwinden. Namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß Deutschlands auswärtige Politik, besonders die Beziehung zu Frankreich, von der Reformpartei im Auge behalten werden und diese auch hier ihren bestimmten Standpunkt einnehmen mußte, war die Erhaltung ihrer ungeschwächten Autorität dringend notwendig. An sich hätte Friedrich, ohne der Wahrheit ins Gesicht zu schlagen, gleich vielen anderen Reichsfürsten sich mit den Wider-

1) Wenn Burkhardt darauf hinweist (S. XV), daß das Umgehen von Landtagen eine große Zahlungssäumigkeit bewirkt habe, so stand es mit der Eintreibung der von Ständen bewilligten Steuern oft nicht viel besser. Z. B. mußten wegen der in Altenburg beschlossenen Hilfe 1497 nicht weniger als 106 Mahnschreiben erlassen werden (Burkhardt I S. 25). Auf die Umständlichkeit, mit welcher in anderen Territorien die Zustimmung der Landschaften geschah und auf die damit gegebenen Verluste an Zeit und Geld will ich nur kurz hindeuten.

2) Burkhardt I No. 46. 47, vgl. Müller, Reichstagstheatrum I, 442. Tutzschmann, Friedrich der Weise S. 44 f. Ulmann, Kaiser Maximilian I S. 391.

3) So in Baiern wenigstens distriktweise, vgl. Ulmann a. O. I, 553 f. 563 f.

wärtigkeiten entschuldigen können, welche ihm beim Einsammeln des gemeinen Pfennigs begegnet waren. Damit hätte er aber den zahlungsunwilligen Kollegen den bequemen Vorwand geliefert, daß ja auch ein so angesehenener und den Reformgedanken fördernder Mann wie der Kurfürst von Sachsen im eigenen Hause nicht zum Ziele gekommen sei. So erklärte er auf dem Reichstag von 1497, den gemeinen Pfennig schon größtenteils eingenommen zu haben und demnächst ans Reich auszahlen zu wollen<sup>1)</sup>.

Ebenso wie beim gemeinen Pfennig suchte Friedrich den Beschlüssen des Augsburger Reichstags von 1500 in seinem Lande Gehorsam zu verschaffen und sich auf diese Weise den nötigen Rückhalt für eine selbständige deutsche Politik zu wahren. Die Ergebnisse der genannten Versammlung gipfelten in zwei Punkten. An Stelle des gemeinen Pfennigs mit seinem langsamen und ungenügenden Eingang sollte eine Aushebung der erforderlichen Kriegsmannschaft und nur für die hierzu unfähigen Klassen, also besonders für die Geistlichen, eine entsprechende Geldleistung treten. Dagegen ließ sich Maximilian auf weitergehende Wünsche der Reformpartei, in erster Linie auf ein ständisches Reichsregiment mit wichtigen Befugnissen, ein. Abermals bestand also eine Verbindung zwischen den Konzessionen des Kaisers und den zugesagten Leistungen der Landesobrigkeiten und abermals mußte von denjenigen, welche an den politischen Errungenschaften des Reichsabschieds das Hauptinteresse besaßen, auf die Erfüllung der übernommenen Pflichten und die dabei zu befürchtenden Hindernisse geachtet werden.

Auch jetzt war Friedrich anfänglich willens, ohne Landtag von den Seinigen die Durchführung des Reichsabschieds zu erhalten. Ganz wie vor fünf Jahren erließ er zunächst ein Ausschreiben an Prälaten, Grafen, Ritter, Städte und Amtleute und setzte eine kurze Frist fest, bis zu welcher das Geld in Torgau abgeliefert werden sollte<sup>2)</sup>. Weil bis Mitte des nächsten Jahres nur ganz wenige Edelleute und Städte das ihre getan hatten, dachte der Bruder des Kurfürsten, daß die beiderseitigen Räte mit den nach Altenburg versammelten Prälaten, Grafen, Herren und Rittern über die Reichshilfe verhandeln sollten<sup>3)</sup>. Friedrich wünschte jedoch zu vermeiden, daß auch nur von einzelnen Landständen die Forderung abgeschlagen würde, und wollte deshalb

1) Ulmann I, S. 567. 597.

2) Burkhardt I No. 78. Auffallend ist, daß — wenigstens nach dem mitgeteilten Auszug — diesmal die unterbliebene Berufung eines Landtags gar nicht erst gerechtfertigt worden ist.

3) Burkhardt I No. 80. Bemerkenswert ist, daß die Städte im Zusammenhang mit der geplanten Verhandlung nicht genannt werden.

auf dem alten Wege der Vermahnung und Schrift verharren; nur, wenn man gegen die Gefahr einer Weigerung oder gänzlichen Abschlags Sicherheiten schaffen könne, mochte er allenfalls einen Landtag zugeben. Es wurden darauf mehrere Spezialverhandlungen gepflogen. Die in Altenburg versammelten Stände waren zur Hilfeleistung bereit. Ebenso sagten die nach Weida in merklicher Zahl berufenen Stände ihre Beteiligung zu, wenn auch die Reichsstädte in größerer Menge sich gefügig zeigen würden. Prälaten, Grafen und Ritter, welche nach Gotha zitiert wurden, erklärten sich jedoch wegen ihrer geringen Anzahl für nicht befugt, auf den Vorhalt des Kurfürsten zu antworten und verlangten einen gemeinen Landtag für die Vereinbarung eines Bescheids. Der Kurfürst und sein Bruder erfüllten dieses Verlangen indes nicht, sondern äußerten ihr unverhohlenen Mißvergnügen über diesen ganz unberechtigten und anderweit unerhörten Anspruch und forderten jetzt die einzelnen Stände zu einer ›endlichen Antwort ohne Verziehen‹ auf, was jeder einzelne ›für sich und seine Untertanen‹ leisten wolle<sup>1)</sup>; ebenso wurden die noch säumigen Amtleute und Städte veranlaßt, binnen vierzehn Tagen ihrer Pflicht zu genügen (No. 82), und einen Monat später wiederholten der Kurfürst und Johann diesen Befehl mit eingehender Spezialanweisung (No. 84).

Inzwischen hatten sich die reichspolitischen Verhältnisse sehr erheblich zugespitzt, und diese Entwicklung hinterließ ein dauerndes Mißtrauen zwischen Maximilian und der Reformpartei. Obgleich von vornherein ein Gegner ihrer Bestrebungen und besonders aller seine Befugnisse einschränkenden Projekte, hatte der Kaiser doch zu Friedrich dem Weisen persönlich gute Beziehungen unterhalten, welche sowohl durch die konziliante Art des Wettiners als auch durch die pekuniären Unterstützungen Maximilians seitens des Kurfürsten erleichtert wurden<sup>2)</sup>. Sie waren zwar wegen der eigenmächtigen Franzosenpolitik des Habsburgers und wegen der hierbei erfolgten Verdächtigung Friedrichs durch kaiserliche Hofleute schon früher einmal so getrübt worden, daß der Kurfürst Maximilians Hof verlassen hatte<sup>3)</sup>. Dann war jedoch, trotzdem die Verhandlungen des Augsburger Reichstags über die Regimentsordnung teilweise zu gereizten Erörterungen zwischen Maximilian und Berthold geführt hatten, Friedrich für eine Reichsgesandtschaft nach Frankreich ausersehen worden, und noch mehr kennzeichnete die

1) Burkhardt a. O. No. 81. Aus diesem Regest geht übrigens hervor, daß der Altenburger Landtag, von welchem No. 80 die Rede ist, wirklich stattfand.

2) Darüber Ulmann a. O. I S. 577. Kius, Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert S. 63.

3) Ulmann a. O. I, S. 610.

Wahl des Kurfürsten zum Präsidenten des Reichsregiments Friedrichs vermittelnde Stellung. Aber sobald die oligarchischen Absichten des Mainzers verwirklicht werden sollten, mußte sich sofort herausstellen, daß der Kaiser und die meisten deutschen Landesobrigkeiten entgegengesetzte Ziele verfolgten. Die Reformpartei bedurfte zur Ausführung ihrer organisatorischen Pläne einer friedlichen Weiterentwicklung Deutschlands, namentlich der Verhinderung eines Zusammenstoßes mit Frankreich, Maximilian kam es bei seiner Nachgiebigkeit auf eine Förderung seiner auswärtigen Pläne an. Da nun Maximilian nach dem Augsburger Reichsabschied allem, was unter der Autorität des Regiments geschah, zustimmen mußte, so führte dieser Kontrast zu einer sachlich schiefen Position des Reichsoberhauptes und damit, zumal letzteres nur gezwungen auf Bertholds Ideen eingegangen war, bei Maximilians ganzem Charakter zu dessen wachsender persönlicher Verbitterung. Der langsame Eingang der für die Unterhaltung des Regiments bewilligten Gelder kam Maximilian zu Hilfe, um durch passiven Widerstand die Wirksamkeit des verhaßten Instituts lahm zu legen. Dem großen Regimentstag, welcher im Sommer 1501 zu Nürnberg abgehalten wurde, blieb der Kaiser fern und ließ den Statthalter Friedrich ohne Instruktion, so daß dieser, als Kurfürst und Beauftragter gleichmäßig offen bloßgestellt, abreiste<sup>1)</sup>. Es kam im Jahre 1502 zur Erneuerung des Kurvereins mit ihrer unverkennbaren scharfen Spitze gegen Maximilian und mit dem Entschlusse seiner Mitglieder zur gemeinsamen selbständigen Erledigung der schwebenden Probleme und an diesen Beratungen und Vereinbarungen nahm Friedrich lebhaften Anteil und suchte für die letzteren Propaganda zu machen<sup>2)</sup>. Unter der Einwirkung dieser Ereignisse verschwand mit der Vernichtung der organisatorischen Beschlüsse des Augsburger Reichstags auch die Frage ihrer finanziellen Kostendeckung.

Der Reichstag von Köln, welcher 1505 die früheren Reichsabschiede aufhob und an Stelle der bisherigen Besteuerung der einzelnen Untertanen in einer Matrikel die Territorien veranschlagte und als Einheit auffaßte, hat in den von Burkhardt herausgegebenen Landtagsakten gar keine Spuren hinterlassen. Dieselben setzen erst wieder mit dem Konstanzer Reichstag von 1507 ein. Dieser hatte zu Maximilians Romzug außergewöhnlich hohe Leistungen beschlossen und damit den Fürsten erhebliche Opfer an Geld und Mühen angesonnen. Damals haben Friedrich und sein Bruder abweichend von

1) Darüber besonders v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment. Gründung und Verfall 1500—1502 S. 141 f.

2) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation VI, 23. v. Kraus, a. O. S. 176 ff. Ulmann II S. 75 ff.

der bisherigen Regel auf einem Tage in Naumburg Bezahlung der Reichshilfe gefordert<sup>1)</sup>. Von Erörterungen über dieses Verlangen hören wir bloß, daß die in Koburg versammelte Ritterschaft unter Geltendmachung ihrer alten Einwände um die Reichshilfe herumkommen wollte, aber ähnlich wie früher von den beiden Brüdern entschieden zurechtgewiesen wurde (No. 113) und daß der Landtag vom Dezember 1506 nicht nur die 12 000 fl. zur Anlage, sondern etwas darüber bewilligte, »um den Ueberschuß zu des Landes Notdurft gebrauchen zu können« (No. 106). Die glatte Erledigung des kurfürstlichen Ansinnens läßt in Verbindung mit der früheren Stellungnahme Friedrichs in ähnlichen Fällen vermuten, daß dieser erst dann seine Landschaft anging, nachdem er sich über die günstige Aufnahme seines Verlangens orientiert hatte, und daß er hierzu durch die Höhe der Reichshilfe bewogen wurde.

Erheblich anders lag die Situation einige Jahre später auf dem Reichstage zu Köln. In Konstanz hatten sich angesichts des geplanten Romzugs zur Kaiserkrönung Maximilian und die bedeutendsten Reichsfürsten in einer gewissen Uebereinstimmung ihrer auswärtigen Politik befunden, und diese Tatsache hatte dadurch, daß auf Anregung des Reichstags der Kaiser Friedrich den Weisen zum Statthalter für die Zeit seiner Abwesenheit ernannte, ihre Bestätigung erhalten. Damit aber geriet der Wettiner in eine schiefe Lage; denn diese Harmonie bestand nur zeitweilig und beim erneuten Auseinandergehen der kaiserlichen und reichsfürstlichen Wünsche mußte Friedrichs Vertrauensstellung mit einem scharfen Gegensatz zum Reichsoberhaupt enden. Der Kaiser machte dem Kurfürsten, welcher sich an die Spitze seiner Kollegen stellte, die schwersten Vorwürfe<sup>2)</sup> und diese Auseinandersetzungen wirkten bei den Reichstagsverhandlungen der nächsten Jahre nach. Weiter als je entfernten sich hier die Standpunkte der beiden Partner. Maximilian stellte Anforderungen, welche selbst die in Konstanz bewilligte, aber niemals voll erlegte Reichshilfe um ein mehrfaches überstiegen. Die Reichsstände sagten nicht geradezu Nein, waren aber für den dem Habsburger schimpflich dünkenden Weg diplomatischer Unterhandlungen mehr wie für den der Waffen. Zu Augsburg 1510 verschob man aus Ver-

1) Unklar ist mir das Regest Burkhardt No. 125. Weder die Gesamtziffer der Mannschaft noch die Zahl der Reiter stimmt mit den Konstanzer Beschlüssen überein. Außerdem wüßte ich nicht, warum das Ansinnen an den Februarlandtag nochmals gestellt wurde, nachdem schon zwei Monate später die Stände sich willfährig gezeigt hatten (No. 106) und die Ernestiner auf diesen Zusagen in der Folge fußten (No. 138).

2) Ulmann II, 354.

legenheit die wichtigsten Beratungen schließlich auf einen anderen Reichstag, in Trier und Köln wurden zwar zwei Jahre später über die Erhebung eines gemeinen Pfennigs, besseren Vollzug des Landfriedens und Hebung des Kammergerichts wichtige Beschlüsse gefaßt, aber einmal blieben die Geldbewilligungen, bei welchen übrigens das Kammergut der Fürsten als Steuerungsquelle ausgenommen wurde, weit hinter dem früheren Maße zurück, und zweitens hatte das tiefgehende Mißtrauen der Territorialherren gegen Maximilian zur Folge, daß, wiewohl aus dem Kölner Reichsabschied mancher gesunde Gedanke in spätere Reichsgesetze überging, für den Moment die Fürsten die Zugeständnisse, deren Durchführung ihre Kompetenzen beschränkte, tatsächlich nicht erfüllten. »Der kaiserliche Reichsausschuß«, so charakterisiert Ulmann (II, S. 567) das Ergebnis der Versammlung, »ist ebensowenig ins Leben getreten wie die Kreisverfassung« und der Anschlag, gegen dessen Erhebung sich übrigens Friedrich der Weise an der Spitze einer starken Partei gestemmt hatte, ist niemals von Reichswegen eingefordert, geschweige denn gar erhoben worden.

Entsprechend diesem Verlaufe der Reichstagsverhandlungen war Friedrich in der Eintreibung der Hilfe bedeutend lässiger als sonst. In den Vorschlägen, welche sein Bruder Johann 1514 den nach Weimar berufenen Landschaft gemacht wissen wollte, war vom Kölner Reichsabschied überhaupt nicht die Rede, und der Kurfürst sah sich in seiner Antwort zunächst nicht veranlaßt, an diese Lücke zu erinnern (No. 161). Später ist allerdings auf dem Landtage doch über diesen Punkt geredet worden, allein nach Burkhardts Mitteilungen muß sich der Ton dieser Erörterungen von den früheren sehr unterschieden haben. Die Stände bedankten sich beim Kurfürsten, daß er ein früheres Ansuchen, welches sie an den Kaiser gerichtet, diesem zugestellt habe, und baten, falls dieses fruchtlos bleiben würde, Friedrich »nochmals um gnädige Einsehung und Hilfe« (No. 166). Zum ersten Male griffen auf solche Art die Stände in das Verhältnis des Landes zu Kaiser und Reich ein. Den früheren politischen Grundsätzen des Wettiners hätte es entsprochen, wenn er jeden Versuch seiner Untertanen, ihren Willen im direkten Verkehr mit dem Reichsoberhaupt geltend zu machen, abgelehnt hätte. Jetzt diente aber das Vorgehen der Stände zur Bestätigung seiner eigenen Stellungnahme in Köln und Friedrich ließ dasselbe sich gefallen, zumal er gerade damals auch aus anderen Gründen der Unterstützung durch die Landschaft bedurfte.

Stand der Kölner Reichstag unter dem Zeichen des Zwiespaltes zwischen dem Kaiser und den hervorragenden Fürsten, so erhielt die

große Augsburger Versammlung von 1518 durch das Auftreten des Kardinals Cajetan und die Abneigung der Deutschen gegen die kurialen Ansprüche ihren Charakter. Der päpstliche Legat warb um ein kräftiges allgemeines Vorgehen gegen die Türken. Der Gedanke war dem Kaiser leicht begreiflich zu machen, weil dieser von jeher in ähnlichen Ideen geschwelgt hatte und sich von der Wirksamkeit des Legaten eine Förderung seiner alten Pläne einer kräftigeren Reichsmilitärverfassung versprach. Die Landesobrigkeiten glaubten jedoch nicht an die ernstliche Absicht des römischen Stuhles, die eingehenden Bewilligungen faktisch zum behaupteten Zwecke zu verwenden, und verschanzten ihre Unlust hinter der angeblich erwiesenen Unmöglichkeit, die bisher beschlossenen Reichssteuern von den Untertanen einzubringen. So kam ein Abschied zustande, der in seiner Art ein Unikum war. Die Fürsten sagten zu, mit ihren Untertanen und Verwandten über einen Anschlag zur Türkensteuer näher zu handeln und sie zur Unterstützung der ›heilsamen Expedition‹ zu bewegen. Darüber, ob und wozu die einzelnen Landesherren bei der Resultatlosigkeit solcher Bemühungen verpflichtet wären, kam man nicht überein, nur war gesagt, daß der nächste Reichstag die Berichte über die bezüglichen Verhandlungen von den einzelnen Reichständen entgegennehmen sollte<sup>1)</sup>.

Spalatin rühmt an zwei Stellen seiner Lebensbeschreibung Friedrichs des Weisen als dessen Verdienst, mit feiner Artigkeit auf dem Augsburger Reichstag die Aussaugung Deutschlands durch die Kurie verhindert zu haben<sup>2)</sup>. Diese Angabe, daß sich damals Friedrich den durch Maximilian unterstützten Wünschen Cajetans widersetzt habe, findet einigermaßen dadurch ihre Bestätigung, daß er seiner Landschaft bemerkbar machen wollte, er hätte ›es an keinem Fleiße erwinden lassen‹, um die ihr drohenden Beschwerden abzuwenden (No. 228). Jedenfalls war durch den Reichsabschied dem Kurfürsten der Weg vorgezeichnet, nicht wie einst mit Befehlen und Ausschreiben, sondern durch gütliche Verständigung die Untertanen zur Zahlung zu bestimmen, und hierbei war ein besonderes Interesse des Kurfürsten für weitgehende Berücksichtigung der kaiserlich-päpstlichen Pläne von Haus aus nicht vorhanden, eher das Gegenteil. Trotzdem sehen wir, welches Gewicht Friedrich darauf legte, dem Kaiser gegenüber nicht zu versagen. Während Georg der Bärtige wegen ansteckender Krankheiten die Berufung seiner Landschaft in der Erwartung verschob, daß bis zum nächsten Reichstag eine geraume Frist verstreichen

1) Sammlung der Reichsabschiede II, 170.

2) In der Ausgabe von Neudecker und Preller I S. 50, 159.

werde, zögerten Friedrich und sein Bruder, die freilich auch in eigenen Sachen der ständischen Beihilfen bedurften, nicht so lange (No. 226). Das ursprüngliche Ausschreiben zum Landtage fand der Kurfürst im Punkte der Türkenhilfe »zu stumpf« (No. 218), er entschied sich dafür, diese Frage nicht gleichzeitig mit seinem Begehren um Landsteuern den Ständen vorzutragen, sondern vorher erst ganz ins Reine zu bringen (No. 228) <sup>1)</sup>, die Motivierung des Antrags an die Landschaft auf Erfüllung des Reichsabschieds war sehr ausführlich (No. 232) und dem albertinischen Vetter gegenüber erklärte Friedrich es für seine Absicht, zu den ersten zu gehören, welche dem Kaiser entgegenkämen (No. 235). Wenn er in diesem Briefe zum Adressaten den Wunsch äußerte, »die Angelegenheit wohl auszurichten und bei den Untertanen guten Willen zu behalten«, so hat der Landtag zu Jena im Dezember 1518 wirklich den Erwartungen seines Herrn entsprochen. Das andere Ziel von Friedrichs Taktik, die gleichzeitige Bewahrung der kaiserlichen Gnade, wurde freilich durch Maximilians Tod vereitelt.

Mit dem Ableben des Kaisers veränderten sich die Bedingungen der kursächsischen Politik vollständig. Freilich wie Karl V. verschiedene Räte seines Großvaters übernahm, so blieben auch gewisse Probleme, deren Verfolgung Maximilians und der Fürsten Wege bisher getrennt hatte, die alten, so die Frage, ob das geforderte Reichsregiment eine Behörde zur Kontrolle und Machteinschränkung der kaiserlichen Gewalt oder umgekehrt eine vom Monarchen abhängige, der Förderung seiner persönlichen Interessen dienliche Institution sein sollte. Aber während die Sprunghaftigkeit und Unzuverlässigkeit des verstorbenen Reichsoberhauptes die sachliche Kluft durch persönliche Motive noch erweitert hatte und auch die reformeifrigsten und loyalsten Fürsten an der Reichspolitik und Gesetzgebung nur noch mit einer gewissen Ermüdung teilnahmen, entstand seit der Wahl Karls V. ein neuer Ansporn zu solcher Tätigkeit und Friedrich dem Weisen wurde die bedeutendste Aufgabe seines Lebens gestellt. Schon auf dem Wahltage selbst trat seine Politik durch den Antrag

1) Bemerkenswert ist der Schluß des Regests No. 228. »Es wäre besser den fränkischen Adel bei dem Antrag der Hilfe wegzulassen, ebenso Grafen, Herren und Ritterschaft, wenn sie nichts gegeben haben«. Sollten die früheren Einwände des fränkischen Adels gegen seine Heranziehung zu den Reichssteuern doch einen stärkeren Eindruck auf den Kurfürsten gemacht haben, als dies die schroffe Form seiner Abweisungen vermuten ließe? Oder wollte er hier, wo er nicht durch Kommando, sondern nur durch Uebereinkommen zum Ziele gelangen konnte, alles vermeiden, was ein möglichst günstiges Resultat gefährden konnte, besonders also eine Ablehnung seines Verlangens seitens einer ganzen Klasse von Untertanen?



hervor, daß die Kurfürsten über die Verhütung von allerlei Gebrechen, die nach der Erhebung des neuen Reichsoberhauptes begegnen könnten, sich einigen möchten<sup>1)</sup>. Der Anteil des Ernestiners an Karls Wahlkapitulation läßt sich, weil die Vorverhandlungen meist mündlich gepflogen wurden, nicht genau spezialisieren, desto sicherer erkennen wir seine Wirksamkeit in der Zwischenzeit zwischen der Kaiserwahl und dem Reichstag von Worms. Zwar brachte er es nicht zustande, daß diese Versammlung gemäß dem ursprünglichen Versprechen der kaiserlichen Kommissare von Pfalz und Sachsen als Reichsvikaren berufen und damit die wichtigsten Entscheidungen offen in die Hand der Reformpartei gelegt wurden, aber nicht nur in der Lutherfrage bestimmte die weitgehende Rücksicht auf Friedrichs Standpunkt den Verlauf der Wormser Beratungen. Der habsburgischen Staatskunst war die doppelte Aufgabe gestellt, mit den Ständen Bestimmungen über Friede und Recht zu vereinbaren, welche der kaiserlichen Gewalt nicht allzu stark Abbruch taten, und gleichzeitig die Stände als Stützen für Karls internationale Machtstellung zu gewinnen. In diesem Programm lag zwar ähnlich wie zu Maximilians Zeiten ein Interessengegensatz zwischen dem Kaiser und den großen Reichsfürsten verborgen, aber die ganze Konstellation brachte es mit sich, daß in ihren Ergebnissen die Wormser Versammlung an die fruchtbarsten Vorgängerinnen der letzten Regierung anknüpfte. Wie 1495 ein enger Zusammenhang zwischen dem gemeinen Pfennig und Reichskammergericht existierte, so sehen wir einen solchen 1521 zwischen der Errichtung eines Regiments und den freilich gegen Karls Wünsche sehr eingeschränkten Reichskontributionen für den Romzug und den Unterhalt von Regiment und Kammergericht.

Und das Verhalten Friedrichs in der Erfüllung seiner Geldpflichten erinnert ganz an die vor sechsundzwanzig Jahren in ähnlicher Situation angestellten Erwägungen. In den Landtagsakten haben die großen Anforderungen des Reichs an die territorialen Finanzen erst nach geraumer Frist ihren Niederschlag gefunden. Wir erfahren unter den Ursachen, welche zur Berufung des Altenburger Landtags vom Mai 1523 führten, daß bis dahin der Kurfürst nicht nur die in Worms, sondern auch die auf dem folgenden Nürnberger Reichstag bewilligten Kosten vom Kammergute bestritten hatte und zugleich im Hinblick auf neue bevorstehende Reichsansprüche — die Friedrich offenbar auf gleichem Wege zu decken beabsichtigte — die Landschaft um Entlastung des Kammerguts ersuchte (No. 276). Der Kurfürst verfolgte also den doppelten Zweck, einerseits nicht durch

1) Weicker, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. im Jahre 1519 S. 316.

Säumigkeit seiner Stände Gefahr zu laufen, daß er den Reichspflichten nicht genügen konnte, andererseits durch die weitgehende Uebernahme der Unkosten auf die eigene Wirtschaft den Landtag zur Erfüllung seiner Geldansprüche geneigter zu machen. Man sieht auch hier den Kurfürsten auf Wahrung seines Ansehens im Reiche ängstlich bedacht <sup>1)</sup>.

Wenn man also von dem einen Falle absieht, welcher durch die besonderen Verhältnisse des vorausgegangenen Reichstags von 1512 motiviert wird, können wir gewisse, wenn auch den wechselnden Situationen sich anpassende Grundsätze des Kurfürsten in der Beteiligung seiner Landschaft an der Reichspolitik wahrnehmen. Vor allem durften die Stände ihm in seinen Reformbestrebungen nicht die Wege kreuzen und das Ansehen schmälern, welches er in einer so schwierigen Position bei Kaiser und Reich geltend machen mußte. In den entscheidendsten Augenblicken seiner reichspolitischen Tätigkeit suchte er die Stände zu schonen und lieber schwere eigene Opfer zu bringen, aber auch im übrigen ging er tunlichst der Gefahr

1) Mehrere interessante Belege, wie sehr diese Motive damals den Kurfürsten beherrschten, gewähren die von Wülcker und Virck herausgegebenen Berichte des kursächsischen Rates Hans von Planitz aus dem Reichsregiment (Leipzig 1899), wenn auch leider einige wichtige Briefe des Kurfürsten, welche anscheinend dessen Ansichten besonders gut beleuchten würden, vom Bearbeiter als verloren bezeichnet werden. Mitten in die Korrespondenzen zwischen dem Kurfürsten und seinem Bevollmächtigten, welche die Bereitstellung des auf Sachsen fallenden Anteils an der Unterhaltung von Regiment und Kammergericht bezweckten, traf ganz unerwartet ein offenes Mandat an Friedrich zur Bezahlung seiner Quote. Der Ernestiner war darüber entrüstet und gab seinen Unwillen über diesen zu Maximilians Zeiten unerhörten, gegen Friedrichs ganze Anschauungen sehr ungerechten Akt zu erkennen (Virck No. 138). Planitz mußte seinen Herrn damit beruhigen, daß das Schriftstück ohne Kenntnis des Regiments wesentlich von der kammergerichtlichen Kanzlei ausgegangen sei (Virck No. 142). Ein anderer Fall betraf die Türkenhilfe. Friedrich stellte sich zwar auf den begreiflichen Standpunkt, daß er seine Quote nur bereit legen und erst bei der Zahlungswilligkeit auch der anderen Stände wirklich überreichen wollte. Als aber Erzherzog Ferdinand, der doch ganz besonders an der Sache interessiert war, mit der Leistung seines Anteils Schwierigkeiten machte, lehnte unabhängig davon, daß viele andere Fürsten noch gar nichts gegeben hatten, Friedrich es ab, diesem Beispiel zu folgen, sondern schrieb an Planitz: »Wir wollen das, so uns anlangt, ob Got wil, erlegen, ain ander thu, was er wol« (Virck No. 157. 161. 162). Hierbei muß man noch berücksichtigen, daß der Kurfürst nicht nur in seinen eigenen Ansprüchen, die ihm wegen seiner dreimonatlichen Beteiligung am Reichsregiment gebührten, unbefriedigt blieb (vgl. Virck No. 162), sondern daß ihm auch die Einnahmen, welche ihm als Entschädigung für die dem Hause Habsburg geleisteten Vorschüsse von Karl V. verschrieben worden waren, mehrfach bestritten wurden (vgl. Virck S. 61 Anm., auch Kius, Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert S. 63).

zweifelhafter Verhandlungen mit den Ständen über Reichssteuern oder gar offenkundiger Niederlagen aus dem Wege. Wo die Landschaft oder Teile derselben einen dem ernestinischen entgegengesetzten Standpunkt wegen der unbedingten Zahlungspflicht von Reichssteuern verfochten, da hat der sonst so behutsame Fürst fast immer sehr energisch sich gegen solche Anschauungen verwahrt.

Aber nicht nur durch seine Beziehung zu Kaiser und Reich ist Friedrichs auswärtige Politik bedeutsam geworden, sondern auch die nachbarlichen Irrungen erheben sich durch ihre Tragweite vielfach weit über die sonst in deutschen Territorien üblichen Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten. Der Zwist über die Vormundschaft des Landgrafen Philipp von Hessen, die Erfurter Fehde, der nicht mehr abreißende Gegensatz der beiden sächsischen Linien besaßen für die ganze deutsche Geschichte ihre Bedeutung. Zugleich aber waren es Differenzen, für deren Beurteilung in der Landschaft weit eher Verständnis erwartet werden durfte, als für die großen Fragen der Reichsreform, Angelegenheiten, an welchen die Untertanen auch unabhängig vom nackten Geldinteresse Anteil nahmen, freilich nicht immer in voller Uebereinstimmung mit den Wünschen ihrer Herren. Dies alles bewirkt, daß solche Dinge in den Landtagsakten einen viel breiteren Raum einnehmen und teilweise nach ganz anderen Gesichtspunkten verhandelt wurden.

Die Aktenstücke über die hessische Vormundschaft hat bereits Glagau benutzt. Da er indes die Anrufung der ernestinischen Landstände bloß kurz erwähnt, ohne auf die Einzelheiten des Altenburger Landtags einzugehen<sup>1)</sup>, so bringt uns Burkhardts Edition manche neue Details, die freilich das Gesamtbild nicht sehr verschieben. Wir werden in den Sommer 1514 geführt, als Hessen dicht vor einer Empörung gegen die wettinische Vormundschaft stand und die dortige Landschaft aufgestachelt durch die Landgräfin Anna namentlich gegen das eigenmächtige Regiment Boyneburgs sich erfolgreich erhoben hatte. Kurfürst Friedrich, an sich kein Freund des frischen Kampfes, wurde im vorliegenden Falle durch die entgegengesetzte Parteistellung seines Veters Georg noch zu besonderer Behutsamkeit bewegt und wandte sich, als seine nach Hessen geschickten Bevollmächtigten zwischen den verschiedenen Richtungen in einer die Rebellion eher ermutigenden Weise laviert hatten, an seine Landschaft um Hilfe. Die Proposition des Landtags zu Altenburg im August 1514 läßt erkennen, daß es sich für den Kurfürsten um einen Rückhalt an seinen Untertanen handelte. Die Stände erklärten sich

1) Anna von Hessen S. 149.

denn auch zur Abwehr von Beschwerden im Falle von Weiterungen geneigt, ihre praktischen Vorschläge liefen jedoch darauf hinaus, daß alle friedlichen Mittel zur Behauptung der ernestinischen Rechte erprobt werden sollten: eine Verständigung mit den Fürsten der Erb-einigung, nötigenfalls auch über eine von diesen zu leistende Hilfe <sup>1)</sup>, Verhandlungen mit den Statthaltern des in Friesland weilenden Herzog Georg, eine gemeinsam mit Herzog Heinrich abzufertigende Botschaft an den Kaiser oder das Reichskammergericht, direkte Anknüpfungen zwischen der kursächsischen und hessischen Landschaft (No. 173) <sup>2)</sup>. Hiernach gebührt wenigstens offiziell die Initiative zu den folgenden Verhandlungen in Leipzig mit den albertinischen Räten und in Berka mit den hessischen Ständen der ernestinischen Landschaft. Ueber die Leipziger Verhandlungen bringt Glagau (Hessische Landtagsakten I No. 153) den albertinischen, Burkhardt (No. 176) den ernestinischen Bericht <sup>3)</sup>. Beide decken sich im wesentlichen, doch geht aus letzterem klarer wie aus ersterem hervor, daß die kursächsischen Landtagsdeputierten von vornherein eine Verständigung mit den albertinischen Ständen planten, vermutlich, um auf diesem Wege den Gegensatz zwischen beiden Fürstenhäusern wettzumachen. Auch ist, wie Burkhardt No. 181 zeigt, die albertinische Landschaft in der Tat

1) Während alle anderen Vorschläge des Landtags von Altenburg ausgeführt worden sind, erfahren wir weder von Burkhardt noch von Glagau, was aus dieser Anregung geworden ist. Es wäre nicht uninteressant, diese Spur noch weiter zu verfolgen.

2) Das diesem von Burkhardt angereichte Schriftstück No. 174 »spezielle Vorschläge in der hessischen Angelegenheit« gehört kaum in diesen Zusammenhang, denn es setzt eine Vertrautheit mit den einschlägigen Verhältnissen voraus, wie sie nur durch die fortlaufende Beschäftigung mit den betreffenden Fragen und nicht durch ein bloß gelegentliches Bekanntwerden mit denselben, ja wohl selbst dann nur durch genaue Erörterungen an Ort und Stelle gewonnen werden kann. Es wird deshalb die Ansicht Glagaus (Anna von Hessen S. 126, Hessische Landtagsakten I No. 116), der das Schriftstück als Arbeit der kursächsischen Räte bezeichnet und mit dem Kasseler Märzlandtag in Verbindung bringt, vorzuziehen sein. Wie übrigens der Vergleich des Burkhardtschen und Glagauschen Auszugs lehrt, hat ersterer anscheinend eine Abkürzung falsch aufgelöst; Punkt 7 und 8 betrifft nicht die Fürsten, sondern die Landgräfin Anna.

3) Glagau (Hessische Landtagsakten I S. 384 Anm.) teilt aus der leider weder von ihm noch von Burkhardt aufgenommenen Instruktion für die Vertreter der ernestinischen Stände bei den Leipziger Verhandlungen »die Namen der beiden Abgesandten« mit. Das ist nicht richtig, vielmehr geht aus der »Relation der Geschiedten von der Landschaft zu Altenburg« (Burkhardt No. 176) hervor, daß die Gesandtschaft zahlreicher und Gewicht darauf gelegt worden war, jeden kursächsischen Landstand wenigstens durch einen Deputierten (Ritter und Städte schickten sogar je zwei) vertreten zu lassen, um der Abordnung den vollen Nachdruck einer Repräsentation der gesamten Landschaft zu sichern.

entsprechend diesem Begehren mit der hessischen Angelegenheit befaßt worden, die Statthalter hatten jedoch dafür gesorgt, daß dieselbe über Georgs wahre Meinung nicht im Unklaren blieb, und so lehnten dessen Stände das dem Herzog unbequeme Zusammengehen mit der kurfürstlichen Landschaft ab. Auch für die Verhandlungen in Berka zwischen Mitgliedern der sächsischen und hessischen Landschaft bringen die ernestinischen Landtagsakten manche willkommene Ergänzung zu Glagaus Publikation, so die Instruktion für den sächsischen Ausschuß (No. 183), ein Verzeichnis der ursprünglich auserwählten sächsischen Deputierten, von welchen jedoch bei den Beratungen einige durch andere ersetzt wurden (No. 184), eine Korrespondenz zwischen Kurfürst Friedrich und seinem Bruder Johann über die in Berka gewünschte Bekanntgabe der sächsischen Instruktion an die hessische Landschaft (No. 186. 187), endlich zum Schlusse die Mitteilung dieser Instruktion seitens der sächsischen Landstände an die hessischen (No. 188). Es geht daraus hervor, daß ähnlich wie in Leipzig die ernestinischen Landtagsvertreter in Berka sowohl durch die Stattlichkeit ihrer Deputation als durch die nachdrückliche Betonung ihres Standpunktes zu wirken suchten. Die Besprechung trug, weil kein gemeiner hessischer Landtag hatte vorher berufen werden können und die Hessen deshalb ohne genügende Vollmacht und Fühlung mit ihren Genossen erschienen, nur einen informatorischen Charakter. Immerhin mag es den Hessen mit ihrer Taktik Ernst oder Vorwand <sup>1)</sup> gewesen sein, über die geschäftliche Behandlung des Streites wurden einige Verabredungen getroffen, die zur Grundlage neuer Erörterungen dienen sollten. Man nahm in Berka die mangels genügenden Befehls augenblicklich nicht mögliche schriftliche Mitteilung der sächsischen Instruktion an die Hessen, eine weitere Beratung der letzteren mit ihren Auftraggebern und eventuell eine künftige briefliche Verständigung zwischen beiden Landschaften in Aussicht. In der Sache bedeutete dieses Resultat einen Erfolg der Landgräfin Anna und ihrer Partei. Denn bloß wenn es dem ursprünglichen Plane der Sachsen entsprechend gelang, die Verhandlungen im engen Rahmen zwangloser mündlicher Gespräche zu erhalten, durften die Sachsen hoffen, die allmählich sich fest zusammenballende Gegnerschaft zu sprengen und gestützt auf mannigfaltige persönliche Beziehungen einen mehr oder minder großen Teil des hessischen Adels zu sich herüberzuziehen. Dagegen ergab sich als naturgemäße Folge des Berkaer Tages die Verhandlung geschlossener Parteien an der Hand eines scharf formulierten Programms. Dennoch betraten die ernestinischen

1) Letzteres behauptet Glagau, Anna von Hessen S. 150.

Brüder, anscheinend auf Johanns Betreiben, diesen Weg, die Instruktion wurde an die Hessen unter der verabredeten Adresse eingeschickt, davon aber, daß letztere für die Sachsen an den Abt von Saalfeld die angekündigte Antwort geschickt hätten, erfahren wir aus den Landtagsakten nichts. Den zwei Jahre später von Friedrich geplanten, durch Anna jedoch verhinderten allgemeinen hessischen Landtag übergeht Burkhardt als nicht mehr zu seiner Publikation gehörend.

Wenn mithin die Darstellung des hessischen Vormundschaftsstreites als solchen nicht wesentlich abgeändert wird, so werfen die neuen Mitteilungen Burkhardts doch manche interessante Streiflichter auf die Politik Friedrichs des Weisen. Während dieser auf dem Gebiete der Reichspolitik den Einfluß der Landstände tunlichst ausschaltete und sich bemühte, dieselben sich besonders in der Zahlung der Reichskontributionen gefügig zu machen, bildete im hessischen Streite die Uebereinstimmung in Ansichten und Bedürfnissen den Ausgangspunkt der kurfürstlichen Taktik. Wie hätte sich auch Annas Behauptung, daß die Ernestiner den Anteil der hessischen Landschaft an der Regierung verkürzen wollten und absolutistischen Neigungen huldigten, eher entkräften lassen als durch Friedrichs enge Anlehnung an die eigenen Stände und die Heranziehung derselben zu den Erörterungen! Dabei entsprach es nur einem Gebote diplomatischer Klugheit, wenn sich der Kurfürst von seiner Landschaft die passenden Mittel angeben ließ und sie dann zu einer möglichst augenscheinlichen Teilnahme an der Ausführung dieser Vorschläge bewog.

Mit der Parteikonstellation im hessischen Vormundschaftsstreite hat diejenige der Erfurter Fehde große Verwandtschaft: beide Male sucht der Kaiser bei einer gewissen formellen Nachgiebigkeit gegen einzelne Wünsche des Kurfürsten sich praktische Aktionsfreiheit zu wahren, um den Ernestiner nicht zu mächtig werden zu lassen; beide Male begegnen wir dem Antagonismus der sächsischen Linien, der Konsultation der kurfürstlichen Landschaft und, was in beiden Fällen den Ausschlag gegeben hat und von Friedrichs Gegnern wohl auch von vornherein in Rechnung gestellt worden ist, denselben wohl auch einen stärkeren Anhang verschafft hat, der geringen Neigung Friedrichs zum tatkräftigen und sich in seiner Energie gleichbleibenden Vorgehen.

Die Erfurter Fehde ist von Burkhardt schon einmal behandelt und in diesem Aufsätze auch die Einmischung der Landstände berührt worden<sup>1)</sup>. Im Zusammenhange der jetzigen Publikation er-

1) Das tolle Jahr zu Erfurt und seine Folgen im Archiv für sächs. Geschichte XII, 337 ff.

geben sich jedoch dem Historiker manche neue Gesichtspunkte. So war es für Friedrichs Verhältnis zu Erfurt sicher nicht vorteilhaft, daß Herzog Georg die Stadt in seine Zwistigkeiten mit den Vettern hereingezogen und letztere sehr unzufrieden sich darüber geäußert hatten (No. 120); das erhöhte nicht den Respekt vor dem Kurfürsten und zerstörte den Glauben an eine wettinische Interessengemeinschaft der Stadt gegenüber<sup>1)</sup>. In der Erfurter Frage selbst suchte der Kurfürst allerdings zeitweise an seinem Vetter als natürlichem Verbündeten Anlehnung; das geschah schon im Juni 1509, als sich der Gegensatz zwischen Mainz und Sachsen verschärft hatte und beide Parteien zu Hilfesuchen an befreundete Nachbarn veranlaßte (Archiv f. sächs. Gesch. XII, 359), noch umfassender aber im folgenden Jahre durch Friedrichs Vorschlag einer gemeinsamen Besprechung ernestinischer und albertinischer Räte und Landstände (No. 139) und auf dem Höhepunkte des Streites erlangten die Brüder von dem in Friesland weilenden Herzog einen Befehl an dessen Statthalter, den Ernestinern mit Rat und Tat beizustehen (No. 165). Wie aber Burkhardt schon in seinem früheren Aufsätze betont hat, wurde von albertinischer Seite dieser Standpunkt mehr markiert als wirklich eingenommen, zumal es Georg nicht recht sein konnte, wenn der vetterliche Rivale Erfurt zur Landstadt herabdrückte und dadurch erheblich an Macht wuchs, und die Gegner Kursachsens rechneten mit der Aussicht auf eine solche passive Unterstützung ihrer eigenen Pläne (z. B. No. 148). Größeren Rückhalt fand der Kurfürst bei seiner Landschaft. Freilich geht z. B. aus den Verzeichnissen der 1511 nach Jena und 1514 nach Weimar beschriebenen Stände (No. 142. 162), in welchen eine große Zahl Namen wieder gestrichen oder später hinzugefügt worden sind, hervor, wie sorgfältig die Ernestiner gerade diesmal in ihren Einladungen auswählten und von den Erforderten sind gewiß verschiedene nicht gefolgt. Die Ernestiner mußten auch gute Miene zum bösen Spiele machen, als sich einige geladene Stände, deren Mitwirkung ihnen von besonderem Interesse gewesen wäre, mit allerlei Entschuldigungsgründen versagten<sup>2)</sup>. Aber die in Jena wirklich erschienenen Stände erklärten sich unzweideutig für ihren Landesherrn. Sie ließen selbst durch ihre Verordneten mit denen von Erfurt Vergleichsverhandlungen führen, welche in Burk-

1) Auch für Friedrichs Prestige im hessischen Streite und für die Stärke der Parteien in demselben war es kaum gleichgiltig, daß 1508 die hessische Landschaft in die Differenzen der Wettiner gemengt worden war (No. 129).

2) Es hätte sicher die Autorität der Wettiner erhöht, wenn die fränkische Ritterschaft, deren Güter meist außerhalb des sächsischen Gebiets und zwar namentlich in Krummstabländern lagen, Kursachsen gegen Mainz unterstützt hätte.

hardts früherem Aufsätze nur kurz gestreift (S. 389 f.), jetzt aber breit behandelt werden (No. 147—151); die Einmischung der sächsischen Landstände wurde von Friedrichs Gegnern sehr unliebsam empfunden, zumal der Jenaer Landtag nicht nur sich zu dieser Intervention bequemt, sondern gleichzeitig für den Notfall eine Hilfe zugesagt hatte. Jedenfalls ermutigte der Verlauf des Landtags von 1511 die Ernestiner mit der Zunahme der Gefahr durch erneute eingehende Darlegungen und durch die Erinnerung an die früher angekündigte Bereitwilligkeit an die Stände zu appellieren und wenn letzteren auch die Verschärfung des Streites wenig genehm war, so wiederholten sie doch auf dem Ausschußtag in Weimar ihr altes Anerbieten (No. 161—164). Ja, derselbe Altenburger Augustlandtag, der auch in der hessischen Angelegenheit den Ernestinern den Rücken steifte, bekundete seine weitgehende Interessengemeinschaft mit diesen, indem er nicht bloß diplomatische, sondern auch militärische Maßregeln empfahl (No. 173).

Wie erwähnt, spielt schon in die hessischen und Erfurter Streitfragen der Gegensatz der beiden sächsischen Linien hinein und es ist begreiflich, daß für diesen selbst und dessen mannigfaltige Kontroversen die Landtagsakten vieles neue bieten. Es dürfte sich jedoch empfehlen, diese innersächsischen Differenzen hier vorläufig zu übergehen, weil nach dem Erscheinen der albertinischen Landtagsakten das Material von beiden Seiten vorliegen und dann ein vollkommneres Bild ermöglicht werden wird. Als charakteristisch darf indes schon jetzt die Tatsache hervorgehoben werden, daß, während Georg in der hessischen und Erfurter Sache vielfach eine den Vettern übelwollende Haltung einnahm, diese in einer Frage, an deren Erledigung sie nicht das mindeste Interesse hatten, den Herzog unterstützt haben. Als dieser bat, ihm zum Kriege gegen Friesland 1000 Mann zu stellen, haben Friedrichs Räte 12000 fl. bewilligt und sich hierfür auch bei den Landständen ins Zeug gelegt. Mochte auch der wiederholte Hinweis des Herzogs und seiner Räte, wegen der friesischen Wirren nicht nach Wunsch dem sächsischen Gesamtinteresse dienen zu können, bei solcher Hilfeleistung mitsprechen, so war es doch offenkundig, daß durch eine solche Spende die Ernestiner als diejenigen erschienen, welchen die Freundschaft mit dem Albertiner wertvoller war als umgekehrt. Interessant ist es auch, daß ungeachtet der Spannung im Hause Wettin, ja gerade wegen derselben, die kurfürstlichen und herzoglichen Stände zu gemeinsamen Landtagen und zur Vermittlung der und jener Streitfrage berufen wurden und daß hierzu gelegentlich sowohl die eine wie die andere Linie den Anfang machte.



Die Kontroversen zwischen Ernestinern und Albertinern bilden den Uebergang zu den Fragen der inneren Verwaltung. In fast allen deutschen Territorien, wo die Landschaft zu größerem Ansehen gelangte, sind deren Beschwerden ein wichtiger Gegenstand, der den Obrigkeiten namentlich dann eine große Sorge verursachte, wenn von der Abstellung dieser wirklichen oder vermeintlichen Mängel Steuerbewilligungen abhängig gemacht wurden. Auch in Kursachsen treffen wir diese Beschwerden, seit wir überhaupt näheres von einem landständischen Leben wissen. Unter Friedrich dem Weisen war es namentlich zuerst der Altenburger Landtag von 1495, welchen die Ernestiner um eine neue Vermögenssteuer angegangen hatten. Dieses mit dem Wormser gemeinen Pfennig zusammenfallende Verlangen gab den Grund zu beweglichen Klagen über die Verarmung und drückende Belastung der Untertanen und des weiteren zur Geltendmachung von allerlei Ansprüchen und Kritiken. Um die Petenten zu beschwichtigen, erboten sich die Fürsten zur möglichsten Beseitigung der Gebrechen nach genauer Kenntnisaufnahme und erreichten damit, daß die Ritterschaft die Steuer bewilligte und die städtischen Abgesandten, welche ihren Auftraggebern instruktionsgemäß die Entscheidung vorbehalten mußten, wenigstens ihre freundliche Fürsprache in der Heimat in Aussicht stellten. Dann kamen in der nächsten Zeit eine Reihe umfangreicher Beschwerdeschriften (No. 34. 36. 37. 38. 39. 68), auf Grund deren zuerst »die Räte aller Fürsten von Sachsen« eine »Landesordnung« ausarbeiteten (No. 67)<sup>1)</sup> und dem Naumburger Landtag von 1499 zur Verbesserung und Verabschiedung vorlegten. Auch die kirchlichen Beschwerden wollten die Ernestiner reglementarisch beseitigen, doch ist bisher noch unbekannt, ob die den Bischöfen und Prälaten vorgelegte Ordnung (No. 72) jemals in Kraft trat. Mit dieser Gesetzgebung hörten natürlich die Klagen noch nicht auf, aber ich möchte es doch nicht gleich Burkhardt ausschließlich dem Zufall des Verlustes und der Erhaltung der Akten zuschreiben, wenn wir erst mehrere Jahre später erneuten Tadeln und auch dann nicht mehr in dem Maße wie 1495 begegnen. Die Fürsten hatten jedenfalls mindestens vorübergehend eine gewisse Wirkung erzielt.

1) Dieses Aktenstück bezeichnet Burkhardt als »Vortrag der projektierten Landesordnung«. Wenn man aber z. B. liest, es sei gut, daß »die Fürsten der Lande mit allen geistlichen Rechten in- und außerhalb der Lande emsig und mit Fleiß handeln«, oder, es sei not »durch die Fürsten gemeiner Landschaft öffentliche Erklärung zu tun«, so deutet das nicht auf eine von den Fürsten gutgeheißene Vorlage an die Stände, sondern auf einen erst noch von den Fürsten gutzuheißenden Entwurf und da wir aus No. 70 wissen, daß ein solcher von den Räten aller Fürsten von Sachsen angefertigt wurde, so dürfen wir annehmen, daß damit das Aktenstück No. 67 gemeint ist.

Die einzelnen Beschwerdepunkte sind zu verschiedenartiger und umfassender Natur, als daß sie hier im Detail erörtert werden können, ich will nur auf einige Motive von allgemeinerer Tragweite hinweisen. Ein großer Teil der gravamina war deshalb von sehr erheblicher Bedeutung für die Zukunft des Landes, weil er durch den mehr oder minder bewußten Interessengegensatz zwischen Fürst und Landschaft hervorgerufen war. Er verdankte seine Entstehung der Tatsache, daß die Fürsten die ihrer Autorität hinderlichen Nebengewalten einschränken mußten, um Herren im eigenen Hause zu sein, und daß sie doch andererseits auf diejenigen, welchen sie die Einbußen zumuteten, oft genug teils durch Geldbedürfnisse, teils durch die Bande persönlicher Beziehungen angewiesen waren. Wie sich in den verschiedenen deutschen Territorien dieses Ringen gestaltete, das hat vielfach für die ganze Geschichte derselben den Ausschlag gegeben, und wenn erst einmal die sächsische historische Kommission ihrem Plane gemäß die Akten der damaligen sächsischen Zentralverwaltung herausgegeben haben wird, dann werden unter diesem Gesichtswinkel die Beschwerdeschriften viel erfolgreicher als jetzt ausgebeutet werden können. Unter den erhobenen Klagen kommen nach der Hinsicht besonders zwei in Betracht. Die eine betraf die Erhaltung ständischer Privilegien, welche mit den erweiterten Staatsbedürfnissen nicht mehr recht im Einklang sich befanden und zum Teil deshalb, zum Teil freilich auch aus Eigennutz, von den Fürsten zurückgedrängt wurden. Schon mit der feierlichen Bestätigung aller Privilegien machten die Ernestiner trotz aller Vorstellungen öfter Schwierigkeiten, noch mehr und in sachlich schärferen Gegensätzen wogte aber der Kampf auf dem Gebiete der im einzelnen schwer abzugrenzenden Vorrechte von Adel und Städten. Die letzteren beanstandeten den Abbruch, welcher ihren Handwerkern durch das Gewerbe auf dem platten Lande geschah; sie wollten sich in gegenseitiger Rivalität ein möglichst großes Gebiet zur Verbilligung des eigenen Lebensbedarfs und zum Absatz ihrer Produkte verschaffen; durch die schwankende Geldwährung fühlten sie sich benachteiligt, wenn sie Schulden mit leichter Münze aufgenommen hatten und mit schwerer zurückzahlen oder verzinsen mußten. Dem Adel war zuwider, daß von den landesherrlichen Beamten in seine Gerichtsbarkeit eingegriffen oder seine freie Jagd beschränkt wurde, daß die Frohnden nicht nach Herkommen geleistet wurden, daß die Bürger Rittergüter und Zinse an sich brachten. Die bunte Mannigfaltigkeit dieser Vorwürfe bedang, daß sowohl die adligen mit den städtischen Beschwerden als auch die einzelnen gravamina jeder Kategorie unter einander oft unvereinbar waren und hierdurch der landesherrlichen Entscheidung, welche jeder

Potent zu begrenzen gedachte, gerade ein besonderer Spielraum er ermöglicht wurde. Neben dieser Eifersucht auf langjährige Rechte und dem Wunsche nach gelegentlicher Erneuerung bestimmte aber die Stände noch ein zweites Motiv, welches aus der besseren Verwaltungstechnik hervorging. Das ausgehende 15. und beginnende 16. Jahrhundert ist ja in vielen deutschen Staaten die Zeit wichtiger persönlicher und sachlicher Neuerungen der inneren Landesregierung und brachte gleicherweise Gesetze, welche vollkommener als die bisherigen Gewohnheiten und Willküren für die Ordnung des Staatslebens sorgten, und Beamte, welche mit größerem Verständnis und tüchtigerer Vorbildung sich in die vermehrten Aufgaben hineinarbeiteten und zielbewußter das landesherrliche Interesse wahrnahmen. In Justiz und Finanzen, in Gerechtigkeiten und einzelnen Gewohnheiten fühlten sich durch diesen neuen Geist jedoch viele am alten Zustand interessierte Kreise betroffen, und in Angelegenheiten, wo sie bisher nach freiem Ermessen geschaltet, bei jedem Schritte belästigt. Derartige Empfindungen wurden, da der Fortschritt des Beamtentums natürlich oft nur ein relativer war und letzteres, besonders in den lokalen Aemtern, noch viele von Eigennutz beherrschte engherzige Elemente aufwies, natürlich noch gesteigert, wenn solche Räte ihr vermehrtes Machtbewußtsein zu Vergewaltigungen, Rechtsbeugungen und Ausnutzungen mißbrauchten. So wogte der Kampf zwischen den gewachsenen absolutistischen Verwaltungsgelüsten und den sich ihrer erwehrenden Tendenzen der Untertanen und bevorzugten Untertanenklassen und für den unbefangenen Beobachter ist die Grenze oft schwer zu ziehen, auf wessen Seite das gute Recht und die Uebergriffe zu suchen sind und ob die Fiskalität in den einzelnen Fällen das Allgemeininteresse förderte oder schädigte.

Wenn in diesen Reibungen zentralisierender und dezentralisierender Bestrebungen die Ernestiner vielfach aus Geldrücksichten auf den guten Willen der Stände angewiesen waren, so zogen sie doch andererseits einen erheblichen Vorteil aus der größeren Routine ihrer Beamten. Schon die Tatsache, daß die Beschwerden von 1495 schließlich in der doch wesentlich durch kurfürstliche Räte ausgearbeiteten Landesordnung ausmündeten und hier die Stände höchstens einzelne Modifikationen anbringen konnten, ist charakteristisch für das Uebergewicht, welches die Fürsten durch ihre geschulten Diener besaßen. So sind denn auch die meisten derartigen Ordnungen, mochten sie von Haus aus durch die Fürsten oder Stände in Angriff genommen worden sein, wesentlich durch die Geistesarbeit der landesherrlichen Beamten gestaltet worden und sie konnten natürlich auch die politischen Gesichtspunkte ihrer Verfasser nicht verleugnen. Ueberdies

lag die praktische Ausübung dieser Vorschriften größtenteils in den Händen ähnlich gesinnter Amtleute und Richter.

Hieran wurde auch wenig geändert, als 1518 auf dem Landtage zu Jena die Stände detailliertere Vorschläge zur Abhilfe ihrer Beschwerden machten und nicht mehr einzelne konkrete Fälle oder eine Gruppe von konkreten Fällen anzeigten, sondern eine planmäßige systematische Erörterung anregten (No. 238). Zwar verbanden sie mit der genaueren Bezeichnung ihrer Wünsche das Verlangen, daß sie bei einigen beantragten Reformen von größerer Tragweite neben den landesfürstlichen Beamten durch eigene Vertreter mitwirken wollten, und die Befriedigung einzelner Forderungen haben sie auch in der Folge erreicht. Aber wenn auch keine kurfürstliche Antwort auf die ständische Beschwerdeschrift vorliegt und auch sonst die Publikation keine Spuren einer geschäftlichen Weiterverfolgung der Artikel von 1518 enthält, so ergibt sich schon beim ersten Blick, daß auf dem von den Ständen geplanten Wege wohl einzelnen Gelüsten der Fürsten und Beamten nach willkürlicher Macht- und Rechtserweiterung vorgebeugt, an sich aber noch keineswegs einer einseitigen Hegemonie der Stände die Bahn geebnet worden wäre. Der Anspruch, für die hohen und Erbgerichte eine gemeine schriftliche Ordnung aufzustellen und in derselben namentlich die Strafen festzusetzen, Mißstände, die sich beim gemeinschaftlichen sächsischen Oberhofgericht ordnungswidrig eingebürgert, durch Verhandlungen mit Georg dem Bärtigen zu beseitigen, den Gebrechen in den Aemtern durch gemeinsame Dienstreisen kurfürstlicher und ständischer Vertrauenspersonen nachzugehen und diese Fragen nicht mehr zur Entscheidung an den Hof zu verweisen, den Sachsenspiegel zu erklären, gleiches Maß und Gericht einzurichten, in denjenigen Gegenden, wo Personen und Eigentum nicht sicher waren, besonders nahe den Grenzen, Kundschaften und Rotten streifen zu lassen, entsprang wohl gutenteils egoistischen Motiven, lag aber andererseits vielfach auch im allgemeinen Landesinteresse und brauchte deshalb noch keine besondere Schmälerung obrigkeitlicher Rechte herbeizuführen.

Immerhin ist von Friedrich und seinem Bruder die Geltendmachung der ständischen Klagen offenbar unliebsam empfunden worden. Der Kurfürst hatte zwar nichts dagegen, daß die früher eingebrachten Jenaer Beschwerdeartikel auf dem Altenburger Landtage von 1523 beraten werden sollten, aber der vom Ernestiner selbst ausgesprochene Zweck dieser Bereitwilligkeit war, die Stände gefügiger zu machen, und das Fernhalten der sogenannten »Schreier« vom bevorstehenden Landtag wie die Erörterung, ob und bei wem

durch vorherige geheime Privatverhandlungen einem günstigen Ergebnis der Versammlung vorgearbeitet werden sollte, diente zunächst dem Ziele einer leichteren und ergiebigeren Steuerbewilligung, hat aber des weiteren auch bewußt oder unbewußt eine unbequemere Ausnutzung der kurfürstlichen Notlage zu etwaigen sonst nicht erreichbaren Erweiterungen ständischer Machtbefugnisse verhindern.

Jedenfalls war auf dem Altenburger Landtag das Bild der landschaftlichen Beschwerden ein ganz anderes wie fünf Jahre zuvor. Die verschiedenen Ständegruppen waren wohl in der Aufzählung ihrer Gebrechen sehr ausführlich und schenkten dem Kurfürsten nichts. Aber sie beschränkten sich doch diesmal auf die Angabe dessen, was sie abgeändert haben wollten und machten dem Kurfürsten keine Vorschriften über die Methode, wie er zu verfahren habe, und über die Art, wie er ständische Vertrauensleute an der betreffenden Reform mitwirken lassen müsse. Der Kurfürst und sein Bruder erörterten in ihren Bescheiden die vorgetragene Beschwerden genau Punkt für Punkt, aber neben der Gewissenhaftigkeit, mit welcher dies geschah, und der Absicht, berechtigten Klagen abzuwehren, fühlt man aus den Resolutionen der Fürsten deutlich das Bestreben heraus ihrer Stellung nichts zu vergeben. So ließen dieselben sich gleich auf das erste Verlangen der meißnischen Ritterschaft, einen schriftlichen Befehl zur Aufrechterhaltung von deren Privilegien hinauszusenden, nicht ein, sondern verlangten einen bestimmten Bericht, was für Privilegien gemeint seien. Eine Reihe Dinge wollte der Kurfürst nur nach ganz spezieller Darlegung der Einzelfälle, in welchen sich die Unzufriedenen beschwert fühlten, entscheiden, bei anderen rechtfertigte er den gerügten Gebrauch, ja er sprach sogar öfter seine Verwunderung darüber aus, solche Erinnerungen anhören zu müssen. Trotz allem Entgegenkommen in Details und trotz der in den meisten Antworten bekundeten höflichen Form der Erwiderung zeigte sich also Friedrich zur Aufrechterhaltung seiner Position entschlossen (No. 283—295).

Nicht als ob es Friedrichs Wunsch gewesen wäre, die Beschwerdeführer mit leeren Redensarten abzuspeisen. Dem Kurfürst bereiteten die getadelten Vorgänge und Einrichtungen manche Sorge und er war sogar bereit, die Stände innerhalb eines gewissen Rahmens an der Untersuchung und Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten zu beteiligen. Der landschaftliche Ausschuß, welcher vor allem für die Auflage der bewilligten Steuer und die Verhandlung mit der Geistlichkeit über eine auch von dieser zu leistende Beihilfe in Aussicht genommen wurde, sollte gleichzeitig auch die übergebenen Beschwerde-

schriften beraten (No. 296), ja es wurde durch den Landtagsabschied überdies zur Einreichung weiterer Klagen innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert (No. 299). Darauf entwickelte sich aus diesen Beschwerden eine mündliche und schriftliche Erörterung zwischen den Brüdern, welche bis zum Ausbruch der Bauernunruhen fort-dauerte und höchstens teils durch die wichtigen sonstigen, namentlich die reichspolitischen Geschäfte des Kurfürsten, teils durch die Krankheit desselben unterbrochen wurde (No. 307—311). Aber schon die Tatsache, daß die Ernestiner den erwähnten Ausschuß nach eigenem Gutdünken zusammensetzten (No. 296) bot einige Sicherheit gegen eine ihnen allzu unbequeme Behandlung der Beschwerden, wir hören ferner, daß wie gewöhnlich die einzelnen Klagepunkte einander vielfach widersprachen und dadurch schon eine geschlossene Phalanx der Stände vereitelten (No. 307), und auch im übrigen spricht keine einzige Notiz in der brüderlichen Korrespondenz dafür, daß sich die Ernestiner über die in Altenburg eingenommene Linie hätten hinausdrängen lassen. Allerdings brachte der Bauernaufstand in Verbindung mit der inneren sachlichen Schwierigkeit der zu erledigenden Beschwerden es mit sich, daß letztere nach Friedrichs Tode noch größtenteils der Entscheidung harrten.

Die Tatsache, daß unter Friedrich das ganze Beschwerdesystem der ernestinischen Landschaft seine obrigkeitlichen Kompetenzen nicht beeinträchtigte und daß er sich bewußt seine Autorität wahrte, springt noch deutlicher in die Augen, wenn man sich die große landesherrliche Gesetzgebung vergegenwärtigt, bei welcher Friedrich entweder ganz oder größtenteils unabhängig von den Ständen verfuhr. Das für Ernestiner und Albertiner gemeinsame Oberhofgericht war zwar seiner Zeit von Herzog Albrecht »mit Rat aller Stände« (No. 288; d. h. wohl Guttheißung der beiderseitigen Landschaften?) aufgerichtet worden, indes vereinbarten Friedrich und der Herzog einige zum Teil einschneidende Reformen, ohne daß die Stände herangezogen wurden, und als sich letztere bei einer späteren Gelegenheit mit dem Tribunal unzufrieden zeigten, wollte der Kurfürst die Mängel mit seinem Vetter beraten und abstellen, ließ sich aber auf eine eingehende Diskussion mit den Ständen darüber oder gar auf deren Beteiligung an den versprochenen Verhandlungen mit dem Albertiner nicht ein (No. 288). Ueberhaupt sehen wir den Kurfürsten zwar ängstlich bedacht, auf die Landstände Rücksicht zu nehmen und dieselben in den Vordergrund zu schieben, wenn er sich mit ihnen einig fühlte und sich von der Bekundung dieses Faktums eine moralische Wirkung auf die andersinteressierten Nachbarn versprach, umgekehrt aber sich ohne weiteres mit fremden Landesobrigkeiten ohne Befragen seiner Land-

schaft über wichtige Fragen der inneren Landesverwaltung zu einigen, selbst wenn er wußte, daß hierbei die Stände anderen Sinnes waren und auf das Gehör ihrer Wünsche Wert legten. So vereinbarten er und sein Bruder mit Herzog Georg eine gemeinsame Landesordnung zum Schutze gegen Plackereien (No. 157), schlossen alle Wettiner einen ähnlichen Vertrag mit dem Erzbischof von Magdeburg ab (No. 25). Aber auch wo es sich nicht um solche diplomatische Verhandlungen mit fremden Landesobrigkeiten handelte, sondern der Kurfürst nach freiem Ermessen schaltete, griff er, wie die zahlreichen Ausschreiben beweisen, unabhängig vom Willen der Stände in die mannigfachsten Angelegenheiten ein.

Seine Selbständigkeit von den Anschauungen der Landschaft bewahrte sich der Kurfürst namentlich auch auf kirchlichem Gebiete. Es ist mit Recht von Kolde hervorgehoben worden, daß der Kurfürst sich zu einer klaren Erkenntnis der lutherischen Glaubensgrundsätze nicht durchgerungen und mit seinem persönlichen Wohlwollen gegen den Reformator eine warme Vorliebe für manche herkömmliche Gebräuche, namentlich den Heiligen- und Reliquiendienst bewahrt hat<sup>1)</sup>. Aber diese dogmatische Unsicherheit und Halbheit, welche übrigens der Wettiner mit vielen anderen Zeitgenossen teilte, schloß nicht aus, daß er zu einzelnen kirchenpolitischen Fragen, welche durch die Reformation in den Vordergrund traten, und zu gewissen Konsequenzen der neuen Bewegung eine festere Stellung nahm. Ein großer Teil dieser Probleme war ja dem Kurfürsten schon geläufig; denn wie viele andere deutsche Landesobrigkeiten hatten sich auch die Wettiner seit Generationen mit derartigen Aufgaben beschäftigen müssen. Bereits in den Tagen der großen Kirchenspaltung hatten sie sich von der Kurie das Versprechen verschafft, daß weltliche Rechtssachen nicht vor geistliche Richter gebracht und auch geistliche Prozesse nicht außerhalb des Landes entschieden, besonders nicht nach Rom gezogen werden durften. Diese Zusagen hatte der vom Konstanzer Konzil gewählte Martin V. Friedrich dem Streitbaren wiederholt und sie galten als eine wichtige Schutzwehr des Landes gegen kirchliche Uebergriffe. Ernst und Albrecht ließen sich deshalb diese Rechte von Papst Sixtus IV. nochmals bestätigen und gleichzeitig die Befugnis zur Besetzung verschiedener Pfründen einräumen. Die Landesordnung, welche die beiden wettinischen Brüder um jene Zeit erließen, ihre Stellung zu den Bischöfen, besonders von Meißen, ihre Haltung in verschiedenen kirchlichen und mit der Religion eng zusammengehörigen Fragen bewies, daß es die Fürsten auf solche Privi-

1) Kolde, Friedrich der Weise und die Anfänge der Reformation.

legien nicht bloß aus Ehrgeiz oder Gewinnsucht abgesehen hatten, sondern in erster Linie das Ziel einer in sich gefestigteren und allgemein giltigen inneren territorialen Ordnung verfolgten. Im albertinischen Sachsen äußerte sich diese Tendenz wenige Jahre später in einem sehr scharfen Verbot Georgs, in bestimmten Fällen die geistlichen Gerichte anzurufen, und das Auftreten eines päpstlichen Legaten, welcher zum Kampfe gegen die Türken den Ablass verkündigte, gestattete zwar der Herzog, aber doch nur halb widerwillig und nur als einen von ihm wegen der besonderen Umstände geduldeten und mit außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln zu umgebenden, nicht als einen außerhalb seiner obrigkeitlichen Machtsphäre befindlichen Akt<sup>1)</sup>. Es hieß, der Herzog sei in seinem Lande selbst Papst, Kaiser und Deutschmeister<sup>2)</sup>.

Die beiden gleichen Materien beschäftigten auch wiederholt Friedrich den Weisen und seinen Bruder. Aus den Landtagsakten ist leider nicht zu ersehen, ob die der Versammlung ›aller Bischöfe und Prälaten, so in Irer Gn. Fürstenthumen wonhaftig und Jurisdiction haben‹ 1499 vorgelegte Geistliche Ordnung Gesetz geworden ist, ja, ob überhaupt diese geplante Versammlung stattgefunden hat (No. 72), interessant ist aber jedenfalls der uns durch den Entwurf gewährte Einblick in den kirchenpolitischen Gesichtskreis der Ernestiner. Letztere beschränkten sich in diesem Schriftstück nicht darauf, Uebergriffe der Geistlichkeit in weltliche Angelegenheiten abzuwehren, sondern kümmerten sich auch um Mißstände innerhalb der kirchlichen Verwaltung und Jurisdiktion. Bei vorkommenden Verstößen sollten die Prälaten ›die Leute in Predigen und Beichten von bösen in guten Willen wenden‹, falls sie das nicht erreichen, zwar Bußen auferlegen, aber ›ohne Geld und Geldes Wert‹ strafen. Dem Klerus wurde ein sittlicher und friedlicher Lebenswandel zur Pflicht gemacht, ›auf daß Unrecht gestraft, auch großer Unwille zwischen der Geistlichkeit und gemeinem Volke verhütet werde‹. Die Fürsten wandten sich gegen den allzu häufigen Gebrauch des Interdikts, gegen das allzu seltene und nur für teures Geld erfolgende Messelesen, gegen die Erkenntnisse geistlicher Gerichte auf hohe Geldstrafen, gegen unberechtigte Verweigerung unentgeltlicher Begräbnisse. Ein Teil dieser Bestimmungen hing gewiß mit der Absicht der Fürsten zusammen, die Untertanen zur Erhaltung der Steuerkraft zu schonen, ist aber darum nicht minder charakteristisch für die Vorbereitung der späteren landeskirchlichen Entwicklung.

1) Ueber alles dies von Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte S. 319 f. 375 ff. 380 ff.

2) Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche.



Gegen die finanziellen Ansprüche der Kirche an seine Untertanen Stellung zu nehmen sah sich Friedrich erst recht durch die Rücksicht auf seine Geldbedürftigkeit veranlaßt. Solche Erwägungen waren ihm schon 1487 nahe getreten, als Innocenz VIII. dem Klerus einen neuen Zehnten zur Bekämpfung der Türken abverlangte und die deutsche Geistlichkeit, welche bereits zu den Reichsanschlägen herangezogen worden war, für den gleichen Zweck zweimal hätte zahlen müssen. Damals hatte der Kurfürst im Verein mit Berthold von Mainz und Johann von Brandenburg ein Schreiben an den Papst unterzeichnet, welches wahrscheinlich dessen stillschweigenden Verzicht auf das Verlangen bewirkte<sup>1)</sup>. Nach dem Tode Friedrichs III. mußte die Erörterung der kirchlichen Fragen angesichts der dringenderen Aufgaben der Reichsreform und der auswärtigen Politik Maximilians zurückgestellt werden, sowohl der Wormser wie der Lindauer Abschied zeigen jedoch die Absicht der Fürstenreformpartei, sich künftig auch mit diesen Dingen gesetzgeberisch zu beschäftigen. Als später 1500 der Augsburger Reichstag das Reichsregiment schuf, hatten Berthold, Friedrich und ihre Anhänger hiermit ihren Bestrebungen und Anschauungen einen größeren Anteil an der laufenden Reichspolitik sichern und unter anderen auch ihre kirchlichen Wünsche dabei zur Geltung bringen wollen. Diese Tendenz trat offen zu Tage in dem Augenblicke, wo die Kurie neue Geldansprüche an die Deutschen richtete. Der Jubiläumsablaß Alexanders VI. und die Sendung des Kardinals Raimund Peraudi<sup>2)</sup> über die Alpen sowie die gleichzeitige abermalige Besteuerung des deutschen Klerus wegen der Türkengefahr wurden vom Reichsregiment als Ausbeutung des Volkes für päpstliche Privatzwecke und als ein neuer Uebergriß über die bestehenden Konkordate empfunden, der Legat mußte sich daher den Bedingungen und Beschränkungen unterwerfen, welche ihm das Regiment auferlegte, und es kostete schwierige und weitläufige Verhandlungen, ehe der Kardinal seine Mission eröffnen konnte. Solche Ansichten, zu deren hervorragendsten Vertretern Friedrich der Weise zählte, befestigten sich bei ihren Trägern desto stärker, je mehr sich zeigte, welchen Boden sie in der Volksstimmung fanden. Die oben erwähnten Verhandlungen Cajetans auf dem Augsburger Reichstag von 1518, wo Friedrich der Weise und seine Freunde an sich einen altgewohnten Standpunkt einnahmen, erhielten deshalb dadurch ein neues Gepräge, daß sich die Fürsten gegen die Wünsche des Kardinals auf

1) Gebhardt, Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof (mir ist nur die erste Auflage zugänglich) S. 57.

2) Schneider, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Kardinals Raimund Peraudi, vgl. Ulmann, Kaiser Maximilian I. II, S. 41 ff.

die Unzufriedenheit der Massen berufen konnten<sup>1)</sup>. Der Reichstagsbeschuß, durch welchen sich die Fürsten Verabredungen mit ihren Untertanen vorbehielten, verriet zwar einen den Obrigkeiten an sich gewiß nicht angenehmen Mangel an Sicherheitsgefühl, andererseits aber gewann in denjenigen Punkten, wo die Meinung der Fürsten mit den populären Ideen sich deckten, die erstere einen größeren Rückhalt und zielbewußtere Vertretung in der ganzen Landespolitik.

Uebereinstimmend mit dieser Haltung im Reiche hatte Friedrich auch innerhalb seines Gebietes gehandelt. Dem Ablaßprediger Tetzl war der Zugang nach Kursachsen nicht gestattet worden und wenn Luther, hauptsächlich mit bewogen durch das Ausströmen der Menge zu dem im benachbarten Jüterbogk weilenden Dominikaner, gegen dessen Auftreten Protest einlegte, so war die von Luther im Auge behaltene unmittelbare praktische Wirkung der Thesen auf das Volk gewiß ganz nach dem Sinne des Kurfürsten.

Darüber hinaus stellte aber die neue Bewegung letzteren vor ganz neue, ihm bisher ziemlich fremde Probleme. Was Luther mehr und mehr forderte, war zunächst eine innere Hingabe des einzelnen Menschen an seine religiösen Verpflichtungen, bedeutete aber speziell für die innerhalb eines größeren oder geringeren Bereichs maßgebenden Gewalten ein tieferes und selbstloseres Einleben in ihre kirchenobrigkeitlichen Aufgaben. Wenn zahlreiche Patrone bisher die Fürsorge für ihre Hintersassen dahin verstanden hatten, daß sie wie ein Pachtgut ihr Besetzungsrecht handhabten, möglichst schlecht besoldete Vikare anstellten und das übrige Einkommen in die eigene Tasche steckten, so lief eine solche Auffassung nicht bloß Luthers Standpunkt grundsätzlich entgegen, sondern stieß auch tatsächlich auf zunehmenden Widerspruch. Denn die Ideen vom allgemeinen Priestertum, vom freien Pfarrbesetzungsrecht der Gemeinden und ähnliche Ansichten, welche von Luther in den ersten Jahren seiner reformatorischen Laufbahn geteilt wurden, legten natürlich denjenigen Kreisen, welche bis jetzt solche Mißstände mit mehr oder minder verhohlenem Unbehagen gelitten hatten, den Gedanken nahe, sich eine solche Ausbeutung und Mißachtung ihrer religiösen Interessen nicht länger gefallen zu lassen. Der Klerus sah sich verspottet, teilweise sogar seine eigene Sicherheit gefährdet, die Hintersassen geistlicher Stifter und Klöster wollten Zehnten und Frohndienste nicht mehr leisten; trotz des stellenweisen Eingreifens der kurfürstlichen Amtmänner, welche übrigens keineswegs immer für die geschädigten Gläubiger Partei nahmen, wuchsen die Ausstände (No. 283). Umgekehrt wollten sich selbst-

1) Gebhardt a. O. S. 84.

redend andere Interessenten die veränderten Verhältnisse zu Nutzen machen. Die Ansammlung des Besitzes in der toten Hand hatte längst Unzufriedenheit hervorgerufen, jetzt verlangten die Schriftsassen und Amtsverwandten aus dem Lande Meißen, »die Hülfe, Bestattung und erbliche Anfälle in die Klöster nicht mehr folgen zu lassen, angesehen, daß nichts aus den Klöstern zurück widerumb heimfällt«, »Subsidium, Restauer von den Pfarreien nicht folgen zu lassen, da an vielen Orten ein Pfarrer mit seinem Personal nicht zu erhalten sei« (No. 287), und weit darüber hinausgehend verlangte die Ritterschaft, wenn auch Luthers Namen nicht ausdrücklich erwähnend, eine nahezu vollkommene Ausführung seines kirchenorganisatorischen Programms (No. 292).

Es lag menschlich nahe, daß Friedrich, dem an sich aus reichspolitischen Erwägungen eine bestimmte Stellungnahme zu so einander zuwiderlaufenden Ansprüchen unbequem war, eine solche erst recht vermeiden wollte, wo sie den Bewilligungseifer eines Bruchteils der Landstände leicht lähmen konnte. In den ersten Zeiten macht deshalb Friedrichs Haltung den Eindruck eines bewußten Lavierens. Er schenkte dem Beschluß des Reichsregiments auf Durchführung des Wormser Edikts und dem Wunsche der Bischöfe, ihre Diözesen zur Erhaltung des Katholizismus zu visitieren, Gehör, aber er tat nichts, um mit der vollen Wucht seiner landesherrlichen Stellung seinen bezüglichen Befehlen Nachdruck zu verleihen<sup>1)</sup>. Behauptet auch vielleicht Burkhardt zu viel, wenn er sagt, daß der so markierte Wille Friedrichs von vornherein nicht durchzudringen bestimmt war, da er den inneren Neigungen des Ernestiners widersprach, so ist jedenfalls erkenntlich, daß der vorsichtig abwartende und abwägende Staatsmann erst einmal den mutmaßlichen Verlauf der Entwicklung überschauen, sich selbst eine Mittelstellung über den Parteien wahren und in entscheidenden Kundgebungen nicht über das unbedingt erforderliche Mindestmaß hinausschreiten wollte. Dieses Schillern erhellt noch deutlicher aus Friedrichs Antwort auf die verschiedenen Beschwerdeschriften des Altenburger Landtags von 1523. Die Abstellung einiger offenkundiger Mängel, wie die Entfernung aufrührerischer Prediger, sagte er zu, sonst beschränkte er sich auf allgemeine Redensarten, verlangte Spezialisierung der Wünsche und Beschwerden oder verwies auf entgegengesetzte Anträge anders interessierter Gruppen des Landtags.

Ob Friedrich der Weise mit dieser tunlichst neutralen Stellung zu den religiösen Streitigkeiten eine vorübergehende oder eine

1) Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen S. 2.

dauernde Taktik im Auge gehabt hat, jedenfalls ließ sich im Strom der Ereignisse ein derartiger bis zu einem gewissen Grade grundsätzlich passiver Standpunkt nur vorübergehend behaupten. Leider ist weder aus den Landtagsakten noch aus Burkhardts früherer Arbeit über die kursächsischen Kirchen- und Schulvisitationen sicher zu entnehmen, inwieweit Friedrich bei den in seine letzten Lebensjahre fallenden Veranstaltungen als ein von Bruder und Neffen unabhängiger, nach selbständig erfaßten Ansichten vorgehender Politiker erscheint. Sicher hat er innerlich die Halbheit des Uebergangstadiums empfunden und, wenn auch vielleicht nicht ohne Beihilfe seiner nächsten Agnaten, den von ihm persönlich empfangenen Prediger Nikolaus Haußmann zur eingehenden schriftlichen Darlegung der kirchlichen Schäden und der geeigneten Abhilfen ermuntert (Burkhardt, Kirchen- und Schulvisitationen S. 5). Aus den Ergebnissen des Bauernkrieges und der dadurch veränderten Anschauung Luthers Konsequenzen zu ziehen ist dann freilich Friedrich durch sein Ableben verhindert worden.

Nach Friedrichs Tode übernahm dessen Bruder Johann als gereifter Mann und als ein schon seit Jahrzehnten in den Landesangelegenheiten tätiger Fürst die Regierung. Trotzdem hiermit eine gewisse Kontinuität der sächsischen Entwicklung verbürgt schien, fehlte es in der bisherigen Laufbahn Johanns nicht an Vorboten eines mit dem Herrscherwechsel bevorstehenden Umschwungs. Würde auch angesichts der völligen Umgestaltung der deutschen Verhältnisse eine noch länger fortdauernde Regierung Friedrichs des Weisen schwerlich die Geschicke der Nation in eine andere Richtung gelenkt haben, als sie tatsächlich angenommen hatten, so mußte sich für die innere Landesgeschichte die Tatsache geltend machen, daß der nunmehrige Kurfürst in mancher Hinsicht einen anderen Standpunkt einnahm. Johann hat zwar zum reichspolitischen Programm seines Vorgängers sich niemals in prononcierter Weise zustimmend oder ablehnend geäußert, gewiß aber niemals in der Verwirklichung dieser Pläne gleich Friedrich dem Weisen sein politisches Hauptziel erblickt. Im Gegenteil hatte Johann, wenn sein Bruder durch allgemeine Reichssachen in Anspruch genommen oder gar in die Fremde gezogen war, vertretungsweise die heimatlichen Regierungsgeschäfte besorgt und war hierdurch zugleich, was seine eigene Entwicklung angeht, Spezialist in derartigen Fragen und für seinen Bruder der Haupttratgeber über dieselben geworden. Damit entfielen für Johann eine Reihe Erwägungen besonders reichspolitischer Natur, welche Friedrich so ängstlich behutsam gemacht hatten, vor allem stand aber dem ersteren eine viel größere Summe persönlicher Beziehungen

und Erfahrungen wie dem letzteren zu Gebote. Es wird zwar von Burkhardt in der Einleitung nicht hervorgehoben, geht aber aus den Akten deutlich hervor, daß bei den Landtagsgeschäften Johann meist der unterrichtete und darum häufig auch der mehr ausschlaggebende Teil war. So macht Johann Vorschläge, welche Landstände zu den einzelnen Versammlungen zugezogen werden sollen (z. B. No. 162), und die Einwände oder Direktiven Friedrichs auf diesem Gebiete entspringen nicht sowohl der besseren menschlichen Bekanntschaft mit den einzelnen für die Auswahl in Betracht kommenden Männern, sondern gewissen weitergehenden sachlichen oder grundsätzlichen Motiven (No. 163. 261)<sup>1)</sup>. Aber diese Initiative des jüngeren Bruders beschränkt sich durchaus nicht auf Personalfragen, sondern erstreckt sich weiter auf die Anträge, welche den zu versammelnden Ständen gemacht werden sollen (No. 161. 168. 198. 202. 216), wir sehen selbst, daß Johann die ganzen Verhandlungen geleitet hat oder leiten ließ (No. 43; Note zu No. 80; besonders die Aktenstücke des Altenburger Landtags 1523 No. 260 ff.). Soweit die verhältnismäßig geringen Spuren, welche die brüderlichen Auseinandersetzungen in Schriftstücken hinterlassen haben, ein abschließendes Urteil gestatten, darf man annehmen, daß Johann mehr die dem fortlaufenden Verkehr und der alltäglichen gewohnheitsmäßigen Beschäftigung entlehnten Motive in die Wagschale geworfen und Kurfürst Friedrich diese Erwägungen gelegentlich durch andere meist seinen umfassenderen politischen Anschauungen entsprungene Gesichtspunkte teils ergänzt, teils ersetzt hat, daß also der Vorsprung Johanns in der richtigeren Beurteilung der beim unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den betreffenden Leuten sich aufdrängenden technischen und Zweckmäßigkeitserwägungen, derjenige Friedrichs in der über die nächsten Interessen hinausblickenden, vielfach allerdings mehr theoretischen Betrachtung landes- wie reichspolitischer Zukunftsfragen beruhte.

Dieser schon von Haus aus bestehende Unterschied zwischen den Brüdern wurde nun noch dadurch verschärft, daß ihn Kurfürst Friedrich mit seinen zunehmenden Jahren zum Anlasse einer größeren Arbeitsteilung nahm und sich mehr und mehr auf sein engeres

1) Die Frage, wer die Listen der einzuladenden Teilnehmer aufgestellt und wer sie korrigiert hat, läßt sich natürlich an der Hand der Burkhardtschen Landtagsakten nicht verfolgen, es dürfte sich aber doch vielleicht der Versuch lohnen, auch in denjenigen Fällen, wo keine Korrespondenzen zwischen den Brüdern vorliegen, durch Vergleich der Handschriften festzustellen, ob und aus welchen verschiedenen Kanzleien die ursprünglichen Vorschlagslisten und die Abänderungen stammen,

Interessengebiet zurückzog, der Bruder sich aber dafür um so tiefer und selbständiger in sein eigentliches Ressort hineinlebte. Friedrichs Abneigung gegen seine Verwicklung in diese gewöhnlichen Fragen wurde zuletzt so stark, daß, als ihm Johann wenigstens einige Bestandteile derselben zur Entscheidung zuwies, der Kurfürst von seiner Inanspruchnahme durch solche Streitfragen nichts wissen wollte (No. 311). Das gilt namentlich von der Finanzverwaltung. Die selbständige Rolle Johans auf diesem Gebiete ist namentlich mit auf den etwa 1513 entstandenen Plan des Kurfürsten Friedrich zurückzuführen, unter Aufrechterhaltung der politischen Einheit der ernestinischen Besitzungen die eigenen und brüderlichen Einnahmen zu sondern, sich selbst nur die Nutzungen bestimmter Aemter und eine Quote der übrigen Einkünfte zu reservieren, dem Bruder dagegen die gesamte Finanzverwaltung zu übertragen. Es wäre gewiß lohnend zu untersuchen, welche Motive den Kurfürsten bei dieser Idee leiteten, ob der Wunsch, den Bruder zu größerer Sparsamkeit zu veranlassen, oder ob der Gedanke, daß letzterer mit solchen Dingen sich schon genauer beschäftigt hatte und auf diese Weise zugleich eine Arbeitsentlastung des älteren Bruders und ein besserer Erfolg der Finanzpolitik sich versprechen ließ<sup>1)</sup>. Auch über die Gesichtspunkte und Ergebnisse der Verwaltung Johans dürfte wohl durch eingehende Spezialstudien, wie sie sich natürlich im Rahmen einer Publikation der Landtagsakten nicht anstellen lassen, noch ein besserer Ueberblick gewonnen werden<sup>2)</sup>. So viel aber ist schon jetzt gewiß, daß Johans praktischer Erfolg abgesehen von der Aufspeicherung eigener Geschäftskenntnisse ein ziemlich bescheidener war. Um die Finanzen gründlich zu ordnen, hätte man sich eine klare Uebersicht verschaffen, hätte den Ständen eine genaue Darlegung geben und diese dadurch zur Erschließung neuer Einnahmequellen bestimmen müssen. Das

1) Hängt vielleicht mit der Umgestaltung des sächsischen Finanzwesens die Anlage des 1513 eingerichteten und bis 1515 mit Nachträgen versehenen Erbbuchs für das Amt Wittenberg (Oppermann, Das sächsische Amt Wittenberg im Anfang des 16. Jahrhunderts in den Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte IV, 2 S. 2 ff.) zusammen? Uebrigens würde es sich bejaendendfalls weder um die erste derartige Anlage (vgl. von Raab, Das Amt Pausa bis zur Erwerbung durch Kurfürst August von Sachsen im Jahre 1569 und das Erbbuch vom Jahre 1506. Plauen 1903) noch um eine durch alle Aemter generell durchgeführte Maßregel handeln, da nach Burkhardt No. 256 Johann erst im Jahre 1520 eine entsprechende Verfügung an verschiedene Aemter erläßt.

2) Interessant ist das Urteil Luthers über die Finanzverwaltung Johans und seiner Räte De Wette, Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken II, 320, vgl. Becker, Kurfürst Johann und seine Beziehungen zu Luther Teil I (Leipziger Dissertation 1890) S. 14.

hätte jedoch einen Bruch mit Friedrichs bisherigen Grundsätzen bedeutet, die Landschaft nicht übermächtig werden zu lassen und dadurch zugleich seine landesherrliche Kompetenz und sein Ansehen im Reiche zu schmälern. Der Kurfürst behielt sich deshalb bei der Uebertragung der laufenden Geschäfte an den Bruder die Zustimmung zu allen durchgreifenden Maßregeln, insbesondere zur Berufung von Landtagen vor. Man braucht sich nur die Ereignisse der nächsten Jahre, die Erfurter Fehde, den Augsburger Reichstag, die reichspolitischen Anforderungen im Anfang der zwanziger Jahre zu vergegenwärtigen und bemerkt sogleich, wie sehr Johann durch das brüderliche Abkommen in seiner Freiheit gelähmt war und wie dasselbe faktisch darauf hinauslief, dem Prinzen die ganze laufende Arbeit aufzubürden, ohne ihm doch die erforderliche Machtvollkommenheit zur angemessenen selbständigen Erledigung zu gewähren. Wir hören nichts von einer persönlichen Störung der brüderlichen Freundschaft, ein gedeihliches faktisches Ergebnis konnte aber nicht entstehen, wenn Johann den Kurfürsten unter Hinweis auf das eigene Unvermögen zur Abhilfe um Mitteilung passender Reformvorschläge und um Anteilnahme an diesen Fragen ersuchte und wenn dabei Friedrich dem Bruder die Hände band, im übrigen aber doch der ganzen Sache möglichst aus dem Wege ging.

Ein anderes Gebiet, auf welchem die Meinungen des alten und neuen Landesherrn einigermaßen auseinandergingen, war das religiöse<sup>1)</sup>. Johann und sein Sohn Johann Friedrich besaßen und bekundeten für Luther und dessen Vorgehen eine viel wärmere, auf persönlicher Anteilnahme wie auf Interesse an seinen Veröffentlichungen beruhende Sympathie als der zwischen den Gegensätzen öfter lavierende Friedrich der Weise. Zwar mußte auch Johann, namentlich als der Vetter Georg gestützt auf das Reichsrecht und die scharf persönlichen Angriffe Luthers ein energisches Vorgehen gegen den Reformator verlangte, ebenfalls eine der brüderlichen Taktik verwandte halb dilatorische, halb schwankende Haltung einnehmen, im ganzen aber gewinnt man auch hier den Eindruck, daß sich Friedrich in erster Linie durch seine reichspolitischen Erwägungen hat be-

1) Hierüber die belehrenden Ausführungen Beckers in seiner oben zitierten Dissertation. Ergänzungen hierzu liefert Mentz, Johann Friedrich der Großmütige 1. Teil (Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens Band 1), besonders S. 30 ff., dessen Mitteilungen über Johann Friedrich insofern auch für Johann bedeutungsvoll sind, als sich eine so weitgehende und offenkundige Teilnahme des Sohnes an Luthers Grundsätzen und Schicksalen wohl kaum ohne die Annahme eines wenigstens stillschweigenden inneren Einverständnisses des Vaters denken läßt, wengleich die Standpunkte des Vaters und Sohnes im einzelnen mehrfach von einander abwichen.

stimmen lassen, tunlichst nichts zu riskieren, was ihn in den Augen zahlreicher Landesobrigkeiten hätte blossstellen und seine allgemein deutsche Autorität hätte gefährden können, daß dagegen Johann sich höchstens durch die Rücksicht auf unmittelbare wirkliche oder vermutete Gefahr und auf Ernestinische Landesinteressen von der regelmäßigen Bekundung seiner tieferen Uebereinstimmung mit Luthers Ansichten zurückhalten ließ. Vorübergehend unterlag zwar Johann unter dem Einfluß seines Hofpredigers Wolfgang Stein wieder-täuferischen Neigungen<sup>1)</sup> und der Entschluß zum Einschreiten gegen diese Auswüchse ist ihm sehr schwer geworden, zuletzt aber wurde gerade der Verlauf des Bauernaufstandes in Verbindung mit der Tatsache, daß der junge Johann Friedrich und der Kanzler Brück sich einen unbefangeneren Blick für die Tragweite solcher Extreme und für den Unterschied zwischen lutherischen und radikalen Anschauungen verschafft hatten, der Ausgang wichtiger positiver Reformen. Denn bei dieser Gelegenheit hatten die Wittenberger Theologen den Gedanken der Kirchenvisitation ausgesprochen, der dann Ende der zwanziger Jahre verwirklicht wurde.

Ueberhaupt ist Johann im Verkehr mit den Kreisen seines Sohnes keineswegs nur der gebende Teil gewesen, wie denn auch letzterer später unter seinem Vater einen größeren selbständigen Einfluß auf die Landespolitik erhalten hat. Mag auch Friedrich der Weise sich für die Entwicklung seines Neffen schon als des einstigen zweiten Nachfolgers interessiert haben, so veranlaßte doch beim alternden Junggesellen der Mangel einer ehelichen Nachkommenschaft einen gewissen Stillstand in der Lust und Fähigkeit zum Einleben in neue Gedankenkreise. Wie andere erst in seinem späteren Lebensalter auftauchende Probleme beurteilte Friedrich auch die lutherische Bewegung vielfach an der Hand früherer ihm durch die Gewohnheit lieb gewordener Erfahrungen und Erwägungen, ohne die frischen Eindrücke nach ihrer Eigenart in sich zu verarbeiten. So sehen wir bei seinem Verhalten zu Luther weniger die den Streitfragen entlehnten inneren religiösen Motive als vielmehr reichspolitische Bedenken und die Frage der Konkurrenz zwischen der Leipziger und Wittenberger Hochschule eine Rolle spielen, im übrigen aber seine Anregungen weit mehr aus der Fürsprache oder Gegnerschaft anderer Personen wie aus tieferer Sachkenntnis hervorgehen. Der Verkehr und Gedankenaustausch zwischen Vater und Sohn war naturgemäß ein viel lebhafterer und, wenn der erstere auch nicht alle Ansichten des um Johann Friedrich gruppierten streng lutherischen Freundeskreises an-

1) Jetzt besonders Mentz a. O. I S. 36, wodurch m. E. Becker S. 26 ff. etwas abgeändert wird.



nahm, so ermunterte doch der Umstand, daß der Sohn und Nachfolger in steter alltäglicher Berührung mit den neuen Ideen und deren Trägern heranwuchs, auch den Vater zur sorgfältigeren Beschäftigung mit solchen Problemen.

Im ganzen also kann man die Wirkung des kursächsischen Regierungswechsels von 1525 und den Unterschied der Brüder etwa dahin charakterisieren. Friedrich hatte seine Grundsätze in den Kämpfen der achtziger und neunziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts empfangen, welche einer Reichsreform und der Erhöhung des Kurkollegiums über seine Ehrenstellung hinaus zu einer tatsächlichen ständigen Reichsmitregierung galten, er hatte in dieser Reformpartei im Laufe der Zeit immer mehr an Ansehen zugenommen und aus dem Streben nach der Verwirklichung solcher Pläne für die innere wie die äußere, für die religiöse wie die profane Politik seine Maßstäbe entlehnt. Johann war teils durch Neigung, teils durch Gewöhnung dagegen der partikularistische Kleinbaumeister, welchem der hohe Flug des brüderlichen Gedankenkreises versagt blieb, welcher sich aber dafür einen nüchterneren Blick für die alltäglichen Sorgen und Geschäfte erworben hatte und mit den ihn umgebenden Personen und den wechselnden Situationen weiterlebte.

Die Verschiedenheit des alten und neuen Herrn kam schon bei der äußern Frage, wann ein Landtag zu berufen wäre, zum Ausdruck. Wiederholt hatte Johann zu Lebzeiten Friedrichs angeregt, die Stände zu versammeln, bei dieser oder jener maßgebenden Persönlichkeit rechtzeitig »zu unterbauen« und hierdurch ein gutes Resultat von vornherein zu sichern. Derartige Anschauungen mochten Johann und seinen Räten, welche mit Leuten aus der Landschaft mehr oder minder enge Fühlung besaßen und auf bekanntem Terrain operierten, nahe genug liegen, der außerhalb dieser Sphäre lebende mit höheren politischen Erwägungen beschäftigte ältere Bruder hatte aber nicht in derselben Weise das Vertrauen zum Gelingen solcher Verhandlungen und befürchtete von einem Mißerfolg einen Rückschlag für seine gesamten Pläne. So schritt denn auch der neue Kurfürst viel schneller wie sein Vorgänger zur Berufung von Landtagen.

Friedrichs Tod fiel in eine schwüle Zeit. Als ein Merkmal der tiefen Gährung darf schon das Verlangen des Altenburger Landtags von 1523 bezeichnet werden, für eine bessere Verteidigung von Personen und Eigentum durch Aufstellung einer Schutztruppe zu sorgen, und der Aufstand Thomas Münzers und der Bauern erhob sich auf einem für solche Putsche längst vorbereiteten Boden. Auf die Städte war kein Verlaß, der einzige Stützpunkt des Kurfürsten war der Adel, den aufzurufen eine seiner ersten Maßnahmen war. Die

Unruhen gingen ziemlich rasch vorüber, Johann aber war durch die erlittenen Beschädigungen seiner Untertanen zu einem Steuererlaß genötigt, welcher ihm von den Kommunen eine Reihe Dankadressen eintrug (No. 334—349), für seine eigenen Finanzen aber, zumal da der Bauernkrieg ebenfalls Kosten verursacht hatte, immerhin empfindlich war; denn obgleich der Kurfürst an seine Gnade die Hoffnung geknüpft hatte, bei künftigem Geldbedarf ebenfalls nicht im Stich gelassen zu werden, und die Stadträte in ihrer Freude Entgegenkommen ankündigten, so war doch der augenblickliche Einnahmeausfall des Kurfürsten gewiß, die Umwandlung so allgemein gehaltener Erbieten in bindende Verpflichtungen aber desto weniger. Galt diese kurfürstliche Nachgiebigkeit wohl vornehmlich den Städten — die mitgeteilten Danksagen stammen ausschließlich aus ihrer Mitte —, so war auf die Grafen und Ritter die bereitwillige Bestätigung von Privilegien berechnet, welche zwar unter dem früheren Regiment wiederholt geltend gemacht, aber weder von Kurfürst Ernst noch von Friedrich anerkannt worden waren; ja, darüber hinaus machte er dem Adel Zusicherungen über dessen Teilnahme an der Regierung und günstige Erledigung seiner Wünsche (No. 316). So trat schon im ersten Jahre nach Friedrichs Tode der neue Standpunkt durch eine freiere Würdigung der landschaftlichen Ansprüche hervor.

Nachdem diese Augenblickssorgen verschwunden waren, richtete sich die landesherrliche Fürsorge auf eine festere Ordnung der territorialen Verhältnisse. Anscheinend gab Johann den Anstoß, wieder einmal mit dem albertinischen Vetter Verhandlungen über die Münzwirren zu eröffnen und zu diesem Zwecke einen gemeinschaftlichen Landtag in Zeitz abzuhalten (No. 317—333), und auch die Beseitigung verschiedener Mißstände im gemeinschaftlichen sächsischen Oberhofgerichte regte er bei Herzog Georg an. Vor allem aber war er es jedenfalls, welcher in kirchlicher wie in profaner Beziehung auf die feste gesetzmäßige Normierung von Angelegenheiten Gewicht legte, welche bisher mehr oder minder umstritten gewesen waren, deren genauere Regelung teilweise die Stände selbst mehrfach gewollt hatten. Noch 1525 forderte Johann seine Aemter und Städte auf, ihm zur Herstellung einer Polizeiordnung Bericht zu erstatten und in diesem Befehl war neben Fragen, deren Beantwortung der Kurfürst zur Durchführung seiner kirchlichen Neuerungen nötig hatte, von manchen Streitpunkten der letzten Landtage die Rede (No. 350). Leider sind die verlangten Berichte, wie es wegen der verschiedenen Punkte in den befragten Städten und Aemtern bisher gehalten worden, nicht mehr vorhanden, wohl aber der offenbar nach den inzwischen erfolgten Einläufen im nächsten Jahre bearbeitete Entwurf eines kurfürst-

lichen Rates für eine neue Landesordnung. Ob es zu einer systematischen zusammenhängenden Erledigung sämtlicher in der Rundfrage berührten Angelegenheiten gekommen ist, läßt sich aus der Aktenpublikation freilich nicht erkennen, jedenfalls aber weist außer einigen kleineren Mandaten zur Verfolgung und Verhaftung von Wiedertäufern und zur Bekämpfung »mutwilliger Befehder« (No. 351. 352) die Wiederaufnahme der Versuche, durch gemeinsame Beratung ernestinischer und albertinischer Landtagsdeputierter die Gebrechen unter den Wettinern beizulegen (No. 358—367), und die große Kirchen- und Klostersvisitation auf die zielbewußte organisatorische Tätigkeit Kurfürst Johanns.

Mit seiner Kirchen- und Klostersvisitation verletzte Johann manche ständische Interessen. Der Adel Frankens, welcher schon vor der Reformation bei verschiedenen Gelegenheiten sich seine Selbständigkeit gewahrt hatte, fürchtete von einem Religionswechsel für seine Anwartschaften im Würzburger und Bamberger Domkapitel (Burkhardt, Kirchen- und Schulvisitationen S. 54), in anderen Gegenden hatte der Adel das Stiftungsvermögen eingezogen (ebenda S. 40) und nicht einmal sich um die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, geschweige denn um eine geordnete Seelsorge gekümmert, die Patrone betrachteten die Befehle der Visitatoren vielfach als unbefugte Anmaßungen ihrer herkömmlichen Familienrechte und wurden durch die neuen Bestimmungen in der Verwendung der geistlichen Einkünfte für ihren Privathaushalt gestört, dabei fanden die der Neuerung widerstrebenden Kreise einen moralischen Rückhalt an den benachbarten katholischen Landesobrigkeiten, besonders Erzherzog Ferdinand und Georg von Sachsen. Wenn man ferner berücksichtigt, daß unter den evangelischen Theologen kein genügender Nachwuchs vorhanden war, um die für untauglich erklärten Priester zu ersetzen und den Gottes- und Schuldienst aufzurichten, so gewinnt man ein Bild der Schwierigkeiten, welchen die Entstehung der kursächsischen Landeskirche begegnete, und begreift das langsame Fortschreiten des Werkes.

Das Gebäude war noch lange nicht vollendet, als sich über dem Haupte Johanns eine unmittelbare Gefahr zusammenschloß. Der Speierer Reichsabschied von 1526 mit seinem Verlegenheitsausspruch, jede Obrigkeit solle es so halten, wie sie es vor Gott und dem Kaiser verantworten könne, hatte zwar nicht den ursprünglichen Ausgangspunkt, aber doch den letzten Anstoß für die Vornahme der Visitationen gebildet und gewährte dem Kurfürsten bei seinem Verfahren eine Art Rechtstitel. Mit der veränderten politischen Gesamtlage verwandelten sich aber auch diese formellen Voraussetzungen, unter dem Einfluß von Kaiser und Kurie sammelten sich die altgläubigen

Elemente, das Wormser Edikt gegen Luther, welches durch die nachfolgenden Reichsabschiede nur bei Seite geschoben, aber nicht offiziell hinweggeräumt worden war, erlangte wieder ein größeres Ansehen und auf dem Reichstag von 1529 kam durch den Protest der evangelischen Stände offen zu Tage, was bisher nicht in die klare Erscheinung getreten war, daß nur ein beschränkter Teil der deutschen Landesobrigkeiten den Bruch mit Rom vollzogen hatte<sup>1)</sup>. Ganz stockten auch jetzt die kursächsischen Visitationen nicht und Johann Friedrich, welcher für den in Speier weilenden Vater die Regierung führte, beschäftigte sich angelegentlich mit den einschlägigen Fragen<sup>2)</sup>, aber große umfassende Gesichtspunkte ließen sich momentan nicht mehr verfolgen, zumal die Säkularisationen, welche die unentbehrlichste Voraussetzung einer neuen Kirchenordnung bildeten, aber in ihrer Ausführung noch viel tiefer in die mannigfachsten ökonomischen Interessen vieler Beteiligten einschnitten als die Visitationen, unter den jetzigen Umständen nicht ohne weiteres durchführbar waren. So stockten seit Juni 1529 die großen Visitationen fast ganz<sup>3)</sup>.

Das religiöse Augenmerk des Kurfürsten und seiner Räte und Theologen gebührte in der nächsten Zeit der Verteidigung der neuen Lehre nach außen. Das Marburger Religionsgespräch mit den Schweizern, die Frage eines engeren Zusammenschlusses der Protestanten, die Verhinderung der Wahl des Erzherzogs Ferdinand zum römischen König, die Ausgleichsverhandlungen auf dem Reichstag von 1530 nahmen Johann und seine Leute völlig in Anspruch und die Resultate dieser Vorgänge eröffneten keine sehr günstigen Perspektiven für die Zukunft Kursachsens. Der Augsburger Reichsabschied gewährte denjenigen, welche sich nicht sofort dem Wormser Edikt unterwerfen wollten, nur eine kurz bemessene Duldungsfrist, die Aussicht, Ferdinand den Weg zur Königskrone zu versperren, war gering, die Einigung der Neugläubigen noch in den ersten Stadien. Dazu kam nun der eigene Geldbedarf des Kurfürsten. Obgleich er einst für den Bruder die Finanzverwaltung geführt, war diese wohl niemals seine starke Seite gewesen, jetzt aber paarten sich mit den einheimischen Bedrängnissen auch pekuniäre Anforderungen von Kaiser und Reich.

Es ist noch ein leider undatiertes, sicher aber während des Augsburger Reichstags entstandenes Gutachten der kurfürstlichen Räte erhalten, wie dieselben den Schwierigkeiten abhelfen und was sie den Ständen vortragen wollten (No. 377)<sup>4)</sup>. Sie empfahlen genaue

1) Baumgarten, Karl. V. III, S. 11.

2) Mentz a. O. I, S. 41.

3) Burkhardt, Kirchen- und Schulvisitationen S. 103.

4) Burkhardt bemerkt in der Einleitung der Landtagsakten (S. XLI), die

Inventarisationen der vorhandenen Vorräte, Verzeichnis der Einkünfte und Ausgaben, die Anfertigung von Auszügen über alle kurfürstlichen Schulden. Auf Grund dieser Anhaltspunkte sollten dann Johann, der Kurprinz und die Räte die Ursachen der Schulden feststellen, einen Plan entwerfen, wie man künftig ohne neue Schulden die Bedürfnisse bestreiten könnte, und das Ergebnis dieser Besprechungen sollte nun der Landschaft mit dem Wunsche vorgelegt werden, daß dieselbe die alten Schulden übernehme. Vom finanztechnischen Standpunkte bedenklicher war wohl der Vorschlag der Räte, die Landstände dadurch gefügiger zu machen, daß alte Schulden durch Aufnahme neuer Anleihen abgestoßen oder die Gläubiger zu Fristerstreckungen bewogen würden.

In den gleichen Zusammenhang gehört ein Bedenken des Hans von Minckwitz über Johanns Antwort auf die vor einigen Jahren von der Ritterschaft übergebenen Beschwerden (No. 390). Die Ansicht des Verfassers lief darauf hinaus, über diejenigen Punkte, welche inzwischen erledigt oder der Erledigung näher gebracht worden waren, in einer die Stände tunlichst befriedigenden Art der Landschaft zu berichten und die noch liegen gebliebenen gravamina zunächst sechs Doktoren zur Begutachtung zu übertragen, welche dann von den Ständen weiter beraten werden könne.

Es fehlt uns bisher an Anhaltspunkten zur Beurteilung, wie Johann alle diese Vorschläge im einzelnen aufgenommen hat, aber einige davon sind in den Verhandlungen der nächsten Jahre sicher berücksichtigt worden.

Dem Kurfürsten kam es vor allem nicht darauf an, nach Art seines Vorgängers vor Kaiser und Reich die Unabhängigkeit von den Ständen, sondern eher den von ihnen gebotenen freiwilligen Rückhalt nach außen zu beweisen. Johann erstattete deshalb im Januar 1531 zu Zwickau der gemeinen Landschaft einen Rechenschaftsbericht über seine kirchliche und politische Haltung während der letzten Jahre, wie derselbe in dieser Ausführlichkeit und Offenheit zu Lebzeiten

Räte hätten gewünscht, »daß der Landtagsausschuß in die wahre Finanzlage des Kurfürsten durch Vorlage rechnerischer Grundlagen eingeweiht« würde. Nun kann ich natürlich ohne das Original des Gutachtens nicht abschließend urteilen, aber der vom Herausgeber mitgeteilte Inhaltsauszug No. 377 enthält zweifellos keinen derartigen Vorschlag. Nach diesem Regest wünschten die Räte nur Bericht an die Landschaft 1) über die Resultate der anzustellenden Untersuchung, 2) über einen auf Grund genauer sachlicher Erkundigung aufzustellenden Finanzplan. Die Frage, ob die Mitteilung des »Tatbestandes« genauer oder allgemeiner ausfallen soll, behandeln die selbst nicht unterrichteten Räte als eine offene, noch weniger wollen sie von vornherein der Landschaft ein Zahlenmaterial zugänglich machen.

Friedrichs des Weisen undenkbar gewesen wäre (No. 399); denn hierdurch wurde wenigstens theoretisch eine Kritik des kurfürstlichen Verhaltens ermöglicht und ein für die Zukunft vielleicht unliebsamer Präzedenzfall geschaffen, auch wenn für den Augenblick Johann sicher sein konnte oder vielleicht schon durch die Zusammensetzung des Landtags vorgesorgt hatte, daß die Stände sich mit den bisher befolgten Grundsätzen zufrieden und zur Verteidigung gegen etwaige Angriffe willens erklärten (No. 402. 403).

Zeigte der Verlauf der Zwickauer Versammlung den Freunden und Feinden des Kurfürsten, daß hinter seinen am meisten angefochtenen politischen und kirchlichen Maßregeln die Landschaft stand, so war dieses Ergebnis durch die konziliante Behandlung ihrer Beschwerden nicht zu teuer erkaufte. Aus den Landtagsakten geht zwar nicht hervor, ob Johann mit solchen Erörterungen nach dem Plane seiner Räte angefangen hat, sicher aber hat er sich den neu mitgeteilten Beschwerden gegenüber nicht mit allgemeinen Versprechen begnügt, sondern ist bereitwillig auf die vorgetragenen Ideen eingegangen und hat teils angegeben, wie er sich im einzelnen vorläufig die Abhilfe der gerügten Mißstände dachte, teils gebeten, ihm zur Ermöglichung einer gründlichen Remedur die angezeigten Mängel genau zu bezeichnen und zu spezialisieren (No. 402). Auch war in diesen Verhandlungen derselbe Hans von Minckwitz tätig, der von vornherein ein Entgegenkommen des Kurfürsten gegen die ständischen Wünsche empfohlen hatte (No. 405).

Das Ergebnis des Zwickauer Landtags<sup>1)</sup> war ein recht befriedigendes für Johann. Die Versammlung billigte seine Politik, besonders die kirchliche und gab den Anstoß zu Sequestrationen und zur Fortsetzung des Visitationswerkes (No. 403. 419, vgl. Burkhardt, Kirchen- und Schulvisitationen S. 109). Auf Erfüllung seiner Geldwünsche erhielt der Kurfürst wenigstens dadurch einige Aussicht, daß die Landschaft einen Ausschuß wählte und zu endgiltigen Beschlüssen ermächtigte, auch bei Verhinderung einzelner Delegierter den Uebrigen das Recht zu bindenden Abmachungen einräumte (No. 403).

Diesem Ausschuß gab zwei Monate später Johann über seine finanziellen Nöte und Ansprüche genauere Auskunft (No. 408). Es knüpften sich zunächst an Johanns Angaben über seine Hofhaltung

1) Er war kein »Ausschußtag«, wie Burkhardt in den Kolumnentiteln der Landtagsakten S. 196—213 und in den Kirchen- und Schulvisitationen S. 109 behauptet, sondern ist eine ursprünglich für einen früheren Termin nach Altenburg berufene, dann aber vertagte und verlegte »gemeine Versammlung« (No. 380. 399. 404). Auch konnte nur eine solche für die Bildung eines Ausschusses Vorschläge machen (No. 404).

Erörterungen, wie eine neue Hofordnung gleichzeitig Ersparnisse bewirken und den Landständen eine stattlichere Teilnahme an der kursächsischen Verwaltung und damit eine bessere Berücksichtigung ihrer Interessen ermöglichen sollte (No. 412 ff.), darüber hinaus aber eingehende Besprechungen der ständischen Beschwerden (No. 415 ff.) und Auseinandersetzungen über die schon in Zwickau gutgeheiene Sequestration, welche mit ihrer bestimmten Befürwortung der letzteren durch den Ausschuß den Kurfürsten darüber trösten konnten, daß er bei der Ausführung des Zwickauer Landtagsabschieds einigen Schreibern begegnet war (No. 418 ff.). Besonders aber wurde über eine ergiebige Steuerbewilligung und, was für Johann unter den obwaltenden politischen Umständen besonders wertvoll sein mußte, auch über die Verfassung besorglichen Zustandes, also über die Vorbereitung von Verteidigungsmaßregeln ein Uebereinkommen erzielt (No. 421 ff.). Freilich hatte sich der Ausschuß eine weitgehende Mitwirkung ausbedungen, welche sich keineswegs nur auf die Einnahmen und Verwendung der Abgaben beschränkte, sondern sich namentlich auch auf die Sequestration und Visitation erstreckte.

Mit diesen Ergebnissen schloß die Regierung Johanns. Sein Sohn sah bald wenigstens vorübergehend das schon drohende Damoklesschwert zurückgezogen und mit dem Nürnberger Religionsfrieden war die unmittelbare auswärtige Gefahr beseitigt. In der inneren Verwaltung war, trotzdem die jüngsten Landtagsverhandlungen ein gewisses Einvernehmen von Fürst und Ständen bewiesen hatten, doch noch vieles in der Schwebe, eine gründliche Sanierung der sächsischen Finanzen kaum eingeleitet, das große Unternehmen einer Aufrichtung des evangelischen Kirchenregiments noch keineswegs vollendet, für die Herstellung der Einigkeit mit den Albertinern blieb ebenfalls noch viel zu tun, weil beim schiedsrichterlichen Machtspruch über die innerwettinischen Streitigkeiten, auf welchen sich Johann und Georg schließlich vertragen hatten, ausdrücklich die religiöse Frage ausgeschlossen war, diese aber gerade durch die im Zuge befindlichen Säkularisationen eine erhöhte Bedeutung für die nachbarlichen Beziehungen gewann. So übernahm denn Johann Friedrich als Kurfürst durchaus unfertige Zustände.

Freiburg i. B.

Gustav Wolf.

**Ernst Sanger**, Kants Lehre vom Glauben. Eine Preisschrift der Krugstiftung der Universitat Halle-Wittenberg. Mit einem Geleitwort von **Hans Vaihinger**. Leipzig, Durr, 1903. XVIII, 170 S. Preis *M* 3.

Es ist eine begriffs-statistische, fast lexikalische Arbeit, mit der das vorliegende Buch die Leistungen der Kant-Philologie bereichert. Die Frage, welche der Verfasser sich stellt, bezieht sich ausschlielich auf die Bedeutung und Funktion, die innerhalb des Kantischen Denkens in jeder einzelnen groeren oder kleineren Schrift dem Glaubensbegriffe zukommt. Es ist uberall nur ganz formal vom Wesen des Glaubens als erkenntnistheoretisch fixierter Groe und immer nur nebenbei vom Inhalt des Glaubens die Rede. Da nun der Glaube fur Kant wesentlich als religiose, auf das Sittengesetz begrundete Gedankenbildung in Betracht kommt, so wird die Abhandlung zu einer Sammlung derjenigen Stellen, an denen das formale Wesen dieses ethisch-religiosen Glaubens mehr oder weniger deutlich charakterisiert wird. Sie ist so ein Beitrag zu den Forschungen uber Kants Religionsphilosophie, aber nur zum Zweck einer formellen Abgrenzung des Glaubensbegriffes und mit Verzicht auf die Frage nach dem Inhalt von Kants Religionsphilosophie. Unter diesen Umstanden ist das Thema in einer fur den Anfanger sehr zweckmaigen Weise eingeeengt, aber auch freilich das Resultat der Arbeit von vorne herein zu einer ziemlichen Durftigkeit verurteilt. Es zeigt sich, da die Entgegensetzung von Wissen und Glauben, von dem der Erscheinung zugewendeten naturgesetzlichen Erkennen und dem auf die Tatsache des Sittengesetzes und der Freiheit aufgebauten Glaubensgedanken, seit der Erfassung des transszendentalen Gedankens Kant durchgangig beherrscht, da die Schwankungen und Schwierigkeiten wohl in der Abgrenzung und Verbindung der Objekte von Wissen und Glauben, aber nicht in der Unterscheidung der beiden erkenntnistheoretisch sicher getrennten Funktionen selbst liegt. Aus der Stellen-sammlung Sangers geht von neuem hervor, da dieser Gedanke einer der durchgangigsten und daher auch einer der wichtigsten Leitgedanken ist. So rastlos das Kantische Denken seine Positionen zu



vertiefen und auszubeuten sucht und so groß das Wirrsal der Gedanken hierbei oft wird, an diesem Punkte herrscht eine fast monotone Gleichmäßigkeit. Immerhin aber fehlt es auch hier, wenn auch freilich nur an einem Nebenpunkt, nicht an Schwankungen, die schließlich doch sehr charakteristisch und lehrreich sind, die aber zu sehr mit dem Gegenstand des Glaubens zusammenhängen, als daß sie in der sich auf das Formalistische streng beschränkenden Arbeit Sängers zu ihrer vollen Bedeutung kämen. Sänger hat nämlich neben dem praktisch-religiösen, d. h. dem eigentlichen und wesentlichen Glauben noch den Begriff des »doktrinalen Glaubens« zu konstatieren, der nichts anderes ist als die bei der Fortsetzung der vereinheitlichenden Tendenz über das erfahrungsmäßige und gesetzliche Naturerkennen hinaus sich ergebende Wahrscheinlichkeit für die Realität einiger hierbei sich ergebender Begriffe, insbesondere der aus der physikotheologischen Betrachtung sich ergebenden Begriffe von einem zwecktätigen Weltordner. Die Gegenstände dieses doktrinalen Glaubens sind also von den Ideen der Dialektik verschieden und hängen doch wieder eng mit ihnen zusammen, wie sie auch eine ähnliche Funktion im Ganzen von Kants Denken haben. Wie diese als Ergebnisse der theoretischen Vernunft oder des Wissens mit ihrer Thesis auf die Ideen oder Postulate des Glaubens wenigstens hinweisen und dann nach Eintritt der Glaubenserkenntnis in ihrer Antithesis entkräftet werden, so weist auch der doktrinale Glaube, die fast zur Ueberzeugung werdende Meinung von der Existenz einer zweckmäßigen Weltordnung, in die Richtung des religiösen Glaubens und giebt dieser rein subjektiven Erkenntnis wenigstens ein Analogon objektiver Erkenntnis zur Seite. Interessant ist zu sehen, daß dieser doktrinale Glaube, der ja mit der streng betonten Abweisung der Analogie und der Wahrscheinlichkeit für Gegenstände der erfahrungs-transszendenten Erkenntnisse wenig stimmt, im Prinzip immer mehr zurücktritt, wie aber das naturgemäße Bedürfnis nach einer solchen objektiven Ergänzung im Einzelnen Kant immer wieder auf diesen Gedanken gelegentlich zurückgreifen läßt. Es steht diese Eliminierung des »doktrinalen Glaubens« — worauf Sänger nicht ausdrücklich hinweist — in Verbindung mit dem Hervortreten der Gedanken der Urteilskraft. Indem durch sie der ethisch-religiöse Glaube als Abschluß in die teleologische Weltbetrachtung eintritt, wird der doktrinale Glaube überflüssig und tritt an seine Stelle das apriorische Prinzip teleologischer Weltbeurteilung. An diesem Punkte hätte ein wichtiges Problem für eine solche Untersuchung gerade des formellen Glaubensbegriffes gelegen, das aber von Sänger bei seiner bloßen Stellensammlung nicht ernstlich aufgeworfen wird. Nämlich bei aller prin-

zipiellen Trennung des objektiven naturgesetzlichen Wissens und des subjektiven praktischen Glaubens hat Kant doch immer die Einheit der Vernunft insofern im Auge, als er dem subjektiven Glauben doch immer auf ihn hinweisende Indicationen des objektiven Erkennens zur Seite giebt und als er die Gegenstände des Glaubens und die Weltanschauung des Glaubens von jeder Kollision mit dem naturgesetzlichen Weltbild frei hält oder vielmehr das letztere auf das erstere stimmt. Dieser Umstand und die Wirkung dieses Umstandes, ferner auch das Maß von Konsequenz, das in der Verfolgung dieses Prinzips festgehalten ist, hätte deutlich und eingehend untersucht werden müssen. Damit wäre dann freilich der formalistisch-lexikalische Charakter aufgegehen worden. Man sieht daraus nur, daß eben solche Dinge nicht in dieser formalistischen Weise wirklich fruchtbar behandelt werden können. Sänger verweist zwar für die Probleme des Inhalts auf das sehr scharfsinnige Buch von Schweitzer, »Die Religionsphilosophie Kants« 1899; aber dieses Buch behandelt gerade diese interessante Frage nicht, weil es sich seinerseits um das formelle Problem des Unterschieds und Verhältnisses von Glauben und Wissen bei Kant zu wenig kümmert.

Dem Buch ist ein Anhang beigegeben »Die Einwirkung der kritischen Philosophie auf die Theologie«. Irgend eine Bedeutung kommt diesem Anhang nicht zu. Da hält man sich schon besser an die von Sänger gar nicht erwähnte, äußerst scharfsinnige Arbeit von Lüdemann über »Theologie und Erkenntnistheorie«, Prot. Monatshefte 1899. Dagegen erhebt das Vorwort von Vaihinger eine recht wichtige, vom Verfasser nicht behandelte Frage, nämlich die Frage, wie weit die von Kant konstruierte Glaubenserkenntnis in ihrer wirklichen begrifflichen und sprachlichen Gestaltung von Kant als adäquate Erkenntnis gemeint sei, oder von ihm doch nur als symbolisch und inadäquat gedacht werde. Kant hat sich selbst freilich die Frage so nicht bewußt gestellt, aber praktisch hat er es oft genug mit ihr zu thun, wo er nicht auf den erkenntnistheoretisch herausgeschälten Erkenntniskern der Religion, sondern auf ihre psychologische Thatsächlichkeit trifft und zugestehen muß, daß beides nicht immer völlig scharf getrennt werden kann. Hier liegen lehrreiche Probleme, die die bisherige Untersuchung meist ganz aus den Augen gelassen hat.

Heidelberg.

Troeltsch.

**Miketta**, *Der Pharao des Auszuges. Eine exegetische Studie zu Exodus 1—15.* (Biblische Studien, hrsg. von O. Bardenhewer. VIII, 2.) Freiburg i. Br. 1903, Herder. VIII, 120 S. Preis 2,60 M.

Vor 20 Jahren konnte Ed. Meyer im ersten Bande seiner Geschichte des Altertums die Frage nach Pharao und Datum des Exodus noch kurz und bündig für müßig erklären. Heute sieht sich die Sache vielleicht etwas anders an und man darf es angesichts der seitdem bekannt gewordenen Denkmäler immerhin für möglich, vielleicht sogar für wahrscheinlich halten, daß die hebräische Sage vom Auszug aus Aegypten einen geschichtlichen Kern enthalte. Für den Verfasser der vorliegenden Schrift als katholischen Theologen ist diese Frage natürlich a priori entschieden. Der Exodus, dessen Bericht von Moses unter göttlicher Inspiration verfaßt ist, ist für ihn selbstverständlich eine geschichtliche Thatsache, die sich genau so zugetragen hat, wie sie im A. T. erzählt wird. Diese Auffassung ist der Angelpunkt für die ganze Beweisführung des Verfassers, wenn man diesen Ausdruck überhaupt auf seine Arbeit anwenden kann. Aber nicht nur diese seine Voraussetzungen sind es, die den Verf. in die Irre führen; auch die Beweismittel, die er den ägyptischen Denkmälern entnimmt, erweisen sich größtenteils als trügerisch. Und das ist es, was eine Besprechung seiner Schrift an dieser Stelle seitens des Ref. rechtfertigen dürfte.

Aus dem Altertum sind uns zwei Meinungen über die Zeit des Exodus, an dessen Wirklichkeit man natürlich nicht zweifelte, überliefert. Nach der einen, die von Manethos herrührte, wäre der Exodus mit einer Austreibung von Aussätzigen, die unter einem Könige Amenophis (III oder IV, etwa um 1440 vor Chr.) stattgefunden haben sollte, identisch. Nach der anderen, die durch Josephus und Ptolemäus von Mendes vertreten wird, wäre dagegen der Auszug in der Vertreibung der Hyksos zu erkennen, jenes semitischen Nomadenvolkes, daß sich in der Zeit zwischen dem sogen. mittleren und dem sogen. neuen Reich, d. h. nach 1780 vor Chr., in Unterägypten festgesetzt und von da aus zeitweise ganz Aegypten beherrscht hat, bis es etwa um 1570 durch den thebanischen König Amosis nach langen Kämpfen endgültig geschlagen und ihm sein letzter Stützpunkt in Aegypten, die Stadt Awaris, genommen wurde, worauf der siegreiche Pharao die Eroberung Palästinas in Angriff nahm. Für den Verf. sind beide Auffassungen natürlich unannehmbar, würden sie doch den Exodus zu einer Vertreibung der Hebräer durch die Aegypter machen, während er nach dem autoritativen Zeugnis des A. T. doch eine durch Gottes Strafgerichte den Aegyptern abgezwungene Aus-

wanderung gewesen sein soll. Die Identifikation mit der Hyksosvertreibung wird vom Verf. auch deshalb abgelehnt, weil sie den Exodus um wenigstens 150 Jahre früher ansetzen würde, als es die biblische Chronologie thut.

Seit der Entzifferung der Hieroglyphenschrift hat für alle, die die Exodusfrage noch für diskutabel hielten, lange Zeit hindurch die Auffassung gegolten, die hauptsächlich von Lepsius in seiner Chronologie der Aegypter begründet worden war, daß in Ramses II (um 1320 bis 1250) der Pharao der Bedrückung, in seinem Sohne Menephtha der des Auszugs zu erkennen sei. Diese Auffassung beruhte im Wesentlichen auf der Thatsache, daß die Hebräer für den Pharao, der sie bedrückte, die Städte Pithom und Ramses im äußersten Osten des Deltas gebaut haben sollen. Die Stadt Ramses ist, wie ihr Name (äg. »Haus des Ramses Mi-amun«) sagt, von Ramses II gegründet. Derselbe König hat sich auch für Pithom als Bauherr nachweisen lassen; doch beweist das an sich sehr wenig, da es kaum eine größere Ruinenstätte in Aegypten giebt, an der sich nicht auch der langlebige, denkmalsüchtige König vertreten fände. Diese Ansetzung des Exodus unter Menephtha (um 1250) ist dann aber durch die von Petrie vor einigen Jahren entdeckte Siegesinschrift desselben Königs, in der ein Stamm Israel bereits unter den Völkern Palästinas genannt erscheint, endgültig widerlegt worden.

Winckler und Ed. Meyer haben dann in den Chabiri, die nach den Amarnabriefen<sup>1)</sup> zur Zeit Amenophis' IV (um 1400 bis 1380) die palästinensischen Kleinstaaten beunruhigten, die Hebräer erkennen wollen, die sich damals in Palästina festsetzten<sup>2)</sup>. Der Exodus müßte danach also, wenn er geschichtlich sein sollte, vor dieser Zeit, spätestens im Laufe der 18ten Dynastie stattgehabt haben.

Zu einem entsprechenden Ergebnis kommt auch der Verf. Er glaubt mit aller Bestimmtheit nachweisen zu können, daß kein anderer König als Amenophis II (um 1460) der Pharao des Exodus gewesen sein könne. Ausgehend von der Gleichsetzung des Amraphel, der in der Genesis als Zeitgenosse Abrahams genannt wird, mit dem viel genannten Hamurabbi findet er, daß Abraham, dessen Geschicht-

1) Der um die Erforschung der Amarnabriefe verdiente norwegische Assyriologe heißt Knudtzon, nicht, wie ihn der Verf. beständig nennt, Knutzton.

2) Ob mit Recht, ist mir zweifelhaft. Nach dem Zusammenhang, in dem die Chabiri auftreten, möchte ich in dem Worte eher ein Appellativ vermuten, wie es ja das parallele und z. T. gewiß zu Unrecht damit identifizierte *SA-GAS* sicher zu sein scheint. Vielleicht hat Hommel Recht, der darin das Wort *ḫabēr* »Verbündeter«, »Genosse« erkennt. Dazu würde *ḫabiru* auch lautlich wohl besser passen, als zu *'ibri*.

lichkeit ihm außer Zweifel steht, nicht nach 2100 anzusetzen sei, der Exodus, der nach dem A. T. 645 Jahre später stattgefunden haben solle, folglich nicht später als 1455 erfolgt sein könne. Zwar giebt die Septuaginta statt der 645 Jahre nur 430, dieselbe Zahl, die der hebräische Text allein für die Zeit der Knechtschaft in Aegypten rechnet; aber diese Zahl sei zu verwerfen und wenn der Apostel Paulus sie im Galaterbrief zitiere, so geschehe das »außerhalb des Rahmens der Inspiration«.

Da der Auszug aber weiter nach 1 Kg. 6, 1 480 (Sept. 440) Jahre vor dem salomonischen Tempelbau stattgefunden haben soll, so könne er auch nicht vor das Jahr 1500 und übereinstimmend mit dem vorhergehenden Resultat nicht nach 1438 gesetzt werden.

Nachdem der Verf. auf diese Weise eine bestimmt umgrenzte Frist für den Exodus 1500—1455 gefunden zu haben glaubt, ermittelt er auf nicht minder bedenklichem Wege auch die Persönlichkeit des Pharaos. Nach dem was wir jetzt über die Chronologie des 15ten vorchristlichen Jahrhunderts mit ziemlicher Sicherheit wissen, haben in der genannten Frist nur die drei Könige Thutmosis III, Amenophis II und Thutmosis IV über Aegypten geherrscht. Von diesen drei Herrschern kommt Thutmosis III, der große Eroberer, für den Verf. als Exoduspharao nicht in Betracht, da er, wie seine Denkmäler auf der Sinaihalbinsel zeigen und übrigens auch seine Persönlichkeit gewährleistet, das Gebiet, durch das die Hebräer ausgezogen sein sollen, in ungestörtem Besitze gehabt habe. Dasselbe gelte auch für Thutmosis IV, der gleichfalls auf der Sinaihalbinsel Spuren seiner Herrschaft hinterlassen hat. So bleibt dem Verf. also nur Amenophis II als Anwärter für die Rolle des Exoduspharaos übrig. Der Verf. macht ihn dementsprechend zu einem friedliebenden unkriegerischen König, obwohl wir von ihm wissen, daß er einen Feldzug bis an den Euphrat geführt und seine Waffen in Nubien weiter nach Süden getragen hat, als irgend ein anderer ägyptischer König. Trotz dieser augenscheinlichen Beweise seiner Macht wird ihm vom Verf. die Herrschaft über die Sinaihalbinsel abgesprochen und es für eitle Prahlerei erklärt, wenn der König sich in seinen Inschriften rühmt, u. A. auch die Schos, d. i. die Beduinenstämme im Osten und Nordosten Aegyptens bewältigt zu haben<sup>1)</sup>. Wie dem Verf. bereits von anderer Seite mit Recht vorgehalten worden ist<sup>2)</sup>,

1) Der Ausdruck *ššs* (kopt. *ššw*) bezeichnet übrigens nicht, wie Ed. Meyer annimmt, ursprünglich nur die Sinaibeduinen (diese heißen *Mntjw*), sondern ganz allgemein »Beduinen«, »Nomaden« und ist wahrscheinlich ein ägyptisches Wort, das von dem Verbum *ššs* »wandern« herkommt.

2) Heyes in der Liter. Beilage zur Köln. Volkszeitung vom 13. Aug. 1903.

hat es ein tückisches Geschick aber so gefügt, daß wir auch Amenophis II als Bauherrn auf der Sinaihalbinsel begegnen und daß damit seine Ausführungen über diesen König direkt widerlegt werden. Man kann also, was ohnehin jedem Kenner der Verhältnisse von vorn herein klar sein mußte, mit Bestimmtheit sagen, daß Amenophis II ebenso wenig wie Thutmosis III als Pharao des Auszuges in Betracht kommen könnte, wenn sich der Auszug nicht eben ganz anders, als er im A. T. geschildert wird, abgespielt haben sollte. Und das würde der Verf. natürlich niemals zugeben.

Daß der Exodus seinem Ergebnis entsprechend, schon vor der 19ten Dynastie anzusetzen sei, glaubt der Verf. zum Ueberfluß auch noch auf anderem Wege erhärten zu können. In den Listen asiatischer Völker, die die Könige der 19ten Dynastie Sethos I (etwa 1350—1320) und Ramses II (etwa 1320 bis 1250 vor Chr.) besiegt haben wollen, erscheint auch ein Name, der *i'-s'-rw* oder *i'-s'-rw* geschrieben wird und in dem Max Müller den israelitischen Stammesnamen Asser (hebr. 'Aššer, 'Ασσηρ) hat erkennen wollen<sup>1)</sup>. Dem Verf. giebt dieses angebliche Vorkommen des Stammes Asser auf Denkmälern aus dem Anfange der 19ten Dynastie einen sehr willkommenen Terminus ante quem für die Einwanderung der hebräischen Stämme in Palästina und damit auch für den ihn beschäftigenden Auszug aus Aegypten. Ich fürchte, der Verf. hat sich hier aber gründlich mystifizieren lassen.

In der eigentümlichen Orthographie, die die Aegypter des neuen Reiches bei der Schreibung solcher Worte anwenden, für die sie keine alte historische Orthographie hatten, also ins Besondere bei neu übernommenen Fremdworten, pflegen die einzelnen Konsonanten, sei es sämmtlich, sei es zum Teil, nicht durch die alten einfachen Konsonantenzeichen (Lautzeichen, Buchstaben) bezeichnet zu werden, sondern durch Zeichen (sogen. Silbenzeichen) oder Zeichengruppen, die ursprünglich den betr. Konsonanten gefolgt von einem Aleph (ʾ), Waw (w) oder Jod (j) darstellten, die aber in Folge des Wegfalls dieser drei schwachen Konsonanten in vielen ägyptischen Worten zu einfachen Konsonantenzeichen entwertet waren. So war die Schreibung für das Wort *r*: (𓂀) ›Mund‹ durch den Wegfall des Aleph (kopt. ρ) zum Zeichen für *r*, die Schreibung für *t*: (𓂁) ›Brot‹ zum Zeichen für *t*, die für *'*: (𓂂) ›groß‹ (kopt. o d. i. 'δ) zum Zeichen für '(Ajin), die Schreibung für *mj* ›gieb‹ (kopt. ⲙⲓ) zum Zeichen für *m*, die für *hw* ›Wille‹ zum Zeichen für *h* (𓂃) geworden, und so gebrauchte man die alten ›Silbenzeichen‹ *rw* (Löwe) für *r* oder *l*,

1) W. M. Müller, Asien und Europa nach altäg. Denkmälern 236.

*tj* für *t*, *ꜥꜥ* (fliegende Gans) für *ꜥ*, und die Verbindungen der Lautzeichen *n + ꜥ* (𓏏) für *n*, *t + w* für *t*, *d + j* (𓏓) für *d*. Es ist nun ein Grundirrtum des Max Müllerschen Buches ›Asien und Europa‹ in diesen ›syllabischen‹ Schreibungen, wie man sie fälschlich genannt hat, auch eine Bezeichnung der Vokale (*a* oder *e* durch *ꜥ*, *i* oder *e* durch *j*, *u* oder *o* durch *w*) zu suchen. Davon kann angesichts der zahllosen ägyptischen und nichtägyptischen Worte, in denen sich solche Schreibungen finden, und der ganzen Entstehung und Entwicklung dieses Gebrauches der noch bis in die griechisch-römische Zeit immer weiter um sich greift<sup>1)</sup>, schlechterdings nicht die Rede sein. Wenige Beispiele werden auch den Fernerstehenden sogleich davon überzeugen: die semitische Femininalendung 𓏓 schreibt man in einem und demselben Wort unter ganz gleichen Bedingungen bald *tj*, bald *tw*; das Wort für ›Wagen‹ schreibt man *mꜥ-rꜥ-kꜥ-bꜥ-tꜥ*, d. i. einfach 𓏓𓏓𓏓 (nach dem kopt. 𓀀𓀁𓀂𓀃𓀄, etwa \**merkōbet*); das Wort für ›Meer‹ schreibt man *ꜥꜥ-mꜥ* d. i. einfach 𓏓 (kopt. 𓀀𓀁); das Wort für ›Kalkstein‹, das vom Stamme 𓏓𓏓 ›Auge‹ kommt, wird \**j-ꜥꜥ-nꜥ* d. i. einfach \**ꜥn* (griech. Αἶψα) geschrieben; ein Wort für ›Blume‹, das kopt. 𓀀𓀁𓀂 lautet, wird bald *ꜥw-rꜥ-rꜥ*, bald *ꜥw-rꜥ-rꜥ* geschrieben; den Namen des Gottes Σήθ, äg. *Šth*, später *Šth* schreibt man meist *Šw-t-ꜥw* oder *Šw-t-ꜥ* (fälschlich *Sutech* gelesen); *ꜥw-rꜥ-šꜥ-tꜥ* d. i. *Plst* schreibt man den Namen der Philister, *ꜥꜥ-rꜥ-dꜥ-nꜥ* den des Jordan.

So giebt denn auch der Name *ꜥꜥ-šꜥ-rꜥ* oder *ꜥ-šꜥ-rꜥ*, in dem Max Müller den Namen Asser erkennen wollte, nur die Konsonanten Aleph, s und r oder l wieder ohne jede Vokalbezeichnung. Er kann daher ebenso gut dem Namen Assur (hebr. 'Assur, Ἀσσυρία), wie dem Namen Asser (hebr. 'Asser) entsprechen; denn verdoppelte Konsonanten pflegen auch im Aegyptischen wie in den semitischen Sprachen in der Schrift nur einfach zu erscheinen. Daß in der That der Name Assur, der in anderen Siegesinschriften derselben und anderer Könige in den gleichwertigen Schreibungen *ꜥꜥ-šꜥ-rꜥ* oder *ꜥ-šꜥ-rꜥ* vorkommt, gemeint sein wird, darüber läßt die Umgebung, in der der Name auftritt, wohl keinen Zweifel. In der Nachbarschaft von *šꜥ-nꜥ-gꜥ-rꜥ*, d. i. *sngr*, der Name, unter dem uns Babylonien (*Šanhar* in den Amarnabriefen, hebr. שִׁנְעַר) in den ägyptischen Inschriften begegnet, kann ein Land mit dem Namen 𓏓𓏓 wohl nur Assur, Assyrien sein<sup>2)</sup>,

1) Man schreibt in dieser Zeit z. B. das Ideogramm für ›tragen‹ *fꜥ*; kopt. 𓀀 für den Konsonanten *f* und u. a. auch für das von keinem Vokal gefolgte Suffix 3 mask. sing. kopt. 𓀀.

2) Daß Sinéar und das von Müller für Asser gehaltene Assur in den Listen (Leps. Denkm. III 140 a. Mariette Abydos II 2) nicht unmittelbar nacheinander genannt sind, hat nichts zu sagen. Die Reihenfolge der Namen ist in diesen Völker-

das denn auch in den Völkerlisten unter den großen Staaten Asiens sonst nicht zu fehlen pflegt<sup>1)</sup>.

Bei der Gebundenheit, mit der der Verf. dem A. T. gegenüber steht, muß es ihm naturgemäß recht hinderlich für seine Ansetzung des Exodus sein, daß die bedrückten Israeliten in Aegypten eine Stadt gebaut haben sollen, die von Ramses II gegründet und nach ihm benannt war. Er beseitigt dieses Hindernis durch die völlig willkürliche Annahme, daß Ramses nur ein späterer Name für Tanis gewesen und im Texte erst später für diesen älteren Namen eingesetzt worden sei. Thatsächlich ist das Vorkommen des Namens Ramses für die Ansetzung des Exodus aber gänzlich gleichgültig. Es giebt uns hier, ebenso wie in der Josephsgeschichte, wo der Name gleichfalls schon vorkommt, nicht eine Bestimmung für die Zeit, in der die Geschichte spielt, sondern für die Zeit, in der die betreffende Stelle der alttestamentlichen Erzählung abgefaßt worden ist. Der Erzähler, der die Leiden seines Volkes am östlichen Rande des Deltas, in unmittelbarer Nähe der rettenden Wüste, sich abspielen ließ, redete selbstverständlich von den Orten, die es zu seiner Zeit dort gab, ohne sich etwaiger Anachronismen, die er dabei beging, bewußt zu werden. Wir können also daraus, daß er die Stadt Ramses nennt, nur schließen, daß er längere Zeit nach Ramses II gelebt haben muß.

Eine weitere Schwierigkeit bilden für den Verf. die viel erörterten Namen, Ja'kob-'el und Jošep-'el, die Maspero und Ed. Meyer in der Liste der von Thutmosis III in der Schlacht von Megiddo überwundenen Völker Syriens entdeckt haben. Die Identität des Namens *Is'pil*, der in der oben erörterten Orthographie *jj-sj-p-l-rj* d. i. *יִשְׁפָּאֵל* geschrieben ist, mit dem hebr. *יִרְסָה* lehnt der Verf. von vorn herein wegen der Verschiedenheit der s-Laute ab. An einen Ephraimitismus, wie bei dem bekannten *שְׁבַלְר* für *שְׁבַלְר* sei nicht zu denken; es sei nicht einzusehen, warum gerade in dem einen Namen ein solcher Ephraimitismus vorliegen solle, der sich sonst im Pentateuch nirgends finde und für vormosaische Zeit überhaupt kaum zu erwarten sei. Zudem habe auch die jüdische Tradition den Namen *יִרְסָה* stets von *יִרְסָה* oder *יִרְסָה* abgeleitet. Beweist denn aber eine

listen sehr willkürlich. So ist Leps. Denkm. Text III 9 *Sine'ar* von *Naharain* durch *Cheta* getrennt; Leps. Denkm. III 88 erscheinen beide an ganz verschiedenen Stellen unter allerlei anderen Namen. Und auch das von Müller anerkannte *Assur Mar. Karnak 38 f. 45. LD III 88* ist durch andere Namen von *Sine'ar* und *Naharain* getrennt.

2) L. D. III 32 (Thutm. III); III 88 (Amenophis III); Mar. Karn. 38 f. (Ramses II); ib. 45 (Tahraka).



spätere Volksetymologie jemals etwas für die ursprüngliche Form und Bedeutung eines Namens? Und ist es wirklich so ganz undenkbar, daß der Name eines Stammes, aus dem der ephraimitische Stamm hervorgegangen sein soll, in einer Form weiterlebte, die er im Munde seiner eigenen Angehörigen angenommen hatte? Gegen die Identifikation des Namens *J'kb-il* geschrieben *jj'-k-b-i-r* mit *Ja'kob-el*, die in der That ganz einwandfrei ist, hat auch der Verf. an sich nichts zu sagen, doch leugnet er einen Zusammenhang mit dem Patriarchen Ja'kob, da sich der Name *Jakubu-ilu* und *Ja'kubu* auch schon in den altbabylonischen Kontrakttafeln aus der Zeit des Hamurabbi finde. Mit demselben Recht hätte er sich auch darauf berufen können, daß es auch einen Hyksoskönig gleichen Namens (geschrieben *jj'-k-b-h-r* mit h statt Aleph, wie das Wort *ḫ* auch in Ortsnamen öfter geschrieben wird), gegeben hat, auf den wir noch weiter unten einmal zurückzukommen haben. Daß es immerhin doch ein merkwürdiges Zusammentreffen wäre, wenn es zur Zeit Thutmosis' III in Palästina einen Stamm gegeben hätte, der den gleichen Namen hatte wie der Heros eponymos Ja'kob des späteren Israel, das scheint auch der Verf. empfunden zu haben; er bestreitet nämlich weiter für die beiden Namen Ja'kob-el und den mutmaßlichen Jošep-el, daß es überhaupt Stammesnamen sein könnten. Da alle andern Namen derselben Liste [soviel bekannt nämlich] Städtenamen seien, müßten auch sie als solche aufgefaßt werden. Das ist in Wahrheit wohl aber nicht nötig. Nach der Ueberschrift soll die Liste ein ›Verzeichnis der Völker von *Rtnw* (Syrien), die seine Majestät eingeschlossen hatte in der Stadt Meggido‹ geben. Wenn darin neben vielen Städten auch zwei Stämme genannt werden, so ist das nichts anderes als wenn in den bekannten Versen der ›Israel-Stele‹ des Menephtha im Parallelismus neben Ländern wie Libyen, Cheta, dem Kana'an die Städte 'Askalon, Gezer, In'm und der Stamm Israel (geschrieben *jj'-sj-r-i-r*), als solcher determiniert durch das Deutzeichen für Menschen, erscheinen oder wenn in einer Liste überwundener asiatischer Staaten neben dem oben besprochenen Lande *išr* (Assur), den Ländern *Sngr* (Sine'ar) und Cheta die Städte Kadesch und Megiddo genannt werden. Gab es zur Zeit Thutmosis III in Palästina außer den zahllosen kleinen Stadtreichen auch noch selbständige Stammesverbände, so mußten auch diese in der Siegesliste des ägyptischen Königs erscheinen. Der Mauerring, in den die Namen eingeschlossen sind, beweist nichts dafür, daß es Städtenamen sein müssen; er ist für alle Gefangenennamen üblich, ob es nun Länder-, Völker- oder Städtenamen sind.

Ist demnach gegen die Auffassung der beiden Namen als Stammes-

namen vom ägyptologischen Standpunkte aus nichts einzuwenden, und ist diese, da der Name Ja'qob-'el auch als Personennamen belegt ist, vom Standpunkte des Hebräischen wohl geboten, so kann es sich nur noch fragen, ob und welche geschichtlichen Folgerungen für die Exodusfrage sich daraus ergeben. Es hängt das davon ab, ob man in den beiden Stämmen noch rein kana'anäische Elemente, die sich erst später mit hebräischen Elementen zum Israelstamm verschmolzen, zu erkennen hat, oder aber ob man in ihnen die bereits vorwiegend aus hebräischen Bestandteilen zusammengesetzten Anfänge der späteren israelitischen Stämme erkennen darf. Im ersteren Falle würde ihr Auftreten unter Thutmosis III für die Exodusfrage gleichgültig sein, im letzteren Falle dagegen von größter Bedeutung, müßte dann doch der Exodus, wenn überhaupt so vor Thutmosis III stattgefunden haben. Diese Frage zu entscheiden muß ich, da ich diesen Dingen zu fern stehe, Berufeneren überlassen, doch will es mir, wenn mir eine Meinungsäußerung gestattet ist, scheinen: wenn überhaupt in einer Völkerliste von Palästina zwei Stämme Ja'qob-'el und Jošep-'el neben lauter Städten genannt werden, so ist wohl anzunehmen, daß diese beiden Stämme vermutlich nicht zu der übrigen sesshaften, in Stadtstaaten lebenden Bevölkerung des Landes gehört haben werden, mit andern Worten, daß es nicht kana'anäische, sondern hebräische Stämme sein werden.

Man käme damit für den Exodus, wenn man ihn nicht ganz ableugnen will, zu einer Zeitansetzung, die der von Josephus und Ptolemäus von Mendes vertretenen Theorie entsprechen würde. Und in der That läßt sich nicht leugnen, daß die Annahme eines Zusammenhanges, welcher Art er auch sei, zwischen den aus Aegypten ausziehenden Israeliten und den von Amosis im Osten des Deltas geschlagenen und aus Aegypten verdrängten Hyksos, die von den Aegyptern als semitische Beduinen (Mntjw) bezeichnet werden, in letzter Zeit wieder etwas Verlockendes bekommen hat. Seitdem wir einen Hyksoskönig Ja'qob-'el kennen gelernt haben, der den Titel eines ›Herrschers der Wüsten (*ḥkꜣ bꜣšḥwt*, nach Griffiths Vermutung das Prototyp des Wortes Hyksos) mit dem ägyptischen Königstitel *si-re'* ›Sohn der Sonne‹ verbindet und sich wie ein ägyptischer König geriert<sup>1)</sup>, und seitdem es sich herausgestellt hat, daß Josephus' Ansetzung der Abrahamsgeschichte unter dem Sohn des Sesostris (Nen-coreus — Pheros, d. i. Amenemmes II etwa 1942 bis 1908 vor Chr.) uns in eine Zeit führt, in der nach den ägyptischen Denkmälern in

1) *Proceed. of the Soc. of Bibl. arch.* 19, 295. Ausführl. Verz. der äg. Altertümer des Berliner Museums<sup>2</sup> 416.

der That kleinere semitische Wüstenstämme, offenbar die Vorläufer des Hyksos, von Osten her in Aegypten einwanderten<sup>1)</sup>, regt sich wohl bei uns Allen das unbestimmte Gefühl: sollte am Ende doch etwas wahr sein an der Zusammenstellung der hebräischen Patriarchenlegenden mit der Hyksosepisode der ägyptischen Geschichte? Hoffen wir, daß uns der schier unerschöpfliche ägyptische Boden dermaleinst noch bestimmtere Funde gewährt, die Licht in diese dunkle Frage von allgemeinstem Interesse zu bringen geeignet sind.

1) Bei Benihasan im Grabe des Chnem-hotep, der unter der 12ten Dynastie das Amt eines »Vorstehers der östlichen Wüsten« bekleidete, stellt ein früher viel besprochenes, in der That sehr merkwürdiges Bild (Leps. Denkm. II 131—133) den Einzug einer Horde von 37 'Ame (Semiten) unter Führung ihres Häuptlings, eines »Herrschers der Wüste« (*h̄k̄ h̄š̄ht*, derselbe Titel, den die Hyksoskönige führten, s. oben) Namens 'b-s̄ (Abi-schai?) dar. Nach einer Beischrift, die das Bild begleitet, fand das dargestellte Ereignis im 6ten Jahre König Sesostri' II (etwa um 1905 vor Chr.) statt, wenig später als Josephus den Einzug Abrahams in Aegypten ansetzte.

Göttingen.

K. Sethe.

**Rudolf Ernst Brünnow** und **Alfred v. Domaszewski**, *Die Provincia Arabia*, auf Grund zweier in den Jahren 1897 und 1898 unternommenen Reisen und der Berichte früherer Reisender beschrieben. Bd. I: Die Römerstraße von Madeba über Petra und Odrub bis al Akaba (unter Mitwirkung von Julius Euting). Mit 276 meist nach Originalphotographien angefertigten Autotypien, 4 Tafeln in Heliogravüre, 2 Tafeln in farbigem Lichtdruck, 3 großen Karten und 1 Uebersichtskarte des Ostjordanlandes, 1 großen Karte und 20 Kartentafeln von Petra, 10 Doppel- und 1 einfachen Tafel mit nabatäischen Inschriften nach Vorlagen von J. Euting, und 2 Doppeltafeln, 272 Zeichnungen und Plänen und 24 Umrissen in Zinkotypie, und 13 Deckblättern in Lithographie nach Vorlagen von Paul Huguenin. Straßburg, Karl J. Trübner, 1904. XV und 532 Seiten groß 4°. M. 80.

Arabia Provincia, eine der fruchtbarsten und zugleich an Monumenten reichsten Kreuzungsstätten von Orient und Occident, zieht mehr und mehr die Forschung auf sich und lohnt sie in reichem Maße. Welche wunderbaren Gemälde<sup>1)</sup> Musil neuerdings in dem verwunschenen Schloß Kusair Amra jenseit der Pilgerstraße entdeckt hat, ist bekannt. Einen ähnlich überraschenden Fund in unbekannter Gegend hat Brünnow nicht gemacht, obgleich ihm das Verdienst

1) Aus vorislamischer Zeit. Ueber der Königsfigur auf einem Hauptbilde stehn arabische und griechische Buchstaben, das Wort *Kaisar* ist halb griechisch, halb arabisch erhalten.

zukommt, die Aufmerksamkeit auf den Wandschmuck der Ruinen von M'schatta gerichtet zu haben. Er hat vielmehr einen größeren Landstrich, der schon oberflächlich bekannt war, systematisch bereist und durchforscht. Die Ergebnisse veröffentlicht er in einem Prachtwerk, dessen erster Band jetzt erschienen ist. Dieser erste Band verfolgt die alte Trajansstraße, jedoch nur von Madeba (in Moab) südwärts bis Maân (in Edom). Der zweite soll die spätere (weiter nach Osten vorgeschobene und der jetzigen Pilgerstraße nähere) Römerstraße von Maân zurück nach Norden verfolgen.

Als Begleiter hat Brünnow den Archäologen Domaszewski und auf der zweiten Reise auch den Epigraphiker Euting mitgenommen. Domaszewski hat sich namentlich der Architektur und den lateinischen und (verhältnismäßig wenigen) griechischen Inschriften gewidmet. Zwei Excurse im ersten Bande rühren von ihm her, ein größerer über die Entwicklung der Grabformen in Petra und über die anderen Bauten daselbst, und ein kleinerer über das römische Lager von Odruh. Ich kann mich dazu nur lernend verhalten, so weit die Archäologie und die Kunstgeschichte in Frage kommt. Zu der ›Geschichte von Petra‹ (S. 180) muß ich jedoch bemerken, daß mein Verständnis von *Schara* (in dem Gottesnamen *Du Schara*) als Dickicht am Wasser in den Resten arab. Heidentums (1897) S. 51 sicher begründet ist. Ein *Schara* kann wohl an einem Berge liegen und ihm vielleicht den Namen geben, ist aber kein Berg. Ferner heißt die Gegend von Petra nicht *Schara*, sondern *Scharât*. Davon kann also der Gott nicht den Namen haben. Man kann sich auch nicht vorstellen, daß die südarabischen Daus ihren Gott von Petra entlehnt hätten. Allerdings ist *Schara* in *Du Schara* kein Appellativ, sondern ein Ortseigenname, aber der Ort, woher der Gott, dessen nomen proprium wie gewöhnlich verloren gegangen ist, ursprünglich sein Epitheton hatte, darf nicht in Edom gesucht werden.

Euting hat zu den schon bekannten nabatäischen Inschriften manche neue hinzu gebracht. Sie stehn freilich schon in dem 1902 erschienenen Heft der aramäischen Inschriften des C. I. S. Denn die Kopien wurden sofort der Pariser Akademie zur Verfügung gestellt; man verdankte der von ihr im Jahre 1896 entsandten Expedition des Pater Lagrange, die durch einen Ueberfall am Toten Meer um die Frucht ihrer Arbeit kam, größtenteils die Kenntnis der Fundorte. Auch der Situationsplan von Petra, den Brünnow entworfen hat, ist der Pariser Akademie mitgeteilt, und bildet, prachtvoll gestochen, eine Zierde des besagten Heftes des C. I. S. Die Akademie hat aber den Dank dafür in echt französischer Noblesse abgetragen; nicht immer verläuft die wissenschaftliche Concurrenz so erfreulich. Wie ich der

Vorrede Brünnows entnehme, sind inzwischen von Musil im Spätjahr 1902 noch mehr als hundert weitere nabatäische Inschriften aufgefunden.

Der Unternehmer der Reisen und der eigentliche Verfasser und Herausgeber des Reisewerks ist Brünnow. Er war für die technische Arbeit der Kartographie instruiert von Professor Kunze in Tharandt, der ihm auch die Instrumente besorgt und hernach seine sämtlichen Beobachtungen ausgerechnet hat. Wir bekommen durch ihn zum ersten Mal ein genaues Bild nicht bloß von dem Lauf der Römerstraßen, sondern auch von der ganzen Terraingestalt der südlichen Balkâ und des Gebietes von Kerak. Die Gebirgszüge sind dafür weit weniger wichtig als die Wasserläufe, die scharf einschneiden. Das Vadisystem ist sehr kompliziert, und die Namen eines und desselben Vadi wechseln beständig in den Landschaften, wodurch er fließt. Zu den sehr klaren und im großen Maßstabe gehaltenen Karten, die Brünnow gezeichnet hat, gibt er in einer das Werk eröffnenden geographischen Uebersicht einen lehrreichen Kommentar. Dazu kommen noch der große Situationsplan von Petra und kleinere Ausschnitte daraus. Es werden dafür allerdings nicht die gleichen Ansprüche auf Genauigkeit erhoben wie für die Landeskarten des alten Moab — indessen, wir können schon zufrieden sein.

Eine Reisebeschreibung im Memoirenstil erhalten wir nicht, wir erfahren nichts von den wechselnden Situationen der Expedition, von ihren Erlebnissen und Gefahren, von den Leuten des Landes und deren Benehmen. Es wird nur in etwas systematisierter Form das trockene Itinerar mitgeteilt, mit fortlaufenden Distanz- und Richtungs- und mit gelegentlichen Höhenangaben. Eingefügt sind bei jedem Orte, wo sie sich finden, Copien der Inschriften und Abbildungen der Bauten und anderweitigen Denkmäler. Außerdem wörtliche Excerpte aus allen älteren Reisewerken, so daß deren faktischer Inhalt hier vollständig condensiert wird und man nicht nötig hat, auf sie zurückzugreifen; die Besorgnis, daß hier des Guten zu viel getan wäre, ist unbegründet. Nirgends wird eine persönliche Note angeschlagen, die Autoren treten völlig zurück hinter dem Stoff, den sie gesammelt und geordnet haben. Wer sich unterhalten will, kommt nicht auf seine Rechnung (es sei denn durch das Besehen der schönen Bilder); desto mehr, wer lernen und studieren will. Abgesehen von den Excursen Domaszewskis finden sich auch keine historischen Erörterungen, höchstens ganz kurze Bemerkungen, z. B. bei Muta über den Flieger im Paradiese. ›Mit der älteren Zeit vor der Besitzergreifung durch die Römer — heißt es im Vorwort — haben wir uns, außer bei Petra, grundsätzlich nicht abgegeben und namentlich

jede Erörterung über das Vorkommen alttestamentlicher Namen im Ostjordanlande vermieden. In wie weit Namen wie Madeba, Diban u. s. w. wirklich die Lage der im Alten Testament genannten moabitischen Städte bezeichnen, und ob sie nicht vielmehr ihren Ursprung gelehrten Kombinationen der späteren Makkabäerzeit oder der christlichen Periode verdanken, müßte erst genau untersucht werden«. Der Zweifel geht zu weit, die Abstinenz selber aber muß gebilligt werden. Sie ist eine Tugend, die selten geübt wird.

Der Abschnitt über Petra nimmt durch die Inschriften, die Excerpte und besonders durch die zahllosen großen Abbildungen, die immer an der Hand eines genauen topographischen Leitfadens in situ vorgeführt werden, einen gewaltigen Umfang an. Die Reisenden konnten nicht auf alle Berge klettern und alles selber besichtigen, sie begnügen sich zum Teil mit der Wiedergabe dessen, was ihre Vorgänger gesehen und aufgenommen haben. Schade ist es freilich, daß sie eine der interessantesten Stätten nicht besucht und in Augenschein genommen haben, nämlich die große Bama bei der Citadelle auf dem Obeliskenberg. Jedoch dadurch wird der Dank nicht verringert, den wir der Munificenz Brünnows und der unverdrossenen, sich bescheiden zurückhaltenden Arbeit seiner selbst und seiner Begleiter schulden. Sie haben sich mit der »Provincia Arabia« ein dauerndes Monument errichtet. Sehr genaue Register und Literaturverzeichnisse bilden den Abschluß.

Göttingen.

Wellhausen.

Paul Mazon, *Essai sur la composition des comédies d'Aristophane*. Paris, librairie Hachette et C<sup>ie</sup>. 1904. 81 S. gr. 8°.

Diese Analyse der Komödienform des Aristophanes tritt mit Recht als eine Untersuchung über die Compositions-gesetze der alten Komödie auf; denn wir haben zwar nur Aristophanes, aber durch ihn eine Gattung, deren Kunstform sowohl von der Tragödie wie von der neuen Komödie grundverschieden war. Die Tragödie hat immer auf die Komödie gewirkt, auf die werdende und die gewordene in allen Stadien; aber die alte Komödie hält ihren eignen Besitz fest, der sie von der Tragödie scheidet. Das ist zuerst, wie die erhaltenen Tractate wissen, die Parabase; zweitens der von Zielinski ins Licht gesetzte *ἀγών*; drittens die burlesken Scenen der zweiten Hälfte. Dazu, das Ganze statt einer streng entwickelten Handlung bestimmend, die phantastische Erfindung und die Tendenz.

Niemand zweifelt, daß diese Eigenheiten der Form mit der Ge-

schiechte der Komödie aufs engste zusammenhängen. Man wird allmählich dazu kommen, beide im Zusammenhange zu behandeln; einstweilen sind die historischen Fragen vielfach mit Energie angefaßt worden, während die Analyse der Form seit Zielinskis 'Gliederung der altattischen Komödie' nur an einzelnen Punkten Fortschritte gemacht hat. Wer solche Untersuchung führt, muß einerseits bedenken, daß das kurze und intensive Leben der alten Komödie eine rasche Entwicklung der Gattung mit sich brachte, andererseits daß wir es doch nur mit einem Dichter zu thun haben, dessen Individualität und Entwicklung nicht mit der der Gattung verwechselt werden darf. Mazon hat dies wohl erkannt; indem er jedem der elf Stücke die Eigenheiten abzugewinnen sucht, die ihm als einem Individuum seiner Gattung und als einem Product seines Dichters innewohnen, dringt er zugleich zu den Gesichtspunkten vor, nach denen die Kunstform selbst, wie sie entstanden war und sich fortbewegte, bestimmt werden muß.

M. knüpft an die Untersuchungen seines Vorgängers an, besonders an den Abschnitt über den ἀγών, aber er sucht die Formel fern zu halten und überall innerhalb gewisser überlieferter Formen die Freiheit der Bewegung nachzuweisen. Auf diesen Standpunkt mußte die unbefangene Analyse der einzelnen Komödien führen, wie sie M. in knappen und klaren Worten vorlegt, jede einzelne gefolgt von einer kurzen Uebersicht der Resultate, das Ganze zum Schlusse auf 10 Seiten zusammengefaßt. Jeder wird diese allgemeinen Abschnitte mit Vergnügen lesen, sie charakterisieren zum Theil sehr gut die besondere Art der einzelnen Komödien (z. B. der Vögel S. 110, der Lysistrate S. 117. 124) und geben zu denken auch wo die Charakteristik nicht zutrifft (z. B. wie mir scheint die der Thesmophoriazusen S. 136 f.). Der Verfasser ist immer bestrebt zu zeigen, daß die freie Bewegung innerhalb der gegebenen Form mit den besonderen Bedingungen des Gegenstandes und der Erfindung zusammenhängt; z. B. die Gestaltung des ἀγών in Acharnern (S. 24) und Frieden (S. 86. 95), die Botenerzählung in den Rittern (S. 42; hier ist der Einfluß der Tragödie unverkennbar). Auch in der Analyse, wo vieles zum Widerspruche reizt, wird man doch meistens finden, daß sorgfältige Erwägung zu Grunde liegt.

M. faßt mit Recht den Begriff des 'Agon' weiter als es Zielinski gethan hat, indem er eine Entwicklung vom wirklichen Kampf zum Wortgefecht<sup>1)</sup> und das Bestehen der älteren und jüngeren Form in

1) Hierzu wird Useners Erörterung im Archiv für Religionswissenschaft VII B. 297—313 mit Nutzen gelesen werden.

ihrer komischen Stilisierung annimmt. Dadurch gewinnt er einen 'Agon' auch für Acharner und Thesmophoriazusen (S. 137); daß er freilich auch Wolken 358—475 (S. 53. 65) und Frieden 601—705 (S. 86) als ἀγών bezeichnet, ist ein Tribut, den er der Formel zahlt. Mit Recht ferner sieht M. die Stelle der Parabase um die Mitte des Stücks, wo sie die beiden Theile trennt oder vermittelt, als ursprünglich an (S. 175). Trotzdem kommen bei ihm die zweiten Theile nicht zu ihrem Recht. Er stellt Merkmale für die Anlage der einzelnen Szenen und ihr Verhältniß zu den Chorliedern fest, aber er faßt nirgend diese Complexe lustiger Szenen in ihrer Bedeutung (vgl. S. 175. 177 ff.). Sie sind als drastische Illustrationen der These und ihrer Wahrheit so gut uralter Bestand der Komödie wie die kampfmäßige Durchführung in den ersten Theilen. Sie fehlen in den Rittern: da füllt die komische Handlung selbst das ganze Stück; und in den Fröschen, wo der ἀγών in die zweite Hälfte verlegt ist; also in Stücken der ersten und letzten Periode.

In der That waren die burlesken Szenencomplexe ebenso wie die Parabase mit dem Schritte, den sie durch das Stück zog, einer durchgeführten Handlung mit einer wahren dramatischen Oekonomie hinderlich. Aber der Dichter konnte sie nicht abschütteln. Er schob hier und rückte da, aber er durfte den Bann der Form nicht brechen. Denn das Bedürfniß nach wirklicher dramatischer Handlung auf Grund einer das Leben reflectirenden Erfindung ist bei Aristophanes immer stärker geworden; es tritt zuerst in den Rittern, dann in Lysistrate und Thesmophoriazusen, dann in den jüngeren Stücken hervor; M. weist in vielen feinen Bemerkungen darauf hin (S. 124. 136. 180). Aber die Form der Gattung widersetzte sich diesem Bestreben. Die Tragödie konnte sich mit dem Chor, als er sein Leben verloren hatte, als einem Requisitenstück auseinandersetzen; die Komödie konnte mit Parabase und Farce auf die Dauer nicht pactiren. Daran ist die alte Komödie zu Grunde gegangen. Die neue, die an ihre Stelle trat, folgte der Tragödie, deren Form dem Dramatiker gestattet hatte, in gleichmäßig fortschreitender und abgerundeter Handlung die Darstellung des menschlichen Lebens und Empfindens auszubilden.

M. befindet sich, wie wir sahen, mit seiner Auffassung der Parabase in einem Widerspruch zu seiner Behandlung der zweiten Theile. Offenbar kommt dies daher, daß er aus der Vertheilung der Tetrameter und Trimeter über die Komödien ein Argument für das höhere Alter der Bestandtheile, in denen Tetrameter vorkommen (Parodos, Agon, Parabase), gegenüber den Trimeterscenen entnimmt (S. 177 f.). Dieser Schluß kann nicht gelten; wenn die Tetrameterscenen alt



schichte der Komödie aufs engste zusammenhängen. Man wird allmählich dazu kommen, beide im Zusammenhange zu behandeln; einstweilen sind die historischen Fragen vielfach mit Energie angefaßt worden, während die Analyse der Form seit Zielinskis 'Gliederung der altattischen Komödie' nur an einzelnen Punkten Fortschritte gemacht hat. Wer solche Untersuchung führt, muß einerseits bedenken, daß das kurze und intensive Leben der alten Komödie eine rasche Entwicklung der Gattung mit sich brachte, andererseits daß wir es doch nur mit einem Dichter zu thun haben, dessen Individualität und Entwicklung nicht mit der der Gattung verwechselt werden darf. Mazon hat dies wohl erkannt; indem er jedem der elf Stücke die Eigenheiten abzugewinnen sucht, die ihm als einem Individuum seiner Gattung und als einem Product seines Dichters innewohnen, dringt er zugleich zu den Gesichtspunkten vor, nach denen die Kunstform selbst, wie sie entstanden war und sich fortbewegte, bestimmt werden muß.

M. knüpft an die Untersuchungen seines Vorgängers an, besonders an den Abschnitt über den  $\alpha\gamma\omega\nu$ , aber er sucht die Formel fern zu halten und überall innerhalb gewisser überlieferter Formen die Freiheit der Bewegung nachzuweisen. Auf diesen Standpunkt mußte die unbefangene Analyse der einzelnen Komödien führen, wie sie M. in knappen und klaren Worten vorlegt, jede einzelne gefolgt von einer kurzen Uebersicht der Resultate, das Ganze zum Schlusse auf 10 Seiten zusammengefaßt. Jeder wird diese allgemeinen Abschnitte mit Vergnügen lesen, sie charakterisieren zum Theil sehr gut die besondere Art der einzelnen Komödien (z. B. der Vögel S. 110, der Lysistrate S. 117. 124) und geben zu denken auch wo die Charakteristik nicht zutrifft (z. B. wie mir scheint die der Thesmophoriazusen S. 136 f.). Der Verfasser ist immer bestrebt zu zeigen, daß die freie Bewegung innerhalb der gegebenen Form mit den besonderen Bedingungen des Gegenstandes und der Erfindung zusammenhängt: z. B. die Gestaltung des  $\alpha\gamma\omega\nu$  in Acharnern (S. 24) und Frieden (S. 86. 95), die Botenerzählung in den Rittern (S. 42; hier ist der Einfluß der Tragödie unverkennbar). Auch in der Analyse, wo vieles zum Widerspruche reizt, wird man doch meistens finden, daß sorgfältige Erwägung zu Grunde liegt.

M. faßt mit Recht den Begriff des 'Agon' weiter als es Zielinski gethan hat, indem er eine Entwicklung vom wirklichen Kampf zum Wortgefecht<sup>1)</sup> und das Bestehen der älteren und jüngeren Form in

1) Hierzu wird Useners Erörterung im Archiv für Religionswissenschaft VII S. 297—318 mit Nutzen gelesen werden.

ihrer komischen Stilisierung annimmt. Dadurch gewinnt er einen 'Agon' auch für Acharner und Thesmophoriazusen (S. 137); daß er freilich auch Wolken 358—475 (S. 53. 65) und Frieden 601—705 (S. 86) als ἀγών bezeichnet, ist ein Tribut, den er der Formel zahlt. Mit Recht ferner sieht M. die Stelle der Parabase um die Mitte des Stücks, wo sie die beiden Theile trennt oder vermittelt, als ursprünglich an (S. 175). Trotzdem kommen bei ihm die zweiten Theile nicht zu ihrem Recht. Er stellt Merkmale für die Anlage der einzelnen Szenen und ihr Verhältniß zu den Chorliedern fest, aber er faßt nirgend diese Complexe lustiger Szenen in ihrer Bedeutung (vgl. S. 175. 177 ff.). Sie sind als drastische Illustrationen der These und ihrer Wahrheit so gut uralter Bestand der Komödie wie die kampfmäßige Durchführung in den ersten Theilen. Sie fehlen in den Rittern: da füllt die komische Handlung selbst das ganze Stück; und in den Fröschen, wo der ἀγών in die zweite Hälfte verlegt ist; also in Stücken der ersten und letzten Periode.

In der That waren die burlesken Szenencomplexe ebenso wie die Parabase mit dem Schritte, den sie durch das Stück zog, einer durchgeführten Handlung mit einer wahren dramatischen Oekonomie hinderlich. Aber der Dichter konnte sie nicht abschütteln. Er schob hier und rückte da, aber er durfte den Bann der Form nicht brechen. Denn das Bedürfniß nach wirklicher dramatischer Handlung auf Grund einer das Leben reflectirenden Erfindung ist bei Aristophanes immer stärker geworden; es tritt zuerst in den Rittern, dann in Lysistrate und Thesmophoriazusen, dann in den jüngeren Stücken hervor; M. weist in vielen feinen Bemerkungen darauf hin (S. 124. 136. 180). Aber die Form der Gattung widersetzte sich diesem Bestreben. Die Tragödie konnte sich mit dem Chor, als er sein Leben verloren hatte, als einem Requisitenstück auseinandersetzen; die Komödie konnte mit Parabase und Farce auf die Dauer nicht pactiren. Daran ist die alte Komödie zu Grunde gegangen. Die neue, die an ihre Stelle trat, folgte der Tragödie, deren Form dem Dramatiker gestattet hatte, in gleichmäßig fortschreitender und abgerundeter Handlung die Darstellung des menschlichen Lebens und Empfindens auszubilden.

M. befindet sich, wie wir sahen, mit seiner Auffassung der Parabase in einem Widerspruch zu seiner Behandlung der zweiten Theile. Offenbar kommt dies daher, daß er aus der Vertheilung der Tetrameter und Trimeter über die Komödien ein Argument für das höhere Alter der Bestandtheile, in denen Tetrameter vorkommen (Parabase, Agon, Parabase), gegenüber den Trimeterscenen entnimmt (S. 177 f.). Dieser Schluß kann nicht gelten; wenn die Trimeterscenen älter sind als die Tetrameterscenen ist.

sind, so sind darum die Trimeter nicht jung. Der komische Trimeter trägt alle Zeichen eines hohen Alters; seine Form, die Bildung der Senkungen und des Schlusses, die Cäsurlosigkeit datieren ihn vor Archilochos. Wenn Aristoteles für die Tragödie bezeugt, daß sie vom Tetrameter zum Trimeter übergegangen ist, so gilt das nicht für die Komödie. Die Tragödie hat den jonischen, kunstmäßig geformten Iambus, die Komödie den alten volkstümlichen. Ihre jambischen Szenen gehören so gut zum Urbestande wie die Parabasen.

Die Metrik ist überhaupt die schwache Seite des Buches. Das muß bemerkt werden, da der Verfasser großes Gewicht auf die Wahl der Metra und ihren Zusammenhang mit dem Theatralischen legt (vgl. S. 6 f., dann z. B. S. 19 f. 37). Seine metrischen Analysen gehen, obwohl er einiges vom Neuesten citiert, im alten Schlendrian. Zur Prüfung empfehle ich die Liebeslieder der Ekklesiastzen 893 ff., wo die jambisch-jonischen Strophen 911 ff. und 952 ff. jene als 'Trochäen, Jamben, Logaöden', diese als 'Kretiker, Jamben, Anapäste, Trochäen', das Skolion (φίλαθ' Ἀρμόδιε) 938—41 als 'Logaöden, Glyconeus, dochmischer Dimeter' analysiert, die Responsionen nicht beachtet werden. Die jambische Periode Vögel 410—415 (mit zum Theil unterdrückten ersten Senkungen) wird bezeichnet als 'kretische Dimeter, 410 und 413 mit Anakrusis', worauf dann die vorangehenden Jamben als gesprochene von den 'Päonen' als gesungenen Versen gesondert werden. Das Lied des Wiedehopfs 227—262 wird auf S. 98 f. eingehend analysiert, um zu zeigen, daß in seiner Polymetrie und scheinbaren Regellosigkeit eine bestimmte metrische Ordnung zu beobachten ist. Die Bemerkungen sind recht fein, aber die Analyse genügt nicht. Von der Bestimmung der vielkürzigen Verse abgesehen (240 ist nicht jambisch), was sollen Bezeichnungen wie 231. 2 'logaödisch und daktylische Tripodie'? es ist eine Beimischung von Daktylo-epitriten wie in der Monodie der Frösche (1336. 1345); oder 237 ff. 'jambisch, jonisch, dochmisch, jambisch'? die ganze Periode ist jonisch (240. 1 bis ἀνίστατε Tetrameter, πετόμενα πρὸς ἑμᾶν αἰοιδᾶν Dimeter); in der Periode 234—249 soll an vorletzter Stelle eine daktylische Tripodie stehn: da scheint das corrupte ὄρνις πετροποιίκιος beibehalten zu sein, obwohl es auch dann so nicht auskommt; 250—257 soll ganz daktylisch sein, auch die ganz undaktylischen 255—7. So ändert sich das metrische Bild wesentlich. Vor allem aber ist die Abtheilung nicht richtig, denn v. 233, mitten im Satz, kann eine dieser Perioden nicht beginnen; die erste reicht bis 236. M. sieht ganz richtig, daß das Lied mit der Parodie in den Fröschen zusammengehört; er hätte Genaueres über diese Form aus den Abhandlungen der Gött. Ges. I 7 S. 78 ff. erfahren können; und jetzt

aus Timotheos' Persern. Für den modernen dithyrambisch-euripideischen polymetrischen Monodienstil, der die respondirenden Strophen durch Perioden ersetzt, die sich nach Metrum und Inhalt sondern, ist das Lied des Wiedehopfs eins der schönsten Beispiele.

Wenige Einzelheiten. S. 21 A. 6 wird τοῖς πέντε ταλάντοις οἷς Κλέων ἐξήμεσεν (Ach. 6) auf die Babylonier bezogen; offenbar unrichtig, wie die folgenden Verse zeigen. S. 121 ist die Corruptel von Lys. 1058 sehr hübsch erwiesen; die Emendation läßt freilich zu wünschen. Zu S. 154: Eccl. 657 ist τοῦτ' ἄρα πόσους gar nicht überliefert; und καὶ τὴν γνῶμην ἐθέμην heißt nicht 'c'est bien aussi mon sentiment'. Gänzlich verfehlt ist die Behandlung der ὑπόθεσις der Wespen S. 66; dazu Kaibel bei Pauly-Wissowa II 978. Im Prolog des Dikaeopolis findet M. ohne Grund eine Parodie des Telephos (S. 15); und mit noch weniger Grund zweifelt er die Parodie des Telephos für die Scene mit dem Kohlenkorb an (S. 20 f.). Unklar ist M.s Ansicht über die Umarbeitung der Wolken. Ist denn eine Anspielung bei Platon ein Beweis gegen die Zugehörigkeit einer Scene zur umgearbeiteten Fassung (S. 63)? In der 6. ὑπόθεσις ist allerdings καθόλου μὲν οὖν u. s. w. eine corrigirte Erläuterung zu διασκευάσται ἐπὶ μέρους, aber kein Widerspruch in der Hauptsache. Diese Worte heißen nicht 'une partie seulement a été refaite', und τοῦτο καὶ τὸν ἐστὶ τῷ προτέρῳ heißt nicht 'ce texte est identique à celui des premières Nuées' (S. 64), sondern 'das ist dasselbe Stück wie das vorige', d. h. das vorher besprochene. Nicht so sicher wie M. es darstellt, aber sehr einleuchtend ist die Vermuthung, daß Agathon das Lied Thesm. 101—129 allein singt (S. 127 f.).

Das von M. wieder angeregte Problem gibt unendlichen Stoff für die Discussion; aber jeder Leser wird sich durch das Buch in wesentlichen Punkten gefördert finden.

Göttingen.

Friedrich Leo.

**Theodor Plüss**, Das Iambenbuch des Horaz im Lichte der eigenen und unserer Zeit. Leipzig 1904, B. G. Teubner. 141 S.

Das Buch trägt das Motto: »Es ist Stumpsinn immer bloßen Wässerungsgräblein nachzulaufen und darob die wahren Quellen der Dinge nicht zu sehen«. Es ist bestimmt Horaz und Archilochos gegen den Realismus, ja Materialismus der wortführenden philologisch-historischen Kritiker zu verteidigen, in deren eigenartige Auswahl (Christ, Schanz, Leo, Reitzenstein, Gercke, Eduard Meyer) ich zu

meiner Ueberraschung auch gekommen bin. Plüss giebt an, seit dreißig Jahren führe er gegen den Materialismus in der Philologie einen Kampf, der ihm mit fast erheiternder Regelmäßigkeit den Vorwurf phantastischer Paradoxie eingetragen habe; sein Buch scheint ihm endlich den Sieg des Idealismus zu bringen, denn er schließt: »dies war ehemals paradox, aber nun bestätigt es die Zeit«. —

Jakob Burckhardt, der Philologe weder war noch sein wollte, empfand es als eine rätselhafte, ja ihm persönlich in der Seele widerwärtige Erscheinung, wie mit den Iamben des Archilochos die Schmähsucht, zur poetischen Gattung gestaltet, in die griechische Kunst eintritt. Da er hiermit unzweifelhaft »das empfindlichere humane Gefühl und die vornehmere Auffassung der Kunst« verraten hat, als die genannten Philologen, so folgt notwendig, daß wir, uns auf sein »sicheres Kunstempfinden« stützend, erweisen müssen, daß Horaz und wahrscheinlich auch Archilochos, da sie ja Dichter sind, etwas anderes gemeint haben. Das sprechende Ich ist nämlich nie Horaz, nur in allerlei Graden mit ihm verwandt. Dann ergibt sich leicht, daß die Lieder dem modernen Kunstempfinden entsprechen und ihnen »gerade dasjenige Merkmal der Kunst nicht fehlt, das nach älterer und neuerer Theorie (auch der Lehre der *Ars poetica*?) als wesentlich gilt, nämlich die Freiheit von praktischen und moralischen Tendenzen«. Wenn man daher gesagt hat, Horaz lehne mit Epode XIV eine Aufforderung, sein Epodenbuch endlich abzuschließen, ab, so ist dies schon deswegen falsch, da so spezielle praktische Zwecke einer wissenschaftlichen Auffassung der Poesie widersprechen<sup>1)</sup>. Alle Gedichte sind rasch nacheinander in reifster und materiell glücklichster Lebenszeit des Horaz (kurz vor und nach Actium) entstanden und haben einheitlichen Grundcharacter: sie sind humoristisch<sup>2)</sup>. Da diese Lösung der Schwierigkeiten horatianischer Lyrik leider nicht ganz so neu ist, wie die durch nichts bewiesene Datierung der Epoden nach dem Hauptteil der Oden, den Plüss bekanntlich sehr früh ansetzt, so gehe ich soweit darauf ein, zu bekennen, daß mir hier, wie in den meisten Fällen, das Vermögen versagt ist, das komisch oder humoristisch zu finden, was den Erklärern dieser Richtung das

1) Daß der Ausdruck *inceptos, olim promissum carmen, iambo* sich nach Plüss auf das Epodenbuch gar nicht beziehen kann, selbst wenn er den Fall setzen wollte, das Gedicht habe einen unpoetischen Inhalt und Zweck, erwähne ich wegen des Folgenden.

2) Die Ausdrücke wechseln; Parodie, Ironie, Sarkasmus u. s. w. treten ein — glücklicherweise nicht streng geschieden; die Oden I 7 und 28 könnten S. 81 scherzende oder höhrende Elegien heißen, S. 87 hört man wenigstens in der Plancus-Ode noch einen Ton der Ironie.

erleichternde und befreiende Lächeln bringt. Ich finde es wirklich nur töricht, wenn ein Römer bei dem Namen Canidia im fünften Gedicht an den General des Antonius Canidius dachte oder denken sollte, oder wenn der bloße Name des Varus (>Grätschelbein<) als Liebhaber dieser Canidia ihn zum Lachen brachte, und selbst der Meckerer und Wauer Bavus und Maevius, oder gar Horaz' Name Flaccus, der im Gegensatz zur Neaera den Altersschlappen bedeuten soll (der dann droht, sich *parem*, eine gleich angejahrte Person, als Liebste zu holen), reizen meine Heiterkeit nicht<sup>1)</sup>. Es schiene mir im Grunde nur traurig, wenn Horaz in dem VI. Gedicht den Staatsmann Maecen als den bissigen und sich als den schlechten Hund bezeichnen wollte oder im ersten Gedicht >in scherzender Ironie sein Ich als 'besseren' Schlachtenbummler agieren ließe und zwar in einer Zeit, in welcher Maecenas zu Rom bereits ganz anderen Kriegsdienst versah und Horaz sich entschlossen hatte, dabei ihm freundschaftliche und gesellschaftliche Adjutantendienste zu leisten. Er wäre ein recht miserabler Dichter gewesen; genau wie Archilochos, wenn er in der bitteren Verwünschung des Feindes, welche schließt

ταῦτ' ἐθέλωμ' ἀν ἰδεῖν  
 ὅς μ' ἠδίκησες, λάξ δ' ἐφ' ὀρκίοις ἔβη  
 τὸ πρὶν ἕταιρος ἐών,

ein fingiertes Ich reden ließe und nur ein humoristisches Weltbild zeichnen wollte, trotz aller Humanität für mein Empfinden ein Sudler wäre. —

Es ist ein wundervolles Thema, das Plüss hier verdorben hat; für die Lyrik des Horaz, für ihre sprachliche wie sachliche Eigenart, liegt der Schlüssel ja wirklich in den Epoden, und schwer genug fällt es uns, gerade zu ihnen ein inneres Verhältnis zu gewinnen. Man wird es überhaupt nicht können, wenn man mit Plüss in der Epode nur ein Spott- oder Hohngedicht — sei es mit seiner Um-

1) Auch diese Spielereien sind ja nicht neu; sie schlossen zunächst an Büchelers Deutung von Ode II 16, 39 *Parca non mendax*, die mir nicht nötig, und von I 12, 37 *animaequae magnae prodigum Paullum*, die mir, so sehr sie im Augenblick blendet, doch den Ton zu zerstören scheint. Von da führte ungeschickte Nachahmung bis zu den bekannten Wort- und Gedankenspielen bei Horaz, und wir lernten, daß III 14, 11 *iam virum expertae* einen auf den Kaiser zielenden obscenen Nebensinn habe, der in diesem Liede stilistisch so passend und ähnlich tactvoll wäre, wie eine Zote in >Heil dir im Siegerkranz<. Wenn man dabei von sprühender Laune spricht, geht eben alles. — Wenn wirklich aller Fortschritt der Odenerklärung darauf hinauslief, daß wir trotz allem Versteckspielen den aus feierlichem Gewande hervorlugenden Schalk in Horaz erkennen, so sollten wir wenigstens zufügen, daß er ein armseliger und fader Schalk war, und sollten die *Ars poetica* athetieren; sie wäre für diesen Horaz ohnedies zu vornehm.

deutung, sei es ohne sie — sieht. Aber die Fragmente sprechen dafür so wenig, wie das Buch des Horaz oder seine Behauptung, Sappho habe ihre Form aus der Epode weiter gebildet. Es ist gewiß unklug von mir, in der Recension eines Buches, welches den offenbar  $\phi\acute{o}\sigma\alpha\iota$  jedem kleinsten metrischen  $\kappa\acute{\omega}\lambda\omicron\nu$  innewohnenden Sinn und Ton so trefflich auseinandersetzt, einfach zu bekennen, daß ich von einem stofflichen Unterschied der epodischen und der sonstigen Dichtung des Archilochos nichts weiß und nichts spüre. Ich denke aber, so ist es Horaz auch gegangen. An den Alexandrinern und ihren römischen Nachfolgern, besonders Catull, hat er gelernt; aber ihn lockte die neue metrische Form, der männlich-harsche Ton und vor allem die eigenartige Energie der Bilder und Prägnanz der Sprache des Archilochos, über seine Lehrmeister hinauszugehen. In dessen Nachahmung erprobt er, was er an sprachlichen und bildlichen Neuschöpfungen dem Griechischen entnehmen kann; in den Oden erscheint es nur abgeschwächt wieder<sup>1)</sup>. Aber modern empfindend und für Moderne schreibend kann und will er doch auch weder die Gedanken noch die Technik der  $\lambda\acute{o}\gamma\delta\iota\nu\alpha\ \pi\omicron\iota\eta\mu\alpha\tau\alpha$  aufgeben. Den Anteil der hellenistischen Dichtung (im weitesten Sinne) an den Schöpfungen des Horaz gilt es von hier zu begreifen. Er zeigt sich in den Epoden in zahlreichen direkten Entlehnungen (z. B. aus Catull), in metrischen Spielereien wie den Versus spondiaci, in der kunstvollen Stellung der Appositionen (XIV 7), der Verteilung von Adjectiv und Substantiv auf den Vers<sup>2)</sup>, in der Liebessprache, der Wahl der Situationen, den Typen. Ich würde mich schämen zu Leos Ausführungen, die Plüss gelesen und nicht verstanden hat, nur Ergänzungen zu schreiben, wenn es nicht gälte, auf den Einfluß eines bestimmten Dichters energischer hinzuweisen. In vielen der Fälle, in denen Horaz' Jugenddichtung sich mit Properz (und Tibull) berührt, dürfen wir m. E. auf Cornelius Gallus raten<sup>3)</sup>. Freilich dürfen wir nicht über-

1) Für manches, wie für die Härte der Parenthese VII 15. 16 bieten jetzt die Fragmente direkt das Vorbild. Ob man Klammern setzt, oder nicht, ist gleichgiltig: *sic est* greift über beide Verse hinaus auf *an culpa* zurück. Die in der Pause nach der Frage eingeschobene Schilderung entlastet den Ausgang von einer Beschreibung der Wirkung und hebt das hoffnungslose Schlußwort hervor. Grammatisch ähnlich ist das Straßburger Fragment.

2) Vgl. den einzigen erhaltenen Vers des Gallus *uno tellures dividit amne duas*.

3) Vgl. z. B. Epod. XV 14 *quaeret iratus parem*. Da unmittelbar voraus *potiori* steht, ist L. Müllers Erklärung aus XI 18 *inparibus* verfehlt; *par* steht fast formelhaft für *fidelis* genau wie bei Properz I 1, 32 *sitis et in tuto semper amore pares* (vgl. v. 35. 36). Wie Properz dies aus Horaz entnehmen konnte, verstehe ich nicht; durch eine bestimmte Stelle einer erotischen Poesie, in der

sehen, daß alexandrinisches Original und römische Nachbildung auch zusammen auf den Dichter wirken können. Wie stark Horaz von der hellenistischen Epigrammatik beeinflusst ist, habe ich früher an einem Beispiel wenigstens angedeutet (Zwei religionsgesch. Fragen 69 A. 1). So mag es nicht zufällig sein, daß Epode XIV an zwei Gedichte des Dioskorides anklingt (v. 13. 14. an A. P. V 138, v. 9—12 an A. P. VII 31) aber der Ausdruck *persaepe flevit amorem* für ὦ 'πι Βαθύλλῳ γλωρὸν ὅπερ κυλικῶν πολλὰκι δάκρυ χέας läßt verglichen mit Properz I 9, 10 *aut Amphioniae moenia flere lyrae* auf ein vermittelndes Wort des Gallus raten; er wird, nach Properz zu schließen, auch seine im Lager des Antonius weilende Cytheris mit Helena verglichen haben<sup>1)</sup>.

Prüfen wir nun die Nachbildung des Archilochos; sie verrät sich wie in den Oden wohl einmal in der direkten Aufnahme eines Mottos. Aus der Mitte eines Gedichtes greift er heraus [Fr. 28 und 111 Cr.] καί μ' οὐτ' λάμβων οὔτε τερπωλέων μέλει, ἀλλὰ μ' ὁ λυσιμελής, ὦ 'ταίρε δάμναται πόθος: *Petti, nihil me, sicut antea, iuvat scribere versiculos amore percussum gravi*. Aber schon hier wirkt alexandrinisches, d. h. für Horaz modernes Empfinden mit ein. Die Dichtkunst bringt ihm nicht das φάρμακον πρὸς τὸν ἔρωτα (vgl. v. 16. 17) und die ganze weitere Schilderung seines Zustandes wiederholt die Typen alexandrinischer Liebeselegie nur in anderer Sprache, ohne die conventionelle Sentimentalität, mit jener Verletzung des *pudor ingenuus* (wie Properz gesagt hätte) und mit jenem überraschenden Ausdruck erotischer Unersättlichkeit im Schluß, welche den archilochischen Ton hereinbringen<sup>2)</sup>. Unmittelbar davor steht das Lied auf Maeivius, in welchem Situation und Metrum geändert und beide doch wieder gleich sind, wie in dem neuen größten Bruchstück des Archilochos. Wie er in der realistischen Schilderung der Todesnot, in der immer intensiveren Vergegenwärtigung der erwünschten Ereignisse (*et illa non virilis eiulatio*, vgl. Tacitus Dial. 6 *quod illud gaudium* und Vergil Aen. X 707 *ac velut ille ... aper*) nachgebildet ist, während sich dazwischen die Gedanken der alexandrinischen 'Αραι (v. 11—14 vgl. die Ibis) schieben, läßt sich nur in einem Commentar darstellen. Sehen wir weiter.

vielleicht der Eingang der Kydippe umgebogen war, muß *par* diese Bedeutung empfangen haben.

1) Sowohl Kiessling wie Norden (Aeneis Buch VI S. 254) suchen in Vers 13. 14 zu viel; Dioskorides vergleicht das Feuer, das Ilion wirklich verbrennt, mit dem Feuer in der eigenen Brust; Horaz' Vorbild überträgt darauf eine Bezeichnung der Helena als der Flamme, durch die Ilion zu Grunde ging.

2) Es ist für die Beurteilung des Horaz wichtig, daß wir die Kunst archilochischer Schlüsse aus dem Straßburger Fragment kennen gelernt haben.



Daß sich das sechzehnte Gedicht (*Alteri iam teritur*) mit Leichtigkeit als »politische Elegie ironischer, sarkastischer, parodistischer Art,« als eine Verspottung unzufriedener Agrarier zur Zeit der Schlacht bei Aktium darstellen und verderben läßt, hat Plüss gezeigt. Wer das Gedicht als Gedicht verstehen will, wird als ersten Anlaß nie die verbitterte Hoffnungslosigkeit des Heimgekehrten und den hoffnungsseligen Traum seines Freundes verkennen. Aber damit ist das Werden des Gedichtes, die Fiktion der Rede und der wunderliche Vorschlag an das römische Volk nicht erklärt. Etwas weiter bringt eine in den Commentaren schüchtern versteckte Verweisung auf Plutarch (Sertorius 8): eine Geschichte des ersten Bürgerkrieges berichtete, daß Sertorius aus Spanien verdrängt und des Mordens überdrüssig von tiefer Sehnsucht erfaßt wurde zu den seligen Inseln zu fahren, um dort in Stille zu leben *τυραννίδος ἀπαλλαγείς καὶ πολέμων ἀπαύσεων*. Die Schilderung der Inseln (*καρπὸν αὐτοτροφῆ φέρουσι ἀποχρῶντα βόσκειν . . . ἄνευ πόνων σχολάζοντα δῆμον* — die *ῥῶν κρᾶσις* — das Fehlen schädigender Winde) entspricht den Worten des Horaz; ich zweifle nicht, daß ihm die eigenen Stimmungen in jener Erzählung entgegentraten und daß seine Leser die Beziehung erkannten. Aber zur Erklärung der Fiktion genügt das nicht und macht nicht fühlbar, wie die Stimmung zur Epode führte. Wenden wir uns zu Archilochos: auch er spricht zu dem Volk — allerdings in Tetrametern — *ὦ λιπερνῆτες πολῖται, τὰμὰ δὴ σονίετε ῥήματ'* — *ὡς Πανελλήνων διζὸς ἐς Θάσον συνέδραμεν*. Ist es zu kühn, wenn ich vermute, daß er die Thasier aufgefordert hat, im Hinblick auf die endlosen Kriege mit den Thrakern auszuwandern, natürlich nicht nach den seligen Inseln, sondern um eine neue Kolonie mit dem Schwert in der Hand sich zu gründen: *mollis et exspes inominata perpremat cubilia*. Dies ist das dem Leser bekannte Vorbild, daher der Vorschlag, der nur die poetische Form für die ausströmende Empfindung bieten soll. Aber Horaz ist nicht der *ἀπόγονος* des *κτιστής*, nur als *προφήτης* kann er reden, und auch die gewollte Berührung mit Vergil mußte von selbst zu der Benutzung orientalischer Prophezeiungen führen, die ich in v. 13. 14. 51. 52 und vor allem im Schluß wiederklingen höre. Man hat *piis* mit Unrecht bemäckelt; wer den Worten des Propheten glaubt und mutig den Weg des Heils geht, ist *pius*; der *impius* (der *praedator* u. s. w.) würde nimmer nach jenem Glücke auch nur Verlangen tragen<sup>1)</sup>.

1) Aus der prophetischen Dichtung ist m. E. auch Ode I 2 zu verstehen. Die furchtbaren Vorzeichen nach Caesars Ermordung haben den Seher erschreckt; er ruft angstvoll sein *iam satis*; schon hat der Tiber begonnen die Rache zu üben, die Rache an Rom; die Bürgerkriege werden und müssen folgen. Der

Ich greife noch Epode XIII heraus, für die ich ein archilochisches Vorbild freilich nicht anzugeben weiß und kaum vermute. Sie steht überhaupt allein; selten ist der Ton so einheitlich gehoben, selten verwendet Horaz auf kleinem Raum so viele Mittel der Steigerung. Die Gegenbilder von der bewölkten Stirn und dem bewölkten Himmel (aus *frontem contraxit* und *caelum obduxit*), *certo subtemine rumpere* (aus *certo subtemine nere*), *caerula mater* = *Thetis* = *mare*,<sup>1)</sup> die Metapher *senectus* (ermöglicht durch *senium*), das alexan-

Prophet erlebt im Geist das immer angstvollere Sehnen des Staates nach Entsühnung und Erlösung mit; sein Blick sucht in der fernen Zukunft die Gottheit zu erkennen, die Rettung bringen wird; endlich ahnt er, daß der Erlöser schon jetzt (als *iuuentis*) auf Erden weilt, daß seine von Gott gestellte Aufgabe nicht blos die Rache für Caesar, sondern die Neubegründung des Reiches nach außen und innen ist. Gewiß ist das Gedicht nur möglich nach Errichtung des Principats; aber der Dichter hat sein ganzes Erleben, die langsame Wandlung seiner Stellung zu Octavian in einer Art Vision zusammengefaßt und vorausdatiert. An den Propheten-Ton könnte vielleicht auch Epode VII erinnern, die merkwürdig an den Eingang der Prophetenpredigt im Corpus Hermeticum (VII) anklingt: *ποῖ φέρεσθε, ὦ ἄνθρωποι, μεθόντες . . . στήτε νήψαντες, ἀναβλέψατε τοῖς ὀφθαλμοῖς τῆς καρδίας*, nur braucht es nicht orientalische Prophetie zu sein. Das von den Furien oder der *Discordia* getriebene Volk begegnet in der Dichtung auch sonst und mag auch sonst von dem warnenden Seher angerufen sein. Daß Plüss auch dies Gedicht in die Zeit vor Actium versetzt und ihm eine aus dem zugleich tragischen und komischen Empfinden selbsterlebter Lebenswidersprüche künstlerisch temperierte Stimmung ernster Ironie oder einen Ton sarkastischer Ironie zuschreibt, sei beiläufig erwähnt.

1) Nur auf den Begriff *νόστος* kommt es an (vgl. II. 18, 101); das Meer hat Achill und die Seinen hingetragen; ihn trägt es nicht zurück. Höchstens, daß in diesem Meere die göttliche Mutter waltet, könnte man mit heraushören. Die Deutung, daß die Göttin selbst (persönlich gedacht) ihn trägt, nicht nach Hause, sondern nach den seligen Inseln, ergibt einen unklaren, dem Achill unverständlichen Ausdruck, scheidet an der Stellung von *domum* und schädigt den Hauptgedanken des Liedes. Voraus liegt Vergils kühne Bildung *temptare Thetis* = *mare* (Ekl. IV 32, vgl. Lykophron 22 *παρθενοκτόνος Θέτις*, Kallimachos H. I 40 und Hesych *Θέτις ἡ μήτηρ Ἀγαλλέως καὶ ἡ θάλασσα*), sowie ferner die Prägung von *caerula mater* für Thetis. Propertius, der II 9, 15 *cum tibi nec Peleus aderat nec caerula mater* und Tibullus, der I 5, 46 *talis ad Haemonium Nereis Pelea quondam vecta est frenato caerula pisce Thetis* sagt, verwenden das Wort bereits conventionell; also hat es Gallus geprägt. Das wird sicher, wenn wir sehen, daß die griechische Poesie etwas Aehnliches nicht kennt (*κουανέα Θέτις* bei Philostratos geht auf Pias 24, 93 zurück); nur in einem alexandrinischen Probestück des dem Gallus gewidmeten Hilfsbüchlein des Parthenios (c. 21) findet es sich: alles will Peisidike ertragen *ἄφρα νόος γλαυκῆς Θέτιδος πέλοι, ἄφρα οἱ εἶεν πενθεροὶ Αἰακίδαι*. Den Dichter leitete die Erinnerung an II. 16, 34 *οὐδὲ Θέτις μήτηρ, γλαυκὴ δὲ σε τίχτε θάλασσα* (vgl. Schol. A); er corrigiert: Thetis ist ja die Gottheit des Meeres; er gebraucht *γλαυκὴ Θέτις* also ganz anders als Tibullus *caerula Thetis*; sie ist ihm fast das beseelte Element, wie die *Τηθύς γλαυκώλενος* dem Dichter des alexan-

drinische *dumque virent genua* (Theokr. 14, 69 ἄς γόνο χλωρόν), das prachtvoll harte *deducunt Iovem*, die Epitheta ornantia *Thracio aquilone* (mit gesuchtem Hiät), *Achaemenio nardo* (hier sicher: persisch), *fide Cyllenea* (Arat 596 Ἀβρη τότε Κυλληναίη)<sup>1)</sup>, Umschreibungen wie *Assaraci tellus*, Wortstellungen wie *invicte mortalis dea nate puer Thetide* und unmittelbar vorher *nobilis grandi centaurus alumno*, nachher *frigida parvi Scamandri flumina* endlich das Spiel mit den Rhythmen in jener kurzen, eine ganze Lebenslösung und Weltanschauung umschließenden Apposition *deformis aegrimoniae dulcibus alloquiis*<sup>2)</sup>.

Man erklärt, solche Häufung der Steigerungsmittel könne doch

drinischen Isis-Hymnus (*Corp. Inscr. Ins. M. Aeg. I 739 v. 148*). Beide Stellen erklären Catull 64, 28—30 und empfangen aus ihm Licht. Gallus hat darnach *caerulea mater* für die Göttin gesagt, die so oft ἄλλα, εἰναίλα, ποτία, θαλασσία heißt, weil γλαυκή auch für das Meer eintritt, wie der Plural *caerulea* z. B. bei Vergil (Aen. IV 583 vgl. Catull 64, 7); er meint nur die *aequorea Nereis* (Catull 64, 15 vgl. Horaz Od. IV 6, 6 *Thetidis marinae*); auch für Vergil Georg. IV 387 ist *caeruleus vates* nur der ἄλιος γέρων der Odyssee. Erst Properz wagt es an einer zweiten Stelle (II 26, 16) sinnliche Anschauung des Nereidenspieles hineinzuenden: *candida Nesaeae, caerulea Cymothoe* (der blaue Schimmer des unter den Wogen gleitenden Körpers wird dem weißen Glanz des emportauchenden entgegengestellt; in zweiter Linie die blaue Welle im Meer und der weiße Gischt an der Insel). Horaz hat das Wort des Gallus umgebogen, aber im Sinne des Originals. — Auch über die *caerulea pubes* Germaniens in Epod. XVI 7 (in einer stark gehobenen Stelle) urteilt man sicherer aus Kenntnis des Griechischen: γλαυκός für blauäugig und γλαυκά Ἀθήνα für γλαυκῶπις ist bekannt; γλαυκῶπις aber ist dem Homerklärer φοβερὰ ἐν τῷ ἔρασθαι (Hesych), benannt ἀπὸ τοῦ αἰθεῖν ἐκ τῆς ὄψεως (Apolonios, vgl. auch Hesych γλαυκή· ισχυρά, φοβερὰ), die γλαυκοὶ δράκοντες Pindars den Scholiasten sogar fälschlich φοβερόφθαλμοι oder φοβεροί. Horaz erklärt sich aus Caesar B. G. I 89. Die Deutung Lambins auf tätowierte Körper war gelehrt, aber stilwidrig; als Kiessling sie annahm, leitete ihn freilich ein feineres Empfinden als z. B. L. Müller in seiner oberflächlichen Bemerkung.

1) Vgl. für den Spondiacus auch Catull 68, 109. Auch die beanstandeten Epitheta und die Form des Satzes *parvi Scamandri flumina lubricus et Simois* rechne ich hierzu. Wohl ist es üble Gelehrsamkeit, die das Homerische μέγας ποταμός corrigiert, aber sie ist echt alexandrinisch; *lubricus* ist an sich inhaltsleer, aber der Responision halber notwendig (vgl. Kallimachos H. I 22 ὑγρὸς Ἴσιων). Horaz ist in der Wahl der Epitheta ornantia nicht immer glücklich; aber das beignet griechischen wie römischen Alexandrinern ja oft genug.

2) Etwas Aehnliches, nur weit schwächer empfinden wir schon in δς μ' ἰδέκῃσθε λαξὸς δ' ἐφ' ὀρελοῖς ἔβη τὸ πρὶν ἔταιρος ἐών. Horaz hat z. B. in Epode XI das Realistische *lumbos et infregi latus* sicher nicht ohne Absicht iambisch geformt oder in XIV das Archilochische *arente fauce traxerim* (oder die prosaischen Wendungen *ad umbilicum adducere, non elaboratum ad pedem*) gerade dem Epodos gegeben. Nur ist es verkehrt, hieraus ein Gesetz zu bilden.

nur parodistisch oder wenigstens humoristisch gemeint sein. Seltsam: die humoristischen Gedichte, die ich von Horaz wirklich kenne, z. B. I 33 *Albi, ne doleas* und II 4 *Ne sit ancillae* zeigen gerade herabgedämpften Klang<sup>1)</sup>, und wo ich wirkliche Parodie in den Vorbildern des Horaz finde — Μοῦσά μοι Εὐρυμεδοντιάδεα τὴν πολτοχάρυβδιν, τὴν ἐγγαστριμάχαιραν, ὅς ἐσθίει οὐ κατὰ κόσμον ἔννεπ' — treten Hohes und Niederes derartig schroff zusammen, daß man keinen Augenblick schwanken kann. Auch Horaz hat, wo er in einem an Catulls παίγνια anklingenden Liede (Epode III vgl. Catull 14) das (übrigens stark alexandrinische) Pathos humoristisch wirken lassen will, fast allzusehr gesorgt, daß man ihn versteht. Eine Parodie, welche nur dem Ueberhörigen fühlbar wird, scheint mir Torheit an sich. Aber vor allem: in der reifen Lyrik erwarten wir feste Stilgesetze; ein Gedicht, das den Leser und sich selbst verhöhnt, soll uns im Altertum erst erwiesen werden<sup>2)</sup>. Mir will es, so oft ich's auch höre, nicht einleuchten, daß Catull eine sapphische Ode (XI), eine Ode mit diesem Schluß geschrieben habe, um Furius und Aurelius zu verhöhnen, und ich darf mich für meine Auffassung wenigstens auf Horaz berufen, der (II 6) davon auch nichts gemerkt hat<sup>3)</sup>. Wo Catull ironisch wird, wählt er eine leichtere Liedart und

1) In beiden könnten die Erklärer den Humor viel stärker hervorheben: wie trefflich muß den Tibull das fast peinlich große Liebesglück seines Freundes trösten, und wie niedlich wirkt der Schluß von II 4, wenn man an die Vorschrift Menanders (Walz IX 271, 7) denkt: παρθένου γὰρ φυλάτῃ διὰ τὰς ἀντιπυπτούσας διαβολὰς τὸ κάλλος ἐκφράζειν, πλὴν εἰ μὴ συγγενῆς εἴη καὶ ὡς εἰδῶς ἀναγκαίως <ῆ> εἰ λῦεις τὸ ἀντιπυπτον τῷ λέγειν τὸ ἀκηκόαμεν ταῦτα. *Sic fidelem, sic lucro amotam* gewinnt erst hierdurch seine volle Pointe und *nescias* setzt nicht voraus, daß Xanthias das Dirnlein nicht befragt, sondern gerade, daß er sie befragt und sie ihm das übliche Mährlein dieser Damen aufgetischt hat. »Vielleicht ist's wahr — glaub's nur — sie trauert über die Mesalliance mit dir« (*penates iniquos*: gegenüber der *regia* ihr jetziges Heim).

2) Man verweise nicht auf Epode II — übrigens das einzige Gedicht, zu dessen Erklärung Plüss diesmal unter vielem Falschen auch einiges m. E. Treffende bringt. Es gehört weder der großen Lyrik an, noch verhöhnt es die bukolische Poesie; es bietet Lebensweisheit, die wir alle predigen und nicht befolgen. Tibulls erstes Gedicht, das man freilich nur versteht, wenn man das allmähliche Durchringen zu einem festen Entschlusse heraushört, kann uns über das Genre belehren. Aber wir dürfen weder die typischen Züge dichterischer Beschreibung des Landlebens als komisch deuten, noch in den leicht humoristischen Anklängen der Verse 37—54, die den Sprecher charakterisieren, so viel suchen, daß wir aus ihnen allein den Charakter des Liedes bestimmen (vieles ist hier durch den rhetorischen *τόπος* gegeben, vgl. Publilius bei Petron 55).

3) Die Begründung, daß Catull beide früher verhöhnt hat, wirkt minder stark, wenn man den Wechsel in seinem Verhältnis zu Caelius und Gellius verfolgt. Nicht mehr, als daß er wieder mit ihnen verkehrt und zwei Namen braucht

sorgt durch kräftiges Unterstreichen (*tanto pessimus omnium poeta, quanto tu optimus omnium patronus*), daß man den Sinn erkennt<sup>1)</sup>.

Aber in unserer Epode empfindet doch selbst ein so feinsinniger Interpret wie Friedrich wenigstens den Vergleich des kleinen Horaz und seines Freundes mit dem weisen Centaur und dessen hochaufgeschossenen Zögling als humoristisch. Ich würde einwenden, daß Horaz ja selbst mit von Kummer bedrückt, daß er dem Freunde gleichaltrig ist, daß es nicht auf die Situation in der Pelionhöhle, sondern vor Troja ankommt — wenn ich die Möglichkeit eines derartigen Vergleichens für antike Poesie überhaupt zugäbe.

Ich glaube nicht, daß Horaz Cheirons Lied erfunden hat<sup>2)</sup>. Daß in der älteren Epik Cheiron lehrte, wie man sich beim Trunk mit einem Freunde verhalten soll, schließe ich aus Athenaios VIII 364, wie die Lyrik einzelne berühmte Worte des Epos weiter trug, aus dem bekannten Spruche des Amphiaraios (Pindar Fr. 43; für die Art solcher Reden vgl. Olymp. I). Wer ihn verwendete, verglich weder sich im einzelnen mit Amphiaraios noch den Angesprochenen mit Amphilochos. Man wende nicht ein, daß es sich hier um breite, fast balladenartige Ausführung handelt. Gerade die Ballade bei Horaz spricht dagegen.

folgere ich. — Das Ringen um den erhabenen Stil führt zunächst zu einem gewissen Uebermaaß; das sehen wir in der Entwicklung römischer wie deutscher Poesie; stark ist es hier nicht und durch die Palinodie in v. 9—12 zum Teil erzwungen. Daß man auch Horaz II 6 als Scherzgedicht gefaßt hat, erwähne ich nur.

1) Beiläufig sei bemerkt, daß mir die von Leo angenommene Einwirkung des Archilochos auf Catulls *Iambi* nicht erwiesen scheint. Bitteren persönlichen Angriff durchaus in Catulls Art kennt auch die alexandrinische Poesie (vgl. Dioskorides A. P. XI 363), deren polymetrische *παλμια* und Iamben uns leider verloren sind. Hätte Catull wirklich zu Archilochos gegriffen, so würde ich sprachliche und stilistische Unterschiede zwischen seinen *Iambi* und den andern kleineren Gedichten erwarten. Sie kann ich selbst in Gedicht 30 (an sich dem eigenartigsten) nicht finden.

2) So wenig, wie ich glaube, daß Horaz in IV 6 — einem Liede, welches ursprünglich m. E. bestimmt war, eine Publication des *Carmen saeculare* einzuleiten, die dann IV 3 abschloß — selbständig Schlüsse aus der Schilderung Achills in der Ilias und der Erzählung vom hölzernen Pferde macht oder von Ilias 6, 57 abhängig ist. Ein Lied lag ihm vor, in welchem Achill, mit der Peleus-Lanze bewehrt, die Zinnen der Mauer erklimm, sich brüstete, keines Gottes Beistand zur Vollendung des Zerstörungswerkes zu bedürfen, und drohte, alle Troer, selbst das Kind im Mutterleibe hinzuschlachten. Da flehten Aphrodite und Apollon zu Zeus und er gewährte, daß dieser (allein oder in Gemeinschaft mit Paris) den Gräßlichen niederstreckte. Das Lied muß bekannt gewesen sein; nur dann konnte Horaz durch seine Berufung auf es in einem scheinbaren Exkurs die künstlerische Rechtfertigung für das Hervortreten Apollos im Saecularliede gewinnen, die er so offensichtlich erstrebt. Ein Nachhall jenes Liedes wird hoffentlich bald ans Licht treten. Wir dürfen die Methode, die wir an Pindar üben, auf Horaz übertragen.

Wir wissen jetzt aus Bakchylides, daß der Lyriker für den Rhapsoden eingetreten ist, sich nach einem kürzeren oder längeren sachlichen Vorwort ein Stück aus einem bekannten Sange löste und es bis zu einem willkürlich gewählten Ruhepunkt, etwa einer Rede und großen Sentenz führte. Die Rückbildung dieser Lieder zur hexametrischen, von ihrem ursprünglichen Anlaß losgelösten Ballade zeigt Theokrit; die Entwicklung erkennen wir klarer im Kyklops, das Wesen der Gattung im Hylas, da wir für ihn Apollonios und Properz vergleichen können. Theokrit hängt noch enger mit der Rhapsodie und ihrer Erzählungsart zusammen, bei Properz ist die Ballade ausgerundeter, mehr selbständige Dichtart. Beide bieten eine rein persönliche Einleitung; es ist lehrreich zu sehen, wie lose sie mit der Ballade zusammenhängt. Es ist diese alexandrinische Ausgestaltung der Ballade, die Horaz in Ode. III 11 und III 27 in die Lyrik zurücküberträgt; wieder ist klar, wie lose Einleitung und Lied zusammenhängen. Dem griechischen *ἐπιπύκιον* etwa eines Bakchylides<sup>1)</sup> schließt sich in der Grundform (und der Einleitung) das römische IV 4 an; dem Preis des jungen Helden und seines Sieges fügt die Ballade einen Sieg aus der Vorzeit des Geschlechtes hinzu (den ersten Sieg, den ein römisches Festlied feierte, vgl. Festus p. 333 *Scribas*, der zu Unrecht angefochten wird); aber sie vergleicht beide nicht; die Selbständigkeit der Ballade hat Vahlen soeben trefflich erwiesen. Nicht so einfach ist die Bedeutung der Ballade in Horaz' freister Schöpfung, den *carmina non prius audita*, darzulegen; nur daß der erzählende Teil sich dem reflectierenden nicht einfach als Beleg oder in strengstem Vergleich anschließt, sondern einen selbständigen Gedankenteil bildet, ist sofort klar. Nicht die Frage, ob man ums Jahr 27 aus den Gefangenen von Carrhae neue Legionen zum Partherkriege bilden könne, beschäftigt den Dichter; III 5, 25—38 dienen nur der Erzählung, die selbst zu der Reflexion über die Schande Roms den neuen Gedanken fügen will, daß ein Friede nach ungesühntem Schimpf unmöglich und unrömisch ist. Nicht in dem Verbot Troja wieder aufzubauen, kann ich den Zweck des dritten Liedes sehen<sup>2)</sup>; es dient der Ethopöie, also nur den Zwecken der Ballade, wie

1) Ein Gegenbild bietet Ode I 15, die jeder von uns sofort mit dem ersten Theseus-Lied verglich.

2) Die Beziehung auf den Plan Caesars scheint mir ebenso frostig, wie eine Deutung auf Antonius, der weder an Troja dachte, noch *nimum pius* war, schief; in beiden Fällen die Drohung Junos mit ihren Argivern wenig passend. Auch die symbolische Deutung auf ein Troja in uns genügt dem Liede nicht und ist zu modern, wenn ich auch nicht leugne, daß die Betonung der Laster Trojas und seiner Fürsten, die trotz Hektors Tapferkeit seinen Fall herbeiführten, von dem Dichter gewollt ist und dem Zweck des ganzen Liedes dient.

jener angeführte Teil der Regulus-Rede. Aber die Göttin verheißt ja in machtvollen Versen Rom Weltherrschaft und Sieg über alle Feinde, freilich unter der Bedingung, daß es *avaritia* und *luxuria* in sich überwindet; das scheint mir der Kern des Gedichtes, der Abschluß des *Cyclus* der drei ersten Lieder, die aufs innigste zusammenhängen. Auch für die Beurteilung von III 4 halte ich die Erkenntnis der selbständigen Stellung der Ballade nicht für gleichgiltig; sie erklärt vor allem den Schluß und kann uns warnen die Bedeutung des Wortes *consilium* in v. 65 ganz mit der in v. 41 gleichzusetzen<sup>1)</sup>. —

Auch diese Form horatianischer Lyrik, die sich ja mit unserer Epode nicht völlig deckt, bietet uns also keinen Anhalt, in sie durch einen nach allen Seiten schiefen Vergleich humoristische Züge hineinzutragen. Ob zu dem negativen Resultat dieses Exkurses das positive sich fügt, daß wir hier den Ton großer Lyrik erkennen dürfen und aus der Mahnung zu starkherzigem Lebensgenuß, auch wenn es in den sicheren Tod ginge, zugleich eine nachträgliche Betonung der Sorgen und Bekümmernisse, die den Dichter und seinen Freund drücken, heraushören können, muß der Leser entscheiden.

Es war ein niedlicher Einfall Kiesslings und Friedrichs, das XIII. Lied in die *Bohème-Zeit* des Horaz heraufzurücken; aber erweisen läßt er sich kaum. Wir wissen von allem, was Horaz bedrückt

1) v. 41. 42 trägt nicht den Hauptton für unser Gedicht, sondern bildet nur eins jener Uebergangsglieder, die wir meist finden. Zwei Teile stehen sich fast selbständig gegenüber und der Dichter verlangt von uns, daß wir, was in n e r l i c h beide verbindet, selbst finden. An den Eingang von Pindar *Pyth. I* brauche ich hier nur zu erinnern; er giebt die Stimmung, mit der das Lied gelesen werden will. — So kann ich denn von der *clementia* oder gar der *clementia Augusti*, der nach dem neusten Deutungsversuch von Domaszewski (*Rhein. Mus.* 59, 302 ff.) unser Lied gilt, überhaupt nichts finden; von der *iustitia*, welche das dritte Lied nach ihm preisen soll, in diesem selbst nur ein einziges Wort; im zweiten finde ich zwar die Tapferkeit (das heißt *virtus* im *Monumentum Ancyranum*, bei Horaz III 2, 17 und 21 allgemein Tugend) gepriesen, aber so, daß niemand an den Kaiser denken kann, auch durchaus nicht als einzige Tugend. Der Lebenslauf des jungen Adligen unter dem neuen Principat wird geschildert: den Sinn, welchen das erste Lied von dem Römer ganz allgemein verlangt, erwirbt er, indem er das Waffenhandwerk erlernt und zu Rosse (als Offizier) dient; dann tritt er in den Senat; er drängt sich nicht um das Consulat (das ja jetzt der Kaiser dem Würdigsten giebt); er ist dem Wesen nach immer Consul (vgl. IV 9, 39 ff.), denn *consul est, qui civitati consulit*; so kann sein Weg zu den Sternen führen (vgl. Cicero *Somn. Scip.* 13, weiter gesponnen bei Properz IV 11, 101). Ein kurzes Zwischenwort gedenkt, wie Mommsen erkannte, des zweiten Standes, dann führt der Dichter im dritten Liede das Idealbild weiter: gerechte und zielbewußte Staatslenker (vgl. Cicero *de re p.* VI 1) und ein kriegstüchtiges, sittlich starkes Volk werden Rom die Weltherrschaft geben.

hat, viel zu wenig, gerade weil er der hier ausgesprochenen Losung nachgekommen ist<sup>1)</sup>. Bedenklich stimmt, daß es das lyrischste Lied des Buches ist und daß der gleiche Stoff den Horaz noch in der Zeit der Odendichtung beschäftigt. Denn daß Ode I 9 und Epode XIII ähnlich zusammenhängen wie I 4 und IV 7 scheint mir, so viel es auch bestritten wird, sicher und es dünkt mich lehrreich zu beobachten, wie die sprachlichen Kühnheiten der Epode für den Odenstil, wie ihn Horaz sich bildet, sich mildern (*dumque virent genua obducta solvatur fronte senectus: donec virenti canities abest morosa*) und der harsche Grundton sich anmutiger und weicher gestaltet. Das Altertum hat doppelte Behandlung desselben Gedankens in verschiedenen Stilarten ja nicht als Beweis mangelnder poetischer Begeisterung empfunden. Die zweite Behandlung hat Horaz dann an ein Motto des Alkaios geschlossen, dem er, um es ganz kenntlich zu machen, sogar den für Rom unmöglichen Zug der Beschreibung ließ<sup>2)</sup>. Der entlehnte Eingang ist auf das empfundene Lied gesetzt, um dem Stil möglichst nahe zu kommen.

Es steht ähnlich mit II 20 (*Non usitata*). Die Stimmung des Hauptteils, welche die Erklärer uns durch die Streitereien über das Wort *biformis* zu verderben wissen<sup>3)</sup>, ist doch wohl das *prius*, der Versuch, Alkman in einer allerdings verkürzten Völkerliste (v. 17—20)

1) Selbst das Lied I 24 *Quis desiderio sit pudor aut modus* ist nicht, wie immer behauptet wird, ein Klagelied auf den Tod des Quintilius — dann hätte Kiessling recht, der, um den Bedenken Perlkamps zu entgehen, die erste Strophe mißhandelt. Es ist ein Trostlied an Vergil, der immer noch klagt und Trauerlieder versucht, mit dem üblichen Anfang (du klagst mit Recht) und dem üblichen Verlauf der *Consolatio*, aber individuell ausklingend in ein Lieblingswort Vergils (Sueton Reiffersch. p. 67: *solitus erat dicere nullam virtutem commodiorem homini esse patientia ac nullam asperam adeo esse fortunam, quam prudenter patiendo vir fortis non vincat* aus altem Commentar zu Aeneis V 709), in seiner Einfachheit ähnlich ergreifend, wie das Trauergedicht Catulls, dessen intime Reize (die sich steigernde Klangmalerei in v. 1 und 3, das durch *nunc tamen interea* angedeutete Verstümmen u. a.) freilich moderner wirken.

2) Eine Ideallandschaft am Sorakte wie die Ideallandschaften am Mincius, und dabei dennoch das Vorbild leicht corrigiert.

3) Das Richtige ahnte L. Müller, doch passen seine Belege nicht; *μρόψ δίσταβος* ist dem Alexandriner, wer nach der ersten Jugend eine zweite erlebt, *biformis*, wem nach der ersten Gestalt eine zweite beschieden ist, nach der menschlichen die des Schwans. Daß es sich nicht um das bloße Fortleben im Ruhme handelt, zeigt das mächtige Wort *urbis relinquam*. Ein Empfinden greift mit ein, das nach Goethe Jedem angeboren sein soll. Es ist merkwürdig, wie in diesem sehnächtigen Dichtertraum dieselbe ästhetische Grundanschauung wiederklingt: *luctusque turpes et querimoniae*. Eine Beziehung auf III 30 kann ich nicht finden.



nachzuahmen, das Spätere. Die beabsichtigte Berührung mit der alten Lyrik hat für uns das Lied geschädigt, wie das für den Oden-ton zurechtgedrechselte Epitheton *caerentem Sithonia nive* das modern, d. h. alexandrinisch empfundene Liedchen III 26 <sup>1)</sup>).

Ich bin breit geworden, nicht um dieses Buches willen — wiewohl auch der verfehlteste Versuch, das Eigene an Horaz zu empfinden, etwas mir tief Sympathisches hat. Was Kiessling für die Lyrik des Horaz geleistet hat, weiß Jeder, der das Erscheinen seiner Ausgabe als Philologe erlebt hat. Daß er gegenüber einer von modern-ästhetischem Empfinden ausgehenden willkürlichen Textkritik sich die Ueberlieferung innerlich rechtfertigen wollte, führte zu jener glänzenden Untersuchung über die Schwäche horatianischer Dichtung, die — gegenüber der öden Pedanterie z. B. Teuffels ein ungeheurer Fortschritt — mehr wirkte, als er selbst wohl gewollt hat, vielleicht, weil sie zu spät erschien. Vergessen war der Ausgangspunkt; die Formel ›was gut ist, stammt aus dem alten Original‹ ward allgemein; auch feinsinnige Literarhistoriker spöttelten über die Oden ›die Lieblinge unserer alten Herren und den Gegenstand der künstlichen Andacht unserer Schüler«. Man könnte leichter zehn Moderne finden, denen die Gedichte des Bakchylides, die Oxforder und Berliner Sappho-Reste oder die bei Pindar ja auch vorkommenden mislungenen Gedichte jene Träne der Rührung entlocken, die der Classicist vor jedem echten Werke griechischer Kunst vergießen soll, als einen, der gesteht, daß ihm die Lyrik des Horaz innerlich etwas ist. Das hat seine Gefahren, weil Horaz ganz anders als Vergil in dem Mittelpunkt unseres lateinischen Unterrichtes steht und weil die Begeisterung unserer Schüler bisher wenigstens nicht erkünstelt war. Wie schweren Schaden unsere Schule durch den Widerspruch zwischen

1) Vgl. Poimandres S. 179, 1 (gerade dies Mittel der Steigerung fehlt in den Epoden.) Auf ein Gegenbild zu III 26 verweise ich beiläufig: *O Venus regina Cydi Paphique*. Die alten Κλητικὸι ὕμνοι, die Menander (Walz IX 136) beschreibt, sind ganz anders. Die Götter, welche Glycera in ihr Haus ruft, steigen in den Hochzeitsliedern der Alexandriner zu der Braut hernieder (vgl. Hermes 35, 90 ff.), freilich nicht von ihr gerufen und ohne den einen, den Horaz so gewichtig im Schluß hervorhebt, Merkur. Eine gelehrte Erinnerung an Chrysipp, der um seine Spielereien mit dem Hermes-Logos zu rechtfertigen, sich auf ein altes Aphrodite und Hermes vereinigendes Kultbild berief, hat ihn schwerlich in dies kleine Lied gebracht. Es ist der Gott des *lucrum* und Glycera ähnlich jener Polyarchis, die Nossis rühmt: ἐπαυρομένα μάλα πολλὰν κτήσιν ἀπ' οἰκείου σώματος ἀγλαίας. Wie Polyarchis sich das Epigramm zu ihrer Weihegabe bestellt, so hier — der Fiction nach — Glycera für ihr Opfer und Gebet; mit der Form vergleiche man A. P. VI 273 Ἄρτεμι Δἄλον ἔχουσα καὶ Ὀρτυγίαν ἐρέεσσαν, τόξα μὲν εἰς κόλπους ἔγ' ἀπέθεο Χαρίτων, λούσαι δ' Ἴνωπι καθαρὸν χρῶα, βᾶθι δὲ Λοκροῦς λίσσουσ' ὠδίνων Ἄλλεττιν ἐκ χαλεπῶν (vgl. auch Tibull IV 2 und 4, sowie den Eingang von II 5).

dem allgemeinen einseitigen Urteil der Wissenschaft über Cicero und seiner Stellung im Unterrichte erfahren hat, wissen wir alle. Wann kommt endlich der Philologe, der uns den Lyriker Horaz nach Form und Inhalt aus seiner Zeit und als Erzieher seiner Zeit erklärt, der in den »nachgeahmten« Gedichten auch das Eigene und in den eigensten Schöpfungen, deren Zahl so groß ist, das ernste Ringen eines Volkes nach politischer und sittlicher Gesundheit voll darzustellen vermag?

Straßburg i. El.

R. Reitzenstein.

**Anecdota Maredsolana.** Vol. III. Pars III. Sancti Hieronymi presbyteri tractatus sive homiliae in Psalmos quattuordecim, ed. G. Morin. Maredsoli 1903. XXII, 204 S.

Die beiden ersten Abteilungen des dritten Bandes dieser *Anecdota* habe ich seiner Zeit hier ausführlichst besprochen (GGA 1898 S. 585—602). Ich kann mich daher über die letzte, die Morins Hieronymusarbeiten vorläufig wie es scheint (S. XXI, doch vgl. S. 200 Anm.) zum Abschluß bringt, wesentlich kürzer fassen.

Das dritte Heft also enthält zunächst eine Einleitung, die sich gleicher Weise auf die ohne Vorwort veröffentlichten Homilien aus III, 2<sup>1)</sup>, wie auf die ganz neuen aus III, 3<sup>2)</sup> bezieht. Was diese letzteren anlangt, so hat der Herausgeber sie einer aus Arnobius, Augustin und eben Hieronymus zusammengesetzten Psalmenerklärung entnommen, die ihm in vier Handschriften vorlag. Von diesen gehn der Vat. lat. 317 von 1554 (V) und der Vat. Ottob. lat. 478 saec. XVI (O) offenbar auf eine und dieselbe ältere Handschrift zurück, die bisher nicht aufgefunden werden konnte; besser als beide ist der Ven. lat. Class. I No. 94 saec. XII (M). In diesen drei Manuskripten finden sich die zum ersten Mal herausgegebenen Homilien zu Ps. 10 15 82 84 87 88 89 92 96. Der Laur. Plut. XVIII No. 20 saec. XI endlich enthält neben den gleichen Homilien zu Ps. 82 84 87 88 89 92 noch fünf ihm allein angehörige zu Ps. 83 90 91 93 95.

Für die Echtheit der neu gewonnenen Traktate sprechen im Ganzen genommen der Stil und die beigebrachten Parallelen aus Hieronymus; bei dem zu Ps. 15 ist jeder Zweifel ausgeschlossen, daß der Verfasser sich selbst citiert (S. 31, 11 ff.):

1) Ausführlicher: Morin, Les monuments de la prédication de St. Jérôme. *Revue d'histoire et de littérature religieuses*. 1896. S. 393—434.

2) Ausführlicher: Morin, Quatorze nouveaux discours inédits de St. Jérôme. *Revue Benedictine*. 1902.

*SABA enim uerbum, ut in libro quoque Hebraicarum Quaestionum diximus, quattuor res significat: plenitudinem et satietatem, iuramentum et septem.*

Denn dies steht in der That zu lesen in Hieronymus' Quaestiones hebraicae in libro Geneseos zu Gen. 41, 29 (vgl. ed. Lagarde S. 60, 14 ff.): *miror quo modo uerbum hebraicum SABEE (SABE cod. Mon. 6299 saec. VIII/IX) . . . . nunc LXX rectissime transferentes, ibi iuramentum interpretati sunt: cum et iuramentum et septem et satietas et abundantia, prout locus et ordo flagitauerit, possit intellegi.*

Dem Inhalt nach sind die neuen Homilien besonders wertvoll. Während nämlich die früher von Morin edierten doch auch schon vor ihm anhangsweise von Martianay abgedruckt worden, oder wenigstens in dem sogenannten Breviarium enthalten waren, sind diese ganz neu ans Licht gezogen.

Ferner enthält das dritte Heft zwei Traktate zum Propheten Jesaja, die beide Anecdota im eigentlichen Sinne des Worts nicht mehr sind. Das erste Stück nämlich ›In Esaia paruula abbreviatio de capitulis paucis‹ findet sich schon in den älteren Ausgaben (vgl. Migne PL 24, 937 ff.), aus dem cod. Veron. XV, 13 saec. VIII. Das zweite ist vor wenigen Jahren entdeckt und publiziert worden von Amelli (S. Hieronymi Tractatus contra Origenem de uisione Esaiae. Montecassino 1901)<sup>1)</sup>. Dazu kommen noch die Bruchstücke des griechischen Hieronymus zu den Psalmen aus cod. Taurin. gr. B. VII. 30 saec. X/XI und als Appendix Arnobii episcopi expositiunculae in euangelium, nunc primum integrae ex cod. 132 uniuersit. Gandau. editae. Endlich ausführliche Stellen-, Sach- und Wortregister nebst Nachträgen und Berichtigungen.

So liegt denn acht Jahre nach Erscheinen des ersten Teils der ganze stattliche Band vollendet vor. Ref. aber wünscht dem gelehrten Verfasser, daß seine ferneren Forschungen mit ähnlichem Erfolge belohnt werden.

1) Aus der Litteratur darüber vgl. besonders Mercati, Il nuovo trattato di S. Girolamo, Revue biblique 1901 und Morin, Le nouveau traité de St. Jérôme, Revue d'Histoire ecclésiastique II, 4 1901.

**Jules Lair**, Essai historique et topographique sur la bataille de Formigny (15 avril 1450). Paris 1903, Honoré Champion. 40 S. mit einer Karte.

**Dasselbe**. Edition augmentée de nouveaux documents, notes, portraits et plans. Paris-Bayeux 1903, Champion-Tostain. 80 S. mit 14 Lichtdrucktafeln und Register.

**Charles Joret**, La Bataille de Formigny d'après les documents contemporains. Étude accompagnée d'une carte. Paris 1903, Bouillon. 88 S. mit einer Karte.

Nach längerer Waffenruhe war im Frühjahr 1449 der Krieg zwischen Frankreich und England in folge der Plünderung von Fougères durch englische Söldner wieder ausgebrochen und hatte mit einer Reihe wichtiger Erfolge der Franzosen begonnen; es war gelungen, die Hoch-Normandie zu gewinnen, in der niedern Normandie eine größere Anzahl fester Plätze zu besetzen, so daß zu Ende des Jahres die Städte Valognes, Carentan, St. Lô, Coutances und Thorigny in Händen der Franzosen, die Engländer an die Küste zurückgedrängt, ihre Garnisonen von einander getrennt waren. So befand sich der englische Oberbefehlshaber, Edmund Beaufort, Herzog von Somerset, in recht gefährdeter Lage und die Regierung sah sich endlich genötigt, seinem Verlangen nach Verstärkung stattzugeben und eine größere Truppenmacht unter Führung des Thomas Kyriel abzuschicken. Nach der Landung in Cherbourg nahm dieser zunächst die Belagerung der Stadt Valognes, des vorgeschobenen Posten der Franzosen, durch den Cherbourg bedroht war, in Angriff. Es gelang ihm, Valognes einzunehmen und damit wenigstens das äußere Cotentin von den französischen Truppen zu säubern. Darauf wollte er sich mit dem in Caen residierenden Somerset vereinigen, eine Aufgabe, die er mit Rücksicht auf die französischen Garnisonen im Innern und in Carentan nicht anders lösen konnte, als indem er den Grand Vey, den Meerbusen von Carentan und Isigny, in den die Flüsse Douve, Vire und Aure münden, überschritt, Carentan rechts liegen ließ. Jean de Bourbon, Graf von Clermont, der Schwiegersohn Karls VII., der in Carentan befehligte, verfügte über eine zu geringe Heeresmacht, um den Uebergang der Engländer aufzuhalten. Da er aber vom Könige den Auftrag erhalten hatte, die Bewegungen der Gegner zu beobachten und nach Möglichkeit zu hemmen, so zog er den Engländern auf der Straße gegen Bayeux nach und rief zur Unterstützung den Connétable Arthur Grafen von Richemont herbei, der auf eine frühere Verständigung hin mit seiner Mannschaft aus der Bretagne nach St. Lô gekommen war. Der Plan, die Engländer

auf dem Marsche zur Schlacht zu zwingen, gelang. Bei Formigny, wo der von St. Lô über Trevières vorrückende Connétable mit Clermont zusammentreffen mußte, machte Kyriel Halt. Da die aus Bayeux, Caen und Vire herangezogene Mannschaft unter Führung des Mathieu Gough, Robert Vere und Henry Norberry zu ihm gestoßen war, er von dem französischen Plane keine Kenntnis hatte, konnte er hoffen, Clermont zu überwinden und sich des unbequemen Verfolgers zu entledigen. Er nahm bei Formigny eine feste, in jeder Weise gesicherte Stellung ein und am Vormittag des 15. April 1450, noch bevor Richemont eingetroffen war, begann der Kampf mit mehreren für die Engländer glücklich verlaufenden Scharmützel. Als aber der Connétable anlangte, nahm die Schlacht eine andere Wendung. Kyriel nahm angesichts des Feindes eine Frontveränderung vor, der Erfolg dieser gefährlichen Maßregel war unglücklich genug. Gough und Vere flohen zuerst, endlich unterlag auch Kyriel. Er selbst und andere englische Befehlshaber wurden mit etwa 1400 Mann gefangen genommen, mehr als 3700 Engländer waren in dem mörderischen Kampfe gefallen, mit einem Schlage war nicht allein die zur Verstärkung Somersets abgeschickte Truppenmacht, sondern auch ein guter Teil der schon auf französischem Boden befindlichen Mannschaft vernichtet worden. Die nächste Folge war die Eroberung des Cotentin und des Bessin, woran sich die Rückgewinnung von Guienne und Gascogne schloß, so daß den Engländern, als der Krieg im J. 1453 ohne förmlichen Friedensschluß endete, nur Calais verblieb.

Die Bedeutung der Schlacht von Formigny ist schon früh und dann durch alle folgenden Zeiten gewürdigt worden; wir besitzen eine größere Anzahl mehr oder weniger ausführlicher Berichte über sie, Clermont ließ im J. 1486 an dem Orte des entscheidenden Kampfes eine noch heute bestehende Kapelle errichten, im Königsschloß zu Fontainebleau wurden die Heldentaten der französischen Adelsherren auf kunstvollen Gobelins dargestellt, im J. 1834 wurde auf dem Schlachtfelde eine Denksäule errichtet, seit langem haben sich französische und englische Forscher mit dem denkwürdigen Ereignisse beschäftigt. Als nun am 1. Juni 1903 ein neues Denkmal enthüllt werden sollte, war Anlaß zu neuer Erforschung des Vorganges gegeben. Joret, der in Formigny geborene Vorsitzende des Denkmalausschusses, teilt im Wortlaute sämtliche Berichte über die Schlacht mit und hat damit der Forschung ein sehr dankenswertes Hilfsmittel an die Hand gegeben. Am Schlusse seiner Zusammenstellung bietet er einen knappen Ueberblick über den Verlauf des Kampfes. Eingehender als Joret hat Lair diesen behandelt. In seinem schön ausgestatteten Buche liegt uns eine lebhaft, anziehende

Darstellung vor, der es zu gute kommt, daß die einzelnen Abschnitte des Kampfes durch Kartenskizzen veranschaulicht werden. Sehr wertvoll sind auch der Anhang und die bildlichen Beilagen, welche er der zweiten Ausgabe seines Versuches angeschlossen hat, die Verzeichnisse der am Kampfe in hervorragender Weise beteiligten Engländer und Franzosen mit kurzen biographischen Angaben, die Mitteilungen über den Bastard von Tremoille, über die verlorenen, nur in einer Nachzeichnung aus dem J. 1621 erhaltenen Gobelins von Fontainebleau, die Facsimile der Unterschriften des Connétable, des Admirals Pregent de Coëtivy und anderer französischer Befehlshaber.

Trotz dieser vielfältigen Bemühung könnte man aber nicht sagen, daß alle Einzelheiten des auch kriegsgeschichtlich bedeutsamen Vorganges so klar und sicher gestellt seien, als es wünschenswert wäre. Joret hat allerdings von vornherein nicht die Absicht gehabt, eine kritische Untersuchung zu liefern, er begnügt sich damit, im allgemeinen und bei den wichtigsten Punkten auf die Widersprüche und Lücken der Berichte hinzuweisen. Anders Lair, der an der einen und andern Stelle versucht hat, tiefer einzudringen. Von einer zusammenhängenden Untersuchung der selbständigen Berichte hat jedoch auch er abgesehen, gerade darauf aber wäre es angekommen.

Es kommen in der Hauptsache sechs Berichte in Betracht: Jean Chartier, *Chronique de Charles VII* (Joret no. 1, S. 11), Jaques de Berry, *Le recouvrement de Normandie* (Joret no. 9, S. 55), Blondel, *Reductio Normanniae* (Joret no. 3, S. 26), Mathieu d'Escouchy, *Chronique* (Joret no. 2, S. 19), Guillaume Gruel, *Chronique d'Arthur de Richemont* (Joret no. 6, S. 40), endlich ein englischer (Joret no. 13, S. 73). Wenn wir von den Umstellungen, Veränderungen stilistischer Art und Kürzungen absehen, so scheiden sich die französischen Berichte dadurch in zwei Gruppen, daß die einen, wie das den Tatsachen entspricht, Clermont den Vorrang einräumen, ihm das Verdienst zusprechen, mit seinen Beratern den Plan des ganzen Unternehmens entworfen und die Engländer bis zum Eintreffen des Connétable festgehalten zu haben (Chartier, Berry, Blondel), während d'Escouchy und Gruel (vgl. Levavasseur in der *Bibl. de l'École des Chartes* XLVIII, 274) diesen an die erste Stelle rücken. Berry und Chartier stimmen auch in vielen Einzelheiten mit einander überein, während Blondel eine selbständige und vielfach ausführlichere Darstellung liefert. Bei dieser Spaltung der Berichte wäre es nun vor allem nötig gewesen, die Vorlagen zu ermitteln, auf die sie zurückgehen. Nur Gruel, der die Schlacht im Gefolge des Connétable mitmachte, war von dem Augenblicke, als dieser bei Formigny eintraf, Augenzeuge, die andern Chronisten mußten sich entweder mündlicher

Berichte der Teilnehmer oder, was wahrscheinlicher ist, schriftlicher Aufzeichnungen bedienen. Solche werden in der Tat auch von ihnen erwähnt, es sind die rapports des héraux. Diesen Berichten der Herolde entnimmt Chartier die Angaben über die gefangenen und gefallenen Engländer, über die zu Rittern geschlagenen Personen, wahrscheinlich auch die über die Begleiter Clermonts und des Connétable, sie sind auch von Berry, dem hérault du Roy, und von Mathieu d'Escouchy benützt. In wieweit neben diesen amtlichen Berichten noch andere, wie etwa Flugblätter, Zeitungen, verwertet worden sind, wäre durch erneute Untersuchung festzustellen. Auffallend ist, daß die Berichte über die Art und Weise, wie der Connétable verständigt wurde, von einander abweichen. Während, so viel ich sehe, Chartier und Berry nur von einer nach St. Lô gerichteten Botschaft wissen, erwähnen Blondel, d'Escouchy und Gruel frühere Verständigungen, die den Connétable nach d'Escouchy in Dinan (Bretagne), nach Blondel und Gruel in Coutances treffen. Fraglich scheint mir auch, ob der Connétable in der Tat erst am 15. April zeitlich morgens von St. Lô, wo er noch die Messe gehört haben soll, aufgebrochen ist, bis gegen Mittag 32 Kilometer von St. Lô bis Formigny zurücklegen und sofort seine Mannschaft in den Kampf schicken konnte.

Graz.

Karl Uhlirz.

**Inventare Hansischer Archive des 16. Jh.** hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte. II. Bd.: **Kölner Inventar.** II. Bd. 1572—1591, bearb. von K. Höhlbaum. Mit einem Akten-Anhang. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. XVII, 1014 S.

Bei dem Abschluß einer so hochbedeutsamen Quellenpublikation wie der vorliegenden (über Bd. I vgl. Anzeigen 1897 I. S. 788—790) gebührt deren Bearbeiter, den ein frühzeitiger Tod leider inzwischen dahingerafft hat, in erster Linie der Dank der wissenschaftlichen Welt. Denn welche Fülle entsagungsvoller Tätigkeit steckt in den nahezu 3000 Regestenummern, denen überdies ein knapper, aber völlig ausreichender Kommentar beigegeben ist, und den über 650 Seiten einnehmenden Aktenveröffentlichungen. Zu einer solchen Leistung gehört eine besondere Neigung für archivalische Arbeiten. Die hatte sich H. bewahrt, auch nachdem er das Amt eines Archivars nicht mehr berufsmäßig ausübte. Das kommt in diesem II. Bd. der Inventare direkt zum Ausdruck, indem der Verf. (S. VII der Einleitung) mit einem berechtigten Gefühl des Stolzes auf die Zeit zurückweist, in welcher die Leitung des Archivs der Stadt Köln

seiner Fürsorge anvertraut war. Verdankt dieses ihm doch seine Reorganisation und seine angesehene wissenschaftliche Stellung. Es ist ein beredtes Zeugnis für die fruchtbringende Anregung, welche H. für die Geschichtsforschung in den Rheinlanden gegeben hat, daß die vorwiegend auch durch seine Bemühungen zu Stande gekommene Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde eine so glänzende Entwicklung genommen hat. So ist es begreiflich, daß der Verf. auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amte in Köln der Geschichte dieser Stadt und der der Rheinlande überhaupt fernerhin sein Interesse zugewendet hat, da ja auf diese Weise zugleich sein eigentliches Arbeitsgebiet, die Geschichte der Hansa, eine ausgezeichnete Förderung erfuhr.

Freilich zu den Glanzzeiten der Metropole am Rhein und der Hansa zählen die Jahre 1572—1591, welche der vorliegende Band umfaßt, nicht. Sie müssen für die letztere vielmehr als die Periode des Niedergangs, des Zurückweichens, des Verfalls (s. Einl. S. V) angesprochen werden, welche diese nahezu 400 Jahre lang in Blüte gestandene eigenartige Vereinigung deutscher Handelsstädte nunmehr erleben sollte. Von allen Seiten wurde an ihrem Handelsmonopol, das sie in der Ostsee, der Nordsee und über den Kanal hinaus praktisch ausgeübt hatte, gerüttelt. Im Kampfe mit den eben in jener Zeit zu einer größeren politischen Geschlossenheit sich durchringenden Generalstaaten und England ist die Hansa unterlegen. Hatte sie den ersteren gegenüber eine politische Niederlage erlitten, die auch den Handel mit Holland aufs nachteiligste beeinflusste, so war es bei dem dadurch notwendig geschwächten Ansehen selbstverständlich, daß das unter der Königin Elisabeth wirtschaftlich erstarkte England nicht mehr eine privilegierte Handelsgesellschaft in seinen Grenzen dulden wollte, welche dem Aufschwung der eignen Erwerbstätigkeit im Lande hinderlich war. Die vergeblichen Versuche, den englischen Markt für die Hansa zu retten, an dem Köln ja hervorragenden Anteil hatte, haben in der Mehrzahl der hier in Regestenform oder im Wortlaut veröffentlichten Aktenstücke ihren Niederschlag zurückgelassen. Daß der überseeische Handelsverkehr der Hansa so plötzlich und so gründlich unterbunden wurde, daran trug die politische und militärische Machtlosigkeit des Bundes die Hauptschuld.

Von der unter No. 39\* des Anhangs abgedruckten Denkschrift über die Klagen des Kaufmanns wegen Beschwerde des Handels in den Niederlanden von 1576 Juli 24 findet sich in Akten des Staatsarchivs Düsseldorf (Jülich-Berg, Politische Begebenheiten 16) eine gleichzeitige Abschrift, welche einige zweifelhafte Lesarten des



Druckes zu verbessern geeignet erscheint. So steht hier S. 421 Zeile 5 statt ›desselbest‹ ›dasselbest‹; ebenda Zeile 16 folgen hinter ›unmensliche‹ zunächst die Worte: ›envor unerhorte beschwerden, untregliche‹: ›neuerungen‹. Zeile 1 u. 2 der Seite 422 lauten hier: ›und merklich bescediget worden, welches schadens wyrde (= Werte) sich abermals auf viel tausend gulden ertraget‹. Seite 426 Zeile 7 bringt die Abschrift statt des unverständlichen ›beraung‹ die Lesart ›benouung‹ = Beängstigung, welcher Ausdruck sehr wohl in den Zusammenhang paßt.

Sollten die Berichte über den Tumult in Antwerpen im April und Mai 1574 (Anhang No. 27\* und 28\*) in ihren Quellen nicht auf versifizierte Darstellungen zurückgehen?

Düsseldorf.

Th. Ilgen.

**Briefsammlung des Hamburgischen Superintendenten Joachim Westphal** aus den Jahren 1530—1575 bearb. und erläut. von C. H. W. Sillem. 1. Abteilung: Briefe aus den Jahren 1530—1558 mit vier, Faksimiles, hrsg. von der Bürgermeister Kellinghusens-Stiftung. Hamburg Lucas Gräfe u. Sillem, 1903. XIII, 338 S. *M* 10.

Die Joachim Westphalsche Briefsammlung — so nennt sie Sillem mit Recht, und nicht den J. W.schen Briefwechsel; denn von W. selbst ist nur ein Brief in der Sammlung — der Vergessenheit entrisen zu haben, ist das Verdienst des Hamburger Predigers Arnold Greve († 1774), der als Diakonus an der Hamburger S. Catharinenkirche die Manuskripte in einem Schrank verborgen, mit Staub bedeckt auffand. Wenn aber S. meint, Greve gebühre auch das Verdienst, die Briefe durch einen dauerhaften Einband vor völliger Vernichtung geschützt zu haben, so vermag ich dem nicht beizustimmen; es erscheint mir sogar völlig unmöglich. S. selbst giebt an: ›Freilich trägt der Einband die Jahreszahl 1606‹. Wie sollte aber Greve, der in der ersten und zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebte, darauf gekommen sein, die Zahl 1606 einem Einbande aufdrucken zu lassen?! zumal diese Zahl in keiner Weise irgendwie zum Inhalt der Briefsammlung oder zu Westphal in Beziehung stand? Und die Begründung S.s: ›Allein wenn schon damals [1606] die Manuskripte gebunden worden wären, so hätten sie den Augen des Gelehrten nicht entgehen können, da sie dann sicherlich neben anderen Folianten, z. B. der Complutensischen Bibel, ihren Platz in der reichhaltigen Kirchenbibliothek gefunden hätten‹ wird schwerlich jemand überzeugen. Wie leicht können auch gebundene Bände verlegt wer-

den! Und wenn G. von »etwa 400« aufgefundenen Briefen spricht, während die Sammlung jetzt ungefähr 50 Briefe weniger enthält, so zeigt schon das »etwa«, daß G. nicht genau gezählt hat, und man braucht nicht mit S. anzunehmen, daß er mehr Briefe gelesen hat, als wir jetzt kennen. Die Zusammenstellung der Briefe in ihrer jetzigen Gestalt, auch die alphabetische (z. T. falsche s. S. VI) Anordnung derselben, ist 1606 erfolgt.

Nach Greve ist die Sammlung von seinem Zeitgenossen Bernhard Raupach, dem bekannten Verfasser des »Evangelischen Oesterreich« eingesehen worden, dann aber allmählich in Vergessenheit geraten, bis die rührigen Gebrüder Krafft (Wilhelm und Karl) in ihren »Briefen und Dokumenten aus der Zeit der Reformation« (1875) sowie der Elberfelder Gymnasialprofessor Wilhelm Crecelius in der Gratulationsschrift des Elberfelder Gymnasiums zum 350jährigen Stiftungsfeste des Hamburger Johanneums (1879), sodann in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 1889 (vgl. auch Birlingers *Allemannia* 1876) einige Briefe veröffentlichten und erläuterten. Die nunmehrige vollständige Publikation ist jedenfalls freudig zu begrüßen, und der Herausgeber sowie die die Edition finanziell ermöglichenden beiden Hamburger Stiftungen (für den vorliegenden Band die auf dem Titelblatt genannte, für den zweiten die Averhoffsche Stiftung) des Dankes der Reformationshistoriker sicher.

Freilich fragt es sich — und damit kämen wir zu den Editionsgrundsätzen —, ob es nötig war, die Briefe in extenso abzdrukken. Es ist doch sehr vieles, das ohne Schaden der Sache weggelassen oder hätte gekürzt werden können, manche Wiederholung, manche Weitschweifigkeit, manche Familiennachricht. Es ist ja ganz hübsch zu lesen, wenn der junge Ehemann Grüße von seiner rotundula Gesa bestellt (S. 44), aber es ist doch zwecklos, alle rein persönlichen Ergüsse abzdrukken, oder alle die Nachrichten über Commissionen, die die Freunde untereinander sich gegenseitig besorgen; dafür ist die Regestform da — die S. leider überhaupt nicht angewandt hat. Für den zweiten Band bitten wir dringend darum, jedem einzelnen Briefe eine kurze Inhaltsangabe voranzuschicken; jetzt hat der Leser bei den oft mehrere Seiten füllenden Briefen große Mühe, über den Inhalt sich zu orientieren. Einer Revision bedürftig wird dann auch die Interpunction sein. Verf. spricht sich darüber nicht aus, nach welchen Grundsätzen er interpungiert hat, man ist fast geneigt anzunehmen, daß er seiner Vorlage getreulich gefolgt ist, die, wie in der Regel die Briefe des 16. Jahrh., nicht gerade übersichtlich interpungiert haben wird. Man kann ja im Einzelnen hier streiten, aber Mindestfordernis ist, daß jeder Relativsatz, jeder

Nebensatz überhaupt, durch ein Komma angekündigt wird — was S. nicht gethan hat. Und gegenüber der Häufung der Punkte mit nachfolgendem großen Buchstaben sind unsere modernen Interpunktionen, Semikolon und Gedankenstrich, thunlichst anzuwenden. Dem Leser kann dadurch sehr vieles erleichtert werden. Ein Satz wie *gratiam vobis habeo quam maximam quod in his procellis et tempestatibus, vestris literis me recreastis et Dominum oro ut in vestris periculis ecclesiam et vos omnes vicissim regat, gubernet et consolatur* (S. 114 f.) ist ja schließlich noch leicht zu lesen (obwohl hinter *maximam*, *recreastis* und *oro* ein Komma zu setzen wäre und das Komma hinter *tempestatibus* entbehrlich ist), aber eine Interpunktion wie: *Si valetis ex animo gaudeo. Ego cum meis etiam sic satis* (S. 309) kann nur verwirren (lies: *valetis, gaudeo, ego*). Auch empfiehlt sich, Worte wie *synodus, pater* etc. entweder immer groß, oder immer klein zu schreiben, nicht aber nach der Vorlage abwechselnd (z. B. S. 287, 12 *Corvum*, aber unmittelbar vorher *columbam*). Erwünscht und allgemein üblich ist die Angabe der Bibelcitate (vgl. z. B. S. 287, 5: *si haec in viridi*).

Auf die Besserung des vielfach corrumpten Textes hat S., unterstützt von D. Bertheau, große Sorgfalt verwandt. Es ist selbstverständlich, daß nicht alle Conjekturen gleich glücklich sind; das ist nicht zu vermeiden, und die folgenden Vorschläge meinerseits wollen auch nicht mehr als solche sein. S. 46 Z. 17/18 ist statt des sinnlosen *ervista* vielleicht *cerevisia* zu lesen und, um das folgende *quae* zu erklären, zu interpungieren: *pisces constant 6 grossis, cerevisia 4. Quae inclusa reperies* etc. aber würde einen neuen Satz beginnen. S. 75 Z. 1 liegt nicht, wie in Anm. notiert ist, ein »unvollendeter Satz« vor; der Satz ist durchaus vollständig und zu übersetzen: ich hoffe, daß Joachim künftige Ostern einen Platz in meiner Schule finden kann, wenn auch nur für einen Gehalt, der alles in allem etwa 30 Gulden beträgt. (Das jetzt gesetzte Komma hinter *est* und *supputatis* ist dann natürlich zu streichen). S. 103 Z. 11 f. ist die Lesart des Originals durchaus richtig und ein »Schreibfehler« liegt nicht vor. Das: *bis* entspricht den *bina exemplaria*; für jeden Bogen sind 18 *solidi* zu zahlen, bei zwei Exemplaren also doppelt (*bis*). S. 108 Z. 8 lies *sequantur*, S. 120 Z. 17 *qui* statt *quae*, da das Folgende nicht von der *assumptio naturae humanae*, sondern von Christus gesagt sein muß. Zu S. 122 Z. 17 schlage ich *capitum* für das unlesbare Wort vor. S. 128 Z. 47 ist die Conjekture: *quominus* nicht richtig. Der Autor hat geschrieben: *qr.* = die in Drucken häufige Abbrüviatur für *quia*; zu interpungieren aber ist: *quia, cum sacramentariis his proponuntur scripta vestra, dicunt: non norimus hos recentiores doctores.* Gut ist die Conjekture: *iuxta regulum*

*iurisconsultorum* S. 131 Z. 38. Der Satz S. 180 Z. 29 ist durchaus nicht »unverständlich«, vielmehr ist zu construieren: *et habeant usus scribendi etiam alia exercitia*, Subjekt ist *adolescentes* (vgl. Z. 4 und S. 179 Z. 18). S. 225 Z. 14 ist *prodesse* unrichtig, das Mskr. liest richtig *proesse* = vorstehen.

Auf die Erläuterung der mitgeteilten Briefe hat S. ebenfalls eine große Sorgfalt verwandt, doppelt aner kennenswert bei der Schwierigkeit, mit der derartige oft rein persönliche, für ihre Zeit als bekannt vorausgesetztes, uns aber unbekanntes behandelnde Mitteilungen zu verstehen sind. Dennoch aber hätte gewiß noch mehr geschehen können. Zunächst rein formell durch Einführung zahlreicher Verweise — man weiß oft nicht, daß eine im Briefe genannte Persönlichkeit früher schon vorkam —, auch innerhalb der einzelnen Briefe durch jedesmaliges Setzen der Verweisungsziffer, so oft die betr. Persönlichkeit vorkommt; sodann aber auch sachlich. S.s Verweise sind vortrefflich, soweit sie die Hamburgische Kirchengeschichte betreffen; aber darüber hinaus ist noch mancherlei zu thun, so gewiß hier alle Wünsche befriedigen zu wollen, alle Aufklärung zu geben, kaum möglich sein dürfte. Ein paar Nachträge seien hier gegeben: Zu S. 7 Anm. 3 vgl. bei Panzer: *Annales typogr.* XI 556 die verschiedenen Ausgaben von Calepinus' *dictionarium lat. et graec. voc.* — Der Joachimus N. S. 7 Z. 9 dürfte wohl Joachimus Moller sein, ein Hamburger wie der Briefschreiber selbst, und daher das N. in: *Noster* aufzulösen sein. — Der Nicolaus S. 7 Z. 13 wird Nicolaus Harder sein, der auch S. 28 Z. 27 f. als Briefbote erscheint. — S. 51 Z. 34 hätte angemerkt werden müssen, daß der von Conr. Gerlach erwartete liber Philippi Melanchthons *de ecclesiae autoritate et de veterum scriptis* ist. Im unmittelbar folgenden Briefe spricht Gerlach den Dank für den Empfang des Buches aus. — Die S. 142 Z. 11 erwähnte Schrift von Brenz, *quo iudicium suum de controversia Osiandri et aliorum exprimit* ist »Des Ernwürdigen Herrn Johannes Brentij Declaratio von Osiandri Disputatio«, von der in der That 1553 zwei verschiedene Ausgaben erschienen, darunter eine, wie Henninges richtig erwähnt, in Wittenberg (s. meine Brenzbibliographie, (1904) Nr. 235 und 236). — S. 177 erwähnt in einem Briefe an Westphal Herm. Hamelmann, den Asotus Brentii. Sillem bemerkt dazu unter Berufung auf Hartmann-Jägers Brenzbiographie: Brenz' Prolegomena zu der Apologie gegen P. a Sotos *assertatio fidei catholicae* erschienen 1553. Das ist ein Irrtum, wie sich deren in den bibliographischen Angaben von Hartmann-Jäger nicht wenige finden. Brenz's Prolegomena wurden erst 1555 gedruckt (s. meine Bibliographie). Damit aber wird Sillems Ansetzung des Hamelmannschen

Briefes auf 1554 hinfällig, er ist am 28. Nov. 1555 verfaßt. — Der S. 193 erwähnte libellus Antonii Corvini ist sicher (S. vermutet nur) das Betbuch: Alle vornehme Artikel etc., wie die Inhaltsangabe bei Tschackert: Ant. Corvinus S. 192 zeigt. — Der S. 234 erwähnte *libellus de salvatione hominis, in quo [Justus Menius] propositionem illam: »bona opera sunt neccssaria ad salutem« non tam crebro iterat quam astute et vafre imperitioribus insinuare conatur* ist des Menius Predigt von der Seligkeit (s. Kawerau in Realencykl.<sup>3</sup> XII, 89). — S. 291 hätte gesagt werden müssen zu Anm. 2, daß »dies bevorstehende Religionsgespräch« das Wormser Colloquium sei, vgl. den folgenden Brief (Nr. 155). Aehnlich fehlt S. 307 Z. 10 der Verweis auf Joachim Magdeburgius, der 2 Seiten später gebracht ist. — Der delator Petrus S. 104 ist wohl jedenfalls der Lübecker Pastor Peter Christiani aus Friemersheim, vgl. S. 124. — S. 127 Z. 30 ff fehlen aufklärende Notizen über die dort erwähnten Bücher. Der *libellus Tigurini impressus de consensione mutua in re sacramentaria Calvini et ecclesiae Tigurinae* ist der Consensus Tigurinus von 1549, dessen Züricher Ausgabe 1551 erschien (s. E. F. Karl Müller: Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche S. XXX). Der *libellus impressus Johannis a Lasco* aber dürfte wohl die Schrift *de sacramentis* sein oder auch die *summa controversiae coenae domini* (s. opera Johannis a Lasco ed Kuyper I 97, 465), und der *libellus ille magnus in Anglia impressus de re sacramentaria per disputationes*, der laut der Bemerkung: *quem tibi plus quam ante annum misi* frühestens 1551 erschienen sein kann, wohl die Confessio oder der Catechismus Londinensis von 1551, falls nicht etwa das Common prayer book von 1549 gemeint sein sollte. — Das 1552 August 5 von Nikolaus Gallus aus Magdeburg an Westphal gesandte Buch kann nur Westphals Schrift: »Vier Predigten, das man den tewren Schatz göttliches Worts unnd des rechten Gottesdiensts bewaren sol etc.« sein; die von Gallus beigefügten *breves contra Osiandrum pagellae* aber sind das Nachwort des Nic. Gallus zu Flacius' Schrift: Vorlegung des bekenntnis Osiandri von der Rechtfertigung der armen sündler. Von diesem Nachwort heißt es im Titel: »auffs kürztzest verfast« (s. Preger: Flac. Illyricus II 549 f.). — Bei der Schrift des Johs. Aepin gegen a Lasco *de coena domini* handelt es sich offenbar um einen Irrtum des Alexander Bruchsalius. Dieser schreibt selbst: *ni fallor*, bez.: *credo* s. S. 129 und 133. Sollte es aber dann, wo doch der Anfang der Aepinschen Schrift (S. 129) angegeben wird, nicht in Hamburg möglich sein, dieselbe zu eruieren? Unsere Gießener Bibliothek besitzt leider keinen Druck von Aepin. — S. 142 ist der *liber Majoris, in quo conatur propositiones suas de iustificatione*

*defendere*, sein ›Sermon von Pauli Bekehrung‹ vgl. R. E.<sup>9</sup> 12, 88. — Die *copia indicii* [doch wohl besser: *iudicii*, vgl. C. R. a. a. O.] *astronomici de statu belli Germaniae praesente, sub nomine Philippi Melanthonis* (S. 129) ist das C. R. VI 184 mitgeteilte praesagium. Dasselbe ist zwar von Bretschneider unter das Jahr 1546 gestellt, aber schon Christmann: Mel.s Haltung im schmalkaldischen Kriege (1902) S. 6 vermutete die Abfassung für 1552; die ist nun jetzt ganz sicher. — Der S. 177 erwähnte *concionator infirmus* in Lemgo wird Johannes Christianus sein; denn Hamelmann berichtet (*opera geneal.* 819): *Joannes Christianus vocatur anno 1550 Lemgoviam in ministrum ecclesiae in neapoli*, und erzählt unmittelbar darauf seine eigene Berufung zum pastor Neapolitanus in Lemgo, eine Zwischenperson zwischen beiden ist also offenbar nicht vorhanden. — Der S. 133, 31 erwähnte *libellus Calvini contra anabaptistas* ist die *breve instruction pour armer tous bons fidèles contre les erreurs de la secte commune des Anabaptistes* 1544 (= C. R. 35, 45 ff.). Die betr. Stelle steht C. R. 35, 59 ff. Der S. 132, 13 erwähnte *liber Calvini iam hoc anno 1552 impressus* ist die Schrift *de aeterna dei praedestinatione* 1552. Die Worte: *rabulam et impurum nebulonem* (Z. 16) sind in Anführungsstriche zu setzen, weil sie Citat aus Calvins praefatio sind (s. C. R. 36, S. 255 f.). — Der *liber Alberi* (S. 186), über dessen Drucklegung verhandelt wird, ist zweifellos des Erasmus Alberus: ›Wider die verfluchte lehre der Carlstadder, Zwingler, Widderteuffer, Rottengeister, Sacramentlästerer etc.‹, dessen Druck von Westphal besorgt wurde (s. Schnorr v. Carolsfeld: Erasmus Alberus S. 155 f.). Schnorr v. C. weist a. a. O. hin auf die im Archiv für Frankfurts Gesch. und Kunst N. F. Bd. VII (1881) abgedruckte Korrespondenz zwischen Westphal und dem Drucker Peter Braubach, die S. leider entgangen ist. — Wenn S. 193 Alex. Bruchsalius bez. der Höllenfahrt Christi sich stützt auf die *autoritas D. Martini Lutheri in psalmis*, so ist offenbar gemeint Luthers Auslegung von Ps. 15 (16), 10. — Der *libellus impressus sine principio et sine fine* des Johs. a Lasco (S. 196) kann nur desselben *forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii etc.* sein, der Druck derselben ist in Emden begonnen und 1555 in Frankfurt von einem unbekanntem Drucker vollendet worden (s. Kuyper a. a. O. I, CV. ff.). Vermutlich ist die *poenitentia Anglica* (S. 186, 13) auch ein Teil jenes Werkes. — Der S. 198 Z. 2 sowie S. 198 Z. 30 erwähnte *liber Calvini* ist jedenfalls seine *Defensio* von 1555, s. C. R. 43, 375 ff. — Das *iudicium Vitebergensium theologorum contra Frederum pro Gnipstroot* (S. 206, 15) steht C. R. 8, 595, oder ist, was noch wahrscheinlicher ist, das bei Balthasar: Erste Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften 1723 98 ff. ab-

gedruckte Gutachten. Der *liber novus Knipstrovii* (S. 214, 23) aber wird die ›Antwort D. Johannis Knipstrovii auff den falschen bericht M. Johannis Frederi sein (s. Bahlow: Joh. Knipstro S. 59); das *scriptum Rungii* (S. 250, 2) aber ist seine *brevis designatio rerum ecclesiasticarum* (s. Bahlow a. a. O.). — Die S. 216, 37 erwähnte *secunda defensio Calvini* ist das Buch: *Secunda defensio piae et orthodoxae de sacramentis fidei contra Westphali calumnias* 1556 (s. C. R. opp. Calvini IX 41 ff.). Dieselbe Schrift ist gemeint S. 246, 3. — Ueber die *fabellae Aesopi germanicis rythmis conscriptae* des Erasmus Alberus (S. 237) vgl. Schnorr v. Carolsfeld a. a. O. S. 24. — Die S. 277, 13 in Aussicht gestellte Calvinschrift ist die *ultima admonitio ad Westphalum* 1557 (s. C. R. opp. Calv. IX, 137 ff.). — Zu dem S. 227 erwähnten Buche des Chytraeus: *praecepta rhetoricae inventionis illustrata multis exemplis* war zu vergleichen Krabbe: D. Ch. S. 112. Krabbe nennt dort als editio princeps einen Druck von 1558, während nach unserem Briefe schon 1556 der erste Druck erschienen sein muß. — Das S. 322 Z. 41 erwartete *novum scriptum Flacii contra scholasticos Wittenbergenses, quo se purgat* ist die *necessaria defensio M. Fl. Ill. contra famosam Chartam titulo Vvittlebergensium Scholasticorum editam* 1558 (s. Preger S. 558). — Der S. 328 Z. 18 erwähnte *liber Calvini valde impius de re sacramentaria* kann nur Calvins *ultima admonitio ad Westphalum* von 1557 sein; so erklären sich auch die folgenden Worte, daß Westphal den Senat um Erlaubnis gebeten habe, zu antworten. — S. 332 fehlen die Stellennachweise aus Calvins Institutio. — Wenn nach S. 312 Z. 24 Bugenhagen erzählt hat, *se eam disputationem* [über Christi Höllenfahrt] *audivisse etiam ab aliis notam ante annos 38, sed suppressam*, so könnte das möglicherweise auf die Leipziger Disputation gehen, in der jene Materie kurz angeschnitten wurde (s. Seitz: Der authentische Text der Leipziger Disputation S. 171). —

Das etwa sind die Ergänzungen, die ich auf Grund des hier in Gießen vorhandenen geringen Materials zu bieten vermag; Anderes hätte wohl mit dem in Hamburg befindlichen Akten- und Druckmaterial angegeben werden können, und wenn auch wohl kaum alle Fragen lösbar sind, so hat doch Sillem in der Erläuterung zweifellos zu wenig gethan. —

Inhaltlich bieten die Briefe reiche Aufschlüsse über die persönlichen Beziehungen bez. die Gegensätze der damaligen kirchenpolitischen Parteiführer. Aber das Persönliche steht ganz im Vordergrund, sachlich, vor allem dogmengeschichtlich Bedeutsames findet sich so gut wie gar nicht. Große Gedanken sind nicht vorhanden, um so mehr herrscht kleinliches Gezänke bis zur widerlichsten und

peinlichsten Schimpferei. Immerhin erhalten wir über das Parteitreiben nach den verschiedensten Richtungen hin erwünschten Aufschluß. Der Fredersche Ordinationsstreit, der Aepinsche, der adia-phoristische und majoristische Streit, vor allen Dingen aber die Abendmahlskontroverse werden neu beleuchtet nach dieser Seite hin, und man merkt deutlich, wie alle die verschiedenen Kontroversen unter einander zusammenhängen, d. h. aus dem Kampf um das Erbe Luthers einerseits und das Hochkommen des Calvinismus, der eben damals seine Union mit dem Zwinglianismus schließt, andererseits hervorbrechen. Und bereits ist der Kampf international geworden, Deutschland, Schweiz, England, Frankreich, Polen, die Niederlande sind in gleicher Weise beteiligt, wenn auch der Kriegsschauplatz in erster Linie Deutschland ist. Ungemein rührig geht die Correspondenz zwischen den Gesinnungsgenossen hin und her, fast wie in einem Hauptquartier treffen bei Westphal von allen Seiten die Nachrichten ein. Kulturhistorisch interessant ist die gegenseitige materielle Unterstützung, welche die Freunde sich angedeihen lassen. Nur zu oft, so oft, daß Sillem eine Entschuldigung für notwendig hält (S. 143), werden Bier, Butter und andere Lebensmittel nach Hamburg gesandt, woselbst das Leben offenbar teuer war.

Wie gesagt, steht im Zentrum der Correspondenz die Abendmahlskontroverse, principieller ausgedrückt: die Auseinandersetzung des Luthertums mit dem Calvinismus. Wir haben darüber 1901 von Kruske (s. die Anzeige von Bossert in dieser Ztschr. 1902 S. 81 ff.) eine eingehende Monographie erhalten, die Sillem leider erst in den Nachträgen verwerten konnte. Kruske suchte zu zeigen, daß die von Dalton vertretene Auffassung, nach welcher Westphal den unerquicklichen Streit vom Zaune gebrochen habe und der eigentliche Hetzer und Störenfried war, falsch sei, indem vielmehr der vordringende Calvinismus dem Luthertum den Boden abgegraben habe, es aus seiner Ruhe und Sicherheit herausschreckte und ihm die polemische Feder in die Hand zwang. Die vorliegende Correspondenz bestätigt die Richtigkeit der Kruskeschen Darlegungen. Wir hören hier auch, wer recht eigentlich Westphal auf Calvin aufmerksam gemacht hat: der Antwerpener Alexander Bruchsalius. Ihm hat charakteristischer Weise Westphal seine *defensio adversus cuiusdam sacramentarii falsam criminationem* von 1555 gewidmet. Leider kann ich nicht feststellen, in welchem Monate Westphals farrago von 1552, jene Eröffnungsschrift des Sakramentsstreites (s. Kruske S. 1), erschienen ist, aber es erscheint mir nahezu als sicher, daß Bruchsals Brief vom 10. August 1552, wenn nicht direkt Westphals Schrift veranlaßt, so doch jedenfalls wesentlich beeinflußt hat, vgl. die Worte:



*quare vellem et obnixè oro te, D. Joh. Aepinum, item Mat. Flac. Illineum, ut Calvino, item omnibus et singulis argumentis Johannis a Lasco, item horum scriptorum, quae ad te mitto, respondeatis publico scripto in lingua latina et deletatis omnia argumenta et objecta illorum.* Bruchsal ist es, der Calvin als den *patronus in negotio sacramentario* brandmarkt; seine Quelle wiederum sind Genfer Augenzeugen (vgl. S. 128, 64). Sofort auch ist ihm die Parteikonstellation klar: Calvin, die Zürcher, a Lasco auf der einen Seite, Melanchthon, Bugenhagen, Brenz, Amsdorf, Corvinus, Flacius, Aepin auf der anderen; er wünscht, daß Luthers deutsche Schriften über den Sakramentsstreit ins Lateinische übersetzt werden. Die Parteigruppierung der Lutheraner ist interessant; sie verrät den Ausländer. In Deutschland wackelte diese scheinbar feste Burg bereits sehr bedenklich. Die Lutheraner spalten sich in 3 Parteien, Linke, Mitte und Rechte. Führer der bedenklich zum Calvinismus hinüberspielenden Linken wird Melanchthon, die Rechte ist durch Flacius repräsentiert, Centrum der Mitte aber wird je länger desto deutlicher Westphal. Diese Mitte will das genuine Luthertum repräsentieren, daher bei ihr auch das Dringen auf Neudrucke Lutherscher Schriften bez. bei Aurifaber das Sammeln von Lutherbriefen (vgl. S. 197 f.; darnach ist ihm Jac. Propst beim Sammeln behülflich gewesen). *Denique habemus sanctum Dei virum, D. M. Lutherum, omnes eruditos antecellentem omnibus donis ecclesiasticis, qui solus suis catechismis, confessionibus et variis scriptis in lucem contra Sacramentarios editis hoc effecit, ut contra omnes illorum insanias, falsas linguas dolosas et multiplicia deliria, maledicta et convicia, adhuc immota, sana, firma, solida stent et triumphant Domini et magistri nostri Jesu Christi illustra, omnipotentia, infallibilia, veracia, salutaria, efficacia et adoranda verba. Et quicquid contra illa ab ipsis est corrasum, citatum, in medium productum, doctissime simul et praeclarissime ab ipso viro Dei est stratum, fusum, enervatum et ceu stramineum fulcimen contusum atque confractum* — diese Worte Joh. Timanns (S. 241) sind typisch für diesen Kreis; vgl. auch die Äußerung Conr. Gerlachs: *una eademque brevis Lutheri concio pluris est quam tota Lipsica theologia.*

Sehr interessant zu beobachten ist, wie Melanchthon allmählich diesem Kreise von Genuinlutheranern unbequem wird, ohne daß man doch um seiner Autorität willen wagte, ihn völlig zu verfehlen. Zunächst gilt er noch als der *praeceptor observandissimus* (S. 17), man beklagt seine Krankheit, 1540, und freut sich seine Genesung berichten zu können (S. 56), aber dann machen das Interim und der Adiaphorismus ihn verdächtig. Caspar Aquila redet von *Vitenbergenses*

*aegroti in fide theologi*, diesem *draco infernalis* (S. 100) des Interim gegenüber ist nicht Wittenberg, sondern Magdeburg das *domicilium Christi* (S. 105). Andererseits wieder kann Joh. Freder sich darüber wundern, daß Melanchthon ein Epitaphium für Aepin geschrieben habe, *cum adiaphoristicas actiones improbarit D. Aepinus* (S. 167). Vollends jedoch versteht man ihn nicht in seiner Stellung zum Abendmahlsstreit. Melanchthon, so hören wir, rekurrierte auf die Wittenberger Konkordie: *D. Philippus saepe revocat ad consensionem illam factam Wittenbergae* (S. 199). Das ist bezeichnend für den ganzen Mann; mit dieser Unionsformel glaubte er die vorliegenden Gegensätze ausgleichen zu können und übersah dabei, daß die Entwicklung längst über diese Konkordie hinausgegangen war, daß beide Seiten sie gebrochen hatten, Luther in seinem ›kurzen Bekenntnis‹ von 1544, die Reformierten durch den Consensus Tigurinus, die Oxforder Disputation und a Lascos Schrift: *brevis ac dilucida de sacramentis ecclesiae Christi tractatio* (vgl. Kruske S. 10). Es ist sehr bezeichnend, daß Martin Fabri offenbar überhaupt nichts mehr von der Konkordie weiß. (*Quae forma qualis esset et quomodo illa consensio facta esset, vellem exstaret.* S. 199). Bartholomäus Battus, ein nach Hamburg verzogener Niederländer, hat sich in Melanchthons Schriften umgesehen und allerlei Widersprüche entdeckt: *legi aliquot opuscula recentius a D. Philippo composita, in quibus certe ieiunius (et si liceat dicere) obscurius de coena domini tractat. (Legi examen ordinationis publicae, excusum anno 1556. Legi postea postillam ab auctore auctam hoc anno 1556). Contuli etiam locos communes latinos editos 1543 cum germanicis versis a Justo Jona et ab autore recognitos anno 1550, et certe, si verum fateri liceat, longe clarius habet exemplar latinum quam germanicum, unde forte sacramentarii coniecturam faciunt, D. Melanthonem esse eorum partium.* Und nun heißt es sehr charakteristisch: *Quodsi mihi D. Philippus tam esset familiaris aut aliqua necessitudine coniunctus, non intermitterem, quin ipsum rogarem, si non velit aperte aperto Marte omnium sacramentariorum hostis videri* (S. 226). Joh. Freder jubelt fast über den Brief Melanchthons an Flacius mit dem Eingeständnis seiner Verfehlung im adiaphoristischen Streit (= Corp. Ref. VIII 839). Mehr könne man doch von Melanchthon nicht verlangen und solle über alles Uebrige den Deckmantel der Liebe breiten! Aber freilich, man sagt, Mel. denke in der Abendmahlsfrage calvinisch: *horribile offendiculum excitaturus esset Philippus, si calvinizaret; deus propter filium suum misereatur ecclesiae suae!* (S. 260, vgl. 266). In dieser Beleuchtung muß man dann auch Westphals Buch: *Phil. Melanchthonis . . . sententia de coena domini, ex scriptis eius collecta 1557* ansehen und versteht es, daß man das-

selbe massenhaft kauft (S. 264 f.). Melanchthon selbst rekurriert auf die Augustana<sup>1)</sup>, lehnt die Formel: *panem et vinum esse essentielle corpus et sanguinem Christi* ab, und bezeugt als »gewöhnlich«: *cum pane sumitur = panis est communicatio corporis* etc. (S. 261 f.). Sehr wird es ihm verübelt, daß er die von Westphal (S. 269) zusammengebrachte *confessio ecclesiarum Saxoniae 1557* nicht unterschrieben hat, *cum hactenus idem nobiscum docuerit et confessus sit dexteram dei patris, ad quam sedet Christus, etiam in pane esse cumque id nunc potissimum maxima necessitas ab eo efflagitet?* (S. 270).

Von ihrem Standpunkte aus mußten die Westphalianer, wie man sagen kann, Melanchthon mißtrauisch betrachten, denn ihr Schibboleth, das *accipere rerum et substantiale corpus Christi in pane, sive cum pane* (S. 239), lehnte er ja ab. Rein historisch betrachtet war hier Westphal der bessere Lutheraner. Kein Wunder, daß ihm die beherrschende Position Luthers ohne Weiteres beigelegt wird! *Excellentia tua ecclesiam [die Kirche!] publice, recte et utiliter docetum voce tum scriptis* schreibt ihm Andreas Poach (S. 236), und Joh. Timann feiert ihn als *inter aedificatores murorum Hierusalem et destructores Jericho vigilantissime architecte* (S. 172). Die Rufe nach Göttingen und Rostock (S. 28, 85) zeigen weiter die Stellung des Mannes. An ihn wendet sich der Verleger der Lutheraner, Peter Brubach in Frankfurt, um Rat. Es ist höchst interessant, die Tätigkeit der Presse in den verschiedenen Streitigkeiten zu verfolgen. Brubach unterstützt die Propaganda des Alexander Bruchsalius (S. 205), bemüht sich um die Herausgabe der Werke des Urbanus Rhegius, druckt Timanns *farrago sententiarum* (S. 196). Aber als a Lasco ihm einen Druck anbietet, da —: *negavi me similes typos habere!* (S. 196). Nur widerwillig, *iussu magistratus*, hat er die Konfession der Frankfurter Reformierten gedruckt (ebd.). Offenbar um die Zänkereien zu vermeiden, hat der Frankfurter Magistrat jedoch Zensur eingeführt (S. 277); damit wird der Druck der Werke von Lutheranern in Ursel zusammenhängen (ebd. und S. 301).

Flacius sehen wir zunächst durchaus in Eintracht mit Westphal und in Mißtrauen gegen die Wittenberger: *Vitebergenses quam pulchre norunt* hinter dem Berg halten! (S. 141). Joh. Freder tritt warm für den Bekämpfer des Adiaphorismus ein (S. 333), desgl. Hermann Ritzenberg (S. 330) u. a.; hier beginnt die Differenz erst später. Interessant ist es, den späteren Vorkämpfer des Luthertums in Straßburg, Johann Marbach, noch 1555 unionsfreundlich zu sehen. Er

1) Offenbar meint er die Variata, obwohl er von der »Confession . . . 1530 zu Augspurg überantwort« spricht. Damals aber wurden noch beide Ausgaben promiscue gebraucht, s. K. Müller: Symbolik S. 260.

mißbilligt Westphals Vorgehen gegen die Zwinglianer *et alias eius opiniones; optarim enim sepositis privatis animi affectionibus totam hanc controversiam perspicue tractaverit* ... (S. 201 f.).

Wir Menschen von heute können nur mit Widerwillen die zahlreichen dogmatischen Streitigkeiten im evangelischen Lager des 16. Jahrhunderts verfolgen — allerdings mit dem geheimen Seufzer, daß es allzuviel besser seitdem wahrlich nicht geworden ist! Es fehlen jedwede große Gedanken, anstatt die gemeinsame evangelische Position zu wahren und sich gegen die beginnende Gegenreformation zu stemmen, verzettelt man sich in unfruchtbaren dogmatischen Zänkereien, die nur zu oft des religiösen Momentes entbehren. Den Papisten fühlt man sich weit näher verwandt als den Calvinisten. Die gröbsten und gehässigsten Schimpfworte fallen auf diese herab, nicht minder auf die Schwarmgeister. In Friesland, wo in den 30er Jahren in wunderlichem Gemisch Schwarmgeistertum, Zwinglianismus und Luthertum neben einander bestand, »wütet der Satan« (S. 17 f. 190 f.). Die Sacramentariier — das ist die Lieblingsbezeichnung der Lutheraner für Calvinisten und Bullingerianer — sind nicht besser als die Anabaptisten, beide müssen ausgerottet werden, schreibt Martin Fabri aus Ostfriesland (S. 216). Für einen Amsterdamus ist Calvin der *Helveticus blasphemus* (S. 198), Joh. Hachenberg sendet Westphal zurück *libellum Johannis Calvini, hominis . . . perversi, versipellis, subdoli, derisoris, Prothei sub disertis verbis venenum habentis, hominis . . . traditi in reprobam mentem, antesignani et facile principis omnium superiorum et posteriorum sacramentariorum* — schließlich wird er zum Basiliken! (S. 263). Johannes Magdeburg schreibt an Westphal: *Quare pudeat et poeniteat Calvinum, Calvum, Calvarum Calvinarumque calumniarum agnoscat scelus, redeat in gratiam cum Christo, quem blasphemavit!* (S. 270). Wie leicht und wie äußerlich müssen es doch diese Leute mit dem Christentum genommen haben, wenn sie so schnell fertig mit der Absprechung waren! Alexander Bruchsalius redet von den Sakramentierern als einer *magna caterva nigrorum diabolorum* (S. 186, vgl. S. 190), da kann es schließlich nicht Wunder nehmen, daß man Flacius der Giftmischerei gegen Erhard Schnepff beschuldigt hat! (S. 330). Doch es wäre Unrecht, die Lutheraner allein zu belasten; ihre Stimmen hören wir nur in diesem lutherischen Briefwechsel besonders deutlich; immerhin wird uns aus Friesland berichtet von Beschimpfungen der Lutheraner durch die Sakramentier: »Fleischfreters, Wyttenbergische papisten, ceremonianisten« wurden sie von der Kanzel herunter gescholten (S. 221). Nur in einem Punkte sind Lutheraner und Calvinisten einig: in der Ketzerverfolgung! Darüber lacht den Antwerpener

Lutheranern das Herz, daß Calvin die Ketzer schon nur um der Ketzerei willen ausgerottet sehen will! (*edidit ante aliquot annos Calvinus scriptum publicum, quo defendit haereticos solius haeresis causa esse e medio tollendos, quod ita arrisit magistris nostris, ut Calvinum hoc nomine summopere laudent et neminem hactenus fuisse palam affirmant, qui dexterius illis exemit scrupulum, quo minus sanguinem miserorum hominum eis profundere liceat* (S. 247). Man versteht es von hier aus, wie die freimütigeren Aeußerungen Zwinglis von der Seligkeit auch der außerchristlichen Welt, wenigstens in ihren Auserwählten, als Blasphemie verdammt werden. *Zwinglius fidem in Christum abnegavit, cum ore impudenti docuerit et manu scripserit Numam Pompilius, Hectorem, Scipionem, Herculem frui aeterna beatitudine in paradiso cum Petro et Paulo et aliis sanctis — quod nihil aliud est quam aperte fateri, quod sentiat nullam esse fidem, nullum Christianismum. Si enim Scipio et Numa Pompilius, qui fuerunt idolatrae, salvati sunt, cur oportuit Christum pati et mori aut quorsum opus est baptizari Christianos aut doceri Christum?* schreibt Johannes Högelckes (S. 228). Consequent vom supranaturalistischen Standpunkt aus ist das ja ganz gewiß, Röm. 1, 17 ff. ist der Ansatzpunkt dafür, aber doch zugleich die deutlichste Manifestation kirchlicher Engherzigkeit. Man war doch im Humanismus darüber hinaus gewesen, aber der Confessionalismus hatte alle hier verheißungsvoll aufsprießenden Triebe abgeschnitten.

Doch wir brechen ab, soviel noch zu sagen wäre (vgl. z. B. S. 207 f. den skandalösen, nur auf lutherischem Boden dank der mangelhaften Verknüpfung der Moral mit der Dogmatik verständlichen Vorfall, oder S. 82 f. die interessante Charakterisierung der Italiener). Der Wert der Sillemschen Publikation für die intimere Kenntnis der dogmatischen Streitigkeiten des Luthertums in seinen eigenen Reihen und mit dem Calvinismus ist zweifellos.

Gießen.

W. Köhler.

- 
- Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. XXXI—XXXIII.** 1895, 1896, 1899: Buchdruckerei Glarus. XXXIV. 1903: Glarus, Bäschlins Buchhandlung.  
**Gottfried Heer, Geschichte des Landes Glarus. Bd. I und II:** 1898, 1899. Glarus, Bäschlins Buchhandlung.  
**Gottfried Heer, Glarnerische Reformationsgeschichte.** 1900. Glarus, Bäschlins Buchhandlung.

Seitdem in den Gött. gel. Anz. zum letzten Male — 1895, in Nr. 12 — über die Publicationen des Glarner historischen Vereins

Bericht abgegeben wurde, sind vier neue Lieferungen des ›Jahrbuches‹ in immer längeren Zwischenräumen, so daß diese Bezeichnung ihre Giltigkeit verloren hat, erschienen; dagegen ist nun Lieferung XXXIV, anstatt ein Bändchen von hundert bis zweihundert Seiten darzustellen, zu einem Umfang von achthalbhundert Seiten angewachsen.

Wie früher, eröffnen die Protokolle der Jahresversammlungen — in Heft XXXIII sind nicht weniger als acht, in Heft XXXIV sieben, die aber bloß bis 1900 reichen, vereinigt — die einzelnen Hefte. Der seither, wegen Erkrankung, zurückgetretene Vereinspräsident Dr. Dinner eröffnete die Versammlungen regelmäßig mit Hinweisen auf litterarische mit der Geschichte des Landes sich berührende Arbeiten oder auf Geschenke zur Vermehrung der Sammlung des Vereines. Einläßliche Referate über die Vorträge und über sich anknüpfende Discussionen sind der weitere Inhalt. Aus diesen Berichterstattungen ist vorzüglich diejenige über die Versammlungen von 1895 von Interesse, weil hier die schon GGA. von 1895, S. 971 u. 972, erwähnte lebhafte Erörterung über die Glaubwürdigkeit Tschudis ihre Fortsetzung fand. In zutreffendster Weise wurde durch den seithin verstorbenen kritisch geschulten Historiker Dr. Maag (vgl. über diesen GGA., 1895, S. 895, 1904, S. 575), aber überhaupt fast allgemein, die rein subjectiv dilettantische, auf ganz willkürliche Annahmen sich stützende Vertheidigung Tschudis, durch einen eifrigen Anwalt seiner Integrität, zurückgewiesen.

Fast nur große in sich zusammenhängende Arbeiten füllen dieses Mal die Publicationen.

In die ältere Zeit führt in Heft XXXII der Zürcher Alterthumsforscher Dr. Heierli zurück, in der mit einem Plänchen und zwei Illustrationen ausgestatteten Abhandlung: Die Näfeler Letzi. Diese Landesvertheidigung, eine überwiegend auf dem linken Ufer des Linth-Flusses vom Fuß des Berges zum Flußrande sich hinziehende Sperrmauer, die auch 1388 in dem Vorgange der Vertheidigungsschlacht gegen die Oesterreicher eine Rolle spielte und noch heute in ansehnlichen Theilen sichtbar ist, wird vom Verfasser, unter Ausnutzung der Resultate von Ausgrabungen, die der historische Verein veranstaltete, auf die Zeit des 4. Jahrhunderts zurückgeführt, wo die rätoromanische Bevölkerung des Glarner Landes, auf gut durchdachtem, wohl durch römische Baumeister entworfenem Plane, gegen die germanischen Invasionen, dieses Werk durch Hunderte von Arbeitern erstehen ließ.

Durch Secundarlehrer Müller in Näfels ist im gleichen Hefte XXXII ein Angehöriger eines Glarner Geschlechtes vorgeführt, das,

wie der angehängte Stammbaum zeigt, durch zehn Geschlechtsfolgen hin dem französischen Kriegsdienste sich widmete, der Oberst Kaspar Gallati, geboren 1535, gestorben 1619 in Paris. Ein Zeitgenosse des als Politiker, wie als Kriegsmann maßgebend eingreifenden Luzerners Ludwig Pfyffer, war Gallati, weit mehr Condottiere, wie er denn auch, anders als Pfyffer, nach dem Aussterben der Valois ohne Bedenken in den Dienst Heinrichs IV. eintrat. Im Anschluß an Segessers Ludwig Pfyffer und seine Zeit, Bd. III, 1, S. 320 ff., ist besonders auch Gallatis Antheil an den Ereignissen des Pariser Barrikadentages, 12. Mai 1588, da das Schweizer Regiment unter Gallatis Commando stand, auseinander gesetzt.

Den weit ausgedehntesten Raum nehmen dagegen in diesen letzten Erscheinungen zwei Abteilungen einer Geschichte von Handel und Industrie des Kantons Glarus, von Adolf Jenny-Trümpy, ein, die Heft XXXIII und ganz besonders den vollen Band XXXIV füllen. Einläßliche historische Studien eines Glarner Fabrikanten liegen hier veröffentlicht vor.

Der Verfasser ging, wie das Protokoll der Juni-Sitzung von 1897 zeigt, zunächst von der Geschichte von Handel und Industrie seiner Heimatgemeinde Ennenda, gegenüber dem Hauptorte Glarus und nur durch die Linth von diesem getrennt, aus; dann aber erweiterte er sie für den Bereich des ganzen Kantons. Der ungemein reiche Stoff ist — man vergleiche in Heft XXXIV, S. 701 ff., die »Inhaltsangabe« — durchaus übersichtlich gegliedert. Ein Einleitungskapitel behandelt die auf den Produkten von Land- und Forstwirtschaft, auch des Bergbaues, beruhenden Anfänge, also Felle und Gerberwaaren, dann besonders die für Glarus noch heute eigenthümlichen Schabzieger, ferner die Wege des Handels, wofür noch ganz die Schifffahrt auf Linth, Zürichsee, Aare, Rhein benutzt wurde. Das erste wichtigere, zur Ausfuhr bestimmte gewerbliche Product waren, als Ausgangsstelle eines Großhandels, die Schiefertische, die ein hessischer Schreiner etwa 1616 anzufertigen lehrte, weiter Schiefertafeln und Griffel; dann beginnt mit 1716 der Glarnerthee, aus den kräftigen Alpenkräutern, erwähnt zu werden. Neben Ennenda stand jetzt Schwanden, von wo die sogenannten »Mässer« Hohlmaße in den Handel brachten, und schon entstanden auch Handelsgesellschaften für den Betrieb im Auslande, wie denn 1750 eine Wienercompagnie für Ennenda genannt wird. Denn jetzt gediehen in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts neben einander immer neue Industrien, die eigentlich glarnerische Specialität der Wattenmacherei, dann aber ganz besonders die Baumwoll-Handspinnerei und die Zeugdruckerei. Ein Abschnitt aus der ungedruckten Chronik des Camerarius Joh.

Jakob Tschudi — vgl. GGA. von 1883, S. 895 — aus der Zeit um 1770 ist als interessantes Zeugnis über den damaligen Stand der Erwerbsthätigkeit des rührigen Volkes von Glarus, als Kapitel II, hier eingeschoben. Den Abschluß der Darstellung in Heft XXXIII macht dann, unter Hereinziehung von Ausführungen aus der allgemeinen Geschichte des Gewerbes und ebenso derjenigen der schweizerischen Entwicklung überhaupt, die Schilderung des Ausbaues der Textil-Industriellen im Kanton Glarus, wobei freilich auch auf die tief einwirkende und umwälzende Concurrenz der Maschinenverwendung gegenüber der Handarbeit gegen Ende des 18. Jahrhunderts und vollends auf die schweren Störungen durch die Revolution, durch die auch Glarus heimsuchenden Kriegsereignisse von 1798 und 1799, auf die Wirkung der Continentsperre die Aufmerksamkeit sich lenken mußte. In Band XXXIV ist vollends eine auf breitester Basis errichtete Geschichte des Handels und der Industrie im 19. Jahrhundert, bis auf die Gegenwart, mit einer Fülle statistischen Materials, dargeboten und dabei wieder, z. B. gleich im Beginn bei dem Ausblick auf die Zeugdruckerei und deren Gesamtentwicklung seit den ältesten Zeiten überhaupt, die Verbindung des Specialthemas mit den allgemeinen Verhältnissen nach jeder Richtung hin aufgesucht. Ein so berufener Beurtheiler, wie der ausgezeichnete erfahrene schweizerische Fabrikinspector Dr. Schuler gewesen ist — über diesen selbst aus dem Kanton Glarus hervorgegangenen Mann ist S. 537 ff. in dem interessanten Abschnitte über die Glarner Fabrikgesetzgebung und die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiterbevölkerung die Rede —, sagte in seinem 1900 vorgebrachten Correferate über einen Theil der Arbeit Jennys, daß diese mit Bienenfleiß und auf gründliche Studien gestützt geschrieben sei. Ganz vorzüglich müssen auch für den einheimischen Leser die Ausführungen über die Geschichte einzelner bedeutender Industrieller und ihrer Firmen, auch weit über den Kanton Glarus hinaus, mit ihren reichen Personalnotizen, von Wichtigkeit sein. Den besten Begriff von der bewundernswürdigen Energie und Tüchtigkeit des Glarner Volkes auf industriellem Felde erweckt wohl die S. 330 ff. eingeschaltete Selbsterzählung eines Ennendaer Fabrikanten von rohen und bedruckten Tüchern, der sich vom armen hart von frühester Jugend an arbeitenden Knaben, der sogar Lesen und Schreiben aus sich selbst erlernen mußte, zum angesehenen Manne emporschwang.

In Heft XXXII ist fernerhin auch die GGA., 1895, S. 976 u. 977, genannte »Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus«, Band III, in Befolgung der früher für diese



Publication festgehaltenen Grundsätze, in elf Nummern, Nr. 262—272, durch G. Heer, weiter fortgesetzt worden. Nr. 261 ist der von den Tschudischen verunechtenden Zusätzen gereinigte Wiederabdruck des Abgaberodels für Kloster Seckingen, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, jetzt aus dem Original im Karlsruher Archiv, mit einläßlichen Erläuterungen des neuen Herausgebers, besonders auch über die Datierung. Nr. 263 enthält noch vier weitere, viel kürzere Seckinger-Rödel der gleichen Zeit, die schon Schulte im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band XVIII, aus dem Karlsruher Archiv herausgab. Auch Nr. 264 und 265 sind noch Nachträge, aus dem gleichen Archive, sowie aus dem Dorfarchiv Engi, über die dortige Allmeind. Von Nr. 266 an ist es die chronologische Fortsetzung der früheren Reihe. Dabei sind Nr. 267 bis 272 chronikalische und urkundliche Stücke zur Geschichte des Jahres 1444, der Kriegerereignisse bei Zürich und bei Basel, alle wieder mit ausführlichen Erläuterungen und Anmerkungen.

Endlich verdankt der Kanton Glarus dem gleichen vortrefflichen, unermüdeten Arbeiter auf historischem Felde und daneben in einem arbeitsreichen Pfarramte stehenden G. Heer, dem seit der letzten Berichterstattung in den GGA. der wohlverdiente Titel des Doctor honoris causa zu Theil wurde, neue große Leistungen.

In Heft XXXI der Vereinszeitschrift stellte er neben zwei ›Miscellen‹ — ganz hübsch sind die Briefstellen, ›Stimmungsbilder aus dem Jahre 1798‹ — die zwei ersten Kapitel seiner ›Kirchengeschichte des Kantons Glarus‹: ›Die glarnerische Kirche zur Zeit der Säckingerherrschaft‹ und ›Die glarnerische Kirche von der Schlacht bei Näfels bis zur Reformation‹, ließ dann aber die in der Ueberschrift genannte ›Glarnerische Reformationsgeschichte‹ — als drittes Capitel — als eigne Schrift folgen.

Aber schon vorher war, von dem gleichen Verfasser, ein zweites Buch ›Geschichte des Landes Glarus‹ erschienen, die im ersten Theile bis 1700, im zweiten bis 1830 reicht. Die einzelnen Abschnitte waren vorher in Versammlungen des Vereins vom Verfasser vorgelesen worden, und die Protokolle geben ein Bild von der lebhaften, fast überall ganz zustimmenden Beurtheilung, die der Inhalt bei den Zuhörern — auch in so ungleicher Weise aufgefaßte Abschnitte, wie die Geschichte des 16. Jahrhunderts, bei katholischen Geistlichen — gefunden hat. Da das Buch für weitere Kreise berechnet ist, hat es keine Quellennachweise und Anmerkungen — im Gegensatz dazu zeigt die ›Reformationsgeschichte‹ einen sorgfältig angelegten Apparat von Beweisen —, und so empfiehlt es sich auf

das beste zur zusammenhängenden Lesung. Besonders ist auch in Band II ein reiches culturhistorisches Material herangezogen<sup>1)</sup>.

Es ist sehr zu wünschen, daß Heer den Gedanken, seine Landesgeschichte auch noch bis 1900 fortzusetzen, zur Ausführung bringe. Ebenso ist sicher zu hoffen, daß der Verein auch wieder, wie früher, regelmäßig seine »Jahrbücher« ausgabe und die »Urkundensammlung« fortsetze.

1) Ganz in neuester Zeit ließ Heer auch »Das altglarnerische Recht«, Erstes Heft: Bis zum Landsbuch von 1448, folgen (Glarus, 1903).

Zürich.

G. Meyer von Knonau.

**Wilhelm v. Humboldts** gesammelte Schriften. Hrsg. von der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften. Berlin, B. Behrs Verlag. Bd. I und II: **Wilhelm v. Humboldts** Werke. Hrsg. von Albert Leitzmann; VIII, 438 S. VI, 407 S. gr. 8°. 1903. 1904. Bd. X und XI: **Wilhelm v. Humboldts** Politische Denkschriften. Hrsg. von Bruno Gebhardt. VI, 302 S. VI, 331 S. gr. 8°. 1903. 1903.

Ueber den Wert, um nicht zu sagen, die Notwendigkeit einer zuverlässigen und möglichst reichhaltigen Ausgabe von Wilhelm von Humboldts Schriften zu reden, sollte eigentlich überflüssig sein. Bedenkt man jedoch, wie stiefmütterlich seine Geisteserzeugnisse im allgemeinen in der Litteraturgeschichte behandelt werden, daß auch die zweite Auflage von Goedeke so reichhaltigem Grundriß ihnen kein Plätzchen gönnt, ihnen also gewissermaßen stillschweigend die Zugehörigkeit zur deutschen Litteratur abspricht, dann erscheint es erlaubt, gewisse Leute noch einmal an das Dasein dieser zwar selten gelesenen, aber doch oft gelobten oder auch getadelten Schriften zu erinnern. Für wenige aber bedarf es wohl mehr einer möglichst vieles umfassenden Ausgabe als für »diesen reichen, aber von der Natur zum bloßen Stammeln verdamnten Geist«, wie Friedrich Hebbel (Sämtl. Werke, hrsg. von R. M. Werner, XI 177) Wilhelm von Humboldt nennt, hiermit gewiß voreilig verallgemeinernd, aber wenigstens in bezug auf die Fälle nicht zu Unrecht, in denen schwerwiegende Gedanken zum Durchbruch gelangen sollen. Wie manches ist mißverstanden worden und wird noch immer mißverstanden, weil es, aus dem Zusammenhang der Gesamttätigkeit Humboldts gerissen, bei der oft eben nicht zu leugnenden Unklarheit nicht verstanden werden kann. Wie oft ist, um nur ein einziges, mir gerade naheliegendes

Beispiel anzuführen, der Begriff Formsprache falsch aufgefaßt worden, weil man sich nicht der Mühe unterzogen hat, aus Humboldts früheren Schriften festzustellen, was er sich unter Form gedacht hat, worauf es doch schließlich ankommt, mag er seine Münzen nun gut oder schlecht geprägt haben. Wer die in früheren Schriften zu Tage tretende Entstehungsgeschichte dieses Begriffs verfolgt, namentlich die Arbeit über Hermann und Dorothea heranzieht und dort beobachtet, wie einem Homer mehr Form, einem Ariost mehr Kolorit zugeschrieben wird — beides unter eingehender Begründung —, der muß erkennen, inwiefern Humboldt in einer indogermanischen Sprache mehr Form sehen muß als in den Idiomen sogenannter Naturvölker. Er muß erkennen, daß es der Standpunkt eines die plastische Kunst Genießenden ist, von dem aus geschätzt wird, wo jedes Wort eines indogermanischen Satzes wie eine Statue innerhalb einer Gruppe erscheint, wie eine Statue, der nichts hinzugefügt und nichts genommen werden kann, die nicht aus dem Ganzen gelöst werden darf und doch einheitlich abgeschlossen dasteht, ein abgeschlossenes Wort im Gegensatz zu den lose nebeneinander stehenden, keineswegs die Gesamtheit des Satzes immer voraussetzenden, nur äußerlich umrahmten Lautkomplexen, die mehr als ein Adelung redivivus dem indogermanischen Kunstwerk gleichstellen will, weil sie annähernd gleiches verkörpern, damit ein Nürnberger Frauenpüppchen der milonischen Venus gleichstellend, weil in beiden Fällen eine Person weiblichen Geschlechts zur Darstellung gelangt.

So erscheint denn der in der vorliegenden Ausgabe sich äußernde Versuch, ›Wilhelm von Humboldts weitverzweigte Geistesarbeit in einer auch die politischen Denkschriften, die Tagebücher und Briefe zum ersten Mal umfassenden Ausgabe nach sachlicher und zeitlicher Ordnung allseitig und getreu zu entfalten‹, schon wegen der Fülle des Gebotenen als ein Verdienst. Denn manche Rätsel der bisher zugänglich gewesenen Schriften Wilhelms von Humboldt scheinen mir noch immer der Lösung zu harren, und wahrscheinlich wird nur neues, wohlgeordnetes Material sie bringen.

Es sind mehr als vierzehn Bände in Aussicht genommen, die ersten acht für die Werke im engeren Sinne, der neunte für die Gedichte und die poetischen Uebersetzungen, die drei folgenden für die politischen Tagebücher und die folgenden für die Briefe. Es steht demnach allem Anschein nach eine solche Fülle von bisher unbekannt gebliebenem oder wenigstens weiteren Kreisen verschlossen gewesenem in Aussicht, daß uns bald Humboldts geistiges Bild, wenn auch vielleicht nicht wesentlich verändert, so doch mit einer an Ge-

wißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit in allen Einzelheiten feiner ausgeführt, nicht charakteristischer, aber doch lebendiger erscheinen wird. Der Inhalt der vier bis jetzt veröffentlichten Bände entspricht durchaus einer solchen Voraussetzung.

Der erste Band enthält Wilhelm von Humboldts Jugendarbeiten, dreizehn Aufsätze aus der Zeit von 1785 bis 1795, darunter vier bisher noch nicht im Druck erschienene Abhandlungen. Die schon früher veröffentlichten Stücke dieses Bandes sind: 1. die mit einer Einleitung und mit Anmerkungen versehene Uebersetzung zweier Stellen aus Xenophons Memorabilien (I 4, 2—18 und IV 3, 3—17) und einer, zum Teil nur im Auszug gebotenen aus Platos Gesetzen, eine Arbeit, die zuerst in Zöllners »Lesebuch für alle Stände zur Beförderung edler Grundsätze, echten Geschmacks und nützlicher Kenntnisse« erschienen ist, und zwar unter der Aufschrift »Sokrates und Platon über die Gottheit, über die Vorsehung und Unsterblichkeit«; 2. der aus einem Briefe an Gentz erwachsene, zuerst im Januarheft 1792 der Berlinischen Monatschrift erschienene Aufsatz »Ideen über Staatsverfassung, durch die neue französische Constitution veranlaßt«; 3. die bekannten »Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen«; 4. die erst 1896 von Albert Leitzmann herausgegebene Abhandlung »Ueber das Studium des Altertums, und des griechischen insbesondere«; 5. die Rezension von Jakobis Woldemar; 6. die Abhandlung »Ueber den Geschlechtsunterschied und dessen Einfluß auf die organische Natur«; 7. der Aufsatz »Ueber die männliche und weibliche Form«; 8. die Rezension von Wolfs Odysseeausgabe und 9. die zugleich mit der unter 4 genannten Abhandlung 1896 zum ersten Mal herausgegebene Charakteristik Pindars. Die vier, bisher noch nicht veröffentlichten Stücke sind: 1. die von Haym S. 24 erwähnte Abhandlung über die Religion, die zum Teil dem siebenten und achten Kapitel der Schrift über die Wirksamkeit des Staats einverleibt und so im wesentlichen schon lange zugänglich gemacht ist; ein fragmentarischer geschichtsphilosophischer Aufsatz unter dem Titel »Ueber die Gesetze der Entwicklung der menschlichen Kräfte«; 2. ein Bruchstück »Theorie der Bildung des Menschen«, nach des Herausgebers wohl richtiger Meinung ein Ansatz zu dem in Briefen an Körner erwähnten Plan einer zusammenfassenden Behandlung der Prinzipien der Menschenbildung, und 4. der von Haym S. 151 und 176 besprochene »Plan einer vergleichenden Anthropologie«.

Der zweite Band enthält sechs Arbeiten aus der Zeit von 1796 bis 1799 und zwar ausser den bereits gedruckten Abhandlungen »Ueber

Goethes Hermann und Dorothea«, »Musée des petits Augustins« und »Ueber die gegenwärtige französische tragische Bühne« noch drei bisher unveröffentlicht gebliebene Arbeiten, eine 112 Seiten füllende Abhandlung mit der Aufschrift »Das achtzehnte Jahrhundert«, die von Haym S. 143 erwähnte Einleitung in ein gross gedachtes anthropologisch-psychologisches Werk, dann eine Einleitung zu einer nie zur Ausführung gelangten Schrift »Ueber den Geist der Menschheit« und endlich eine Rezension von Wolzogens Roman »Agnes von Lilien«.

Der zehnte Band enthält zunächst zehn noch ungedruckte Auszüge aus den amtlichen Berichten, die Humboldt in der Zeit zwischen 1802 und 1808 als Resident der Kurie von Rom aus in die Heimat gesandt. Dann folgen 60 Denkschriften aus den Jahren 1809 und 1810, der Zeit, wo Humboldt an der Spitze der preussischen Unterrichtsverwaltung stand, darunter 48 noch ungedruckte Stücke, alle lehrreich für jeden, der dem geistigen Urheber näher treten will und auch für den, der wissen möchte, was wir ihm verdanken. Die 48 bisher unveröffentlichten Stücke sind folgende: An den König über F. A. Wolf. Ueber die Medaille der Magistratsmitglieder. Ueber den Etat der Akademie der Wissenschaften. Ueber die Akademie der Künste. An den Grafen v. d. Goltz über die Zensur der politischen Schriften. An den Grafen Dohna über die Handhabung der Zensur. An den Grafen Dohna über die Einrichtungen der Zensurbehörde. Ueber die Zensur von Friedrich Buchholz' »Idee einer arithmetischen Staatskunst mit Anwendung auf das Königreich Preußen in seiner gegenwärtigen Lage«. An den Grafen Dohna über einen Vorfall bei der Zensur. Dienstanweisung für den Polizeipräsidenten Gruner. Ein Konflikt über die Zensur. Einleitung zum Entwurf einer Verordnung, die Zensurbehörden betreffend. Entwurf zu einer Verordnung, die Veränderung und Vereinfachung der Zensurbehörden betreffend. Antrag für Fichte. Ueber die Königliche Bibliothek zu Berlin. Antrag für Schleiermacher. Ueber Kadettenhäuser. Ueber den Entwurf zu einer neuen Konstitution für die Juden. Votum zu dem von Süvern entworfenen Plan für städtische Schuldeputationen. Ueber Schul-Kollegien. Denkschrift über die Organisation des Medizinalwesens. Plan zur Organisierung der Medizinal-Sektion im Ministerio des Innern. Antrag auf Errichtung der Universität Berlin (Konzept zu dem schon gedruckten Antrag. Vgl. Werke V 325 und Köpke, Die Gründung der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, S. 189). Zum Kabinettsvortrag (die Gründung der Universität betreffend). Antrag namens der Minister von Altenstein und

Graf Dohna. ›Unmaßgebliche Vorschläge zu der wegen Errichtung einer Universität in Berlin angesetzten Konferenz‹. Ueber den Unterricht im Zeichnen. Ueber die Patronatsrechte. An Altenstein (wie auch das folgende Stück die Errichtung einer wissenschaftlichen Deputation bei der Sektion des öffentlichen Unterrichts betreffend). Antrag an den König. Votum zu Süverns Entwurf einer Instruktion für die wissenschaftliche Deputation. Bericht der Sektion des Kultus und Unterrichts. Antrag auf Berufung Reils. Antrag auf Berufung von J. Becker. Antrag auf Berufung Savignys. Ueber die Berufung Reils, Rudolphis, Horkels, Illigers und den Erwerb einiger naturgeschichtlicher Sammlungen. Ueber die Berufung von Gauss und Oltmanns. Ueber Aufhebung des Verbots, fremde Universitäten zu besuchen. Ueber Prüfungen für das höhere Schulfach. Zur Einrichtung eines Museums in Berlin. Entlassungsgesuch. Ueber die Organisation der Sektion und die Stellung ihrer Mitglieder. Begleitschreiben zum Generalbericht (die Gründung der Universität Berlin betreffend). An Hardenberg (ebenfalls die Gründung der Universität betreffend). Vorschläge zur Organisation der Behörden.

Der elfte Band enthält 63 Stücke aus der Zeit von 1810 bis 1815, von denen 42 zum ersten Mal im Druck erscheinen. Es sind dies folgende: 17 Auszüge aus den Berichten, die Humboldt als preussischer Gesandter in Wien seinem Hofe abstattete, dann 2 Noten an Metternich, eine Denkschrift für den Kongress zu Prag, 2 Briefe an Hardenberg und eine grössere Abhandlung über Knesebecks und Ancillons Denkschriften über die Möglichkeit des Friedens, ein Entwurf einer Note an Metternich, ein Brief an Hardenberg und eine Denkschrift über die diplomatischen Verhandlungen in Frankfurt a. M., ein Brief an Gentz über die deutsche Verfassung, 3 Briefe über die Schweiz und zwar 2 an den König, die dortigen politischen Verhältnisse und einen eventuellen Anschluss an Deutschland betreffend, einer an den Ratsherrn Kirchberger von Roll über die Verfassung des Kantons Bern, ein umfangreicher Bericht aus Wien vom 20. August 1814 über die schwebenden politischen Fragen und zwei kürzere über Italien, Vorschläge für den Geschäftsgang des Wiener Kongresses, ein Brief an Hardenberg über Lord Castlereaghs Mißerfolg bei seinem Versuch, den Zaren Alexander zum Verzicht auf seine die polnische Frage betreffenden Pläne zu bewegen, ein Entwurf zu einem Zeitungsartikel über die sächsische Frage, eine Denkschrift über das Bundesgericht und eine solche über das Recht der Kriegführung und der Bündnisse einzelner deutscher Staaten, ein Entwurf einer von früheren Vorschlägen abweichenden Organisation der Bundes-

versammlung, ein Schreiben über die Stellung der Mediatisierten, eine Instruktion für den Generalleutnant v. Zastrow und endlich ein Aufsatz vom Jahre 1815 über die mit den deutschen Fürsten zu treffende Uebereinkunft über die Führung des Krieges.

Doch nicht nur die Fülle des Neuen ist es, was die vorliegende Ausgabe der Schriften Wilhelms von Humboldt zu einer wertvollen stempelt, auch die Art, wie Neues und Altes geboten wird, bedeutet einen gewaltigen Fortschritt. Die Tätigkeit der Herausgeber verdient, wie mir scheint, uneingeschränktes Lob. Der Abdruck der Texte ist, wo Humboldts eigene Handschriften vorliegen, peinlich genau, bis auf die Rechtschreibung und die Interpunktation. In anderen Fällen werden sie den Normen angepasst, die sich für die jeweilige Abfassungszeit feststellen lassen. Wo vereinzelte Abweichungen von der Vorlage stattfinden, gibt eine Fußnote in kursiver Schrift einen kurzen begründenden Aufschluß. Gedrängte Bemerkungen mit Hinweisen auf ausführlichere Darlegungen klären über die Entstehungsgeschichte der einzelnen Abhandlungen auf, gleich kurze und doch immer ausreichende Angaben orientieren über die Ueberlieferung des Textes. Einen geradezu bewunderungswürdigen Takt der Zurückhaltung aber verraten alle der Erläuterung des Inhalts dienenden Angaben. Kurz und bündig hilft eine Anmerkung, wo etwas in Frage kommt, was nur dem durch eingehendes Sonderstudium Vorbereiteten gegenwärtig sein kann, wo die Kenntnis einzelner Daten, der Stellungnahme nahestehender Schriftsteller, verschollener Bücher und dergleichen wünschenswert oder notwendig erscheint. Kein Wort aber drängt sich zwischen den Leser und das Buch, um die Auffassung in bestimmte Bahnen zu lenken. Dies scheint mir ein ganz besonderer Vorzug der neuveranstalteten Ausgabe zu sein. Denn selbst gute Anleitungen zu richtiger Würdigung eines Schriftstellers pflegen zu stören, wenn sie zerstückelt, nach Gelegenheit angebracht, den Leser am Gängelbände führen wollen, was meines Erachtens beispielsweise nur zu deutlich bei Steinthals Kommentar zu Humboldts sprachphilosophischen Werken zutage tritt, so lehrreich auch Steinthals Bemerkungen sind, so viel Genuß sie gewähren würden, wenn sie mit einem einzigen großen Zuge in den Kreis des Humboldt'schen Denkens hineinleiteten.

Die Ausstattung endlich ist die, die Wilhelm von Humboldts Schriften, seine so musterhaft herausgegebenen Schriften verdienen, eine tadellose, und der Preis ist in anbetracht der vortrefflichen Ausstattung mäßig zu nennen. So darf man denn vielleicht nicht nur wünschen und hoffen, sondern auch erwarten, daß Humboldts

Werke in dieser dankenswerten Ausgabe auch Käufer und Leser finden werden, daß sich demgemäß auch die große Zahl derer vermindern wird, die Humboldts Arbeit mißbilligen, weil sie dieselbe nicht kennen.

Charlottenburg.

Franz Nikolaus Finck.

---

**Wilh. Erben**, Das Privilegium Friedrich[s] I. für das Herzogtum Oesterreich. Wien, C. Konegen, 1902. VI, 144 S. 3 M.

**Gust. Turba**, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanction Kaiser Karls VI. 1156 bis 1732. Wien u. Leipzig, C. Fromme, 1903. V, 416 S. 8 M.

Auf das an zweiter Stelle genannte Werk soll nur im Vorbeigehen die Aufmerksamkeit des Lesers gelenkt werden; der Referent fühlt sich der Materie nicht durchaus gewachsen und möchte im einzelnen auf das Buch nur da Bezug nehmen, wo es sich mit dem Thema Erbens berührt. Turba behandelt die Geschichte des Thronfolgerechtes in den österreichischen Erbländern, in Böhmen, in Ungarn, in dem spanischen und burgundischen Erbe, und schließlich im habsburgischen Gesamterbe. Naturgemäß greift nur der letzte Abschnitt bis an die Gegenwart vor, doch werden auch aus den früheren Darlegungen die nicht unerheblichen staatsrechtlichen Konsequenzen gezogen. Eine derartige Zusammenfassung besaßen wir bisher nicht und da sie durchweg selbständig aus den Quellen gearbeitet ist, wird jede Beschäftigung mit der eminent dynastischen Geschichte Oesterreichs dieses Buches bedürfen. Es ist historisch durchaus begründet, daß für Oesterreich, Böhmen und Ungarn die Geschichte des Thronfolgerechtes auch die älteren Dynastien mit umfaßt, während sie für Spanien und die Niederlande erst mit Maximilian und Philipp einsetzt. Der Vf. ist mit seinen Studien vom XVI. Jahrh. ausgegangen, und wie wir ihm wertvolle Beiträge zur Geschichte der Habsburger in dieser Zeit verdanken, so bringt auch das vorliegende Buch in seinem Anhang einige bisher übersehene Aktenstücke, wie den Revers Ferdinands vom 8. Febr. 1522 und (in verkleinertem Facsimile) das deutsche Reinkonzept seines böhmischen Reverses vom 2. Sept. 1545. —

Die Untersuchung von Erben habe ich zuerst mit großem Vergnügen gelesen und auch an anderen beobachtet, wie aus Recensionen entnommen, daß ihr methodischer Aufbau dazu angethan ist,



Bewunderung zu erregen. Erben will die einst von Ottokar Lorenz in den Tagen der endgiltigen Beseitigung des Privilegium majus aufgeworfene Frage der Unehchtheit auch des sogenannten kleinen österreichischen Freiheitsbriefes wieder aufnehmen und zwar mit dem subtilen Rüstzeug der modernen Diplomatie.

Da uns die Urschrift der Urkunde nicht erhalten ist, kann die zunächst zuständige formale Kritik nur einsetzen mit einer Untersuchung des Dictats. Für solche Untersuchungen eignen sich erfahrungsgemäß am besten die Arenga, die Promulgatio und die Corroboratio der Urkunden, weil sie dem individuellen Dictat am meisten Spielraum gestatten. Ist nun schon das gesamte Protokoll unserer Urkunde einwandfrei, so erweisen sich auch die angegebenen Elemente durch eine im einzelnen ganz vortrefflich durchgeführte Untersuchung als kanzleigemäß, ja als einem auch sonst im Sommer 1156 nachweisbaren Kanzleibeamten eigentümlich. In nicht weniger als 33 Urkunden aus den Jahren 1156 bis 1158 und wieder aus dem Frühjahr und Sommer 1163 finden sich zahlreiche Analogien zu dem Dictat des Privilegs; charakteristisch für diese Urkunden ist aber weiter die ganz unverkennbare Benutzung des Codex Udalrici, jenes Bamberger Formelbuchs, das schon seines materiellen Inhalts wegen längst geschätzt ist. Zur Verstärkung des Beweises dient das nachweisbare Fehlen jeglicher Benutzung in den Jahren 1158 bis 1163. d. h. während des italienischen Zuges, woraus Erben mit Recht schließt, daß die Benutzung des Codex nicht so sehr ein Kanzleibrauch war als ein Hilfsmittel unseres Dictators. Darf man dessen Heimat danach in Franken suchen, so paßt dazu, daß die erste von ihm dictierte Urkunde zu Würzburg am 13. Juni 1156 und bei seinem zweiten Auftreten in der Kanzlei die erste Urkunde am 13. Febr. 1163 gleichfalls zu Würzburg ausgestellt ist; seine Thätigkeit endet beide Male in Frankfurt, doch scheint er noch einmal 1168 wiederum an einer Würzburger Urkunde beteiligt. Wir sind also in der glücklichen Lage, das Hauptgefüge des Dictats einer sogar einigermaßen greifbaren Persönlichkeit zuschreiben zu können, und dabei fällt uns noch die Beobachtung von der Benutzung des Codex Udalrici wie ein Geschenk in den Schoß.

Die Prüfung schreitet dann zu den übrigen Elementen des Urkundentextes fort und findet auch sie im ganzen und großen zeit-, kanzlei- und stilgemäß. Insbesondere erscheint, wie sich gebührt, die subjective Fassung der Urkunde einheitlich durchgeführt. Um so mehr sticht aber von diesem Gesamtdictat ab eine einzige Stelle, die noch dazu unscharf gefaßt ist, der Satz: *dux vero Austriae de ducatu suo aliud servicium non debeat imperio, nisi quod ad curias*

*quas imperator in Bawaria prefixerit, evocatus veniat, nullam quoque expeditionem debeat nisi quam forte imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit.* Der Satz sollte nach dem Stil der übrigen Urkunde etwa lauten, *praefatus dux Austrie, patruus noster — non debeat nobis — etc.* Die Abweichung erscheint auffallend; aber Erben geht äußerst behutsam zu Wege; er prüft alle Urkunden dieser Zeit, insbesondere die wichtigeren staatsrechtlichen Vereinbarungen oder Privilegien auf Analogien. Er findet, daß daran in der That kein Mangel ist, daß aber das Vorkommen objectiv gefaßter Sätze sich durchweg aus Vorurkunden oder aus den besonderen Entstehungsverhältnissen der Urkundentexte erklären läßt und auch dann noch beschränkt ist auf typische Formulierungen. Nur das, gleich unserer Urkunde, nicht in der Urschrift überlieferte Wormser Judenprivileg von 1157 muß, nicht zum wenigsten wegen der offenbar uneinheitlichen Stilisierung, als interpoliert betrachtet werden. Gilt das gleiche am Ende auch von dem Privilegium minus? Verrät sich auch hier die fremde Hand in den Verstößen gegen die »subjective Redeweise« der Kanzlei? Denn der citierte Passus geht »sachlich und grammatikalisch weit hinaus« über sonst vorkommende Fälle objectiver Stilisierung. Gleichwohl schließt die überaus sorgfältige Dictatuntersuchung mit einem vorsichtigen Non liquet. Der Verdacht gegen die angezogene Stelle ist rege geworden, aber sie bedarf noch anderweitiger Prüfung. Die formal diplomatische Kritik ist zu ergänzen und weiter zu führen durch die verfassungsgeschichtliche und die rein historische Kritik.

Der incriminierte Satz enthält die Beschränkung der Pflicht zur Hoffahrt und zur Heerfahrt. Zwei auffallende Verbriefungen. Als Ficker 1857 das Privileg gegen Lorenz verteidigte (Wiener Sitzungsberichte 23, 489 ff.), konnte er sich für die Befreiung von den Hoftagen nur berufen auf eine Urkunde Heinrichs II. für St. Maximin und auf den bekannteren Freibrief für Böhmen von 1212. Inzwischen ist die eine Stütze als Fälschung dahingesunken, und die einzige Berufung auf das jüngere böhmische Privileg erscheint als ungenügend angesichts der ganz exceptionellen Stellung Böhmens zum Reich; Befreiung von Hoftagen scheint das Reichsrecht des XII. Jahrh. nicht zu kennen. Obendrein hätte Oesterreich von seinem Privileg einen schlechten Gebrauch gemacht; denn die Herzöge haben nicht nur nach wie vor auch außerbairische Hoftage besucht, sie thun es sogar nach 1156 in steigendem Maße.

So erscheint der Satz immer bedenklicher. Wie für die Befreiung von der Hoffahrt weder das Reichsrecht noch der historische Verlauf spricht, so ist auch für die Privilegierung in Bezug

auf die Heerfahrt etwas rechtes nicht beizubringen. Ein altes Vorrecht der Marken im Kriegsdienst ist aus der karolingischen Gesetzgebung nicht zu entnehmen; die Markgrafen haben thatsächlich im XI. Jahrhundert in Italien wie in Sachsen mitgefochten und grade Friedrich I. wäre so wenig wie seine Reichsfürsten geneigt gewesen, gegen alles Herkommen auf die Heeresfolge eines mächtigen Markgrafen überall da, wo ihm an starken Aufgeboten liegen mußte, zu verzichten. Thatsächlich hat der neue Herzog Heinrich von Oesterreich denn auch ein solches Privileg gar nicht in Anspruch genommen; er kämpft 1158 mit vor Mailand, 1160 vor Crema und befindet sich auch 1162 im Gefolge des Kaisers. Seine Nachfolger haben es darin nicht anders gehalten.

Der Leser ist bereits überzeugt. Und doch folgt noch das stärkste Argument. Es gibt einen Mann, der als nächster Verwandter des neuen Herzogs an den Verhandlungen beteiligt war, dessen Name unter den Zeugen der Urkunde steht, der uns als wohl unterrichteter wie interessierter Zeitgenosse von diesen Dingen selbst ziemlich ausführlich berichtet hat: Otto von Freising. Was sagt er über die Befreiung Oesterreichs von Hoffahrt und Heerfahrt? Nichts.

Kein Zweifel, der Satz ist in die sonst so tadellose Urkunde interpoliert; er sticht bei der äußerst geschickten und sachkundigen Beleuchtung, in die Erben unsere Urkunde rückt, gradezu unerträglich von dem übrigen Gefüge ab. Es fragt sich nur noch, wann die Interpolation vorgenommen ist.

Wir haben den Spielraum von 1156 bis 1245, denn in diesem Jahre wurde der uns bekannte Wortlaut bereits durch Friedrich II. bestätigt (C). Auch die von dieser Bestätigung unabhängigen Ueberlieferungen A und B führen nicht weiter hinauf. Also vor 1245. Aber nicht wohl vor 1230, denn bis dahin lag niemals der geringste Anlaß vor; die Herzöge widmen sich aus freien Stücken und eifrig der Reichspolitik. Anders Friedrich der Streitbare. Er verweigerte 1231 und 1232 den Besuch der Reichstage von Ravenna und Aquileja; er ignorierte die Ladungen nach Mainz, Hagenau und Augsburg 1235/36; er verfiel der Acht. Aber mit Baiern ebenso entzweit wie mit dem Kaiser, kann der Herzog wohl nur nach der Ausöhnung mit beiden, also erst vom Juni 1243 an, aber auch nur bis zum August 1244, wo das Verhältnis zu Baiern wieder gestört erscheint, auf die Idee verfallen sein, Hoftage wenigstens in Baiern besuchen zu wollen. Auch die Heerfahrt nur in die angrenzenden Gebiete möchte so kurz nach der Mongolengefahr immerhin als eine nicht zu große Begünstigung betrachtet sein. Zu dieser Zeit also wird die Interpolation in die 1245 zur Bestätigung eingereichte Original-

urkunde von 1156 vorgenommen sein; an Stelle der jetzt auffallender Weise fehlenden Poenformel hätte Herzog Friedrich II. die Befreiung von Hoffahrt und Heerfahrt bis auf die angegebenen Fälle eingeschwärzt; er dürfte bei der Gelegenheit auch einen andern kleinen Satz merkwürdiger Diction auf Rasur eingefügt haben, den Satz: *libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicumque voluerint*; sein Vordersatz erscheint durchaus einwandfrei. Soweit Erben. —

Ich glaube nicht, daß die Untersuchung so entstanden ist, wie ich sie hier nach dem Aufbau bei Erben wiedergegeben habe. Vermutlich hat sie ihren Weg so ziemlich umgekehrt gemacht. Man muß eben deshalb anerkennen, daß sie sehr geschickt vorgetragen worden ist. Aber unsere Kritik ist minder zartfühlend als unsere Aesthetik. Sie versagt sich dem vorsichtigen Gange vom Ungewissen zum minder Ungewissen und begehrt die entscheidenden Argumente zuerst zu prüfen. Nur eines ist vorher zu erledigen: Die Praesumption des Verdachts ist zu beseitigen<sup>1)</sup>. Die Privilegien majus und minus haben nichts mit einander zu thun; sie haben keine gemeinsame Ueberlieferung, ja sie schließen sich aus. Das minus ist leider nicht im Original, aber sonst doch nicht eben schlecht überliefert. Die Handschriften, die Erben S. 135 erschöpfend zusammengestellt hat, weichen in entscheidenden Punkten nicht von einander ab. Die Spur, die durch Aventin auf eine verlorene bairische Ausfertigung führen soll, ist kaum gangbar und nirgends ist in der Ueberlieferung etwas zu bemerken von Abweichungen in Bezug auf die umstrittenen Sätze. Das ist vor auszuschicken.

Unter Erbens eigentlichen Argumenten ist auf den ersten Blick am wirksamsten die Berufung auf Otto von Freising. Der Bischof spricht von der Beilegung des Streites, von der Erhebung Oesterreichs zum Herzogtum, von der feierlichen Belehnung des Herzogs und seiner Gemahlin, von der kaiserlichen Verbriefung. Von dem Privileg wegen Hoffahrt und Heerfahrt sagt er nichts. In der That. Aber er sagt auch nichts von der weiblichen Erbfolge, nichts von dem Recht des *›ducatum affectandi‹* und jedenfalls (wenn wir auch das letztere mit Erben preisgeben wollten) nichts von der ganz einwandfreien Verleihung ausschließlicher Gerichtsbarkeit an den Herzog; er berichtet eben nur die *summa concordiae*, wie er sagt, *ut recolo*. Fehlte bei ihm nur die Erwähnung der Hoffahrt und Heerfahrt, so würde das bei seiner Arbeitsweise die Stelle noch nicht zu Falle

1) Erben hält immerhin den Stil wohlwollender Prüfung bis tief in die Untersuchung hinein fest; S. 76 aber fällt er plötzlich aus der Rolle: *›Also steht von dieser Seite der Annahme einer Interpolation nichts im Wege‹*. So dürfte man jedenfalls nicht argumentieren.

bringen, wenn auch immerhin bedenklich machen. So aber scheidet sein Zeugnis einfach aus.

Näher sind die verfassungsgeschichtlichen Bedenken zu prüfen. Erben macht zwei Einwendungen. Erstens, daß solche Privilegien im XII. Jahrh. überhaupt nicht erteilt worden seien, und zweitens, daß man sie in Oesterreich nachweislich auch gar nicht ausgenutzt habe.

Was die geringe Verwertung des Privilegs betrifft, so hat der Verf. selbst schon (wenngleich nur in zwei Anmerkungen) erkennen lassen, daß auch Böhmen von seiner Freiheit »nur sehr wenig Gebrauch gemacht« hat (S. 75, Note) und dass bei Bremen und Freising die bisher vertretene Meinung von einer dauernden Befreiung mit dem Erscheinen der Bischöfe in Italien contrastiert (S. 94, Note). Daß die Zusammenstellungen über die Reichsdienste der Babenberger nach 1192 (Erwerb der Steiermark) nicht mehr beweiskräftig sind, hätte betont werden sollen. Daß aber gewisse Befreiungen von Hoffahrt und Heerfahrt dem Reichsrecht des XII. Jahrh. prinzipiell widersprochen hätten, ist unrichtig. Die Urkunde für St. Maximin ist durch Breßlau aus der Reihe der echten Urkunden, damit aber noch nicht aus dem historischen Material gestrichen. Breßlau hat sie vielmehr (Neues Archiv 28, 552) in unsere Erwägung mit doppeltem Gewicht zurückgestellt, denn aus dem Anspruch auf Befreiung *a curia regia et omni expeditione, — nisi in Mogunciacensem sive Mettensem aut Coloniesium civitatem ad generale concilium — fuerint invitati*, und zwar *quemadmodum abbas de Sancto Willibrordo*, folgt mit ziemlicher Gewißheit, daß der Abt von Echternach das Privileg wirklich besaß und daß es für andere Reichsfürsten im Bereich der Möglichkeit lag. Das letztere wird noch dadurch verstärkt, daß um dieselbe Zeit, in der ersten Hälfte des XII. Jahrh. auch in der Reichenau dasselbe Vorrecht zum mindesten in Anspruch genommen wurde und zwar in ganz ähnlicher Formulierung wie in dem weit entlegenen St. Maximin. Noch mehr. Wenn in St. Maximin die Hoftagpflicht eingeschränkt wird auf Mainz, Metz und Köln, und in dem böhmischen Privileg von 1212 auf Bamberg, Nürnberg, Merseburg, so weist auch dieser Parallelismus in der Exception dreier wichtiger benachbarter Hoftagstätten von der Befreiung auf feste Rechtsanschauungen jener Zeit. Daß bei der Privilegierung jede Rücksicht auf Bedürftigkeit fehlen konnte, und man in der Befreiung vorzüglich eine Auszeichnung sah, lehren die genannten Namen: der König von Böhmen, der mächtigste weltliche Fürst, der Abt von der Reichenau, damals noch einer der ersten unter den Reichsäbten, und nach ihnen die geringeren Aebte von S. Maximin und Echternach.

Nicht viel anders steht es um das Heerfahrts-Privileg. Wir sehen hier womöglich noch klarer. Neben Spannagel sind jetzt be-

sonders die Ausführungen von Scholz (Hoheitsrechte) und Lechner (Mitt. d. Inst. f. öster. Gesch. 21, 88) zu Rate zu ziehen. Daß Befreiungen von der Heerfahrt seit den Karolingern und durch die ganze Kaiserzeit, auch im XII. Jahrh. vorgekommen sind, ist darnach nicht zu bezweifeln. Läßt sich im XII. Jahrh. eine wachsende Abneigung des Reiches beobachten, die Befreiung zu gewähren, so steht dem die wachsende Menge von Fälschungen entgegen, durch die man sie zu stehlen suchte. Darüber hinaus ist die Anschauung des Sachsenspiegels, daß die Markgrafen nur über die Grenze Kriegsdienst leisten sollen, doch immerhin bemerkenswert. Mit Rücksicht auf beides aber ist die reichsrechtliche Möglichkeit einer gewissen Befreiung von der unbegrenzten Heeresfolge nicht zu leugnen, und das würde genügen, um die prinzipiellen Bedenken gegen unsere Stelle zu zerstreuen. Denn wenn es überhaupt als denkbar oder gar als besondere kaiserliche Gnadenbezeugung betrachtet wurde, sich jene Pflichten einschränken zu lassen, so gab es keinen Fall der mehr geeignet gewesen wäre zur Erteilung dieser Freiheiten, als die gewiß nicht leichte Befriedigung des Babenbergers in seinem Streit mit dem Welfen um das Herzogtum Baiern.

Ich habe bis jetzt absichtlich die verschiedenen Deutungen dieser Privilegienstelle außer Acht gelassen. Es ist aber offenbar, daß sich die Kritik im einzelnen modifiziert je nach der Interpretation. Der Verf. selbst scheint zu schwanken, ob etwa die Minderung der Hoftagpflicht eine Auszeichnung oder eine reichsrechtliche Schmälerung bedeute. Das letztere ist S. 72 in den Vordergrund gerückt (»die Enthebung bedeutete doch für den neuen Herzog einen Verzicht auf einen guten Teil des Einflusses der ihm als Herzog in Reichsangelegenheiten zustand«; ähnlich S. 75), während S. 124 ganz unbefangen »als Ursache der Fälschung in erster Linie die Absicht« betrachtet wird, »den Kaiser zur Anerkennung der bevorzugten Stellung Oesterreichs zu bewegen«. Im übrigen gibt es (und Erben verschließt sich dem keineswegs) für die Einschränkung der Hoffahrt und Heerfahrt längst sehr verschiedene Deutungen: entweder man sieht darin eine Auszeichnung schlechthin, oder es sollen die alten Vorrechte der Mark in Bezug auf Heerfahrt und Hoffahrt nicht verloren gehen über der Erhebung zum Herzogtum, oder die alte Hoftagpflicht des Markgrafen im Herzogtum Baiern soll umgewandelt sein in eine Reichstagspflicht nur in Baiern, wobei weiter die Möglichkeiten erwogen werden, daß darin eine Erinnerung an Baierns alte Oberhoheit liegen solle oder nicht. Uns dürfte genügen, auch die für Oesterreich günstigste Deutung noch mit dem Reichsrecht des XII. Jahrh. in Einklang gebracht zu haben. Doch mag in diesem Zusammenhange noch auf eine Schwäche in Erbens Argumentation hingewiesen

werden, die darin liegt, daß die Interpolation gerade in den Jahren 1243/44 vorgenommen sein müsse wegen des damals vorübergehend hergestellten guten Einvernehmens mit Baiern. Bereits Simonsfeld hat mit Recht hervorgehoben, daß 1244/45 (also vor der Einreichung des Minus zu Bestätigung durch Friedrich II.) die nachbarliche Freundschaft schon wieder getrübt war, und Ficker fand ganz allgemein, daß es im XIII. Jahrh. durchaus fern lag, die Pflicht eines Herzogs von Oesterreich auf Besuch königlicher Hoftage gerade in Baiern festzulegen. Wie die innern Gründe für die angebliche Interpolation durch Friedrich den Streitbaren schwach sind, so fehlt es völlig an äußeren Anhaltspunkten; denn daß wir keine ältere Copie besitzen, wird man nicht anführen dürfen.

Es bleibt das letzte, die auffallende Fassung des umstrittenen Satzes. Aber hier hatte ja Erben selbst auf ein non liquet votiert. Bleiben wir gleichwohl einen Augenblick bei der Formulierung des Satzes stehen. Sie hat (schon vor Erben) Turba veranlaßt, unter den Artikeln des Privilegs zu distinguieren zwischen solchen, die nur für Heinrich und Theodora galten und solchen, die am Herzogtum haften sollten. Im Gegensatz zu Ficker, der in Oesterreich und in den verwandten Fällen ›das Weiberlehen auch für spätere Generationen‹ annimmt, aber unter Einschränkung auf die filii und filiae des jedesmaligen Lehnsträgers, betont Turba das Erbrecht jedes Gliedes der ›babenbergischen Familie‹ unter Berufung auf die Beerbung Friedrichs I. durch seinen Bruder Leopold VI. Andererseits bezieht Turba (p. 35 u. p. 413) gleichfalls wohl mit Recht das Privileg der Erbenwahl allein auf Heinrich und Theodora, wonach sich die Interpolation ›*libertatem habeant affectandi*‹ von Seite Friedrichs des Streitbaren als besonders unwahrscheinlich darstellen würde, falls man nicht mit Ficker annehmen will, daß durch die Bestätigung des Minus 1245 das besondere Vorrecht des Herzogs Heinrich für Friedrich II. persönlich erneut wäre. Zu dem Satz über Hoffahrt und Heerfahrt meint Turba (p. 412): ›Die fortan an dem Lande haftenden Vorrechte wurden absichtlich und nicht ‚aus grober Fahrlässigkeit‘ in die für solche Zwecke natürlichere objektive Fassung gebracht‹. Diese Scheidung von Land und Person ist keine glückliche Lösung, und Erben wird darin beizupflichten sein, daß die Fassung des Satzes nicht eine besondere rechtliche Feinheit in sich schließt. Daß seine objective Formulierung zu erklären ist aus Vorverhandlungen oder aus dem Fürstenspruch, dafür hat er selbst eine reiche Auswahl von Möglichkeiten zusammengestellt, und H. v. Voltelini hat es nach den Quellenangaben wie nach der Natur des schwierigen Falles mit Recht als notwendig bezeichnet, eine der endgiltigen Beurkundung vorangegangene vorläufige schriftliche Stipulation anzunehmen (M. Inst.

östr. Gesch. 25, 351). Noch schlagender ist gegen Erben der Hinweis darauf, daß dem beanstandeten objectiven Satze *Dux vero Austriae* bereits ein ebenso objectiv stilisierter Satz vorhergeht: *ut nulla persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu — aliquam justitiam praesumat exercere.*

Wir kommen zum Schluß. Das Hauptergebnis der höchst reizvollen und in vielen Einzelheiten auch sehr förderlichen Studie Erbens erscheint als unhaltbar. Denn nicht einmal der Beweis dafür, daß die Annahme einer Verfälschung, einer Interpolation durch Friedrich den Streitbaren nicht völlig unmöglich sei, scheint uns gelungen zu sein, geschweige denn der Beweis, daß eine solche wirklich vorgenommen wurde. Wie den Gang der Untersuchung, so muß man auch das Ergebnis Erbens geradezu umkehren: läßt sich für eine unter ganz besonderen Umständen erlassene Urkunde in dem Maße wie es Erben gelungen ist, der Beweis der Kanzleimäßigkeit erbringen, so hat die Forschung das schwer geprüfte kostbare Dokument mit doppelter Freude wieder in seine Rechte einzusetzen und wie bisher für die Reichsgeschichte des XII. Jahrh. wie für die Begründung der Landeshoheit in Oesterreich in vollem Umfange zu verwerten.

Göttingen.

Brandi.

**Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren MCCCCXXX—MCCCCLII.**

Herausgegeben von Friedrich Emil Welti. Bern, Stämpfische Buchdruckerei, 1904. XII, 336 S. Gr. 8.

In den Gött. gel. Anz. von 1897, Nr. 3, wurde die Bedeutung einer ersten 1896 durch den Herausgeber Welti gebrachten Serie von Berner Stadtrechnungen, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, festgestellt. Jetzt folgt die Reihe nach, deren erstes Stück, von 1430, früher für die älteste bekannte Rechnung überhaupt angesehen gewesen war.

Wie schon in der ersten Publication, ist bedauerlicherweise die Reihenfolge der Rechnungen — Halbjahrrechnungen in der schon das erste Mal angegebenen Weise — durchaus nicht vollständig. Von den 44 Halbjahrrechnungen des Zeitraumes sind bloß 16 erhalten. Zwei davon — 1430/I und 1448/I — lagen schon vorher im Staatsarchiv von Bern; die übrigen befanden sich im Besitze der Familie von May auf Schloß Rued im Kanton Aargau, von wo sie erst vor kürzerer Zeit an den Kanton Bern übergingen. Einzig von 1436/II bis 1438/I folgen vier Rechnungen unmittelbar aufeinander.

Wie das »Vorwort« auseinandersetzt, erweist sich nun ein Unterschied zwischen der Berner Rechnungsführung im 14. und im 15. Jahrhundert. Dort, in den ältesten Rechnungen, erschienen regel-



mäßig zwei Amtspersonen, von denen aber nur die erstgenannte Rechnung ablegte, als Seckelmeister, wenn sie auch keinen der Stellung entsprechenden Titel trägt. Dagegen kennen die hier mitgetheilten Rechnungen des 15. Jahrhunderts bloß noch den Seckelmeister und keinen zweiten Beamten neben ihm. Die vier Venner prüften dann, nach dem jedes halbe Jahr wiederkehrenden Eintrage, die Vorlage des Seckelmeisters, worauf der sogenannte Quitbrief — der älteste vorhandene, der sich auf die Rechnung 1436/I bezieht, ist S. IX abgedruckt — die Richtigkeit der Rechnung, von Seiten des Großen Rathes, bezeugte. Seckelmeister waren, wie in den früher abgedruckten Rechnungen, so auch hier wieder, Angehörige des Geschlechtes von Wabern, Peter II und Peter III. Die Hand, die die 15 letzten Rechnungen schrieb, muß die des Seckelschreibers gewesen sein. Die Auslage für das Pergament eines jeden Rechnungsheftes steht stets als erster Ausgabeposten angemerkt. Von den auf Papier geschriebenen beigehefteten Notizen sind die ›schenkinen von wine‹, als Beilagen der Hauptverhandlungen, je am Schlusse einer der Halbjahrrechnungen abgedruckt; sie enthalten die einzelnen Posten der in der Hauptrechnung stehenden ›summa schenkinen des wines‹ und sind interessant, weil sie in Verbindung mit den in der Hauptrechnung stehenden ›usserzerungen‹ und ›louffenden botten‹ über die fremden Länder und Herren, mit denen Bern in Beziehung stand, Aufschluß ertheilen.

Im Wesentlichen stimmt der Inhalt der hier abgedruckten Rechnungen mit dem schon früher hier charakterisierten der ersten Publication überein. Aber der Herausgeber macht mit Recht darauf aufmerksam, daß zwischen Justinger (GGA. von 1870, St. 52) und Schilling (GGA. von 1902, Nr. 3), von 1420 bis 1466, die sonst so reiche Berner Geschichtschreibung eine große Lücke aufweist, so daß also geradezu diese Rechnungen hier eine erwünschte Ergänzung darbieten. Es sind genau die Jahre des ersten großen Zwiespalts in der Eidgenossenschaft, wo Bern mit den Eidgenossen gegen das mit Oesterreich verbundene Zürich focht, und in den Eintragungen der Jahre 1443 und 1444, die die Hauptereignisse des Kampfes brachten, treten Ausgaben, die auf den Krieg sich bezogen, genügend hervor.

Das bei der früheren Veröffentlichung vermißte Register ist jetzt für beide Bände nachgebracht.

Der Herausgeber hat sich durch die sorgfältige Edition dieser geschichtlichen Quellen wieder Anspruch auf vollen Dank erworben.

Zürich.

G. Meyer von Knonau.

(Schluß des Jahrgangs 1904.)

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Rudolf Meißner in Göttingen.

74

GENERAL LIBRARY  
UNIVERSITY OF MICHIGAN  
JAN 9 1905

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

166. Jahrgang.

1904.

Nr. XII.

Dezember.

## Inhalt.

Sanger, Kants Lehre vom Glauben. Von <i>E. Troeltsch</i> . . . . .	929—931
Miketta, Der Pharao des Auszuges. Von <i>K. Selig</i> . . . . .	932—940
Brunnow-Domaszewski, Die Provincia Arabia. Bd. I. Von <i>Wüll-</i> <i>hausen</i> . . . . .	940—943
Mazon, Essai sur la composition des comedies d'Aristophane. Von <i>Fr. Leo</i> . . . . .	943—947
Pluss, Das Iambenbuch des Horaz. Von <i>R. Keitelsonstein</i> . . . . .	947—961
Anecdota Maredsolana. III, 3. Von <i>E. Klostermann</i> . . . . .	961—962
Lair, La bataille de Formigny. Joret, La bataille de Formigny. Von <i>K. Uhlirz</i> . . . . .	963—966
Kölner Inventar. Bd. II, bearbeitet von Höhlbaum. Von <i>Th.</i> <i>Hgen</i> . . . . .	966—968
Joachim Westphal, Briefsammlung. I. Von <i>H. Köhler</i> . . . . .	968—980
Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. 31—33. Bd.: Heer, Geschichte des Landes Glarus. Bd. I, II: Heer, Glarnerische Reformationsgeschichte. Von <i>G. Meyer von</i> <i>Knonau</i> . . . . .	980—985
Wilhelm v. Humboldts gesammelte Schriften. Bd. I, II, X, XI. Von <i>Fr. N. Finck</i> . . . . .	985—991
Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für Oesterreich: Turba, Thronfolgerecht in Oesterreich. Von <i>C. Brandl</i> . . . . .	991—999
Stadtrechnungen von Bern, hrsg. von Weltri. Von <i>G. Meyer</i> <i>von Knonau</i> . . . . .	999—1000
Inhaltsverzeichnis des 166. Jahrganges.	

Berlin 1904.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen rezensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte rezensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Rudolf Meißner.

Rezensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Rudolf Meißner, Göttingen, Wilhelm Weber-Str. 8 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bogen und kostet 24 Mark.

**Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.**

Soeben erschienen:

## PHILOSOPHISCHE AUFSÄTZE.

HERAUSGEGEBEN VON DER PHILOSOPHISCHEN GESELLSCHAFT ZU  
BERLIN ZUR FEIER IHRES SECHZIGJÄHRIGEN BESTEHENS.

Gr. 8. (XI u. 259 S.) Geh. 5  $\mathcal{M}$ .

### Inhaltsverzeichnis.

- Immanuel Kant. Zu seinem hundertjährigen Todestage. Von Prof. Dr. Adolf Lasson.  
Festrede, gehalten bei der Kantfeier im Jahre 1904. Von Prof. Adolf Lasson.  
Zum Begriff der Philosophie und zu ihrer Stellung im Gesamtsysteme der Wissenschaften. Von Prof. Dr. A. Döring.  
Der Humor der Weltanschauung. Von Dr. Alfred Wenzel.  
Über den Begriff der Handlung. Von Dr. Wilhelm Stern.  
Denken und Sein. Von Dr. Georg Ulrich.  
Über den Begriff des Bewußtseins mit Berücksichtigung der Ansichten Ferdinand Jacob Schmidts. Von Assessor a. D. Kahle.  
Kausalität. Von Prof. Dr. Adolf Lasson.  
Die Wege zur Wahrheit. Von Referendar a. D. Felix Lewin.  
Hegels Religionsphilosophie. Von Dr. Joh. Schubert.  
Energie und Entelechie. Von Dr. E. Jacobsen.  
Naturphilosophische Psalmen. Von Dr. E. Jacobsen.

**Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin S.W.**

Soeben erschienen:

## Ausgewählte Urkunden

zur Erläuterung

der **Verfassungsgeschichte Deutschlands  
im Mittelalter.**

Zum Handgebrauch für Juristen und  
Historiker.

Herausgegeben von

**Wilh. Altmann und Ernst Bernheim.**

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.  
Mit Hinzufügung eines chronologisch geordneten  
Verzeichnisses der Urkunden am Schlusse.

Gr. 8. (XIV u. 161 S.) In Leinwand geb. 7,30  $\mathcal{M}$ .

**Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin S.W.**

Soeben erschienen:

## Quellen und Forschungen

zur

**alten Geschichte und Geographie**

Herausgegeben von

**W. Sieglin,**

o. o. Prof. der historischen Geographie an der  
Universität Berlin.

Heft 8:

**D. Detlefsen,**

**Die Entdeckung des germanischen Nordens  
im Altertum.**

gr. 8. (65 S.) Geh. 2,40  $\mathcal{M}$ .

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

## Empfehlenswerte Festgeschenke.

**Geschichte der deutschen Litteratur** von **Wilhelm Scherer**.  
Zehnte Auflage.  
Mit dem Wilde Scherer in Kupfer gestochen. Gebunden in Leinwand 10 M., in  
Lieberkerband 12 M.

„Vor all den zahlreichen populären Literaturgeschichten, die seit der Bismarckschen erschienen sind, hat und behält die Scherersche voraus, daß sie auf eigenem Quellenstudium nach wissenschaftlicher Methode und auf kritischer Beurteilung der einschlägigen Untersuchungen beruht.“  
Zweitermanns Monatshefte.

**Herders ausgewählte Werke**. Herausgegeben von **Bernhard Suphan**. 5 Bände. In 4 eleg.  
Leinenbänden 12 M.

Die sich sowohl durch splendide Ausstattung als einen außerordentlich billigen Preis empfehlende Ausgabe enthält die poetischen Werke (Eid, Volklieder usw.) und die „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“.

**Schillers Dramen**. Beiträge zu ihrem Verständnis von **Ludwig Keller-  
mann**. Dritte Auflage. I. Band geb. in Leinwand  
6 M. — II. Band geb. in Leinwand 6 M. — III. Band. (im Druck).

„Jeder, der von der Größe und Gewalt der Schillerschen Dramen durchdrungen ist, wird diese geistreichen, scharfsinnig und verständlich gehaltenen Erläuterungen nicht ohne großen Gewinn zu Ende lesen.“

**Lessings Dramen** im Lichte ihrer und unserer Zeit. Von **Gustav Kettner**.  
In elegantem Leinenband 9 M.

**Lessing**. Geschichte seines Lebens und seiner Schriften von **Erich Schmidt**.  
Zweite veränderte Auflage. gr. 8. 2 Bände. Geh. 18 M., eleg. geb. 20 M.

„Wir stehen nicht an, dieses Buch für eine der glanzvollsten biographisch-kritischen Leistungen, die einem deutschen Forscher bis jetzt zu gute gekommen sind, zu erklären. Dem Verfasser steht ein eminentes Talent für scharfsinnige Charakteristik zu Gebote.“  
Deutsche Literaturzeitung.

**Aus deutscher Sage und Geschichte**. Der deutschen Jugend er-  
zählt von **Dr. Georg  
Hähnel**. Mit einer Karte. In Leinwand gebunden 4 M.

**Reden und Aufsätze** von **Theodor Mommsen**. Mit zwei Bildnissen.  
In elegantem Leinenband 8 M.

**Anmerkungen zum Text des Lebens**. Von **Wilh. Müntz**.  
Tritte, ge-  
tete und ergänzte Auflage. In elegantem Leinenband 4,60 M.

**Griechische Tragödien**. Übersetzt von **Ulrich von Wilamowitz-  
Moellendorf**. Erster Band: So-  
phokles, Oedipus. — Euripides, Hippolytos. — Euripides, Der Mütter Bitt-  
gang. — Euripides, Herakles. Vierte Auflage. In elegantem Leinenband 6 M.  
Zweiter Band: Orestie. Vierte Auflage. In elegantem Leinenband 5 M.

Diese als meist-rühmlich anerkannten Übersetzungen griechischer Tragödien wenden sich an das große gebildete Publikum. Sie geben dem Leser einen vollen Begriff von der Größe der alten Dramatiker. Jeder wird inne werden, wie wenig diese Schöpfungen von ihrer Wirkung bis heute verloren haben.

**Leben der Griechen und Römer** von **Guhl und Koner**.  
Sechste vollständig  
neu bearb. Auflage von **Rich. Engelmann**. Mit 1061 Abbildungen.  
Gebunden in Halblederband. 20 M.

**Geschichte der römischen Litteratur**. Von **Fr. Aly**.  
Geb. 9 M.

Das von uns mehrfach gezeichnete Werk schildert in kurzen Umrissen, unter Beifügung von ausgewählten Proben die Entwicklung der römischen Litteratur von ihren Anfängen bis zur Zeit des Verfalls. Für alle Freunde des klassischen Altertums eine genussreiche Lektüre.

Mit Beilagen der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Gottingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

RY,



Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

## Empfehlenswerte Festgeschenke.

### Geschichte der deutschen Litteratur von Wilhelm Scherer. Zehnte Auflage.

Mit dem Wilde Scherers in Kupfer gestochen. Gebunden in Leinwand 10 M. in  
Lichtholzband 12 M.

„Vor all den zahlreichen populären Literaturgeschichten, die seit der Bismarckschen erschienen sind, hat und behält die Scherersche vorans, daß sie auf eigenem Quellenstudium nach wissenschaftlicher Methode und auf kritischer Beurteilung der einschlägigen Untersuchungen beruht.“  
Lehmanns Monatshefte

### Herders ausgewählte Werke. Herausgegeben von Bernhard Suphan. 5 Bände. In 4 eleg.

Leinenbänden 12 M.

Die sich sowohl durch feine Ausstattung als einen außerordentlich billigen Preis empfehlende Ausgabe enthält die poetischen Werke (Eid, Volklieder u. s. w.) und die „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“.

### Schillers Dramen. Beiträge zu ihrem Verständnis von Ludwig Kellermann. Dritte Auflage. I. Band geb. in Leinwand 6 M. -- II. Band geb. in Leinwand 6 M. -- III. Band. (im Druck).

„Jeder, der von der Größe und Gewalt der Schillerschen Dramen durchdrungen ist, wird diese geistreichen, scharf und verständig gehaltenen Erläuterungen nicht ohne großen Gewinn zu Ende lesen.“

### Lessings Dramen im Lichte ihrer und unserer Zeit. Von Gustav Kettner. In elegantem Leinenband 9 M.

### Lessing. Geschichte seines Lebens und seiner Schriften von Erich Schmidt. Zweite veränderte Auflage. gr. 8. 2 Bände. Geh. 18 M., eleg. geb. 20 M.

„Wir stehen nicht an, dieses Buch für eine der glanzvollsten biographisch-kritischen Leistungen, die einem deutschen Dichter bis jetzt zu gute gekommen sind, zu erklären. Dem Verfasser steht ein eminentes Talent für schlagende Charakteristik zu Gebote.“  
Deutsche Literaturzeitung.

### Mus deutscher Sage und Geschichte. Der deutschen Jugend er- zählt von Dr. Georg

Hähnel. Mit einer Karte. In Leinwand gebunden 4 M.

### Reden und Aufsätze von Theodor Mommsen. Mit zwei Bildnissen. In elegantem Leinenband 8 M.

### Anmerkungen zum Text des Lebens. Von Willy Mühlh. Tritte, geist- tere und ergänzte Auflage. In elegantem Leinenband 4,60 M.

### Griechische Tragödien. Übersetzt von Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf. Erster Band: So-

phokles, Oedipus. -- Euripides, Hippolytos. -- Euripides, Der Mütter Bittgang. -- Euripides, Herakles. Vierte Auflage. In elegantem Leinenband 6 M.  
Zweiter Band: Orestie. Vierte Auflage. In elegantem Leinenband 5 M.

Diese als meisthalt anerkannten Übersetzungen griechischer Tragödien wenden sich an die grosse gelehrte Publikum. Sie geben dem Leser einen vollen Begriff von der Grösse der alten Dramatiker. Jeder wird immer werden, wie wenig diese Schöpfungen von ihrer Wirkung bis heute verloren haben.

### Leben der Griechen und Römer von Guhl und Koner. Sechste vollständig

neu bearb. Auflage von Rich. Engelmann. Mit 1061 Abbildungen.  
Gebunden in Halblederband. 20 M.

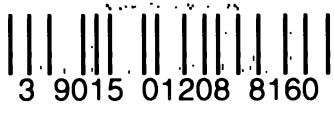
### Geschichte der römischen Litteratur. Von Fr. Aly. Geb. 9 M.

Das zum unverständlich geschriebene Werk schildert in kurzen Umrissen, unter Beifügung von ausgewählten Proben, die Entwicklung der römischen Litteratur von ihren Anfängen bis zur Zeit des Verfalls. Für alle Freunde des klassischen Altertums eine genaueste Lektüre.

Mit Beilagen der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

may 31 1975



1



